# Amtsblatt der Regierung in Potsdam

Potsdam (Regierungsbezir...
Berlin (Germany)

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

STACKS
JUN 1976
LIBRARY

# Amtsblatt



der

# Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

# Stadt Berlin.

## Jahrgang 1901.

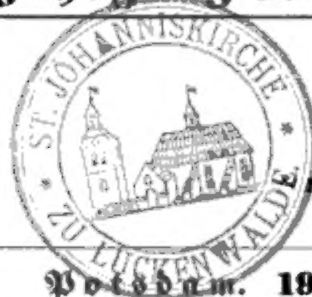


Potsdam. 1901.
Zu haben bei sämmtlichen Kaiserlichen Postanstalten.
Preis 1 Mark 50 Pfennige.
(Der Preis des Alphabetischen Sach- und Namen-Registers beträgt 40 Pfennige.)

# Chronologische Uebersicht

## der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung

## zu Potsdam und der Stadt Berlin

### im Jahre 1901

### erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

**Abkürzungen:** Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Minister sind durch M., die des Königlichen Ober-Präsidenten durch O. Pr., die des Königlichen Regierungspräsidenten durch R. Pr., die der Königlichen Regierung durch R., die der Bezirks-Ausschüsse durch B. A., die des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin durch P. Pr., die des Staatssekretärs des Reichspostamts oder des Reichspostamts durch R. P. A., die der Kaiserlichen Ober-Post-Direktionen durch O. P. D., die des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch Ko., die des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch S., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und der Reichsschulden-Verwaltung durch H. V. und R. S. V., die der Königlichen Kontrole der Staatspapiere durch K., die der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin durch R. B., die der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg durch G. K., die der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin durch P. St. D., die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle durch O. B. A., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin durch E. B., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg durch E. Br., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Hannover durch E. Hr., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg durch E. M., die des Landesdirektors der Provinz Brandenburg zu Berlin durch L. D. und die der Kreis-Ausschüsse des Regierungsbezirks Potsdam durch K. A. bezeichnet.

| Datum | Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen | Stück des Amtsblatts | Seitenzahl des Amtsblatts |
|---|---|---|---|---|
| **1900.** | | | | |
| Febr. 26. | L. D. | Siehe 2. L. D. unterm 23. April 1901. | | |
| Sept. 19. | — — | Konzessionsurkunde, betr. den Bau einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Osterwieck nach Wasserleben. | 23 | 255/259 |
| - 22. | 51. P. Pr. | Genehmigungsurkunde für die Gesellschaft für den Bau von Untergrundbahnen. | 31 | 376/383 |
| Okt. 24. | — — | Nachtrag zu dem Statute des Gließener Meliorationsverbandes . . | 3 | 17/18 |
| Nov. 5. | 12. R. Pr. | Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Brandenburg—Röthehof. | 3 | 19 |
| - 8. | — — | Der Reichskanzler. — Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges. | 1 | 1 |
| | — — | | 4 | 29 |
| | — — | | 8 | 65 |
| - 12. | H. V. | Siehe 1. R. und 7. R. unterm 19. November 1890. | | |
| - 13. | 3. R. B. | Verloosung von Rentenbriefen . . . . . . . . . . . . . | 9 | 85/87 |
| - 19. | 1. R. | Ausreichung von Zinsscheinen zu Staatsschuldverschreibungen . . . | 1 | 2 |
| | 7. R. | | 7 | 53 |
| - 28. | — — | Der Reichskanzler. — Siehe 82. R. Pr. unterm 12. März 1901. | | |
| Dez. 3. | 1. M. | Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen über Gemeindesteuern 2c. | 1 | 1 |
| - 8. | 7. P. Pr. | Anlage, Bau und Einrichtung von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten. | 3 | 21/24 |
| - 11. | M. | Siehe 13. P. Pr. unterm 3. Februar 1901. | | |
| - 14. | M. | Siehe 4. R. unterm 2. Januar 1901. | | |
| - 15. | M. | Siehe 2. R. unterm 21. Dezember 1900. | | |
| - 15. | 3. S. | Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten . . . . . . . | 1 | 4 |
| - 15. | 4. S. | II. Lehrerprüfung im Stadtschullehrer-Seminar zu Berlin . . . | 1 | 4 |
| - 15. | 5. S. | Entlassungsprüfung ebendaselbst . . . . . . . . . . | 1 | 4/5 |
| - 17. | 7. Ko. | Errichtung einer Pfarrstelle in Erkner . . . . . . . . | 4 | 32 |
| - 17. | 1. S. | Aufnahmeprüfung in der Präparanden-Anstalt in Joachimsthal . | 1 | 4 |
| - 17. | 2. S. | Aufnahmeprüfung im Lehrerinnen-Seminar zu Berlin . . . . | 1 | 4 |
| - 19. | M. | Siehe 9. R. Pr. unterm 31. Dezember 1900. | | |

| Datum | Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen | Stück des Amtsblatts | Seitenzahl des Amtsblatts |
|---|---|---|---|---|
| Dez. 19. | 1. B. A. | Schluß der kleinen Jagd | 1 | 3 |
| - 20. | 1. O. Pr. | Steinsetzer-Innung zu Berlin | 1 | 2 |
| - 20. | 4. P. Pr. | Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters | 3 | 19 |
| - 21. | M. | Siehe 3. R. unterm 27. Dezember 1900. | | |
| - 21. | 2. R. | Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter | 1 | 2 |
| - 21. | 5. Ko. | Einpfarrung der Evangelischen im Gutsbezirk Truppenübungsplatz Döberitz in die Kirchengemeinde Rohrbeck | 3 | 26 |
| - 22. | M. | Siehe 18. P. Pr. unterm 16. Februar 1901. | | |
| - 23. | 1. P. Pr. | Schleusensperre | 1 | 3 |
| - 24. | 1. E. B. | Ausnahmetarif für Düngemittel ꝛc. | 1 | 5 |
| - 27. | 2. M. | Eröffnung der beiden Häuser des Landtages | 1 | 2 |
| - 27. | 2. R. Pr. | Tarif für die Fähre bei Werder a. H. | 1 | 3 |
| - 27. | 5. R. Pr. | Ausdehnung der Barbier- ꝛc. Innung in Steglitz | 2 | 10/11 |
| - 27. | 3 R. | Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter | 1 | 2 |
| - 27. | 1. P. St. D. | Abänderungen ꝛc. des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife | 1 | 5 |
| - 28. | 1. R. Pr. | Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung | 1 | 3 |
| - 28. | 3. R. Pr. | Polizei-Verordnung, betr. das Meldewesen | 1 | 3 |
| - 28. | 2. P. Pr. | Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung | 1 | 3 |
| - 28. | 3. P. Pr. | Berichtigung | 2 | 12 |
| - 28. | 2. P. St. D. | Nachtrag zum statistischen Waarenverzeichniß | 1 | 5 |
| - 28. | 1. O. B. A. | Schiedsgericht für Arbeiterversicherung | 1 | 5 |
| - 29. | 3. M. | Nachtrag zur Maklerordnung für die Kursmakler an der Berliner Börse | 2 | 9 |
| - 29. | 4. R. Pr. | Viehseuchen | 1 | 3 |
| - 29. | R. | Siehe 5. Ko. unterm 21. Dezember 1900. | | |
| - 31. | — — | Allerhöchster Erlaß. — Anwendbarkeit der dem Chausseegeldtarif angehängten Vorschriften auf im Kreise Teltow belegene Chausseen. | 3 | 17 |
| - 31. | 9. R. Pr. | Arznei-Taxe für 1901 | 2 | 12 |
| - 31. | P. Pr. | Deutsche Grundschuldbank in Berlin | Beilage zum 4. Stück. | |
| - 31. | 1. R. P. A. | Postpacketverkehr mit Ecuador | 3 | 24 |
| - 31. | 1. O. P. D. | Zeitungsbestellung ꝛc. | 2 | 13 |
| | 1901. | | | |
| Jan. 2. | 28. R. Pr. | Fährtarif | 6 | 44/45 |
| - 2. | 4. R. | Turnlehrerinnenprüfung | 2 | 9/10 |
| - 2. | 1. K. A. | Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Teltow | 3 | 27 |
| - 2. | — — | Eisenbahnkommissar in Altona. — Reinertrag mehrerer Eisenbahnen. | 2 | 13 |
| - 3. | 6. P. Pr. | Brieftauben für Kriegszwecke | 3 | 20/21 |
| — | — — | Inhaltsverzeichniß von Stück 57 des Reichsgesetzblatts für 1901 | 1 | 1 |
| — | — — | Desgleichen von Stück 43 der Gesetzsammlung für 1901 | 1 | 1 |
| — | 1. Ko. | Erledigte Pfarrstelle | 1 | 3/4 |
| — | 2. Ko. | Erledigtes Diakonat | 1 | 4 |
| — | — — | Ausweisungen aus Preußen | 1 | 6/7 |
| — | — — | Desgleichen aus dem Reichsgebiete | 1 | 7/8 |
| Jan. 5. | R. Pr. | Herausgabe des Sach- und Namenregisters zum Amtsblatt für 1900 | 2 | 9 |
| - 5. | 6. R. Pr. | Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten | 2 | 11 |
| - 6. | 14. R. Pr. | Warnung vor dem Ankauf des Polygonum-Thee's (Russ. Knöterich). | 7 | 61 |
| - 7. | 8. R. Pr. | Marktpreise für Dezember 1900 | 2 | 12 |
| - 7. | 4. O. P. D. | Erhöhung der Fernsprech-Bausch- und Grundgebühren | 3 | 26 |
| - 7. | 5. O. P. D. | Erweiterung des Fernsprechverkehrs | 3 | 26 |
| - 7. | 2. K. A. | Ernennung von Urkundspersonen für den Kreis Teltow | 3 | 27 |

| Datum | Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen | Stück des Amtsblatts | Seitenzahl des Amtsblatts |
|---|---|---|---|---|
| Jan. 7. | — — | Rechnungsabschluß der Landesversicherungsanstalt Brandenburg . | 4 | 34 |
| - 8. | 7. R. Pr. | Marktpreise für Dezember 1900 . . . . . . . . | 2 | 10/11 |
| - 8. | 10. R. Pr. | Viehseuchen | 2 | 12 |
| - 8. | 11. R. Pr. | Schifffahrtssperre . . . . . . . . . . . | 3 | 19 |
| - 8. | 31. R. Pr. | Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Brüssow—Prenzlau—Strasburg U. M. mit Abzweigung von Dedelow nach Fürstenwerder. | 6 | 45/48 |
| - 8. | 133. R. Pr. | Fährtarif . . . . . . . . . . . . . . | 18 | 186/187 |
| - 8. | 5. P. Pr. | Marktpreise für Dezember 1900 . . . . . . . | 3 | 20/21 |
| - 8. | 3. K. A. | Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim | 4 | 32 |
| - 8. | — — | Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg . | 3 | 28 |
| - 8. | — — | Feuerkassengelder-Ausschreiben der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg. | 4 | 33 |
| - 9. | 4. M. | Prüfungen im Baufache | 5 | 35 |
| - 9. | 2. B. A. | Gemeindebezirksveränderung der Stadt Lindow | 3 | 19 |
| - 9. | 8. P. Pr. | Straßen- 2c. Benennung | 3 | 24 |
| - 9. | 2. O. P. D. | Ausweiskarten des Telegraphen-Bau-Personals | 3 | 24 |
| - 9. | 1. R. B. | Ausloosung von Rentenbriefen | 4 | 32 |
| - 9. | — — | Magistrat Berlin. — Siehe 4. P. Pr. unterm 20. Dezember 1900. | | |
| - 10. | 2. O. Pr. | Präsentationswahl eines Mitgliedes des Herrenhauses | 3 | 18 |
| - 10. | 4. K. A. | Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde | 4 | 32 |
| - 11. | 3. O. Pr. | Einberufung des 27. Provinziallandtages der Provinz Brandenburg. | 3 | 18/19 |
| - 11. | 13. R. Pr. | Fährtarif-Nachtrag . | 3 | 19 |
| - | 3. Ko. | Pfarrstellenerledigung | 2 | 13 |
| - | 4. Ko. | Desgleichen . | 2 | 13 |
| - | — — | Ausweisungen aus Preußen . . . | 2 | 14 |
| - | — — | Desgleichen aus dem Reichsgebiete | 2 | 14/16 |
| Jan. 12. | 4. O. Pr. | Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten . . . . | 3 | 19 |
| - 12. | 3. O. P. D. | Unbestellbare Postanweisungen und Briefe mit Werthinhalt . . | 3 | 25/26 |
| - 12. | 6. O. P. D. | Unbestellbare Einschreibbriefe | 4 | 30/31 |
| - 14. | 7. O. P. D. | Neue Postagentur. . . . . . . . . . . . | 4 | 31/32 |
| - 15. | 14. R. Pr. | Viehseuchen | 3 | 19 |
| - 15. | 15. R. Pr. | Arbeitszugbetrieb auf der Nebenbahn Reinickendorf—Liebenwalde—Groß Schönebeck. | 4 | 29/30 |
| - 15. | R. | Siehe 7. Ko. unterm 17. Dezember 1900. | | |
| - 15. | 9. P. Pr. | Dispensation der Apothekerlehrlinge von einzelnen Vorschriften des Prüfungsreglements. | 5 | 37 |
| - 17. | 5. O. Pr. | Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter . | 4 | 29 |
| - 17. | 16. R. Pr. | Sonntagsruhe in den Barbier-, Friseur- und Perrückenmachergeschäften. | 4 | 30 |
| - 17. | 17. R. Pr. | Deichhauptmannswahl für die I. Division der Prignitz'schen Elbniederung. | 4 | 30 |
| - 17. | 2. E. B. | Gruppentarif III (Berlin-Stettin) | 4 | 32 |
| - 17. | 5. K. A. | Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow . . | 5 | 38 |
| - | — — | Ausweisungen aus Preußen | 3 | 28 |
| Jan. 19. | — — | Der Landgerichtspräsident in Prenzlau. — Prozeßagent . | 5 | 40 |
| - 21. | 6. O. Pr. | Gesellenausschuß der Handwerkskammer in Berlin . . . . | 5 | 35 |
| - 21. | 21. R. Pr. | Eröffnung einer Apotheke in Dt. Wilmersdorf . . . . . . | 5 | 36 |
| - 21. | — — | Polizei-Präsident in Charlottenburg. — Ausbruch der Pferderäude. | 4 | 33 |
| - 21. | — — | Feuerkassengelder-Ausschreiben der Landfeuersozietät der Kurmark Brandenburg 2c. | 5 | 38/39 |
| - 22. | M. | Siehe 5. R. unterm 26. Januar 1901. | | |

| Datum | | Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen | Stück des Amtsblatts | Seitenzahl des Amtsblatts |
|---|---|---|---|---|---|
| Febr. | 5. | 4. B. A. | Gemeindebezirksveränderung der Stadt Zehdenick | 7 | 58 |
| - | 5. | 15. P. Pr. | Marktpreise für Januar 1901 | 7 | 60/61 |
| - | 5. | 7. K. A. | Ernennung von Urkundspersonen für den Kreis Teltow | 7 | 62 |
| - | 6. | 38. R. Pr. | Landesverweisungen | 7 | 55 |
| - | 6. | R. | Siehe 10. Ko. unterm 1. Februar 1901. | | |
| - | 6. | 3. E. B. | Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel | 7 | 62 |
| - | 7. | 42. R. Pr. | Tuberkulose als Volkskrankheit und deren Bekämpfung | 7 | 56 |
| - | 7. | 5. B. A. | Grundstücksaufhöhung | 7 | 58 |
| | | 6. B. A. | | 8 | 66/67 |
| - | 7. | 3. P. St. D. | Branntwein-Denaturirungsmittel | 7 | 62 |
| — | | — — | Inhaltsverzeichniß von Stück 3 der Gesetzsammlung für 1901 | 6 | 48 |
| Febr. | 8. | 39. R. Pr. | Marktpreise für Januar 1901 | 7 | 55 |
| - | 8. | 4. E. B. | Gruppentarif III (Berlin-Stettin) | 8 | 68 |
| — | | 8. Ko. | Erledigte Pfarrstelle | 6 | 50 |
| — | | 9. Ko. | Erledigte Oberpfarrstelle | 6 | 50 |
| — | | — — | Ausweisungen aus dem deutschen Reichsgebiete | 6 | 51/52 |
| Febr. | 9. | 34. R. Pr. u. P. Pr. | Oeffentliche Verloosung | 7 | 54 |
| - | 9. | 35. R. Pr. u. P. Pr. | Desgleichen | 7 | 54 |
| - | 9. | 36. R. Pr. u. P. Pr. | Desgleichen | 7 | 54/55 |
| - | 9. | 41. R. Pr. | Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft | 7 | 56 |
| - | 11. | — — | Allerhöchster Erlaß. — Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts. | 12 | 129/130 |
| - | 11. | — — | Konzessionsurkunde für die Nebeneisenbahn Treuenbrietzen—Belzig—Brandenburg a. H. und Rathenow—Neustadt a. D. | 19 | 197/201 |
| - | 11. | 45. R. Pr. | Müller-Innung in Rheinsberg | 8 | 65 |
| - | 11. | 10. R. | Unterforstkasse Neustadt a. D. | 8 | 66 |
| - | 12. | 40. R. Pr. | Marktpreise für Januar 1901 | 7 | 56/57 |
| - | 12. | 43. R. Pr. | Viehseuchen | 7 | 56/57 |
| - | 12. | 9. R. | Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse | 8 | 66 |
| - | 12. | 17. P. Pr. | Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen | 8 | 67 |
| - | 12. | 2. R. B. | Auslossung von Rentenbriefen | 8 | 67/68 |
| | | 5. R. B. | | 18 | 139/140 |
| | | 9. R. B. | | 23 | 263 |
| - | 12. | 6. E. B. | Ausnahmetarif für Düngemittel rc. | 8 | 68 |
| - | 12. | 8. K. A. | Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Zauch-Belzig | 8 | 68 |
| - | 12. | 9. K. A. | Desgleichen im Kreise Templin | 8 | 68 |
| - | 13. | 44. R. Pr. | Genuß von Kuhmilch | 8 | 65 |
| - | 13. | 5. E. B. | Hanseatisch-Ostdeutscher Verbandsgüterverkehr | 8 | 68 |
| - | 14. | 46. R. Pr. | Vorlesungen an der Universität Greifswald | 8 | 66 |
| - | 14. | 16. P. Pr. | Schleusensperre | 8 | 67 |
| - | 14. | — — | Landgerichtspräsident in Neu-Ruppin. — Prozeßagent | 8 | 75 |
| - | 14. | — — | Derselbe. — Desgleichen | 8 | 75 |
| - | 15. | 49. R. Pr. | Uhrmacher-Innung in Nauen | 9 | 78 |
| - | 15. | 10. K. A. | Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Templin | 10 | 92 |
| — | | — — | Ausweisungen aus Preußen | 7 | 63 |
| — | | — — | Desgleichen aus dem Reichsgebiete | 7 | 63/64 |
| Febr. | 16. | 53. R. Pr. | Viehmärkte in Trebbin | 9 | 78 |

| Datum | Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen | Stück des Amtsblatts | Seitenzahl des Amtsblatts |
|---|---|---|---|---|
| Febr. 16. | 54. R. Pr. | Schweinemärkte in Zinna | 9 | 78 |
| „ 16. | 18. P. Pr. | Aktiengesellschaft Harris & Sheldon Limited in Birmingham in England. | 9 | 80/85 |
| „ 16. | — — | Kreditinstitut in Breslau. — Aufrufe gekündigter schlesischer Pfandbriefe. | 9 | 87 |
| „ 18. | — — | Allerhöchster Erlaß. — Nachtrag zu den statutarischen Vorschriften der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse. | 12 | 127/129 |
| „ 18. | 6. M. | Statut für die Drainage-Genossenschaft zu Eichstädt im Kreise Osthavelland | 11 | 97/100 |
| „ 18. | 7. B. A.<br>10. B. A. | Erhöhung eines Spreewassergrundstücks | 9<br>10 | 79<br>90/91 |
| „ 18. | 8. B. A.<br>11. B. A. | Desgleichen | 9<br>10 | 79/80<br>91 |
| „ 18. | 9. B. A. | Gemeindebezirksveränderung der Stadt Zehdenick | 9 | 80 |
| „ 18. | 11. O. P. D. | Unanbringliche Postsendungen | 9 | 85 |
| „ 19. | M. | Siehe 57. R. Pr. unterm 26. Februar 1901. | | |
| „ 19. | M. | Siehe 71. R. Pr. unterm 2. März 1901. | | |
| „ 19. | 47. R. Pr. | Viehseuchen | 8 | 66 |
| „ 19. | 50. R. Pr. u. P. Pr. | Geldlotterie zum Besten des St. Hedwigskrankenhauses in Berlin | 9 | 78 |
| „ 19. | 55. R. Pr. | Apothekergehülfen-Prüfungskommission | 9 | 78 |
| „ 19. | 12. O. P. D. | Erweiterung des Fernsprechverkehrs | 9 | 85 |
| „ 20. | 51. R. Pr. | Oeffentliche Belobigung | 9 | 78 |
| „ 20. | 52. R. Pr. | Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf | 9 | 78 |
| „ 20. | 56. R. Pr. | Tischler-Innung in Steglitz | 9 | 78 |
| „ 21. | 7. M. | Nachtrag zur Landmesser-Prüfungsordnung | 12 | 130 |
| — | — — | Inhaltsverzeichniß von Stück 4 der Gesetzsammlung für 1901 | 8 | 65 |
| — | — — | Königl. Thierärztliche Hochschule in Hannover | 8 | 75 |
| — | — — | Geschenke an Kirchen rc. | 8 | 75/76 |
| — | — — | Ausweisungen aus Preußen | 8 | 76 |
| — | — — | Desgleichen aus dem Reichsgebiete | 8 | 76 |
| Febr. 23. | 48. R. Pr. | Wasserstände im Monat Januar 1901 | 9 | 77 |
| „ 23. | 61. R. Pr. | Geologische Spezialkarten | 10 | 89/90 |
| „ 23. | 13. O. P. D. | Herstellung von Kabel-Cementkanälen | 10 | 91 |
| „ 23. | 15. O. P. D. | Herstellung von Fernsprechanschlüssen | 10 | 92 |
| „ 23. | 3. O. B. A. | Norddeutsche Knappschaftspensionskasse. — Schiedsgericht für Arbeiter-Versicherung in Halle a. S. | 9 | 87 |
| „ 23. | 7. E. B. | Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband | 9 | 87 |
| „ 23. | 8. E. B. | Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Verband | 9 | 87 |
| „ 24. | — — | Magistrat Berlin. — Siehe 23. P. Pr. unterm 7. März 1901. | | |
| „ 25. | — — | Allerhöchster Erlaß. — Enteignungsrecht zur Herstellung der Rampenanlagen an der Schloßbrücke in Oranienburg. | 14 | 145 |
| „ 25. | 11. R. | Untererhebergeschäfte für die Forstreviere Zinna und Woltersdorf | 10 | 90 |
| „ 25. | 14. O. P. D. | Unanbringliche Postsendungen rc. | 10 | 91/92 |
| „ 26. | 57. R. Pr. | Polizeiliche Zuständigkeit in Britz b/B. | 9 | 78/79 |
| „ 26. | 58. R. Pr. | Viehseuchen | 9 | 79 |
| „ 26. | 59. R. Pr. u. P. Pr. | Persisches Konsulat | 10 | 89 |
| „ 26. | 4. R. B. | Einlösung fälliger Zinsscheine rc. | 11 | 124 |
| „ 27. | 8. M.<br>10. M.<br>13. M. | Remonte-Ankauf für 1901 | 13<br>17<br>19 | 135<br>178<br>201/202 |

| Datum | Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen | Stück des Amtsblatts | Seitenzahl des Amtsblatts |
|---|---|---|---|---|
| März 23. | 93. R. Pr. | Lehrschmiede in Charlottenburg | 13 | 138 |
| - 23. | 12. R. | Errichtung einer katholischen Pfarre in Velten | 13 | 138 |
| - 23. | 19. O. P. D. | Herstellung einer Rohrpostanlage | 13 | 139 |
| - 23. | 25. O. P. D. | Desgleichen | 14 | 148 |
| - 24. | 22. O. P. D. | Neue Postagentur | 13 | 139 |
| - 24. | 23. O. P. D. | Desgleichen | 13 | 139 |
| - 24. | 24. O. P. D. | Desgleichen | 13 | 139 |
| - 25. | 17. M. | Bestellung eines staatlichen Kommissars für die Osterwieck—Wasserlebener Eisenbahn. | 28 | 259 |
| - 25. | R. | Siehe 22. Ko. unterm 16. April 1901. | | |
| - 25. | 26. O. P. D. | Herstellung einer Rohrpostrohranlage | 14 | 148 |
| - 25. | 27. O. P. D. | Herstellung eines Cementkanals | 14 | 148 |
| - 25. | — — | Der Oberbürgermeister in Berlin. — Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindevorstehers gemäß § 78 des Gesetzes über die Gewerbegerichte. | 14 | 151 |
| - 26. | M. | Siehe R. Pr. unterm 15. April 1901. | | |
| - 26. | 94. R. Pr. | Viehseuchen | 13 | 138 |
| - 26. | 30. O. P. D. | Anderweite Bezeichnung eines Postamts und einer Telegraphenhülfsstelle. | 14 | 148 |
| - 26. | 15. E. B. | Gruppentarif III (Berlin-Stettin) | 14 | 149 |
| - 27. | 9. M. | Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten | 16 | 167 |
| - 27. | 95. R. Pr. | Kontraktbrüchige Saisonarbeiter | 14 | 145 |
| - 27. | 96. R. Pr. | Müller-Innung in Zossen | 14 | 145 |
| - 27. | 97. R. Pr. u. P. Pr. | Oeffentliche Verloosung | 14 | 145 |
| - 27. | 28. P. Pr. | Verleihung des Enteignungsrechts | 15 | 164 |
| - 27. | 24. K. A. | Zweites revidirtes Statut für die Sparkasse des Kreises Niederbarnim. | 29 | 348/353 |
| - 27. | — — | Elbstrom-Bauverwaltung. — Schiffsaichbehörde | 15 | 165 |
| - 28. | 98. R. Pr. | Kreisärzte | 14 | 146 |
| - 28. | 29. O. P. D. | Neue Postagentur | 14 | 148 |
| - 28. | 14. E. B. | Privat-Telegramm-Verkehr auf der Eisenbahnstation Schlachtensee. | 14 | 149 |
| — | — — | Inhaltsverzeichniß von Stück 7 und 8 des Reichsgesetzblatts für 1901. | 13 | 135 |
| — | — — | Desgleichen von Stück 7 und 8 der Gesetzsammlung für 1901 | 13 | 135 |
| März 29. | M. | Siehe 33. P. Pr. unterm 27. April 1901. | | |
| - 29. | 100. R. Pr. u. P. Pr. | Konsulat von Venezuela | 14 | 147 |
| - 29. | 105. R. Pr. | Bäcker-Innung in Reinickendorf | 15 | 160/161 |
| - 29. | R. | Vertheilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer rc. an den öffentlichen Volksschulen für 1901. | Beilage zum 16. Stück. | |
| - 29. | 24. Ko. | Einpfarrung der evangelischen Bewohner des Invalidenheims bei Neubabelsberg nach Neuendorf b. P. | 17 | 179 |
| - 29. | 28. Ko. | Errichtung einer 3. Pfarrstelle in der St. Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde in Eberswalde. | 18 | 190 |
| - 29. | — — | Polizei-Präsident in Charlottenburg. — Erlöschen der Räudekrankheit. | 14 | 151 |
| — | 16. Ko. | Pfarrstellenerledigung | 13 | 139 |
| — | 17. Ko. | Desgleichen | 13 | 139 |
| — | — — | Ausweisungen aus Preußen | 13 | 142/143 |
| — | — — | Desgleichen aus dem Reichsgebiete | 13 | 143/144 |
| März 30. | M. | Siehe 148. R. Pr. und P. Pr. unterm 10. Mai 1901. | | |
| - 30. | 24. P. Pr. | Gewerbe-Inspektionsbezirke | 14 | 147 |
| - 30. | — — | Großherzogl. Flußbau-Kommission in Mirow. — Schifffahrtssperre. | 15 | 165 |

| Datum | Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen | Stück des Amtsblatts | Seitenzahl des Amtsblatts |
|---|---|---|---|---|
| März 31. | 99. R. Pr. | Prüfung von Kohlensäureflaschen | 14 | 149 |
| April 1. | 121. R. Pr. | Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn in Spandau. | 17 | 174 |
| - 1. | 27. P. Pr. | Kreismedicinalbeamte | 15 | 162/164 |
| - 1. | 2. R. P. A. | Gebiete des Weltpostvereins | 15 | 163 |
| - 1. | 16. E. B. | Verkehrsbeschränkung nach und von dem Potsdamer Bahnhof in Berlin. | 14 | 149 |
| - 1. | 17. E. B. | Nachtrag zum Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel | 15 | 165 |
| - 1. | 13. K. A. | Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Ruppin | 17 | 180 |
| - 2. | 101. R. Pr. | Viehseuchen | 14 | 147 |
| - 2. | 103. R. Pr. | Schuhmacher-Innung in Groß-Lichterfelde | 15 | 159 |
| - 2. | 104. R. Pr. | Müller-Innung in Beelitz | 15 | 159/160 |
| - 2. | R. | Siehe 28 Ko. unterm 29. März 1901. | | |
| - 2. | 25. P. Pr. | Eröffnung einer Apotheke | 15 | 163 |
| - 2. | 5. O. B. A. | Vorschriften über die Prüfung der Markscheider | 15 | 164/165 |
| - 2. | 12. K. A. | Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim | 16 | 169 |
| - 4. | — — | Der Reichskanzler. — Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte. | Sonderbeilage zum 20. Stück | S. 2/3. |
| - 4. | 10. O. Pr. | Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten | 16 | 168 |
| - 4. | R. Pr. | Verlegung des Beginns der Frühjahrsschonzeit | Sonderausgabe vom 5. April 1901. | |
| - 4. | 102. R. Pr. | Tarif für den staatlichen Hafen am linken Oderufer bei Brieskow. | 15 | 158/159 |
| - 4. | 26. P. Pr. | Marktpreise | 15 | 162/163 |
| — | — — | Inhaltsverzeichniß von Stück 9 der Gesetzsammlung für 1901 | 14 | 145 |
| — | 18. Ko. | Pfarrstellenerledigung | 14 | 148 |
| — | 19. Ko. | Desgleichen | 14 | 148 |
| — | 20. Ko. | Desgleichen | 14 | 148 |
| — | 21. Ko. | Erledigte Oberpfarrstelle | 14 | 148 |
| — | — — | Ausweisungen aus Preußen | 14 | 151 |
| — | — — | Desgleichen aus dem Reichsgebiete | 14 | 151/154 |
| April 6. | O. Pr. | Gesellen-Prüfungsordnungen | Beilage zum 15. Stück. | |
| - 6. | 109. R. Pr. | Marktpreise | 15 | 162 |
| - 6. | 31. O. P. D. | Neue Postagentur | 15 | 163 |
| - 6. | 6. O. B. A. | Verlegung des Wohnsitzes eines Markscheiders | 16 | 170 |
| - 7. | 106. R. Pr. | Ministerialblatt der Verwaltung für Handel und Gewerbe | 15 | 161 |
| - 7. | 142. R. Pr. | Fährtarif | 19 | 205 |
| - 7. | 29. P. Pr. | Schließung der allgemeinen Volkskrankenkasse zu Berlin | 16 | 169 |
| - 8. | — — | Der Reichskanzler. — Aenderungen der Postordnung | Sonderbeilage zum 20. Stück | S. 1/2. |
| - 8. | 110. R. Pr. | Kreisarztbezirksveränderungen | 16 | 168 |
| - 9. | 107. R. Pr. | Viehseuchen | 15 | 161 |
| - 9. | 108. R. Pr. | Marktpreise | 15 | 160/161 |
| - 9. | R. | Siehe 24 Ko. unterm 29. März 1901. | | |
| - 9. | 32. O. P. D. | Herstellung von Kabel-Cementkanälen | 16 | 169 |
| - 9 | 1. K. | Liste der 1900 als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldurkunden. | 20 | 224/227 |
| - 10. | 33. O. P. D. | Neue Postagentur | 16 | 169 |
| - 10. | 18. E. B. | Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel | 16 | 170 |
| - 11. | 13. R. | Lehrer-Ruhegehaltsbeiträge | 16 | 169 |
| - 11. | 30. P. Pr. | Vergebung einer Apotheke | 17 | 176 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen | Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen | Stück des Amtsblatts | Seitenzahl des Amtsblatts |
|---|---|---|---|---|
| — | — | Inhaltsverzeichniß von Stück 9 des Reichsgesetzblatts für 1901 | 15 | 157 |
| — | — | Desgleichen von Stück 10 bis 12 der Gesetzsammlung für 1901 | 15 | 157 |
| April 12. | 11. O. Pr. | Meliorationsbauämter | 16 | 168 |
| — | 23. Ko. | Pfarrstellenerledigung | 15 | 163 |
| — | — | Ausweisungen aus Preußen | 15 | 166 |
| — | — | Desgleichen aus dem Reichsgebiete | 15 | 166 |
| April 13. | M. | Siehe 2. L. D. unterm 23. April 1901. | | |
| - 13. | 111. R. Pr. | Müller-Innung in Brandenburg | 16 | 168 |
| - 13. | 34. O. P. D. | Unbestellbare Einschreibbriefe | 17 | 177/178 |
| - 15. | 118. R. Pr. | Ortsbenennung | 17 | 174 |
| - 15. | R. Pr. | Anweisung über Unterbringung von Geisteskranken, Epileptischen und Idioten in Privatanstalten | Beilage zum 17. Stück. | |
| - 15. | 129. R. Pr. u. P. Pr. | Geldlotterie | 18 | 185 |
| - 15. | 38. P. Pr. | Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen | 22 | 246/249 |
| - 15. | 35. O. P. D. | Unbestellbare Postanweisungen ꝛc. | 17 | 178/179 |
| - 15. | 6. P. St. D. | Erhebung von Reichsstempelabgaben | 18 | 188/189 |
| - 15. | 19. E. B. | Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel | 17 | 180 |
| - 15. | L. D. | Satzung der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg in Berlin. | Sonderbeilage zum 26. Stück. | |
| - 15. | — | Elbstrom-Bauverwaltung. — Polizei-Verordnung, betr. den Schifffahrtsverkehr für die Zeit der Aufstellung der Gerüste für den Ueberbau der Nordbrücke zu Magdeburg. | 18 | 191 |
| - 16. | 112. R. Pr. | Viehseuchen | 16 | 168/169 |
| - 16. | 36. O. P. D. | Verlegung eines Telegraphen-Erdkabels | 17 | 179 |
| - 16. | 38. O. P. D. | Erweiterung des Fernsprechverkehrs | 17 | 179 |
| - 16. | — | Landgerichts-Präsident in Neu-Ruppin. — Prozeßagent | 17 | 183 |
| - 17. | 117. R. Pr. u. P. Pr. | Geldlotterie | 17 | 174 |
| - 17. | 119. R. Pr. | Viehmarkt in Wittstock | 17 | 174 |
| 17. | 31. P. Pr. | Zulassung von Hebammen | 17 | 176/177 |
| 17. | 1. H. V. | Preußisches Staatsschuldbuch | 19 | 211/212 |
| 18. | 11. M. | Aenderungen der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung | 18 | 185 |
| - 18. | 113. R. Pr. | Kontraktbrüchige Saisonarbeiterinnen | 17 | 173 |
| 18. | 116. R. Pr. | Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf | 17 | 174 |
| 18. | 37. O. P. D. | Herstellung eines Cementkanals | 17 | 179 |
| — | — | Inhaltsverzeichniß von Stück 10 bis 12 des Reichsgesetzblatts für 1901. | 16 | 167 |
| — | — | Desgleichen von Stück 13 und 14 der Gesetzsammlung für 1901. | 16 | 167 |
| April 19. | 114. R. Pr. | Kontraktbrüchiger Saisonarbeiter | 17 | 173 |
| - 19. | 122. R. Pr. | Oeffentliche Belobigung | 17 | 174 |
| - 19. | 123. R. Pr. | Desgleichen | 17 | 174 |
| — | — | Ausweisungen aus Preußen | 16 | 172 |
| April 20. | 120. R. Pr. | Beaufsichtigung der Fähren | 17 | 174 |
| - 20. | 124. R. Pr. | Wasserstände | 17 | 175 |
| - 20. | 15. B. A.<br>16. B. A. | Herstellung und Befestigung einer Hafenanlage | 17<br>18 | 176<br>187 |
| - 20 | 3. R. P. A. | Postanweisungen im Verkehr mit Montenegro und Brasilien | 18 | 187/188 |
| - 20. | 39. O. P. D. | Bezeichnung einer Postagentur | 17 | 179 |
| - 20. | 20. E. B. | Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr | 18 | 190 |
| - 20. | 14. K. A. | Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Westprignitz | 19 | 212 |

| Datum | Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen | Stück des Amtsblatts | Seitenzahl des Amtsblatts |
|---|---|---|---|---|
| April 20. | 15. K. A. | Desgleichen | 19 | 213 |
| - 21. | 46. P. Pr. | Aerztliche Sachverständige der Schiedsgerichte | 27 | 325 |
| - 22. | 115. R. Pr. | Kontraktbrüchige Saisonarbeiter | 17 | 173/174 |
| - 22. | 127. R. Pr. u. P. Pr. | Oesterreichisch-Ungarisches Generalkonsulat | 18 | 185 |
| - 22. | 6. R. B. | Auslossung von Rentenbriefen | 18 | 190 |
| - 22. | — — | Polizei-Verwaltung. — Siehe dieselbe unterm 7. September 1901. | | |
| - 23. | M. | Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben. | 18 | 191/195 |
| - 23. | 125. R. Pr. | Diphterie-Heilserum | 17 | 175 |
| - 23. | 126. R. Pr. | Viehseuchen | 17 | 175/176 |
| - 23. | 40. O. P. D. | Neue Telegraphenanstalt | 18 | 188 |
| - 23. | 41. O. P. D. | Desgleichen | 18 | 188 |
| - 23. | 7. P. St. D. | Abstempelung von Aktien, Schuldverschreibungen, Lotterieloosen 2c. | 18 | 189/190 |
| - 23. | 2. L. D. | Nachtrag zum Reglement der Brandenburgschen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt. | 18 | 190/191 |
| - 24. | 12. M. | Bestellung des staatlichen Kommissars für die Eisenbahn Treuenbrietzen—Belzig—Brandenburg a. H. und Rathenow—Neustadt a. D. | 19 | 201 |
| - 24. | 2. E. Br. | Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch | 18 | 190 |
| - 25. | M. | Siehe 202. R. Pr. unterm 18. April 1901. | | |
| - 25. | 128. R. Pr. | Sonntagsruhe im Barbier- 2c. Gewerbe | 18 | 185 |
| - 25. | 42. O. P. D. | Verlegung eines Telegraphenkabels | 18 | 188 |
| - 25. | 43. O. P. D. | Verlegung von Fernsprechkabeln | 18 | 188 |
| - 25. | 44. O. P. D. | Desgleichen | 18 | 188 |
| - 25. | 45. O. P. D. | Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel | 18 | 188 |
| - 25. | 46. O. P. D. | Herstellung eines Zuführungskanals für Fernsprechkabel | 18 | 188 |
| - 26. | 169. R. Pr. | Fährtarif | 22 | 245 |
| - 26. | 32. P. Pr. | Aberkennung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses | 18 | 187 |
| - 26. | 21. E. B. | Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr | 19 | 213 |
| - 26. | 3. L. D. | Provinzialabgabe | 19 | 210 |
| - 26. | 4. L. D. | Viehentschädigungen | 19 | 211 |
| — | 25. Ko. | Pfarrstellenerledigung | 17 | 180 |
| — | 26. Ko. | Desgleichen | 17 | 180 |
| — | — — | Ausweisungen aus Preußen | 17 | 183 |
| — | — — | Desgleichen aus dem Reichsgebiete | 17 | 183 |
| April 27. | 130. R. Pr. | Kontraktbrüchiger Saisonarbeiter | 18 | 185/186 |
| - 27. | 132. R. Pr. | Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Innung in Mittenwalde | 18 | 186 |
| - 27. | 33. P. Pr. | Aktiengesellschaft „La Soie“ in Paris | 19 | 207/210 |
| - 27. | 50. O. P. D. | Herstellung von Rohrpostlinien | 19 | 210 |
| - 29. | 131. R. Pr. | Müller-Innung in Beelitz | 18 | 186 |
| - 29. | 22. E. B. | Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel | 19 | 213 |
| - 29. | — — | Magistrat Berlin. — Siehe 35. P. Pr. unterm 8. Mai 1901. | | |
| - 30. | 14. M. | Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle 2c. | 21 | 231/232 |
| - 30. | 134. R. Pr. | Viehseuchen | 18 | 187 |
| - 30. | 14. R. | Gemeindebezirksveränderung der Stadt Teupitz | 19 | 206/207 |
| - 30. | 17. B. A. | Vorarbeiten für den Bau einer neuen Havelbrücke in Oranienburg. | 18 | 187 |
| - 30. | 47. O. P. D. | Herstellung eines Rohrstranges für Fernsprechkabel | 19 | 210 |
| - 30. | 48. O. P. D. | Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel | 19 | 210 |
| - 30. | 49. O. P. D. | Desgleichen | 19 | 210 |
| - 30. | 34. Ko. | Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Parochie Klein-Glienicke | 22 | 250 |

| Datum | Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen | Stück des Amtsblatt. | Seitenzahl des Amtsblatts. |
|---|---|---|---|---|
| Mai 1. | 136. R. Pr. | Landespolizeiliche Anordnung zur Verhütung der Schweineseuchen | 19 | 202/203 |
| „ 1. | 137. R. Pr. | Landesverweisungen | 19 | 204 |
| „ 1. | 141. R. Pr. | Fährtarif | 19 | 205 |
| „ 1. | 153. R. Pr. u. P. Pr. | Geldlotterie | 20 | 222 |
| „ 2. | 14. R. | Zahlung von Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen | 19 | 206 |
| „ 2. | 51. O. P. D. | Verlegung eines Fernsprechkabels | 19 | 210 |
| — | — | Inhaltsverzeichniß von Stück 13 des Reichsgesetzblatts für 1901 | 18 | 185 |
| — | — — | Desgleichen von Stück 15 der Gesetzsammlung für 1901 | 18 | 185 |
| Mai 3. | 139. R. Pr. | Kontraktbrüchige Saisonarbeiter | 19 | 204 |
| — | 27. Ko. | Pfarrstellenerledigung | 18 | 190 |
| — | — — | Ausweisungen aus Preußen | 18 | 196 |
| — | — — | Desgleichen aus dem Deutschen Reichsgebiete | 18 | 196 |
| Mai 4. | — — | Allerhöchster Erlaß. — 6. Nachtrag zu den statutarischen Bestimmungen bei dem Neuen Brandenburgischen Kredit-Institute. | 25 | 283/284 |
| „ 4. | 138. R. Pr. | Kontraktbrüchige Saisonarbeiter | 19 | 204 |
| „ 4. | 140. R. Pr. | Genuß von Mineralwässern | 19 | 204/205 |
| „ 4. | 156. R. Pr. | Fischerei-Aufsicht | 20 | 223 |
| „ 4. | 5. R. P. A. | Postpacketadressen | 20 | 223 |
| „ 4. | 54. O. P. D. | Cementkanal für Fernsprechkabel | 20 | 224 |
| „ 4. | 55. O. P. D. | Cementkanäle für Fernsprechkabel | 20 | 224 |
| „ 4. | L. D. | Siehe 7. L. D. unterm 5. Juli 1901. | | |
| „ 6. | 34. P. Pr. | Marktpreise | 20 | 224/225 |
| „ 6. | 23. E. B. | Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Güterverkehr | 20 | 227 |
| „ 7. | 135. R. Pr. | Viehseuchen | 19 | 202 |
| „ 7. | 143. R. Pr. | Marktpreise | 19 | 205 |
| „ 7. | 15. R. | Oeffentliche Belobigung | 21 | 237 |
| „ 7. | 4. R. P. A. | Ansichtskarten mit Verzierungen aus Mineralstaub 2c. | 20 | 223 |
| „ 7. | 56. O. P. D. | Cementkanal für Fernsprechkabel | 20 | 224 |
| „ 7. | 57. O. P. D. | Cementkanäle für Fernsprechkabel | 20 | 224/225 |
| „ 7. | 58. O. P. D. | Desgleichen | 20 | 225 |
| „ 7. | 59. O. P. D. | Kanal für Fernsprechkabel | 20 | 225 |
| „ 7. | 7. R. B. | Aufgebotsrücknahme | 20 | 227 |
| „ 8. | 144. R. Pr. | Kontraktbrüchiger Saisonarbeiter | 20 | 217 |
| „ 8. | 154. R. Pr. | Ortsbenennung | 20 | 223 |
| „ 8. | 155. R. Pr. | Abänderung einer Ortsbezeichnung | 20 | 223 |
| „ 8. | R. | Siehe 34 Ko. unterm 30. April 1901. | | |
| „ 8. | 35. P. Pr. | Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters | 21 | 237 |
| „ 8. | 52. O. P. D. | Herstellung einer Rohrpostlinie | 20 | 223 |
| „ 9. | 146. R. Pr. | Kontraktbrüchige Saisonarbeiter | 20 | 217 |
| „ 9. | 152. R. Pr. | Brückensperre | 20 | 222 |
| „ 9. | 157. R. Pr. u. P. Pr. | Verloosung von Pferden 2c. | 20 | 223 |
| „ 9. | 53. O. P. D. | Umlegung einer Rohrpostlinie | 20 | 223 |
| — | — — | Inhaltsverzeichniß von Stück 16 der Gesetzsammlung für 1901 | 19 | 197 |
| Mai 10. | 145. R. Pr. | Kontraktbrüchige Saisonarbeiter | 20 | 217 |
| „ 10. | 148. R. Pr. u. P. Pr. | Kreisärztliche Prüfung | 20 | 217/221 |
| „ 10. | 150. R. Pr. | Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücken über die Havel bei Spandau | 20 | 222 |
| „ 10. | 151. R. Pr. | Desgleichen der Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam | 20 | 222 |
| „ 10. | 60. O. P. D. | Cementkanal für Fernsprechkabel | 20 | 225 |

| Datum | Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen | Stück des Amts-Blatts | Seitenzahl des Amts-Blatts |
|---|---|---|---|---|
| Mai 10. | — — | Wasserbauinspektion Cöpenick. — Polizei-Verordnung für die wendische Spree. | 23 | 265 |
| — | 29. Ko. | Pfarrstellenerledigung | 19 | 210 |
| — | — — | Geschenke an Kirchen rc. | 19 | 214 |
| — | — — | Ausweisungen aus Preußen | 19 | 215 |
| — | — — | Desgleichen aus dem Deutschen Reichsgebiete | 19 | 215/216 |
| Mai 11. | 147. R. Pr. | Kontraktbrüchige Saisonarbeiter | 20 | 217 |
| - 11. | 158. R. Pr. | Ausspielung von Kunstwerken | 20 | 223 |
| - 13. | 149. R. Pr. | Markt- und Ladenpreise | 20 | 220/221 |
| - 13. | 160. R. Pr. | Schneider-Innung in Beeskow | 21 | 232 |
| - 13. | 164. R. Pr. | Sattler- rc. Innung in Neu Ruppin | 21 | 236 |
| - 14. | 159. R. Pr. | Viehseuchen | 20 | 223 |
| - 14. | 61. O. P. D. | Verlegung eines Fernsprechkabels | 21 | 238 |
| | 8. R. B. | | 21 | 239/240 |
| - 14. | 12. R. B. | Ausloosung von Rentenbriefen | 26 | 307/309 |
| | 16. R. B. | | 36 | 426/427 |
| - 14. | 16. K. A. | Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Zauch-Belzig | 22 | 250 |
| - 16. | 36. P. Pr. | Landespolizeiliche Anordnung zur Verhütung der Einschleppung von Viehseuchen. | 21 | 237/238 |
| - 16. | 18. K. A. | Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Templin | 23 | 265 |
| — | — — | Inhaltsverzeichniß von Stück 14 und 15 des Reichsgesetzblatts für 1901. | 20 | 217 |
| Mai 17. | 161. R. Pr. | Verzeichniß der Märkte und Messen | 21 | 233/235 |
| - 17. | 162. R. Pr. | Kontraktbrüchiger Saisonarbeiter | 21 | 235 |
| - 17. | 165. R. Pr. | Wasserstände | 21 | 236 |
| - 17. | 37. P. Pr. | Abänderung der Straßenordnung von Berlin | 22 | 246 |
| - 17. | 62. O. P. D. | Verlegung eines Faserstoffkabels | 21 | 238 |
| - 17. | — — | Handwerkskammer in Berlin. — Ausschüsse für die Gesellenprüfung | 22 | 251/254 |
| — | — — | Ausweisungen aus Preußen | 20 | 227 |
| — | — — | Desgleichen aus dem Deutschen Reichsgebiete | 20 | 228/230 |
| Mai 18. | 19. B. A. | Aufhöhung eines Spreegrundstücks | 21 | 237 |
| | 20. B. A. | | 22 | 246 |
| - 18. | 63. O. P. D. | Zweigpostanstalt in Freienwalde a. O. | 21 | 238 |
| - 18. | 64. O. P. D. | Unanbringliche Postsendungen rc. | 21 | 238/239 |
| - 18. | 6. S. | Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen | 21 | 239 |
| - 20. | 18. M. | Starkwirkende Arzneimittel | 25 | 288 |
| - 20. | 13. O. Pr. | Chaussee Lockstedt—Laaske | 23 | 259 |
| - 20. | 166. R. Pr | Diphtherie-Heilserum | 21 | 237 |
| - 20. | 40. P. Pr. | Anlage einer neuen Apotheke in Charlottenburg | 23 | 262/263 |
| - 21. | 12. O. Pr. | Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter in Berlin | 22 | 245 |
| - 21. | 163. R. Pr. | Kontraktbrüchige Saisonarbeiter | 21 | 235/236 |
| - 21. | 167. R. Pr. | Viehseuchen | 21 | 237 |
| - 21. | 66. O. P. D. | Erweiterung des Fernsprechverkehrs | 22 | 249 |
| - 21. | 10. R. B. | Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe | 23 | 263/264 |
| - 21. | 24. E. B. | Frachtberechnung für Langholz | 22 | 250 |
| - 22. | 212. R. Pr. | Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Dom Brandenburg — Rötehof mit Anschlußstrecke Roskow — Altstadt Brandenburg. | 26 | 302/305 |
| - 23. | 39. P. Pr. | Vergebung der Concession für eine Apotheke | 23 | 262 |
| - 23. | 65. O. P. D. | Cementkanäle für Fernsprechkabel | 22 | 249 |
| - 23. | 25. E. B. | Ausnahmetarif für Düngemittel rc. | 23 | 264 |

| Datum | Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen | Stück des Amtsblatts | Seitenzahl des Amtsblatts |
|---|---|---|---|---|
| — | — — | Inhaltsverzeichniß von Stück 16 und 17 des Reichsgesetzblatts für 1901. | 21 | 231 |
| — | — — | Desgleichen von Stück 17 der Gesetzsammlung für 1901 | 21 | 231 |
| Mai 24. | 168. R. Pr. | Ermordung eines unbekannten Mannes | 22 | 245 |
| - 24. | 170. R. Pr. | Kontraktbrüchige Saisonarbeiter | 22 | 245/246 |
| - 24. | 173. R. Pr. | Wahrnehmung der Geschäfte eines Oberfischmeisters | 23 | 259 |
| - 24. | 13. R. B. | Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten | 26 | 309 |
| | 30. Ko. | Pfarrstellenerledigung | 21 | 239 |
| — | 31. Ko. | Desgleichen | 21 | 239 |
| — | — — | Ausweisungen aus Preußen | 21 | 241 |
| — | — — | Desgleichen aus dem Deutschen Reichsgebiet | 21 | 241/242 |
| Mai 25. | 171. R. Pr. | Aufführung eines Theaterstücks | 22 | 246 |
| - 28. | — — | Der Reichskanzler. — S. 45. P. Pr. und R. Pr. unterm 18. Juni 1901. | | |
| - 28. | 172. R. Pr. | Viehseuchen | 22 | 246 |
| - 28. | 174. R. Pr. | Konditor-Innung in Prenzlau | 23 | 259 |
| - 28. | 67. O. P. D. | Cementkanal für Fernsprechkabel | 23 | 263 |
| - 28. | 26. E. B. | Gruppentarif III (Berlin-Stettin) | 23 | 264 |
| - 29. | — — | Allerhöchster Erlaß. — Statut für die Wittenberge-Cumlosener Entwässerungsgenossenschaft. | 25 | 284/288 |
| - 29. | 40. P. Pr. | Anlage neuer Apotheken in Berlin | 24 | 277 |
| - 29. | 17. K. A. | Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Templin | 23 | 264 |
| - 30. | 175. R. Pr. | Uhrmacher-Innung des Kreises Osthavelland | 23 | 259 |
| - 30. | 27. E. B. | Gruppentarif III (Berlin-Stettin) | 23 | 264 |
| - 31. | 176. R. Pr. | Bäcker-Innung in Reinickendorf | 23 | 260 |
| - 31. | 68. O. P. D. | Neue Telegraphenanstalt | 23 | 263 |
| - 31. | 11. R. B. | Einlösung fälliger Rentenbriefe 2c. | 24 | 278/279 |
| — | 32. Ko. | Pfarrstellenerledigung | 22 | 249 |
| — | 33. Ko. | Desgleichen | 22 | 249 |
| — | — — | Ausweisungen aus Preußen | 22 | 254 |
| Juni 1. | 178. R. Pr. | Bißverletzungen von Menschen durch tolle oder tollwuthverdächtige Thiere. | 23 | 260 |
| - 1. | 184. R. Pr. | Fohlenmärkte | 23 | 261 |
| - 1. | 16. R. | Zurückziehung eines Unterrichts-Erlaubnißscheines | 24 | 277 |
| - 2. | 69. O. P. D. | Zweigpostanstalt in Werder (Havel) | 23 | 263 |
| - 3. | — — | Allerhöchster Erlaß. — S. L. D. unterm 15. April 1901. | | |
| - 3. | 19. M. | Norddeutsche Versicherungsgesellschaft in Hamburg | 26 | 295 |
| - 3. | 177. R. Pr. | Fährtarif | 23 | 260 |
| - 3. | 179. R. Pr. | Frühjahrsschonzeit der Fische | 23 | 260 |
| - 3. | 180. R. Pr. | Ermittelung des Ernte-Ertrages | 23 | 260 |
| - 3. | 183. R. Pr. | Deichverband der Prignitz'schen Elbniederung | 23 | 261 |
| - 3. | 28. E. B. | Beförderung von Wollsendungen | 24 | 279 |
| - 3. | — — | Polizei-Präsident in Charlottenburg. — Pferderäude | 24 | 279 |
| - 4. | M. | S. 201 R. Pr. unterm 18. Juni 1901. | | |
| - 4. | 181. R. Pr. | Kontraktbrüchige Saisonarbeiter | 23 | 261 |
| - 4. | 182. R. Pr. | Technische Untersuchung von Aufzügen (Fahrstühlen) | 23 | 261 |
| - 4. | 185. R. Pr. | Viehseuchen | 23 | 261 |
| - 4. | 21. B. A. | Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Nauen über Kremmen nach Oranienburg. | 23 | 261 |
| - 4. | 24. B. A. | Gemeindebezirksveränderung der Stadt Plaue a. H. | 28 | 331 |

| Datum | Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen | Stück des Amtsblatts | Seitenzahl des Amtsblatts |
|---|---|---|---|---|
| Juni 4. | 70. O. P. D. | Fernsprech-Cementkanal | 24 | 278 |
| - 4. | 71. O. P. D. | Erweiterung des Fernsprechverkehrs | 24 | 278 |
| - 4. | 29. E. B. | Hanseatisch-Süddeutscher Güterverkehr | 24 | 279 |
| - 4. | 19. K. A. | Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Teltow | 24 | 282 |
| - 5. | 189. R. Pr. | Errichtung einer 2. Apotheke in Copenick | 24 | 274/275 |
| - 6. | 190. R. Pr. | Kontraktbrüchige Saisonarbeiter | 24 | 275 |
| - 6. | 41. P. Pr. | Marktpreise | 24 | 276/278 |
| - 6. | 8. R. P. A. | Postanweisungsverkehr mit den Karolinen-Inseln (Ponape) | 25 | 291 |
| - 6. | — — | Regierungspräsident in Hannover. — Hannoversche Staatsschuldverschreibungen. | 25 | 293/294 |
| — | — — | Inhaltsverzeichniß von Stück 18 und 19 des Reichsgesetzblatts für 1901. | 23 | 255 |
| — | — — | Desgleichen von Stück 18 der Gesetzsammlung für 1901 | 23 | 255 |
| Juni 7. | 186. R. Pr. | Tischler-Innung in Pritzwalk | 24 | 273 |
| - 7. | 192. R. Pr. | Schuhmacher-Innung in Belzig | 24 | 276 |
| — | — — | Geschenke an Kirchen rc. | 23 | 270 |
| — | — — | Ausweisungen aus Preußen | 23 | 270 |
| — | — — | Desgleichen aus dem Deutschen Reichsgebiete | 23 | 270/272 |
| — | — — | Prüfungsausschüsse für die Gesellenprüfung | 23 | 267/270 |
| Juni 8. | 7. R. P. A. | Deutsche Postagenturen in Marocco | 25 | 290 |
| - 8. | 72. O. P. D. | Neue Telegraphenanstalt | 24 | 278 |
| - 8. | 73. O. P. D. | Verlegung eines Telegraphenkabels | 25 | 291 |
| - 8. | 74. O. P. D. | Unanbringliche Postsendungen | 25 | 291 |
| - 8. | — — | Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Halle (Saale) — Schiedsgerichtsvertrauensärzte. | 25 | 294 |
| - 10. | 187. R. Pr. | Marktpreise | 24 | 273 |
| - 10. | 193. R. Pr. | Arbeitszugbetrieb auf der Neubaustrecke Lübben—Beeskow | 24 | 276 |
| - 10. | 44. P. Pr. | Schiedsgericht für Arbeiterversicherung | 26 | 306 |
| - 10. | 6. R. P. A. | Ansichtskarten mit Verzierungen aus Mineralstaub rc. | 25 | 290 |
| - 10. | 76. O. P. D. | Neue Telegraphenanstalt | 25 | 291 |
| - 10. | — — | Polizei-Präsident in Charlottenburg. — Pferderäude | 25 | 294 |
| - 11. | 188. R. Pr. | Marktpreise | 24 | 274/275 |
| - 11. | 191. R. Pr. | Kontraktbrüchige Saisonarbeiter | 24 | 275/276 |
| - 11. | 194. R. Pr. | Krammarkt in Brüssow | 24 | 276 |
| - 11. | 195. R. Pr. | Viehseuchen | 24 | 276/277 |
| - 11. | 196. R. Pr. | Schmiede-Innung in Strasburg U. M. | 25 | 288 |
| - 11. | 197. R. Pr. | Fischerei-Aufsicht | 25 | 288 |
| - 11. | 200. R. Pr. | Behandlung von Luftballons rc., welche im Regierungsbezirke Potsdam aufgefunden werden. | 25 | 289/290 |
| - 11. | 7. S. | Rectoren-Prüfung | 25 | 291 |
| - 11. | 8. S. | Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O. | 25 | 292 |
| - 11. | 9. S. | Lehrerinnen-Prüfungen in Berlin | 25 | 292 |
| - 11. | 10. S. | Sprachlehrerinnen-Prüfung | 25 | 292 |
| - 11. | 11. S. | Seminar-Aufnahme-Prüfung in Kyritz | 25 | 292 |
| - 11. | 12. S. | Seminar-Entlassungs-Prüfung ebendaselbst | 25 | 292/293 |
| - 11. | 13. S. | Zweite Elementarlehrer-Prüfung ebendaselbst | 25 | 293 |
| - 11. | 8. P. St. D. | Verlegung eines Steueramts | 25 | 293 |
| - 12. | 77. O. P. D. | Neue Postagentur | 25 | 291 |
| - 13. | 7. O. B. A. | Schiedsgericht für Arbeiterversicherung | 25 | 293 |
| — | — — | Inhaltsverzeichniß von Stück 20 und 21 des Reichsgesetzblatts für 1901. | 24 | 273 |

| Datum | Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen | Stück des Amtsblatts | Seitenzahl des Amtsblatts |
|---|---|---|---|---|
| Juni 4. | 70. O. P. D. | Fernsprech-Cementkanal | 24 | 278 |
| - 4. | 71. O. P. D. | Erweiterung des Fernsprechverkehrs | 24 | 278 |
| - 4. | 29. E. B. | Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr | 24 | 279 |
| - 4. | 19. K. A. | Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Teltow | 24 | 282 |
| - 5. | 189. R. Pr. | Errichtung einer 2. Apotheke in Cöpenick | 24 | 274/275 |
| - 6. | 190. R. Pr. | Kontraktbrüchige Saisonarbeiter | 24 | 275 |
| - 6. | 41. P. Pr. | Marktpreise | 24 | 276/278 |
| - 6. | 8. R. P. A. | Postanweisungsverkehr mit den Karolinen-Inseln (Ponape) | 25 | 291 |
| - 6. | — — | Regierungspräsident in Hannover. — Hannoversche Staatsschuldverschreibungen. | 25 | 293/294 |
| — | — — | Inhaltsverzeichniß von Stück 18 und 19 des Reichsgesetzblatts für 1901. | 23 | 255 |
| — | — — | Desgleichen von Stück 18 der Gesetzsammlung für 1901 | 23 | 255 |
| Juni 7. | 186. R. Pr. | Tischler-Innung in Pritzwalk | 24 | 273 |
| - 7. | 192. R. Pr. | Schuhmacher-Innung in Belzig | 24 | 276 |
| — | — — | Geschenke an Kirchen rc. | 23 | 270 |
| — | — — | Ausweisungen aus Preußen | 23 | 270 |
| — | — — | Desgleichen aus dem Deutschen Reichsgebiete | 23 | 270/272 |
| — | — — | Prüfungsausschüsse für die Gesellenprüfung | 23 | 267/270 |
| Juni 8. | 7. R. P. A. | Deutsche Postagenturen in Marocco | 25 | 290 |
| - 8. | 72. O. P. D. | Neue Telegraphenanstalt | 24 | 278 |
| - 8. | 73. O. P. D. | Verlegung eines Telegraphenkabels | 25 | 291 |
| - 8. | 74. O. P. D. | Unanbringliche Postsendungen | 25 | 291 |
| - 8. | — — | Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Halle (Saale) — Schiedsgerichtsvertrauensärzte. | 25 | 294 |
| - 10. | 187. R. Pr. | Marktpreise | 24 | 273 |
| - 10. | 193. R. Pr. | Arbeitszugbetrieb auf der Neubaustrecke Lübben—Beeskow | 24 | 276 |
| - 10. | 44. P. Pr. | Schiedsgericht für Arbeiterversicherung | 26 | 306 |
| - 10. | 6. R. P. A. | Ansichtskarten mit Verzierungen aus Mineralstaub rc. | 25 | 290 |
| - 10. | 76. O. P. D. | Neue Telegraphenanstalt | 25 | 291 |
| - 10. | — | Polizei-Präsident in Charlottenburg. — Pferderäude | 25 | 294 |
| - 11. | 188. R. Pr. | Marktpreise | 24 | 274/275 |
| - 11. | 191. R. Pr. | Kontraktbrüchige Saisonarbeiter | 24 | 275/276 |
| - 11. | 194. R. Pr. | Krammarkt in Brüssow | 24 | 276 |
| - 11. | 195. R. Pr. | Viehseuchen | 24 | 276/277 |
| - 11. | 196. R. Pr. | Schmiede-Innung in Strasburg U. M. | 25 | 288 |
| - 11. | 197. R. Pr. | Fischerei-Aufsicht | 25 | 288 |
| - 11. | 200. R. Pr. | Behandlung von Luftballons rc., welche im Regierungsbezirke Potsdam aufgefunden werden. | 25 | 289/290 |
| - 11. | 7. S. | Rectoren-Prüfung | 25 | 291 |
| - 11. | 8. S. | Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O. | 25 | 292 |
| - 11. | 9. S. | Lehrerinnen-Prüfungen in Berlin | 25 | 292 |
| - 11. | 10. S. | Sprachlehrerinnen-Prüfung | 25 | 292 |
| - 11. | 11. S. | Seminar-Aufnahme-Prüfung in Kyritz | 25 | 292 |
| - 11. | 12. S. | Seminar-Entlassungs-Prüfung ebendaselbst | 25 | 292/293 |
| - 11. | 13. S. | Zweite Elementarlehrer-Prüfung ebendaselbst | 25 | 293 |
| - 11. | 8. P. St. D. | Verlegung eines Steueramts | 25 | 293 |
| - 12. | 77. O. P. D. | Neue Postagentur | 25 | 291 |
| - 13. | 7. O. B. A. | Schiedsgericht für Arbeiterversicherung | 25 | 293 |
| — | — — | Inhaltsverzeichniß von Stück 20 und 21 des Reichsgesetzblatts für 1901. | 24 | 273 |

| Datum | Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen | Stück des Amtsblatts | Seitenzahl des Amtsblatts |
|---|---|---|---|---|
| — | 38. Ko. | Pfarrstellenerledigung | 25 | 291 |
| — | 39. Ko. | Desgleichen | 25 | 291 |
| — | — — | Ausweisungen aus Preußen | 25 | 294 |
| Juni 22. | O. Pr. | S. 24. K. A. unterm 27. März 1901. | | |
| - 22. | 233. R. Pr. | Fährtarif | 29 | 342 |
| - 22. | 78. O. P. D. | Oberirdische Fernsprechlinie | 26 | 307 |
| - 24. | 213. R. Pr. | Schreibweise eines Ortsnamens | 26 | 305 |
| - 25. | 206. R. Pr. | Viehseuchen | 26 | 296 |
| - 25. | 207. R. Pr. | Kommunalbezirksveränderung im Kreise Jüterbog-Luckenwalde | 26 | 296 |
| - 25. | 215. R. Pr. | Kontraktbrüchige Saisonarbeiter | 27 | 312 |
| - 25. | 23. B. A. | Ferien des Bezirksausschusses in Potsdam | 27 | 313 |
| - 25. | 80. O. P. D. | Verlegung eines Erdkabels | 27 | 325 |
| - 25. | 3. E. B. | Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch | 27 | 326 |
| - 25. | — — | Feuerkassengelderausschreiben der Städtefeuersozietät der Provinz Brandenburg. | 30 | 364 |
| - 26. | 217. R. Pr. | Amtsbezirksveränderungen im Kreise Ostprignitz | 27 | 312 |
| - 26. | — — | Landfeuersozietät. — Allgemeine Bedingungen für die Versicherung beweglicher Gegenstände. | Sonderbeilage zum 29. Stück | |
| - 27. | 32. E. B. | Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr | 27 | 326 |
| - 27. | 33. E. B. | Ausnahmetarif für Futtermittel rc. | 27 | 326 |
| - 28. | 21. M. | Ablage-Tarif | 30 | 355/356 |
| - 28. | 81. O. P. D. | Rohrpostbetrieb beim Postamt 15 in Berlin | 27 | 325 |
| - 28. | 82. O. P. D. | Neue Telegraphenanstalt | 27 | 325 |
| - 28. | 83. O. P. D. | Desgleichen | 27 | 325 |
| - 28. | — — | Der Reichskanzler. — Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung. | 28 | 331 |
| - 29. | 34. E. B. | Gruppentarif III (Berlin-Stettin) | 28 | 337 |
| - 29. | 37. E. B. | Hanseatisch-Ostdeutscher Thiertarif | 28 | 338 |
| - 30. | 220. R. Pr. u. P. Pr. | Oeffentliche Verloosung | 28 | 332 |
| - 30. | 35. E. B. | Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel | 28 | 337 |
| Juli 1. | 218. R. Pr. u. P. Pr. | Schutzimpfungen gegen Tollwuth | 27 | 312 |
| - 1. | 49. P. Pr. | Zulassung einer Hebamme in Berlin | 29 | 344 |
| - 2. | 20. M. | Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen nach dem Invalidenversicherungsgesetze. | 29 | 341 |
| - 2. | 216. R. Pr. | Kontraktbrüchige Saisonarbeiter | 27 | 312 |
| - 2. | 219. R. Pr. | Viehseuchen | 27 | 312/313 |
| - 2. | 221. R. Pr. | Schneider-Innung in Strasburg U.-M. | 28 | 332/333 |
| - 2. | 84. O. P. D. | Verlegung von Faserstofferdkabeln | 28 | 336 |
| - 2. | 43. Ko. | Parochialverhältniß der in Berlin neu anziehenden evangelischen Einwohner. | 28 | 336/337 |
| - 2. | 23. K. A. | Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim | 28 | 338 |
| - 3. | 242. R. Pr. | Fährtarif | 30 | 360 |
| - 3. | 86. O. P. D. | Neue Telegraphenanstalt | 28 | 336 |
| - 3. | 36. E. B. | Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr | 28 | 337/338 |
| - 4. | 48. P. Pr. | Wahlen zu den Apothekerkammern | 28 | 334/336 |
| - 4. | 14. R. B. | Ausloosung von Rentenbriefen | 28 | 337 |
| — | — — | Inhaltsverzeichniß von Stück 26 des Reichsgesetzblatts für 1901 | 27 | 311 |
| Juli 5. | — — | Reichsversicherungsamt. — Verpflichtungen von unfallberechtigten Inländern, welche sich im Auslande aufhalten. | 31 | 371/372 |

| Datum | Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen | Stück des Amtsblatts | Seitenzahl des Amtsblatts |
|---|---|---|---|---|
| — | 41. Ko. | Pfarrstellenerledigung | 28 | 336 |
| — | 42. Ko. | Desgleichen | 28 | 336 |
| — | — — | Ausweisungen aus Preußen | 28 | 339 |
| — | — — | Desgleichen aus dem Deutschen Reichsgebiete | 28 | 339/340 |
| Juli 13. | 17. O. Pr. | Polizei-Verordnung, betr. die Körung der Hengste | 31 | 372/374 |
| - 13. | 20. R. | Unterforstkasse Liebenwalde | 30 | 361 |
| - 13. | 38. E. B. | Ausnahmetarife für Futtermittel, Streumittel, Saatgut | 29 | 347 |
| - 15. | 94. O. P. D. | Annahme von Postsendungen ꝛc. durch die Landbriefträger | 30 | 363 |
| - 15. | 39. E. B. | Umkartirungstarif der Preußischen Staatsbahnen | 30 | 363 |
| - 16. | 228. R. Pr. | Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter | 29 | 341 |
| - 16. | 238. R. Pr. | Viehseuchen | 29 | 343 |
| - 16. | 276. R. Pr. | Fährtarif | 33 | 398 |
| - 16. | 25. B. A.<br>26. B. A. | Grundstücksaufhöhung | 30<br>31 | 361<br>376 |
| - 16. | 27. B. A. | Eröffnung der kleinen Jagd im Regierungsbezirk Potsdam | 31 | 376 |
| - 16. | 10. K. P. A. | Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Kaumi | 31 | 383 |
| - 16. | 95. O. P. D. | Neue Telegraphenanstalt | 30 | 363 |
| - 17. | 93. O. P. D. | Verlegung von Rohrpoströhren | 30 | 363 |
| - 18. | 22. M. | Bohlwerk-Tarif | 33 | 395 |
| - 18. | 23. M. | Desgleichen | 33 | 395/396 |
| - 19. | 16. O. Pr. | Jagd auf Rebhühner | 30 | 358/359 |
| - 19. | 239. R. Pr. | Sonntagsruhe im Barbier- und Friseurgewerbe | 30 | 359 |
| - 19. | 240. R. Pr. | Desgleichen | 30 | 359 |
| - 19. | 241. R. Pr. | Wasserstände | 30 | 359 |
| - 19. | 244. R. Pr. | Schneider-Innung in Beeskow | 30 | 360 |
| - 19. | 245. R. Pr. | Ortsbenennung | 30 | 360 |
| - 19. | 96. O. P. D. | Neue Telegraphenanstalt | 30 | 363 |
| — | — — | Landwirthschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf bei Bonn | 29 | 354 |
| Juli 20. | 243. R. Pr. | Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft | 30 | 360 |
| - 20. | 97. O. P. D. | Stadt-Fernsprecheinrichtungen | 30 | 363 |
| - 20. | 98. O. P. D. | Neue Telegraphenanstalt | 31 | 383 |
| - 20. | 26. K. A. | Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow | 31 | 384 |
| - 20. | — — | Feuerkassengelder-Ausschreiben der Land-Feuersozietät der Kurmark Brandenburg ꝛc. | 31 | 386/387 |
| - 20. | — — | Regierungspräsident in Frankfurt a. O. — S. 304 R. Pr. unterm 6. September 1901. | | |
| - 22. | — — | Stellvertreter des Reichskanzlers. — Deutsche Wehrordnung | Beilage zum 33. Stück. | |
| - 22. | 24. M.<br>25. M.<br>27. M.<br>30. M. | Ankauf volljähriger Militär-Dienstpferde | 33<br>34<br>35<br>39 | 396/397<br>405<br>413<br>445 |
| - 22. | 246. R. Pr. u. P. Pr. | Konsulat der Republik Uruguay | 30 | 360 |
| - 22. | 248. R. Pr. | Feuerlöschwesen in Niemegk | 30 | 361 |
| - 22. | 249. R. Pr. u. P. Pr. | Geldlotterie in Metz | 30 | 361 |
| - 22. | 252. R. Pr. | Fischerei-Aufsicht | 31 | 374 |
| - 22. | 27. K. A. | Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Zauch-Belzig | 31 | 385/386 |
| - 23. | 247. R. Pr. | Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter | 30 | 360 |
| - 23. | 250. R. Pr. | Viehseuchen | 30 | 361 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen | Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen | Stück des Amtsblatts. | Seitenzahl des Amtsblatts. |
|---|---|---|---|---|
| Juli 23. | 251. R. Pr. | Allgemeine Fahrrad-Versicherungsgesellschaft | 31 | 374 |
| - 23. | 328. R. Pr. | Fährtarif | 40 | 460/461 |
| - 23. | 99. O. P. D. | Gruppenrohrstrang für Fernsprechkabel | 31 | 383 |
| - 25. | 26. M. | Vereinbarung mit Braunschweig über Ausbildung und Prüfung im Baufache. | 34 | 405/406 |
| — | — — | Inhaltsverzeichniß von Stück 30 und 31 des Reichsgesetzblatts für 1901 | 30 | 355 |
| — | — — | Desgleichen von Stück 23 der Gesetzsammlung für 1901 | 30 | 355 |
| Juli 26. | 100. O. P. D. | Cementkanal für Fernsprechkabel | 31 | 383 |
| — | 44. Ko. | Pfarrstellenerledigung | 30 | 363 |
| — | — — | Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S. | 30 | 365 |
| — | — — | Ausweisungen aus Preußen | 30 | 365 |
| — | — — | Desgleichen aus dem Deutschen Reichsgebiete | 30 | 366/370 |
| Juli 27. | 101. O. P. D. | Rohrpostbetrieb beim Postamt 48 in Berlin | 31 | 383 |
| - 27. | 102. O. P. D. | Cementkanal für Fernsprechkabel | 32 | 392 |
| - 27. | 40. E. B. | Ausnahmetarife für Futtermittel, Streumittel und Saatgut | 31 | 383/384 |
| - 29. | 18. O. Pr. | Tapezierer-Innung in Berlin | 32 | 389 |
| - 29. | 52. Ko. | Errichtung einer 5. Pfarrstelle in der evangelischen Heilands-Kirchen-Gemeinde in Berlin. | 35 | 417 |
| - 30. | 253. R. Pr. | Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter | 31 | 374/375 |
| - 30. | 254. R. Pr. | Polizei-Verordnung, betr. das Meldewesen | 31 | 375 |
| - 30. | 255. R. Pr. | Verbot der künstlichen Inficirung gesunder Thiere beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche. | 31 | 375 |
| - 30. | 256. R. Pr. | Amtsthierärztliche Ueberwachung italienischer Geflügelsendungen | 31 | 375/376 |
| - 30. | 257. R. Pr. | Viehseuchen | 31 | 376 |
| - 30. | 261. R. Pr. | Tischler-Innung in Pritzwalk | 32 | 390 |
| - 30. | 52. P. Pr. | Polizei-Verordnung, betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. | 32 | 392 |
| - 30. | 54. P. Pr. | Aberkennung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses | 33 | 398 |
| - 30. | 103. O. P. D. | Cementkanal für Fernsprechkabel | 32 | 392 |
| - 30. | — — | Oderstrombauverwaltung. — Aichbehörde für die Binnenschiffahrt auf der Oder. | 34 | 411 |
| - 31. | M. | Siehe 21. R. unterm 6. August 1901. | | |
| - 31. | 266. R. Pr. | Oeffentliche Belobigung | 32 | 391 |
| - 31. | 53. Ko. | Errichtung einer 6. Pfarrstelle in der evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde in Berlin. | 35 | 417 |
| - 31. | 54. Ko. | Desgleichen einer 7. Pfarrstelle in derselben Kirchengemeinde | 35 | 417 |
| Aug. 1. | 260. R. Pr. | Sonntagsruhe im Barbier- rc. Gewerbe | 32 | 390 |
| - 1. | 268. R. Pr. | Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Joachimsthal. | 32 | 391 |
| - 1. | — — | Königl. Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg | 33 | 402 |
| — | — — | Inhaltsverzeichniß von Stück 32 des Reichsgesetzblatts für 1901 | 31 | 371 |
| — | — — | Desgleichen von Stück 24 der Gesetzsammlung für 1901 | 31 | 371 |
| Aug. 2. | 263. R. Pr. | Vorlesungen an der Universität Greifswald | 32 | 390 |
| - 2. | 264. R. Pr. | Errichtung einer 3. Apotheke in Dt. Wilmersdorf | 32 | 390/391 |
| — | 45. Ko. | Pfarrstellenerledigung | 31 | 383 |
| — | — — | Handwerkskammer. — Gesellen-Prüfungen | 31 | 387 |
| — | — — | Geschenke an Kirchen rc. | 31 | 387/388 |
| — | — — | Ausweisungen aus Preußen | 31 | 388 |
| Aug. 3. | 265. R. Pr. | Handbuch für Standesbeamte | 32 | 391 |
| - 3. | 267. R. Pr. | Oeffentliche Belobigung | 32 | 391 |
| - 3. | 41. E. B. | Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr | 33 | 400 |

| Datum | Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen | Stück des Amtsblatts | Seitenzahl des Amtsblatts |
|---|---|---|---|---|
| Aug. 3. | — | Polizei-Präsident in Charlottenburg. — Erlöschen der Pferderäude. | 33 | 402 |
| - 5. | 258. R. Pr. | Berichtigung | 32 | 389 |
| - 5. | 269. R. Pr. | Brückensperre | 32 | 391 |
| - 5. | 105. O. P. D. | Cementkanal für Fernsprechkabel | 33 | 400 |
| - 6. | 259. R. Pr. | Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter | 32 | 389/390 |
| - 6. | 262. R. Pr. | Marktpreise | 32 | 390 |
| - 6. | 272. R. Pr. | Viehseuchen | 32 | 392 |
| - 6. | 21. R. | Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter | 33 | 399 |
| - 6. | 8. O. B. A. | Bergwerkseigenthum | 33 | 400 |
| - 7. | 270. R. Pr. | Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter | 32 | 391 |
| - 7. | 271. R. Pr. | Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter | 32 | 391/392 |
| - 7. | 273. R. Pr. | Ferkelmärkte in Belzig | 33 | 397 |
| - 7. | 104. O. P. D. | Erweiterung des Fernsprechverkehrs | 33 | 399/400 |
| - 8. | M. | Siehe 82. P. Pr. unterm 16. November 1901. | | |
| - 8. | 275. R. Pr. | Ausscheiden des Stadtkreises Rixdorf aus dem kreisthierärztlichen Bezirke des Kreises Teltow. | 33 | 398 |
| - 8. | 53. P. Pr. | Marktpreise | 33 | 398/399 |
| - 8. | — — | Polizei-Präsident in Charlottenburg. — Erlöschen der Pferderäude. | 33 | 402 |
| — | — — | Inhaltsverzeichniß von Stück 33 und 34 des Reichsgesetzblatts für 1901 | 32 | 389 |
| — | — — | Desgleichen von Stück 25 der Gesetzsammlung für 1901. | 32 | 389 |
| Aug. 9. | 30. B. A. | Grundstücksaufhöhung | 33 | 399 |
| | 31. B. A. | | 34 | 409 |
| - 9. | P. Pr. | Siehe 53. Ko. unterm 31. Juli 1901. | | |
| - 9. | P. Pr. | Siehe 54. Ko. unterm 31. Juli 1901. | | |
| - 9. | 42. E. B. | Privattelegrammverkehr auf der Station Zeuthen | 33 | 400 |
| - 9. | — — | Verwaltungsübersicht der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg 2c. | 36 | 429 |
| — | 46. Ko. | Pfarrstellenerledigung | 32 | 392 |
| — | 47. Ko. | Desgleichen | 32 | 392 |
| — | 48. Ko. | Desgleichen | 32 | 392 |
| — | 49. Ko. | Desgleichen | 32 | 392 |
| — | 50. Ko. | Desgleichen | 32 | 392 |
| — | — — | Ausweisungen aus Preußen | 32 | 394 |
| Aug. 10. | M. | Siehe 284. R. Pr. unterm 23. August 1901. | | |
| - 10. | P. Pr. | Siehe 52. Ko. unterm 29. Juli 1901. | | |
| - 10. | 58. Ko. | Errichtung einer 6. Pfarrstelle in der evangelischen Kirchengemeinde Schöneberg bei Berlin. | 37 | 436 |
| - 12. | 274. R. Pr. | Marktpreise | 33 | 396/397 |
| - 12. | 277. R. Pr. | Sonntagsruhe im Barbier- 2c. Gewerbe | 33 | 398/399 |
| - 12. | H. V. | Siehe 22. R. unterm 22. August 1901. | | |
| - 12. | 43. E. B. | Ausnahmetarife für Futtermittel, Streumittel und Saatgut | 34 | 410 |
| - 12. | 1. E. Hr. | Aufhebung von Sommerfahrkarten, festen Rundreisekarten 2c. | 34 | 410/411 |
| - 13. | 15. R. B. | Ausloosung von $3\frac{1}{2}$%igen Rentenbriefen | 35 | 418 |
| | 18. R. B. | | 39 | 455 |
| | 21. R. B. | | 49 | 547 |
| - 14. | 278. R. Pr. | Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter | 34 | 406 |
| - 14. | 44. E. B. | Aenderung von Stationsnamen | 34 | 410 |
| - 14. | 28. K. A. | Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Templin | 35 | 418 |
| - 14. | 29. K. A. | Desgleichen | 35 | 419 |
| - 15. | 11. R. P. A. | Postverkehr der deutschen Truppen in Ostasien nach Aufhebung des Feldpostdienstes. | 34 | 409/410 |

| Datum | Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen | Stück des Amtsblatts | Seitenzahl des Amtsblatts |
|---|---|---|---|---|
| — | — — | Inhaltsverzeichniß von Stück 26 der Gesetzsammlung für 1901 | 33 | 395 |
| Aug. 16. | 283. R. Pr. | Schuhmacher-Innung in Belzig | 34 | 409 |
| „ 16. | 285. R. Pr. | Sachverständige zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen für Führer von Kraftfahrzeugen. | 35 | 414 |
| — | 51. Ko. | Pfarrstellenerledigung | 33 | 400 |
| — | — — | Ausweisungen aus Preußen | 33 | 402 |
| — | — — | Desgleichen aus dem Deutschen Reichsgebiete | 33 | 403/404 |
| Aug. 17. | 28. M. | Technische Bureaubeamte | 36 | 421 |
| „ 17. | 280. R. Pr. | Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf | 34 | 406 |
| „ 17. | 282. R. Pr. | Landesverweisungen | 34 | 407/409 |
| „ 18. | — — | Der Reichskanzler. — Abänderung der Telegraphenordnung | 38 | 439/440 |
| „ 19. | 290. R. Pr. | Hebammen-Lehrkursus | 35 | 415 |
| „ 20. | 279. R. Pr. | Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter | 34 | 406 |
| „ 20. | 281. R. Pr. | Viehseuchen | 34 | 406 |
| „ 20. | 106. O. P. D. | Rohrpostbetrieb beim Postamt 68 in Berlin | 35 | 416 |
| „ 20. | 109. O. P. D. | Erweiterung des Fernsprechverkehrs | 35 | 417 |
| „ 20. | 2. R. S. V. | Ausreichung neuer Zinsscheine | 35 | 417/418 |
| „ 21. | 32. B. A. | Grundstücksaufhöhung | 35 | 416 |
| | 33. B. A. | | 36 | 423 |
| „ 22. | 29. M. | Bohlwerkstarif | 37 | 431 |
| „ 22. | 22. R. | Ausreichung neuer Zinsscheine | 35 | 413/414 |
| | 26. R. | | 41 | 467 |
| | 33. R. | | 47 | 518/519 |
| „ 23. | 284. R. Pr. | Ausführungsbestimmung zum Invaliden-Versicherungsgesetze | 35 | 414 |
| „ 23. | 286. R. Pr. | Kreisarztbezirksveränderungen | 35 | 414 |
| „ 23. | 287. R. Pr. | Müller-Innung in Zossen | 35 | 414 |
| „ 23. | 288. R. Pr. | Schmiede- ꝛc. Innung in Mittenwalde | 35 | 414 |
| „ 23. | 107. O. P. D. | Unanbringliche Postsendungen ꝛc. | 35 | 416 |
| „ 23. | 108. O. P. D. | Desgleichen | 35 | 416/417 |
| „ 23. | 17. R. B. | Einlösung fälliger Zinsscheine ꝛc. | 36 | 427 |
| — | — — | Thierärztliche Hochschule in Hannover | 34 | 411 |
| — | — — | Ausweisungen aus Preußen | 34 | 411 |
| — | — — | Desgleichen aus dem Deutschen Reichsgebiete | 34 | 412 |
| Aug. 24. | 289. R. Pr | Wasserstände | 35 | 415 |
| „ 24. | R | Siehe 58. Ko. unterm 10. August 1901. | | |
| „ 24. | 110. O. P. D. | Neue Telegraphenanstalt | 35 | 417 |
| „ 25. | 55. P. Pr. | Landespolizeiliche Anordnung zur Verhütung der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche. | 36 | 423/424 |
| „ 25. | 56. P. Pr. | Desgleichen der Geflügel-Cholera | 36 | 424/425 |
| „ 26. | 296. R. Pr. | Haltestelle Teltow an der Strecke Berlin-Halle | 36 | 423 |
| „ 27. | — — | Allerhöchster Erlaß. — Siehe 64. P. Pr. unterm 2. Oktober 1901. | | |
| „ 27. | 291. R. Pr. | Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter | 35 | 415 |
| „ 27. | 292. R. Pr. | Viehseuchen | 35 | 415/416 |
| „ 27. | 318. R. Pr. | Fährtarif | 39 | 448 |
| „ 27. | 57. P. Pr. | Polizei-Verordnung, betr. Arbeiterfürsorge bei Bauten | 36 | 425/426 |
| „ 27. | 45. E. B. | Ausnahmetarif für Düngemittel ꝛc. | 36 | 428 |
| „ 28. | 46. E. B. | Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr | 36 | 428 |
| „ 28. | — — | Oderstrombau-Verwaltung. — Strom- und Schiffahrts-Polizei-Verordnung, betr. die Länge der Schleppzüge auf der Oderstromstrecke Cosel-Fürstenberg. | 37 | 437 |
| „ 29. | M. | Siehe 67. P. Pr. unterm 4. Oktober 1901. | | |

| Datum | Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen | Stück des Amtsblatts | Seitenzahl des Amtsblatts |
|---|---|---|---|---|
| Aug. 29. | 47. E. B. | Ausnahmetarife für Futtermittel, Streumittel ꝛc. | 36 | 428 |
| — | — — | Inhaltsverzeichniß von Stück 27 der Gesetzsammlung für 1901 | 35 | 413 |
| — | 55. Ko. | Pfarrstellenerledigung | 35 | 417 |
| — | 56. Ko. | Desgleichen | 35 | 417 |
| — | — — | Ausweisungen aus Preußen | 35 | 419 |
| — | — — | Verzeichniß der von der Handwerkskammer in Berlin errichteten Prüfungsausschüsse für die Gesellenprüfung. | 35 | 420 |
| Aug. 31. | M. | Siehe 24. R. unterm 9. September 1901. | | |
| - 31. | 31. M. | Ablage-Tarif | 39 | 445/446 |
| - 31. | 32. M. | Bohlwerkstarif | 39 | 446 |
| - 31. | 297. R. Pr. | Oeffentliche Belobigung | 36 | 423 |
| - 31. | 10. P. St. D. | Erbschaftssteuer | 37 | 436 |
| Sept. 3. | 293. R. Pr. | Marktpreise | 36 | 421 |
| - 3. | 294. R. Pr. | Festsetzung von Laichschonrevieren | 36 | 422 |
| - 3. | 298. R. Pr. | Viehseuchen | 36 | 423 |
| - 3. | 305. R. Pr. | Entziehung von Hebammenzeugnissen | 37 | 435 |
| - 3. | 325. R. Pr. | Konditor-Innung in Prenzlau | 40 | 460 |
| - 3. | 111. O. P. D. | Rohrpostbetrieb beim Postamt 57 in Berlin | 37 | 436 |
| - 3. | 112. O. P. D. | Cementkanal für Fernsprechkabel | 37 | 436 |
| - 3. | — — | Magistrat Berlin. — S. 60. P. Pr. unterm 13. September 1901 | | |
| - 4. | — — | Allerhöchster Erlaß. — Nachtrag zum Statut der Central-Landschaft für die preußischen Staaten. | 40 | 459 |
| - 4. | 302. R. Pr. | Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter | 37 | 434 |
| - 4. | 113. O. P. D. | Erweiterung des Fernsprechverkehrs | 37 | 436 |
| - 4. | 114. O. P. D. | Neue Telegraphenanstalt | 37 | 436 |
| - 5. | 300. R. Pr. | Winterschonzeit, Lachsfang und Krebsfang | 37 | 432/433 |
| - 5. | 23. R. | Zahlungen aus Domänen- und Forst-Veräußerungen | 37 | 435 |
| - 5. | 3. H. V. | Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen | 38 | 441/442 |
| - 5. | 11. P. St. D. | Erbschaftssteuer | 37 | 436/437 |
| — | — — | Inhaltsverzeichniß von Stück 35 und 36 des Reichsgesetzblatts für 1901. | 36 | 421 |
| — | — — | Desgleichen von Stück 28 der Gesetzsammlung für 1901 | 36 | 421 |
| Sept. 6. | 304. R. Pr. | Brückenaufzugsgeldtarif | 37 | 434/435 |
| - 6. | 306. R. Pr. | Sattler- ꝛc. Innung in Neu-Ruppin | 37 | 435 |
| - 6. | 58. P. Pr. | Marktpreise | 37 | 434/435 |
| — | 57. Ko. | Pfarrstellenerledigung | 36 | 428 |
| — | — — | Ausweisungen aus Preußen | 36 | 429 |
| — | — — | Desgleichen aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich. | 36 | 430 |
| Sept. 7. | 48. E. B. | Eisenbahnhaltestelle Coschen | 38 | 442 |
| - 7. | — — | Polizei-Verwaltung Brandenburg. — Genehmigungsurkunde für die Brandenburger Straßenbahn. | 38 | 442/443 |
| - 9. | 299. R. Pr. | Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter | 37 | 431/432 |
| - 9. | 301. R. Pr. | Marktpreise | 37 | 432/433 |
| - 9. | 24. R. | Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter | 38 | 441 |
| - 9. | 37. B. A. | Grundstücksaufhöhung | 43 | 493/494 |
| | 38. B. A. | | 44 | 498 |
| - 9. | 115. O. P. D. | Telegraphenbetrieb beim Postamt 3 in Schöneberg bei Berlin | 38 | 441 |
| - 10. | 303. R. Pr. | Viehseuchen | 37 | 434 |
| - 10. | 307. R. Pr. | Sonntagsruhe im Barbier- ꝛc. Gewerbe | 38 | 440 |
| - 10. | 59. P. Pr. | Polizei-Verordnung, betr. Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin. | 38 | 441 |

| Datum | Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen | Stück des Amtsblatts | Seitenzahl des Amtsblatts |
|---|---|---|---|---|
| Sept. 13. | 34. M. | Tarif für die Erhebung der Hafenabgaben in Brahemünde | 43 | 491/492 |
| - 13. | 308. R. Pr. | Sonntagsruhe im Barbier- 2c. Gewerbe | 38 | 440 |
| - 13. | 60. P. Pr. | Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters | 39 | 454 |
| — | 59. Ko. | Erledigung einer Pfarrstelle | 37 | 436 |
| — | 60. Ko. | Desgl. eines Diakonats | 37 | 436 |
| — | — — | Ausweisung von Ausländern aus dem deutschen Reichsgebiete | 37 | 438 |
| Sept. 14. | 313. R. Pr. | Strom- und Schifffahrtspolizei-Verordnung | 39 | 446/447 |
| - 14. | 317. R. Pr. | Prüfungskommission für Elbschiffer | 39 | 448 |
| - 14. | 34. B. A. | Grundstücksaufhöhung | 39 | 454 |
| | 35. B. A. | Grundstücksaufhöhung | 40 | 461/462 |
| - 16. | M. | Siehe 68. P. Pr. und R. Pr. unterm 8. Oktober 1901. | | |
| - 16. | 117. O. P. D. | Postanstalt für die Provinzial-Obstausstellung in Sanssouci bei Potsdam. | 39 | 454/455 |
| - 16. | 49. E. B. | Waaren-Verzeichniß des Ausnahmetarifs 2 (Rohstofftarifs) | 39 | 455 |
| - 16. | 50. E. B. | Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer und Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Verband. | 39 | 455/456 |
| - 17. | 309. R. Pr. | Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter | 38 | 440 |
| - 17. | 310. R. Pr. | Berichtigung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. | 38 | 441 |
| - 17. | 311. R. Pr. | Viehseuchen | 38 | 441 |
| - 17. | 116. O. P. D. | Telegraphenbetrieb bei der Posthülfsstelle Dorf Marienfelde bei Berlin. | 39 | 454 |
| - 17. | 118. O. P. D. | Erweiterung des Fernsprechverkehrs | 39 | 455 |
| - 17. | K. A. | Siehe 30. K. A. unterm 18. September 1901. | | |
| - 18. | 312. R. Pr. | Festsetzung von Laichschonrevieren | 39 | 446 |
| - 18. | 61. P. Pr. | Sonntagsruhe im Barbier- 2c. Gewerbe | 39 | 454 |
| - 18. | 30. K. A. | Geschäftsanweisung für die Teltow-Kanal-Bauverwaltung | 39 | 456/458 |
| - 19. | 314. R. Pr. | Ziegelei-Berufsgenossenschaft | 39 | 447 |
| - 19. | 315. R. Pr. | Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie | 39 | 447 |
| - 19. | 320. R. Pr. | Oeffentliche Belobigung | 39 | 453 |
| - 19. | 25. R. | Unterforstkasse Rüthnick | 39 | 454 |
| — | — — | Inhaltsverzeichniß von Stück 37 bis 39 des Reichsgesetzblatts für 1901. | 38 | 439 |
| — | — — | Desgl. von Stück 29 der Gesetzsammlung für 1901 | 38 | 439 |
| Sept. 20. | 316. R. Pr. | Wasserstände | 39 | 447 |
| - 20. | — — | Generalkommando des III. Armeekorps. — S. 19 O. Pr. unterm 24. September 1901. | | |
| — | 61. Ko. | Pfarrstellenerledigung | 38 | 441 |
| — | 1. E. St. | Einstellung des Frachtgut- und Viehverkehrs auf den Stationen Gransee, Löwenberg, Zehdenick und Greifswald. | 38 | 442 |
| — | — — | Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete | 38 | 443/444 |
| Sept. 21. | 62. P. Pr. | Beschränkung eines Grundstücks | 40 | 462 |
| - 21. | 63. Ko. | Zuweisung der Parochie Eichwalde zur Diözese Königs-Wusterhausen. | 41 | 474 |
| - 23. | 323. R. Pr. | Auszug aus den Aufnahme-Bestimmungen für das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg. | 39 | 454 |
| - 23. | 331. R. Pr. | Präzisions-Nivellement der Wasserstraßen im Gebiete der unteren Havel. | 40 | 461 |
| - 24. | 19. O. Pr. | Aufnahme der Truppen im Manövergelände | 40 | 459 |
| - 24. | 319. R. Pr. | Geschäftsanweisung für die Kgl. Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung. | 39 | 448/453 |

| Datum | Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen | Stück des Amtsblatts | Seitenzahl des Amtsblatts |
|---|---|---|---|---|
| Okt. 21. | 55. E. B. | Eisenbahnhaltepunkt Mahlsdorf | 44 | 499 |
| - 21. | — — | Amtsgericht Liebenwalde. — Vertretung des Amtsrichters in Liebenwalde. | 44 | 501 |
| - 21. | — — | Regierungspräsident in Bromberg. — Schifffahrtssperre | 45 | 507 |
| - 22. | — — | Allerhöchste Verordnung. — Siehe 406. R. Pr. und P. Pr. unterm 10. Dezember 1901. | | |
| - 22. | 355. R. Pr. | Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter | 43 | 493 |
| - 22. | 356. R. Pr. | Viehseuchen | 43 | 493 |
| - 22. | 358. R. Pr. | Apothekerwahlen | 43 | 493 |
| - 22. | 368. R. Pr. | Schreibweise von Ortsnamen | 45 | 504 |
| - 22. | 54. E. B. | Verkürzung der Ladefristen auf der Station Wilmersdorf-Friedenau | 44 | 499 |
| - 22. | — — | Amtsgericht Pritzwalk. — Gerichtstage in Putlitz | 44 | 501 |
| - 23. | 359. R. Pr. u. P. Pr. | Generalkonsulat von El Salvador | 44 | 497 |
| - 23. | 360. R. Pr. | Oeffentliche Verloosung | 44 | 497 |
| - 23. | 13 R. P. A. | Erweiterung des Weltpostvereins | 44 | 498/499 |
| - 24. | 361. R. Pr. | Lehrschmiede in Charlottenburg | 44 | 497 |
| — | — — | Inhaltsverzeichniß von Stück 42 des Reichsgesetzblatts für 1901 | 43 | 491 |
| — | — — | Desgleichen von Stück 31 der Gesetzsammlung für 1901 | 43 | 491 |
| Okt. 25. | 67. P. Pr. | Abänderung der Bau-Polizei-Ordnung für Berlin | 44 | 498 |
| — | 65. Ko. | Pfarrstellenerledigung | 43 | 494 |
| — | 66. Ko. | Desgleichen | 43 | 494 |
| — | 67. Ko. | Desgleichen | 43 | 494 |
| — | — — | Ausweisungen aus Preußen | 43 | 496 |
| Okt. 26. | 68. P. Pr. | Anstalt zur Gewinnung des rohen Impfstoffes | 45 | 506 |
| - 26. | — — | Amtsgericht Templin. — Gerichtstage in Boitzenburg und Gerswalde. | 45 | 507 |
| - 28. | 362. R. Pr. | Arbeitszugbetrieb auf der Nebenbahntheilstrecke Treuenbrietzen—Brandenburg | 44 | 497 |
| - 28. | 364. R. Pr. | Stättegeldtarif von Ober-Schöneweide | 44 | 497/498 |
| - 28. | 39. B. A.<br>40. B. A. | Grundstücksaufhöhung | 44<br>45 | 498<br>505/506 |
| - 29. | 35. M. | Reineinkommen der Staatseisenbahnen | 45 | 503 |
| - 29. | 363. R. Pr. | Ausweisung einer russisch-polnischen Saisonarbeiterin | 44 | 497 |
| - 29. | 365. R. Pr. | Viehseuchen | 44 | 498 |
| - 29. | 70. P. Pr. | Apothekerkammerwahlen | 45 | 506/507 |
| - 30. | M. | Siehe 4. H. V. unterm 14. November 1901. | | |
| - 30. | 367. R. Pr. | Barbier-Innung in Steglitz | 45 | 504 |
| - 30. | 69. P. Pr. | Schließung einer Krankenkasse | 45 | 506 |
| - 30. | — — | Polizei-Präsident in Charlottenburg. — Bezirksschornsteinfegermeister. | 45 | 507 |
| - 31. | — — | Der Reichskanzler. — Siehe 37. K. unterm 12. Dezember 1901. | | |
| - 31. | 37. M. | Tarif für die Ablagen der Stadt Werder a. H. | 47 | 517/518 |
| - 31. | 71. P. Pr. | Hufbeschlag-Lehrmeister | 45 | 507 |
| - 31. | 12. P. St. D. | Notirung von Preisen für Zeitgeschäfte und von Terminpreisen an preußischen Börsen. | 46 | 515 |
| - 31. | 35. K. A. | Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Templin | 46 | 516 |
| Nov. 1. | 74. P. Pr. | Durchschnittlicher Tagelohn der Töpfer und Ofensetzer | 46 | 514 |
| - 1. | 75. P. Pr. | Desgleichen der Schornsteinfeger | 46 | 514 |
| - 1. | 76. P. Pr. | Desgleichen der Damenmäntelschneider | 46 | 514 |
| - 1. | 37. K. A. | Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Teltow | 48 | 536 |
| - | — — | Geschenke an Kirchen ꝛc. | 44 | 501 |

| Datum | Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen | Stück des Amtsblatts. | Seitenzahl des Amtsblatts. |
|---|---|---|---|---|
| Nov. 25. | — — | Eisenbahn-Kommissar in Altona. — Reinertrag mehrerer Eisenbahnen. | 49 | 550 |
| - 26. | 387. R. Pr. | Viehseuchen | 48 | 527/528 |
| - 26. | 23. R. B. | Einlösung fälliger Zinsscheine rc. | 49 | 547 |
| - 27. | 388. R. Pr. | Handbuch für Standesbeamte | 49 | 544 |
| - 27. | 135. O. P. D. | Unanbringliche Postsendungen | 49 | 545 |
| — | — — | Ausweisungen aus Preußen | 48 | 539 |
| — | — — | Desgleichen aus dem Deutschen Reichsgebiete | 48 | 539/542 |
| Nov. 28. | M. | Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen. | Sonderbeilage zum 51. Stück. | |
| - 28. | 389. R. Pr. | Haltestelle Bork (Kreis Zauch-Belzig) | 49 | 544 |
| - 28. | 25. S. | Prüfungen im Königl. Schullehrer-Seminar in Cöpenick. | 49 | 546 |
| | 26. S. | | 49 | 546 |
| | 27. S. | | 49 | 546 |
| - 29. | R. Pr. | Herausgabe des 52. Stücks des Amtsblatts von 1901 und des 1. Stücks von 1902. | 49 | 543 |
| | R. Pr. | | 50 | 553 |
| | R. Pr. | | 51 | 569 |
| - 29. | 390. R. Pr. | Tarifstation Groß-Köris, Kreis Teltow | 49 | 544 |
| - 29. | 86. P. Pr. | Verleihung des Enteignungsrechts | 50 | 565 |
| - 29. | 28. S. | Prüfungen im Königl. Schullehrer-Seminar in Neu-Ruppin | 49 | 546 |
| | 29. S. | | 49 | 546/547 |
| | 30. S. | | 49 | 547 |
| - 29. | 60. E. B. | Ausnahme-Tarif für Düngemittel rc. | 50 | 567 |
| - 30. | 391. R. Pr. | Schneider-Innung in Strasburg U.-M. | 49 | 544/545 |
| - 30. | 15. R. P. A. | Weihnachtssendungen | 50 | 563 |
| - 30. | 23. S. | Sprachlehrerinnen-Prüfung | 49 | 545/546 |
| - 30. | 24. S. | Schulvorsteherinnen-Prüfung | 49 | 546 |
| Dez. 1. | — — | Amtsgericht Belzig. — Register-Eintragungen | 49 | 551 |
| - 2. | — — | Einkommensteuer-Berufungskommission. — Frist zur Abgabe der Steuererklärungen. | 49 | 550 |
| - 2. | — — | Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Berlin. — Meldung rc. der Einjährig-Freiwilligen. | 50 | 567/568 |
| - 3. | R. Pr. | Bestellung des Amtsblatts für 1902 | 49 | 543 |
| | R. Pr. | | 50 | 553 |
| | R. Pr. | | 51 | 569 |
| - 3. | 302. R. Pr. | Viehseuchen | 49 | 545 |
| - 3. | 136. O. P. D. | Erweiterung des Fernsprechverkehrs | 50 | 563/564 |
| - 3. | 31. S. | Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O. | 50 | 564/565 |
| - 3. | 32. S. | Desgleichen in Potsdam | 50 | 565/566 |
| - 3. | 33. S. | Desgleichen in Berlin | 50 | 566 |
| - 3. | 59. E. B. | Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr | 50 | 566/567 |
| - 4. | 400. R. Pr. | Bestimmungen über die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses | 50 | 560 |
| - 4. | 85. P. Pr. | Oeffentliche Belobigung | 50 | 564/565 |
| - 4. | 34. S. | Rektorprüfung in Berlin | 50 | 566 |
| - 4. | 36. S. | Handarbeitslehrerinnen-Prüfung | 51 | 579/580 |
| - 4. | 37. S. | Mittelschullehrerprüfung | 51 | 580 |
| - 5. | 23. O. Pr. | Wahl eines Provinzial-Landtagsabgeordneten | 50 | 553 |
| - 5. | 395. R. Pr. | Laichschonrevier im großen Wentowsee | 50 | 555 |
| - 5. | 61. E. B. | Abfertigungsbefugnisse der Station Frankfurter Allee (Berlin) | 51 | 580 |
| - 5. | 40. K. A. | Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Templin | 52 | 597/598 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen | Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen | Stück des Amtsblatts | Seitenzahl des Amtsblatts |
|---|---|---|---|---|
| Dez. 5. | — — | Wasserbau-Inspektion Genthin. — Schleusensperre | 52 | 596 |
| — | — — | Inhaltsverzeichniß von Stück 46 des Reichsgesetzblatts für 1901 | 49 | 543 |
| — | — — | Desgleichen von Stück 34 der Gesetzsammlung für 1901 | 49 | 543 |
| Dez. 6. | 409. R. Pr. | Errichtung einer katholischen Curatie-Gemeinde Groß-Lichterfelde | 52 | 588 |
| - 6. | 2. E. Hr. | Fahrplan-Aenderung | 50 | 567 |
| — | 71. Ko. | Pfarrstellen-Erledigung | 49 | 545 |
| — | — — | Ausweisungen aus Preußen | 49 | 551 |
| — | — — | Desgleichen aus dem Deutschen Reichsgebiete | 49 | 551/552 |
| Dez. 7. | 41. M. | Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter | 51 | 569 |
| - 7. | 398. R. Pr. | Marktpreise | 50 | 556 |
| - 7. | 399. R. Pr. | Landespolizeiliche Anordnung zur Verhütung der Weiterverbreitung von Viehseuchen | 50 | 556/560 |
| - 7. | 401. R. Pr. | Polizei-Verordnung für die Wasserläufe des Streesee- bezw. Pfauenfließes, des Rüdnitzer bezw. Langerönnerfließes und der alten Finow. | 50 | 560/562 |
| - 7. | 36. R. | Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter | 50 | 562/563 |
| - 7. | 44. B. A. | Schluß der kleinen Jagd | 50 | 563 |
| | 46. B. A. | | 51 | 578 |
| - 7. | 87. P. Pr. | Marktpreise | 50 | 564/565 |
| - 7. | 16. R. P. A. | Weihnachtssendungen | 51 | 578/579 |
| - 9. | 42. B. A. | Vorarbeiten für den Bahnbau Liebenwalde—Neuhof | 50 | 563 |
| - 9. | 43. B. A. | Desgleichen für den Bahnbau Nauen—Velten | 50 | 563 |
| - 9. | 35. S. | Aufnahmeprüfung im Lehrerinnen-Seminar zu Berlin | 51 | 579 |
| - 9. | 62. E. B. | Regelmäßige vertragliche Milchbeförderung | 51 | 580/583 |
| - 10. | 394. R. Pr. | Einstellung von Einjährig-Freiwilligen | 50 | 554 |
| - 10. | 396. R. Pr. | Viehseuchen | 50 | 555 |
| - 10. | 397. R. Pr. | Marktpreise | 50 | 554/555 |
| - 10. | 402. R. Pr. | Feuerlöschwesen in Wilsnack | 51 | 570 |
| - 10. | 406. R. Pr. | Verkehr mit Arzneimitteln | 51 | 571/577 |
| - 10. | 38. S. | Aufnahmeprüfung bei der Präparandenanstalt in Joachimsthal | 51 | 580 |
| - 10. | 39. K. A. | Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Teltow | 52 | 596 |
| - 10. | — — | Amtsgericht Angermünde. — Gerichtstage in Granzow | 51 | 585 |
| - 11. | 25. O. Pr. | Mitglieder ꝛc. der Handwerkskammer | 52 | 587 |
| - 11. | 88. P. Pr. | Schiedsgericht für Arbeiterversicherung | 51 | 578 |
| - 12. | 37. R. | Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber | 51 | 577/578 |
| - 12. | 45. B. A. | Grundstücksaufhöhung | 51 | 578 |
| | 47. B. A. | | 52 | 592 |
| - 12. | — — | Polizei-Präsident in Charlottenburg. — Verordnung, betr. den Blumenhandel. | 51 | 584/585 |
| — | — — | Inhaltsverzeichniß von Stück 47 des Reichsgesetzblatts für 1901. | 50 | 553 |
| Dez. 13. | 407. R. Pr. | Oeffentliche Belobigung | 51 | 577 |
| - 13. | 89. P. Pr. | Ladenschluß der Lederhandlungen ꝛc. | 51 | 578 |
| - 13. | 1. G. K. | Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides. | 51 | 583 |
| - 13. | 2. G. K. | Desgleichen der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh. | 51 | 584 |
| — | P. Pr. | Berichtigung von Marktpreisverzeichnissen. | 50 | 564 |
| — | 72. Ko. | Erledigte Pfarrstelle | 50 | 564 |
| — | 78. Ko. | Desgleichen | 50 | 564 |
| — | — — | Ausweisungen aus Preußen | 50 | 568 |
| Dez. 14. | 24. O. Pr. | Mitglieder ꝛc. der Apothekerkammer | 51 | 569/570 |

| Datum | Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen | Stück des Amtsblatts | Seitenzahl des Amtsblatts |
|---|---|---|---|---|
| Dez. 14. | 403. R. Pr. | Verband zur Ausübung der Kontrolle über die Stauwerke in und bei Brandenburg | 51 | 570/571 |
| - 14. | 90. P. Pr. | Aktiengesellschaft A. Goerz u. Company Limited . . . . . . . . | 52 | 592/594 |
| - 14. | 137. O.P.D. | Neue Telegraphenanstalt . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 51 | 579 |
| - 14. | 63. E. B. | Gruppentarif III (Berlin-Stettin) . . . . . . . . . . . . . . | 52 | 596 |
| - 15. | 411. R. Pr. | Niederlegung des Amts einer Bezirkshebamme . . . . . . . . | 52 | 588 |
| - 16. | 43. M. | Eröffnung des Landtages . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 52 | 587 |
| - 16. | 404. R. Pr. | Standesamtsbezirksveränderung . . . . . . . . . . . . . . . | 51 | 571 |
| - 16. | — — | Amtsgericht Eberswalde. — Gerichtstage in Biesenthal . . . . | 52 | 599 |
| - 17. | 405. R. Pr. | Viehseuchen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 51 | 571 |
| - 17. | 410. R. Pr. | Erhebung der Schlachtsteuer in Potsdam . . . . . . . . . . | 52 | 588 |
| - 17. | — — | Amtsgericht Eberswalde. — Gerichtstage in Joachimsthal . . . . | 52 | 599 |
| - 18. | R. Pr. | Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Weihnachtszeit in Spandau. | 51 | 586 |
| - 18. | 408. R. Pr. u. P. Pr. | Generalkonsulat von Nicaragua. . . . . . . . . . . . . . . . | 52 | 587/588 |
| - 18. | 91. P. Pr. | Aeußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage . . . . . . . | 52 | 594 |
| 19. | 44. M. | Errichtung einer Handelskammer für Berlin und seine Vororte . . | 52 | 587 |
| - 19. | 412. R. Pr. | Müller- und Bäcker-Innung in Brüssow . . . . . . . . . . . | 52 | 588 |
| — | — — | Inhaltsverzeichniß von Stück 48 des Reichsgesetzblatts für 1901 . | 51 | 569 |
| Dez. 20. | 414. R. Pr. | Vereinfachung des Rentenauszahlungsverfahrens . . . . . . . | 52 | 591 |
| - 20. | 415. R. Pr. | Pausen jugendlicher Arbeiter . . . . . . . . . . . . . . . | 52 | 592 |
| — | 74. Ko. | Pfarrstellenerledigung . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 51 | 579 |
| — | 75. Ko. | Desgleichen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 51 | 579 |
| — | 76. Ko. | Desgleichen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 51 | 579 |
| — | — — | Ausweisungen aus Preußen . . . . . . . . . . . . . . . . . | 51 | 585 |
| — | — — | Desgleichen aus dem Deutschen Reichsgebiete . . . . . . . . | 51 | 586 |
| Dez. 21. | 413. R. Pr. | Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter . . . | 52 | 589/591 |
| - 23. | 416. R. Pr. | Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf für 1902. | 52 | 592 |
| - 23. | 417. R. Pr. | Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter . . . . . . . . . . | 52 | 592 |
| - 23. | 418. R. Pr. | Viehseuchen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 52 | 592 |
| — | — — | Inhaltsverzeichniß von Stück 49 des Reichsgesetzblatts für 1901 . | 52 | 587 |
| — | — — | Desgleichen von Stück 35 der Gesetzsammlung für 1901 . . . . | 52 | 587 |
| — | — — | Ausweisungen aus Preußen . . . . . . . . . . . . . . . . . | 52 | 599 |
| — | — — | Desgleichen aus dem Deutschen Reichsgebiete . . . . . . . . | 52 | 599/600 |

Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin u. Potsdam.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

**Stück 1.** Den 4. Januar **1901.**




### Reichsgesetzblatt.

(Stück 57.) № 2739. Verordnung, betreffend den Diensteid der Senatspräsidenten, Räthe und Mitglieder der Militäranwaltschaft beim Reichsmilitärgerichte. Vom 6. Dezember 1900.

№ 2740. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 29. November 1900.

№ 2741. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen. Vom 8ten Dezember 1900.

### Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 43.) № 10245. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags. Vom 24. Dezember 1900.

№ 10246. Nachtrag zu der Urkunde vom 1. Oktober 1898, betreffend die Stiftung der Rothen Kreuz-Medaille. Vom 12. November 1900.

### Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges

**1.** Auf Grund § 1. des Gesetzes, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 315 hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler gelten vom 1. Januar 1901 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die Thaler der in § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 31. März 1901 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Werthverhältnisse von drei Mark gleich einem Thaler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 8. November 1900.

Der Reichskanzler.

### Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen über Gemeindesteuern 2c.

**1.** Auf Grund des § 77 Abs. 3 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 bleibt hierdurch die Ertheilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche

a. besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert,
b. Abweichungen von den im § 54 a. a. O. vorgeschriebenen Vertheilungsregeln,
c. Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus (§ 55 a. a. O.)

angeordnet werden, für Stadtgemeinden mit nicht mehr als 10000 Einwohnern auf den zuständigen Königlichen Oberpräsidenten und für Landgemeinden auf den zuständigen Königlichen Regierungspräsidenten auch weiterhin übertragen.

Ferner wird hierdurch die Ertheilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche eine Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken (Umsatzsteuer) oder eine Lustbarkeits-, Hunde-, Bier-, Wildpret- oder Geflügelsteuer eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden soll, auf den zuständigen Königlichen Oberpräsidenten auch für Stadtgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern übertragen.

Die Zahl der Einwohner einer Stadtgemeinde im Sinne der vorstehenden Ermächtigung bestimmt sich nach der ortsanwesenden Bevölkerung bei der letzten Volkszählung. Berlin, den 3. Dezember 1900.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

Eröffnung der beiden Häuser des Landtages.

2. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 24. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 8. Januar k. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses, hier Leipzigerstraße Nr. 75, und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, am 7. Januar k. Js. in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 8. Januar k. Js. in den Morgenstunden von 8 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 27. Dezember 1900.

Der Minister des Innern.

## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Steinsetzer- (Zwangs-) Innung zu Berlin.

1. Auf Grund des § 100u. der Reichsgewerbeordnung ordne ich hiermit an, daß der Bezirk der Steinsetzer- (Zwangs-) Innung zu Berlin, der bisher nur den Stadtbezirk Berlin umfaßte, vom 1. April 1901 ab auf die Stadtkreise Rixdorf und Schöneberg ausgedehnt wird, nachdem die Innungsversammlung dies beschlossen und bei der Abstimmung die Mehrheit der in die Innung einzubeziehenden Gewerbetreibenden der Ausdehnung der Zwangsinnung zugestimmt hat.

Potsdam, den 20. Dezember 1900.

Der Oberpräsident.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheinreihe III. zu den Schuldverschreibungen der konsolidirten $3^1/_2$ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1881.

1. **Die Zinsscheine Reihe III. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten $3^1/_2$ vormals 4%igen Staatsanleihe von 1881** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1901 bis 31. Dezember 1910 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

**Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.**

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

**Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden.**

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 12. November 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

**Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.**

Potsdam, den 19. November 1900.

Königliche Regierung.

Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter.

2. Der Regierungsbezirk Stade wird bis auf Weiteres für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin, den 15. Dezember 1900.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

* * *

Vorstehende Bestimmung wird zur Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. Dezember 1900.

Königliche Regierung.

Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter.

3. Der Regierungsbezirk Erfurt wird bis auf Weiteres für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin, den 21. Dezember 1900.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.

* * *

Vorstehende Bestimmung wird zur Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 27. Dezember 1900.

Königliche Regierung.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

1. **Nachweisung**

der vom 1. Januar 1901 ab bestehenden Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung mit dem Sitze in Preußen.

| Lfd. Nr. | Bezeichnung | Bezirk | Sitz |
|---|---|---|---|
| 6. | Schiedsgericht für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Potsdam | Regierungsbezirk Potsdam | Berlin |

Potsdam, den 28. Dezember 1900.

Der Regierungspräsident.

Tarif für die Fähre bei Werder a. H.

2. In Abänderung des unter dem 27. Februar 1900 — Amtsblatt Stück 9 von 1900 Seite 102 veröffentlichten Tarifs für die Fähre über die Havel bei Werder bestimme ich hiermit, daß die Nachtzeit in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember die Zeit von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens umfaßt.

Potsdam, den 27. Dezember 1900.

Der Regierungspräsident.

### Polizeiverordnung,

betreffend das Meldewesen.

3. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

### Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung vom 15. Januar 1892 / 7. Dezember 1897 (Amtsbl. S. 73 / Amtsbl. S. 473) betreffend das Meldewesen wird auf die Amtsbezirke Königs-Wusterhausen und Nowawes-Neuendorf und auf die Gemeindebezirke Hoverlöhme und Zehlendorf im Kreise Teltow, sowie auf den Amtsbezirk Dalldorf im Kreise Nieder-Barnim ausgedehnt.

Potsdam, den 28. Dezember 1900.

Der Regierungspräsident.

### Viehseuchen.

4. **I. Festgestellt:**

a. Rotzkrankheit. Kreis Ruppin: bei einem Pferde des Händlers Schley in Altruppin. Kreis Teltow: bei drei Pferden des Bauern Sauerwald in Selchow.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Lichtenberg (Gehöft des Schlächtermeisters Gürtler). Kreis Oberbarnim: in Heckelberg. Kreis Westhavelland: in Friesack und Schönholz. Kreis Prenzlau: in Blumenhagen und Gr. Spiegelberg. Kreis Ruppin: in Walchow und Wildberg.

c. Schweineseuche. Kreis Teltow: in Marienborf (Gehöft von Krause) und Dt.-Wilmersdorf (Gehöft von Ullrich).

d. Geflügelcholera. Kreis Teltow: in Gr.-Lichterfelde (Gehöft von Witte).

e. Brustseuche. Kreis Prenzlau: Pferde der Schreiber'schen Erben in Prenzlau.

**II. Erloschen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Schmetzdorf. Kreis Osthavelland: in Dallgow, Dechtow und Tietzow. Kreis Ostprignitz: in Meyenburg, Warnsdorf, Grabow b. Fr., Babitz, Jabel, Pritzwalk und Zaatzke. Kreis Westprignitz: in Groß-Berge, Klein-Berge, Muggerkuhl, Schweinekofen, Bresch und Quitzoebel.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: in Vorw. Glien bei Perwenitz. Kreis Templin: in Cappe und Fürstenau.

c. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: in Rummelsburg und Tegel.

d. Brustseuche. Stadt Potsdam: Pferde der 1. Batterie 4. Garde-Feldartillerie-Regiments und des Regimentsstalles des 1. Garderegiments z. F., Pferde der 3. und 4. Batterie des 2. Garde-Feldartillerie-Regiments. Potsdam, den 29. Dezember 1900.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Schluß der kleinen Jagd.

1. Für den Regierungsbezirk Potsdam, mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, wird die diesjährige Jagd auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, sowie Haselwild und Wachteln mit Ablauf des 19. Januar 1901 geschlossen.

Potsdam, den 19. Dezember 1900.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Schleusensperre.

1. Die Unterschleuse des Landwehrkanals wird behufs Auswechselung der Schleusenthore vom 10. Januar 1901 ab bis zum 14. Februar gesperrt.

Berlin, den 23. Dezember 1900.

Der Polizei-Präsident.

Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

2. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1901 ab zur Entscheidung von Streitigkeiten aus der Invaliden- und der Unfall-Versicherung für den Stadtkreis Berlin das „Schiedsgericht für Arbeiterversicherung Stadtkreis Berlin" und für den Regierungsbezirk Potsdam das „Schiedsgericht für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Potsdam" bestehen.

Beide Schiedsgerichte haben ihren Sitz in Berlin, Lützowstraße Nr. 111.

Berlin, den 28. Dezember 1900.

Der Polizei-Präsident.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstelle.

1. Die unter Königlichem Patronat stehende dritte Pfarrstelle der Parochie D.-Wilmersdorf mit dem Sitze in D.-Wilmersdorf, Diözese Cöln-Land I., kommt

durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Hanschke, demnächst zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen.

Erledigtes Diakonat.

2. Das unter dem Patronate des Magistrats von Berlin stehende 2. Diakonat zu D. Rixdorf, Diözese Cöln-Land II., kommt durch die Versetzung des Diakonus Buhrow in die erste Diakonatsstelle demnächst zur Erledigung.

## Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Aufnahmeprüfung in der Präparandenanstalt in Joachimsthal.

1. Die Aufnahmeprüfung bei der zu Joachimsthal im Kreise Angermünde von der Stadtgemeinde errichteten und unserer Aufsicht unterstehenden Präparandenanstalt findet **vom 14. bis 16. März 1901** statt. Die Meldungen sind pünktlich **bis zum 14. Februar k. Js.** an den Vorsteher der Anstalt, Seminarlehrer Petrick, einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Taufzeugniß, 2) der Impfschein, der Wiederimpfungsschein und ein Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 3) ein Zeugniß über die bisher genossene Schulbildung, sowie über die Führung, 4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Anstaltskursus gewähren wird, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu gehörigen Mittel verfügt. Die Einberufung zur Prüfung wird durch den Anstaltsvorsteher erfolgen.

Berlin, den 17. Dezember 1900.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Aufnahme-Prüfung im Königlichen Lehrerinnenseminar zu Berlin.

2. Die Aufnahmeprüfung im hiesigen Königlichen Lehrerinnenseminar wird **vom 14. bis 16. Februar 1901** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 17. Januar 1901** an die Seminardirektion, hier SW. Kleinbeerenstraße 16/19 zu richten und denselben beizufügen: 1) ein kurzer Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- bezw. private Vorbildung, 4) ein amtliches Führungsattest — nur von Denjenigen beizubringen, welche z. Zt. der Aufnahmeprüfung keine Schule mehr besuchen —, 5) ein ärztliches Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist genau einzuhalten. Zugelassen werden zur Aufnahmeprüfung nur solche Bewerberinnen, welche vor dem 1. April 1901 das 16te Lebensjahr vollenden, doch ist, wenn das Ergebniß der Prüfung ein günstiges und der Gesundheitszustand der Bewerberin ein befriedigender ist, ein Dispens wegen Mangels an dem bezeichneten Alter bis zu 3 Monaten zulässig.

Berlin W. 9, den 17. Dezember 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten.

3. Die Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten beginnt hier **am Freitag den 20sten September 1901**.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden und sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben.

Die Anmeldungen sind an uns bis zum **15ten Juli 1901** einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Berlin W. 9, den 15. Dezember 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Lehrer-Prüfung im Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin.

4. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin wird **vom 17. Mai 1901** an abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in Berlin im Lehramt stehen, sind bis **zum 5. April 1901** durch die Kreisschulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Bewerber selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Bewerber hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 15. Dezember 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin.

5. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin wird vom **27. Februar 1901** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **30. Januar 1901 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines ... Führung

eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 15. Dezember 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

## Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife.

1. Mit Bezug auf § 12 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bundesrath unter dem 20. November und 6ten Dezember d. Js. eine Reihe von Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife beschlossen hat, die mit dem 1. Januar 1901 in Kraft treten.

Die Aenderungen können bei den Amtsstellen des diesseitigen Verwaltungsbezirks während der Dienststunden eingesehen werden.

Berlin, den 27. Dezember 1900.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Nachtrag zum statistischen Waaren-Verzeichniß.

2. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 6ten d. M. beschlossen, daß vom 1. Januar 1901 ab einige Aenderungen des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter in Kraft treten sollen. Diese als Nachtrag zum statistischen Waaren-Verzeichnisse gedruckten Aenderungen können bei den Königlichen Hauptsteuer- und Steuerämtern während der Dienststunden eingesehen werden.

Berlin, den 28. Dezember 1900.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.

1. Das Schiedsgericht für die Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse zu Halle a./S. führt vom 1. Januar 1901 ab die Bezeichnung:

**Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse. Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Halle a./Saale.**

Die Zuständigkeit dieses Schiedsgerichts erstreckt sich vom 1. Januar 1901 ab auch auf Streitigkeiten über Entschädigungen für die Folgen von **Unfällen** in Betrieben, welche zu der Sektion IV. der Knappschafts-Berufsgenossenschaft und zu der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse gehören.

Das bisherige Schiedsgericht der Sektion IV. der Knappschaftsberufsgenossenschaft kommt mit dem angegebenen Zeitpunkte in Wegfall.

Halle a./S., den 28. Dezember 1900.

Königliches Oberbergamt.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.

1. In den Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1sten August 1900 wird für den Bereich der Preußisch-Hessischen und Oldenburgischen Staatsbahnen sowie für deren Verkehr mit der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn mit Giltigkeit vom 1. Januar 1901 unter die im Abschnitt I., 1A. des Tarifs (Frachtsätze des Spezialtarifs III.) genannten Güter der Artikel „Kalisalze, rohe, mit gemahlenen Phosphaten oder Superphosphat gemischt" zwischen „Hornmehl" und „Knochenasche" aufgenommen.

Berlin, den 24. Dezember 1900.

Königliche Eisenbahn-Direktion namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

## Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den Regierungs- und Bauräthen Professor Krüger und Teubert den Charakter als Geheimer Baurath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Prinzlichen Oberamtmann Ring auf Düppel den Charakter als Oekonomierath zu verleihen.

Der Katasterkontroleur Nickel, bisher in Heinrichswalde, ist nach Neuruppin versetzt.

Der bisherige Pfarrer zu Winkel (Sachsen-Weimar) Walther Schott ist zum Diakonus an der St. Gotthardt-Kirche zu Brandenburg a. H., Diözese Altstadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Paul Karl Schacht ist zum Pfarrer der Parochie Oderberg, Diözese Angermünde, bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Wilhelm Haase ist als Oberlehrer an der Realschule in Rixdorf angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Friedmann ist am 1. Oktober d. J. als Oberlehrer an der 5ten Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Peikert ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Hermine Reinke ist als ordentliche Lehrerin an dem mit der Augustaschule verbundenen Königlichen Lehrerinnenseminar zu Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat November 1900.

### I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zum Kammergerichtsrath der Landgerichtsrath Haken vom Landgericht I. in Berlin, zum Landgerichtsdirektor beim Landgericht I. in Berlin der Landgerichtsrath Tackmann daselbst, zum Landrichter in Neu-Ruppin der Gerichtsassessor Jauernik, zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Dietsch in Coepenick, Mahn in Trebbin, Dr. Ascher in Senftenberg, Dr.

Conrad Koenig in Luckau und Vater in Dt. Eylau, zum Handelsrichter bei dem Landgericht I. in Berlin der Direktor des Berliner Spediteurvereins Max Ferdinand Hermann Bleise in Berlin und zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht I. in Berlin der Direktor des Berliner Maklervereins Leopold Steinthal in Steglitz. Wiederernannt sind zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin der Kaufmann Siegfried Hessel, der Direktor der Schiff- und Maschinenbau-Aktiengesellschaft „Germania" Karl Hübner und der Bankier Paul Böhme in Berlin. Versetzt sind der Amtsrichter Kühne in Forst als Landrichter und der Landrichter von Loesen in Beuthen O.-Schl. an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Dr. Schreiber in Borken i./H. an das Amtsgericht I. in Berlin. Ausgeschieden aus dem Amte als Handelsrichter ist der Bankier Johann Rudolf George. Gestorben ist der Senatspräsident Hadlich vom Kammergericht.

## II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Hansen, Dr. Behrend, Boeckh, Dr. Rathenau, Stich, Borchardt, Dr. Walter Hoffmann, Dr. Lissauer, Lützow, Dr. Wrede, Dr. Klee und Tapper. Ausgeschieden sind die Gerichtsassessoren Benscher, Schneidemühl und Meißner infolge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Curt Hain in Folge Ernennung zum Konsistorial-Assessor und Dr. Schwartz

## III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt ist der Oberförster Badstübner in Tegel zum Forstamtsanwalt beim Amtsgericht II. in Berlin.

## IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Justizrath Dr. Heymann, Willy Davidsohn und Dr. Max Rosenthal bei dem Landgericht I. in Berlin, die Rechtsanwälte Dr. Becherer und Hermanowski bei dem Landgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Justizrath Schultze bei dem Amtsgericht in Charlottenburg und der Rechtsanwalt Schenk bei dem Amtsgericht in Strausberg. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind der Rechtsanwalt Justizrath Schultze aus Charlottenburg und die Gerichtsassessoren Wehlau und Walter Rosenthal beim Kammergericht, die Rechtsanwälte Dr. Becherer und Hermanowski vom Landgericht II. in Berlin, sowie die Gerichtsassessoren Dr. Aschenheim und Dr. Benscher bei dem Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Dr. Grabowski aus Neidenburg bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, der Rechtsanwalt Schenk aus Strausberg bei dem Amtsgericht in Fürstenwalde und der Gerichtsassessor Haber bei dem Amtsgericht in Driesen. Der Rechtsanwalt Guder in Charlottenburg ist zum Notar mit Anweisung seines Amtssitzes innerhalb der Stadtbezirke 12, 12a. und 12b. daselbst ernannt worden. Dem Notar Schenk in Strausberg ist der Amtssitz in Fürstenwalde angewiesen. Dem Notar Justizrath Dr. Heymann in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

## V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind die bisherigen Rechtskandidaten Bracht, Schachnow, Wäsch, Decker, Andrée, Oppenheimer, Brederek, Fürl, Lange, Wiens, Drechsler, von Anker, Bradt, Fulda, Rudolph und Jsbary. Uebernommen sind die Referendare Taube aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder und Gornig aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Breslau. Entlassen sind die Referendare Wuthke, Stimming, Wackernagel und Pupke.

## VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern bei dem Kammergericht die Gerichtsschreiber Walter vom Amtsgericht I. in Berlin und Tosch vom Amtsgericht II. in Berlin, zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Zossen der Kalkulator von Franck vom Amtsgericht I. in Berlin. Versetzt sind der Gerichtsschreiber Gähritz vom Amtsgericht in Fürstenberg a./O. an das Amtsgericht in Guben, die Gerichtsschreiber Ludwig vom Amtsgericht in Meyenburg, Max Schulz vom Amtsgericht in Zossen und Dobratz vom Amtsgericht in Wittenberge an das Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtsschreiber Weissing vom Amtsgericht in Arnswalde an das Amtsgericht in Spremberg, der Sekretär Westphal von der Staatsanwaltschaft in Prenzlau als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht II. in Berlin, der Kanzlist Bruno Schmidt vom Landgericht I. in Berlin und der Gerichtsvollzieher Kühne vom Amtsgericht in Neuwedell an das Amtsgericht I. in Berlin. Pensionirt sind der Gerichtsschreiber Kanzleirath Patzwahl bei dem Amtsgericht in Spremberg und der Gerichtsschreiber Hartwig sowie der Kanzlist Kupreit beim Landgericht I. in Berlin. Gestorben ist der Gerichtsschreiber beim Kammergericht Paul Zimmermann.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Cigarettenarbeiter Liebermann Hirschowitz, geboren 15. Januar 1850 zu Janowe, Kreis Kowno, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. Juli 1900 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Placidi Placido, geboren 6. Oktober 1875 zu Lugognano, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 26. November 1900 ausgewiesen.

Der Cigarrettenarbeiter Nussim Bochmann, geboren am 30. Oktober 1870 zu Ekaterinoslaw, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. August 1900 ausgewiesen.

Die unverehelichte Rachle Preis, geboren 2. September 1875 zu Polangen, Kreis Mitau, russische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 8. September 1900 ausgewiesen.

Der Arbeiter Josef Syrek, geboren 19. März 1870 zu Sasow, Kreis Tarnow, österreichischer Staatsange-

höriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 13. September 1900 ausgewiesen.

Der Buchhalter Ernst Boskowitz, geboren 27sten Februar 1878 zu Bataszek in Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. Oktober 1900 ausgewiesen.

Der Anstreicher Jacob Perlemann, geboren am 26. Mai 1873 zu Tarnow, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 31. Oktober 1900 ausgewiesen.

Der Tischler Albert Stanzel, geboren 21. Oktober 1875 zu Kunzendorf, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. November 1900 ausgewiesen.

Der Zeichner Carl Starke, geboren 20. Mai 1880 zu Mariaschein, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 13. November 1900 ausgewiesen.

Die Arbeiterin Chaja Dweira Slodowitsch, geboren am 20. Mai 1858 zu Sniadowo, Kr. Gouv. Lomza, russische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. November 1900 ausgewiesen.

Der Handelsmann Schulin Wassermann, geboren am 1. Mai 1869 zu Radino, Kreis Jaroslow, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. November 1900 ausgewiesen.

Der Kellner Anton Neumann, geboren am 16ten November 1865 zu Weastadl, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. Dezember 1900 ausgewiesen.

Der Commis Elias Laib Kalichstein, geboren 22. Dezember 1880 zu Czernowitz, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 7. Dezember 1900 ausgewiesen.

Der Zuschneider Arthur Jacobowitz, geboren 10ten Dezember 1877 zu Biala in Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 10. Dezember 1900 ausgewiesen.

Der Arbeiter Matthias Gargas, geboren 13ten Januar 1868 zu Wola Skrzylenska, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 17. Dezember 1900 ausgewiesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Johann Moonen, Tagelöhner, | geboren am 17. Mai 1879 zu Antwerpen, belgischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg, | 8. November 1900. |
| 2 | Johanna Bonhoff, geborene Lorein, Wittwe, | geboren am 27. Januar 1844 zu Utrecht, Niederlande, früher niederländische Staatsangehörige, | Nichtbefolgung polizeilicher Aufforderung zur Beschaffung eines Unterkommens, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster, | 9. August 1900. |
| 3 | Johann Faurite, Schreiber, | geboren am 3. Mai 1882 zu Lyon, Departement Rhone, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz, | 13. November 1900. |
| 4 | August Hempel, Schuhmacher, | geboren am 12. Januar 1855 zu Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | grober Unfug, Landstreichen und Betteln, | Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg, | 9. November 1900. |
| 5 | Joseph Ilchmann, Spinnereiarbeiter, | geboren am 7. November 1862 zu Hermannsthal, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen, | 29. Oktober 1900. |

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4 | 5. | 6. |
| 6 | Fridolin Knobel, Gärtner und Fabrikarbeiter, | geboren am 27. Juli 1857 zu Glarus, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Beilngries, | 10. Novembe 1900. |
| 7 | Johann Schicht, Knecht, | geboren am 15. Oktober 1883 zu Johnsdorf, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg, | 9. November 1900. |
| 8 | Franz Xaver Schmelber, Tagelöhner, | geboren am 11. Juli 1875 zu Böhmischdorf, Bezirk Tachau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth, | 19. Oktober 1900. |
| 9 | Johann Skottnitza, Arbeiter, | geboren am 5. April 1855 zu Ober-Ellgoth, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 29. September 1900. |
| 10 | Adalbert Zablocki, Fabrikarbeiter, | geboren am 8. April 1855 zu Jaroslaw, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg, | 12. November 1900. |
| 11 | Joseph Geiger, Tagelöhner, | geboren am 21. März 1868 zu Rodaun, Bezirk Baden, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Aunowitz, Bezirk Taus, Böhmen, | Widerstand gegen die Staatsgewalt u. Betteln, | Stadtmagistrat Straubing, Bayern, | 9. November 1900. |
| 12 | Karl Jungmann, Eisenwalzer, | geboren am 4. November 1861 zu Zdecin, Bezirk Horovic, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 27. September 1900. |
| 13 | Franz Kabelka, Maschinenschlosser, | geboren 1835 zu Kopidlno, Bezirk Jicin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | derselbe, | 6. Oktober 1900. |
| 14 | Franz Meisel, Maurer, | geboren am 17. April 1852 zu Straußnitz, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | desgleichen, | Königlich sächsische Kreishauptmanschaft Bautzen, | 26. Oktober 1900. |

**Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.**

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Potsdam
## und der Stadt Berlin.

**Stück 2.** Den 11. Januar **1901.**



## Sach- und Namenregister für 1900.

**Das von der hiesigen Amtsblattsredaktion herauszugebende Sach- und Namenregister zum Amtsblatte für 1900 ist fertiggestellt und wird den Postamtszeitungsstellen in diesen Tagen in gleicher Anzahl wie im Vorjahre zur weiteren Verausgabung zugestellt werden.**

**Diejenigen Behörden, einzelnen Beamten und Privatpersonen rc., welche dasselbe geliefert zu haben wünschen, wollen sich daher unter Einzahlung von 40 Pfg. für das Stück an die betreffende Zeitungsstelle wenden.**

**Potsdam, den 5. Januar 1900.**

**Der Regierungspräsident.**

## Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

**3.** **Nachtrag**

zu der in Nummer 291 des Deutschen Reichs-Anzeigers und Königlich Preußischen Staatsanzeigers vom 8. Dezember 1896 veröffentlichten Maklerordnung für die Kursmakler an der Berliner Börse vom 4. Dezember 1896.

**I. An Stelle des § 2 Absatz 1 Satz 2 tritt folgende Bestimmung:**

In denjenigen Angelegenheiten, welche die Produktenbörse betreffen, treten der Maklerkammer noch zwei Mitglieder mit Stimmberechtigung hinzu, für welche ein Stellvertreter zu wählen ist.

**II. An Stelle des § 3 Absatz 1 tritt folgende Vorschrift:**

Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von den Kursmaklern aus ihrer Mitte in der Weise gewählt, daß die an der Fondsbörse thätigen Kursmakler die elf Mitglieder und fünf Stellvertreter, die an der Produktenbörse thätigen Kursmakler die in Angelegenheiten der Produktenbörse hinzutretenden zwei Mitglieder und deren Stellvertreter wählen.

**III. An Stelle des § 4 Satz 2 und 3 treten folgende Bestimmungen:**

Nach zwei Jahren scheiden von den aus der Mitte der Kursmakler an der Fondsbörse Gewählten 6 Mitglieder und 3 Stellvertreter, von den aus der Mitte der Kursmakler an der Produktenbörse Gewählten ein Mitglied aus, nach weiteren zwei Jahren die übrigen fünf Mitglieder und zwei Stellvertreter von der Fondsbörse und das andere Mitglied und der Stellvertreter von der Produktenbörse. Die zuerst Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

**IV. § 7 Absatz 2 der Maklerordnung fällt fort.**

Berlin, den 29. Dezember 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Turnlehrerinnenprüfung.

**4.** Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1901 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Dienstag den 7. Mai k. Js.** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 20. März k. J.,** Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 20. März k. Js.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin **bis zum 20. März k. Js.** einzureichen. Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15ten Mai 1894 entsprechen und mit den nach § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf zuverlässige Feststellung der Gesundheit ist besonderes Gewicht zu legen.

**Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.**

Berlin, den 14. Dezember 1900.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

**Vorstehendes bringen wir zur Kenntniß.**

**Da gegen die Meldungsvorschriften vielfach gefehlt wird, so bemerken wir Folgendes:**

Bewerberinnen, welche eine Lehrerinprüfung nicht abgelegt haben, müssen das 19. Lebensjahr überschritten haben.

Die Meldungen sind an den Herrn Unterrichtsminister zu adressiren. Das an uns gerichtete Gesuch um Weitergabe der Meldung ist auf einen besonderen Bogen zu setzen.

Die **Anlagen** der Meldung sind zu einem Hefte zu vereinigen, dieses Heft ist **nicht** mit der Anmeldung zusammen zu heften.

Potsdam, den 2. Januar 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Ausdehnung der Barbier- ꝛc. Innung in Steglitz.

5. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Zwanginnung in Steglitz beantragt,

7. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

| Laufende Nummer | Namen der Städte | I. A. Getreide. Weizen | | Roggen | | Gerste | | Hafer | | I. B. Uebrige Markt- Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen | | Speisebohnen (weiße) | | Linsen | | Eßkartoffeln | | Stroh. Richt- | | Krumm- | | Heu | | Fleisch. Rind- im Großhandel | | im Kleinhandel von der Keule | | vom Bauch | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | je 1 | | | |
| | | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. |
| 1 | Angermünde | 14 | 30 | 13 | 20 | 13 | 20 | 12 | 93 | 25 | — | 28 | — | 32 | — | 3 | 42 | 5 | 42 | 3 | 56 | 5 | 17 | 112 | 50 | 1 | 35 | 1 | 15 |
| 2 | Beeskow | 14 | 53 | 13 | 51 | 13 | 38 | 13 | 30 | 22 | 50 | 27 | 50 | 45 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 105 | — | 1 | 35 | 1 | 05 |
| 3 | Brandenburg | 14 | 40 | 13 | 59 | 13 | 40 | 14 | 02 | 23 | 50 | 25 | — | 37 | 50 | 3 | 82 | 4 | 73 | — | — | 4 | 40 | 88 | — | 1 | 40 | 1 | 20 |
| 4 | Dahme | 14 | 11 | 13 | 69 | 13 | 57 | 13 | — | 26 | — | 30 | — | 35 | — | 3 | 20 | 5 | — | 3 | — | 6 | — | 95 | — | 1 | 20 | 1 | — |
| 5 | Eberswalde | 14 | 61 | 13 | 53 | 13 | 45 | 13 | 72 | 23 | — | 29 | — | 37 | — | 4 | — | 6 | — | — | — | 5 | — | 101 | — | 1 | 40 | 1 | 20 |
| 6 | Havelberg | 14 | 25 | 13 | 43 | 14 | 13 | 12 | 98 | 29 | 50 | 33 | 75 | 12 | 75 | 3 | 75 | 4 | 50 | — | — | 5 | 50 | 109 | 50 | 1 | 30 | 1 | 10 |
| 7 | Jüterbog | 14 | 37 | 13 | 88 | 14 | 18 | 14 | 67 | 33 | 89 | 38 | 89 | 43 | 89 | 4 | 50 | 5 | 60 | — | — | 6 | — | 110 | — | 1 | 60 | 1 | 40 |
| 8 | Luckenwalde | — | — | 14 | 63 | 15 | 17 | 15 | 24 | 35 | — | 35 | — | 45 | — | 3 | 80 | 5 | 67 | — | — | 5 | 50 | 116 | — | 1 | 20 | 1 | 20 |
| 9 | Perleberg | 14 | 25 | 13 | 40 | — | — | 13 | 73 | 24 | — | 27 | — | 35 | — | 3 | 75 | 4 | 51 | — | — | 5 | 85 | 110 | | 1 | 30 | 1 | 20 |
| 10 | Potsdam | — | — | 13 | 20 | — | — | 14 | 93 | 25 | 50 | 24 | — | 31 | — | 4 | 66 | 5 | 91 | — | — | 4 | 99 | 114 | 81 | 1 | 50 | 1 | 30 |
| 11 | Prenzlau | 13 | 98 | 13 | 02 | 13 | 65 | 13 | — | 24 | 50 | 23 | — | 35 | — | 4 | — | 4 | — | 2 | 50 | 5 | 50 | 105 | — | 1 | 40 | 1 | 15 |
| 12 | Pritzwalk | 14 | 28 | 13 | 18 | 13 | 68 | 12 | 88 | 16 | 90 | 22 | 50 | 37 | — | 3 | 25 | 4 | 45 | 3 | 45 | 4 | 75 | — | — | 1 | 40 | 1 | 20 |
| 13 | Rathenow | 14 | 33 | 13 | 70 | 13 | 75 | 13 | 48 | 23 | — | 23 | — | 25 | — | 3 | 40 | 4 | 88 | — | — | 4 | 50 | 110 | — | 1 | 50 | 1 | 20 |
| 14 | Neu-Ruppin | 15 | 20 | 14 | — | 13 | 60 | 13 | 52 | 35 | — | 35 | — | 55 | — | 3 | 93 | 7 | — | 5 | — | 5 | — | 106 | — | 1 | 45 | 1 | 25 |
| 15 | Schwedt | 14 | 80 | 14 | 10 | 13 | 80 | 14 | 20 | 26 | 67 | 31 | 25 | 37 | 50 | 5 | — | 5 | 85 | — | — | 5 | 28 | — | — | 1 | 40 | 1 | 20 |
| 16 | Spandau | 15 | 25 | 14 | — | 15 | 25 | 15 | 40 | 26 | 50 | 37 | 50 | 42 | — | 5 | — | 6 | 20 | — | — | 5 | 50 | 120 | — | 1 | 60 | 1 | 20 |
| 17 | Strausberg | 15 | — | 14 | — | 15 | — | 15 | — | 30 | — | 30 | — | 40 | — | 4 | — | 6 | — | 4 | 50 | 7 | — | 120 | — | 1 | 60 | 1 | — |
| 18 | Teltow | — | — | 14 | — | 13 | 97 | 14 | 40 | 32 | — | 34 | 50 | 38 | — | 4 | 75 | 4 | 30 | — | — | 5 | 75 | 120 | — | 1 | 70 | 1 | 30 |
| 19 | Templin | 13 | 50 | 12 | 50 | 13 | — | 12 | 50 | 30 | — | 32 | — | 46 | — | 4 | — | 4 | — | 3 | — | 7 | — | 100 | — | 1 | 20 | 1 | — |
| 20 | Treuenbrietzen | 14 | 70 | 14 | 11 | 14 | — | 14 | — | — | — | — | — | — | — | 3 | 50 | 4 | 80 | — | — | 5 | — | — | — | 1 | 40 | 1 | 20 |
| 21 | Wittstock | 14 | 50 | 13 | 38 | 13 | 50 | 12 | 65 | 24 | — | 36 | — | 40 | — | 3 | 07 | 5 | 33 | 3 | 33 | 5 | — | 90 | — | 1 | 15 | — | 94 |
| 22 | Wriezen a. O. | 14 | 48 | 13 | 50 | 14 | 15 | 14 | 14 | 23 | — | 23 | — | 31 | — | 3 | 25 | 6 | — | 4 | — | 6 | — | 115 | — | 1 | 30 | 1 | 20 |
| | Durchschnitt | 14 | 47 | 13 | 62 | 13 | 89 | 13 | 80 | — | — | — | — | — | — | 3 | 91 | 5 | 25 | — | — | 5 | 40 | 107 | 78 | — | — | — | — |

Potsdam, den 8. Januar 1900.

anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Barbier- ꝛc. Handwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in dem Amtsbezirk Großbeeren ausüben, der bestehenden Barbier- ꝛc. Innung (Zwangsinnung) in Steglitz als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch den Gemeindevorstand in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 27. Dezember 1900.

Der Regierungspräsident.

Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten.

6. Infolge Ablebens des Geheimen Regierungsraths Landrath a. D. von Stülpnagel, hat für den VII. Wahlbezirk (Westhavelland, Brandenburg, Zauch-Belzig) des Regierungsbezirkes Potsdam eine Ersatzwahl stattzufinden.

Ich habe den Landrath von Tschirschky und Bögendorff in Belzig zum Wahlkommissar ernannt, die Stadt Brandenburg a. H. als Wahlort bestimmt und den Tag der Wahlmännerwahlen auf den 7ten Februar d. J. und den Tag zur Wahl des Abgeordneten auf den 16. Februar d. J. festgesetzt.

Potsdam, den 5. Januar 1901.

Der Regierungspräsident.

## Preise im Monat Dezember 1900.

| …aaren. | | | | | | II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats. | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Fleisch | | | Geräucherter Speck (hiesiger) | Eßbutter | Eier | Mehl zur Speisebereitung aus | | Gersten- | | Buchweizengrütze | Hafergrütze | Hirse | Reis, Java, mittlerer | Kaffee | | Speisesalz | Schweineschmalz, hiesiges |
| Schweine- | Kalb- | Hammel- | | | | Weizen | Roggen | Graupe | Grütze | | | | | Java mittlerer (roh) | Java gelb (in gebrannten Bohnen) | | |
| Kilogramm | | | | | 1 Schck. 60 St. | Es kostet je 1 Kilogamm. | | | | | | | | | | | |
| M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 1 34 | 1 30 | 1 25 | 1 60 | 2 40 | 5 04 | — 25 | — 25 | — 55 | — 35 | — 40 | — 45 | — 40 | — 50 | 2 70 | 3 30 | — 20 | 1 30 |
| 1 30 | 1 05 | 1 20 | 1 60 | 2 30 | 4 30 | — 45 | — 25 | — 50 | — 40 | — 35 | — 60 | — 40 | — 60 | 2 40 | 3 40 | — 20 | 1 50 |
| 1 30 | 1 30 | 1 50 | 1 60 | 2 29 | 5 04 | — 30 | — 30 | — 40 | — 40 | — 40 | — 40 | — 30 | — 50 | 2 — | 2 80 | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 40 | 4 — | — 30 | — 20 | — 40 | — 50 | — 40 | — 60 | — 40 | — 50 | 2 50 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| 1 50 | 1 30 | 1 40 | 1 50 | 2 50 | 5 60 | — 23 | — 23 | — 40 | — 40 | — 40 | — 40 | — 50 | — 60 | 2 60 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 30 | 1 20 | 1 55 | 2 42 | 4 40 | — 29 | — 25 | — 43 | — 38 | — 45 | — 47 | — 42 | — 51 | 2 60 | 3 50 | — 20 | 1 50 |
| 1 40 | 1 30 | 1 40 | 1 60 | 2 49 | 5 60 | — 34 | — 16 | — 50 | — 50 | — 50 | — 50 | — 40 | — 40 | 2 50 | 2 50 | — 20 | 1 — |
| 1 20 | 1 10 | 1 20 | 1 50 | 2 40 | 4 60 | — 31 | — 22 | — 50 | — 50 | — 50 | — 60 | — 35 | — 60 | 2 20 | 2 60 | — 20 | 1 10 |
| 1 20 | 1 40 | 1 30 | 1 60 | 2 11 | 4 25 | — 23 | — 24 | — 33 | — 28 | — 45 | — 45 | — 33 | — 45 | 2 70 | 3 10 | — 19 | 1 80 |
| 1 51 | 1 35 | 1 48 | 1 60 | 2 25 | 5 14 | — 38 | — 26 | — 50 | — 50 | — 40 | — 45 | — 45 | — 55 | 2 50 | 3 10 | — 20 | 1 40 |
| 1 2[illegible] | 1 15 | 1 15 | 1 50 | 2 20 | 4 82 | — 27 | — 25 | — 45 | — 45 | — 45 | — 55 | — 38 | — 55 | 2 60 | 3 — | — 20 | 1 50 |
| 1 30 | 1 30 | 1 10 | 1 70 | 2 19 | 3 85 | — 25 | — 20 | — 40 | — 40 | — 40 | — 50 | — 40 | — 45 | 2 40 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| 1 2[illegible] | 1 35 | 1 40 | 1 60 | 2 40 | 4 88 | — 30 | — 27 | — 45 | — 43 | — 43 | — 48 | — 45 | — 55 | 2 10 | 3 40 | — 20 | 1 50 |
| 1 35 | 1 25 | 1 35 | 1 60 | 2 50 | 5 16 | — 30 | — 25 | — 60 | — 40 | — 50 | — 50 | — 50 | — 50 | 2 90 | 4 — | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 20 | 1 20 | 1 60 | 2 23 | 5 85 | — 35 | — 25 | — 50 | — 30 | — 40 | — 50 | — 50 | — 60 | 2 80 | 3 60 | — 20 | 1 60 |
| 1 40 | 1 60 | 1 50 | 1 60 | 2 50 | 4 90 | — 38 | — 28 | — 35 | — 37 | — 40 | — 48 | — 45 | — 53 | 3 — | 3 35 | — 20 | 1 20 |
| 1 40 | 1 40 | 1 30 | 1 60 | 2 40 | 4 80 | — 35 | — 35 | — 50 | — 40 | — 40 | — 45 | — 45 | — 60 | 2 60 | 3 60 | — 20 | 1 60 |
| 1 45 | 1 50 | 1 40 | 1 45 | 2 30 | 5 50 | — 40 | — 28 | — 45 | — 35 | — 45 | — 55 | — 53 | — 55 | 2 35 | 2 60 | — 20 | 1 50 |
| 1 20 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 50 | 5 — | — 30 | — 25 | — 50 | — 50 | — 50 | — 40 | — 50 | — 50 | 2 30 | 2 60 | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 20 | 5 30 | — 30 | — 24 | — 50 | — — | — 50 | — 50 | — 30 | — 50 | — — | — — | — 20 | 1 60 |
| 1 11 | 1 08 | 1 03 | 1 36 | 2 34 | 4 02 | — 21 | — 20 | — 38 | — 38 | — 45 | — 42 | — 40 | — 45 | 2 10 | 2 80 | — 20 | 1 45 |
| 1 20 | 1 20 | 1 20 | 1 40 | 2 30 | 4 80 | — 33 | — 33 | — 48 | — 30 | — 40 | — 45 | — 45 | — 45 | 2 30 | 3 — | — 20 | 1 40 |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |

Der Regierungspräsident.

8. **Nachweisung**

**des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Dezember 1901 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.**

| Nummer | Es kosteten je 50 Kilogramm | Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M. Pf. | Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M. Pf. | Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M. Pf. | Perleberg für Kreis West-Prignitz M. Pf. | Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M. Pf. | Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M. Pf. | Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M. Pf. | Schwedt für Kreis Angermünde M. Pf. | Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz M. Pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Hafer | 7 07 | 7 58 | 8 06 | 7 35 | 8 02 | 6 84 | 7 12 | 7 46 | 7 09 | Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort. |
| 2 | Heu | — | 2 63 | 3 45 | 3 35 | 2 77 | 3 45 | 2 63 | 2 77 | 2 63 | |
| 3 | Richtstroh | | 2 60 | 3 15 | 2 50 | 3 1[illegible] | [illegible] 24 | 3 06 | 3 08 | 2 47 | |

Potsdam, den 7. Januar 1901.

Der Regierungspräsident.

Arzneitaxe 1901.

9. Mit dem 1. Januar 1901 tritt die in Bezug auf die Einkaufspreise mehrerer Arzneimittel veränderte Arznei-Taxe in Kraft.

Ueberschreitungen der Taxe unterliegen der Bestrafung nach § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 1. Juli 1883 R. G. Bl. S. 177.

Die allgemeinen Bestimmungen haben insofern eine Erweiterung erfahren, als unter II Ziffer 3 Absatz 2 die Preise für Serum antidiphthericum ausgeworfen sind, welche die dort näher bezeichneten Wohlfahrtseinrichtungen zu bezahlen haben.

In Ziffer 3 Absatz 3 haben Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln (Stöpselgläser) Aufnahme gefunden.

Unter den Preisen der Arbeiten IV ist die Vorschrift über Comprimiren ergänzt worden.

Berlin, den 19. Dezember 1900.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die Arzneitaxe durch die R. Gaertner'sche Buchhandlung (Hermann Heyfelder) Berlin, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 M 20 Pf. zu beziehen ist.

Potsdam, den 31. Dezember 1900.

Der Regierungspräsident

[illegible]

10. **I. Festgestellt:**

a. Rotzkrankheit. Kreis Teltow: bei zwei weiteren Pferden des Bauern Sauerwald in Schönow.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Schwanebeck. Kreis Osthavelland: in Linum. Kreis Westhavelland: in [illegible]. Kreis Prenzlau: in [illegible]. Stadt Potsdam: auf dem städtischen Schlachthofe.

c. Milzbrand. Kreis Osthavelland: in Grünefeld und Vorwerk Ölen bei Perwenitz. Kreis Westprignitz: bei einem Pferde des Rittergutes Wolfshagen (Rauschbrand).

d. Geflügelcholera. Kreis Teltow: in Diedersdorf, Wünsdorf, Zossen und Groß-Lichterfelde.

e. Schweinepest. Kreis Teltow: in Groß-Lichterfelde (Gehöft von Dierowitz).

f. Brustseuche. Kreis Westhavelland: unter den Pferden des Husaren-Regiments von **Zieten** (3) in Rathenow. Stadt Potsdam: Pferde des **Hauptmanns** Grafen von Saurma-Jeltsch und Pferde des Leutnants von Wulffen (Rotlaufseuche).

**II. Erloschen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Birkholz, Hönow und Stolpe. Kreis Osthavelland: in Paaren i. Gl. Kreis Westhavelland: in Pessin. Kreis Ostprignitz: in Heiligengrabe, Kl. Freyenstein, Zechow und Wulfersdorf. Kreis Westprignitz: in Klein Breese, Mittel Breese, Jederitz, Retz, Weisen und Wiesmoor. Kreis Ruppin: Rittergüter I. und II. in Wildberg.

b. Brustseuche. Stadt Potsdam: Pferdebestand der 2. Batterie des 4. Garde-Feld-Artillerie-Regiments.

Potsdam, den 8. Januar 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berichtigung.

3. In der auf Seite 499 ff. des diesjährigen Amtsblattes (Stück 43) abgedruckten Polizei-Verordnung vom 4. Oktober 1900, betr. die Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin, muß es bei § 4 d (S. 500) anstatt „beantragten" „**beauftragten**" und bei **§ 11** a (S. 502) anstatt „außer an den Werktagen" „außer an den **Markt**tagen" heißen.

Berlin, den 28. Dezember 1900.

Der Polizei-Präsident.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Zeitungsbestellung 2c.

**1.** Den Zeitungsbeziehern wird fortan Gelegenheit gegeben werden, die Zeitungsbestellungen auch durch Vermittelung der Orts- und Landbriefträger gegen Zahlung der Zeitungsgelder an diese aufzugeben. In der Zeit vom 15. bis 25. des **letzten Monats in jedem Vierteljahr** werden den bestellenden Boten von Seiten der Postanstalten für die einzelnen Bezieher — einschl. der Abholer — Zeitungsbestellzettel mitgegeben werden, auf deren Vorderseite die bis dahin bezogenen Zeitungen und Zeitschriften nebst den Bezugspreisen vermerkt sind. Zeitungen, die der Bezieher nicht mehr bestellen will, können von ihm oder dem bestellenden Boten im Bestellzettel gestrichen werden. Wünscht ein Bezieher noch andere Zeitungen zu bestellen, dann können diese von ihm oder dem Briefträger im Bestellzettel nachgetragen werden. **Bestellungen auf bis dahin noch nicht bezogene Zeitungen werden nur unter Vorbehalt der nachträglichen Prüfung durch die Postanstalt angenommen.**

Ferner ist gestattet, die Einziehung von Zeitungsgeldern bei der Postanstalt schriftlich zu beantragen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; sie können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden. Außerhalb der für die Einziehung vorgeschriebenen Zeitdauer (15. bis 25. des letzten Vierteljahrsmonats) ist die Entgegennahme von Zeitungsgeld durch das Bestellpersonal im **Orte** nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung der Bestellungen bei der Postanstalt zulässig. Die Landbriefträger haben dagegen auf ihren Bestellgängen, wie bisher, **jederzeit** Bestellungen auf Zeitungen anzunehmen, und, soweit nicht das obige Verfahren der Einziehung zur Anwendung kommt, diese Bestellungen nebst den ihnen hierfür übergebenen Geldbeträgen in das Annahmebuch einzutragen.

Ueber die auf Grund der Bestellzettel erhobenen Beträge sind, worauf besonders aufmerksam gemacht wird, die Briefträger zur **vollgiltigen Quittungsleistung berechtigt.**

Potsdam, 31. Dezember 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

**3.** Erledigt wird die Pfarrstelle Privat-Patronats zu Bamme, Diözese Rathenow, durch Emeritirung des Pfarrers Fiedler zum 1. Mai 1901. Ueber die Wiederbesetzung ist bereits Bestimmung getroffen.

Pfarrstellenerledigung.

**4.** Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Prötlin, Diözese Lenzen, durch Ableben des Inhabers Pfarrers Buchholtz in Prötlin am 30. Oktober 1900. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Reinertrag mehrerer Eisenbahnen.

Gemäß § 46 des [illegible] vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1899/1900

1) bei der Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahn auf 93500 M.,
2) bei der Kremmen-Neu-Ruppin-Wittstocker Eisenbahn auf 27677 M. 72 Pf.,
3) bei der Prignitzer Eisenbahn auf 145350 M.,
4) bei der Wittenberge-Perleberger Eisenbahn auf 41975 M.

festgestellt worden ist.

Altona, den 2. Januar 1901.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissar.

## Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Kreisbauinspektor Mund in Angermünde, dem Landbauinspektor Wever hierselbst und dem Wasserbauinspektor Holmgren in Rathenow den Charakter als Baurath mit dem persönlichen Range der Räthe IV. Klasse zu verleihen geruht.

Dem praktischen Arzt Dr. med. August Stenger in Pankow ist Allerhöchst der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Im Kreise Westprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter Rittergutsbesitzer von Winterfeld in Neuhausen für den Bezirk 9 „Karwe“.

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter Förster Schinn in Buchheide für den Bezirk 19 „Oberförsterei Zechlin“.

Im Kreise Oberbarnim ist wiederernannt worden zum Amtsvorsteher: Königlicher Kammerherr von Oppen in Cunersdorf für den Bez. 19 „Alt-Friedland“.

Im Kreise Ostprignitz ist wiederernannt worden zum Amtsvorsteher: Stiftsrentmeister Reiche in Marienfließ für den Bezirk 26 „Marienfließ“.

Der Militäranwärter Dorst hier ist zum Regierungs-Kanzleidiätar ernannt worden.

Die Försterstelle Sarnow in der Oberförsterei Neuholland ist vom 1. April d. J. ab dem Förster Diederich in Neukammer, Oberförsterei Rüthnick, übertragen worden.

Der in der Oberförsterei Groß-Schönebeck beschäftigte Forstaufseher Albrecht ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Bismarck in der Oberförsterei Liebenwalde vom 1. März d. J. ab.

In Stelle des Domänenraths Böhmer in Storkow ist der Bürgermeister Runge ebendaselbst vom 1. Januar 1901 ab nebenamtlich mit der Besorgung der domänen- und der fiskalischen Kirchenpatronats- 2c. Geschäfte in den in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. November 1880 — Beilage zum 46. Stück des Amtsblatts von 1880 — unter lfd. № 35 aufgeführten Ortschaften 2c. des ehemaligen Amtsbezirks Storkow widerruflich beauftragt worden.

Der Spezialkommissions-Sekretär Mahnke ist von Eberswalde nach Colberg versetzt

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Personalveränderungen eingetreten: Der Regierungs-Rath Dr. Rose ist der Direktion überwiesen und der Regierungs-Assessor Dr. Lauterbach zur Regierung in Magdeburg versetzt. Der Rechnungs-Rath Otto ist in den Ruhestand versetzt. Der Regierungs-Sekretär Mohs ist als Steuer-Sekretär an die Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Beuthen O.-S. versetzt und der Steuer-Sekretär Glatzel aus Beuthen O.-S. der Direktion als Regierungs-Sekretär überwiesen. Die Militairsupernumerare Spiller, Schmalle, Gust und die Civilsupernumerare Beseler und Schultz II. sind zu Regierungs-Sekretären ernannt. Der Militärsupernumerar Lasch ist entlassen. Die Militairanwärter Wagner, Kelch, Bremer, Lamprecht, Lemm, Dehnke und Knobloch sind als Militairsupernumerare und die Militairanwärter Böttcher und Sievers als Kanzleidiätare übernommen. Die Civilanwärter Fölsch, Krystoph, Noß, Schwebs, Verstorff und Wendt sind als Civilsupernumerare eingetreten. Der Kanzleidiener Geser ist gestorben und der Militairanwärter Rödekamp als Kanzleidiener angestellt.

Dem civilversorgungsberechtigten früheren Vice-Wachtmeister der 5. Eskadron 3. Garde-Ulanen-Regiments Emanuel Florian Kaczmarek ist vom 1sten Januar 1901 ab die Stelle eines Portiers am Königlichen Charité-Krankenhause verliehen worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Gottfried Christoph Martin Babenzien ist zum Diakonus der Parochie Friesack und Pfarrer von Bietznitz und Warsow, Diözese Rathenow, bestellt worden.

Der Lehrer Albertz ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Brauer, Wagner und Nadolle sind endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist der Postanwärter Lucke in Werder (Havel) als Postassistent.

Ernannt ist der Ober-Postdirektionssekretär Brauer in Prenzlau zum Postkassirer.

Versetzt sind der Ober-Postassistent Bock von Wittenberge (Bezirk Potsdam) nach Boitzenburg (Uckermark) unter Ernennung zum Postverwalter, der Ober-Postassistent Buchholz von Zehdenick nach Neuruppin, der Ober-Postassistent Handke von Nauen nach Cottbus und der Postverwalter Haube von Boitzenburg (Uckermark) nach Zehdenick unter Ernennung zum Ober-Postassistenten.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Händler Rafael Spira gen. Eisen, geboren am 21. Dezember 1883 zu Tarnow in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 27. Mai 1900 ausgewiesen.

Der Kellner Julius Fürst, geboren am 7. April 1860 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 8. Oktober 1900 ausgewiesen.

Der Bildbauer Desidor Stabl, geboren am 15ten Februar 1882 zu Budapest, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 27ten Oktober 1900 ausgewiesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | **a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:** | | | | |
| 1 | Georg Joseph Recht, Koch, | geboren am 13. August 1864 zu Gießhübel, Bezirk Luditz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betrug im Rückfalle und versuchter schwerer Diebstahl (2 Jahre 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 15. November 1898), | Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II., | 19. November 1899. |
| 2 | Albin Weiß, Knecht, | geboren am 18. Dezember 1874 zu Niederwald, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Schwarzwasser, ebenda, | schwerer und einfacher Diebstahl im Rückfalle (3 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnisse vom 28. Mai und 5. Juli 1897), | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 17. August 1900. |
| | **b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:** | | | | |
| 1 | Eduard Thiel, Arbeiter, | geboren am 16. März 1868 zu Lognik, Be- | Diebstahl, Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident | 1. November 1900. |

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | zirk Römerstadt, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, | | zu Oppeln, | |
| 2 | Ferdinand Ulrich, Weber, | geboren am 30. Januar 1864 zu Grulich, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen u. Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 28. September 1900. |
| 3 | Pauline Faykus, auch Fajkus, Weberin, | geboren am 27. Juni 1868 zu Katharein, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichische Staatsangehörige, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 30. November 1900. |
| 4 | Arnold Forster, Portier, | geboren am 6. September 1880 zu Weinfelden, Kanton Thurgau, Schweiz, ortsangehörig zu Andweil, Gemeinde Birwinken, ebenda, | Arbeitsscheu, | Königlich bayerische Polizei-Direktion München, | 5. November 1900. |
| 5 | Ignaz Jung, Bäcker u. Handarbeiter, | geboren am 2. September (oder November) 1848 zu Reichenau, Bezirk Friedland, Böhmen, | Betteln, Beleidigung und Widerstand, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen, | 8. November 1900. |
| 6 | Johann Kirchberger, Mechaniker, | geboren am 1. Juni 1881 zu Parz, Gemeinde St. Agatha, Bezirk Wels, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Waldreichs, Bezirk Waidhofen an der Thaya, Nieder-Oesterreich, | Landstreichen, | Königlich bayerische Polizei-Direktion München, | 19. November 1900. |
| 7. | Klaas Koopmanns, Arbeiter, | geboren am 4. März 1869 zu Hydaard, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, | Betteln und grober Unfug, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aurich, | 29. November 1900. |
| 8 | William Leary, Heizer, | geboren am 21. April 1860 zu Newportmon bei Cardiff, Großbritannien, ortsangehörig zu Cardiff, | Betteln und verbotswidrige Rückkehr, | Polizei-Behörde zu Hamburg, | 30. November 1900. |
| 9 | Richard Menzel, Buchhalter, | geboren am 29. April 1876 zu Weckelsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 4. Dezember 1900. |
| 10 | Wenzel Nemisch, Former, | geboren am 29. Juni 1865 aus Lewin-Orlo, Bezirk Gitschin, Böh- | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg, | 26. November 1900. |

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | men, österreichischer Staatsangehöriger, | | | |
| 11 | Joseph Rummel, Schlosser, | geboren am 12. Januar 1870 zu Wien, ortsangehörig zu Schwarzach, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, | Landstreichen, | Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf, | 17. November 1900. |
| 12 | Marie Sobotkowa, Arbeiterin, | etwa 40 Jahre alt, geboren zu Skojettina, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, österreichische Staatsangehörige, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 16. Oktober 1900. |
| 13 | Joseph Spazierer, Fleischergeselle, | geboren im Jahre 1879 zu Pollau, Bezirk Nikolsburg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 2. Dezember 1900. |
| 14 | Engelbert Trnka, Schlosser, | geboren am 21. Februar 1864 zu Kriebaum, Bezirk Krumau, Böhmen, ortsangehörig zu Irresdorf, ebenda, | desgleichen, | Königlich bayerische Polizei-Direktion München, | 26. November 1900. |
| 15 | Anton Walter, Seifensieder, | geboren am 13. Juni 1840 zu Beneschau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | desgleichen, | dieselbe, | 23. November 1900. |
| 16 | Robert Fiedler, Müllergeselle, | geboren am 2. Juni 1857 zu Jaromer, Bezirk Königinhof, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 2. Dezember 1900. |
| 17 | Woitschek Lieschnowski, Arbeiter, | etwa 30 Jahre alt, geboren zu Zelamoni, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stade, | 27. November 1900. |
| 18 | Michael Michaleck, Arbeiter, | geboren 1858 zu Pustkow, Bezirk Ropczyce, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam, | 12. Dezember 1900. |
| 19 | Wenzeslaus Sámal, Fabrikarbeiter, | geboren am 2. Januar 1882 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Böhmisch-Brod, ebenda, | gefährliche Körperverletzung u. Landstreichen, | Stadtmagistrat Eichstädt, Bayern, | 6. November 1900. |

**Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.**

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Potsdam
## und der Stadt Berlin.

**Stück 3.** Den 18. Januar **1901.**


Inhalts-Verzeichniß. Kunststraßen im Kreise Teltow. S. 17. — Nachtrag zum Statut des Gliețen'er Meliorations-Verbandes. S. 17. — Präsentationswahl eines Mitgliedes des Herrenhauses. S. 18. — Provinziallandtag. S. 18. — Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten S. 19. — Schiffahrtssperre. S. 19. — Kleinbahn Brandenburg-Rethehof. S. 19. — Fährtarif-Nachtrag. S. 19. — Viehseuchen. S. 19. — Gemeindebezirksveränderung. S. 19. — Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters. S. 19. — Marktpreise S. 20/21. — Brieftauben für Kriegszwecke. S. 20. — Anlage ꝛc. von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten. S. 21. — Straßen- ꝛc. Benennung. S. 24. — Postpacketverkehr mit Ecuador S. 24. — Ausweiskarten des Telegraphen-Bau-Personals. S. 24. — Unbestellbare Postanweisungen ꝛc. S. 25. — Erhöhung der Fernsprech-Bauschi und Grundgebühren. S. 26. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 26. — Einpfarrung der Evangelischen des Gutsbezirks Truppenübungsplatz Döberitz. S. 26. — Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 27. — Ernennung von Urkundspersonen. S. 27. — Personal-Chronik. S. 27. — Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg. S. 28. — Ausweisungen aus Preußen. S. 28.

## Allerhöchster Erlaß.

**Anwendbarkeit der dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 angehängten Vorschriften auf im Kreise Teltow belegene Chausseen.**

Auf Ihren Bericht vom 15. Dezember d. J. will Ich genehmigen, daß die dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (Ges.-Samml. S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf nachfolgende vom Kreise Teltow, Regierungsbezirk Potsdam, in dauernde Unterhaltung übernommene Kunststraßen und zwar 1) von Waltersdorf über Schulzendorf und Eichwalde bis zum Anschluß an die Königs-Wusterhausen—Schmöckwitzer Kreischaussee, 2) von der Villenkolonie Neubabelsberg bis zum Bahnhof Drewitz, 3) von Großbeeren nach Ahrensdorf und 4) von Zehlendorf über Klein-Machnow, Stahnsdorf und Gütergotz nach Schenkendorf bei Großbeeren zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Neues Palais, den 31. Dezember 1900.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. von Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

## Nachtrag
### zu dem Statute des Gliețen'er Meliorations-Verbandes vom 29. Mai 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G.-S. S. 54) nach Anhörung der Betheiligten und des Deichhauptmannes des Nieder-Oderbruches als Nachtrag zu dem Statute des Gliețen'er Meliorations-Verbandes vom 29. Mai 1895, was folgt:

I. Nachdem durch die Gutachten des Regierungs- und Bauraths Grantz vom 4. Februar 1898 und 23. März 1899 nachgewiesen ist, daß auch die zu den Meliorationsbeiträgen bisher nicht herangezogenen Theile des Mittel-Oderbruches Vortheile von der Schöpfwerksanlage zu Neu-Tornow haben, werden dem Gliețen'er Meliorations-Verbande vom 1. April 1900 an diejenigen Grundeigenthümer hinzugefügt, welche in dem diesem Statuten-Nachtrage beigefügten (II.) Theilnehmer-Verzeichnisse aufgeführt sind.

Dasselbe umfaßt:

1. den Gemeindebezirk Königlich-Reetz und die noch nicht herangezogenen Theile der Gemeinden Adlig Reetz, Neu-Cüstrinchen und Neu-Rüdnitz des Kreises Königsberg N.-M., (diese Flächen bilden zusammen mit dem bisherigen Verbandsgebiete die I. Zone);

2. die in demselben Kreise belegenen Gutsbezirke Alt-Reetz und Ferdinandshof, die Gemeindebezirke Alt-Reetz, Neu-Wustrow und die noch nicht herangezogenen Theile der Gemeinde Zäckerick mit den Enklaven, die zu den Gemeinden Dürrenselchow, Grüneberg und Wrechow bezw. den Gutsbezirken Groß-Wubiser und Zachow gehören, und noch nicht herangezogene Theile des Gemeindebezirkes Neu-Gaul des Oberbarnimer Kreises, (II. Zone);

3. die noch nicht herangezogenen Theile des Gemeindebezirkes Alt-Lietzegöricke, die Gemeindebezirke Alt-Wustrow, Güstebiese und Neu-Lietzegöricke und den Gutsbezirk Karlshof des Kreises Königsberg N.-M. und die Gemeindebezirke Alt-Mederwitz, Alt-Wriezen, Neu-Kietz bei Wriezen und Neu-Medewitz des Kreises Oberbarnim (III. Zone);

II. § 3 des gedachten Statutes findet sinngemäße Anwendung auf Ziffer I. dieses Nachtrages.

III. § 4 des Statutes wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Sobald das Kataster aufgestellt ist, ist der Verbandsvorstand berechtigt, Beiträge auszuschreiben, und die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sie zu leisten.

Die Beiträge werden zunächst lediglich nach der Fläche der betheiligten Grundstücke, ohne Rücksicht auf deren Bonität und Höhenlage aufgebracht, und zwar sollen erhoben werden:

1. für die Grundstücke der I. Zone der volle Beitrag von einem Hektar (Normalhektar);

2. für die Grundstücke der II. Zone vom Hektar der halbe Beitrag des Normalhektars;

III. für die Grundstücke der III. Zone vom Hektar ein Viertel des Beitrages für den Normalhektar mit der Maßnahme, daß alle Grundstücke, welche südlich von der auf dem Plane zum Gutachten vom 4. Februar 1898 eingetragenen, im Nachstehenden näher bezeichneten Linie liegen, bis zur allgemeinen Revision des Katasters beitragsfrei bleiben.

Diese Grenzlinie verfolgt am Oderdamme beginnend die Feldmarksgrenzen zwischen Güstebiese und Alt-Lietzegöricke, sowie zwischen Karlshof und Neu-Lietzegöricke bis zum Wege von Karlshof nach Neu-Lietzegöricke, geht dann in derselben Richtung weiter an dem Wege nach Alt-Wustrow bis zum Alt-Wustrow'er Hauptabzugsgraben und an diesem wieder bis zum Eisenbahndamme, verfolgt den Eisenbahndamm bis zur Kreisgrenze und von da die letztere bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Alt-Medewitz und Neu-Gaul, auf der sie dann den Damm an der alten Oder erreicht.

Wenn 5 Jahre nach dem Beginne der Wirksamkeit des Schöpfwerkes verflossen sind, soll eine allgemeine Revision des Katasters vorgenommen werden.

Für die Einschätzung ist hierbei der Grundsatz maßgebend, daß die Beitragspflicht unter Berücksichtigung der Höhenlage der Grundstücke nach Verhältniß des zugeführten Vortheiles und des abgewendeten Schadens abzumessen ist.

Sollte sich durch die Einschätzung ergeben, daß einzelne der gemäß I. neu hinzutretenden Grundstücke keinen Vortheil von der Schöpfwerksanlage zu Neu-Tornow haben, so ist der Verband verpflichtet, diese Grundstücke in Zukunft von Beiträgen frei zu lassen und die für sie bereits erhobenen Beiträge zurückzuzahlen.

Weitere Revisionen sind auf Beschluß des Vorstandes zulässig, aber nur in Zeiträumen von nicht unter 5 Jahren.

IV. Der § 9 des Statutes wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Von den 25 (fünf und zwanzig) Repräsentanten (§ 7 des Statutes) wählen **je einen** die betheiligten Grundbesitzer aus den Gemeindebezirken Alt-Gliezen, Alt-Lietzegöricke (ausschließlich der Loose bei Fasanerie) mit Neu-Lietzegöricke und Alt-Wustrow, Alt-Medewitz mit Neu-Medewitz und Neu-Kietz bei Wriezen, Alt-Wriezen mit Güstebiese, Neu-Cüstrinchen, Neu-Gliezen mit Niederwutzow, Neu-Tornow,

**je zwei** diejenigen aus Adlig-Reetz mit Neu-Ranft, Alt-Cüstrinchen, Alt Reetz mit Neu-Wustrow, Alt-Rüdnitz, Königlich Reetz mit Alt-Ranft und Neu-Gaul, Gabow, Neu-Rüdnitz, Zäckerick mit den Enklaven Alt-Lietzegöricker Loose bei Fasanerie, Dürrenselchow, Grüneberg, Wrechow, Groß-Wubiser (Gut) und Zachow (Gut).

**Zwei Repräsentanten zusammen** wählen außerdem die Besitzer des Rittergutes Adlig-Reetz, der Güter Carlshof und Cronstillier und der Königliche Domänen-Fiskus (vertreten durch die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.) für die Domäne Ferdinandshof und die übrigen domänenfiskalischen Grundstücke im Mitteloderbruche, bezw. deren Bevollmächtigte.

V. Der letzte Absatz des § 10 des Statutes wird aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die von den Besitzern des Rittergutes Adlig-Reetz der Güter Carlshof und Cronstillier und vom Königlichen Domänenfiskus bezw. deren Bevollmächtigten zu wählenden Repräsentanten brauchen nicht Verbands-Mitglieder zu sein.

VI. Die Vollmacht der bisherigen Repräsentanten des Gliezen'er Meliorations-Verbandes erlischt mit der vollzogenen Wahl der neuen Repräsentanten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Villa Hügel, den 24. Oktober 1900.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. von Thielen. von Hammerstein.
Schönstedt.

## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Präsentationswahl eines Mitgliedes des Herrenhauses.

2. Nachdem der auf Präsentation des Grafenverbands der Provinz Brandenburg zum Mitgliede des Herrenhauses berufene Generalmajor à la suite Richard Clemens Graf von Schönburg-Glauchau zu Gusow verstorben ist, bin ich von dem Herrn Minister des Innern beauftragt worden, eine anderweite Präsentationswahl seitens des genannten Grafenverbandes herbeizuführen.

Zu diesem Zwecke ist ein Verzeichniß der in der Provinz Brandenburg, in der Altmark und in den vormals neumärkischen Kreisen der Provinz Pommern mit Rittergütern angesessenen Grafen, welche die nach § 4 der Verordnung vom 10. November 1865 erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, aufgestellt worden. Das Verzeichniß kann von den Betheiligten in meinem Bureau und auf jedem landräthlichen Bureau des vorbezeichneten Wahlbezirks bis zum 5. Februar d. Js. eingesehen werden. Etwaige Einwendungen gegen seine Richtigkeit sind bis zum 5. Februar d. Js. bei dem zuständigen Landrath anzubringen.

Später eingehende Einwendungen würden bei der bevorstehenden Präsentationswahl keine Berücksichtigung mehr finden können.

Potsdam, den 10. Januar 1901.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Einberufung des 27. Provinziallandtags der Provinz Brandenburg.

3. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß der 27. Provinziallandtag der Provinz Brandenburg zum 17. Februar d. Js. nach der Stadt Berlin berufen werde.

In Folge dessen sind die Mitglieder des Provinziallandtages eingeladen worden, sich an dem gedachten Tage Mittags 12 Uhr im Landeshause zu Berlin, Matthäikirchstraße 20/21, zur Eröffnungssitzung zu versammeln.

Den Herren Abgeordneten wird Gelegenheit geboten sein, vorher gemeinsam an dem Vormittage um

10 Uhr beginnenden Sonntagsgottesdienste in der Dominterimskirche in Berlin theilzunehmen.

Potsdam, den 11. Januar 1901.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

4. An Stelle des verstorbenen Rittterschaftsraths von Zimmermann in Langmeil ist der Rittergutsbesitzer Student in Lugau zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Züllichau-Schwiebus gewählt worden.

Dies wird gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 12. Januar 1901.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schifffahrtssperre.

11. Infolge nothwendiger Ausbesserungsarbeiten wird die Charlottenbrücke über die Havel in Spandau vorläufig auf 4 Wochen für den Schifffahrtsverkehr gesperrt.

Potsdam, den 8. Januar 1901.

Der Regierungs-Präsident.

### Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Brandenburg (Krakauerthor)-Röthehof vom 1. März 1900 — Amtsblatt 1900 Seite 192 ff.

12. Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Magdeburg wird die Beschränkung der Genehmigung auf die Zeitdauer von 50 Jahren aufgehoben und die Genehmigung auf unbegrenzte Zeit ertheilt. Desgleichen kommen die Bestimmungen unter Nummer 2 Abs. 3 wegen der Kaution und unter Nummer 8 Abs. 2 wegen der Verzugsstrafe in Wegfall.

Potsdam, den 5. November 1900.

Der Regierungspräsident.

### Nachtrag

zum Fährtarif für die Fähre bei Neu-Hartmannsdorf im Kreise Beeskow-Storkow.

13. In Ergänzung des unter dem 19. Oktober 1897 — Amtsblatt Stück 43 Seite 411 — festgesetzten Tarifs bestimme ich hierdurch, daß für das Uebersetzen eines Fahrrades eine besondere Gebühr von 5 Pfennig, gleich dem Satze unter IIIb., zu entrichten ist.

Potsdam, den 11. Januar 1901.

Der Regierungspräsident.

### Viehseuchen.

14. I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Rindviehbestand des Guts Gielsdorf. Kreis Osthavelland: auf einem Gehöft in Feldberg. Kreis Ruppin: Gehöft des Milchhändlers Semrau in Neuruppin. Kreis Teltow: auf dem Vorwerk Weinberg.

b. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: in Sophienstädt. Kreis Osthavelland: in Wansdorf. Kreis Westhavelland: in Gräningen.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: in Dabendorf und Zossen.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Reinickendorf. Kreis Westhavelland: in Kleßen. Kreis Ostprignitz: in Neu-Krüssow. Kreis Westprignitz: in Breich, Wollnitz. Kreis Ruppin: in Groß-Mutz und Michaelsbruch. Kreis Teltow: in Dt.-Wilmersdorf. Stadt Potsdam: städtische Schlachthof.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: in Clausdorf und Dt.-Wilmersdorf.

Potsdam, den 15. Januar 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Gemeindebezirksveränderung.

2. Mit Einwilligung der städtischen Körperschaften von Lindow und des Domänenfiskus wird nach Anhörung des Kreistages des Kreises Ruppin beschlossen, nachstehend verzeichnete Parzellen der Gemarkung Lindow von dem Gutsbezirke Alt-Ruppin — Königliche Forst — abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Lindow zu vereinigen:

| Artikel der Mutterrolle | Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band | Blatt | Nummer des Kartenblatts | Nummer der Parzelle | Des Eigenthümers Name und Wohnort | Flächeninhalt ha | ar | qm |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 5. | X. | 583 | 3 | 27/12.28/12 | Kgl. Preuß. Staat (Domänenverwaltung) | — | 24 | 40 |

Potsdam, den 9. Januar 1901.

Der Bezirksausschuß.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.

4. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist der Schornsteinfegergeselle Otto Freitag hier, Kreuzberg-Straße Nr. 25 wohnhaft, nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 vom 1. Januar 1901 ab als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 20. Dezember 1900 / 9. Januar 1901.

Königliches Polizei-Präsidium.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

5.

**Marktpreise für den Monat**

A. Engros-Markt-Preise

| | Weizen | | | Roggen | | | Futter-Gerste | | | Hafer | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | gut | mittel | gering | gut | mittel | gering | gut | mittel | gering | gut | mittel |
| | Es kostet | | | | | | | | | | |
| | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| in Berlin . . . . | 15 — | 14 94 | 14 87 | 13 94 | 13 89 | 13 85 | 15 03 | 14 19 | 13 37 | 15 59 | 14 69 |
| in Charlottenburg | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| in Schöneberg . . | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| in Rixdorf . . . . | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

| | Erbsen (gelbe zum Kochen) | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Kartoffeln | Rindfleisch von der Keule | Rindfleisch Bauchfleisch | Schweinefleisch | Kalbfleisch | Hammelfleisch | Speck (geräuchert) | Eßbutter | Eier (60 Stück) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet je 1 Dz. | | | | Es kostet je 1 Kilogramm | | | | | | | |
| | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| in Berlin . . . . | 32 50 | 35 — | 50 — | 5 — | 1 40 | 1 15 | 1 35 | 1 40 | 1 25 | 1 45 | 2 40 | 4 — |
| in Charlottenburg | 32 50 | 35 — | 50 — | 5 50 | 1 45 | 1 10 | 1 40 | 1 40 | 1 25 | 1 50 | 2 50 | 3 70 |
| in Schöneberg . . | 29 50 | 29 — | 37 50 | 4 75 | 1 70 | 1 15 | 1 40 | 1 50 | 1 25 | 1 50 | 2 30 | 5 [illegible] |
| in Rixdorf . . . . | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |

Berlin, den 8. Januar 1901.

Brieftauben für Kriegszwecke.

6. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Mitglieder der hiesigen, dem Verbande deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine:

„Berolina", Verein für Brieftaubenzucht,
„Phönix", Verein für Brieftaubenzucht,
„Komet", Verein für Brieftaubenzucht und
„Columba", Verein für Brieftaubenzucht,

ihre Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt haben.

Es sind dies:

Arndt, Gustav, Schlesischestraße 8,
Blankenburg, Carl, Besselstraße 16,
Brämer, Carl, Hackescher Markt 1,
Dörendahl, Fritz, Wadzeckstraße 13/14,
Engel, Robert, Stralauerstraße 46
Heidrich, Franz, Dieffenbachstraße 37,
Kalkofen, Carl, Dresdenerstraße 17,
Kollert, Otto, Lindenstraße 96,
Klein, Ferdinand, Reichenbergerstraße 48,
Menzel, Alfred, Invalidenstraße 145,
Noack, Albert, Frankfurter Allee 56,
Ossowski, Reinhold, Alexanderstraße 67a.,
Obbarius, Fritz, Luisenufer 17,
Sonntag, Julius, Barutherstraße 3,
Schultze, Oskar, Mariannenplatz 11,
Schmidt, Fritz, Lohmühlenstraße 20/22,
Schröder, Karl, Lindenstraße 104,
Seidler, Albert, Langestraße 40,
Wigert, Christian, Luisenstraße 31a.,
Wurl, Ernst, Küstrinerplatz 6,
Knarr, Otto, Alexandrinenstraße 85,
Loechel, Carl, Friedenau, Rembrandtstraße 14,
Kranzler, Alfred, Unter den Linden 25,
Reimann, Adolf, Feilnerstraße 5a.,
Schliack, Carl, Petersburgerstraße 63,
Schneider, Paul, Grüner Weg 105,
Schütze, Gustav, Annenstraße 51,
Zimmermann, Carl, Langestraße 40,
Schubert, Hermann, Luisenstraße 38,
Hellmuth, Franz, Stralauerstraße 16,
Geyer, Wilh., Elsasserstraße 34,
Lieb, August, Neue Friedrichstraße 104,
Götterson, Carl, Friedenstraße 13,
Schmidt, Hermann, Lothringerstraße 32,
Schulze, Wilh., Prenzlauer Allee 35,
Todt, Wilh., Langestraße 84,
Silldorf, Gustav, Behrenstraße 63,
Lindener, Gustav, Auguststraße 52,
Kahler, Karl, Prenzlauer Allee 35,
Kleinau, Gustav, Sellerstraße 12,
Kinzel, Franz, Prenzlauer Allee,
Burde, Gust., Niederlagstraße 2,
Liebschwager, Rud., Schwedterstraße 13,
Miermann, Erich, Adlerstraße,
Herting, Adolf, Köthenerstraße 22,
Block, Richard, Schöneberger Ufer 15a.,
Heinze, Franz, Gleditschstraße 46,

**Dezember 1900.**
im Monatsdurchschnitt.

| Hafer gering | Erbsen gut | Erbsen mittel | Erbsen gering | Futter-Erbsen | Mais | Richtstroh | Heu | Kartoffeln | Rindfleisch | Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm. Hafer | Stroh | Heu |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| je ein D[...] | | | | | | | | | | | | |
| M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 13 79 | — — | — — | — — | 15 36 | 11 37 | 6 61 | 6 41 | 4 25 | 96 25 | 8 40 | 3 61 | 3 95 |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | 6 80 | — — | — — | — — | — — | — — |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Dezember 1900.

| | Mehl zur Speisebereitung aus Weizen | Mehl zur Speisebereitung aus Roggen | Gersten- Graupe | Gersten- Grütze | Buchweizen-Grütze | Hafergrütze | Hirse | Reis (Java, mittlerer) | Kaffee Java mittlerer (roh) | Kaffee Java in gebr. Bohnen | Kaffee Java, gelb (in gebr. Bohnen) | Speisesalz | Schweineschmalz (hies.) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet je ein Kilogramm | | | | | | | | | | | | |
| | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| in Berlin . . . . | — 35 | — 31 | — 35 | — 33 | — 38 | — 41 | — 35 | — 60 | 2 70 | 3 35 | 3 72 | — 21 | 1 50 |
| in Charlottenburg | — 39 | — 31 | — 42 | — 41 | — 42 | — 44 | — 41 | — 53 | 2 33 | — — | 2 90 | — 21 | 1 14 |
| in Schöneberg . . | — 40 | — 28 | — 45 | — 43 | — 45 | — 45 | — 45 | — 60 | 2 45 | — — | 3 — | — 20 | 1 10 |
| in Rixdorf . . | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |

Königliches Polizei-Präsidium, I. Abtheilung.

**Liebau,** Gottlieb, Frobenstraße 24,
**Müller,** Hermann, Dennewitzstraße 34,
**Obst,** Otto, Yorkstraße 39,
**Völlm,** Wilhelm, Gleditschstraße 46.

Die im Besitz der Vorbezeichneten befindlichen Brieftauben genießen den Schutz des Gesetzes vom 28. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 463 f.), betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege.

Behufs ihrer Erkennung sind diese Tauben mit einem auf die Innenseite beider Flügel aufgedruckten Stempel, welcher das Kaiserliche Wappen zeigt, bezeichnet.

Berlin, den 3. Januar 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Allgemeine Anordnung

über Anlage, Bau und Einrichtung von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten.

**7.** Nachdem durch Polizeiverordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 26sten November v. Js. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, Stück 49 S. 549) verordnet ist, daß die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 8. Juli / 16. Dezember 1898 über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken- u. s. w. Anstalten fortan auf die der Konzessionspflicht gemäß § 30 der Gewerbeordnung unterliegenden Anstalten dieser Art keine Anwendung mehr finden sollen, wird für die gedachten Anstalten gemäß § 115 Absatz 3 Zust.-Gesetz, § 2 Gesetz vom 13. Juni 1900 (G.-S. S. 247) für den Umfang des Landespolizeibezirks Berlin die nachstehende allgemeine Anordnung von Medizinal-Aufsichtswegen erlassen.

Im Sinne dieser Anordnung werden die in der Ueberschrift genannten Anstalten unterschieden:

als **große** Anstalten mit mehr als 150 Betten,
" **mittlere** mit 150 bis 50 Betten,
" **kleine** mit weniger als 50 Betten.

Für die Anlage, den Bau und die Einrichtung der gedachten Privatkranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten, sowie für den Umbau und die Erweiterung bestehender Anstalten dieser Art gelten folgende Vorschriften.

### I. Anlage und Bau.

§ 1. 1) Die Krankenanstalt muß thunlichst frei und entfernt von Betrieben liegen, welche geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Baugrund muß in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein.

2) Die Frontwände der Krankengebäude müssen untereinander mindestens 20 m und von anderen Gebäuden mindestens 10 m entfernt bleiben.

3) Vor den Fenstern der Krankenzimmer muß mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, daß die Umfassungswände und Dächer gegenüberliegender Gebäude nicht über eine Luftlinie hinausgehen, welche in der Fußbodenhöhe der Krankenzimmer von der Frontwand aus unter einem Neigungswinkel von 45 Grad gegen die Horizontale gezogen wird.

Wenn diese Fenster benachbarten, nicht zur Anstalt gehörigen Grundstücken gegenüberliegen, so sind an der Grenze dieser Grundstücke Gebäude von der größten, nach den örtlichen Bauordnungen zulässigen Höhe auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Grenzen unbebaut oder nicht bis zur zulässigen Höhe bebaut sind.

4) Wenn für große und mittlere Anstalten die geschlossene Bauweise — nicht das Pavillonsystem — gewählt wird, müssen die Höfe, auch soweit eine etwaige Bebauung an der Nachbargrenze in Frage kommt, mindestens nach einer Seite offen bleiben.

5) Bei kleinen Anstalten dürfen keine Krankenräume an ringsumbaute Höfe gelegt werden.

§ 2. Flure und Gänge müssen mindestens 1,80 m breit sein, die Gänge in der Regel einseitig angelegt werden. Mittelgänge sind nur unter der Bedingung zulässig, daß sie reichliches Licht unmittelbar von außen erhalten, mindestens 2,50 m breit und gut lüftbar sind.

In Privatkranken- u. s. w. Anstalten mit nicht mehr als 30 Betten genügt eine Breite von 2 m für die Mittelgänge.

§ 3. 1) Die für die Aufnahmen von Kranken bestimmten Räume müssen mindestens 1 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande liegen und in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein.

2) Räume, deren Fußboden unter der anschließenden Erdoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden.

3) Krankenzimmer, welche das Tageslicht nur von **einer** Seite erhalten, dürfen nicht nach Norden liegen.

4) Die Wände in Operations- und Entbindungszimmern (siehe § 17), sowie in solchen Räumen, in welchen Personen mit ansteckenden Krankheiten untergebracht werden, sind zur Erleichterung der Desinfektion glatt und bis zu einer Höhe von mindestens 2 Metern abwaschbar herzustellen.

§ 4. 1) Die Treppen sollen mindestens 1,30 m breit sein, die Stufen mindestens 28 cm Auftrittsbreite und höchstens 18 cm Steigung haben. In großen und mittleren Anstalten müssen die Treppen feuersicher hergestellt werden. Die Treppenhäuser müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.

2) Die Fußböden aller von Kranken benutzten Räume sind möglichst wasserdicht herzustellen.

§ 5. Die Krankenzimmer, alle von den Kranken benutzten Nebenräume, Flure, Gänge und Treppen müssen mit Fenstern versehen werden; die Fensterfläche soll in Krankenzimmern mindestens ein Siebentel der Bodenfläche betragen.

§ 6. 1) Die Höhe der Zimmer soll in der Regel wenigstens 3,5 m betragen.

2) In Zimmern für mehrere Kranke ist für jedes Bett

a. eines Erwachsenen ein Luftraum von mindestens 30 cbm,

b. eines Kindes ein Luftraum von mindestens 25 cbm

zu fordern.

In Einzelzimmern muß der Luftraum mindestens 40 cbm betragen.

In gemeinsamen Krankenzimmern von 4 m Höhe und mehr müssen wenigstens 7,5 qm, in Einzelzimmern von dieser Höhe mindestens 10 qm Bodenfläche auf jedes Bett (Lagerstelle) entfallen.

3) Mehr als 30 Betten (Lagerstellen) dürfen in **einem** Krankenzimmer nicht aufgestellt werden.

II. Innere Einrichtung.

§ 7. 1) In jeder Krankenanstalt muß für jede Abtheilung oder für jedes Geschoß mindestens **ein** geeigneter Tageraum für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden, dessen Größe auf mindestens 2 qm für das Krankenbett zu bemessen ist.

2) Außerdem muß in großen und mittleren Anstalten ein mit Gartenanlagen versehener Erholungsplatz von mindestens 10 qm Fläche für jedes Krankenbett vorgesehen werden.

§ 8. Für **Irren**anstalten gilt anstatt der Bestimmungen in dem § 6 № 1 und 2 und § 7 Folgendes:

1) In Anstalten mit mehr als 10 Betten müssen ausnahmslos Tageräume und Erholungsplätze vorgesehen werden.

2) Bei Anstalten, welche Tageräume haben, darf die Größe des Luftraumes in den Schlafzimmern für den Kopf nicht unter 20 cbm bei 3—4,50 m lichter Höhe betragen, außerdem müssen in den Tageräumen bei gleicher Höhe mindestens 4 qm Grundfläche für den Kopf vorhanden sein.

Bei Kranken unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 15 cbm Luftraum, in den Tageräumen 3 qm Grundfläche.

3) Anstalten, welche keine Tageräume haben, müssen für jeden Kranken mindestens 30 cbm Luftraum, bei Personen unter 14 Jahren mindestens je 25 cbm Luftraum darbieten.

4) Bettlägerigen Kranken (welche bei Berechnung des Bedarfs an Tageraum in Wegfall kommen können) ist im Schlafzimmer mindestens 30 cbm Luftraum zu gewähren. Für jeden lauten, sich vernachlässigenden oder nicht sauberen Kranken müssen

a. wenn er bettlägerig ist, in den Schlafzimmern mindestens 30 cbm Luftraum,

b. wenn er nicht bettlägerig ist, mindestens 5 qm Grundfläche in den Tageräumen vorhanden sein.

Bei Kranken solcher Art unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 25 cbm Luftraum und für jeden nicht bettlägerigen in den Tageräumen 4 qm Grundfläche.

5) Zur Absonderung störender Kranker muß mindestens **ein** Einzelraum vorhanden sein, dessen Luftraum nicht unter 40 cbm betragen darf.

6) Auf dem Erholungsplatz (§ 7 Ziffer 2), welcher mindestens 30 qm Fläche für den Kopf enthalten muß, ist für schattige Plätze Sorge zu tragen.

§ 9. Allen Krankenzimmern muß während der

Heizperiode frische Luft in einer die Kranken nicht belästigenden Weise zugeführt werden. Die verbrauchte Luft muß in geeigneter Weise abgeführt werden.

§ 10. Die Fenster der Krankenzimmer der von den Kranken benutzten Nebenräume, der Flure, Gänge und Treppen müssen leicht zu öffnen sein und mit Lüftungseinrichtung versehen werden.

§ 11. Für alle Krankenzimmer, von Kranken benutzte Nebenräume, Flure und Gänge muß eine genügende Erwärmung und Lufterneuerung vorgesehen werden. Hierbei ist der Belästigung durch strahlende Wärme, jeder Ueberhitzung der Luft an den Heizflächen und jeder Beimengung von Rauchgasen vorzubeugen, sowie die Staubentwickelung bei der Bedienung der Heizeinrichtung möglichst zu verhüten.

§ 12. 1) Für jedes Krankenbett müssen mindestens 200 Liter gesundheitlich einwandsfreies Wasser täglich geliefert werden können.

2) Die Wasserbezugsquelle, sowie die dazu gehörige Leitung sind nach Lage und Fassung gegen jede Verunreinigung durch Krankheits- oder Abfallstoffe zu sichern.

§ 13. 1) Die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen.

2) Die Fäkalien sind entweder mittelst Abfuhr oder mittelst Schwemmung unter Wahrung der Reinheit der Luft in den Gebäuden und unter Verhütung jeder Bodenverunreinigung zu beseitigen.

3) Abtrittsgruben, sofern deren Anlagen nach den Vorschriften der jeweilig bestehenden Baupolizei-Verordnungen überhaupt gestattet ist, sind nur für kleine Anstalten in einem Abstand von wenigstens 5 m von dem Krankengebäude und wenigstens 10 m von jedem Brunnen unter der Bedingung zulässig, daß ihre Sohle und Umfassungswände aus Klinkern mit Cementmörtel gemauert, sowie mit einer Schicht fetten Thones in einer Stärke von wenigstens 25 cm umgeben werden, oder daß gußeiserne Tanks in die Abtrittsgruben eingelassen sind.

4) Trockene Abfälle und Kehricht sind in dichten verschließbaren Gruben oder Behältern zu sammeln und so oft abzufahren, daß keine Ueberfüllung der Behälter eintritt.

5) Ansteckungsverdächtige Auswurfsstoffe müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

§ 14. Die Aborte sind von den etwa anstoßenden Krankenzimmern durch Doppelthüren oder durch einen Vorraum zu trennen, welcher, wie der Abort selbst, hell, lüftbar und heizbar sein muß.

In Privat-Kranken- u. s. w. Anstalten mit nicht mehr als 30 Betten ist die Heizbarkeit des Aborts und seines Vorraumes nicht erforderlich.

§ 15. In jeder Krankenanstalt ist bei einer Belegzahl bis zu 30 Betten mindestens ein Baderaum für ein Vollbad, bei einer größeren Belegzahl für mindestens je 30 Betten ein Baderaum zu beschaffen.

§ 16. 1) In Krankenanstalten, in welchen chirurgische Operationen ausgeführt zu werden pflegen, ist bei einer Belegzahl von mehr als 50 Betten mindestens ein besonderes Operationszimmer einzurichten.

2) Ein solches kann auch bei kleineren Anstalten nach Lage der Verhältnisse verlangt werden.

§ 17. In Entbindungsanstalten mit mehr als vier Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer einzurichten.

III. Nebengebäude.

§ 18. Für große und mittlere Anstalten sind die Wirthschaftsräume in einem besonderen Gebäude unterzubringen.

§ 19. 1) Jede Krankenanstalt muß eine eigene, ausschließlich für deren Insassen bestimmte Waschküche haben.

2) Inficirte Wäsche darf ohne vorherige Desinfektion nicht außerhalb der Anstalt gereinigt werden.

§ 20. Für große und mittlere Anstalten ist eine geeignete Desinfektionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte oder in dessen Nachbarschaft eine öffentliche Desinfektionsanstalt zur Verfügung steht.

§ 21. 1) Zur Unterbringung von Leichen ist in allen Anstalten ein besonderer Raum herzustellen, welcher lediglich diesem Zweck dient und dem Anblick der Kranken möglichst entzogen ist.

2) Für große und mittlere Anstalten ist ein besonderes Leichenhaus mit Sektionszimmer erforderlich.

IV. Unterbringung der Kranken.

§ 22. In allen Anstalten müssen männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu zehn Jahren, in getrennten Räumen, in großen und mittleren Anstalten in getrennten Abtheilungen untergebracht werden.

§ 23. 1) Für Kranke, welche an ansteckenden, insbesondere akuten Krankheiten leiden, sind in großen und mittleren **Kranken**anstalten ein oder mehrere Absonderungshäuser, in kleineren Anstalten, soweit in diese solche Kranke aufgenommen werden, mindestens abgesonderte Räume, wenn möglich in besonderen Stockwerken vorzusehen.

2) In **Irren**anstalten muß mindestens ein Zimmer für ansteckende Krankheiten zu Gebote stehen.

§ 24. In großen und mittleren Privat-Krankenanstalten muß für die vorübergehende Unterbringung eines Geisteskranken ein geeigneter Raum mit der erforderlichen Einrichtung vorhanden sein.

§ 25. Auf bestehende Anlagen erstrecken sich die Bestimmungen dieser Anordnung nicht, sie sollen auch bei einem Umbau oder einer Erweiterung bestehender Anlagen auf vorhandene Theile, welche vom Umbau nicht berührt werden, keine Anwendung finden. Ein Umbau oder Erweiterungsbau ist unzulässig, wenn dadurch in den vorhandenen Theilen die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Zustände verschlechtert werden.

V. Schlußbestimmungen.

§ 26. Ausnahmen können zugelassen werden von den Bestimmungen des § 1 Ziffer 1—5, der §§ 2, 3 Ziffer 3, §§ 4, 6 Ziffer 2, §§ 7, 12 Ziffer 1, §§ 16, 18, 19 Ziffer 1 und des § 21 Ziffer 2 für den ganzen

Landespolizeibezirk Berlin. Ferner von der Bestimmung in § 8 Ziffer 6 für die im Stadtkreis Berlin zu errichtenden Kranken- u. s. w. Anstalten mit nicht mehr als 30 Betten. Die Beschlußfassung über die Gewährung dieser Ausnahmen bleibt dem unterzeichneten Polizeipräsidenten in seiner Eigenschaft als zur Ertheilung der Konzession gemäß § 161 Zust.-Ges. § 2 Absatz 4 Gesetz vom 13. Juni 1900 berufene Behörde vorbehalten.

Berlin, den 8. Dezember 1900.

Der Polizei-Präsident.

Straßen- 2c. Benennung.

**8.** Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, der Verlängerung der Schicklerstraße nach Südwesten bis zur Neuen Friedrichstraße den Namen „Schicklerstraße", dem Platz an der Nikolaikirche (Nikolai-Kirchhof) den Namen „Nikolai-Kirchplatz", dem Fußgängersteg zwischen dem Luisen-Ufer und dem Elisabeth-Ufer den Namen „Luisen-Steg", dem Weg am rechten Ufer des Schiffahrts-Kanales zwischen der Königin Augusta-Straße und der Herkules-Brücke den Namen „Herkules-Ufer", dem am Park des Schlosses Bellevue entlang führenden Fußweg zwischen der Stadtbahn und der Lutherbrücke den Namen „Bellevue-Ufer", der Verbindungsstraße zwischen der Klopstock-Straße und der Straße Siegmundshof den Namen „Josef Haydn-Straße", der südlichen Verlängerung der Bach-Straße über die Straße Siegmundshof hinaus bis zur Charlottenburger Chaussee den Namen „Bach-Straße", dem südwestlichen Ufer des Nordhafens zwischen der Haide-Straße und der Kieler Brücke den Namen „Am Nordhafen", der nördlichen Fortsetzung der Wilhelmshavener-Straße über die Birken-Straße hinaus bis zur Quitzow-Straße den Namen „Wilhelmshavener-Straße", dem im Zuge der Putlitz-Straße hergestellten Fußgängersteg den Namen „Putlitz-Steg", der am Südufer der Spree zwischen dem Märkischen Platze und der Brücken-Straße angelegten neuen Straße den Namen „Brandenburger Ufer", der Verlängerung der Alexandrinen-Straße über die Gitschiner-Straße hinaus bis zum Plan-Ufer den Namen „Alexandrinen-Straße", der Straße 13a. der Abtheilung II. des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins den Namen „Freiligrath-Straße", der Straße 6b. der Abtheilung III. des Bebauungsplanes den Namen „Eylauer-Straße", der Straße C. derselben Abtheilung den Namen „Monumenten-Straße", der Straße D. derselben Abtheilung den Namen „Dreibundstraße", der Straße 15e. der Abtheilung VII. des Bebauungsplans den Namen „Thomasius-Straße", der Straße 30a. derselben Abtheilung den Namen „Eyke von Repkow-Platz", der Straße 33 derselben Abtheilung den Namen „Tile-Wardenberg-Straße", der Straße 33a. derselben Abtheilung den Namen „Wullenweber-Straße", der Straße 34a. (Ost) derselben Abtheilung den Namen „Hansa-Ufer", der Straße 34a. (West) derselben Abtheilung den Namen „Wikinger-Ufer", der Straße 12b. der Abtheilung X.¹ des Bebauungsplans den Namen „Fehmarn-Straße", dem Platze $A^1$ einschließlich der Straße 15a. derselben Abtheilung den Namen „Augustenburger-Platz", dem Platz $A^2$ derselben Abtheilung den Namen „Eckernförder-Platz", dem aus den Straßen 1 und 5 der Abtheilung $XIII^1$ des Bebauungsplans bestehenden Straßenzuge den Namen „Bützow-Straße", der Straße 25 derselben Abtheilung den Namen „Kniprode-Straße", der Straße 48 der Abtheilung $XIII^2$ des Bebauungsplans den Namen „Eberty-Straße", der Straße 48a. derselben Abtheilung den Namen „Weisbach-Straße", der Straße 63b. derselben Abtheilung den Namen „Gabelsberger-Straße", der Straße 6a. der Abtheilung XIV. des Bebauungsplans den Namen „Gubener-Straße", der Straße 46a. derselben Abtheilung den Namen „Ehrenberg-Straße", der Straße 46c. derselben Abtheilung den Namen „Nagler-Straße", der Straße 47a. derselben Abtheilung den Namen „Am Rudolf-Platz", der im Zuge der Straße Siegmundshof hergestellten Spreebrücke den Namen „Achenbach-Brücke", und endlich der im Zuge der Grünauer-Straße erbauten neuen Brücke über den Kanal den Namen „Habrecht-Brücke" beizulegen.

Berlin, den 9. Januar 1901.

Der Polizeipräsident.

## Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Ecuador.

**1.** Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe bis 5 kg nach Ecuador über Hamburg (auf dem direkten Seewege mit deutschen Schiffen) zur Versendung gelangen. Die Gebühren betragen für Packete bis 1 kg 2 M. 40 Pf., für Packete über 1 bis 5 kg 3 M. 20 Pf. Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Berlin W., 31. Dezember 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Ausweiskarten des Telegraphen-Bau-Personals.

**2.** Die beim Neubau und bei der Unterhaltung der **hiesigen Stadt-Fernsprechanlage** beschäftigten Beamten sind sämmtlich und die Arbeiter zum größten Theil mit Karten versehen, um auf Verlangen der Hausbesitzer oder der Inhaber von Fernsprechstellen oder sonstiger berechtigter Personen sich jeder Zeit über ihre Persönlichkeit ausweisen zu können.

**Die vor dem 1. Januar 1901 ausgegebenen Karten von blauer Farbe haben am Schlusse des alten Jahres ihre Gültigkeit verloren; an deren Stelle sind weiße Karten getreten.**

Die Hausbesitzer 2c. werden ersucht, den diesseitigen Beauftragten den Zutritt zu den Bodenräumen 2c. künftig **nur** dann zu gestatten, wenn die Beauftragten entweder selbst im Besitze einer Ausweiskarte von **weißer** Farbe sich befinden oder als Begleiter von Personen erscheinen, welche mit solchen Karten ausgerüstet sind.

Berlin C. 2, den 9. Januar 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Unbestellbare Postanweisungen und Briefe mit Werthinhalt.

3. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen.

I. Postanweisungen.

1) An Lotterie-Einnehmer Müller in Schwerin M. über 6 M. 70 Pf. vom 2. August 1900,
2) an Amtsgerichtskasse in Hamburg, Gänsemarkt 39, über 2 M. vom 25. August 1900,
3) an Ludw. Müller & Co. hier, Alte Jakobstr. 100, über 4 M. 50 Pf. vom 2. September 1900,
4) an Kellner Adolf Marquardt hier, Restaurant des Zoolog. Gartens, über 2 M. vom 31. August 1900,
5) an M. E. F. Wolff hier, Mauerstr. 43, über 4 M. 90 Pf. vom 23. August 1900,
6) an M. E. F. Wolff hier, Mauerstr. 43, über 4 M. 90 Pf. vom 24. August 1900,
7) an M. E. F. Wolff hier, Mauerstr. 43, über 4 M. 90 Pf. vom 24. August 1900,
8) an M. E. F. Wolff hier, Mauerstr. 43, über 4 M. 90 Pf. vom 23. August 1900,
9) an M. E. F. Wolff hier, Mauerstr. 43, über 4 M. 40 Pf. vom 1. September 1900,
10) an M. E. F. Wolff hier, Mauerstr. 43, über 4 M. 40 Pf. vom 25. August 1900,
11) an Franz Quertkowski in Totschno-Inowrazlaw über 4 M. vom 4. September 1900,
12) an Frau Anna Weber hier, Sophienstr. 11, über 3 M. 5 Pf. vom 8. September 1900,
13) an Ernst Prause in Neuguth über 7 M. 50 Pf. vom 11. August 1900,
14) an Frau Therese Bäcker hier, Königstr. 11, über 20 M. vom 20. September 1900,
15) an Dr. Kothendorf hier, Grolmannstr. 30, über 4 M. vom 21. September 1900,
16) an Berliner Electricität-Werke hier, Schiffbauerdamm 22, über 21 M. 35 Pf. vom 25. Juni 1900,
17) an Gerichtsvollzieher Knüppel in Charlottenburg, Scharrenstr. 38, über 2 M. 95 Pf. vom 25. September 1900,
18) an Frau Schmidt hier, Kommandantenstr. 12, über 3 M. vom 2. Oktober 1900,
19) an Marie Sgorzelsky hier, Postamt 72 lgd., über 4 M. vom 24. August 1900,
20) an Joseph Getz in Bilmeda bei Bestwig, über 20 M. vom 5. Oktober 1900,
21) an Müller in Wilsnack über 50 M. vom 8ten Juni 1900,
22) an Frau Rentier Schulz in Gransee über 1 M. 10 Pf. vom 1. Oktober 1900,
23) an Margarethe Bräuer hier, Sebastianstr. 39, über 50 M. vom 12. Oktober 1900,
24) an H. Muß hier, Mohrenstr., über 2 M. 15 Pf. vom 8. September 1900,
25) an Garnison-Kirchhofs-Inspector hier, Kl. Rosenthalerstr. 3, über 6 M. vom 24. Oktober 1900,
26) an Kassenverwaltung des Kgl. Amtsgerichts in Dresden A., Lothringerstr. 1, über 2 M. 45 Pf. vom 19. Oktober 1900,
27) an Richard Krüger hier, postlgd. Postamt 64, über 5 M. vom 28. September 1900,
28) an Gerichtskasse 1 Buchhalterei 6 hier C., über 4 M. vom 25. Oktober 1900,
29) an Frau Baumeister Crueke in Friedenau, Beckerstraße 8, über 1 M. 50 Pf. vom 5. Oktober 1900,
30) an Martha Seiler, Dienstmädchen in Weißensee, Wörtherstr. 12, über 5 M. 5 Pf. vom 22. Oktober 1900,
31) an Helene Nicks Näherin hier, Mühlenstr., über 10 M. vom 24. Oktober 1900,
32) an Frau Kranich in Charlottenburg, Spreestr. 5, über 5 M. vom 2. November 1900,
33) an Frl. Wend in Treptow bei Berlin über 1 M. 20 Pf. vom 31. Oktober 1900,
34) an Frau Blank hier, Metzerstr. 12, über 4 M. vom 13. Oktober 1900,
35) an Frau Wetzel in Gr.-Lichterfelde, Boothstr. 6, über 3 M. vom 6. November 1900,
36) an Blumenreich hier, Kreutzigerstr. 11, über 1 M. vom 3. November 1900,
37) an Rentier Goldmann in Herzfelde über 15 M. vom 31. Oktober 1900,
38) an Gerichtsvollzieherei Amtsgericht 1 hier über 1 M. 25 Pf. vom 25. August 1900,
39) an Vereinigte Kassen hier Rathhaus über 15 M. 5 Pf. vom 1. November 1900,
40) an Fritz Wendel hier, Andreasstr. 8, über 4 M. vom 19. November 1900,
41) an Machirus in Swinemünde über 4 M. vom 29. Oktober 1900.

II. Briefe mit Werthinhalt.

1) An La grand Poste in Paris mit 1 M. vom 22. September 1900,
2) an Paul Rummel in Gr.-Lichterfelde, Berlinerstraße 18, mit 5 M. vom 31. August 1900,
3) an Frau Ottilie Maertens hier, Nürnbergerstraße 1, mit 10 M. vom 3. September 1900,
4) an Ww. Marie Kaiser in Köln-Ehrenfeld, Guttenberg 8, mit 5 M. vom 3. September 1900,
5) an Schaffner A. Hanke hier, Wrangelstr. 54, mit 3 M. vom 23. September 1900,
6) an M. Josephson hier, Schwedterstr. 263, mit 1 M. 50 Pf. vom 23. September 1900,
7) an Fritz Ehrlich in Triest, Oester. Lloyd, mit einem silbernen Cigarrettenetuis vom 24. September 1900,
8) an Elise Kügler hier, Zionskirchstr. 23, mit 1 M. vom 1. Oktober 1900,
9) an Frau Ottilie Maertens hier, Nürnbergstr. 1, mit 10 M. vom 2. Oktober 1900,
10) an O. S. 15 in Dresden Hptpostlgd. mit 3 M. vom 6. August 1900,
11) an Frl. Leßhafft hier mit 5 M. vom 28. September 1900,

12) an Bertha Henning in Oberberg M., Wilhelmstraße 12, mit 10 M. vom 5. Oktober 1900,
13) an Carl Rimane hier, Prenzlauer Allee 203, mit 85 Pf. vom 3. Oktober 1900,
14) an Frau Helfrich in Wiesbaden, Bahnhofstr. 8, mit 2 M. vom 8. Oktober 1900,
15) an Emma Steiner hier, Kronenstr. 12/13, mit 2 M. vom 1. Oktober 1900,
16) an Lehrling W. Schmidt in Pr.-Stargard, mit 1 M. 50 Pf. vom 4. September 1900,
17) an Frau Lattermann hier, Andreasstr. 9, mit 75 Pf. vom 7. Oktober 1900,
18) an York Hagedorn in Hamburg, Hptpostlgd., mit 5 M. vom 7. August 1900,
19) an Frau Kaulfus hier, Lichtenbergerstr. 23, mit mit 1 M. vom 13. Oktober 1900,
20) an J. K. Postamt 52 postlgd. mit 8 M. vom 18. September 1900,
21) an Adolf Flemming in Eldena-Greifswald mit 20 Mk. vom 13. Oktober 1900,
22) an Füsilier Voigt hier, 10 Comp. G.-Rgt., mit 3 M. vom 7. November 1900,
23) an Frau Ottilie Kellner in ?, Helenenstr. 3, mit 10 M. vom 22. Oktober 1900,
24) an Frau Anna Brendel in ?, Allerheilig. Hospital, mit 3 M. vom 27. Oktober 1900,
25) an R. P. 18 in Graz postlagd. mit 10 Gulden vom 11. Oktober 1900,
26) an Dr. Koch hier, Schönebergerstr. 31, mit 20 M. vom 22. Oktober 1900,
27) an Rad-Welt hier, Lindenstr. 16/17, mit 1 M. vom 26. November 1900,
28) an Frau Elise v. Gartzen hier, Winterfeldtstr. 75, mit 3 M. vom 23. November 1900

Die unbekannten Absender der Postanweisungen und Briefe werden ersucht, innerhalb vier Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C. 2., den 12. Januar 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Höpfner.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erhöhung der Fernsprech-Bausch- und Grundgebühren.

**4.** Auf Grund des § 3 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt № 51) wird Folgendes bekannt gemacht.

Für jeden Anschluß an die nachbezeichneten Fernsprechnetze, welcher nicht weiter als 5 km von der Vermittelungsstelle entfernt ist, beträgt vom 1. April 1901 ab:

A. die Bauschgebühr

| | |
|---|---|
| in Potsdam . . . . . . . | 150 M. |
| in Brandenburg (Havel) . . | 140 M. |
| in Eberswalde und Zehlendorf (Wannseebahn) . . . . . . . | 120 M. |
| in Neuruppin, Oranienburg, Perleberg, Rathenow und Wittenberge (Bz. Potsdam) | 100 M. |

B. wenn an Stelle der Bauschgebühr die Grundgebühr und Gesprächsgebühren gezahlt werden, an sämmtlichen unter A. genannten Orten

| | |
|---|---|
| 1) die Grundgebühr . . . . . . | 60 M. |
| 2) die Gesprächsgebühr 5 Pf., mindestens . . . . . . . . . | 20 M. |

jährlich.

Mit Rücksicht auf die eintretende Erhöhung der Bauschgebühr sind sämmtliche in den vorgenannten Orten gegen Bauschgebühr angeschlossene Theilnehmer berechtigt, ihre Anschlüsse mit einmonatiger Frist zum 1. April d. Js. zu kündigen. Die Kündigung muß daher bis spätestens Ende Februar schriftlich bei dem Postamt ihres Wohnorts (in Potsdam bei dem Kaiserlichen Telegraphenamt) angebracht werden.

In den übrigen Fernsprechnetzen des Ober-Postdirektionsbezirks Potsdam bleiben die bisherigen Gebührensätze unverändert.

Potsdam, den 7. Januar 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

**5.** Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Hoppegarten (Mark), Ludwigsfelde, Neuenhagen (Ostbahn), Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Bärwalde (Pomm.), Brahlstorf, Capellen (Kr. Grevenbroich), Derneburg (Hannover), Falkenstein (Vogtl.), Filehne, Garbolzum, Göritz (Oder), Hohenegglsen, Kalkberge-Rüdersdorf, Kolmar (Posen), Lauenstein (Hannover), Lehnin, Letschin, Löwenberg (Schles.), Niemberg, Regis, Rothenburg (Tauber), Samotschin, Samter, Schafstädt, Schillingsfürst, Schönlanke, Seelow, Teutschenthal, Ueckermünde, Wiesenburg (Mark) und Zanow zugelassen worden.

Potsdam, 7. Januar 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

### Urkunde,

betreffend Einpfarrung der Evangelischen in dem Gutsbezirk Truppenübungsplatz Döberitz, Kreis Osthavelland.

**5.** Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die in dem Gutsbezirk Truppenübungsplatz Döberitz wohnenden Evangelischen werden in die Kirchengemeinde Rohrbeck, Diözese Potsdam II., eingepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. April 1901 in Kraft.

| | |
|---|---|
| Berlin, den 21. Dezember 1900. | Potsdam, den 29. Dezember 1900. |
| Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg. | Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. |

# Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

1. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

| Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke | Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk | Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk | Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. — |
|---|---|---|---|
| Kartenblatt 2 | Fiskalisch: Dorf-aue Saalow | Gemeindebezirk Saalow | 27. November 1900 A. I. 5253 |
| Nr. 340/155 in Größe von 0,0081 ha | | | |
| Nr. 341/155 in Größe von 0,022 ha | | | |
| Nr. 342/155 in Größe von 0,0057 ha | | | |
| Nr. 343/155 in Größe von 0,0108 ha | | | |
| Nr. 344/155, Nr. 345/155 in Größe von zus. 0,049 ha | | | |
| Nr. 346/155 in Größe von 0,0131 ha | | | |
| Nr. 347/155 in Größe von 0,0156 ha | | | |

Berlin, den 2. Januar 1901.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

2. Bekanntmachung,
betrifft Ernennung von Urkundspersonen.

Zur Beurkundung von Verträgen des Kreises Teltow, welche die Uebertragung von Eigenthum an in diesem Kreise belegenen Grundstücken zum Gegenstande haben (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, Artikel 12 § 2 und 27), ist der Wirkliche Geheime Oberregierungsrath Kunze von mir bestimmt worden.

Berlin, den 7. Januar 1901.

Der Königliche Landrath des Kreises Teltow.
von Stubenrauch.

## Personal-Chronik.

Dem Arzt Dr. med. Ernst Gruenbaum in Steglitz ist Allerhöchst der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Der Regierungsassessor Wagner aus Oppeln ist der hiesigen Regierung zur dienstlichen Verwendung überwiesen.

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Eckhardt in Oberschönweide für den Bezirk 5 „Oberschönweide".

Im Kreise Prenzlau ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Hauptmann a. D. Wilhelm Graf v. Schlippenbach in Schönermark für den Bezirk 13 „Arendsee".

Der Bautechniker Wilhelm Rieger ist zum Bausupernumerar ernannt und der Kreis-Bauinspektion Prenzlau überwiesen worden.

Der bisherige Divisionspfarrer Albert Wilhelm Voigt in Brandenburg a./H. ist zum Pfarrer der Parochie Neutrebbin, Diözese Wriezen a./O., bestellt worden.

Der Lehrer Ahlwarth ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

**Im Monat Dezember 1900 sind der Rang der Räthe IV. Kl. beigelegt:** dem Postdirektor Hesse;

**der Charakter als Rechnungsrath verliehen:** dem Postkassirer Freiherrn von Puttkamer, dem Ober-Telegraphensekretär Grose;

**ernannt zu Telegraphenamtskassirern:** die Ober-Postdirektionssekretäre Frentzel, Grallert und Muth;

**ernannt zu Telegraphensekretären:** die Ober-Telegraphenassistenten Hentschel, Kunert, Neumann und Reichel;

**ernannt zum Postassistenten:** der Telegraphenassistent Szakalla;

**angestellt als Postsekretär:** der Postpraktikant Kliesing aus Breslau in Rixdorf;

**angestellt als Telegraphenmechaniker:** die Telegraphen-Hültsmechaniker Hasseberg, Mitsching, Richter und Sperling;

**versetzt** von Berlin: die Postsekretäre Gros von Charlottenburg nach Frankfurt (Main), Forthmann nach Düsseldorf, Walther Neumann nach Liegnitz; nach Berlin: die Postsekretäre Max Beyer von Liegnitz, Nöring von Schöneberg bei Berlin nach Charlottenburg;

**in den Ruhestand getreten:** die Ober-Telegraphensekretäre Leplatoni (unter Ernennung zum Rechnungsrath), Schniggenberg (k. W. Dessau); die Ober-Postassistenten Ricklefs, Heinrich Schäfer (unter Ernennung zum Postsekretär, k. W. Charlottenburg);

**gestorben:** der Ober-Postdirektionssekretär a. D. Rechnungsrath Lange, der Postsekretär Hübner und der Ober-Postassistent Hugo Wagner.

Personalveränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle a./S. im 4. Vierteljahre 1900.

Der Berghauptmann und Oberbergamtsdirektor von Velsen wurde zum Oberberghauptmann und Ministerialdirektor im Ministerium für Handel und Gewerbe befördert und an seiner Stelle der Geheime Ober-Bergrath und vortragende Rath in diesem Ministerium Dr. Fürst zum Berghauptmann und Oberbergamtsdirektor ernannt. An Stelle des behufs auftragsweiser Beschäftigung im genannten Ministerium aus dem oberbergamtlichen Kollegium ausgeschiedenen Oberbergraths und Justitiars Steinbrinck wurde der Oberbergrath Boelkel, bisher Mitglied des Oberbergamts in Breslau, zum rechtskundigen Mitgliede des Oberbergamts in Halle ernannt.

## Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg.

Die Königliche Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg eröffnet **am 16. März d. J.** in ihren beiden Abtheilungen:

1) Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende;

2) Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie

einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen", deren Reifezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reifeprüfungen der von der Staatseisenbahnverwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse. (§ 37,4 der Prüfungsordnung.) Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reifezeugniß einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min.-Erl. vom 23. Mai 1900. —

Duisburg, den 8. Januar 1901.

Der Direktor Beckert.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Drechsler Franz Pilar, geboren 25. September 1859 zu Brünn in Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 22. November 1900 ausgewiesen.

Der Handelsmann Hirsch Weis, geboren 27sten März 1839 zu Tarnow, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. Dezember 1899 ausgewiesen.

Der Hausdiener Gerhard Johannes Henrikus Marie von der Aa, geboren 10. Oktober 1870 zu Haarlem, holländischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 10. Dezember 1900 ausgewiesen.

Der Goldarbeiter Adam Römisch, geboren 28sten September 1882 zu Nawaraßka, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. Dezember 1900 ausgewiesen.

Der Arbeiter Christian Fahrny, geboren 7. September 1871 zu Zweisin, Canton Bern, schweizerischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. Dezember 1900 ausgewiesen.

Der Klempner Hermann Kahane, geboren 15ten Oktober 1881 zu Zbaraz, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 22. Dezember 1900 ausgewiesen.

Der Handelsmann Jossel Kalisch, geboren 16. April 1864 zu Lemberg, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. Dezember 1900 ausgewiesen.

Der österreichische Staatsangehörige Gürtler Fritz Hübner, geboren am 5. Mai 1871 zu Gablonz in Böhmen, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten in Rixdorf vom 9. Januar 1901 als lästiger Ausländer aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

---

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erbe.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

**Stück 4.** Den 25. Januar **1901.**




### Reichsgesetzblatt.

(Stück 1.) № 2742. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. Dezember 1900.

(Stück 2.) № 2743. Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten. Vom 6. Januar 1901.

### Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 1.) № 10247. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Biedenkopf und Frankfurt a. M. Vom 21. Dezember 1900.

№ 10248. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Battenberg. Vom 27. Dezember 1900.

### Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 315 hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler gelten vom 1. Januar 1901 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die Thaler der in § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 31. März 1901 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Werthverhältnisse von drei Mark gleich einem Thaler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 8. November 1900.

Der Reichskanzler.

### Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter.

5. Gemäß § 34 Absatz 3 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 und der Bekanntmachung über die Ausführung desselben vom 26. August 1899 setze ich hierdurch in Abänderung der Bekanntmachung meines Herrn Amtsvorgängers vom 1. September 1890 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Stück 37 Seite 341) nach Anhörung des Magistrats von Berlin für die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten bei der Landesversicherungsanstalt Berlin versicherungspflichtigen Personen, soweit sie nicht Mitglieder einer Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse sind, den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst

1) für erwachsene männliche Arbeiter auf 900 M.,
2) für erwachsene weibliche Arbeiter auf 600 M.

hierdurch fest.

Der für die 3. und 4. Klasse festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst bleibt unverändert bestehen.

Potsdam, den 17. Januar 1901.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

### Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Eröffnung des Arbeitszugbetriebes auf den vorläufig festgestellten Theilen der Nebenbahn Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebeck.

15. Auf den vorläufig festgestellten Strecken der Nebenbahn Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebeck soll der Arbeitszugbetrieb eröffnet werden.

Ich ertheile hierzu die landespolizeiliche Zustimmung. Die Uebergänge der Bahn werden nicht bewacht. Vor denselben werden Läutetafeln aufgestellt werden.

Die Arbeitszüge werden mit einer Geschwindigkeit von höchstens 15 km in der Stunde verkehren.

Zur Verhütung von Unfällen weise ich darauf hin, daß

1) das unbefugte Betreten der Bahnanlagen und des Gleises der Neubaustrecken mit Gefahr verbunden ist,
2) die Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und überschritten werden darf,
3) an den Wegeübergängen gehalten werden muß, sobald die Annäherung eines Arbeitszuges durch das Glockenzeichen, die Dampfpfeife der Lokomotive oder anderweitig bemerklich gemacht wird.

Potsdam, den 15. Januar 1901.

Der Regierungspräsident.

Sonntagsruhe in den Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Geschäften.

**16.** Auf Grund des § 41b. der Reichsgewerbe-Ordnung wird bestimmt, daß an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen der Schluß der Barbier-, Friseur- und Perrückenmachergeschäfte in den Gemeinden Reinickendorf, Tegel, Hermsdorf, Heiligensee, Waidmannslust, Rosenthal, Pankow und Niederschönhausen um 2 Uhr Nachmittags zu erfolgen hat.

Potsdam, den 17. Januar 1901.

Der Regierungspräsident.

Deichhauptmannswahl für die I. Division der Prignitzschen Elbniederung.

**17.** Der Erbjägermeister von Jagow auf Rühstädt ist zum Deichhauptmann des Deichverbandes der I. Division der Prignitzschen Elbniederung und der Gemeindevorsteher Rööke in Bälow zu seinem Stellvertreter auf weitere 6 Jahre — vom 4. Februar 1901 bis dahin 1907 — wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Potsdam, den 17. Januar 1901.

Der Regierungspräsident.

## Viehseuchen.

**18.** **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Alt-Landsberg.

b. Rotzkrankheit. Kreis Ruppin: 2 Pferde des Ackerbürgers Michael in Lindow. Stadt Brandenburg: 1 Pferd des Leutnants Puscher.

c. Tollwuth. Kreis Teltow: bei einem in Grünau umhergelaufenen Hunde.

d. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: auf dem Gute Feldheim bei Mühlenbeck (wieder erloschen).

**II. Erloschen:**

Influenza. Kreis Prenzlau: unter den Pferden des Spediteurs Stolzenburg in Prenzlau.

Potsdam, den 22. Januar 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

**6.** Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe.

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

an Helene Gossow, Linkstr. 38 II., vom 22. August 1900, an Schudt, Petersburgerstr. 48, vom 25. August 1900, an Frau Riedel, Rüdersdorferstr. 21, vom 13. August 1900, an Marlow, Dunkerstr. 88, vom 30. August 1900, an M Engel, Chausseestr. 2, vom 28. August 1900, an Adolf Samelsohn, Alte Schönhauserstr. 14/15, vom 31. August 1900, an Geschwister Pohl, Kleinbeerenstr. 28, vom 30. August 1900, an Frau Massow, Schwerinstr. 5, vom 3. September 1900 an Kaufmann Jacob, Grenadierstr. 24, vom 25. August 1900, an Frau A. Hildacher, Werftstr. 8, vom 3. September 1900, an Balter, Luisenstr. 59, vom 4. September 1900, an Frau Evraihm, Kochstraße 55, vom 3. September 1900, an W. Kramer Nachf., Ackerstr. 1, vom 15. September 1900, an Freiche, Reichenbergerstr. 56, vom 15. September 1900, an J. Kober, Theaterdirektor, U. d. Linden 5, vom 16. September 1900, an Conrad Rittmann, Beusselstr. 29, vom 18. September 1900, an Frida Burchardi, Brunnenstr. 29, vom 14. September 1900, an Max Boque, Bergstr. ?, vom 21. September 1900, an Gesellschaft von Freunden der Schauspielkunst, Kommandantenstr. 62, vom 27. September 1900, an Emma Löffler, Fruchtstr. 63, vom 20. September 1900, an Benas Keiler, Köpenickerstr. 145, vom 2. Oktober 1900, an Paul Michaelis, Stralauerstraße 17, vom 3. Oktober 1900, an den Hauswirth, Linienstr. 199, vom 22. September 1900, an Paul Michaelis, Stralauerstr. 17, vom 8. Oktober 1900, an Richard Seffan, Invalidenstr. 13, vom 11. Oktober 1900, an Gertrud Stiller, Mohrenstr. 47, vom 11. Oktober 1900, an David Levy, Frankfurter Allee 60, vom 4. Oktober 1900, an Gustav Schimmelpfennig, Königsbergerstr. 18, vom 15. Oktober 1900, an Max Voigt, Friedenstr. 23, vom 29. September 1900, an Gustav Wegner, Restaurateur, Beuthstr. 10, vom 18. Oktober 1900, an Max Merz, Charlottenstraße 96, vom 1. Oktober 1900, an Schneidermeister Maschas, Wollinerstr. 57, vom 16. Oktober 1900, an Kaul & Haberland, Oranienburgerstr. 57, vom 11. Oktober 1900, an Fritz Cohn, Potsdamerstr. 37, vom 18. Oktober 1900, an Graf zu Solms-Baruth, U. d. Linden 18, vom 25. Oktober 1900, an Prüfer, Köpenickerstr. 73, vom 16. Oktober 1900, an Carl Köhler, Triftstr. 10, vom 31. Oktober 1900, an Oeffentliche Lesehalle, Alexandrinenstr. 26, vom 30. Oktober 1900, an die Verwalterin des Hauses Chausseestraße 2d., vom 1. November 1900, an Prüfer, Holzmarktstr. 66, vom 5. November 1900, an Heinrich Larsen, Wartenburgstr. 21, vom 14. Dezember 1900, an Hannemann, Potsdamerstr. 71, vom 14. November 1900, an Seiler, Friedrichsfelderstr. 37, vom 15. November 1900, an Rud. v. Bodungen, Ifflandstraße 3, vom 7. November 1900, an Frau Guthjahr, Falkensteinstr. 40, vom 14. November 1900, an Frau Wilhelmine Buchholz, Treskowstr. 59, vom 15. No-

vember 1900, an Hilbrich, Eisenbahnstr. 14, vom 12. November 1900.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten: an Zarnike, in Neustrelitz, vom 24. August 1900, an Gust. Prautsch in Hamburg, vom 13. August 1900, an Rich. Kuhlmann in Lüdenscheid, vom 22. August 1900, an Maurycy Wilczynski in Waganiec, Nieszawa, vom 23. Juli 1900, an Hugo Mübiam in Wloclawek, vom 23. Juli 1900, an David Schein in Lodz, vom 23. Juli 1900, an d. Br. Wolibner, Banczak i. Sp., in Plock, vom 23. Juli 1900, an Schlächter Joseph Scheiba in Friedrichshagen, vom 23. August 1900, an J. Ivan in München, vom 1. September 1900, an Frau Fiedler in Westerland-Sylt, vom 14. August 1900, an Gottfried Paul in Kropstädt, vom 6. September 1900, an Frau Brüning in Neuweißensee, Streustr. 65, vom 8. September 1900, an Frl. Reysberg in Petersburg, vom 19. Juni 1900, an John Farrel in Saunders, Mich., Amerika, vom 5. September 1900, an Chainchine in Petersburg, vom 26. Juni 1900, an Fritz Amerika in Magdeburg, vom 11. August 1900, an Baron Witold Elsner in Petersburg, vom 8. September 1900, an Abdul Hadi Kiazimoglou in Constantinopel, vom 13. September 1900, an Severin Houge, Präsident de la Societé du Diorama Algerien in Mustapha, Alger, vom 18. Oktober 1900, an v. Lagiewski in Breslau, vom 5. September 1900, an Nikolaus Knodnitzki in Wirballen, vom 15. September 1900, an Magdalena Busch in Hamburg, vom 6. September 1900, an Dr. Felix Kramer in Bremen, vom 6. September 1900, an Lilian Humphrays in Llanfairfechan, England, vom 30. September 1900, an Mr. Covell in New-York, vom 2. Juli 1900, an Oscar Mook in Nd. Rotenbach b. Hanau, vom 25. September 1900, an Frl. Dörwald in Rostock M., vom 29. Oktober 1900, an Dr. Barguionn in Charlottenburg, Englischestr. 25, vom 4. Oktober 1900, an Seraphine Orsoni in Ajaccio, 41 Cours Napoleon, vom 1. Oktober 1900, an Mr. Covell in New-York, vom 12. Juli 1900, an Wwe. A. David in Königsberg Pr., vom 24. September 1900, an Mrs. Sacter Robertson in Paris, vom 3. Oktober 1900, an Franz Klein in Budapest, vom 3. Oktober 1900, an Lina Schmidt in Ludwigsburg, postlgd. vom 8. September 1900, an Frau Elsie Marx in Dresden, vom 3. September 1900, an Marie v. Wischnegradski in Zichornegeska b. Rußland, vom 10. Oktober 1900, an Schwester Paula Gebbe in Constantinopel, vom 13. Oktober 1900, an Frau Berlin in Magdeburg, Waagenstr. 10., vom 12. Oktober 1900, an O. Gluth in Schöneberg b. Bln., Ebersstr. 34, vom 10. Oktober 1900, an Starterleib, Oberschweizer in Rogau-Rosenau, vom 11. Oktober 1900, an Paul Neugebauer, Fleischermeister in Drazig, vom 15. Oktober 1900, an Societa Israulica Tedesca in Rom, vom 2. Oktober 1900, an Iwan P. Rochmanin in Kursawka (Kaukasus), vom 15. Oktober 1900, an Otto Brendel in Friedrichsberg b. Bln., vom 13. Oktober 1900, an Curt Rohrscheidt in Friedenau, Kaiser Allee 67, vom 23. Oktober 1900, an Egm. v. Göring in Potsdam, Priesterstr. 12/16, vom 30. Oktober 1900, an Kapitän Linde in Hamburg, Schiff Smidt, vom 30. Juni 1900, an Margot Frei in Petersburg, vom 18. August 1900, an Oscar Bürnelly in Charlottenburg, Wielandstr. 65, vom 29. September 1900, an Haupt in Lichtenberg, Wilhelmstr. 14, vom 1. November 1900, an H. Cuilitz in Landsberg a. W., vom 1. November 1900, an Capitän R. A. Grunau in Bukarest, vom 18. Juli 1900, an Jacob Marx in Brooklyn, vom 14. August 1900, an Talicha Baumgertel in Lodz, vom 3. November 1900, an Theophile Buchs in Peterhof (Rußland), vom 15. August 1900, an Wilh. Pagels in Rostock, vom 14. Oktober 1900, an Milka Ternina in München, Maffeistr. 4, vom 15. November 1900, an Frl. Sophie bei Frau Rieger in Friedenau, vom 19. November 1900.

C. Auswärts aufgeliefert mit anderen und gleichen Bestimmungsorten:

aufgeliefert in Niederschöneweide an Monteur Brauer in Johannisthal bei Berlin, vom 22. August 1900, aufgeliefert in Schöneberg an C. Knopf in Charlottenburg, vom 20. August 1900, aufgeliefert in Neu-Weißensee an Portier Meier in Berlin, Schollstr. 72, vom 8. August 1900, aufgeliefert in Friedrichsberg an Pferdehändler Hermanns in Halle S., vom 30. Juli 1900, aufgeliefert in Schöneberg an Gräfin Fürstenstein in Ullersdorf-Preisen, vom 29. August 1900, aufgeliefert in Neu Weißensee an Blumendünger-Fabrik, Aktien-Ges. in Blankenburg M., vom 10. September 1900, aufgeliefert in Charlottenburg an Eheleute Lewy in Charlottenburg, Leipnizstr. 60, vom 14. September 1900, aufgeliefert in Charlottenburg an Rechtsanwalt Neide in Berlin, Charlottenstr. 281, vom 21. September 1900, aufgeliefert in Charlottenburg an Eduard Bihari in Budapest, vom 4. Oktober 1900, aufgeliefert in Charlottenburg an Marie Schaefer in Berlin, Lindenstr. 37, vom 10. Oktober 1900, aufgeliefert in Charlottenburg an Bruno Behrendt in Dresden, vom 5. November 1900, aufgeliefert in Charlottenburg an Kristeller & Schäfer in Berlin, Jägerstr. 63, vom 23. Oktober 1900, aufgeliefert in Charlottenburg an Dr. Burkner in Berlin, Königstr. 30, vom 19. November 1900.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Berlin C. 2, den 12. Januar 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Höpfner.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Neue Postagentur.

7. In dem Dorfe Hohenseefeld (Kreis Jüterbog-Luckenwalde) wird am 1. Februar eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung „Hohenseefeld (Kreis Jüterbog)" in Wirksamkeit treten.

Die neue Postanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Züge 2, 6, 7, 8 und 11 der Jüterbog-Luckenwalder Kreisbahnen.

Dem Landbestellbezirke der Postagentur werden folgende Wohnstätten zugetheilt:

a. vom Bezirke des Postamts in Dahme (Mark): Hohenseefeld Ziegelei, Niederseefeld, Heinsdorf, Niebendorf, Herbersdorf.

b. vom Bezirke der Postagentur in Reinsdorf: Waltersdorf.

Potsdam, den 14. Januar 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Stellenerledigung.

6. Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat zu Biesenthal, Diözese Bernau, kommt durch die Versetzung seines bisherigen Inhabers, des Diakonus **Textor**, demnächst zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges.- u. V.-Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen.

### Urkunde,

betreffend die Aufhebung der Verbindung der Kirchengemeinden Erkner und Woltersdorf, Kreis Niederbarnim, Diözese Strausberg, unter dem Pfarramte in Woltersdorf und die Errichtung einer Pfarrstelle in Erkner.

7. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Verbindung der Kirchengemeinden Erkner und Woltersdorf, Kreis Niederbarnim, Diözese Strausberg, unter dem Pfarramte in Woltersdorf wird aufgehoben.

§ 2. Für die Kirchengemeinde Erkner wird in Erkner eine eigene Pfarrstelle errichtet.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. März 1901 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1900.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Potsdam, den 15. Januar 1901.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

## Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausloosung von Rentenbriefen.

1. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern wird am 12. Februar d. J. Mittags 12 Uhr in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I. hierselbst, die Ausloosung von 3½ %igen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg (Litt. F. bis K.) unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 9. Januar 1901.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Gruppentarif III. (Berlin—Stettin).

2. Mit Gültigkeit vom 20. Januar d. J. tritt für gebrannte Steine (Mauersteine, Dachsteine, Lehmsteine, Chamottesteine und feuerfeste Steine) — Ausnahmetarif 5a. — von Freienwalde a. O. nach Pankow-Schönhausen ein Ausnahmefrachtsatz von 0,20 M. für 100 kg in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

## Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

3. Kommunal-Bezirks-Veränderungen.

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke | Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk | Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk |
|---|---|---|---|
| 1. | Parzelle № 397/26 des Kartenblattes № 2 der Gemarkung Mahlsdorf Gut in Größe von 8,87 ar. Parzelle № 398/26 desselben Kartenblattes in Größe von 20,11 ar. Parzelle № 573/110 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Mahlsdorf Gut in Größe von 16,66 ar. | Gutsbezirk Mahlsdorf. | Gemeindebezirk Mahlsdorf. |

Berlin, den 8. Januar 1901. Der Königliche Landrath des Kreises Niederbarnim.

4. Veränderungen in Guts- und Gemeindebezirken.

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke. | Bisheriger Guts- und Gemeindebezirk. | Künftiger Guts- und Gemeindebezirk. | Beschlußbehörde und Beschluß. |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Blatt 1 Parzelle 115/28 groß 4 ha 49 ar 07 qm<br>" 1 " 116/29 " — " 08 " 64 "<br>" 1 " 120/37 " — " 02 " 68 " | Gutsbezirk Klappan. | Gutsbezirk Schießplatz-Jüterbog. | Kreisausschuß zu Jüterbog 15. Juni 1900. |

Jüterbog, den 10. Januar 1901. Der Landrath.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Ausschreiben

der von den Mitgliedern der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg für das 2. Halbjahr 1900 aufzubringenden Beiträge.

Für das 2. Halbjahr 1900 sind aufzubringen:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Vergütungen für Brand- und Blitzschäden einschließlich der Abschätzungskosten und Prämien . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 170 801 | M. |
| 2. Gemeinnützige Ausgaben und Verwaltungskosten . . . . . . . . . . | 37 012 | „ |
| 3. Rückversicherungsbeiträge . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 105 105 | „ |
| zusammen | 312 918 | M. |
| Durch Rückversicherung Zinsen und andere Einnahmen sind gedeckt . . . . | 89 345 | „ |
| Mithin Bedarf | 223 573 | M. |

Auf Grund des Beschlusses des Directorialrathes der Societät vom heutigen Tage werden ausgeschrieben:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von | 66 978 650 | M. Versicherungssumme in Kl. | IA. | zu | 1,8 | Pf. v. Hundert | 12 056 | M. | 16 Pf. |
| „ | 319 944 925 | „ „ „ „ | I. | „ | 3 | „ „ „ | 95 983 | „ | 48 „ |
| „ | 26 147 725 | „ „ „ „ | IB. | „ | 5,4 | „ „ „ | 14 119 | „ | 77 „ |
| „ | 6 037 475 | „ „ „ „ | IIA. | „ | 6 | „ „ „ | 3 622 | „ | 48 „ |
| „ | 101 645 575 | „ „ „ „ | II. | „ | 9 | „ „ „ | 91 481 | „ | 02 „ |
| „ | 12 883 700 | „ „ „ „ | IIB. | „ | 18 | „ „ „ | 23 190 | „ | 66 „ |
| „ | 9 846 175 | „ „ „ „ | III. | „ | 21 | „ „ „ | 20 676 | „ | 97 „ |
| „ | 3 911 325 | „ „ „ „ | IIIB. | „ | 30 | „ „ „ | 11 733 | „ | 98 „ |
| „ | 1 948 150 | „ „ „ „ | IV. | „ | 42 | „ „ „ | 8 182 | „ | 23 „ |
| „ | 1 671 625 | „ „ „ „ | IVB. | „ | 66 | „ „ „ | 11 032 | „ | 72 „ |
| überhaupt von | 551 015 325 | M. beitragspflichtiger Versicherungssumme. . . . . . | | | | | 292 079 | M. | 47 Pf. |
| Dazu von | 1 477 575 | M. Explosions-Versicherungssumme . . . | | zu | 1 | Pf. | 147 | „ | 77 „ |
| „ | 823 475 | „ „ „ . . . . . | | zu | 2 | Pf. | 164 | „ | 69 „ |
| | | | | | | | 292 391 | M. | 93 Pf. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Auf Grund des § 62 des Reglements sind hiervon erlassen . . . . . . | 18 678 | „ | 77 „ |
| | 273 713 | M. | 16 Pf. |
| dagegen werden an Zuschlägen erhoben . . . . . . . . . . . . . . . | 971 | „ | 28 „ |
| ergeben sich | 274 684 | M. | 44 Pf. |
| Hiervon stehen den Magisträten 5 bezw. 4 vom Hundert zu mit . . . . . . | 13 334 | „ | 62 „ |
| sodaß zur Deckung des Bedarfs verfügbar bleiben . . . . . . . . . | 261 349 | M. | 82 Pf. |
| Der letztere beträgt . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 223 573 | „ | — „ |
| mithin Ueberschuß | 37 776 | M. | 82 Pf. |

welche dem Bestande der laufenden Verwaltung zufließt.

Die Magisträte der betheiligten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 67 des Reglements — an die Brandenburgsche Landes-Haupt-Kasse hierselbst abführen.

Berlin, den 8. Januar 1901.

Der Direktor der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg.

---

### Personal-Chronik.

Im Kreise Templin ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutsbesitzer **Buchwald** in Pinnow I. für den Bez. 6 „Strehlow".

Im Kreise Ruppin sind wieder ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. von **Quast** auf Radensleben für den Bez. 30 „Karwe", b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Kaufmann **Hirsch** in Dreetz für den Bez. 2 „Dreetz".

Im Kreise Westprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Mühlenpächter **Thiel** in Wolfshagen für den Bez. 11 „Wolfshagen".

Im Kreise Teltow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Königlicher Forstmeister **Gallasch** in Hammer für den Bez. 43 „Hammersche Forst".

Im Kreise Oberbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher **Wolter** in Wilkendorf für den Bezirk 14 „Hirschfelde".

Dem Küster, Organisten und Lehrer **Ganzer** zu Buchow-Carpzow, Diözese Potsdam II., ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Joachim **Hecht** in Lanz, Diözese Lenzen, ist der Titel „Kantor" verliehen.

### Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Ausbruch der Pferderäude.

Ein Pferd des Geflügelhändlers **Fröhlich**, Wilmersdorferstraße 33, ist an der Räude erkrankt.

Charlottenburg, den 21. Januar 1901.

Der Polizei-Präsident.

Rechnungsabschluß der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg.

Nachstehender Rechnungsabschluß der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg für das Geschäftsjahr 1899 wird hiermit gemäß § 18 der Satzungen veröffentlicht:

**A. Einnahmen.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) Erlös aus dem Verkauf von Beitragsmarken | 6179379 | M. | 35 Pf. |
| 2) Zinsen von angekauften Werthpapieren und sonstigen Kapitalanlagen | 948340 | „ | 92 „ |
| 3) Erstattete Renten | 1815 | „ | 22 „ |
| 4) Strafgelder und sonstige Einnahmen | 9208 | „ | 66 „ |
| Summa der Einnahme | 7138744 | M. | 15 Pf. |

**B. Ausgaben.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) Invalidenrenten | 1294893 | M. | 30 Pf. |
| 2) Altersrenten | 1184194 | „ | 63 „ |
| 3) Kapitalabfindung an Ausländer | 37 | „ | 90 „ |
| 4) Kosten des Heilverfahrens (außerdem 10932 M. 31 Pf., welche von dritter Seite erstattet worden sind). | 94350 | „ | 68 „ |
| 5) Erstattung von Beiträgen | 270312 | „ | 03 „ |
| 6) Gehälter u. s. w. für Beamte | 265127 | „ | 44 „ |
| 7) Tagegelder und Reisekosten an Vorstandsbeamte, Mitglieder des Ausschusses und Vertrauensmänner | 5040 | „ | 42 „ |
| 8) Miethe u. s. w. für Geschäftsräume | 23175 | „ | 88 „ |
| 9) Bureaubedürfnisse | 38265 | „ | 89 „ |
| 10) Anschaffung und Unterhaltung des Inventars | 2716 | „ | 45 „ |
| 11) Beiträge zur Wittwen- und Waisenkasse sowie sonstige Versicherungsbeiträge u. s. w. | 10997 | „ | 96 „ |
| 12) Unterstützungen an Hinterbliebene ausgeschiedener Beamten | 100 | „ | — „ |
| 13) Kosten der Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten | 27346 | „ | 43 „ |
| 14) Schiedsgerichts- und sonstige Kosten aus Anlaß des Berufungs- und Revisionsverfahrens (abzüglich 464,21 M. für veräußerte Inventarien) | 17052 | „ | 74 „ |
| 15) Kosten der Quittungskarten, der Beitragsmarken und des Verkaufs der letzteren | 8829 | „ | 55 „ |
| 16) Vergütung an Krankenkassen und andere mit der Einziehung betraute Stellen | 1111 | „ | 02 „ |
| 17) Kosten der Kontrole | 32076 | „ | 79 „ |
| 18) Kosten der Rechtshülfe | 1030 | „ | 60 „ |
| 19) Sonstige Ausgaben | 5065 | „ | 77 „ |
| Summa der Ausgabe B. | 3281725 | M. | 48 Pf. |

**A b s c h l u ß.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Die Einnahme beträgt | 7138744 | M. | 15 Pf. |
| Die Ausgabe beträgt | 3281725 | „ | 48 „ |
| bleibt Bestand Ende 1899 | 3857018 | M. | 67 Pf. |

Berlin, den 7. Januar 1901.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Bonn—Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1901 beginnen am 16. April, die Vorlesungen am 22. April d. Js. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei. Auskunft über den Eintritt und den Studiengang ertheilt der Direktor.

**Ausweisungen aus Preußen.**

Der Maschinenmeister Anton **Netter**, geboren am 25. März 1870 zu Kradrob, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. November 1900 ausgewiesen.

Der Bäckergeselle Wilhelm **Kündiger**, geboren 12. Dezember 1881 zu Schönpriesen, Kreis Leitmeritz, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 14. Dezember 1900 ausgewiesen.

Hierzu Eine Beilage und Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Beilage

zum 4ten Stück des Amtsblatts

## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 25. Januar 1901.


### Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten.

Deutsche Grundschuld-Bank zu Berlin.

Nachstehend bringe ich das von der Generalversammlung der Deutschen Grundschuld-Bank zu Berlin am 28. April d. Js. beschlossene neue Statut, welchem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 31. Oktober d. Js. die Genehmigung ertheilt hat und das inzwischen in das hiesige Handelsregister eingetragen worden ist, zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 31. Dezember 1900.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

* * *

Erster Titel.
Firma, Zweck, Gerichtsstand, Dauer und Bekanntmachungen.

§ 1.

Unter der Firma

**„Deutsche Grundschuld-Bank"**

besteht in Berlin eine Aktien-Gesellschaft.

Zweck der Gesellschaft ist die Beförderung des Realcredits durch Gewährung unkündbarer und kündbarer Hypotheken- und Grundschuld-Darlehen und der Betrieb der im § 13 näher bezeichneten Handelsgeschäfte. Die zur Gewährung der Hypotheken- und Grundschuld-Darlehen erforderlichen Mittel werden durch Emission von Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefen), welche auf Namen lauten und durch Blanco-Giro übertragbar sind, beschafft.

§ 2.

Die „Deutsche Grundschuld-Bank" hat ihren Sitz in Berlin.

§ 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 4.

Die für die Aktionäre bestimmten öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaftsorgane erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Königlichen Preußischen Staats-Anzeiger.

Die Bekanntmachungen können außerdem auch in anderen Blättern inserirt werden, ohne daß diese Insertionen auf die Gültigkeit der Publikation von Einfluß sind.

Zweiter Titel.
Grundkapital und Aktionäre.

§ 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 10000000 Mark, eingetheilt in 10000 Aktien à 1000 Mark.

Eine Erhöhung des Grundkapitals kann nur auf Beschluß der Generalversammlung (§ 48 Abs. 1) mit Genehmigung des Bundesraths und der zuständigen Minister stattfinden.

§ 6.

Die Aktien lauten auf Inhaber und werden mit dem Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsraths und unter der Unterschrift zweier Mitglieder der Direktion ausgefertigt, mit Dividendenscheinen auf zehn Jahre und mit einem Talon versehen.

§ 7.

Im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals können die neuen Aktien über pari ausgegeben werden. Die die Erhöhung beschließende Generalversammlung hat über die Modalitäten der Ausführung des Erhöhungsbeschlusses, sowie darüber zu befinden, ob jeder Aktionär einen seinem Gesellschaftsantheil entsprechenden Theil der neuen Aktien zugetheilt erhalten soll. Die Generalversammlung kann die Beschlußfassung über die Modalitäten der Ausführung des Erhöhungsbeschlusses dem Aufsichtsrathe übertragen.

§ 8.

Die Ansprüche aus den Dividendenscheinen erlöschen mit dem Ablaufe von vier Jahren, wenn nicht der Schein vor dem Ablaufe der Frist zur Einlösung vorgelegt wird. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Fälligkeit eingetreten ist. Erfolgt die Vorlegung des Scheines vor dem Ablaufe der Frist, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches aus der Urkunde gleich.

Dividendenscheine und Talons werden nicht für kraftlos erklärt. Zeigt der berechtigte Inhaber eines Dividendenscheines jedoch innerhalb der Vorlegungsfrist den Verlust der Gesellschaft an, ohne daß innerhalb dieser Frist der Schein von anderer Seite eingereicht wird, so erhält er den auf den Dividendenschein entfallenden Betrag; dieser Anspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres nach dem Ende der Vorlegungsfrist.

Die Gesellschaft wird durch die Annahme der Anzeige des Verlustes weder verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten zu prüfen, noch die Realisation zu verweigern, noch die Präsentation dem Anzeigenden mitzutheilen.

§ 9.

Der Präsentant des Talons erhält die neue Serie Dividendenscheine nach Ablauf der alten Serie.

Dagegen erhält der Besitzer der Aktie resp. des Interimsscheines die neue Serie gegen Vorzeigung der

Haupturkunde, wenn er vor der Ausreichung der Aushändigung an den Vorzeiger des Talons widersprochen hat, oder wenn der Talon nicht vorgelegt werden kann.

§ 10.

Die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Aktien, sowie Interimsscheine findet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen statt.

§ 11.

Sind Aktien, Interimsscheine, Talons, Dividendenscheine in Folge einer Beschädigung oder Verunstaltung zum Umlauf nicht geeignet, so erhält der Berechtigte, sofern der wesentliche Inhalt und die Unterscheidungsmomente noch mit Sicherheit erkennbar sind, von der Gesellschaft gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten Urkunde ein neues Exemplar. Die Kosten hat der Berechtigte zu tragen und vorzuschießen.

§ 12.

Durch Zeichnung resp. Erwerb von Aktien unterwerfen sich die Aktionäre für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft, welche sich auf die Rechte und Verpflichtungen der Aktionäre als solche der Gesellschaft gegenüber beziehen, dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft.

## Dritter Titel.

## Geschäftskreis.

§ 13.

### Abschnitt I. Allgemeine Befugnisse.

Die Deutsche Grundschuld-Bank ist befugt:

a. Hypotheken und Grundschuld-Darlehen auf Grundbesitz innerhalb des in der Verfassung des Deutschen Reichs bestimmten Bundesgebiets zu gewähren;
b. Hypotheken und Grundschulden zu erwerben, zu beleihen und zu veräußern;
c. Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe), welche auf den Namen lauten und durch Blanco-Giro übertragbar sind, auszugeben;
d. an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen Uebernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft, sowie an inländische Kleinbahnunternehmungen gegen Verpfändung der Bahn Darlehen zu gewähren und auf Grund der so erworbenen Forderungen Schuldverschreibungen (Kommunalobligationen bez. Kleinbahnobligationen), welche auf den Namen lauten und durch Blanco-Giro übertragbar sind, auszugeben;
e. Werthpapiere kommissionsweise anzukaufen und zu verkaufen, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften;
f. die Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren zu besorgen;
g. Geld zum Zwecke der Hinterlegung bis zur Hälfte des eingezahlten Grundkapitals anzunehmen.

Die Bank kann ihre verfügbaren Kassenbestände durch Hinterlegung bei geeigneten Bankhäusern und Bankanstalten, durch Ankauf ihrer Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) und der zu d erwähnten Schuldverschreibungen, durch Ankauf von Wechseln und Werthpapieren, welche nach den Vorschriften des Bankgesetzes von der Reichsbank angekauft werden dürfen, sowie durch Beleihung von Werthpapieren nach einer von der Bank aufzustellenden Anweisung nutzbar machen.

§ 14.

Der Erwerb von Grundstücken ist der Bank nur gestattet:

a. zum Zweck der Benutzung als Geschäftsräume;
b. zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken und Grundschulden.

§ 15.

### Abschnitt II. Hypothekarische und Grundschuld-Darleben.

Die Bank gewährt hypothekarische und Grundschuld-Darleben in Beträgen von mindestens 1500 Mark, entweder als Amortisationsdarlehen oder ohne Amortisation nach Maaßgabe folgender Bestimmungen.

Für beide Arten gelten folgende gemeinsame Vorschriften:

a. dem Schuldner ist das Recht urkundlich einzuräumen, die Schuld ganz oder theilweise zu kündigen und zurückzuzahlen. Das Rückzahlungsrecht darf nur auf einen Zeitraum bis zu zehn Jahren, der mit Auszahlung des Darlehns, bei Ratenzahlungen mit der Zahlung der letzten Rate beginnt, ausgeschlossen werden.

Wird nach der Auszahlung des Darlehns eine Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung getroffen, so beginnt mit dieser Vereinbarung der zehnjährige Zeitraum;

b. die Kündigungsfrist darf 9 Monate nicht überschreiten;
c. eine Rückzahlungsprovision oder Kaution darf nur soweit ausbedungen werden, als die Bank die Rückzahlung ausschließen darf;
d. die Darlehnsvaluta ist dem Schuldner stets in baarem Gelde zu gewähren.

§ 16.

Hypothekarische oder Grundschuld-Darlehen ohne Amortisation dürfen nur unter Verabredung einer bestimmten Kündigungsfrist für beide Theile oder eines festen Rückzahlungstermins gewährt werden. Die dem Schuldner gewährte Kündigungsfrist darf die der Bank vorbehaltene Frist nicht überschreiten.

§ 17.

Für Amortisationsdarlehen gelten folgende besondere Bestimmungen:

1) sie sind für die Bank unkündbar;
2) der Beginn der Amortisation darf für einen zehn Jahre übersteigenden Zeitraum nicht ausgeschlossen werden;
3) die Jahresleistung des Schuldners darf nur die bedungenen Zinsen und den Tilgungsbetrag enthalten;
4) ist in dem Fall der Hinausschiebung der Amortisation außer den bedungenen Zinsen ein Betrag an die Bank zu entrichten, so ist derselbe in der Darlehnsurkunde ersichtlich zu machen;
5) von dem Beginn der Amortisation ab dürfen die

Jahreszinsen nur von dem für den Schluß des Vorjahres sich ergebenden Restcapital berechnet werden; der Mehrbetrag der Jahresleistung ist zur Tilgung zu verwenden;

6) die Bank braucht nur solche Theilrückzahlungen des Schuldners anzunehmen, welche dazu bestimmt und geeignet sind, die Tilgungszeit unter Beibehaltung der bisherigen Höhe der Jahresleistungen um ein Jahr oder um mehrere Jahre abzukürzen.

Wenn jedoch der Schuldner den zehnten Theil des Restkapitals zurückzahlt, kann derselbe verlangen, daß die späteren Jahresleistungen unter Beibehaltung der ursprünglichen Tilgungszeit herabgesetzt werden; in diesem Falle darf bei den im § 28 Absatz 2 bezeichneten Hypotheken der jährliche Tilgungsbetrag weniger als ein Viertheil vom Hundert des ursprünglichen Kapitals betragen. Die Bank hat einen neuen Tilgungsplan aufzustellen.

Die Bank darf sich von der Verpflichtung, in Ansehung des amortisirten Betrags die ihr behufs der Berichtigung des Grundbuchs, der Löschung der Hypothek oder der Herstellung eines Theilhypothekenbriefs nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts obliegenden Handlungen vorzunehmen, im Voraus nicht befreien.

§ 18.

Ausnahmsweise kann die Bank sowohl die unkündbaren wie die ohne Amortisation gegebenen Darleben mit dreimonatlicher Frist in folgenden Fällen kündigen:

a. wenn die zu zahlenden Zinsen und Amortisationsbeiträge nicht innerhalb eines Monats, sonstige Kosten nicht innerhalb dreier Monate nach dem Fälligkeitstermine an die Gesellschaft berichtigt sind;

b. wenn die Sequestration über das verpfändete Grundstück eingeleitet wird;

c. wenn der Eigenthümer des Pfandgrundstückes die Rechtsgiltigkeit oder den Rang der Hypothek oder Grundschuld bestreitet;

d. wenn der Eigenthümer des Pfandgrundstückes die vertragsmäßig stipulirten Versicherungen bezüglich der Gebäude, des Inventars, der Ernte nicht eingeht oder nicht aufrecht erhält;

e. wenn durch unwirthschaftliches Verhalten des Schuldners der Werth des Unterpfandes im Verhältniß zu dem bei der Darlehnsgewährung angenommenen Werthe so gesunken ist, daß das Darlehn, resp. dessen nicht amortisirter Theil nicht mehr hinreichend gesichert erscheint, oder wenn eine theilweise Veräußerung des Unterpfandes oder eine Theilung desselben unter mehrere Eigenthümer stattgefunden hat, ohne daß wegen Regulirung der Hypothek oder Grundschuld mit der Bank ein Abkommen getroffen ist.

Werthsverminderungen, denen kein unwirthschaftliches Verfahren des Besitzers zu Grunde liegt, berechtigen die Gesellschaft nur zur Bestimmung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Gefährdung. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird derjenige Theilbetrag der Hypothek oder Grundschuld, welcher in dem Werthe des Pfandobjekts nicht mehr seine statutenmäßige Deckung findet, fällig.

Abveräußerungen, deren Unschädlichkeit von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, berechtigen die Gesellschaft zur Kündigung nicht.

Wenn der Schuldner in Konkurs geräth oder nur seine Zahlungen einstellt oder die Subhastation über das verpfändete Grundstück oder einen ideellen Theil eingeleitet wird, wird die Hypothek oder Grundschuld auf Verlangen der Bank ohne Kündigung fällig. Der Fall der Auflösung der Gesellschaft darf als Kündigungsgrund nicht ausbedungen werden.

§ 19.

Die Beleihung von Grundstücken darf, soweit Hypotheken und Grundschulden als Unterlage für Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) benutzt werden, nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

1) die Beleihung ist der Regel nach nur zur ersten Stelle zulässig;

2) der für die Beleihung angenommene Werth des Grundstückes darf den durch sorgfältige Ermittelung festgestellten Verkaufswerth nicht übersteigen.

Bei der Abschätzung sind lediglich die dauernden Eigenschaften des Grundstückes und derjenige Ertrag, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung in den Händen eines jeden Besitzers nachhaltig gewähren kann, zu berücksichtigen.

3) die Beleihung darf die ersten drei Fünftel des Werthes nicht übersteigen;

4) bei landwirthschaftlichen Grundstücken kann die Beleihung bis zu zwei Dritteln erfolgen, wenn die Centralbehörde des zuständigen Bundesstaats gemäß § 11 des Hypothekenbankgesetzes eine solche Beleihungsgrenze gestattet;

5) bei Weinbergen, Wäldern und sonstigen Liegenschaften, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht, darf die Beleihung ein Drittel des Werthes nicht übersteigen;

6) Bauplätze sowie solche Neubauten, welche noch nicht fertig gestellt und ertragsfähig sind, dürfen nur mit der Maßgabe beliehen werden, daß die auf solche Grundstücke gewährten Hypotheken und Grundschulden zusammen weder den zehnten Theil des Gesammtbetrages der zur Deckung der Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) benutzten Hypotheken noch den halben Betrag des eingezahlten Grundkapitals überschreiten.

7) Im Uebrigen sind Hypotheken an Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere an Gruben und Brüchen, von der Verwendung zur Deckung von Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefen) ausgeschlossen. Das Gleiche gilt von Hypotheken an Bergwerken. Hypotheken an anderen Berechtigungen, für welche

die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften Anwendung finden, sind von der Verwendung zur Deckung von Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefen) ausgeschlossen, sofern die Berechtigungen einen dauernden Ertrag nicht gewähren.
8) Baulichkeiten, welche sich auf den verpfändeten Grundstücken befinden, müssen nach den speziellen Bestimmungen des Dahrlehnsvertrages gegen Feuersgefahr versichert sein.

§ 20.

Für die von der Bank gemäß § 13 b zu erwerbenden Hypotheken und Grundschulden müssen, falls dieselben als Unterlagen für Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) benutzt werden, die Vorbedingungen des § 19 erfüllt sein.

§ 21.

In den von der Hypothekenbank verwendeten Darlehnsprospekten und Antragsformularen sind alle Bestimmungen über die Art der Auszahlung der Darlehen, über Abzüge zu Gunsten der Bank, über die Höhe und Fälligkeit der Zinsen und der sonst dem Schuldner obliegenden Leistungen, über den Beginn einer Amortisation und über die Kündigung und Rückzahlung aufzunehmen.

Die Bank hat nach Veröffentlichung der Jahresbilanz jedem Schuldner auf Verlangen mitzutheilen, welcher Betrag der Hypothek am Schlusse des Vorjahres amortisirt war.

§ 22.

Im Uebrigen sind für die Werthsermittelung, sowie für die Darlehnsbedingungen die von der Bank gemäß §§ 13, 15 des Hypothekenbankgesetzes festzustellenden Reglements maßgebend.

§ 23.

Die Modalitäten für die an Körperschaften oder gegen deren Garantie und für die an Kleinbahnen gegen Verpfändung zu gewährenden Darlehen unterliegen besonderer Vereinbarung. Darlehen an Kleinbahnunternehmungen dürfen nur gewährt werden, nachdem die Grundsätze für die Gewährung solcher Darlehen festgestellt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind.

Abschnitt III.

Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe), Schuldverschreibungen und deren Deckung.

§ 24.

Die Bank ist zur Ausgabe von verzinslichen, auf Namen lautenden und durch Blanco-Giro übertragbaren Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefen), sowie von verzinslichen Schuldverschreibungen gemäß § 13 d., welche gleichfalls auf Namen lauten und durch Blanko-Giro übertragbar sind, nach Maßgabe folgender Bestimmungen befugt.

§ 25.

Die Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) und die anderen Schuldverschreibungen tragen die facsimilirte Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsraths und zweier Direktoren, sowie die Unterschrift eines Kontrolbeamten und die Bescheinigung des Treuhänders über die vorschriftsmäßige Deckung und Eintragung in das Hypothekenregister resp. Darlehnsregister.

Die Bank ist berechtigt, für Darlehen an Kleinbahnen gegen Verpfändung und solche, welche sie an Kleinbahnen ohne Verpfändung gegen Garantie öffentlicher Körperschaften gewährt, gleiche Schuldverschreibungen auszugeben.

Sämmtliche Urkunden müssen die wesentlichen Bestimmungen des Rechtsverhältnisses zwischen der Bank und den Inhabern, insbesondere über die Kündbarkeit enthalten.

§ 26.

Die Bank darf auf das Recht der Rückzahlung der Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) und Schuldverschreibungen höchstens für einen Zeitraum von zehn Jahren verzichten. Den Gläubigern darf ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden.

Die Ausgabe von Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefen) und Schuldverschreibungen, deren Einlösungswerth den Nennwerth übersteigt, ist nicht gestattet.

§ 27.

Der Gesammtbetrag der Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) und Schuldverschreibungen darf nicht eine Summe übersteigen, die sich zusammensetzt:

a. aus dem zwanzigfachen Betrag des am 1. Mai 1898 vorhanden gewesenen, baar eingezahlten Grundkapitals von 10000000 Mark;
b. und dem fünfzehnfachen Betrag desjenigen Aktienkapitals, um welches die Bank seit dem 1. Mai 1898 ihr Grundkapital erhöht hat oder noch erhöhen wird, soweit das erhöhte Kapital baar eingezahlt ist, zuzüglich des fünfzehnfachen Betrages des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds; dieser bleibt jedoch hierbei insoweit außer Betracht, als er bei Erreichung des unter a. bezeichneten Höchstbetrages des Pfandbriefumlaufs bereits vorhanden war.

§ 28.

Die Summe des Nennwerths muß für die Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) stets durch Hypotheken oder Grundschulden von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag, für die nach § 13 d. ausgegebenen Schuldverschreibungen stets durch entsprechende Forderungen von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein.

Die Deckung muß, soweit Hypotheken oder Grundschulden an landwirthschaftlichen Grundstücken dazu verwandt werden, mindestens zur Hälfte aus Amortisationshypotheken resp. Grundschulden bestehen, bei denen der jährliche Tilgungsbeitrag des Schuldners nicht weniger als ein Viertel vom Hundert des Hypothekenkapitals beträgt.

Die Bank darf jedoch, falls solche Hypotheken oder Grundschulden vor der Zeit zurückgezahlt werden, an ihrer Stelle bis zum Ablaufe der planmäßigen Tilgungszeit Hypotheken oder Grundschulden anderer Art zur Deckung benutzen.

Hypotheken oder Grundschulden an Grundstücken, welche die Bank zur Verhütung eines Verlustes erworben hat, dürfen zur Deckung der Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) höchstens mit der Hälfte des Betrages in Ansatz gebracht werden, mit welchem sie vor der Erwerbung des Grundstücks als Deckung gebucht waren.

Vermindert sich das Kapital der zur Deckung dienenden Hypotheken und Grundschulden durch Amortisation oder Rückzahlung soweit, daß die vorschriftsmäßige Deckung nicht mehr vorhanden ist, so muß der Fehlbetrag der Deckung entweder durch Zurückziehung und Vernichtung von Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefen) ausgeglichen, oder durch andere zur Deckung geeigneten Hypotheken- und Grundschuldforderungen ersetzt werden.

Ist dies nicht sofort ausführbar, so hat die Bank den Fehlbetrag einstweilen durch Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats oder durch Geld zu ersetzen.

Die ersatzweise eingestellten Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrage in Ansatz gebracht werden, der um fünf vom Hundert des Nennwerths unter ihrem jeweiligen Börsenpreise bleibt.

§ 29.

Die Sicherheit der Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) wird gebildet durch die erworbenen Hypotheken und Grundschulden, das Grundkapital und das sonstige Gesellschaftsvermögen.

Für die Sicherheit der gemäß § 13d. ausgegebenen Schuldverschreibungen haften die erworbenen entsprechenden Forderungen mit ihren Nebenrechten, das Grundkapital, sowie das ganze Vermögen der Gesellschaft.

§ 30.

Die zur Deckung der Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) bestimmten Hypotheken und Grundschulden sind von der Bank einzeln in ein Register einzutragen. Als solches Register dient das bisher geführte Pfandbuch. In dieses Register sind auch die gemäß § 28 ersatzweise eingestellten Werthpapiere einzutragen. Gleiche Register sind für die zur Deckung der Kommunalobligationen und Kleinbahnobligationen (§ 13d.) bestimmten Darlehnsforderungen und Werthpapiere zu führen.

§ 31.

Die Bestimmungen über den Ersatz und die Kraftloserklärung beschädigter und verlorener Aktien finden entsprechende Anwendung auf die Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) und Schuldverschreibungen. Für die Talons und Zinscoupons finden die §§ 8, 9, 11 entsprechende Anwendung.

§ 32.

Die Zinsen der Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) und Schuldverschreibungen werden gegen Aushändigung der Koupons an den bekannt gemachten Stellen ausgezahlt.

Die Ansprüche aus den Koupons erlöschen mit dem Ablaufe von vier Jahren, wenn nicht der Koupon vor dem Ablaufe der Frist zur Einlösung vorgelegt wird. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Fälligkeit eingetreten ist. Erfolgt die Vorlegung des Koupons vor dem Ablaufe der Frist, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

§ 33.

Die Einlösung der Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) erfolgt durch Rückkauf oder durch Baareinlösung nach vorgängiger Kündigung Seitens der Bank oder nach Bestimmung durch das Loos. Die gekündigten oder gezogenen Nummern, sowie der Ort und die Zeit der Auszahlung werden durch den Reichsanzeiger dreimal in angemessenen Zeiträumen bekannt gemacht, das erste Mal mindestens drei Monate vor dem Auszahlungstermine, an welchem die Verzinsung der Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) aufhört.

Die Rückzahlung der gekündigten oder ausgeloosten Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) erfolgt gegen ihre Einlieferung nach dem Nennwerthe.

Noch nicht fällige oder nach Aufhören der Verzinsung fällig gewesene, bei Einlieferung der Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) fehlende Koupons werden vom Kapital in Abzug gebracht.

## Vierter Titel.

## Organisation.

§ 34.

Die Organe der Deutschen Grundschuldbank sind:

1. die Direktion,
2. der Aufsichtsrath,
3. die Generalversammlung.

### Die Direktion.

§ 35.

Die Direktion besteht nach Bestimmung des Aufsichtsraths entweder aus zwei oder mehr Mitgliedern, welche vom Aufsichtsrath zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll gewählt werden.

Der Aufsichtsrath kann stellvertretende Mitglieder der Direktion bestellen.

Die Mitglieder der Direktion und die Stellvertreter legitimiren sich durch einen Auszug aus dem Handelsregister des Amtsgerichts, die Beamten der Gesellschaft durch ein Attest der Direktion.

Die Geschäftsvertheilung und die Art der Beschlußfassung unter den Mitgliedern der Direktion wird vom Aufsichtsrath festgesetzt.

Darüber, ob ein Syndikus für die Gesellschaft zu ernennen oder ob ein Mitglied der Direktion oder ein stellvertretendes Mitglied mit der Funktion des Sydikus zu betrauen ist, beschließt der Aufsichtsrath. In beiden Fällen ist für den Sydikus der Gesellschaft die Qualifikation zum Richteramt erforderlich.

Die Mitglieder der Direktion und der Syndikus erhalten Gehalt.

§ 36.

Die Direktion bildet den Gesellschaftsvorstand in Gemäßheit der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Sie vertritt die Gesellschaft in außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten und leitet resp. führt deren Geschäfte innerhalb der statutenmäßigen Grenzen unter Beobachtung der von dem Aufsichtsrath und von der Generalversammlung innerhalb des den letzteren zugewiesenen Ressorts gefaßten Beschlüsse.

Zu Willenserklärungen für die Gesellschaft bedarf es der Mitwirkung von zweien der zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Personen, also der Direktoren, stellvertretenden Direktoren oder Prokuristen. Alle die Gesellschaft verpflichtenden Urkunden und schriftlichen Erklärungen werden in der Form ausgestellt, daß zwei von den bezeichneten Personen der geschriebenen oder gedruckten Firma ihre Unterschrift hinzufügen.

Die Direktion ist zur selbstständigen Bestellung und Entlassung von Agenten berechtigt.

§ 37.

Die Direktion ist befugt, in den Provinzen Organe zu schaffen, welche sie in ihrer Wirksamkeit unterstützen sollen.

§ 38.

Die Mitglieder der Direktion können durch Beschluß des Aufsichtsraths vom Amte suspendirt werden.

Die Entlassung kann nur auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung erfolgen.

Der Aufsichtsrath.

§ 39.

Der Aufsichtsrath besteht mindestens aus 3 und höchstens aus 9 Aktionären, welche von der Generalversammlung gewählt werden

Die Anzahl bestimmt die Generalversammlung.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, wobei als Jahr der Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen gilt. Zuerst in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1901 und dann in den folgenden Generalversammlungen scheiden in möglichst gleicher Anzahl soviel Mitglieder aus, daß die Amtsdauer eines jeden Mitgliedes in der vierten ordentlichen Generalversammlung ein Ende erreicht. Soweit durch das bisherige Statut der Turnus im Ausscheiden nicht gegeben ist, entscheidet das Loos, später ergiebt sich die Reihenfolge im Ausscheiden durch die Amtsdauer.

Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt die Neuwahl nur für den Rest der Wahlperiode.

§ 40.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths wählen alljährlich nach der ordentlichen Generalversammlung aus ihrer Mitte zu notariellem Protokoll einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Vorsitzender, Stellvertreter und Mitglieder legitimiren sich durch notarielles Attest.

§ 41.

Der Aufsichtsrath überwacht den Geschäftsbetrieb im Allgemeinen.

Zum Ressort des Aufsichtsraths gehören außer den ihm statutarisch und gesetzlich zugewiesenen Funktionen:

a. die Vertretung der Gesellschaft bei dem Abschluß von Verträgen mit den Mitgliedern der Direktion;
b. die Ernennung des Syndikus und der Abschluß des Anstellungsvertrages;
c. Genehmigung der Bestellung von Prokuristen;
d. Bestimmung über die Einzahlungen des Aktienkapitals bei Erhöhungen;
e. Feststellung der Modalitäten für die kündbaren hypothekarischen Darlehen, sowie für die gemäß § 13d. zu gewährenden Darlehen;
f. Feststellung des Inhalts der gemäß § 13d. auszugebenden Schuldverschreibungen;
g. Feststellung der von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Grundsätze und Reglements bezüglich der Werthermittelung und bezüglich der Darlehnsbedingungen;
h. Abschluß einer Vereinbarung mit dem Treuhänder und dessen Stellvertreter über die diesem zu gewährende Vergütung.

§ 42.

Die Berufung des Aufsichtsraths erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mittelst eingeschriebenen Briefes. Sie muß innerhalb 8 Tagen geschehen, wenn die Direktion oder drei Mitglieder des Aufsichtsraths darauf antragen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, eventuell das dem Lebensalter nach älteste Mitglied.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit absoluter Majorität gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder der Direktion wohnen den Sitzungen des Aufsichtsraths mit berathender Stimme bei.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsraths wird ein Protokoll geführt und von den anwesenden Mitgliedern vollzogen.

In dringenden Fällen ist schriftliche resp. telegraphische Abstimmung gestattet.

Alle von dem Aufsichtsrath ausgehenden Urkunden werden nur von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet, ohne daß es des Nachweises der Verhinderung bedarf.

§ 43.

Zum Ressort des Vorsitzenden resp. seines Stellvertreters gehören:

1) die Genehmigung der Anstellung von Beamten, die mehr als 4000 Mark Jahresgehalt erhalten;
2) die Anordnung und Leitung außerordentlicher Kassen- und Geschäfts-Revisionen.

§ 44.

Der Aufsichtsrath ernennt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres zwei Mitglieder, welche wenigstens viermal im Jahre ordentliche Kassen-

Revisionen unter Zuziehung eines Direktionsmitgliedes vorzunehmen haben. Ueber diese Revision ist ein Protokoll aufzunehmen und von den Revisoren und dem Direktionsmitglied zu unterzeichnen.

### Generalversammlung.

§ 45.

Alljährlich ein Mal, spätestens im zweiten Quartal, findet in Berlin die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre statt.

Die Direktion beruft dieselbe.

Die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen kann sowohl durch die Direktion als durch den Aufsichtsrath, dessen Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter stattfinden. Dieselbe erfolgt, wenn entweder die Direktion oder der Aufsichtsrath es für nöthig erachten oder wenn Aktionäre, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich darauf antragen. Diese Aktionäre können, falls ihrem Verlangen nicht entsprochen wird, durch das zuständige Gericht zur Berufung ermächtigt werden.

Die Berufung der Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Vorlagen mittelst zweimaliger Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, bei Berufung durch die gerichtlich ermächtigten Aktionäre unter Bezugnahme auf die Ermächtigung; die letzte Insertion muß mindestens 22 Tage vor dem Zusammentritt stattfinden, wobei Tag der Generalversammlung und Tag der Insertion nicht mitgezählt werden.

Jede Aktie gewährt eine Stimme. Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Prokuristen, Behörden, Korporationen durch ihre gesetzlichen Vertreter, Pflegebefohlene durch ihre Vormünder oder Kuratoren.

Die Aktionäre, welche an der Versammlung Theil nehmen wollen, ingleichen Bevollmächtigte derselben, haben ihre Aktien, Vollmachten, Bestallungen rc. spätestens acht mal 24 Stunden vor der Stunde der Generalversammlung einzureichen.

Ein Aktionär, der in Gemäßheit des § 255 des Handelsgesetzbuches seine Aktien bei einem Notar hinterlegt, hat dies ebenfalls spätestens acht mal 24 Stunden vor der Stunde der Generalversammlung zu thun und innerhalb zweier Tage nach erfolgter Hinterlegung bei Verlust des Stimmrechts die Empfangsbescheinigung des Notars der Direktion einzureichen.

Die Aktionäre resp. ihre berechtigten Vertreter erhalten auf Grund der Einreichung der Aktie resp. der Empfangsbescheinigung des Notars einen auf ihren Namen ausgestellten, die Zahl der Stimmen ausdrückenden Stimmzettel, welcher zugleich als Legitimation für die Generalversammlung dient

§ 46.

Die Vorlagen zu der ordentlichen Generalversammlung sind:

a. der Geschäftsbericht der Direktion,
b. Bericht der Prüfungs-Kommission und die Erledigung der von dieser etwa gezogenen Monita,
c. die Jahresbilanz,
d. die Feststellung der den Aktionären zu zahlenden Dividende,
e. Ertheilung der Decharge an den Aufsichtsrath und an die Direktion,
f. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths,
g. anderweitige Vorlagen des Aufsichtsraths und der Direktion.

Wenn ein Aktionär einen Antrag bis zum 1. Februar schriftlich bei der Direktion einreicht, so ist derselbe bei Berufung der demnächstigen Generalversammlung als ein Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. Ebenso haben Aktionäre, deren Antheil zusammen den 20. Theil des Grundkapitals darstellen, das Recht, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer einberufenen Generalversammlung angekündigt werden, und können bei Ablehnung durch das zuständige Amtsgericht zur Ankündigung ermächtigt werden.

Jedoch muß das Verlangen so zeitig gestellt werden, daß die gehörige Ankündigung mindestens 16 Tage und wenn zur Beschlußfassung die einfache Stimmenmehrheit nicht genügt, mindestens 23 Tage vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen kann.

§ 47.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter, oder im Fall der Behinderung Beider das älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsraths, führt den Vorsitz in der Generalversammlung, leitet die Verhandlungen und bestimmt die Art und Weise der Abstimmung.

Zur Beschlußfassung in der Generalversammlung ist die absolute Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Stimmen erforderlich, soweit nicht dieses Statut oder das Gesetz etwas Anderes bestimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Ueber die Verhandlungen wird ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufgenommen. Die Namen der erschienenen Mitglieder werden durch ein von dem Vorsitzendenden zu unterzeichnendes Verzeichniß konstatirt und das Verzeichniß dem Protokolle beigefügt.

In dem Protokolle sind die Gegenstände der Verhandlung und das Resultat der Wahlen, sowie die Abstimmungen, unter Angabe der Stimmenzahl, zu vermerken.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsraths und der Direktion und mindestens einem Aktionär zu unterzeichnen.

§ 48.

Statutenänderungen können von der Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der bei der Beschlußfassung vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden.

Wenn es sich um eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens oder um die Herabsetzung

des Grundkapitals handelt oder wenn die Gesellschaft durch Veräußerung ihres Vermögens im Ganzen, insbesondere an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll, so muß die Mehrheit wenigstens $^3/_4$ der bei der Beschlußfassung vertretenen Stimmen betragen.

Wahlen.

§ 49.

Alle auf Grund dieses Statuts stattfindenden Wahlen werden mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

## Fünfter Titel.

### Geschäftsjahr, Bilanz, Gewinnvertheilung, Amortisationsfonds, Reservefonds.

§ 50.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Bilanz wird alljährlich auf den 31. Dezember gezogen, innerhalb der nächsten drei Monate von der Direktion aufgestellt und zweien Deputirten des Aufsichtsraths, welchen der Vorsitzende aus der Zahl entweder der übrigen Mitglieder des Aufsichtsraths oder der sonstigen Aktionäre einen Vorsitzenden zugeordnet, zur Prüfung vorgelegt. Nach erfolgter Prüfung wird die Bilanz vom Aufsichtsrath vorläufig festgesetzt, der Generalversammlung vorgelegt und von dieser, wenn keine Anstände vorhanden sind, genehmigt, auch der Direktion und dem Aufsichtsrath die Decharge ertheilt.

§ 51.

Für die Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung kommen die Vorschriften der §§ 40, 261 des Handelsgesetzbuchs mit folgenden Maßgaben zur Anwendung.

I. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist in getrennten Positionen aufzuführen:

der Betrag der verdienten Hypotheken- und Grundschuldzinsen;

der Betrag der verdienten Zinsen der nach § 13d. gegebenen Darlehen;

der Betrag der Darlehnsprovisionen;

der Betrag der sonstigen Nebenleistungen der Schuldner, soweit sie nicht Kapitalbetrag sind;

die von der Bank für das Geschäftsjahr zu zahlenden Pfandbriefzinsen;

die von der Bank für die nach § 13d. ausgegebenen Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen.

II. Die Bilanz hat in gesonderten Positionen anzugeben

A. unter den Aktiven:

a. den Gesammtbetrag der zur Deckung der Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) bestimmten Hypotheken, Grundschulden, Werthpapiere;

b. den Gesammtbetrag der nach § 13d. gewährten Darlehen unter Trennung der Kommunal- und Kleinbahndarlehen;

c. den Gesammtbetrag der rückständigen Zinsen der hypothekarischen und Grundschuld-Darlehen, sowie die Gesammtbeträge der rückständigen Zinsen aus den unter b. bezeichneten Arten von Darlehen;

d. den Gesammtwerth der Grundstücke der Bank unter gesonderter Angabe des Werths der Bankgebäude;

e. die Gesammtbeträge der Bestände an Geld, an Wechseln und an Werthpapieren, unter gesonderter Angabe des Betrages der eigenen Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) und Schuldverschreibungen der Bank;

f. den Gesammtbetrag der Forderungen der Bank aus Lombardgeschäften;

g. den Gesammtbetrag der Guthaben bei Bankhäusern.

B. unter den Passiven:

a. den Gesammtbetrag der im Umlauf befindlichen Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) nach ihrem Nennwerth, bei verschieden verzinslichen Pfandbriefen den Gesammtbetrag jeder Gattung;

b. den Gesammtbetrag der nach § 13d. ausgegebenen Schuldverschreibungen, unter Trennung der Kommunal- und Kleinbahnobligationen und der verschieden verzinslichen Gattungen;

c. den Gesammtbetrag der Verbindlichkeiten der Bank aus der Annahme von Geld zum Zwecke der Hinterlegung.

III. Sind Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) zu einem geringeren Betrag als dem Nennwerth ausgegeben worden, so darf in die Aktiven der Bilanz ein Betrag aufgenommen werden, der vier Fünftheilen des Mindererlöses gleichkommt; von dem Mindererlöse ist der Gewinn abzuziehen, den die Bank durch den Rückkauf von Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefen) zu einem geringeren Betrag als dem Nennwerth erzielt hat. Der demgemäß in die Bilanz eingestellte Aktivposten muß jährlich zu mindestens einem Viertheil abgeschrieben werden.

In keinem Jahr dürfen die hiernach in die Bilanz aufgenommenen Aktivposten zusammen mehr betragen als das Doppelte des Ueberschusses, den die Zinsen der Hypotheken und Grundschulden für das Bilanzjahr ergeben, wenn von ihnen die Pfandbriefzinsen und außerdem ein Viertheil vom Hundert der Gesammtsumme der Hypotheken und Grundschulden abgezogen werden; auch dürfen die bezeichneten Aktivposten zusammen nicht den Betrag des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz bestimmten Reservefonds übersteigen.

Die durch die Ausgabe der Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) entstandenen Kosten, mit Einschluß der für die Unterbringung gezahlten Provisionen, sind ihrem vollen Betrage nach zu Lasten des Jahres zu verrechnen, in welchem sie entstanden sind.

Ansprüche der Bank auf Jahresleistungen der Hypothekenschuldner für die auf das Bilanzjahr folgende Zeit dürfen nicht in die Aktiven der Bilanz aufgenommen werden.

IV. Sind Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) zu einem höheren Betrag als dem Nennwerth ausgegeben worden und hat die Bank auf das Recht verzichtet, die Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) jederzeit zurückzuzahlen, so ist der Mehrerlös, soweit er den Betrag von eins vom Hundert des Nennwerths übersteigt, in die Passiven der Bilanz einzustellen. Die Bank darf über ihn während der Jahre, für welche die Rückzahlung der Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) ausgeschlossen ist, alljährlich nur zu einem der Zahl dieser Jahre entsprechenden Bruchtheile verfügen. Die Verfügung ist ausgeschlossen, solange ein Mindererlös der unter dem Nennwerth ausgegebenen Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) als Aktivposten in der Bilanz steht. Zur Tilgung eines solchen Mindererlöses, sowie zur Deckung des Verlustes, der für die Bank durch den Rückkauf von Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefen) entstanden ist, darf der Mehrerlös jederzeit verwendet werden.

V. Die Bestimmungen unter III. und IV. gelten auch in Ansehung der nach § 13d. ausgegebenen Schuldverschreibungen.

§ 52.

In dem Geschäftsbericht oder der Bilanz sind ersichtlich zu machen:

1) die Zahl der zur Deckung der Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) bestimmten Hypotheken oder Grundschulden und deren Vertheilung nach ihrer Höhe in Stufen von 100000 Mark;
2) die Beträge, welche davon auf Hypotheken oder Grundschulden an landwirthschaftlichen und auf solche an anderen Grundstücken, auf Amortisationshypotheken und auf andere Hypotheken, auf Hypotheken an Bauplätzen und an unfertigen, noch nicht ertragsfähigen Neubauten fallen;
3) die Zahl der Zwangsversteigerungen und die Zahl der Zwangsverwaltungen, welche in dem Geschäftsjahr auf Antrag der Bank bewirkt worden sind, sowie die Zahl der in dem Geschäftsjahre bewirkten Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen, an welchen die Bank sonst betheiligt war;
4) die Zahl der Fälle, in welchen die Bank während des Geschäftsjahres Grundstücke zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken oder Grundschulden hat übernehmen müssen, sowie den Gesammtbetrag dieser Forderungen und die Verluste oder Gewinne, welche sich bei dem Wiederverkauf übernommener Grundstücke ergeben haben;
5) die Jahre, aus welchen die Rückstände auf die von den Hypothekenschuldnern zu entrichtenden Zinsen herrühren, sowie der Gesammtbetrag der Rückstände eines jeden Jahres;
6) der Gesammtbetrag der im Geschäftsjahr erfolgten Rückzahlungen auf die Hypotheken und Grundschulden, getrennt nach den durch Amortisation und den in anderer Weise erfolgten Rückzahlungen;
7) die Beschränkungen, welchen sich die Bank hinsichtlich der Rückzahlung der Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) unterworfen hat, getrennt nach den einzelnen Gattungen der Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe).

Die unter № 3—5 bezeichneten Angaben sind getrennt nach landwirthschaftlichen und anderen Grundstücken, sowie getrennt nach den Hauptgebieten zu machen, auf welche sich die Geschäftsthätigkeit der Hypothekenbank erstreckt.

In dem Geschäftsbericht oder in der Gewinn- und Verlustrechnung sind der Mehrerlös und der Mindererlös anzugeben, welche in dem Geschäftsjahre durch Ausgabe von Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefen) zu einem höheren oder geringeren Betrag als dem Nennwerth entstanden sind.

Die Bestimmungen des Abs. 1 № 1, 5, 6, 7, sowie des Abs. 3 finden in Ansehung der nach § 13d. gewährten Darlehen und ausgegebenen Schuldverschreibungen entsprechende Anwendung. Giebt die Bank gemäß § 25 Abs. 2 für solche Kleinbahndarlehen, die gegen Verpfändung der Bahn, und für solche, die gegen Uebernahme der Garantie durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes gewährt sind, gleichartige Schuldverschreibungen (Kleinbahnobligationen) aus, so sind die Gesammtbeträge der Darlehen der einen und der anderen Art in dem Geschäftsbericht oder in der Bilanz ersichtlich zu machen.

§ 53.

Innerhalb des zweiten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres hat die Bank gemäß § 23 des Hypothekenbankgesetzes einen Halbjahrstatus betreffend die Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) und Schuldverschreibungen, sowie über die in die Register eingetragenen Hypotheken, Grundschulden, Darlehnsforderungen, Werthpapiere und das in der Verwahrung des Treuhänders befindliche Geld im Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§ 54.

Der aus der festgestellten Bilanz sich ergebende Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Ist in dem Ueberschuß ein Betrag enthalten, der in Folge der Ausgaben neuer Aktien über pari erwachsen ist, so fließt dieser Betrag in den Reservefonds.

Der danach verbleibende Reingewinn wird wie folgt vertheilt:

a. 10 pCt. des Reingewinnes fließen dem Reservefonds zu. Diese Ueberweisung hört auf, sobald und so oft der Reservefonds den fünften Theil des eingezahlten Aktienkapitals erreicht;
b. von dem Rest erhalten die Aktionäre eine Dividende bis zu 4 pCt. des Aktienkapitals;
c. von dem etwaigen Ueberschuß bezieht die Direktion und der Aufsichtsrath je 10 pCt. Tantième;
d. der verbleibende Rest bleibt zur Verfügung der Generalversammlung. Falls dieselbe außerordentliche Rücklagen beschließen sollte, so sind die Tantièmen des Aufsichtsraths und der Direktion unter Berücksichtigung dieser Rücklagen zu berechnen.

§ 55.

Die Dividende wird nach Genehmigung der Bilanz alljährlich spätestens am 1. Juli an den Präsentanten des Dividendenscheines gegen Ablieferung desselben an der Hauptkasse zu Berlin und an anderen bekannt gemachten Orten gezahlt.

§ 56.

Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung werden mit dem Geschäftsbericht der Direktion und mit den Bemerkungen des Aufsichtsraths gedruckt mindestens zwei Wochen vor dem Ablaufe der nach § 45 Abs. 6 für die Hinterlegung der Aktien bestimmten Frist in dem Geschäftslokal der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt. Spätestens zu demselben Zeitpunkt ist jedem Aktionär, der es verlangt hat, ein Exemplar der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie des Geschäftsberichts zuzusenden.

Ferner kann jeder Inhaber einer Real-Obligation (eines Hypothekenpfandbriefes) sowie einer nach § 13d. ausgegebenen Schuldverschreibung, welcher dies bis zum Schlusse des Geschäftsjahres, für welches der Bericht gegeben wird, beantragt, später aber nur soweit der Vorrath reicht, die Zusendung eines Druckexemplars gegen Zahlung von 50 Pfennig und Ersatz der Portokosten verlangen.

Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung werden nach erfolgter Genehmigung im Reichsanzeiger veröffentlicht.

§ 57.

Der Reservefonds ist zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes der Gesellschaft bestimmt; derselbe wird mit dem übrigen Gesellschaftsvermögen als ein Theil desselben verwaltet. Der daraus erwachsende Gewinn fließt den sonstigen Einnahmen der Deutschen Grundschuld-Bank zu.

Sechster Titel.

Staatsaufsicht und Treuhänder.

§ 58.

Hinsichtlich der Staatsaufsicht sind die Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes maßgebend.

§ 59.

Bei der Bank ist ein Treuhänder und ein Stellvertreter desselben durch die Aufsichtsbehörde zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Hypothekenbank.

Der Treuhänder hat gemäß den Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes darauf zu achten, daß die vorschriftsmäßige Deckung für die Real-Obligationen (Pfandbriefe) und Schuldverschreibungen vorhanden ist, und daß die zur Deckung dienenden Hypotheken, Grundschulden, Werthpapiere, Darlehnsforderungen in die Register eingetragen werden.

Er hat die Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) und Schuldverschreibungen mit der Bescheinigung der Deckung und der Eintragung in die Register zu versehen, und die Dokumente über die in die Register eingetragenen Forderungen, sowie die eingetragenen Werthpapiere und das zur Deckung dienende Geld unter Mitverschluß der Bank zu verwahren. Im Uebrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Treuhänders nach dem Hypothekenbankgesetze.

Siebenter Titel.

Auflösung und Liquidation.

§ 60.

Die Auflösung der Deutschen Grundschuld-Bank findet in den im Handelsgesetzbuch bezeichneten Fällen statt.

In einer Generalversammlung, welche über die Auflösung der Gesellschaft Beschluß fassen soll, müssen wenigstens drei Viertel sämmtlicher Aktien vertreten sein.

Ist die erste zur Fassung des Auflösungsbeschlusses berufene Generalversammlung wegen Unvollzähligkeit der vertretenen Stimmen nicht beschlußfähig, so wird eine zweite Generalversammlung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Generalversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

In jedem Falle kann der Auflösungsbeschluß nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der in der betreffenden Generalversammlung bei der Beschlußfassung vertretenen Stimmen gültig gefaßt werden.

Nach Auflösung der Deutschen Grundschuld-Bank dürfen neue hypothekarische und Grundschuld-Darlehen nicht mehr gewährt, auch Real-Obligationen (Hypothekenpfandbriefe) und Schuldverschreibungen nicht mehr ausgegeben werden. Es erfolgt vielmehr die Liquidation durch die Direktion unter Aufsicht des Aufsichtsraths.

Nach beendetem Liquidationsgeschäft geschieht die Legung der Schlußrechnung, die Ertheilung der Decharge an die Direktion und Vertheilung des nach Deckung der Schulden verbleibenden Ueberschusses an die Aktionäre gegen Rückgabe der Aktien und Dividendenscheine.

Beträge, die binnen sechs Monaten, vom Tage der eröffneten Bekanntmachung an gerechnet, nicht abgehoben werden, sind auf Kosten der betreffenden Empfänger zu deponiren.

Achter Titel.

Uebergangsbestimmungen.

§ 61.

Die Vorschriften des § 19 über die Qualität der zur Deckung zu verwendenden Hypotheken finden auf die vor dem 1. Januar 1900 erworbenen Hypotheken keine Anwendung.

Die Vorschriften der §§ 51, 52 finden erst auf die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie den Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1900 Anwendung.

Soweit dies Statut keine Bestimmungen trifft, finden die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Handelsgesetzbuchs und des Hypothekenbankgesetzes Anwendung.

§ 62.

Der Aufsichtsrath wird ermächtigt, alle die Fassung betreffenden Aenderungen des Statuts, welche der Registerrichter für erforderlich erachtet, mit rechtsverbindlicher Kraft für die Gesellschaft festzustellen.

Berlin, den 8. Mai 1900.

Deutsche Grundschuld-Bank.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

**Stück 5.** Den 1. Februar **1901.**



### Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 3.) № 2744. Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1900. Vom 14ten Januar 1901.

### Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 2.) № 10249. Urkunde, betreffend die Stiftung des „Verdienstordens der Preußischen Krone". Vom 18. Januar 1901.

№ 10250. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Saarlouis. Vom 10ten Januar 1901.

### Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Prüfungen im Baufache.

**4.** Nachdem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen unterm 26. September v. J. eine neue Verordnung, die allgemeinen Staatsprüfungen für das Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach betreffend, erlassen worden ist, die sich im Allgemeinen den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Königlich Preußischen Staatsdienst im Baufache vom 1. Juli 1900 anschließt, bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß an der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffenen, unter dem 29. Oktober 1898 in Nr. 44 des Centralblatts der Bauverwaltung veröffentlichten Vereinbarung wegen gegenseitiger staatlicher Gleichstellung und Anerkennung der vor einem der beiderseitigen Prüfungsämter bestandenen Vorprüfung und ersten Hauptprüfung im gesammten Baufache nichts geändert ist.

Nach bestandener erster Hauptprüfung haben sich diejenigen Baubeflissenen, welche in Preußen zum Regierungs-Bauführer ernannt zu werden wünschen, an die im § 26 der preußischen Prüfungsvorschriften vom 1. Juli 1900 bezeichneten Behörden, und diejenigen, welche in Hessen zum Regierungs-Bauführer ernannt zu werden wünschen, an das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen zu wenden. In beiden Fällen sind dem Gesuche beizufügen:

1) der Lebenslauf, in dem auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben ist. (Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)
2) die Zeugnisse über die praktische Vorbildung (§§ 5 und 14 der Vorschriften vom 1. Juli 1900 und der Verordnung vom 26. September 1900) und die dabei geführten Geschäftsverzeichnisse,
3) die Zeugnisse über die Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung.

Berlin, den 9. Januar 1901.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

### Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Gesellenausschuß der Handwerkskammer in Berlin.

**6.** Für die unter lfd. № 9 und 14 des mit meiner Bekanntmachung vom 12. September 1900 — O. P. 13876 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam Stück 38 S. 447 veröffentlichten Verzeichnisses aufgeführten Mitglieder des Gesellenausschusses der Handwerkskammer in Berlin sind Ersatzwahlen erforderlich geworden. Bei diesen Wahlen sind an Stelle des Perrückenmachers Max Ehrenreich in Berlin der Buchdrucker H. Michaelis in Schöneberg, Sedanstraße 58, und an Stelle des Bäckergesellen August Wendt in Wusterhausen a. D. der Töpfergeselle August Bamm in Rathenow, Gr. Baustraße 29, zu Mitgliedern des Gesellenausschusses gewählt worden.

Potsdam, den 21. Januar 1901.

Der Oberpräsident.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

**7.** An Stelle des verstorbenen Amtsraths Richter in Frauendorf ist der Königliche Landrath Graf Finck von Finckenstein auf Matschdorf zum Provinzial-Landtagsabgeordneten des Kreises Weststernberg gewählt worden.

Potsdam, den 26. Januar 1901.

Der Oberpräsident.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

**19.** Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1900 beobachteten Wasserstände.

| Datum | Berlin Ober-Wasser | Berlin Unter-Wasser | Spandau Ober-Wasser | Spandau Unter-Wasser | Potsdam | Brandenburg Ober-Wasser | Brandenburg Unter-Wasser | Rathenow Ober-Wasser | Rathenow Unter-Wasser | Havelberg |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. |
| 1. | 32,26 | 30,60 | 2,38 | 0,64 | 1,04 | 2,17 | 1,20 | 1,62 | 0,86 | 1,62 |
| 2. | 32,26 | 30,60 | 2,40 | 0,60 | 1,04 | 2,20 | 1,18 | 1,67 | 0,87 | 1,62 |
| 3. | 32,26 | 30,60 | 2,40 | 0,67 | 1,04 | 2,18 | 1,14 | 1,60 | 0,86 | 1,62 |
| 4. | 32,26 | 30,62 | 2,38 | 0,70 | 1,06 | 2,18 | 1,17 | 1,64 | 0,86 | 1,62 |
| 5. | 32,26 | 30,62 | 2,38 | 0,69 | 1,06 | 2,16 | 1,17 | 1,64 | 0,87 | 1,64 |
| 6. | 32,28 | 30,64 | 2,39 | 0,71 | 1,07 | 2,20 | 1,18 | 1,65 | 0,89 | 1,66 |
| 7. | 32,26 | 30,64 | 2,42 | 0,69 | 1,08 | 2,19 | 1,18 | 1,64 | 0,89 | 1,68 |
| 8. | 32,28 | 30,62 | 2,40 | 0,72 | 1,07 | 2,20 | 1,19 | 1,65 | 0,90 | 1,70 |
| 9. | 32,28 | 30,62 | 2,44 | 0,66 | 1,06 | 2,25 | 1,14 | 1,64 | 0,90 | 1,72 |
| 10. | 32,28 | 30,62 | 2,44 | 0,68 | 1,08 | 2,21 | 1,15 | 1,62 | 0,93 | 1,77 |
| 11. | 32,28 | 30,68 | 2,45 | 0,71 | 1,08 | 2,20 | 1,18 | 1,60 | 0,92 | 1,92 |
| 12. | 32,28 | 30,68 | 2,46 | 0,76 | 1,09 | 2,17 | 1,20 | 1,59 | 0,92 | 2,08 |
| 13. | 32,28 | 30,68 | 2,46 | 0,74 | 1,10 | 2,20 | 1,20 | 1,60 | 0,93 | 2,29 |
| 14. | 32,28 | 30,62 | 2,46 | 0,77 | 1,10 | 2,18 | 1,22 | 1,62 | 0,89 | 2,43 |
| 15. | 32,28 | 30,60 | 2,45 | 0,80 | 1,11 | 2,18 | 1,20 | 1,62 | 0,96 | 2,49 |
| 16. | 32,26 | 30,70 | 2,48 | 0,78 | 1,12 | 2,08 | 1,20 | 1,60 | 0,87 | 2,46 |
| 17. | 32,26 | 30,70 | 2,50 | 0,86 | 1,15 | 2,19 | 1,19 | 1,58 | 0,95 | 2,38 |
| 18. | 32,28 | 30,68 | 2,49 | 0,84 | 1,16 | 2,24 | 1,21 | 1,56 | 0,92 | 2,29 |
| 19. | 32,28 | 30,68 | 2,45 | 0,87 | 1,16 | 2,24 | 1,25 | 1,56 | 0,92 | 2,20 |
| 20. | 32,26 | 30,66 | 2,47 | 0,84 | 1,17 | 2,22 | 1,26 | 1,60 | 0,93 | 2,13 |
| 21. | 32,26 | 30,66 | 2,46 | 0,87 | 1,17 | 2,18 | 1,30 | 1,60 | 0,93 | 2,07 |
| 22. | 32,26 | 30,66 | 2,47 | 0,85 | 1,16 | 2,18 | 1,30 | 1,61 | 0,96 | 2,02 |
| 23. | 32,24 | 30,66 | 2,48 | 0,78 | 1,16 | 2,25 | 1,29 | 1,64 | 0,94 | 1,98 |
| 24. | 32,24 | 30,66 | 2,48 | 0,83 | 1,15 | 2,27 | 1,27 | 1,63 | 0,99 | 1,94 |
| 25. | 32,24 | 30,64 | 2,48 | 0,78 | 1,15 | 2,31 | 1,24 | 1,66 | 0,97 | 1,91 |
| 26. | 32,22 | 30,62 | 2,51 | 0,76 | 1,15 | 2,34 | 1,21 | 1,65 | 0,96 | 1,89 |
| 27. | 32,24 | 30,56 | 2,50 | 0,78 | 1,15 | 2,28 | 1,25 | 1,64 | 0,92 | 1,86 |
| 28. | 32,26 | 30,56 | 2,48 | 0,75 | 1,15 | 2,26 | 1,28 | 1,61 | 0,99 | 1,84 |
| 29. | 32,28 | 30,64 | 2,48 | 0,80 | 1,16 | 2,16 | 1,30 | 1,61 | 0,97 | 1,82 |
| 30. | 32,28 | 30,68 | 2,50 | 0,78 | 1,17 | 2,27 | 1,28 | 1,63 | 0,93 | 1,84 |
| 31. | 32,28 | 30,74 | 2,52 | 0,74 | 1,18 | 2,32 | 1,30 | 1,63 | 0,92 | 1,84 |

Potsdam, den 22. Januar 1901. Der Regierungspräsident.

### Schwedisch-Norwegisches Generalkonsulat.

**20.** Mit der einstweiligen Verwaltung des Schwedisch-Norwegischen Generalkonsulats in Berlin ist an Stelle des bisherigen Generalkonsuls, Kommerzienrathes Ed. Schmidt, der Bankier Robert von Mendelssohn betraut worden.

Potsdam und Berlin, den 23. Januar 1901.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

### Eröffnung einer Apotheke.

**21.** Der Apotheker Dr. Salzmann hat auf Grund der ihm ertheilten Genehmigung die in Deutsch-Wilmersdorf, Joachimsthalerstraße 22/23, errichtete Apotheke eröffnet. Potsdam, den 21. Januar 1901.

Der Regierungspräsident.

### Versicherungsanstalt „Augusta“ in Berlin.

**22.** Unter der Firma „Allgemeine Deutsche Invaliden- und Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Augusta“ ist zu Berlin eine Aktien-Gesellschaft errichtet worden, welcher durch Urkunde vom 24. September v. J. die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden ist. Den Gegenstand des Unternehmens bilden: Versicherungen von Kapitalien und Renten auf das menschliche Leben für den Fall des Todes, des Erlebens, der Erwerbsunfähigkeit und der Krankheit, sowie Versicherungen von Kapitalien und Renten für eine im Voraus bestimmte Zeit.

Potsdam, den 28. Januar 1901.

Der Regierungspräsident.

### Feuerversicherungsgesellschaft „Rheinland“ in Neuß.

**23.** Die Herren Minister des Innern, sowie für Handel und Gewerbe haben der Feuerversicherungsgesellschaft „Rheinland“ in Neuß die Erlaubniß ertheilt, außer der Feuer- und Glasversicherung auch die Unfall-, Haftpflicht- und Garantie-Versicherung, sowie Versicherung gegen Wasserleitungsschäden und Einbruchsdiebstahl zu betreiben.

Zu vergl. Amtsblattsbekanntmachung vom 27sten April 1880 (Amtsbl. v. 1880 Seite 167).

Potsdam, den 28. Januar 1901.

Der Regierungspräsident.

Schuhmacher-Zwangsinnung Gr.-Lichterfelde.

**24.** Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) haben die Schuhmacher in Groß-Lichterfelde beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schuhmacher-Handwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Groß-Lichterfelde ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch den Gemeindevorstand Groß-Lichterfelde in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 24. Januar 1901.

Der Regierungspräsident.

## Viehseuchen.

**25.** **I. Festgestellt:**

a. **Rotzkrankheit.** Kreis Ruppin: bei 3 Pferden des Fuhrmanns Piel in Neuruppin.

b. **Tollwuth.** Kreis Ruppin: bei einem Hunde des Viehhändlers M. Behrend in Friedrichsdorf und einem Hunde der Wittwe Rogge in Friedrichsdorf.

c. **Maul- und Klauenseuche.** Kreis Oberbarnim: in Coethen (Gut). Kreis Ruppin: Rittergut Lüchfeld, in Storbeck, Kerzlin, Kränzlin, Gottberg und Dabergotz. Kreis Teltow: Vorwerk Marienhof bei Königs-Wusterhausen. Kreis Zauch-Belzig: Rittergut Hagelberg.

d. **Milzbrand.** Kreis Oberbarnim: bei einer Kuh des Ackerbürgers Nürnberg in Biesenthal. Kreis Prenzlau: bei einer Kuh des Ritterguts Kleptow. Kreis Teltow: in Wend.-Wilmersdorf und auf dem Rittergut Marienfelde.

e. **Influenza.** Kreis Prenzlau: unter den Pferden des Ritterguts Dedelow und des Ackerbürgers Julius Bechly in Prenzlau.

f. **Bläschenausschlag.** Kreis Ruppin: bei einer Kuh des Büdners Schäfer in Sieversdorf.

**II. Erloschen:**

a. **Maul- und Klauenseuche.** Kreis Osthavelland: in Fiatow, Lentzke, Hakenberg, Linum, Markee und Wustermark. Kreis Westhavelland: in Friesack und Görne. Kreis Ostprignitz: in Groß-Langerwisch und Goldbeck.

b. **Brustseuche.** Kreis Osthavelland: auf dem Vorwerke Vehlefanz. Stadt Potsdam: unter den Pferden des Grafen von Saurma-Jeltsch.

c. **Geflügelcholera.** Kreis Teltow: in Wünsdorf, Groß-Lichterfelde und Zossen.

Potsdam, den 29. Januar 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Dispensation der Apothekerlehrlinge von einzelnen Vorschriften des Prüfungs-Reglements.

**9.** **Apothekerlehrlinge,** welche **eine Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungs-Reglements** für die Apothekergehülfen vom 13. November und 5. März 1875 (Central-Blatt f. d. Deutsche Reich S. 761 und 167) nachsuchen wollen, haben in Zukunft mit dem Gesuche alle zur Beurtheilung desselben dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- und Servirzeugnisse ꝛc.) in Urschrift oder beglaubigter Abschrift einzureichen.

Gesuche um Dispensation von dem **Erforderniß einer ununterbrochenen Lehrzeit** müssen ferner so zeitig gestellt werden, daß ihre Erledigung vor dem Termin für die nächste Apothekergehülfen-Prüfung erfolgen kann. Dies ist aber nur möglich, wenn dieselben in den **ersten vierzehn Tagen des Vierteljahres,** an dessen Ende die Prüfung abgelegt werden soll, hier eingehen.

Später eingehende Gesuche haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Berlin, den 15. Januar 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Polizei-Verordnung,

betreffend Abänderung der Straßenordnung von Berlin.

**10.** Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sowie der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

Der § 6 der Straßenordnung vom 31. Dezember 1899 erhält folgenden Wortlaut:

Mit ansteckenden Krankheiten oder augenfälligen äußeren Schäden behaftete, lahme und abgetriebene Pferde und andere Thiere dürfen nicht als Zugthiere benutzt werden.

Berlin, den 23. Januar 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

**8.** Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Hoppegarten (Mark), Ludwigsfelde, Neuenhagen (Ostbahn), Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Bottrop, Engelskirchen, Kriescht,

Lippehne, Neudamm, Saarbrücken, Wallhausen (Helme), Wiedenbrück und Wittenburg (Meckl.) zugelassen worden.

Potsdam, den 24. Januar 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Oeffentliche Belobigung.

**2.** Der Steiger Otto Dantz zu Kalkberge Rüdersdorf, geboren am 14. April 1865, der Gedingenehmer Karl Kilian zu Colonie Rüdersdorf, geboren am 26. Juni 1845, und der Häuer Julius Zwietasch zu Bergbrück-Tasdorf, geboren am 2. Juli 1849, haben am 23. November 1900 gelegentlich eines Bruchsturzes am Redentunnel des Kalksteinbruches zu Rüdersdorf den Häuer Petermann, welcher beim Verlassen der Schramstrecke von einem der entzündeten Sprengschüsse verletzt und zu Boden gestreckt worden war, mit eigener Lebensgefahr aus dem Bereiche der Sprengschüsse entfernt und durch diese muthige und opferfreudige That vor weiterer Gefahr geschützt.

Für das wackere Verhalten, durch welches sie zur Rettung des Verletzten beigetragen haben, wird ihnen hierdurch auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. Januar 1901 — I. 220 — eine öffentliche Belobigung ertheilt.

Halle, den 24. Januar 1901.

Königliches Oberbergamt.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch.

**1.** Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Februar 1901, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinheften u. s. w. Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 25. Januar 1901.

Königliche Eisenbahndirektion.

## Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

**5.** Kommunal-Bezirksveränderungen.

| Datum der Genehmigung | Bezeichnung des Grundstücks | Besitzers | jetzigen Gemeindeverbandes | künftigen Gemeindeverbandes | Größe des Grundstücks ha | ar | qm |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 24. August | Hofraum u. Hausgarten | Nachtwächter Robert Wiedekind-Brieſcht | Gutsbezirk Brieſcht | Gemeinde Brieſcht | — | 49 | 23 |
| " | " | Zimmermann Max Wiedekind-Brieſcht | " | " | — | 13 | 11 |
| " | Garten | Koſſäth Theodor Schulze-Brieſcht | " | " | — | 30 | 67 |
| 25. Oktober | Holzung | Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter | Gutsbezirk Oberin Kreis Luckau | Gutsbezirk Meierei | 58 | 24 | 70 |
| " | " | " | " | " | 60 | 36 | 90 |
| 15. Dezemb. | Dorfauenparzelle | Domainenfiskus | Domainenfiskus | Gemeinde Friedersdorf | — | 2 | 32 |

Beeskow, den 17. Januar 1901.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuersocietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das 2. Halbjahr 1900.

Für **das Jahr 1900** sind von der Societät überhaupt zu zahlen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a. | Brand-Entschädigungsgelder (einschließlich Abschätzungskosten) für **Immobiliar** | 1 078 346 | M. | 35 Pf. |
| b. | desgleichen " **Mobiliar** . . | 74 914 | " | 50 " |
| c. | Spritzen-Prämien . . . . . . . . . . | 8 510 | " | — " |
| d. | Wasserwagen-Prämien | 2 535 | " | — " |
| e. | Pertinenzschäden-Vergütungen | 4 204 | " | 75 " |
| f. | Verwaltungskosten . . . . . . . . . | 156 290 | " | 64 " |
| g. | Extraordinarien | 25 255 | " | 61 " |
| h. | Reisekosten . . . . . . . . . . | 5 225 | " | 60 " |
| | zusammen: | 1 355 282 | M. | 45 Pf. |

Transport: 1 355 282 M. 45 Pf.

Hiervon kommen in **Abzug:**

| | | |
|---|---|---|
| a. die bereits für das I. Halbjahr 1900 aufgebrachten Beiträge (vermindert um 1660,05 M. Zinsen für aufgenommene Darlehne) | 548 836 M. 26 Pf. | |
| b. die Beiträge der Mobiliar-Versicherten für 1900 | 113 030 „ 95 „ | |
| c. an extraordinairen Einnahmen | 3 028 „ 57 „ | |
| zusammen | | 664 895 M. 78 Pf. |
| so daß **aufzubringen** bleiben | | 690 386 M. 67 Pf. |

Da zur Deckung dieser Summe die im § 54 des Societäts-Reglements festgesetzten **regelmäßigen** Beiträge nicht ausreichend sind, auch der Fehlbetrag aus dem Reserve-Fonds nicht vollständig entnommen werden kann, so müssen gemäß § 59 des Reglements die Beiträge mit 25 % Zuschlag zur Hebung kommen und sind demnach für Gebäude in Klasse

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| IA.: (5 Pf. für 100 M.) zu zahlen für | 66 488 400 M. | = | 23 244 M. | 20 Pf. |
| IB.: (7,5 „ „ „ „ ) „ „ „ | 204 940 500 „ | = | 153 705 „ | 38 „ |
| IC.: (10 „ „ „ „ ) „ „ „ | 51 483 900 „ | = | 51 483 „ | 80 „ |
| IIA.: (15 „ „ „ „ ) „ „ „ | 56 758 875 „ | = | 85 138 „ | 31 „ |
| IIB.: (20 „ „ „ „ ) „ „ „ | 56 597 750 „ | = | 113 195 „ | 50 „ |
| IIIA.: (52,5 „ „ „ „ ) „ „ „ | 15 270 950 „ | = | 80 172 „ | 49 „ |
| IIIB.: (70 „ „ „ „ ) „ „ „ | 25 247 000 „ | = | 176 729 „ | — „ |
| IV.: (90 „ „ „ „ ) „ „ „ | 131 375 „ | = | 1 182 „ | 38 „ |
| zusammen für | 476 918 750 M. | = | 694 851 M. | 16 Pf. |
| Hierzu Zuschlag für Explosionsgefahr: | | | 3 M. | — Pf. |
| Summe: | | | 694 854 M. | 16 Pf. |
| gegen die Bedarfssumme von | | | 690 386 „ | 67 „ |
| ein Ueberschuß (für **das Jahr 1900**) von | | | 4 467 M. | 49 Pf. |

welcher dem Reservefonds zufließt.

Die Societätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der Herren Kreis-Feuer-Societäts-Direktoren, bezw. der Ortserheber, **ungesäumt** zu entrichten.

Berlin, den 21. Januar 1901. Der General-Direktor.

## Personal-Chronik.

Dem Sanitätsrath Dr. **Appel** in Brandenburg a./H. ist Allerhöchst der Charakter als Geheimer Sanitätsrath verliehen worden.

Der Regierungs-Assessor **Graf zu Limburg-Stirum** ist zum Stellvertreter des Vorsitzenden a. der Veranlagungskommission, b. der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III. und IV. für den Veranlagungsbezirk des Kreises Oberbarnim ernannt worden.

Im Kreise Westprignitz sind wieder ernannt worden: zu Amtsvorstehern: Administrator **Rambke**, Dallmin, für den Bezirk 7 „Dallmin", Rittergutsbesitzer Erbmarschall der Kurmark **Gans Edler Herr zu Putlitz**, Philippshof, für den Bezirk 10 „Sagast", Rittergutsbesitzer **Gans Edler Herr zu Putlitz**, Wolfshagen, für den Bezirk 11 „Wolfshagen".

Im Kreise Ostprignitz ist wieder ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Gutspächter **Mewes** in Kötzlin für den Bezirk 40 „Berlitt", b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutsbesitzer **Weber** in Klosterhof für den Bezirk 41 „Mechow".

Der in der Oberförsterei Groß-Schönebeck beschäftigte Forstaufseher **Thomas** ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Neukammer in der Oberförsterei Rüthnick vom 1. April d. J. ab.

An Stelle des verstorbenen Forstmeisters **Biedermann** in Flecken Zechlin ist der Forstassessor **Barner** daselbst vom 20. Dezember 1900 ab vertretungsweise mit der Wahrnehmung der domänen- und der fiskalischen Kirchenpatronats- rc. Geschäfte beauftragt worden.

Der bisherige Hülfsprediger **Reinhold Saft** in Berlin ist zum Pastor der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden evangelisch-lutherischen Parochie Alt-Rüdnitz und Nahausen bestellt und seine Befähigung zur Anstellung nach № 4 der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 516) ist nachgewiesen worden.

Der Kandidat des Predigtamtes **Hermann Oergel** aus Erfurt ist zum Hülfsprediger der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden evangelisch-lutherischen Parochie Berlin bestellt, und seine Befähigung zur Anstellung nach № 4 der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 (Ges.-S. S. 516) ist nachgewiesen worden.

Der bisherige dritte Pfarrer der Parochie Dt.-Wilmersdorf **Heinrich Gustav Johannes Hanschke** ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Grunewald, Diözese Cöln-Land I., bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer am Joachimsthalschen Gymnasium Emil Jaegel ist als Oberlehrer am Königlichen Prinz Heinrich-Gymnasium in Schöneberg angestellt worden.

Der Erziehungsinspektor Karl Schroeder ist endgültig als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Bau-Kommission.

**Allerhöchst verliehen:** dem Geheimen Baurath Klutmann und dem Regierungs- und Baurath Mönnich der Kronen-Orden 3. Klasse, dem Baurath Lierau, dem Regierungsrath Dr. Frommel, dem Landbauinspektor Schmalz, den Bauinspektoren Friedberg und Graef, sowie dem expedirenden Sekretär und Kalkulator Beck der Rothe Adlerorden 4. Klasse, dem Regierungs-Baumeister Saegert der Kronen-Orden 4. Klasse, dem Maurerpolier Grunow in Schöneberg und dem Maurergesellen Scholz in Friedrichshagen das Allgemeine Ehrenzeichen, dem Bauinspektor Graef der Charakter als Baurath.

**Versetzt:** der Regierungsrath Berg an die Regierung zu Hildesheim und der Regierungsrath Dr. Rose an die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

**Ausgeschieden:** der expedirende Sekretär und Kalkulator Schmidt II. in Folge Anstellung als Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator im Ministerium des Innern und der expedirende Sekretär Seibel in Folge Anstellung als Geheimer Registrator im Finanz-Ministerium.

## Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Prozeßagent.

Dem früheren Landwirth Otto Lüder zu Lychen ist das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgericht daselbst gestattet worden.

Prenzlau, den 19. Januar 1901.

Der Landgerichtspräsident.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Tischler Edmund Sulkowski, geboren am 2. November 1861 zu Andrichau, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 30. November 1900 ausgewiesen.

Der Arbeiter Isaak Klein, geboren 12. September 1880 zu Tarnobezeg, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 17. Dezember 1900 ausgewiesen.

Der Kaufmann Ernst Karpeles, geboren 14ten April 1879 zu Prag, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. Dezember 1900 ausgewiesen.

Der Fuhrmann Gedalge Karanowski, geboren zu Brisselle, 32 Jahre alt, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. Januar 1901 ausgewiesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Lauf. Nr. | Name und Stand (des Ausgewiesenen) | Alter und Heimath (des Ausgewiesenen) | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Johann Conrad, Arbeiter, | geboren am 2. Mai 1840 zu Riga, Rußland, russischer Staatsangehöriger, | Diebstahl im Rückfalle (1½ Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 5. Juli 1899), | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Gumbinnen, | 7. November 1900. |
| 2 | Julius Czwalinna, Arbeiter und Schlächter, Zigeuner, | geboren am 25. April 1862 zu Wicenta, Rußland, russischer Staatsangehöriger, | Diebstahl im wiederholten Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 3. Januar 1899), | derselbe, | 21. Dezember 1900. |
| | | b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Peter Johann Baptist Claude, Weber, | geboren am 30. März 1859 zu Bagney, Departement Vosges, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg, | 12. Dezember 1900. |
| 2 | Alfred Johann Eger, Schlossergeselle, | geboren am 9. Dezember 1878 zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen, | 15. November 1900. |

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3 | 4 | 5. | 6. |
| 3 | Joseph Häring, Schuhmachergeselle, | geboren am 11. Dezember 1870 zu Karolinenthal, Böhmen ortsangehörig zu Bosin, Bezirk Melnik, Böhmen, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 5. November 1900. |
| 4 | Karl Hebda, Kaufmann, | geboren am 5. Dezember 1870 zu Tetschen, Böhmen, ortsangehörig zu Littau, Bezirk Kralowitz, Böhmen, | Beleidigung und Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim, | 21. November 1900. |
| 5 | Joseph Thomas Jacubec, Tagearbeiter, | geboren am 2. Oktober 1871 zu Hernals bei Wien, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau, | 14. Dezember 1900. |
| 6 | Elise Klein, Köchin, ledig, | geboren am 12. Oktober 1878 zu Kirchberg, Gemeinde Eich, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst, | Diebstahl und gewerbsmäßige Unzucht, | Königlich bayerische Polizei-Direktion München, | 12. November 1900. |
| 7 | Joseph Kunte (auch Khunte), Tagearbeiter, | geboren am 27. Juni 1861 zu Kleingrünau, Bezirk Gabel, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen, | 27. November 1900. |
| 8 | Wenzel Morawetz, Kommis, | geboren am 1. Mai 1867 zu Libischenz, Bezirk Chrudim, Böhmen, ortsangehörig zu Klein-Beltsch, Bezirk Pardubitz, Böhmen, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau, | 27. September 1900. |
| 9 | Wilhelm von Neheim, Klempner, | geboren am 16. Oktober 1880 zu Wien, ortsangehörig zu Prag, Böhmen, | Betteln, | Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin, | 10. November 1900. |
| 10 | Peter Rinerberger, Pferdeknecht und Thierbändiger, | geboren am 5. Januar 1863 zu Linz, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Schlierbach, Bezirk Kirchdorf, ebenda, | Landstreichen und Betteln, | Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München, | 5. Dezember 1900. |
| 11 | Anna Sadecky, geb. Mlymar, Tagearbeiterin, | geboren im Juli 1836 zu Klösterle, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehörige, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 11. Dezember 1900. |
| 12 | Peter Srot, Tischler, | geboren am 29. November 1835 zu Groß-Heilendorf, Bezirk Hohenstadt, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst. | Landstreichen und Betteln, | derselbe, | 14. Dezember 1900. |

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen | Alter und Heimath des Ausgewiesenen | Grund der Bestrafung | Behörde welche die Ausweisung beschlossen hat | Datum des Ausweisungs-Beschlusses |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 13 | Andreas Daniel Johannsen, Arbeiter, | geboren am 6. Juli 1845 zu Wernamor, Schweden, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig, | 19. Dezember 1900. |
| 14 | Robert Kaufmann, Tapezierer, | geboren am 9. Juni 1881 zu Ober-Uzwyl, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig zu Kaltbrunn, ebenda, | Diebstahl, falsche Namensangabe, Landstreichen u. Betteln, | Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg, | 26. Dezember 1900. |
| 15 | Jean Ratki, Schauspieler, | geboren am 30. Mai 1866 zu Budapest, ungarischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover, | 22. Dezember 1900. |
| 16 | Theodor Schneider, Schriftsetzer, | geboren am 23. September 1882 zu Budweis, Böhmen, ortsangehörig zu Prag, | desgleichen, | Königlich bayerische Polizei-Direktion München, | 12. Dezember 1900. |
| 17 | Albrecht Ziegler, Schlosser- und Glasergehülfe, | geboren am 21. März 1874 zu Wien, ortsangehörig zu Budweis, Böhmen, | Diebstahlsversuch und Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Wegscheid, | 13. Dezember 1900. |
| 18 | Karl Cerny, Tapezierer und Handarbeiter, | geboren am 27. Februar 1881 zu Wernstadt, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig zu Sopka, Bezirk Melnik, Böhmen, | Betteln und verbotswidrige Rückkehr, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Chemnitz, | 19. November 1900. |
| 19 | Wilhelm Graf, Weber, | geboren am 1. Januar 1847 zu Gabel, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 22. Dezember 1900. |
| 20 | Franz Reisigl, Goldschmiedegeselle, | geboren am 23. September 1880 zu Telfs, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen u. Betteln, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg, | 29. Dezember 1900. |
| 21 | Wenzel Wallner, Metzgergehülfe, | geboren am 11. März 1857 zu Markt-Eisenstein, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betrugsversuch, Betteln und grober Unfug, | Königlich bayerisches Bezirksamt Dingolfing, | 19. Dezember 1900. |

**Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.**

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Potsdam
## und der Stadt Berlin.

**Stück 6.** Den 8. Februar **1901.**





### Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 3.) № 10251. Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Sachsen-Altenburg und Reuß jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Gera über Söllmnitz, Kayna und Spora nach Meuselwitz und Wuitz-Mumsdorf mit einer Abzweigung von Söllmnitz zur Reußengrube. Vom 19. September 1900.

№ 10252. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Osterode am Harz. Vom 16. Januar 1901.

№ 10253. Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahres 1900 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist. Vom 26. Januar 1901.

### Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Sattler-, Riemer- und Täschner-Innung in Berlin.

**8.** Die Sattler-, Riemer- und Täschner- (Zwangs-) Innung zu Berlin hat die Ausdehnung des die Gemeinden Berlin, Blumberg, Charlottenburg, Lichtenberg (mit Friedrichsberg), Friedrichshagen, Großbeeren, Malsdorf, Mariendorf, Marienfelde, Marzahn, Mühlenbeck, Nieder-Schönhausen, Pankow, Reinickendorf, Rixdorf, Rummelsburg, Schöneberg, Segefeld, Steglitz, Stralau, Teltow, Tegel, Trebbin, Vogelsdorf, Weißensee, Deutsch-Wilmersdorf und Zehlendorf umfassenden Innungsbezirks auf folgende Ortschaften beantragt:

A. Im Kreise Teltow: Britz, Buckow, Dahlem, Friedenau, Grunewald, Johannisthal, Lankwitz, Groß-Lichterfelde, Schmargendorf, Nieder-Schönweide, Tempelhof und Treptow und

B. im Kreise Niederbarnim: Biesdorf, Blankenburg, Borhagen, Franz. Buchholz, Dalldorf, Falkenberg, Friedrichsfelde mit Kolonie Karlshorst, Heinersdorf, Malchow, Kolonie Ostend, Plötzensee, Rosenthal, Ober-Schönweide, Hohen-Schönhausen, Schönholz, Waidmannslust, Wartenberg und Neu-Weißensee.

Zur Feststellung, ob die Mehrzahl der in die Innung einzubeziehenden Gewerbetreibenden dieser Ausdehnung zustimmt, sind für die in den Kreisen Teltow und Niederbarnim belegenen Ortschaften die beiden Landräthe zu Kommissaren auf Grund der §§ 100u. und 100a. der Gewerbeordnung und Ziffer 31 und 22 der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 1. März 1898 von mir bestellt worden.

Potsdam, den 28. Januar 1901.

Der Oberpräsident.

### Bekanntmachung.

**9.** Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Februar 1900 (Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1900 Seite 95) bringe ich hierdurch gemäß § 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129 ff.) die Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam und in der Stadt Berlin, nach welchen die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, sowie für Weizen- und Roggenmehl für das Jahr vom 1. April 1901/02 zu gewähren ist, zur öffentlichen Kenntniß. In den Vergütungssätzen für Weizen- und Roggenmehl ist bei den Normalmarktorten Prenzlau, Schwedt, Beeskow, Luckenwalde, Potsdam, Brandenburg, Neu-Ruppin, Pritzwalk und Perleberg der ortsübliche durchschnittliche Mahllohn mitenthalten. Bei dem Normalmarktorte Berlin ist derselbe nicht mitenthalten, da dort die Erhebung von Mahllohn nicht üblich ist.

Potsdam, den 30. Januar 1901.

Der Oberpräsident.

* * *

# Nachweisung

der Jahresdurchschnittsmarktpreise für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, Weizen- und Roggenmehl in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam und in der Stadt Berlin für die Jahre 1891 bis 1900 mit der Gültigkeitsdauer vom 1. April 1901 bis dahin 1902.

Preise für 100 Kilogramm.

| Weizen | | Roggen | | Hafer | | Heu | | Stroh | | Weizenmehl | | Roggenmehl | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. |
| **Stadt Berlin,** Normalmarktort für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau. | | | | | | | | | | | | | |
| 15 | 85 | 13 | 87 | 14 | 96 | 5 | 78 | 4 | 65 | 17 | 75 | 16 | 64 |
| | | | | | | | | | | | | ohne Mahllohn. | |
| **Stadt Prenzlau,** Normalmarktort für die Kreise Prenzlau und Templin. | | | | | | | | | | | | | |
| 15 | 64 | 13 | 35 | 13 | 36 | 4 | 57 | 4 | 36 | 19 | 20 | 17 | 82 |
| **Stadt Schwedt,** Normalmarktort für den Kreis Angermünde. | | | | | | | | | | | | | |
| 15 | 91 | 13 | 97 | 14 | 34 | 4 | 94 | 4 | 17 | 19 | 39 | 18 | 40 |
| **Stadt Beeskow,** Normalmarktort für den Kreis Beeskow-Storkow. | | | | | | | | | | | | | |
| 14 | 80 | 13 | 18 | 14 | 05 | 5 | 19 | 3 | 42 | 18 | 35 | 17 | 72 |
| **Stadt Luckenwalde,** Normalmarktort für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde. | | | | | | | | | | | | | |
| 15 | 19 | 13 | 52 | 14 | 62 | 4 | 83 | 3 | 72 | 18 | 85 | 17 | 92 |
| **Stadt Potsdam,** Normalmarktort für den Stadtkreis Potsdam und den Kreis Zauch-Belzig. | | | | | | | | | | | | | |
| 15 | 98 | 13 | 41 | 15 | 02 | 4 | 91 | 4 | 19 | 19 | 41 | 17 | 59 |
| **Stadt Brandenburg,** Normalmarktort für den Stadtkreis Brandenburg und für den Kreis Westhavelland. | | | | | | | | | | | | | |
| 15 | 76 | 13 | 57 | 14 | 40 | 4 | 42 | 3 | 54 | 19 | 14 | 17 | 60 |
| **Stadt Neu-Ruppin,** Normalmarktort für den Kreis Ruppin. | | | | | | | | | | | | | |
| 16 | 82 | 13 | 67 | 14 | 02 | 4 | 54 | 4 | 05 | 20 | 55 | 18 | 18 |
| **Stadt Pritzwalk,** Normalmarktort für den Kreis Ostprignitz. | | | | | | | | | | | | | |
| 15 | 80 | 13 | 04 | 13 | 39 | 4 | 13 | 3 | 29 | 19 | 17 | 17 | 04 |
| **Stadt Perleberg,** Normalmarktort für den Kreis Westprignitz. | | | | | | | | | | | | | |
| 15 | 71 | 13 | 29 | 13 | 70 | 4 | 82 | 3 | 82 | 19 | 37 | 17 | 50 |

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten

Transatlantische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg.

**26.** Die Herren Minister des Innern sowie für Handel und Gewerbe haben der Transatlantischen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft die Erlaubniß ertheilt, außer der Feuer- und der Einbruchsdiebstahls-Versicherung auch die Diebstahls-, Glas- und Wasserleitungs-, sowie Unfall- und Haftpflicht-Schäden Versicherung zu betreiben.

Potsdam, den 30. Januar 1901.

Der Regierungspräsident.

Müller-Innung in Luckenwalde.

**27.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1901 eine Zwangs-Innung für das Müllerhandwerk in den Gemeinden Luckenwalde, Kolzenburg, Neuhoff bei Zinna, Zinna mit Neue Mühle, Dorf Zinna, Grüna, Felgentreu, Mehlsdorf, Jülichendorf, Pechüle, Bardenitz, Kemnitz, Dobbrikow, Nettgendorf, Hennickendorf, Gottsdorf, Frankenförde, Frankenfelde, Berkenbrück, Ruhlsdorf, Liebätz, Märtensmühle, Ahrensdorf, Löwendorf, Stangenhagen, Glau, Miethgendorf, Blankensee, Woltersdorf, Scharfenbrück, Gottow, Jänickendorf, Holbeck, Schoenefeld, Stülpe, Ließen, Dümde, Schlenzer, Charlottenfelde, Riesdorf mit dem Sitze in Luckenwalde und dem Namen „Müllerinnung in Luckenwalde" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende freie Müller-Innung in Luckenwalde.

Potsdam, den 26. Januar 1901.

Der Regierungspräsident.

**28.** **Tarif**

für die Personenfähre des Rudolf Schultz in Oberschöneweide über die Spree zwischen dem Restaurant Ostend in Oberschöneweide und dem Friedhelm'schen Grundstück in Niederschöneweide.

Es ist zu entrichten:

1) Für das Uebersetzen einer einzelnen erwachsenen Person einschließlich dessen, was sie trägt, 10 Pfennig.
2) Für das Uebersetzen eines Kindes . . 5 Pfennig.
3) Für das Uebersetzen mehrerer Personen für die Person . . . . . . . . . . . . . . . 5 Pfennig.
4) Für das Uebersetzen einer Person im Wochen-Abonnement . . . . . . . . . . . . . . 40 Pfennig.
5) Für das Uebersetzen einer Familie, ohne Rücksicht auf die Kopfzahl im Monatsabonnement 3 Mark.
6) Für das Uebersetzen eines Fahrrades 5 Pfennig.

Diese Sätze gelten bei jedem Wasserstande.

Frei überzusetzen sind:
1) Die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften wie deren Gefolge,
2) Kommandirte Militärs, einberufene Rekruten, Reservisten oder Landwehrmänner, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören,
3) Polizeibeamte im Dienst und die im Dienst befindlichen Beamten der staatlichen Wasserbauverwaltung, öffentliche Beamten bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig ausweisen, und der Postbote.

Potsdam, den 2. Januar 1901.

Der Regierungspräsident.

Ortsbenennung.

**29.** Der Name des zum Gutsbezirk Brüsenwalde, Kreis Templin, gehörigen Etablissements „Brüsenwalder Mühle", ist, nachdem an Stelle der vor einigen Jahren abgebrannten Wassermühle dort eine Oberförster-Dienstwohnung errichtet worden ist, in **Oberförsterei Mahlendorf** umgewandelt worden.

Potsdam, den 30. Januar 1901.

Der Regierungspräsident.

Ausspielung von Pferden ꝛc.

**30.** Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat der Herr Minister des Innern dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereines in Zerbst im Herzogthum Anhalt am 19. Januar d. Js. die Erlaubniß ertheilt zu der von ihm mit Genehmigung der Herzoglich Anhaltischen Landes-Regierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Wagen, landwirthschaftlichen und gewerblichen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Kreisen der Stadt Magdeburg, Jerichow I., Calbe, Wanzleben, Aschersleben, Oschersleben (Regierungsbezirk Magdeburg), Wittenberg, Bitterfeld, Saalkreis (Regierungsbezirk Merseburg) und Zauch-Belzig (Regierungsbezirk Potsdam) Loose zu vertreiben.

Potsdam, den 1. Februar 1901.

Der Regierungspräsident.

Genehmigungsurkunde für die nebenbahnähnliche Kleinbahn Brüssow-Prenzlau-Strasburg U.-M. mit Abzweigung von Dedelow nach Fürstenwerder.

**31.** Zur Herstellung und zum Betriebe einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn in einer Spurweite von 1,435 m von Brüssow über Prenzlau nach Strasburg U./M. mit Abzweigung von Dedelow nach Fürstenwerder für die Beförderung von Personen und Gütern mittels Dampfkraft wird dem Kreise Prenzlau auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28sten Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königl. Eisenbahndirektion zu Stettin, vorbehaltlich der Rechte Dritter, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung auf unbegrenzte Zeit ertheilt:

1.
**Bauausführung.**

Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen sowie derjenigen Aenderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des Eingangs bezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten.

Soweit hiernach Festsetzungen nicht getroffen sind, gelten die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen jeweiligen Betriebsvorschriften.

**Ergänzungen.**

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Genehmigungsbehörde und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde von der durch die gedachten ministeriellen Vorschriften und der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Die Anordnung von Schutzanlagen gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuersgefahr bleibt für den Fall eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

2.
**Baufrist.**

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb zweier Jahre nach dem Tage der den Bauplan genehmigenden Verfügung erfolgen.

3.
**Benutzung öffentlicher Wege.**

Für die Benutzung öffentlicher Wege ist neben dem festgestellten Bauplane die mit den Wege- und Brückenbaupflichtigen getroffene Vereinbarung maßgebend.

4.
**Verhütung von Verkehrsstörungen beim Bau.**

Bei der Ausführung des Baues hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

5.
**Privatanschlüsse.**

Es bleibt vorbehalten, dem Unternehmer jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 aufzuerlegen.

6.
**Betriebspflicht.**

Der Unternehmer ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben.

Für den Betrieb sind die jeweilig von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen Betriebsvorschriften maßgebend, soweit nicht von der genehmigenden Behörde,

der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde oder von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten Abweichungen zugelassen werden.

7.

Verzugsstrafe.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist der Unternehmer zur Zahlung einer Verzugsstrafe von fünftausend Mark verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

8.

Betriebsbeamte.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Kontrolleure, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Daneben bestehen für einzelne Zweige des Dienstes die in den Betriebsvorschriften aufgestellten weitergehenden Anforderungen.

9.

Entlassung der Bediensteten.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der unterzeichneten Genehmigungsbehörde oder der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

10.

Dienstabzeichen.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

11.

Fahrgeschwindigkeit.
Fahrplan.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 30 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen. Es bleibt vorbehalten, für Wegeübergänge und gefährdete Stellen eine Ermäßigung der Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben. Im übrigen wird die Einrichtung des Fahrplans für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen des Unternehmers überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraums bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die unterzeichnete Genehmigungsbehörde und eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist der unterzeichneten Genehmigungs- und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde mitzutheilen.

12.

Beförderungspreise.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer fünf Jahre nach der Betriebseröffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Höchstbetrag derselben durch die unterzeichnete Genehmigungsbehörde festgesetzt.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen, ist der unterzeichneten Genehmigungs- und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

13.

Veröffentlichung der Fahrpläne und Tarife.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens acht Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die Prenzlauer Zeitung und Kreisblatt sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

14.

Durchgangsgüterverkehr.

Die Kleinbahn ist nicht berechtigt, Güter zur Weiterbeförderung zu übernehmen, die von einer Eisenbahnstation (Staats- oder Privatbahn) im Durchgang über die Kleinbahn nach einer anderen Eisenbahnstation (Staats- oder Privatbahn) befördert werden sollen; sie ist ferner nicht berechtigt, Güter zur Beförderung anzunehmen von Prenzlau nach einer über Strasburg U./M. hinaus gelegenen Eisenbahnstation, sowie von Strasburg U./M. nach einer über Prenzlau hinaus gelegenen Eisenbahnstation und ebenso in den umgekehrten Verkehrsbeziehungen.

15.

Rechnungsführung.

Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der unterzeichneten Genehmigungs- und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der unterzeichneten Genehmigungs- und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

16.

Militärische Anforderungen.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen, und der Marine liegen dem Unternehmer in Betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Derselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Der Unternehmer ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, sein Personal und sein zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, Theil II. D., und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Theil II. E.)

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat der Unternehmer zwecks Ermittelung der militärischen Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a. Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1.
b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind),
c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

17.

**Verpflichtungen im Interesse der Post- und Telegraphen-Verwaltung.**

Für die Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber der Reichspostverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Gegenüber der Reichstelegraphenverwaltung ist der Unternehmer verpflichtet, alle Kosten der Veränderungen zu erstatten, welche aus Anlaß des Bahnbaues oder späterer Aenderung der Bahnanlage an den Telegraphenanlagen nach dem Ermessen und der Anordnung der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion erforderlich werden, um Störungen des Telegraphen- und Fernsprechbetriebes zu verhüten.

Zu den gedachten Veränderungen gehört u. A. die Umkleidung der unterirdischen Telegraphenkabel mit Muffenrohren an denjenigen Stellen, an welchen der Bahnkörper diese Kabel überschreitet.

18.

**Anzeigepflicht über Unfälle und sonstige Betriebsstörungen.**

Der Staatsanwaltschaft sowie der Ortspolizeibehörde ist bei allen im Betriebe der Kleinbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getödtet oder verletzt sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch

(§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes durch Verschulden einer Person in Frage kommt, sogleich nach dem Bekanntwerden von dem Unternehmer Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person infolge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuches auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt und der Polizeibehörde abgesehen werden.

Der Genehmigungsbehörde sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, sowie solche erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens eine Stunde währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichts, in welchem folgende Punkte zu erörtern sind:

a. Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
b. Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,
c. Verunglückung von Personen (auch Name, Stand und Wohnort),
d. Beschädigung an Betriebsmitteln,
e. Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalles, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage und am vorherigen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
f. Anzeige beim Staatsanwalt,
g. Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind, zu melden.

Dagegen sind kleine Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen vorgekommen sind, nur allmonatlich in einer schematischen Uebersicht der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

19.

**Gültigkeit der Genehmigung.**

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Staatseisenbahnbeamten bei den zur Ausübung der Aufsicht unternommenen Reisen jederzeit freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse zu gestatten.

20.

Diese Genehmigung tritt in Kraft nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 8. Januar 1901.

Der Regierungspräsident.

* * *

**Muster 1.**

**Berechtigungsschein**

für

d (Name des Transportführers) mit Mann vom Truppentheil
zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in Wagenklasse von bis

den ten 19

(Siegel oder Stempel. (Unterschrift der Militärbehörde.)

---

**Muster 2.**

**Gültig als Militärfahrkarte.**

Offizier
Unteroffizier und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
kg Gepäck
des (Truppentheils)
fahren von nach = km

[Die Zahlung ist zu stunden.]

den ten 19

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)
und haben an Fahrgeld bezahlt

| | | Einheitspreis | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| für | Offizier . . . . . . | Pf. | = | M. | Pf. |
| " | Unteroffizier und Gemeine . | " | = | " | " |
| " | Pferd . . . . . . . . | " | = | " | " |
| " | Desinfektion von Wagen . | " | = | " | " |
| " | Fahrzeug (Gewicht = kg) . . . . . . | " | = | " | " |
| " | kg Gepäck 1000 kg = | " | = | " | " |
| Abfertigungsgebühr | " = | " | = | " | " |
| | | | Zusammen | M. | Pf. |

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

**Viehseuchen.**

**32.** **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: Rittergut Blumberg. Kreis Ruppin: Rittergut Segeletz, in Storbeck, Kränzlin, Gottberg, Dabergotz, Bechlin und Werder.

b. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: in Friedrichsberg (wieder erloschen). Kreis Prenzlau: Rittergut Holzendorf.

c. Brustseuche. Kreis Prenzlau: Pferde der

Wittwe Weyer in Prenzlau und des Gutes Alexanderhof. Stadt Potsdam: Pferde der 4. Batterie des 2. Garde-Feldartillerie-Regiments.

**II. Erloschen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: in Markau. Kreis Prenzlau: in Ziemkendorf, Blumenhagen, Groß-Spiegelberg und Broellin. Kreis Ostprignitz: in Wittstock. (Der Kreis ist nunmehr von der Seuche frei.) Kreis Westprignitz: in Klein-Lüben. (Der Kreis ist nunmehr von der Seuche frei.)

Potsdam, den 5. Februar 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schließung des Regierungsbezirkes Osnabrück (einschließlich Aurich) für weitere Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter.

5. Der Regierungsbezirk Osnabrück (einschließlich Aurich) wird bis auf Weiteres für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin, den 22. Januar 1901.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

* * *

Vorstehende Bestimmung wird zur Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. Januar 1901.

Königliche Regierung.

Gartenbaukurse für Lehrerinnen in Marienfelde.

6. An der Obst- und Gartenbauschule des Fräuleins Dr. D. S. Kastner in Marienfelde b. Berlin wird in der Zeit vom 19. März bis 3. April und vom 19. bis 31. August 1901 ein zweigliedriger Gartenbaulehrkursus unter besonderer Berücksichtigung der Blumenkunde und Schulgartenpflege für Lehrerinnen stattfinden.

Preußischen Theilnehmerinnen wird voraussichtlich zu den Kosten der Reise und des Aufenthaltes eine staatliche Beihilfe gewährt werden können. Sie haben sich jedoch vorher um eine solche auch aus Gemeindemitteln zu bemühen.

**Meldungen sehen wir bis zum 1. März 1901 entgegen.**

Potsdam, den 28. Januar 1901.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Gemeindebezirksveränderung.

3. Mit Einwilligung der städtischen Körperschaften von Joachimsthal und des Königlich Preußischen Forstfiskus wird nach Anhörung des Kreistages des Kreises Angermünde beschlossen, die nachstehend verzeichneten Parzellen der Gemarkung Joachimsthal von dem Stadtbezirk Joachimsthal abzutrennen und mit dem fiskalischen Gutsbezirke Glambeck, Forst, zu vereinigen:

| Artikel der Mutterrolle | Bezeichnung nach dem Grundbuche | | Nummer | | Des Eigenthümers Name und Wohnort | Flächeninhalt | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Band | Blatt | des Kartenblatts | der Parzelle | | ha | ar | qm |
| 74 | II. Gr. E. B. | 85 | 5 | 51 | Königlich Preußischer Forstfiskus | 3 | 49 | 30 |
| | | | | 60 | | — | 3 | 80 |
| | | | | | | 3 | 53 | 10 |

Potsdam, den 22. Januar 1901.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Brieftauben zu Kriegszwecken.

11. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend aufgeführten Mitglieder des Vereins für Brieftaubenzucht „Pfeil" in Berlin ihre Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt haben:

von Yorry, Ober-Leutnant, I. Garde-Dragoner-Regiment, Belle-Alliance-Straße 6,
Carl Elz, Kaufmann, Raules-Hof 2,
A. Milow, Kaufmann, Französischestraße 59,
W. Waßmann, Kaufmann, Charlottenstraße 19,
O. Juncker, Fabrikant, Alte Jakobstraße 13,
O. Behrens, Kaufmann, Mittelstraße 49,
Egon Fürstenberg, Kaufmann, Leipzigerstraße 72,
Otto Strauß, Kaufmann, Charlottenstraße 21,
August Haupt, Fabrikant, Britz, Rudowerstraße,
E. Jaehnert, Regierungs-Sekretär, Lichterfelde-Süd,
H. Klinkmüller, Kaufmann, Zimmerstraße 29,
Th. Kochintke, Traiteur, Leipzigerstraße 109,
von Riepenhausen, Leutnant, } I. Garde-Dragoner-Regiment, Belle-Alliancestraße 6.
von Eschwege, Leutnant, }

Die den Vorbezeichneten gehörigen Brieftauben genießen den Schutz des Gesetzes vom 28. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 463 f.), betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege. Behufs ihrer Erkennung sind diese Tauben mit einem auf die Innenseite beider Flügel aufgedruckten Stempel, welcher das Kaiserliche Wappen zeigt, bezeichnet.

Berlin, den 24. Januar 1901.

Der Polizei-Präsident.

Schiedsgericht für die Arbeiterversicherung.

12. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 28. Dezember v. J. — abgedruckt in Stück 1 des

Amtsblatts vom 4. Januar d. J. auf Seite 3 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Januar ab zur Entscheidung von Streitigkeiten aus der Invaliden- und der Unfall-Versicherung für den Bezirk der Eisenbahn-Direktion Berlin das „Schiedsgericht für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Berlin“ besteht, welches seinen Sitz in Berlin, Lützowstr. 111 hat.

Berlin, den 27. Januar 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstelle.

8. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Bochow, Diözese Neustadt-Brandenburg, ist durch das Ableben des Pfarrers Voigt am 22. Dezember 1900 zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 (K. Ges.- u. V.-Bl. S. 39). Bewerbungen sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen.

Pfarrstellenerledigung.

9. Erledigt ist die Oberpfarrstelle magistratualischen Patronats zu Perleberg sowie die damit verbundene Pfarrstelle privaten Patronats zu Burghagen, Diözese Perleberg, durch Emeritirung des Oberpfarrers Itzerott am 1. April 1901.

## Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

6. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen im Kreise Osthavelland.

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke | Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk | Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk |
|---|---|---|---|
| 1 | Die unter Kartenblatt 1, № 69 und unter Kartenblatt 3 № 143 und 151 verzeichneten Parzellen von 11,50 ar, 28,20 ar und 48,50 ar, zusammen 88,20 ar Flächeninhalt. | Gemeindebezirk Hennigsdorf | Gemeindebezirk Stolpe |
| 2 | Die unter Kartenblatt 3 № 153 verzeichnete Parzelle von 4 ha 46,20 ar Flächeninhalt. | Gemeindebezirk Hennigsdorf | Gutsbezirk Stolpe |
| 3 | Die unter Kartenblatt 6 № 52/7 verzeichnete Parzelle von 96,90 ar Flächeninhalt. | Gemeindebezirk Hennigsdorf | Gutsbezirk Falkenhagen Forst |
| 4 | Aus Parzelle № 7 des Kartenblatts 6 eine Parzelle von 2 ha 19,80 ar Flächeninhalt. | Gutsbezirk Falkenhagen Forst | Gemeindebezirk Hennigsdorf |

Nauen, den 25. Januar 1901. Namens des Kreisausschusses: Der Landrath.

## Personal-Chronik.

— Im Kreise Templin ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Königlicher Oberförster von Waldow in Himmelpfort für den Bezirk 20 „Himmelpfort.“

Im Kreise Beeskow-Storkow ist ernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Königlicher Förster Hennig, Forsthaus Spreehorst, für den Bezirk 26 „Müllroser Forst“.

Im Kreise Oberbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Amtssekretär Schultze in Cunersdorf für den Bez. 19 „Alt-Friedland“.

Der Militäranwärter Dalecki ist zum Regierungssupernumerar ernannt worden.

Im letztverflossenen Kalendervierteljahr sind bei der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin folgende Regierungsbauführer vereidigt worden: Hellmuth Richard Karl Doepner, Wilhelm Paul Schröter, Wilhelm Stausebach, Johannes Eduard Georg Fleck, Ferdinand Karl Lierich, Friedrich Wilhelm Franz Deichmann, Hans Otto Wilhelm Lange.

Der bisherige Pfarrer Ernst Immelmann zu Herzfelde, Diözese Templin, ist zum Pfarrer der Parochie Berlitt, Diözese Kyritz, bestellt worden.

Der bisherige zweite Diakonus Paul Friedrich Eduard Buhrow in Deutsch-Rixdorf, Diözese Cölln-Land II., ist zum ersten Diakonus der evangelischen Gemeinde daselbst bestellt worden.

Die Lehrer Wahn, Wetzel, Radtke, Mickley, Abel, Krienelke und Schmidt sind einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

### Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

**Etatsmäßig angestellt sind** die Postpraktikanten Bethke in Pritzwalk, Bräunlich in Steglitz, Meyer, Pelsker und Peitgen in Potsdam als Postsekretäre sowie der Postanwärter Wiegand in Seehausen (Uckermark) und der Postassistent Große in Brück (Mark) als Postverwalter.

**Es ist, zunächst probeweise, übertragen** dem Postsekretär Stauche aus Potsdam eine Ober-Postsekretärstelle bei dem Briefpostamt in Berlin.

**Ernannt ist** der Ober-Postdirektionssekretär Hebler in Brandenburg (Havel) zum Postkassirer.

### Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Dezember 1900.

#### I. Richterliche Beamte.

Versetzt ist der Amtsgerichtsrath Derbier in Lychen an das Amtsgericht in Forst. Der Landrichter Jahn vom Landgericht I. in Berlin ist in Folge seiner Ernennung zum Kaiserlichen Regierungsrath und ständigen Hülfsarbeiter im Reichsschatzamt aus dem Justizdienste geschieden.

#### II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Wussow, Dr. Hoche, Braut, Dr. Epenstein, Peters, Reinhardt, Lüders, Dr. Senckpiehl, Dr. Frederichs, Dr. Franz Wolff und Dr. Oskar Braun. Die Gerichtsassessoren Dr. Knoblauch, Buchholtz und von Kries sind dem Oberlandes-

gerichtsbezirk Naumburg a./S., bezw. Hamm bezw. Marienwerder überwiesen. Ausgeschieden ist Dr. Eiswaldt zwecks Uebertritts zur Landesverwaltung der Provinz Brandenburg.

### III. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Justizrath Schultze bei dem Kammergericht, Skopnik bei dem Amts- und Landgericht in Potsdam und Dresdner bei dem Amtsgericht in Sonnenburg. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind der Rechtsanwalt Skopnik aus Potsdam und die Gerichtsassessoren Meißner und Altenau bei dem Landgericht II. in Berlin, der Gerichtsassessor Schneidemühl bei dem Amtsgericht II. in Berlin mit dem Wohnsitz in Reinickendorf, der Gerichtsassessor Dr. Deus bei dem Amtsgericht in Königs-Wusterhausen, der frühere Rechtsanwalt Wagenknecht bei dem Amtsgericht in Alt-Landsberg, die Gerichtsassessoren Arthur Goldschmidt bei dem Landgericht I. in Berlin und Dr. jur. et phil. Graßhoff bei dem Kammergericht. Zu Notaren ernannt sind die Rechtsanwälte Neuscher und Nickse in Cottbus, sowie Freiherr von Lyncker in Spandau.

### IV. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind die bisherigen Rechtskandidaten Nöthling, Thinius, Püschel, Lieder, Joseph, von Muschwitz, Wallach, Muszkat, Freiherr von Stockmar, Jacoby, Aufrecht, Siegfried, Dr. Nagelschmidt, Haag, Wiebe und Siegel. Uebernommen ist der Referendar Dr. Stern aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Breslau. Entlassen sind die Referendare von Pommer-Esche und von Burchardt zwecks Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst und Böhnert auf seinen Antrag.

### V. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern die Aktuare Heiden bei dem Amtsgericht in Müncheberg, Gutjahr bei dem Amtsgericht in Sonnenburg, Gruschka bei dem Amtsgericht in Meyenburg, Debberthin bei dem Amtsgericht in Wittenberge und Claußnitzer bei dem Amtsgericht in Pritzwalk, der Gerichtsschreibergehülfe Schmah aus Müncheberg bei dem Amtsgericht in Spandau; zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft in Prenzlau der Aktuar Friedrich Schröder; zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen beim Amtsgericht in Fürstenberg a./O. der Militäranwärter Ditschke; zu Kanzlisten die Kanzleidiätare Palm vom Amtsgericht I. in Berlin bei dem Landgericht I. daselbst und Warnke vom Amtsgericht I. in Berlin bei der Staatsanwaltschaft in Neu-Ruppin; zu Gerichtsvollziehern bei den Amtsgerichten die Militäranwärter Fuhrmann in Rheinsberg, Ritter in Müncheberg, Kraft in Werder, Hildebrandt in Lippehne, Schneider in Neudamm, Siepmann in Woldenberg, Bausch in Zehden, Troge in Mittenwalde, Hoffmann in Lindow, Kinzelmann in Drossen, Windmüller in Nauen, Plath in Soldin, Philipp in Kremmen, Engel in Lenzen, Müller in Zossen, Pellatz in Belzig, Lindow in Trebbin, Leopold in Fehrbellin, Düring in Oderberg, Reipsch in Meyenburg, Gerbrandt in Bärwalde N.-M., Leverenz in Jüterbog, Range in Pförten, Haas in Prenzlau, Reinecker in Baruth, Siefke in Treuenbrietzen, Schlemann in Gransee, Hermann Schulze in Fürstenwalde, Wilhelm in Reetz, Hammer in Spremberg, Bergeler in Wittenberge, Nerlich in Zehdenick, der Kanzlist Schrahe in Neu-Ruppin, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Jagusch in Alt-Landsberg, die Gerichtsdiener Fink in Storkow, Lehmann in Strasburg U.-M., Kikebusch in Beeskow, Hannemann in Wusterhausen a./D., Kliche in Lychen und der Schutzmann Schmerbach in Calau. Versetzt sind die Gerichtsvollzieher Gamm in Luckau und Arendsee in Senftenberg an das Amtsgericht I. in Berlin. Pensionirt sind die Gerichtsschreiber Heinrich Meyer bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Hartung bei dem Landgericht I. in Berlin und Maitey bei dem Amtsgericht in Potsdam; der Kanzlist Kuckuk bei der Staatsanwaltschaft I. in Berlin; die Gerichtsvollzieher Krüger I. und Moese bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Gestorben ist der Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Guhl bei dem Landgericht in Neu-Ruppin.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs: | | | | |
| 1 | Barbara Burianski, Zigeunerin, | 59 Jahre alt, geboren zu Kokobends, Oesterreichisch-Schlesien, österreichische Staatsangehörige, | Landstreichen, Hehlerei und Diebstahl (1 Jahr 2 Monate Gefängniß und 6 Wochen Haft, laut Erkenntniß vom 8 September 1899), | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 5. November 1900. |
| 2 | Andreas Susicki, Tagelöhner, | geboren am 11. Oktober 1845 zu Chlistova, | Diebstahl im Rückfalle 1 Jahre Zuchthaus, | Königlich bayerisches Bezirksamt Bam- | 3. Januar 1901. |

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen | Alter und Heimath des Ausgewiesenen | Grund der Bestrafung | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat | Datum des Ausweisungs-Beschlusses |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | laut Erkenntniß vom 8. Januar 1900), | berg II., | |
| | | b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Theodor Adrian, Handarbeiter, | geboren am 2. April 1882 zu Lerchenfeld, Bezirk Aussig, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg, | 7. Januar 1901. |
| 2 | Gustav Böhm, Webergeselle, | geboren am 20. Juli 1852 zu Frankenbau, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Büschelsdorf, ebenda, | Betteln, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig, | 19. November 1900. |
| 3. | Adam Drogon, Fabrikarbeiter, | geboren am 8. Januar 1868 zu Tropie, Bezirk Rzeszow, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam, | 22. Dezember 1900. |
| 4 | Louis Arthur Guery, Kaufmann, | geboren am 2. Februar 1855 zu Charleville Departement Ardennes, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln und Sachbeschädigung, | Großherzlich badischer Landeskommissär zu Freiburg, | 2. Januar 1901. |
| 5 | Franz Hayna, auch Hajna, Arbeiter, | geboren am 19. Februar 1867 zu Pasek, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln und Bannbruch, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen, | 30. November 1900. |
| 6 | Adolph Kratzel, Bäcker, | geboren am 2. September 1869 zu Friedeberg, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln und Diebstahl im Rückfalle, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 21. Dezember 1900. |
| 7 | Peter Emil Linaret, Feldarbeiter, | geboren am 2. Juli 1862 zu Rennepon, Departement Haute Marne, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar, | 4. Januar 1901. |
| 8 | Stanislaus Schiback, Arbeiter, | geboren am 8. Mai 1860 zu Woszezin, Rußland, russischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg, | 2. Januar 1901. |

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Potsdam
## und der Stadt Berlin.

**Stück 7.** Den 15. Februar **1901.**



## Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

8. **Tarif**

für die Benutzung der der Gemeinde Neu-Holland verpachteten Ablage an der oberen Havel-Wasserstraße (Voß-Kanal).

### I. Ufergeld.

Von den Gütern, welche über das Bohlwerk aus- oder eingeladen werden, wird ein Ufergeld erhoben, und zwar

1) von allen nachstehend nicht besonders genannten Gütern für 100 kg . . . . . . . 2 Pf.
2) von Getreide, Mehl, Kleie, Heu, Stroh, Bier, Wein, Oel, Petroleum, Spiritus, Theer, Heringen, Zucker, Kaffee, frischem oder getrocknetem Obst, Kartoffeln und Rüben für je 50 kg der ersten 5 Tonnen (5000 kg) und für je 100 kg des Mehrgewichts . . . . . . . . . . . . . . 1 Pf.
3) von Mauersteinen, Dachziegeln und Schiefertafeln für 100 Stück . . . . . . . 1 Pf.
4) von Kalk- oder Feldsteinen, Lehm, Kies, Sand, Bau-, Nutz- und Brennholz mit Ausnahme von Faschinen und Reisig für 1 cbm . . . . . . . . . . . . . 5 Pf.
5) von Faschinen und Reisig für 1 cbm . . 2 Pf.
6) von Rohr für 100 Bund . . . . . . . 8 Pf.

### II. Lagergeld.

Von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als sieben Tage auf der Ablage liegen, wird für jeden folgenden Zeitraum von vierzehn Tagen ein Lagergeld nach den Sätzen unter Ziffer I. erhoben.

### Befreiungen.

Güter, welche dem Könige, dem Staate oder dem Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von dem Ufer- und Lagergelde befreit.

### Zusätzliche Bestimmungen.

Theile von Erhebungseinheiten gelten bei der Abgabe[illegible] als volle Einheit.

Dieser Tarif tritt am dritten Tage nach dem Tage seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert der bisherige Tarif vom 20. Oktober 1883 nebst Nachtrag vom 12. Oktober 1889 seine Giltigkeit.

Berlin, den 24. Januar 1901.

| Der Finanz-Minister. | Der Minister der öffentlichen Arbeiten. |
| --- | --- |
| Im Auftrage | Im Auftrage |
| gez. Dr. Fehre. | gez. Schultz. |

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheinreihe III. zu den Schuldverschreibungen der konsolidirten $3\frac{1}{2}$ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1881.

7. **Die Zinsscheine Reihe III. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten $3\frac{1}{2}$ vormals 4%igen Staatsanleihe von 1881** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1901 bis 31. Dezember 1910 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

**Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.**

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

**Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden.**

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 12. November 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Veröffentlich mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 19. November 1900.

Königliche Regierung.

Unterricht im Obstbau.

**8.** Es soll auch im laufenden Jahre an der Acker- und Obstbauschule in Wittstock ein dreigliedriger Kursus im Obstbau für **ländliche** Volksschullehrer aller Konfessionen abgehalten werden.

Die Zahl der Theilnehmer ist für den Kursus auf 8 festgesetzt. Den Theilnehmern wird eine Beihülfe zu den für die Reise und den Aufenthalt erforderlichen Kosten gewährt werden.

Nur solche Lehrer unseres Bezirks sollen zur Theilnahme zugelassen werden, welche ihre Neigung und ein gewisses Verständniß für den Obstbau bereits bethätigt haben, und welchen die besonderen örtlichen Verhältnisse Gelegenheit bieten, das Gelernte alsbald praktisch zu verwerthen. Dieses kann sowohl durch Anlegung von Baumschulen für die Unterweisung der Schuljugend des Ortes, in der Aufzucht und Veredelung von Pflänzlingen, als durch Anlegung und Pflege von Gemeinde- und Privatpflanzungen und durch eine dem Obstbau förderliche Einwirkung auf die Bevölkerung durch Lehre und Beispiel geschehen.

Lehrer, welche diesen Voraussetzungen entsprechen und bereit sind, sich an dem Kursus zu betheiligen, haben ihre Gesuche durch Vermittelung der Herren Orts- und Kreisschulinspektoren so zeitig hierher zu richten, daß sie uns, mit deren gutachtlicher Aeußerung versehen, **bis zum 18. Februar 1901** zugehen können. **In den Gesuchen ist die nächste Eisenbahnhaltestelle, von welcher ab die Eisenbahnfahrt nach Wittstock unternommen werden kann, sowie die Kilometerzahl des kürzesten nach dieser Eisenbahnhaltestelle führenden fahrbaren Landweges anzugeben.**

Potsdam, den 4. Februar 1901.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Müllerinnung in Brandenburg.

**33.** Mehrere betheiligte Gewerbetreibende haben die Errichtung einer Müllerinnung Brandenburg und Umgegend mit Beitrittszwang beantragt. Sitz der Innung soll Brandenburg werden.

Als Innungsbezirk wird das Gebiet der Stadtkreise Brandenburg a./H. und Potsdam, der Amtsbezirke Wilhelmsdorf, Schmerzke, Reckahn und Golzow im Kreise Zauch-Belzig und der Amtsbezirke Marzahne, Plauerhof, Mützow, Seelendorf, Gutenpaaren, Gartz, sowie der Stadtbezirke Pritzerbe und Plaue a./H. im Kreise Westhavelland in Aussicht genommen.

Behufs Feststellung, ob innerhalb des bezeichneten Gebietes die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges für eine neu zu errichtende Müllerinnung zustimmt, habe ich den Herrn Ersten Bürgermeister von Brandenburg a./H. als Kommissar zur Ermittelung der Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden jenes Gebietes bestellt.

Potsdam, den 2. Februar 1901.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Verloosung.

**34.** Der Herr Minister des Innern hat unterm 5. Februar 1901 dem Komite für den Luxuspferdemarkt in Marienburg die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen, am 7./8. Mai stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 200 000 Stück zu je 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 9. Februar 1901.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Oeffentliche Verloosung.

**35.** Der Herr Minister des Innern hat unterm 4. Februar 1901 dem Komite für den am 7., 8. und 10. Juni d. Js. in Stettin stattfindenden Pferdemarkt die Erlaubniß ertheilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 300 000 Stück zu je 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 9. Februar 1901.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Oeffentliche Verloosung.

**36.** Der Herr Minister des Innern hat unterm 4. Februar 1901 dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a./M. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und Herbst d. Js. dort stattfindenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Ver-

loosung von Wagen, Pferden und anderen Gegenständen zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 120 000 Loose zu je 1 Mark in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 9. Februar 1901.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Müller-Innung in Beelitz.

37. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die freie Müller-Innung in Beelitz beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Müller-Handwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Beelitz und den Amtsbezirken Stücken, Wittbriezen, Saarmund und Neuendorf bei Brietzen ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangs-Innung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Königl. Landrath des Kreises Zauch-Belzig in Belzig zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 2. Februar 1901.

Der Regierungspräsident.

38. **Nachweisung**

der im Regierungsbezirke Potsdam verfügten Landesverweisungen.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreis | Name der Polizeibehörde, welche die Ausweisung verfügt hat | Der Ausgewiesenen: Zu- und Vorname | Heimathsort | Geburtsort | Stand | Alter Jahre | Tag des Urtheils oder der polizeilichen Ausweisungsverfügung |
| Ost-Havelland | Landrath. | von Palitzk, Johann, | Kowno (Rußland) | Kownow | Dienstknecht | 36 | 2. August 1900. |
| " | " | Krüger, Gustav, | Kalatowo (Rußland) | Kalatowo (Rußland) | " | 22 | 2. August 1900. |
| Teltow | " | Bisentini, Peter, | Venedig | Venedig | Steinmetz | 31 | 18. Dezember 1900. |
| Brandenburg a. H. | Polizei-Verwaltung in Brandenburg a. H. | Wolf, Max, | Rochlitz (Sachsen) | Rochlitz (Sachsen) | Cigarrenmacher | 39 | 22. November 1900. |
| Niederbarnim | Polizei-Verwaltung Liebenwalde. | Schnabel, Andreas (Schnabl), | Brür, Böhmen, | Brür | Bäckergeselle | 29 | 4. Januar 1901. |
| Ost-Havelland | Landrath. | Sobzak, Marianne geb. Marziniak | Dzierbia (Rußland) | Dzierbia (Rußland) | Arbeiterin | 20 | 5. Oktober 1900. |

Potsdam, den 6. Februar 1901. Der Regierungspräsident.

39. **Nachweisung**

**des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Januar 1901 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.**

| Laufende Nummer | Es kosteten je 50 Kilogramm | Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M. | Pf. | Brandenburg für Brandenburg und Kreis West-havelland M. | Pf. | Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M. | Pf. | Perleberg für Kreis West-Prignitz M. | Pf. | Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M. | Pf. | Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M. | Pf. | Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M. | Pf. | Schwedt für Kreis Angermünde M. | Pf. | Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz M. | Pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Hafer | 7 | 22 | 7 | 52 | 7 | 95 | 7 | 35 | 7 | 91 | 7 | 02 | 6 | 93 | 7 | 46 | 7 | 09 | Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort. |
| 2 | Heu | — | — | 3 | 09 | 3 | 68 | 3 | 41 | 2 | 86 | 3 | 15 | 2 | 89 | 3 | 02 | 2 | 63 | |
| 3 | Richtstroh | — | — | 2 | 85 | 3 | 15 | 2 | 63 | 3 | 17 | 2 | 36 | 3 | 68 | 3 | 15 | 2 | 63 | |

[illegible] den 11. Februar 1901. Der Regierungspräsident.

**40.** **Nachweisung der Markt- und Laden-**

| Laufende Nummer | Namen der Städte | I. A. Getreide. | | | | I. B. Uebrige Markt- | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Hülsenfrüchte. | | | Eßkartoffeln | Stroh. | | Heu | Fleisch. Rind- | | | |
| | | Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | | Richt- | Krumm- | | im Groß-handel | im Klein-handel von der Keule | vom Bauch | |
| | | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | | | | Es … je 1 … | | |
| | | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | |
| 1 | Angermünde | 14 60 | 13 52 | 13 47 | 13 17 | 25 — | 28 — | 32 — | 3 25 | 5 50 | 3 75 | 5 50 | 112 50 | 1 35 | 1 20 | |
| 2 | Beeskow | 14 63 | 13 68 | 13 49 | 13 58 | 22 50 | 27 50 | 45 — | 4 — | — — | — — | — — | 105 — | 1 35 | 1 05 | |
| 3 | Brandenburg | 14 60 | 13 63 | 13 40 | 14 01 | 23 50 | 25 — | 37 50 | 3 87 | 5 15 | — — | 4 84 | 88 — | 1 40 | 1 20 | |
| 4 | Dahme | 14 41 | 13 69 | 13 57 | 14 — | 26 — | 30 — | 35 — | 3 20 | 5 — | 3 — | 6 — | 95 — | 1 20 | 1 — | |
| 5 | Eberswalde | 14 78 | 13 69 | 13 27 | 13 94 | 23 — | 29 — | 37 — | 4 — | 6 — | — — | 6 — | 101 — | 1 40 | 1 20 | |
| 6 | Havelberg | 14 26 | 13 34 | 13 92 | 13 — | 29 50 | 33 67 | 42 — | 4 14 | 4 58 | — — | 5 69 | 109 50 | 1 30 | 1 10 | |
| 7 | Jüterbog | 14 57 | 14 01 | 14 — | 14 67 | 35 — | 40 — | 45 — | 4 50 | 5 60 | — — | 6 — | 110 — | 1 60 | 1 40 | |
| 8 | Luckenwalde | — — | 14 63 | — — | 15 07 | 35 — | 35 — | 45 — | 4 25 | 5 67 | — — | 6 25 | 116 — | 1 20 | 1 20 | |
| 9 | Perleberg | 14 34 | 13 43 | — — | 13 75 | 24 — | 29 — | 35 — | 3 75 | 4 75 | — — | 6 — | 120 — | 1 40 | 1 20 | |
| 10 | Potsdam | — — | 13 10 | — — | 14 75 | 26 — | 24 — | 31 89 | 4 76 | 5 82 | — — | 5 04 | 114 28 | 1 50 | 1 30 | |
| 11 | Prenzlau | 14 25 | 13 40 | 13 74 | 13 32 | 24 50 | 23 — | 35 — | 4 50 | 4 25 | 2 50 | 5 50 | 105 — | 1 40 | 1 15 | |
| 12 | Pritzwalk | 14 — | 12 88 | 13 63 | 12 88 | 18 — | 22 50 | 37 — | 3 25 | 4 75 | 3 75 | 4 75 | — — | 1 40 | 1 20 | |
| 13 | Rathenow | 14 3[illegible] | 13 77 | 14 — | 13 28 | 23 — | 23 — | 25 — | 3 62 | 4 87 | — — | 4 50 | 110 — | 1 50 | 1 20 | |
| 14 | Neu-Ruppin | 15 20 | 13 70 | 14 40 | 13 20 | 35 — | 35 — | 55 — | 4 — | 7 — | 5 — | 5 50 | 106 — | 1 45 | 1 25 | |
| 15 | Schwedt | 14 67 | 14 — | 14 — | 14 20 | 26 67 | 31 25 | 37 50 | 4 — | 6 — | — — | 5 76 | — — | 1 40 | 1 20 | |
| 16 | Spandau | 15 25 | 14 — | 15 25 | 15 40 | 26 50 | 37 50 | 42 — | 5 30 | 6 20 | — — | 5 50 | 116 — | 1 50 | 1 20 | |
| 17 | Strausberg | 15 — | 14 — | 15 — | 15 — | 30 — | 30 — | 40 — | 4 — | 6 — | 4 50 | 7 — | 120 — | 1 60 | 1 — | |
| 18 | Teltow | — — | 13 93 | 13 70 | 14 17 | 32 50 | 33 50 | 38 — | 4 75 | 5 50 | — — | 5 75 | 120 — | 1 70 | 1 30 | |
| 19 | Templin | 14 — | 13 — | 13 50 | 12 50 | 30 — | 32 — | 46 — | 4 — | 4 — | 3 — | 7 — | 100 — | 1 20 | 1 — | |
| 20 | Treuenbrietzen | 14 70 | 13 90 | 14 — | 14 — | — — | — — | — — | 4 — | 4 80 | — — | 5 — | — — | 1 40 | 1 20 | |
| 21 | Wittstock | 15 50 | 13 12 | 15 50 | 12 37 | 24 — | 36 — | 40 — | 3 48 | 6 67 | 5 — | 6 — | 90 — | 1 15 | — 94 | |
| 22 | Wriezen a. O. | 14 37 | 13 49 | 14 13 | 14 08 | 23 — | 23 — | 31 — | 3 25 | 6 — | 4 — | 6 — | 115 — | 1 30 | 1 20 | |
| | Durchschnitt | 14 60 | 13 63 | 14 — | 13 83 | — — | — — | — — | 3 99 | 5 43 | — — | 5 69 | 108 07 | — — | — — | |

Potsdam, den 12. Februar 1901.

---

Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft.

**41.** Der Oberingenieur Richard Hütt in Berlin, Beymestraße 5, ist zum technischen Aufsichtsbeamten der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft bestellt und vereidigt worden.

Potsdam, den 9. Februar 1901.

Der Regierungspräsident.

Tuberkulose als Volkskrankheit und deren Bekämpfung.

**42.** Auf dem im Mai 1899 in Berlin abgehaltenen internationalen Tuberkulose-Kongreß wurde für die Erlangung einer volksthümlich gehaltenen Schrift über „Die Tuberkulose als Volkskrankheit und deren Bekämpfung" ein Preis ausgesetzt. Mit diesem Preise ist die Schrift Dr. S. A. Knopf, einem deutschen Arzte in New-York, gekrönt worden. Das Deutsche Centralkomité zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke in Berlin W., Wilhelmsplatz 2, hat die Schrift behufs weitester Verbreitung in eigener Verwaltung herausgegeben.

Der Preis der Schrift beträgt mit Verpackung und Porto innerhalb Deutschlands für 10 Stück 1,20 M., für 100 Stück 9 M., für 1000 Stück 80 M.

Ich empfehle die Anschaffung dieser gemeinnützigen Schrift.

Potsdam, den 7. Februar 1901.

Der Regierungspräsident.

## Viehseuchen.

**43.** **I. Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: auf dem Rittergut Schönfließ. Kreis Oberbarnim: auf dem Rittergut Hirschfelde und der Domäne Buchholz. Kreis Osthavelland: in Haselhorst. Kreis

Preise im Monat Januar 1901.

| ...waaren. | | | | | | II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats. | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Fleisch | | | Geräucherter Speck (hiesiger) | Eßbutter | Eier | Mehl zur Speisebereitung aus | | Gersten- | | Buchweizengrütze | Hafergrütze | Hirse | Reis, Java, mittlerer | Kaffee | | Speisesalz | Schweineschmalz, hiesiges |
| Schweine- | Kalb- | Hammel- | | | | Weizen | Roggen | Graupe | Grütze | | | | | Java mittlerer (roh) | Java gelb (in gebrannten Bohnen) | | |
| kostet Kilogramm | | | | | 1 Schck. 60 St. | Es kostet je 1 Kilogamm. | | | | | | | | | | | |
| M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 1 25 | 1 25 | 1 25 | 1 60 | 2 30 | 4 67 | — 25 | — 25 | — 55 | — 35 | — 40 | — 45 | — 40 | — 50 | 2 70 | 3 30 | — 20 | 1 40 |
| 1 30 | 1 05 | 1 20 | 1 60 | 1 90 | 4 30 | — 45 | — 25 | — 50 | — 40 | — 35 | — 60 | — 40 | — 60 | 2 40 | 3 40 | — 20 | 1 50 |
| 1 30 | 1 30 | 1 50 | 1 60 | 2 23 | 4 90 | — 30 | — 30 | — 40 | — 40 | — 40 | — 40 | — 30 | — 50 | 2 — | 2 80 | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 40 | 4 — | — 30 | — 20 | — 40 | — 50 | — 40 | — 60 | — 40 | — 50 | 2 50 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| 1 50 | 1 30 | 1 45 | 1 50 | 2 50 | 5 60 | — 24 | — 23 | — 40 | — 40 | — 40 | — 40 | — 50 | — 60 | 2 60 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 30 | 1 20 | 1 55 | 2 28 | 4 40 | — 29 | — 25 | — 43 | — 38 | — 45 | — 47 | — 42 | — 51 | 2 60 | 3 50 | — 20 | 1 40 |
| 1 40 | 1 30 | 1 40 | 1 60 | 2 40 | 5 60 | — 34 | — 16 | — 50 | — 50 | — 50 | — 50 | — 40 | — 40 | 2 50 | 2 50 | — 20 | 1 — |
| 1 20 | 1 10 | 1 20 | 1 60 | 2 30 | 5 40 | — 29 | — 22 | — 50 | — 50 | — 50 | — 60 | — 35 | — 60 | 2 20 | 2 60 | — 20 | 1 10 |
| 1 20 | 1 55 | 1 30 | 1 60 | 1 84 | 3 20 | — 23 | — 24 | — 33 | — 28 | — 45 | — 45 | — 33 | — 45 | 2 70 | 3 10 | — 19 | 1 60 |
| 1 50 | 1 35 | 1 45 | 1 60 | 2 23 | 5 01 | — 38 | — 26 | — 50 | — 50 | — 40 | — 45 | — 45 | — 55 | 2 50 | 3 10 | — 20 | 1 40 |
| 1 15 | 1 10 | 1 15 | 1 50 | 2 20 | 5 — | — 27 | — 25 | — 45 | — 45 | — 45 | — 55 | — 38 | — 55 | 2 60 | 3 — | — 20 | 1 50 |
| 1 30 | 1 30 | 1 10 | 1 70 | 1 79 | 3 79 | — 25 | — 20 | — 40 | — 40 | — 40 | — 50 | — 40 | — 45 | 2 40 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| 1 43 | 1 35 | 1 40 | 1 60 | 2 28 | 4 84 | — 30 | — 27 | — 45 | — 43 | — 43 | — 48 | — 45 | — 55 | 2 10 | 3 40 | — 20 | 1 55 |
| 1 35 | 1 25 | 1 35 | 1 60 | 2 45 | 5 18 | — 30 | — 25 | — 60 | — 40 | — 50 | — 50 | — 50 | — 50 | 2 90 | 4 — | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 20 | 1 20 | 1 60 | 1 84 | 5 16 | — 35 | — 25 | — 50 | — 30 | — 40 | — 50 | — 50 | — 60 | 2 80 | 3 60 | — 20 | 1 60 |
| 1 40 | 1 60 | 1 50 | 1 60 | 2 50 | 5 25 | — 38 | — 28 | — 35 | — 37 | — 40 | — 48 | — 45 | — 53 | 3 — | 3 35 | — 20 | 1 20 |
| 1 40 | 1 40 | 1 30 | 1 60 | 2 40 | 5 — | — 35 | — 35 | — 50 | — 40 | — 40 | — 45 | — 45 | — 60 | 2 60 | 3 60 | — 20 | 1 60 |
| 1 45 | 1 50 | 1 40 | 1 45 | 2 30 | 5 25 | — 40 | — 28 | — 45 | — 35 | — 45 | — 55 | — 53 | — 55 | 2 35 | 2 60 | — 20 | 1 50 |
| 1 20 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 30 | 5 — | — 30 | — 25 | — 50 | — 50 | — 50 | — 40 | — 50 | — 50 | 2 30 | 2 60 | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 33 | 1 20 | 1 60 | 2 20 | 5 40 | — 30 | — 24 | — 50 | — — | — 50 | — 50 | — 30 | — 50 | — — | — — | — 20 | 1 60 |
| 1 12 | 1 11 | 1 12 | 1 40 | 2 06 | 4 — | — 21 | — 20 | — 38 | — 38 | — 45 | — 42 | — 40 | — 45 | 2 10 | 2 80 | — 20 | 1 45 |
| 1 20 | 1 20 | 1 20 | 1 40 | 2 30 | 4 80 | — 33 | — 33 | — 48 | — 30 | — 40 | — 45 | — 45 | — 45 | 2 30 | 3 — | — 20 | 1 40 |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |

Der Regierungspräsident.

Westhavelland: in Gräningen. Kreis Ostprignitz: in Bantikow, Sechzehneichen und Leppinsplan bei Kyritz. Kreis Teltow: auf dem Rittergut Blankenfelde.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: in Wustermark. Kreis Westhavelland: in Roskow und Vietznitz.

c. Influenza. Kreis Prenzlau: unter den Pferden des Gutes Augustenfelde bei Prenzlau. Kreis Westprignitz: unter den Pferden des Ritterguts Bootz.

d. Räude. Kreis Westprignitz: unter den in Wilsnack untergebrachten Pferden des Tiefbauunternehmers F. Heinke aus Legde.

e. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: in Dalldorf, Rehfelde, Rosenthal, Reinickendorf und Zinndorf. Kreis Teltow: in Tempelhof.

f. Bläschenausschlag. Kreis Teltow: in Glienick bei Zossen.

g. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: in Reinickendorf.

## II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Schwanebeck. Kreis Westhavelland: in Berge, Liepe, Schönholz und Tremmen. Kreis Teltow: auf dem Vorwerk Steinberg.

b. Influenza. Kreis Niederbarnim: in Löhme. Kreis Prenzlau: Pferde der Schreiber'schen Erben in Prenzlau

c. Milzbrand. Kreis Teltow: in Marienfelde (Rittergut) und Wend. Wilmersdorf.

d. Geflügelcholera. Kreis Teltow: in Dabendorf.

Potsdam, den 12. Februar 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Gemeindebezirksveränderung.

**4.** Mit Einwilligung der städtischen Körperschaften von Zehdenick, des Ziegeleibesitzers **Merten** in Potsdam und des Ziegeleibesitzers **Voigt** in Deetz a./H. wird nach Anhörung des Kreistages des Kreises Templin beschlossen, nachstehend verzeichnete Parzellen der Gemarkung Zehdenick-Forst von dem Gutsbezirk Zehdenick-Forst abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Zehdenick zu vereinigen:

| Artikel der Mutterrolle | Bezeichnung nach dem Grundbuche | | Nummer | | Des Eigenthümers Name und Wohnort | Flächeninhalt | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Band | Blatt | des Kartenblatts | der Parzelle | | ha | ar | qm |
| — | — | — | 9 | 34/2 | Merten, Fritz Ziegeleibesitzer in Potsdam | 3 | 24 | 87 |
| | | | „ | 35/2 | | 2 | 27 | 22 |
| | | | „ | 39/2 | | — | 30 | 21 |
| | | | „ | 45/1 | | — | 33 | 33 |
| | | | „ | 46/1 | | 19 | 39 | 37 |
| | | | „ | 47/1 | | — | 24 | 97 |
| | | | „ | 48/1 | | 4 | 78 | 45 |
| | | | „ | 49/1 | Voigt, Ziegeleibesitzer in Deetz | — | 52 | 21 |
| | | | „ | 50/1 | | 9 | 45 | — |
| | | | 11 | 44/18 | | 2 | 15 | 05 |
| | | | „ | 45/14 | | 5 | 03 | 73 |
| | | | „ | 51/18 | | — | 22 | 35 |
| | | | „ | 52/14 | | — | 53 | 18 |
| | | | „ | 55/18 | | — | 60 | 19 |
| | | | „ | 56/18 | | 19 | 64 | 50 |
| | | | „ | 57/18 | | — | 23 | 56 |
| | | | „ | 58/18 | | 5 | 72 | 75 |
| | | | | | Summa | 74 | 70 | 94 |

Potsdam, den 5. Februar 1901. Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Grundstücksaufhöhung.

**5.** Der Eigenthümer August **Knoop** in Niederlehme beabsichtigt, einen Theil seines am rechten Ufer der Dahme belegenen, im Grundbuche von Niederlehme Bd. I. Bl. 12 verzeichneten Grundstücks sowie die anstoßende bereits zugeschüttete wasserfiskalische Fläche hochwasserfrei aufzuhöhen. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldstraße 1 eine Treppe rechts, während derselben Frist innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Potsdam, den 7. Februar 1901.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.
Ruffmann.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Massey Harris Company Limited in Toronto (Kanada).

**13.** Nachstehend bringe ich die der unter der Firma **Massey Harris Company Limited** in Toronto (Kanada) bestehenden Aktiengesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilte Erlaubniß sowie einen Auszug aus der Konzessionsurkunde d. d. Canada, den 22. Juli 1891, durch welche die Gesellschaft inkorporirt worden ist, und den Statuten der Gesellschaft mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Direktor Max **Stövesandt** zu Schöneberg als Generalbevollmächtigter für Preußen in Aussicht genommen ist.

Das Geschäftslokal der hiesigen Zweigniederlassung der Gesellschaft wird sich Skalitzerstraße 51 befinden.

Berlin, den 3. Februar 1901.

Der Polizeipräsident. von **Windheim**.

* * *

Der unter der Firma **Massey Harris Company Limited** in Toronto (Kanada) bestehenden Aktiengesellschaft wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869) in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichsgesetz-Blatt Seite 177 ff. — hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Erlaubniß und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin festzustellender Auszug der Satzung und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

2) Von jeder Aenderung oder Ergänzung der Satzung ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.

4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuchs mit einem Geschäftslokale zu begründen und von diesem Orte aus, oder falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen. Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnsitze in Preußen zu bestellen.

5) Dem Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres:
   a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
   b. ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

   Dem erwähnten Königlichen Polizeipräsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6) Der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7) Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 11. Dezember 1900.

(Siegel)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung. gez. Lohmann.

Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die unter der Firma Massey Harris Company Limited in Toronto (Kanada) bestehende Aktiengesellschaft. II a 4860.

* * *

## Auszug

aus der Konzessionsurkunde d. d. Canada, den 22. Juli 1891.

Die „Massey Harris Company Limited" bezweckt: Die Fabrikation, den Kauf, den Verkauf, den Gewerbebetrieb und den Handel mit Erntemaschinen und landwirthschaftlichen Geräthen und Werkzeugen jeder Art, sowie allen anderen Arten von Maschinenanlagen, Maschinenwerkzeugen, Waggons, Wagen, Fahrzeugen jeder Art, Geräthen, Utensilien, Haushaltungseinrichtungen, Oefen, Metallwaaren und allen anderen Arten von Bedürfnißartikeln für Kaufleute, Händler, Landwirthe, Consumenten, die Fabrikation, die Herstellung, den Kauf, den Verkauf, den Gewerbebetrieb von Eisen, Stahl, Nickel und anderen Metallen und Erzen irgend einer Art, sowie von allen Produkten und Artikeln, welche daraus hergestellt werden, von Seilen, Tauwerk, Bindfaden und Werg, sowie allen anderen Produkten und Fabrikaten von Hanf, Jute, Flachs, Manilla, Sisal, Baumwolle und anderen Fasern, sowie den Kauf, den Verkauf, den Gewerbebetrieb und die Herstellung der gedachten Artikel, Materialien und Fasern und die Fabrikation, den Kauf, den Verkauf, den Gewerbebetrieb und die Errichtung aller Maschinenanlagen und Pertinenzstücke für die Zwecke des gedachten Geschäfts und für die Zwecke irgend welcher anderen Geschäfte, sowie den Betrieb als Buchdrucker, Verleger und den Betrieb sämmtlicher Annoncen-Geschäfte und den Betrieb als Kramladenbesitzer.

Das Zeichnen, den Erwerb, den Kauf und das Innehalten, den Verkauf, die Verpfändung und die Uebertragung von Kapitalantheilen oder Aktien anderer incorporirter Gesellschaften und Stimmabgabe auf Grund solcher Aktien und Kapitalantheile und die Vertretung derselben, den Verkauf, die Ueberweisung, Uebertragung und Ueberlassung, Verpachtung, Vermiethung, Aftervermiethung, Verhypothekisirung oder Verpfändung der Anlage und des Grundbesitzes, der Pachtmiether Werkzeuge, Maschinenanlagen, Patente, Erfindungen, Ladenrechte, Verlagsrechte, Waarenzeichen, Handelsnamen, Muster- oder Etiquetschutzrechte oder einzelner oder der Gesammtheit dieser Rechte, sowie des Waarenlagers und des ideellen Geschäftsinteresses, den Kauf, den Erwerb, und das absolute Innehalten auf einer Reihe von Jahren auf Grund eines Pachtvertrages oder sonst wie von Kontrakten, Vereinbarungen, Optionsrechten, Miethsverträgen, Anlagen, Grundbesitz, Pachtgütern, Werkzeugen, Maschinenanlagen, Patenten, Erfindungen, Ladenrechten, Verlagsrechten, Waarenzeichen, Handelsmarken, Muster oder eingebrannten Waarenzeichen oder der Gesammtheit dieser Rechte, sowie des Waarenlagers oder des ideellen Geschäftsinteresses anderer inkorporirter Gesellschaften oder von Personen im Dominium von Canada; die Fusion, das Zusammenarbeiten, die Vereinigung, den Abschluß von Verträgen mit anderen inkorporirten Gesellschaften oder Individuen zu dem Zwecke, um deren gedachte Geschäfte zu betreiben oder deren Zwecke oder einzelne derselben zur Ausführung zu bringen, oder um

die gedachten Geschäfte oder Ziele oder einzelne derselben der gedachten anderen Gesellschaft oder der anderen Individuen zu betreiben und zu verfolgen.

Den Kauf, den Erwerb, das Innehalten, das Pachten, den Verkauf, die Verhypothekisirung, die Uebertragung, Verpfändung und Ueberweisung von unbeweglichem und beweglichem Vermögen und das Innehalten und die Uebernahme von Hypotheken, Pfandrechten, und Sicherungen auf unbewegliches und bewegliches Besitzthum als im Wege der Pfandbestellung oder sonst einer Art und Weise, die Ausgabe von Schuldverschreibungen, Obligationen und den Betrieb, den Verkauf und die Uebertragung derselben und die dadurch hervorgerufene Verpfändung der Aktiva und Besitzthümer der gedachten Gesellschaft als Sicherheit für die Rückzahlung von Vorschüssen, welche auf und mit Rücksicht auf die gedachten Schuldverschreibungen oder Obligationen gemacht werden; sowie die Vornahme aller Akte in Bezug auf jede und alle der vorstehend erwähnten Angelegenheiten, sowie solche anderen Gegenstände oder Handlungen, welche nothwendig sind, oder werden mögen, oder welche mit den vorstehenden Zwecken in Verbindung stehen oder denselben nützlich sein können.

* * *

## Auszug aus den Statuten.

### Jahresversammlungen.

1. Es soll jährlich eine Generalversammlung der Gesellschaft im Hauptbüreau derselben am 2. Mittwoch im Dezember jeden Jahres abgehalten werden, um den Bericht der Direktoren für das vergangene Jahr entgegen zu nehmen, Direktoren für das folgende Jahr zu erwählen und für andere Zwecke, welche sich auf die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft beziehen.

### Außerordentliche Versammlungen.

2. Eine außerordentliche General-Versammlung der Gesellschaft kann jederzeit seitens der Direktoren einberufen werden, sobald dieselben dies für nothwendig oder rathsam halten, für irgend einen Zweck, welcher den Gesetzen und der Konzessionsurkunde der Gesellschaft nicht entgegensteht, und soll der Präsident eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn er schriftlich von einem dem Werthe nach vierten Theile der Aktionäre der Gesellschaft dazu aufgefordert wird, um irgend welche Geschäfte zu erledigen, welche in diesem schriftlichen Antrag näher aufgeführt sind. Die Benachrichtigung, welche der Präsident bei der Einberufung einer derartigen Versammlung erläßt, soll die von der Versammlung zu erledigenden Geschäfte, wie dies in dem gedachten Antrag erwähnt ist, specificiren.

3—5 ꝛc.

### Zusammensetzung des Vorstands.

6. Die Geschäfte der Gesellschaft sollen durch einen Vorstand geleitet werden, welcher aus nicht weniger als sieben Direktoren besteht, von diesen sollen vier und nicht weniger eine beschlußfähige Zahl für die Erledigung

---

**15.**

### Marktpreise für den Monat

A. Engros-Markt-Preise

| | Weizen | | | | | | Roggen | | | | | | Futter-Gerste | | | | | | Hafer | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | gut | | mittel | | gering | | gut | | mittel | | gering | | gut | | mittel | | gering | | gut | | mittel | |
| | Es kostet | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| in Berlin . . . . | 15 | 29 | 15 | 19 | 15 | 09 | 14 | 18 | 14 | 11 | 14 | 05 | 15 | 05 | 14 | 25 | 13 | 45 | 15 | 80 | 14 | 83 |
| in Charlottenburg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| in Schöneberg . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| in Rixdorf . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

| | Erbsen (gelbe zum Kochen) | | Speise-Bohnen (weiße) | | Linsen | | Kartoffeln | | Rindfleisch von der Keule | | Rindfleisch Bauchfleisch | | Schweinefleisch | | Kalbfleisch | | Hammelfleisch | | Speck (geräuchert) | | Eßbutter | | Eier (60 Stück) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet je 1 Dz. | | | | | | | | Es kostet je 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| in Berlin . . . . | 32 | 50 | 35 | — | 50 | — | 5 | 35 | 1 | 40 | 1 | 15 | 1 | 35 | 1 | 40 | 1 | 25 | 1 | 45 | 2 | 34 | 4 | 28 |
| in Charlottenburg | 32 | 50 | 35 | — | 50 | — | 5 | 50 | 1 | 45 | 1 | 10 | 1 | 40 | 1 | 40 | 1 | 25 | 1 | 50 | 2 | 40 | 3 | 70 |
| in Schöneberg . . | 37 | 75 | 37 | 72 | 45 | 41 | 5 | 27 | 1 | 36 | 1 | 05 | 1 | 34 | 1 | 36 | 1 | 21 | 1 | 48 | 2 | 44 | 3 | 78 |
| in Rixdorf . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 50 | 1 | 10 | 1 | 50 | 1 | 20 | 1 | 20 | 1 | 40 | 2 | 60 | 3 | 60 |

Berlin, den 5. Februar 1901.

von Geschäften bilden, sofern ein jeder derselben mindestens einhundert Aktien des Grundkapitals innehält. Die Direktoren sollen für die Dauer eines Jahres erwählt werden und sollen wieder wählbar sein. Sie sollen jedoch im Amte bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger, es sei denn, daß ein Fall vorliegt, in welchem ihre Qualifikation aufhört oder in welchem sie des Amtes entsagen.

7—9 ɿc.

**Beamte.**

**10.** Es sollen erwählt werden ein Präsident, ein Vicepräsident, ein Sekretär, ein Schatzmeister, ein Generalgeschäftsführer und ein Hülfs-Generalgeschäftsführer der Gesellschaft sowie solche andere Beamte, welche zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft in deren verschiedenen Zweigen für nothwendig erachtet werden. Diese Wahlen sollen auf der ersten oder anderen Versammlung des Vorstands nach der Jahresversammlung der Gesellschaft stattfinden.

11—14 ɿc.

**Siegel.**

15. Die Gesellschaft soll ein Corporationssiegel haben und zwar von derjenigen Art, wie die Direktoren dies bestimmen mögen. Dieses Siegel soll, sobald es benutzt wird, durch die Unterschrift des Präsidenten oder Vicepräsidenten, Sekretärs oder Schatzmeisters beglaubigt werden.

16—21 ɿc.

**Contrakte.**

22. Alle Contrakte, welche seitens der Gesellschaft geschlossen werden und welche schriftlich sein müssen, sollen namens der Gesellschaft durch den Präsidenten oder Vicepräsidenten und durch den Sekretär oder Schatzmeister vollzogen werden und sollen mit dem Siegel der Gesellschaft versehen sein, es sei denn in Fällen, in welchen dies durch Beschluß des Vorstands anderweit bestimmt wird.

23—28 ɿc.

Warnung.

**14.** In der Tagespresse wird gegenwärtig unter dem Namen **Epstein's Polygonum-Thee** (Russ. Knöterich) ein angeblich gegen Brust- und Halsleiden wirksames Mittel angepriesen und seitens eines F. Epstein in Dresden in Päckchen von etwa 70 gr Inhalt zum Preise von 1 Mark, zuzüglich 40 Pfg. Nachnahmegebühr, versandt.

Der Thee besteht lediglich aus zerkleinerten Theilen des gewöhnlichen Vogelknöterichs, wie er auf allen Wegen und namentlich auch oft an wenig verkehrsreichen Straßen zwischen den Pflastersteinen wächst. Der in Rußland vorkommende Vogelknöterich ist von dem in Deutschland wachsenden in keiner Weise verschieden.

Eine specifische Heilwirkung hat der Vogelknöterich nicht; 70 gr desselben in zerschnittenem Zustande haben im Großhandel einen Werth von etwa 10 Pfg.

Berlin, den 6. Januar 1901.

Der Polizei-Präsident.

---

**Januar 1901.**

im Monatsdurchschnitt.

| Hafer geringe | Erbsen gut | Erbsen mittel | Erbsen gering | Futter-Erbsen | Mais | Richtstroh | Heu | Kartoffeln | Rindfleisch | Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm. Hafer | Stroh | Heu |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| je ein Dz. | | | | | | | | | | | | |
| ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| 14 05 | — — | — — | — — | 13 20 | 10 95 | 7 — | 6 72 | 4 45 | 95 73 | 8 39 | 3 81 | 4 21 |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | 6 48 | — — | — — | — — | — — | — — |

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Januar 1901.

| | Mehl zur Speisebereitung aus Weizen | Mehl zur Speisebereitung aus Roggen | Gersten- Graupe | Gersten- Grütze | Buchweizen-Grütze | Hafergrütze | Hirse | Reis Java, mittlerer | Kaffee Java mittlerer (roh) | Kaffee Java in gebr. Bohnen | Kaffee Java, gelb (in gebr. Bohnen) | Speisesalz | Schweineschmalz (hies.) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet je ein Kilogramm | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| in Berlin . . . . | — 35 | — 31 | — 35 | — 33 | — 35 | — 41 | — 35 | — 60 | 2 70 | 3 35 | 3 72 | — 21 | 1 50 |
| in Charlottenburg | — 36 | — 31 | — 42 | — 38 | — 40 | — 45 | — 37 | — 51 | 2 22 | — — | 2 85 | — 20 | 1 18 |
| in Schöneberg . . | — 35 | — 33 | — 45 | — 43 | — 45 | — 45 | — 45 | — 60 | 2 40 | — — | 3 — | — 20 | 1 10 |
| in Rixdorf . . . . | — 37 | — 25 | — 39 | — 40 | — 41 | — 43 | — 30 | — 49 | 2 — | — — | 2 60 | — 22 | 1 25 |

Königliches Polizei-Präsidium, I. Abtheilung.

Digitized by Google

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

**9.** Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Hoppegarten (Mark), Ludwigsfelde, Neuenhagen (Ostbahn), Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Amsee, Drossen, Eckartsberga, Glashütte (Sachsen), Groß Neuendorf (Oderbruch), Horneburg (Hannover), Lauenstein (Sachsen), Reppen, Treuen, Wuissen (in Küneb.) und Zielenzig, die Theilnehmer in Potsdam zum Sprechverkehr mit Paris zugelassen worden.

Potsdam, den 4. Februar 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Annahme von Postsendungen rc. durch die Landbriefträger.

**10.** Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs Postsendungen und Zeitungsgelder übergeben werden. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Werth- und Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete, Nachnahmesendungen und Zeitungsgelder einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen u. s. w. ist auch der Auflieferer befugt. Erfolgt die Eintragung durch den Landbriefträger, so muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der geschehenen Eintragung gewährt werden. Potsdam, den 4. Februar 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

## Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Branntwein-Denaturirungsmittel.

**3.** Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Chemischen Werke Fürstenwalde Dr. B. Hecker und W. Zeidler, Genossenschaft m. b. H., zu Fürstenwalde zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigt worden sind.

Berlin, den 7. Februar 1901.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel.

**3.** Futter- und Streumittel von sämmtlichen Stationen der preußisch-hessischen Staatsbahnen, der Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen und der oldenburgischen Staatsbahnen und von Station Kempen BW nach den **Provinzen** Westpreußen, Posen, Pommern und Schlesien, ferner nach dem **Regierungsbezirk** Frankfurt a. Oder und den **Kreisen** Zauch-Belzig, Jüterbog-Luckenwalde, Beeskow-Storkow, Nieder- und Oberbarnim des Regierungsbezirks Potsdam, Jerichow I. und II. des Regierungsbezirks Magdeburg, Bitterfeld, Delitzsch, Torgau, Liebenwerda, Herzberg, Wittenberg des Regierungsbezirks Merseburg, Worbis des Regierungsbezirks Erfurt, Saarbrücken, Saarlouis und Merzig des Regierungsbezirks Trier werden in der Zeit vom 6. Februar bis einschließlich den 30. Juni 1901 auf Grund eines ermäßigten Ausnahmetarifs befördert. Abzüge des Ausnahmetarifs sind durch die Güterabfertigungsstellen und das Auskunftsbureau (Berlin, Bahnhof Alexanderplatz) zu 5 Pf. für das Stück zu beziehen.

Berlin, den 6. Februar 1901.

Königliche Eisenbahndirektion

Namens der betheiligten Verwaltungen.

## Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Ernennung von Urkundspersonen.

**7.** Zur Beurkundung von Verträgen des Kreises Teltow, welche die Uebertragung von Eigenthum an in diesem Kreise belegenen Grundstücken zum Gegenstande haben (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, Artikel 12 § 2 und 27), ist der Regierungsrath Kremnitz von mir bestimmt worden.

Berlin, den 5. Februar 1901.

Der Königliche Landrath des Kreises Teltow.

von Stubenrauch.

## Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben den Regierungs-Sekretär Münch hierselbst zum Rechnungsrath zu ernennen geruht.

Im Kreise Prenzlau ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Neuendorf in Schönwerder für den Bezirk 14 „Dedelow“.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Becker in Hohenahlsdorf für den Bezirk 5 „Bochow“.

Der bisherige Oberpfarrer zu Aken a./E., Diözese Calbe a./S., Paul Wilhelm Heinrich Witte, ist zum zweiten Prediger an der Sophien-Kirche in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Friedrich Wilhelm Däbnert ist zum Pfarrer der Parochie Tauche, Diözese Beeskow, bestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat Januar 1901 sind:

**angestellt als Postassistent:** die Postassistenten Elbe, Kaphammel, Wilhelm Krüger aus Frankfurt (Oder), Machler, Raab, Gustav Richter, Scheerbaum, Otto Schmidt, Alfred Schulz, Stender, Thiersch; **als Telegraphenassistent:** die Postassistenten Willy Franz aus Stettin, Wilberg; **als Telepraphengehülfin:** die Telegraphengehülfinnen Helene Thöns in Charlottenburg, Elisabeth Tietz in Tempelhof, Anna Berger, Brisemeister, Angelika von Bültzingslöwen, Bosse, Emma Buske, Adelheid Buske, Hedwig Frohnert, Agnes Gerstenkorn, Marie Gronemann, Hamel, Hansen, Keimel, Lübke, Manicke, Megow, Raasch, Rachvoll, Radeke, Schenk, Martha Wulff;

**versetzt von Berlin:** Postkassirer Beermann nach Kiel, die Postsekretäre Bruns nach Hamburg, Paul Hahn nach Düsseldorf, Otto Schmidt nach Dar-

Salaam, die Postassistenten Friedrich Fröhlich nach Bottschow, Lottermoser nach Braunsberg (Ostpr.), Neugebauer nach Glatz, Ernst Zimmermann nach Coblenz, Hermann Hoppe nach Wilmersdorf bei Berlin; **nach Berlin:** Ober-Postdirektionssekretär Broszat von Halle (Saale), Ober-Postassistent Weiß von Braunsberg (Ostpr.) nach Charlottenburg, Ober-Telegraphenassistent Drescher von Breslau;

**in den Ruhestand getreten:** die Postsekretäre Ernst Schulz (künftiger Wohnort Friedrichsberg bei Berlin), Schwerin, Wolgram, die Ober-Telegraphenassistenten Jeuß (unter Ernennung zum Telegraphensekretär), Karl Schulz (unter Ernennung zum Telegraphensekretär), Thiel, Wende (unter Ernennung zum Telegraphensekretär);

**freiwillig ausgeschieden:** der Postassistent Arthur Helbig;

**gestorben:** Postdirektor a. D. Juppe, Postsekretär a. D. Freyberger, Ober-Postassistent Jurk, Ober-Telegraphenassistent Adolph, Ober-Telegraphenassistent a. D. Neubecker.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Reisende Moses Buchführer, geboren 15ten Juli 1870 zu Wioniez, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. September 1900 ausgewiesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Joseph Valenta, Tagelöhner, | geboren am 25. Mai 1854 zu Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 9. Januar 1900), | Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II., | 10. Januar 1901. |
| | | b. Auf Grund des § 284 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Albert Meyer, Kellner, | geboren am 15. Februar 1878 zu Chicago, Vereinigte Staaten von Amerika, ortsangehörig ebendaselbst, | gewerbsmäßiges Glücksspiel, | Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin, | 19. Dezember 1900. |
| | | c. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Joseph Bönisch, Arbeiter, | geboren am 14. August 1862 zu Niederhof, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O. | 15. Oktober 1900. |
| 2 | Ignaz Otte, Tagearbeiter, | geboren am 1. Februar 1875 zu Rokytnik, Bezirk Neustadt a. d. Mettau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich sächsische Kreishauptmanschaft Bautzen, | 22. Dezember 1900. |
| 3 | Franz Vogel, Arbeiter, | geboren am 20. Januar 1859 zu Gießhübel, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stettin, | 23. Dezember 1900. |
| 4 | Joseph Heinrich Wabra, Kellner, | geboren am 1. Oktober 1875 zu Sittna, Bezirk Mies, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betrug, Urkundenfälschung und Betteln, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau, | 14. August 1899. |
| 5 | Johann Will, Bierbrauer u. Metzger, | geboren am 24. Dezember 1845 zu Wolletschlag, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Passau, | 4. Januar 1901. |

| Lauf. Nr. | Name und Stand | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| | des Ausgewiesenen. | | | | |
| 1. | 2. | 3 | 4 | 5. | 6 |
| 6 | Franz Hulicka, Arbeiter, | geboren im September 1859 zu Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, | falsche Namensangabe, Landstreichen u. Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Parsberg, | 3. Januar 1901. |
| 7 | Wenzel Illner, Fabrikarbeiter, | geboren am 20. Dezember 1851 zu Brettgrund, Gemeinde Döberle, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern, | 9. Januar 1901. |
| 8 | Wilhelm Jansen, Ziegler, | geboren am 27. November 1845 zu Roermond, Provinz Limburg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aachen, | 28. Dezember 1900. |
| 9 | Joseph Albert Jung, Heizer, | geboren am 25. November 1850 zu Steige, Unter-Elsaß, französischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg, | 16. Januar 1901. |
| 10 | Emil Karlik, Uhrmachergehülfe, | geboren am 4. Juni 1879 zu Chrouskow, Oesterreich - Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Polizei-Behörde zu Hamburg, | 21. Januar 1901. |
| 11 | Johann Karnik, Tagelöhner, | geboren am 16. Mai 1848 zu Hradzen, Bezirk Mies, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth, | 11. Januar 1901. |
| 12 | Julius Kolbe, Strumpfwirker, | geboren am 19. April 1864 zu Pittarn, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen, | 19. Januar 1901. |
| 13 | Anton Komma, Fabrikarbeiter, | geboren am 11. Juni 1878 zu Wildstein, Bezirk Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth, | 4. Januar 1901. |

**Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.**

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Potsdam

## und der Stadt Berlin.

**Stück 8.** Den 22. Februar **1901.**




### Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 4.) № 10254. Verordnung, betreffend Anlagen zur Herstellung von Cement, gebranntem Kalke, entwässertem Gips, von Ziegelsteinen und anderen gebrannten Thonwaaren. Vom 14. Januar 1901.

№ 10255. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 28. Januar 1901.

### Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 315) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler gelten vom 1. Januar 1901 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die Thaler der in § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 31. März 1901 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Werthverhältnisse von drei Mark gleich einem Thaler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 8. November 1900.

Der Reichskanzler.

### Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Betr. Genuß von Kuhmilch.

**44.** In der **Kuhmilch** sind von anerkannten Forschern nach erprobten Prüfungsverfahren wiederholt **lebensfähige Tuberkelbazillen** nachgewiesen worden.

Solche Milch kann der menschlichen Gesundheit schädlich werden und insbesondere bei Kindern Darmschwindsucht hervorrufen. Diese Gefahren können jedoch nach zahlreichen, in dem hiesigen Institute für Infektionskrankheiten bis in die jüngste Zeit wiederholten Kochversuchen leicht und vollkommen dadurch beseitigt werden, daß Milch und Sahne vor dem Genusse **fünf Minuten** lang, am zweckmäßigsten in einem irdenen, innen gut glasirten, bedeckten Kochtopfe im Sieden (Aufwallen) erhalten werden. Zur Verhütung des Anbrennens und Ueberkochens muß die Milch (Sahne) vom Beginne des Aufwallens bis zum Entfernen vom Feuer hin und wieder gerührt werden.

Potsdam, den 13. Februar 1901.

Der Regierungspräsident.

Müllerzwangsinnung in Rheinsberg.

**45.** Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Mehrzahl der im Amtsgerichtsbezirke Rheinsberg wohnhaften Müller beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Müllerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe im Amtsgerichtsbezirke Rheinsberg ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath in Neu-Ruppin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 11. Februar 1901.

Der Regierungspräsident.

Vorlesungen an der Universität Greifswald.

**46.** Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Universität Greifswald im Sommerhalbjahr 1901 ist erschienen und wird den Betheiligten auf Wunsch von der Universitätskanzlei daselbst kostenfrei zugesandt werden.

Potsdam, den 14. Februar 1901.

Der Regierungspräsident.

## Viehseuchen.

**47.** **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: in Wegendorf. Kreis Westhavelland: Rittergut Wassersuppe. Kreis Ostprignitz: in Goldbeck, Ganikow, Heinrichsdorf, Siebmannshorst und Zootzen. Kreis Ruppin: in Hindenberg. Kreis Templin: Rittergut Mittenwalde.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: in Wansdorf. Kreis Teltow: Rittergut Britz.

**II. Erloschen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: in Heckelberg.

b. Rothlaufseuche. Stadt Potsdam: Pferdebestand des Leutnants von Wulfen.

Potsdam, den 19. Februar 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse.

**9.** Die Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1899 wird gemäß § 19 der revidirten Satzungen vom 9. September / 7. Dezember 1871 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Uebersicht ist durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

| Lfd. Nr. | Näherer Nachweis | Kapitalvermögen einschl. der Werthpapiere Mk. | Pf. | Baar Mk. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| | **Einnahme.** | | | | |
| A. | Bestand aus dem Rechnungsjahre 1898/99 | 1 092 065 | 45 | — | — |
| B. | An laufenden Einnahmen | | | | |
| | 1. Antritts- und Gehaltsverbesserungsgelder | — | — | — | — |
| | 2. Kapitalzinsen | — | — | 40 932 | 24 |
| | 3. Jahresbeiträge der Kassenmitglieder | — | — | 845 | — |
| | 4. Beiträge der Gemeinden | — | — | 50 706 | — |
| | 5. Sonstige Einnahmen | — | — | — | — |
| | 6. Zurückgezahlte Kapitalien | — | — | — | — |
| | 7. Zuschuß aus der Staatskasse | — | — | 70 753 | 86 |
| | Summe der Einnahmen | 1 092 065 | 45 | 163 237 | 10 |
| | **Ausgabe.** | | | | |
| 1 | Verwaltungskosten | — | — | 593 | 43 |
| 2 | Pensionen | — | — | 162 541 | 67 |
| 3 | Sonstige Ausgaben | — | — | 102 | — |
| 4 | Zur Wiederbelegung von Kapitalien | — | — | — | — |
| | Summe der Ausgaben | — | — | 163 237 | 10 |
| | **Wiederholung.** | | | | |
| | Die Einnahme beträgt | 1 092 065 | 45 | 163 237 | 10 |
| | Die Ausgabe beträgt | — | — | 163 237 | 10 |
| | **Bestand am 1. April 1900** | 1 092 065 | 45 | — | — |

Potsdam, den 12. Februar 1901.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Unterforstkasse Neustadt a. D.

**10.** An Stelle des nach Trakehnen versetzten Gestütrendanten Rüdiger haben wir dem Gestütrechnungsführer Schütter die Verwaltung der Unterforstkasse in Friedrich Wilhelm-Gestüt vom 1. März d. J. ab übertragen.

Potsdam, den 11. Februar 1901.

Königliche Regierung.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstückserhöhung.

**6.** Der Eigenthümer August Knoop in Niederlehme beabsichtigt, einen Theil seines am rechten Ufer der Dahme belegenen, im Grundbuche von Niederlehme Bd. 1. Bl. 12 verzeichneten Grundstücks, sowie die anstoßende bereits zugeschüttete wasserfiskalische Fläche hochwasserfrei aufzuhöhen. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1 eine Treppe rechts, während derselben Frist innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Potsdam, den 7. Februar 1901.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.
Russmann.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Schleusensperre.

**16.** Die Sperrung der Unterschleuse des Landwehrkanals wird bis zum 28. d. M. verlängert.

Berlin, den 14. Februar 1901.

Der Polizei-Präsident.

Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen. Vom 28. November 1900.

**17.** Auf Grund von § 139h. Abs. 1 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen folgende Bestimmungen erlassen:

1. In denjenigen Räumen der offenen Verkaufsstellen, in welchen die Kundschaft bedient wird, sowie in den zu solchen Verkaufsstellen gehörenden Schreibstuben (Komtoren) muß für die daselbst beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge eine nach der Zahl dieser Personen ausreichende geeignete Sitzgelegenheit vorhanden sein. Für die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen muß die Sitzgelegenheit so eingerichtet sein, daß sie auch während kürzerer Arbeitsunterbrechungen benutzt werden kann.

Die Benutzung der Sitzgelegenheit muß den bezeichneten Personen während der Zeit, in welcher sie durch ihre Beschäftigung nicht daran gehindert sind, gestattet werden.

2. Unberührt bleibt die Befugniß der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen (§ 139g. der Gewerbeordnung) oder durch allgemeine Anordnung für die offenen Verkaufsstellen ihres Bezirkes (§ 139h. Abs. 2 a. a. O.) zu bestimmen, welchen besonderen Anforderungen die Sitzgelegenheit in Rücksicht auf die Zahl der Personen, für welche sie bestimmt ist, sowie hinsichtlich ihrer Lage und Beschaffenheit genügen muß.

3. Die Vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit für die Bezirke der Stadtgemeinden Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Inhaber offener Verkaufsstellen werden hierdurch aufgefordert, rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß vom 1. April dieses Jahres ab in ihren Geschäftslokalen für das männliche und das weibliche Hilfspersonal ausreichende geeignete Sitzgelegenheit vorhanden ist.

Berlin, den 12. Februar 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

**10.** Urkunde

betreffend die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Kirchengemeinden Neu-Zittau und Wernsdorf einerseits und den Kirchengemeinden Eichwalde und Schmöckwitz andererseits, sämmtlich zur Diözese Storkow gehörig, sowie die Errichtung einer Pfarrstelle in Eichwalde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die bisherige pfarramtliche Verbindung zwischen den evangelischen Kirchengemeinden Neu-Zittau und Wernsdorf einerseits und den evangelischen Kirchengemeinden Eichwalde und Schmöckwitz andererseits, sämmtlich zur Diözese Storkow gehörig, wird aufgehoben.

§ 2. Für die vereinigten Mutterkirchengemeinden Eichwalde und Schmöckwitz wird eine Pfarrstelle mit dem Sitz in Eichwalde errichtet.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. März 1901 in Kraft.

| | |
|---|---|
| Berlin, 1. Februar 1901. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg. | Potsdam, 6. Februar 1901. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. |

## Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausloosung von 3½ % Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

**2.** Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 9. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von 3½prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 M. 1 Stück
und zwar die № 255,
Litt. H. zu 300 M. 1 Stück
und zwar die № 8,
Litt. K. zu 30 M. 1 Stück
und zwar die № 19.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II. № 4—16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 1. Juli 1901 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1901 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1911 zum Vortheile der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 12. Februar 1901.
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

(Gruppentarif III. (Berlin-Stettin).)

**4.** Mit Gültigkeit vom 15. Februar d. J. treten Ausnahmefrachtsätze von Carelwitsch nach den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen für gebrannte Steine (Mauersteine, Dachsteine, Thonsteine, Lehmsteine, Chamottesteine und feuerfeste Steine) — Ausnahmetarif 5a. — in Kraft.

Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen die betheiligten Abfertigungsstellen, sowie das Auskunftsbüreau, hier Bahnhof Alexanderplatz, Auskunft.

Berlin, den 8. Februar 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Hanseatisch-Ostdeutscher Verbands-Güterverkehr.

**5.** Mit Gültigkeit vom 20. Februar d. J. wird die Position 6 des Waarenverzeichnisses des Ausnahmetarifs 2 (Rohstofftarifs).

„**Holz**, wie im Spezialtarif III. genannt, ferner Holzsägespäne (Holzsägemehl)"

auf den Verkehr mit sämmtlichen Verbandsstationen der Altdamm-Kolberger Eisenbahn ohne jede Einschränkung ausgedehnt. Nähere Auskunft ertheilen die Güterabfertigungsstellen und das Auskunftsbüreau auf Bahnhof Alexanderplatz. Berlin, den 13. Februar 1901.

Königliche Eisenbahndirektion
im Namen der betheiligten Verwaltungen.

Ausnahmetarif
für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.

**6.** Die nach unserer Bekanntmachung vom 24sten Dezember 1900 erfolgte Einbeziehung des Artikels „Kalisalze, rohe, mit gemahlenen Phosphaten oder Superphosphat gemischt" unter die im Abschnitt I., 1, A. (Frachtsätze des Spezialtarifs III.) genannten Güter des Waarenverzeichnisses des Ausnahmetarifs für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation wird vom 20. Februar d. J. ab auf den Verkehr mit sämmtlichen Eisenbahnen ausgedehnt, die den Ausnahmetarif angenommen haben.

Vom gleichen Tage ab ist die Stralsund-Tribseeer Eisenbahn-Gesellschaft mit der bisher eröffneten Theilstrecke Stralsund — Franzburg und die Meppen-Haselünner Eisenbahn mit der Kanalumschlagstelle Meppen und dem Ausnahmetarif für den Binnenverkehr und für den direkten Verkehr unter einander beigetreten.

Berlin, den 12. Februar 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion
im Namen der betheiligten Verwaltungen.

## Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

**8.** Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

| Nr. | Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke | Seitheriger Guts- bezw. Gemeindebezirk | Künftiger Guts- bezw. Gemeindebezirk |
|---|---|---|---|
| 1. | Das im Anschluß an das Grundstück des Büdners und Schiffers Karl Fietz zu Caputh belegene, Band 22 Blatt 748 des Grundbuchs von Caputh verzeichnete, im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Caputh unter dem Flächenabschnitt 2281/46 des Kartenblatts 1 eingetragene Trennstück der fiskalischen Dorfaue von 0,0072 ha Flächeninhalt, jetzt dem rc. Fietz gehörig. | Fiskalischer Gutsverband. | Gemeindebezirk Caputh. |
| 2. | Das im Anschluß an das Grundstück des Bauunternehmers Wilhelm Schulze zu Caputh belegene, Band 22 Blatt 748 des Grundbuchs von Caputh verzeichnete, im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Caputh unter dem Flächenabschnitte 2282/46 des Kartenblatts 1 eingetragene Trennstück der fiskalischen Dorfaue von 0,0068 ha Flächeninhalt, jetzt dem rc. Schulze gehörig. | Fiskalischer Gutsverband. | Gemeindebezirk Caputh. |

Belzig, den 12. Februar 1901. Namens des Kreisausschusses der Vorsitzende.

**9.** Veränderungen von Gemeindebezirksgrenzen.

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke | Bisheriger Gemeindebezirk | Künftiger Gemeindebezirk | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Grundbuch von Zabelsdorf Band IV. Blatt 104 Kartenblatt 1 Parzelle № 401/4, Flächeninhalt 0,1277 ha. | Zabelsdorf | Marienthal | |
| 2. | Grundbuch von Zabelsdorf Band III. Blatt 82 Kartenblatt 2 Parzelle № 164/76 und 166/76, Flächeninhalt zusammen 0,7786 ha. | Zabelsdorf | Marienthal | |

Templin, den 12. Februar 1901. Der Kreisausschuß des Kreises Templin.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten.**

### 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die im Vertrage zu bezeichnende Leistung. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen Aenderungen, welche — ohne wesentliche Abweichung von den dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfen — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bauentwürfe selbst anzuordnen, bleibt der Bauleitung vorbehalten. Leistungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

### 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet. Diese Einheitspreise sind auch maßgebend, wenn der Unternehmer, mit dem ein Vertrag abgeschlossen ist, gleichartige, im Kostenanschlage nicht vorgesehene Leistungen ausführt. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Die Vergütung für Tagelohnarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

### 3. Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug, Geräthen, Rüstungen.

Insoweit in den Verdingungsanschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen u. s. w. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen u. s. w.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

### 4. Mehrleistung gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche, schriftliche Anordnung oder Genehmigung des Garnisonbaubeamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Leistungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist die Bauleitung befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen, auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage entstanden ist.

### 5. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Leistungen zufolge der von dem Garnisonbaubeamten getroffenen Anordnungen unter einer im Vertrage festbedungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

### 6. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen. Versäumnißstrafe, Aufgraben von Alterthümern.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Leistung in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens des bauleitenden Beamten zu beginnen.

Die Leistung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Versäumnißstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Versäumnißstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

Wenn bei der Bauausführung durch Arbeiter des Unternehmers rc. Alterthümer (Stein- und Erdmonumente, Gräberfelder, Reihengräber, Urnenfriedhöfe, Wendenkirchhöfe, Steinhäuser, Hünengräber, Hünen- oder Riesenbetten, Ansiedelungsplätze, Ringwälle, Landwehren, Schanzen, Mauerreste, Pfahlbauten, Bohlbrücken, Urnen und Thongefäße, Steine, Waffen und Geräthe aus Stein oder Metall, Münzen, Gegenstände von Glas, Bernstein und anderen Stoffen u. s. w. aus römischer, heidnisch-germanischer oder unbestimmbar vorgeschichtlicher Zeit) aufgegraben werden sollten, so ist der weiteren Bloßlegung Einhalt zu thun und dem bauleitenden Beamten sofort Nachricht zu geben. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, daß die Anlage und deren Inhalt in jeder möglichen Weise gegen Zerstörung oder Veränderung bezw. gegen Veräußerung oder Entfremdung der dabei gewonnenen Fundstücke geschützt wird.

### 7. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen durch Anordnungen des Garnisonbaubeamten oder des bauleitenden Beamten, durch höhere Gewalt oder durch andere zwingende Umstände oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Leistungen anderer Unternehmer behindert,

so erstattet er bei dem bauleitenden Beamten hiervon sofort schriftliche Anzeige.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Leistungen ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist, unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen, ein von dem verabredeten Durchschnittspreis entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und danach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die Fortsetzung des Baues durch Umstände, welche von der Aufsichtsbehörde oder deren Organen zu vertreten sind, gehindert wird.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die Fortführung des Baues durch einen von ihm zu vertretenden Umstand gehindert wird.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Versäumnißstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Versäumnißstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Versäumnißstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bauunterbrechung verlängert wird.

8. Güte der Leistung.

Die Leistungen müssen den besten Regeln der Baukunst und den besonderen Bestimmungen des Verdingungsanschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Leistungen, welche der Garnison-Baubeamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Kosten und Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Baukasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile der Bauleitung untüchtig oder zur Beschäftigung auf fiskalischen Baustellen ungeeignet sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch andere ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Garnison-Baubeamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Dem von dem Unternehmer als Bezugsquelle bezeichneten Fabrikanten wird von dem bauleitenden Beamten Mittheilung gemacht, wenn sich Anstände bezüglich der Ausführung der betreffenden Lieferungen ergeben.

Behufs Ueberwachung steht dem Garnison-Baubeamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

9. Vom Unternehmer verlangte
a. Auskunft über Verträge mit Handwerkern u. s. w.
b. Erklärung hinsichtlich Unterlassung von Geschenken u. s. w. an Angestellte.

Der Unternehmer hat dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, für die Errichtung einer Baukrankenkasse für die auf dem Bau beschäftigten Arbeiter Sorge zu tragen bezw. letztere nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes bei einer Krankenkasse, sowie in Gemäßheit des Unfallversicherungsgesetzes gegen Unfall zu versichern. Unternehmer haftet der Militärverwaltung für Ausführung dieser Bestimmungen, sowie auch für alle Nachtheile, welche der genannten Verwaltung etwa durch Unterlassung in Beziehung auf die vorgedachten Gesetze entstehen, mit dem von ihm hinterlegten Haftgelde, sowie mit seinem ganzen übrigen Vermögen.

In gleicher Weise haftet der Unternehmer der Militärverwaltung in Erfüllung sämmtlicher demselben als Arbeitgeber durch das Invalidenversicherungsgesetz auferlegten Verpflichtungen.

Eine besondere Entschädigung wird für die durch Vorstehendes übernommene Verpflichtung seitens der Militärverwaltung nicht gewährt.

Wegen Unterlassung von Geschenken und Zuwendung von Vortheilen an Beamte u. s. w. hat der Unternehmer eine Erklärung nach bestimmtem Muster zu unterzeichnen.

**10. Entziehung der Leistung.**

Die Stelle, welche den Zuschlag ertheilt hat, ist berechtigt, den Vertrag aufzuheben, wenn sich nach Abschluß desselben herausstellt, daß der Unternehmer vorher mit Anderen Verabredungen behufs Enthaltung von der Verdingung oder sonst zum Schaden der Baukasse getroffen hatte; dieselbe Stelle ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen, sowie den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a. seine Leistungen untüchtig sind, oder
b. die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c. der Unternehmer den gemäß 9 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Leistung ist der Unternehmer durch eingeschriebenen Brief bezw. Brief gegen Behändigungsschein unter Androhung der Entziehung zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Entziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief bezw. Brief gegen Behändigungsschein Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen in 7 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Leistung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Entziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

**11. Ordnungsvorschriften.**

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des letzteren die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen, auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreter unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe, sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

**12. Mitbenutzung von Rüstungen.**

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

**13. Beobachtung polizeilicher Vorschriften, Haftung des Unternehmers für seine Angestellten.**

Für die Befolgung der bei Bauausführungen zu beobachtenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, sowie Kosten der Arbeiterversicherung können der Baukasse nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortungen unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Auch hat der Unternehmer die zur Verhütung von Unfällen sonst noch erforderlichen Schutzvorkehrungen an seinen Arbeiten, solange sich diese in unvollendetem Zustande befinden, auf eigene Kosten und eigne Verantwortung zu treffen.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Baukasse zugefügt wird.

**14. Aufmessung während des Baues und Abnahme.**

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Leistungen von beiderseits Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Aufzeichnungen gemacht werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Leistungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mitzuvollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine, gehöriger Benachrichtigung ungeachtet, weder der Unternehmer selbst, noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufzeichnungen als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten finden im Falle der Entziehung (10.) diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theilleistungen sofort abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

### 15. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Ansätze genau nach dem Verdingungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen sind.

### 16. Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen werden dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitgetheilt.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

### 17. Zahlung.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem Garnison-Baubeamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten bestehen, so soll das dem Unternehmer unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

### 18. Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

### 19. Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen an der in den besonderen Bedingungen bezeichneten Kasse der Behörde. Verweigert der Empfangsberechtigte die Annahme der Zahlung, so kann der Betrag bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Regierungshauptkasse) hinterlegt werden, um die Rechnungslegung nicht aufzuhalten. In diesem Falle sind der Verwahrungsschein und die etwaigen Beläge über geleistete Abschlagszahlungen vorläufig als Belag für den Rechnungsbetrag anzusehen und der Kassenrechnung beizufügen.

### 20. Haftpflicht.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Haftpflicht für die Güte der Leistung beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme.

Der § 460 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung, vielmehr haftet der Unternehmer für jeden Mangel unbeschränkt, auch wenn der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

### 21. Sicherheitsstellung (Bürge).

Bürgen haben nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde als Selbstschuldner in den Vertrag miteinzutreten.

### 22. Sicherheitsstellung (Kaution).

Kautionen können in baarem Gelde, guten Werthpapieren, Sparkassenbüchern oder nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde auch in sichern — gezogenen Wechseln bestellt werden.

Zur Bestellung von Unternehmer-Kautionen für Lieferungen und Leistungen werden als geeignet angesehen:

1) die Schuldverschreibungen, welche vom Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind,
2) die Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate gesetzlich gewährleistet ist,
3) die Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken,
4) die Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden ꝛc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt, und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen,
5) die Sparkassenbücher von öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen,
6) Sparkassenbücher von Privatsparkassen, Banken, Kreditgenossenschaften und sonstigen privaten Anstalten, sofern durch sorgfältige Prüfung festgestellt

ist, daß im Hinblick auf die Höhe des Sicherheitsstellungsbetrages, die Dauer der zu gewährleistenden Verpflichtungen, sowie die finanziellen Grundlagen und organisatorischen Einrichtungen der bezeichneten privaten Anstalten, Sparkassenbücher derselben als ausreichende Sicherheit angesehen werden können, und

7) sichere Hypotheken und Pfandbriefe.

(Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertaxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes, oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt.

Sicheren Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kreditinstitute gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im vorangehenden Absatz angegebenen Theile des Werthes derselben zu beschränken haben.)

Die Annahme von Wechseln erfolgt nur, wenn die Aufsichtsbehörde solche für ganz zweifellos sicher erachtet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Die Zinsscheine von den Werthpapieren werden den Kautionsbestellern nur für die Zeiträume belassen, in welchen die Lieferungen oder Arbeiten muthmaßlich ausgeführt werden, bezw. auch für eine etwaige Haftpflichtzeit. Dagegen sind mit der Kaution zusammen zu hinterlegen: die in dieser Zeit nicht fällig werdenden Zinsschreine, die zugehörigen Talons bezw. diejenigen Zinsscheine, an deren Inhaber die neue Zinsschein-Serie ausgereicht wird. Für den Umtausch der Anweisungen (Talons), die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung sofort ohne vorherige Androhung die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel an der Börse oder durch einen öffentlich bestellten Handelsmäkler veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Haftverpflichtung dient, nachdem die Haftzeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Haftverbindlichkeit einzubehalten ist.

### 23. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist diese Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort auflösen, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen in 10. sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgeben sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

### 24. Austrag von Streitigkeiten.

Ueber die aus dem Vertrage entspringenden Streitigkeiten entscheidet zunächst die Aufsichtsbehörde.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer, welcher bei derselben hierauf ausdrücklich hinzuweisen ist, nicht binnen vier Wochen vom Tage ihrer Zustellung ab schriftlich Widerspruch erhebt.

Der Streit berechtigt den Unternehmer keinenfalls, die weitere Erfüllung seiner Vertragsverbindlichkeiten zu verweigern oder zu verzögern.

Wird Widerspruch erhoben, dann sind bezüglich technischer Fragen zwei Sachverständige, von denen jeder Theil einen zu wählen hat, zur Abgabe eines Gutachtens zu berufen. Ihr Ausspruch soll maßgebend sein, auch für ein etwaiges Verfahren vor den Gerichten. Die Sachverständigen dürfen weder zu der betreffenden Behörde, welche den Vertrag abgeschlossen hat, noch zu dem Unternehmer in einem Dienst- bezw. zu letzterem in einem Verwandtschaftsverhältniß stehen und kein eigenes Interesse an der Sache haben. Kommt Unternehmer der Aufforderung zur Benennung eines Sachverständigen nicht binnen einer Woche vom Beendigungstage ab nach, so entscheidet der von der Behörde gewählte Sachverständige allein. Insoweit die beiden Sachverständigen verschiedener Meinung sind, entscheidet das Obergutachten eines dritten Sachverständigen, um dessen Benennung diejenige für den Sitz der betheiligten Aufsichtsbehörde zuständige Civilbehörde ersucht wird, welche in Ausführung des § 152 der neuen Fassung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes — Reichs-Gesetzblatt № 29 für 1900 Seiten 639/640 — im Allgemeinen als höhere Verwaltungsbehörde bestimmt ist.

Der Unternehmer hat sich den von den Sachverständigen behufs gehöriger Prüfung getroffenen Anordnungen zu fügen, widrigenfalls die Entscheidung der Aufsichtsbehörde seitens des Unternehmers als anerkannt gilt. Das Gutachten der Sachverständigen wird der Behörde übergeben, welche dem Unternehmer eine beglaubigte Abschrift zufertigt. Die durch das Sachverständigenverfahren entstehenden Kosten tragen die Parteien nach Verhältniß ihres Unterliegens.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrage sind die Gerichte ausschließlich zuständig, in deren Bezirk die Behörde ihren Sitz hat.

25. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses, d. h. der baaren Auslagen, fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

* * *

## Bestimmungen

für die Bewerbung um Leistungen — Arbeiten und Lieferungen — für Garnisonbauten.

1. Persönliche Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Leistungen für Garnisonbauten hat Niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen, Abschriften, Nachrisse werden erforderlichen Falles auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten, als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein, wenn Angebote nach Prozenten der Anschlagssumme verlangt sind, diese Angebote;
c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
d. seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren, als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (Ziffer 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin, durch von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehende Verhandlung oder durch besondere schriftliche Benachrichtigung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesandten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Briefgeldbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann

die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt. Ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

7. **Vertragsabschluß.**

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen, welche jedoch nur die Bedeutung eines Beweismittels hat, so daß von ihrer Errichtung der Beginn der Rechte und Pflichten aus dem Vertrage nicht bedingt wird.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge und Zeichnungen, welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

8. **Sicherheitsstellung (Kaution).**

Wenn nichts anderes durch die Ausschreibung bestimmt ist, bestellt der Unternehmer innerhalb 8 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages die vorgeschriebene Kaution, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

9. **Kosten der Ausschreibung.**

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten trägt der Unternehmer nicht bei.

* * *

Vorstehende allgemeinen Vertragsbedingungen ꝛc. werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Februar 1901.

Intendantur III. Armeekorps.

## Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim sind ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Gemeindevorsteher Bernhard Schüler in Alt-Wriezen für den Bezirk 23 „Alt-Wriezen", b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Inspektor Bartel in Garzau für den Bezirk 15 „Garzau".

Der bisherige Frühprediger an der Jerusalems- und Neuen Kirche hier, August Heinrich Emil Johannes Riedlich, ist zum zweiten Prediger an der St. Markus-Kirche in Berlin, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Der bisherige Frühprediger an der ev.-luth. Stadtkirche in Schwedt a./O. Friedrich Wilhelm Traugott Roeseler ist zum Pfarrer der Parochie Heinersdorf, Diözese Schwedt a./O., bestellt worden.

Der Lehrer Schmeling ist einstweilig als Lehrer und Erzieher am städtischen Erziehungshause in Lichtenberg angestellt worden.

Die Lehrerinnen Rietz, Wright, Bonin und Jentzsch sind einstweilig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Prellwitz, Peiper, Hoppe, Schrön, Sell, Lietzmann und Denker sind endgiltig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

## Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Prozeßagent.

Die dem Kantor und Lehrer emer. August Fick unter dem 13. Januar v. J. ertheilte Erlaubniß zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgericht in Lindow ist, nachdem derselbe angezeigt hat, daß er seine Thätigkeit als Prozeßagent niederlege, zurückgenommen worden.

Neu-Ruppin, den 14. Februar 1901.

Der Landgerichts-Präsident.

Prozeßagent.

Dem Uhrmacher Max Wedemeyer habe ich in Gemäßheit des § 1 der Allgemeinen Verfügung vom 25. September 1899 — J.-M. Bl. S. 272 — das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgericht in Lindow unter dem Vorbehalte des Widerrufs gestattet.

Neu-Ruppin, den 14. Februar 1901.

Der Landgerichts-Präsident.

## Königliche Thierärztliche Hochschule Hannover.

Das Sommersemester 1901 beginnt am 15. April. Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses die Direktion.

## Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen ꝛc. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden. Von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin an die Bethlehemskirche zu Neuendorf, Diözese Potsdam I., eine Altar- und eine Kanzelbibel. Außerdem:

Altst. Brandenburg: Der Kirche zu Fohrde von der Hebamme Palm: Oelgemälde, von Frau Rent. Torges: dgl.

Cöln-Land II.: Der böhm.-luth. Kirche zu Rixdorf von Joh. Wanzlik: 1500 M. zur Unterstützung der armen Gemeindeglieder bei Aufbringung ihrer kirchlichen Beiträge; der Stadt-Kirche zu Coepenick von Frl. Busemann: 1800 M. zur Grabpflege.

Dahme: Der Kirche zu Dahme vom Hospitalvater a. D. Kunze: Taufkanne.

Hav.-Wilsnack: Der Dom-Kirche zu Havelberg vom General-Leutnant v. Lüdemann und Frau Becker: 2 Altarleuchter; der Kirche zu Söllenthin durch die Pfarrfrau: Altar-, Taufsteindecke; der Kirche zu Göricke durch die Pfarrfrau: Taufsteindecke.

Perleberg: Der Kirche zu Gr.-Linde vom Patron v. Voß und Frau: Taufstein.

Potsdam I.: Der Heiligen Geist-Kirche zu Potsdam von der Lehrerin Frl. Pistorius: 3368 M. für die Armen, von Ungenannt: 2 Altardecken, 1 Lesepult-Decke.

Prenzlau I.: Der Kirche zu Kuhz vom Bauerguts-

besitzer C. Blank und Frau: Altarbibel; der Kirche zu Haßleben vom Bauergutsbesitzer Wolter: 10 M. zum Kirchthurm-Baufonds, vom Bauergutsbesitzer Koeppen: 20 M. dgl.

Strausberg: Der Kirche zu Hohenstein von Gemeindegliedern: 113,45 M. zur Anschaffung einer Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung sowie eines Kirchenteppichs; der Kirche zu Klosterdorf von Frau Baronin v. Eckardstein: 3 Altarfenster, Abputz der Absis und des Chorraumes.

Templin: Der Kirche zu Grunewald von Gemeindegliedern: Altar- und Kanzelbibel.

Wittstock: Der Kirche zu Schweinrich von 2 Familien: Taufbecken.

Zehdenick: Der Kirche zu Guten-Germendorf von der Gemeinde: Kron- und Wandleuchter und Kanzelbibel; von Ungenannt: Altarbibel, von der Patronin Frau Gräfin Eulenburg: Altarleuchter, von Jungfrauen der Gemeinde und der Pfarrfrau: Handarbeit an Palla und Velum.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der stud. phil. Alfred Daebnowski, geboren 3. Januar 1875 zu Königshütte, Kreis Beuthen, nordamerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 8. August 1900 ausgewiesen.

Der Buchbinder Moritz Frey, geboren 17. Dezember 1873 zu Dobromil, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 5ten Januar 1901 ausgewiesen.

Der Schneider Joseph Smidek, geboren am 24. September 1877 zu Bistritz, Kr. Tabor, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. Januar 1901 ausgewiesen.

Der Buchhalter Josef Schwarz, geboren am 4. Oktober 1881 zu Zablotow, Kr. Sniatyn, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. Januar 1901 ausgewiesen.

Der Handelsmann Kasimir Moschkowitz, 43 Jahre alt, geboren zu Novradoms in Rußland, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 7. Februar 1901 ausgewiesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1. | Emil Osterwalder, Gießer, | geboren am 31. Oktober 1849 zu Halingen, Gemeinde Matzingen, Kanton Thurgau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg, | 19. Januar 1901. |
| 2 | Jakoba de Ryk, Näherin, | geboren am 10. November 1881 zu Hertogenbosch, Provinz Nordbrabant, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, | gewerbsmäßige Unzucht, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf, | 16 Januar 1901. |
| 3 | Joseph Schwartz, Knecht, | geboren am 23. Februar 1845 zu Urbeis, Ober-Elsaß, französischer Staatsangehöriger, | Landstreichen u. Betteln, | Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg, | 19. Januar 1901. |
| 4 | Anton Seidl, Kellner und Kutscher, | geboren am 7. August 1883 zu Pilsen, Böhmen, ortsangehörig zu Platz, Bezirk Kralowitz, Böhmen, | desgleichen, | Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau, | 16. Januar 1901. |

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

**Stück 9.** Den 1. März **1901.**



## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

48. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1901 beobachteten Wasserstände.

| Datum | Berlin Ober-Wasser | Berlin Unter-Wasser | Spandau Ober-Wasser | Spandau Unter-Wasser | Potsdam | Brandenburg Ober-Wasser | Brandenburg Unter-Wasser | Rathenow Ober-Wasser | Rathenow Unter-Wasser | Havelberg |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. |
| 1. | 32,26 | 30,74 | 2,54 | 0,74 | 1,14 | 2,31 | 1,24 | 1,76 | 0,90 | 1,76 |
| 2. | 32,24 | 30,70 | 2,53 | 0,80 | 1,14 | 2,23 | 1,36 | 1,54 | 0,83 | 1,39 |
| 3. | 32,18 | 30,66 | 2,46 | 0,79 | 1,14 | 2,18 | 1,47 | 1,42 | 0,83 | 1,35 |
| 4. | 32,22 | 30,54 | 2,44 | 0,77 | 1,13 | 2,16 | 1,48 | 1,52 | 1,00 | 1,38 |
| 5. | 32,22 | 30,56 | 2,40 | 0,78 | 1,11 | 2,14 | 1,50 | 1,60 | 1,06 | 1,41 |
| 6. | 32,20 | 30,50 | 2,38 | 0,67 | 1,10 | 2,14 | 1,47 | 1,61 | 1,10 | 1,51 |
| 7. | 32,20 | 30,60 | 2,38 | 0,67 | 1,07 | 2,13 | 1,46 | 1,60 | 1,12 | 1,65 |
| 8. | 32,22 | 30,56 | 2,34 | 0,69 | 1,06 | 2,12 | 1,44 | 1,65 | 1,10 | 1,88 |
| 9. | 32,24 | 30,54 | 2,31 | 0,65 | 1,04 | 2,11 | 1,46 | 1,65 | 1,10 | 2,08 |
| 10. | 32,26 | 30,56 | 2,31 | 0,67 | 1,03 | 2,11 | 1,46 | 1,63 | 1,14 | 2,15 |
| 11. | 32,26 | 30,52 | 2,30 | 0,64 | 1,02 | 2,13 | 1,43 | 1,62 | 1,17 | 2,19 |
| 12. | 32,26 | 30,52 | 2,26 | 0,62 | 1,01 | 2,12 | 1,40 | 1,61 | 1,16 | 2,20 |
| 13. | 32,26 | 30,52 | 2,28 | 0,66 | 1,00 | 2,15 | 1,37 | 1,60 | 1,15 | 2,19 |
| 14. | 32,28 | 30,50 | 2,28 | 0,61 | 1,00 | 2,13 | 1,36 | 1,56 | 1,12 | 2,17 |
| 15. | 32,28 | 30,48 | 2,25 | 0,62 | 1,00 | 2,11 | 1,38 | 1,59 | 1,10 | 2,14 |
| 16. | 32,28 | 30,50 | 2,24 | 0,58 | 0,99 | 2,13 | 1,37 | 1,60 | 1,09 | 2,12 |
| 17. | 32,28 | 30,60 | 2,22 | 0,55 | 0,99 | 2,13 | 1,34 | 1,57 | 1,09 | 2,10 |
| 18. | 32,26 | 30,58 | 2,22 | 0,56 | 0,99 | 2,16 | 1,31 | 1,62 | 1,07 | 2,08 |
| 19. | 32,26 | 30,58 | 2,21 | 0,60 | 0,98 | 2,16 | 1,30 | 1,64 | 1,08 | 2,06 |
| 20. | 32,26 | 30,58 | 2,22 | 0,55 | 0,98 | 2,20 | 1,24 | 1,60 | 1,02 | 2,02 |
| 21. | 32,22 | 30,58 | 2,24 | 0,61 | 1,02 | 2,14 | 1,21 | 1,64 | 1,05 | 2,00 |
| 22. | 32,26 | 30,58 | 2,23 | 0,65 | 1,02 | 2,18 | 1,18 | 1,58 | 1,08 | 1,98 |
| 23. | 32,28 | 30,56 | 2,24 | 0,62 | 1,04 | 2,19 | 1,17 | 1,63 | 1,12 | 1,99 |
| 24. | 32,28 | 30,56 | 2,23 | 0,64 | 1,04 | 2,22 | 1,14 | 1,68 | 1,19 | 2,02 |
| 25. | 32,28 | 30,56 | 2,25 | 0,64 | 1,04 | 2,20 | 1,12 | 1,63 | 1,24 | 2,05 |
| 26. | 32,28 | 30,58 | 2,26 | 0,64 | 1,05 | 2,17 | 1,13 | 1,63 | 1,22 | 2,10 |
| 27. | 32,32 | 30,66 | 2,30 | 0,64 | 1,06 | 2,22 | 1,10 | 1,70 | 1,14 | 2,16 |
| 28. | 32,24 | 30,60 | 2,37 | 0,78 | 1,11 | 2,06 | 1,12 | 1,58 | 1,00 | 2,19 |
| 29. | 32,28 | 30,62 | 2,39 | 0,75 | 1,11 | 2,24 | 1,12 | 1,60 | 1,00 | 2,22 |
| 30. | 32,28 | 30,66 | 2,39 | 0,79 | 1,12 | 2,22 | 1,13 | 1,63 | 0,95 | 2,25 |
| 31. | 32,28 | 30,64 | 2,42 | 0,78 | 1,14 | 2,23 | 1,14 | 1,63 | 0,90 | 2,28 |

Potsdam, den 23. Februar 1901. Der Regierungspräsident.

Uhrmacher-Innung in Nauen.

**49.** Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Uhrmacher-Zwangs-Innung in Nauen beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Uhrmacher-Handwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Spandau ausüben, der bestehenden Innung (Zwangs-Innung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Bürgermeister in Spandau zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 15. Februar 1901.

Der Regierungspräsident.

Geldlotterie zum Besten des St. Hedwigskrankenhauses in Berlin.

**50.** Die Herren Minister der Finanzen, der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern haben dem Vorstande des St. Hedwigskrankenhauses in Berlin auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der Erweiterung und des Ausbaues des Krankenhauses eine zweite Geldlotterie zu veranstalten und zu diesem Zwecke 250900 Loose zu 3,30 M. das Stück in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 19. Februar 1901.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Oeffentliche Belobigung.

**51.** Der Graveur Gustav Tietze aus Berlin, Wrangelstraße Nr. 10, und der Feuerwehrmann Nr. 21 Evert aus Berlin, haben am 25. August 1900 das Fräulein Martha Behr aus Berlin vom Tode des Ertrinkens im Langen See bei Karolinenhof errettet.

Ich bringe diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That hiermit lobend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 20. Februar 1901.

Der Regierungspräsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1901.

**52.** Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1901 wie folgt festgesetzt worden sind:

**März:** 3., 5., 6., 10., 11., 13., 17., 20., 21., 24., 25., 27., 31.

**April:** 4., 5., 7., 8., 10., 14., 17., 18., 21., 22., 24., 28.

**Mai:** 1., 2., 5., 8., 9., 12., 15., 16., 19., 20., 22., 26., 27., 29.

**Juni:** 2., 5., 6., 9., 10., 12., 16., 19., 20., 23., 26., 29., 30.

**Juli:** 3., 4., 7., 9., 10., 14., 15., 17., 21., 24., 25., 28., 29., 31.

**August:** 4., 7., 8., 11., 14., 15., 18., 19., 21., 25., 28., 29.

**September:** 1., 2., 4., 8., 10., 11., 15., 16., 18., 22., 25., 26., 29.

**Oktober:** 2., 3., 6., 8., 9., 13., 14., 16., 20., 23., 24., 27., 30.

**November:** 1., 3., 4., 6., 10., 13., 14., 17., 20., 21., 24., 25., 27.

**Dezember:** 1., 4., 5., 8., 11., 12., 15., 18., 19., 22., 25., 26., 29., 31.

Potsdam, den 20. Februar 1901.

Der Regierungspräsident.

Viehmärkte in Trebbin.

**53.** Für die Stadt Trebbin ist die Abhaltung von 4 neuen Viehmärkten am 13. April, 11. Mai, 13. Juli und 16. November d. J. genehmigt.

Potsdam, den 16. Februar 1901.

Der Regierungspräsident.

Schweinemärkte in Zinna.

**54.** Für Stadt Zinna, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, ist die Abhaltung von 2 neuen Schweinemärkten am 2. Mai und 19. September d. J. genehmigt.

Potsdam, den 16. Februar 1901.

Der Regierungspräsident.

Apothekergehülfenprüfung.

**55.** Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen vom 13. November 1875, habe ich den Geheimen Medizinalrath Dr. Roth zum Vorsitzenden, den Besitzer der Königlichen Hofapotheke zum Hirsch, Hofapotheker Scheinert, und den Apotheker Probst hierselbst zu Mitgliedern und den Apothekenbesitzer Hartung in Nowawes zum stellvertretenden Mitgliede der Apothekergehülfenprüfungs-Kommission im Regierungsbezirk für die Jahre 1901 bis 1903 ernannt.

Potsdam, den 19. Februar 1901.

Der Regierungspräsident.

Tischler-Zwangs-Innung in Steglitz.

**56.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1901 die Zwangsinnung für das Tischlerhandwerk in Steglitz auch die Gemeinden Tempelhof, Grunewald und den Gutsbezirk Dahlem umfaßt.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 20. Februar 1901.

Der Regierungspräsident.

Polizeiliche Zuständigkeit in Britz.

**57.** Auf Grund des § 1 und 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1889 (Gesetz-Samml. S. 129) wird mit Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Brandenburg vom 1. April 1901 ab die orts- und landespolizeiliche Zuständigkeit

des Polizeipräsidenten zu Berlin hierdurch auf den Bereich des jetzigen Amtsbezirks Britz im Kreise Teltow insoweit ausgedehnt, als es sich darum handelt, strafbare Handlungen, mit Ausschluß der Uebertretungen, zu erforschen, die Sittenpolizei zu handhaben, die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu überwachen, die polizeilichen Strafregister zu führen, die korrektionelle Nachhaft auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich festzusetzen, die Polizeiaufsicht gemäß § 38 Abs. 2 daselbst zu verhängen und die in § 2 № 2 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Samml. 1843 S. 5) vorgesehene Befugniß auszuüben.

Die im Bereiche des Amtsbezirks Britz vorhandenen Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes behalten unter Leitung des Polizeipräsidenten und unbeschadet seiner Befugniß, sich dazu seiner unmittelbaren Organe zu bedienen, das Recht und die Pflicht,

1) Verbrechen und Vergehen zu erforschen, sowie alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zur Verhütung der Verdunkelung der Sache zu treffen,

2) Personen nach den Vorschriften des § 127 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vorläufig festzunehmen,

3) die Maßregeln gegen gewerbsmäßige Unzucht zu handhaben,

4) die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu überwachen,

5) zweite polizeiliche Strafregister zu führen,

6) die auf Grund des § 2 № 2 des erwähnten Gesetzes vom 31. Dezember 1842 ergangenen Verfügungen auszuführen und ihre Ausführung zu überwachen.

Der Amtsvorsteher von Britz hat den dem Polizeipräsidenten beigegebenen Wachtmeistern oder Schutzmännern gegenüber die gleiche Stellung, welche er den Oberwachtmeistern und Gendarmen der Landgendarmerie gegenüber einnimmt.

Berlin, den 19. Februar 1901.

Der Minister des Innern.

* * *

Vorstehendes wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. Februar 1901.

Der Regierungspräsident.

## Viehseuchen.

58. **I. Ausgebrochen:**

a. Rotzkrankheit. Kreis Ruppin: bei einem Pferde des Ackerbürgers Ferdin. Bier in Neuruppin.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rittergut Flemsdorf. Kreis Niederbarnim: in Hönow. Kreis Prenzlau: Gut Dreyershof bei Prenzlau. Kreis Ostprignitz: in Dossow, Dranse und Vorw. Kleinganzow bei Wernikow. Kreis Westprignitz: Gut Dargardt.

c. Milzbrand. Kreis Templin: in Lichtenhain. Kreis Zauch-Belzig: in Rietz b. Tr. (Gehöft des Schmieds Richelmann).

d. Geflügelcholera. Kreis Templin: in Lychen (Gehöft des Rentners Steinbrückner).

e. Influenza. Kreis Prenzlau: Pferde des Kaufmanns Strutz in Prenzlau.

f. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: in Carow, Bernau, Lübars, Rummelsburg und Werder. Kreis Teltow: in Mariendorf, Tempelhof (wieder erloschen) und Alt-Glienicke.

**II. Erloschen:**

a. Rotzkrankheit. Kreis Teltow: unter den Pferden des Bauern Sauerwald I. in Selchow.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: in Wilmersdorf.

c. Influenza. Kreis Westhavelland: unter den Pferden der 1. Eskadron des Husarenregiments von Zieten in Rathenow. Kreis Prenzlau: unter den Pferden der Wittwe Weyer in Prenzlau.

d. Geflügelcholera. Kreis Teltow: in Diedersdorf.

e. Schweineseuche. Kreis Teltow: in Schmargendorf (Gehöft der Wittwe Brasse).

Potsdam, den 26. Februar 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

7. Die Firma Cäsar Wolstein in Berlin beabsichtigt die vor ihrem Grundstücke in Treptow belegene käuflich erworbene Wasserfläche der Spree zuzuschütten und hochwasserfrei aufzuhöhen, sowie in der neuen Uferlinie ein Bohlwerk zu errichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse in Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1 eine Treppe rechts, während derselben Frist innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Potsdam, den 18. Februar 1901.

Der Bezirksausschuß. Joachimi.

Grundstücksaufhöhung.

8. Die Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation in Berlin beabsichtigt die vor ihrem Grundstücke in Treptow belegene, käuflich erworbene Wasserfläche der Spree zuzuschütten und hochwasserfrei aufzuhöhen, sowie in der neuen Uferlinie ein Bohlwerk zu errichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht,

etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse in Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1 eine Treppe rechts, während derselben Frist innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Potsdam, den 18. Februar 1901.

Der Bezirksausschuß. Joachimi.

Gemeindebezirksveränderung.

**9.** Mit Einwilligung der städtischen Körperschaften von Zehdenick, des Königlich Preußischen Forstfiskus bezw. des Ziegeleibesitzers Fritze in Werder a./H. wird nach Anhörung des Kreistages des Kreises Templin beschlossen

a. folgende Parzelle der Gemarkung Haßt

| Artikel der Mutterrolle | Bezeichnung nach dem Grundbuche Band | Blatt | Nummer des Kartenblatts | der Parzelle | Des Eigenthümers Name und Wohnort | Flächeninhalt ha | ar | qm |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| — | — | — | 3 | 234/163 | Königl. Preußischer Staat (Forstfiskus) | — | 53 | 66 |

von dem Stadtbezirke Zehdenick abzutrennen und mit dem Gebiete des Gutsbezirkes Zehdenick (Forst) zu vereinigen;

b. folgende Parzellen der Gemarkung Zehdenick

| Artikel der Mutterrolle | Bezeichnung nach dem Grundbuche Band | Blatt | Nummer des Kartenblatts | der Parzelle | Des Eigenthümers Name und Wohnort | Flächeninhalt ha | ar | qm |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| — | V. Haßt | 254 | 11 | 39/14 | Fritze, Wilhelm, Ziegeleibesitzer in Werder a. H. | 13 | 47 | 10 |
| — | dto. | | „ | 40/48 | | 2 | 33 | 66 |
| — | dto. | | 9 | 30/1 | | 6 | 23 | 22 |
| — | dto. | | „ | 31/2 | | 6 | 15 | — |

von dem Gutsbezirke Zehdenick (Forst) abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Zehdenick zu vereinigen.

Potsdam, den 18. Februar 1901.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

### Harris & Sheldon Limited in Birmingham.

**18.** Nachstehend bringe ich die der Aktiengesellschaft Harris & Sheldon Limited in Birmingham in England zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilte Erlaubniß vom 22. Dezember vorigen Jahres sowie einen Auszug aus den Statuten und dem Gesellschaftsvertrage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß zum Generalbevollmächtigten für Preußen Jaſ. A. M. Kaufmann bestellt worden ist, und daß sich das Geschäftslokal der hiesigen Zweigniederlassung Krausenstraße 40 befindet.

Berlin, den 16. Februar 1901.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

* * *

### Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Aktiengesellschaft Harris & Sheldon Limited in Birmingham in England.

Der Aktiengesellschaft Harris & Sheldon Limited in Birmingham in England wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 177 ff.) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Erlaubniß und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin festzustellender Auszug der Statuten und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

2) Von jeder Aenderung oder Ergänzung der Statuten ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.

4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuches mit einem Geschäftslokale zu begründen und von diesem Orte aus, oder falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen. Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen er-

richteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnsitze in Preußen zu bestellen.

5) Dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres

a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,

b. ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem erwähnten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6) Der General-Bevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zugänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7) Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 22. Dezember 1900.

( L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung

gez.: Lohmann.

* * *

## Statuten von Harris & Sheldon, Limited.

1) Der Name der Gesellschaft ist: „Harris & Sheldon, Limited."

2) Der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft soll in England belegen sein.

3) Zwecke, für welche die Gesellschaft errichtet wird, sind folgende:

a. Der Erwerb und die Uebernahme der Geschäfte von Schaufensterfabrikaten, Herstellen von hermetischen Schaukästen, Fabrikaten von Einrichtungen aller Art und von Rothgießern im Allgemeinen wie solche gegenwärtig von den Herren Sydney Harris und John Eccleston Sheldon in offener Handelsgesellschaft unter der Firma Harris & Sheldon in Stafford Street, Birmingham, und 69 Wood Street, Cheapside, London, 1, Hilton Street Manchester und 71, Queen Street, Glasgow betrieben werden, sowie diese Geschäfte stehen und liegen; sowie der Kauf der Gesammtheit oder einzelner Theile des unbeweglichen und beweglichen Vermögens der gedachten Firma und die Uebernahme der Gesammtheit oder eines Theils der Verbindlichkeiten der gedachten Geschäfte.

b. Der Betrieb der gedachten Geschäfte und die Fabrikation und der Verkauf der verschiedenen Gegenstände und Artikel, welche gegenwärtig oder zu irgend einer Zeit zuvor seitens der gedachten Gesellschaft fabricirt werden und fabricirt und verkauft werden.

c. Der Betrieb der Geschäfte als Ladeneinrichter, sowie die Hülfsgeschäfte dazu als Baumeistern, Rothgießern, Metallarbeitern, Röhrenziehern, Schmiede, Drechslern, Holzarbeitern, Emailleure, Fabrikanten von Apparaten und Zubehören für elektrische Zwecke, Agenten und Kaufleute.

d. Der Betrieb der Geschäfte als Fabrikanten von Apparaten, Maschinenzubehören aller Art, welche für die Zwecke eines der hier erwähnten Geschäfte erforderlich sind oder hierzu verwandt werden können oder welche seitens der Kunden derartiger Geschäfte muthmaßlich hierzu erfordert werden, desgleichen der Verkauf, die Vermiethung, Veräußerung und die Reparatur dieser Gegenstände.

e. Der Betrieb anderweiter Geschäfte, welche nach Ansicht der Gesellschaft in zweckentsprechender Weise in Verbindung mit den vorstehenden betrieben werden können oder welche direkt oder indirekt darauf berechnet sind, den Werth von Besitzthümern oder Rechten der Gesellschaft werthvoll zu machen oder deren Werth zu erhöhen.

f. Der Eintritt in, oder die käufliche Uebernahme der Vortheile aus Verträgen, betreffend die Fabrikation, seitens anderer Personen, von Dingen, welche diese Gesellschaft befugt ist zu fabriciren und zu verkaufen, sowie ferner der käufliche Erwerb, der Vortheil aus einem Vertrag betreffend die Lieferung derartiger Sachen an bestimmte Personen.

g. Der Erwerb und die Uebernahme im vereinigten Königreich von der Gesammtheit oder einzelner Theile der Geschäfte, Besitzthümer, Anlagen und Verbindlichkeiten von Personen oder Gesellschaften, welche Geschäfte betreiben, zu deren Betrieb die Gesellschaft befugt ist, oder welche sich zum Besitzthum eignen, welches für die Zwecke dieser Gesellschaft geeignet ist.

h. Die Errichtung, Erhaltung und Unterstützung von Anstalten, sowie die Unterstützung von Associationen, Instituten oder Anlagen, welche berechnet sind, der Gesellschaft zu nützen oder ihr Hülfe zu gewähren, sowie das Zeichnen von Geld oder die Garantieleistung für Ausstellungen, sowie für irgend welche öffentliche, allgemeine oder nützliche Zwecke.

i. Die Anlage und die Verwendung von Geldern, welche nicht unmittelbar für die Zwecke der Gesellschaft gebraucht werden in diejenigen Fonds, Kapitalantheile, Aktien oder Effekten, oder in solcher Weise wie die Direktoren dies von Zeit zu Zeit für angebracht erachten mögen.

j. Der Kauf, die pachtweise Uebernahme oder der Tausch, die Miethe oder sonstiger Erwerb innerhalb des vereinigten Königreichs oder sonst wo von unbeweglichem und beweglichem Vermögen, sowie von Rechten oder Privilegien, welche die Gesellschaft für nothwendig oder zweckdienlich erachten mag für die Zwecke der Gesellschaft, sowie die Errichtung, der Bau und die Herstellung von Häusern, Comptoiren, Lagerhäusern, Fabriken oder anderen Gebäuden für die Zwecke der Gesellschaft.

k. Der Kauf oder sonstige Erwerb von rollendem Material, Maschinen und Anlagen für die Zwecke der Gesellschaft.

l. Die Herrichtung von Land für Bauzwecke, sowie das Bauen darauf, Verbesserungen daran, sowie die Vermiethung von Grundstücken, die Hergabe von Geld an Personen, welche den Bau ausführen oder sonstwie die Förderung des Baues veranlassen in derjenigen Art und Weise wie dies den Interessen der Gesellschaft zweckdienlich sein mag.

m. Zahlungsleistung für Geschäfte oder Besitzthümer, welche erworben werden entweder in Baar, in Aktien oder sonstwie, wie dies für zweckdienlich erachtet wird.

n. Die Gründung von Gesellschaften zu dem Zwecke um die Gesammtheit oder einzelne Theile der Vermögensobjekte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu erwerben oder auch für irgend welche anderen Zwecke, welche direkt oder indirekt zum Vortheil dieser Gesellschaft sein mögen.

o. der Abschluß von Handelsgesellschaften oder der Abschluß von Arrangements auf Theilung von Gewinn, auf Interessengemeinschaft, auf wechselseitige Konzession oder Mitarbeit mit Personen oder Gesellschaften, welche Geschäfte betreiben oder zu treiben im Begriff sind, deren Betrieb dieser Gesellschaft gestattet ist, oder welche Geschäfte oder Transaktionen betreiben, welche so geführt werden können, daß sie direkt oder indirekt dieser Gesellschaft zum Vortheil gereichen, sowie Verleihung von Geld, Garantirung der Verträge oder sonstige Unterstützungen an diese Personen oder Gesellschaft, sowie die Uebernahme oder sonstiger Erwerb von Aktien und Effekten einer solchen Gesellschaft, sowie auch der Verkauf, das Innehalten sowie die Ausgabe mit oder ohne Garantie oder die sonstige Verfügung über derartige Aktien oder Effekten.

p. Der Kauf und sonstiger Erwerb in irgend einer Weise von Patenten d'invention, Lizenzen, Monopolen, Konzessionen und desgleichen, wodurch die ausschließliche oder nichtausschließliche oder beschränkte Benutzungsrechte oder Geheimnisse oder sonstige Informationen über eine Erfindung übertragen werden, welche für irgend einen der Zwecke der Gesellschaft verwendet werden kann oder deren Erwerb direkt oder indirekt zum Vortheil der Gesellschaft berechnet zu sein scheint; sowie die Benutzung, Ausübung, Entwickelung oder Ertheilung von Lizenzen in Bezug darauf oder sonstige Ausnützung des erworbenen Besitzthums der Rechte oder der Information.

q. Die Bewirkung oder Betheiligung bei der vollständigen oder theilweisen Fusion der Gesellschaft mit schon bestehenden oder zukünftigen Gesellschaften, welche Zwecke haben, welche denen dieser Gesellschaft ähnlich sind, sowie die Vornahme oder Betheiligung bei allen solchen Schriften und Akten, welche für nothwendig oder zweckdienlich erachtet werden mögen, um den Gesetzen entsprechend eine derartige Fusion ins Leben zu rufen, sowie die Vornahme aller damit zusammenhängender Arrangements, die Begründung oder die Betheiligung bei der Gründung einer Gesellschaft, welche möglicherweise in Geschäftsverbindungen mit dieser Gesellschaft treten kann oder die Geschäfte dieser Gesellschaft fördern mag.

r. Der Verkauf, die Verbesserung, die Entwickelung, die Leitung, der Tausch, die Verpachtung, Verhypothezirung, Verfügung, die Ausnutzung oder sonstige Verfügung über das Unternehmen, das Geschäft, die Besitzthümer und Rechte der Gesellschaft oder einzelner Theile derselben gegen diejenige Valuta, welche die Gesellschaft für angebracht halten mag. Die Errichtung, der Ausbau, das Niederreißen, die Abänderung, die Erhaltung und Verbesserung von Gebäuden und Zubehören und bei dem Verkauf an eine Gesellschaft, Zahlung oder Theilzahlung der Valuta.

s. Die Hingabe von Schenkungen oder die Ertheilung von Extravergütungen an Personen, welche bei der Gesellschaft angestellt sind, sowie die Vorsorge für die Wohlfahrt von bei der Gesellschaft angestellten Personen, oder von Personen, die früher bei der Gesellschaft angestellt waren, sowie den Wittwen und Kindern von dieser Person und sonstiger Personen, welche von demselben abhängig sind. Es kann dies geschehen durch Gewährung von Geldbeiträgen oder Pensionen oder sonstwie, wie die Gesellschaft dies für angebracht erachten mag, sowie ferner das Zeichnen, entweder pro Jahr oder sonstwie auf Institutionen zu einem wohlthätigen oder einem erzieherischen Zwecke.

t. Verpfändung von einzelnen Theilen der Besitzthümer der Gesellschaft, sowie das Borgen, Gelderheben und die Sicherung von Geldzahlungen in derjenigen Art und Weise, und unter denjenigen Bedingungen, wie dies angemessen sein mag und insondere durch Ausgabe oder durch Verkauf von Obligationen oder Pfandbriefen, dauernden oder sonstwie, durch welche die Gesammtheit oder einzelne Theile der Besitzthümer der Gesellschaft (sowohl der gegenwärtigen wie der zukünftigen) einschließlich der noch nicht gemachten Nachzahlungen und des noch nicht eingezogenen Kapitals, sowie die Einlösung oder Abzahlung derartiger Sicherheiten.

u. Das Ziehen, Ausstellen, Acceptiren, Giriren, Diskontiren, Vollziehen und Ausgeben von eigenen Wechseln, gezogenen Wechseln, Anweisungen, Schuldverschreibungen und sonstigen negotirbaren oder übertragbaren Urkunden.

v. Die Vertheilung von Besitzthümern der Gesellschaft unter deren Mitglieder in natura.

w. Die Vornahme der Gesammtheit oder einzelner der vorgedachten Dinge innerhalb des vereinigten Königreichs und zwar sowohl als Prinzipale, Agenten, Bevollmächtigte, Unternehmer, Treuhänder oder sonstwie und durch Treuhänder, Vertreter, Agenten oder sonstwie und entweder allein oder in Verbindung mit andern.

x. Die Vornahme aller derjenigen Handlungen, welche zur Erreichung der vorstehenden Zwecke oder einzelner derselben nützlich sein mögen oder damit in Verbindung stehen.

4) Die Verbindlichkeit der Aktionäre ist eine beschränkte.

5) Das Kapital der Gesellschaft ist Lstr. 75 000 eingetheilt in gleiche Theile von je siebentausendfünfhundert Pfund Vorzugs-Aktien à 5 Lstr. und siebenunddreißig Tausend fünfhundert gewöhnlich Aktien à 1 Lstr. Die erste und jetzige Ausgabe beträgt Lstr. 58 000 eingetheilt in fünftausendachthundert Vorzugsaktien à 5 Lstr. und neunundzwanzigtausend gewöhnliche Aktien à 1 Lstr. Die Vorzugsaktien sollen ein Recht auf eine feste kumulative Vorzugsdividende von $5^1/_2$ % jährlich auf das darauf gezahlte Kapital übertragen, sowie das Recht bei einer Liquidation auf Rückzahlung von Kapital und etwaigen Dividenden, Rückständen im Vorzug vor den gewöhnlichen Aktien. Sie sollen ferner das Recht übertragen, daß die Inhaber bis zum Betrage von 1 Lstr. per Aktie an etwaigen überschießenden Aktivis theilnehmen können, welche nach Zahlung des Kapitals auf die gewöhnlichen Aktien verbleiben. Der Rest der überschießenden Aktiva ist dann unter die Inhaber der gewöhnlichen Aktien vertheilbar. Das Kapital der Gesellschaft kann erhöht oder herabgesetzt werden, beziehungsweise können Aktien in Untertheilen zerlegt werden, wie dies durch den jeweiligen Gesellschaftsvertrag bestimmt wird.

## Gesellschaftsvertrag von Harris & Sheldon, Limited.

1)—70) 2c.

### Direktoren.

71) Die Anzahl der Direktoren soll nicht weniger als drei und nicht mehr als sieben betragen.

72) Die ersten Direktoren der Gesellschaft sollen sein: Hallewell Rogers, (welcher der Präsident der Gesellschaft sein soll), John Ebenezer Hoskins und Sidney Harris und John Eccleston Sheldon.

73)—79 2c.

### Obliegenheiten und Machtbefugnisse der Direktoren.

80) Die Geschäfte der Gesellschaft sollen seitens der Direktoren oder durch die Kommission der Direktoren, welche ordnungsmäßig auf Grund dieser Statuten ernannt sind, geführt und betrieben werden. Die Direktoren können alle diejenigen Machtbefugnisse der Gesellschaft ausüben, welche nicht durch die Gesetze oder durch die Regulative der Gesellschaft, wie dieselben jeweilig existiren mögen, auf einer Generalversammlung allein auszuüben sind; jedoch soll kein Beschluß einer Generalversammlung einen früheren Akt der Direktoren ungiltig machen, welcher giltig gewesen sein würde, wenn ein solcher Beschluß nicht gefaßt worden wäre.

81) In Gemäßheit aber nicht in Beschränkung des vorstehenden Artikels sollen die Direktoren mit folgenden Machtbefugnissen und Obliegenheiten betraut sein und dieselben ausüben:

a. Sie sollen die Verwahrung des Siegels der Gesellschaft haben und können die Benutzung desselben in Gegenwart von zwei Direktoren anordnen.

b. Sie können Direktoren, Beamten oder Bediensteten der Gesellschaft alle Reise- und sonstigen Kosten, Verbindung mit seinen Mühewaltungen auf Versammlungen des Vorstandes oder der Gesellschaft oder welche sonstwie in zweckentsprechender Weise in oder bei den Geschäften der Gesellschaft entstanden sind, bezahlen; auch können sie einen Direktor, Beamten oder Bediensteten der Gesellschaft diejenige Entschädigung zukommen lassen, wie sie dies für angebracht halten, für spezielle Dienste, welche seitens eines solchen Direktors, Beamten oder Bediensteten geleistet werden.

c. Sie können einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren, einen Sekretär oder sonstige andere Beamte (mit Ausnahme von Revisoren), Agenten, Reisenden, Commis und Bediensteten entweder für dauernde, vorübergehende oder spezielle Dienstleistungen, welche sie von Zeit zu Zeit für den Betrieb der Geschäfte der Gesellschaft für zweckdienlich erachten, engagiren und ernennen und die Obliegenheiten und Machtbefugnisse der Beamten, Commis und Bediensteten festsetzen und können den Betrag ihres Salairs und ihrer Entschädigungen bestimmen und dieselben aus den Fonds der Gesellschaft bezahlen.

d. Sie können namens der Gesellschaft, Besitzthümer, Rechte oder Dinge, welche die Gesellschaft kaufen oder erwerben kann, kaufen oder sonstwie erwerben.

e. Sie können solche Makler, Grundstücksagenten, Vertreter, Constatoren und sonstige Personen, welche sie für nothwendig erachten, um über Besitzthümer der Gesellschaft zu verfügen, dasselbe zu taxiren, darüber zu berichten oder dasselbe zu prüfen; es kann dies auch geschehen mit Bezug auf Besitzthümern, welche der Gesellschaft angeboten sind, oder mit Bezug auf den Erwerb von Besitzthümern, über welchen die Direktoren es für angebracht halten, zu verhandeln.

Auch können sie den angestellten Personen diejenige Provision, Gehälter, Lohn oder sonstige

Entschädigung aus den Fonds der Gesellschaft zahlen, wie die Direktoren dies der Vernunft gemäß erachten.

f. Sie können bestimmten Kunden oder Kundenklassen solche zusätzliche Rabatte oder Disconten entweder absolut oder unter Bedingungen gewähren, wie sie dies für angebracht erachten.

g. Sie können gegen solche Sicherheit und zu solchem Betrage und zu solchem Zinssatz und unter solchen Bedingungen, wie sie dies für angebracht halten, Credit geben oder Vorschüsse machen, jedoch soll kein Direktor bei einem Antrag bezüglich irgend eines Betrages seine Stimme abgeben, an welchem er irgend welches Interesse hat.

h. Sie können für den Erwerb von Besitzthümern, welcher nach diesen Statuten seitens der Gesellschaft erworben werden darf, entweder in baar oder in Aktien (welche entweder als ganz eingezahlt oder als theilweise eingezahlt behandelt werden können) oder theilweise in baar und theilweise in Aktien und in derjenigen Art und Weise, wie die Direktoren dies für angebracht erachten mögen, Zahlung leisten.

i. Sie können Besitzthümer der Gesellschaft vermiethen, verkaufen oder sonstwie darüber verfügen, entweder absolut oder unter Bedingungen und in derjenigen Art und Weise und unter denjenigen Konditionen und Bedingungen in jeder Beziehung, wie sie es für angebracht erachten, auch können sie Zahlung oder Befriedigung für Besitzthümer, über welche so verfügt ist, in vollgezahlten Aktien oder theils in solchen Aktien und theils in baar oder derjenigen anderen Art und Weise, wie die Direktoren dies für angebracht erachten, annehmen.

j. Sie können direkt Rückzahlung von Geldern, welches bei der Gesellschaft deponirt wird, sowie die Zinsen darauf, durch Deposnoten, gezogene Wechsel oder eigene Wechsel sichern.

k. Sie können Wechsel im Namen oder für die Gesellschaft ziehen, acceptiren und indossiren oder irgend einen oder mehrere von ihnen oder andere Personen mit der Ausstellung und Indossirung beauftragen. Desgleichen können sie alle Sicherheiten oder Urkunden, welche der Gesellschaft gehören und welche eines Giros bedürfen mögen, um ihre Negotirbarkeit oder Uebertragung zu bewirken oder zu vervollständigen oder um das Eigenthum daran übergeben zu lassen, im Namen und für die Gesellschaft indossiren oder einen oder mehrere von ihnen oder andere Personen ermächtigen, dies zu thun.

l. Sie können denjenigen Theil der Fonds der Gesellschaft, welche nicht erforderlich sind, um sofortige Ausgaben zu berichtigen in Sicherheiten auf Grundstücke oder Pachtgüter oder in Regierungsobligationen oder Fonds oder in Schatzscheinen oder in sonstigen Sicherheiten, wie sie dies nach ihrem freien Ermessen für angebracht erachten, anlegen und können von Zeit zu Zeit diese Anlagen umändern und dieselben, wie die Gelegenheit dies erfordern mag, oder wie sie dies für zweckdienlich erachten, umändern.

m. Sie können Rechtsstreite und sonstige prozessuale Verfahren einleiten, durchführen, vertheidigen, durch Vergleich erledigen, einem Schiedsverfahren unterwerfen und aufgeben und gilt das Gleiche bezüglich aller Ansprüche, welche durch und gegen die Gesellschaft und die Direktoren und die Beamten der Gesellschaft erhoben werden und die sonstwie die Geschäfte der Gesellschaft betreffen, einschließlich aller Konkursverfahren.

n. Sie können Rechnungen von Beamten, Agenten oder Bediensteten der Gesellschaft reguliren und ganz oder theilweise anerkennen oder nicht anerkennen.

o. Sie sollen volle Machtbefugniß haben, Quittungen, Entlastungen und sonstige Dechargen für Geld, welches an die Gesellschaft zahlbar ist und für Forderungen und Ansprüchen der Gesellschaft ausstellen und ertheilen.

82—93 2c.

94. Die Direktoren können die Gesammtheit oder einzelne ihrer Machtbefugnisse auf eine Commission oder Commissionen übertragen, welche aus demjenigen Mitglied oder aus denjenigen Mitgliedern ihrer Körperschaften bestehen, wie sie dies für angebracht erachten. Eine so gebildete Kommission soll in Ausübung der so delegirten Befugnisse mit allen Anordnungen nachkommen, welche ihm oder ihnen seitens der Direktoren auferlegt werden mögen.

95—97 2c.

**Geschäftsführende Direktoren.**

98. Die Direktoren können von Zeit zu Zeit einen oder mehrere aus ihrer Mitte zum geschäftsführenden Direktor oder Direktoren der Gesellschaft ernennen und zwar entweder für eine festbestimmte Zeit oder Zeitbeschränkung, für welche er oder sie ihr Amt innehalten sollen; auch können sie vorbehaltlich eines Vertrages zwischen ihm oder ihnen und der Gesellschaft von Zeit zu Zeit diese Beamten entfernen oder entlassen und einen anderen an seiner oder ihren Stellen ernennen.

99—100 2c.

101. Die Direktoren können von Zeit zu Zeit dem jeweiligen Geschäftsführer diejenigen Machtbefugnisse übertragen, welche auf Grund dieser Statuten Seitens der Direktoren ausübbar sind, und zwar so, wie sie dies für angebracht erachten; auch können sie diese Machtbefugnisse für diejenige Zeit und für diejenige Zwecke und Ziele und unter solchen Bedingungen und Konditionen und mit solchen Einschränkungen übertragen, wie sie dies für angebracht erachten, auch können sie die Gesammtheit oder einzelne dieser Machtbefugnisse von Zeit zu Zeit widerrufen, ihnen entziehen, abändern oder umwandeln.

Lokale Geschäftsführung.

102. Der Vorstand kann von Zeit zu Zeit und jeder Zeit eine lokale Geschäftsleitung oder Agentur zur Leitung irgend welcher Geschäfte der Gesellschaft in einer speziell angegebenen Lokalität innerhalb des vereinigten Königreichs oder außerhalb desselben gründen und kann irgend welche Personen zu Mitgliedern dieses lokalen Vorstands oder zu Geschäftsführern oder Agenten ernennen, und kann deren Entschädigung festsetzen; auch kann der Vorstand von Zeit zu Zeit und jeder Zeit auf so ernannte Personen irgend welche der Machtbefugnisse, Machtvollkommenheiten und Vollmacht, welche jeweilig dem Vorstand zustehen (mit Ausnahme jedoch ihrer Befugniß Nachforderungen auf die Aktien zu machen und Geld zu borgen) übertragen und zwar mit den speziellen Befugnissen, wenn dies für nothwendig erachtet wird, diese Machtbefugnisse weiter zu übertragen und trotz eintretender Vakanzen zu fungiren und kann eine solche Ernennung oder Deligirung unter denjenigen Bedingungen erfolgen und denjenigen Conditionen unterworfen sein, wie der Vorstand dies für angebracht erachten mag; auch kann der Vorstand zu jeder Zeit eine so ernannte Person absetzen und kann eine derartige Delegation aufheben oder abändern. Es wird jedoch bestimmt, daß keine derartige Ernennung, wie vorgedacht, die betreffende Person zu einem Mitglied des Vorstands machen soll oder ihn ermächtigen soll, als solches zu handeln, insoweit nicht er ausdrücklich seitens des Vorstandes ermächtigt sein mag, dies zu thun.

rc.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

11. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. In Berlin zur Post gegebene Packete:

An Krantz in Berlin,
" Segall in Lille,
" Schlöger in Hamburg,
" Beer in Cöln (Rh.),
" Mau in Charmitten bei Königsberg (Pr.),
" Bülow in China.

B. In Niederschöneweide zur Post gegeben:
An Riedel in Ober-Schöneweide.

C. In Charlottenburg zur Post gegeben:
An Schiff in Karlsruhe (Baden).

D. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind.

Bücher, Band, Bettfedern, Chocolade, Cigarren, Handschuhe, Handarbeiten, Kleidungsstücke, Knöpfe, Kragen, Messer, Metalltheile, Noten, Portemonnaies, Ringe, Strümpfe, Stulpen, Tabak, Uhrketten, Uhren, Werkzeugtheile u. s. w.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Packete und Gegenstände werden aufgefordert, spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Postunterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C. 2, 18. Februar 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Höpfner.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

12. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Hoppegarten (Mark), Ludwigsfelde, Neuenhagen (Ostbahn), Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit: Aurith (Oder), Borken, Corbach, Ermsleben, Goldbeck, Golzow (Oderbruch), Hersfeld, Hess.-Lichtenau, Hess.-Oldendorf, Heubach, Hünfeld, Ilfeld, Jeßnitz (Anh.), Krotoschin, Kunersdorf (Kr. Weststernberg), Lübben (Lausitz), Möckern (Bz. Magdeburg), Ostrowo, Pulverkrug, Rampitz, Reichenwalde, Rotenburg, Sandow (Kr. Weststernberg), Schrimm, Schroda, Sehlem, Teuchern, Vöhl, Wreschen, Wanfried, Zechin und Ziebingen zugelassen worden.

Potsdam, 19. Februar 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstelle

11. Die neu gegründete Pfarrstelle zu Erkner, Diözese Strausberg, ist zum 1. März 1901 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach Pfarrwahlgesetz vom 28. März 1892 — Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. de 1892 S. 115.

## Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

3. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 20. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

### I. 4 prozentige Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 208 Stück

und zwar die Nummern:

199 453 464 660 759 768 846 866 907 920
1135 1149 1151 1200 1399 1893 2022 2205 2286
2347 2458 2587 2661 2671 2766 2873 2940 2947
3215 3224 3380 3509 3579 3758 3759 3844 3853
4042 4082 4146 4290 4335 4336 4486 4531 4710
4953 5082 5132 5237 5283 5506 5754 5755 5770
6052 6139 6347 6490 6610 6659 6671 6690 6809
6815 6916 7071 7296 7347 7533 7681 7840 7916
7957 8035 8065 6230 8308 8350 8437 8489 8531
8533 8561 8821 8978 8997 9181 9326 9461 9499
9530 9580 9607 9623 9692 9746 9794 9803 9920
10072 10122 10160 10181 10273 10342 10412
10446 10605 10665 10781 10803 10811 10898
11141 11241 11245 11285 11571 11580 11896
11903 12399 12470 12493 12548 12599 12712
13070 13192 13244 13510 13639 13669 13734

13789 13799 13871 13876 13891 14030 14048
14124 14206 14256 14267 14454 14592 14677
15015 15482 15578 15631 15674 15694 15808
15940 16143 16235 16302 16604 16667 16672
16729 16742 16803 16811 16821 16829 17097
17126 17311 17400 17482 17632 17660 17667
17707 17750 17919 17972 18062 18078 18136
18185 18285 18367 18370 18520 18522 18621
18657 18666 18968 19047 19069 19111 19375
19483 19535 19541 19746 19759 19836 19898
19948 19980 19984.

**Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 73 Stück**
und zwar die Nummern:

96 191 214 248 326 473 798 898 937 941
1130 1204 1431 1505 1604 1622 1750 1904 1931
2373 2683 2702 2819 2834 3041 3059 3060 3160
3176 3519 3523 3937 3942 4004 4122 4313 4345
4349 4350 4445 4677 4768 4804 4995 5345 5425
5506 5689 5826 5871 5951 5966 6234 6235 6245
6313 6318 6457 6504 6508 6537 6540 6698 6726
6735 6739 6799 6831 6895 6990 7059 7150 7159.

**Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 292 Stück**
und zwar die Nummern:

136 189 243 272 699 713 818 865 924 1182
1185 1369 1624 1636 2053 2286 2299 2336 2540
2625 2941 3151 3222 3260 3525 3714 3851 3981
4127 4212 4219 4230 4422 4469 4543 4558 4646
4793 4800 4820 4975 5024 5138 5176 5240 5287
5330 5399 5406 5425 5585 5690 5742 6069 6181
6195 6197 6249 6329 6363 6580 6595 6724 6769
7291 7313 7331 7479 7480 7502 7930 7979 8008
8072 8156 8221 8231 8527 8558 8710 8720 8890
8951 9357 9470 9584 9633 9762 9774 9906 9976
10277 10291 10498 10612 10613 10997 11021
11159 11356 11389 11681 11809 12002 12085
12157 12167 12247 12297 12497 12569 12716
12739 12791 12840 12856 12989 13185 13238
13469 13746 13817 13905 14029 14059 14093
14155 14195 14435 14472 14862 14867 14886
14979 14996 15030 15048 15142 15217 15417
15476 15773 15806 15853 15870 15923 16019
16111 16170 16212 16224 16329 16377 16416
16438 16482 16569 16598 16716 17042 17072
17192 17243 17297 17299 17304 17648 17689
17701 17732 17781 17786 17798 17921 17977
17999 18038 18188 18193 18318 18428 18443
18450 18553 18636 18661 18732 18786 18791
18886 18900 18938 18962 19274 19322 19471
19535 19571 19703 19749 19925 20028 20144
20190 20207 20407 20427 20516 20530 20573
20759 20830 20841 21042 21297 21299 21381
21398 21400 21412 21435 21493 21519 21661
21744 21831 21898 21998 22022 22026 22165
22208 22316 22342 22580 22714 22775 22860
22983 23014 23094 23117 23169 23182 23323
23356 23405 23414 23638 23711 23731 23749
23795 23884 23892 24077 24135 24185 24255
24333 24335 24342 24472 24478 24533 24559
24567 24655 24713 24719 24721 24839 24861
24928 24931 24948 25047 25049 25059 25133
25369 25572 25672 25687 25761 25822 25914
25951 26125 26149 26214 26247.

**Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 246 Stück**
und zwar die Nummern:

507 621 688 1059 1327 1366 1561 1571 1658
1692 1876 2052 2212 2365 2432 2496 2837 3025
3079 3081 3341 3397 3425 3468 3508 3576 3631
3634 3803 3829 3923 4034 4050 4065 4222 4223
4231 4476 4787 5091 5213 5238 5243 5293 5465
5611 5668 5717 5899 6003 6212 6314 6333 6825
6991 7005 7108 7289 7322 7917 8047 8185 8436
8501 8629 8643 8864 9013 9152 9259 9593 9700
9750 9810 9973 10007 10363 10397 10533 10555
10672 10814 10868 10920 10931 10933 11033
11153 11188 11288 11303 11379 11554 11570
11602 11653 11716 11737 11781 11821 11930
11963 12004 12159 12216 12229 12372 12607
12671 12674 12839 12884 12901 12958 13162
13480 13492 13534 13544 13710 13736 13747
13766 13817 13853 13951 13967 13969 13982
14145 14327 14773 14822 14870 14895 14922
14999 15130 15149 15206 15276 15483 15506
15658 15663 16108 16257 16386 16476 16583
16738 16843 16844 16861 16901 16905 16922
17105 17129 17133 17237 17248 17354 17547
17552 17611 17632 17660 17712 17778 17818
17833 17919 17927 17956 18232 18338 18471
18524 18652 18687 18727 18729 18733 18757
18768 18817 18867 19158 19266 19371 19378
19478 19508 19578 19751 19964 19973 20061
20106 20108 20142 20154 20171 20188 20211
20212 20285 20297 20355 20358 20365 20453
20463 20552 20598 20631 20660 20674 20959
20962 20985 21014 21141 21166 21181 21220
21231 21248 21252 21259 21563 21572 21582
21589 21606 21642 21812 21835 21854 21874
21886 21900 21911 21916 21921.

**Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 7 Stück**
und zwar die Nummern:

9749 9858 9939 9959 9978 10006 10010.

## III. 3½prozentige Rentenbriefe.

**Litt. M. zu 1500 M. 1 Stück**
und zwar die Nummer: 5.

**Litt. N. zu 300 M. 3 Stück**
und zwar die Nummern: 15 91 103.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben im kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VII. Nr. 6 bis 16, bez. Reihe II. Nr. 4 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. vom 1. April 1901 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf; diese selbst aber ver-

führen am Schlusse des Jahres 1911 zum Vortheile der Rentenbank.

Die Einlieferung der ausgeloosten Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. November 1900.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Norddeutsche Knappschaftspensionskasse. — Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Halle a. S.

3. Zum Vorsitzenden des vorbezeichneten Schiedsgerichts ist der Königliche Oberbergrath Voelkel zu Halle a./S. und zum stellvertretenden Vorsitzenden der Königliche Oberbergrath Boettger ebendaselbst von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe ernannt werden. Halle, den 23. Februar 1901.

Königliches Oberbergamt.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband.

7. Am 1. März d. J. wird die Station Schönholz des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin in den allgemeinen Tarif einbezogen und der Artikel Holzbrikets in den Ausnahmetarif 2 (Rohstofftarif) unter II., Verkehr mit den Preußisch- bezw. Sächsisch-Bayerischen Wettbewerbsstationen, aufgenommen.

Nähere Auskunft ertheilen die betreffenden Abfertigungsstellen, sowie die Auskunfts- und Verkehrs- oder Tarifbüreaus der betheiligten Verwaltungen.

Berlin, den 23. Februar 1901.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Verwaltungen.

Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Verband.

8. Am 1. März d. J. werden die Stationen Roigheim der Württembergischen Staatseisenbahnen und Schönholz des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin in den allgemeinen Tarif einbezogen.

Zum gleichen Zeitpunkte wird ein Seehafen-Ausnahmetarif E[1] (Schiffsbaueisen) von Eßlingen nach Stettin und Vororten eingeführt.

Nähere Auskunft ertheilen die betreffenden Abfertigungsstellen, sowie die Auskunfts- und Verkehrs- bezw. Tarifbureaus der betheiligten Verwaltungen.

Berlin, den 23. Februar 1901.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Verwaltungen.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den nachbezeichneten, zur Baarzahlung gekündigten 4 % schlesischen Pfandbriefen lit. B. sind noch rückständig: aus der 53. Verloosung № 64907 Ratibor über 100 Thlr. = 300 M., aus der 52. Verloosung № 45116 Ratibor über 500 Thlr. = 1500 M., aus der 51. Verloosung № 45124 Ratibor über 500 Thlr. = 1500 M., aus der 50. Verloosung № 52185 Ratibor über 200 Thlr. = 600 M., № 52242 Ratibor über 200 Thlr. = 600 M., № 64932 Ratibor über 100 Thlr. = 300 M., aus der 47. Verloosung № 82452 Ratibor über 25 Thlr. = 75 M. Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden hierdurch wiederholt aufgefordert, dieselben bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst (im Regierungsgebäude am Lessingplatze) einzureichen und dagegen den entsprechenden Baarbetrag in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 16. Februar 1901.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

## Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Administrator Rohrbeck in Wildberg für den Bezirk 9 „Wildberg".

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Königlicher Forstmeister Oppermann in Rehhorst für den Bezirk 46 „Liebenwalde" Forst.

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Oberleutnant a. D. von Quast in Garz für den Bezirk 10 „Garz".

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Januar 1901.

### I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: zu Senatspräsidenten die Kammergerichtsräthe Roepell bei dem Kammergericht und Hedemann bei dem Oberlandesgericht in Posen, zum Handelsrichter bei dem Landgericht I. in Berlin der Kaufmann Martin Friedberg in Berlin, zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin der Hoflieferant Gustav Schulze, der Kaufmann Louis Levin, der Kaufmann Otto Weber, der Generaldirektor der Versicherungsanstalt „Friedrich Wilhelm" Adolf Juliusburger, der Kaufmann Emil Kempfer, der Bankier Julius Neuberg, der Fabrikbesitzer Karl Leopold Netter, sämmtlich in Berlin, und der Kaufmann Karl Ludwig Hartmann in Charlottenburg. Wiederernannt sind zu Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin der Kaufmann Julius Lewisson in Berlin und der Fabrikbesitzer Clemens Winkelmann in Charlottenburg. Versetzt ist der Landgerichtsrath Simonson in Prenzlau an das Landgericht I. in Berlin. Ausgeschieden aus dem Amte als Handelsrichter ist der Rentier Martiny in Berlin. Ausgeschieden sind in Folge Ernennung zu Kriegsgerichtsräthen die Amtsrichter Schlott vom Amtsgericht I. in Berlin und Ziemer in Königsberg N./M. Gestorben ist der Amtsgerichtsrath Bohnstedt vom Amtsgericht I. in Berlin und der Landgerichtsrath Hoffmann vom Landgericht II. daselbst.

### II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare

Jaspar von Bülow und Geisendorff. Die Gerichtsassessoren Boie und Dr. Fleischmann sind dem Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder bezw. Naumburg a./S. überwiesen. Ausgeschieden sind die Gerichtsassessoren Dr. Solmßen zwecks Uebertritts zur Diskonto-Gesellschaft, Wäger zwecks Uebertritts in die landwirthschaftliche Verwaltung und Hain zwecks Uebertritts in die kirchliche Verwaltung.

### III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind: zu Ersten Staatsanwälten die Staatsanwaltschaftsräthe Schweigger vom Kammergericht in Konitz und Gebbert vom Landgericht Breslau in Prenzlau, zu Forstamtsanwälten der Oberförster Ulrich beim Amtsgericht in Beeskow und Forstmeister Appenroth beim Amtsgericht in Neu-Ruppin, zu Stellvertretern des Amtsanwalts der Polizeisekretär Rose beim Amtsgericht in Pritzwalk, der Referendar a. D. Hölker beim Amtsgericht in Rixdorf und der Rentner Braatz beim Amtsgericht in Lychen.

### IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Fleischer beim Landgericht II. in Berlin, Schmidt bei dem Amtsgericht in Drossen und Zeitschel bei dem Landgericht I. in Berlin. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Fleischer vom Landgericht II. in Berlin und Jüngst aus Nordhausen bei dem Landgericht I. in Berlin, Julius Cohn aus Thorn und Zeitschel vom Landgericht I. in Berlin bei dem Landgericht II. in Berlin.

### V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Priewe, Schunack, Abrahamsohn, Ehrlich, Kretzschmar, Rothe, Fritz Schmidt, Schwartz, Naue, Aschheim, Zernickow, Guischard, Schaller, und Weidemann. Uebernommen sind die Referendare Dr. Eberhard aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a./S. und Masch aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Stettin. Entlassen sind die Referendare Dr. Eichelkraut zwecks Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst und Dr. Boretius zwecks Uebertritts in den höheren Polizeidienst.

### VI. Subalternbeamte.

Versetzt sind der Gerichtsschreiber Haiselmann vom Amtsgericht Havelberg an das Amtsgericht I. in Berlin und der Gerichtsschreiber Tannig vom Amtsgericht I. in Berlin an das Amtsgericht in Havelberg. Pensionirt sind der Gerichtsschreiber Kanzleirath Reichert bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, der Häuseradministrations-Inspektor Rechnungsrath Neuendorff bei dem Amtsgericht I. in Berlin und der Oberinspektor Schmidt bei dem Strafgefängniß zu Plötzensee. Gestorben ist der Gerichtsschreiber Matern bei dem Amtsgericht II. in Berlin und der Kanzlist Gabel bei dem Landgericht I. daselbst. Ausgeschieden sind die Gerichtsschreibergehilfen Hartmann bei dem Landgericht II. in Berlin, Krapf bei dem Amtsgericht II. in Berlin, Barck bei dem Amtsgericht in Sommerfeld, Stenzel bei dem Landgericht I. in Berlin, Fettke bei dem Amtsgericht in Cottbus, Bartig bei dem Amtsgericht in Potsdam und Schrahe bei dem Amtsgericht I. in Berlin in Folge Ernennung zu Militärgerichtsschreibern und der Inspektionsassistent Kiesche bei dem Strafgefängniß Tegel infolge seiner Ernennung zum Inspektor bei dem Centralgefängniß zu Bochum.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Maler Abram Bron, geboren am 1. Mai 1881 zu Minsk, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. Januar 1901 ausgewiesen.

Der Bäcker Josef Schmidt, geboren 10. Dezember 1867 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 11. Februar 1901 ausgewiesen.

Der Hausdiener Anton Kallausch, geboren 21sten Juni 1880 zu Trebnitz i. Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. Februar 1901 ausgewiesen.

---

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

**Stück 10.** Den 8. März **1901.**



### Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 5.) № 10256. Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Coburg-Gotha wegen Herstellung einer Eisenbahn von Treffurt nach Hoerschel (Eisenach). Vom 3. Mai 1899.

№ 10257. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Katzenelnbogen und Wallmerod. Vom 12. Februar 1901.

№ 10258. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Euskirchen, Eitorf, Waldbroel, Hennef, Bensberg und Linklar. Vom 14. Februar 1901.

### Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten

Persisches Konsulat.

**59.** Der Fabrikbesitzer Hermann Fränkel in Berlin ist an Stelle des verstorbenen Kommerzienraths Gustav Gebhard zum Persischen Konsul in Berlin ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 26. Februar 1901.
Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

### Viehseuchen.

**60.** I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: in Wittstock. Kreis Westprignitz: Rittergut Neu-Premslin. Kreis Ruppin: Rittergut Walsleben, Gut Charlottenaue, Gem. Walsleben und Wuthenow. Kreis Teltow: in Trebbin.

b. Milzbrand. Kreis Westhavelland: bei einer Kuh des Bauern Rich. Bredow in Lietzow.

c. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: in Heinersdorf und Franz. Buchholz (Vorwerk). Kreis Teltow: in Marienhain.

d. Influenza. Kreis Prenzlau: unter den Pferden des Gutsbesitzers Apelt in Stegemannshof und des Ritterguts Augustenfelde.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ruppin: Rittergut Segeletz. Kreis Teltow: Rittergut Blankenfelde und Gut Marienhof. Kreis Zauch-Belzig: Rittergut Hagelberg.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: in Wustermark. Kreis Prenzlau: Rittergut Polzow.

c. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: in Carow, Neyfelde und Werder. Kreis Teltow: in Tempelhof.

d. Bläschenausschlag. Kreis Teltow: in Glienick bei Zossen.

e. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: in Reinickendorf.

Potsdam, den 5. März 1901.
Der Regierungspräsident.

Geologische Spezialkarten.

**61.** Von der durch die Königliche geologische Landesanstalt herausgegebenen geologischen Spezialkarte von Preußen und den Thüringischen Staaten im Maaßstabe 1:25000 erschienen soeben die Lieferungen 69 und 80 enthaltend die märkischen Blätter Wittstock, Wutike, Kyritz, Wusterhausen, Tramnitz, Wildberg, Neuruppin, Fehrbellin, Groß-Ziethen, Stolpe, Zachow, Hohenfinow und Oderberg. Jedes Blatt umfaßt etwa 12600 Hektaren und ist zum Preise von 3 Mark, einschließlich der zugehörigen Erläuterungen und einer Bohrkarte, durch jede Buchhandlung zu beziehen, z. B. durch die Simon Schropp'sche Hoflandkartenhandlung zu Berlin, Jägerstraße 61.

Die geologisch-agronomische Spezialkarte stellt durch Farben und Zeichen, deren Bedeutung auf ihrem Rande erklärt wird, die Beschaffenheit des Bodens und seines Untergrundes dar. Der Maaßstaab ist so groß, daß einzelnstehende Häuser erkennbar sind und der preußische Morgen als eine Fläche von 4 Quadratmillimetern erscheint. Die Höhe jedes Punktes wird ersichtlich durch seine Lage zu den Höhenlinien, welche in senkrechten Abständen von 15 Fuß bezw. 5 Metern eingezeichnet sind.

Da die geologischen Farben das Ergebniß zahlreicher, bis 2 Meter tiefer Bohrungen ausdrücken, deren auf jedem Blatte etwa 1000 bis 4000 ausgeführt worden, liefern dieselben zugleich Aufschluß über das Bodenprofil.

Die jedem Blatte beigegebenen Erläuterungen ent-

halten die chemischen Analysen der wichtigeren Bodenarten und Meliorationsmittel der Gegend, sowie die genauere Beschreibung der dortigen Bodenschichten und ihrer Uebereinanderlagerung, soweit letztere für die Aufsuchung bestimmter Gesteine oder wasserführender Erdschichten in Betracht kommt.

Potsdam, den 23. Februar 1901.

Der Regierungspräsident.

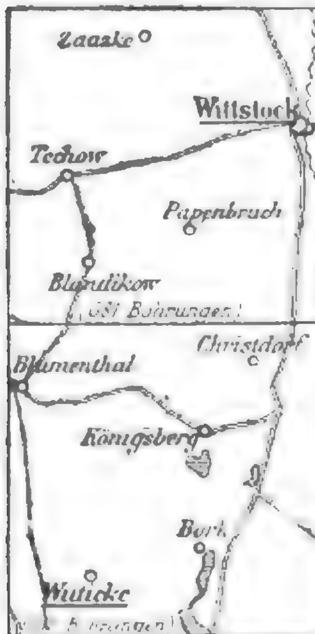


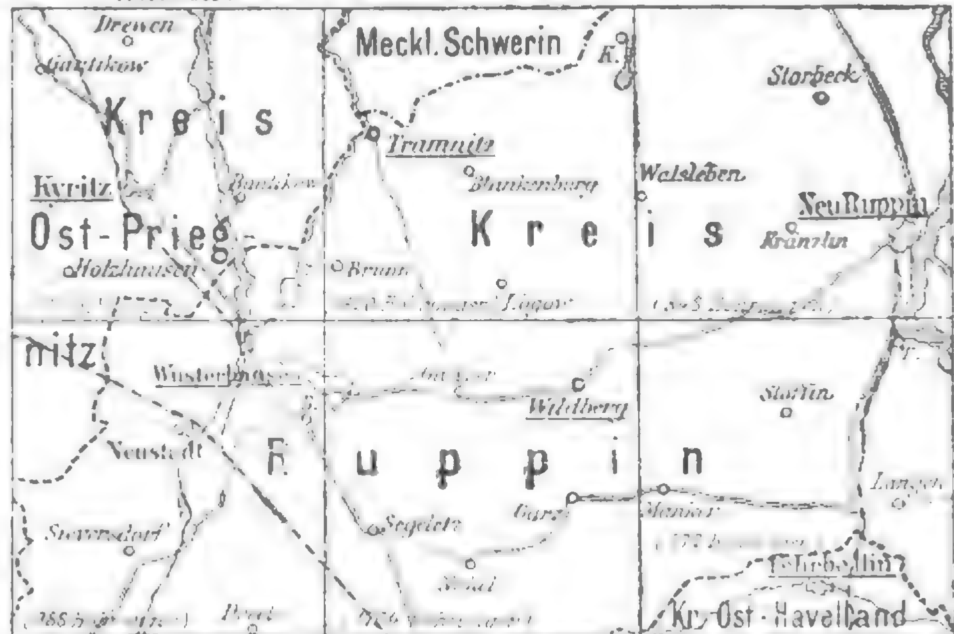


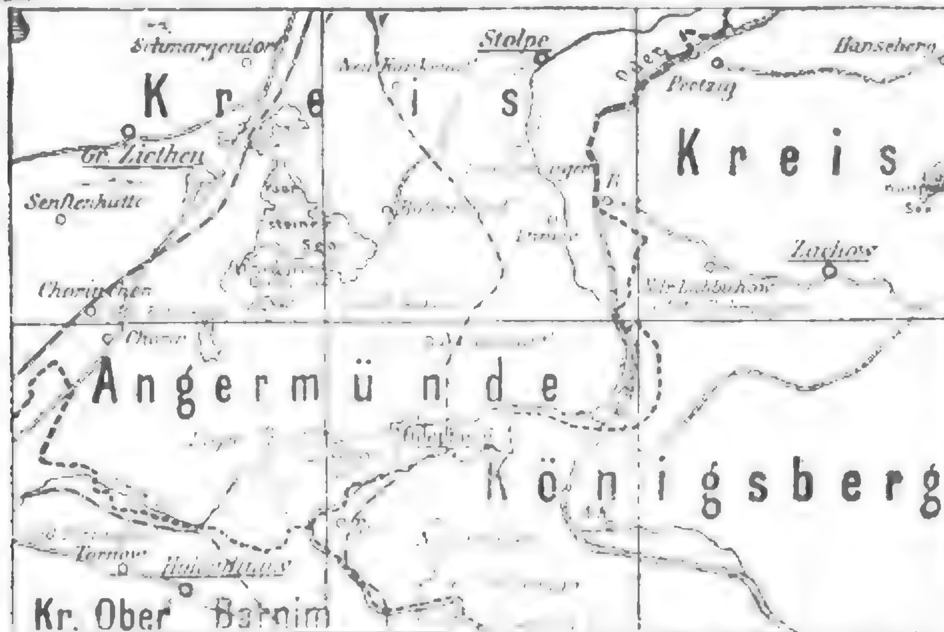


## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Unterhebergeschäfte für die Forstreviere Zinna und Woltersdorf.

**11.** Die Wahrnehmung der Unterhebergeschäfte für die Forstreviere Zinna und Woltersdorf ist an Stelle des am 1. März d. J. aus dem Amt ausscheidenden Uhrmachers R. Luhne dem Stadtsekretär a. D. Treichel in Luckenwalde vom obigen Tage ab übertragen worden.

Potsdam, den 25. Februar 1901.

Königliche Regierung.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

**10.** Die Firma Cäsar Wolstein in Berlin beabsichtigt die vor ihrem Grundstücke in Treptow belegene käuflich erworbene Wasserfläche der Spree zuzuschütten und hochwasserfrei aufzuhöhen, sowie in der neuen Uferlinie ein Bohlwerk zu errichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht

binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse in Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldstraße 1 eine Treppe rechts, während derselben Frist innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Potsdam, den 18. Februar 1901.

Der Bezirksausschuß. Joachimi.

Grundstücksaufhöhung.

**11.** Die Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation in Berlin beabsichtigt die vor ihrem Grundstücke in Treptow belegene, käuflich erworbene Wasserfläche der Spree zuzuschütten und hochwasserfrei aufzuhöhen, sowie in der neuen Uferlinie ein Bohlwerk zu errichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse in Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1 eine Treppe rechts, während derselben Frist innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Potsdam, den 18. Februar 1901.

Der Bezirksausschuß. Joachimi.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Schleusensperre.

**12.** Die Sperrung der Unterschleuse des Landwehrkanals wird bis zum 14. März verlängert.

Berlin, den 28. Februar 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Herstellung von Kabel-Cementkanälen.

**13.** Bei dem Kaiserlichen Haupt-Fernsprechamt hier W. Französischestraße 33b/c. liegt ein Plan aus über die Herstellung von Kabel-Cementkanälen in dem Stadttheil nördlich der Linden bis zur Spree.

Berlin C. 2., den 23. Februar 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Unanbringliche Postsendungen ꝛc.

**14.** Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern nachbezeichnete unanbringliche Postsendungen ꝛc.

A. Postanweisungen:

1) № 7141 aus Brandenburg (Havel) 1 vom 2ten März 1900 über 10 M.
2) № 5960 aus Freienwalde (Oder) vom 9. April 1900 über 4 M. 45 Pf.
3) № 970 aus Spandau 2 vom 19. April 1900 über 30 M. 20 Pf.
4) № 640 aus Gr.-Lichterfelde 1 (Anh. Bahn) vom 13. März 1900 über 1 M. 76 Pf.
5) № 2100 aus Neu-Ruppin vom 21. April 1900 über 1 M.
6) № 219 aus Buschow vom 16. August 1900 über 3 M. 20 Pf.
7) № 584 aus Schönhausen vom 16. August 1900 über 2 M. 15 Pf.
8) № 236 aus Buschow vom 17. August 1900 über 1 M. 60 Pf.
9) № 319 aus Neuenhagen (Ostb.) vom 11. April 1900 über 6 M. 40 Pf.
10) № 876 aus Herzfelde vom 26. Mai 1900 über 2 M.
11) № 1694 aus Potsdam 2 vom 20. Oktober 1900 über 20 M.
12) № 44 aus Pritzwalk vom 1. Mai 1900 über 6 M.
13) № 3097 aus Luckenwalde vom 26. November 1900 über 18 M.
14) № 1281 aus Potsdam 1 vom 7. Mai 1900 über 40 Pf.
15) № 1998 aus Cöpenick vom 23. Dezember 1900 über 3 M.

B. Gefundene Sachen:

1) Zwei Fünfzigpfennigstücke am 9. November 1900 in einem Packethandwagen des Postamts in Angermünde.
2) 75 Pf. am 20. September 1900 auf dem Bahnsteigwagen des Zweigpostamts 2 in Potsdam.
3) Zwei Fünfzigpfennigstücke am 25. November 1900 auf einem Güterpostwagen des Postamts in Potsdam aufgefunden.

C. Einschreibbriefe:

1) № 371 aus Brandenburg (Havel) 3 vom 3ten September 1900 an August Heyer in Brandenburg (Havel),
2) № 115 aus Spandau 2 vom 12. Oktober 1900 an Homann in Hamburg,
3) № 616 aus Gransee vom 4. Oktober 1900 an von Nathusius in Lochwitz bei Güntersberg (Oder),
4) № 242 aus Spandau 3 vom 14. Juli 1900 an von Phienen in Passo F. C. O. Buenos Ayres,
5) № 325 aus Groß-Lichterfelde 3 (Pdm. Bhn.) vom 17. Oktober 1900 an Mörz in Halle (S.),
6) № 165 aus Spandau 3 vom 6. November 1900 an Kloth in Spandau,
7) № 109 aus Jüterbog 2 vom 17. November 1900 an Bamberger in Berlin,
8) № 133 aus Jüterbog 2 vom 20. November 1900 an Dr. Schwabe in Berlin W.,
9) № 293 aus Jüterbog 1 vom 26. Oktober 1900 an Walzer in Berlin,
10) № 519 aus Hammelspring vom 22. November 1900 an den Bahnspediteur in Bernau,
11) № 966 aus Steglitz vom 5. Dezember 1900 an von Raesfeld in Born a./Darß (Pommern).

D. Gewöhnlicher Brief:

Inhalt eine silberne Taschenuhr, Aufgabestempel unleserlich, an den Schmiedegesellen Paschkoski in Spandau.

E. Packete:

1) № 429 aus Rathenow vom 17. September 1900 an Ed. Wilke in Brandenburg (Havel) postlagernd,
2) № 632 aus Potsdam 2 vom 23. Oktober 1900 68 M. Werthangabe und 68 M. Nachnahme an Walter in Manzell bei Friedrichshafen,
3) № 887 aus Angermünde 1 vom 3. September 1900 an Berding & Kühn in Königsberg (Preußen),
4) № 679 aus Wittenberge (Bez. Potsdam) 1 vom 22. Dezember 1900 an die Damen vom Dammkrug.

Die unbekannten nicht ermittelten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen ꝛc. werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen ꝛc. nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, 25. Februar 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Herstellung von Fernsprechanschlüssen.

**15.** Die Herstellung von Fernsprechanschlüssen an die bestehenden Stadt-Fernsprecheinrichtungen erfolgt alljährlich in zwei getrennten Bauabschnitten, welche in den Monaten April und September ihren Anfang nehmen.

Die Anmeldungen für den ersten Bauabschnitt sind jeweils bis zum 15. März, diejenigen für den zweiten Bauabschnitt bis zum 31. August an die zuständigen Verkehrsanstalten einzureichen.

Verspätet angemeldete Anschlüsse, welche nicht bis zum nächsten Bauabschnitt zurückgestellt werden sollen, können nur gegen Erstattung der in Folge der nachträglichen Bauausführung entstehenden Mehrkosten zur Ausführung kommen.

Potsdam, 23. Februar 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

**16.** Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Hoppegarten (Mark), Ludwigsfelde, Neuenhagen (Ostbahn), Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Bischofswerder (Westpr.), Carthaus (Westpr.), Charlottenhof bei Bietz, Christburg, Gräfenhainichen, Hohenstein (Westpr.), Jablonowo (Westpr.), Lessen (Westpr.), Mewe, Pelplin, Putzig (Westpr.), Rückers, Schöneck (Westpr.), Schwetz (Weichsel), Sobbowitz und Stuhm zugelassen worden.

Potsdam, den 3. März 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

**12.** Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Sernow, Diözese Luckenwalde, durch Emeritirung des Pfarrers Richter zum 1. Dezember 1901.

Pfarrstellenerledigung.

**13.** Erledigt wird die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Flieth, Diözese Prenzlau I., durch demnächstige Versetzung des Inhabers. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Pfarrstellenerledigung.

**14.** Erledigt ist die Diakonatsstelle magistratualischen Patronats zu Nauen, Diözese Nauen, durch Ableben des Inhabers.

## Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

**10.** Bezeichnung der Grundstücke: Gemarkung Hammelspring, Grundbuch Band VI. Blatt 152 Kartenblatt 11, Parzelle № 33/10 ꝛc., Flächengröße 14,0155 ha. Bisheriger Gemeinde- oder Gutsbezirk: Gutsbezirk Badingen. Künftiger Gemeinde- oder Gutsbezirk: Gemeindebezirk Burgwall.

Templin, den 15. Februar 1901.

Der Kreisausschuß des Kreises Templin.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiffahrtssperre.

Die wegen Tieferlegung des Schleusenbodens zu Diemitz unterm 6. November v. Js. angeordnete Schiffahrtssperre daselbst wird voraussichtlich noch bis zum 3. April d. Js. andauern müssen.

Mirow, den 27. Februar 1901.

Großherzogliche Flußbau-Commission,
Abth. für die Havel.

## Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim sind ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Administrator Müller in Buch für den Bezirk 27 „Buch“; b. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Schöffe Henning in Schwanebeck für den Bezirk 27 „Buch“.

Der bisherige Pfarrer Ad. Theod. Carl Rud. Jaene zu Zützen, Diözese Luckau, ist zum Pfarrer der Parochie Hakenberg, Diözese Fehrbellin, bestellt worden.

Der Lehrer Thormann ist endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Hilfsunterbeamte, Hausdiener Erich Hanff ist vom 1. Oktober 1900 zum etatsmäßigen Unterbeamten beim Hygiene-Museum der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität ernannt worden.

## Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S.

Die Vorlesungen für das Sommer-Semester 1901 beginnen am 23. April. Das Programm für das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität, sowie der specielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirthschaftlichen Instituts, Wuchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Februar 1901.

Der Direktor des landw. Instituts der Universität.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Drechsler August Bruschnigg, geboren am 19. August 1865 zu Radkersburg, österreichischer Staats-

angehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. Juni 1900 ausgewiesen.

Der Conditor Heinrich Kreutzer, geboren am 6. Oktober 1861 zu Rudolfsheim bei Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. September 1900 ausgewiesen.

Der Bildhauer Heinrich Bernsmann, geboren am 22. Juni 1869 zu Berlin, amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 8. November 1900 ausgewiesen.

Der Handelsmann Gerson Berger, geboren am 23. Juli 1846 zu Lezajsk, Kreis Lancut, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. November 1900 ausgewiesen.

Der Tischler Augustin Portig, geboren am 22. Mai 1864 zu Großborowitz in Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 2. Dezember 1900 ausgewiesen.

Der Privatier Thorwald Kine, geboren am 26. Dezember 1847 zu Kopenhagen, dänischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. Januar 1901 ausgewiesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Johann Jakob Reinher, Zimmermann, | geboren am 1. Januar 1858 zu Andelsbuch, Bezirk Bregenz, Vorarlberg, österreichischer Staatsangehöriger, | Diebstahl (1 Jahr 3 Monate 4 Tage Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 3. November 1899), | Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth, | 14. Januar 1901. |
| 2 | Johann Richter, Kellner, | geboren am 27. August 1878 zu Dreibacken, Bezirk Plan, Böhmen, ortsangehörig zu Nieder-Kreibitz, Bezirk Rumburg, Böhmen, | gemeinschaftlicher Raub (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 27. Januar 1899), | Polizei-Behörde zu Hamburg, | 27. Januar 1901. |
| 3 | Anton Bölkl, Kellner, | geboren am 14. Juli 1879 zu Oberdorf, Oesterreich-Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, | desgleichen, | dieselbe, | desgleichen. |
| | | b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Albert Sikova, Fabrikarbeiter, | geboren am 23. April 1869 zu Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig zu Stechowitz, Bezirk Strakonitz, Böhmen, | Landstreichen und Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Neunburg v. W., | 12. Januar 1901. |
| 2 | Franz Sukup, Ziegeleiarbeiter, | geboren am 27. Juni 1863 zu Jabebla, Bezirk Blatna, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Chemnitz, | 22. Dezember 1900. |
| 3 | Fritz Stein, Kaufmann, | geboren am 6. Dezember 1842 zu Mastricht, Provinz Limburg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen, | 28. Dezember 1900. |
| 4 | Johann Steininger, Fabrikarbeiter, | geboren am 4. März 1882 zu Mauerkirchen, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, österreichi- | Landstreichen und Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein, | 12. Januar 1901. |

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | scher Staatsangehöriger, | | | |
| 5 | Johann Julius Trutelle, Tagner, | geboren am 24. Dezember 1852 zu Bordeaux, Departement Gironde, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, | Bannbruch und Landstreichen, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz, | 27. November 1900. |
| 6 | Karl Wygoda, Arbeiter, | geboren am 14. August 1852 zu Brünn, Mähren, ortsangehörig zu Morchenstern, Bezirk Gablonz, Böhmen, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg, | 18. Januar 1901. |
| 7 | Franz Achatzi, Arbeiter, | geboren am 6. Oktober 1883 zu Wien, ortsangehörig zu Pistau, Bezirk Iglau, Mähren, | Betteln, | Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin, | 22. Dezember 1900. |
| 8 | Joseph Kosig, Bäcker, | geboren am 9. September 1874 zu Jauernig, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 23. Januar 1901. |
| 9 | Walther Meier, Tagelöhner, | geboren am 18. Februar 1879 zu Olten, Kanton Solothurn, Schweiz, ortsangehörig zu Nottwyl, Kanton Luzern, Schweiz, | Landstreichen und Betteln, | Königlich bayerische Polizei-Direktion München, | 19. Januar 1901. |
| 10 | Szyman Nipoky, Maurer, | geboren am 28. Oktober 1859 zu Krosno, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam, | 25. Januar 1901. |
| 11 | Antonio Popaiz, Ziegeleiarbeiter, | geboren am 18. September 1875 zu San Vito, Italien, italienischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | derselbe, | 24. Januar 1901. |
| 12 | Johann Swoboda, Kellner, | geboren am 9. Juni 1875 zu Tinischt, Bezirk Reichenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Stadtmagistrat Augsburg, Bayern, | 31. Dezember 1900. |
| 13 | Joseph Thorek, Arbeiter, | geboren am 5. April 1870 zu Radowenz, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz, | 24. Januar 1901. |
| 14 | Pietro Bentoruzzo, Ziegeleiarbeiter, | geboren am 23. Oktober 1879 zu San Vito, Italien, italienischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam, | 24. Januar 1901. |

Digitized by Google

| Lauf. Nr. | Name und Stand | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| | des Ausgewiesenen. | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| 15 | Gertrud Bartl, genannt Weiß, ohne Beruf, | geboren am 12. Dezember 1856 zu Jablonitz, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig zu Bernau, Bezirk Graslitz, Böhmen, | Widerstand, Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften und Erregung ruhestörenden Lärms, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz, | 31. Januar 1901. |
| 16 | Joseph van Bernstein, Handelsmann, | geboren am 20. April 1838 zu Aubel, Provinz Lüttich, Belgien, ortsangehörig ebendas., | Betteln, | Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Coblenz, | 7. Januar 1901. |
| 17 | Johann Dragon, Arbeiter, | geboren 1878 zu Przewrotne, Bez. Rzeszow, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen u. Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 3. Februar 1901. |
| 18 | Franz Ettel, Heizer, | geboren am 3. Juli 1873 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst, | Diebstahl und Landstreichen, | Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim, | 31. Dezember 1900. |
| 19 | Adolph Hahn, Färber, | geboren am 28. Mai 1845 zu Skotschau, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 9. Januar 1901. |
| 20 | Johann Heine, Bandweber, | geboren am 16. April 1841, aus Hilgersdorf, Bezirk Schluckenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg, | 30. Januar 1901. |
| 21 | Emil Heinrich, Handarbeiter, | geboren am 22. Februar 1879 zu Hüttengrund, Sachsen, ortsangehörig zu Schönlinde, Bezirk Rumburg, Böhmen, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg, | desgleichen. |
| 22 | Adalbert Klimeß, Weber, | geboren am 23. April 1857 zu Neuhofen, Bezirk Pilgram, Böhmen, ortsangehörig zu Jarici, Bezirk Tabor, Böhmen, | desgleichen, | Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf, | 26. Januar 1901. |
| 23 | Karl Krotz, Schlosser, | geboren am 13. Januar 1857 zu Fünfkirchen, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau, | 27. Januar 1901. |
| 24 | Michael Mangst, Bäcker, | geboren am 22. Januar 1838 zu Ach, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen, | Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf, | 25. Januar 1901. |
| 25 | Michael Naboczny, Arbeiter, | geboren 1879 zu Budy, Bezirk Rzeszow, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau, | 3. Februar 1901. |

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| 26 | Jakob Priels, Gelegenheitsarbeiter, | geboren am 5. April 1870 zu Rothem, Provinz Limburg, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf, | 30. Januar 1901. |
| 27 | Rudolph Ringel, Tischler, | geboren am 6. April 1872 zu Puttendorf, Bezirk Wiener-Neustadt, Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen, | 10. November 1900. |
| 28 | Otto Steiner, Tagner, | geboren am 12. Juli 1878 zu Pfungen, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen und Betteln, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg, | 2. Februar 1901. |
| 29 | Stefan Adolf, Schmiedegeselle, | geboren am 29. Mai 1852 zu Ochsengraben, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 5. Februar 1901. |
| 30 | David Baroni, Erdarbeiter, | geboren am 15. August 1845 zu Como, Italien, italienischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier, | 8. Februar 1901. |
| 31 | Adalbert Vily (Bejick), Schuhmacher, | geboren am 3. März 1860 zu Minolowitz, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere und eines falschen Namens, | Königlich bayerisches Bezirksamt Wegscheid, | 28. Januar 1901. |
| 32 | Martin Cervenka, Handschuhmacher, | geboren am 24. Juni 1867 zu Porzin, Bezirk Przibram, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau, | 29. Januar 1901. |
| 33 | Franz Claeßen, Schreiner, | geboren am 27. März 1860 zu Roermond, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident Düsseldorf, | 9. Februar 1901. |
| 34 | Max Ehrlich, Schlossergehülfe, | geboren am 2. Januar 1870 zu Feketeberg, Komitat Klausenburg, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger, | verbotswidrige Rückkehr und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden, | 5. Februar 1901. |

Die Ausweisung des Arbeiters und Schlächters Czwalinna ist zurückgenommen worden, da sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene preußischer Staatsangehöriger ist.

---

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

**Stück 11.** Den 15. März **1901.**





### Reichsgesetzblatt.

(Stück 4.) № 2745. Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900. Vom 25. Februar 1901.

(Stück 5.) № 2746. Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus Kapland und Natal. Vom 1. März 1901.

### Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

**6.** **Statut**

**für die Drainage-Genossenschaft zu Eichstädt im Kreise Osthavelland.**

§ 1.

Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Eichstädt werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des von dem Meliorations-Bauinspektor Wegner geprüften Meliorations-Planes des Wiesenbaumeisters Schutte vom 2. September 1899 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Wiesenbaumeisters Schutte vom 2. September 1899 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in dem zugehörigen Theilnehmer-Verzeichniß besonders nachgewiesen.

Karte und Theilnehmer-Verzeichniß werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Vor der Beschlußfassung sind die Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Drainage-Genossenschaft zu Eichstädt" und hat ihren Sitz in Eichstädt.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen einschließlich der Anlagen zur Drainirung der einzelnen betheiligten Grundstücke werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers ganz oder theilweise in Akkord oder Tagelohn ausgeführt und von der Genossenschaft im ganzen Umfange unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu theilen und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, beziehungsweise mit den von der Aufsichtsbehörde ge-

Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5.

Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten entwässerten Grundstücke aufgebracht.

Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 6.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 7.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenen Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 8.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens ein Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmenverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 1 ha beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 9.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält durch den Vorsteher eine jährliche, von dem Vorstande mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 10.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Giltigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 11

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. die für die Ausführung der Unterhaltung erforderlichen Anordnungen zu treffen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Giltigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
f. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 10 Mark für jeden einzelnen Fall jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 12.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst, in den folgenden drei Jahren jährlich ein Mal, in den späteren Jahren je nach Bedürfniß stattzufinden hat.

Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangewege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 13.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 14.

Kein Eigenthümer darf die Entwässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark für jeden Kontraventionsfall.

§ 15.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
3) die Abänderung des Statutes.

§ 16.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung im Gemeindebezirke Eichstädt.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens von zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 17.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die letzteren werden, nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes jedesmal auf einen Zeitraum von fünf Jahren für alle innerhalb dieses Zeitraumes vorkommenden Fällen gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so

ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 18.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Drainagegenossenschaft zu Eichstädt" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das amtliche Kreisblatt des Kreises Osthavelland aufgenommen.

§ 19.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

* * *

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin, den 18. Februar 1901.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage Hermes.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

### Polizei-Verordnung betr. Müllabfuhr 2c.

**62.** Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen.

I. Für:

a. den Theil des Kreises Teltow, welcher südlich durch die Chausseelinie Kreisgrenze Trebbin—Christinendorf—Nunsdorf—Zossen—Telz — Mittenwalde — Schenkendorf — Königs-Wusterhausen — Neue Mühle, östlich, nördlich und westlich durch die Kreisgrenze eingeschlossen wird,

b. den Theil des Kreises Niederbarnim, welcher östlich und nördlich durch die Chausseelinie Neu-Zittau—Erkner—Tasdorf—Alt-Landsberg—Löhme—Bernau—Wandlitz — Stolzenhagen — Oranienburg über Quaden-Germendorf bis zur Kreisgrenze, übrigens auch durch die westlich und südliche Kreisgrenze eingeschlossen wird,

c. den Umfang des Stadtkreises Spandau

wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Das Abladen und die Lagerung von allen aus dem Gebiete der Stadtkreise Berlin und Charlottenburg herrührenden Küchen- und Fleischabfällen, Haus- und Marktabgängen, Müll, Asche, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder, Kanalisationsschlamm, Scherben, Fabrikabgängen und von andern ähnlichen, sowie von allen übelriechenden Stoffen ist verboten.

§ 2. Von dem Verbot des § 1 sind ausgenommen thierischer Dünger (einschließlich der Jauche) und von Papierresten gereinigter Straßenkehricht.

Für Asche, Bauschutt und Formsand, welche zur Verwendung bei Hoch- und Tiefbauten geeignet und bestimmt sind, kann die Polizeibehörde des Verwendungsortes (in Verbindung mit der Genehmigung aus § 20) durch besondere, auf eine nach dem Bedürfniß begrenzte Anzahl von Fuhren lautende, die erforderlichen Bedingungen enthaltende schriftliche Erlaubniß Ausnahmen zulassen.

II. Für den Bereich der Amtsbezirke Deutsch-Wilmersdorf, Schmargendorf, Grunewald, Spandauer Forst, Friedenau, Steglitz, Zehlendorf, Groß-Lichterfelde, Mariendorf, Tempelhof, Britz, Treptow, Alt-Glienicke, Coepenicker Forst, Buckow und des Stadtbezirks Coepenick im Kreise Teltow; der Amtsbezirke Stralau, Rummelsburg, Lichtenberg, Friedrichsfelde, Oberschöneweide, Coepenicker Forst, Erkner, Hohen-Schönhausen, Weißensee, Malchow, Franz. Buchholz, Pankow, Niederschönhausen, Blankenfelde, Schönerlinde, Reinickendorf, Dalldorf und Tegel im Kreise Niederbarnim wird Folgendes verordnet.

§ 3. Die mittelst Fuhrwerks, Handwagen und Karren erfolgende Beförderung, das Abladen und die Lagerung von:

a. Küchen- und Fleischabfällen, Müll, Asche, Schlacken, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder, Kanalisationsschlamm, Scherben, Fabrikabgängen und von anderen ähnlichen, sowie von allen übelriechenden Stoffen, mit Ausnahme thierischen Düngers (einschließlich der Jauche), sowie des von Papierresten gereinigten Straßenkehrichts,

b. Schnee

unterliegt den nachfolgenden Bestimmungen.

#### Beförderung.

§ 4. Die Beförderung der im § 3 unter a. bezeichneten Stoffe darf, sofern diese nicht bereits in dicht verschlossenen, undurchlässigen Behältern untergebracht sind, nur mittelst solcher Wagen geschehen, die mit staubdichten Böden und Seitenwänden, sowie mit dichtschließenden Deckeln versehen und während der Fahrt dergestalt dicht verschlossen sind, daß jede Staubentwickelung durch die beförderten Stoffe und jedes Durchstreuen derselben vermieden wird.

Der Regierungspräsident ist ermächtigt, Abfuhrsysteme, welche den Anforderungen des Absatzes 1 in ausreichendem Maße genügen, oder welche ihnen nicht oder nicht mehr entsprechen, öffentlich bekannt zu geben.

Für die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Wagen sind die Besitzer, für die Befolgung der übrigen Vorschriften die Führer der Wagen verantwortlich.

Bauschutt kann auch in Wagen befördert werden, die nicht mit einem dichtschließenden Deckel versehen sind, wenn die Ladung entweder mit einem dichten Plan bedeckt ist oder wenn ihre Oberschicht an der Abfahrtsstelle derart angefeuchtet wird, daß bei der Beförderung bis zur Entladestelle eine Staubentwickelung nicht eintritt.

§ 5. Mit Wagen, die zur Beförderung der im

§ 3 unter a. bezeichneten Stoffe benutzt werden, darf innerhalb der Ortschaften auf Straßen, Plätzen, Chausseen und Wegen sowohl in beladenem wie in unbeladenem Zustande nur im Schritt gefahren werden.

Die Wagen müssen in einem Abstande von mindestens 10 Metern von einander fahren.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn nur zwei Wagen gleichzeitig fahren.

§ 6. Die Ladung der zur Beförderung von Schnee auf den Straßen, Plätzen, Chausseen und Wegen benutzten Wagen muß derart vertheilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch theilweise herabfallen kann.

Für die Befolgung dieser Vorschrift sind die Führer der Wagen verantwortlich.

§ 7. Der Führer jeden Wagens, der mit den im § 3 unter a. und b. bezeichneten Stoffen beladen ist, muß eine auf seinen Namen lautende Fahrkarte bei sich führen. Der Fuhrwerksbesitzer ist für die Befolgung dieser Vorschrift mit verantwortlich.

Die Fahrkarte wird auf den Antrag des Fuhrwerksbesitzers von der Polizeibehörde des Betriebsortes desselben ausgestellt; sie muß den Namen und die Wohnung des Fuhrwerksbesitzers enthalten. Behufs ihrer Ausstellung ist eine Bescheinigung über die am Wohnorte des Wagenführers erfolgte polizeiliche Anmeldung desselben vorzulegen.

### Lagerung.

§ 8. Das Abladen und die Lagerung der im § 3 unter a. angegebenen Stoffe darf nur auf den von der Ortspolizeibehörde genehmigten und gemäß nachstehender Bestimmungen einzurichtenden Abladeplätzen erfolgen.

Die nachstehenden Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung auf das Abladen und die Lagerung von menschlichen Exkrementen zum Zwecke der Düngung landwirthschaftlich genutzter Ackerflächen. Das Abladen und die Lagerung hat so zu erfolgen, daß eine erhebliche Belästigung der Anwohner nicht stattfindet.

§ 9. Jeder Unternehmer, welcher einen derartigen Abladeplatz neu einrichten oder einen bereits bestehenden weiter benutzen will, hat vor der Eröffnung oder Fortsetzung der Benutzung desselben die Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde einzuholen. Dem Gesuche ist ein Plan in doppelter Ausfertigung, aus welchem Lage, Ausdehnung und Umgebung des Platzes deutlich ersichtlich sind, sowie eine Erläuterung gleichfalls in doppelter Ausfertigung beizufügen. Aus der Erläuterung muß genau ersichlich sein, wie den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung genügt werden soll.

Die Genehmigung zur Weiterbenutzung bestehender Abladeplätze ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nachzusuchen.

§ 10. Jeder Abladeplatz muß von Eisenbahnen, sowie allen öffentlichen Straßen, Plätzen, Chausseen, Wegen und Brücken mindestens 200 m und von den nächstbelegenen bewohnten Gebäuden mindestens 500 m entfernt sein.

Für die von einer Gemeinde eingerichteten Abladeplätze können die Bestimmungen des Absatzes 1 nach dem Ermessen der Polizeibehörden bis auf 50 bezw. 300 m ermäßigt werden.

§ 11. Die Ausdehnung eines Abladeplatzes darf einen Flächenraum von 10 000 qm nicht überschreiten, doch ist die zuständige Polizeibehörde befugt, ausnahmsweise eine Ausdehnung auf einen Gesammtflächenraum von höchstens 20000 qm zu gestatten.

Ist das festgesetzte Höchstmaß erreicht, so darf im Umkreise von 500 m ein weiterer Abladeplatz nicht angelegt werden.

§ 12. Jeder Abladeplatz muß mit einem festen, mindestens 2 m hohen durch dicht aneinander schließende Bretter hergestellten Zaun umfriedigt sein. In dem Zaune muß wenigstens ein jederzeit in brauchbarem Zustande befindliches, in eisernen Angeln hängendes, verschließbares Zufahrtsthor angebracht sein.

Die Abladestelle muß durch den Zaun derartig abgeschlossen sein, daß eine Staubentwickelung, sowie ein Umherfliegen von Papierschnitzeln u. s. w. über die Grenze der Abladestelle hinaus ausgeschlossen ist.

§ 13. Die Zufahrten nach einem Abladeplatze, sowie die Ein- und Ausfahrten desselben müssen feste, das Erdreich bedeckende Fahrbahnen bilden. Dieselben sind in einem, dem beabsichtigten Zwecke entsprechenden Zustande herzustellen und zu erhalten.

§ 14. Auf jedem Abladeplatze muß mindestens eine vom Unternehmer anzustellende Person während der Zeit, während welcher dort abgeladen wird, zum Anweisen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung ununterbrochen anwesend sein.

Diese Zeit hat der Unternehmer in seinem Genehmigungsgesuch anzugeben.

Aenderungen der Zeit sind der Polizeibehörde anzuzeigen.

§ 15. Die Genehmigung (§ 9) kann auch versagt werden, wenn der Betrieb vermöge der besonderen örtlichen Lage oder Beschaffenheit des Abladeplatzes trotz Erfüllung der Vorschriften der §§ 9—14 erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für den öffentlichen Verkehr herbeizuführen geeignet ist.

§ 16. Die Höhe der gelagerten Stoffe darf 2 m nicht übersteigen. Ist diese Höhe erreicht, so ist der Unternehmer verpflichtet, die gelagerten Stoffe mit einer mindestens 0,3 m hohen Schicht fester Erde zu bedecken.

Sand oder Grus sind als Bedeckungsmaterial unzuläßig.

§ 17. Wenn ein Abladeplatz den in den §§ 10 bis 14 und 16 festgesetzten Anforderungen nicht mehr entspricht, so ist er auf Anordnung der Polizeibehörde zu schließen.

§ 18. Das Schaalen (Aussuchen) und Fortschaffen der auf einem Abladeplatz lagernden Stoffe kann von der Polizeibehörde bei einer vorhandenen oder zu befürchtenden Epidemie, sowie zu Zeiten anhaltender Dürre durch öffentliche Bekanntmachung untersagt werden.

Das einzelne Verbot gilt höchstens für vier Wochen und verliert seine Gültigkeit, wenn es nach Ablauf der festgesetzten Zeit nicht erneuert wird.

§ 19. Die Polizeibehörden sind befugt, bei eintretendem Bedürfniß Desinfektion der abgeladenen Stoffe anzuordnen.

§ 20. Die Polizeibehörden sind befugt, aus besonderen Gründen (z. B. zwecks Aufhöhung) das Abladen und Lagern von Bauschutt an bestimmten Stellen außerhalb der eigentlichen Abladeplätze zu genehmigen, sowie die Verwendung von Asche und Formsand zu baulichen Zwecken zu gestatten.

Bei Ertheilung der Genehmigung sind die erforderlichen Bedingungen vorzuschreiben.

§ 21. Der Kreis-Ausschuß ist befugt, in geeigneten Fällen Dispensationen von den Bestimmungen über die Lagerung (§ 8 ff.) zu ertheilen.

§ 22. Werden, entgegen den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, Stoffe der im § 3 unter a. angeführten Art abgeladen, so sind die Unternehmer, durch dessen Angestellte oder mit dessen Betriebsmitteln dies geschieht, und — in zweiter Reihe — der Grundstückseigenthümer verpflichtet, auf polizeiliche Aufforderung binnen 24 Stunden die Stoffe fortzuschaffen, widrigenfalls außer der Bestrafung die Fortschaffung auf Kosten der Verpflichteten bewirkt werden kann.

§ 23. Schnee darf auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Chausseen und Wegen nicht abgeladen und gelagert werden.

Die zur Ablagerung bestimmten Flächen müssen mindestens 40 m von Wohngebäuden entfernt sein und soweit es nach polizeilichem Ermessen erforderlich ist, mit den nöthigen Abzugsvorrichtungen versehen werden.

**Strafbestimmungen.**

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, soweit nicht in den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

Im Falle des Abladens oder Lagerns der im § 3 unter a. angegebenen Stoffe außerhalb der in den §§ 8 und 20 zugelassenen Plätze tritt Geldstrafe nicht unter 10 Mark oder entsprechende Haft ein.

§ 25. Diese Polizeiverordnung tritt unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 15. Februar 1900 (Amtsblatt № 103) sofort in Kraft.

Potsdam, den 5. März 1901.

Der Regierungspräsident.

Ortsbenennung.

**63.** Dem zum Gemeindebezirk Falkenhagen im Kreise Osthavelland gehörenden, bei der Haltestelle Finkenkrug der Berlin-Hamburger Eisenbahn, 2 km südöstlich vom Gasthaus Alt-Finkenkrug, 3½ km südwestlich vom Forsthaus Damsbrück und 2½ km westlich von Falkenhagen belegenen Villenkolonie habe ich den Namen Falkenhain beigelegt. Potsdam, den 4. März 1901.

Der Regierungspräsident.

## 64. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten.

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Arbeiten oder Lieferungen nach den Verdingungs-Anschlägen, den Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungs-Anschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfe — bei der Ausführung sich ergeben.

Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Arbeiten und Lieferungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Arbeiten oder Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohn-Arbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

§ 3. Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen.

Insoweit dafür nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen und zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen für die Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen und für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien von den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau.

Auch die Gestellung der zu Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen, sowie zu Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß ihm eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

Etwaige Patentgebühren trägt der Unternehmer. Er hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

§ 4. Mehrarbeiten oder Mehrlieferungen.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Arbeiten oder Lieferungen ist die Verwaltung befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch die Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§ 5. Minderarbeiten oder Minderlieferungen.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage fest verdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

§ 6. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen haben innerhalb der in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist im Vertrage über den Beginn der Arbeiten oder Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens der Verwaltung zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden (§ 12).

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Arbeiten oder Lieferungen entsprechen.

§ 7. Vertragsstrafe.

Die Berechtigung der Verwaltung, eine Vertragsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten, richtet sich nach §§ 339 bis 341 B. G.-B's.

Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die Verwaltung verspätete oder ungenügende Arbeiten oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen hat.

Für die Berechnung einer Vertragsstrafe bei Arbeiten oder Lieferungen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem die Arbeit nach dem Vertrage fertiggestellt oder die Anlieferung an dem im Vertrage bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

Eine tageweise zu berechnende Vertragsstrafe für verspätete Ausführung von Arbeiten oder Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 8. Behinderung der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten oder Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung, durch höhere Gewalt oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen anderer Unternehmer behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der angeblich hindernden Umstände nicht zu.

Der Verwaltung bleibt es vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Nach Beseitigung der Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

§ 9. Unterbrechung der Bauausführung.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung oder gänzlichen Einstellung der Ausführung bereits geleisteten Arbeiten oder Lieferungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Arbeiten oder Lieferungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung der Arbeiten oder Lieferungen hindernden Umstände entweder von der Verwaltung verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Verwaltung unabhängige Umstände in Frage stehen — sich auf Seiten der Verwaltung zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die die Unterbrechung veranlassenden Umstände von ihm verschuldet sind oder auf seiner Seite sich zugetragen haben (§ 13).

Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen.

Dauert die Unterbrechung länger als 6 Monate, so steht beiden Theilen der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem andern Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Vertragsstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Unterbrechung verlängert wird.

§ 10. Güte der Arbeiten oder Lieferungen.

Die Arbeiten oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeiten, welche die Verwaltung den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichtes, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Vertrage nicht entsprechen, sind auf Anordnung der Verwaltung innerhalb einer zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen, widrigenfalls sie auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden können.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten, sowie zur Vornahme von Materialprüfungen steht den Beauftragten der Verwaltung jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden.

Auf Verlangen hat der Unternehmer den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen.

Entstehen zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei Prüfung der Materialien angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den Königlichen Versuchsanstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen endgültig entscheidend sind. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil.

§ 11. Erfüllung der dem Unternehmer Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der Verwaltung über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der Verwaltung das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten u. s. w. der Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

§ 12. Fristen für die Beseitigung von Mängeln.

Wenn

a) die Arbeiten oder Lieferungen des Unternehmers untüchtig sind, oder
b) die Arbeiten oder Lieferungen nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c) der Unternehmer den von der Verwaltung gemäß § 11 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt,

so ist er zur Beseitigung der vorliegenden Mängel oder zur Befolgung der getroffenen Anordnung unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die Fristbestimmung erfolgt unbeschadet der der Verwaltung schon vor Ablauf der Frist zustehenden Rechte, insbesondere des Rechts auf Einziehung verwirkter Vertragsstrafen (§ 7).

§ 13. Entziehung der Arbeiten oder Lieferungen.

... ordnungen der Verwaltung nicht nach, handelt er den ihm durch § 10 Absatz 3 und 5 auferlegten Verpflichtungen zuwider oder wird die Sicherheitsleistung (§ 26) nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung bewirkt, so ist die Verwaltung berechtigt, nach ihrer Wahl entweder

a) gänzlich vom Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder
b) dem Unternehmer die weitere Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und Schadenersatz wegen nicht genügender oder verspäteter Erfüllung zu verlangen, oder
c) auf der Erfüllung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen vorbehaltlich aller Schadenersatzansprüche zu bestehen.

Entscheidet sie sich gemäß a) oder b), so theilt sie dies dem Unternehmer mittels eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie sich gemäß c) entschieden habe.

Werden dem Unternehmer die Arbeiten oder Lieferungen ganz oder theilweise entzogen, so kann die Verwaltung, unbeschadet ihrer Schadenersatzansprüche, den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen lassen oder selbst für seine Rechnung ausführen.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang seiner Verpflichtung zum Schadenersatz finden die Bestimmungen im § 9 entsprechende Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung mitgetheilt.

Abschlagszahlungen (§ 22) können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher für ihn als sicheres Guthaben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

§ 14. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen der Verwaltung die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen der Verwaltung unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, soweit es seinen Arbeitern nicht selbst möglich ist, angemessene Unterkunft oder Verpflegung zu entsprechenden Preisen zu finden, die dazu erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten zu treffen. Er hat den in dieser Beziehung an ihn gestellten Anforderungen der Verwaltung zu genügen. Auch im Uebrigen hat er denjenigen Anordnungen zu entsprechen, welche zur Sicherung der Gesundheit seiner Arbeiter und

troffen werden. Abtritte sind an den ihm angewiesenen Plätzen herzustellen, regelmäßig zu desinfiziren und demnächst wieder zu beseitigen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf den Baustellen die zur ersten Hülfeleistung vor Ankunft des Arztes erforderlichen Verbandmittel und Arzneien nach den Weisungen der Verwaltung bereit zu halten. Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsmäßige Ausführung der auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes getroffenen Anordnungen zu überwachen.

Der Unternehmer hat überhaupt Räume, Vorrichtungen oder Geräthschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß die Angestellten und Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, als die Natur der Dienstleistung es gestattet (§ 618 B. G.-B.'s).

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe u. s. w. sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

§ 15. Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§ 16. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von der Verwaltung angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w. unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

§ 17. Krankenversicherung der Arbeiter.

Auf Verlangen der Verwaltung hat der Unternehmer gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften der §§ 69 bis 72 des Krankenversicherungsgesetzes unterliegende Baukrankenkasse entweder für seine versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten. Eine für den ständigen Betrieb des Unternehmers bereits bestehende Betriebskrankenkasse kann unter den im § 70 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Bedingungen für das von dem Unternehmer bei der staatlichen Bauausführung verwendete Personal als Baukrankenkasse anerkannt werden.

Errichtet die Verwaltung selbst eine Baukrankenkasse, so gehören die von dem Unternehmer bei der Bauausführung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen mit dem Tage des Eintrittes in die Beschäftigung der Baukrankenkasse als Mitglieder an. Befreit von dieser Zugehörigkeit sind nur diejenigen Personen, welche einer nach dem vorhergehenden Absatze als Baukrankenkasse anerkannten Krankenkasse oder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hülfskasse als Mitglieder angehören. Der Unternehmer erkennt das Statut der von der Verwaltung errichteten Baukrankenkasse als für ihn verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung hat er auf Verlangen der Verwaltung einen von dieser antheilig festzusetzenden Beitrag zu leisten.

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der Verwaltung hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Krankenversicherungsgesetze sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

Etwaige in diesem Falle von der Baukrankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

Die von dem Unternehmer bestellte Sicherheit haftet auch für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Krankenversicherung.

§ 18. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen in die Rechte Dritter.

Für unbefugtes Betreten, sowie für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme oder Auflagerung von Erde oder anderen Gegenständen außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen, haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder oder von seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich dieser damit einverstanden, daß die Verwaltung auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§ 19. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Die Verwaltung ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Aufzeichnungen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer der Verwaltung durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittels eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Sollen die Arbeiten oder Lieferungen zu einem vertraglich bestimmten Zeitpunkte erfolgen, so ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Abnahme vor jenem Zeitpunkte zu verlangen.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen. Auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer oder dem für ihn etwa erschienenen Vertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Vertreter für ihn, so gelten die durch die Beauftragten der Verwaltung bewirkten Aufnahmen und sonstigen Feststellungen als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Entziehung der Arbeiten oder Lieferungen (§ 13) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es seine Sache, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§ 20. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der förmlichen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bautheile und Reihenfolge der Posten genau nach dem Verdingungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten oder Mehrlieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche darüber getroffen worden sind.

§ 21. Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage der Verwaltung Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung [illegible] stellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen einzureichen.

§ 22. Abschlagszahlungen.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten, bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt (§ 13 Abs. 5).

Hiervon können noch nicht hinterlegte Sicherheitsbeträge (§ 26), sowie anderweitige auf dem Vertrage beruhende Forderungen der Verwaltung gegen den Unternehmer in Abzug gebracht werden.

§ 23. Schlußzahlung.

Die Schlußzahlung erfolgt alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung der vom Unternehmer einzureichenden Rechnung (§ 20).

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll diesem gleichwohl das ihm unbestritten zustehende Guthaben nicht vorenthalten werden.

Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

§ 24. Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der Verwaltung, für welche die Arbeiten oder Lieferungen ausgeführt werden.

§ 25. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (§ 377 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§ 26. Sicherheitsleistung.

Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Pfänder bestellt werden; durch Bürgen jedoch nur mit Einwilligung der Verwaltung. Der Bürge hat einen Bürgschein nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

Die Höhe der zu bestellenden Pfänder beträgt fünf (5) vom Hundert der Vertragssumme, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

Die Verwaltung kann die Hinterlegung eines Generalpfandes zulassen, das für alle von dem Unternehmer

im Bereiche der Verwaltung vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen haftet. Die Höhe des Generalpfandes wird verwaltungsseitig nach dem Durchschnittswerth sämmtlicher von dem Unternehmer auszuführenden oder in den letzten drei Jahren ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen bemessen und festgesetzt.

Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Generalpfand jederzeit bis höchstens zum Gesammtbetrage der Einzelpfänder, an deren Stelle es bestellt ist, zu erhöhen, sofern es zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten des Unternehmers nach ihrem Ermessen nicht genügt. Sie ist berechtigt, ihr Einverständniß mit der Bestellung eines Generalpfandes jederzeit zurückzuziehen und zu verlangen, daß an dessen Stelle innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist die erforderlichen Einzelpfänder hinterlegt werden. Die Freigabe des Generalpfandes erfolgt in diesem Falle nicht vor Stellung sämmtlicher Einzelpfänder.

Zum Pfande können bestellt werden entweder Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, oder baares Geld, Werthpapiere, Depotscheine der Reichsbank, Sparkassenbücher oder Wechsel.

Hinterlegtes baares Geld geht in das Eigenthum der Verwaltung über. Es wird nicht verzinst. Dem Unternehmer steht ein Anspruch auf Rückerstattung nur dann zu, wenn er aus dem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.

Als Werthpapiere werden angenommen die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder gewährleistet sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum vollen Kurswerthe, die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes.

Depotscheine der Reichsbank über hinterlegte verpfändungsfähige (vergl. zu 7) Werthpapiere werden angenommen, wenn gleichzeitig eine Verpfändungsurkunde des Unternehmers und eine Aushändigungsbescheinigung der Reichsbank nach Anordnung der Verwaltung überreicht wird.

Sparkassenbücher werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen. Gleichzeitig ist über das Sparkassenguthaben eine Verpfändungsurkunde nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

Wechsel werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen, wenn sie an den durch die zuständige Verwaltungsbehörde vertretenen Fiskus bei Sicht zahlbar, gezogen und acceptirt sind, eigene Wechsel nur, wenn sie bei Sicht zahlbar und avalirt sind und als Wechselnehmer der Fiskus bezeichnet ist.

Die Ergänzung einer Pfandbestellung kann gefordert werden, falls diese in Folge theilweiser Inanspruchnahme oder eines Kursrückganges nicht mehr genügend Deckung bietet.

Die Befriedigung aus den verpfändeten Schuldbuchforderungen, Werthpapieren, Depotscheinen, Sparkassenbüchern und Wechseln erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit an Stelle einer in Wechseln oder Bürgschaften bestellten Sicherheit anderweit Sicherheit zu fordern.

Werthpapieren sind stets die Erneuerungsscheine beizufügen.

Zins-, Renten- und Gewinnantheils-Scheine können dem Unternehmer auf Grund des Vertrages belassen werden. Andernfalls werden sie, so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, zu den Fälligkeitstagen dem Unternehmer ausgehändigt.

Die Verwaltung überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Werthpapiere, Depotscheine, Sparkassenbücher und Wechsel zur Auszahlung aufgerufen, ausgeloost oder gekündigt werden, oder ob sonst eine Veränderung betreffs ihrer eintritt. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen, ist lediglich Sache des Verpfänders, den auch allein die nachtheiligen Folgen treffen, wenn die nöthigen Maßregeln unterbleiben.

Die Rückgabe der Pfänder, soweit sie für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen sind, erfolgt falls sie nicht als Generalpfand bestellt sind, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und insoweit die Pfänder zur Sicherung der Verpflichtung zur Gewährleistung dienen, nachdem die Gewährleistungszeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Pfänder in ganzer Höhe zur Deckung der aus der Gewährleistung sich ergebenden Verbindlichkeiten einzubehalten sind.

§ 27. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort aufheben, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 13 sinngemäß Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit seinen Erben fortsetzen oder es als aufgelöst betrachten will.

Macht die Verwaltung von den ihr nach Absatz 2 und 4 zustehenden Rechten Gebrauch, so theilt sie dies dem Konkursverwalter oder dem Unternehmer oder

seinen Erben mittels eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie auf der Erfüllung oder Fortsetzung des Vertrages bestehe.

§ 28. Gerichtsstand.

Für die aus dem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 29 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gerichte, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§ 29. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung über die Streitigkeiten antrage.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften in §§ 1025 bis 1048 der Deutschen Civilprozeßordnung Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Dieser wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder, wenn sie sich nicht einigen können, von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im § 1041 der ... hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 30. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frei gemacht.

Die Portokosten für Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt dieser.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Anerkannt ........, den ... ten .......... 19..

(Der Unternehmer) ..................

## Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen.

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Leistung oder Lieferung.

Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistung oder Lieferung nach dem Vertrage, den Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen.

Nachträgliche Abänderungen der Beschaffenheit des Lieferungsgegenstandes oder der Leistung anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Wird dadurch eine Aenderung des Preises bedingt, so erfolgt die Entschädigung hierfür im billigen Verhältniß zu dem vertragsmäßig vereinbarten Preise. Die Entschädigungssätze sind rechtzeitig schriftlich zu vereinbaren. Leistungen oder Lieferungen, welche in dem Vertrage oder in den dazu gehörigen Unterlagen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen oder Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Insoweit für Nebenleistungen, insbesondere für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise zugleich die Vergütung für Nebenleistungen aller Art. Auch die Gestellung der zu den Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen und Geräthe liegt dem Unternehmer ohne besondere Entschädigung ob.

Etwaige auf den Lieferungsgegenständen beruhende Patentgebühren trägt der Unternehmer. Er hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

Für Fässer und Verpackungsmaterial wird weder eine Vergütung geleistet noch eine Gewähr für gute Aufbewahrung übernommen. Sie gehen in das Eigenthum der Verwaltung über, sofern nicht abweichende

§ 3. Mehrleistungen oder Mehrlieferungen.

Einseitig oder ohne vorherige Bestellung (Auftrag) von dem Unternehmer bewirkte Leistungen oder Lieferungen brauchen nicht angenommen zu werden; auch ist die Verwaltung befugt, solche Leistungen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers wieder beseitigen zu lassen. Dieser hat bei Nichtannahme nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen oder Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch die Abweichungen vom Vertrage für die Verwaltung entstanden ist.

§ 4. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen oder Lieferungen.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Leistungen oder Lieferungen hat innerhalb der im Vertrage festgesetzten Fristen zu erfolgen. Ist im Vertrage über den Beginn der Leistungen oder Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens der Verwaltung zu beginnen. Die Leistung oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden (§ 11).

Die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen oder Lieferungen entsprechen.

§ 5. Vertragsstrafe.

Die Berechtigung der Verwaltung, eine Vertragsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten, richtet sich nach §§ 339 bis 341 B. G.-B's.

Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die Verwaltung verspätete oder ungenügende Leistungen oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen hat.

Für die Berechnung einer Vertragsstrafe bei Leistungen oder Lieferungen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem die Leistung nach dem Vertrage fertiggestellt oder die Anlieferung an dem im Vertrage bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

Eine tageweise zu berechnende Vertragsstrafe für verspätete Ausführung von Leistungen oder Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 6. Behinderung der Leistungen oder Lieferungen.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen oder Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung oder höhere Gewalt behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der angeblich hindernden Umstände nicht zu.

Der Verwaltung bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Angaben des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Leistungs- oder Lieferungsfristen zu bewilligen.

Nach Beseitigung der Hinderungen sind die Leistungen oder Lieferungen ohne weitere Aufforderung ungesäumt

§ 7. Güte der Leistungen oder Lieferungen.

Die Leistungen oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Vertrages entsprechen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Leistungen oder Lieferungen, sowie Vornahme von Material-Prüfungen steht den Beauftragten der Verwaltung jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden. Auf Verlangen hat Unternehmer den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen. Müssen einzelne Leistungen oder Theillieferungen sofort nach ihrer Ausführung geprüft werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es dessen Sache, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Prüfung Sorge zu tragen.

Entstehen zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der hierbei angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den Königlichen Versuchsanstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen endgiltig entscheidend sind. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil.

Die bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände hat Unternehmer unentgeltlich und, falls die Güteprüfung nicht in der Werkstatt, Fabrik u. s. w. des Unternehmers stattgefunden hat, auch frei Anlieferungsort zu ersetzen (§ 11).

Für die durch Zurückweisung nicht bedingungsgemäßer Gegenstände entstehenden Kosten und Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Verwaltung schadlos zu halten.

§ 8. Ort der Anlieferung und Versandt.

Die Anlieferung der Leistungs- und Lieferungs-Gegenstände hat nach den Bestimmungen des Vertrages zu erfolgen.

Ist Anlieferung frei Waggon vereinbart, so ist Unternehmer verpflichtet, die Materialien unter thunlichster Ausnutzung der Tragfähigkeit der Eisenbahnwagen aufzugeben und die hierbei entstehenden Nebenkosten, wie z. B. für die Ausfertigung der Frachtbriefe und die etwa verlangte bahnamtliche Feststellung des Gewichts der Sendung zu tragen.

In die Frachtbriefe sind Seitens des Unternehmers die zu versendenden Materialien nach deren Benennung, Stückzahl, Gewicht und zutreffendenfalls Länge aufzunehmen.

Unterlassung der Gewichtsangabe im Frachtbriefe Seitens des Absenders soll dem Antrage auf bahnamtliche Feststellung des Gewichts gleich geachtet werden.

§ 9. Abnahme und Gewährleistung.

Die Abnahme des Gegenstandes der Leistung oder Lieferung erfolgt an den von der Verwaltung zu be-

Zeitpunkte der Abnahme geht das Eigenthum und die Gefahr auf die Verwaltung über.

Sollen die Arbeiten oder Lieferungen zu einem vertraglich bestimmten Zeitpunkte erfolgen, so ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Abnahme vor jenem Zeitpunkte zu verlangen.

Ist die im § 7 vorgesehene Güteprüfung bereits vorher vorgenommen und ihr Ergebniß als bedingungsgemäß anerkannt worden, so findet eine Wiederholung bei der Abnahme in der Regel nicht statt.

Mit der Abnahme beginnt die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (vgl. §§ 477, 638 B. G.-B's.) sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Leistung oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (§ 377 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

Bezüglich der bei der Abnahme zurückgewiesenen Gegenstände liegt dem Unternehmer die gleiche Ersatzverpflichtung ob, wie bezüglich der bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände (§ 7).

Für alle Gegenstände dagegen, welche sich während der Dauer der Gewährleistung als nicht bedingungsgemäß erweisen, oder für solche, welche in Folge schlechten Materials oder mangelhafter Herstellung bei gewöhnlicher Betriebsnutzung, d. h. mit Ausschluß nachweisbarer Unfälle, betriebsunbrauchbar werden, oder bei der Bearbeitung sich als fehlerhaft herausstellen, ist Unternehmer verpflichtet,

a) sofern nach den besonderen Bedingungen Naturalersatz stattfindet:

neue, den Bedingungen entsprechende Stücke frei Empfangs-(Erfüllungs-)Ort zu liefern (§ 11);

b) sofern nach den besonderen Bedingungen Geldausgleich eintritt:

1. den vertragsmäßigen Lieferpreis,
2. die Frachtkosten von dem Anlieferungsorte oder der demselben zunächst gelegenen Station nach dem Erfüllungsorte zu vergüten.

Bei Berechnung der Frachtkosten wird der zur Zeit der Ersatzforderung giltige Tarif für Wagenladungen von 10000 kg zu Grunde gelegt. Die bezüglichen Beträge sind innerhalb 4 Wochen nach ergangener Aufforderung einzuzahlen.

§ 10. Gemeinsame Bestimmungen für die Güteprüfung, Abnahme und Gewährleistung.

Unbeschadet des Rechtes, seine Ansprüche im schiedsrichterlichen Verfahren (§ 20) geltend zu machen, ist Unternehmer verpflichtet, sich zunächst dem Urtheile des mit der Güteprüfug oder Abnahme betrauten Beamten zu unterwerfen. Etwa erforderliche Nacharbeiten an einzelnen, den Bedingungen nicht voll entsprechenden [illegible] nehmer ungesäumt auszuführen, widrigenfalls dies Seitens der Verwaltung auf seine Kosten geschehen kann.

Der Unternehmer ist verpflichtet, auf der Verwaltung gehörigen Lagerplätzen befindliche, zurückgewiesene oder während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände, welche letztere auch auf der der Verwendungsstelle zunächst belegenen Station von der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden können, alsbald von der Lagerstelle zu entfernen. Geschieht dies innerhalb der gesetzten Frist nicht, so können diese Gegenstände Seitens der Verwaltung auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden (§§ 383, 384 und 386 B. G.-B.'s).

§ 11. Fristen für Nachlieferungen oder Beseitigung von Mängeln.

Zum Ersatz der bei der Güteprüfung (§ 7), bei der Abnahme (§ 9) und — soweit Naturalersatz stattfindet — auch der nach der Abnahme (§ 9) zurückgewiesenen Leistungen oder Lieferungen ist dem Unternehmer eine angemessene Frist zu bestimmen. Das Gleiche gilt, wenn die Leistungen oder Lieferungen untüchtig oder nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, von der Beseitigung dieser Mängel. Die Fristbestimmung erfolgt unbeschadet der der Verwaltung schon vor Ablauf der Frist zustehenden Rechte, insbesondere des Rechtes auf Einziehung verwirkter Vertragsstrafen (§ 5).

§ 12. Entziehung der Leistungen oder Lieferungen.

Kommt der Unternehmer innerhalb der Frist den Anordnungen der Verwaltung nicht nach, sind seine Ersatzleistungen oder -lieferungen nicht bedingungsgemäß, oder wird die Sicherheitsleistung (§ 17) nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung bewirkt, so ist die Verwaltung berechtigt, nach ihrer Wahl entweder

a) gänzlich vom Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder
b) dem Unternehmer die weitere Ausführung der Leistungen oder Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und Schadenersatz wegen nicht genügender oder verspäteter Erfüllung zu verlangen oder
c) auf der Erfüllung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen vorbehaltlich aller Schadenersatzansprüche zu bestehen. Entscheidet sie sich gemäß a) oder b), so theilt sie dies dem Unternehmer mittels eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie sich gemäß c) entschieden habe.

Werden dem Unternehmer die Leistungen oder Lieferungen ganz oder theilweise entzogen, so kann die Verwaltung, unbeschadet ihrer Schadenersatzansprüche, den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen lassen oder selbst für seine Rechnung ausführen.

Nach beendeter Leistung oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung mitgetheilt.

Entziehung der Leistung oder Lieferung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher für ihn als sicheres Guthaben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

§ 13. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der förmlichen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise und Reihenfolge der Posten genau nach dem Vertrage und dessen Unterlagen einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrleistungen und Mehrlieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche darüber getroffen worden sind.

§ 14. Abschlagszahlungen.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt (vergl. § 12, Absatz 3).

Hiervon können noch nicht hinterlegte Sicherheitsbeträge (§ 17), sowie anderweitige auf dem Vertrage beruhende Forderungen der Verwaltung gegen den Unternehmer in Abzug gebracht werden.

§ 15. Schlußzahlung.

Die Schlußzahlung erfolgt alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung der vom Unternehmer einzureichenden Rechnung (§ 13).

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll diesem gleichwohl das ihm unbestritten zustehende Guthaben nicht vorenthalten werden.

Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

§ 16. Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen oder im Vertrage etwas Anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der Verwaltung, für welche die Leistung oder Lieferung ausgeführt wird.

§ 17. Sicherheitsleistung.

Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Pfänder bestellt werden; durch Bürgen jedoch nur mit Einwilligung der Verwaltung. Der Bürge hat einen Bürgschein nach Vorschrift der Verwaltung auszustellen.

Die Höhe der zu bestellenden Pfänder beträgt fünf (5) vom Hundert der Vertragssumme, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

Die Verwaltung kann die Hinterlegung eines Generalpfandes zulassen, das für alle von dem Unternehmer im Bereiche der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion Mainz vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen haftet. Die Höhe des Generalpfandes wird verwaltungsseitig nach dem Durchschnittswerth sämmtlicher von dem Unternehmer auszuführenden oder in den letzten drei Jahren ausgeführten Lieferungen oder Leistungen bemessen und festgesetzt.

Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Generalpfand jederzeit bis höchstens zum Gesammtbetrage der Einzelpfänder, an deren Stelle es bestellt ist, zu erhöhen, sofern es zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten des Unternehmers nach ihrem Ermessen nicht genügt. Sie ist berechtigt, ihr Einverständniß mit der Bestellung eines Generalpfandes jederzeit zurückzuziehen und zu verlangen, daß an dessen Stelle innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist die erforderlichen Einzelpfänder hinterlegt werden. Die Freigabe des Generalpfandes erfolgt in diesem Falle nicht vor Stellung sämmtlicher Einzelpfänder.

Zum Pfande können bestellt werden entweder Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, oder baares Geld, Werthpapiere, Depotscheine der Reichsbank, Sparkassenbücher oder Wechsel.

Hinterlegtes baares Geld geht in das Eigenthum der Verwaltung über. Es wird nicht verzinst. Dem Unternehmer steht ein Anspruch auf Rückerstattung nur dann zu, wenn er aus dem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.

Als Werthpapiere werden angenommen die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder gewährleistet sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum vollen Kurswerthe, die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes.

Depotscheine der Reichsbank über hinterlegte verpfändungsfähige (vergl. zu 7) Werthpapiere werden angenommen, wenn gleichzeitig eine Verpfändungsurkunde des Unternehmers und eine Aushändigungsbescheinigung der Reichsbank nach Anordnung der Verwaltung überreicht wird.

Sparkassenbücher werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen. Gleichzeitig ist über das Sparkassenguthaben eine Verpfändungsurkunde nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

Wechsel werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen, wenn sie an den durch die zuständige Verwaltungsbehörde vertretenen Königlichen Fiskus bei Sicht zahlbar, gezogen und acceptirt sind, eigene Wechsel nur, wenn sie bei Sicht zahlbar und avalirt sind und wenn als Wechselnehmer der Fiskus bezeichnet ist.

Die Ergänzung einer Pfandbestellung kann gefordert

werden, falls diese in Folge theilweiser Inanspruchnahme oder eines Kursrückganges nicht mehr genügend Deckung bietet.

Die Befriedigung aus den verpfändeten Schuldbuchforderungen, Werthpapieren, Depotscheinen, Sparkassenbüchern und Wechseln erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit an Stelle einer in Wechseln oder Bürgschaften bestellten Sicherheit anderweit Sicherheit zu fordern.

Werthpapieren sind stets die Erneuerungsscheine beizufügen.

Zins-, Renten- und Gewinnantheils-Scheine können dem Unternehmer auf Grund des Vertrages belassen werden. Andernfalls werden sie, so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitstagen dem Unternehmer ausgehändigt.

Die Verwaltung überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Werthpapiere, Depotscheine, Sparkassenbücher und Wechsel zur Auszahlung aufgerufen, ausgeloost oder gekündigt werden, oder ob sonst eine Veränderung betreffs ihrer eintritt. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen, ist lediglich Sache des Verpfänders, den auch allein die nachtheiligen Folgen treffen, wenn die nöthigen Maßregeln unterbleiben.

Die Rückgabe der Pfänder, soweit sie für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen sind, erfolgt, falls sie nicht als Generalpfand bestellt sind, zu drei Fünfteln ($^3/_5$) des Gesammtbetrages, nachdem der Unternehmer die bedingungsgemäße Ausführung der Leistung oder Lieferung bewirkt hat. Die Rückgabe der übrigen zwei Fünftel ($^2/_5$) findet statt, wenn die Zeit der etwa vorgesehenen Gewährleistung abgelaufen ist und die Ersatzansprüche erledigt sind. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Pfänder in ganzer Höhe zur Deckung der aus der Gewährleistung sich ergebenden Verbindlichkeiten einzubehalten sind.

§ 18. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort auflösen, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 12 sinngemäß Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit seinen Erben fortsetzen oder es als aufgelöst betrachten will.

Macht die Verwaltung von den ihr nach Absatz 2 und 4 zustehenden Rechten Gebrauch, so theilt sie dies dem Konkursverwalter oder dem Unternehmer oder seinen Erben mittels eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie auf der Erfüllung oder Fortsetzung des Vertrages besteht.

§ 19. Gerichtsstand.

Für die aus dem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 20 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gerichte, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§ 20. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung über die Streitigkeiten antrage.

Die Fortführung der Leistungen oder Lieferungen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften in §§ 1025 bis 1048 der Deutschen Civilprozeßordnung Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Dieser wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder, wenn sie sich nicht einigen können, von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichter-

lichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im § 1041 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 21. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frei gemacht.

Die Portokosten für Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt dieser.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Vorstehende Bedingungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 7. März 1901.

Der Regierungspräsident.

---

65. **Tarif**

für die öffentliche Fähre über die Havel zwischen Rust, Tegelort, Valentinswerder und Saatwinkel.

| Lfd. Nr. | Bezeichnung. | Betrag für Tagesfahrten von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends. Mk. | Pf. | Betrag für Nachtfahrten von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens. Mk. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Es sind zu zahlen: | | | | |
| 1) | Für das Uebersetzen vom Rust, (Restaurant Wilhelmsruh) nach Tegelort (Restaurant Leuchtthurm) und umgekehrt . . . . . . . | — | 5 | — | 10 |
| 2) | Für das Uebersetzen vom Rust (Restaurant Wilhelmsruh) nach Tegelort (Restaurant Rau) und umgekehrt . . . . . . . . . . | — | 10 | — | 20 |
| 3) | Für das Uebersetzen vom Rust (Restaurant Wilhelmsruh) nach Valentinswerder und umgekehrt . . . . . . . . . . . . . | — | 5 | — | 10 |
| 4) | Für das Uebersetzen vom Rust (Restaurant Wilhelmsruh) nach Saatwinkel und umgekehrt . . . . . . . . . . . . . | — | 15 | — | 30 |

**Anmerkung.**

a) der Fährmann ist verpflichtet, sofort nach Aufnahme der fünften Person ab- und bis zum Bestimmungsorte ohne Aufenthalt zu fahren.

Wollen weniger als fünf Personen unverweilt abfahren, so ist der Fährmann gehalten, gegen Zahlung des tarifmäßigen Personengeldes für fünf Personen jederzeit ab- und bis zum Bestimmungsorte ohne Aufenthalt zu fahren.

b) Für das Uebersetzen eines Fahrrades sind fünf Pfennige zu entrichten.

c) Frei überzusetzen sind die zuständigen staatlichen Aufsichtsbeamten im Dienst, die im Dienst befindlichen Beamten der staatlichen Wasserbauverwaltung und der Postbote.

Der im Amtsblatt Stück 30 von 1900 veröffentlichte Tarif vom 18. Juli 1900 tritt hiermit außer Kraft.

Potsdam, den 8. März 1901. Der Regierungspräsident.

---

Genehmigungsurkunde für die nebenbahnähnliche Kleinbahn Rathenow-Paulinenaue mit Abzweigung von Senzke nach Nauen.

66. An Stelle und in Ergänzung der Genehmigung vom 28. Oktober 1898 — Amtsblatt 1898 Seite 489 ff. — wird dem Kreise Westhavelland zur Herstellung und zum Betriebe einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn in einer Spurweite von 0,75 m von Rathenow nach Paulinenaue mit Abzweigung von Senzke nach Nauen für die Beförderung von Personen und Gütern mittels Dampfkraft auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28sten Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover auf unbegrenzte Zeit vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

1.

**Bauausführung.**

Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen sowie derjenigen Aenderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des Eingangs bezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten.

Soweit hiernach Festsetzungen nicht getroffen sind, gelten die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen jeweiligen Betriebsvorschriften, zur Zeit die vom 13ten August 1898.

**Ergänzungen.**

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörden von der durch die gedachten ministeriellen Vorschriften und der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Die Anordnung von Schutzanlagen gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuersgefahr bleibt für den Fall eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

2.

Benutzung öffentlicher Wege.

Mangels besonderer Vereinbarungen umfaßt die Verpflichtung des Unternehmers die Unterhaltung der Wege beziehungsweise der Wegekreuzungen bis zu einer Entfernung von 1 beziehungsweise 2 m, von der Schienenaußenkante gemessen, je nachdem die Bahnlinie in der Längsrichtung der Wege auf dem Wegeplanum verläuft oder dieselben in einer Kreuzung durchschneidet.

3.

Verhütung von Verkehrsstörungen beim Bau.

Bei der Ausführung des Baues hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

4.

Privatanschlüsse.

Es bleibt vorbehalten, dem Unternehmer jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 aufzuerlegen.

5.

Betriebspflicht.

Der Unternehmer ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben.

Für den Betrieb sind die jeweilig von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen Betriebsvorschriften maßgebend, soweit nicht von der genehmigenden Behörde, der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde oder von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten Abweichungen zugelassen werden.

6.

Verzugsstrafe.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist der Unternehmer zur Zahlung einer Verzugsstrafe von fünftausend Mark verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

7.

Betriebsbeamte.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Kontrolleure, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Ob die zu diesem Zwecke vorzunehmenden Prüfungen durch die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde oder durch die Unternehmerin unter Aufsicht der ersteren erfolgen, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinaren Strafen und über sonstige für die Befähigung und Zuverlässigkeit in Bezug auf ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Führung der Maschinen darf nur solchen Personen übertragen werden, welche eine förmliche Prüfung abgelegt haben und sich durch ein Zeugniß darüber ausweisen können, daß sie die erforderliche technische Befähigung und Zuverlässigkeit besitzen.

8.

Entlassung der Bediensteten.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

9.

Dienstabzeichen.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich sein. Ihre Kopfbedeckung muß mit einer an der vorderen Seite zu tragenden Nummer versehen sein.

10.

Fahrgeschwindigkeit.

Fahrplan.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf auf freier Strecke an keiner Stelle der Bahn 25 km, innerhalb der Ortschaften 12 km in der Stunde überschreiten. Es bleibt vorbehalten, für Wegeübergänge und gefährdete Stellen eine Ermäßigung der Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben. Im übrigen wird die Einrichtung des Fahrplans für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen des Unternehmers überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraums steht der unterzeichneten Behörde in Gemeinschaft mit der Königlichen Eisenbahndirektion die Befugniß zu, die Fahrpläne festzustellen.

Ein jeder Fahrplan auch innerhalb der ersten drei Jahre ist der unterzeichneten sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzureichen.

11.

Beförderungspreise.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer fünf Jahre nach der Betriebseröffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit hat die Aufsichtsbehörde das Recht, die Beförderungspreise gemäß der Bestimmung im § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zu genehmigen.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen

Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist den Aufsichtsbehörden Anzeige zu erstatten.

12.

**Veröffentlichung der Fahrpläne und Tarife.**

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens acht Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch das Kreisblatt für das Westhavelland sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

13.

**Durchgangsgüterverkehr.**

Die Kleinbahn ist nicht berechtigt, Güter zur Weiterbeförderung zu übernehmen, die von einer Eisenbahnstation (Staats- oder Privatbahn) im Durchgang über die Kleinbahn nach einer anderen Eisenbahnstation (Staats- oder Privatbahn) befördert werden sollen.

14.

**Rechnungsführung.**

Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen hat der Unternehmer kaufmännisch geordnete, besondere Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

15.

**Militärische Anforderungen.**

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen, und der Marine liegen dem Unternehmer in Betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Derselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Der Unternehmer ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, sein Personal und sein zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, Theil II. D., und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Theil II. E.)

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat der Unternehmer zwecks Ermittelung der militärischen Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a. Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1.

b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind),

c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbeamten hinsichtlich der gezahlten

Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

16.

**Verpflichtungen im Interesse der Post- und Telegraphen-Verwaltung.**

Für die Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber der Reichspostverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Gegenüber der Reichstelegraphenverwaltung ist der Unternehmer verpflichtet, alle Kosten der Veränderungen zu erstatten, welche aus Anlaß des Bahnbaues oder späterer Aenderung der Bahnanlage an den Telegraphenanlagen nach dem Ermessen und der Anordnung der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion erforderlich werden, um Störungen des Telegraphen- und Fernsprechbetriebes zu verhüten.

Zu den gedachten Veränderungen gehört u. A. die Umkleidung der unterirdischen Telegraphenkabel mit Muffenrohren an denjenigen Stellen, an welchen der Bahnkörper diese Kabel überschreitet.

17.

**Anzeigepflicht über Unfälle und sonstige Betriebsstörungen.**

Der Staatsanwaltschaft sowie der Ortspolizeibehörde ist bei allen im Betriebe der Kleinbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getödtet oder verletzt sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes durch Verschulden einer Person in Frage kommt, sogleich nach dem Bekanntwerden von dem Unternehmer Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person infolge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuches auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt und die Polizeibehörde abgesehen werden.

Der Genehmigungsbehörde sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, sowie solche erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens eine Stunde währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichts, in welchem folgende Punkte zu erörtern sind:

a. Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
b. Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,
c. Verunglückung von Personen (auch Name, Stand und Wohnort),
d. Beschädigung an Betriebsmitteln,
e. Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalles, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage und am vorherigen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
f. Anzeige beim Staatsanwalt,
g. Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind,

zu melden.

Dagegen sind kleine Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen vorgekommen sind, nur allmonatlich in einer schematischen Uebersicht der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

18.

**Bahnbetrieb.**

Auf den Bahnbetrieb finden die unter dem 13ten August 1898 von dem Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb entsprechende Anwendung.

19.

**Gültigkeit der Genehmigung.**

Diese Genehmigung hat nur Gültigkeit für den Kreis Westhavelland. Bei eintretendem Wechsel in der Person des Unternehmers hat der neue Unternehmer die Ertheilung der Genehmigung für sich nachzusuchen.

Ingleichen ist für alle wesentlichen Erweiterungen und Aenderungen des Unternehmens, der Anlage und des Betriebes die Genehmigung der unterzeichneten Behörde nachzuholen.

20.

Abgesehen von vorstehenden Bestimmungen finden auf das Unternehmen die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juli 1892 über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen Anwendung.

21.

Den die Aufsicht über die Kleinbahn ausübenden Beamten der Staatseisenbahnverwaltung ist auf der Kleinbahn die freie Fahrt zu gewähren.

22.

Diese Genehmigung tritt in Kraft nach ihrer Ver-

öffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam.

Potsdam, den 4. Februar 1901.

Der Regierungspräsident.

* * *

**Muster 1.**

**Berechtigungsschein**

für

d (Name des Transportführers) mit Mann
vom Truppentheil
zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen
des Militärtarifs in Wagenklasse von bis
den ten 1

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

---

**Muster 2.**

**Gültig als Militärfahrkarte.**

Offizier
Unteroffizier und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
kg Gepäck
des (Truppentheils)
fahren von nach km
[Die Zahlung ist zu stunden.]
den ten 1

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

(und haben an Fahrgeld bezahlt

| | | Einheitspreis | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| für | Offizier . . . . . . . | Pf. | = | M. | Pf. |
| „ | Unteroffizier und Gemeine . | „ | = | „ | „ |
| „ | Pferd . . . . . . . | „ | = | „ | „ |
| „ | Desinfektion von Wagen . | „ | = | „ | „ |
| „ | Fahrzeug (Gewicht = kg) . . . | „ | = | „ | „ |
| „ | kg Gepäck 1000 kg = | „ | = | „ | „ |
| Abfertigungsgebühr | „ | = | „ | = | „ „ |
| | Zusammen | | | M. | Pf.) |

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

Neuroder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen.

**67.** Der günstige Erfolg der im Jahre 1900 unter Leitung des Herrn Kreis-Schulinspektors Esser in Neurode abgehaltenen Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen veranlaßt uns, unter Zustimmung des zuständigen Herrn Regierungs-Präsidenten für das laufende Jahr wieder einen Kursus zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen in Aussicht zu nehmen, dessen Leitung Herr Kreisschulinspektor Esser wieder übernehmen wird. Auch dem diesjährigen Kursus soll sich im Auftrage der Königlichen Regierung zu Breslau wieder ein Kursus zur Aus- und Fortbildung von Handarbeitslehrerinnen unmittelbar anschließen.

Der **Haushaltungs-Kursus** wird **acht Wochen** dauern und am **15. April** seinen Anfang nehmen. Lehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen, die zugleich in den hauswirthschaftlichen Arbeiten nicht ungeübt sind, ferner Haushaltungslehrerinnen, die ohne schultechnische Vorbildung nur auf Grund ihrer Erfahrungen in der Führung des Haushaltes zur Leitung von Haushaltungsschulen berufen wurden und sich in der Unterrichtsertheilung vervollkommnen wollen, erscheinen zur Theilnahme besonders geeignet. Aber auch andere Damen, welche hierfür ausreichend veranlagt und mit dem erforderlichen Maße allgemeiner Bildung und hauswirthschaftlicher Kenntnisse ausgestattet sind, werden das Kursusziel recht wohl erreichen können. Dieses Ziel ist: Die Lehrbefähigung für den Haushaltsunterricht an Volksschulen sowie an solchen Haushaltungsschulen, die, für die Schülerinnen, welche der Schulpflicht bereits entwachsen sind, eingerichtet, sich einfachen Lebensverhältnissen anpassen.

Behörden, Vereine, Anstalten oder Fabrikherren, die für bereits vorhandene oder in Aussicht genommene Haushaltungsschulen geeignete Lehrkräfte aus dem eigenen Orte in kurzer Zeit und bei geringen Kosten heranbilden lassen wollen, werden auf den Kursus besonders aufmerksam gemacht.

In einem theoretisch-wissenschaftlichen Theile werden der menschliche Körper und dessen Lebensbedürfnisse, ferner Nahrungsmittel-, Gesundheits- und Wirthschaftslehre, soweit sie das Familienleben berühren und für jede Frau wissenswerth sind, sodann die Einrichtung von Haushaltungsschulen nebst Kostenanschlägen und Arbeitsplänen und endlich ein kurzer Abriß der Unterrichts- und Erziehungslehre zur Behandlung gelangen.

In einem methodisch-praktischen Theile werden zweitens die Theilnehmerinnen in allen hauswirthschaftlichen Arbeiten geübt und an diesen praktischen Arbeiten zugleich in die rechte Art der Unterrichtsertheilung eingeführt werden. Dazu wird drittens die Neuroder Haushaltungsschule thunlichst oft besucht werden, um aus der Beobachtung eines gut geleiteten Unterrichtes für die spätere eigene Unterrichtsertheilung möglichst großen Nutzen zu ziehen.

Der **Handarbeitskursus** soll sich, wie oben erwähnt, unmittelbar an den Haushaltungskursus anschließen, **sechs Wochen** dauern und **am 10. Juni** beginnen. Auch er hat eine befriedigende Vorbildung der Theilnehmerinnen in den verschiedenen weiblichen Handarbeiten zur Voraussetzung und nur die Aufgabe, den zum Kursus Zugelassenen ein gewisses Maß methodischen Wissens und die erforderliche Sicherheit im Unterrichten selbst zu ermitteln oder bereits in Thätigkeit befindliche Handarbeitslehrerinnen ohne besondere schultechnische Vorbildung in der Unterrichtsertheilung fortzubilden. Wenn es auch nicht ausgeschlossen er-

scheint, daß besonders befähigte und in den weiblichen Handarbeiten sehr geübte Damen mit Hilfe dieses theoretischen und methodologisch-praktischen Kursus bei großem eigenen Fleiße dazu gelangen können, sich mit Erfolg einer staatlichen Prüfung zu unterziehen und dadurch die Berechtigung zu einer definitiven Anstellung als vollbeschäftigte Handarbeitslehrerinnen in größeren Schulsystemen zu erwerben, so können dies bei der so kurzen Dauer dieses Kursus und bei den erhöhten Anforderungen, welche an staatlich zu prüfende Handarbeitslehrerinnen gestellt werden, naturgemäß nur ganz vereinzelte Ausnahmefälle sein; der eigentliche Zweck dieses sechswöchigen Kursus wird nur die Aus- bezw. Fortbildung von Handarbeitslehrerinnen für ländliche oder einfache städtische Volksschulsysteme sein können.

Auch der Handarbeitskursus wird sich in einem jedoch nur auf das Nothwendigste zu beschränkenden theoretisch-wissenschaftlichen und einen methodologisch-praktischen Theil gliedern und durch öfteren Besuch des Handarbeitsunterrichtes an den Neuroder Volksschulen belebt werden. Er ist einerseits für die Theilnehmerinnen am Haushaltungskursus bestimmt, um diesen im Interesse ihres Fortkommens neben ihrer Ausbildung im Haushaltungsunterrichte auch die Ausbildung als Handarbeitslehrerinnen zu ermöglichen. Außerdem soll er aber auch jeder Dame, die, ohne am Haushaltungskursus theilzunehmen, sich nur die Befähigung zur Ertheilung des Handarbeitsunterrichts erwerben will, offen stehen.

**Theilnahmebedingungen:** Da beide Kurse in der Hauptsache aus Vereins- oder Staatsmitteln unterhalten werden, wird ein besonderes Unterrichtshonorar nicht erhoben. Nur ist zur Deckung des nicht unbeträchtlichen Verbrauches von Materialien aller Art ein Materialgeld von wöchentlich zwei Mark zu entrichten. Pensionen in guten Bürgerfamilen sind zum Preise von 110 bezw. 85 Mark für die ganze Dauer eines jeden der beiden Kurse in ausreichender Menge zu haben. Einem Theile der Kursistinnen werden voraussichtlich wieder Stipendien bis zur halben Höhe der Pensionskosten gewährt werden können. Ebenso wird voraussichtlich der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wieder bereit sein, an hinterbliebene Töchter von Beamten seines Ressorts Unterstützungen zur Theilnahme an den Kursen zu gewähren. Etwaige Anträge auf Gewährung von Stipendien sind unter gleichzeitigem Nachweis der Bedürftigkeit sogleich den Meldungen beizufügen.

Die Mindestzahl von Theilnehmerinnen für jeden Kursus beträgt 12, die Höchstzahl für den Haushaltungskursus 24, für den Handarbeitskursus 35; das Mindestalter ist das vollendete siebzehnte Lebensjahr.

**Meldungen,** denen ein selbstgefertigter Lebenslauf beizufügen ist, der auch über den Bildungsgang der Antragstellerin Auskunft zu geben hat, sind an den **Königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Esser zu Neurode in Schlesien** und zwar für den **Haushaltungskursus bis zum 15. März,** für den **Handarbeitskursus bis zum 10. Mai** zu richten. Später eingehende Meldungen können nicht berücksichtigt werden. Der Genannte ist auch zu jeder weiteren Auskunft über die Kurse bereit.

Breslau, den 4. Februar 1901.

Der Vorstand
des Verbandes der Vaterländischen Frauen-Vereine
der Provinz Schlesien.
Charlotte, Erbprinzessin von Sachsen-Meiningen,
Prinzessin von Preußen.

* * *

Ich mache auf diese Kurse besonders aufmerksam und ersuche die betheiligten Organe auf eine Beschickung der Kurse hinzuwirken.

Potsdam, den 7. März 1901.

Der Regierungspräsident.

Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen.

**68.** Auf Grund des § 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.), sowie der Ministerialerlasse vom 18. Juni 1885 und vom 22. März 1890 und — soweit im Regierungsbezirke Potsdam belegene Wasserstraßen in Betracht kommen — unter Zustimmung des Bezirksausschusses wird für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten öffentlichen Wasserstraßen die nachstehende Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung erlassen:

Artikel I.

Zwischen § 38 und 39 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 3. Februar 1896) wird nachstehender § 38a. eingeschaltet:

§ 38a. **Bezeichnung des Namens der Dampfer.**

Jedes Dampfschiff muß einen Namen führen; dieser sowie der Heimathsort des Schiffes muß außen mit deutlichen, mindestens 15 cm hohen Buchstaben angeschrieben werden.

Der Name des Schiffes ist an beiden Seiten, der des Heimathsortes entweder ebendort oder am Heck des Schiffes anzubringen. Schiffseigner oder Gesellschaften, welche eine größere Zahl von Dampfschiffen besitzen, die mit besonderen, weithin deutlich erkennbaren Abzeichen versehen sind, können durch den Regierungspräsidenten von dem Anschreiben des Heimathsortes entbunden werden.

Artikel II.

Die §§ 42 bis 48 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 3. Februar 1896) erhalten folgende Fassung:

B. **Personendampfschifffahrt.**

§ 42. **Für Personendampfer benutzbare Wasserstraßen.**

Nur folgende Wasserstraßen dürfen zur Personendampfschifffahrt benutzt werden:

a. die Untere Havelwasserstraße (von der Elbe bis Spandau) und deren Nebenwasserstraßen: die

Potsdamer Havel und die Wasserstraße Beetzsee-Riewendtsee;

b. die Havel-Oder-Wasserstraße von Spandau bis Hohensaathen und deren Nebenwasserstraßen: die Oranienburger Havel, die Ruppiner Wasserstraße, die Fehrbelliner Wasserstraße, die Obere Havelwasserstraße, die Wentow-Gewässer, die Templiner Gewässer, die Lychener Gewässer, die Rheinsberger Gewässer, die Zechliner Gewässer, die Werbelliner Gewässer und die Wriezener Alte Oder,

c. die Spree-Oder-Wasserstraße von Spandau bis Fürstenberg a./Oder und deren Nebenwasserstraßen: die Müggelspree, die Rüdersdorfer Gewässer, die Dahme-Wasserstraße, die Storkower Gewässer, die Teupitzer Gewässer, die Obere Spreewasserstraße, die Drahnsdorfer Spree, der Friedrich-Wilhelms-Kanal und der Nottekanal von der Dahme aufwärts bis zur Schleuse Königswusterhausen, letzter widerruflich,

d. die mit den vorgenannten Wasserstraßen in schiffbarer Verbindung stehenden Seen.

Die Zulassung von Personen-Dampfern auf anderen Wasserstraßen wird vorbehalten und eintretendenfalls im Amtsblatt bekannt gemacht werden.

§ 43. Erlaubnißschein.

Für jedes zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung bestimmte Dampfschiff muß alljährlich von dem zuständigen Wasserbauinspektor ein Erlaubnißschein ausgestellt werden. Zuständig ist der Wasserbauinspektor, in dessen Baukreis der Heimathsort des Schiffes liegt, oder wenn dieser außerhalb des Regierungsbezirks Potsdam belegen ist, der Wasserbauinspektor, dessen Baukreis von den Dampfern bei den Fahrten zuerst berührt wird. Der Unternehmer hat zu diesem Zweck das fertig ausgerüstete und bemannte Schiff dem Wasserbauinspektor an einem von diesem zu bestimmenden Tage und Orte vorzuführen. Der Erlaubnißschein wird ertheilt, wenn die Brauchbarkeit, Bauart, Einrichtung, Ausrüstung (§ 38 und 38a.) und Bemannung (§ 39) des Schiffes nach vorgenommener Prüfung und Untersuchung für ausreichend und geeignet erachtet wird und die höchste zulässige Zahl der Fahrgäste festgestellt ist.

Der Erlaubnißschein muß enthalten:

den Namen des Schiffes,

den Namen und Wohnort des Besitzers,

die zulässige Zahl der gleichzeitig zu befördernden Fahrgäste,

den höchsten zulässigen Ueberdruck des Dampfkessels und Angabe des Namens, Wohnortes und Alters der zur Bemannung gehörigen Personen, sowie der von jeder dieser Personen auszuübenden Thätigkeit.

Der Erlaubnißschein ist stets auf dem Schiffe mitzuführen und auf Verlangen dem Stromaufsichtsbeamten vorzuzeigen. Aenderungen, die nach Ertheilung des Erlaubnißscheins an dem Schiffe oder in der Bemannung vorgenommen werden, sind dem zuständigen Wasserbauinspektor sofort anzuzeigen. Auf dessen Verlangen ist der Betrieb einzustellen, bis die Veränderung auf dem Erlaubnißscheine von ihm genehmigt ist.

Erlaubnißscheine, welche von dem Polizeipräsidenten von Berlin ausgestellt sind, gelten für das Jahr der Ausfertigung auch für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen. (Vergl. § 62 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für Berlin.)

§ 44. Auf jedem zur gewerbsmäßigen Personen-Beförderung bestimmten Dampfschiffe muß an einer in die Augen fallenden und den Fahrgästen leicht zugänglichen Stelle eine Tafel angebracht werden, auf welcher der Name des Schiffes, der Name und Wohnort des Besitzers und die Zahl der zulässigen Fahrgäste deutlich angeschrieben sind. Die letztere Zahl muß mit wenigstens 15 cm hohen Ziffern geschrieben sein.

§ 45. Planmäßige Personenfahrten.

Unternehmer, welche Fahrten mit Personendampfern zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzten Abfahrts- und Ankunftszeiten unterhalten wollen, haben alljährlich 4 Wochen vor Beginn der Schifffahrt durch Vermittlung des zuständigen Wasserbauinspektors dem Regierungspräsidenten einen Fahrplan und Tarif vorzulegen.

Gleichzeitig ist eine Bescheinigung des zuständigen Wasserbauinspektors über die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Anlegestellen und Landungsstege vorzulegen.

Der Fahrplan und der Tarif sind nach erfolgter Genehmigung durch Anschlag an den Abfahrtsstellen, sowie durch Aushängen auf den Schiffen an leicht zugänglichen Stellen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Der Fahrplan ist, soweit nicht unvermeidliche äußere Veranlassungen es hindern, pünktlich einzuhalten.

Höhere Fahrpreise, als tarifmäßig festgesetzt, dürfen nicht gefordert werden.

Der Unternehmer bleibt für richtige Innehaltung der Fahrzeiten seiner Dampfer, sowie für die richtige Innehaltung des Tarifs verantwortlich. Ziel und Richtung der einzelnen Personendampfer ist in geeigneter Weise nach Anordnung des Wasserbauinspektors dem Publikum kenntlich zu machen.

Von der Aufnahme und von der Einstellung der Fahrten ist der zuständige Wasserbauinspektor in Kenntniß zu setzen; auch sind Betriebseinstellungen durch Anschlag an den Abfahrtsstellungen rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 46. Ausübung des Betriebes.

Kein Personendampfer darf gleichzeitig eine größere Zahl von Personen befördern, als nach dem Erlaubnißschein und nach der auf dem Schiffe angebrachten Tafel zulässig ist.

Auf Anordnung des Schiffsführers oder des Stromaufsichtsbeamten müssen die überzähligen Fahrgäste das Schiff sofort verlassen.

Zum Auf- und Absteigen sind von den Fahrgästen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Treppen und Landebrücken zu benutzen. An den Anlegestellen dürfen neue Fahrgäste nicht früher aufsteigen, als bis

die das Schiff verlassenden abgestiegen sind. Die Anweisungen des Schiffsführers oder Stromaufsichtsbeamten sind zu befolgen.

Während des Auf- und Absteigens der Fahrgäste ist auf dem Ufer neben der Landungsbrücke, oder wenn die Schiffe unmittelbar am Ufer anlegen, an dem Schiffsbrett ein Bootsmann, bei starkem Verkehr an jeder Seite der Brücke oder des Brettes ein solcher zur Aufrechterhaltung der Ordnung aufzustellen.

Die Dampferanlegestellen sind bei eingetretener Dunkelheit für die Dauer des Betriebes genügend zu erleuchten.

§ 47. Polizeiliche Beaufsichtigung.

Jedes Dampfschiff, mit welchem Personen gewerbsmäßig befördert werden, unterliegt hinsichtlich der baulichen Beschaffenheit des Schiffskörpers, der Maschine, der Kessel, der Ausrüstung, der Bemannung und der dazu gehörigen Anlegestellen der dauernden Aufsicht des nach § 43 zuständigen Wasserbauinspektors.

Dieser ist befugt, sich jederzeit persönlich oder durch ihm unterstellte Beamte von dem Zustande des Schiffes zu überzeugen. Dampfschiffe, welche den gestellten Anforderungen nicht entsprechen, müssen auf sein Verlangen außer Betrieb gestellt werden, bis die gefundenen Mängel beseitigt sind. Ebenso sind Personen der Bemannung, welche dem Wasserbauinspektor nicht geeignet erscheinen, sofort zu entfernen und durch geeignete zu ersetzen. Der Erlaubnißschein ist für diese Zeit einzuziehen.

Findet der Betrieb eines Dampfers vorwiegend in einem anderen Wasserbaukreis als in demjenigen statt, dessen Wasserbauinspektor gemäß § 43 den Erlaubniß-

69. Nachweisung der Markt- und Laden-

| Laufende Nummer | Namen der Städte | I. A. Getreide: Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | I. B. Uebrige Markt-: Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Eßkartoffeln | Stroh: Richt- | Krumm- | Heu | Fleisch: Rind-: im Großhandel | im Kleinhandel: von der Keule | vom Bauch |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | | | | Es … je 1 … | |
| | | M. Pf | M. Pf | M. Pf | M. Pf | M. Pf | M. Pf | M. Pf | M. Pf | M. Pf | M. Pf | M. Pf | M. Pf | M. Pf | M. Pf |
| 1 | Angermünde | 14 93 | 13 68 | 14 — | 13 22 | 25 — | 28 — | 32 — | 3 38 | 5 50 | 3 75 | 5 50 | 112 50 | 1 35 | 1 20 |
| 2 | Beeskow | 14 78 | 13 80 | — — | 13 9[illegible] | 22 50 | 27 50 | 45 — | 3 75 | — — | — — | — — | 105 — | 1 35 | 1 05 |
| 3 | Brandenburg | 14 80 | 13 73 | 13 40 | 14 15 | 23 50 | 25 75 | 38 63 | 3 92 | 5 25 | — — | 4 95 | 88 — | 1 40 | 1 20 |
| 4 | Dahme | 14 41 | 13 98 | 13 57 | 14 — | 26 — | [illegible] — | 35 — | 3 20 | 5 — | 3 — | 6 | 95 — | 1 20 | 1 — |
| 5 | Eberswalde | 15 01 | 13 83 | 13 87 | 14 02 | 23 — | 29 — | 37 — | 5 — | 6 50 | — — | 7 — | 101 — | 1 40 | 1 20 |
| 6 | Havelberg | 14 39 | 13 43 | 13 90 | 13 2[illegible] | 29 50 | 34 — | 41 56 | 4 25 | 4 75 | — — | 5 75 | 109 50 | 1 30 | 1 10 |
| 7 | Jüterbog | 14 67 | 14 10 | 14 — | 14 67 | 35 — | 40 — | 45 — | 4 50 | 5 60 | — — | 6 — | 110 — | 1 60 | 1 40 |
| 8 | Luckenwalde | 15 50 | 15 50 | — — | 15 25 | 35 — | 35 — | 45 — | 4 75 | 5 67 | — — | 7 — | 110 — | 1 20 | 1 20 |
| 9 | Perleberg | 14 38 | 13 50 | — — | 13 75 | 26 — | 27 — | 33 — | 3 75 | 4 94 | — — | 6 — | 120 | 1 40 | 1 20 |
| 10 | Potsdam | — — | 13 24 | — — | 14 98 | 26 — | 24 — | 31 50 | 4 75 | 6 04 | — — | 5 41 | 117 13 | 1 50 | 1 31 |
| 11 | Prenzlau | 15 10 | 13 57 | 14 38 | 13 38 | 25 50 | 23 — | 35 — | 5 — | 4 75 | 3 — | 5 50 | 105 — | 1 40 | 1 15 |
| 12 | Pritzwalk | 14 19 | 13 — | 13 88 | 13 19 | 18 50 | 22 50 | 37 — | 3 25 | 4 75 | 3 75 | 4 75 | — — | 1 40 | 1 20 |
| 13 | Rathenow | 14 45 | 13 90 | 14 — | 13 64 | 23 — | 24 75 | 25 — | 3 50 | 5 10 | | 4 78 | 110 — | 1 50 | 1 20 |
| 14 | Neu-Ruppin | 15 — | 14 — | 15 — | 13 60 | 35 — | 35 — | 55 — | 4 — | 7 — | 6 — | 5 50 | 106 — | 1 45 | 1 25 |
| 15 | Schwedt | 14 53 | 14 — | 14 — | 14 20 | 26 67 | 31 25 | 37 50 | 4 — | 6 — | — — | 5 80 | — — | 1 40 | 1 20 |
| 16 | Spandau | 15 38 | 14 — | 15 25 | 15 50 | 26 50 | 37 50 | 42 — | 5 40 | 6 20 | — — | 6 50 | 116 — | 1 50 | 1 20 |
| 17 | Strausberg | 15 — | 14 — | 16 — | 16 — | 30 — | 30 — | 40 — | 5 — | 8 — | 6 — | 8 — | 120 — | 1 60 | 1 — |
| 18 | Teltow | — — | 13 83 | 13 63 | 14 23 | 33 — | 33 50 | 38 — | 4 75 | 5 60 | — — | 5 75 | 120 — | 1 50 | 1 30 |
| 19 | Templin | 14 50 | 13 50 | 14 — | 13 — | 30 — | 32 — | 46 — | 4 — | 4 — | 3 — | 6 50 | 100 — | 1 20 | 1 — |
| 20 | Treuenbrietzen | 14 70 | 14 — | 14 — | 14 — | — — | — — | — — | 4 — | 4 80 | — — | 5 — | — — | 1 40 | 1 20 |
| 21 | Wittstock | 15 50 | 13 35 | 13 50 | 12 70 | 24 — | 36 — | 40 — | 3 85 | 3 50 | 3 — | 3 — | 90 — | 1 15 | — 97 |
| 22 | Wriezen a. O. | 14 65 | 13 60 | 14 85 | 14 06 | 23 — | 23 — | 31 — | 3 75 | 6 — | 4 — | 6 — | 115 — | 1 30 | 1 20 |
| | Durchschnitt | 14 81 | 13 80 | 14 18 | 14 04 | — — | — — | — — | 4 19 | 5 47 | — — | 5 75 | 108 22 | — — | — — |

Potsdam, den 12. März 1901.

schein ertheilt hat, so ist der Regierungspräsident befugt, die Aufsicht über den Dampfer einem anderen Wasserbauinspektor zu übertragen.

§ 48. Auf Schiffe, welche im Anhange eines Dampfers zur Personenbeförderung benutzt werden, finden die Bestimmungen der §§ 42—47 Anwendung.

§ 48a. Auf Dampfer, die nicht zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung benutzt werden, finden die Bestimmungen der §§ 42, 43, 44, 46, 47, 48 Anwendung, sobald durch sie außer der Bemannung mehr als 15 Personen befördert werden.

## Artikel III.

Die §§ 61 und 62 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 3. Februar 1896) erhalten folgende Fassung:

§ 61. Auf die Beförderung von Personen mit Motorbooten finden die §§ 42, 43, 46—48a. dieser Polizeiverordnung Anwendung mit der Maßgabe, daß Motorboote den Bestimmungen der §§ 58—60 entsprechen müssen.

§ 62. Auf die planmäßige Personenbeförderung mit Motorbooten findet der § 45 dieser Polizeiverordnung Anwendung.

## Artikel V.

Die Strafbestimmungen des § 145 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 3. Februar 1896) finden auf die vorstehende Polizeiverordnung Anwendung.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 9. März 1901.

Der Regierungspräsident.

## Preise im Monat Februar 1901.

…waaren. — II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

| Fleisch: Schweine- | Kalb- | Hammel- | Geräucherter Speck (hiesiger) | Eßbutter | Eier | Mehl zur Speisebereitung aus Weizen | Roggen | Gersten-Graupe | Gersten-Grütze | Buchweizengrütze | Hafergrütze | Hirse | Reis, Java, mittlerer | Kaffee: Java mittlerer (roh) | Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen) | Speisesalz | Schweineschmalz, hiesiges |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kilogramm | | | | | 1 Schck. 60 St. | Es kostet je 1 Kilogramm. | | | | | | | | | | | |
| M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 1 35 | 1 30 | 1 25 | 1 60 | 2 20 | 4 — | — 28 | — 25 | — 55 | — 35 | — 40 | — 45 | — 40 | — 50 | 2 70 | 3 30 | — 20 | 1 40 |
| 1 30 | 1 05 | 1 20 | 1 60 | 2 10 | 3 73 | — 45 | — 25 | — 50 | — 40 | — 35 | — 60 | — 40 | — 60 | 2 40 | 3 40 | — 20 | 1 50 |
| 1 30 | 1 30 | 1 50 | 1 60 | 2 13 | 4 40 | — 30 | — 30 | — 40 | — 40 | — 40 | — 40 | — 30 | — 50 | 2 — | 2 80 | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 — | 4 — | — 30 | — 20 | — 40 | — 50 | — 40 | — 60 | — 40 | — 50 | 2 50 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| 1 50 | 1 30 | 1 45 | 1 50 | 2 50 | 5 20 | — 23 | — 23 | — 40 | — 40 | — 40 | — 40 | — 50 | — 60 | 2 60 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 30 | 1 20 | 1 55 | 2 23 | 3 58 | — 29 | — 25 | — 43 | — 38 | — 45 | — 47 | — 42 | — 51 | 2 60 | 3 50 | — 20 | 1 40 |
| 1 40 | 1 30 | 1 40 | 1 80 | 2 40 | 5 30 | — 34 | — 16 | — 50 | — 50 | — 50 | — 50 | — 40 | — 40 | 2 50 | 2 50 | — 20 | 1 — |
| 1 20 | 1 10 | 1 20 | 1 60 | 2 20 | 4 — | — 29 | — 22 | — 50 | — 50 | — 50 | — 60 | — 35 | — 60 | 2 — | 2 60 | — 20 | 1 10 |
| 1 20 | 1 40 | 1 30 | 1 60 | 1 86 | 3 55 | — 23 | — 24 | — 33 | — 28 | — 45 | — 45 | — 33 | — 45 | 2 70 | 3 10 | — 19 | 1 60 |
| 1 51 | 1 41 | 1 47 | 1 60 | 2 18 | 4 52 | — 38 | — 26 | — 50 | — 50 | — 40 | — 45 | — 45 | — 55 | 2 50 | 3 10 | — 20 | 1 40 |
| 1 15 | 1 10 | 1 15 | 1 50 | 2 20 | 4 30 | — 27 | — 25 | — 45 | — 45 | — 45 | — 55 | — 38 | — 55 | 2 60 | 3 — | — 20 | 1 50 |
| 1 30 | 1 30 | 1 10 | 1 70 | 2 01 | 3 25 | — 25 | — 20 | — 40 | — 40 | — 40 | — 50 | — 40 | — 45 | 2 40 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| 1 50 | 1 39 | 1 40 | 1 60 | 2 20 | 4 22 | — 30 | — 27 | — 53 | — 45 | — 48 | — 48 | — 43 | — 55 | 2 10 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| 1 35 | 1 25 | 1 35 | 1 80 | 2 50 | 4 60 | — 30 | — 25 | — 60 | — 40 | — 50 | — 50 | — 50 | — 50 | 2 90 | 4 — | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 20 | 1 20 | 1 60 | 2 — | 4 15 | — 35 | — 25 | — 50 | — 30 | — 40 | — 50 | — 50 | — 60 | 2 80 | 3 60 | — 20 | 1 60 |
| 1 50 | 1 60 | 1 50 | 1 60 | 2 30 | 5 — | — 38 | — 28 | — 35 | — 37 | — 40 | — 48 | — 45 | — 53 | 3 — | 3 35 | — 20 | 1 60 |
| 1 40 | 1 40 | 1 30 | 1 60 | 2 40 | 5 60 | — 35 | — 35 | — 50 | — 40 | — 40 | — 45 | — 45 | — 60 | 2 60 | 3 60 | — 20 | 1 60 |
| 1 40 | 1 50 | 1 45 | 1 45 | 2 30 | 5 — | — 40 | — 28 | — 45 | — 35 | — 45 | — 55 | — 48 | — 55 | 2 35 | 2 60 | — 20 | 1 50 |
| 1 20 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 40 | 4 40 | — 30 | — 25 | — 50 | — 50 | — 50 | — 40 | — 50 | — 50 | 2 30 | 2 60 | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 — | 4 78 | — 30 | — 24 | — 50 | — | — 50 | — 50 | — 30 | — 50 | — | — | — 20 | 1 60 |
| 1 13 | 1 07 | 1 11 | 1 40 | 2 06 | 3 58 | — 21 | — 19 | — 38 | — 38 | — 45 | — 42 | — 40 | — 45 | 2 10 | 2 80 | — 20 | 1 45 |
| 1 20 | 1 20 | 1 20 | 1 40 | 2 30 | 4 40 | — 33 | — 33 | — 48 | — 30 | — 40 | — 45 | — 45 | — 45 | 2 30 | 3 — | — 20 | 1 40 |

Der Regierungspräsident.

**70.** **Nachweisung**

**des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Februar 1901 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.**

| Laufende Nummer | Es kosteten je 60 Kilogramm | Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow | | Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland. | | Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde. | | Perleberg für Kreis West-Prignitz. | | Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig. | | Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin. | | Neu-Ruppin für Kreis Ruppin. | | Schwedt für Kreis Angermünde. | | Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | |
| 1 | Hafer | 7 | 44 | 7 | 61 | 8 | 02 | 7 | 35 | 7 | 97 | 7 | 09 | 7 | 15 | 7 | 46 | 7 | 26 | Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort. |
| 2 | Heu | — | — | 3 | 15 | 3 | 94 | 3 | 41 | 3 | 02 | 3 | 15 | 2 | 89 | 3 | 05 | 2 | 63 | |
| 3 | Richtstroh | — | — | 2 | 89 | 3 | 15 | 2 | 72 | 3 | 21 | 2 | 63 | 3 | 68 | 3 | 15 | 2 | 63 | |

Potsdam, den 11. März 1901. Der Regierungspräsident.

## Polizeiverordnung

für die Wasserläufe des Dosse-Bruches.

**71.** In Gemäßheit des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie des § 73 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 (G.-S. S. 376) unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph:

Der Paragraph 4 der Polizeiverordnung für die Wasserläufe des Dosse-Bruches vom 12. April 1893 (A.-Bl. S. 245) erhält folgenden Zusatz:

„Auf Antrag der betheiligten Grundstücksbesitzer oder des zuständigen Schauamtes kann der Regierungspräsident den Wegfall der zweiten (Herbst-) Räumung für einzelne Gewässerstrecken verfügen, wenn nach seinem Ermessen Nachtheile für die Vorfluth hiervon nicht zu besorgen sind.“

Potsdam, den 12. März 1901.

Der Regierungspräsident.

Unterhaltung und Wiederherstellung öffentlicher Wege.

**72.** Die Verpflichtungen, welche hinsichtlich der Unterhaltung und Wiederherstellung öffentlicher Wege von den solche Wege benutzenden Kleinbahnunternehmungen gemäß § 6 Abs. 2 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 übernommen werden müssen, sind öffentlich-rechtlicher Natur und entstehen nicht gegenüber den bisherigen Unterhaltungspflichtigen — welche vielmehr für die von der Kleinbahn benutzten Wegeflächen aus der Unterhaltungspflicht ausscheiden —, sondern gegenüber den Wegepolizeibehörden. Nur die letzteren, nicht die ersteren, können öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Wegebauleistungen gegen die Kleinbahnunternehmung erheben und demgemäß die in § 6 Abs. 2 a. a. O. vorgesehene Sicherstellung verlangen; die Bestimmungen über Art und Höhe dieser Sicherstellung sind ausschließlich bei Ertheilung der Kleinbahngenehmigung gemäß § 11 a. a. O. zu treffen.

Die Auffassung, daß außerdem auch noch die betheiligten Wegeunterhaltungspflichtigen vom Kleinbahnunternehmer hinsichtlich der diesem obliegenden Unterhaltung und Wiederherstellung benutzter Wegetheile (§ 6 Abs. 2 a. a. O.) eine Sicherstellung zu verlangen berechtigt wären, findet zwar in dem Zwischensatz im ersten Absatz des § 11 a. a. O. eine scheinbare Unterstützung, ist aber thatsächlich nicht begründet.

Die Genehmigungs-, Gemeindeaufsichts- und Wegepolizeibehörden werden in gegebenen Fällen hiernach sich zu richten, und die Vorsitzenden der Provinzialräthe, sowie der Bezirks- und Kreisausschüsse in dem durch § 7 a. a. O. vorgesehenen Ergänzungsverfahren die Rechtsanschauung dieses Erlasses zu vertreten haben.

Berlin, den 19. Februar 1901.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Veröffentlicht

Potsdam, den 2. März 1901.

Der Regierungspräsident.

Belobigung für Rettung aus Gefahr.

**73.** Die zehnjährige Tochter Waldtraut des Königlichen Oberförsters Lehnpfuhl aus Zinna hat am 16. Januar 1901 den 8 Jahre alten Schulknaben von Cossel aus Jüterbog aus der Gefahr des Ertrinkens im Blankenteich bei Jüterbog gerettet.

Ich bringe diese von Umsicht und Entschlossenheit zeugende That hiermit lobend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 8. März 1901.

Der Regierungspräsident.

## Viehseuchen.

**74.** **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. **Kreis West-**

prignitz: auf dem Rittergut Klein-Leppin. Kreis Templin: auf dem Rittergut Suckow.

b. **Milzbrand.** Kreis Osthavelland: auf dem Gut Etzin. Kreis Westhavelland: bei einer Kuh des Kossäthen Wilh. Kühne in Selbelang. Kreis Teltow: in Trebbin.

c. **Schweineseuche.** Kreis Niederbarnim: in Hohenschönhausen und Pankow. Kreis Teltow: in Mariendorf und Buckow.

### II. Erloschen:

a. **Maul- und Klauenseuche.** Kreis Niederbarnim: auf dem Rittergut Blumberg. Kreis Westhavelland: auf dem Rittergut Wassersuppe. Kreis Osthavelland: in Sommerfeld. Kreis Ruppin: in Bechlin, Kränzlin, Dabergotz und Werder.

b. **Milzbrand.** Kreis Zauch-Belzig: in Rietz.

c. **Influenza.** Kreis Westprignitz: auf dem Rittergut Bootz.

Potsdam, den 12. März 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

**12.** Die Ernst Schütze'schen Erben in Cladow, vertreten durch deren Testamentsvollstrecker, Ingenieur Walther Schütze in Cladow, haben die hinter der neu anzulegenden Uferchaussee belegenen Wassertrennstücke, sowie Wiesen- und Sumpfflächen zum Theil bereits hochwasserfrei aufgehöht, zum Theil beabsichtigen sie, dies noch zu thun. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1 eine Treppe rechts, während derselben Frist innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Potsdam, den 5. März 1901.

Der Bezirksausschuß.

Gestattung von Vorarbeiten für den Bahnbau Nauen—Kremmen—Oranienburg.

**13.** Nachdem durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 14. Februar d. Js. die Erlaubniß zur Vornahme von Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Nauen über Kremmen nach Oranienburg ertheilt ist, wird auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung des obigen Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung des Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich.

[illegible] von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des unterzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 11. März 1901.

Der Bezirksausschuß.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe.

**20.** Gemäß §§ 105b. Absatz 2, 105e. und 41a. der Reichsgewerbeordnung wird für den Stadtkreis Schöneberg Folgendes bestimmt und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. **Am ersten Oster- und Pfingstfeiertage dieses Jahres** dürfen im Handelsgewerbe, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschäftigt werden:

a. im Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaaren, sowie mit Confitüren
während der Zeit von 5 bis 9½ Uhr Vormittags und von 11½ bis 2 Uhr Nachmittags;

b. im Handel mit Fleischwaaren
während der Zeit von 5 bis 9½ Uhr Vormittags;

c. im Handel mit Kolonial- und Vorkostwaaren, mit Brennmaterialien, mit Bier und Wein, mit Tabak und Cigarren
während der Zeit von 7½ bis 9½ Uhr Vormittags;

d. im Handel mit Blumen
während der Zeit von 7 bis 9½ Uhr Vormittags und von 11½ bis 2 Uhr Nachmittags;

e. im Handel mit Druckschriften auf den Bahnhöfen
während der Zeit von 7½ bis 9½ Uhr Vormittags;

f. in der Zeitungsspedition
während der Zeit von 4 bis 9 Uhr Vormittags.

II. **Am zweiten Oster- und Pfingstfeiertage** finden lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Anwendung.

Berlin, den 9. März 1901.

Der Polizeipräsident.

Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe.

**21.** Gemäß §§ 105b. Absatz 2, 105e. und 41a. der Reichsgewerbeordnung wird für die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg und Rixdorf Folgendes bestimmt und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. **Am ersten Oster- und Pfingstfeiertage dieses Jahres** dürfen im Handelsgewerbe, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschäftigt werden:

a. im Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaaren, sowie mit Confitüren
während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;

b. im Handel mit Fleischwaaren
während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vor

c. im Handel mit Kolonial- und Vorkostwaaren, mit Brennmaterialien, mit Bier und Wein, mit Tabak und Cigarren

während der Zeit von 8 bis 10 Uhr Vormittags;

d. im Handel mit Blumen

während der Zeit von 7 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;

e. im Handel mit Druckschriften auf den Bahnhöfen

22. **Marktpreise für den Monat**

A. Engros-Markt-Preise

| | Weizen | | | Roggen | | | Futter-Gerste | | | Hafer | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | gut | mittel | gering | gut | mittel | gering | gut | mittel | gering | gut | mittel |
| | Es kostet | | | | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| in Berlin | 15 57 | 15 52 | 15 47 | 14 30 | 14 26 | 14 23 | 15 05 | 14 25 | 13 48 | 15 61 | 14 95 |
| in Charlottenburg | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| in Schöneberg | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| in Rixdorf | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

| | Erbsen (gelbe zum Kochen) | Speise-Bohnen (weiße) | Linsen | Kartoffeln | Rindfleisch von der Keule | Rindfleisch Bauchfleisch | Schweinefleisch | Kalbfleisch | Hammelfleisch | Speck (geräuchert) | Eßbutter | Eier (60 Stück) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet je 1 Dz. | | | | Es kostet je 1 Kilogramm | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| in Berlin | 32 50 | 35 — | 50 — | 5 9[illegible] | 1 40 | 1 15 | 1 35 | 1 40 | 1 29 | 1 45 | 2 30 | 4 20 |
| in Charlottenburg | 32 50 | 35 — | 50 — | 5 50 | 1 35 | 1 05 | 1 40 | 1 40 | 1 25 | 1 50 | 2 40 | 3 70 |
| in Schöneberg | 33 — | 41 25 | 46 75 | 5 — | 1 33 | 1 18 | 1 40 | 1 33 | 1 30 | 1 45 | 2 45 | 4 25 |
| in Rixdorf | — — | — — | — — | 4 88 | 1 49 | 1 09 | 1 33 | 1 24 | 1 23 | 1 53 | 2 50 | 7 — |

Berlin, den 6. März 1901.

## Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung fälliger Zinsscheine 2c.

4. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. — hierselbst — wird

1) die am 1. April d. J. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 19. bis einschließlich 23. März d. J. und

2) die ausgeloosten, am 1. April d. J. fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 21. bis einschließlich den 23. März d. J.

einlösen und demnächst vom 1. April d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 26. Februar 1901.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel.

9. Zum Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel vom 6. Februar 1901 ist Nachtrag 1, enthaltend Ausdehnung des Geltungsbereichs, ausgegeben [illegible] kaufsstelle des Tarifs auf Verlangen an Inhaber des Haupttarifs unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. März 1901.

Königliche Eisenbahndirektion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Eisenbahn-Telegraphenverkehr in Wannsee.

10. Die Eisenbahntelegraphenstation Wannsee bleibt während der Sommermonate (1. April bis 30. September d. Js.) für Nichtreisende ganz und für Reisende, d. h. solche Personen, welche mit den Zügen ankommen, abreisen oder durchreisen, an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

Berlin, den 7. März 1901.

Königliche Eisenbahndirektion.

## Personal-Chronik.

An Stelle des verstorbenen Forstmeisters Sieg in Himmelpfort ist der Oberförster von Waldow ebendaselbst nebenamtlich mit der Besorgung der Domänen- und der fiskalischen Kirchenpatronats- 2c. Geschäfte in den in der Amtsblattsbekanntmachung vom 6. November 1880 — Extrabeilage zum 46. Stück des Amtsblatts für 1880 — unter № 52 aufgeführten Ortschaften [illegible]

während der Zeit von $7\frac{1}{2}$ bis 10 Uhr Vormittags;

f. in der Zeitungsspedition während der Zeit von 4 bis 9 Uhr Vormittags.

II. **Am zweiten Oster- und Pfingstfeiertage** finden lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Anwendung.

Berlin, den 9. März 1901.

Der Polizeipräsident.

**Februar 1901.**
im Monatsdurchschnitt.

| Hafer | Erbsen | | | Futter-Erbsen | Mais | Richtstroh | Heu | Kartoffeln | Rindfleisch | Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| gering | gut | mittel | gering | | | | | | | Hafer | Stroh | Heu |
| je ein Dz. | | | | | | | | | | | | |
| ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| 14 30 | — — | — — | — — | 15 02 | 11 72 | 6 77 | 6 55 | 4 99 | 96 08 | 8 35 | 3 66 | 4 15 |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | 6 93 | 6 48 | — — | — — | — — | — — | — — |

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Februar 1901.

| | Mehl zur Speisebereitung aus | | Gersten- | | Buchweizen-Grütze | Hafergrütze | Hirse | Reis Java, mittlerer | Kaffee | | | Speisesalz | Schweineschmalz (hies.) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | Java | | Java, gelb (in gebr. Bohnen) | | |
| | Weizen | Roggen | Graupe | Grütze | | | | | mittlerer (roh) | in gebr. Bohnen | | | |
| | Es kostet je ein Kilogramm. | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| in Berlin . . . . | — 35 | — 31 | — 35 | — 33 | — 38 | — 41 | — 38 | — 60 | 2 70 | 3 38 | 3 72 | — 21 | 1 50 |
| in Charlottenburg | — 35 | — 32 | — 43 | — 38 | — 41 | — 43 | — 37 | — 54 | 2 33 | — — | 2 98 | — 20 | 1 13 |
| in Schöneberg . . | — 35 | — 28 | — 45 | — 43 | — 45 | — 45 | — 45 | — 60 | 2 40 | — — | 3 — | — 20 | 1 10 |
| in Rixdorf . . . . | — 38 | — 28 | — 39 | — 35 | — 35 | — 43 | — 30 | — 58 | — — | — — | 3 — | — 21 | 1 30 |

Königliches Polizei-Präsidium, I. Abtheilung.

---

Im Kreise Teltow ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: der Königliche Forstmeister Haß in Kummersdorf für den Bezirk 12 „Sperenberg".

Im Kreise Ruppin sind ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: der Königliche Oberförster Uhden in Neu-Glienicke für den Bezirk 16 „Neu-Glienicke"; b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Mühlenbesitzer Ernst Rost in Kunsterspring für den Bezirk 16 „Neu-Glienicke".

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gutsinspektor Gustav Wolff in Hellersdorf für den Bezirk 20 „Ahrensfelde."

Der Rentmeister Maaß ist zum 1. April 1901 nach Trebnitz im Regierungsbezirk Breslau versetzt und die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse in Templin von dem gleichen Zeitpunkte an den Regierungshauptkassenbuchhalter Hoebener in Stralsund verliehen.

Die Lehrerinnen Kothé, Apfelbaum, Nauck, Roth, Schindler, Nobiling, Röhl, Traeger, Kleinow, Seidel und Neumann sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Froebe und Neiß sind endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

... lehrer am Luisenstädtischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Franz ist als Oberlehrer am Friedrichs-Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Jahn ist als Oberlehrer am Friedrichs-Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

**Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.**

Im Monat Februar 1901 sind:

**ernannt: zum Ober-Postdirektionssekretär:** der Postsekretär Wilhelm Wagner; **zu Ober-Postsekretären:** die Postsekretäre von Elpons, Schumann;

**angestellt: als Postbauinspektor:** der Regierungs-Baumeister Langhoff; **als Postsekretäre:** die Postpraktikanten Fischer aus Cassel, Hensch aus Halle (Saale), Piwko aus Coblenz, Ritter aus Mülhausen (Elsaß); **als Postassistenten:** die Postanwärter Brost, Büchner, Edler, Schraml, Sommer; **als Telegraphen-Mechaniker:** die Telegraphen-Hülfsmechaniker Bernau, König; als

hülfinnen Jüttner, Kannengießer, Helene Meister, Mews, Mierzsch, Lucie Neumann, Pägelow, Bertha Picard, Elise Pieper, Lucia Preiß, Elise Schwarz, Stößell, Teßmer, von Tilly, Helene Voß, Waldow, Pauline Wolff, Marie Wulff;

**versetzt: von Berlin**: die Postsekretäre Consentius nach Hannover, Scheifers von Charlottenburg nach Wilmersdorf bei Berlin, Wehrheim von Wilmersdorf bei Berlin nach Charlottenburg; der Ober-Postassistent Heitefuß nach Rummelsburg bei Berlin; **nach Berlin**: der Postassistent Emil Lange von Schöneberg bei Berlin;

**in den Ruhestand getreten**: der Ober-Telegraphensekretär von Bültzingslöwen (künftiger Wohnort Groß-Lichterfelde);

**freiwillig ausgeschieden**: die Telegraphengehülfin Theidel;

**gestorben**: Ober-Postsekretär a. D. Anger in Halensee, der Postsekretär Hase, die Postsekretäre a. D. Lütjen und Wittig, der Ober-Postassistent Finke, die Ober-Telegraphenassistenten Kohn, Wilhelm Peters.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

**Etatsmäßig angestellt** ist die Telegraphengehülfin Hintzpeter in Spandau.

**Uebertragen ist die Wahrnehmung** der Kassirerstelle bei dem Stadt-Fernsprechamt in Magdeburg dem Ober-Postdirektionssekretär Jasper aus Potsdam, je einer Bureaubeamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Potsdam dem Postsekretär Hellner aus Berlin und dem Postsekretär Semmelroth aus Colmar (Elsaß).

**Ernannt sind** die Postsekretäre Bork in Wannsee und Heuer in Königs-Wusterhausen zum Postmeister.

**Versetzt sind** der Postrath Lehmann von Schwerin (Meckl.) nach Potsdam, der Postdirektor Bon von Querfurt nach Nauen, der Postinspektor Gotsch von Hannover nach Potsdam, die Ober-Postdirektionssekretäre Dörge von Potsdam nach Wetzlar unter Ernennung zum Ober-Postsekretär, Heidenreich von Potsdam nach Berlin, Leonhardy von Potsdam nach Berlin unter Ernennung zum Ober-Postsekretär und Roediger von Trier nach Potsdam, der Postmeister Koch von Artern nach Belzig, die Ober-Postsekretäre Albrecht von Krotoschin nach Angermünde und Knoth von Angermünde nach Hamburg, der Postsekretär Weißbaupt von Cöln (Rhein) nach Brandenburg (Havel), der Ober-Postassistent Prietz von Wittenberge (Bz. Potsdam) nach Buschow unter Ernennung zum Postverwalter, der Ober-Postassistent Weber von Bernau (Mark) nach Neustettin, der Postverwalter Weise von Buschow nach Nauen unter Ernennung zum Ober-Postassistenten und der Postassistent Friedr. Koch von Potsdam nach Brandenburg (Havel).

**In den Ruhestand tritt** der Postdirektor Kutzner in Nauen.

**Gestorben sind** die Postsekretäre Sens in Havelberg und Zach in Beeskow.

## Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Verlegung der Diensträume des Königl. Dom-Kirchen-Collegiums.

Die Diensträume der Dom-Kapitels-Verwaltung und der mit derselben verbundenen Kassen befinden sich vom 1. April 1901 ab bis auf Weiteres in dem Hause Berlin NO. 18, Kaiserstraße Nr. 19/20.

Berlin, den 2. März 1901.

Königliches Dom-Kirchen-Collegium.

D. Dr. Barkhausen.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Kantor Israel Magett, geboren am 20sten November 1864 zu Pompian, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. Januar 1901 ausgewiesen.

Der Rabbiner Samuel Mosel Thaler, 55 Jahre, geboren zu Raworuska in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 22. Februar 1901 ausgewiesen.

Der Reisende Isak Wachtel, geboren am 7. Mai 1879 zu Jablatow i. Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 18. Januar 1901 ausgewiesen.

Hierzu Neun Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

**Stück 12.** Den 22. März **1901.**




### Reichsgesetzblatt.

(Stück 6.) № 2747. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 4. März 1901.

### Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 6.) № 10259. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 1. März 1901.

### Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 10. Februar dieses Jahres will Ich den wieder angeschlossenen Nachtrag zu den statutarischen Vorschriften der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse hiermit landesherrlich genehmigen und Sie gleichzeitig ermächtigen, die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Kommunal-Schuldverschreibungen Seitens der Darlehnskasse nach Maßgabe dieses Nachtrages zu genehmigen.

Homburg v. d. H., den 18. Februar 1901.

gez. **Wilhelm R.**

gegez. von Miquel, von Hammerstein, Schönstedt.

An den Finanzminister, den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

* * *

### Nachtrag
zu den statutarischen Vorschriften der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse.

Das mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. Januar 1873 (Gesetz-Sammlung 1873 Seite 47) genehmigte Statut der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse mit den durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1877 und 23. März 1898 genehmigten Nachträgen wird wie folgt ergänzt, bezw. abgeändert:

I. Die Absätze 2, 3, 4, 5, 6 des § 3 kommen in Wegfall. An Stelle derselben erhält § 3 folgenden Zusatz:

Werden der Darlehnskasse zur Verstärkung ihres Stammkapitals aus den Beständen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institutes weitere Beträge überwiesen, so hat deren Verzinsung nach Maßgabe der von der General-Versammlung hierüber gefaßten Beschlüsse zu erfolgen.

II. An die Stelle des § 4 treten folgende Vorschriften:

Die Darlehnskasse ist neben ihrer Mitwirkung bei Geschäften, welche das Ressort der Haupt-Ritterschafts-Direktion beziehungsweise das Ressort der Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts während der Verwaltung dieses Kredits-Institutes durch die Haupt-Ritterschafts-Direktion berühren und mit den statutenmäßigen Aufgaben der Darlehnskasse zusammen-sollen, befugt:

1) Einzahlungen in baarem Gelde anzunehmen und zu verzinsen und mit den Einzahlern einen Giro- und Chekverkehr zu eröffnen (§ 4 A. Absatz 1 und 2);
2) Werthgegenstände in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen;
3) verfügbare Kassenbestände nutzbar zu machen durch Diskontirung und Ankauf von Wechseln (§ 8 Absatz 2), durch Ankauf von Werthpapieren, überall nach den Grundsätzen der Reichsbank durch Erwerbung sicherer ländlicher Hypotheken, Hinterlegung bei behördlich organisirten Instituten sowie durch Mitwirkung oder Betheiligung beim Vertrieb von Inhaber-Schuldverschreibungen, die von einer Preußischen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder unter deren Gewährleistung ausgegeben werden;

4) Darlehne und Kredite, auch in laufender Rechnung zu gewähren:
   a. gegen Hinterlegung von Werth- und zinstragenden Papieren, welche die Reichsbank beleiht, unter Ausdehnung auf die Reichsbank-Antheilscheine, sowie gegen Hinterlegung von Wechseln nach den Grundsätzen der Reichsbank und gegen Verpfändung von sicheren ländlichen Hypotheken (§ 4 A. Absatz 3),
   b. an Preußische Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern zur Aufnahme dieser Darlehne und Vorschüsse die erforderliche Genehmigung ertheilt ist,
   c. an ländliche Genossenschaften und Verbände derselben nach Prüfung des Statuts und der Verhältnisse unter besonderer Festsetzung der Kreditgrenze und der zu stellenden Sicherheiten durch die Haupt-Ritterschafts-Direktion;
5) auf Grund unkündbarer, einer regelmäßigen Tilgung unterworfener Darlehne an Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche innerhalb der Provinz Brandenburg oder im Bereiche des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts ihren Sitz haben und zur Aufnahme dieser Darlehne die erforderliche Genehmigung erhalten haben, bis zum Belaufe der der Darlehnskasse aus diesen Geschäften erwachsenen Forderungen, verzinsliche, seitens der Gläubiger unkündbare Inhaber-Schuldverschreibungen (Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kommunal-Schuldverschreibungen) auszugeben (§ 4 B.);
6) nach den von der Haupt-Ritterschafts-Direktion näher festzustellenden Bedingungen den Grundbesitzern in der Provinz Brandenburg oder im Bereiche des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts bei der Bildung von Rentengütern Vorschüsse und Darlehne innerhalb der durch § 7 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Rentengütern vom 7. Juli 1891 (G.-S. S. 279), für die Ablösung von Renten und die Hergabe von Darlehnen durch die Generalkommission gezogenen Grenzen zu gewähren;
7) Kommissions-, Inkasso- und Realisations-Geschäfte, insbesondere auch die Vermittelung von Hypotheken gegen Provision zu besorgen (§ 4 A. Abs. 4);
8) Kredite und Darlehne unter den von der Haupt-Ritterschafts-Direktion näher festzustellenden Sicherheiten und Bedingungen zu bewilligen.

Andere als diese Geschäfte sind der Darlehnskasse nicht gestattet; die General-Versammlung ist befugt, zu bestimmen, welche Art von Geschäften bis auf Weiteres nicht mehr betrieben werden soll.

III. Hinter § 4 werden folgende neue Bestimmungen eingefügt:

§ 4 A. Die Bedingungen für die Annahme, Verzinsung und Rückzahlung von Depositengeldern bleiben besonderer Festsetzung oder Vereinbarung vorbehalten.

Die Rückforderung von Guthaben ist von Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist abhängig zu machen (§ 4 Ziffer 1).

Die Höhe der Beleihung von werth- und zinstragenden Papieren richtet sich nach den bei der Reichsbank dieserhalb bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß Kur- und Neumärkische, sowie landschaftliche Central-Pfandbriefe bis zu 10 Prozent unter dem Tageskurse beliehen werden können. Reichsbank-Antheilscheine sind bis zu 25 Prozent unter dem Tageskurse beleihbar. Eine Beleihung von Werthpapieren über den Nennwerth hinaus ist nicht zulässig. Auf Verlangen sind die Unterpfänder beim Sinken des Kurses angemessen zu verstärken (§ 4 Ziffer 4 a.).

Der Ankauf von Werthpapieren darf ohne Genehmigung des Vorsitzenden der Haupt-Ritterschafts-Direktion nur gegen entsprechende statutenmäßige Deckung, der Verkauf nur gegen vorherige Ueberlieferung der betreffenden Werthapiere übernommen werden. (§ 4 Ziffer 7.)

§ 4 B. Die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen der nach Maßgabe des § 4 Ziffer 5 dieses Statuts ausgegebenen Schuldverschreibungen wird gesichert:

1) durch die als Deckung für dieselben dienenden Forderungen der Darlehnskasse und die angesammelten Tilgungsbestände, welche den Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu deren ausschließlichen Sicherheit angewiesen werden und von anderen Gläubigern der Darlehnskasse auf keine Weise in Anspruch genommen werden können;
2) durch die unbedingte Haftung des gesammten Vermögens der Darlehnskasse, den gebildeten Reservefonds, sowie durch die allgemeine Garantie des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.

Die Grundsätze, nach welchen bei der Gewährung und Tilgung von Darlehnen solcher Art, bei der Verwahrung der Darlehnsurkunden, sowie bei der Ausstellung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verfahren ist, werden von der Haupt-Ritterschafts-Direktion im Einvernehmen mit dem Engeren Ausschuß der General-Versammlung unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgezeichnet.

IV. Im ersten Absatz des § 5 tritt an die Stelle des Wortes „Vorsteher" das Wort „Vorstand".

V. Hinter § 5 wird folgender neuer § 5 A. eingefügt:

Die Bücher der Darlehnskasse werden mit dem 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen. Die Bilanz wird von dem Vorstande alljährlich auf diesen Tag aufgestellt und von der Haupt-Ritterschafts-Direktion nach Prüfung durch einen vereidigten Bücherrevisor festgestellt. Bei Aufstellung der Bilanz müssen sowohl die sämmtlichen verausgabten Geschäftsunkosten, als auch die vorgekommenen Verluste abgesetzt und für die etwa vorhandenen unsicheren Forderungen ein angemessener Prozentsatz abgerechnet werden.

Vorhandene Effekten dürfen nicht höher als mit dem Erwerbungskurse, und wenn der Erwerbungskurs am Tage der Bilanzaufstellung höher ist als der Börsenkurs, nur mit diesem in die Bilanz eingesetzt werden.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva nach Berücksichtigung der durch die Haupt-Ritterschafts-Direktion angeordneten Abschreibungen und Zurückstellungen und nach Abzug der an die Haupt-Ritterschaftskasse abzuführenden Zinsen für das Stammkapital bildet den Reingewinn.

Aus dem Reingewinn sind nach Maßgabe der Beschlüsse der Generalversammlung vom 31. Oktober 1899 und 5. Dezember 1900 diejenigen Beträge nebst Zinsen den einzelnen Guthaben am Tilgungsfonds wieder zuzuführen, welche der Darlehnskasse aus dem Quittungsgroschen und dem Amortisations-Zuschußfonds überwiesen sind. Alsdann fließt der Reingewinn dem allgemeinen Reservefonds der Darlehnskasse zu. Nachdem dieser auf 3000000 Mark angewachsen ist, darf über Verwendung von 50 Prozent des Reingewinnes anderweiter Beschluß der Generalversammlung gefaßt werden.

Hat der allgemeine Reservefonds die Höhe von 5000000 Mark erreicht, auf welcher er erhalten bezw. auf welche er nöthigenfalls wieder gebracht werden muß, so fließen alle Erträge desselben sowie alle Ueberschüsse der Darlehnskasse vorbehaltlich abweichender Anordnung der General-Versammlung zum Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Haupt-Instituts-Fonds zur Förderung des Realkredits und der Pfandbriefs-Amortisation.

Die sonstige geeignete Benutzung der Bestände des Reservefonds erfolgt nach den näheren Bestimmungen der Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Der Reservefonds dient zur Deckung etwaiger Ausfälle bei der Verwaltung der Darlehnskasse und ist Eigenthum des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.

VI. Der vierte und fünfte Absatz des § 6 kommen in Wegfall.

VII. a. Der § 7 Absatz 1 wird durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

Die gesammte Verwaltung der Darlehnskasse, sowie der dem Vorstande obliegende Geschäftsbetrieb untersteht der Aufsicht eines von der Haupt-Ritterschafts-Direktion zum Kurator der Darlehns-Kasse zu bestellenden Syndikus unter oberer Leitung und Kontrole der Haupt-Ritterschafts-Direktion, welche auch die Grundsätze verzeichnet, nach welchen die Geschäfte der Darlehnskasse verwaltet werden sollen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit eines Geschäfts zwischen dem Kurator und der Haupt-Ritterschafts-Direktion sind die Anordnungen der letzteren auszuführen. Die Haupt-Ritterschafts-Direktion soll aber derartige Fälle dem Engeren Ausschuß der Generalversammlung zur Kenntnißnahme und etwaigen Beschlußfassung vorlegen.

b. Im § 7 Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „den Vorsteher-Anordnungen" die Worte:

„Die Vorstandsbeamten zu ernennen, wegen deren Vertretung die erforderlichen Anordnungen"

VIII. Der § 8 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand besteht aus zwei Beamten, welche den Betrieb und die Verwaltung der Geschäfte der Darlehnskasse und der gesammten Fonds nach Maßgabe der von der Haupt-Ritterschafts-Direktion ertheilten Instruktion gemeinschaftlich zu führen haben.

Der Vorstand vertritt die Darlehnskasse nach außen, sowohl in gerichtlichen, als außergerichtlichen Geschäften, auch in solchen Fällen, in welchen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern. Er ist jedoch zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, ausgenommen zur Girirung von Wechseln, nicht befugt.

Er vertritt die Darlehnskasse in allen Rechtsstreitigkeiten; gerichtliche Eide werden Namens der Darlehnskasse von den Mitgliedern des Vorstandes geleistet.

IX. Der § 9 erhält folgenden Zusatz:

Die Errichtung von Nebenstellen bedarf der Genehmigung der General-Versammlung.

X. An Stelle des 3. Absatzes des § 11 tritt folgende Vorschrift:

Quittungen über eingehende Gelder und Werthpapiere können von denjenigen Beamten, welche die Haupt-Ritterschafts-Direktion besonders hierzu bestimmt, vollzogen werden.

## Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 30. Januar d. Js. will Ich den anbei zurückfolgenden, in der Generalversammlung vom 5. Dezember 1900 beschlossenen Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts hiermit landesherrlich genehmigen.

Homburg v. d. H., den 11. Februar 1901.

gez. **Wilhelm R.**

gegez. v. Hammerstein. Schönstedt.

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Justiz-Minister.

* * *

## Nachtrag

zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.

I. Der mittels Allerhöchster Ordre vom 16. Juni 1835 bestätigte General-Versammlungsbeschluß vom 7ten Mai 1834 Nr. II. wird dahin abgeändert, daß die Provinz Mittelmark in fünf Ritterschaftliche Departements eingetheilt wird, von denen

1) das I. Departement den Kreis Havelland und den zum politischen Kreise Osthavelland gelegten Theil des Glien-Löwenberg'schen Kreises,
2) das II. Departement den Kreis Ruppin und die zu den politischen Kreisen Ruppin und Templin gelegten Theile des Glien-Löwenberg'schen Kreises,

3) das III. Departement die Kreise Niederbarnim und Ober-Barnim,
4) das IV. Departement den Kreis Lebus,
5) das V. Departement die Kreise Beeskow-Storkow, Teltow und Zauche mit Ziesar und Luckenwalde

umfaßt.

II. In § 9 Absatz 3 des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. März 1858 genehmigten Regulativs über die hypothekarische Beleihung bepfandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur- und Neumärkischer Steuer-Pfandbriefe — Allerhöchst bestätigter Nachtrag vom 23. November 1872 — werden die Worte „für den Zuschuß mitverhafteten" gestrichen.

III. Der mittels Allerhöchsten Erlasses vom 7ten Juli 1886 landesherrlich genehmigte Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts wird zu № 1 am Eingange dahin ergänzt, daß zwischen den Worten

„Zur Durchführung" und „der Operationen" die Worte „der Pfandbriefs-Beleihung sowie" eingeschaltet werden.

* * *

Beglaubigt.
Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
gez. Hammerstein.

## Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

7. **Nachtrag**

zur Landmesserprüfungsordnung.

### Artikel 1.

Die Vorschriften unter b. der Ziffer 3 im § 5 der abändernden Bestimmungen vom 12. Juni 1893 zur Landmesserprüfungsordnung vom 4. September 1882 werden mit der Maßgabe aufgehoben, daß die bisherigen Vorschriften über die Berechtigung der Besucher von Fachklassen noch für alle Schüler in Geltung bleiben, die vor dem 1. April 1901 in die Anstalt eingetreten sind.

### Artikel 2.

Die Vorschriften unter Ziffer 3 a. a. O. erhalten fortan folgende Fassung:

„3. als Nachweis der erforderlichen allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, wie solche durch die Erfüllung eines siebenjährigen Lehrganges einer höheren Lehranstalt erworben wird, das Zeugniß über die erlangte Reife zur Versetzung in die Prima eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule mit neunstufigem Lehrgange."

Berlin, den 21. Februar 1901.

Der Finanz-Minister. | Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Der Minister für Landwirthschaft ꝛc. | Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Veränderung eines Ortsnamens.

75. Das im Eigenthum des Baumschulenbesitzers Lorberg (Firma H. Lorberg) stehende, zur Stadt Biesenthal gehörende Grundstück, welches bisher Rosenloh benannt wurde, führt fortab die Bezeichnung

„Lorbergs Baumschulen".

Potsdam, den 14. März 1901.
Der Regierungspräsident.

Kommunalbezirksveränderung.

76. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. Februar d. J. zu genehmigen geruht, daß die Gemeinden Alt-Stahnsdorf und Neu-Stahnsdorf im Kreise Beeskow-Storkow zu einer Landgemeinde mit dem Namen Alt-Stahnsdorf vereinigt werden.

Potsdam, den 14. März 1901.
Der Regierungspräsident.

### Verordnung

betreffend die Sonntagsruhe im Betriebe des Barbier- und Friseurgewerbes.

77. Gemäß §§ 41b. Absatz 1 und 105e. Absatz 1 der Gewerbeordnung bestimme ich im Anschlusse an meine Verordnung vom 21. März 1895 (Amtsblatt 1895 Stück 13 S. 111/112) zu e.:

daß in sämmtlichen Gemeinden, welche zum Gebiete der Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung Coepenick gehören, an Sonn- und Festtagen der Betrieb des Barbier- und Friseur-Gewerbes mit offenem Laden nur bis 2 Uhr Nachmittags stattfinden darf.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

Potsdam, den 11. März 1901.
Der Regierungspräsident.

### Verordnung,

betreffend die Sonntagsruhe im Betriebe des Barbier- und Friseurgewerbes.

78. Auf Grund des § 41b. der Reichsgewerbeordnung wird im Anschluß an meine Verordnung vom 21. März 1895 (Amtsbl. 1895 Stück 13 S. 191) bestimmt, daß an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen der Schluß der Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Geschäfte in der Gemeinde Angermünde mit Ausnahme der eventuell vorkommenden Theatergeschäfte um 2 Uhr Nachmittags zu erfolgen hat. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April d. J in Kraft.

Potsdam, den 11. März 1901.
Der Regierungspräsident.

Errichtung einer Prüfungskommission für Elbschiffer.

79. Zur Kenntniß der Betheiligten wird gebracht, daß auch in Fürstenwalde a./Spree eine Kommission zur Abhaltung von Elbschifferprüfungen nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 eingerichtet worden ist.

Potsdam, den 14. März 1901.
Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Ausspielung.

**80.** Der Herr Minister des Innern hat dem Militär-Hülfs-Verein zu Berlin durch Erlaß vom 4. d. M. IIa. 1864 die Genehmigung ertheilt, für die im § 1 seines revidirten Statuts vom 9. November 1898 bezeichneten Unterstützungszwecke im Jahre 1901 eine Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes im Gesammtwerthe von 3000 Mk. zu veranstalten und die Loose — 4000 Stück zum Preise von je 3 Mk. — im Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Potsdam/Berlin, den 13. März 1901.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Oeffentliche Verloosung.

**81.** Der Herr Minister des Innern hat am 4. März d. J. dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen ꝛc. zu veranstalten und die Loose — 50000 Stück zu je 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1500 im Gesammtwerthe von 23000 M.

Potsdam/Berlin, den 13. März 1901.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen.

**82.** Auf Grund von § 139h. Abs. 1 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen folgende Bestimmungen erlassen:

1) In denjenigen Räumen der offenen Verkaufsstellen, in welchen die Kundschaft bedient wird, sowie in den zu solchen Verkaufsstellen gehörenden Schreibstuben (Komtoren) muß für die daselbst beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge eine nach der Zahl dieser Personen ausreichende geeignete Sitzgelegenheit vorhanden sein. Für die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen muß die Sitzgelegenheit so eingerichtet sein, daß sie auch während kürzerer Arbeitsunterbrechungen benutzt werden kann.

   Die Benutzung der Sitzgelegenheit muß den bezeichneten Personen während der Zeit, in welcher sie durch ihre Beschäftigung nicht daran gehindert sind, gestattet werden.

2) Unberührt bleibt die Befugniß der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen (§ 139g. der Gewerbeordnung) oder durch allgemeine Anordnung für die offenen Verkaufsstellen ihres Bezirkes (§ 139h. Abs. 2 a. a. O.) zu bestimmen, welchen besonderen Anforderungen die Sitzgelegenheit in Rücksicht auf die Zahl der Personen, für welche sie bestimmt ist, sowie hinsichtlich ihrer Lage und Beschaffenheit genügen muß.

3) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1900.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 12. März 1901.

Der Regierungspräsident.

Genehmigungsurkunde für die Oppenheimsche nebenbahnähnliche Kleinbahn.

**83.** Zum Betriebe einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn in einer Spurweite von 0,750 m vom Stienitzsee bis zum Dorf Herzfelde mit Anschluß an die Ziegeleien von Oppenheim, (Thongrube von Oppenheim) Böhme und Becker, Selge, Gustav Mann, F. Hornemann, J. Fränkel (Philipp Nachfolger), Louis Mann und Sohn und S. Salomonn (vgl. den angehefteten Lageplan) für die Beförderung von Gütern mittelst Dampfkraft wird dem Ritterguts- und Ziegeleibesitzer Oppenheim zu Hennickendorf / Rüdersdorf für sich sowie für seine Erben und sonstigen Rechtsnachfolger, sofern gegen deren Person als Betriebsunternehmer sich keine Bedenken ergeben sollten, auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin vorbehaltlich der Rechte Dritter auf die Zeitdauer von 50 Jahren vom Tage der Veröffentlichung dieser Genehmigung durch das Amtsblatt der hiesigen Regierung ab gerechnet, erneut die Genehmigung ertheilt.

§ 1.

Nachstehende Bedingungen werden für die genannte Kleinbahn, welche vom Rittergute Rüdersdorf aus am Stienitz See, durch die Feldmarken Hennickendorf und von dort bei Station 7 in die Feldmark Herzfelde führt und die beiden Amtsbezirke Rüdersdorf und Hennickendorf im Kreise Niederbarnim berührt, vorgeschrieben.

Es dürfen nur befördert werden:

a. Güter für den eigenen Gebrauch des Unternehmers, oder solche, welche Letzterer für sich selbst ein- oder ausführt.

b. Güter derjenigen Ziegeleibesitzer, deren Ziegeleien durch Anschlußgleise mit der Kleinbahn verbunden sind.

§ 2.

Abgesehen von in der Verhandlung vom 24. Oktober 1900 festgestellten besonderen Auflagen der genehmigenden und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde gelten für die Anlage und für deren Betriebsmittel die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen jeweiligen Betriebsvorschriften.

§ 3.

Ergänzungen.

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörden von der durch die gedachten ministeriellen Vorschriften und der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Die Anordnung von Schutzanlagen gegen die von

dem Bahnbetriebe drohende Feuersgefahr bleibt für den Fall eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

§ 4.

**Benutzung öffentlicher Wege.**

Für die Benutzung öffentlicher Wege ist neben dem festgestellten Bauplane die mit den Unterhaltungspflichtigen getroffene Vereinbarung maßgebend.

§ 5.

**Betriebspflicht.**

Der Unternehmer ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben.

Zu diesem Zwecke ist die Kleinbahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit — 9 — befahren werden kann.

Für den Betrieb sind die jeweilig von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen Betriebsvorschriften maßgebend, soweit nicht von der genehmigenden Behörde, der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde oder von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten Abweichungen zugelassen werden.

§ 6.

**Verzugstrafe.**

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist der Unternehmer zur Zahlung einer Verzugsstrafe von dreitausend Mark verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

§ 7.

**Betriebsbeamte.**

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Daneben bestehen für einzelne Zweige des Dienstes die in den Betriebsvorschriften aufgestellten weitergehenden Anforderungen.

§ 8.

Den im äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte der Prüfung seitens der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde unterliegende Anweisungen zu geben. Auch sind über dieselben Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinaren Bestrafungen und über sonstige für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

§ 9.

**Fahrgeschwindigkeit.**

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 20 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen. Die Züge, welche vom Stienitzsee kommen, müssen vor der Chausseekreuzung (Strausberg-Herzfelde) halten und im langsamen Zeitmaß den Ueberweg befahren.

§ 10.

Die Zeitabschnitte, in welchen die Betriebsmaschinen, abgesehen von der Vornahme erheblicher Aenderungen und umfangreicherer Ausbesserungen des Kessels der Prüfung durch die zur eisenbahntechnischen Beaufsichtigung der Bahn zuständige Behörde zu unterwerfen sind, werden auf je 3 Jahre bestimmt.

§ 11.

**Verpflichtung im Interesse der Telegraphen-Verwaltung.**

Gegenüber der Reichstelegraphenverwaltung ist der Unternehmer verpflichtet, alle Kosten der Veränderungen zu erstatten, welche aus Anlaß späterer Aenderung der Bahnanlage an den Telegraphenanlagen nach dem Ermessen und der Anordnung der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion erforderlich werden, um Störungen des Telegraphen- und Fernsprechbetriebes zu verhüten.

Zu den gedachten Veränderungen gehört u. A. die Umkleidung der unterirdischen Telegraphenkabel mit Muffenrohren an denjenigen Stellen, an welchen der Bahnkörper diese Kabel überschreitet.

§ 12.

**Anzeigepflicht über Unfälle und sonstige Betriebsstörungen.**

Der Staatsanwaltschaft sowie der Ortspolizeibehörde ist bei allen im Betriebe der Kleinbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getödtet oder verletzt sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes durch Verschulden einer Person in Frage kommt, sogleich nach dem Bekanntwerden von dem Unternehmer Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person infolge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuches auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt und die Polizeibehörde abgesehen werden.

Der Genehmigungsbehörde sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, sowie solche erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder Bahnanlagen verursacht sind und die eine mehr als 10 Stunden währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichts zu melden.

In diesem sind insbesondere folgende Punkte zu erörtern:

a. Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
b. Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,
c. Verunglückung von Personen (auch Name, Stand und Wohnort),
d. Beschädigung an Betriebsmitteln,
e. Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalles, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage und am vorherigen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
f. Anzeige beim Staatsanwalt,
g. Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind.

Dagegen sind kleine Betriebsstörungen und Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen vorgekommen sind, nur allmonatlich in einer schematischen Uebersicht der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 13.

Gültigkeit der Genehmigung.

Diese Genehmigung tritt in Kraft nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Sie tritt an die Stelle der unter dem 17. Oktober 1883 ertheilten Genehmigung sowie sämmtlicher hier zu erlassenen Nachträge.

Potsdam, den 4. Februar 1901.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchiger Saisonarbeiter.

**84.** Der bisher auf dem Gute Zernickow im Kreise Ruppin beschäftigte ausländisch-polnische Arbeiter Stanislaus **Mierzejowski** hat am 3. d. M. seine Arbeitsstelle unter Kontraktbruch heimlich verlassen.

Ich ersuche, ihn im Betretungsfalle sofort festzunehmen und mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen.

Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung Mittheilung zu machen.

Potsdam, den 16. März 1901.

Der Regierungspräsident.

## Viehseuchen.

**85.** **I. Festgestellt:**

a. **Rotzkrankheit.** Kreis Ruppin: bei 2 Pferden des Fuhrherrn **Gorgas** in Neuruppin.

b. **Maul- und Klauenseuche.** Kreis Angermünde: auf dem Rittergute Lützlow. Kreis Oberbarnim: auf dem Rittergute Harnekop. Kreis Prenzlau: in Seelübbe.

c. **Milzbrand.** Kreis Niederbarnim: in Stolpe.

d. **Schweineseuche.** Kreis Niederbarnim: in Friedrichsfelde, Neuweißensee und Rummelsburg. Kreis Teltow: in Adlershof, Alt-Glienicke, Königs-Wusterhausen und Müggelheim.

e. **Influenza.** Kreis Prenzlau: unter den Pferden des Bäckers **Kleinschmidt** in Prenzlau, sowie den Pferden des Ritterguts Schmölln.

f. **Bläschenausschlag.** Kreis Angermünde: unter dem Rindvieh des Schulamtsgutes Golzow.

**II. Erloschen:**

a. **Maul- und Klauenseuche.** Kreis Niederbarnim: in Hönow. Kreis Oberbarnim: in Cöthen und Gielsdorf. Kreis Osthavelland: in Feldberg. Kreis Ruppin: in Gottberg, Kerzlin und Wuthenow.

b. **Milzbrand.** Kreis Osthavelland: in Wansdorf.

c. **Bläschenausschlag.** Kreis Zauch-Belzig: in Freienthal.

Potsdam, den 19. März 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

**14.** Die Ernst Schütze'schen Erben in Cladow, vertreten durch deren Testamentsvollstrecker, Ingenieur Walther Schütze in Cladow, haben die hinter der neu anzulegenden Uferchaussee belegenen Wassertrennstücke, sowie Wiesen- und Sumpfflächen zum Theil bereits hochwasserfrei aufgehöht, zum Theil beabsichtigen sie, dies noch zu thun. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1 eine Treppe rechts, während derselben Frist innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Potsdam, den 5. März 1901.

Der Bezirksausschuß.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.

**23.** Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist der Schornsteinfegergeselle Gustav **Jacobi** hier, Duncker-straße 22 wohnhaft, nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 vom 1. Februar 1901 ab als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 7. März/24. Februar 1901.

| | |
|---|---|
| Königliches Polizei-Präsidium. | Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt. |

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Herstellung eines Cementkanals.

**17.** Bei dem Kaiserlichen Stadt-Fernsprechamt 6 hier, W. Lützowstraße 95, sowie bei dem Kaiserlichen Postamt in Tempelhof liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals von Bergmannstraße 102

durch die Belleallianceſtraße und das Tempelhoferfeld nach dem Poſtamte in Tempelhof.

Berlin C2, den 11. März 1901.

Kaiſerliche Ober-Poſtdirektion. Griesbach.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrſtellenerledigung.

**15.** Erledigt iſt die Pfarrſtelle Königlichen Patronats zu Pfaffendorf, Diözeſe Beeskow, durch Ableben des Inhabers. Die Wiederbeſetzung erfolgt durch die Kirchenbehörde.

## Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Dienſtſtunden des Königlichen Steueramts in Rixdorf.

**4.** Vom 1. April d. Js. werden bei dem Königlichen Steueramt I. zu Rixdorf die Dienſtſtunden nicht mehr von 8—12 Uhr Vormittags und 2—5 Uhr Nachmittags, ſondern von 8 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags dauern. Berlin, den 7. März 1901.

Der Provinzial-Steuer-Direktor

## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Verleihung des Bergwerkseigenthums.

**4.** Nachſtehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs!

Auf Grund der am 19. Oktober 1900 mit Präſentationsvermerk verſehenen Muthung wird der offenen Handelsgeſellſchaft Maywald u. Steinberg in Königswuſterhauſen unter dem Namen „Hohenzollern" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, deſſen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben: a., b., c., e., f., g., h., a. bezeichnet iſt, und welches einen Flächeninhalt von 2188784 qm, geſchrieben: zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tauſend ſieben Hundert vier und achtzig Quadratmeter, umfaſſend, in den Gemarkungen Pätz, Körbiskrug, Senzig und Gräbendorf im Kreiſe Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen iſt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a./O. zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 15. März 1901.

Königliches Oberbergamt.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eiſenbahndirektion zu Berlin.

Gruppentarif III. (Berlin—Stettin).

**11.** Mit Gültigkeit vom 1. Mai 1901 werden den Frachtſätzen der allgemeinen Wagenladungsklaſſen A 1 und B ſowie der Spezial- und Ausnahmetarife für Wagenladungen von und nach den Gemeinſchaftsſtationen **Greifswald** und **Grimmen**, ſoweit ſich deren Verkehr über Strecken der Greifswald-Grimmener Eiſenbahn bewegt, 0,02 M. für 100 kg zugeſchlagen.

Nähere Auskunft ertheilen die betheiligten Abfertigungsſtellen, ſowie das Auskunftsbureau hier, Bahnhof Alexanderplatz. Berlin, den 13. März 1901.

Königliche Eiſenbahn-Direktion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelcholera.

In Gemäßheit des § 56b. Abſatz 3 der Reichs-Gewerbeordnung und auf Grund der §§ 18, 20 und 28 des Reichs-Viehſeuchengeſetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelcholera Folgendes an:

1) der Handel im Umherziehen mit Geflügel, ſowie die Abhaltung von Geflügel-Ausſtellungen wird in ſämmtlichen Kreiſen des Regierungsbezirks bis einſchließlich den 30. April d. J. verboten.

2) Zuwiderhandlungen gegen die vorſtehende Beſtimmung unterliegen, ſofern nach den beſtehenden Geſetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt iſt, den Strafvorſchriften in § 148 Ziffer 7a. der Reichs-Gewerbeordnung bezw. in § 66 Ziffer 4 des Reichs-Viehſeuchengeſetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$.

3) Dieſe Anordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merſeburg, den 27. Februar 1901.

Der Königliche Regierungspräſident.

## Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Niederbarnim iſt wieder ernannt worden zum Amtsvorſteher-Stellvertreter: Königlicher Förſter Willmann in Freienhagen für den Bezirk 39 „Neuholland".

Der Militäranwärter Max **Schmidt** iſt zum Regierungs-Militärſupernumerar ernannt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Eduard Ewald Johannes **Krauſe** iſt zum Pfarrer der Parochie Herzfelde, Diözeſe Templin, beſtellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Ludwig Eduard Ernſt **Neumann** iſt zum Pfarrer der Parochie Groß-Ziescht, Diözeſe Baruth, beſtellt worden.

Die Lehrerin Dora **Baumann** iſt einſtweilig als Gemeindeſchullehrerin in Berlin angeſtellt worden.

---

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pf.
Belageblätter werden mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

**Stück 13.** Den 29. März **1901.**



### Reichsgesetzblatt.

(Stück 7.) № 2748. Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über das Posttarwesen im Gebiete des Deutschen Reichs, vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 358). Vom 11. März 1901.

(Stück 8.) № 2749. Bekanntmachung, betreffend eine VII. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 11. März 1901.

№ 2750. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 16. März 1901.

### Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 7.) № 10260. Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung vollspuriger Nebeneisenbahnen von Schöningen über Hötzum nach Gliesmarode und von Mattierzoll nach Hötzum. Vom 19. Dezember 1900.

№ 10261. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Böhl. Vom 11ten März 1901.

№ 10262. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Sankt Goarshausen, Dillenburg, Frankfurt a. M., Höchst a. M., Nassau und Idstein. Vom 14. März 1901.

(Stück 8.) № 10263. Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899. Vom 4. März 1901.

№ 10264. Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung des Hypothekenamts in St. Johann. Vom 16. März 1901.

### Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

**8.** Remonte-Ankauf für 1901.

1) Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Regierungsbezirk Potsdam die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 14. | Mai | Felchow | 1 | Uhr | Nachm., |
| 24. | " | Wilsnack | 8 | " | Vorm., |
| 24. | " | Lenzen (Elbe) | 2 | " | Nachm., |
| 25. | " | Neustadt a./D. | $8^{30}$ | " | Vorm., |
| 28. | " | Kotzen | 1 | " | Nachm., |
| 29. | " | Kyritz | 12 | " | Mitt., |
| 30. | " | Dannenwalde | 1 | " | Nachm., |
| 31. | " | Wittstock | 9 | " | Vorm., |
| 1. | Juni | Meyenburg | $7^{30}$ | " | Vorm. |

2) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3) Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopphengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4) Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5) Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6) Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 27. Februar 1901.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Geologisch-agronomische Spezialkarte.

**86.** Von der durch die Königliche geologische Landesanstalt herausgegebenen geologischen Spezialkarte von Preußen und den Thüringischen Staaten im Maaßstabe 1:25000 erschienen soeben die Lieferung 86 enthaltend die westpreußischen Blätter Neuenburg, Garnsee, Feste Courbière bei Graudenz, und Roggenhausen und die Lieferung 90, enthaltend die märkisch-pommerschen Blätter Neumark, Schwochow, Uchtdorf, Wildenbruch und Beyersdorf. Jedes Blatt umfaßt etwa 12600 Hektaren und ist zum Preise von 3 Mark, einschließlich der zugehörigen Erläuterungen und einer Bohrkarte, durch jede Buchhandlung zu beziehen, z. B. durch die Simon Schropp'sche Hoflandkartenhandlung zu Berlin, Jägerstraße 61.

Die geologisch-agronomische Spezialkarte stellt durch Farben und Zeichen, deren Bedeutung auf ihrem Rande erklärt wird, die Beschaffenheit des Bodens und seines Untergrundes dar. Der Maaßstab ist so groß, daß einzeln stehende Häuser erkennbar sind und der preußische Morgen als eine Fläche von 4 Quadratmillimetern erscheint. Die Höhe jedes Punktes wird ersichtlich durch seine Lage zu den Höhenlinien, welche in senkrechten Abständen von 15 Fuß bezw. 5 Metern eingezeichnet sind.

Da die geologischen Farben das Ergebniß zahlreicher, bis 2 Meter tiefer Bohrungen ausdrücken, deren auf jedem Blatte etwa 1000 bis 4000 ausgeführt worden, liefern dieselben zugleich Aufschluß über das Bodenprofil.

Die jedem Blatte beigegebenen Erläuterungen enthalten die chemischen Analysen der wichtigeren Bodenarten und Meliorationsmittel der Gegend, sowie die genauere Beschreibung der dortigen Bodenschichten und ihrer Uebereinanderlagerung, soweit letztere für die Aufsuchung bestimmter Gesteine oder wasserführender Erdschichten in Betracht kommt.

Potsdam, den 15. März 1901.

Der Regierungspräsident.

Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Betriebe des Barbier- und Friseurgewerbes.

**87.** Gemäß §§ 41b. Absatz 1 und 105e. Absatz 1 der Gewerbeordnung bestimme ich im Anschlusse an meine Verordnung vom 21. März 1895 (Amtsblatt 1895, Stück 13 Seite 110 zu e.), daß in sämmtlichen Gemeinden, welche zum Gebiete der Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung zu Steglitz gehören, an Sonn- und Feiertagen der Betrieb des Barbier- und Friseurgewerbes nur bis 2 Uhr Nachmittags stattfinden darf.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April d. Js. in Kraft. Potsdam, den 14. März 1901.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchiger Saisonarbeiter.

**88.** Der bisher auf dem Gute Gnewikow im Kreise Ruppin beschäftigte russisch-polnische Arbeiter Thomas Gusiack hat sich unter Kontraktbruch von seiner Arbeitsstelle entfernt.

Ich ersuche, ihn im Betretungsfalle sofort festzunehmen und mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen.

Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung Nachricht zu geben.

Potsdam, den 22. März 1901.

Der Regierungspräsident.

Schlosser-, Schmiede- und Klempner-Innung zu Liebenwalde

**89.** Der Schlosser-, Schmiede- und Klempner-Innung zu Liebenwalde ist auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes betreffend den Betrieb des Hufschlaggewerbes und des Ministerialerlasses vom 23. Januar 1885 $\frac{\text{M. f. H. 645}}{\text{M. f. Ldw. I. 18385}}$ von mir widerruflich die Berechtigung zur Ertheilung von Prüfungs-Zeugnissen für den Betrieb des Hufschlaggewerbes beigelegt worden.

Potsdam, den 21. März 1901.

Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

**90.** Die Diphtherie-Heilsera mit den Kontrolnummern 25 von Ruete-Enoch in Hamburg und 143 der chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) in Berlin sind wegen eingetretener Verminderung ihres Gehaltes an Immunisirungseinheiten zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 22. März 1901.

Der Regierungspräsident.

Abgabeerhebung an der neuen Hauptschleuse in Rathenow.

**91.** Vom 1. April d. J. ab werden an der neuerbauten Hauptschleuse in Rathenow von allen Schiffsgefäßen und Flößen, welche diese Schleuse durchfahren, Abgaben nach dem Tarife vom $\frac{\text{27. Dezember 1871}}{\text{27. Juli 1892}}$ erhoben.

Potsdam, den 22. März 1901.

Der Regierungspräsident.

**92.** Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1901 beobachteten Wasserstände.

| Datum | Berlin Ober-Wasser | Berlin Unter-Wasser | Spandau Ober-Wasser | Spandau Unter-Wasser | Potsdam | Brandenburg Ober-Wasser | Brandenburg Unter-Wasser | Rathenow Ober-Wasser | Rathenow Unter-Wasser | Havelberg |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter | Meter. | Meter. |
| 1. | 32,28 | 30,64 | 2,43 | 0,83 | 1,13 | 2,26 | 1,13 | 1,61 | 0,94 | 2,32 |
| 2. | 32,24 | 30,62 | 2,44 | 0,78 | 1,14 | 2,24 | 1,17 | 1,58 | 0,93 | 2,37 |
| 3. | 32,24 | 30,60 | 2,49 | 0,74 | 1,14 | 2,31 | 1,13 | 1,64 | 0,94 | 2,46 |
| 4. | 32,24 | 30,58 | 2,50 | 0,78 | 1,13 | 2,25 | 1,17 | 1,61 | 0,90 | 2,52 |
| 5. | 32,24 | 30,54 | 2,50 | 0,77 | 1,13 | 2,24 | 1,23 | 1,63 | 0,90 | 2,56 |
| 6. | 32,24 | 30,52 | 2,50 | 0,74 | 1,12 | 2,20 | 1,27 | 1,64 | 0,90 | 2,56 |
| 7. | 32,24 | 30,52 | 2,51 | 0,68 | 1,11 | 2,19 | 1,28 | 1,76 | 0,88 | 2,56 |
| 8. | 32,26 | 30,52 | 2,52 | 0,70 | 1,09 | 2,19 | 1,30 | 1,65 | 0,96 | 2,56 |
| 9. | 32,26 | 30,50 | 2,52 | 0,67 | 1,07 | 2,17 | 1,27 | 1,61 | 0,98 | 2,57 |
| 10. | 32,28 | 30,54 | 2,55 | 0,64 | 1,07 | 2,16 | 1,25 | 1,67 | 0,96 | 2,56 |
| 11. | 32,28 | 30,54 | 2,58 | 0,66 | 1,06 | 2,18 | 1,24 | 1,59 | 0,98 | 2,36 |
| 12. | 32,28 | 30,54 | 2,57 | 0,64 | 1,05 | 2,17 | 1,27 | 1,61 | 0,98 | 2,15 |
| 13. | 32,28 | 30,56 | 2,56 | 0,63 | 1,04 | 2,16 | 1,28 | 1,63 | 0,93 | 2,02 |
| 14. | 32,26 | 30,52 | 2,54 | 0,68 | 1,04 | 2,13 | 1,30 | 1,64 | 0,97 | 1,91 |
| 15. | 32,26 | 30,52 | 2,53 | 0,65 | 1,03 | 2,12 | 1,30 | 1,61 | 0,99 | 1,80 |
| 16. | 32,26 | 30,54 | 2,47 | 0,63 | 1,02 | 2,11 | 1,32 | 1,60 | 1,00 | 1,85 |
| 17. | 32,24 | 30,44 | 2,51 | 0,58 | 1,01 | 2,16 | 1,28 | 1,76 | 1,06 | 1,88 |
| 18. | 32,24 | 30,48 | 2,51 | 0,61 | 1,01 | 2,13 | 1,26 | 1,64 | 1,12 | 1,89 |
| 19. | 32,24 | 30,52 | 2,51 | 0,64 | 1,00 | 2,12 | 1,26 | 1,66 | 1,18 | 1,86 |
| 20. | 32,24 | 30,50 | 2,48 | 0,62 | 0,99 | 2,10 | 1,27 | 1,64 | 1,23 | 1,82 |
| 21. | 32,24 | 30,48 | 2,47 | 0,61 | 0,99 | 2,10 | 1,26 | 1,62 | 1,24 | 1,80 |
| 22. | 32,24 | 30,48 | 2,46 | 0,61 | 0,98 | 2,08 | 1,28 | 1,63 | 1,23 | 1,80 |
| 23. | 32,24 | 30,48 | 2,45 | 0,60 | 0,98 | 2,07 | 1,28 | 1,59 | 1,20 | 1,80 |
| 24. | 32,24 | 30,48 | 2,49 | 0,53 | 0,98 | 2,12 | 1,22 | 1,67 | 1,12 | 1,83 |
| 25. | 32,24 | 30,48 | 2,50 | 0,56 | 0,97 | 2,11 | 1,20 | 1,59 | 1,18 | 1,86 |
| 26. | 32,24 | 30,46 | 2,51 | 0,57 | 0,97 | 2,11 | 1,18 | 1,60 | 1,17 | 1,86 |
| 27. | 32,24 | 30,46 | 2,48 | 0,58 | 0,97 | 2,12 | 1,18 | 1,64 | 1,18 | 1,86 |
| 28. | 32,26 | 30,50 | 2,50 | 0,60 | 0,98 | 2,12 | 1,18 | 1,78 | 1,14 | 1,88 |

Potsdam, den 22. März 1901.

Der Regierungspräsident.

Lehrschmiede in Charlottenburg.

**93.** Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt **am Montag den 1. Juli d. Js.** Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestr. 42 zu richten.

Potsdam, den 23. März 1901.

Der Regierungspräsident.

## Viehseuchen.

**94.** **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: auf dem Vorwerk Zehnebeck bei Gramzow. Kreis Westprignitz: Gut Kaltenhof.

b. Milzbrand. Kreis Beeskow-Storkow: Rittergut Degeln. Kreis Westhavelland: Rittergut Grabow. Kreis Zauch-Belzig: in Jeserig bei Brandenburg.

c. Schweineseuche. Kreis Teltow: in Rotzis, Marienfelde, Zeuthen, Lankwitz, Nowawes, Neuendorf, Philippsthal und Britz.

d. Bläschenausschlag. Kreis Angermünde: bei dem Deckhengst der Paarsteiner Pferdezuchtgenossenschaft. Kreis Beeskow-Storkow: bei einer Kuh in Görsdorf. Kreis Teltow: in Dt.-Wusterhausen.

e. Influenza. Kreis Prenzlau: bei einem Pferde des Händlers Kücken in Prenzlau.

**II. Erloschen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: in Buchholz und Hirschfelde. Kreis Ostprignitz: in Bantikow, Leppinsplan bei Kyritz und Kolonie Friesenhof bei Wittstock. Kreis Ruppin: in Hindenberg und Storbeck.

b. Geflügelcholera. Kreis Templin: in Lychen.

c. Influenza. Kreis Prenzlau: auf dem Gute Alexanderhof. Kreis Westhavelland: unter den Pferden der 4. Eskadron des Husarenregiments von Zieten in Rathenow.

Potsdam, den 26. März 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Errichtung einer katholischen Pfarre in Velten.

**12.** **Georg Kopp**

durch Gottes Erbarmung und des heil. Apostolischen Stuhles Gnade

Cardinal-Priester der heil. Römischen Kirche

und

Fürstbischof von Breslau,

dem heil. Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heil. Theologie Doctor.

Die große Ausdehnung der Pfarrei Reinickendorf-Oranienburg und die durch den Zuzug gesteigerte Zahl der Mitglieder macht eine Theilung derselben erforderlich, welche im Nachstehenden ihre nähere Ausgestaltung erhält:

1. In Velten, Kreis Osthavelland, wird eine selbständige Pfarrei mit einer Filiale in Tegel errichtet.

2. Der neue Pfarrbezirk wird umgrenzt wie folgt:

a. die Pfarrei Velten umfaßt die Gemeinden Velten, Baerenklau, Bötzow, Eichstädt, Hennigsdorf, Groß-Ziethen, Hohenschöpping, Cremmen, Sommerfeld, Marwitz, Schwante, Staffelde und Vehlefanz;

b. die Filiale Tegel umfaßt die Gemeinden Tegel, Tegelort, Borsigwalde, Conradshöhe, Heiligensee und Schulzendorf.

Die in diesen beiden Bezirken liegenden Vorwerke, Ziegeleien und Einzeln-Häuser sind in dieselben eingeschlossen, wenn sie auch nicht politisch eingemeindet wären.

3. Die in Velten neugebaute katholische Kirche wird zur Pfarrkirche für den neuen Pfarrbezirk mit allen Rechten einer solchen erhoben und werden die für die neue Pfarrei bereits früher erworbenen, in Velten belegenen Grundstücke, auf welchen die Kirche erbauet ist und das Pfarrhaus gegenwärtig erbauet wird, die aber im Grundbuche noch auf die Pfarrkirche bezw. Pfarrgemeinde Reinickendorf eingetragen sind, auf die neue Pfarrei Velten umgeschrieben werden, sobald ihre staatliche Anerkennung erfolgt sein wird.

4. Dem Pfarrer steht ein Anspruch auf Gehalt und Alterszulagen zu nach Maßgabe des Gesetzes vom 2 Juli 1898 über das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer.

Soweit die Pfarrgemeinde über den Betrag eines Diensteinkommens von 830 Mark hinaus den zum Mindesteinkommen von 1500 Mark fehlenden Betrag sowie die Alterszulagen selbst aufzubringen außer Stande ist, wird die eine Hälfte des Fehlbetrages von der bischöflichen Behörde aus kirchlichen Mitteln gewährleistet unter der Voraussetzung, daß die andere Hälfte seitens des Staates gewährt wird.

5. Wegen der Unterhaltung der kirchlichen und pfarrlichen Gebäude gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Die Besetzung der Stelle unterliegt keinem Patronate, sondern steht dem Fürstbischof von Breslau zu.

7. Die neue Pfarrei gehört dem Archipresbyterate Charlottenburg an.

Urkundlich unter meiner Unterschrift nebst Siegel.

Breslau, den 20. März 1901.

G. Card. Kopp.

**Errichtungs-Urkunde**

der

**Pfarrei Velten.**

**G. K. 2122.**

* * *

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 20. März 1901 von dem Fürstbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der Pfarrgemeinde Velten wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 13. März d. Js. — G. II. 5278 — uns ertheilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Potsdam, den 23. März 1901.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung eines Telegraphenkabels.

**18.** Bei dem Kaiserlichen Postamt 14, hier Dresdenerstraße 55 liegt ein Plan aus über Verlegung eines Telegraphenkabels von Annenstr. 40 bis Schmidtstr. 17.

Berlin C 2, den 19. März 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Herstellung einer Rohrpostanlage.

**19.** Bei dem Kaiserlichen Postamt in Schöneberg liegt ein Plan aus über die Herstellung einer Rohrpostanlage von Herbertstraße 11 bis Herbertstraße 2.

Berlin C. 2, den 23. März 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Herstellung eines Cementkanals.

**20.** Bei dem Kaiserlichen Stadt-Fernsprechamt 6 hier, W. Lützowstraße 95, liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel von Ecke Koch- und Friedrichstraße bis Friedrichstraße 212.

Berlin C.2, den 22. März 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

**21.** Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Coepenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Hoppegarten (Mark), Ludwigsfelde, Neuenhagen (Ostbahn), Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Dürrenberg, Heldrungen 2 (Bf.) und Mansfeld (Stadt) zugelassen worden.

Potsdam, den 17. März 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Neue Postagentur.

**22.** In dem Dorfe Nassenheide (Kreis Niederbarnim) wird am 1. April eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung „Nassenheide (Nordbahn)" in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch Benutzung der Züge 205 und 204 der Nordbahn und durch eine Landpostfahrt Oranienburg-Nassenheide, welche von Oranienburg 3·40 N., von Nassenheide 7·50 N. abgeht.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden folgende jetzt zum Bezirk der Postagentur in Sachsenhausen (Mark) gehörende Ortschaften zugetheilt: Freienhagen, Birkhorst, Seilers Theerofen, Blumenhof, Nassenheide Mühle, Nassenheide Eisenbahn-Haltestelle, Nassenheide Chausseehaus und die Bahnwärterhäuser 33, 34 und 35a.

Potsdam, 24. März 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Neue Postagentur.

**23.** In dem Dorfe Gütergotz (Kreis Teltow) wird am 1. April eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung Gütergotz (Kr. Teltow) in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch Botenposten zwischen Stahnsdorf und Gütergotz mit nachstehendem Gang:

8·25, 3·25 ab Stahnsdorf an 12·20, 7·50,
9·15, 4·15 an Gütergotz ab 11·30, 7·00.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden die an der Großbeerenstraße in Gütergotz liegenden beiden Abbauten, welche bisher zu dem Landbestellbezirke der Postagentur in Drewitz (Bz. Pdm.) gehörten, zugetheilt.

Potsdam, 24. März 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Neue Postagentur.

**24.** In dem Dorfe Werbig (Kr. Jüterbog-Luckenwalde) wird am 1. April eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung „Werbig (Kreis Jüterbog)" in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Züge 4, 7, 8 und 11 der Kleinbahnstrecke Jüterbog-Dahme.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden folgende Wohnstätten zugetheilt:

a. vom Bezirk des Postamts in Jüterbog: Borgisdorf, Hohenahlsdorf, Höfgen,
b. vom Bezirk der Postagentur in Reinsdorf (Mark): Lichterfeld, Sernow, Riesdorf, Schlenzer, Gräfendorf, Ziegelei Schulze, Forsthaus Riesdorfer Heide.

Potsdam, 24. März 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung

**16.** Erledigt wird die Pfarrstelle Privat-Patronats zu Plaue, Diözese Altstadt-Brandenburg, durch Versetzung des Pfarrers Bölcke demnächst.

Pfarrstellenerledigung.

**17.** Erledigt wird das unter magistratualischem Patronate stehende Archidiakonat an der St. Gotthardt-Kirche zu Brandenburg a./H., Diözese Altstadt-Brandenburg, durch Emeritirung des Archidiakonus Bauer zum 1. Juli d. Js.

## Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausloosung von 3½% Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

**5.** Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 9. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von 3½prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 M. 1 Stück
und zwar die № 255,
Litt. H. zu 300 M. 1 Stück
und zwar die № 8,
Litt. K. zu 30 M. 1 Stück
und zwar die № 19.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II. № 4—16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 1. Juli 1901 ab an den

Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1901 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1911 zum Vortheile der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloosster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 12. Februar 1901.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

## Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetze.

**5.** Folgende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. März 1901.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

* * *

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. März d. J. beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetze die Genehmigung zu ertheilen.

Berlin, den 9. März 1901.

Der Reichskanzler.

* * *

## Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetze.

### Zu § 3 des Gesetzes.

Umrechnung fremder Währungen.

1) Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen sind für die nachstehenden Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe allgemein zu Grunde zu legen:

| | | |
|---|---|---|
| 1 Pfund Sterling | = | 20,40 Mark, |
| 1 Frank, Lira, Peseta (Gold), Léu, finnische Mark | = | 0,80 " |
| 1 österreichischer Gulden (Gold) | = | 2,00 " |
| 1 österreichischer Gulden (Währung) | = | 1,70 " |
| 1 österreichisch-ungarische Krone | = | 0,85 " |
| 1 Gulden holländischer Währung | = | 1,70 " |
| 1 skandinavische Krone | = | 1,125 " |
| 1 alter Goldrubel | = | 3,20 " |
| 1 Rubel, 1 alter Kreditrubel | = | 2,16 " |
| 1 türkischer Piaster | = | 0,18 " |
| 1 Peso (Gold) | = | 4,00 Mark, |
| 1 Dollar | = | 4,20 " |
| 1 alter japanischer Goldyen | = | 4,20 " |
| 1 japanischer Yen | = | 2,10 " |
| 1 deutsch-ostafrikanische oder indische Rupie | = | 1,35 " |

### Zu §§ 13 und 14 des Gesetzes.

Art und Vertrieb der Stempelzeichen.

2) Zum Zwecke der Entrichtung der Abgabe werden Stempelmarken über 0,10, 0,20, 0,30, 0,40, 0,50, 1, 1,50, 2, 2,50, 3, 3,50, 4, 4,50, 5, 10, 15, 20, 25, 30 und 50 Mark und gestempelte Wechselvordrucke (Blankets) über 0,10 Mark ausgegeben. Die Verwendung aus solchen Vordrucken entfernter Stempelzeichen wird als eine Entrichtung der Abgabe nicht angesehen.

Die Marken haben die Form eines liegenden Rechtecks. Im Betrage von 0,10 bis 0,50 Mark sind sie in grüner, im Betrage von 1 bis 5 Mark in blauer Farbe hergestellt. In der linken oberen Ecke dieser Marken befindet sich ein Schild mit dem Reichsadler, von welchem sich nach rechts ein in zwei Enden auslaufendes Band mit der Inschrift: „Deutscher Wechsel-Stempel" zieht. Die Marken im Betrage von 10 bis 50 Mark sind in grüner und rother Farbe hergestellt; sie sind mit dem Reichsadler und über dem letzteren sowie mehrfach am Rande mit der erwähnten Inschrift versehen. Außer der in schwarzer Farbe hergestellten Bezeichnung des Steuerbetrags und der entsprechenden Wechselsumme enthalten sämmtliche Marken den Vordruck: „den" zur Anbringung des Entwerthungsvermerkes gleichfalls in schwarzer Farbe.

Die Wechselvordrucke tragen einen mit Verzierungen umgebenen Stempel in grüner Farbe, welcher, abgesehen von dem fehlenden Vordrucke für den Entwerthungsvermerk, dem Muster der Wechselstempelmarken entspricht.

3) Der Vertrieb der Wechselstempelmarken und gestempelter Vordrucke erfolgt durch die Postanstalten. Wechselstempelmarken zum Werthe von 10, 20 und 30 Pfennig werden bei allen Postämtern und bei denjenigen sonstigen Poststellen, bei welchen sich ein Bedürfniß hierfür herausstellt, verkauft. Die Verkaufsstellen für Wechselstempelmarken von höherem Werthe und für gestempelte Vordrucke werden nach den örtlichen Verhältnissen bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Entwerthung der Marken.

4) Die Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande dieser Seite, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerk (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

Es ist gestattet, zur Entrichtung der Abgabe mehrere, zusammen den erforderlichen Betrag dar-

stellende Wechselstempelmarken zu verwenden. Ferner ist es zulässig, bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Vordrucke den an dem vollen gesetzlichen Betrage der Abgabe etwa noch fehlenden Theil durch vorschriftsmäßig auf der Rückseite zu verwendende Stempelmarken zu ergänzen.

Kommen zur Entrichtung der Abgabe mehrere Marken zur Verwendung, so sind sie an dem gewählten Rande zunächst neben einander aufzukleben; reicht der hierzu zur Verfügung stehende Raum nicht mehr aus, so sind die weiteren Marken unmittelbar unter den bereits angebrachten aufzukleben.

5) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen ohne jede Auskratzung, Durchstreichung oder Ueberschreibung an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Auch kann der Verwendungsvermerk auf der Marke ganz oder theilweise mittelst der Schreibmaschine oder durch Stempelausdruck hergestellt werden; in diesem Falle braucht der Vermerk nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen.

Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnungen sind zulässig (z. B. 29. Oktbr. 05, 13. Sept. 13). Auch ist es gestattet, dem Verwendungsvermerke die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder theilweise hinzuzufügen.

Bei Verwendung eines gestempelten Wechselvordrucks bedürfen nur die etwa aufgeklebten Ergänzungsmarken, nicht auch der eingedruckte Werthstempel der Entwerthung.

6) Das erste inländische Indossament, welches auf die Rückseite eines Wechsels gesetzt wird, oder der erste sonstige inländische Vermerk ist — abgesehen von dem Falle der Steuerentrichtung durch Verwendung eines den ganzen gesetzlich fälligen Betrag darstellenden Wechselvordrucks — unterhalb der zur Entrichtung der Abgabe entwertheten Wechselstempelmarken niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments oder Vermerkes und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest", „ohne Kosten" neben der Marke niedergeschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er eine Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die erforderlichen Marken unter dem letzteren aufzukleben.

7) Die Bestimmung des § 14 des Gesetzes, wonach nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelmarken als nicht verwendet anzusehen sind, soll nicht eine Doppelversteuerung zur Folge haben, sondern es soll dadurch nur der Thatbestand einer nach § 15 zu ahndenden Zuwiderhandlung festgestellt werden. Abgesehen von der etwa erforderlich werdenden Einleitung des Strafverfahrens bedarf es daher nur einer nachträglichen Entwerthung der Stempelmarke durch Aufdruck des Amtsstempels der Steuerbehörde. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Marke an unrichtiger Stelle aufgeklebt ist. Die Beibringung neuer Stempelmarken ist nur dann zu fordern, wenn aus der unrichtigen Art der Entwerthung der Stempelmarken, z. B. aus der unrichtigen Zeitangabe, die Möglichkeit sich ergiebt, daß die Marken schon früher zu einem anderen Wechsel gebraucht worden sind. Doch steht es in jedem Falle der unrichtigen Entwerthung einer Marke dem späteren Inhaber des Wechsels frei, um sich und seine Nachmänner vor den Folgen dieser Entwerthung zu schützen, eine neue Marke vorschriftsmäßig zu verwenden.

## Zu § 22 des Gesetzes.

### Abgabenerstattung.

8) Für verdorbene Stempelmarken oder Vordrucke und für Marken, mit welchen demnächst verdorbene Schriftstücke versehen sind, kann Erstattung beansprucht werden, wenn der Schaden mindestens eine Mark beträgt und wenn von den Stempelzeichen oder den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Steuerinteresse gefährdet erscheint. Es genügt, wenn der Werth der gleichzeitig zur Erstattung vorgelegten Stempelzeichen zusammen eine Mark beträgt, und es kommt nicht darauf an, ob die Beschädigung der einzelnen Stempelzeichen durch ein und dasselbe Ereigniß veranlaßt oder auf verschiedene, von einander unabhängige Versehen oder Zufälle zurückzuführen ist.

9) Der Erstattungsanspruch ist bei der Postanstalt des Bezirkes innerhalb eines Monats, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, unter Beifügung der verdorbenen Stempelzeichen und Schriftstücke anzumelden. Ueber die Anträge entscheidet, falls sie einem Postamt erster oder zweiter Klasse unterbreitet, der Postamtsvorsteher. In zweifelhaften Fällen sowie allgemein seitens der übrigen Postanstalten ist die Entscheidung der in Ziffer 12 genannten Behörden einzuholen.

10) Die Frist zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs ist auch dann als gewahrt anzusehen, wenn die Erstattung bei einer nicht zuständigen Postanstalt oder einer Steuerstelle beantragt worden ist. Die Amtsstellen haben in diesem Falle den Antrag der zuständigen Behörde (Ziffer 9 Satz 1) zur Entscheidung vorzulegen.

11) Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Abgabe

findet nicht statt; die Erstattung erfolgt vielmehr im Wege des Umtausches, und zwar werden in der Regel für verdorbene Vordrucke Vordrucke, für verdorbene Marken Marken abgabefrei verabfolgt. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Betrags der einzelnen Stücke ist thunlichst Rechnung zu tragen.

Die verdorbenen Stempelzeichen sind in Gegenwart von zwei Beamten zu vernichten.

12) Ueber Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Abgabenbeträge entscheiden im Reichspostgebiete die Oberpostdirektionen, in Bayern das Oberpostamt, in Württemberg die Generaldirektion der Posten und Telegraphen.

### Zu § 24 des Gesetzes.

Steuerfreiheit der Platzanweisungen.

13) Im Sinne der Vorschrift im § 24 Ziffer 1 des Gesetzes werden als ein Platz betrachtet die nachstehend aufgeführten Nachbarorte:

Aachen und Burtscheid,
Annaberg und Buchholz,
Aschaffenburg und Damm,
Berlin und die im Postverkehr als dessen Nachbarorte geltenden Ortschaften,
Bremerhaven, Geestemünde und Lehe,
Danzig, Langfuhr und Neufahrwasser,
Elberfeld und Barmen,
Hamburg, Altona und Wandsbek,
Hannover und Linden,
Mainz und Castel,
Mannheim, Ludwigshafen und Rheinau,
Nürnberg und Fürth,
Regensburg und Stadtamhof,
Saarbrücken und St. Johann,
Stuttgart und Cannstadt,
Thorn und Mocker,
Ulm und Neu-Ulm.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

14) Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Die der Beschreibung in Ziffer 2 nicht entsprechenden älteren Stempelzeichen dürfen noch bis zum 1. Oktober 1901 weiter verwendet werden. Nach diesem Zeitpunkt ist ihre Verwendung nicht mehr zuläßig, doch ist es gestattet, sie bis zum 1. April 1902 bei den mit dem Verkaufe beauftragten Postanstalten gegen vorschriftsmäßige Stempelzeichen umzutauschen.

15) Der Reichskanzler ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Vertriebs der Stempelmarken und gestempelten Vordrucke, sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelzeichen Erstattung zulässig ist, anderweite Anordnungen zu erlassen.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarife für Zucker.

12. Mit Giltigkeit vom 1. April d. J. ab treten im Verkehr der preußisch-hessischen und oldenburgischen Staatseisenbahnen unter einander sowie im Wechselverkehr mit der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn folgende Ausnahmetarife für Wagenladungen von mindestens 10000 kg in Kraft:

1) Ausnahmetarif 14 für Zucker (Rübenzucker) jeder Art zur Ausfuhr über Umschlagsplätze an binnenländischen Wasserstraßen oder über die Landesgrenze;
2) Ausnahmetarif 14a. für Rohzucker jeder Art an Raffinerien auf dem direkten Bahnwege oder von Umschlagsplätzen an binnenländischen Wasserstraßen;
3) Ausnahmetarif L. für Zucker (Rübenzucker) jeder Art zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern.

Nähere Auskunft über die Höhe der Frachtsätze und über die Anwendungsbedingungen dieser Ausnahmetarife ertheilen die betheiligten Güterabfertigungsstellen und das Auskunftsbüreau auf dem Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 21. März 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich im Namen der übrigen betheiligten Verwaltungen.

## Personal-Chronik.

Im Kreise Osthavelland sind wieder ernannt worden zu Amtsvorstehern: der bisherige Amtsvorsteher Kipper in Bornstedt für den Bezirk 24 „Bornstedt", der bisherige Amtsvorsteher Giese in Velten für den Bezirk 16 „Velten".

Der Landmesser Hugo Tschirch in Jüterbog ist als solcher vereidigt worden.

An Stelle des aus dem Amte geschiedenen Kreisboten Zinnow ist der pensionirte Gendarm Friedrich Bellin zum Kreisboten des Kreises Ruppin vom 1. April 1901 ab ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Weggun, Paul Friedrich Biederstaedt, ist zum Pfarrer der Parochie Pinnow, Diözese Angermünde, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Bernhard Hugo Goetze zu Illmersdorf, Diözese Dahme, ist zum Pfarrer der Parochie Breddin, Diözese Havelberg-Wilsnack, bestellt worden.

Der bisherige Pfarramtskandidat Friedrich Wilh. Joh. Paul Radü ist zum Pfarrer der Parochie Flecken Zechlin, Diözese Wittstock, bestellt worden.

Der bisherige Oberlehrer am Gymnasium in Gartz i./P. Dr. Knape ist als Oberlehrer an der Realschule in Potsdam angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Lehmann ist als Oberlehrer am Luisenstädtischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Wilken zu Grüneberg, Diözese Zehdenick, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

## Ausweisungen aus Preußen.

Die ledige Stickerin Marie Christ, geboren am 23. März 1874 zu Altbürgersdorf, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3ten Januar 1901 ausgewiesen.

Der Commis Rudolf Neurath, geboren 2. März 1884 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. Februar 1901 ausgewiesen.

Der Drahtbinder Josko Hlnik alias Cziganik, geboren zu Bella, 15 Jahr alt, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 14. Februar 1901 ausgewiesen.

Der Rohproduktenhändler Chaima Kleinmann, geboren am 26 Mai 1874 zu Chrzanow in Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 18. Februar 1901 ausgewiesen.

Der Kellner Ernst Mickerts, geboren am 4. Mai 1882 zu Budweis, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. Februar 1901 ausgewiesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen | Alter und Heimath des Ausgewiesenen | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Karl Gröger, Fleischer, | geboren am 5. September 1844 zu Hotzenploß, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehör., | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 18. Januar 1901. |
| 2 | Johann Harb, Schlosser, | geboren am 17. Juni 1856 zu Radisch, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen und Betteln, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg, | 7. Februar 1901. |
| 3 | August Ilchmann, Steinmetz, | geboren am 1. Mai 1859 zu Maffersdorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz, | desgleichen. |
| 4 | Georg Knabl, Spängler, | geboren am 11. April 1857 zu Matzen, Bezirk Großenzersdorf, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Thenneberg, Bezirk Baden, Nieder Oesterreich, | desgleichen, | Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf, | 28. Januar 1901. |
| 5 | Wenzel Adalbert Knechtl, Schriftsetzer, | geboren am 15. Dezember 1858 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cassel, | 4. Februar 1901. |
| 6 | Die Zigeuner: | | | | |
| a. | Karpu Lagren, | angeblich 34 J. alt, geb. zu Neustadtl, Bez. Friedland, Böhmen, | Landstreichen u. ungebührliche Erregung ruhestörenden Lärms, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen, | 14. Januar 1901. |
| b. | Gut Lagren, | angeblich 26 Jahre alt, geboren in Böhmen, | | | |
| c. | Wakru Lagren, | angeblich 17 Jahre alt, geboren zu Dittersbach Bezirk Friedland, Böhmen, | | | |
| | sämmtlich angeblich Musiker, | sämmtlich österreichische Staatsangehörige, | | | |
| 7 | Joseph Pelda, Kupferschmied, | geboren am 4. März 1852 zu Jung-Bunzlau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück, | 5. Februar 1901. |
| 8 | Felix Epèche, Friseur, | geboren am 25. Juni 1855 zu Bourgen-Bresse, Department Ain, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar, | 16. Februar 1901. |
| 9 | Andreas Haidinger, Schreiner, | geboren am 22. November 1872 zu Oeppelhausen, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Feldkirchen, ebenda, | desgleichen, | Königlich bayerisches Bezirksamt Regen, | 29. Januar 1901. |

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| 10 | Margarethe Heinzmann geb. Häberlein, Schlossersehefrau, | geboren am 7. April 1867 zu Hof, Bayern, ortsangehörig zu Graslitz, Böhmen, | Ausschicken ihrer Kinder zum Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Augsburg, | 27. Juni 1900. |
| 11 | Wilhelm Jarisch, Arbeiter, | geboren am 29. September 1877 zu Friedorf, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz, | 12. Februar 1901. |
| 12 | Anna Kovar, Zigeunerin, | 25 Jahre alt, angeblich zu Königgrätz, Böhmen, geboren, österreichische Staatsangehörige, | Landstreichen und Betteln, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen, | 21. Januar 1901. |
| 13 | Josepha Kovar, Zigeunerin, | 50 Jahre alt, österreichische Staatsangehörige, | desgleichen, | dieselbe, | desgleichen. |
| 14 | Ferdinand Paßak, Arbeiter, | geboren am 10. April 1875 zu Eipel, Bezirk Königinhof, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 16. Februar 1901. |
| 15 | Abraham Rosenbaum, Kantor, | geboren 1848 zu Maschelsk, Gouvernement Warschau, russischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | derselbe, | 12. Februar 1901. |
| 16 | Felix Franz Saugère, Maurer, | geboren am 12. August 1866 zu St. Avit-de-Tardes, Departement Creuse, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar, | 16. Februar 1901. |
| 17 | Robert Schalansky, Schuhmachergeselle, | geboren am 9. August 1867 zu Steinbühel, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig zu Schönlinde, ebenda, | Bannbruch und Betteln, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Chemnitz, | 10. Januar 1901. |
| 18 | Karl Emil Wolosin Schaller, Gärtner, | geboren am 15. Mai 1861 zu Köniz, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Neueneck, ebenda, | desgleichen, | Großherzlich badischer Landeskommissär zu Freiburg, | 16. Februar 1901. |
| 19 | Andreas Szymutko, Arbeiter, | geboren am 25. November 1869 zu Chelmek, Bezirk Chrzanow, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 15. Februar 1901. |
| 20 | Venlentino Turino, Tagelöhner, | geboren am 18. März 1841 zu Roverbella, Provinz Mantua, Italien, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg, | 16. Februar 1901. |
| 21 | Anton Tyrna, Korbmacher u. Arbeiter, | 67 Jahre alt, geboren zu Jelen, Bezirk Chrzanow, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 30. Nov. 1900. |
| 22 | Johann Weiß, Weber, | geboren am 1. Oktober 1857 zu Weidenau, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | derselbe, | 19. Januar 1901. |

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

**Stück 14.** Den 5. April **1901.**



### Gesetzsammlung
### für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 9.) № 10265. Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Apotheker. Vom 2. Februar 1901.

### Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Enteignungsrechts.

Auf Ihren Bericht vom 19. Februar d. Js. will Ich der Stadtgemeinde Oranienburg im Kreise Niederbarnim, Regierungsbezirk Potsdam, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die Herstellung der Rampenanlagen an der im Bau befindlichen neuen Brücke über die Havel, sogenannten Schloßbrücke dortselbst, in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verleihen.

Homburg v. d. H., den 25. Februar 1901.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. von Thielen.

### Bekanntmachungen
### des Königlichen Regierungspräsidenten

Kontraktbrüchige Saisonarbeiter.

**95.** Die auf dem Rittergute Stendell, Kreis Angermünde beschäftigten russisch-polnischen Arbeiter bezw. Arbeiterinnen: 1) Ludwik Sowinski, 2) Franz Liminski, 3) Boloslaw Nowaczynski, 4) Antonie Smolinrki, 5) Stanislaus Zakrewski, 6) Aleksander Klimasiewzci, 7) Wladyzlaw Michalski, 8) Teodor Michalski, 9) Ludwik Michalski, 10) Stanislaw Szymanska, 11) Marian Szymanska haben sich unter Kontraktbruch von ihrer Arbeitsstätte entfernt.

Ich ersuche, sie im Betretungsfalle sofort festzunehmen und mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen.

Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung Nachricht zu geben.

Potsdam, den 27. März 1901.

Der Regierungspräsident.

Müller-Innung in Zossen.

**96.** Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Müller-Innung in Zossen beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Müllerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den Gemeinden und Gutsbezirken Egsdorf, Neuendorf, Tornow, Mahlow, Glasow, Diedersdorf, Waßmannsdorf, Gr.-Kienitz, Klein-Kienitz, Rotzis und Kiekebusch ausüben, der bestehenden Innung (Zwangsinnung) in Zossen als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath des Kreises Teltow in Berlin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 27. März 1901.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Verloosung.

**97.** Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 14. März 1901 — IIa. 1899 — dem geschäftsführenden Ausschusse der „Internationalen Ausstellung für Feuerschutz und Feuerrettungswesen Berlin 1901" in Berlin die Genehmigung ertheilt, in Verbindung mit der in diesem Jahre in Berlin stattfindenden Internationalen Ausstellung für Feuerschutz und Feuerrettungswesen eine öffentliche Verloosung von Ausstellungs- und anderen Gegenständen nach Maßgabe des eingereichten Planes zu veranstalten und die Loose — 300000 Stück zu je 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Potsdam u. Berlin, den 27. März 1901.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Kreisärzte ꝛc.

**98.** Nachdem durch Allerhöchste Verordnung vom 4. März d. Js. bestimmt worden ist, daß das Gesetz, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 (G. S. S. 172) am 1. April 1901 in Kraft tritt, erfolgt die Anstellung der Kreisärzte ꝛc. wie das nachstehende Verzeichniß ergiebt:

## Verzeichniß

der zum 1. April 1901 anzustellenden Kreis-Gerichtsärzte und Kreisassistenzärzte des Regierungsbezirkes Potsdam.

| Lfd. Nr. | Name und Titel | Bisherige Stellung | Bisheriger Wohnort | Ueberwiesener Amtsbezirk | Amtssitz |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | **A. Kreisärzte.** | | | | |
| | **1. Nicht vollbesoldete.** | | | | |
| 1 | Dr. Schneider | Kreiswundarzt | Treuenbrietzen, Kreis Zauch-Belzig | Kreis Prenzlau | Prenzlau |
| 2 | Dr. Solbrig | Kreisphysikus | Templin | Kreis Templin | Templin |
| 3 | Dr. Benda, Sanitätsrath | dto. | Angermünde | Kreis Angermünde | Angermünde |
| 4 | Dr. Großmann, Sanitätsrath | dto. | Freienwalde a. O. | Kreis Oberbarnim | Freienwalde a. O. |
| 5 | Dr. Schulz | dto. | Berlin NW., Melanchthonstr. 28. | Kreis Niederbarnim | Berlin |
| 6 | Dr. Elten, Sanitätsrath | dto. | Berlin W., Marburgerstraße 5. | Kreis Teltow | Berlin |
| 7 | Dr. Kuhnt, Sanitätsrath | dto. | Beeskow | Kreis Beeskow-Storkow | Beeskow |
| 8 | Dr. Strunz, Sanitätsrath | dto. | Jüterbog | Kreis Jüterbog-Luckenwalde | Jüterbog |
| 9 | Dr. Itzerott | dto. | Belzig | Kreis Zauch-Belzig | Belzig |
| 10 | Dr. Passauer, Sanitätsrath | dto. | Potsdam | Stadtkreis Potsdam | Potsdam |
| 11 | Dr. Jaenicke, Sanitätsrath | dto. | Spandau | Stadtkreis Spandau | Spandau |
| 12 | Dr. Auft | dto. | Nauen | Kreis Osthavelland | Nauen |
| 13 | Dr. Prawitz, Sanitätsrath | dto. | Kyritz | Stadtkreis Brandenburg | Brandenburg a./H. |
| 14 | Dr. Gottschalk | dto. | Rathenow | Kreis Westhavelland | Rathenow |
| 15 | Dr. Wiedemann, Sanitätsrath | dto. | Neuruppin | Kreis Ruppin | Neuruppin |
| 16 | Dr. Gettwart | dto. | Osterode Ostpr. | Kreis Ostprignitz | Kyritz |
| 17 | Dr. Nickel | dto. | Perleberg | Kreis Westprignitz | Perleberg |
| | **2. Vollbesoldete Kreisärzte** | | | | |
| | vacat. | | | | |
| | **B. Gerichtsärzte.** | | | | |
| 1 | Dr. Pfleger, Sanitätsrath | Kreiswundarzt | Plötzensee bei Berlin | Kreis Niederbarnim | Berlin |
| | **C. Kreisassistenzärzte.** | | | | |
| 1 | N. N. (bleibt vorbehalten) | | | Kreis Zauch-Belzig | Treuenbrietzen |
| 2 | Dr. Müller | kom. Kreiswundarzt | Neuruppin | Kreis Ostprignitz | Wittstock |

Die Kreiswundarztstellen werden durch das vorgedachte Gesetz aufgehoben.

Potsdam, den 28. März 1901. Der Regierungspräsident.

Prüfung von Kohlensäureflaschen.

**99.** Dem Herrn Dr. Werner Heffter in Berlin NW. 52, Calvinstr. 14, wird die Genehmigung ertheilt, die in meiner Verordnung vom 3. November 1892 vorgeschriebenen Druckproben an mit flüssiger Kohlensäure zu füllenden Flaschen im diesseitigen Regierungsbezirke vorzunehmen und amtliche Atteste darüber auszustellen.

Potsdam, den 31. März 1901.

Der Regierungspräsident.

Konsulat von Venezuela.

**100.** Der Fabrikbesitzer Adolf Nachod in Berlin-Grunewald, Wißmannstraße 11 wohnhaft, ist zum Honorar-Konsul von Venezuela in Berlin an Stelle des auf Wunsch entlassenen Herrn Oscar Jonas ernannt worden. Das bisherige Venezolanische General-Konsulat in Berlin ist in Folge der Ausdehnung des Amtsbezirks des Venezolanischen Generalkonsulats in Hamburg auf das Reich und in Folge der Unterstellung der Venezolanischen Konsularämter in Deutschland unter das Generalkonsulat in Hamburg eingezogen worden. Zum Inhaber dieses Postens ist Herr Manuel Revenga ernannt worden, welcher bisher als Venezolanischer General-Konsul in Berlin gewirkt hat.

Potsdam und Berlin, den 29. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

## Viehseuchen.

**101.** **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ost-Prignitz: Gutsbezirk Laaske. Kreis Westhavelland: Gräningen.

b. Milzbrand. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Nadeland. Kreis Niederbarnim: Domaine Hammer. Kreis Osthavelland: Staffelde.

c. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Lichtenow. Kreis Teltow: Alt-Glienicke, Adlershof, Schmargendorf, Lankwitz.

d. Bläschenausschlag. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Prensdorf. Kreis Templin: Strehlow.

e. Räude. Kreis Teltow: Töpchin.

**II. Erloschen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rittergut Flemsdorf. Kreis Niederbarnim: Rittergut Schönfließ. Kreis Osthavelland: Haselhorst. Kreis Ost-Prignitz: Dranse, Goldbeck, Dossow, Sechzehneichen, Zootzen, Siebmannshorst. Kreis Teltow: Trebbin. Kreis Prenzlau: Prenzlau. Kreis Westhavelland: Stölln.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Gut Etzin. Kreis Westhavelland: Mögelin.

c. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Zinndorf. Kreis Teltow: Mariendorf.

d. Influenza. Kreis Prenzlau: Prenzlau.

Potsdam, den 2. April 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Gewerbe-Inspektions-Bezirke.

**24.** Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 (G. S. S. 165) bestimme ich in Abänderung der Bekanntmachung, betreffend die Bezirke der Königlichen Gewerbe-Inspektionen für die Städte Berlin und Charlottenburg, vom 28. März 1892 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin S. 140) Folgendes:

Die Gewerbeaufsicht in den Stadtkreisen Schöneberg und Rixdorf wird vom 1. April d. J. ab dem Herrn Polizeipräsidenten in Berlin unterstellt. Gleichzeitig werden die Bezirke der Gewerbe-Inspektionen für die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf unter Errichtung von zwei neuen Gewerbe-Inspektionen, wie folgt, festgesetzt:

1) Gewerbe-Inspektion Berlin C., umfassend die Bezirke der Polizeireviere 1, 2, 6, 12 bis 16, 19 bis 22, 27, 29, 38, 40, 55 und 93.
2) Gewerbe-Inspektion Berlin O., umfassend die Bezirke der Polizeireviere 23 bis 26, 43 bis 45, 48, 49, 52 bis 54, 65, 66, 70, 79, 86, 87, 94 bis 96 und 102 sowie den Stadtkreis Rixdorf.
3) Gewerbe-Inspektion Berlin S., umfassend die Bezirke der Polizeireviere 28, 30, 31, 34 bis 36, 39, 41, 42, 47, 56, 63, 67, 71 bis 73, 78 und 85 sowie den Stadtkreis Schöneberg.
4) Gewerbe-Inspektion Berlin W., umfassend die Bezirke der Polizeireviere 3 bis 5, 8, 32, 33, 37, 57, 53, 64, 74 bis 77, 83, 84, 91 und 100 sowie den Stadtkreis Charlottenburg.
5) Gewerbe-Inspektion Berlin N., umfassend die Bezirke der Polizeireviere 7, 9, 10, 11, 17, 18, 46, 50, 51, 59 bis 62, 68, 69, 80 bis 82, 88 bis 90, 92, 97 bis 99 und 101.

Berlin W. 66, den 19. März 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III a. 1565.

*

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich im Auftrage des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß, daß die Gewerbe-Inspektionen wie folgt verwaltet werden und untergebracht sind:

| Bezeichnung der Gewerbe-Inspektion | Name des Gewerbe-Inspektors | Büreau der Gewerbe-Inspektion |
|---|---|---|
| Königliche Gewerbe-Inspektion Berlin C. | Dr. Jungfer | NO. 43. Georgenkirchpl. 21 |
| Königliche Gewerbe-Inspektion Berlin N. | Dr. Rasch | N. 20. Prinzen-Allee 88 |
| Königliche Gewerbe-Inspektion Berlin O. | Dr. Fischer | SO. 16. Engel-Ufer 4 |
| Königliche Gewerbe-Inspektion Berlin S. | Donath | Schöneberg, Bahnstraße 6 |
| Königliche Gewerbe-Inspektion Berlin W. | Schmidt | NW. 52. Calvinstraße 13. |

Berlin C. 25., den 30. März 1901.

Der Polizeipräsident.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Herstellung einer Rohrpostanlage.

**25.** Bei dem Kaiserlichen Postamt 2 (Göthestraße) in Charlottenburg liegt ein Plan aus über die Herstellung einer Rohrpostanlage vom Postamt (Göthestraße) bis Uhlandstraße 42.

Berlin C. 2, den 23. März 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Wabner.

Herstellung einer Rohrpostrohranlage.

**26.** Bei dem Kaiserlichen Postamt 24 hier, Oranienburgerstr. 35/36, liegt ein Plan aus über die Herstellung einer Rohrpostrohranlage und eines Cementkanals für Fernsprechkabel von Oranienburgerstr. 35/36 bis zum Briefpostamt in der Spandauerstraße.

Berlin C. 2, den 25. März 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Herstellung eines Cementkanals.

**27.** Bei dem Kaiserlichen Stadt-Fernsprechamt 2 hier, NW. Thurmstr. 23 liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel vom Königsplatz bis zum Kriminalgericht.

Berlin C. 2, den 25. März 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Umwandlung von Postämtern.

**28.** Zum 1. April werden das Postamt II. in Neu-Weißensee in ein Postamt I. und das Postamt III. in Reinickendorf (Ost) in ein Postamt II. umgewandelt.

Berlin C. 2, den 22. März 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Höpfner.

Neue Postagentur.

**29.** Am 10. April tritt in dem östlichen Theile von Reinickendorf im sogenannten Hausotterplane, in der Nähe des Bahnhofs Schönholz, unter der Bezeichnung Reinickendorf-Schönholz eine Postagentur in Wirksamkeit, die sich mit der Annahme und Ausgabe von Postsendungen jeder Art befassen wird. Die Dienststunden der neuen Postanstalt werden für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt festgesetzt:

A. an den Wochentagen:
von 7/8 Vorm. bis 12 Mittags,
von 4 Nachm. bis 6 Nachm.

B. an den Sonntagen, an den gesetzlichen Feiertagen, sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers:
von 7/8 Vorm. bis 9 Vorm.,
von 12 Mittags bis 1 Nachm.

Die Verwaltung der Postagentur wird der Rektorswittwe Schwörke zu Reinickendorf (Ost), Winterstr. 25, übertragen.

Vom Tage der Einrichtung der Postagentur wird für den Verkehr von Reinickendorf—Schönholz mit seinem bisherigen Postorte Reinickendorf (Ost) und den mit diesem zum Nachbarortsverkehr zugelassenen Orten Baumschulenweg, Berlin, Charlottenburg, Dalldorf, Friedenau, Friedrichsberg, Grunewald, Halensee, Lichtenberg, Neu-Lichtenberg, Neu-Weißensee, Niederschönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf (West), Rixdorf, Rosenthal, Rummelsburg, Schmargendorf, Schöneberg, Stralau, Tempelhof, Treptow, Westend, Wilhelmsruh und Wilmersdorf die Anwendung der Ortstaxe gestattet.

Berlin C. 2, den 28. März 1901.

Kaiserliche Oberpostdirektion. Griesbach.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Anderweitige Bezeichnung eines Postamts und einer Telegraphenhülfsstelle.

**30.** Das Postamt in Jüterbog altes Lager wird fortan die Bezeichnung „Altes Lager (Kr. Jüterbog)" und die Telegraphenhülfsstelle in Jüterbog neues Lager die Bezeichnung „Neues Lager (Kr. Jüterbog)" führen.

Potsdam, 26. März 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

**18.** Erledigt ist die mit der Superintendenturstelle der Diözese Wriezen a./O. verbundene Oberpfarrstelle Königlichen Patronats zu Freienwalde a./O. durch Versetzung des Superintendenten, Ober-Pfarrers Wille in den Ruhestand zum 1. Mai 1901.

Pfarrstellenerledigung.

**19.** Zu besetzen ist die neugegründete, unter magistratualischem Patronate stehende zweite Pfarrstelle in der St. Pauli-Parochie zu Brandenburg a./H., Diözese Neustadt Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

**20.** Erledigt ist die unter Privatpatronate stehende Pfarrstelle an der St. Nikolai-Kirche zu Prenzlau Diözese Prenzlau I., durch Ableben des bisherigen Inhabers. Das Einkommen der Stelle steht veränderter Umstände halber zur Zeit nicht bestimmt fest. Ueber die Stelle ist bereits Verfügung getroffen.

Erledigte Oberpfarrstelle.

**21.** Die Oberpfarrstelle an der Luisenkirche zu Charlottenburg, Diözese Friedrichs-Werder, ist durch Ableben des Inhabers zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Pfarrwahlgesetzes vom 28. März 1892 — K. G. u. V. Bl. S. 115. — Bewerbungen sind schriftlich an den Gemeinde-Kirchenrath zu richten.

### Urkunde,

betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der St. Pauli-Parochie zu Brandenburg a. H.

**22.** Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der St. Pauli-Parochie zu Brandenburg a. H. wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. April 1901 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1901.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg,

Potsdam, den 25. März 1901.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr.

13. Mit sofortiger Gültigkeit wird die an der Strecke Ruhnow-Neustettin gelegene Haltestelle Gellin in den Hanseatisch-Ostdeutschen Güterverkehr einbezogen. Der Frachtberechnung sind die um 11 km erhöhten Tarifentfernungen der Station Eulenburg zu Grunde zu legen. Die Abfertigung von Fahrzeugen und Sprengstoffen ist bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Berlin, den 22. März 1901.

Königliche Eisenbahndirektion
im Namen der betheiligten Verwaltungen.

Privat-Telegrammverkehr auf der Eisenbahnstation Schlachtensee.

14. Die Eisenbahn-Station Schlachtensee bleibt während der Sommermonate (1. April bis 30. September jedes Jahres) an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen für den Privattelegrammverkehr geschlossen.

Berlin, 28. März 1901.

Königliche Eisenbahndirektion.

Gruppentarif III. (Berlin-Stettin.)

15. Mit Gültigkeit vom 1. April d. J. tritt von und nach Königs-Wusterhausen im Uebergangsverkehr mit der Königs-Wusterhausen-Mittenwalde-Töpchiner Kleinbahn für Kies und Sand sowie Haus- und Straßenkehricht (ausgenommen Kehricht der Metallverarbeitungsstätten) in Ladungen von mindestens 10000 kg ein Ausnahmetarif in Kraft, dem die Sätze des Rohstofftarifs und, soweit bei kürzeren Entfernungen die Sätze des Spezialtarifs III. gelten, diese Sätze unter Kürzung von je 0,02 M. für 100 kg zu Grunde gelegt sind und zwar:

a. für Kies und Sand im Verkehr von der Station Mittenwalde der Kleinbahn nach den Stationen der Strecke Königs-Wusterhausen—Berlin Görlitzer Bahnhof sowie den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen,

b. für Haus- und Straßenkehricht (ausgenommen Kehricht der Metallverarbeitungsstätten) im Verkehr von den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen nach den Stationen Gallun, Mittenwalde (Mark), Motzen und Töpchin der Kleinbahn.

Berlin, den 26. März 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Verkehrsbeschränkung nach und von dem Potsdamer Bahnhof in Berlin.

16. Angesichts des fortgesetzt steigenden Verkehrs auf dem Potsdamer Bahnhofe in Berlin wird dieser Bahnhof vom 1. Juli 1901 ab für den gesammten Kohlen- und Koksverkehr geschlossen.

Berlin, den 1. April 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

## Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

11. Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

| Lfde. Nr. | Bezeichnung der Grundstücke | Bisher | Künftig |
|---|---|---|---|
| 1 | Der im Grundbuche von Badingen Band II. Blatt 46 Kartenblatt 2 Parzelle № 189 verzeichnete Acker von 0,9702 ha Flächeninhalt. | Gemeindebezirk Badingen. | Gutsbezirk Badingen. |
| 2 | Der im Grundbuche von Badingen Band II. Blatt 45 Kartenblatt 2 Parzelle № 190 verzeichnete Acker von 1,6009 ha Flächeninhalt. | Gemeindebezirk Badingen. | Gutsbezirk Badingen. |
| 3 | Der im Grundbuche von Badingen Band II. Blatt 85 Kartenblatt 2 Parzelle № 191 verzeichnete Acker von 1,1056 ha Flächeninhalt. | Gemeindebezirk Badingen. | Gutsbezirk Badingen. |

Templin, den 22. März 1901.

Der Kreisausschuß des Kreises Templin.

## Personal-Chronik.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Städtischer Förster Strecker in Forsthaus Buchte für den Bezirk 24 „Fürstenwalder Stadtforst".

Im Kreise Ostprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Gemeindevorsteher Städike in Dossow für den Bezirk 14 „Goldbeck".

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Königlicher Förster Telle in Rehhorst für den Bezirk 46 „Liebenwalder Forst".

Im Kreise Angermünde ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Königlicher Forstmeister Dr. Kienitz zu Amt Chorin für den Bezirk 13 „Amt Chorin".

Der außerordentliche Professor a. D. Thierarzt Dr. Peter ist zum Kreisthierarzt des Kreises Angermünde ernannt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Sekretär Siegmund hierselbst aus Anlaß seines Uebertrittes in den Ruhestand den Charakter als „Rechnungsrath" zu verleihen.

Der Gewerbe-Inspektions-Aspirant Wrspy ist vom 1. April d. Js. ab mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Assistenten bei der Kgl. Gewerbe-Inspektion Berlin I. (Potsdam) beauftragt worden.

Der Büreauhülfsarbeiter Babel ist zum Bausekretär ernannt und der Kreisbauinspektion Berlin II. überwiesen worden.

Der Rentmeister Stahn in Belzig wird zum 1. April 1901 nach Waldenburg in Schlesien versetzt und die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse in Belzig von dem gleichen Zeitpunkte an dem Steuersekretär Schwärtzel in Cöln am Rhein verliehen.

In Stelle des Forstmeisters Dehnicke in Alt-Ruppin ist der Forstmeister Appenroth daselbst vom 1. April d. J. ab nebenamtlich mit der Besorgung der Domänen- und der fiskalischen Kirchenpatronats- rc. Geschäfte in den in unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 6. November 1880 — Extrabeilage zum 46. Stück des Amtsblatts für 1880 — unter № 17 aufgeführten Ortschaften rc. beauftragt worden.

Der Bausekretär Bracht ist an die Stelle des Bausekretärs Conrad vom 1. April d. Js. ab nach Wittenberge versetzt worden.

Der Pfarrer an der Zionskirche in Berlin Justus Julius August Jacobi ist zum Superintendenten der neu gebildeten Diözese Berlin Stadt III. ernannt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Albert Brockmann ist als Oberlehrer an der 12. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Berliner Gemeindeschullehrer Dr. Lummert ist vom 1. April 1901 ab als ordentlicher Lehrer an der Victoriaschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Ernst Römer zu Groß-Lichterfelde ist als Elementarlehrer an der Realschule daselbst angestellt worden.

Die Lehrer Puhlmann, Hein, Bastian, Wendland, Kirchmann, Döner, Kietzer, Langer, Paul, Müller, Strube, Neunert, Weimann, Kalk, Schneider sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Welz ist als Gemeindeschul-Rektor in Berlin angestellt worden.

## Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Februar 1901.

### I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: zum Landgerichtspräsidenten in Graudenz der Landgerichtsdirektor Neuhoff vom Landgericht II. in Berlin, zum Kammergerichtsrath der Landgerichtsrath Dr. Meyer vom Landgericht I. in Berlin, zum Amtsrichter in Lychen der Gerichtsassessor Dr. Brand, zum Landrichter in Beuthen O./S. der Gerichtsassessor Ehm und zum Amtsrichter in Birnbaum der Gerichtsassessor Kinderling. Versetzt sind: der Oberlandesgerichtsrath Kreich in Posen an das Kammergericht, die Amtsrichter Dr. Schlössingk in Rixdorf und Arnim in Crossen als Landrichter an das Landgericht II. in Berlin, Baetbcke in Dobrilugk als Landrichter nach Prenzlau, Amtsgerichtsrath Eichler in Crossen und Amtsrichter Fischer in Lübben an das Amtsgericht I. in Berlin, Amtsgerichtsrath Dirksen in Neuwedell nach Königsberg N./M. und Amtsrichter Reinich vom Amtsgericht I. in Berlin nach Greifenberg i./Pommern. Gestorben ist der Landrichter Lanz vom Landgericht II. in Berlin.

### II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Nake, Bardt, Max Hartmann, Dr. Miersch, Seibt, Dr. von Reuthe gen. Fink, Fügart, Dr. Mertens, Rohde, Hans Voigt, Westphal, Dr. Jooki, Dr. Gustav Lange und Zweigert. Der Gerichtsassessor Dr. Band ist aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a./M. übernommen.

### III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind zum Forstamtsanwalt beim Amtsgericht in Rheinsberg der Forstmeister Schmidt, zum Amtsanwalt in Forst N.-L. der Amtsanwalt Pfitzner aus Neustadt O./S. und zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Kirchhain der Konkursverwalter Geistmeier. Versetzt sind der Staatsanwaltschaftsrath Filbry vom Landgericht I. in Berlin an das Kammergericht, die Staatsanwälte Heyn in Landsberg a./W. an das Landgericht in Breslau und Ehrecke in Beuthen O./S. an das Landgericht I. in Berlin. Der Staatsanwaltschaftsrath Dr. Romen vom Landgericht I. in Berlin ist in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Kriegsrath und vortragenden Rath im Kriegsministerium aus dem Justizdienste geschieden.

### IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Jade beim Landgericht I. in Berlin, Dr. Schade bei dem Landgericht in Frankfurt a./O. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind der Rechtsanwalt Jade vom Landgericht I. in Berlin und die Gerichtsassessoren Dr. Lissauer und Dr. Reinhardt bei dem Landgericht II. in Berlin, der Gerichtsassessor Zborowski bei dem Landgericht I. in Berlin. Gestorben sind die Rechtsanwälte und Notare: Justizrath Litthauer in Berlin, Dr. Haar in Sorau, Paalzow in Seelow und der Rechtsanwalt Leopold Katz in Berlin.

### V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind die bisherigen Rechtskandidaten Salamonski, Herzberg, Eduard Schultze, Eckert, Donner, Arnheim, Augustin, Ferno, Lammers, Fabian, Georg Lewy, Bernhard, Lützow, Maaß, Nowack, Gerstel, Willweber, Eyl, Günther und Julius Meyer. Entlassen sind die Referendare Quedefeld, Rabe und Dr. Jung-

~~bann; letzterer behufs Uebertritts in den höheren Ver~~waltungsdienst.

## VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Kanzlisten die Kanzleidiätare Walde von der Staatsanwaltschaft I. in Berlin beim Landgericht in Guben, Wolfsdorf vom Amtsgericht I. in Berlin beim Landgericht I. daselbst; der Gefängniß-inspektionsgehülfe Willöser bei dem Strafgefängniß in Tegel zum Inspektionsassistenten daselbst. Versetzt ist der Kanzlist Schreiber vom Landgericht in Guben an die Staatsanwaltschaft I. in Berlin. Gestorben ist der Gerichtsschreiber-Sekretär Neun bei dem Amtsgericht in Oranienburg.

## Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindevorstehers in Berlin gemäß § 78 des Gesetzes über die Gewerbegerichte.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wahrnehmung der nach § 78 Absatz 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29sten Juli 1890 dem Gemeindevorsteher obliegenden Geschäfte mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten von Berlin dem **Herrn Stadtrath Hubner** hier auf ein ferneres Jahr und zwar für die Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1902 übertragen worden ist.

Berlin, den 25. März 1901.

Der Oberbürgermeister.
gez. Kirschner.

Räudekrankheit.

Die an einem, dem Geflügelhändler Fröhlich, Wilmersdorferstraße 33 gehörigen Pferde festgestellte Räudekrankheit ist erloschen.

Charlottenburg, den 29. März 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Anstreicher Anton Martin, geboren 30sten Juli 1873 zu Niemes, Kreis Jungbunzlau, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. September 1900 ausgewiesen.

Der Klempnergeselle Samuel Kronstein, geboren 15. März 1877 zu Törökszent Miklasch, Kreis Szolnuk, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 31. Januar 1901 ausgewiesen.

Der Arbeiter Johann Kolodziej, geboren am 25. Dezember 1847 zu Biala, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 20. Februar 1901 ausgewiesen.

Der Kellner Michael Kleiber, geboren am 7. Februar 1881 zu Unter-Westernitz, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 20. März 1901 ausgewiesen.

Der österreichische Staatsangehörige Kaufmann Olaf Panzner, geb. am 16. April 1861 zu Christiania, ist durch Verfügung des kommissarischen Polizei-Direktors in Rixdorf vom 29. März 1901 als lästiger Ausländer aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Lauf. Nr. | Name und Stand (des Ausgewiesenen) | Alter und Heimath (des Ausgewiesenen) | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Adolph Burggraf, Tagelöhner, | geboren am 14. Juni 1878 zu Fürstenhut, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig zu Helmbach, ebenda, | schwerer Diebstahl (2½ Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 31. August 1898), | Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II., | 15. Februar 1901. |
| 2 | Oskar Schier, Schlossergeselle, | geboren am 24. November 1878 zu Ober-Rosenthal, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Dessendorf, Bezirk Gablonz, Böhmen, | Betrug, schwerer Diebstahl u. versuchter schwerer Diebstahl (zwei Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 3. Februar 1899), | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 28. Nov. 1900. |
| 3 | Amalie Saller, Korbflechterin, ledig, | geboren am 9. September 1879 zu St. Oswald, Niederbayern, ortsangehörig zu Stadeln, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, | Begünstigung (6 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 30sten August 1900), | Königlich bayerisches Bezirksamt Sulzbach, | 31. Januar 1901. |

| Lauf. Nr. | Name und Stand | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| | des Ausgewiesenen. | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| 4 | Johann Uhrmann, Monteur, | geboren am 13. Februar 1875 zu Passau, Bayern, ortsangehörig zu Schardenberg, Bezirk Schärding, Ober-Oesterreich, | schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 14. März 1900), | Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II., | 19. Februar 1901. |
| 5 | Anton Wenskat, Knecht, | geboren am 31. Dezember 1879 zu Alwitt, Rußland, russischer Staatsangehöriger, | vorsätzliche Körperverletzung und Raub (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. Juni 1899), | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg, | 25. Februar 1901. |
| 6 | Joseph Zwoniarski (auch Dzwoniarski), Arbeiter, | geboren am 24. Juli 1833 zu Zglowo, Gouvernement Kalisch, Rußland, russischer Staatsangehöriger, | Diebstahl (zehn Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 19. März 1891), | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg, | 4. März 1901. |
| | b. Auf Grund des § 284 des Strafgesetzbuchs: | | | | |
| 1 | Franz Eichler, Kellner, | geboren am 1. September 1861 zu Neuhofen, Bezirk Steyr, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, | gewerbsmäßiges Glücksspiel, | Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin, | 25. Januar 1901. |
| | c. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs: | | | | |
| 1 | August Bauer, Fleischergeselle, | geboren am 7. Dezember 1859 zu Bilin, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen, | 5. Februar 1901. |
| 2 | Alois Berka, Gerbergeselle, | geboren am 17. Juni 1842 zu Loschitz, Bezirk Olmütz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 20. Februar 1901. |
| 3 | Johann Brunnec, auch Brunetz, Bergmann, | geboren am 4. Oktober 1824 zu Maschowitz, Bezirk Tabor, Böhmen, ortsgehörig zu Pohnani, ebenda, | Landstreichen, Betteln u. Bannbruch, | derselbe, | desgleichen. |
| 4 | Johann Grusch, Gerber, | geboren am 9. Dezember 1880 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen und Betteln, | Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern, | 30. Januar 1901. |
| 5 | Ignatz Schnuder, Schweitzer, | geboren am 2. April 1868 zu Terbegoizen, Bezirk Luttenburg, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden, | 18. Februar 1901. |
| 6 | Joseph Schwabe, Arbeiter, | geboren am 10. Mai 1852 zu Weißwasser, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 16. Februar 1901. |
| 7 | Ludwig Schwinnen, Schneider, | geboren am 26. Januar 1861 zu Wiltz, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz, | 21. Februar 1901. |
| 8 | Franz Sikora, Arbeiter, | geboren am 1. Januar 1859 zu Wadalnovic, Bezirk Turnau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln und Bannbruch, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 16. Februar 1901. |

| Laufende Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| 9 | Moritz Spitzer, Posamentier, | geboren am 9. Februar 1881 zu Poppitz, Bezirk Auspitz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Stadtmagistrat Würzburg, Bayern, | 29. Januar 1901. |
| 10 | Johannes Adrianus Steenmeyer, Mechaniker, | geboren am 28. Juni 1856 zu Assen, Provinz Drenthe, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aurich, | 18. Februar 1901. |
| 11 | Otto Weiß, Gerbergeselle, | geboren am 26. März 1856 zu Amsterdam, niederländischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen, | 31. Januar 1901. |
| 12 | Charles Courtois, Schlosser, | geboren am 28. Februar 1849 zu Paris, französischer Staatsangehöriger, | Betteln | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt, | 11. Februar 1901. |
| 13 | Johann Dubacher, Ziegler, | geboren am 23. Januar 1864, aus Andermatt, Kanton Uri, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg, | 27. Februar 1901. |
| 14 | Ignatz Gerzabeck, Schieferdecker, | geboren am 13. September 1853 zu Dürnleis, Bezirk Ober-Hollabrunn, Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim, | 15. Februar 1901. |
| 15 | Engelbert Hartig, Stellmachergehülfe, | geboren am 28. Dezember 1875 zu Niederrochlitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig zu Rochlitz, ebenda, | desgleichen, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen, | 13. Februar 1901. |
| 16 | Franz Kamenik, Fleischergeselle, | geboren am 3. August 1872 zu Wien, ortsangehörig zu Cehnitz, Bezirk Strakonitz, Böhmen, | desgleichen, | Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin, | 1. Februar 1901. |
| 17 | Joseph Konvalinka, Schreiner, | geboren am 21. Januar 1846 zu Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen und Betteln, | Großherzogl. badischer Landeskommissär zu Mannheim, | 5. März 1901. |
| 18 | Robert Kreuzner, Schneidergeselle, | geboren am 18. März 1851, aus Silberberg, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg, | 23. Februar 1901. |
| 19 | Franz Kuzelka, Hülfsarbeiter, | geboren am 11. Januar 1881 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen, | 11. Februar 1901. |
| 20 | Nikolaus Mijoch, Tagelöhner, | geboren am 25. Dezember 1872 zu Ragusa, Italien, italienischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier, | 26. Februar 1901. |
| 21 | Jakob Reuter, Schreiner, | geboren am 1. März 1882 zu St. Loup, Departement Haute-Saône, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar, | 2. März 1901. |
| 22 | Anna Maria Rey, geborene Glor, | geboren am 1. Oktober 1868 zu Oberkulm, Kanton Aargau, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige, | Betrug und Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cöln, | 5. Mai 1900 |

| Laufende Nr. | Name und Stand | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| | des Ausgewiesenen | | | | |
| 1 | 2. | 3 | 4 | 5. | 6. |
| 23 | Amalie Springer, genannt Jordan, Fabrikarbeiterin, ledig, | geboren am 7. August 1873 zu Attendorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Bodenstadt, Bezirk Weißkirchen, Mähren, | Diebstahl im Rückfalle u. gewerbsmäßige Unzucht, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz, | 28. Februar 1901. |
| 24 | Josephine Voigt, Dienstmagd, | geboren am 24. September 1877 zu Allschwyl, Kanton Baselland, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige, | falsche Namensangabe und gewerbsmäßige Unzucht, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar, | desgleichen. |
| 25 | Johann Bitdny, Glockengießer, | geboren am 2. April 1850 zu Lazan Enis, Bezirk Slatina, Böhmen, ortsangehörig zu Pisek, Oesterreich-Ungarn, | Landstreichen, Gebrauch falscher Legitimationspapiere, | Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau, | 26. Februar 1901. |

**Die Ausweisung des angeblichen Maximilian Fischer ist zurückgenommen worden, da sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene den angegebenen Namen fälschlich geführt hat und bayerischer Staatsangehöriger ist.**

---

**Hierzu Eine Beilage und Fünf Oeffentliche Anzeiger.**

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Beilage

zum 14ten Stück des Amtsblatts

## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 5. April 1901.


## Vertheilungsplan

über

die Beiträge, welche auf Grund der Gesetze vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) von den Schulverbänden für die öffentlichen Volksschulen und für die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen an die Lehrer-Ruhegehaltskasse des Regierungsbezirks Potsdam für die Zeit vom 1. April 1901 bis Ende März 1902 zu zahlen sind.

A. Der Bedarf berechnet sich wie folgt:

1) Ruhegehälter abzüglich der gesetzlichen Staatsbeiträge ꝛc. nach dem Stande vom 1. Oktober 1900 383412,75 M.

2) Ruhegehälter der Lehrer an angeschlossenen mittleren Schulen 6869,00 „

3) Remuneration des Kassenanwalts 600,00 „

| | |
|---|---|
| | 390881,75 M. |
| Hierzu an Vorschuß aus 1899 | 12861,41 „ |
| Zusammen | 403743,16 M. |
| Zur Abrundung . . . . . . . . | 454,84 „ |
| Zusammen | 404198,00 M. |

B. Das nach § 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 der Vertheilung zu Grunde zu legende ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Kassenbezirks am 1. Oktober 1900 nach Abzug von 800 Mark für jede Stelle und Abrundung bei jedem Schulverbande auf volle Hunderte nach unten beträgt . . 5125700 M.

Dazu das beitragspflichtige Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen . 89758 „

Zusammen 5215458 M.

Es entfallen somit auf 5215458 M. ruhegehaltsberechtigtes Diensteinkommen Bedarf = 404198,00 M. oder auf je 100 Mark Einkommen 7,75 M. Beitrag

Hiernach sind von den Schulverbänden zu zahlen:

| Laufende Nummer | Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort) | Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes M | Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1901 zu zahlenden Beiträge M |
|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| | **Kreis Angermünde.** | | |
| 1. | Angermünde | 16200 | 1255 50 |
| 2. | Greiffenberg | 3900 | 302 25 |
| 3. | Joachimsthal | 5400 | 418 50 |
| 4. | Oderberg | 9900 | 767 25 |
| 5. | Schwedt ev. Schulverb. | 28700 | 2224 25 |
| 6. | Schwedt kath. Schulverb. | 1100 | 85 25 |
| 7. | Vierraden | 4200 | 325 50 |
| 8. | Altenhof | 800 | 62 00 |
| 9. | Berkholz | 600 | 46 50 |
| 10. | Bertikow | 600 | 46 50 |
| 11. | Biesenbrow | 1300 | 100 75 |
| 12. | Blankenburg | 700 | 54 25 |
| 13. | Blumenhagen | 1300 | 100 75 |
| 14. | Bölkendorf | 1200 | 93 00 |
| 15. | Briest | 1800 | 139 50 |
| 16. | Britz | 800 | 62 00 |
| 17. | Brodowin | 800 | 62 00 |
| 18. | Bruchhagen | 1300 | 100 75 |
| 19. | Chorinchen | 800 | 62 00 |
| 20. | Criewen | 300 | 23 25 |
| 21. | Crussow | 600 | 46 50 |
| 22. | Dobberzin | 1200 | 93 00 |
| 23. | Felchow | 1000 | 77 50 |
| 24. | Nieder-Finow | 1000 | 77 50 |
| 25. | Flemsdorf | 500 | 38 75 |
| 26. | Frauenhagen | 400 | 31 00 |
| 27. | Fredersdorf | 1400 | 108 50 |
| 28. | Friedrichswalde | 700 | 54 25 |
| 29. | Gatow | 700 | 54 25 |
| 30. | Gellmersdorf | 500 | 38 75 |

| Laufende Nummer | Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort) | Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes ℳ | Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1901 zu zahlenden Beiträge ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 31. | Glambeck | 400 | 31 | 00 |
| 32. | Görlsdorf | 1000 | 77 | 50 |
| 33. | Golm | 1300 | 100 | 75 |
| 34. | Golzow | 600 | 46 | 50 |
| 35. | Gramzow | 6100 | 472 | 75 |
| 36. | Alt-Grimnitz | 500 | 38 | 75 |
| 37. | Grünow | 1200 | 93 | 00 |
| 38. | Güntherberg | 1200 | 93 | 00 |
| 49. | Hohen-Güstow | 1600 | 124 | 00 |
| 40. | Heinersdorf | 1200 | 93 | 00 |
| 41. | Herzsprung | 400 | 31 | 00 |
| 42. | Hohenfelde | 800 | 62 | 00 |
| 43. | Alt-Hüttendorf | 300 | 23 | 25 |
| 44. | Kerkow | 700 | 54 | 25 |
| 45. | Alt-Künkendorf | 1300 | 100 | 75 |
| 46. | Neu-Künkendorf | 500 | 38 | 75 |
| 47. | Hohen-Landin | 1300 | 100 | 75 |
| 48. | Nieder-Landin | 400 | 31 | 00 |
| 49. | Liepe | 2300 | 178 | 25 |
| 50. | Lüdersdorf | 1400 | 108 | 50 |
| 51. | Lützlow | 700 | 54 | 25 |
| 52. | Lunow | 1900 | 147 | 25 |
| 53. | Meichow | 1500 | 116 | 25 |
| 54. | Neu-Meichow | 300 | 23 | 25 |
| 55. | Melzow | 1100 | 85 | 25 |
| 56. | Mürow | 1300 | 100 | 75 |
| 57. | Neuendorf | 300 | 23 | 25 |
| 58. | Parstein | 900 | 69 | 75 |
| 59. | Parlow | 300 | 23 | 25 |
| 60. | Passow | 600 | 46 | 50 |
| 61. | Pinnow | 1300 | 100 | 75 |
| 62. | Polßen | 800 | 62 | 00 |
| 63. | Hohen-Saathen | 900 | 69 | 75 |
| 64. | Sandkrug | 500 | 38 | 75 |
| 65. | Schmargendorf dtsch.-luth | 1300 | 100 | 75 |
| | franz.-ref. | 600 | 46 | 50 |
| 66. | Schmiedeberg | 300 | 23 | 25 |
| 67. | Schönermark | 400 | 31 | 00 |
| 68. | Seehausen | 1300 | 100 | 75 |
| 69. | Senftenhütte | 1200 | 93 | 00 |
| 70. | Serwest | 1300 | 100 | 75 |
| 71. | Stecherschleuse | 500 | 38 | 75 |
| 72. | Steinhöfel | 1100 | 85 | 25 |
| 73. | Stendell | 400 | 31 | 00 |
| 74. | Stolpe a/O. | 900 | 69 | 75 |
| 75. | Stolzenhagen | 800 | 62 | 00 |
| 76. | Stützkow | 400 | 31 | 00 |
| 77. | Warnitz | 500 | 38 | 75 |
| 78. | Welsow | 1300 | 100 | 75 |
| 79. | Wendemark | 1000 | 77 | 50 |
| 80. | Werbellin | 900 | 69 | 75 |
| 81. | Wilmersdorf | 900 | 69 | 75 |
| 82. | Wolletz | 400 | 31 | 00 |
| 83. | Zehnebeck | 200 | 15 | 50 |
| 84. | Zichow | 600 | 46 | 50 |
| 85. | Groß-Ziethen | 1700 | 131 | 75 |
| 86. | Klein-Ziethen | 400 | 31 | 00 |
| 87. | Zützen | 300 | 32 | 25 |
| | **Kreis Nieder-Barnim.** | | | |
| 1. | Alt-Landsberg | 8000 | 620 | 00 |
| 2. | Bernau | 23700 | 1836 | 75 |
| 3. | Friedrichsfelde | 31400 | 2433 | 50 |
| 4. | Friedrichshagen | 40100 | 3107 | 75 |
| 5. | Kalkberge-Rüdersd. | 9800 | 759 | 50 |
| 6. | Lichtenberg | 127700 | 9896 | 75 |
| 7. | Lichtenberg-Friedrichsberg | 9500 | 736 | 25 |
| 8. | Liebenwalde | 5400 | 418 | 50 |
| 9. | Oranienburg | 21900 | 1697 | 25 |
| 10. | Pankow | 49400 | 3828 | 50 |
| 11. | Reinickendorf | 49600 | 3844 | 00 |
| 12. | Rummelsburg | 66600 | 5161 | 50 |
| 13. | Tegel | 18700 | 1449 | 25 |
| 14. | Neu-Weißensee | 105500 | 8176 | 25 |
| 15. | Ahrensfelde | 1900 | 147 | 25 |
| 16. | Basdorf | 1200 | 93 | 00 |
| 17. | Bergfelde | 1100 | 85 | 25 |
| 18. | Bernöwe | 300 | 23 | 25 |
| 19. | Biesdorf | 3200 | 248 | 00 |
| 20. | Birkenwerder | 2600 | 201 | 50 |
| 21. | Birkholz | 1100 | 85 | 25 |
| 22. | Blankenburg | 1500 | 116 | 25 |
| 23. | Blankenfelde | 1900 | 147 | 25 |
| 24. | Blumberg | 2500 | 193 | 75 |

| Laufende Nummer | Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort) | Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 900 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes ℳ | Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1901 zu zahlenden Beiträge ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 25. | Börnicke | 1600 | 124 | — |
| 26. | Bollensdorf | 1400 | 108 | 50 |
| 27. | Borgsdorf | 800 | 62 | |
| 28. | Buch | 1600 | 124 | — |
| 29. | Franz.-Buchholz | 7700 | 596 | 75 |
| 30. | Caulsdorf | 1200 | 93 | — |
| 31. | Dahlwitz | 1800 | 139 | 50 |
| 32. | Dalldorf mit Außenschule Borsigwalde | 9800 | 759 | 50 |
| 33. | Eggersdorf | 1700 | 131 | 75 |
| 34. | Eiche | 1600 | 124 | |
| 35. | Eichhorst | 800 | 62 | — |
| 36. | Erkner | 10400 | 806 | — |
| 37. | Falkenberg | 1900 | 147 | 25 |
| 38. | Fredersdorf | 1200 | 93 | — |
| 39. | Freienhagen | 1400 | 108 | 50 |
| 40. | Friedrichsthal | 1700 | 131 | 75 |
| 41. | Friedrichsthaler Glashütte | 600 | 46 | 50 |
| 42. | Germendorf | 1200 | 93 | — |
| 43. | Glienicke | 1000 | 77 | 50 |
| 44. | Hammer | 1200 | 93 | |
| 45. | Heiligensee mit Tegelort | 2500 | 193 | 75 |
| 46. | Heinersdorf | 1400 | 108 | 50 |
| 47. | Hellersdorf | 800 | 62 | |
| 48. | Hennickendorf | 2000 | 155 | — |
| 49. | Hermsdorf | 4800 | 372 | — |
| 50. | Herzfelde | 4500 | 348 | 75 |
| 51. | Hoenow | 1300 | 100 | 75 |
| 52. | Kagel | 1700 | 131 | 75 |
| 53. | Karow | 1700 | 131 | 75 |
| 54. | Kienbaum | 400 | 31 | — |
| 55. | Klandorf | 900 | 69 | 75 |
| 56. | Klosterfelde | 1700 | 131 | 75 |
| 57. | Kreuzbruch | 500 | 38 | 75 |
| 58. | Krummensee | 1400 | 108 | 50 |
| 59. | Lanke | 1400 | 108 | 50 |
| 60. | Lichtenow | 500 | 38 | 75 |
| 61. | Liebenthal | 1100 | 85 | 25 |
| 62. | Lindenberg | 2200 | 170 | 50 |
| 63. | Löhme | 500 | 38 | 75 |
| 64. | Lübars mit Waidmannslust | 3400 | 263 | 50 |
| 65. | Malchow | 1800 | 139 | 50 |
| 66. | Mahlsdorf | 2200 | 170 | 50 |
| 67. | Malz | 1700 | 131 | 75 |
| 68. | Marienwerder | 2400 | 186 | — |
| 69. | Marzahn | 1300 | 100 | 75 |
| 70. | Mehrow | 1800 | 139 | 50 |
| 71. | Spreeau | 700 | 54 | 25 |
| 72. | Mühlenbeck | 1600 | 124 | — |
| 73. | Münchehofe | 1700 | 131 | 75 |
| 74. | Nassenheide | 500 | 38 | 75 |
| 75. | Hohen Neuendorf | 1900 | 147 | 25 |
| 76. | Neudörfchen | 500 | 38 | 75 |
| 77. | Neuenhagen | 2800 | 217 | — |
| 78. | Neuholland | 1100 | 85 | 25 |
| 79. | Petershagen | 1900 | 147 | 25 |
| 80. | Prenden | 500 | 38 | 75 |
| 81. | Rahnsdorf | 1600 | 124 | — |
| 82. | Neu Rahnsdorf | 700 | 54 | 25 |
| 83. | Rehfelde | 1300 | 100 | 75 |
| 84. | Rosenthal mit Nordend | 4500 | 348 | 75 |
| 85. | Rüdersdorf | 4600 | 356 | 50 |
| 86. | Ruhlsdorf | 1700 | 131 | 75 |
| 87. | Sachsenhausen | 1000 | 77 | 50 |
| 88. | Schildow | 1700 | 131 | 75 |
| 89. | Schluft | 1200 | 93 | — |
| 90. | Schmachtenhagen | 1000 | 77 | 50 |
| 91. | Groß Schönebeck | 3800 | 294 | 50 |
| 92. | Klein Schönebeck | 2000 | 155 | — |
| 93. | Schöneiche | 1400 | 108 | 50 |
| 94. | Schönerlinde | 1200 | 93 | — |
| 95. | Schönfließ | 500 | 38 | 75 |
| 96. | Hohen Schönhausen | 4700 | 364 | 25 |
| 97. | Nieder Schönhausen | 9200 | 713 | — |
| 98. | Schönholz | 1600 | 124 | — |
| 99. | Schönow | 1700 | 131 | 75 |
| 100. | Schönwalde | 2300 | 178 | 25 |
| 101. | Oberschöneweide | 14900 | 1154 | 75 |
| 102. | Schwanebeck | 1600 | 124 | — |
| 103. | Seeberg | 1000 | 77 | 50 |
| 104. | Seefeld | 1500 | 116 | 25 |
| 105. | Sophienstadt | 300 | 23 | 25 |
| 106. | Stolpe | 900 | 69 | 75 |

| Laufende Nummer | Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort) | Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes | Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1901 zu zahlenden Beiträge | |
|---|---|---|---|---|
| | | ℳ | ℳ | ₰ |
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 107. | Stolzenhagen | 900 | 69 | 75 |
| 108. | Stralau | 6600 | 511 | 50 |
| 109. | Summt | 700 | 54 | 25 |
| 110. | Tasdorf m. Bergbruck | 6300 | 488 | 25 |
| 111. | Vogelsdorf | 600 | 46 | 50 |
| 112. | Wandlitz | 1500 | 116 | 25 |
| 113. | Wartenberg | 1300 | 100 | 75 |
| 114. | Weißensee | 5500 | 426 | 25 |
| 115. | Wensickendorf | 1300 | 100 | 75 |
| 116. | Werder | 1400 | 108 | 50 |
| 117. | Werlsee | 1400 | 108 | 50 |
| 118. | Woltersdorf | 4100 | 317 | 75 |
| 119. | Zehlendorf | 2000 | 155 | — |
| 120. | Zepernick | 2000 | 155 | — |
| 121. | Alt-Zerpenschleuse | 1100 | 85 | 25 |
| 122. | Neu-Zerpenschleuse | 1900 | 147 | 25 |
| 123. | Zinndorf | 1600 | 124 | — |
| 124. | Zühlsdorf | 1000 | 77 | 50 |

## Kreis Ober-Barnim.

| Laufende Nummer | Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort) | Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes | Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1901 zu zahlenden Beiträge | |
|---|---|---|---|---|
| | | ℳ | ℳ | ₰ |
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 1. | Biesenthal | 10800 | 837 | — |
| 2. | Eberswalde | 71100 | 5510 | 25 |
| 3. | Freienwalde | 20400 | 1581 | — |
| 4. | Strausberg | 25300 | 1960 | 75 |
| 5. | Werneuchen | 4600 | 356 | 50 |
| 6. | Wriezen | 23400 | 1813 | 50 |
| 7. | Alaunwerk | 1200 | 93 | — |
| 8. | Amalienhof | 200 | 15 | 50 |
| 9. | Groß Barnim | 800 | 62 | — |
| 10. | Neu-Barnim | 2000 | 155 | — |
| 11. | Batzlow | 500 | 38 | 75 |
| 12. | Beauregard | 1200 | 93 | — |
| 13. | Beerbaum | 500 | 38 | 75 |
| 14. | Beiersdorf | 1200 | 93 | — |
| 15. | Biesdorf | 900 | 69 | 75 |
| 16. | Alt Bliesdorf | 500 | 38 | 75 |
| 17. | Neu-Bliesdorf | 600 | 46 | 50 |
| 18. | Breichsdorf | 300 | 23 | 25 |
| 19. | Brunow | 1200 | 93 | — |
| 20. | Buchholz | 700 | 54 | 25 |
| 21. | Closterdorf | 400 | 31 | — |
| 22. | Cöthen | 1100 | 85 | 25 |
| 23. | Cunersdorf | 1300 | 100 | 75 |
| 24. | Danewitz | 1400 | 108 | 50 |
| 25. | Dannenberg | 600 | 46 | 50 |
| 26. | Eichwerder | 800 | 62 | — |
| 27. | Eisenspalterei | 400 | 31 | — |
| 28. | Falkenberg | 1400 | 108 | 50 |
| 29. | Hohen-Finow | 700 | 54 | 25 |
| 30. | Frankenfelde | 300 | 23 | 25 |
| 31. | Freudenberg | 500 | 38 | 75 |
| 32. | Alt-Friedland | 600 | 46 | 50 |
| 33. | Neu Friedland | 300 | 23 | 25 |
| 34. | Garzau | 700 | 54 | 25 |
| 35. | Neu Gaul | 200 | 15 | 50 |
| 36. | Alt-Gersdorf | 1400 | 108 | 50 |
| 37. | Gielsdorf | 500 | 38 | 75 |
| 38. | Gottesgabe | 100 | 7 | 75 |
| 39. | Grünthal | 1200 | 93 | — |
| 40. | Grunow | 400 | 31 | — |
| 41. | Harnekop | 700 | 54 | 25 |
| 42. | Haselberg | 900 | 69 | 75 |
| 43. | Heckelberg | 400 | 31 | — |
| 44. | Heegermühle | 4900 | 379 | 75 |
| 45. | Herzhorn | 100 | 7 | 75 |
| 46. | Heinrichsdorf | 300 | 23 | 25 |
| 47. | Hirschfelde | 1200 | 93 | — |
| 48. | Hohenstein | 1300 | 100 | 75 |
| 49. | Ihlow | 1400 | 108 | 50 |
| 50. | Kerstenbruch | 400 | 31 | — |
| 51. | Klobbicke | 900 | 69 | 75 |
| 52. | Kupferhammer | 800 | 62 | — |
| 53. | Ladeburg | 700 | 54 | 25 |
| 54. | Leuenberg | 300 | 23 | 25 |
| 55. | Alt-Lewin | 1300 | 100 | 75 |
| 56. | Neu-Lewin | 2200 | 170 | 50 |
| 57. | Lichterfelde | 2700 | 209 | 25 |
| 58. | Lüdersdorf | 300 | 23 | 25 |
| 59. | Alt-Mädewitz | 1500 | 116 | 25 |
| 60. | Neu-Mädewitz | 600 | 46 | 50 |
| 61. | Melchow | 600 | 46 | 50 |
| 62. | Messingwerk | 1900 | 147 | 25 |
| 63. | Metzdorf | 400 | 31 | — |
| 64. | Möglin | 900 | 69 | 75 |

| Laufende Nummer | Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort) | Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 900 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes ℳ | Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1901 zu zahlenden Beiträge ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 65. | Pradikow | 300 | 23 | 25 |
| 66. | Pritzhagen | 1500 | 116 | 25 |
| 67. | Prötzel | 600 | 46 | 50 |
| 68. | Alt-Ranft | 1700 | 131 | 75 |
| 69. | Ratsdorf | 1100 | 85 | 25 |
| 70. | Reichenberg | 1700 | 131 | 75 |
| 71. | Reichenow | 800 | 62 | — |
| 72. | Ringenwalde | 300 | 23 | 25 |
| 73. | Rüdnitz | 1700 | 131 | 75 |
| 74. | Schönfeld | 1000 | 77 | 50 |
| 75. | Schönholz | 200 | 15 | 50 |
| 76. | Schöpfurth | 1800 | 139 | 50 |
| 77. | Schulzendorf | 300 | 23 | 25 |
| 78. | Sietzing | 300 | 23 | 25 |
| 79. | Sommerfelde | 300 | 23 | 25 |
| 80. | Sonnenburg | 200 | 15 | 50 |
| 81. | Spechthausen | 400 | 31 | — |
| 82. | Steinbeck | 300 | 23 | 25 |
| 83. | Steinfurth | 2600 | 201 | 50 |
| 84. | Sternebeck | 400 | 31 | — |
| 85. | Struwenberg | 400 | 31 | — |
| 86. | Tempelfelde | 1500 | 116 | 25 |
| 87. | Torgelow | 100 | 7 | 75 |
| 88. | Tornow | 1000 | 77 | 50 |
| 89. | Trampe | 1100 | 85 | 25 |
| 90. | Alt-Trebbin | 400 | 31 | — |
| 91. | Neu-Trebbin | 3200 | 248 | — |
| 92. | Tuchen | 700 | 54 | 25 |
| 93. | Vevais | 1000 | 77 | 50 |
| 94. | Wegendorf | 1500 | 116 | 25 |
| 95. | Weesow | 1600 | 124 | — |
| 96. | Wesendahl | 1200 | 93 | — |
| 97. | Wilkendorf | 600 | 46 | 50 |
| 98. | Wilmersdorf | 500 | 38 | 75 |
| 99. | Wölsickendorf | 1300 | 100 | 75 |
| 100. | Wollenberg | 800 | 62 | — |
| 101. | Alt-Wriezen | 1800 | 139 | 50 |
| 102. | Wuschewier | 600 | 46 | 50 |
| | **Kreis Beeskow-Storkow.** | | | |
| 1. | Beeskow | 6100 | 472 | 75 |
| 2. | Wendisch-Buchholz | 3400 | 263 | 50 |
| 3. | Storkow | 7000 | 542 | 50 |

| Laufende Nummer | Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort) | Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 900 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes ℳ | Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1901 zu zahlenden Beiträge ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 4. | Ahrensdorf | 300 | 23 | 25 |
| 5. | Bindow | 500 | 38 | 75 |
| 6. | Birkholz | 200 | 15 | 50 |
| 7. | Blossin | 200 | 15 | 50 |
| 8. | Braunsdorf | 400 | 31 | — |
| 9. | Briescht | 200 | 15 | 50 |
| 10. | Bugk | 600 | 46 | 50 |
| 11. | Buckow | 300 | 23 | 25 |
| 12. | Cablow | 400 | 31 | — |
| 13. | Cöthen | 1100 | 85 | 25 |
| 14. | Cossenblatt | 800 | 62 | — |
| 15. | Diensdorf | 1100 | 85 | 25 |
| 16. | Dolgenbrodt | 900 | 69 | 75 |
| 17. | Falkenberg | 200 | 15 | 50 |
| 18. | Friedersdorf | 1100 | 85 | 25 |
| 19. | Friedrichshof | 200 | 15 | 50 |
| 20. | Glienicke | 600 | 46 | 50 |
| 21. | Görsdorf b. Beeskow | 1200 | 93 | — |
| 22. | Görsdorf b. Storkow | 400 | 31 | — |
| 23. | Görzig | 400 | 31 | — |
| 24. | Neu Golm | 800 | 62 | — |
| 25. | Alt Golm | 700 | 54 | 25 |
| 26. | Gosen | 900 | 69 | 75 |
| 27. | Alt Hartmannsdorf | 600 | 46 | 50 |
| 28. | Hermsdorf | 200 | 15 | 50 |
| 29. | Herzberg | 600 | 46 | 50 |
| 30. | Kehrigk | 200 | 15 | 50 |
| 31. | [illegible] | 1600 | 124 | — |
| 32. | Kirchhofen | 200 | 15 | 50 |
| 33. | Kohlsdorf | 1200 | 93 | — |
| 34. | Krausnick | 1300 | 100 | 75 |
| 35. | Kummersdorf | 400 | 31 | — |
| 36. | Langewahl | 500 | 38 | 75 |
| 37. | Lebbin | 400 | 31 | — |
| 38. | Limsdorf | 1000 | 77 | 50 |
| 39. | Lindenberg | 300 | 23 | 25 |
| 40. | [illegible] | 1200 | 93 | — |
| 41. | Neu Lübbenau | 600 | 46 | 50 |
| 42. | Markgrafpieske | 1200 | 93 | — |
| 43. | Merz | 600 | 46 | 50 |
| 44. | Münchehofe | 500 | 38 | 75 |
| 45. | Neubrück | 500 | 38 | 75 |

| Laufende Nummer | Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort) | Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes | Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1901 zu zahlenden Beiträge | |
|---|---|---|---|---|
| | | ℳ | ℳ | ₰ |
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 46. | Neuendorf b. Buchh. | 200 | 15 | 50 |
| 47. | Petersdorf | 600 | 46 | 50 |
| 48. | Pfaffendorf | 1100 | 85 | 25 |
| 49. | Pieskow | 400 | 31 | 00 |
| 50. | Prieros | 1000 | 77 | 50 |
| 51. | Radinkendorf | 700 | 54 | 25 |
| 52. | Ragow | 900 | 69 | 75 |
| 53. | Rauen | 1500 | 116 | 25 |
| 54. | Reichenwalde | 1200 | 93 | 00 |
| 55. | Rieplos | 200 | 15 | 50 |
| 56. | Groß-Rietz | 1000 | 77 | 50 |
| 57. | Wendisch-Rietz | 1200 | 93 | 00 |
| 58. | Sauen | 400 | 31 | 00 |
| 59. | Alt-Schadow | 1100 | 85 | 25 |
| 60. | Neu-Schadow | 900 | 69 | 75 |
| 61. | Schneeberg | 500 | 38 | 75 |
| 62. | Selchow | 700 | 54 | 25 |
| 63. | Spreenhagen | 1600 | 124 | 00 |
| 64. | Alt-Stahnsdorf | 400 | 31 | 00 |
| 65. | Stremmen | 600 | 46 | 50 |
| 67. | Tauche | 400 | 31 | 00 |
| 67. | Trebatsch | 700 | 54 | 25 |
| 68. | Groß-Wasserburg | 1100 | 85 | 25 |
| 69. | Werder | 800 | 62 | 00 |
| 70. | Wernsdorf | 500 | 38 | 75 |
| 71. | Wilmersdorf | 900 | 69 | 75 |
| 72. | Wolzig | 500 | 38 | 75 |
| 73. | Wulfersdorf | 300 | 23 | 25 |
| 74. | Neu-Zittau | 700 | 54 | 25 |

## Kreis Ost-Havelland.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Fehrbellin | 7200 | 558 | 00 |
| 2. | Ketzin | 9900 | 767 | 25 |
| 3. | Kremmen | 10200 | 790 | 50 |
| 4. | Nauen | 35000 | 2712 | 50 |
| 5. | Velten | 19500 | 1511 | 25 |
| 6. | Bärenklau | 1400 | 108 | 50 |
| 7. | Beetz | 1800 | 139 | 50 |
| 8. | Betzin | 500 | 38 | 75 |
| 9. | Börnicke | 1400 | 108 | 50 |
| 10. | Bötzow | 1000 | 77 | 50 |
| 11. | Bernim | 4800 | 372 | 00 |
| 12. | Bornstädt | 4100 | 317 | 75 |
| 13. | Bredow | 1600 | 124 | 00 |
| 14. | Brunne | 1200 | 93 | 00 |
| 15. | Buchow-Carpzow | 1800 | 139 | 50 |
| 16. | Carwesee | 700 | 54 | 25 |
| 17. | Cladow | 1600 | 124 | 00 |
| 18. | Dalgow | 1500 | 116 | 25 |
| 19. | Dechtow | 500 | 38 | 75 |
| 20. | Dyrotz | 1500 | 116 | 25 |
| 21. | Eiche | 1700 | 131 | 75 |
| 22. | Eichstädt | 900 | 69 | 75 |
| 23. | Etzin | 800 | 62 | 00 |
| 24. | Fahrland | 1600 | 124 | 00 |
| 25. | Falkenhagen | 1800 | 139 | 50 |
| 26. | Falkenrehde | 2000 | 155 | 00 |
| 27. | Flatow | 1000 | 77 | 50 |
| 28. | Gatow | 1300 | 100 | 75 |
| 29. | Alt-Geltow | 1000 | 77 | 50 |
| 30. | Groß-Glienicke | 800 | 62 | 00 |
| 31. | Golm | 1800 | 139 | 50 |
| 32. | Grube | 400 | 31 | 00 |
| 33. | Grüneseld | 1300 | 100 | 75 |
| 34. | Hakenberg | 2100 | 162 | 75 |
| 35. | Haselhorst | 4700 | 364 | 25 |
| 36. | Hennigsdorf | 1900 | 147 | 25 |
| 37. | Herteseld | 100 | 7 | 75 |
| 38. | Hohenbruch | 900 | 69 | 75 |
| 39. | Hoppenrade | 400 | 31 | 00 |
| 40. | Kartzow | 500 | 38 | 75 |
| 41. | Kienberg | 300 | 23 | 25 |
| 42. | Knoblauch | 800 | 62 | 00 |
| 43. | Konigshorst | 700 | 54 | 25 |
| 44. | Kuhhorst | 100 | 7 | 75 |
| 45. | Lenzke | 1200 | 93 | 00 |
| 46. | Linum | 3900 | 302 | 25 |
| 47. | Markau | 800 | 62 | 00 |
| 48. | Markee | 700 | 54 | 25 |
| 49. | Marquardt | 1400 | 108 | 50 |
| 50. | Marwitz | 3900 | 302 | 25 |
| 51. | Nieder-Neuendorf | 600 | 46 | 50 |
| 52. | Paaren im Glien | 1400 | 108 | 50 |
| 53. | Paaren a. d. Wublitz | 500 | 38 | 75 |

| Laufende Nummer | Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort) | Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 900 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes ℳ | Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1901 zu zahlenden Beiträge ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 54. | Paretz | 1200 | 93 | — |
| 55. | Pausin | 800 | 62 | — |
| 56. | Perwenitz | 1400 | 108 | 50 |
| 57. | Pichelsdorf | 900 | 69 | 75 |
| 58. | Priort | 400 | 31 | — |
| 59. | Rohrbeck | 600 | 46 | 50 |
| 60. | Sacrow | 1500 | 116 | 25 |
| 61. | Satzkorn | 400 | 31 | — |
| 62. | Schönwalde | 1300 | 100 | 75 |
| 63. | Schwante | 1000 | 77 | 50 |
| 64. | Seeburg | 800 | 62 | — |
| 65. | Seegefeld | 1800 | 139 | 50 |
| 66. | Sommerfeld | 900 | 69 | 75 |
| 67. | Staaken | 2200 | 170 | 50 |
| 68. | Staffelde | 400 | 31 | — |
| 69. | Tarmow | 1600 | 124 | — |
| 70. | Tiefwerder | 1800 | 139 | 50 |
| 71. | Tietzow | 1000 | 77 | 50 |
| 72. | Uetz | 700 | 54 | 25 |
| 73. | Vehlefanz | 1400 | 108 | 50 |
| 74. | Verbitz | 300 | 23 | 25 |
| 75. | Wansdorf | 700 | 54 | 25 |
| 76. | Wernitz | 1000 | 77 | 50 |
| 77. | Wolfslake | 1000 | 77 | 50 |
| 78. | Wustermark | 2600 | 201 | 50 |
| 79. | Zeestow | 500 | 38 | 75 |
| 80. | Groß-Ziethen | 1500 | 116 | 25 |
| | **Kreis West-Havelland.** | | | |
| 1. | Friesack | 11800 | 914 | 50 |
| 2. | Plaue a/H. | 5200 | 403 | — |
| 3. | Pritzerbe | 4900 | 379 | 75 |
| 4. | Rathenow | 71600 | 5549 | — |
| 5. | Rhinow | 3100 | 240 | 25 |
| 6. | Dom Brandenburg | 4600 | 356 | 50 |
| 7. | Bagow | 500 | 38 | 75 |
| 8. | Bamme | 1100 | 85 | 25 |
| 9. | Barnewitz | 1400 | 108 | 50 |
| 10. | Groß-Behnitz | 1600 | 124 | — |
| 11. | Klein-Behnitz | 700 | 54 | 25 |
| 12. | Berge | 1300 | 100 | 75 |
| 13. | Brädikow | 800 | 62 | — |
| 14. | Brielow | 2000 | 155 | — |
| 15. | Briest | 1000 | 77 | 50 |
| 16. | Buckow | 1000 | 77 | 50 |
| 17. | Buschow | 600 | 46 | 50 |
| 18. | Butzow | 500 | 38 | 75 |
| 19. | Damme | 400 | 31 | — |
| 20. | Döberitz | 1600 | 124 | — |
| 21. | Ferchesar b. Brandbg. | 700 | 54 | 25 |
| 22. | Ferchesar b. Rathenow | 800 | 62 | — |
| 23. | Fohrde | 1800 | 139 | 50 |
| 24. | Neu-Friedrichsdorf | 1100 | 85 | 25 |
| 25. | Garlitz | 1900 | 147 | 25 |
| 26. | Görne | 600 | 46 | 50 |
| 27. | Gohlitz | 1000 | 77 | 50 |
| 28. | Gortz | 1700 | 131 | 75 |
| 29. | Gräningen | 600 | 46 | 50 |
| 30. | Grabow | 400 | 31 | — |
| 31. | Gülpe | 1600 | 124 | — |
| 32. | Haage | 1000 | 77 | 50 |
| 33. | Hohennauen | 1800 | 139 | 50 |
| 34. | Ketzür | 900 | 69 | 75 |
| 35. | Kietz | 600 | 46 | 50 |
| 36. | Kleffen | 900 | 69 | 75 |
| 37. | Kotzen | 1700 | 131 | 75 |
| 38. | Klein-Kreutz | 1800 | 139 | 50 |
| 39. | Kriele | 700 | 54 | 25 |
| 40. | Landin | 300 | 23 | 25 |
| 41. | Liepe | 600 | 46 | 50 |
| 42. | Lietzow | 1300 | 100 | 75 |
| 43. | Lunow | 500 | 38 | 75 |
| 44. | Marzahne | 1700 | 131 | 75 |
| 45. | Mögelin | 1600 | 124 | — |
| 46. | Mothlow | 1300 | 100 | 75 |
| 47. | Mötzow | 300 | 23 | 25 |
| 48. | Mützlitz | 800 | 62 | — |
| 49. | Nennhausen | 1100 | 85 | 25 |
| 50. | Neuendorf | 400 | 31 | — |
| 51. | Neuwerder | 700 | 54 | 25 |
| 52. | Niebede | 1000 | 77 | 50 |
| 53. | Guten-Paaren | 700 | 54 | 25 |
| 54. | Parey | 1200 | 93 | — |
| 55. | Pawesin | 1400 | 108 | 50 |

| Laufende Nummer | Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort) | Gesamtsumme der ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbande nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes ℳ | Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1901 zu zahlenden Beiträge ℳ ₰ |
|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 56. | Paulinenaue | 500 | 38 75 |
| 57. | Pessin | 600 | 46 50 |
| 58. | Premnitz | 1500 | 116 25 |
| 59. | Prietzen | 600 | 46 50 |
| 60. | Radewege | 500 | 38 75 |
| 61. | Retzow | 900 | 69 75 |
| 62. | Ribbeck | 1500 | 116 25 |
| 63. | Riewend | 300 | 23 25 |
| 64. | Roskow | 1700 | 131 75 |
| 65. | Saaringen | 600 | 46 50 |
| 66. | Selbelang | 500 | 38 75 |
| 67. | Semlin | 800 | 62 00 |
| 68. | Senzke | 700 | 54 25 |
| 69. | Spaatz | 700 | 54 25 |
| 70. | Stechow | 1100 | 85 25 |
| 71. | Stölln | 800 | 62 00 |
| 72. | Strodehne | 1900 | 147 25 |
| 73. | Tieckow | 1400 | 108 50 |
| 74. | Tremmen | 2300 | 178 25 |
| 75. | Vietznitz | 1200 | 93 00 |
| 76. | Wachow | 1800 | 139 50 |
| 77. | Wagenitz | 1700 | 131 75 |
| 78. | Warsow | 800 | 62 00 |
| 79. | Wassersuppe | 400 | 31 00 |
| 80. | Weseram | 1700 | 131 75 |
| 81. | Witzke | 500 | 38 75 |
| 82. | Wolsier | 500 | 38 75 |
| 83. | Zachow | 1100 | 85 25 |

## Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Baruth | 7500 | 581 25 |
| 2. | Dahme | 22600 | 1751 50 |
| 3. | Jüterbog | 10900 | 844 75 |
| 4. | Luckenwalde | 49800 | 3859 50 |
| 5. | Zinna | 5800 | 449 50 |
| 6. | Ahrensdorf | 400 | 31 00 |
| 7. | Bardenitz | 800 | 62 00 |
| 8. | Berkenbrück | 1000 | 77 50 |
| 9. | Blankensee | 600 | 46 50 |
| 10. | Bochow | 500 | 38 75 |
| 11. | Bollensdorf | 100 | 7 75 |
| 12. | Borgisdorf | 1300 | 100 75 |
| 13. | Buckow | 600 | 46 50 |
| 14. | Charlottenfelde | 1000 | 77 50 |
| 15. | Dennewitz | 1200 | 93 00 |
| 16. | Dobbrikow | 1200 | 93 00 |
| 17. | Dornswalde | 600 | 46 50 |
| 18. | Dümde | 800 | 62 00 |
| 19. | Felgentreu | 400 | 31 00 |
| 20. | Frankenfelde | 1300 | 100 75 |
| 21. | Frankenförde | 300 | 23 25 |
| 22. | Friedrichshof | 1200 | 93 00 |
| 23. | Frohden | 400 | 31 00 |
| 24. | Gebersdorf | 1000 | 77 50 |
| 25. | Glau | 500 | 38 75 |
| 26. | Glashütte b. Baruth | 600 | 46 50 |
| 27. | Gliening | 200 | 15 50 |
| 28. | Gersdorf | 1200 | 93 00 |
| 29. | Ober-Görsdorf | 1100 | 85 25 |
| 30. | Nieder-Görsdorf | 300 | 23 25 |
| 31. | Gottow | 200 | 15 50 |
| 32. | Gottsdorf | 1100 | 85 25 |
| 33. | Gruna | 1400 | 108 50 |
| 34. | Heinsdorf | 800 | 62 00 |
| 35. | Hennickendorf | 400 | 31 00 |
| 36. | Holbeck | 400 | 31 00 |
| 37. | Ihlow | 700 | 54 25 |
| 38. | Illmersdorf | 1100 | 85 25 |
| 39. | Jänickendorf | 1500 | 116 25 |
| 40. | Kaltenborn | 1000 | 77 50 |
| 41. | Kemlitz | 300 | 23 25 |
| 42. | Kemnitz | 300 | 23 25 |
| 43. | Klasdorf | 1100 | 85 25 |
| 44. | Klausdorf | 1100 | 85 25 |
| 45. | Kolzenburg | 300 | 23 25 |
| 46. | Körbitz | 300 | 23 25 |
| 47. | Liebätz | 700 | 54 25 |
| 48. | Liepe | 300 | 23 25 |
| 49. | Ließen | 800 | 62 00 |
| 50. | Lindow | 1200 | 93 00 |
| 51. | Langen-Lipsdorf | 400 | 31 00 |
| 52. | Löwendorf | 1400 | 108 50 |
| 53. | Lynow | 300 | 23 25 |
| 54. | Mahlsdorf | 600 | 46 50 |

| Laufende Nummer | Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort) | Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 400 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes M. | Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1901 zu zahlenden Beiträge M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 55. | Malterhausen | 300 | 23 | 25 |
| 56. | Mehlsdorf b. Dahme | 400 | 31 | — |
| 57. | Mehlsdorf b. Luckenwalde | 500 | 38 | 75 |
| 58. | Meinsdorf mit [illegible] Schule zu [illegible] | 2100 | 162 | 75 |
| 59. | Mertensmühle | 200 | 15 | 50 |
| 60. | Merzdorf | 300 | 23 | 25 |
| 61. | Mietgendorf | 200 | 15 | 50 |
| 62. | Mückendorf | 400 | 31 | — |
| 63. | Nettgendorf | 700 | 54 | 25 |
| 64. | Neuhoff b. Baruth | 700 | 54 | 25 |
| 65. | Neuhoff b. Zinna | 800 | 62 | — |
| 66. | Neumarkt | 1300 | 100 | 75 |
| 67. | Paplitz | 1500 | 116 | 25 |
| 68. | Pechüle | 1400 | 108 | 50 |
| 69. | Petkus | 900 | 69 | 75 |
| 70. | Prensdorf | 500 | 38 | 75 |
| 71. | Radeland | 300 | 23 | 25 |
| 72. | Reinsdorf | 1300 | 100 | 75 |
| 73. | Rietdorf | 1300 | 100 | 75 |
| 74. | Rohrbeck | 1000 | 77 | 50 |
| 75. | Rosenthal | 1200 | 93 | — |
| 76. | Ruhlsdorf | [illegible] | [illegible] | [illegible] |
| 77. | Scharfenbrück | 200 | 15 | 50 |
| 78. | Schießplatz Jüterbog | 400 | 31 | — |
| 79. | Schlenzer | 400 | 31 | — |
| 80 | Schöbendorf | 200 | 15 | 50 |
| 81. | Schönefeld | 1300 | 100 | 75 |
| 82. | Schönhagen | 700 | 54 | 25 |
| 83. | Hohen-Seefeld | 700 | 54 | 25 |
| 84. | Nieder-Seefeld | 900 | 69 | 75 |
| 85. | Sernow | 400 | 31 | — |
| 86. | Stangenhagen | 300 | 23 | 25 |
| 87. | Stülpe | 1400 | 108 | 50 |
| 88. | Wahlsdorf | 800 | 62 | — |
| 89. | Waltersdorf | 1000 | 77 | 50 |
| 90. | Welsickendorf | 700 | 54 | 25 |
| 91. | Werbig | 500 | 38 | 75 |
| 92. | Werder | 800 | 62 | — |
| 93. | Wiepersdorf | 900 | 69 | 75 |
| 94. | Wildau | 300 | 23 | 25 |
| 95. | Woltersdorf | 1700 | 131 | 75 |
| 96. | Zesch | 600 | 46 | 50 |
| 97. | Groß Ziescht | 300 | 23 | 25 |
| 98. | Klein Ziescht | 800 | 62 | — |
| 99. | Dorf Zinna | 1200 | 93 | — |
| 100. | Zülichendorf | 1200 | 93 | — |
| | **Kreis Prenzlau.** | | | |
| 1. | Brüssow | 3700 | 286 | 75 |
| 2. | Prenzlau ev. | 33200 | 2573 | — |
| 3. | Prenzlau kath. | 2100 | 162 | 75 |
| 4. | Strasburg | 16200 | 1255 | 50 |
| 5. | Alexanderhof | 100 | 7 | 75 |
| 6. | Arendsee | 200 | 15 | 50 |
| 7. | Bagemühl | 1400 | 108 | 50 |
| 8. | Bandelow | 1800 | 139 | 50 |
| 9. | Battin | 1300 | 100 | 75 |
| 10. | Baumgarten | 700 | 54 | 25 |
| 11. | Beenz | 800 | 62 | — |
| 12. | Bergholz luth. | 900 | 69 | 75 |
| 13. | Bergholz [illegible] | 1300 | 100 | 75 |
| 14. | Bietikow | 400 | 31 | — |
| 15. | Blindow | 1200 | 93 | — |
| 16. | Blumenhagen | 800 | 62 | — |
| 17. | Brietzig | 1500 | 116 | 25 |
| 18. | Brollin | 1200 | 93 | — |
| 19. | Carmzow | 800 | 62 | — |
| 20. | Cremzow | 300 | 23 | 25 |
| 21. | Christianenhof | 200 | 15 | 50 |
| 22. | Damerow | 600 | 46 | 50 |
| 23. | Damme | 300 | 23 | 25 |
| 24. | Dauer | 1700 | 131 | 75 |
| 25. | Dedelow | 700 | 54 | 25 |
| 26. | Drense | 1200 | 93 | — |
| 27. | Eickstedt | 500 | 38 | 75 |
| 28. | Ellingen | 400 | 31 | — |
| 29. | Fahrenwalde | 1900 | 147 | 25 |
| 30. | Falkenhagen | 1000 | 77 | 50 |
| 31. | Falkenwalde | 800 | 62 | — |
| 32. | Ferdinandshorst | 200 | 15 | 50 |
| 33. | Fürstenwerder | 2900 | 224 | 75 |
| 34. | Göritz | 1400 | 108 | 50 |
| 35. | Gollmitz | 800 | 62 | — |

| Laufende Nummer | Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort) | Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 500 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes M | Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1901 zu zahlenden Beiträge M | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 36. | Grenz | 1000 | 77 | 50 |
| 37. | Grimme | 800 | 62 | — |
| 38. | Grünberg | 800 | 62 | — |
| 39. | Grünow | 1400 | 108 | 50 |
| 40. | Güstow | 1200 | 93 | — |
| 41. | Güterberg | 400 | 31 | — |
| 42. | Hetzdorf | 500 | 38 | 75 |
| 43. | Hildebrandshagen | 1200 | 93 | — |
| 44. | Hindenburg | 700 | 54 | 25 |
| 45. | Holzendorf | 300 | 23 | 25 |
| 46. | Jagow | 600 | 46 | 50 |
| 47. | Alt-Kleinow | 900 | 69 | 75 |
| 48. | Kleppelshagen | 200 | 15 | 50 |
| 49. | Kleptow | 300 | 23 | 25 |
| 50. | Klinkow | 900 | 69 | 75 |
| 51. | Klockow | 500 | 38 | 75 |
| 52. | Kraatz | 1200 | 93 | — |
| 53. | Kutzerow | 1000 | 77 | 50 |
| 54. | Lauenhagen | 200 | 15 | 50 |
| 55. | Lemmersdorf | 1100 | 85 | 25 |
| 56. | Groß-Luckow | 400 | 31 | — |
| 57. | Klein-Luckow | 400 | 31 | — |
| 58. | Lübbenow | 400 | 31 | — |
| 59. | Malchow | 400 | 31 | — |
| 60. | Menkin | 500 | 38 | 75 |
| 61. | Milow | 1200 | 93 | — |
| 62. | Nechlin | 600 | 46 | 50 |
| 63. | Neuenfeld | 300 | 23 | 25 |
| 64. | Neuensund | 300 | 23 | 25 |
| 65. | Nieden | 900 | 69 | 75 |
| 66. | Papendorf | 700 | 54 | 25 |
| 67. | Polzow | 1200 | 93 | — |
| 68. | Rittgarten | 300 | 23 | 25 |
| 69. | Röpersdorf | 1500 | 116 | 25 |
| 70. | Roggow | 400 | 31 | — |
| 71. | Rollwitz | 400 | 31 | — |
| 72. | Rossow luther. | 1500 | 116 | 25 |
| 73. | Rossow franz. ref. | 700 | 54 | 25 |
| 74. | Schapow | 500 | 38 | 75 |
| 75. | Schenkendorf | 400 | 31 | — |
| 76. | Schlepkow | 400 | 31 | — |
| 77. | Schmarsow | 400 | 31 | — |
| 78. | Schmölln | 1200 | 93 | — |
| 79. | Schönermark | 1100 | 85 | 25 |
| 80. | Schönfeld | 1000 | 77 | 50 |
| 81. | Schönwerder | 1600 | 124 | — |
| 82. | Schwaneberg | 400 | 31 | — |
| 83. | Schwarzensee | 400 | 31 | — |
| 84. | Seelübbe | 1500 | 116 | 25 |
| 85. | Groß-Sperrenwalde | 200 | 15 | 50 |
| 86. | Groß-Spiegelberg | 500 | 38 | 75 |
| 87. | Sternhagen | 400 | 31 | — |
| 88. | Tornow | 300 | 23 | 25 |
| 89. | Trampe | 300 | 23 | 25 |
| 90. | Trebenow | 500 | 38 | 75 |
| 91. | Wallmow | 700 | 54 | 25 |
| 92. | Werbelow | 700 | 54 | 25 |
| 93. | Weselitz | 400 | 31 | — |
| 94. | Wetzenow | 300 | 23 | 25 |
| 95. | Wilhelmshof | 300 | 23 | 25 |
| 96. | Wilsikow | 1300 | 100 | 75 |
| 97. | Wismar | 400 | 31 | — |
| 98. | Wittstock | 200 | 15 | 50 |
| 99. | Woddow | 500 | 38 | 75 |
| 100. | Wolfshagen | 400 | 31 | — |
| 101. | Wollin | 1500 | 116 | 25 |
| 102. | Wollschow | 600 | 46 | 50 |
| 103. | Zernikow | 200 | 15 | 50 |
| 104. | Zerrenthin | 1600 | 124 | — |
| 105. | Ziemkendorf | 300 | 23 | 25 |
| 106. | Zolchow | 400 | 31 | — |
| 107. | Züsedom | 500 | 38 | 75 |

## Kreis Ost-Prignitz.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Freyenstein | 6000 | 465 | — |
| 2. | Kyritz | 14500 | 1123 | 75 |
| 3. | Meyenburg | 6300 | 488 | 25 |
| 4. | Pritzwalk | 16000 | 1240 | — |
| 5. | Wittstock | 12500 | 968 | 75 |
| 6. | Babitz | 1100 | 85 | 25 |
| 7. | Bantikow | 400 | 31 | — |
| 8. | Barenthin | 1600 | 124 | — |
| 9. | Berlinchen | 300 | 23 | 25 |
| 10. | Berlitt | 300 | 23 | 25 |

| Laufende Nummer | Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort) | Gesammtsumme der ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes M | Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1901 zu zahlenden Beiträge M | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 11. | Beveringen | 500 | 38 | 75 |
| 12. | Biesen | 500 | 38 | 75 |
| 13. | Blandikow | 600 | 46 | 50 |
| 14. | Bläsendorf | 400 | 31 | — |
| 15. | Blumenthal | 400 | 31 | — |
| 16. | Boddin | 1200 | 93 | — |
| 17. | Bölzke | 500 | 38 | 75 |
| 18. | Bork | 300 | 23 | 25 |
| 19. | Breddin | 1800 | 139 | 50 |
| 20. | Breitenfeld | 300 | 23 | 25 |
| 21. | Brügge | 400 | 31 | — |
| 22. | Brüsenhagen | 700 | 54 | 25 |
| 23. | Buchholz | 500 | 38 | 75 |
| 24. | Buckow | 300 | 23 | 25 |
| 25. | Buddenhagen | 100 | 7 | 75 |
| 26. | Christdorf | 300 | 23 | 25 |
| 27. | Dahlhausen | 1100 | 85 | 25 |
| 28. | Damelack | 1500 | 116 | 25 |
| 29. | Dannenwalde | 1000 | 77 | 50 |
| 30. | Darsikow | 200 | 15 | 50 |
| 31. | Demerthin | 600 | 46 | 50 |
| 32. | Döllen | 900 | 69 | 75 |
| 33. | Dossow | 1000 | 77 | 50 |
| 34. | Dranse | 300 | 23 | 25 |
| 35. | Drewen | 500 | 38 | 75 |
| 36. | Eichenfelde | 100 | 7 | 75 |
| 37. | Falkenhagen | 1800 | 139 | 50 |
| 38. | Frehne | 1500 | 116 | 25 |
| 39. | Freydorf | 900 | 69 | 75 |
| 40. | Gadow | 1200 | 93 | — |
| 41. | Gantikow | 400 | 31 | — |
| 42. | Garz | 300 | 23 | 25 |
| 43. | Garz | 1100 | 85 | 25 |
| 44. | Gerdshagen | 300 | 23 | 25 |
| 45. | Giesensdorf | 1400 | 108 | 50 |
| 46. | Göricke | 500 | 38 | 75 |
| 47. | Grabow b. Frehne | 1000 | 77 | 50 |
| 48. | Grabow b. Herzsprg | 200 | 15 | 50 |
| 49. | Granzow | 1200 | 93 | — |
| 50. | Gumtow | 800 | 62 | — |
| 51. | Halenbeck | 500 | 38 | 75 |
| 52. | Klein-Haßlow | 400 | 31 | — |
| 53. | Heinrichsdorf | 100 | 7 | 75 |
| 54. | Helle | 400 | 31 | — |
| 55. | Herzsprung | 300 | 23 | 25 |
| 56. | Holzhausen | 1300 | 100 | 75 |
| 57. | Jabel | 300 | 23 | 25 |
| 58. | Jacobsdorf | 200 | 15 | 50 |
| 59. | Jännersdorf | 600 | 46 | 50 |
| 60. | Joachimshof | 200 | 15 | 50 |
| 61. | Kehrberg | 300 | 23 | 25 |
| 62. | Kemnitz | 600 | 46 | 50 |
| 63. | Königsberg | 500 | 38 | 75 |
| 64. | Kößlin | 300 | 23 | 25 |
| 65. | Kolrep | 500 | 38 | 75 |
| 66. | Krams | 700 | 54 | 25 |
| 67. | Krempendorf | 500 | 38 | 75 |
| 68. | Alt-Krüssow | 1300 | 100 | 75 |
| 69. | Neu-Krüssow | 400 | 31 | — |
| 70. | Kubbier | 500 | 38 | 75 |
| 71. | Kuhsdorf | 1400 | 108 | 50 |
| 72. | Kunow | 900 | 69 | 75 |
| 73. | Langnow | 800 | 62 | — |
| 74. | Wellichow | 1200 | 93 | — |
| 75. | Liebenthal | 300 | 23 | 25 |
| 76. | Lindenberg | 400 | 31 | — |
| 77. | Lohm | 1800 | 139 | 50 |
| 78. | Lübme | 300 | 23 | 25 |
| 79. | Maulbeerwalde | 1200 | 93 | — |
| 80. | Mechow | 1200 | 93 | — |
| 81. | Mertensdorf | 800 | 62 | — |
| 82. | Meiendorf | 400 | 31 | — |
| 83. | Nettelbeck | 900 | 69 | 75 |
| 84. | Nemerlang | 300 | 23 | 25 |
| 85. | Groß Pankow | 1600 | 124 | — |
| 86. | Papenbruch | 700 | 54 | 25 |
| 87. | Preddöhl | 500 | 38 | 75 |
| 88. | Rapshagen | 1500 | 116 | 25 |
| 89. | Reckenthin | 300 | 23 | 25 |
| 90. | Redlin | 900 | 69 | 75 |
| 91. | Rehfeld | 300 | 23 | 25 |
| 92. | Rehdarn | 300 | 23 | 25 |
| 93. | Rohlsdorf | 800 | 62 | — |
| 94. | Rosenwinkel | 300 | 23 | 25 |

| Laufende Nummer | Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort) | Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes ℳ | Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1901 zu zahlenden Beiträge ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 95. | Sadenbeck | 1500 | 116 | 25 |
| 96. | Sarnow | 1300 | 100 | 75 |
| 97. | Schmolde | 1000 | 77 | 50 |
| 98. | Schönebeck | 1000 | 77 | 50 |
| 99. | Schönermark | 700 | 54 | 25 |
| 100. | Schönhagen b. Dölln | 400 | 31 | — |
| 101. | Schönhagen b. Pritzwalk | 900 | 69 | 75 |
| 102. | Schrepkow | 500 | 38 | 75 |
| 103. | Schweinrich | 400 | 31 | — |
| 104. | Sechszehneichen | 300 | 23 | 25 |
| 105. | Sewekow | 900 | 69 | 75 |
| 106. | Siebmannshorst | 300 | 23 | 25 |
| 107. | Silmersdorf | 300 | 23 | 25 |
| 108. | Sophiendorf | 100 | 7 | 75 |
| 109. | Steffenshagen | 500 | 38 | 75 |
| 110. | Stepenitz | 1000 | 77 | 50 |
| 111. | Stüdenitz | 1300 | 100 | 75 |
| 112. | Techow-Heiligengrabe | 1400 | 108 | 50 |
| 113. | Teetz | 400 | 31 | — |
| 114. | Telschow | 400 | 31 | — |
| 115. | Triglitz | 300 | 23 | 25 |
| 116. | Tychen | 400 | 31 | — |
| 117. | Vehlin | 700 | 54 | 25 |
| 118. | Vehlow | 600 | 46 | 50 |
| 119. | Vettin | 300 | 23 | 25 |
| 120. | Groß-Welle | 600 | 46 | 50 |
| 121. | Wernikow | 800 | 62 | — |
| 122. | Wilmersdorf | 300 | 23 | 25 |
| 123. | Groß-Woltersdorf | 400 | 31 | — |
| 124. | Klein-Woltersdorf | 300 | 23 | 25 |
| 125. | Wulfersdorf | 1400 | 108 | 50 |
| 126. | Wulkow | 200 | 15 | 50 |
| 127. | Wutikow | 300 | 23 | 25 |
| 128. | Zaatzke | 600 | 46 | 50 |
| 129. | Dorf Zechlin | 700 | 54 | 25 |
| 130. | Flecken Zechlin | 1600 | 124 | — |
| 131. | Zechliner Hütte | 600 | 46 | 50 |
| 132. | Zempow | 300 | 23 | 25 |
| 133. | Klein-Zerlang | 1300 | 100 | 75 |
| 134. | Zernitz | 2100 | 162 | 75 |
| 135. | Zootzen | 1300 | 100 | 75 |

## Kreis West-Prignitz.

| Laufende Nummer | Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort) | Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes ℳ | Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1901 zu zahlenden Beiträge ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 1. | Havelberg | 21300 | 1650 | 75 |
| 2. | Lenzen | 15100 | 1170 | 25 |
| 3. | Perleberg | 21600 | 1674 | — |
| 4. | Putlitz | 5600 | 434 | — |
| 5. | Wilsnack | 6800 | 527 | — |
| 6. | Wittenberge evang. | 49800 | 3859 | 50 |
| 7. | Wittenberge kath. | | | |
| 8. | Abbendorf | 1200 | 93 | — |
| 9. | Baarz | 1100 | 85 | 25 |
| 10. | Bäck | 1100 | 85 | 25 |
| 11. | Baekow | 300 | 23 | 25 |
| 12. | Bendelin | 300 | 23 | 25 |
| 13. | Bentwisch | 1200 | 93 | — |
| 14. | Groß-Berge | 400 | 31 | — |
| 15. | Bernheide | 400 | 31 | — |
| 16. | Blüthen | 1100 | 85 | 25 |
| 17. | Boberow | 1300 | 100 | 75 |
| 18. | Bochin | 1000 | 77 | 50 |
| 19. | Groß-Breese | 600 | 46 | 50 |
| 20. | Klein-Breese | 700 | 54 | 25 |
| 21. | Bresch | 500 | 38 | 75 |
| 22. | Groß-Buchholz | 300 | 23 | 25 |
| 23. | Burghagen | 200 | 15 | 50 |
| 24. | Cumlosen | 1700 | 131 | 75 |
| 25. | Dallmin | 1000 | 77 | 50 |
| 26. | Damerow | 200 | 15 | 50 |
| 27. | Dargardt | 1100 | 85 | 25 |
| 28. | Deibow | 500 | 38 | 75 |
| 29. | Dergenthin | 600 | 46 | 50 |
| 30. | Dürow | 1600 | 124 | — |
| 31. | Eldenburg | 1100 | 85 | 25 |
| 32. | Gandow | 1300 | 100 | 75 |
| 33. | Garlin | 500 | 38 | 75 |
| 34. | Garsedow | 300 | 23 | 25 |
| 35. | Glöwen | 600 | 46 | 50 |
| 36. | Glövzin | 1400 | 108 | 50 |
| 37. | Gnevsdorf | 100 | 7 | 75 |
| 38. | Görnitz | 200 | 15 | 50 |
| 39. | Groß-Gottschow | 400 | 31 | — |
| 40. | Klein-Gottschow | 700 | 54 | 25 |
| 41. | Grube | 400 | 31 | — |

| Laufende Nummer | Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort) | Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes | Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1901 zu zahlenden Beiträge | |
|---|---|---|---|---|
| | | M | M | Pf |
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 42. | Gublitz | 1000 | 77 | 50 |
| 43. | Guhlow | 800 | 62 | — |
| 44. | Guhlsdorf | 400 | 31 | — |
| 45. | Hinzdorf | 1000 | 77 | 50 |
| 46. | Hohenvier | 200 | 15 | 50 |
| 47. | Hülsebeck | 300 | 23 | 25 |
| 48. | Jagel | 300 | 23 | 25 |
| 49. | Jederitz | 1600 | 124 | — |
| 50. | Karstädt | 800 | 62 | — |
| 51. | Kietz | 1400 | 108 | 50 |
| 52. | Kleeste | 700 | 54 | 25 |
| 53. | Kleinow | 300 | 23 | 25 |
| 54. | Kletzke | 1000 | 77 | 50 |
| 55. | Krampfer | 300 | 23 | 25 |
| 56. | Kreuzburg | 300 | 23 | 25 |
| 57. | Kribbe | 300 | 23 | 25 |
| 58. | Krinitz | 700 | 54 | 25 |
| 59. | Kuhblank | 300 | 23 | 25 |
| 60. | Laaslich | 1200 | 93 | — |
| 61. | Lanz | 1400 | 108 | 50 |
| 62. | Legde | 1100 | 85 | 25 |
| 63. | Lennewitz | 300 | 23 | 25 |
| 64. | Lenzersilge | 200 | 15 | 50 |
| 65. | Groß-Leppin | 1900 | 147 | 25 |
| 66. | Groß-Linde | 300 | 23 | 25 |
| 67. | Lockstedt | 800 | 62 | — |
| 68. | Groß-Lüben | 900 | 69 | 75 |
| 69. | Klein-Lüben | 700 | 54 | 25 |
| 70. | Lübzow | 300 | 23 | 25 |
| 71. | Lütgendorf | 700 | 54 | 25 |
| 72. | Lütkenwisch | 200 | 15 | 50 |
| 73. | Mankmuß | 600 | 46 | 50 |
| 74. | Mansfeld | 500 | 38 | 75 |
| 75. | Mesekow | 600 | 46 | 50 |
| 76. | Milow | 300 | 23 | 25 |
| 77. | Mödlich | 400 | 31 | — |
| 78. | Moor | 1000 | 77 | 50 |
| 79. | Motrich | 1100 | 85 | 25 |
| 80. | Müggendorf | 1000 | 77 | 50 |
| 81. | Nausdorf | 200 | 15 | 50 |
| 82. | Nebelin | 400 | 31 | — |
| 83. | Netzow | 1100 | 85 | 25 |
| 84. | Neuhausen | 500 | 38 | 75 |
| 85. | Nitzow | 1500 | 116 | 25 |
| 86. | Pinnow | 600 | 46 | 50 |
| 87. | Pirow | 300 | 23 | 25 |
| 88. | Postlin | 1000 | 77 | 50 |
| 89. | Premslin | 1300 | 100 | 75 |
| 90. | Pröttlin | 1000 | 77 | 50 |
| 91. | Quitzöbel | 700 | 54 | 25 |
| 92. | Quitzow | 300 | 23 | 25 |
| 93. | Rambow b. Lenzen | 900 | 69 | 75 |
| 94. | Rambow b. Perleberg | 300 | 23 | 25 |
| 95. | Reckenzin | 400 | 31 | — |
| 96. | Reetz | 1200 | 93 | — |
| 97. | Retzin | 100 | 7 | 75 |
| 98. | Roddahn | 1300 | 100 | 75 |
| 99. | Rohlsdorf | 1200 | 93 | — |
| 100. | Rosenhagen | 400 | 31 | — |
| 101. | Rühstädt | 900 | 69 | 75 |
| 102. | Sagast | 200 | 15 | 50 |
| 103. | Sargleben | 1200 | 93 | — |
| 104. | Schilde | 1200 | 93 | — |
| 105. | Schönfeld | 700 | 54 | 25 |
| 106. | Schweinekofen | 100 | 7 | 75 |
| 107. | Seddin | 400 | 31 | — |
| 108. | Seedorf | 900 | 69 | 75 |
| 109. | Seetz | 200 | 15 | 50 |
| 110. | Söllenthin | 400 | 31 | — |
| 111. | Spiegelhagen | 800 | 62 | — |
| 112. | Stavenow | 300 | 23 | 25 |
| 113. | Steesow | 100 | 7 | 75 |
| 114. | Strehlen | 300 | 23 | 25 |
| 115. | Sükow | 300 | 23 | 25 |
| 116. | Tacken | 900 | 69 | 75 |
| 117. | Toppel | 1000 | 77 | 50 |
| 118. | Uenze | 1500 | 116 | 25 |
| 119. | Vehlgast | 300 | 23 | 25 |
| 120. | Verbitz | 500 | 38 | 75 |
| 121. | Viesecke | 600 | 46 | 50 |
| 122. | Warnow | 700 | 54 | 25 |
| 123. | Weisen | 900 | 69 | 75 |
| 124. | Wentdorf | 1200 | 93 | — |
| 125. | Groß-Werzin | 400 | 31 | — |

| Laufende Nummer | Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort) | Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes M | Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1901 zu zahlenden Beiträge M | Pf |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 126. | Groß-Wootz | 1100 | 85 | 25 |
| 127. | Wustrow | 700 | 54 | 25 |
| | **Kreis Ruppin.** | | | |
| 1. | Gransee | 12400 | 961 | |
| 2. | Lindow | 5900 | 457 | 25 |
| 3. | Neustadt a. D. | 3500 | 271 | 25 |
| 4. | Rheinsberg | 8500 | 658 | 75 |
| 5. | Alt-Ruppin | 5600 | 434 | — |
| 6. | Neu-Ruppin | 32500 | 2518 | 75 |
| 7. | Wusterhausen a. D. | 7700 | 596 | 75 |
| 8. | Banzendorf | 600 | 46 | 50 |
| 9. | Barsikow | 1300 | 100 | 75 |
| 10. | Basdorf | 200 | 15 | 50 |
| 11. | Bartschendorf | 400 | 31 | — |
| 12. | Baumgarten | 1200 | 93 | — |
| 13. | Bechlin | 1600 | 124 | |
| 14. | Blankenberg | 800 | 62 | |
| 15. | Braunsberg | 800 | 62 | — |
| 16. | Brunn | 700 | 54 | 25 |
| 17. | Buberow | 800 | 62 | |
| 18. | Bückwitz | 700 | 54 | 25 |
| 19. | Burow | 300 | 23 | 25 |
| 20. | Buskow | 300 | 23 | 25 |
| 21. | Campehl | 500 | 38 | 75 |
| 22. | Cantow | 1300 | 100 | 75 |
| 23. | Clevische Häuser | 400 | 31 | |
| 24. | Dabergotz | 700 | 54 | 25 |
| 25. | Darritz | 500 | 38 | 75 |
| 26. | Dessow | 600 | 46 | 50 |
| 27. | Dierberg | 400 | 31 | |
| 28. | Dollgow | 900 | 69 | 75 |
| 29. | Dreetz | 2400 | 186 | |
| 30. | Frankendorf | 1100 | 85 | 25 |
| 31. | Friedrichsdorf | 1100 | 85 | 25 |
| 32. | Alt-Friesack | 300 | 23 | 25 |
| 33. | Gantzer | 1200 | [illegible] | |
| 34 | Gartow | 1300 | 100 | 75 |
| 35 | Garz | 400 | 31 | |
| 36. | Alt Garz | 400 | 31 | — |
| 37. | Gutten-Germendorf | 900 | 69 | 75 |
| 38. | Giesenhorst | 300 | 23 | 25 |
| 39. | Glambeck | 400 | 31 | — |
| 40. | Gühlen Glienicke | 200 | 15 | 50 |
| 41. | Alt-Globsow | 400 | 31 | — |
| 42. | Neu Globsow | 100 | 7 | 75 |
| 43. | Gnewikow | 400 | 31 | — |
| 44. | Gottberg | 1000 | 77 | 50 |
| 45. | Grieben | 600 | 46 | 50 |
| 46. | Grüneberg | 1700 | 131 | 75 |
| 47. | Heinrichsdorf | 300 | 23 | 25 |
| 48. | Herzberg | 600 | 46 | 50 |
| 49. | Hindenberg | 400 | 31 | — |
| 50. | Hohenofen | 1900 | 147 | 25 |
| 51. | Hoppenrade | 400 | 31 | — |
| 52. | Kagar | 900 | 69 | 75 |
| 53. | Karwe | 1400 | 108 | 50 |
| 54. | Katerbow | 700 | 54 | 25 |
| 55. | Keller | 900 | 69 | 75 |
| 56. | Kerzlin | 1300 | 100 | 75 |
| 57. | Klosterheide | 500 | 38 | 75 |
| 58. | Königstädt | 1100 | 85 | 25 |
| 59. | Köritz | 3200 | 248 | — |
| 60. | Koppenbrück (Alt und Neu) | 700 | 54 | 25 |
| 61. | Kraatz | 1200 | 93 | — |
| 62. | Krangen | 1500 | 116 | 25 |
| 63. | Krenzlin | 1300 | 100 | 75 |
| 64. | Kuhow | 300 | 23 | 25 |
| 65. | Lächikow | 700 | 54 | 25 |
| 66. | Langen | 1700 | 131 | 75 |
| 67. | Leddin | 1300 | 100 | 75 |
| 68. | Lichtenberg | 500 | 38 | 75 |
| 69. | Lind. | 300 | 23 | 25 |
| 70. | Linow | 1300 | 100 | 75 |
| 71. | Lögow | 400 | 31 | — |
| 72. | Neu Lögow | 300 | 23 | 25 |
| 73. | Löwenberg | 2200 | 170 | 50 |
| 74. | Ludwigsaue | 1000 | 77 | 50 |
| 75. | Lüchfeld | 300 | 23 | 25 |
| 76. | Lüdersdorf | 1400 | 108 | 50 |
| 77. | Manker | 1700 | 131 | 75 |
| 78. | Menz | 2400 | 186 | — |
| 79. | Meseberg | 700 | 54 | 25 |
| 80. | Metzelthin | 1000 | 77 | 50 |
| 81. | Molchow | 1400 | 108 | 50 |

| Laufende Nummer | Bezeichnung der Schulverbände (Schulort) | Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 900 ℳ für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes ℳ | Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1901 zu zahlenden Beiträge ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 82. | Groß-Buhe | 1200 | 93 | |
| 83. | Rackel | 600 | 46 | 50 |
| 84. | Rietwerder | 200 | 15 | 50 |
| 85. | Pfalzheim | 1200 | 93 | — |
| 86. | Planitz | 500 | 38 | 75 |
| 87. | Protzen | 1100 | 85 | 25 |
| 88. | Radensleben | 300 | 23 | 25 |
| 89. | Rägelin | 300 | 23 | 25 |
| 90. | Rauschendorf | 200 | 15 | 50 |
| 91. | Rönnebeck | 700 | 54 | 25 |
| 92. | Rohrlack | 500 | 38 | 75 |
| 93. | Rübehorst | 500 | 38 | 75 |
| 94. | Rüthenick | 400 | 31 | — |
| 95. | Schönberg | 300 | 23 | 25 |
| 96. | Schönermark | 1300 | 100 | 75 |
| 97. | Schulzendorf | 400 | 31 | |
| 98. | Schwanow | 1200 | 93 | |
| 99. | Seebeck | 500 | 38 | 75 |
| 100. | Segeletz | 500 | 38 | 75 |
| 101. | Sieversdorf | 3400 | 263 | 50 |
| 102. | Sonnenberg | 700 | 54 | 25 |
| 103. | Spiegelberg | 300 | 23 | 25 |
| 104. | Stöffin | 600 | 46 | 50 |
| 105. | Storbeck | 800 | 62 | — |
| 106. | Strubensee | 1000 | 77 | 50 |
| 107. | Teschendorf | 1600 | 124 | — |
| 108. | Tramnitz | 300 | 23 | 25 |
| 109. | Treskow | 200 | 15 | 50 |
| 110. | Vichel | 1300 | 100 | 75 |
| 111. | Vielitz | 1200 | 93 | |
| 112. | Walchow | 2400 | 186 | — |
| 113. | Wallitz | 300 | 23 | 25 |
| 114. | Walsleben | 900 | 69 | 75 |
| 115. | Werder | 800 | 62 | — |
| 116. | Wildberg | 2100 | 162 | 75 |
| 117. | Groß-Woltersdorf | 400 | 31 | |
| 118. | Wulkow | 600 | 46 | 50 |
| 119. | Wustrau | 1700 | 131 | 75 |
| 120. | Wuthenow | 400 | 31 | |
| 121. | Wutzetz | 400 | 31 | — |
| 122. | Zechow | 900 | 69 | 75 |
| 123. | Groß-Zerlang | 300 | 23 | 25 |
| 124. | Zernikow | 300 | 23 | 25 |
| 125. | Zühlen | 700 | 54 | 25 |

## Kreis Teltow.

| Laufende Nummer | Bezeichnung der Schulverbände (Schulort) | ℳ | ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Cöpenick | 76500 | 5928 | 75 |
| 2. | Mittenwalde | 7900 | 612 | 25 |
| 3. | Teltow | 11200 | 868 | — |
| 4. | Teupitz | 1400 | 108 | 50 |
| 5. | Trebbin | 8700 | 674 | 25 |
| 6. | Zossen | 13600 | 1054 | |
| 7. | Petershof | 34700 | 2658 | 25 |
| 8. | Britz | 31200 | 2418 | |
| 9. | Friedenau | 25800 | 1999 | 50 |
| 10. | Groß Lichterfelde | 60400 | 4681 | |
| 11. | Mariendorf | 13600 | 1054 | |
| 12. | Neuendorf b. Potsdam | 15500 | 1201 | 25 |
| 13. | Nowawes | 32000 | 2480 | — |
| 14. | Schmargendorf | 13000 | 1007 | 50 |
| 15. | Steglitz | 67800 | 5254 | 50 |
| 16. | Tempelhof | 31700 | 2456 | 75 |
| 17. | Treptow | 15000 | 1162 | 50 |
| 18. | Deutsch Wilmersdorf | 72200 | 5595 | 50 |
| 19. | Königs Wusterhausen | 7900 | 612 | 25 |
| 20. | Zehlendorf | 25100 | 1945 | 25 |
| 21. | Ahrensdorf | 600 | 46 | 50 |
| 22. | Groß Beeren | 3000 | 232 | 50 |
| 23. | Klein Beeren | 1600 | 124 | — |
| 24. | Groß Besten | 700 | 54 | 25 |
| 25. | Klein Besten | 900 | 69 | 75 |
| 26. | Groß Beuthen | 1000 | 77 | 50 |
| 27. | Blankenfelde | 800 | 62 | — |
| 28. | Bohnsdorf | 1900 | 147 | 25 |
| 29. | Brusendorf | 900 | 69 | 75 |
| 30. | Buckow | 2000 | 155 | — |
| 31. | Callinchen | 1100 | 85 | 25 |
| 32. | Christinendorf | 800 | 62 | — |
| 33. | Clausdorf | 1500 | 116 | 25 |
| 34. | Cliestow | 1500 | 116 | 25 |
| 35. | Cummersdorf | 1400 | 108 | 50 |
| 36. | Dabendorf | 700 | 54 | 25 |
| 37. | Dahlewitz | 400 | 31 | — |
| 38. | Dergischow | 1300 | 100 | 75 |

| Laufende Nummer | Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort) | Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes M | Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1901 zu zahlenden Beiträge M | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 39. | Diedersdorf | 1900 | 147 | 25 |
| 40. | Drewitz | 1900 | 147 | 25 |
| 41. | Egsdorf | 600 | 46 | 50 |
| 42. | Eichwalde | 1700 | 131 | 75 |
| 43. | Fahlhorst | 700 | 54 | 25 |
| 44. | Freidorf | 200 | 15 | 50 |
| 45. | Gadsdorf | 1300 | 100 | 75 |
| 46. | Gallun | 1400 | 108 | 50 |
| 47. | Genshagen | 500 | 38 | 75 |
| 48. | Glasow | 1500 | 116 | 25 |
| 49. | Glienicke b. Zossen | 1900 | 147 | 25 |
| 50. | Alt-Glienicke | 10100 | 782 | 75 |
| 51. | Klein-Glienicke | 2300 | 178 | 25 |
| 52. | Gräbendorf | 700 | 54 | 25 |
| 53. | Gröben | 1500 | 116 | 25 |
| 54. | Grünau | 7900 | 612 | 25 |
| 55. | Grunewald | 6200 | 480 | 50 |
| 56. | Gütergotz | 900 | 69 | 75 |
| 57. | Gussow | 900 | 69 | 75 |
| 58. | Halbe | 1700 | 131 | 75 |
| 59. | Heinersdorf | 600 | 46 | 50 |
| 60. | Hoherlehme | 1100 | 85 | 25 |
| 61. | Jachzenbrück | 300 | 23 | 25 |
| 62. | Johannisthal | 6400 | 496 | — |
| 63. | Jühnsdorf | 1500 | 116 | 25 |
| 64. | Jütchendorf | 200 | 15 | 50 |
| 65. | Kerzendorf | 700 | 54 | 25 |
| 66. | Kiekebusch | 500 | 38 | 75 |
| 67. | Groß-Kienitz | 1200 | 93 | — |
| 68. | Klein-Kienitz | 400 | 31 | — |
| 69. | Groß-Köris | 1000 | 77 | 50 |
| 70. | Klein-Köris | 1400 | 108 | 50 |
| 71. | Krummensee | 1400 | 108 | 50 |
| 72. | Lankwitz | 11400 | 883 | 50 |
| 73. | Lichtenrade | 2200 | 170 | 50 |
| 74. | Löpten | 300 | 23 | 25 |
| 75. | Löwenbruch | 1300 | 100 | 75 |
| 76. | Lüdersdorf | 500 | 38 | 75 |
| 77. | Groß-Machnow | 1300 | 100 | 75 |
| 78. | Klein-Machnow | 2200 | 170 | 50 |
| 79. | Mahlow | 800 | 62 | — |
| 80. | Marienfelde | 5400 | 418 | 50 |
| 81. | Mellen | 400 | 31 | — |
| 82. | Miersdorf | 1000 | 77 | 50 |
| 83. | Motzen | 1900 | 147 | 25 |
| 84. | Müggelsheim | 800 | 62 | — |
| 85. | Neuendorf b. Teupitz | 600 | 46 | 50 |
| 86. | Neuendorf b. Trebbin | 700 | 54 | 25 |
| 87. | Fern-Neuendorf | 300 | 23 | 25 |
| 88. | Nächst-Neuendorf | 1300 | 100 | 75 |
| 89. | Neuhof b. Zossen | 500 | 38 | 75 |
| 90. | Nicolskoe | 2200 | 170 | 50 |
| 91. | Nudow | 400 | 31 | — |
| 92. | Nunsdorf | 1000 | 77 | 50 |
| 93. | Paetz | 900 | 69 | 75 |
| 94. | Philippsthal | 300 | 23 | 25 |
| 95. | Ragow | 1000 | 77 | 50 |
| 96. | Rangsdorf | 1100 | 85 | 25 |
| 97. | Rehhagen | 800 | 62 | — |
| 98. | Rotzis | 500 | 38 | 75 |
| 99. | Rudow | 3200 | 248 | — |
| 100. | Ruhlsdorf | 1200 | 93 | — |
| 101. | Saalow | 200 | 15 | 50 |
| 102. | Schenkendorf b. Groß-Beeren | 700 | 54 | 25 |
| 103. | Schenkendorf b. Königs-Wusterh. | 2800 | 217 | — |
| 104. | Schenkendorf Vorwerk | 400 | 31 | — |
| 105. | Schmöckwitz | 900 | 69 | 75 |
| 106. | Schönefeld | 2100 | 162 | 75 |
| 107. | Schöneiche | 1100 | 85 | 25 |
| 108. | Schönweide | 800 | 62 | — |
| 109. | Nieder-Schönweide | 9200 | 713 | — |
| 110. | Schünow | 1000 | 77 | 50 |
| 111. | Schulzendorf | 600 | 46 | 50 |
| 112. | Groß-Schulzendorf | 1500 | 116 | 25 |
| 113. | Klein-Schulzendorf | 300 | 23 | 25 |
| 114. | Schwerin | 800 | 62 | — |
| 115. | Selchow | 1100 | 85 | 25 |
| 116. | Senzig | 600 | 46 | 50 |
| 117. | Siethen | 1500 | 116 | 25 |
| 118. | Sperenberg | 2700 | 209 | 25 |
| 119. | Sputendorf b. Teltow | 1800 | 139 | 50 |
| 120. | Staakow | 400 | 31 | — |

| Laufende Nummer | Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort) | Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes ℳ | Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1901 zu zahlenden Beiträge ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 121. | Wannsee | 7900 | 612 | 25 |
| 122. | Telz | 800 | 62 | — |
| 123. | Thyrow | 1500 | 116 | 25 |
| 124. | Töpchin | 160 | 124 | — |
| 125. | Tornow | 1200 | 93 | — |
| 126. | Waltersdorf | 2200 | 170 | 50 |
| 127. | Wildau | 1400 | 108 | 50 |
| 128. | Waßmannsdorf | 1700 | 131 | 75 |
| 129. | Wend.-Wilmersdorf | 500 | 38 | 75 |
| 130. | Wietstock | 1100 | 85 | 25 |
| 131. | Wünsdorf | 1600 | 124 | — |
| 132. | Dt.-Wusterhausen | 800 | 62 | — |
| 133. | Zeesen | 900 | 69 | 75 |
| 134. | Zehrensdorf | 500 | 38 | 75 |
| 135. | Zernsdorf | 500 | 38 | 75 |
| 136. | Zeuthen | 1600 | 124 | — |
| 137. | Groß-Ziethen | 1500 | 116 | 25 |

## Kreis Templin.

| Laufende Nummer | Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort) | Gesammtsumme ℳ | Beiträge ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Lychen | 7900 | 612 | 25 |
| 2. | Templin | 23400 | 1813 | 50 |
| 3. | Zehdenick | 22800 | 1767 | — |
| 4. | Ahrensdorf | 300 | 23 | 25 |
| 5. | Annenwalde | 300 | 23 | 25 |
| 6. | Arnimshain | 800 | 62 | — |
| 7. | Badingen | 1400 | 108 | 50 |
| 8. | Beenz | 800 | 62 | — |
| 9. | Bergsdorf | 1400 | 108 | 50 |
| 10. | Berkholz | 600 | 46 | 50 |
| 11. | Beutel | 400 | 31 | — |
| 12. | Boitzenburg | 2200 | 170 | 50 |
| 13. | Bredereiche | 1800 | 139 | 50 |
| 14. | Brüsenwalde | 200 | 15 | 50 |
| 15. | Buchholz | 500 | 38 | 75 |
| 16. | Cappe | 1000 | 77 | 50 |
| 17. | Claushagen | 1300 | 100 | 75 |
| 18. | Closterwalde | 800 | 62 | — |
| 19. | Crewelin | 400 | 31 | — |
| 20. | Cüstrinchen | 300 | 23 | 25 |
| 21. | Dargersdorf | 1200 | 93 | — |
| 22. | Densow | 300 | 23 | 25 |
| 23. | Groß-Dölln | 600 | 46 | 50 |
| 24. | Falkenthal | 800 | 62 | — |
| 25. | Fergitz | 300 | 23 | 25 |
| 26. | Flieth | 1900 | 147 | 25 |
| 27. | Groß-Fredenwalde | 400 | 31 | — |
| 28. | Friedenfelde | 300 | 23 | 25 |
| 29. | Funkenhagen | 400 | 31 | — |
| 30. | Gandenitz | 700 | 54 | 25 |
| 31. | Gerswalde | 2100 | 162 | 75 |
| 32. | Gollin | 300 | 23 | 25 |
| 33. | Grunewald | 500 | 38 | 75 |
| 34. | Hammelspring | 1300 | 100 | 75 |
| 35. | Hardenbeck | 1400 | 108 | 50 |
| 36. | Haßleben | 700 | 54 | 25 |
| 37. | Herzfelde | 900 | 69 | 75 |
| 38. | Himmelpfort | 500 | 38 | 75 |
| 39. | Hindenburg | 300 | 23 | 25 |
| 40. | Jakobshagen | 700 | 54 | 25 |
| 41. | Kaakstedt | 800 | 62 | — |
| 42. | Krohnhorst | 300 | 23 | 25 |
| 43. | Kröchlendorf | 1300 | 100 | 75 |
| 44. | Kuhz | 700 | 54 | 25 |
| 45. | Kurtschlag | 900 | 69 | 75 |
| 46. | Liebenberg | 1500 | 116 | 25 |
| 47. | Marienthal | 1100 | 85 | 25 |
| 48. | Metzelthin | 300 | 23 | 25 |
| 49. | Mildenberg | 900 | 69 | 75 |
| 50. | Milmersdorf | 400 | 31 | — |
| 51. | Mittenwalde | 1100 | 85 | 25 |
| 52. | Klein-Mutz | 800 | 62 | — |
| 53. | Naugarten | 400 | 31 | — |
| 54. | Netzow | 300 | 23 | 25 |
| 55. | Parmen | 300 | 23 | 25 |
| 56. | Petersdorf | 1000 | 77 | 50 |
| 57. | Petznick | 300 | 23 | 25 |
| 58. | Pinnow | 300 | 23 | 25 |
| 59. | Poratz | 1000 | 77 | 50 |
| 60. | Potzlow | 900 | 69 | 75 |
| 61. | Ravensbruck | 300 | 23 | 25 |
| 62. | Retzow | 600 | 46 | 50 |
| 63. | Ribbeck | 1200 | 93 | — |
| 64. | Ringenwalde | 1700 | 131 | 75 |
| 65. | Röddelin | 1200 | 93 | — |

| Laufende Nummer | Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort) | Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes | Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1901 zu zahlenden Beiträge | |
|---|---|---|---|---|
| | | M | M | Pf |
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 66. | Rosenow | 400 | 31 | — |
| 67. | Rutenberg | 600 | 46 | 50 |
| 68. | Siegelitz | 1000 | 77 | 50 |
| 69. | Storkow | 600 | 46 | 50 |
| 70. | Streblow | 400 | 31 | — |
| 71. | Tangersdorf | 300 | 23 | 25 |
| 72. | Alt-Temmen | 1300 | 100 | 75 |
| 73. | Thomsdorf | 400 | 31 | — |
| 74. | Alt-Thymen | 300 | 23 | 25 |
| 75. | Groß-Väter | 400 | 31 | — |
| 76. | Vietmannsdorf | 900 | 69 | 75 |
| 77. | Warthe | 900 | 69 | 75 |
| 78. | Weggum | 800 | 62 | — |
| 79. | Wesendorf | 400 | 31 | — |
| 80. | Wichmannsdorf | 600 | 46 | 50 |
| 81. | Zabelsdorf | 300 | 23 | 25 |
| 82. | Zootzen | 300 | 23 | 25 |
| | **Kreis Zauch-Belzig.** | | | |
| 1. | Beelitz | 13200 | 1023 | — |
| 2. | Belzig | 10900 | 844 | 75 |
| 3. | Brück | 4300 | 333 | 25 |
| 4. | Niemegk | 4400 | 341 | — |
| 5. | Treuenbrietzen | 22900 | 1774 | 75 |
| 6. | Werder a./H. | 21700 | 1681 | 75 |
| 7. | Baitz | 1200 | 93 | — |
| 8. | Benken | 300 | 23 | 25 |
| 9. | Bergholz | 1100 | 85 | 25 |
| 10. | Bliesendorf | 300 | 23 | 25 |
| 11. | Bochow | 1400 | 108 | 50 |
| 12. | Deutsch-Bork | 1000 | 77 | 50 |
| 13. | Wendisch-Bork | 1300 | 100 | 75 |
| 14. | Borne | 1200 | 93 | — |
| 15. | Boßdorf | 300 | 23 | 25 |
| 16. | Brachwitz | 800 | 62 | — |
| 17. | Groß-Briesen | 400 | 31 | — |
| 18. | Buchholz b./N. | 1300 | 100 | 75 |
| 19. | Buchholz b./Treuenbrietzen | 700 | 54 | 25 |
| 20. | Cammer | 1300 | 100 | 75 |
| 21. | Canin | 800 | 62 | — |
| 22. | Caputh | 5300 | 410 | 75 |
| 23. | Damelang | 300 | 23 | 25 |
| 24. | Damsdorf | 400 | 31 | — |
| 25. | Dahnsdorf | 500 | 38 | 75 |
| 26. | Deetz | 2200 | 170 | 50 |
| 27. | Derwitz | 1000 | 77 | 50 |
| 28. | Dietersdorf | 100 | 7 | 75 |
| 29 | Dippmannsdorf | 1200 | 93 | — |
| 30. | Elsholz | 1000 | 77 | 50 |
| 31. | Ferch | 1100 | 85 | 25 |
| 32. | Fredersdorf | 1300 | 100 | 75 |
| 33. | Frehsdorf | 400 | 31 | — |
| 34. | Freienthal | 500 | 38 | 75 |
| 35. | Garrei | 300 | 23 | 25 |
| 36. | Klein-Glien | 400 | 31 | — |
| 37. | Glindow | 5400 | 418 | 50 |
| 38. | Göblsdorf | 1700 | 131 | 75 |
| 39. | Gömnigk | 300 | 23 | 25 |
| 40. | Göttin | 1200 | 93 | — |
| 41. | Götz | 1200 | 93 | — |
| 42. | Gollwitz | 800 | 62 | — |
| 43. | Golzow | 1700 | 131 | 75 |
| 44. | Grebs | 600 | 46 | 50 |
| 45. | Grubo | 300 | 23 | 25 |
| 46. | Haseloff | 700 | 54 | 25 |
| 47. | Jeserig b./Wstrg. | 1100 | 85 | 25 |
| 48. | Jeserig b./Brbg. | 1200 | 93 | — |
| 49. | Kähnsdorf | 100 | 7 | 75 |
| 50. | Kemnitz | 600 | 46 | 50 |
| 51. | Klepzig | 1100 | 85 | 25 |
| 52. | Körzin | 900 | 69 | 75 |
| 53. | Krahne | 1600 | 124 | — |
| 54. | Kranepuhl | 400 | 31 | — |
| 55. | Groß-Kreutz | 1900 | 147 | 25 |
| 56. | Krielow | 400 | 31 | — |
| 57. | Neu-Langerwisch | 500 | 38 | 75 |
| 58. | Lehnin | 7400 | 573 | 50 |
| 59. | Linthe | 1300 | 100 | 75 |
| 60. | Lobbesee | 1300 | 100 | 75 |
| 61. | Lotzschke | 1200 | 93 | — |
| 62. | Lübnitz | 500 | 38 | 75 |
| 63. | Lüdendorf | 200 | 15 | 50 |
| 64. | Lühsdorf | 300 | 23 | 25 |
| 65. | Lüsse | 700 | 54 | 25 |

| Laufende Nummer | Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort) | Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 900 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes | Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1901 zu zahlenden Beiträge |
|---|---|---|---|
| | | M | M ₰ |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 66. | Lütte | 1500 | 116 25 |
| 67. | Groß-Marzähne | 1000 | 77 50 |
| 68. | Medewitz | 1200 | 93 — |
| 69. | Michelsdorf | 1100 | 85 25 |
| 70. | Mickendorf | 1300 | 100 75 |
| 71. | Mörz | 800 | 62 — |
| 72. | Mützdorf | 100 | 7 75 |
| 73. | Nahmitz | 1500 | 116 25 |
| 74. | Neschholz | 1000 | 77 50 |
| 75. | Netzen | 1100 | 85 25 |
| 76. | Neuendorf b. N. | 300 | 23 25 |
| 77. | Neuendorf b. Br. | 300 | 23 25 |
| 78. | Nichel | 600 | 46 50 |
| 79. | Niebel | 1400 | 108 50 |
| 80. | Pernitz | 500 | 38 75 |
| 81. | Petzow | 900 | 69 75 |
| 82. | Phöben | 700 | 54 25 |
| 83. | Plessow | 400 | 31 — |
| 84. | Plötzin | 500 | 38 75 |
| 85. | Preußnitz | 1100 | 85 25 |
| 86. | Prützke | 700 | 54 25 |
| 87. | Raben | 300 | 23 25 |
| 88. | Rädel | 500 | 38 75 |
| 89. | Rädigke | 1100 | 85 25 |
| 90. | Ragösen | 1200 | 93 — |
| 91. | Rähsdorf | 1200 | 93 — |
| 92. | Reckahn | 1100 | 85 25 |
| 93. | Reetz | 1500 | 116 25 |
| 94. | Reetzerhütten | 800 | 62 — |
| 95. | Reppinchen | 500 | 38 75 |
| 96. | Rieben | 1100 | 85 25 |
| 97. | Rietz b. Brdbg. | 400 | 31 — |
| 98. | Rietz b. Trbtz. | 500 | 38 75 |
| 99. | Rottstock | 1000 | 77 50 |
| 100. | Saarmund | 1000 | 77 50 |
| 101. | Salzbrunn | 1200 | 93 — |
| 102. | Schäpe | 300 | 23 25 |
| 103. | Schlalach | 500 | 38 75 |
| 104. | Schlamau | 400 | 31 — |
| 105. | Schlunkendorf | 1200 | 93 — |
| 106. | Schmergow | 1700 | 131 75 |
| 107. | Schmerzke | 1100 | 85 25 |
| 108. | Schönefeld | 1200 | 93 — |
| 109. | Schwanebeck | 400 | 31 — |
| 110. | Schwina | 800 | 62 — |
| 111. | Seddin | 300 | 23 25 |
| 112. | Stücken | 1300 | 100 75 |
| 113. | Alt-Töplitz | 1400 | 108 50 |
| 114. | Neu-Töplitz | 1100 | 85 25 |
| 115. | Tremsdorf | 1200 | 93 — |
| 116. | Trebitz | 300 | 23 25 |
| 117. | Trechwitz | 500 | 38 75 |
| 118. | Hohen-Werbig | 600 | 46 50 |
| 119. | Nieder-Werbig | 500 | 38 75 |
| 120. | Wiesenburg | 2000 | 155 — |
| 121. | Wildenbruch | 300 | 23 25 |
| 122. | Wilhelmsdorf | 200 | 15 50 |
| 123. | Wittbrietzen | 1200 | 93 — |
| 124. | Wust | 1000 | 77 50 |
| 125. | Zauchwitz | 500 | 38 75 |
| 126. | Zeuden | 900 | 69 75 |

---

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Brandenburg | 92300 | 7153 25 |
| 2. | Charlottenburg | 655100 | 50770 25 |
| 3. | Potsdam | 148800 | 11532 — |
| 4. | Rixdorf | 309900 | 24017 25 |
| 5. | Schöneberg | 228600 | 17716 50 |
| 6. | Spandau | 176800 | 13702 — |

| Laufende Nummer | Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort) | Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände ℳ | Höhe der für 1901 zu zahlenden Beiträge ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 1. | Beeskow | 18552 | 1437 | 78 |
| 2. | Strausberg | 3856 | 289 | 84 |
| 3. | Freienwalde | 25320 | 1962 | 30 |
| 4. | Luckenwalde | 42030 | 3257 | 33 |

Vorstehender Vertheilungsplan wird hierdurch veröffentlicht.

Potsdam, den 19. März 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Potsdam
### und der Stadt Berlin.

**Stück 15.** Den 12. April **1901.**



## Reichsgesetzblatt.

(Stück 9.) № 2751. Bekanntmachung, betreffend die Mündelsicherheit von Schuldverschreibungen der evangelischen Kirchengemeinde Mainz. Vom 22. März 1901.

## Gesetzsammlung
### für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 10.) № 10266. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1901. Vom 29. März 1901.

(Stück 11.) № 10267. Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Feststellung der Grenzpunkte zwischen mehreren Eisenbahndirektionsbezirken. Vom 26. März 1901.

(Stück 12.) № 10268. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Landgemeinde Gaarden mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Kiel. Vom 30sten März 1901.

№ 10269. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Landgemeinden Eckesey, Eppenhausen und Delstern mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Hagen i. W. Vom 30. März 1901.

## Bekanntmachungen des Reichskanzlers und des Reichsversicherungsamts.

Befreiung von Ausländern von der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 1901 auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1899 Seite 463) beschlossen,

„daß polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze nicht unterliegen sollen, sofern diese Arbeiter in inländischen land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden, und daß diese Bestimmung vom 1. April 1901 ab in Kraft treten soll."

Berlin, den 7. März 1901.

Der Reichskanzler.

* * *

Entrichtung der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes zu zahlenden Beträge.

Nachdem der Bundesrath durch Beschluß vom 21. Februar 1901 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 78) unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit vom 1. April 1901 ab von der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetz befreit hat, werden auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes folgende Bestimmungen erlassen:

1) Jeder Arbeitgeber, der Ausländer beschäftigt, welche nach dem vorbezeichneten Beschluß von der Versicherungspflicht befreit sind, hat dies binnen 3 Tagen, vom Inkrafttreten des Beschlusses oder von dem späteren Beginn der Beschäftigung ab gerechnet, dem Vorstand der Versicherungsanstalt anzuzeigen.

2) Der Vorstand übersendet dem Arbeitgeber ein Muster für eine von diesem aufzustellende Nachweisung, in deren Spalten folgende Eintragungen vorgesehen sein müssen:

a. Vor- und Familienname des Arbeiters;
b. falls der Arbeiter noch nicht 16 Jahre alt ist, Jahr und Tag der Geburt;
c. Beginn und Dauer der Beschäftigung;
d. falls der Arbeiter Zwangsmitglied einer Krankenkasse ist, der für die Krankenkassenbeiträge maßgebende Lohnsatz.

Das Muster soll ferner an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 176 Abs. 1 und 2 des Invalidenversicherungsgesetzes enthalten.

3. Der Arbeitgeber hat dieses Muster für das laufende Vierteljahr auszufüllen und bis zum 15. des

ersten Monats des nächstfolgenden Vierteljahrs (15. Januar, 15. April u. s. w.) dem Vorstande der Versicherungsanstalt einzusenden, hierbei auch, soweit die Ausfüllung des Musters darüber keinen Aufschluß giebt, anzuzeigen, ob die Beschäftigung der Ausländer sich über den Beginn des letzteren Vierteljahrs hinaus erstreckt hat.

4) Der Vorstand prüft die Nachweisung, stellt den danach zu entrichtenden Betrag fest und sendet eine Abschrift der Nachweisung an den Arbeitgeber zurück mit der Aufforderung, den auf Grund der Nachweisung festgestellten Betrag an die Versicherungsanstalt auf deren Kosten einzusenden. Die Verwendung von Beitragsmarken zum Zweck der Zahlung ist unzulässig.

5) Bei Fortdauer der Beschäftigung finden Ziffer 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 23. März 1901.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abtheilung für Invalidenversicherung.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

**102.** **Tarif**

für den staatlichen Hafen am linken Oderufer bei Brieskow.

§ 1. Für die Benutzung des Hafens in Brieskow ist zu entrichten:

| | Winterhafengeld | | | | | Sommerhafengeld | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | für die ganze Winterzeit | bei Berechnung nach Tagen, für jeden Tag: vom 1 bis 15 Tage | vom 16 bis 30 Tage | vom 31 bis 45 Tage | vom 46 Tage an | für die ganze Sommerzeit | bei Berechnung nach Tagen, für jeden Tag: vom 1 bis 15 Tage | vom 16 bis 30 Tage | vom 31. Tage an |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| A. Von Segelschiffen, Schleppkähnen und Güterdampfern für jede vollen oder angefangenen 25 Tonnen Tragfähigkeit . . . | 2 | — 7 | — 5 | — 3 | — 2 | — | — 6 | — 8 | — 8 |
| B. Von Schlepp- und Personendampfern | | | | | | | | | |
| a. bis einschließlich 100 qm . . . des benutzten Flächenraumes | 40 | 1 20 | 1 — | — 80 | — 60 | — | — 75 | — 90 | — 90 |
| b. über 100 qm bis einschließlich 300 qm . . . des benutzten Flächenraumes | 60 | 1 80 | 1 50 | 1 20 | — 90 | — | — 90 | 1 20 | 1 20 |
| c. über 300 qm . . . | 75 | 2 25 | 1 90 | 1 50 | 1 10 | — | 1 05 | 1 35 | 1 35 |
| C. Von Fähr- und Baggerprähmen, Maschinen- und Brückenpontons, Badeschiffen und ähnlichen Fahrzeugen für jede vollen oder angefangenen 50 qm des benutzten Flächenraumes . . . . . . . | 2 — | — 7 | — 5 | — 3 | — 2 | — — | — 1 | — 2 | — 2 |
| D. Von kleinen Booten, Hand- und Fischerkähnen . . . . | 2 — | — — | — — | — — | — — | 1 50 | — — | — — | — — |
| E. Von Flößen, für jede vollen oder angefangenen 50 qm des benutzten Flächenraumes . . | — 90 | — 3 | — 2 | — 1 | — 1 | — | — 1 | — 1 | — 1 |

Zu B. und C. Der der Abgabenberechnung zu Grunde zu legende Flächenraum wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges, bei Raddampfern unter Hinzurechnung der Breite eines Radkastens zur größten Breite des eigentlichen Schiffsgefäßes ermittelt.

§ 2. Das Hafengebiet umfaßt den Brieskow'er See in seiner ganzen Ausdehnung von der Brieskow'er Schleuse bis zu seiner Mündung in die Oder bei Schiffersruh.

§ 3. 1) Beginn und Ende der Winterzeit im Sinne des § 1, während welcher das Winterhafengeld zu entrichten ist, werden jeweilig durch den Königlichen Wasserbauinspektor bestimmt und bekannt gemacht.

2) Während des übrigen Theils des Jahres (Sommerzeit) wird für die Benutzung des Hafens das Sommerhafengeld erhoben. Von Fahrzeugen, welche nach Schluß der Winterzeit im Hafen liegen bleiben, wird das Sommerhafengeld erst am vierten Tage seit Beginn der Sommerzeit erhoben.

§ 4. 1) Jeder Führer eines Fahrzeuges hat dieses bis zum Schlusse des zweiten Werktages nach dem Tage des Einlaufens in den Hafen der Abgabenhebestelle anzumelden.

2) Für die während der Winterzeit einlaufenden Fahrzeuge der im § 1 unter A. B. und C. aufgeführten Gattungen haben die Führer innerhalb der im Absatz 1 festgesetzten Frist, sofern sie nicht auf Grund der Bestimmungen in den §§ 5 und 6 Abgabenfreiheit beanspruchen, bei der Hebestelle außerdem zu erklären, ob sie die Abgabe für die ganze Winterzeit ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts oder nach der Anzahl der im Hafen zugebrachten Tage entrichten wollen.

Liegen derartige Fahrzeuge bereits zu Beginn der Winterzeit im Hafen, so läuft die Frist für die Erklärung am Schlusse des dritten Tages der Winterzeit ab.

3) Versäumt der Führer eines unter den Absatz 2 fallenden abgabepflichtigen Fahrzeuges die Frist für die Erklärung, so hat er das ihm zugestandene Wahlrecht verwirkt und muß das Hafengeld nach dem Satze für die ganze Winterzeit entrichten.

4) Die Zahlung der Abgabe für die ganze Winterzeit ebenso wie für die ganze Sommerzeit hat im voraus stattzufinden. Die nach Tagen zu entrichtende Abgabe, bei deren Berechnung die Tage des Einlaufens und des Auslaufens voll in Ansatz gebracht werden, ist nachträglich, jedoch vor dem Verlassen des Hafens zu erlegen.

Bei längerem Aufenthalt im Hafen ist das tageweise berechnete Sommer- und Winterhafengeld in Zeiträumen und nach Ablauf von je 30 Tagen zu entrichten.

§ 5. 1) Von Fahrzeugen, die nach Entrichtung der Abgabe für die ganze Winter- oder für die ganze Sommerzeit den Hafen von Brieskow verlassen, ihn aber in derselben Abgabenperiode wieder aufsuchen, wird auf die Dauer der letzteren für die erneute Benutzung keine weitere Abgabe erhoben. Die unter Entrichtung der Abgabe nach Tagen im Brieskow'er Hafen früher zugebrachten Liegezeiten werden im Falle seiner wiederholten Benutzung bei der Berechnung des Hafengeldes nicht berücksichtigt.

2) Fahrzeuge, welche bereits in einem anderen staatlichen Oderhafen mit gleichartigem Tarif Hafengeld für die ganze Winterzeit entrichtet haben, bleiben bei der Benutzung des Brieskow'er Hafens während derselben Winterzeit abgabenfrei. Ist das in dem früher benutzten Hafen erlegte Hafengeld niedriger als das in diesem Tarife für die ganze Winterzeit festgesetzte, so wird der fehlende Betrag nacherhoben; es ist jedoch dem Führer des Fahrzeuges bei rechtzeitiger Anmeldung und Erklärung freigestellt, die Entrichtung der Abgabe nach Tagen zu wählen. Die in anderen Häfen zugebrachten Liegezeiten werden bei Berechnung der Abgabe nach Tagen nicht berücksichtigt.

§ 6. Vom Hafengeld befreit sind:

1) Fahrzeuge, welche dem Könige, dem preußischen Staat oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden.

2) Fahrzeuge, welche innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft im Brieskow'er Hafen zum Durchschleusen angemeldet werden und sich im Hafen nicht länger aufhalten, als dies zur Förderung durch die Brieskow'er Schleuse, beziehungsweise zur Weiterfahrt nach der Oder nöthig ist.

3) Fahrzeuge, für welche Hafengeld nach Tagessätzen entrichtet wird, von dem Zeitpunkte an, wo sie zur Förderung durch die Brieskow'er Schleuse angemeldet sind, jedoch darf die Zeitdauer zwischen Anmeldung und Schleusung nicht mehr wie 2 Tage betragen.

4) Handkähne und kleine Fahrzeuge, welche zu größeren gehören und mit diesen im Hafen liegen.

5) Die von den Gemeindemitgliedern zu Brieskow zum Betriebe der Fischerei und zum Wirthschaftsbedarfe gehaltenen Kähne.

§ 7. Angefangene Tarifeinheiten gelten als volle Einheiten. Die zur Einziehung kommenden Abgabenbeträge werden auf volle fünf Pfennig nach oben abgerundet.

§ 8. Dieser Tarif tritt an Stelle des Tarifs vom 14. Mai 1900 sofort in Kraft.

Berlin, den 19. März 1901.

| Der Finanz-Minister. | Der Minister der öffentlichen Arbeiten. |
|---|---|

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dieser Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bemerkung zu § 5 Abs. 2.

Es kommen in Betracht die staatlichen Oderhäfen zu Cosel, Oppeln, Breslau, Glogau, Maltsch, Tschicherzig und Kienitz.

Potsdam, den 4. April 1901.

Der Regierungspräsident.

Schuhmacher-Zwangsinnung in Gr.-Lichterfelde.

**103.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1901 eine Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk in der Gemeinde Groß-Lichterfelde mit dem Sitze in Groß-Lichterfelde und dem Namen „Schuhmacherinnung in Groß-Lichterfelde" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich scheidet zu demselben Zeitpunkte Groß-Lichterfelde aus der zur Zeit bestehenden Schuhmacher-Zwangsinnung in Steglitz aus.

Potsdam, den 2. April 1901.

Der Regierungspräsident.

Müller-Innung in Beelitz.

**104.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juni 1901 eine Zwangs-Innung für das Müllerhandwerk in Beelitz, den Amts-

bezirken Stücken, Wittbrietzen, Saarmund und Neuendorf/Brietzen mit dem Sitze in Beelitz und dem Namen „Zwangsinnung für das Müllerhandwerk in Beelitz" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Müller-Innung in Beelitz.

Potsdam, den 2. April 1901.

Der Regierungspräsident.

Bäcker-Innung in Reinickendorf.

**105.** Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die freie Bäcker-Innung in Reinickendorf beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Bäckerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den Gemeinden Reinickendorf, Dalldorf, Rosenthal, Lübars, Nieder-Schönhausen, Pankow, Heiligensee, Tegel, Hermsdorf, Blankenfelde, in den Gutsbezirken Tegel-Schloß, Tegel Forst (Nord) mit Schulzendorf, Tegel Forst (Jungfernhaide), Tegel Forst (Plötzensee), Nieder-Schönhausen und Schönholz ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath des Niederbarnimer Kreises in Berlin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke

**108.** **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Es kosten je 100 Kilogramm (Spalten Weizen bis Rind im Großhandel); Rind im Kleinhandel: je 1 … (Mark, Pfennig)

| Laufende Nummer | Namen der Städte | I. A. Getreide: Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | I. B. Uebrige Markt-: Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Eßkartoffeln | Stroh: Richt- | Krumm- | Heu | Fleisch: Rind: im Großhandel | im Kleinhandel: von der Keule | vom Bauch |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 1 | Angermünde | 15 20 | 13 62 | 14 30 | 13 27 | 25 — | 28 — | 32 — | 4 33 | 5 50 | 3,75 | 5 50 | 112 50 | 1 35 | 1 20 |
| 2 | Beeskow | 14 90 | 13 80 | — — | 14 65 | 22 50 | 27 50 | 45 — | 3 80 | — | — | — | 105 — | 1 35 | 1 05 |
| 3 | Brandenburg | 14 80 | 13 70 | 13 64 | 14 44 | 23 50 | 25 80 | 39 20 | 3 80 | 5 25 | — | 5 — | 55 — | 1 40 | 1 20 |
| 4 | Dahme | 14 41 | 13 98 | 13 57 | 14 — | 20 — | 30 — | 35 — | 3 50 | 5 50 | 3 | 6 | 95 — | 1 20 | 1 — |
| 5 | Eberswalde | 15 30 | 13 97 | 14 67 | 14 40 | 23 — | 29 — | 36 — | 5 — | 6 50 | — | 7 — | 101 — | 1 40 | 1 20 |
| 6 | Havelberg | 14 93 | 13 73 | 14 — | 13 69 | 29 94 | 33 67 | 41 — | 4 50 | 4 75 | — | 5 75 | 109 50 | 1 30 | 1 10 |
| 7 | Jüterbog | 14 86 | 14 10 | 14 — | 14 70 | 35 — | 40 — | 45 — | 4 89 | 5 60 | — | 6 — | 110 — | 1 60 | 1 40 |
| 8 | Luckenwalde | — — | 14 78 | — — | 15 12 | 35 — | 35 — | 45 — | 4 40 | 5 84 | — | 7 25 | 110 — | 1 20 | 1 20 |
| 9 | Perleberg | 14 72 | 13 52 | — — | 13 75 | 24 — | 29 — | 35 — | 4 03 | 5 25 | — | 6 03 | 120 — | 1 40 | 1 20 |
| 10 | Potsdam | — — | 13 50 | — — | 15 27 | 26 — | 24 — | 33 50 | 5 11 | 6 09 | — | 5 54 | 114 39 | 1 50 | 1 32 |
| 11 | Prenzlau | 15 30 | 13 48 | 14 58 | 13 40 | 25 50 | [illegible] | 36 — | 5 — | 4 7[illegible] | 3 | 5,50 | 105 — | 1 40 | 1 15 |
| 12 | Pritzwalk | 14 53 | 12 95 | 13 88 | 13 38 | 19 10 | 22 50 | 37 — | 3 65 | 4 7[illegible] | 3 75 | 4 75 | — | 1 40 | 1 20 |
| 13 | Rathenow | 14 72 | 13 99 | 14 22 | 13 86 | 23 — | 25 — | 25 — | 4 12 | 5 10 | — | 5 — | 110 — | 1 50 | 1 20 |
| 14 | Neu-Ruppin | 15 69 | 13 69 | 13 73 | 13 64 | 35 — | [illegible] | [illegible] | 4 — | 5 — | 6 | 6 — | 106 — | 1 45 | 1 25 |
| 15 | Schwedt | 14 90 | 14 05 | 14 — | 14 37 | 26 67 | 31 25 | [illegible] 50 | 4 — | 3 — | — | 5 80 | — — | 1 40 | 1 20 |
| 16 | Spandau | 15 50 | 14 — | 15 25 | 15 75 | 26 50 | 37 50 | 42 — | 5 40 | 6 20 | — | 6 50 | 116 — | 1 50 | 1 20 |
| 17 | Strausberg | 15 — | 15 — | 16 — | 16 — | 30 — | 30 — | 40 — | 5 — | 5 — | 6 — | 8 — | 120 — | 1 60 | 1 — |
| 18 | Teltow | — — | 13 95 | 13 53 | 14 13 | 34 — | 34 — | 38 — | 4 75 | 5 75 | — | 6 25 | 120 — | 1 50 | 1 30 |
| 19 | Templin | 15 50 | 13 50 | 13 50 | 13 50 | 30 — | 32 — | 46 — | 5 — | 5 — | 4 — | 8 — | 100 — | 1 20 | 1 — |
| 20 | Treuenbrietzen | 14 70 | 14 — | 14 — | 14 — | — — | — | — | 4 — | 4 50 | — | 5 — | — — | 1 40 | 1 20 |
| 21 | Wittstock | 16 75 | 13 47 | 13 60 | 13 59 | 24 — | 36 — | 40 — | 4 — | 6 34 | 5 — | 6 — | 90 — | 1 15 | 1 02 |
| 22 | Wriezen a. O. | 14 86 | 13 57 | 15 — | 14 32 | 23 — | 23 — | 31 — | 3 75 | 6 — | 4 — | 6 — | 115 — | 1 30 | 1 20 |
| | Durchschnitt | 15 08 | 13 84 | 14 19 | 14 24 | — | — | — | 4 37 | 5 62 | — | 6 04 | 108 07 | — | — |

Potsdam, den 9. April 1901.

der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 29. März 1901.

Der Regierungspräsident.

Ministerialblatt der Verwaltung für Handel und Gewerbe.

**106.** Vom 1. April wird von dem Ministerium ein „Ministerialblatt der Verwaltung für Handel und Gewerbe" herausgegeben, das mindestens zweimal monatlich — am 1. und 3. Sonnabend im Monat —, nach Bedarf aber öfter erscheint. Dasselbe erschein. im Verlage von Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8., Mauerstraße 44, und ist zum Preise von 6 Mk. für das Jahr durch den Buchhandel oder durch die Post zu beziehen. Potsdam, den 7. April 1901.

Der Regierungspräsident.

## Viehseuchen.

**107.** **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ober-Barnim: Gut Herrenhof. Kreis Osthavelland: Hakenberg.

b. Milzbrand. Kreis Teltow: Rittergut Britz. Kreis Zauch-Belzig: Lehnin.

c. Schweineseuche. Kreis Teltow: Teltow, Klein-Beeren, Groß-Machnow, Buckow, Britz.

d. Bläschenausschlag. Kreis Teltow: Selchow.

**II. Erloschen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ober-Barnim: Wegendorf.

Potsdam, den 9. April 1901.

Der Regierungspräsident.

## Preise im Monat März 1901.

| waaren. Fleisch: Schweine- | Kalb- | Hammel- | Geräucherter Speck hiesiger | Eßbutter | Eier | II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats. Mehl zur Speisebereitung aus Weizen | Roggen | Gersten-Graupe | Gersten-Grütze | Buchweizengrütze | Hafergrütze | Hirse | Reis, Java, mittlerer | Kaffee: Java mittlerer (roh) | Kaffee: Java gelb in gebrannten Bohnen | Speisesalz | Schweineschmalz hiesiges |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| kostet Kilogramm | | | | | 1 Schck. 60 St. | Es kostet je 1 Kilogamm. | | | | | | | | | | | |
| M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 1 25 | 1 30 | 1 25 | 1 60 | 2 20 | 3 40 | — 28 | — 25 | — 55 | — 35 | — 40 | — 45 | — 40 | — 50 | 2 70 | 3 30 | — 20 | 1 40 |
| 1 30 | 1 05 | 1 20 | 1 60 | 2 [illegible] | 3 10 | [illegible] | — 25 | — 5[illegible] | — 40 | — 35 | — 60 | — 40 | — 60 | 2 40 | 3 40 | — 20 | 1 50 |
| 1 30 | 1 30 | 1 50 | 1 60 | 2 10 | 3 50 | — 30 | — 25 | — 40 | — 40 | — 40 | — 40 | — 30 | — 50 | 2 — | 2 80 | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 — | 4 — | — 30 | — 20 | — 40 | — 50 | — 40 | — 60 | — 40 | — 50 | 2 50 | [illegible] | — 20 | 1 60 |
| 1 50 | 1 30 | 1 45 | 1 50 | 2 5 | 4 [illegible] | — 23 | — 23 | — 40 | — 40 | — 40 | — 40 | — 50 | — 60 | 2 60 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 30 | 1 20 | 1 55 | 2 2[illegible] | 3 07 | — 29 | — 25 | — 43 | — 38 | — 45 | — 47 | — 42 | — 51 | 2 60 | 3 50 | — 20 | 1 60 |
| 1 40 | 1 30 | 1 40 | 1 50 | 2 4 | 3 [illegible] | — 34 | — 16 | — 50 | — 50 | — 50 | — 50 | — 40 | — 40 | 2 50 | 2 50 | — 20 | 1 — |
| 1 20 | 1 10 | 1 20 | 1 60 | 2 20 | 3 20 | — 30 | — 22 | — 50 | — 50 | — 50 | — 60 | — 35 | — 60 | 2 — | 2 60 | — 20 | 1 10 |
| 1 20 | 1 50 | 1 30 | 1 60 | 1 99 | 3 13 | — 23 | — 23 | — 33 | — 25 | — 45 | — 45 | — 33 | — 45 | 2 70 | 3 10 | — 19 | 1 60 |
| 1 52 | 1 43 | 1 50 | 1 [illegible] | 2 17 | 3 67 | — 38 | — 26 | — 50 | — 50 | — 40 | — 45 | — 45 | — 55 | 2 50 | 3 10 | — 20 | 1 40 |
| 1 15 | 1 10 | 1 15 | 1 50 | 2 20 | 3 40 | — 27 | — 25 | — 45 | — 45 | — 45 | — 55 | — 35 | — 55 | 2 60 | 3 — | — 20 | 1 50 |
| 1 30 | 1 30 | 1 10 | 1 70 | 2 05 | [illegible] 74 | — 25 | — 20 | — 40 | — 40 | — 40 | — 50 | — 40 | — 45 | 2 40 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| 1 50 | 1 35 | 1 40 | 1 60 | 2 20 | 3 49 | — 30 | — 27 | — 45 | — 45 | — 43 | — 45 | — 43 | — 55 | 2 10 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| 1 35 | 1 25 | 1 35 | 1 60 | 2 47 | 3 71 | — 35 | — 30 | — 60 | — 4[illegible] | — 50 | — 50 | — 50 | — 50 | 2 9[illegible] | 4 — | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 20 | 1 20 | 1 60 | 2 03 | 3 44 | — 35 | — 25 | — 50 | — 30 | — 40 | — 50 | — 50 | — 60 | 2 80 | 3 60 | — 20 | 1 60 |
| 1 50 | 1 60 | 1 50 | 1 60 | 2 30 | 4 — | — 38 | — 28 | — 35 | — 37 | — 40 | — 45 | — 45 | — 53 | 2 90 | 3 25 | — 20 | 1 20 |
| 1 40 | 1 40 | 1 30 | 1 60 | 2 40 | 4 50 | — 35 | — 35 | — 50 | — 40 | — 40 | — 45 | — 45 | — 60 | 2 60 | 3 60 | — 20 | 1 60 |
| 1 40 | 1 50 | 1 40 | 1 45 | 2 30 | 4 50 | — 40 | — 28 | — 45 | — 35 | — 45 | — 55 | — 48 | — 55 | 2 35 | 2 60 | — 20 | 1 50 |
| 1 20 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 20 | 3 20 | — 30 | — 25 | — 50 | — 50 | — 50 | — 40 | — 50 | — 50 | 2 30 | 2 60 | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 — | 3 76 | — 30 | — 24 | — 50 | — — | — 50 | — 50 | — 30 | — 50 | — — | — — | — 20 | 1 60 |
| 1 12 | 1 09 | 1 09 | 1 43 | 2 [illegible] | 3 03 | — 23 | — 21 | — 35 | — 35 | — 45 | — 42 | — 40 | — 45 | 2 1[illegible] | 2 80 | — 20 | 1 45 |
| 1 20 | 1 20 | 1 20 | 1 40 | 2 30 | 3 2[illegible] | — 33 | — 33 | — 48 | — 30 | — 40 | — 45 | — 45 | — 45 | 2 30 | 3 — | — 20 | 1 4[illegible] |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — | | | | | | | — — | — — | | |

Der Regierungspräsident.

**109.** **Nachweisung**

**des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat März 1901 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.**

| Laufende Nummer | Es kosteten je 50 Kilogramm | Prenzlau für Kreis Beeskow-Storkow M. Pf. | Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M. Pf. | Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M. Pf. | Perleberg für Kreis West-Prignitz M. Pf. | Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M. Pf. | Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M. Pf. | Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M. Pf. | Schwedt für Kreis Angermünde M. Pf. | Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz M. Pf. | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Hafer | 7 85 | 7 83 | 8 — | 7 35 | 8 22 | 7 05 | 7 13 | 7 54 | 7 35 | Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort. |
| 2 | Heu | — — | 3 15 | 3 94 | 3 44 | 3 12 | 3 15 | 3 15 | 3 05 | 2 63 | |
| 3 | Richtstroh | — — | 2 89 | 3 15 | 2 89 | 3 21 | 2 63 | 4 20 | 3 15 | 2 63 | |

Potsdam, den 6. April 1901. Der Regierungspräsident.

**26.** **Marktpreise für den Monat**

A. Engros-Markt-Preise

| | Weizen gut ℳ ₰ | Weizen mittel ℳ ₰ | Weizen gering ℳ ₰ | Roggen gut ℳ ₰ | Roggen mittel ℳ ₰ | Roggen gering ℳ ₰ | Futter-Gerste gut ℳ ₰ | Futter-Gerste mittel ℳ ₰ | Futter-Gerste gering ℳ ₰ | Hafer gut ℳ ₰ | Hafer mittel ℳ ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | Es kostet |
| in Berlin . . . . | 15 77 | [illegible] 73 | 15 69 | 14 [illegible] | 14 27 | 14 24 | 15 17 | 14 [illegible] | 13 15 | 15 06 | 15 10 |
| in Charlottenburg | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| in Schöneberg . . | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| in Rixdorf . . . . | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

| | Erbsen (gelbe zum Kochen) | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Kartoffeln | Rindfleisch von der Keule | Rindfleisch Bauchfleisch | Schweinefleisch | Kalbfleisch | Hammelfleisch | Speck (geräuchert) | Eßbutter | Eier (60 Stück) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet je 1 kg | | | | Es kostet je 1 Kilogramm | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| in Berlin . . . . | 32 [illegible] | 35 — | 50 — | 6 — | 1 40 | 1 1[illegible] | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 45 | 2 30 | 3 72 |
| in Charlottenburg | 32 50 | 35 — | 50 — | [illegible] 7 | 1 5[illegible] | 1 05 | 1 40 | 1 40 | 1 25 | 1 50 | 2 40 | 3 20 |
| in Schöneberg . . | 43 — | 37 [illegible] | 47 64 | 6 07 | 1 60 | 1 [illegible]7 | 1 [illegible] | 1 47 | 1 4[illegible] | 1 50 | 2 30 | 3 27 |
| in Rixdorf . . . . | — — | — — | — — | 5 — | 1 48 | 1 11 | 1 28 | — — | 1 34 | 1 52 | — — | 4 — |

Berlin, den 4. April 1901.

Kreismedizinalbeamte.

**27.** Nachdem auf Allerhöchste Verordnung vom 4. März d. Js. das Gesetz, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 (G. S. S. 172) am 1. April 1901 in Kraft getreten ist, haben folgende Veränderungen im Personal der diesseitigen Kreismedicinalbeamten und in der Abgrenzung ihrer Bezirke stattgefunden:

Es sind ernannt worden:

**der I. Medicinalbezirk**, umfassend den Bezirk der 1. Polizei-Hauptmannschaft mit den Revieren 1, 2, 26, 27, 29, 38, 40 und 55

**Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.**

Gebiete des Weltpostvereins.

**2.** Die britische Kolonie Süd-Rhodesia und das britische Schutzgebiet Betschuanaland sind dem Weltpostverein beigetreten. Der Briefverkehr mit diesen Gebieten regelt sich fortan nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Berlin W. 66, den 1. April 1901.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

**Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.**

Neue Postagentur.

**31.** In dem Dorfe Germendorf (Kreis Niederbarnim wird am 20. April eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung „Germendorf (Kr. Niederbarnim)" in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch eine täglich zwei Mal mit folgendem Gange verkehrende Botenpost zwischen Oranienburg und Germendorf

8¼ V., 3 N. ab Oranienburg an 12½ V., 7 N.,
9¼ V., 4 N. an Germendorf ab 11½ V., 6 N.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur wird der zum Landbestellbezirk des Postamts in Oranienburg gehörige Abbau Damm Schulze zugetheilt.

Potsdam, 6. April 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

**Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.**

Pfarrstellenerledigung.

**23.** Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Barenthin, Diözese Kyritz, durch Emeritirung des Pfarrers Todt am 1. Oktober 1901. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

**Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.**

Eröffnung einer Apotheke.

**25.** Die vom Herrn Ober-Präsidenten genehmigte und zu Berlin W. (Schoeneberg) im Hause Neue Winterfeldt-Straße 43 von dem Apotheker Dr. phil. G. Zoellner eingerichtete „St. Hubertus-Apotheke" ist am 30. März d. Js. nach vorgenommener Revision eröffnet worden. Berlin, den 2. April 1901.

Der Polizei-Präsident.

**März 1901.**

im Monatsdurchschnitt.

| Hafer | Erbsen | | | Futter-Erbsen | Mais | Richtstroh | Heu | Kartoffeln | Rindfleisch | Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| gering | gut | mittel | gering | | | | | | | Hafer | Stroh | Heu |
| je ein Dz | | | | | | | | | | | | |
| ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| 14 56 | — — | — — | — — | 15 34 | 11 44 | 6 73 | 6 54 | 5 08 | 95 88 | 8 35 | 3 63 | 4 13 |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats März 1901.

| | Mehl zur Speisebereitung aus | | Gerstene | | Buchweizen-Grütze | Hafergrütze | Hirse | Reis Java, mittlerer | Kaffee Java mittlerer (roh) | Kaffee Java in gebr. Bohnen | Kaffee Java, gelb (in gebr. Bohnen) | Speisesalz | Schweineschmalz (hiesig.) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | Roggen | Graupe | Grütze | | | | | | | | | |
| | Es kostet je ein Kilogramm | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| in Berlin .... | — 35 | — 3[illegible] | — 35 | — 33 | — 38 | — 41 | — 3[illegible] | — 6[illegible] | 2 70 | 3 38 | 3 72 | — 21 | 1 50 |
| in Charlottenburg | — 38 | — 32 | — 48 | — 39 | — 40 | — 43 | — 37 | — 56 | 2 28 | — — | 2 83 | — 20 | 1 21 |
| in Schöneberg .. | — 35 | — 31 | — 40 | — 43 | — 45 | — 45 | — 45 | — 60 | 2 40 | — — | 2 90 | — 20 | 1 15 |
| in Rixdorf .... | — 37 | — 28 | — 43 | — 37 | — 37 | — 42 | — 35 | — 60 | 1 90 | — — | 2 60 | — 21 | 1 35 |

Königliches Polizei-Präsidium, I. Abtheilung.

**dem Sanitätsrath Dr. Weißenborn,** Neu-Cölln a. Wasser 22,

**der II. Medicinalbezirk,** umfassend den Bezirk der II. Polizei-Hauptmannschaft mit den Revieren 14, 16, 19, 20, 21, 22, 23 und 93

**dem Sanitätsrath Dr. Jacobson,** Wallnertheaterstraße 19,

**der III. Medicinalbezirk,** umfassend den Bezirk der III. Polizei-Hauptmannschaft mit den Revieren 24, 44, 45, 52, 65, 66, 94, 95, 96 und 102

**dem Sanitätsrath Dr. Kolm,** O., Marsiliusstraße 17

**der IV. Medicinalbezirk,** umfassend den Bezirk

der IV. Polizei-Hauptmannschaft mit den Revieren 25, 43, 48, 49, 53, 54, 70, 79 und 87
**dem Dr. Zimmer,** SO., Kottbuser Ufer 38,
**der V. Medicinalbezirk,** umfassend den Bezirk der V. Polizei-Hauptmannschaft mit den Revieren 28, 30, 34, 35, 36, 39, 41 und 42
**dem Sanitätsrath Dr. Granier,** C., Wallstraße 3/4,
**der VI. Medicinalbezirk,** umfassend den Bezirk der VI. Polizei-Hauptmannschaft mit den Revieren 4, 64, 74, 75, 76, 83, 84 und 100
**dem Geheimen Sanitätsrath Dr. Baer,** NW., Rathenowerstraße 5,
**der VII. Medicinalbezirk,** umfassend den Bezirk der VII. Polizei-Hauptmannschaft mit den Revieren 8, 9, 57, 58, 69, 82, 91 und 101
**dem Sanitätsrath Dr. Stüler,** NW., Invalidenstraße 91,
**der VIII. Medicinalbezirk,** umfassend den Bezirk der VIII. Polizei-Hauptmannschaft mit den Revieren 17, 18, 50, 51, 68, 80, 81, 92 und 98
**dem Geheimen Sanitätsrath Dr. von Foller,** NO., Landsbergerstraße 3,
**der IX. Medicinalbezirk,** umfassend den Bezirk der IX. Polizei-Hauptmannschaft mit den Revieren 46, 59, 60, 61, 88, 89, 90, 97 und 99
**dem Sanitätsrath Dr. von Kobylecki,** N., Schönhauser-Allee № 39a.,
**der X. Medicinalbezirk,** umfassend den Bezirk der X. Polizei-Hauptmannschaft mit den Revieren 31, 47, 67, 71, 72, 78, 85 und 86
**dem Geheimen Sanitätsrath Dr. Becker,** SW., Gneisenaustraße 99,
**der XI. Medicinalbezirk,** umfassend den Bezirk der XI. Polizei-Hauptmannschaft mit den Revieren 3, 32, 33, 37, 56, 63 73 und 77
**dem Sanitätsrath Dr. Leppmann,** NW., Kronprinzen-Ufer № 23,
**der XII. Medicinalbezirk,** umfassend den Bezirk der XII. Polizei-Hauptmannschaft mit den Revieren 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13 15 und 62
**dem Sanitätsrath Dr. H. Richter,** N., Lothringerstraße 41.

Die Medicinalbeamten führen fortab an Stelle der in Wegfall gekommenen Bezeichnung als „Königlicher Physikus" diejenige als **„Königlicher Kreisarzt".**

Außer den genannten Kreisärzten mit örtlich begrenztem Dienstbezirke ist wie bisher als **Kreisarzt für das Gebiet des gesammten Stadtkreises Berlin der Geheime Sanitätsrath Dr. Schulz,** Tempelhofer Ufer 29. I., für gewisse Dienstzweige, z. B. zur Entgegennahme der Anmeldungen von Seiten approbirter Aerzte, Zahnärzte und des Apothekenpersonales thätig.

Der bisherige Bezirksphysikus des IX. Medizinalbezirkes Dr. Carl Richter ist als Königlicher Kreisarzt nach Remscheid versetzt worden.

Als **Königliche Gerichtsärzte** bleiben die bisher als „Gerichtsphysiker" bezeichneten nachstehenden Medizinalbeamten in Berlin thätig:

**Sanitätsrath Dr. Mittenzweig,** Steglitz, Filandastraße 32. (täglich 1—2 Uhr im Leichenschauhause),
**Professor Dr. Straßmann,** NW. Siegmundshof Nr. 18a.,
**Dr. Stoermer,** N. Hessischestraße Nr. 12.,
**Privatdozent Dr. Puppe,** NW. Rathenowerstraße Nr. 4.

Außerdem werden als **Königliche Kreisärzte** sowohl polizeiliche als auch gerichtliche Dienstthätigkeit versehen **für den Stadtkreis** Charlottenburg:
**der Sanitätsrath Dr. Klein,** Charlottenburg, Berlinerstraße 127,
**für den Stadtkreis Schöneberg:**
**Dr. Kettler,** Schöneberg, Hauptstraße 116,
**für den Stadtkreis Rixdorf:**
**Dr. Dietrich,** Rixdorf, Berlinerstraße 73.

Berlin, den 1. April 1901.

Der Polizei-Präsident.

Verleihung des Enteignungsrechts.

**28.** Auf Ihren Bericht vom 20. Februar dieses Jahres will Ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Herstellung der Christiania-Straße erforderlichen Fläche, welche auf den anbei zurückfolgenden Plänen roth angelegt ist, hiermit das Enteignungsrecht verleihen.

Berlin, den 28. Februar 1901.

gez. **Wilhelm, R.**

gegengez. von Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. März 1901.

Der Polizei-Präsident.

von Windheim.

## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Vorschriften über die Prüfung der Markscheider.

**5.** Nachdem die Abschlußprüfung als Voraussetzung für die Versetzung nach Ober-Sekunda abgeschafft worden ist, erhält auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. März d. Js. № I. 1763 der § 2 der Vorschriften über die Prüfung der Markscheider vom 24. Oktober 1898 folgende Fassung:

§ 2.

„Der Nachweis der Schulbildung wird geführt durch Beibringung des Zeugnisses der Reife für die erste Klasse einer höheren neunstufigen Schule (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule)."

Der Rest des § 2 ist hiernach ganz fortgefallen, da die Verfügungen, auf Grund deren die Schüler einiger mittleren Fachschulen zum Markscheiderfache zu-

gelassen werden konnten, aufgehoben sind mit der Maßgabe, daß die Berechtigung aller in Betracht kommenden Schüler, die vor dem 1. April d. Js. in die Fachklassen eingetreten sind, sich nach den bisherigen Vorschriften richtet.

Des Ferneren wird darauf aufmerksam gemacht, daß im § 20 Abs. 3 der genannten Vorschriften statt: „unter Ziffer 1—6" zu lesen ist: „unter Ziffer 1—5".

Halle a./S., den 2. April 1901.

Königliches Oberbergamt.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Nachtrag zum Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel.

**17.** Zum Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel vom 6. Februar 1901 ist Nachtrag 2, enthaltend Ausdehnung des Geltungsbereichs, ausgegeben worden. Abzüge des Nachtrages werden bei der Verkaufsstelle des Tarifs auf Verlangen an Inhaber des Haupttarifs unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. April 1901.

Königliche Eisenbahndirektion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiffsaichbehörde.

Zufolge Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 19. d. M. ist in Lauenburg (Elbe) eine Schiffsaichbehörde im Sinne des § 14 der Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe errichtet worden.

Magdeburg, den 27. März 1901.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen als Chef der Elbstrom-Bauverwaltung.

Schifffahrtssperre.

Die wegen Tieferlegung des Diemitz'er Schleusenbodens unterm 6. November v. Js. / 27. Februar d. Js. angeordnete Schifffahrtssperre wird hiermit aufgehoben.

Mirow, den 30. März 1901.

Großherzogl. Flußbau-Kommission, Abthl. für die Havel.

## Personal-Chronik.

Im Kreise Prenzlau ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutsbesitzer Hans Keibel in Schwarzensee für den Bezirk 1 „Neuensund".

Dem Rentmeister Schwärtzel ist an Stelle des am 1. April d. Js. nach Waldenburg in Schlesien versetzten Rentmeisters Stahn die Verwaltung der Forstkasse der Oberförsterei Dippmannsdorf in Belzig übertragen worden.

An Stelle des nach Langenschwalbach versetzten Kreisbauinspektors Rohr ist der Regierungsbaumeister Schwarze vom 1. April d. J. ab mit der Verwaltung der Kreisbauinspektion Wittstock beauftragt worden.

Mit der Verwaltung der Kreisbauinspektion Brandenburg a./H. ist vom 1. April d. J. ab der Regierungsbaumeister Ludwig betraut worden.

Ernannt: der bisherige Regierungs-Baumeister Braeunlich zu Freienwalde a. O. zum Königlichen Wasserbauinspektor.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Personalveränderungen eingetreten:

1) Der Regierungs-Rath Mrozek ist unter Ernennung zum Oberverwaltungsgerichts-Rath zum Oberverwaltungsgericht und der Regierungs-Rath Dr. Bingner zur Ministerial-Militär- und Baukommission versetzt und der Regierungs-Rath Michaelis aus Cassel der Direktion überwiesen.
2) Der Kataster-Inspektor Geheime Rechnungs-Rath Meyer ist zum Geheimen Regierungsrath ernannt.
3) Die expedirenden Secretäre Remus und Theil sowie der Bureaudiätar Streit von der Ministerial-Militär- und Baukommission hierselbst sind der Direktion als Regierungssecretäre bezw. als Civilsupernumerar überwiesen.
4) Die Militäranwärter Hugershoff, Ilsemann und Krebs sind als Militärsupernumerare und die Militäranwärter Bendermacher, Krüger, Kraft, Conrad, Schulze, Adamski, Lucas, Errelat, Jennrich, Hoffmann, Gambalat, Lehmann, Raue und Dahle als Kanzleidiätare übernommen.
5) Der Civilanwärter Roclawski ist als Civilsupernumerar eingetreten und der Civilsupernumerar Richter I. verstorben.
6) Der Kanzleidiätar Masur ist auf seinen Antrag entlassen.

Der Oberlehrer an der Augustaschule zu Magdeburg Dr. Hüttebräuker ist als Seminar-Oberlehrer an dem mit der Augustaschule verbundenen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin angestellt worden.

Die technische Lehrerin Benold ist als Fachlehrerin in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat März 1901 sind

**ernannt:** zum Postkassirer: der Ober-Postdirektionssekretär Broszat; zum Ober-Postsekretär: der Postsekretär Werner; zum Ober-Telegraphensekretär: der Postsekretär Hatzky;

**angestellt:** als Telegraphengehülfin: die Telegraphengehülfinnen Rast in Reinickendorf (Ost), Helene Bosselmann, Wittwe Boronowski geb. Stippekohl, Marie Brzitwa, Dobrowolski, Dornis, Eckleben, Martha Engelmann, Ida Häring, Hanau, Henschel, Homeyer, Kersten, Lorbeer, Oehlmann, Pöhlmann, Margarethe Schmidt, Anna Schröder, Pauline Schulz in Berlin, Schütz in Charlottenburg;

**versetzt:** von Berlin: Postinspektor Wahle nach Gumbinnen, Postkassirer Hübner nach Braunschweig, Ober-Postassistent Gustav Schäfer nach Querfurt, Postassistent Otto Frey nach Heydekrug; nach Berlin: Postinspektor Hoffmann von Darmstadt, Ober-Postdirektionssekretär Deichsel von Cöslin;

**in den Ruhestand getreten:** Postsekretär Ek-brügge;

**gestorben:** Ober-Postsekretär a. D. Bischoff in Charlottenburg, Ober-Postassistent Pauck, Telegraphist a. D. Schipper.

Personalveränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle a./S. im 1. Vierteljahre 1901.

Beim Oberbergamte wurde dem Berghauptmann Dr. Fürst der Rothe Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub, sowie den Oberbergräthen Wandesleben und Boettger der Charakter als Geheimer Bergrath und dem Kanzleidiener Buch das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen; Geheimer Bergrath Wandesleben wurde an das Oberbergamt in Bonn versetzt.

Bei der Berginspektion zu Rüdersdorf wurde dem Oberschichtmeister Hebert der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

## Ausweisungen aus Preußen.

Die italienische Staatsangehörige Marie Pini, geboren am 10. August 1853 zu Pelegrino, ist durch Verfügung des kommissarischen Polizei-Direktors in Rixdorf vom 2. April 1901 als lästige Ausländerin aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufd. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Joseph Beckert, Fleischergehülfe, | geboren am 21. April 1861 zu Ratschendorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Neumarkt i. O., | 14. Februar 1901. |
| 2 | August Eder, Arbeiter, | geboren am 1. November 1876 zu Grafenbuch, Bezirk Vöcklabruck, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg, | 5. März 1901 |
| 3 | Franz Heinisch, Arbeiter, | geboren am 11. November 1857 zu Altstadt, Bezirk Schönberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau, | 6. März 1901. |
| 4 | Chaim Leonyr, Hausirer, | geboren am 12. Mai 1847 zu Lachow, Rußland, russischer Staatsangehöriger, | Gewerbe-Kontravention u. Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen, | 14. Februar 1901. |
| 5 | Franz Xaver Mayer, Schneider, | geboren am 24. Februar 1840 zu Engelhaus, Bezirk Karlsbad, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth, | 30. Januar 1901. |
| 6 | Antonie Monchamps, Schmiedegeselle, | geboren am 17. Januar 1858 zu Verviers, Provinz Lüttich, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg, | 6. März 1901. |
| 7 | Anton Paa, Hülfsarbeiter, | geboren am 12. November 1874 zu Gars, Bezirk Horn, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim, | 5. März 1901. |
| 8 | Gaston Emil Peuvrel, | geboren am 17. August 1872 zu Bouchain, Departement Nord, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, | desgleichen, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz, | 22. Februar 1901. |

Hierzu Eine Sonder-Beilage, Eine Beilage und Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

# Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.

IV. A. 1211.
III. 8986.

Berlin W., den 4. März 1901.
Wilhelmstraße 79.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend (G.-S. S. 515), bestimme ich, daß der Gebührenberechnung für die durch Staatseisenbahnbeamte auszuführenden Kesseluntersuchungen der Betriebsmaschinen der nicht unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen sowie der Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen an Stelle der durch Erlaß vom 3. Juli 1900 — IV. A. 4925 III. 11729 — (E.-V.-Bl. S. 301) eingeführten, der Anweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März 1900 beigegebenen Gebührenordnung vom 1. April d. J. ab bis auf Weiteres die nachfolgend abgedruckte Gebührenordnung zu Grunde zu legen ist.

Bezüglich der Zuständigkeit der Königlichen Eisenbahnkommissare und Königlichen Eisenbahndirektionen verweise ich auf die Absätze III und IV im §. 1 der oben erwähnten Anweisung.

gez. von Thielen.

An
die Herren Eisenbahnkommissare und die
Königlichen Eisenbahndirektionen.

---

## Gebührenordnung

für

die durch Staatseisenbahnbeamte auszuführenden Untersuchungen von Kesseln der Betriebsmaschinen der nicht unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen, der Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen.

### I. Untersuchung neuer und neu genehmigter Kessel.

| Für jede nachbezeichnete Prüfung betragen die Gebühren in Mark: | Für Kessel mit einer Heizfläche in qm 0—20 | über 20—50 | über 50 |
|---|---|---|---|
| 1. für Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe . . . . . . . . . | 11 | 13 | 15 |
| 2. für die Abnahmeprüfung ohne Prüfung der Bauart und Druckprobe . | 7 | 8 | 9 |
| 3. für die Abnahmeprüfung, verbunden mit Prüfung der Bauart und Druckprobe . . . . . . . . . . . . | 18 | 21 | 24 |

## II. Regelmäßig wiederkehrende technische Untersuchungen.

Neben den nach Abschnitt I fälligen Gebühren werden für die Ausführung der vorgeschriebenen regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen von den Kesselbesitzern im Laufe des Etatsjahres Jahresgebühren nach folgenden Sätzen in Mark erhoben:

| | Für Kessel mit einer Heizfläche in qm | | |
|---|---|---|---|
| | 0—20 | über 20—50 | über 50 |
| Für jeden Kessel . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 8 | 10 | 12 |

Für die Erhebung der Gebühren kommen die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung:

1. Die Jahresgebühren sind für jeden zum Besitzstand eines Kesselbesitzers zu zählenden Kessel zu erheben, derselbe mag während des ganzen Etatsjahres oder nur während eines Theils desselben oder endlich unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservekessel) betrieben werden.

   Für außer Betrieb gestellte Kessel, deren Nichtbenutzung sich über das ganze Etatsjahr erstreckt und den zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die in Betracht kommenden Bahnen berufenen Königlichen Eisenbahnbehörden spätestens bis zum 1. April des betreffenden Etatsjahres angezeigt worden ist, werden die Gebühren nicht erhoben.

2. Für Kessel, deren Außerbetriebstellung, gänzliche Beseitigung (Verkauf) oder deren Abgang ins Ausland im Laufe des Etatsjahres erfolgt, werden die Jahresgebühren nicht zurückerstattet, auch wenn eine etwa fällige Untersuchung noch nicht stattgefunden hat.

3. Die Berechnung der Jahresbeiträge und sonstiger Gebühren hat seitens der zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die in Betracht kommenden Bahnen berufenen Königlichen Eisenbahnbehörden zu erfolgen.

   Beim Uebergang eines Kessels aus einem Aufsichtsbezirk in einen anderen oder beim Wechsel des Besitzers eines Kessels im Laufe des Etatsjahres werden erneute Jahresbeiträge nicht erhoben, wenn sie nachweislich in dem früheren Bezirk oder von dem Vorbesitzer bereits gezahlt worden sind.

4. Eine Verrechnung von Gebühren, die aus der Kesselüberwachung durch staatliche Beamte der Staatskasse zufließen, findet zwischen einzelnen Staatskassen nicht statt.

   Geht die Kesseluntersuchung im Laufe des Etatsjahrs von der zur eisenbahntechnischen Aufsicht berufenen Eisenbahnbehörde auf geeignete Angestellte von Privateisenbahnen oder Kleinbahnen über [vergl. Erlasse vom 5. Oktober 1889 — IV. 2859 —, vom 8. Januar 1891 — I. 51 — und vom 28. Mai 1897 — IV. A. 1771 III. 8079 — (E.-B.-Bl. S. 158)], so sind gleichwohl die vollen Jahresgebühren zu berechnen. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.

5. Für Kessel, für die durch denselben Besitzer im Laufe des Etatsjahrs eine erneute Genehmigung erwirkt wird, sind erneute Beiträge, abgesehen von den mit der Genehmigung verbundenen Abgaben, nicht zu erheben, wenn für den Kessel bereits der Jahresbeitrag, wenn auch nach einem anderen Gebührensatze, nachweislich gezahlt worden ist. Das Gleiche trifft zu für Kessel, die im Laufe des Etatsjahrs durch neue gleicher Größe und Bauart ersetzt werden.

   Für Kessel, die nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als zweijähriger Dauer wieder in Betrieb genommen werden sollen und daher der inneren Untersuchung und Wasserdruckprobe unterworfen werden müssen, sind die Jahresbeiträge nach Abschnitt II zu entrichten. Weitere Jahresbeiträge für das laufende Etatsjahr werden nicht berechnet.

6. Druckproben nach Hauptausbesserungen, welche an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Druckprobe treten, werden nicht besonders berechnet.

7. Für außerordentliche Untersuchungen, welche auf Anordnung der zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die in Betracht kommenden Bahnen berufenen Königlichen Eisenbahnbehörden stattfinden, sowie für Untersuchungen auf Antrag der Kesselbesitzer ist der nach Abschnitt II der Gebührenordnung zutreffende Jahresbeitrag zu erheben.

8. Sofern die vorgeschriebenen Untersuchungen, Wasserdruckproben oder besonders vereinbarten Untersuchungen am festgesetzten Tage nicht oder nur zum Theil ausgeführt werden können und dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter hierfür ein Verschulden beizumessen ist, ist für jede zu wiederholende Untersuchung der Jahresbeitrag nach Abschnitt II der Gebührenordnung zu erheben. Ein Verschulden ist nicht anzunehmen, wenn das Füllen des Kessels bei einer nach der inneren Untersuchung in Aussicht genommenen Druckprobe von dem Kesselprüfer nicht abgewartet werden kann, oder wenn sich nach dem Befunde der inneren Untersuchung die Nothwendigkeit herausstellt, den Kessel erst einer Ausbesserung zu unterziehen.

Für erste Wasserdruckproben und Kesselabnahmen, welche in Folge Verschuldens des Kesselbesitzers wiederholt werden müssen, werden die Gebührensätze unter Abschnitt I für jede vergebliche Untersuchung erhoben, mit der Maßgabe, daß bei Abnahmen, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Druckprobe, für die Wiederholung nur eines Theils der Untersuchung die entsprechenden Einzelsätze mehrfach in Anrechnung kommen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

# Beilage

zum 15ten Stück des Amtsblatts

## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 12. April 1901.

Auf Grund des § 131b Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung werden für den Bezirk der Handwerkskammer Berlin im Einvernehmen mit der Handwerkskammer die nachstehenden Prüfungsordnungen erlassen:

### A. Gesellenprüfungsordnung für das Bäcker-Handwerk.

§ 1. Das Gesuch um Zulassung zur Gesellenprüfung ist schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuß zu richten.

Zuständig für die Prüfung der Lehrlinge ist der Prüfungsausschuß der Innung, welcher der Lehrherr angehört, sofern diese Innung zur Abnahme von Prüfungen befugt ist, im übrigen der von der Handwerkskammer errichtete oder mit der Abnahme von Prüfungen beauftragte Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk der Betrieb des Lehrherrn gelegen ist.

Die Abnahme der Prüfung von Gesellen, welche sich nachträglich der Prüfung unterziehen wollen, erfolgt durch den Prüfungsausschuß der Innung, welcher der Arbeitgeber angehört, sofern diese Innung zur Abnahme von Prüfungen befugt ist, im übrigen durch den von der Handwerkskammer errichteten oder mit der Abnahme von Prüfungen beauftragten Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk sich der Geselle zuletzt mindestens einen Monat aufgehalten hat.

Für die Abnahme der Prüfung von selbständigen Gewerbtreibenden, die sich nachträglich der Prüfung unterziehen wollen, ist der Prüfungsausschuß der Innung zuständig, welcher der Gewerbtreibende angehört, sofern diese Innung zur Abnahme von Prüfungen befugt ist, im übrigen der von der Handwerkskammer errichtete oder mit der Abnahme von Prüfungen beauftragte Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk der Betrieb des Gewerbtreibenden seinen Sitz hat.

Dem Gesuche um Zulassung sind beizufügen:

1. ein kurzer selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings,
2. von Lehrlingen das vom Lehrherrn ausgestellte Lehrzeugniß,
3. wenn der Lehrling zum Besuche einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, das Zeugniß über den Schulbesuch.

§ 2. Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anberaumt. Auf Beschluß des Prüfungsausschusses oder auf Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer sind regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festzusetzen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die zur Prüfung Zugelassenen zum Prüfungstermine zu laden. Nahe Verwandte, der Vormund und der Lehrherr eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Zu einem Prüfungstage sollen nicht mehr als 6 Prüflinge geladen werden. Der Vorstand der Handwerkskammer kann auf Antrag derjenigen Prüfungsausschüsse, bei denen eine größere Zahl von Lehrlingen zu prüfen ist, gestatten, mehr als 6 Prüflinge an einem Tage zu prüfen, wenn unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse eine ordnungsmäßige Prüfung gewährleistet bleibt.

Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens je ein Beisitzer aus dem Stande der selbständigen Handwerker und aus dem Gesellenstande anwesend ist. Verweigern die Gesellen die Mitwirkung, so genügt die Anwesenheit zweier Beisitzer aus dem Stande der selbständigen Handwerker.

§ 3. Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin eine Prüfungsgebühr von 6 Mark, falls die Prüfung vor dem Prüfungsausschusse einer Innung stattfindet, an die Innung, andernfalls an die Kasse der Handwerkskammer einzuzahlen.

Eine geringere oder höhere Prüfungsgebühr als die vorstehende kann für einzelne Prüfungsausschüsse durch die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer festgesetzt werden.

Die Innung kann beschließen, von den durch ihren Prüfungsausschuß geprüften Lehrlingen der Innungsmitglieder eine Gebühr nicht zu erheben.

Ueber Anträge auf Erlaß oder Stundung der Gebühr entscheidet bei Innungsprüfungsausschüssen der Innungsvorstand, im übrigen der Vorstand der Handwerkskammer.

Im Falle des Nichtbestehens hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

§ 4. Die Prüfung soll eine praktische und eine theoretische sein.

§ 5. Die praktische Prüfung besteht aus einer Arbeitsprobe und soll den Nachweis erbringen, daß der Prüfling die in seinem Handwerke gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt.

Zu dem Ende hat er in einer vom Prüfungsausschusse hierzu bestimmten Werkstatt vor dem Prüfungsausschusse einige der folgenden Arbeiten auszuführen:

1. Weizenteigmachen,
2. Aufmachen diversen Gebäcks,
3. Brotteigmachen,
4. Brotwirken, u. s. w.

§ 6. Durch die theoretische Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung und Be-

handlung der in seinem Gewerbe zur Verarbeitung gelangenden Roh- und Hülfsstoffe, über die Merkmale ihrer guten und schlechten Beschaffenheit, sowie über die Beschaffenheit und Behandlung der in dem Handwerk zur Verwendung gelangenden Werkzeuge und Arbeitsmaschinen genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung der Arbeitsprobe und soll sich ferner namentlich auf folgende und dem ähnliche Fragen und Gegenstände erstrecken:

1. Hygiene des Bäckergewerbes,
2. Waarenkunde,
3. Gährungsführung,
4. Werkzeuge und Arbeitsmaschinen.

§ 7. Die Prüfung ist ferner darauf zu richten, ob der Prüfling sich die nöthigsten für die Buch- und Rechnungsführung, sowie die sonstige Geschäftsführung grundlegenden allgemeinen Kenntnisse angeeignet hat. Die Prüfung in den letzteren erfolgt theils mündlich, theils schriftlich und umfaßt namentlich folgende Gegenstände: Lesen, gewerblichen Aufsatz (z. B. Geschäftsempfehlungen, Arbeits- oder Preisangebote, Quittungen, Arbeitsbescheinigungen), Rechnen (Bekanntschaft mit Maß, Gewicht und Geld und den gewöhnlichen Rechnungsarten), das Wissenswerthe aus der Arbeiterversicherung und einfache Buchführung.

Zu dem Ende kann an der Prüfung mit vollem Stimmrecht ein Sachverständiger theilnehmen, der von dem Vorsitzenden zu jedem Prüfungstermin aus der Mitte der vom Prüfungsausschuß dazu gewählten Personen berufen wird.

§ 8. Nach Beendigung der Prüfung, über deren gesammten Verlauf eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen ist, beschließt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung genügend, gut oder ausgezeichnet bestanden oder nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß einen Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Das Ergebniß der Prüfung ist den Geprüften am Schlusse des Prüfungstermins durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.

§ 9. Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so hat er die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Geprüften zunächst auszusetzen und binnen kürzester Frist unter Vorlegung der Prüfungsverhandlungen und Angabe der Gründe, aus denen die Beanstandung erfolgt, die Entscheidung des Berufungsausschusses der Handwerkskammer zu beantragen (§ 33 des Statuts der Handwerkskammer). Dieser entscheidet endgültig.

§ 10. Das endgültige Ergebniß der Prüfung ist unter genauer Bezeichnung des Berufszweiges, in dem die Prüfung erfolgt ist, in den von dem Innungsvorstande oder von dem Prüfungsausschusse der Handwerkskammer auszustellenden Lehrbrief der geprüften Lehrlinge einzutragen. Für Gesellen und selbständige Gewerbtreibende, die sich nachträglich der Prüfung unterziehen, werden besondere Prüfungszeugnisse ausgefertigt.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist auch der Zeitraum einzutragen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Mehr als zwei Mal darf die Prüfung nicht wiederholt werden.

Das Prüfungszeugniß ist kosten- und stempelfrei.

§ 11. Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses erledigt der Vorsitzende.

Das Prüfungszeugniß ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu vollziehen.

Für alle übrigen Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 12. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; doch kann ihnen für Zeitversäumniß bei Prüfungen am Wohnort bis zu 4 Mk. für den Tag, bei Prüfungen außerhalb des Wohnorts bis zu 6 Mk. für den Tag aus der Kasse der Innung oder der Handwerkskammer gewährt werden. Außerdem werden den nicht am Prüfungsort wohnenden Mitgliedern die ihnen durch die Reise erwachsenen nothwendigen baaren Auslagen aus den bezeichneten Kassen erstattet.

Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses kann durch Beschluß der Innung oder der Handwerkskammer mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für die Wahrnehmung der Prüfungen an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden.

* * *

Vorstehende für das Bäckerhandwerk erlassene Prüfungsordnung gilt für die nachbenannten Handwerke mit folgenden Abänderungen.

**I. Für das Handwerk der**
**Maurer,**
**Zimmerer,**
**Steinmetze,**
**Dachdecker,**
**Brunnenmacher.**

A. An Stelle des Absatz 2 § 5 tritt folgende Bestimmung:
Zu dem Ende hat er eine der folgenden Arbeiten auszuführen:

**a. für Maurer.**

1. Aufmauern einer Hauptecke,
2. Wölben eines Bogens oder Sturzes,
3. Aufmauern eines freistehenden Pfeilers,
4. Herstellen eines Gewölbetheiles, bezw. kleinen Gewölbes,
5. Putzen eines Stücks Gesimses mit Verkröpfung,
6. Fertigstellen eines glatten Stückes Decken- und Wandputzes.

**b. für Zimmerer.**

1. Fertigstellen eines Gebindes einer einfachen Dachkonstruktion,
2. Anfertigung eines Rüstbockes,
3. Anfertigung einer gestemmten Leiter,

4. Anfertigung eines Kalkkastens,
5. Anfertigung eines Theiles einer geraden Treppe,
6. Zureißen und Anfertigen einer der verschiedenen Holzverbindungen (Zapfen, Auplattungen, Versatzung ꝛc).

c. für Steinmetze.

1. Herstellen eines Gesimsstückes mit Gliedern in Sandstein oder Granit,
2. Herstellen einer profilirten Treppenstufe in Sandstein oder Granit,
3. Herstellen einer Eckquader in Sandstein oder Granit.

d. für Dachdecker.

1. Anfertigung einer Kehle eines Schiefer- oder Ziegeldaches,
2. Eindeckung eines Dachfensters oder Walmgrades eines Schiefer- oder Ziegeldaches,
3. Anlegen und Eindecken einer Dachrinne.

e. für Brunnenbauer.

1. Beschlagen, Abrunden und Kanneliren einer Holzpumpe,
2. Herstellen eines Zuges (Eimers), eines Holzventils und einer gedrechselten Holztülle.

B. Zu § 6 Absatz 2:
Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen und Gegenstände zu erstrecken:

a. für Maurer.

1. Mörtelbereitung zu verschiedenen Arbeiten und aus verschiedenen Rohstoffen,
2. Gerüst-Bau,
3. Mauerverbände (unter Zuhülfenahme von Modellsteinen),
4. Aufreißen einfacher Leerbögen,
5. Vorbereitung; Abstecken u. s. w. für ganz einfache, rechtwinkliche Bauten,
6. Bauart einfacher Feuerungsanlagen (Waschherde, ländliche Backöfen, Vorkehrungen zum Schutze des Holzwerkes gegen Brandgefahr).

b. für Zimmerer.

1. Kenntniß der erforderlichen Holzstärken für alltäglich vorkommende, ganz einfache Holz-Konstruktionen,
2. Vorbereitung für Ramm-Arbeiten, Bezeichnung der hierzu erforderlichen Geräthe,
3. Steigungsverhältnisse der Treppen,
4. Gerüstbau,
5. Absteifungsarbeiten gewöhnlicher Art,
6. Verfahren beim Aufschnüren (Aufreißen) einfacher Dachverbände und Balkenlagen.

c. für Steinmetze.

1. Allgemeine Kenntnisse der äußerlich sichtbaren Fehler der gewöhnlich zur Verarbeitung gelangenden Gesteinarten,
2. Kenntniß der Verwendbarkeit der verschiedenen Gesteine zu bestimmten Zwecken,
3. Bezeichnung und Anwendung der verschiedenen gebräuchlichen Handwerkszeuge und Geräthe,
4. Verfahren beim Transport, Aufziehen und Versetzen von Werkstücken.

d. für Dachdecker.

1. Kenntniß der Unterscheidungsmerkmale guten und schlechten Materials,
2. Bezeichnung der verschiedenen Dachdeckungsarten,
3. Benennung der verschiedenen Materialien,
4. Benennung der verschiedenen Decksteine resp. Steinarten,
5. Kenntniß der nothwendigen Vorarbeiten bei Eindeckung von Dächern,
6. Rücksichtnahme auf anzubringende Fenster im Dache.

e. für Brunnenmacher.

1. Aufmauern und Senken eines Brunnenkessels;
2. Erkennung und Beseitigung von Stickluft in Brunnenkesseln und Gruben,
3. Bohren von Holzröhren,
4. Größenverhältnisse eines Zuges und Ventiles,
5. Legen von Saugrohrleitungen.

C. Im § 7 ist hinter dem 1. Absatz folgende Bestimmung einzuschalten: „Außerdem ist der Nachweis zu führen, daß der Prüfling sich einige Fertigkeiten im Zeichnen angeeignet hat.“

II. **Für das Buchdruckerhandwerk.**

a. An Stelle des Absatz 2 § 5 tritt folgende Bestimmung:
Zu dem Ende hat er einige der folgenden Arbeiten auszuführen:
1) Glatten Satz setzen,
2) allgemeine kaufmännische Accidenz setzen,
3) Katalogsatz machen,
4) Druck von Illustrationen,
5) Handhabung der Schnellpresse,
6) Schließen der Formen und deren Zurichtung,
7) Mischen von Farben,
8) Behandlung der Buntdrucksachen,
9) Behandlung der Walzen,
10) Druck von Stereotypplatten.

b. Zu § 6 Absatz 2.
Die theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken auf Fragen:
1) über die Gegenstände der praktischen Prüfung, (vergl. oben),
2) über Bau und Konstruktion einer Schnell- oder Tiegeldruckpresse,
3) über Einwirkung von Farben oder Druckstellung auf einen guten Druck,
4) über die Grundlagen der Satztechnik, getrennt für die einzelnen Sätze.

III. **Für das Conditorhandwerk.**

a. An Stelle des Absatz 2 § 5 tritt folgende Bestimmung:
Zu dem Ende hat er einige der folgenden Arbeiten auszuführen:
1. Herstellung und Backen verschiedener Teigarten (Hefen-, Stärke-, Blätterteig, Torten, Makronen, Theegebäck),
2. Belegen einer Torte,
3. die verschiedenen Zuckerproben zu Bonbonskochen und karmeliren,
4. einen Marzipansatz anfertigen,
5. einen Sud-Rocks oder Maschinenbonbon fertigstellen.

6. Fondantzucker fertig kochen und gießen.

b. Zu § 6 Absatz 2.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:

1. Mit welchem Roh- und Hilfsstoffe hat der Konditor zu thun? Zu welcher Jahreszeit kann er sich die einzelnen Stoffe (Eier, Früchte, Kolonialwaaren) am besten besorgen und auf welche Art sie für längere Zeit aufbewahren?
2. In welcher Weise vollzieht sich die Anfertigung und das Backen der einzelnen Teige und was ist besonders zu beachten?
3. Wie geschieht das Einkochen der Dekorationsfrüchte und die Anfertigung von Gelees und Marmeladen? Wie werden die eingelegten Früchte konservirt?
4. Wie ist die gute Beschaffenheit der Rohstoffe, insbesondere von Butter, Eiern und Mehl, im Rohzustande zu erkennen?
5. Was ist hinsichtlich der Behandlung der Werkzeuge und der Besorgung des Ofens zu beachten?
6. Wieviel Rohstoffe sind zu verwenden, um eine bestimmte Menge eines bestimmten Gebäcks zu erhalten?
7. Was ist bei der Zubereitung von Gefrorenem zu beachten?
8. Wie wird ein Baumkuchen hergestellt?

c. In § 7 ist hinter dem 1. Absatz folgende Bestimmung einzuschalten: „Außerdem ist der Nachweis zu führen, daß der Prüfling sich einige Fertigkeiten im Zeichnen angeeignet hat."

IV. **Für das Gerberhandwerk.**

a. An Stelle des Absatz 2 § 5 tritt folgende Bestimmung:
„Zu dem Ende hat er einige der folgenden Arbeiten auszuführen."

1) Falzen, Scheeren und Reinmachen einer Rindshaut oder von 3 Kalbfellen.
2) Zurichten einer Vache- oder Rindshaut oder von 3 Kalbfellen.

b. Zu § 6 Absatz 2.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:

1) Erklärung des Nutzens und der Nachtheile bei der Verwendung des Kalkes,
2) Darlegung des Zwecks der Eichenrinde in der Gerberei.

V. **Für das Glaserhandwerk.**

a. An Stelle des Absatz 2 § 5 tritt folgende Bestimmung:
„Zu dem Ende hat er einige der folgenden Arbeiten auszuführen":

1) Verglasen eines Ovals in Blei,
2) Anfertigen und Anschlagen eines Fensters mit Kämpfer, drei- oder vierflügelig,
3) Vorschriftsmäßiges Einrahmen eines Bildes,

b. Zu § 6 Absatz 2.

Die theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken auf Fragen:

1) über die für den Glaser erforderlichen Werkzeuge,
2) über Güte und Verwendbarkeit des zu gebrauchenden Holzes und Glases,
3) über die Zusammensetzung des Kittes für ein Eisenfenster, für ein Holzfenster,

c. Im § 7 ist hinter dem 1. Absatz folgende Bestimmung einzuschalten:
„Außerdem ist der Nachweis zu führen, daß der Prüfling sich einige Fertigkeit im Zeichnen angeeignet hat."

VI. **Für das Goldschmiedehandwerk.**

a. An Stelle des Absatz 2 § 5 tritt folgende Bestimmung:
„Zu dem Ende hat er einige der folgenden Arbeiten auszuführen":

1) Legieren des Metalles eigener Ausrechnung,
2) Herstellung eines fertigen Trauringes in echtem oder unechtem Metall,
3) Anfertigung von Haken und Charnier mit Nadel, sowie sauberes Auflöthen hinter eine ausgekittete Brosche mit Zinn,
4) Arbeiten an einer Brosche, einem Medaillon oder einem Armband,
5) Herstellung eines Messerdrahtes und Biegen verschiedener Schnörkel daraus.

b. Zu § 6 Absatz 2.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:

1) Kennung der verschiedenen Arten der Vergoldung und ihrer Anwendung.
2) Worauf ist bei der Bearbeitung des Goldes besonders zu achten, und was ist zu thun, wenn sich schiefrige Stellen zeigen?
3) Kenntniß der im Beruf zu verwendenden Steine, Bestimmung vorgelegter Steine,
4) Prüfung von Gold und Silber auf ihren Feingehalt; Unterscheidungsmerkmale der verschiedenen Metalle bei dieser Probe.

c. Im § 7 ist hinter dem 1. Absatz folgende Bestimmung einzuschalten: „Außerdem ist der Nachweis zu führen, daß der Prüfling sich einige Fertigkeit im Zeichnen angeeignet hat."

VII. **Für das Müllerhandwerk.**

a. An Stelle des Absatz 2 § 5 ist zu setzen: „Zu dem Ende hat er einige der folgenden Arbeiten auszuführen":

1) Schärfen von Mühlensteinen,
2) Anstellen eines Mahlganges bei Wassermühlen,
3) Ermittelung der Windrichtung und Einrichtung des Flügelwerks nach Maßgabe der Windstärke,
4) Ablehnen der Steine bei Windmühlen,
5) Abfühlen der Mahlthätigkeit eines Walzenstuhles,
6) Anstellen eines Vertikal- und eines Horizontalgatters bei Schneidemühlen,
7) Abfühlung der richtigen Röstung des Preßgutes bei Oelmühlen.

b. Zu § 6 Absatz 2:

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:

1) Vollständige Beschreibung der Einrichtung eines Mahlganges und Darstellung des Mahlprozesses,
2) Die verschiedenen Antriebskräfte,

3) Die verschiedenen Arten der Kraftübertragung,
4) Die verschiedenen Vorrichtungen zum Absichten des Mahlgutes,
5) Beurtheilung vorgelegter Getreideproben nach Art und Qualität,
6) Kenntniß der im Getreide vorkommenden Unkrautsämereien und deren schädliche Eigenschaften für das Mahlgut,
7) Vorbereitung und Reinigung des Getreides zur Vermahlung,
8) Mahlergebnisse von 1 Centner Getreide an Mehl und Kleien, sowie vorkommende Gewichtsverluste (durch Verstaubung und Verdunstung), Pflege der gewonnenen Produkte,
9) Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Betriebsunfällen.

VIII. **Für das Schiffbauerhandwerk.**

a. An Stelle des Absatzes 2 § 5 tritt folgende Bestimmung: „Zu dem Ende hat er einige der folgenden Arbeiten auszuführen":

1) Eine Fuge (Naht) regelrecht haltbar verdichten,
2) Spunde über die Nähte regelrecht anpassen und annageln,
3) Eine Lasche (Haken), wo zwei Hölzer zusammen stoßen, abmessen und passend machen,
4) Im Reparaturbau fehlerhafte Stellen im Holz regelrecht ausstemmen resp. aushauen und neue Stücke einsetzen, mit Nägeln oder Bolzen befestigen und wasserdicht machen.

Dabei ist zu prüfen, ob der Lehrling die Werkzeuge, insbesondere Axt und Krummhaue, geläufig zu handhaben versteht.

b. Zu § 6 Absatz 2.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:

1) Kenntniß, wie man eine eichene oder kieferne Bohle oder ein eichenes oder kiefernes Brett über Feuer biegt und welche Spannkraft dieser Gegenstand aushält, damit er nicht zerbricht.
2) Kenntniß der Tauglichkeit der zu verarbeitenden eichenen oder kiefernen Hölzer in Stämmen, Bohlen und Brettern. (Ob das Eichenholz roth oder fauläßtig, resp. ob das Kiefernholz rindschälig ist).
3) Wie lange muß eine Bohle, je nach Stärke, ungefähr im Dampfkasten, in welchem heißer Dampf erzeugt, liegen, damit sie weich wird und das Biegen aushält, ohne zu zerbrechen?
4) Warum nimmt man zum Vorder- und Hintertheil des Fahrzeuges am liebsten Eichenholz?
5) Wie kocht man Pich von Kiehn- oder Kohlentheer und Harz?

Welche Eigenschaften muß das zum Pichkochen bestimmte Material haben?
6) Auf welche Weise bearbeitet man ein Stück Holz, um es zirkelrund zu machen?
7) Warum verwendet man zum Boden des Fahrzeuges lieber Fichten- oder Tannen- anstatt Kiefernholz?
8) Warum ist Kiefernholz, welches im Winter resp. vor Neujahr gefällt ist, besser und haltbarer als im Sommer gefälltes?

c. Im § 7 ist hinter dem 1. Absatz folgende Bestimmung einzuschalten:

„Außerdem ist der Nachweis zu führen, daß der Prüfling sich einige Fertigkeit im Zeichnen angeeignet hat."

IX. **Für das Schlächterhandwerk.**

a. An Stelle des Absatz 2 § 5 tritt folgende Bestimmung:

„Zu dem Ende hat er einige der folgenden Arbeiten auszuführen":

1) Schlachten eines Kalbes, eines Hammels, eines Schweines.
2) Zerlegen der Thiere in einzelne Theile.

b. Zu § 6 Absatz 2.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:

1) Benennung der einzelnen Theile der zu schlachtenden Thiere,
2) Fragen über den Werth und die Beschaffenheit der Schlachtthiere im lebenden wie im geschlachteten Zustande,
3) Fragen über sichtbare Erkrankungen der Schlachtthiere im lebenden wie im geschlachteten Zustande,
4) Fragen über die Verwendung der Theile für Fabrikations-Zwecke, Pökeln, Wurstmachen, Räuchern,
5) Handhabung der gebräuchlichen Werkzeuge und Maschinen.

X. **Für das Schornsteinfegerhandwerk.**

a. An Stelle des Absatz 2 § 5 tritt folgende Bestimmung:

„Zu dem Ende hat er folgende Arbeiten auszuführen":

1) Die Reinigung einiger besteigbarer und unbesteigbarer Schornsteine,
2) Die Reinigung von Kochmaschinen und einigen anderen Feuerungsanlagen, deren Beschaffenheit und Feuersicherheit zu erklären ist.

b. Zu § 6 Absatz 2:

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:

1) Kenntniß kleiner Feuerungsanlagen, welche zu erläutern und durch eine Handskizze anschaulich zu machen sind,
2) Kenntnisse über Brennmaterialien, die daraus entstehenden Rußarten und die damit verbundenen Brandgefahren, die verschiedenen Reinigungsarten,
3) Die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Anbringung von Vorrichtungen zur Verhütung von Unfällen, über die erste Hilfeleistung bei solchen und über die Mitwirkung bei Schornsteinbränden,
4) Die Ausführung aller in das Schornsteinfegerhandwerk einschlagenden Arbeiten und über die Gefahren, welche durch nicht ordnungsmäßige Ausführung entstehen.

c. Im § 7 ist hinter dem 1. Absatz folgende Bestimmung einzuschalten:

„Außerdem ist der Nachweis zu führen, daß der Prüfling sich einige Fertigkeiten im Zeichnen angeeignet hat.“

XI. **Für das Steinsetzerhandwerk.**

a. An Stelle des Absatzes 2 § 5 tritt folgende Bestimmung: „Zu dem Ende hat er einige der folgenden Arbeiten auszuführen“:
   1) Setzen von Bordsteinen,
   2) Legen von Granitplatten,
   3) Herstellung von Pflasterarbeiten in verschiedenen Arten und verschiedenem Material.

b. Zu § 6 Absatz 2.
   Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
   1) Welches ist der Zweck und die Bestimmung unseres Handwerks, beziehungsweise womit beschäftigt sich dasselbe?
   2) Die Eintheilungen der Straßen nach Ordnungen in städtische Straßen oder Landstraßen I., II. und III. Ordnung, d. h. in Pflaster- und chaussirte Straßen und Nebenstraßen.
   3) Materialienkunde: Fundstellen, Bearbeitung, Eintheilung der Materialien in Klassen, Unterschiede der verschiedenen Klassen nach ihrer Dauerhaftigkeit und Bearbeitung, zweckmäßige Verarbeitung derselben.
   4) Anfangsgründe im Nivelliren.
      Wie stellt man die Unterschiede in der Nähe zweier Punkte fest?
      Welcher Werkzeuge bedient man sich dabei? (Beschreibung derselben).
      Was versteht man unter Längen und Querfälle?
      Wie stellt man eine gerade Linie auf größere Entfernungen fest, wenn zwei Punkte bekannt sind?
      Welcher Werkzeuge bedient man sich dabei? (Beschreibung derselben).
   5) Vermessungskunde.
      a) Welcher Werkzeuge bedient man sich dabei? (Beschreibung derselben).
      b) Längenmessen,
      c) Flächenmessen,
         Messen verschiedener geometrischer Flächen Zerlegen unregelmäßiger Flächen in regelmäßige, leicht meßbare.
      d) Körpermessen.

c) Im § 7 ist hinter dem 1. Absatz folgende Bestimmung einzuschalten: „Außerdem ist der Nachweis zu führen, daß der Prüfling sich einige Fertigkeit im Zeichnen angeeignet hat“.

XII. **Für das Uhrmacherhandwerk.**

a. An Stelle des Absatz 2 § 5 tritt folgende Bestimmung:
   „Zu dem Ende hat er einige der folgenden Arbeiten auszuführen“:
   1) Reinigen und Nachsehen einer einfachen Uhr,
   2) Anfertigung neuer Theile einer gewöhnlichen Uhr,
   3) Reparatur zerbrochener Theile, Einsetzung neuer Theile in eine schadhafte Uhr,
   4) Anfertigung einfacherer Hülfswerkzeuge.

b. Zu § 6 Absatz 2.
   Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
   1) Welches sind die Haupttheile einer Uhr?
   2) Welchen Zweck hat das Räderwerk und welche Punkte sind bei der Ausführung eines solchen besonders zu beachten?
   3) Berechnungen, Räderwerke betreffend,
   4) Welchen Zweck hat die Hemmung?
   5) Welches sind die gebräuchlichsten Hemmungen in Pendeluhren?
   6) Welchen Vortheil bietet der Grahamgang gegenüber dem gewöhnlichen Hakengang?
   7) Welche Punkte sind bei Ausführung dieser Hemmungen besonders zu beachten?
   8) Welche Hemmungen kommen hauptsächlich bei Taschenuhren in Anwendung?
   9) Was ist über die Cylinderhemmung zu sagen?
   10) Was ist über die Ankerhemmung zu sagen, und welches sind ihre Vortheile der Cylinderhemmung gegenüber?
   11) Wie berechnet man die Schwingungszahl des Pendels und der Unruhe?
   12) Die Spiralfeder, ihr Zweck, ihr Wesen und ihre Behandlung.
   13) Wiederherstellung und Ersatz verlorener, zerbrochener oder schlechter Theile einer Taschenuhr, einer Wanduhr.
   14) Berechnungen von Pendelschwingungen, Gangdauer 2c.
   15) Die bewegende Kraft in der Uhr.

c. Im § 7 ist hinter dem 1. Absatz folgende Bestimmung einzuschalten: „Außerdem ist der Nachweis zu führen, daß der Prüfling sich einige Fertigkeiten im Zeichnen angeeignet hat.“

XIII. **Für das Zieglerhandwerk.**

a. An Stelle des Absatz 2 § 5 tritt folgende Bestimmung:
   „Zu dem Ende hat er einige der folgenden Arbeiten auszuführen“:
   1. Anfertigen von ungebrannten Mauer- und Dachsteinen,
   2. Einsetzen der ungebrannten Steine in den Brennofen.

b. Zu § 6 Absatz 2.
   Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
   1) Fragen über Behandlung und Zubereitung der Erde zu den verschiedenen Sorten von Mauer- und Dachsteinen,
   2) Welche verschiedenen Thonarten giebt es und welche werden zu den einzelnen Arbeiten verwendet?
   3) Welche verschiedenen Formen von Ziegeln kommen vor und welches sind ihre Maaße?
   4) Berechnung über den Inhalt einer Thongrube,
   5) Fragen über die Regulirung des Feuers in den Brennöfen.

## B. Gesellenprüfungsordnung für das Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Handwerk.

§ 1. Das Gesuch um Zulassung zur Gesellenprüfung ist schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuß zu richten.

Zuständig für die Prüfung der Lehrlinge ist der Prüfungsausschuß der Innung, welcher der Lehrherr angehört, sofern diese Innung zur Abnahme von Prüfungen befugt ist, im Uebrigen der von der Handwerkskammer errichtete oder mit der Abnahme von Prüfungen beauftragte Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk der Betrieb des Lehrherrn gelegen ist.

Die Abnahme der Prüfung von Gesellen, welche sich nachträglich der Prüfung unterziehen wollen, erfolgt durch den Prüfungsausschuß der Innung, welcher der Arbeitgeber angehört, sofern diese Innung zur Abnahme von Prüfungen befugt ist, im Uebrigen durch den von der Handwerkskammer errichteten oder mit der Abnahme von Prüfungen beauftragten Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk sich der Geselle zuletzt mindestens einen Monat aufgehalten hat.

Für die Abnahme der Prüfung von selbständigen Gewerbtreibenden, die sich nachträglich der Prüfung unterziehen wollen, ist der Prüfungsausschuß der Innung zuständig, welcher der Gewerbtreibende angehört, sofern diese Innung zur Abnahme von Prüfungen befugt ist, im Uebrigen der von der Handwerkskammer errichtete oder mit der Abnahme von Prüfungen beauftragte Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk der Betrieb des Gewerbtreibenden seinen Sitz hat.

Dem Gesuche um Zulassung sind beizufügen:

1. ein kurzer, selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings,
2. von Lehrligen das vom Lehrherrn ausgestellte Lehrzeugniß,
3. wenn der Lehrling zum Besuche einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, das Zeugniß über den Schulbesuch.

§ 2. Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anberaumt. Auf Beschluß des Prüfungsausschusses oder auf Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer sind regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festzusetzen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die zur Prüfung Zugelassenen zum Prüfungstermine zu laden und gleichzeitig über das Gehülfen- (Gesellen-) Stück, sowie über Ort und Zeit seiner Anfertigung und Einlieferung Bestimmung zu treffen (vergl. § 5a bis § 5c). Nahe Verwandte, der Vormund und der Lehrherr eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Zu einem Prüfungstage sollen nicht mehr als 6 Prüflinge geladen werden. Der Vorstand der Handwerkskammer kann auf Antrag derjenigen Prüfungsausschüsse, bei denen eine größere Zahl von Lehrlingen zu prüfen ist, gestatten, mehr als 6 Prüflinge an einem Tage zu prüfen, wenn unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse eine ordnungsmäßige Prüfung gewährleistet bleibt.

Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens je ein Beisitzer aus dem Stande der selbständigen Handwerker und aus dem Gesellenstande anwesend ist. Verweigern die Gesellen die Mitwirkung, so genügt die Anwesenheit zweier Beisitzer aus dem Stande der selbständigen Handwerker.

§ 3. Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin eine Prüfungsgebühr von 6 Mark, falls die Prüfung vor dem Prüfungsausschusse einer Innung stattfindet, an die Innung, andernfalls an die Kasse der Handwerkskammer einzuzahlen.

Eine geringere oder höhere Prüfungsgebühr als die vorstehende kann für einzelne Prüfungsausschüsse durch die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer festgesetzt werden.

Die Innung kann beschließen, von den durch ihren Prüfungsausschuß geprüften Lehrlingen der Innungsmitglieder eine Gebühr nicht zu erheben.

Ueber Anträge auf Erlaß oder Stundung der Gebühr entscheidet bei Innungsprüfungsausschüssen der Innungsvorstand, im Uebrigen der Vorstand der Handwerkskammer.

Im Falle des Nichtbestehens hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

§ 4. Die Prüfung soll eine praktische und eine theoretische sein.

§ 5. Die praktische Prüfung besteht aus:

1. der Anfertigung eines Gehülfen- (Gesellen-) Stücks,
2. der Arbeitsprobe.

In kleineren Städten und ländlichen Ortschaften kann von der Anfertigung eines Gehülfenstücks Abstand genommen werden.

§ 6. Die Bestimmung des Gehülfenstücks erfolgt durch den Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß einer Innung hat hierzu die Zustimmung des Innungsvorstandes einzuholen.

Es ist so zu wählen, daß mit der Herstellung keine mit dem Charakter einer Gesellenprüfung unvereinbare Anforderung, sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. Durch das Gehülfenstück soll der Prüfling darthun, daß er sich die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten angeeignet hat. Vorschläge für die Wahl des Gehülfenstücks können vom Lehrherrn unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Lehrlings und seines Ausbildungsgangs bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden, ebenso auch von den zur Prüfung sich meldenden Gesellen und selbständigen Gewerbtreibenden.

Als Gehülfenstücke kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfertigung einer Tressenarbeit, bestehend in Zopf oder Strähne,
2. Anfertigung einer Knüpfarbeit, bestehend in Toupet oder Perrücke oder Damenscheitel.

§ 7. Das Gehülfenstück ist nach Bestimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Werkstatt des Lehrherrn oder in der eines andern Handwerkers herzustellen.

Mit der Ueberwachung des Prüflings während der Anfertigung des Gehülfenstücks hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einzelne Mitglieder desselben oder, wenn kein Mitglied am Arbeitsort des Prüflings wohnt, andere geeignete selbständige Handwerker des gleichen Gewerbszweiges zu beauftragen.

§ 8. Der Prüfling hat das Gehülfenstück zum Prüfungstermin mit zur Stelle zu bringen. Gleichzeitig hat der Lehrherr oder derjenige, in dessen Werkstatt das Gehülfenstück angefertigt ist, eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Lehrling das Gehülfenstück selbständig und ohne fremde Hülfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so ist anzugeben, worin sie bestanden hat. Gehülfen und selbständige Gewerbetreibende, welche sich der Prüfung unterziehen, haben eine gleiche Erklärung in Bezug auf das von ihnen angefertigte Gehülfenstück abzugeben.

§ 9. Die Arbeitsprobe soll den Nachweis erbringen, daß der Prüfling die in seinem Handwerke gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt.

Zu dem Ende hat er in einer vom Prüfungsausschuß hierzu bestimmten Werkstatt vor dem Prüfungsausschusse folgende Arbeiten auszuführen:

1. Messer abziehen,
2. Barbieren,
3. Haarschneiden,
4. Einfaches Frisiren,
5. Gebrannte Frisur.

§ 10. Durch die theoretische Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über den Werth, die Beschaffenheit, Aufbewahrung, Verwendung und Behandlung der in seinem Gewerbe zur Verarbeitung gelangenden Roh- und Hülfsstoffe, über die Merkmale ihrer guten und schlechten Beschaffenheit, sowie über die Beschaffenheit und Behandlung der in dem Handwerk zur Verwendung gelangenden Werkzeuge und Arbeitsmaschinen genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Gehülfenstücks und der Arbeitsprobe und soll sich ferner namentlich auf folgende und dem ähnliche Fragen erstrecken:

1. über den Werth und die Beurtheilung der Handwerkszeuge,
2. über den Werth und die Beschaffenheit der zum Gebrauch erforderlichen Materialien,
3. über die Art der Ausführung der praktischen Arbeiten.

§ 11. Die Prüfung ist ferner darauf zu erstrecken, ob der Prüfling sich die nöthigsten für die Buch- und Rechnungsführung, sowie die sonstige Geschäftsführung grundlegenden allgemeinen Kenntnisse angeeignet hat. Die Prüfung in den letzteren erfolgt theils mündlich, theils schriftlich und umfaßt namentlich folgende Gegenstände: Lesen, gewerblichen Aufsatz (z. B. Geschäftsempfehlungen, Arbeits- oder Preisangebote, Quittungen, Arbeitsbescheinigungen), Rechnen, (Bekanntschaft mit Maß, Gewicht und Geld und den gewöhnlichen Rechnungsarten), das Wissenswerthe aus der Arbeiterversicherung und einfache Buchführung.

Zu dem Ende kann an der Prüfung mit vollem Stimmrecht ein Sachverständiger Theil nehmen, der von dem Vorsitzenden zu jedem Prüfungstermin aus der Mitte der vom Prüfungsausschuß dazu gewählten Personen berufen wird.

§ 12. Nach Beendigung der Prüfung, über deren gesammten Verlauf eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen ist, beschließt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung genügend, gut oder ausgezeichnet bestanden oder nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß einen Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Das Ergebniß der Prüfung ist den Geprüften am Schlusse des Prüfungstermins durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.

§ 13. Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so hat er die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Geprüften zunächst auszusetzen und binnen kürzester Frist unter Vorlegung der Prüfungs-Verhandlungen und Angabe der Gründe, aus denen die Beanstandung erfolgt, die Entscheidung des Berufungsausschusses der Handwerkskammer zu beantragen (§ 33 des Statuts der Handwerkskammer.) Dieser entscheidet endgültig.

§ 14. Das endgültige Ergebniß der Prüfung ist unter genauer Bezeichnung des Berufszweiges, in dem die Prüfung erfolgt ist, in den von dem Innungsvorstande oder von dem Prüfungsausschusse der Handwerkskammer auszustellenden Lehrbrief der geprüften Lehrlinge einzutragen. Für Gesellen und selbständige Gewerbetreibende, die sich nachträglich der Prüfung unterziehen, werden besondere Prüfungszeugnisse ausgefertigt.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist auch der Zeitraum einzutragen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Mehr als zweimal darf die Prüfung nicht wiederholt werden.

Das Prüfungszeugniß ist kosten- und stempelfrei.

§ 15. Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses erledigt der Vorsitzende.

Das Prüfungszeugniß ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu vollziehen.

Für alle übrigen Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 16. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; doch kann ihnen für Zeitversäumniß bei Prüfungen am Wohnort bis zu 4 Mark für den Tag, bei Prüfungen außerhalb des Wohnorts bis zu 6 Mark für den Tag aus der Kasse der Innung oder der Handwerkskammer gewährt werden. Außerdem werden den nicht am Prüfungsort wohnenden Mitgliedern die ihnen durch die Reise erwachsenen nothwendigen baaren Auslagen aus den bezeichneten Kassen ersetzt.

Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses kann durch Beschluß der Innung oder der Handwerkskammer mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für die Wahrnehmung der Prüfungen an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden.

* * *

Vorstehende für das Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherhandwerk erlassene Prüfungsordnung gilt auch für das Bürstenmacher-Handwerk mit folgender Abänderung:

a. An Stelle des § 5 tritt folgende Bestimmung:
§ 5: Die praktische Prüfung besteht aus:
1. der Anfertigung eines Gesellenstückes,
2. der Arbeitsprobe.

b) Zu § 6: Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Anfertigung einer Kardätsche,
2. „ eines Handbesens,
3. „ einer Wagenbürste.

c. Zu § 9: Als Arbeitsprobe sind folgende Arbeiten auszuführen:
1. in 2 Stunden 500 Bündel einziehen,
2. „ 2 „ 800 „ pechen,
3. „ 2 „ 750 g Zwickstoß putzen oder 750 g Borsten mischen.

d. Zu § 10 Abs. 2: Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
1. Arten des zu verwendenden Holzes.
2. Arten der zu verwendenden Borsten.
3. Arten der zu verwendenden Hülfsstoffe.
4. Wieviel Material (Holz, Borsten, Hülfsstoffe) braucht man ungefähr zu den einzelnen Gegenständen?
5. Welche Arten von Holz, Borsten und Hülfsstoffen eignen sich am besten für die verschiedenen Gegenstände?
6. Fragen über die nöthigsten Handwerksgeräthe.

## C. Gesellenprüfungsordnung für das Bandagisten-Handwerk.

§ 1. Das Gesuch um Zulassung zur Gesellenprüfung ist schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuß zu richten.

Zuständig für die Prüfung der Lehrlinge ist der Prüfungsausschuß der Innung, welcher der Lehrherr angehört, sofern diese Innung zur Abnahme von Prüfungen befugt ist, im Uebrigen der von der Handwerkskammer errichtete oder mit der Abnahme von Prüfungen beauftragte Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk der Betrieb des Lehrherrn gelegen ist.

Die Abnahme der Prüfung von Gesellen, welche sich nachträglich der Prüfung unterziehen wollen, erfolgt durch den Prüfungsausschuß der Innung, welcher der Arbeitgeber angehört, sofern diese Innung zur Abnahme von Prüfungen befugt ist, im Uebrigen durch den von der Handwerkskammer errichteten oder mit der Abnahme von Prüfungen beauftragten Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk sich der Geselle zuletzt mindestens einen Monat aufgehalten hat.

Für die Abnahme der Prüfung von selbständigen Gewerbetreibenden, die sich nachträglich der Prüfung unterziehen wollen, ist der Prüfungsausschuß der Innung zuständig, welcher der Gewerbetreibende angehört, sofern diese Innung zur Abnahme von Prüfungen befugt ist, im Uebrigen der von der Handwerkskammer errichtete oder mit der Abnahme von Prüfungen beauftragte Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk der Betrieb des Gewerbetreibenden seinen Sitz hat.

Dem Gesuche um Zulassung sind beizufügen:
1. ein kurzer selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings,
2. von Lehrlingen das von Lehrpersonen ausgestellte Lehrzeugniß,
3. wenn der Lehrling zum Besuche einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, das Zeugniß über den Schulbesuch.

§ 2. Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anberaumt. Auf Beschluß des Prüfungsausschusses oder auf Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer sind regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festzusetzen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die zur Prüfung Zugelassenen zum Prüfungstermine zu laden, und gleichzeitig über das Gesellenstück, sowie über Ort und Zeit seiner Anfertigung und Einlieferung Bestimmung zu treffen (vergl. § 5a bis § 5c). Nahe Verwandte, der Vormund und der Lehrherr eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Zu einem Prüfungstage sollen nicht mehr als 6 Prüflinge geladen werden. Der Vorstand der Handwerkskammer kann auf Antrag derjenigen Prüfungsausschüsse, bei denen eine größere Zahl von Lehrlingen zu prüfen ist, gestatten, mehr als 6 Prüflinge an einem Tage zu prüfen, wenn unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse eine ordnungsmäßige Prüfung gewährleistet bleibt.

Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens je ein Beisitzer aus dem Stande der selbständigen Handwerker und aus dem Gesellenstande anwesend ist. Verweigern die Gesellen die Mitwirkung, so genügt die Anwesenheit zweier Beisitzer aus dem Stande der selbständigen Handwerker.

§ 3. Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin eine Prüfungsgebühr von 6 Mark, falls die Prüfung vor dem Prüfungsausschusse einer Innung stattfindet, an die Innung, andernfalls an die Kasse der Handwerkskammer einzuzahlen.

Eine geringere oder höhere Prüfungsgebühr als die vorstehende kann für einzelne Prüfungsausschüsse durch die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer festgesetzt werden.

Die Innung kann beschließen, von den durch ihren Prüfungsausschuß geprüften Lehrlingen der Innungsmitglieder eine Gebühr nicht zu erheben.

Ueber Anträge auf Erlaß oder Stundung der Gebühr entscheidet bei Innungsprüfungsausschüssen der Innungsvorstand; im Uebrigen der Vorstand der Handwerkskammer.

Im Falle des Nichtbestehens hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

§ 4. Die Prüfung soll eine praktische und eine theoretische sein.

§ 5. Die praktische Prüfung besteht aus der Anfertigung eines Gesellenstücks.

§ 6. Die Bestimmung des Gesellenstücks erfolgt durch den Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß einer Innung hat hierzu die Zustimmung des Innungsvorstandes einzuholen.

Es ist so zu wählen, daß mit der Herstellung keine mit dem Charakter einer Gesellenprüfung unvereinbare Anforderung, sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. Durch das Gesellenstück soll der Prüfling darthun, daß er sich die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten angeeignet hat. Vorschläge für die Wahl des Gesellenstücks können vom Lehrherrn unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Lehrlings und seines Ausbildungsgangs bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden, ebenso auch von den zur Prüfung sich meldenden Gesellen und selbständigen Gewerbtreibenden. Als Gesellenstücke kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfertigung der Lederarbeit an
   a) einem Bruchband, einem Nabelbruchband,
   b) einem orthopädischen Apparat,
   c) künstlichen Gliedern.
2. Anfertigung eines Geradehalters,
3. „ „ Hosenträgers.

Von diesen Arbeiten sind 2 verschiedene auszuführen.

§ 7. Das Gesellenstück ist nach Bestimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Werkstatt des Lehrherrn oder in der eines andern Handwerkers herzustellen.

Mit der Ueberwachung des Prüflings während der Anfertigung des Gesellenstücks hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einzelne Mitglieder desselben oder, wenn kein Mitglied am Arbeitsort des Prüflings wohnt, andere geeignete selbständige Handwerker des gleichen Gewerbszweiges zu beauftragen

§ 8. Der Prüfling hat das Gesellenstück nebst Werkzeichnung rechtzeitig an dem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Ort abzuliefern. Gleichzeitig hat der Lehrherr oder derjenige, in dessen Werkstatt das Gesellenstück angefertigt ist, eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Lehrling das Gesellenstück selbständig und ohne fremde Hülfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so ist anzugeben, worin sie bestanden hat. Gesellen und selbständige Gewerbtreibende, welche sich der Prüfung unterziehen, haben eine gleiche Erklärung in Bezug auf das von ihnen angefertigte Gesellenstück abzugeben.

§ 9. Durch die theoretische Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung, [illegible] und Behandlung der zu seinem [illegible] Verarbeitung gelangenden [illegible] ihrer [illegible] die Beschaffenheit und Behandlung der in dem Handwerk zur Verwendung gelangenden Werkzeuge und Arbeitsmaschinen genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Gesellenstücks und der Arbeitsprobe und soll sich ferner namentlich auf folgende und dem ähnliche Fragen erstrecken:

1. Welche Brüche giebt es und wie muß das Bruchband für die verschiedenen Arten des Bruches beschaffen sein?
2. Fragen über die zur Verwendung kommenden Materialien.

§ 10. Die Prüfung ist ferner darauf zu erstrecken, ob der Prüfling sich einige Fertigkeit im Zeichnen und die nöthigsten für die Buch- und Rechnungsführung, sowie die sonstige Geschäftsführung grundlegenden allgemeinen Kenntnisse angeeignet hat. Die Prüfung in den letzteren erfolgt theils mündlich, theils schriftlich und umfaßt namentlich folgende Gegenstände: Lesen, gewerblichen Aufsatz (z. B. Geschäftsempfehlungen, Arbeits- oder Preisangebote, Quittungen, Arbeitsbescheinigungen), Rechnen (Bekanntschaft mit Maß, Gewicht und Geld und den gewöhnlichen Rechnungsarten), das Wissenswerthe aus der Arbeiterversicherung und einfache Buchführung.

Zu dem Ende kann an der Prüfung mit vollem Stimmrecht ein Sachverständiger Theil nehmen, der von dem Vorsitzenden zu jedem Prüfungstermin aus der Mitte der vom Prüfungsausschuß dazu gewählten Personen berufen wird.

§ 11. Nach Beendigung der Prüfung, über deren gesammten Verlauf eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen ist, beschließt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung genügend, gut oder ausgezeichnet bestanden oder nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß einen Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Das Ergebniß der Prüfung ist dem Geprüften am Schlusse des Prüfungstermins durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.

§ 12. Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so hat er die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Geprüften zunächst auszusetzen und binnen kürzester Frist unter Vorlegung der Prüfungs-Verhandlungen und Angabe der Gründe, aus denen die Beanstandung erfolgt, die Entscheidung des Berufungsausschusses der Handwerkskammer zu beantragen (§ 33 des Statuts der Handwerkskammer). Dieser entscheidet endgültig

§ 13. Das endgültige Ergebniß der Prüfung ist unter genauer Bezeichnung des Berufszweiges, in dem die Prüfung erfolgt ist, in den von dem Innungsvorstande oder von dem Prüfungsausschusse der Handwerkskammer auszustellenden Lehrbrief der geprüften Lehrlinge einzutragen. Für Gesellen und selbständige Gewerbtreibende, die sich nachträglich der Prüfung unterziehen, werden besondere Prüfungszeugnisse ausgefertigt

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist auch der Zeitraum einzutragen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Mehr als zweimal darf die Prüfung nicht wiederholt werden.

Das Prüfungszeugniß ist kosten- und stempelfrei.

§ 14. Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses erledigt der Vorsitzende.

Das Prüfungszeugniß ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu vollziehen.

Für alle übrigen Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 15. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; doch kann ihnen für Zeitversäumniß bei Prüfungen am Wohnort bis zu 4 Mk. für den Tag, bei Prüfungen außerhalb des Wohnorts bis zu 6 Mk. für den Tag aus der Kasse der Innung oder der Handwerkskammer gewährt werden. Außerdem werden den nicht am Prüfungsort wohnenden Mitgliedern die ihnen durch die Reise erwachsenen nothwendigen baaren Auslagen aus den bezeichneten Kassen ersetzt.

Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses kann durch Beschluß der Innung oder Beschluß der Handwerkskammer mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für die Wahrnehmung der Prüfungen an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden.

* *

Vorstehende für das Bandagistenhandwerk erlassene Prüfungsordnung gilt für die nachstehenden Handwerke mit folgenden Abänderungen.

**1. Für das Böttcherhandwerk.**

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Anfertigung eines ovalen Fasses.
2. „ „ Fasses von $^1/_8$, $^1/_4$, $^1/_2$ Hektol.
3. „ einer Wasserstande.
4. „ „ Wanne.

b. Zu § 9 Absatz 2. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
1. Welche Hölzer werden von dem Böttcher verarbeitet und wie hat er nach der Art der zu fertigenden Gegenstände (Bier-, Lager-, Cementfässer, Wannen und dergl.) unter den Holzarten zu wählen?
2. Wie wird Kiefer-, Fichten-, Birken- und Eichenholz zubereitet und verarbeitet?
3. Welche Beschaffenheit müssen die zu verarbeitenden Hölzer haben, welche Fehler sind bei denselben hauptsächlich zu vermeiden und wie können dieselben erkannt werden?
4. Welche Werkzeuge stehen dem Böttcher zur Verfügung? Wie hat er diese Werkzeuge bei den verschiedenen Holzarten anzuwenden?

**2. Für das Buchbinderhandwerk.**

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Anfertigung eines einfachen $^1/_2$ Leinenbandes.
2. „ „ „ $^1/_2$ Lederbandes.
3. „ „ „ $^1/_2$ franz. Bandes.
4. „ „ Gesangbuches mit Goldschnitt und eines gewöhnlichen Geschäftsbuches $^1/_2$ Moleskin.

b. Zu § 9 Absatz 2. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
1. Kenntniß der Werkstatteinrichtung.
2. „ des Bucheinbandes im Allgemeinen.
3. „ der Verarbeitung von Leder, Calico u. s. w.
4. „ vom Vergolden von Leder, Calico u. s. w.
5. „ der Klebemittel.
6. „ der Hülfsmaschinen.

**3. Für das Ciseleurhandwerk.**

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Ciselirung einer gegossenen Aschenschale oder eines gegossenen Wandleuchters.
2. Ciselirung eines Möbelbeschlages oder eines Thürdrückers.
3. Eine getriebene Schale oder Teller nach eigener Zeichnung in Kupferblech zu treiben.
4. Einen gegebenen silbernen Patentbecher nach eigener Zeichnung mit Ornamenten im Relief zu treiben.
5. Eine Broche nach gegebenem Muster, eventuell nach eigenem Modell zu treiben oder zu ciseliren.

b. Zu § 9 Absatz 2. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
1. Aus welchen Metallen und Theilen wird die Bronce zusammengesetzt?
2. Aus welchen Metallen und Theilen wird das Meissing zusammengesetzt?
3. Wie groß muß der Feingehalt des gewöhnlich zu verwendenden Silbers sein?
4. Wie treibt man aus einem Hohlkörper die erhabenen Ornamente, wenn man mit der Hand und den Punzen nicht hineingelangen kann?
5. Welches sind die Werkzeuge des Ciseleurs?

**4. Für das Drechslerhandwerk.**

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Anfertigung eines Treppenpfostens,
2. „ einer Treppentraille,
3. „ eines Tisch-, Bett-, oder Stuhlfußes.
4. „ einer Säule.
5. „ „ Kernspitze.
6. „ eines Tischleuchters,
7. „ „ Stiefelziehers,
8. „ „ Stock- oder Schirmgriffes,
9. „ „ Pfeifenzubehörtheils,
10. Reparaturen.

b. Zu § 9 Absatz 2. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
1. Welche Arten von Holz und Horn verwendet der Drechsler? wie verhält sich der Werth der einzelnen Rohmaterialien?
2. Welche Eigenschaften haben die verschiedenen Arten der Rohmaterialien, und wie unterscheiden sich ihre Verwendungszwecke?
3. Beschreibung der Herstellung verschiedener in das Fach schlagender Gegenstände.

**5. Für das Feilenhauerhandwerk.**

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:

1. Anfertigung einer Handfeile, 40 cm lang und mindestens 2 kg schwer.
2. Anfertigung einer flachen Vorfeile, 30—40 cm lang.
3. Anfertigung einer halbrunden Vorfeile 30—40 cm lang.

b. Zu § 9 Absatz 2. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
1. Woraus wird der Stahl hergestellt?
2. Wie wird der Stahl gehärtet?
3. Welche Härte muß die Feile haben, um den Stahl bearbeiten zu können?
4. Wie werden die Meißel hergestellt und was ist bei der Herstellung derselben am meisten zu beachten?

6. **Für das Handwerk der Gas-, Wasserleitungs- und Heizungsanlagen-Fachmänner.**

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Biegen von Gasröhren und Gewindeschneiden.
2. Löthungen an Bleirohren.
3. Herstellung von Abzweigungen und Bogen für Blei-Abfluß- und Zufluß-Rohre.

b. Zu § 9 Absatz 2. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
1. Welche Rohrstärken werden zu einer richtigen Gasleitung gebraucht je nach Anzahl der Flammen, die in einem Raume brennen sollen.
2. Erklärung der vorgelegten Bauzeichnung von Wasserleitungsanlagen und Abschätzung der verschiedenen, dazu erforderlichen Rohrstärken.

7. **Gelb-, Kunst- und Metallgießer-Handwerk.**

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Das Einformen und Abgießen (in Rohguß) eines Modelles.
2. Abdrehen, Feilen und Fertigstellen eines gegossenen Stückes; bei Armaturen Eindichten derselben.

Die Arbeiten sind möglichst nach eigener Zeichnung des Lehrlings anzufertigen.

b. Zu § 9 Absatz 2. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
1. Wenn 1 kg Kupfer 1,60 M. und 1 kg Zink 40 Pf. kostet, was kostet 1 kg Messing, wenn zur Legirung 1 kg Kupfer und $^1/_2$ kg Zink gebraucht wird?
2. 1 kg Metall kostet 1,20 M., der Arbeitslohn beträgt 60 Pf., Abbrand und Verlust beim Schmelzen 15%, die Geschäftsunkosten belaufen sich auf 30%. Wie theuer stellt sich nach diesen Angaben der Guß?
3. Aus welcher Metall-Legirung besteht das Gesellenstück?
4. Abzeichnen eines gegebenen Gegenstandes.

c. Zu § 7 Absatz 1. Das Gesellenstück soll möglichst in einer anderen Werkstatt als der des Lehrmeisters angefertigt werden.

8. **Graphische Künste.**

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Herstellung einer Arbeit aus dem Merkantilfache.
2. Herstellung einer Arbeit aus dem kartographischen Fache.
3. Herstellung einer Maschinenzeichnung.
4. Herstellung einer Inventarienzeichnung (Autographie).
5. Herstellung einer lithographischen Kreidezeichnung.
6. Herstellung einer Zeichnung aus der Luxuspapierbranche.

Für Drucker:
7. Ausführung von Andruck und Umdruck in Kreide-, Gravir- und Federmanier.
8. Herstellung geeigneter Lichtdruckarbeiten.

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
1. Entwürfe von Skizzen.
2. Anfangsgründe der Druckerei.
3. Fragen über das Aetzungswesen.

9. **Für das Graveurhandwerk.**

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Ausführung eines Flachstichs in Gold, Silber oder anderen Metallen.
2. Gravierungen für Emaille.
3. Anfertigung von Stahlstempeln für Buchdrucktypen.
4. Anfertigung von Stempeln für Golddruck zur Leder- und Papierpressung.
5. Anfertigung von Stahlstanzen für Metallprägungen.
6. Gravierung von Edelsteinen.
7. Anfertigung von Siegeln und Schwarzdruckstempeln.

b. Zu § 9. Die theorethische Prüfung hat sich auf folgende Fragen und Gegenstände zu erstrecken:
1. Unterscheidung der einzelnen Metalle.
2. Fragen über die Verwendung der einzelnen Metalle für die verschiedenen Arbeiten.
3. Fragen über die Anwendung und Behandlung des Werkzeugs.
4. Welche Edelsteine werden zum Gravieren verwendet und wie unterscheiden sie sich untereinander, namentlich hinsichtlich ihrer Bearbeitungsfähigkeit?
5. Was sind Gemmen, was sind Kammeen und worin besteht ihr Unterschied?
6. Einfache Skizze eines Monogramms, einer Inschrift, Verzierung oder eines Wappens.

10. **Für das Gürtlerhandwerk.**

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Anfertigung einer Zinkguß- oder Bronceguß-Figur.
2. Anfertigung einer Bronce-Gaskrone.
3. Anfertigung eines Bronce-Kandelabers.
4. Anfertigung eines Petroleumlampengehänges.
5. Anfertigung eines Gas-, Wasser- oder Dampfhahnes.
6. Anfertigung einer Gartenspritze.
7. Anfertigung einer beweglichen Fontainenmündung.
8. Anfertigung eines Helmbeschlages.
9. Anfertigung einer gepreßten oder gegossenen Fahnenspitze aus Messing oder Neusilber.

10. Anfertigung eines Tafelaufsatzes aus Blech oder Guß.
11. Anfertigung einer aus Neusilber, Messing oder Kupferblech gepreßten, getriebenen oder gedrückten Theekanne.
12. Anfertigung eines Albumschlosses.
13. Anfertigung eines Albumständers aus Rohr und Messingguß.
14. Anfertigung einer Armspange oder einer Broche.

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
1. Anfertigung der Zeichnung für das Gesellenstück.
2. Rechnenaufgabe über Metallwerthe.

### 11. Für das Handschuhmacherhandwerk.

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Anfertigung von Lederhandschuhen.
2. Anfertigung einer Lederhose.

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
1. Welche verschiedenen Arten von Leder kommen zur Verwendung und welche sind für die einzelnen zur Ausführung kommenden Gegenstände am besten geeignet?
2. Fragen über die sonstigen zur Verwendung kommenden Rohmaterialien.

### 12. Für das Holzbildhauerhandwerk.

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Anfertigung einer geschnitzten Thürfüllung zu einem Schrank.
2. Anfertigung eines Thier- oder Engelkopfes.
3. Anfertigung eines korinthischen Kapitäls.

Zu diesen Arbeiten sind die Zeichnungen von dem Lehrling vorher selbst anzufertigen.

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
1. Fragen über die verschiedenen Stylarten, welche in der Holzbildhauerei vorkommen.
2. Kenntniß der verschiedenen Arten der bei der Bildhauerei zu verarbeitenden Hölzer.
3. Entwerfen einer Skizze für einen kleinen Gegenstand, z. B. für ein Kapitäl, einen Kopf oder eine Füllung.

### 13. Für das Hutmacherhandwerk.

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Anfertigung der Unterlage zu einem Cylinderhute.
2. Ueberziehen der Unterlage mit Peluche.
3. Façonstellen der Krempe.

Von diesen Arbeiten sind eine oder zwei von dem Prüfling vor dem Prüfungsausschusse anzufertigen.

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
1. Aus welchen Materialien wird ein Seidenhut angefertigt?
2. Aus welchen Bestandtheilen wird eine Unterlage angefertigt?
3. Aus welchen Materialien besteht der zum Ueberziehen verwendete Peluche?

c. Zu § 10. Von der Anforderung einiger Fertigkeit im Zeichnen ist abzusehen.

### 14. Für das Handwerk der Chirurgie-Instrumentenmacher und Messerschmiede.

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Anfertigung einer chirurgischen Zange.
2. Anfertigung einer zusammengesetzten Pincette.
3. Anfertigung eines schneidenden Instrumentes.
4. Anfertigung einer chirurgischen Spritze.
5. Anfertigung eines Speculum.
6. Anfertigung einer Knochensäge.
7. Anfertigung einer orthopädischen Maschine ohne Ledertheile.

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken auf Fragen über die Behandlung der bei den einschlägigen Arbeiten zur Verwendung kommenden Materialien in den verschiedenen Arbeitsstadien.

### 15. Für das Kammmacherhandwerk.

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Anfertigung eines Damenaufsteckkammes.
2. Anfertigung eines Seitenkammes.

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken auf:
1. Fragen über das zur Verwendung kommende Rohmaterial.
2. Fragen über die Behandlung des Rohmaterials und über die Bearbeitung desselben, bevor es zu Kämmen verarbeitet wird.
3. Fragen über die Beschaffenheit und Behandlung des Werkzeuges.

### 16. Für das Klempnerhandwerk.

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Anfertigung eines eckigen Haus- oder Küchengeräthes (z. B. Blechkasten).
2. Anfertigung eines runden Haus- oder Küchengeräths (z. B. Blecheimer).
3. Anfertigung einer Gießkanne.
4. Anfertigung von einem Stück Dachrinne, eventuell mit Kopfstück und Ablaufröhren.
5. Anfertigung einer Schweiß- oder Treib-Arbeit.

Vor Anfertigung der Gesellenstücke sind die dazu gehörigen Werkzeichnungen anzufertigen und die Arbeiten danach zuzuschneiden.

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
1. Mit welchen Stoffen und Hilfsstoffen hat der Klempner zu thun? Wie unterscheiden sich insbesondere Neusilber, Messing, Weißblech und Zink in der Art ihrer Bearbeitung und Verwendung, sowie in ihrem Werthe?
2. Welche Fehler sind bei der Bearbeitung der einzelnen Metalle zu vermeiden? Was ist insbesondere beim Hämmern, Verzinnen, und Poliren von Messing und Neusilberblechen, beim Runden, Falzen und Putzen von Weiß- und Zinkblechen zu beachten?
3. Welche Beschaffenheit müssen die brauchbaren

ihnen vorhanden sein und woran erkennt man dieselben?

4. Wie wird Löthzinn gemischt? Arten des Löthens (hart und weich).
5. Wie werden die im Fach vorkommenden Sachen praktisch zugeschnitten, welche Eintheilungen von Dachrinnen und Abfallrohren unterscheidet man insbesondere?
6. Wie sind die Handwerkszeuge anzuwenden, zu behandeln, aufzubewahren und zu poliren?
7. Welche Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten?

**17. Für Köche.**

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:

1. Präpariren von Fleischstücken, Fischen oder Geflügel,
2. Anfertigen von Speisen aus den präparirten Gegenständen,
3. Anfertigen von kalten oder warmen süßen Speisen.

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen und Gegenstände zu erstrecken:

a. Schriftlich:

1. Aufstellung eines Menus für ein Diner oder Souper,
2. Beschreibung der einzelnen Gerichte,
3. Anfertigung eines Schriftsatzes betreffend Bewerbung um eine Stellung oder dergleichen.

b. Mündlich:

Fragen über Anfertigung von Saucen, Suppen, einzelnen Gerichten, oder über Herkunft, Aussehen und Gebrauch der Rohmaterialien, Gewürze und der sonstigen in der Küche gebrauchten Sachen.

**18. Für das Korbmacherhandwerk.**

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:

1. Einen Reisekorb zu fertigen.
2. Einen ovalen oder eckigen Wäschekorb zu fertigen.
3. Einen Korbsessel oder einen Kinderstuhl zu fertigen.
4. Einen Bauernkorb oder einen Eindeckelkorb zu fertigen.

Dabei hat der Prüfling den Rohstoff selbst auszuwählen, zu sortiren und zurechtzumachen.

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:

1. Wie beschafft man sich die Rohstoffe, insbesondere Weiden am vortheilhaftesten und wie werden dieselben aufbewahrt?
2. Welches Alter müssen die zu verwendenden Weiden haben?
3. Wie unterscheidet sich hartes und weiches Holz?
4. Wie lange müssen harte und wie lange weiche Weiden geweicht werden?
5. Wie werden im Uebrigen die Rohstoffe zubereitet und wie werden dieselben verwendet?
6. Was braucht man für Handwerkszeug?
7. Wie wird ein Wäschekorb gemacht, wenn nur die Bodenbreite angegeben wird?

**19. Für das Kupferschmiedehandwerk.**

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:

1. Anfertigung eines kupfernen Stempkessels (Waschkessels).
2. Anfertigung eines kupfernen Schneekessels.
3. Anfertigung eines kupfernen verzinnten Theekessels.
4. Anfertigung einer kupfernen verzinnten Casserolle.
5. Anfertigung eines kupfernen Küchengeräthes.
6. Anfertigung von in der Kupferschmiederei vorkommenden Rohrarbeiten jeder Art, Apparaten oder Apparatentheilen.

Außerdem steht es dem Prüfling frei, Treibarbeiten jeder Art auszuführen.

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:

1. Berechnung der Flächen.
2. Berechnung eines Körpers.
   a) dessen Oberfläche, b) auf Inhalt.
3. Zuschnitte verschiedener Gegenstände.
4. Zeichnung des anzufertigenden Gesellenstücks.

**20. Für das Kürschner- und Mützenmacherhandwerk.**

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:

1. Eine Damenpelzgarnitur (Muff und Kragen) geringerer oder mittlerer Art anzufertigen.
2. Eine Pelzjope oder Pelzjacke einzufuttern.
3. Eine Herrenpelzmütze besserer Art anzufertigen.
4. Eine Uniformmütze oder eine Beamtenmütze (für Post-, Steuer-, Eisenbahnbeamte) anzufertigen.
5. Eine Fußtasche anzufertigen.

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:

1. Welche Felle kommen in der Kürschnerwerkstatt zur Bearbeitung? Welchen Werth haben die einzelnen Arten der Felle gegeneinander und welche Auswahl ist unter ihnen nach dem Verwendungszweck zu treffen?
2. Welche verschiedene Bearbeitung hat das Fell durchzumachen vom Abziehen des Thieres bis zu seiner Verwendung als Kleidungs- oder Luxusstück?
3. Welche groben Fehler, die dem Felle den Werth rauben, müssen bei der Bearbeitung der Felle vermieden werden?
4. Welche Beschaffenheit müssen die gangbarsten Pelzarten haben und welche Fehler machen dieselben zur Bearbeitung ungeeignet?
5. Was ist bei der Aufbewahrung der Pelze zu beachten?

c. Zu § 10. Von der Anforderung einiger Fertigkeit im Zeichnen ist abzusehen.

**21. Für das Malerhandwerk.**

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:

1. Ein größeres Möbelstück (Schrank, Bettstelle ꝛc.) holzartig mit Oelfarbe anzustreichen, zu adern und zu lackiren.
2. Eine Fläche von mindestens 2 qm auf Papier, Wand oder Holz in Felder und Fries zu theilen und in Leim- oder Oelfarbe zu marmoriren, einschließlich Zurichtung der Fläche von Grund auf.

3. Ein einfaches Dekorationsstück als Rosette, Ecke oder Mittelverzierung einer Decke, Wandmedaillon, Fries mit Leisten rc. nach Pause ohne Schablone sauber anzufertigen.

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:

1. Welches sind die gebräuchlichsten Bindemittel, um die Farben haftend zu machen, ohne daß sie abfärben?
2. Wie werden die anstrichfertigen Farben demnach hinsichtlich der bei der Zusammensetzung verwendeten Bindemittel unterschieden?
3. Wie verhalten sich die angeführten Bindemittel hinsichtlich des Preises zu einander, wie die damit hergestellten Anstrichfarben?
4. Gewinnung und Preis der bekanntesten Farbstoffe im trockenen Zustande?
5. Welche Geräthe, Materialien und Arbeiten sind der Reihenfolge nach nöthig, um einen holzartigen Anstrich mit Lackirung von Grund auf fertig zu stellen?
6. Welche Geräthe, Materialien und Arbeiten und in welcher Reihenfolge sind nöthig, um einen Wandanstrich mit Borde und Linien in Leimfarbe auf alten, schon gestrichenen Flächen herzustellen?
7. Wie müssen die bekanntesten anstrichfertigen Farben ihrer Zusammensetzung nach behandelt und aufbewahrt werden, damit sie nicht verderben?
8. Wie müssen die Pinsel gebraucht, behandelt und aufbewahrt werden?

### 22. Mechaniker- und Optikerhandwerk.

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:

#### I. In mathematischen Werkstätten.

Anfertigung kleiner Instrumente, theils lackirt, oder einiger Theile von Instrumenten, wie Dreifüße, mit eingepaßten feingängigen Schrauben, Conen mit aufgepaßten Büchsen und Kreis, cylindrische Achsen mit angesetztem Fernrohr, Lagertheile hierzu, Nonien und kleine Mikrometerbewegungen.

#### II. Optische Instrumente.

Anfertigung von Mikroskopstativen mit Bewegungsmechanismen, Polarisationsapparaten, Mikroskoptuben, Fernröhren, augenärztlichen Apparaten, Lupen und Fassungen, optischen Linsen nebst Schleifschalen und sonstigen Einrichtungen hierzu.

#### III. Telegraphen- und Telephonapparate.

Anfertigung kleiner Laufwerke, gefräster Zahnräder nebst Fräsen, Probirklötze, an welchen der Eingriff gezeigt wird. Einrichtungen für fabrikmäßige Herstellung von Theilen.

#### IV. Klein-Maschinen, Meßwerkzeuge.

Anfertigung von Modell-Maschinen, Bewegungsmechanismen, Hobel- und Fraisearbeiten nebst Werkzeugen hierzu, Modellen und Kernkasten nach entsprechendem Schindmaaß gearbeitet, Schublehren, Schrauben auf Leitspindelbank geschnitten, Gewindekluppen nebst Gewindebacken.

#### V. Glas-Instrumente.

##### a. Glasbläser.

1. Anfertigung eines aus mehreren Theilen zusammengeblasenen Apparates.
2. Anfertigung eines Kühlrohres mit angeblasenem Mantel.
3. Anfertigung einer einfachen Geißler'schen Röhre.
4. Anfertigung eines Schneckenrohres für Thermometer.
5. Anfertigung eines Maximum-Thermometers mit Stiftvorrichtung, wie eines solchen mit Schleife.
6. Anfertigung eines Einschlußthermometers mit Fuchs'schem Glaseinsatz.
7. Anfertigung eines gut gefühlten Stabthermometers.

##### b. Für Fertigmacher:

1. Ein Thermometer mit und ohne Rothskale bestimmen, eintheilen, schreiben und justiren.
2. Senkwaagen bestimmen, eintheilen, schreiben und justiren.
3. Meßgeräthe aus Glas ausmessen und mit geätzter Theilung versehen.
4. Glasplatten mit Lack und Einbrennfarbe mit Schrift und Eintheilung zur Zufriedenheit herstellen.

#### VI. Elektrische Beleuchtungsapparate.

Anfertigung einiger unter 3 aufgeführten Arbeiten. Anfertigung von Einrichtungen für Druck oder Pressung von Hohlspiegeln, Fassungen, Schnitten, Einrichtungen und Modellen für Fabrikation von Glühlampen und Bogenlicht.

Zum mindesten ist bei der Bestimmung des Gesellenstücks zu verlangen, daß bei der Anfertigung desselben mehrere der folgenden Arbeiten vom Prüfling selbst ausgeführt werden:

1. Feilen. Befeilen einfacher Gegenstände nach vorgezeichneten Strichen. Herstellung ebener, paralleler und rechtwinkliger Flächen.
2. Behandlung von Rohren und Blechen. Futtern von Rohren und Einrichtung der Futter hierzu. Planiren von Blechen.
3. Drehen. Herstellung eines Cylinders, cylindrischer oder konischer Zapfen und Einpassen derselben in eine Büchse. Plandrehen. Einstechen eines laufenden Kernpunktes in ein eingespanntes Stück und Bohren eines laufenden Loches. Gewindeschneiden außen und innen.
4. Anfertigung von einfachen Stücken, die sich aus Drehen und Feilen zusammensetzen, möglichst unter Anwendung selbst gefertigter Schrauben.
5. Herstellung von einfachen Werkzeugen: Bohrer, Schraubenzieher, Drehstähle.

b. Zu § 9: Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen und Gegenstände zu erstrecken:

1. Erklärung der Eigenschaften der verschiedenen Materialien und die Art und Weise, wie sie in der Feinmechanik benutzt werden.
2. Erläuterung der Verbindung einzelner Theile mit einander durch Schrauben, Nieten, Löthen.
3. Deutung einfacher Arbeitszeichnungen.
4. Angabe der Herstellung von vorzuschlagenden einfachen Arbeitsstücken, Instrumenten oder einzelnen Theilen derselben.

Für Glasbläser ferner:

5. Wie wird ein Glashahn geblasen und geschliffen?
6. Wie findet man die innere Beschaffenheit eines Thermometers?
7. Erläuterung der Härte und Behandlung der üblichen Glasarten.

**23. Für das Metalldrückerhandwerk.**

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Anfertigung einer großen Heizlampe für Petroleum-Heizöfen.
2. Anfertigung eines Leuchters.
3. Anfertigung einer Vase.
4. Anfertigung einer Schale.

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
1. Mit welchen Stoffen und Hülfsstoffen hat der Metalldrücker zu thun?
2. Wie unterscheiden sich die einzelnen zur Bearbeitung gelangenden Metalle in der Art ihrer Bearbeitung und Verwendung von einander?
3. Welche Fehler sind bei der Bearbeitung der einzelnen Metalle zu vermeiden? Was ist insbesondere beim Drücken und Poliren von Messing und Neusilberblechen zu beachten?
4. Welche Werkzeuge und Maschinen kommen in der Metalldrückerei zur Verwendung und was ist bei ihrer Anwendung zu beachten?

**24. Für das Nadel- und Siebmacherhandwerk.**

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Anfertigung eines handgestrickten Drahtgitters.
2. Anfertigung eines karrierten, gelegten Drahtgitters mit Kreuzbändern oder Ringen gebunden.
3. Anfertigung eines Drahtgitters nach eigener Façon.
4. Anfertigung eines Vogelbauers.
5. Anfertigung eines Trommelsiebes mit Ober- und Untertrommel aus Messing oder Haar.

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen und Gegenstände zu erstrecken:
1. Berechnung des Inhalts von Drahtgittern der verschiedensten Formen nach Quadratmetern.
2. Welche Siebränder werden für gewöhnlich zu einem Siebe verarbeitet, welches einen Durchmesser von 24, 30, 40, 47 und 50 cm hat? (Nach Spann oder Viertel zu berechnen.)

**25. Für das Nagelschmiedehandwerk.**

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Anfertigung von 50 Stück Schloßnägeln, 39 mm lang.
2. Anfertigung von 50 Stück Lattnägeln, 78 mm lang.
3. Anfertigung von 50 Stück Putzhaken, 80 mm lang.

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
1. Wieviel Schloßnägel, 39 mm lang, von denen das Tausend $1^1/_2$ kg wiegt, könnten aus $12^1/_2$ kg Schnitteisen gemacht werden und wieviel kg Abgang ergiebt sich daraus?
2. Gleiche Fragen bezüglich der Lattnägel, von denen das Schock 450 g wiegt.

c. Zu § 10. Von der Anforderung einiger Fertigkeit im Zeichnen ist abzusehen.

**26. Für das Posamentierhandwerk.**

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Anfertigung von besseren Besatzborten für Möbel auf Posamentierhandstühlen.
2. Anfertigung von Livree- oder ähnlichen Borten aus Gold- oder Silbergespinst auf Posamentierhandstühlen.
3. Anfertigung von Ordensbändern auf Posamentierhandstühlen.

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen und Gegenstände zu erstrecken:
1. Kenntniß der zur Verarbeitung gelangenden Materialien.
2. Unterschied zwischen den einzelnen Seiden- und Wollarten.
3. Unterscheidung zwischen echtem und unechtem Silber- und Goldgespinst.
4. Fragen über die Zusammensetzung der Stühle und über das Ineinandergreifen ihrer einzelnen Theile.

**27. Für das Sattlerhandwerk.**

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht; die Anfertigung
1. eines Theiles eines Pferdegeschirres,
2. eines Theiles eines Reitzeuges,
3. eines Theiles eines Wagenausschlages,
4. eines Stücks von Reisegeräthschaften ꝛc., eventuell eines Stückes Polsterarbeit.

b. Zu § 6. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen und Gegenstände zu erstrecken:
1. Qualität und Beschaffenheit des Materials.
2. Berechnung des angefertigten Stückes.
3. Werkstatteinrichtung und Werkzeuge sowie Behandlung der letzteren.

**28. Für das Schlosserhandwerk.**

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Anfertigung eines Schlosses (Haus-, Stuben-, Sicherheitsschlosses ꝛc.).
2. Anfertigung von Kunstschmiedearbeiten (einzelner Theile oder ganzer Gegenstände, Ornamente, Gitter, Kronen ꝛc. in Bronce oder Eisen).
3. Anfertigung kleiner Geldschränke oder Geldschranktheile (Bramaschloß, Tresor, Kassette ꝛc.).
4. Anfertigung von Dreh- oder Fräsarbeiten.
5. Anfertigung medizinischer Apparate, Meßinstrumente.

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
1. Fragen über die Behandlung des Werkzeuges.
2. Fragen über die Behandlung des Schmiedefeuers.
3. Wodurch unterscheidet sich gutes und schlechtes Eisen, guter und schlechter Stahl?
4. Welche Kohlen sind für das Schweißen am besten?

**29. Für das Schmiedehandwerk.**

a. Zu § 6. An Stelle des letzten Absatzes tritt folgende Bestimmung: „Bei der Bestimmung des Gesellenstückes ist zu beachten, daß bei der Anfertigung desselben mehrere

der folgenden Arbeiten vom Prüfling selbst ausgeführt werden."

a) Hufbeschlag.

1. Die Abnahme des alten Eisens.
2. Die Zurichtung des Hufes (das aufzuschlagende Eisen kann vom Meister resp. Schirrmeister zugerichtet und aufgepaßt werden).
3. Das Aufschlagen des Hufeisens.
4. Das Schmieden eines Hufeisens, das Anschmieden zweier Stollen und das Auflochen des betreffenden Eisens.

b) Wagenarbeiten.

5. Das Schmieden einer Hauptlage, mit Schuhen zu einer Oberfeder.
6. Das Schmieden einer Stangentülle.
7. Das Schmieden eines Streichstangenschuhes.
8. Das Schmieden einer Gabel zu einem Hemmzeuge.
9. Das Schmieden eines Deichselbeschlages.
10. Das Schmieden einer Federtasche.
11. Das Schmieden eines Schalbleches mit, auch ohne Tülle.
12. Das Schmieden eines Kranzes.
13. Das Schmieden eines Sprengwagentrittes.
14. Das Schmieden eines Kastentrittes.
15. Das Schmieden eines Radreifens.
16. Das Schmieden eines Speich- oder Nabenringes.
17. Das Schmieden eines Achsschenkels.
18. Das Schmieden einer Achsmutter.

c. Andere Arbeiten.

19. Das Schmieden einer Holzaxt (eines Beiles).
20. Das Schmieden einer Streu- oder Dungforke.
21. Das Schmieden eines Schneidemessers.
22. Das Schmieden eines Spatens.
23. Das Schmieden einer Pflugschaar.
24. Das Schmieden und Schweißen eines Gelenkes in einer zerrissenen Ankerkette.
25. Das Schmieden eines Hammers.
26. Das Schmieden einer Zange.
27. Das Schmieden eines Stückes aus landwirthschaftlichen Geräthen.

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:

I. Mündlich.

a. Hufbeschlag.

Dem Lehrling wird ein Pferd vorgestellt.

1. Wie steht das Pferd von der Seite gesehen?
2. Wie steht das Pferd von vorn gesehen?
3. Wie ist die Richtung der Fuß- zur Hufachse?
4. Was ist zu machen, daß dies eine Linie wird?
5. Wie ist der Huf gewinkelt?
6. Wie ist der alte Beschlag beschaffen?
7. War das Pferd gut beschlagen?
8. Wie ist der Huf beschaffen?
9. Welche Hufkrankheiten sind hier vielleicht vorhanden?

b. Wagenarbeiten.

10. Wie breit ist die landesübliche Spur?
11. Wie wird an einem Wagen die Spur gemessen?
12. Was bezeichnet man mit Oberachse?
13. Wie viel Oberachse ist erforderlich bei einem Arbeitswagen, einer Droschke, einer Doppelkalesche, wie viel Vorder- und Hinterachse?

c. Im Allgemeinen.

14. Woran erkennt man eine gute Schmiedekohle?
15. Woran erkennt man das Eisen, ob es hart, weich, zähe oder spröde ist?

II. Schriftlich.

1. Wie lang muß man einen Reifen abhauen, wenn das Eisen dazu 2 cm stark ist und das Holzrad 1,00 m im Durchmesser groß ist?
2. Was wiegt ein Radreifen, der 8 cm breit und 2 cm stark ist, wenn das Holzrad 1,00 m Durchmesser hat?

30. Für das Schneiderhandwerk.

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
Es ist als Mindestleistung zu verlangen:
a. für Herrenschneider: die Anfertigung einer zugeschnittenen Hose und Weste.
b. für Damenschneider: die Anfertigung einer einfachen Taille.

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
1. Wie wird ein zugeschnittenes Stück angefangen?
2. Wie wird es in seiner weiteren Bearbeitung behandelt?
3. Wie werden die Werkzeuge zum Nähen und Bügeln gehandhabt?
4. Welche Arten von Stoffen zu Anzügen unterscheidet man, welches sind ihre Eigenthümlichkeiten und zu welchen Zwecken werden die einzelnen Stoffe daher insbesondere verwendet?

31. Für das Schuhmacherhandwerk.

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Anfertigung von 1 Paar mit der Hand genähten Damen-Pantoffeln.
2. Anfertigung von 1 Paar Herren- oder Damenstiefeln, wozu jedoch der Zuschnitt des Oberleders und der dazu erforderlichen Leisten dem Prüfling zu liefern ist, während letzterer den Unterboden selbst auszuführen hat.
3. Für Schäftemacher:
Anfertigung von einem Paare Obertheilen (Schäften) zu Herren- oder Damenstiefeln.

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
1. Welche Materialien werden zu Herren- und Damenstiefeln verwandt, welches sind ihre Eigenthümlichkeiten, wie unterscheiden sich ihre Verwendungszwecke?
2. Welche Materialien werden zu Herren- und Damenpantoffeln verwandt, welches sind ihre

Eigenthümlichkeiten, wie unterscheiden sich ihre Verwendungszwecke?
3. Fragen über die Anfertigung von Herren-, Damen-, Kinder-Stiefeln und Schuhen und von Pantoffeln.

32. **Für das Schwertfegerhandwerk.**

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Anfertigung eines Militärsäbels.
2. Anfertigung eines Degens (Interims-, Kammerherrn-, Konsulbegens).
3. Anfertigung eines Hirschfängers (für Oberförster, Förster 2c.).
4. Anfertigung eines Schwertes (Altar-Logenschwert).

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
1. Berechnung der Kosten des Gesellenstückes.
2. Kenntniß der zur Anfertigung desselben gebrauchten Werkzeuge, Materialien und Chemikalien.
3. Erläuterung der Herstellung des Gesellenstücks.
4. Wie wird das Gold zur Feuervergoldung zubereitet?
5. Wie wird das Bad zur galvanischen Vergoldung zubereitet?

33. **Für das Seilerhandwerk.**

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Anfertigung eines Striches Bindfaden.
2. Anfertigung von 4 Zugsträngen.

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
1. Wie wird das Rohmaterial zu den verschiedenen Arbeiten zugerichtet?
2. Fragen über den Verlust der ausgesetzten Längen bei verschiedenen Drehungen.

c. Zu § 10. Von der Anforderung einiger Fertigkeiten im Zeichnen ist abzusehen.

34. **Für das Stellmacherhandwerk.**

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Anfertigung eines Wagenrades.
2. Anfertigung eines Untergestells zum Wagen.
3. Anfertigung eines Pflugrades.
4. Anfertigung einer Wagenscheere.

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
1. Ueber die zur Verwendung kommenden Hölzer und deren Werth.
2. Ueber das Handwerkzeug und über Behandlung desselben.
3. Ueber praktische Ausführung von Reparaturarbeiten.

35. **Für das Tapezierhandwerk.**

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Ein Zimmer zu tapezieren.
2. Einen Vorhang mit Zugvorrichtung aufzuhängen, oder einen Theil einer Zimmerdekoration mit Stoffen auszuführen.
3. Polsterarbeiten anzufertigen. (Divan, Fauteuil, Schlafsopha, Kissen, Sprungfedermatratze, lose Matratze.)

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
1. Welche Vorarbeiten gehören zum Tapezieren eines Zimmers mit guten Tapeten?
2. Wie wird ein Sitzmöbel gearbeitet, womit beginnt die Polsterarbeit, wie ist die Reihenfolge derselben?
3. Welches Material empfiehlt sich zu einem guten Polster bei einem Bett, bei einem Sitzmöbel?
4. Wie stellt sich die quantitative Verwendung des Polstermaterials zu einander (Roßhaare, Faser, Werg)?

36. **Für das Tischlerhandwerk.**

a. Zu § 6. An Stelle des letzten Absatzes tritt folgende Bestimmung: „Bei der Bestimmung des Gesellenstückes ist zu beachten, daß bei der Anfertigung desselben mehrere der folgenden Arbeiten vom Prüfling selbst ausgeführt werden."
1. Instandhaltung des Werkzeuges.
2. Schneiden, Fügen und Verleimen der einzelnen Theile.
3. Aushobeln der einzelnen Theile mit der Hand.
4. Zusammensetzen und Aufleimen der Fourniere.
5. Verbinden der einzelnen Theile durch Schlitzen, Stemmen, Zinken, vermittels Grad, Dübel, Zapfen, Nute und Feder.
6. Anschlagen der Thüren und Einstemmen der Schlösser.
7. Kröpfen.
8. Abputzen.
9. Schleifen und Poliren.

b. Zu § 9. Bei der theoretischen Prüfung hat der Prüfling darzuthun:
daß er einfache praktische Berechnungen nach gegebenen Aufgaben ausführen kann,
daß er einen einfachen Gegenstand — Bautischlerarbeit und Möbel — aufmessen und durch Zeichnung so darstellen kann, daß nach der Zeichnung ein Gegenstand gleicher Form, Größe und Konstruktion ausgeführt werden kann,
daß er eine gegebene Werkzeichnung so zu lesen versteht, daß er den dargestellten Gegenstand auszuführen vermag.

37. **Für das Töpferhandwerk.**

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Herstellung der Ecke eines Obersimses oder Frieses an einem Ofen.
2. Formen einer Ofenkachel.
3. Setzen eines kleinen Ofens.
4. Herstellung eines Topfes.

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
1. Mit welchen Roh- und Hülfsstoffen hat der Töpfer zu thun? Wie beschafft er sich dieselben, wie bereitet er dieselben zu? Was ist insbesondere bei der Bearbeitung des Arbeitsthons zu beachten?
2. Wie muß brauchbarer Arbeitsthon beschaffen sein, welche Fehler kommen bei demselben vor, wie

sind diese zu erkennen und von welchem Einfluß sind sie auf die Güte der Waare?
3. Mit welchen Werkzeugen geht der Töpfer um?
4. Was ist bei dem Formen der Waaren, insbesondere bei der Herstellung der Ofenkacheln zu beachten? Wie vollzieht sich das Brennen derselben?
5. Wie muß ein guter Ofen (Zimmerofen, Herd) beschaffen sein und welche Gesichtspunkte sind für seine Einrichtung maßgebend?
6. Welche Abmessungen muß ein Ofen haben nach gegebenen Maßen der Gesimsausladung?
7. Wieviel Kacheln sind erforderlich für einen Ofen, für einen Kochherd bei gegebener Größe?
8. Wie werden die Ofenzüge angelegt, wie werden die Roste eingelegt?
9. Welche Bestimmungen der Baupolizeiordnung sind bei der Anlage von Oefen zu beachten?

### 38. Für das Tuchmacherhandwerk.

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht: Herstellung eines Stückes Tuch.

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
1. Fragen über die Beschaffenheit und Zusammensetzung des Stuhles und der sonstigen Werkzeuge.
2. Fragen über das zur Verarbeitung kommende Rohmaterial.

### 39. Für das Vergolderhandwerk.

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Anfertigung eines Bilder- oder Spiegelrahmens.
2. Anfertigung einer Leistenvergoldung.

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen und Gegenstände zu erstrecken:
1. Schriftliche oder mündliche Beschreibung der Anfertigung eines Rahmens vom Anfang bis zur Fertigstellung.
2. Angabe der bei den Vergolderarbeiten zu verwendenden Materialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften und ihres Einflusses auf die Vergoldung.

### 40. Für das Weber- und Wirkerhandwerk.

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Herstellung von Confektionsstoffen.
2. Herstellung von Kleiderstoffen aus Wolle oder Baumwolle.
3. Herstellung eines Shawles.
4. „ „ Tuches, z. B. Kopftuch ꝛc.
5. „ „ Teppichs.
6. „ „ Gobelins.
7. „ einer Portière.
8. „ von Seiden- und Chenillewaaren.

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken auf:
1. Fragen über die zur Verarbeitung gelangenden Rohmaterialien.
2. Fragen über die Beschaffenheit und technische Zusammensetzung des Webe- oder Wirke-Stuhles resp. der Maschinen.

### 41. Für das Zahnkünstlerhandwerk.

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Anfertigung eines Stiftzahnes nach einer in der betreffenden Lehrwerkstätte üblichen Methode. (Der Zahn ist auf dem dazu gehörigen Modell vorzulegen.)
2. Anfertigung einer Kautschukplatte mit mindestens 5 künstlichen Zähnen, auf dem Modell, von denen 2 oder 3 mit Metall-Schutzplatten versehen sein müssen.
3. Anfertigung eines Metallstückes mit nicht unter 5 Zähnen und mindestens einer Blech- und einer Drahtklammer.
4. Anfertigung eines in Wachs zu modellirenden Ersatzstückes mit mehr als 3 Zähnen auf stehenden Wurzeln.
5. Anfertigung eines ganzen Gebisses in Kautschuk im Artikulator, auf den dazu gehörigen Modellen.
6. Anfertigung einer Stanze und Gegenstanze, die zu der Arbeit unter 3 benutzt werden.
7. Anfertigung eines Satzes von 4 selbstgefertigten Federträgern.
8. Anfertigung eines Paares selbstgewickelter Federn.

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
1. Welche Edelmetalle finden in der Zahntechnik Verwendung?
2. Welche unedlen Metalle werden im Laboratorium gebraucht und wie unterscheiden sich dieselben von einander, namentlich Zink, Zinn und Blei?
3. Welches Metall nimmt man zum Stanzengießen?
4. Wie wird Spencemetall geschmolzen und wie gegossen?
5. Aus wieviel Theilen Feinmetall bestehen unsere Reichsmünzen?
6. Was setzt man zu, um das Gold leicht flüssig zu machen, wenn man dasselbe als Loth gebrauchen will?
7. Aus welchen Stoffen besteht Kautschuk und was ist beim Vulkanisiren desselbeu zu beachten?
8. Wodurch werden dicke Kautschukstücke leicht porös und wie verhütet man das Hohlwerden derselben?
9. Aus welcher Säure wird Beize gemacht?
10. Woraus besteht Löthzinn und Löthwasser?
11. Woraus besteht Gips, welche Prozesse hat er vor der Verarbeitung durchgemacht und was ist beim Löthen zur Verhütung des Platzens zu beachten?
12. Aus wieviel Zähnen setzt sich ein künstliches Gebiß zusammen, wie unterscheiden sich die einzelnen Zähne von einander und wie sind dieselben gestaltet?

### 42. Für das Zeug- und Schwarzblech-Schmiedehandwerk.

a. Zu § 6. Als Gesellenstücke kommen in Betracht:
1. Anfertigung eines Schwarzblechofens.
2. Anfertigung eines Bratkastens aus Schwarzblech.
3. Anfertigung einer Schnitte zum Stanzen.

4. Anfertigung einer Kneifzange.
5. Anfertigung einer Falzzange.
6. Anfertigung einer Falzscheere.

b. Zu § 9. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken:
1. Fragen über die Behandlung des Werkzeuges.
2. Fragen über die Behandlung des Schmiedefeuers.
3. Wodurch unterscheidet sich gutes und schlechtes Eisen, guter und schlechter Stahl.
4. Welche Kohlen sind für das Schweißen am besten?
5. Welche verschiedenen Arten von Schwarzblechen gelangen zur Verarbeitung und für welche Arbeiten ist jede einzelne Art am besten zu verwenden?

Potsdam, den 6. April 1901.

**Der Oberpräsident.**

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Potsdam
## und der Stadt Berlin.

**Stück 16.** Den 19. April **1901.**




### Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 10.) № 2752. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1901. Vom 22. März 1901.

№ 2753. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1901. Vom 22. März 1901.

(Stück 11.) № 2754. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 25. März 1899 und 1. Juli 1899. Vom 18. Februar 1901.

(Stück 12.) № 2755. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß § 105e. Abs. 1 der Gewerbeordnung. Vom 3. April 1901.

### Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 13.) № 10270. Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie wegen des Eintritts der Schwarzburgischen Unterherrschaften in den Thüringischen Zoll- und Steuerverein. Vom 20. November 1900.

№ 10271. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Homburg vor der Höhe und Frankfurt a. M. Vom 26. März 1901.

№ 10272. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Idstein, Herborn, Wallmerod, Braubach, Sankt Goarshausen und Langenschwalbach. Vom 27. März 1901.

(Stück 14.) № 10273. Gesetz, betreffend die Aenderung der Landesgrenze gegen das Großherzogthum Oldenburg am Großen Plöner See. Vom 20. August 1900.

№ 10274. Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Münster a. St. nach Scheidt. Vom 13./16. November 1900.

### Allerhöchster Erlaß.

Anwendung der Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chausseestrecke Lockstädt-Laaske.

Auf Ihren Bericht vom 2. März d. J. genehmige Ich, daß die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 94 flgde.) angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Westprignitz, Regierungsbezirks Potsdam, belegene Chausseestrecke von Lockstädt bis zur Kreisgrenze bei Laaske, so lange zur Anwendung kommen, als diese Straße chausseemäßig unterhalten wird. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 18. März 1901.

gez. **Wilhelm.** R.

gegengez. von Thielen.

### Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten.

9. Die im Jahre 1901 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 11. September beginnen. Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 10. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 15. August d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin W. 64, den 27. März 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

**10.** An Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers von Quast zu Vichel ist der Rittergutsbesitzer von Kriegsheim zu Barsikow zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Ruppin gewählt worden.

Dies wird gemäß § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 bekannt gemacht.

Potsdam, den 4. April 1901.

Der Oberpräsident.

Meliorationsbauämter.

**11.** Nachdem mit dem 1. April d. Js. die Errichtung eines dritten Meliorationsbauamtes für die Provinz Brandenburg mit dem Amtssitze in Cottbus stattgefunden, und gleichzeitig der Amtssitz des Meliorationsbauamtes I. für das Stromgebiet der Oder von Charlottenburg nach Frankfurt (Oder) verlegt worden ist, hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister eine neue Abgrenzung der Geschäftsbereiche der nunmehr 3 Meliorationsbauämter für die Provinz Brandenburg in folgender Weise genehmigt.

### 1. Meliorationsbauamt I. in Frankfurt (Oder) Halbestadt 35.

Vorstand: Königlicher Meliorationsbauinspektor Dubislav. Der Geschäftsbereich umfaßt das Stromgebiet der Oder mit Ausschluß des Wassergebietes der Welse. Dieses, sowie das Wassergebiet der Ucker geht auf das Meliorationsbauamt II. über.

Dem Meliorationsbauinspektor Dubislav sind ferner die Obliegenheiten eines technischen Beiraths der Königlichen Generalkommission in Frankfurt (Oder), welche bisher von dem Meliorationsbauinspektor Wegner wahrgenommen waren, übertragen worden.

### 2. Meliorationsbauamt II. mit dem vorläufigen Amtssitz in Charlottenburg, Göthestraße 7.

Vorstand: Königlicher Meliorationsbauinspektor Wegner.

Der Geschäftsbereich umfaßt

a. das Stromgebiet der Elbe mit Ausschluß des Wassergebietes der Spree von Cöpenick aufwärts sowie desjenigen der Elster.

b. das Wassergebiet der Ucker und Welse.

### 3. Meliorationsbauamt III. in Cottbus.

Vorstand: Königlicher Meliorationsbauinspektor Lotzin.

Der Geschäftsbereich umfaßt

a. das Wassergebiet der Spree von Cöpenick aufwärts einschließlich der schlesischen Spreestrecken mit allen Nebenflüssen.

b. das Wassergebiet der Elster innerhalb der Provinz Brandenburg.

c. alle sonstigen meliorationstechnischen Geschäfte in den Kreisen Luckau und Calau.

Potsdam, den 12. April 1901.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Kreisarztbezirks-Veränderungen.

**110.** Der Herr Minister der Medizinal-Angelegenheiten hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern bestimmt, daß folgenden Kreisarztbezirken benachbarte Kreistheile zugeschlagen werden:

1) dem Kreisarztbezirk „Stadtkreis Spandau" der Auswandererbahnhof Ruhleben und die Ortschaften Tiefwerder, Pichelsdorf, Staaken und Haselhorst;

2) dem Kreisarztbezirk „Stadtkreis Brandenburg" Dom Brandenburg und die Ortschaften Burg Brandenburg und Neuendorf und

3) dem Kreisarztbezirk „Stadtkreis Potsdam" die Amtsbezirke Nowawes-Neuendorf und Drewitz, die Insel Potsdam mit den Ortschaften und Gutsbezirken Charlottenhof, Sanssouci, Neues Palais, Wildpark-Station mit Wildpark, Bornim, Golm, Grube, Nattwerder, Bornstedt, Eiche, Alt- und Neu-Geltow, Nedlitz und Gollin sowie die Anstalten und Ortstheile Wilhelmsstift, Tornow, Brauhausberg und Observatorium.

Potsdam, den 8. April 1901.

Der Regierungspräsident.

Müller-Innung in Brandenburg.

**111.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juni 1901 eine Zwangsinnung für das Müllerhandwerk in den Stadtkreisen Brandenburg a./H. u. Potsdam, den Amtsbezirken Wilhelmsdorf, Schmerzke, Reckahn und Golzow im Kreise Zauch-Belzig und den Amtsbezirken Marzahne, Plauerhof, Mützow, Seelendorf, Gutenpaaren, Gartz sowie den Stadtbezirken Pritzerbe u. Plaue a. H. im Kreise Westhavelland mit dem Sitze in Brandenburg und dem Namen Müller-Zwangs-Innung in Brandenburg errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 13. April 1901.

Der Regierungspräsident.

## Viehseuchen.

**112.** **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rittergut Criewen, Domaine Gramzow. Kreis Nieder-Barnim: Klosterfelde. Kreis Ober-Barnim: Gut Alt-Gaul. Kreis Osthavelland: Hakenberg. Kreis Ost-Prignitz: Zootzen. Kreis West-Prignitz: Rittergut Bahrnow.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Niedershof. Kreis Westhavelland: Garlitz, Haage. Kreis Teltow: Britz.

c. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Werder. Kreis Westhavelland: Pritzerbe. Kreis Teltow: Teltow, Klein-Beeren, Groß-Machnow, Britz, Buckow, Mariendorf, Schenkendorf, Groß-Lichterfelde,

d. Bläschenausschlag. Kreis Teltow: Selchow.

e. Brustseuche. Kreis Angermünde: Wilmersdorf. Kreis Westhavelland: Rathenow (Pferd des Droschkenfuhrherrn Hübner). Kreis Prenzlau: Prenzlau.

**II. Erloschen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ost-Prignitz: Gantikow, Heinrichsdorf. Kreis West-Prignitz: Gut Dargardt, Gut Neu-Premslin. Kreis Ruppin: Walsleben, Charlottenaue. Kreis Templin: Gut Mittenwalde.

b. Milzbrand. Kreis Nieder-Barnim: Domaine Hammer, Rittergut Stolpe. Kreis Templin. Rittergut Lichtenhain. Kreis Zauch-Belzig: Jeserig b./Brdbg.

c. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Friedrichsfelde, Neu-Weißensee.

d. Bläschenausschlag. Kreis Ruppin: Sieversdorf.

Potsdam, den 16. April 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ruhegehaltsbeiträge für 1901.

**13.** Unsere Bekanntmachung vom 19. März d. J. — Beilage zum 14. Stück des Amtsblatts von 1901 — wird dahin berichtigt, daß es auf Seite 2 laufende № 87 in Spalte 4 statt 32 M. 25 Pf. = 23 M. 25 Pf. heißt. Potsdam, den 11. April 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Schließung der allgemeinen Volkskrankenkasse in Berlin.

**29.** Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 7. Juli beziehungsweise 31. August v. Js., die Schließung der allgemeinen Volkskrankenkasse, eingeschriebene Hilfskasse № 126, betreffend, bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß der Buchhalter Fritz Neumeister sein Amt als Liquidator niedergelegt hat und an dessen Stelle der Bureauvorsteher Wilhelm Werner, Georgenkirchstraße 1 hierselbst wohnhaft, zum Liquidator der fraglichen Kasse ernannt worden ist.

Das Geschäftslokal der Liquidatoren befindet sich nicht mehr Elsasserstraße 92, sondern **Berlin C. 25 Alexanderstraße 33** im Bureau des Herrn Rechtsanwalts Wolffenstein.

Berlin, den 7. April 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Herstellung von Kabel-Cementkanälen.

**32.** Bei dem Kaiserlichen Haupt-Fernsprechamt hier W., Französischestraße 33 b./c., liegt ein Plan aus über die Herstellung von Kabel-Cementkanälen in dem von der Straße Unter den Linden, Wilhelmstraße, Leipzigerstraße, Ober- und Unterwasserstraße begrenzten Stadttheil. Berlin C. 2, den 9. April 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Neue Postagentur.

**33.** In dem Dorfe Herzsprung (Kreis Angermünde) wird am 20. April eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung „Herzsprung (Uckermark)" in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Züge 711, 432, 701, 430 und 710 der Eisenbahnstrecke Berlin—Angermünde.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden die nachfolgenden, jetzt zum Bestellbezirk des Postamts in Angermünde gehörigen Wohnstätten zugetheilt: Schmargendorf, Rosinenthal, Rosinenberg, Rosinenberg Ausbau, Kleinschmidt'sche Ziegelei, Benthin'scher Hof und die Bahnwärterbuden 64, 64a. und 65.

Potsdam, den 10. April 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

## Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

**12.** Communalbezirks-Veränderungen.

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke. | Gemeinde- bezw. Gutsbezirk bisheriger | künftiger |
|---|---|---|---|
| 1 | Parzelle № 863/202 des Kartenblattes № 3 der Gemarkung Nieder-Schönhausen in Größe von 86,15 ar | Gutsbezirk des Domainen-Amtes Nieder-Schönhausen | Gemeindebezirk Nieder-Schönhausen |
| 2 | Parzellen № 932/286 und 933/286 des Kartenblattes № 6 der Gemarkung Gemeinde Rüdersdorf in Größe von 17,33 ar und 3,21 ar | Gemeindebezirk Rüdersdorf | Gemeindebezirk Kalkberge-Rüdersdorf |
| 3 | Parzelle № 348/5 des Kartenblattes № 3 der Gemarkung Gemeinde Malchow in Größe von 6,58 ar | Gemeindebezirk Malchow | Gutsbezirk Malchow |
| 4 | Parzelle № 122/15 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Gut Malchow in Größe von 1,42 ar | Gutsbezirk Malchow | Gemeindebezirk Malchow |
| 5 | Parzellen № 1597/264, 1602/264 und 1603/264 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Gut Hermsdorf in Größe von 8,06 ar, 2,97 ar und 30,63 ar | Gutsbezirk Hermsdorf | Gemeindebezirk Hermsdorf |
| 6 | Parzelle № 55/6 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Cöpenick Königliche Forst in Größe von 2,15 ar | Forstfiscalischer Gutsbezirk Coepenick | Gemeindebezirk Schöneiche |

Berlin, den 2. April 1901. Der Landrath des Kreises Niederbarnim.

## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Verlegung des Wohnsitzes eines Markscheiders.

**6.** Der concessionirte Markscheider Emil Seer hat am 31. März d. Js. seinen Wohnsitz von Senftenberg nach Bückgen bei Senftenberg verlegt. Vom 1. Juli d. Js. wird derselbe nur für die Grube Ilse bei Bückgen Arbeiten ausführen.

Halle a./S., den 6. April 1901.

Königliches Oberbergamt.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel vom 6. Februar 1901

**18.** Am 10. April 1901 wird Tarifnachtrag 3 ausgegeben, enthaltend Erweiterungen in Bezug auf die Frachtberechnung und auf den Verwendungsnachweis. Druckabzüge des Nachtrages werden von der Verkaufsstelle des Tarifs auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 10. April 1901.

Königliche Eisenbahndirektion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

## I. Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Auszug aus dem Hauptetat der Verwaltung des Provinzialverbandes von Brandenburg für das Jahr 1901.

| Kapitel | Titel | Einnahme | Betrag für das Jahr 1901 ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| I. | | **A. Laufende Einnahmen.** Aus der Staatskasse. | | |
| | 1 | Dotationsrente (§ 2 des Ges. vom 8. Juli 1875 und Allerh. Verordnung vom 12. September 1877) | 1549077 | — |
| | 2 | Für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschausseen (§ 20 a. a. O.) | 1335047 | — |
| | 3 | Zuschuß für die Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. O. (§ 13 a. a. O.) | 7548 | — |
| | 4 | Zuschuß zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 a. a. O.) | 5400 | — |
| | | Summe I. | 2897072 | — |
| II. | | Aus den Kapitalien und Beständen der Provinz. | | |
| | 1—2 | Zinsen | 75200 | — |
| III. | | Aus den Nebenfonds der Provinz. | | |
| | 1—14 | Zinsen | 449000 | — |
| IV. | | An Provinzialabgabe | 2916000 | — |
| V. | | Aus der Chausseeverwaltung. | | |
| | 1—9 | Beiträge von Kreisen zu den Besoldungen der Provinzial-Baubeamten und Aufseher, Renten, Miethen, Pächte, Erträge und Baumpflanzungen und sonstige Einnahmen | 59300 | — |
| VI. | | Aus der Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens. | | |
| | 1—3 | Erstattete Kur-, Pflege- und Erziehungskosten, sowie sonstige Einnahmen | 38710 | — |
| VII. | | Aus der Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde. | | |
| | 1—4 | Erstattete Pflege- und Ausbildungskosten, sowie sonstige Einnahmen (Gesetz vom 11. Juli 1891) | 1374700 | — |
| VIII. | | Aus der Fürsorge-Erziehung Minderjähriger. | | |
| | 1—2 | Erstattete Erziehungs- und Unterhaltungskosten sowie sonstige Einnahme | 108800 | — |
| IX. | | Aus der Verwaltung des Viehversicherungswesens (Reichsges. vom 23. Juni 1880 und Ges. vom 12. März 1881 bezw. 22. April 1892) | 3400 | — |
| X. | | Für die Verwaltung anderer Fonds und Kassen | 42010 | — |
| XI. | 1—2 | Insgemein | 3608 | — |
| | | Summe A. | 7967800 | — |
| | | **B. Außerordentliche Einnahmen.** | | |
| | 1 | Aus dem Verkauf von Exemplaren des Inventars der Bau- und Kunstdenkmäler und zur Abrundung | 178 | 78 |
| | 2 | Rechnungsüberschuß des Jahres 1899 | 152608 | 72 |
| | 3 | Aus dem Dotationskapital die demselben 1900 zugeführten Abfindungen für Erweiterung der Chausseeunterhaltungslast | 3412 | 50 |
| | | Summe B. | 156200 | — |
| | | Hierzu " A. | 7967800 | — |
| | | Summe der Einnahme | 8124000 | — |

| Kapitel | Titel | Ausgabe | Betrag für das Jahr 1901 ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| | | **A. Laufende Ausgaben.** | | |
| I. | | Kosten des Provinziallandtags und seiner Organe. | | |
| | 1—2 | Reisekosten und Tagegelder, sowie Bureaukosten . . . . . . . . . | 37400 | — |
| II. | | Kosten anderer Verwaltungsorgane. Reisekosten und Tagegelder der gewählten Mitglieder des Provinzialraths (§ 100 Pr.-O.) . . . . . . . . | 500 | — |
| III. | | Kosten der Centralverwaltung | | |
| | 1 | Gehälter der Provinzialbeamten nebst Miethsentschädigungen bezw. Wohnungsgeldzuschüssen . . . . . . . . . . . . . . . . | 328307 | — |
| | 2—10 | Andere persönliche und sächliche Ausgaben . . . . . . . . . | | |
| IV. | | Beihülfe zur Durchführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (§ 5 № 1 des Ges. vom 8. Juli 1875) . . . . . . . . . . . | 285858 | 99 |
| V. | | Für den Neubau chaussirter Wege (§ 4 № 1 a. a. O.) . . . . . . | 600000 | — |
| VI. | | Für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialchausseen (§§ 18 ff. a. a. O.) | | |
| | 1—14 u. 17 | Gehälter der Baubeamten und Chaussee-Aufseher, sowie andere persönliche und sächliche Ausgaben . . . . . . . . . . . . . . . | 211517 | 58 |
| | 15 | Für Unterhaltung einzelner Chausseestrecken durch die betreffenden Gemeinden | 19282 | 42 |
| | 16 | Kosten der materiellen Unterhaltung der Provinzialchausseen (rund 1372 km) | 1110000 | — |
| VII. | | Unterstützungen für den Gemeindewegebau (§ 4 № 1 a. a. O.) . . | 160000 | — |
| VIII. | 1—2 | Zur Förderung von Landesmeliorationen (§ 4 № 2 a. a. O.) . . . . | 132726 | — |
| IX. | | Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (§ 41 des Ges. vom 28. Juli 1892) | | |
| | 1—2 | Zur Verstärkung des Eisenbahnfonds und zur Verzinsung der Provinzialanleihe von 1899 . . . . . . . . . . . . . . . . . | 260000 | — |
| X. | | Für die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens (§ 4 № 3 des Ges. vom 8. Juli 1875). | | |
| | 1 | Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten . . . . . . | 279600 | — |
| | 3 | Aufwendungen für Landarme außerhalb der Provinzialanstalten . . . . | 361000 | — |
| | 4 | Beihülfen an Ortsarmenverbände . . . . . . . . . . . . | 37000 | — |
| | 5 | Beihülfe für die Arbeiterkolonie Friedrichswille . . . . . . . | 6000 | — |
| | 6 | Beihülfe zur Unterhaltung der Verpflegungsstationen . . . . . . | 8000 | — |
| | 2 u. 7 | Zu Unterstützungen an Anstaltsbeamte und deren Hinterbliebene, sowie sonstige Ausgaben . . . . . . . . . . . . . . . . | 5100 | — |
| XI. | | Zur Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde (§ 4 № 4 a. a. O. u. Ges. v. 11. Juli 1891) | | |
| | 1 | Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten, sowie Aufwendungen für Geisteskranke und Idiote in Privatanstalten . . . . . . . | 2442150 | — |
| | 2—4 | Aufwendungen für Taubstumme, Blinde und arme Augenkranke, sowie sonstige Ausgaben . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 212170 | — |
| XII. | | Zur Fürsorgeerziehung Minderjähriger (§ 15 des Ges. vom 2. Juli 1900) | | |
| | 1—4 | Zuschuß zur Unterhaltung der Schul- und Erziehungsanstalt, Erziehungs- und Verpflegungskosten, sowie sonstige Ausgaben . . . . . . . | 153100 | — |
| XIII. | | Zur Unterstützung milder Stiftungen (§ 4 № 5 des Ges. vom 8. Juli 1875) | 15000 | — |
| XIV. | | Für Kunst- und wissenschaftliche Vereine, für Landesbibliotheken und Unterhaltung von Denkmälern (§ 4 № 6 a. a. O.) . . . . . . . . | 7200 | — |
| XV. | 1—3 | Für Hebammenwesen (§ 13 a. a. O.) . . . . . . . . . . . | 21806 | 49 |
| XVI. | 1—9 | Zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 a. a. O.) in Schöllnitz, Roitz, Oranienburg, Dahme, Wittstock, Königsberg N./M., Prenzlau, Crossen und Schwiebus . . . . . . . . . . . . | 38400 | — |
| XVII. | 1—12 | Früher vom Staate geleistete bezw. von der Provinz übernommene fortdauernde Zahlungen (§§ 1 u. 2 a. a. O.) . . . . . . . . . . | 52748 | 44 |
| XVIII. | 1—2 | Für die Verwaltung und Unterhaltung des Landeshauses . . . . . . | 8200 | — |
| XIX. | 1—8 | Zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Nebenfonds . . . . . . | 166770 | — |
| | | Summe | 6979836 | 92 |

| Kapitel | Titel | Ausgabe | Betrag für das Jahr 1901 ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| | | Transport | 6979836 | 92 |
| XX. | | Zur Verfügung des Provinzialausschusses zur Bestreitung nicht vorgesehener unvermeidlicher Ausgaben . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 22500 | — |
| XXI. | | Insgemein . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 118 | 08 |
| | | Summe A. | 7002455 | — |
| | | **B. Außerordentliche Ausgaben.** | | |
| I. | 1—3 | Einmalige Entschädigung für die dauernde Uebernahme der Unterhaltung von Provinzialchausseen innerhalb der Gemeindebezirke Mariendorf, Oranienburg und Potsdam . . . . . . . . . . . . . . . | 179345 | — |
| II. | 1—7 | Zu Bauten an den Anstalten zu Strausberg, Wittstock, Eberswalde, Sorau, Landsberg a. W., Neu-Ruppin, Potsdam und Wriezen . . . . . . | 926200 | — |
| III. | 1 u. 2 | Für Ausgestaltung der Umgebung bei dem Denkmal Kaiser Wilhelm I. sowie Neuvermessung der Chausseen und Aufstellung neuer Chausseeinventarien | 16000 | — |
| | | Summe B. | 1121545 | — |
| | | Hierzu „ A. | 7002455 | — |
| | | Summe der Ausgabe | 8124000 | — |
| | | Die Einnahme beträgt | 8124000 | — |

Vorstehender Etat ist vom Brandenburgischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 26. Februar 1901 festgestellt worden und wird hierdurch in Gemäßheit des § 101 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. März 1901.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg. Freiherr von Manteuffel.

## Personal-Chronik.

Der an die hiesige Regierung versetzte Regierungsrath Hobrecht hat seine Dienstgeschäfte übernommen.

Im Kreise Templin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Domänenpächter Fischer in Badingen für den Bezirk 19 „Mildenberg".

Im Kreise Oberbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Fabrikbesitzer Rudolf Ebart in Spechthausen für den Bezirk 4 „Wolfswinkel".

Im Kreise Prenzlau ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Collin in Brietzig für den Bezirk 12 „Brietzig".

Im Kreise Ostprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Major a. D. von Rohr-Wahlen-Jürgaß in Schloß Meyenburg für den Bezirk 25 „Gut Meyenburg".

Im Kreise Ostprignitz sind ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Gemeindevorsteher Leppin in Schönhagen für den Bezirk 39 „Döllen", b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Erdmann in Barenthin für den Bezirk 40 „Berlitt".

Der Hilfslehrer Dr. Philipp Simon ist als Oberlehrer am Bismarck-Gymnasium in Dt.-Wilmersdorf angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Boesch ist als Oberlehrer an dem Joachimsthalschen Gymnasium zu Deutsch-Wilmersdorf angestellt worden.

Der Bildhauer Kirschner ist als Zeichenlehrer am Friedrich Werderschen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Alfred Brunzlow, Oskar Tänzer, Emil Hensel, Otto Bading, Otto Wepner, Karl Wilhelm, Paul Schulz, Ernst Göttsche, Erich Weise, Reinhold Krüger, Willi Schulz, Albert Schumacher, Paul Fiedler, Julius Brüdersdorff, Franz Buse sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Schneider Joseph Hayl, geboren 24. Januar 1868 zu Rwischt, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 22. Dezember 1900 ausgewiesen.

Der ungarische Staatsangehörige Adam Angyel Kacserik, geboren am 15. August 1872 zu Felső-Badicso, ist durch Verfügung des kommissarischen Polizei-Direktors in Rixdorf vom 6. April 1901 als lästiger Ausländer ausgewiesen worden.

Hierzu Eine Beilage und Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

# Beilage

zum 16ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 19. April 1901.

Nachstehenden Vertheilungsplan bringen wir mit Bezug auf § 8 des Gesetzes vom 3. März 1897 zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 29. März 1901.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

* * *

## Vertheilungsplan

### des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Potsdam

### für das Rechnungsjahr 1901.

Der Ausgabebedarf für die Alterszulagekasse berechnet sich, wie folgt:

| | für Lehrer ℳ | ₰ | für Lehrerinnen ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| 1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1900 | 1900110 | — | 90250 | — |
| 2. Remuneration des Kassenanwalts von jährlich 300 M., die sich vertheilt mit | 267 | — | 33 | — |
| 3. Sächliche Ausgaben und Porto 900 M. | 801 | — | 99 | — |
| zusammen: | 1901178 | — | 90382 | — |
| *Davon ab Bestand für 1899 | 79698 | — | 9801 | — |
| bleibt Bedarf: | 1821480 | — | 80581 | — |
| oder rund: | 1821480 | — | 80581 | — |

1902061 M.

Hiernach vertheilt sich der Ausgabebedarf in folgender Weise:

| Schul-Gemeinden | Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer | Lehrer | wissenschaftl. Lehrerinnen | technische Lehrerinnen | Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer | Lehrer | wissenschaftl. Lehrerinnen | technische Lehrerinnen | Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M bezw. 80 M als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen | Lehrerinnenstellen | Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer | Lehrerinnen | Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 [und] 11 angegebenen Einheiten | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | in Mark | | | | | M | M | Mark | Mark |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| **A. Gemeinden mit mehr** | | | | | | | | | | | | | | |
| Brandenburg | | 59 | 25 | | | 160 | 100 | | 94,4 | 31,25 | | | 281 | 101 |
| Charlottenburg | | 305 | 82 | 21 | | 250 | 150 | 100 | 762,5 | 153,75 | | | | |
| | | | | | | | | | | 26,25 | | | | |
| Potsdam | 9 | 65 | 27 | 8 | 250 | 200 | 110 | 80 | 22,5 | 37,125 | | | | |
| | | | | | | | | | 130,0 | 8,0 | | | | |
| Spandau | | 116 | 31 | | | 200 | 150 | | 232,0 | 58,125 | | | | |
| Schöneberg | | 111 | 44 | | | 200 | 100 | | 222,0 | 55,0 | | | | |
| Rixdorf | | 199 | 9 | 7 | | 200 | 130 | 100 | 398,0 | 14,625 | | | | |
| | | | | | | | | | | 8,75 | | | | |
| Adlershof | | 25 | 1 | 1 | | 200 | 120 | 100 | 50,0 | 1,5 | | | | |
| | | | | | | | | | | 1,25 | | | | |
| Coepenick | | 53 | 3 | 2 | | 200 | 120 | 100 | 106,0 | 4,5 | | | | |
| | | | | | | | | | | 2,5 | | | | |
| Eberswalde | 3 | 54 | 6 | 3 | 200 | 160 | 100 | 80 | 6,0 | 7,5 | | | | |
| | | | | | | | | | 86,4 | 3,0 | | | | |
| Friedrichshagen | | 28 | 4 | | | 180 | 160 | | 50,4 | 5,0 | | | | |
| Friedrichsfelde m. Karlshorst | | 22 | 3 | | | 180 | 110 | | 39,6 | 4,125 | | | | |
| Lichtenberg | | 80 | 13 | 3 | | 200 | 150 | 80 | 160,0 | 24,375 | | | | |
| | | | | | | | | | | 3,0 | | | | |
| Gr.-Lichterfelde | 4 | 32 | 7 | 1 | 250 | 200 | 130 | 80 | 10,0 | 11,375 | | | | |
| | | | | | | | | | 64,0 | 1,0 | | | | |
| Luckenwalde | | 34 | 12 | 1 | | 160 | 100 | 80 | 54,4 | 15,0 | | | | |
| | | | | | | | | | | 1,0 | | | | |
| Nowawes | 2 | 21 | 7 | 1 | 180 | 160 | 100 | 80 | 3,6 | 8,75 | | | | |
| | | | | | | | | | 33,6 | 1,0 | | | | |
| Pankow | | 33 | 9 | | | 200 | 100 | | 66,0 | 11,25 | | | | |
| Prenzlau (evangelisch)[1] | | 18 | 13 | 2 | | 160 | 100 | 80 | 28,8 | 16,25 | | | | |
| | | | | | | | | | | 2,0 | | | | |
| do. (katholisch)[1] | 1 | | | | 160 | | | | 1,6 | | | | | |
| Rathenow | | 52 | 6 | 4 | | 160 | 100 | 80 | 83,2 | 7,5 | | | | |
| | | | | | | | | | | 4,0 | | | | |
| Reinickendorf | | 33 | 6 | | | 200 | 100 | | 66,0 | 7,5 | | | | |
| Rummelsburg | | 41 | 6 | 3 | | 200 | 150 | 80 | 82,0 | 11,25 | | | | |
| | | | | | | | | | | 3,0 | | | | |
| Neu-Ruppin | | 21 | 4 | | | 160 | 110 | | 33,6 | 5,5 | | | | |
| Steglitz | | 36 | 9 | 2 | | 200 | 120 | 80 | 72,0 | 13,5 | | | | |
| | | | | | | | | | | 2,0 | | | | |
| Neu-Weißensee | | 75 | 12 | 4 | | 200 | 150 | 120 | 150,0 | 22,5 | | | | |
| | | | | | | | | | | 6,0 | | | | |
| Dt.-Wilmersdorf | | 36 | 28 | | | 200 | 100 | | 72,0 | 35,0 | | | | |
| Wittenberge | 2 | 35 | 3 | 1 | 170 | 160 | 125 | 80 | 3,4 | 4,6875 | | | | |
| | | | | | | | | | 56,0 | 1,0 | | | | |
| Summe A. | 21 | 1584 | 370 | 64 | | | | | 3240,0 | 640,6875 | | | | |
| | 1605 | | 434 | | | | | | | | | | | |

[1]) Die Berechnung ist gemäß § 27 IV. d. Ges. v. 3. März 1897 nach dem Verhältniß des gewährten Staatsbeitrages erg[ibt].

| Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 \| 4 und 5 angegebenen Stellen M. | M. | Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark | Lehrerinnen mit Mark | Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrer-stellen | Mark | Lehrerinnen-stellen | Mark | Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21) Mark | für Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark | zusammen (Sp. 24 und 25) Mark |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 |
| **als 25 Stellen.** | | | | | | | | | | |
| 449,60 | 126,25 | 26526,40 | 3156,25 | 18 | 5058 | 7 | 707 | 21468,40 | 2449,25 | 23917,65 |
| 702,50 | 189,37<br>126,25 | 214262,50 | 18179,59 | 19 | 5339 | 6 | 606 | 208923,50 | 17573,59 | 226497,09 |
| 702,50<br>562,00 | 138,87<br>101,00 | 42852,50 | 4557,49 | 17 | 4777 | 8 | 808 | 38075,50 | 3749,49 | 41824,99 |
| 562,00 | 189,37 | 65192,00 | 5870,47 | 20 | 5620 | 5 | 505 | 59572,00 | 5365,47 | 64937,47 |
| 562,00 | 126,25 | 62382,00 | 5555,00 | 18 | 5058 | 7 | 707 | 57324,00 | 4848,00 | 62172,00 |
| 562,00 | 164,12<br>126,25 | 111838,00 | 2360,83 | 24 | 6744 | 1 | 101 | 105094,00 | 2259,83 | 107353,83 |
| 562,00 | 151,50<br>126,25 | 14050,00 | 277,75 | 24 | 6744 | 1 | 101 | 7306,00 | 176,75 | 7482,75 |
| 562,00 | 151,50<br>126,25 | 29786,00 | 707,00 | 23 | 6463 | 2 | 202 | 23323,00 | 505,00 | 23828,00 |
| 562,00<br>449,60 | 126,25<br>101,00 | 25964,40 | 1060,50 | 22 | 6182 | 3 | 303 | 19782,40 | 757,50 | 20539,90 |
| 505,80 | 126,25 | 14162,40 | 505,00 | 22 | 6182 | 3 | 303 | 7980,40 | 202,00 | 8182,40 |
| 505,80 | 138,87 | 11127,60 | 116,41 | 22 | 6182 | 3 | 303 | 4945,60 | 113,61 | 5059,21 |
| 562,00 | 189,37<br>101,00 | 44960,00 | 2764,81 | 21 | 5901 | 4 | 404 | 39059,00 | 2360,81 | 41419,81 |
| 702,50<br>562,00 | 164,12<br>101,00 | 20794,00 | 1249,84 | 21 | 5901 | 4 | 404 | 14893,00 | 545,84 | 15738,84 |
| 449,60 | 126,25<br>101,00 | 15286,40 | 1616,00 | 19 | 5339 | 6 | 606 | 9947,40 | 1010,00 | 10957,40 |
| 505,80<br>449,60 | 126,25<br>101,00 | 10453,20 | 984,75 | 19 | 5339 | 6 | 606 | 5114,20 | 378,75 | 5492,95 |
| 562,00 | 126,25 | 18546,00 | 1136,25 | 20 | 5620 | 5 | 505 | 12926,00 | 631,25 | 13557,25 |
| 449,60 | 126,25<br>101,00 | 8092,80 | 1843,25 | für beide Schulverbände zus. 5045 M. | | | | | | |
| | | | | 14 | 3719 | 11 | 1050 | 4373,80 | 793,25 | 5167,05 |
| 449,60 | | 449,60 | — | | 276 | | | 173,60 | | 173,60 |
| 449,60 | 126,25<br>101,00 | 23379,20 | 1161,50 | 21 | 5901 | 4 | 404 | 17478,20 | 757,50 | 18235,70 |
| 562,00 | 126,25 | 18546,00 | 757,50 | 22 | 6182 | 3 | 303 | 12364,00 | 454,50 | 12818,50 |
| 562,00 | 189,37<br>101,00 | 23042,00 | 1439,22 | 21 | 5901 | 4 | 404 | 17141,00 | 1035,22 | 18176,22 |
| 449,60 | 138,87 | 9441,60 | 555,48 | 21 | 5901 | 4 | 404 | 3540,60 | 151,48 | 3692,08 |
| 562,00 | 151,50<br>101,00 | 20232,00 | 1565,50 | 20 | 5620 | 5 | 505 | 14612,00 | 1060,50 | 15672,50 |
| 562,00 | 189,37<br>151,50 | 42150,00 | 2878,44 | 21 | 5901 | 4 | 404 | 36249,00 | 2474,44 | 38723,44 |
| 562,00 | 126,25 | 20232,00 | 3535,00 | 15 | 4215 | 10 | 1010 | 16016,00 | 2525,00 | 18542,00 |
| 477,70<br>449,60 | 157,81<br>101,00 | 16691,40 | 574,43 | 23 | 6463 | 2 | 202 | 10228,40 | 372,43 | 10600,83 |
| — | — | 910440,00 | 64708,46 | 507 | 142528 | 118 | 11857 | 767912,00 | 52851,46 | 820763,46 |
| | | | | 154385 | | | | | | |

| Schul-Gemeinden | Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer | Lehrer | wissenschaftl. Lehrerinnen | technische Lehrerinnen | Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer | Lehrer | wissenschaftl. Lehrerinnen | technische Lehrerinnen | Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen | Lehrerinnenstellen | Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer | Lehrerinnen | Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 \| 11 angegebenen Einheiten: Mark | Mark |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | mit Mark | | | | | | M. | M. | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |

**B. Gemeinden mit**

**I. Kreis**

| | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Angermünde | | 11 | 1 | 1 | | 150 | 100 | 80 | 16,5 | 1,25<br>1,0 | | | 281 | 101 |
| Greiffenberg | | 4 | | | | 120 | | | 4,8 | | | | | |
| Joachimsthal | | 7 | | | | 120 | | | 8,4 | | | | | |
| Oderberg | | 12 | | | | 120 | | | 14,4 | | | | | |
| Schwedt (evangelisch) | | 21 | 2 | 1 | | 150 | 100 | 80 | 31,5 | 2,5<br>1,0 | | | | |
| do. (katholisch) | | 1 | | | | 150 | | | 1,5 | | | | | |
| Vierraden | | 5 | | | | 120 | | | 6,0 | | | | | |
| Altenhof | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Berkholz | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Blankenburg | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Blumenhagen | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Bruchhagen | | 1 | | | | 110 | | | 1,1 | | | | | |
| Gatow | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Görlsdorf | | 1 | | | | 110 | | | 1,1 | | | | | |
| Gramzow | | 4 | 1 | | | 130 | 104 | | 5,2 | 1,3 | | | | |
| Güstow | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Heinersdorf | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Niederlandin | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Lüdersdorf | | 1 | | | | 110 | | | 1,1 | | | | | |
| Neu-Meichow | | 1 | | | | 110 | | | 1,1 | | | | | |
| Melzow | | 2 | | | | 125 | | | 2,5 | | | | | |
| Werbellin | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Die übrigen Gemeinden mit 100 M. | | 81 | | | | 100 | | | 81,0 | | | | | |
| Summa Kreis Angermünde | | 162 | 4 | 2 | | | | | 188,2 | 7,05 | | | | |

Die 81 zusammengefaßten Gemeinden sind folgende:

Bertikow, Biesenbrow, Bölkendorf, Briest (2 Stellen), Brietz (2 Stellen), Brodowin (2 Stellen), Fredersdorf, Friedrichswalde (2 Stellen), Gellmersdorf, Glambeck, Golm, Golzow (2 Stellen), Amt Grimmitz, Künkendorf, Hohenlandin, Liepe (3 Stellen), Lützlow (2 Stellen), Lunow (3 Stellen), Meichow, Mürow, (2 Stellen), Schmiedeberg, Schönermark, Seehausen, Senftenhütte, Serwest, Stecherschleuse, Steinhöfel, Stendel, Zichow, Groß-Ziethen (2 Stellen), Klein-Ziethen, Zützen.

**II. Kreis**

| | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Beeskow | | 7 | | | | 130 | | | 9,1 | | | | 281 | 101 |
| Wend.-Buchholz | | 4 | | | | 120 | | | 4,8 | | | | | |
| Storkow | | 6 | 3 | | | 120 | 96 | | 7,2 | 3,6 | | | | |
| Falkenberg | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Görzig | | 1 | | | | 125 | | | 1,25 | | | | | |
| Ketschendorf | | 2 | | | | 160 | | | 3,2 | | | | | |
| Langewahl | | 1 | | | | 150 | | | 1,5 | | | | | |
| Nieder-Lehme | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Petersdorf | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |

| Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 \| 4 und 5 angegebenen Stellen M. | M. | Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark | Lehrerinnen mit Mark | Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen | Mark | Lehrerinnenstellen | Mark | Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21) Mark | für Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark | zusammen (Sp. 24 und 25) Mark |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 |

# weniger als 25 Stellen.

## Angermünde.

| 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 421,50 | 126,25 }<br>101,00 | 4636,50 | 227,25 | 11 | 3091 | 2 | 202 | 1545,50 | 25,25 | 1570,75 |
| 337,20 | | 1348,80 | | 4 | 1124 | | | 224,80 | | 224,80 |
| 337,20 | | 2360,40 | | 7 | 1967 | | | 393,40 | | 393,40 |
| 337,20 | | 4046,40 | | 12 | 3372 | | | 674,40 | | 674,40 |
| 421,50 | 126,25 }<br>101,00 | 8851,50 | 353,50 | 21 | 5901 | 3 | 303 | 2950,50 | 50,50 | 3001,00 |
| 421,50 | | 421,50 | | 1 | 281 | | | 140,50 | | 140,50 |
| 337,20 | | 1686,00 | | 5 | 1405 | | | 281,00 | | 281,00 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 309,10 | | 309,10 | | 1 | 281 | | | 28,10 | | 28,10 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 309,10 | | 309,10 | | 1 | 281 | | | 28,10 | | 28,10 |
| 365,30 | 131,30 | 1461,20 | 131,30 | 4 | 1124 | 1 | 101 | 337,20 | 30,30 | 367,50 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 309,10 | | 309,10 | | 1 | 281 | | | 28,10 | | 28,10 |
| 309,10 | | 309,10 | | 1 | 281 | | | 28,10 | | 28,10 |
| 351,25 | | 702,50 | | 2 | 562 | | | 140,50 | | 140,50 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 281,00 | | 22761,00 | | 81 | 22761 | | | | | |
| | | 62884,20 | 712,05 | 162 | 45522 | 6 | 606 | 7362,20 | 106,05 | 7468,25 |

Eberinchen, Ernenen, Crüssow, Dobberzin, Felchow, Niederfinow (2 Stellen), Flemsdorf, Frauenhagen, Grünow, Günterberg (2 Stellen), Herzsprung, Heberselde, Albrechtsdorf, Kerkow, Alt-Künkendorf, Neu-Neuendorf, Paarstein, Parlow, Passow, Pinnow, Polssen, Lebemaatben (2 Stellen), Sandkrug, Schmargendorf Stolpe (2 Stellen), Stolzenhagen, Tüßkow, Warnitz, Welsow, Wendemark, Wilmersdorf, Wolletz, Zehnebeck,

## Beeskow-Storkow.

| 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 365,30 | | 2557,10 | | 7 | 1967 | | | 590,10 | | 590,10 |
| 337,20 | | 1348,80 | | 4 | 1124 | | | 224,80 | | 224,80 |
| 337,20 | 121,20 | 2023,20 | 363,60 | 6 | 1686 | 3 | 303 | 337,20 | 60,60 | 397,80 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 351,25 | | 351,25 | | 1 | 281 | | | 70,25 | | 70,25 |
| 449,60 | | 899,20 | | 2 | 562 | | | 337,20 | | 337,20 |
| 421,50 | | 421,50 | | 1 | 281 | | | 140,50 | | 140,50 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56[illegible] |

| Schul-Gemeinden | Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer | Lehrer | wissenschaftl. Lehrerinnen | technische Lehrerinnen | Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer (mit Mark) | Lehrer (mit Mark) | wissenschaftl. Lehrerinnen (mit Mark) | technische Lehrerinnen (mit Mark) | Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen | Lehrerinnenstellen | Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M | Lehrerinnen M | Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 ǀ 11 angegebenen Einheiten: Mark | Mark |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| Prieros | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Rauen | | 3 | | | | 120 | | | 3,6 | | | | | |
| Stremmen | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Tauche | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Die übrigen Gemeinden mit 100 M. | | 82 | | | | 100 | | | 82,0 | | | | | |
| Summe Kreis Beeskow-Storkow | | 113 | 3 | | | | | | 121,05 | 3,6 | | | | |

Die 82 zusammengefaßten Gemeinden sind folgende:

Ahrensdorf, Bindow, Birkholz, Bleinn, Braunsdorf, Briesen, Buck, Buckow, Cablow, Cöthen, Coßenblatt b./Beeskow, Görsdorf b. Storkow, Neu-Golm, Alt-Golm, Gosen (2 Stellen), Alt-Hartmannsdorf (2 Stellen), Limmsdorf, Lindenberg, Neu-Lübbenau (2 Stellen), Markgrafpieske (3 Stellen), Merz, Pfaffendorf (2 Stellen), Groß-Rietz (2 Stellen), Wendisch-Rietz, Sauen, Alt-Schadow, [illegible], [illegible], [illegible] (2 Stellen), Wernsdorf (2 Stellen), Wilmersdorf, Wolzig, Wulkersdorf, [illegible] (2 Stellen).

## III. Kreis

| Schul-Gemeinden | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Biesenthal | | 8 | | | | 150 | | | 12,0 | | | | 251 | 101 |
| Freienwalde | | 14 | 4 | | | [illegible] | [illegible] | | 21,0 | [illegible] | | | | |
| Strausberg | | 22 | 3 | | | 140 | 112 | | 30,8 | 1,2 | | | | |
| Werneuchen | | 5 | | | | 130 | | | 6,5 | | | | | |
| Wriezen | | 15 | 2 | | | 160 | 100 | | 24,0 | [illegible] | | | | |
| Alaunwerk | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Neu-Barnim | | 3 | | | | 120 | | | 3,6 | | | | | |
| Beerbaum | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Beiersdorf | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Biesdorf | | 1 | | | | 110 | | | 1,1 | | | | | |
| Cöthen | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Eisenspalterei | | 1 | | | | 125 | | | 1,25 | | | | | |
| Falkenberg | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Heckelberg | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Hegermühle | | 6 | 1 | | | 120 | 140 | | 7,2 | [illegible] | | | | |
| Kupferhammer | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Ladeburg | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Neu Lewin | | 3 | | | | 120 | | | 3,6 | | | | | |
| Lichterfelde | | 3 | | | | 120 | | | 3,6 | | | | | |
| Lüdersdorf | | 1 | | | | 110 | | | 1,1 | | | | | |
| Alt Medewitz | | 1 | | | | 120 | | | [illegible] | | | | | |
| Messingwerk | | 1 | | | | 160 | | | [illegible] | | | | | |
| Reichenberg | | 1 | | | | 120 | | | [illegible] | | | | | |
| Reichenow | | 1 | | | | 140 | | | 1,4 | | | | | |
| Rüdnitz | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Schönfeld | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Schöpfurth | | 5 | | | | 120 | | | [illegible] | | | | | |
| Spechthausen | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Steinfurth | | 3 | | | | 120 | | | 3,6 | | | | | |
| Tempelfelde | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Neu-Trebbin | | 5 | | | | 120 | | | 6,0 | | | | | |

| Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 \| 4 und 5 angegebenen Stellen M. | M. | Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark | Lehrerinnen mit Mark | Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen | Mark | Lehrerinnenstellen | Mark | Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21) Mark | für Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark | zusammen (Sp. 24 und 25) Mark |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 1011,60 | | 3 | 843 | | | 168,60 | | 168,60 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 281,00 | | 23042,00 | | 82 | 23042 | | | | | |
| | | 34015,05 | 363,60 | 113 | 31753 | 3 | 303 | 2262,05 | 60,60 | 2322,65 |

(2 Stellen), Diensdorf, Dollgenbrodt, Friedersdorf (2 Stellen), Friedrichshof, Glienicke (2 Stellen), Görsdorf Hermsdorf, Herzberg (2 Stellen), Kehrigk, Kirchhofen, Kuhlsdorf, Krausnick (2 Stellen), Krügersdorf, Leibsch, Neu-Brück (2 Stellen), Neuendorf, Pfaffendorf, Pieskow, Radinkendorf, Rogow, Reichenwalde (3 Stellen), Rieplos, Spreenhagen (2 Stellen), Alt-Stahnsdorf (2 Stellen), Trebatsch (2 Stellen), Groß-Wasserburg, Werder,

**Ober-Barnim.**

| 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 421,50 | | 3372,00 | | 8 | 2248 | | | 1124,00 | | 1124,00 |
| 449,60 | 126,25 | 6744,00 | 505,00 | 15 | 4215 | 4 | 404 | 2529,00 | 101,00 | 2630,00 |
| 393,40 | 141,40 | 8654,80 | 424,20 | 22 | 6182 | 3 | 303 | 2472,80 | 121,20 | 2594,00 |
| 365,30 | | 1826,50 | | 5 | 1405 | | | 421,50 | | 421,50 |
| 449,60 | 126,25 | 6744,00 | 252,50 | 15 | 4215 | 2 | 202 | 2529,00 | 50,50 | 2579,50 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 1011,60 | | 3 | 843 | | | 168,60 | | 168,60 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 309,10 | | 309,10 | | 1 | 281 | | | 28,10 | | 28,10 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 351,25 | | 351,25 | | 1 | 281 | | | 70,25 | | 70,25 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | 113,62 | 2023,20 | 113,62 | 6 | 1686 | 1 | 101 | 337,20 | 12,62 | 349,82 |
| 337,20 | | 337.20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 1011,60 | | 3 | 843 | | | 168,60 | | 168,60 |
| 337,20 | | 1011,60 | | 3 | 843 | | | 168,60 | | 168,60 |
| 309,10 | | 309,10 | | 1 | 281 | | | 28,10 | | 28,10 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 449,60 | | 449,60 | | 1 | 281 | | | 168,60 | | 168,60 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 365,30 | | 365,30 | | 1 | 281 | | | 84,30 | | 84,30 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 1011,60 | | 3 | 843 | | | 168,60 | | 168,60 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 1011,60 | | 3 | 843 | | | 168,60 | | 168,60 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 1686,00 | | 5 | 1405 | | | 281,00 | | 281,00 |

| Schul-Gemeinden | Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer | Lehrer | wissenschaftl. Lehrerinnen | technische Lehrerinnen | Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer (mit Mark) | Lehrer (mit Mark) | wissenschaftl. Lehrerinnen (mit Mark) | technische Lehrerinnen (mit Mark) | Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrer-stellen | Lehrerinnen-stellen | Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M. | Lehrerinnen M. | Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 \| 11 angegebenen Einheiten: Mark | Mark |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| Wegendorf | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Weesow | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Wilmersdorf | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Alt-Wriezen | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Die übrigen Gemeinden mit 100 M. | | 73 | | | | 100 | | | 73,0 | | | | | |
| Summe Kreis Oberbarnim | | 190 | 10 | | | | | | 233,05 | 12,825 | | | | |

Die 73 zusammengefaßten Gemeinden sind folgende:

Amalienhof, Groß-Barnim, Batzlow, Beauregard, Alt-Bliesdorf (2 Stellen), Neu-Bliesdorf, Broichs Freudenberg, Alt-Friedland (2 Stellen), Neu-Friedland, Garzau, Neu Gaul, Alt-Geredorf (2 Stellen), Gielsdorf, Kerstenbruch, Klobbicke, Leuenberg, Alt-Lewin, Neu-Medewitz, Melchow, Metzdorf, Möglin, Prädikow, Pritzhagen, Sonnenburg, Steinbeck, Sterneback, Struwenberg, Torgelow, Tornow, Trampe (2 Stellen), Alt-Trebbin, Tuchen,

**IV. Kreis**

| | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Alt-Landsberg | | 8 | | | | 140 | | | 11,2 | | | | 281 | 101 |
| Bernau | | 17 | 3 | | | 160 | 110 | | 27,2 | 4,125 | | | | |
| Liebenwalde | | 7 | | | | 120 | | | 8,4 | | | | | |
| Oranienburg | | 17 | 3 | 1 | | 160 | 120 | 80 | 27,2 | 4,5<br>1,0 | | | | |
| Ahrensfelde | | 1 | | | | 130 | | | 1,3 | | | | | |
| Biesdorf | | 2 | | | | 160 | | | 3,2 | | | | | |
| Birkenwerder | | 3 | | | | 140 | | | 4,2 | | | | | |
| Blankenfelde | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Blumberg | | 3 | | | | 140 | | | 4,2 | | | | | |
| Bollensdorf | | 1 | | | | 140 | | | 1,4 | | | | | |
| Borgsdorf | | 1 | | | | 140 | | | 1,4 | | | | | |
| Buch | | 1 | | | | 130 | | | 1,3 | | | | | |
| Franz.-Buchholz | | 8 | | | | 140 | | | 11,2 | | | | | |
| Caulsdorf | | 2 | | | | 130 | | | 2,6 | | | | | |
| Dahlwitz | | 2 | | | | 140 | | | 2,8 | | | | | |
| Dalldorf (mit Borsigwalde) | | 9 | | | | 140 | | | 12,6 | | | | | |
| Eggersdorf | | 1 | | | | 140 | | | 1,4 | | | | | |
| Eiche | | 1 | | | | 130 | | | 1,3 | | | | | |
| Eichhorst | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Erkner | | 8 | | | | 180 | | | 14,4 | | | | | |
| Falkenberg | | 1 | | | | 140 | | | 1,4 | | | | | |
| Fredersdorf | | 2 | | | | 130 | | | 2,6 | | | | | |
| Friedrichsthal | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Germendorf | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Grünheide (Werlsee) | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Hammer | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Heiligensee (Tegelort) | | 3 | | | | 120 | | | 3,6 | | | | | |
| Heinersdorf | | 1 | | | | 200 | | | 2,0 | | | | | |
| Hellersdorf | | 1 | | | | 140 | | | 1,4 | | | | | |
| Hennickendorf | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |

| Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 \| 4 und 5 angegebenen Stellen M. | M. | Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark | Lehrerinnen mit Mark | Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung, also für Lehrerstellen | Mark | Lehrerinnenstellen | Mark | Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18–21) Mark | für Lehrerinnen (Sp. 19–23) Mark | zusammen (Sp. 24 und 25) Mark |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 281,00 | | [illegible] | | [illegible] | [illegible] | | | | | |
| | | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | 10 | 1010 | 12097,05 | [illegible] | 12382,37 |

dorf, Brunow, Buckow, Eich[illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], Gottesgabe, Grünthal, [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], Jöhow, Prötzel, Alt-Ranft (3 Stellen), [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], Semmerfelde, Bevais, [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible] (2 Stellen).

**Niederbarnim.**

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 393,40 | | 3147,20 | | 8 | 2248 | | | 899,20 | | 899,20 |
| 449,60 | 138,87 | 7643,20 | 416,61 | 17 | 4777 | 3 | 303 | 2866,20 | 113,61 | 2979,81 |
| 337,20 | | 2360,40 | | 7 | 1967 | | | 393,40 | | 393,40 |
| 449,60 | 151,50<br>101,00 | 7643,20 | 555,50 | 17 | 4777 | 4 | 404 | 2866,20 | 151,50 | 3017,70 |
| 365,30 | | 365,30 | | 1 | 281 | | | 84,30 | | 84,30 |
| 449,60 | | 899,20 | | 2 | 562 | | | 337,20 | | 337,20 |
| 393,40 | | 1180,20 | | 3 | 843 | | | 337,20 | | 337,20 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 393,40 | | 1180,20 | | 3 | 843 | | | 337,20 | | 337,20 |
| 393,40 | | 393,40 | | 1 | 281 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 393,40 | | 393,40 | | 1 | 281 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 365,30 | | 365,30 | | 1 | 281 | | | 84,30 | | 84,30 |
| 393,40 | | 3147,20 | | 8 | 2248 | | | 899,20 | | 899,20 |
| 365,30 | | 730,60 | | 2 | 562 | | | 168,60 | | 168,60 |
| 393,40 | | 786,80 | | 2 | 562 | | | 224,80 | | 224,80 |
| 393,40 | | 3540,60 | | 9 | 2529 | | | 1011,60 | | 1011,60 |
| 393,40 | | 393,40 | | 1 | 281 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 365,30 | | 365,30 | | 1 | 281 | | | 84,30 | | 84,30 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 505,80 | | 4046,40 | | 8 | 2248 | | | 1798,40 | | 1798,40 |
| 393,40 | | 393,40 | | 1 | 281 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 365,30 | | 730,60 | | 2 | 562 | | | 168,60 | | 168,60 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 1011,60 | | 3 | 843 | | | 168,00 | | 168,60 |
| 562,00 | | 562,00 | | 1 | 281 | | | 281,00 | | 281,00 |
| 393,40 | | 393,40 | | 1 | 281 | | | 112,40 | | 112,49 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |

| Schul-Gemeinden | Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für | | | | Die Alterszulagen werden gewährt für | | | | Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die | | Der Ausgabebedarf beträgt für die | | Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 \| 11 angegebenen Einheiten | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rektoren bezw. Hauptlehrer | Lehrer | wissenschaftl. Lehrerinnen | technische Lehrerinnen | Rektoren bezw. Hauptlehrer mit Mark | Lehrer mit Mark | wissenschaftl. Lehrerinnen mit Mark | technische Lehrerinnen mit Mark | Lehrer-stellen | Lehrerin-stellen | Lehrer M. | Lehrerinnen M. | Mark | Mark |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| Hermsdorf | | 5 | | | | 140 | | | 7,0 | | | | | |
| Herzfelde | | 6 | | | | 120 | | | 7,2 | | | | | |
| Hoenow | | 1 | | | | 140 | | | 1,4 | | | | | |
| Kagel | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Karow | | 1 | | | | 130 | | | 1,3 | | | | | |
| Klosterfelde | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Lindenberg | | 2 | | | | 130 | | | 2,6 | | | | | |
| Lübars (Waidmannslust) | | 3 | | | | 160 | | | 4,8 | | | | | |
| Malchow | | 2 | | | | 140 | | | 2,8 | | | | | |
| Mahlsdorf | | 3 | | | | 140 | | | 4,2 | | | | | |
| Malz | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Marienwerder | | 3 | | | | 120 | | | 3,6 | | | | | |
| Marzahn | | 1 | | | | 140 | | | 1,4 | | | | | |
| Mühlenbeck | | 3 | | | | 120 | | | 3,6 | | | | | |
| Hohen-Neuendorf | | 2 | | | | 140 | | | 2,8 | | | | | |
| Neuenhagen | | 3 | | | | 140 | | | 4,2 | | | | | |
| Petershagen | | 1 | | | | 140 | | | 1,4 | | | | | |
| Rahnsdorf | | 1 | | | | 150 | | | 1,5 | | | | | |
| Neu-Rahndorf | | 1 | | | | 150 | | | 1,5 | | | | | |
| Rosenthal (Nordend) | | 3 | | | | 150 | | | 4,5 | | | | | |
| Rüdersdorf | | 6 | | | | 120 | | | 7,2 | | | | | |
| Kalkberge Rüdersdorf | | 7 | | 1 | | 160 | | 80 | 11,2 | 1,0 | | | | |
| Ruhlsdorf | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Sachsenhausen | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Schmachtenhagen | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Gr.-Schönebeck | | 5 | | | | 120 | | | 6,0 | | | | | |
| Kl.-Schönebeck | | 2 | | | | 150 | | | 3,0 | | | | | |
| Schöneiche | | 1 | | | | 150 | | | 1,5 | | | | | |
| Schönerlinde | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Hohen-Schönhausen | | 4 | | | | 140 | | | 5,6 | | | | | |
| Nieder-Schönhausen | | 7 | | | | 180 | | | 12,6 | | | | | |
| Schönholz | | 1 | | | | 160 | | | 1,6 | | | | | |
| Schönwalde | | 3 | | | | 120 | | | 3,6 | | | | | |
| Ober-Schönweide | | 11 | 2 | 1 | | 200 | 150 | 100 | 22,0 | {3,75 / 1,25 | | | | |
| Seeberg | | 1 | | | | 140 | | | 1,4 | | | | | |
| Stralau | | 4 | 1 | | | 200 | 120 | | 8,0 | 1,5 | | | | |
| Tasdorf | | 8 | | | | 160 | | | 12,8 | | | | | |
| Tegel | | 11 | 3 | | | 200 | 100 | | 22,0 | 3,75 | | | | |
| Vogelsdorf | | 1 | | | | 130 | | | 1,3 | | | | | |
| Wandlitz | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Wartenberg | | 1 | | | | 140 | | | 1,4 | | | | | |
| Weißensee | | 5 | | | | 180 | | | 9,0 | | | | | |
| Wensickendorf | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Woltersdorf | | 4 | | | | 140 | | | 5,6 | | | | | |

| Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 \| 4 und 5 angegebenen Stellen | | Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für | | Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung Also für | | | | Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Lehrer | Lehrerinnen | Lehrerstellen | | Lehrerinnenstellen | | für Lehrer (Sp. 18—21) | für Lehrerinnen (Sp. 19—23) | zusammen (Sp. 24 und 25) |
| M. | M. | mit Mark | | | Mark | | Mark | Mark | | Mark |
| 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 |
| 393,40 | | 1967,00 | | 5 | 1405 | | | 562,00 | | 562,00 |
| 337,20 | | 2023,20 | | 6 | 1686 | | | 337,20 | | 337,20 |
| 393,40 | | 393,40 | | 1 | 281 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 365,30 | | 365,30 | | 1 | 281 | | | 84,30 | | 84,30 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 365,30 | | 730,60 | | 2 | 562 | | | 168,60 | | 168,60 |
| 449,60 | | 1348,80 | | 3 | 843 | | | 505,80 | | 505,80 |
| | | | | | | | | | | |
| 393,40 | | 786,80 | | 2 | 562 | | | 224,80 | | 224,80 |
| 393,40 | | 1180,20 | | 3 | 843 | | | 337,20 | | 337,20 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 1011,60 | | 3 | 843 | | | 168,60 | | 168,60 |
| 393,40 | | 393,40 | | 1 | 281 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 1011,60 | | 3 | 843 | | | 168,60 | | 168,60 |
| 393,40 | | 786,80 | | 2 | 562 | | | 224,80 | | 224,80 |
| 393,40 | | 1180,20 | | 3 | 843 | | | 337,20 | | 337,20 |
| 393,40 | | 393,40 | | 1 | 281 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 421,50 | | 421,50 | | 1 | 281 | | | 140,50 | | 140,50 |
| 421,50 | | 421,50 | | 1 | 281 | | | 140,50 | | 140,50 |
| 421,50 | | 1264,50 | | 3 | 843 | | | 421,50 | | 421,50 |
| 337,20 | | 2023,20 | | 6 | 1686 | | | 337,20 | | 337,20 |
| 449,60 | 101,00 | 3147,20 | 101,00 | 7 | 1967 | 1 | 101 | 1180,20 | | 1180,20 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 1686,00 | | 5 | 1405 | | | 281,00 | | 281,00 |
| 421,50 | | 843,00 | | 2 | 562 | | | 281,00 | | 281,00 |
| 421,50 | | 421,50 | | 1 | 281 | | | 140,50 | | 140,50 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 393,40 | | 1573,60 | | 4 | 1124 | | | 449,60 | | 449,60 |
| 505,80 | | 3540,60 | | 7 | 1967 | | | 1573,60 | | 1573,60 |
| 449,60 | | 449,60 | | 1 | 281 | | | 168,60 | | 168,60 |
| 337,20 | | 1011,60 | | 3 | 843 | | | 168,60 | | 168,60 |
| 562,00 | 189,37 | 6182,00 | 504,99 | 11 | 3091 | 3 | 303 | 3091,00 | 201,99 | 3292,99 |
| | 126,25 | | | | | | | | | |
| 393,40 | | 393,40 | | 1 | 281 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 562,00 | 151,50 | 2248,00 | 151,50 | 4 | 1124 | 1 | 101 | 1124,00 | 50,50 | 1174,50 |
| 449,60 | | 3596,80 | | 8 | 2248 | | | 1348,80 | | 1348,80 |
| 562,00 | 126,25 | 6182,60 | 378,75 | 11 | 3091 | 3 | 303 | 3091,00 | 75,75 | 3166,75 |
| 365,30 | | 365,30 | | 1 | 281 | | | 84,30 | | 84,30 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 393,40 | | 393,40 | | 1 | 281 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 505,80 | | 2529,00 | | 5 | 1405 | | | 1124,00 | | 1124,00 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 393,40 | | 1573,60 | | 4 | 1124 | | | 449,60 | | 449,60 |

| Schul-Gemeinden | Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Alleinstehende bezw. Hauptlehrer | Lehrer | wissenschaftl. Lehrerinnen | technische Lehrerinnen | Die Alterszulagen werden gewährt für: Alleinstehende bezw. Hauptlehrer | Lehrer | wissenschaftl. Lehrerinnen | technische Lehrerinnen | Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen | Lehrerinnenstellen | Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer M. | Lehrerinnen M. | Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 angegebenen Einheiten Mark | 11 Mark |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | mit Mark | | | | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| Zehlendorf | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Zepernick | | 1 | | | | 110 | | | 1,1 | | | | | |
| Alt-Zerpenschleuse | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Neu-Zerpenschleuse | | 3 | | | | 120 | | | 3,6 | | | | | |
| Die übrigen Gemeinden mit je 1 Stelle und 120 M.[1] | | [illegible] | | | | 120 | | | [illegible] | | | | | |
| Summe Kreis Niederbarnim | | 301 | 12 | 3 | | | | | [illegible] | [illegible] | | | | |

Die 38 zusammengefaßten Gemeinden sind folgende: Basdorf, Bergfelde, Bernöwe, Birkholz, Blanken Lanke, Lichtenow, Liebenthal, Löhme, Mehrow, Spreeau, Münchehofe, Nassenheide, Neudörfchen, Neuholland, Stolzenhagen, Summt, Werder, Zinndorf, Zühlsdorf.

**V. Kreis**

| | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Cremmen | 1 | 7 | 1 | | 140 | 130 | 110 | | 1,4<br>9,1 | 1,375 | | | 281 | 101 |
| Fehrbellin | | 7 | | | | 120 | | | 8,4 | | | | | |
| Ketzin | | 10 | | 1 | | 140 | | 90 | 14,0 | 1,125 | | | | |
| Nauen | | 21 | 3 | | | 160 | 110 | | 33,6 | 4,125 | | | | |
| Bärenklau | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Beetz | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Betzin | | 1 | | | | 110 | | | 1,1 | | | | | |
| Börnicke | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Bötzow | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Bornim | | 6 | | | | 140 | | | 8,4 | | | | | |
| Bornstädt | | 4 | | | | 140 | | | 5,6 | | | | | |
| Bredow | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Brunne | | 1 | | | | 125 | | | 1,25 | | | | | |
| Buchow-Carpzow | | 1 | | | | 140 | | | 1,4 | | | | | |
| Carwesee | | 1 | | | | 110 | | | 1,1 | | | | | |
| Cladow | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Dalgow | | 2 | | | | 140 | | | 2,8 | | | | | |
| Dechtow | | 1 | | | | 110 | | | 1,1 | | | | | |
| Dyrotz | | 1 | | | | 140 | | | 1,4 | | | | | |
| Eiche | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Eichstädt | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Etzin | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Fahrland | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Falkenhagen | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Falkenrehde | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Flatow | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |

[1]) Für jede der 38 Gemeinden 56,20 M.

| Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 \| 4 und 5 angegebenen Stellen | | Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für | | Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für | | | | Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Lehrer | Lehrerinnen | Lehrerstellen | | Lehrerinnenstellen | | für Lehrer (Sp. 18—21) | für Lehrerinnen (Sp. 19—23) | zusammen (Sp. 24 und 25) |
| M. | M. | mit Mark | mit Mark | | Mark | | Mark | Mark | Mark | Mark |
| 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 393,40 | | 393,40 | | 1 | 281 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 1011,60 | | 3 | 843 | | | 168,60 | | 168,60 |
| 337,20 | | 12813,60 | | 38 | 10678 | | | 2135,60 | | 2135,60 |
| | | 121869,70 | 2108,35 | 301 | 84581 | 15 | 1515 | 37268,70 | 593,35 | 37862,05 |

burg, Börnicke, Freienhagen, Friedrichsth.-Glashütte, Glienicke, Kienbaum, Klandorf, Kreuzbrück, Krummensee, Prenden, Rehfelde, Schildow, Schluft, Schönfließ, Schönow, Schwanebeck, Seefeld, Sophienstädt, Stolpe,

## Osthavelland.

| 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 393,40 | 138,87 | 2950,50 | 138,87 | 8 | 2248 | 1 | 101 | 702,50 | 37,87 | 740,37 |
| 365,30 | | | | | | | | | | |
| 337,20 | | 2360,40 | | 7 | 1967 | | | 393,40 | | 393,40 |
| 393,40 | 113,62 | 3934,00 | 113,62 | 10 | 2810 | 1 | 101 | 1124,00 | 12,62 | 1136,62 |
| 449,60 | 138,87 | 9441,60 | 416,61 | 21 | 5901 | 3 | 303 | 3540,60 | 113,61 | 3654,21 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 309,10 | | 309,10 | | 1 | 281 | | | 28,10 | | 28,10 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 393,40 | | 2360,40 | | 6 | 1686 | | | 674,40 | | 674,40 |
| 393,40 | | 1573,60 | | 4 | 1124 | | | 449,60 | | 449,60 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 351,25 | | 351,25 | | 1 | 281 | | | 70,25 | | 70,25 |
| 393,40 | | 393,40 | | 1 | 281 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 309,10 | | 309,10 | | 1 | 281 | | | 28,10 | | 28,10 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 393,40 | | 786,80 | | 2 | 562 | | | 224,80 | | 224,80 |
| 309,10 | | 309,10 | | 1 | 281 | | | 28,10 | | 28,10 |
| 393,40 | | 393,40 | | 1 | 281 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |

| Schul-Gemeinden | Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer | Lehrer | wissenschaftl. Lehrerinnen | technische Lehrerinnen | Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer (mit Mark) | Lehrer (mit Mark) | wissenschaftl. Lehrerinnen (mit Mark) | technische Lehrerinnen (mit Mark) | Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen | Lehrerinstellen | Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M. | Lehrerinnen M. | Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 und 11 angegebenen Einheiten: Mark | Mark |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| Gatow | | 1 | | | | 130 | | | 1,3 | | | | | |
| Alt-Geltow | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Gr. Glienicke | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Golm | | 2 | | | | 130 | | | 2,6 | | | | | |
| Grube | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Grünefeld | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Hakenberg | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Haselhorst | | 4 | 1 | | | 160 | 130 | | 6,4 | 1,625 | | | | |
| Hennigsdorf | | 3 | | | | 120 | | | 3,6 | | | | | |
| Hohenbruch | | 1 | | | | 110 | | | 1,1 | | | | | |
| Hoppenrade | | 1 | | | | 130 | | | 1,3 | | | | | |
| Kartzow | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Knoblauch | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Lenzke | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Linum | | 4 | | | | 120 | | | 4,8 | | | | | |
| Markau | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Markee | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Marquardt | | 1 | | | | 110 | | | 1,1 | | | | | |
| Marwitz | | 4 | | | | 130 | | | 5,2 | | | | | |
| Nieder-Neuendorf | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Paaren i./Gl. | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Paretz | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Pausin | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Perwenitz | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Pichelsdorf | | 1 | | | | 160 | | | 1,6 | | | | | |
| Priort | | 1 | | | | 110 | | | 1,1 | | | | | |
| Rohrbeck | | 1 | | | | 130 | | | 1,3 | | | | | |
| Sakrow | | 1 | | | | 140 | | | 1,4 | | | | | |
| Satzkorn | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Schwante | | 1 | | | | 130 | | | 1,3 | | | | | |
| Seeburg | | 1 | | | | 130 | | | 1,3 | | | | | |
| Seegefeld | | 2 | | | | 130 | | | 2,6 | | | | | |
| Sommerfeld | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Staaken | | 4 | | | | 120 | | | 4,8 | | | | | |
| Staffelde | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Tarmow | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Tiefwerder | | 2 | | | | 155 | | | 3,1 | | | | | |
| Tietzow | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Uetz | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Vehlefanz | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Velten | | 14 | 7 | 1 | | 160 | 100 | 80 | 22,4 | 8,75<br>1,0 | | | | |
| Wansdorf | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Wernitz | | 1 | | | | 130 | | | 1,3 | | | | | |
| Wolfslake | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Wustermark | | 2 | | | | 130 | | | 2,6 | | | | | |

| Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 \| 4 und 5 angegebenen Stellen M. | M. | Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark | Lehrerinnen mit Mark | Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung Also für Lehrerstellen | Mark | Lehrerinnenstellen | Mark | Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21) Mark | für Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark | zusammen (Sp. 24 und 25) Mark |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 |
| 365,30 | | 365,30 | | 1 | 281 | | | 84,30 | | 84,30 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 365,30 | | 730,60 | | 2 | 562 | | | 168,60 | | 168,60 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 449,60 | 164,12 | 1798,40 | 164,12 | 4 | 1124 | 1 | 101 | 674,40 | 63,12 | 737,52 |
| 337,20 | | 1011,60 | | 3 | 843 | | | 168,60 | | 168,60 |
| 309,10 | | 309,10 | | 1 | 281 | | | 28,10 | | 28,10 |
| 365,30 | | 365,30 | | 1 | 281 | | | 84,30 | | 84,30 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 1348,80 | | 4 | 1124 | | | 224,80 | | 224,80 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 309,10 | | 309,10 | | 1 | 281 | | | 28,10 | | 28,10 |
| 365,30 | | 1461,20 | | 4 | 1124 | | | 337,20 | | 337,20 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 449,60 | | 449,60 | | 1 | 281 | | | 168,60 | | 168,60 |
| 309,10 | | 309,10 | | 1 | 281 | | | 28,10 | | 28,10 |
| 365,30 | | 365,30 | | 1 | 281 | | | 84,30 | | 84,30 |
| 393,40 | | 393,40 | | 1 | 281 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 365,30 | | 365,30 | | 1 | 281 | | | 84,30 | | 84,30 |
| 365,30 | | 365,30 | | 1 | 281 | | | 84,30 | | 84,30 |
| 365,30 | | 730,60 | | 2 | 562 | | | 168,60 | | 168,60 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 1348,80 | | 4 | 1124 | | | 224,80 | | 224,80 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 435,55 | | 871,10 | | 2 | 562 | | | 309,10 | | 309,10 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 449,60 | 126,25<br>101,00 | 6294,40 | 981,75 | 14 | 3934 | 8 | 808 | 2360,40 | 176,75 | 2537,15 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 365,30 | | 365,30 | | 1 | 281 | | | 84,30 | | 84,30 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 365,30 | | 730,60 | | 2 | 562 | | | 168,60 | | 168,60 |

| Schul-Gemeinden | Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer | Lehrer | wissenschaftl. Lehrerinnen | technische Lehrerinnen | Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer | Lehrer | wissenschaftl. Lehrerinnen | technische Lehrerinnen (mit Mark) | Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen | Lehrerinnenstellen | Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M. | Lehrerinnen M. | Mithin entfielen auf je eine der in den Spalten 10 angegebenen Einheiten Mark | 11 Mark |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| Zeestow | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Gr. Ziethen | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Die übrigen Gemeinden mit 100 M. | | 8 | | | | 100 | | | 8,0 | | | | | |
| Summe Kreis Osthavelland | 1 | 175 | 12 | 2 | | | | | 233,25 | 15,0 | | | | |

Die 8 zusammengefaßten Gemeinden sind folgende.
Hertefeld, Kienberg, Königshorst (2 Stellen), Kuhhorst, Paaren a. Wublitz, Schönwalde, Ferbitz.

**VI. Kreis West-**

| Schul-Gemeinden | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Friesack | | 8 | 2 | | | 120 | 100 | | 9,6 | 2,5 | | | 281 | 101 |
| Plaue | | 6 | 1 | | | 120 | 96 | | 7,2 | 1,2 | | | | |
| Pritzerbe | | 5 | | | | 120 | | | 6,0 | | | | | |
| Rhinow | | 3 | | | | 120 | | | 3,6 | | | | | |
| Bamme | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Barnewitz | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Berge | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Brädikow | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Dom Brandenburg | | 2 | | | | 160 | | | 3,2 | | | | | |
| Brielow | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Briest | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Buckow | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Buschow | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Butzow | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Damme | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Döberitz | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Ferchesar b. Pr. | | 1 | | | | 130 | | | 1,3 | | | | | |
| Ferchesar b. R. | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Fohrde | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Neu-Friedrichsdorf | | 1 | | | | 140 | | | 1,4 | | | | | |
| Garlitz | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Gohlitz | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Gortz | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Gräningen | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Gülpe | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Haage | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Hohennauen | | 2 | | | | 140 | | | 2,8 | | | | | |
| Ketzür | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Kietz | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Klessen | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Kotzen | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Kl. Kreuz | | 2 | | | | 110 | | | 2,2 | | | | | |
| Liepe | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Lietzow | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Marzahn | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Mögelin | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Möthlow | | 1 | | | | 120 | | | 1,[illegible] | | | | | |

| Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 \| 4 und 5 angegebenen Stellen | | Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für | | Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für | | | | Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Lehrer | Lehrerinnen | Lehrerstellen | | Lehrerinnenstellen | | für Lehrer (Sp. 18—21) | für Lehrerinnen (Sp. 19—23) | zusammen (Sp. 24 und 25) |
| M. | M. | mit Mark | | | Mark | | Mark | Mark | | Mark |
| 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 |
| 393,40 | | 786,80 | | 2 | 562 | | | 224,80 | | 224,80 |
| 562,00 | 126,25 | 3709,20 | 505,00 | 8 | 2248 | 4 | 404 | 1461,20 | 101,00 | 1562,20 |
| 449,00 | | | | | | | | | | |
| 393,40 | 126,25 | 1573,60 | 126,25 | 4 | 1124 | 1 | 101 | 449,60 | 25,25 | 474,85 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 562,00 | 126,25 | 5620,00 | 505,00 | 10 | 2810 | 4 | 404 | 2810,00 | 101,00 | 2911,00 |
| 562,00 | | | | | | | | | | |
| 449,60 | | 449,60 | | 1 | 281 | | | 168,60 | | 168,60 |
| 421,50 | | 1686,00 | | 4 | 1124 | | | 562,00 | | 562,00 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 1011,60 | | 3 | 843 | | | 168,60 | | 168,60 |
| 562,00 | | 5058,00 | | 9 | 2529 | | | 2529,00 | | 2529,00 |
| 393,40 | | 393,40 | | 1 | 281 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 393,40 | | 786,80 | | 2 | 562 | | | 224,80 | | 224,80 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 562,00 | 202,00 | 2810,00 | 202,00 | 5 | 1405 | 1 | 101 | 1405,00 | 101,00 | 1506,00 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 365,30 | | 1461,20 | | 4 | 1124 | | | 337,20 | | 337,20 |
| 562,00 | 164,12 | 10678,00 | 656,48 | 19 | 5339 | 4 | 404 | 5339,00 | 252,48 | 5591,48 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 562,00 | 202,00 | 5058,00 | 202,00 | 9 | 2529 | 1 | 101 | 2529,00 | 101,00 | 2630,00 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 674,40 | 151,50 | 2922,40 | 151,50 | 6 | 1686 | 1 | 101 | 1236,40 | 50,50 | 1286,90 |
| 449,60 | | | | | | | | | | |
| 449,60 | | 899,20 | | 2 | 562 | | | 337,20 | | 337,20 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 449,60 | 164,12 | 2248,00 | 328,24 | 5 | 1405 | 2 | 202 | 843,00 | 126,24 | 969,24 |
| 674,40 | 138,87 | 8542,40 | 416,61 | 15 | 4215 | 3 | 303 | 4327,40 | 113,60 | 4441,00 |
| 562,00 | | | | | | | | | | |
| 449,60 | | 449,60 | | 1 | 281 | | | 168,60 | | 168,00 |
| | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | | | | | | | | | |
| 337,20 | | 25627,20 | | 76 | 21356 | | | 4271,20 | | 4271,20 |
| | | 150166,40 | 5905,88 | 336 | 94416 | 41 | 4141 | 55750,40 | 1764,88 | 57515,28 |

dorf, Kliestow, Dabendorf, Dahlwitz, Dergischow, Egsdorf, Fahlhorst, Freidorf, Gadsdorf, Gallun, Genshagen, dorf, Kiekebusch, Groß-Kienitz, Klein-Kienitz, Klein-Köris, Krummensee, Löpten, Löwenbruch, Lüdersdorf, Mahlow, Neuhof b./Zossen, Nudow, Nunsdorf, Pätz, Philippthal, Ragow, Rangsdorf, Rehhagen, Rotzis, Saalow, Klein-Schulzendorf, Schwerin, Selchow, Siethen, Sputendorf b./Telt., Staakow, Telz, Thyrow, Tornow.

| Schul-Gemeinden | Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer | Lehrer | wissenschaftl. Lehrerinnen | technische Lehrerinnen | Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer | Lehrer | wissenschaftl. Lehrerinnen | technische Lehrerinnen (mit Mark) | Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M bezw. 80 M als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen | Lehrerinnenstellen | Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M | Lehrerinnen M | Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 angegebenen Einheiten Mark | 11 Mark |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| | | | | | | | | | | | | | XIII. Kreis | |
| Lychen | | 8 | | | | 140 | | | 11,2 | | | | 281 | 101 |
| Templin | | 15 | 1 | | | 150 | 110 | | 22,5 | 1,375 | | | | |
| Zehdenick mit Forsthaus und Amtsfreiheit Camp | | 21 | 2 | | | 140 | 100 | | 29,4 | 2,5 | | | | |
| Badingen | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Boitzenburg | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Carwe | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Flieth | | 1 | | | | 130 | | | 1,3 | | | | | |
| Gerswalde | | 3 | | | | 120 | | | 3,6 | | | | | |
| Haßleben | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Kaakstedt | | 1 | | | | 110 | | | 1,1 | | | | | |
| Liebenberg | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Milmersdorf | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| [illegible] | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Petznick | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Ringenwalde | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Alt Temmen | | 1 | | | | 110 | | | 1,1 | | | | | |
| Wichmannsdorf | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Die übrigen Gemeinden des Kreises mit 100 Mark | | 75 | | | | 100 | | | 75,00 | | | | | |
| Summe Kreis Templin | | 136 | 3 | | | | | | 158,4 | 3,875 | | | | |

Die 75 zusammengefaßten Gemeinden sind folgende:

Ahrensdorf, Annenwalde, Arnimshain, Beenz, Bergsdorf, Berkholz, Beutel, Bredereiche (3 Stellen), Döllen (2 Stellen), Falkenthal (2 Stellen), Fergitz, Groß-Fredenwalde, Friedenfelde, Funkenhagen, Gandenitz (2 Stellen), Hindenburg, Jacobshagen, Krohnhorst, Kröchlendorf, Kuhz, Marienthal (2 Stellen), Metzelthin, Netzow, Ribbeck, Röddelin, Rosenow, Rutenberg, Stegelitz, Storkow, Strehlow, Tangersdorf, Thomsdorf,

| | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | | XIV. Kreis | |
| Beelitz | | 10 | 1 | | | 140 | 112 | | 14,0 | 1,4 | | | 281 | 101 |
| Belzig | 1 | 9 | | | 150 | 140 | | | 1,5<br>12,6 | | | | | |
| Brück | | 4 | | | | 150 | | | 6,0 | | | | | |
| Niemegk | | 6 | 1 | | | 120 | 90 | | 7,2 | 1,125 | | | | |
| Treuenbrietzen | | 16 | | | | 140 | | | 22,4 | | | | | |
| Werder | | 21 | 3 | | | 140 | 90 | | 29,4 | 3,375 | | | | |
| Baitz | | 1 | | | | 130 | | | 1,3 | | | | | |
| Borne | | 1 | | | | 130 | | | 1,3 | | | | | |
| Brachwitz | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Cammer | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Caputh | | 6 | | | | 140 | | | 8,4 | | | | | |
| Deetz | | 3 | | | | 140 | | | 4,2 | | | | | |
| Glindow | | 8 | 1 | | | 120 | 100 | | 9,6 | 1,25 | | | | |
| Göhlsdorf | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Götz | | 2 | | | | 130 | | | 2,6 | | | | | |

| Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 / 4 und 5 angegebenen Stellen M. | M. | Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark | Lehrerinnen mit Mark | Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zum Höchstbetrage von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen | Mark | Lehrerinnenstellen | Mark | Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18–21) Mark | für Lehrerinnen (Sp. 19–23) Mark | zusammen (Sp. 24 und 25) Mark |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 |
| **Templin.** | | | | | | | | | | |
| 393,40 | | 3147,20 | | 8 | 2248 | | | 899,20 | | 899,20 |
| 421,50 | 138,87 | 6322,50 | 138,87 | 15 | 4215 | 1 | 101 | 2107,50 | 37,87 | 2145,37 |
| 393,40 | 126,25 | 8261,40 | 252,50 | 21 | 5901 | 2 | 202 | 2360,40 | 50,50 | 2410,90 |
| | | | | | | | | | | |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 365,30 | | 365,30 | | 1 | 281 | | | 84,30 | | 84,30 |
| 337,20 | | 1011,60 | | 3 | 843 | | | 168,60 | | 168,60 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 309,10 | | 309,10 | | 1 | 281 | | | 28,10 | | 28,10 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 309,10 | | 309,10 | | 1 | 281 | | | 28,10 | | 28,10 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| | | | | | | | | | | |
| 281,00 | | 21075,00 | | 75 | 21075 | | | | | |
| | | 44510,40 | 391,37 | 136 | 38216 | 3 | 303 | 6294,40 | 88,37 | 6382,77 |

Brüsenwalde, Buchholz, Klaushagen, Klosterwalde, Crevelin, Kurtschlag, Küstrinchen, Dargersdorf, Densow, Groß-(2 Stellen), Gollin, Grunewald (2 Stellen), Hammelspring, Hardenbeck (2 Stellen), Herzfelde, Himmelpfort Milmersdorf, Klein-Mutz, Naugarten, Netzow, Parmen, Petershof, Petznick, Pinnow, Potzlow, Ravensbrück, Alt-Thymen, Groß-Väter, Vietmannsdorf, Warthe (2 Stellen), Weggun, Wesendorf, Zabelsdorf, Zootzen.

| 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Zauch-Belzig.** | | | | | | | | | | |
| 393,40 | 141,40 | 3934,00 | 141,40 | 10 | 2810 | 1 | 101 | 1124,00 | 40,40 | 1164,40 |
| 421,50<br>393,40 | | 3962,10 | | 10 | 2810 | | | 1152,10 | | 1152,10 |
| 421,50 | | 1686,00 | | 4 | 1124 | | | 562,00 | | 562,00 |
| 337,20 | 113,62 | 2023,20 | 113,62 | 6 | 1686 | 1 | 101 | 337,20 | 12,62 | 349,82 |
| 393,40 | | 6294,40 | | 16 | 4496 | | | 1798,40 | | 1798,40 |
| 393,40 | 113,62 | 8261,40 | 340,86 | 21 | 5901 | 3 | 303 | 2360,40 | 37,86 | 2398,26 |
| 365,30 | | 365,30 | | 1 | 281 | | | 84,30 | | 84,30 |
| 365,30 | | 365,30 | | 1 | 281 | | | 84,30 | | 84,30 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 393,40 | | 2360,40 | | 6 | 1686 | | | 674,40 | | 674,40 |
| 393,40 | | 1180,20 | | 3 | 843 | | | 337,20 | | 337,20 |
| 337,20 | 126,25 | 2697,60 | 126,25 | 8 | 2248 | 1 | 101 | 449,60 | 25,25 | 474,85 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 365,30 | | 730,60 | | 2 | 562 | | | 168,60 | | 168,60 |

| Schul-Gemeinden | Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer | Lehrer | wissenschaftl. Lehrerinnen | technische Lehrerinnen | Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer | Lehrer | wissenschaftl. Lehrerinnen | technische Lehrerinnen | Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M bezw. 80 M als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen | Lehrerinnenstellen | Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M | Lehrerinnen M | Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 \| 11 angegebenen Einheiten: Mark | Mark |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | mit Mark | | | | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| Klepzig | | 1 | | | | 110 | | | 1,1 | | | | | |
| Gr. Kreutz | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Lehnin | | 8 | | | | 120 | | | 9,6 | | | | | |
| Lütte | | 2 | | | | 110 | | | 2,2 | | | | | |
| Michelwitz | | 2 | | | | 120 | | | 2,4 | | | | | |
| Nichel | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Pessow | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Phöben | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Plötzin | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Prützke | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Rottstock | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Schmerzke | | 1 | | | | 120 | | | 1,2 | | | | | |
| Wiesenburg | | 2 | | | | 125 | | | 2,5 | | | | | |
| Die übrigen Gemeinden mit 100 M. | | 111 | | | | 100 | | | 111,0 | | | | | |
| Summe Kreis Zauch-Belzig | 1 | 227 | 6 | | | | | | 266,1 | 7,15 | | | | |

Die 111 zusammengefaßten Gemeinden sind folgende: [illegible], [illegible] (2 Stellen), [illegible]sendorf, Damelang, [illegible], Dahnsdorf, [illegible], [illegible], Dippmannsdorf, [illegible], Ferch, Fredersdorf, Fräsdorf, Jeserig b. W., Jeserig b. Br., Kähnsdorf, Kemnitz, [illegible], Krahne, Kranepuhl, Krielow, Neu-Langerwisch, (2 Stellen), [illegible], Mörz, [illegible], [illegible] (2 Stellen), [illegible], [illegible] (2 Stellen), Neuendorf b. N., Rädsdorf, Reckahn, Reetz (2 Stellen), [illegible], [illegible], [illegible], Rietz b. Br., Rietz b. Tr., Saarmund, Schwanebeck, Schwina, Seddin, Stücken, Alt Töplitz, Neu-Töplitz, Tremsdorf, Trebitz, Trechwitz, Hohenwerbig,

## Zusammen

### A. In Gemeinden mit

| | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Summe A.** | 21 | 1584 | 370 | 64 | | | | | 3240,0 | 640,6875 | | | | |

### B. In Gemeinden mit

| Kreis: | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Angermünde | | 162 | 4 | 2 | | | | | 188,2 | 7,05 | | | | |
| Beeskow-Storkow | | 113 | 3 | | | | | | 121,05 | 3,6 | | | | |
| Oberbarnim | | 190 | 10 | | | | | | 233,05 | 12,825 | | | | |
| Niederbarnim | | 301 | 12 | 3 | | | | | 433,7 | 20,875 | | | | |
| Osthavelland | 1 | 175 | 12 | 2 | | | | | 233,25 | 18,0 | | | | |
| Westhavelland | | 115 | 3 | | | | | | 136,6 | 3,7 | | | | |
| Prenzlau | | 126 | 2 | 1 | | | | | 141,7 | 3,5 | | | | |
| Jüterbog-Luckenwalde | | 141 | | | | | | | 160,2 | | | | | |
| Ostpriegnitz | | 183 | 4 | | | | | | 215,9 | 5,0 | | | | |
| Westpriegnitz | 1 | 182 | 7 | 1 | | | | | 215,55 | 9,95 | | | | |
| Ruppin | | 183 | 1 | 1 | | | | | 203,1 | 2,25 | | | | |
| Teltow | 5 | 331 | 40 | 1 | | | | | 534,4 | 58,475 | | | | |

| Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 \| 4 und 5 angegebenen Stellen M. | M. | Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark | Lehrerinnen mit Mark | Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen | Mark | Lehrerinnenstellen | Mark | Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21) Mark | Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark | zusammen (Sp. 24 und 25) Mark |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 |
| 309,10 | | 309,10 | | 1 | 281 | | | 28,10 | | 28,10 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 2697,60 | | 8 | 2248 | | | 449,60 | | 449,60 |
| 309,10 | | 618,20 | | 2 | 562 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 674,40 | | 2 | 562 | | | 112,40 | | 112,40 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 337,20 | | 337,20 | | 1 | 281 | | | 56,20 | | 56,20 |
| 351,25 | | 702,50 | | 2 | 562 | | | 140,50 | | 140,50 |
| 281,00 | | 31191,00 | | 111 | 31191 | | | | | |
| | | 74774,10 | 722,13 | 228 | 64068 | 6 | 606 | 10706,10 | 116,13 | 10822,23 |

Bochow, Deutsch-Bork, Wendisch-Bork, Boßdorf, Groß-Briesen, Buchholz b. B., Buchholz b. Tr., Kanin, Freienthal, Garrey, Klein-Glien, Gömnigk, Göttin, Gollwitz, Golzow (2 Stellen), Grebs, Grubow, Haseloff, Linthe, Lobbese, Lotschke, Lübnitz (2 Stellen) Lüdendorf, Lühsdorf, Lütte, Groß-Marzahne, Michelsdorf Neuendorf b. Br., Nichel, Pernitz, Plessow, Preußnitz, Raben, Rädel (2 Stellen), Radigke, Ragösen (2 Stellen), (2 Stellen), Salzbrunn, Schäpe, Schlalach, Schlamau, Schlunkendorf, Schmergow (3 Stellen), Schönefeld, Niederwerbig, Wildenbruch, Wilhelmsdorf, Wittbrietzen (2 Stellen), Wust, Zauchwitz, Zeuden.

**stellung.**

**mehr als 25 Stellen.**

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | **910440,00** | **64708,46** | **507** | **142528** | **118** | **11857** | **767912,00** | **52851,46** | **820763,46** |

**weniger als 25 Stellen.**

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | **52884,20** | **712,05** | **162** | **45522** | **6** | **606** | **7362,20** | **106,05** | **7468,25** |
| | | **34015,05** | **363,60** | **113** | **31753** | **3** | **303** | **2262,05** | **60,60** | **2332,65** |
| | | **65487,05** | **1295,32** | **190** | **53390** | **10** | **1010** | **12097,05** | **285,32** | **12382,37** |
| | | **121869,70** | **2108,35** | **301** | **84581** | **15** | **1515** | **37288,70** | **593,35** | **37882,05** |
| | | **65543,25** | **1817,97** | **176** | **49456** | **14** | **1414** | **16087,25** | **403,97** | **16491,22** |
| | | **38384,80** | **373,70** | **115** | **32315** | **3** | **303** | **6069,80** | **70,70** | **6140,50** |
| | | **39817,70** | **353,50** | **126** | **35406** | **3** | **303** | **4411,70** | **50,50** | **4462,20** |
| | | **45016,20** | | **141** | **39621** | | | **5395,20** | | **5395,20** |
| | | **60667,90** | **505,00** | **183** | **51423** | **4** | **404** | **9244,90** | **101,00** | **9345,90** |
| | | **60569,55** | **1004,95** | **183** | **51423** | **8** | **808** | **9146,55** | **196,95** | **9343,50** |
| | | **57071,10** | **227,25** | **183** | **51423** | **2** | **202** | **5648,10** | **25,25** | **5673,35** |
| | | **150166,40** | **5905,88** | **336** | **94416** | **41** | **4141** | **55750,40** | **1764,88** | **57515,28** |

| Schul-Gemeinden | Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für | | | | Die Alterszulagen werden gewährt für | | | | Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die | | Der Ausgabebedarf beträgt für die | | Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 u. 11 angegebenen Einheiten | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rektoren bezw. Hauptlehrer | Lehrer | wissenschaftl. Lehrerinnen | technische Lehrerinnen | Rektoren bezw. Hauptlehrer | Lehrer | wissenschaftl. Lehrerinnen | technische Lehrerinnen | Lehrerstellen | Lehrerinstellen | Lehrer | Lehrerinnen | | |
| | | | | | mit Mark | | | | | | Mark | Mark | M. | M. |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| Templin | | 136 | 3 | | | | | | 158,4 | 3,875 | | | | |
| Zauch-Belzig | 1 | 227 | 6 | | | | | | 266,1 | 7,15 | | | | |
| Summe B. | 8 | 2565 | 107 | 11 | | | | | 3241,2 | 156,25 | | | | |
| | 2573 | | 118 | | | | | | | | | | | |
| Summe A. | 21 | 1584 | 370 | 64 | — | — | — | — | 3240,0 | 640,6875 | | | | |
| Dazu Summe B. | 8 | 2565 | 107 | 11 | — | — | — | — | 3241,2 | 156,25 | | | | |
| | 29 | 4149 | 477 | 75 | — | — | — | — | 6481,2 | 796,9375 | 1821480 | 80581 | 281,04 | 101,10 |
| | 4178 | | 552 | | oder rund | | | | 6481 | 797 | 1902061 | | 281 | 101 |

**Bemerkung:** Sofern in einer Ortschaft Rektoren und Lehrer die gleichen Alterszulagen erhalten, sind als die Lehrer, sind die ersteren in Spalte 2 besonders aufgeführt.

Der nach Spalte 18 und 19 gegen Spalte 12 und 13 **weniger** vertheilte Betrag ergiebt sich aus Ein etwa verbleibender Bestand gelangt im Rechnungsjahre 1903 zur Anrechnung.

Potsdam, den 29. März 1901.

| Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 \| 4 und 5 angegebenen Stellen | | Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für | | Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung Also für | | | | Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Lehrer | Lehrerinnen | Lehrerstellen | | Lehrerinnenstellen | | für Lehrer (Sp. 18—21) | für Lehrerinnen (Sp. 19—23) | zusammen (Sp. 24 und 25) |
| M. | M. | mit Mark | | | Mark | | Mark | Mark | | Mark |
| 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 |
| | | 44510,40 | 391,37 | 136 | 38216 | 3 | 303 | 6294,40 | 88,37 | 6382,77 |
| | | 74774,10 | 722,13 | 228 | 64068 | 6 | 606 | 10706,10 | 116,13 | 10822,23 |
| | | 910777,40 | 15781,07 | 2573 | 723013 | 118 | 11918 | 187764,40 | 3863,07 | 191627,47 |
| — | — | 910440,00 | 64708,46 | 507 | 142528 | 118 | 11857 | 767912,00 | 52851,46 | 820763,46 |
| — | — | 910777,40 | 15781,07 | 2573 | 723013 | 118 | 11918 | 187764,40 | 3863,07 | 191627,47 |
| — | — | 1821217,40 | 80489,53 | 3080 | 865541 | 236 | 23775 | 955676,40 | 56714,53 | 1012390,93 |
| | | 1901706,93 | | | 889316 | | | | | |

die Rektoren in der Summe in Spalte 3 mitenthalten. Nur da, wo die Rektoren höhere Alterszulagen beziehen,

Abrundung der Summen in den Spalten 10 und 11 bezw. 14 und 15.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Potsdam
### und der Stadt Berlin.

**Stück 17.** Den 26. April **1901.**



## Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

**10.** Remonte-Ankauf für 1901.

1) Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Regierungsbezirk Potsdam die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 14. Mai | Felchow | 1 | Uhr | Nachm., |
| 24. „ | Wilsnack | 8 | „ | Vorm., |
| 24. „ | Lenzen (Elbe) | 2 | „ | Nachm., |
| 25. „ | Neustadt a./D. | $8^{30}$ | „ | Vorm., |
| 28. „ | Kotzen | 1 | „ | Nachm., |
| 29. „ | Kyritz | 12 | „ | Mitt., |
| 30. „ | Dannenwalde | 1 | „ | Nachm., |
| 31. „ | Wittstock | 9 | „ | Vorm., |
| 1. Juni | Meyenburg | $7^{30}$ | „ | Vorm. |

2) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3) Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopphengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4) Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5) Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6) Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 27. Februar 1901.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Kontraktbrüchige Saisonarbeiterinnen.

**113.** Die bisher auf dem Gute Zernickow, Kreis Ruppin, beschäftigten galizischen Saisonarbeiterinnen Katharina und Anna Mierzejowska haben sich am 3. d. Mts. von ihrer Arbeitsstelle unter Kontraktbruch entfernt.

Ich ersuche dieselben im Betretungsfalle festzunehmen und mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen.

Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung Mittheilung zu machen.

Potsdam, den 18. April 1901.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchiger Saisonarbeiter.

**114.** Der bisher auf dem Gute Dannenwalde, Kreis Ostprignitz, beschäftigte russisch-polnische Saisonarbeiter Stanislaus Manel, geboren am 15. März 1878 in Kalisch, hat sich am 9. d. M. unter Kontraktbruch von seiner Arbeitsstelle entfernt.

Ich ersuche, ihn im Betretungsfalle sofort festzunehmen und mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen.

Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung Mittheilung zu machen.

Potsdam, den 19. April 1901.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige Saisonarbeiter.

**115.** Die auf dem Rittergute Hohenlandin, Kreis Angermünde beschäftigten russisch-polnischen Arbeiter:

1) Andreas Petruska, 2) Andreas Zimann, 3) Iwan Kwiezik, 4) Stanislaw Grodzinski, 5) Andreas Baczinski haben sich unter Kontraktbruch von ihrer Arbeitsstätte entfernt.

Ich ersuche, sie im Betretungsfalle sofort festzunehmen und mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen.

Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung Nachricht zu geben.

Potsdam, den 22. April 1901.

Der Regierungspräsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1901.

**116.** Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1901 wie folgt festgesetzt worden sind:

**April:** 28.
**Mai:** 1., 2., 5., 8., 9., 12., 15., 16., 19., 20., 22., 26., 27., 29.
**Juni:** 2., 5., 6., 9., 10., 12., 16., 19., 20., 23., 26., 29., 30.
**Juli:** 3., 4., 7., 9., 10., 14., 15., 17., 21., 24., 25., 28., 29., 31.
**August:** 4., 7., 8., 11., 14., 15., 18., 19., 21., 25., 28., 29.
**September:** 1., 2., 4., 8., 10., 11., 15., 16., 18., 22., 25., 26., 29.
**Oktober:** 2., 3., 6., 8., 9., 13., 14., 16., 20., 23., 24., 27., 30.
**November:** 1., 3., 4., 6., 10., 13., 14., 17., 20., 21., 24., 25., 27.
**Dezember:** 1., 4., 5., 8., 11., 12., 15., 18., 19., 22., 25., 26., 29., 31.

Potsdam, den 18. April 1901.

Der Regierungspräsident.

Geldlotterie.

**117.** Die Herren Minister der Finanzen und des Innern haben sich damit einverstanden erklärt, daß die dem Centralkomité des Preußischen Landesvereins vom Rothen Kreuz in Berlin Allerhöchsten Ortes für das Jahr 1899 bezw. 1902 genehmigte Geldlotterie nunmehr im Monat Dezember d. J. nach Maßgabe des seiner Zeit eingereichten Spielplans veranstaltet werde.

Es wird auf die Bekanntmachungen vom 29. Juni 1898 — A.-Bl. S. 296 — und vom 18. Juli 1899 — A.-Bl. S. 310 — Bezug genommen.

Potsdam und Berlin, den 17. April 1901.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Ortsbenennung.

**118.** Der zur Stadtgemeinde Storkow im Kreise Beeskow-Storkow gehörenden, am Storkower See, 0,6 km von der Beeskow-Storkower Chaussee, 7,4 km östlich von Wochowsee, 3,6 km südöstlich von Storkow, 6,6 km südwestlich von Damsdorf und 4,4 km nordwestlich von Wend. Rietz belegenen Kolonie habe ich den Namen **Hubertushöhe** beigelegt.

Potsdam, den 15. April 1901.

Der Regierungspräsident.

Viehmarkt in Wittstock.

**119.** Für die Stadt Wittstock ist die Abhaltung eines neuen Viehmarktes am 14. Mai 1901 genehmigt.

Potsdam, den 17. April 1901.

Der Regierungspräsident.

Beaufsichtigung der Fähren.

**120.** Auf den mir unterstellten Märkischen Wasserstraßen übertrage ich die Beaufsichtigung und Ueberwachung der Fähren den Wasserbauinspektoren als Vorstehern der Wasserbauämter. Diesen Beamten steht auch die unmittelbare Aufsicht über die Erhebung der Fährgelder im Sinne des Gesetzes, betreffend die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben, vom 2. Mai 1900 — G.-S. S. 123 — und die sich daraus ergebende Strafbefugniß zu.

Potsdam, den 20. April 1901.

Der Regierungspräsident.

## Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn in Spandau.

**121.** Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin wird hierdurch der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in Berlin — vergl. Nachtrag vom 27. März 1899 — A.-Bl. 1900 Seite 595 — die Genehmigung ertheilt, die Linie Bahnhof—Fehrbelliner Thor der elektrischen Straßenbahn in Spandau bis zur städtischen Oberförsterei am Stadtpark zu verlängern.

Die in der Genehmigung vom 17. April 1895 — A.-Bl. S. 165/170 gestellten Bedingungen finden auch auf die Verlängerung sinngemäße Anwendung.

Potsdam, den 1. April 1901.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

**122.** Der Student Oskar Wirth aus Plötzensee hat am 18. Februar d. Js. den Putzer Max Schneider und den Tapezierer Karl Stamm, beide aus Berlin, vom Tode des Ertrinkens im Spandauer Schifffahrtskanal bei Plötzensee errettet.

Ich bringe diese von Umsicht und Entschlossenheit zeugende That hiermit lobend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 19. April 1901.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

**123.** Der Droguist Georg Cohn aus Berlin, Stralauerbrücke 3, hat am 18. Juni 1900 den Mechaniker Ulrich aus Berlin aus der Gefahr des Ertrinkens in der Spree bei Treptow errettet und bei der Rettung des gleichzeitig verunglückten Schlossers Erichson aus Berlin erfolgreiche Hülfe geleistet.

Ich bringe diese von Umsicht und Entschlossenheit zeugende That hiermit lobend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 19. April 1901.

Der Regierungspräsident.

124. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1901 beobachteten Wasserstände.

| Datum | Berlin Ober- Wasser | Berlin Unter- Wasser | Spandau Ober- Wasser | Spandau Unter- Wasser | Potsdam | Brandenburg Ober- Wasser | Brandenburg Unter- Wasser | Rathenow Ober- Wasser | Rathenow Unter- Wasser | Havelberg |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. |
| 1. | 32,28 | 30,50 | 2,50 | 0,60 | 0,98 | 2,15 | 1,16 | 1,62 | 1,04 | 1,96 |
| 2. | 32,28 | 30,56 | 2,46 | 0,66 | 1,00 | 2,17 | 1,16 | 1,63 | 1,01 | 2,00 |
| 3. | 32,30 | 30,58 | 2,50 | 0,59 | 1,01 | 2,23 | 1,14 | 1,64 | 1,00 | 1,99 |
| 4. | 32,28 | 30,66 | 2,53 | 0,67 | 1,06 | 2,21 | 1,14 | 1,62 | 1,00 | 1,98 |
| 5. | 32,28 | 30,70 | 2,54 | 0,75 | 1,08 | 2,20 | 1,16 | 1,64 | 0,94 | 2,58 |
| 6. | 32,28 | 30,68 | 2,53 | 0,88 | 1,12 | 2,15 | 1,20 | 1,54 | 0,99 | 2,78 |
| 7. | 32,28 | 30,74 | 2,55 | 0,88 | 1,15 | 2,26 | 1,22 | 1,47 | 0,93 | 2,90 |
| 8. | 32,28 | 30,72 | 2,57 | 0,93 | 1,17 | 2,24 | 1,28 | 1,47 | 1,06 | 3,00 |
| 9. | 32,28 | 30,68 | 2,58 | 0,95 | 1,20 | 2,24 | 1,32 | 1,47 | 1,05 | 3,27 |
| 10. | 32,28 | 30,70 | 2,64 | 0,88 | 1,21 | 2,26 | 1,38 | 1,47 | 1,09 | 3,42 |
| 11. | 32,28 | 30,68 | 2,67 | 0,93 | 1,20 | 2,26 | 1,42 | 1,46 | 1,12 | 3,54 |
| 12. | 32,26 | 30,68 | 2,67 | 1,00 | 1,22 | 2,22 | 1,45 | 1,53 | 1,13 | 3,63 |
| 13. | 32,26 | 30,70 | 2,66 | 0,99 | 1,24 | 2,23 | 1,52 | 1,54 | 1,15 | 3,70 |
| 14. | 32,26 | 30,66 | 2,64 | 0,98 | 1,24 | 2,25 | 1,55 | 1,54 | 1,16 | 3,72 |
| 15. | 32,26 | 30,66 | 2,66 | 1,00 | 1,25 | 2,24 | 1,58 | 1,66 | 1,19 | 3,70 |
| 16. | 32,26 | 30,68 | 2,64 | 1,01 | 1,25 | 2,23 | 1,60 | 1,67 | 1,20 | 3,64 |
| 17. | 32,26 | 30,68 | 2,67 | 0,95 | 1,26 | 2,26 | 1,58 | 1,71 | 1,22 | 3,60 |
| 18. | 32,28 | 30,70 | 2,68 | 0,97 | 1,27 | 2,26 | 1,58 | 1,72 | 1,27 | 3,61 |
| 19. | 32,28 | 30,70 | 2,68 | 0,99 | 1,28 | 2,26 | 1,65 | 1,74 | 1,29 | 3,63 |
| 20. | 32,28 | 30,76 | 2,68 | 1,03 | 1,29 | 2,28 | 1,68 | 1,72 | 1,28 | 3,63 |
| 21. | 32,28 | 30,76 | 2,68 | 1,07 | 1,30 | 2,34 | 1,70 | 1,68 | 1,35 | 3,63 |
| 22. | 32,28 | 30,78 | 2,66 | 1,04 | 1,30 | 2,28 | 1,70 | 1,76 | 1,33 | 3,66 |
| 23. | 32,28 | 30,90 | 2,65 | 1,03 | 1,30 | 2,27 | 1,72 | 1,71 | 1,35 | 3,72 |
| 24. | 32,30 | 30,92 | 2,68 | 1,08 | 1,31 | 2,32 | 1,70 | 1,75 | 1,35 | 3,74 |
| 25. | 32,28 | 31,14 | 2,68 | 1,27 | 1,34 | 2,25 | 1,70 | 1,69 | 1,37 | 3,73 |
| 26. | 32,28 | 31,22 | 2,63 | 1,33 | 1,39 | 2,28 | 1,72 | 1,74 | 1,36 | 3,72 |
| 27. | 32,30 | 31,18 | 2,61 | 1,33 | 1,42 | 2,34 | 1,70 | 1,73 | 1,36 | 3,72 |
| 28. | 32,28 | 31,24 | 2,59 | 1,40 | 1,44 | 2,30 | 1,74 | 1,73 | 1,37 | 3,72 |
| 29. | 32,28 | 31,26 | 2,59 | 1,38 | 1,46 | 2,28 | 1,78 | 1,73 | 1,36 | 3,67 |
| 30. | 32,28 | 31,26 | 2,62 | 1,37 | 1,48 | 2,38 | 1,76 | 1,73 | 1,37 | 3,68 |
| 31. | 32,28 | 31,26 | 2,63 | 1,37 | 1,48 | 2,42 | 1,74 | 1,80 | 1,32 | 3,62 |

**Potsdam**, den 20. April 1901. Der Regierungspräsident.

Diphtherie-Heilserum.

**125.** Das Diphtherie-Heilserum mit der Kontrolnummer 26 vom Serum-Laboratorium Rüte-Enoch zu Hamburg ist wegen eingetretener Verminderung seines Gehaltes an Immunisirungseinheiten zur Einziehung bestimmt. Potsdam, den 23. April 1901.

Der Regierungspräsident.

## Viehseuchen.

**126.** **I. Festgestellt:**

a. Bläschenausschlag. Kreis Prenzlau: Nossow, Bergholz, Fahrenwalde.

b. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Woltersdorf, Schmachtenhagen. Kreis Beeskow-Storkow: Gut Giesendorf. Kreis Ost-Havelland: Paaren i./Gl. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Gut Petkus.

c. Schweineseuche. Kreis West-Havelland: Pritzerbe.

d. **Geflügelcholera.** **Kreis** Nieder-Barnim: **Pankow.**

e. Rothlaufseuche. Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand des Oberleutnants Frhrn. v. Kleist (Neue Königstraße 104) und des Leutnants v. Hochwächter (Wörtherstraße 20).

f. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand des Majors von der Marwitz (Marienstr. 28).

**II. Erloschen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rittergut Lützlow. Kreis Ost-Prignitz: Vorwerk Klein-Germzow.

b. Bläschenausschlag. Kreis Angermünde: Gut Golzow, Liepe, Paarstein.

c. Milzbrand. Kreis Zauch-Belzig: Lehnin.

d. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Reinickendorf, Glienicke, Schmachtenhagen. Kreis Teltow: Lankwitz, Adlershof, Alt Glienicke, Nowawes, Neuendorf b./P., Philippsthal.

e. Rothlaufseuche. Kreis Teltow: Lankwitz.

f. Brustseuche. Kreis West-Havelland: Rathenow

(Pferdebestand des Husaren-Regiments v. Zieten). Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand der 4. Batterie des II. Garde-Feldartillerie-Regiments. Kreis Prenzlau: Prenzlau, Dom. Schlepkow.

Potsdam, den 23. April 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Herstellung und Befestigung einer Hafenanlage.

**15.** Die verwittwete Kalkbrennereibesitzer Clara Fleschner geb. Nitsch aus Potsdam beabsichtigt, auf ihrem am rechten Ufer der Potsdamer Havelstraße bei Alt-Töplitz zwischen Km. 7,0 und Km. 7,5 gelegenen Wiesengrundstück durch Ausbaggern eine Hafenanlage mit Ladebühne zu schaffen. Die Anlage soll mit 1,30 m hohen Dämmen umgeben und gleichzeitig der vorhandene Zufuhrweg aufgehöht werden.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschuß zu Potsdam anzubringen.

Später eingehende Einsprüche werden nicht berücksichtigt. Die Pläne können während derselben Frist in der Registratur des Bezirksausschusses, Humboldtstraße 1 I. in den Dienststunden eingesehen werden.

Potsdam, den 20. April 1901.

Der Bezirksausschuß.

gez. Joachimi.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Vergebung einer Apotheke.

**30.** Die Concession für die auf dem Grundstücke **Schönhauser Allee Nr. 56** hierselbst genehmigte Apotheke soll infolge Ablebens des bisherigen Conzessionars von Neuem vergeben werden mit der Verpflichtung, **daß der künftige Conzessionar in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. März 1842 die vorhandene Apotheken-Einrichtung mit dem gesammten Inventar und den Vorräthen nach einer von mir zu genehmigenden Taxe von den Erben des bisherigen Inhabers zu übernehmen hat.**

Geeignete Bewerber werden zur Meldung **bis zum 10. Mai d. J.** mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen: 1) eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Thätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheken, enthaltend: a. die Anfangs- und Endzeiten nach Tagesdaten — in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2), b. den Ort und c. die Art der Thätigkeit, namentlich auch für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Thätigkeit, 2) die Approbation und die darauffolgenden Servirzeugnisse, die physikatlich beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen, 3) polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge, 4) amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel, 5) eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Confession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältniß, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorhandenen Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder falls dies der Fall sein sollte, anzugeben, wo er eine solche besessen hat, und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre **1885** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes ꝛc. am Besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Concession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein, und der Wittwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidirten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Berlin, den 11. April 1901.

Der Polizei-Präsident.

Zulassung von Hebammen.

**31.** Die bisherigen Hebammenschülerinnen

a. Frau Anna Dähne geb. Hancke, Immanuelkirchstraße Nr. 28,
b. Fräulein Margarethe Kersten, Louisenstraße Nr. 15,
c. Fräulein Wilhelmine Möbes, Charlottenburg, Kleiststraße Nr. 25,
d. Frau Amanda Rosenbaum geb. Störmer, Metzerstraße Nr. 39,
e. Frau Alice Kickbusch geb. Howe, Gerichtstraße Nr. 9a,
f. Fräulein Elisabeth Rüger, Artilleriestraße Nr. 7,

g. Frau Martha Markhoff geb. Wolter, Potsdamer Bahnhof wohnhaft,

haben die Prüfung als Hebamme bestanden und sind somit zur Ausübung des Hebammengewerbes innerhalb des preußischen Staates zugelassen.

Berlin, den 17. April 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

34. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene **Einschreibbriefe.**

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

An Moser, Brunnenstraße 83, vom 11. Dezember 1900, an Schimmelpfennig, Rosenstraße 5, vom 13. Dezember 1900, an Herm. Krenewitz, Ackerstraße 114, vom 30. November 1900, an Württembergische Kranken-Zuschuß- und Sterbekasse, Langestraße 64, vom 11. Dezember 1900, an J. Voigt, Prenzlauer Allee 37, vom 29. Dezember 1900, an Gerhardt, Naunynstraße 28, vom 28. Dezember 1900, an Frau Zircke, Fransekistraße 56, vom 28. Dezember 1900, an Hering & Gräfe, Bernburgerstraße 18, vom 28. Dezember 1900, an Carl Alst, Neue Friedrichstraße 101, vom 17. Dezember 1900, an Berliner Grundstücks-Verwaltung G. m. b. H., Hasenhaide 61/62, vom 29. Dezember 1900, an Gertrud Weinhold, Steinmetzstraße 22, vom 29. Dezember 1900, an Frau Sophie Hildebrandt geb. Dettmar, Brückenstraße 10, vom 1. Dezember 1900, an Wärter Julius Krätschmann, Unterbaum 7, vom 4. Januar 1901, an Frl. Anna Behrens, Kochhannstraße 6, vom 14. Dezember 1900, an Herr und Frau Kosowski, Prinzenstraße 110, vom 14. Januar 1901, an Robert Thiele, Flensburgerstraße 12, vom 18. Januar 1901, an Carl Stick, Gneisenaustraße 53, vom 14. Januar 1901, an Max Jacob, Marienburgerstraße, vom 17. Januar 1901, an Carl Goldbach, Kurfürstenstraße 12, vom 20. Dezember 1900, an Bruno Bock, Mittelstraße 16/17, vom 30. Dezember 1900, an Mißfeld, Fischerstraße 12, vom 31. Januar 1901, an Anna Panzer, Lortzingstraße 4, vom 20. Januar 1901, an Frau Tiedemann, Cöslinerstraße 3, vom 15. Januar 1901, an F. W. Friedländer, Potsdamerstraße 40, vom 8. Februar 1901, an Schulze, Schöneberger Ufer 36, vom 10. Februar 1901, an Frau Jank, Tieckstraße 2, vom 8. Februar 1901, an Frl. L. Schultz, Nollendorferstraße 21, vom 2. Februar 1901.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten:

An B. Sheppard in New-York vom 16. Juli 1900, an Herm. Hettler in Hannover, Halberstraße 31, vom 22. November 1900, an Prinz Achilles Tchartchavodze in Petersburg vom 20. Juli 1900, an Fähnrich z. S. Karen in Kiel, Marineakademie, vom 13. November 1900, an Paul Schade in Landsberg W. postlgd. vom 25. Oktober 1900, an Frau Fanny Endler in Frankfurt a./M., Bahnhofstraße 14a., vom 29. September 1900, an Cornelie Sydow in Bad Langenau vom 5. Dezember 1900, an Arthur Stiller in Dresden, Ostbahnstraße, vom 3. Dezember 1900, an Makinski in Kislavodsk vom 23. August 1900, an Major Borkenhagen in Carlshorst, vom 1. Dezember 1900, an Dr. Borchard in Charlottenburg, Göthestraße 40, vom 8. Dezember 1900, an Joesen in Charlottenburg, Schillstraße 35, vom 5. Dezember 1900, an Auguste Loewenthal in Schmargendorf, Tieckstraße 5, vom 7. Dezember 1900, an E. Zoltkowski in New-York, 99 Forsyth, vom 14. September 1900, an Elena Martinez in Madrid, Calle Alcala 121, vom 27. Oktober 1900, an Georg Naul in Seehof, Großlichterfelde, vom 14. Dezember 1900, an Frau Boch in Birkenwerder, Nordbahn, vom 19. Dezember 1900, an W. Heuyke in New-York, Brodway 21, vom 10. Oktober 1900, an Hedwig Bauer in Philadelphia, New-York, vom 10. September 1900, an Sophie Brücklmaier in Charleville, Montjoli, vom 15. Dezember 1900, an Georg Koepsel in Charlottenburg, Rosinenstraße 13, vom 25. November 1900, an Gallmann in Chemnitz, vom 31. Oktober 1900, an H. Wegner in Hamburg, Sporergäßchen 16, vom 21. Dezember 1900, an Justizrath Beer in Frankfurt a./M., vom 30. Dezember 1900, an J. P. Rochmann in Kursarwska (Kaukasus), vom 20. Dezember 1900, an Bagionski in Warschau, Jerozolinski Allee 21/23, vom 20. Dezember 1900, an Frau J. Saum in Baden-Baden, vom 5. Dezember 1900, an Gen. Conseillen Schimmelpennink van der Oye in Eltville, vom 15. Dezember 1900, an Arzt Laurenz Löhrer in Kaschau, vom 1. Januar 1901, an Jorge Klinger in Sao Paulo, vom 29. Oktober 1900, an Frau Bertha Zahn in Bernau, vom 7. Januar 1901, an Jorge Klinger in Sao Paulo, vom 20. Oktober 1900, an A. T. F 142 in Paris, Bur. 32 postlgd., vom 18. Januar 1901, an F. Wiegand in Petersburg, vom 2. Oktober 1900, an J. E. Morosoff in Petersburg, vom 9. Oktober 1900, an Otto Meyer in Hillside Jallandoon, Australien, vom 3. September 1900, an Schröder in Hamburg, vom 20. Januar 1901, an Schall in Halensee, vom 25. Januar 1901, an Johann Grünfeld in Wien, vom 24. Januar 1901, an Emanuel Kohn & Sohn in Prag, vom 24. Dezember 1900, an Willy Kablow in Hamburg, vom 23. Januar 1901, an Karl Rödler in Kairo, vom 25. September 1900, an Br. Weckwerth in Berkenwerder N./M., vom 31. Januar 1901, an Gustav Kaiser in Dobrilugk-Kirchhain, vom 6. Februar 1901, an Eduard Skirzenski in Posen, Breslauerstr. 2, vom 8. Januar 1901, an Jeanne Neumann in Warschau, 9 Rue Berg, vom 13. Februar 1901, an Wanda Neumann in Warschau, 9 Rue Berg, vom 13. Februar 1901, an Frl. Lilly Thurmann in Reval, vom 15. Februar 1901, an Goldarbeiter Friebel in Breslau, Albrechtstr. 3, vom 29. Januar 1901, an

A. Bragenheim in Güstrow, vom 3. Januar 1901, an Lehmann in Friedrichsberg b. Bln., vom 16. Dezember 1900, an Wilhelm Bauer in Wien, Hernalserhauptstr., vom 15. Februar 1901, an Frau Alwine Schady in Lohma b./Roschkowitz, vom 19 Februar 1901.

C. Auswärts aufgeliefert mit anderen und gleichen Bestimmungsorten:

Aufgeliefert in Charlottenburg an Cornelia Rinaldine in Rom, Viole Babuccio 37, vom 10. Februar 1900, aufgeliefert in Schöneberg an Gutsbesitzer Karl Krausche in Girbichsdorf bei Görlitz vom 17. Dezember 1900, aufgeliefert in Charlottenburg an R. Bielike in Charlottenburg, Bismarckstr. 29b., vom 4. Januar 1901, aufgeliefert in Rixdorf an Luigia Hanschitz in Budapest, vom 16. Dezember 1900, aufgeliefert in Charlottenburg an R. Bielike in Charlottenburg, Bismarckstr. 29a., vom 2. Januar 1901, aufgeliefert in Schöneberg an Commerzienrath W. Schröder in Gleissen, vom 5. November 1900, aufgeliefert in Charlottenburg an Hermann Elias in Berlin, Burgstr. 29, vom 8. Januar 1901, aufgeliefert in Charlottenburg an H. Hübner in Berlin, Putbuserstraße 18, vom 20. Januar 1901.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Berlin C. 2, den 13. April 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Höpfner.

Unbestellbare Postanweisungen und Briefe mit Werthinhalt.

35. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen.

I. Postanweisungen.

1) An E. S. Mittler & Sohn, Kochstr. 68/71, über 4 M. 45 Pf. vom 12. November 1900,
2) an Anna Kaiser, Potsdamerstr. 103e., über 30 M. vom 24. November 1900,
3) an Frau Julius Müller in Trier über 5 M. vom 23. November 1900,
4) an Frau Schuche in Fr.-Buchholz über 3 M. vom 16. November 1900,
5) an Clara Fiegeler in Wilmersdorf b./Bln., Mosse-Haus, über 5 M. vom 26. November 1900,
6) an Friedrich Loose in Samotschin, Posen, über 5 M. vom 2. November 1900,
7) an Günther, Herrnfeldtstr. 10, über 2 M. vom 1. Dezember 1900,
8) an Antwerpener Commissionsbank in Antwerpen über 3 M. 50 Pf. vom 28. März 1898,
9) an Antwerpener Commissionsbank in Antwerpen über 3 M. 50 Pf. vom 25. März 1898,
10) an Geschäftsstelle der Zeitschrift „Die Kunst im Leben" hier, Hagelsbergerstr. 30, über 1 M. 20 Pf. vom 11. Dezember 1900,
11) an Emma Niemann in Spandau, Bismarckstraße, über 20 M. 5 Pf. vom 12. Dezember 1900,
12) an Fr. Monhof hier, Cöllnerstr. 13, über 3 M. vom 19. Dezember 1900,
13) an Verlagsbuchhdlg. u. Bücher-Versandgeschäft in Berlin über 3 M. 30 Pf. vom 11. August 1900,
14) an Haupt-Steueramt für ausländ. Gegenstände hier, Alt-Moabit 145, über 2 M. 40 Pf. vom 15. Dezember 1900,
15) an Frau Anna Müller in Posen über 3 M. vom 18. Dezember 1900,
16) an Wwe. Mohn in Stettin, Pölitzerstr. 53, über 10 M. vom 23. Dezember 1900,
17) an Kassenverwaltung des Amtsgerichts in Dresden, Lothringerstr. 1, über 5 M. vom 20. Dezember 1900,
18) an Amtsgerichtskasse in Charlottenburg über 12 M. vom 13. Dezember 1900,
19) an Fabrikant Diek in Wernigerode über 1 M. 5 Pf. vom 10. Januar 1901,
20) an Frau M. Sogl in München, Oefelestr. 12, über 12 M. 5 Pf. vom 27. Dezember 1900,
21) an Gerichtsvollz. Gülderer hier, Immanuelkirchstraße 8, über 1 M. 40 Pf. vom 9. Januar 1901,
22) an Polizei-Hauptkasse hier über 3 M. vom 27sten Dezember 1900,
23) an Frau Köhler hier über 10 M. vom 29sten Dezember 1900,
24) an Frau P. Beike hier, Annenstr. 85, über 3 M. 5 Pf. vom 11. Januar 1901,
25) an Max Mincke in Wien über 8 M. 75 Pf. vom 28. Dezember 1900,
26) an Wwe. Mohn in Stettin über 20 M. vom 26. Januar 1901,
27) an Gebr. Frings in Mülheim Ruhr über 4 M. 36 Pf. vom 31. Januar 1901,
28) an Allgem. Elektr. Gesellschaft über 5 M. 45 Pf. vom 1. Februar 1901,
29) an Robt. Hoffmann hier SW. 13 über 2 M. 50 Pf. vom 29. Dezember 1900,
30) an Robt. Krales, Kreis Filehne, über 3 M. vom 4. Februar 1901,
31) an Antoine Pauly in Paris, Avenue de Bretagne 31 über 4 M. 6 Pf. vom 3. Oktober 1900,
32) an Allgem. Elektric.-Ges. hier, Luisenstr 31, über 22 M. 30 Pf. vom 21. Februar 1901,
33) an Wilh. Schulenburg in Essen über 40 M. vom 8. Februar 1901,
34) an Schneider hier, Alt-Moabit 11/12, über 3 M. vom 19. Februar 1901.

II. Briefe mit Werthinhalt.

1) An Wilhelm Wolff in der Charite mit 5 M. vom 1. Dezember 1900,
2) an Hedwig Diedrichs, Alvenslebenstr. 56, mit 10 M. vom 30. November 1900,
3) an Frau Ottilie Maertens, Nürnbergerstr. 1, mit 10 M. vom 3. Dezember 1900,
4) an Frau Lehmann in Dobrilugk mit 2 M. vom 26. November 1900,
5) an Johann Andreassen in Kristiania mit 15 Kronen vom 2. November 1900,

6) an Margarethe v. Heitzer, Friedrichstr. 217, mit 1 M. vom 16. November 1900,
7) an Frl. D. Wünschmann in Leipzig, Petersteinweg 3, mit 2 M. vom 8. Dezember 1900,
8) an Frl. Hedwig Tiesler hier, Forsterstraße 7, mit 5 M. vom 18. Dezember 1900,
9) an Frl. Clara Werner hier, Belle-Alliancestr. 8, mit 5 M. vom 20. Dezember 1900,
10) an M. S. 23 in Hamburg, postlagd., mit 30 M. vom 24. November 1900,
11) An Georg Krause, Bahnhofstraße bei Melzer, mit 1 M. vom 21. Dezember 1900,
12) an Ph. Liebermann, U. d. Linden 6, mit 5 M. vom 27. Dezember 1900,
13) an Frl. Anna Kaiser in Gleiwitz, Bankstr. 2, mit 5 M. vom 29. Dezember 19 0,
14) an Werkführer E. Fritz in Feldmühle b./Cosel, mit 30 M. 3 Pf. vom 23. Dezember 1900,
15) an E. S. Postamt 90 lagd. mit 2 M. vom 30. November 1900,
16) an P. Filippo Halie in Paris, Casier 2, mit 1 M. vom 4. Oktober 1900,
17) an P. H. in Unna postlagd. mit 1 M. vom 10. Dezember 1900,
18) an Excellenz d'Erckert hier, Köthenerstr. 2, mit mit 100 M. vom 12. Januar 1901,
19) an Frau Ottilie Maertens hier, Nürnbergerstr. 1, mit 10 M. vom 4. Januar 1901,
20) an Frl. H. Gordau in Stargard P. mit 1 M. vom 14. Januar 1901,
21) an Julius Wiesner hier, Elsasserstr. 14, mit 1 M. vom 25. Januar 1901,
22) an Frl. Clara Bräuer in Charlottenburg, Kantstraße 11, mit 5 M. vom 30. Januar 1901,
23) Hedwig Ezck hier, Fröbelstr. 13b., mit 5 M. vom 7. Februar 1901,
24) an Otto Buroner in München mit 1 M. vom 6. November 1900,
25) an „Katze" Postamt 9 postlagd. mit 1 M. vom 3. Dezember 1900,
26) an „P. H." in Hannover postlagd. mit 5 M. 50 Pf. vom 17. Dezember 1900,
27) an Frau Helene Hähnel in Kötzschenbroda mit 5 M. vom 16. Februar 1901,
28) an O. Homm in Charlottenburg, Sophie Charlottenstr. 21, mit 30 M. vom 18. Februar 1901,
29) an v. Elsner in Greifswald, Deutsches Haus, mit 1500 M. vom 5. Februar 1901.

Die unbekannten Absender der Postanweisungen und Briefe werden ersucht, innerhalb vier Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C. 2., den 15. April 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Höpfner.

Verlegung eines Telegraphen-Erdkabels.

**36.** Bei dem Kaiserlichen Postamt 53 hier, Wilmsstraße 5, liegt ein Plan aus über Verlegung eines Telegraphen-Erdkabels von Ecke Bärwald- und Wilmsstraße bis zum Postamt 84 (Camphausenstraße).

Berlin C. 2, den 16. April 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Herstellung eines Cementkanals.

**37.** Bei dem Kaiserlichen Briefpostamt hier, Spandauerstraße 19/22 liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Telegraphen- und Fernsprechkabel von Königstraße 60 bis Ecke König- und Neue Friedrichstraße.

Berlin C. 2., den 18. April 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

**38.** Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Hoppegarten (Mark), Ludwigsfelde, Neuenhagen (Ostbahn), Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Biebrich, Bingen (Rhein), Bopfingen, Cronberg (Taunus), Dürrenberg, Eltville, Heldrungen 2 Bhf., Höchst (Main), Homburg v. d. Höhe, Königstein (Taunus), Kornwestheim, Lafferde, Langenschwalbach, Lauenstein (Hannover), Mansfeld (Stadt), Münster (Hannover), Oberursel, Osterfeld (Bz. Halle), Rüdesheim (Rhein), Soden (Taunus), Steinhude, Stößen und Wetzlar zugelassen worden.

Potsdam, 16. April 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bezeichnung einer Postagentur.

**39.** Die Postagentur in Zehlendorf bei Oranienburg wird vom Tage der Betriebseröffnung auf der Nebeneisenbahn Reinickendorf — Liebenwalde — Groß-Schönebeck ab die Bezeichnung „Zehlendorf bei Liebenwalde" führen. Potsdam, den 20. April 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

### Urkunde,

betreffend Einpfarrung der evangelischen Bewohner des Invalidenheims der Kaiser Wilhelm-Stiftung bei Neu-Babelsberg.

**24.** Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird hierdurch von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt.

§ 1. Die evangelischen Bewohner des Invalidenheims der Kaiser Wilhelms-Stiftung bei Neu-Babelsberg, Kreis Teltow, werden in die Kirchengemeinde Neuendorf, Diözese Potsdam I., eingepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 15. April 1901 in Kraft.

| | |
|---|---|
| Berlin, den 29. März 1901. | Potsdam, den 9. April 1901. |
| Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg. | Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. |

Pfarrstellenerledigung.

25. Erledigt ist die Archidiakonatsstelle an der unter städtischem Patronate stehenden St. Katharinen-Kirche zu Brandenburg a. H., Diözese Neustadt-Brandenburg, durch Ableben des Inhabers. Die Sterbe- und Gnadenzeit läuft bis Ende Oktober d. Js.

Pfarrstellenerledigung.

26. Erledigt ist die Archidiakonatsstelle magistratualischen Patronats zu Perleberg, mit welcher die pfarramtliche Verwaltung der Gemeinde Spielhagen verbunden ist, Diözese Perleberg, durch Versetzung des Archidiakonus und Superintendenten Riegel. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel vom 6. Februar 1901.

19. Am 15. April 1901 wird Tarifnachtrag 4 ausgegeben, enthaltend Ausdehnung des Geltungsbereichs auf den Empfang der Provinz Ostpreußen.

Druckabzüge des Nachtrages werden von der Verkaufsstelle des Tarifs auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. April 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

## Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

13. Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

| Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke | der seitherigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke. | der künftigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke. |
|---|---|---|
| Die von der Firma Wieder und Michaelis zu Lindow vom Domainenfiskus erworbenen Band IX. Blatt № 561 des Grundbuches von Lindow verzeichneten, im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Alt-Lüdersdorf, Kgl. Forst, unter dem Flächenabschnitt 10/4 bezw. 8/4 des Kartenblattes 4 eingetragenen Vorlandsparzellen am Wielitz-See in einer Größe von 0,1878 ha bezw. 0,1200 ha. | Gutsbezirk Alt-Lüdersdorf, Königl. Forst. | Gemeindebezirk Grebeck. |

Neu-Ruppin, den 1. April 1901.

Der Kreisausschuß.

## Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Gemeindevorsteher Seeger in Zerpenschleuse für den Bezirk 45 „Zerpenschleuse".

Im Kreise Niederbarnim sind wieder ernannt worden zu Amtsvorstehern: Administrator Spinola in Malchow für den Bez. 23 „Malchow", Gemeindevorsteher Feldtmann in Neu-Weißensee für den Bez. 24 „Weißensee".

Im Kreise Zauch-Belzig ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Herrschaftlicher Oberförster Loesch in Altehölle für den Bez. 42 „Reetz".

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gutsbesitzer Wilhelm Zander in Jännersdorf für den Bez. 26 „Marienfließ".

Im Kreise Ostprignitz sind ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Dierke in Silmersdorf für den Bez. 28 „Frehne", b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Langfeld in Grabow b. Fr. für den Bez. 28 „Frehne".

Im Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist vom 1. Juli d. Js. ab die Verwaltung der Hausfideicommiß-Oberförsterei Rheinsberg dem Forst-Assessor und Oberleutnant im Reitenden Feldjäger-Corps von Bruchhausen an Stelle des nach Groß-Schwein, Oberförsterei Töppendorf versetzten Oberförster Hoffmann-Scholtz kommissarisch übertragen worden.

Versetzt: der Wasserbauwart Leja von Maltsch nach Schwedt und der Strommeister Gruppe von Schwedt nach Steinau.

An Stelle des Postdirektors Numler zu Wittenberge ist der dortige Kaufmann Georg Lemcke vom 1. April d. J. zum Rendanten der Spezial-Baukasse Wittenberge der Elbstrom-Bauverwaltung ernannt worden. Die Spezial-Baukasse Werben ist vom gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.

Der bisherige Hülfsprediger Johannes Heinrich Theodor Kypke in Berlin ist zum dritten Pfarrer der Parochie Deutsch-Wilmersdorf, Diözese Cöln-Land I., bestellt worden.

Der Lehrer Felix Reuter ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Schlegel, Arndt, Gall, Schmukkall, Tornow, Günther, Karselt, Roß, Hähndel, Müller, Mallin, Pauli, Blänkner, Böhm und Liebig sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

**Etatsmäßig angestellt sind** die Postpraktikanten Handwerk in Beeskow und Rohn in Luckenwalde als Postsekretäre, die Postassistenten Alter in Zehlendorf (Wannseebahn), Asch in Potsdam, Balthasar in Brandenburg (Havel), Becker in Nauen, Brottka in Velten (Mark), Deutschmann in Zehlendorf (Wannseebahn), Erdmann in Friedrichshagen, Fritzsche in Zossen, Gille in Tegel, Goetz in Beeskow, Emil Gottschalk in Steglitz, Adolf Gottschalk in Groß-Lichterfelde 3 (Potsdamer Bahn), Haberland in Storkow (Mark), Heidrich in Freienwalde (Oder), Henning in Prenzlau, Jaap in Oranienburg, Kusserow in Werder (Havel), Lange in Rathenow, Lemke in Dahme (Mark), Masche in Zehdenick, Mertens in Wannsee 1, Paul Meyer in Kyritz (Prignitz), Heinrich Müller in Potsdam, Mußfeld in

Potsdam, Roter in Königs-Wusterhausen, Schubert in Potsdam, Gustav Schulze in Wannsee 1, Spielberg in Bernau (Mark), Techow in Neuruppin und Zimmermann in Grünau (Mark), sowie der Postanwärter Klink in Freienwalde (Oder) als Postassistenten, der Postassistent Salpeter in Hohenfinow und der Postanwärter Florie in Mahlow (Bz. Potsdam) als Postverwalter.

**Uebertragen ist** die Kassirerstelle bei dem Postamt in Glogau dem Ober-Postdirektionssekretär Lachmann aus Potsdam, die Kassirerstelle bei dem Postamt in Zabrze dem Ober-Postdirektionssekretär Wollny aus Potsdam, je eine Bureaubeamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Potsdam den Postsekretären Bormann aus Dortmund, Dröge aus Cöln (Rhein), Lattermann aus Saalfeld (Saale) und von Oven aus Altendorf (Rheinl.), eine Bureaubeamtenstelle I. Kl. bei der Ober-Postdirektion in Cöslin dem Postsekretär Haun aus Perleberg, eine Bureaubeamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Minden (Westf.) dem Postsekretär Harries aus Pritzwalk, die Vorsteherstelle bei dem Postamt II. in Meiderich dem Postsekretär Weinbender aus Potsdam und eine Bureaubeamtenstelle II. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Potsdam dem Postassistenten Eduard Koch.

**Ernannt ist** der Postsekretär Heidt in Potsdam zum Ober-Postdirektionssekretär.

**Versetzt sind** der Postbausekretär Wegner von Potsdam nach Kiel, der Postsekretär Bethke von Pritzwalk nach Havelberg, die Ober-Postassistenten Neumann von Storkow (Mark) nach Misdroy und Wilke von Berlin nach Wittstock (Dosse), die Ober-Telegraphenassistenten Alberti von Berlin nach Wittstock (Dosse), Becker von Eberswalde nach Luckenwalde und Kroll von Prenzlau nach Berlin, die Postassistenten Magnus von Wittstock (Dosse) nach Ludwigslust und Warmer von Jablonowo (Westpr.) nach Strausberg 1 (Stadt) sowie der Telegraphenassistent Koch von Prenzlau nach Wittenberge (Bz. Potsdam).

**In den Ruhestand getreten ist** der Postmeister Podlech in Belzig.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat April 1901 sind:

**versetzt:** von Berlin: der Postinspektor Stenger nach Coblenz, der Postbauinspektor Langhoff nach Kiel, die Postkassirer Gorcke nach Hamburg, Ihle nach Posen, Meyhoff nach Crossen (Oder), die Telegraphenamtskassirer Grallert nach Hamburg, Klein nach Düsseldorf, Kraatz nach Dortmund, Muth nach Schwerin (Meckl.), Steinecke nach Braunschweig, der Ober-Postdirektionssekretär Altmann nach Neu-Weißensee, die Postsekretäre Böttcher nach Münster (Westf.), Borngräber nach Hamburg, Breyer nach Halle (Saale), Buchruder nach Erfurt, Dithmer nach Gumbinnen, Ebert nach Reinickendorf (Ost), Gamon nach Konstanz, Gottschalk nach Frankfurt (Oder), Hellner nach Potsdam, Henckel nach Metz, Himly nach Altenburg (Sa.-Altenb.), Kraft nach Dortmund, Kaupisch nach Wittenberg (Bz. Halle), Naumann nach Cüstrin, Rothe nach Erfurt, Edmund Schmidt nach Stettin, Otto Schmidt nach Dar-es-Salaam, H. D. E. Schulz nach Waldenburg (Schl.), Stöphasius nach Bromberg, Thomas nach Hannover, Willibald Walther nach Grünberg (Schl.), Wolcke nach Königsberg (Pr.), der Telegraphensekretär Witzig nach Hirschberg (Schl.), die Ober-Postassistenten Hickmann nach Wittenberg (Bz. Halle), Ernst Schulz nach Danzig, Völke nach Grimmen, August Wilke nach Wittstock (Dosse), die Postassistenten Julius Müller nach Roßla (Harz), Max L. Neumann nach Skalmierzyce, Peek nach Plau (Mckl.), Karl A. Schmidt nach Greifenhagen, die Ober-Telegraphenassistenten Alberti nach Wittstock (Dosse), Stüwe nach Stralsund, Theuerkauf nach Halberstadt, der Telegraphenassistent Koszarek nach Frankfurt (Oder); nach Berlin: der Postinspektor Schliwa von Posen, die Postdirektoren Hansen von Neumünster, Heinrici von Bitterfeld, Mau von Ludwigslust, Schulze von Aschersleben, die Ober-Postdirektionssekretäre Amlong von Bremen, Appelbaum von Bromberg, Barcsel von Dortmund, Bastian von Stettin, Bukes von Liegnitz, Groß von Danzig, Heidenreich von Potsdam, Homberg von Hamburg, Ritter von Cöslin, Sensfuß von Münster (Westf.), Siegwardt von Königsberg (Pr.), Theil von Kiel, Weberstedt von Hamburg, Wulff von Dortmund, die Ober-Postsekretäre Buchholz von Charlottenburg, Reisiger von Myslowitz, die Postsekretäre Döring von Neugersdorf (Sachsen), K. M. Fischer von Bremen, von der Nahmer von Cöln (Rhein), Rabe von Halle (Saale), Rey von Elmshorn, D. W. Schneider von Freiberg (Sachsen), Stauche von Potsdam, Steiger von Posen, Bintzelberg von Leipzig, die Ober-Postassistenten Sens von Wittenberg (Bz. Halle), Bahldieck von Helmstedt, der Ober-Telegraphenassistent Kroll von Prenzlau, der Postassistent K. Otto A. Schulz von Schöneberg b. Berlin; nach Charlottenburg: der Ober-Postsekretär Jähnigen von Burg (Bz. Magdeburg), der Postsekretär Großmann von Leipzig.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat März 1901.

### I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: zu Kammergerichtsräthen die Amtsgerichtsräthe Krause und Dr. Noack vom Amtsgericht I. in Berlin, zum Landgerichtsdirektor beim Landgericht II. in Berlin der Landgerichtsrath Grabs von Haugsdorf daselbst, zu Landrichtern die Gerichtsassessoren Dr. Goeppert in Kiel und Deichmann in Stendal, zum Amtsgerichtsrath bei dem Amtsgericht I. in Berlin der Staatsanwaltschaftsrath Woermann vom Kammergericht, zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Freiherr von Schele und Karsten in Rix-

dorf, Dümcke in Crossen, Dr. Viktor Böhmert in Cöpenick, Max Bauer in Dobrilugk, Dr. Friese in Krotoschin, Lesser in Beuthen O./S., Brauns in Ortelsburg i./P. und Doering in Tirschtiegel und zu stellvertretenden Handelsrichtern beim Landgericht I. in Berlin der Kaufmann Joseph Heymann und der Fabrikbesitzer Oskar Fleck in Berlin. Versetzt sind der Landgerichtsrath Traumann in Beuthen O./Schl. und die Amtsrichter Dr. Fürstenau in Oranienburg, Dr. Maßmann in Pr.-Stargard und Dr. Boethke in Mittenwalde als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin, die Amtsrichter Bernhardi-Grisson in Potsdam, Schreiber in Rixdorf und Dr. Hornemann in Nebra als Landrichter an das Landgericht II. in Berlin, der Amtsrichter Prost vom Amtsgericht I. in Berlin als Landrichter nach Ratibor, die Amtsrichter Dr. Bornhagen in Cöpenick, Dr. Neumann in Alt-Landsberg und Fritze in Pyritz an das Amtsgericht I. in Berlin, der Amtsrichter von Grolman in Hermsdorf u. K. nach Oranienburg und der Amtsrichter Nicks in Schievelbein nach Crossen. Dem Landgerichtsrath Lautherius vom Landgericht I. in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

## II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Schreier, Dr. Walther Siebert, Dr. Theodor Siebert, Georg Fischer, Bartelt, Toepfer, Dr. Bohte, Dr. Micke, Eckstein, Emil Meyer und Dr. Epstein. Der Gerichtsassessor Dr. Theodor Siebert ist in den Oberlandesgerichtsbezirk Posen versetzt. Aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Cöln übernommen ist der Gerichtsassessor Lindemann. Ausgeschieden sind die Gerichtsassessoren Czarnikow und Dr. Ullmann infolge Ernennung zu Kriegsgerichtsräthen und Rohrbeck zwecks Uebertritts in die landwirthschaftliche Verwaltung.

## III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind zu Staatsanwälten die Gerichtsassessoren Dr. Cornel und Langen beim Langericht I. in Berlin, Klentzan in Prenzlau und Toepffer in Landsberg a./W., zum Forstamtsanwalt bei den Amtsgerichten Lieberose und Lübben der Forstassessor Scharenberg in Straupitz und zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Schwiebus der Stadtsekretär Gerstberger. Versetzt sind der Erste Staatsanwalt Dr. Benedix in Guben nach Halberstadt, die Staatsanwälte Arttelt in Magdeburg an das Landgericht I. in Berlin und Guichard in Aachen nach Potsdam.

## IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Dr. Fraude beim Kammergericht, Dr. Eisenstädt beim Landgericht I. in Berlin und von Alvensleben beim Landgericht II. in Berlin. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind die Gerichtsassessoren Dr. Isay und Dr. Eisermann beim Kammergericht, die Rechtsanwälte Louis Mendelsohn aus Münsterberg, Siegfried Katz aus Marienburg, Walter aus Wittenberg und die Gerichtsassessoren Dr. James Loewy und Brugsch bei dem Landgericht I. in Berlin, die Rechtsanwälte Dr. Eisenstaedt vom Landgericht I. in Berlin bei dem Landgericht II. daselbst, Dr. Schade aus Frankfurt a./O. bei dem Amtsgericht in Sorau und Dr. Fraude aus Berlin bei dem Amtsgericht in Strausberg. Ernannt zum Notar ist der Rechtsanwalt Dr. Fraude in Strausberg. Gestorben sind die Rechtsanwälte und Notare Justizrath Dr. Goldschmidt in Berlin und Geheimer Justizrath Gersdorf in Guben und die Rechtsanwälte Golde und Justizrath Lütkemüller in Berlin.

## V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind die bisherigen Rechtskandidaten Claus, Bewersdorff, Jager, Krone, Heidenfeld, Lent, Laschke, Räuber, Kastan, Gerhard Neumann, Patek, Bauer, Uttech, Salier und Dreyer. Uebernommen sind die Referendare Schrötter und Foege aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder, Jürgensen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Kiel, Mielcarzewicz aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Posen und Conrad Altmann aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Breslau. Entlassen ist der Referendar Dabel infolge Uebertritts in den Gerichtsschreiberdienst.

## VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zum Gerichtsschreiber beim Kammergericht der Gerichtsschreiber Dehl vom Amtsgericht I. in Berlin, zum Rechnungsrevisor beim Landgericht in Neu-Ruppin der Gerichtsschreiber Schlötke vom Amtsgericht daselbst, zu Gerichtsschreibern die Aktuare Schöne und Hensel beim Landgericht I. in Berlin, Plath und Usadel beim Landgericht II. in Berlin, Ostermann, May und Jestram beim Amtsgericht I. in Berlin, Willy Grassow, Hermann Meyer und Marquardt beim Amtsgericht II. in Berlin, Krell beim Amtsgericht in Arnswalde, Streich und Welke beim Amtsgericht in Charlottenburg, Cramer beim Amtsgericht in Peitz, Gasse beim Amtsgericht in Spandau, Riedel und Emil Schulz beim Amtsgericht in Cöpenick, Berthold Neumann beim Amtsgericht in Rixdorf, Wetzel beim Amtsgericht in Oranienburg und Krefft beim Amtsgericht in Landsberg a./W., der pensionirte Staatsanwaltschaftssekretär Wiegandt beim Amtsgericht in Eberswalde, die Gerichtsschreibergehilfen Gelling vom Amtsgericht I. in Berlin bei demselben Gericht, Wittich aus Rathenow beim Amtsgericht in Brandenburg a./H., Niederhausen aus Crossen a./O. beim Amtsgericht in Cottbus, Ernst Schulz vom Landgericht II. in Berlin beim Amtsgericht II. daselbst, König gen. Müller vom Landgericht in Landsberg a./W. beim Landgericht in Neu-Ruppin und Fuhrmann vom Amtsgericht I. in Berlin beim Amtsgericht in Schwedt a./O., zu Gerichtsschreibergehülfen die Militäranwärter Juraschka, Zehlke, Wilhelm Müller und Graap bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Barz bei dem Amtsgericht in Potsdam,

Narkė beim Amtsgericht in Wriezen, Voß beim Amtsgericht in Coepenick, Dörr beim Amtsgericht in Reppen, Prillwitz und Paul beim Landgericht II. in Berlin, Schumacher beim Amtsgericht in Sorau N./L., Hasenkamp beim Amtsgericht in Sonnenburg, Lang beim Amtsgericht in Finsterwalde, Krüger beim Amtsgericht in Crossen a./O., Otto Schulze beim Amtsgericht in Rathenow, Pfeiffer beim Landgericht in Landsberg a./W. und Tanneberger beim Amtsgericht II. in Berlin, zu Kanzlisten die Kanzleidiätare Kriege und Fechner vom Kammergericht bei demselben Gericht und Kuske in Guben beim Landgericht I. in Berlin und zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Neuwedell der Militäranwärter Scheinichen. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Haverland vom Landgericht in Neu-Ruppin an das Amtsgericht daselbst, Felgentreff vom Amtsgericht in Treuenbrietzen als Sekretär an die Staatsanwaltschaft in Potsdam, Motzkau vom Amtsgericht in Neudamm an das Amtsgericht in Treuenbrietzen, Vogt vom Amtsgericht II. in Berlin an das Amtsgericht in Rixdorf, Standfuß vom Amtsgericht in Landsberg a./W. an das Amtsgericht in Neudamm, Schierwagen vom Amtsgericht Schwedt a./O. an das Amtsgericht II. in Berlin und Lichtenberg vom Amtsgericht in Treuenbrietzen an das Amtsgericht in Potsdam, die Gerichtsschreibergehülfen Spielhagen vom Amtsgericht in Sorau N./L. an das Amtsgericht II in Berlin, Lucas vom Amtsgericht I. in Berlin an das Amtsgericht in Sommerfeld, Krause vom Amtsgericht in Finsterwalde und Bertuch vom Amtsgericht in Friedeberg N./M. an das Landgericht I. in Berlin, Laskat vom Amtsgericht in Wriezen an das Amtsgericht in Cottbus, Buchholz vom Amtsgericht in Reppen an das Amtsgericht I. in Berlin, Gütling vom Amtsgericht in Cöpenick und Grav vom Amtsgericht in Seelow als Assistenten an die Staatsanwaltschaft I. in Berlin und der Gerichtsvollzieher Rieck aus Bernau an das Amtsgericht I. in Berlin. Pensionirt sind die Gerichtsschreiber Famann und Trüstedt vom Amtsgericht I. in Berlin, Boesche vom Landgericht I. in Berlin. Unger vom Amtsgericht in Fürstenwalde und der Gerichtsschreibergehülfe Baschin vom Amtsgericht I. in Berlin. Gestorben sind der Sekretär Gragert bei der Staatsanwaltschaft in Potsdam, der Gerichtsschreiber Heinrich Meyer beim Amtsgericht I. in Berlin und der Gerichtsvollzieher Henze bei demselben Gericht. Entlassen ist der Gerichtsschreiber Palm vom Amtsgericht in Rixdorf.

## Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Prozeßagent.

Dem Photographen Paul Matthee in Lenzen habe ich in Gemäßheit des § 1 der Allgemeinen Verfügung vom 25. September 1899 — Just.-Minist.-Bl. Seite 272 — das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgerichte in Lenzen unter dem Vorbehalte des Widerrufs gestattet.

Neu-Ruppin, den 16. April 1901.

Der Landgerichts-Präsident.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Buchhalter Eduard Butze, geboren 9. Februar 1870 zu Merico (Mittel-Amerika), amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. Jaunar 1901 ausgewiesen.

Der Uhrmacher Marcus Diamant, geboren den 15. April 1875 zu Rzeszow in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. Februar 1901 ausgewiesen.

Der Lithograph Heinrich Glantschnigg, geboren 1. Mai 1859 zu Graz in Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 13. März 1901 ausgewiesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Cälilie Brajdl, geborene Ptacek, Schlosserswittwe, | geboren am 20. November 1857 zu Myslowitz, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichische Staatsangehörige, | schwerer Diebstahl (3½ Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 22. September 1897 und vom 10. September 1898), | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz, | 22. Februar 1901. |
| 2 | Anezka Hypel, Hausirerin, ledig, | geboren am 24. Januar 1869 zu Katzendorf (Lhota), Böhmen, österreichische Staatsangehörige, | desgleichen, | derselbe, | desgleichen. |

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs. | | | |
| 1 | Leopold Emanuel Pilz, Bäcker, | geboren am 5. November 1864 zu Karbitz, Bezirk Außig, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Magistrat Coburg, | 5. Mär 1901. |
| 2 | Ludwig Richoud, Gärtner, | geboren am 19. Oktober 1871 zu Grenoble, Departement Isère, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen und Betteln, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg, | 6. März 1901. |
| 3 | Katharina Stieglmeier, Tagelöhnerin, ledig, | geboren am 15. Februar 1865 zu Ufer, Bezirk Perg, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Bruck-Waasen, Bezirk Schärding, Ober-Oesterreich, | desgleichen, | Königlich bayerische Polizei-Direktion München, | 1. Februar 1901. |
| 4 | Peter Andreas Andersson, Arbeiter, | geboren am 16. Dezember 1842 zu Hör, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger, | Betteln und verbotswidrige Rückkehr, | Polizei-Behörde zu Hamburg, | 12. März 1901. |
| 5 | Giovanni Casagrande, Arbeiter, | geboren am 1. März 1874 zu Asiago, Provinz Vicenza, Italien, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück, | 9. März 1901. |
| 6 | Wenzel Cekan, Schneider, | geboren am 25. Mai 1875 zu Krisch, Bezirk Pilsen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden, | 22. Februar 1901. |
| 7 | Franz Joseph Duschel, Tagner, | geboren am 30. Juli 1880 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar, | 14. März 1901. |
| 8 | Wenzel Fiedler, Schuhmacher, | geboren am 10. November 1873 zu Wikowitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Chemnitz, | 25. Januar 1901. |
| 9 | Ignatz Hornikowski, Schlosser, | geboren am 14. Juli 1882 zu Krakau, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 18. Januar 1901. |
| 10 | Leinemantel Lagren, Musiker, Zigeuner, | 21 Jahre alt, geboren in Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betrug und Landstreichen, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen, | 7. Februar 1901. |
| 11 | Franz Lehnert, Arbeiter, | geboren am 4. Mai 1857 zu Schönlinde, Bezirk Rumburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg, | 14. März 1901. |

Hierzu Eine Beilage und Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Beilage

zum 17ten Stück des Amtsblatts

## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 26. April 1901.


## Anweisung über Unterbringung in Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten.

An Stelle der Anweisung vom 20. September 1895 und der Ergänzung vom 24. April 1896 treten folgende Bestimmungen:

### A. Vorschriften für Kranke, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

#### I. Aufnahme.

§ 1. Die Aufnahme erfolgt unbeschadet des Abschnitts III. nach Untersuchung des Kranken durch den Kreisarzt (Gerichtsarzt) oder durch den ärztlichen Leiter einer öffentlichen Anstalt für Geisteskranke oder einer psychiatrischen Universitätsklinik auf Grund eines von dem Untersuchenden ausgestellten Zeugnisses.

Zuständig ist der Kreisarzt (Gerichtsarzt) des Wohnortes des Kranken, und im Falle der Verhinderung sein Vertreter. Der beamtete Arzt ist verhindert, wenn er Arzt der Anstalt ist.

§ 2. Das Zeugniß (§ 1) hat zu enthalten:

Die Veranlassung und den Zweck seiner Ausstellung, Zeit und Ort der Untersuchung, insbesondere das Datum der letzten Untersuchung (vgl. § 5), die dem Untersuchenden gemachten Mittheilungen einerseits und seine eigenen Wahrnehmungen andererseits. Das Zeugniß muß die Krankheitszeichen genau angeben und begründen, weshalb der Kranke der Aufnahme in die Anstalt bedarf.

Die Bezugnahme auf das schriftlich vorliegende Zeugniß eines anderen Arztes ist zulässig, soweit der Untersuchende dem Inhalte dieses Zeugnisses auf Grund der persönlichen Untersuchung des Kranken beitritt.

Dem Zeugniß ist der Amtscharakter des Ausstellers beizufügen.

§ 3. Die Aufnahme eines wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (B. G.-B. § 6) entmündigten Kranken kann auf Antrag des Vormundes ohne Mitwirkung des Kreisarztes auf Grund eines den Vorschriften des § 2 Abs. 1 entsprechenden Zeugnisses eines jeden approbirten Arztes erfolgen.

§ 4. In dringenden Fällen kann die vorläufige Aufnahme auf Grund eines den Vorschriften des § 2 Absatz 1 entsprechenden Zeugnisses eines jeden approbirten Arztes erfolgen. *) Der vorläufig Aufgenommene muß jedoch innerhalb 24 Stunden dem für die Anstalt zuständigen Kreisarzte oder dem Vertreter des verhinderten Kreisarztes (vergl. § 1) angemeldet werden.

Dieser hat binnen 3 Tagen nach Empfang der Anzeige den Kranken zu untersuchen und alsbald nach der Untersuchung ein Zeugniß darüber auszustellen, ob die Aufnahme zulässig ist oder nicht.

In zweifelhaften Fällen ist die Untersuchung in kurzen Fristen zu wiederholen. Das Zeugniß ist alsdann spätestens innerhalb 2 Wochen nach der vorläufigen Aufnahme auszustellen.

Ein Kranker, dessen Aufnahme nicht für zulässig erklärt wird, ist alsbald zu entlassen.

§ 5. Die Aufnahme sowie die vorläufige Aufnahme (§ 4) darf nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der letzten in dem Zeugnisse (§§ 2, 3, 4) angeführten Untersuchung erfolgen.

§ 6. Die **Uebernahme** eines Kranken aus einer anderen öffentlichen oder privaten Anstalt darf nur erfolgen, wenn von deren Unternehmer

a. ein Uebergabeschein und
b. eine beglaubigte Abschrift des Aufnahme-Zeugnisses, zutreffenden Falles auch des Nachweises der erfolgten Entmündigung, und, sofern nicht die Krankengeschichte zur Einsicht oder in Abschrift beigefügt wird,
c. eine ärztliche Mittheilung der für die Behandlung wichtigsten Beobachtungen übergeben wird.

Außerdem ist von dem ärztlichen Leiter der Anstalt, in der sich der Kranke bisher befunden hat,

d. eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß das Leiden die weitere Behandlung in einer Anstalt bedingt, und ob es als voraussichtlich heilbar anzusehen ist.

§ 7. Die Aufnahme eines Kranken ist binnen 24 Stunden der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde **vertraulich** anzuzeigen.

Ist die Aufnahme ohne Mitwirkung der Polizeibehörde des Wohnortes erfolgt, so ist außerdem dieser Behörde binnen derselben Frist **vertrauliche** Anzeige zu machen.

Diese Anzeigen sollen enthalten:

den Vor- und Zunamen, den Geburtstag, den Familienstand, den Beruf und den letzten Wohnsitz des Kranken, den Aufnahmetag, den Namen seines etwaigen gesetzlichen Vertreters, sowie die Angabe, auf wessen Veranlassung die Aufnahme erfolgt ist.

Abschrift der Stelle des Zeugnisses, in welcher die Nothwendigkeit der Aufnahme bescheinigt wird, und der Unterschrift des Arztes ist beizufügen.

*) Dringlichkeit der Aufnahme kann auch ohne erhebliche [illegible] des Kranken vorliegen

Ist der Kranke entmündigt, so ist dies anzugeben.

Bei der Uebernahme aus einer anderen Anstalt ist Abschrift des Uebergabescheines (§ 6a.) und der ärztlichen Bescheinigung über die Nothwendigkeit weiterer Anstaltsbehandlung ꝛc. (§ 6d.) beizufügen.

Im Falle des § 3, sowie bei jeder Uebernahme eines Kranken aus einer anderen Anstalt (§ 6) ist die Aufnahme des Kranken unter Vorlegung des ärztlichen Aufnahme-Zeugnisses oder der in dem § 6 unter b. und c. genannten Schriftstücke binnen 3 Tagen nach der Aufnahme dem Kreisarzte anzumelden.

§ 8. Innerhalb der in dem § 7 Abs. 1 bezeichneten Frist ist die Aufnahme ferner dem Ersten Staatsanwalte desjenigen Gerichtes, welches für die Entmündigung des Kranken zuständig ist, oder falls dieses Gericht unbekannt ist, dem Ersten Staatsanwalte desjenigen Gerichtes anzuzeigen, in dessen Bezirke die Anstalt liegt.

Die Aufnahme eines entmündigten oder eines unter vorläufige Vormundschaft gestellten (§ 1906 B. G.-B.) oder eines unter Pflegschaft stehenden (§ 1910 B. G.-B.) Kranken ist außerdem dem zuständigen Vormundschaftsgerichte anzuzeigen.

§ 9. Wird ein Angehöriger eines anderen deutschen Staates oder ein Ausländer aufgenommen, so ist dies außerdem dem für die Anstalt zuständigen Regierungspräsidenten anzuzeigen. Hierbei ist unter abschriftlicher Mittheilung der Anzeige (§ 7) die Staatsangehörigkeit und der letzte Wohnsitz des Kranken in seinem Heimathsstaate anzugeben.

## II. Entlassung und Beurlaubung.

§ 10. Die Entlassung muß — unbeschadet der Vorschriften der §§ 11 und 12 — erfolgen:

1) wenn der Kranke geheilt ist;
2) wenn er soweit gebessert ist, daß er der Behandlung in der Anstalt nicht mehr bedürftig erscheint;
3) wenn die Entmündigung des Kranken durch rechtskräftigen gerichtlichen Beschluß abgelehnt (§§ 662 bis 663 C.-P.-O.) oder wenn die ausgesprochene Entmündigung auf Grund durchgeführter Anfechtungsklage (§ 672 C.-P.-O.) oder durch rechtskräftigen gerichtlichen Beschluß (§§ 675 ff. C.-P.-O.) wieder aufgehoben ist;
4) wenn der gesetzliche Vertreter des Kranken die Entlassung fordert.

In den Fällen des Abs. 1 № 2 und 3 kann der Kranke nach Maßgabe der Vorschriften des Abschnittes III. in der Anstalt verbleiben.

Beantragt ein volljähriger Kranker, der weder entmündigt noch unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, schriftlich seine Entlassung, so hat der Vorstand der Anstalt, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, den Antrag unter Darlegung der für die Ablehnung maßgebenden Gründe unverzüglich dem für die Stellung des Entmündigungsantrags zuständigen Ersten Staatsanwalte mitzutheilen.

Wird der Entlassungsantrag wiederholt, so ist die Mittheilung des erneuten Antrags an den Ersten Staatsanwalt nicht erforderlich, sofern der Antrag neue Thatsachen nicht enthält und sich die Verhältnisse seit der Mittheilung des früheren Antrags nicht geändert haben.

§ 11. War die Aufnahme veranlaßt:

a. von einer Polizeibehörde aus sicherheitspolizeilichen Gründen, oder
b. von einer Justizbehörde (Amtsgericht, Untersuchungsrichter, Staatsanwaltschaft) oder von einer Polizei- oder kommunalen Behörde unter Aufrechterhaltung einer gegen den Kranken stattfindenden Untersuchungs-, Straf- oder Korrektionshaft

so ist zur Entlassung die vorgängige Zustimmung derjenigen Behörde erforderlich, welche die Aufnahme veranlaßt hat.

§ 12. Soll ein Kranker, welcher als für sich oder für andere gefährlich oder als für die öffentliche Ordnung störend anzusehen ist, entlassen werden, so ist unter Vorlegung einer Aeußerung des leitenden Arztes über den Zustand des Kranken die Zustimmung der Ortspolizeibehörde des künftigen Aufenthaltsorts einzuholen.

Der Einholung der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die unmittelbare Ueberführung des Kranken in eine andere Anstalt erfolgt.

§ 13. Beurlaubungen dürfen nur mit Zustimmung des leitenden Arztes der Anstalt stattfinden.

Der Urlaub kann bis zur Dauer von 6 Wochen gewährt und aus besonderen Gründen bis zu einer Gesammtdauer von 3 Monaten verlängert werden. Ist bis zum Wiedereintritt des Kranken in die Anstalt der ertheilte Urlaub um mehr als 1 Woche überschritten, so bedarf es einer neuen Aufnahme (§§ 1—5).

Soweit es zur Entlassung des Kranken der Zustimmung einer Behörde bedarf (§§ 11, 12), ist deren Zustimmung auch zur Beurlaubung und zur Urlaubsverlängerung erforderlich.

§ 14. Von der Entlassung, einschließlich der Ueberführung in eine andere Anstalt, und von einer Beurlaubung, deren Gesammtdauer 6 Wochen überschreitet, ist den in den §§ 7—9 bezeichneten Behörden sofort Anzeige zu machen. Der Tag der Entlassung (Ueberführung, Beurlaubung) und der Ort, nach welchem der Kranke entlassen (überführt, beurlaubt) ist, ist hierbei anzugeben.

Denselben, sowie im Falle des § 11 den dort bezeichneten Behörden ist von dem Tode des Kranken, von einer Entweichung und von der Wiederaufnahme eines Entwichenen sofort Anzeige zu machen.

## III. Bestimmungen über freiwillig Eintretende.

§ 15. Solche Kranke, welche Verständniß für ihren Eintritt in die Anstalt haben, können in den Anstalten, denen von dem Regierungspräsidenten die Genehmigung hierzu ertheilt ist, nach Maßgabe des § 17 Aufnahme finden.

§ 16. Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung (§ 15) ist bei dem Kreisarzte anzubringen und von

diesem, mit gutachtlicher Aeußerung versehen, durch Vermittelung des Landrathes, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, weiter zu reichen.

Die Genehmigung ist nur unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs und der Regel nach nur solchen Anstalten zu ertheilen, in welchen ein Anstaltsarzt wohnt. Ausnahmen von dieser Regel können nur mit Zustimmung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten zugelassen werden.

**§ 17. Zur Aufnahme eines freiwillig Eintretenden ist erforderlich:**

1) eine ärztliche Bescheinigung, daß der Aufzunehmende a. Verständniß für seinen Eintritt in die Anstalt besitzt und b. seinem Zustande nach für die Aufnahme geeignet ist,
2) die schriftliche Erklärung des Aufzunehmenden, daß er in die Anstalt einzutreten wünscht.

Steht der Aufzunehmende unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so bedarf es nur der zu 1b. vorgeschriebenen ärztlichen Bescheinigung und der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme ist binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde der Anstalt **vertraulich** anzuzeigen unter Angabe von Namen, Alter, Stand, Beruf und Wohnung, zutreffenden Falles auch des gesetzlichen Vertreters.

§ 18. Die Entlassung muß erfolgen:

1) sofern der Kranke unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, auf Antrag des gesetzlichen Vertreters,
2) andernfalls auf Antrag des Kranken.

Der Antrag des gesetzlichen Vertreters darf nur dann vorläufig abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen des § 12 eingetreten sind und gemäß den dortigen Bestimmungen verfahren wird. Der Antrag des Kranken darf nur abgelehnt werden, wenn sich sein Zustand nach der Erklärung des leitenden Arztes in einer die Notwendigkeit der Anstaltsbehandlung bedingenden Weise verändert hat.

Wird ein Antrag auf Entlassung abgelehnt, so ist unverzüglich das in § 4 vorgesehene Verfahren einzuleiten. Führt dieses Verfahren zum Verbleiben des Kranken in der Anstalt, so sind die Anzeigen gemäß § 7—9 zu erstatten.

Die Entlassung oder der Tod ist alsbald der Ortspolizeibehörde (§ 17 Abs. 2) vertraulich anzuzeigen.

## IV. Einrichtung und Leitung.

§ 19. Die Anstalten unterliegen den allgemeinen gesundheitspolizeilichen Vorschriften über die baulichen und technischen Einrichtungen von Krankenanstalten. Außerdem gelten folgende besondere Bestimmungen:

1) Die Anstalten müssen, soweit es sich nicht um wirthschaftliche und Bureau-Angelegenheiten handelt, von einem in der Psychiatrie bewanderten Arzte geleitet werden, der durch längere Thätigkeit an einer größeren öffentlichen nicht nur für Unheilbare bestimmten Anstalt oder an einer psychiatrischen Universitätsklinik — wenn auch zum Theil als Volontär — sich die nöthigen Kenntnisse verschafft hat.

In der Regel ist für die Leitung einer größeren oder einer heilbare Kranke aufnehmenden Anstalt eine etwa zweijährige Thätigkeit dieser Art erforderlich. Je nach dem Bestande und Wechsel der Kranken, und wenn die Anstalt ausschließlich unheilbare Kranke aufnimmt, kann die Dauer der Ausbildung auf etwa ein Jahr herabgesetzt werden. In besonderen Fällen ist nach Anhörung der Besuchskommission an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten zu berichten. Mit dessen Zustimmung kann auch die ärztliche Thätigkeit an einer geeigneten größeren Privatanstalt für Geisteskranke oder Epileptische oder an einer geeigneten großen Abtheilung für Geisteskranke bei einem allgemeinen Krankenhause für die Ausbildung angerechnet werden.

2) Der Unternehmer der Anstalt bedarf für die eigene Uebernahme der ärztlichen Leitung oder für die Anstellung des leitenden Arztes der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Dabei ist zu verfahren wie in dem § 16. Bei Anstellung des leitenden Arztes ist der in Aussicht genommene Vertrag und die Dienstanweisung beizufügen und sind bezüglich der Lage der Wohnung genaue Angaben zu machen, wenn der Arzt nicht in der Anstalt zu wohnen hat (3). — Auch die Vertretung ist in allen Fällen zu ordnen.

Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt worden ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Arztes sich dessen Unzuverlässigkeit in Bezug auf die ihm übertragene Thätigkeit ergiebt.

3) In Anstalten, in denen heilbare Kranke Aufnahme finden, oder welche für mehr als 50 Geisteskranke oder mehr als 100 Epileptische bestimmt sind, muß mindestens **ein** nach Vorschrift der Nr. 1 ausgebildeter Arzt wohnen.

Ausnahmen können, sofern die Wohnung des Arztes in unmittelbarer Nähe belegen und durch Telephon verbunden ist, mit Zustimmung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten gestattet werden.

4) Es soll in der Regel ein zweiter Arzt angestellt werden und in der Anstalt wohnen, wenn die Zahl der Geisteskranken 100 oder der Epileptiker 200 übersteigt. —

Ueber den Nachweis der psychiatrischen Vorbildung, bei welcher nicht die Bedingungen erfüllt zu werden brauchen, die an den leitenden Arzt zu stellen sind, entscheidet der Regierungspräsident evtl. nach Anhörung der Besuchskommission. Die Anstellung, vor welcher der leitende Arzt gehört

werden kann, unterliegt der Zustimmung des Regierungspräsidenten, dem auch die Dienstanweisung vorzulegen ist.

Der Regierungspräsident kann in besonderen Fällen gestatten, daß einer der beiden Aerzte in unmittelbarer Nähe der Anstalt wohnt, sofern telephonische oder sonst ausreichende Verbindung gesichert ist.

Falls ein ausnahmsweise geringer Wechsel und die Beschaffenheit der Kranken die Anstellung eines zweiten Arztes trotz eines Krankenbestandes, wie in Abs. 1 angegeben, nicht erforderlich erscheinen läßt, ist nach Anhörung der Besuchskommission an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten zu berichten. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Besuchskommission in einem bestimmten Falle eine Abweichung von den in 3 angegebenen Verhältnissen wegen der Besonderheit der Kranken für erforderlich oder für zulässig hält.

5) Sind mehr als 300 Geisteskranke oder mehr als 600 Epileptische in Behandlung, so kann für je 100 Geisteskranke und je 200 Epileptische die Anstellung eines weiteren Arztes angeordnet werden nach Maßgabe der Bestimmungen in Nr. 4.

§ 20. Der Unternehmer hat dem leitenden Arzte namentlich folgende Obliegenhenheiten zu übertragen:

1) Die Bestimmung über die gesammte Thätigkeit des Pflegepersonals, soweit es sich um die Krankenpflege handelt.

Vor Einstellung des zur Pflege der Kranken bestimmten Personals muß der leitende Arzt über dessen Brauchbarkeit für den Krankendienst sich schriftlich äußern. Auch hat er die nöthige Ausbildung des Personals in der Krankenpflege zu beachten.

Gelangt die von ihm für nothwendig erachtete Entfernung eines Pflegers aus dem Krankendienste nicht zur Ausführung, so ist durch den Kreisarzt an den Regierungspräsidenten zu berichten.

2) Die Anordnung der einzelnen Kranken zu gewährenden besonderen Kost und Verpflegung.

3) Die Anordnung der Isolirung eines Kranken — abgesehen von Nothfällen, in denen jedoch die **alsbaldige** nachträgliche ärztliche Genehmigung erforderlich ist. Grund und Dauer jedes Falles von Isolirung ist ärztlicherseits in ein besonderes, hierfür bestimmtes Buch einzutragen.

4) Die Anordnung einer etwaigen mechanischen Beschränkung eines Kranken (durch sogenannte Jacken, Binden oder ähnliche Vorrichtungen). Die Eintragung geschieht wie in Nr. 3 in ein besonderes, hierzu bestimmtes Buch.

5) Die Beantwortung aller schriftlichen und mündlichen Anfragen von Behörden, Anverwandten und gesetzlichen Vertretern, soweit die Anfragen sich auf den Zustand der Kranken, ihre Behandlung, Beschäftigung, Aussichten auf Genesung oder Entlassung zc. beziehen (vgl. auch §§ 6c., 12, 13, 18 Abs. 2 und 21 Ziff. 1, 2 und 3).

6) Außerdem darf der Unternehmer Verlegungen von Kranken, die Ordnung der Beschäftigung nach ihrer Art, Dauer, Beaufsichtigung im Allgemeinen, wie auch die des einzelnen Kranken, die allgemeine Regelung der Beköstigung, sowie die Vertheilung des Pflegepersonals auf die einzelnen Abtheilungen, Räume, Gärten u. s. w., die Festsetzung der Dienstzeit, von Nachtwachen, Transporten, Erholungsgelegenheiten nur unter Zustimmung des leitenden Arztes vornehmen. Es ist hierauf bei der Dienstanweisung (§ 19, 2) Rücksicht zu nehmen.

§ 21.

1) Für jeden Kranken müssen Personalakten mit ärztlicherseits geführter fortlaufender Krankengeschichte, worin auch die Behandlung in anderen Anstalten (§ 7) und das Vorleben zu berücksichtigen ist, vorhanden sein. Sie müssen die auf die Aufnahme, Beurlaubung, Entlassung, Entmündigung u. s. w. bezüglichen Schriftstücke geordnet enthalten.

2) Für jedes Mitglied des Pflegepersonals ist ein Aktenstück mit Namen, Alter, Dienststellung, Datum des Eintritts und ärztlicher Aeußerung (§ 20, 1) anzulegen. Zeugnisse und Ausweise sind anzufügen. Das Vorleben des Pflegepersonals ist, soweit erforderlich, durch Anfragen festzustellen. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, den Erlaß einer Dienstanweisung für das Pflegepersonal vorzuschreiben.

3) Es muß ein Hauptbuch (A.) und eine Zu- und Abgangsliste (B.) nach den beifolgenden Anweisungen geführt werden. Dabei sind in dem Hauptbuche und der Abgangsliste die Angaben über Art und Ausgang der Krankheit ärztlicherseits auszufüllen.

4) Es sind sämmtliche die Errichtung und Verwaltung der Anstalt betreffenden Schriftstücke, Pläne, Verfügungen, Bescheide zc. geordnet in einer **Generalakte** zu vereinigen.

5) Am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres ist das statistische Formular (C.) von dem Unternehmer auszufüllen. Zwei Exemplare sind bis zum 8. des Monats dem zuständigen Kreisarzte zu übersenden, welcher eins an den Regierungspräsidenten weiterreicht. Das Dritte ist zur Generalakte zu fügen.

6) Der Unternehmer hat seine Vertretung in der Führung der Anstalt der Ortspolizeibehörde und dem Kreisarzt anzuzeigen.

Die Anordnung einer Vertretung muß in allen Fällen erfolgen, in welchen das Unternehmen durch eine nicht physische Person betrieben wird.

## B. Vorschriften für Kranke im Alter unter 18 Jahren.

§ 22.

1) Zur Aufnahme in eine Anstalt bedarf es:

a. einer ärztlichen Bescheinigung, welche angiebt, aus welchen Gründen die Aufnahme in eine

Anstalt zweckmäßig oder nothwendig ist. Die Giltigkeit beträgt 3 Monate vom Tage der letzten Untersuchung;

b. des Antrages des gesetzlichen Vertreters oder des zur Unterstützung verpflichteten Armenverbandes.

Die Aufnahme ist, wie in § 17 Abs. 2 bestimmt, anzuzeigen, wobei der Beruf der Eltern anzugeben ist.

2) Die Bestimmungen der §§ 6 und 9 finden Anwendung.

3) Bezüglich der Entlassung gelten die Vorschriften der §§ 10—12. Anzeige der Entlassung ist, wie in § 18 Abs. 3 bestimmt, zu erstatten.

4) Beurlaubungen können unter Zustimmung des Arztes bis zur Dauer von 6 Monaten stattfinden. § 13 Abs. 3 findet Anwendung.

5) Bezüglich der Einrichtungen der Anstalten für jugendliche Kranke ist den allgemein gesundheitspolizeilichen Vorschriften genügend und in allen Theilen der Anstalt Rechnung zu tragen. Auf alle Räume und Einrichtungen, die für mit körperlichen Schwächezuständen Behaftete, für Unreinliche, Bettlägerige bestimmt sind, kommen außerdem die Vorschriften über Krankenanstalten uneingeschränkt zur Anwendung.

6) Der Unternehmer hat seine Vertretung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

7) In jeder Anstalt muß die ärztliche Thätigkeit genau geregelt sein. Ob die psychiatrische Vorbildung des anzustellenden Arztes im einzelnen Falle für genügend erachtet wird, entscheidet der Regierungspräsident nach Anhörung der Besuchskommission.

Er hat auch nach Maßgabe der Vorschriften des § 19 № 2 die Anstellung und die Dienstthätigkeit des Arztes, unter Berücksichtigung der Lage der Wohnung u. s. w. zu genehmigen.

Die in § 20 in Bezug auf den leitenden Arzt gegebenen Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf den Arzt der Anstalt. Die unter № 6 daselbst erwähnte Vertheilung des Personals u. s. w. ist in erster Linie auf die zur Pflege der Insassen bestimmten Personen zu beziehen. Soweit die Anstalt außerdem bezüglich des Unterrichts und der Ausbildung bestimmte Aufgaben erfüllt, bleiben die Einzelheiten, auch die Verwendung des Personals hierzu dem Unternehmer der Anstalt überlassen, welcher jedoch, falls ärztlicherseits dem Zustande der Pfleglinge nicht entsprechende Maßregeln oder ein unzweckmäßiges Benehmen des Personals festgestellt wird, alsbald Abhülfe zu schaffen hat. Anderenfalls ist nach § 20 1 Abs. 3 zu verfahren.

8) Vollendet ein in einer Anstalt für jugendliche Kranke Verpflegter das 18. Lebensjahr, so ist sein Aufenthalt in der Anstalt unter Beifügung einer ärztlichen Aeußerung über seinen Zustand der Staatsanwaltschaft nach Maßgabe des § 8 anzuzeigen.

9) Ob ein Kranker nach Vollendung des 18. Lebensjahres in der Anstalt verbleiben kann, hängt von den Einzelheiten des Falles, insbesondere auch der Art der Anstalt ab.

10) Auf Anordnung des Regierungspräsidenten muß die Entlassung oder die Ueberführung eines Kranken in eine andere Anstalt auch vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen.

## C. Gemeinsame Bestimmungen.

### 1. Beaufsichtigung.

§ 23. Die Privatanstalten werden regelmäßig durch den zuständigen Kreisarzt oder dessen Vertreter und außerdem durch eine von den Ministern der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern einzusetzende Besuchskommission besichtigt.

§ 24. Die Besichtigungen finden in der Regel unvermuthet statt und zwar:

1) durch den Kreisarzt oder dessen Vertreter ohne besonderen Auftrag alljährlich zweimal, einmal im Sommer, einmal im Winter,

2) durch die Besuchs-Kommission in der Regel einmal jährlich. Der zuständige Kreisarzt hat dieser Besichtigung beizuwohnen.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Regierungspräsidenten eine Besichtigung kurz vorher angemeldet werden.

Bei jeder Besichtigung sind die Aerzte der Anstalt zur Anwesenheit und Ertheilung von Auskunft verpflichtet.

§ 25. Der Kreisarzt oder dessen Vertreter hat über jede von ihm vorgenommene Besichtigung dem Regierungspräsidenten nach Anleitung des anliegenden Schemas zu berichten. Bei besonders ungünstigem Ausfalle der Besichtigung hat dies alsbald zu geschehen.

§ 26. Die Besuchskommission hat nach der Geschäftsanweisung vom 11. Mai 1896 — M. 2527 — zu verfahren und zu berichten, hierbei zur Abstellung vorgefundener Uebelstände die geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen und Erwägungen von allgemeinem Interesse zur Kenntniß des Regierungspräsidenten zu bringen.

### 2. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 27. Bei sämmtlichen auf Grund dieser Anweisung zu erstattenden Anzeigen, welche nicht mittelst Postbehändigungsscheins zugestellt werden, ist die benachrichtigte Behörde um eine Empfangsbestätigung zu ersuchen.

§ 28. Unter Aerzten im Sinne dieser Anweisung sind nur die im Deutschen Reiche approbirten Aerzte (§ 29 der Gewerbeordnung) zu verstehen.

§ 29. An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt für den ihm unterstellten Bezirk der Polizeipräsident von Berlin.

§ 30 Die Vorschriften dieser Anweisung treten sofort in Kraft, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt wird.

§ 31. Anstalten, denen die Genehmigung zur

Aufnahme freiwillig Eintretender (A. Abschnitt III.) unter anderen Voraussetzungen als unter denen des § 16 Abs. 1 ertheilt ist, dürfen künftig solche Kranke nicht mehr aufnehmen.

§ 32. Bei den an Anstalten bereits thätigen Aerzten kann, solange sie bei derselben Anstalt verbleiben, vom Nachweise der im § 19 Ziff. 1 und 4 geforderten Vorbildung mit Zustimmung des Regierungspräsidenten abgesehen werden.

§ 33. Aus den im § 19 Ziff. 2 Abs. 3 angegebenen Gründen kann auch einem beim Inkrafttreten dieser Anweisung eine Anstalt leitenden Arzte die Genehmigung hierzu entzogen werden.

Berlin, den 26. März 1901.

Der Justiz-Minister.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

* * *

Vorstehende Anweisung findet nicht nur auf die Privatirrenanstalten und mit gleichbedeutenden oder ähnlichen Benennungen bezeichneten Anstalten Anwendung, sondern auch auf alle übrigen nicht öffentlichen Anstalten, welche Geisteskranke, Idioten und Epileptische aufnehmen, also insbesondere auf die von geistlichen und weltlichen Orden, Genossenschaften, Stiftungen u. s. w. begründeten und betriebenen Anstalten.

Potsdam, den 15. April 1901.

Der Regierungspräsident.

---

**A.**

**Das Hauptbuch** ist derart zu führen, daß am 1. Januar jedes Kalenderjahres der Bestand — jedes Geschlecht getrennt — in der Art aufzunehmen ist, daß der am längsten in der Anstalt Befindliche mit № 1 anfängt. An den Bestand reihen sich dann in fortlaufender Ziffer die im Laufe des Jahres neu Aufgenommenen an. Mit Ablauf des Jahres wird die Reihe geschlossen.

Die Kranken sind nach folgender Eintheilung einzutragen:

a. Fortlaufende Nummer.
b. Vor- und Zuname des Kranken.
c. Stand oder Gewerbe — bei Mädchen, die nur im Hause der Eltern waren, und bei Unmündigen Stand des Vaters.
d. Jahr und Tag der Geburt.
e. Religion.
f. Letzter Aufenthalt vor der Aufnahme.
g. Tag der Aufnahme.
h. Durch wen ist die Aufnahme veranlaßt.
i. Bezeichnung der Form der Krankheit.
k. Datum der Entmündigung (Aktenzeichen).
l. Genaue Angabe des Vormundes oder Pflegers (Aktenzeichen).
m. Tag des Abgangs mit Angabe: ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben. — Im letzten Falle die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache.
n. Bemerkungen.

**B.**

**Die Zugangsliste enthält:**

Fortlaufende Nummer.
Vor- und Zuname des Kranken.
Jahr und Tag der Geburt.
Aufnahme-Tag.
№ des Hauptbuches des Kalenderjahres.

**Die Abgangsliste enthält:**

Fortlaufende Nummer.
Vor- und Zuname des Kranken.
Jahr und Tag der Geburt.
Aufnahme-Tag.
Abgangs-Tag.
Angabe: ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben.
№ des Hauptbuches des Kalenderjahres.

**Privatanstalt** . . . . . . . . **Bericht vom** 1. Januar / 1. Juli 19 . . **C.** .
für
in

| Laufende Nr. | Namen | Namen der übrigen Aerzte (inner-halb / außer-halb der Anstalt wohnhaft) | Zahl der vorhandenen Plätze für (M. / Fr.) | Krankenbestand (M. / Fr.) | Zugang seit 1. Juli / 1. Jan. 19 . . (M. / Fr.) | Abgang seit 1. Juli / 1. Januar 19 . . (M. / Fr.) | Zahl des Personals (M. / Fr.) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | des leitenden Arztes<br><br>des Unternehmers (Eigenthümers)<br><br>des Vorstehers<br><br>Bemerkungen | Seit 1. Juli / 1. Januar 19 eingetretene Veränderungen | 1. Klasse . .<br>2. Klasse . .<br>3. Klasse<br>4. Klasse<br>Sa.<br><br>Seit 1. Juli / 1. Jan. 19 vermehrt<br>1. Klasse um<br>2. Klasse um<br>3. Klasse um<br>4. Klasse um<br>Sa.<br><br>vermindert<br>1. Klasse um<br>2. Klasse um<br>3. Klasse um<br>4. Klasse um<br>Sa. | 1. Klasse<br>2. Klasse<br>3. Klasse<br>4. Klasse<br>Sa.<br><br>Davon werden verpflegt:<br>a. auf eigene Kosten oder der Familie<br>b. auf Kosten von Kommunalverbänden &c.<br>c. auf Kosten von Kommunen &c.<br>d. außerdem:<br><br>Das 15te Lebensjahr haben nicht vollendet: (M. / Fr.)<br>in 1. Klasse<br>in 2. Klasse<br>in 3. Klasse<br>in 4. Klasse<br>Sa.<br><br>Entmündigt sind (M. / Fr.)<br>in 1. Klasse<br>in 2. Klasse<br>in 3. Klasse<br>in 4. Klasse<br>Sa.<br><br>Freiwillig eingetreten sind . . . . .<br><br>Ausländer<br>1. Klasse<br>2. Klasse<br>3. Klasse<br>4. Klasse<br>Sa. | 1. Klasse<br>2. Klasse<br>3. Klasse<br>4. Klasse<br>Sa.<br><br>Davon sind<br><br>1) erstmalig aufgenommen in die Anstalt<br>a. freiwillig eingetreten<br>b. aus der Familie &c.<br>c. aus öffentl. Anstalten für Gkr., Epil., &c., u. zwar<br>d. aus Privatanstalten für Gkr., Epil., &c.<br>e. außerdem.<br><br>2) wiederholt aufgenommen in die Anstalt<br>a. freiwillig eingetreten<br>b. aus der Familie &c.<br>c. aus öffentl. Anstalten für Gkr., Epil., &c. u. zwar<br>d. aus Privatanstalten für Gkr., Epil., &c.<br>e. außerdem | 1. Klasse . .<br>2. Klasse<br>3. Klasse . . .<br>4. Klasse . . . .<br>Sa.<br><br>Davon sind (geheilt oder gebess. M. Fr. / ungeheilt M. Fr.)<br>1) entlassen<br>a. in die Häuslichkeit<br>b. selbständig oder in die eigene Familie<br>c. in die Pflege zu fremden Familien<br>d. in eine andere Anstalt für Gkr., Epil., &c.<br>a. öffentliche<br>b. private<br>e. in andere Kranken- &c. Anstalten<br>f. anderweit<br>g. entwich<br>Sa.<br><br>2) gestorben<br>darunter<br>a. Selbstmord<br>b. Tuberkulose | 1. Pflegepersonal.<br>Davon Ordensangehörige, Diakonen<br><br>Seit 1. Juli / 1. Jan. 19 . .<br>mehr<br>weniger<br><br>2. Außerdem:<br>a. Bureau-<br>b. Dienst- &c. Personal<br><br>Seit 1. Juli / 1. Jan. 19 . .<br>mehr<br>a. Bureau-<br>b. Dienst- &c. Personal<br>weniger<br>a. Bureau-<br>b. Dienst- &c. Personal |

**Bemerkungen:**

D.

## Schema
## für den Bericht über die Besichtigung der Privat-Anstalten durch den Kreisarzt.

### I. Räume der Anstalt.

Lage, baulicher Zustand, etwaige Veränderungen.
Lüftung.
Beleuchtung.
Heizung.
Wasserversorgung.
Schlafräume.
Tagräume.
Beschäftigungsräume.
Flure.
Treppen.
Isolirräume.
Absonderungsgelegenheit für Kranke mit ansteckenden Leiden.
Feststellung, ob den Anforderungen bezüglich der Größe genügt ist.
Reinlichkeit der Räume.
Ausstattung (Betten, Mobiliar).
Abschlüsse (Sicherungen der Thüren, Fenster, Oefen 2c.).
Badeeinrichtungen.
Aborteinrichtungen.
Entfernung der Abgänge, des Mülls.
Desinfektionsvorrichtungen.
Gärten und Spazierplätze.
Küche.
Wäscherei.
Etwaige Land- und Viehwirthschaft.
Sonstige Bemerkungen.

### II. Die Kranken (. . . . . M. . . . . Fr.)

Bettlägerige Kranken.
Beschäftigte Kranke, in welcher Art (Handwerk, Garten- und Feldarbeit, Hausarbeit).
Nicht reinliche Kranke. Vorkehrungen für dieselben.
z. Zt. etwa isolirte Kranke und deren Zustand.
Tuberkulöse Kranke, Vorkehrungen bezüglich derselben.
Etwa an anderen Infektionskrankheiten Leidende, Unterbringung derselben.
Freiwillige Pensionäre . . . . M. . . . . Fr.
Ernährungszustand der Kranken (Verpflegung, Speisezettel).
Reinlichkeit des Körpers.
Etwaige Verletzungen, Entstehung derselben.
Kleidung.
Erkrankungsfälle, die zu besonderen Bemerkungen Anlaß geben.
z. Zt. etwa angewandte mechanische Beschränkungen **mit Besprechung** dieser Fälle.
Etwaige Beschwerden der Kranken.
Geistliche Versorgung.
Unterhaltung und Geselligkeit.
Außerdem sind in der Anstalt als Kranke befindlich nicht Geisteskranke: M. . . . . . . Fr. . . . . . . —
wie getrennt?
Besondere Vorkommnisse seit der letzten Besichtigung.
Unglücksfälle.
Selbstmord.
Entfernung aus der Anstalt.

### III. Personal.

Aerztliches — namentlich anzuführen. —
Wirthschaftspersonal (Zahl und Art).
Warte- und Pflegepersonal (soweit nicht aus dem statistischen Formular ersichtlich).

### IV. Registratur.

Hauptbuch mit den Personalien der Kranken und den Einzelheiten des Zu- und Abganges (nach Anlage A. eingerichtet).
Zu- und Abgangsliste (entsprechend Anlage B).
Personalakten der Kranken mit Aufnahme-Antrag.
Aufnahme-Zeugniß.
Bescheinigung des Empfanges der Zu- und Abgangsmeldungen.
Nachweis über Entmündigung,
„ „ Vormund,
„ „ Pfleger,
„ „ etwaige Beurlaubung — mit ärztlich geführter Krankengeschichte.
Bücher für Isolirungen und Anwendung mechanischer Beschränkung.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Potsdam
## und der Stadt Berlin.

**Stück 18.** Den 3. Mai **1901.**



### Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 13). № 2756. Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haïti. Vom 17. April 1901.

### Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 15). № 10275. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Crefeld. Vom 10ten April 1901.

### Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Aenderungen der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung.

**11.** Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 28. März d. J. Aenderungen der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung mit der Maßgabe beschlossen hat, daß sie mit dem 1. April d. J. in Kraft zu treten haben. Die Aenderungen sind in № 14 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 29. März d. J. abgedruckt.

Berlin, den 18. April 1901.

Der Finanz-Minister.

### Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Oesterreich-Ungarisches General-Konsulat.

**127.** Der Kaiserliche und Königliche Oesterreichisch-Ungarische Honorar-Generalkonsul von Hansemann in Berlin ist auf seinen Antrag aus seinem Amte entlassen worden.

Nach Umwandlung des von dem Genannten bisher verwalteten Wahlkonsularamts in ein berufsmäßiges General-Konsulat ist zum Oesterreichisch-Ungarischen General-Konsul für die Provinzen Brandenburg, Posen und Sachsen, die Herzogthümer Braunschweig und Anhalt und das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen mit dem Amtssitze in Berlin der dem bisherigen Generalkonsulat zugetheilt gewesene Konsul Alfred von Rülley ernannt worden.

Der dem Generalkonsulat zugetheilte Vicekonsul Görgey ist, unter Belassung auf seinem Posten, zum Konsul befördert worden.

Berlin und Potsdam, den 22. April 1901.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Sonntagsruhe im Barbier- rc. Gewerbe.

**128.** Gemäß § 41b. der Reichs-Gewerbeordnung bestimme ich im Anschluß an meine Verordnung vom 21. März 1895 — Amtsblatt S. 110 zu e., daß in sämmtlichen Gemeinden, welche zur Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung Potsdam gehören, an Sonn- und Feiertagen der Betrieb des Barbier- rc. Gewerbes nur bis 2 Uhr Nachmittags stattfinden darf.

Diese Verordnung tritt mit dem 5. Mai d. Js. in Kraft.

Potsdam, den 25. April 1901.

Der Regierungspräsident.

Geldlotterie zum Besten des St. Hedwigkrankenhauses in Berlin.

**129.** Die Ziehung der zweiten Geldlotterie zu Gunsten der Erweiterung des St. Hedwigkrankenhauses in Berlin ist mit Genehmigung der Herren Minister auf den 11. und 12. Juni d. Js. festgesetzt worden. (Vgl. Bekanntmachung vom 19. Februar d. J., A.-Bl. S. 78.)

Potsdam u. Berlin, den 15. April 1901.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Kontraktbrüchiger Saisonarbeiter.

**130.** Der auf dem Rittergute Wendisch-Wilmersdorf, Kreis Teltow, beschäftigte, unten näher beschriebene russisch-polnische Arbeiter Henryk Gieryng, auch Nitzke genannt, hat sich am 10. April d. Js. unter Kontraktbruch von seiner Arbeitsstätte heimlich entfernt.

Ich ersuche, ihn im Betretungsfalle sofort festzunehmen und mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen.

Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung Nachricht zu geben.

Signalement. Größe: mittel, Augen: blau, Haare: blond, Gesicht: rund, Mund: gewöhnlich, Alter: 25 Jahre. Besondere Kennzeichen: —.

Potsdam, den 27. April 1901.

Der Regierungspräsident.

Müller-Innung in Beelitz.

**131.** In der Bekanntmachung vom 2. Februar 1901 Amtsblatt S. 55 muß es statt Neuendorf bei Brietzen — Neuendorf bei Brück heißen.

Potsdam, den 29. April 1901.

Der Regierungspräsident.

Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Innung in Mittenwalde.

**132.** Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) haben mehrere Schmiede- und Klempnermeister in Mittenwalde beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Handwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den Gemeinden Mittenwalde, Jühnsdorf, Rangsdorf, Groß-Machnow, Telz, Selchow, Waßmannsdorf, Blankenfelde, Dahlewitz, Groß-Klein-Kienitz, Brusendorf, Ragow, Gallun, Motzen, Kallinchen, Töpchin, Schöneiche, Jachzenbrück, Zernsdorf, Schönefeld, Diepensee, Rotzis, Buckow, Rudow, Groß- und Klein-Ziethen und den bezüglichen Gutsbezirken ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangs-Innung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 27. April 1901.

Der Regierungspräsident.

Tarif,
nach dem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähre bei Dolgenbrodt zu erheben ist.

**133.** Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von Personen einschließlich der Traglast für jede Person . . . . . . 0,05 Mk.

II. Von Thieren:
  a. für ein Pferd oder ein Maulthier 0,15 Mk.
  b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 0,10 Mk.
  c. für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 0,05 Mk.

  Wenn säugendes Muttervieh zugleich mit seinen Jungen übergesetzt wird, bleiben diese von dem Fährgelde befreit.

  d. für Federvieh, das getrieben wird, und zwar für je 10 Stück (eine geringere Anzahl ist frei) . . . . 0,05 Mk.

  Wenn Vieh auf einem Fuhrwerke oder einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird davon keine besondere Abgabe erhoben.

  Reiter und Führer zu II a. sind frei, Führer und Treiber zu II b., c., d. zahlen das tarifmäßige Fährgeld für sich noch besonders.

III. Von Fuhrwerken:
  a. für einen bespannten Wagen nach Anzahl der Zugthiere, für jedes . 0,15 Mk.
  b. für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten und Fahrrad . 0,05 Mk.

  Der Führer eines Fuhrwerks, für das nach III a. eine Abgabe entrichtet wird, ist von der Entrichtung der Abgabe befreit.

IV. Von unverladenen, durch Personen, Thiere oder Fuhrwerk zur Fährstelle gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, die die Personen, Thiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Allgemeine Bestimmungen.

Die vorstehenden Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem Fährunternehmer zu sorgen ist, zu entrichten.

Bei Benutzung der Fähre bei Nachtzeit ist das Doppelte der vorgeschriebenen Sätze zu zahlen.

Die Nachtzeit umfaßt in der Zeit vom
a. 1. April bis 30. September die Stunden von 10 Uhr Abends bis $4\frac{1}{2}$ Uhr Morgens,
b. vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens.

Ermäßigungen.

Soweit es sich um Fuhrwerke aus Dolgenbrodt handelt, sind für jedes Gespann und einmaliges Uebersetzen 10 Pf. zu entrichten.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:
1) Fuhrwerke und Thiere, die zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder des Fürstlichen Gesammthauses Hohenzollern oder zu den Königlichen Gestüten gehören,
2) kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Reservisten oder Landwehrmänner, Fuhrwerke und Thiere, die der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann oder Kriegslieferungsfuhren, Pferde, die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie deren Führer;
3) öffentliche Beamte, deren Fuhrwerke und Thiere

bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig ausweisen, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besonderen Nachweis;

4) Transporte, die für die unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen;

5) die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staats beförderten Couriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, ingleichen Personenfuhrwerke, die durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden;

6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Potsdam, den 8. Januar 1901.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: von Tschoppe.

## Viehseuchen.

**134.** **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Templin: Gut Gerswalde.

b. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Etzin. Kreis West-Havelland: Fohrde. Kreis Ruppin: Sieversdorf.

c. Schweineseuche. Kreis Angermünde: Lüdersdorf.

d. Räude: Kreis Niederbarnim: Lichtenberg.

**II. Erloschen:**

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Prenzlau: Seelübbe. Kreis Templin: Gut Suckow.

b. Milzbrand. Kreis Beeskow: Gut Oegeln. Kreis Ost-Havelland: Staffelde. Kreis Prenzlau: Klepzow.

c. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Lichtenow. Kreis West-Havelland: Pritzerbe.

d. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: Görsdorf b. Beeskow. Kreis Jüterbog: Prensdorf.

e. Brustseuche. Kreis Prenzlau: Dom. Klocko, Dom. Augustfelde, Prenzlau.

f. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Pankow.

Potsdam, den 30. April 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Herstellung und Befestigung einer Hafenanlage.

**16.** Die verwittwete Kalkbrennereibesitzer Clara Fleschner geb. Ritsch aus Potsdam beabsichtigt, auf ihrem am rechten Ufer der Potsdamer Havelstraße bei Alt-Töplitz zwischen Km. 7,0 und Km. 7,5 gelegenen Wiesengrundstück durch Ausbaggern eine Hafenanlage mit Ladebühne zu schaffen. Die Anlage soll mit 1,30 m hohen Dämmen umgeben und gleichzeitig der vorhandene Zufuhrweg aufgehöht werden.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschuß zu Potsdam anzubringen.

Später eingehende Einsprüche werden nicht berücksichtigt. Die Pläne können während derselben Frist in der Registratur des Bezirksausschusses, Humboldtstraße 1 I. in den Dienststunden eingesehen werden.

Potsdam, den 20. April 1901.

Der Bezirksausschuß.

gez. Joachimi.

Gestattung von Vorarbeiten für den Bau einer neuen Havelbrücke in Oranienburg.

**17.** Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1901 (A.-Bl. S. 145) der Stadtgemeinde Oranienburg das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die Herstellung der Rampenanlagen an der im Bau befindlichen neuen Brücke über die Havel, sogenannten Schloßbrücke in Oranienburg, verliehen ist, wird hiermit auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung des obigen Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Ferner wird hiermit auch die besondere Erlaubniß zum Entfernen von Zäunen und Lauben 2c. und zum Fällen von Bäumen, soweit solches bei der Ausführung der Vorarbeiten unvermeidlich ist, ertheilt.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung des Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Potsdam, den 30. April 1901.

Der Bezirksausschuß.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Aberkennung eines Hebammenprüfungszeugnisses.

**32.** Der verwittweten Auguste Schwandt geb. Wolff hierselbst, Lothringerstraße 109 wohnhaft, ist durch rechtskräftige Entscheidung des hiesigen Bezirks-Ausschusses vom 5. März d. J. das Hebammenprüfungszeugniß entzogen worden. Die Genannte ist daher als Hebamme nicht mehr anzusehen.

Berlin, den 26. April 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Postanweisungen im Verkehr mit Montenegro und Brasilien.

**3.** Vom 1. Mai ab sind im Verkehre mit Montenegro gewöhnliche und telegraphische Postanweisungen bis zum Meistbetrage von 1000 Franken und im Verkehre mit Brasilien gewöhnliche Postanweisungen bis zum Meistbetrage von 500 Franken zulässig. Zu den Postanweisungen nach Montenegro und Brasilien ist das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Formular zu verwenden, dessen Abschnitt zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden kann. Der Betrag ist sowohl bei Postanweisungen nach Montenegro als auch bei solchen nach Brasilien in Franken anzugeben; die Auszahlung erfolgt in Montenegro entweder in Franken

oder in österreichischem Gelde, in letzterem Falle nach dem amtlichen Kurse; in Brasilien in der Landeswährung unter Berücksichtigung des Tageskurses. Die vom Absender zu entrichtende Postanweisungsgebühr berechnet sich für Beträge bis 80 M. mit 20 Pf. für je 20 M. und für überschießende Beträge mit 20 Pf. für je 40 M. Ueber die sonstigen Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W. 66, den 20. April 1901.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

**40.** Bei der Posthülfstelle in Wallmow wird am 26. April d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 23. April 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

**41.** Bei der Posthülfstelle in Buchholz (Prignitz) wird am 26. April d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 23. April 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung eines Telegraphenkabels.

**42.** Bei dem Kaiserlichen Postamt in Pankow bei Berlin liegt ein Plan aus über Verlegung eines Telegraphenkabels in der Nordbahnstraße und Herstellung einer Telegraphenlinie daselbst.

Berlin C. 2, den 25. April 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Verlegung von Fernsprechkabeln.

**43.** Bei dem Kaiserlichen Postamt in Schmargendorf liegt ein Plan aus über die Verlegung von Fernsprechkabeln in der Mecklenburgischen-, Breite- und Hundekehlenstraße.

Berlin C. 2, den 25. April 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Verlegung von Fernsprechkabeln.

**44.** Bei dem Kaiserlichen Postamt in Grunewald liegt ein Plan aus über die Verlegung von Fernsprechkabeln am Johanna-Platz, in der Bismarck-Allee, Werner-, Winkler-, Fontane-, Hagen- und Hubertusbader-Straße.

Berlin C. 2, den 25. April 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel.

**45.** Bei dem Kaiserlichen Postamt in Wilmersdorf liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel in der Uhlandstraße sowie über die Verlegung von Fernsprechkabeln in der Uhlandstraße, Wilhelms-Aue, Augusta-, Schramm-, Hildegard-, Durlacher- und Mecklenburgischen-Straße.

Berlin C. 2, den 25. April 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Herstellung eines Zuführungskanals für Fernsprechkabel.

**46.** Bei dem Kaiserlichen Stadt-Fernsprechamt 4 hier, S. Prinzessinnenstr. 25, liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Zuführungskanals für Fernsprechkabel nach Skalitzerstr. 27.

Berlin C. 2, den 25. April 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

## Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Erhebung von Reichsstempelabgaben durch die Steuerstellen.

**6.** Der Herr Finanzminister hat durch Erlaß vom 19. März d. Js. III. 384 die Befugnisse der Steuerstellen in der Provinz Brandenburg zur Erhebung der in den Tarifnummern 4, 5 und 6 des Reichsstempel-Gesetzes vom 14. Juni 1900 angeordneten Reichsstempelabgabe, soweit es sich nicht um die Abstempelung von Lotterieloosen und von Vordrucken zu Schiffsfrachturkunden handelt, nach Maßgabe des nachstehenden Verzeichnisses anderweit geregelt.

### Verzeichniß

derjenigen Preußischen Steuerstellen, welche zur Erhebung der in den Tarifnummern 4, 5 und 6 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 angeordneten Abgabe mit der nachstehenden Maßgabe zuständig sind:

Die Befugniß:

a. umfaßt den Verkauf von Reichsstempelmarken und von gestempelten Formularen zu Schlußnoten sowie die Verabfolgung ungestempelter Formulare zu Schlußnoten (Tarifnummer 4 des R. St. G., Ziffer 26 Absatz 1, 2, 3 (ausschließlich Nr. 2) und Ziffer 27 der Ausführungsbestimmungen zum R. St. G.),

b. erstreckt sich auf die Herstellung gestempelter Schlußnotenformulare durch Verwendung von Reichsstempelmarken der Tarifnummer 4 zum verlangten Betrage (Ziffer 26 Absatz 3 unter 2 und Ziffer 28 Absatz 1, 2 und 4 der Ausführungsbestimmungen) und auf die Abstempelung von Vertragsurkunden (§ 15 R. St. G. und Ziffer 38 der Ausführungsbestimmungen);

c. ist beschränkt auf den Verkauf von Reichsstempelmarken der Tarifnummer 4 und auf die Verabfolgung ungestempelter Formulare zu Schlußnoten;

d. umfaßt den Verkauf von Stempelmarken zu Lotterieloosen und Ausweisen über Spieleinlagen (Tarifnummer 5 des R. St. G. und Ziffer 50 der Ausführungsbestimmungen);

e. erstreckt sich auf den Verkauf von Stempelmarken zu Schiffsfrachturkunden (Tarifnummer 6 des R. St. G. und Ziffer 61 der Ausführungsbestimmungen).

Die Befugniß, Anmeldungen zur Stempelung von Privatformularen durch die Reichsdruckerei anzunehmen (Ziffer 28 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen), steht sämmtlichen mit den Befugnissen unter a bis c ausgestatteten Steuerstellen zu.

| Lfd. Nr. | Direktivbehörde | Der Steuerstellen Bezeichnung | Amtssitz | Befugniß (a, b, c, d, e) | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Provinzial-Steuer-Direktion in Berlin. | Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände | Berlin | a. b. d. e. | |
| 2 | | Steuer-Amt I. | Charlottenburg | a. b. e. | |
| 3 | | Haupt-Steuer-Amt | Brandenburg a./H. | a. b. | |
| 4 | | Steuer-Amt I. | Fehrbellin | a. b. | |
| 5 | | „ „ I. | Nauen | a. b. | |
| 6 | | „ „ I. | Rathenow | a. b. | |
| 7 | | Haupt-Steuer-Amt | Eberswalde | a. b. d. | |
| 8 | | Steuer-Amt I. | Freienwalde a./O. | a. b. | |
| 9 | | „ „ I. | Koepenick | a. b. | |
| 10 | | „ „ I. | Wriezen | a. b. | |
| 11 | | Haupt-Steuer-Amt | Frankfurt a./O. | a. b. d. e. | |
| 12 | | Steuer-Amt I. | Fürstenwalde a./Spr. | a. b. e. | |
| 13 | | „ „ I. | Königsberg N./M. | a. b. | |
| 14 | | „ „ I. | Küstrin | a. b. e. | |
| 15 | | Haupt-Steuer-Amt | Kottbus | a. b. d. e. | |
| 16 | | Steuer-Amt I. | Forst (Lausitz) | a. b. e. | |
| 17 | | „ „ I. | Guben | a. b. e. | |
| 18 | | „ „ II. | Sommerfeld | a. b. | |
| 19 | | „ „ I. | Sorau | a. b. | |
| 20 | | „ „ I. | Spremberg (Laus.) | a. b. | |
| 21 | | Haupt-Steuer-Amt | Krossen a./O. | a. b. d. e. | |
| 22 | | Steuer-Amt I. | Schwiebus | a. b. e. | |
| 23 | | „ „ I. | Zielenzig | a. b. | |
| 24 | | „ „ I. | Züllichau | a. b. | |
| 25 | | Haupt-Steuer-Amt | Landsberg a./W. | a. b. d. | |
| 26 | | „ „ „ | Lübben | a. b. d. | |
| 27 | | Steuer-Amt I. | Finsterwalde | a. b. | |
| 28 | | „ „ I. | Luckau | a. b. | |
| 29 | | Haupt-Steuer-Amt | Potsdam | a. b. d. | |
| 30 | | Steuer-Amt I. | Jüterbog | a. b. | |
| 31 | | „ „ I. | Luckenwalde | a. b. | |
| 32 | | „ „ I. | Oranienburg | a. b. | |
| 33 | | Haupt-Steuer-Amt | Prenzlau | a. b. d. | |
| 34 | | Steuer-Amt I. | Angermünde | a. b. | |
| 35 | | „ „ I. | Schwedt a./O. | a. b. | |
| 36 | | „ „ I. | Strasburg U./M. | a. b. | |
| 37 | | „ „ I. | Templin | a. b. | |
| 38 | | Haupt-Steuer-Amt | Neu-Ruppin | a. b. | |
| 39 | | Steuer-Amt I. | Havelberg | a. b. | |
| 40 | | „ „ I. | Kyritz | a. b. | |
| 41 | | „ „ I. | Perleberg | a. b. | |
| 42 | | „ „ I. | Pritzwalk | b. c. | |
| 43 | | „ „ I. | Wittenberge | a. b. | |
| 44 | | „ „ I. | Wittstock | b. c. | |
| 45 | | „ „ I. | Wusterhausen a. D. | b. c. | |

Die den Steuerämtern zu Müncheberg, Pritzwalk und Wittstock bisher beigelegt gewesene Befugniß a. ist ihnen entzogen. Berlin, den 15. April 1901.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

---

7. **Verzeichniß**

der Amtsstellen im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin, welche in Gemäßheit des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 zur Abstempelung von

I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Tarifnummer 1a., 1b., 2 und 3),

II. stempelfreien Aktien (Befreiung zu Tarifnummer 1),

III. Kurscheinen (Tarifnummer 1c.),

IV. Genußscheinen (Anmerkung zu Tarifnummer 1 u. 2),
V. Lotterieloosen (Tarifnummer 5),
VI. Vordrucken zu Schiffsfrachturkunden (Tarifnummer 6)
zuständig sind.

Bemerkung: die römischen Zahlen in Spalte 5 bedeuten die oben in gleicher Weise bezeichneten Befugnisse.

| Bundesstaat | Direktivbehörde | Der Abstempelungsstelle Bezeichnung | Amtssitz | Befugniß I., II. u. s. w. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Preußen | Berlin | Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände | Berlin | I. bis V. |
| " | " | Haupt-Steuer-Amt | Frankfurt a. O. | I. III. V. |

Berlin, den 23. April 1901.
Der Provinzial-Steuer-Direktor.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

27. Erledigt ist die Diakonatestelle magistratualischen Patronats zu Perleberg, mit welcher die pfarramtliche Verwaltung der Gemeinde Düpow verbunden ist, Diözese Perleberg, durch Versetzung des Diakonus Riese. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

28. **Urkunde,**
betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der St. Maria Magdalenen-Kirchengemeinde in Eberswalde, Diözese Eberswalde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der St. Maria-Magdalenen Kirchengemeinde zu Eberswalde wird eine 3. Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Die Urkunde tritt am 15. April 1901 in Kraft.

| | |
|---|---|
| Berlin, den 29sten März 1901. | Potsdam, den 2ten April 1901. |
| Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg. | Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen. |

## Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausloosung von Rentenbriefen.

6. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 14. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I. hierselbst, die Ausloosung von 4 %igen Rentenbriefen (Litt. A.—E.) und von $3\frac{1}{2}$ %igen Rentenbriefen (Litt. L.—P.), sowie die Vernichtung der ausgeloosten und eingelösten Rentenbriefe unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 22. April 1901.
Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr.

20. Mit Giltigkeit vom 25. April d. J. treten im Hanseatisch Ostdeutschen Gütertarif für Eisen und Stahl im Verkehr nach den Seehäfen (Ausnahmetarif E.) folgende Frachtsätze in Kraft:

von Tegel nach Lübeck (Gem. Stat. der L. B. E. und der M. F. F. E.) für 100 kg:
Klasse I.: 0,96 Mark,
Klasse IIa.: 0,73 "
Klasse IIb.: 0,59 "

Berlin, den 20. April 1901.
Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich im Namen der betheiligten Verwaltungen.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch.

2. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Mai 1901, enthaltend die Sommer-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinheften ꝛc.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 24. April 1901.
Königliche Eisenbahndirektion.

## Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

2. Bekanntmachung.

**Fünfter Nachtrag**
zum Reglement der Brandenburg'schen Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt
vom $\frac{\text{8. März}}{\text{14. September}}$ 1883.

(I. Nachtrag vom $\frac{\text{10. März}}{\text{12. Mai}}$ 1886,
II. " " $\frac{\text{23. Februar}}{\text{19. März}}$ 1895,
III. " " $\frac{\text{24. Februar}}{\text{16. April}}$ 1896,
IV. " " $\frac{\text{22. Februar}}{\text{19. März}}$ 1898).

**Artikel I.**

In § 3 Absatz 1
werden statt der Zahlen: 9000 und 5000 M.
die Zahlen: 10000 bzw. 7500 M.
gesetzt.

**Artikel II.**

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. April 1900 in Kraft.

Vorstehender Reglementsnachtrag ist in der heutigen Sitzung vom Brandenburg'schen Provinziallandtage beschlossen worden.

Berlin, den 26. Februar 1900.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg
Freiherr von Manteuffel.

* * *

Der vorstehende, von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 26. Februar vor. Js. beschlossene fünfte Nachtrag zu dem Reglement der Brandenburg'schen Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt vom 8. März/14. September 1883 wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 13. April 1901.

Der Finanzminister. Im Auftrage Germar. — Der Minister des Innern. Im Auftrage von Bischoffshausen.

Genehmigung.
F. M. I. 1892.
M. d. J. Ib. 1056.

* * *

Vorstehenden Reglementsnachtrag bringe ich gemäß § 8 Absatz 2 der Provinzialordnung zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß damit der Höchstsatz des auch für die Bemessung des Waisengeldes maßgebenden Wittwengeldes von 2000 M. auf 3000 M. gestiegen ist.

Berlin, den 23. April 1901.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
J. V.: Gerhardt,
Landessyndikus, Geheimer Regierungsrath.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Polizei-Verordnung

betreffend den Schifffahrtsverkehr für die Zeit der Aufstellung der Gerüste für den Ueberbau der Nordbrücke zu Magdeburg.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) bestimme ich für den Verkehr auf der Elbestrecke bei Magdeburg von der Strombrücke bis zur Batterie hierdurch Folgendes:

§ 1. Von den beiden Schifffahrtsöffnungen des Gerüstes für den Ueberbau der Nordbrücke darf die linke (stadtseitige) nur von der Thalschifffahrt, die rechte (werderseitige) nur von der Bergschifffahrt benutzt werden.

§ 2. a. Auf der erwähnten Strecke ist die Thalschifffahrt für die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang gänzlich gesperrt.

b. Während der übrigen Tageszeit treten zur Sicherung des Schifffahrtsverkehrs nach Bedarf ebenfalls zeitweise Sperrungen nach der einen oder der anderen Richtung ein. Zur Durchführung dieser Sperrungen werden die in § 20 der Polizei-Verordnung vom 18. Februar 1894 vorgeschriebenen Zeichen — zwei rothe Bälle bezw. Lichter — für die Bergschifffahrt auf dem Gerüst der Nordbrücke und an der Weißgerbertreppe, für die Thalschifffahrt an der alten Eisenbahnbrücke und an der oberen Ecke der Citadelle deutlich sichtbar aufgezogen.

c. Die Vorschrift des § 1 der Polizei-Verordnung vom 25. April 1891 (A.-Bl. Magdeburg S. 142) betreffend die Verstärkung der Bemannung der Fahrzeuge tritt auch für die Strecke von der Strombrücke bis zur Batterie in Kraft. Zur Durchführung dieser Anordnung stehen zur Verfügung:

auf der Strecke von der oberen Ecke der Citadelle bis zur Weißgerbertreppe wie bisher die konzessionirten Brückenlootsen **gegen Entgelt,** von hier bis zur erfolgten Durchfahrt durch das Gerüst der Nordbrücke die städtischen Lootsen **unentgeltlich.**

d. Auf der Strecke von der Mündung der Zollelbe bis zur Strombrücke darf kein Schleppzug länger als 40 Minuten, von dort bis zur oberen Ecke der Citadelle nicht länger als 20 Minuten verweilen.

e. Alle von der Zollelbe kommenden Fahrzeuge dürfen nur auf besondere Anordnung des Hafenmeisters bezw. seines Vertreters in die Fahrstraße der Elbe übertreten.

§ 3. Abweichungen von dem in § 2 gegebenen Vorschriften darf nur der aufsichtsführende Strompolizei-Beamte in einer der beiden Fahrrichtungen zulassen.

§ 4. Das Liegen der Fahrzeuge während des Ladens und Löschens ist am linken Ufer vom Packhof bis zur unteren Ecke der Batterie am Jacobsförder und am rechten Ufer von der Weißgerbertreppe bis zur Spitze des kleinen Werders in **einer** Kahnbreite, das Liegen in **zwei** bezw. **drei** Kahnbreiten aber nur mit besonderer Erlaubniß des Uferbesitzers an den durch die üblichen Landmarken bezeichneten Stellen gestattet.

§ 5. An allen anderen als den vorbezeichneten Stellen ist zum Liegen die Erlaubniß des Hafenmeisters oder dessen Stellvertreters einzuholen.

§ 6. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften und der auf Grund derselben ergangenen Anweisungen der Stromaufsichtsbeamten werden, sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, abgesehen von dem Ersatze des etwa verursachten Schadens mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Magdeburg, den 15. April 1901.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung.
Oberpräsident der Provinz Sachsen v. Boetticher.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der nachfolgenden Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben machen wir aufmerksam:

1) daß nach § 126 b. der Gewerbeordnung der Lehrvertrag schriftlich abzuschließen ist bei Vermeidung der im § 150 Ziffer 4 a. der Gewerbeordnung fest-

gesetzten Ordnungsstrafe von 20 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle die entsprechende Haftstrafe tritt;

2) daß solche Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, Lehrlinge weder halten noch anleiten dürfen.

Außerdem ordnen wir gemäß den nachfolgenden Vorschriften an:

1) jeder Gewerbetreibende, der einer Innung nicht angehört, aber in seinem Betriebe Lehrlinge handwerksmäßig ausbildet, hat innerhalb 14 Tagen nach Abschluß des Lehrvertrages ein Exemplar desselben portofrei an unser Bureau, Berlin C. 2, Neue Friedrichstraße 47 zu senden;

Von den seit dem 1. April 1901 bis zum Tage dieser Bekanntmachung abgeschlossenen Lehrverträgen ist uns je ein Exemplar bis spätestens 1. Juni 1901 einzusenden;

2) jeder Gewerbetreibende, der einer Innung nicht angehört, hat uns innerhalb 14 Tagen die Auflösung und Beendigung des Lehrverhältnisses mit denjenigen Lehrlingen, deren Lehrvertrag uns eingesandt ist, anzuzeigen. Die Gründe der vorzeitigen Lösung sind anzugeben; ebenfalls ist zu berichten, ob der Lehrling sich der Gesellenprüfung unterzogen hat;

3) Die Innungen sind verpflichtet, uns bis zum 1. Februar und 1. August jeden Jahres ein Verzeichniß über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge ihrer Mitglieder unter Benutzung der in den Vorschriften angeordneten Formulare A. und B. einzureichen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 M. geahndet.

Lehrverträge, sowie An- und Abmeldungsformulare können durch die Buchdruckerei von Liebheit & Thiesen, Berlin C., Niederwallstraße 15 bezogen werden.

Der Vorstand der Handwerkskammer zu Berlin.

Faster, Vorsitzender. Dr. Neuhaus, Syndikus.

**Die Handwerkskammer zu Berlin erläßt mit unten beigedruckter Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe folgende Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerks-Betrieben.**

§ 1.

Die Befugniß zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen steht denjenigen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu.

§ 2.

Die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen steht nur denjenigen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und

entweder

I. in dem betreffenden Handwerk

a. die von der zuständigen Handwerkskammer für dasselbe vorgeschriebene Lehrzeit zurückgelegt haben,

b. oder — solange eine solche Vorschrift nicht erlassen ist — mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt haben,

sowie die Gesellenprüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschusse bestanden haben.

Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem betreffenden Handwerk angehörenden Großbetriebe erfolgen oder durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder einer sonstigen für das betreffende Handwerk bestimmten Unterrichtsanstalt (§ 129 der Gewerbe-Ordnung) ersetzt werden;

oder

II. fünf Jahre hindurch

a. persönlich das betreffende Handwerk selbständig ausgeübt haben oder

b. als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind;

oder

III. im Besitze von Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichts-Anstalten oder sonstigen seitens eines Bundesstaates für das betreffende Handwerk oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzten Prüfungsbehörden sind, insoweit solchen Zeugnissen durch die betreffende Behörde die Wirkung der Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen in dem Handwerke beigelegt ist;

oder

IV. die Befugniß dazu durch die höhere Verwaltungsbehörde erhalten haben.

§ 3.

Die Befugniß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann durch die untere Verwaltungsbehörde solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden:

1) welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge, namentlich durch mangelhafte Ausbildung schuldig gemacht haben, oder

2) gegen welche Thatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

Die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen kann von der unteren Verwaltungsbehörde denjenigen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind.

Gegen die Verfügung, durch welche die Befugniß entzogen wird, findet binnen zwei Wochen die Klage beim Kreis- (Stadt-) Ausschuß statt. Auf Berufung entscheidet der Bezirksausschuß endgültig.

Nach Ablauf eines Jahres kann die entzogene Befugniß durch die höhere Verwaltungsbehörde wieder ertheilt werden.

§ 4.

Kommen Thatsachen zur Kenntniß des Vorstandes der Handwerkskammer, die die Befugniß zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen in Frage stellen,

so wird derselbe den Betreffenden zu einer innerhalb einer Woche abzugebenden Erklärung über die Thatsachen auffordern. Ergiebt die von dem Vorstande unverzüglich anzustellende Ermittelung die Richtigkeit der Thatsachen, so wird derselbe den Betreffenden durch eingeschriebenen Brief auffordern.

a. wenn es sich um das Recht zum Halten eines Lehrlings handelt, den Lehrling zu entlassen;
b. wenn es sich um das Recht zur Anleitung eines Lehrlings handelt, die Anleitung des Lehrlings einem, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Vertreter zu übertragen oder den Lehrling zu entlassen.

Entspricht der Betreffende der ihm gemachten Auflage nicht, so wird der Vorstand der Handwerkskammer davon unter Darlegung des Thatbestandes und Nachweisung der ergangenen Aufforderung der zuständigen Behörde Anzeige machen.

In der gleichen Weise wird der Vorstand der Handwerkskammer verfahren, wenn in einem Handwerksbetriebe eine im Mißverhältniß zu dem Umfange oder der Art desselben stehende Zahl von Lehrlingen gehalten wird und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint.

§ 5.

Handwerkern, welchen die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen in Gemäßheit des § 3 Abs. 2 dieser Vorschriften entzogen ist oder nicht zusteht, ist die Annahme von Lehrlingen gestattet, sofern sie deren Anleitung einem Vertreter übertragen, der allen gesetzlichen Anforderungen (§§ 126, 129 der Gewerbeordnung und §§ 1, 2 dieser Vorschriften) entspricht.

Das Gleiche gilt bei Fortsetzung des Handwerksbetriebes nach dem Tode des Inhabers für Rechnung der Wittwe oder der minderjährigen Erben.

§ 6.

Als Lehrlinge dürfen nur solche Personen angenommen werden, welche die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen und nicht an Krankheiten oder an körperlichen und geistigen Gebrechen leiden, die sie zur Erlernung des betreffenden Handwerks untüchtig machen. Darüber, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Annahme des Lehrlings vorliegen, entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer. Der Lehrherr ist verpflichtet, auf Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer den Lehrvertrag aufzulösen.

§ 7.

Die Annahme eines Lehrlings darf nur durch Abschluß eines schriftlichen Lehrvertrages erfolgen.

Der Lehrvertrag muß in den wesentlichen Punkten dem von der Handwerkskammer aufgestellten Formular entsprechen.

§ 8.

Der Lehrvertrag ist in drei Exemplaren auszufertigen und vom Lehrherrn, von dem gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter oder Vormund) des Lehrlings und von dem Lehrling selbst zu unterschreiben. Je ein Exemplar des Lehrvertrages erhält der gesetzliche Vertreter des Lehrlings und der Lehrherr zur Aufbewahrung. Das dritte Exemplar hat der Lehrherr dem Vorstande der Handwerkskammer portofrei binnen 14 Tagen nach Abschluß des Lehrvertrages zur Eintragung in die Lehrlingsrolle zu übersenden bei Vermeidung der im § 20 festgesetzten Geldstrafe bis zu 20 M.

§ 9.

Für die Dauer der Lehrzeit sind die besonderen Vorschriften der Handwerkskammer maßgebend.

Gesuche um Entbindung von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit sind vom Lehrherrn an den Vorstand der Handwerkskammer zu richten unter Angabe der Gründe, welche eine Abkürzung der Lehrzeit rechtfertigen.

§ 10.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie, falls er sich vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemein gebräuchlichen Handgriffen und gewöhnlichen Arbeiten des Handwerkes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten (§§ 126, 129 der Gewerbeordnung und §§ 1, 2 dieser Vorschriften) ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

§ 11.

Den Lehrlingen unter 16 Jahren ist der Besuch von Schank- und anderen öffentlichen Lokalen nur in Begleitung erwachsener Angehöriger oder des Lehrherrn gestattet.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, die im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.

§ 12.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn, sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

Uebermäßige und unanständige Züchtigung, sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Handlung ist verboten.

§ 13.

Der Lehrling ist verpflichtet, die Fortbildungsschule bezw. die dieser gleichwerthige Fachschule (§ 120 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sofern ihm zu ihrem Besuche eine Gelegenheit geboten ist.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und ihm die hierzu erforderliche Zeit zu gewähren.

Er hat den Besuch der Schule seitens des Lehrlings zu überwachen und seinerseits alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, damit der Lehrling die Schule regelmäßig besucht. Bleiben diese Bemühungen dauernd erfolglos, so hat der Lehrherr das Lehrverhältniß aufzulösen.

§ 14.

Giebt der Lehrherr seinen Betrieb auf, so hat er dieses binnen acht Tagen dem Vorstande der Handwerkskammer anzuzeigen und dabei anzugeben, ob das Geschäft einem Nachfolger übergeben ist, und dieser in den Lehrvertrag eintritt.

Ist dies der Fall, so wird auf Antrag des Nachfolgers mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (des Vaters, der Mutter, des Vormundes) und des Lehrlings ein entsprechender Vermerk auf den Lehrvertrag gesetzt und sodann die Lehrlingsrolle umgeschrieben. Findet eine Nachfolge in den Lehrvertrag nicht statt, so wird der Vorstand der Handwerkskammer durch Beauftragte für die anderweitige Unterbringung des Lehrlings auf die Restdauer der Lehrzeit thunlichst Sorge tragen.

§ 15.

Bei Ablauf des Lehrvertrages, sowie bei vorzeitiger Lösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Vorstand der Handwerkskammer binnen acht Tagen Anzeige zu machen; die Gründe der vorzeitigen Lösung sind anzugeben.

§ 16.

Die Vermittlung des Vorstandes der Handwerkskammer zur Unterbringung des Lehrlings tritt ein, wenn eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses aus den im § 4 dieser Vorschriften oder im § 127b. der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gründen stattgefunden hat.

§ 17.

Bei Beendigung der Lehrzeit vor Entlassung aus der Lehre hat der Lehrling sich der Gesellenprüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuß zu unterziehen.

Das Verfahren bei der Prüfung wird durch die Prüfungsordnung geregelt.

§ 18.

Gewinnt der Prüfungsausschuß die Ueberzeugung, daß die mangelhafte Ausbildung des Lehrlings durch den Lehrherrn verschuldet ist, so hat der Vorstand der Handwerkskammer für die Unterbringung des Lehrlings in einem anderen Handwerksbetriebe während der verlängerten Lehrzeit Sorge zu tragen.

Wird durch Verschulden des Lehrherrn die vertragsmäßige Lehrzeit überschritten, so hat der Lehrherr dem Lehrling den ihm hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 19.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für die Beschäftigung von Lehrlingen bei Innungsmitgliedern, jedoch mit folgenden Maßgaben:

a. Die im § 8 vorgeschriebene Anmeldung des Lehrlings unter Einreichung des dritten Exemplars des Lehrvertrages erfolgt nicht an die Handwerkskammer, sondern an den Innungsvorstand. Desgleichen sind die in den §§ 14 und 15 vorgeschriebenen Anzeigen an den Innungsvorstand zu richten.

b. Der Vorstand jeder Innung ist bei Vermeidung der im § 20 angedrohten Geldstrafe verpflichtet, bis zum 1. Februar und 1. August jedes Jahres dem Vorstande der Handwerkskammer zur Eintragung in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer zu übersenden:
   1) ein Verzeichniß der in die Rolle der Innung eingetragenen Lehrlinge nach dem anliegenden Formular A.,
   2. ein Verzeichniß der aus der Lehre ausgeschiedenen Lehrlinge nach dem anliegenden Formular B.

c. Die nach §§ 4, 6, 14, 16, 18 der Handwerkskammer und ihren Organen obliegenden Verpflichtungen fallen für Lehrlinge, die bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, den Innungen und ihren Organen zu. Jedoch ist die Handwerkskammer befugt, die Organe der Innungen zur Erfüllung dieser Obliegenheiten anzuhalten und sie bei ihrer Ausführung zu unterstützen.

d. Gesuche auf Zulassung einer Verkürzung der Lehrzeit gemäß § 9 Abs. 2 dieser Vorschriften sind bei der Innung anzubringen und von dieser mit einer gutachtlichen Aeußerung versehen dem Vorstande der Handwerkskammer vorzulegen.

e. Die Innungen sind berechtigt, selbständig Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens zu erlassen. Jedoch dürfen diese Vorschriften mit den von der Handwerkskammer oder von den zuständigen Behörden erlassenen Bestimmungen nicht im Widerspruch stehen. Zur Prüfung, ob dies der Fall ist, sind alle von freien Innungen erlassenen Vorschriften binnen 4 Wochen nach ihrem Erlaß, die schon jetzt erlassenen bis zum 1. Juli 1901 dem Vorstand der Handwerkskammer einzureichen.

§ 20.

Verstöße gegen die oben stehenden Bestimmungen werden gemäß § 103n. Abs. 2 der Gewerbeordnung mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark geahndet, soweit nicht andere gesetzliche Strafen vorgesehen sind.

* * *

Die vorstehenden Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben werden hierdurch genehmigt.

Berlin, den 23. April 1901.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: gez. Lohmann.

* * *

## Formular A.
## Anmeldung von Lehrlingen zur Rolle der Handwerkskammer.

| Lauf. Nr. | Des Lehrherrn: Namen und Vornamen | Des Lehrherrn: Wohnung | Des Lehrherrn: Handwerk | Des Lehrlings: Namen und Vornamen | Des Lehrlings: Wohnung | Des Lehrlings: Geburtstag | Des Lehrlings: Geburtsort | Des Lehrlings: Handwerk oder Handwerkszweig | Beginn der Lehrzeit | Dauer der Lehrzeit |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. |
| 1. | | | | | | | | | | |
| 2. | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |

## Formular B.
## Abmeldung von Lehrlingen zur Rolle der Handwerkskammer.

| Lauf. Nr. | Des Lehrherrn: Namen und Vornamen | Des Lehrherrn: Wohnung | Des Lehrherrn: Handwerk | Des Lehrlings: Namen und Vornamen | Des Lehrlings: Wohnung | Des Lehrlings: Geburtstag | Des Lehrlings: Geburtsort | Grund der Aufhebung des Lehrverhältnisses: ausgelernt | gestorben | in andere Lehre gegangen, zu wem? | zu einem anderen (welchem?) Beruf übergetreten | entlassen | entlaufen | sonstiges |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. |
| 1. | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |

## Personal-Chronik.

Im Kreise Angermünde ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer **Müller** in Hohenlandin für den Bezirk 6 „Landin".

Im Kreise Ruppin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Zimmermeister **von Essen** in Gr.-Derschau für den Bezirk 1 „Klausiushof".

Im Kreise Ostprignitz sind ernannt bezw. wieder ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Gutsbesitzer **Jaeger** in Charlottenhöh für den Bezirk 3 „Schönermark, b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Bauerguts-besitzer Bernhard **Vieck** in Stüdenitz für den Bezirk 3 „Schönermark".

Der Landmesser **Böhler** ist von Frankfurt a. O. nach Berlin versetzt.

### Veränderungen bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Bau-Kommission.

**Verliehen:** Dem Landbauinspektor **Adams** der Charakter als Baurath mit dem persönlichen Range der Räthe IV. Klasse.

**Ueberwiesen:** Der Eisenbahn-Bauinspektor **Fürstenau** von der Eisenbahn-Direktion Halle a./S als Landbauinspektor, der Kreisbauinspektor **Bürde** in Goldap und der Kreisbauinspektor **Tesenwitz** in Biedenkopf als Landbauinspektor in fliegender Stelle, der Regierungs-Baumeister **Progasky** vom technischen Büreau des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten als Wasserbauinspektor in fliegender Stelle, der Landbauinspektor **Buettner** vom technischen Bureau des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten in gleicher Eigenschaft in fliegender Stelle, der Baggermeister **Ströh** in Kolbergermünde als Wasserbauwart.

**Versetzt:** Der Regierungs-Rath **Hobrecht** und der expedirende Sekretär und Kalkulator **Brinkmann** an die Regierung in Potsdam, die expedirenden Sekretäre **Remus** und **Theil** sowie der Bureau-Diätar **Streit**

an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern.

**Entlassen:** Der Bureau-Diätar Poller infolge Anstellung als Geheimer Registratur-Assistent im Auswärtigen Amte, der Bureau-Diätar Wilke infolge Uebernahme durch die Normal-Aichungs-Kommission.

**Angenommen:** Die Militär-Anwärter Glenmann und Brudna als Bureau-Diätare auf Probe, der Rechtskandidat Halbmayer als Civil-Supernumerar.

In der der Zeit vom 1. Januar bis Ende März d. Js. sind bei der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin folgende Regierungsbauführer vereidigt worden: Hans Felix Schmidt, Paul Karl Wilhelm Eberhard Emmerich, Walter Erich Richard Kurt Obst, Georg Adolf Paul Ecke, Louis Ernst Alfred Hermeking, Marian Anton Pospieszalski, Paul Imberg, Franz Gerhard Mayburg.

Es ist übertragen: dem Güterexpedienten Reisewitz in Luckenwalde die Verwaltung der Güter-Abfertigungsstelle daselbst, dem Stationsvorsteher 2. Kl. Lempe in Beeskow die Verwaltung der Station daselbst. Der bisherige Stationsvorsteher 2. Kl. Haak in Jüterbog ist zum Stationsvorsteher 1. Kl. ernannt.

Der Gemeindeschullehrer Paul Stiller ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Lembke ist als Oberlehrer an dem Progymnasium in Friedrichshagen angestellt worden.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Arbeiter Richard Krebs, geboren am 27ten Januar 1874 zu Dresden, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 18. Oktober 1900 ausgewiesen.

Der Handelsmann Jakob Rosenbaum, geboren am 7. März 1840 zu Krakau (Oesterreich), österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 9. Januar 1901 ausgewiesen.

Der Schlächter Hermann Sieber, geboren am 1. September 1874 zu Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. Januar 1901 ausgewiesen.

Der Buchhalter Josef Christenheit, geboren am 6. Juli 1870 zu Korneuburg, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. März 1901 ausgewiesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Antonie Uchlarz, geborene Stanussek, Bäckersfrau, | geboren am 9. Mai 1863 zu Struzin, Bezirk Mistek, Mähren, österreichische Staatsangehörige, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 2. Februar 1901. |
| 2 | Martha Uchlarz, Bäckerstochter, | geboren am 1. Mai 1886 zu Mistek, Mähren, österreichische Staatsangehörige, | desgleichen, | derselbe, | desgleichen. |
| 3 | Wilhelm Uttner, Weber, | geboren am 15. Dezember 1858 zu Zuckmantel, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | derselbe, | 9. Februar 1901. |
| 4 | Jakob Adolph Züger, Fabrikarbeiter, | geboren am 22. Oktober 1872 zu Innerthal, Kanton Schwyz, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover, | 11. März 1901. |

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Potsdam
## und der Stadt Berlin.

**Stück 19.** Den 10. Mai **1901.**




### Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 16.) № 10276. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Herborn, Idstein, Marienberg, Montabaur, Nastätten, Runkel, Usingen, Selters und Weilburg. Vom 18. April 1901.

### Allerhöchster Erlaß.

Konzessions-Urkunde betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Treuenbrietzen über Belzig, Brandenburg a. H. und Rathenow nach Neustadt a. D.

**Wir Wilhelm,**

**von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.**

Nachdem von dem Komitee, welches sich zur Gründung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: Brandenburgische Städtebahn-Aktiengesellschaft gebildet hat, darauf angetragen worden ist, dieser Gesellschaft die Konzession zum Baue und Betrieb einer für den Betrieb mittelst Dampfkraft und für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehr bestimmten, den Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands unterworfenen vollspurigen Nebeneisenbahn von Treuenbrietzen über Belzig, Brandenburg a. H. und Rathenow nach Neustadt a. D. zu ertheilen, wollen Wir diese Konzession, sowie das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

I.

Die Gesellschaft bildet sich unter der Firma Brandenburgische Städtebahn-Aktiengesellschaft und nimmt ihren Sitz in Berlin oder unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten an einem anderen, an der Bahn gelegenen Orte.

Die Gesellschaft ist den bestehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne weiteres unterworfen.

II.

Das zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn erforderliche Grundkapital (Anlagekapital) wird auf den Betrag von 12954000 M. festgesetzt.

Der Nennbetrag der von der Gesellschaft auszugebenden Aktien darf den Betrag des festgesetzten Grundkapitals nicht übersteigen. Das Aktienkapital ist baar und voll einzuzahlen und lediglich zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn zu verwenden.

Es bleibt der Gesellschaft überlassen, einem Theile der auszugebenden Aktien (Vorzugsaktien) ein Vorzugsrecht vor den übrigen Aktien (Stammaktien) in Bezug auf die Vertheilung des Reinertrags des Unternehmens bis zu 4 Prozent des Nennbetrages dieser bevorzugten Aktien, sowie für den Fall der Auflösung der Gesellschaft in Bezug auf die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens einzuräumen. Im Uebrigen dürfen deren Inhabern keine anderen Rechte als den Inhabern der übrigen Aktien eingeräumt werden.

Die Aktien dürfen erst nach der Betriebseröffnung der Bahn ausgegeben werden.

Den Aktionären kann nach der vollen Leistung des Nennbetrags der Aktien bis zum Ablaufe desjenigen Kalenderhalbjahrs, in welchem der Betrieb der Bahn eröffnet wird, jedenfalls aber nicht über dasjenige Kalenderhalbjahr hinaus, in welchem die im Artikel VIII. Nr. 4 festgesetzte Baufrist abläuft, soweit die erübrigten Mittel solches zulassen, die Gewährung von Bauzinsen bis zu 4 Prozent des Nennbetrags ihrer Aktien zugesichert werden.

III.

Die gesammte Leitung der Bau- und Betriebs-Verwaltung ist einem Vorstande zu übertragen, welcher die Gesellschaft mit den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Vorstandes einer Aktiengesellschaft vertritt und für die Geschäftsführung, insoweit sie der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

Die Wahl des Vorstandes oder, falls derselbe aus mehreren Personen bestehen soll, die Wahl des Vorsitzenden und der technischen Mitglieder bedarf der Bestätigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Die Geschäftsordnung für den Vorstand unterliegt der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Sofern die oberste Betriebsleitung nicht durch den Vorstand selbst erfolgt, finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Wahl und die Geschäftsordnung des oder der obersten Betriebsleiter Anwendung.

IV.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths und des Vorstandes, sowie sämmtliche Beamten der Gesellschaft müssen Angehörige des Deutschen Reichs sein und, soweit nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten Ausnahmen zugelassen werden, im Inland ihren Wohnsitz haben.

V.

Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den Versammlungen und den Verhandlungen des Aufsichtsraths und der Generalversammlung der Aktionäre durch einen Kommissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechtes zu ermöglichen, ist der Staatsregierung von allen diesen Versammlungen und Zusammenkünften rechtzeitig unter Vorlage einer die vollständige Angabe der Berathungsgegenstände enthaltenden Tagesordnung Anzeige zu machen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, in den Fällen, in welchen er es für nöthig erachtet, die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen zu verlangen.

VI.

Alle die juristische Persönlichkeit der Gesellschaft, welcher die in Rede stehende Konzession als ein an ihre Person gebundenes Recht ertheilt ist, abändernden Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrags, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidendem Ermessen der Staatsregierung den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Konzession ertheilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierung Gültigkeit.

Die Gesellschaft hat alle ihren Gesellschaftsvertrag betreffenden Generalversammlungsbeschlüsse, bevor sie eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags zur Eintragung in das Handelsregister anmeldet, der Staatsregierung mit dem Antrag auf die vorbezeichnete Prüfung und Genehmigung vorzulegen und die Entscheidung der Staatsregierung der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister beizufügen.

Insbesondere bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebs auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebs der eigenen Bahn an Andere, die Auflösung der Gesellschaft oder die Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, oder durch welche sonst die Bahnanlage oder deren Betrieb aufgegeben werden soll, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Königlichen Staatsregierung.

Diese Genehmigung ist auch zur Aufhebung derjenigen Beschlüsse früherer Generalversammlungen erforderlich, welche vom Staate genehmigt waren.

VII.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 764) mit den Aenderungen vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 166) und vom 23. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 355), sowie die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (vergl. § 55 der Bahnordnung) maßgebend. Die Spurweite der Bahn soll 1,435 m betragen.

VIII.

Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) der Staatsregierung bleibt vorbehalten:
   die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte,
   die Bestimmung der Zahl und der Lage der Stationen,
   die Feststellung der Entwürfe aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie die Feststellung der Entwürfe für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl.

   Dem Staate bleibt für alle durch die Ausführung der genehmigten Entwürfe bedingten Benachtheiligung seines Eigenthums oder seiner sonstigen Rechte der Anspruch auf vollständige Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen den Konzessionar vorbehalten.

2) Die Bahn von Treuenbrietzen nach Neustadt a. D. muß so gebaut und ausgerüstet werden, daß die Ueberführung von Personenzügen mit 110 Achsen mittelst schwerer Lokomotiven in zweistündiger Aufeinanderfolge nach beiden Richtungen möglich ist und ihre Einführung in die Anschlußbahnhöfe selbstständig erfolgt.

3) Der Konzessionar hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.

4) Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens binnen drei Jahren nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister gemäß Artikel XVIII. dieser Urkunde erfolgen.

   Für die Vorlage der ausführlichen Bauentwürfe sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen

Strecken und Bauwerke der Bahn können vom Minister der öffentlichen Arbeiten besondere Fristen festgesetzt werden.

5) Für den Fall, daß der Konzessionar mit der Erfüllung der ihm mit Bezug auf den Bahnbau obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn in Verzug kommen sollte, ist er zur Zahlung einer Strafe von 5 Prozent des auf 12954000 Mark festgesetzten Baukapitals mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen anzusehen ist, mit Ausschluß des Rechtswegs dem Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtungen hat der Konzessionar bei der General-Staatskasse den Betrag von 647700 Mark, in Worten: „Sechshundert sieben und vierzigtausend siebenhundert Mark", baar oder in preußischen Staats- oder vom Staate gewährleisteten Werthpapieren oder in inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen — unter Berechnung aller dieser Werthpapiere nach dem Kurswerthe — nebst den noch nicht fälligen Zins- und Erneuerungsscheinen zu hinterlegen und in gerichtlicher oder notarieller Urkunde mit der Maßgabe zu verpfänden, daß dem Minister der öffentlichen Arbeiten die Befugniß zusteht, durch Verwendung der Baarbeträge oder durch Veräußerung der verpfändeten Werthpapiere die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. — Die Rückgabe der zu den Papieren etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt in deren Verfallterminen, kann jedoch von dem bezeichneten Minister untersagt werden, wenn nach seinem allein entscheidenden Urtheile der Konzessionar den Bau verzögern sollte. Auch ist der bezeichnete Minister ermächtigt, nach Maßgabe des Fortschritts des Baues und der Ausrüstung der Bahn einen entsprechenden Theil der Baarbeträge oder Werthpapiere schon vor völliger Vollendung des Baues und der Ausrüstung der Bahn zurückgeben zu lassen.

6) Falls die festgesetzte allgemeine Baufrist oder eine der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten besonderen Baufristen nicht innegehalten wird, kann nicht nur die bezeichnete Strafe eingezogen, sondern auch die ertheilte Konzession durch landesherrlichen Erlaß zurückgenommen und die im § 21 des Gesetzes vom 3. November 1838 vorbehaltene Versteigerung der vorhandenen Bahnanlagen eingeleitet werden. Sofern die Staatsregierung von dem Vorbehalte der Versteigerung der Bahnanlagen Gebrauch zu machen beabsichtigt, soll jedoch die Zurücknahme der Konzession nicht vor Ablauf der in dem angezogenen § 21 festgesetzten Schlußfrist erfolgen.

IX.

Für den Betrieb insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Feststellung und die Abänderung des Fahrplans erfolgt unter den nachfolgenden Beschränkungen durch die staatliche Aufsichtsbehörde. Der Konzessionar soll nicht verpflichtet sein, zur Vermittelung des Personenverkehrs mehr als zwei Wagenklassen in die Züge einzustellen. Auch soll derselbe, so lange die Bahn nach dem hierfür allein maßgebenden Ermessen der Aufsichtsbehörde vorwiegend von nur örtlicher Bedeutung ist, nicht angehalten werden können, mehr als täglich zwei der Personen-Beförderung dienende Züge in jeder Richtung zu fahren. Die Feststellung des Fahrplans derjenigen Züge, welche der Konzessionar freiwillig über die Zahl 2 hinaus verkehren läßt, wird bei Wahrung der bahnpolizeilichen Vorschriften dem Ermessen des Konzessionars überlassen.

2) Für die ersten 5 Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar bleibt dem Konzessionar die Bestimmung der Preise sowohl für den Personen- als für den Güterverkehr überlassen. Für die Folgezeit unterliegt die Feststellung und die Abänderung des Tarifs der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. In Betreff des Güterverkehrs werden jedoch nach Ablauf jenes fünfjährigen Zeitraumes, so lange die Bahn nach dem hierfür allein entscheidenden Ermessen der Aufsichtsbehörde vorwiegend von nur örtlicher Bedeutung ist, wiederkehrend von 5 zu 5 Jahren Höchsttarifsätze für die einzelnen Güterklassen unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Unternehmens von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgestellt. Dem Unternehmer bleibt überlassen, nach Maßgabe der reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften innerhalb der Grenzen dieser Höchstsätze die Sätze für die Tarifklassen nach eigenem Ermessen festzusetzen und Erhöhungen wie Ermäßigungen der Tarifklassensätze ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

Auch ist der Konzessionar verpflichtet, das jeweilig auf den preußischen Staatseisenbahnen bestehende Tarifsystem anzunehmen und hinsichtlich der Einrichtung direkter Tarife die für die preußischen Staatseisenbahnen jeweilig bestehenden allgemeinen Grundsätze zu befolgen, wenn und soweit solches von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet wird.

3) Der Konzessionar hat mit der Eröffnung des Betriebs der ganzen Bahn einen Erneuerungsfonds und neben dem im § 262 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 219) vorgeschriebenen Reservefonds (Bilanz-Reservefonds) einen Spezial-Reservefonds nach den bestehenden Normativbestimmungen und dem zur Ausführung der letzteren unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten aufzustellenden, von Zeit zu Zeit der Prüfung zu unterziehenden Regulative zu bilden.

Der Erneuerungs- und der Spezial-Reservefonds

sind sowohl von einander als auch von anderen Fonds der Gesellschaft getrennt zu halten.

Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

In den Erneuerungsfonds fließen:

a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,
b. eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage, deren Höhe durch das Regulativ festgesetzt wird,
c. die Zinsen des Erneuerungsfonds.

Der Spezial-Reservefonds dient zur Bestreitung von solchen durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unfälle hervorgerufenen Ausgaben, welche erforderlich werden, damit die Beförderung mit Sicherheit und in der der Bestimmung des Unternehmens entsprechenden Weise erfolgen kann.

In den Spezial-Reservefonds fließen:

a. der Betrag der nach dem Gesellschaftsvertrage verfallenen, nicht abgehobenen Gewinnantheile und Zinsen,
b. eine im Regulative festzusetzende, alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage.
c. die Zinsen des Spezial-Reservefonds.

Erreicht der Spezial-Reservefonds die Summe von 150000 Mark, so können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten die Rücklagen so lange unterbleiben, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist.

Die Werthpapiere, welche zur zinstragenden Anlage der vereinnahmten und nicht sofort zur Verwendung gelangenden Beträge zu beschaffen sind, werden durch das Regulativ bestimmt.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Spezial-Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Spezial-Reservefonds vor.

X.

Der Konzessionar ist verpflichtet:

a. seine Betriebsrechnung nach den vom Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassenden Vorschriften einzurichten, der Regierung zu der von letzterer zu bestimmenden Zeit den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen und seine Kassenbücher vorzulegen,
b. der Aufstellung der Rechnung den Zeitraum vom Anfang April jedes Jahres bis Ende März des folgenden Kalenderjahrs als Rechnungsjahr zu Grunde zu legen,
c. die von den Aufsichtsbehörden zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und den Aufsichtsbehörden in den von ihnen festgesetzten Fristen einzureichen.

XI.

Der Konzessionar ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, insoweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für die Staatseisenbahnverwaltung in dieser Beziehung — und insbesondere mit Bezug auf die Ermittlung der Militäranwärter — bestehenden und noch ergehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten hat der Konzessionar einerseits für die Beamten des Bahnunternehmens — und zwar unter Heranziehung derselben zu Beiträgen bis zu derjenigen Höhe, welche für die Staatseisenbahnen bis zum Erlaß des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten rc., maßgebend gewesen ist —, andererseits für die Arbeiter Pensions-, Wittwen- und Unterstützungskassen nach den jetzt und künftig bei den Staatseisenbahnen für die Gewährung von Pensionen und Unterstützungen bestehenden Grundsätzen einzurichten und zu diesen Kassen die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

XII.

Die Verpflichtungen des Konzessionars zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes regeln sich nach dem Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß für die Zeit bis zum Ablaufe von acht Jahren vom Beginne des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahrs an Stelle der Artikel 2 bis 4 des Gesetzes die im Erlasse des Reichskanzlers vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380) getroffenen Bestimmungen treten.

Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Nebeneisenbahn verliert, tritt das Eisenbahn-Postgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

XIII.

Der Konzessionar ist verpflichtet, sich den, bezüglich der Leistungen für militärische Zwecke bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu unterwerfen.

XIV.

Der Telegraphen-Verwaltung gegenüber hat der Konzessionar diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die preußischen Staatseisenbahnen jeweilig gelten.

XV.

Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß

an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als die Mitbenützung der Bahn ganz oder theilweise gegen zu vereinbarende, nöthigenfalls vom Minister der öffentlichen Arbeiten festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten.

XVI.

Nach Eröffnung des Betriebs ist der Konzessionar zur Aenderung und Erweiterung der Bahnanlagen, sowie zur Vermehrung der Gleise auf den Bahnhöfen und der freien Strecke verpflichtet, sofern und soweit der Minister der öffentlichen Arbeiten solches im Verkehrsinteresse oder im Interesse der Betriebssicherheit oder im Interesse der Landesvertheidigung für erforderlich erachtet. Soweit diese Anforderungen lediglich im Interesse der Landesvertheidigung erfolgen, sind die desfallsigen Kosten dem Konzessionar zu erstatten, wenn nicht im Wege der Gesetzgebung andere, für den Konzessionar alsdann maßgebende Bestimmungen (vergl. Artikel I.) getroffen werden. Im Uebrigen fallen die betreffenden Kosten dem Konzessionar zur Last.

XVII.

Sollten nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten oder der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen wegfallen, unter denen auf die Bahn bei ihrer Konzessionirung die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands für statthaft erklärt ist (vergl. Artikel XII. am Schlusse), so ist der Konzessionar verpflichtet, auf Erfordern des bezeichneten Ministers die baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahn nach Maßgabe der für Haupteisenbahnen bestehenden Bestimmungen den desfallsigen Anordnungen des Ministers entsprechend umzuändern. Kommt der Konzessionar dieser Verpflichtung innerhalb der ihm dieserhalb gesetzten Frist nicht nach, so hat er auf Verlangen der Staatsregierung das Eigenthum der Bahn nebst allem Zubehör gegen Gewährung der in № 4 unter a., b. und c. des § 42 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 bezeichneten Entschädigung, mindestens aber gegen Zahlung des auf den Bau der Bahn verwendeten Anlagekapitals an den Staat oder einen von der Staatsregierung zu bezeichnenden Dritten abzutreten.

XVIII.

Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Konzessionsurkunde, sowie ihre Veröffentlichung nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) erfolgt erst, nachdem die Zeichnung sämmtlicher Aktien durch Vorlegung beglaubigter Zeichnungsscheine dem Minister der öffentlichen Arbeiten nachgewiesen, und zugleich die Kreditfähigkeit der Zeichner von ihm als genügend bescheinigt befunden ist, nachdem der Staatsregierung der mit den Konzessionsbedingungen in volle Uebereinstimmung zu setzende Gesellschaftsvertrag vorgelegt und diese Uebereinstimmung nachgewiesen ist, nachdem ferner die unter Artikel VIII. № 5 geforderte Sicherheit geleistet und nachdem endlich die Gesellschaft rechtzeitig und rechtsgiltig errichtet ist.

In letzterer Beziehung wird bestimmt, daß binnen einer von heute ab zu berechnenden sechsmonatigen Ausschlußfrist die Eintragung der Gesellschaft auf Grund des von der Staatsregierung als mit der Konzession übereinstimmend befundenen Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister bewirkt werden muß, zu welchem Zwecke dem Gerichte bei der Anmeldung zur Eintragung eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde und die Erklärung der Staatsregierung betreffs jener Uebereinstimmung vorzulegen sind.

Wird diese Eintragung binnen der vorbezeichneten Frist nicht herbeigeführt, so ist die gegenwärtig ertheilte Konzession ohne weiteres erloschen, in welchem Falle jedoch die hinterlegten Baarbeträge oder Werthpapiere zurückgegeben werden sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 11. Februar 1901.

(L. S.) gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Bülow. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. Posadowski. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

## Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

### Bekanntmachung.

**12.** Als ständiger Kommissar für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die der Brandenburgischen Städtebahn-Aktiengesellschaft in Berlin am 11. Februar 1901 Allerhöchst konzessionirte Eisenbahn von Treuenbrietzen über Belzig, Brandenburg a. H. und Rathenow nach Neustadt a. D. im Sinne des § 46 des Gesetzes über Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.-S. S. 505 ff.) ist der Präsident der Königlichen Eisenbahndirektion zu Halle a. S. bestellt worden.

Berlin, den 24. April 1901.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

**13.** Remonte-Ankauf für 1901.

1) Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Regierungsbezirk Potsdam die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 14. Mai | Fehrbellin | 1 | Uhr | Nachm., |
| 24. | Wilsnack | 8 | „ | Vorm., |
| 24. | Lenzen (Elbe) | 2 | „ | Nachm., |
| 25. | Neustadt a./D. | 8³⁰ | „ | Vorm., |
| 28. | Kotzen | 1 | „ | Nachm., |
| 29. | Kyritz | 12 | „ | Mitt., |
| 30. | Dannenwalde | 1 | „ | Nachm., |
| 31. | Wittstock | 9 | „ | Vorm., |
| 1. Juni | Meyenburg | 7³⁰ | „ | Vorm. |

2) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3) Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Koppenhengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augen-

entzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4) Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5) Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6) Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 27. Februar 1901.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

### Viehseuchen.

**135.** **I. Festgestellt:**

a. Bläschenausschlag. Kreis Niederbarnim: Eichhorst. Kreis Zauch-Belzig: Gömnigk.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Falkenhagen. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Schlenzer.

c. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Löhme. Kreis Zauch-Belzig: Schmergow.

**II. Erloschen:**

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Oberbarnim: Harnekop. Kreis Westhavelland: Stölln. Kreis Westprignitz: Gut Klein-Leppin und Kaltenhof.

b. Milzbrand. Kreis Prenzlau: Holzendorf.

c. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Rummelsburg.

d. Brustseuche. Kreis Westhavelland: Rathenow (Pferde des Droschkenbesitzers Hübner). Kreis Prenzlau: Prenzlau.

e. Rotz. Kreis Niederbarnim: Rummelsburg.

Potsdam, den 7. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

### Landespolizeiliche Anordnung.

**136.** Auf Grund allgemeiner Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten bestimme ich gemäß §§ 18 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (neue Fassung R.-G.-Bl. für 1894 S. 410) in Ergänzung meiner Anordnung vom 2. Juni 1894 als weitere Maßregeln für die im hiesigen Bezirke aufgetretenen Schweineseuchen (Schweinepest, Schweineseuche und Rothlauf) Folgendes:

1) Personen, welche in den Regierungsbezirk Potsdam Schweine zu Handelszwecken einführen wollen, sind verpflichtet, die Schweine bei dem Uebertritt in den Bezirk durch den beamteten Thierarzt oder dessen besonders hierzu ermächtigten Stellvertreter (Ziffer 7) auf ihren Gesundheitszustand hin untersuchen zu lassen. Von dem Eintreffen der Sendung ist dem erwähnten Thierarzte mindestens 24 Stunden vorher Anzeige zu machen.

Auf fette, zur unmittelbaren Abschlachtung bestimmte Schweine erstreckt sich die Untersuchung nicht.

Der Thierarzt hat den Untersuchungsbefund in das Kontrollbuch (Ziffer 3) einzutragen.

Die Untersuchung ist dann nicht erforderlich, wenn sich der Transportführer im Besitze einer nach Ziffer 2 gültigen Gesundheitsbescheinigung eines beamteten Thierarztes eines benachbarten Regierungsbezirks befindet.

2) Ueber den Gesundheitszustand der untersuchten Schweine ist von dem Thierarzte (Ziffer 1) eine Bescheinigung auszustellen, welche die Transportführer (Händler, Treiber, Wagenführer u. s. w.) stets bei sich zu führen haben. Die Gesundheitsbescheinigungen gelten 5 Tage. Die von beamteten Thierärzten benachbarter Kreise und Regierungsbezirke ausgestellten Gesundheitsbescheinigungen haben unter dieser Voraussetzung ebenfalls Gültigkeit. Werden Transportführer ohne ein gültiges Gesundheitszeugniß betroffen, so hat die Ortspolizeibehörde die Absperrung der betreffenden Schweine bis zur thierärztlichen Untersuchung anzuordnen.

3) Die Transportführer u. s. w. (Ziffer 2) haben ein Kontrolbuch in nachstehend vorgeschriebener Form (Anlage A.) zu führen, in welches die Anzahl sämmtlicher mitgeführten Schweine, einschließlich der im hiesigen Regierungsbezirk gekauften, sowie der Name und Wohnort des Vorbesitzers einzutragen ist. Die Zahlen sind in Buchstaben anzugeben.

Die Eintragungen sind sogleich nach dem Besitzwechsel vorzunehmen. Nach Ausstellung eines neuen Kontrolbuches ist das alte mindestens 1 Jahr hindurch aufzubewahren.

4) Das Kontrolbuch ist den Ortsbehörden, den Polizeibeamten, Gendarmen und beamteten Thierärzten auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Diese prüfen die Richtigkeit der Angaben in dem Buche und vermerken darin das Ergebniß der Prüfung.

5) Verendet ein Schwein während der Beförderung, so ist zur Feststellung der Todesursache der beamtete Thierarzt oder dessen Vertreter (Ziffer 7) unverzüglich zuzuziehen. Bevor diese Feststellung stattgefunden hat, darf kein Schwein aus dem Transport entfernt oder in Berührung mit anderen Schweinen gebracht werden.

6) Die Kosten der unter Ziffer 5 erwähnten thierärztlichen Untersuchungen werden vom Staate getragen. Für die übrigen Untersuchungen werden Gebühren nach beigefügter Gebührenordnung (Anlage B.) von den Führern der Schweine erhoben.

7) Im Falle des Bedürfnisses können die Landräthe einen oder mehrere Privatthierärzte mit der Vornahme der Untersuchungen (Ziffer 1) widerruflich betrauen.

8) Zuwiderhandlungen werden gemäß § 66 des

Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt.

9) Diese Anordnung tritt mit dem 15. Mai d. J. an Stelle der Anordnung vom 13. November 1897 (Amtsblatt 1897 Stück 47 S. 445/46) in Kraft.

Potsdam, den 1. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

**Anlage A.**

## Muster des Kontrolbuches.

Name und } des Eigenthümers der Schweine
Wohnort } des Transportführers.

| Datum der eingekauften Schweine | Ort der eingekauften Schweine | Anzahl der eingekauften Schweine | Name und Wohnort des Vorbesitzers, von dem die Schweine eingekauft worden sind | Datum, an welchem die Schweine vom Thierarzt untersucht sind (vom Thierarzt eigenhändig auszufüllen) | Zahl der verkauften Schweine | Name des Käufers | Stand des Käufers | Wohnort Straße Nr des Käufers | Datum, an welchem das Kontrolbuch durch die Ortsbehörde, den Thierarzt, den Gendarmen oder den Polizeibeamten revidirt ist (von dem betreffenden Beamten eigenhändig auszufüllen) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | |

**Anlage B.**

## Gebührenordnung

für die Untersuchung von Händlerschweinen.

Die Gebühren, welche die beamteten und die mit deren Vertretung beauftragten Privatthierärzte für die auf Grund der landespolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1901 vorzunehmenden Untersuchungen von Händlerschweinen erheben können, sind nach Maßgabe der nachstehenden Gebührenordnung zu berechnen:

I.

Für die am Wohnorte des Thierarztes oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von dem Wohnorte stattfindenden Untersuchungen sind einschließlich der Ausstellung des Gesundheitsscheines an Gebühren zu entrichten:

| | | |
|---|---|---|
| für | 1— 25 Schweine | 1,50 M. |
| „ | 26— 50 „ | 2,00 M. |
| „ | 51— 75 „ | 3,00 M. |
| „ | 76—100 „ | 4,00 M. |
| „ | mehr als 100 „ | 5,00 M. |

II.

Für die Untersuchung der Schweine in einer Entfernung von 2 km oder mehr von dem Wohnorte des Thierarztes einschließlich der Ausstellung des Gesundheitsscheines sind an Gebühren zu entrichten:

| | | |
|---|---|---|
| für | 1— 50 Schweine | 6 M. |
| „ | 51—100 „ | 8 M. |
| „ | mehr als 100 „ | 10 M. |

Außerdem sind die nach der Königlichen Verordnung vom 17. September 1876 (G.-S. S. 411) zu berechnenden Reisekosten zu entrichten.

Gehören die zu untersuchenden Schweine mehreren Personen oder werden an demselben Tage und Orte Untersuchungen von Schweinen für mehrere Besitzer vorgenommen, so sind die zu entrichtenden Gebühren und Reisekosten nach Verhältniß der Zahl der untersuchten Schweine zu vertheilen.

III.

Für die Untersuchungen von Schweinen, die gelegentlich der Beaufsichtigung von Schweinemärkten stattfinden, sind an Gebühren zu entrichten:

| | | |
|---|---|---|
| für | 1— 25 Schweine | 1,00 M. |
| „ | 26— 50 „ | 1,50 M. |
| „ | 51—100 „ | 2,00 M. |
| „ | 101 und mehr „ | 3,00 M. |

Neben diesen Gebühren dürfen Reisekosten und Tagegelder nicht berechnet werden.

Digitized by Google

# Nachweisung

der im Regierungsbezirke Potsdam verfügten Landesverweisungen.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreis | Name der Polizeibehörde, welche die Ausweisung verfügt hat | Der Ausgewiesenen Zu- und Vorname | Heimathsort | Geburtsort | Stand | Alter Jahre | Tag des Urtheils oder der polizeilichen Ausweisungsverfügung |
| Osthavelland | Polizei-Verwaltung Nauen | Trebic, Anton, | Karlsburg Bez. Unterweißenburg (Siebenbürgen) | | Gelbgießer | 42 | 23. Januar 1901 |
| dto. | dto. | Posner, Sywia (Cela) | Zarki (Russisch-Polen) | | Arbeiterin | ca. 30 | 20. Februar 1901 |
| Westhavelland | Amtsvorsteher in Berge | Kazimirzak, Franz, | russische Staatsangehörige, Heimaths- und Geburtsort unbekannt | | Arbeiter | 36 | 2. Oktober 1900 |
| | | Milzarek, Adam, | | | dto. | 21 | |
| | | Gierczak, Paul, | | | dto. | 21 | |
| | | Szarwinowski, Stanislaus, | | | dto. | 19 | |
| | | Belewa, Stefania, | | | Arbeiterin | 19 | |
| | | Szarwinowska, Mariana, | | | dto. | 17 | |
| | | Zarwinowska, Mariana, | | | dto. | unbekannt | |
| Brandenburg a. H. | Polizei-Verwaltung Brandenburg a. H. | Langer, Eduard, | Lindenau (Böhmen, Leipa) | | Bergmann | 27 | 25. Januar 1901 |
| | | Dembrowsky, Stanislaus, | russische Staatsangehörige, Heimaths- und Geburtsort unbekannt | | Arbeiter | unbekannt | 2[illegible]. Februar 1901 |
| | | Sawski, Stanislaus, | | | dto. | | |
| | | Dembrowsky, Stephan, | | | dto. | | |
| | | Latotek, Micha, | | | dto. | | |

Potsdam, den 1. Mai 1901. Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige Saisonarbeiter.

**138.** Der russisch-polnische Schnitter Joseph Woisnack und seine Ehefrau haben ihre Dienststelle auf dem Rittergute in Rhinow unter Kontraktbruch heimlich verlassen und sollen sich nach Garz (Kr. Ost-Prignitz) oder nach Greifenberg i. Pommern begeben haben.

Die Genannten sind im Betretungsfalle sofort festzunehmen und unverzüglich mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen.

Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung ev. Anzeige zu machen.

Potsdam, den 4. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige Saisonarbeiter.

**139.** Die auf dem Gute Gnevikow, Kreis Ruppin, beschäftigten russisch-polnischen Arbeiter: Johann Milzareck, Anton Milzareck, Theophila Milzareck, Marie Kracoska, Antonie Kracoska, Antonie Jco, Johann Boron, Stanislav Grodzyk haben sich unter Kontraktbruch von ihrer Arbeitsstätte heimlich entfernt.

Ich ersuche die oben Genannten im Betretungsfalle sofort festzunehmen und mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen.

Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung Nachricht zu geben.

Potsdam, den 3. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

Vorsicht bezüglich des Genusses von Mineralwässern.

**140.** Die an Straßen und an anderen Verkehrsstellen zum Genusse feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterwasser, Sodawasser u. dgl. werden an die Abnehmer meist eiskalt verabfolgt. Der Genuß so kalten

15\. Kommunalbezirks-Veränderungen.

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke. | Bisheriger Gemeinde- oder Gutsbezirk | Künftiger Gemeinde- oder Gutsbezirk |
|---|---|---|---|
| 1. | Der im Eigenthume der „Seegenossenschaft Boberow" befindliche, dem Gutsbezirk Mellen zugehörige, in der Gemarkung der Gemeinde Boberow belegene See — Artikel Nr. 2 der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Mellen, Grundbuchband IV., Blatt 117 von Boberow, Kartenblatt Nr. 2 und Parzelle Nr. 10 der Gemarkung Boberow — mit 74,55,40 ha Flächeninhalt. | Gutsbezirk Mellen. | Gemeindebezirk Boberow. |

Perleberg, den 20. April 1901.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr.

**21.** Am 1. Mai 1901 treten direkte Frachtsätze für die Beförderung von Eil- und Frachtgütern zwischen den Stationen Negast, Steinhagener Weiche, Steinhagen i. Pom., Richtenberg und Franzburg der Eisenbahn Stralsund-Tribsees und einigen Stationen der Mecklenburgischen Friedrich-Franz- sowie der Lübeck-Büchener Eisenbahn in Kraft. Nähere Auskunft geben die betheiligten Abfertigungsstellen und das Auskunftsbureau der Preußischen Staatseisenbahnen zu Berlin, Stadtbahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 26. April 1901.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Eisenbahnverwaltungen.

Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel vom 6. Februar 1901.

**22.** Am 1. Mai 1901 wird Tarifnachtrag 5 ausgegeben, enthaltend eine Erweiterung der Anwendungsbedingungen.

Druckabzüge des Nachtrages werden von der Verkaufsstelle des Tarifs auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 29. April 1901.

Königliche Eisenbahndirektion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

## Personal-Chronik.

Der an die hiesige Regierung versetzte Regierungsrath Paetow hat seine Dienstgeschäfte übernommen.

Des Königs Majestät haben dem Wasser-Bauinspektor Albert Thielecke zu Wittenberge den Rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen geruht.

Im Kreise Teltow ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Brauerei-Direktor Brahmer, Spandauer-Berg, für den Bez. 39 „Spandauer Forst".

Im Kreise Zauch-Belzig ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Königlicher Oberförster Spener in Kunersdorf für den Bezirk 18 „Kunersdorf".

Der Schulamtskandidat Dr. Ernst Samter ist als Oberlehrer am Sophien-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Conradt ist endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Gielen, Otto, Ebeling, Düsing und Rohrbach sind einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Dormann ist endgiltig als Lehrer an der Idiotenanstalt in Dalldorf angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrer Albert Krüger 16, Wurm und Reinhold Kleine sind als Gemeindeschul-Rektoren in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Karl Graske ist als Oberlehrer an der IV. Realschule in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Im Monat April 1901 sind

**ernannt:** zum Ober-Postsekretär: der Ober-Postdirektionssekretär Leonhardy aus Potsdam; zu Ober-Postassistenten: der Postverwalter Henf aus Reinickendorf (Ost), der Ober-Telegraphenassistent Lenski;

**angestellt:** als Postsekretär: die Postpraktikanten Alfred Müller aus Bz. Stettin, Max G. F. K. Ritter aus Neustettin, Sabinski, Schlepps, Siebert aus Bz. Cöslin in Reinickendorf (Ost), Sonnenburg aus Oppeln, Straßenburg, Ullrich aus Erfurt; als Postassistent: die Postassistenten Heinrich Ahrens, Karl Arendt, Willy Bartz, Baslau, Bauch in Schöneberg b. Berlin, Karl Bauer, Rudolf Becker, Bertschinger, Börs, Robert Böttcher, Braune, Richard Buchholz, Gustav Däbel, Ehlers, Georg Falk, Bruno Freise, Heinrich Fuchs, Emil Gäbel, Gahmann, Gerte, Max Glang, Götze, Grame, Franz Gundlach, Wilhelm Gundlach, Hagelweide, Havich, Ernst Hartmann, Haudet aus Posen in Charlottenburg, von der Heide, Hellmuth in Rummelsburg b. Berlin, Friedrich Herrmann aus Berlin in Reinickendorf (Ost), Karl Heyde, Hörenz, Leo Holz, Hülsen, Robert Huwald, Jäkel, Jur, Kallmeyer, Karger, Katz, Klinke, Alfred Klose, Friedrich König, Kramer, Kramp, Georg Krüger, Kruse, Kühnke, Otto Kunz, Lech, Liesigk, Marienburg, Franz Marquardt, Wilhelm Matzbee, Matzat, Mertz, Meseberg, Karl Miersch, Hermann Mittelbach, Mücke, Mückenheim, Otto Neumann, Pätel, Ludwig Peter, Piel, Plesch, Pohlmann, Albert Rackow, Rauch, Rossmann, Roller, Sachse, Michael Schäfer, Schärff, Schindler, Schläske, Schmedes, Schönberger,

Alfred Schröder, K. Friedrich O. Schulz in Charlottenburg, Ernst Schwarz, Scobel, Sievers, Steckel, Adolf Stern, Stille, Wilhelm Stiller, Stresow, Süsens, Karl Teichmann, Tonding, Adolf Voigt, Wedig, Wöppel, Zygmanski; als Telegraphenassistent: die Postassistenten Britz, Diesbach, Engelke, Achilles Finger, Max Hartung, Heeschen, Höhn, Klingelhage, Köller, Kühne, Johannes Petersen, Probst, Schrefeld, Reinhold Schulz, Wangerin, Max Zeidler, die Telegraphenassistenten David, Drewitz, Heitmann, Matter, Gustav Michaelis, die Telegraphenanwärter Bolze, Ewald, Fauth, Alfred Friedrich, Hehne, Hermann Schulz, Hermann Wolff; als Telegraphenmechaniker: die Telegraphenhülfsmechaniker Eckert, Störmer, Wendt; als Telegraphengehülfin: die Telegraphengehülfinnen Klara Ancker, Mathilde Andreae, Anna Darr, Dienst, Heuer, Huhn, Klössen, Kürbs, Bertha Lehmann, Meta Lehmann, Plog, Emma Schäfer, Margarethe Schisner, Thomas, Trübe, Tschirner, Margarethe Westphal;

**in den Ruhestand getreten:** der Ober-Postsekretär Rechnungsrath Goldstein, die Ober-Postsekretäre Knewel, Zorn (f. W. Kolberg), die Postsekretäre Bink (f. W. Erkner), Holtzheimer (f. W. Charlottenburg), Nicolai, Schönfeld, Wolschke (f. W Eberswalde), der Ober-Postassistent Schlieper, die Ober-Telegraphenassistenten Bobecker (f. W. Zehlendorf, Wannseebahn), Heinrich Peters, Pfund (f. W. Kiekemal bei Friedrichshagen), Saade (f. W. Schwedt), der Postassistent Trantow, der Telegraphenassistent Leopold (f. W. Rüdersdorf), der Telegraphenmechaniker Johannes Möller (f. W. Hannover);

**freiwillig ausgeschieden:** die Telegraphengehülfinnen Kabus, Kliche;

**gestorben:** der Postdirektor a. D. Kuhse, die Ober-Telegraphenassistenten a. D. Josef Neumann, Ziehm.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

**Etatsmäßig angestellt sind** die Postanwärter Evers in Jüterbog, Gage in Werder (Havel), Hesse in Beeskow, Raddey in Kyritz (Prignitz) und Schumacher in Grünau (Mark) als Postassistenten.

**Uebertragen ist die Wahrnehmung** der Vorsteherstelle des Postamts I. in Neunkirchen (Bez. Trier) dem Postkassirer Ohnesorge aus Spandau und die Postkassirerstelle bei dem Postamt in Spandau dem Ober-Postdirektionssekretär Vogt aus Düsseldorf.

**Versetzt sind** der Postdirektor Hintze von Neunkirchen (Bez. Trier) nach Groß-Lichterfelde I. (Anh. Bahn) und der Postdirektor Weber von Groß-Lichterfelde I. (Anh. Bahn) nach Leobschütz.

**In den Ruhestand treten** der Postmeister Gaedke in Bernau (Mark), der Ober-Postsekretär Buchheim in Luckenwalde, die Postsekretäre Sebastian in Rathenow und Winzler in Potsdam, sowie der Ober-Telegraphenassistent Bielefeldt in Neu-Ruppin.

**Gestorben ist** der Ober-Postassistent Klaetsch in Groß-Lichterfelde I. (Anh. Bahn).

## Geschenke an Kirchen 2c.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen 2c. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden.

Beeskow: der Kirche zu Vornow von der Gemeinde: Kronleuchter;

Berlin-Land II.: der Kirche zu Niederschönhausen von Frl. Greiffenstein: 2500 M. zur Grabpflege, vom Rent. Mietig: 500 M. dgl.;

Dom Brandenburg: der Kirche zu Pessin von der Patronatsfamilie v. Bredow: Taufstein, von der Familie v. Knoblauch und Freunden der Kirche: Altar- und Kanzelbekleidung, Altarteppich, Gipsanstrich im Altarraum;

Cöln-Land I.: der Paulus-Kirche zu Gr.-Lichterfelde vom Kaufmann Löwesand: Wasserkaraffe, 2 Gläser und Tablett, vom Direktor Krüger: Taufkanne, von Frau Reg.-Rath und Frl. Hobrecht und Fr. Major Wollenhaupt: Altardecke und 2 Geräthedecken, vom Rentier Steffens: 2 Leuchter;

Cöln-Land II.: der Kirche zu Buckow durch Verloosung von Handarbeiten der jungen Mädchen: Altar- und Kanzelbekleidung, der Kirche zu Ober-Schöneweide vom Kirchbauverein: Altarteppich, von Frau Fabrikbesitzer Nalepa: Altardecke, von Frau Regierungs-Baumeister Deul: Velum;

Dahme: der Kirche zu Rietdorf von Frau Bank. Paasch: Altartuch, Velum, vom Pfarrer Nagel: Taufkanne, aus einer Sammlung in Pfarrhaus und Gemeinde: Abendmahlskanne;

Perleberg: der Kirche zu Gr.-Buchholz von der Gemeinde: Altarbekleidung;

Prenzlau II.: der Kirche zu Schwaneberg von der Gemeinde durch Sammlung: 133,80 M., von Frau Pfarrer Renschke: Geräthedecke, von Frau Dehn und Grensing: Altardecke, von Frau Wittwe Schlange: Kirchenteppich, vom Bauerhofsbesitzer Neumann: 2 Altar- und Kanzelbekleid., von der pol. Gemeinde: 10 Kirchenfenster, vom Pfarrer Renschke: 3 Altarfenster und 100 M. für sonst. Ausgaben, vom Rittergutsbesitzer Schlange: Anstrich der Orgel, Wiederherstellung des Patronatsgestühls und Altargemälde, von Gemeindegliedern: 42,10 M. für Leuchter;

Spandau: der Kirche zu Vehlefanz von Ungenannt: Taufbecken;

Strasburg: der St. Marien-Kirche zu Strasburg von Frau Rent. Bauer: Altarteppich, von mehreren Frauen und Jungfrauen: Altarstufenteppich, von Ungenannt: 2 Altardecken, Taufsteindecke, Kanzelpultdecke, von Frau Kaufmann Hartwig: Kanzelbrüstungsbekleidung, von Frl. Trampe: 1500 M. zur Grabpflege, der Kirche zu Milow vom Ritter-

gutspächter Flügge: Altarstufenteppich, der Kirche zu Güterberg vom Rittergutsbesitzer v. Arnim: Altar- und Kanzelbekleidung, der Kirche zu Papendorf von Ungenannt: 8 farbige Fensterscheiben;

Strausberg: der Kirche zu Rehfelde aus einer Sammlung der Gemeinde: 2 Kronleuchter;

Templin: der Kirche zu Dargersdorf von Ungenannt: 30 M. zur Ausschmückung, der Kirche zu Vietmannsdorf von Ungenannt: 2 Altarlichte;

Treuenbrietzen: der Kirche zu Garrey aus einer Sammlung bei den Hausfrauen der Gemeinde: 2 Altar- und 1 Kanzelbekleidung, Altarteppich, Taufsitisch, Taufbecken, Ciborium, Altarbibel;

Wriezen a./O.: der Kirche zu Schulzendorf vom Patron Rittergutsbesitzer Kreich: 60 Mk. für Restauration der Bildschnitzerei des Altars, aus der Kirchenkasse: 248 Mk. für Restauration von Kanzel und Altar, der Kirche zu Wriezen vom Schneidermstr. Willich und Frau: 1500 Mk. zur Grabpflege, von der Wwe. Stallow: 1200 Mk. dgl., von der Wwe. Malaczinsky: 300 Mk. dgl., von der Wwe. Bretschneider: 500 Mk. dgl., von der Wwe. Rietsch: 300 Mk. dgl.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Cigarettenarbeiter Salomon April, geboren am 16. August 1863 zu Blazow, österreichischer Staatsangehöriger ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 14. November 1900 ausgewiesen.

Die verwittwete Esther Feiser geb. Scharik, geboren am 24. April 1850 zu Kolo, russische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 14. November 1900 ausgewiesen.

Der Maschinenbauer Karl George Schiele, geboren 25. November 1876 zu Leipzig, amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. Dezember 1900 ausgewiesen.

Der Schlächter Adolf Ludwig, geboren 22. Dezember 1883 zu Neu-Dörfel, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. Februar 1901 ausgewiesen.

Der Schriftsteller Amadeo Fava, geboren am 23. März 1872 zu Lucca, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. Februar 1901 ausgewiesen.

Der Oberkellner Georg Binder, geboren 9ten Februar 1873 zu Kornthal, amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18ten Februar 1901 ausgewiesen.

Der Schlosser Max Bürger, geboren 21. Dezember 1876 zu Guben, amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 1. März 1901 ausgewiesen.

Der Privatier Moritz Hendelsohn, geboren 22. Februar 1853 zu Szczepanowo, amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 9. März 1901 ausgewiesen.

Der Arbeiter Bruno Oskar Schultz, geboren 23. April 1857 zu Riga, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. April 1901 ausgewiesen.

Der Reisende Moses Gronich, geboren 16. April 1862 zu Strozynez, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 20. April 1901 ausgewiesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | **a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:** | | | | |
| 1 | Moses (Moritz) Kitt, Handelsmann, | geboren am 15. August 1838 zu Makowo, Rußland, russischer Staatsangehöriger, | Diebstahl u. Diebstahlsversuch (1½ Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 13. Oktober 1899), | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cöln, | 7. März 1901. |
| 2 | Giovanni Serena, Gießer, | geboren am 8. September 1870 zu Castel-Mella, Provinz Brescia, Italien, italienischer Staatsangehöriger, | Diebstahl (1 Jahr 4 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 26. Mai und 6. Oktober 1899), | Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth, | 16. Oktober 1900. |

| Lauf. Nr. | Name und Stand | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| | des Ausgewiesenen. | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Franz Joseph Altmann, Maler, | geboren am 3. März 1865 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, | Widerstand gegen die Staatsgewalt und Betteln, | Stadtmagistrat Ansbach, Bayern, | 6. März 1901. |
| 2 | Karl Comazzi, | geboren am 1. Dezember 1882 zu Marano, Provinz Novara, Italien, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen und Betteln, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz, | 23. März 1901. |
| 3 | Luigi Alois Contri, Kanalarbeiter, | geboren am 6. Mai 1876 zu Padua, Italien, italienischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 8. März 1901. |
| 4 | Martin Hoff, Erdarbeiter, | geboren am 2. März 1861 zu Appelscha, Provinz Friesland, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück, | 2. März 1901. |
| 5 | Franziskus Kaczmarski, Arbeiter, | 33 Jahre alt, geboren zu Goscziczin bei Czenstochau, Gouvernement Kielce, Rußland, russischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 9. Januar 1901. |
| 6 | Simon Kricka, Bäckergeselle, | geboren am 29. Oktober 1844 zu Habrowain, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar, | 25. März 1901. |
| 7 | Joseph Laritz, Fabrikarbeiter, | geboren am 23. September 1883 zu St. Stefan am Gratkorn, Bezirk Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Fehring, Bezirk Feldbach, Steiermark, | schwerer Diebstahl und Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Neuburg, | 2. März 1901. |
| 8 | Franz Martin, Arbeiter, | geboren am 28. Oktober 1855 zu Niemes, Bezirk Böhmisch Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg, | 21. März 1901. |
| 9 | Franziska Matejovicz, ledig, | geboren am 9. April 1881 zu Raudnitz, Böhmen, ortsangehörig zu Polin, Bezirk Klattau, Böhmen, | verbotswidrige Rückkehr u. Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig, | 30. Juli 1901. |
| 10 | Gottlieb Ferdinand Messerli, Gypser, | geboren am 4. August 1844 zu Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden, | 20. März 1901. |
| 11 | Albert Schiffert, Tischlergehülfe, | geboren am 23. März 1852 zu Hirschsteinhäusel, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach, | 5. März 1901. |
| 12 | Karl (Paul) Scholz, Arbeiter, | geboren am 20. September 1847 zu Zuckmantel, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 24. Januar 1901. |

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden für Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Potsdam
## und der Stadt Berlin.

**Stück 20.** Den 17. Mai **1901.**

Inhalts-Verzeichniß. Inhalt von Stück 14 u. 15 des Reichsgesetz-Blatts. S. 217. — Kontraktbrüchige Saisonarbeiter. S. 217. — Kreisärztliche Prüfung. S. 217. — Marktpreise S. 220/21 — Oeffnungszeiten für die Eisenbahndrehbrücken. S. 222. — Brückensperre. S. 222. — Geldlotterie. S. 222. — Ortsbenennungen. S. 223. — Fischerei-Aufsicht. S. 223. — Verloosung. S. 223. — Oeffentliche Ausspielung von Kunstwerken ꝛc. in München. S. 223. — Viehseuchen. S. 223. — Ansichtskarten mit Verzierungen aus Mineralstaub ꝛc. S. 223. — Postpacketadressen. S. 223. — Reitpostlinien. S. 223. — Kanäle für Fernsprechkabel. S. 224/25. — Marktpreise. S. 224/25. — Aufgerufene und gerichtlich für kraftlos nachgewiesene Staatsschuldurkunden. S. 224. — Aufgebotsrücknahme. S. 227. — Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Güterverkehr. S. 227 — Personal-Chronik. S. 227. — Ausweisungen aus Preußen. S. 227. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 228. — Sonder-Beilage: Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

### Reichsgesetzblatt.

(Stück 14.) № 2757. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 27. April 1901.

(Stück 15.) № 2758. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 2ten Mai 1901.

### Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Kontraktbrüchiger Saisonarbeiter.

**144.** Der ausländisch-polnische Saisonarbeiter Martin Cietocki hat sich am 24. April d. J. vom Rittergute Wendisch-Wilmersdorf unter Kontraktbruch heimlich entfernt.

Cietocki ist im Betretungsfalle sofort festzunehmen und unverzüglich mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen.

Vom Geschehenen ist mir ev. mit Bezug auf diese Bekanntmachung Anzeige zu erstatten.

Potsdam, den 8. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige Saisonarbeiter.

**145.** Die ausländisch-polnischen Saisonarbeiter: Anton Godynski, Josef Godynski, Eduard Wodarczyk, Martin Matczak, Josef Sdowinski, Josef Wrzesinski I., Josef Wrzesinski II. haben sich vom Rittergute Wendisch-Wilmersdorf unter Kontraktbruch heimlich entfernt.

Die Genannten sind im Betretungsfalle sofort festzunehmen und unverzüglich mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen.

Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung Anzeige zu machen.

Potsdam, den 10. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige Saisonarbeiter.

**146.** Nachbenannte ausländisch-polnische Saison Arbeiter haben sich unter Kontraktbruch heimlich von ihrer Arbeitsstätte auf dem Gute Gnewikow entfernt: 1) Stanislaw Gryglas, 2) Joseph Modczeski, 3) Tyomas Jucha, 4) Brunislao Gorecki, 5) Ludwig Jacenski, 6) Thomas Wiezoreck, 7) Michael Lipinski, 8) Waclav Plasierkewicz, 9) Josepha Gryglas, 10) Antonie Jacenska. Ferner hat sich der ausländisch polnische Arbeiter Wladislaus Renzyk am 17. v. Mts. von seiner Arbeitsstelle auf dem Gute Markee, Kreis Ost-Havelland, unter Kontraktbruch entfernt.

Die Genannten sind im Betretungsfalle sofort festzunehmen und unverzüglich mittels Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen.

Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung Anzeige zu machen.

Potsdam, den 9. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige Saisonarbeiter.

**147.** Die auf dem Rittergute Berkholz, Kreis Angermünde, beschäftigten russisch-polnischen Arbeiter: Walenty Kockus, Joseph Trzepisur, Jean Plara, Adam Przyzucha, Franz Gruca, Andres Gruca, Franziska Kudla, Viktoria Plara, Marie Plara, Franziska Szymczyk, Hedwiga Przyjucha, Marijanne Bryta, Kataryna Kenckon haben sich unter Kontraktbruch von ihrer Arbeitsstelle entfernt.

Ebenso hat sich der russisch-polnische Saisonarbeiter Stanislaus Kaspzak heimlich von seiner Arbeitsstelle auf dem Rittergute Hoppenrade, Kreis Ost-Prignitz, entfernt.

Die Genannten sind im Betretungsfalle sofort festzunehmen und unverzüglich aus dem Staatsgebiet auszuweisen.

Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung Anzeige zu machen.

Potsdam, den 11. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung, betreffend die kreisärztliche Prüfung, vom 30. März 1901.

**148.** Behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Kreisarzt erlasse ich nachstehende Prüfungsordnung.

Google

§ 1. Das Zeugniß über die Befähigung zur Anstellung als Kreisarzt wird von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten demjenigen ertheilt, welcher die kreisärztliche Prüfung bestanden hat.

§ 2. Die kreisärztliche Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Berlin abgelegt.

§ 3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den zuständigen Regierungspräsidenten zu richten, welcher darüber an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten berichtet. Dieser entscheidet über die Zulassung des Kandidaten.

Die Zulassung zur Prüfung darf, wenn der Kandidat die ärztliche Prüfung mit „gut" oder „sehr gut" bestanden hat, nicht vor Ablauf von zwei, in den übrigen Fällen nicht vor Ablauf von drei Jahren beantragt werden.

§ 4. Dem Zulassungsgesuche sind in Urschrift beizufügen:

1) Die Approbation als Arzt,

2) die Nachweise über den Erwerb der medizinischen Doktorwürde bei einer Universität des Deutschen Reiches.*) Doktordiplom und Inaugural-Dissertation sind in je einem Exemplar beizufügen,

3) der Nachweis, daß der Kandidat während oder nach Ablauf seiner Studienzeit an einer Universität des Deutschen Reiches

a. eine Vorlesung über gerichtliche Medizin besucht,

b. mindestens ein Halbjahr lang an der psychiatrischen Klinik als Praktikant mit Erfolg theilgenommen,

c. einen pathologisch-anatomischen, einen hygienischen und einen gerichtlich-medizinischen Kursus, jeden derselben von mindestens dreimonatiger Dauer, in einem Universitätsinstitut des Deutschen Reiches durchgemacht hat.

Dieser Nachweis wird durch die Zeugnisse der Leiter der betreffenden Kurse erbracht.

4) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien und die Beschäftigung nach Erlangung der Approbation darzulegen ist.

Der Zulassungsverfügung wird ein Exemplar der gegenwärtigen Prüfungsordnung beigefügt.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Theil.

§ 6. Behufs der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen zu liefern, zu welchen die Aufgaben von der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen gestellt und von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten dem Kandidaten zugleich mit der Zulassungsverfügung zugestellt werden.

§ 7. Von den beiden Aufgaben ist die eine aus dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, die andere aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin oder der Psychiatrie zu entnehmen.

Bei der gerichtlich-medizinischen oder psychiatrischen Aufgabe ist jedesmal zugleich die Bearbeitung eines erdachten gerichtlichen Falles, dessen Gegenstand besonders vorgeschrieben wird, mit vollständigem Obduktionsprotokoll und vorschriftsmäßigem Obduktionsbericht zu liefern.

§ 8. Die Ausarbeitungen sollen nicht lediglich Zusammenstellungen von literarischen Veröffentlichungen oder Auszüge aus solchen sein, sondern unter kritischer Benutzung der Literatur selbständige wissenschaftliche Leistungen darstellen, welche in gedrängter Kürze die gestellte Aufgabe klar und übersichtlich lösen. Der Umfang jeder der beiden Ausarbeitungen soll, ungerechnet das Obduktionsprotokoll und den Obduktionsbericht, sechzig Bogenseiten in der Regel nicht überschreiten.

Die Ausarbeitungen müssen sauber und leserlich geschrieben, geheftet, mit Seitenzahlen und einer vollständigen Angabe der benutzten literarischen Hilfsmittel, welche auch im Text regelrecht an den betreffenden Stellen anzuführen sind, versehen sein. Sie haben am Schlusse die eigenhändig geschriebene eidesstattliche Versicherung des Kandidaten zu enthalten, daß er, abgesehen von den angeführten literarischen Hilfsmitteln, die Arbeiten ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

§ 9. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben portofrei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten einzureichen.

Aus dringlichen Gründen kann dem Kandidaten auf seinen durch den zuständigen Regierungspräsidenten einzureichenden und gehörig begründeten Antrag von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eine Nachfrist bis zu drei Monaten bewilligt werden.

Eine weitere Nachfrist kann nur unter ganz besonderen Verhältnissen gewährt werden.

Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist und der etwa bewilligten Nachfrist werden die Arbeiten nicht mehr zur Zensur angenommen. Neue Aufgaben dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres erbeten werden.

§ 10. Die Beurtheilung der Probearbeiten erfolgt durch die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, welche dieselben mit einem eingehend zu begründenden Urtheil zurückreicht.

Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungsabschnitten zugelassen.

Wird auch nur eine Arbeit als „ungenügend" oder „schlecht" befunden, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.

Neue Aufgaben dürfen je nach dem Grade der Minderwerthigkeit der Arbeiten nicht vor Ablauf von drei Monaten bis zu zwei Jahren erbeten werden. Die Dauer der Frist bestimmt in jedem Falle der Minister nach Anhörung der Wissenschaftlichen Deputation. Derselbe bestimmt zugleich den Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens die neuen Aufgaben erbeten werden müssen.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

*) Vgl. § 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes vom 16. September 1899 (G.-S. S. 172) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Ministers für Medizinal-Angelegenheiten vom 5. Mai 1900, Nr. 109 d. D. R. u. Preuß. Staatsanzeigers 1900.

§ 11. Auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen können dem Kandidaten ausnahmsweise die eine oder beide Ausarbeitungen erlassen werden. Auf dahin gehende Anträge entscheidet der Minister nach Anhörung der Wissenschaftlichen Deputation.

§ 12. Die praktisch-mündliche Prüfung hat der Kandidat in der Regel binnen sechs Monaten nach Empfang der Mittheilung, daß er die schriftliche Prüfung bestanden hat, abzulegen.

Die Festsetzung eines ihm genehmen Prüfungstermins hat der Kandidat rechtzeitig bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zu erbitten.

Wird die sechsmonatige Frist ohne dringliche Gründe versäumt, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.

Während der Zeit vom 1. August bis 15. Oktober finden praktisch-mündliche Prüfungen nicht statt.

§ 13. Die praktisch-mündliche Prüfung findet vor je vier Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation statt und ist an drei in der Regel aufeinanderfolgenden Tagen zu erledigen.

Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

I. Medizinal-Gesetzgebung und -Verwaltung;
II. Oeffentliche Gesundheitspflege;
III. Gerichtliche Medizin;
IV. Gerichtliche Psychiatrie.

§ 14. In keinem Prüfungsabschnitt dürfen gleichzeitig mehr als vier Kandidaten geprüft werden.

Alle vier Prüfungsabschnitte werden von je einem Examinator, die mündlichen Theile zugleich in dauernder Anwesenheit des Leiters der Prüfung abgehalten.

§ 15. Die Prüfung in der Medizinal-Gesetzgebung und Verwaltung findet in dem Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten statt. Der Kandidat hat:

1) in Klausur innerhalb einer Frist von drei Stunden eine praktische Aufgabe aus dem Gebiete der Medizinal- oder Sanitätspolizei schriftlich zu lösen,

2) in einer mündlichen Prüfung darzuthun, daß er mit der Organisation der Medizinal-Verwaltung, mit der Dienstanweisung für die Kreisärzte, dem Apothekenwesen, Hebammenwesen und den geltenden medizinal- und sanitätspolizeilichen Bestimmungen gründlich vertraut ist.

§ 16. Die Prüfung der öffentlichen Gesundheitspflege und hygienischen Bakteriologie findet in dem Hygienischen Institut der Universität in Berlin statt. Der Kandidat hat:

1) unter Aufsicht des Examinators innerhalb einer Frist von drei Stunden eine einfachere Aufgabe aus dem Gebiet der hygienischen Untersuchungsmethode praktisch zu lösen und den Gang sowie das Ergebniß der Untersuchung mündlich zu erläutern;

2) in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, daß er mit der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Seuchenbekämpfung einschließlich der Schutzimpfung, gründlich vertraut ist.

§ 17. Die Prüfung in der gerichtlichen Medizin findet im ersten Theil in der chirurgischen Klinik des Charité-Krankenhauses, in den übrigen Theilen in dem pathologischen Institute daselbst statt. Der Kandidat hat:

1) den Zustand eines Verletzten zu untersuchen und alsdann in Klausur innerhalb einer Stunde einen begründeten Bericht über den Befund unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Bestimmungen zu erstatten;

2) an einer Leiche die vollständige gerichtliche Oeffnung mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund nebst vorläufigem Gutachten sofort vorschriftsmäßig zu Protokoll zu diktiren;

3) ein Objekt aus der von ihm obduzirten Leiche, welches für die Beurtheilung des Falles wichtig erscheint, auszuwählen, zur mikroskopischen Untersuchung vorzubereiten, mit dem Mikroskop genau zu untersuchen und dem Examinator mündlich zu erläutern; doch steht es dem Examinator auch frei, dem Examinanden einen anderen frischen Leichentheil zur Untersuchung vorzulegen;

4) in einer mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der gerichtlichen Medizin darzuthun.

§ 18. Die Prüfung in der gerichtlichen Psychiatrie findet in der psychiatrischen Klinik des Charité-Krankenhauses statt. Der Kandidat hat:

1) an einem Geisteskranken seine Fähigkeit zur Untersuchung krankhafter Gemüthszustände darzuthun und in Klausur innerhalb einer Stunde ein schriftliches Gutachten über den Befund zu einem von dem Examinator zu bestimmenden Zweck zu erstatten;

2) in einer mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der gerichtlichen Psychiatrie sowie in den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und des Bürgerlichen Gesetzbuchs darzuthun.

§ 19. Ueber die gesammte Prüfung jedes Kandidaten wird ein Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der ertheilten Zensuren, bei den Zensuren „ungenügend" oder „schlecht" unter kurzer Angabe der Gründe, aufgenommen und von sämmtlichen Examinatoren unterschrieben.

§ 20. Die Reihenfolge, in welcher die Abschnitte der Prüfung zurückzulegen sind, bestimmt der Leiter.

§ 21. Ueber den Ausfall der Prüfung in jedem Theile eines Prüfungsabschnitts wird eine besondere Zensur unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate „sehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3), „ungenügend" (4) und „schlecht" (5) ertheilt.

§ 22. Ist für einen Prüfungsabschnitt oder für einen Theil eines Prüfungsabschnitts die Zensur „ungenügend" oder „schlecht" ertheilt, so gilt er als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

Die Frist, nach welcher die Wiederholungsprüfung frühestens erfolgen darf, wird von dem Leiter nach Benehmen mit dem Examinator für jeden Abschnitt einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgestellt, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in dem Abschnitte, soweit derselbe nicht bestanden ist, erfolgen muß. Wird diese letztere Frist ohne triftige Gründe nicht innegehalten, so muß die ganze Prüfung wiederholt werden.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

§ 23. Hat der Kandidat die sämmtlichen Abschnitte

der praktisch-mündlichen Prüfung bestanden, so wird aus den für die beiden Theile der schriftlichen und die einzelnen Theile der praktisch-mündlichen Prüfung ertheilten Zensuren die Gesammtzensur in der Weise ermittelt, daß die Zahlenwerthe der Zensuren zusammengezählt und durch 12 getheilt werden. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 24. Der Leiter überreicht binnen drei Tagen die Prüfungsakten dem Direktor der Wissenschaftlichen Deputation, welcher sie bei bestandener Prüfung dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten behufs Ertheilung des Befähigungszeugnisses unterbreitet.

Die mit dem Zulassungsgesuche eingereichten Zeugnisse erhält der Kandidat bei Aushändigung des Befähigungszeugnisses oder beim Nichtbestehen der Prüfung mit der Mittheilung hierüber zurück.

§ 25. Die Bestimmung, wonach die Bestallung als Kreisarzt die Ausübung einer fünfjährigen selbständigen praktischen Thätigkeit als Arzt nach der Approbation erfordert (vergl. § 2 Ziff. 4 des Ges., betr. die Dienststellung des Kreisarztes vom 16. September 1899 — G.-S. 1899 S. 172 — und § 3 Ziff. 4 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901) wird durch die Vorschriften der gegenwärtigen Prüfungsordnung nicht berührt.

§ 26. Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 110 Mark.

Bei Wiederholungen kommen außer den Gebühren für den betreffenden Abschnitt oder Theil eines Abschnitts noch 10 Mark Sondergebühren zur Erhebung.

**149.** **Nachweisung der Markt- und Laden-**

| Laufende Nummer | Namen der Städte | I. A. Getreide. | | | | I. B. Uebrige Markt- | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Hülsenfrüchte. | | | | Stroh | | | Fleisch. | | |
| | | | | | | | | | | | | | Rind- | | |
| | | | | | | | | | | | | | | im Kleinhandel | |
| | | Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Eßkartoffeln | Richt- | Krumm- | Heu | im Großhandel | von der Keule | vom Bauch |
| | | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | | | | Es | |
| | | | | | | | | | | | | | | je 1 | |
| | | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 1 | Angermünde | 15 81 | 13 73 | 14 40 | 13 94 | 25 — | 28 — | 32 — | 3 75 | 5 50 | 3 75 | 5 50 | 112 50 | 1 35 | 1 20 |
| 2 | Beeskow | 15 40 | 14 14 | — — | 15 54 | 22 50 | 27 50 | 45 — | 3 60 | — — | — — | — — | 105 — | 1 35 | 1 05 |
| 3 | Brandenburg | 15 10 | 13 70 | 13 75 | 14 50 | 23 50 | 25 — | 40 — | 3 83 | 5 25 | — — | 5 — | 87 — | 1 40 | 1 20 |
| 4 | Dahme | 14 70 | 13 98 | 13 57 | 14 63 | 26 — | 30 — | 35 — | 3 50 | 5 50 | 3 — | 6 — | 95 — | 1 20 | 1 — |
| 5 | Eberswalde | 16 21 | 14 10 | 15 15 | 14 89 | 25 — | 29 — | 32 — | 5 — | 6 50 | — — | 7 — | 101 — | 1 40 | 1 20 |
| 6 | Havelberg | 15 88 | 14 02 | 14 44 | 14 74 | 30 50 | 33 — | 41 — | 4 47 | 4 75 | — — | 5 75 | 109 50 | 1 30 | 1 10 |
| 7 | Jüterbog | 15 18 | 14 18 | 14 — | 15 08 | 35 — | 40 — | 45 — | 5 — | 5 60 | — — | 6 19 | 110 — | 1 60 | 1 40 |
| 8 | Luckenwalde | — — | 14 63 | 15 50 | 15 69 | 35 — | 45 — | 45 — | 4 — | 5 84 | — — | 7 — | 116 — | 1 20 | 1 20 |
| 9 | Perleberg | 15 40 | 13 78 | — — | 13 75 | 24 — | 27 — | 33 — | 4 25 | 5 25 | — — | 6 25 | 120 — | 1 40 | 1 20 |
| 10 | Potsdam | — — | — — | — — | 15 80 | 26 — | 24 — | 33 50 | 4 91 | 6 19 | — — | 6 07 | 114 63 | 1 50 | 1 35 |
| 11 | Prenzlau | 15 63 | 13 51 | 14 75 | 13 70 | 25 50 | 23 — | 35 — | 4 31 | 4 75 | 3 — | 5 50 | 105 — | 1 40 | 1 15 |
| 12 | Pritzwalk | 15 25 | 13 13 | 13 88 | 13 38 | 19 50 | 22 50 | 37 — | 3 63 | 4 75 | 3 75 | 4 75 | — — | 1 40 | 1 20 |
| 13 | Rathenow | 15 19 | 13 95 | 14 56 | 14 05 | 23 — | 25 — | 25 — | 4 16 | 5 10 | — — | 5 — | 110 — | 1 50 | 1 20 |
| 14 | Neu-Ruppin | 15 — | 13 50 | 15 — | 14 — | 35 — | 35 — | 55 — | 4 — | 6 — | 4 — | 6 — | 106 — | 1 45 | 1 25 |
| 15 | Schwedt | 15 — | 14 25 | 15 — | 14 65 | 26 67 | 31 25 | 37 50 | 4 — | 6 — | — — | 5 80 | — — | 1 40 | 1 20 |
| 16 | Spandau | 17 50 | 14 50 | 15 50 | 16 — | 26 50 | 37 50 | 42 — | 5 40 | 6 30 | — — | 6 50 | 116 — | 1 50 | 1 20 |
| 17 | Strausberg | 17 — | 15 — | 18 — | 16 — | 30 — | 30 — | 30 — | 5 — | 8 — | 6 — | 9 — | 120 — | 1 60 | 1 — |
| 18 | Teltow | — — | 13 90 | 13 60 | 14 10 | 36 — | 35 — | 38 — | 5 50 | 5 75 | — — | 6 25 | 120 — | 1 50 | 1 30 |
| 19 | Templin | 17 50 | 13 50 | 14 50 | 13 50 | 30 — | 32 — | 46 — | 5 — | 6 — | 5 — | 7 — | 100 — | 1 20 | 1 — |
| 20 | Treuenbrietzen | 14 70 | 14 — | — — | 14 — | — — | — — | — — | 4 — | 4 80 | — — | 5 — | — — | 1 40 | 1 20 |
| 21 | Wittstock | 17 50 | 13 50 | 17 — | 14 36 | 24 — | 36 — | 40 — | 3 43 | 6 — | 5 — | 6 — | 90 — | 1 19 | — 94 |
| 22 | Wriezen a. O. | 16 — | 13 63 | 15 — | 14 80 | 23 — | 23 — | 31 — | 4 — | 6 50 | 5 — | 6 50 | 115 — | 1 30 | 1 20 |
| | Durchschnitt | 15 79 | 13 93 | 14 87 | 14 60 | — — | — — | — — | 4 31 | 5 73 | — — | 6 10 | 108 03 | — — | — — |

Potsdam, den 13. Mai 1901.

Wer von der Prüfung zurücktritt, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten nach Verhältniß zurück.

§ 27. Vorstehende Bestimmungen treten am 1sten April 1901 in Kraft.

§ 28. Mit diesem Zeitpunkte treten vorbehaltlich der Bestimmung in dem § 29 die Prüfungsordnung vom 24. Januar 1896 und die Zusatzbestimmung vom 23. Februar 1898 außer Kraft.

§ 29. Diejenigen Aerzte, welche vor diesem Zeitpunkt die Approbation als Arzt erlangt haben und sich spätestens drei Jahre nach Erlangung derselben zur Ablegung der kreisärztlichen Prüfung melden, dürfen dieselbe auf ihren Antrag nach den in dem § 28 angeführten Vorschriften für die Physikatsprüfung ablegen.

§ 30. Innerhalb des der Zuständigkeit des Polizei-Präsidenten von Berlin unterstellten Bezirks tritt dieser an die Stelle des Regierungspräsidenten.

Der Minister der Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Prüfungsordnung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diejenigen Aerzte, welche gemäß § 29 dieser Bekanntmachung berechtigt sind, die Prüfung nach den Vorschriften der alten Prüfungsordnung vom 24. Januar 1896 abzulegen, haben gleich bei ihrem Gesuche um Zulassung zur kreisärztlichen Prüfung zu erklären, ob sie dieselbe nach den Bestimmungen der alten oder der neuen Prüfungsordnung abzulegen wünschen.

Potsdam und Berlin, den 10. Mai 1901.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

## Preise im Monat April 1901.

| ...waaren. | | | | | | II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats. | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Fleisch | | | Geräucherter Speck (hiesiger) | Eßbutter | Eier | Mehl zur Speisebereitung aus | | Gersten- | | Buchweizengrütze | Hafergrütze | Hirse | Reis, Java mittlerer | Kaffee | | Speisesalz | Schweineschmalz, hiesiges |
| Schweine- | Kalb- | Hammel- | | | | Weizen | Roggen | Graupe | Grütze | | | | | Java mittlerer (roh) | Java gelb (in gebrannten Bohnen) | | |
| kostet Kilogramm | | | | | 1 Schck. 60 St. | Es kostet je 1 Kilogramm. | | | | | | | | | | | |
| M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 1 30 | 1 30 | 1 25 | 1 60 | 2 20 | 3 20 | — 30 | — 25 | — 55 | — 35 | — 40 | — 45 | — 40 | — 50 | 2 70 | 3 30 | — 20 | 1 40 |
| 1 30 | 1 05 | 1 20 | 1 60 | 2 15 | 3 13 | — 45 | — 25 | — 50 | — 40 | — 35 | — 60 | — 40 | — 60 | 2 40 | 3 40 | — 20 | 1 50 |
| 1 30 | 1 30 | 1 35 | 1 60 | 2 20 | 3 30 | — 30 | — 25 | — 40 | — 40 | — 40 | — 40 | — 30 | — 50 | 2 — | 2 80 | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 20 | 1 20 | 1 60 | 2 — | 2 80 | — 30 | — 20 | — 40 | — 50 | — 40 | — 60 | — 40 | — 50 | 2 50 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| 1 50 | 1 30 | 1 45 | 1 50 | 2 22 | 3 69 | — 28 | — 22 | — 40 | — 40 | — 40 | — 40 | — 50 | — 60 | 2 60 | 3 40 | — 20 | 1 40 |
| 1 20 | 1 30 | 1 20 | 1 55 | 2 35 | 2 78 | — 29 | — 25 | — 43 | — 38 | — 45 | — 47 | — 42 | — 51 | 2 60 | 3 50 | — 20 | 1 60 |
| 1 40 | 1 30 | 1 40 | 1 60 | 2 40 | 3 60 | — 34 | — 16 | — 50 | — 50 | — 50 | — 50 | — 40 | — 40 | 2 50 | 2 50 | — 20 | 1 — |
| 1 20 | 1 10 | 1 20 | 1 60 | 2 20 | 3 — | — 29 | — 22 | — 50 | — 50 | — 50 | — 60 | — 35 | — 60 | 2 — | 2 60 | — 20 | 1 20 |
| 1 20 | 1 50 | 1 30 | 1 60 | 2 12 | 2 80 | — 24 | — 25 | — 33 | — 28 | — 45 | — 45 | — 33 | — 45 | 2 70 | 3 10 | — 19 | 1 60 |
| 1 51 | 1 45 | 1 50 | 1 63 | 2 33 | 3 15 | — 38 | — 26 | — 50 | — 50 | — 40 | — 45 | — 45 | — 55 | 2 50 | 3 10 | — 20 | 1 40 |
| 1 15 | 1 10 | 1 15 | 1 50 | 2 20 | 3 10 | — 27 | — 25 | — 45 | — 45 | — 45 | — 55 | — 38 | — 55 | 2 60 | 3 — | — 20 | 1 50 |
| 1 30 | 1 30 | 1 10 | 1 70 | 2 16 | 2 53 | — 25 | — 20 | — 40 | — 40 | — 40 | — 50 | — 40 | — 45 | 2 40 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| 1 43 | 1 35 | 1 40 | 1 60 | 2 20 | 3 37 | — 30 | — 28 | — 48 | — 48 | — 48 | — 48 | — 48 | — 55 | 2 20 | 3 50 | — 20 | 1 60 |
| 1 35 | 1 25 | 1 35 | 1 60 | 2 30 | 3 20 | — 35 | — 30 | — 60 | — 40 | — 50 | — 50 | — 50 | — 50 | 2 90 | 4 — | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 20 | 1 20 | 1 60 | 2 10 | 3 20 | — 35 | — 25 | — 50 | — 30 | — 40 | — 50 | — 50 | — 60 | 2 80 | 3 60 | — 20 | 1 60 |
| 1 50 | 1 50 | 1 50 | 1 60 | 2 30 | 3 60 | — 38 | — 28 | — 35 | — 37 | — 40 | — 48 | — 45 | — 53 | 2 90 | 3 25 | — 20 | 1 30 |
| 1 40 | 1 40 | 1 30 | 1 60 | 2 40 | 3 50 | — 35 | — 35 | — 50 | — 40 | — 40 | — 45 | — 45 | — 60 | 2 60 | 3 60 | — 20 | 1 60 |
| 1 40 | 1 50 | 1 40 | 1 50 | 2 30 | 4 40 | — 38 | — 28 | — 45 | — 35 | — 45 | — 55 | — 48 | — 55 | 2 35 | 2 60 | — 20 | 1 50 |
| 1 20 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 30 | 3 20 | — 30 | — 25 | — 50 | — 50 | — 50 | — 40 | — 50 | — 50 | 2 30 | 2 60 | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 — | 3 30 | — 30 | — 24 | — 50 | — — | — 50 | — 50 | — 30 | — 50 | — — | — — | — 20 | 1 60 |
| 1 10 | 1 08 | 1 06 | 1 45 | 2 10 | 2 64 | — 26 | — 21 | — 38 | — 38 | — 45 | — 42 | — 40 | — 45 | 2 10 | 2 80 | — 20 | 1 45 |
| 1 20 | 1 20 | 1 20 | 1 40 | 2 30 | 3 20 | — 33 | — 33 | — 48 | — 30 | — 40 | — 45 | — 45 | — 45 | 2 30 | 3 — | — 20 | 1 40 |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |

Der Regierungspräsident.

**150.** # Nachweisung

der Zeiten, zu welchen die Eisenbahn-Drehbrücken über die Havel bei Spandau im Zuge der Strecken Berlin—Hamburg und Berlin—Lehrte für den Schiffsverkehr geöffnet sind. Gültig bis zum 30. September 1901.

Es ist für den Schiffsverkehr geöffnet:

I. Die Drehbrücke im Zuge der Strecke Berlin—Hamburg

| Lfd. Nr. | von Stde. | von Min. | bis Stde. | bis Min. | Zeitdauer Min. | Zwischen den Zügen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 12 | 59 | 1 | 13 | 14 | 245 L—1102 |
| 2 | 2 | 23 | 3 | 05 | 42 | 2021 L—233 L |
| 3 | 3 | 20 | 4 | 51 | 91 | 233 L—2467 A. |
| 4 | 6 | 17 | 6 | 27 | 10 | 294—203 L |
| 5 | 7 | 21 | 7 | 41 | 20 | 503—506 |
| 6 | 9 | 54 | 10 | 15 | 21 | 202 A—510 |
| | | | | | | nur an Wochentagen |
| 7 | 11 | 34 | 11 | 41 | 7 | 17 L—511 |
| | | | | | | nur an Wochentagen |
| 8 | 11 | 56 | 12 | 03 | 7 | 511—4 L |
| 9 | 12 | 56 | 1 | 08 | 12 | 512—207 L |
| 10 | 2 | 01 | 2 | 11 | 10 | 514—513 |
| | | | | | | nur an Wochentagen |
| 11 | 4 | 28 | 4 | 34 | 6 | B 62—2003 L |
| 12 | 5 | 21 | 5 | 34 | 13 | 517—8 A |
| 13 | 8 | 57 | 9 | 05 | 8 | 523—B 36 |
| 14 | 10 | 28 | 10 | 48 | 20 | 6 L—B 100 |

II. Die Drehbrücke im Zuge der Strecke Berlin—Lehrte

| Lfd. Nr. | von Stde. | von Min. | bis Stde. | bis Min. | Zeitdauer Min. | Zwischen den Zügen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 12 | 38 | 1 | 00 | 22 | 8607—3006 L |
| 2 | 1 | 20 | 1 | 28 | 8 | 3019 L—2461 |
| 3 | 1 | 43 | 1 | 53 | 10 | 2461—2463 |
| 4 | 2 | 08 | 2 | 13 | 5 | 2463—7075 |
| 5 | 2 | 28 | 2 | 42 | 14 | 7075—7064 |
| 6 | 3 | 15 | 3 | 50 | 35 | 5814—B 2 |
| 7 | 4 | 05 | 4 | 28 | 23 | B 2—7055 |
| 8 | 4 | 43 | 5 | 36 | 53 | 7055—8696 |
| 9 | 6 | 16 | 7 | 06 | 50 | 8696—7072 |
| 10 | 7 | 21 | 7 | 43 | 22 | 7072—7061 |
| 11 | 8 | 02 | 8 | 12 | 10 | 8697—3010 L |
| 12 | 8 | 38 | 8 | 48 | 10 | 5801 L—3023 L |
| 13 | 9 | 15 | 9 | 35 | 20 | 7057—8697 |
| 14 | 10 | 10 | 10 | 40 | 30 | 8698—3007 L |
| 15 | 11 | 01 | 11 | 23 | 22 | 7060—3005 L |
| 16 | 12 | 25 | 12 | 50 | 25 | 8625—B 7 |
| 17 | 1 | 05 | 1 | 35 | 30 | B 7—7074 |
| 18 | 2 | 51 | 3 | 36 | 45 | 3025 L—8699 |
| 19 | 3 | 51 | 4 | 11 | 20 | 8699—3011 L |
| 20 | 4 | 41 | 5 | 09 | 28 | 8699—7071 c L 9 |
| 21 | 5 | 40 | 5 | 53 | 13 | 8700—8700 |
| 22 | 6 | 08 | 7 | 47 | 99 | 8700—7053 |
| 23 | 8 | 25 | 9 | 26 | 61 | 3013 L—5809 L |
| 24 | 10 | 06 | 10 | 20 | 14 | 3017—8702 |
| 25 | 10 | 35 | 10 | 47 | 12 | 8702—7056 |
| 26 | 11 | 02 | 11 | 15 | 13 | 7056—8701 |

Anmerkung. Das Schließen der Drehbrücke erfolgt ungefähr 10 Minuten vor dem planmäßigen Eintreffen bezw. Abfahren der Züge in Spandau, die Wiederöffnung ungefähr 5 Minuten nach Durchfahrt der Züge. Den in der obenstehenden Nachweisung gemachten Zeitangaben sind die fahrplanmäßigen Ankunfts- und Abfahrtszeiten zu Grunde gelegt. Bei Zugverspätungen und bei Ablassung von Sonderzügen oder Maschinen ändern sich die Zeiten, zu welchen die Brücke für den Schiffsverkehr zu öffnen ist, entsprechend den thatsächlichen Verhältnissen des Eisenbahnbetriebes. Potsdam, den 10. Mai 1901. Der Regierungspräsident.

Oeffnung der Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam für die Schiffahrt.

**151.** Die Oeffnungszeiten für die Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam sind während der Zeit vom 1. Mai 1901 bis Ende September d. J. wie folgt festgesetzt worden:

1) Von $4^{25}$ bis $4^{50}$ Vormittags
2) " $12^{02}$ " $12^{40}$ Nachmittags
3) " $2^{45}$ " $3^{05}$ "
4) " $5^{45}$ " $6^{05}$ "
5) " $7^{17}$ " $7^{30}$ "

Durch Verspätungen fahrplanmäßiger Züge, Ablassung von Bedarfs- oder Sonderzügen, Lokomotivfahrten sowie alle sonstigen Betriebszufälle werden die vorstehend festgesetzten Oeffnungszeiten im Bedarfsfalle eingeschränkt. Potsdam, den 10. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

Brückensperre.

**152.** Die Eisenbahnbrücke über die Elbe bei Wittenberge wird vom 24. Juni bis 28. Juni und vom 1. Juli bis 5. Juli dieses Jahres für den Straßenverkehr gesperrt.

Potsdam, den 9. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

Geldlotterie zum Besten des St. Hedwig-Krankenhauses in Berlin.

**153.** Die Ziehung der zweiten Geldlotterie zu Gunsten der Erweiterung des St. Hedwig-Krankenhauses in Berlin ist mit Genehmigung der Herren Minister auf den 25. und 26. Juni d. J. verlegt worden (vergl. Amtsblattbekanntmachungen vom 19. Februar / 25. April d. J. — A.-Bl. S. 78/185.

Potsdam Berlin, den 1. Mai 1901.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Ortsbenennung.

**154.** Dem zum Gutsbezirke Schenkenberg im Kreise Prenzlau gehörigen, 5 km südlich von Tornow, 2,5 km westlich von Kleptow, 2 km nordwestlich von Ludwigsburg, 3,75 km nordöstlich von Baumgarten, 1,6 km östlich von Schenkenberg belegenen Gute des Gutsbesitzers Heermann habe ich den Namen

**Dauerthal**

beigelegt. Potsdam, den 8. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

Abänderung einer Ortsbezeichnung.

**155.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. April d. J. zu genehmigen geruht, daß der Name der im Kreise Westhavelland belegenen Landgemeinde Ferchesar bei Marzahne in „Hohenferchesar" umgewandelt wird.

Potsdam, den 8. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

Fischerei-Aufsicht.

**156.** Ich habe den Strommeister Meyer in Marienthal an Stelle des nach Alt-Hartmannsdorf versetzten früheren Strommeisters, jetzigen Wasserbauwarts Debat und letzteren für den nach Coepenick versetzten Wasserbauwart Vogel in Alt-Hartmannsdorf zu Fischereiaufsehern im Nebenamte ernannt.

Die Genannten gelten fortan bezüglich der in ihren Aufsichtsbezirken vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 4. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

Verloosung von Pferden rc. in Briesen Westpr.

**157.** Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 1. Mai 1901 — IIa. 3658 — dem Komité für den Luxuspferdemarkt in Briesen W.-Pr. die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 100000 Stück zu je 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1477 im Gesammtwerthe von 42000 M.

Potsdam u. Berlin, den 9. Mai 1901.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Oeffentliche Ausspielung von Kunstwerken rc. in München.

**158.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. Mts. dem Central-Komite der in diesem Jahre in München stattfindenden VIII. internationalen Kunstausstellung die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der in Verbindung mit dieser Ausstellung beabsichtigten öffentlichen Ausspielung von Kunstwerken, Kunstwerkreproduktionen und Erzeugnissen des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 11. Mai 1901.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

## Viehseuchen.

**159.** **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis West-Havelland: Zachow. Kreis Ruppin: Protzen.

b. Milzbrand. Kreis West-Havelland: Ketzür. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Illmersdorf.

c. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Rummelsburg, Zinndorf. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde, Königs-Wusterhausen, Johannisthal, Lankwitz, Kiekebusch, Grünau, Bohnsdorf, Nieder-Schöneweide.

d. Rothlauf. Kreis Teltow: Clausdorf.

e. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Mittenwalde, Halensee.

**II. Erloschen:**

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Ost-Prignitz: Zootzen. Kreis West-Prignitz: Gut Bahrnow.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Heinersdorf, Franz.-Buchholz. Kreis Teltow: Teltow, Adlershof, Klein-Beeren, Lankwitz, Rotzis, Britz, Alt-Glienicke, Marienfelde.

c. Brustseuche. Kreis Prenzlau: Schmölln U./M.

d. Rothlauf. Kreis Teltow: Groß-Beeren.

e. Räude. Kreis Teltow: Töpchin.

Potsdam, den 14. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Ansichtskarten mit Verzierungen aus Mineralstaub rc.

**4.** Vom 1. Juli ab sind im inneren deutschen Postverkehr Ansichtskarten mit Verzierungen rc. aus Mineralstaub, Glassplitterchen, Glaskügelchen, Sand, Metalltheilchen und dergl. wegen der Nachtheile, welche durch abfallende Mineraltheilchen rc. für die Gesundheit der Beamten und den Postbetrieb entstehen, von der offenen Versendung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für den Verkehr mit der Schweiz; im übrigen Weltpostvereinsverkehre waren solche Karten schon seither unstatthaft. Berlin W. 66, den 7. Mai 1901.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.

## Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Postpacketadressen.

**5.** Die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Postpacketadresse ist für die Zeit vom 19. bis einschl. 26. Mai im inneren deutschen Verkehre nicht gestattet.

Berlin W. 66., den 4. Mai 1901.

Reichspostamt, I. Abtheilung.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Herstellung einer Rohrpostlinie.

**52.** Bei dem Kaiserlichen Postamt 30 hier, Winterfeldplatz, liegt ein Plan aus über die Herstellung einer Rohrpostlinie vom Postamt 30 (Winterfeldplatz) nach dem Postamt 57 (Steinmetzstraße).

Berlin C. 2, den 8. Mai 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Umlegung einer Rohrpostlinie.

**53.** Bei dem Kaiserlichen Postamt 39 hier, Reinickendorferstraße 2 liegt ein Plan aus über die Umlegung der Rohrpostlinie nach dem Neubau des Postamts 39 (Schulzendorferstraße 26).

Berlin C. 2., den 9. Mai 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel.

**54.** Bei dem Kaiserlichen Postamt in Rixdorf liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel von Bergstraße Nr. 34 bis 73 in Rixdorf. Berlin C. 2, den 4. Mai 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Herstellung von Cementkanälen für Fernsprechkabel.

**55.** Bei dem Kaiserlichen Stadt-Fernsprechamt 6 hier W. Lützowstraße 95 liegen Pläne aus über die Herstellung von Cementkanälen für Fernsprechkabel vom Potsdamer Platz bis Königgrätzerstraße 10 und vom Hafenplatz bis Dessauerstraße 6.

Berlin C. 2, den 4. Mai 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel.

**56.** Bei den Kaiserlichen Postämtern Reinickendorf (Ost) und № 39 hier N., Reinickendorferstr. 2, liegen Pläne aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel bezw. eines Fernsprecherkabels von der Gemeindeschule in der Prinzenallee bis zum Postamt Reinickendorf (Ost).

Berlin C. 2., den 7. Mai 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Herstellung von Cementkanälen für Fernsprechkabel.

**57.** Bei dem Kaiserlichen Stadt-Fernsprechamt 3 hier N., Oranienburgerstr. 70, liegen Pläne aus über die Herstellung von Cementkanälen für Fernsprechkabel von Kl. Präsidentenstr. bis An der Spandauerbrücke 6,

**34.**

## Bekanntmachungen des Königlichen Marktpreise für den Monat

A. Engros-Markt-Preise

| | Weizen | | | | | | Roggen | | | | | | Futter-Gerste | | | | | | Hafer | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | gut | | mittel | | gering | | gut | | mittel | | gering | | gut | | mittel | | gering | | gut | | mittel | |
| | Es kostet | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. |
| in Berlin . . . . | 16 | 72 | — | — | — | — | 14 | 43 | 14 | 42 | 14 | 38 | 15 | 21 | 14 | 31 | 13 | 43 | 15 | 85 | 15 | 16 |
| in Charlottenburg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| in Schöneberg . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| in Rixdorf . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

| | Erbsen (gelbe zum Kochen) | | Speisebohnen (weiße) | | Linsen | | Kartoffeln | | Rindfleisch von der Keule | | Rindfleisch Bauchfleisch | | Schweinefleisch | | Kalbfleisch | | Hammelfleisch | | Speck (geräuchert) | | Eßbutter | | Eier (60 Stück) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet je 1 Dz. | | | | | | | | Es kostet je 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | |
| | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. |
| in Berlin . . . . | 32 | 50 | 35 | — | 50 | — | 6 | — | 1 | 40 | 1 | 15 | 1 | 40 | 1 | 40 | 1 | 30 | 1 | 45 | 2 | 30 | 3 | 21 |
| in Charlottenburg | 32 | 50 | 35 | — | 50 | — | 6 | 50 | 1 | 35 | 1 | 05 | 1 | 40 | 1 | 40 | 1 | 30 | 1 | 50 | 2 | 40 | 2 | 60 |
| in Schöneberg . . | 34 | 88 | 39 | 82 | 45 | 70 | 5 | 96 | 1 | 58 | 1 | 22 | 1 | 38 | 1 | 45 | 1 | 32 | 1 | 50 | 2 | 30 | 2 | 75 |
| in Rixdorf . . . . | — | — | — | — | — | — | 4 | 83 | 1 | 52 | 1 | 08 | 1 | 23 | 1 | 12 | 1 | 12 | 1 | 47 | 2 | 20 | 2 | 88 |

Berlin, den 6. Mai 1901.

## Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

**1.** **Liste**

der im Laufe des Etatsjahres 1900 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldurkunden.

### I. Konsolidirte $3\frac{1}{2}$ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1876/79.

Lit. B. № 19635 über 2000 M.
" C. " 39996 " 1000 "
" C. " 52674 " 1000 "
" C. " 55317 " 1000 "
Lit. D. № 18104 über 500 M.
" D. " 64269 " 500 "
" E. " 15369 " 300 "
" E. " 37119 " 300 "
" E. " 71520 " 300 "
" E. " 82747 " 300 "
" E. " 82748 " 300 "
" F. " 1715 " 200 "
" F. " 6493 " 200 "
" F. " 11454 " 200 "
" F. " 11455 " 200 "
" F. " 15475 bis 15477 über je 200 M.
" F. " 28695 über 200 M.
" F. " 54170 " 200 "

vom Karlsplatz bis Luisenstr. 21 und von Albrechtstr. 7 bis Schiffbauerdamm 22.

Berlin C. 2., den 7. Mai 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach

Herstellung von Cementkanälen für Fernsprechkabel.

**58.** Bei dem Kaiserlichen Stadt-Fernsprechamt 7 hier O., Blankenfeldestr. 9, liegen Pläne aus über die Herstellung von Cementkanälen für Fernsprechkabel von Köpenickerstr. 55a. bis 132 und von Brückenstr. 11 bis Inselstr. 2/5.

Berlin C. 2, den 7. Mai 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Herstellung eines Kanals für Fernsprechkabel.

**59.** Bei dem Kaiserlichen Stadt-Fernsprechamt 4 hier S., Prinzessinnenstr. 25, liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Kanals aus zwei eisernen Einzelröhren für Fernsprechkabel vor den Häusern Oranienstraße 35—34.

Berlin C. 2, den 7. Mai 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel.

**60.** Bei dem Kaiserlichen Stadt-Fernsprechamt 2 hier, NW. Thurmstraße 23 liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel von Thurmstraße 75 bis Helmholtzstraße.

Berlin C. 2, den 10. Mai 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

**Polizei-Präsidenten zu Berlin.**

**April 1901.**

im Monatsdurchschnitt.

| Hafer | Erbsen | | | Futter-Erbsen | Mais | Richtstroh | Heu | Kartoffeln | Rindfleisch | Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| gering | gut | mittel | gering | | | | | | | Hafer | Stroh | Heu |
| je ein Dz. | | | | | | | | | | | | |
| M ₰ | M ₰ | M ₰ | M ₰ | M ₰ | M ₰ | M ₰ | M ₰ | M ₰ | M ₰ | M ₰ | M ₰ | M ₰ |
| 14 49 | — — | — — | — — | 15 38 | 11 33 | 6 89 | 6 98 | 5 25 | 95 83 | 8 48 | 3 70 | 4 36 |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | 6 27 | — — | — — | — — | — — | — — |

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats April 1901.

| | Mehl zur Speisebereitung aus | | Gersten- | | Buchweizen-Grütze | Hafergrütze | Hirse | Reis Java, mittlerer | Kaffee | | | Speisesalz | Schweineschmalz (hies.) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | Java | | Java, gelb (in gebr. Bohnen) | | |
| | Weizen | Roggen | Graupe | Grütze | | | | | mittlerer (roh) | in gebr. Bohnen | | | |
| | Es kostet je ein Kilogramm | | | | | | | | | | | | |
| | M ₰ | M ₰ | M ₰ | M ₰ | M ₰ | M ₰ | M ₰ | M ₰ | M ₰ | M ₰ | M ₰ | M ₰ | M ₰ |
| in Berlin . . . . | — 35 | — 31 | — 35 | — 33 | — 39 | — 41 | — 38 | — 60 | 2 70 | 3 38 | 3 72 | — 21 | 1 50 |
| in Charlottenburg | — 39 | — 32 | — 46 | — 42 | — 42 | — 44 | — 41 | — 51 | 2 05 | — — | 2 73 | — 20 | 1 20 |
| in Schöneberg . . | — 38 | — 33 | — 45 | — 45 | — 45 | — 45 | — 45 | — 55 | 2 30 | — — | 2 80 | — 20 | 1 15 |
| in Rixdorf . . . | — 35 | — 25 | — 38 | — 37 | — 35 | — 41 | — 35 | — 55 | 2 20 | — — | 2 60 | — 21 | 1 35 |

Königliches Polizei-Präsidium, I. Abtheilung.

Lit. F. № 57470 über 200 M.
„ F. „ 57726 „ 200 „
„ F. „ 57727 „ 200 „
„ F. „ 59595 „ 200 „

von 1880

Lit. D. № 105561 über 500 M.
„ D. „ 125292 „ 500 „
„ D. „ 138097 „ 500 „
„ D. „ 138914 „ 500 „
„ D. „ 138915 „ 500 „
„ D. „ 144772 „ 500 „
„ D. „ 164973 „ 500 „
„ D. „ 168199 „ 500 „
„ D. „ 168200 „ 500 „

Lit. E. № 90743 über 300 M.
„ E. „ 99569 „ 300 „
„ E. „ 120319 „ 300 „
„ E. „ 139117 „ 300 „
„ E. „ 139809 „ 300 „
„ E. „ 164397 „ 300 „
„ E. „ 229168 bis 229171 über je 300 M.
„ E. „ 244718 über 300 M.
„ E. „ 292898 „ 300 „
„ E. „ 419584 „ 300 „
„ E. „ 469478 „ 300 „
„ F. „ 115398 „ 200 „
„ F. „ 117945 bis 117948 über je 200 M.
„ F. „ 119133 über 200 M.

von 1881.
Lit. C. № 171206 über 1000 M.
= C. = 212519 = 1000 =
= F. = 140217 = 200 =
= F. = 145538 = 200 =

von 1882.
Lit. B. № 141322 über 2000 M.
= B. = 194316 = 2000 =
= C. = 365830 = 1000 =
= G. = 4686 = 600 =
= G. = 4687 = 600 =
= D. = 280739 = 500 =
= D. = 322172 = 500 =
= E. = 511259 = 300 =
= E. = 514257 = 300 =
= E. = 534243 = 300 =
= E. = 541844 = 300 =
= E. = 549178 = 300 =
= E. = 549179 = 300 =
= E. = 549182 = 300 =
= E. = 575129 = 300 =
= E. = 575130 = 300 =
= E. = 592995 = 300 =
= E. = 634924 = 300 =
= F. = 241813 = 200 =
= F. = 244257 = 200 =
= F. = 244961 = 200 =

von 1883.
Lit. B. № 279634 über 2000 M.
= D. = 417753 = 500 =
= D. = 417754 = 500 =
= E. = 669706 = 300 =
= E. = 735963 = 300 =
= E. = 735973 = 300 =
= E. = 735974 = 300 =
= H. = 16466 = 150 =

von 1884.
Lit. C. № 473619 über 1000 M.
= D. = 509738 = 500 =
= D. = 521048 = 500 =
= D. = 538086 = 500 =
= D. = 599164 = 500 =
= D. = 664072 bis 664074 über je 500 M.
= D. = 664077 über 500 M.
= E. = 754742 = 300 =
= E. = 760568 = 300 =
= E. = 808151 = 300 =
= E. = 889147 = 300 =
= F. = 291881 = 200 =
= F. = 295854 = 200 =
= F. = 298903 = 200 =
= F. = 326625 = 200 =
= H. = 84912 = 150 =

von 1885.
Lit. J. № 42682 über 3000 M.
= C. = 677685 = 1000 =
= D. = 669071 = 500 =
= D. = 687362 = 500 =
Lit. D. № 698456 über 500 M.
= D. = 706491 = 500 =
= E. = 905103 = 300 =
= E. = 905104 = 300 =
= E. = 905120 = 300 =
= E. = 937194 = 300 =
= E. = 1006842 = 300 =
= E. = 1010938 = 300 =
= E. = 1037458 = 300 =
= E. = 1039995 bis 1040004 über je 300 M.
= E. = 1049300 über 300 M.
= E. = 1114536 = 300 =
= F. = 348140 = 200 =
= F. = 357361 = 200 =
= H. = 129416 = 150 =

von 1894.
Lit. F. № 382075 über 200 M.

**II. Konsolidirte 3½prozentige Staatsanleihe:**

von 1885.
Lit. C. № 38670 über 1000 M.
= E. = 18860 = 300 =
= E. = 19071 = 300 =

von 1886.
Lit. E. № 40475 über 300 M.
= E. = 64900 = 300 =
= F. = 21805 = 200 =
= F. = 21806 = 200 =

von 1887/88.
Lit. C. № 91704 über 1000 M.
= D. = 122030 = 500 =
= D. = 122031 = 500 =
= D. = 160313 = 500 =
= D. = 182080 = 500 =
= E. = 126989 = 300 =
= E. = 156572 = 300 =
= F. = 45245 = 200 =
= F. = 65653 = 200 =
= F. = 72190 = 200 =

von 1889.
Lit. C. № 202730 über 1000 M.
= E. = 194035 = 300 =
= E. = 228465 = 300 =
= E. = 228466 = 300 =
= E. = 296484 = 300 =
= E. = 296485 = 300 =
= E. = 297365 = 300 =
= E. = 297366 = 300 =
= E. = 327815 = 300 =
= F. = 80719 = 200 =

von 1890.
Lit. E. № 433920 über 300 M.
= E. = 546393 = 300 =
= E. = 629574 = 300 =
= F. = 169651 = 200 =
= F. = 169652 = 200 =
= F. = 171752 = 200 =

von 1892, 93, 95.
Lit. E. № 660634 über 300 M.
= F. = 224547 = 200 =

**III. Konsolidirte 3 prozentige Staatsanleihe:**

von 1891.
Lit. C. № 24234 über 1000 M.
von 1892/94.
Lit. C. № 158945 über 1000 M.
= D. = 153490 = 500 =
= E. = 116474 = 300 =
von 1895, 96, 98.
Lit. E. № 174095 über 300 M.

**IV. Staatsschuldscheine von 1842:**

Lit. F. № 199207 über 100 Thlr.
= F. = 209456 = 100 =
= G. = 38731 = 50 =
= H. = 10584 = 25 =
= H. = 33275 = 25 =

**V. Vormals Kurhessische Prämienscheine von 1845:**

Serie 2315 № 57867 II. Abtheilung über 20 Thlr.

Berlin, den 9. April 1901.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

## Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Aufgebots-Zurücknahme.

7. Das von uns unterm 18. Juli 1899 veranlaßte Aufgebot des nach Anzeige des Maurermeisters Friedrich Senst zu Reetz abhanden gekommenen Rentenbriefes der Provinz Brandenburg Litt. B. Nr. 6899 über 1500 M. wird auf Antrag des 2c. Senst hiermit zurückgenommen.

Berlin, den 7. Mai 1901.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Güterverkehr.

23. Am 15. Mai d. J. werden die Stationen Heilbronn Südbhf. und Sontheim a. Neckar der Württembergischen Staatseisenbahnen in den direkten Tarif mit den Anstoßentfernungen für Heilbronn Südbhf. von 6 km und für Sontheim a. Neckar von 8 km an die Entfernungen für Heilbronn a. Neckar, welche Station die Bezeichnung Heilbronn Hauptbhf. erhält, einbezogen.

Berlin, den 6. Mai 1901.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Verwaltungen.

## Personal-Chronik.

Im Kreise Beeskow-Storkow sind ernannt bezw. wieder ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer von Witte in Ragow für den Bez. 22 „Merz“; b. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Rittergutsbesitzer Hirsch in Oegeln für den Bez. 22 „Merz“.

Der Militäranwärter Seliger ist zum Regierungssupernumerar ernannt worden.

Dem Küster, Organisten und Hauptlehrer Hahn zu Gr.-Schönebeck, Diözese Bernau, ist der Titel „Kantor“ verliehen worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Hermann Krüger ist als Oberlehrer an der 6. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Ernst Jost ist als Oberlehrer an der 11. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Lewinski ist als Oberlehrer am Andreas-Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Die bisherige ordentliche Lehrerin an der Elisabethschule in Berlin, Fräulein Laura Herrmann ist vom 1. April d. J. ab zur Oberlehrerin an dieser Anstalt ernannt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer, Kandidat des höheren Lehramts Schnieber, ist als Oberlehrer am Friedrich-Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Gemeindeschul-Lehrer Schuppan, Otto Janke II., Kruber und Gladhorn sind als Gemeindeschulrektoren in Berlin angestellt worden.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Schneider Bela Abineri, geboren am 9ten Januar 1867 zu Neupest, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 2. Januar 1901 ausgewiesen.

Der Kaufmann Leopold Moor, geboren am 24. April 1843 zu Wirsitz, amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4. Februar 1901 ausgewiesen.

Der Drahtbinder Georg Frusak alias Duro Franjak, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. Februar 1901 ausgewiesen.

Der Drahtbinder Michael Kuba, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. Februar 1901 ausgewiesen.

Der Kellner Joseph Mautner, geboren am 15. April 1868 zu Bernaditz, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. März 1901 ausgewiesen.

Der Figurist Giovanni Borghesi, geboren am 11. Mai 1870 zu Brünn, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 10. April 1901 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Giovanni Segalini, geboren am 12. Januar 1880 zu Lugagnano, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. April 1901 ausgewiesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | John Andersen Hansen, Arbeiter, | geboren am 11. September 1859 zu Skiffer, Dänemark, ortsangehörig zu Nimtofte-Thöstrup, ebenda, | einfacher u. schwerer Diebstahl im Rückfall (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 22. April 1895), | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig, | 29. März 1901. |
| 2 | Eduard Frischmuth, Commis, | geboren am 18. März 1854 zu Vorchdorf, Bezirk Gmunden, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, | schwerer Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 27. Februar 1897), | Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth, | 2. April 1901. |
| 3 | Alexander Kolodzeyczik, Arbeiter, | geboren im März 1880 zu Bielino, Gouvernement Lomscha, Rußland, russischer Staatsangehöriger, | schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 20. April 1900), | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg, | 6. April 1901. |
| 4 | Joseph Martin Bregnard, Fabrikarbeiter, | geboren am 1. Juli 1852 zu Bonfol, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, | einfacher u. schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 6. Mai 1899), | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar, | 21. März 1901. |
| 5 | Lea Pongibaut, geb. Pinel, | angeblich am 20. März 1875 (oder 1877) geboren zu Commentry, Departement Allier, Frankreich, französische Staatsangehörige, | Diebstahlsversuch (Taschendiebstahl 1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß v. 7. März 1900), | Großherzogl. badischer Landeskommissär zu Karlsruhe, | 2. März 1901. |
| | | b. Auf Grund des § 284 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Paul Joseph Ferrand, Schreiber, | geboren am 1. April 1880 zu Binningen, Kanton Basel-Land, Schweiz, französischer Staatsangehöriger, | gewerbsmäßiges Glücksspiel, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg, | 2. März 1901. |
| | | c. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Anton Schorm, Arbeiter, | geboren am 30. September 1860 zu Huttendorf, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz, | 16. März 1901. |
| 2 | Thomas Karl August Sörensen, Kürschner, | geboren am 16. Januar 1866 zu Aarhus, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst, | desgleichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cassel, | 19. März 1901. |
| 3 | Rosalie Sowi, Dienstmagd, ledig, | geboren am 6. Januar 1876 zu Grafing, Oberbayern, ortsangehörig zu Enneberg, Bezirk Bruneck, Tirol, | gewerbsmäßige Unzucht, | Königlich bayerische Polizei-Direktion München, | 25. Februar 1901. |
| 4 | Johann (Jan) Srb, Bäcker, | geboren am 1. März 1860 zu Streler bei Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger. | Betteln, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen. | 13. Februar 1901. |

| Lauf. Nr. | Name und Stand | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| | des Ausgewiesenen. | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| 5 | Franz Stanek, genannt Zdrubecky, Schneidergeselle, | geboren am 4. Februar 1861 zu Zbiß, Bezirk Horowic, Böhmen, ortsangehörig zu Zalow, Bezirk Smichow, Böhmen, | Diebstahlsversuch u. Landstreichen, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Chemnitz, | 4. Januar 1901. |
| 6 | Ernst Striblen, Weber, | geboren am 28. September 1862 zu Lutterbach, Ober-Elsaß, französischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar, | 20. März 1901. |
| 7 | Joseph Susicki, Handarbeiter, | geboren am 3. November 1870 zu Wien, ortsangehörig zu Cernikau, Bezirk Taus, Böhmen, | Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Naila, | 8. März 1901. |
| 8 | Paul Weigel, Schmied, | geboren am 15. Februar 1864 zu Graz, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg, | 6. Februar 1901. |
| 9 | Hugo Weiß (Weisz), Bäcker, | geboren am 13. Januar 1883 zu Wien, ungarischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Königlich bayerische Polizei-Direktion München, | 4. März 1901 |
| 10 | Bertin Paul Agnès, Maler, | geboren am 1. November 1852 zu Guerbaville, Departement Seine-Inférieure, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen und Betteln, | Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg, | 27. März 1901. |
| 11 | Stefano Buffa, Erdarbeiter, | geboren am 3. Januar 1866 zu Pieve Tesino, Bezirk Primiero, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst, | desgleichen, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz, | 9. Februar 1901. |
| 12 | Franz Fiala, Arbeiter, | geboren am 25. November 1873 zu Cecelic, Bezirk Melnik, Böhmen, ortsangehörig zu Nedomitz, Bezirk Karolinenthal, Böhmen, | desgleichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf, | 30. März 1901. |
| 13 | Franz Gottstein, Kaufmann, | geboren am 17. März 1867 zu Rezlitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz, | 28. März 1901. |
| 14 | Karl Hüller, Maurer, | geboren am 9. Dezember 1850 zu Schindelwald, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen und Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Kemnath, | 14. Februar 1901. |
| 15 | Joseph Kadlec, genannt Kriwan, | geboren am 15. Juni 1878 zu Pilgram, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst. | falsche Namensangabe, Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz, | 30. März 1901. |
| 16 | Mathias Marschaleck, Drechsler, | geboren am 15. Februar 1849 zu Blizanow, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen und Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Regen, | 20. März 1901. |
| 17 | Johann Nepil, Tagelöhner, | 22 Jahre alt, geboren zu Kamenitz an der Linde, Bezirk Pilgram, Böhmen, ortsangehörig zu Podhalin, ebenda, | desgleichen, | Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau, | 4. Februar 1901. |

Digitized by Google

| Lauf. Nr. 1. | Name und Stand des Ausgewiesenen 2. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen 3. | Grund der Bestrafung. 4 | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6. |
|---|---|---|---|---|---|
| 18 | Stephan Plesko, Tagelöhner, | geboren am 12. Februar 1865 zu Groß-Divina, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden, | 29. März 1901. |
| 19 | Natale Giovanni Torresani, Tagelöhner, | geboren am 24. Dezember 1857 zu Rumo, Bezirk Cles, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst, | Arbeitsscheu, | Königlich bayerische Polizei-Direktion München, | 22. März 1901. |
| 20 | Karl Winter, Fabrikarbeiter, | 25 Jahre alt, geboren zu Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 6. Februar 1901. |
| 21 | Anton Baumanns, Tagelöhner, | geboren am 25. März 1868 zu Niederwerth, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf, | 6. April 1901. |
| 22 | Eduard Borner, Former, | geboren am 27. Januar 1865 zu Rickenbach, Kanton Solothurn, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, | Diebstahl und Betteln, | Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe, | 2. März 1901. |
| 23 | Karl Feigl, Gießer, | geboren am 5. März oder 5ten Mai 1861 zu Budapest, ungarischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier, | 1. April 1901. |
| 24 | Leopold Kordina, Fabrikarbeiter, | geboren am 13. November 1845 zu Kofen, Bezirk Königinhof, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau, | 7. April 1901. |
| 25 | Klara Kordina, geborene Huber, Ehefrau des Vorigen, | geboren am 30. Mai 1858 zu Langebrück, Regierungs-Bezirk Breslau, ortsangehörig zu Kofen, Bezirk Königinhof, Böhmen, | desgleichen, | derselbe, | desgleichen. |
| 26 | Guiseppe Meccoli, genannt Dominik, Tagelöhner, | geboren am 19. März 1881 zu Gualdo, Tadino, Provinz Perugia, Italien, italienischer Staatsangehöriger, | Betrug, Landstreichen und Betteln, | Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz, | 23. März 1901. |
| 27 | Karl Partusch, Bäcker u. Handarbeiter, | geboren am 3. Juni 1863 zu Zwittau, Bezirk Mährisch-Trübau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst, | Sachbeschädigung und Betteln, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig, | 28. Nov. 1900. |
| 28 | Giovanni Pezzetti, Tagelöhner, | geboren am 13. November 1875 zu Sizzano, Provinz Novara, Italien, italienischer Staatsangehöriger, | Betrug, Landstreichen und Betteln, | Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz, | 23. März 1901. |
| 29 | Anton Reichel, Arbeiter, | geboren am 4. März 1874 zu Jenischitz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt, | 2. April 1901. |

**Hierzu Eine Sonder-Beilage und Sechs Oeffentliche Anzeiger.**

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

## Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. Im §. 3 „Außenseite" ist im Abs. I nach dem ersten Satze — also hinter dem Worte „vermerken" nachzutragen:

Diese sämmtlichen Angaben können, außer bei Sendungen mit Werthangabe (§. 14), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

2. Im §. 7 „Postkarten" sind die ersten beiden Sätze des Abs. IV — von „Der Empfänger" bis „des Absenders." — zu streichen.
3. Im §. 8 „Drucksachen" ist im Abs. X Ziffer 7 Zeile 3 zu setzen statt „den Tag": die Zeit.
4. Im §. 12 „Packete" erhält Abs. III folgenden Wortlaut:

III Eine Vereinigung von gewöhnlichen Packeten mit Einschreibpacketen oder Packeten mit Werthangabe sowie von Einschreibpacketen mit Packeten mit Werthangabe zu einer Postpacketadresse ist nicht zulässig.

5. Im §. 39 „An wen die Bestellung geschehen muß" sind in der fünften Zeile des Abs. VII die Worte „oder seines Bevollmächtigten" zu streichen.
6. In demselben §. (39) ist am Schlusse der Bestimmungen unter Abs. XIII hinzuzufügen:

Ist ein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßpfleger ernannt, so sind die Sendungen an diesen auszuhändigen.

7. Im §. 42 „Abholung der Postsendungen" ist unter Abs. I der dritte Satz: „Die Aushändigung erfolgt innerhalb der Postschalterdienststunden." zu streichen.

Als Abs. II und III sind folgende Bestimmungen einzuschieben:

II Die Aushändigung erfolgt entweder am Postschalter innerhalb der Postschalterdienststunden (§. 30 II) oder, wenn die Postbehörde dem Abholer auf besonderen Antrag ein verschließbares Abholungsfach (Schließfach) überlassen hat, durch Einlegen in dieses Fach, dessen Leerung durch den Abholer nach besonderer Festsetzung der Postverwaltung auch außerhalb der Postschalterdienststunden zulässig ist. Auch bei Ueberlassung eines Schließfachs müssen Sendungen, die ihres Umfanges wegen nicht darin aufgenommen werden können, Nachnahmesendungen und mit Porto belastete Sendungen, wenn der Empfänger das Porto nicht stunden läßt, am Postschalter in Empfang genommen werden.

III Für die Ueberlassung eines verschließbaren Abholungsfachs nebst zwei Schlüsseln wird eine jährliche Gebühr von 12 M. bei gewöhnlicher Größe und 18 M. bei größerer Abmessung erhoben. Die Gebühr ist vierteljährlich im voraus zu entrichten. Die Ueberlassung geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres. Fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so dauert die Ueberlassung bis zum Ablaufe des Vierteljahrs. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche

Kündigung, so verlängert sich die Ueberlassung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung.

Eine Verpflichtung zur Ueberlassung von Schließfächern besteht für die Postverwaltung nicht. Diese ist auch berechtigt, die Ueberlassung eines Faches jederzeit ohne Kündigung zurückzuziehen; alsdann wird die erhobene Gebühr u. U. antheilmäßig zurückgezahlt.

Sodann sind die Abs. II bis VI mit IV bis VIII anderweit zu bezeichnen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Mai 1901 in Kraft.

Berlin, W. 66, den 8. April 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Podbielski.

---

## Bekanntmachung.

### Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel 1 II. des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719), wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§. 50,7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtrags-Verzeichniß aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 4. April 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Podbielski.

---

## II. Nachtrag

zum

### Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

| Namen der Nachbarpostorte. | | Namen der Nachbarpostorte. | |
|---|---|---|---|
| **A. Reichs-Postgebiet.** | | | |
| Annen . . . . . . | Crengeldanz | Bracken (Kr. Schwelm) | Barmen |
| Barmen . . . . . | Bracken (Kr. Schwelm) | Buer . . . . . . | Beckhausen (Bz. Münster) |
| Beckhausen (Bz. Münster) | Buer (Westf.) | Cassel . . . . . . | Niederzwehren |
| „ | Horst (Emscher) | Chemnitz . . . . . | Harthau (Erzgeb.) |
| „ | Hugo | Crengeldanz . . . . | Annen |
| Bommern . . . . . | Crengeldanz | „ . . . . . | Bommern |

| Namen der Nachbarpostorte. | | Namen der Nachbarpostorte. | |
|---|---|---|---|
| Crengeldanz . . . . | Heven | Nied (Kr. Höchst Main) | Höchst (Main) |
| Delstern . . . . . | Hagen (Westf.) | Niederzwehren . . . | Cassel |
| Diemitz . . . . . | Wörmlitz (Saalkreis) | Ockershausen . . . . | Marburg (Bz. Cassel) |
| Dittmannsdorf . . . (Kr. Neustadt, Oberschl.) | Riegersdorf (Oberschl.) | Pforzheim . . . . . | Eutingen (Baden) |
| Dittmannsdorf . . . (Bz. Breslau) | Neußendorf | Reinickendorf (Ost) . | Wilhelmsruh b. Berlin |
| | | " (West) . | " |
| Essen (Ruhr) . . . . | Kray | Riegersdorf (Oberschl.) . | Dittmannsdorf (Kr. Neustadt, Oberschl.) |
| Eutingen (Baden) . . | Pforzheim | | |
| Frohse (Elbe) . . . | Großsalze | Neußendorf . . . . | Dittmannsdorf (Bz. Breslau) |
| Gräfrath (Kr. Solingen) | Solingen | | |
| " " | Wald (Rheinland) | Rosenthal b. Berlin . | Wilhelmsruh b. Berlin |
| Großsalze . . . . . | Frohse (Elbe) | Rudolstadt . . . . | Volkstedt |
| Hagen (Westf.) . . . | Delstern | Solingen . . . . . | Gräfrath (Kr. Solingen) |
| Halle (Saale) . . . | Wörmlitz (Saalkreis) | Tragheimsdorf . . . (Bz. Königsberg) | Königsberg (Pr.) |
| Harthau (Erzgeb.) . . | Chemnitz | | |
| Heven . . . . . . | Crengeldanz | " . . . | Mittelhufen |
| Höchst (Main) . . . | Nied (Kr. Höchst, Main) | Volkstedt . . . . . | Rudolstadt |
| Horst (Emscher) . . . | Beckhausen (Bz. Münster) | Wald (Rheinland) . . | Gräfrath (Kr. Solingen) |
| Hugo . . . . . . | " | Wiese (gräflich) . . . | Langenbrück (Oberschl.) |
| Königsberg (Pr.) . . | Tragheimsdorf (Bz. Königsberg) | Wilhelmsruh b. Berlin . | Reinickendorf (Ost) |
| | | " | " (West) |
| Kray . . . . . . . | Essen (Ruhr) | " | Rosenthal b. Berlin |
| Langenbrück (Oberschl.) | Wiese (gräflich) | Wörmlitz (Saalkreis) . | Diemitz |
| Marburg (Bz. Cassel) . | Ockershausen | " . | Halle (Saale) |
| Mittelhufen . . . . | Tragheimsdorf (Bz. Königsberg) | | |

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Potsdam
## und der Stadt Berlin.

**Stück 21.** Den 24. Mai **1901.**




### Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 16.) № 2759. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die elektrischen Maßeinheiten. Vom 6. Mai 1901.

(Stück 17.) № 2760. Uebereinkommen, betreffend den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn. Vom 30. Dezember 1899.

### Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 17.) № 10277. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 3. Mai 1901.

№ 10278. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Euskirchen. Vom 3. Mai 1901.

№ 10279. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 7. Mai 1901.

### Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen.

**14.** Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung (R.G.Bl. 1900 Seite 871) bestimme ich:

1. Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen) oder Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema A. eingerichtetes Buch über seine Ein- und Verkaufsgeschäfte zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist vor seiner Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

2. Alle Einkaufs- oder Verkaufsgeschäfte sind unmittelbar nach Abschluß des Geschäfts in das Geschäftsbuch einzutragen.

Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art, sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen. Dabei sind besondere Merkmale (Fabriknummer einer Uhr u. s. w.) anzugeben.

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuches neben der entsprechenden Eintragung des Einkaufs zu bewirken.

3. Bei allen Eintragungen sind Vor- und Zuname, Stand, Wohnort und die Wohnung Desjenigen, mit welchem das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen ist, genau anzugeben. Ueber die Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Trödler, soweit ihm nicht die Persönlichkeit des Verkäufers bekannt ist, durch Vorlage von Ausweispapieren (Quittungskarte, Steuerzettel, Arbeitsbuch u. s. w.) zu vergewissern. Die Eintragung des Geburts-Orts und Datums hat nur dann zu erfolgen, wenn die vorgelegten Ausweispapiere hierüber Auskunft geben.

4. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Trödler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie durch einen Dritten bewirken läßt.

5. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

6. Der Trödler ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren. Er hat unverzüglich nachzusehen, ob die in diesen Benachrichtigungen aufgeführten Waaren in seinen Geschäftsbüchern verzeichnet sind oder sich unter seinen Verkaufsgegenständen befinden. Werden die Gegenstände oder ihr Verbleib ermittelt, so ist der Polizeibehörde binnen 24 Stunden hiervon Anzeige zu erstatten.

7. Geht das Geschäft auf einen Anderen über, so sind die vorhandenen Geschäftsbücher und die in Ziffer 6 bezeichneten Benachrichtigungen dem Nachfolger zu übergeben.

8. Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuchs entsprechenden äußerlich sichtbaren Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Trödelhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen. Auf in Mengen aufgekauftes altes Metallgeräth, Metallbruch und dergleichen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

9. Mit minderjährigen Personen darf sich der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen u. s. w. ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

10. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Trödlers und Kleinhändlers mit Garnabfällen u. s. w. jederzeit Einsicht zu nehmen. Den Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen jederzeit zu gestatten, auch sind ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraum der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Auf Verlangen sind ihnen ferner die für den Trödelhandel angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen.

11. Diese Bestimmungen treten am 1. Juni 1901 in Kraft. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmungen im Gebrauch befindlichen Bücher können bis zu ihrem Abschluß (Ziffer 5) weiter benutzt werden. Doch sind die in den Spalten 5 und 8 des neuen Formulars vorgesehenen Eintragungen in der Spalte „Bemerkungen" zu vermerken.

Berlin, den 30. April 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

*

### A. Schema für das Geschäftsbuch der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen u. s. w.

| Laufende Nummer | Gegenstand. | Tag des Einkaufs | Des Verkäufers: Vor- und Zuname | Des Verkäufers: Geburtsort und Datum | Des Verkäufers: Stand | Des Verkäufers: Wohnort / Wohnung | Des Verkäufers: Legitimirt durch | Einkaufspreis ℳ ₰ | Tag des Verkaufs | Des Käufers: Vor- und Zuname | Des Käufers: Stand | Des Käufers: Wohnort / Wohnung | Verkaufspreis ℳ ₰ | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| | | | | | | | | | | | | | | |

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schneiderinnung zu Beeskow.

**160.** Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die freie Schneiderinnung in Beeskow beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schneiderhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Stadt Beeskow, den Amtsbezirken Pfaffendorf, Sauen, Groß-Rietz, Ahrensdorf, Cossenblatt, Glienicke, Buckow, Trebatsch, Amt Beeskow, Menz und Schwenow, sämmtlich im Kreise Beeskow belegen, ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath des Kreises Beeskow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 13. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

161.

## Verzeichniß

der im Jahre 1902 im Regierungsbezirk Potsdam abzuhaltenden Märkte und Messen.

| | Ortschaft. | Kreis. | |
|---|---|---|---|
| 1. | Angermünde | Angermünde | 27. Febr. KV, 23. Okt. KV. |
| 2. | Baruth | Jüterbog-Luckenwalde | 1. Febr. V, 12. März V, 13. März K, 5. April V, 3. Mai V, 5. Mai K, 21. Juni V, 23. Juni K, 2. Aug. V, 6. Sept. V, 8. Sept. K, 4. Okt. V, 1. Nov. V, 3. Nov. K, 29. Nov. V. |
| 3. | Beelitz | Zauch-Belzig | 11. Febr. K, 22. Febr. Ferkel, 22. März VFerkel, 25. März K, 26. April Ferkel, 29. April K, 17. Mai Ferkel, 21. Juni Ferkel, 9. Aug. VFerkel, 6. Sept. VFerkel, 11. Okt. Ferkel, 28. Okt. K, 8. Nov. VFerkel, 29. Nov. Ferkel, 16. Dez. K. |
| 4. | Beeskow | Beeskow-Storkow | 20. März V, 21. März K, 15. Mai V, 3. Juli V, 14. Aug. V, 23. Okt. V, 24. Okt. K, 18. Dez. V. |
| 5. | Belzig | Zauch-Belzig | 17. Febr. K, 20. März V, 29. Mai PFüll, 9. Juni K, 7. Aug. VP, 13. Okt. K, 1. Nov. VP, 20. Dez. Weihnm. |
| 6. | Bernau | Niederbarnim | 11. März VP, 12. März K, 10 Juni VP, 11. Juni K, 9. Sept. VP, 10. Sept. K, 4. Nov. VP, 5. Nov. K. |
| 7. | Biesenthal | Oberbarnim | 3. März K, 30. Juni K, 3. Nov. K. |
| 8. | *Boitzenburg | Templin | 11. März K, 7. Okt. K. |
| 9. | Brandenburg a./H. (Altstadt) | Stadtkreis | 12. Febr. V, 2. April V, 21. Aug. V, 25. Sept. V, 6. Okt. V. |
| | (Neustadt) | | 13. März KV, 14. Mai V, 3. Juli KV, 30. Okt. KV, 27. Nov. KV. |
| 10. | Brück | Zauch-Belzig | 19. März K, 6. Mai K, 30. Sept. K, 12. Dez. K. |
| 11. | Brüssow | Prenzlau | 10. März K, 19. Juni K, 14. Okt. K. |
| 12. | Wend. Buchholz | Beeskow-Storkow | 15. März V, 17. März K, 6. Mai V, 7. Mai K, 26. Aug. V, 27. Aug. K, 25. Okt. V, 27. Okt. K, 13. Dez. V, 15. Dez. K. |
| 13. | Charlottenburg | Stadtkreis | 4. März K, 10. Juni K, 7. Okt. K. |
| | Cöpenick | Teltow | Siehe Köpenick. |
| | Cremmen | Osthavelland | " Kremmen. |
| 14. | Dahme | Jüterbog-Luckenwalde | 11. Febr. V, 18. März V, 15. April V, 6. Mai Schw, 17. Juni V, 18. Juni K, 8. Juli Schw, 5. Aug. V, 9. Sept. V, 10. Sept. K, 30. Sept. Schw, 21. Okt. V, 25. Nov. V. |
| 15. | *Dalmin | Westprignitz | 15. Mai K, 6. Nov. K. |
| 16. | Eberswalde | Oberbarnim | 19. Febr. KV, 4. Juni KV, 29. Okt. KV. |
| 17. | Freienwalde a./O. | Oberbarnim | 12. März K, 20. Aug. K, 26. Nov. K. |
| 18. | Freyenstein | Ostprignitz | 6. Mai V, 7. Mai K, 23. Okt. V, 24. Okt. K. |
| 19. | Friesack | Westhavelland | 6. Febr. V, 10. April V, 11. April K, 19. Juni V, 20. Juni K, 7. Aug. Jungv, 2. Okt. V, 3. Okt. K, 6. Nov. V, 7. Nov. K. |
| 20. | *Fürstenwerder | Prenzlau | 15. Okt. K. |
| 21. | *Gerswalde | Templin | 13. Mai K. |
| 22. | *Gramzow | Angermünde | 4. Juni K. |
| 23. | Gransee | Ruppin | 21. März KVP, 3. Juni KVP, 21. Okt. VP, 22. Okt. K, 9. Dez. KVP. |
| 24. | Greiffenberg i./U. | Angermünde | 24. April K, 30. Okt. K. |
| 25. | Havelberg | Westprignitz | 28. Jan. V, 17. Febr. Getr, 10. April VPSchw, 11. April K, 17. Juni VP, 26. Aug. VPSchw, 27. Aug. K, 14. Okt. V, 2. Dez. VPSchw, 3. Dez. K. |
| 26. | Joachimsthal | Angermünde | 5. März KVP, 18. Juni KVP, 22. Okt. KVP. |
| 27. | Jüterbog | Jüterbog-Luckenwalde | 30. Jan. V, 6. März V, 8. April V, 14. Mai V, 19. Juni V, 21. Juni K, 14. Aug. V, 24. Sept. V, 15. Okt. F, 5. Nov. F, 6. Nov. V, 8. Nov. K. |
| 28. | Köpenick | Teltow | 17. März K, 11. Aug. K, 20. Okt. K, 15. Dez. K. |
| 29. | Kremmen | Osthavelland | 12. März VP, 13. März K, 18. Juni VP, 19. Juni K, 8. Okt. VP, 9. Okt. K. |
| 30. | Kyritz | Ostprignitz | 20. März KV, 15. April Schw, 29. Mai KV, 7. Aug. KV, 9. Sept. Füll, 21. Okt. KV, 11. Dez. V. |
| 31. | Alt Landsberg | Niederbarnim | 13. März K, 19. Juni K. 30. Okt. K. |

| Ortschaft. | Kreis. | |
|---|---|---|
| 32. *Lehnin | Zauch-Belzig | 15. Mai KV, 15. Okt. KV. |
| 33. Lenzen a./Elbe | Westprignitz | 14. Jan. Schw, 18. Febr. V, 19. Febr. K, 1. April Schw, 1. Mai KV, 17. Juni V, 18. Juni K, 5. Aug. V, 6. Aug. K, 26. Aug. Füll, 9. Sept. Schw, 14. Okt. V, 15. Okt. K, 11. Nov. Schw, 16. Dez. Weihn. |
| 34. Liebenwalde | Niederbarnim | 25. März KV, 17. Juni KV, 14. Okt. KV. |
| 35. Lindow | Ruppin | 19. März V, 4. Juli V, 30. Sept. VP, 11. Nov. VP. |
| 36. Luckenwalde | Jüterbog-Luckenwalde | 6. Febr. K, 26. Febr. VP, 26. März VP, 1. Mai K, 7. Mai VP, 3. Juli K, 30. Juli VP, 10. Sept. VP, 25. Sept. K, 29. Okt. VPF, 13. Nov. K, 11. Dez. K. |
| 37. Lychen | Templin | 4. März KVP, 17. Juni KVP, 4. Nov. KVP. |
| 38. Meyenburg | Ostprignitz | 11. März V, 12. März K, 3. Juli V, 4. Juli K, 30. Sept. V, 1. Okt. K, 11. Dez. V, 12. Dez. K. |
| 39. Mittenwalde | Teltow | 19. Febr. Schw, 19. März V, 20. März K, 23. April Schw, 14. Mai V, 15. Mai K, 18. Juni Schw, 16. Juli Schw, 13. Aug. V, 14. Aug. K, 17. Sept. Schw, 15. Okt. V, 16. Okt. K, 12. Nov. Schw, 10. Dez. V, 11. Dez. K. |
| 40. *Neuenhagen (an der Ostbahn) | Niederbarnim | 6. März V, 18. Sept. V. |
| 41. Neustadt a./Dosse | Ruppin | 22. Jan. V, 30. April V, 1. Mai K, 25. Juni V, 26. Juni K, 10. Sept. V, 5. Nov. V, 6. Nov. K. |
| 42. Niemegk | Zauch-Belzig | 13. März Ferkel, 28. April KF, 7. Juli K, 14. Aug. Ferkel, 27. Okt. KF, 13. Nov. V, 13. Dez. KF. |
| 43. Oderberg | Angermünde | 4. März K, 17. Juni K, 9. Sept. K, 11. Nov. K. |
| 44. Oranienburg | Niederbarnim | 18. März KVP, 18. Juni KVP, 19. Sept. KVP, 21. Nov. KVP. |
| 45. Perleberg | Westprignitz | 24. Febr. Getr, 7. März V, 24. April V, 5. Juni V, 8. Aug. V, 31. Okt. V, 27. Nov. V. |
| 46. Plaue a./Havel | Westhavelland | 24. April K, 16. Okt. K. |
| 47. Potsdam | Stadtkreis | 13. März K, 19. Juni K, 28. Aug. K, 9. Okt. K, 20. Nov. K. |
| 48. Prenzlau | Prenzlau | 20. Juni V, 23. Juni K, 10. Okt. V, 13. Okt. K. |
| 49. Pritzerbe | Westhavelland | 30. April K, 22. Okt. K. |
| 50. Pritzwalk | Ostprignitz | 6. März V, 1. Mai V, 26. Juni V, 28. Aug. V, zugleich Fohlenmarkt des landwirthschaftlichen Vereins, 9. Okt. V, zugleich Markt von direkt importirtem Zucht- und Rindvieh edler Rasse, 6. Nov. V. |
| 51. Putlitz | Westprignitz | 13. März V, 3. April Schw, 22. Mai V, 19. Juni Schw, 19. Juli V, 11. Sept. V, 16. Okt. V, 17. Okt. K, 13. Nov. V. |
| 52. Rathenow (Altstadt) | Westhavelland | 17. Juni KV, 14. Okt. KV. |
| Rathenow (Neustadt) | | 6. März KV, 9. Dez. KV. |
| 53. *Ravensbrück | Templin | 13. Mai K, 5. Nov. K. |
| 54. Rheinsberg | Ruppin | 13. März K, 26. Juni K, 28. Okt. K. |
| 55. Neu-Ruppin | Ruppin | 19. Febr. VPSchwS, 25. März VPSchw, 26. März K, 4. Juni VPSchw, 5. Juni K, 24. Sept. VPSchw, 25. Sept. K, 12. Nov. VPSchw. |
| 56. *Saarmund | Zauch-Belzig | 27. Febr. K, 27. Nov. K. |
| 57. Schwedt a./Oder | Angermünde | 25. Febr. VP, 8. April KVP, 1. Juli KVP, 4. Nov. KVP. |
| 58. Spandau | Stadtkreis | 7. Jan. P, 4. Februar VP, 4. März VP, 8. April P, 6. Mai P, 3. Juni VP, 8. Juli VP, 5. Aug. VP, 23. Sept. VP, 7. Okt. VP, 11. Nov. VP, 9. Dez. P. |
| 59. *Stepenitz | Ostprignitz | 11. April KV, 12. Sept. KV. |
| 60. Storkow | Beeskow-Storkow | 11. März V, 1. Mai V, 26. Juni V, 27. Juni K, 7. Aug. V, 21. Okt. V, 2. Dez. V, 3. Dez. K. |
| 61. Strasburg i./U. | Prenzlau | 11. März V, 12. März K, 10. Juni Zuchtv, 11. Nov. V, 12. Nov. K. |
| 62. Strausberg | Oberbarnim | 20. März KV, 15. Mai KV, 26. Juni KV, 25. Sept. KV, 11. Dez. KV. |
| 63. Teltow | Teltow | 20. März KV, 21. Aug. KV, 6. Nov. KVF. |
| 64. Templin | Templin | 6. März KVP, 1. Mai KVP, 10. Juli KVP, 6. Nov. KVP. |

| Ortschaft. | Kreis. | |
|---|---|---|
| 65. Teupitz | Teltow | 14. März KVP, 13. Mai KVP, 29. Aug. KVP. 28. Nov. KVP, |
| 66. Trebbin | Teltow | 18. Jan. V, 20. Jan. K, 15. Febr. V, 15. März V, 17. März K, 19. April V, 24. Mai V, 26. Mai K, 14. Juni V, 12. Juli V, 16. Aug. V, 18. Aug. K, 13. Sept. V, 18. Okt. V, 20. Okt. K, 4. Nov. F, 15. Nov. V, 13. Dez. V, 15. Dez. K. |
| 67. Treuenbrietzen | Zauch-Belzig | 18. März KV, 13. Mai KV, 24. Juni KV, 9. Sept. KV, 5. Nov. KVF, 9. Dez. KVF. |
| 68. Vierraden | Angermünde | 18. März KV, 23. Sept. KV, 16. Dez. KV. |
| 69. *Weißensee | Niederbarnim | 18. Febr. P, 18. März P, 22. April P, 20. Mai P, 17. Juni P, 22. Juli P, 19. Aug. P, 16. Sept. P, 21. Okt. P, 18. Nov. P, |
| 70. Werder b. Potsdam | Zauch-Belzig | 19. März KP, 9. Mai P, 11. Juni K, 10. Sept. KP, 5. Nov. K. 10. Dez. K. |
| 71. *Werneuchen | Oberbarnim | 14. März KV, 20. Juni KV, 6. Nov. KV. |
| 72. Wilsnack | Westprignitz | 15. Jan. VP 11. Febr. VP, 25. März VP, 3. Juni VP, 12. Aug. VP, 28. Aug. VPFüll, 7. Okt. VP, 4. Nov. VP. |
| 73. Wittenberge | Westprignitz | 17. Jan. VP, 14. Febr. VP, 14. März VP, 18. April VP, 15. Mai VP, 16. Mai K, 13. Juni VP, 9. Juli VP, 22. Aug. VP, 18. Sept. VP, 19. Sept. K, 29. Okt. VP. 21. Nov. VP, 19. Dez. VP. Die Märkte vom 14. März, 22. Aug. und 29. Okt. sind die Central-Pferdemärkte der Prignitz'schen Elbniederung. |
| 74. Wittstock | Ostprignitz | 4. Febr. V, 18. März V, 13. Mai V, 9. Sept. V, 21. Okt. V, 9. Dez. V. |
| 75. Wriezen | Oberbarnim | 4. Febr. VP, 5. Febr. K, 17. Juni VP, 18. Juni K, 28. Aug. VP, 14. Okt. VP, 15. Okt. K, 7. Nov. VP, 9. Dez. VP. |
| 76. Wusterhausen a./Dosse | Ruppin | 29. Jan. KVPSchw, 9. April KVPSchw, 18. Juni KVPSchw, 1. Okt. V, 26. Nov. KVPSchw. |
| 77. *Königs-Wusterhausen | Teltow | 22. April V, 23. April K, 15. Okt. V, 16. Okt. K. |
| 78. *Zechlin | Ostprignitz | 10. Mai K, 25. Okt. K. |
| 79. Zehdenick | Templin | 19. März V, 20. März K, 11. Juni V, 12. Juni K, 15. Okt. V, 16. Okt. K, 26. Nov. V, 27. Nov. K. |
| 80. *Zinna | Jüterbog-Luckenwalde | 20. Febr. KV, 24 April Schw, 12. Juni KV, 18. Sept. Schw, 4. Dez. KV. |
| 81. Zossen | Teltow | 4. Febr. V, 4. März V, 15. April V, 13. Mai V, 3. Juni V, 4. Juni K, 8. Juli V, 5. Aug. V, 9. Sept. V, 7. Okt. V, 11. Nov. V, 12. Nov. K, 9. Dez. V, 10. Dez. K. |

Der * vor dem Namen einer Ortschaft zeigt an, daß diese — als einfache Landgemeinde, als Gutsbezirk oder sonstiger ländlicher Wohnplatz — dem platten Lande angehört, während die Marktorte, welche nach der bestehenden Gesetzgebung besondere Stadt- oder Fleckensrechte haben u. s. w., eines solchen * vor ihrem Namen entbehren. Erklärung der Abkürzungen: F — Flachsmarkt, Füll — Füllenmarkt, Getr — Getreidemarkt, Jungv — Jungviehmarkt, K — Krammarkt, P — Pferdemarkt, Schw — Schweinemarkt, V — Viehmarkt, Weihn — Weihnachtsmarkt. Potsdam, den 17. Mai 1901. Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchiger Saisonarbeiter.

**162.** Der bisher bis auf dem Rittergute Drewen beschäftigte Saisonarbeiter Josef Golick, geboren im Jahre 1871 in Szczurora, Kreis Brzßko, in Galizien, hat am 6. d. M. seine Arbeitsstelle unter Kontraktbruch heimlich verlassen.

Der Genannte ist im Betretungsfalle sofort festzunehmen und unverzüglich mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen.

Von dem etwa Veranlaßten ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung Anzeige zu machen.

Potsdam, den 17. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige Saisonarbeiter.

**163.** Die nachstehend aufgeführten, bisher auf dem Gute Brünkendorf (Kreis Ost-Prignitz) beschäftigt gewesenen Saisonarbeiter haben ihren Beschäftigungsort heimlich unter Kontraktbruch verlassen: Johann Skowronski aus Kolbuszowa in Galizien, Agata Hol aus Rudna Wielka in Galizien, Wojciecha Kielbasa aus Rudna Wielka in Galizien, Josef Gotkowski aus Rudna Wielka in Galizien, Nikolaja Hol aus Rudna Wielka in Galizien, Anna Maciaszek aus Górka in Galizien, Franziszek Jolderki aus Nagoszyn in Galizien, Jan Pawlowski aus Boguslawice Tuliszkow, Kreis Konin in Rußland, Michalina Pawlak aus Boguslawice Tuliszkow, Kreis Konin in Rußland, Konvrzyniec Pawlak aus Boguslawice Tuliszkow, Kreis Konin in Rußland, Stanislaus Krol aus Kleczen, Kreis Slupce in Rußland, Wladislaus Krol aus Kleczen, Kreis Slupce in Rußland, Michael Rutkowski aus Kozarzew Kozimien, Kreis Slupce in Ruß-

land, Antonina Kruszynska aus Kozarzew Kazimien, Kreis Slupec in Rußland, Roch Kruszynska aus Kozarzew Kazimien, Kreis Slupec in Rußland, Stanislaw Krzymieki aus Nieswiastow Karzimien, Kreis Slupec in Rußland. Ferner haben sich die auf dem Rittergute Felchow im Kreise Angermünde beschäftigt gewesenen russisch-polnischen Arbeiter Valentin Grabowski, Peter Lewinski und Anton Mandzelewski unter Kontraktbruch heimlich entfernt.

Die Genannten sind im Betretungsfalle sofort festzunehmen und unverzüglich mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen.

Von dem etwa Veranlaßten ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung Anzeige zu machen.

Potsdam, den 21. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

Sattler- ꝛc. Innung in Neu-Ruppin.

**164.** Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die freie Sattler- und Tapezierer-Innung in Neu-Ruppin beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Sattler-, Wagensattler-, Tapezierer-, Dekorateur-, Riemer- und Täschner-Handwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe im Kreise Ruppin (mit Ausnahme von Neustadt a./D., der Amtsbezirke Plänitz, Kampehl, Friedrich-Wilhelmsgestüt, Dreetz, Kaufsushof) und der Stadt Fehrbellin ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangs-Innung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Bürgermeister in Neu-Ruppin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen. Potsdam, den 13. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

**165.** Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1901 beobachteten Wasserstände.

| Datum | Berlin Ober- Wasser | Berlin Unter- Wasser | Spandau Ober- Wasser | Spandau Unter- Wasser | Potsdam | Brandenburg Ober- Wasser | Brandenburg Unter- Wasser | Rathenow Ober- Wasser | Rathenow Unter- Wasser | Havelberg |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. |
| 1. | 32,28 | 31,26 | 2,62 | 1,38 | 1,50 | 2,37 | 1,76 | 1,69 | 1,39 | 3,54 |
| 2. | 32,24 | 31,24 | 2,65 | 1,37 | 1,51 | 2,37 | 1,80 | 1,70 | 1,40 | 3,42 |
| 3. | 32,26 | 31,20 | 2,66 | 1,38 | 1,52 | 2,42 | 1,76 | 1,74 | 1,37 | 3,36 |
| 4. | 32,24 | 31,22 | 2,64 | 1,42 | 1,51 | 2,32 | 1,80 | 1,75 | 1,39 | 3,26 |
| 5. | 32,26 | 31,22 | 2,67 | 1,44 | 1,53 | 2,40 | 1,80 | 1,73 | 1,38 | 3,20 |
| 6. | 32,26 | 31,22 | 2,64 | 1,43 | 1,57 | 2,42 | 1,82 | 1,74 | 1,37 | 3,34 |
| 7. | 32,26 | 31,18 | 2,68 | 1,37 | 1,58 | 2,47 | 1,80 | 1,74 | 1,40 | 3,48 |
| 8. | 32,26 | 31,18 | 2,71 | 1,41 | 1,58 | 2,50 | 1,78 | 1,80 | 1,41 | 3,62 |
| 9. | 32,24 | 31,20 | 2,69 | 1,42 | 1,57 | 2,44 | 1,84 | 1,75 | 1,42 | 3,73 |
| 10. | 32,26 | 31,20 | 2,65 | 1,49 | 1,59 | 2,46 | 1,88 | 1,75 | 1,42 | 3,87 |
| 11. | 32,26 | 31,18 | 2,63 | 1,40 | 1,60 | 2,40 | 1,90 | 1,75 | 1,45 | 3,88 |
| 12. | 32,28 | 31,16 | 2,62 | 1,45 | 1,62 | 2,41 | 1,91 | 1,80 | 1,42 | 3,93 |
| 13. | 32,26 | 31,14 | 2,65 | 1,40 | 1,63 | 2,44 | 1,92 | 1,78 | 1,47 | 3,90 |
| 14. | 32,26 | 31,12 | 2,66 | 1,40 | 1,63 | 2,47 | 1,92 | 1,80 | 1,48 | 3,90 |
| 15. | 32,26 | 31,12 | 2,63 | 1,41 | 1,59 | 2,46 | 1,90 | 1,80 | 1,48 | 3,89 |
| 16. | 32,26 | 31,12 | 2,63 | 1,46 | 1,62 | 2,46 | 1,96 | 1,82 | 1,50 | 3,86 |
| 17. | 32,26 | 31,12 | 2,62 | 1,49 | 1,62 | 2,45 | 1,99 | 1,85 | 1,50 | 3,84 |
| 18. | 32,26 | 31,14 | 2,61 | 1,49 | 1,63 | 2,44 | 1,98 | 1,84 | 1,51 | 3,80 |
| 19. | 32,28 | 31,14 | 2,57 | 1,48 | 1,63 | 2,45 | 1,97 | 1,85 | 1,51 | 3,81 |
| 20. | 32,28 | 31,20 | 2,57 | 1,51 | 1,63 | 2,46 | 1,99 | 1,84 | 1,53 | 3,77 |
| 21. | 32,30 | 31,20 | 2,59 | 1,44 | 1,60 | 2,49 | 1,98 | 1,86 | 1,54 | 3,74 |
| 22. | 32,28 | 31,20 | 2,59 | 1,47 | 1,60 | 2,48 | 2,00 | 1,87 | 1,54 | 3,70 |
| 23. | 32,28 | 31,22 | 2,57 | 1,52 | 1,59 | 2,48 | 2,00 | 1,86 | 1,55 | 3,64 |
| 24. | 32,28 | 31,22 | 2,57 | 1,50 | 1,59 | 2,46 | 2,01 | 1,88 | 1,55 | 3,56 |
| 25. | 32,26 | 31,22 | 2,57 | 1,48 | 1,59 | 2,46 | 2,00 | 1,87 | 1,55 | 3,47 |
| 26. | 32,26 | 31,14 | 2,49 | 1,48 | 1,59 | 2,45 | 2,00 | 1,87 | 1,55 | 3,36 |
| 27. | 32,26 | 31,08 | 2,44 | 1,43 | 1,57 | 2,46 | 2,05 | 1,90 | 1,55 | 3,29 |
| 28. | 32,26 | 31,06 | 2,44 | 1,34 | 1,55 | 2,50 | 2,00 | 1,90 | 1,56 | 3,18 |
| 29. | 32,28 | 30,96 | 2,42 | 1,37 | 1,55 | 2,44 | 2,02 | 1,89 | 1,56 | 3,07 |
| 30. | 32,28 | 30,96 | 2,40 | 1,33 | 1,54 | 2,43 | 2,03 | 1,91 | 1,57 | 2,96 |

Potsdam, den 17. Mai 1901. Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

**166.** Das Diphtherie-Heilserum mit der Kontrolnummer 148 von der chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. Schering) in Berlin ist wegen eingetretener Verminderung seines Gehaltes an Immunisirungseinheiten zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 20. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

## Viehseuchen.

**167.** **I. Festgestellt:**

a. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Roskow, Senzke.

b. Schweineseuche. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde, Schmargendorf, Lankwitz, Gütergotz.

**II. Erloschen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Vorwerk Zehnebeck. Kreis Ost-Prignitz: Gutsbezirk Laaske.

b. Bläschenausschlag. Kreis Teltow: Selchow, Dt.-Wusterhausen. Kreis Templin: Gut Strehlow. Kreis Zauch-Belzig: Gömnigk.

c. Schweineseuche. Kreis Teltow: Schmargendorf, Zeuthen, Schenkendorf, Mariendorf.

d. Brustseuche. Kreis Angermünde: Dominium Wilmersdorf.

e. Rothlaufseuche. Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand des Oberleutnants Freiherrn v. Kleist und des Leutnants v. Hochwächter im Leib-Garde-Husaren-Regiment. Kreis Teltow: Mariendorf.

Potsdam, den 21. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Oeffentliche Belobigung.

**15.** Gelegentlich eines am Sonntag, den 28. April d. Js., im Belaufe Elsneck der Oberförsterei Schönwalde stattgehabten Waldbrandes haben die freiwilligen Feuerwehren der umliegenden Ortschaften, namentlich die von Bergfelde und Hohen-Neuendorf, mit rühmenswerthem Eifer und großer Hingabe an der Löschhilfe Theil genommen. Wir bringen dies mit lobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 7. Mai 1901.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Aufhöhung eines Spreegrundstücks.

**19.** Der Rechtsanwalt Dr. Alexander-Katz in Berlin beabsichtigt, den ihm gehörigen Theil der Baumgarteninsel in Coepenick hochwasserfrei aufzuhöhen. Der Lageplan und ein Nivellementsplan liegen im Amtsgebäude der Königlichen Wasserbauinspektion in Coepenick aus und können dort in der Zeit bis zum 8. Juni 1901 während der Dienststunden eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen können in derselben Frist bei dem Bezirksausschusse in Potsdam angebracht werden. Später eingehende Einwendungen werden nicht gehört werden.

Potsdam, den 18. Mai 1901.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Joachimi.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.

**35.** Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist der Schornsteinfegergeselle Julius Schulz hier, Admiralstraße Nr. 39 wohnhaft, nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 vom 1. Februar 1901 ab als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 8. Mai/29. April 1901.

| | |
|---|---|
| Königliches Polizei-Präsidium. | Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt. |

Landespolizeiliche Anordnung.

**36.** Zur Verhütung der Einschleppung von Viehseuchen ordne ich in Ergänzung beziehungsweise Abänderung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1900 (Amtsblatt Stück 9 Seite 106) auf Grund des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 zugleich als Seuchenkommissar für die Amtsbezirke Friedrichsberg-Lichtenberg und Stralau-Rummelsburg, hierdurch Folgendes an:

1) Außer auf den in der vorbezeichneten Bekanntmachung vom 18. Februar 1900 genannten Bahnhöfen darf auch auf dem Bahnhofe **Alexanderplatz** Geflügel aller Art in- und ausländischen Ursprungs, welches aus oder über Eydtkuhnen, Schönsee, Ostrowo, Inowrazlaw, Gnesen, Strelno, Wreschen, Myslowitz, Oswiecim, Kattowitz, Dziedитz, Oderberg, Herby, Seidenberg, Aachen, Gronau, Regierungsbezirk Münster, Prostken oder Illowo eintrifft, fernerhin nicht mehr ausgeladen oder vom Bahnhofe entfernt werden, bevor es von einem beamteten Thierarzt untersucht und seuchenfrei befunden worden ist.

Geflügelsendungen aller Art, die von einer der vorgedachten Stationen, sowie auch Gänse, die von anderen Stationen auf einem hiesigen Bahnhofe eintreffen und bahnseitig durch Speditionsfuhrwerk dem Bahnhofe Alexanderplatz zugeführt werden, unterliegen daselbst ebenfalls dem Untersuchungszwange, falls nicht durch Bescheinigung eines beamteten Thierarztes nachgewiesen werden kann, daß die Untersuchung bereits auf dem Ankunftsbahnhofe stattgefunden hat.

2) Die auf dem **Schlesischen Bahnhofe** anlangenden Gänsesendungen in- und ausländischen Ursprungs dürfen daselbst nur dann ausgeladen und nach erfolgter Untersuchung vom Bahnhofe entfernt werden, wenn sie in Kisten, Körben und dergleichen eintreffen; die Ausladung lose verladener

Gänse darf auf dem Schlesischen Bahnhof nur stattfinden, wenn aus den Begleitpapieren (dem Frachtscheine rc.) mit Gewißheit hervorgeht, daß die Thiere für eine in Berlin oder in den Amtsbezirken Friedrichsberg-Lichtenberg oder Stralau-Rummelsburg belegene Geflügelmastanstalt bestimmt und an deren Besitzer aufgegeben sind, und wenn mit Bestimmtheit zu erwarten steht, daß die Gänse nach stattgehabter Untersuchung sofort nach der angegebenen Mastanstalt abgefahren werden sollen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sind nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches strafbar. Berlin, den 16. Mai 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung eines Fernsprechkabels

**61.** Bei dem Kaiserlichen Postamt 2 in Charlottenburg, Göthestraße 3, liegt ein Plan aus über die Verlegung eines Fernsprechkabels von Kmst. 11,59 bis 13,85 der Charlottenburg-Spandauer Chaussee.

Berlin C. 2, den 14. Mai 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Verlegung eines Faserstoffkabels.

**62.** Bei dem Kaiserlichen Postamt 27, hier O., Blumenstraße 64a./65, liegt ein Plan aus über die Verlegung eines 4adrigen Faserstoffkabels vom Kabelbrunnen des Polizei-Telegraphen vor dem Gebäude des Polizei-Präsidiums in der Alexanderstraße bis zur Alexanderstraße, Ecke Blumenstraße, und von der Eisenbahnstraße, südliches Spreeufer, bis zur Eisenbahnstraße, Ecke Wrangelstraße. Berlin C. 2, den 17 Mai 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Einrichtung einer Zweig-Postanstalt auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder).

**63.** Auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder) wird am 1. Juni für die Dauer der diesjährigen Badezeit und zwar bis einschließlich 15. September eine Zweig-Postanstalt mit Telegraphenbetrieb eingerichtet werden, welche die Bezeichnung „Freienwalde (Oder) 2" erhält. Die Dienststunden dieser Postanstalt für den Verkehr mit dem Publikum sind festgesetzt worden:

1) an Werktagen

auf die Zeit von 7 Vorm. bis 1 Uhr Nachm. und von 4 Nachm. bis 7 Uhr Nachm.,

2) an Sonn- und Feiertagen

auf die Zeit von 7 Vorm. bis 9 Uhr Vorm. und von 12 Nachm. bis 1 Uhr Nachm.

Die Zweig-Postanstalt unterhält werktäglich fünfmalige, sonntäglich viermalige Postverbindung mit dem Postamt in der Stadt Freienwalde. Die nach dem Gesundbrunnen gerichteten Postsendungen werden von dem Postamt in der Stadt, die dahin gerichteten Telegramme aber von der Zweig-Postanstalt selbst bestellt.

Potsdam, 18. Mai 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Unanbringliche Postsendungen rc.

**64.** Bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion lagern nachbezeichnete unanbringliche Postsendungen rc.

A. Postanweisungen:

1) № 11393 aus Brandenburg (Havel) 1 vom 27. 10. 00 über 1 M. 15 Pf.,
2) № 838, 839, 845 und 846 aus Oderberg-Bralitz vom 1. 10. 00 über je 1 Pf.,
3) № 242 und 243 aus Zeuthen (Mark) vom 16. 6. 00 über je 10 Pf.,
4) № 2343 aus Wittenberge (Bz. Potsdam) 2 vom 28. 6. 00 über 2 M. 40 Pf.,
5) № 2845 aus Potsdam 1 vom 12. 12. 00 über 5 M.,
6) № 1145 aus Nowawes-Neuendorf vom 16. 6 00 über 6 M.,
7) № 1 aus Tegel vom 1. 3. 00 über 30 M.,
8) № 6018 aus Spandau 1 vom 28. 4. 01 über 50 Pf.,
9) № 1807 aus Tegel vom 23. 7. 00 über 4 M. 40 Pf.,
10) № 1092 aus Spandau 1 vom 4. 8. 00 über 5 M.,
11) № 1983 aus Wittenberge (Bz. Potsdam) 2 vom 24. 8. 00 über 35 Pf.,
12) № 5274 aus Freienwalde (Oder) vom 2. 7. 00 über 1 M. 20 Pf.,
13) № 841 aus Angermünde 1 vom 11. 7. 00 über 3 M. 10 Pf.,
14) № 1803 aus Steglitz vom 24. 8. 00 über 1 M. 50 Pf.,
15) № 1284 aus Rheinsberg (Mark) vom 23. 7. 00 über 1 M. 20 Pf.,
16) № 574 aus Paulinenaue vom 19. 2. 01 über 3 M. 10 Pf.,
17) № 2064 aus Wriezen vom 20. 8. 00 über 10 Pf.,
18) № 1700 aus Velten (Mark) vom 27. 3. 01 über 3 M.

B. Einschreibbriefe:

1) № 952 aus Trebbin (Kr. Teltow) vom 7. 1. 01 an Graßmeyer in Hammerstein bei Neustettin,
2) № 319 aus Woltersdorf bei Erkner vom 16. 1. 01 an Robert Thiele in Berlin,
3) № 892 aus Eberswalde 1 vom 20. 2. 01 an K. Keborn, Ziegeleibesitzer in Niederfinow;

C. Gefundene Sachen:

1) ein Fünfzigpfennigstück, aufgefunden am 25. 6. 00 im Bahnpostwagen des Zuges 201 Eisenach—Berlin in Jüterbog, beim Verladen der Packete,
2) zwei Fünfmarkstücke (in Papier gewickelt), aufgefunden am 24. 2. 01 in der Packkammer des Postamts in Potsdam 1;

D. Gewöhnlicher Brief

aus Prenzlau vom 2. 1. 01 an den Verlag des Salyr in Berlin, mit 2 M. 50 Pf. Inhalt;

E. Packete:

1) № 970 aus Rathenow vom 15. 12. 00 an Franz Minnich in Kronenburg bei Wien,

2) № 338 aus Prenzlau vom 11. 1. 01 an Berthold Böhm in Forst (Lausitz), nachgesandt nach Rostock (Mecklenburg).

Die unbekannten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen 2c. nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, 18. Mai 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

**30.** Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Dennewitz, Diözese Jüterbog, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung des bisherigen Inhabers, des Pfarrers Borchmann zum 1. November d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen.

Pfarrstellenerledigung.

**31.** Erledigt wird die Oberpfarrstelle an der St. Maria Magdalenen-Kirche zu Eberswalde, deren Inhaber die Befähigung zum Ephoralamt besitzen muß, städtischen Patronats, Diözese Eberswalde, durch Uebergang des Oberpfarrers Jonas in ein geistliches Amt der Provinzialverwaltung zum 1. Oktober 1901.

## Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Termin der Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

**6.** Die diesjährige Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen findet nach der Prüfungsordnung vom 23. April 1885 **am Donnerstag den 11. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen bis zum 24. Juli d. Js.** in der hiesigen Königlichen Kunstschule Klosterstraße 75 statt. Meldungen zu dieser Prüfung sind uns bis zum 15. Juni d. Js. einzureichen.

Berlin, den 18. Mai 1901.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

## Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

**8.** Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

### I. 4 prozentige Rentenbriefe.

**Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 183 Stück**

und zwar die Nummern:

40 306 355 654 813 936 1079 1354 1499
1894 2021 2126 2322 2576 3103 3123 3162 3250
3298 3618 3985 4187 4322 4526 4534 4650 4727
5067 5128 5210 5243 5341 5532 5570 5846 5908
6612 [illegible] [illegible] [illegible] 7158 7473 7669 8008 8055
8111 8227 8296 8359 8513 8584 8649 8672 8749
8781 8812 9012 9325 9347 9452 9472 9711 9717
9819 9862 9872 10025 10257 10265 10354 10371
10410 10470 10485 10651 10808 10903 11022
11197 11296 11545 11639 11687 11738 11742
11778 11785 11792 11879 11887 11995 12048
12208 12258 12297 12426 12579 12805 12806
12856 12871 12946 13296 13499 13621 13737
13840 13842 13989 13993 14005 14013 14043
14059 14111 14135 14153 14250 14464 14507
14530 14593 14676 14820 15095 15134 15298
15467 15626 15879 15881 15883 16236 16337
16342 16426 16439 16590 16848 16876 16957
17158 17323 17397 17500 17516 17583 17611
17626 17832 17976 18451 18464 18486 18640
18777 18778 18939 19192 19232 19247 19261
19282 19431 19442 19474 19518 19572 19585
19588 19594 19617 19666 19705 19740 19793
19925 19936 19939 19991 20002 20003 20004.

**Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 64 Stück**

und zwar die Nummern:

30 97 135 466 736 759 817 854 1042 1113
1336 1432 1902 1979 2118 2295 2431 2533 2685
2846 3027 3090 3226 3263 3447 3814 3976 4011
4338 4546 4610 4700 4753 4847 4965 5133 5143
5159 5299 5331 5358 5418 5535 5561 5663 5704
5747 5785 5996 6086 6230 6395 6412 6459 6481
6641 6654 6718 6724 6753 6871 7042 7054 7061.

**Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 258 Stück**

und zwar die Nummern:

84 191 306 720 805 891 1533 1614 2037
2269 2353 2682 3138 3141 3433 3729 3953 4006
4034 4249 4266 4458 4479 4764 4789 4993 5509
5577 5640 5809 5932 6103 6365 6391 6394 6395
6399 6503 6718 6848 7967 8077 8080 8419 8471
8859 8975 9003 9195 9205 9334 9372 9393 9534
9889 9954 10076 10087 10091 10134 10429 10432
10455 10568 11082 11085 11153 11299 11360
11455 11496 11586 11642 11701 11736 11768
11829 11868 11938 11990 12109 12191 12208
12322 12332 12336 12540 12600 12681 12692
12714 12737 12784 12853 12869 13082 13091
13122 13235 13369 13430 13466 13686 13793
13899 14001 14004 14043 14130 14169 14363
14480 14606 14745 14838 14843 15118 15241
15266 15295 15469 15561 15562 15632 15652
15977 16109 16166 16172 16179 16182 16189
16404 16479 16504 16568 16736 16766 16810
16918 17160 17194 17207 17424 17528 17630
17631 17867 17870 17940 18056 18125 18137
18263 18296 18339 18375 18514 18582 18647
18681 18865 19014 19064 19174 19256 19261
19399 19512 19564 19582 19601 19630 19712
19831 19928 19981 20096 20141 20268 20365
20367 20397 20495 20511 20700 21004 21185
21192 21246 21301 21380 21392 21403 21413
21558 21654 21689 21701 21788 22015 22096
22125 22144 22309 22321 22506 22655 22719

22724 22765 22858 22942 23105 23115 23499
23508 23568 23642 23682 23851 24102 24113
24161 24263 24330 24360 24556 24582 24823
24914 24982 25196 25328 25423 25602 25611
25700 25719 25754 25780 25979 25990 26013
26025 26281 26298 26299 26303 26314 26327
26333 26339 26344 26355 26363 26424 26427.

**Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 218 Stück**
und zwar die Nummern:

64 264 651 736 845 893 906 915 1031 1689
2199 2306 2444 2674 2956 3012 3060 3567 3602
3637 3661 3792 3858 3978 4209 4340 4707 4883
4932 5013 5073 5258 5356 5476 5581 5622 5684
5751 5874 6257 6350 6381 6470 6684 6730 6773
6831 6909 6952 6994 7068 7274 7324 7362 7601
7673 7792 7809 7810 7835 7948 8162 8178 8214
8383 8480 8839 8936 8960 9003 9163 9207 9208
9213 9280 9547 9643 9821 9915 10093 10132
10233 10287 10404 10625 10708 11006 11089
11268 11297 11308 11323 11332 11502 11889
11915 11958 12021 12088 12247 12332 12352
12370 12606 12616 12663 12704 12786 12905
12957 13050 13067 13241 13314 13332 13505
13759 13928 13974 14003 14081 14208 14226
14275 14409 14423 14933 15124 15195 15235
15251 15275 15282 15292 15303 15331 15422
15685 15820 16435 16454 16504 16559 16560
16696 17120 17215 17232 17238 17305 17359
17474 17599 17686 17714 17744 17864 17907
17913 17934 18125 18151 18157 18266 18273
18327 18414 18483 18489 18658 18714 18737
18756 18773 18801 18960 19076 19250 19362
19373 19380 19390 19434 19461 19494 19535
19651 19706 19728 19835 19865 20062 20132
20320 20324 20478 20479 20548 20626 20629
20667 20706 20998 21072 21097 21118 21219
21228 21288 21293 21493 21569 21718 21790
21901 21957 22133 22135.

**Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 6 Stück**
und zwar die Nummern:

9661 9915 9938 10005 10026 10028.

**II. 3½prozentige Rentenbriefe.**

**Litt. M. zu 1500 M. 1 Stück**
und zwar die Nummer: 6.

**Litt. N. zu 300 M. 3 Stück**
und zwar die Nummern: 54 70 und 87.

**Litt. O. zu 75 M. 1 Stück**
und zwar die Nummer: 29.

**Litt. P. zu 30 M. 1 Stück**
und zwar die Nummer: 6.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VII. Nr. 7 bis 16, bez. Reihe II. Nr. 5 bis 16 nebst Anweisungen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. vom 1. Oktober d. Js. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind. Rückständig sind:

**A. 4proz. Rentenbriefe.**

**1. Oktober 1891:** C. 24208.
**1. April 1892:** D. 2503.
**1. Oktober 1895:** C. 11328.
**1. April 1896:** E. 9735.
**1. Oktober 1898:** D. 21092.
**1. April 1899:** B. 7132 C. 1166 6504 11592 11892 13130 15507 D. 705 2987 10382 10742 12578 13601 15460 18097 20330.

**B. 3½proz. Rentenbriefe.**

**1. Oktober 1897:** O. 16.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Zinsscheinen etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 (§ 44) zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloofter Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 14. Mai 1901.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

## Personal-Chronik.

Dem Regierungsassessor Dr. von **Wilms** ist die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Osthavelland übertragen worden.

Im Kreise Niederbarnim sind ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Gemeindevorsteher **Grün** in Blumberg für den Bez. 19 „Blumberg"; b. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Inspektor **Braune** in Blumberg für den Bez. 19 „Blumberg".

Im Kreise Westhavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Regierungsreferendar a. D. Freiherr **von Bredow** in Wagenitz für den Bez. 6 „Senzke".

Im Kreise Templin sind ernannt bezw. wieder ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Oekonomierath **Lamprecht** in Klein-Mutz für den Bez. 17 „Liebenberg"; b. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Gutsrendant **Hasemann** in Liebenberg für den Bez. 17 „Liebenberg."

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gutsbesitzer Wilhelm Pfister jun. in Granzow für den Bezirk 43 „Granzow“.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind wieder ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Rittergutspächter Anger in Malterhausen für den Bezirk 2 „Malterhausen“, b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Thile in Dennewitz für den Bezirk 2 „Malterhausen“.

Im Kreise Westprignitz sind ernannt bezw. wieder ernannt zu Amtsvorstehern: Oberinspektor Geiß in Krampfer für den Bezirk 24 „Krampfer“, Erbjägermeister der Kurmark, Rittergutsbesitzer v. Jagow in Rühstädt für den Bezirk 30 „Rühstädt“.

Der Beigeordnete und Syndikus Voigtel aus Glogau ist zum II. Bürgermeister der Stadt Brandenburg a./H. auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, Allerhöchst bestätigt und am 9. Mai d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Der der Kreisbauinspektion Wittstock überwiesene Bureauhilfsarbeiter Beith ist zum Bausekretär ernannt.

Der bisherige Pfarrer Ernst Ferdinand Dietrich in Gebersdorf ist zum Pfarrer der Parochie Illmersdorf, Diözese Dahme, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Emil Karow ist zum Pfarrer der Parochie Weggun, Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Max Zacharias ist als Oberlehrer an der XII. Realschule in Berlin angestellt worden.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Schlosser Franz Czacharowski, geboren am 19. März 1877 zu Przybranowo, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. Dezember 1900 ausgewiesen.

Der Zeichner Guiseppi Scalarini, geboren am 29. Januar 1873 zu Mantua, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. Februar 1901 ausgewiesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Lauf. Nr. | Name und Stand | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| | des Ausgewiesenen. | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Johann Rusin, Arbeiter, | geboren im Jahre 1863 zu Krzyzowa, Bezirk Saybusch, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 20. März 1901. |
| 2 | Anton Schlenz, Bäcker, | geboren am 20. Juni 1871 zu Laskal, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz, | 27. März 1901. |
| 3 | Johann Schuiling, Arbeiter, | geboren am 22. Juli 1867 zu Zweelo, Provinz Drente, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf, | 5. April 1901. |
| 4 | Siegmund Wehonosky, Weber, | geboren am 16. November 1857 zu Alt-Pilgersdorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 20. Februar 1901. |
| 5 | Karl Zezulla, Arbeiter, | geboren am 24. Januar 1868 zu Jaispitz, Bezirk Znaim, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | derselbe, | 18. Februar 1901. |
| 6 | Franz Cech, Hutmacher, | geboren am 30. September 1860 zu Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam, | 6. April 1901. |
| 7 | Filippo Chiajara, Tagner, | geboren am 25. Mai 1843 zu Calliano, Bezirk Roveredo, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen, | Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg, | 12. April 1901. |
| 8 | Joseph Hackel, Maurer, | geboren am 26. Oktober 1854 zu Ober-Hohenelbe, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 6. April 1901. |

Digitized by Google

| Lauf. Nr. | Name und Stand | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| | des Ausgewiesenen. | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| 9 | Johann Henkel, Arbeiter, | geboren am 6. Juni 1841 zu Salisfeld, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 24. Februar 1901. |
| 10 | August Heppler, Schreiner, | geboren am 3. März 1867 zu Enns, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln und Beleidigung, | Großherzogl. badischer Landeskommissär zu Karlsruhe, | 21. Februar 1901. |
| 11 | Michael Krysta, Arbeiter, | geboren im Oktober 1870 zu Wilkowice, Bezirk Biala, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln und Bestechung, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz, | 6. April 1901. |
| 12 | Joseph Schmidt, Bäckergeselle, | geboren am 23. Februar 1863 zu Saskal, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 22. Februar 1901. |
| 13 | Hermann Peter Ackermann, Arbeiter, | geboren am 13. April 1858 zu Veendam, Provinz Groningen, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Polizei-Behörde zu Hamburg, | 15. April 1901. |
| 14 | Johann Heinzl, Handarbeiter, | geboren am 12. Juli 1850 zu Piwana, Bezirk Mies, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | desgleichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg, | 18. April 1901. |
| 15 | Elias Ber Kaplan, Hausirer, | geboren am 20. Januar 1848 zu Mitau, Gouvernement Kurland, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen und Betteln, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg, | 14. März 1901. |
| 16 | Joseph Kopse, Tapezierer, | geboren am 12. März 1884 zu St. Stefan bei Graz, Oesterreich-Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen, | 23. März 1901. |
| 17 | Anders Hansen Petersen Ravn, Arbeiter, | geboren am 6. Januar 1858 zu Gjörding, Dänemark, ortsangehörig zu Gjörding-Veirup, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig, | 13. April 1901. |
| 18 | Adalbert Turek, Müllergeselle, | geboren am 28. Februar 1863 zu Ledec, Böhmen, ortsangehörig zu Cernici, Bezirk Ledetsch, Böhmen, | Betteln und grober Unfug, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau, | 8. Februar 1901. |
| 19 | Max Ueberbacher, Kaufmann, | geboren am 11. Oktober 1867 zu Brixen, Tirol, ortsangehörig zu Klausen, Bezirk Bozen, Tirol, | Landstreichen und Betteln, | Stadtmagistrat Bayreuth, | 21. März 1901. |

Die Ausweisung des Schneiders Sula (Schula) ist zurückgenommen.

Die Ausweisung des angeblich niederländischen Staatsangehörigen Schauspielers Christian von Herzog ist zurückgenommen worden, da sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene den angegebenen Namen fälschlich geführt hat.

---

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Potsdam
## und der Stadt Berlin.

**Stück 22.** Den 31. Mai **1901.**



## Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse.

**15.** Die Anweisung vom 26. Februar 1892 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (M. Bl. f. d. i. V. S. 89), wird mit Rücksicht auf Artikel 36 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896 (R. G. Bl. S. 604) dahin abgeändert, daß der Abschnitt „A. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse“ bei VI, IX, XV und XVI die nachstehende Fassung enthält:

VI. Die Arbeitsbücher werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Sie müssen nach Format, Papier und Druck der von dem Herrn Reichskanzler unter dem 7. November 1900 festgestellten Einrichtung entsprechen und insbesondere für die Eintragungen der Arbeitgeber mindestens die in jener Einrichtung vorgesehene Seitenzahl enthalten. Arbeitsbücher mit größerer Seitenzahl sind zulässig, doch müssen die Angaben der Seitenzahl, sowie die Vordrucke für die Eintragungen und deren Nummerirung bis zur letzten Seite fortlaufen.

Für minderjährige Arbeiter der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe ist das für gewerbliche Arbeiter vorgeschriebene Arbeitsbuchformular mit der Maßgabe zur Einführung gelangt, daß in jedes Arbeitsbuch hinter Seite 2 ein besonderer, aus vier Seiten bestehender Bogen einzuheften ist, auf welchem die Bestimmungen der §§ 85b. bis 85h., 207a. und 207e. des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes abgedruckt sind. Die vier Seiten dieses Bogens sind mit den Seitenzahlen 2a. bis d. zu versehen.

Die Arbeitsbücher für männliche Arbeiter müssen einen blauen, diejenigen für weibliche einen braunen Umschlag haben.

IX. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem gesetzlichen Vertreter gestellt, so hat die Orts-Polizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß der gesetzliche Vertreter dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, oder wo der gesetzliche Vertreter ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt, oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Deutschen Reichs, der Arbeiter seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung ergänzt hat (§ 108).

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des gesetzlichen Vertreters, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch eine schriftliche Bescheinigung der vorbezeichneten Gemeindebehörde zu erbringen.

XV. Die Aushändigung des Arbeitsbuches hat bei Arbeitern unter 16 Jahren an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der gesetzliche Vertreter es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuches an den gesetzlichen Vertreter wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters zum Nachtheil des minderjährigen

Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuches an „sonstige Angehörige" des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu ertheilen, wenn der Aushändigung an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen" sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

XVI. Ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen (§ 113) kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst, als sein gesetzlicher Vertreter fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter, auch an denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar, falls nicht der gesetzliche Vertreter verlangt hat, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Die Gemeindebehörde darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters nur dann ertheilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

Berlin, den 5. März 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse.

**16.** Die „Ausführungs-Anweisung vom 27. Dezember 1892 zum Gesetze vom 24. Juni 1892, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865" (Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung, Jahrgang 1893 Seite 13) wird auf Grund des § 85e. Absatz 2 des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 (Gesetz-Sammlung Seite 131) und mit Rücksicht auf Artikel 37 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetz-Sammlung Seite 177) dahin abgeändert, daß der Abschnitt „A. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse" bei III., V., IX. und X. die nachstehende Fassung enthält:

III. Die Arbeitsbücher werden von den Orts-Polizeibehörden ausgestellt. Bei der Ausstellung sind diejenigen Arbeitsbuchformulare zu verwenden, welche unter A. VI. der Ausführungs-Anweisung vom 26sten Februar 1892 zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung, in der am 5. März 1901 abgeänderten Fassung für gewerbliche Arbeiter vorgeschrieben sind. Indessen ist in jedes Arbeitsbuch hinter Seite 2 ein besonderer, aus vier Seiten bestehender Bogen einzuheften, auf welchem die Bestimmungen der §§ 85b. bis 85h., 207a. und 207e. Ziffern 1 bis 3 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes abgedruckt sind. Die vier Seiten dieses Bogens sind mit den Seitenzahlen 2a bis 2d. zu versehen.

Die hiernach erfolgte Ausstellung von Arbeitsbüchern ist gleichfalls in das von der Orts-Polizeibehörde gemäß A. VII. der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 zu führende Verzeichniß einzutragen.

V. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem gesetzlichen Vertreter gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß der gesetzliche Vertreter dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, oder wo der gesetzliche Vertreter ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Staatsgebiets, der Arbeiter seinen ersten Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung ergänzt hat (§ 85c.).

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des gesetzlichen Vertreters, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch eine schriftliche Bescheinigung der vorbezeichneten Gemeindebehörden zu erbringen.

IX. Die Aushändigung des Arbeitsbuches hat bei Arbeitern unter 16 Jahren an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der gesetzliche Vertreter es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 85c. bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen. (§ 85b.)

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuches an den gesetzlichen Vertreter wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters zum Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuches an „sonstige Angehörige" des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu ertheilen, wenn der Aushändigung an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist.

Unter „Angehörigen" sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

X. Ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen (§ 85a.) kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst, als sein gesetzlicher Vertreter fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter, auch an denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar, falls nicht der gesetzliche Vertreter verlangt hat, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Die Gemeindebehörde darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters nur dann ertheilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

Berlin, den 5. März 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter in Berlin.

12. Auf Grund des § 8 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (R. G. Bl. S. 379 ff.) und der Bestimmung in № 6 der zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Anweisung vom 10. Juli 1892 (Extrabeilage zum 31. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich für den Stadtkreis Berlin nach Anhörung des dortigen Magistrats vom 1. Januar 1902 ab den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter festgestellt habe:

1) für erwachsene männliche Personen auf 2,90 M.,
2) für erwachsene weibliche Personen auf 1,60 M.,
3) für jugendliche männliche Personen auf 1,40 M.,
4) für jugendliche weibliche Personen auf 1,10 M.

Die vorstehenden Sätze treten vom 1. Januar 1902 an Stelle der durch die Bekanntmachung vom 10. August 1892 (Stück 34 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Seite 341, № 397 der Vossischen Zeitung, № 200 des Berliner Intelligenzblattes, № 35 des Berliner Gemeindeblattes, № 493 der National-Zeitung) veröffentlichten Sätze und bilden von diesem Zeitpunkte ab den Maßstab, nach welchem

bei der Gemeindekrankenversicherung (§ 4) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9) und

bei den eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeindekrankenversicherung und von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten, befreit sein sollen, das Krankengeld den in den betreffenden Gemeinden beschäftigten Personen zu gewähren ist.

Potsdam, den 21. Mai 1901.

Der Oberpräsident.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

### 168. Ermordung eines unbekannten Mannes bei Ladeburg.

### 500 M. Belohnung.

Am 20. Mai d. Js. früh 5 Uhr ist an der Landstraße von Ladeburg nach Zepernick in der Nähe des Kirschgartens bei Ladeburg ein unbekannter, ungefähr 30 Jahre alter Mann ermordet aufgefunden. Der Kopf war vom Rumpf getrennt und lag etwa 30 Schritte abseits.

Ich setze für denjenigen, durch dessen Angaben die Ueberführung des Mörders gelingt, eine Belohnung von

**„fünfhundert Mark"**

aus.

Potsdam, den 24. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

### 169. Tarif

für die öffentliche Fähre über die Spree zwischen dem Restaurant Neptunshain in Niederschöneweide und dem gegenüberliegenden Ufer am forstfiskalischen Grundstück in Ostend.

Es ist zu entrichten

| | | |
|---|---|---|
| 1) | Für das Uebersetzen einer einzelnen erwachsenen Person einschließlich der Tragelast | 10 Pf. |
| 2) | Für das Uebersetzen eines Kindes im Alter von 4—13 Jahren . . . . . . . . | 5 Pf. |
| 3) | Für das Uebersetzen einer Person im Wochenabonnement . . . . . . . . | 60 Pf. |
| 4) | Für das Uebersetzen einer Familie ohne Rücksicht auf die Kopfzahl im Monatsabonnement . . . . . . . . . . | 4 M. |
| 5) | Für das Uebersetzen eines Fahrrades je Sitz | 5 Pf. |

Diese Sätze gelten bei jedem Wasserstande.

Anmerkung.

a. Der Fährmann ist verpflichtet, sofort nach Aufnahme der fünften Person ab und bis zum Bestimmungsorte ohne Aufenthalt zu fahren.

b. Frei überzusetzen sind öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, der Briefträger und der Postbote.

c. Kinder unter 4 Jahren.

Potsdam, den 26. April 1901.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige Saisonarbeiter.

170. Die auf dem Rittergute Bertikow im Kreise Angermünde beschäftigten russisch-polnischen Arbeiter Peter Borycka und Stanislaus Szczepanski haben sich unter Kontraktbruch von ihrer Arbeitsstätte entfernt.

Die Genannten sind im Betretungsfalle sofort fest-

zunehmen und mittelst Zwangspasses unverzüglich aus dem Staatsgebiet auszuweisen.

Von dem etwa Veranlaßten ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung Mittheilung zu machen.

Potsdam, den 24. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

Aufführung eines Theaterstückes.

**171.** Des Königs Majestät haben zur öffentlichen Aufführung des einaktigen Theaterstückes „Die Torgauer Heide" von Otto Ludwig, in welchem Seine Majestät der König Friedrich der Große die Scene betritt, die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Potsdam, den 25. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

## Viehseuchen.

**172.** **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Nieder-Barnim: Rittergut Blumberg.

b. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Schwante. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Petkus (Gut).

c. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: Markgrafpieske.

d. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Dalldorf.

e. Räude. Kreis Ost-Havelland: Börnicke.

f. Influenza. Kreis Prenzlau: Prenzlau, Dom. Carmzow.

**II. Erloschen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Domaine Gramzow. Kreis Ober-Barnim: Herrenhof.

b. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Knoblauch, Paaren i./Gl., Etzin.

c. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Hohenschönhausen, Werder, Pankow.

d. Rotz. Kreis Ost-Havelland: Lentzke.

e. Influenza. Kreis Prenzlau: Dom. Klockow, Dom. Dedelow, Schlepkow.

Potsdam, den 28. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Aufhöhung eines Spreegrundstücks.

**20.** Der Rechtsanwalt Dr. Alexander-Katz in Berlin beabsichtigt, den ihm gehörigen Theil der Baumgarteninsel in Coepenick hochwasserfrei aufzuhöhen. Der Lageplan und ein Nivellementsplan liegen im Amtsgebäude der Königlichen Wasserbauinspektion in Coepenick aus und können dort in der Zeit bis zum 8. Juni 1901 während der Dienststunden eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen können in derselben Frist bei dem Bezirksausschusse in Potsdam angebracht werden. Später eingehende Einwendungen werden nicht gehört werden.

Potsdam, den 18. Mai 1901.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Joachimi.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

### Polizei-Verordnung,

betr. Abänderung der Straßenordnung von Berlin.

**37.** Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Polizeibezirk Berlin mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Folgendes verordnet:

An Stelle der §§ 2, 8 und 16 der Straßenordnung vom 31. Dezember 1899 treten vom 1. April 1902 ab die nachstehenden Vorschriften.

§ 2. Jedes durch Zugthiere bewegte Fuhrwerk muß mit einem festen Kutschersitz versehen sein, von dem aus der Führer freie Aussicht nach allen Seiten hat.

Last-, Arbeits- und Geschäftswagen sowie die zur Beförderung einer größeren Anzahl von Personen bestimmten Fuhrwerke müssen mit einer schnell und sicher wirkenden Bremse ausgestattet sein, welche derart anzubringen ist, daß sie der Führer während der Fahrt von seinem Platze aus leicht und bequem bethätigen kann, ohne seine Aufmerksamkeit vom dem Straßenverkehr ablenken zu müssen.

Fuhrwerke, an denen sich eine Bremse nicht derart anbringen läßt, daß sie vom Kutschersitze aus zu bethätigen ist, (Langholz- oder andere Spezialwagen) müssen von einer zweiten Person begleitet werden, welche die Bremse zu bedienen hat.

Auf Hunde- und Eselfuhrwerke finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 8. Die Geschirre müssen haltbar und in ordnungsmäßigem Zustande sein. Sie sind mit einer Vorrichtung auszustatten, welche ein leichtes Hemmen gewährleistet; Einspännergeschirre müssen mit Hinterzeug (Umlauf) versehen sein. Aufhalter von Strickwerk sind unstatthaft. Das Fahren mit einfacher Leine oder mit Aufzäumung ohne Mundstück ist untersagt.

Zwei- oder mehrspänniges Fuhrwerk muß mit der Kreuzleine gefahren werden.

§ 16. Während der Fahrt hat der Kutscher den im § 2 bezeichneten Sitz einzunehmen und sich in Fällen, in welchen es die örtlichen oder Verkehrsverhältnisse erforderlich machen, der Bremse zu bedienen.

Das Einhergehen neben den Pferden oder dem Fuhrwerk ist untersagt.

Führer, welche, während ihr Fuhrwerk auf öffentlicher Straße sich befindet, schlafen oder im trunkenen Zustande betroffen werden, sind straffällig.

Berlin, den 17. Mai 1901.

Der Polizei-Präsident.

**38.** **Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.**

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, der §§ 137, 139 und 43 Absatz 3 des Gesetzes über

die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Polizei-Verwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, vom 13. Juni 1900 verordne ich mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg für den Landespolizeibezirk von Berlin was folgt:

I. Geltung anderweiter Polizei-Verordnungen.

§ 1. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftwagen und Kraftfahrrädern) gelten sinngemäß die Vorschriften der den Verkehr von Fuhrwerken beziehungsweise Fahrrädern auf öffentlichen Straßen und Plätzen regelnden Polizei-Verordnungen, sofern nicht die nachfolgenden Vorschriften andere Anordnung treffen.

Werden Kraftfahrzeuge für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet, so finden auf sie auch die Bestimmungen über den Betrieb der Droschken beziehungsweise Omnibusse oder die sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke entsprechende Anwendung.

II. Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge.

§ 2. Die Kraftfahrzeuge müssen betriebssicher eingerichtet sein. Die Erregung übermäßigen Geräusches sowie die Entwickelung belästigenden Rauches oder Dampfes und belästigender übler Gerüche ist unstatthaft. Etwaige Vorrichtungen zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase müssen an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle sich befinden.

§ 3. Die Lenkvorrichtungen müssen leicht zu handhaben sein und es ermöglichen, daß Kraftwagen auf Straßendämmen von 10 m Breite und Kraftfahrräder auf solchen von 3 m Breite umkehren können. Für Kraftwagen, die Lasten-Transportzwecken dienen, können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 4. Jeder Kraftwagen ist mit zwei von einander unabhängig zu handhabenden, schnell und sicher wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen, von denen jede für sich im Stande ist, den Wagen auf ebenem, trockenem Asphaltpflaster bei einer Geschwindigkeit von 15 km in der Stunde auf mindestens 8 m Länge zum Stehen zu bringen. Für Kraftfahrräder genügt eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bremsvorrichtung.

§ 5. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einer Huppe ausgestattet sein. Die mit derselben zu gebenden Warnungszeichen müssen deutlich wahrnehmbar sein, ohne durch überlautes oder grelles Geräusch das Publikum zu belästigen.

Ausnahmen können für Kraftfahrzeuge, welche bestimmten öffentlichen Zwecken dienen (z. B. für Kraftwagen der Feuerwehr), zugelassen oder vorgeschrieben werden.

§ 6. Die Lenk-, Brems- und Signalvorrichtungen sind so anzubringen, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechselungsgefahr handhaben kann.

§ 7. Jeder Kraftwagen ist mit mindestens zwei hellleuchtenden, an den Seiten anzubringenden Laternen auszurüsten, deren Licht nach vorn fallen muß, und deren Gläser nicht farbig sein dürfen.

Sie müssen es ermöglichen, daß die Fahrbahn auf mindestens 20 m vor dem Wagen durch den Führer übersehen werden kann.

Bei Kraftfahrrädern genügt eine solche Laterne.

§ 8. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, welches die herstellende Firma, die Anzahl der Pferdekräfte der Maschine und das Eigengewicht des Wagens angiebt.

III. Polizeiliche Kontrollvorschriften.

§ 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb des Landespolizeibezirks Berlin öffentliche Straßen befahren werden, muß mit einer polizeilichen Erkennungsnummer sowie mit der Bezeichnung des Sitzes der Polizeibehörde versehen sein, welche die Nummer ausgegeben hat.

§ 10. Der Antrag auf Zutheilung einer Erkennungsnummer ist an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Eigenthümers zu richten. Dem Antrage wird stattgegeben, wenn festgestellt ist, daß das Kraftfahrzeug den vorgeschriebenen Bestimmungen genügt.

Bei Fahrzeugen mit Dampfbetrieb ist von dem Nachsuchenden außerdem der Nachweis zu führen, daß die, für den Betrieb von Dampfkesseln bestehenden besonderen Vorschriften befolgt sind.

Name und Wohnort beziehungsweise Wohnung der Eigenthümer und Fabrikanten sind behufs Eintragung in eine polizeiliche Liste anzugeben.

Ueber die Zutheilung der Erkennungsnummer wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 11. Auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich im Landespolizeibezirk Berlin befindet, behält der unterzeichnete Polizei-Präsident sich vor, nach erfolgter Prüfung eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß eine dem vorgeführten Fahrzeug entsprechende fabrikmäßig gefertigte Wagengattung (Type) den Bestimmungen der §§ 2 bis 8 genügt.

§ 12. Bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeuges, das einer nach § 11 zugelassenen Wagengattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Ausfertigung der Bescheinigung mit der Wirkung verabfolgen, daß auf Vorweisung derselben sich für die Ortspolizeibehörde eine besondere Prüfung erübrigt, ob das Fuhrwerk den §§ 2 bis 7 entspricht.

Diese Bestimmung gilt für alle von einer Deutschen Central- oder Landespolizeibehörde ausgestellten Bescheinigungen über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit einer Wagengattung.

§ 13. Die Bezeichnung des Sitzes der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Eigenthümer wohnt, sowie die Erkennungsnummer sind rückwärts oder auf beiden Seiten des Fahrzeugs nach außen hin, an leicht sichtbaren Stellen, in deutlich lesbarer Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

Der unterzeichnete Polizei-Präsident behält sich

vor, über die Ausführung dieser Vorschrift im Wege der öffentlichen Bekanntmachung nähere Bestimmung zu erlassen.

§ 14. Für vorübergehend in dem Landespolizeibezirk Berlin verwandte Kraftfahrzeuge, deren Eigenthümer an einem Orte seinen Wohnsitz hat, wo die vorstehende Bezeichnung derselben nicht vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen des § 9 nicht, sofern der Führer durch die Bescheinigung einer zuständigen Behörde nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht.

Im Auslande ausgefertigte Bescheinigungen dieser Art müssen mit dem Anerkennungsvermerk einer Deutschen Behörde versehen sein.

§ 15. Sofern für Fuhrwerke, die dem öffentlichen Personentransport dienen (Omnibus, Thorwagen, Droschken), eine anders geregelte Kennzeichnung vorgeschrieben ist, behält es bei dieser sein Bewenden.

§ 16. Die Ortspolizeibehörde hat, sofern es nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich ist, jederzeit das Recht, die Prüfung eines Kraftfahrzeuges auf seine Betriebssicherheit vorzunehmen und zu diesem Zwecke die Vorführung des Fahrzeuges zu verlangen.

§ 17. Kraftfahrzeuge, welche den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht mehr genügen, können, abgesehen von der etwaigen Bestrafung des Verantwortlichen, zeitweilig oder dauernd von der Benutzung öffentlicher Straßen ausgeschlossen werden.

Dasselbe gilt von Kraftfahrzeugen, hinsichtlich deren einer Aufforderung zur Vorführung im Sinne des § 16 nicht Folge geleistet wird.

## IV. Pflichten des Eigenthümers.

§ 18. Der Eigenthümer ist dafür verantwortlich, daß sein Fahrzeug sich in ordnungsmäßigem Zustande befindet, daß namentlich die Bremsen sicher und kräftig wirken und daß es mit den vorgeschriebenen Bezeichnungen versehen ist. Er ist ferner dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug nicht von einer ungeeigneten oder unzuverlässigen Person geführt wird.

Ist das Kraftfahrzeug Eigenthum einer juristischen Person, so haben deren geordnete Vertreter die Verantwortung.

§ 19. Auf Verlangen der Polizeibehörde hat der Eigenthümer über diejenigen Personen, welche sein Gefährt in Benutzung genommen haben, Auskunft zu geben.

§ 20. Der Eigenthümer eines mit einer Erkennungsnummer versehenen Kraftwagens hat, sobald er den Wagen veräußert oder seinen Wohnort verändert, der Polizeibehörde, welche die Nummer ertheilt hat, Anzeige zu erstatten.

## V. Eigenschaften und Obliegenheiten des Führers (Lenkers).

§ 21. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet, die mit maschinellen Einrichtungen und deren Handhabung völlig vertraut sind und sich hierüber durch eine, von einer Behörde, einer behördlich beaufsichtigten Fahrschule oder einem behördlich anerkannten Sachverständigen ausgestellte Bescheinigung ausweisen können.

Die Bescheinigung ist der Polizeibehörde des Wohnorts des Führers zur Kenntnißnahme vorzulegen und von dieser mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Im Auslande ausgefertigte Zeugnisse gelten nur dann, wenn sie mit dem Anerkennungsvermerk einer Deutschen Behörde versehen sind.

§ 22. Personen, welche die den Führern obliegenden Verpflichtungen (§ 25 ff.) verletzt haben, kann das Führen von Kraftfuhrwerken für bestimmte Zeit polizeilich untersagt werden. Die denselben ausgestellte Bescheinigung (§ 21) ist die Polizeibehörde an sich zu nehmen befugt.

§ 23. Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen nicht gestattet.

§ 24. Bilden die Kraftwagen oder Fahrräder öffentliche Transportmittel, so kommen für ihre Führer auch noch die Vorschriften der das betreffende Transportgewerbe regelnden Polizei-Verordnungen zur Anwendung.

§ 25. Der Führer ist gleich dem Eigenthümer (§ 18) dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach § 9 dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken versehen ist. Er hat die Bescheinigung im Sinne des § 10 und das Zeugniß im Sinne des § 21 während der Fahrt stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzulegen.

§ 26. Der Führer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß alle maschinellen Einrichtungen, insbesondere die Bremsvorrichtungen, in ordnungsmäßigem Zustande sind und gut wirken.

§ 27. Von Kraftfahrzeugen dürfen nur die auch für andere Fuhrwerke bestimmten Straßen und Wege benutzt werden.

Die Sperrung einzelner Straßen für Kraftfahrzeuge bleibt den Ortspolizeibehörden vorbehalten.

Auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftfahrrädern nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 28. Die Geschwindigkeit der Fahrt darf bei Dunkelheit oder auf städtisch angebauten Straßen das Zeitmaß eines in gestrecktem Trabe befindlichen Pferdes (ca. 15 km in der Stunde) nicht überschreiten. Außerhalb der Bebauungsgrenze darf sie, wenn gerade und übersichtliche Wege befahren werden, angemessen erhöht werden.

§ 29. Wettfahrten auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, und wenn sie sich über die Grenzen eines Ortspolizeibezirks erstrecken, der unterzeichneten Landespolizeibehörde.

§ 30. An denjenigen Stellen, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fußgängern stattfindet, sowie auf Strecken, die derart schlüpfrig sind, daß die Wirksamkeit der Bremse in Frage gestellt ist, darf höchstens mit der Geschwindigkeit eines kurz trabenden Pferdes gefahren werden.

Beim Passiren von engen Brücken, Thoren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, auf abschüssigen Wegen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, sowie an allen unübersichtlichen Stellen muß so langsam gefahren werden, daß der Kraftwagen nöthigenfalls sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 31. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen die Laternen brennen.

§ 32. Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Treiber von Vieh u. s. w. durch deutlich hörbares Signal rechtzeitig auf das Nahen des Kraftwagens aufmerksam zu machen. Er hat ferner langsam zu fahren und zu halten, sofern dies zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist.

In gleicher Weise ist Signal zu geben vor Straßenkreuzungen, sowie in den § 30 Absatz 2 angeführten Fällen.

Mit dem Signalgeben ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Thiere dadurch unruhig oder scheu werden. Zweckloses oder belästigendes Signalgeben ist zu unterlassen.

§ 33. Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Thier vor dem Kraftwagen scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftwagen Menschen oder Thiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichen Falls anzuhalten. Das Auspuffen des Dampfes bei Kraftfahrzeugen mit Dampfbetrieb hat zu unterbleiben, insoweit dadurch das Scheuen von Vieh oder eine sonstige Störung verursacht werden kann.

§ 34. Auf den Haltruf eines polizeilichen Exekutivbeamten hat der Führer des Kraftfahrzeuges sofort anzuhalten.

§ 35. Verläßt der Führer das Kraftfahrzeug, so hat er die Maschine abzustellen beziehungsweise das Triebwerk auszuschalten und die Bremse anzuziehen, auch Vorsorge zu treffen, daß sein Fahrzeug nicht durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

VI. Anhängewagen.

§ 36. Das Mitführen von Anhängewagen ist im Allgemeinen unstatthaft und nur ausnahmsweise auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubniß zulässig.

Auf den Transport schadhaft gewordener Fahrzeuge findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Dies Verbot gilt ferner nicht für einen mit einem Kraftfahrrad verbundenen Anhängewagen. Kraftfahrrad und Anhänger werden in diesem Falle als ein einheitlicher Kraftwagen angesehen, dergestalt, daß die für Krafträder erlassenen Sonderbestimmungen (z. B. §§ 3, 7 dieser Verordnung) keine Anwendung finden.

VII. Strafbestimmungen und Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 37. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 Straf-Gesetz-Buchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 38. Diese Verordnung tritt am 15. Juni dieses Jahres in Kraft.

Berlin, den 15. April 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Herstellung von Cementkanälen für Fernsprechkabel.

65. Bei dem Kaiserlichen Postamte 2 in Charlottenburg, Goethestraße 3, liegen Pläne aus über die Herstellung von Cementkanälen für Fernsprechkabel auf den Strecken:

1) Auguste Victoriaplatz bis Kurfürstendamm 35 und 213;
2) Ecke Tauenzien- und Nürnbergerstr. bis Achenbachstraße 6;
3) Ecke Kleist- und Courbièrestr. bis Neue Winterfeldtstraße 24 und 43;
4) Goethestr. 3 bis Knesebeckstr. 74 und 25;
5) Ecke Berliner- und Rosinenstr. bis Krummestr. 10;
6) Ecke Hardenberg- und Bismarckstr. bis zur Gotzkowskybrücke;
7) Ecke Goethestr. und Steinplatz bis Ecke Uhland- und Lützenburgerstr.

Berlin C. 2, den 23. Mai 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

66. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Hoppegarten (Mark), Ludwigsfelde, Neuenhagen (Ostbahn), Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Blankenhain (Thür.), Ebeleben, Fulda, Grund, Heddernheim, Homberg (Rhld.), Kahla, Metz, Moritzburg, Roda, Salzgitter, Schlepzig und Schlobitten zugelassen worden.

Potsdam, den 21. Mai 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

32. Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Werder, Diözese Luckenwalde, durch Versetzung des bisherigen Inhabers. Die Grundgehaltsklasse der veränderter Umstände halber künftig unter das Pfarreinkommengesetz fallenden Stelle steht zur Zeit noch nicht fest. Die Besetzung steht dem Kirchenregimente zu.

Pfarrstellenerledigung.

33. Zu besetzen ist die neugegründete zweite Pfarrstelle der Gesammtparochie Klein-Glienicke mit dem Sitz in Wannsee, Diözese Potsdam I. Die Besetzung steht dem Kirchenregimente zu.

81. **Urkunde,**

betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Parochie Klein-Glienicke.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt.

§ 1. In der Gesammtparochie Klein-Glienicke, Diözese Potsdam I., wird eine zweite Pfarrstelle mit dem Sitze in Wannsee errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Juni 1901 in Kraft.

| Berlin, den 30sten April 1901. | Potsdam, den 8ten Mai 1901. |
|---|---|
| Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg. | Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. |

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Frachtberechnung für Langholz des Spezialtarifs I.

24. Im Gruppen- und Wechselverkehr der Preußisch-Hessischen Staatsbahnen im Wechselverkehr der Preußisch-Hessischen Staatsbahnen mit den Oldenburgischen Staatsbahnen und mit Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn erhalten vom 1. Juni d. J. ab die besonderen Tarifvorschriften unter II. B. 2 am Schlusse des die Frachtberechnung für Langholz und dergleichen behandelnden zweiten Absatzes den Zusatz:

„Sofern jedoch die Berechnung nach den Nebenklassen (vergl. §§ 8 und 9 der allgemeinen Tarifvorschriften) eine niedrigere Fracht ergiebt, wird diese erhoben."

Berlin, den 21. Mai 1901.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

## Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

16. Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

| Nr. | Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke. | Seitheriger Guts- bezw. Gemeindebezirk. | Künftiger Guts- bezw. Gemeindebezirk. |
|---|---|---|---|
| 1. | Die früher dem Rittergutsbesitzer Brandt von Lindau zu Schmerwitz gehörenden Grundstücke<br>Gemarkung Schmerwitz:<br>Kartenblatt 28 Abschnitt № 1, 29/2, 30/8, 31/10, 28/15,<br>" 29 " " 31/3 2c., 32/12 2c.,<br>" 30 " " 1, 3, 5, 7, 10,<br>" 31 " " 3, 5, 8, 10, 11, 13,<br>" 32 " " 1, 3, 6, 8, 10, 13, 15, 17, 19, 21, 23,<br>Gemarkung Bosse:<br>Kartenblatt 1, Abschnitt № 1, 2, 3, 4 von zusammen 742,38,34 ha Größe, jetzt dem Königlichen Forstfiskus gehörig. | Gutsbezirk Schmerwitz | Gutsbezirk Oberförsterei Dippmannsdorf |
| 2. | Die ehemals dem Landwirth Karl Wilke und seiner Schwester Anna Wilke zu Großbriesen gehörigen Grundstücke der Gemarkung Großbriesen: Kartenblatt 1, Abschnitte № 354/85, 353/86, 355/87, 198/88, 304/89, 244/10, 245/11, 34, $\frac{94-96}{12}$ 97/13, 98/33 und $\frac{310, 319, 320}{85}$ von zusammen 82,44,04 ha Größe, jetzt dem Königlichen Forstfiskus gehörig. | Gemeindebezirk Großbriesen | Gutsbezirk Oberförsterei Dippmannsdorf |
| 3. | Die früher dem Hüfner Friedrich Deichgräber zu Großbriesen gehörenden Grundstücke der Gemarkung Großbriesen, Kartenblatt 4, Abschnitte № 383/200, 384/0,199 und 385/199 von zusammen 26,65,29 ha Größe, jetzt dem Königlichen Forstfiskus gehörig. | dto. | dto. |
| 4. | Die früher dem Colonisten Albert Kemnitz zu Luckesfleiß gehörenden Grundstücke der Gemarkung Großbriesen, Kartenblatt 4, Abschnitte № 189, 190, 304/191 und Kartenblatt 5, Abschnitt 2, von zusammen 8,08,40 ha Größe, jetzt dem Königlichen Forstfiskus gehörig. | dto. | dto. |
| 5. | Die früher dem Hüfner Karl Feuerherdt zu Großbriesen gehörenden Grundstücke der Gemarkung Großbriesen, Kartenblatt 1, Abschnitte № 357/1, 359/2, 358/3 und Kartenblatt 4, Abschnitt № 386/194 2c., von zusammen 28,46,64 ha Größe, jetzt dem Königlichen Forstfiskus gehörig. | dto. | dto. |

Belzig, den 14. Mai 1901.

Namens des Kreisausschusses der Vorsitzende.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 51 des Statuts für die Handwerkskammer zu Berlin und des § 131 Abs. 2 der Gewerbeordnung sind von dem Vorstande der Handwerkskammer zu Berlin nachfolgende Ausschüsse für die Gesellenprüfung errichtet worden.

Diese Prüfungsausschüsse sind zuständig für die Abnahme der Prüfung von Lehrlingen derjenigen Meister, welche nicht Mitglied einer Innung sind, oder deren Innung das Prüfungsrecht nicht besitzt. Bei diesen Prüfungsausschüssen können sich auch solche Gesellen und selbständige Gewerbetreibende einer Gesellenprüfung unterziehen, welche eine solche noch nicht abgelegt haben und einer Innung nicht angehören.

Gesellen-Prüfungen finden nur im April und Oktober jedes Jahres statt.

Das Gesuch um Zulassung zur Gesellenprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und muß spätestens bis zum 1. Februar bezw. 1. August eingereicht werden.

Demselben sind beizufügen:

1) ein kurzer, selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings;
2) von Lehrlingen das vom Lehrherrn ausgestellte Lehrzeugniß;
3) wenn der Lehrling zum Besuche einer Fortbildungs- und Fachschule verpflichtet war, das Zeugniß über den Schulbesuch.

Die Prüfungsgebühr beträgt 6 Mk. und ist vor der Prüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses portofrei einzusenden.

Berlin, den 17 Mai 1901.

Der Vorstand der Handwerkskammer zu Berlin.

Faster, Vorsitzender. Dr. Neuhaus, Syndikus.

| Lfde. № | Bezeichnung der Handwerke | Name und Wohnung des Vorsitzenden | Name und Wohnung des stellvertr. Vorsitzenden |
|---|---|---|---|
| **Prüfungsbezirk: Kreis Prenzlau.** | | | **Sitz: Prenzlau.** |
| 1. | Bäcker u. Konditoren | Obermeister R. Gottschalk, Prenzlau | Konditor Theod. Rohlfien, Prenzlau |
| 2. | Barbiere, Friseure u. Perrückenmacher | Obermstr. Ernst Eger, Prenzlau | Johann Böttcher, Prenzlau |
| 3. | Böttcher | Böttchermstr. Aug. Rahke, Prenzlau | Böttchermstr. Gust. Voß, Prenzlau |
| 4. | Drechsler, Glaser u. Tischler | Tischlermstr. Küper, Prenzlau | Drechslermstr. Stange, Prenzlau |
| 5. | Fleischer u. Schlächter | Schlächtermstr. E. Markgraf, Prenzlau | Schlächtermstr. Alb. Reinke, Prenzlau |
| 6. | Klempner u. Schlosser | Schlossermstr. Aug. Güstrow, Prenzlau | Schlossermstr. F. Rossow, Strasburg U./M. |
| 7. | Kürschner u. Schneider | Schneidermstr. Ferd. Gruner, Prenzlau | Schneidermstr. Otto Kämmerer, Strasburg U./M. |
| 8. | Maler, Lackirer u. Vergolder | Malermstr. Carl Buchholz, Prenzlau | Malermstr. Rob. Struck, Strasburg U. M. |
| 9. | Müller | Müllermstr. W. Rückert, Strasburg U./M. | Mühlenbes. Nixdorf, Thiesort b. Prenzlau |
| 10. | Sattler u. Tapezierer | Albert Gralow, Prenzlau | Sattlermstr. H. Knakrügge, Prenzlau |
| 11. | Schmiede u. Stellmacher | Stellmachermstr. Joh. Lange, Prenzlau | Schmiedemstr. Wilh. Milow sen., Strasburg U./M. |
| 12. | Schuhmacher | Obermstr. A. Sobeck, Prenzlau | Schuhmachermstr. W. Lüdtke, Prenzlau |
| 13. | Töpfer | Töpfermstr. F. Jenner, Prenzlau | Töpfermstr. Gust. Schreiber, Prenzlau |
| **Prüfungsbezirk: Kreis Templin.** | | | **Sitz: Templin.** |
| 14. | Bäcker u. Konditoren | Bäckermstr. F. Kniebusch, Templin | Bäckermstr. E. Schönberg, Zehdenick |
| 15. | Barbiere, Friseure u. Perrückenmacher | Franz Funck, Templin | Barbierherr Herm. Pahl, Zehdenick |
| 16. | Drechsler, Glaser u. Tischler | Tischlermstr. A. Gollin, Templin | Tischlermstr. H. Gerhardt, Zehdenick |
| 17. | Fleischer u. Schlächter | Obermstr. J. Bartel, Templin | |
| 18. | Klempner u. Schlosser | Schlossermstr. Belling, Templin | Schlossermstr. Alex. Richter, Lychen |
| 19. | Kürschner u. Schneider | Schneidermstr. Ehlke, Templin | Schneidermstr. Ernst Kelpin, Zehdenick |
| 20. | Maler, Lackirer u Vergolder | Malermstr. G. Schmöcker, Templin | Malermstr. E. Neumann, Zehdenick |

| Lfde. № | Bezeichnung der Handwerke | Name und Wohnung des Vorsitzenden | Name und Wohnung des stellvertr. Vorsitzenden |
|---|---|---|---|
| 21. | Müller | H. Ammon, Templin | Jul. Ripke, Zehdenick |
| 22. | Sattler u. Tapezierer | Sattlermstr. Wilh. Kaßner, Templin | Sattlermstr. Otto Weckwerth, Zehdenick |
| 23. | Schmiede u. Stellmacher | Schmiedemstr. Fr. Tabbert sen., Templin | Stellmachermstr. Gust. Pieper, Templin |
| 24. | Schuhmacher | Schuhmachermstr. Karl Kluge, Zehdenick | Schuhmachermstr. W. Stuß, Templin |
| | **Prüfungsbezirk: Kreis Angermünde.** | | **Sitz: Angermünde.** |
| 25. | Bäcker u. Konditoren | Obermstr. A. Paul, Angermünde | Obermstr. Reinh. Westermann, Schwedt a./O. |
| 26. | Böttcher | Böttchermstr. A. Jenne, Angermünde | Böttchermstr. C. Collatz, Greiffenberg U./M. |
| 27. | Drechsler, Glaser u. Tischler | Obermstr. Heidecke, Angermünde | Drechslermstr. F. Schöneberger, Angermünde |
| 28. | Fleischer u. Schlächter | Fleischermstr. Klewe, Angermünde | |
| 29. | Klempner u. Schlosser | Klempnermstr. B. Roquette, Schwedt a./O. | Schlossermstr. Aug. Sauer, Angermünde |
| 30. | Kürschner u. Schneider | Schneidermstr. Hoff, Angermünde | Renk, Schwedt a./O. |
| 31. | Sattler u. Tapezierer | Sattlermstr. Carl Kluge, Angermünde | Tapezierermstr. Kneiff, Schwedt a./O. |
| 32. | Schmiede u. Stellmacher | J. Casper, Angermünde | Schmiedemstr. Fink, Greiffenberg U./M. |
| 33. | Schuhmacher | Schuhmachermstr. Otto Kuienack, Angermünde | Schuhmachermeister R. Heidebring, Schwedt a./O. |
| 34. | Töpfer | Töpfermstr. Rud. Clavery, Angermünde | Töpfermstr. Wilh. Paul, Oderberg i./M. |
| | **Prüfungsbezirk: Kreise Prenzlau, Templin, Angermünde.** | | **Sitz: Prenzlau.** |
| 35. | Bürstenmacher | Bürstenmachermstr. Wilh. Hauf, Prenzlau | Bürstenmachermstr. Otto Becken, Strasburg U./M. |
| 36. | Buchdrucker | Buchdr.-Bes. A. Mieck, Prenzlau | |
| 37. | Färber | Färbermeister Jul. Albrecht, Prenzlau | Färbermstr. Müchen, Prenzlau |
| 38. | Handschuhmacher | Handschuh-Fabrikant Wilh. Kattner | Handschuhfabrkt. Kröber, Prenzlau |
| 39. | Korbmacher | Korbmachermstr. Sondheimer, Prenzlau | Korbm.-Mstr. Gust. Schultz, Prenzlau |
| 40. | Seiler | Seilermeister Müller, Prenzlau | Seilermstr. F. Szymansky, Prenzlau |
| 41. | Steinsetzer | Steinsetzmeister Pfeil, Prenzlau | Steinsetzmstr. W. Grüneberg, Brüssow |
| 42. | Uhrmacher | Uhrmachermstr. Fr. Reinecker, Prenzlau | Uhrmachermstr. Carl Götsch, Prenzlau |
| | **Prüfungsbezirk: Kreise Prenzlau, Templin, Angermünde, Ober-Barnim.** | | **Sitz: Prenzlau.** |
| 43. | Gerber | Gerbermeister Wilh. Bettac, Prenzlau | Gerbermstr. Georg Scheik, Strasburg U./M. |
| | **Prüfungsbezirk: Kreise Prenzlau, Templin, Nieder-Barnim.** | | **Sitz: Zehdenick.** |
| 44. | Schiffsbauer | Schiffsbaumeister O. Bagge, Zehdenick | Schiffsbaumstr. H. Conrad, Zehdenick |
| | **Prüfungsbezirk: Kreis Ober-Barnim.** | | **Sitz: Eberswalde.** |
| 45. | Bäcker u. Konditoren | Demohn, Eberswalde | Konditor H. Zietemann, Eberswalde |
| 46. | Barbiere, Friseure u. Perrückenmacher | Mittag, Eberswalde | Kadow, Biesenthal |
| 47. | Böttcher | Böttchermeister Hennig, Eberswalde | Böttchermstr. A. Rücker, Biesenthal |
| 48. | Buchdrucker | | |
| 49. | Dachdecker | Dachdeckermstr. Aug. Miersch, Eberswalde | Dachdeckermstr. Wolf, Freienwalde a./O. |
| 50. | Drechsler, Glaser u. Tischler | Tischlermeister Brodt, Eberswalde | Tischlermstr. Sinnreich, Eberswalde |
| 51. | Fleischer u. Schlächter | Obermeister Th. Cronewitz, Eberswalde | Fleischermstr. Fr. Schütze, Wriezen a./O. |
| 52. | Klempner u. Schlosser | Schlossermstr. Ad. Neumann, Eberswalde | Klempnermstr. Dietmar, Eberswalde |
| 53. | Kürschner u. Schneider | Schneidermeister Wienicke, Eberswalde | |
| 54. | Maler | Malermeister Nürnberg, Eberswalde | Malermstr. Beeskow, Freienwalde a./O. |
| 55. | Sattler u. Tapezierer | Buchholz, Eberswalde | Moser, Freienwalde a./O. |
| 56. | Schmiede u. Stellmacher | Schmiedemstr. Schimansky, Eberswalde | Stellmachermstr. Wilh. Schmidt, Eberswalde |
| 57. | Schuhmacher | Schuhmachermstr. Buchholz, Eberswalde | |
| 58. | Seiler | Seilermeister Dietrich, Eberswalde | Seilermstr. Schramm, Eberswalde |

| Lfde. № | Bezeichnung der Handwerke | Name und Wohnung des Vorsitzenden | Name und Wohnung des stellvertr. Vorsitzenden |
|---|---|---|---|
| 59. | Töpfer | Töpfermeister Wächter, Eberswalde | Töpfermstr. Fr. Schulz, Freienwalde a./O. |
| **Prüfungsbezirk: Kreis Ober-Barnim.** | | | **Sitz: Freienwalde a./O.** |
| 60. | Müller | Mühlenbesitzer Otto Stephan, Dannenberg b. Cöthen i./M. | Mühlenbes. Heinr. Ebritt, Freienwalde a./O., Kietzmühle |
| **Prüfungsbezirk: Kreis Nieder-Barnim.** | | | **Sitz: Berlin.** |
| 61. | Bäcker u. Konditoren | Bäckermeister Wald, Kalkb. Rüdersdorf | Bäckermstr. W. Bredikow, Alt-Landsberg |
| 62. | Barbiere, Friseure u. Perrückenmacher | Obermeister G. Mozel, Pankow | Obermstr. Carl Held, Oranienburg |
| 63. | Böttcher | Böttchermeister Sourel, Bernau | Böttchermstr. C. Kreng, Oranienburg |
| 64. | Dachdecker, Maurer u. Zimmerer | Maurermeister Klement, Bernau | |
| 65. | Drechsler, Glaser u. Tischler | Tischlermstr. Balzer, Bernau | Drechslermstr. A. Rausche, Oranienburg |
| 66. | Fleischer u. Schlächter | Fleischermstr. Zimmermann, Friedrichsberg | Fleischermstr. Ernst Westphal, Oranienburg |
| 67. | Klempner u. Schlosser | Klempnermstr. Wilh. Schröder, Kalkb. Rüdersdorf | Schlossermstr. Liebich, Bernau |
| 68. | Kürschner u. Schneider | Schneidermstr. F. Reib, Oranienburg | |
| 69. | Maler | | Malermstr. Weigel, Blumberg, Kreis Niederbarnim |
| 70. | Müller | | Mühlenbes. Fr. Rüder, Klandorf bei Zerpensch. |
| 71. | Sattler u. Tapezierer | Sattler u. Tapez.-Mstr. Adalb. Zeidler, Neu-Weißensee | Sattler- u. Tapez.-Mstr. Raupach, Bernau |
| 72. | Schmiede u. Stellmacher | Obermstr. Szymanski, Bernau | Schmiedemstr. Wesse, Liebenwalde |
| 73. | Schuhmacher | Schuhmachermstr. Lange, Bernau | Schuhmachermeister Friedr. Grassow, Liebenwalde |
| 74. | Töpfer | Obermstr. Nitsch, Oranienburg | Töpfermstr. Wilh. Schlie, Neu-Weißensee |
| **Prüfungsbezirk: Kreis Teltow.** | | | **Sitz: Steglitz.** |
| 75. | Bäcker u. Konditoren | Obermstr. Wirth, Britz | Konditor August Haupt, Britz-Berlin |
| 76. | Barbiere, Friseure u. Perrückenmacher | Obermstr. Wilke, Steglitz | Obermstr. Rohrbeck, Cöpenick |
| 77. | Böttcher | Böttchermstr. Balzer, Steglitz | Böttchermstr. Balzer, Teltow |
| 78. | Dachdecker, Maurer u. Zimmerer | Maurer u. Zimmermstr. H. Dorn, Lankwitz | Heiz.-Mstr. Neumann, Königswusterhausen |
| 79. | Drechsler, Glaser u. Tischler | Obermstr. H. Blamberg, Steglitz | Tischlermstr. Wilh. Stähr, Gr. Lichterfelde |
| 80. | Fleischer u. Schlächter | Obermstr. C. Hacker, Steglitz | Hofschl. Mstr. W. Langer, Nowawes |
| 81. | Klempner u. Schlosser | | Schlossermstr. W. Naumann, Steglitz |
| 82. | Kürschner u. Schneider | Obermstr. H. Meißner, Steglitz | Obermstr. W. Wille, Cöpenick |
| 83. | Maler, Lackirer u. Vergolder | Obermstr. W. Lehmann, Gr. Lichterfelde | |
| 84. | Müller | Mühlenbes. Fr. Präger, Sperenberg | |
| 85. | Sattler u. Tapezierer | Sattler u. Tapez. Mstr. Hrch. Rüte, Tempelhof | Sattler u. Tapez.-Mstr. Bock, Neuendorf-Nowawes |
| 86. | Schmiede u. Stellmacher | Schmiedemstr. R. Garcke, Cöpenick | Obermstr. G. Schmidt, Königswusterhausen |
| 87. | Schuhmacher | Obermstr. Serger, Steglitz | Schuhmachermstr. Friedr. Schulz, Groß-Lichterfelde |
| 88. | Töpfer | Töpfermstr. Wilh. Engelmann, Groß-Lichterfelde | Töpfermstr. Jürgens, Steglitz |
| **Prüfungsbezirk: Kreis Beeskow-Storkow.** | | | **Sitz: Beeskow.** |
| 89. | Bäcker u. Konditoren | Bäckermeister W. Karras, Beeskow | Bäckermstr. Bütow, Storkow |

| Lfde. № | Bezeichnung der Handwerke | Name und Wohnung | |
|---|---|---|---|
| | | des Vorsitzenden | des stellvertr. Vorsitzenden |
| 90. | Böttcher | Böttchermeister Th. Stephan, Beeskow | Böttchermstr. Aug. Leymann |
| 91. | Dachdecker, Maurer u. Zimmerer | Zimmermeister Tödter, Beeskow | Maurermstr. A. Görsdorf, Gr. Rietz b./Beeskow |
| 92. | Drechsler, Glaser u. Tischler | Tischlermeister Louis Müller, Beeskow | Tischlermstr. Fr. Dreyack, Beeskow |
| 93. | Fleischer- u. Schlächter | Fleischermeister Alisch, Beeskow | Fleischermstr. Kießling, Storkow |
| 94. | Klempner u. Schlosser | Klempnermeister C. Hellwig, Beeskow | Schlossermstr. L. Greschke, Beeskow |
| 95. | Kürschner u. Schneider | Schneidermeister F. Laß, Beeskow | Schneidermstr. Fritz Voigt, Storkow |
| 96. | Maler, Lackirer u. Vergolder | Malermeister Leetz, Beeskow | Malermstr. Große, Storkow |
| 97. | Müller | Mühlenbesitzer Köppen, Beeskow | Mühlenmstr. Collberg, Alt-Stahnsdorf |
| 98. | Sattler u. Tapezierer | Sattlermeister Scholz, Beeskow | Sattlermstr. Paul Liebel, Storkow |
| 99. | Schiffsbauer | Schiffsbaumeister Brummack, Beeskow | Schiffsbaumstr. C. Buchter, Bahrensdorf b./Beeskow |
| 100. | Schmiede u. Stellmacher | Schmiedemstr. Ed. Benckert, Beeskow | Schmiedemstr. Alb. Robbel, Storkow |
| 101. | Schuhmacher | Obermeister Wilh. Radcke, Beeskow | Schuhmachermstr. G. Sasse, Storkow |
| 102. | Seiler | Seilermstr. Carl Seidenfaden, Beeskow | Seilermstr. Karl Kühne, Storkow |
| 103. | Töpfer | Töpfermeister Franz Häusler, Beeskow | Töpfermstr. F. Lentz, Storkow |

(Fortsetzung folgt.)

## Personal-Chronik.

Dem Sanitätsrath Dr. Barkow in Spandau ist Allerhöchsten Ortes der Charakter als Geheimer Sanitätsrath verliehen worden.

Im Kreise Prenzlau ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Andreas Müller in Seelübbe für den Bez. 19 „Seelübbe".

Die Försterstelle Wesendorf in der Oberförsterei Zehdenick ist vom 1. Juli d. Js. ab dem Förster Meißner in Klein-Dölln, Oberförsterei Groß-Schönebeck, übertragen worden.

Die Försterstelle Krügersborst in der Oberförsterei Grünaue ist vom 1. Juli d. Js. ab dem Förster Hübel in Fristow, Oberförsterei Alt-Ruppin, übertragen worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Karl Haster in Röpersdorf, Diözese Prenzlau I., ist der Titel „Kantor" verliehen.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Drehorgelspieler Guiseppo Pompini, geboren 24. Mai 1840 zu Lugagnasio, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 11ten April 1901 ausgewiesen.

Der Volontair Roger Bollack, geboren am 10ten März 1881 zu Straßburg i./Els., französischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 19ten April 1901 ausgewiesen.

Der Arbeiter Johann Baptist Weiß, geboren am 19. Mai 1862 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 27sten April 1901 ausgewiesen.

Der Kellner Anton Nowak, geboren 22. Mai 1882 zu Budweis, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. Mai 1901 ausgewiesen.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

**Stück 23.** Den 7. Juni **1901.**



### Reichsgesetzblatt.

(Stück 18.) № 2761. Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 12. Mai 1901.

№ 2762. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873. Vom 14. Mai 1901.

(Stück 19.) № 2763. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Vom 24. Mai 1901.

№ 2764. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 20. Mai 1901.

### Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 18.) № 10280. Verordnung über die Einführung des Gesetzes, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, vom 11. Juni 1894 in dem Regierungsbezirke Wiesbaden. Vom 9ten Mai 1901.

№ 10281. Verordnung über den Anschluß der nicht zum ehemaligen Herzogthume Nassau gehörigen Gebietstheile des Regierungsbezirkes Wiesbaden mit Ausschluß der Städte Frankfurt a. M. und Homburg an die auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1851 bestehende Lehrer-Pensionskasse. Vom 9. Mai 1901.

№ 10282. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hadamar, Katzenelnbogen, Königstein, Langenschwalbach, Marienberg, Sankt Goarshausen, Selters und Wiesbaden. Vom 13. Mai 1901.

### Konzessionsurkunde,

betreffend den Bau und Betrieb der seitens der Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu erwerbenden vollspurigen Nebeneisenbahn von Osterwieck nach Wasserleben.

**Wir Wilhelm,**

**von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.**

Nachdem von dem Komitee, welches sich zur Gründung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn-Aktiengesellschaft gebildet hat, darauf angetragen worden ist, dieser Gesellschaft die Konzession zum Baue und Betriebe der zur Zeit von der Stadtgemeinde Osterwieck betriebenen und von der Gesellschaft zu erwerbenden, für den Betrieb mittelst Dampfkraft und für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehre bestimmten, den Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands unterworfenen vollspurigen Nebeneisenbahn von Osterwieck nach Wasserleben zu ertheilen, wollen Wir diese Konzession sowie das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter den nachstehenden Bedingungen und mit der Wirkung hierdurch ertheilen, daß die landesherrliche Konzessionsurkunde vom 17. August 1881, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Osterwieck nach Wasserleben durch die Stadtgemeinde Osterwieck, mit der Inbetriebnahme der Bahn durch die Gesellschaft außer Kraft tritt.

I.

Die Gesellschaft bildet sich unter der Firma Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn-Aktiengesellschaft und nimmt ihren Sitz in Berlin oder unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten an einem anderen, an der Bahn gelegenen Orte.

Die Gesellschaft ist den bestehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne weiteres unterworfen.

II.

Das zum Erwerbe, sowie zur anschlagsmäßigen Ergänzung und Erweiterung der Anlagen der Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn erforderliche Grundkapital (Anlagekapital) wird auf den Betrag von 500000 M. festgesetzt.

Der Nennbetrag der von der Gesellschaft auszugebenden Aktien darf den Betrag des festgesetzten Grundkapitals nicht übersteigen. Das Aktienkapital ist baar und voll einzuzahlen und lediglich zum Erwerbe und zur anschlagsmäßigen Ergänzung und Erweiterung der Anlagen der Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn zu verwenden.

Die Aktien dürfen erst nach dem Erwerbe und der Inbetriebnahme der Bahn durch die Gesellschaft ausgegeben werden.

III.

Die gesammte Leitung der Bau- und Betriebs-Verwaltung ist einem Vorstande zu übertragen, welcher die Gesellschaft mit den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Vorstandes einer Aktiengesellschaft vertritt und für die Geschäftsführung, insoweit sie der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

Die Wahl des Vorstandes oder, falls derselbe aus mehreren Personen bestehen soll, die Wahl des Vorsitzenden und der technischen Mitglieder bedarf der Bestätigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Die Geschäftsordnung für den Vorstand unterliegt der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Sofern die oberste Betriebsleitung nicht durch den Vorstand selbst erfolgt, finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Wahl und die Geschäftsordnung des oder der obersten Betriebsleiter Anwendung.

IV.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths und des Vorstandes, sowie sämmtliche Beamten der Gesellschaft müssen Angehörige des Deutschen Reichs sein und, soweit nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten Ausnahmen zugelassen werden, im Inland ihren Wohnsitz haben.

V.

Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den Versammlungen und den Verhandlungen des Aufsichtsraths und der Generalversammlung der Aktionäre durch einen Kommissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechtes zu ermöglichen, ist der Staatsregierung von allen diesen Versammlungen und Zusammenkünften rechtzeitig unter Vorlage einer die vollständige Angabe der Berathungsgegenstände enthaltenden Tagesordnung Anzeige zu machen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, in den Fällen, in welchen er es für nöthig erachtet, die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen zu verlangen.

VI.

Alle die juristische Persönlichkeit der Gesellschaft, welcher die in Rede stehende Konzession als ein an ihre Person gebundenes Recht ertheilt ist, abändernden Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrags, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidendem Ermessen der Staatsregierung den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Konzession ertheilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierung Gültigkeit.

Die Gesellschaft hat alle ihren Gesellschaftsvertrag betreffenden Generalversammlungsbeschlüsse, bevor sie eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags zur Eintragung in das Handelsregister anmeldet, der Staatsregierung mit dem Antrag auf die vorbezeichnete Prüfung und Genehmigung vorzulegen und die Entscheidung der Staatsregierung der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister beizufügen.

Insbesondere bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebs auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebs der eigenen Bahn an Andere, die Auflösung der Gesellschaft oder die Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, oder durch welche sonst die Bahnanlage oder deren Betrieb aufgegeben werden soll, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Königlichen Staatsregierung.

Diese Genehmigung ist auch zur Aufhebung derjenigen Beschlüsse früherer Generalversammlungen erforderlich, welche vom Staate genehmigt waren.

VII.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 764) mit den Aenderungen vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 166) und vom 23. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 355), sowie die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (vergl. § 55 der Bahnordnung) maßgebend. Die Spurweite der Bahn soll 1,435 m betragen.

VIII.

Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) der Staatsregierung bleibt vorbehalten:
   die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte,
   die Bestimmung der Zahl und der Lage der Stationen,
   die Feststellung der Entwürfe aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie die Feststellung der Entwürfe für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl.

   Dem Staate bleibt für alle durch die Ausführung der genehmigten Entwürfe bedingten Benachtheiligung seines Eigenthums oder seiner sonstigen Rechte der Anspruch auf vollständige Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen den Konzessionar vorbehalten.

2) Der Konzessionar hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahn-

bau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.

3) Der Erwerb und die Inbetriebnahme der Bahn durch die Gesellschaft muß längstens binnen sechs Monaten nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister gemäß Artikel XVIII. dieser Urkunde erfolgen.

IX.

Für den Betrieb insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Feststellung und die Abänderung des Fahrplans erfolgt unter den nachfolgenden Beschränkungen durch die staatliche Aufsichtsbehörde. Der Konzessionar soll nicht verpflichtet sein, zur Vermittelung des Personenverkehrs mehr als zwei Wagenklassen in die Züge einzustellen. Auch soll derselbe, so lange die Bahn nach dem hierfür allein maßgebenden Ermessen der Aufsichtsbehörde vorwiegend von nur örtlicher Bedeutung ist, nicht angehalten werden können, mehr als täglich zwei der Personen-Beförderung dienende Züge in jeder Richtung zu fahren. Die Feststellung des Fahrplans derjenigen Züge, welche der Konzessionar freiwillig über die Zahl 2 hinaus verkehren läßt, wird bei Wahrung der bahnpolizeilichen Vorschriften dem Ermessen des Konzessionars überlassen.

2) Die Feststellung und die Abänderung des Tarifs sowohl für den Personen- als für den Güterverkehr unterliegt der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. In Betreff des Güterverkehrs werden jedoch, so lange die Bahn nach dem hierfür allein entscheidenden Ermessen der Aufsichtsbehörde vorwiegend von nur örtlicher Bedeutung ist, wiederkehrend von 5 zu 5 Jahren Höchsttarifsätze für die einzelnen Güterklassen unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Unternehmens von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgestellt. Dem Unternehmer bleibt überlassen, nach Maßgabe der reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften innerhalb der Grenzen dieser Höchstsätze die Sätze für die Tarifklassen nach eigenem Ermessen festzusetzen und Erhöhungen wie Ermäßigungen der Tarifklassensätze ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

Auch ist der Konzessionar verpflichtet, das jeweilig auf den preußischen Staatseisenbahnen bestehende Tarifsystem anzunehmen und hinsichtlich der Einrichtung direkter Tarife die für die preußischen Staatseisenbahnen jeweilig bestehenden allgemeinen Grundsätze zu befolgen, wenn und soweit solches von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet wird.

3) Der Konzessionar hat mit der Inbetriebnahme der der Bahn einen Erneuerungsfonds und neben dem im § 262 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. Seite 219) vorgeschriebenen Reservefonds (Bilanz-Reservefonds) einen Spezial-Reservefonds nach den bestehenden Normativ-Bestimmungen und dem zur Ausführung der letzteren unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten aufzustellenden, von Zeit zu Zeit der Prüfung zu unterziehenden Regulative zu bilden.

Der Erneuerungs- und der Spezial-Reservefonds sind sowohl von einander als auch von anderen Fonds der Gesellschaft getrennt zu halten.

Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

In den Erneuerungsfonds fließen:

a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,
b. eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage, deren Höhe durch das Regulativ festgesetzt wird,
c. die Zinsen des Erneuerungsfonds.

Der Spezial-Reservefonds dient zur Bestreitung von solchen durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unfälle hervorgerufenen Ausgaben, welche erforderlich werden, damit die Beförderung mit Sicherheit und in der der Bestimmung des Unternehmens entsprechenden Weise erfolgen kann.

In den Spezial-Reservefonds fließen:

a. der Betrag der nach dem Gesellschaftsvertrage verfallenen, nicht abgehobenen Gewinnantheile und Zinsen,
b. eine im Regulative festzusetzende, alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage.
c. die Zinsen des Spezial-Reservefonds.

Erreicht der Spezial-Reservefonds die Summe von 10000 Mark, so können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten die Rücklagen so lange unterbleiben, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist.

Die Werthpapiere, welche zur zinstragenden Anlage der vereinnahmten und nicht sofort zur Verwendung gelangenden Beträge zu beschaffen sind, werden durch das Regulativ bestimmt.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Spezial-Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zuläsig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Spezial-Reservefonds vor.

X.

Der Konzessionar ist verpflichtet:

a. seine Betriebsrechnung nach den vom Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassenden Vorschriften einzurichten, der Regierung zu der von letzterer zu bestimmenden Zeit den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen und seine Kassenbücher vorzulegen,
b. der Aufstellung der Rechnung den Zeitraum vom

Anfang April jedes Jahres bis Ende März des folgenden Kalenderjahrs als Rechnungsjahr zu Grunde zu legen,

c. die von den Aufsichtsbehörden zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und den Aufsichtsbehörden in den von ihnen festgesetzten Fristen einzureichen.

XI.

Der Konzessionar ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, insoweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für die Staatseisenbahnverwaltung in dieser Beziehung — und insbesondere mit Bezug auf die Ermittlung der Militäranwärter — bestehenden und noch ergehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten hat der Konzessionar einerseits für die Beamten des Bahnunternehmens — und zwar unter Heranziehung derselben zu Beiträgen bis zu derjenigen Höhe, welche für die Staatseisenbahnen bis zum Erlaß des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten rc., maßgebend gewesen ist —, andererseits für die Arbeiter Pensions-, Wittwen- und Unterstützungskassen nach den jetzt und künftig bei den Staatseisenbahnen für die Gewährung von Pensionen und Unterstützungen bestehenden Grundsätzen einzurichten und zu diesen Kassen die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

XII.

Die Verpflichtungen des Konzessionars zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes regeln sich nach dem Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. Seite 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen.

XIII.

Der Konzessionar ist verpflichtet, sich den, bezüglich der Leistungen für militärische Zwecke bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu unterwerfen.

XIV.

Der Telegraphen-Verwaltung gegenüber hat der Konzessionar diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die preußischen Staatseisenbahnen jeweilig gelten.

XV.

Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als die Mitbenutzung der Bahn ganz oder theilweise gegen zu vereinbarende, nöthigenfalls vom Minister der öffentlichen Arbeiten festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten.

XVI.

Der Konzessionar ist zur Aenderung und Erweiterung der Bahnanlagen, sowie zur Vermehrung der Gleise auf den Bahnhöfen und der freien Strecke verpflichtet, sofern und soweit der Minister der öffentlichen Arbeiten solches im Verkehrsinteresse oder im Interesse der Betriebssicherheit oder im Interesse der Landesvertheidigung für erforderlich erachtet. Soweit diese Anforderungen lediglich im Interesse der Landesvertheidigung erfolgen, sind die desfallsigen Kosten dem Konzessionar zu erstatten, wenn nicht im Wege der Gesetzgebung andere, für den Konzessionar alsdann maßgebende Bestimmungen (vergl. Artikel I.) getroffen werden. Im Uebrigen fallen die betreffenden Kosten dem Konzessionar zur Last.

XVII.

Sollten nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten oder der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen wegfallen, unter denen auf die Bahn bei ihrer Konzessionirung die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands für stattbaft erklärt ist, so ist der Konzessionar verpflichtet, auf Erfordern des bezeichneten Ministers die baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahn nach Maßgabe der für Haupteisenbahnen bestehenden Bestimmungen den desfallsigen Anordnungen des Ministers entsprechend umzuändern. Kommt der Konzessionar dieser Verpflichtung innerhalb der ihm dieserhalb gesetzten Frist nicht nach, so hat er auf Verlangen der Staatsregierung das Eigenthum der Bahn nebst allem Zubehör gegen Gewährung der in № 4 unter a., b. und c. des § 42 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 bezeichneten Entschädigung, mindestens aber gegen Zahlung des auf den Bau der Bahn verwendeten Anlagekapitals an den Staat oder einen von der Staatsregierung zu bezeichnenden Dritten abzutreten.

XVIII.

Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Konzessionsurkunde, sowie ihre Veröffentlichung in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. Seite 357) erfolgt erst, nachdem die Zeichnung sämmtlicher Aktien durch Vorlegung beglaubigter Zeichnungsscheine dem Minister der öffentlichen Arbeiten nachgewiesen, und zugleich die Kreditfähigkeit der Zeichner von ihm als genügend bescheinigt befunden ist, nachdem der Staatsregierung der mit den Konzessionsbedingungen in volle Uebereinstimmung zu setzende Gesellschaftsvertrag vorgelegt und diese Uebereinstimmung nachgewiesen, und nachdem endlich die Gesellschaft rechtzeitig und rechtsgiltig errichtet ist.

In letzterer Beziehung wird bestimmt, daß binnen einer von heute ab zu berechnenden sechsmonatigen Ausschlußfrist die Eintragung der Gesellschaft auf Grund des von der Staatsregierung als mit der Konzession übereinstimmend befundenen Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister bewirkt werden muß, zu welchem Zwecke dem Gerichte bei der Anmeldung zur Eintragung eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde und die Erklärung der Staatsregierung betreffs jener Uebereinstimmung vorzulegen sind.

Wird diese Eintragung binnen der vorbezeichneten Frist nicht herbeigeführt, so ist die gegenwärtig ertheilte Konzession ohne weiteres erloschen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Cadinen, den 19. September 1900.

(L. S.) gez. **Wilhelm**
R.

gegengez. v. Miquel. v. Thielen.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld.
v. Goßler. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

## Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

**17.** Als ständiger Kommissar für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die am 17. August 1881 der Stadtgemeinde Osterwieck Allerhöchst konzessionirte Eisenbahn von Osterwieck nach Wasserleben im Sinne des § 46 des Gesetzes über Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.-S. S. 505 ff.) ist nach meiner Bekanntmachung vom 2. März 1895 — S. IV. (I. II.) 148 — der Präsident der Königlichen Eisenbahndirektion zu Magdeburg bestellt worden.

Nachdem in der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 19. September 1900 der Erwerb und Betrieb dieser Bahn durch die Osterwieck—Wasserlebener Eisenbahn-Aktiengesellschaft genehmigt worden ist, verbleibt dem Präsidenten der Königlichen Eisenbahndirektion zu Magdeburg auch fernerhin die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die Eisenbahn von Osterwieck nach Wasserleben.

Berlin, den 25. März 1901.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Chaussee Lockstedt in der Richtung auf Laaske.

**13.** In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt von 1888 Seite 11) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die vom Kreise Westprignitz erbaute Chaussee Lockstedt bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Laaske im Kreise Ostprignitz zu denjenigen daselbst unter B. aufgeführten Kunststraßen gehört, auf welche die zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) für anwendbar erklärt worden sind.

Potsdam, den 20. Mai 1901.

Der Ober-Präsident.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Wahrnehmung der Geschäfte eines Oberfischmeisters.

**173.** Der Herr Landwirthschaftsminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Geschäfte eines Königlichen Oberfischmeisters vorläufig dem Meliorationsbauinspektor Dubislav in Frankfurt a./O. für den Geschäftsbereich des von ihm geleiteten Meliorationsbauamtes wahrgenommen werden, und daß die Geschäfte eines Oberfischmeisters für den Geschäftsbereich des Meliorationsbauamtes II. in Charlottenburg und des Meliorationsbauamtes III. in Cottbus von dem Meliorationsbauinspektor Wegner versehen werden.

Der Geschäftsbereich des Meliorationsbauamtes I. — Königl. Meliorationsbauinspektor Dubislav in Frankfurt a./O. Halbestadt 35 — umfaßt das Stromgebiet der Oder mit Ausschluß des Wassergebiets der Welse.

Der Geschäftsbereich des Meliorationsbauamtes II. — Königl. Meliorationsbauinspektor Wegner in Charlottenburg, Goethestraße 7 — umfaßt

a. das Stromgebiet der Elbe mit Ausschluß des Wassergebietes der Spree von Coepenick aufwärts sowie desjenigen der Elster,
b. das Wassergebiet der Uecker und Welse.

Der Geschäftsbereich des Meliorationsbauamtes III. — Königl. Meliorationsbauinspektor Lotzin in Cottbus — umfaßt

a. das Wassergebiet der Spree von Coepenick aufwärts einschließlich der schlesischen Spreestrecken mit allen Nebenflüssen,
b. das Wassergebiet der Elster innerhalb der Provinz Brandenburg,
c. alle sonstigen meliorationstechnischen Geschäfte in den Kreisen Luckau und Calau.

Potsdam, den 24. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

Konditorinnung in Prenzlau.

**174.** Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Mehrzahl der in den Kreisen Angermünde, Templin, Ober-Barnim und Prenzlau ansässigen selbständigen Konditoren beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Konditorhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den Kreisen Angermünde, Templin, Ober-Barnim und Prenzlau ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) mit dem Sitze in Prenzlau als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath in Prenzlau zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände bezw. durch Vermittelung der betheiligten Landrathsämter der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 28. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

Uhrmacherinnung des Kreises Osthavelland.

**175.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1901 die Uhrmacher der Stadt Spandau der „Uhrmacherinnung des Kreises Osthavelland" mit dem Sitze in Nauen anzugehören haben.

Potsdam, den 30. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

Bäcker-Innung in Reinickendorf.

**176.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. August 1901 eine Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk in den Gemeinden Reinickendorf, Dalldorf, Rosenthal, Lübars, Nieder-Schönhausen, Pankow, Heiligensee, Tegel, Hermsdorf, Blankenfelde und in den Gutsbezirken Tegel-Schloß, Tegel Forst (Nord) mit Schulzendorf, Tegel Forst (Jungfernheide), Tegel Forst (Plötzensee), Nieder-Schönhausen und Schönholz mit dem Sitze in Reinickendorf und dem Namen „Bäckerinnung" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende freie Bäcker-Innung in Reinickendorf.

Potsdam, den 31. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

**177.** **Tarif**

für die öffentliche Fähre zwischen Stralau, Treptow und Rummelsburg.

Es ist zu entrichten

1) für das Uebersetzen einer einzelnen erwachsenen Person einschließlich der Tragelast und zwar von:

| | | |
|---|---|---|
| a. | von Treptow nach Stralau | 10 Pf. |
| b. | " " " Liebesinsel | 15 Pf. |
| c. | " " " Rummelsburg | 20 Pf. |
| d. | von Rummelsburg nach Liebesinsel | 10 Pf. |
| e. | " " " Stralau | 10 Pf. |
| f. | " " " Treptow | 20 Pf. |

2) für das Uebersetzen eines Kindes im Alter von 4 bis 13 Jahren die Hälfte der vorgenannten Sätze.

3) für das Uebersetzen eines Fahrrades je Sitz 5 Pf.

Diese Sätze gelten bei jedem Wasserstande. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand der Fährmann zu sorgen hat, ist die Hälfte der vorbezeichneten Abgabe zu 1—3 zu zahlen.

Anmerkung.

a. Der Fährmann ist verpflichtet, sofort nach Aufnahme der fünften Person ab- und bis zum Bestimmungsorte ohne Aufenthalt zu fahren.

b. Frei überzusetzen sind öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, der Briefträger und der Postbote.

c. Kinder unter 4 Jahren.

Potsdam, den 3. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

Bißverletzungen von Menschen durch tolle oder tollwuthverdächtige Thiere.

**178.** Nach einer im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gefertigten Zusammenstellung der Bißverletzungen von Menschen durch tolle oder tollwuthverdächtige Thiere wurden im Jahre 1900 230 — im Jahre 1899 303 — Bißverletzungen von Menschen amtlich gemeldet.

Die Bißverletzungen kamen in 8 Provinzen vor, nämlich in:

| | |
|---|---|
| Schlesien | 65 |
| Ostpreußen | 62 |
| Posen | 49 |
| Westpreußen | 26 |
| Pommern | 15 |
| Sachsen | 6 |
| Brandenburg | 6 |
| Hessen-Nassau | 1 |

Während im Jahre 1898 noch 9 Personen = 3,42%, im Jahre 1899 noch 2 Personen = 0,70% an Tollwuth zu Grunde gegangen sind, ist im Jahre 1900 bei keinem der Gebissenen Tollwuth zum Ausbruch gekommen.

Da dieses sehr erfreuliche Resultat in erster Linie der erhöhten Inanspruchnahme der Tollwuthabtheilung des Instituts für Infektionskrankheiten in Berlin zuzuschreiben ist, veranlasse ich die mir nachgeordneten Behörden, in jedem Falle von Bißverletzungen von Menschen durch tolle oder tollwuthverdächtige Thiere auf die Nothwendigkeit und Wirksamkeit der Schutzimpfungen nachdrücklich hinzuweisen.

Potsdam, den 1. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

Frühjahrsschonzeit.

**179.** Mit Bezug auf den Schlußsatz der Bekanntmachung vom 4. April d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige **Frühjahrsschonzeit** in Gemäßheit des § 3 Nr. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes im Regierungsbezirke Potsdam am 9. Juni ihr Ende erreicht.

Potsdam, den 3. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

Ermittelung des Ernteertrages.

**180.** Nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 19ten Januar 1899, Zentralblatt für 1899 № 3 S. 11 ff., ist die Ermittelung des Ernteertrages der hauptsächlichsten Fruchtarten den Vertrauensmännern der landwirthschaftlichen Vereine (Landwirthschaftskammern u. s. w.), welche berufen sind, über den Saatenstand zu berichten, übertragen, während die Ortsbehörden nach den Erhebungsblättern die Anbauflächen festzustellen und nähere Angaben über Hagelwetter und Wasserschäden zu machen haben.

Die diesjährige Anbauermittelung wird im laufenden Monat vorgenommen werden.

Bei der Wichtigkeit der Ermittelung erscheint es nöthig, daß allseitig zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen bereitwillig mitgewirkt wird, und daß insbesondere die Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, sowie alle übrigen darum ersuchten Landwirthe und Ortseinwohner die etwa zu bildenden Schätzungskommissionen unterstützen und zur pünktlichen und zuverlässigen Ausfüllung der Erhebungsformulare beitragen.

Potsdam, den 3. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige Saisonarbeiter.

**181.** Die auf dem Gute Bertikow des Kreises Angermünde beschäftigten russisch-polnischen Arbeiter Piots Szczepanski, Jesefa Luczack, Valerdy Luczack, Bronislawa Szczepanska, Josef Szczepanski, Elzbieta Bartadziej, Josefa Napivajenzk, Stanislaus Szczepanski, Josef Polczyk, Josef Suchecki, Josef Bedmareck, Antonia Banas, Kasimir Szymasicki, Marianna Suzesiak, Piots Kuznick, Martin Igoda, Josef Banas, Marianna Suchecka, Antonia Kuznick, Josef Kuznick, Anton Szymanski haben sich unter Kontraktbruch von ihrer Arbeitsstätte entfernt.

Die Genannten sind im Betretungsfalle sofort festzunehmen und mittelst Zwangspasses unverzüglich aus dem Staatsgebiet auszuweisen.

Von dem etwa Veranlaßten ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung Mittheilung zu machen.

Potsdam, den 4. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

Technische Untersuchung von Aufzügen (Fahrstühlen).

**182.** Im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 4. Oktober 1898 — A.-Bl. S. 423 — und vom 11. Dezember 1899 — A.-Bl. S. 509 — bringe ich in Gemäßheit des § 16 der Polizei-Verordnung über den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 6. September 1898 — A. Bl. S. 420 — zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den in den erstgenannten Bekanntmachungen aufgeführten Beamten auch der Gewerberath Nenke in Berlin SW., Großbeerenstr. 75, und der Gewerbeinspektionsassistent Dr. von Langsdorf in Schöneberg, Feurigstr. 44, zur technischen Untersuchung der Aufzüge und zur Ausstellung der Bescheinigung über den Befund der Prüfung, sowie zur Prüfung von Aufzugsführern für den unter C. der obenerwähnten Bekanntmachung näher bezeichneten Geltungsbereich der Verordnung (mit Ausnahme von Rixdorf und Schöneberg) berechtigt sind.

Potsdam, den 4. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

Deichhauptmann und Stellvertreter des Deichverbandes der 2. und 3. Division der Prignitzschen Elbniederung.

**183.** Der bisherige Deichhauptmann des Deichverbandes der 2. und 3. Division der Prignitzschen Elbniederung, Rittergutsbesitzer Freiherr von Wangenheim-Wake auf Eldenburg bei Lenzen a/E., ist in der am 28. März 1901 stattgehabten Sitzung der Deichamtsrepräsentanten auf die Dauer von sechs Jahren als Deichhauptmann wiedergewählt worden.

Als stellvertretender Deichhauptmann ist in derselben Versammlung der Bürgermeister Krumpa in Lenzen a/E. wiedergewählt worden.

Diese Wahlen sind von mir gemäß § 21 Absatz 2 der Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Prignitz vom 4. Dezember 1861 bestätigt worden.

Potsdam, den 3. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

Fohlenmärkte.

**184.** Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat im Namen des Provinzialrathes die Abhaltung eines Fohlenmarktes am 10. Juni d. Js. in Friesack und am 13. Juli d. Js. in Wilsnack genehmigt und sich damit einverstanden erklärt, daß mit den Vieh- und Pferdemärkten in Wittenberge und Havelberg am 16ten August und 3. September d. Js. Fohlenmärkte verbunden werden.

Potsdam, den 1. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

## Viehseuchen.

**185.** I. **Festgestellt:**

a. Milzbrand. Kreis Prenzlau: Holzendorf.

b. Bläschenausschlag. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Prensdorf.

c. Brustseuche. Kreis Ost-Prignitz: Gantikow.

II. **Erloschen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Nieder-Barnim: Klosterfelde. Kreis Templin: Rittergut Gerswalde.

b. Milzbrand. Kreis Nieder-Barnim: Woltersdorf, Schmachtenhagen. Kreis Ost-Havelland: Falkenhagen.

c. Bläschenausschlag. Kreis Prenzlau: Rossow, Bergholz, Fahrenwalde.

d. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Rummelsburg.

Potsdam, den 4. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Gestattung von Vorarbeiten (Fällen von Bäumen) für eine Eisenbahn von Nauen über Kremmen nach Oranienburg.

**21.** Im Anschluß an die im Amtsblatte von 1901, Seite 123, veröffentlichte Gestattung von Vorarbeiten für den Bau einer Eisenbahn von Nauen über Kremmen nach Oranienburg wird hierdurch auf Grund des § 5 letzt. Abs. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 auch die besondere Erlaubniß zum Fällen von Bäumen, soweit dies zur Ausführung der Vorarbeiten für den obigen Bahnbau nöthig werden sollte, ertheilt.

Die hier in Frage kommenden Flächen sind folgende:

| | |
|---|---|
| 1. Nauener Stadtheide<br>2. Paarener Heide<br>3. Falkenhagener Forst<br>4. Die Petersberge<br>5. Börnicker Heide<br>6. Tietzower Ackerheide<br>7. Staffelder Communeheide<br>8. Am Kietzberge | von Nauen bis Kremmen. |
| 9. Schwanter Forst<br>10. Germendorfer Heide<br>11. Oranienburger Forst zwischen Sandhausen und der Chaussee von Oranienburg nach Sachsenhausen. | von Kremmen bis Oranienburg. |

Potsdam, den 4. Juni 1901.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Vergebung der Concession für eine Apotheke.

**39.** Die Concession für die **hier Flensburgerstraße Nr. 4** genehmigte Apotheke soll infolge Ablebens des bisherigen Conzessionars von Neuem vergeben werden mit der Verpflichtung, **daß der künftige Conzessionar in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. März 1842 die vorhandene Apotheken-Einrichtung mit dem gesammten Inventar und den Vorräthen nach einer von mir zu genehmigenden Taxe von den Erben des bisherigen Inhabers zu übernehmen hat.**

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 1. Juli d. J. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen: 1) eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Thätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheken, enthaltend: a. die Anfangs- und Endzeiten nach Tagesdaten — in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2), b. den Ort und c. die Art der Thätigkeit, namentlich auch für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Thätigkeit 2) die Approbation und die darauffolgenden Servirzeugnisse, die physikalisch beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen, 3) polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge, 4) amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel, 5) eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Confession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältniß, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorhandenen Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder falls dies der Fall sein sollte, anzugeben, wo er eine solche besessen hat, und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre **1885** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben. Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes ꝛc. am Besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Concession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein, und der Wittwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidirten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Berlin, den 23. Mai 1901.

Der Polizei-Präsident.

Anlage einer neuen Apotheke in Charlottenburg.

**40.** Der Herr Ober-Präsident zu Potsdam hat durch Erlaß vom 8. Mai dieses Jahres die Anlage einer neuen Apotheke in Charlottenburg in der Gegend der Schloßstraße genehmigt.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 15. Juni dieses Jahres mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen: 1) eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Thätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheken, enthaltend: a. die Anfangs- und Endzeiten nach Tagesdaten in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2), b. den Ort und c. die Art der Thätigkeit, namentlich auch für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Thätigkeit, 2) die Approbation und die darauffolgenden Servierzeugnisse, die physikalisch beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen, 3) polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge, 4) amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel, 5) eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Confession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältniß, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat oder falls dies der Fall sein sollte, anzugeben, wo er eine solche besessen hat, und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Be-

werbern, welche erst nach dem Jahre 1883 (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes ꝛc. am Besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Concession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein, und der Wittwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidirten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Berlin, den 20. Mai 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel.

67. Bei dem Kaiserlichen Stadt-Fernsprechamt 7, hier O., Blankenfeldestraße 9, liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel von Grüner Weg 125 bis 113.

Berlin C. 2, den 28. Mai 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten

68. Bei der Posthülfstelle in Maulbeerwalde wird am 3. Juni d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 31. Mai 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung einer Zweig-Postanstalt in Werder (Havel).

69. In Werder (Havel) wird am 8. Juni für die Dauer der diesjährigen Kirschen- und Beerenernte in dem Hause des Gastwirths Kerger unweit des Bahnhofs eine Zweig-Postanstalt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Diese dem Postamt in Werder zugetheilte Dienststelle soll sich mit dem Verkauf von Postwerthzeichen, der Annahme gewöhnlicher Brief- und Packetsendungen, sowie mit der Annahme und Bestellung von Telegrammen befassen; sie erhält ihre Postverbindungen durch die zwischen Werder Stadt und Bahnhof verkehrende, zur Postbeförderung benutzte Straßenbahn.

Potsdam, den 2. Juni 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

## Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von $3\frac{1}{2}$ % Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

9. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 9. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von $3\frac{1}{2}$prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 M. 1 Stück
und zwar die № 255,
Litt. H. zu 300 M. 1 Stück
und zwar die № 8,
Litt. K. zu 30 M. 1 Stück
und zwar die № 19.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II. № 4—16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 1. Juli 1901 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1901 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1911 zum Vortheile der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloosster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 12. Februar 1901.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtung ausgeloosster Rentenbriefe.

10. Die nachstehende Verhandlung

Geschehen

Berlin, den 14. Mai 1901.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden an ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 204 | Stück | Litt. | A. | zu 3000 | M. = | 612000 M., |
| 74 | " | " | B. | " 1500 | " " | 111000 " |
| 299 | " | " | C. | " 300 | " " | 89700 " |
| 252 | " | " | D. | " 75 | " " | 18900 " |
| 7 | " | " | E. | " 30 | " " | 210 " |
| 1 | " | " | F. | über | . . . . | 3000 " |
| 1 | " | " | J. | " | . . . . | 75 " |
| 1 | " | " | K. | " | . . . . | 30 " |
| 1 | " | " | M. | " | . . . . | 1500 " |
| 3 | " | " | N. | zu 300 = | . . | 900 " |
| 1 | " | " | P. | über | . . . . | 30 " |
| 844 | Stück | über | | . . . . | . . . . | 837345 M. |

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse ausgeführten 9331 Zinsscheinen und 844 Erneuerungs-

scheinen heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) König,
Notar.

(gez.) Witte, (gez.) v. Veltheim,
Abgeordnete des Provinzial-Landtages.

Geschlossen.

(gez.) Behrens, (gez.) Klose,
Provinzial-Rentmeister. Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Mai 1901.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.

**25.** Vom 1. Juni d. Js. ab wird die Stendal—Tangermünder und die Vorwohle—Emmerthaler Eisenbahn in den Ausnahmetarif für Düngemittel ꝛc. einbezogen. Außerdem wird in dem Abschnitt IIIB. des Ausnahmetarifs die Nauendorf—Gerlebogker Eisenbahn aufgenommen. Berlin, den 23. Mai 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Gruppentarif III. (Berlin—Stettin).

**26.** Mit Gültigkeit vom 1. Juni 1901 wird zum Gruppentarif III. (Berlin—Stettin) ein Nachtrag I. ausgegeben. Er enthält neben sonstigen Aenderungen und Ergänzungen des Haupttarifs Entfernungen für die neu aufgenommenen Stationen Gellin, Liebeseele, Ostswine, Pritter, Scheune und Wustermark. Exemplare des Nachtrages können durch die Güter-Abfertigungsstellen sowie das Auskunftsbüreau hier, Bahnhof Alexanderplatz, zum Preise von 0,35 Mark für das Stück bezogen werden.

Berlin, den 28. Mai 1901.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Gruppentarif III. (Berlin—Stettin).

**27.** Mit Gültigkeit vom 1. Juni d. Js. tritt für den Uebergangsverkehr mit der Rixdorf—Mittenwalder Kleinbahn für

a. Dünger (Mist- und Abtrittsdünger), Haus- und Straßenkehricht (ausgenommen Kehricht der Metallverarbeitungsstätten) von den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen,
b. Kies, Kartoffeln, gebrannte Steine nach den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen,
c. Rüben des Spezialtarifs III., sowie Schnitze, auch gedörrte und getrocknete, nach und von Rauen

in Ladungen von mindestens 10000 kg ein Ausnahmetarif in Kraft, dem die um 2 Pf. für 100 kg gekürzten Frachtsätze des Rohstofftarifs bezw. (für gebrannte Steine) des Spezialtarifs III. zu Grunde gelegt sind.

Berlin, den 30. Mai 1901.

Königliche Eisenbahndirektion.

## Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

**17.** Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

| Nr. | Bezeichnung der Grundstücke. | Gemeinde- oder Gutsbezirk bisher | Gemeinde- oder Gutsbezirk künftig |
|---|---|---|---|
| 1. | Die im Grundbuch von Mildenberg Band III. Blatt 96 Kartenblatt 3 Parzelle № 134/27 Grundsteuermutterrolle Artikel № 75 verzeichnete Wiese von 0,1940 ha Flächeninhalt. | Gemeindebezirk Mildenberg | Gutsbezirk Badingen. |
| 2. | Die auf Kartenblatt № 3 Parzelle № 76 bezeichnete Wiese von 0,1940 ha Flächeninhalt. | Gutsbezirk Badingen. | Gemeindebezirk Mildenberg. |
| 3. | Die im Grundbuche von Mildenberg Band II. Blatt 69 Kartenblatt № 8 Parzelle № 56/12 verzeichnete Wiese von 0,7400 ha Flächeninhalt. | Gemeindebezirk Mildenberg. | Gutsbezirk Mildenberg. |
| 4. | Der im Grundbuche von Mildenberg Band II. Blatt 69 Kartenblatt № 8 Parzelle № 57/13 verzeichnete Acker von 2,5340 ha Flächeninhalt. Zu 3 und 4. Eingetragen unter Artikel № 58 der Grundsteuermutterrolle. | Gemeindebezirk Mildenberg. | Gutsbezirk Mildenberg. |
| 5. | Die im Grundbuche von Mildenberg Band VI. Blatt 171 Kartenblatt 9 Parzelle № 56/5 Grundsteuermutterrolle Artikel № 161 bezeichnete Wiese von 0,3830 ha Flächeninhalt. | Gemeindebezirk Mildenberg. | Gutsbezirk Mildenberg. |
| 6. | Die im Grundbuche von Mildenberg Band IV. Blatt 111 Kartenblatt № 7 Parzelle № 81 Grundsteuermutterrolle Artikel № 4 bezeichnete Hofstelle (Wörde) von 0,2732 ha Flächeninhalt. | Gutsbezirk Mildenberg. | Gemeindebezirk Mildenberg. |

Templin, den 29. Mai 1901. Der Kreisausschuß des Kreises Templin.

| Lf. Nr. | Bezeichnung der Grundstücke | Gutsbezirk | |
|---|---|---|---|
| | | bisher | künftig |
| 1 | Gemarkung Hammelspring, Kartenblatt 11 Parzelle 13 Flächeninhalt 0,0250 ha, | Badingen | Forst Zehdenick |
| 2 | Gemarkung Hast, Kartenblatt 6 Parzelle 19/1 Flächeninhalt 0,3140 ha | = | = |
| 3 | Gemarkung Hast, Kartenblatt 6 Parzelle 20/2 Flächeninhalt 0,3570 ha | = | = |
| 4 | Gemarkung Hast, Kartenblatt 6 Parzelle 27/10 Flächeninhalt 0,0095 ha, | = | = |
| 5 | Gemarkung Hammelspring, Kartenblatt 11 von der Parzelle 34/11, die neue Parzelle 38/11, Flächeninhalt 0,0111 ha. | = | = |

Templin, den 16. Mai 1901. Der Kreisausschuß des Kreises Templin.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Polizei-Verordnung.

**Sonnabend, den 15., Sonntag, den 16. und Montag, den 17. Juni d. J., Nachmittags von 2 Uhr an,** wird auf der **Wendischen Spree bei Grünau** eine **Ruder-Regatta** abgehalten.

Der Schiffsverkehr darf während der Regatta **nur auf dem rechten Ufer außerhalb der durch ausgelegte Marken bezeichneten Regattabahn** stattfinden.

An beiden Enden der Regattabahn sind Schleppdampfer, welche das Schleppen der Lastkähne auf dieser Strecke während der Regatta unentgeltlich übernehmen. Alle Segel müssen fallen.

**Der Verkehr der Ruder- und Segelboote und anderer Vergnügungs-Fahrzeuge ist während der Regattazeit auf der abgegrenzten Bahn untersagt.**

Ferner ist am Sonntag, den 16. Juni, Nachmittags zwischen 3—7 Uhr vom Wendenschloß bis zur Bammel-Ecke der gesammte Schiffsverkehr gänzlich verboten.

Das Hinlegen von Dampfern, Ruder- und Segelbooten, sowie anderen Vergnügungs-Fahrzeugen an beiden Ufern, sowie längs der Regatta-Strecke vom Wenden-Schloß bis zur Bammel-Ecke ist untersagt.

Ausgenommen von dem letzten Verbot sind nur diejenigen Fahrzeuge, welche vom Berliner Regatta-Verein ausgestellte Erlaubnißkarten vorweisen.

Liegeplätze für die Berufs-Schiffahrt werden an beiden Enden der Regattabahn von den Stromaufsichtsbeamten angewiesen.

**Den Anweisungen der Strom-Aufsichtsbeamten ist pünktlich Folge zu leisten.**

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit Haftstrafe bis zu drei Tagen bestraft, falls nicht nach bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind.

Coepenick, den 10. Mai 1901

Im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten:

**Der Königliche Wasser-Bauinspektor.**

## Personal-Chronik.

Der Regierungsassessor von Grunelius ist dem Oberpräsidium in Potsdam überwiesen worden.

Der Stadtsekretär Schmidt aus Rheinsberg ist zum Bürgermeister der Stadt Vierraden auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 29. Mai d. Js. in sein Amt eingeführt worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist ernannt worden: zum kommissarischen Amtsvorsteher Königl. Stationsvorsteher a. D. Schulz, z. Z. Drewitz, für die Bezirke 5 „Netzen“, 6 „Lehnin“, 7 „Jeserig b. Br.“, 25 „Raedel“ und 27 „Cammer“. Die Bekanntgabe des demnächstigen Wohnsitzes des Ernannten wird später erfolgen.

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Administrator Schleuß in Rohrlack für den Bezirk 10 „Garz“.

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Königlicher Forstmeister Schmidt in Zechlin für den Bezirk 19 „Oberförsterei Zechlin“.

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Bauergutsbesitzer Friedrich Hoffer in Schulzendorf für den Bezirk 24 „Rauschendorf“.

Im Kreise Angermünde ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutsbesitzer Dansmann in Berkholz für den Bezirk 8 „Criewen“.

Der Gewerbeinspektionsaspirant Dr. Junghans ist zur Gewerbeinspektion Potsdam als Gewerbeaufsichtsbeamter einberufen.

An Stelle des verstorbenen Kreisboten Heisinger ist der bisherige Polizeisergeant Friedrich Collien zum Kreisboten des Kreises Zauch-Belzig vom 1. Juni d. J. ab ernannt worden.

Dem Forstaufseher Neumann in Boetzow der Oberförsterei Falkenhagen ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Klein-Doelln in der Oberförsterei Groß-Schönebeck vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher Oehmige in Saugarten der Oberförsterei Cunersdorf ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Fristow in der Oberförsterei Alt-Ruppin vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden.

Der bisherige Bureau-Assistent und Kanzlist Eugen Hans ist vom 1. April d. Js. ab zum Sekretär des Charité-Krankenhauses zu Berlin ernannt worden.

Der Gemeindeschullehrer Gast ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Die bisherige ordentliche Lehrerin an dem mit der Augustaschule in Berlin verbundenen Lehrerinnenseminar Fräulein Anna Feller ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrerin an dieser Anstalt angestellt worden.

### Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat April 1901.

#### I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Dr. Ludwig Fraenkel in Freystadt i. Schl. und Max Braun in Johannisburg, zu Handelsrichtern beim Landgericht I. in Berlin der Brauereidirektor Julius Melchior und der Kaufmann Alfred Benvenisti in Berlin und zu stellvertretenden Handelsrichtern beim Landgericht I. in Berlin der Rentier Paul Dahlheim, der Rentier Oskar Rathenau und der Direktor Karl Wilhelm Meyer in Berlin. Wiederernannt sind zu Handelsrichtern beim Landgericht I. in Berlin der Fabrikbesitzer August Deter, der Kommerzienrath Emil Jacob, der Fabrikbesitzer Adolf Benzky, der Bankier Hermann Richter, der Kaufmann Hugo Deutsch, der Bankier Moritz Strauß, der Rentier Louis Paderstein und der Fabrikbesitzer Hugo Bendix, sämmtlich in Berlin, und zu stellvertretenden Handelsrichtern beim Landgericht I. in Berlin der Kaufmann Hugo Schalhorn und der Kommerzienrath Julius Karl Pintsch in Berlin. Versetzt ist der Amtsgerichtsrath Fritzsche in Mogilno nach Potsdam. Der Landgerichtsdirektor Albrecht in Potsdam ist in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath bei der Oberrechnungskammer aus dem Justizdienste geschieden. Dem Amtsgerichtsrath Friese vom Amtsgericht II. in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, dem Amtsrichter Frech in Storkow die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

#### II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Brückmann, Musal, Quassowski, Fajans, Alfred Student, Rudolf von Bülow, Siegfried Meyer, Dr. Franz Scholz und Dr. Friedr. Rothe. Ausgeschieden sind die Gerichtsassessoren Dr. Koßmag in Folge Ernennung zum Kriegsgerichtsrath, Matibel und Fritz in Folge Uebertritts zur Staatseisenbahnverwaltung und Dr. Fritz König in Folge Ernennung zum Militär-Intendanturassessor. In den Justizdienst als Gerichtsassessor ist wieder aufgenommen der frühere Rechtsanwalt Vogel aus Guben.

#### III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind zum Ersten Staatsanwalt in Guben der Staatsanwaltschaftsrath Haeberlin in Greifswald und zum Forstamtsanwalt beim Amtsgericht in Rheinsberg der Forstassessor v. Bruchhausen. Versetzt sind der Staatsanwalt Dr. Kleine vom Landgericht I. in Berlin an das Kammergericht und der Staatsanwalt Jennrich in Beuthen O./S. an das Landgericht I. in Berlin.

#### IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Kantrowitz beim Landgericht in Cüstrin, Vogel beim Landgericht in Guben, Dr. Gradowski beim Amtsgericht in Charlottenburg und Kleefeld beim Amtsgericht in Forst. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind der Gerichtsassessor Liebtke beim Kammergericht, der Rechtsanwalt Dr. Gradowski aus Charlottenburg und die Gerichtsassessoren Dünnwald und Schreier beim Landgericht II. in Berlin, die Rechtsanwälte Kantrowitz aus Cüstrin beim Amtsgericht in Seelow, Kleefeld aus Forst beim Amtsgericht in Sorau und der Gerichtsassessor Bartelt beim Amtsgericht in Eberswalde. Ernannt zu Notaren sind die Rechtsanwälte Müglich und Kantrowitz in Seelow. Dem Notar Geheimen Justizrath Dr. Lesse in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung aus dem Amte ertheilt. Gestorben sind der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Müseler und der Notar Justizrath Ackermann in Berlin.

#### V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind die bisherigen Rechtskandidaten Holzendorff, Schoenberner, Freiherr von Oldershausen, Brecht, Alfred Richter, Barkhausen, Rheinhold, Bertold Lehmann, Graf Vitzthum von Eckstaedt, Preuß, Friedlaender und Wolffenstein. Aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder übernommen ist der Referendar Stenzel. Entlassen sind die Referendare Dr. Freusberg, Post, Dr. von Luck und Witten zwecks Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst und Dr. Kurt Podewils. Verstorben ist der Referendar Eltze.

#### VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zum Gerichtsschreiber der Aktuar Wisch bei dem Amtsgericht in Oderberg i./M., zum Gerichtsvollzieher der Militäranwärter Bredow beim Amtsgericht in Luckau, zu Inspektoren der Gefängniß-Sekretär Schröder in Plötzensee bei dem Straf-Gefängniß zu Tegel und der Inspektions-Assistent von Puttkamer bei dem Strafgefängniß zu Plötzensee. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Grzeskowiak bei dem Amtsgericht in Königsberg N./M. an das Amtsgericht in Fürstenwalde und Magnus bei dem Amtsgericht in Kirchhain N./L. an das Amtsgericht I. in Berlin, die Kanzlisten Schreiber von der Staatsanwaltschaft I. an das Landgericht I. in Berlin und Kuske von dem Landgericht I. an die Staatsanwaltschaft I. in Berlin und der Gerichtsvollzieher Schoßtag vom Amtsgericht in Crossen an das Amtsgericht in Rixdorf. Pensionirt sind der Gerichtsschreibergehülfe Reuter bei dem Landgericht in Cottbus, der Kanzlist Hackenberger bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtsvollzieher Jahn beim Amtsgericht in Rixdorf und der Inspektionsassistent Heym bei dem Strafgefängniß zu Tegel. Gestorben sind der Gerichtsschreibergehülfe Balzer bei dem Amtsgericht I. in Berlin und der Gerichtsvollzieher Kautzsch bei demselben Gericht.

# Verzeichniß

der von der Handwerkskammer zu Berlin errichteten Prüfungs-Ausschüsse für die Gesellenprüfung.
(Fortsetzung.)

| Lfde. № | Bezeichnung der Handwerke | Name und Wohnung des Vorsitzenden | Name und Wohnung des stellvertr. Vorsitzenden |
|---|---|---|---|
| | **Prüfungsbezirk: Kreis Ruppin.** | | **Sitz: Neu-Ruppin.** |
| 1. | Bäcker u. Konditoren | Bäckermeister Carl Finck, Neu-Ruppin | Bäckermstr. G. Senß, Gransee |
| 2 | Böttcher | Böttchermstr. Otto Meyer, Neu-Ruppin | Böttchermstr. Küppert, Gransee |
| 3. | Buchdrucker | Buchdr.-Besitzer Düske, Neu-Ruppin | Buchdr.-Bes. Hrch. Morchel, Neu-Ruppin |
| 4. | Dachdecker | Dachdeckermeister C. Jost, Gransee | Dachdeckermstr. A. Hoffmann, Neu-Ruppin |
| 5. | Drechsler, Glaser u. Tischler | Tischlermstr. A. Sander, Neu-Ruppin | Tischlermstr. A. Lamprecht, Gransee |
| 6. | Fleischer u. Schlächter | Obermeister Weber, Neu Ruppin | Fleischermstr. J. Dumpich, Gransee |
| 7. | Klempner u. Schlosser | Schlossermeister Wilh. Schultze, Neu-Ruppin | Schlossermeister Reinhold Jank, Neu-Ruppin |
| 8. | Kürschner u. Schneider | Schneidermeister Wilh. Behrend, Neu-Ruppin | Schneidermstr. Wilh. Wegner, Neu-Ruppin |
| 9. | Maler, Lackirer u. Vergolder | Obermstr. Lahn, Neu-Ruppin | Thiede, Gransee |
| 10. | Müller | Obermeister Wilh. Blank, Walchow | Mühlenbes. Hollenback, Blankenberg |
| 11. | Sattler u. Tapezierer | Tapezierer und Dekorateur A. Blenn, Neu-Ruppin | Albert Kuhlow, Gransee |
| 12. | Schmiede u. Stellmacher | Schmiedemstr. Billmow, Neu-Ruppin | Schmiedemstr. Gust. Schwabe, Gransee |
| 13. | Schuhmacher | Schuhmachermstr. Aug. Müller, Neu-Ruppin | Schuhmachermstr. Engelhardt, Gransee |
| 14. | Seiler | Seilermstr. Jul. Bewie, Neu-Ruppin | Seilermstr. C. Jobow, Gransee |
| 15. | Steinsetzer | Steinsetzmstr. Zausch, Neu-Ruppin | Steinsetzmstr. Wilh. Grieben, Gransee |
| 16. | Töpfer | Töpfermstr. Carl Grewe, Neu-Ruppin | Töpfermstr. H. Del'or, Neu-Ruppin |
| | **Prüfungsbezirk: Kreis Ost-Prignitz.** | | **Sitz: Pritzwalk.** |
| 17. | Bäcker u. Konditoren | Obermeister Albrecht Wolff, Pritzwalk | |
| 18. | Böttcher | Böttchermstr. F. Gerstmann, Pritzwalk | |
| 19. | Fleischer u. Schlächter | Fleischermstr. H. Quandt, Pritzwalk | Fleischermstr. F. Behrens, Kyritz |
| 20. | Klempner u. Schlosser | Klempnermstr. Herm. Kurtz, Pritzwalk | Schlossermstr. F. Falkenhagen, Pritzwalk |
| 21. | Kürschner u. Schneider | Schneidermstr. Ehrhardt, Pritzwalk | Schneidermstr. Hellwig, Kyritz |
| 22. | Müller | Mühlenmstr. A. Mießner, Pritzwalk | Mühlenbes. W. Brabandt, Kyritz, Rüdower Mühle |
| 23. | Sattler u. Tapezierer | Sattler- und Tapezierermstr. Bastian Pritzwalk | Sattler- u. Tapez.-Mstr. Wolff, Kyritz |
| 24. | Schmiede u. Stellmacher | Schmiedemstr. Fr. Gnadke, Pritzwalk | Stellmachermstr. A. Wietz, Kyritz |
| 25. | Schuhmacher | Schuhmachermstr. Karl Schröder, Pritzwalk | Schuhmachermstr. Carl Ragnow, Kyritz |
| | **Prüfungsbezirk: Kreis West-Prignitz.** | | **Sitz: Perleberg.** |
| 26. | Bäcker u. Konditoren | Obermeister Japcke, Perleberg | Obermstr. A. Möllmann, Lenzen a./E. |
| 27. | Barbiere, Friseure u. Perrückenmacher | Albert Wiggert, Perleberg | Abel, Perleberg |
| 28. | Böttcher | Böttchermstr. Bein, Perleberg | Böttchermstr. Bolle, Perleberg |
| 29. | Drechsler, Glaser u. Tischler | Obermstr. Th. Heinrichs, Perleberg | Tischlermstr. Staker, Lenzen a./E. |
| 30. | Fleischer u. Schlächter | Fleischermstr. A. Krause, Perleberg | Fleischermstr. Pauke, Havelberg |
| 31. | Klempner u. Schlosser | Schlossermstr. Th. Masberg, Perleberg | Klempnermstr. A. Schwarz, Perleberg |
| 32. | Kürschner u. Schneider | Obermstr. Aug. Jahnke, Perleberg | Schneidermstr. Chr. Reiß, Havelberg |
| 33. | Maler, Lackirer, Vergolder | Becker, Perleberg | Gürke, Havelberg |
| 34. | Maurer, Zimmerer | Zimmermstr. M. Viereck, Perleberg | Zimmermstr. C. Peters, Wittenberge |
| 35. | Müller | Mühlenbes. Haberland, Perleberg | Mühlenbes. Lend, Lenzen a./E. |

| Lfde. № | Bezeichnung der Handwerke | Name und Wohnung des Vorsitzenden | Name und Wohnung des stellvertr. Vorsitzenden |
|---|---|---|---|
| 36. | Sattler, Tapezierer | Sattlermstr. O. Wehlitz, Perleberg | Düvert, Havelberg |
| 37. | Schmiede, Stellmacher | Schmiedemstr. Weger, Perleberg | Maseberg, Havelberg |
| 38. | Schuhmacher | Schuhmachermstr. Herm. Lehfeldt, Perleberg | Schuhmachermstr. H. Wetzel, Havelberg |
| 39. | Töpfer | Obermstr. Wilh. Schliekert, Perleberg | Töpfermstr. Prietzel, Wittenberge |

**Prüfungsbezirk: Kreise Ost-Prignitz, West-Prignitz u. Ruppin.**
**Sitz: Neu-Ruppin.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 40. | Gerber | Gerbermstr. E. Dultz, Neu-Ruppin | Gerbermstr. Louis Bild, Alt-Ruppin |
| 41. | Handschuhmacher | Handschuhmachermstr. Emil Stuard, Neu-Ruppin | Handschuhmachermstr. Pöpping, Neu-Ruppin |
| 42. | Korbmacher | Korbmachermstr. Heyne, Neu-Ruppin | Korbmachermstr. Rodrian, Neu-Ruppin |

**Prüfungsbezirk: Kreise Ost-Prignitz, West-Prignitz.**
**Sitz: Pritzwalk.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 43. | Buchdrucker | Buchdr.-Bes. E. Lemke, Pritzwalk | Buchdruckereibes. F. Grunick, Perleberg |
| 44. | Bürstenmacher | Bürstenmachermstr. L. Blechschmidt Pritzwalk | Bürstenmachermstr. H. Rahn, Perleberg |
| 45. | Drechsler, Glaser, Tischler | Tischlermstr. Aug. Becker, Pritzwalk | Tischlermstr. Fr. Storbeck, Kyritz |
| 46. | Färber | Färbermstr. E. Gelau, Pritzwalk | Färbermstr. Tuchtfeld, Perleberg |
| 47. | Seiler | Seilermstr. Brudna, Pritzwalk | Seilermstr. Thormann, Perleberg |
| 48. | Steinsetzer | Steinsetzmstr. Carl Reetz, Pritzwalk | Steinsetzmstr. Otto Burmeister, Perleberg |

**Prüfungsbezirk: Kreise Westhavelland u. Stadtkreis Brandenburg.**
**Sitz: Brandenburg a. H.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 49. | Bäcker, Konditoren | Obermstr. J. Lunitz, Brandenburg a. H. | Obermstr. E. Heider, Rathenow |
| 50. | Barbiere, Friseure, Perrückenmacher | Obermstr. Aug. Becker, Brandenburg a. H. | Herm. Quandt, Rathenow |
| 51. | Böttcher | Böttchermstr. Nobel, Brandenburg a. H. | Böttchermstr. Ferd. Meyer, Rathenow |
| 52. | Dachdecker, Maurer, Zimmerer | | Maurermstr. u. Architekt E. Schmidt, Rathenow |
| 53. | Drechsler, Glaser, Tischler | Tischlermstr. Reinhold Hildebrandt, Brandenburg a. H. | Tischlermstr. J. Lentzsch, Rathenow |
| 54. | Fleischer u. Schlächter | Fleischermstr. Wilh. Räbel, Brandenburg a. H. | Fleischermstr. Lepel, Rathenow |
| 55. | Klempner, Schlosser | Schlossermstr. G. Lehmann, Brandenburg a. H. | Schlossermstr. O. Stilcke, Rathenow |
| 56. | Kupferschmiede | | |
| 57. | Kürschner, Schneider | Schneidermstr. Gust. Krätzmer, Brandenburg a. H. | Schneidermstr. Winkler, Rathenow |
| 58. | Maler, Lackirer, Vergolder | Mehlhase, Brandenburg a. H. | Malermstr. Franz Mewes, Rathenow |
| 59. | Müller | Mühlenbesitzer K. Barsekow, Brandenburg a. H. | Mühlenbesitzer Alwin Wegner, Rathenow |
| 60. | Sattler, Tapezierer | Tapezierermstr. Sauerland, Brandenburg a. H. | Sattler- u. Tapez.-Mstr. Falkenberg, Rathenow |
| 61. | Schmiede, Stellmacher | Obermeister Aug. Gorgas, Brandenburg a. H. | Schmiedemstr. Euen, Rathenow |
| 62. | Schuhmacher | Obermstr. Wilh. Sauer, Brandenburg a. H. | Schuhmachermstr. Wiebecke, Rathenow |

**Prüfungsbezirk: Stadtkreis Brandenburg. Sitz: Brandenburg a. H.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 63. | Töpfer | Obermstr. Wuthenow, Brandenburg a. H. | Töpfermstr. Peters, Brandenburg a/H.

| Lfde. № | Bezeichnung der Handwerke | Name und Wohnung des Vorsitzenden | Name und Wohnung des stellvertr. Vorsitzenden |
|---|---|---|---|
| | **Prüfungsbezirk: Kreise West-Havelland, Zauch-Belzig, Stadtkreis Brandenburg. Sitz: Brandenburg a. H.** | | |
| 64. | Buchdrucker | Buchdruckereibes. Wiesicke, Brandenburg a. H. | Buchdr.-Bes. Ad. Alterthum, Brandenburg a./H. |
| 65. | Bürstenmacher | Bürstenmachermstr. H. Schugart, Brandenburg a. H. | |
| 66. | Färber | Färbermstr. Rabe, Brandenburg a. H. | |
| 67. | Feilenhauer | Feilenhauermstr. C. Kabisch, Brandenburg a. H. | Feilenhauermstr. Kirschner Brandenburg a./H. |
| 68. | Gerber | Gerbermstr. Aug. Albrecht, Brandenburg a. H. | |
| 69. | Handschuhmacher | Handschuhmachermstr. Carl Raunig, Brandenburg a. H. | Handschuhmachermstr. Wilh. Jürgens, Rathenow |
| 70. | Korbmacher | Korbmachermstr. B. Friedrich, Brandenburg a. H. | |
| 71. | Seiler | Seilermstr. Oskar Schlippbacke, Brandenburg a. H. | |
| | **Prüfungsbezirk: Kreise West-Havelland, West-Prignitz, Zauch-Belzig, Stadtkreis Brandenburg. Sitz: Brandenburg a. H.** | | |
| 72 | Mechaniker, Optiker | Präzis. Optiker u. Mechaniker Jenndricke, Brandenburg a. H. | Optiker Wilh. Wernicke, Rathenow |
| 73. | Schiffsbauer | Schiffsbaumstr. Mette, Brandenburg a. H. | Schiffsbaumeister W. Stutzer, Havelberg |
| | **Prüfungsbezirk: Kreis Ost-Havelland. Sitz: Nauen.** | | |
| 74. | Bäcker, Konditoren | Bäckermstr. Schreiber, Nauen | Konditor Max Wiegmann, Kremmen |
| 75. | Barbiere, Friseure, Perrückenmacher | Barbierherr R. Bencke, Nauen | Eckert, Kremmen |
| 76. | Böttcher | Böttchermstr. Gust. Wegener, Nauen | Böttchermstr. Honrath, Nauen |
| 77. | Dachdecker, Maurer, Zimmerer | Zimmermstr. Kluge, Nauen | Dachdeckermstr. Grammelsdorf, Nauen |
| 78. | Drechsler, Glaser, Tischler | Tischlermstr. Bennoer, Nauen | Glasermstr. Rud. Schmidt, Velten |
| 79. | Fleischer, Schlächter | Fleischermstr. A. Lummert, Nauen | Fleischermstr. Kuschewski, Kremmen |
| 80. | Klempner, Schlosser | Schlossermstr. Buntebarth, Nauen. | Schlossermstr. Grothe, Velten |
| 81. | Kürschner, Schneider | Schneidermstr. Carl Martin, Nauen | Schneidermstr. Paul Wiesner, Nauen |
| 82. | Maler, Lackirer, Vergolder | Malermstr. E. Rumpff, Nauen | Thorney, Velten |
| 83. | Müller | Mühlenbes. Grünefeld, Nauen | Mühlenbes. Macheel, Kremmen |
| 84. | Sattler, Tapezierer | Otto Schöneberg, Nauen | Schöneberg, Kremmen |
| 85. | Schmiede, Stellmacher | C. Wulkow, Bredow b. Nauen | Schmiedemstr. Ganzer, Kremmen |
| 86. | Schuhmacher | Schuhmachermstr. Nielbock sen., Nauen | Schuhmachermstr. Herm. Fritz jun., Kremmen |
| 87. | Töpfer | Töpfermstr. Voigt, Nauen | Töpfermstr. C. Krause, Velten |
| | **Prüfungsbezirk: Kreis Zauch-Belzig. Sitz: Belzig.** | | |
| 88. | Bäcker, Konditoren | Wilh. Müller, Belzig | Protz, Treuenbrietzen |
| 89. | Barbiere, Friseure, Perrückenmacher | Febseler, Belzig | Zerling, Treuenbrietzen |
| 90. | Böttcher | Böttchermstr. Schulze, Belzig | Böttchermstr. Otto Rückert, Klepzig |
| 91. | Dachdecker, Maurer, Zimmerer | Maurermstr. Eiserbeck, Belzig | Maurermstr. G. Köber, Lehnin |
| 92. | Drechsler, Glaser, Tischler | Aug. Lehmann, Belzig | Tischlermstr. Zwerschke, Treuenbrietzen |
| 93. | Fleischer, Schlächter | Fleischermstr. Wilh. Müller, Belzig | Fleischermstr. Dietloff, Werder a./H. |
| 94. | Klempner, Schlosser | Klempnermstr. Traugott Kreyßing, Belzig | Schlossermstr. Czoch, Lehnin |
| 95. | Kürschner, Schneider | G. Lubisch, Belzig | Knorr, Werder a./H. |

| Lfde. № | Bezeichnung der Handwerke | Name und Wohnung des Vorsitzenden | des stellvertr. Vorsitzenden |
|---|---|---|---|
| 96. | Maler | Malermstr. Buchmann, Belzig | Malermstr. Karl Engelke, Werder a./H. |
| 97. | Müller | Mühlenbes. Otto Dorne, Schloßmühle Sandberg b. Belzig | Mühlenbes. Paul Jäger, Hintermühle b./Belzig |
| 98. | Sattler, Tapezierer | Sattlermstr. Böge, Belzig | Sattler- u. Tapez.-Mstr. Zenke, Lehnin |
| 99. | Schmiede, Stellmacher | Schmiedemstr. Karl Kühn, Sandberg b. Belzig | Karl Kothe, Werder a./H. |
| 100. | Schuhmacher | Schuhmachermstr. Karl Würz, Belzig | Schuhmachermstr. Thomann, Werder a./H. |
| 101. | Töpfer | Töpfermstr. Freigang, Belzig | Töpfermstr. Schulze, Treuenbrietzen |
| | **Prüfungsbezirk: Kreis Jüterbog-Luckenwalde. Sitz: Luckenwalde.** | | |
| 102. | Bäcker, Conditoren | Bäckermstr. Wilh. Fritsche, Dahme i./M. | Konditor Blumberg, Jüterbog |
| 103. | Barbiere, Friseure, Perrückenmacher | Obermstr. Otto Druhm, Luckenwalde | |
| 104. | Böttcher | Böttchermstr. Friedr. Schütze, Luckenwalde | Böttchermstr. Otto Sachse, Dahme i./M. |
| 105. | Dachdecker, Maurer, Zimmerer, | Zimmermstr. Gerndt, Luckenwalde | Maurermstr. Knie, Baruth i./M. |
| 106. | Drechsler, Glaser, Tischler | Drechslermstr. Hiltmann, Luckenwalde | Tischlermstr. Carl Hiller, Dahme i./M. |
| 107. | Fleischer, Schlächter | Fleischermstr. Herm. Axe, Luckenwalde | Fleischermstr. Herm. Borchardt, Jüterbog |
| 108. | Klempner, Schlosser | Schlossermstr. Klinkert, Luckenwalde | Klempnermstr. Richter, Luckenwalde |
| 109. | Kürschner, Schneider | Schneidermstr. Franz Pfaffenroth, Luckenwalde | Obermstr. C. Nolte, Jüterbog |
| 110. | Maler, Lackirer, Vergolder | Obermstr. Bassiner, Luckenwalde | Obermstr. Blume, Jüterbog |
| 111. | Müller | Mühlenbes. Herm. Schmidt, Luckenwalde | Mühlenbes. Gotth. Rietdorf, Jüterbog |
| 112. | Sattler, Tapezierer | Wiese, Luckenwalde | Dreke, Luckenwalde |
| 113. | Schmiede, Stellmacher | Wilh. Priem, Luckenwalde | Stellmachermstr. Herm. Rossin, Luckenwalde |
| 114. | Schuhmacher | Schuhmachermstr. Franz Patzke, Dahme i./M. | Obermstr. C. Lorenz, Luckenwalde |
| 115. | Töpfer | Töpfermstr. Grimm, Luckenwalde | Töpfermstr. Scheider, Luckenwalde |

(Fortsetzung folgt.)

## Geschenke an Kirchen 2c.

In der Konsistorial-Bekanntmachung, betreffend Geschenke 2c., muß es Seite 214 des Blattes von 1901 Spalte 2 Zeile 14 und 19 von unten nicht „Renschke“ sondern „Penschke“ heißen.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Maler Johannes Lipp, geboren am 2. Juli 1877 zu Hamburg schweizerischer Staatsangehöriger ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 7. April 1901 ausgewiesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen | Alter und Heimath des Ausgewiesenen | Grund der Bestrafung | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat | Datum des Ausweisungs-Beschlusses |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | **a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:** | | | |
| 1 | David Kaim, Viehhändler und Agent, | geboren am 19. April 1845 zu Budapest, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, | versuchter einfacher Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 26. April 1899), | Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II., | 24. April 1901. |

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

**Stück 24.** Den 14. Juni **1901.**



### Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 20.) № 2765. Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 29. Mai 1901.

№ 2766. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe. Vom 29. Mai 1901.

(Stück 21.) № 2767. Gesetz, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine. Vom 28. Mai 1901.

### Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 19.) № 10283. Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 24. Mai 1901.

### Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Tischler-Innung in Pritzwalk.

**186.** Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) haben mehrere Tischlermeister beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Tischlerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den im Kreise Ost-Prignitz belegenen Orten des Amtsgerichtsbezirks Pritzwalk ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangs-Innung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath in Kyritz zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen. Potsdam, den 7. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

**187.** **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Mai 1901 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

| Laufende Nummer | Es kosteten je 50 Kilogramm | Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M. Pf. | Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M. Pf. | Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M. Pf. | Perleberg für Kreis West-Prignitz M. Pf. | Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M. Pf. | Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M. Pf. | Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M. Pf. | Schwedt für Kreis Angermünde M. Pf. | Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz M. Pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Hafer | 8 40 | 8 10 | 8 42 | 7 70 | 8 60 | 7 94 | 7 49 | 7 83 | 7 35 | Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort. |
| 2 | Heu | 3 15 | 3 15 | 3 94 | 3 68 | 3 23 | 3 15 | 2 89 | 3 05 | 2 36 | |
| 3 | Richtstroh | 3 05 | 2 89 | 2 98 | 2 89 | 3 27 | 2 63 | 3 15 | 3 23 | 2 36 | |

Potsdam, den 10. Juni 1901.

**188.** Nachweisung der Markt- und Laden-

| Laufende Nummer | Namen der Städte | I. A. Getreide. | | | | I. B. Uebrige Markt- | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Hülsenfrüchte. | | | | Stroh | | | Fleisch. Rind- | | |
| | | Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Eßkartoffeln | Richt- | Krumm- | Heu | im Großhandel | im Kleinhandel von der Keule | im Kleinhandel vom Bauch |
| | | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | | | | Es … je 1 | |
| | | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 1 | Angermünde | 17 15 | 14 21 | 14 50 | 15 28 | 25 — | 28 — | 32 — | 3 53 | 5 83 | 3 97 | 5 61 | 112 50 | 1 35 | 1 20 |
| 2 | Beeskow | — — | 14 44 | 15 40 | 15 77 | 22 50 | 27 50 | 45 — | 3 20 | 5 80 | — — | 6 — | 105 — | 1 35 | 1 05 |
| 3 | Brandenburg | 15 83 | 13 81 | 14 — | 15 20 | 23 50 | 25 — | 40 — | 3 73 | 5 25 | — — | 5 — | 87 — | 1 40 | 1 20 |
| 4 | Dahme | 15 88 | 14 — | 13 57 | 15 — | 26 — | 30 — | 35 — | 3 50 | 5 50 | 3 — | 6 — | 95 — | 1 20 | 1 — |
| 5 | Eberswalde | 17 49 | 14 38 | 15 09 | 15 06 | 25 — | 29 — | 32 — | 4 50 | 7 — | — — | 7 — | 102 25 | 1 40 | 1 20 |
| 6 | Havelberg | 16 82 | 14 14 | 14 50 | 15 17 | 30 89 | 35 — | 41 — | 3 75 | 5 03 | — — | 5 75 | 109 50 | 1 30 | 1 10 |
| 7 | Jüterbog | 16 59 | 14 40 | 14 33 | 15 70 | 35 — | 40 — | 45 — | 5 — | 5 60 | — — | 6 50 | 110 — | 1 60 | 1 40 |
| 8 | Luckenwalde | — — | 15 14 | — — | 15 86 | 35 — | 35 — | 45 — | 3 80 | 5 34 | — — | 7 25 | 116 — | 1 20 | 1 20 |
| 9 | Perleberg | 16 70 | 14 03 | — — | 14 25 | 24 — | 27 — | 33 — | 4 08 | 5 25 | — | 6 25 | 112 50 | 1 50 | 1 15 |
| 10 | Potsdam | — — | — — | — — | 16 15 | 26 — | 24 — | 33 50 | 4 72 | 6 13 | — — | 5 78 | 114 61 | 1 50 | 1 38 |
| 11 | Prenzlau | 17 — | 14 — | 15 50 | 14 60 | 25 50 | 23 — | 35 — | 4 53 | 4 75 | 3 — | 5 50 | 105 — | 1 40 | 1 15 |
| 12 | Pritzwalk | 16 75 | 13 13 | 13 88 | 13 38 | 21 — | 22 50 | 37 — | 3 25 | 4 25 | 3 25 | 4 25 | — — | 1 40 | 1 20 |
| 13 | Rathenow | 16 26 | 14 23 | 15 50 | 14 66 | 23 — | 25 — | 25 — | 4 05 | 5 10 | — — | 5 — | 110 — | 1 50 | 1 20 |
| 14 | Neu-Ruppin | 15 — | 13 50 | 15 — | 14 27 | 35 — | 35 — | 55 — | 3 43 | 6 — | 4 — | 5 50 | 107 — | 1 45 | 1 25 |
| 15 | Schwedt | 15 99 | 14 57 | 15 44 | 14 91 | 26 67 | 31 25 | 37 50 | 4 — | 6 16 | — — | 5 80 | — — | 1 40 | 1 20 |
| 16 | Spandau | 17 50 | 14 50 | 15 50 | 16 — | 26 50 | 37 50 | 42 — | 5 60 | 6 50 | — — | 6 50 | 116 — | 1 50 | 1 20 |
| 17 | Strausberg | 17 — | 15 — | 18 — | 16 — | 30 — | 30 — | 30 — | 5 — | 8 — | 6 — | 9 — | 120 — | 1 60 | 1 — |
| 18 | Teltow | — — | 14 02 | 13 70 | 14 20 | 36 — | 34 — | 38 — | 5 50 | 5 75 | — — | 5 75 | 120 — | 1 50 | 1 30 |
| 19 | Templin | 16 50 | 13 50 | 15 50 | 15 50 | 30 — | 32 — | 46 — | 5 — | 6 70 | 5 — | 6 50 | 100 — | 1 20 | 1 — |
| 20 | Treuenbrietzen | 16 — | 14 40 | — — | 15 — | — — | — — | — — | 4 — | 5 — | — — | 5 50 | — — | 1 40 | 1 20 |
| 21 | Wittstock | 17 60 | 13 67 | 17 — | 14 56 | 24 — | 36 — | 40 — | 3 08 | 6 — | 5 — | 6 — | 90 — | 1 15 | — 91 |
| 22 | Wriezen a. O. | 17 04 | 13 93 | 15 07 | 15 18 | 23 — | 23 — | 31 — | 4 — | 6 50 | 5 — | 6 50 | 115 — | 1 30 | 1 20 |
| | Durchschnitt | 16 62 | 14 14 | 15 08 | 15 08 | — — | — — | — — | 4 15 | 5 79 | — — | 6 04 | 107 76 | — — | — — |

Potsdam, den 11. Juni 1901.

Errichtung einer zweiten Apotheke in Coepenick.

**189.** In Coepenick und zwar in der Cöllnischen Vorstadt soll eine neue Apotheke errichtet werden. Wegen der näheren Ortsbezeichnung hat sich der Conzessionär s. Zt. mit dem Regierungs-Medizinalrath in Verbindung zu setzen.

Unter Hinweis auf die Allerh. Ordre vom 30sten Juni 1894 und den darauf ergangenen Erlaß des Herrn Ministers für Medizinalangelegenheiten vom 5. Juli 1894, wonach dem Inhaber der neuen Apotheke die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, fordere ich geeignete Bewerber auf, ihre Gesuche bis zum 15ten August d. Js. bei mir einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Lebenslauf,
2) das Prüfungszeugniß als Apotheker,
3) die nach der Zeit geordneten und gehefteten, amtlich beglaubigten Servirzeugnisse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift nebst einem Inhaltsverzeichnisse, in welchem die Zeitdauer ersichtlich gemacht ist, auf welche sich jedes einzelne Zeugniß bezieht,
4) eine genaue Uebersicht, aus der die außerhalb des praktischen Apothekerfaches verbrachte Zeit hervorgeht, unter Angabe der Beschäftigungsart,
5) die von den Polizeibehörden der Aufenthaltsorte nach erfolgter Approbation ausgestellten Führungszeugnisse,
6) der amtliche Nachweis aus neuester Zeit über den Besitz der zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Mittel.

Außerdem ist von dem Bewerber eine eidesstattliche Erklärung darüber abzugeben, ob er eine Apotheke be-

## Preise im Monat Mai 1901.

**waaren.** | **II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.**

| Fleisch: Schweinefleisch | Kalbfleisch | Hammelfleisch | Geräucherter Speck (hiesiger) | Eßbutter | Eier | Mehl zur Speisebereitung aus Weizen | Mehl zur Speisebereitung aus Roggen | Gersten-Graupe | Gersten-Grütze | Buchweizengrütze | Hafergrütze | Hirse | Reis, Java, mittlerer | Kaffee: Java mittlerer (roh) | Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen) | Speisesalz | Schweineschmalz, hiesiges |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| kostet | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kilogramm | | | | | 1 Schck. 60 St. | Es kostet je 1 Kilogamm. | | | | | | | | | | | |
| M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 1 30 | 1 30 | 1 26 | 1 60 | 2 24 | 3 20 | — 30 | — 25 | — 55 | — 35 | — 40 | — 45 | — 40 | — 50 | 2 70 | 3 30 | — 20 | 1 40 |
| 1 30 | 1 15 | 1 20 | 1 60 | 2 28 | 2 70 | — 45 | — 25 | — 50 | — 40 | — 35 | — 60 | — 40 | — 60 | 2 40 | 3 40 | — 20 | 1 50 |
| 1 30 | 1 30 | 1 35 | 1 60 | 2 20 | 3 15 | — 30 | — 25 | — 40 | — 40 | — 40 | — 40 | — 30 | — 50 | 2 — | 2 80 | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 20 | 1 20 | 1 60 | 2 — | 2 80 | — 30 | — 20 | — 40 | — 50 | — 40 | — 60 | — 40 | — 50 | 2 50 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| 1 50 | 1 30 | 1 45 | 1 50 | 2 20 | 3 48 | — 27 | — 22 | — 40 | — 40 | — 40 | — 40 | — 50 | — 60 | 2 60 | 3 40 | — 20 | 1 40 |
| 1 20 | 1 30 | 1 20 | 1 55 | 2 36 | 2 76 | — 30 | — 26 | — 45 | — 40 | — 46 | — 47 | — 42 | — 51 | 2 60 | 3 50 | — 20 | 1 60 |
| 1 40 | 1 30 | 1 40 | 1 60 | 2 40 | 3 22 | — 34 | — 16 | — 50 | — 50 | — 50 | — 50 | — 40 | — 40 | 2 50 | 2 50 | — 20 | 1 — |
| 1 20 | 1 10 | 1 20 | 1 60 | 2 30 | 2 90 | — 32 | — 22 | — 50 | — 50 | — 52 | — 60 | — 35 | — 60 | 2 — | 2 60 | — 20 | 1 20 |
| 1 15 | 1 40 | 1 28 | 1 50 | 2 16 | 2 42 | — 25 | — 25 | — 33 | — 28 | — 45 | — 45 | — 33 | — 45 | 2 70 | 3 10 | — 19 | 1 60 |
| 1 50 | 1 44 | 1 50 | 1 63 | 2 26 | 2 86 | — 38 | — 26 | — 50 | — 50 | — 40 | — 45 | — 45 | — 55 | 2 50 | 3 10 | — 20 | 1 40 |
| 1 15 | 1 10 | 1 15 | 1 50 | 2 20 | 3 10 | — 27 | — 25 | — 45 | — 45 | — 45 | — 55 | — 38 | — 55 | 2 60 | 3 — | — 20 | 1 50 |
| 1 30 | 1 30 | 1 10 | 1 70 | 2 23 | 2 30 | — 30 | — 25 | — 40 | — 40 | — 40 | — 50 | — 40 | — 45 | 2 40 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| 1 35 | 1 35 | 1 40 | 1 60 | 2 20 | 3 14 | — 30 | — 28 | — 43 | — 43 | — 43 | — 43 | — 43 | — 55 | 2 20 | 3 50 | — 20 | 1 60 |
| 1 35 | 1 25 | 1 35 | 1 60 | 2 30 | 3 20 | — 35 | — 30 | — 60 | — 40 | — 50 | — 50 | — 50 | — 50 | 2 90 | 4 — | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 20 | 1 20 | 1 60 | 2 22 | 3 20 | — 35 | — 25 | — 50 | — 30 | — 40 | — 50 | — 50 | — 60 | 2 80 | 3 60 | — 20 | 1 60 |
| 1 50 | 1 50 | 1 50 | 1 60 | 2 30 | 3 70 | — 38 | — 28 | — 35 | — 37 | — 40 | — 48 | — 45 | — 53 | 2 90 | 3 25 | — 20 | 1 30 |
| 1 40 | 1 40 | 1 30 | 1 60 | 2 40 | 3 50 | — 35 | — 35 | — 50 | — 40 | — 40 | — 45 | — 45 | — 60 | 2 60 | 3 60 | — 20 | 1 60 |
| 1 40 | 1 50 | 1 40 | 1 50 | 2 30 | 4 40 | — 38 | — 28 | — 45 | — 35 | — 45 | — 55 | — 48 | — 55 | 2 35 | 2 60 | — 20 | 1 50 |
| 1 20 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 40 | 3 40 | — 30 | — 25 | — 50 | — 50 | — 50 | — 40 | — 50 | — 50 | 2 30 | 2 60 | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 — | 3 11 | — 30 | — 24 | — 50 | — — | — 50 | — 50 | — 30 | — 50 | — — | — — | — 20 | 1 60 |
| 1 05 | 1 — | 1 05 | 1 60 | 2 19 | 2 54 | — 27 | — 23 | — 38 | — 38 | — 45 | — 42 | — 40 | — 45 | 2 10 | 2 80 | — 20 | 1 45 |
| 1 20 | 1 20 | 1 20 | 1 40 | 2 30 | 3 20 | — 33 | — 33 | — 48 | — 30 | — 40 | — 45 | — 45 | — 45 | 2 30 | 3 — | — 20 | 1 40 |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |

Der Regierungspräsident.

zeus besessen hat. Zutreffenden Falles sind Zeitdauer des Besitzes zu nennen und die Gründe darzulegen, welche ihn zur Aufgabe seines Besitzrechtes an der Apotheke veranlaßt haben; auch ist ein genauer Nachweis des Kauf- und Verkaufspreises der Apotheke zu erbringen. Gleichzeitig bemerke ich, daß Apotheker, welche erst nach dem Jahre 1886 approbirt sind, bei der großen Zahl älterer Bewerber eine Berücksichtigung nicht zu erwarten haben.

Potsdam, den 5. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige Saisonarbeiter.

**190.** Die russisch-polnischen Arbeiter Stefan Kunicki und Adam Matysiak haben sich von dem Rittergute Dörsdorf, Kreis Jüterbog, unter Zurücklassung ihrer Legitimationspapiere heimlich entfernt.

Die Genannten sind im Betretungsfalle sofort festzunehmen und mittels Zwangspasses unverzüglich aus dem Staatsgebiet auszuweisen.

Von dem etwa Veranlaßten ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung Mittheilung zu machen.

Potsdam, den 6. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige Saisonarbeiter.

**191.** Folgende russisch-polnische Saisonarbeiter:

1) der auf dem Rittergute Kehrberg, Kreis Kyritz, beschäftigte Anton Kurzawinski aus Boguslawice Tuliskow, Kreis Konin in Rußland,
2) die auf dem Gute Alt-Künkendorf, Kreis Angermünde, beschäftigten Stanislaus Kozick, Adreas Wawrzyniak und Stanislaus Cieslack,
3) die auf dem Gute Werder, Kreis Neu-Ruppin,

beschäftigten Jan, Antonium und Antoni Anidski, Anton Pawlowski und Anna Toppanski haben sich unter Kontraktbruch von ihrer Arbeitsstätte heimlich entfernt.

Die Genannten sind im Betretungsfalle sofort festzunehmen und unverzüglich mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiete auszuweisen.

Von dem etwa Veranlaßten ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung Anzeige zu erstatten.

Potsdam, den 11. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

Schuhmacherinnung in Belzig.

**192.** Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.=G.=Bl. S. 663) haben mehrere Schuhmachermeister beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schuhmacherhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den Städten Belzig, Brück und Niemegk und den Amtsbezirken Sandberg, Dahnsdorf, Schmerwitz, Glien, Wiesenburg, Reetz, Reetzerhütten, Raben, Lüsse, Dippmannsdorf, Groß=Briesen, Golzow und Rottstock ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath in Belzig zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 7. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

Eröffnung des Arbeitszugbetriebes auf der Neubaustrecke Lübben=Beeskow.

**193.** Der Bahnkörper der Nebenbahn Lübben=Beeskow ist soweit fertiggestellt, daß behufs Legung des Oberbaues, Beendigung der Erdarbeiten und Beförderung von Materialien der Arbeitszugbetrieb eröffnet werden soll.

Ich ertheile hierzu die landespolizeiliche Zustimmung. Eine besondere Bewachung der Ueberwege findet nicht statt. Es werden jedoch in genügender Entfernung vor den in Schienenhöhe liegenden Wegeübergängen Läutetafeln aufgestellt werden. Die Arbeitszüge werden mit einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde verkehren.

Zur Verhütung von Unfällen weise ich darauf hin, daß:

1) das unbefugte Betreten der Bahnanlagen und des Gleises mit Gefahr verbunden ist,
2) die Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und überschritten werden darf,
3) an den Wegeübergängen gehalten werden muß, sobald die Annäherung eines Arbeitszuges durch das Glockenzeichen, die Dampfpfeife der Lokomotive oder anderweit bemerklich gemacht wird.

Potsdam, den 10. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

Krammarkt in Brüssow.

**194.** Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat im Namen des Provinzialraths genehmigt, daß der in Brüssow, Kreis Prenzlau, auf den 19. Juni d. Js. angesetzte Krammarkt auf den 20. Juni verlegt wird.

Potsdam, den 11. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

## Viehseuchen.

**195.** **I. Festgestellt.**

a. Maul= und Klauenseuche. Kreis Nieder-barnim: Rittergut Tasdorf.

b. Milzbrand. Kreis West=Prignitz: Wittenberge.

c. Bläschenausschlag. Kreis Ost=Prignitz: Göricke.

d. Schweineseuche. Kreis Nieder=Barnim: Reinickendorf. Kreis Teltow: Neu=Zehlendorf, Zossen, Nowawes, Sputendorf b/Gr.=Beeren, Drewitz.

**II. Erloschen.**

a. Maul= und Klauenseuche. Kreis Ober-Barnim: Alt=Gaul. Kreis Ost=Havelland: Hakenberg.

b. Bläschenausschlag. Kreis Nieder=Barnim: Eichhorst.

c. Schweineseuche. Kreis Angermünde: Lüdersdorf. Kreis Nieder=Barnim: Löhme, Zinndorf. Kreis Teltow: Teltow, Groß=Lichterfelde, Buckow, Nieder-Schöneweide, Lankwitz, Müggelsheim, Britz, Schmargendorf, Bohnsdorf, Johannisthal, Kiekebusch, Kgs.=Wusterhausen.

**41.** **Marktpreise für den Monat**

A. Engros=Markt=Preise

| | Weizen | | | Roggen | | | Futter=Gerste | | | Hafer | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | gut | mittel | gering | gut | mittel | gering | gut | mittel | gering | gut | mittel |
| | Es kostet | | | | | | | | | | |
| | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| in Berlin . . . . | 17 58 | 17 50 | 17 43 | 14 73 | 14 65 | 14 62 | 15 46 | 14 40 | 13 62 | 15 95 | 15 22 |
| in Charlottenburg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| in Schöneberg . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| in Rixdorf . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

d. **Brustseuche.** **Stadtkr. Potsdam:** Pferdebestand des Oberstleutnants v. d. **Marwitz.**

e. **Geflügelcholera.** **Kreis Teltow:** Halensee, Wilmersdorf, **Lankwitz.**

**Potsdam,** den 11. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zurückziehung eines Unterrichtserlaubnißscheines.

**16.** Der dem Hauslehrer Cand. theol. Wilhelm Wegner in Gielsdorf, Kreis Oberbarnim, unter dem 9. Juli 1900 ertheilte Unterrichtserlaubnißschein ist von uns zurückgezogen worden.

Potsdam, den 1. Juni 1901.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Anlage neuer Apotheken in Berlin.

**40.** Der Herr Ober-Präsident zu Potsdam hat durch Erlaß vom 9. Mai dieses Jahres die Anlage einer neuen Apotheke

1) in der Gegend zwischen den Frankfurter Linden und der Landsberger Allee,
2) in der Gegend des Kaiser Friedrich-Platzes,
3) in der Gegend zwischen der Bergmannstraße und dem Tempelhofer Felde

genehmigt.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 1. Juli dieses Jahres mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen: 1) eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Thätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheken, enthaltend: a. die Anfangs- und Endzeiten nach Tagesdaten in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2), b. den Ort und c. die Art der Thätigkeit, namentlich auch für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Thätigkeit, 2) die Approbation und die darauffolgenden Servirzeugnisse, die physikalisch beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen, 3) polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge, 4) amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel, 5) eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Confession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältniß, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat oder falls dies der Fall sein sollte, anzugeben, wo er eine solche besessen hat, und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre **1885** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes ꝛc. am Besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Concession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein, und der Wittwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidirten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Berlin, den 29. Mai 1901.

Der Polizei-Präsident.

**Mai 1901.**
im Monatsdurchschnitt.

| Hafer geringe | Erbsen gut | Erbsen mittel | Erbsen gering | Futter-Erbsen | Mais | Richtstroh | Heu | Kartoffeln | Rindfleisch | Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm: Hafer | Stroh | Heu |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| je ein Dz. | | | | | | | | | | | | |
| ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| 14 52 | — | — | — | 15 60 | 12 05 | 6 59 | 7 04 | 5 25 | 95 76 | 8 55 | 3 80 | 4 37 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | 6 69 | — | — | — | — | — |

### B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

| | Erbsen (gelbe zum Kochen) | Speise-Bohnen (weiße) | Linsen | Kartoffeln | Rindfleisch von der Keule | Rindfleisch Bauchfleisch | Schweinefleisch | Kalbfleisch | Hammelfleisch | Speck (geräuchert) | Eßbutter | Eier (60 Stück) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet je 1 Dz. | | | | Es kostet je 1 Kilogramm | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| in Berlin . . . . | 32 50 | 32 50 | 47 90 | 6 — | 1 40 | 1 15 | 1 40 | 1 41 | 1 31 | 1 45 | 2 30 | 2 94 |
| in Charlottenburg | 32 50 | 35 — | 50 — | 5 75 | 1 40 | 1 05 | 1 40 | 1 50 | 1 30 | 1 65 | 2 40 | 2 70 |
| in Schöneberg . . | 35 25 | 37 25 | 47 36 | 4 94 | 1 42 | 1 19 | 1 55 | 1 42 | 1 32 | 1 50 | 2 28 | 2 71 |
| in Rixdorf . . . . | — — | — — | — — | 4 75 | 1 50 | 1 10 | 1 32 | 1 23 | 1 18 | 1 50 | 2 20 | 3 13 |

### C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Mai 1901.

| | Mehl zur Speisebereitung aus Weizen | Mehl zur Speisebereitung aus Roggen | Gersten- Graupe | Gersten- Grütze | Buchweizen-Grütze | Hafergrütze | Hirse | Reis (Java, mittlerer) | Kaffee Java mittlerer (roh) | Kaffee Java in gebr. Bohnen | Kaffee Java, gelb (in gebr. Bohnen) | Speisesalz | Schweineschmalz (hies.) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet je ein Kilogramm | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| in Berlin . . . . | — 35 | — 31 | — 35 | — 33 | — 38 | — 41 | — 38 | — 60 | 2 70 | 3 38 | 3 72 | — 21 | 1 50 |
| in Charlottenburg | — 38 | — 32 | — 41 | — 41 | — 39 | — 42 | — 38 | — 52 | 2 08 | — — | 2 67 | — 20 | 1 14 |
| in Schöneberg . . | — 35 | — 30 | — 40 | — 43 | — 45 | — 45 | — 45 | — 60 | 2 30 | — — | 2 90 | — 20 | 1 10 |
| in Rixdorf . . . . | — 38 | — 30 | — 33 | — 40 | — 35 | — 40 | — 35 | — 60 | 1 95 | — — | 2 45 | — 21 | 1 33 |

Berlin, den 6. Juni 1901. Der Polizei-Präsident, Abtheilung 2b.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Herstellung eines Fernsprech-Cementkanals.

**70.** Bei dem Kaiserlichen Haupt-Telegraphenamt hier W. 56, Französischestraße 33b/e, liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel in der Taubenstraße zwischen Charlotten- und Kanonierstraße, sowie über die Verlegung eines Rohrpostlaufrohrs in der Jäger-, Tauben-, Kanonier-, Mohren-, Voß- und Königgrätzerstraße und am Zieten- und Wilhelmplatz.

Berlin C. 2, den 4. Juni 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

**71.** Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Hoppegarten (Mark), Ludwigsfelde, Neuenhagen (Ostbahn), Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Frauendorf (Neum.), Großleuthen, Neuzauche, Pritzerbe, Säpzig, Schillingsfürst, Straupitz und Tuttlingen zugelassen worden.

Potsdam, 4. Juni 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

**72.** Bei der Posthülfstelle in Pausin wird am 12. Juni d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 8. Juni 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

**35.** Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Zauchwitz, Diözese Beelitz, durch Ableben des Inhabers. Die Wiederbesetzung steht im vorliegenden Falle dem Kirchenregiment zu.

Pfarrstellenerledigung.

**36.** Erledigt wird die Pfarrstelle Privatpatronats zu Golzow, Diözese Eberswalde, durch Versetzung des Pfarrers Lic. Dr. Ohle zum 1. Juli d. J. Ueber die Wiederbesetzung ist bereits Bestimmung getroffen.

Pfarrstellenerledigung.

**37.** Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Schoenermark, Diözese Prenzlau, durch Emeritirung des Pfarrers Kühn zum 1. November 1901.

## Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung fälliger Rentenbriefe 2c.

**11.** Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst, wird

1) die am 1. Juli 1901 fälligen Zinsscheine der

Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 18. bis einschließlich den 24. Juni d. Js. und
2) die ausgeloosten, am 1. Juli 1901 fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 20. bis einschließlich den 24. Juni d. Js.

einlösen und demnächst vom 1. Juli 1901 ab mit der Einlösung fortfahren. Berlin, den 31. Mai 1901.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Beförderung von Wollsendungen.

28. Der Berliner Wollmarkt findet **am 18., 19. und 20. Juni** in der Rinderhalle des städtischen Central-Viehhofes statt. Für die eisenbahnseitige Beförderung von Wollsendungen nach und von dem Central-Viehhofe wird neben der tarifmäßigen Fracht für diese Station eine Anschlußgebühr von 7,20 M. für jeden beladenen Wagen erhoben. Die Sendungen müssen an die Verwaltung des städtischen Central-Viehhofes oder an Interessenten, denen die Beförderung nach und von dieser Station gestattet ist, gerichtet oder von denselben aufgegeben sein.

Berlin, den 3. Juni 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr.

29. Mit Gültigkeit vom 20. Juni d. Js. treten für die Beförderung von Zink von Bobreck nach Lübeck folgende Frachtsätze des Ausnahmetarifs L in Kraft:

von Bobreck nach Lübeck (Gem. Stat. d. L. B. E. und der M. F. F. E.)

für 100 kg

Klasse IIa. : 2,69 M.
„ IIb. : 2,57 „
„ III. : 1,83 „

Berlin, den 4. Juni 1901.

Königliche Eisenbahndirektion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Pferderäude in Charlottenburg.

Ein Pferd des Fuhrherrn Amberl, Suarezstr. 4, ist an der Räude erkrankt.

Charlottenburg, den 3. Juni 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den Seminardirektor Ullmann hierselbst zum Regierungs- und Schulrath zu ernennen geruht.

An Stelle des Geheimen Regierungsraths Lindner ist dem Regierungsrath Paetow der Vorsitz in der Veranlagungskommission für den Veranlagungsbezirk des Stadtkreises Potsdam übertragen.

Im Kreise Osthavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Kasernen-Inspektor Hochfeldt, Döberitz, für den Bez. 19 „Döberitz".

Im Kreise Beeskow-Storkow ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Deegener, Bukow, für den Bez. 19 „Bukow".

Im Kreise Prenzlau sind ernannt bezw. wieder ernannt worden: a. zu Amtsvorstehern: Hauptmann von Holtzendorff, Wilsickow für den Bez. 11 „Wilsickow", Gutsbesitzer Lehmann, Mühlhof, für den Bez. 15 „Güstow", b. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Gutspächter Günther, Lauenhagen, für den Bez. 2 „Lauenhagen".

Der Gewerbeinspektionsassistent Kawka ist kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Gewerbeinspektion Prenzlau beauftragt worden.

Die Regierungssupernumerare Schröder und Genrich sind zu Regierungssekretären ernannt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Gottlob Johannes Nathanael Wipprecht ist zum Pfarrer der Parochie Geberodorf, Diözese Dahme, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Wilh. Karl Hermann Lützow ist zum Pfarrer der Parochie Eichwalde, Diözese Storkow, bestellt worden.

### Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

**Etatsmäßig angestellt sind**

die Postpraktikanten Engler in Groß-Lichterfelde 1 (Anhalter Bahn), Seiffert in Rathenow, Semmelroth in Perleberg und Wollmann in Pritzwalk als Postsekretäre.

**Versetzt sind**

der Postmeister Carl von Mogilno nach Bernau (Mark), der Postverwalter Richter von Greiffenberg (Uckermark) nach Eberswalde unter Ernennung zum Ober-Postassistenten und der Postassistent Nitze von Mettmann nach Pritzwalk.

### Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat Mai 1901 sind

**ernannt: zum Postkassirer:** der Ober-Postdirektionssekretär Deichsel; **zum Lagerverwalter:** der Telegraphenmechaniker Kroß;

**angestellt: als Postassistent:** die Postassistenten Albert Vogt in Charlottenburg, Bergener, Lukaszewski, Putzel, Resch; **als Telegraphenassistent:** der Telegraphenanwärter Schönefeldt; **als Telegraphenmechaniker:** die Telegraphenhülfsmechaniker Halbmeyer, Hausse, Hermann Hohmann, Jänicke, Jesse, Fritz Möller, Carl Neumann, Schramm, Seebrandt, Umlauf, Wolff; **als Dachdeckeraufseher:** die Dachdeckeraufseher Eilers, Friebel, Hölle, Rinkleff, Streese; **als Telegraphengehülfin:** die Telegraphengehülfinnen Anna H. A. Ancker, Bader, Daunert, Marie Fiebig, Henkelmann, Kahlow, Friederika Lensch, Loschitzki, Riemer, Rüdiger, Schlottke, Trümper, Walenski, Wilde, die Postgehülfinnen Griese, Markiewitz;

**versetzt:** die Postsekretäre Dornbusch von Berlin nach Kreuznach, Schlepps von Berlin nach Dar-es-Salaam, Leo Schmidt von Dar-es-Salaam nach Berlin, Wehrheim von Charlottenburg nach Wilmersdorf bei Berlin, die Postassistenten Friedrich

Petersen von Charlottenburg nach Hamburg, Hermann Treptow von Berlin nach Wittlich, der Telegraphenassistent Julius Malz von Berlin nach Flensburg; **in den Ruhestand versetzt:** der Ober-Postsekretär Franz Meyer (k. W. Dotzheim), der Ober-Postassistent Gustav Pohl (k. W. Crossen, Oder), die Ober-Telegraphenassistenten Bubner, Eduard Gerlach, Staats; **gestorben:** die Postsekretäre a. D. Beyer, Bogge, Elert, der Büreauassistent a. D. Bunke.

## Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

### Verzeichniß

der von der Handwerkskammer zu Berlin errichteten Prüfungs-Ausschüsse für die Gesellenprüfung.

(Fortsetzung.)

| Lfde. Nr. | Bezeichnung der Handwerke | Name und Wohnung des Vorsitzenden | Name und Wohnung des Vorsitzenden-Stellvertreters |
|---|---|---|---|
| | **Prüfungsbezirk: Stadtkreis Berlin. Sitz: Berlin.** | | |
| 1. | Bäcker | Obermstr. Josef Bernard, Charlottenburg, Eisennacherstr. 6 | Obermstr. Carl Vogler, Reichenbergerstraße 176 |
| 2. | Konditoren | Conditor Paul Richter, Grüner Weg 36 | Conditor Paul Fürkampf, Kommandantenstr. 51 |
| 3. | Barbiere, Friseure u. Perrückenmacher | Obermstr. Fritz Wollschläger, Köpenickerstr. 98b. | Obermstr. Kegel, Friedrichstr. 58 |
| 4. | Böttcher | Obermstr. L. Rhone, Krebelstr. 20. | Böttchermstr. Otto Heinrich, Waustr. 2 |
| 5. | Dachdecker | Obermstr. J. Werner, Lausitzerstr. 20 | Dachdeckermstr. W. Wandel, Naunynstraße 58 |
| 6. | Fleischer | Obermstr. M. Schmidt, Prinzenstr. 40 | Altmeister H. Beust, Kurfürstenstr. 17 |
| 7. | Klempner | Obermstr. Richard Berger, Zossenerstraße 43 | Klempnermstr. Carl Mitschke, Eichendorffstr. 6 |
| 8. | Kürschner | Obermstr. Rudolf Lampe, Friedrichstr. 46 | Kürschnermstr. Friedr. Müller, Landsbergerstr. 70 |
| 9. | Lackirer | Obermstr. W. Goretzky, Hofwagenlackirermeister Sr. M. d. K., Schiffbauerdamm 11 | |
| 10. | Maurer u. Zimmerer | Zimmermstr. A. Schlöpke, Frankfurter Allee 143 | H. Többicke, Huttenstr. 22 |
| 11. | Schlosser | Obermstr. Paul Heinrich, Neue Wilhelmstr. 12. | Schlossermstr. Gustav Latzke, Auguststr. 73 |
| | **Prüfungsbezirk: Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg, und Kreise Niederbarnim, Teltow. Sitz: Berlin.** | | |
| 1. | Seiler | Obermstr. Beyer sen, Alte Schönhauserstraße 16 | |
| | **Prüfungsbezirk: Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg und Kreise Teltow, Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow. Sitz: Berlin.** | | |
| 2. | Buchbinder | Buchbindermeister C. Hahn, Stephanstraße 34 | Buchbindermstr. F. Albrecht, Landsbergerstr. 109. |
| 3. | Buchdrucker | Buchdruckereibes. R. Ball, Georgenstr. 23 | Buchdruckereibes. H. Kummer, Landsbergerstr. 72 |
| 4. | Bürstenmacher | Obermstr. Albert König, Krausenstraße Nr. 65/66 | Bürstenmachermstr. Oskar Löffler, Stralauerstr. 33 |
| 5. | Handschuhmacher | Handschuhmachermstr. H. Wolkewitz, Dresdenerstr. 95 | Handschuhmachermstr. R. Banke, Stralauerstr. 42 |
| 6. | Korbmacher | Obermstr. Bergmann, Andreasstr. 53 | Obermstr. W. Schmidt, Anhaltstr. 7 |
| 7. | Uhrmacher | Uhrmacher C. Böhnke, Artilleriestr. 4c. | Uhrmacher A. Böhme, Jerusalemerstr. 43. |
| | **Prüfungsbezirk: Regierungsbezirk Potsdam. Sitz: Berlin.** | | |
| 8. | Kupferschmiede | Kupferschmiedemeister Fr. Neumann Chausseestr. 112 | Kupferschmiedemstr. F. Mayr zu Potsdam |
| 9. | Zeugschmiede | Obermstr. Struck, Badstr. 27. | Zeugschmiedemstr. H. Jahn, Markgrafenstraße 15 |

| Lfde Nr | Bezeichnung der Handwerke | Name und Wohnung des Vorsitzenden | Name und Wohnung des Vorsitzenden-Stellvertreters |
|---|---|---|---|
| **Prüfungsbezirk: Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg und Kreise Teltow, Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Angermünde, Templin, Prenzlau. Sitz: Berlin.** | | | |
| 10. | Feilenhauer | Feilenhauermstr. Eduard Mägdefrau, Pankow, Damerowstr. 6/7 | Feilenhauermstr. Herm. Rühl, Gerichtstraße 72 |
| **Prüfungsbezirk: Regierungsbezirk Potsdam und Stadtkreis Berlin. Sitz: Berlin.** | | | |
| 11. | Gelb-, Kunst- u. Metallgießer | Obermstr. G. Willert, Adalbertstr. 75 | Gelbgießermstr. E. Krebs, Michaelkirchplatz 6 |
| 12. | Gold- u. Silberschmiede | Obermstr. Fischer, Oranienstr. 63 | |
| 13. | Graveure u. Ciseleure | G. Schuppan, Graveur, Waisenstr. 16 | H. Hoffmann, Graveur, Spandauerstraße 32 |
| 14. | Gürtler | Obermstr. Borpahl, Admiralstr. 18 | Gürtlermstr. M. Schubert, Neuenburgerstraße 17 |
| 15. | Hutmacher | Obermstr. Julius Rother, Kaiser-Wilhelmstr. 40 | Hutmachermstr. Rich. Neubauer, Weißenburgerstr. 10 |
| 16. | Kammmacher | Obermstr. W. Schröder, Krautstr. 2 | Kammmachermstr. Aug. Beetz, Wrangelstraße 11 |
| 17. | Köche | Obermstr. G. Brunsaut, Halleschestr. 16 | Jean Berthold, Leipzigerstr. 13 |
| 18. | Mechaniker u. Optiker | Wilhelm Handke, Lottumstr. 12 | Wilhelm Haensch, Stallschreiberstr. 4 |
| 19. | Nadler | Obermstr. Iffland, Joachimstr. 11 | |
| 20. | Posamentierer | Posamentiermstr. Eduard Prager, Jerusalemerstr. 52 | Posamentiermstr. Clemens Friedrich, Adlerstr. 5 |
| 21. | Schwertfeger | Obermstr. Alex Schneider, Krausenstraße 45 | Schwertfegermstr. F. Behlow, Marienstraße 28 |
| 22. | Zahnkünstler | Obermstr. Jüterbock, Oranienstraße Nr. 113/114 | Zahnkünstler Paul Schröder, Mohrenstraße 58 |
| **Prüfungsbezirk: Stadt-Kreis Potsdam. Sitz: Potsdam.** | | | |
| 1. | Bäcker u. Konditoren | Obermstr. Eckert | Arendt |
| 2. | Barbiere, Friseure u. Perrückenmacher | E. Pabst | A. Brecht |
| 3. | Böttcher | Böttchermstr. Diederich | Böttchermstr. Riesner |
| 4. | Dachdecker, Maurer u. Zimmerer | G. Beyert, Augustastr. 32 | P. Schmidt, Feldstr. 30 |
| 5. | Fleischer | Fleischermstr. Wallbaum | Fleischermstr. Günther |
| 6. | Glaser u. Drechsler | H. Scherff | Fleischauer |
| 7. | Klempner | Klempnermstr. Graumann | Klempnermstr. Kurt Kahle |
| 8. | Kürschner u. Schneider | Schneidermstr. Wolf | Twieg |
| 9. | Sattler | Sattlermstr. Milbrodt | Sattlermstr. Trempenau |
| 10. | Schlosser | Schlossermstr. Tschepke | Schlossermstr. A. Toerlitz |
| 11. | Stellmacher | Stellmachermstr. Teubner | Stellmachermstr. Ibscher, Werder a. H. |
| 12. | Tapezierer | Tapeziermstr. Bernau | Tapeziermstr. Eckert, Junkerstr. 81 |
| 13. | Töpfer | Töpfermstr. H. Beck | Töpfermstr. Götze |
| **Prüfungsbezirk: Stadt-Kreise Potsdam, Spandau und Kreis Ost-Havelland. Sitz: Potsdam.** | | | |
| 14. | Buchbinder | Buchbindermstr. Otto Priegnitz | Buchbindermstr. Kupz |
| 15. | Buchdrucker | Buchdruckereibes. Brandt | Buchdruckereibes. Müller |
| 16. | Bürstenmacher | Bürstenmachermstr. Döhring | Bürstenmachermstr. Richter |
| 17. | Korbmacher | Korbmachermstr. Hintze | Korbmachermstr. Nehrkorn |
| 18. | Seiler | Seilermstr. Herrmann | Seilermeister Kurrian |
| 19. | Steinsetzer | Steinsetzmstr. Heydemann | Steinsetzmstr. Böhm |
| 20. | Uhrmacher | Uhrmacher Hempel | Uhrmacher Emil Schmidt |

| Lfde. № | Bezeichnung der Handwerke | Name und Wohnung des Vorsitzenden | Name und Wohnung des Vorsitzenden-Stellvertreters |
|---|---|---|---|
| | **Prüfungsbezirk: Stadt-Kreis Rixdorf. Sitz: Rixdorf.** | | |
| 1. | Barbiere, Friseure u. Perrückenmacher | Louis Schrader, Hohenzollernplatz 7 | Engelbrecht, Kirchhofstr. 33 |
| 2. | Drechsler u. Glaser | Glasermstr. Gustav Gall, Steinmetzstr. 4 | Glasermstr. Strahl, Königstr. 3 |
| 3. | Böttcher | | Böttchermstr. Schmidt, Richardplatz 14 |
| 4. | Fleischer | Fleischermstr. Friedr. Müller, Bergstraße 127 | Fleischermstr. Fritz Starke, Hohenzollernplatz 7 |
| 5. | Kürschner | Obermstr. Rudolf Lampe, Berlin, Friedrichstr. 46 | Kürschnermstr. Friedr. Müller, Berlin, Landsbergerstr. 70. |
| 6. | Schmiede, Klempner u. Schlosser | Schmiedemstr. Pasewald, Steinmetzstraße 144 | Schlossermstr. Fritsch, Schinkestr. 25 |
| 7. | Tapezierer | Tapeziermstr. Otto Dornbusch, Bergstraße 140 | Tapeziermstr. C. Vogel, Bergstr. 40 |

## Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

**19.** Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

| Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke | Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk | Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk | Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. — |
|---|---|---|---|
| Die Kartenblatt 1 № 1313/222 und 1312/227 der Gemarkung Königs-Wusterhausen belegenen Parzellen in Größe von etwa 27,77 ar. | Amtsgut Königs-Wusterhausen. | Gemeindebezirk Königs-Wusterhausen. | 16. April 1901. A. I. 1947. |
| Die Kartenblatt 5 № 14/1 und 15/1 der Gemarkung Hammer-Forst (Gutsbezirk Semmelei) verzeichneten Parzellen. | Gutsbezirk Semmelei. | Gemeindebezirk Tornow. | dto. |
| Die Kartenblatt 1 № 1533/192 der Gemarkung Königs-Wusterhausen belegene Parzelle in Größe von 1,4908 ha. | Amtsgut Königs-Wusterhausen. | Gemeindebezirk Königs-Wusterhausen. | dto. |

Berlin, den 4. Juni 1901. Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Handlungsgehülfe Leon Weber, geboren 23. September 1876 zu Radautz, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 8ten März 1901 ausgewiesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Lfd. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs. | | | |
| 1 | Johann Trojan, Kaufmann, | geboren am 15. September 1871 zu Chota (Rohanow), Bezirk Strakonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, Betteln und Führung falscher Zeugnisse, | Stadtmagistrat Bayreuth, Bayern, | 24. April 1901. |
| 2 | Joseph Weiß, Brauergehülfe, | geboren am 19. März 1841 zu Batzdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 8. Mai 1901. |

Hierzu Sieben Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Potsdam

### und der Stadt Berlin.

**Stück 25.** Den 21. Juni **1901.**



## Reichsgesetzblatt.

(Stück 22.) № 2768. Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. August 1896, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten. Vom 23. Mai 1901.

№ 2769. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 30. Mai 1901.

(Stück 23.) № 2770. Gesetz, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen. Vom 31. Mai 1901.

№ 2771. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1901. Vom 3. Juni 1901.

(Stück 24.) № 2772. Zusatzvertrag zu dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien vom 24. Dezember 1874. Vom 28. November 1900.

№ 2773. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 11ten Juni 1901.

(Stück 25.) № 2774. Bekanntmachung, betreffend Vervollständigung der Militär-Transport-Ordnung und des Militärtarifs für Eisenbahnen vom 18ten Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15 und 108). Vom 11. Juni 1901.

№ 2775. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 12. Juni 1901.

## Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 20.) № 10284. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Höchst a. M., Höhr-Grenzhausen, Idstein, Langenschwalbach, Montabaur, Nastätten, Selters, Usingen und Wallmerod. Vom 3. Juni 1901.

## Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 24. vorigen Monats will Ich den anbei zurückfolgenden VI. Nachtrag zu den statutarischen Bestimmungen bei dem Neuen Brandenburgischen Kredit-Institute hiermit landesherrlich genehmigen. Dieser Erlaß ist mit dem Nachtrage im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Schlitz, den 4. Mai 1901.

(gez.) **Wilhelm R.**

(ggez.) von Hammerstein. Schönstedt.

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

* * *

## Sechster Nachtrag
zu den
**statutarischen Bestimmungen**
bei dem
**Neuen Brandenburgischen Kredit-Institute.**

A.

Der § 5 des Statuts für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 30. August 1869 erhält zwischen Absatz 1 und 2 folgenden neuen Absatz:

Falls nach dem Ergebnisse der Besichtigung anzunehmen ist, daß die Grundsteuer-Veranlagung im Vergleich mit der gewöhnlichen Grundsteuer-Veranlagung ähnlicher Grundstücke im Bereiche der betreffenden Provinzial-Direktion unverhältnißmäßig hoch ist, kann die Beleihung über die erste Hälfte des Beleihungswerths hinaus ganz oder theilweise abgelehnt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden.

B.

1. Im zweiten Absatz des § 12a. des Statuts für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 30. August 1869 (Gesetz-Sammlung für 1869 S. 1034) werden die Worte „für welche die nach

§ 12 des Statuts der Central-Landschaft bestellten Hypotheken mithaften" gestrichen.

II. Dem Statut für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 30. August 1869 (Gesetz-Sammlung für 1869 S. 1034) wird folgender neuer Paragraph 12b. eingefügt:

Die Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts ist ermächtigt, aus den verfügbaren Mitteln dieses Kredit-Instituts dem Darlehnsnehmer auf seinen Antrag, wenn der Kurs der landschaftlichen Central-Pfandbriefe, die er erhält, unter pari steht, zur völligen oder theilweisen Ausgleichung der Differenz zwischen dem Kurs- und Nennwerthe dieser Pfandbriefe ein baares, mit mindestens 4 Prozent verzinsliches Zuschuß-Darlehn unter denselben Bedingungen zu gewähren, welche in dem Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten für die Gewährung derartiger Zuschüsse aus dem Fonds der Central-Landschaft festgesetzt sind.

Die §§ 11 und 12 des Statuts des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts finden auf diese Zuschuß-Darlehne keine Anwendung.

C.

Der § 17 des Statuts für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 30. August 1869 (Gesetz-Sammlung S. 1034) erhält folgenden Zusatz:

i. wenn der Erwerber oder Ersteher eines Grundstückes nicht persönlicher Schuldner des Kredit-Instituts für das Pfandbriefs-Darlehn wird.

## Statut

für die öffentliche Wittenberge-Cumlosener Entwässerungsgenossenschaft zu Wittenberge.

**Wir Wilhelm**

**von Gottes Gnaden König von Preußen** rc.

verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetzsammlung Seite 297) nach Anhörung der Betheiligten was folgt:

§ 1.

Der Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeindebezirken Wittenberge, Wentdorf, Müggendorf, Cumlosen und in den Gutsbezirken Wentdorf und Lindenberg werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationsbauinspektors Wegner vom 14. Dezember 1895/26. März 1896 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf den von dem Wiesenbaumeister Schutte und dem Wiesenbautechniker Wittmer gezeichneten, zu dem Erläuterungsbericht des Meliorationsbauinspektors Wegner vom 14. Dezember 1895/26. März 1896 gehörigen 6 Blatt Lageplänen dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern im einzelnen nachgewiesen.

Karten und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden Sonderpläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsplanes, die sich im Laufe der Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen „Wittenberge-Cumlosener Entwässerungsgenossenschaft zu Wittenberge" und hat ihren Sitz in Wittenberge.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4.

Außer der Herstellung der im Meliorationsplane und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt worden ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Der Verband übernimmt ferner die Verpflichtung, im Falle eines Elbdeich- und Schleusenbruches und einer demzufolge eintretenden Versandung des Schmaldinen- und Holzwiesenbeckgrabens diesen von der Mündung des Cumlosener Abzugskanals abwärts auf eine Länge von 1500 Meter auf seine Kosten räumen zu lassen.

Der Verband ist auch mit Genehmigung des Deichamtes des Deichverbandes der II. und III. Division der Prignitz'schen Elbniederung berechtigt, die Eindeichung der im Genossenschaftsgebiete befindlichen Erdausschachtungen, aus denen Wasser in Genossenschaftsanlagen abfließt, von den Besitzern derselben auf deren Kosten zu verlangen und die Befolgung der hierüber vom Vorstande zu erlassenden Vorschriften wie überhaupt die Unterhaltung der in diesem Paragraphen gedachten Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, der Aufsicht des Vorstehers zu unterstellen.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Leitung betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die Sonderpläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorations-Baubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorations-Baubeamten einzuholen und zu berücksichtigen. Die Wahl des Technikers ist außerdem von der Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängig.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist.

Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorations-Baubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen, die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden die Grundstücke in sechs Klassen getheilt und zwar so, daß

ein Hektar der ersten Klasse ganz,
= = = zweiten = mit 3/4,
= = = dritten = = 1/2,
= = = vierten = = 1/4,
= = = fünften = = 1/8,
= = = sechsten = = 1/16

zu den Beiträgen heranzuziehen ist.

§ 7.

Der Einschätzung in diese sechs Klassen dient als Grundlage ein zu gleichem Zwecke bereits in den Jahren 1866 [illegible] durch den [illegible] Rettig aufgestelltes Kataster, sowie die dazu gehörigen Rettig'schen Karten von der Wittenberge-Müggendorfer Elbniederung vom Jahre 1861 und die Uebersichtskarten von einem Theile der Feldmark Wittenberge vom August 1870.

Für einzelne Grundstücke, die noch nicht eingeschätzt sind, oder deren Ertragsfähigkeit sich geändert hat, erfolgt die Einschätzung in eine der sechs Klassen durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, der bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt.

Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört, und nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt.

Abänderungsanträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und dreier Vertreter des Vorstandes die Anträge durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und die Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demnächst festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen. Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8.

Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge gemäß § 55 des Gesetzes vom 1. April 1879 beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung,

soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen. Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse sechszehn Stimmen gerechnet werden.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus acht Mitgliedern und zwar:

a. einem Vorsteher,
b. sieben Vertretern der Genossenschaftsmitglieder.

Dem Vorstande muß stets ein Mitglied des Magistrats von Wittenberge angehören. Im Uebrigen regelt sich das Verhältniß derart, daß vier Mitglieder auf Wittenberge, zwei auf Müggendorf, auf Wentdorf und Cumlosen je ein Mitglied entfallen.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch das an Lebenszeit älteste Vorstandsmitglied vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst vier Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahlperiode für die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter läuft sechs Jahre dergestalt, daß zunächst nach drei Jahren die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter ausscheidet, später aber von drei zu drei Jahren Neuwahlen für die sechs Jahre hindurch im Amte befindlichen Mitglieder und Stellvertreter vorgenommen werden. Die nach Ablauf von drei Jahren nach der ersten Wahl ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter werden durch das Loos bestimmt. Die wegen Ablaufs der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter können wieder gewählt werden. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist, außer dem Mitgliede des Magistrats von Wittenberge, der dem Vorstand angehören muß, jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl des Vorstehers kann auch auf eine der Genossenschaft nicht angehörige Persönlichkeit gerichtet werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zum Ausweis dient den Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertretern das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Vertreter der Genossenschaftsmitglieder und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vertreter unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan sowie die sonstigen vom Vorstande Namens des Verbandes zu beschließenden Anlagen und Arbeiten (§ 4) zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. für die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung (§ 4) mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. für Ausführung aller vom Vorstande innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit zur Abwendung von Wasserschäden beschlossenen Maßnahmen, ferner dafür zu sorgen, daß die Schleusen des Cumlosener Abzugskanals für gewöhnlich offen gehalten und nur im Falle eines Deichbruches oder bei anhaltender Dürre oder anhaltendem niedrigen Wasser-

stande oder in sonstigen, von der Landespolizeibehörde zu bestimmenden Fällen geschlossen werden;

d. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

e. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

f. die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die genossenschaftlichen Anlagen in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal, und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet.

Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautag ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Meliorationsplane vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber die Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

g. Die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich.

h. Die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften sowie sonstiger Anordnungen von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30,00 M. jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 16.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statuts.

§ 17.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat. Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879) mindestens aber alle 3 Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört. Zwischen der Einladung und der Versamlung muß ein Zischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß.

Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus drei Beisitzern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beisitzer werden nebst drei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt.

Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung:

„Wittenberge-Cumlosener Entwässerungsgenossenschaft zu Wittenberge"

zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt für die Westprignitz, sowie in das Intelligenz-Blatt für Wittenberge und Umgegend aufgenommen.

§ 20.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 29. Mai 1901.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. Schönstedt. v. Podbielski.

## Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Stark wirkende Arzneimittel.

**18.** Die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel vom 22. Juni 1896 — Min. Bl. f. d. inn. Verw. S. 123 — werden hiermit auf die Farnwurzel und das Farnextrakt ausgedehnt.

Oben gedachte Vorschriften erhalten daher folgende Einschiebungen in dem Verzeichnisse:

1) hinter Resina Scammoniae:
Rhizoma Filicis-Farnwurzel 20 g
2) und hinter Extractum Digitalis:
Extractum Filicis-Farnextrakt 10 g.

Berlin, den 20. Mai 1901.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schmiede-Zwangsinnung in Strasburg U.-M.

**196.** Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) haben mehrere Schmiedemeister beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schmiedehandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in der Stadt Strasburg U.-M., den Amtsbezirken Wolfshagen, Lübbenow, Wilsikow, Brietzig, Klein-Luckow, Neuensund und Lauenhagen ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangs-Innung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath in Prenzlau zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen. Potsdam, den 11. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

**197.** Ich habe

1) den Königlichen Förster Wolff in Neumühl für den Zootzen-, Tietzow, Großen und Kleinen Prebelow-See, Paetsch-, Krummen-, Giesenschlag-See, den Himmelreich-, Großen Herge- und Rochow-See,
2) den Königlichen Förster Schinn in Buchheide für den Großen und Kleinen Wumm-See, den Kapellen-See, den Kell-See, den Pätzensee, den Schwarzen, Großen Zechliner, den Bramin, den Großen und Kleinen Zermittelsee zu Fischereiaufsehern im Nebenamte ernannt.

Die Genannten gelten fortan bezüglich der in ihren Aufsichtsbezirken vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 11. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1901.

**198.** Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1901 wie folgt festgesetzt worden sind:

**Juni:** 23., 26., 29., 30.
**Juli:** 3., 4., 7., 9., 10., 14., 15., 17., 21., 24., 25., 28., 29., 31.
**August:** 4., 7., 8., 11., 14., 15., 18., 19., 21., 25., 28., 29.
**September:** 1., 2., 4., 8., 10., 11., 15., 16., 18., 22., 25., 26., 29.
**Oktober:** 2., 3., 6., 8., 9., 13., 14., 16., 20., 23., 24., 27., 30.
**November:** 1., 3., 4., 6., 10., 13., 14., 17., 20., 21., 24., 25., 27.
**Dezember:** 1., 4., 5., 8., 11., 12., 15., 18., 19., 22., 25., 26., 29., 31.

Potsdam, den 17. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

Gesuche um Erlaubniß zum Angeln.

**199.** Es werden in letzter Zeit immer noch zahlreiche Gesuche um Erlaubniß zum Angeln am Sonntage unmittelbar bei mir angebracht.

Ich mache darauf aufmerksam, daß derartige Gesuche durch Vermittelung der **Ortspolizeibehörde des Wohnortes** des Antragstellers an denjenigen Herrn Landrath (bezw. Bürgermeister eines Stadtkreises) zu richten sind, in dessen Bezirke die zu befischende Gewässerstrecke liegt.

Potsdam, den 15. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

**Benachrichtigung und Anleitung**

über die Behandlung von Luftballons und zugehörigen Apparaten, welche im Regierungsbezirk Potsdam aufgefunden werden.

**200.** Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten, in welche Menschen nicht mehr vorzudringen vermögen, läßt man fast in allen Staaten Europas von Zeit zu Zeit kleinere oder größere Luftballons steigen, die Instrumente tragen, welche auf einer geschwärzten Papierfläche selbstthätig Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit und so weiter ausführen. Für die nächsten Jahre finden derartige Auffahrten an den ersten Donnerstagen eines jeden Monats gleichzeitig in England, Frankreich, Elsaß-Lothringen, Bayern, Preußen, Oesterreich und Rußland statt, außerdem aber noch gelegentlich an anderen Tagen. In Preußen erfolgen dieselben seitens des **Aeronautischen Observatoriums des Königlichen Meteorologischen Instituts am Tegeler Schießplatz bei Berlin;** die Ballons, Instrumente und aller Zubehör sind demnach fiskalisches Eigenthum.

Da diese Ballons „unbemannt" sind, d. h. nur Apparate, aber keine Person tragen, muß man erwarten, daß sie, von verständigen Leuten gefunden, in zweckmäßiger Weise aufbewahrt und zurückgeschickt werden. Um den Bewohnern des Kreises die Möglichkeit einer sachgemäßen Mitwirkung bei diesen wichtigen und in allen Kulturstaaten geübten Versuchen zu gewähren, seien folgende Erläuterungen und Vorschriften bekannt gegeben und die nachgeordneten Behörden ersucht, deren Befolgung anzuempfehlen bezw. zu überwachen.

1. Zum Emporheben der Instrumente werden meistens Luftballons, die mit Gas gefüllt sind, gelegentlich aber auch Drachenflächen verwandt, die an einem Stahldraht gehalten und durch die Wirkung des Windes zum Aufsteigen gebracht werden. Die Ballons sind entweder aus Stoff, oder aus Gummi, oder aus Papier hergestellt, an ihrem unteren Theile haben sie eine Oeffnung, aus der man durch vorsichtiges Drücken auf den Ballon das Gas entleeren kann, besonders leicht, wenn man diese Oeffnung hierbei nach oben bringt.

Papierballons, deren Hülle an sich ohne Werth ist, können ohne Weiteres durch Zerreißen entleert werden. Bei dieser Thätigkeit ist selbstverständlich **jedes offene Feuer** (Cigarre, Pfeife, Streichholz oder anderes) **mit größter Sorgfalt fern zu halten,** da das Gas leicht zum **Explodiren** gebracht werden könnte. Ballons aus Stoff und Gummi müssen mit thunlichster Sorgfalt behandelt und deshalb z. B. aus Bäumen möglichst ohne Verletzungen frei gemacht werden.

Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holzstäben bestehenden Kastens, der theilweise mit Baumwollstoff bekleidet ist. Befindet sich, was **meist** nicht der Fall ist, noch ein längeres Stück Stahldraht an dem Drachen, so ist, falls die Möglichkeit vorliegt, daß dieses eine elektrische Starkstrom-Leitung berühren kann, jedes Ergreifen desselben mit den bloßen Händen, oder Berühren mit unbedeckten Körpertheilen sorgfältig zu vermeiden. Dagegen beseitigt ein um die Hände gewickeltes trockenes Tuch jede Gefahr. Man vermeide jede unnöthige Beschädigung des sehr zerbrechlich gebauten Drachens.

2. Ist der Ballon oder Drache bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so ist bei den Versuchen, ihn festzuhalten, mit aller Vorsicht zu verfahren, um nicht umgerissen und hierbei beschädigt zu werden. Ein schnelles Umschlingen der herabhängenden Leine um einen festen Pfahl oder Baum ist am vortheilhaftesten, um seine Bewegung aufzuhalten.

3. Das an dem Ballon oder Drachen hängende Instrument ist von besonderem Werthe und muß deshalb mit der äußersten Vorsicht behandelt werden. Sobald man das mit Metallpapier bekleidete kleine Körbchen, in dem der Apparat untergebracht ist, in der Luft ergreifen kann, oder wenn man es am Erdboden, oder in einem Baume hängend findet, schneide man es, ohne im Geringsten mit den Fingern hineinzugreifen, ab und stelle es uneröffnet vorsichtig bei Seite, wenn möglich, in einen geschützten Raum, wo es auch vor dem Regen bewahrt ist. Sind an dem Körbchen noch besondere Vorschriften angebracht, so führe man diese sofort aus, z. B. wenn gebeten wird, an einer besonders bezeichneten Schnur so lange zu ziehen, bis eine Feder aufschnappt, was zum Zwecke hat, eine nachträgliche Zerstörung der auf mit Ruß geschwärztem Papier erfolgten Aufzeichnungen zu verhindern.

4. Ballon, Netz, Fallschirm, Drachen und alle zugehörigen Theile sind ebenfalls sorgfältig aufzubewahren.

5. Bei allen innerhalb des Königreichs Preußen und der übrigen deutschen Bundesstaaten, außer dem Reichslande Elsaß-Lothringen, Bayern, Württemberg und Baden gefundenen Ballons, Drachen und Apparaten, ist **sofort** eine telegraphische Depesche an das **Aeronautische Observatorium, Reinickendorf—West bei Berlin,** abzuschicken, in der die Adresse des Finders **genau** angegeben ist. Auch bei **ausländischen Ballons,** die nicht selten in Nord- und Mitteldeutschland landen, ist zuerst eine solche Depesche nach Reinickendorf—Berlin zu schicken. Ballon und Apparat werden entweder abgeholt oder nach weiter erfolgender Vorschrift durch die Post zurückgefordert werden.

6. Für jeden aufgefundenen und in sachgemäßer Weise behandelten Ballon oder Apparat wird an den oder die Finder eine Belohnung gezahlt, die von 5 bis 20 Mark betragen kann, je nachdem die Bergung mehr oder weniger sorgfältig erfolgt ist, worüber sich das

Königliche Meteorologische Institut die Entscheidung vorbehält; außerdem werden alle sonstigen Kosten, auch für die Depesche, zurückerstattet.

Im Falle von Streitigkeiten wird das Königliche Landrathsamt entscheiden, welchen Personen die Belohnung gebührt.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die thunlichste Förderung und Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Ganz besonders ist durch Belehrung und gelegentlich gutes Beispiel darauf hinzuwirken, daß jedes Oeffnen oder Berühren der Apparate in ihren inneren Theilen, die sehr leicht zerbrechlich sind, ganz besonders aber an der mit geschwärztem Papier oder Metall überzogenen Walze oder Trommel den wissenschaftlichen Werth des Aufstieges unwiderruflich vernichtet und daß auch aus diesem Grunde die Höhe der Belohnung in erster Linie davon abhängt, ob die Aufzeichnungen durch die Schuld oder Ungeschicklichkeit der Finder verdorben worden sind, oder nicht.

Potsdam, den 11. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung für das reisende Publikum.

**201.** Um das reisende Publikum auf die in einzelnen europäischen Staaten bestehende Paßpflicht oder Paß- und Visapflicht aufmerksam zu machen, hat der Herr Staatssekretär des Reichs-Postamts neuerdings veranlaßt, daß im Reichs-Cursbuche vor den Fahrplänen der in Betracht kommenden Länder ein entsprechender Vermerk, auf den in den Vorbemerkungen auf Seite 2 des Umschlags noch besonders hingewiesen ist, abgedruckt wird. Auch hat im Anschlusse hieran der Herr Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amtes denjenigen Eisenbahnverwaltungen, die Cursbücher herausgeben, empfohlen, in diese Cursbücher die fraglichen Vermerke gleichfalls aufzunehmen.

Berlin, den 4. Juni 1901.

Der Minister des Innern.

* * *

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 18. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

Bestellung entsendeter Kriminalbeamter zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Gemeinschaftliche Verfügung vom 15. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 349).

**202.** Werden Polizei- und Sicherheitsbeamte, welche nach § 153 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, zur Wahrnehmung ortspolizeilicher Geschäfte nach anderen Bezirken entsendet, so werden sie hiermit für die Dauer ihres Auftrags zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft dieser Bezirke bestimmt.

Berlin, den 25. April 1901.

Der Justizminister. Der Minister des Innern.

* * *

Vorstehende Verfügung bringe ich zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 18. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige Saisonarbeiter.

**203.** Die nachstehend aufgeführten, bisher auf dem Rittergut Sternthal, Kreis Templin, beschäftigten Saisonarbeiter (Galizier) haben am 27. v. M. ihre Arbeitsstelle unter Kontraktbruch heimlich verlassen und ist ihr jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln. 1) Johann Wieszczek, 2) Anton Wallert, 3) Thomas Wieszczek, 4) Mateuz Jczonik, 5) Michael Osyyka, 6) Andreas Rzeszulek, 7) Marie Wallert.

Die Genannten sind im Betretungsfalle festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen.

Von dem etwa Veranlaßten ist mir unter Hinweis auf diese Bekanntmachung Anzeige zu erstatten.

Potsdam, den 18. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

## Viehseuchen.

**204.** **I. Festgestellt.**

a. Schweineseuche. Kreis Prenzlau: Prenzlau (Schlachthaus).

b. Rothlaufseuche. Kreis Niederbarnim: Hellersdorf.

**II. Erloschen.**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rittergut Criewen. Kreis West-Havelland: Jachow.

Potsdam, den 18. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Ansichtskarten mit Verzierungen aus Mineralstaub 2c.

**6.** Das Verbot der offenen Versendung von Ansichtskarten mit Verzierungen 2c. aus Mineralstaub, Glassplitterchen, Glaskügelchen, Sand, Metalltheilchen und dergl. tritt erst vom 1. Oktober ab, und zwar außer im inneren deutschen und deutsch-schweizerischen Verkehr auch im Wechselverkehre mit Oesterreich und Ungarn in Kraft.

Berlin W. 66., den 10. Juni 1901.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Deutsche Post-Agenturen in Marocco.

**7.** In Fes, Alkassar und Mekues (Marocco) sind deutsche Postagenturen eingerichtet worden. Die Postagenturen in Alkassar und Mekues befassen sich lediglich mit der Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen; die Thätigkeit der Postagentur in Fes erstreckt sich außerdem auf den Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf Nachnahmen bei eingeschriebenen Briefsendungen.

Für die neuen Postanstalten gelten dieselben Versendungsbedingungen wie für die übrigen deutschen Postanstalten in Marocco.

Berlin W. 66., den 8. Juni 1901.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Postanweisungsverkehr mit den Karolinen-Inseln (Ponape).

8. Fortan sind im Verkehre mit der Postagentur in Ponape (Karolinen) Postanweisungen bis zum Meistbetrage von 800 M. zugelassen. Die Taxen sind dieselben wie für Postanweisungen innerhalb Deutschlands.

Berlin W. 66, den 6. Juni 1901.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung eines Telegraphenkabels.

73. Bei dem Kaiserlichen Postamt 1 in Schöneberg bei Berlin, Herbertstraße 11, liegt ein Plan aus über die Verlegung eines Telegraphenkabels mit Schutzrohr in der Coburgerstraße in Schöneberg.

Berlin C. 2, den 8. Juni 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Unanbringliche Postsendungen.

74. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende wegen Annahmeverweigerung oder aus sonstigen Gründen unanbringliche Postsendungen:

A. In Berlin zur Post gegebene Packete:
an Robeson in Dresden,
" Harwardt in Berlin,
" Winter in Charlottenburg,
" Müller in Frankfurt (Main),
" Gottlieb in Dresden,
" Mayerace in Stockholm,
" Bloch in Berlin,
" Kothengst in Heringsdorf,
" Ruschin in Schwichoschin bei Betsche,
" Kanitz in Klützkow bei Schivelbein,
" Oehler in Tiefenfurt.

B. In Friedenau zur Post gegeben:
an Unterstützungsverein Edelweiß in Berlin.

C. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Album, Bücher, Bürsten, Band, Cigaretten, Cigarrenspitzen, Fahrradtheile, Garn, Handarbeiten, Handschuh, Kleidungsstücke, Knöpfe, Kragen, Metalltheile, Noten, Rosenkränze, Schuhe, Strümpfe, Schnur, Taschenmesser, Taschentücher, Uhren, Uhrketten, Violinsaiten, Wolle, Werkzeugtheile u. dergl. mehr.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Packete und Gegenstände werden aufgefordert, spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Postunterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C. 2, 8. Juni 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Höpfner.

Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel.

75. Bei dem Kaiserlichen Haupt-Fernsprechamt hier, Französischestraße 33c., liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel in dem von der Krausen-, Wilhelm-, Zimmer-, Alten Jakob-, Neuen Roß- und Wallstraße begrenzten Stadttheile.

Berlin C. 2, den 14. Juni 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Wabner.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

76. Bei der Posthülfstelle in Klockow (Westprignitz) wird am 14. Juni d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 10. Juni 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Neue Postagentur.

77. In dem Dorfe Stechow (Kreis Westhavelland) wird am 1. Juli eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung „Stechow (Westhavelland)" in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Züge 1 bis 5 der Kleinbahn Paulinenaue-Rathenow.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden folgende jetzt zum Bestellbezirk der Postagentur in Kotzen gehörende Wohnstätten zugetheilt: Ferchesar, Ziegelei Knoblauch, Ziegelei Repke, Stechower Mühle.

Potsdam, 12. Juni 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Zander.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

38. Erledigt wird die Diakonatsstelle städtischen Patronats an der St. Gotthardt-Kirche zu Brandenburg a./H., Diözese Altstadt-Brandenburg, durch Aufrücken des bisherigen Inhabers zum 1. Juli d. Js.

Pfarrstellenerledigung.

39. Erledigt wird die Pfarrstelle Privat-Patronats zu Fürstenwerder, Diözese Prenzlau I., durch Emeritirung des Pfarrers Tieck zum 1. Oktober d. J.

## Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Rektoren-Prüfung in Berlin.

7. Die nächste Rektorats-Prüfung wird hier am **5. und 6. November d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur von solchen Bewerbern, welche in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben, sind bis zum **13. August d. J.** an die vorgesetzte Königliche Regierung und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) Angabe, ob Examinand die absolute (auf Grund einer für zwei fremde Sprachen abzulegenden Prüfung) oder nur die beschränkte Befähigung für ein Rektorat an Volksschulen oder an einer bestimmten Schule, zu dem er von den Besetzungsberechtigten bereits in Aussicht genommen ist, zu erlangen wünscht. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist genau einzuhalten.**

Berlin, den 11. Juni 1901.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O.

**8.** Die Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O. wird vom **12. September d. J.** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum **15. August d. J.** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.** Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 11. Juni 1901.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerinnen-Prüfungen in Berlin.

**9.** Die nächsten Lehrerinnen-Prüfungen werden hier **vom 7. November d. J. an** abgehalten werden. Zu diesen Prüfungen werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind **spätestens bis zum 26. September d. J.** an uns einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist **pünktlich** einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 11. Juni 1901.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Sprachlehrerinnen-Prüfung in Berlin.

**10.** Die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin in der Dorotheenschule **vom 4. November d. J. ab** stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind **spätestens bis zum 23. September d. J.** einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizufügen 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) ein Tauf- bez. Geburtsschein, 3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen, 4) ein amtliches Führungszeugniß, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand. **Der festgesetzte Meldungstermin ist genau einzuhalten.** Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 M. Prüfungsgebühren und 1,50 M. Stempelgebühren zu entrichten. Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 11. Juni 1901.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Seminar-Aufnahme-Prüfung in Kyritz.

**11.** Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 5ten September d. J. an** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **8. August d. J.** an die Seminar-Direktion einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. Berlin, den 11. Juni 1901.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Seminar-Entlassungsprüfung in Kyritz.

**12.** Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 29. August d. J.** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis **zum 1. August d. J. pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamtsaspi-

ranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 11. Juni 1901.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Elementarlehrer-Prüfung.

**13.** Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 21. Oktober d. J.** an abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind **bis zum 9. September d. J.** durch die Kreisschulinspektoren an die Königliche Regierung in Potsdam einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Bewerber selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung, 5) eine Probeschrift. Der Bewerber hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 11. Juni 1901.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

## Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Verlegung eines Steueramts.

**8.** Das Königliche Steuer-Amt in Charlottenburg wird **spätestens am 28. d. Mts.** aus den bisherigen Räumen — Berlinerstraße № 92 — nach den früheren Räumen des Kaiserin Augusta-Gymnasiums — Berliner- und Cauerstraßen-Ecke — verlegt.

Berlin, den 11. Juni 1901.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.

**7.** Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1900 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem unter dem 31. Mai 1901 von den Herren Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe genehmigten Nachtrag zu dem Statut der Norddeutschen Knappschaftspensionskasse die Zuständigkeit des **Schiedsgerichts für Arbeiter-Versicherung (Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse) zu Halle (Saale)** sich auf die Streitigkeiten aus der Unfall- und Invaliden-Versicherung erstreckt, welche aus den Bezirken der folgenden Knappschaftsvereine erwachsen:

1) des Neupreußischen Knappschaftsvereins,
2) des Saalkreiser Knappschaftsvereins,
3) des Halberstädter Knappschaftsvereins,
4) des Brandenburger Knappschaftsvereins,
5) des Mansfelder Knappschaftsvereins,
6) des Rüdersdorfer Knappschaftsvereins,
7) des Dürrenberger Knappschaftsvereins,
8) des Halleschen Salinenknappschaftsvereins,
9) des Thüringischen Knappschaftsvereins,
10) des Anhaltischen Knappschaftsvereins,
11) des Altenburger Knappschaftsvereins,
12) des Könitzer Knappschaftsvereins,
13) des Salzunger Knappschaftsvereins,
14) des Kyffhäuser Knappschaftsvereins,
15) des Knappschaftsvereins zu Lauchhammer,
16) des Tangerhütter Knappschaftsvereins.

Halle, den 13. Juni 1901.

Königliches Oberbergamt.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verloosung der vormals hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S für das Rechnungs-Jahr 1901.

Bei der am 31. v. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Ausloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S zur Tilgung für das Rechnungs-Jahr 1901 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

**№** 83, 84, 107, 129, 206, 243, 256, 306, 486, 577 über je 1000 Thlr. Gold und **№** 823, 838, 1020, 1273, 1734, 1808, 1893, 1972, über je 500 Thlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch **auf den 2. Januar 1902 zur baaren Rückzahlung gekündigt.**

Die ausgeloosten Schuldverschreibungen lauten auf **Gold**, deren Rückzahlung wird in **Reichswährung** nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen 2c. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom **15. Dezember d. J.** ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1902 fälligen Zinsscheinen (Reihe VII. Nr. 3—10) an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst von 9 bis 12 Uhr Vormittags ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in **Berlin**, sowie bei der Kreiskasse in **Frankfurt a. M.** bewirkt werden. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer dieser Kassen einzureichen. Nach erfolgter Feststellung durch die hiesige Regierungshauptkasse wird die Auszahlung von den ersteren Kassen bewirkt.

Bemerkt wird:

1) Die Einsendung **der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen** mit oder ohne Werthangabe muß **portofrei** geschehen.
2) Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals

bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Zugleich wird die bereits **früher ausgelooste noch rückständige Hannoversche Staatsschuldverschreibung**

**Litera S Nr. 868 über 500 Thlr. Gold**

aus der Kündigung zum 2. Januar 1901 nochmals aufgerufen.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß **alle** übrigen 3½- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahnschuldverschreibungen bereits früher gekündigt und **außer Verzinsung** getreten sind. Die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten Schuldverschreibungen werden an deren Einlösung bei der hiesigen Regierungshauptkasse nochmals erinnert.

Hannover, den 6. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

* * *

## Verzeichniß

**der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.**

**Lit. H. 3½ %**

auf 2. Januar 1874 gekündigt:
Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.

**Lit. N. 3½ %**

auf 2. Januar 1873 gekündigt:
Nr. 4163 über 100 Thlr. Gold,
auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 4162 über 100 Thlr. Gold.

**Lit. El. 4 %**

auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 2880 über 100 Thlr. Kurant.

**Lit. Fl. 4 %**

auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 14110 über 500 Thlr. Gold.

**Lit. Gl. 4 %**

auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 5421 über 100 Thlr. Kurant.

**Lit. Hl. 4 %**

auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 4580 über 200 Thlr. Kurant.
" 1320 " 100 " "

Schiedsgerichtsvertrauensärzte.

Zu Vertrauensärzten des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung (Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse) zu Halle (Saale) sind für das laufende Kalenderjahr der Königliche Kreisarzt Sanitätsrath Dr. **Fielitz** und der Königliche Kreisarzt Geheimer Sanitätsrath Dr. **Risel** zu Halle (Saale) gewählt worden.

Halle (Saale), den 8. Juni 1901.

Der Schiedsgerichtsvorsitzende.

## Personal-Chronik.

Im Kreise Templin sind ernannt worden zu Amtsvorsteher-Stellvertretern: Rittergutspächter **Bettac** in Boeckenberg für den Bez. 5 „Gr.-Fredenwalde", Rittergutsbesitzer, Leutnant a. D. **Iffland** in Milmersdorf für den Bez. 9 „Milmersdorf".

Der bisherige Pfarrer Martin Friedrich **Manger** in Petersdorf ist zum Pfarrer der Parochie Flieth, Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Emil Gustav Wilhelm **Barthold** ist zum Pfarrer der Parochie Erkner, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Heinrich August Rudolf **Giese** in Bernau, Diözese gl. Namens, ist zum Diakonus der Parochie Biesenthal, Diözese Bernau, bestellt worden.

Der bisherige Civilerzieher an der Haupt-Kadettenanstalt Wilhelm Paul **Koschwald** ist zum Frühprediger an der Stadtkirche zu Schwedt a./O., Diözese Schwedt a./O., bestellt worden.

Die Lehrerin Anna **Klatt** ist als ordentliche Seminarlehrerin an dem mit der Augustaschule verbundenen Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen **Hirche**, **Telschow**, **Riehr**, **Schneider** geb. **Wolter** und **Holtz** sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

## Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Pferderäude.

Ein Pferd des Bäckermeisters **Pickert** hier, Bismarckstraße 93, ist an der Räude erkrankt.

Charlottenburg, den 10. Juni 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Schweizer Ernst **Tschamper**, geboren 3ten Juli 1875 zu Stengelbach, Kreis Zofingen (Schweiz), schweizerischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4. Mai 1901 ausgewiesen.

Der Schuhmachergeselle Albert **Raffelsen**, geboren 8. Oktober 1872 zu Kopenhagen, dänischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. Mai 1901 ausgewiesen.

Der Schneidergeselle Philipp **Neufeld**, geboren am 31. August 1875 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. Mai 1901 ausgewiesen.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Potsdam
## und der Stadt Berlin.

**Stück 26.** Den 28. Juni **1901.**




### Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Norddeutsche Versicherungsgesellschaft in Hamburg.

Zum Original
1,50 *M* Stempel verwendet.

**19.** Der Norddeutschen Versicherungsgesellschaft in Hamburg ertheilen wir hierdurch für das Preußische Staatsgebiet die Genehmigung zu der auf Grund des § 1 des am 7. Dezember v. J. genehmigten Statuts beschlossenen Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Unfall-, Haftpflicht- und Einbruch-Diebstahls-Versicherungen mit der Maßgabe, daß bei der Haftpflichtversicherung von Beamten, Rechtsanwälten, Notaren u. a. m. gegen Regreßansprüche Dritter die Versicherten ein Viertel des Schadens selbst zu tragen haben.

Berlin, den 3. Juni 1901.

(Siegel.)

| Der Minister des Innern. | Der Minister für Handel und Gewerbe. |
|---|---|
| Im Auftrage. | Im Auftrage. |
| Peters. | von der Hagen. |

**Genehmigung.**
IIa. 2012 M. f. H.
Ib. 1788 M. d. J.

### Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Handwerkskammer-Mitglied.

**14.** An Stelle des verstorbenen Webermeisters **A. Kölzer** in Berlin (№ 19 des unterm 22. Mai 1900 veröffentlichten Verzeichnisses der Handwerkskammer-Mitglieder — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam Seite 250 —) ist der Webermeister Franz **Krawutschke** in Berlin, Weinstraße 20 wohnhaft, als Ersatzmann für das von der Weber- und Wirker-Innung zu Berlin gewählte Handwerkskammermitglied gewählt worden. Potsdam, den 19. Juni 1901.

Der Ober-Präsident.

### Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Errichtung einer zweiten Apotheke in Nauen.

**205.** In Nauen soll eine neue Apotheke errichtet werden. Wegen der näheren Ortsbezeichnung hat sich der Concessionär s. Zt. mit dem Regierungs-Medizinalrath in Verbindung zu setzen.

Unter Hinweis auf die Allerh. Ordre vom 30sten Juni 1894 und den darauf ergangenen Erlaß des Herrn Ministers für Medizinalangelegenheiten vom 5. Juli 1894, wonach dem Inhaber der neuen Apotheke die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, fordere ich geeignete Bewerber auf, ihre Gesuche bis zum 1ten September d. Js. bei mir einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Lebenslauf,
2) das Prüfungszeugniß als Apotheker,
3) die nach der Zeit geordneten und gehefteten, amtlich beglaubigten Servirzeugnisse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift nebst einem Inhaltsverzeichnisse, in welchem die Zeitdauer ersichtlich gemacht ist, auf welche sich jedes einzelne Zeugniß bezieht,
4) eine genaue Uebersicht, aus der die außerhalb des praktischen Apothekerfaches verbrachte Zeit hervorgeht, unter Angabe der Beschäftigungsart,
5) die von den Polizeibehörden der Aufenthaltsorte nach erfolgter Approbation ausgestellten Führungszeugnisse,
6) der amtliche Nachweis aus neuester Zeit über den Besitz der zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Mittel.

Außerdem ist von dem Bewerber eine eidesstattliche Erklärung darüber abzugeben, ob er eine Apotheke bereits besessen hat. Zutreffenden Falles sind Zeitdauer des Besitzes zu nennen und die Gründe darzulegen, welche ihn zur Aufgabe seines Besitzrechtes an Apotheke veranlaßt haben; auch ist ein genauer T

weis des Kauf- und Verkaufspreises der Apotheke zu erbringen. Gleichzeitig bemerke ich, daß Apotheker, welche erst nach dem Jahre 1886 approbirt sind, bei der großen Zahl älterer Bewerber eine Berücksichtigung nicht zu erwarten haben. Potsdam, den 20. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

## Viehseuchen.

**206.** I. Festgestellt.

a. Bläschenausschlag. Kreis Ost-Prignitz: Döllen.

b. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Paaren i./Gl.

c. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Seefeld. Kreis Teltow: Königs-Wusterhausen, Zernsdorf.

d. Influenza. Kreis Beeskow-Storkow: Gut Kehrigk. Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand des Ober-Roßarztes Krause, Obeliskenstraße 5, des Molkereibesitzers Wünn, Spandauerstraße 2, und des Pferdehändlers Herrmann, Bäckerstraße 7.

e. Räude. Kreis Ost-Havelland: Nauen.

II. Erloschen.

a. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Schwante.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Dalldorf. Kreis Teltow: Gütergotz. Kreis Zauch-Belzig: Schmergow.

c. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: Markgrafpieske.

Potsdam, den 25. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

Kommunalbezirksveränderung.

**207.** In dem Erkenntnisse des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 8. Januar 1901 ist festgestellt worden, daß die Ortschaft Karlsdorf im Kreise Jüterbog-Luckenwalde, welche bisher als Zubehör zu dem selbstständigen Gutsbezirke Bollensdorf in demselben Kreise galt, als ein selbstständiger Gemeindebezirk anzusehen ist.

Potsdam, den 25. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

**208.** Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1901 beobachteten Wasserstände.

| Datum | Berlin Ober-Wasser | Berlin Unter-Wasser | Spandau Ober-Wasser | Spandau Unter-Wasser | Potsdam | Brandenburg Ober-Wasser | Brandenburg Unter-Wasser | Rathenow Ober-Wasser | Rathenow Unter-Wasser | Havelberg |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. |
| 1. | 32,28 | 30,98 | 2,38 | 1,32 | 1,54 | 2,42 | 2,04 | 1,90 | 1,56 | 2,92 |
| 2. | 32,28 | 30,96 | 2,35 | 1,36 | 1,54 | 2,44 | 2,01 | 1,89 | 1,58 | 2,87 |
| 3. | 32,28 | 30,94 | 2,35 | 1,32 | 1,53 | 2,42 | 2,02 | 1,90 | 1,57 | 2,81 |
| 4. | 32,28 | 30,92 | 2,37 | 1,30 | 1,52 | 2,40 | 2,00 | 1,90 | 1,56 | 2,76 |
| 5. | 32,26 | 30,90 | 2,38 | 1,27 | 1,51 | 2,42 | 1,98 | 1,94 | 1,51 | 2,76 |
| 6. | 32,26 | 30,94 | 2,39 | 1,29 | 1,50 | 2,41 | 1,96 | 1,87 | 1,56 | 2,79 |
| 7. | 32,26 | 30,92 | 2,37 | 1,27 | 1,50 | 2,40 | 1,98 | 1,88 | 1,56 | 2,82 |
| 8. | 32,26 | 30,90 | 2,37 | 1,29 | 1,50 | 2,40 | 1,98 | 1,87 | 1,55 | 2,83 |
| 9. | 32,26 | 30,90 | 2,35 | 1,31 | 1,51 | 2,40 | 2,00 | 1,88 | 1,56 | 2,83 |
| 10. | 32,28 | 30,88 | 2,34 | 1,25 | 1,51 | 2,42 | 1,96 | 1,91 | 1,57 | 2,81 |
| 11. | 32,28 | 30,88 | 2,35 | 1,24 | 1,50 | 2,42 | 1,95 | 1,86 | 1,57 | 2,76 |
| 12. | 32,28 | 30,84 | 2,37 | 1,21 | 1,49 | 2,46 | 1,94 | 1,93 | 1,55 | 2,73 |
| 13. | 32,26 | 30,82 | 2,35 | 1,21 | 1,48 | 2,42 | 1,94 | 1,90 | 1,54 | 2,70 |
| 14. | 32,26 | 30,76 | 2,35 | 1,22 | 1,47 | 2,38 | 1,95 | 1,89 | 1,54 | 2,67 |
| 15. | 32,26 | 30,72 | 2,34 | 1,17 | 1,46 | 2,36 | 1,94 | 1,85 | 1,53 | 2,62 |
| 16. | 32,26 | 30,70 | 2,37 | 1,10 | 1,43 | 2,42 | 1,90 | 1,88 | 1,50 | 2,61 |
| 17. | 32,24 | 30,64 | 2,35 | 1,11 | 1,42 | 2,34 | 1,88 | 1,83 | 1,51 | 2,58 |
| 18. | 32,28 | 30,64 | 2,34 | 1,11 | 1,40 | 2,30 | 1,88 | 1,84 | 1,49 | 2,55 |
| 19. | 32,28 | 30,62 | 2,34 | 1,01 | 1,37 | 2,34 | 1,85 | 1,81 | 1,48 | 2,51 |
| 20. | 32,28 | 30,62 | 2,34 | 1,00 | 1,36 | 2,30 | 1,83 | 1,77 | 1,45 | 2,47 |
| 21. | 32,28 | 30,60 | 2,35 | 0,96 | 1,33 | 2,30 | 1,84 | 1,78 | 1,44 | 2,45 |
| 22. | 32,28 | 30,60 | 2,35 | 0,96 | 1,30 | 2,28 | 1,82 | 1,77 | 1,43 | 2,39 |
| 23. | 32,28 | 30,58 | 2,35 | 0,94 | 1,27 | 2,24 | 1,80 | 1,73 | 1,41 | 2,35 |
| 24. | 32,28 | 30,60 | 2,34 | 0,98 | 1,25 | 2,21 | 1,80 | 1,73 | 1,41 | 2,31 |
| 25. | 32,28 | 30,60 | 2,34 | 0,99 | 1,23 | 2,22 | 1,75 | 1,73 | 1,41 | 2,29 |
| 26. | 32,28 | 30,60 | 2,36 | 0,85 | 1,23 | 2,30 | 1,70 | 1,76 | 1,38 | 2,28 |
| 27. | 32,28 | 30,60 | 2,37 | 0,91 | 1,24 | 2,30 | 1,68 | 1,76 | 1,36 | 2,25 |
| 28. | 32,26 | 30,60 | 2,34 | 0,85 | 1,26 | 2,23 | 1,66 | 1,70 | 1,37 | 2,23 |
| 29. | 32,26 | 30,60 | 2,35 | 0,89 | 1,24 | 2,20 | 1,66 | 1,68 | 1,34 | 2,22 |
| 30. | 32,26 | 30,56 | 2,33 | 0,85 | 1,23 | 2,19 | 1,66 | 1,67 | 1,34 | 2,18 |
| 31. | 32,26 | 30,58 | 2,30 | 0,80 | 1,20 | 2,16 | 1,65 | 1,65 | 1,31 | 2,15 |

Potsdam, den 20. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

**209.** Neufestsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter im Regierungsbezirk Potsdam.

Gemäß II. Ziffer 6 der ministeriellen Anweisung zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juli 1892, § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 (R.-G.-Bl. 1892 S. 379) und des Ministerial-Erlasses vom 3. Januar 1901 — $\frac{\text{III a. 8515 M. f. Hd.}}{\text{I c. 1540 M. d. J.}}$ bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß als Geldbetrag für den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter folgende Festsetzungen vom 1. Januar 1902 ab im Regierungsbezirk Potsdam Gültigkeit haben:

| Lfde Nr. | | Ortschaft (oder Kreis, falls es sich um eine einheitliche Festsetzung handelt) | Für Arbeiter über 16 Jahre männl. M. Pf. | Für Arbeiter über 16 Jahre weibl. M. Pf. | Für Arbeiter unter 16 Jahre männl. M. Pf. | Für Arbeiter unter 16 Jahre weibl. M. Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | **I. Kreis Angermünde.** | | | | |
| 1. | a. | Für das platte Land und die Städte Greiffenberg, Joachimsthal, Vierraden | 1 60 | — 90 | — 75 | — 60 |
| 2. | b. | Für die Städte Angermünde, Oderberg, Schwedt | 2 — | 1 20 | 1 10 | — 75 |
| | | **II. Kreis Niederbarnim.** | | | | |
| 3. | a. | Für die Gemeinden und Gutsbezirke der Amtsbezirke: Lichtenberg, Stralau, Rummelsburg, Pankow, Reinickendorf Weißensee, Gemeinde und Gut Hohen-Schönhausen | 2 75 | 1 50 | 1 25 | 1 — |
| 4. | b. | Für die Städte: Bernau und Oranienburg, die Gemeinde- und Gutsbezirke der Amtsbezirke Friedrichsfelde, Biesdorf, Coepenick Forst, Friedrichshagen, Franz. Buchholz, Dalldorf, Tegel, Niederschönhausen, Gutsbezirk Oranienburg Amt | 2 50 | 1 25 | 1 — | — 90 |
| 5. | c. | Für die Städte: Alt-Landsberg und Liebenwalde und die Gemeinde- und Gutsbezirke der Amtsbezirke Dahlwitz, Erkner, Herzfelde, Rüdersdorf, Fredersdorf, Alt-Landsberg, Blumberg, Malchow, Schönerlinde, Blankenfelde, Schönow, Schönfließ, Schönwalde, Birkenwerder, Sachsenhausen, Neuholland, Forst Oranienburg, Forst Zehlendorf, Wandlitz, Buch, sowie den Gemeindebezirk Marzahn | 2 — | 1 25 | 1 — | — 80 |
| 6. | d. | Für den übrigen Theil des Kreises | 1 75 | 1 — | — 80 | — 60 |
| | | **III. Kreis Oberbarnim.** | | | | |
| 7. | a. | Stadt Eberswalde | 2 25 | 1 35 | 1 — | — 80 |
| 8. | b. | Städte: Freienwalde a. O., Strausberg, Wriezen, Biesenthal, Werneuchen, und Amtsbezirke Heegermühle, Lichterfelde, Wolfswinkel, Beiersdorf, Hirschfelde, Buchholz und die Gemeinden Alt Tornow, Alt-Kietz bei Freienw. | 1 85 | 1 10 | — 90 | — 75 |
| 9. | c. | Die übrigen Ortschaften des Kreises | 1 60 | 1 — | — 80 | — 60 |
| | | **IV. Kreis Beeskow-Storkow.** | | | | |
| 10. | a. | Für die Ortschaften Gosen, Niederlehme, Wernsdorf, Neu-Zittau | 2 — | 1 40 | 1 10 | — 90 |
| 11. | b. | Für den übrigen Theil des Kreises | 1 50 | 1 — | — 90 | — 75 |
| | | **V. Kreis Osthavelland.** | | | | |
| 12. | a. | Für die Amtsbezirke Spandau Land und Haselhorst | 2 50 | 1 50 | 1 — | — 80 |
| 13. | b. | Für die übrigen Ortschaften des Kreises | 2 — | 1 20 | 1 — | — 75 |
| | | **VI. Kreis Westhavelland.** | | | | |
| 14. | | Kreis Westhavelland ausschließlich Rathenow | 1 80 | 1 — | 1 — | — 80 |
| | | Stadt Rathenow | 2 25 | 1 20 | 1 20 | — 80 |
| | | **VII. Kreis Jüterbog-Luckenwalde.** | | | | |
| 15. | a. | Städte Luckenwalde und Jüterbog und Landgemeinde Damm und Neumarkt | 1 75 | 1 25 | — 90 | — 75 |
| | b. | Für den übrigen Theil des Kreises | 1 50 | 1 10 | — 90 | — 65 |
| | | **VIII. Kreis Prenzlau.** | | | | |
| 16. | a. | Städte Prenzlau und Strasburg | 1 80 | 1 20 | 1 — | — 75 |
| 17. | b. | Den übrigen Theil des Kreises | 1 60 | 1 — | 1 — | — 70 |

| Lfde. Nr. | Ortschaft (oder Kreis, falls es sich um eine einheitliche Festsetzung handelt) | Für Arbeiter über 16 Jahre männl. ℳ ₰ | Für Arbeiter über 16 Jahre weibl. ℳ ₰ | Für Arbeiter unter 16 Jahre männl. ℳ ₰ | Für Arbeiter unter 16 Jahre weibl. ℳ ₰ |
|---|---|---|---|---|---|
| | **IX. Kreis Ost-Prignitz.** | | | | |
| 18. | Für den ganzen Kreis | 1 70 | 1 20 | — 80 | — 70 |
| | **X. Kreis West-Prignitz.** | | | | |
| 19. | Kreis Westprignitz mit Ausschluß der Stadt Wittenberge | 1 70 | 1 20 | — 85 | — 70 |
| 20. | Stadt Wittenberge | 2 25 | 1 25 | 1 — | 1 — |
| | **XI. Kreis Ruppin.** | | | | |
| 21. | a. Stadt Neu-Ruppin | 2 — | 1 10 | — 85 | — 75 |
| 22. | b. Für den übrigen Kreis | 1 70 | 1 — | — 75 | — 65 |
| | **XII. Kreis Teltow.** | | | | |
| 23. | a. Coepenick, Britz, Dt.-Wilmersdorf, Friedenau, Groß-Lichterfelde, Grunewald, Schmargendorf, Tempelhof, Hasenhaide, Zehlendorf | 2 90 | 1 75 | 1 40 | 1 — |
| 24. | b. Adlershof, Grünau, Lankwitz, Mariendorf, Marienfelde, Nieder-Schönweide, Treptow, Dahlem, Spandauer Forst, Ruhleben, Stadt Teltow, Potsdamer Forst (Gutsbezirk), Alt-Glienicke, Klein-Glienicke Gemeinde und Gut, Neuendorf b. Now., Nowawes, Wannsee, Babelsberg Gutsbezirk | 2 50 | 1 50 | 1 30 | 1 — |
| 25. | c. Buckow, Gut Osdorf, Gemeinde und Gut Groß-Ziethen, Gut Klein-Ziethen, Lichtenrade, Drewitz, Gemeinde und Gut Schenkendorf bei Groß-Beeren, Gemeinde und Gut Groß-Beeren, Gütergotz, Klein-Beeren, Klein-Machnow, Ruhlsdorf, Stahnsdorf, Bohnsdorf, Eichwalde, Müggelsheim, Gemeinde und Gut Rudow, Schönefeld, Gutsbezirk Coepenicker Forst, Diepensee, Gemeinde und Gut Waltersdorf, Schulzendorf b. Waltersdorf, Schmöckwitz, Gut Schulzendorf b. Eichwalde, Mittenwalde, Königs-Wusterhausen, Zeuthen, Hohenlöhme, Gemeinde und Gut Waßmannsdorf, Miersdorf, Königs-Wusterhausen (Amt), Sputendorf b. Groß-Beeren, Zossen, Gut Haus Zossen, Trebbin | 2 — | 1 20 | 1 — | — 80 |
| 26. | d. Schenkendorf b. Gr.-Beeren, Groß-Köris, Halbe, Gemeinde Selchow, Kliestow, Nunsdorf, Gemeinde und Gut Diedersdorf, Gemeinde und Gut Loepten, Gut Schenkendorf b. Königs-Wusterhausen, Senzig, Gemeinde und Gut Zeesen, Gut Kön.-Wusterhausener Forst, Gemeinde und Gut Dt.-Wusterhausen, Ragow, Gemeinde und Gut Kl.-Kienitz, Groß-Kienitz, Gemeinde und Gut Brusendorf, Gut Karlshof, Gemeinde und Gut Rotzis, Kiekebusch, Gut Selchow, Gemeinde und Gut Groß-Machnow, Gemeinde und Gut Gallun, Krummensee, Groß- und Klein-Beesten, Gussow, Graebendorf, Paetz, Stadt und Schloß Teupitz, Gemeinde und Gut Staakow, Freidorf, Gemeinde und Gut Teurow, Schwerin, Klein-Köris, Gut Hammersche Forst, Gut Semmelei, Egsdorf, Neuendorf b. Teupitz, Tornow, Zernsdorf, Motzen, Lüdersdorf, Gut Woltersdorfer Forst, Sputendorf b. Töpchin, Gutsbezirk Kummersdorfer Schießplatz, Sperenberg, Mahlow, Glasow, Gemeinde und Gut Blankenfelde, Gemeinde und Gut Dahlewitz, Gemeinde und Gut Jühnsdorf, Gemeinde und Gut Rangsdorf, Groß-Schulzendorf, Glienick b. Zossen, Dabendorf, Schünow, Nächst-Neuendorf, Dergischow, Saalow, Mellen, Neuhof, Jachzenbrück, Telz, Schöneiche, Kallinchen, Töpchin, Zehrensdorf, Klausdorf, Fern-Neuendorf, Kummersdorf, Wünsdorf, Alexanderhof, Rehagen, Gutsbezirk Kummersdorfer Forst, Neuendorf b. Trebbin, Schulzendorf, Schönweide b. Luckenw., Gadsdorf, Christinendorf, Gemeinde und Gut Wend.-Wilmersdorf, Thyrow, Gemeinde und Gut Groß- und Klein-Beuthen, Jütchendorf, Gemeinde und Gut Gröben, Gemeinde und Gut Siethen, Wietstock, Gemeinde und Gut Kerzendorf, Gemeinde und Gut Löwenbruch, Gemeinde und Gut [illegible] | 1 70 | 1 — | — 80 | — 60 |

| Lfde. Nr. | Ortschaft (oder Kreis, falls es sich um eine einheitliche Festsetzung handelt) | Für Arbeiter über 16 Jahre männl. ℳ | ₰ | weibl. ℳ | ₰ | Für Arbeiter unter 16 Jahre männl. ℳ | ₰ | weibl. ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **XIII. Kreis Templin.** | | | | | | | | |
| 27. | a. Für die Städte des Kreises | 1 | 80 | 1 | 20 | 1 | 20 | — | 80 |
| 28. | b. Für das platte Land | 1 | 60 | 1 | — | 1 | — | — | 70 |
| | **XIV. Kreis Zauch-Belzig.** | | | | | | | | |
| 29. | Für den ganzen Kreis | 1 | 50 | 1 | — | — | 80 | — | 60 |
| | **XV. Stadt Brandenburg a. H.** | | | | | | | | |
| 30. | Für den Stadtbezirk | 2 | 40 | 1 | 50 | 1 | — | 1 | — |
| | **XVI. Stadt Charlottenburg.** | | | | | | | | |
| 31. | Für den Stadtbezirk | 2 | 90 | 1 | 75 | 1 | 40 | 1 | — |
| | **XVII. Stadt Potsdam.** | | | | | | | | |
| 32. | Für den Stadtbezirk | 2 | 25 | 1 | 20 | — | 90 | — | 75 |
| | **XVIII. Stadt Rixdorf.** | | | | | | | | |
| 33. | Für den Stadtbezirk | 2 | 90 | 1 | 75 | 1 | 40 | 1 | 10 |
| | **XIX. Stadt Schöneberg.** | | | | | | | | |
| 34. | Für den Stadtbezirk | 2 | 90 | 1 | 75 | 1 | 40 | 1 | 10 |
| | **XX. Stadt Spandau.** | | | | | | | | |
| 35. | Für den Stadtbezirk | 2 | 75 | 1 | 50 | 1 | — | — | 80 |

Diese neuen Festsetzungen bilden vom 1. Januar 1902 ab den Maßstab, nach welchem

bei der Gemeinde-Krankenversicherung (§ 4 des Gesetzes vom 10. April 1892) das Krankengeld (§ 6 und die Versicherungsbeiträge (§ 9) und

bei den eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitragszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Krankenversicherung und von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten, befreit sein sollen,

das Krankengeld den in den betreffenden Gemeinden beschäftigten Personen zu gewähren ist.

Diese Festsetzung gilt vorbehaltlich einer in der Zwischenzeit durch die Verhältnisse gebotenen Revision und Abänderung der Sätze bis zum 31. Dezember 1911.

Potsdam, den 21. Juni 1901. Der Regierungspräsident.

---

Neufestsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter für den Regierungsbezirk Potsdam.

**210.** Gemäß § 10 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. 1900 S. 641) und gemäß dem Ministerial-Erlaß vom 3. Januar 1901 $\frac{\text{IIIa. 8515 M. f. H.}}{\frac{\text{Ic. 1570 M. d. J.}}{\text{IA.b. 7647 M. f. Ldw.}}}$ setze ich den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter für den Regierungsbezirk Potsdam folgendermaßen fest:

**I. Kreis Angermünde.**

a. für die Städte Angermünde, Oderberg u. Schwedt a./O.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 550 M.
2) „ weibliche „ „ 16 „ = 350 „
3) „ männliche „ unter 16 „ = 350 „
4) „ weibliche „ „ 16 „ = 250 „

b. für die Städte Greiffenberg, Joachimsthal, Vierraden und das platte Land:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 500 M.
2) „ weibliche „ „ 16 „ = 300 „
3) „ männliche „ unter 16 Jahren = 270 „
4) „ weibliche „ „ 16 „ = 200 „

**II. Kreis Niederbarnim.**

a. Für die Städte Bernau, Oranienburg, Alt-Landsberg, Liebenwalde, sowie für die Gemeinde- und Gutsbezirke der Amtsbezirke: Lichtenberg, Stralau, Rummelsburg, Pankow, Reinickendorf, Weißensee, Hohenschönhausen, Friedrichsfelde, Biesdorf, Dahlwitz, Coepenick Forst, Friedrichshagen, Erkner, Herzfelde, Rüdersdorf, Amt Alt-Landsberg, Blumberg, Nieder-Schönhausen, Franz. Buchholz, Dalldorf, Tegel und für den Gutsbezirk Oranienburg Amt.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 600 M.
2) „ weibliche „ „ 16 „ = 300 „
3) „ männliche „ unter 16 Jahren = 270 „
4) „ weibliche „ „ 16 „ = 210 „

b. für die übrigen Theile des Kreises.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 540 M.
2) „ weibliche „ „ 16 „ = 300 „
3) „ männliche „ unter 16 Jahren = 250 „
4) „ weibliche „ „ 16 „ = 200 „

**III. Kreis Oberbarnim.**

Für den ganzen Kreis.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 500 M.
2) „ weibliche „ „ 16 „ = 300 „

3) für männliche ⸗ unter 16 Jahren = 250 M.
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 200 ⸗

### IV. Kreis Beeskow-Storkow.

Für den ganzen Kreis.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 500 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 300 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 270 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 225 ⸗

### V. Kreis Ost-Havelland.

Für den ganzen Kreis.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 600 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 350 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 350 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 350 ⸗

### VI. Kreis West-Havelland.

a. Für die ländlichen Ortschaften und die Städte des Kreises mit Ausnahme von Rathenow.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 550 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 350 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 350 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 225 ⸗

b. Für die Stadt Rathenow.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 600 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 350 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 450 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 225 ⸗

### VII. Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

a. Für die ländlichen Ortschaften und Städte des Kreises mit Ausnahme der Stadt Luckenwalde.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 500 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 300 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 250 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 200 ⸗

b. Für die Stadt Luckenwalde.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 525 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 300 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 250 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 200 ⸗

### VIII. Kreis Prenzlau.

a. Für die Stadt Prenzlau.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 560 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 300 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 300 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 225 ⸗

b. Für die Stadt Strasburg U./M. und für den übrigen Theil des Kreises.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 500 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 300 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 300 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 210 ⸗

### IX. Kreis Ost-Prignitz.

Für den ganzen Kreis.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 540 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 350 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 300 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 250 ⸗

### X. Kreis West-Prignitz.

a. Für die ländlichen Ortschaften und die Städte des Kreises mit Ausnahme der Stadt Wittenberge.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 540 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 350 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 300 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 250 ⸗

b. Für die Stadt Wittenberge:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 600 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 400 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 300 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 250 ⸗

### XI. Kreis Ruppin.

a. Für den ganzen Kreis mit Ausnahme der Stadt Neu-Ruppin:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 540 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 300 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 240 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 200 ⸗

b. Für die Stadt Neu-Ruppin:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 600 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 330 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 300 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 225 ⸗

### XII. Kreis Teltow.

a. Coepenick, Adlershof, Britz, Dt.-Wilmersdorf, Friedenau, Gr.-Lichterfelde, Grünau, Grunewald, Johannisthal, Klein-Glienicke, Lankwitz, Mariendorf, Marienfelde, Neuendorf b./Nowawes, Nieder-Schöneweide, Nowawes, Schmargendorf, Steglitz, Tempelhof, Treptow, Wannsee, Zehlendorf und die Gutsbezirke Babelsberg, Hasenhaide, Klein-Glienicke:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 750 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 450 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 390 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 300 ⸗

b. Teltow, Dahlem, Gutsbezirke Düppel, Potsdamer Forst, Ruhleben, Spandauer Forst:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 750 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 420 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 300 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 240 ⸗

c. Mittenwalde, Trebbin, Zossen, Alt-Glienicke, Bohnsdorf, Buckow, Drewitz, Eichwalde, Groß-Beeren, Groß-Ziethen, Gütergotz, Hoherlöhme, Klein-Beeren, Kgs.-Wusterhausen, Lichtenrade, Miersdorf, Müggelsheim, Rudow, Ruhlsdorf, Schenkendorf bei Groß-Beeren, Schmöckwitz, Schönefeld, Schulzendorf bei Waltersdorf, Sputendorf bei Groß-Beeren, Stahnsdorf, Waltersdorf, Waßmannsdorf, Zeuthen, Gutsbezirke Coepenicker Forst, Diepensee, Groß-Beeren, Groß-Ziethen, Haus-Zossen, Klein-Beeren, Klein-Ziethen, Kgs.-Wusterhausen Amt, Osdorf, Rudow, Ruhlsdorf, Schenkendorf b./Groß-Beeren, Schönefeld, Schulzendorf b./Eichwalde, Waltersdorf, Waßmannsdorf:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 600 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 360 ⸗

3) für männliche = unter 16 Jahren = 300 M.
4) = weibliche = = 16 = = 240 =

d Teupitz, Ahrensdorf b./Ludwigsfelde, Alexanderdorf, Blankenfelde, Brusendorf, Christinendorf, Dabendorf, Dahlewitz, Dergischow, Dt.-Wusterhausen, Diedersdorf, Egsdorf, Fahlhorst, Fern-Neuendorf, Freidorf, Gadsdorf, Gallun, Genshagen, Glasow, Glienick b./Zossen, Gräbendorf, Gröben, Gr.-Besten, Groß-Beuthen, Groß-Kienitz, Groß-Köritz, Groß-Machnow, Groß-Schulzendorf, Gussow, Halbe, Jachzenbrück, Jühnsdorf, Jütchendorf, Kallinchen, Kerzendorf, Kiekebusch, Klausdorf, Klein-Besten, Klein-Beuthen, Klein-Kienitz, Klein-Schulzendorf, Kliestow, Krummensee, Löpten, Löwenbruch, Lüdersdorf, Mahlow, Mellen, Motzen, Nächst-Neuendorf, Neuendorf b./Teupitz, Neuendorf b./Trebbin, Neuhof, Rudow, Nunsdorf, Pätz, Philippsthal, Ragow, Rangsdorf, Rehagen, Rotzis, Saalow, Schenkendorf b./Kgs.-Wusterhausen, Schöneiche, Schöneweide, Schünow, Schwerin, Selchow, Senzig, Siethen, Sperenberg, Sputendorf bei Töpchin, Staakow, Telz, Teurow, Thyrow, Töpchin, Tornow, Wendisch-Wilmersdorf, Wietstock, Wünsdorf, Zesen, Zehrensdorf, und die Gutsbezirke Blankenfelde, Brusendorf, Dahlewitz, Diedersdorf, Fahlhorst, Gallun, Genshagen, Gröben, Groß-Beuthen, Groß-Machnow, Hammer'sche Forst, Jühnsdorf, Karlshof, Kerzendorf, Klein-Kienitz, Kgs.-Wusterhausener Forst, Kummersdorf Schießplatz, Kummersdorfer Forst, Löpten, Löwenbruch, Rangsdorf, Rotzis, Schenkendorf b./Kgs.-Wusterhausen, Selchow, Semmelei, Siethen, Staakow (Oberförsterei), Teupitz Schloß, Teurow, Wendisch-Wilmersdorf, Woltersdorfer Forst, Zesen:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 510 M.
2) = weibliche = = 16 = = 300 =
3) = männliche = unter 16 Jahren = 240 =
4) = weibliche = = 16 = = 180 =

**XIII. Kreis Templin.**

Für den ganzen Kreis:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 500 M.
2) = weibliche = = 16 = = 300 =
3) = männliche = unter 16 Jahren = 250 =
4) = weibliche = = 16 = = 200 =

**XIV. Kreis Zauch-Belzig.**

Für den ganzen Kreis:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 500 M.
2) = weibliche = = 16 = = 300 =
3) = männliche = unter 16 Jahren = 250 =
4) = weibliche = = 16 = = 200 =

**XV. Stadtkreis Brandenburg a./H.**

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 750 M.
2) = weibliche = = 16 = = 450 =
3) = männliche = unter 16 Jahren = 450 =
4) = weibliche = = 16 = = 400 =

**XVI. Stadtkreis Charlottenburg.**

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 900 M.
2) = weibliche = = 16 = = 600 =
3) = männliche = unter 16 Jahren = 450 =
4) = weibliche = = 16 = = 300 =

**XVII. Stadtkreis Potsdam.**

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 675 M.
2) = weibliche = = 16 = = 375 =
3) = männliche = unter 16 Jahren = 225 =
4) = weibliche = = 16 = = 225 =

**XVIII. Stadtkreis Rixdorf.**

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 750 M.
2) = weibliche = = 16 = = 400 =
3) = männliche = unter 16 Jahren = 390 =
4) = weibliche = = 16 = = 300 =

**XIX. Stadtkreis Schöneberg.**

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 900 =
2) = weibliche = = 16 = = 540 =
3) = männliche = unter 16 Jahren = 600 =
4) = weibliche = = 16 = = 360 =

**XX. Stadtkreis Spandau.**

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 840 M.
2) = weibliche = = 16 = = 450 =
3) = männliche = unter 16 Jahren = 300 =
4) = weibliche = = 16 = = 270 =

Potsdam, den 21. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige Saisonarbeiter.

**211.** Die auf dem Rittergute Parlow, Kreis Angermünde, beschäftigten russisch-polnischen Arbeiter Andrey Nitecky, Piotr Jennezmionkowski, Andrey Jennezmionkowski, Wawrzevied Janiak, Madim Frontczak, Frantz Bielawsky, Wojcich Pawespiewitz, Walenty Pietczak, Frantz Uyßak, Franciszch Krysiak, Josef Kalodzcyski, Konstanty Koscielski, Mateusch Mawschenjak, Barbara Niteska, Michalina Jennezmionkowski, Marianne Jennezmionkowski, Marianne Janiac, Malyozali Nowakowska, Marianne Frontczak, Michalina Pietczak, Marianne Uyßak, Josefa Rybinski und Marianne Krysiak haben sich unter Kontraktbruch von ihrer Arbeitsstätte entfernt.

Ferner haben unter Kontraktbruch ihre Arbeitsstätte heimlich verlassen: die auf dem Rittergute Wichel im Kreise Neu-Ruppin zur vorübergehenden Beschäftigung zugelassenen ungarischen Arbeiter Doviarszki Szedzak, Doviarszki Novat, Doviarszki Milutin, Doviarszki Lazar, Doviarszki Lazar und die russisch-polnischen Arbeiter des Rittergutes Nadel im gleichen Kreise, Gawinitzki Johann, Iwentschak Anton, des Weiteren die bisher auf dem Rittergute Netzow Kreis Templin beschäftigten Saisonarbeiter russisch-polnischer Nationalität namens Albert Król, Thomas Kosior und Jean Kosdeba und schließlich die bisher auf dem Gut Birkhorst Kreis Niederbarnim beschäftigten ausländisch-polnischen Arbeiter Jean Gerck und Katharina Pietraschik.

Ich ersuche, dieselben im Betretungsfalle festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen. Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung Nachricht zu geben.

Potsdam, den 18. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

Genehmigungsurkunde für die vollspurige Kleinbahn von Dom Brandenburg (Krakauer Thor) nach Rötehof mit Anschlußstrecke von Roskow nach Altstadt Brandenburg.

Dauer der Genehmigung.

**212.** An Stelle und in Ergänzung der Genehmigung vom 1. März 1900 — Amtsblatt 1900 Seite 192 ff. — wird dem Kreise Westhavelland zur Herstellung und zum Betriebe einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn mit normaler Spurweite von Dom Brandenburg (Krakauer Thor) nach Rötehof mit Anschlußstrecke von Roskow nach Altstadt Brandenburg für die Beförderung von Personen und Gütern mittels Dampfkraft auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28sten Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektion zu Magdeburg auf unbegrenzte Zeit vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

Bauausführung.

1. Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen sowie derjenigen Aenderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des Eingangs bezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten.

Soweit hiernach Festsetzungen nicht getroffen sind, gelten die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen jeweiligen Betriebsvorschriften.

Ergänzungen.

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörden von der durch die gedachten ministeriellen Vorschriften und der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Die Anordnung von Schutzanlagen gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuersgefahr bleibt für den Fall eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

Baufrist.

2. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb zweier Jahre nach dem Tage der den Bauplan genehmigenden Verfügung erfolgen.

Kaution.

Für den Fall, daß der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist derselbe zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 5000 Mark mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Benutzung öffentlicher Wege.

3. Für die Benutzung öffentlicher Wege sind, sofern eine solche jetzt oder später nothwendig werden sollte, neben dem festgestellten Bauplane die mit den Unterhaltungspflichtigen etwa getroffene oder noch zu treffende Vereinbarung maßgebend.

Für die dem Unternehmer danach obliegende Verpflichtung der Unterhaltung dieser Wege und ihrer Wiederherstellung beim Wegfalle der Genehmigung ist die von ihm dieserhalb bei der hiesigen Regierungshauptkasse hinterlegte Kaution verhaftet.

Verhütung von Verkehrsstörungen beim Bau.

4. Bei der Ausführung des Baues hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

Privatanschlüsse.

5. Es bleibt vorbehalten, dem Unternehmer jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 aufzuerlegen.

Betriebspflicht.

6. Der Unternehmer ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben.

Für den Betrieb sind die jeweilig von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen Betriebsvorschriften maßgebend, soweit nicht von der genehmigenden Behörde, der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde oder von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten Abweichungen zugelassen werden.

Erneuerungsfonds.

7. Im Interesse der Aufrechterhaltung eines regelmäßigen und sicheren Betriebes ist ein Erneuerungsfonds sowie ein Spezialreservefonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bilden:

1. Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

Es sind jedoch hieraus von den Betriebsmitteln nur die Kosten ganzer Lokomotiven und Wagen, von den Oberbaumaterialien dagegen auch die Kosten einzelner Stücke zu bestreiten. Der Ersatz einzelner Theile von Betriebsmitteln (Siederohre u. s. w.) muß auf Rechnung des Betriebsfonds erfolgen.

In den Erneuerungsfonds fließen:

1) der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Baumaterialien,
2) die Zinsen des Fonds selbst,
3) eine aus den Bruttobetriebseinnahmen zu entnehmende jährliche Rücklage.

Die Bestimmungen der Höhe dieser Rücklage bleibt einem von den Aufsichtsbehörden zu erlassenden, in fünfjährigen Zeiträumen einer Nachprüfung zu unterziehenden Regulativ vorbehalten.

Die zeitweilige Entbindung von weiteren Rücklagen für den Fall, daß nach dem Ermessen der eingangs bezeichneten Behörden der Erneuerungsfonds eine ausreichende Höhe erlangt haben sollte, bleibt vorbehalten.

Spezialreservefonds.

II. Der Spezialreservefonds dient zur Bestreitung von Ausgaben, die durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle hervorgerufen werden.

Diesem Fonds sind zuzuführen:

1) der Betrag der verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen,
2) die Zinsen des Fonds selbst,
3) eine aus dem Reinertrage zu entnehmende jährliche Rücklage, deren Betrag ebenfalls durch ein von der Aufsichtsbehörde zu erlassendes, in fünfjährigen Zeiträumen nachzuprüfendes Regulativ festgesetzt wird.

Erreicht der Spezialreservefonds den Betrag von 5 % des Anlagekapitals, so können für die Dauer dieses Bestandes weitere Rücklagen unterbleiben.

III. Der Erneuerungsfonds und der Spezialreservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds des Unternehmens getrennt zu verwalten.

Die zu jenen Fonds zu vereinnahmenden Beträge sind, sofern sie nicht sofort zur Verwendung gelangen, in Werthpapieren, welche bei der Reichsbank beleihbar sind, zinstragend anzulegen.

Verzugsstrafe.

8. Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist der Unternehmer zur Zahlung einer Verzugsstrafe von „fünftausend Mark" verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Betriebsbeamte.

9. Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Kontroleure, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Daneben bestehen für einzelne Zweige des Dienstes die in den Betriebsvorschriften aufgestellten weitergehenden Anforderungen.

Entlassung der Bediensteten.

10. Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

Dienstabzeichen.

11. Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

Fahrgeschwindigkeit.

Fahrplan.

12. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 30 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen. Es bleibt vorbehalten, für Wegeübergänge und gefährdete Stellen eine Ermäßigung der Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben. Im übrigen wird die Einrichtung des Fahrplans für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen des Unternehmers überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraums bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörden unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist den Aufsichtsbehörden mitzutheilen.

Beförderungspreise.

13. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer fünf Jahre nach der Betriebseröffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Höchstbetrag derselben durch die Aufsichtsbehörden festgesetzt.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist den Aufsichtsbehörden Anzeige zu erstatten.

Veröffentlichung der Fahrpläne und Tarife.

14. Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens acht Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch den Brandenburger Anzeiger und das Ost- und Westhavelländische Kreisblatt, sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Durchgangsgüterverkehr.

15. Die Kleinbahn ist nicht berechtigt, Güter zur Weiterbeförderung zu übernehmen, die von einer Eisenbahnstation (Staats- oder Privatbahn) im Durchgang über die Kleinbahn nach einer anderen Eisenbahnstation (Staats- oder Privatbahn) befördert werden sollen.

Rechnungsführung.

16. Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichsbehörden eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlußmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Den Aufsichtsbehörden ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

Militärische Anforderungen.

17. Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen, und der Marine liegen dem Unternehmer in Betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Derselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Be-

förderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Der Unternehmer ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, sein Personal und sein zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, Theil II. D., und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Theil II. E.)

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat der Unternehmer zwecks Ermittelung der militärischen Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a. Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1.
b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind),
c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

**Verpflichtungen**
**im Interesse der Post- und Telegraphen-Verwaltung.**

18. Für die Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber der Reichspostverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Gegenüber der Reichstelegraphenverwaltung ist der Unternehmer verpflichtet, alle Kosten der Veränderungen zu erstatten, welche aus Anlaß des Bahnbaues oder späterer Aenderung der Bahnanlage an den Telegraphenanlagen nach dem Ermessen und der Anordnung der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion erforderlich werden, um Störungen des Telegraphen- und Fernsprechbetriebes zu verhüten.

Zu den gedachten Veränderungen gehört u. A. die Umkleidung der unterirdischen Telegraphenkabel mit Muffenrohren an denjenigen Stellen, an welchen der Bahnkörper diese Kabel überschreitet.

**Anzeigepflicht über Unfälle und sonstige Betriebsstörungen.**

19. Der Staatsanwaltschaft sowie der Ortspolizeibehörde ist bei allen im Betriebe der Kleinbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getödtet oder verletzt sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes durch Verschulden einer Person in Frage kommt, sogleich nach dem Bekanntwerden von dem Unternehmer Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person infolge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit

dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuches auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt und die Ortspolizeibehörde abgesehen werden.

Der Genehmigungsbehörde sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, sowie solche erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens 1 Stunde währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichtes, in welchem folgende Punkte zu erörtern sind:

a. Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
b. Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,
c. Verunglückung von Personen (auch Name, Stand und Wohnort),
d. Beschädigung an Betriebsmitteln,
e. Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalles, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage und am vorherigen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
f. Anzeige beim Staatsanwalt,
g. Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind,

zu melden.

Dagegen sind kleine Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen vorgekommen sind, nur allmonatlich in einer schematischen Uebersicht der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

**Gültigkeit der Genehmigung.**

20. Diese Genehmigung tritt in Kraft nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

21. Der Unternehmer ist verpflichtet, den mit der Aufsicht betrauten Staatseisenbahnbeamten zur Ausübung der Aufsicht jederzeit freie Fahrt in jeder beliebigen Wagenklasse zu gestatten.

Potsdam, den 22. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

**Muster 1.**

**Berechtigungsschein**

für

d (Name des Transportführers) mit Mann
vom Truppentheil
zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in Wagenklasse von bis
den ten 1
(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

**Muster 2.**

**Gültig als Militärfahrkarte.**

Offizier
Unteroffizier und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
kg Gepäck
des (Truppentheils)
fahren von nach km
[Die Zahlung ist zu stunden.]
den ten 1
(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)
(und haben an Fahrgeld bezahlt

| | | Einheitspreis | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| für | Offizier . . . . . . | Pf. | = | M. | Pf. |
| „ | Unteroffizier und Gemeine . | „ | = | „ | „ |
| „ | Pferd . . . . . . . . | „ | = | „ | „ |
| „ | Desinfektion von Wagen . | „ | = | „ | „ |
| „ | Fahrzeug (Gewicht = kg) . . . . . . | „ | = | „ | „ |
| „ | kg Gepäck 1000 kg = | „ | = | „ | „ |
| Abfertigungsgebühr | „ = | „ | = | „ | „ |
| | Zusammen | | | M. | Pf.) |

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

Schreibweise eines Ortsnamens.

**213.** Von Landespolizeiwegen bestimme ich hiermit, daß der Name der zum Gemeindebezirk Friedrichsfelde, Kreis Niederbarnim, gehörigen Kolonie Carlshorst (Karlshorst) amtlich in Zukunft **„Karlshorst“** zu schreiben ist.

Potsdam, den 24. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

Schreibweise eines Ortsnamens.

**214.** Von Landespolizeiwegen bestimme ich hiermit, daß der Name der Gemeinde und des Gutes Damsdorf (Dahmsdorf) im Kreise Zauch-Belzig amtlich stets **„Damsdorf“** zu schreiben ist.

Potsdam, den 21. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Forstkasse in Zehdenick.

**17.** Auf Grund des § 11 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Forstkassenrendanten vom 2. Februar 1888 wird genehmigt, daß der bei der Königlichen Forstkasse in Zehdenick vorübergehend beschäftigte Oberleutnant Freiherr von Maltzan vom 1. Juli d. J. ab Quittungen über Zahlungen an die genannte Kasse ausstellen darf.

Potsdam, den 18. Juni 1901.

Königliche Regierung.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Ferien des Bezirksausschusses zu Berlin.

22. Der Bezirksausschuß zu Berlin hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September 1901. Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Berlin, den 19. Juni 1901.

Der Bezirksausschuß zu Berlin.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Schiffsverkehr an der Oberbaumbrücke in Berlin.

42. Mehrere Vorkommnisse in letzter Zeit haben erwiesen, daß die Bestimmungen des § 109 der Strom- und Schifffahrts-Polizei-Verordnung vom 15. Oktober 1899 nicht immer hinreichend beachtet werden. Ich bringe daher den Wortlaut der Bestimmungen des vorbezeichneten Paragraphen in Nachstehendem nochmals in Erinnerung.

§ 109. Durchfahren der Oberbaumbrücke.

Die mittlere Oeffnung der Oberbaumbrücke darf nur von über 3,4 m hohen Fahrzeugen durchfahren werden. Zur Verhütung von Zusammenstößen wird auf der Brücke während der wichtigsten Verkehrszeiten eine auf einem Maste mit zwei beweglichen Armen bestehende Signalvorrichtung in Thätigkeit gesetzt, welche bei Dunkelheit je nach der Stellung der Arme weißes oder rothes Licht zeigt.

Es sind folgende Signale zu unterscheiden:

a. bei Tage:

1) **rechts** sichtbarer Arm **hoch** = Durchfahrt frei.
2) **links** sichtbarer Arm **hoch** = Stoppen.
3) **beide** Arme **wagerecht** und bei Annäherung eines Fahrzeuges kurze Hebung des linken Flügels = Durchfahrt gesperrt.
4) **beide Arme wagerecht** und Hissen einer weißen Flagge = Achtung, Station außer Thätigkeit.

b. bei Nacht.

1) **weißes** Licht = Durchfahrt **frei.**
2) **rothes** Licht = Durchfahrt **gesperrt.**
3) **kein** Licht = Achtung! Station außer Thätigkeit.

Berlin, den 14. Juli 1901.

Der Polizei-Präsident.

Anzeigepflicht beim Vorkommen der Windpocken.

43. Das Vorkommen einiger Fälle von echten Pocken veranlaßt mich, die Anzeigepflicht der nach § 2 des Reichsgesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306) zur Anzeige verpflichteten Personen bis auf Weiteres auch auf die Windpocken (Varicellen) auszudehnen, da diese zu den Fällen gehören, welche zur Zeit den Verdacht der echten Pocken erwecken.

Um die als nothwendig erachteten Schutzmaßregeln möglichst sofort in die Wege leiten zu können, ersuche ich, den zuständigen Polizei-Revieren von der Pockenerkrankung schleunigst Mittheilung zu machen.

Zugleich weise ich darauf hin, daß die durch eine erfolgreiche Impfung hervorgebrachte Festigung gegen die Ansteckung (Immunität) im Laufe der Jahre mehr und mehr abnimmt; nur eine erneute Impfung vermag die betreffenden Personen gegen die höchst ansteckende Seuche von neuem zu festigen. Ich habe deshalb die Kreisärzte angewiesen, in Häusern, in denen Pocken bezw. pockenverdächtige Krankheiten ausgebrochen sind, unentgeltliche Hausimpfungen vorzunehmen und kann den in solchen verseuchten Häusern oder in deren Nachbarschaft wohnenden Personen in ihrem eigenen Interesse sowie in dem ihrer Mitmenschen nicht dringend genug anrathen, einem solchen an sie herantretenden Ersuchen, sich impfen zu lassen, Folge zu geben.

Berlin, den 19. Juni 1901.

Der Polizei-Präsident.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.

44. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung des Regierungsbezirks Potsdam in seiner Sitzung vom 2. Mai d. J. als ärztlichen Sachverständigen, der zu den in Perleberg abzuhaltenden Schiedsgerichtssitzungen zugezogen werden soll, für das gegenwärtige Geschäftsjahr den Königlichen Kreisarzt Dr. Nickel in Perleberg gewählt hat. Berlin, den 10. Juni 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Feldpostsendungen für die Angehörigen des ostasiatischen Expeditionskorps.

9. Den Angehörigen des ostasiatischen Expeditionskorps werden gewöhnliche Briefe und Postkarten als Feldpostsendungen nach Möglichkeit auch auf der Rückreise in den Anlegehäfen der Transportschiffe zugeführt. Geldbriefe, Postanweisungen und Packete sind von der Beförderung nach den Transportschiffen ausgeschlossen.

Die an die Angehörigen des Expeditionskorps und der in China verbleibenden Besatzungsbrigade gerichteten Sendungen müssen fortan zur Vermeidung von Verzögerungen in der Aufschrift die Angabe enthalten, ob der Empfänger zur Besatzungsbrigade gehört oder ob er heimkehrt; ist dem Absender der Name des Transportschiffs bekannt, so wird auch dieser anzugeben sein. Zur Zeit ist im Einzelnen nur bekannt, welche Offiziere zur Besatzungsbrigade übergetreten sind. Bezüglich der Mannschaften stehen lediglich folgende allgemeinen Anhaltspunkte zur Verfügung. Zur ostasiatischen Besatzungsbrigade treten vom ostasiatischen Expeditionskorps über:

1) alle aus dem Beurlaubtenstande bei dem Expeditionskorps eingestellten Mannschaften;
2) die aus dem aktiven Dienststand in das Expeditionskorps eingetretenen Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche bis 1903 dienstpflichtig sind;
3) sonstige Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienststande mit dem Expeditionskorps freiwillig kapitulirt haben. Welche Mannschaften Kapitulationen abgeschlossen haben, ist den Dienststellen in der Heimath nicht bekannt.

**Bei dieser Ungewißheit über die Zugehörigkeit und den Aufenthalt der Theilnehmer an der Expedition empfiehlt es sich, mit dem Abschicken von Postsendungen, namentlich von Postanweisungen, Geldbriefen und Packeten an die Angehörigen des Expeditionskorps so lange zurückzuhalten, bis zuverlässige Nachrichten darüber eingetroffen sind, ob die Empfänger bei der Besatzungsbrigade in Ostasien verbleiben oder auf welchem Transportschiffe die Heimkehr erfolgt, und in letzterem Falle, ob noch Zeit zur Entgegensendung von Briefen und Postkarten vorhanden ist.**

Die Sammlung und Absendung der an die heimkehrenden Krieger auf den Schiffen gerichteten Briefsendungen geschieht durch das Marine-Postbüreau in Berlin, das unmittelbare Briefposten auf die Schiffe abfertigt. Die Absender können jedoch Nachrichten auch ohne Vermittelung des Marine-Postbüreaus unmittelbar nach den Anlaufhäfen der Dampfer absenden. In diesem Falle müssen die Briefe und Postkarten nach den Sätzen des Weltpostvereins frankirt und mit dem Namen des betreffenden Schiffes deutlich versehen werden.

Berlin W. 66, den 21. Juni 1901.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Herstellung einer oberirdischen Fernsprechlinie.

**78.** Bei dem Kaiserlichen Postamt 2 in Charlottenburg, Göthestraße, liegt ein Plan aus über die Herstellung einer oberirdischen Fernsprechlinie am Tegeler Wege. Berlin C. 2, den 22. Juni 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirection. J. V. Wabner.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

**79.** Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Hoppegarten (Mark), Ludwigsfelde, Neuenhagen (Ostbahn), Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Geislingen (Steige), Hemelingen, Osterholz-Scharmbeck, Coppenbrügge, Eberstadt zugelassen worden.

Potsdam, den 19. Juni 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

## Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin.

**14.** Die nächste Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 2. Dezember d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 9. September d. J.** einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.**

Berlin, den 17. Juni 1901.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin.

**15.** Die nächste Prüfung für ein Lehramt an Mittelschulen wird hier **vom 29. Oktober bis 2. November d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur von solchen Bewerbern, welche in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben, sind mit der bestimmten Angabe, in welchen Fächern der Kandidat (cfr. Allgemeine Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 § 12) die Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen zu erlangen wünscht, **bis zum 6. August d. J.** an die vorgesetzte Königliche Regierung und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen: 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.**

Berlin, den 17. Juni 1901.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

## Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

**12.** Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

### I. 4 prozentige Rentenbriefe.

**Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 183 Stück**

und zwar die Nummern:

40 306 355 654 813 936 1079 1354 1499
1894 2021 2126 2322 2576 3103 3123 3162 3250
3298 3618 3985 4187 4322 4526 4534 4650 4727
5067 5128 5210 5243 5341 5532 5570 5846 5908
6612 6664 6892 7035 7128 7473 7669 8008 8055
8111 8227 8296 8359 8513 8584 8649 8672 8749
8781 8812 9012 9325 9347 9452 9472 9711 9717
9819 9862 9872 10025 10257 10265 10354 10371
10410 10470 10485 10651 10808 10903 11022
11197 11296 11545 11639 11687 11738 11742
11778 11785 11792 11879 11887 11995 12048
12208 12258 12297 12426 12579 12805 12806

12856 12871 12946 13296 13499 13621 13737
13840 13842 13989 13993 14005 14013 14043
14059 14111 14135 14153 14250 14464 14507
14530 14593 14676 14820 15095 15134 15298
15467 15626 15879 15881 15883 16236 16337
16342 16426 16439 16590 16848 16876 16957
17158 17323 17397 17500 17516 17583 17611
17626 17832 17976 18451 18464 18486 18640
18777 18778 18939 19192 19232 19247 19261
19282 19431 19442 19474 19518 19572 19585
19588 19594 19617 19666 19705 19740 19793
19925 19936 19939 19991 20002 20003 20004.

**Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 64 Stück**

und zwar die Nummern:

30 97 135 466 736 759 817 854 1042 1113
1336 1432 1902 1979 2118 2295 2431 2533 2685
2846 3027 3090 3226 3263 3447 3814 3976 4011
4338 4546 4610 4700 4753 4847 4965 5133 5143
5159 5299 5331 5358 5418 5535 5561 5663 5704
5747 5785 5996 6086 6230 6395 6412 6459 6481
6641 6654 6718 6724 6753 6871 7042 7054 7061.

**Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 258 Stück**

und zwar die Nummern:

84 191 306 720 805 891 1533 1614 2037
2269 2353 2682 3138 3141 3433 3729 3953 4006
4034 4249 4266 4458 4479 4764 4789 4993 5509
5577 5640 5809 5932 6103 6365 6391 6394 6395
6399 6503 6718 6848 7967 8077 8080 8419 8471
8859 8975 9003 9195 9205 9334 9372 9393 9534
9889 9954 10076 10087 10091 10134 10429 10432
10455 10568 11082 11085 11153 11299 11360
11455 11496 11586 11642 11701 11736 11788
11829 11868 11938 11990 12109 12191 12208
12322 12332 12336 12540 12600 12681 12692
12714 12737 12784 12853 12869 13082 13091
13122 13235 13369 13430 13466 13686 13793
13899 14001 14004 14043 14130 14169 14363
14480 14606 14745 14838 14843 15118 15241
15266 15295 15469 15561 15562 15632 15652
15977 16109 16166 16172 16179 16182 16189
16404 16479 16504 16568 16736 16766 16810
16918 17160 17194 17207 17424 17528 17630
17631 17867 17870 17940 18056 18125 18137
18263 18296 18339 18375 18514 18582 18647
18681 18865 19014 19064 19174 19256 19261
19399 19512 19564 19582 19601 19630 19712
19831 19928 19981 20096 20141 20268 20365
20367 20397 20495 20511 20700 21004 21185
21192 21246 21301 21380 21392 21403 21413
21558 21654 21689 21701 21788 22015 22096
22125 22144 22309 22321 22506 22655 22719
22724 22765 22858 22942 23105 23115 23499
23508 23568 23642 23682 23851 24102 24113
24161 24263 24330 24360 24556 24582 24823
24914 24982 25196 25328 25423 25602 25611
25700 25719 25754 25780 25979 25990 26013
26025 26281 26298 26299 26303 26314 26327
26333 26339 26344 26355 26363 26424 26427.

**Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 218 Stück**

und zwar die Nummern:

64 264 651 736 845 893 906 915 1031 1689
2199 2306 2444 2674 2956 3012 3060 3567 3602
3637 3661 3792 3858 3978 4209 4340 4707 4883
4932 5013 5073 5258 5356 5476 5581 5622 5684
5751 5874 6257 6350 6381 6470 6684 6730 6773
6831 6909 6952 6994 7068 7274 7324 7362 7601
7673 7792 7809 7810 7835 7948 8162 8178 8214
8383 8480 8839 8936 8960 9003 9163 9207 9208
9213 9280 9547 9643 9821 9915 10093 10132
10233 10287 10404 10625 10708 11006 11089
11268 11297 11308 11323 11332 11502 11889
11915 11958 12021 12088 12247 12332 12352
12370 12606 12616 12663 12704 12786 12905
12957 13050 13067 13241 13314 13332 13505
13759 13928 13974 14003 14081 14208 14226
14275 14409 14423 14933 15124 15195 15235
15251 15275 15282 15292 15303 15331 15422
15685 15820 16435 16454 16504 16559 16560
16696 17120 17215 17232 17238 17305 17359
17474 17599 17686 17714 17744 17864 17907
17913 17934 18125 18151 18157 18266 18273
18327 18414 18483 18480 18658 18714 18737
18756 18773 18801 18960 19076 19250 19362
19373 19380 19390 19434 19461 19494 19535
19651 19706 19728 19835 19865 20062 20132
20320 20324 20478 20479 20548 20626 20629
20667 20706 20998 21072 21097 21118 21219
21228 21288 21293 21493 21569 21718 21790
21901 21957 22133 22135.

**Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 6 Stück**

und zwar die Nummern:

9661 9915 9938 10005 10026 10028.

## II. 3½prozentige Rentenbriefe.

**Litt. M. zu 1500 M. 1 Stück**

und zwar die Nummer: 6.

**Litt. N. zu 300 M. 3 Stück**

und zwar die Nummern: 54 70 und 87.

**Litt. O. zu 75 M. 1 Stück**

und zwar die Nummer: 29.

**Litt. P. zu 30 M. 1 Stück**

und zwar die Nummer: 6.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VII. Nr. 7 bis 16, bez. Reihe II. Nr. 5 bis 16 nebst Anweisungen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. vom 1. Oktober d. Js. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind. Rückständig sind:

**A. 4proz. Rentenbriefe.**

**1. Oktober 1891:** C. 24208.
**1. April 1892:** D. 2503.
**1. Oktober 1895:** C. 11328.
**1. April 1896:** E. 9735.
**1. Oktober 1898:** D. 21092.
**1. April 1899:** B. 7132 C. 1166 6504 11592 11892 13130 15507 D. 705 2987 10382 10742 12578 13601 15460 18097 20330.

**B. 3½proz. Rentenbriefe.**

**1. Oktober 1897:** O. 16.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Zinsscheinen etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 (§ 44) zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloosten Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 14. Mai 1901.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten.

**13.** Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 31. März d. J. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Löschungsquittungen den betreffenden Kreis-Kassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Königlichen Amtsgerichten zur Löschung der Rentepflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 24. Mai 1901.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güter-Verkehr.

**30.** Am 1. Juli treten direkte Frachtsätze für die Beförderung von Eil- und Frachtgütern zwischen den Stationen Neumühler Weiche, Pöglitz, Reckentin und Siemersdorf, der Eisenbahn Stralsund—Tribsees und einigen Stationen der Mecklenburgischen Friedrich Franz- sowie der Lübeck-Büchener Eisenbahn in Kraft. Bei den übrigen Stationen der Eisenbahn Stralsund-Tribsees tritt theilweis eine Ermäßigung der bereits bestehenden Frachtsätze ein. Nähere Auskunft geben die betheiligten Abfertigungsstellen und das Auskunftsbureau der preußischen Staatseisenbahnen zu Berlin, Stadtbahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 18. Juni 1901.

Königliche Eisenbahndirektion
Namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

## Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Wahl des Direktorialraths der Landfeuersocietät der Provinz Brandenburg.

**5.** Vom Brandenburgischen Provinziallandtage sind zum Direktorialrath der Landfeuer-Societät der Provinz Brandenburg für die am 1. Juli 1901 beginnende sechsjährige Wahlperiode gewählt worden:

A. als Mitglieder:

1) der Königliche Wirkliche Geheime Rath, Landesdirektor a. D. Dr. von Levetzow, Excellenz auf Gossow,
2) der Königliche Landrath z. D. von Bockelberg auf Schönow,
3) der Amtsvorsteher Krüger zu Kolkwitz,
4) der Rittergutsbesitzer Wrede auf Diepensee,
5) der Königliche Landrath von Winterfeld zu Prenzlau,
6) der Amtsvorsteher Haschke zu Cahnsdorf,

B. als Stellvertreter:

1) der Königliche Landrath Dr. von Weiß auf Rostin,
2) der Königliche Oekonomierath Karbe auf Kurtschow,
3) der Königliche Major a. D. Rittergutsbesitzer Molle auf Hänchen,
4) der Standesherr Graf von Brühl auf Pförten,
5) der Rittergutsbesitzer von Arnim auf Neuensund,
6) der Amtsvorsteher Barsikow zu Gräningen.

Berlin W. 10, den 20. Juni 1901.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
von Manteuffel.

Satzung der Landfeuersozietät.

**6.** In einer Sonderbeilage dieses Amtsblattsstückes wird die vom Brandenburgischen Provinziallandtage am 27. Februar d. J. beschlossene, durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. d. M. genehmigte

**„Satzung der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg in Berlin"**

veröffentlicht.

Die Sozietätsmitglieder werden auf die Vorschrift im § 73[4] der Satzung noch besonders hingewiesen.

Berlin, den 20. Juni 1901.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Freiherr von Manteuffel.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schlesische Pfandbriefe.

Die **sämmtlichen,** noch im Umlauf befindlichen und noch nicht gekündigten, auf die Herrschaft Ratibor lautenden 4 % Pfandbriefe lit. B. werden hiermit zur Baarzahlung per 2. Januar 1902 mit dem Bemerken gekündigt, daß die Auszahlung des Nennwerths derselben vom obengenannten Zeitpunkte ab bei

der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst gegen Rückgabe der gekündigten Stücke und dem dazu gehörigen Zinsscheine Reihe XIV. № 3 erfolgt und die weitere Verzinsung der Pfandbriefe vom genannten Tage ab aufhört. Breslau, den 15. Juni 1901.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

## Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

**20.** Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

| Nr. | Bezeichnung der Grundstücke. | Gemeinde- oder Gutsbezirk bisher | künftig |
|---|---|---|---|
| 1. | Grundbuch Band VI. Blatt 153, Gemarkung Hammelspring, Kartenblatt 11, Parzelle 35/12 rc., Flächeninhalt 0,7244 ha. | Gutsbezirk Badingen | Gutsbezirk Ribbeck. |
| 2. | Grundstücke Gemarkung Haft, Kartenblatt 6, Parzelle 8 und 9, Flächeninhalt 0,5050 ha und 0,0280 ha, zusammen 0,5330 ha. | Gutsbezirk Badingen | Gemeindebezirk Mildenberg. |
| 3. | Dabelow-See Gemarkung Alt-Thymen, Kartenblatt 3, Parzelle 1, Flächeninhalt 103,1300 ha. | Gutsbezirk Neu-Thymen | Gemeindebezirk Rutenberg. |

Templin, den 17. Juni 1901. Der Kreisausschuß des Kreises Templin.

## Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1901 geruht, den Regierungsassessor **Wagner** hierselbst zum Stellvertreter des ersten Mitgliedes des Bezirksausschusses in Potsdam, unter Enthebung des Regierungsraths **Klotzsch** von diesem Amte, und den Regierungsassessor Dr. **Büttner** hier zum Stellvertreter des zweiten Mitgliedes dieser Behörde auf die Dauer ihres hiesigen Hauptamtes zu ernennen.

Der Regierungsassessor Dr. **Mischke** ist dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission für den Kreis Niederbarnim als Hülfsarbeiter überwiesen worden.

Den Domänenpächtern: Karl **Schroeder** in Kienberg, Ludwig **Behncke** in Goldbeck, Hans **Kühne** in Schmölln, Paul **Schreyer** in Wendemark, Ernst **Fischer** in Badingen ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

Im Kreise Ruppin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer **Legde** in Protzen für den Bezirk 11 — Lüchfeld.

Der zum Bürgermeister der Stadt Beeskow auf die Dauer von 12 Jahren gewählte Bürgermeister Wilhelm **Berthold** aus Seidenberg ist als solcher bestätigt und am 22. Juni d. J. in sein Amt eingeführt worden.

An Stelle des Forstassessors **Barner** in Flecken Zechlin ist vom 1. April d. Js. ab der Forstmeister **Schmidt** daselbst mit der Wahrnehmung der Domänen- und der fiskalischen Kirchenpatronats- rc. Geschäfte beauftragt worden.

An Stelle des nach Kreuznach versetzten Kreisbauinspektors **Haeuser** ist der Regierungsbaumeister **Lange** mit der Verwaltung der Kreisbauinspektion Beeskow betraut worden.

Die Försterstelle Schmachtenhagen in der Oberförsterei Oranienburg ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster **Schütze** in Melzow, Oberförsterei Gramzow, übertragen worden.

Dem Forstaufseher **Kubenz** in Grieben der Oberförsterei Rüthnick ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Löcknitz in der Oberförsterei Gramzow vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Die Försterstelle Melzow in der Oberförsterei Gramzow ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster **Hellmann** in Löcknitz, Oberförsterei Gramzow, übertragen worden.

Der Landmesser und Ingenieur Martin **Schmidt** in Charlottenburg ist als Landmesser vereidigt worden.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter sind die Hegemeister **Werner** zu Streganz, Hausfideicommiß-Oberförsterei Klein-Wasserburg, und **Hoffmann** zu Gartzer Grenze, Kronfideicommiß-Oberförsterei Heinersdorf, sowie der Förster **Steinert** zu Fasanerie in der Hausfideicommiß-Oberförsterei Königs-Wusterhausen vom 1. Juli d. Js. ab pensionirt.

Ferner sind zu demselben Zeitpunkt versetzt: Förster **Regler** von Groß-Eichholz, Oberförsterei Klein-Wasserburg, nach Streganz, Förster **Erbe** von Schulzendorf, Oberförsterei Königs-Wusterhausen, nach Groß-Eichholz, Förster **Seliger** von Tschinka, Oberförsterei Schwenow, nach Schulzendorf, Förster **Knöfel** von Gramenz, Oberförsterei Schmolsin, nach Gartzer Grenze, Förster **Dohse** von Grubenmühle, Oberförsterei Schwenow, nach Gramenz.

Zu Königlichen Förstern sind ernannt die bisherigen Forstaufseher **Quasdorff** in Tschinka, Oberförsterei Schwenow, **Braun** in Grubenmühle in derselben Oberförsterei und **Göthert** in Fasanerie, Oberförsterei Königs-Wusterhausen.

Hierzu Eine Sonderbeilage und Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

zum 26. Stück des Amtsblatts
**der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin**
für 1901.

---

Auf den Bericht vom 28. Mai d. Js. will Ich der vom Provinzial-Landtage der Provinz Brandenburg am 27. Februar d. Js. beschlossenen Vereinigung der Landfeuersozietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig, sowie der Landfeuersozietät der Neumark zu einer „Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg in Berlin" auf Grund der zurückfolgenden Satzung vom 15. April d. Js. hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Neues Palais, den 3. Juni 1901.

(gez.) **Wilhelm R.**
(ggez.) **v. Hammerstein.**

An den Minister des Innern.

# Satzung
der
# Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg
**in Berlin.**

**Gültig vom 1. Juli 1901 ab.**

Beschlossen vom Provinziallandtag am 27. Februar 1901.

# Inhaltsübersicht.



Abkürzungen: B. G.-B. = Bürgerliches Gesetzbuch. Pr.-O. = Provinzialordnung.

Die Landfeuersozietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der „Distrikte" Jüterbog und Belzig und die Landfeuersozietät der Neumark werden unter Uebertragung ihrer Rechte und Pflichten auf die neue Sozietät mit dem 1. Juli 1901 zu der

# Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg

vereinigt und wird für diese folgende **Satzung** erlassen:

## I. Allgemeines.

§ 1.

Zweck der Sozietät ist die gegenseitige, nicht auf Gewinn gerichtete Versicherung von Gebäuden, Baulichkeiten, Zubehörstücken und beweglichen Gegenständen gegen Brand-, Blitz- und Explosionsschaden — nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der zu erlassenden Verwaltungsordnung (§ 73⁹) — in der Weise: daß jedes Mitglied zugleich als Versicherer und Versicherter gilt, als Versicherer jedoch nur mit den auf seine Versicherungssumme satzungsmäßig entfallenden Beiträgen haftbar ist. Zweck.

§ 2.

1. Die Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg umfaßt das platte Land dieser Provinz und der jetzt zur Provinz Pommern, früher zur Neumark gehörigen Kreise Dramburg und Schivelbein. Gebiet.

2. Zum platten Lande werden die Guts- und Gemeindebezirke sowie einzelne Wohnplätze und Gebäude gerechnet, welche nicht zum Bezirke einer Stadtgemeinde gehören.

3. In den Ortschaften und Wohnstätten, welche zwar nicht zur Provinz Brandenburg gehören, im Jahre 1806 aber zur Kurmark

oder Neumark gerechnet wurden, sollen die bei der Sozietät der Kurmark oder der Sozietät der Neumark Versicherten zum Austritt nicht gezwungen sein.

§ 3.

Sonderrechte für die Gebäudeversicherung.

Fur die Gebäudeversicherung bestehen folgende Vergünstigungen:

1. Die öffentlichen Behörden haben ihre Mitwirkung in Sozietätsangelegenheiten den Sozietätsbehörden nicht zu versagen.
2. Von Stempel und Gebühren sind befreit:
   a) die Verhandlungen zur Verwaltung der Sozietätsangelegenheiten,
   b) der darauf bezügliche Schriftwechsel der Behörden miteinander und mit den Versicherten,
   c) die amtlichen Zeugnisse über den Versicherungsabschluß („Versicherungsurkunden") und
   d) die Quittungen über Entschädigung.
3. Bei Rechtsstreiten sind Stempel und Gebühren, deren Zahlung der Sozietät obliegt, außer Ansatz zu lassen.
4. Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist zu verwenden:
   a) zu den Hauptfertigungen — der Stempel zum halben Betrage,
   b) zu den Nebenfertigungen — der Stempel beglaubigter Abschriften.
5. Rückständige Beiträge der Versicherten und diesen zur Last fallende Schätzungskosten sind auf Antrag im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen.
6. Die Sozietät hat ein Sonderrecht im Konkurse (§ 61 ff. der Konkursordnung vom 10. Februar 1877, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, — Reichsgesetzblatt Seite 612 ff. —).

## II. Verfassung.

§ 4.

Verwaltung und Sitz.

Die Sozietät wird von dem Provinzialverbande von Brandenburg nach Maßgabe dieser Satzung verwaltet. Sie hat ihren Sitz am Sitze des Provinzialverbandes.

1. Allgemeines

§ 5.

Provinziallandtag.

1. Der Provinziallandtag wählt den Leiter (Generaldirektor) der Sozietät und die Mitglieder des Direktorialraths (§ 8).

2. Der Provinziallandtag beschließt über:

a) Einrichtung des Kassen- und Rechnungswesens,
b) Feststellung des Haushaltsplans,
c) Genehmigung von:
aa) Ueberschreitungen des Haushaltsplans,
bb) außerplanmäßigen Ausgaben, } (§ 19[a]),
d) Entlastung der Jahresrechnung,
e) Einrichtung von Aemtern, Zahl, Art der Anstellung und Besoldung der Beamten,
f) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
g) Aenderung der Satzung,
h) Auflösung der Sozietät.

§ 6.

Provinzialausschuß.

1. Der Provinzialausschuß führt die Aufsicht über die Verwaltung der Sozietät und bereitet die Beschlüsse des Provinziallandtags vor (§ 19[a]).

2. Der Provinzialausschuß ernennt die Beamten der Sozietät soweit dieses Recht nicht dem Generaldirektor übertragen ist (§ 16).

3. Der Provinzialausschuß bildet in Streitfällen zwischen Sozietät und Versicherten — soweit nicht der Direktorialrath endgültig zu entscheiden hat — ein zur endgültigen Entscheidung berufenes Schiedsgericht (§ 65).

§ 7.

Generaldirektor.

1. Die unmittelbare Verwaltung der Sozietät wird von einem Generaldirektor geführt, welcher zu dem Provinzialverbande in dem Verhältniß eines Provinzialkommissars (§ 99 Pr.-O.) steht.

2. Der Generaldirektor ist der Dienstvorgesetzte der Sozietätsbeamten, gegen welche ihm dieselben Rechte wie dem Landesdirektor gegen die Provinzialbeamten zustehen.

3. Der Generaldirektor vertritt als öffentliche Behörde die Sozietät nach außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo das Gesetz eine Sondervollmacht verlangt. Er verhandelt namens der Sozietät mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und vollzieht alle Schriftstücke (vergl. § 10).

4. Der Generaldirektor wird vom Provinziallandtage auf 12 Jahre oder auf Lebenszeit gewählt. Er muß mindestens mit 50 000 Mark bei der Sozietät versichert sein, soweit nicht mit Zustimmung des Ministers des Innern von dieser Bedingung abgesehen wird.

5. Die Wahl des Generaldirektors unterliegt der Bestätigung des Königs. — Er wird vom Oberpräsidenten in das Amt eingeführt und vereidigt. Seine Geschäftsanweisung erläßt der Provinzialausschuß.

6. Das Diensteinkommen des Generaldirektors wird im Haushaltsplan der Sozietät festgesetzt. Sein Anspruch auf Ruhegehalt, sowie das Recht auf Wittwen- und Waisenversorgung regeln sich, wenn er auf Zeit gewählt ist, nach den für den Landesdirektor, wenn er auf Lebenszeit gewählt ist, nach den für die oberen Provinzialbeamten geltenden Vorschriften.

7. Zu jeder länger als eine Woche dauernden Abwesenheit vom Amtssitze bedarf der Generaldirektor der Einwilligung, welche bis zur Dauer von 6 Wochen von dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses, darüber hinaus von dem Provinzialausschusse zu ertheilen ist.

8. Im Falle der Behinderung, sowie bei Erledigung der Stelle des Generaldirektors, bestellt der Provinzialausschuß einen Stellvertreter. Für kürzere Behinderungsfälle übernimmt der Sozietätssyndikus die Vertretung.

9. Die Wahl des Generaldirektors und die Bestellung seines Stellvertreters sind durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt a. O. und durch die Kreisblätter der Kreise Dramburg und Schivelbein zu veröffentlichen.

## § 8.

Directorialrath.

1. Zur Mitwirkung bei der Verwaltung der Sozietätsangelegenheiten wird ein Directorialrath — als Provinzialkommission (§ 99 Pr.-O.) — bestellt.

2. Der Directorialrath besteht aus:

a) dem Generaldirektor, als Vorsitzenden,
b) sechs vom Provinziallandtage zu wählenden Mitgliedern (Nr. 4), von denen angehören müssen:
   drei der Kurmark mit der Niederlausitz und
   drei der Neumark mit Einschluß der Kreise Dramburg und Schivelbein,
c) einem Mitgliede der Hauptritterschaftsdirektion in Berlin

d) je einem Vertreter:

der Landesdeputation des Markgrafthums Niederlausitz in Lübben,

des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen und des Neuen Brandenburgischen } Kreditinstituts in Berlin.

Die Vertreter zu d müssen bei der Sozietät versichert sein. Das Recht zur Abordnung des Mitgliedes zu c und der Vertreter zu d erlischt mit dem Aufhören des Eintrittzwanges der im § 41[6] — vergl. § 31[3] — gedachten Darlehnsnehmer.

Für jedes Mitglied des Direktorialraths ist ein Stellvertreter zu wählen.

3. Wählbar vom Provinziallandtage sind nur solche Sozietätsmitglieder, die mindestens mit 15000 Mark versichert und zum Mitgliede des Provinziallandtages wählbar sind. Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören der für die Wählbarkeit geltenden Bedingungen. Ob einer dieser Fälle eingetreten ist, entscheidet der Provinzialausschuß endgültig.

4. Die Wahl der vom Provinziallandtage zu wählenden Mitglieder des Direktorialraths erfolgt auf 6 Jahre; jedoch bleiben die Ausscheidenden bis zur Einführung der Neugewählten im Amte.

5. Für die im Laufe der Wahlzeit ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter sind Ersatzwahlen vorzunehmen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums im Amte, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

6. Die Gewählten werden vom Generaldirektor durch Handschlag verpflichtet und in das Amt eingeführt.

7. Die Wahlen sind durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt a. O. und durch die Kreisblätter der Kreise Dramburg und Schivelbein zu veröffentlichen.

8. Der Landesdirektor und die zu seiner Vertretung abgeordneten oberen Beamten können den Sitzungen des Direktorialraths mit berathender Stimme beiwohnen. Auch können der Syndikus (§ 9), ein Baubeamter der Sozietät und der Landesbaurath (§ 15[9]) zur Theilnahme an den Berathungen eingeladen werden.

9. Der Direktorialrath versammelt sich, so oft es die ihm überwiesenen Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Generaldirektor.

10. Der Direktorialrath regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung des Provinzialausschusses bedarf.

11. Der Direktorialrath kann nur beschließen, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

12. Der Direktorialrath hat zu beschließen: über alle ihm durch diese Satzung oder durch den Generaldirektor überwiesenen Sozietätsangelegenheiten.

13. Der Direktorialrath hat sein Gutachten abzugeben über:

a) den vom Generaldirektor entworfenen Haushaltsplan, Ueberschreitungen desselben und darin nicht vorgesehene Ausgaben (§ 19[3]),

b) die Jahresrechnung (§ 22),

c) alle ihm vom Provinzialausschuß zur Begutachtung überwiesenen Sozietätsangelegenheiten,

d) Aenderung der Satzung und

e) Auflösung der Sozietät.

14. In den Sitzungen des Direktorialraths hat der Generaldirektor von den wichtigsten Vorkommnissen der Verwaltung Mittheilung zu machen und die Mitglieder in fortlaufender Kenntniß von den Geschäften zu erhalten.

15. Der Direktorialrath kann von dem Stande der Verwaltung durch Einsicht der Akten und Bücher Kenntniß nehmen.

§ 9.

Syndikus.

Die Geschäfte des Syndikus der Sozietät sind vom Landessyndikus der Provinz Brandenburg wahrzunehmen, soweit nicht der Provinzialausschuß auf Vorschlag des Generaldirektors eine andere, zum Richteramte befähigte Person damit beauftragt.

§ 10.

Kreisdirektoren.

1. Die Verwaltung der Sozietät in den Kreisen wird von einem dem Generaldirektor nachgeordneten Kreisdirektor ehrenamtlich geführt.

2. Der Kreisdirektor steht zu dem Provinzialverbande gleichfalls (§ 7[1]) in dem Verhältniß eines Provinzialkommissars (§ 99 Pr.-O.).

3. Der Kreisdirektor wird auf dem Kreistage von den Abgeordneten der größeren ländlichen Grundbesitzer und der Landgemeinden auf 6 Jahre gewählt.

Er muß mindestens mit 50 000 Mark bei der Sozietät versichert sein, soweit nicht mit Zustimmung des Direktorialraths von dieser Bedingung abgesehen wird.

Wählbar zum Kreisdirektor ist auch der Landrath.

4. In gleicher Weise und unter gleicher Bedingung werden ein oder mehrere Stellvertreter des Kreisdirektors gewählt, welche, wenn der Kreisdirektor behindert oder selbst von Schaden (§ 46) betroffen ist, eintreten.

5. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung des Provinzialausschusses.

6. Die Wahlen sind durch das Kreisblatt zu veröffentlichen.

7. Vereidigt, bezw. durch Handschlag verpflichtet, und in das Amt eingeführt werden:

a) die Kreisdirektoren vom Generaldirektor,
b) die Kreisdirektor-Stellvertreter vom Kreisdirektor.

8. Der Direktorialrath erläßt die Geschäftsanweisung für die Kreisdirektoren mit Zustimmung des Provinzialausschusses.

9. Die Kreisdirektoren beziehen für Dienstunkosten eine Entschädigung, deren Höhe im Einzelnen der Direktorialrath nach Maßgabe des Haushaltsplans festsetzt.

10. Der Generaldirektor kann — unter Vorbehalt der Genehmigung des Provinzialausschusses —

im Falle der Erledigung des Amtes } des Kreisdirektors oder
oder im Falle der Behinderung } eines Stellvertreters

dem Landrath oder einem zum Kreisdirektor wählbaren Versicherten die Geschäftsführung vorübergehend kommissarisch übertragen.

§ 11.

Einrichtung der Sozietäts-Kreisverwaltung.

1. Die Einrichtung der Sozietäts-Kreisverwaltung erfolgt auf Vorschlag des Kreisdirektors durch den Generaldirektor.

2. Dem Kreisdirektor wird ein für den Sozietätsdienst ausgebildeter Beamter als Sekretär (mit dem Titel „Kreis-Versicherungskommissar") beigegeben, der in dringenden oder unwesentlichen Geschäften zur Vertretung des Kreisdirektors befugt ist.

§ 12.

Erledigung der Wahlämter.

1. Das Amt des Generaldirektors, der Kreisdirektoren und der Kreisdirektor-Stellvertreter wird mit Ablauf der Wahlzeit erledigt; außerdem, sobald eine der Eigenschaften verloren geht, welche die Wählbarkeit begründen. Ob einer dieser Fälle eingetreten ist, entscheidet der Provinzialausschuß endgültig.

2. Im Uebrigen können der Generaldirektor, die vom Provinziallandtage gewählten Mitglieder des Direktorialraths, die Kreisdirektoren und deren Stellvertreter, aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen, vom Provinzialausschusse ihrer Aemter enthoben werden.

Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet ohne aufschiebende Wirkung die Beschwerde an den Provinziallandtag statt.

§ 13.

Vertretungskosten.

Die für eine längere Vertretung des Generaldirektors oder der Kreisdirektoren etwa zu gewährende Entschädigung wird vom Provinzialausschusse festgesetzt.

§ 14.

Orts(Bezirks)-Versicherungskommissare.

Der Generaldirektor kann:

1. zur Vermittelung und Ueberwachung von Versicherungen, zur Vermittelung des Geschäftsverkehrs zwischen den Versicherungsnehmern — Versicherten — und den Sozietätsbehörden, sowie ausnahmsweise auch zur Erhebung der Versicherungsbeiträge, Versicherungskommissare für einen oder mehrere Orte (Versicherungsbezirk) auf Vorschlag des Kreisdirektors bestellen;
2. eine Geschäftsanweisung für die Kommissare erlassen und
3. das Diensteinkommen der Kommissare — mit Genehmigung des Direktorialraths — festsetzen.

§ 15.

Schätzer. — Sachverständige.

1. Die Schätzung von Gebäuden u. s. w., welche
   a) versichert werden sollen oder
   b) von Schaden betroffen worden sind (§ 46),

wird in der Regel von Sozietätsschätzern vorgenommen.

2. Zu Schätzern können bestellt werden:
   a) rechtliche und erfahrene Werkmeister,
   b) von den Kreisverbänden angestellte Techniker,

sofern sie nicht als Agenten oder sonst für Privat-Feuerversicherungsanstalten thätig sind.

3. Die Schätzer dürfen nicht schätzen, wenn sie mit den Versicherungsnehmern oder Versicherten näher als im dritten Grade verwandt oder verschwägert sind.

4. Die Schätzer werden von den Kreisdirektoren bestellt und bedürfen der Bestätigung des Generaldirektors.

5. Die Schätzer werden von den Kreisdirektoren oder in deren Auftrag von einem öffentlichen Beamten vereidigt.

6. Der Generaldirektor erläßt die Geschäftsanweisung für die Schätzer und ordnet ihre Gebühren (§ 66), nach Anhörung der Kreisdirektoren.

7. Als Sachverständige können im Uebrigen zugezogen werden:

a) die Sozietätsbaubeamten,
b) die vom Provinzialverbande angestellten Baubeamten,
c) die Königlichen Kreisbaubeamten,
d) die von den Kreisverbänden angestellten Baubeamten und
e) Sondersachverständige.

8. Der Landesbaurath der Provinz gilt als oberster technischer Beirath der Sozietät.

§ 16.

Bestimmungen über die Sozietätsbeamten.

1. Die Ausbildung der im Sozietätsdienste thätigen Büreaubeamten erfolgt nach Maßgabe der vom Direktorialrath zu erlassenden Vorschriften.

2. Die Annahme — und Entlassung — der Beamten zur Ausbildung, auf Probe und zu vorübergehenden Dienstleistungen erfolgt durch den Generaldirektor; soweit sie in der Kreisverwaltung thätig sind, durch den Kreisdirektor.

3. Die Anstellung der Büreau- oder sonstigen Beamten erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplans, und zwar:

a) auf Lebenszeit durch den Provinzialausschuß, auf Vorschlag des Generaldirektors, oder
b) auf Kündigung durch den Generaldirektor (§ 11 [1]).

4. Die Vereidigung, bezw. Handschlagverpflichtung der Sozietätsbeamten erfolgt:

a) bei der Hauptverwaltung durch den Generaldirektor,
b) bei der Kreisverwaltung durch den Kreisdirektor.

Die Eidesleistung hat sich insbesondere auch auf das Dienstverhältniß zur Sozietät zu beziehen.

5. Die Sozietätsbeamten haben die Pflichten und Rechte der Provinzialbeamten.

Die auf Kündigung angestellten Sekretäre der Kreisdirektoren (Kreis-Versicherungskommissare, § 11 [2]) erhalten jedoch Ruhegehalt nur auf Grund einer Sonderbewilligung.

6. Die Entlassung der auf Kündigung angestellten Beamten erfolgt durch den Generaldirektor; soweit sie in der Kreisverwaltung thätig sind, nach Anhörung des Kreisdirektors.

7. Soll bei der Kreisverwaltung einem Hülfsarbeiter die einstweilige Verwaltung einer offenen Dienststelle oder die Vertretung eines angestellten Beamten übertragen werden, so ist dazu die Einwilligung des Generaldirektors nöthig.

8. Inwieweit einem Hülfsarbeiter nach dem Eintritt in eine, Ruhegehaltsrecht gewährende Dienststelle im Falle der Versetzung in den Ruhestand die Dienstzeit als Hülfsarbeiter anzurechnen ist, entscheidet der Provinzialausschuß, nach Anhörung des Generaldirektors.

§ 17.

Tagegelder und Reisekosten.

Der Generaldirektor, die vom Provinziallandtage gewählten Mitglieder des Direktorialraths, die Kreisdirektoren und deren Stellvertreter, die Beamten, Schätzer und Versicherungskommissare erhalten für Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten, über deren Höhe der Provinzialausschuß auf Vorschlag des Direktorialraths zu beschließen hat.

An die Kreisdirektoren und deren Stellvertreter werden für Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirks Tagegelder nur ausnahmsweise — vom Direktorialrath — gewährt.

§ 18.

Rechnungsjahr.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19.

Haushaltsplan.

1. Der Haushaltsplan wird alljährlich vom Generaldirektor entworfen und mit der Begutachtung des Direktorialraths dem Provinzialausschusse eingereicht. Die Festsetzung desselben erfolgt durch den Provinziallandtag (§ 5). Der festgesetzte Haushaltsplan bleibt bis zur Festsetzung des neuen in Kraft.

2. Der Generaldirektor hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem festgesetzten Plane geführt wird. Er erläßt die Einnahme- und Ausgabeanweisungen an die Hauptkasse (§ 20), — welche dem Landesdirektor zur Kenntniß vorzulegen sind.

3. Ueberschreitungen des Haushaltsplans und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur unter Verantwortung des Provinzialausschusses stattfinden und bedürfen der Genehmigung des Provinziallandtags (§§ 5 und 6).

§ 20.

Sozietäts-Hauptkasse.

1. Die Hauptkasse der Sozietät wird von der Landeshauptkasse nach den für die Verwaltung der Kassengeschäfte des Provinzialverbandes geltenden Bestimmungen verwaltet.

2. Die Sicherheitsleistung der Beamten der Landeshauptkasse gilt auch für die Verwaltung der Sozietäts-Hauptkasse.

3. Die Landeshauptkasse hat die zeitweilig entbehrlichen Sozietätsbestände gleich ihren sonstigen Beständen zu belegen.

4. Die Sozietäts-Hauptkasse wird von dem Landesdirektor gleichzeitig mit der Landeshauptkasse geprüft. Der Generaldirektor erhält jedesmal Abschrift des Kassenabschlusses, hat auch das Recht, den Kassenprüfungen beizuwohnen.

§ 21.

Sozietäts-Kreiskasse.

1. Die Kassenverwaltung in den Kreisen ist von den Kreisdirektoren unter eigener Verantwortlichkeit mit Genehmigung des Generaldirektors einzurichten.

2. Wird die Sozietäts-Kreiskasse von der Kreiskommunalkasse verwaltet, so ist erstere gleichzeitig mit der letzteren zu prüfen. Andernfalls ist die Sozietäts-Kreiskasse durch den Kreisdirektor nach den für die Prüfung der Kreiskommunalkasse geltenden Bestimmungen zu prüfen.

Ein Auszug aus dem Tagebuchabschluß ist der Landeshauptkasse allmonatlich einzusenden.

3. Der Generaldirektor und die Kreisdirektoren können den Prüfungen der Sozietäts-Kreiskassen beiwohnen.

§ 22.

Jahresrechnung.

1. Die Jahresrechnung der Sozietät ist nach erfolgter Prüfung durch den vom Provinzialausschuß dazu bestimmten Beamten dem Generaldirektor vorzulegen, welcher sie mit der Begutachtung des Direktorialraths dem Provinzialausschusse einzureichen hat. Die Prüfung, Feststellung und Entlastung der Rechnung erfolgt durch den Provinziallandtag (§ 5).

2. Nach Abschluß der Jahresrechnung sind Auszüge aus derselben mit einer Uebersicht der Verwaltungsergebnisse durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt a. O. und durch die Kreisblätter der Kreise Dramburg und Schivelbein vom Generaldirektor zu veröffentlichen.

§ 23.

Verwaltungsbericht.

Sobald die Ergebnisse des Verwaltungsjahres feststehen, hat der Generaldirektor über die Verwaltung und den Stand der Angelegenheiten der Sozietät dem Provinzialausschusse Bericht zu erstatten.

# III. Versicherung.

## A. Gebäude(Immobiliar)-Versicherung.

### § 24.

Ausschluß von der Versicherung.

Von der Versicherung bei der Sozietät sind **ausgeschlossen:**

a) Cichorienfabriken,
b) Flachsdarren,
c) Hanfdarren,
d) Knochenbrennereien,
e) Pulvermagazine,
f) Pulvermühlen,
g) Rußhütten,
h) Schwefelraffinerien,
i) Siedhäuser,
k) Stückgießereien,
l) Theater und ähnlichen Zwecken dienende Gebäude,
m) Theeröfen,
n) Gebäude, welche zur Herstellung oder als Niederlagen dienen von:
Aether,
Blausäure,
Firniß,
Gas,
Holzsäure,
Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber und anderen explosionsfähigen Sprengstoffen und Zündwaaren,
Lackwaaren (mit Ofentrocknung),
Phosphor,
Salmiak,
Salpeter,
Schwefelsäure,
Terpentin;
o) alle nicht massiven Gebäude, welche von den vorgenannten Gebäuden und Anlagen (a—n) nicht mindestens 10 Meter entfernt sind.

Der Provinzialausschuß ist zur Erweiterung und Einschränkung dieses Ausschlußrechts befugt.

### § 25.

Annahmepflicht.

1. Wenn nicht die Versicherung ausgeschlossen (§ 24) oder wenn nicht die Ablehnung, Beschränkung oder „Annahme unter Sonderbedingungen" (§ 26) zulässig ist, muß angenommen werden die Versicherung von:

a) vollendeten } Gebäuden und Baulichkeiten,
b) im Bau begriffenen } Gebäuden und Baulichkeiten,
c) Umwehrungen aus Stein, Eisen und Holz,
d) Brücken,
e) Brunnen,
f) Gebäudezubehör, das mit dem Gebäude verbunden und nicht leicht entfernbar ist (z. B. Glocken, Orgeln, Triebwerke u. a.),

g) Zubehörstücken des Bodens.

— Ob das Zubehör (f und g) als „Immobiliar“ gelten kann, entscheidet der Generaldirektor —.

2. Die Versicherung zu 1 c—g ist davon abhängig, daß die Gebäude des Grundstücks bei der Sozietät schon versichert sind, oder gleichzeitig versichert werden.

§ 26.

Ablehnungs- und Beschränkungsrecht. — Sonderbedingungen.

Die Sozietät kann Versicherungen ablehnen, beschränken oder nur unter Sonderbedingungen annehmen:

1. solange nicht der Nachweis der bevorstehenden Auflösung einer anderweitigen Versicherung geführt oder auf die Rechte aus dieser Versicherung rechtsverbindlich verzichtet worden ist;
2. wenn Gebäude nachweislich zum Abbruch bestimmt sind;
3. wenn ein Grundstück zersplittert („ausgeschlachtet“) wird;
4. wenn ein Grundstück zur Zwangsversteigerung gestellt ist oder zu einer Konkursmasse gehört;
5. wenn Gebäude durch:
   a) den Leumund ihrer Eigenthümer oder Bewohner,
   b) schlechte Bauart,
   c) feuerpolizeiwidrige Bauart und Einrichtungen,
   d) schlechte oder gewerblichen Zwecken dienende Feuerungsanlagen,
   e) vernachlässigte Unterhaltung,
   f) sonstige gefahrdrohende Umstände (längeres Unbenutztsein — ungenügende Aufsicht — Betrieb feuergefährlicher Geschäfte und Gewerbe u. s. w.)

   eine ungewöhnliche Feuersgefahr bieten;
6. wenn Gebäude u. s. w. stehen:
   a) auf fremden Grundstücken,
   b) in der Nähe von feuergefährlichen Anlagen und Betrieben (auch mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen) und von feuergefährlichen Vorräthen;
7. wenn das Deutsche Reich sich im Kriegszustande befindet. In dieser Zeit kann auch eine Versicherungserhöhung abgelehnt werden.

§ 27.

Bauwerth.

Der Bauwerth ist der Werth der zum Neubau nöthigen Arbeiten und Baustoffe abzüglich der Entwerthung (durch Alter, mangelhafte Unterhaltung, Verfall).

§ 28.

Bauwerths-ermittelung (Schätzung).

1. Gebäude und Baulichkeiten, welche neu oder höher versichert werden sollen, sind durch einen Schätzer der Sozietät oder durch besondere, vom Generaldirektor zu bestellende Sachverständige zu schätzen (§ 15).

2. Die Schätzung der Gebäude und Baulichkeiten ist auf den Bauwerth zur Zeit der Versicherungsnahme oder der örtlichen Nachprüfung (§ 39) — unter Zugrundelegung der am Orte geltenden Durchschnitts-Löhne und -Preise — zu richten.

3. Wird der Bauwerth eines Gebäudes u. s. w. durch An-, Aus- oder Umbau erhöht, eine Nachschätzung jedoch nicht beantragt, so gelten die veränderten bezw. neuen Gebäudetheile als in der katastrirten Versicherungssumme mit einbegriffen.

4. Bei Neu- oder Veränderungsbauten kann die Versicherungssumme für die Bauzeit ohne Schätzung auf Grund des Kostenanschlages festgesetzt werden. Der Eigenthümer ist aber verpflichtet, nach Vollendung des Baues die satzungsmäßige Schätzung des Gebäudes unverzüglich ausführen zu lassen.

5. Von der Schätzung und Versicherung dürfen Theile eines Gebäudes u. s. w. — mit Ausnahme der Grundmauern — nicht ausgeschlossen werden.

6. Die Grundmauern gelten nur dann als mitgeschätzt und mitversichert, wenn dies in der „Bauwerthstaxe“ (§ 36[1]) angegeben worden ist.

§ 29.

Bauart.

1. Als massiv gelten Gebäude, deren Umfassungswände bis zum Dach aus einem nicht brennbaren Baustoff bestehen, oder wenigstens außen einen halben Stein stark verblendet sind.

2. Ein Dach gilt für feuersicher, wenn es mit Steinen, Metall oder anderem Baustoff gedeckt ist, dessen Feuersicherheit landespolizeilich anerkannt ist.

3. Für die Klasseneinordnung (§ 30) eines Gebäudes von verschiedener Bauart oder Bedachung ist in der Regel der feuergefährlichere Theil entscheidend.

4. Aneinander gebaute Gebäude, welche nicht durch eine Brandmauer getrennt sind, werden in der Regel in die Klasse, zu der das feuergefährlichere gehört, eingeordnet.

§ 30.

1. Die versicherungsfähigen Gebäude u. s. w. werden nach dem Grade ihrer **Klassenordnung. — Regelmäßige Beitragssätze.**

a) durch die Bauart bedingten Gefahr in eine der nachstehenden Beitrags**klassen** und

b) durch die Einrichtung, Benutzung, Lage — Nachbarschaft — und Möglichkeit der Löschhülfe bedingten Gefahr in eine der nachstehenden Beitrags**stufen**

eingeordnet.

| | | |
|---|---|---|
| Klasse 1 (massive Umfassungswände, feuersicheres Dach) | mit 5 Stufen und einem regelmäßigen Beitragssatz | von 2—8 Pf. für 100 M. und Halbjahr = 0,40—1,60 ‰ und Jahr. |
| Klasse 2 (nicht massive Umfassungswände, feuersicheres Dach) | mit 4 Stufen und einem regelmäßigen Beitragssatz | von 10—20 Pf. für 100 M. und Halbjahr = 2—4 ‰ und Jahr. |
| Klasse 3 (nicht feuersicheres Dach) | mit 4 Stufen und einem regelmäßigen Beitragssatz | von 26—48 Pf. für 100 M. und Halbjahr = 5,20—9,60 ‰ und Jahr. |
| Klasse 4 (Sondergefahr) | mit einem regelmäßigen Beitragssatz | von 56 Pf. für 100 M. und Halbjahr = 11,2 ‰ und Jahr. |

2. Der Generaldirektor kann jedoch
in Fällen, wo besondere Gründe — insbesondere isolirte Lage — vorliegen, eine von den vorbezeichneten Klassenmerkmalen abweichende Einordnung eintreten lassen.

3. Außerdem kann der Generaldirektor mit Zustimmung des Direktorialraths Körperschaften und Vereinen Vergünstigungen zugestehen.

4. Von 3 zu 3 Jahren können die regelmäßigen Beitragssätze nach Maßgabe der Erfahrungen mit Einwilligung des Provinzialausschusses anderweit festgestellt werden.

§ 31.

1. Die Versicherung der Gebäude und Baulichkeiten ist in folgendem Umfange zulässig: **Versicherungshöhe.**

in Klasse 1 zum vollen Bauwerth;

| | | |
|---|---|---|
| " " 2, Stufe a und b, | in der Regel zum vollen Bauwerth, in der Ausnahme mit ⅙ Abzug vom Bauwerth; | |
| " " 2, Stufe c und d, " " 3 " " 4 | in der Regel mit ⅙—¼ in der Ausnahme mit ⅓ | Abzug vom Bauwerth. |

2. In besonders brandreichen Orten kann die Versicherung aller oder einzelner Gebäudeklassen bis auf $^2/_3$ des katastrirten Gebäudewerths herabgesetzt werden.

3. Die Gebäude u. s. w. auf denjenigen Gütern und Grundstücken, welche beliehen sind:

a) vom Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen } Kredit-
b) vom Neuen Brandenburgischen } institute in Berlin,

c) von der Niederlausitzer Provinzialsparkasse in Lübben,

sind mit ihrem vollen Bauwerth versicherungsfähig.

§ 32.

Verbot der Doppelversicherung.

Es ist unzulässig:

1. Gebäude, die bei der Sozietät versichert sind, auch noch bei einer anderen Feuerversicherungsanstalt zu versichern;
2. Gebäude, die nach ihrer örtlichen Lage zu einem und demselben Gehöft gehören, ohne Einwilligung oder Genehmigung des Generaldirektors zum Theil bei der Sozietät, zum Theil bei einer anderen Feuerversicherungsanstalt zu versichern.

Für Mühlen und für die von der Versicherung bei der Sozietät ausgeschlossenen Gebäude (§ 24) bedarf es der Einwilligung oder Genehmigung zur anderweiten Versicherung nicht.

§ 33.

Eintritt in die Sozietät. — Versicherungserhöhung.

1. Als regelmäßige Termine für den Eintritt in die Sozietät und für eine Versicherungserhöhung gelten die Mittagstunden des 1. Januar und 1. Juli.

2. Der Eintritt oder die Erhöhung ist aber auch zu jedem anderen Termine zulässig. Der Beitrag ist dann in der Regel für das volle Halbjahr, in welchem der Eintritt oder die Erhöhung stattfand, zu zahlen.

§ 34.

Versicherungsdauer.

1. Die Versicherungen gelten auf 6 Jahre geschlossen; sie gelten stillschweigend auf die gleiche Zeit verlängert, wenn sie nicht satzungsmäßig gekündigt werden (§ 40[1]).

2. Für den Anfang der Frist von 6 Jahren ist der regelmäßige Eintrittstermin oder der auf den Eintrittstag folgende regelmäßige Eintrittstermin maßgebend.

3. Die Versicherungen endigen bei rechtzeitiger Kündigung mit der Mittagstunde des letzten Tages der Versicherungsdauer.

4. Wenn der Versicherte:

a) die Versicherung ändern läßt,

b) aus derselben einen Entschädigungsanspruch erwirbt,

so dauert die Versicherung von neuem 6 Jahre, soweit sie nicht schon vorher rechtzeitig gekündigt war.

Als „Eintrittstag" gilt der Tag

zu a) an welchem die Aenderung gemäß § 36[5] als vorläufig abgeschlossen gilt,

zu b) an welchem der Schaden eingetreten ist.

Auf den Anfang der neuen Versicherungsdauer und die Beitragszahlung finden die für den Eintritt in die Sozietät erlassenen Vorschriften sinngemäß Anwendung (§§ 33 und 34[2]).

5. Aenderungen infolge örtlicher Nachprüfung von Versicherungen (§ 39) unterbrechen den Lauf der Versicherungsdauer nicht (vergl. aber § 39[3e], in Verbindung mit § 34[12]).

§ 35.

1. Die Versicherungssumme muß durch 100 ohne Rest theilbar sein. Für Gebäude u. s. w. unter 100 Mark Bauwerth ist der Beitrag für 100 M. zu zahlen. Versicherungssumme.

2. Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung auf einen Theil der satzungsmäßig zulässigen Versicherungssumme beschränken (s. jedoch Nr. 1).

§ 36.

1. Die Versicherung der Gebäude u. s. w. erfolgt auf Grund: Versicherungsabschluß.

a) eines schriftlichen Antrages,

b) einer Beschreibung und

c) einer polizeilich genehmigten „Bauwerthstaxe",

deren Form der Generaldirektor vorschreibt.

2. Wohnt der Versicherungsnehmer nicht an dem Orte, an welchem sich die zu versichernden Gebäude u. s. w. befinden, so ist, außer der Genehmigung der Polizeibehörde des Ortes der belegenen Sache, noch die Genehmigung der Polizeibehörde des Wohnortes des Versicherungsnehmers beizubringen.

3. Der Versicherungsnehmer hat die Antworten auf die von der Sozietät gestellten Fragen und alle über die Versicherung sonst noch geforderte Auskunft wahrheitsgetreu und vollständig zu ertheilen.

4. Es sind einzeln zu versichern, bezw. in der „Bauwerthstaxe" aufzuführen:

a) jedes Gebäude (also auch jedes Neben- oder Hintergebäude),
b) jeder verschiedenen Eigenthümern gehörige Gebäudetheil und
c) jedes Zubehörstück (§ $25^{11\ \text{und}\ 8}$).

5. Eine neue und eine auf schriftlichen Antrag geänderte Versicherung gilt mit der Mittagstunde:

a) des Tages, an welchem der Antrag nachweisbar beim Kreisdirektor eingegangen ist, oder
b) des beantragten späteren Termines

als vorläufig — unter Vorbehalt der satzungsmäßigen Festsetzungen — abgeschlossen.

6. Ueber die Festsetzung der Versicherung im Einzelnen oder deren Ablehnung hat der Generaldirektor binnen 2 Wochen nach dem vorläufigen Versicherungsabschluß zu entscheiden.

7. Der Versicherte erhält:

a) von Amtswegen: eine „Versicherungsurkunde", in welcher auch die für ihn wesentlichsten Vorschriften dieser Satzung abgedruckt sind,
b) auf Antrag: eine Nebenfertigung der Versicherungsurkunde, gegen Zahlung einer — vom Generaldirektor allgemein festzusetzenden — Gebühr.

8. Im Falle einer vom Versicherungsantrage abweichenden Festsetzung der Versicherung kann der Versicherte:

a) gemäß § $65^{2a\ \text{und}\ 3}$ Beschwerde führen,
b) binnen der Beschwerdefrist den Antrag — wenn er Neuversicherung bezweckt — widerrufen.

9. Gegen die Ablehnung der Versicherung ist Beschwerde nach § $65^{2a\ \text{und}\ 3}$ zulässig.

10. Mit dem fruchtlosen Ablauf der Beschwerde- oder Widerrufsfrist gilt die Versicherung als endgültig abgeschlossen.

## § 37.

**Versicherungsschilder.**

Der Versicherte ist zur sichtbaren Anbringung eines Sozietätsversicherungsschildes an der dem Hauptverkehrswege zugewandten Seite des Gehöfts verpflichtet.

## § 38.

**Aenderungen während der Versicherungsdauer.**

1. Der Versicherte ist verpflichtet, binnen 10 Tagen nach Eintritt der Aenderung dem Kreisdirektor Anzeige zu machen:

a) im Falle eines Eigenthumswechsels;
b) wenn an oder in dem Gehöfte oder in dessen nächster Umgebung gefahrerhöhende Aenderungen (Gewerbebetriebe, Anlagen für elektrisches, für Acetylengaslicht oder elektrische Kraft) entstehen;
c) wenn zum Gewerbebetriebe bestimmte Gebäude durch Aenderung oder Einstellung des Betriebes zum Theil oder ganz entbehrlich werden;
d) wenn die zum Gehöfte gehörigen Ländereien aufgetheilt werden sollen.

2. Die in der Aenderung begründeten Mehr- oder Minderbeiträge sind in der Regel für das volle Halbjahr, in welchem die Aenderung eintrat, zu zahlen.

3. Im Falle eines Eigenthumswechsels tritt der neue Gebäudeeigenthümer in die Rechte und Pflichten aus der Versicherung ein. Der bisherige Eigenthümer bleibt jedoch für rückständige Beiträge mit verhaftet.

§ 39.

Oertliche Nachprüfung der Versicherungen. — Besichtigungen. Regelmäßige Nachprüfung.

1. Zweck der örtlichen Nachprüfung ist:
die Versicherung satzungsmäßig richtig zu stellen.

2. Von 10 zu 10 Jahren erfolgt regelmäßig eine örtliche Nachprüfung der Versicherungen, deren Zeitpunkt und Ausführung der Generaldirektor bestimmt.

3. Bei der Nachprüfung ist festzustellen:
a) ob die der Versicherung zu Grunde liegende Gebäudebeschreibung und „Bauwerthstaxe" mit dem Befund übereinstimmen;
b) ob eine Versicherung aufzuheben ist (§ 40);
c) ob eine Versicherung stillschweigend erloschen ist (§ 42);
d) ob der Bauwerth eines Gebäudes und demzufolge die Versicherung herabzusetzen ist (§ 28[a]);
e) ob der Bauwerth eines Gebäudes — und demzufolge auf Antrag des Versicherten die Versicherung — zu erhöhen ist und
f) ob ein Gebäude in eine andere Klasse oder Stufe einzuordnen ist.

Zu d und e. Entwerthung durch theilweisen Abbruch oder Abnutzung und Werthsteigerung durch

bauliche Verbesserung oder höhere Löhne und Preise sind gegen einander aufzurechnen.

4. Den Versicherten ist die Theilnahme an der Nachprüfung anheimzugeben.

5. Jede Berichtigung ist dem Versicherten unverzüglich durch Protokoll oder schriftlich zu eröffnen.

Die Berichtigung tritt — vorbehaltlich des Beschwerderechts — mit der Eröffnung an den Versicherten in Kraft.

Aus der Berichtigung entsteht kein Recht auf Rückzahlung von Beiträgen.

Außerordentliche Nachprüfung.

6. Der Generaldirektor und die Kreisdirektoren sind berechtigt, außerordentliche Nachprüfungen einzelner oder aller Versicherungen eines Ortes vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Auf diese Prüfung finden die Vorschriften für die regelmäßige Nachprüfung sinngemäß Anwendung.

Besichtigung.

7. Der Generaldirektor und die Kreisdirektoren sind berechtigt, Besichtigungen versicherter Gebäude und der darin befindlichen Betriebe unter Zuziehung der Versicherten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Auf Grund solcher Besichtigungen können die Versicherungen herabgesetzt und die Versicherungsbedingungen geändert werden.

Die Aenderung der Versicherung tritt — vorbehaltlich des Beschwerderechts — mit der Eröffnung an den Versicherten in Kraft.

§ 40.

Aufhebung der Versicherung.

1. Die freiwillige Aufhebung durch den Versicherten ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) die Kündigung hat frühestens 4 und spätestens 2 Monate vor Ablauf der Versicherung (§ 34[1]) schriftlich beim Kreisdirektor zu geschehen;

b) in der Kündigungsschrift ist Ort und Katasternummer der Versicherung anzugeben;

c) die eigenhändige Namensunterschrift des Versicherten ist von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten zu bescheinigen;

d) der Kündigungsschrift ist beizufügen:

aa) ein nicht über 4 Monate alter, gerichtlich beglaubigter Grundbuchauszug bezüglich der in der 2. Abtheilung eingetragenen Renten und Rentenschulden,

bb) die amtlich beglaubigte Einwilligung der Rentengläubiger (aa) und

cc) die amtlich beglaubigte Einwilligung der im Sozietätskataster eingetragenen Gläubiger der 3. Abtheilung des Grundbuchs (§ 57 [1a]).

War die Beifügung dieser Schriftstücke nicht sogleich möglich, so ist deren Nachbringung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (a) zulässig.

Eine diesen Bedingungen nicht entsprechende Kündigung ist unwirksam.

2. Die freiwillige Aufhebung nach Uebereinkommen ist nur mit Einwilligung des Generaldirektors zulässig. Auf diese Aufhebung finden die Vorschriften unter Nr. 1 sinngemäß Anwendung.

3. Die Sozietät kann Versicherungen aufheben:

a) aus den gleichen Gründen, welche nach § 26 [2-6] zur Ablehnung berechtigen;

b) wenn ein Versicherter die Beiträge nicht gezahlt hat und die Zwangsvollstreckung — wegen dieser Beiträge — in das bewegliche Vermögen fruchtlos ausgefallen oder unausführbar ist.

Die Aufhebung der Versicherung wird mit Zustellung der Aufhebungsverfügung wirksam, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt worden ist.

Die Beitragspflicht erlischt in der Regel erst mit Ablauf des Halbjahres, in welchem die Aufhebung wirksam wird.

## § 41.

Herabsetzung der Versicherung.

1. Auf die Herabsetzung der Versicherung finden die Vorschriften über die Aufhebung sinngemäß Anwendung.

2. Findet durch die Sozietät — jedoch nicht im Wege örtlicher Nachprüfung (§ 39) — eine Herabsetzung der Versicherung auf die Hälfte und darunter statt, so ist der Versicherte:

a) befugt, den Austritt aus der Sozietät binnen 2 Wochen schriftlich an den Kreisdirektor zu erklären (§ 40 [1c]),

b) verpflichtet, die im § 40 [4] gestellten Bedingungen binnen weiteren 6 Wochen zu erfüllen.

§ 42.

Stillschweigendes Erlöschen der Versicherung.

Die Versicherung eines Gebäudes erlischt ohne Weiteres:

1. im vollen Umfange:
   a) wenn hinsichtlich desselben Aenderungen eingetreten sind, durch welche das Gebäude zu den von der Versicherung ausgeschlossenen (§ 24) gehört;
   b) wenn das Gebäude an einen bei der Sozietät nicht versicherten Eigenthümer zum Abbruch verkauft oder nach einer anderen Stelle versetzt worden ist;
   c) nach einem Brande, Einsturz oder Abbruch:
      aa) wenn ein neues Gebäude nicht an Stelle des vernichteten tritt;
      bb) wenn das neue Gebäude zu den von der Versicherung ausgeschlossenen (§ 24) oder zu den nach Zustand oder Lage ablehnungsfähigen (§ 26) gehört;
      cc) wenn das neue Gebäude auf einem anderen den Grundbuchgläubigern nicht mitverhafteten Grundstücke errichtet wird.
2. im Theilumfange, nämlich um den Theil, der den Werth der zum Wiederaufbau noch verwendbaren Baustoffe überschreitet:
   a) wenn Gebäude nachweislich zum Abbruch bestimmt sind;
   b) wenn Gebäude einen ungewöhnlichen Grad des Verfalles bieten.

Die Beitragspflicht erlischt in der Regel erst mit Ablauf des Halbjahres, in welchem die Löschung der Versicherung beantragt oder von Amtswegen verfügt worden ist.

§ 43.

Fortbestehen der Versicherung nach einem Brande, Einsturz oder Abbruch.

1. Ist die Versicherung nicht gemäß § 42 erloschen, so tritt das an Stelle des früheren errichtete Gebäude in die katastrirte Versicherungssumme — mit Vorbehalt der Neuregelung der Versicherung — ein.

2. Die katastrirte Versicherungssumme deckt auch die zum Wiederaufbau bestimmten Baustoffe, die auf dem bisherigen oder einem sonstigen Bauplatz im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe lagern.

§ 44.

Sozietätsvermögen (Sicherheitsfonds, Eintrittsgelder, Beiträge u. s. w.).

1. Die Mittel, die der Sozietät zu den satzungsmäßigen Zahlungen zur Verfügung stehen, setzen sich zusammen aus:

a) dem Sicherheitsfonds,
b) den Eintrittsgeldern,
c) den Beiträgen,
d) den Geldstrafen,
e) den außerordentlichen Einnahmen und
f) den Zinsen.

2. Der Sicherheitsfonds ist bestimmt:

a) zu vorschußweisen Ausgaben vor Eingang der Beiträge und
b) zur möglichsten Vermeidung oder Verminderung von Beitragsnachschüssen.

3. Der Sicherheitsfonds darf den Betrag von 600 000 Mark nicht unterschreiten.

4. Der Sicherheitsfonds ist — soweit er nicht zu Ausgaben bereit zu halten ist — wie Mündelgeld verzinslich anzulegen.

5. Dem Sicherheitsfonds wachsen zu:

a) die Eintrittsgelder,
b) die Beitragsüberschüsse,
c) die Geldstrafen,
d) die Zinsen.

6. Die Versicherten — mit Ausschluß der nach den Darlehnsbedingungen dem Eintrittzwange unterliegenden Darlehnsnehmer der im § 31[3] gedachten Kreditinstitute und Sparkasse — haben als Eintrittsgeld zu zahlen:

a) für jede neue Versicherung 5 Pf. für 100 M., mindestens jedoch 1 M.,
b) für jeden Zugang 5 Pf. für 100 M.

7. Die Beiträge werden halbjährlich nach Feststellung des Bedarfs nachträglich durch „Umlage" erhoben.

8. Ergeben die Beiträge gegen den Bedarf einen Ueberschuß, so fließt dieser in den Sicherheitsfonds.

9. Ergeben die Beiträge gegen den Bedarf einen Fehlbetrag und kann dieser aus den bereiten Mitteln des Sicherheitsfonds nicht gedeckt werden, so sind die Versicherten zu Nachschüssen verpflichtet, deren Höhe der Direktorialrath bestimmt.

10. Die Beiträge können mit Einwilligung des Direktorialraths für alle oder einzelne Gebäudeklassen:

a) erhöht werden in solchen Orten, in denen der Schädendurchschnitt in 10 Jahren wesentlich überschritten worden ist,
b) ermäßigt werden in solchen Orten, in denen der Schädendurchschnitt in 10 Jahren wesentlich unterschritten worden ist.

§ 45.

Ausschreibung und Erhebung der Beiträge.

1. Die Ausschreibung der Beiträge erfolgt:
a) kreisweise vom Generaldirektor,
b) ortschaftsweise von den Kreisdirektoren durch die Kreisblätter.

2. Die Beiträge sind binnen 4 Wochen nach der Ausschreibung durch die Kreisblätter an den vom Generaldirektor bestellten Erheber (§ 14[1]) zu zahlen. Die nach Ablauf dieser Frist noch rückständigen Beiträge sind im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen (§ 3[5]).

3. Die Ausschreibung und Einziehung der Beiträge wird durch einen Krieg nicht unterbrochen, doch kann der Provinzialausschuß Erleichterungen anordnen.

§ 46.

Umfang der Schadensersatzpflicht.

1. Die Sozietät ersetzt die Schäden, welche an versicherten Gebäuden u. s. w. durch ein ausgebrochenes Feuer entstanden sind:
a) unmittelbar in Folge seiner vernichtenden oder beschädigenden Wirkung (des eigentlichen Verbrennungsprozesses), der beim Brennen erzeugten Hitze, der dabei entwickelten Gase und des Rauches;
b) mittelbar in Folge der zur Bekämpfung des Feuers und zur Verhinderung seiner Ausbreitung von berufener Stelle ergriffenen oder nachträglich gebilligten Maßnahmen.

2. Die Sozietät ersetzt auch Trümmerschäden, die an versicherten Gebäuden u. s. w. entstanden sind:
a) durch nicht zündenden Blitzschlag und durch gleichzeitigen Gewittersturm, den Sturmschaden jedoch nur, sofern und soweit der Blitz denselben erst ermöglicht hat oder wenn die Schäden nicht getrennt werden können;
b) durch eine durch Feuer veranlaßte Explosion;
c) durch eine Explosion von Gas, Spiritus, Petroleum oder einem sonstigen Mineralöl, das im Hausgebrauch oder Kleingewerbe zur Beleuchtung oder Heizung oder als Triebkraft dient;

d) durch eine Explosion mit nachfolgendem Feuer, wenn der Trümmerschaden vom Feuerschaden nicht getrennt werden kann.

3. Die Sozietät ersetzt nur auf Grund einer Sonderversicherung:

Trümmerschäden aus Explosionen von gespanntem Wasserdampf, heißem Wasser oder heißer Luft.

4. Alle Vorschriften, die für Feuerschäden gelten, finden auf die durch nicht zündenden Blitzschlag oder durch Explosion entstehenden Schäden sinngemäß Anwendung.

5. Die Veranlassung der Schäden ist in der Regel für die Ersatzpflicht der Sozietät ohne Einfluß. Es werden deshalb auch die bei Landfriedensbruch, bürgerlichen Unruhen oder im Kriege durch Feuer veranlaßten Schäden ersetzt.

6. Die Sozietät kann ersetzen den Schaden, der an unversicherten Umwehrungen, Brücken, Brunnen und Zubehörstücken des Bodens (§ 25) in Folge der unter 1[b] gedachten Maßnahmen entstanden ist:

wenn diese Maßnahmen zu Gunsten der Sozietät ergriffen worden sind; — jedoch nur bis zum Betrage von 15 Mark für das einzelne Gehöft.

Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des Directorialraths Schadensersatz über den Betrag von 15 Mark hinaus geleistet werden.

7. Nicht ersetzt werden:

a) Trümmerschäden aus Explosionen von Dynamit, Pulver und sonstigen Sprengstoffen, soweit nicht die Fälle zu 2[b und c] vorliegen;

b) die mittelbaren Nachtheile eines Schadenfalles (also auch nicht ein entgangener Gewinn).

## § 47.

Schadensersatzanspruch der Sozietät.

1. Ob und inwieweit die Sozietät gegen den Versicherten, seine Hausgenossen oder Dritte einen Anspruch auf Schadensersatz erheben kann, entscheiden die allgemeinen Landesgesetze.

2. Alle Ansprüche und Rechte auf Schadensersatz, die dem Versicherten gegen einen Anderen zustehen, gehen bis zum Betrage der von der Sozietät geleisteten Entschädigung kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§ 48.

Grundsätze für die Schätzung des Schadens.

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

2. Alleiniger Zweck der Versicherung ist der Ersatz des Schadens in den Grenzen der katastrirten Versicherungssumme, nach Maßgabe der Grundsätze des § 49.

3. Der Schaden besteht in dem Werthe der zerstörten Gebäudetheile unmittelbar vor dem Brande.

4. Als Gebäudewerth unmittelbar vor dem Brande gilt der katastrirte Gebäudewerth.

5. Die Sozietät hat jedoch das Recht und die Pflicht, den Mehr- oder Minderwerth des Gebäudes (§ 28[7]) nachzuweisen.

6. Der Schaden wird — nach Ermessen der Sozietät — dadurch ermittelt, daß

entweder:

von dem Gebäudewerthe der — die Kosten der Aufräumung der Brandstätte überschreitende — Werth der verbliebenen Gebäudetheile und verwendbaren Baustoffe abgezogen wird,

oder:

die Kosten (mit Einschluß der Aufräumungskosten und abzüglich des Werthes der verbliebenen verwendbaren Baustoffe) berechnet werden, die zur Wiederherstellung des Gebäudes in den Zustand unmittelbar vor dem Brande (also unter Berücksichtigung der Gebäudeentwerthung) aufzuwenden sind.

§ 49.

Grundsätze für die Berechnung der Entschädigung.

Die Entschädigung erfolgt:

1. wenn der katastrirte Gebäudewerth noch zutrifft (Regel):
   im Verhältniß dieses Gebäudewerthes zur katastrirten Versicherungssumme;
2. wenn der Gebäudewerth den katastrirten Gebäudewerth überschreitet (Ausnahme):
   im Verhältniß des höheren Gebäudewerthes zur katastrirten Versicherungssumme;
3. wenn der Gebäudewerth den katastrirten Gebäudewerth unterschreitet (Ausnahme):
   im Verhältniß des niedrigeren Gebäudewerthes zu der nach diesem Werthe satzungsmäßig noch zulässigen Versicherungssumme (§ 31).

§ 50.

*Sonderentschädigungsfälle.*

Die Entschädigung erfolgt:

1. wenn die **Neuregelung** der Versicherung (§ 43[1]) noch nicht vorgenommen worden ist:
   im **Verhältniß** des neuen Gebäudewerthes zur katastrirten oder satzungsmäßig zulässigen Versicherungssumme (§ 31);
2. wenn ein Schaden an „Baustoffen" (§ 43[2]) vorliegt:
   zum **vollen** Werthe des Schadens, in den Grenzen der Versicherungssumme.

§ 51.

*Entschädigung für Zubehörstücke.*

Die Vorschriften in den §§ 48 u. 49 gelten **sinngemäß** auch für Zubehörstücke.

§ 52.

*Pflichten des Versicherten nach Eintritt des Schadens.*

1. Der Versicherte hat jeden Schaden (§ 46) binnen 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß vom Brande dem **Kreisdirektor** und dem **Amtsvorsteher** anzuzeigen und zwar mit Angabe:
   a) der Katasternummer,
   b) der Versicherungssumme und
   c) der ungefähren Höhe des Schadens.
2. Der Versicherte hat dafür zu sorgen, daß vor beendeter Schadenschätzung:
   a) an den abgebrannten oder beschädigten Gebäuden u. s. w. ohne polizeiliche Einwilligung keine unnöthigen Veränderungen vorgenommen und
   b) die übrig gebliebenen Gebäudetheile und Baustoffe vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden.

§ 53.

*Verletzung der Pflichten (§ 52[2]).*

Als **schuldhafte** Verletzung dieser Pflichten (§ 52[2]) gilt insbesondere:

1. wenn der Versicherte die zur Rettung und Erhaltung der Gebäude u. s. w. möglichen Mittel nicht anwendet, oder deren Anwendung hindert oder zu hindern versucht;
2. wenn der **Versicherte** oder mit seinem Wissen und Willen **Andere** bei oder nach dem Brande:
   a) unnöthige Zerstörungen an den Gebäuden u. s. w. vorgenommen oder

b) übrig gebliebene Gebäudetheile und Baustoffe bei Seite geschafft oder sonst bei der Schätzung verheimlicht haben.

§ 54.

Verfahren für die Schätzung des Schadens.

1. Der Schaden wird durch eine Kommission ermittelt, die in der Regel besteht aus:

a) dem Kreisdirektor — als Leiter der Schätzung —;
b) entweder einem oder mehreren Sachverständigen (§ 15), oder — in der Regel bei einem katastrirten Bauwerth bis zu 3000 Mark — zwei Sozietätsmitgliedern;
c) dem Guts- bezw. Gemeindevorsteher.

2. Der Generaldirektor kann der Schätzung beiwohnen und deren Leitung übernehmen.

3. Mitglied der Schätzungskommission kann nicht sein, wer mit dem Versicherten näher als im dritten Grade verwandt oder verschwägert ist.

4. Der Amtsvorsteher kann der Schätzung beiwohnen.

5. Die Schätzung unter Leitung des Kreisdirektors gilt als eine vorläufige.

6. Der Versicherte kann eine örtliche Nachprüfung der Schätzung verlangen (§ 66 [4]).

7. Der Kreisdirektor kann bei einem Schaden bis zu 300 Mark die Wiederherstellung desselben und die Einreichung der „Rechnung" (als Grundlage für die Entschädigung) anordnen.

§ 55.

Festsetzung und Zahlung der Entschädigung.

1. Der Generaldirektor setzt die Entschädigung fest. Er kann die Festsetzung durch eine örtliche Nachprüfung der Schätzung begründen.

2. Der Versicherte erhält über die Festsetzung der Entschädigung eine schriftliche Nachricht.

3. Die Zahlung der Entschädigung ist in der Regel abhängig:

a) vom Ergebniß der gerichtlichen Untersuchung über die Schadensursache;
b) vom Wiederaufbau auf dem gleichen Grundstück, und zwar solcher Gebäude, welche wesentlich gleichen Zwecken dienen, wie die zerstörten.

Der Versicherte hat auf Verlangen der Sozietät eine Erklärung des Staatsanwalts beizubringen:

daß eine Untersuchung im Sinne des § 67* nicht oder nicht mehr schwebt.

Als „gleiches" Grundstück gilt dasjenige, welches mit der „Brandstätte" grundbuchrechtlich zu ein und demselben Grundstück gehört und gleich belastet ist.

4. Die Zahlung der Entschädigung erfolgt in der Regel:

a) bei Vollschäden in drei Raten, nämlich:

die erste binnen 2 Monaten nach Eintritt des Schadens, wenn der Wiederaufbau gesichert erscheint,

die zweite, wenn der Aufbau der Umfassungsmauern vollendet,

die dritte, wenn die Entschädigungssumme in den Bau verwendet worden ist;

b) bei Theilschäden, wenn der Schaden:

aa) von größerem Umfange ist, sinngemäß wie bei 4a;

bb) geringfügig ist, unverzüglich nach der Festsetzung, in ungetrennter Summe.

5. Der Versicherte hat auf Verlangen die Wiederverbauung durch eine amtliche Erklärung oder durch Gutachten eines Schätzers nachzuweisen.

6. Der Generaldirektor muß den Versicherten von der Wiederaufbaupflicht entbinden, wenn der Bau auf dem „gleichen" Grundstücke polizeilich untersagt worden ist.

7. Der Generaldirektor kann den Versicherten auch in anderen Fällen von der Wiederaufbaupflicht ganz oder zum Theil auf Antrag entbinden oder Aenderungen in Bezug auf den Zweck des wiederherzustellenden Gebäudes zulassen.

8. Will oder kann der Versicherte das abgebrannte Gebäude überhaupt nicht, oder nicht auf dem gleichen Grundstücke (Nr. 3b) wiederaufbauen, so wird die Entschädigung erst dann fällig, wenn:

a) die bei Eintritt des Schadens vorhandenen Grundbuchgläubiger in die Zahlung gewilligt haben, oder

b) die Vorschriften des § 1128 B. G.-B. beachtet worden sind,

oder c) nachgewiesen worden ist, daß keine Grundbuchgläubiger vorhanden sind.

Die Beschaffung eines gerichtlich beglaubigten Grundbuchauszuges liegt dem Versicherten ob.

Die Einwilligungserklärungen der Gläubiger müssen der Unterschrift nach von einem ein Amtssiegel führenden Beamten beglaubigt sein.

9. Die Beschwerde gegen die Festsetzung der Entschädigung hemmt die Zahlung der festgesetzten Entschädigung nicht.

10. Geht das Eigenthum des Grundstücks, zu dem das versicherte Gebäude gehört oder gehört hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Anderen über, so gelten damit zugleich die Rechte und Pflichten aus der Versicherung auf den Erwerber übertragen.

11. Ist der Eigenthumswechsel nicht angezeigt worden, so kann der Generaldirektor den Nachweis der Veräußerung, Vererbung u. s. w. fordern.

12. Der Generaldirektor kann Denjenigen als Eigenthümer betrachten, der im Kataster als Versicherter eingetragen ist, solange der Eigenthumsübergang auf einen Andern nicht nachgewiesen ist.

13. Die Zahlung der Entschädigung erfolgt für den Versicherten kostenfrei bei der Kreisdirektion.

14. Zinsen von der Entschädigung zu zahlen, ist die Sozietät nicht verpflichtet.

§ 56.

Verjährung der Entschädigung.

Die Entschädigung ist binnen 10 Jahren — vom Tage des Schadeneintritts ab gerechnet — zu erheben. Mit Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch darauf.

§ 57.

Schutz der Grundbuchgläubiger.

Außer den Vorschriften in §§ 40 und 55 gelten zum Schutze der Grundbuchgläubiger folgende Bestimmungen:

1. Die Kreisdirektoren sind verpflichtet:
   a) auf Antrag eines Grundbuchgläubigers und mit Einwilligung des Versicherten einen Vermerk im Kataster zu machen: daß ohne Einwilligung des Gläubigers weder eine Aufhebung, noch eine Herabsetzung der Versicherung seitens des Versicherten erfolgen darf;
   b) über die Eintragung eines solchen Vermerks eine Bescheinigung zu ertheilen.

2. Wird die Versicherung von der Sozietät aufgehoben oder herabgesetzt, so werden die im Kataster eingetragenen Grundbuchgläubiger davon unverzüglich benachrichtigt.

3. Ist die Aufhebung der Versicherung wegen Nichtzahlung der Beiträge erfolgt, so steht dem Gläubiger binnen 4 Wochen ausschließender Frist nach Zustellung der Aufhebungsnachricht frei, die Versicherung für sein Interesse so lange fortzusetzen:

a) bis die Gebäude wieder anderweit versichert, oder
b) die Grundbuchforderung eingezogen, oder
c) die Zwangsversteigerung des Grundstücks erfolgt ist.

Der Generaldirektor kann aber dem Gläubiger die sofortige Kündigung der Forderung (sobald die Kündigung zulässig ist) und die Betreibung der Zwangsversteigerung wegen der fälligen Forderung zur Bedingung machen.

4. Hat der Versicherte die Entschädigung ganz oder zum Theil verwirkt, so ist dieselbe dennoch an die bei Eintritt des Schadens vorhandenen Grundbuchgläubiger — auf deren Antrag — gegen Abtretung ihrer Rechte insoweit zu zahlen, als die Gläubiger aus dem Pfandgrundstück, oder wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Versicherten oder einen Andern zusteht, aus deren sonstigem Vermögen wegen ihrer Forderung an Kapital und Zinsen Befriedigung nicht erlangen können.

5. Der Antrag eines Grundbuchgläubigers auf Zahlung der Entschädigung muß binnen einer Ausschlußfrist von 2 Jahren nach dem Tage des Schadeneintritts bei dem Kreisdirektor schriftlich gestellt werden.

6. Die Zahlung erfolgt entweder an die Gläubiger nach ihrem Rang im Grundbuche oder — nach Ermessen des Generaldirektors — an die zuständige Hinterlegungsstelle.

## D. Versicherung beweglicher Gegenstände (Mobiliar).

§ 58.

Versicherungsfähigkeit.

1. Eine Verpflichtung der Sozietät zur Annahme einer Mobiliarversicherung besteht nicht.

2. Ueber Annahme, Ablehnung, Aufhebung, Herabsetzung oder Beitragseinschätzung einer Mobiliarversicherung entscheidet der Generaldirektor endgültig.

3. Die Sozietät versichert auch bewegliche Gegenstände gegen den Schaden, welcher durch:

a) Brand,
b) nicht zündenden Blitzschlag,
c) Explosion (§ 46),
d) Löschmaßnahmen und
e) nothwendige oder zweckdienliche Rettungsmaßnahmen

verursacht wird und in der Vernichtung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen von Gegenständen besteht.

Zu o fällt jedoch die Schadenersatzpflicht weg:

wenn der Versicherte, dessen Angehörige oder sein Vertreter dem von berufener Stelle ergangenen Verbote zuwider gehandelt haben.

§ 59.

Versicherungswerth.

1. Der Versicherung ist der „gemeine Werth" der Gegenstände zur Zeit der Aufnahme oder Nachprüfung der Versicherung zu Grunde zu legen.

2. Unter dem „gemeinen Werth" ist der Werth zu verstehen, welchen die Sache für einen jeden Besitzer hat.

§ 60.

Eintrittsgeld und Beitrag.

1. Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

2. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt nach dem Grade der Gefahr.

3. Eine Pflicht zu Beitragsnachschüssen besteht nicht.

§ 61.

Versicherungsdauer.

1. Die Versicherungen gelten, wenn keine andere Frist festgesetzt ist, auf 6 Jahre geschlossen; sie gelten stillschweigend auf die gleiche Zeit verlängert, wenn sie nicht satzungsmäßig gekündigt werden (§ 34).

2. Erlischt die Versicherung eines Gebäudes nach § 42 oder wird die Gebäudeversicherung nach § $40^3$ aufgehoben, so erlischt gleichzeitig die Versicherung der in den Gebäuden befindlichen beweglichen Gegenstände des Gebäudeeigenthümers.

§ 62.

Versicherungsbedingungen.

1. Die Versicherung erfolgt unter den vom Direktorialrath mit Zustimmung des Provinzialausschusses festgesetzten allgemeinen und Zusatzbedingungen, sowie unter den vom Generaldirektor festgesetzten Sonderbedingungen.

2. Die allgemeinen und Zusatzbedingungen, sowie deren Nachträge, sind durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke Potsdam, Frankfurt a. O. und Koeslin zu veröffentlichen.

§ 63.

Geltung von Immobiliarvorschriften auch für Mobiliar.

Soweit für die Mobiliarversicherung nicht Sondervorschriften bestehen, findet die Satzung für die Gebäudeversicherung auf die Mobiliarversicherung sinngemäß Anwendung.

III Versicherung.

B Versicherung beweglicher Gegenstände (Mobiliar).

## C. Rückversicherung.

§ 64.

Der Generaldirektor kann mit Einwilligung des Direktorialraths Rückversicherung nehmen:

1. bei der auf Gegenseitigkeit beruhenden Rückversicherungsabtheilung des Verbandes der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, oder
2. bei Versicherungsanstalten, welche zu Rückversicherungsgeschäften in Preußen ermächtigt sind.

## D. Verfahren in Beschwerde= und Streitfällen.

§ 65.

(Vgl. § 12$^{1}$.)

**1. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.**

2. Es steht frei:

a) Dem **Versicherten:**

die Beschwerde an den Generaldirektor

gegen Versicherungsberichtigungen (§ 39$^{2}$) und Verfügungen der Kreisdirektoren;

die Beschwerde oder Berufung an den Direktorialrath

gegen die Entscheidungen des Generaldirektors;

der Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung des Provinzialausschusses

gegen die Entscheidungen des Direktorialraths — soweit sie nicht endgültig sind (Nr. 6) —.

Der Provinzialausschuß entscheidet endgültig.

Für das Verfahren vor dem Provinzialausschuß als Schiedsgericht sind die für den Geschäftsgang des Provinzialausschusses geltenden Vorschriften maßgebend. Die Vorschriften des § 1041$^{4}$ und $^{5}$ der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, — Reichsgesetzblatt Seite 410 ff. — finden keine Anwendung.

b) Dem **Generaldirektor:**

die Berufung an den Provinzialausschuß

gegen die Beschlüsse des Direktorialraths, soweit sie nicht endgültig sind.

3. Das Rechtsmittel des Versicherten ist binnen 2 Wochen ausschließender Frist nach der protokollarischen Eröffnung (§ 39[5]) oder nach Zustellung der Verfügung — Entscheidung — bei dem Kreisdirektor schriftlich anzubringen. Dies ist dem Versicherten zugleich bei der „Eröffnung" oder in der Verfügung — Entscheidung — mitzutheilen.

Für die Berechnung der Frist gelten folgende Vorschriften (B. G.-B. §§ 187, 188 und 193):

a) Die Frist beginnt mit dem auf die Zustellung folgenden Tage und endigt mit dem Ablaufe desjenigen Tages der zweiten Woche, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den die Zustellung fiel.

b) Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag.

4. Die angefochtenen Verfügungen und Entscheidungen bleiben so lange in Kraft, bis sie endgültig geändert werden.

5. Wird im Wege der Beschwerde eine andere Entscheidung über die Annahme, Ablehnung, Aufhebung, Herabsetzung oder Klasseneinordnung einer Gebäudeversicherung herbeigeführt, so ist sie auch für die Zwischenzeit maßgebend: sowohl hinsichtlich der Entschädigung für einen in dieser Zeit etwa eingetretenen Schaden, als auch hinsichtlich der für diese Zeit zu entrichtenden Beiträge.

6. Die Entscheidungen des Directorialraths, welche betreffen:

a) die Annahme oder Ablehnung einer Immobiliarversicherung,

b) die Aufhebung oder Herabsetzung einer Immobiliarversicherung und

c) die Klasseneinordnung von Gebäuden

sind endgültig (§ 58[7]).

7. An der Beschlußfassung im Directorialrath und im Provinzialausschuß darf nicht theilnehmen:

a) wer in der Sache amtlich thätig gewesen ist,

b) wer an der Vorentscheidung theilgenommen hat,

c) wer an der Sache selbst betheiligt und

d) wer mit dem Betheiligten näher als im dritten Grade verwandt oder verschwägert ist.

## E. Kosten, welche der Versicherungsnehmer — Versicherte — zu tragen hat.

§ 66.

Der Versicherungsnehmer — Versicherte — hat in der Regel zu tragen die Kosten:

1. der Schätzung zur Versicherung (§ 15[6]);
2. der von ihm verlangten örtlichen Nachprüfung der Schadenschätzung: wenn seine Einwendungen sich als nicht begründet ergeben haben (§ 54[6]);
3. des Beschwerdeverfahrens: wenn zu seinen Ungunsten entschieden worden ist (§ 65);
4. der Beitragserhebung — nach Maßgabe seiner Versicherungssumme.

## F. Vertragsstrafen.

§ 67.

1. Mit dem freiwilligen oder mit dem unfreiwilligen Ausscheiden aus der Sozietät geht der Anspruch an das Vermögen derselben verloren (§§ 40 und 44).

2. Wenn der Versicherte die satzungsmäßigen Pflichten verletzt, so hat er — nach Ermessen des Generaldirektors — eine Vertragsstrafe bis zu 100 Mark (soweit nachstehend nichts Anderes verordnet ist) zu zahlen.

Die Vertragsstrafe wird nöthigenfalls im ordentlichen Rechtswege beigetrieben.

3. Wenn der Versicherte der Vorschrift im § 36[3] vorsätzlich oder fahrlässig zuwidergehandelt hat, so kann die Entschädigung ganz oder zum Theil versagt werden.

4. Solange eine Doppelversicherung (§ 32) besteht, gelten die Rechte aus der mit der Sozietät geschlossenen Versicherung als erloschen. Dagegen bleibt der Versicherte zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablaufe der Versicherungsdauer, mindestens aber bis zum Ablauf des Halbjahres, in welchem die Versicherung gelöscht wird, verpflichtet.

5. Ein Verlust bis zu 20 % der dem Versicherten sonst zustehenden Entschädigung — nach Ermessen des Generaldirektors — tritt ein, wenn der Versicherte:

a) die ihm nach § 38[1b–d] obliegende Pflicht zur Anzeige von Aenderungen nicht erfüllt hat,

b) den feuerpolizeilichen Vorschriften oder
c) den von der Sozietät für die Versicherung gestellten Sonderbedingungen

zuwidergehandelt hat und dadurch ein Schaden entstanden ist.

6. Der Generaldirektor kann versagen:

a) bis zu 20 % der Entschädigung: wenn der Versicherte die rechtzeitige Anzeige eines Schadens durch eigenes Verschulden versäumt hat;
b) die volle Entschädigung: wenn jene Anzeige über 2 Wochen nach Eintritt des Schadens durch eigenes Verschulden verzögert worden ist.

7. Bei stillschweigendem Erlöschen der Versicherung (§ 42) hat der Versicherte keinen Anspruch auf Entschädigung für einen vor der Löschung der Versicherung eingetretenen Schaden.

8. Nicht ersetzt werden:

a) der vom Versicherten, dessen Ehegatten oder Verwandten in auf- oder absteigender Linie oder mit Wissen und Willen des Versicherten von einem Andern vorsätzlich verursachte Schaden;
b) der vom Versicherten oder dessen Ehegatten fahrlässig verursachte Schaden;
c) der vom Versicherten nach § 832 B. G.-B. zu vertretende Schaden.

Eine rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung ist maßgebend.

Ist der Versicherte oder dessen Ehegatte wegen fahrlässiger Brandstiftung (b) jedoch nur mit Geldstrafe bestraft worden, so kann die Entschädigung bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

## G. Auslegung der Satzung. — Billigkeitsrücksichten.

§ 68.

1. Die Satzung ist im Zweifel zu Gunsten der Versicherten auszulegen. (B. G.-B. § 157.)

2. Wenn ein Versicherter durch Verletzung einer satzungsmäßigen Pflicht eine Geldstrafe oder die Entschädigung verwirkt hat, kann der Direktorialrath — auf Antrag des Generaldirektors — aus Billigkeitsrücksichten die Strafe ganz oder zum Theil erlassen oder die Entschädigung ganz oder zum Theil gewähren.

III. Versicherung
F. Vertragsstrafen

### II. Porto.

§ 69.

Die Postsendungen der Versicherten an die Sozietätsverwaltung sind zu frankiren, wogegen die Sendungen der letzteren an die Versicherten in der Regel unfrankirt erfolgen.

## IV. Freiwillige Leistungen der Sozietät.

§ 70.

Förderung des Feuerlöschwesens.

1. Der Generaldirektor kann zur Verbesserung der Feuerlöscheinrichtungen Beihülfen bis zur Höhe von $^1/_3$ der Kosten gewähren.

2. Der Direktorialrath kann Beihülfen gewähren:
   a) zur Verbesserung der Feuerlöscheinrichtungen über den Betrag von $^1/_3$ der Kosten hinaus,
   b) zu den Kosten der Einrichtung militärisch gegliederter Feuerwehren und
   c) zu allen sonstigen, den Zwecken des Feuerlöschwesens dienenden Einrichtungen.

3. Die Gewährung solcher Beihülfen erfolgt nur zu Gunsten der Sozietätsmitglieder und nach Erfüllung der in der Verwaltungsordnung gestellten Bedingungen.

4. Zu Bewilligungen über die Grenze des Haushaltsplans hinaus ist die Einwilligung des Provinzialausschusses erforderlich (§ 19[2]).

§ 71.

Belohnungen, Unterstützungen und Prämien für Löschhülfe.

1. Ist die Löschhülfe (mit Einschluß der Rettungsarbeit) der Sozietät von besonderem Nutzen gewesen, so kann der Generaldirektor gewähren:
   a) Personen, welche das Feuer zuerst an zuständiger Stelle schnell gemeldet haben: Belohnungen bis zu 20 Mark;
   b) Feuerwehren und einzelnen Personen, welche sich besonders ausgezeichnet haben: Belohnungen bis zu 100 Mark;
   c) bei der Löschhülfe verunglückten und der Feuerwehrunfallkasse nicht angehörenden Personen und deren Hinterbliebenen: eine einmalige Unterstützung bis zu 150 Mark;
   d) Spritzen und Wasserwagen: Prämien bis zu 20 Mark.

2. Auch kann der Generaldirektor eine nach billigen Grundsätzen zu bemessende Entschädigung gewähren, wenn Zugthiere bei Heranschaffung von Löschgeräthen zur Brandstätte eines bei der Sozietät versicherten Gebäudes verendet oder beschädigt sind.

§ 72.

Kosten und Belohnungen für Ermittelung von Brandstiftern

Der Generaldirektor kann:

1. die durch die Abordnung eines Detektives zur Ermittelung des Brandstifters entstehenden Kosten auf Sozietätsfonds übernehmen;
2. Belohnungen bis zu 1000 Mark für Ermittelung eines Brandstifters gewähren, wenn dieser wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung rechtskräftig verurtheilt worden ist.

## V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 73.

1. Die vorliegende Satzung tritt mit dem 1. Juli 1901 an die Stelle der Reglements der Sozietäten der Kurmark und der Niederlausitz und der Neumark und der dazu ergangenen Nachträge. (Vergleiche Einleitung.)

2. Hinsichtlich der Behörden und Beamten gelten mit der Wirkung vom 1. Juli 1901 ab folgende Bestimmungen:

a) die Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Direktorialräthe der beiden vereinigten Landfeuersozietäten verliert ihre Gültigkeit;
b) der Generaldirektor (§ 7) dieser beiden Sozietäten bleibt für die Geltungsdauer seiner Wahl auch Generaldirektor der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg;
c) die Kreisdirektoren (§ 10) und die Kreisdirektorstellvertreter der vereinigten Sozietäten bleiben als solche auf die Geltungsdauer ihrer Wahl auch für die neue Sozietät im Amte;
d) die Beamten (§ 16) und die sonst im Dienste der vereinigten Sozietäten stehenden Personen gehen mit allen Pflichten und Rechten auf die Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg über.

3. Mit dem 1. Juli 1901 gehen die „Reservefonds" der beiden vereinigten Sozietäten als „Sicherheitsfonds" auf die Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg über. Jedoch dient der Reservefonds der Landfeuersozietät der Neumark nur insoweit,

als er dem der Landfeuersozietät der Kurmark — einschließlich der diesem für die Zeit bis zum 1. Juli 1901 noch zuzuführenden Beträge — nach dem Verhältniß der Gesammtversicherungssummen der beiden Sozietäten entspricht,

den Zwecken der Gesammtheit der neuen Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg (§ 44 [2]). Der Ueberschuß ist als ein besonderer Fonds verzinslich anzulegen (§ 44 [4]) und bestimmt zur Ausgleichung von Beitragsnachschüssen (§ 44 [3]) der Versicherten in der Neumark und in den Kreisen Dramburg und Schivelbein. Auf Beschluß der Neumärkischen Mitglieder des Direktorialraths können mit Einwilligung des Provinzialausschusses auch andere Ausgaben zu Gunsten der Neumärkischen Versicherten aus dem Fonds bestritten werden.

4. Die bei den Sozietäten der Kurmark und der Niederlausitz und der Neumark bestehenden Versicherungen bleiben nach Maßgabe dieser Satzung in Kraft, sofern die Versicherten nicht binnen 2 Wochen ausschließender Frist nach Veröffentlichung dieser Satzung nach den bisherigen Vorschriften kündigen.

5. Solange eine dieser Satzung entsprechende Klasseneinordnung der bestehenden Versicherungen noch nicht bewirkt ist, werden für diese Versicherungen die bisherigen Beitragssätze erhoben.

6. Die zur Ausführung der Satzung im Allgemeinen erforderlichen Vorschriften — die Verwaltungsordnung (§ 1) — erläßt der Direktorialrath, mit Zustimmung des Provinzialausschusses.

7. Die Auflösung der Sozietät sowie Aenderungen der Satzung, welche Zweck, Sitz, oder die Vertretung der Sozietät nach außen betreffen, bedürfen der Genehmigung des Königs, alle sonstigen Aenderungen der Genehmigung des Ministers des Innern.

8. Die Versicherten unterwerfen sich allen später zu dieser Satzung ergehenden, vorschriftsmäßig veröffentlichten Aenderungen.

9. Die Satzung und spätere Nachträge sind durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke Potsdam, Frankfurt a. O. und Koeslin zu veröffentlichen.

---

Vorstehende Satzung der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg ist den Beschlüssen des Provinziallandtags entsprechend vom Provinzialausschuß festgesetzt worden.

Berlin, den 15. April 1901.

**Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.**
Freiherr **von Manteuffel.**

Druck: Deutscher Verlag (Ges. m. b. H.), Berlin SW. 68. [illegible]

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

**Stück 27.** Den 5. Juli **1901.**




### Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 26.) № 2776. Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes. Vom 18. Juni 1901.

### Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 11. Juni d. J. will Ich die hier wieder angeschlossenen beiden Beschlüsse der Generalversammlungen, und zwar:

a. des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts hier vom 5. Dezember 1900 und

b. des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts hier vom 14. März d. J.

hiermit landesherrlich genehmigen.

Dieser Erlaß ist mit den Beschlüssen im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern",
Rendsburg, den 19. Juni 1901.

gez. **Wilhelm** R.

ggez. Schönstedt. v. Podbielski.

An den Justizminister und den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

* * *

### Beschluß

der General-Versammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts vom 5. Dezember 1900.

**1. Die Versicherung der Gebäude eines bepfandbrieften Gutes gegen Feuersgefahr ist nur bei einer öffentlichen Feuer-Sozietät gestattet.**

**2. Für diejenigen kreditverbundenen Gutsbesitzer, welche ihre Gebäude vor der amtlichen Bekanntmachung des Statuts der vereinigten Land-Feuer-Sozietät für die Provinz Brandenburg bei einer auf Grund des General-Versammlungsbeschlusses vom 18. März 1826 zugelassenen inländischen, auf Gegenseitigkeit begründeten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft vorschriftsmäßig versichert haben, gelangt die Bestimmung zu 1. erst bei der Neubewilligung eines Pfandbriefsdarlehns zur Anwendung.**

3. Die Haupt-Ritterschafts-Direktion ist ermächtigt, denjenigen Gutsbesitzern, welche mit ihren Gebäuden bei einer Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalt versichert sind, bei der Bewilligung eines Pfandbriefsdarlehns eine angemessene Frist zu gewähren, um unter Auflösung des bestehenden Versicherungs-Verhältnisses ihre Gebäude vorschriftsmäßig bei einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft zu versichern.

Für den Fall, daß die von der Haupt-Ritterschafts-Direktion mit der öffentlichen Feuer-Sozietät einzuleitenden Verhandlungen zu dem Ergebniß führen sollten, daß denjenigen Kreditverbundenen beider Kredit-Institute, welche ihre bisher bei einer auf Grund des General-Versammlungsbeschlusses vom 18. März 1826 zugelassenen inländischen, auf Gegenseitigkeit begründeten Feuer-Versicherungsgesellschaft vorschriftsmäßig versicherten Gebäude beim Ablauf dieser Versicherung bei der öffentlichen Feuer-Sozietät versichern, das Eintrittsgeld erlassen wird, sollen die vorbezeichneten Kreditverbundenen verpflichtet sein, beim Ablauf ihrer gegenwärtigen Versicherung ihre Gebäude bei der öffentlichen Feuer-Sozietät zu versichern.

* *

### Beschluß

der General-Versammlung des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts vom 14. März 1901.

**I. In § 13 des Statuts des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts und in № IV. Absatz 1 des 2. Nachtrags vom 28. Juli 1882 werden die Worte:**

**„inländischen auf Gegenseitigkeit begründeten"**

**durch das Wort:**

**„öffentlichen"**

**ersetzt.**

**II. Für diejenigen kreditverbundenen Grundbesitzer, welche ihre Gebäude vor der amtlichen Bekanntmachung der Satzungen der vereinigten Land-Feuer-Sozietät für die Provinz Brandenburg bei einer a[...] [...]und des § 13 Absatz 1 des Statuts zugelasse[...] [...]schaft vorschriftsmäßig versichert habe[...] [...]pflichtung zur Versicherung der Gebä[...]**

pfandbrieften Grundstück bei einer öffentlichen Versicherungsgesellschaft für den Fall, daß von dieser ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird, bei Ablauf der bestehenden Versicherung, sonst bei der Neubewilligung eines Pfandbriefdarlehns, in Kraft.

Die Direktion ist ermächtigt, denjenigen Grundbesitzern, welche mit ihren Gebäuden bei einer Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalt versichert sind, bei der Bewilligung eines Pfandbriefdarlehns eine angemessene Frist zu gewähren, um, unter Auflösung des bestehenden Versicherungsverhältnisses, ihre Gebäude vorschriftsmäßig bei einer öffentlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft zu versichern.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Kontraktbrüchige Saisonarbeiter.

**215.** Die bisher auf dem Gute Kletzke im Kreise Westprignitz beschäftigten russisch-polnischen Arbeiter: Johann **Bednarek**, Valentin **Pietroszewski** und Anton **Fabiszek** haben sich unter Kontraktbruch von ihrer Arbeitsstelle entfernt.

Ich ersuche, sie im Betretungsfalle sofort festzunehmen und mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen.

Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung Nachricht zu geben.

Potsdam, den 25. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige Saisonarbeiter.

**216.** Die zur landwirthschaftlichen Beschäftigung im Kreise Northeim zugelassenen russisch-polnischen Arbeiter und Arbeiterinnen: 1) Valenta **Wrobel**, geboren am 3. Januar 1880 zu Sadenbrovia, Kreis Tornk (Rußland), beschäftigt gewesen bei dem Domänenpächter Hebun zu Brunstein, 2) Karolina **Brania**, 34 Jahre alt, aus Mokrzysocor, Kreis Tarnobrzeg (Galizien), beschäftigt gewesen bei dem Klostergutspächter Busch zu Höckelheim, 3) Antonia **Schika**, 17 Jahre alt, und 4) Maryanna **Rachwoska**, 31 Jahre alt, beide aus Mienekodombrowa, Kreis Sjorade (Rußland), beschäftigt gewesen bei dem Hofbesitzer **Steinhoff** zu Hohnstedt, sind kontraktbrüchig geworden und aus den Diensten der vorbenannten Arbeitgeber heimlich entwichen.

Die unter № 3 und 4 Genannten sind angeblich nach Berlin gegangen.

Ferner haben sich unter Kontraktbruch heimlich von ihren Arbeitsstätten entfernt: die russisch-polnischen Arbeiter: Stanislav **Lucak**, Roch **Swiarki**, Franz **Bernacki**, Franz **Lucak**, Brunislawa **Lucak**, eingeführt zur Beschäftigung auf dem Gute Gnewikow, Kreis Ruppin, und Joseph **Kula**, Joseph **Pawoszak**, Andreas **Dockarzin**, Franz **Krososki**, Josepha **Obischalski**, eingeführt zur Beschäftigung auf dem Gute Wernitz desselben Kreises, sowie die bisher in Nieder-Schönhausen, Kreis Niederbarnim, beschäftigte unverehelichte russisch-polnische Arbeiterin Marie **Tomzcack**, geboren am 2. August 1875 zu Peiser (Russisch-Polen).

Im Betretungsfalle sind die Genannten festzunehmen und mittelst Zwangepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen.

Von dem etwa Veranlaßten ist mir unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung Anzeige zu erstatten.

Potsdam, den 2. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

Abänderung von Amtsbezirken im Kreise Ostprignitz.

**217.** Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 29. Mai d. J. — IVa. 504 — gemäß § 6 des Zuständigkeitsgesetzes im Einvernehmen mit dem hiesigen Bezirksausschusse bestimmt, daß der östliche Theil des Gutsbezirkes Zechlin-Forst mit der neuen Oberförsterei Zechliner-Hütte, den Forsthäusern Scharfenberg, Neiderholz, Neumühl, Prebelow, sowie den Wohnplätzen Prebelow'er Breite und Wultzbach, ferner die Gemeinden Zechliner-Hütte und Klein-Zerlang von dem Amtsbezirke XIX. „Oberförsterei Zechlin" abgetrennt und zu einem neuen Amtsbezirke mit der Bezeichnung **„Zechliner-Hütte"** vereinigt werden. Die Aenderung wird mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft treten.

Potsdam, den 26. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

Schutzimpfungen gegen Tollwuth.

**218.** Von tollen oder tollwuthverdächtigen Thieren gebissene Personen, welche das Königliche Institut für Infektionskrankheiten in Berlin aufsuchen oder diesem zur Behandlung zugeführt werden, langen daselbst häufig mit ungereinigtem Körper und mit unsauberer Leibwäsche versehen an, auch bringen sie keine Wäsche zum Wechseln mit. Da die Behandlung im Institut in der Regel eine ambulatorische ist, bei welcher die Patienten nicht mit Anstaltswäsche versehen werden, saubere Leibwäsche aber neben körperlicher Reinlichkeit erforderlich ist, um die Entstehung von Entzündungen und Eiterungen während der Behandlung zu verhüten, so ist darauf zu halten, daß die dem gedachten Institute zugeführten Personen in reinlichem Zustande des Körpers und der Kleidung, namentlich der Leibwäsche und mit genügender Leibwäsche (Hemden, Unterbeinkleider, Strümpfe) zum Wechseln versehen daselbst erscheinen.

Potsdam und Berlin, den 1. Juli 1901.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

## Viehseuchen.

**219.** **I. Festgestellt.**

a. Milzbrand. Kreis Ost-Prignitz: Gut Karstedtshof, Roddahn.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Nieder-Schönhausen. Kreis West-Havelland: Gülpe. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde, Britz, Grünau, Treptow, Töpchin, Marienfelde.

c. Brustseuche. Kreis Prenzlau: Blindow (Bauerhofsbesitzer Tank).

**II. Erloschen.**

a. Bläschenausschlag. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Prensdorf.

b. Schweineseuche. Kreis Teltow: Grünau.

c. Brustseuche. Kreis Ost-Prignitz: Gantikow.
d. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Mittenwalde.
Potsdam, den 2. Juli 1901.
Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Ferien des Bezirksausschusses in Potsdam.

28. Der Bezirksausschuß hält vom 21. Juli bis zum 1. September Ferien.

Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Potsdam, den 25. Juni 1901.
Der Bezirksausschuß.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Prüfungsordnung für Aerzte.

45. Der Bundesrath hat beschlossen, auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Reichs-Gewerbeordnung der anliegenden Prüfungsordnung für Aerzte seine Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 28. Mai 1901.
Der Reichskanzler.

## Prüfungsordnung für Aerzte.

### A. Centralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§ 1.

Zur Ertheilung der Approbation als Arzt für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen und der sächsischen Herzogthümer;
2. das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

### B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Arzt.

§ 2.

Die Approbation wird demjenigen ertheilt, welcher die ärztliche Prüfung vollständig bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr entsprochen hat.

Der ärztlichen Prüfung hat die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung vorherzugehen.

Die Zulassung zu den Prüfungen und zum praktischen Jahre sowie die Ertheilung der Approbation sind zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die zuständige Centralbehörde (§ 3 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 55 Abs. 2, § 60 Abs. 3, § 63 Abs. 2), ist bindend für alle anderen Centralbehörden (§ 1) und diesen durch Vermittelung des Reichskanzlers mitzutheilen.

### I. Aerztliche Vorprüfung.

§ 3.

Die ärztliche Vorprüfung kann nur vor der Prüfungskommission derjenigen Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden, an welcher der Studirende dem medizinischen Studium obliegt. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden. (§ 65).

Die Prüfungskommission wird jährlich von der vorgesetzten Centralbehörde (§ 1) nach Anhörung der medizinischen Fakultät berufen. In der Regel sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter den ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät, die Mitglieder den Universitätslehrern der Fächer, welche Gegenstand der Prüfung sind (§ 11), zu entnehmen.

§ 4.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahrs der vorgesetzten Behörde über die Thätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

Es finden in jedem Studienhalbjahre so viele Prüfungen statt, wie nothwendig sind, um sämmtliche eingegangenen Gesuche zu erledigen. Gesuche, welche später als vierzehn Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in dem laufenden Halbjahre. Der Vorsitzende setzt die Prüfungstermine fest und ladet die Mitglieder zu denselben.

Zu einem Prüfungstermine dürfen nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

§ 5.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden zu richten.

§ 6.

Der Meldung ist beizufügen das Zeugniß der Reife von einem deutschen humanistischen Gymnasium oder von einem deutschen Realgymnasium.

Das Zeugniß der Reife von einem humanistischen Gymnasium oder Realgymnasium außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 65).

§ 7.

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Studirende nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6) mindestens fünf Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat; die Zulassung darf indessen schon innerhalb der letzten sechs Wochen des fünften Studienhalbjahrs erfolgen.

Auf diese fünf Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studirende während dieser Zeit an einer Universität immatrikulirt war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

Ausnahmsweise darf die Studienzeit, welche

1) nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6) einem dem medizinischen verwandten Universitätsstudium gewidmet,

2) nach Erlangung des Reifezeugnisses von einer anderen neunstufigen höheren Lehranstalt als den im § 6 Abs. 1 bezeichneten Anstalten dem medizinischen oder einem verwandten Universitätsstudium gewidmet,
3) an einer ausländischen Universität zurückgelegt ist,

theilweise oder ganz angerechnet werden (§ 65).

§ 8.

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Studirende zwei Halbjahre an den Präparirübungen und ein Halbjahr an den mikroskopisch-anatomischen Uebungen sowie an einem physiologischen und einem chemischen Praktikum regelmäßig Theil genommen hat. Ausnahmen von einzelnen dieser Voraussetzungen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65).

§ 9.

Die in §§ 6 bis 8 bezeichneten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen.

Der Nachweis zu § 7 wird durch das Anmeldebuch und soweit das Studium an einer anderen Universität zurückgelegt ist, durch das Abgangszeugniß, der Nachweis zu § 8 durch besondere, nach dem beigefügten Muster 1 auszustellende Zeugnisse geführt. Für die Studirenden der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin werden die Zeugnisse zu §§ 7 und 8 von der Direktion der Akademie ausgestellt.

§ 10.

Ist der Studirende zuzulassen, so wird er durch den Vorsitzenden nach Entrichtung der Gebühren zur Prüfung mindestens zwei Tage vor ihrem Beginne schriftlich geladen. Der Ladung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Wer in einem Prüfungstermine nicht rechtzeitig oder garnicht erscheint oder von der begonnenen Prüfung zurücktritt, geht, sofern genügende Entschuldigungsgründe nicht vorliegen, der Hälfte des für die Prüfung eingezahlten Gebührenbetrages verlustig. Auch kann je nach Umständen durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der ganze Gebührenbetrag für verfallen und die Prüfung in allen oder in einzelnen Fächern für nicht bestanden erklärt werden. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Centralbehörde (§ 3 Abs. 2) zulässig.

Wer von der Prüfung mit genügender Entschuldigung zurücktritt, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Fächer ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten nach Verhältniß zurück.

§ 11.

Die Prüfung umfaßt folgende Fächer:

I. Anatomie,
II. Physiologie,
III. Physik,
IV. Chemie,
V. Zoologie,
VI. Botanik.

§ 12.

Die Prüfung findet, soweit sie vorwiegend mündlich ist, öffentlich unter dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden statt und ist in der Regel in vier aufeinander folgenden Wochentagen zu erledigen, und zwar so, daß auf die anatomische Prüfung zwei Tage entfallen, während ein Tag für die Physiologie und ein Tag für die übrigen Prüfungsgegenstände bestimmt ist.

In der anatomischen Prüfung hat der Studirende:

1) die in einer der Haupthöhlen des Körpers befindlichen Theile nach Form, Lage und Verbindung (Situs) oder eine Gegend des Stammes oder der Gliedmaßen an der Leiche zu erläutern;
2) ein anatomisches Nerven- oder Gefäßpräparat regelrecht anzufertigen und zu erläutern und im Anschlusse daran in einer mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit den verschiedenen Theilen der beschreibenden Anatomie nachzuweisen;
3) zwei mikroskopisch-anatomische Präparate regelrecht anzufertigen und zu erklären und im Anschlusse daran in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse in der Gewebelehre darzuthun sowie zu zeigen, daß ihm die Grundzüge der Entwickelungsgeschichte bekannt sind.

In der physiologischen Prüfung hat der Studirende den Nachweis zu führen, daß er sich mit der gesammten Physiologie einschließlich der physiologischen Chemie vertraut gemacht sowie die wichtigeren Apparate und Untersuchungsmethoden kennen gelernt hat.

Die Prüfung in der Physik und in der Chemie sind gleichfalls eingehend zu gestalten und haben besonders die Bedürfnisse des künftigen Arztes zu berücksichtigen. In der Zoologie hat sich die Prüfung auf die Grundzüge der vergleichenden Anatomie und Physiologie, in der Botanik auf die Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen und auf einen allgemeinen Ueberblick des Pflanzenreichs, namentlich mit Rücksicht auf die medizinisch wichtigen Pflanzen, zu beschränken.

Wer an einer Universität des Deutschen Reichs auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften die Doktorwürde erworben hat, wird in Physik, Chemie, Zoologie und Botanik nur dann geprüft, wenn diese Fächer nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

§ 13.

Die Gegenstände und das allgemeine Ergebniß der Prüfung in jedem Fache sowie die für dasselbe ertheilte Censur werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein besonderes Protokoll eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und bei den Fakultätsakten aufzubewahren ist.

§ 14.

Für jedes Fach wird von dem Examinator nach Benehmen mit dem Vorsitzenden eine Censur ertheilt, für welche ausschließlich die Bezeichnungen „sehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3), „ungenügend" (4), „schlecht" (5) zulässig sind.

Für diejenigen, welche in allen sechs Fächern

mindestens „genügend" erhalten haben, wird nach Beendigung der Prüfung von dem Vorsitzenden die Gesammtcensur ermittelt, indem die Censur für die anatomische Prüfung mit 5, diejenige für die physiologische mit 4, die Censuren für die physikalische und die chemische Prüfung je mit 2 multiplizirt, diejenigen für die Prüfungen in Zoologie und Botanik je einfach gerechnet werden, und die Summe durch 15 getheilt wird. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden sie, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Ist in einem Prüfungsfache die Censur „ungenügend" oder „schlecht" ertheilt, so gilt es als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

Die Frist, nach welcher die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den Censuren und der Zahl der nicht bestandenen Prüfungsfächer zwei Monate bis ein Jahr. Sie wird von dem Vorsitzenden für alle zu wiederholenden Fächer nach Benehmen mit den betreffenden Examinatoren einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wiederholung der Prüfung in allen nicht bestandenen Fächern erfolgen muß.

Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht vor Ablauf der Endfrist zur Wiederholung der Prüfung meldet, hat nach Ermessen der Prüfungskommission die Prüfung von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits erledigten Fächer als nicht bestanden gelten. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Centralbehörde (§ 3 Abs. 2) zulässig.

Wird die Vorprüfung in einem Zeitraume von zwei Jahren nach ihrem Beginne nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Fächern als nicht bestanden. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden. (§ 65.)

§ 15.

Sofern der Studirende seine Studien an einer anderen Universität fortsetzt, muß die Wiederholungsprüfung vor der Kommission dieser Universität abgelegt werden.

Die auf Grund des § 10 Abs. 2 und des § 14 Abs. 4 und 5 getroffenen Entscheidungen haben bindende Kraft für alle Prüfungskommissionen.

§ 16.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 17.

Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung hat der Vorsitzende binnen drei Tagen das Ergebniß der Prüfung und die gemäß § 10 Abs. 2 und § 14 Abs. 4 und 5 getroffenen Entscheidungen der Universitätsbehörde mitzutheilen. Diese hat, falls der Studirende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Universität verläßt, einen entsprechenden Vermerk in das Abgangszeugniß einzutragen.

Ueber den Erfolg der Prüfung ist dem Studirenden ein Zeugniß nach dem beigefügten Muster 2 auszustellen. Hat er keine Wiederholungsprüfung abzulegen, so werden statt der Gesammtcensur die Fristen nach § 14 Abs. 4 vermerkt. Ueber die Wiederholung der Prüfung erhält der Studirende ein Zeugniß nach Muster 3.

§ 18.

Die Gebühren für die gesammte Prüfung und das ausgefertigte Zeugniß betragen 90 Mark. Hiervon werden 20 Mark auf die anatomische, 15 Mark auf die physiologische, je 7 Mark auf die physikalische und die chemische, je 5 Mark auf die zoologische und die botanische Prüfung vertheilt. Aus dem Reste von 31 Mark sind die sächlichen und Verwaltungskosten zu bestreiten.

Doktoren der Philosophie oder der Naturwissenschaften haben im Falle des § 12 Abs. 5 nur die Gebührenantheile für diejenigen Mitglieder der Kommission, von denen sie geprüft werden, sowie für die sächliche und Verwaltungskosten 31 Mark zu entrichten.

Vor der Wiederholungsprüfung sind außer dem Betrage von 12 Mark für sächliche und Verwaltungskosten die Gebührenantheile für die Mitglieder der Kommission, von welchen die Wiederholungsprüfung abgehalten wird, aufs Neue zu entrichten.

Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der Centralbehörde (§ 3 Abs. 2) am Ende jedes Prüfungsjahrs festgesetzt und aus dem Betrage für sächliche und Verwaltungskosten bestritten.

Ueber die Verwendung der bei den sächlichen und Verwaltungskosten erwachsenden Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§ 10 Abs. 2, § 14 Abs. 6) befindet die Centralbehörde (§ 3 Abs. 2).

§ 19.

Dem Reichskanzler werden von der Centralbehörde (§ 3 Abs. 2) Verzeichnisse der Kandidaten, welche die Vorprüfung in dem abgelaufenen Prüfungsjahre bestanden haben, mit den auf die Prüfung bezüglichen Akten eingereicht. Die letzteren werden der Centralbehörde zurückgesendet.

## II. Aerztliche Prüfung.

§ 20.

Die ärztliche Prüfung kann vor jeder ärztlichen Prüfungskommission bei einer Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden.

Die Kommission, einschließlich des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, wird von der vorgesetzten Centralbehörde (§ 1) für jedes Prüfungsjahr (§ 21 Abs. 1) nach Anhörung der medizinischen Fakultät der betreffenden Universität aus geeigneten Fachmännern ernannt.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahrs der vorgesetzten Behörde über die Thätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

§ 21.

In jedem Jahre finden zwei Prüfungsperioden

statt. Sie beginnen Mitte Oktober und Mitte März und sollen nicht über Mitte August ausgedehnt werden.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Centralbehörde (§ 20 Abs. 2) oder bei einer von dieser bezeichneten anderen Dienststelle unter Angabe der Prüfungskommission, vor welcher der Kandidat die Prüfung abzulegen wünscht, bis zum 1. Oktober beziehungsweise 1. März jedes Jahres einzureichen. Verspätete Gesuche können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden.

§ 22.

Der Meldung sind die nach §§ 6 bis 8 für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugniß über die vollständig bestandene ärztliche Vorprüfung (§ 17 Abs. 2) beizufügen.

Die gemäß §§ 6 bis 8 ertheilten Dispensationen gelten auch für die ärztliche Prüfung.

Eine außerhalb des Deutschen Reichs bestandene Prüfung darf nur ausnahmsweise an Stelle der ärztlichen Vorprüfung als genügend erachtet werden (§ 65).

§ 23.

Der Meldung ist der durch Universitäts-Abgangs-Zeugnisse zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6) einschließlich der für die ärztliche Vorprüfung nachgewiesenen medizinischen Studienzeit mindestens zehn Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat. Auf diese zehn Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studirende während dieser Zeit an einer Universität immatrikulirt war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 24.

Von der nachzuweisenden Studienzeit müssen mindestens vier Halbjahre nach vollständig bestandener Vorprüfung zurückgelegt sein.

Auf diese vier Halbjahre darf die Zeit des Militärdienstes nicht angerechnet werden.

Das Halbjahr, in dem die ärztliche Vorprüfung bestanden ist, wird nur angerechnet, wenn die Vorprüfung innerhalb der ersten sechs Wochen nach dem vorgeschriebenen Semesteranfange vollständig bestanden ist.

§ 25.

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung mindestens

1) je zwei Halbjahre hindurch an der medizinischen, chirurgischen und geburtshülflichen Klinik als Praktikant regelmäßig Theil genommen, vier Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden,
2) je ein Halbjahr als Praktikant die Klinik für Augenkrankheiten, die medizinische Poliklinik, die Kinderklinik oder -Poliklinik, die psychiatrische Klinik, sowie die Spezialkliniken oder -Polikliniken für Hals- und Nasen-, für Ohren- und für Haut- und syphilitische Krankheiten regelmäßig besucht, sowie am praktischen Unterricht in der Impftechnik Theil genommen und die zur Ausübung der Impfung erforderlichen technischen Fähigkeiten und Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe erworben,
3) je eine Vorlesung über topographische Anatomie, Pharmakologie und gerichtliche Medizin gehört hat.

Soweit am Universitätsort eine besondere Kinderklinik oder -Poliklinik oder eine besondere Klinik oder Poliklinik für die zu 2 genannten Spezialfächer nicht besteht, genügt die Theilnahme an einem Kursus für diese Fächer in der entsprechenden Abtheilung eines von der Centralbehörde ermächtigten größeren Krankenhauses.

Der Nachweis wird für die Vorlesungen über topographische Anatomie, Pharmakologie und gerichtliche Medizin durch das Abgangszeugniß, im Uebrigen durch besondere, nach dem beigefügten Muster 4 auszustellende Zeugnisse der klinischen oder poliklinischen Dirigenten oder durch das entsprechende Zeugniß eines von der Behörde mit der Ertheilung des Unterrichts in der Impftechnik beauftragten Lehrers erbracht.

Für die Studirenden der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin werden die zu §§ 23 und 25 erforderten Zeugnisse von der Direktion der Akademie ausgestellt.

§ 26.

Außerdem sind der Meldung noch beizufügen

1) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist, sowie
2) falls der Kandidat sich nicht alsbald nach dem Abgange von der Universität meldet, ein amtliches Zeugniß über seine Führung in der Zwischenzeit.

Sämmtliche in §§ 22, 23 und 25 aufgeführten Nachweise nebst dem vorstehend zu 2 bezeichneten Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen.

§ 27.

Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizulegen.

Der Kandidat hat sich binnen einer Woche nach Empfang der Zulassungsverfügung, unter Vorzeigung derselben sowie der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 58) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 28.

Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

I. die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie;
II. die medizinische Prüfung;
III. die chirurgische Prüfung;
IV. die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung;
V. die Prüfung in der Augenheilkunde;
VI. die Prüfung in der Irrenheilkunde;
VII. die Prüfung in der Hygiene.

Die Examinatoren in den einzelnen Prüfungs-Ab-

schnitten sind, auch abgesehen von der Vorschrift des § 38 verpflichtet, soweit der Gegenstand dazu Gelegenheit bietet, festzustellen, daß der Kandidat in den mit dem betreffenden Abschnitt in Zusammenhang stehenden Gebieten der Anatomie und Physiologie die in der Vorprüfung nachzuweisenden Kenntnisse festgehalten und während der klinischen Zeit zu verwerthen gelernt hat. Die Art und der Erfolg der Prüfung in der Anatomie und Physiologie sind in dem Protokolle (§ 50) der betreffenden Prüfungsabschnitte im Einzelnen anzugeben.

§ 29.

In keinem Prüfungsabschnitte dürfen gleichzeitig mehr als vier Kandidaten geprüft werden, mit Ausnahme der technischen Theile der chirurgischen Prüfung (§§ 36 und 37), bei welchen die doppelte Zahl zulässig ist.

§ 30.

I. Die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie umfaßt zwei Theile, wird von einem Examinator abgehalten und ist thunlichst in zwei Tagen zu erledigen. In derselben muß der Kandidat sich befähigt zeigen:

1) an der Leiche die vollständige Sektion mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund sofort zu Protokoll zu bringen,
2) zwei bis drei pathologisch-anatomische Präparate, von denen jedenfalls eins für die mikroskopische Untersuchung herzustellen ist, zu erläutern und demnächst in einer eingehenden mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie darzuthun.

§ 31.

II. Die medizinische Prüfung umfaßt zwei Theile und ist in der Regel in sieben auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen.

§ 32.

In dem ersten Theile der medizinischen Prüfung, der von zwei Examinatoren in der medizinischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten wird, hat der Kandidat

a. an zwei auf einander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;
b. die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten vier Tage täglich wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch öfter zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenblatts zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes des Kranken eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet einer der dem Kandidaten überwiesenen Kranken vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Jeder Examinator hat den Krankenbesuchen zu b. mindestens dreimal beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nöthigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Gelegentlich der Krankenbesuche (zu a. und b.) hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der inneren Krankheiten, namentlich mit Einschluß der Kinderkrankheiten, und seine Vertrautheit mit der gesammten Heilmittellehre, soweit sie nicht Gegenstand der Prüfung zu § 33 ist, nachzuweisen. Auch ist die Prüfung auf die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Hals- und Nasen-Krankheiten einschließlich des Gebrauchs des Kehlkopfspiegels auszudehnen.

§ 33.

In dem zweiten Theile der medizinischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in Gegenwart eines Examinators einige Aufgaben zu Arzneiverordnungen schriftlich zu lösen und mündlich darzuthun, daß er in der Pharmakologie und Toxikologie die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Dieser Prüfungstheil kann einem dritten Examinator übertragen werden.

§ 34.

III. Die chirurgische Prüfung umfaßt vier Theile und ist in der Regel in sieben auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen. Sie wird in den ersten drei Theilen von zwei Examinatoren, welche im zweiten und dritten Theile gleichzeitig zu prüfen haben, in der chirurgischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik, erforderlichenfalls in der Anatomie, abgehalten.

§ 35.

In dem ersten Theile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat

a. an zwei auf einander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist.
b. die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten vier Tage täglich wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch öfter, zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Examinator zurück-

gegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenblatts zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet einer der dem Kandidaten überwiesenen Kranken vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Jeder der beiden Examinatoren hat den Krankenbesuchen zu b. mindestens dreimal beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nöthigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Gelegentlich der Krankenbesuche (zu a. und b.) hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der chirurgischen Krankheiten, seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden ihrer Behandlung unter besonderer Berücksichtigung der Antisepsis und Asepsis, sowie seine Fertigkeit in der Ausführung kleiner chirurgischer Operationen nachzuweisen, auch die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Ohrenkrankheiten, der Haut- und venerischen Krankheiten darzuthun.

§ 36.

In dem zweiten Theile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat in der Operationslehre und in der Würdigung der bezüglichen Methoden sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen, zwei Operationen, darunter eine Arterienunterbindung, an der Leiche zu verrichten und die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Instrumentenlehre darzulegen.

§ 37.

In dem dritten Theile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat auf Fragen aus der Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen ebenfalls mündlich Auskunft zu geben, in einem Falle das angezeigte Verfahren am Phantom oder an Kranken auszuführen und den Verband kunstgerecht anzulegen.

§ 38.

In dem vierten Theile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat in einer von einem Fachvertreter abzunehmenden, nach Befinden mit der Prüfung zu § 36 zu verbindenden mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit dem topographisch-chirurgischen Theile der Anatomie darzuthun. Die Prüfung hat sich in der Regel auf einen Körpertheil zu beschränken.

§ 39.

Seitens der Centralbehörde (§ 20 Abs. 2) kann die Prüfung in den Hals- und Nasenkrankheiten (§ 32 Abs. 3) der chirurgischen Prüfung, diejenige in den Ohrenkrankheiten, den Haut- und venerischen Krankheiten (§ 35 Abs. 3) der medizinischen Prüfung zugewiesen werden.

§ 40.

IV. Die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung umfaßt zwei Theile, sie wird von zwei Examinatoren in einer öffentlichen Gebäranstalt, mit der eine gynäkologische Abtheilung verbunden ist, oder in einer Universitätsklinik abgehalten und ist in der Regel in fünf auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen.

§ 41.

In dem ersten Theile der geburtshülflich-gynäkologischen Prüfung hat der Kandidat

a. eine Gebärende in Gegenwart eines der Examinatoren oder eines von demselben damit beauftragten Assistenzarztes der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende Verfahren zu bestimmen und auf Erfordern sich an den geburtshülflichen Maßnahmen zu betheiligen, sowie auch nach Beendigung der Geburt im Laufe der nächsten 24 Stunden zu Hause einen kritischen Bericht anzufertigen und solchen, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am anderen Tage dem betreffenden Examinator zu übergeben;

b. die Wöchnerin im Laufe der nächsten vier Tage täglich zweimal zu besuchen, dabei den Bericht in Beziehung auf die Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen sowie auf die etwaigen Krankheiten beider zu vervollständigen und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes der Entbundenen eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet die dem Kandidaten überwiesene Wöchnerin vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat eine andere Wöchnerin zu übernehmen hat.

Während dieser Zeit hat der Kandidat vor demselben Examinator noch seine Fähigkeit in der Diagnose, Prognose und Behandlung der Schwangerschaft und des Wochenbetts zu bekunden und in einer mündlichen Prüfung an Kranken nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Frauenkrankheiten besitzt.

§ 42.

In dem zweiten Theile der geburtshülflich-gynäkologischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in Gegenwart beider Examinatoren seine Bekanntschaft mit denjenigen Operationen nachzuweisen, welche wissenschaftlich anerkannt sind; sodann am Phantom die Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen zu stellen, die Entbindung durch die Wendung auszuführen und seine Fertigkeit im Gebrauche der Zange darzulegen.

§ 43.

Dem dirigirenden Arzte steht es beim Mangel an Gebärenden oder Kranken in der Anstalt frei, solche aus der poliklinischen Praxis zur Prüfung heranzuziehen. Die Ueberweisung derselben Gebärenden zur Prüfung (zu § 41 Abs. 1a.) für zwei oder mehrere Kandidaten ist in keinem Falle gestattet.

§ 44.

V. Die Prüfung in der Augenheilkunde wird von einem Examinator in der Augenabtheilung eines größeren

Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten und ist in drei Tagen zu erledigen.

In Gegenwart des Examinators hat der Kandidat einen Augenkranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen Bericht anzufertigen, welcher mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist. Sodann hat er den Kranken zwei Tage hindurch unter Aufsicht des Examinators zu behandeln und in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Fällen nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Augenheilkunde besitzt, sowie sich mit dem Gebrauche des Augenspiegels vertraut gemacht hat.

§ 45.

VI. Die Prüfung in der Irrenheilkunde wird einem Examinator in der Irrenabtheilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik abgehalten und ist an einem Tage zu erledigen.

In Gegenwart des Examinators hat der Kandidat einen Geisteskranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und hierauf in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Kranken nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Irrenheilkunde besitzt.

§ 46.

VII. Die hygienische Prüfung ist eine mündliche, sie wird von einem Examinator abgehalten und ist in einem Tage zu erledigen.

In derselben hat der Kandidat nachzuweisen, daß er sich die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Hygiene erworben, sich mit den wichtigeren hygienischen und insbesondere auch bakteriologischen Untersuchungsmethoden sowie mit den Grundsätzen und der Technik der Schutzpockenimpfung vertraut gemacht hat, auch die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe besitzt.

§ 47.

Bei den einzelnen Prüfungsfächern sind ihre Geschichte und, soweit solche vorhanden, ihre Beziehungen zur gerichtlichen Medizin nicht unberücksichtigt zu lassen. Auch ist darauf zu achten, daß der Kandidat sprachliches Verständniß für die medizinischen Kunstausdrücke besitzt.

§ 48.

Zu dem ersten und siebenten Prüfungsabschnitt ist den Studirenden der Medizin, zu den klinischen Prüfungen denjenigen Studirenden der Zutritt gestattet, welche als Auskultanten oder Praktikanten an der betreffenden Klinik Theil nehmen.

Außerdem steht jedem Lehrer der Medizin an einer Universität des Deutschen Reichs der Zutritt frei.

§ 49.

Die zu klinischen Prüfungen erforderlichen Kranken und Schwangeren (§ 32 Abs. 1a. und b., § 35 Abs. 1a. und b., § 41 Abs. 1a. und b., §§ 44, 45) werden von der Direktion der betreffenden Anstalt dem Examinator zugewiesen und sind von diesem dem Kandidaten für jeden Abschnitt erst bei Beginn desselben zu überweisen. Die Ueberweisung desselben Kranken für mehrere Kandidaten im Laufe der Prüfungsperiode ist nur ausnahmsweise gestattet (unbeschadet der gänzlichen Ausschließung im § 43 Satz 2).

§ 50.

Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der ertheilten Censuren, bei der Censur „ungenügend" oder „schlecht" unter kurzer Angabe der Gründe aufgenommen.

§ 51.

Nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnitts sind die Examinatoren verpflichtet, dem Vorsitzenden die Prüfungsakten unverweilt zuzusenden. Der Kandidat hat sich nach Beendigung des Abschnitts behufs Entgegennahme der Mittheilung des Ergebnisses ohne besondere Aufforderung binnen drei Tagen bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder gemäß dessen Bestimmung im Bureau der letzteren und, sofern er bestanden hat, binnen weiteren 24 Stunden bei dem Examinator (oder den Examinatoren) für den nächstfolgenden Prüfungsabschnitt behufs Anberaumung ferneren Termins persönlich zu melden. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß in der Regel zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten nur ein Zeitraum von acht Tagen liegt.

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Abschnitte zurückzulegen sind, bestimmt der Vorsitzende. Jedoch darf niemals gestattet werden, daß Abschnitt IV. vor Ablauf von acht Tagen nach Abschnitt I. begonnen wird.

Ist ein Abschnitt nicht vollständig bestanden, so entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung des Kandidaten, ob dieser sich der Prüfung in einem andern Abschnitt oder dem späteren Theile desselben Abschnitts sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestandenen zu unterziehen hat. Ist die Prüfung fortzusetzen, so gilt wegen der Meldung zur Anberaumung ferneren Termins das im Abs. 1 Gesagte.

§ 52.

Ueber den Ausfall der Prüfung in den Abschnitten V. bis VII. sowie in jedem Theile der übrigen Abschnitte wird eine besondere Censur unter ausschließlicher Anwendung der Censuren „sehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3), „ungenügend" (4) und „schlecht" (5) ertheilt.

Wenn von zwei an einer Prüfung betheiligten Examinatoren einer die Censur „ungenügend" oder „schlecht" ertheilt, so entscheidet seine Stimme. Anderenfalls finden die Bestimmungen des § 53 Abs. 1 zu a. und Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 53.

Ist ein Prüfungsabschnitt vollständig bestanden, so wird für den ganzen Abschnitt von dem Vorsitzenden die Gesammtcensur ermittelt, indem die Zahlenwerthe der Einzelcensuren (§ 52 Absatz 1)

a. für Abschnitt I. einfach,
b. für Abschnitt II. Theil 1 fünffach, Theil 2 einfach,
c. für Abschnitt III. Theil 1 und 4 je zweifach, Theil 2 und 3 je einfach,
d. für Abschnitt IV. Theil 1 dreifach, Theil 2 einfach

gerechnet werden und die sich für die einzelnen Abschnitte ergebende Summe der Zahlenwerthe zu a durch zwei, zu b und c durch sechs, zu d durch 4 getheilt wird.

Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden sie, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 54.

Ist in einem Prüfungsabschnitt oder in einem Theile eines Prüfungsabschnitts die Censur „ungenügend" oder „schlecht" ertheilt, so gilt er als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

Die Frist, nach welcher die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den Censuren zwei Monate bis ein Jahr. Sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit den betreffenden Examinatoren für jeden Abschnitt einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in dem Abschnitte, soweit er nicht bestanden ist, erfolgen muß. Wiederholungsfristen verschiedener Abschnitte laufen gleichzeitig nebeneinander.

Die zweite Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder eines Theiles desselben findet in Gegenwart des Vorsitzenden statt.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 55.

Hat der Kandidat sämmtliche Prüfungsabschnitte bestanden, so wird aus den für die Prüfungsabschnitte ertheilten Censuren die Gesammtcensur ermittelt, indem die Censuren für Abschnitt II. und III. je mit 6, für Abschnitt IV. mit 4, für Abschnitt I. und VII. je mit 2 multiplizirt, die Censuren für Abschnitt V. und VI. einfach gerechnet werden und die sich ergebende Summe durch 22 getheilt wird. Mit den sich hierbei ergebenden Brüchen wird in der im § 53 Abs. 2 angegebenen Weise verfahren.

Der Vorsitzende überreicht binnen einer Woche die Prüfungsakten der Centralbehörde (§ 20 Abs. 2) zur Ertheilung einer Bescheinigung darüber, daß der Kandidat die Prüfung bestanden hat, und gegebenen Falles, daß seiner Zulassung zum praktischen Jahre nichts entgegensteht.

§ 56.

Wer sich nicht rechtzeitig gemäß § 27 Abs. 2 und § 31 Abs. 1 und 3 persönlich meldet, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der Centralbehörde (§ 20 Abs. 2) bis zur folgenden Prüfungsperiode zurückgestellt werden.

Wer ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermine nicht rechtzeitig oder garnicht erscheint, geht der Hälfte des auf den betreffenden Prüfungsabschnitt entfallenden, wer ohne genügende Entschuldigung von der begonnenen Prüfung zurücktritt, der Hälfte des auf alle noch zu erledigenden Prüfungsabschnitte entfallenden Gebührenbetrages verlustig. Auch kann je nach Umständen durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der ganze eingezahlte Betrag für verfallen und in besonderen Fällen die Prüfung in allen oder in einzelnen Abschnitten für nicht bestanden erklärt werden. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Centralbehörde (§ 20 Abs. 2) zulässig.

Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht vor Ablauf der Endfrist (§ 54 Abs. 2) zur Wiederholungsprüfung meldet, hat die Prüfung nach Ermessen der Prüfungskommission von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits erledigten Abschnitte oder Theile als nicht bestanden gelten. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Centralbehörde (§ 20 Abs. 2) zulässig.

Wird die Prüfung in einem Zeitraume von drei Jahren nach ihrem Beginne nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Abschnitten als nicht bestanden. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65).

§ 57.

Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65). Mit dem Dispensationsgesuch ist zugleich eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission wegen etwaiger dem Wechsel der Kommission entgegenstehender Bedenken vorzulegen.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§§ 22, 23, 25, § 26 Ziffer 2) sind dem Kandidaten erst bei Aushändigung der im § 55 Abs. 2 bezeichneten Bescheinigung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind sämmtliche Centralbehörden (§ 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§ 58.

Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 200 Mark.

Davon sind zu berechnen:

für den Prüfungsabschnitt I. — 16 Mark
und zwar für Theil 1 — 10 Mark
" " " 2 — 6 "
für den Prüfungsabschnitt II. — 35 Mark
und zwar für Theil 1 — 25 Mark
" " " 2 — 10 "

| | | | |
|---|---|---|---|
| für den Prüfungsabschnitt III | | | 55 Mark |
| und zwar für Theil 1 | 25 Mark | | |
| „ „ „ 2 | 10 „ | | |
| „ „ „ 3 | 10 „ | | |
| „ „ „ 4 | 10 „ | | |
| für den Prüfungsabschnitt IV | | | 24 Mark |
| und zwar für Theil 1 | 12 Mark | | |
| „ „ „ 2 | 12 „ | | |
| für den Prüfungsabschnitt V | | | 12 Mark |
| „ „ „ VI | | | 12 „ |
| „ „ „ VII | | | 12 „ |
| für sächliche und Verwaltungskosten | | | 34 „ |
| zusammen 200 Mark. | | | |

Bei Wiederholung kommen für den betreffenden Abschnitt oder Theil eines Abschnitts außer den anzusetzenden Gebühren jedesmal vier Mark für sächliche und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung.

Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält vorbehaltlich der Bestimmung im § 56 Abs. 2 die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die Gebühren für die sächlichen und Verwaltungskosten nach Verhältniß zurück.

Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der Centralbehörde (§ 20 Abs. 2) am Ende jedes Prüfungsjahrs festgesetzt und aus dem Betrage für sächliche und Verwaltungskosten bestritten.

Ueber die Verwendung der bei diesem Betrag erwachsenden Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§ 56 Abs. 2 und 4) entscheidet die Centralbehörde (§ 20 Abs. 2).

## III. Praktisches Jahr.

§ 59.

Nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung und in der Regel im unmittelbaren Anschluß an diese hat der Kandidat sich ein Jahr lang an einer Universitätsklinik, Universitätspoliklinik oder an einem dazu besonders ermächtigten Krankenhaus innerhalb des Deutschen Reichs unter Aufsicht und Anleitung des Direktors oder ärztlichen Leiters als Praktikant zu beschäftigen und von dieser Zeit mindestens ein Drittel Jahr vorzugsweise der Behandlung von inneren Krankheiten zu widmen.

Die Ermächtigung erfolgt durch den Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der Centralbehörde (§ 1) desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete das Krankenhaus belegen ist, im Reichslande mit dem Ministerium für Elsaß-Lothringen. Ein Verzeichniß der ermächtigten Krankenhäuser wird alljährlich vom Reichskanzler veröffentlicht.

Die Wahl der Anstalt steht dem Kandidaten frei. Ein mehr als zweimaliger Wechsel ist jedoch nur mit Genehmigung der für die Approbation zuständigen Centralbehörde (§ 63 Abs. 2) zulässig.

§ 60.

Während des praktischen Jahres, welches in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen ist, hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden sowie auch ausreichendes Verständniß für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufs zu erlangen. Nach Ableistung erhält er darüber ein Zeugniß nach dem beigefügten Muster 5. In demselben ist die Art der Beschäftigung des Praktikanten eingehend zu würdigen. Scheidet der Kandidat vor Beendigung des praktischen Jahres aus der Anstalt aus, so ist ihm über seine bisherige Beschäftigung in entsprechender Weise ein Abgangszeugniß zu ertheilen. In beiden Fällen sind die Zeugnisse von dem Direktor der Klinik oder Poliklinik, bei Krankenhäusern von dem ärztlichen Leiter der Anstalt zu unterzeichnen.

Gegen die Versagung des Zeugnisses im einen wie im anderen Falle ist binnen zwei Wochen Beschwerde an die der Klinik oder Poliklinik vorgesetzte, bei Krankenhäusern an die im § 59 Abs. 2 bezeichnete Centralbehörde zulässig.

Gewinnt die zur Ertheilung der Approbation zuständige Centralbehörde (§ 63 Abs. 2) nach Ablauf des praktischen Jahres nicht die Ueberzeugung, daß der Kandidat durch seine Beschäftigung während des praktischen Jahres den nach Abs. 1 zu stellenden Anforderungen entsprochen hat, so ist die Beschäftigung von dem Kandidaten vor Ertheilung der Approbation während eines von ihr zu bestimmenden Zeitraums fortzusetzen.

§ 61.

Für die aus der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen hervorgehenden Unterärzte, welche vor Ablegung der ärztlichen Prüfung in das Charitékrankenhaus zu Berlin kommandirt werden, wird diese Zeit auf das praktische Jahr angerechnet.

Die Zeit, während deren der Kandidat nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung an einem medizinischen nichtklinischen Universitätsinstitut innerhalb des Deutschen Reichs mit Erfolg Assistenz geleistet hat, ist nach dem Ermessen der Centralbehörde (§ 63 Abs. 2) ganz oder theilweise auf das praktische Jahr anzurechnen. Universitätsinstitute dieser Art stehen selbständigen medizinisch-wissenschaftlichen Instituten gleich, sofern sie unter entsprechender Anwendung des § 59 Abs. 2 ermächtigt worden sind.

Die an Anstalten der in §§ 59 und 61 bezeichneten Art außerhalb des Deutschen Reichs ausgeübte Thätigkeit kann nur ausnahmsweise als ausreichend erachtet werden (§ 65).

§ 62.

Soweit die Zahl der nach vorstehenden Bestimmungen ermächtigten Anstalten innerhalb des Reichsgebiets zur Aufnahme der Kandidaten nicht ausreicht, kann die Ableistung des praktischen Jahres bei einem geeigneten und vielseitig beschäftigten praktischen Arzte gestattet werden. Die Entscheidung erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch den Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der Centralbehörde (§ 1) desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete der betreffende Arzt seinen Wohnsitz hat, im Reichslande mit dem Ministerium für Elsaß-Lothringen. Von der Entscheidung ist der zur Ertheilung der Approbation zuständigen Centralbehörde (§ 63 Abs. 2) Mittheilung zu machen.

Die Bestimmungen der §§ 59 und 60 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

### C. Ertheilung der Approbation.

§ 63.

Nach Ablauf des praktischen Jahres hat der Kandidat unter Vorlage des Zeugnisses über die Ableistung desselben und etwaiger nach § 60 Abs. 1 ertheilter Abgangszeugnisse sowie unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Berichts über seine Beschäftigung während des praktischen Jahres und eines auf die Zeit seit Ablegung der ärztlichen Prüfung bezüglichen polizeilichen Führungszeugnisses bei der zuständigen Centralbehörde die Ertheilung der Approbation als Arzt zu beantragen. Auch hat er nachzuweisen, daß er mindestens zwei öffentlichen Impfungs- und ebenso vielen Wiederimpfungsterminen beigewohnt hat.

Zuständig für die Ertheilung der Approbation ist die Centralbehörde (§ 20 Abs. 2), in deren Bezirke der Kandidat die ärztliche Prüfung bestanden hat.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Muster 6 ausgestellt.

§ 64.

Dem Reichskanzler werden von der Centralbehörde (§ 63 Abs. 2) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Prüfungsjahr Approbirten mit den auf die ärztliche Prüfung und das praktische Jahr bezüglichen Akten eingereicht. Die letzteren werden der Centralbehörde zurückgesendet.

### D. Dispensationen.

§ 65.

Ueber Zulassung der in § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 14 Abs. 6, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 2, § 56 Abs. 4, § 57 Abs. 1 und § 61 Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet der Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Centralbehörde (§ 1, § 3 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 63 Abs. 2).

### E. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 66.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1901 in Kraft.

§ 67.

Diejenigen Studirenden, welche vor dem 1. Oktober 1901 das medizinische Studium begonnen haben und sich spätestens am 1. Oktober 1903 zur Ablegung der ärztlichen Vorprüfung melden, dürfen diese (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag unbeschadet der Bestimmung des § 69 nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

§ 68.

Diejenigen Kandidaten, welche die ärztliche Vorprüfung nach den bisherigen Vorschriften vollständig bestanden haben oder gemäß § 67 weiterhin bestehen, haben nach diesen auch die ärztliche Prüfung abzulegen. Kandidaten, welche sich nicht spätestens bis zum 1. Oktober 1908 zur ärztlichen Prüfung melden, haben sich der Prüfung unter Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen zu unterziehen.

§ 69.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3, § 14 Abs. 6, § 16, § 54 Abs. 4 und des § 56 Abs. 4 gelten für alle seit dem 1. Oktober 1901 begonnenen Prüfungen.

§ 70.

Die Vorschriften wegen des praktischen Jahres finden auf alle Kandidaten Anwendung, welche die ärztliche Prüfung nicht vor dem 1. Oktober 1903 vollständig bestanden haben.

Kandidaten, welche die ärztliche Prüfung erst nach diesem Zeitpunkte nach den bisherigen Vorschriften bestehen, können nur in Berücksichtigung zwingender persönlicher Verhältnisse, jedoch nicht über den 1. Oktober 1908 hinaus, von der Ableistung des praktischen Jahres ganz oder theilweise entbunden werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der nach § 63 Abs. 2 zuständigen Centralbehörde.

---

### Muster 1 (zu § 9).

Zeugniß

über die Theilnahme an den/dem ______________ Uebungen/Praktikum

bei der

Universität zu . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . . . .

Dem Studirenden der Medizin . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

aus . . . . . . . . . . . . . . . . wird hiermit bescheinigt, daß er im . . . . Halbjahr 1 . . . .

vom . . ten . . . . . . . . . . bis . . ten . . . . . . . . . . . . an . . . .

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

regelmäßig Theil genommen hat.

. . . . . . . . . . . . . . . . . den . . ten . . . . . . . . . . . . . . 1 . . . . .

(Unterschrift des Leiters der Uebungen mit Angabe seiner akademischen Stellung.)

(Beglaubigung durch den Direktor des Instituts, sofern derselbe nicht selbst Leiter der Uebungen gewesen ist.)

## Muster 2 (zu § 17.)

Zeugniß
der
Prüfungskommission zu . . . . . . . . . . . .
über die
ärztliche Vorprüfung des Studirenden der Medizin
. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Dem Studirenden der Medizin . . . . . . . . . . . . aus . . . . . . . .
ist bei der mit ihm abgehaltenen Vorprüfung
1) in der Anatomie . . . . . . . . . . . die Censur: . . . . . . . .
2) " " Physiologie . . . . . . . . . " " . . . . . . . .
3) " " Physik . . . . . . . . . . . " " . . . . . . . .
4) " " Chemie . . . . . . . . . . . " " . . . . . . . .
5) " " Zoologie . . . . . . . . . . " " . . . . . . . .
6) " " Botanik . . . . . . . . . . . " " . . . . . . . .
(somit die Gesammtcensur . . . . . . . . . . .) ertheilt worden.

(Falls der Studirende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall von ( ): die Meldung zur Wiederholungsprüfung in . . . . . . . . . . . hat frühestens nach . . . . . . . . und spätestens bis zum . . . . . . . . zu erfolgen.)

. . . . . . . . . . . . den . . ten . . . . . . . . . . . 1 . . . .

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Siegel der Prüfungskommission.) (Name.)

---

## Muster 3 (zu § 17.)

Zeugniß
der
Prüfungskommission zu . . . . . . . . . . . .
über die
erste / zweite Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung seitens des Studirenden der Medizin
. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Dem Studirenden der Medizin . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
aus . . . . . . . . . . . . . . ist bei der mit ihm abgehaltenen

| | Vorprüfung | ersten Wiederholungsprüfung | zweiten Wiederholungsprüfung |
|---|---|---|---|
| (Die beigefügten Prüfungs-Zeugnisse sind anzuheften.) | am . . . . . . | am . . . . . . | am . . . . . . |
| | ausweislich des beigefügten Zeugnisses (oder bei zweiter Wiederholung: der beigefügten Zeugnisse) | | |
| 1) in der Anatomie die Censur | . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . |
| 2) " " Physiologie " " | . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . |
| 3) " " Physik " " | . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . |
| 4) " " Chemie " " | . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . |
| 5) " " Zoologie " " | . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . |
| 6) " " Botanik " " | . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . |

(somit die Gesammtcensur . . . . . . . . . . . . .) ertheilt worden.

(Falls der Studirende eine fernere Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall von ( ): Die Meldung zur Wiederholungsprüfung in . . . . . . . . . . . hat frühestens nach . . . . . . . . und spätestens bis zum . . . . . . . . . . . . zu erfolgen.)

. . . . . . . . . . . . den . . ten . . . . . . . . . . . 1 . . . .

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Siegel der Prüfungskommission.) (Name.)

## Muster 4 (zu § 25).

**Praktikantenschein.**

Dem Kandidaten der Medizin . . . . . . . . . . . . . . . . . . aus . . . . . . . . . . . . . wird hiermit bescheinigt, daß er nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung im . . . . Halbjahr . . . . . . . . . . . 1 . . . bis zum . . ten . . . . . . . . 1 . . . . an der . . . . . . . . . . . . . . Klinik (Poliklinik) (an dem Kursus für . . . . . . . . . . . . in der . . . . . . . . . Abtheilung des . . . . . . . . . . . Krankenhauses) als Praktikant regelmäßig Theil genommen*) hat.

. . . . . . . . . . . . . . . den . . ten . . .

Der Direktor der/des . . . . . . . . . . . . Klinik (Poliklinik)/Krankenhauses

. . . . . . . . . . . . . . (Professor.)

*) Bei dem Praktikantenschein über den Besuch der geburtshülflichen Klinik ist noch hinzuzufügen: „und Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbstständig entbunden".

## Muster 5 (zu § 60).

**Zeugniß**

**über die Ableistung des praktischen Jahres**

**für den**

**Kandidaten der Medizin . . . . . . . . .**

Dem Kandidaten der Medizin . . . . . . . . . . aus . . . . . . . . . . . wird hiermit bescheinigt, daß er nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung vom . . ten . . . . 1 . . . bis zum . . ten . . . . . 1 . . . an der/dem unterzeichneten Universitätsklinik/Krankenhause (Poliklinik) unter meiner Aufsicht und Anleitung als Praktikant beschäftigt gewesen ist.

(Folgt eine nähere Würdigung der Art der Beschäftigung, wobei anzugeben ist, welchen Theil der bezeichneten Zeit der Kandidat vorzugsweise der Behandlung von inneren Krankheiten gewidmet hat, sowie inwieweit er in derselben seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und fortgebildet und ausreichendes Verständniß für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufs gezeigt hat.)

. . . . . . . . . . den . . ten . . . . . . . .

[Bezeichnung der Universitätsklinik (Poliklinik)/des Krankenhauses]

. . . . . . . . . .

[Direktor (Aerztlicher Leiter)]

(oder unter Fortfall von [ ]: Praktischer Arzt.)

## Muster 6 (zu § 63).

Nachdem der Kandidat der Medizin . . . . . . . . . . aus . . . . . . . . . am . . ten . . . . . . . . . die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu . . . . . . . . . . mit der Censur „ . . . . . " bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem . . . ten . . . . . . . . entsprochen hat, wird ihm hierdurch die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs gemäß § 29 der Reichsgewerbeordnung ertheilt.

. . . . . . . . . . . den . . . ten . . . . . . . .

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Approbation für . . . . . . . . . . . . . als Arzt.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, / Potsdam, den 18. Juni 1901.

Der Polizeipräsident. Der Regierungspräsident.

Aerztliche Sachverständige der Schiedsgerichte.

**46.** Gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Schiedsgerichte des Stadtkreises Berlin, des Regierungsbezirks Potsdam und für den Eisenbahndirektionsbezirk Berlin als ärztliche Sachverständige, welche zu den Sitzungen zuzuziehen sind, für das laufende Geschäftsjahr gewählt haben:

1) den Königlichen Kreisarzt, Geheimen Sanitätsrath Dr. Becker hierselbst, Gneisenaustraße 99,
2) den Königlichen Kreisarzt, Sanitätsrath Dr. Stalten hierselbst, Invalidenstraße 91,
3) den Königlichen Kreisarzt, Sanitätsrath Dr. Kollm hierselbst, Marsiliusstraße 17,
4) den Medizinal-Assessor Dr. Moebius in Charlottenburg, Leibnizstraße 72,
5) den praktischen Arzt Dr. Köhler hierselbst, Askanischer Platz 4, und
6) den praktischen Arzt Dr. Wagner hierselbst, Würzburgerstraße 1.

Berlin, den 21. April 1901.

Der Polizeipräsident.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung eines Erdkabels.

**80.** Bei dem Kaiserlichen Postamt 22 hier, Rosenthalerstraße 56, liegt ein Plan aus über die Verlegung eines Erdkabels von der neuen Schönhauserstraße 1 nach der Münzstraße 30.

Berlin C. 2., den 25. Juni 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Eröffnung des Rohrpostbetriebes beim Postamt 15 (Uhlandstraße) in Berlin.

**81.** Am 2. Juli wird bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 15 (Uhlandstraße) hierselbst der Rohrpostbetrieb eröffnet. Der Rohrpostverkehr findet täglich im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends statt.

Berlin C. 2, den 28. Juni 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

**82.** Bei der Posthülfstelle in Mützlitz wird am 2. Juli d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 28. Juni 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

**83.** Bei der Posthülfstelle in Blandikow wird am 2. Juli d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 28. Juni 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigtes Diakonat.

**40.** Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat zu Dom Havelberg, Diözese Havelberg—Wilsnack, kommt durch die Versetzung seines bisherigen Inhabers, des Diakonus Boit, demnächst zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen.

## Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Handarbeitslehrerinnen-Prüfung in Berlin.

**16.** Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin in der Dorotheenschule **vom 21. Oktober d. J. ab** und in der Elisabethschule **vom 28. November d. J. ab** stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind **spätestens bis zum 19. September d. J.** an uns einzureichen. Denselben sind beizufügen: a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung; 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen), anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.; 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug; b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Haus-

stande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe; eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin. Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 6 M. Prüfungs- und 1 M. 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten, welch' letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 17. Juni 1901.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Aenderung von Stationsnamen.

**31.** Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1901 wird der in den **Gütertarifen** enthaltenen Station „Westend" die Bezeichnung **„Charlottenburg, Güterbahnhof"** beigelegt.

Berlin, den 21. Juni 1901.

Königliche Eisenbahndirektion.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güter-Verkehr.

**32.** Vom 1. Juli d. J. ab treten im Verkehr zwischen Stationen der Direktionsbezirke Königsberg, Danzig, Stettin, Berlin, Bromberg, Posen, Breslau und Kattowitz einerseits und Stationen der Großherzogl. Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahnen, der Lübeck-Büchener Eisenbahn, der Kremmen-Neu-Ruppin-Wittstocker Eisenbahn und der Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn andererseits folgende Ausnahmetarife in Kraft:

1) Ausnahmetarif 14 für Zucker (Rübenzucker) jeder Art zur Ausfuhr über Umschlagsplätze an binnenländischen Wasserstraßen oder über die Landgrenze;
2) Ausnahmetarif 14a. für Rohzucker jeder Art an Raffinerien auf dem direkten Bahnwege oder von Umschlageplätzen an binnenländischen Wasserstraßen;
3) Ausnahmetarif L. für Zucker (Rübenzucker) jeder Art zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern.

Nähere Auskunft über die Höhe der Frachtsätze und über die Anwendungsbedingungen dieser Ausnahmetarife ertheilen die betheiligten Güterabfertigungsstellen und das Auskunftsbureau auf dem Alexanderplatz in Berlin.

Berlin, den 27. Juni 1901.

Königliche Eisenbahndirektion
zugleich im Namen der übrigen betheiligten Verwaltungen.

Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel, sowie Saatgut.

**33.** Zur Linderung des in den Provinzen Posen und Westpreußen aus den Verheerungen der Winterfröste in Verbindung mit den Schäden der vorjährigen Mißernte an Streu- und Futtermitteln eingetretenen und noch zu erwartenden außergewöhnlichen Nothstandes hat die Königliche Staatsregierung beschlossen, neben anderen Erleichterungen den Landwirthen der nothleidenden Provinzen eine außerordentliche Frachtermäßigung für den Bezug von Futter- und Streumitteln und von Saatgut zu bewilligen.

Der betreffende Ausnahmetarif wird im Reichs- und Staats-Anzeiger und in der Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen veröffentlicht. Er kann demnächst vom Auskunftsbüreau in Berlin (Bahnhof Alexanderplatz) und von den Güterabfertigungsstellen bezogen werden. (Preis 5 Pfge.) Unter den in dem Ausnahmetarif vorgesehenen Bedingungen werden in der Zeit vom 1. Juli d. Js. bis dahin 1902 für Futtermittel die Frachtsätze des Spezialtarifs III., für Streumittel die Sätze des Rohstofftarifs um 50 % ermäßigt, ferner für die Zeit vom 1. Juli bis einschließlich 15. Oktober d. Js. für Saatgut in Wagenladungen an Stelle der Sätze des Spezialtarifs I. die billigeren des Spezialtarifs II. berechnet und für Saatgut in Stückgutsendungen die Sätze des Spezialtarifs für bestimmte Stückgüter um 25 % ermäßigt.

Berlin, den 27. Juni 1901.

Königliche Eisenbahndirektion
als geschäftsführende Verwaltung zugleich namens der übrigen betheiligten Eisenbahndirektionen.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch.

**3.** Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Juli 1901, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Postverbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinheften u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 25. Juni 1901.

Königliche Eisenbahndirektion.

## Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

**21.** Veränderung von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

| Lfd. Nr. | Grundbuch Band | Grundbuch Blatt | Kartenblatt | Parzelle | Grundsteuermutterrolle Artikel | Flächeninhalt ha | Flächeninhalt ar | Flächeninhalt qm | Guts- oder Gemeindebezirk bisher | Guts- oder Gemeindebezirk künftig |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | **Gemarkung Storkow.** | | | | | | |
| 1 | | | | 3 | 5 | 1 | 68 | 80 | | |
| 2 | | | | 28 | 5 | 2 | 47 | 40 | | |
| 3 | | | | 2 | 14 | 1 | 72 | 10 | | |
| 4 | | | | 26 | 14 | 2 | 91 | 30 | | |
| 5 | V. | 148 | 4 | 80/1 | 13 | 1 | 66 | 80 | | |
| 6 | | | | 87/25 | 13 | 2 | 69 | 30 | | |
| 7 | | | | 9 | 8 | 1 | 97 | 40 | | |
| 8 | | | | 7 | 88 | 2 | 63 | — | | |
| 9 | IV. | 132 | 4 | 5 | 120 | 1 | 36 | 80 | | |
| 10 | | | | 4 | 47 | 1 | 49 | 10 | | |
| 11 | V. | 148 | 4 | 81/1 | 13 | 1 | 30 | 40 | | |
| 12 | | | | 86/25 | 13 | 2 | 30 | 60 | | |
| 13 | | | | 84/13 | 1 | — | 40 | 50 | | |
| 14 | V. | 148 | 4 | 85/13 | 1 | 4 | 89 | 30 | | |
| 15 | | | | 19 | 1 | 1 | 80 | 30 | | |
| 16 | | | | 10 | 6 | 1 | 82 | — | Gemeindebezirk Storkow | Gutsbezirk Zehdenick Forst |
| 17 | | | | 11 | 7 | 2 | 23 | 90 | | |
| 18 | | | | 12 | 9 | 2 | 21 | 40 | | |
| 19 | | | | 16 | 101 | — | 65 | 60 | | |
| 20 | | | | 17 | 15 | 1 | 60 | 80 | | |
| 21 | | | | 22 | 15 | 3 | 16 | 90 | | |
| 22 | | | | 20 | 19 | 2 | 67 | 10 | | |
| 23 | | | | 21 | 90 | 1 | 59 | 60 | | |
| 24 | V. | 148 | 4 | 23 | 18 | 2 | 95 | 90 | | |
| 25 | | | | 6 | 10 | 1 | 37 | 10 | | |
| 26 | | | | 27 | 10 | 3 | 12 | 50 | | |
| 27 | | | | 82/8 | 11 | — | 68 | 90 | | |
| 28 | | | | 83/8 | 11 | 1 | 41 | 70 | | |
| 29 | | | | 88/29 | 11 | 1 | 63 | 90 | | |
| 30 | | | | 89/29 | 11 | 3 | 67 | 20 | | |
| 31 | | | | 18 | 17 | 2 | 44 | 80 | | |
| 32 | | | | 24 | 36 | 2 | 93 | 90 | | |
| | | | | | Zusammen | 67 | 56 | 30 | | |
| | | | | **Gemarkung Hindenburg.** | | | | | | |
| 33 | II. | 31 | 5 | 7 | 22 | 2 | 05 | 30 | | |
| 34 | | | | 10 | 20 | 3 | 62 | — | | |
| 35 | | | | 2 | 15 | 3 | 27 | 10 | | |
| 36 | | | | 3 | 15 | 3 | 50 | 30 | | |
| 37 | | | | 4 | 15 | 3 | 78 | 40 | | |
| 38 | I. | 29 | 5 | 13 | 7 | 3 | 83 | 50 | | |
| 39 | | | | 21 | 6 | 3 | 41 | 90 | Gemeindebezirk Hindenburg | Gutsbezirk Zehdenick Forst |
| 40 | | | | 9 | 6 | 3 | 78 | 60 | | |
| 41 | | | | 8 | 5 | 3 | 74 | 30 | | |
| 42 | | | | 12 | 4 | 3 | 72 | 50 | | |
| 43 | I. | 29 | 5 | 11 | 3 | 3 | 77 | 40 | | |
| 44 | II. | 36 | 5 | 14 | 31 | 3 | 94 | — | | |
| 45 | I. | 29 | 5 | 15 | 1 | 3 | 81 | 20 | | |
| 46 | | | 5 | 26 | 1 | 6 | 21 | 90 | | |
| | | | | | Zusammen | 52 | 48 | 40 | | |

Templin, den 18. Juni 1901.

Der Kreisausschuß

Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

22. Das im Grundbuche von Garlitz Band 1. Blatt № 18 verzeichnete Grundstück von 3,4069 ha Größe, bestehend aus den Parzellen 21/16 und 25/20 rc. des Kartenblatts 9 der Gemarkung Kieck, dem Domkapitel in Burg Brandenburg gehörig, ist durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses vom 17. Mai dieses Jahres auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 von dem Gemeindebezirk Garlitz abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Kieck vereinigt worden.

Rathenow, den 15. Juni 1901.

Namens des Kreisausschusses der Vorsitzende.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Polizei-Verordnung

betreffend die Länge der Schleppzüge auf der Oderstromstrecke von Cosel O./S. bis Fürstenberg a./O.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.-S. S. 195 — wird hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. 1) Zu Thal fahrende Schleppzüge dürfen nur aus dem Schleppdampfer und höchstens zwei Schiffen bestehen, die derart hintereinander verbunden sind, daß die Entfernung des ersten geschleppten Schiffes sowohl von dem Schleppdampfer, als auch von dem zweiten geschleppten Schiffe mindestens 50 m beträgt.

Unterhalb Breslau—Pöpelwitz kann noch ein drittes Schiff angehangen und bei höheren Wasserständen (d. h. wenn die Buhnenkörper vollständig vom Wasser bedeckt sind) auch ein leeres Schiff mit einem Hinterrad- oder Schraubendampfer seitlängs gekuppelt werden, wenn die Breite beider Schiffe zusammen höchstens 14 m beträgt. Ebenso kann neben ein Dampfschiff ohne Anhang ein leeres Schiff seitlängs gekuppelt werden, wenn die Breite beider Schiffe zusammen 14 m nicht überschreitet. Durch das seitlängs angebrachte Schiff dürfen jedoch die Lichter und der Name des Dampfschiffes nicht verdeckt werden.

2) Zu Berg fahrende Dampfer dürfen höchstens im Anhang haben:

a. auf der kanalisirten Stromstrecke von Cosel bis zur Neißemündung so viel Schiffe, daß zu der Durchschleusung des ganzen Schleppzuges einschließlich des Dampfers nicht mehr als 6 Schleusungen erforderlich sind;

b. auf der Strecke von der Neißemündung bis Fürstenberg a./O. 8 Schiffe, unter denen jedoch nicht mehr als 4 beladene Schiffe von je 7,0 m oder mehr Breite sein dürfen. Wenn mehr als 4 solche Schiffe sich im Schleppzuge befinden, dann darf letzterer im Ganzen nur aus 7 Schiffen (außer dem Dampfschiff) bestehen. Es ist aber in jedem Falle gestattet, je für ein größeres Schiff zwei neben einander gekuppelte leere Schiffe anzuhängen, wenn die Breite dieser beiden zusammen nicht mehr als 10,0 m beträgt.

Das Anhängen eines Schiffes neben das schleppende Dampfschiff ist verboten.

In allen Fällen muß die Fahrgeschwindigkeit zu Berg fahrender Schleppzüge mindestens drei Kilometer während einer Fahrstunde betragen, ausgenommen auf denjenigen Strecken, welche nur langsam durchfahren werden dürfen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 15ten Juli 1901 in Kraft.

Breslau, den 20. Juni 1901.

Der Chef der Oderstrombauverwaltung,
Ober-Präsident von Schlesien.

## Personal-Chronik.

Der Katasterkontroleur Steuerinspektor Schmidt in Lichtenberg ist in den Ruhestand getreten.

Der Katasterkontroleur Toepel, bisher in Beeskow, ist nach Lichtenberg versetzt.

Der Katasterkontroleur Hillert, bisher in Putzig, ist nach Beeskow versetzt.

Die Landmesser Georg Gramms und Bernhard Hagelweide in Potsdam sind als Landmesser vereidigt worden.

Der Landmesser Kurt Selke in Beeskow ist als solcher vereidigt worden.

An Stelle des auf seinen Antrag entlassenen interimistischen Kreisboten Hecker ist der bisherige Militäranwärter Albert Schulze zum Kreisboten des Kreises Jüterbog-Luckenwalde vom 1. Juli d. Js. ab ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer in Triebusch (Schlesien) Otto Conrad Paul Fiedler, ist zum Pfarrer der Parochie Bamme, Diözese Rathenow, bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Zietzki ist als Oberlehrer am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Sachse, Maaß, Knüppelholz, Schelzig, Wedding, Eichhorn, Schwan, Wodrich und Rust sind einstweilig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Schaeffer, Braun, Knorr, Herzberg, Drong, Schreiber und Groß sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

### Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Mai 1901.

#### I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zum Oberlandesgerichtsrath in Naumburg der Amtsgerichtsrath Dr. Riedel vom Amtsgericht I. in Berlin, zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Konrad Koch in Alt-Landsberg, Dr. Robert Rudolph in Mittenwalde und Splettstößer in Neuenburg, zu Handelsrichtern beim Landgericht I. in Berlin der Fabrikbesitzer Richard Fleck und der Kaufmann Richard Weigert in Berlin und zu stellvertretenden Handelsrichtern beim Landgericht I. in Berlin

der Kaufmann Erich Burchardt in Berlin und der Kaufmann Philipp Mühsam in Charlottenburg. Wiederernannt sind zu Handelsrichtern beim Landgericht I. in Berlin der Bankier Richard Dyhrenfurth und der Fabrikbesitzer Robert Kerb in Berlin und zum stellvertretenden Handelsrichter beim Landgericht I. in Berlin der Fabrikbesitzer Karl Rakenius in Gr.-Lichterfelde. Versetzt ist der Amtsgerichtsrath Speichert in Driesen an das Amtsgericht II. in Berlin. Dem Kommerzienrath Protzen in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter ertheilt. Gestorben ist der Amtsrichter Elteste vom Amtsgericht I. in Berlin.

## II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Bahn, Niepage, Konrad Grosser, Dr. Hans Simon, Friedrich Schneider, Julius Kleemann, Böhlke, Willy Krüger, Ernst Caro, Dr. Arthur Bärensprung, Dr. Josef Lewinsohn, Dr. Paechter, Dr. Jakob Sieskind und Teisinger. Ausgeschieden sind die Gerichtsassessoren Ullmann in Folge Ernennung zum Regierungsassessor und Dr. phil. Weyer auf seinen Antrag. Gestorben ist der Gerichtsassessor Dr. Raußendorff.

## III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind zu Stellvertretern der Amtsanwälte in Arnswalde der Stadtsekretär Gerstberger und in Drossen der Gemeindeeinnehmer Pester. Der Staatsanwalt Dr. Cornel vom Landgericht I. in Berlin ist in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus dem Amte geschieden.

## IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Illch beim Kammergericht, Hartmann und Richard Goldstein beim Landgericht I. in Berlin, Fleischmann, Altenau und Dr. Richard Meißner beim Landgericht II. in Berlin und Skopnik beim Amtsgericht in Zielenzig. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Dr. Rewoldt aus Greifswald beim Kammergericht, Fleischmann und Dr. Richard Meißner vom Landgericht II. in Berlin und der Gerichtsassessor Dr. Brat beim Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Illch vom Kammergericht beim Landgericht II. in Berlin und der Gerichtsassessor Kirschner beim Amtsgericht in Brandenburg. Gestorben ist der Rechtsanwalt Dr. Julius Katz in Berlin.

## V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind die bisherigen Rechtskandidaten Imberg, Schaumburg, Werner, Fritsch, Diemer, Wankelmuth, Markwald, Schubert, Dräger, Engel, Lichtenfeldt, Kuhn, Haase, Walter, von Graevenitz, Erich Schultze, Dannenbaum und Loewe. Entlassen sind die Referendare Pelte zwecks Uebertritts in den höheren Marine-Verwaltungsdienst und Gericke zwecks Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst. Uebernommen sind die Referendare Berndorff aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Cöln, Thiel aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg und Kurt Naumann aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Breslau.

## VI. Subalternbeamte.

Ernannt ist zum Gerichtsschreiber der Aktuar Labes beim Amtsgericht in Oranienburg. Versetzt sind der Gerichtsschreiber Krohn beim Amtsgericht in Senftenberg an das Amtsgericht I. in Berlin und der Gerichtsschreiber Schoß beim Amtsgericht in Winzig (Oberlandesgerichtsbezirk Breslau) unter Uebernahme in den Kammergerichtsbezirk an das Landgericht I. in Berlin. Pensionirt sind der Gefängnißinspektor Kummer beim Gerichtsgefängniß in Prenzlau und der Gerichtsschreibergehülfe Harder beim Landgericht I. in Berlin. Gestorben ist der Gerichtsschreiber Brix beim Amtsgericht in Angermünde.

## Ausweisungen aus Preußen.

Die unverehel. Marie Roskosna, geboren am 3. August 1877 zu Zadni-Strtteri, Kreis Tabor, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 20. April 1901 ausgewiesen.

Der Lackirer Josef Stingl, geboren 18. März 1864 zu Graz (Steiermark), österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4. Mai 1901 ausgewiesen.

Der Kommis Adolf Schwarz, geboren am 11ten November 1880 zu Krakau, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 7. Mai 1901 ausgewiesen.

Die verehelichte Rosa Koßmann geb. Rubinstein, geboren 10. Januar 1875 zu Wilna (Rußland), russische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 10. Mai 1901 ausgewiesen.

Der Luigi Carini, geboren am 6. März 1852 zu Gropparello, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 15. Mai 1901 ausgewiesen.

Der Bildhauer Vinzens v. d. Kallen, geboren 19. Juli 1867 zu Hertogenbuch, holländischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. Mai 1901 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Antonio Copelli, geboren 16. März 1828 zu Salsomagiore, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. Mai 1901 ausgewiesen.

Der Kassirer Rudolf Kowarzik, geboren 21. Dezember 1868 zu Brünn, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. Mai 1901 ausgewiesen.

Der Cigarettenarbeiter Heimann Libowitz-Porwin, 18 Jahre alt, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. Mai 1901 ausgewiesen.

Der Schuhmacher Arthur Dov, geboren den 13ten August 1876 zu London, englischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. Mai 1901 ausgewiesen.

Der Schneider Abraham Lerner, 23 Jahre alt, geboren zu Dubno (Rußland), russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. Mai 1901 ausgewiesen.

Der Gerber Moses Kohn, 22 Jahre alt, geboren zu Crinik, Gouvernement Grodnow, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. Mai 1901 ausgewiesen.

Der Tischler Löser Judewitz, geboren 12. Oktober 1880 zu Naragrodok (Rußland), russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. Mai 1901 ausgewiesen.

Der Arbeiter Gottlieb Hochstraßer, geboren am 30. Januar 1878 zu Meilen in der Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 30. Mai 1901 ausgewiesen.

Die österreichische Staatsangehörige Marie Blochberger geborene Leeb, geboren am 23. März 1877 zu Ober-Dauegg in N.-Oesterreich, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten in Rixdorf vom 17. Juni 1901 als lästige Ausländerin aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Lauf. Nr. 1. | Name und Stand des Ausgewiesenen. 2. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3. | Grund der Bestrafung. 4. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Felix Reisinger, Kutscher, | geboren am 24. April 18[illegible]2 zu Zell a. d. Pram, Bezirk Schärding, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, | schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 3. Mai 1898), | Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe, | 12. April 1901. |
| 2 | Joseph Wanera, Maurergeselle, | geboren am 13. April 1849 zu Mladejowitz, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Diebstahl im Rückfalle (2 Jahre 4 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 16. September 1898), | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau, | 14. März 1901. |
| | | b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Anton Bittner, Arbeiter, | geboren am 28. Februar 1831 zu Brattersdorf, Mähren, ortsangehörig zu Hohenseibersdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, | Landstreichen, Betteln u. unbefugte Ausübung des Hausirgewerbes, | Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau, | 30. März 1901. |
| 2 | Adalbert Göttlicher, Maurergeselle, | geboren am 17. Dezember 1871 zu Ebersdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz, | 17. Mai 1901. |
| 3 | Alexander Harasinoff, Schuhmacher, | geboren am 15. Februar 1855 zu Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln und Betrug, | derselbe, | 15. Mai 1901. |

Die Ausweisung des Schuhmachers August Hempel ist zurückgenommen worden, da sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene den angegebenen Namen fälschlich geführt hat und preußischer Staatsangehöriger ist.

**Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.**

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Potsdam
## und der Stadt Berlin.

**Stück 28.** Den 12. Juli **1901.**



### Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 27.) № 2777. Gesetz über das Verlagsrecht. Vom 19. Juni 1901.

№ 2778. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901.

(Stück 28.) № 2779. Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten. Vom 25. Juni 1901.

(Stück 29.) № 2780. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890. Vom 30. Juni 1901.

### Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 21.) № 10285. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Ziffer 8 der Zusätzlichen Vorschriften zu dem durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. Februar 1840 für die Preußischen Staaten genehmigten Tarife zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen sowie die Aufhebung einiger in den vormals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen des Regierungsbezirkes Wiesbaden geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Vom 29sten Mai 1901.

№ 10286. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Hadamar, Herborn, Höhr-Grenzhausen, Königstein, Limburg a. d. Lahn, Nassau, Rennerod, Sankt Goarshausen und Selters. Vom 19. Juni 1901.

(Stück 22.) № 10287. Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1901, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse der Kreisärzte.

### Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung.

Die unterm 26. März 1900 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung (Centralblatt f. d. D. R. S. 242) erhalten unter № 18 im letzten Absatz folgende veränderte Fassung:

„Die Theilnehmer, welche die Bauschgebühr im Vorortsverkehr zahlen, sind berechtigt, die Benutzung ihres Anschlusses zu Gesprächen mit Theilnehmern an anderen Orten desselben Vorortnetzes, mit denen sie selbst für die Bauschgebühr sprechen dürfen, Dritten unentgeltlich zu gestatten."

Berlin W. 66, den 28. Juni 1901.

Der Reichskanzler.

### Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Gemeindebezirksveränderung.

**24.** Mit Einwilligung der städtischen Körperschaften von Plaue a./H., des Gutsvorstandes von Plaue a./H. und der Schulgemeinde Plaue wird nach Anhörung des Kreistages des Kreises Westhavelland beschlossen, nachstehend verzeichnete Parzelle der Gemarkung Plaue von dem Gutsbezirk Plaue a./H. abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Plaue a./H. zu vereinigen.

| Artikel der Mutterrolle | Bezeichnung nach dem Grundbuche Band | Blatt | Nummer des Kartenblattes | der Parzelle | Des Eigenthümers Name und Wohnort | Flächeninhalt ar | qm |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 31 | 11 | 566 | 3 | 142/92 | Schulgemeinde Plaue | 11 | 41 |

Potsdam, den 4. Juni 1901.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Oeffentliche Verloosung.

**220.** Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 21. Juni d. J. — O. P. 11958 — dem Vorstande des Vereins „Kinderheilstätte und Seehospiz" der Provinz Brandenburg zu Berlin die Genehmigung ertheilt, im Monat November d. J. zum Besten seiner Zwecke eine öffentliche Verloosung von Bildern und Kunstgegenständen nach Maßgabe des dargelegten Planes zu veranstalten, gemäß welchem 1500 Loose zu je 10 M. in Berlin und der Provinz Brandenburg ausgegeben und eine Anzahl Gewinne im Gesammtwerthe von 10000 M. gezogen werden sollen. Zahl und Preis der auszugebenden Loose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verloosung, Anzahl und Gesammtwerth der Gewinne müssen auf den Loosen angegeben sein.

Potsdam und Berlin, den 30. Juni 1901.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Schneider-Innung in Strasburg.

**221.** Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die freie Schneider- rc. Innung in Strasburg U./M. beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schneiderhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in der Stadt Strasburg, den Amtsbezirken Wolfshagen, Lübbenow, Wilsikow, Brietzig, Klein-Luckow, Neuensund und Lauenhagen ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangs-Innung) als Mitglieder anzugehören haben.

**223.** **Nachweisung der Markt- und Laden-**

| Laufende Nummer | Namen der Städte | I. A. Getreide. Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | I. B. Uebrige Markt- · Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Eßkartoffeln | Stroh. Richt- | Krumm- | Heu | Fleisch · Rind- · im Großhandel | im Kleinhandel von der Keule | vom Bauch |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | | | | Es · je 1 | |
| | | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 1 | Angermünde | 16 84 | 13 73 | 14 19 | 14 96 | 25 — | 28 — | 32 — | 2 75 | 6 25 | 4 56 | 5 75 | 112 50 | 1 43 | 1 20 |
| 2 | Beeskow | 16 60 | 14 17 | 15 38 | 15 80 | 22 50 | 27 50 | 45 — | 2 93 | 5 50 | — — | 6 — | 105 — | 1 35 | 1 05 |
| 3 | Brandenburg | 16 50 | 13 79 | 13 76 | 14 82 | 23 50 | 25 — | 40 — | 3 58 | 5 25 | — — | 4 25 | 87 — | 1 40 | 1 20 |
| 4 | Dahme | 16 10 | 13 83 | 14 — | 16 — | 26 — | 30 — | 35 — | 3 50 | 5 50 | 3 — | 6 — | 95 — | 1 20 | 1 — |
| 5 | Eberswalde | 17 32 | 14 14 | 15 47 | 15 36 | 25 — | 29 — | 32 — | 3 94 | 7 — | — — | 6 — | 101 — | 1 40 | 1 20 |
| 6 | Havelberg | 16 90 | 14 09 | 14 50 | 15 19 | 31 50 | 35 — | 41 — | 3 41 | 4 82 | — — | 5 11 | 109 50 | 1 30 | 1 10 |
| 7 | Jüterbog | 16 70 | 14 08 | 14 50 | 15 87 | 35 — | 40 — | 45 — | 4 — | 5 60 | — — | 6 44 | 110 — | 1 60 | 1 40 |
| 8 | Luckenwalde | 17 — | 14 38 | 15 — | 15 72 | 35 — | 35 — | 45 — | 3 40 | 4 34 | — — | 5 75 | 116 — | 1 20 | 1 20 |
| 9 | Perleberg | 17 10 | 13 77 | 13 — | 14 69 | 24 — | 27 — | 33 — | 3 81 | 5 08 | — — | 6 08 | 112 50 | 1 50 | 1 15 |
| 10 | Potsdam | — — | — — | — — | 16 40 | 26 — | 24 — | 33 50 | 4 29 | 5 75 | — — | 5 09 | 115 11 | 1 50 | 1 40 |
| 11 | Prenzlau | 17 07 | 13 80 | 14 50 | 14 27 | 25 50 | 23 — | 35 — | 4 25 | 4 75 | 3 — | 5 50 | 105 — | 1 40 | 1 15 |
| 12 | Pritzwalk | 16 88 | 12 88 | 13 88 | 13 38 | 21 — | 22 50 | 37 — | 3 25 | 3 75 | 2 75 | 3 75 | — — | 1 40 | 1 20 |
| 13 | Rathenow | 16 17 | 14 06 | 15 50 | 15 17 | 23 — | 27 22 | 24 33 | 3 23 | 5 03 | — — | 4 84 | 110 — | 1 50 | 1 20 |
| 14 | Neu-Ruppin | 16 40 | 14 — | 15 — | 14 96 | 35 — | 35 — | 55 — | 3 55 | 6 — | 4 — | 4 — | 106 — | 1 45 | 1 25 |
| 15 | Schwedt | 16 50 | 14 73 | 15 — | 14 93 | 26 67 | 31 25 | 37 50 | 4 — | 6 48 | — — | 5 78 | — — | 1 40 | 1 20 |
| 16 | Spandau | 17 50 | 14 50 | 15 — | 15 90 | 26 50 | 37 50 | 42 — | 5 46 | 6 25 | — — | 5 50 | 116 — | 1 50 | 1 20 |
| 17 | Strausberg | 16 50 | 14 — | 18 — | 17 — | 35 — | 35 — | 40 — | 4 — | 6 — | 8 — | 6 — | 120 — | 1 60 | 1 — |
| 18 | Teltow | — — | 14 20 | 13 58 | 14 20 | 36 — | 33 50 | 38 50 | 6 50 | 5 50 | 4 75 | 5 50 | 120 — | 1 50 | 1 30 |
| 19 | Templin | 16 50 | 13 — | 15 50 | 14 50 | 30 — | 32 — | 46 — | 3 — | 6 — | 4 80 | 6 — | 100 — | 1 20 | 1 — |
| 20 | Treuenbrietzen | 16 — | 14 33 | 14 — | 15 17 | 25 — | 24 — | 30 — | 4 — | 4 67 | — — | 4 47 | — — | 1 40 | 1 20 |
| 21 | Wittstock | 17 — | 14 — | 16 — | 14 65 | 24 — | 32 — | 40 — | 2 85 | 5 67 | 4 67 | 4 — | 90 — | 1 15 | — 95 |
| 22 | Wriezen a. O. | 16 88 | 13 88 | 15 07 | 15 18 | 23 — | 23 — | 31 — | 4 — | 6 50 | 5 — | 6 50 | 115 — | 1 30 | 1 20 |
| | Durchschnitt | 16 74 | 13 97 | 14 80 | 15 19 | — — | — — | — — | 3 80 | 5 53 | — — | 5 38 | 107 66 | — — | — — |

Potsdam, den 9. Juli 1901.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath in Prenzlau zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen. Potsdam, den 2. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

## Viehseuchen.

**222.** I. Festgestellt.

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Gut Petkus.

b. Milzbrand. Kreis Nieder-Barnim: Kagel. Kreis Ruppin: Herzberg.

c. Schweineseuche. Kreis Teltow: Nieder-Schöneweide, Mariendorf, Dt.-Wilmersdorf.

d. Brustseuche. Stadtkreis Brandenburg: Pferdebestand der 2. 3. 4. 5. Eskadron des Kürassier-Regiments Kaiser Nikolaus (Brdbg.) № 6.

II. Erloschen.

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ruppin: Protzen.

b. Bläschenausschlag. Kreis Ost-Prignitz: Göricke.

c. Schweineseuche. Kreis Teltow: Sputendorf b./T., Nowawes, Zernsdorf.

d. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand des Ober-Roßarztes Krause, Obeliskenstr. 5.

Potsdam, den 9. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

## Preise im Monat Juni 1901.

| Fleisch: Schweine- | Fleisch: Kalb- | Fleisch: Hammel- | Geräucherter Speck (inländ.) | Eßbutter | Eier | Mehl zur Speisebereitung aus Weizen | Mehl aus Roggen | Gersten-Graupe | Gersten-Grütze | Buchweizengrütze | Hafergrütze | Hirse | Reis, Java, mittlerer | Kaffee: Java mittlerer (roh) | Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen) | Speisesalz | Schweineschmalz, hiesiges |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| kostet Kilogramm | | | | | 1 Schock Stück | Es kostet je 1 Kilogramm. | | | | | | | | | | | |
| M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 1 30 | 1 35 | 1 30 | 1 60 | 2 30 | 3 40 | — 30 | — 25 | — 55 | — 35 | — 40 | — 45 | — 40 | — 50 | 2 70 | 3 30 | — 20 | 1 40 |
| 1 30 | 1 10 | 1 20 | 1 60 | 2 19 | 2 83 | — 45 | — 25 | — 50 | — 40 | — 35 | — 60 | — 40 | — 60 | 2 40 | 3 40 | — 20 | 1 50 |
| 1 30 | 1 30 | 1 35 | 1 60 | 2 26 | 3 60 | — 30 | — 25 | — 40 | — 40 | — 40 | — 40 | — 30 | — 50 | 2 — | 2 80 | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 20 | 2 80 | — 30 | — 20 | — 40 | — 50 | — 40 | — 60 | — 40 | — 50 | 2 50 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| 1 50 | 1 30 | 1 45 | 1 50 | 2 30 | 3 98 | — 27 | — 22 | — 40 | — 40 | — 40 | — 40 | — 50 | — 60 | 2 60 | 3 40 | — 20 | 1 40 |
| 1 20 | 1 30 | 1 29 | 1 55 | 2 28 | 3 02 | — 30 | — 26 | — 45 | — 40 | — 46 | — 47 | — 42 | — 51 | 2 60 | 3 50 | — 20 | 1 60 |
| 1 40 | 1 30 | 1 40 | 1 60 | 2 40 | 3 47 | — 34 | — 16 | — 50 | — 50 | — 50 | — 50 | — 40 | — 40 | 2 50 | 2 50 | — 20 | 1 — |
| 1 20 | 1 10 | 1 20 | 1 60 | 2 30 | 3 40 | — 29 | — 22 | — 50 | — 50 | — 50 | — 60 | — 35 | — 60 | 2 — | 2 60 | — 20 | 1 20 |
| 1 15 | 1 40 | 1 28 | 1 50 | 1 97 | 2 67 | — 27 | — 22 | — 40 | — 40 | — 45 | — 45 | — 45 | — 45 | 2 35 | 2 90 | — 19 | 1 60 |
| 1 51 | 1 48 | 1 50 | 1 64 | 2 34 | 3 06 | — 38 | — 26 | — 50 | — 50 | — 40 | — 45 | — 45 | — 55 | 2 50 | 3 10 | — 20 | 1 40 |
| 1 15 | 1 10 | 1 15 | 1 50 | 2 20 | 3 23 | — 29 | — 27 | — 45 | — 45 | — 45 | — 55 | — 38 | — 55 | 2 60 | 3 — | — 20 | 1 50 |
| 1 30 | 1 30 | 1 10 | 1 70 | 1 89 | 2 37 | — 30 | — 25 | — 40 | — 40 | — 40 | — 50 | — 40 | — 45 | 2 40 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| 1 35 | 1 35 | 1 40 | 1 60 | 2 30 | 3 52 | — 30 | — 28 | — 48 | — 48 | — 48 | — 48 | — 48 | — 55 | 2 20 | 3 50 | — 20 | 1 60 |
| 1 35 | 1 25 | 1 35 | 1 60 | 2 30 | 3 20 | — 40 | — 30 | — 60 | — 40 | — 50 | — 50 | — 50 | — 50 | 2 90 | 4 — | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 20 | 1 20 | 1 60 | 2 — | 3 31 | — 35 | — 25 | — 50 | — 30 | — 40 | — 50 | — 50 | — 60 | 2 80 | 3 60 | — 20 | 1 60 |
| 1 50 | 1 50 | 1 50 | 1 60 | 2 25 | 3 65 | — 38 | — 28 | — 35 | — 37 | — 40 | — 48 | — 45 | — 53 | 2 60 | 2 95 | — 20 | 1 30 |
| 1 40 | 1 30 | 1 40 | 1 60 | 2 40 | 4 — | — 30 | — 25 | — 40 | — 40 | — 45 | — 45 | — 40 | — 60 | 2 20 | 3 20 | — 20 | 1 60 |
| 1 40 | 1 50 | 1 40 | 1 50 | 2 30 | 4 40 | — 35 | — 28 | — 45 | — 35 | — 45 | — 55 | — 45 | — 55 | 2 35 | 2 60 | — 20 | 1 55 |
| 1 20 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 20 | 3 60 | — 30 | — 25 | — 50 | — 50 | — 50 | — 40 | — 50 | — 50 | 2 30 | 2 60 | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 — | 3 — | — 30 | — 24 | — 50 | — — | — 50 | — 50 | — 30 | — 50 | — — | — — | — 20 | 1 60 |
| 1 05 | 1 01 | 1 05 | 1 57 | 2 10 | 2 79 | — 27 | — 20 | — 38 | — 38 | — 45 | — 42 | — 40 | — 45 | 1 90 | 2 60 | — 20 | 1 45 |
| 1 20 | 1 20 | 1 20 | 1 40 | 2 30 | 3 20 | — 33 | — 33 | — 45 | — 30 | — 40 | — 45 | — 45 | — 45 | 2 30 | 3 — | — 20 | 1 40 |

Der Regierungspräsident.

**224.** **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Juni 1901 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

| Laufende Nummer | Es kosteten je 50 Kilogramm | Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M. | Pf. | Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M. | Pf. | Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M. | Pf. | Perleberg für Kreis Westprignitz M. | Pf. | Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M. | Pf. | Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M. | Pf. | Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M. | Pf. | Schwedt für Kreis Angermünde M. | Pf. | Pritzwalk für Kreis Ostprignitz M. | Pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Hafer | 8 | 40 | 8 | 11 | 8 | 39 | 7 | 88 | 8 | 81 | 7 | 61 | 7 | 85 | 7 | 84 | 7 | 35 | Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort. |
| 2 | Heu | 3 | 15 | 2 | 73 | 3 | 15 | 3 | 50 | 2 | 91 | 3 | 15 | 2 | 10 | 3 | 03 | 2 | 10 | |
| 3 | Richtstroh | 2 | 89 | 2 | 89 | 2 | 46 | 2 | 80 | 3 | 16 | 2 | 63 | 3 | 15 | 3 | 40 | 2 | 10 | |

**Potsdam, den 6 Juli 1901.**

Der Regierungspräsident.

**47.** **Bekanntmachungen des Königlichen**

**Marktpreise für den Monat**

A. Engros-Markt-Preise

| | Weizen gut ℳ | ₰ | Weizen mittel ℳ | ₰ | Weizen gering ℳ | ₰ | Roggen gut ℳ | ₰ | Roggen mittel ℳ | ₰ | Roggen gering ℳ | ₰ | Futter-Gerste gut ℳ | ₰ | Futter-Gerste mittel ℳ | ₰ | Futter-Gerste gering ℳ | ₰ | Hafer gut ℳ | ₰ | Hafer mittel ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| in Berlin . . . . | 17 | 50 | — | — | — | — | 14 | 42 | 14 | 38 | 14 | 34 | 15 | 45 | 14 | 26 | 13 | 08 | 15 | 83 | 15 | 02 |
| in Charlottenburg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| in Schöneberg . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| in Rixdorf . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

| | Erbsen (gelbe zum Kochen) ℳ | ₰ | Speisebohnen (weiße) ℳ | ₰ | Linsen ℳ | ₰ | Kartoffeln ℳ | ₰ | Rindfleisch von der Keule ℳ | ₰ | Rindfleisch Bauchfleisch ℳ | ₰ | Schweinefleisch ℳ | ₰ | Kalbfleisch ℳ | ₰ | Hammelfleisch ℳ | ₰ | Speck (geräuchert) ℳ | ₰ | Eßbutter ℳ | ₰ | Eier (60 Stück) ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet je 1 Dz. | | | | | | | | Es kostet je 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | |
| in Berlin . . . . | 32 | 50 | 33 | 40 | 46 | 20 | 5 | 94 | 1 | 40 | 1 | 15 | 1 | 40 | 1 | 42 | 1 | 35 | 1 | 45 | 2 | 30 | 2 | 90 |
| in Charlottenburg | 32 | 50 | 35 | — | 50 | — | 5 | 50 | 1 | 40 | 1 | 05 | 1 | 50 | 1 | 45 | 1 | 45 | 1 | 50 | 2 | 40 | 2 | 30 |
| in Schöneberg . . | 37 | — | 37 | — | 38 | — | 5 | 26 | 1 | 48 | 1 | 05 | 1 | 45 | 1 | 38 | 1 | 40 | 1 | 52 | 2 | 25 | 1 | 82 |
| in Rixdorf . . . . | — | — | — | — | — | — | 4 | 58 | 1 | 43 | 1 | 06 | 1 | 39 | 1 | 33 | 1 | 34 | 1 | 44 | 2 | 22 | 3 | 23 |

Berlin, den 6. Juli 1901.

Wahlen zu den Apothekerkammern.

**48.** Durch Allerhöchste Verordnung vom 2. Februar 1901 — Ges.-Sammlung № 9 S. 49 — ist die Einrichtung einer Standesvertretung der Apotheker durch Apothekerkammern angeordnet worden. Die Mitglieder dieser Kammern werden gewählt.

Die vor der Wahl für den Wahlbezirk Berlin und für die zum Wahlbezirke Potsdam gehörigen Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf von mir aufgestellten Listen der Wahlberechtigten werden vom 15. Juli bis einschließlich 29. Juli d. Js. von 10 bis 2 Uhr öffentlich an folgenden Stellen ausgelegt werden

Lehrschmiede in Charlottenburg.

**225.** Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt **am Montag, den 5. August, Vormittags 8 Uhr.** Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 42 zu richten.

Potsdam, den 6. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

**Polizeiverordnung,**

betreffend den Krammetsvogelfang.

**226.** Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 11 und 12 über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird für den Regierungsbezirk Potsdam zur Ergänzung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. S. S. 230) mit Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehendes verordnet.

**Einziger Paragraph.**

Der § 7 Absatz 1 der Polizei-Verordnung betreffend die Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 9. November 1885 (Amtsblatt Stück 48 Seite 451 ff.) erhält folgende Fassung:

§ 7. Ausgenommen von dem Verbote des § 6 ist die Anlage von Dohnenstiegen Seitens der Jagdberechtigten zum Zwecke des Krammetsvogelfanges. Das Einbeeren der Dohnen und das Fängischstellen der Schlingen ist nur vom 1. bis 20. Oktober (einschließlich) jeden Jahres gestattet. Bis zum 25. Oktober (einschließlich) müssen die Dohnen wieder vollständig ausgebeert sein und die Schlingen wieder glatt ausgezogen sein.

Die Anbringung von Schlingen unterhalb der Ruthe (sog. Unterschlingen) ist gänzlich verboten.

Ferner kann das Verbot des Einfangens oder Tödtens einzelner der im § 6 aufgeführten Vogelarten, ingleichen das Verbot des Ausnehmens ihrer Eier oder Jungen oder des Zerstörens ihrer Nester für solche Feldmarken, auf welchen jene Vogelarten in einer der Land- oder Forstwirthschaft nachtheiligen Menge auftreten, von den Landräthen bezw. den Polizeibehörden der Stadtkreise zeitweise außer Kraft gesetzt werden.

Potsdam, den 9. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

**Polizei-Präsidenten zu Berlin.**
**Juni 1901.**
im Monatsdurchschnitt.

| Hafer gering | Erbsen gut | Erbsen mittel | Erbsen gering | Futter-Erbsen | Mais | Richtstroh | Heu | Kartoffeln | Rindfleisch | Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm: Hafer | Stroh | Heu |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| je ein Dz. | | | | | | | | | | | | |
| M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 14 25 | — — | — — | — — | 15 60 | 12 05 | 6 38 | 6 58 | 5 20 | 95 80 | 8 51 | 3 75 | 4 07 |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | 5 90 | — — | — — | — — | — — | — — |

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Juni 1901.

| | Mehl zur Speisebereitung aus Weizen | Mehl: Roggen | Gersten-: Graupe | Gersten-: Grütze | Buchweizen-Grütze | Hafergrütze | Hirse | Reis Java, mittlerer | Kaffee Java mittlerer (roh) | Kaffee Java in gebr. Bohnen | Kaffee Java, gelb (in gebr. Bohnen) | Speisesalz | Schweineschmalz (hies.) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet je ein Kilogramm | | | | | | | | | | | | |
| | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| in Berlin . . . . | — 35 | — 31 | — 35 | — 33 | — 38 | — 41 | — 35 | — 60 | 2 70 | 3 35 | 3 72 | — 21 | 1 50 |
| in Charlottenburg | — 37 | — 30 | — 41 | — 40 | — 39 | — 42 | — 38 | — 55 | 2 15 | — — | 2 79 | — 20 | 1 18 |
| in Schöneberg . . | — 35 | — 33 | — 40 | — 43 | — 45 | — 45 | — 45 | — 60 | 2 30 | — — | 3 — | — 20 | 1 20 |
| in Rixdorf . . . . | — 35 | — 25 | — 40 | — 40 | — 40 | — 41 | — 40 | — 60 | 2 10 | — — | 2 50 | — 21 | 1 35 |

Königliches Polizei-Präsidium, Abtheilung 2b.

a. für die in Berlin wohnhaften wahlberechtigten Apotheker im Polizei-Präsidialgebäude, Alexanderstraße Nr. 3—6 im zweiten Stockwerke Zimmer Nr. 341,

b. für die in Charlottenburg wohnhaften wahlberechtigten Apotheker im Dienstgebäude der Königlichen Polizei-Direktion daselbst, Kirchhofstraße Nr. 3 im ersten Stockwerke Zimmer Nr. 17,

c. für die in Schöneberg wohnhaften wahlberechtigten Apotheker im Polizei-Dienstgebäude dort, Hauptstraße 96 Zimmer Nr. 25,

d. für die in Rixdorf wohnhaften wahlberechtigten

Apotheker im dortigen Polizei-Dienstgebäude, Hermannstraße 227 Zimmer Nr. 16.

Einwendungen gegen die an diesen vier Orten ausgelegten Listen sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb vierzehn Tagen nach beendigter Auslegung der Listen bei mir schriftlich anzubringen. Gegen die hierauf ergehende Entscheidung findet innerhalb vierzehn Tagen Beschwerde an den Herrn Ober-Präsidenten statt, welcher endgültig entscheidet.

Wahlberechtigt und wählbar sind nach § 3 a. a. O. diejenigen approbirten Apotheker, welche innerhalb des Wahlbezirkes ihren Wohnsitz haben, Angehörige des Deutschen Reiches sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Zu den Apothekern im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören neben den Apothekenbesitzern auch diejenigen approbirten Apotheker, welche als Verwalter oder Gehülfen in einer Apotheke thätig sind, der Erfüllung ihrer Militärpflicht obliegen, ein pharmazeutisches staatliches Amt bekleiden, sowie auch diejenigen, welche die Ausübung des Apotherberufs nicht mehr betreiben, sofern sie sich nicht einem anderen Berufe zugewendet haben.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit der vorstehend aufgeführten Apotheker gehen verloren, sobald eins dieser Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen während der Dauer eines Konkurses, während der Dauer des Verfahrens auf Zurücknahme der Approbation als Apotheker und während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen oder nach sich ziehen können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

Das Weitere wegen der Festsetzung und Ausschreibung des Wahltermins wird seiner Zeit durch mich geschehen.

Berlin, den 4. Juli 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung von Faserstofferdkabeln.

**84.** Bei dem Kaiserlichen Postamt 4 hier, Invalidenstraße 23, liegen zwei Pläne aus über die Verlegung von Faserstofferdkabeln:

1) auf dem nördlichen Bürgersteig der Invalidenstraße von der Chausseestraße bis zur Kaserne des 4ten Garde-Regiments zu Fuß und
2) auf dem westlichen Bürgersteig der Friedrich- und Chausseestraße von der Kaserne des 2. Garde-Regiments zu Fuß bis zur Kaserne des Garde-Füsilier-Regiments.

Berlin C. 2., den 2. Juli 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Verlegung von Faserstofferdkabeln.

**85.** Bei dem Kaiserlichen Postamt 47, hier SW., Hagelsbergerstraße 49, liegt ein Plan aus über die Verlegung von Faserstofferdkabeln auf dem nördlichen Bürgersteig der Belle-Alliancestraße von der Teltowerbis zur Colonnenstraße.

Berlin C. 2, den 5. Juli 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

**86.** Bei der Posthülfstelle in Staffelde bei Kremmen wird am 7. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 3. Juli 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

**41.** Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Dabergotz, Diözese Neu-Ruppin, durch Versetzung des Pfarrers Golm.

Pfarrstellenerledigung.

**42.** Erledigt wird die unter Privat-Patronate stehende Pfarrstelle zu Dedelow, Diözese Prenzlau I., durch Emeritirung des Pfarrers Guesfroy zum 1sten Oktober 1901.

Parochialverhältniß der in Berlin neu anziehenden evangelischen Einwohner.

**43.** Durch das auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlassene Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung, in Folge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Bestimmungen auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden, hierselbst in der Weise Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann zwischen, einerseits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochial-Kirche.

Da die Ausübung dieses Wahlrechts bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verschobenen Feststellung der Gemeindeangehörigkeit erwachsenden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen.

In Folge der auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. September v. J. von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Konfessionsverhältniß die Wahl, sich entweder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen oder der Gemeinde der Dom-Kirche resp. der Parochial-Kirche an-

zuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechseln.

2) Diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist von der Niederlassung in Berlin ab gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Ministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.

3) Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche evangelische Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen haben, angesehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist.

Berlin, den 21. November 1859.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch von Neuem mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. Februar 1899 die Parochialbezirke der Domgemeinde und der Parochialgemeinde zu Berlin auf den Sprengel der Kirchengemeinde zu Charlottenburg und Schoeneberg, sowie auf die außerhalb Berlins belegenen Theile der Zwölf-Apostel- und der Kaiser Wilhelm Gedächtniß-Kirchengemeinde ausgedehnt worden sind.

Obige Bestimmungen zu 1 bis 3 finden demgemäß auch Anwendung auf alle von auswärts nach Charlottenburg, Schoeneberg und denjenigen Gebietstheil von Deutsch-Wilmersdorf, welcher zur Parochie der Kaiser Wilhelm Gedächtniß-Kirche gehört, ziehenden Evangelischen.

Berlin, den 2. Juli 1901.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg,
Abtheilung Berlin.

## Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausloosung von Rentenbriefen.

**14.** In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 13. August d. J. Mittags 12 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I. hierselbst die Ausloosung von 3½%igen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg (Litt. F. bis K.) unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 4. Juli 1901.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Gruppentarif III. (Berlin-Stettin).

**34.** Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1901 wird zum Gruppentarif III. (Berlin-Stettin) der Nachtrag II. ausgegeben. Er enthält neben sonstigen Aenderungen und Ergänzungen eine anderweite Fassung der Zucker-Ausnahmetarife 14, 14a. und L.

Exemplare des Nachtrages können durch die Güter-Abfertigungsstellen sowie das Auskunftsbureau hier, Bahnhof Alexanderplatz, zum Preise von 0,10 M. für das Stück bezogen werden.

Berlin, den 29. Juni 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel.

**35.** Futter- und Streumittel von sämmtlichen Stationen der preußisch-hessischen Staatsbahnen, der Militärbahn, der Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen, der oldenburgischen Staatsbahnen und von Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn nach den **Provinzen** Ostpreußen, Pommern und Schlesien, ferner nach dem **Regierungsbezirk** Frankfurt a./O. und den **Kreisen** Zauch-Belzig, Jüterbog-Luckenwalde, Beeskow-Storkow, Nieder- und Oberbarnim des Regierungsbezirks Potsdam, Jerichow I. und II. des Regierungsbezirks Magdeburg, Bitterfeld, Delitzsch, Torgau, Liebenwerda, Herzberg, Wittenberg des Regierungsbezirks Merseburg, Worbis des Regierungsbezirks Erfurt, Saarbrücken, Saarlouis und Merzig des Regierungsbezirks Trier sowie nach Elsaß-Lothringen und dem Empfangsbereich der Stationen der Wilhelm-Luxemburg Eisenbahn werden in der Zeit **vom 1sten Juli bis einschl. 30. September d. Js.** auf Grund eines ermäßigten Ausnahmetarifs befördert.

Von dem bisherigen Ausnahmetarife vom 6. Februar d. Js. unterscheidet sich der neue hauptsächlich darin, daß

1) die Provinzen Posen und Westpreußen, denen mit Rücksicht auf ihre außergewöhnlich große Nothlage weitergehende Frachtermäßigigungen für den Bezug von Futterstoffen, Streumitteln und Saatgut eingeräumt werden, unter den Nothstandsbezirken des neuen Ausnahmetarifs nicht aufgeführt sind und daß

2) für den Handel künftig die gleichen Anwendungsbedingungen gelten, wie für landwirthschaftliche Genossenschaften, die den landwirtschaftlichen Betrieb nicht selbständig ausüben.

Abzüge des neuen Ausnahmetarifs sind durch die Güterabfertigungsstellen und das Auskunftsbureau (Berlin, Bahnhof Alexanderplatz) zu beziehen.

Berlin, den 30. Juni 1901.

Königliche Eisenbahndirektion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr.

**36.** Vom 15. Juli d. J. ab wird für Sendungen von Kleie und Leinkuchenschrot (zerkleinerte Oelkuchen) aus Rußland, die in loser Schüttung nach Thorn befördert und dort nach erfolgter Einsackung mit neuen Frachtbriefen zur Weiterbeförderung nach Stationen der Mecklenburgischen Friedrich Franz-, der Lübeck-Büchener, der Eutin-Lübecker, der Paulinenaue-Neu-Ruppiner, der Wittenberge-Perleberger, der Prignitzer, der Meklen-

burgischen Friedrich Wilhelm-, der Neubrandenburg-Friedländer und der Kremmen-Neu-Ruppin-Wittstocker Eisenbahn aufgegeben werden, die Fracht von Thorn nach den um 0,12 M. für 100 kg gekürzten Sätzen des Spezialtarifs III. berechnet.

Ueber die Anwendungsbedingungen geben die betheiligten Güterabfertigungsstellen und das Auskunftsbureau auf dem Bahnhof Alexanderplatz in Berlin Auskunft. Berlin, den 3. Juli 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich im Namen der übrigen betheiligten Verwaltungen.

Hanseatisch-Ostdeutscher Thiertarif.

**37.** Am 10. Juli 1901 treten im Verkehr zwischen den Stationen Neu-Ruppin K. W. E. und P. N. E. und Wittstock Gem. Stat. der Prign. und K. W. E. und den Stationen Berlin, Hamburg Lehrter Bhf., Berlin Nordbhf., Berlin Stettiner Bhf. und Berlin Städtischer Central-Viehhof für Pferde, auch Ponies, jedoch ausschließlich Fohlen, in gewöhnlichen Wagen folgende Frachtsätze für das qm Ladefläche in Kraft:

| Zwischen ........ und | Berlin Hamburg Lehrter Bhf. | Berlin Nordbhf. | Berlin Stettiner Bhf. | Berlin Städt. Centr. Viehhof |
|---|---|---|---|---|
| Neu-Ruppin K. W. E. u. P. N. E. | 1,97 M. | 1,82 M. | 1,87 M. | 1,92 M. |
| Wittstock, Gem. Stat. der Prign. u. K. W. E. | 3,08 M. | 2,93 M. | 2,98 M. | 3,03 M. |

Neben diesen Frachtsätzen wird die regelrechte Abfertigungsgebühr erhoben.

Berlin, den 29. Juni 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

## Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

**23.** Kommunalbezirks-Veränderungen.

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke. | Gemeinde- bezw. Gutsbezirk bisheriger | künftiger |
|---|---|---|---|
| 1 | Parzelle № 16 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Grafenbrück № 54 in Größe von 3,27,30 ha und Parzelle № 21 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Biesenthal Königliche Forst № 11 in Größe von 2,33,40 ha (eingetragen in der Grundsteuer-Mutterrolle des Gutsbezirks Liebenwalde I. unter Artikel № 25). | domänenfiskalischer Gutsbezirk Liebenwalde I. | forstfiskalischer Gutsbezirk Grafenbrück (Biesenthal Kgl. Forst). |

Berlin, den 2. Juli 1901. Der Landrath des Kreises Niederbarnim.

## Personal-Chronik.

Im Kreise Ostprignitz sind ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Gutsbesitzer Wilhelm **Pfister** jun. in Granzow für den Bez. 43 „Granzow"; b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rentner Wilhelm **Pfister** sen. in Granzow für den Bez. 43 „Granzow".

Im Kreise Angermünde ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutspächter **Gräf** in Bertikow für den Bez. 1 „Seehausen".

Im Kreise Westprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutsbesitzer **Robeberts** in Sagast für den Bez. 10 „Sagast".

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher **Meißner** in Mehrow für den Bez. 20 „Ahrensfelde".

Bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Personalveränderungen eingetreten: der Dirigent, Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath **Pfahl** ist in den Ruhestand versetzt. Der Kataster-Kontroleur, Steuerinspektor **Stabler** ist zum Katasterinspektor ernannt und nach Merseburg versetzt. Der Regierungssekretär **Kieselbach** I. ist als Steuersecretär an die Veranlagungskommission für den Kreis Soldin und der dortige Steuersupernumerar **Anders** als Regierungssupernumerar zur Direktion versetzt. Der expedirende Secretair und Kalkulator bei der Ministerial-Militär- und Baukommission hierselbst **Bosanus** ist der Direktion als Regierungssecretär und der Regierungskanzlist **Blaurock** von der Regierung zu Posen als Kanzlist überwiesen. Der Regierungssekretär **Kieselbach** II. ist verstorben. Die Regierungssupernumerare **Herold**, **Reuther**, **Reinert**, **Kroß** II., **Schütze**, **Würbel**, **Taubert**, **David**, **Weber**, **Anders**, **Henke**, **Kußmann**, **Baumhammer**, **Laurich** II., **Haake**, **Friese** und **Securs** sind zu Regierungssekretären ernannt. Die Regierungssupernumerare **Theuerkauf**, **Stolzenhain**, **Muswieck**, **Sommer**, **Regenbank**, **Martzy** und **Berendts** sowie der Kanzleidiätar **Röstel** sind auf ihren Antrag entlassen. Die Militäranwärter **Sy**, **Fischer** II., **Techen**, **Holstein**, **Grabkowski**, **Kerwin** und **Röseler** sind als Regierungssupernumerare und der Militäranwärter **Fiebig** als Kanzleidiätar übernommen. Die Militäranwärter **Driesch** und **Nitze** sind als Kanzleidiener angestellt.

Der bisherige Pfarrer Emil Adolf Oskar **Pieroth** in Werder ist zum Pfarrer der Parochie Dorf Zinna, Diözese Luckenwalde, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Gustav Friedrich Wilhelm **Devrient** ist zum Pfarrer in Diedersdorf und zum Diakonus der Parochie Groß-Beeren, Diözese Cöln-Land I., bestellt worden.

Die wissenschaftlichen Hilfslehrer Dr. **Pomtow** am Luisen-Gymnasium zu Berlin, Dr. **Richter** am Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg, **Hengel** am Gymnasium in Freienwalde a./O., **Opitz** am

Luisen-Gymnasium zu Berlin, Schemmel am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, Kalischer am Gymnasium zu Wittstock und Marcetus am Prinz Heinrich-Gymnasium zu Schöneberg sind als Oberlehrer an denselben höheren Schulen angestellt worden.

Der Lehrer Herz ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Hülfslehrerin Fräulein Anna Kleinschmidt ist vom 1. April 1901 ab als ordentliche Lehrerin an der Königlichen Elisabethschule in Berlin angestellt worden.

Die technischen Lehrerinnen Kaiser, Hannemann I., Manteufel, Wichmann, Tobias, Tiedje, Schöneberg, Schneider II., Naumann, Wenske, Schaar, Feller, Kurth, Weinert, Hennicke und Hettwer sind endgültig als Fachlehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle a./S. im 2. Vierteljahre 1901.

Der seitherige Bergrevierbeamte für das Revier Westlich-Halle Bergrath Humperdinck wurde zum Oberbergrath und technischen Mitgliede des Oberbergamts ernannt.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

**Etatsmäßig angestellt sind** die Postassistenten Arndt in Neuruppin, Burmester in Schwedt, Fick in Jüterbog, Neumann in Brandenburg (Havel), Pann in Pritzwalk, Schlichting in Kalkberge-Rüdersdorf, Struve in Wittenberge (Bez. Potsdam) und Thürkow in Wriezen als Postassistenten.

**Uebertragen ist die Wahrnehmung** einer Postrathsstelle bei der Ober-Postdirektion in Breslau dem Postinspektor Simon aus Potsdam, einer Postinspektorstelle bei der Ober-Postdirektion in Potsdam dem Telegraphenamtskassirer Sachitzki aus Berlin, der Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamt in Luckenwalde dem Postsekretär Giese aus Malchin, der Vorsteherstelle bei dem Postamt II. in Travemünde dem Postsekretär Bieberstein aus Wildpark und einer Büreaubeamtenstelle 1. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Berlin dem Postsekretär Piglosiewicz aus Eberswalde.

**Ernannt sind** die Postsekretäre Dröge, Hellner, Lattermann, von Oven und Semmelroth in Potsdam zu Ober-Postdirektionssekretären und der Postsekretär Weise in Brandenburg (Havel) zum Ober-Telegraphensekretär.

**Versetzt sind** die Ober-Postassistenten Busse von Brandenburg (Havel) nach Berlin, Haupt von Rixdorf nach Neuruppin und Mirrs von Zehlendorf (Wannseebahn) nach Greiffenberg (Uckermark) — letzterer unter Ernennung zum Postverwalter —, die Postverwalter Richter von Greiffenberg (Uckermark) nach Eberswalde und Tykebecke von Groß-Lichterfelde 2 (Kadettenanstalt) nach Zehlendorf (Wannseebahn) — beide unter Ernennung zum Ober-Postassistenten —, ferner der Postverwalter Kosinski von Glöwen nach Groß-Lichterfelde 2 (Kadettenanstalt).

**In den Ruhestand treten** der Postsekretär Anger in Spandau und der Kanzlist Klaußner in Potsdam.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Kaufmann Samuel Pines, geboren 21sten Dezember 1853 zu Ruzany in Rußland, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 7. November 1900 ausgewiesen.

Der Kaufmann Max Wozelka alias Rainer, geboren 22. September 1857 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. Januar 1901 ausgewiesen.

Der Klempnergeselle Joseph Rotenberg, geboren am 15. Oktober 1878 zu Kolomea (in der Bukowina), österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 22. März 1901 ausgewiesen.

Der Kellner Rudolf Voglmayr, geboren 20. April 1872 zu Kloster Neuburg, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 31. Mai 1901 ausgewiesen.

Der Arbeiter Samson Falifa, geboren ?? 1883 zu Czernelica, Kreis Horodenka, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. Juni 1901 ausgewiesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen | Alter und Heimath des Ausgewiesenen | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | **Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:** | | | | |
| 1 | Johann Harringer, Bierbrauer und Zimmermann, | geboren am 9. März 1837 zu Niederholzheim, Bezirk Wöcklabruck, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Oberndorf, ebenda, | Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf, | 11. Mai 1901. |

| Lauf. №. | Name und Stand | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| | des Ausgewiesenen. | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| 2 | Ferdinand Hester, Spinner und Handarbeiter, | geboren am 11. September 1859 zu Neudorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | desgleichen, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Chemnitz, | 1. April 1901. |
| 3 | Muhamed Paul Laurer, Schlosser, | geboren am 23. Juli 1877 zu Tribuswinkel, Bezirk Baden, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen und Unterschlagung, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim, | 11. Mai 1901 |
| 4 | Nikolaus Michel, Küfer, | geboren am 1. Mai 1832 zu Kerns, Kanton Unterwalden, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Frankenthal, | 29. April 1901. |
| 5 | Martin Pestak, Knecht, | geboren am 24. Oktober 1868 zu Tilowitz, Bezirk Wittingau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar, | 17. Mai 1901. |
| 6 | Karl Richter, Färber, | geboren am 10. November 1849 zu Neuberg, Bezirk Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau, | 4. März 1901. |
| 7 | Konrad Samiensen, Seemann, | geboren am 20. Juni 1870 zu Bergen, Norwegen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln und Obdachlosigkeit, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig, | 11. Mai 1901. |
| 8 | Ottoman Benzion Schwarz, Hausirer, | geboren am 15. Januar 1858 zu Jerusalem, Asiatische Türkei, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar, | 18. Mai 1901. |
| 9 | Joseph Simonic, Tagelöhner, | geboren am 7. März 1865 zu Grabendorf, Gemeinde Schlüsseldorf, Bezirk Luttenberg, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst, | desgleichen, | Stadtmagistrat Ansbach, Bayern, | 19. April 1901. |
| 10 | Karl Steblic, Bergmann, | geboren am 21. April 1844 zu Mudowitz, Bezirk Rakonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich bayerisches Bezirksamt Beilngries, | 10. Mai 1901. |
| 11 | Franz Ventura, Fabrikarbeiter, | geboren am 5. Mai 1860 zu Neuschloß, Bezirk Hohenmauth, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen und Betteln, | Großherzogl. badischer Landeskommissär zu Mannheim, | 13. Mai 1901. |
| 12 | Johann Zach, Tagearbeiter. | geboren am 9. Mai 1863 zu Poritsch, Bezirk Beneschau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen, Betteln, falsche Namensangabe und Führung falscher Legitimationspapiere, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg, | 17. Mai 1901. |

**Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.**

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

**Stück 29.** Den 19. Juli **1901.**



## Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

**Ergänzung der Anweisung vom 16. Oktober 1899, betr. die Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen.**

**20.** Ziffer 1 Absatz 2 der Anweisung, betreffend die Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen (§ 31 des Invalidenversicherungsgesetzes), vom 16. Oktober 1899 erhält folgenden Zusatz:

„In Gemeinden, welche für die Zwecke der Gemeindeverwaltung in besondere örtliche Bezirke eingetheilt sind, sind die Vorsteher dieser Bezirke zur Ausstellung der Krankheitsbescheinigungen für solche Erkrankte verpflichtet, welche in dem Bezirke während der Krankheit ihren Wohn- oder Aufenthaltsort gehabt haben.

Berlin, den 2. Juli 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

**Laichschonreviere in den Rheinsberger Gewässern.**

**227.** Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 19. Juni 1901 I. Bd. 5679 erkläre ich gemäß § 29 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874

1. das Revier im Korkenpfuhl im Grienericksee,
2. die Gelege um die Remusinsel und eine Wasserfläche von 50 m Breite vom Gelege aus gerechnet, ausschließlich 6 Aufzugstellen und zwar 3 an der südwestlichen und 3 an der nordöstlichen Seite der Insel,
3. den kleinen Mehlitz-See,
4. das Revier im Dollgow-See und zwar soweit es durch die Linie von der fiskalischen Ablage an der Mündung des Kanals aus dem Schlaborn-See bis zu der Spitze der vorspringenden Landzunge begrenzt wird,

zu Laichschonrevieren.

In den Revieren ist die Ausübung jeder Art der Fischerei in der Zeit vom 1. April bis 1. Juli jeden Jahres verboten.

Potsdam, den 10. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

**Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.**

**228.** Folgende ausländische-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

| Namen: | bisheriger Beschäftigungsort: |
|---|---|
| Anton Scibinra, Jakob Scibinra, Anton Milzarek, Vicente Milzarek, Kasemir Warkewitz, Josepha Luccak, Marianne Kosidt, Josepha Milzarek, Antonie Warkewitz. | Gut Gnewikow, Kreis Ruppin. |
| Thomas Wessowni, Joseph Schellung, Stephan Golanski, Marie Schellung, Susanna Wessowni, Marie Golenska. | Gut Wentow, Kreis Ruppin. |
| Friedrich Rabs, Adolf Rabs, Rudolf Rabs, Amalja Rabs. | Rittergut Nackel, Kreis Ruppin. |
| Sigmund Brusda aus Rozwozin | Rittergut Bödenberg, Kr. Templin. |
| Anton Ciesla aus Galicien (Oesterreich) | Rittergut Krams, Kreis Ostprignitz. |

Die Genannten sind festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung evtl. hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 16. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

**Kontraktbrüchige Saisonarbeiterin.**

**229.** Die russisch-polnische Arbeiterin Elisabeth Janick aus Sokolniki hat ihre Arbeit bei dem Guts-

vorsteher Satow in Sonnenburg, Kreis Oberbarnim, unter Kontraktbruch und unter Zurücklassung ihres Passes heimlich verlassen. Die Genannte ist im Betretungsfalle festzunehmen und ihre Ausweisung aus dem Staatsgebiet sofort zu veranlassen. Von dem eventl. Veranlaßten ist mir unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung Anzeige zu erstatten.

Potsdam, den 9. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

**230.** Ich habe den Königlichen Förster Oehmige an Stelle des nach Krügershorst bei Rathenow versetzten Königlichen Försters Hübel für den nordöstlichen Winkel des Zermützelsees zum Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt.

Oehmige gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirk vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 8. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

## Polizei-Verordnung,

betr. den Gebrauch des Treibezeugs und der Netze.

**231.** Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S.S. 265) sowie § 22 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197) und § 14 der Allerh. Verordnung vom 8. August 1887 (G.-S. S. 397) wird zufolge der mir in § 9 der Polizeiverordnung vom 1. November 1899 (Amtsbl. S. 440) ertheilten Ermächtigung folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Geltungsgebiet der Polizeiverordnung vom 1. November 1899 (Amtsbl. S. 440) wird auf die Havel und die mit ihr in dauernder Wasserverbindung stehenden Nebengewässer von der Einmündung in den Trebelsee bei Ketzin abwärts bis zur Einmündung der Havel in die Elbe, soweit der Regierungsbezirk Potsdam in Frage kommt, ausgedehnt.

§ 2. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1sten Oktober 1901 in Kraft.

Potsdam, den 8. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

Die bei den größeren Truppenübungen fungirenden Gendarmerie-Patrouillen.

**232.** Der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei größeren Truppenübungen handelnde § 4 des Anhangs zu der durch Allerhöchste Ordre vom 10. Juni 1890 genehmigten Feldgendarmerie-Ordnung, welcher lautet:

§ 4. **Stellung und Befugnisse.**

Landgendarmerie.

1) In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmerien tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2) Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a. den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,

b. sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann

3) Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4) Machen marschirende Truppenbagagen (§ 3) das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Derselbe ist an die Stelle des § 9 der Instruktion vom 8. Mai 1883 — vergl. Amtsblatt von 1883 Seite 266 — getreten.

Potsdam, den 11. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

**233.** **Tarif**

für die öffentliche Fähre über den „großen Zug“ zwischen Niederlehme Abbau (Kreis Beeskow-Storkow) und Rauchfangswerder (Kreis Teltow.)

Es ist zu entrichten:

1) Für das Uebersetzen einer einzelnen erwachsenen Person einschließlich der Tragelast . . . . . . . . . . . . . 10 Pf.

2) Für das Uebersetzen eines Kindes im Alter von 4—13 Jahren . . . . . . . 5 Pf.

3) Für das Uebersetzen eines Fahrrades je Sitz . . . . . . . . . . . . 5 Pf.

Diese Sätze gelten bei jedem Wasserstande. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand der Fährmann zu sorgen hat, ist die Hälfte der vorbezeichneten Abgabe zu 1—3 zu zahlen.

Anmerkung:

a. Der Fährmann ist verpflichtet, sofort nach Aufnahme der fünften Person ab- und bis zum Bestimmungsorte ohne Aufenthalt zu fahren.

b. Frei überzusetzen sind öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, der Briefträger und der Postbote.

c. Kinder unter 4 Jahren.

Potsdam, den 22. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

**234. Tarif**

für die Personenfähre über die Spree zwischen Treptow (Baumschulenstraße) und dem Restaurant Spreeschloß zu Stralau bezw. Tabbert's Waldschlößchen zu Oberschöneweide.

Es ist zu entrichten:

a. Für die Ueberfahrt zwischen Treptow (Baumschulenstraße) und dem Spreeschloß.

1) Für das Uebersetzen einer einzelnen erwachsenen Person einschließlich dessen, was sie trägt, 10 Pf.
2) Für das Uebersetzen eines Kindes im Alter von 4 bis 13 Jahren 5 Pf.
3) Für das Uebersetzen mehrerer Personen für die Person 5 Pf.
4) Für das Uebersetzen einer Person im Wochenabonnement 60 Pf.
5) Für das Uebersetzen eines Fahrrades 5 Pf.

b. Für die Ueberfahrt zwischen Treptow (Baumschulenstraße) und Tabbert's Waldschlößchen.

1) Für das Uebersetzen einer Person einschließlich dessen, was sie trägt, 10 Pf.
2) Für das Uebersetzen eines Kindes im Alter von 4 bis 13 Jahren 5 Pf.
3) Für das Uebersetzen mehrerer Personen für die Person 5 Pf.
4) Für das Uebersetzen einer Person im Wochenabonnement 60 Pf.
5) Für das Uebersetzen eines Fahrrades 5 Pf.

Die vorstehenden unter a. und b. angegebenen Sätze gelten bei jedem Wasserstande.

Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand der Fährmann zu sorgen hat, ist die Hälfte der vorbezeichneten Sätze zu a. und b. zu entrichten.

**Bemerkung:**

Der Fährmann ist verpflichtet, sofort nach Aufnahme der fünften Person ab- und bis zum Bestimmungsorte ohne Aufenthalt zu fahren.

Frei überzusetzen sind:

1) Oeffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, der Briefträger und der Postbote.
2) Kinder unter 4 Jahren.

Potsdam, den 14. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

8 Uhr Ladenschluß der Papiergeschäfte in Prenzlau.

**235.** Auf Grund des § 139f. der Gewerbeordnung (R. G. Bl. S. 969) ordne ich für die Buch-, Papier- und Schreibmaterialien-Handlungen in Prenzlau an, daß die offenen Verkaufsstellen das ganze Jahr hindurch von 8 Uhr Abends ab geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 11. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

## Verordnung.

Sonntagsruhe im Barbier- und Friseurgewerbe.

**236.** Gemäß § 41 b. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich im Anschluß an meine Verordnung vom 21. März 1895 — Amtsblatt Seite 112 zu 2 —, daß in sämmtlichen Gemeinden, welche zum Bezirke der Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung Neu-Weißensee und Umgegend gehören, nämlich in den Gemeinden Neu- und Alt-Weißensee, Französisch-Buchholz, Schönerlinde, Malchow, Hohen-Schönhausen, Marzahn, Ahrensfelde und Schönwalde, an Sonn- und Festtagen der Betrieb des Barbier- und Friseurgewerbes nur bis 2 Uhr Nachmittags stattfinden darf. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August dieses Jahres in Kraft.

Potsdam, den 11. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

Maler-Innung in Groß-Lichterfelde.

**237.** Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) haben die selbstständigen Malermeister in Friedenau beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Malerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Friedenau ausüben, der Maler-Innung in Groß-Lichterfelde zugewiesen und von der Rixdorfer Innung abgezweigt werden.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zur Groß-Lichterfelder Innung zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 12. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

## Viehseuchen.

**238.** **I. Festgestellt.**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Rittergut Glienig. Kreis Ruppin: Vorwerk Damm.

b. Milzbrand. Kreis Ost-Prignitz: Liebenthal.

c. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Lichtenberg; Kreis Ost-Havelland: Nauen.

**II. Erloschen.**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Nieder-Barnim: Gut Tasdorf.

b. Milzbrand. Kreis Nieder-Barnim: Kagel. Kreis Ost-Havelland: Paaren i./Gl.

Potsdam, den 16. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Turnlehrerinnenprüfung in Berlin.

**18.** Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1901 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Montag den 25. November d. Js.** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 1. Oktober d. J.**, Meldungen

anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 1. Oktober d. Js.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin **bis zum 1. Oktober d. Js.** einzureichen. Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15ten Mai 1894, Amtl. Schulblatt 1894 S. 106—108, entsprechen und mit den nach § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf eine zuverlässige Feststellung der Gesundheit ist besonders Gewicht zu legen.

**Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.**

Berlin, den 14. Juni 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehendes bringen wir zur Kenntniß.

Bewerberinnen, welche eine Lehrerinprüfung nicht abgelegt haben, müssen das 19. Lebensjahr überschritten haben.

Die Meldungen sind an den Herrn Unterrichtsminister zu adressiren. Das an uns gerichtete Gesuch um Weitergabe der Meldung ist auf einen **besonderen** Bogen zu setzen.

Zu verwenden ist nur Papier in Folioformat, nicht solches in Briefformat.

Die **Anlagen** der Meldung sind zu einem Hefte zu vereinigen, dieses Heft ist **nicht** mit der Anmeldung zusammen zu heften.

Potsdam, den 8. Juli 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Zulassung einer Hebamme.

**49.** Die bereits am 30. September 1900 zu Prag geprüfte Frau Juliane Schmidt geb. Rauterberg hier, Langestraße Nr. 53 wohnhaft, ist nach auch hierorts bestandener neuer Prüfung auf Grund der preußischen Bestimmungen als Hebamme hierselbst zugelassen worden. Berlin, den 1. Juli 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Postagentur in Neu-Lichtenberg bei Berlin.

**87.** Bei der Postagentur in Neu-Lichtenberg bei Berlin ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden. Die Dienststunden für den Telegrammverkehr mit dem Publikum sind, wie folgt, festgesetzt:

**A. an Wochentagen**
von 7/8 Uhr Vorm. bis 12 Uhr Vorm. und
von 4 " Nachm. " 7 " Nachm.

**B. an Sonn- und Festtagen**
von 7/8 Uhr Vorm. bis 9 Uhr Vorm. und
von 12 Uhr " " 1 " Nachm.

Berlin, C. 2, den 8. Juli 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Unbestellbare Postanweisungen und Briefe mit Werthinhalt.

**88.** Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende wegen Annahmeverweigerung oder aus sonstigen Gründen unanbringliche Postsendungen.

1. Postanweisungen.

1) An Frau Dora Schulenburg hier, Flottwellstr. 1, über 2 M. 50 Pf. vom 25. Februar 1901,
2) an Frau Swiderski hier, Thurmstr. 2, über 3 M. vom 23. Dezember 1900,
3) an Fleischer Küstrin in Charlottenburg, Berlinerstraße 200, über 70 Pf. vom 2. März 1901,
4) an Eduard Kettner in Cöln Rh., Gewehrfabrik, über 18 M. 50 Pf. vom 5. März 1901,
5) an Dr. Heilmann hier, Lindenstr., über 3 M. vom 2. März 1901,
6) an L. Rosenberg hier, Michaelsbrücke 1, über 5 M. vom 4. März 1901,
7) an Franz Grunow hier, Landsbergerstr. 20, über 40 M. vom 9. März 1901,
8) an Rev. Ch. L. Williams in Ramsgate, England, Crescent Road, über 10 M. 23 Pf. vom 8. Januar 1899,
9) an Verein der „35er" in Berlin, Neue Jakobstraße 23/24, über 2 M. 51 Pf. vom 26. September 1900,
10) an Rev. Ch. L. Williams in Ramsgate, England, Crescent Road, über 10 M. 25 Pf. vom 6. Februar 1899,
11) an Allgem. Elektricitäts-Gesellschaft hier, Schiffbauerdamm 22, über 30 M. 35 Pf. vom 18ten März 1901,
12) an Gerichtskasse hier, Neue Friedrichstr. 16/17, über 3 M. vom 14. März 1901,
13) an Schröder hier, Chausseestr. 28, über 2 M. 10 Pf. vom 14. Januar 1901,
14) an Gerichtskasse in Leipzig, Harkortstr. 9, über 15 M. vom 19. Januar 1901,
15) an Gebr. Levi in Stuttgart, über 4 M. 35 Pf. vom 4. September 1900,
16) an Rev. Ch. L. Williams in Ramsgate, England, Crescent Road, über 10 M. 23 Pf. vom 6. März 1899,
17) an № 101 A. Z. postlgd. hier Postamt 30, über 4 M. 80 Pf. vom 18. März 1901,
18) an K. Patentamt in Brüssel, über 16 M. vom 17. November 1900,
19) an Gerichtskasse I. in Berlin, Neue Friedrichstr., über 4 M. 80 Pf. vom 2. April 1901,
20) an Meißner & Falke in Sebnitz Sa., über 92 M. 55 Pf. vom 10. April 1901,

21) an Fritz Weber in Zürich, über 12 M. 18 Pf. vom 6. Februar 1901,
22) an Bilderhändler K. Malek in Schwientochlowitz. über 56 M. 30 Pf. vom 13. April 1901,
23) an Gustav Müller in Frankfurt a./M., über 20 M. vom 2. April 1901,
24) an den Ober des „Donatus" in Wermelskirchen, über 3 M. vom 10. April 1901,
25) an Expedition der Frankfurter Zeitung in Frankfurt a./M., über 12 M. 5 Pf. vom 10. April 1901,
26) an Wwe. Mohn in Stettin, Pölitzerstr. 53, über 10 M. vom 20. April 1901,
27) an Gerichtskasse 2 hier, Hallesches Ufer 29, über 110 M. vom 16. April 1901,
28) an F. Müller in Görlitz, Bautznerstr. 7, über 1 M. vom 18. April 1901,
29) an Wwe. Tittmann in Godesberg Rh., über 8 M. vom 4. Mai 1901,
30) an Gerichtskasse 1 hier, Grunerstr., über 5 M. vom 24. April 1901,
31) an Dtsch. Gewerbe-Anzeiger hier, über 4 M. 90 Pf. vom 20. November 1900,
32) an Amtsgericht I. hier, Neue Friedrichstr. 16/17, über 5 M. vom 6. Mai 1901,
33) an Stadthauptkasse in Charlottenburg, Berlinerstraße 73, über 12 M. vom 3. Mai 1901,
34) an Frieda Schulz hier, Elsasserstr. 47, über 2 M. 50 Pf. vom 1. Mai 1901,
35) an Gerichtskasse 1 hier, Jüdenstr. 59, über 5 M. vom 30. April 1901,
36) an Frau Scherfohl hier, Oranienburgerstr. 35, über 2 M. vom 4. Mai 1901.

II. Briefe mit Werthinhalt.

1) An Frau Lina Wirkowski in Tillitzkehmen, mit 60 Pf. vom 14. Februar 1901,
2) an Frau Ottilie Maertens hier, Nürnbergerstraße 1, mit 10 M. vom 1. März 1901,
3) an Theodor Franke in Teuplitz, mit 1 M. 20 Pf., vom 14. März 1901,
4) an Frau Edel Friedmann in Celmy, Rußland, mit 4 Rubel vom 8. März 1901,
5) an Restaurateur Schwital hier, Fliederstr. 5, mit 1 M. vom 18. März 1901,
6) an Landmann Christian Schild in Bierstadt, mit 1 M. vom 21. März 1901,
7) an Frl. A. Hoffmann hier, Oranienstr. 110, mit 1 M. vom 22. März 1901,
8) an Alfred Lazarus in Gelsenkirchen, Hochstr. 65, mit 11 M. vom 30. März 1901,
9) an Frau Ottilie Maertens hier, Nürnbergerstraße 1, mit 10 M. vom 2. April 1901,
10) an Martin Savenz in Viersen (Rhnld.), Portionumcular Weg, mit 20 M. vom 4. April 1901,
11) an C. F. 101 hier, Hptpostlgd., mit 6 M. vom 6. März 1901,
12) an Wwe. Stephan in Dresden, mit 1 M. 50 Pf. vom 16. April 1901,
13) an K. K. in Darmstadt postlgd., mit 5 M. vom 7. März 1901,
14) an Paul Tietsch, Musketier im Inf.-Regt. 43 Königsberg i./Pr. mit 1 M. vom 25. April 1901,
15) an Helene Ehmke hier, Beusselstr. 56, mit 10 M. vom 1. Mai 1901,
16) an Richard Klose in Stettin, Gr. Wollweberstraße 9, mit 5 M. vom 9. Mai 1901,
17) an Wwe. Marie Steinkamp in Lübbecke (Minden), mit 40 M. vom 11. Mai 1901,
18) an A. Heinzelmann, Heilsarmee in Colmar Elf., Weidenmühlstr. 1, mit 1 M. vom 10. Mai 1901,
19) an Blum in Wusterhausen Pom., mit 5 M. vom 23. Mai 1901,
20) an Johannes Häntschel in Dresden A., Marienstraße 2, mit 5 M. vom?

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, spätestens innerhalb vier Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Berlin C. 2., den 5. Juli 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

**89.** Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende wegen Annahmeverweigerung oder aus sonstigen Gründen unanbringliche Einschreibbriefe.

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

An Olga Möller, Kirchstr. 19, vom 23. Februar 1901, an Franz Petich, Lothringerstr. 61, vom 28sten Februar 1901, an August Müller, Friedrich Wilhelmstraße 4, vom 3. März 1901, an Frau Ernestine Bais, Potsdamerstr. 4, vom 8. März 1901, an Schneidermstr. Nietchen, Bandelstr. 6/7, vom 8ten März 1901, an Herm. Dupont, Redakteur, Kochstraße 23, vom 8. März 1901, an Holler, Lothringerstraße 38, vom 4. März 1901, an Karl Krause, Oderbergerstr. 20, vom 13. April 1901, an Mme. Subercasso, Göbenstr. 8, vom 12. März 1901, an Gustav Bormann, Steglitzerstr. 9, vom 4. März 1901, an Ida Retzlaff, Oranienburgerstr., vom 21. Februar 1901, an Rodegast, Kl. Frankfurterstr. 11, vom 12. März 1901, an Gustav Mühle, Parochialstr. 37, vom 22. März 1901, an Emma Heinemann, Rostockerstraße 45, vom 19. März 1901, an R. Mertens & Co., Markusstr. 44, vom 25. März 1901, an Herm. Marcellus, Gollnowstr. 44, vom ?, an Carl Engel, Boyenstr. 38, vom 2. April 1901, an Frau M. Lehmann, Blücherplatz 2, vom 14. März 1901, an Guntermann, Prinzenstr. 27, vom 14. März 1901, an Frau L. Eckert, Rüdersdorferstr. 65, vom 22sten April 1901, an Dr. Dippner, hier, vom 16. April 1901, an Max Schulz, Hohenstaufenstr. 80, vom 18. April 1901, an Stendel, Jasmunderstr. 10, vom 13. April 1901, an Reinhold Rodegast, Kl. Frankfurterstr. 11, vom 9. April 1901, an Eleonora Robickowska, Alvenslebenstr. 8a., vom 29. März 1901, an Dr. F. Meyer, Unterbaum[illegible]

Mai 1901, an Eleonora Robickowska, Alvenslebenstraße 8a., vom 28. März 1901, an Frau Marie Thiele, Straßburgerstr. 43a, vom 3. Mai 1901, an Dienstmädchen Martha Kamischke, Pallisadenstr. 83, vom 1. Mai 1901, an Fuchs, Bartelstr. 12, vom 13. April 1901, an Gericke & Co., Alte Jakobstr. 57/59, vom 7. Mai 1901, an Dr. Borchard, Neue Königstraße 8, vom 17. Mai 1901, an „Helene“ Postamt 29 lagernd, vom 15. Mai 1901, an Kirchenbaumeister Charles Trautwein, Friedrichstr. Pichelsteiner Krug, vom 18. Mai 1901, an Frau Menge, Prinzenstraße 97, vom 14. Mai 1901, an Eugen Schulenburg, Pallisadenstr. 37, vom 2. April 1901.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten:

An Ulrich Graf v. Schwerin in Kamerun vom 23. Dezember 1900, an Graf Wladimir Subow in Schaulen, Kowno, vom 1. Februar 1901, an Apotheker Meisel in Petersburg vom 27. Dezember 1900, an Bruno Krüger in Prag vom 26. Februar 1901, an M. Edelstein in London vom 15. Februar 1901, an H. Kempler in Paris vom 6. März 1901, an Chr. Steylbangger in Wilmersdorf b./Bln. vom 5. März 1901, an Frau Kolberg in Charlottenburg, Kantstr. 54, vom 28. Februar 1901, an Dr. Kanert in Schöneberg b./Bln., Kyffhäuserstr. 7, vom 7. März 1901, an Alex Frentzel in Lindenau O./Pr. vom 3. März 1901, an Frau K. Swerety in Petersburg vom 10. Dezember 1900, an Fr. Müller in Wiesbaden vom 29. August 1900, an „Ramouna“ in Budapest, hauptpostlgd., vom 4. Februar 1901, an Sam. M. Kieselstein in Warschau vom 11. Februar 1901, an Betty Fiala in Riga, Kaisergartenstr. 6a., vom 25. Februar 1901, an Ridmann in Rußland vom 13. Februar 1901, an F. Kuschel in Punta Arenas, Chile, vom 11. Juni 1900, an Bankier Alfred de Neufville in Frankfurt a./M. vom 11. Februar 1901, an Eduard Schumski in Gaarden vom 19ten März 1901, an Anna Szymanski in Rixdorf vom 25. März 1901, an Ferd. Sénéchal in Neapel vom 4. März 1901, an Rosztely Sander in Budapest vom 16. März 1901, an Frau Mm. Fernandez in Hamburg, English Hotel, vom 9. Februar 1901, an Stefan Markowic in Hamburg, hauptpostlgd., vom 12ten Februar 1901, an Frau Frehtmann geb. Breitkreutz in Kiehnwerder bei Leschin vom 31. März 1901, an H. Hoffmann in Charlottenburg, Krummestr. 48, vom 19. März 1901, an Gustav Ullmann in Frankfurt a./M., Savoy-Hotel, vom 25. Februar 1901, an Fritz Lehmann in Venedig, Grande Hotel, vom 28sten Februar 1901, an K. S. 105 in Graudenz, postlgd., vom 2. April 1901, an Frau Henriette Nesti Branger in Bordeaux vom 4. Februar 1901, an Ernst Klug in Brandenburg a./H. vom 10. April 1901, an Johann Lahni in Budapest vom 18. April 1901, an Albert Schweinfurt, Bahnmeisterdiätar in Marburg, vom 17. April 1901, an Franz Döring in Budapest vom 16. März 1901, an P. v. Natzmer in Hannover, Gartenplatz 5, vom 30. März 1901, an Zürcher in Florenz vom 4. April 1901, an Guillermo J. Bischoff in Monterey, N. L. Mex, vom 27. April 1901, an Wilhelm Neumann in Hagenau vom 22. April 1901, an Reg.-Baumstr. R. Müller in Stanowitz, Czerwionca (Schles.) vom 23. April 1901, an Bankgeschäft Busse in Hamburg, Neuer Markt 6, vom 1. Mai 1901, an Rittmeister Graf Holzendorff in Hannover, Dragonerstraße 19, vom 28. März 1901, an cand. med. Maximilian Fischer in Gießen, Seltersweg 44, vom 14. März 1901, an S. Sigmund in Paris, postlgd., vom 27. März 1901, an Groß in Potsdam, Lennéstraße 61, vom 30. April 1901, an Nicolas J. Joannides in Budapest, Hotel Hungarea, vom 29sten April 1901, an Frau Prinzessin Beboutoff in Warschau, postlgd., vom 2. März 1901, an Glasermeister Fritz Renner in Goldap O./Pr. vom 10. Mai 1901, an Ludwig Witte in Constantinopel, Deutsche Post, vom 7. Mai 1901, an Princesse Wolkonsky in Tientsin, China, vom 12. Februar 1901, an Frau Emma Meyer in Jersitz, Posen, Kaiser Wilhelmstraße 36, vom 9. Mai 1901, an Miß Vanderbilt in New-York vom 21. Januar 1901, an Ibrügger in Gütersloh vom 8. Mai 1901, an E. Blendke in Prenzlau vom 20. Mai 1901, an Hopf sen. in Leipzig, Bahnhof-Restaur., vom 7. Mai 1901, an Arthur Braatz in New-York vom 12. Februar 1901, an Paul Bosdorf in Steglitz, Schloßstr. 21, vom 24sten Mai 1901.

C. Auswärts aufgeliefert mit anderen und gleichen Bestimmungsorten:

Aufgeliefert in Charlottenburg an Rechtsanwalt Langäßer in Schwerin a./W. am 2. März 1901, aufgeliefert in Charlottenburg an Dr. Pribytkow in Pawlowsk (Rußland) am 15. August 1900, aufgeliefert in Schöneberg an Polizei-Kommissar Moske in Potsdam vom 2. März 1901, aufgeliefert in Charlottenburg an Max Dübel in Charlottenburg, Potsdamerstr. 37, vom 9. März 1901, aufgeliefert in Charlottenburg an Wilhelm Schlüter in Berlin, Neue Wilhelmstr. 7, vom 25. März 1901, aufgeliefert in Halensee an A. Splittstöser in Berlin, Rüdersdorferstr. 21, vom 28. Februar 1901, aufgeliefert in Charlottenburg an Futtermeister Wilh. John in Mannheim, Rennbahn, vom 10. Mai 1901.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, spätestens innerhalb vier Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Berlin C. 2, den 5. Juli 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Verlegung eines Erdkabels.

90. Bei dem Kaiserlichen Postamt 1 in Schöneberg bei Berlin, Herbertstraße 11, liegt ein Plan aus über die Verlegung eines Erdkabels auf dem Gelände der Anhalter-Dresdener Eisenbahn von dem Brunnen 81 bis zum Militärbahnhof und von diesem nach dem Landwehrdienstgebäude in der General-Pape-Straße.

Berlin C. 2, den 10. Juli 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

**91.** Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Hoppegarten (Mark), Ludwigsfelde, Neuenhagen (Ostbahn), Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Altenau (Harz), Benau, Brunshaupten, Friedrichshafen, Gusow, Jahnsfelde, Jannowitz (Schles.), Lauenburg (Elbe), Neuhardenberg, Oliva (Westpr.), Platow, Polkwitz, Trebnitz und Ziltendorf zugelassen worden. Potsdam, den 6. Juli 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

**92.** Bei den Postagenturen in Woltersdorf (Kr. Jüterbog) und Felgentreu (Kr. Luckenwalde) sowie bei der Posthülfstelle in Frankenförde bei Luckenwalde wird am 12. Juli d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 9. Juli 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarife vom 1. Juli 1901 für Futtermittel, Streumittel, Saatgut.

**38.** Das zur Zeit die Provinzen Posen und Westpreußen umfassende Empfangsgebiet des besonders ermäßigten Ausnahmetarifs für Futter- und Streumittel sowie Saatgut vom 1. Juli d. J. wird mit Gültigkeit **vom 15. d. Mts.** ab auf die Kreise Johannisburg, Neidenburg, Mohrungen und Preuß.-Holland der **Provinz Ostpreußen** und Dramburg der **Provinz Pommern** ausgedehnt.

Demzufolge ist auf S. 2 des Tarifs in der 8ten Zeile von oben hinter „Westpreußen" zuzusetzen: „sowie den Kreisen Johannisburg, Neidenburg, Mohrungen und Preuß.-Holland der Provinz Ostpreußen und Dramburg der Provinz Pommern," während auf S. 2 des Tarifs für Futter- und Streumittel, gültig vom 1. Juli bis 30. September d. J., in der 11. Zeile von oben hinter dem Wort „Ostpreußen" einzuschalten ist „ausgenommen die Kreise Johannisburg, Neidenburg, Mohrungen und Preuß.-Holland — s. den besonders ermäßigten Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel sowie Saatgut vom 1. Juli d. J. —" und hinter dem Wort „Pommern": „ausgenommen den Kreis Dramburg — s. den vorgenannten Tarif —".

Berlin, den 13. Juli 1901.

Königliche Eisenbahndirektion als geschäftsführende Verwaltung.

## Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Nachtrag zum Reglement für den Landesmeliorationsfonds der Provinz Brandenburg.

**7.** Nachstehender zweiter Nachtrag zum Reglement für den Landesmeliorationsfonds der Provinz Brandenburg vom $\frac{\text{10. März}}{\text{22. April}}$ 1886

Erster Nachtrag vom $\frac{\text{20. Februar}}{\text{6. April}}$ 1895.

(Amtsblatt Potsdam 1886 Seite 257
" Frankfurt 1886 " 154 bezw.
" Potsdam 1895 " 175
" Frankfurt 1895 " 144.)

* * *

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 im § 4 des Reglements für den Landesmeliorationsfonds der Provinz Brandenburg vom $\frac{\text{10. März}}{\text{22. April}}$ 1886 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Eine Erhöhung der jährlichen Zahlung bis auf 6 bezw. 8 von Hundert und eine Ermäßigung derselben unter 5 bezw. 7 von Hundert kann vom Provinziallandtage beschlossen werden. Der Provinzialausschuß ist ermächtigt, für Meliorationsdarlehne, die nicht zur Anlage von Drainirungen gegeben werden, die jährliche Zahlung bis auf 3 von Hundert, wovon 2 von Hundert auf die Verzinsung zu rechnen sind, zu ermäßigen. Ferner wird am Schlusse des § 4 die Höchstzahl der Freijahre auf 5 erhöht.

* * *

Vorstehender zweiter Nachtrag ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 20. Februar 1901 — vorbehaltlich der Genehmigung der Herren Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten — beschlossen worden.

Berlin W. 10, den 4. Mai 1901.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
(Siegel) gez. von Manteuffel.

* * *

Der vorstehende, von dem Provinziallandtage für die Provinz Brandenburg am 20. Februar d. Js. beschlossene zweite Nachtrag zum Reglement für den Landesmeliorationsfonds der Provinz Brandenburg vom 10. März/22. April 1886 wird auf Grund des § 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 15. Juni 1901.

(Siegel.)

| Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage: gez. Hermes. | Der Minister des Innern Im Auftrage: gez. Peters. |
|---|---|

Genehmigung.

Gesch.-No: I. C. b. 4446 M. f. L.
" I. b. 1944 M. d. J.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin W. 10, den 5. Juli 1901.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg
Freiherr von Manteuffel.

J.-No.: 2348 C.

Vermögenstand der Brandenburgschen Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt am 31. März 1901.

8. Die Anstalt hat in dem Rechnungsjahre 1900 an Beiträgen . . . . . . . . 295152,97 M.
und an Zinsen von den Beständen des laufenden Fonds . . . . . . . . 2883,70 „
zusammen 298036,67 M.
vereinnahmt, dagegen an Wittwen- und Waisengeld gezahlt . . . . . . . . 125933,10 „
so daß als Ueberschuß 172103,57 M.
dem eisernen Fonds zu überweisen waren.

Diesem Fonds sind zu seinem Bestande am 31. März 1900 von . . . . . . 2826075,00 „
außerdem zugeflossen:
1) Zinsen von seinen Beständen . . . . . . . . 93186,10 „
2) Eintrittsgelder und nachgezahlte Beiträge . . . . . . . . 679,35 „
3) Gestundete Eintrittsgelder . . . . . . . . 39803,20 „
4) Kursgewinn an eingezogenen Werthpapieren . . . . . . . . 1,93 „
Summa 3131849,15 M.

Hiervon ab
1) zuviel erhobene Beiträge . . . . . . . . 11,87 M.
2) sonstige Ausgaben . . . . . . . . 91,50 „ 103,37 „

so daß der eiserne Fonds am 31. März 1901 eine Höhe erreichte von . . . . . . 3131745,78 M.
Dies ergiebt dem Bestande am 31. März 1900 von . . . . . . 2826075,00 „
gegenüber eine Vermehrung von . . . . . . 305670,78 M.

Sein rechnungsmäßiger Bestand ist folgender:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 426050,— | M. | 3½ % | Preußische konsolidirte Staatsanleihe | 439104,11 M. |
| 44200,— | „ | 3½ % | „ „ „ | 45909,69 „ |
| 90000,— | „ | 3½ % | „ „ „ | 91449,60 „ |
| 216800,— | „ | 3 % | „ „ „ | 207831,65 „ |
| 3000,— | „ | 3½ % | Deutsche Reichsanleihe | 3082,50 „ |
| 218000,— | „ | 3½ % | Brandenburgische Provinzialanleihe | 205540,30 „ |
| 155000,— | „ | 3½ % | landschaftliche Centralpfandbriefe | 147001,90 „ |
| 1262350,— | „ | 3 % | „ „ | 1203981,68 „ |
| 12000,— | „ | 3½ % | Oschersleber Kreisanleihe | 12120,90 „ |
| 22100,— | „ | 3½ % | Köpenicker Stadt-Obligationen | 22102,62 „ |
| 10000,— | „ | 3½ % | Zossener „ „ | 10001,00 „ |
| 30700,— | „ | 3½ % | Westpreußische Pfandbriefe | 29910,55 „ |
| 89000,— | „ | 3½ % | Templiner Kreisobligationen | 89898,41 „ |
| 109000,— | „ | 3½ % | Ostprignitzer Kreisanleihe | 105473,11 „ |
| 70500,— | „ | 3½ % | Jerichower II. „ | 69226,88 „ |
| 250000,— | „ | 3⅔ % | Hypothek der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft | 250000,— „ |
| 5000,— | „ | 3½ % | Hypothekendarlehn des Rettungshauses Neuendorf | 5000,— „ |
| 100915,37 | „ | | Schuldurkunden und gestundete Eintrittsgelder | 100964,01 „ |
| 3114615,37 | M. | | | 3038598,91 M. |
| | | | und baar | 93146,87 M. |
| | | | Summa | 3131745,78 M. |

Dies wird gemäß § 27 des Reglements der Brandenburgischen Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 5. Juli 1901. Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg Freiherr von Manteuffel.

## Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Brennsteuervergütungen.

9. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 29. Juni d. Js. beschlossen, daß für den nach dem 15. Juli 1901 ausgeführten, zur Essigbereitung verwendeten oder vollständig denaturirten Branntwein Brennsteuervergütungen nicht mehr zu gewähren sind.

Dieser Beschluß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 11. Juli 1901.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

## Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

24. Zweites revidirtes Statut
für die
Sparkasse des Kreises Niederbarnim.

§ 1.

Die von den Ständen des Kreises Niederbarnim mit königlicher Genehmigung vom 13. Oktober 1856 seit dem 1. Januar 1857 errichtete Sparkasse des Kreises Niederbarnim hat den Zweck, zur sicheren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehnen Gelegenheit zu bieten.

§ 2.

Die Kreis-Sparkasse hat ihren Sitz am Amtssitze des Landraths des Kreises Niederbarnim, also zur Zeit in Berlin.

§ 3.

Dieselbe besteht als eine selbstständige Anstalt unter Bürgschaft des Kreises Niederbarnim. Alle Verbindlichkeiten der Kreis-Sparkasse bilden eine Kreislast und werden wie diese getragen, wenn ihr eigenes Vermögen jemals nicht ausreichen sollte.

Das Vermögen der Kreis-Sparkasse bleibt von dem übrigen Vermögen des Kreises getrennt.

§ 4.

Die Verwaltung der Kreis-Sparkasse wird durch den Kreis-Ausschuß geführt. (§ 130 der Kreis-Ordnung vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$.)

Derselbe beschließt selbstständig in allen Angelegenheiten der Kreis-Sparkasse, soweit nicht die Beschlußfassung nach Inhalt dieses Statuts durch den Kreistag stattfinden muß.

§ 5.

Der Kreis-Ausschuß vertritt die Kreis-Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht verlangen.

Derselbe hat die Befugniß, nicht nur für einzelne Fälle, sondern auch für gewisse, häufig wiederkehrende Rechtshandlungen sich ein einzelnes Mitglied oder andere Personen zu substituiren.

§ 6.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Kreis-Sparkasse gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreis-Ausschusses, beziehungsweise des Kreistages von dem Landrathe und zwei Mitgliedern des Kreis-Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Landraths versehen sein. (§ 137 a. a. O.)

§ 7.

Für die Geschäftsführung des Kreis-Ausschusses in Angelegenheiten der Kreis-Sparkasse sind, soweit dieses Statut nicht besondere Festsetzungen enthält, die §§ 136 bis 139 a. a. O. beziehungsweise die etwa an deren Stelle tretenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 8.

Zur Prüfung der Jahresrechnung, der Jahresnachweisungen über die Sparkassen-Guthaben und der Kassenbücher, sowie der Bestände an Geld und an Schulddocumenten wird eine besondere Kreis-Commission unter der Bezeichnung „Rechnungs-Commission" eingesetzt, welche aus sechs von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen, welche zu Kreistags-Abgeordneten wählbar sind, zu wählenden Mitgliedern besteht. Diese Commission hat mit der Jahres-Rechnung oder sonst, so oft es der Kreistag beschließt, auch die Schulddocumente der Sparkasse hinsichtlich ihrer Sicherheit zu [illegible]

Es bleibt ihr überlassen, zu ihren Geschäften einen Rechnungs-Beamten zuzuziehen.

§ 9.

Die Sparkasse wird monatlich durch den Landrath und ein Mitglied der Rechnungs-Commission (§ 8) oder des Kreis-Ausschusses (§ 4) revidirt. Wenigstens einmal in jedem Jahre hat eine außerordentliche Kassen-Revision unter Zuziehung von mindestens zwei Mitgliedern der Rechnungs-Commission stattzufinden.

§ 10.

Die Kassengeschäfte werden von den Beamten der Sparkasse nach Anleitung des Statuts und nach den Geschäftsanweisungen des Kreis-Ausschusses geführt.

Der Kreis-Ausschuß ist ermächtigt, an den ihm geeignet erscheinenden Orten des Kreises örtliche Annahmestellen einzurichten und die Geschäftsanweisungen für dieselben zu erlassen.

§ 11.

Die Beamten der Sparkasse und die Verwalter der örtlichen Annahmestellen werden von dem Kreis-Ausschusse ernannt.

Die Anstellung der Beamten erfolgt nach Maßgabe des Statuts über die dienstlichen Verhältnisse der Kommunalbeamten des Kreises Niederbarnim vom 30. März 1900 und der damit verbundenen Besoldungsordnung sowie der dieses Statut und diese Ordnung etwa ergänzenden oder abändernden Bestimmungen.

Der Kreistag setzt das von den angestellten Beamten der Kasse zu bestellende Haftgeld fest.

Die Verwalter der örtlichen Annahmestellen ebenso wie das etwa erforderliche Hilfspersonal der Sparkasse werden im Wege des Privatdienstvertrages angenommen.

Ueber die Annahmebedingungen sowie die Höhe der zu gewährenden Entschädigungen und des Haftgeldes beschließt der Kreis-Ausschuß, unbeschadet des Rechts des Kreistages, die Grundsätze dafür festzustellen.

Die Namen der angestellten Kassenbeamten und der Verwalter der örtlichen Annahmestellen werden öffentlich bekannt gemacht. (§ 33 des Statuts.)

§ 12.

Der Kreis-Ausschuß bestimmt und macht bekannt, wo und zu welcher Zeit die Sparkasse und die örtlichen Annahmestellen dem Publikum geöffnet sind.

§ 13.

Zur Entgegennahme von Einnahmen und Leistung von Ausgaben bedarf es bei der Sparkasse stets der Mitwirkung eines zweiten Beamten.

Ausgeliehene Kapitalien und den Erlös für verkaufte Werthpapiere darf die Kasse nur auf Grund einer Ermächtigung des Kreis-Ausschusses erheben.

Die Kasse erhält die ausdrückliche Ermächtigung, alle Zinsforderungen der Kasse nöthigenfalls bei Gericht einzuklagen.

§ 14.

Die Verwalter der örtlichen Annahmestellen nehmen Namens der Kreis-Sparkasse Einlagen gegen Interims-Quittung in Empfang. Das von der Kreis-Sparkasse mit Eintragung versehene Sparkassenb[illegible]

gegen Rückgabe der Interims-Quittung an deren Vorzeiger ausgehändigt wird, muß spätestens im Laufe des auf die Einzahlung nächstfolgenden Kalendermonates von dem Verwalter der Annahmestelle abgeholt werden, widrigenfalls die Interims-Quittung Beweiskraft gegen die Sparkasse verliert.

Die Verwalter der Annahmestellen können auch mit der Rückzahlung von Einlagen und der Entgegennahme der Kündigung von Spar-Einlagen beauftragt werden.

Der Geschäftsgang wird im übrigen durch die Geschäftsanweisung (§ 10) geregelt.

§ 15.

Ueber die Guthaben der einzelnen Sparer ist unter fortlaufenden Nummern, mit Angabe der Namen (einschließlich Stand und Wohnort) der einzelnen Einleger, ein Contobuch und über die Schulddokumente ein Lagerbuch zu führen. Der Kreis-Ausschuß bestimmt, wer diese Bücher zu führen hat und welche anderen, in diesem Statute nicht ausdrücklich vorgesehenen Bücher noch zu führen sind und von wem.

§ 16.

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres hat die Kasse die Sparkonten abzuschließen, eine Nachweisung über die Sparkassen-Guthaben mit Angabe der Nummer und des Betrages jedes Guthabens an Kapital und Zinsen aufzustellen und über die gesammte Kassenverwaltung Rechnung zu legen. Die Rechnung und die Nachweisung der Sparkassen-Guthaben werden dem Kreis-Ausschusse eingereicht und dieser hat nach eigener Vorprüfung die im § 8 des Statuts vorgeschriebene Prüfung durch die Rechnungs-Kommission herbeizuführen. Die Rechnung ist demnächst mit einem eingehenden Berichte über die vorgenommenen Prüfungen dem Kreistage zur Feststellung und Entlastung einzureichen und ein Auszug aus der festgestellten Rechnung zu veröffentlichen.

Die Nachweisung über die Sparkassenguthaben ist sogleich nach Fertigstellung im Geschäftsraum der Sparkasse zur Einsicht der Sparer auszulegen.

Ort und Zeit der Auslegung ist gemäß § 33 öffentlich bekannt zu machen.

§ 17.

Die Kreis-Sparkasse nimmt Einlagen von 1 Mk. bis 2000 Mark an. Die Annahme höherer Einlagen hängt von dem Ermessen des Kreisausschusses gegen geeignetenfalls zu ermäßigenden Zinsfuß ab.

§ 18.

Die Kreis-Sparkasse verzinset alle bei ihr eingezahlten Summen, insofern sie eine Mark erreichen oder durch diesen Betrag theilbar sind, jährlich mit drei und einem Drittel vom Hundert. Bei der Zinsrechnung kommen Bruchpfennige nicht in Betracht.

Eine Herabsetzung des obigen Zinsfußes bis auf drei oder eine Erhöhung bis auf vier vom Hundert kann vom Kreistage beschlossen werden, darf sich aber niemals auf die Vergangenheit erstrecken. (§ 32.)

Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten.

§ 19.

Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats ab berechnet. Ebenso werden bei Rückzahlungen, sie mögen das ganze Guthaben oder nur einen Theil desselben umfassen, die Zinsen für die zurückgenommene Summe nur bis zum Schlusse des dem Tage der Rückgewähr vorausgegangenen Monats berechnet.

§ 20.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt in der Zeit vom 2. bis 15. Januar jeden Jahres. Werden dieselben während dieser Zeit nicht abgehoben, so werden sie dem Kapitale zugeschrieben und wie dieses vom 1. Januar verzinst.

Meldet sich ein Interessent innerhalb 30 Jahren seit der letzten Eintragung in sein Sparkassenbuch nicht bei der Kreis-Sparkasse, so hört mit dem Ablaufe dieser 30 Jahre die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§ 21.

Jeder Sparer erhält bei der ersten Einzahlung ein auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch. Dasselbe wird auf dem Titelblatte in der im § 6 für Urkunden vorgeschriebenen Weise vollzogen, auch mit dem Siegel des Landraths, sowie mit der Nummer versehen, unter welcher dem Einzahler in den Kassenbüchern ein Konto eröffnet ist.

Beigeheftet ist dem Kassenbuch ein Abdruck des Sparkassenstatuts sowie eine Zinstabelle, aus welcher ersichtlich ist, wie hoch jede Einlage von 1 Mark bis 300 Mark in jedem der nächsten 10 Jahre unter dauernder Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen anwächst.

Jeder Sparer erhält nur ein Sparkassenbuch und hat dasselbe bei allen weiteren Einzahlungen, ebenso bei Kündigungen und Abhebungen vorzulegen.

Jede Ein- und Auszahlung wird unter Beisetzung des Datums in das Sparkassenbuch eingetragen. Die Eintragungen sind von 2 Beamten zu vollziehen. Die aufgelaufenen Zinsen werden im Sparkassenbuch bei Gelegenheit einer neuen Einzahlung oder Abhebung von Spargeldern zugeschrieben.

Den Sparern steht es frei, das Sparkassenbuch alljährlich nach Schluß des Rechnungsjahres behufs Eintragung der Zinsen vorzulegen.

§ 22.

Eine Einzahlung auf ein Quittungsbuch kann mit der Bedingung geschehen, daß die Auszahlung nicht vor einem vorher bestimmten Termine oder vor dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses erfolgen soll. Die Bedingung gilt nicht nur für die bereits vorhandenen, sondern auch für alle späteren Einlagen, die auf das so „gesperrte" Sparkassenbuch gemacht werden; sie erstreckt sich auf Kapital und Zinsen.

Die Sperrung wird im Buche vermerkt.

Stirbt derjenige, auf dessen Namen das Buch lautet, vor Ablauf des Sperrtermins, so tritt die Beschränkung sogleich außer Kraft. Der längste Termin der Sperrung ist 30 Jahre.

Meldet sich der rechtmäßige Inhaber des Buches

in 30 Jahren nach dem Erlöschen des Sperrvermerks nicht bei der Sparkasse, so hört mit dem Ablauf dieser 30 Jahre gemäß § 20 die weitere Verzinsung auf.

Mündelgeld, welches bei der Sparkasse mit der Bestimmung angelegt wird, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, darf nur ausgezahlt werden, wenn der Berechtigte diese Genehmigung in schriftlicher Form beibringt. Die Quittungsbücher über die mit dieser Bestimmung eingezahlten Mündelgelder sind bei der Ausstellung mit einem bezüglichen Vermerk zu versehen.

§ 23.

Die Kreis-Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparkassenbuches gegen Vorzeigung beziehungsweise Rückgabe desselben den Betrag, worauf es lautet, theilweise oder ganz auszuzahlen, ohne dem Einleger oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein.

Gegen Empfangnahme von Spargeldern durch Unbefugte kann sich der Einzahler dadurch sichern, daß er in sein Sparkassenbuch den Vermerk eintragen läßt, daß die auf das betreffende Sparkonto eingezahlten Beträge nur allein ihm oder seinen legitimirten Erben oder Bevollmächtigten oder einer anderen namhaft gemachten Person auszuzahlen seien.

Dieser Vermerk wird von zwei Kassenbeamten unterschriftlich vollzogen.

Die Auszahlung von Spargeldern erfolgt dann nur nach gehöriger Prüfung.

Als genügende Legitimation gilt es, wenn der Vorzeiger des Sparkassenbuches einem Beamten des Landraths-Amtes oder des Kreis-Ausschusses oder der Sparkasse persönlich bekannt ist oder durch eine einem dieser Beamten bekannte zuverlässige Person vorgestellt und dies von den betreffenden Personen unterschriftlich bescheinigt wird, oder wenn der Buchinhaber eine amtlich beglaubigte Quittung über den abzuhebenden Betrag beibringt.

§ 24.

Derjenige, welchem durch Zufall sein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet worden oder verloren gegangen ist, hat den Verlust unverzüglich dem Kreis-Ausschusse anzuzeigen, welcher denselben, ohne sich um die Legitimation des Verlierers zu kümmern, in den Büchern der Kreis-Sparkasse vermerken läßt.

§ 25.

Vermag der Verlierer die gänzliche Vernichtung des Sparkassenbuches auf eine nach dem Ermessen des Kreis-Ausschusses überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Sparkassenbuch gerichtlich aufgeboten und für kraftlos erklärt werden.

§ 26.

Sofern die Bestände der Kasse und die sonstigen Verhältnisse es zulassen, erfolgt die Zurückzahlung, wenn sie gewünscht wird, sofort oder in einem von der Kasse näher zu bestimmenden Termine. Sie muß sofort erfolgen, wenn die zurückverlangte Summe 50 Mark und weniger beträgt und innerhalb der letzten 14 Tage nicht bereits auf dasselbe Sparkassenbuch eine Rückzahlung stattgefunden hat.

Verpflichtet zur Rückgewährung ist die Sparkasse von Beträgen:

a. bis zu 100 Mark vierzehn Tage,
b. über 100 Mark bis einschließlich 200 Mark vier Wochen,
c. über 200 Mark bis einschließlich 500 Mark zwei Monate,
d. über 500 Mark bis einschließlich 1000 Mark vier Monate,
e. über 1000 Mark sieben Monate

nach erfolgter Kündigung.

Die Kündigung wird im Sparkassenbuche vermerkt.

Die zurückgeforderten Beträge werden stets in baarem Gelde ausgezahlt. Der Kreis-Sparkasse steht es frei, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist Zahlung zu leisten, und die Gläubiger sind verbunden, solche anzunehmen. Im Falle einer Weigerung der früheren Annahme verlieren die Gläubiger die Zinsen vom Tage der angebotenen Rückzahlung an.

Die oben festgesetzten Kündigungs-Fristen können durch Beschluß des Kreistages abgeändert werden (§ 32).

§ 27.

Rückzahlung von Einlagen und Auszahlung von Zinsen kann nur gegen Vorlegung des Sparkassenbuchs gefordert werden.

Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparkassenbuch quittirt der Kasse zurückzugeben.

Bei theilweisen Rückzahlungen und bei Auszahlung von Zinsen wird die abgehobene Summe in das Sparkassenbuch eingetragen und letzteres dem Vorzeiger sodann zurückgegeben. Ueber den ausgezahlten Betrag hat der Empfänger eine der Kasse verbleibende, zur Kontrolle dienende Quittung auszustellen.

Die Eintragungen erfolgen unter Mitwirkung von zwei Beamten der Kasse.

§ 28.

Dem Einleger fallen bei Ein- und Auszahlung seiner Gelder keine Kosten zum Vortheile der Sparkasse zur Last. Auch das Porto für Ablieferung der Einzahlungen, welche an die örtlichen Annahmestellen geleistet sind, und für Rücksendung der Sparkassenbücher an dieselben trägt die Kreis-Sparkasse. Nur wer sein gesammtes Guthaben abhebt, hat für das zurückzugebende Sparkassenbuch 25 Pf. zu entrichten.

§ 29.

Die Gelder der Kreis-Sparkasse werden, soweit sie nicht zu den Ausgaben derselben verfügbar zu halten sind, durch den Kreis-Ausschuß zinsbar angelegt:

a. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen, im Kreise Niederbarnim oder in benachbarten Kreisen gelegenen Grundstücken, soweit solche genügende Sicherheit bieten.

Diese Sicherheit wird angenommen innerhalb der ersten Hälfte des durch eine gerichtliche Taxe festgestellten Werthes, oder für Liegenschaften innerhalb des 22½fachen Grundsteuer-Reinertrages und für Gebäude innerhalb des 12½fachen Gebäudesteuer-Nutzungswerthes, oder innerhalb der ersten Hälfte der Summe, mit welcher dieselben bei einer öffentlichen Societät gegen Feuersgefahr versichert sind.

Gebäude, deren Werth im Wesentlichen auf industrieller Nutzung beruht, dürfen nicht beliehen werden.

Einer gerichtlichen Taxe gleich erachtet wird eine ritterschaftliche oder eine Taxe, die von zwei ein für alle Mal vereideten Kreistaxatoren oder von zwei im Kreise wohnhaften vereideten Taxatoren der Land- oder Städte-Feuer-Societät unter Mitwirkung eines Commissars des Kreis-Ausschusses aufgestellt ist und von dem Kreis-Ausschusse als angemessen anerkannt wird.

Innerhalb dieser Grenzen hat der Kreis-Ausschuß nach seinem freien Ermessen zu befinden, ob ein Darlehn überhaupt und zu welchem Betrage bewilligt werden kann.

Zu Beschlüssen des Kreis-Ausschusses über die Ausleihung von Hypotheken-Kapitalien und über die Höhe derselben ist jedoch bei Anwesenheit (einschließlich des Vorsitzenden) von drei stimmführenden Mitgliedern Stimmeneinheit, bei fünf stimmführenden Mitgliedern eine Stimmenzahl von vier, von sieben stimmführenden Mitgliedern eine Stimmenzahl von fünf erforderlich.

b. Durch Ankauf von Werthpapieren, welche nach § 1807 Nr. 2, 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches und nach Artikel 74 Nr. 1—4 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899 (Gesetz-Sammlung Seite 221) zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet und mit einem ein für allemal bestimmten Satze verzinslich sind.

c. Gegen Schuldscheine unter Verpfändung von Werthpapieren der unter b. gedachten Art oder von Quittungsbüchern der Kreis-Sparkasse.

Die Beleihung der Werthpapiere ist nur bis zu zwei Dritteln des Kurswerthes, niemals aber höher als bis zu zwei Dritteln des Nennwerthes zulässig. Auch muß bei einem Herabgehen des Kurses das Unterpfand ergänzt werden.

d. Durch Gewährung von Darlehen an den Kreis Niederbarnim oder an Gemeinden des Kreises oder an sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts im Kreise gegen ordnungsmäßige Schuldverschreibungen.

Endlich können

e. die etwa verfügbaren Baarbestände vorübergehend bei der Reichsbank, der Königlichen Seehandlung, der Preußischen Centralgenossenschaftskasse, der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin oder den etwa noch auf Grund des Artikels 85 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 als Hinterlegungsstellen zu bestimmenden Anstalten eingezahlt werden.

Der Kreis-Ausschuß kann die der Kreis-Sparkasse gehörigen, auf den Inhaber lautenden Werthpapiere durch deren Aussteller auf den Namen der Kreis-Sparkasse umschreiben oder, soweit es sich um Reichs- oder Staatsschuldverschreibungen handelt, in das Reichs- oder Staatsschuldbuch eintragen lassen, im Uebrigen aber bei der Reichsbank, der Königlichen Seehandlung, der Preußischen Central-Genossenschaftskasse oder der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin zur Aufbewahrung niederlegen.

Soweit eine solche Umschreibung, Eintragung oder Niederlegung der Werthpapiere nicht erfolgt, sind die Schuldverschreibungen getrennt von den dazu gehörigen Zinsscheinen in der Weise aufzubewahren, daß dieselben je in einer besonderen verschließbaren Abtheilung des feuer- und diebessicheren Geldschrankes der Sparkasse niedergelegt und unter dreifachen Verschluß des Landraths, des Vorstehers der Kreis-Sparkasse und desjenigen Mitgliedes der Rechnungs-Kommission oder des Kreis-Ausschusses, das an den monatlichen Revisionen Theil nimmt (§ 9), genommen werden.

Die Bedingungen der Ausleihung werden durch den Kreis-Ausschuß mit den Schuldnern vereinbart; dabei kann den Letzteren vorbehaltlich einer jederzeitigen, höchstens ein Jahr betragenden Kündigungsfrist gestattet oder auch die Verpflichtung auferlegt werden, die empfangenen Darlehen in Abschlagszahlungen oder nach einem ordnungsmäßigen Tilgungsplane zurückzuzahlen.

§ 30.

Der am Jahresschlusse rechnungsmäßig festzustellende Reingewinn der Kreis-Sparkasse fließt zu einem Reservefonds behufs Deckung etwaiger Ausfälle.

Sobald der Reservefonds eine Höhe von sieben und einhalb Prozent der Einlagen erreicht hat, kann auf Beschluß des Kreistages von dem weiteren Reingewinn unter Genehmigung des Regierungspräsidenten die Hälfte zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Kreises verwendet werden.

Die andere Hälfte des Reingewinnes eines jeden Jahres ist dem Reservefonds so lange zuzuführen, bis sich dessen Höhe auf zehn Prozent der Einlagen beläuft, worauf der weitere Reingewinn auf Beschluß des Kreistages und mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Kreises verwendet werden darf.

Bei der Berechnung des Vermögens und des Reservefonds der Sparkasse sind die kurshabenden Werthpapiere zum Tageskurse am Schlusse des Rechnungsjahres, sofern dieser aber den Ankaufspreis übersteigt, nur zu letzterem anzusetzen.

§ 31.

Für den Fall, daß die Rückzahlung von Guthaben in ungewöhnlich starkem Umfange verlangt wird, der Kurs-Werth der im Besitz der Kreis-Sparkasse befindlichen Inhaber-Papiere aber eine Veräußerung derselben ohne unverhältnißmäßigen Verlust nicht gestattet, die nöthigen Deckungsmittel auch nicht durch Kündigung und Einziehung ausstehender Forderungen oder durch Verpfändung von Schulddokumenten oder auf anderem Wege rechtzeitig zu erlangen sind, kann der Kreistag den Kreis-Ausschuß ermächtigen, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel Anleihen unter Bürgschaft des Kreises für die Sparkasse aufzunehmen und zu verzinsen.

Der Kreis-Ausschuß ist alsdann verpflichtet, auf die ungesäumte Tilgung der Schuld Bedacht zu nehmen, sobald der Zustand der Sparkasse die Abtragung irgend gestattet.

§ 32.

Das vorliegende Statut kann durch Beschluß des Kreistages abgeändert werden. Die Aenderungen bedürfen aber der Genehmigung des Ober-Präsidenten und müssen, ebenso wie die nach den §§ 18 und 26 ohne solche Genehmigung zulässigen Beschlüsse, zweimal in Zwischenräumen von je 4 Wochen bekannt gemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen. In dieser Bekanntmachung ist zugleich ausdrücklich hervorzuheben, daß die Aenderung mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft trete und von da ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Interessenten Anwendung finde, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 26 gekündigt beziehungsweise zurückgezogen haben würden. Der Kreistag ist auch ermächtigt, die Aufhebung der Kreis-Sparkasse zu beschließen. Ein solcher Beschluß erfordert aber eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der Abstimmenden, unterliegt der Genehmigung des Ober-Präsidenten und ist nach Ertheilung derselben dreimal unter Aufkündigung der Guthaben zu einem vom Tage der ersten Veröffentlichung mindestens drei Monate entfernten Zeitpunkte bekannt zu machen.

Die Guthaben, welche in Folge solcher Kündigung bei Ablauf der gestellten dreimonatlichen Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinset, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangs-Berechtigten hinterlegt. Die Bestände des Reservefonds aber werden nach Beschluß des Kreistages, mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, für öffentliche Zwecke im Interesse des Kreises verwendet.

§ 33.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche in diesem Statut vorgeschrieben sind, erfolgen durch das mit amtlicher Publikationskraft versehene Kreisblatt, wenn letzteres aber eingehen sollte, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

§ 34.

Die Kreis-Sparkasse ist der Aufsicht der Staatsbehörden nach den dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

§ 35.

Das vorstehende revidirte Statut ist durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und das amtliche Kreisblatt des Kreises Niederbarnim zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 1901 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte wird das bisherige Statut vom 7./12. September 1883 und dem Nachtrage vom 29. November / 6. Dezember 1895 aufgehoben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 23. März 1901.

Berlin, den 27. März 1901.

Der Kreis-Ausschuß
(L. S.) des Kreises Nieder-Barnim.
gez. von Treskow. Springer. Witte. Wernicke. Oppenheim. Feldtmann.

* * *

Das vorstehende zweite revidirte Statut der Sparkasse des Kreises Niederbarnim zu Berlin vom 27. März d. Js. wird mit der Maßgabe bestätigt, daß der § 29 zum Buchstaben d folgenden Zusatz erhält:

Zu Darlehen dieser Art darf nicht mehr als ⅓ des Gesammtbestandes der Sparkasse verwendet werden.

Potsdam, den 22. Juni 1901.

Bestätigung (L. S.)
O. P. 10109. Der Oberpräsident
gez. von Bethmann-Hollweg.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bedingungen für die Versicherung beweglicher Gegenstände bei der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg.

In einer Sonderbeilage dieses Amtsblattsstückes werden die vom Direktorialrath der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg am 26. Juni d. J. beschlossenen, vom Brandenburgischen Provinzialausschuß am 28. desselben Monats genehmigten

**„Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung beweglicher Gegenstände bei der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg“ in Berlin**

veröffentlicht.

Die Sozietätsmitglieder werden auf die Vorschrift im § 29 der Bedingungen besonders hingewiesen.

Berlin, den 6. Juli 1901.

Der Generaldirektor
der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg
von Loebell, Geheimer Regierungsrath.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.

Gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 ist als ärztlicher Sachverständiger, welcher bei den Verhandlungen des unterzeichneten Schiedsgerichts im Kalenderjahr 1901 in der Regel nach Bedarf zuzuziehen ist, der Königliche Kreisarzt, Herr Medizinalrath Dr. Fielitz hierselbst gewählt worden.

Halle, den 10. Juli 1901.

Das Schiedsgericht für die Arbeiterversicherung
im Eisenbahndirektionsbezirk Halle.

## Personal-Chronik.

Dem Gewerbeinspektor Dr. Hölzer in Berlin ist durch Allerhöchste Ordre vom 29. Mai 1901 der Charakter als Gewerberath mit dem persönlichen Range als Rath vierter Klasse verliehen worden.

Der Gerichtsreferendar Graf von Breßler ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer von Rohrscheidt Garzau für den Bez. 15 „Garzau".

An Stelle des am 1. Juli auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzten Kreisbauinspektors Bauraths Köhler ist der Regierungsbaumeister Schierer mit der Verwaltung der Kreisbauinspektion Brandenburg a. H. beauftragt worden.

Der bisherige Katasterkontroleur, Steuerinspektor Stadler in Berlin, ist zum Katasterinspektor bei der Königlichen Regierung in Merseburg ernannt und die Verwaltung des Katasteramtes Berlin Süd an seiner Stelle dem Steuerinspektor Bohlmann, bisher in Rixdorf, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer Gottfried Adolf Bamberg zu Richnow, Diözese Soldin, ist zum Pfarrer der Parochie Zehlendorf, Diözese Bernau, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Max Hermann Wilhelm Steinbrück ist zum Pfarrer der Parochie Petersdorf, Diözese Templin, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Paul Johannes Ernst Latk ist zum Hülfsprediger in Bernau, Parochie, Diözese Bernau bestellt worden.

Personalveränderungen
im Ober-Postdirektionsbezirk Berlin
für Juni 1901.

**Ernannt sind: a. zu Postkassirern:** die Ober-Postdirektionssekretäre Appelbaum, Bastian, Bukes, Groß, Ritter, Wulff; **b. zu Telegraphenamtskassirern:** die Ober-Postdirektionssekretäre Homberg, Otto, Siegwardt, Theil, Weberstedt; **c. zu Ober-Postdirektionssekretären:** die Postsekretäre Block, Darsow, Kayser, Wobig; **d. zu Ober-Postsekretären:** die Postsekretäre K. W. Fischer, Hinze, Husadel, Kleist, von der Nahmer, Rey, O. W. Schneider, F. A. Schulz, Stauche, Steiger; **e. zu Ober-Telegraphensekretären:** die Telegraphensekretäre Rusch in Charlottenburg, Ganz; **f. zum Postmeister:** der Postsekretär Ebert in Reinickendorf (Ost).

**Angestellt sind: a. als Postsekretär:** die Postpraktikanten Bester, Dörr aus Potsdam, Dziegalowski aus St. Avold, Grundmann, Heller aus Cöln (Rhein), Helmbach aus Potsdam, Köhler in Charlottenburg, Mörsberger aus Metz, Ringel aus Darmstadt; **b. als Postassistent:** die Postanwärter Ackermann in Rummelsburg bei Berlin, Bielke, Otto Blankenburg, Böhme, Braunschweig, Carll, Denekus, Friedrich Dittrich, Düsterhoff in Pankow bei Berlin, Festge, Richard Fischer, Gersch, Haas, Hilger, Hohmann, Ihloff, Kahle, Kienow, Knieriem, Max Knoblauch, Knoppka, Korbach, Kuczorra, Ernst Kühn, Künnemann, Kuhla, Kurka, Kutschke, Hermann Lampe, Langeheinecke, Leese, Friedrich Levin, Wilhelm Levin, Hermann Liese, Luther in Schöneberg bei Berlin, Paul Maaß in Charlottenburg, Maciejewski, Marschke, Karl Meyer, Heinrich Neumann, Pätow, Arthur Peters, Pilgram, Pilz in Friedenau, Piotruszewski, Wilhelm Preuß in Schöneberg bei Berlin, Przystuppa, Karl Riebel, Rösler, Rose in Charlottenburg, Ruprecht, Scherer, Heinrich Schneider, Schötteler, Schroll, Karl Schulze, Schumann, Sichting, Sotteck, Steinbring in Charlottenburg, Stolzenburg, Suhr, Thöne, Trolldenier, Wolter in Neu-Weißensee, Wunde, Otto Zahn; **c. als Telegraphenassistent:** die Telegraphenanwärter Girod, Heinrich, West, Zander; **d. als Telegraphengehülfin:** die Telegraphengehülfinnen Niekrentz, Anna Peters, Schellack, Helene Schmidt.

**Versetzt sind:** der Ober-Postdirektionssekretär Eichel von Berlin nach Magdeburg, die Postsekretäre Kaspereit von Straßburg (Elsaß) nach Berlin, Kleine von Tanga nach Berlin, der Ober-Telegraphenassistent Zimmer von Berlin nach Thorn.

**Es tritt in den Ruhestand:** der Ober-Postassistent Wohlfarth (k. W. Rixdorf.)

**Gestorben sind:** der Postdirektor Rosenstiel, der Ober-Postdirektionssekretär Kotte, der Telegraphensekretär Baumbach, der Ober-Postassistent Hermann Schilf in Pankow bei Berlin, der Ober-Telegraphenassistent Wegel in Rixdorf, der Ober-Telegraphenassistent a. D. Reichel, der Telegraphenmechaniker Möhring.

## Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1901/02 beginnen am 15. Oktober, die Vorlesungen am 22. Oktober d. Js.

Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang ertheilt

Der Direktor.

---

Hierzu Eine Sonderbeilage und Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

# Sonder-Beilage

zum 29. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

für 1901.

# Allgemeine Bedingungen

## für die Versicherung beweglicher Gegenstände bei der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg.

(Der durch Sperrdruck gekennzeichnete Text entspricht dem Wortlaute der Satzung vom 3. Juni 1901.)

**§ 1.** Die Versicherung von beweglichen Gegenständen bei der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg erfolgt unter den nachstehenden vom Direktorialrath unter Zustimmung des Provinzialausschusses festgesetzten **allgemeinen** und **Zusatzbedingungen,** sowie unter den vom Generaldirektor festgesetzten Sonderbedingungen.

### Zweck und Umfang der Versicherung.

**§ 2.** 1. Eine Verpflichtung der Sozietät zur Annahme einer Mobiliarversicherung besteht nicht.

2. Ueber die Annahme, Ablehnung, Aufhebung, Herabsetzung oder Beitragseinschätzung einer Mobiliarversicherung entscheidet der Generaldirektor **endgültig.**

3. Die Sozietät ersetzt die Schäden, welche an versicherten **beweglichen** Gegenständen entstanden sind:

a. durch ein ausgebrochenes Feuer:

aa. **unmittelbar** infolge seiner vernichtenden oder beschädigenden Wirkung (des eigentlichen Verbrennungsprozesses), der beim Brennen erzeugten Hitze, der dabei entwickelten Gase und des Rauches;

bb. **mittelbar** infolge der zur Bekämpfung des Feuers und zur Verhinderung seiner Ausbreitung von berufener Stelle ergriffenen oder nachträglich gebilligten Maßnahmen.

b. durch nothwendige oder zweckdienliche Rettungsmaßnahmen.

Der Schaden kann bestehen in der Vernichtung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen von Gegenständen.

Zu b fällt jedoch die Schadenersatzpflicht weg: wenn der Versicherte, dessen Angehörige oder sein

4. Die Sozietät ersetzt auch Trümmerschäden, die an versicherten beweglichen Gegenständen entstanden sind:

a. durch nicht zündenden Blitzschlag und durch gleichzeitigen Gewittersturm; den Sturmschaden jedoch nur, sofern und soweit der Blitz denselben erst ermöglicht hat oder wenn die Schäden nicht getrennt werden können;

b. durch eine durch Feuer veranlaßte Explosion;

c. durch eine Explosion von Gas, Spiritus, Petroleum oder einem sonstigen Mineralöl, das im Hausgebrauch oder Kleingewerbe zur Beleuchtung oder Heizung oder als Triebkraft dient;

d. durch eine Explosion mit nachfolgendem Feuer, wenn der Trümmerschaden vom Feuerschaden nicht getrennt werden kann.

5. Die Sozietät ersetzt nur auf Grund einer Sonderversicherung:

Trümmerschäden aus Explosionen von gespanntem Wasserdampf, heißem Wasser oder heißer Luft.

6. Alle Vorschriften, die für Feuerschäden gelten, finden auf die durch nicht zündenden Blitzschlag oder durch Explosion entstehenden Schäden sinngemäß Anwendung.

7. Die Veranlassung der Schäden ist in der Regel für die Ersatzpflicht der Sozietät ohne Einfluß. Es werden deshalb auch die bei Landfriedensbruch, bürgerlichen Unruhen oder im Kriege durch Feuer veranlaßten Schäden ersetzt.

8. Nicht ersetzt werden:

a. Trümmerschäden aus Explosionen von Dynamit,

b. die mittelbaren Nachtheile eines Schadenfalles (also auch ein entgangener Gewinn).

## Versicherungsfähigkeit.

**§ 3.** 1. Versicherungsfähig sind alle beweglichen Sachen, soweit sie nicht nachstehend von der Versicherung ausdrücklich ausgeschlossen sind.

2. Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

a. Mobilien, welche sich in Gebäuden befinden, die von der Versicherung bei der Sozietät ausgeschlossen sind;

b. Geld und Werthpapiere.

3. Bedingt versicherungsfähig — nämlich wenn sie im Versicherungsantrage mit ihren Versicherungssummen besonders aufgeführt sind — sind folgende Gegenstände:

a. Bildhauerarbeiten,
b. Edelsteine (ungefaßt),
c. Gemälde,
d. unverarbeitetes Gold und Silber,
e. Gold- und Silbergeräthe,
f. echte Perlen,
g. besonders werthvolle Schmucksachen,
h. Spitzen,
i. Sprengstoffe,
k. Uhren,
l. Urkunden,
m. alle Gegenstände, die einen besonderen Liebhaber-, Kunst- oder wissenschaftlichen Werth haben.

4. Fremdes Eigenthum ist als solches im Versicherungsantrage zu bezeichnen.

5. Glocken, Orgeln, Triebwerke und anderes Gebäudezubehör können — mit Zustimmung des Generaldirektors — als Mobiliar versichert werden.

Im Uebrigen sind alle unter die versicherten Gruppen gehörigen in den Versicherungsräumen befindlichen Gegenstände in der Versicherung einbegriffen, sofern nicht einzelne, näher zu bezeichnende Gegenstände hiervon ausdrücklich ausgenommen sind oder die Versicherung sich nicht ausdrücklich nur auf einzelne bestimmte Gegenstände bezieht.

**§ 4.** Der Versicherung ist der „gemeine Werth" der Gegenstände zur Zeit der Aufnahme oder Nachprüfung der Versicherung zu Grunde zu legen. Unter dem „gemeinen Werth" ist der Werth zu verstehen, welchen die Sache für einen jeden Besitzer hat.

**§ 5.** Zum Versicherungsraume gehören die im Versicherungsantrage bezeichneten Gebäude und Räume mit den dazu gehörigen Höfen und Gärten, innerhalb welcher dem Versicherten auch ein Wechsel im Aufbewahrungsorte der versicherten Gegenstände gestattet ist.

## Aussenversicherung.

**§ 6.** Auf Antrag des Versicherten kann der Generaldirektor genehmigen, daß ein bestimmter Theil der versicherten Gegenstände gegen Zahlung eines Beitragszuschlages ohne Sonderanzeige und Genehmigung auch außerhalb der angegebenen Gebäude und Gehöfte überall da, wo sich die Gegenstände vorübergehend befinden, als versichert gilt.

## Beginn der Versicherung.

**§ 7.** 1. Als regelmäßige Termine für den Eintritt in die Sozietät gelten die Mittagsstunden des 1. Januar und 1. Juli.

2. Der Eintritt oder die Abänderung einer bestehenden Versicherung ist aber auch zu jedem anderen Termine zulässig. Der Beitrag ist dann in der Regel für den vollen Monat, in welchem der Eintritt oder die Erhöhung stattfand, zu zahlen.

**§ 8.** 1. Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen und den Versicherungsraum bezeichnenden Antrages (in dreifacher Ausfertigung), dessen Form der Generaldirektor vorschreibt.

2. Der Antrag ist zu richten an den Versicherungs-Kommissar des Bezirks oder wenn solcher nicht bestellt ist an den Kreisdirektor.

3. Der Generaldirektor kann die Richtigkeit der in den Anträgen gemachten Angaben nach Ermessen unter Zuziehung der Versicherten prüfen oder prüfen lassen.

**§ 9.** Eine neue und eine auf schriftlichen Antrag geänderte Versicherung gilt mit der Mittagstunde:

a. des Tages, an welchem der Antrag vom Generaldirektor schriftlich genehmigt worden ist, oder

b. des beantragten späteren Termines als abgeschlossen.

Erfolgt die Entscheidung des Generaldirektors über den Antrag nicht binnen 2 Wochen nach dem Eingange desselben bei dem Kreisdirektor, so gilt die Versicherung mit der Mittagstunde des Eingangstages als vorläufig — unter Vorbehalt der vorschriftsmäßigen Festsetzungen — abgeschlossen, wenn nicht dem Antragsteller die schriftliche Mittheilung zugestellt ist: daß noch Ermittelungen über den Antrag schweben. Mit einer solchen Mittheilung beginnt die Frist von 2 Wochen von Neuem zu laufen.

Ueber den Tag des Eingangs des Antrages beim Kreisdirektor wird eine Bescheinigung ertheilt.

## Versicherungsdauer.

**§ 10.** 1. Die Versicherungen von Gegenständen, welche als dauernd vorhanden anzusehen sind, gelten, wenn nicht eine andere Versicherungsdauer vereinbart ist, auf 3 Jahre geschlossen; sie gelten stillschweigend auf die gleiche Zeit verlängert, wenn sie nicht vorschriftsmäßig gekündigt werden. (§ 13,[3].)

Wird eine Versicherung auf eine längere Zeit als 3 Jahre geschlossen, so hat der Versicherte Anspruch auf einen vom Generaldirektor festzusetzenden, nach der Versicherungsdauer zu bemessenden Beitragsabschlag.

2. Für den Anfang der Versicherungsdauer ist der regelmäßige Eintrittstermin oder der auf den Eintrittstag folgende regelmäßige Eintrittstermin maßgebend.

3. Die Versicherungen endigen bei rechtzeitiger Kündigung mit der Mittagstunde des letzten Tages der Versicherungsdauer.

**§ 11.** 1. Für Gegenstände, welche nur vorübergehend vorhanden sind oder sich nur vorübergehend am Versicherungsort befinden (Getreide-, Stroh- und Heumieten, ungewöhnliche Vorräthe an Getreide, Spiritus, Wolle, Mastvieh u. s. w. vergl. die Zusatzbedingungen für landwirthschaftliche Versicherungen Seite 5) kann eine entsprechend kürzere Versicherungsdauer vereinbart werden.

2. Die Versicherung von Getreide-, Stroh- und Heumieten ist in der Regel nur in Verbindung mit der Versicherung des gesammten Inventars zulässig und tritt in diesem Falle sofort mit dem Eingange des Antrages beim Versicherungskommissar oder Kreisdirektor in Kraft. Der Versicherungskommissar oder Kreisdirektor hat den Eingang des Antrages nach Tag und Stunde zu bescheinigen. Dem Generaldirektor bleibt vorbehalten, die Versicherung innerhalb 2 Wochen aufzuheben oder nur bedingungsweise zu genehmigen, im letzten Falle steht dem Versicherten binnen 3 Tagen der Rücktritt nach § 13[1] offen.

Im Falle des Erlöschens der Hauptversicherung für Mobiliar treten auch gleichzeitig die neben dieser Versicherung etwa bestehenden kurzlaufenden Versicherungen (Mieten pp.) außer Kraft. Beiträge werden nur dann erstattet, wenn eine Aufhebung seitens des Generaldirektors erfolgt ist und der zu erstattende Beitrag mindestens 1 M. beträgt.

**§ 12.** Der Generaldirektor ist berechtigt, während des Laufes der Versicherung:

1. die Vorlegung eines neuen Nachweises der versicherten Gegenstände, sowie Mittheilungen über die Art und Einrichtung eines

2. eine Besichtigung vorhandener gewerblicher Betriebe sowie eine Prüfung der Versicherung überhaupt unter Zuziehung des Versicherten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Auf Grund solcher neuen Nachweise, Beschreibungen oder Besichtigungen können Versicherungen herabgesetzt, Beitragsstufen geändert, sowie Sonderbedingungen erlassen werden. (§ 1,2.)

Wird dem Verlangen zur Vorlegung eines neuen Nachweises von dem Versicherten nicht binnen 4 Wochen nach Zustellung der Aufforderung entsprochen, oder wird die für nothwendig erachtete Besichtigung oder Prüfung verweigert, so kann der Generaldirektor die Versicherung einstweilig außer Kraft setzen.

## Aufhebung der Versicherung.

**§ 13.** 1. Der Versicherungsnehmer kann seinen Versicherungsantrag binnen 3 Tagen nach Empfang der Versicherungsurkunde zurückziehen, wenn die Neuversicherung oder die Veränderung einer bestehenden Versicherung nicht dem Antrage gemäß angenommen worden ist. Die Erklärung ist schriftlich dem Kreisdirektor einzureichen. Mit dem fruchtlosen Ablauf der 3tägigen Frist gilt die Neuversicherung oder die veränderte Versicherung als endgültig abgeschlossen. Wird der Versicherungsantrag zurückgezogen, so sind der Sozietät die entstandenen Kosten zu erstatten.

2. Der freiwillige Rücktritt des Versicherten vom Versicherungsvertrage ist zulässig, wenn der Generaldirektor auf Grund von Besichtigungen oder eingeforderten neuen Versicherungs-Nachweisen oder Beschreibungen (§ 13, 1 u. 2) die Versicherungssumme herabsetzt, die Beitragsstufe ändert oder Sonderbedingungen erläßt. Geht bei dem Kreisdirektor binnen 8 Tagen nach Empfang der bezüglichen Benachrichtigung eine schriftliche Erklärung des Versicherten über seinen Rücktritt nicht ein, so treten die Veränderungen des Versicherungs-Vertrages endgültig in Kraft.

3. Die freiwillige Aufhebung durch den Versicherten ist außerdem zulässig, wenn er frühestens 4 und spätestens 2 Monate vor Ablauf der Versicherung schriftlich beim Kreisdirektor unter Angabe von Ort und Katasternummer der Versicherung kündigt.

Der Generaldirektor kann den Nachweis der eigenhändigen Namensunterschrift des Versicherten fordern.

4. Die freiwillige Aufhebung nach Uebereinkommen ist nur mit Einwilligung des Generaldirektors zulässig.

5. Der Generaldirektor kann Versicherungen aufheben, wenn der Versicherte die Beiträge in den bestimmten Zahlungsterminen trotz wiederholter Erinnerung nicht gezahlt hat (unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge), ferner, wenn besondere Umstände eine ungewöhnliche Feuersgefahr herbeigeführt haben, welche die Fortsetzung der Versicherung unthunlich erscheinen lassen. Solche Umstände können auch in der Handlungsweise des Versicherten oder der Mitbewohner gefunden werden.

Die Aufhebung der Versichernng wird mit Zustellung der Aufhebungsverfügung wirksam, **wenn nicht ein späterer Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt worden ist.**

Die Beitragspflicht erlischt in der Regel erst mit Ablauf des Halbjahres, in welchem die Aufhebung wirksam wird.

## Aufhören und Ruhen während der Versicherungszeit.

**§ 14.** Wenn versicherte Gegenstände ohne Genehmigung des Generaldirektors noch anderweit versichert oder aus den in der Versicherungsurkunde bezeichneten Räumen entfernt werden, so erlischt die Schadenersatzpflicht der Sozietät bezüglich dieser Gegenstände.

Eine vorübergehende Entfernung aus den Versicherungsräumen zu Zwecken des wirthschaftlichen Betriebes oder behufs Bergung vor Gefahr hebt die Versicherung nicht auf, auch dann nicht, wenn

Mit Einwilligung des Generaldirektors tritt die erloschene Versicherung mit Rückwirkung wieder in Kraft.

**§ 15.** Erlischt die Versicherung eines Gebäudes bei der Sozietät nach § 42, 1 der Satzung oder wird die Gebäudeversicherung nach § 40, 3 a. a. O. aufgehoben, so erlischt gleichzeitig die Versicherung der in den Gebäuden befindlichen beweglichen Gegenstände des Gebäudeeigenthümers.

## Pflichten des Versicherten.

a) beim Antrage.

**§ 16.** 1. Der Versicherungsnehmer ist der Sozietät zur größten Gewissenhaftigkeit bei den von ihm zu machenden Angaben und Anzeigen verpflichtet.

Insbesondere muß er die im Versicherungsantrage und in dessen Zubehörschriftstücken gestellten Fragen streng der Wahrheit gemäß beantworten und gewissenhaft angeben:

a. die zu versichernden Gegenstände (nach der dem Antrage eingedruckten Anleitung),
b. den Werth der Gegenstände,
c. die auf letztere etwa schon anderweit geschlossene Versicherung,
d. den Eigenthümer mitversicherter, dem Versicherungsnehmer nicht gehöriger Sachen,
e. die Versicherungsräume nach der dem Antrag eingedruckten Anleitung und
f. die auf die Feuersgefahr einwirkenden Umstände.

2. Falsche Angaben über für die Beurtheilung der Versicherung wesentliche Thatsachen machen die Versicherung ungültig; der Versicherte verliert also den Schadenersatzanspruch, ohne daß eine Rückerstattung der Beiträge erfolgt.

b) hinsichtlich der Beiträge.

**§ 17.** 1. Der Versicherte ist verpflichtet, für die Mobiliarversicherung die vom Generaldirektor festgesetzten Beiträge halbjährlich im Voraus zu zahlen.

2. Eine Beschwerde gegen die Beitrageinschätzung findet nicht statt (§ 58,2 der Satzung.)

3. Der Versicherte muß die Beiträge in der Regel vom Anfange des Monats ab zahlen, in welchem der Eintritt oder die Aenderung der Versicherung stattfand. Ein Erlaß findet nur bei Aufhebung der Versicherung durch den Generaldirektor statt. Die Beiträge sind aber jedenfalls bis zum Schlusse des Monats zu zahlen, in welchem die Versicherung endet.

4. Die Beiträge sind binnen 4 Wochen nach der Zahlungsaufforderung an den vom Generaldirektor bestellten Erheber zu zahlen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ruht die Versicherung bis zur Zahlung der Beiträge.

c) bei Veränderungen.

**§ 18.** Der Versicherte ist verpflichtet:

1. von jedem Wechsel des Eigenthums an den versicherten Gegenständen in anderen als Erbschaftsfällen,

2. von anderweitiger Versicherung von Gegenständen, welche sich in den Versicherungsräumen mit befinden,

3. von allen zu seiner Kenntniß gekommenen Aenderungen an oder in den Versicherungsräumen oder in deren nächster Umgebung, welche die Gefahr erhöhen (Gewerbebetriebe, Anlagen für elektrisches, für Acetylengaslicht oder elektrische Kraft) binnen 10 Tagen nach erlangter Kenntniß dem Versicherungs-Kommissar oder dem Kreisdirektor Anzeige zu erstatten behufs Vermittelung der Genehmigung zur Fortsetzung der Versicherung.

d) im Brandfalle.

a. für Rettung, Sicherung und Erhaltung der versicherten Gegenstände bis zur erfolgten Schätzung des Schadens zu sorgen,

b. bei Anwesenheit der Polizeibehörde oder eines Sozietätsbeamten nicht gegen deren Anordnung zu handeln und — mit Ausnahme des Viehes — nicht eher versicherte Gegenstände herauszuschaffen, als bis das Gebäude, in welchem sich die Gegenstände befinden, in Brand gerathen oder vom Brande unmittelbar bedroht ist.

2. Der Versicherte oder sein Vertreter hat dafür zu sorgen, daß vor beendeter Schadenschätzung mit den geretteten Gegenständen ohne Einwilligung der Sozietät keine unnöthigen Aenderungen vorgenommen werden.

3. Der Versicherte oder sein Vertreter hat jeden Schaden binnen 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß vom Brande dem Versicherungs-Commissar oder dem Kreisdirektor (§ 28) anzuzeigen und zwar mit Angabe:

a. der Katasternummer,
b. der Versicherungssumme und
c. der ungefähren Höhe des Schadens.

4. Falls der Versicherte für Gegenstände, die durch Entwendung verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sein sollten, Entschädigung beanspruchen will, so ist er verpflichtet, binnen 3 Tagen nach erhaltener Kenntniß von der Entwendung, der Ortspolizeibehörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände zur weiteren Verfolgung einzureichen.

Wer die Anzeige bei der Polizeibehörde über das Abhandenkommen von Gegenständen unterlaßt, verliert den Anspruch auf Schadensersatz für die betreffenden einzelnen Gegenstände.

## Schadensersatzpflicht.

### Grundsatz.

**§ 20.** 1. Bei Vergütung der Brandschäden gilt als Grundsatz, daß die Versicherung nicht zu einem Gewinn führen soll, sondern nur den Ersatz des nach dem gemeinen Werthe der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes zu ermittelnden Schadens bezweckt.

2. Die Versicherung an sich begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes. Die Versicherungssumme bildet lediglich die Grenze für die Ersatzpflicht der Sozietät und zwar für jeden einzelnen Posten der Versicherungsurkunde.

3. Ueberschreitet der Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes die darauf versicherte Summe, so wird bei Vollschaden die Versicherungssumme, bei Theilschaden eine nach Verhältniß des wahren Werthes zur Versicherungssumme zu berechnende Entschädigung gezahlt.

Unterschreitet der Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes die Versicherungssumme, so wird der Schaden nach dem wahren Werthe vergütet.

4. An Gegenständen, welche einen besonderen Liebhaber-, Kunst- oder wissenschaftlichen Werth haben (§ 3, 3) wird, wenn dieser im Versicherungsantrage als solcher ausdrücklich bezeichnet ist, der Schaden nach diesem Werthe vergütet.

## Verfahren für die Schätzung des Schadens.

**§ 21.** 1. Der Beschädigte hat auf Verlangen der Sozietät ein Verzeichniß aller zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der davon verbrannten oder beim Brande abhanden gekommenen, sowie aller beschädigt oder unbeschädigt geretteten Gegenstände mit Beifetzung ihres Werthes zur Zeit des Brandes gewissenhaft und vollständig anzufertigen und dasselbe vor Eintritt in die Verhandlung vorzulegen.

2. Der Versicherte ist verpflichtet, der Sozietät jede zur Ermittelung der Entstehung und des Umfanges des Schadens verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen und die zum Nachweise

3. Die Verhandlungen zur Ermittelung des Schadens werden regelmäßig auf Kosten der Sozietät von dem dazu durch den Generaldirektor Beauftragten an Ort und Stelle vorgenommen. („Vorregulirung".)

4. Der Werth der zu vergütenden Gegenstände wird im Abschätzungstermine in der Regel vom Kreisdirektor unter Zuziehung zweier Sozietätsmitglieder als Sachverständige festgestellt. Bei abweichenden Gutachten entscheidet der Kreisdirektor, der auch befugt ist, ein drittes Sozietätsmitglied als Obmann zuzuziehen.

An die Stelle der Sozietätsmitglieder treten für alle oder für einzelne Gegenstände technische Sachverständige, wenn die Abschätzung besondere Sachkunde erfordert.

5. Der Generaldirektor ist befugt, den Verhandlungen beizuwohnen und nach seinem Ermessen auch die Leitung derselben zu übernehmen, sowie einen Beamten dazu zu entsenden. Letzterer nimmt an den Verhandlungen mit berathender Stimme theil.

6. Mitglied der Schätzungs-Kommission kann nicht sein, wer mit dem Versicherten näher als im dritten Grade verwandt oder verschwägert ist.

7. Der Amtsvorsteher kann der Schätzung beiwohnen.

8. Wer das unter 1 vorgeschriebene Verzeichniß wissentlich falsch anfertigt oder die Sozietät sonst betrügt oder zu betrügen versucht oder die von ihr verlangte Auskunft oder Vorlegung von Beweisstücken (2) verweigert, verliert den Anspruch auf jede für irgend einen Versicherungsgegenstand bei Gelegenheit des betreffenden Brandes verlangte Entschädigung.

## Festsetzung und Zahlung der Brandentschädigung.

**§ 22.** 1. Auf Grund der über die Ermittelung des Schadens gepflogenen Verhandlungen wird die Entschädigung vom Generaldirektor festgesetzt und deren Höhe dem Beschädigten schriftlich mitgetheilt.

2. Binnen 4 Wochen nach der Zustellung der Mittheilung wird die Entschädigung von der Sozietäts-Kasse an den Beschädigten ausgezahlt oder ihm auf Antrag durch die Post auf seine Gefahr und Kosten zugesandt, wenn von dem Erforderniß zu 3 Abs. 2 abgesehen wird. Die Beschwerde gegen die Festsetzung der Entschädigung hemmt die Zahlung der festgesetzten Entschädigung nicht.

3. Die Zahlung der Entschädigung ist in der Regel abhängig vom Ergebniß der gerichtlichen Untersuchung über die Schadensursache.

Der Versicherte hat auf Verlangen der Sozietät eine Erklärung des Staatsanwalts beizubringen:

daß eine Untersuchung gegen ihn, seinen Ehegatten oder Verwandten in auf- oder absteigender Linie oder eine der im § 852 B. G.-B. genannten Personen nicht oder nicht mehr schwebt.

4. Zinsen von der Entschädigung zu zahlen, ist die Sozietät **nicht** verpflichtet.

5. Die Abtretung eines Entschädigungsanspruchs, bevor die Entschädigung vorschriftsmäßig festgesetzt worden ist, anzuerkennen und sich vor diesem Zeitpunkte auf Verhandlungen mit anderen Personen als dem Versicherten, dessen Vertreter oder Erben einzulassen, ist die Sozietät nicht verpflichtet.

6. Ob und inwieweit die Sozietät gegen den Versicherten, seine Hausgenossen oder Dritte einen Anspruch auf Schadensersatz erheben kann, entscheiden die allgemeinen Landesgesetze.

7. Alle Ansprüche und Rechte auf Schadensersatz, die dem Versicherten gegen einen Anderen zustehen, gehen bis zum Betrage der von der Sozietät geleisteten Entschädigung kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

8. Durch einen Brand vermindert sich die Versicherungssumme um den Betrag der zu leistenden Entschädigung.

## Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen.

**§ 23.** 1. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

theilweise abgelehnt, so kann er seine vermeintlichen Ansprüche binnen zwei Wochen ausschließender Frist nach Zustellung des betreffenden Bescheides behufs Entscheidung durch den Direktorialrath der Sozietät bei dem Kreisdirektor schriftlich anbringen. Gegen die Entscheidung des Direktorialraths steht sowohl dem Versicherten wie dem Generaldirektor der Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung des Provinzialausschusses zu. Der letztere entscheidet endgültig.

### Vertragsstrafen.

§ 24. 1. Der Generaldirektor kann versagen:

a. bis zu 20% Entschädigung: wenn der Versicherte oder sein Vertreter die rechtzeitige Anzeige eines Schadens durch eigenes Verschulden versäumt hat; (§ 19, 3)

b. die volle Entschädigung: wenn jene Anzeige über 2 Wochen nach Eintritt des Schadens durch eigenes Verschulden verzögert worden ist.

2. Nicht ersetzt werden:

a. der vom Versicherten, dessen Ehegatten oder Verwandten in auf- oder absteigender Linie oder mit Wissen und Willen des Versicherten von einem Andern vorsätzlich verursachte Schaden;

b. der vom Versicherten oder dessen Ehegatten fahrlässig verursachte Schaden;

c. der vom Versicherten nach § 832 B. G.-B. zu vertretende Schaden.

**Eine rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung ist maßgebend.**

Ist der Versicherte oder dessen Ehegatte wegen fahrlässiger Brandstiftung (2b), jedoch nur mit Geldstrafe bestraft worden, so kann die Entschädigung bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

### Auslegung der Bedingungen — Billigkeitsrücksichten.

§ 25. 1. **Die Bedingungen sind im Zweifel zu Gunsten der Versicherten auszulegen.**

2. Wenn ein Versicherter durch Verletzung der Versicherungsbedingungen oder sonst die Entschädigung verwirkt hat, kann der Direktorialrath — auf Antrag des Generaldirektors — aus Billigkeitsrücksichten die Entschädigung ganz oder zum Theil gewähren.

### Kosten.

§ 26. Der Versicherungsnehmer — Versicherte — hat in der Regel zu tragen die Kosten:

1. des Versicherungs-Antrages,

2. der von ihm verlangten örtlichen Nachprüfung der Schadensschätzung: wenn seine Einwendungen sich als nicht begründet ergeben haben;

3. des Beschwerdeverfahrens: wenn zu seinen Ungunsten entschieden worden ist;

4. der Beitragserhebung — nach Maßgabe seiner Versicherungssumme.

Von jedem Antrage auf neue oder erhöhte Versicherung hat der Versicherte eine vom Generaldirektor festzusetzende, nach der Höhe der Versicherung sich abstufende Gebühr, sowie die baaren Auslagen an Porto u. s. w. zu zahlen.

### Sonderbedingungen.

§ 27. Der Generaldirektor kann in geeigneten Fällen für die Annahme von Versicherungen noch Sonderbedingungen stellen.

### Geschäftsverkehr zwischen der Sozietät und den Versicherten.

§ 28. Die an die Sozietät zu richtenden Anträge und Anzeigen sind an den Versicherungskommissar oder, wenn solcher nicht bestellt ist, an den Kreisdirektor zu richten. Dieselben sind bei brieflichen Sendungen zu frankiren. Zustellungen an die Versicherten erfolgen, wenn sie durch die Post geschehen, in der Regel in unfrankirten Briefen.

### Schlussbestimmung.

§ 29. Die vorstehenden allgemeinen Bedingungen für die Versicherung beweglicher Gegenstände, sowie die nachfolgenden Zusatzbedingungen für landwirthschaftliche Versicherungen treten am 1. Juli 1901 an die Stelle der bisher geltenden Bedingungen.

Unter den neuen Bedingungen bleiben alle bisher bei den Sozietäten der Kurmark und der Niederlausitz und der Neumark bestehenden Mobiliarversicherungen in Kraft, sofern die Versicherten nicht binnen 2 Wochen ausschließender Frist nach Veröffentlichung der Bedingungen durch die Amtsblätter des Sozietätsgebiets nach den bisherigen Vorschriften kündigen.

---

# Zusatzbedingungen für landwirthschaftliche Versicherungen.

### Gegenstand der Versicherung.

§ 1. 1. Gegenstände der landwirthschaftlichen Versicherung sind Feldfrüchte, Futter- und Düngemittel, sowie die zum Betriebe der Landwirthschaft gehörigen Viehbestände, Maschinen und Geräthe.

2. Als Grundsatz gilt, daß die Versicherung der Erntefrüchte die gesammte Ernte an Getreide und Hülsenfrüchten, sowie an Gräsern und Futterkräutern, ebenso die älteren und zugekauften Bestände umfaßt.

Wechseln bei einer neuen Ernte die versicherten Fruchtgattungen, so geht die Versicherung auf die neue Ernte über.

3. Die Ernte ist ihrem wahren Werthe möglichst entsprechend zu versichern. Ist ein geringerer Werth versichert, so wird im Brandfalle der Schaden nur nach Verhältniß des wahren Werthes zur Versicherungssumme vergütet. Für die Versicherung der Ernte in

### Ort der Versicherung.

§ 2. 1. Die Versicherung der landwirthschaftlichen Gegenstände (§ 1, 1), mit Ausnahme der etwa in Mieten (Schobern, Diemen, Feimen) gesetzten Erntefrüchte u. s. w. ist gültig in allen im Versicherungsantrage verzeichneten, nicht zur Ausübung technischer Gewerbe dienenden Gebäuden und Räumen des betreffenden Gutes und aller wirthschaftlich damit verbundenen Gehöfte, ferner in den Höfen und Gärten derselben, desgleichen auf den Ländereien und Weiden der Wirthschaft und den Wegen dahin, endlich auf der An- und Abfuhr nach und von deutschen Märkten und Ablieferungsorten — also mit Ausschluß der Märkte und Ablieferungsorte selbst — und zwar in einer Entfernung bis 50 km vom Versicherungsorte. Der Transport auf der Eisenbahn ist von der Versicherung ausgeschlossen. Vieh ist also auch gegen Blitzschlag versichert, welcher dasselbe im Freien trifft. Mahlgut für den eigenen Bedarf gilt beim Transport zu und von der Mühle als versichert, in der Mühle selbst aber nur, soweit fremdes

2. Die in Versicherung gegebenen Erntefrüchte sind auch auf dem Halme, während der Ernte, beim Einfahren in die Wirthschaftsgebäude und während des Ausdrusches mit der Maschine auf dem Felde versichert.

## Besondere Arten der Versicherung.

Mieten-(Schober-, Diemen-, Feimen-)Versicherung.

**§ 3.** 1. Die in Versicherung gegebenen Erntefrüchte sind auch bei dem Aufstellen in Mieten, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 18000 Mk. für eine Miete oder einen Mietencomplex (§ 3,7) versichert.

Wenn die Früchte oder das Stroh in Mieten länger als 8 Tage, vom Beginn der Aufstellung ab gerechnet, versichert bleiben sollen, so muß dies dem Versicherungs-Kommissar innerhalb dieser Frist angezeigt und eine Mietenversicherung abgeschlossen werden, widrigenfalls im Brandfalle eine Vergütung nicht gewährt wird.

Die in **offenen** Feldscheunen oder Schuppen untergebrachten Erntefrüchte werden wie Mieten behandelt.

2. Die Versicherung von Mieten kann geschehen:

a. indem von der Ernteversicherungssumme des Hauptversicherungsantrages ein bestimmter Betrag gegen einen Beitragszuschlag auf in Mieten zu setzende Erntefrüchte gerechnet wird,

b. indem alljährlich durch besonderen Antrag der Werth der eingemieteten Erntefrüchte declarirt und der hierfür festgesetzte Beitrag im Voraus entrichtet wird.

3. Die Versicherung erfolgt:

zu a summarisch auf die Dauer der Hauptversicherung.

In diesem Falle darf die versicherte Durchschnittssumme für die Mieten während des laufenden Kalenderjahres nicht verändert werden. Ueberschreiten die in Mieten gesetzten Werthe den versicherten Betrag, so kann der überschießende Theil kurzlaufend besonders versichert werden. Ein Erlaß von Beiträgen findet nicht statt.

zu b entweder summarisch auf mindestens 1 Jahr oder für einzelne Mieten auf kürzere Zeit.

4. Wird summarisch nach 3 a oder b versichert, so nimmt die Versicherung der Mieten mit Beginn der Aufstellung derselben ihren Anfang, wenn spätestens binnen 8 Tagen von diesem Zeitpunkte ab über den Inhalt, Werth und Standort der Miete dem Versicherungs-Kommissar Anzeige gemacht wird.

5. Wenn bei summarischen Mietenversicherungen auf 1 Jahr (3b) durch die innerhalb des betreffenden Erntejahres stattfindenden Eintragungen in das Mietenbuch die versicherte Gesammtsumme nicht erreicht wird, so werden die auf den überschießenden Betrag entfallenden Beiträge für das betreffende Erntejahr auf Antrag in Abgang gestellt. (vergl. § 11,2 der Allgem. Bedingungen.)

6. Es müssen von eigenen oder fremden Mieten gesetzt werden in einer Entfernung von mindestens:

a. 40 m Mieten, welche mit einem Betrage bis zu 9000 M.,

b. 60 m Mieten, welche über 9000 M.,

c. 150 m Mieten, welche über 18000 M. versichert werden.

Im Falle zu c tritt eine angemessene Erhöhung des Beitrages ein.

7. Werden Mieten desselben Eigenthümers in geringeren Entfernungen als den vorgeschriebenen von einander gesetzt, so gelten diese Mieten als Mietencomplexe und werden bezüglich der Beitragsleistung als eine Miete behandelt.

8. Mieten sowie Heuschober dürfen nur gesetzt werden in einer Entfernung von:

a. 30 m von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden mit Feuerung,

b. 20 m von allen anderen Gebäuden,

c. 10 m von öffentlichen Wegen,

d. 60 m von den Schienen der mit Lokomotiven befahrenen Eisenbahnen.

Der Generaldirektor ist befugt, in Ausnahmefällen geringere Entfernungen gegen Erhebung eines Beitragszuschlages zuzulassen.

9. Jede bei der Sozietät versicherte Miete muß zur Versicherungsgiltigkeit mit einem Versicherungsschilde versehen sein.

10. Deckstroh wird nur auf ausdrücklichen Antrag in Versicherung genommen und nur mit dem halben Marktpreise entschädigt.

Stroh, welches zur Unterlage einer Miete dient, ist von der Versicherung ausgeschlossen.

11. Die Versicherung einer Miete erlischt schon während der Versicherungszeit mit vollendeter Abtragung derselben.

12. Wird das aus einer versicherten Fruchtmiete gewonnene Stroh auf derselben Stelle oder in unmittelbarer den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechender Nähe wieder in eine Miete gesetzt, so gilt diese Strohmiete ohne besondere Beitragsleistung bis zum Ablauf der für die Fruchtmiete giltigen Versicherungsdauer unter gleichen Bedingungen versichert.

13. Nach dem Einscheuern versicherter Mieten läuft die Versicherung während der Versicherungsdauer in den Gebäuden fort; dasselbe ist nach dem Ausdrusch der Fruchtmieten bezüglich der Körner und des Strohes der Fall.

Summarische Versicherung.

**§ 4.** Der summarischen Versicherung des gesammten lebenden und todten Inventars innerhalb jeder Gruppe steht nichts entgegen. Besonders werthvolle Gegenstände z. B. Luxusthiere gelten nur dann zu einem Sonderwerthe versichert, wenn dieser Sonderwerth im Antrage besonders aufgeführt ist.

## Veränderung von Versicherungsobjecten.

**§ 5.** 1. Die Versicherung geht nach dem Ausdrusch der Feldfrüchte auf die Körner und das Stroh und nach dem Schlachten des Viehes auf die gewonnenen Fleischwaaren über.

Die durch die Schaf-Schur gewonnene Wolle gilt in dem versicherten Gehöfte noch 3 Monate als innerhalb der für die Schafe geltenden Versicherung mitversichert.

2. Hackfrüchte, Oelfrüchte, Sämereien und Handelsgewächse sind nur dann in der Versicherung inbegriffen, wenn sie im Antrage besonders aufgeführt sind oder an Stelle anderer versicherter Erntefrüchte (z. B. in Folge Auswinterns der Saaten u. s. w.) gebaut wurden.

## Vorschriften in Schadensfällen.

**§ 6.** 1. Falls dem Versicherten nicht bei Genehmigung seines Antrages die Pflicht auferlegt wird, ordnungsmäßige Wirthschaftsbücher zu führen, aus welchen der Bestand aus dem Vorjahre, die Ernte, wie der Zugang und Abgang der Feld- und Wiesenerzeugnisse ersichtlich ist, so hat er im Schadensfalle seinen Verlust sonst glaubhaft nachzuweisen.

Kann letzteres nicht geschehen, so wird angenommen, daß sich Getreide, Hülsenfrüchte und damit auch die Versicherung hierfür, vom 1. September beginnend, monatlich um $^1/_{10}$, die Gräser und Futterkräuter sowie deren Versicherung, vom 1. November beginnend, monatlich um $^1/_8$ vermindern.

2. Bei Feststellung der Brandentschädigung der Erntefrüchte ist für den Werth der letzteren entscheidend der mittlere Preis, welcher zur Zeit des Brandes in dem für den Brandort maßgebenden Marktort gezahlt worden ist.

3. Im Brandschadensfalle kann eine Ausgleichung der Schäden stattfinden zwischen:

a. den versicherten verschiedenen Gruppen der Feldfrüchte,

b. diesen und den versicherten Gräsern und Futterkräutern,

c. den versicherten verschiedenen Gattungen des Viehes und ihrer Stückzahl (ausgenommen die besonders versicherten werthvollen Thiere),

d. den versicherten Acker- und Wirthschaftsgeräthen,

e. den versicherten Maschinen.

4. Bei Ermittelung der Entschädigung für ungedroschenes Ge-

Fällen nicht in Abzug gebracht, wo es nachweislich nicht erspart wird, entweder, weil von dem Beschädigten den im festen Lohne stehenden Arbeitern anderweiter Verdienst geboten werden muß oder weil der Versicherte mit seinen Familienmitgliedern oder mit seinem Gesinde den Ausdrusch selbst besorgt.

### Verbot des Rauchens u. s. w.

§ 7. In Scheunen, Ställen und auf Böden darf nicht geraucht, auch dürfen die Räume derselben mit offenem Lichte nicht betreten werden.

### Gebrauch von Lokomobilen.

§ 8. Der Gebrauch von Lokomobilen zum Ausdrusch von Erntefrüchten ist bei Verlust des Schadensersatzanspruchs nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Lokomobile muß mit einem den polizeilichen Bestimmungen entsprechenden Apparat zur Unschädlichmachung der Funken versehen sein.

2. Bei Heizung mit Steinkohlen, Briketts, Koaks, muß die Lokomobile von feuersicher gedeckten Gebäuden mindestens 4 Meter, von Gebäuden mit weicher Dachung (Stroh-, Rohr-, Holz- und Schindeldach) mindestens 6 m entfernt bleiben und auf die gleiche Entfernung im Umkreise von Stroh, Dünger und sonstigen feuerfangenden Gegenständen freigehalten werden.

3. Wird ganz oder zum Theil anderes Feuerungsmaterial verwendet, so sind 5 bezw. 8 m Entfernung innezuhalten.

4. Der Aschkasten muß verschließbar und stets mit Wasser gefüllt sein.

5. Neben der Lokomobile muß ein möglichst großes mit Wasser gefülltes Gefäß stehen, in welches die Schlacken unmittelbar, nachdem sie vom Feuerrost genommen sind, geworfen werden.

6. Es müssen auch alle sonstigen Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, um die mit dem Betriebe verbundene Feuersgefahr möglichst zu vermindern, z. B. das Einstellen des Betriebes der Lokomobile bei starkem Winde, welcher den Rauch der Lokomobile auf nicht feuersichere Dächer, auf Mieten oder auf Vorräthe leicht brennbarer Gegenstände treibt, ferner die sorgfältige Bewachung der Lokomobile während der Arbeitspausen u. s. w.

7. Zur Nachtzeit muß der Betrieb der Lokomobile unterbleiben.

8. Bei Schluß der Arbeit darf das Feuer nicht herausgenommen werden, sondern ist durch Schließen der Heizthür und Zugthür, des Aschkastens und der Klappe am Schornstein zu löschen.

9. Bei Prüfung der Lokomobile und des Dampfkessels müssen die deshalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.

10. Die Lokomobile muß während ihres Gebrauchs durch einen sachverständigen Wärter bedient werden.

Berlin, den 26. Juni 1901.

**Der Direktorialrath**
**der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg.**

v. Loebell. v. Buch. v. Manteuffel. Wrede. v. Bockelberg. Karbe.
v. Arnim. Haschke. v. Winterfeld. Krüger. Kreusler.

Genehmigt.

Berlin, den 28. Juni 1901.

**Der Provinzialausschuß.**

Graf von Wilamowitz-Möllendorff.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Potsdam
## und der Stadt Berlin.

**Stück 30.** Den 26. Juli **1901.**




### Reichsgesetzblatt.

(Stück 30.) № 2781. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Vom 2. Juli 1901.

(Stück 31.) № 2782. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der unter dem 6. Februar 1900 erlassenen Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten. Vom 5. Juli 1901.

№ 2783. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Frankfurter Bank in Frankfurt am Main. Vom 6. Juli 1901.

№ 2784. Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 6. Juli 1901.

№ 2785. Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeld in verbrieften Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft ꝛc. Vom 7. Juli 1901.

### Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 23.) № 10288. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Vom 30. Juni 1901.

№ 10289. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 29. Juni 1901.

### Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

**21.** **Tarif**

für die Ablagen am alten Schleusenkanal zu Rathenow a. H.

**Es sind zu zahlen.**

### I. an Schiffsliegegeld

1) von Dampfern und anderen Fahrzeugen bis einschließlich 40,2 m Länge für jeden Tag . . . . . . . . . . . . 30 Pf.
2) von Dampfern und anderen Fahrzeugen von über 40,2 m Länge für jeden Tag 50 Pf.

**Ausnahmen.**

Für Dampfer, welche einem regelmäßigen Personenverkehr dienen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindungssumme und zwar:

1) für Dampfer bis einschließlich 40,2 m Länge 20 M.
2) für Dampfer von über 40,2 m Länge 40 M.

entrichtet werden.

### II. an Ufergeld

beim Aus- oder Einladen von Gütern:

1) von Erde, Lehm, Kies, Heu, Stroh, Faschinen, Stein- u. Braunkohlen, Mauer-, Dach- und allen anderen Steinen für je eine Tonne . . . . . . . . . . 4 Pf.
2) von sonstigen Gütern für je eine Tonne . 8 Pf.

### III. an Lagergeld

von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktagsstunden auf der Ablage lagern, für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen und zwar:

1) von Buhnenbusch (Reisern), Brennholz, (Kloben, Rollen, Knüppeln), Bruch- und Feldsteinen für je ein cbm . . . . . 5 Pf.
2) von Mauersteinen für je 1000 Stück . . 15 Pf.
3) von Dach- u. Hohlsteinen für je 1000 Stck. 10 Pf.
4) von sonstigen Gütern für jedes qm belegte Fläche . . . . . . . . . . . . 5 Pf.

**Zusätzliche Bestimmung.**

Angefangene Tarifeinheiten, sowie Bruchpfennig

## Befreiungen.

Es sind befreit:

1) Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, von den Abgaben unter I., II. und III.,

2) die Gepäckstücke der mit Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen von der Abgabe unter II.,

3) Fahrzeuge, welche auf das Durchschleusen warten und im Rang an den Bohlwerken anlegen, von der Abgabe unter I.,

4) Fahrzeuge für die Zeit des Eisstandes von der Abgabe unter I.

* * *

Dieser Tarif tritt am vierzehnten Tage nach dem Tage seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1901.

| | |
|---|---|
| Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: (gez.) Schultz. | Der Finanz-Minister. In Vertretung: (gez.) Lehnert. |

## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

### Polizei-Verordnung

über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

**15.** Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, wird mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg verordnet was folgt:

#### I. Geltung anderweiter Polizei-Verordnungen.

§ 1. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftwagen und Kraftfahrrädern) gelten sinngemäß die Vorschriften der den Verkehr von Fuhrwerken oder Fahrrädern auf öffentlichen Straßen und Plätzen regelnden Polizei-Verordnungen, sofern nicht die nachfolgenden Vorschriften andere Anordnung treffen.

Werden Kraftfahrzeuge für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet, so finden auf sie auch die Bestimmungen über den Betrieb der Droschken und Omnibusse oder die sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke entsprechende Anwendung.

#### II. Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge.

§ 2. Die Kraftfahrzeuge müssen betriebssicher eingerichtet sein. Die Erregung übermäßigen Geräusches sowie die Entwickelung belästigenden Rauches oder Dampfes und belästigender übler Gerüche ist unstatthaft. Vorrichtungen zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase müssen an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle sich befinden.

§ 3. Die Lenkvorrichtungen müssen leicht zu handhaben sein. Sie müssen es ermöglichen, daß Kraftwagen auf Wegen von 10 m Breite und Kraftfahrräder auf solchen von 3 m Breite umkehren können. Für Kraftwagen, die zur Beförderung von Lasten dienen, können von den Landräthen, in Stadtkreisen von den Ortspolizeibehörden Ausnahmen zugelassen werden.

§ 4. Jeder Kraftwagen ist mit zwei von einander unabhängig zu handhabenden, schnell und sicher wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen, von denen jede für sich im Stande ist, den Wagen auf ebenem, trockenem Pflaster, insbesondere auch auf Asphaltpflaster, bei einer Geschwindigkeit von 15 km in der Stunde auf mindestens 8 m Länge zum Stehen zu bringen. Für Kraftfahrräder genügt **eine** den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bremsvorrichtung.

§ 5. Jedes Kraftfahrzeug muß zur Abgabe von Warnungszeichen mit einer Huppe ausgestattet sein. Die mit dieser zu gebenden Warnungszeichen müssen deutlich wahrnehmbar sein, ohne durch überlautes oder grelles Geräusch das Publikum zu belästigen.

Ausnahmen von der Ausstattung mit Huppen können für Kraftfahrzeuge, welche bestimmten öffentlichen Zwecken dienen (z. B. für Kraftwagen der Feuerwehr), von den Landräthen, in Stadtkreisen von den Ortspolizeibehörden zugelassen oder vorgeschrieben werden.

§ 6. Die Lenk-, Brems- und Signalvorrichtungen sind so anzubringen, daß sie der Führer, ohne sein Augenmerk von der Fahrrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Gefahr der Verwechselung handhaben kann.

§ 7. Jeder Kraftwagen ist mit mindestens zwei hellleuchtenden, an den Seiten anzubringenden Laternen auszurüsten, deren Licht nach vorn fallen muß, und deren Gläser nicht farbig sein dürfen.

Sie müssen es ermöglichen, daß die Fahrbahn auf mindestens 20 m vor dem Wagen durch den Führer übersehen werden kann.

Bei Kraftfahrrädern genügt **eine** solche Laterne.

§ 8. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, welches den Namen oder die Firma des Fabrikanten, die Anzahl der Pferdekräfte der Maschine und das Eigengewicht des Wagens angiebt.

#### III. Polizeiliche Kontrollvorschriften.

§ 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem öffentliche Wege befahren werden, muß mit einer polizeilichen Erkennungsnummer sowie mit der Bezeichnung des Sitzes und Namens derjenigen Behörde versehen sein, welche die Nummer ausgegeben hat.

§ 10. Der Antrag auf Zutheilung einer Erkennungsnummer ist an den Landrath oder, falls der Eigenthümer des Kraftfahrzeuges in einer Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern wohnt, an die Ortspolizeibehörde seines Wohnortes zu richten. Dem Antrage ist stattzugeben, wenn festgestellt ist, daß das Kraftfahrzeug den vorgeschriebenen Bestimmungen genügt.

Bei Fahrzeugen mit Dampfbetrieb ist von dem Nachsuchenden außerdem der Nachweis zu führen, daß die für den Betrieb von Dampfkesseln bestehenden besonderen Vorschriften befolgt sind.

Der Name, der Wohnort und erforderlichen Falls die Wohnung des Eigenthümers und des Fabrikanten des Fahrzeugs sind behufs Eintragung in eine polizeiliche Liste bei der Stellung des Antrages auf Ertheilung einer Erkennungsnummer anzugeben.

Ueber die Zutheilung der Erkennungsnummer wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 11. Auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich im Gebiet der Gültigkeit dieser Verordnung befindet, kann der zuständige Regierungspräsident nach erfolgter Prüfung eine Bescheinigung darüber ertheilen, daß eine dem vorgeführten Fahrzeug entsprechende fabrikmäßig gefertigte Wagengattung (Type) den Bestimmungen §§ 2 bis 7 genügt.

§ 12. Bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeuges, das einer nach § 11 zugelassenen Wagengattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Ausfertigung der Bescheinigung mit der Wirkung verabfolgen, daß sich auf Vorweisung derselben für die in § 10 genannten Behörden eine besondere Prüfung erübrigt, ob das Fuhrwerk den Vorschriften der §§ 2 bis 7 entspricht. Diese Bestimmung gilt für alle von einer Deutschen Central- oder Landespolizeibehörde ausgestellten Bescheinigungen über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit einer Wagengattung.

§ 13. Die Bezeichnung des Sitzes der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Eigenthümer wohnt, sowie die Erkennungsnummer sind rückwärts oder auf beiden Seiten des Fahrzeugs nach außen hin, an leicht sichtbaren Stellen, in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

§ 14. Für vorübergehend in der Provinz Brandenburg verwendete Kraftfahrzeuge, deren Eigenthümer an einem Orte seinen Wohnsitz hat, wo die vorstehende Bezeichnung derselben nicht vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen des § 9 nicht, sofern der Führer durch die Bescheinigung einer zuständigen Behörde nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht.

Im Auslande ausgefertigte Bescheinigungen dieser Art müssen mit dem Anerkennungsvermerk einer Deutschen Behörde versehen sein.

§ 15. Sofern für Fuhrwerke, die der öffentlichen Beförderung von Personen dienen (Omnibus, Thorwagen, Droschken), eine anders geregelte Kennzeichnung vorgeschrieben ist, behält es bei dieser sein Bewenden.

§ 16. Die für den Wohnort des Eigenthümers eines Kraftfahrzeuges gemäß § 10 dieser Verordnung zuständige Behörde (Landrath, Ortspolizeibehörde) hat, sofern es nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich ist, jederzeit das Recht, die Prüfung eines Kraftfahrzeuges auf seine Betriebssicherheit vorzunehmen und zu diesem Zwecke die Vorführung des Fahrzeuges zu verlangen.

§ 17. Kraftfahrzeuge, welche den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht mehr genügen, können, abgesehen von der Bestrafung des Verantwortlichen, zeitweilig oder dauernd von der Benutzung öffentlicher Straßen ausgeschlossen werden.

Dasselbe gilt von Kraftfahrzeugen, hinsichtlich deren einer Aufforderung zur Vorführung im Sinne des § 16 nicht Folge geleistet wird.

### IV. Pflichten des Eigenthümers.

§ 18. Der Eigenthümer, Besitzer und Führer sind dafür verantwortlich, daß sich das Fahrzeug während der Benutzung in vorschriftsmäßigem Zustande befindet, daß namentlich die Bremsen sicher und kräftig wirken und daß es mit den vorgeschriebenen Bezeichnungen versehen ist. Sie sind ferner dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug nicht von einer ungeeigneten oder unzuverlässigen Person geführt wird.

Steht das Kraftfahrzeug im Eigenthum oder Besitze einer juristischen Person, so haben deren geordnete Vertreter die Verantwortung.

§ 19. Auf Verlangen einer Ortspolizeibehörde hat der Eigenthümer über diejenigen Personen, welche sein Gefährt in Benutzung genommen haben, Auskunft zu geben.

§ 20. Der Eigenthümer eines mit einer Erkennungsnummer versehenen Kraftwagens hat, sobald er den Wagen veräußert oder seinen Wohnort verändert, der Behörde, welche die Nummer ertheilt hat, Anzeige zu erstatten.

### V. Eigenschaften und Obliegenheiten des Führers (Lenkers).

§ 21. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet, die mit den maschinellen Einrichtungen und deren Handhabung völlig vertraut sind und sich hierüber durch eine von einem behördlich anerkannten Sachverständigen ausgestellte Bescheinigung ausweisen können. Die Regierungspräsidenten machen durch die Amtsblätter die Namen der Sachverständigen bekannt, welche zur Ausstellung solcher Bescheinigungen berechtigt sind.

Die Bescheinigung des Sachverständigen ist der Polizeibehörde des Wohnortes des Führers vorzulegen und von dieser mit einem Vermerk zu versehen, daß der Sachverständige behördlich anerkannt worden ist.

Im Auslande ausgefertigte Zeugnisse gelten nur dann, wenn sie mit dem Anerkennungsvermerk einer Deutschen Behörde versehen sind.

§ 22. Personen, welche die den Führern obliegenden Verpflichtungen (§ 25 ff.) verletzt und sich bei der Führung von Kraftfahrzeugen als unzuverlässig gezeigt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen für bestimmte Zeit von der Polizeibehörde ihres Wohnorts untersagt werden. Die denselben ausgestellte Bescheinigung (§ 21) ist die Polizeibehörde an sich zu nehmen befugt.

§ 23. Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen nicht gestattet.

§ 24. Dienen Kraftfahrzeuge oder Fahrräder als öffentliche Beförderungsmittel, so kommen für ihre Führer auch noch die Vorschriften der das betreffende Tranportgewerbe regelnden Polizei-Verordnungen zur Anwendung.

§ 25. Der Führer ist gleich dem Eigenthümer und Besitzer (§ 18) dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach § 9 dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken versehen ist. Er hat die Bescheinigung im Sinne des § 10 und das Zeugniß im Sinne des § 21 während der Fahrt stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzulegen.

§ 26. Der Führer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß alle maschinellen Einrichtungen, insbesondere die Lenk- und Bremsvorrichtungen, in ordnungsmäßigem Zustande sind und gut wirken.

§ 27. Von Kraftfahrzeugen dürfen nur die auch für andere Fuhrwerke bestimmten Straßen und Wege benutzt werden.

Die Sperrung einzelner Straßen und Wege oder Straßentheile ꝛc. für Kraftfahrzeuge kann durch die zuständige Polizeibehörde angeordnet werden.

Auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftfahrrädern nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 28. Die Geschwindigkeit der Fahrt darf bei Dunkelheit und innerhalb der Ortschaften das Zeitmaß eines in gestrecktem Trabe befindlichen Pferdes (ca. 15 km in der Stunde) nicht überschreiten. Außerhalb der Ortschaften darf sie, wenn gerade und übersichtliche Wege befahren werden, angemessen erhöht werden.

§ 29. An denjenigen Stellen, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fußgängern stattfindet, sowie auf Strecken, die derart schlüpfrig sind, daß die Wirksamkeit der Bremse in Frage gestellt ist, darf höchstens mit der Geschwindigkeit eines kurz trabenden Pferdes gefahren werden.

Beim Passiren von engen Brücken, Thoren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, auf abschüssigen Wegen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, sowie an allen unübersichtlichen Stellen muß so langsam gefahren werden, daß das Kraftfahrzeug nöthigenfalls sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 30. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen die Laternen brennen.

§ 31. Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Treiber von Vieh u. s. w. durch deutlich hörbare Warnungszeichen (§ 5) rechtzeitig auf das Nahen des Kraftwagens aufmerksam zu machen. Er hat ferner langsam zu fahren und zu halten, sofern dies zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist.

In gleicher Weise ist das Warnungssignal zu geben vor Straßenkreuzungen, sowie in den im § 30 Absatz 2 angeführten Fällen.

Mit dem Zeichengeben ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Thiere dadurch unruhig oder scheu werden. Zweckloses oder belästigendes Zeichengeben ist zu unterlassen.

§ 32. Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Thier vor dem Kraftwagen scheut, oder daß durch das Vorbeifahren mit dem Kraftwagen Menschen oder Thiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichen Falls anzuhalten. Das Auspuffen des Dampfes bei Kraftfahrzeugen mit Dampfantrieb hat zu unterbleiben, insoweit dadurch das Scheuen von Thieren oder eine sonstige Störung verursacht werden kann.

Auf den Haltruf eines polizeilichen Exekutivbeamten hat der Führer des Kraftfahrzeuges sofort anzuhalten.

§ 33. Verläßt der Führer das Kraftfahrzeug, so hat er die Maschine abzustellen oder das Triebwerk auszuschalten und die Bremse anzuziehen, auch Vorsorge zu treffen, daß sein Fahrzeug nicht durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 34. Wettfahrten und das Veranstalten von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bedürfen, sofern sie die Grenzen eines Kreises nicht überschreiben, der Genehmigung des Landraths — in Stadtkreisen: der Ortspolizeibehörde —, sofern sie sich aber über mehrere Kreise erstrecken, der Genehmigung des oder der betheiligten Regierungspräsidenten.

## VI. Anhängewagen.

§ 35. Das Mitführen von Anhängewagen ist im Allgemeinen unstatthaft und nur ausnahmsweise auf Grund besonderer Erlaubniß des Landraths, in Stadtkreisen: der Ortspolizeibehörde, zulässig.

Auf den Transport schadhaft gewordener Fahrzeuge findet diese Bestimmung keine Anwendung. Dies Verbot gilt ferner nicht für einen mit einem Kraftfahrrad verbundenen Anhängewagen. Kraftfahrrad und Anhänger werden in diesem Falle als ein einheitlicher Kraftwagen angesehen, dergestalt, daß die für Kraftfahrräder erlassenen Sonderbestimmungen (z. B. §§ 3, 7 dieser Verordnung) keine Anwendung finden.

## VII. Strafbestimmungen und Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 36. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorgesehenen Anordnungen der Orts-, Kreis- und Landespolizeibehörden werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 Straf-Gesetz-Buchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 37. Diese Verordnung tritt am 1. September 1901 in Kraft.

Potsdam, den 8. Juli 1901.

Der Oberpräsident.

Jagd auf Rebhühner.

16. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, § 43 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und § 2 des Gesetzes betr. die Polizeiverwaltung in

den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf vom 13. Juni 1900 wird für das laufende Jahr der Beginn der Jagd auf Rebhühner in der Stadtkreisen Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf auf **Sonntag den 18. August** festgesetzt.

Die Jagdzeit dauert bis Sonnabend den 14. Dezember einschließlich. Potsdam, den 19. Juli 1901.

Der Oberpräsident.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

### Verordnung.

Sonntagsruhe im Barbier- rc. Gewerbe.

**239.** Im Anschluß an meine Verordnung vom 21. März 1895 — Amtsblatt S. 112 zu e. — bestimme ich gemäß § 41 b. der Reichsgewerbeordnung, daß in sämmtlichen Gemeinden, welche zum Bezirk der Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung Brandenburg gehören, nämlich Stadtgemeinde und Dom Brandenburg, Plaue a/H., Brielow, Krielow, Groß- und Klein-Kreutz, Lehnin, Gortz und Pritzerbe, der Betrieb des Barbier- rc. Gewerbes an Sonn- und Feiertagen nur bis 2 Uhr Nachmittags stattfinden darf.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August d. Js. in Kraft.

Potsdam, den 19. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

### Verordnung.

Sonntagsruhe im Barbier- rc. Gewerbe.

**240.** Im Anschluß an meine Verordnung vom 21. März 1895 — Amtsblatt S. 112 zu e. — bestimme ich gemäß § 41 b. der Reichsgewerbeordnung daß in sämmtlichen Gemeinden des Kreises Beeskow-Storkow der Betrieb des Barbier- und Friseurgewerbes an Sonn- und Feiertagen nur bis 2 Uhr Nachmittags stattfinden darf.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August d. Js. in Kraft.

Potsdam, den 19. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

**241.** Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1901 beobachteten Wasserstände.

| Datum | Berlin Ober-Wasser | Berlin Unter-Wasser | Spandau Ober-Wasser | Spandau Unter-Wasser | Potsdam | Brandenburg Ober-Wasser | Brandenburg Unter-Wasser | Rathenow Ober-Wasser | Rathenow Unter-Wasser | Havelberg |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. |
| 1. | 32,26 | 30,58 | 2,27 | 0,80 | 1,17 | 2,15 | 1,64 | 1,62 | 1,30 | 2,13 |
| 2. | 32,26 | 30,58 | 2,28 | 0,74 | 1,15 | 2,18 | 1,60 | 1,64 | 1,26 | 2,11 |
| 3. | 32,28 | 30,52 | 2,27 | 0,75 | 1,14 | 2,15 | 1,57 | 1,57 | 1,27 | 2,09 |
| 4. | 32,26 | 30,54 | 2,26 | 0,76 | 1,13 | 2,11 | 1,56 | 1,57 | 1,24 | 2,06 |
| 5. | 32,26 | 30,58 | 2,23 | 0,74 | 1,12 | 2,10 | 1,57 | 1,55 | 1,24 | 2,04 |
| 6. | 32,26 | 30,52 | 2,21 | 0,71 | 1,11 | 2,08 | 1,54 | 1,55 | 1,22 | 2,03 |
| 7. | 32,22 | 30,54 | 2,21 | 0,71 | 1,10 | 2,08 | 1,52 | 1,57 | 1,20 | 2,02 |
| 8. | 32,26 | 30,56 | 2,17 | 0,69 | 1,08 | 2,02 | 1,47 | 1,54 | 1,19 | 2,07 |
| 9. | 32,26 | 30,54 | 2,19 | 0,63 | 1,06 | 2,08 | 1,45 | 1,48 | 1,16 | 2,09 |
| 10. | 32,28 | 30,54 | 2,17 | 0,66 | 1,04 | 2,06 | 1,42 | 1,48 | 1,14 | 2,11 |
| 11. | 32,26 | 30,56 | 2,17 | 0,66 | 1,04 | 2,05 | 1,40 | 1,49 | 1,14 | 2,10 |
| 12. | 32,26 | 30,54 | 2,13 | 0,62 | 1,04 | 1,98 | 1,38 | 1,43 | 1,10 | 2,06 |
| 13. | 32,24 | 30,48 | 2,12 | 0,64 | 1,02 | 1,96 | 1,34 | 1,41 | 1,08 | 2,02 |
| 14. | 32,26 | 30,48 | 2,12 | 0,65 | 1,02 | 2,01 | 1,33 | 1,40 | 1,06 | 1,98 |
| 15. | 32,26 | 30,44 | 2,11 | 0,58 | 1,00 | 2,00 | 1,36 | 1,37 | 1,05 | 1,95 |
| 16. | 32,26 | 30,46 | 2,13 | 0,53 | 0,99 | 2,04 | 1,28 | 1,32 | 1,01 | 1,92 |
| 17. | 32,28 | 30,46 | 2,13 | 0,53 | 0,98 | 2,02 | 1,27 | 1,32 | 0,99 | 1,89 |
| 18. | 32,28 | 30,56 | 2,13 | 0,54 | 0,97 | 2,02 | 1,26 | 1,35 | 0,96 | 1,86 |
| 19. | 32,28 | 30,54 | 2,14 | 0,53 | 0,96 | 2,01 | 1,24 | 1,34 | 0,93 | 1,84 |
| 20. | 32,28 | 30,54 | 2,12 | 0,54 | 0,95 | 2,00 | 1,21 | 1,35 | 0,91 | 1,80 |
| 21. | 32,28 | 30,52 | 2,11 | 0,53 | 0,94 | 1,99 | 1,20 | 1,32 | 0,89 | 1,77 |
| 22. | 32,28 | 30,52 | 2,11 | 0,50 | 0,94 | 1,98 | 1,18 | 1,32 | 0,87 | 1,75 |
| 23. | 32,28 | 30,50 | 2,13 | 0,46 | 0,92 | 2,04 | 1,11 | 1,35 | 0,84 | 1,71 |
| 24. | 32,28 | 30,48 | 2,13 | 0,51 | 0,92 | 2,00 | 1,09 | 1,31 | 0,81 | 1,69 |
| 25. | 32,28 | 30,52 | 2,11 | 0,51 | 0,93 | 1,98 | 1,07 | 1,33 | 0,79 | 1,66 |
| 26. | 32,28 | 30,52 | 2,11 | 0,54 | 0,93 | 1,98 | 1,01 | 1,31 | 0,76 | 1,63 |
| 27. | 32,28 | 30,52 | 2,09 | 0,50 | 0,94 | 1,98 | 0,98 | 1,31 | 0,70 | 1,60 |
| 28. | 32,26 | 30,52 | 2,08 | 0,53 | 0,93 | 2,01 | 0,90 | 1,32 | 0,66 | 1,58 |
| 29. | 32,26 | 30,50 | 2,09 | 0,51 | 0,93 | 2,04 | 0,96 | 1,34 | 0,66 | 1,55 |
| 30. | 32,28 | 30,48 | 2,09 | 0,47 | 0,92 | 2,08 | 0,92 | 1,33 | 0,63 | 1,52 |

Potsdam, den 19. Juli 1901

Der Regierungspräsident.

**242.** **Tarif**
für die öffentliche Fähre des Bootsverleihers Emil Gregor über die Spree zwischen dem Restaurant Regelin in Treptow (Kreis Teltow) und dem Restaurant Heuer in Stralau (Kreis Nieder-Barnim).

Es ist zu entrichten:

1) Für das Uebersetzen einer einzelnen erwachsenen Person, einschließlich der Tragelast . . . . . . . . . . 10 Pf.
2) Für das Uebersetzen eines Kindes im Alter von 4—13 Jahren . . . . . 5 Pf.
3) Für das Uebersetzen einer Person im Wochenabonnement . . . . . . . . 60 Pf.
4) Für das Uebersetzen einer Familie ohne Rücksicht auf die Kopfzahl im Monatsabonnement . . . . . . . . . . . 4 Mk.
5) Für das Uebersetzen eines Fahrrades je Sitz . . . . . . . . . . . 5 Pf.

Diese Sätze gelten bei jedem Wasserstande. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand der Fährmann zu sorgen hat, ist die Hälfte der vorbezeichneten Abgabe zu 1—5 zu zahlen.

Anmerkung:

a. Der Fährmann ist verpflichtet, sofort nach Aufnahme der fünften Person ab — und bis zum Bestimmungsorte ohne Aufenthalt zu fahren.
b. Frei überzusetzen sind öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, der Briefträger und der Postbote.
c. Kinder unter 4 Jahren.

Potsdam, den 3. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

**243.** Der Vorstand der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft hat

**I. für die Gemeinde-Bezirke**

Charlottenburg, Rixdorf, Tempelhof, Schöneberg, Friedenau, Deutsch-Wilmersdorf und Steglitz, sowie Groß-Lichterfelde:

1) Baugewerksmeister Ernst Traugott Baumert, Berlin, Große Frankfurterstraße 16,
2) Bautechniker Jakob Mühlbauer, Charlottenburg, Göthestraße 75 II.,

**II. für den übrigen Theil des Regierungsbezirks:**

1) Zimmermeister Albrecht Kühnert, Lichtenberg bei Berlin, Dorfstraße 2,
2) Maurermeister Max Drews, Eberswalde,

zu technischen Aufsichtsbeamten und Rechnungsbeamten der Berufsgenossenschaft bestellt.

Potsdam, den 20. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

Schneiderzwangsinnung in Beeskow.

**244.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Oktober 1901 eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in der Stadt Beeskow, den Amtsbezirken Pfaffendorf, Sauen, Gr. Rietz, Ahrensdorf, Cossenblatt, Glienicke, Buckow, Trebatsch, Amt Beeskow, Merz und Schönow im Kreise Beeskow mit dem Sitze in Beeskow und dem Namen „Schneider-innung in Beeskow" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende freie Schneider-Innung in Beeskow

Potsdam, den 19. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

Ortsbenennung.

**245.** Dem in der Schönermarker Feldmark im Kreise Prenzlau zwischen den Ortschaften Schönermark und Arendsee belegenen von Schlippenbach'schen Vorwerke habe ich den Namen **Albertshof** beigelegt.

Potsdam, den 19. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

Konsul der Republik Uruguay.

**246.** Der Kaufmann Wilhelm Jakob Staudt in Berlin, welcher bisher als Vicekonsul für Argentinien zugelassen war, dies Amt indessen nunmehr niedergelegt hat, ist neuerdings zum Konsul der Republik Uruguay in Berlin ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 22. Juli 1901.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

**247.** Folgende ausländische-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

| Namen: | bisheriger Beschäftigungsort: |
|---|---|
| Martin Kreuzer | Rittergut Langen, Kreis Ruppin. |
| Anton Parus, geb. in Imelnow. | Rittergut Wansdorf, Kreis Osthavelland. |
| Johann Kokosa, Katagina Kokosa, Anton Kokosa, Viktoria Sieg, Joseph Walewicz, Roman Winslawsky, Stanislaus Petrikowsky. | Gut Brunne, Kreis Osthavelland. |
| Jean Czaplicki aus Gocken, Felix Klutakowski aus Wiesljani, Johann Wolkowski aus Horlzelly, Johann Bannasch aus Jelna. | Gut Wolfshagen bezw. Karwe, Kreis Westprignitz. |
| Joseph Rosnicki, 22 Jahre alt, Wojcieck Starzak, 20 Jahre alt, Stanislaus Przybylski, 18 Jahre alt, Josef Calun, 19 Jahre alt. | Gut Klein-Kienitz, Kreis Teltow. |

Die Genannten sind festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung evtl. hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 23. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

Feuerlöschwesen in Niemegk.

248. Auf Grund der № 2 der Polizeiverordnung für die Provinz Brandenburg vom 25. März 1893 (Amtsblatt Seite 103) setze ich den Zeitpunkt, zu welchem die Aufhebung der Verordnung vom 16. September 1842, betreffend die Handhabung der Feuerpolizei u. s. w. eintreten soll, für die Stadt Niemegk auf den 1. September 1901 fest.

Potsdam, den 22. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

Geldlotterie in Metz.

249. Des Kaisers und Königs Majestät haben durch Ordre vom 29. v. M. dem Vorstande des Dombau-Vereins zu Metz die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der im Laufe dieses Jahres zu veranstaltenden Geldlotterie auch im Preußischen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Nach dem Lotterieplan sollen 274725 Loose zu je 4 M. ausgegeben und 12567 Gewinne im Gesammtbetrage von 430000 M. ausgespielt werden.

Potsdam/Berlin, den 22. Juli 1901.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

## Viehseuchen.

250. **I. Festgestellt.**

a. Milzbrand. Kreis Angermünde: Britz, Fredersdorf. Kreis Nieder-Barnim: Bernau. Kreis West-Havelland: Rhinow, Mötzow.

b. Schweineseuche. Kreis Beeskow: Alt-Stahnsdorf. Kreis Nieder-Barnim: Lichtenberg, Bernau, Nieder-Schönhausen. Kreis Teltow: Sputendorf b./T., Teltow, Brusendorf, Buckow, Schenkendorf, Kiekebusch, Stahnsdorf.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Zeuthen.

**II. Erloschen.**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Nieder-Barnim: Rittergut Blumberg.

b. Milzbrand. Kreis Teltow: Britz.

c. Schweineseuche. Kreis Teltow: Britz, Treptow, Töpchin, Zehlendorf, Nieder-Schöneweide.

d. Rotz. Stadtkreis Brandenburg: Pferdebestand des Feldartillerie-Regiment 3.

Potsdam, den 23. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Amtssitz des Oberförsters für Zechlinerhütte.

19. Der Oberförster für das Forstrevier Zechlinerhütte hat am 2. d. M. seinen Amtssitz von Rheinsberg nach Zechlinerhütte verlegt.

Potsdam, den 10. Juli 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Unterforstkasse Liebenwalde.

20. Die Wahrnehmung der Untererhebergeschäfte für das Forstrevier Liebenwalde ist vom 1. Oktober d. Js. ab dem an diesem Tage in den Ruhestand tretenden Förster Nolte, z. Zt. in Schmachtenhagen, übertragen worden. Potsdam, den 13. Juli 1901.

Königliche Regierung.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Aufhöhung des am rechten Ufer der alten Oder, in Stat. Klm. 97,5—97,7 belegenen, dem Schiffbauer Schumacher in Oderberg gehörigen Grundstücks.

25. Der Schiffbauer Schumacher in Oderberg beabsichtigt, behufs Errichtung einer Dampfschneidemühle und Schiffbauerei zwischen dem Polderdamm des Oderberg-Hohenwutzener Polders und der alten Oder einen hochwasserfreien Platz anzuschütten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen beim Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1 1 Treppe, eingesehen werden.

Potsdam, den 16. Juli 1901.

Der Bezirksausschuß.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

50. **Ausführungsanweisung**

zum § 11 der Strom- und Schiffahrts-Polizei-Verordnung für die dem Polizei-Präsidenten von Berlin unterstellten Wasserstraßen vom 15. Oktober 1899.

1) Anträge auf Erlaubniß zum Einladen von Müll, Straßenkehricht, Schutt, kurzem und trockenem Pferde- und Rinderdung, Fabrikabgängen und ähnlichen Stoffen und zur Beförderung dieser Stoffe nach außerhalb sind beim hiesigen Polizei-Schiffahrts-Bureau beziehungsweise bei der Königlichen Polizei-Direktion in Charlottenburg anzubringen.

2) Die Erlaubniß wird Seitens des Polizei-Schifffahrts-Bureaus und der Königlichen Polizei-Direktion in Charlottenburg nur ertheilt, wenn die Genehmigung des Königlichen Wasserbauinspektors, in dessen Bezirk die Ausladung stattfinden soll, vorliegt. Der Königliche Wasserbauinspektor benutzt zur Ertheilung seiner Genehmigung das in der Anlage beigefügte Formular Erlaubniß I.

Seitens des Polizei-Schifffahrts-Bureaus und der Königlichen Polizei-Direktion in Charlottenburg wird zur Ertheilung der Erlaubniß das in der Anlage gleichfalls beigefügte Formular Erlaubniß II. verwendet.

3) Die Verladung ist von den Streckenbeamten zu überwachen. Werden die gestellten Bedingungen nicht genau befolgt, so kann die sofortige Einstellung der Verladung veranlaßt werden.

4) Nach Beendigung des Ladegeschäfts hat der Streckenbeamte die ordnungsmäßig erfolgte Ladung, den Tiefgang des Fahrzeuges und den Tag seiner Abfahrt auf dem Erlaubnißschein II. zu bescheinigen und durch seine Unterschrift zu beglaubigen.

5) Vor der Abfahrt hat der Schiffer den Erlaubnißschein II. mit den Bescheinigungen des Streckenbeamten auf dem Polizei-Schifffahrts-Bureau beziehungs-

weise Polizei-Direktion in Charlottenburg vorzulegen, woselbst zwei Abschriften genommen und mit dem Dienstsiegel versehen werden.

6) Die eine Abschrift erhält der Schiffer als Ausweis, während die zweite sofort dem für den Bestimmungsort der Ladung zuständigen Wasserbauinspektor übersandt wird.

Das Original bleibt zur Kontrole beim Polizei-Schifffahrts-Burau beziehungsweise der Polizei-Direktion in Charlottenburg.

7) Die Ausstellung des bisher üblichen Anlege-Erlaubnißscheines wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt und ist auch fernerhin erforderlich.

Berlin, den 11. Juli 1901.

Der Polizei-Präsident.

* * *

## Erlaubniß I. Nr.

für den . . . . . . . . . . . . . . . . . .
aus . . . . . . . . . . zum Löschen eines mit
(Bezeichnung des Stoffes)
. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
(ev. Bezeichnung des Dampfers)
beladenen Fahrzeuges . . . . . . . . . . . .
(Wasserstraße)
an km . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Bemerkungen:

. . . . . . . . . ., den . . . . . 190 .
Der Königliche Wasserbauinspektor.
(L. S.)

* * *

## Erlaubniß II. Nr.

a. Dem . . . . . . . . . . . . . . . . . .
aus . . . . . . . wird die Erlaubniß ertheilt, mit
(Bezeichnung des Schiffes)
seinem Fahrzeuge . . . . . . . . . . . . .
(Wasserstraße)
. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
(Stoffe)
anzulegen, daselbst . . . . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . einzuladen und
die Ladung nach . . . . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . . zu befördern.

Die auf der Rückseite dieses Scheines abgedruckten Bedingungen sind genau zu befolgen.

. . . . . . . . . ., den . . . . . 190 .
Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde.
(L. S.)

---

b. Die ordnungsmäßig erfolgte Ladung wird bescheinigt.
(vorne) (Mitte) (hinten)
Tiefgang des Fahrzeuges . . . . . . . . . .
Tag der Abfahrt . . . . . . . . . . . . .
. . . . . . . . ., den . . . . . 190 .
Der Schutzmann Nr.

---

c. (Stempel der Schleusen.)

---

d. Die ordnungsmäßig erfolgte Löschung bei km . . .
(Wasserstraße)
der . . . . . . . . . . . . . . . . . .
wird bescheinigt.
. . . . . . . . . ., den . . . . . 190 .
Der Aufsichtsbeamte.

* * *

## Bedingungen.

1) Dieser Erlaubnißschein ist vor Beginn des Ladegewichts dem Stromaufsichtsbeamten vorzulegen.

2) Das zu benutzende Fahrzeug muß mit dichten Seitenwänden und dicht schließendem Deck versehen sein, so daß auch während der Fahrt von der Ladung nichts in den Wasserlauf gelangen kann, die Entwickelung von Staub und die Verbreitung übler Gerüche vermieden wird und die Ladung von außen nicht sichtbar ist.

3) Während der Fahrt darf der Laderaum nicht geöffnet werden.

4) Dieser Erlaubnißschein ist dem Stromaufsichtsbeamten des Bestimmungsortes der Ladung abzuliefern.

Das Ausladen darf erst erfolgen, wenn der Unternehmer die Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde zur Errichtung des Abladeplatzes vorgelegt hat und die Strompolizeibehörde die Genehmigung dazu ertheilt hat.

5) Beim Ein- und Ausladen ist zu beachten:

a. Vom Schiffe nach dem Ufer ist eine so breite Karrbahn anzulegen, daß aus den Fördergefäßen herabfallende Stoffe nicht in das Wasser gelangen.

b. Die Fördergefäße müssen in den Seitenwänden und dem Boden so dicht sein, daß ein Durchrieseln der Stoffe nicht stattfindet.

c. Die Fördergefäße dürfen nur bis zum Rande beladen werden, damit die Stoffe nicht herabfallen.

d. Das Ein- und Ausschaufeln der Stoffe ist langsam vorzunehmen um die Staubbildung möglichst zu vermeiden, auch dürfen die Stoffe mit der Schaufel nicht geworfen werden. Bei besonders staubhaltigen Stoffen ist auf Anordnung des Aufsichtsbeamten ein Benetzen der Stoffe mit Wasser durch Brausen vorzunehmen.

e. Bei besonders staubigen Stoffen oder übelriechenden Abfällen kann die Anwendung verschlossener Fördergefäße oder das Bedecken der Fördergefäße mit Decken von genügender Dichtigkeit vorgeschrieben werden.

f. Nach Beendigung des Ein- und Ausladegeschäfts

sind die Wege und Ufer von den etwa noch zurückgebliebenen Abfallresten sorgfältig zu reinigen.

6) Alle sonst noch von der Strompolizeibehörde gemachten Vorschriften sind beim Ein- und Ausladen genau zu befolgen.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung von Rohrpoströhren.

**93.** Bei dem Kaiserlichen Postamt 61 hier, Belle-Allianceplatz 9, liegt ein Plan aus über die Verlegung von Rohrpoströhren vom Belle-Allianceplatz 9 bis zum Tempelhofer Ufer 1/2.

Berlin C. 2, den 17. Juli 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Annahme von Postsendungen 2c. durch die Landbriefträger.

**94.** Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs Postsendungen und Zeitungsgelder übergeben werden. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Werth- und Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnliche Packete, Nachnahmesendungen und Zeitungsgelder einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen u. s. w. ist auch der Auflieferer befugt. Erfolgt die Eintragung durch den Landbriefträger, so muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der geschehenen Eintragung gewährt werden.

Potsdam, den 15. Juli 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

**95.** Bei den Posthülfstellen in Seetz (Prignitz), Sargleben bei Karstädt und Garlin (Prignitz) wird am 20. Juli d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 16. Juli 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

**96.** Bei der Posthülfstelle in Nausdorf (Westprignitz) wird am 23. Juli d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet. Potsdam, 19. Juli 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Stadt-Fernsprecheinrichtungen.

**97.** Die Herstellung von Fernsprechanschlüssen an die bestehenden Stadt-Fernsprecheinrichtungen erfolgt alljährlich in zwei getrennten Bauabschnitten, welche in den Monaten April und September ihren Anfang nehmen. Die Anmeldungen für den ersten Bauabschnitt sind jeweils bis zum 15. März, diejenigen für den zweiten Bauabschnitt bis zum 31. August an die zuständige Verkehrsanstalt einzureichen.

Verspätet angemeldete Anschlüsse, welche nicht bis zum nächsten Bauabschnitt zurückgestellt werden sollen, können nur gegen Erstattung der in Folge der nachträglichen Bauausführung entstehenden Mehrkosten zur Ausführung gelangen.

Potsdam, 20. Juli 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

**44.** Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Beiersdorf, Diözese Bernau, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers am 2. Juni 1901 zur Erledigung gekommen. Die Gnadenzeit währt bis zum 31. Januar 1902. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach den Pfarrwahlgesetzen vom 15. März 1886 — Ges. u. V. Bl. von 1886 S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Umkartirungstarif der Preußischen Staatsbahnen.

**39.** Ziffer 3 des Umkartirungstarifs erhält mit Gültigkeit vom 1. Oktober d. J. folgende Fassung:

In Verbindung mit Ausnahmetarifen zwischen den in direktem Verkehr stehenden Stationen wird der Umkartirungstarif allgemein angewendet bei der Ausfuhr aus Deutschland, bei der Einfuhr nach Deutschland dagegen nur dann, wenn die Ausnahmetarife in den direkten Tarifen für den Umkartirungstarif ausdrücklich zugelassen sind. Die Fracht von oder nach der Umkartirungsstation wird in solchen Fällen zu den Sätzen der dem Ausnahmetarif entsprechenden ordentlichen Tarifklasse berechnet; als ordentliche Tarifklasse gilt hierbei auch der allgemeine Ausnahmetarif 1 für Holz des Spezialtarifs II.

Berlin, den 15. Juli 1901.

Königliche Eisenbahndirektion

zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

## Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

**25.** Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

| Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke | seitherigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke | künftigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke |
|---|---|---|
| 1) fiskalische Dorfauenparzelle in Wildberg i./M., Kartenblatt 1, Parzelle № 367/120, von 0,0045 ha Größe | fiskalischer Dorfauenbezirk Wildberg i./M. | Gemeindebezirk Wildberg i./M. |
| 2) das früher dem Halbbauern Karl Aßmus in Wildberg i./M. gehörige, vom Königlichen Fiskus erworbene Grundstück, Kartenblatt 1, Parzelle № 364/135, von 0,0022 ha Größe | Gemeindebezirk Wildberg i./M. | fiskalischer Dorfauenbezirk Wildberg i./M. |

Neu-Ruppin, den 6. Juli 1901.

Der Kreisausschuß.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Ausschreiben

der von den Mitgliedern der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg für das I. Halbjahr 1901 zu entrichtenden Beiträge.

Für das I. Halbjahr 1901 sind aufzubringen:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Vergütungen für Brand- und Blitzschäden einschließlich der Abschätzungskosten und Prämien | 223 847 | M. |
| 2. Gemeinnützige Ausgaben und Verwaltungskosten | 37 216 | „ |
| 3. Rückversicherungsbeiträge | 107 565 | „ |
| zusammen | 368 628 | M. |
| Durch Rückversicherung, Zinsen und andere Einnahmen sind gedeckt | 114 965 | „ |
| Mithin Bedarf | 253 663 | M. |

Auf Grund des Beschlusses des Direktorialrathes der Societät vom heutigen Tage werden ausgeschrieben:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von | 72 127 650 | M. Versicherungssumme in Kl. | IA. | zu 1,8 | Pf. v. Hundert | 12 982 | M. | 98 Pf. |
| „ | 322 845 500 | „ „ „ „ | I. | „ 3 | „ „ „ | 96 853 | „ | 65 „ |
| „ | 26 309 600 | „ „ „ „ | IB. | „ 5,4 | „ „ „ | 14 207 | „ | 18 „ |
| „ | 6 176 275 | „ „ „ „ | IIA. | „ 6 | „ „ „ | 3 705 | „ | 77 „ |
| „ | 101 943 525 | „ „ „ „ | II. | „ 9 | „ „ „ | 91 749 | „ | 17 „ |
| „ | 12 940 275 | „ „ „ „ | IIB. | „ 18 | „ „ „ | 23 292 | „ | 49 „ |
| „ | 9 779 250 | „ „ „ „ | III. | „ 21 | „ „ „ | 20 536 | „ | 43 „ |
| „ | 4 065 750 | „ „ „ „ | IIIB. | „ 30 | „ „ „ | 12 197 | „ | 25 „ |
| „ | 1 987 925 | „ „ „ „ | IV. | „ 42 | „ „ „ | 8 349 | „ | 29 „ |
| „ | 1 662 225 | „ „ „ „ | IVB. | „ 66 | „ „ „ | 10 970 | „ | 68 „ |
| überhaupt von | 559 837 975 | M. beitragspflichtiger Versicherungssumme | | | | 294 844 | M. | 89 Pf. |
| Dazu von | 1 238 775 | M. Explosions-Versicherungssumme | | zu 1 | Pf. | 123 | „ | 88 „ |
| „ | 816 275 | „ „ | | zu 2 | Pf. | 163 | „ | 25 „ |
| | | | | | | 295 132 | M. | 02 Pf. |
| Auf Grund des § 62 des Reglements sind hiervon erlassen | | | | | | 19 289 | „ | 22 „ |
| | | | | | | 275 842 | M. | 80 Pf. |
| Dagegen werden an Zuschlägen erhoben | | | | | | 990 | „ | 82 „ |
| ergeben sich | | | | | | 276 833 | M. | 62 Pf. |
| Hiervon stehen den Magisträten 5 bezw. 4 vom Hundert zu mit | | | | | | 13 438 | „ | 58 „ |
| sodaß zur Deckung des Bedarfs verfügbar bleiben | | | | | | 263 395 | M. | 04 Pf. |
| Der letztere beträgt | | | | | | 253 663 | „ | — „ |
| mithin Ueberschuß | | | | | | 9 732 | M. | 04 Pf. |

welcher dem Bestande der laufenden Verwaltung zufließt.

Die Magisträte der betheiligten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 67 des Reglements — an die Brandenburgische Landes-Haupt-Kasse hierselbst abführen.

Berlin, den 25. Juni 1901. Der Direktor der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg.

## Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Dr. Housselle aus Liegnitz ist dem hiesigen Oberpräsidium zur dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Im Kreise Ostprignitz ist wiederernannt worden zum Amtsvorsteher: Bürgermeister Soltmann in Freyenstein für den Bezirk 23 „Freyenstein".

Im Kreise Angermünde ist ernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Rittergutsbesitzer von Diringshofen in Passow für den Bezirk 5 „Passow".

Im Kreise Teltow ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Oberleutnant d. L. von dem Knesebeck-Jühnsdorf für den Bez. 30 „Groß-Schulzendorf".

Im Kreise Templin sind ernannt worden zu Amtsvorstehern: Rendant Hasemann-Liebenberg für den Bez. 17 „Liebenberg", Rittergutsbesitzer Buchwald-Pinnow I. für den Bez. 6 „Strehlow".

Die Regierungscivilsupernumerare Henke und Baumgarten sind zu Regierungssekretären ernannt worden.

Der Regierungsbauführer des Hochbaufachs Petzholtz ist vereidigt und der Kreisbauinspektion Berlin I. überwiesen worden.

Bei der Königl. Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin sind im Laufe des verflossenen Kalendervierteljahres folgende Regierungsbauführer vereidigt worden: Hans Edgar Milster, Hugo Eduard August Röttcher, Karl Ernst Schreck, Kurt Willy Müchel, Karl Georg Heinrich Frentzen, Richard Louis Karl Horn, Louis Adolf Heinrich Richard Schmülling, Karl Mühlenpfordt, Julius Paul August Bojold, Leopold Christian Gottfried Ehrenberg, Oskar Ernst Otto Böhm, Friedrich Müller, Johannes Karl August Kohl.

Zum Kreisschulinspektor der hauptamtlichen Kreisschulinspektion Spandau ist vom 1. August 1901 ab der Kreisschulinspektor, Schulrath Wernicke aus Sagan unter Anweisung seines Wohnsitzes in Spandau ernannt worden.

Der bisherige Diakonus an der St. Gotthardt-Kirche zu Brandenburg a./H., Diözese Altstadt-Brandenburg, Walther Schott ist zum Archidiakonus an dieser Kirche bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Franz Ferdinand Vogel in Kurtschlag ist zum Pfarrer der Parochie Pröttlin, Diözese Lenzen, bestellt worden.

Die Lehrerin Martha Wentscher aus Thorn ist als ordentliche Seminarlehrerin an dem mit der Augustaschule verbundenen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin angestellt worden.

**Veränderungen bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Bau-Kommission.**

**Allerhöchst verliehen:** Dem Dirigenten, Geheimen Ober-Regierungsrath Kayser, Präsident des Bezirks-Ausschusses, der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath mit dem Range der Räthe 1. Klasse, dem Landbauinspektor Knocke der Rothe Adler-Orden 4. Klasse, dem Landbauinspektor Bohl die Königliche Krone zum Rothen Adler-Orden 4. Klasse, dem Regierungsbaumeister Redlich der Kronen-Orden 4. Klasse.

**Angenommen:** der Militäranwärter Wernitz als Bureau-Diätar auf Probe und der Bureau-Anwärter Hans Rummel als Civil-Supernumerar.

**Angestellt:** der Regierungsbaumeister Schümann als Wasserbauinspektor, die Bureaudiätare Gerigk und Plathe als Regierungs-Sekretäre und die Kanzlei-Diätare Riesel, Kelm und Balcrowski als Regierungs-Kanzlisten, sowie der Techniker Meyer als Bausekretär bei der Berliner Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität.

**Versetzt:** der expedirende Sekretär und Kalkulator Bojanus zur Direktion der Verwaltung der direkten Steuern.

**Pensionirt:** der Krahnmeister Bauer.

## Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S.

Die Vorlesungen für das Winter-Semester 1901/2 beginnen am 24. Oktober. Das Programm für das Studium der Landwirthschaft an der hiesigen Universität, sowie der specielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirthschaftlichen Instituts, Wuchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Juli 1901.

Der Direktor des landw. Instituts der Universität.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Kellner Franz Oliwa, geboren 4. Oktober 1877 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. Januar 1901 ausgewiesen.

Der Handelsmann Samuel Sonnenblick, geboren am 5. April 1870 zu Bottoschani (Rumänien), rumänischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 30. März 1901 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Andreole Turneli, geboren 14. Mai 1868 zu Pellegrino, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 30. Mai 1901 ausgewiesen.

Der Händler Celesto Ferrari, geboren 20. Juni 1880 zu Metti, Bezirk Parma, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 8. Juni 1901 ausgewiesen.

Der Kellner Salomon Leer, geboren am 4. Dezember 1881 zu St. Georg, Comt. Preßburg, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. Juni 1901 ausgewiesen.

Der Kürschner Fischel Rein, geboren ? ? 1885 zu Storozynica, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. Juni 1901 ausgewiesen.

Die Schneiderin (Schauspielerin) Emilie Marie Türen, geboren 10. Mai 1876 zu Kidserup, dänische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. Juni 1901 ausgewiesen.

Der Handelsmann Salomon Pfeffer, geboren 1. Januar 1882 zu Ulanow in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. Juni 1901 ausgewiesen.

Der Arbeiter Desiderio Carini, geboren 25. März 1851 zu Bettola (Provinz Piacenza), italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. Juni 1901 ausgewiesen.

Der Schlosser Jacob Kaufmann, geboren 8. Februar 1879 zu Lemberg, Kreis Lemberg in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. Juni 1901 ausgewiesen.

Der österreichische Staatsangehörige, Versicherungs-Beamte Alexander Jusztudz, geboren am 15. April 1872 zu Szakály in Ungarn, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten in Rixdorf vom 9. Juli 1901 als lästiger Ausländer aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

Der ungarische Staatsangehörige, Klempner Jakob Nepan Stefanka, geboren am 12. Dezember 1874 (9. Mai 1874?) zu Rudinska in Ungarn, ist durch Verfügung des Königl. Polizeipräsidenten in Rixdorf vom 15. Juli 1901 als lästiger Ausländer aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Jurgis Bannat, auch George Barthuschepties, Knecht, | geboren im Jahre 1876 zu Schillgalle, Gouvernement Lomsha, Rußland, russischer Staatsangehöriger, | schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 21. April 1899), | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg, | 1. Juni 1901. |
| 2 | Hermann Bischof, Schweizer, | geboren am 14. Januar 1878 zu Eggersried, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, | schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 2. April 1900), | Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II., | 31. Mai 1901. |
| 3 | Rudolph Schöpf, Tagelöhner, | geboren am 2. November 1879 zu Marfron, Bezirksamt Weilheim, ortsangehörig zu Scharnitz, Bezirk Insbruck, Tirol, | gewerbsmäßige u. unbefugte Jagdausübung, unbefugtes Fischen, | Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen, | 18. Mai 1901. |
| 4 | Johann Hollunder, Müllergeselle, | geboren am 24. Mai 1859 zu Schwarzwasser, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, | Rückfallsdiebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 2 Juli 1900), | Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau, | 12. Juni 1901. |
| 5 | Anton Paulat, Maler und Anstreicher, | geboren am 29. April 1866 zu Lasberg, Bezirk Freistadt, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, | schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 9. Juni 1899), | Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth, | 10. Juni 1901. |
| 6 | Johann Stumpa, Spediteurschreiber, | geboren am 30. Juni 1867 zu Rochlitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | räuberischer Diebstahl und Betteln (5 Jahre Zuchthaus u. 2 Wochen Haft, laut Erkenntniß vom 9. Juli 1896), | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg, | 9. Mai 1901. |
| 7 | Johann Gobes, Metzger und Bäcker, | geboren am 6. September 1878 zu Neuern, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. Juli 1900), | Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II., | 4. Juni 1901. |
| 8 | Karl Krüger, Schlossergeselle, | geboren am 4. November 1872 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, | schwerer Diebstahl und versuchter einfacher Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß v. 14. Juli 1898), | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg, | 1. Juni 1901. |
| 9 | Mikas (Michael) Statkewicz, Arbeiter, | geboren am 29. September 1879 zu Bannaiten, Gouvernement Kalisch, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst, | widernatürliche Unzucht, Diebstahl und Sachbeschädigung (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 6. Januar 1900), | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg, | 27. Juni 1901. |

| Laufende Nr. | Name und Stand | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| | des Ausgewiesenen. | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| 10 | Wenzel Walasek, Tischler, | geboren am 15. Juni 1880 zu Ebota, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | schwerer Diebstahl (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 9. Januar 1900), | Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg, | 24. Juni 1901. |
| | b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs: | | | | |
| 1 | Joseph Kroupa, Maschinenwärter, | geboren am 30. Dezember 1872 zu Wien, ortsangehörig zu Lauterbach, Bezirk Leitomischl, Böhmen, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz, | 20. Mai 1901. |
| 2 | Josepha Kubanek, geb. Nerad, Wittwe, | geboren am 29. Mai 1864 zu Neweklau, Bezirk Beneschau Böhmen, ortsangehörig zu Ober-Pocornitz, Bezirk Karolinenthal, Böhmen, | Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig, | 6. Dez. 1900. |
| 3 | Wenzel Laske, Arbeiter, | geboren am 23. März 1872 zu Sablenbach, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig zu Rochlitz, ebenda, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz, | 20. Mai 1901. |
| 4 | Michel Neudecker, Handarbeiter, | geboren am 21. November 1852 zu Regensburg, ortsangehörig zu Wasserau, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, | desgleichen, | Königliche sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau, | 9. April 1901. |
| 5 | Anton Nowotny, Tagearbeiter, | geboren am 14. November 1862 zu Böhmisch-Brod, Böhmen, ortsangehörig zu Tiemitz, ebenda, | desgleichen, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Chemnitz, | 1. April 1901. |
| 6 | Joseph Redersdorf, Tagner, | geboren am 11. März 1854 zu Bendorf, Ober-Elsaß, französischer Staatsangehöriger, | Bannbruch, Landstreichen und Betteln, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar, | 25. März 1901. |
| 7 | Anton Reimer, Kellner, | geboren am 14. Februar 1870 zu Podersam, Böhmen, ortsangehörig zu Tscheraditz, Bezirk Saaz, Böhmen, | Betteln, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig, | 21. Februar 1901. |
| 8 | Claudius Sanaju, Fabrikarbeiter, jetzt Sänger, | geboren am 23. November 1851 zu Macon, Departement Saône-et-Loire, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar, | 23. April 1901. |
| 9 | Ernst Tabak, Schlosser, | geboren am 9. Januar 1883 zu Steinamanger, Komitat Eisenburg, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, | desgleichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim, | 23. Mai 1901. |
| 10 | Anton Ferdinand Tunkl (Tunkel), Schäfer und Arbeiter, | geboren am 16. März 1847 zu Lobositz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig, | 15. April 1901. |
| 11 | Jakob Vavra, Schuhmacher, | geboren am 25. August 1836 zu Marschowitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | öffentliche Beleidigung und Landstreichen, | Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau, | 7. Mai 1901. |
| 12 | Ludwig Wenzel, Heizer, | geboren am 14. August 1871 zu Karwin, Bezirk Freistadt, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, | Diebstahl und Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 18. April 1901. |

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4 | 5. | 6. |
| 13 | Jozpho Alphons Faulque, Tagner, | geboren am 20. Juli 1851 zu Feßwiller, Departement Doubs, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar, | 29. Mai 1901. |
| 14 | Friedrich Kögl, Schreiner, | geboren am 6. März 1868 zu Kirchbühl, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen, Betteln und falsche Namensangabe | Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz, | 28. Mai 1901. |
| 15 | Gaudenzio Mazzini, Erdarbeiter, | geboren am 26. August 1859 zu Cassolnovo, Provinz Pavia, Italien, italienischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg, | 3. Juni 1901. |
| 16 | Johann Pawelek, Kunstreiter, | geboren am 26. August 1882 zu Jezowego, Oesterreich-Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O., | 30. Januar 1901. |
| 17 | Konrad Plautz, Tapezierer, | geboren am 26. Januar 1846 zu Volkendorf, Bezirk Villach, Kärnten, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen und Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Lauten, | 18. Mai 1901. |
| 18 | Franz Skrivan, Tagelöhner, | geboren am 10. März 1849 zu Pardubitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | unbefugte Jagdausübung, Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften, Landstreichen und Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Landau a. I., | 21. Mai 1901. |
| 19 | Adolph Tirantp, ohne Gewerbe, | geboren am 17. Juli 1882 zu Azaiglio, Provinz Turin, italienischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz, | 2. Juni 1901. |
| 20 | Gregor Turci, Arbeiter, | 26 Jahre alt, geboren zu Borki, Gouvernement Kalisch, Rußland, russischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 25. Mai 1901. |
| 21 | Johann Zlatnik, Anstreicher, | geboren am 18. April 1873 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg, | 20. Mai 1901. |
| 22 | Wilhelm Maubard, Zuckerbäcker, | geboren am 4 Februar 18[illegible] zu Wien österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen, | 13. Mai 1901. |
| 23 | Robert Padera, Former, | geboren am 19 April 1862 zu Stefanau, Bezirk Sternberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 7. Juni 1901. |
| 24 | Aloys Rod, Schlosser, | geboren am 12. (oder 21.) Juli 1871 zu Wellin, Bezirk Strakonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Großherzogl. badischer Landeskommissär zu Karlsruhe, | 13. Mai 1901. |
| 25 | Karl Schöffel, Arbeiter, | geboren am 14. Dezember 1871 zu Reichenau, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangeh. ebendas., | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 6. Juni 1901. |
| 26 | Philipp Scholler, Schuhmacher, | geboren am 1. Mai 1853 zu Mistelbach, Nieder-Oesterreich, | Landstreichen und Betteln, | Königlich bayerische Polizei-Direktion | 29. Mai 1901. |

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen | Alter und Heimath des Ausgewiesenen | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | ortsangehörig zu Zwingendorf, Bezirk Mistelbach, Nieder-Oesterreich, | | München, | |
| 27 | Magdalena Dannereder, Dienstmagd, ledig, | geboren am 24. Dezember 1881 zu Passau, ortsangehörig zu Freinberg, Bezirk Schärding, Ober-Oesterreich, | gewerbsmäßige Unzucht u. Nichtbefolgung eines Arbeitsauftrages, | Stadtmagistrat Passau, Bayern, | 25. Mai 1901. |
| 28 | Alois Fraß, Schlächtergeselle, | geboren am 10. Februar 1881 zu Deutsch-Kralupp, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln und verbotswidrige Rückkehr, | Polizei-Behörde zu Hamburg, | 8. Juni 1901. |
| 29 | Peter Joseph Glanzmann, Bäcker, | geboren am 31. Januar 1848 zu Escholzmatt, Kanton Luzern, schweizerischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz, | 15. Juni 1901. |
| 30 | Mathias Gürtler, Lebzelter, | geboren am 16. Oktober 1859 zu Planitz, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | desgleichen, | Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau, | 5. Juni 1901. |
| 31 | Karl Nante, Schmied, | geboren am 21. Juli 1882 zu Valetta, Insel Malta, englischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz | 14. Juni 1901. |
| 32 | Jakob Batulo, auch Batolo, Tagelöhner, | geboren am 14. Juni 1841 zu Faëdis, Provinz Udine, Italien, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Königlich bayerische Polizei-Direktion München, | 4. Juni 1901. |
| 33 | Franz Alexander Gschießl, Schlosser, | geboren am 16. September 1878 zu Solenau, Oesterreich-Ungarn, ortsangehörig zu Schönau, Bezirk Baden, Nieder-Oesterreich, | Betteln, | Polizei-Behörde zu Hamburg, | 22. Juni 1901. |
| 34 | Wilhelm Haustein, Arbeiter, | geboren am 16. März 1878 zu Nürnberg, Bayern, ortsangehörig zu Neu-Zedlisch, Bezirk Tachau, Böhmen, | desgleichen, | dieselbe, | 14. Juni 1901. |
| 35 | Joseph Hünl, Tagelöhner, | geboren am 26. August 1883 zu Reitdorf, Bezirk Kaaden, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere, | Königlich bayerisches Bezirksamt Fürth, | 12. Juni 1901. |
| 36 | Hermann Kögler, Tagearbeiter, | geboren am 24. September 1854 zu Wolfersdorf, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, ortsangehörig zu Großbocken, Bezirk Tetschen, Böhmen, | Betteln, ungebührliche Erregung ruhestörenden Lärms u. Sachbeschädigung, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen, | 8. Mai 1901. |
| 37 | Ludwig Pollak, Schneider, | geboren am 14. Januar 1869 zu Neuland, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig zu Neosablitz, Bezirk Komotau, Böhmen, | Betteln, | Stadtmagistrat Würzburg, Bayern, | 21. Mai 1901. |
| 38 | Guillaume Sergeant, Landarbeiter, | geboren am 7. August 1884 zu Bolazec, Departement Finistère, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident | 7. Juni 1901. |

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | Frankreich, französischer Staatsangehöriger, | | zu Potsdam, | |
| 39 | Elias Asollo, Arbeiter, | geboren am 13. Oktober 1880 zu Koidanow, Gouvernement Minsk, Rußland, russischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg, | 22. Juni 1901. |
| 40 | Eduard Berka, Hausdiener, | geboren am 11. September 1882 zu Karbitz, Bezirk Aussig, Böhmen, ortsangehörig zu Sykoritz, Bezirk Rakonitz, Böhmen, | Diebstahl und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz, | 24. Juni 1901. |
| 41 | Franz Buchka, Arbeiter, | geboren am 23. Juni 1881 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg, | 21. Juni 1901. |
| 42 | Jean Diedrich Hilt, Seemann, | geboren am 23. Januar 1857 zu Bergen, Norwegen, norwegischer Staatsangehöriger, | Betteln und verbotswidrige Rückkehr, | Polizeibehörde zu Hamburg, | 26. Juni 1901. |
| 43 | Valentin Kaminski, Arbeiter, | 41 Jahre alt, geboren zu Smulski, Gouvernement Kalisch, Rußland, russischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen, | 25. Juni 1901. |
| 44 | Johann Kladik, Maler, | geboren am 24. Juni 1849 zu Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen, | 1. Juni 1901. |
| 45 | Karl Kögler, Färbergehülfe, | geboren im Jahre 1845 zu Altehrenberg, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln und verbotswidrige Rückkehr, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen, | 28. Mai 1901. |
| 46 | Vincent Lichtenberg, Weißgerber, | geboren am 15. August 1873 zu Podklasteri, Bezirk Trebitsch, Mähren, ortsangehörig zu Okreschitz, ebenda, | Hausfriedensbruch u. Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg, | 22. Juni 1901. |
| 47 | Anton Menzel, Wollspinner, | geboren am 24. April 1861 zu Olbersdorf, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig, | 18. Juni 1901. |
| 48 | Michael Pudleiner, auch Budlaina, Knecht, | geboren am 1. März 1852 zu Klein-Lomnicz, Komitat Szepes, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück, | 25. Juni 1901. |
| 49 | Johann Stigger, Müllergeselle, | geboren am 26. Juli 1867 zu Stams, Bezirk Imst, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln und Entwendung von Nahrungsmitteln | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg, | 21. Juni 1901. |
| 50 | Franz Wichert, Arbeiter, | geboren am 10. Juli 1878 zu Wien, ortsangehörig zu Altendorf, Bezirk Starkenbach, Böhmen, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz, | 26. Juni 1901. |

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Potsdam
## und der Stadt Berlin.

**Stück 31.** Den 2. August **1901.**




### Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 32.) № 2786. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen. Vom 14. Juli 1901.

№ 2787. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 15. Juli 1901.

### Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 24.) № 10290. Gesetz, betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869. Vom 24. Mai 1901.

№ 10291. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 8. Juli 1901.

№ 10292. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 11. Juli 1901.

### Bekanntmachungen des Reichsversicherungsamts.

Vorschriften über die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche im Auslande sich aufhalten.

In Ausführung der Bestimmungen des § 94 Ziffer 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 Seite 585), § 100 Ziffer 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft (Reichs-Gesetzbl. 1900 Seite 641), § 37 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 Seite 698) werden die nachstehenden Vorschriften erlassen:

§ 1. Nimmt ein rentenberechtigter Inländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande, so hat er der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft unverzüglich diesen Aufenthalt so mitzutheilen, daß Postsendungen unter der angegebenen Adresse bestellbar sind. Die Mittheilung kann schriftlich, telegraphisch oder zu Protokoll erfolgen.

§ 2. Die Mittheilung gilt als unterlassen im Sinne der Ziffer 3 Abs. 1 der §§ 94 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, wenn die Abreise des Rentenberechtigten ins Ausland glaubhaft gemacht, innerhalb der Mittheilungsfrist aber keine den Vorschriften des § 1 entsprechende Mittheilung der Berufsgenossenschaft zugegangen ist.

Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Reise ins Ausland angetreten worden ist, oder, sofern dieser Zeitpunkt nicht feststeht, mit dem Tage, an welchem die Bestellung einer Postsendung der Berufsgenossenschaft an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inlande wegen Verlassens dieses Aufenthaltsorts nicht hat bewirkt werden können.

Die Frist beträgt:

1) wenn der angegebene oder nach den Umständen anzunehmende ausländische Aufenthaltsort innerhalb Europas belegen ist . . . . . drei Monate,
2) wenn dieser Ort in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder auf den dazu gehörigen Inseln belegen ist . . . sechs Monate,
3) wenn dieser Ort in einem sonstigen außereuropäischen Lande belegen ist neun Monate.

Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend.

§ 3. Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des Auslandes finden die Vorschriften der §§ 1 und 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Mittheilungsfrist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Ausland an die Stelle des letzten inländischen Wohnorts tritt, und daß die Frist in allen Fällen sechs Monnte beträgt.

§ 4. Eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Rentenberechtigten über

die anderweite Festsetzung des Beginns und der Dauer der in den §§ 2 und 3 bestimmten Fristen ist zulässig.

§ 5. Auf Erfordern der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft haben die rentenberechtigten Verletzten sich von Zeit zu Zeit bei dem örtlich zuständigen deutschen Konsul oder einer ihnen zu bezeichnenden anderen deutschen Behörde persönlich vorzustellen.

Diese Vorstellung darf, sofern nicht zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Rentenberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständniß erzielt ist,

1) innerhalb der ersten zwei Jahre von der Rechtskraft des Bescheids oder der Entscheidung ab, durch welche die Entschädigung zuerst endgültig festgestellt worden ist,
   a. von den am Sitze der Behörde wohnenden oder dort regelmäßig beschäftigten Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens sechs Monaten,
   b. von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens . neun Monaten,
2) in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens . . einem Jahre

verlangt werden.

§ 6. Die Berufsgenossenschaft, welche die Vorstellung angeordnet hat, ist verpflichtet, den Verletzten die zur zweckentsprechenden Ausführung der Reise aufgewendeten Kosten an Reise-, Uebernachtungs- und Zehrungsgeld sowie den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst zu erstatten.

§ 7. Die Bestimmung unter Ziffer 3 Abs. 3 der §§ 94 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft gilt auch für die Pflicht zur Mittheilung des Aufenthalts.

§ 8. Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1901 in Kraft.

Sie finden entsprechende Anwendung auf die rentenberechtigten Inländer, welche an diesem Tage bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande genommen oder die Reise ins Ausland angetreten haben.

Für solche Personen beginnen die in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Mittheilunsfristen mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften.

Der Mittheilung des Aufenthalts, an dem sich ein Berechtigter zu diesem Zeitpunkte befindet, bedarf es nicht, wenn seine ausländische Adresse der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft bereits früher genau (§ 1) mitgetheilt worden ist.

§ 9. Soweit die Rente von einer Ausführungsbehörde (§§ 128 ff. des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, §§ 134 ff. des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, § 6 Ziffer 2 und 3 und §§ 42, 43 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) gezahlt wird, tritt diese hinsichtlich der vorstehenden Bestimmungen an die Stelle der Berufsgenossenschaft.

Berlin, den 5. Juli 1901.

Das Reichs-Versicherungsamt,
Abtheilung für Unfallversicherung.

## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

### Polizeiverordnung,

betreffend die Körung der Hengste.

**17.** Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Brandenburg ausschließlich der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf unter Zustimmung des Provinzialrathes Folgendes verordnet:

§ 1. Zur Deckung von Stuten dürfen nur Hengste verwendet werden, welche von dem zuständigen Schauamte für tauglich zur Zucht befunden — angekört — sind.

§ 2. Ausgenommen sind:

1) die Königlichen Haupt- und Landbeschäler,
2) Hengste, welche sich im Besitze von Pferdezuchtvereinen befinden und mit Hülfe einer Staatsunterstützung nach vorheriger Begutachtung durch einen Königlichen Gestütsbeamten angekauft sind, so lange die Rückzahlung des aus Staatsmitteln gewährten Darlehns noch nicht vollständig erfolgt ist, die Hengste daher noch dauernd unter staatlicher Aufsicht stehen,
3) ehemalige Haupt- und Landbeschäler, welche von der Gestütsverwaltung an Züchter abgegeben sind, sofern die Tauglichkeit zur Zucht durch eine Bescheinigung der verkaufenden Gestütsverwaltung nachgewiesen wird,
4) Vollbluthengste, für deren Benutzung ein Deckgeld von mindestens 50 Mark beansprucht und gezahlt wird,
5) Hengste, welche nur einem Eigenthümer gehören und von ihm lediglich zum Decken eigener Stuten verwendet werden,
6) Hengste, welche einer Erbengemeinschaft gehören und lediglich zum Decken der der Gemeinschaft als solcher gehörenden Stuten verwendet werden.

Die vom Körzwange befreiten, unter 2, 3 und 4 genannten Hengste sind den Schauämtern bei den regelmäßigen Körterminen vorzustellen.

§ 3. Jeder Kreis bildet einen Körbezirk. Die Stadtkreise Potsdam und Spandau werden dem Kreise Osthavelland, der Stadtkreis Brandenburg dem Kreise Westhavelland, der Stadtkreis Frankfurt a. O. dem Kreise Lebus, die Stadtkreise Landsberg a. W., Guben und Cottbus den gleichnamigen Landkreisen, der Stadtkreis Forst dem Kreise Sorau zugerechnet. Scheidet in Zukunft eine Stadt aus einem Kreise aus, so werden die Grenzen des Körbezirkes hierdurch nicht geändert.

§ 4. Für jeden Körbezirk wird ein Schauamt gebildet, welches besteht aus:

1) dem Landrathe oder einem vom Kreistage auf sechs Jahre zu wählenden Stellvertreter als Vorsitzenden,
2) dem Vorsteher des betheiligten Königlichen Landgestüts oder seinem von der landwirthschaftlichen Verwaltung zu ernennenden Stellvertreter,

3) einem von dem Vorstande der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg auf sechs Jahre zu wählenden Mitgliede, welches mehreren Schauämtern angehören kann, oder dessen Stellvertreter,
4) einem vom Kreistage auf sechs Jahre zu wählenden Mitgliede oder dessen Stellvertreter,
5) einem von dem Regierungspräsidenten thunlichst aus der Zahl der Kreisthierärzte zu ernennenden Thierarzte, welcher nur berathende Stimme hat.

Die gewählten Mitglieder bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode solange in Thätigkeit, bis Neuwahlen erfolgt sind. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so tritt für den Rest derselben der Stellvertreter ein.

§ 5. Das Schauamt, welches bei Besetzung mit mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig ist, entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Mitglieder, welche an dem Ausfall der Körung betheiligt sind, haben sich der Stimme zu enthalten. Als betheiligt gilt das Mitglied einer Hengsthaltungsgenossenschaft, wenn es sich um die Körung eines Hengstes seiner Genossenschaft handelt.

Bei Stimmengleichheit ist der Hengst abgekört — nicht zur Zucht zuzulassen.

Die Entscheidungen sind endgültig, sie werden protokollirt, jedes stimmberechtigte Mitglied erhält auf Antrag eine Abschrift des Protokolles von dem Landrathe.

§ 6. Ist ein Mitglied des Schauamtes am Erscheinen im Körtermine behindert, so hat es sofort nach Eintritt des Behinderungsgrundes dem Stellvertreter und dem Landrathe schriftliche Anzeige zu erstatten. Der Empfang des Schreibens gilt für den Stellvertreter als Aufforderung zur Wahrnehmung des Körtermines.

§ 7. Das Schauamt tritt in den Monaten Oktober, November oder Dezember jeden Jahres in Thätigkeit. Ort, Tag und Stunde des Zusammentritts wird vom Landrathe, nach Vereinbarung mit den in § 4 zu 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher durch das Kreisblatt, in den Stadtkreisen durch die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blätter bekannt gemacht.

§ 8. Die vorzustellenden Hengste sind bis Ende September jeden Jahres unter Vorlegung eines nach dem beigefügten Muster A. angefertigten Nationales und unter Bezeichnung des Ortes der ständigen Aufstellung bei dem für den Aufstellungsort zuständigen Landrathe anzumelden.

§ 9. Wünscht der Besitzer eines Hengstes vor oder nach dem gemäß § 7 anberaumten Termine den Zusammentritt des Schauamtes, so kann der Landrath einen Termin für die Sonderkörung ansetzen. Die Kosten des Termines trägt der Antragsteller.

§ 10. Es dürfen nur Hengste angekört werden, welche bei Beginn der Deckzeit das dritte Jahr vollendet haben und frei von Erbfehlern sind.

§ 11. Die Körung muß jedes Jahr erneut werden. Die Entscheidungen des Schauamtes gelten nur bis zum nächsten regelmäßigen Körtermin. Dies trifft auch bei Sonderkörungen zu.

Abgekörte Hengste dürfen nicht vor dem regelmäßigen Körtermine des nächsten Jahres einem Schauamte der Provinz wieder vorgestellt werden.

§ 12. Der Landrath veröffentlicht das Nationale der angekörten Hengste, den Ort der Aufstellung, sowie die Höhe des Deckgeldes und übersendet die Bekanntmachung, sowie das Nationale der abgekörten Hengste dem Vorstande der Landwirthschaftskammer, welcher das Ergebniß der Körungen und Abkörungen in der Provinz in seinem amtlichen Organe zusammenstellt.

§ 13. Die Höhe des Deckgeldes, welches der Besitzer bei der Körung angiebt, kann während der gleichen Deckperiode weder erhöht noch herabgesetzt werden.

§ 14. Die angekörten Hengste dürfen vorbehaltlich der Bestimmung des § 15 nur in dem Kreise, in welchem die Körung erfolgt ist, zum Decken benutzt werden.

Eine Veränderung des für jeden Hengst bekannt gegebenen Standortes ist innerhalb des Kreises zulässig, wenn sie eine Woche zuvor dem Landrathe angezeigt ist.

Der Landrath macht den Tag der Anzeige, den neuen Standort und den Namen des etwaigen neuen Besitzers unter genauer Bezeichnung des Hengstes bekannt.

§ 15. Bei der Verlegung des Standortes eines angekörten Hengstes in einen andern Kreis muß eine Neukörung stattfinden, sofern der Landrath des neuen Standortes nicht den Besitzer hiervon entbindet. Die Verlegung ist von dem Landrathe bekannt zu machen.

§ 16. Von jedem Besitzer eines angekörten Hengstes ist nach dem beigefügten Muster B. ein Beschälregister anzulegen, in welchem die von dem Hengste gedeckten Stuten zu verzeichnen sind. Das Register wird mit dem Ablauf der Beschälzeit, spätestens am 31. Juli jeden Jahres geschlossen und dem Landrathe übersandt.

§ 17. Für die dem Schauamte vorgeführten Hengste werden zur Bestreitung der Kosten des Körgeschäfts folgende Gebühren erhoben:

1) für jeden angekörten Hengst
   a. das erste Mal 10 Mark,
   b. jedes spätere Mal 5 Mark,
2) für jeden abgekörten Hengst 3 Mark.

Für Sonderkörungen werden außer den Kosten des Termins Gebühren nicht erhoben.

§ 18. Die Besitzer von Hengsten, welche dieselben den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwider zum Decken von Stuten verwenden oder hergeben, werden für jeden Einzelfall mit einer Geldstrafe von 30 bis 60 M. belegt.

Die gleiche Strafe trifft den Besitzer von Stuten, welcher sie den gedachten Bestimmungen zuwider einem nicht angekörten Hengste zuführt oder zuführen läßt.

Uebertretungen der §§ 11, 13, 14, 15 und 16 dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 60 Mark geahndet.

§ 19. Diese Polizeiverordnung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der Polizeiverordnungen vom 14ten April 1891 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu

Potsdam S. 170, Extrabeilage zu Stück 20 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Frankfurt a./O.) und vom 22. Januar 1892 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam S. 43, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a./O. S. 21) am 1. Januar 1902 in Kraft.

Potsdam, den 13. Juli 1901.

Der Oberpräsident.

## Muster A.

Nationale der als Beschäler anzustellenden Hengste.

Des Besitzers Name und Wohnort . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

| Lauf. Nr. | Name des Hengstes | Abstammung desselben | Größe m cm | Farbe und Abzeichen | Alter Jahre | Deckgeld ℳ | Bemerkungen des Schauamts |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |

## Muster B.

Deckregister der Privat-Beschäl-Station des N. N. zu

| Lauf. Nr. | Name und Wohnort des Besitzers der gedeckten Stuten | Der Stuten | | | Gedeckt durch (Name des Hengstes) | Am*) | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Größe m cm | Farbe und Abzeichen | Alter Jahre | | | |
| | | | | | | | |

*) Das Datum der ersten und der wiederholten Deckung sind einzutragen.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Allgemeine Fahrrad-Versicherungsgesellschaft.

**251.** Die betheiligten Kreise werden auf die nach den letzten Abschlüssen wenig günstige Lage der „Allgemeinen Fahrradversicherungsgesellschaft" in Wittenberge aufmerksam gemacht.

Nach dem Rechnungsabschlusse für 1900 betrugen die Verwaltungskosten 30272,05 M. gegenüber einer Vorprämien-Einnahme von 32473,68 M.

Die Versicherungssumme belief sich auf 655736 M. gegenüber einer Prämien-Forderung von 85980,63 M., in welchem letzteren Betrage eine zur Ausgleichung eines Defizits von der Gesellschaft für erforderlich erachtete Nachschußprämienforderung von 53404,20 M. inbegriffen ist.

Der Reservefonds, dessen buchmäßige Höhe 6002,77 Mark beträgt, ist entgegen § 9 der Gesellschaftsstatuten nicht pupillarisch sicher belegt.

Dieser Abschluß unterliegt z. Z. im Einzelnen einer amtlichen Nachprüfung, die aber an der ungünstigen Gesammtlage der Gesellschaft nichts zu ändern vermag.

Potsdam, den 23. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

**252.** Ich habe den Domänenpächter Demuth in Linum für sämmtliche im Gemeinde- und Gutsbezirk Linum belegene Gewässer zum Fischereiaufseher ernannt. Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und -Uebertretungen als Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 22. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

**253.** Folgende ausländische-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

| Namen: | bisheriger Beschäftigungsort: |
|---|---|
| Martin Grodzki, Andreas Sobczak. | Rittergut Frauenhagen, Kreis Angermünde. |
| Josef Starczewski, Ludwika Starczewska, Wodjeck Podgarski, Michalina Podgarska, Marpianna Podgarska. | Gut Parmen, Kreis Templin. |
| Anton Parus. | Rittergut Wansdorf, Kreis Osthavelland. |
| Adalbert Domanski. | Domaine Linum, Kreis Osthavelland. |
| Josef Jonski, Nikolai Olek. | Amt Badingen, Kreis Templin. |

Die Genannten sind festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Ausgewiesen sind als lästige Ausländer:
Wladislaw Walczak aus Myslibow-Golina,
Bronislawa Walczak " " und
Andrzy Brzezinski " Golinse-Golina.

Potsdam, den 30. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

## Polizei-Verordnung,

betreffend Meldewesen.

**254.** Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Polizei-Verordnung vom $\frac{\text{7. Dezember 1897}}{\text{17. Februar 1899}}$ (Amtsblatt S. 473/85) wird auf den Amtsbezirk Zeuthen, Kreis Teltow, ausgedehnt.

Potsdam, den 30. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

## Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend Verbot der künstlichen Infizirung gesunder Thiere beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.

**255.** Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten ordne ich auf Grund des § 1 der Bundesrathsinstruktion vom 27sten Juni 1895 und gemäß § 20 Abs. 1 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ folgendes an:

§ 1. Die künstliche Uebertragung des Ansteckungsstoffes der Maul- und Klauenseuche auf Thiere, die sich nicht in einem Seuchengehöft befinden, ist verboten.

§ 2. Ausnahmsweise darf die Genehmigung zur künstlichen Ansteckung solcher Thiere (§ 1) von dem Landrathe ertheilt werden, wenn nach dem schriftlichen Gutachten des Kreisthierarztes die Weiterverbreitung der Seuche nach den örtlichen Verhältnissen ausgeschlossen erscheint und deshalb eine Schädigung der umliegenden Betriebe nicht zu befürchten ist.

§ 3. Künstlich angesteckte Thiere sind vom Zeitpunkte der Ansteckung ab, ohne Rücksicht darauf, ob Erscheinungen der Seuche wahrnehmbar sind oder nicht, den seuchekranken Thieren gleich zu behandeln (§ 59 ff. der Bundesrathsinstruktion).

§ 4. Wenn die künstlich angesteckten Thiere nicht erkranken, so sind die Gehöfts- oder Stallsperre und die sonstigen Schutzmaßregeln so lange aufrecht zu erhalten, bis die Unverdächtigkeit der Thiere durch den Kreisthierarzt festgestellt ist und die zur Unterbringung benutzten Stallräume nach § 67 der Bundesrathsinstruktion desinfizirt sind. Die Desinfektion ist auch dann erforderlich, wenn die Seuche bei keinem der angesteckten Thiere zum Ausbruch gekommen ist, weil der ihnen einverleibte Ansteckungsstoff mit den Abgängen und dem Speichel zum Theil wieder ausgeschieden wird und die Stallungen verunreinigt.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6. Diese landespolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 30. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

## Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend amtsthierärztliche Ueberwachung italienischer Geflügelsendungen.

**256.** Zur Vorbeugung der weiteren Einschleppung und Verbreitung der Geflügelseuche durch die Einfuhr lebenden Geflügels aus Italien ordne ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten auf Grund der §§ 7, 17 und 18 ff. des Reichsviehseuchengesetzes, sowie § 1 der Bundesrathsinstruktion zu diesem Gesetze und der §§ 1, 3 und 7 des preußischen Ausführungsgesetzes vom $\frac{\text{12. III. 1881}}{\text{18. VI. 1894}}$ bis auf Weiteres Folgendes an:

§ 1. Sämmtliche aus Italien herrührenden Geflügelsendungen dürfen auf der Eisenbahn nicht entladen werden, bevor sie amtsthierärztlich untersucht sind.

Zum Zwecke der Untersuchung haben die Besitzer des Geflügels der Polizeibehörde der Ausladestelle mindestens 24 Stunden vor Ankunft der Sendung Nachricht zu geben, damit die Untersuchung durch den Kreisthierarzt rechtzeitig stattfinden kann. Den Besitzern ist anheimgestellt, außerdem noch den Kreisthierarzt von der Ankunft des Geflügels telegraphisch zu benachrichtigen.

§ 2. Wird durch die amtsthierärztliche Untersuchung bei einer Sendung die Geflügelcholera festgestellt, so hat der Kreisthierarzt den Weitertransport vorläufig zu untersagen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 3. Die Ortspolizeibehörde hat bei der Behandlung der Sendung den Weitertransport zu untersagen und nach Maßgabe des § 7 bezw. der §§ 2, 3 und 4 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 7. September 1897 (Stück 37 des Amtsblattes 1897 S. 364 ff.) zu verfahren.

§ 4. Im Falle die Thiere binnen 12 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung der ungetheilten Sendung unter der Bedingung gestatten, daß der Transport auf Wagen erfolgt, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth, Streu, Futterresten 2c. verhindert.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist der betreffenden Polizeibehörde unverzüglich von der Sachlage Kenntniß zu geben.

§ 5. Für die bei der amtsthierärztlichen Untersuchung nicht verseucht befundenen Sendungen ist die Genehmi-

gung zur Entladung und Weiterbeförderung von der zuständigen Ortspolizeibehörde auf Grund der ihr von dem beamteten Thierarzte zu machenden Mittheilung über das Ergebniß der Untersuchungen zu ertheilen. Liegt der Bestimmungsort der Sendung in einem andern Polizeibezirk, so ist die Ortspolizeibehörde dieses Bezirkes unter Bezeichnung der Sendung nach Art, Zahl und sonstigen allgemeinen Kennzeichen des dazu gehörigen Geflügels von der Genehmigung des Weitertransports nöthigenfalls telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen.

§ 6. Die Sendung ist am Bestimmungsorte für die Dauer von acht Tagen einer polizeilichen Beobachtung und Absonderung zu unterwerfen und darf nur dann in den freien Verkehr gesetzt werden, wenn der Besitzer eine amtsthierärztliche Bescheinigung darüber beibringt, daß eine am Schlusse der Beobachtungsfrist vorgenommene erneute Untersuchung die Seuchenfreiheit der Thiere ergeben hat.

Die Abschlachtung von Thieren und die Ausführung der geschlachteten Thiere ist mit polizeilicher Erlaubniß auch vor Ablauf der Frist und vor amtsthierärztlicher Untersuchung zulässig.

§ 7. Stallungen von Geflügelhändlern, die hauptsächlich oder im erheblichen Umfange mit Geflügel handeln, das aus Italien eingeführt wird, sind nach § 17 des Reichsviehseuchengesetzes alle vierzehn Tage von den beamteten Thierärzten hinsichtlich des gesammten Geflügelbestandes einer Beaufsichtigung zu unterwerfen.

§ 8. Die Kosten der amtsthierärztlichen Untersuchungen fallen dem Besitzer der Thiere zur Last.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende landespolizeiliche Anordnung werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. VI. 1880}}{\text{1. V. 1894}}$ mit Geldstrafe bis zu fünfhundert fünfzig Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Potsdam, den 30. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

## Viehseuchen.

257. **I. Festgestellt.**

a. Milzbrand. Kreis West-Prignitz: Baarz, Havelberg.

b. Schweineseuche. Kreis Teltow: Marienborf, Schenkendorf b./K.-W.

c. Räude. Kreis Teltow: Schöneiche.

**II. Erloschen.**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Gut Petkus.

b. Bläschenausschlag. Kreis Ost-Prignitz: Döllen.

c. Brustseuche. Kreis Beeskow: Gut Kehrigk.

Potsdam, den 30. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Aufhöhung des am rechten Ufer der alten Oder, in Stat. Klm. 97,5—97,7 belegenen, dem Schiffbauer Schumacher in Oderberg gehörigen Grundstücks.

26. Der Schiffbauer Schumacher in Oderberg beabsichtigt, behufs Errichtung einer Dampfschneidemühle und Schiffbauerei zwischen dem Polderdamm des Oderberg-Hohenwutzener Polders und der alten Oder einen hochwasserfreien Platz anzuschütten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen beim Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1 1 Treppe, eingesehen werden.

Potsdam, den 16. Juli 1901.

Der Bezirksausschuß.

Eröffnung der kleinen Jagd.

27. Für den Regierungsbezirk Potsdam wird als Tag der Eröffnung der diesjährigen Jagd auf

Rebhühner: **Dienstag, der 20. August,**

Hasen: **Sonnabend, der 14. September,**

festgesetzt.

Für die übrigen Wildarten behält es bei den gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

Potsdam, den 16. Juli 1901.

Der Bezirksausschuß.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Zu der Genehmigungsurkunde ist ein Stempel von 100 Mark verwendet worden.

61. **Genehmigungsurkunde**

für die Gesellschaft für den Bau von Untergrundbahnen (G. m. b. H.)

Gegenstand und Dauer der Genehmigung.

Der Gesellschaft für den Bau von Untergrundbahnen (G. m. b. H.) wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Personen bestimmten Straßenbahn mit einer Spurweite von 1,435 m vom Schlesischen Bahnhof in Berlin durch die Frucht- und Mühlenstraße, die Stralauer Allee, die Dorfstraße und verlängerte Dorfstraße in Stralau und durch den Spreetunnel zwischen Stralau und Treptow bis an die Treptower Chaussee in der Nähe der Neuen Krug-Allee in Treptow bis zum 31. Dezember 1949 die Genehmigung ertheilt.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der Genehmigungsbehörde die Verlängerung derjenigen kleinbahngesetzlichen Zustimmungserklärungen der zur Unterhaltung der mitbenutzten Straßen und Wege nach öffentlichem Recht Verpflichteten, die z. Z. auf einen kürzeren Zeitraum lauten, im Wege der freien Ver-

einbarung oder der kleinbahngesetzlichen Ergänzung rechtzeitig herbeizuführen.

1.

Durchführung des elektrischen Betriebes.

Die Bahnanlagen und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten Pläne und Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen Aenderungen sowie der Bestimmungen dieser Genehmigung herzustellen, zweckentsprechend zu unterhalten und gemäß der Entwicklung der Technik insoweit zu verbessern, als dies im Interesse der Sicherheit des Betriebes oder zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs geboten ist. Zu Abweichungen von den getroffenen Festsetzungen ist die Genehmigung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde, als welche die Königliche Eisenbahndirektion in Berlin bestellt ist, einzuholen.

Die Unternehmerin hat ferner laut der, unterm 29. Mai 1900 dem Königlichen Polizei-Präsidium abgegebenen Erklärung die Pflicht, den Straßenbahnbetrieb in einzelnen Straßen einzustellen oder nach anderen Straßen zu verlegen, sobald die Genehmigungsbehörde dies aus zwingenden öffentlichen Verkehrsrücksichten fordert.

Die Einrichtungen zur Speisung der Straßenbahn mit elektrischem Strom sind in der Kraftstation und den Leitungen derart herzustellen, zu unterhalten und gemäß der Entwicklung der Elektrotechnik zu verbessern, daß die größtmögliche Betriebssicherheit erreicht, insbesondere jeder Störung des Betriebs vorgebeugt wird.

Wenn die Unternehmerin die zur Betriebsführung erforderliche elektrische Kraft nicht selbst erzeugt, bleibt sie nichtsdestoweniger für die im vorigen Absatz gestellten Forderungen verantwortlich. Sie hat in diesem Falle die Verträge mit der Kraft liefernden Firma derart einzurichten, daß sowohl ihr wie den Aufsichtsbehörden das Recht gewahrt bleibt, die Anlagen jederzeit zu besichtigen und die Beseitigung von Mißständen sowie die Einführung von Verbesserungen herbeizuführen, die im Interesse der Sicherheit des Betriebes oder zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs nothwendig sind,

2.

Verbesserungen der Betriebseinrichtungen.

Hinsichtlich des zur Anwendung gebrachten elektrischen Systems und der mit demselben zusammenhängenden Einrichtungen sind nach Aufforderung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörden Verbesserungen, welche die Sicherheit des Straßenverkehrs oder Bahnbetriebes wesentlich zu erhöhen im Stande sind, binnen Jahresfrist zur Ausführung zu bringen, sofern die Verbesserungen sich technisch genügend bewährt haben und die mit ihrer Einführung verbundenen Kosten nicht derart erhebliche sind, das der Ertrag der Bahn eine angemessene Verzinsung der Anlagekosten nicht mehr ergeben würde.

3.

Anschluß anderer Kleinbahnen.

Hinsichtlich des Anschlusses von anderen Kleinbahnen an die Eingangs bezeichnete Bahn sind die Bestimmungen des § 28 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

4.

Herstellung, Erneuerung und Ergänzung der Bahnanlagen.

Für die Herstellung und Erneuerung oder Ergänzung der Bahnlagen gelten folgende Bestimmungen:

a. Die Lage der Schienen hat den genehmigten Plänen bezw. Detailzeichnungen genau zu entsprechen. Detailzeichnungen sind für alle Stellen der Bahn, hinsichtlich deren dies von der unterzeichneten Behörde, der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde oder der Wegepolizeibehörde (örtlichen Straßenbau-Polizeiverwaltung) gefordert wird, insbesondere bei Kreuzung der neuen mit bereits bestehenden Gleisen und bei etwa erforderlich werdender Abänderung bestehender Straßenanlagen einzureichen.

b. Die Rille der Schienen muß eine obere Breite von 30 mm erhalten und darf bei Kurven eine Erweiterung von 5 mm nicht überschreiten.

c. Die Entfernung von der Mitte des Gleises bis zu den Masten, Bäumen, Laternen und sonstigen feststehenden, über das Straßenniveau höher als 1 m hervorragenden Gegenständen muß mindestens 1,50 m betragen.

d. Es wird vorbehalten, die Anlegung von Umfahrungsweichen vorzuschreiben.

e. Die Forderung einer Umstellung oder Entfernung der Rohrmasten bleibt vorbehalten.

f. Zur Verhütung der durch den Bruch der Arbeitsleitung entstehenden Gefahren und Unzuträglichkeiten sind selbstthätige Stromausschalter anzulegen.

g. Die Entfernung der oberirdischen Arbeitsleitung vom Straßendamm muß mindestens 5,2 m betragen, soweit nicht Ueberwege und ähnliche Anlagen besondere Bestimmungen erfordern.

h. Es bleibt vorbehalten, die Anforderungen mitzutheilen, welche an die Beschaffenheit der Schienen nebst Unterbettung zur Vermeidung der sich aus den sogenannten vagabundirenden Strömen ergebenden Gefahren gestellt werden müssen.

i. Sollte es gelingen, eine Einrichtung zu treffen, durch welche eine Ausschaltung des Stromes beim Reißen der Leitungsdrähte selbstthätig erfolgt, auch ohne daß sie die Schienen berühren, so ist diese Einrichtung auf Erfordern der Aufsichtsbehörde unverzüglich einzuführen.

5.

Betriebsmittel.

Die Wagen müssen haltbar gebaut und derart eingerichtet sein, daß das Ein- und Aussteigen gefahrlos und bequem erfolgen kann.

Die Sitzbreite hat mindestens 49 cm für die Person zu betragen. Perronplätze werden nur insoweit zugelassen, als für jeden Fahrgast eine angemessene Anlehnefläche (etwa 49 cm) vorhanden ist.

Im Innern des Wagens muß in großer leicht

lesbarer Schrift der Fahrplan der Strecke nebst Tarif und ein Abdruck der das Verhalten der Fahrgäste behandelnden §§ 8—16 der Polizei-Verordnung vom 11. Juni 1896 bezw. der sie ergänzenden oder abändernden Bestimmungen aushängen.

Die Anbringung von Aushängen, Plakaten, Geschäftsanzeigen ꝛc. an den Außenseiten der Wagen ist verboten.

Matte, bemalte oder mit Geschäftsanzeigen versehene Fensterscheiben sind nicht gestattet.

Die Wagenfenster müssen so beschaffen sein, daß ein die Fahrgäste belästigendes Geräusch der Fenster stets vermieden wird.

Die Wagenthüren müssen gut schließen.

Die Wagen erhalten fortlaufende Nummern. Sie müssen versehen sein:

a. mit einer deutlich in die Augen fallenden Bezeichnung der Fahrtrichtung,

b. mit Vorrichtungen, welche eine genügende Beleuchtung nach außen und im Innenraum ermöglichen. Bei Einführung elektrischer Beleuchtung bleibt die Anordnung einer Einrichtung zur Nothbeleuchtung vorbehalten, insbesondere einer gut beleuchtenden Laterne am Vorderperron,

c. mit Vorrichtungen, durch welche die Wagenführer dem Publikum, sowie Schaffner und Wagenführer einander Signale geben können,

d. mit einer Schalt- bezw. Steuerungseinrichtung, durch welche das Ein- und Ausschalten des Stromes, das Regeln der Geschwindigkeit, sowie das Bremsen auf elektrischem Wege mittelst Gegenstrom oder Kurzschluß ermöglicht wird. Außerdem bleibt die Anordnung einer elektromagnetischen Bremse für die Motorachsen vorbehalten.

Jeder Wagen ist ferner mit einer Handbremse zu versehen. Sowohl die elektrische als auch die Handbremseinrichtung müssen so beschaffen sein, daß es ermöglicht wird, unter Anwendung einer jeden für sich den Bremsweg bei einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde und bei trockenem Zustande der Schienen im Falle der Gefahr auf 6 m zu beschränken. Um auch bei feuchten und schlüpfrigen Schienen diesen Bremsweg einhalten zu können, sind die Wagen mit einer Sandstreuvorrichtung, deren Ausmündung unmittelbar vor den Rädern erfolgen muß, zu versehen. Für Anhängewagen müssen durchgehende elektrische Bremsen zur Verwendung kommen, die gleichzeitig mit den Bremsen des Motorwagens von dem Wagenführer zu bethätigen sind,

e. mit Schutzvorrichtungen zur Verhütung des Ueberfahrens von Personen, welche auf das Gleis gerathen;

f. mit einer Einrichtung, welche es verhindert, daß die Wagen während des Betriebes auf der linken Seite der Fahrrichtung bestiegen oder verlassen werden können.

Vorrichtungen zu fordern, welche die Heizung ermöglichen, behalten sich die Aufsichtsbehörden vor. Nähere Anordnungen über die Beschaffenheit dieser Vorrichtungen, sowie weitere Bestimmungen über Einrichtungen, die im Interesse der Betriebssicherheit und Gesundheit der Fahrgäste gefordert werden müssen, bleiben vorbehalten.

6.

Auflagen im Interesse der Landesvertheidigung.

Bestimmungen im Interesse der Landesvertheidigung bleiben vorbehalten.

7.

Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Falls während der Zeitdauer dieser Genehmigung von der Unternehmerin der Betrieb der Bahn aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Konzessionar an ihre Stelle tritt, ist die Unternehmerin verpflichtet, unter Beseitigung aller in den Straßen befindlichen Anlagen die Straßen durch entsprechende Pflasterungen bezw. sonstige Arbeiten nach Anweisung der Wegepolizei-Behörden wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

8.

Bauarbeiten.

Bei der Ausführung des Baues und etwaiger späterer Reparaturen hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht mehr als unvermeidlich verhindert oder erschwert wird. Beschädigungen der in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen sind zu vermeiden.

Der von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für den Schaden, der durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum entsteht, ist die Unternehmerin verantwortlich.

9.

Betriebspflicht.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben.

Zu diesem Behufe sind die Bahnanlagen und Betriebsmittel fortgesetzt, dem jeweiligen Verkehrsbedürfniß entsprechend, zu unterhalten.

Insbesondere ist die Unternehmerin verpflichtet:

a. die Bahn von allen, den sicheren und regelmäßigen Gang der einzelnen Züge hindernden Gegenständen freizuhalten;

b. für ausreichende Reinhaltung der Zugänge an den Haltestellen zu sorgen und dieselben auf Erfordern zu beleuchten;

c. die Bahn und die Betriebsmittel derart in Stand zu halten, sowie geeignete Maßnahmen anzuwenden (Schmieren, Begießen mit Wasser u. s. w.), daß ein die Anwohner störendes Betriebsgeräusch vermieden wird;

d. die Wagen und ihre Ausrüstungsstücke stets in reinlichem und gebrauchsfähigem Zustande zu halten, auch die Zahl der vorhandenen Plätze unter Berücksichtigung der № 5 Absatz 2 dieser Genehmigung, sowie der betreffs der Stehplätze von der unterzeichneten Behörde ertheilten Weisungen deutlich ersichtlich zu machen.

10.
Prüfung der Betriebsmittel.

Jeder Wagen ist behufs Feststellung, ob Bauart, Einrichtung, sowie Zahl und Vertheilung der Plätze den Vorschriften entsprechen, vor Inbetriebnahme der Prüfung durch einen Seitens der unterzeichneten Behörde zu bestimmenden Beamten zu unterwerfen, welcher denselben zum Zeichen der Betriebsfähigkeit mit einem polizeilichen Stempel versieht. An den für den Betrieb zugelassenen Wagen dürfen Veränderungen in der Bauart nur mit Genehmigung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. Wagen, deren Zustand den Anforderungen unter № 5 nicht entspricht, sind vom Betriebe auszuschließen und dürfen nicht mehr bezw. nicht eher wieder benutzt werden, als bis die Ursachen der Ausschließung beseitigt sind.

11.
Anhängewagen.

Ueber die Zulassung stromloser Anhängewagen behält sich die unterzeichnete Aufsichtsbehörde nähere Bestimmung vor.

12.
Haltestellen.

Die Errichtung und Aufhebung von Haltestellen, auch Endhaltestellen, darf nur mit Genehmigung der unterzeichneten Aufsichtsbehörde erfolgen; die Anordnung einer Verlegung derselben bleibt vorbehalten. Ebenso bleibt es vorbehalten, zu fordern, daß die Unternehmerin dem Publikum an den Haltestellen bedeckte Warteräume bietet, sofern und soweit ein Verkehrsbedürfniß sich hierfür herausstellen sollte.

13.
Wärter.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zur Sicherung des ordnungsmäßigen Betriebes bezw. zur Sicherung des durch ihren eigenen Betrieb beeinträchtigten oder erschwerten allgemeinen Verkehrs an näher zu bestimmenden Punkten der Bahnlinie, erforderlichenfalls während der ganzen Betriebsdauer, Wärter oder Posten aufzustellen.

14.
Fahrgeschwindigkeit.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle übersteigen und ist in den Krümmungen der Bahn, an verkehrsreichen und unübersichtlichen Stellen, sowie überall da, wo Fahrhindernisse plötzlich eintreten können oder wo dies von der unterzeichneten Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird, auf 10 km in der Stunde, bezw. das von der unterzeichneten Aufsichtsbehörde für zulässig erachtete Maaß zu verringen.

Die Festsetzung bestimmter Fahrgeschwindigkeiten für die einzelnen Strecken sowie die Forderung der Anbringung von Geschwindigkeitsmessern bleiben vorbehalten. Während der Fahrt müssen zwei aufeinander folgende Motorwagen bei einer Geschwindigkeit bis zu 10 km in der Stunde einen Abstand von mindestens 20 m, bei einer höheren Geschwindigkeit einen entsprechend größeren Abstand innehalten, der bei 25 km in der Stunde mindestens 50 m zu betragen hat.

15.
Fahrpläne.

Die Fahrpläne müssen der unterzeichneten Aufsichtsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden, der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind sie zu gleicher Zeit zur Kenntniß vorzulegen.

Vor Ertheilung der Genehmigung und amtlicher Bekanntmachung darf nach einem veränderten Fahrplan nicht gefahren werden.

Abweichungen von dem bestehenden Fahrplan sind nur insofern erlaubt, als zwischen die fahrplanmäßigen Züge, jedoch ohne Verminderung oder Verlegung derselben, noch andere Züge eingelegt werden, jedoch behält sich die unterzeichnete Aufsichtsbehörde Einschränkungen jederzeit vor.

16.
Beförderungspreise.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre hindurch — vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet — frei.

Von jeder Festsetzung und jeder Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der unterzeichneten Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Von dem sechsten Betriebsjahre ab hat die unterzeichnete Aufsichtsbehörde das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892.

17.
Veröffentlichung der Fahrpläne und Tarife.

Die Fahrpläne und Tarife sind außer in den Wagen auch in etwa zu errichtenden Wartehallen auszuhängen. Außerdem sind sie mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber 14 Tage vor ihrer Einführung durch die für die amtlichen Bekanntmachungen im Stadtkreise Berlin bestimmten Zeitungen zu veröffentlichen.

18.
Meldungen von Unfällen und Betriebsstörungen.

Wegen der Meldung von Unfällen und Betriebsstörungen ist zu verfahren, wie folgt:

a. Von allen im Betriebe der elektrischen Straßenbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getödtet oder verletzt worden sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes durch Verschulden einer Person in Frage kommt, ist der Ortspolizeibehörde und, wenn der Name der schuldigen Person sofort festgestellt ist und angegeben werden kann, zugleich auch der Staatsanwaltschaft sogleich nach dem Bekanntwerden von der Unternehmerin Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person in Folge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, wenn dieselbe eine Arbeitsunfähigkeit von voraussichtlich nicht mehr als 14 Tagen zur Folge hat, sowie bei

nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuchs auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an die Staatsanwaltschaft abgesehen werden.

b. Der unterzeichneten Behörde sind die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, sowie solche erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens eine Stunde während Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichts zu melden.

c. Gleiche Meldung ist an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu erstatten, wenn die vorbezeichneten Unfälle und Betriebsstörungen in Folge von Entgleisungen oder Mängeln an Weichen, Betriebsmitteln, Akkumulatoren oder elektrischen Leitungen sowie auf Dienstvernachlässigung des Personals der Straßenbahn zurückzuführen sind.

In diesen Berichten sind folgende Punkte zu erörtern:

1) Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,

2) Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,

3) Verunglückung von Personen (auch Name, Stand und Wohnort),

4) Beschädigung von Betriebsmitteln,

5) Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalls, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,

6) ob Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolgt ist,

7) Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind. Bei schweren Unfällen ist der Staatsanwaltschaft und der unterzeichneten Behörde sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde, — letzterer nur insoweit an dieselbe nach der Bestimmung unter c. Bericht zu erstatten ist — telegraphische Anzeige zu machen. Sollte diese Anzeige auf kürzerem Wege möglich sein, so ist dieser zu wählen. Dagegen sind

d) kleinere Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen oder den Bahnanlagen — d. h. solche, deren Wiederherstellungskosten den Betrag von 500 Mk. nicht übersteigen — vorgekommen sind, vierzehntägig in einer schematischen nach den einzelnen Linien geordneten Uebersicht der unterzeichneten sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

In diese Nachweisung sind jedoch die übrigen schon besonders zur Anzeige gebrachten Unfälle der Zeitfolge nach aufzunehmen und mit entsprechendem Vermerk zu versehen.

Zur Erstattung der vorbezeichneten Anzeigen und Berichte, sowie zur Einreichung der schematischen Uebersichten sind verpflichtet:

1) diejenigen Personen, welche die Betriebsunternehmerin zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hat,

2) wenn die Betriebsunternehmerin solche Personen nicht bestellt hat, sie selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter.

Die Untersuchung der Betriebsunfälle wird in der Regel der Unternehmerin unter Kontrolle der Aufsichtsbehörden bezw. ihrer Organe überlassen. Die Untersuchungsakten werden durch die zuständige Polizeibehörde (in Berlin Kommissariat für öffentliches Fuhrwesen und Kriminalabtheilung) der Staatsanwaltschaft übersandt.

19.

**Leitende Beamte der Bau- und Betriebs-Verwaltung.**

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind der unterzeichneten Behörde sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde namhaft zu machen. Ebenso ist von einer eintretenden Aenderung Mittheilung zu machen.

20.

**Bedienstete im äußeren Betriebsdienst.**

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Kontrolleure, Expeditoren etc.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, die ihre Berufspflicht erfordert.

Ueber die gesammten Umstände, die für die dienstliche Befähigung und Zuverlässigkeit dieser Personen von Erheblichkeit sind, ist auf Verlangen der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben.

Dasselbe gilt hinsichtlich der gesammten dienstlichen Verhältnisse, insbesondere der Beschäftigungszeit der bezeichneten Angestellten.

Diejenigen Bediensteten, die sich als unzuverlässig für die ihnen obliegende Thätigkeit erwiesen haben, sind auf Erfordern der unterzeichneten oder der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zu entlassen.

21.

**Betriebsordnung.**

Die Thätigkeit der unter № 20 bezeichneten Angestellten ist durch eine Betriebsordnung zu regeln, welche der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Behörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

22.

**Bedienung der Motorwagen.**

Jeder Motorwagen muß von einem Wagenführer und einem Schaffner begleitet sein. Der Fortfall des Letzteren bedarf der besonderen Erlaubniß der unterzeichneten Behörde.

23.

**Wagenführer.**

Zu Wagenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, die mindestens 21 Jahre alt, sowie

mit der elektrischen Bahn, der Fahreinrichtung und deren Anwendung vertraut sind und dies durch eine Prüfung und durch Probefahrten nachgewiesen haben.

Es wird vorbehalten, nach dieser Richtung bestimmtere Vorschriften zu erlassen. Ebenso wird vorbehalten, ein Höchstmaß der täglichen Beschäftigungszeit der Wagenführer bezw. ein Mindestmaß der denselben zu gewährenden Ruhepausen zu bestimmen.

24.

**Dienstkleidung.**

Die Wagenführer und Schaffner müssen bei ihrer Dienstausübung Dienstkleidung und an der vorderen Seite der Kopfbedeckung eine die Feststellung ihrer Person ermöglichende Nummer tragen.

Eine genaue Beschreibung der Dienstkleidung, sowie jede an derselben etwa vorzunehmende generelle Aenderung ist der unterzeichneten Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Es wird vorbehalten, die Beschäftigung der Wagenführer und Schaffner an eine besondere Erlaubniß (Fahrschein) zu knüpfen.

25.

**Buchführung.**

Ueber das Unternehmen sind besondere, kaufmännisch geordnete Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden können.

Der unterzeichneten Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß, der von einem vereideten Bücherrevisor auf seine Richtigkeit zu bescheinigen ist, alljährlich einzureichen.

26.

**Zwangsmittel.**

Bei Nichtinnehaltung der Konzessionsbedingungen finden erforderlichenfalls die in dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zwangsmittel Anwendung. Zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes wird die Verhängung von Geldstrafen in Höhe bis je 30000 Mark vorbehalten.

Als Unterbrechung des ordnungsmäßigen Betriebes wird auch jedes eigenmächtige Abweichen von dem genehmigten Fahrplan bezw. der Betrieb nach einem nicht genehmigten Fahrplan angesehen.

Gegen die Festsetzung einer Konventionalstrafe ist unter Ausschluß des Rechtsweges nur die Beschwerde an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zulässig.

27.

**Auflagen im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.**

Im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung hat die Unternehmerin folgenden Auflagen zu entsprechen, die hinsichtlich der den Zwecken der Eisenbahn- und Polizei-Verwaltung dienenden Telegraphen-Anlagen sinngemäße Anwendung finden.

1) Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.

2) Soweit eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motorwagen benutzt wird, und die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Arbeitsleitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Straßenbahn stromlose Schutzdrähte, in geeigneten Fällen Drahtnetze gezogen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird.

An Stelle der stromfreien Schutzvorrichtungen oder neben denselben kann bezw. muß der Schutz der Telegraphen- und Fernsprechleitungen auch durch andere Einrichtungen gemäß besonderer, nach Anhörung der Reichs-Telegraphenverwaltung durch die Aufsichtsbehörde zu treffender Anordnung hergestellt werden.

3) An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untenstehenden Telegraphen- oder Fernsprechleitungen von den Schutzdrähten und Tragelitzen mindenst 1 m betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung zu erfolgen. Imgleichen müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden Pfosten, welche zur Unterstützung der Tragelitzen dienen, mindestens 1,25 m von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Theilen der Speiseleitung, der Arbeitsleitung oder sonstigen stromführenden Theilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind auf Antrag der Reichs-Telegraphenverwaltung nach Anordnung der unterzeichneten Aufsichtsbehörde geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitung mit der Starkstromleitung verhindern.

4) Die unterzeichnete Aufsichtsbehörde wird an denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft und der gegenseitige Abstand weniger als 10 m beträgt, auf Ersuchen der Reichs-Telegraphen-Verwaltung besondere Schutz-Vorrichtungen an den Starkstromleitungen zur Verhinderung der Berührung desselben mit den Schwachstromleitungen anordnen, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen

auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Drähten ausschließen.

5) Die unterirdischen Zuleitungen von der Kraftstation zu den Gleisen und der Arbeitsleitung (Speiseleitungskabel) müssen thunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphenkabeln, wo es angängig ist, auf der anderen Straßenseite verlegt werden. Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel von einander mindestens 40 cm beträgt. Werden Reichs-Telegraphenkabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichs-Telegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten der Unternehmerin mit eisernen Röhren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Nährungsstrecke 2—3 m hinausragen, umgeben, und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Cement oder Beton bedeckt werden. Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten beziehungsweise zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen mindestens 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel bezw. bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Wenn die Starkstromkabel in Vertheilungskästen eingeführt werden, und in einem Abstande von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- oder Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Nährung der Starkstromkabel zu schützen. Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Vertheilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) vom Mauerwerk oder von einer Cement- oder Betonschicht umgeben ist.

In gleicher Weise wie die Telegraphen- und Fernsprechkabel sind die Telegraphen- und Fernsprechkabel-Röhrenlinien, sowie die Rohrpostanlagen zu schützen. Bei diesen Anlagen bedarf es jedoch nur der Anbringung von Cement- oder Betonhalbmuffen und kann von der Umkleidung mit eisernen Schutzrohren abgesehen werden.

6) Sind infolge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu befürchten, oder treten solche Störungen auf, so hat die Unternehmerin geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern sich zur Vermeidung von Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechverkehrs eine Verlegung von Telegraphen- oder Fernsprechlinien als zweckmäßig erweist, hat die Unternehmerin für die rechtlichen und bautechnischen Vorbedingungen der Verlegung zu sorgen und die durch die Verlegung erwachsenden Kosten zu tragen.

7) Die unterzeichnete Aufsichtsbehörde wird auf Ersuchen der Ober-Postdirektion Bestimmung darüber treffen, ob und wann zum weiteren Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in letztere von der Reichs-Telegraphen-Verwaltung auf Kosten der Straßenbahn-Verwaltung Schmelzsicherungen einzuschalten sind.

Diese Anordnung bleibt ausgesetzt, bis sich die Ober-Postdirektion schlüssig gemacht hat.

8) Falls die vorgesehenen Schutzmaßregeln nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- und Fernsprechbetrieb fern zu halten, hat die Unternehmerin der Starkstromanlage im Einvernehmen mit der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion ohne Verzug weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist. Bei mangelndem Einverständniß zwischen der Reichs-Postbehörde und der Straßenbahn-Verwaltung bestimmt die unterzeichnete Aufsichtsbehörde, ob und in welcher Art weitere Sicherungsmaßnahmen seitens der Unternehmerin zu treffen sind.

9) Bei den aus Anlaß der Umwandlung des Pferdebetriebes in elektrischen Betrieb etwa nothwendigen Umlegungen bestehender oder bei der Herstellung neuer Gleise dürfen letztere, außer bei Kreuzungen, nicht über dem Kabellager der unterirdischen Reichs-Telegraphen-Linien hergestellt werden. Läßt sich die Linienführung der Gleise nicht anders anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen. Die Entscheidung darüber, ob die Gleise verlegt werden können oder nicht, steht der Aufsichtsbehörde zu.

10) Durch die elektrische Bahnanlage darf die Reichs-Telegraphen-Verwaltung in der Befugniß nicht gehindert werden, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlagen jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten sind jedoch thunlichst zu solchen Zeiten vorzunehmen, in welchen der elektrische Betrieb ruht. Beabsichtigt die Straßenbahnverwaltung, Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln versehen sind, so ist hiervon der zuständigen Ober-Postdirektion oder den zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphen-Aemtern rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

11) Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so muß der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige des zuständigen Kaiserlichen Post- oder

Telegraphenamts an die Betriebsverwaltung der Straßenbahn oder auf Verlangen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in solchem Umfange und so lange eingestellt werden, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist.

Darüber, ob und in wie weit eine Betriebseinstellung erforderlich ist, hat bei etwaigem Mangel des Einverständnisses der Straßenbahnverwaltung mit den vorbezeichneten Behörden der Reichs-Telegraphen-Verwaltung die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Weitere, gemäß § 42 des Kleinbahngesetzes von der Reichs-Post-Verwaltung der Unternehmerin aufzuerlegende Verpflichtungen bleiben vorbehalten.

28.

**Sicherheitsbestellung.**

Zur Sicherstellung dieser in der Urkunde bezeichneten Pflichten, insbesondere der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Betrieb hat die Unternehmerin bei der Polizei-Hauptkasse den Betrag von 30000 Mark baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons zu hinterlegen.

Die in Baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst.

Die Ueberwachung der Ausloosung der niedergelegten Schuldverschreibungen ist Sache der Unternehmerin.

Die Kaution ist durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde derart zum Pfande zu bestellen daß der unterzeichneten Aufsichtsbehörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerth etwa verfallene Strafbeträge einzuziehen. Die hinterlegte Summe muß, sobald sie in Anspruch genommen worden ist, unverzüglich auf den vorgeschriebenen Betrag ergänzt werden.

Der Unternehmerin wird anheimgegeben, eine für eine andere elektrische Kleinbahnlinie bei der Polizei-Hauptkasse in gleichem Betrage hinterlegte Kaution auch für die in dieser Urkunde bezeichnete Linie zum Pfande zu bestellen.

Die Gesellschaft für den Bau von Untergrundbahnen ist am 30. Oktober 1894 bei dem Königlichen Amtsgericht I., Abtheilung 89, unter Nummer 15034 in das Handelsregister eingetragen.

Berlin, den 22. September 1900.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

## Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Kaumi.

**10.** In Kaumi, an der im Bau begriffenen Schantung-Eisenbahn, ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden. Ihre Thätigkeit erstreckt sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst, auf die Annahme und Ausgabe von Packeten mit und ohne Werthangabe und mit und ohne Nachnahme, sowie von Briefen und Kästchen mit Werthangabe. Für den Verkehr der neuen Postanstalt kommen die gleichen Taxen wie für das Postamt in Tsingtau zur Anwendung.

Berlin W. 66, den 16. Juli 1901.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

**98.** Bei der Posthülfstelle in Altröplitz bei Bornim (Mark) wird am 25. Juli d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet. Potsdam, 20. Juli 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Gruppenrohrstrang für Fernsprechkabel.

**99.** Bei dem Kaiserlichen Stadt-Fernsprechamt 3 hier, N. Oranienburgerstraße 70, liegt ein Plan aus über die Herstellung eines eisernen Gruppenrohrstranges für Fernsprechkabel von Ecke Johannis- und Artilleriestraße bis zum Keller des Packet-Postamts.

Berlin C. 2, den 23. Juli 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel.

**100.** Bei dem Kaiserlichen Stadt-Fernsprechamt 3 hier, Oranienburgerstraße 70, liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel von Oranienburgerstraße 72 bis 76.

Berlin C. 2, den 26. Juli 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Eröffnung des Rohrpostbetriebes beim Postamt 48 (Friedrichstraße) in Berlin.

**101.** Am 1. August wird bei dem Kaiserlichen Postamt № 48 (Friedrichstraße) hierselbst der Rohrpostbetrieb eröffnet. Der Rohrpostverkehr findet täglich im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends statt.

Berlin C. 2, den 27. Juli 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

**45.** Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Gröben, Diözese Cöln-Land I., mit welcher die Verwaltung der Pfarrstelle in Siethen bis auf Weiteres verbunden bleibt, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Versetzung des Pfarrers Wendland in den Ruhestand am 1. Dezember d. J. zur Erledigung.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarife für Futtermittel, Streumittel, Saatgut.

**40.** 1) Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. d. Mts. wird das Empfangsgebiet des besonders ermäßigten Ausnahmetarifs für Futter- und Streumittel, sowie Saatgut vom 1. Juli d. Js. mit Gültigkeit vom 1. August d. Js. ab auf die Kreise **Allenstein** und **Osterode** i. Ostpr. der **Provinz Ostpreußen** ausgedehnt. Demzufolge haben die Zusätze zu lauten:

a. Auf S. 2 des vorgenannten Tarifs in der 8. Zeile von oben hinter „Westpreußen": „sowie den Kreisen

Allenstein, Johannisburg, Neidenburg, Mohrungen, Osterode i. Ostpr. und Preuß-Holland der Provinz Ostpreußen und Dramburg der Provinz Pommern,"

b. auf S. 2 des Tarifs für Futter- und Streumittel, gültig vom 1. Juli bis 30. September d. Js., in der 11. Zeile von oben hinter dem Wort „Ostpreußen": „ausgenommen die Kreise Allenstein, Johannisburg, Neidenburg, Mohrungen, Osterode i. Ostpr. und Preuß.-Holland — s. den besonders ermäßigten Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel, sowie Saatgut vom 1. Juli d. Js. —"

2) Der Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel vom 1. Juli bis 30. September 1901 ist ausgedehnt worden auf Sendungen nach

dem Großherzogthum Baden,
" Königlich Bayerischen Regierungsbezirk der Pfalz,

3) Von fremden Bahnen sind beigetreten

a. dem besonders ermäßigten Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel, sowie Saatgut:

die Altdamm-Kolberger Eisenbahn,
" Braunschweigische Landes-Eisenbahn,
" Bröltbaler Eisenbahn,
" Cronberger Eisenbahn,
" Dahme-Uckroer Eisenbahn,
" Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn,
" Holländische Eisenbahn,
" Hoyaer Eisenbahn,
" Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn,
" Kremmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahn,
" Lausitzer Eisenbahn,
" Main-Neckarbahn,
die Mecklenburgische Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn,
" Meppen-Haselünner Eisenbahn,
" Mühlhausen-Ebelebener Eisenbahn,
" Niederländische Staatsbahn (Elten),
" Niederlausitzer Eisenbahn,
" Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn,
" Oschersleben-Schöninger Eisenbahn,
" Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahn,
" Peine-Ilseder Eisenbahn,
" Prignitzer Eisenbahn,
" Rinteln-Stadthagener Eisenbahn,
" Stargard-Cüstriner Eisenbahn (nur für Saatgut),
" Teutoburger Wald-Eisenbahn,
" Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahn,
" Westfälische Landes-Eisenbahn,
" Wittenberge-Perleberger Eisenbahn,
" Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahn,

b. dem Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel vom 1. Juli bis 30. September 1901:

Dieselben Bahnen wie zu a., außerdem

die Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen,
" Königlich Bayerischen Staatseisenbahnen (für den Durchgangsverkehr),
" Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn,
" Ostpreußische Südbahn (für den Versand von Königsberg, Lyck, Prostken),
" Pfälzischen Eisenbahnen,
" Stargard-Cüstriner Eisenbahn (für den Empfang).

Berlin, den 27. Juli 1901.

Königliche Eisenbahndirektion als geschäftsführende Verwaltung.

## Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

**26.** Kommunal-Bezirksveränderungen.

| Datum der Genehmigung | Bezeichnung des Grundstücks | Bezeichnung des Besitzers | Gemeindeverbandes jetzigen | Gemeindeverbandes künftigen | Größe des Grundstücks ha | ar | qm |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 24. Januar | Dorfauenparzelle | Kolonist Gottfried Breitenbach-Sawall | Dorfaue der Kgl. Hofkammer | Sawall | — | 7 | 15 |
| 15. Februar | Acker | Gutsbesitzer Philipp Schade-Buckow | Buckow | Gutsbezirk Buckow | — | — | 30 |
| | Weg | Kreis Beeskow-Storkow | " | " | — | — | 87 |
| | Hausgarten | Königl. Preuß. Staat, Eisenbahnverwaltung | " | " | — | — | 04 |
| | Hofraum | " | " | " | — | 1 | 79 |
| " | Chaussee | Kreis Beeskow-Storkow | Birkholz b. W.-B. | Gutsbezirk Birkholz b. W.-B. | — | 6 | 08 |
| 23. April | Acker | Domainenfiskus | Neuendorf | Gutsbezirk Amt Beeskow | 49 | 34 | 61 |
| " | Oeffentliche Wege und Gewässer | | Gutsbezirk Oberin Kr. Luckau | Gutsbez. Meierei, Kr. Beesk.-Stork. | 2 | 25 | 60 |
| " | " | | Oberin, Kr. Luckau | " | 1 | 87 | 62 |
| 21. Juni | Dorfauenparzelle | Rittergutsbesitzer von Malczewski-Selchow | Domainenfiskus | Gutsbezirk Selchow | — | 5 | 51 |

Beeskow, den 20. Juli 1901.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

| Nr. | Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke | Seitheriger Guts- bezw. Gemeindebezirk | Künftiger Guts- bezw. Gemeindebezirk |
|---|---|---|---|
| 1. | Die im Anschluß an das Grundstück der verehelichten Gastwirth Marie Letz geb. Schulze zu Alt-Langerwisch belegenen, Band V. Blatt № 149 des Grundbuchs von Alt-Langerwisch verzeichneten im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Alt-Langerwisch unter den Flächen-Abschnitten zu 476/215 und zu 476/215 des Kartenblatts 1 eingetragenen Trennstücke der fiskalischen Dorfaue von zusammen 0,0039 ha Flächeninhalt, jetzt der rc. Letz gehörig. Folgende im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Zauchwitz unter dem Kartenblatt 3 eingetragenen, von den bisherigen Besitzern an den Königlichen Fiskus als Eigenthum abgetretene Grundstückstheile: | Fiskalischer Gutsverband | Gemeindebezirk Alt-Langerwisch |
| 2. | Das Theilstück a zu 340/80 von 55 qm Größe, das Theilstück m zu 340/80 von 14 qm Größe, früher dem Kossäthen Ferdinand Kaplick zu Zauchwitz gehörig. | Gemeindebezirk Zauchwitz | Fiskalischer Gutsverband |
| 3. | Das Theilstück c zu 340/80 von 10 qm Größe, früher dem Kossäthen Julius Friedrich Schmidt zu Zauchwitz gehörig. | do. | do. |
| 4. | Das Theilstück d zu 340/80 von 260 qm Größe, früher dem Bauer August Randewig zu Zauchwitz und seiner Ehefrau Henriette geb. Randewig gehörig. | do. | do. |
| 5. | Das Theilstück e zu 340/80 von 28 qm Größe, früher dem Kossäthen August Ziebe zu Zauchwitz gehörig. | do. | do. |
| 6. | Das Theilstück f zu 339/61 von 11 qm Größe, früher dem Kossäthen Johann Gottfried Block jr. zu Zauchwitz gehörig. | do. | do. |
| 7. | Das Theilstück g zu 339/61 von 8 qm Größe, früher dem Arbeiter Johann Friedrich August Heine zu Zauchwitz gehörig. | do. | do. |
| 8. | Das Theilstück h zu 340/80 von 9 qm Größe, früher dem Bauer Friedrich Ferdinand Wunderlich zu Zauchwitz gehörig. | do. | do. |
| 9. | Das Theilstück i 340/80 von 7 qm Größe, früher dem Bauer August Randewig zu Zauchwitz und seiner Ehefrau Henriette geb. Randewig gehörig. | do. | do. |
| 10. | Das Theilstück k zu 340/80 von 220 qm Größe, früher dem Bauer Friedrich List zu Zauchwitz gehörig. | do. | do. |
| 11. | Das Theilstück l zu 340/80 von 117 qm Größe, früher dem Büdner Karl Friedrich Wilhelm Wringe zu Zauchwitz gehörig. | do. | do. |
| 12. | Das Theilstück n zu 340/80 von 134 qm Größe, früher dem Schmiedemstr. Gottfried August Schmidt zu Zauchwitz gehörig. | do. | do. |
| 13. | Das Theilstück b zu 340/80 on 179 qm Größe, früher der Gemeinde Zauchwitz gehörig. | do. | do. |
| | Folgende im Grundbuche von Zauchwitz Band IV. Blatt № 115 verzeichnete, im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Zauchwitz unter dem Kartenblatt 3 eingetragenen, von dem Königlichen Fiskus veräußerten Grundstückstheile: | | |
| 14. | Das Theilstück zu 305/45 von 19 qm Größe, jetzt dem Kossäthen Julius Schmidt zu Zauchwitz gehörig. | Fiskalischer Gutsverband | Gemeindebezirk Zauchwitz |
| 15. | Das Theilstück zu 306/47 von 9 qm Größe, jetzt dem Kossäthen August Mai zu Zauchwitz gehörig. | do. | do. |
| 16. | Das Theilstück zu 360/47 von 2 qm Größe, jetzt dem Maurer Gustav Kestin zu Zauchwitz gehörig. | do. | do. |
| 17. | Das Theilstück zu 309/68 von 55 qm Größe, jetzt dem Kossäthen Johann Gottfried Block jr. zu Zauchwitz gehörig. | do. | do. |
| 18. | Das Theilstück zu 311/68 von 134 qm Größe, jetzt dem Bauer Robert Schreinicke und Ehefrau Wilhelmine geb. Rottstock zu Zauchwitz gehörig. | do. | do. |

| Nr. | Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke | Seitheriger Guts- bezw. Gemeindebezirk | Künftiger Guts- bezw. Gemeindebezirk |
|---|---|---|---|
| 19. | Das Theilstück zu 312/69 von 9 qm Größe, jetzt dem Bauer Friedrich Ferdinand Wunderlich zu Zauchwitz gehörig. | Fiskalischer Gutsverband | Gemeindebezirk Zauchwitz |
| 20. | Das Theilstück zu 319/91 von 28 qm Größe, jetzt dem Bauer August Randewig und Ehefrau Henriette geb. Randewig zu Zauchwitz gehörig. | do. | do. |
| 21. | Das Theilstück zu 320/92 von 133 qm Größe, jetzt dem Bauer Gustav Walter zu Zauchwitz gehörig. | do. | do. |
| 22. | Das Theilstück zu 322/97 von 38 qm Größe, jetzt dem Kossäthen Friedrich Schulze zu Zauchwitz gehörig. | do. | do. |
| 23. | Das Theilstück zu 323/97 von 236 qm Größe, jetzt dem Lehnschulzengutsbesitzer Friedrich List zu Zauchwitz gehörig. | do. | do. |
| 24. | Das Theilstück zu 324/101 von 36 qm Größe, jetzt dem Krüger Heinrich Merten zu Zauchwitz gehörig. | do. | do. |
| 25. | Das Theilstück zu 326/103 von 97 qm Größe, jetzt dem Bauer August Ludwig Hanecke zu Zauchwitz gehörig. | do. | do. |
| 26. | Das Theilstück zu 327/103 von 65 qm Größe, jetzt dem Bauer Ferdinand Walter zu Zauchwitz gehörig. | do. | do. |
| 27. | Das Theilstück zu 354/103 von 10 qm Größe, jetzt dem Bauer August Reuter zu Zauchwitz gehörig. | do. | do. |
| 28. | Das Theilstück zu 329/103 von 59 qm Größe, demselben gehörig. | do. | do. |
| 29. | Das Theilstück zu 330/104 von 2 qm Größe, jetzt der Schule zu Zauchwitz gehörig. | do. | do. |
| 30. | Das Theilstück zu 331/103 von 36 qm Größe, jetzt dem Bauer Ludwig Thiele zu Zauchwitz gehörig. | do. | do. |
| 31. | Das Theilstück zu 332/103 von 32 qm Größe, jetzt dem Bauer August Gensicke zu Zauchwitz gehörig. | do. | do. |
| 32. | Die Parzelle № 54/5 ꝛc. des Kartenblatts 2 der Gemarkung Rabenstein in Größe von 0,2796 ha, jetzt den Erben des Hüfners Christian Pulz zu Kleinmarzehns gehörig. | Gutsbezirk Rabenstein | Gemeindebezirk Kleinmarzehns |

Belzig, den 22. Juli 1901. Namens des Kreisausschusses: Der Vorsitzende.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Feuerkassengelder-Ausschreiben

für Rechnung der Land-Feuersocietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das 1. Halbjahr 1901.

Für **das I. Halbjahr 1901** sind überhaupt zu zahlen:

| | | M. | Pf. |
|---|---|---|---|
| | Brand-Entschädigungsgelder (einschließlich Abschätzungskosten) | | |
| a. | für **Immobiliar** | 470 686 | 50 |
| b. | " **Mobiliar** | 53 449 | 31 |
| c. | Vergütungen für unversicherte Pertinenzstücke | 1 493 | — |
| d. | Spritzen- und Wasserwagen-Prämien | 4 891 | — |
| e. | Prämien für besondere Löschhülfe | 140 | — |
| f. | " " Ermittelung von Brandstiftern u. s. w. | 135 | — |
| g. | Verwaltungskosten | 74 495 | 52 |
| h. | Zinsen | 826 | 50 |
| i. | Erstattete Immobiliar-Versicherungsbeiträge | 130 | 81 |
| k. | Niedergeschlagene Immobiliar-Versicherungsbeiträge aus Vorjahren | 112 | 94 |
| | zusammen: | 606 360 M. | 68 Pf. |

Hiervon gehen **ab**:

| | | M. | Pf. |
|---|---|---|---|
| a. | Die Beiträge der Mobiliarversicherten für I. Halbjahr 1901 netto | 54 950 | 66 |
| b. | Die außerordentlichen Einnahmen | 4 885 | 70 |
| | zusammen | 59 836 M. | 36 Pf. |

so daß **aufzubringen** bleiben . . . . . . . . 546 524 M. 22 Pf.

Zur Deckung dieser Summe sind die im § 54 des Reglements festgesetzten **regelmäßigen** Beiträge zur Hebung zu bringen und demnach für Gebäude in der Klasse

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| IA.: | (4 Pf. für 100 M.) zu zahlen für | 70 218 400 | M. | 28 087 | M. | 36 | Pf. |
| IB.: | (6 " " " ) " " | 205 080 125 | " | 123 048 | " | 08 | " |
| IC.: | (8 " " " ) " " | 54 428 100 | " | 43 542 | " | 48 | " |
| IIA.: | (12 " " " ) " " | 54 504 400 | " | 65 405 | " | 28 | " |
| IIB.: | (16 " " " ) " " | 59 922 650 | " | 95 876 | " | 24 | " |
| IIIA.: | (42 " " " ) " " | 13 911 700 | " | 58 429 | " | 14 | " |
| IIIB.: | (56 " " " ) " " | 26 326 750 | " | 147 429 | " | 80 | " |
| IV.: | (72 " " " ) " " | 128 250 | " | 923 | " | 40 | " |
| | zusammen für | 484 520 375 | M. | 562 741 | M. | 78 | Pf. |
| | Hierzu Zuschlag für Explosionsgefahr: | | | 1 | M. | 50 | Pf. |
| | Summe: | | | 562 743 | M. | 28 | Pf. |
| | gegen den Bedarf von . . . . . . . . . . . . | | | 546 524 | " | 22 | " |
| | mehr | | | 16 219 | M. | 06 | Pf. |

Dieser Ueberschuß fließt nach § 59 (u. § 61 [a]) des Reglements, — soweit dieser Betrag nicht in Anspruch genommen wird für noch nicht feststehende Leistungen aus dem 1. Halbjahr 1901 — in den Reservefonds.

Die Societätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge, nach Maßgabe der Sonderaufforderungen der Herren Kreis-Direktoren, bezw. der Ortserheber, **ungesäumt zu entrichten.**

Berlin, den 20. Juli 1901.

Der General-Direktor der Landfeuersocietät der Provinz Brandenburg.

## Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den bei dem Oberpräsidium der Provinz Brandenburg beschäftigten Regierungs-Assessor Dr. von Schumann zum Regierungsrathe zu ernennen geruht.

Der bisherige Pfarrer Karl Felix Boelcke in Plaue a./H. ist zum Pfarrer der Parochie Ribbeck, Diözese Nauen, bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Heidemann ist als Oberlehrer am Köllnischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Friedrich Lehmann ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Lüdemann und Dörflein sind einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Reichner ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Vierguß, Blanck, Fritz, Henze, Hentschel, König, Joithe, Hagen, Bauermeister, Mensing, Seeling, Woite, Schmidtchen, Schultz, Dittmann, Friedemann, Bünger, Schmidt, Luche, Worbs, Wrege, Raute, Rösner sind endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

## Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

### Gesellen-Prüfungen.

Nachdem die Bildung der Gesellenprüfungsausschüsse für die Lehrlinge derjenigen Meister, welche einer Innung nicht angehören, sowie derjenigen Innungsmeister, deren Innung das Prüfungsrecht nicht hat ertheilt werden können, beendet ist, machen wir bekannt, daß wir das Verzeichniß der Mitglieder der Prüfungsausschüsse den Königlichen Landrathsämtern und den Magistraten der Städte unseres Bezirks eingesandt haben, bei welchen dieselben eingesehen werden können. Den übrigen Gemeinden werden diese Verzeichnisse auf Verlangen ebenfalls zugeschickt werden. Die Prüfungen, denen die Lehrlinge sich zu unterziehen verpflichtet sind, finden in der Regel im Oktober und April jedes Jahres statt. Die Meldungen sind unter Beifügung des Lebenslaufes, des Lehrzeugnisses und eventuell des Zeugnisses von der besuchten Fortbildungs- oder Fachschule an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Prüfungsgebühren betragen 6 M.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß freie Innungen nur dann eine Gesellenprüfung abzuhalten berechtigt sind, wenn ihnen das Prüfungsrecht von uns ertheilt ist. Freie gewerbliche Vereinigungen jeder Art haben das Prüfungsrecht nicht; dasselbe kann ihnen auch nicht ertheilt werden.

Wir bemerken ausdrücklich, daß Mitglieder von solchen freien Innungen, denen das Prüfungsrecht nicht ertheilt ist, sowie von freien Vereinigungen der Bestrafung auf Grund der §§ 132 und 363 des Strafgesetzbuches (wegen unbefugter Ausübung eines öffentlichen Amtes bezw. wegen falscher Ausstellung eines Zeugnisses) unterliegen, wenn dieselben unbefugter Weise Gesellenprüfungen vornehmen.

Der Vorstand der Handwerkskammer zu Berlin.

Faster, Vorsitzender. Dr. Neuhaus, Syndikus.

## Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen ꝛc. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden:

Von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin an die Kirche zu Schwaneberg, Diözese Prenzlau II.: eine Altarbibel.

Außerdem

Belzig: der Kirche zu Brück aus einer Sammlung der Gemeinde: Altarweinkanne und Oblatendose, der Kirche zu Raedigke von zwei Konfirmandinnen: Abendmahlskanne

**Berlin Ld. II.:** der Kirche zu Stolpe vom Patron v. Veltheim: Kronleuchter und 10 Wandleuchter, der Kirche zu Schönfließ von demselben: zwei Wandleuchter, der Kirche zu Hermsdorf von einer ungenannten Dame und dem Frauenverein: Kokosläufer, der Kirche zu Tegel von Fräulein Eichmann: Altardecke.

**Cöln Ld. I.:** der Kirche zu Zehlendorf von Frau Dr. Rüst: 900 M. zur Grabpflege, von Frau Pfarrer Krickau: 500 M. desgl., vom Rentier Rettner: 600 M. desgl.

**Cöln Ld. II.:** der Stadtkirche zu Cöpenick vom Restaurateur Guenther: zwei Altarkerzen, der Schloßkirche zu Cöpenick von Fräulein Pankow: Kanzelbibel.

**Gramzow:** der Kirche zu Briest von Frauen der Gemeinde: Altarteppich.

**Kyritz:** der Kirche zu Grabow aus freiwilligen Gaben der Kirchgemeinde und des Patronats: 247,85 M. zur Renovirung der Kirche, vom Patron Gruner: Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung, vom Pfarrer Mießner: Kniekissen.

**Perleberg:** der Kirche zu Kunow vom Patron Freiherrn v. Eckardstein: Kronleuchter und zwei Wandleuchter.

**Potsdam I.:** der Kirche zu Werder von Frau Ermisch: Altar- und Kanzelbekleidung.

**Prenzlau II.:** der Kirche zu Schwaneberg vom Professor Schlange: Taufstein und Taufschüssel, vom Pastor Jokraut: Kanzelbibel, vom Rittergutsbesitzer Schlange: vier Wandleuchter.

**Rathenow:** der Kirche zu Rennhausen vom Regierungs-Rath Bublitz: Altarteppich, von Frau Bublitz: Velum, von Frau Fabrikbesitzer Kirchner: Spitzenbesatz zur Altardecke, von der politischen Gemeinde: 25 M. zur Anschaffung von Wandleuchtern.

**Strausberg:** der Kirche zu Klosterdorf von Freifrau v. Eckardstein: Corpus Cristi und 250 M. zur Restaurirung der Kirche, von Ungenannt: Kronleuchter, vom Oberinspektor a. D. Voß: Kronleuchter, aus eine Sammlung der Gemeinde: Altarteppich, Altardecke, Opferbüchse und Kokosteppich.

**Templin:** der Kirche zu Grunewald von Gemeindegliedern: Altarbekleidung, der Kirche zu Beenz von Ungenannt: 2 Altarlichte, der Kirche zu Milmersdorf: vom Patron, Rittergutsbesitzer Iffland: drei Altarlichte, der Kirche zu Vietmannsdorf von Ungenannt: zwei Altarlichte.

**Wriezen:** der Kirche zu Wölseſen von Wittwe Maiczinsky: 300 M. zur Grabpflege, von den Eheleuten Willich: 1500 M. desgl., der Kirche Altfriedland von Frau Patron v. Oppen: zwei Altarteppiche, Krankenkommunionbesteck, vom Ortspfarrer: Abendmahlskanne.

**Königs-Wusterhausen:** der Kirche zu Kiekebusch von der Pfarrfrau: Velum, von Konfirm. Lichte, der Kirche zu Bruſendorf von Fräulein Badewitz: Altardecke, der Kirche zu Teupitz von den Fräuleins Deventer: Altardecke, vom Kaufmann Schürmann und Frau Pfarrer Deventer: Altarbibel, vom Pfarrer Deventer: Läufer für die Sakristei.

**Franz. Insp.:** der Frz. Kirche zu Angermünde vom Rentier Windolff: 300 M. zu Armenzwecken.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Cigarettenarbeiter Israel Seidler, geboren 5. Oktober 1882 zu Dobnau, Gouv. Walina, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. Juni 1901 ausgewiesen.

---

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

**Stück 32.** Den 9. August **1901.**




### Reichsgesetzblatt.

(Stück 33.) № 2788. Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten im Geschäftsbereiche des Reichsamts des Innern. Vom 10. Juli 1901.

№ 2789. Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten von Beamten der Betriebsverwaltung der Reichs-Eisenbahnen. Vom 10. Juli 1901.

№ 2790. Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Vom 10. Juli 1901.

(Stück 34.) № 2791. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung der Post- und Telegraphenverwaltungsgeschäfte für eine Anzahl von Orten von der Ober-Postdirektion in Potsdam auf diejenige in Berlin. Vom 13. Juli 1901.

№ 2792. Bekanntmachung, betreffend die Desinfektion der zur Geflügelbeförderung benutzten Eisenbahnwagen im Verkehre mit Belgien. Vom 18. Juli 1901.

№ 2793. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 20. Juli 1901.

### Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 25.) № 10293. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Camberg, Hadamar, Katzenelnbogen, Limburg a. d. Lahn, Niederlahnstein, Wallmerod, Wehen und Weilburg. Vom 17. Juli 1901.

### Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Tapezierer-Innung in Berlin.

**18.** Die Tapezierer- (Zwangs-) Innung zu Berlin hat die Ausdehnung des bisher nur die Stadt Berlin umfassenden Innungsbezirks auf die Ortschaften Charlottenburg, Schöneberg, Deutsch-Wilmersdorf und Kolonie Grunewald beantragt. Zur Feststellung, ob die Mehrzahl der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Gewerbetreibenden dieser Ausdehnung zustimmt, sind für den Stadtkreis Charlottenburg der Stadtrath **Boll** dortselbst, für den Stadtkreis Schöneberg der Erste Bürgermeister dortselbst und für Deutsch-Wilmersdorf und Kolonie Grunewald der Landrath des Kreises Teltow gemäß §§ 100u. und 100a. der Gewerbeordnung und Ziffer 31 und 22 der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 1. März 1898 von mir zu Kommissaren bestellt worden.

Potsdam, den 29. Juli 1901.

Der Oberpräsident.

### Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Berichtigung.

**258.** Bei der im Stück 31 des Amtsblattes erfolgten Veröffentlichung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 30. Juli 1901, betreffend die amtsthierärztliche Ueberwachung italienischer Geflügelsendungen, ist im § 9 bei der Begrenzung des Strafmaßes ein **Druckfehler** vorgekommen.

Der § 9 der Anordnung lautet richtig:

„Zuwiderhandlungen gegen vorstehende landespolizeiliche Anordnung werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{23.\ VI.\ 1880}{1.\ V.\ 1894}$ mit Geldstrafe bis zu **Einhundertfünfzig Mark** oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.“

Potsdam, den 5. August 1901.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

**259.** Folgende ausländische-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

| Namen: | bisheriger Beschäftigungsort: |
|---|---|
| Stanislaus Lüczkowski. | Gut Kletzke, Kreis Westprignitz. |
| Martin Kuzava. | Gut Boeß, Kreis Westprignitz. |
| Josefa Ciupa, Thomas Lowit, Wladislaus Wolniak. | Rittergut Gensbagen, Kreis Teltow. |
| Woitek Dszureck. | Rittergut Stolzenhagen, Kreis Angermünde. |
| Thomas Wodzyak. | Rittergut Luggendorf, Kreis Ostprignitz. |
| Ferner | |
| Peter Hojckow / Anastasia Hubacz — aus Galizien. | Rittergut Frauenhagen, Kreis Angermünde. |

Die Genannten sind festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 6. August 1901.

Der Regierungspräsident.

## Verordnung.

Sonntagsruhe im Barbier- rc. Gewerbe.

**260.** Im Anschluß an meine Verordnung vom 21. März 1895 — Amtsblatt S. 112 zu e. — bestimme ich gemäß § 41 b. der Reichsgewerbeordnung,

daß in der Stadt Freienwalde der Betrieb des Barbier- und Friseurgewerbes an Sonn- und Feiertagen nur bis 2 Uhr Nachmittags stattfinden darf.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September d. Js. in Kraft. Potsdam, den 1. August 1901.

Der Regierungspräsident.

Tischlerinnung in Pritzwalk.

**261.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Oktober 1901 eine Zwangsinnung für das Tischlerhandwerk in den im Kreise Ost-Prignitz belegenen Orten des Amtsgerichtsbezirks Pritzwalk mit dem Sitze in Pritzwalk und dem Namen „Tischlerzwangsinnung in Pritzwalk" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 30. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

**262.** **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Juli 1901 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

| Laufende Nummer | Es kosteten je 50 Kilogramm | Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M. Pf. | Brandenburg für Brandenburg und Kreis West-havelland M. Pf. | Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M. Pf. | Perleberg für Kreis West-Prignitz M. Pf. | Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M. Pf. | Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M. Pf. | Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M. Pf. | Schwedt für Kreis Angermünde M. Pf. | Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz M. Pf. | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Hafer | 8 31 | 8 19 | 8 63 | 7 88 | 8 86 | 7 50 | 7 88 | 7 77 | 7 49 | Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort. |
| 2 | Heu | 2 57 | 2 60 | 3 15 | 3 15 | 2 76 | 2 6[illegible] | 2 36 | 2 77 | 2 63 | |
| 3 | Richtstroh | 2 63 | 2 89 | 2 28 | 2 69 | 3 11 | 2 63 | 3 15 | 3 31 | 2 63 | |

Potsdam, den 6. August 1901. Der Regierungspräsident.

Vorlesungen an der Universität Greifswald.

**263.** Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Universität Greifswald im Winterhalbjahr 1901/1902 wird Betheiligten auf Wunsch von der Universitätskanzlei kostenfrei zugesandt.

Potsdam, den 2. August 1901.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer dritten Apotheke in Dt. Wilmersdorf.

**264.** In Dt. Wilmersdorf, Ortstheil Wilmersdorf-Friedenau, soll eine neue Apotheke errichtet werden. Wegen der näheren Ortsbezeichnung hat sich der Concessionär s. Zt. mit dem Regierungs-Medizinalrath in Verbindung zu setzen.

Unter Hinweis auf die Allerh. Ordre vom 30sten Juni 1894 und den darauf ergangenen Erlaß des Herrn Ministers für Medizinalangelegenheiten vom 5. Juli 1894, wonach dem Inhaber der neuen Apotheke die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, fordere ich geeignete Bewerber auf, ihre Gesuche bis zum 1sten Oktober d. Js. bei mir einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Lebenslauf,

2) das Prüfungszeugniß als Apotheker,
3) die nach der Zeit geordneten und gehefteten, amtlich beglaubigten Servirzeugnisse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift nebst einem Inhaltsverzeichnisse, in welchem die Zeitdauer ersichtlich gemacht ist, auf welche sich jedes einzelne Zeugniß bezieht,
4) eine genaue Uebersicht, aus der die außerhalb des praktischen Apothekerfaches verbrachte Zeit hervorgeht, unter Angabe der Beschäftigungsart,
5) die von den Polizeibehörden der Aufenthaltsorte nach erfolgter Approbation ausgestellten Führungszeugnisse,
6) der amtliche Nachweis aus neuester Zeit über den Besitz der zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Mittel.

Außerdem ist von dem Bewerber eine eidesstattliche Erklärung darüber abzugeben, ob er eine Apotheke bereits besessen hat. Zutreffenden Falles sind Zeitdauer des Besitzes zu nennen und die Gründe darzulegen, welche ihn zur Aufgabe seines Besitzrechtes an der Apotheke veranlaßt haben; auch ist ein genauer Nachweis des Kauf- und Verkaufspreises der Apotheke zu erbringen. Gleichzeitig bemerke ich, daß Apotheker, welche erst nach dem Jahre 1886 approbirt sind, bei der großen Zahl älterer Bewerber eine Berücksichtigung nicht zu erwarten haben. Potsdam, den 2. August 1901.

Der Regierungspräsident.

Handbuch für Standesbeamte.

**265.** Im Verlage von A. Marquard (jetzt Dr. Hans Rosbach) in Meiderich ist das Buch: „Die Eheerfordernisse der Ausländer in Preußen" von Ludwig Schmitz, Standesbeamter in Meiderich am Niederrhein in zweiter Auflage erschienen.

Es ist zum praktischen Gebrauche der Standesbeamten bestimmt und enthält eine Sammlung von Fragebogen unter Angabe des ausländischen Eherechts von 21 verschiedenen ausländischen Staaten.

Potsdam, den 3. August 1901.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

**266.** Der Schüler Karl Biegas, Berlin, Rostockerstraße 16 wohnhaft, hat am 30. Mai 1901 den Knaben Max Janitschka aus dem Kanal an der Königsdammer Brücke bei Plötzensee gezogen und vom Ertrinken errettet.

Ich bringe diese von Umsicht und Entschlossenheit zeugende That hiermit lobend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 31. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

**267.** Der Manipulant Eduard Gänicke aus Wittenberge hat am 22. Mai 1900 den achtjährigen Walter Sczymainda aus dem Herzschen Mühlenkanal bei Wittenberge gezogen und vom Tode des Ertrinkens errettet.

Ich bringe diese von Umsicht und Entschlossenheit zeugende That hiermit lobend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 3. August 1901.

Der Regierungspräsident.

Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Joachimsthal.

**268.** Auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestimme ich unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, daß die von der Polizei-Verwaltung in Joachimsthal zu erlassenden ortspolizeilichen Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach in die im Verlage von Otto Bronnowsky in Joachimsthal erscheinende Joachimsthaler Zeitung aufzunehmen sind und daß hiervon deren Gültigkeit abhängen soll.

Polizei-Verordnungen, welche für die Bevölkerung der Umgegend von Joachimsthal Interesse haben, sind auch im Angermünder Kreisblatt zu veröffentlichen.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen meiner Verordnung vom 25. Juni 1886 — Beilage zum 28. Stück des Amtsblatts.

Potsdam, den 1. August 1901.

Der Regierungspräsident.

Brückensperre.

**269.** Die Drehbrücke über die Elbe bei Wittenberge wird vom 20. bis 23. August von Vormittags 6 Uhr 20 Minuten bis Vormittags 9 Uhr für den Straßenverkehr gesperrt.

Potsdam, den 5. August 1901.

Der Regierungspräsident.

Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter.

**270.** In Ergänzung meiner Amtsblattbekanntmachung vom 21. Juni d. J., betreffend die Neufestsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter im Regierungsbezirk Potsdam (Stück 26 des Amtsblattes) bestimme ich, daß

1) für den Amtsbezirk Ober-Schöneweide (Kreis Niederbarnim) die unter lfd. Nr. 4 der Bekanntmachung aufgeführten Sätze,
2) für die Gemeinde Steglitz (Kr. Teltow) die unter lfd. № 23,
3) für das Gut Düppel und die Gemeinde Johannisthal (Kreis Teltow) die unter lfd. Nr. 24,
4) für die Gemeinden Ahrensdorf b./Ludwigsfelde, Klein-Schulzendorf, Rudow, Philippsthal, Schenkendorf b./Kgs.-Wusterh., und Gut und Gemeinde Fahlhorst (Kr. Teltow) die unter lfd. Nr. 26 der Bekanntmachung aufgeführten Sätze als Geldbetrag für den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter vom 1. Januar 1902 Gültigkeit haben.

Potsdam, den 7. August 1901.

Der Regierungspräsident.

Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter.

**271.** In Ergänzung meiner Amtsblattbekanntmachung vom 21. Juni d. J., betreffend die Neufestsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter für den Regierungsbezirk Potsdam (Stück 26 des Amtsblattes S. 299/301) bestimme ich, daß für den Amtsbezirk Ober-Schöneweide (Kreis Niederbarnim) als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter folgende Sätze Gültigkeit haben:

a. für männliche Arbeiter über 16 Jahre 600 M.,
b. für weibliche " " " " 300 "
c. für männliche " unter 16 Jahren 270 "
d. für weibliche " " " " 210 "

Potsdam, den 7. August 1901.

Der Regierungspräsident.

## Viehseuchen.

**272.** **I. Festgestellt.**

a. **Maul- und Klauenseuche.** Kreis Ober-Barnim: Domaine Buchholz. Kreis Ost-Prignitz: Jaatzke.

b. **Milzbrand.** Kreis Ober-Barnim: Lad.burg. Kreis West-Prignitz: Weisen, Baarz.

c. **Schweineseuche.** Kreis Nieder-Barnim: Basdorf, Pankow, Weißensee.

d. **Geflügelcholera.** Kreis Nieder-Barnim: Schönwalde.

**II. Erloschen.**

a. **Schweineseuche.** Kreis Nieder-Barnim: Reinickendorf, Seefeld.

b. **Geflügelcholera.** Kreis Ost-Havelland: Nauen.

c. **Brustseuche.** Kreis Prenzlau: Carmzow.

Potsdam, den 6. August 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

**28.** Der Bankier Oskar Haffer in Berlin, Händelstraße 12, beabsichtigt seine an der Unterspree links vom Nonnendamm belegene Wiese hochwasserfrei aufzuhöhen. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Der Plan kann in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während der Dienststunden eingesehen werden.

Potsdam, den 6. Juli 1901.

Der Bezirksausschuß.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

### Polizei-Verordnung

betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

**32.** Auf Grund der §§ 137, 139 und 43 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1837 (G.-S. S. 19) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten für den Stadtkreis Berlin verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Absatz 2 Ziffer 1 des § 12 der Polizei-Verordnung vom 19. März 1898 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Nur Aufführungen geistlicher Musik in Kirchen und in den Räumen solcher Konzert- oder Theater-Unternehmungen sind gestattet, deren Zweck es ist, Darbietungen zu veranstalten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet.

Berlin, den 30. Juli 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel.

**102.** Bei dem Kaiserlichen Stadt-Fernsprechamt 6 hier, Lützowstr. 95, liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel von Ecke Kurfürsten- und Dennewitzstr. bis Culmstr. 15.

Berlin C. 2, den 27. Juli 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel.

**103.** Bei dem Kaiserlichen Haupt-Fernsprechamt hier, W. 56, Französischestraße 33c. liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel in dem von der Museumstraße, Neue Friedrichstraße, Waisenbrücke und dem westlichen Arme der Spree begrenzten Stadttheil.

Berlin C. 2, den 30. Juli 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

**46.** Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Stahnsdorf, Diözese Cöln-Land I., durch Versetzung des Pfarrers Jaeger in den Ruhestand zum 1. November d. J.

Pfarrstellenerledigung.

**47.** Die Pfarrstelle zu Mariendorf, Diözese Cöln-Land II., kommt durch die Emeritirung des Pfarres Richter zum 1. Oktober d. Js. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Pfarrwahlgesetzes vom 28. März 1892. — (K.-G. u. V.-Bl. S. 115). Bewerbungen sind schriftlich an den Gemeinde-Kirchenrath zu richten.

Pfarrstellenerledigung.

**48.** Erledigt ist die Oberpfarrstelle Königlichen Patronats zu Werder a./H., Diözese Potsdam I., durch Abgang des Oberpfarrers Ewerding am 1. August d. Js. Die Wiederbesetzung erfolgt durch das Kirchenregiment.

Pfarrstellenerledigung.

**49.** Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Carwe, Diözese Neu-Ruppin, durch Ableben des Inhabers am 24. Mai d. J. Die Gnadenzeit läuft bis 28. Februar 1902. Nach dem Rezesse vom 2. Februar 1841 steht die Besetzung der Stelle diesmal dem Kirchenregiment zu.

Pfarrstellenerledigung.

**50.** Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Stolzenhagen, Diözese Angermünde, durch Versetzung des Pfarrers Wiese in den Ruhestand zum 1. Oktober 1901.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Uebersicht von den Ergebnissen der Verwaltung der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg im Jahre 1900.

Am Schlusse des Jahres 1900 betrug die Versicherungssumme
für Gebäude 559128150 M.
" Mobiliar 31035590 " } zusammen 590163740 M.

Hiervon waren rückversichert, außer $^{4}/_{12}$ der Gesammtversicherungssumme, noch weitere $^{2}/_{12}$ bezw. $^{5}/_{12}$ in Höhe von 4464335 M. für Gebäude und 1681595 M. für Mobiliar.

Es fanden im Societätsgebiete 290 Brände statt, und zwar 156 im 1. Halbjahre und 134 im 2. Halbjahre. Durch dieselben wurden in 101 Städten 440 Gebäude betroffen.

Außerdem wurden in 66 Fällen Mobilien und durch nicht zündenden Blitzschlag in 18 Fällen 22 Gebäude beschädigt.

An Beiträgen wurden vom Hundert der Versicherungssumme ausgeschrieben

| | in Klasse | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | I A. | I. | I B. | II A. | II. | II B. | III. | III B. | IV. | IV B. | |
| im 1. Halbjahr | 1,8 | 3 | 5,4 | 6 | 9 | 18 | 21 | 30 | 42 | 66 | Pfennige |
| " 2. " | 1,8 | 3 | 5,4 | 6 | 9 | 18 | 21 | 30 | 42 | 66 | " |

### Auszug aus der Rechnung von der laufenden Verwaltung für 1900.

| | M. | Pf. |
|---|---|---|
| **Einnahme.** | | |
| A. Bestand aus voriger Rechnung | 422566 | 37 |
| B. Einnahmereste . . . 99 M. 41 Pf. | | |
| Abgang 3 " 96 " | 95 | 45 |
| C. Aus dem laufenden Rechnungsjahre | | |
| 1) Beiträge für das Jahr 1900 für Gebäude | 519565 | 76 |
| 2) " " " " " " Mobiliar | 48056 | 49 |
| 3) " aus Vorjahren | 30 | 99 |
| 4) Wiedererstattete Schadensvergütungen | 386 | 89 |
| 5) Sonstige Wiedererstattungen | 299 | 65 |
| 6) Antheil der Rückversicherungsgesellschaft an den Schadensvergütungen | 105536 | 10 |
| 7) Zinsen | 10534 | 80 |
| Summe | 1107072 | 70 |
| **Ausgabe.** | | |
| A. Ausgabereste | 94773 | — |
| B. Aus dem laufenden Rechnungsjahre | | |
| 1) Prüfungs- und Taxgebühren | 17836 | 75 |
| 2) Vergütungen | | |
| a. für Brand- und Blitzschäden an Gebäuden, einschließlich 4460 M. 72 Pf. Ermittelungskosten u. 580 M. Spritzen- und Wasserwagenprämien | 267325 | 57 |
| b. für Brandschäden an Mobiliar, einschließlich 1426 M. 82 Pf. Ermittelungskosten | 47546 | 16 |
| c. für Schäden an unversicherten Gegenständen | 1839 | 20 |
| 3) Belohnungen für außerordentliche Löschhülfe | 69 | — |
| 4) Zuschuß zu den Kosten militärisch organisirter Feuerwehren | 6758 | 77 |
| 5) Zuschuß an die Brandenburg'sche Feuerwehr-Unfallkasse | 3454 | 45 |
| 6) Postgeld | 2055 | 55 |
| 7) Rückzahlung überhobener Beiträge | 130 | 32 |
| 8) Entschädigung an die Geschäftsführer für die Gebäudeversicherung | 6815 | 76 |
| 9) Rückversicherungsbeiträge | 209219 | 10 |
| 10) Außerordentliche Ausgaben, einschl. 33002 M. 69 Pf. Zuschuß an den eisernen Bestand | 33554 | 85 |
| Summe | 691378 | 48 |
| Die Einnahme beträgt | 1107072 | 70 |
| Bleibt Bestand | 415694 | 22 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Vorhanden sind: Baar | 456789 M. | 74 | Pf. |
| Werthpapiere | 8000 " | — | " |
| Einnahmereste | 48 " | 48 | " |
| zusammen | 464838 M. | 22 | Pf. |
| Die Ausgabereste betragen | 49[illegible] " | — | " |

[illegible]

## Auszug aus der Rechnung vom eisernen Bestande für 1900.

| Einnahme. | M. | Pf. |
|---|---|---|
| A. Bestand aus voriger Rechnung | 615239 | 48 |
| B. Laufende Einnahmen: | | |
| 1) Zinsen | 23825 | 25 |
| 2) Miethen aus dem Grundstück der Societät | 15320 | — |
| 3) Sonstige Einnahmen | 434 | 90 |
| 4) Zuschuß aus dem laufenden Bestande | 32796 | 54 |
| Summe | 687616 | 17 |
| **Ausgabe.** | | |
| A. Laufende Ausgaben: | | |
| 1) Reisekosten u. Tagegelder der Mitglieder des Directorialraths | 343 | — |
| 2) Besoldungen | 51575 | — |
| 3) Für Büreau- und Kassenbedürfnisse | 9005 | 07 |
| 4) Sonstige Ausgaben | 4195 | 48 |
| B. Für das Grundstück der Societät | | |
| 1) Kosten der Unterhaltung | 1365 | 14 |
| 2) Abgaben, für Wasser, Gas u. s. w. | 2428 | — |
| 3) Zinsen für die auf dem Grundstück haftende Hypothek von 99000 M. | 3465 | — |
| Summe | 72376 | 69 |
| Die Einnahme beträgt | 687616 | 17 |
| Bleibt Bestand | 615239 | 48 |

und zwar: in Werthpapieren 142000 M. — Pf.
= Hypotheken . 472600 = — =
= baar . . . 639 = 48 =

Dazu tritt der Aufwand für das Verwaltungsgebäude mit r. 393800 M.
Belastet ist dasselbe mit 99000 M. Hypotheken.

Berlin, den 12. Juli 1901. Der Direktor der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg.

### Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim sind ernannt bezw. wieder ernannt worden a. zum Amtsvorsteher Amtsrath Herschner—Buchholz für den Bezirk 13 „Buchholz", b. zum Amtsvorsteherstellvertreter Gutbesitzer Brederek—Wegendorf für den Bezirk 13 „Buchholz".

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter Gemeindevorsteher Spiegel—Menz für den Bezirk 21 „Menz".

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteher Gutsbesitzer Julius Zerahn—Walchow für den Bezirk 13 „Treskow".

Im Kreise Prenzlau ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter Rittergutsbesitzer Edmund Flügge—Milow für den Bezirk 11 „Wilsickow".

Die Landmesser Arthur Auberle in Templin und Hermann Köppen in Rathenow sind als solche vereidigt worden.

Der Hülfsarbeiter Max Lewerentz ist zum Hülfszeichner für das Katasterbureau der hiesigen Regierung berufen worden.

Der Oberpfarrer, Konsistorialrath Paul Friedrich Adolf Kramm in Freienwalde a. O. ist zum Superintendenten der Diözese Wriezen a. O. ernannt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Wilhelm Wetzel ist zum Pfarrer der Parochie Schulzendorf, Diözese Lindow-Gransee, bestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

**Etatsmäßig angestellt ist** der Postanwärter Boecker in Rathenow als Postassistent.

**Versetzt sind** der Postsekretär Weishaupt von Brandenburg (Havel) nach Wildpark und der Postassistent Teller von Reichenbach (Vogtl.) nach Groß-Lichterfelde 1 (Anh. Bahn).

**In den Ruhestand tritt** der Ober-Postsekretär Heichelt in Jüterbog.

### Ausweisungen aus Preußen.

Der Kellner Alexander Strouhal, geboren 2. Januar 1876 zu Weidenau, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 22. Februar 1901 ausgewiesen.

Der technische Bureau-Beamte Siegfried Weiß, geboren am 23. Juni 1878 zu Wien (Kreis dto.), österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 15. März 1901 ausgewiesen.

Hierzu Eine Beilage und Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

# Beilage

zum 32sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 9. August 1901.


## Bekämpfung der Pest.

Behufs weiterer Durchführung des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 — R.-G.-Bl. S. 306 — und der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend vorläufige Ausführungsbestimmungen des Bundesrathes vom 6. Oktober 1900 — R.-G.-Bl. S 849 — treffe ich im Einverständniß mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen folgende Anordnungen zum Zwecke der Bekämpfung der Pest.

### I. Anzeigepflicht.

1. Sobald in einem Regierungsbezirk ein Pestfall oder ein pestverdächtiger Krankheits- oder Todesfall vorkommt, oder sobald ein Regierungsbezirk nach Lage der Verhältnisse als durch die Pest bedroht erscheint, hat der Regierungspräsident die Landräthe, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden unverzüglich anzuweisen, durch öffentliche Bekanntmachungen die gesetzliche Anzeigepflicht für Pest in Erinnerung zu bringen. Auch ist in diesen Bekanntmachungen die Bevölkerung darüber zu belehren, daß als pestverdächtige Erkrankungen insbesondere schnell entstandene, mit hohem Fieber und mit schweren Störungen des Allgemeinbefindens verbundene Drüsenschwellungen anzusehen sind, sofern nicht eine andere Ursache für diese Erscheinungen bestimmt nachgewiesen ist, sowie daß nach Feststellung des Ausbruches der Pest in einer Ortschaft die daselbst oder in dem betreffenden Bezirke vorkommenden Erkrankungen und Todesfälle an Lungenentzündung gleichfalls als pestverdächtig zu gelten haben.

Diese Bekanntmachungen sind während der Dauer der Pestgefahr von acht zu acht Tagen zu wiederholen.

2. Zur Erleichterung der Anzeigeerstattung haben die Ortspolizeibehörden einen entsprechenden Vorrath unfrankirter Postkarten auf der Rückseite mit dem aus Anlage 1 ersichtlichen Vordruck, auf der Vorderseite mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" und mit einem Abdruck ihres Dienstsiegels oder Dienststempels versehen zu lassen. Diese Karten sind in Zeiten drohender Pestgefahr den zur Anzeige verpflichteten Personen, insbesondere Aerzten, Krankenpflegern u. s. w., unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Im Interesse der Kostenersparniß empfiehlt es sich, den Bedarf an diesen Karten für den ganzen Regierungsbezirk einheitlich herstellen zu lassen.

Bemerkt wird, daß die durch die Beschaffung der Meldekarten erwachsenden Kosten als ortspolizeiliche demjenigen zur Last fallen, welcher nach dem bestehenden Rechte die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat.

3. Auf Grund der erstatteten Anzeigen haben die Ortspolizeibehörden für die sicher festgestellten Pestfälle Listen nach dem beigefügten Muster (Anlage 2) fortlaufend zu führen.

4. Die Ortspolizeibehörden haben, sobald sie von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Auftretens der Pest Kenntniß erhalten, den Kreisarzt behufs Vornahme der in dem § 6 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Ermittelungen unverzüglich zu benachrichtigen, auch von den ihnen zugehenden Anzeigen über Erkrankungs-Verdachtsfälle dem Kreisarzte jedesmal ungesäumt abschriftliche Mittheilung zu machen.

### II. Ermittelung der Krankheit.

1. Sobald der beamtete Arzt auf Grund seiner Ermittelungen an Ort und Stelle erklärt, daß der Ausbruch der Pest feststeht oder der Verdacht des Auftretens der Pest begründet ist, hat die Ortspolizeibehörde ohne Verzug dem zuständigen Regierungspräsidenten Nachricht zu geben. Dieser hat sofort den Minister der Medizinal-Angelegenheiten und, sofern es sich um den Ausbruch der Pest handelt, auch das Kaiserliche Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Sämmtliche Benachrichtigungen sind auf telegraphischem Wege, im Landespolizeibezirk Berlin, sofern dies zur größeren Beschleunigung beiträgt, durch besondere Boten, zu bewirken.

2. Bakteriologische Untersuchungen von Pest- oder von pestverdächtigen Fällen haben die beamteten Aerzte in der Regel nicht selbst vorzunehmen, Thierversuche mit pestverdächtigen Bakterien aber jedenfalls zu unterlassen.

Die endgültige Feststellung jedes ersten Falles von Pest oder Pestverdacht in einer Ortschaft muß vielmehr dem besonderen Sachverständigen vorbehalten bleiben, welcher von mir unverzüglich an Ort und Stelle entsendet werden wird. Das bei der bakteriologischen Untersuchung zu beobachtende Verfahren regelt sich nach Maßgabe der in der Anlage (3) beigefügten Anleitung.

3. Die Oeffnung der Leiche einer unter Pestverdacht gestorbenen Person darf in jedem ersten Fall in einer Ortschaft nur durch den von mir entsandten besonderen Sachverständigen, in später eintretenden Verdachtsfällen, soweit nicht auch in diesen ein besonderer Sachverständiger zur Stelle ist, nur durch den beamteten Arzt geschehen. Bei der Leichenöffnung ist die in der Anlage (4) beigefügte Vorschrift unter № 7 der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1900 genau zu beobachten.

4. Werden pestverdächtige Gegenstände zur bakteriologischen Untersuchung an die zur Untersuchung bestimmten Anstalten gesandt, so hat dies unter Beobachtung der anliegenden „Anweisung zur Entnahme und Versendung

pestverdächtiger Untersuchungsobjekte" (Anlage 5) zu geschehen.

5. Schon vor der endgültigen Feststellung des Ausbruchs der Pest hat die Ortspolizeibehörde, sofern in einer Ortschaft ein pestverdächtiger Krankheits- oder Todesfall sich zeigt, die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzuge hat der mit den Ermittelungen über die Krankheit betraute beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten der Ortspolizeibehörde die zunächst gebotenen Maßnahmen anzuordnen und hiervon dem Landrathe und der Ortspolizeibehörde sofort Mittheilung zu machen (vergl. § 9 des zit. Reichsgesetzes und § 8 des Kreisarztgesetzes vom 16. September 1899 (G.-S. S. 172).

6. Bei allen verdächtigen Erkrankungen ist, solange nicht der Verdacht als unbegründet sich erwiesen hat, so zu verfahren, als ob es sich um wirkliche Pestfälle handelte.

7. Mit Rücksicht auf die einschneidenden Maßnahmen, welche der Ausbruch der Pest nicht bloß für die von der Seuche betroffene Ortschaft, sondern für den gesammten Handel und Verkehr zur Folge hat, bestimme ich, daß, solange die Pest eine größere Verbreitung im Inlande nicht gefunden hat, die amtliche Bekanntgabe der ersten Pestfälle in einer Ortschaft nur auf Grund diesseitiger Ermächtigung erfolgen darf.

III. Schutzmaßregeln.

1. Bei dem Erlasse von Polizei-Verordnungen auf Grund des § 13 des Reichsgesetzes ist jeder Zweifel darüber auszuschließen, daß unter „zureisenden Personen" nicht nur ortsfremde, sondern auch solche ortsansässigen Personen zu verstehen sind, welche nach längerem oder kürzerem Verweilen an einem von der Pest betroffenen Orte oder Bezirke nach Hause zurückkehren.

2. Sobald eine Ortschaft von der Pest ergriffen oder bedroht wird, ist in derselben unverzüglich eine Gesundheitskommission zu bilden, falls nicht eine solche in Gemäßheit der §§ 10 u. ff. des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 bereits besteht. Aufgabe der Gesundheitskommissionen ist es insbesondere, die Behörden bei der Durchführung der zur Bekämpfung der Pest angeordneten Maßnahmen zu unterstützen und zur Belehrung der Bevölkerung in Bezug auf die Pest beizutragen (vergl. auch Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommissionen vom 13ten März 1901, Minist. Bl. f. Med. u. mediz. Unterr. Ang. S. 67).

3. In Zeiten der Pestgefahr haben die Kreisärzte, Ortspolizeibehörden und Gesundheitskommissionen den Wohnungen und ihrer Reinhaltung erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, dunkle, schlecht zu lüftende oder überfüllte Wohnstätten, Kellerwohnungen, Massenherbergen sowie Wohnungen, welche sich mit Viehställen unter einem Dache befinden, öfter zu besichtigen und auf Beseitigung erheblicher gesundheitlicher Mißstände hinzuwirken.

Sie haben ferner für die regelmäßige Beseitigung des Hausmülls, die Verhütung der Ansammlung von Küchenabfällen in den Häusern und die Reinhaltung von Abtritten und Pissoirs, namentlich von solchen, welche dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, Sorge zu tragen.

Sie haben mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß Verunreinigungen von Entnahmestellen von Wasser zum Trink- und Hausgebrauch und ihrer nächsten Umgebung, insbesondere durch Hausabfälle, schmutzige Wäsche u. dgl. unterbleiben.

4. Der Runderlaß des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten und des Ministers des Innern, betreffend die Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten, vom 14. Juli 1884 (vergl. Dienstanweisung für die Kreisärzte S. 241) findet auf die Pest mit der Maßgabe Anwendung, daß diese wie die unter № 1 litt. a. daselbst aufgeführten Krankheiten zu behandeln ist. Ereignet sich ein Pestfall in dem Schulhause, so muß die Schule geschlossen werden. Personen, welche der Ansteckung durch die Pest ausgesetzt gewesen sind, müssen auf die Dauer ihrer Ansteckungsgefahr von der Ertheilung des Schulunterrichts ausgeschlossen werden.

Die für die Schulen geltenden Bestimmungen finden auf andere Unterrichtsveranstaltungen, an welchem eine größere Anzahl von Personen theilnimmt, sinngemäße Anwendung.

5. Wenngleich zur Zeit die Befürchtung nicht vorliegt, daß der Ausbruch einer Pestepidemie bevorsteht, ist doch unter möglichster Vermeidung jeder Beunruhigung der Bevölkerung seitens der Polizeibehörden dafür Sorge zu tragen, daß der Bedarf an Unterkunftsräumen, Pflegepersonal, ärztlicher Hülfe, Arznei-, Verband-, Desinfektions- und Transportmitteln bei Zeiten in geeigneter Weise sichergestellt wird. Es wird sich hierbei empfehlen, daß die Polizeibehörden wegen eventueller leihweiser Bereitstellung transportabler Baracken mit dem Rothen Kreuz, wegen der Entsendung von Krankenschwestern mit wohlthätigen oder religiösen Körperschaften in Verhandlung treten.

6. Ein etwaiger weiterer Bedarf an Exemplaren der zur Vertheilung an die Aerzte bestimmten „Belehrung über die Pest", welche durch meinen Erlaß vom 26sten Januar 1900 — M. № 10110 U. I¹. — sämmtlichen Aerzten der Monarchie unentgeltlich überwiesen worden, ist binnen vier Wochen bei mir anzumelden. Bei drohender Pestgefahr sind die Aerzte auf diese Belehrung in geeigneter Weise hinzuweisen.

7. Eine für die Laien-Bevölkerung bestimmte gemeinverständliche Belehrung, deren Wortlaut aus der Anlage (6) ersichtlich ist, wird in der erforderlichen Anzahl in dem Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten bereit gehalten und kann behufs Vertheilung in Zeiten drohender Pestgefahr erbeten werden.

8. Sobald Ortschaften oder Bezirke von der Pest befallen oder bedroht sind, ist für dieselben sofort die allgemeine, womöglich ärztliche Leichenschau polizeilich anzuordnen, soweit eine solche nicht schon besteht.

9. In Ortschaften, in welchen die Pest ausgebrochen ist, sind alle Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit Pestkranken, deren Effekten oder Ausscheidungen in Berührung kommen — Aerzte, Krankenwärter, Desinfektoren, Wäscherinnen u. s. w. — durch öffentliche Bekanntmachung zur Befolgung der von dem Bundesrath ergehenden Desinfektionsanweisung anzuhalten.

10. Denjenigen Personen, welche mit Pestkranken in Berührung kommen, ist zu empfehlen, sich rechtzeitig der Schutzimpfung mit Pestvaccin zu unterwerfen. Der Schutzimpfstoff wird auf telegraphisches Ersuchen von dem Institute für Infektionskrankheiten in Berlin unentgeltlich abgegeben.

11. Bezüglich der auf Grund des § 20 des Reichsgesetzes und der № 6 der Bekanntmachung vom 6ten Oktober 1900 anzuordnenden Maßregeln zur Vertilgung von Ratten und Mäusen verweise ich auf meinen Erlaß vom 4. Februar 1891 — M. № 13942 2b. I. — und auf den Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und von mir vom 23. April 1901 — Min. f. H. u. G. № IIb. 3109, Min. d. g. A. M. № 10934 —.

12. Ueber den Zeitpunkt, von welchem ab bei nahender Pestgefahr die „Grundsätze für Maßnahmen im Eisenbahnverkehre zu Pestzeiten" (Anlage 3 der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1900) in Anwendung zu bringen sind, bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

13. Die Aufbewahrung von Pesterregern in lebendem Zustande und die Vornahme von wissenschaftlichen Versuchen mit denselben ist nur mit meiner Genehmigung zulässig. Ich bemerke dabei schon jetzt, daß die Genehmigung dazu nur in Fällen eines dringenden Bedürfnisses an solche staatliche oder kommunale Institute ertheilt werden wird, deren Einrichtungen den „Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Pesterregern" (Anlage 2 der Bekanntmachung vom 6ten Oktober 1900) entsprechen und deren Leiter den erforderlichen Grad persönlicher Zuverlässigkeit oder bakteriologischer Ausbildung nachweisen.

Anträge auf Ertheilung der Genehmigung sind nach sorgfältiger Prüfung und nur im Falle der Befürwortung an mich einzureichen.

Die für jeden Regierungsbezirk im Falle eines Pestausbruches in Anspruch zu nehmende Untersuchungsstelle ist bei drohender Pestgefahr schon im Voraus öffentlich bekannt zu geben. Wegen der Betheiligung der staatlichen Untersuchungsanstalten an Pest-Untersuchungen verweise ich auf meinen Erlaß vom 4ten Februar 1901 — M. № 13942 2b. I. —

14. Auf Grund des § 24 des Reichsgesetzes wird der Bundesrath „Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe" erlassen. Bis zum Erlaß derselben bleiben die über diesen Gegenstand von mir in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Vorschriften (Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts Jahrgang 1897 S. 137 ff., 1898 S. 822 ff.) in Gültigkeit mit Ausnahme der Desinfektionsanweisung, an deren Stelle die „Desinfektionsanweisung bei Pest" (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1900) zu treten hat. Dabei wird zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt, daß unter dem zu 1e. erwähnten Formalin nicht das unter diesem Namen käufliche Handelsprodukt, sondern jede 35- bis 40prozentige Lösung von Formaldehyd zu verstehen ist.

15. Oeffnungen von Pestleichen, soweit sie nicht zur Feststellung der Krankheit erforderlich sind (s. Abschnitt II. № 3 dieses Erlasses) dürfen nach № 7 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1900 nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur zu wissenschaftlichen Zwecken und nur in solchen Fällen ertheilt werden, in welchen die Zuverlässigkeit des die Leichenöffnung vornehmenden Sachverständigen, die Beschaffenheit und Einrichtung des Raumes für die Leichenöffnung und die zur Desinfektion der Räume und zur Einsargung der Leiche getroffenen Vorkehrungen eine ausreichende Sicherheit zur Verhütung einer Weiterverbreitung des Krankheitsstoffes gewähren.

## IV. Entschädigungen und Kosten.

1. Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigungen in den Fällen der §§ 28 bis 33 des Reichsgesetzes erfolgt, vorbehaltlich späterer gesetzlicher Regelung unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger durch die Ortspolizeibehörde.

2. Die Entschädigungen aus den §§ 28 bis 33 sowie die übrigen in dem § 37 Absatz 3 des Reichsgesetzes aufgeführten Kosten fallen in Gemäßheit der Bestimmungen des bestehenden Rechts, soweit sie durch sanitätspolizeiliche Maßnahmen in landespolizeilichem Interesse verursacht sind, der Staatskasse, soweit sie durch Maßnahmen in ortspolizeilichem Interesse verursacht sind, dem zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung verpflichteten Verbande zur Last.

## V. Allgemeine Vorschriften.

1. Im Sinne des Reichsgesetzes sind
   a. höhere Verwaltungsbehörde:
      der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizei-Präsident in Berlin,
   b. untere Verwaltungsbehörde:
      der Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde;
   c. die Polizeibehörde: die Ortspolizeibehörde,
   d. beamtete Aerzte: die Kreisärzte, die Kreisassistenzärzte, soweit sie mit der Stellvertretung von Kreisärzten beauftragt sind, sowie die mit der Wahrnehmung der kreisärztlichen Obliegenheiten beauftragten Stadtärzte in Stadtkreisen, die Hafenärzte und Quarantäneärzte in Hafenorten, außerdem die als Kommissare der Regierungspräsidenten, der Oberpräsidenten oder des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten an Ort und Stelle entsandten Medizinalbeamten;

e. Gemeinden: die Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke;

f. kommunale Körperschaften: die Gemeinden, Gutsbezirke, kommunale Verbände, welche aus einer Mehrheit von Gemeinden oder Gutsbezirken zur Erfüllung gemeinsamer kommunaler Aufgaben bestehen, sowie die Kreis- und Provinzialverbände.

Berlin W. 64, den 12. Juli 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

---

**Anlage 1.**

## Zählkarte für einen Pestfall.

Ort der Erkrankung: . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk): . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Des Erkrankten

Familienname: . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Geschlecht: männlich, weiblich. (Zutreffendes ist zu unterstreichen).

Alter: . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Stand oder Gewerbe: . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Stelle der Beschäftigung: . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Tag der Erkrankung: . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Tag des Todes: . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist): . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

**Anlage 2.**

## Liste der Pestfälle.

| 1. | 2. | 3. | 4. | | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ort der Erkrankung | Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk) | Familienname | Geschlecht | | Alter | Stand oder Gewerbe | Stelle der Beschäftigung | Tag der Erkrankung | Tag des Todes | Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist) |
| | | des Erkrankten | | | | | | | | |
| | | | männlich | weiblich | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |

Anlage 3.

## Anleitung für die bakteriologische Feststellung der Pestfälle.

### I. Gewinnung des zur Untersuchung geeigneten Materials.

#### A. Vom Lebenden.

1) aus erkrankten Drüsen:
   a. frischer Bubo: Gewinnung von Gewebssaft durch breiten Einschnitt (unter antiseptischen Kautelen) oder durch Punktion mittelst Pravazscher Spritze.
   b. vereiterter Bubo: Gewinnung des Eiters wie bei a.

2) Blut: Gewinnung durch Stich mit sterilisirter Lanzette in die vorher mit Seife, Alkohol und Aether gereinigte Haut (Fingerspitze, Ohrläppchen u. s. w.)
   Größere Mengen von Blut zur Gewinnung von Serum für die Agglutinationsprobe (zwecks Feststellung überstandener Pest) werden durch Venenpunktion am Vorderarm oder sterilen Schröpfkopf gewonnen.

3) Von erkrankten Hautstellen: primäre Pestpustel, Furunkel, pustulöses Exanthem. Gewinnung des Inhalts mittelst Glaskapillaren, Platinöse, schmalen Platinspatels, Messerspitze oder dergl.

4) Ausscheidungen: Auswurf bei primärer Lungenpest, Pneumonie und terminalem Lungenödem schwerer Septicämien;
   bei krankhaften Zuständen der Rachenorgane Abstriche von der Oberfläche der Schleimhaut;
   Harn.

---

Anmerkung zu 1. Es muß dem Einzelnen überlassen werden, die Schwierigkeiten, welche sich etwa bezüglich der unter a. genannten Eingriffe ergeben, im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzte zu überwinden. Die breite Eröffnung frisch entzündeter Drüsen ist gerade bei der Pest von englischen Aerzten mit gutem Erfolg angewendet worden. Es tritt danach eine sofortige Linderung der heftigen Schmerzen ein. Das Auftreten einer Blutinfektion ist nach den indischen Erfahrungen bei zweckentsprechender Antiseptik nicht zu befürchten.

Es ist von großem Werthe, die Untersuchung von Saft frisch erkrankter Drüsen vorzunehmen, da in vereiterten Bubonen die Pestbazillen nur noch selten nachzuweisen sind — am besten noch durch das Kulturverfahren (Agar und Gelatine) und den Thierversuch.

Anmerkung zu 2. Die mikroskopische Untersuchung des Blutes genügt nur in seltenen Ausnahmefällen zur Diagnosestellung. Die Entnahme von Blutproben zur kulturellen Untersuchung ist mit Rücksicht auf den wechselnden Gehalt des Blutes an Pestkeimen mehrmals, wenn möglich auch an verschiedenen Tagen, zu wiederholen.

Anmerkung zu 4. Die Untersuchung des Harns ist nicht zu vernachlässigen, wenn kein anderes Untersuchungsmaterial erhältlich ist.

#### B. Von der Leiche.

Vorbemerkung: Die Sektion hat zu geschehen, während die Leiche im abgedichteten Sarge liegt. Jede Verunreinigung der Umgebung durch Gewebsflüssigkeit ist sorgfältig zu vermeiden.

Eine vollständige Sektion ist besonders bei den ersten Fällen in einer Ortschaft möglichst zu umgehen. Am besten wird zunächst an Ort und Stelle eine mikroskopische Untersuchung von Drüsen- oder Milz- oder Lungensaft ausgeführt. Sobald Pestbazillen in erkrankten Drüsen oder in der Milz oder in der Lunge mikroskopisch nachgewiesen sind, ist möglichst auf die weitere Sektion zu verzichten.

Falls die mikroskopische Untersuchung der genannten Organe an Ort und Stelle keine sicheren Anhaltspunkte für Pest ergeben hat, ist die vollständige Sektion auszuführen und dabei besonders auf das Verhalten der Rachenorgane, sowie aller, auch der versteckt liegenden Drüsengruppen, ferner auf das Vorhandensein von Blutungen (besonders in der Schleimhaut des Verdauungskanals und in den serösen Ueberzügen des Herzens), eventuell auch auf das Bestehen einer Hirnhautentzündung zu achten. Es empfiehlt sich, auch eine bakteriologische Untersuchung der Galle in diesen Fällen vorzunehmen.

In jedem Falle werden Organe zur weiteren Verarbeitung mittelst des Kulturverfahrens beziehungsweise Thierversuchs in gut verschlossenen Gefäßen mitgenommen, ebenso kleine Organstückchen in Alkohol oder Sublimatalkohol.

Nach vollendeter Sektion ist der Sarg in Gegenwart des Obducenten sofort zu verschließen, etwa verspritzte Gewebsflüssigkeit durch verdünntes Kresolwasser (Desinfektionsanweisung I a. 1) unschädlich zu machen und sind die zur Sektion benutzten Instrumente durch Auskochen zu reinigen, Tücher, Schwämme u. s. w. zu [illegible] werthlos, zu vernichten.

| | |
|---|---|
| 1) Aus Mund und Nase hervorgequollene Flüssigkeit. | |
| 2) Pusteln und Furunkel der Haut. | |
| 3) Drüsensaft, Drüseneiter oder Oedemsflüssigkeit aus der Umgebung der Drüse, Drüsenstückchen. | Zu gewinnen durch Einschnitt in erkrankte Drüsenpackete, vorzugsweise solche, welche starke entzündliche Durchtränkung des umgebenden Bindegewebs zeigen. Besonders zu achten ist auf blutig infiltrirte Drüsen. |
| 4) Herzblut. | |
| 5) Lunge. | Abstrich von der Schnittfläche bei ödematöser oder pneumonisch infiltrirter Lunge; Inhalt der Luftröhre und ihrer Verzweigungen; Lungenstückchen. |
| 6) Milz. | Abstrich von der Schnittfläche; Milzsaft; Milzstückchen. |
| 7) Gehirn. | Krankhaft veränderte Stellen des Hirns und seiner Häute. |
| 8) Herdförmige Erkrankungen der inneren Organe (metastatische Abscesse, Infarkte, Blutungen u. s. w.) | |

**Anmerkung zu 3.** In Betracht kommen in erster Linie die Drüsen am Oberschenkel und in der Leistengegend, der Achselhöhle, der Unterkiefer- und Nackengegend sowie des Beckens; unter Umständen sind auch die Gekröse- und Bronchialdrüsen sowie alle übrigen Drüsengruppen zu untersuchen.

## II. Gang der Untersuchung.

Bei jeder Untersuchung auf Pest ist außer der Untersuchung durch das Mikroskop und die Kultur auf Agar und Gelatine möglichst stets der Thierversuch heranzuziehen. Derselbe ist unerläßlich, wenn es sich um die Feststellung des ersten Falles in einer Ortschaft handelt.

### A. Mikroskopische Untersuchung.

Von dem zu untersuchenden Materiale sind zunächst reichlich Deckglaspräparate anzufertigen. Ein Theil derselben wird unfixirt und ungefärbt in einem Deckglasschächtelchen aufbewahrt, um bei etwaiger Nachprüfung des Untersuchungsergebnisses benutzt zu werden. Die anderen Ausstriche werden nach einer der folgenden Färbungsmethoden behandelt und ebenfalls für spätere Nachprüfung aufgehoben.

| | |
|---|---|
| Färbung: | mit Methylenblau — alkalisches M. nach Löffler, Boraxmethylenblau (5 Prozent Borax, 2 Prozent Methylenblau in Wasser) —, verdünnter Ziehlscher Lösung, Gentianaviolett. |
| Charakteristische Polfärbung: | Trockenpräparate 25 Minuten in absolutem Alkohol oder für wenige Sekunden in einer Mischung von Aether und Alkohol zu gleichen Theilen härten, dann mit einem der genannten Farbstoffe färben. |

### B. Kultur.

| | |
|---|---|
| 1) Fleischwasseragar: (0,5 Prozent Kochsalz, 1 Prozent Pepton). | schwach alkalisch, nicht zu trocken, zu Platten ausgegossen oder in weiten Reagenzgläsern schräg erstarrt; Temperaturoptimum etwa 30°. |

Anzuwenden bei Blut und anderem möglichst reinen Untersuchungsmateriale.

| | |
|---|---|
| 2) Blutserum nach Löffler: | Rinderserum mit dem 4. oder 5. Theile einer 1 Prozent Traubenzucker enthaltenden alkalisirten Peptonbouillon, in weiten Röhrchen schräg oder in Platten erstarrt. |

Anzuwenden wie Agar.

| | |
|---|---|
| 3) Fleischwassergelatine: (0,5 Prozent Kochsalz, 1 Prozent Pepton). | schwach alkalisch, Plattengießen oder Ausstrich auf der Oberfläche der erstarrten Platte. |

Anwendung in jedem Falle erforderlich, besonders werthvoll bei Material, das mikroskopisch andere Bakterien neben Pestbazillen enthält, z. B. Sputum, Urin, Koth, Leichentheile.

Bei stark verunreinigtem Material ist die Züchtung auf Gelatine bei niederer Temperatur (Eisschrank) zu versuchen.

Aus den Originalausstrichen sind die Pestbazillen rein zu züchten und Reinkulturen derselben auf Agar oder Löffler'schem Blutserum zur Nachprüfung aufzubewahren.

Zur genaueren Bestimmung einer auf den unter 1 bis 3 genannten Nährböden aus verdächtigem Materiale gezüchteten Kultur dient Prüfung auf Beweglichkeit (unbeweglich), Färbung nach Gram (Entfärbung), Züchtung auf Agar mit 3 Prozent Kochsalzgehalt (zur Darstellung der Involutions- und Degenerationsformen), in schwach alkalischer Bouillon (zur Darstellung der Ketten), eventuell Gährungsprobe (keine Gasentwickelung), Thierversuch siehe C., Agglutinationsprobe siehe D.

C. Thierversuch
(nur in den vorschriftsmäßig eingerichteten Pestlaboratorien vorzunehmen).*)

1) Zur Erleichterung der Diagnose:
Impfung von Ratten. Die Impfung geschieht durch Einspritzung von Gewebssaft unter die Haut oder Einbringung eines Stückchens des verdächtigen Materials in eine Hauttasche unter antiseptischen Kautelen. Bei stark verunreinigtem Ausgangsmaterial ist daneben die Verimpfung auf die unverletzte Konjunktiva und die Verfütterung vorzunehmen.
Neben den Ratten können auch Meerschweinchen benutzt werden. Die Impfung derselben geschieht am besten durch Einreiben des zu untersuchenden Materials auf die rasirte Bauchhaut.

2) Zur Bestimmung einer aus verdächtigem Materiale gezüchteten Reinkultur:
Impfung von Ratten.

Die Versuchsthiere sind am zweckmäßigsten in hohen, in Wasserdampf sterilisirbaren Glasgefäßen mit Drahtumhüllung und fest anschließendem Drahtdeckel mit Watteabschluß unterzubringen. Die Kadaver sind durch Verbrennen oder Auflösen in konzentrirter Schwefelsäure zu vernichten, beziehungsweise durch längere Einwirkung von Wasserdampf sicher unschädlich zu machen, die infizirten Käfige mit den Streumaterialien und Futterresten durch Wasserdampf zu sterilisiren.

Die verendeten Thiere sind unter Beobachtung peinlicher Vorsichtsmaßregeln gegen Verspritzen des Materials zu seziren. Blut, Milz, Drüsensaft, Peritonealexsudat sind mikroskopisch und kulturell zu untersuchen.

D. Agglutinationsprobe.

1) Zur Bestimmung einer gezüchteten Kultur:
Wirksames Serum immunisirter Thiere wird in den entsprechenden Verdünnungen zu einer frisch bereiteten möglichst homogenen Aufschwemmung zweitägiger Agarkulturen in Bouillon oder Kochsalzlösung hinzugefügt. Die Beobachtung der eintretenden Agglutination erfolgt am besten in kleinen Reagenzgläschen mit Hülfe der Lupe. Es empfiehlt sich die Probe mit dem Serum gut durchzuschütteln und dann bei Bruttemperatur ½ Stunde lang ruhig stehen zu lassen. Positiver Ausfall der Reaktion — an dem Auftreten zu Boden sinkender Flöckchen mit Klärung der überstehenden Flüssigkeit erkennbar — spricht mit größter Wahrscheinlichkeit für Pestbazillen.

2) Zur Prüfung des Blutserums eines unter verdächtigen Erscheinungen erkrankt gewesenen Menschen:
In Verdünnung des Serums 1 : 1, 1 : 2, 1 : 5, 1 : 10, in 0,6 prozentiger Kochsalzlösung wird je eine Oese einer zweitägigen Agarkultur von Pestbazillen auf 1 ccm der Serummischung gut vertheilt und gut umgeschüttelt. Die so hergestellten Proben werden, wie bei 1 angegeben, weiter behandelt. Tritt makroskopisch sichtbare Agglutionation auf, so handelt es sich mit größter Wahrscheinlichkeit um einen abgelaufenen, in Rekonvalescenz befindlichen Pestfall. Ein negativer Ausfall der Probe spricht nicht gegen die Diagnose Pest.

---

**Anlage 4.**

## Auszug
aus der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1900.
(Dienstanweisung für die Kreisärzte.)

ꝛc.

7) Zu § 21. Die Leichen der an Pest Gestorbenen sind in Tücher zu hüllen, welche mit einer desinfizirenden Flüssigkeit getränkt sind, und alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind. Die eingesargten Leichen sind, sofern nicht das Sterbehaus geräumt wird, thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen. Das Waschen der Leichen ist zu vermeiden. Soll es ausnahmsweise stattfinden, so darf es nur unter den von dem beamteten Arzt angeordneten Vorsichtsmaßregeln und nur mit desinfizirenden Flüssigkeiten ausgeführt werden. Die Ausstellung der Leichen im Sterbehaus oder im offenen Sarge ist zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten. Die Beförderung der Leichen von Personen, welche an der Pest gestorben sind, nach einem anderen als dem ordnungsmäßigen Beerdigungsort ist zu untersagen. Die Beerdigung der Pestleichen ist thunlichst zu beschleunigen.

Eine Oeffnung der Leiche darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung der Polizeibehörde und in der Regel nur in Gegenwart des mit der Feststellung der Krankheit beauftragten Arztes stattfinden. Die Leichenöffnung ist nur anzuordnen, insoweit sie der beamtete Arzt zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält. Im übrigen darf die Genehmigung zur Leichenöffnung nur zu wissenschaftlichen Zwecken und nach Maßgabe der von der zuständigen Behörde zu erlassenden Vorschriften ertheilt werden. Die Leichenöffnung wird zweckmäßig in dem abgedichteten Sarge vorgenommen.

**Anlage 5.**

## Anweisung zur Entnahme und Versendung pestverdächtiger Untersuchungsobjekte.

Vorbemerkung: Die Versendung pestverdächtigen Materials wird in der Regel nur erforderlich:
1) wenn die Entsendung eines bakteriologischen Sachverständigen zur Untersuchung des Falles an Ort und Stelle nicht schnell genug oder überhaupt nicht erfolgen kann;
2) wenn der Sachverständige Material zur genaueren Untersuchung an ein Laboratorium senden will, während er an Ort und Stelle bleibt;
3) wenn Untersuchungsmaterial oder Kulturen von einem Laboratorium an ein anderes versandt werden sollen.

### A. Entnahme des Materials.

#### a. vom Lebenden.

Drüsensaft: Nach gründlicher Reinigung der Haut mit warmem Seifenwasser, Alkohol und destillirtem Wasser wird aus einer geschwollenen Drüse mittelst Einschnitts oder durch Ansaugen mit einer frisch durch Auskochen keimfrei gemachten Pravazschen Spritze etwas Drüsensaft gewonnen und auf eine Anzahl von Deckgläschen in der Weise vertheilt, daß auf jedes ein kleines Tröpfchen gebracht und mit der Kanüle in dünner Schicht vertheilt wird. Das Gläschen wird dann mit der bestrichenen Seite nach oben zum Trocknen hingelegt.

Drüsentheile: Die Drüsengeschwulst wird unter Aetherspray durch einen Schnitt gespalten und ein hinreichend großes Stück derselben exstirpirt und in ein weithalsiges Pulverglas gethan.

Drüseneiter: Ist die Drüsengeschwulst schon in Eiterung übergegangen, so wird sie gespalten und der Eiter in einem weithalsigen Pulverglas aufgefangen.

Blut: Durch Einstich mit sterilisirter Lanzette in die sorgfältig gereinigte Haut (Fingerspitze, Ohrläppchen u. s. w.) des Kranken werden Blutstropfen gewonnen und auf möglichst viele Deckgläschen übertragen.

Hat ein Einschnitt gemacht werden müssen, so wird das dabei ausfließende Blut in einem Pulverglas aufgefangen.

Lungenauswurf, Lungenödemflüssigkeit und Urin des Kranken werden in starkwandige Gläser gefüllt.

#### b. von der Leiche.

Die Obduktion der Leiche ist in der Regel nur soweit auszuführen, wie die Sicherung der bakteriologischen Diagnose beziehungsweise die Gewinnung des geeigneten Untersuchungsmaterials es erfordern. Meist wird es genügen, der bereits in den abgedichteten Sarg gelegten Leiche folgendes Material zu entnehmen.
1) eine geschwollene Lymphdrüse (möglichst einen sogenannten primären Bubo),
2) ein etwa wallnußgroßes Stück der durch einen Schnitt am linken Rippenbogen zugänglich gemachten Milz,
3) 10 bis 20 ccm Blut, das zweckmäßig einer Vena jugularis entnommen wird.

Falls ein Bubo nicht aufzufinden ist oder der Verdacht auf Lungenpest besteht, so sind die Brusteingeweide vorsichtig herauszunehmen und die Lungen auf pneumonische Herde zu untersuchen. Unter solchen Umständen sind
4) aus erkrankt oder verdächtig befundenen Lungentheilen ein oder einige etwa wallnußgroße Stücke zu entnehmen.

Die Organstücke werden zusammen, das Blut für sich, in ein weithalsiges Pulverglas gethan.

### B. Behandlung der zur Aufnahme von Untersuchungsmaterial bestimmten Gefäße.

Die Pulvergläser dürfen nicht zu dünnwandig sein und müssen vor dem Gebrauche frisch ausgekocht werden. Nach der Aufnahme des Untersuchungsmaterials sind sie mit eingeriebenen Glasstopfen oder frisch ausgekochten Korken zu verschließen und die Stopfen mit Pergamentpapier zu überbinden.

Die Gefäße dürfen nicht mit einer Desinfektionsflüssigkeit ausgespült sein, auch darf zu dem Untersuchungsmateriale keine fremde Flüssigkeit hinzugesetzt werden.

### C. Verpackung und Versendung.

In eine Sendung dürfen immer nur Untersuchungsmaterialien von einem Kranken beziehungsweise einer Leiche gepackt werden. Ein Schein ist beizulegen, auf dem anzugeben sind: die einzelnen Bestandtheile der Sendung, Name, Alter, Geschlecht des Kranken beziehungsweise der Leiche, Tag und Ort der Erkrankung, Heimaths- beziehungsweise Herkunftsort der von auswärts zugereisten Personen, Krankheitsform, Tag und Stunde des Todes, Tag und Stunde der Entnahme des Untersuchungsmaterials. Auf jedem einzelnen Glase ist außerdem der Inhalt zu verzeichnen.

Zum Verpacken dürfen nur feste Kisten — keine Cigarrenkisten, Pappschachteln und dergleichen — benutzt werden. Mit Untersuchungsmaterial beschickte Deckgläschen werden in signirte Stückchen Fließpapier

geschlagen und mit Watte fest in einem besonderen Schächtelchen verpackt. Die Gefäße und Schächtelchen mit dem Untersuchungsmateriale sind in den Kisten mittelst Holzwolle, Heu, Stroh, Watte und dergleichen so zu verpacken, daß sie unbeweglich liegen und nicht an einander stoßen.

Die Sendung muß mit starkem Bindfaden umschnürt, versiegelt und mit der deutlich geschriebenen Adresse der Untersuchungsstelle sowie mit dem Vermerke: „Vorsicht" versehen werden.

Bei Beförderung durch die Post ist die Sendung als dringendes Packet ¹) aufzugeben und der Untersuchungsstelle, an welche sie gerichtet ist, telegraphisch anzukündigen. Ueberhaupt ist sowohl bei der Entnahme, als auch bei der Verpackung und Versendung der Materialien jeder Zeitverlust zu vermeiden, da sonst das Ergebniß der Untersuchung in Frage gestellt wird.

### D. Versendung lebender Kulturen der Pesterreger.

Die Versendung von lebenden Kulturen der Pesterreger erfolgt in zugeschmolzenen Glasröhren, die, umgeben von einer weichen Hülle (Filtrirpapier und Watte oder Holzwolle), in einem durch übergreifenden Deckel gut verschlossenen Blechgefäße stehen, das letztere ist seinerseits noch in einer Kiste mit Holzwolle oder Watte zu verpacken. Es empfiehlt sich, nur frisch angelegte, noch nicht im Brutschranke gehaltene Aussaaten auf festem Nährboden zu versenden.

Die weitere Verpackung und die Versendung geschieht wie unter C. Abs. 3 und 4.

---

¹) § 24 der Postordnung vom 20. März 1900 lautet unter II.: „Die Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, der in fettem schwarzem Typendruck oder ausnahmsweise in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung „Dringend" trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Postpacketadressen sind mit dem gleichen Vermerke zu versehen."

---

**Anlage 6.**

## Belehrung

über das Wesen und die Verbreitungsweise der Pest.

(Für Laien).

1. Die Pest ist eine ansteckende Krankheit, welche in Deutschland niemals von selbst entsteht, sondern stets aus anderen Ländern eingeschleppt wird. Sie wird in allen Fällen hervorgerufen durch das Eindringen eines, für das bloße Auge unsichtbaren Krankheitskeimes, des sogenannten Pestbazillus, in den Körper.

2. Die Pestkrankheit beginnt in der Regel einige Tage nach erfolgter Ansteckung mit mehr oder weniger heftigen Fiebererscheinungen. Viele Kranke verfallen bald in rauschartige Umnebelung der Sinne und tiefe Theilnahmlosigkeit; andere werfen sich unter Irrereden rastlos auf ihrem Lager umher und sind nur mit Mühe im Bette zu halten. Häufig wird Erbrechen beobachtet.

In schweren Fällen pflegt schon am dritten bis fünften Tage nach schnellem Verfalle der Kräfte der Tod einzutreten.

3. Man kann zwei Formen der Pestkrankheit unterscheiden, die Drüsenpest und die Lungenpest.

Bei der Drüsenpest kommt es im Beginne der Krankheit zu sehr schmerzhafter Anschwellung einer oder mehrerer Lymphdrüsen, sogenannten Bubonen. Am häufigsten betroffen sind die Drüsen der Schenkelbeuge, dann die Achseldrüsen, die Halslymphdrüsen, die Nackendrüsen u. s. w.

Ausnahmsweise sind die geschwollenen Drüsen äußerlich nicht nachzuweisen, weil sie in der Tiefe des Körpers liegen.

Die Drüsenpest verläuft oft in wenigen Tagen tödtlich, während in anderen Fällen unter allmählicher Verkleinerung oder unter Vereiterung der Drüsen langsam Genesung erfolgt.

Weit bösartiger noch als die Drüsenpest und fast immer tödtlich ist die Lungenpest. Sie verläuft unter den Erscheinungen einer schweren Lungenentzündung mit Auswurf, welcher häufig reichlich, oft blutig und von flüssiger oder zäher Beschaffenheit ist.

4. Das Eindringen des Pestkeimes in den Körper erfolgt bei der Drüsenpest von der Oberfläche des Körpers aus. In verhältnißmäßig seltenen Fällen entsteht auf der Haut als erste Krankheitserscheinung eine schmerzhafte Blase, die sehr bald in ein Geschwür sich umzuwandeln pflegt. In der Regel aber läßt sich die Stelle, wo der Krankheitskeim eingedrungen ist, nicht nachweisen. Die unbedeutendsten Kratzwunden, Hautrisse, Hautabschürfungen, Flohstiche und dergleichen können dem Pestkeim als Eintrittspforte dienen.

Die Lungenpest kommt dadurch zu Stande, daß der Pestkeim durch den Mund oder durch die Nase in die Luftwege gelangt.

5. Jeder Pestkranke bedeutet für seine Umgebung eine Gefahr. Besonders gefährlich aber ist der Lungenpestkranke, dessen Lungenauswurf bei jedem Hustenanfalle, ja schon beim Sprechen in feinste Theilchen verspritzt wird und dadurch die Pestkeime verbreitet.

Auch von den Pestleichen aus kann bei Vernachlässigung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln die Ansteckung leicht erfolgen.

6. Durch Kleidungsstücke, Leib- und Bettwäsche, Betten, Lumpen und dergleichen, welche mit Pestkranken und ihren Absonderungen in Berührung gekommen sind, kann die Seuche ebenfalls verschleppt werden.

7. In hohem Maße sind bei der Verbreitung des Pestkeimes die Ratten betheiligt. Diese Thiere sind

der Ansteckung überaus zugänglich; sie kommen vor dem Tode aus ihren Schlupfwinkeln hervor und verschleppen den Krankheitskeim innerhalb der menschlichen Wohnungen und von Haus zu Haus. Dasselbe gilt in geringerem Grade auch von den Mäusen.

8. Unreinlichkeit sowie überfüllte, dunkle und feuchte Wohnungen begünstigen ganz besonders die Verbreitung der Pest. Die Insassen reinlicher, heller und gut gelüfteter, dem Ungeziefer unzugänglicher Wohnungen, pflegen von der Pest verschont zu bleiben.

In jedem der Drüsen- oder Lungenpest auch nur verdächtigen Krankheitsfall ist sofort ein Arzt zuzuziehen sowie Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten. Je früher die Krankheit richtig erkannt wird, um so besser ist es für den Kranken, und um so sicherer wird eine Weiterverbreitung der Seuche verhütet werden.

---

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

**Stück 33.** Den 16. August **1901.**



### Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 26.) **№ 10294.** Allerhöchster Erlaß vom 5ten August 1901, betreffend die Landestrauer um Ihre Hochselige Majestät die Kaiserin und Königin Friedrich.

### Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

**22.** **Tarif**

für die Benutzung des Fromann'schen, früher Knebel'schen Bohlwerks am Finow-Kanal bei Zerpenschleuse.

Es ist zu entrichten:

**I. Ufergeld**

von Gütern, die über das Bohlwerk aus- oder eingeladen werden und zwar:

1) von allen nachstehend nicht besonders genannten Gütern für je 100 kg . . . . . . . 2 Pf.
2) von Getreide, Mehl, Kleie, Heu, Stroh, Bier, Wein, Oel, Petroleum, Spiritus, Theer, Heringen, Zucker, Kaffee, frischem oder getrocknetem Obst, Kartoffeln und Rüben für je 50 kg der ersten 5 Tonnen (5000 kg) und für je 100 kg des Mehrgewichts . . . . . . . . . . . . . 1 „
3) von Mauersteinen, Dachziegeln und Schiefertafeln für je 100 Stück . . . . . . 1 „
4) von Kalk- oder Feldsteinen, Lehm, Kies, Sand, Bau-, Nutz- und Brennholz, mit Ausnahme von Faschinen und Reisig, für je 1 cbm . . . . . . . . . . 5 „
5) von Faschinen und Reisig für je 1 cbm 2 „
6) von Rohr für je 100 Bund . . . . 8 „

**II. Lagergeld**

von Gütern, die nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktags-Stunden auf dem Bohlwerk liegen, für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen nach den Sätzen unter Ziffer 1.

**Befreiungen.**

Güter, die dem König, dem Preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von dem Ufer- und Lagergeld befreit.

**Zusätzliche Bestimmung.**

Theile von Erhebungseinheiten gelten bei der Abgabenberechnung als volle Einheit.

Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 12. August 1881 nach vierzehntägigem Aushange am Bohlwerke in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1901.

| Der Minister der öffentlichen Arbeiten. | Der Finanz-Minister. |
|---|---|
| Im Auftrage. | Im Auftrage. |
| (gez.) Francke. | (gez.) Dr. Fehre. |

**23.** **Tarif**

für die Benutzung des Sieders'schen, früher Taßler'schen Bohlwerks am Finow-Kanal bei Zerpenschleuse.

Es ist zu entrichten:

**I. Ufergeld**

von Gütern, die über das Bohlwerk aus- oder eingeladen werden und zwar:

1) von allen nachstehend nicht besonders genannten Gütern für je 100 kg . . . . . . . 2 Pf.
2) von Getreide, Mehl, Kleie, Heu, Stroh, Bier, Wein, Oel, Petroleum, Spiritus, Theer, Heringen, Zucker, Kaffee, frischem oder getrocknetem Obst, Kartoffeln und Rüben für je 50 kg der ersten 5 Tonnen (5000 kg) und für je 100 kg des Mehrgewichts . . . . . . . . . . . . . 1 „
3) von Mauersteinen, Dachziegeln und Schiefertafeln für je 100 Stück . . . . . . 1 „
4) von Kalk- oder Feldsteinen, Lehm, Kies, Sand, Bau-, Nutz- und Brennholz, mit Ausnahme von Faschinen und Reisig, für je 1 cbm . . . . . . . . . . 5 „
5) von Faschinen und Reisig für je 1 cbm 2 „
6) von Rohr für je 100 Bund . . . . 8 „

**II. Lagergeld**

von Gütern, die nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktagsstunden auf dem Bohlwerk liegen, für jeden folgenden Zeitraum von drei Tagen nach den Sätzen unter Ziffer 1.

### Befreiungen.

Güter, die dem Könige, dem Preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von dem Ufer- und dem Lagergeld befreit.

### Zusätzliche Bestimmung.

Theile von Erhebungseinheiten gelten bei der Abgabenberechnung als volle Einheit.

Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 11. November 1889 nach vierzehntägigem Aushange am Bohlwerke in Kraft. Berlin, den 18. Juli 1901.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: (gez.) Francke.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: (gez.) Dr. Fehre.

Ankauf volljähriger Militär-Dienstpferde.

**274.** 1) Zum Ankaufe von volljährigen Militär-Zug- und Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren, bei guter Entwickelung auch ausnahmsweise im Alter von 4 Jahren, soll im Regierungsbezirk Potsdam der nachbezeichnete Markt abgehalten werden.

**1901: 3. Oktober 8° Vorm.** in Neustadt (Dosse) Bahnhof durch 4. Remontirungs-Kommission.

2) Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

3) Es sollen von den Remontirungs-Kommissionen nur solche Pferde gekauft werden, die den An-

**275.** Nachweisung der Markt- und Laden-

| Laufende Nummer | Namen der Städte | I. A. Getreide: Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | I. B. Uebrige Markt-: Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Eßkartoffeln | Stroh: Richt- | Krumm- | Heu | Fleisch: Rind-: im Großhandel | im Kleinhandel: von der Keule | vom Bauch |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | | | | Es … je 1 … | |
| | | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 1 | Angermünde | 16 50 | 13 40 | 14 — | 14 40 | 25 — | 28 — | 27 50 | 3 25 | 5 92 | 4 75 | 5 33 | 114 90 | 1 50 | 1 20 |
| 2 | Beeskow | 16 14 | 13 77 | 15 08 | 15 44 | 22 50 | 27 50 | 45 — | 3 35 | 4 90 | — — | 4 77 | 105 — | 1 35 | 1 05 |
| 3 | Brandenburg | 16 50 | 13 88 | 13 40 | 14 80 | 23 50 | 25 — | 40 — | 5 43 | 5 25 | — — | 4 03 | 87 — | 1 40 | 1 20 |
| 4 | Dahme | 16 47 | 13 69 | 14 — | 16 — | 26 — | 30 — | 35 — | 3 50 | 5 50 | 3 — | 6 — | 95 — | 1 20 | 1 — |
| 5 | Eberswalde | 16 75 | 13 76 | 15 50 | 15 44 | 25 — | 29 — | 32 — | 4 — | 6 — | — — | 5 — | 101 — | 1 40 | 1 20 |
| 6 | Havelberg | 16 48 | 13 78 | 14 50 | 15 37 | 31 50 | 35 — | 41 — | 3 56 | 4 49 | — — | 5 37 | 109 50 | 1 30 | 1 10 |
| 7 | Jüterbog | 16 46 | 13 81 | 15 06 | 15 78 | 35 — | 40 — | 45 — | 4 — | 5 60 | — — | 5 64 | 110 — | 1 60 | 1 40 |
| 8 | Luckenwalde | 17 — | 14 06 | 15 — | 16 22 | 35 — | 35 — | 45 — | 5 50 | 4 17 | — — | 5 50 | 116 — | 1 20 | 1 20 |
| 9 | Perleberg | 16 63 | 13 41 | 13 — | 14 67 | 26 — | 29 — | 26 — | 4 — | 4 81 | — — | 5 75 | 120 — | 1 50 | 1 15 |
| 10 | Potsdam | 16 48 | 14 10 | — — | 16 33 | 26 — | 24 — | 33 50 | 5 81 | 5 54 | — — | 4 [illegible] | 113 89 | 1 51 | 1 41 |
| 11 | Prenzlau | 16 86 | 13 43 | 14 10 | 13 96 | 25 50 | 23 — | 35 — | 5 — | 4 75 | 3 — | 4 50 | 105 — | 1 40 | 1 15 |
| 12 | Pritzwalk | 16 63 | 13 13 | 14 13 | 13 63 | 21 38 | 22 50 | 36 25 | 3 25 | 4 75 | 3 75 | 4 75 | — — | 1 40 | 1 20 |
| 13 | Rathenow | 15 97 | 13 92 | 15 50 | 15 25 | 23 — | 29 — | 23 — | 4 39 | 4 63 | — — | 4 18 | 110 — | 1 50 | 1 20 |
| 14 | Neu-Ruppin | 15 50 | 14 — | 14 — | 15 — | 35 — | 35 — | 55 — | 3 86 | 6 — | 4 — | 4 50 | 106 — | 1 45 | 1 25 |
| 15 | Schwedt | 16 50 | 14 60 | 15 — | 14 80 | 26 67 | 31 25 | 37 50 | 5 56 | 6 30 | — — | 5 29 | — — | 1 40 | 1 20 |
| 16 | Spandau | 17 25 | 14 30 | 15 — | 16 — | 26 50 | 37 50 | 42 — | 8 50 | 6 25 | — — | 5 90 | 116 — | 1 50 | 1 20 |
| 17 | Strausberg | 16 50 | 14 — | 18 — | 17 — | 35 — | 35 — | 40 — | 4 — | 8 — | 6 — | 9 — | 120 — | 1 60 | 1 — |
| 18 | Teltow | — — | 14 10 | 13 53 | 14 15 | 35 — | 34 — | 38 — | 5 50 | 5 50 | 4 75 | 5 50 | 120 — | 1 50 | 1 30 |
| 19 | Templin | 15 50 | 13 — | 14 50 | 14 50 | 30 — | 32 — | 46 — | 3 — | 6 30 | 5 50 | 6 — | 100 — | 1 20 | 1 — |
| 20 | Treuenbrietzen | 16 — | 14 11 | 14 — | 15 50 | 25 — | 24 — | 30 — | 4 10 | 4 50 | — — | 4 36 | — — | 1 40 | 1 20 |
| 21 | Wittstock | 18 50 | 13 50 | — — | 14 88 | 24 — | 36 — | 40 — | 4 10 | 5 67 | 4 33 | 4 — | 105 — | 1 18 | — 96 |
| 22 | Wriezen a. O. | 16 71 | 13 83 | 14 98 | 15 10 | 23 — | 23 — | 31 — | 4 — | 6 — | 4 — | 6 50 | 115 — | 1 30 | 1 20 |
| | Durchschnitt | 16 55 | 13 80 | 14 61 | 15 19 | — — | — — | — — | 4 44 | 5 49 | — — | 5 31 | 108 91 | — — | — — |

Potsdam, den 12. August 1901.

sprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 m Stockmaß (= 1,58 m Bandmaß), und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (= 1,76 m Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden; Krippensetzer und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

4) Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

5) Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine **neue**, starke, rindslederne Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltrense), und eine **neue** starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 22. Juli 1901.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Ferkelmärkte in Belzig.

**273.** Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat im Namen des Provinzialraths genehmigt, daß am 17. Februar, 20. März, 16. April, 29. Mai, 9. Juni, 9. Juli, 7. August, 17. September, 13. Oktober, 1. November und 20. Dezember 1902 Ferkelmärkte in Belzig, Kreis Zauch-Belzig, abgehalten werden.

Potsdam, den 7. August 1901.

Der Regierungspräsident.

## Preise im Monat Juli 1901.

| waaren. | | | | | | II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats. | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Fleisch | | | Geräucherter Speck (hiesiger) | Eßbutter | Eier | Mehl zur Speisebereitung aus | | Gersten- | | Buchweizengrütze | Hafergrütze | Hirse | Reis, Java, mittlerer | Kaffee | | Speisesalz | Schweineschmalz, hiesiges |
| Schweine- | Kalb- | Hammel- | | | | Weizen | Roggen | Graupe | Grütze | | | | | Java mittlerer (roh) | Java gelb (in gebrannten Bohnen) | | |
| kostet Kilogramm | | | | | 1 Schd. 60 St | Es kostet je 1 Kilogamm. | | | | | | | | | | | |
| M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 1 35 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 30 | 3 84 | — 30 | — 25 | — 55 | — 35 | — 40 | — 45 | — 40 | — 50 | 2 70 | 3 30 | — 20 | 1 40 |
| 1 30 | 1 15 | 1 40 | 1 60 | 2 37 | 3 32 | — 45 | — 25 | — 50 | — 40 | — 35 | — 60 | — 40 | — 60 | 2 40 | 3 40 | — 20 | 1 50 |
| 1 30 | 1 30 | 1 35 | 1 60 | 2 28 | 4 — | — 30 | — 25 | — 40 | — 40 | — 40 | — 40 | — 30 | — 50 | 2 — | 2 80 | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 20 | 3 20 | — 30 | — 20 | — 40 | — 50 | — 40 | — 60 | — 40 | — 50 | 2 50 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| 1 50 | 1 30 | 1 45 | 1 50 | 2 30 | 4 36 | — 27 | — 22 | — 40 | — 40 | — 40 | — 40 | — 50 | — 60 | 2 60 | 3 40 | — 20 | 1 40 |
| 1 20 | 1 30 | 1 30 | 1 55 | 2 33 | 3 36 | — 30 | — 26 | — 45 | — 40 | — 46 | — 47 | — 46 | — 51 | 2 60 | 3 50 | — 20 | 1 60 |
| 1 40 | 1 30 | 1 40 | 1 60 | 2 40 | 3 60 | — 34 | — 16 | — 50 | — 50 | — 50 | — 50 | — 40 | — 40 | 2 50 | 2 50 | — 20 | 1 — |
| 1 20 | 1 10 | 1 20 | 1 60 | 2 30 | 3 80 | — 32 | — 22 | — 50 | — 50 | — 50 | — 60 | — 35 | — 60 | 2 — | 2 60 | — 20 | 1 20 |
| 1 15 | 1 40 | 1 28 | 1 50 | 2 11 | 2 93 | — 28 | — 24 | — 35 | — 30 | — 45 | — 45 | — 33 | — 45 | 2 70 | 3 10 | — 19 | 1 60 |
| 1 48 | 1 45 | 1 51 | 1 60 | 2 32 | 3 34 | — 38 | — 26 | — 50 | — 50 | — 40 | — 45 | — 45 | — 55 | 2 50 | 3 10 | — 20 | 1 40 |
| 1 30 | 1 10 | 1 15 | 1 50 | 2 20 | 3 80 | — 29 | — 27 | — 45 | — 45 | — 45 | — 55 | — 38 | — 55 | 2 60 | 3 — | — 20 | 1 50 |
| 1 30 | 1 30 | 1 10 | 1 70 | 2 13 | 2 90 | — 30 | — 25 | — 40 | — 40 | — 40 | — 50 | — 40 | — 45 | 2 40 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| 1 31 | 1 35 | 1 40 | 1 60 | 2 30 | 3 74 | — 30 | — 28 | — 48 | — 48 | — 48 | — 48 | — 48 | — 55 | 2 20 | 3 50 | — 20 | 1 60 |
| 1 35 | 1 25 | 1 35 | 1 60 | 2 30 | 3 20 | — 40 | — 30 | — 60 | — 40 | — 50 | — 50 | — 50 | — 50 | 2 90 | 4 — | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 20 | 1 20 | 1 60 | 2 29 | 4 36 | — 35 | — 25 | — 50 | — 30 | — 40 | — 50 | — 50 | — 60 | 2 80 | 3 60 | — 20 | 1 60 |
| 1 50 | 1 50 | 1 50 | 1 60 | 2 30 | 3 80 | — 38 | — 25 | — 35 | — 37 | — 40 | — 48 | — 45 | — 53 | 2 50 | 2 95 | — 20 | 1 30 |
| 1 40 | 1 40 | 1 30 | 1 60 | 2 40 | 4 40 | — 30 | — 25 | — 40 | — 40 | — 45 | — 45 | — 40 | — 60 | 2 20 | 3 20 | — 20 | 1 60 |
| 1 40 | 1 50 | 1 40 | 1 50 | 2 20 | 4 20 | — 38 | — 28 | — 45 | — 35 | — 43 | — 55 | — 45 | — 55 | 2 40 | 2 65 | — 20 | 1 60 |
| 1 40 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 30 | 4 — | — 30 | — 25 | — 50 | — 50 | — 50 | — 40 | — 50 | — 50 | 2 30 | 2 60 | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 — | 3 44 | — 30 | — 24 | — 50 | — — | — 50 | — 50 | — 30 | — 50 | — — | — — | — 20 | 1 60 |
| 1 11 | 1 04 | 1 12 | 1 54 | 2 25 | 3 28 | — 27 | — 23 | — 38 | — 38 | — 45 | — 42 | — 40 | — 45 | 2 10 | 2 80 | — 20 | 1 65 |
| 1 20 | 1 20 | 1 20 | 1 40 | 2 50 | 4 — | — 33 | — 33 | — 45 | — 30 | — 40 | — 45 | — 45 | — 45 | 2 30 | 3 — | — 20 | 1 40 |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |

Der Regierungspräsident.

Ausscheidung des Stadtkreises Rixdorf aus dem kreisthierärztlichen Bezirke des Kreises Teltow.

**275.** Nach dem Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 29. Juli dieses Jahres — I. Ga. 5356 — scheidet der Stadtkreis Rixdorf vom 1. Oktober d. J. ab aus dem kreisthierärztlichen Bezirke des Kreises Teltow aus und wird mit dem Kreisthierarztbezirke der Stadt Berlin verbunden. Potsdam, den 8. August 1901.

Der Regierungspräsident.

**276.** **Tarif**

für die öffentliche Fähre über die Spree zwischen Grünau (Gesellschaftshaus und Stern's Restaurant) — linkes Ufer — und dem Grundstück der Frau B. Erkner — rechtes Ufer —.

Es ist zu entrichten:

1) Für das Uebersetzen jeder Person einschließlich der Tragelast . . . . . . . . . 5 Pf.
2) Für das Uebersetzen eines Fahrrades je Stück 5 Pf.

Diese Sätze gelten bei jedem Wasserstande. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand der Fährmann zu sorgen hat, ist die Hälfte der vorbezeichneten Abgabe zu 1—2 zu zahlen.

Anmerkung.

a. Der Fährmann ist verpflichtet, sofort nach Aufnahme der fünften Person ab- und bis zum Bestimmungsorte ohne Aufenthalt zu fahren.

b. Frei überzusetzen sind öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, der Briefträger und der Postbote.

c. Kinder unter 4 Jahren.

Potsdam, den 16. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

**Verordnung.**

Sonntagsruhe im Barbier- rc. Gewerbe.

**277.** Im Anschluß an meine Verordnung vom 21sten März 1895 — Amtsblatt S. 112 zu e. — bestimme ich gemäß § 41b. der Reichsgewerbeordnung, daß in allen zur Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung Britz gehörigen Ortschaften und zwar Britz, Mittenwalde, Zossen, Tempelhof, Buckow, Treptow, Gr.-Ziethen, Schönefeld, Waßmannsdorf, Selchow, Glasow, Gr.-Kienitz, Dahlewitz, Rotzis, Kl.-Kienitz, Gr.-Machnow, Rangsdorf, Blankenfelde, Mahlow, Lichtenrade und Brusendorf der Betrieb des Barbier- rc. Gewerbes an Sonn- und Feiertagen nur bis 2 Uhr Nachmittags stattfinden darf.

**Bekanntmachungen des Königlichen**

**53.** **Marktpreise für den Monat**

A. Engros-Markt-Preise

| | Weizen gut | Weizen mittel | Weizen gering | Roggen gut | Roggen mittel | Roggen gering | Futter-Gerste gut | Futter-Gerste mittel | Futter-Gerste gering | Hafer gut | Hafer mittel |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet | | | | | | | | | | |
| | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| in Berlin . . . . | 16 57,5 | — — | — — | 14 08 | 13 95 | 13 91 | 15 46 | 14 29 | 13 12 | 15 96 | 15 11 |
| in Charlottenburg | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| in Schöneberg . . | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| in Rixdorf . . . . | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

| | Erbsen (gelbe zum Kochen) | Speise-Bohnen (weiße) | Linsen | Kartoffeln, alte und neue | Rindfleisch von der Keule | Rindfleisch Bauchfleisch | Schweinefleisch | Kalbfleisch | Hammelfleisch | Speck (geräuchert) | Eßbutter | Eier (60 Stück) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet je 1 Dz. | | | | Es kostet je 1 Kilogramm | | | | | | | |
| | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| in Berlin . . . . | 32 50 | 35 — | 47 50 | 8 15 | 1 40 | 1 15 | 1 40 | 1 35 | 1 35 | 1 45 | 2 30 | 3 13 |
| in Charlottenburg | 32 50 | 35 — | 50 — | 8 — | 1 40 | 1 05 | 1 55 | 1 40 | 1 35 | 1 55 | 2 40 | 2 50 |
| in Schöneberg . . | 37 14 | 40 14 | 43 75 | 4 69 | 1 61 | 1 25 | 1 49 | 1 50 | 1 50 | 1 52 | 2 31 | 2 66 |
| in Rixdorf . . . . | — — | — — | — — | 4 58 | 1 30 | 1 15 | 1 40 | 1 40 | 1 26 | 1 50 | 2 26 | 3 20 |

Berlin, den 8. August 1901.

Aberkennung eines Hebammenprüfungszeugnisses.

**54.** Der Frau Marie Scholtka geb. Bilitzki, am 18. Oktober 1865 zu Marienau, Kreis Marienwerder, geboren, hier Blücherstraße 39 wohnhaft, ist durch Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 6. Juni 1901 das Hebammenprüfungszeugniß und die ihr am 12. November 1897 ertheilte Konzession zur Errichtung einer Privatentbindungsanstalt entzogen worden.

Die Genannte ist als Hebamme nicht mehr anzusehen.

Berlin, den 30. Juli 1901.

Der Polizei-Präsident.

Digitized by Google

Diese Verordnung tritt mit dem 15. September 1901 in Kraft. Potsdam, den 12. August 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter.

**21.** Der Regierungsbezirk Düsseldorf wird bis auf Weiteres für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen. Berlin, den 31. Juli 1901.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.

* * *

Vorstehende Bestimmung wird zur Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6. August 1901.

Königliche Regierung.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

**29.** Der Bankier Oskar Hasser in Berlin, Händelstraße 12, beabsichtigt seine an der Unterspree links vom Nonnendamm belegene Wiese hochwasserfrei aufzuhöhen. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Der Plan kann in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während der Dienststunden eingesehen werden.

Potsdam, den 6. Juli 1901.

Der Bezirksausschuß.

Grundstücksaufhöhung.

**30.** Der Baumeister Guthmann in Wannsee beabsichtigt die Insel Imchen in der Havel vor dem Dorfe Cladow hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist, innerhalb der Dienststunden, eingesehen werden.

Potsdam, den 9. August 1901.

Der Bezirksausschuß.

**Polizei-Präsidenten zu Berlin.**
**Juli 1901.**
im Monatsdurchschnitt.

| Hafer | Erbsen | | | Futter-Erbsen | Mais | Richtstroh | Heu | Kartoffeln, alte u. neue | Rindfleisch | Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| gering | gut | mittel | gering | | | | | | | Hafer | Stroh | Heu |
| je ein Dz. | | | | | | | | | | | | |
| M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 14 30 | — — | — — | — — | 15 52 | 11 52 | 6 73 | 6 14 | 6 12 | 95 26 | 8 59 | 3 60 | 3 74 |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | 4 49 | — — | — — | — — | — — | — — |

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Juli 1901.

| | Mehl zur Speisebereitung aus | | Gersten- | | Buchweizen-Grütze | Hafergrütze | Hirse | Reis Java, mittlerer | Kaffee | | | Speisesalz | Schweineschmalz (hies.) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | Java | | Java, gelb (in gebr. Bohnen) | | |
| | Weizen | Roggen | Graupe | Grütze | | | | | mittlerer (roh) | in gebr. Bohnen | | | |
| | Es kostet je ein Kilogramm | | | | | | | | | | | | |
| | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| in Berlin .... | — 35 | — 31 | — 35 | — 33 | — 38 | — 41 | — 38 | — 60 | 2 10 | 3 35 | 3 72 | — 21 | 1 50 |
| in Charlottenburg | — 41 | — 33 | — 48 | — 46 | — 43 | — 44 | — 41 | — 54 | 2 29 | — — | 2 85 | — 20 | 1 23 |
| in Schöneberg .. | — 35 | — 30 | — 40 | — 43 | — 45 | — 45 | — 45 | — 60 | 2 75 | — — | 3 20 | — 20 | 1 20 |
| in Rixdorf .... | — 36 | — 29 | — 39 | — 40 | — 41 | — 41 | — 35 | — 55 | 2 — | — — | 2 40 | — 22 | 1 35 |

Der Polizei-Präsident.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

**104.** Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Hoppegarten (Mark), Ludwigsfelde, Neuenhagen (Ostbahn), Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Aerzen, Anderbeck, Cadinen, Osternberg, Dettmannsdorf-Kölzow, Erxleben, Eythra, Greußen, Kaczau, Lübbenau, Marlow, Möhringen a. d. Fildern,

Neuzelle, Quaritz, Schlotheim, Tantow, Tönisheide, Torgelow, Vechelde, Waltershausen, Wilsnack, Wulfen (Anh.), Zella St. Blasii und Ziegenrück zugelassen worden.

Potsdam, 7. August 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel.

**105.** Bei dem Kaiserlichen Stadt-Fernsprechamt 6 hier, Lützowstraße 95, liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel von Ecke Potsdamer- und Lützowstraße bis zur Potsdamer Brücke und in der Königin Augustastraße von Potsdamer- bis Linkstraße.

Berlin C. 2, den 5. August 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

**51.** Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Pläniß, Diözese Wusterhausen a. D., durch demnächstige Versetzung des Pfarrers Otto. Die Besetzung ist diesmal dem Kirchenregiment überlassen.

## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Bergwerkseigenthum.

**8.** Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs!

Auf Grund der am 23. Februar 1901 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird der Stadtgemeinde Wittenberge (Regierungsbezirk Potsdam) unter dem Namen „Braunkohlenbergwerk Wittenberge" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A, B, C, D, E, F, A bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2140176,5 qm, buchstäblich: zwei Millionen einhundert vierzigtausend einhundert sechsundsiebzig fünf Zehntel Quadratmeter umfassend, in der Gemarkung Wittenberge im Kreise Westprignitz des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a./O. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 6. August 1901.

Königliches Oberbergamt.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr.

**41.** Mit Giltigkeit vom 10. August d. Js. werden folgende Ausnahmetarife:

1) Ausnahmetarif 14 für Zucker (Rübenzucker) jeder Art zur Ausfuhr über Umschlagsplätze an binnenländischen Wasserstraßen oder über die Landgrenze,
2) Ausnahmetarif 14a. für Rohzucker jeder Art an Raffinerien auf dem direkten Bahnwege oder von Umschlagsplätzen an binnenländischen Wasserstraßen,
3) Ausnahmetarif L. für Zucker (Rübenzucker) jeder Art zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern

in ihrer Fassung innerhalb des bisherigen Geltungsbereichs im Hanseatisch-Ostdeutschen Verbande (zu vergleichen unsere Bekanntmachung vom 27. Juni d. Js.) geändert.

Mit Giltigkeit vom selben Tage ab werden die neuen Tarife auch auf den Verkehr mit den Stationen der Altdamm-Kolberger Eisenbahn innerhalb des Hanseatisch-Ostdeutschen Verbandes angewendet. Gleichzeitig tritt ferner im Ausnahmetarif L. ein direkter Frachtsatz von Woldegk, Station der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahn, nach Stettin, Central-Güterbahnhof in Kraft.

Nähere Auskunft geben die betheiligten Abfertigungestellen und das Auskunftsbüreau am Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 3. August 1901.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

Privattelegrammverkehr auf der Station Zeuthen.

**42.** Am 20. August 1901 wird die Station Zeuthen für den Privattelegrammverkehr mit vollem Tagesdienst eröffnet.

Berlin, 9. August 1901.

Königliche Eisenbahndirektion.

## Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Wex in Eberswalde, zum Regierungsrath zu ernennen.

Der Kammergerichtsreferendar Dr. Dryander ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Der Regierungs-Bauführer Siegfried Hellmann aus Hannover ist als Gewerbeinspectionsaspirant der Gewerbeinspection Berlin II. (Potsdam) in Berlin zugetheilt.

Der Landmesser Albert Schmidt in Halensee ist als solcher vereidigt worden.

Dem civilversorgungsberechtigten früheren Schutzmann Josef Robert Hilbig ist vom 1. Juli ab die Stelle eines Pförtners am Königlichen Charité-Krankenhause verliehen.

Dem nichtversorgungsberechtigten Leichendiener Berthold Dubisch ist nach erfolgloser Ausschreibung durch die Vakanzenliste für Militär-Anwärter vom 1sten Juli d. J. ab die Stelle eines Dieners und Pförtners beim pathologischen Institute des Charité-Krankenhauses verliehen.

Der bisherige Pfarrer Johann Karl Rudolf Ohle in Golzow ist zum Pfarrer an der Nikolaikirche in Prenzlau, Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Richard Boese ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Berg, Schnitt, Bröcking, Singer, Reißmüller, Donath, Nebel, Engel, Jaffke, Kretschmar, Lange und Konopacki sind endgiltig als Gemeindeschullererinnen in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin. Monat Juli 1901.

**Ernannt sind:** a. zum Postdirektor der Ober-Postdirektionssekretär Altmann in Neu-Weißensee; b. zum Postbauinspektor der Regierungsbaumeister Spalding; c. zum Ober-Postsekretär der Postsekretär Berger; d. zum Kanzlisten der Postassistent Ernst Müller.

**Angestellt sind:** a. als Postassistent die Postassistenten Abraham in Friedenau, Harms aus Burtehude in Pankow b. Berlin, Theodor Johannsen und Paysen aus Hamburg in Charlottenburg, Baar, Georg Barthel, Heinrich Fricke aus Erfurt, Gürke, Guthmann, Heinke, Kroll, Hermann Meyer aus Hamburg, Michalik aus Breslau, Moldenhauer, Thomas Petersen, Josef Pietsch aus Breslau, die Postanwärter Wilhelm Braun, Gustav Eggert, Wilhelm Find, Reinhold Jänicke, Kohlhaußen, Päßold, Ernst Richter, Schwenecke, Zietlow; b. als Telegraphenassistent die Postassistenten Großkopf aus Hamburg, Karl Henning, Lenz, Ernst Miersch, Stolpmann; c. als Telegraphengehülfin die Telegraphengehülfinnen Armgard von Zur Westen in Charlottenburg, Effler, Fitzau, Stella Günther, Margarethe Kliewer, Anna Lenz, Meklenburg, Nahrstedt, Rathke, Hedwig Scholtz, Wussow.

**Versetzt sind:** von Berlin: der Postkassirer Mecklenburg von Schöneberg b. Berlin nach Kiel, die Postsekretäre Gastreich nach Gütersloh, Hanke nach Mogilno, Karasiewicz nach Oberlangenbielau, Kuppe nach Gera (Reuß j. L.), die Ober-Postassistenten Haupt von Rixdorf nach Neuruppin, Hugo Konrad nach Liegnitz, die Ober-Telegraphenassistenten Oesselmann nach Emden, Otte nach Essen (Ruhr), die Postassistenten Lubnow nach Neustettin, Weger von Pankow b. Berlin nach Charlottenburg, der Telegraphenassistent Ulmer nach Emden; nach Berlin: der Postbauinspektor Walter von Karlsruhe (Baden), der Postkassirer Rättig von Quedlinburg nach Schöneberg b. Berlin, die Postsekretäre Jankowsky von Duala (Kamerun) und Orth von Smyrna, der Postassistent Grugel von Lübbenau.

[illegible]: der Ober-Telegraphensekretär Schnelle (unter Ernennung zum Rechnungsrath), die Postsekretäre Breier, Dingwerth, Dummer (k. W. Dessau), Gartz (k. W. Gernrode), Hippke (k. W. Swinemünde), Rehm, Trentzsch, die Ober-Postassistenten Griebenow, Joseph, Paul Leue (k. W. Niederschönhausen), Lockhoff (k. W. Altenbruch), Otto May, Mielke, die Ober-Telegraphenassistenten Henze, Hofmann (k. W. Schöneberg b. Berlin), Nörenberg.

**Gestorben sind:** Postsekretär Ludwig, Bureauassistent a. D. Bergner, Ober-Postassistent Appel, Ober-Postassistent a. D. Szabelski.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Juni 1901.

## I. Richterliche Beamte.

Ernannt ist der Amtsgerichtsrath Barchewitz in Rixdorf zum Landgerichtsdirektor in Potsdam und der Gerichtsassessor Diesfeld zum Amtsrichter in Storkow. Versetzt sind der Landgerichtsrath Hoffmann in Beuthen O.-Schl. als Amtsgerichtsrath, die Amtsrichter Dr. Heilfron in Nauen, Ernst in Neu-Stettin und Prost in Landsberg a. Warthe an das Amtsgericht I. in Berlin. Ausgeschieden aus dem Amte als Handelsrichter ist der Kaufmann und Holzhändler Karl Zimmermann in Berlin. Den Amtsgerichtsräthen Pfeiffer vom Amtsgericht I. in Berlin und Schroeter in Eberswalde ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt. Gestorben ist der Amtsgerichtsrath Wolff vom Amtsgericht I. in Berlin.

## II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Zitzlaff, Karl Fischer, Metz, Kempner, Finger und Schoene. In den Oberlandesgerichtsbezirk Posen versetzt ist der Gerichtsassessor Scheifers. Ausgeschieden sind die Gerichtsassessoren Knorr in Folge Ernennung zum Kaiserlichen Regierungsrath und ständigen Mitglied des Reichsversicherungsamtes, Dr. Jeschke und Richard Schmidt auf ihren Antrag.

## III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind zum Staatsanwalt in Strasburg W.-Pr. der Gerichtsassessor Ramlau, zum Vertreter des Forstamtsanwalts auf dem Gerichtstag in Lehnin der Amtsvorsteher Schulz in Lehnin und zum Amtsanwalt beim Amtsgericht Kirchhain der Bürgermeister Klemt. Versetzt ist der Staatsanwalt von Schaewen vom Landgericht in Posen an das Landgericht I. in Berlin.

## IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Justizrath Loewy beim Kammergericht, Justizrath August Munckel und Romann beim Landgericht I. in Berlin und Skopnik beim Landgericht II in Berlin. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Justizrath August Munckel vom Landgericht I. in Berlin beim Kammergericht, Dr. Sant [illegible] und die [illegible]

Hayn beim Landgericht I. in Berlin, die Rechtsanwälte Hartmann und Romann vom Landgericht I. in Berlin und der Divisionsauditeur a. D. Justizrath Bielawski beim Landgericht II. in Berlin. Gestorben sind der Rechtsanwalt und Notar Dr. Wieck und der Rechtsanwalt Selig Goldschlag in Berlin.

### V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Dr. Boehme, Döring, Paul Schneider, Langes, Schroeder, Jacobi, Braisat, Erich Meyer, Figge, Lademann, Heinrich Müller, Anz, Langebach, Friedemann, Adalbert Lehmann, Schwartz, Hunger, Ohlrich, Goldschmidt und Lenz. Uebernommen sind die Referendare von Jackowski und Steegmann aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Posen. Ausgeschieden sind die Referendare Karl Richter in Folge Ernennung zum Expedienten im Auswärtigen Amt und Lademann auf seinen Antrag.

### VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zum etatsmäßigen Kalkulator beim Amtsgericht I. in Berlin der Sekretär Nadler von der Staatsanwaltschaft II. in Berlin, zu Gerichtsschreibern die Aktuare Bruno Schuhmacher beim Amtsgericht in Königsberg N.-M., Max Lange beim Amtsgericht in Nauen, Dermitzel beim Amtsgericht in Senftenberg und Schlapmann beim Amtsgericht in Kirchhain N.-L., zu Gerichtsschreibergehülfen die Militäranwärter Orezykowski beim Landgericht I. in Berlin, Schlattau beim Landgericht in Cottbus und Ernst Weise beim Amtsgericht I. in Berlin und zum Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht in Senftenberg der Gerichtsdiener und Kastellan Wendt in Neu-Ruppin. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Fröhlich vom Amtsgericht in Seelow an das Amtsgericht in Frankfurt a./O., Kolbe vom Landgericht in Prenzlau an das Amtsgericht I. in Berlin, Zirke vom Amtsgericht in Nauen als Sekretär an die Staatsanwaltschaft II. in Berlin, der Gerichtsvollzieher Henrich vom Amtsgericht zu Beelitz an das Amtsgericht I. in Berlin und der Inspektionsassistent Siebel bei dem Straf- und Untersuchungsgefängniß in Berlin an das Strafgefängniß in Plötzensee. Pensionirt sind der Obersekretär Kanzleirath Fiebelkorn beim Amtsgericht in Frankfurt a./O., der Gerichtsschreiber Kanzleirath Kühnemann beim Landgericht I. in Berlin und der Gerichtsschreiber Koch beim Amtsgericht I. in Berlin. Gestorben sind die Gerichtsschreiber von Manikowski und Möser beim Amtsgericht I. in Berlin.

## Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Erlöschen der Pferderäude.

Die Räudekrankheit unter den Pferden des Fuhrherrn Amber I., Suarezstraße 4 hierselbst, ist erloschen.

Charlottenburg, den 3. August 1901.

Der Polizei-Präsident.

Erlöschen der Räudekrankheit.

Die Räudekrankheit unter den Pferden des Bäckermeisters Pickert, Bismarckstraße 93 hierselbst, ist erloschen.

Charlottenburg, den 8. August 1901.

Der Polizei-Präsident.

### Die Königliche Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg

eröffnet am 3. Oktober d. J. in ihren beiden Abtheilungen:

1) Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende;
2) Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie

einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen", deren Reifezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reifeprüfungen der von der Staatseisenbahnverwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse. (§ 37,4 der Prüfungsordnung.) Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reifezeugniß einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min.-Erl. vom 23sten Mai 1900. Duisburg, den 1. August 1901.

Der Direktor.

### Ausweisungen aus Preußen.

Der Arbeiter Emil Lochbieler, geboren 17. Mai 1854 zu Vils, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. Mai 1901 ausgewiesen.

Der Hausdiener Franz Heinisch, geboren 25. April 1880 zu Mährisch-Schöneberg, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. Juni 1901 ausgewiesen.

Der Kaufmann Samuel Kastner, geboren am 22. April 1882 zu Zonkiew in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 9. Juli 1901 ausgewiesen.

Der Maler Franz Milde, geboren am 9. Dezember 1852 zu Dux in Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. Juli 1901 ausgewiesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Blasius Leber, Knecht, | geboren am 17. Februar 1859 zu Etzgen, Kanton Aargau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, | Diebstahl im wiederholten Rückfalle (1½ Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 26. Januar 1900), | Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar, | 26. Juni 1901. |
| 2 | Walter Heinrich Brookner, | geboren am 11. März 1874 zu Dixon in Amerika, ortsangehörig ebenda, | Diebstahl im Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 22. August 1899), | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig, | 16. Juli 1901. |
| | | b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Johann Borufka, Schlosser und Weber, | geboren am 18. Dezember 1871 in Böhmen, ortsangehörig zu Kleinborowitz, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, | Widerstand gegen die Staatsgewalt, Betteln und verbotswidrige Rückkehr, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen, | 11. Mai 1901. |
| 2 | Anton Fischer, Tagelöhner, | geboren am 27. Dezember 1872 zu Neumugl, Bezirk Plan, Böhmen, ortsangehörig zu Maiersgrün, ebenda, | Landstreichen und Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Regen, | 14. Juni 1901. |
| 3 | Josepha Nauth, Dienstmagd, ledig, | geboren am 5. August 1848 zu Neukirchen, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung, Landstreichen und Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg, | 25. Juni 1901. |
| 4 | Johann Wastl, Tagelöhner, | geboren am 16. Mai 1857 zu Gutwasser, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Stadeln, ebenda, | Widerstand gegen die Staatsgewalt und Nichtbefolgung polizeilicher Aufforderung zur Beschaffung eines Unterkommens, | Königlich bayerisches Bezirksamt Regen, | 22. Juni 1901. |
| 5 | Franz Erben, Arbeiter, | geboren am 5. Januar 1849 zu Hennersdorf, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 6. Juni 1901. |
| 6 | Friedrich Frank, Buchbinder, | geboren am 28. Juli 1878 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst, | Verbotswidrige Rückkehr und Betteln, | Polizeibehörde zu Hamburg, | 6. Juli 1901. |
| 7 | Johann Havlicek, Bäckergehilfe, | geboren am 29. Mai 1872 zu Studenetz, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig zu Mriena, ebenda, | Landstreichen und Betteln, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau, | 25. Mai 1901. |
| 8 | Anton Meier, Bäcker, | geboren am 24. Juli 1876 zu Knutwil, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen, | Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim, | 9. Juli 1901. |

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| 9 | Anton Pelzl, Schlosser, | geboren am 30. Mai 1858 zu Trübau, Mähren, ortsangehörig zu Triebendorf, Bezirk Mährisch-Trübau, Mähren, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz, | 8. Juli 1901. |
| 10 | Gottlieb Puder, Arbeiter, | geboren am 29. September 1868 zu Lubin, Gouvernement Warschau, russischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg, | desgleichen. |
| 11 | Friedrich Streitriegl, Schneider, | geboren am 28. Dezember 1876 zu Hietzing, Bezirk Sechshaus, Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, | verbotswidrige Rückkehr und Landstreichen, | Stadtmagistrat Augsburg, Bayern, | 28. Juni 1901. |
| 12 | Arthur de Mette, Weber, | geboren am 3. September 1870 zu Gent, Belgien, belgischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Minden, | 12. Juli 1901. |
| 13 | Josepha Festin, Fabrikarbeiterin, | geboren am 15. Oktober 1868 zu Oberdrauburg, Bezirk Spital in Oesterreich, ortsangehörig ebenda, | Landstreichen und Arbeitsscheu, | Königlich bayerische Polizei-Direktion München, | desgleichen. |
| 14 | Joseph Pohl, Hausdiener, | geboren am 26. Februar 1879 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebenda, | Widerstand und Betteln, | Polizei-Behörde zu Hamburg, | 18. Juli 1901. |
| 15 | Jens Rasmus Madsen, Malergehilfe, | geboren am 1. April 1868 zu Faaborg in Dänemark, dänischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 2. Juli 1901. |
| 16 | Nikolaus Cölestin Maquet, Schiffer, | geboren am 4. Oktober 1850 zu Villeroncourt, Frankreich, ortsangehörig ebenda, | desgleichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier, | 18. Juli 1901. |
| 17 | Kalich Dumin, Arbeiter, | geboren im Juli (August?) 1871 ? in Grudzine, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam, | 8. Juli 1901. |

---

Hierzu Eine Sonder-Beilage und Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Auf Grund der im Allerhöchsten Erlasse vom 18. Februar d. J. (Central-Blatt S. 41) ertheilten Ermächtigung wird der Text der Deutschen Wehrordnung nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 22. Juli 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf v. Posadowsky.

## Uebergangsbestimmung.

Mannschaften, welche vor dem 14. Februar 1888 der Ersatzreserve zweiter Klasse angehörten und mit diesem Zeitpunkt Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots geworden sind (Gesetz vom 11. 2. 88. Art. II. §. 19, $_2$), weisen sich als solche durch ihre früheren Papiere aus.

# Deutsche Wehrordnung.

## Erster Theil.

## Ersatzwesen.

### Abschnitt I.

### Organisation des Ersatzwesens.

#### §. 1.

#### Ersatzbezirke.

1. Das Gebiet des Deutschen Reichs*) ist in militärischer Hinsicht in 22 Armeekorps-Bezirke eingetheilt.
   Jeder Armeekorps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatzbezirk.
   Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatzbezirk für sich.
   G. v. 25. 3. 99 Art. I. §. 5.

2. Jeder Ersatzbezirk zerfällt in der Regel in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigadebezirke.

3. Jeder Infanterie-Brigadebezirk besteht aus den zugehörigen Landwehrbezirken.**)
   In Anlage 1 ist die zeitige Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich nachrichtlich beigefügt. Anlage 1. (S. 141) Landwehr-Bezirkseintheilung

4. Die Landwehrbezirke sind in Rücksicht auf die Ersatzangelegenheiten in Aushebungsbezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungsbezirke (§. 60,4) eingetheilt.
   R. M. G. §. 30,2.

5. Umfang und Größe der Aushebungsbezirke hängt von der Eintheilung in Civil-Verwaltungsbezirke ab.
   In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungsbezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatzgeschäfts (§. 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.
   Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nur ausnahmsweise in verschiedene Aushebungsbezirke zerlegt werden. Macht die Höhe der Einwohnerzahl solche Theilung erforderlich, so ist dieselbe nicht räumlich, sondern derart zu bewirken, daß die Wehrpflichtigen nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen getheilt werden.
   In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseintheilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungsbezirke zu Aushebungsbezirken derart zusammengelegt, daß letztere im Allgemeinen nicht weniger als 30 000 und nicht mehr als 70 000 Seelen umfassen.
   Die Festsetzung der Aushebungsbezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz, die der Musterungsbezirke derjenigen der zuständigen Ober-Ersatzkommission (§. 2, 3 und 4).

6. Aenderungen in der Verwaltungseintheilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1 von Einfluß sind, seitens der Bundesregierungen rc. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Central-Blatte für das Deutsche Reich mitgetheilt.

---

*) Für das Königreich Bayern wird die Wehrordnung nach Maßgabe des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen; jedoch haben die für Bayern bestehenden Anordnungen hier insoweit Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert.

**) Im Reichs-Militärgesetze „Landwehr-Bataillonsbezirke" genannt.

§. 2.

Ersatzbehörden.

1. Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Ober-Ersatzkommissionen (zweite Instanz), Ersatzkommissionen (erste Instanz).

2. Sämmtliche Ersatzangelegenheiten in den Bezirken der unter Preußischer Militärverwaltung stehenden Armeekorps leitet das Königlich preußische Kriegsministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten als „Ministerialinstanz".

Als oberste Civil-Verwaltungsbehörden fungiren:

a) für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich preußische Ministerium des Innern zu Berlin,
b) für Baden das Großherzoglich badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe,
c) für Hessen das Großherzoglich hessische Ministerium des Innern zu Darmstadt,
d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Staatsministerium zu Schwerin,
e) für Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staatsministerium zu Weimar,
f) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich mecklenburgische Staatsministerium zu Neustrelitz,
g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staatsministerium zu Oldenburg,
h) für Braunschweig das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staatsministerium zu Braunschweig,
i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staatsministerium zu Meiningen,
k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Staatsministerium zu Altenburg,
l) für Sachsen-Coburg und Gotha der Vorstand der Abtheilung B des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Gotha,
m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staatsministerium zu Dessau,
n) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
o) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
p) für Reuß älterer Linie die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,
q) für Reuß jüngerer Linie das Fürstlich reußische Ministerium zu Gera,
r) für Schaumburg-Lippe das Fürstlich schaumburg-lippische Ministerium zu Bückeburg,
s) für Lippe das Fürstlich lippische Staatsministerium zu Detmold,
t) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
u) für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen,
v) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
w) für Elsaß-Lothringen der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.

In den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Ersatzangelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.

R. M. G. §. 30, 3 d.

Die Mitwirkung des Reichs-Marine-Amts hinsichtlich der Leitung der Ersatzangelegenheiten der Marine in der Ministerialinstanz ergiebt sich aus dem Inhalte dieser Verordnung bezw. aus der Marineordnung.

3. In den einzelnen Ersatzbezirken steht der kommandirende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungsbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatzangelegenheiten als „Ersatzbehörde dritter Instanz" vor.

R. M. G. §. 30, 3 c.

Im Großherzogthume Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich hessischen (25.) Division.

In der dritten Instanz fungiren nachstehende Civilbehörden:

a) für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich preußischen Ober-präsidenten,
b) für Baden ein Beauftragter des Großherzoglich badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe,
c) für Hessen ein Beauftragter des Großherzoglich hessischen Ministeriums des Innern zu Darmstadt,
d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin,
e) für Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staatsministerium, Departement des Innern, zu Weimar,

f) für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich mecklenburgische Landesregierung zu Neustrelitz,
g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staatsministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg,
h) für Braunschweig das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Braunschweig,
i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
l) für Sachsen-Coburg und Gotha der Chef des Departements IV des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Gotha,
m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staatsministerium zu Dessau,
n) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium, I. Abtheilung, zu Sondershausen,
o) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
p) für Reuß älterer Linie die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,
q) für Reuß jüngerer Linie das Fürstlich reuß-plauische Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu Gera,
r) für Schaumburg-Lippe das Fürstlich schaumburg-lippische Ministerium zu Bückeburg,
s) für Lippe die Fürstlich lippische Regierung zu Detmold,
t) für Lübeck die Militärkommission des Senats zu Lübeck,
u) für Bremen die Militärkommission des Senats zu Bremen,
v) für Hamburg die Militärkommission des Senats zu Hamburg,
w) für Elsaß-Lothringen das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung des Innern, zu Straßburg.

Im Königreiche Bayern werden die Geschäfte der Ersatzbehörden dritter Instanz durch die Generalkommandos zu München, Würzburg und Nürnberg im Verein mit je einem für den Armeekorps-Bezirk durch das Königlich bayerische Staatsministerium des Innern ernannten Kommissar ausgeübt.*)

Im Königreiche Sachsen werden die Ersatzbehörden dritter Instanz innerhalb der Armeekorps durch den kommandirenden General und den Vorstand der in Betracht kommenden Kreishauptmannschaft — Kreishauptmann —, im Königreiche Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath gebildet.

Die durch das Bestehen besonderer Behörden in der dritten Instanz erforderlichen Abweichungen von dem allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverkehre werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt.

Die Mitwirkung der Marinestations-Kommandos hinsichtlich der Ersatzangelegenheiten der Marine in der dritten Instanz ergiebt sich aus dem Inhalte dieser Verordnung bezw. aus der Marineordnung.

Wenn in Fällen von Meinungsverschiedenheiten bei den Ersatzbehörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerialinstanz zur Entscheidung vorzulegen.

4. In den Infanterie-Brigadebezirken bilden ein höherer Offizier, in der Regel der Infanterie-Brigadekommandeur**) oder Landwehrinspekteur und ein höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatzkommission im Bezirke der xten Infanteriebrigade"

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt.***)

R. M. G. §. 30, 3b u. G. v. 31. 8. 85.

---

*) Als Kommissare sind zur Zeit bestellt: für den Bezirk des I. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Oberbayern in München, für den Bezirk des II. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg, für den Bezirk des III. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Mittelfranken in Ansbach.

**) Anträge auf Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung an andere Offiziere als den Infanterie-Brigadekommandeur bezw. Bezirkskommandeur sind auf dem militärischen Dienstwege einzureichen und von dem zuständigen Kriegsministerium zu entscheiden.

***) Da, wo in den folgenden Paragraphen von dem Infanterie-Brigadekommandeur bezw. dem Bezirkskommandeur in ihrer Eigenschaft als Militärvorsitzende der Ober-Ersatzkommission bezw. der Ersatzkommission, sowie von dem Brigade-Adjutanten die Rede ist, gilt das daselbst Gesagte für den Fall der Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung auf andere Offiziere auch für letztere bezw. für den betreffenden Adjutanten.

Erstreckt sich der Brigadebezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Ober-Ersatzkommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzufügen.*)

In Infanterie-Brigadebezirken, in welchen die Geschäfte des Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission durch mehrere Offiziere versehen werden, führt diejenige, bei welcher der Infanterie-Brigadekommandeur die Geschäfte wahrnimmt, die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission I“ u. s. w.,

die übrigen die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission II, III“ u. s. f.

Die für die Aushebungsbezirke der Landwehrbezirke I bis IV Berlin bestehende Ober-Ersatzkommission führt die Benennung:

„Ober-Ersatzkommission im Bezirke Berlin“.

Für den Geschäftsbereich der letzteren können mit Genehmigung der Ministerialinstanz Hülfs-Ober-Ersatzkommissionen gebildet werden, welche unter fortlaufender Nummer zu bezeichnen sind, und deren Geschäftsbereich bei den Landwehrbezirken Berlin nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen abzugrenzen ist.

Die Bestellung des höheren Verwaltungsbeamten als Mitglied der Ober-Ersatzkommission erfolgt durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde.**)

5. In den einzelnen Aushebungsbezirken bilden ein Offizier, in der Regel der Bezirkskommandeur***) und ein Verwaltungsbeamter des Bezirkes (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizei-Direktor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes (Kreises rc.) N. N.“

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt.†)

R. M. G. §. 30, $_{3}$ u. G. v. 31. 3. 85.

6. Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatzkommission bezw. Ober-Ersatzkommission zugewiesen sind (§§. 64,$_{3}$ und 71,$_{3}$), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirkseingesessenen von Kommunal- oder Landesvertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungsbehörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

Die verstärkte Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem Offizier (§. 61, $_{1}$) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern;

die verstärkte Ober-Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

R. M. G. §. 30, $_{4}$.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission und der Ober-Ersatzkommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt bezw. ernannt.

Ist in volkreichen Aushebungsbezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde††) bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatzkommission sein.

---

*) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommissionen Offiziere bezw. Beamte eines und desselben Bundesstaats sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche rc.) Ober-Ersatzkommission rc.“, und in dem Dienstsiegel das Landeswappen. Anderenfalls fällt die Bezeichnung „Königlich rc.“ aus, ebenso das Landeswappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatzkommissionen und die Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2,$_{7}$) sinngemäße Anwendung.

**) In Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern.

***) Siehe Anmerkung **) zu §. 2, $_{4}$ (Seite 5).

†) Siehe Anmerkung ***) zu §. 2, $_{4}$ (Seite 5).

††) Siehe Anmerkung **) zu §. 2, $_{4}$ (Seite 6).

7. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigadebezirk, in Sachsen für jede Kreishauptmannschaft, in Württemberg zu Stuttgart, in Hessen zu Darmstadt) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige".

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienste nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden (Abschnitt XIV).

8. Die Ersatzkommission arbeitet der Ober-Ersatzkommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatzkommission.

R. M. G. §. 30, 1.

Die Ober-Ersatzkommissionen und Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

## §. 3.

## Ersatzgeschäft.

1. Das jährliche Ersatzgeschäft zerfällt in drei Hauptabschnitte.
2. Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungsgeschäft (Abschnitt VII).

Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.

Diese bestehen aus den Rekrutirungsstammrollen (§. 45), den alphabetischen Listen (§. 47) und den Restantenlisten (§. 48).

3. Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungsgeschäft (Abschnitt VIII).

Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatzkommission.

4. Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungsgeschäft (Abschnitt IX).

Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatzkommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

5. Außerdem findet in einzelnen Bezirken für die Schiffahrttreibenden zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungsgeschäft statt (Abschnitt X).
6. In Kriegszeiten wird das Musterungsgeschäft mit dem Aushebungsgeschäfte vereinigt (Abschnitt XV).
7. Nach Aufruf des Landsturms findet für die von demselben betroffenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen ein besonderes Musterungs- und Aushebungsgeschäft statt (Abschnitt XVI).

# Abschnitt II.

# Wehrpflicht und deren Gliederung.

## §. 4.

## Wehrpflicht.

1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;
b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

R. V. Art. 57. W. G. §. 1.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

W. G. §. 1 Abs. 2.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 24.

§. 5.

Gliederung der Wehrpflicht.

1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.

2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienste im Heere oder in der Marine.

Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflichtig.

G. v. 11. 2. 88. Art. I. W. G. §§. 6 und 7.

3. Die Pflicht zum Dienste im Heere wird eingetheilt in:

a) aktive Dienstpflicht } Dienstpflicht im stehenden Heere,
b) Reservepflicht }
c) Landwehrpflicht,
d) Ersatzreservepflicht.

4. Die Pflicht zum Dienste in der Marine wird eingetheilt in:

a) aktive Dienstpflicht } Dienstpflicht in der stehenden Marine,*)
b) Marinereservepflicht }
c) Seewehrpflicht,
d) Marine-Ersatzreservepflicht.

5. Ueber Dienstpflicht im Kriege siehe §. 19.

6. Alle nicht zum Dienste im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind landsturmpflichtig (§. 20).

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 24.

§. 6.

Dienstpflicht im stehenden Heere.

1. Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht.

2. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre (vergl. jedoch §. 11, 5).

3. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet.

Insoweit Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienste im Herbst 1893 hätten zur Entlassung kommen müssen, für das dritte Dienstjahr zurückbehalten, oder während desselben einberufen worden sind, zählt diese Zurückbehaltung oder Einberufung für eine Uebung.

G. v. 3. 8. 93. Art. III.

4. Im Falle nothwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach den Bestimmungen der Ziffer 3 zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienste zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung.

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 1.

5. Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

§. 7.

Aktive Dienstzeit im Heere.

1. Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritte mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

W. G. §. 6.

---

*) Im Wehrgesetze „Flotte" genannt.

2. Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige*) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruteneinstellungstermin ab gerechnet.
R. M. G. §. 33.

3. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet.
M. Str. G. §. 18.

4. Im Uebrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach den vom Kaiser alljährlich zu erlassenden Rekrutirungsbestimmungen.

## §. 8.

### Aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen.

1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.
W. G. §. 11.

2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.
R. M. G. § 50 Abs. 4.

Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach §. 7 Ziffer 1 berechnet.

## §. 9.

### Aktive Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

1. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten.
Auf Militärpflichtige, welche die Eigenschaft als Volksschulamtskandidaten besitzen und bei Privatanstalten angestellt oder beschäftigt sind, findet diese Vergünstigung in der Regel Anwendung.

2. Giebt der nach Ziffer 1 Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht sofort wieder eingezogen werden (§§. 64,$_{4c}$ und 82,$_{3c}$).
R. M. G. §. 51.

3. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor dem erwähnten Zeitpunkt aus dem Schulamte für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Bezirkskommando zur weiteren Anzeige an die Ersatzbehörden hiervon Mittheilung zu machen.

4. Auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erworben haben, finden die für Einjährig-Freiwillige gegebenen Bestimmungen Anwendung.

## §. 10.

### Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Bildungs- und Lehr-Anstalten.

1. Militärzöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten bezw. unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.

2. Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben.

3. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten.

*) Im Reichs-Militärgesetze „Heerespflichtige“ genannt.

## §. 11.

### Reservepflicht.

1. Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkt ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.

2. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.

3. Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein (§. 7,3).

M. Str. G. §. 18. R. M. G. §. 62.

4. Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe (§. 119), unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden.

Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

R. M. G. §. 67.

Die Entscheidung hierüber steht dem Bezirkskommandeur zu.

5. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr ersten Aufgebots (§. 12, 1 und 3) erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt.

R. M. G. §. 62. G. v. 6. 5. 80. Art. I. §. 4.

6. Ueber Reservepflicht ehemaliger Ersatzreservisten siehe §. 13, 7 und 8.

## §. 12.

### Landwehrpflicht.

1. Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

2. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.*)

G. (F. P.) v. 25. 3. 99. Art. II. §. 3.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

3. Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

4. Die Versetzung aus der Landwehr ersten Aufgebots in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September abläuft (vergl. §. 11,5 zweiter Absatz), treten bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres in die Landwehr zweiten Aufgebots über.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 5.

5. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

6. Für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (§. 22,2) in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie neunzehn Jahre dem Heere angehört haben.

---

*) Diese Bestimmung gilt für Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains nur insoweit, als sie nach dem 31. März 1899 zur Entlassung gekommen sind.

7. Der Uebertritt aus der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots (§. 20, 2 bis 5) erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht ohne Weiteres.

8. Die im §. 11 unter Ziffer 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr ersten und zweiten Aufgebots sinngemäße Anwendung. Im Besonderen wird hiernach ein Mann, welcher beispielsweise während der Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande zwei Mal um je eine Jahresklasse wegen Kontrolentziehung u. s. w. zurückversetzt ist, erst am 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem er das 41. Lebensjahr vollendet, zum Landsturm zweiten Aufgebots überzutreten haben. Eine Verlängerung der Dienstpflicht über das 45. Lebensjahr hinaus ist auf diese Weise jedoch nicht zulässig.

9. Ueber Landwehrpflicht ehemaliger Ersatzreservisten siehe §. 13, 5 bis 8.

## §. 13.

## Ersatzreservepflicht.

1. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 8 und 9.

2. Die Ersatzreservepflicht dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahrs ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 15.

3. Die Mannschaften der Ersatzreserve (Ersatzreservisten) werden in Jahresklassen nach dem Zeitpunkte, von welchem ab ihre Ersatzreservepflicht berechnet wird, eingetheilt.

4. Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse ein. In diesem Falle sowie in denjenigen Fällen, in welchen eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen wegen Kontrolentziehung eintritt, erfolgt der Austritt aus der Ersatzreserve erst zu demselben Zeitpunkte wie der der betreffenden Jahresklasse.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 15.

   Bezüglich der Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen findet §. 11,4 sinngemäße Anwendung.

5. Ersatzreservisten, welche geübt haben (§. 117), treten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots (§. 20,2 bis 4) über. Die Versetzung erfolgt bei der nächsten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlung.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 15.

6. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr zweiten Aufgebots regelt sich nach §. 12, 5, 7 und 8.

7. Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppentheilen einberufen werden, sind bei der Demobilmachung bezw. bei Auflösung der Ersatztruppentheile zu entlassen.

   Sind sie nicht militärisch ausgebildet, so treten sie, sofern sie das ersatzreservepflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wieder in die Ersatzreserve zurück.

   Gelangen dieselben als militärisch ausgebildet zur Entlassung, so treten sie, sofern sie sich im reservepflichtigen Alter befinden, zur Reserve, sofern sie dem landwehrpflichtigen Alter angehören, zur Landwehr über.

8. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Reserve- bezw. Landwehrpflicht ist so zu berechnen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zur Einstellung zum aktiven Dienste gelangt wären.
   G. v. 11. 2. 88 Art. II. §. 18.

## §. 14.

## Dienstpflicht in der stehenden Marine.

1. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marinereservepflicht.
2. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine dauert sieben Jahre.
3. Die aktive Dienstpflicht in der Marine dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Marinereserve beurlaubt.

## §. 15.

### Aktive Dienstpflicht in der Marine.

1. Die Bestimmungen des §. 7, 1, 3 und 4 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Marine sinngemäße Anwendung; die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.

2. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in den Stationshafen des Reichs verschoben werden.

   W. G. §. 6.

3. Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal, sowie für Lootsen und Lootsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Marine bis auf ein Jahr verkürzt werden.

   W. G. §. 13,3.

4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste oder das Zeugniß über die Befähigung zum Seesteuermann besitzen (§. 88,8), genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Marine durch einjährig-freiwilligen Dienst.

   Dieselben sind nicht verpflichtet, sich selbst zu bekleiden und zu verpflegen. Im Uebrigen siehe Marineordnung.

   W. G. §. 13,4.

5. Seeleute, welche auf einem deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falles die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

   W. G. §. 13,5.

   Ueber vorschriftsmäßige Anmusterung siehe §. 107,2 und §. 108,4.

6. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer deutschen Navigations- oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienste in der Marine nicht herangezogen werden.

   W. G. §. 13,5.

   Als Navigationsschulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigationsschulen anzusehen, an deren Sitze von der Landesregierung eine Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen eingesetzt ist.

7. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 8 und 10 sinngemäße Anwendung

   Die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.

## §. 16.

### Marinereservepflicht.

1. Die Bestimmungen des §. 11, 1 bis 5 finden sinngemäße Anwendung.
2. Ueber Marinereservepflicht ehemaliger Marine-Ersatzreservisten siehe §. 18, 3 und 4.

## §. 17.

### Seewehrpflicht.

1. Die Bestimmungen des §. 12, 1 bis 8 finden auf die Seewehr sinngemäße Anwendung.
2. Ueber Seewehrpflicht ehemaliger Marine-Ersatzreservisten siehe §. 18, 3 und 4.

   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 20.

## §. 18.

### Marine-Ersatzreservepflicht.

1. Die Marine-Ersatzreserve dient bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine.

   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 22.

   Derselben werden sämmtliche in Betracht kommenden (§. 41) Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) überwiesen.

2. Die Bestimmungen des §. 13, 2 bis 4 finden auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.

3. Marine-Ersatzreservisten, welche nach Uebungen als seemännisch bezw. militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen, treten je nach ihrem Alter zur Marinereserve bezw. Seewehr ersten Aufgebots über.

4. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Marinereserve- bezw. Seewehrpflicht ist nach den im §. 13, 2 bis 4 enthaltenen Bestimmungen zu berechnen.

5. Mannschaften, welche nicht seemännisch bezw. militärisch ausgebildet sind, treten nach Ablauf der Marine-Ersatzreservepflicht zum Landsturm ersten Aufgebots über.
Die Entlassung erfolgt zu dem im §. 13,5 festgesetzten Zeitpunkte.

6. Marine-Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung zur Ergänzung der Marine einberufen werden, sind bei der Demobilmachung zu entlassen.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 20 und 22.

## §. 19.

### Dienstpflicht im Kriege.

1. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatzreserve, sowie in der stehenden Marine, Seewehr und Marine-Ersatzreserve gelten nur für den Frieden.
W. G. §. 14. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 5, 15 und 20.

2. Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:
der Uebertritt vom stehenden Heere zur Landwehr,
" " von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots,
" " von der Ersatzreserve zur Landwehr zweiten Aufgebots,
" " von der Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,
" " von der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots,
" " von der stehenden Marine zur Seewehr,
" " von der Seewehr ersten Aufgebots zur Seewehr zweiten Aufgebots,
" " von der Marine-Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,
" " von der Seewehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots.

3. Ueber Landsturmpflicht siehe §. 20.

## §. 20.

### Landsturmpflicht.

1. Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Vertheidigung des Vaterlandes theilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 23.

2. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

3. Der Landsturm wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

4. Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkte bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.

5. Personen, welche gemäß §. 12,6 vor dem im vorigen Absatze bezeichneten Zeitpunkt ihre Dienstpflicht in der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots abgeleistet haben, treten sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

6. Der Uebertritt vom Landsturm ersten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden ohne Weiteres; ebenso erlischt die Landsturmpflicht zu dem unter Ziffer 2 angegebenen Zeitpunkt, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.

7. Durch die Landsturmpflicht wird die Militärpflicht (§. 22) nicht geändert.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 24.

8. Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandirenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen.
G. v. 11. 2. 88. Art. II §. 25.

9. Der Aufruf des Landsturms ersten Aufgebots bezw. zweiten Aufgebots erfolgt nach Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen es gestatten.

10. Dem Aufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtige, welche gemäß §. 38 wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd untauglich zum Dienste im Heere und in der Marine befunden und ausgemustert sind.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 27.

11. Bei Aufruf des Landsturms bleiben von der Heranziehung zur Ergänzung des Heeres und der Marine ausgeschlossen:

a) Personen, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind — dauernd,
D. Str. G. §. 31.

b) Personen, welche durch Straferkenntniß aus dem Heere oder der Marine entfernt sind, — dauernd,
M. Str. G. §. 32,3.

c) Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind — für die Dauer, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.
D. Str. G. §. 34.

12. Nach Erlaß des Aufrufs bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom ersten zum zweiten Aufgebote, sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 27.

13. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet.

Mit Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienstverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 33.

14. Ueber Befreiung der in außereuropäischen Ländern befindlichen Landsturmpflichtigen von Befolgung des Aufrufs (bereits im Frieden) siehe §. 100,3 b und c.

15. Ueber Ausmusterung Landsturmpflichtiger, welche ihren Aufenthalt im Auslande haben, vom Dienste im Landsturm (bereits im Frieden) siehe §. 100,4.

16. Im Uebrigen siehe §. 39 sowie Abschnitte XVI und XX.

## §. 21.

### Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit. Angehörige fremder Staaten.

1. Ausländer, welche die Reichsangehörigkeit erwerben, werden nach Maßgabe ihres Lebensalters wehrpflichtig.

St. A. G. §. 10.

Die Regelung der Dienstpflicht solcher Personen erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen. Der Aushebung zum aktiven Dienste sind sie nach Maßgabe des §. 36,4 Abs. 2 unterworfen.

2. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienste zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

R. M. G. §. 11.

Sobald solche Mannschaften sich gemeldet haben oder ermittelt sind, ist den Ersatzbehörden dritter Instanz Meldung zu erstatten. Letztere haben in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Einstellung, sowie darüber Entscheidung zu treffen, ob Anlaß vorliegt, den Betreffenden die Vortheile der Loosung zu entziehen.

3. In Betreff der Personen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Marinereserve, Seewehr oder Marine-Ersatzreserve, welche nach erfolgter Auswanderung wieder naturalisirt werden, siehe R. M. G. §. 68, G. v. 11. 2. 88. Art. I und St. A. G. §. 10.
4. Angehörige fremder Staaten bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung.
5. Sind Angehörige fremder Staaten irrthümlich zum Militärdienst eingestellt, so hat sofort ihre Entlassung aus jedem Militärverhältniß und Streichung in den militärischen Listen zu erfolgen, es sei denn, daß dieselben ihre Naturalisation beantragen, und diesem Antrage stattgegeben wird.

## Abschnitt III.
## Militärpflicht.

### §. 22.
### Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen.
2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§. 28, 4).
3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.
G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

### §. 23.
### Militärpflicht der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

1. Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Marine unterworfen.
R. V. Art. 53 Abs. 4.
Aus der halbseemännischen Bevölkerung wird der weitere Bedarf der Marine an Seeleuten gedeckt.
2. Zur seemännischen Bevölkerung*) des Reichs sind zu rechnen:
   a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf Deutschen See-, Küsten- oder Haffahrzeugen gefahren sind;
   b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
   c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
   d) Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern;
   e) Schiffsköche und Kellner (Stewards).
3. Zur halbseemännischen Bevölkerung*) sind zu rechnen:
   a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind;
   b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer) betreiben oder betrieben haben.

### §. 24.
### Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine einzutreten.
W. G. §. 10.

---

*) Zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehören auch solche Militärpflichtige, welche früher den Bedingungen entsprochen haben, aber zur Zeit der Aufstellung der Rekrutirungsstammrolle oder der Aushebung einen anderen Beruf haben.

2 Wehrpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten.

3. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das Heer oder die Marine eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

4. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das Heer oder in die Marine sind in den Abschnitten XIII und XIV sowie in der Marineordnung enthalten.

## §. 25.

## Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§. 22,2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle (§. 3,2) anzumelden (Meldepflicht).*)

R. M. G. §. 31.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.**)

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienste oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter 2c., welche außerhalb ihres Wohnorts beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.

b) für militärpflichtige Studirende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

W. G. §. 17. G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 12.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsorte zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 12.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß***) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehülfen, auf See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heil-Anstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist (§. 28,4).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Loosungsschein (§. 67) vorzulegen.

---

*) Militärpflichtige, welche im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste oder des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen (§. 93,2) und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle entbunden.

**) Im Uebrigen siehe §. 77,4

***) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen. (R. M. G. §. 32.)

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes 2c.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§. 29, 6).

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden (§. 47, 8).

10. Versäumung der Meldefristen (Ziffer 1, 7 und 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§. 26, 8).

R. M. G. §. 33.

## §. 26.

## Gestellungspflicht.

1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat (§. 25, 2 bis 4).

3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Ziffer 2 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen. Sie können auch durch Vermittelung der Behörde des näheren Bezirkes sich zur Stammrolle melden und zugleich ihre Ueberweisung herbeiführen lassen. In dem Bezirke, dem sie überwiesen sind, bleiben sie gestellungspflichtig, wenn nicht eine Ueberweisung an einen anderen Bezirk stattfindet (§§. 25, 6 und 47, 8).

In Betreff der Gestellung im Auslande siehe §. 42.

4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht (Ziffer 7).

5. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzkommission als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind. (Siehe §§. 62, 3; 72, 3 und 42, 1.)

6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirkes zu richten, in welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zu gestellen haben (§. 62, 3).

7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung (§. 66) entzogen werden.

Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Voraussetzungen des §. 140 D. Str. G. vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige (§. 66, 3 c) zu behandeln.

8. Ist die Versäumniß der Gestellungspflicht durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. §. 33.

### §. 27.

### Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

1. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht ertheilt werden.

   Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

   St. A. G. §. 15, 1.

2. Die Ersatzkommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungserlaubniß nicht bloß die Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

   Trifft diese Voraussetzung zu, so ist das vorerwähnte Zeugniß zu verweigern.

   Die desfallsigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission sind als endgültig zu betrachten.

   Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatzkommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission einzuholen. Bis zum Eingange dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungserlaubniß Abstand zu nehmen.

   St. A. G. §. 14.

3. Die Bestimmung unter Ziffer 1 findet, sofern Familienväter für sich und ihre Familien die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit nachsuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Entlassung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Entlassung so lange zu versagen ist, als das unter Ziffer 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist.

   St. A. G. §. 19.

4. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets verlegt.

   St. A. G. §. 18.

5. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungserlaubniß an Wehrpflichtige untersagt werden.

   St. A. G. §. 17.

6. Ueber Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §. 140. (Vergl. auch §. 26, 7.)

## Abschnitt IV.

## Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

### §. 28.

### Entscheidungen der Ersatzbehörden im Allgemeinen.

1. Die Entscheidungen der Ersatzbehörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärpflichtigen.
2. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.
3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.
4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der
   a) Ausschließung vom Dienste im Heere oder in der Marine,
   b) Ausmusterung vom Dienste im Heere oder in der Marine,
   c) Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots,
   d) Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve,
   e) Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

## §. 29.

### Vorläufige Entscheidungen.

1. Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen.
   a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 30),
   b) wegen zeitiger Untauglichkeit (§. 31),
   c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (§§. 32 und 33),
   d) als überzählig (§. 34).

2. Die Zurückstellungen unter 1 a bis c werden in der Regel durch die Ersatzkommission, die unter 1 d durch die Ober-Ersatzkommission verfügt.

3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termine für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.

   Lassen besondere im Gesetze begründete Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung gerechtfertigt erscheinen, so ist Zurückstellung durch die Ersatzkommission bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig.

   R. M. G. §. 20.

4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist durch die Ersatzkommission zulässig:
   a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 30,2) und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,
   b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§. 32,5) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre (vergl. §§. 33,7 und 89,7). Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind jedoch während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärpflichtjahrs zurückzustellen,
   c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste und zwar bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahrs (§§. 32,5 und 93).

   R. M. G. §§. 19 und 20. G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 14. G. v. 8. 2. 90.

   Auch in diesen Fällen darf die Zurückstellung in der Regel nur von Jahr zu Jahr erfolgen. (Siehe jedoch §. 93,2 und 3.)

5. Zurückstellung wird von derjenigen Ersatzkommission verfügt, in deren Bezirke der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 26,2).

6. Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Ziffer 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.

   Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablaufe der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirke derjenigen Ersatzkommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Ersatzkommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsorte zu beantragen.

7. Zurückstellungen Militärpflichtiger auf Grund besonderer im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Ersatzbehörde dritter Instanz bis zum dritten Militärpflichtjahre verfügt werden. Ferner kann die Ersatzbehörde dritter Instanz Zurückstellungen der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten über die in Ziffer 4c erwähnte Frist hinaus ausnahmsweise, in der Regel von Jahr zu Jahr, bis zum 1. Oktober des neunten Militärpflichtjahrs genehmigen.

   Zurückstellungen Militärpflichtiger über die im Absatz 1 sowie die in Ziffer 3 und 4a und b erwähnten Fristen hinaus können ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden.

   Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommission auf dem Instanzenwege zu beantragen.

   Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund dieser Bestimmung ist unzulässig.

   R. M. G. §. 22 in Verbindung mit G. v. 11. 2. 88. Art II. §. 10.

8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatzkommission (Ziffer 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäfte von neuem ausgesprochen werden (§. 97,2).

## §. 30.

### Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

1. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienste im Heere oder in der Marine eingestellt.
   R. M. G. §. 18.
2. Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden (§. 29,4a).
3. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.
   R. M. G. §. 18.
4. Die Aushebung der unter Ziffer 3 bezeichneten Personen darf jedoch in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.
   Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiterabtheilung eingestellt.
   Die Dienstzeit in der Arbeiterabtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§. 43,2).
   R. M. G. §. 18.

## §. 31.

### Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.

1. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.
2. Das geringste Maß der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§. 43) und der freiwillige Eintritt im Frieden sowie die Ersatzreserve in Betracht kommt, 1 m 54 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Militärapotheker, Krankenwärter, Oekonomiehandwerker) sowie für die der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung angehörigen Mannschaften und Marinehandwerker, für die Ersatzreserve zum Dienst ohne Waffe, für Marine-Ersatzreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpermaß nicht vorgeschrieben.
3. Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Heerordnung bezw. in der Marineordnung enthalten.
4. Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgültig entschieden werden. Zulässige Ausnahmen siehe §. 29,4.
   R. M. G. §. 17.

## §. 32.

### Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.
   R. M. G. §. 19.
2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:
   a) die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
   b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
   c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;

f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;

Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind zurückzustellen.

g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

R. M. G. §. 20. G. v. 8. 2. 90.

3. Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Der einstweilen Zurückgestellte ist spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahrs einzustellen und gleichzeitig der zuerst Eingestellte zu entlassen. Diese Bestimmung findet auf Ziffer 2b entsprechende Anwendung.

R. M. G. §. 20.

4. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

R. M. G. §. 22.

5. Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Auf die unter 2f aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des §. 29 Ziffer 4b oder c Anwendung.

R. M. G. §. 20, 4. G. v. 8. 2. 90.

## §. 33.

## Beurtheilung der Reklamationen.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatzkommission des Gestellungsorts statt. Letztere Ersatzkommission hat sich dieserhalb erforderlichen Falles mit der den Verhältnissen näher stehenden Ersatzkommission in Verbindung zu setzen.

2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthums u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.

3. Das Vorhandensein verheiratheter Brüder, welche zur Zeit der endgültigen Entscheidung über den Militärpflichtigen mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen, es sei denn, daß die Verheirathung und Gründung des eigenen Hausstandes erst nach dem Musterungstermine desjenigen Jahres stattgefunden hat, in welchem die Aushebung des Reklamirten erfolgt ist.

Auch ist das Vorhandensein eines oder mehrerer älterer Brüder, welche im Heere oder in der Marine als Unteroffiziere dienen, kein Grund der Abweisung, insofern eine Bescheinigung des Truppen-(Marine-)theils darüber vorliegt, daß dieser mit ersteren auch fernerhin zu kapituliren gedenkt.

4. Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht, ausgewandert ist, oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als

begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behufe von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

5. Die im §. 32, 2a bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie ꝛc. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armenfonds bezogen hat.

Wenn es sich in den Fällen des §. 32, 2a und b darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits- bezw. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatzbehörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatzbehörden persönlich vorstellen muß (§. 63, 7). Ist dies unthunlich, so darf die Berücksichtigung nur auf Grund eines beigebrachten Zeugnisses erfolgen, welches von einem beamteten Arzte ausgestellt ist.

6. Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, sowie auf Schwiegersöhne in der Regel nicht ausgedehnt werden dürfen.

Adoptionsverträge, welche erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter (§. 22, 2) geschlossen sind, gewähren in der Regel auf Berücksichtigung keinen Anspruch.

7. Eine Zurückstellung auf Grund des § 32, 2f darf nicht stattfinden, wenn in ihrer allgemeinen Ausbildung zurückgebliebene Militärpflichtige sich — behufs Behebung dieses Mangels — durch Gymnasial- oder anderen Unterricht fortbilden wollen, um später die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen.

8. Auf Schüler von Landwirthschafts- und Handelsschulen kann dagegen die Bestimmung des §. 32, 2f in Anwendung gebracht werden, wenn sie sich nachweislich der Landwirthschaft bezw. dem Handel widmen wollen, ebenso auch auf Militärpflichtige, welche in den Offizierstand zu treten beabsichtigen und sich auf einer Privatschule zu den nöthigen Prüfungen vorbereiten, wenn sie sich im Besitz einer Annahme-Erklärung von einem Truppentheile befinden.

9. Die Vergünstigung der Zurückstellung kann ferner gewährt werden:
   a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,
   b) den schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung,
   c) allen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

Die Zurückstellung der unter b und c genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem während ihres vierten Militärpflichtjahrs stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.

Seeleute, welche eine deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuchs dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch (§. 15, 6).

10. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.

Die Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militärpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termine darf seitens der Kaiserlich Deutschen Botschaft zu St. Petersburg — unter Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzkommission (§. 25, 4) — verfügt werden.

In gleicher Weise sind für die Zurückstellung der in den deutschen Schutzgebieten lebenden deutschen Militärpflichtigen die Kaiserlichen Gouvernements und Landeshauptmannschaften zuständig.

## §. 34.
## Zurückstellung als überzählig.

1. Sobald der Bedarf an Ersatzmannschaften einschließlich der für Ausfall und Nachersatz erforderlichen Prozentmannschaften (§. 73, 5) gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahre als Ueberzählige zurückgestellt (§. 73, 7).

Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzgestellungen (§. 77) jederzeit zurückgegriffen werden.

2. Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig, und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein (§§. 28, 4 und 40, 1).

## §. 35.

## Bescheinigung der Zurückstellung.

1. Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommissionen Bescheinigungen auszufertigen.
   In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat.
2. Diese Bescheinigungen sind einzutragen:
   für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Loosungsscheine (§. 67) und zwar unter „Bemerkungen",
   für alle zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten in die Berechtigungsscheine (§. 88).
3. Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk „Ueberzählig" im Loosungsscheine.
4. Den auf Grund des Zeugnisses über die Befähigung zum Seesteuermann zum einjährig-freiwilligen Dienste in der Marine Berechtigten (§. 88, 3) ist über die erfolgte Zurückstellung eine besondere Bescheinigung auszustellen.
5. Für die Militärpflichtigen, welche seitens der Truppen zum freiwilligen Dienste angenommen sind, dient als Ausweis — behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Dienstantritte — der Annahmeschein (§. 85).

## §. 36.

## Endgültige Entscheidungen.

1. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatzkommission.
   R. M. G. §. 30, 7.
   Ausnahmen hiervon finden bei außerterminlichen Musterungen (§. 78), bei den Schiffermusterungen (§. 76) und im Kriege (§. 97) statt, ferner in den Fällen der §§. 39, 2 und 40, 4.
2. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.
   Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)theile sowie über die Vertheilung der Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten) auf die verschiedenen Waffengattungen ꝛc. und Marinetheile (§. 71,2) findet eine Berufung nicht statt.
   R. M. G. §. 30, 8.
   In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitglieds der Ober-Ersatzkommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.
   R. M. G. §. 30, 9.
3. Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.
4. Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatzbehörden gestellen, bleibt die endgültige Entscheidung (§. 28,4) bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatzbehörden ausgesetzt.
   Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht (§. 4, 3) fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen (§. 43, 1).
   G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.
   Im Uebrigen siehe §. 72, 6.

## §. 37.

### Ausschließung.

1. Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, oder gegen welche auf dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine erkannt ist, werden vom Dienste im Heere und in der Marine ausgeschlossen.
   D. Str. G. §§. 31 und 37.
2. Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des §. 30,1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienste im Heere und in der Marine auszuschließen.
3. Die Ausschließung vom Dienste im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungsscheins.

   Muster 1. (S. 97) Ausschließungsschein.
4. Ueber Ausschließung bei Aufruf des Landsturms siehe §. 20,11.
5. Betreffs Bestrafung Militärpflichtiger im Auslande siehe D. Str. G. §. 37.

## §. 38.

### Ausmusterung.

1. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienste mit der Waffe als auch zu einem ihrem bürgerlichen Beruf entsprechenden Dienste ohne Waffe dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienste im Heere, im Landsturm und in der Marine befreit.
   R. M. G. §. 15. W. G. §. 1.
2. Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatzbehörden entbunden und unterliegen auch nicht dem Aufrufe des Landsturms.
   R. M. G. §. 15. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 27.
3. Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheins.

   Muster 2. (S. 101) Ausmusterungsschein.
4. Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des §. 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

   Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.

## §. 39.

### Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots.*)

1. Dem Landsturm ersten Aufgebots sind zu überweisen:
   a) Militärpflichtige, welche mit unheilbaren (bleibenden) körperlichen Gebrechen behaftet sind, die die Heranziehung zum Dienste im stehenden Heere, sowie in der Ersatzreserve zwar ausschließen, eine Verwendung im Landsturm — sei es zum Waffendienst oder zum Dienste ohne Waffe, und im Besonderen zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten (als Apotheker, Techniker, Handwerker, Erdarbeiter u. s. w.), welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen — noch zulassen, ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 19. R. M. G. §. 16. W. G. §. 1.

   b) Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt sind (§. 31) und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahre nur bedingt tauglich oder noch zeitig untauglich befunden werden, insofern ihre Kräftigung während der nächstfolgenden Jahre nicht in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes der Ersatzreserve gewachsen sind.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 9 u. 19. R. M. G. §. 17.

   c) Militärpflichtige, denen die im §. 32, 2 a bis e enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur

*) Eine Ueberweisung von Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung zum Landsturm ersten Aufgebots findet nicht statt (§. 18,1).

Seite stehen — insofern diese Gründe nach Ansicht der verstärkten Ober-Ersatzkommission eine weitergehende Berücksichtigung als durch Zuweisung zur Ersatzreserve angezeigt erscheinen lassen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 19. R. M. G. §. 21.

d) Militärpflichtige, welche nach den Bestimmungen des §. 40,1 und 2 der Ersatzreserve zu überweisen sein würden, für diese aber nicht erforderlich sind, weil der Bedarf derselben gedeckt und Ueberschuß vorhanden ist. Es entscheidet hierbei die Abkömmlichkeit, das Lebensalter sowie die bessere Diensttauglichkeit, und sofern unter den gemäß Ziffer 1 des §. 40 zur Ersatzreserve überführten Mannschaften Ueberschuß vorhanden ist, die Reihenfolge der Loosnummern der Letzteren.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 9.

2. Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zum Landsturm ersten Aufgebots kann durch die Ministerialinstanz verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine weitergehende Berücksichtigung als Ueberweisung zur Ersatzreserve rechtfertigen. Im Uebrigen vergleiche §. 40, 4.

Auf ganze Berufsklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden.

R. M. G. §. 22. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 10.

3. Die Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt durch Ertheilung eines Landsturmscheins. Muster 8. (S. 106) Landsturmschein.

4. Ein nach Ziffer 1c und 2 Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden (§. 43, 1).

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 19. R. M. G. §. 21.

Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienste ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatzkommission (§. 64, 5) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatzkommission erforderlich.

R. M. G. §. 30, 4c.

Die Beschlußfassung kann im Wege des Schriftverkehrs herbeigeführt werden. Die Aushebung und Einstellung erfolgt im gewöhnlichen Verfahren, kann aber ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz außerterminlich erfolgen.

## §. 40.

## Ueberweisung zur Ersatzreserve.

1. Der Ersatzreserve sind in erster Linie diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Dienste im stehenden Heere tauglich befunden, aber als „Ueberzählige" bis zu dem auf das dritte Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einstellung gelangt sind.

Die Ueberweisung erfolgt an dem genannten Zeitpunkt — erforderlichen Falles unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung — ohne Weiteres.

2. Der etwaige weitere Bedarf an Ersatzreservisten (§. 13, 1) ist zu entnehmen:

a) aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, denen die im §. 32, 2a bis e enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen, insofern die häuslichen Verhältnisse für den Fall eines Krieges eine weitergehende Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen (im Uebrigen siehe §. 73, 1);

b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden und aus diesem Grunde von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden — ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden;

c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit (§. 31) zurückgestellt worden sind, und auch im dritten Militärpflichtjahre noch zeitig untauglich befunden werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind.

3. Für die Ueberweisung zur Ersatzreserve ist die vorstehende Reihenfolge maßgebend. Ist Ueberschuß vorhanden, so erfolgt die Ueberweisung desselben an den Landsturm ersten Aufgebots nach den im §. 39, 1 d enthaltenen Bestimmungen.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 9.

3a. Taugliche Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben (§ 29, 4 b), sind der Ersatzreserve zu überweisen. Im Uebrigen siehe §. 117, 4.
G. v. 8. 2. 90.

4. Die ausnahmsweise Ueberweisung anderer als der unter Ziffer 1, 2 und 3a bezeichneten tauglichen Militärpflichtigen zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz verfügt werden, wenn besondere, nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 10.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörden dritter Instanz sind endgültig.

Im Uebrigen siehe §§. 39, 2 und 117, 10.

Muster 4. (S. 109) Ersatzreservepaß.

5. Die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatzreservepasses.

6. Auf einen nach Ziffer 2a und 4 Berücksichtigten, welcher sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatzreserve herbeigeführt hat, findet die Bestimmung des §. 39, 4 sinngemäße Anwendung.

## §. 41.

### Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve.

1. Der Marine-Ersatzreserve sind sämmtliche Personen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) zu überweisen, welche nicht zum aktiven Dienste ausgehoben werden können, aber im Kriegsfalle zum Waffendienst oder zum Dienste ohne Waffe tauglich sind.

2. Hierzu gehören die im §. 39, 1 und §. 40, 2 und 4 bezeichneten Gruppen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23).

Muster 5. (S. 117) Marine-Ersatzreservepaß.

3. Die Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Marine-Ersatzreservepasses.

4. Die Bestimmung der Ziffer 6 des §. 40 findet auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.

## §. 42.

### Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande.

1. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatzkommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatzbehörden erforderlich ist:

   a) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§. 38, 1);

   b) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§§. 39, 1 a und b; 40, 2 b und c);

   c) wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im §. 32, 2 a bis e aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.

2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Ziffer 1a und b) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die ertheilte Ermächtigung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

   Auch sind die aus dienstlicher Veranlassung im Auslande befindlichen aktiven Aerzte der Armee und Marine, die Sanitätsoffiziere der Kaiserlichen Schutztruppen und die Regierungsärzte der deutschen Schutzgebiete befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.

   Die Ersatzbehörden sind nicht befugt, die Zeugnisse anderer als der vorstehend bezeichneten Aerzte als glaubwürdig anzunehmen.

3. Auf den nach Ziffer 1 vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reichs, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, oder in dessen Bezirke der Militärpflichtige

sich aufhält bezw. in dessen Bezirk der Ort liegt, an welchem die ärztliche Untersuchung stattgefunden hat, die Identität zu bescheinigen.

In den ärztlichen Zeugnissen (Ziffer 1a und b) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsularbeamten stattgefunden hat.

Bei Untersuchungen durch Aerzte der Armee oder Marine ist in der Regel noch die Zuziehung eines Offiziers erforderlich.

In den deutschen Schutzgebieten treten die Gouverneure, Landeshauptleute und Bezirksamtmänner an die Stelle des Konsuls, die von ihnen beauftragten Beamten an die Stelle des Konsularbeamten.

4. Militärpflichtige und Freiwillige dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum aktiven Dienste in der Marine eingestellt werden.

Die heimathliche Ersatzkommission (§. 25, 2 bis 4) ist durch den zuständigen Marinetheil hiervon zu benachrichtigen.

§. 43.

Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine.

1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienste mit der Waffe oder zum Dienste ohne Waffe oder zum Dienste als Arbeitssoldat.
2. Als Arbeitssoldaten sind — unter den Voraussetzungen des §. 30, 4 — Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienste mit der Waffe tauglich sind.
3. Eine versuchsweise Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung vor den Ersatzbehörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§. 65, 4).
4. Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärpflichtiger sind im Abschnitte IX enthalten.

## Abschnitt V.

## Listenführung.

§. 44.

Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

   Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst Durchstreichens zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.
2. Die Listen bestehen in den Grundlisten (§. 3, 2) und den Vorstellungslisten (§. 50).
3. Die Grundlisten bestehen in den Rekrutirungsstammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

   Die Rekrutirungsstammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

   Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen desselben Aushebungsbezirkes.

   Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungsbezirkes, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahrs noch nicht endgültig entschieden ist.
4. Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muß.
5. Die Anlage von Hülfslisten zur Erleichterung des Musterungsgeschäfts ist gestattet.
6. Alle Beläge, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auszuhändigen und von diesem in gesonderten Heften den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren.
7. Streichungen aus den Grundlisten müssen derart stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.

8. Zu allgemeinen Erlassen über die Listenführung und zur Anordnung etwaiger durch besondere Verhältnisse bedingter Abweichungen von den in diesem Abschnitte getroffenen Bestimmungen ist für die Grundlisten nur die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde,*) für die Vorstellungslisten nur die Ersatzbehörde dritter Instanz innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt.

§. 45.

Rekrutirungsstammrollen im Allgemeinen.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der Ersatzbehörden Rekrutirungsstammrollen über alle Militärpflichtigen (§. 46, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen.
R. M. G. §. 31.

2. Die Rekrutirungsstammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister, der nach §. 25 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittelungen geführt.
R. M. G. §. 32.

3. Die Rekrutirungsstammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

4. Die Regelung und Kontrole der Führung der Rekrutirungsstammrollen innerhalb des Aushebungsbezirkes ist Sache des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission. Derselbe darf die Rekrutirungsstammrollen seines Aushebungsbezirkes jeder Zeit zur Berichtigung und Kontrole einfordern.

§. 46.

Führung der Rekrutirungsstammrollen.

1. Die Rekrutirungsstammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahrs geboren sind, eine besondere Rekrutirungsstammrolle besteht.

2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutirungsstammrolle ihres Jahrganges eingetragen.

Bei Anlegung jeder Rekrutirungsstammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich numerirt.

3. In die Rekrutirungsstammrollen werden aufgenommen:
   a) die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;
   b) die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 25, 1 und 7);
   c) die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 25, 10); die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörde etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.

4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§. 24), werden zwar in die Rekrutirungsstammrollen — der Kontrole wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerke wieder gestrichen.

5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.

Muster 6. (S. 126) Rekrutirungsstammrolle.

6. Die Rekrutirungsstammrollen werden nach Muster 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Spalten 1—10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann.**)

Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Spalten leer zu lassen.

*) In Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

**) In den Küsten-Aushebungsbezirken ist schon bei Aufstellung der Rekrutirungsstammrollen festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist.

7. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen*) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:
   a) den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahrs, z. B. zum 15. Januar 1889 einen Auszug aus dem Jahre 1872, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;
   b) den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirkes einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahrs, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, innerhalb ihres Bezirkes.

8. Die unter 7a genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutirungsstammrollen (Ziffer 3a) benutzt.

9. Die unter 7b genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutirungsstammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.

   Der Civilvorsitzende der betreffenden Ersatzkommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungsbezirkes gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirke die Verstorbenen geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungsbezirkes gebürtig, den Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittelung und Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburtsgemeinden 2c. zu besorgen haben, umgehend mitzutheilen.

10. Insoweit die Führung der Civilstandsregister und der Rekrutirungsstammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde 2c. erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirke gebürtiger Personen aus den Civilstandsregistern in die Rekrutirungsstammrolle unmittelbar, und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirke gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirkes zu übersenden (Ziffer 7b).

11. Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutirungsstammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht.

   Sind ausnahmsweise Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutirungsstammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen.

   Außerdem werden beigefügt:
   a) die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutirungsstammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten (Ziffer 7a);
   b) die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben (Ziffer 7b und 9).

   Insoweit eine unmittelbare Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Civilstandsregistern stattgefunden hat (Ziffer 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des betheiligten Beamten darüber beizufügen, daß die Uebertragung vollständig und richtig erfolgt ist.

12. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission sendet die Rekrutirungsstammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt (§. 47, $_4$) und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtigt sind (§. 49, $_5$), an die Vorsteher der Gemeinden 2c. zurück.

   Die weitere Vervollständigung der Rekrutirungsstammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungsgeschäfts (§. 61, $_3$).

13. Von jeder im ferneren Verlaufe des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutirungsstammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§. 25, $_9$) hat der zur Führung der Rekrutirungs-

---

*) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher früher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der früheren Weise Geburtslisten einzureichen.

stammrolle Verpflichtete dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen (§. 47,8).

14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutirungsstammrolle darf nur mit Genehmigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission stattfinden.

15. Ueber Führung der Rekrutirungsstammrollen in großen Städten siehe §. 47,11.

16. Ueber Vernichtung der Rekrutirungsstammrollen siehe §. 48,6.

## §. 47.

### Alphabetische Listen.

1. Das Ersatzgeschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.

Muster 6. (S. 125) Alphabetische Liste.

2. Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutirungsstammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebungsbezirk.
   Sie wird nach demselben Muster wie die Rekrutirungsstammrollen geführt.

3. Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet.
   In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden 2c. ändert sich nichts.
   Hiernach ist z. B. I. A. 1. der erste mit dem Buchstaben A anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste.

4. Nachdem die eingereichten Rekrutirungsstammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufgestellt. Die alphabetischen Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nöthig — nach den Rekrutirungsstammrollen berichtigt.
   Mit den Beilagen wird nach §. 44,8 verfahren.

5. Die Vervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungsgeschäfte (§§. 64 und 68,3), sodann auf Grund der Vorstellungslisten (§. 50) nach dem Aushebungsgeschäfte.
   Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach §. 46,13 und nach §. 49,1 und 2 eingehenden Mittheilungen, auf Grund angestellter Ermittelungen (§. 49,6) und stattgehabter Ueberweisungen (§ 47,8).

6. Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militärpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungsbezirkes wechselt.

7. Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt:
   a) wenn Militärpflichtige verstorben sind;*)
   b) wenn Militärpflichtige eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatzbehörden erhalten haben beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind;
   c) wenn Militärpflichtige freiwillig eingetreten sind;
   d) wenn Militärpflichtige, welche nicht in dem Aushebungsbezirke geboren sind,**) in Folge Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebungsbezirken überwiesen sind, oder wenn dieselben auf Grund des §. 140 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gerichtlich verurtheilt sind (§. 49,7);
   e) wenn Militärpflichtige in die Restantenliste aufgenommen sind;
   f) wenn Militärpflichtige die Reichsangehörigkeit nach Maßgabe des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870 verloren haben.
   Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken; im Falle zu f ist die betreffende Verfügung der zuständigen Civil-Verwaltungsbehörde anzugeben. Die Streichung wegen Verlustes der Reichsangehörigkeit gemäß §. 21 St. A. G. ist von der Zustimmung der Civil-Verwaltungsbehörde abhängig.

---

*) Ist eine Sterbeurkunde nicht zu beschaffen, so kann die Streichung angeblich Verstorbener durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auf Grund glaubwürdiger Ermittelungen verfügt werden.

**) Eine Streichung solcher Militärpflichtiger, welche in dem Aushebungsbezirke geboren sind, in den dortigen Grundlisten findet in beiden zu Ziffer 7d bezeichneten Fällen nicht statt (siehe §. 48,1).

8. Alle Militärpflichtigen, welche nach anderen Aushebungsbezirken verziehen (§. 25,9), werden durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des bisherigen Aushebungsbezirkes demjenigen des neuen Aushebungsbezirkes überwiesen.

Die Ueberweisung ist jedoch nicht ohne Weiteres zu veranlassen, sondern von dem Civilvorsitzenden des Anzugsorts auf Grund der nach §§. 25,9 und 46,13 zu machenden Meldungen zu beantragen und erst dann von dem Civilvorsitzenden des Abzugsorts zu bewirken.

Als Ueberweisungspapier für derartige Militärpflichtige dient ein vom Civilvorsitzenden zu unterschreibender Auszug aus der alphabetischen Liste.

Werden Militärpflichtige des jüngsten Jahrganges nach der Loosung überwiesen, so ist unter „Bemerkungen" die im Aushebungsbezirke gezogene höchste Loosnummer anzugeben (§. 66,12).

Den Militärpflichtigen selbst sind die Loosungsscheine (§. 67) bei der Abmeldung durch die mit Führung der Rekrutirungsstammrolle beauftragte Behörde oder Person mit dem Abmeldevermerk unter Angabe des Ortes „wohin" zu versehen und den noch nicht im Besitz eines Loosungsscheins befindlichen Militärpflichtigen Bescheinigungen mit den gleichen Angaben zu ertheilen.

9. Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission verantwortlich.

10. Der Militärvorsitzende der Ersatzkomission hat sich alljährlich vor Beginn des Musterungsgeschäfts Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres zu besorgen und die Abschriften der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen der Civilvorsitzenden zu berichtigen.

Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verschluß zu nehmen und ist verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen (Ziffer 7).

11. In Städten, welche eigene Aushebungsbezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutirungsstammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden.

Ueber Genehmigung hierzu siehe §. 44,8.

In diesem Falle erhält der Militärvorsitzende der Ersatzkommission Abschriften der Rekrutirungsstammrollen der einzelnen Jahre übersandt.

Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung.

12. Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt, bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatzkommission verfügt werden.

## §. 48.

## Restantenlisten.

1. Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärpflichtjahre befindlichen Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatzgeschäfts Namen stehen, weil über die betreffenden Militärpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.

2. Die Restantenlisten werden nach Muster 6 jahrgangsweise aufgestellt. Muster 6. (S. 125) Restantenliste.

In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahrs in die Rekrutirungsstammrollen des Aushebungsbezirkes aufgenommen werden.

3. Die Militärpflichtigen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter (§. 4,3) getreten sind, sofern nicht eine der im §. 47,7 a bis c und f bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

4. Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Ersatzgeschäfts unermittelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebungsbezirkes ihres Geburtsorts weiter fortgeführt.

Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebungsbezirke weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahrs befanden.

5. Die Führung der Restantenlisten liegt dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ob.

Der Militärvorsitzende besorgt sich alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste.

Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Civilvorsitzenden Kenntniß.

6. Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 45. Lebensjahr vollendet haben, dürfen vernichtet werden.

Gleichzeitig verfügt der Civilvorsitzende der Ersatzkommission die Vernichtung der Rekrutirungsstammrollen der betreffenden Jahrgänge (§. 46,16).

Im Uebrigen siehe §. 50,8.

## §. 49.

## Berichtigung der Grundlisten.

1. Unmittelbar nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts hat der Civilvorsitzende jeder Ersatzkommission von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Entscheidung über die in seinem Aushebungsbezirke zur Gestellung vor den Ersatzbehörden herangezogenen, in anderen Aushebungsbezirken gebürtigen Personen dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes, in welchem der Geburtsort liegt, mittelst eines von ihm zu unterschreibenden Auszugs aus der alphabetischen Liste Mittheilung zu machen. Diese Mittheilungen sind vorbehaltlich der bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres erforderlich werdenden Nachträge bis zum 1. Oktober zu beenden.

2. Eine gleiche Mittheilung ist, sofern Militärpflichtige zur Vorstellung vor den Ersatzbehörden gelangen, ohne in die Grundlisten aufgenommen zu sein, unverzüglich an den Civilvorsitzenden desjenigen Aushebungsbezirkes zu richten, in welchem der Vorgestellte gestellungspflichtig ist (§. 26,2).

3. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den alphabetischen oder Restantenlisten, ebenso lange, wie diese, aufzubewahren (§. 44,6).

4. Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigen.

5. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission veranlaßt — soweit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutirungsstammrollen (§. 46,13).

6. Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatzbehörden nicht gestellt haben sind vorbehaltlich der durch die Bestimmungen im §. 62 bedingten, sofort zu veranlassenden Maßnahmen durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission alsbald nach dem 1. Oktober (Ziffer 1) Ermittelungen anzustellen; auch ist bezüglichen Ansuchen seitens anderer Civilvorsitzender ungesäumt Folge zu geben.

7. Wenn ein Militärpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärpflichtjahrs unermittelt geblieben ist, oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reichs ohne Erlaubniß verlassen hat, so ist von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des §. 140 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zu veranlassen (siehe §. 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877).

Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Civilvorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärpflichtige geführt wird.

Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

## §. 50.

## Vorstellungslisten.

1. Die Vorstellungslisten (§. 44,4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.

Muster 7. (S. 126) Vorstellungsliste.

2. Sie werden nach Muster 7 in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt:

Vorstellungsliste A

enthält die vom Dienste im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen (§. 37).

Vorstellungsliste B

enthält die

a) wegen geistiger Gebrechen,
b) wegen körperlicher Gebrechen

auszumusternden Militärpflichtigen (§. 38).

Vorstellungsliste C

enthält die

a) wegen häuslicher Verhältnisse,
b) wegen bedingter Tauglichkeit bezw. wegen Mindermaß,
c) wegen zeitiger Untauglichkeit

zum Landsturm ersten Aufgebots in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§. 39).

Vorstellungsliste D

enthält die

a) wegen häuslicher Verhältnisse,
b) wegen geringer körperlicher Fehler bezw. wegen Mindermaß,
c) wegen zeitiger Untauglichkeit

zur Ersatzreserve in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§. 40).

Vorstellungsliste E

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Landbevölkerung.

Vorstellungsliste F

enthält die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, und zwar:

a) die Auszuschließenden,
b) die Auszumusternden,
c) die zur Marine-Ersatzreserve in Vorschlag Gebrachten,
d) die zur Aushebung für die Marine in Vorschlag Gebrachten.

3. Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§. 66, 2).

4. Sämmtliche Vorstellungslisten A bis F werden in je vier Ausfertigungen von der Ersatzkommission gefertigt und vollzogen, von denen je eine für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission und der Ersatzkommission bestimmt ist.

Die Ausfertigungen für die Militärvorsitzenden läßt der Militärvorsitzende der Ersatzkommission, die für die Civilvorsitzenden der Civilvorsitzende der Ersatzkommission anfertigen.

5. Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:

Beilage 1,

enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche zu entscheiden ist (§. 82, 5);

Beilage 2,

enthaltend die zur Zeit des Aushebungsgeschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten (§§. 76, 3 und 81, 2);

Beilage 3,

enthaltend diejenigen zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, welche

a) wegen häuslicher Verhältnisse ihre Befreiung von der aktiven Dienstpflicht beantragen,
b) von den Truppen- bezw. Marinetheilen abgewiesen worden sind (§. 94, 7).

6. Die Anfertigung der Beilagen 1 und 2 liegt dem Militärvorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ob und zwar in je vier Ausfertigungen und nach demselben Muster wie die Vorstellungslisten.

7. Betreffs Veränderungen bezw. Zugangsnachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe §§. 68, 5 und 72, 4.

8. Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Zugangsnachweisungen werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§. 48, 6).

## Abschnitt VI.

## Ersatzvertheilung.

### §. 51.

### Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.
   G. v. 26. 5. 93. Art. II. §. 1.
2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.
3. Der festgestellte Ersatzbedarf der Truppentheile*) wird dem zuständigen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt.
4. Der festgestellte Ersatzbedarf der Marinetheile wird durch das Reichs-Marine-Amt dem Königlich preußischen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt; die Aufstellung erfolgt getrennt nach der Land- und der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung.

### §. 52.

### Ersatzvertheilung. Allgemeines.

1. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird für das unter preußischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent durch das Königlich preußische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militärkontingente durch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armeekorps-Bezirke**) vertheilt, und zwar nach dem Verhältnisse der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen***) ausschließlich derjenigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung.
2. Die vorläufige Vertheilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das Königlich preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung statt. Die endgültige Vertheilung erfolgt durch das Königlich preußische Kriegsministerium nach dem Bekanntwerden des Ergebnisses der Schiffermusterungen (§. 76, 6) nach Maßgabe der Zahl der zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen.
3. Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt.
4. Vermag ein Armeekorps-Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorps-Bezirke desselben Reichs-Militärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.
5. Die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Armeekorps-Bezirke können im Bedarfsfall im Frieden zur Rekrutengestellung für Armeekorps anderer Reichs-Militärkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des §. 12 R. M. G. in der Fassung des G. v. 6. 5. 80. zur Aushebung gelangen. Den Ausgleich regeln die Kriegsministerien untereinander.
6. Für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist im Uebrigen das militärische Bedürfniß maßgebend.
   G. v. 26. 5. 93. Art. II. §. 1.
7. Eine Anrechnung der freiwillig eingetretenen Mannschaften findet bei der Ersatzvertheilung nicht statt.

---

*) Wegen Anrechnung der zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) auf den Ersatzbedarf der Truppentheile enthalten die jährlichen Rekrutirungsbestimmungen das Erforderliche.

**) Das Großherzogthum Hessen bildet in diesem Sinne einen eigenen Armeekorps-Bezirk (§. 1, 1).

***) Die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellten bezw. zu befreienden Militärpflichtigen und die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts bleiben außer Ansatz.

## §. 53.

### Ministerial-Ersatzvertheilung

1. Die seitens der Kriegsministerien nach Maßgabe der Festsetzungen des §. 52 aufzustellende Ersatzvertheilung bildet die Ministerial-Ersatzvertheilung.
2. Die seitens des Königlich preußischen Kriegsministeriums aufgestellte Ministerial-Ersatzvertheilung muß enthalten:
   a) die Gesammtzahl der aus jedem Armeekorps-Bezirke zu stellenden Rekruten — getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung —. Beim XIV. Armeekorps tritt ferner eine Trennung der von dem Großherzogthume Baden und dem elsaß-lothringischen Antheil aufzubringenden Rekruten ein,
   b) die Vertheilung der aus jedem Armeekorps-Bezirke zu stellenden Rekruten nach Armeekorps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt.
   In denjenigen Armeekorps-Bezirken, in welchen Rekruten für die Marine zu stellen sind, ist auch die Vertheilung derselben auf die Marinetheile anzugeben.
3. Die Ministerial-Ersatzvertheilung wird von dem Königlich preußischen Kriegsministerium dem Großherzoglich badischen Ministerium des Innern, dem Großherzoglich hessischen Ministerium des Innern, dem Reichs-Marine-Amte, sämmtlichen unterstellten Generalkommandos und dem Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division übersendet.
4. Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Ministerial-Ersatzvertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und nach Maßgabe der zur Einstellung noch verfügbaren Tauglichen bezw. Ueberzähligen auf die Armeekorps-Bezirke vertheilt.
5. Ueber den aufzubringenden Bedarf an Ersatzreservisten siehe §. 54, 5.

## §. 54.

### Korps-Ersatzvertheilung.

1. Die Generalkommandos vertheilen den aus ihrem Bereich aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Brigadebezirke (Korps-Ersatzvertheilung)*) nach dem Verhältniß der in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen**) nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung getrennt.
   Beim XIV. Armeekorps wird die Korps-Ersatzvertheilung, soweit sie auf die von dem Großherzogthume Baden aufzubringenden Rekruten (§. 53, 2a) sich bezieht, von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Generalkommando des XIV. Armeekorps aufgestellt. Im Großherzogthume Hessen wird die Divisions-Ersatzvertheilung seitens des Ministeriums des Innern im Einverständnisse mit dem Divisionskommando aufgestellt.
2. Die Korps-Ersatzvertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Brigadebezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile ꝛc.***)
3. Vermag ein Brigadebezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im §. 52, 4 enthaltenen Grundsatzes — die fehlende Zahl auf die übrigen Brigadebezirke des Armeekorps-Bezirkes nach Maßgabe der in denselben vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.
4. Kann ein Armeekorps-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegsministerium hiervon Mittheilung zu machen.
5. Der Bedarf an Ersatzreservisten (§. 13, 1) wird durch die Generalkommandos berechnet und auf die einzelnen Brigadebezirke nach Anhalt der für die Ersatzreserve brauchbaren Militärpflichtigen vertheilt.†)

---

*) In Württemberg erfolgt die Korps-Ersatzvertheilung durch den Ober-Rekrutirungsrath.

**) Siehe Seite 34, Anmerkung ***) zu §. 52, 1.

***) Falls aus dem Korpsbezirke Rekruten für die Marine zu stellen sind, übersendet das Generalkommando ꝛc. Abschrift oder Auszug der Ersatzvertheilung an das Reichs-Marine-Amt.

†) In Württemberg durch das Königlich württembergische Kriegsministerium bezw. den Ober-Rekrutirungsrath im Großherzogthume Hessen durch die Großherzoglich hessische (25.) Division.

### §. 55.

### Brigade-Ersatzvertheilung.

1. Nach Empfang der Korps-Ersatzvertheilung entwerfen die Brigadekommandeure eine vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen, dient.

2. Für die Aufstellung dieser vorläufigen Ersatzvertheilung ist hinsichtlich der Landbevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten E enthaltenen Militärpflichtigen*), hinsichtlich der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung die Zahl der in den Vorstellungslisten F enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend.

3. Ist ein Aushebungsbezirk nicht im Stande, die ihm durch die vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auferlegte Rekrutenzahl aufzubringen, so werden die anderen Aushebungsbezirke desselben Brigadebezirkes im Verhältniß der in denselben vorhandenen Ueberzähligen herangezogen.

4. Die endgültige Brigade-Ersatzvertheilung wird nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts im gesammten Brigadebezirke nach dem Verhältniß der in den einzelnen Aushebungsbezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen festgestellt.

5. Die Brigadekommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigadebezirke, nach Berücksichtigung der gemäß §. 40, 1 am 1. Februar des laufenden Kalenderjahrs als überzählig zur Ersatzreserve überwiesenen Personen, noch aufzubringenden Ersatzreservisten eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D enthaltenen Militärpflichtigen. Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigadebezirk endgültig aufgebracht werden.

## Abschnitt VII.

## Vorbereitungsgeschäft.

### §. 56.

### Vorbereitungsgeschäft im Allgemeinen.

1. Das Vorbereitungsgeschäft (§. 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.

2. Während dieses Zeitraums erfolgt:
   a) die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten,
   b) die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatzgeschäfts erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungseingaben),
   c) die Vorbereitung der Rundreise der Ersatzkommission.

### §. 57.

### Aufstellung der Grundlisten.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle verpflichteten Militärpflichtigen sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren 2c. zur Befolgung der im §. 25 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.

2. Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere**) sogleich einzutragen, oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

---

*) Die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden nicht angerechnet. Gleiches gilt für Ziffer 4.

**) Die Vorschrift der Anmerkung **) zu §. 46, 6 ist auch hier zu beachten.

3. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutirungsstammrollen siehe §§. 45 und 46.
4. Ueber die Einreichung der Rekrutirungsstammrollen u. s. w. an die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen siehe §. 46, 11.
5. Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe §. 47.
6. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Restantenlisten siehe §. 48.
7. Insoweit die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission Hülfslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Büreaupersonal anfertigen (§. 44, 5).

## §. 58.

### Vorbereitungseingaben.

1. Um Militärpflichtige, die anderwärts geloost haben, beim Musterungsgeschäft einrangiren zu können (§. 66), ist die Kenntniß der Abschlußnummer erforderlich.

   Ueber die Bedeutung der Abschlußnummer siehe §. 66, 5.
2. Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungsbezirk zum 1. Februar jedes Jahres durch die Ober-Ersatzkommission festgestellt.
3. Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Loosung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigadekommandeure den Generalkommandos, in Hessen dem Divisionskommando und durch diese dem preußischen Kriegsministerium nach Muster 8 zum 1. März anzuzeigen. Muster 8. (S. 126) Uebersicht der Abschlußnummern.

   Für die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg lassen die betreffenden Kriegsministerien dem preußischen Kriegsministerium zu dem angegebenen Zeitpunkte gleichfalls eine derartige Uebersicht zugehen.

   Letzteres stellt eine Uebersicht für sämmtliche Aushebungsbezirke des Deutschen Reichs auf und macht dieselbe allen Ersatzbehörden bekannt.
4. Zum 15. März jedes Jahres reichen die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungsbezirken im vorhergehenden Kalenderjahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein.*)

   In denjenigen Aushebungsbezirken, in welchen Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung vorhanden, fügen die Civilvorsitzenden eine summarische Nachweisung derselben nach Muster 9 bei (§. 52, 2). Muster 9. (S. 127) Uebersicht der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.
5. Der Militärvorsitzende der Ober-Ersatzkommission läßt die unter Ziffer 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigadebezirk summarisch nach Muster 9 und 10 zusammenstellen und reicht dieselben zum 1. April dem Generalkommando,**) in Hessen dem Divisionskommando, ein. Muster 10. (S. 127) Nachweisung der eingetretenen Freiwilligen.

   Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatzbezirke zusammengestellt sind, werden sie bis zum 15. April an das Königlich preußische Kriegsministerium eingereicht.

## §. 59.

### Vorbereitung der Musterungsreise

Zur Vorbereitung der Musterungsreise gehört

a) die Feststellung des Reiseplans,
b) die Berufung des Musterungspersonals,
c) die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

---

*) Abgesehen von den im §. 86, 4 vorgesehenen Fällen sind in diese Nachweisung nur diejenigen freiwillig eingetretenen Mannschaften aufzunehmen, denen die betreffenden Civilvorsitzenden den Meldeschein (§. 84, 2) ertheilt haben, und diejenigen Einjährig-Freiwilligen, deren Zurückstellung (§. 93, 2, 3 und 4) sie vermittelt haben bezw. über deren Einstellung ihnen, sofern eine Zurückstellung überhaupt noch nicht verfügt war, von den betreffenden Truppen-(Marine-)theilen Mittheilung gemacht worden ist.

**) In Württemberg dem Ober-Rekrutirungsrathe.

## §. 60.

### Musterungsreise.

1. Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigadekommandeurs darüber ab, bis zu welchem Zeitpunkte das Musterungsgeschäft beendet sein muß (siehe auch §. 68, 3). Diese Bestimmung muß bis zum 15. März erfolgt sein.

2. Der Bezirkskommandeur stellt hiernach einen Reiseplan für seinen Landwehrbezirk auf und theilt ihn den Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen sämmtlicher betheiligter Aushebungsbezirke mit.

3. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
   a) Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer örtlichen Lage,
   b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chausseeverbindungen,
   c) Abhaltung des Musterungsgeschäfts an dem Orte, an welchem der Civilvorsitzende der Ersatzkommission seinen Amtssitz hat (siehe jedoch Ziffer 4),
   d) Rücksichtnahme auf die durch die Militärpflichtigen zurückzulegenden Entfernungen,
   e) Rücksichtnahme auf die Zahl der zu musternden Militärpflichtigen.

   Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen möglichst zu vermeiden, ebenso sollen dieselben nicht am Gründonnerstag und dem auf den Charfreitag folgenden Sonnabend stattfinden.

4. Um der unter 3d enthaltenen Bedingung zu entsprechen, sind die Musterungsorte so zu wählen, daß die zu musternden Militärpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag (einschließlich des Rückwegs) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

   Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Musterungsbezirken stattzufinden (§. 1, 4).

5. Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärpflichtigen darf 150 nur ausnahmsweise übersteigen.

6. Sind seitens der Civilvorsitzenden gegen den durch den Bezirkskommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) mitgetheilt.

   Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeizuführen.

7. Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Civilvorsitzenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungsorten. Es sind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer zur Abhaltung des Musterungsgeschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsort der Militärpflichtigen.

8. Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Musterungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§. 61, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück.

## §. 61.

### Musterungspersonal.

1. Das Musterungspersonal besteht militärischerseits aus dem Bezirkskommandeur, einem Infanterieoffizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonale.

   Die Zutheilung des Infanterieoffiziers*) und des Militärarztes wird durch den Infanterie-Brigadekommandeur nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 60, 6) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

   Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungsbezirken zur Theilnahme am Musterungsgeschäfte heranzuziehen.

---

*) Die dem Musterungspersonale zuzutheilenden Infanterieoffiziere sind aus der Zahl der Leutnants des Friedensstandes auszuwählen. Nur wenn solche nicht verfügbar sein sollten, darf die Heranziehung von Leutnants des Beurlaubtenstandes stattfinden.

2. Der Civilvorsitzende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonale.
   Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes (§. 2, 6).

3. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der Gemeindevorsteher und der mit der Führung der Rekrutirungsstammrollen betrauten Personen (§. 45, 1) beim Musterungsgeschäfte. Dieselben haben die Rekrutirungsstammrollen, welche ihnen der Civilvorsitzende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgiebt, mit zur Stelle zu bringen.

## §. 62.

### Beorderung der Militärpflichtigen ꝛc. zur Musterung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeindevorsteher u. s. w.
   Bezügliche Mittheilung an die Gemeindevorsteher u. s. w. ergeht bei Gelegenheit der nach §. 61, 3 erfolgenden Benachrichtigung.

2. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission macht in seinem Aushebungsbezirke den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt.

3. In Folge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungsbezirkes, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatzbehörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungsbezirke stellen.
   Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission und zu Gunsten von schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung nur insoweit verfügt werden, als diese Militärpflichtigen durch das zweimalige Erscheinen vor den Ersatzbehörden in der Ausübung ihres Berufs erheblich beeinträchtigt werden.
   Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

4. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugniß einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.
   Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatzkommission veranlaßt werden (§. 78).
   Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel ꝛc. dürfen auf Grund eines derartigen Zeugnisses von der Gestellung überhaupt befreit werden.

5. Wer sich der Gestellung böslich entzieht (§. 26, 7), wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§. 66, 3) behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienste eingestellt werden (§. 78, 4).

6. Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen Militärpflichtigen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern u. s. w.*) untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirke gestellungspflichtig sind oder nicht (§. 26), durch von dem Civilvorsitzenden bestimmte Polizei- ꝛc. Organe im Musterungstermine vorzuführen.

7. Im Uebrigen ist eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirke nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungsbezirke stattgehabten Musterungsgeschäfte verhindert waren.

8. Bezüglich Mittheilung des Ergebnisses der Musterung der unter Ziffer 6 und 7 Genannten an den Civilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission siehe §. 49, 2.

9. Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes zu fällen (§. 64, 5 c), so liegt deren Beorderung dem Bezirkskommandeur ob.

---

*) Die in Arbeitshäusern u. s. w. untergebrachten Militärpflichtigen dürfen ohne Rücksicht auf die Dauer der Unterbringung, welche die Landes-Polizeibehörde gegen sie angeordnet hat, in das Heer bezw. die Marine eingestellt werden.

# Abschnitt VIII.
## Musterungsgeschäft.

### §. 63.
### Musterung.

1. Die Militärpflichtigen werden der Ersatzkommission einzeln vorgestellt und gemustert.
2. Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Ersatzkommission vorgestellt werden, bestimmt der Civilvorsitzende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben.
3. Wird die Identität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Anstellung weiterer Ermittelung vorläufig zurückzustellen.
4. Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersatzkommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.
5. Jeder Militärpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§. 37) ist, unter den Augen des Militärvorsitzenden behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen.
6. Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt.*) Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe (§§. 30 und 37) vorhanden.
7. Jeder Militärpflichtige sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen.

   Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts, so kann der Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden (§§ 33, 1 und 72, 3).

   Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§. 65, 5 und 6).

   R. M. G. §. 30, 6.

   Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß im Musterungstermine nach Maßgabe des §. 33, 5 zweiter Absatz bestätigt werden.
8. Jeder Militärpflichtige, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppen-(Marine-)theils erwächst.

   Durch diese freiwillige Meldung verzichten die Militärpflichtigen auf die Vortheile der Loosnummer und gelangen in erster Linie zur Aushebung (§. 66, 2).

### §. 64.
### Geschäftsordnung der Ersatzkommission.

1. Den Vorsitz im Musterungstermine führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Militärvorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen u. s. w. vor.

   Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Infanterieoffizier mit der Führung seiner alphabetischen Liste im Musterungstermine beauftragen (siehe §. 68, 3).
3. Dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen ob. (Siehe auch Anmerkung zu §. 63, 6.)

   Er führt seine alphabetische Liste in der Regel eigenhändig.

   Außerdem prüft er die Berichtigung der Rekrutirungsstammrollen.
4. Den im Namen der Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Civilvorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militärvorsitzenden zu besorgen.

   Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme der über die Loosung aufzunehmenden Verhandlung (§. 68, 2) nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

---

*) In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist.

5. Den Beschlüssen der verstärkten Ersatzkommission*) unterliegen:
   a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§§. 32 und 33), mit Ausnahme der Anträge auf Zurückstellung Militärpflichtiger römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Ueber Anträge der letzteren Art entscheiden die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission (§. 29, 4b);
   b) Anträge auf Entziehung des Rechtes, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§. 66, 3b);
   c) Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wiederheranziehung zum aktiven Dienste von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt waren (§§. 9, 2; 39, 4; 40, 6; 41, 1 und 82, 3c).

   R. M. G. §. 30, 4.

6. Sämmtliche Mitglieder der Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

   Dem Militär- und Civilvorsitzenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche Entscheidungen zur Kenntniß der vorgesetzten Ersatzbehörden zu bringen.

7. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung Theil nehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung vorzulegen.

   Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Civilvorsitzenden maßgebend.

   R. M. G. §. 30, 5.

## §. 65.

## Entscheidungen der Ersatzkommission.

1. Die Entscheidungen der Ersatzkommission erfolgen nach den im Abschnitte IV enthaltenen Grundsätzen.
2. Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militärpflichtigen durch die Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig klargelegt werden.
3. Versuche Militärpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des §. 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

   Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen, ist Sache des Civilvorsitzenden.

4. Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen im Musterungstermine kein sicheres Urtheil zu gewinnen, so wird der Militärpflichtige, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorgestellt.

   Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Vorsitzenden ist der Militärpflichtige jedenfalls der Ober-Ersatzkommission vorzustellen.

5. Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§. 63, 7) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.
6. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen, oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes beizubringen. Auch darf das Vorhandensein behaupteter Epilepsie angenommen werden, wenn der Nachweis derselben in anderer glaubwürdiger Weise geführt ist.

## §. 66.

## Rangirung und Loosung.

1. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Loosung rangirt.
2. Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangirt:
   a) Freiwillig einzustellende (§. 63, 8) einschließlich der Forstlehrlinge,
   b) Vorweg Einzustellende,

---

*) Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatzkommission über die Zurückstellung (im Reichs-Militärgesetze §. 30, 7 „sifikation“ genannt) der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve bezw. der Marinereserve, Seewehr Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots (§. 101, 1) mit Rücksicht auf die hen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit des §. 64 des Reichs-Militärgesetzes bezw. §. 29, Artikel II des vom 11. Februar 1888 (siehe Abschnitt XXI).

c) Vorzumerkende,
d) Militärpflichtige des laufenden Jahrganges,
e) Ueberzählige früherer Jahrgänge.

3. a) Vorweg Einzustellende sind solche Militärpflichtige, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Ersatzkommissionen die Vortheile der Loosung entzogen worden sind (§. 26, 7).
R. M. G. §. 33.

b) Stehen solchen Militärpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatzkommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist.
R. M. G. §§. 30, 4b und 33.

c) Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärpflichtige von den Ersatzbehörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Bezirkskommandeure einem Infanterietruppentheile*) bezw. der nächsten Arbeiterabtheilung (§. 30, 4) oder dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheile (Matrosendivisionen: §. 23, 2a, b und 3; Werftdivisionen: §. 23, 2c und d) überwiesen werden (§. 68, 2).

d) Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, so treten die unter a bis c erwähnten Folgen nicht ein.
R. M. G. §. 33.

4. Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebungsbezirkes stehen, in welchem sie geloost haben.

Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen — ältester Jahrgang voran — und Loosnummern. Die Einrangirung Verzogener findet nach dem Werthe ihrer Loosnummern im Verhältniß zu den Abschlußnummern statt.**)

Die Rangirung nach Loosnummern kann bei Aufstellung der Listen einstweilen unterbleiben; sie ist nachzuholen, sobald zur Deckung des Rekrutenbedarfs der betreffende Jahrgang nicht voll in Anspruch genommen wird.

5. a) Die Loosung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärpflichtjahre statt. An derselben nehmen — abgesehen von den unter Ziffer 7 vorgesehenen Ausnahmen — alle in der alphabetischen Liste des laufenden Jahrganges geführten Militärpflichtigen des Aushebungsbezirkes, soweit sie bei der Musterung erschienen waren oder entschuldigt gefehlt haben, Theil.

b) Die bei der Loosung gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.

c) Abschlußnummer heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungsbezirk in der regelmäßigen durch die Aufeinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist (siehe Ziffer 14).

Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Ersatzkommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden.

d) Ist zur Aufbringung des einem Aushebungsbezirk auferlegten Rekrutenantheils auf die Ueberzähligen früherer Jahrgänge (Ziffer 2e) zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer zugleich als Abschlußnummer ohne Rücksicht darauf, ob zwischen dem zuletzt Ausgehobenen des laufenden Jahrganges und der höchsten Loosnummer sich noch einzelne von der Aushebung zurückgestellte Militärpflichtige

---

*) Die allgemeine Regelung der Vertheilung der unsicheren Dienstpflichtigen auf die Infanterietruppentheile ist Sache der Generalkommandos.

**) Beispiel: Ein Vorzumerkender besitzt in dem Musterungsbezirk A, woselbst die Abschlußnummer seines Jahrganges „1200" ist, die Loosnummer „900". Derselbe verzieht in den Musterungsbezirk B, woselbst die Abschlußnummer desselben Jahrganges „400" beträgt. Er wird demnach im Verhältniß $900 : 1200 = x : 400$, $x = 300$, mithin hinter dem Vorzumerkenden einzurangiren sein, welcher im Musterungsbezirke B die Loosnummer „300" besitzt.

befinden oder nicht. In solchem Falle wird ferner die Abschlußnummer der betreffenden früheren Jahrgänge entsprechend hinaufgerückt.

e) Alle vor der Abschlußnummer ihres Jahrganges stehen bleibende Militärpflichtige werden im nächsten Jahre Vorzumerkende (Ziffer 4).

6. Der Termin, an welchem die Loosung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht. Dieselbe findet in Gegenwart der verstärkten Ersatzkommission statt, nachdem das Musterungsgeschäft im ganzen Aushebungsbezirke beendigt ist.

Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatzkommission gelooft.

7. Von der Loosung sind auszuschließen:
   1. die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten,
   2. die von den Truppen-(Marine-)theilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forstlehrlinge),
   3. die vorweg Einzustellenden,
   4. die dauernd Unwürdigen (§. 31 D. Str.G.),
   5. bis auf Weiteres die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 76, 4).

8. Für die Richtigkeit des Loosens ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission vorzugsweise verantwortlich.

9. Die Zahl der zu ziehenden Loose muß der Zahl der an der Loosung theilnehmenden Militärpflichtigen (Ziffer 5a) entsprechen.

Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird sodann gehörig umgeschüttelt.

10. Die Militärpflichtigen loosen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. In welcher Weise die Loose für abwesende Militärpflichtige zu ziehen sind, bestimmt der Civilvorsitzende. Jedes gezogene Loos wird laut verlesen und sogleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den Militär- und Civilvorsitzenden eigenhändig.

Unterbrechungen der Loosung dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der Dauer der Unterbrechung ist das Gefäß mit den Loosen unter sicherem Verschluß aufzubewahren.

Betreffs Ausstellung von Loosungsscheinen siehe §. 67.

11. Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärpflichtjahre gezogenen Loosnummern.

Sind sie nach anderen Aushebungsbezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Werthe ihrer Loosnummer im Verhältniß zu den Abschlußnummern einrangirt.*)

Ist in einem der Aushebungsbezirke eine Abschlußnummer nicht vorhanden, so sind die Ueberzähligen nach dem Werthe, welchen ihre Loosnummer im früheren Aushebungsbezirke hatte, in die Ueberzähligen des neuen Aushebungsbezirkes einzurangiren.**)

12. Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Loosung überwiesen werden (§. 47, 8), sind nach dem Werthe ihrer Loosnummer im Verhältniß zu den höchsten Loosnummern einzurangiren.***)

---

*) Beispiel: Ein Ueberzähliger besitzt in dem Musterungsbezirk A, woselbst die Abschlußnummer seines Jahrganges „1200" ist, die Loosnummer „1600". Derselbe verzieht in den Musterungsbezirk B, woselbst die Abschlußnummer desselben Jahrganges „400" beträgt. Er wird demnach im Verhältniß 1600 : 1200 = x : 400, x = 500, mithin hinter dem Ueberzähligen einzurangiren sein, welcher in dem Musterungsbezirke B die Loosnummer „500" besitzt.

Uebersteigt die bei solcher Berechnung gewonnene Zahl die höchste Loosnummer des Musterungsbezirkes, so würde der zugezogene Militärpflichtige unmittelbar hinter demjenigen zu rangiren haben, welcher die höchste Loosnummer gezogen hat.

**) Beispiel: Ein Ueberzähliger mit der Loosnummer 400 verzieht aus dem Aushebungsbezirk A, woselbst die höchste Loosnummer 520, eine Abschlußnummer aber nicht vorhanden ist, in den Aushebungsbezirk B, in welchem die höchste Loosnummer auf 884, die Abschlußnummer auf 74 festgestellt worden ist und wo mithin 810 Ueberzählige vorhanden sind. Derselbe wird sodann — nach dem Verhältniß 520 : 400 = 810 : x — der 238ste Ueberzählige, also hinter der Loosnummer (74 + 238 =) 312 einzurangiren sein.

***) Beispiel: Ein Militärpflichtiger hat bei der Loosung in dem Musterungsbezirk A, woselbst die höchste Loosnummer „1600" beträgt, die Loosnummer „1200" gezogen. In dem Musterungsbezirke B, wohin derselbe verzieht, ist die höchste Loosnummer „2000". Er wird demnach im Verhältniß 1200 : 1600 = x : 2000, x = 1500, mithin hinter dem Militärpflichtigen der Loosnummer „1500" einzurangiren sein.

13. Militärpflichtige früherer Jahrgänge, für welche ohne ihr Verschulden nicht gelooft ist, loosen mit dem laufenden Jahrgang und werden nach dem Werthe der gezogenen Nummer im Verhältniß zur höchsten Loosnummer des laufenden und ihres Jahrganges in den letzteren einrangirt.*)

14. Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Ersatzkommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen (Garde, Kürassiere, Fußartillerie, Pioniere, Verkehrstruppen — Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen —, Oekonomiehandwerker, Marine) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§. 73, 6).

Die Abschlußnummer wird hierdurch nicht hinaufgerückt.

R.M.G. §. 18.

## §. 67.

### Loosungsscheine.

Muster 11. (S. 130) Loosungsschein.

1. Den gemusterten Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Loosung Loosungsscheine ertheilt.

Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht.

2. Die Aushändigung der Loosungsscheine erfolgt unmittelbar nach der Loosung durch die Gemeindevorsteher oder deren Vertreter, welchen dieselben durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommission zugehen.

Vor der Aushändigung werden die Rekrutirungsstammrollen durch Eintragung der Loosnummern ergänzt.

3. Die Loosungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutirungsstammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatzbehörden vorzuzeigen.

Bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatzkommission vervollständigt.

Ueber Eintragungen beim Verziehen siehe §. 47, 6.

## §. 68.

### Beendigung des Musterungsgeschäfts.

1. Nach geschehener Loosung ist das Musterungsgeschäft beendigt.

2. Ueber die ordnungsmäßig stattgehabte Loosung wird eine Verhandlung aufgenommen und von allen Mitgliedern der verstärkten Ersatzkommission unterzeichnet.

Hiernach werden die außerordentlichen Mitglieder entlassen.

3. Die ständigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und reichen hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Ersatzkommission eine summarische Uebersicht der Ergebnisse des Musterungsgeschäfts an die Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) ein.

War der Infanterieoffizier mit der Führung der alphabetischen Liste des Bezirkskommandeurs im Musterungstermine beauftragt (§. 64, 2), so kann derselbe auch zum Vergleichen der Listen noch herangezogen werden.

Ueber etwaige während des Musterungsgeschäfts bewirkte Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger ist bei Vorlage der Uebersicht Meldung zu erstatten (§. 66, 3 e).

Der Brigadekommandeur meldet nach näherer Anordnung des Generalkommandos an dieses summarisch die Zahl der in den unterstellten Aushebungsbezirken vorhandenen tauglichen Militärpflichtigen, ausschließlich derjenigen, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt bezw. zu befreien sind, getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung. Diese Angaben werden für die Armeekorps-Bezirke zusammengestellt und spätestens bis zum 5. Mai an das zuständige Kriegsministerium mitgetheilt.**)

---

*) Beispiel: Ein im Jahre 1867 geborener Militärpflichtiger hat ohne sein Verschulden im Jahre 1887 keine Loosnummer erhalten; er looft erst im Jahre 1888 mit dem laufenden Jahrgange, für welchen die höchste Loosnummer „2500" beträgt, und erhält hierbei die Loosnummer „1200". Die höchste Loosnummer seines Jahrganges (1867) betrug „2000". Die Einrangirung in den letzteren erfolgt demnach im Verhältniß $1200 : 2500 = x : 2000$, $x = 960$, mithin hinter dem Militärpflichtigen des Jahrganges 1867, welcher im Jahre 1887 die Loosnummer „960" gezogen hat.

**) Seitens des XIV. Armeekorps sind die Angaben getrennt für das Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen zu machen.

4. Hierauf werden in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 50 die Vorstellungslisten angelegt. Ob dieselben einzusenden oder erst im Aushebungstermine vorzulegen, bestimmt die Ober-Ersatzkommission.

Der Vorstellungsliste A sind die betreffenden Ausschließungsscheine, der Vorstellungsliste B die Ausmusterungsscheine, der Vorstellungsliste C die Landsturmscheine beizufügen.

5. Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Zuzug oder Wegzug der Militärpflichtigen ꝛc. Veränderungen ein, so sind erstere hiernach durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission vor Beginn des Aushebungsgeschäfts bezw. jedes Geschäftstags unter Aufnahme einer bezüglichen Bemerkung zu berichtigen.

Im Uebrigen siehe §. 72, 4.

## Abschnitt IX.

## Aushebungsgeschäft.

### §. 69.

### Aushebungsreise.

1. Der Plan zur Aushebungsreise wird durch die Infanterie-Brigadekommandeure aufgestellt und den Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommissionen mitgetheilt.

2. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
   a) Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer örtlichen Lage,
   b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chausseeverbindungen,
   c) Abhaltung des Aushebungsgeschäfts soweit thunlich an den Orten, an welchen die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen ihren Amtssitz haben,
   d) Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen.

3. Bei Ziffer 2d kommt die Zahl der in den Vorstellungslisten B, C, D und E enthaltenen Militärpflichtigen derart in Betracht, daß aus den Vorstellungslisten D und E im Allgemeinen nicht mehr wie 250, aus den Vorstellungslisten B und C nicht mehr wie 400 Militärpflichtige an einem Tage zur Vorstellung gelangen sollen.

Die in den Vorstellungslisten A enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission nur auf besondere Anordnung derselben persönlich vorgestellt.

Im Uebrigen siehe §. 72, 2.

4. Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:
   a) daß jeder Ersatzkommission von Beendigung des Musterungsgeschäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatzkommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß,
   b) daß die Aushebung vor der Rekruteneinstellung beendet ist,
   c) daß die Infanterie-Brigadekommandeure u. s. w. den Herbstübungen beiwohnen können.

   An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen sind Aushebungstermine nicht anzuberaumen.

5. Sind seitens der Civilvorsitzenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatzbehörden dritter Instanz mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatzbehörde dritter Instanz herbeizuführen.

6. Der Reiseplan der Ober-Ersatzkommission wird den Ersatzkommissionen mitgetheilt.

Dieser Mittheilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der vorläufigen Brigade-Ersatzvertheilung anzuschließen (§. 55).

Die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§. 60, 7).

7. Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Aushebungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§. 70, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück.

### §. 70.

### Berufung des Aushebungspersonals.

1. Das Aushebungspersonal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigadekommandeur u. s. w. mit dem Brigade-Adjutanten u. s. w., dem zuständigen Bezirkskommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonale.

   Die Zutheilung des oberen Militärarztes wird durch den kommandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 69, 5) veranlaßt. Die Heranziehung des militärischen Unterpersonals bestimmt der Infanterie-Brigadekommandeur auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses.

2. Von Seiten des Civils gehört zum Aushebungspersonale der Civilvorsitzende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission, der Civilvorsitzende der zuständigen Ersatzkommission und das nöthige Schreiber- und Aufsichtspersonal.

   Die Heranziehung der im §. 61, 8 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.

3. Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitglieds der Ober-Ersatzkommission ist Sache des Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission.

   Für jeden Infanterie-Brigadebezirk bezw. für sämmtliche in demselben liegenden Gebietstheile eines Bundesstaats fungirt in der Regel nur ein bürgerliches Mitglied.

### §. 71.

### Geschäftsordnung der Ober-Ersatzkommission.

1. Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

2. Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)theile sowie über die Vertheilung der Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten auf die verschiedenen Waffengattungen 2c. und Marinetheile. Auch bezeichnet der Militärvorsitzende diejenigen Ersatzreservisten, welche ihrer Körperbeschaffenheit nach vorzugsweise übungsfähig sind (§. 117, 10).

   Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Brigade-Adjutanten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermine beauftragen.

3. Auf den Civilvorsitzenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission finden die Bestimmungen des §. 64, 4 und 5 sinngemäße Anwendung.

4. Den im Namen der Ober-Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Militärvorsitzende im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Civilvorsitzenden zu besorgen.

5. Die Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

   Dem Militär- und Civilvorsitzenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche Entscheidungen zur Kenntniß der vorgesetzten Ersatzbehörden zu bringen.

   Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung Theil nehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ersatzbehörde dritter Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

   Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militärvorsitzenden maßgebend.
   R. M. G. §. 30, 5.

   Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

6. Abgesehen von den nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen (§. 29, 1 bis 5), unterliegen die Beschlüsse der Ersatzkommission der Revision und endgültigen Entscheidung der Ober-Ersatzkommission. Auch müssen derselben alle, sei es im ersten, zweiten oder dritten Militärpflichtjahre, von der Ersatzkommission unbegründet befundenen Reklamationen ohne Rücksicht darauf, ob seitens der Betheiligten Einspruch erhoben ist oder nicht, sowie alle im dritten Militärpflichtjahr als begründet anerkannten Reklamationen vorgelegt werden.*) Im Uebrigen siehe §. 33, 5 zweiter Absatz.

*) Es schließt dies nicht aus, daß bei der Prüfung und Entscheidung über die von der Ersatzkommission als unbegründet zurückgewiesenen, seitens der Betheiligten nicht angefochtenen Reklamationen ein mehr summarisches Verfahren eingeführt und damit einer Erschwerung oder Verzögerung des Geschäftsganges der Ober-Ersatzkommission vorgebeugt werde.

7. Im Aushebungstermine getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission über Militärpflichtige dürfen, — soweit es sich nicht um zulässige Umbestimmungen behufs Aufbringung des erforderlichen Ersatzes bezw. Nachersatzes (§. 77) oder um Reklamationen handelt, welche erst nach dem Aushebungsgeschäfte zur Vorlage oder Entscheidung gelangen konnten (§. 81, 4) — nur von der Ersatzbehörde dritter Instanz nachträglich geändert werden.

8. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§. 32, 2 und 3) eine Berufung an die höheren Instanzen zu.
Im Uebrigen siehe §. 36, 2.

9. Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatzkommission vorzunehmen.

§. 72.

Gestellung zur Aushebung.

1. a) Die Beorderung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.
Es werden alle in den Vorstellungslisten B, C, D, E und F enthaltenen Militärpflichtigen — unter Beachtung der eingetretenen Aenderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht besondere Anordnungen erlassen sind (§. 72, 2).
Außerdem siehe §. 65, 4.
Von den in der Vorstellungsliste F Enthaltenen werden nur diejenigen nicht beordert, welche von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft ausdrücklich entbunden sind (§§. 62, 8 und 75, 2).
Außerdem beordert der Civilvorsitzende die in Beilage 3 (§. 50, 6) aufgeführten Freiwilligen.
b) Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern u. s. w. untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirk stellungspflichtig sind oder nicht (§. 26) durch von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission bestimmte Polizei- ꝛc. Organe im Aushebungstermine vorzuführen.*)
c) Dem Bezirkskommandeur liegt nur die Beorderung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§. 50, 5) ob.

2. Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel, sowie zur Zeit der Aushebung Erkrankte dürfen auf Grund ärztlicher Zeugnisse (§ 62, 4) durch die Ersatzkommission, andere Militärpflichtige nur in vereinzelten Fällen ausnahmsweise durch die Ober-Ersatzkommission von der Gestellung befreit werden.
Die Entscheidung erfolgt gemäß Ziffer 6.

3. Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungsbezirkes enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermine zu erscheinen und der Ober-Ersatzkommission etwaige Anliegen vorzutragen.

4 Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermine vorstellen bezw. vorgeführt werden (Ziffer 1b), ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirkes enthalten zu sein, sind in besondere Zugangslisten zu den bezüglichen Vorstellungslisten aufzunehmen. Ueber solche Militärpflichtige ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen. Siehe jedoch §. 73, 4 c.
Von jeder derartigen Entscheidung ist durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirke sich ein solcher Militärpflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirke der in Rede stehende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, bezw. in deren Bezirk er sich zur Musterung gestellt hat, sofern seine Ueberweisung nicht mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist, sofort Mittheilung zu machen (§. 49, 2).
Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärpflichtiger vorläufig zurückgestellt.

*) Ueber Aushebung der in Arbeitshäusern u. s. w. Untergebrachten siehe Anmerkung *) zu §. 62, 3 (Seite 39).

5. Die Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

6. Ueber Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermine gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des §. 66, 8 entschieden.

Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatzkommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt (§. 36, 4), oder es wird die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission bestätigt, nachdem erforderlichen Falles noch eine besondere ärztliche Untersuchung durch den Bezirkskommandeur veranlaßt ist.

## §. 73.

## Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission.

1. Die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission erfolgen nach den im Abschnitte IV enthaltenen Grundsätzen.

Die Ober-Ersatzkommission bezeichnet diejenigen gemäß §. 40, 2 a der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften, deren Heranziehung zu Uebungen im Frieden bürgerlicher Verhältnisse wegen unthunlich ist (siehe §. 117, 10).

2. Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.

Von einer Entkleidung Militärpflichtiger darf der Militärvorsitzende im Allgemeinen absehen lassen, wenn es sich um Leute mit auffallendem Mindermaß, augenscheinlichen Gebrechen und Fehlern der Augen und Ohren handelt, welche die dauernde Untauglichkeit der Militärpflichtigen zum Dienste im Heere, im Landsturm und in der Marine (§. 38) ohne Weiteres bedingen.

Körperliche Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter „Bemerkungen" nachgetragen.

3. Uebertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission von dem Vorschlage der Ersatzkommission abweicht, nicht statt.

4. a) Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden — soweit sie vorbereitet sind — im Aushebungstermine von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatzkommission unterzeichnet.

b) Die Ersatzreservepässe und Marine-Ersatzreservepässe werden vom Bezirkskommando unterstempelt und im Aushebungstermine soweit thunlich ausgehändigt. Daneben hat eine eingehende Belehrung sämmtlicher Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten über ihre demnächstigen Melde- 2c. Pflichten, die zuständige Kontrolstelle 2c. durch den Bezirkskommandeur stattzufinden.

c) Die Ersatzreservepässe für die „Ueberzähligen" sind so zeitig auszufertigen, daß sie den Betreffenden bei ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve sofort ausgehändigt werden können.

d) Zur Ausstellung 2c. der Papiere für diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß §. 72, 4 zur Vorstellung gelangten, ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirkes enthalten zu sein, ist diejenige Ober-Ersatzkommission bezw. dasjenige Bezirkskommando verpflichtet, in deren Bereiche die Militärpflichtigen gestellungspflichtig sind (§. 26), oder in deren Bezirke dieselben sich zur Musterung gestellt haben, sofern nicht ihre Ueberweisung von dort mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist.

e) Denjenigen gemäß §. 72, 4 zur Vorstellung gelangten Militärpflichtigen, welche für tauglich befunden werden, ist **stets** ein (eventuell vorläufiger) Urlaubspaß (Ziffer 6) zu ertheilen.

5. Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses (Ziffer 6) als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über.

Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Garde, Kürassiere, Fußartillerie, Pioniere, Verkehrstruppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen),

Oekonomiehandwerker und Marine (§. 66, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist.

Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgange von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen.

Falls taugliche Militärpflichtige der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung zur Vorstellung gelangen, ohne daß der Brigadebezirk Rekruten für die Marine aufzubringen hat, so sind dieselben dennoch für die Marine auszuheben und zunächst in die gemäß §. 74, 2 und 3 zu erstattenden Meldungen aufzunehmen.

6. Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, treten in die Kontrole der Landwehrbehörden (§. 80) und erhalten Urlaubspässe nach Muster 12. Muster 12. (S. 139) Urlaubspaß.

7. Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und bleiben „Ueberzählige". Dieselben bleiben im Besitz ihres unter „Bemerkungen" durch die Ersatzkommission entsprechend vervollständigten Loosungsscheins (§. 35, 3).

Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden „Ueberzähligen" werden ebenso, wie die in ihrem dritten Militärpflichtjahre ausgehobenen aber bis zum nächsten 1. Februar nicht eingestellten Rekruten (§. 77, 4) am nächsten 1. Februar zur Ersatzreserve — erforderlichen Falles unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung u. s. w. — übergeführt (§. 40, 1).*) Die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge — sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§. 34) — sowie zwar ausgehobene aber als überzählig nicht eingestellte Rekruten solcher Jahrgänge (§. 77, 4) bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt.

8. Hinsichtlich Entscheidung über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse siehe §§. 64, 5 b und 66, 3 b; über nachträgliche Aushebung und Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, siehe §§. 9, 2; 39, 4; 40, 6; 64, 5 c und 82, 5 c; über die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften siehe §. 82, 5, über die von den Truppen-(Marine-)theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen siehe §. 94, 8.

9. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahrs durch den Bezirkskommandeur bekannt zu machen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 13 u. 20.

Erfolgt bei späterer Abhaltung des Aushebungsgeschäfts die Ueberweisung zur Ersatzreserve erst nach dem 15. Juli, so hat die Bekanntgabe des Gestellungstags an die zur Uebung heranzuziehenden Mannschaften in der Regel im Aushebungstermine durch den Bezirkskommandeur zu geschehen.

Auch ist die unmittelbare Aushändigung von Gestellungsbefehlen an dieselben zu veranlassen oder, wenn dies nicht geschehen kann, ihnen mitzutheilen, daß sie Näheres über Ort und Stunde der Gestellung durch das sie kontrolirende Bezirkskommando erfahren werden.

Betreffs Bekanntgabe des Gestellungstags an schiffahrttreibende Mannschaften sowie an solche Ersatzreservisten ꝛc., welche auf ihren Wunsch später oder als Nachersatz nachträglich zur Uebung herangezogen werden sollen, siehe §. 117, 2 und 8.

## §. 74.

## Beendigung der Aushebung.

1. Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatzvertheilung durch die Ober-Ersatzkommission ist das Aushebungsgeschäft im Infanterie-Brigadebezirke beendet.

2. Der Infanterie-Brigadekommandeur reicht sogleich eine Ausfertigung der endgültig festgestellten Brigade-Ersatzvertheilung an den kommandirenden General, in Hessen an den Divisionskommandeur

---

*) Ihre Dienstpflicht in der Ersatzreserve wird vom 1. Oktober des 1. Militärpflichtjahrs berechnet (§§. 13, 2 und 18, 2).

ein, giebt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an und meldet die Zahl der zur Einstellung in eine Arbeiterabtheilung Ausgehobenen*) (§§. 30,4 und 43,2).

Muster 13. (S. 180) Nachweisung der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.

3. Die Generalkommandos und das Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division melden sobald als möglich — spätestens bis zum 1. September — unter Benutzung des Musters 13 an das vorgesetzte Kriegsministerium die Zahl der im Ersatzbezirke noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise, ob und in welchem Maße die Gewährung von Aushülfe erforderlich ist.

## Abschnitt X.

## Schiffer-Musterungsgeschäft.

### §. 75.

### Im Allgemeinen.

1. Durch die Schiffermusterungen soll, insoweit dies mit den militärischen Bedürfnissen vereinbar ist, den schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ohne erhebliche Störung in der Ausübung ihres Berufs die Gestellung vor den Ersatzbehörden ermöglicht werden.

2. Es dürfen daher diejenigen schiffahrttreibenden Militärpflichtigen, welche durch die Gestellung beim Aushebungsgeschäft in der Ausübung ihres Berufs erhebliche Nachtheile erleiden würden, auf ihren Wunsch (§. 26,6) durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft (§. 62,2) entbunden und bis zu den in den Monaten Dezember oder Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffermusterungen zurückgestellt werden.**)

   Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Civilvorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung ertheilt.

   Beim Musterungsgeschäfte wird die Dauer der Zurückstellung in die Loosungsscheine (§§. 35 und 67) eingetragen.

3. Die Schiffermusterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marinearztes abgehalten.

   Das Schiffer-Musterungsgeschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§. 72) statt.

4. Woselbst schiffahrttreibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffermusterungen nicht anberaumt.**)

5. Die Termine für die Schiffermusterungen werden innerhalb des Brigadebezirkes durch den Infanterie-Brigadekommandeur festgesetzt und durch die Ersatzkommissionen amtlich veröffentlicht.

   Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen im Anschluß an die Schiffermusterung erfolgen kann.

6. Der Generalstabsarzt der Marine theilt bis zum 1. November jedes Jahres den Generalkommandos der Küstenbezirke mit, ob und welche Marineärzte für die Schiffermusterungen zur Verwendung gelangen können.

   Die Generalkommandos vertheilen die namhaft gemachten Marineärzte auf die Infanteriebrigaden.

   Die Infanterie-Brigadekommandeure theilen sie den einzelnen Ersatzkommissionen zu und benachrichtigen den Generalstabsarzt der Marine über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marineärzte.

   Wird der Bedarf an Aerzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigadekommandeure das Nöthige (§. 61,1).

---

*) Die Generalkommandos bestimmen über die Einstellung der für eine Arbeiterabtheilung Ausgehobenen.

**) In Aushebungsbezirken, in welchen Schiffermusterungen nicht stattfinden, dürfen die schiffahrttreibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch ebenfalls bis zum Dezember des laufenden Jahres zurückgestellt und demnächst ebenso wie die von See zurückkehrenden Militärpflichtigen (§. 78) außerterminlich gemustert werden

### §. 76.

### Entscheidungen.

1. Bei den Schiffermusterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen entschieden, sofern solche nicht außerterminlich gemustert werden (§. 78).

   Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungsterminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen beansprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungsgeschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§. 32, 1) zur Sprache bringen.

   Die Bestimmungen des §. 62 finden sinngemäße Anwendung.

2. Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer-Musterungsterminen durch die Ersatzkommissionen — im Auftrage der Ober-Ersatzkommissionen — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§. 66, 2) ist bei der Aushebung der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung innezuhalten.

   Die Abschlußnummern gelten auch für sie (§. 58, 2).

3. Die in der regelmäßigen Reihenfolge für das Heer auszuhebenden schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Muster 12, sofern sie nicht sogleich zu Nachersatzgestellungen Verwendung finden können (§. 77).

   Die für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen 2c. Angelegenheiten. Die Loosungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Gestellungsbefehle ersetzt.

4. Sämmtliche tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung werden ausgehoben.

5. Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird durch den Bezirkskommandeur dem Infanterie-Brigadekommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.

   Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigadesammelplatze (§. 81, 3) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.

6. Der Brigadekommandeur giebt die Meldung der Zahl der Tauglichen an das Generalkommando, dieses an das Königlich preußische Kriegsministerium — unter Trennung der im Muster 13 aufgeführten Kategorien der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung — sofort weiter.

   Das Königlich preußische Kriegsministerium regelt die Vertheilung auf die verschiedenen Marinetheile endgültig und macht dem Reichs-Marine-Amte hiervon Mittheilung.

7. Die Ausschließungs- und Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden im Schiffer-Musterungstermine durch die Ersatzkommission im Auftrage der Ober-Ersatzkommission ausgefertigt, Ersatzreserve- bezw. Marine-Ersatzreservepässe wie gewöhnlich unterstempelt und sogleich ausgehändigt.

8. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (zu Händen des Militärvorsitzenden) der Ober-Ersatzkommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Ausfertigungen zurücksendet.

## Abschnitt XI.

## **Schluß des Ersatzgeschäfts.**

### §. 77.

### Nachersatzgestellungen.

1. Für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahresklassen, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt, sofern der Gestellungsbefehl noch bis zu dem genannten Tage behändigt werden kann (Ziffer 4).

2. Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigadebezirke bezw. Korpsbezirke gestellt, aus welchem der Truppen-(Marine-)theil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

   Sind dieselben aus mehreren Korpsbezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz in der Regel aus demjenigen Korpsbezirke gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.

3. Die Vertheilung der Nachersatzgestellung auf die Aushebungsbezirke geschieht durch die Infanterie-Brigadekommandeure bezw. auf die Brigadebezirke durch die kommandirenden Generale nach den im §. 55 enthaltenen Grundsätzen.

4. Den zu Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§. 73, 5), welche bis zum 1. Februar keinen Gestellungsbefehl erhalten haben, werden durch die Bezirkskommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Loosungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatzreservepässe (§. 73, 7) zu ertheilen sind. Den Bezirkskommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

## §. 78.

## Außerterminliche Musterungen.

1. Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarfe, bei der Vorstellung von Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9), ferner von Militärpflichtigen, welche aus dem Ausland oder von See zurückkehren, beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtiger und dann vorgenommen,*) wenn die Voraussetzungen des §. 62, 4 vorliegen. Außerdem dürfen dieselben in Ausnahmefällen durch die Ober-Ersatzkommission behufs Herbeiführung einer Entscheidung über Mannschaften, welche wegen Dienstuntauglichkeit zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen worden sind, oder aus anderen dringenden Gründen genehmigt werden (§. 82, 5a; siehe auch §. 94, 7a Abs. 2).

2. Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.
   Die ärztliche Untersuchung findet im Stabsquartiere des Bezirkskommandos statt.
   Der Zusammentritt der Ersatzkommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr.
   Ueber Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird nach den im §. 76 enthaltenen Grundsätzen entschieden.

3. Außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung werden, sofern sie die Einstellung wünschen, sogleich in die Marine eingestellt und zu dem Zwecke durch den Bezirkskommandeur dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheil (§. 66, 8d) überwiesen.

4. Ueber die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Landbevölkerung wird der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) Meldung erstattet, welche — sofern dieselben nicht als unsichere Dienstpflichtige gemäß §. 66, 8c sofort zur Einstellung gebracht sind — Bestimmung über etwaige Einstellung erläßt.
   Brauchbar befundene Militärpflichtige, welche fluchtverdächtig erscheinen, sind bis zum Eingange der Entscheidung der Ober-Ersatzkommission durch den Bezirkskommandeur einem Truppentheile vorläufig zu überweisen.

5. Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach §. 94, 7.

## §. 79.

## Ergebnisse des Ersatzgeschäfts.

1. Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatzkommissionen für ihren Bezirk die Ergebnisse des Ersatzgeschäfts 2c., wozu ihnen die Ersatzkommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Muster 14 zusammen.
   Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.

Muster 14. (S. 131) [illegible]sicht der [illegible]ebnisse des Heeres-[illegible]gänzungs-[illegible]schäfts.

2. Die nach Muster 14 aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigadekommandeur dem Generalkommando, in Hessen dem Divisionskommando, und durch den Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission der in der dritten Instanz fungirenden Civilbehörde eingereicht.
   Den Uebersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Ersatzgeschäfte beizufügen.

3. Die Generalkommandos (in Hessen das Divisionskommando) lassen eine Uebersicht nach demselben Muster für den unterstellten Ersatzbezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das zuständige Kriegsministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigadekommandeure werden beigefügt.

---

*) Siehe auch Anmerkung **) zu §. 75, 1 (Seite 50).

4. Das preußische Kriegsministerium stellt diese Uebersichten für das Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern) zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrath und den Reichstag veranlaßt.
R. M. G. §. 87.

## Abschnitt XII.

## Einstellung und Entlassung.

### §. 80.

### Kontrole der Rekruten.

1. Die Rekruten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§. 109, 1b). Ihre Kontrole wird durch die Bezirkskommandos ausgeübt.
   Als Kontrollisten dienen die Vorstellungslisten und deren Beilagen (§. 50).
   Die Aushändigung der Urlaubspässe oder der Gestellungsbefehle findet sofort nach der Aushebung statt.

2. Die Rekruten dürfen ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrer Kontrolstelle innerhalb von drei Tagen anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Kontrolbezirk (§. 105, 5) sich dort innerhalb dreier Tage anzumelden.
   An dem in ihrem Urlaubspaß oder in dem Gestellungsbefehl angegebenen Zeitpunkt und Orte müssen sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden (Ausnahme siehe §. 81, 1).

3. Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.
   R. M. G. §. 60, 3.
   Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der Genehmigung des Bezirkskommandeurs.
   R. M. G. §. 60, 4.
   Die auf Vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Militär-Strafgesetzbuchs sind den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Ertheilung der Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle in Gegenwart des Bezirkskommandeurs oder seines Stellvertreters vorzulesen und zu erklären.
   Bei dieser Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrung gemäß §. 36, 2 zweiter Absatz, §§. 77, 4 und 81, 5, sowie über ihre Meldepflichten (Ziffer 2) und die ihnen zustehenden Marschgebührnisse zu ertheilen.

### §. 81.

### Gestellung der Rekruten.

1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen-(Marine-)theile findet im Allgemeinen bei demjenigen Bezirkskommando statt, in dessen Bereiche sie ausgehoben sind.
   Rekruten, welche zwischen ihrer Aushebung und dem Zeitpunkte der Gestellung in einen anderen Landwehrbezirk verzogen sind (§. 80, 2), werden von dem Kommando des letzteren dem Truppen-(Marine-)theile, für welchen sie ausgehoben, unmittelbar übersandt. Bezügliche Anweisung ist dem Rekruten bei der Ab- bezw. Anmeldung zu ertheilen. Von der thatsächlich erfolgten Absendung ist dem Bezirkskommando, in dessen Bereiche die Rekruten ausgehoben sind, sofort Mittheilung zu machen.

2. Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig gestellen können, werden zu Nachersatzgestellungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatzkommission vorgestellt (§. 50, 5).
   Bei nur leichten ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppen-(Marine-)theil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär-(Marine-)lazareth veranlaßt.

3. Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festsetzungen des §. 30, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle ab und treten in die Reihe der Militärpflichtigen zurück.
   Der Bezirkskommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die Grundlisten.

4. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatzkommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigadekommandeur genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung (d. h. zwischen Aushebung und dem festgesetzten Rekruteneinstellungstermine) brotloser Rekruten.

5. Bei der Gestellung müssen die Rekruten für die Reise zum Truppen-(Marine-)theile mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen sein.

Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.

6. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Bezirkskommandos genommen.

7. Nach Rekruten, welche sich im Gestellungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Bezirkskommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§. 80, 8) zu sorgen.

Werden derartige Rekruten später aufgegriffen, so sind dieselben sofort — Marinerekruten bei den im §. 66, 8c bezeichneten Marinetheilen — zur Einstellung zu bringen. Die aktive Dienstzeit solcher Rekruten wird wie die der unsicheren Dienstpflichtigen berechnet (§. 7, 2 sowie Marineordnung).

8. Die bei den Schiffermusterungen ausgehobenen und in die Marine einzustellenden Rekruten werden brigadeweise gesammelt (§. 76, 5).

Als Sammelplätze sind möglichst die Infanterie-Brigadestabsquartiere zu wählen, damit der Infanterie-Brigadekommandeur sich ein Urtheil über die getroffene Auswahl der Rekruten verschaffen und Ausgleiche veranlassen kann.

Erscheint das Brigadestabsquartier — seiner Lage wegen — zum Sammelplatze nicht geeignet, so werden die Marinerekruten den Marinetheilen nach näherer Bestimmung des Infanterie-Brigadekommandeurs unmittelbar überwiesen.

## §. 82.

## Entlassung.

1. Soldaten, welche aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande, oder sofern sie ihrer Dienstpflicht (§. 5) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter (§. 4, 3) befinden, zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

2. Zur Disposition der Ersatzbehörden sind zu entlassen:
   a) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit dienstunbrauchbar werden (R.M.G. §. 52);
   b) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse gemäß §. 83 zur Entlassung gelangen*) (R.M.G. §. 53);
   c) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit wegen vor ihrer Einstellung begangener strafbarer Handlungen entlassen werden.

   Die Entlassung findet statt:
   aa) wenn eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder im Falle der Verurtheilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist,
   bb) wenn bereits von einem Civilgerichte rechtskräftig auf eine höhere als sechswöchige Freiheitsstrafe oder auf entsprechende, in Freiheitsstrafe umzuwandelnde Geldstrafe erkannt ist.

---

*) Trifft bei den in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassenen Mannschaften die Voraussetzung der Ziffer 5c zu, so treten dieselben, ohne daß es einer Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission bedarf, sofort zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe &c. über.

Die Entlassung kann auch stattfinden:

cc) wenn die militärgerichtliche Aburtheilung durch äußere Umstände besonders erschwert sein würde. (Militärstrafgerichtsordnung §§. 7 und 8, R.M.G. §. 18.)

d) Mannschaften, welche von Unteroffizierschulen zur Entlassung gelangen (§. 87, 6).

Die Entlassungen zu a und c werden durch den kommandirenden General, bei Marinemannschaften durch den Marinestations-Chef verfügt; zu b siehe §. 83, zu d §. 87, 6.

3. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R.M.G. §§. 54 und 56.

Sie sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

R.M.G. §. 60, 2.

4. Die vor erreichtem militärpflichtigen Alter zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind durch den Bezirkskommandeur unter Abnahme ihrer Militärpapiere aus dem Militärverhältniß zu entlassen und hierbei über ihre demnächstige Militärpflicht (§. 22) und Meldepflicht (§. 25) zu belehren. Gleichzeitig ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission behufs Anordnung einer entsprechenden Kontrole über die spätere Erfüllung der Meldepflicht Mittheilung zu machen.

5. a) Im Uebrigen wird über die Art der späteren Dienstpflicht der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften durch die Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäft Entscheidung getroffen (§. 73, 8).*) Ist die Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit erfolgt, so darf die Entscheidung in Ausnahmefällen gelegentlich einer durch die Ober-Ersatzkommission zu genehmigenden außerterminlichen Musterung erfolgen (§. 78, 1) **)

b) Für die Entscheidung sind die Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird.

c) Haben die unter Ziffer 2a und b genannten Mannschaften bereits ein Jahr (unter Berücksichtigung der im §. 7, 1 enthaltenen Festsetzung) oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate gedient, so treten sie — abgesehen von Fällen dauernder Unbrauchbarkeit***) (§. 38) — zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe 2c. über und dürfen nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienste begründete, entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.†)

R.M.G. §. 56.

d) Ueber die nach Ziffer 2c entlassenen Mannschaften muß spätestens im fünften Militärpflichtjahr endgültig entschieden werden (§. 30, 2). Kann alsdann ihre Wiederaushebung zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit mit Rücksicht auf die Festsetzung des §. 30, 1 noch nicht erfolgen, so treten militärisch ausgebildete Mannschaften zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe 2c., nicht ausgebildete Mannschaften sind auszuschließen (§. 37). Im Uebrigen siehe D. Str.G. §. 31.

---

*) Siehe Anmerkung *) zu §. 82, 2b (S. 54).

**) Einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung der als dauernd invalide anerkannten Mannschaften bedarf es in der Regel nicht.

***) Bezügliche Entscheidung ist in die Militärpapiere einzutragen.

†) Wiederheranziehungen derartiger Mannschaften zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit unterliegen der Beurtheilung der verstärkten Ersatzkommission (§. 64, 3) und der Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission (R.M.G. §. 30, 4c).

Einer Zusammenberufung der genannten Kommissionen bedarf es nicht; die Beschlußfassung kann im Wege des Schriftverkehrs erfolgen.

Die Wiedereinstellung darf sofort bei dem nächsten Truppen-(Marine-)theile derselben Waffe 2c. erfolgen.

## §. 83.

### Entlassungsgesuche in Folge bürgerlicher Verhältnisse.

1. Gesuche um Entlassung im aktiven Dienste befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des §. 32, 2a bis e gestellt und berücksichtigt werden.

2. Die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragenen Verhältnisse dürfen, sofern es sich nicht um eine Berufung an die höhere Instanz handelt (§. 71, 8), erst nach der Aushebung eingetreten sein.

3. Handelt es sich um eine Berufung (§. 71, 8), so steht die Entscheidung lediglich der Ersatzbehörde dritter Instanz zu, in deren Bereiche die angefochtene Entscheidung getroffen ist.

   Findet die genannte Ersatzbehörde die Berufung begründet, so ist — sofern der Reklamirte seiner Dienstpflicht in einem anderen Korpsbezirke u. s. w. genügt — dem an den kommandirenden General des letzteren bezw. an den betreffenden Marinestations-Chef von derselben zu richtenden Ansuchen auf Entlassung ohne weitere Prüfung Folge zu geben.

4. Handelt es sich dagegen um einen neuen, bis dahin noch nicht gestellten Entlassungsantrag, so entscheidet über die Zulässigkeit des Gesuchs, nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission desjenigen Bezirkes, in welchen die reklamirenden Eltern 2c. wohnen, der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, — bei Marinemannschaften der betreffende Marinestations-Chef — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Civilbehörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten.*)

5. Die vorzeitige Entlassung von Mannschaften, welche als unsichere Dienstpflichtige eingestellt sind, darf bei Voraussetzung der allerdringendsten Verhältnisse nur ausnahmsweise von den unter Ziffer 3 und 4 genannten Dienststellen genehmigt werden.

   Ueber Beurlaubung solcher Mannschaften zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile siehe Heer- bezw. Marineordnung.

6. Die Entlassung eines Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

7. Wenn in einzelnen Fällen besondere, im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegsministerium bezw. das Reichs-Marine-Amt in Gemeinschaft mit der obersten Civil-Verwaltungsbehörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten genehmigt werden.

   Derartige Gesuche sind auf dem Instanzenwege zur Vorlage zu bringen.

   G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 53.

8. Ueber Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht bezw. Wiederaushebung und Aushebung der in Folge bürgerlicher Verhältnisse Entlassenen oder von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht Befreiten siehe §. 82, 5c bezw. §§. 39, 4, 40, 6 und 41, 4.

9. Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, siehe §. 99, 8.

# Abschnitt XIII.

## Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste.

## §. 84.

### Meldeschein.

1. Wer freiwillig zu zwei-, drei-, oder vierjährigem aktiven Dienste (§. 12, 2) in das Heer oder in die Marine oder auch zu fünf- oder sechsjährigem aktiven Dienste in letztere eintreten will (§. 24), hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppen-(Marine-)theile bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsorts nachzusuchen.

---

*) In Württemberg entscheidet der Ober-Rekrutirungsrath.

Der Civilvorsitzende hat vor Ertheilung der Erlaubniß festzustellen, ob der Gesuchsteller zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört, und darf zutreffenden Falles die Erlaubniß zum freiwilligen Diensteintritte nur für die Marine ertheilen (§. 24, 2).

2. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheins nach Muster 15. Muster 15 (S. 132) Meldeschein zum freiwilligen Eintritte.

Die Ertheilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:

a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,

b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienste sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

Leuten, welche bereits das militärpflichtige Alter erreicht haben, darf der Meldeschein auch dann ertheilt werden, wenn dieselben anstatt der Einwilligung des Vaters oder Vormundes eine obrigkeitliche Bescheinigung beibringen, daß die Familie der Hülfe des Militärpflichtigen entbehren kann.

Von der Vorbedingung der untadelhaften Führung darf nur in vereinzelten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz abgesehen werden. Letzterer bleibt es überlassen, in solchem Falle einen bezüglichen Vermerk auf dem Meldeschein anzuordnen.

3. Die ertheilten Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.

4. Wer bis zum 31. März keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten, bezw. innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist — bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts und, sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar nächsten Jahres zur Verfügung der Ober-Ersatzkommission bleiben; es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen-(Marine-)theils die Genehmigung zur Ertheilung des Meldescheins giebt.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

5. Ueber freiwillige Meldung zur Aushebung im Musterungstermine siehe §. 63, 8.

6. Die Einstellung bezw. Annahme von Ersatz- oder Marine-Ersatzreservisten zu einjährig- (§§. 9 und 88), zweijährig-, dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienste, von Marine-Ersatzreservisten auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste, ist zulässig. Dieselbe ist abhängig zu machen von dem obrigkeitlichen Nachweise,

a) daß der sich Meldende sich gut geführt hat,

b) daß derselbe durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist.

Der Nachsuchung und Beibringung eines Meldescheins (Ziffer 1 und 2) bedarf es nicht.

7. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten (§. 93, 1) bedürfen behufs Eintritts zu zweijährigem, dreijährigem oder vierjährigem bezw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem Dienste keines Meldescheins.

## §. 85.

## Annahmeschein.

1. Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei.

W. G. §. 17.

2. Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins an den Kommandeur dieses Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

Die Einstellung von Freiwilligen findet in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind.

Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen oder welche in ein Militärmusikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

3. Wenn keine Stellen offen sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

Muster 16. (S. 133) Annahmeschein.

Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheins nach Muster 16. Die Aushändigung desselben hat von dem betreffenden Truppentheile zu erfolgen, und ist damit eine Belehrung gemäß Ziffer 4 und 5 zu verbinden.

4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. M. G. §§. 34 und 56.

Sie stehen unter der Kontrole des Bezirkskommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Bezirkskommandos einberufen.

5. Die Festsetzungen des §. 80, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung.

R. M. G. §. 60, 3 und 4.

6. Ueber den freiwilligen Eintritt in die Marine siehe Marineordnung.

## §. 86.

## Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.

1. Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppen-(Marine-)theil den Civilvorsitzenden, welcher den Meldeschein ertheilt hat, unmittelbar nach der Einstellung zu benachrichtigen.*) Letzterer hat zutreffenden Falles die Mittheilung an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsorts weiter zugeben.

2. Tritt ein zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigter zu zwei-, drei- oder vierjährigem bezw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem Dienste ein (§. 84, 7), so finden wegen der Benachrichtigung die Bestimmungen des §. 94, 10 sinngemäße Anwendung.

3. Auf Grund der Benachrichtigung werden die Freiwilligen in den Grundlisten gestrichen.

4. Bei Einstellung von Freiwilligen aus militärischen Bildungs- und Lehranstalten — mit Ausnahme der Unteroffizierschulen (§. 87, 5) ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Geburtsorts durch den Truppen-(Marine-)theil zu benachrichtigen, bei welchem die Einstellung erfolgt ist.

Hiernach ist auch hinsichtlich der in das Heer übertretenden Zöglinge des Kadettenkorps zu verfahren.

5. Bei Einstellung von Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten zu ein-, zwei-, drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienste, bezw. von Marine-Ersatzreservisten auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste (§. 84, 6) ist durch den Truppen-(Marine-)theil das Bezirkskommando, in dessen Kontrole sich der Eingestellte befindet, (behufs Ueberweisung desselben) zu benachrichtigen.

## §. 87.

## Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2. Wer das wehrpflichtige Alter erreicht, das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei dem Kommando einer Unteroffizierschule zu melden.

Bei dieser Meldung ist der Meldeschein (§. 84, 2) vorzulegen.

3. Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar-Lehrgegenständen unterworfen.

Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er, sofern Stellen offen sind, eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizierschule, welcher er zugetheilt wird, ein Annahmeschein ertheilt.

---

*) Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung der Meldescheine, auf deren Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag und die Dauer der Dienstzeit — 2, 3, 4, 5 oder 6 Jahre — zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.

Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil verpflichtet.

4. Nach Ertheilung eines Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Reihe der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen (§. 85, 4 und 5).

5. Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizierschule ist durch letztere dem Civilvorsitzenden, welcher den Meldeschein ertheilte, die im §. 86, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.

6. Entlassungen von Unteroffizierschülern erfolgen stets zur Disposition der Ersatzbehörden. Sie werden durch die den Unteroffizierschulen vorgesetzte Militärbehörde verfügt.

Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst.

Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizierschule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

## Abschnitt XIV.

## Einjährig-freiwilliger Dienst.

### §. 88.

### Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste (§. 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerkannt. Muster 17. (S. 131)

2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) ertheilt. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst.

3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienste außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben (§. 15, 4).

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugniß über die Befähigung zum Seesteuermann.

### §. 89.

### Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheins erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahrs (§. 22, 2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunkts darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz ertheilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirke der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§. 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte.

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahrs bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahrs eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung Ziffer 3 sind beizufügen:
   a) ein Geburtszeugniß, Muster 17a. (S. 135)
   b) die nach Muster 17a ertheilte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung,*) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger

*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§. 15, 4).

Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen (§. 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§. 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen; oder

b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder

c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, §. 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 32, 2f zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 29, 4b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

## §. 90.

### Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse.

1. Diejenigen Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse*) über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifizirt.
2. Dabei sind folgende Lehranstalten zu unterscheiden:
   a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt,
   b) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist,
   c) solche, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung gefordert wird,
   d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.
3. Die nach Ziffer 1 anerkannten Lehranstalten sind durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zur Kenntniß zu bringen.
4. Reifezeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reifezeugnisse für die erste Klasse der unter Ziffer 2a genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Muster 18 auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.

   Muster 18. (S. 180) — Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

   Das Gleiche gilt von Reifezeugnissen der unter Ziffer 2c fallenden Progymnasien, Real-Progymnasien und Realschulen.
5. Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadettenkorps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.
6. Die Prüfungskommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungsschein.
7. Der Reichskanzler ist ermächtigt**), in besonderen Fällen ausnahmsweise den Zeugnissen ausländischer Lehranstalten, welche Befähigungszeugnissen deutscher Schulen für den einjährig-freiwilligen Dienst gleichwerthig erscheinen, die Bedeutung solcher Zeugnisse beizulegen.
8. Der Reichskanzler ist ermächtigt,**) in besonderen Fällen ausnahmsweise dem Zeugniß über die bestandene Abschlußprüfung an einer deutschen Lehranstalt, bei welcher nach dem sechsten Jahrgang eine solche Prüfung stattfindet, die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber des Zeugnisses die zweite Klasse der Lehranstalt nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat.

## §. 91.

### Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

1. Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungskommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.
2. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

   Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

   Nach diesen Zeitpunkten eingehende Zulassungsgesuche dürfen durch die Prüfungskommission nur ausnahmsweise und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Prüfung noch nicht stattgehabt und der im §. 89,1 für den Nachweis der Berechtigung festgesetzte späteste Zeitpunkt nicht überschritten ist.
3. Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung siehe Anlage 2.

   Anlage 2. (S. 169) — Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste.

---

*) Die von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung eines Zöglings von dem obligatorischen Unterricht in der Religion (bei besonderer Lage der konfessionellen Verhältnisse), im Zeichnen oder im Turnen (im Falle der Befreiung auf Grund ärztlicher Zeugnisse) übt bei sonstiger Erfüllung aller Bedingungen zwar keinen Einfluß auf die Zuerkennung des Zeugnisses aus, jedoch ist die Befreiung auf dem Zeugniß ausdrücklich zu vermerken.

**) Bezügliche Gesuche sind an den Civilvorsitzenden derjenigen Ersatzkommission zu richten, in deren Bezirke der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§. 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte. Die Ersatzkommission befördert nach Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse die Gesuche mit einer gutachtlichen Aeußerung auf dem Dienstwege weiter.

## §. 92.

### Geschäftsordnung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
   a) zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute.
   b) der Civilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission,*) in deren Bezirke die Prüfungskommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Bereiche der Civilverwaltung. Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.
3. Die Ernennung der unter 2a genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das Generalkommando, der unter 2b genannten durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde.**)
   Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Büreaubeamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.
   Der Civilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission führt den Vorsitz der Prüfungskommission und regelt die Geschäfte.
4. Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungskommission sind in der Anlage 2 enthalten.
5. Zur Ausfertigung der Berechtigungsscheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitglieds.

## §. 93.

### Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten.

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheins den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen.
   Beschränkungen siehe §. 94,3.
   W. G. §. 17.
   Zum Eintritt in die Marine ist die Geeignetheit für den gewählten Marinetheil erforderlich und enthält die Marineordnung Näheres hierüber.
2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienste eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß §. 89,3 die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste bei der Prüfungskommission nachgesucht haben, bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts (§. 26,2) schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheins, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, bezw. unter Vorlegung des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann (§. 88,3) zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.
3. Sofern sich die Betreffenden im Besitze des Berechtigungsscheins befinden, werden sie durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahrs, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt.
   G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 14.
4. Versäumniß der unter Ziffer 2 festgesetzten Meldung hat, sofern nicht auch der unter Ziffer 3 angegebene Zeitpunkt überschritten wird, nicht den Verlust der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste, wohl aber eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde- und Kontrolvorschriften (§. 26,7 erster Absatz) zur Folge.
5. Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des §. 29,6 Anwendung.
6. a) Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission ist bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahrs, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.

---

*) Der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Berlin tritt an Stelle des Vorsitzenden der Ober-Ersatzkommission der Vorsteher der Militärkommission für Berlin als ordentliches Mitglied hinzu.

**) In Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern.

b) Im Uebrigen siehe §. 29,7 zweiter Absatz.

c) Die Zurückstellung muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

d) Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Dienstantritte bei einem Truppen-(Marine-)theile (Ziffer 8).

e) Bedürfen Zurückstellungsanträge der Entscheidung der Ersatzbehörde dritter Instanz oder der Ministerialinstanz (§. 29,7), so sind die Berechtigungsscheine den Militärpflichtigen mit der Weisung zurückzugeben, sich gleichwohl bei einem Truppen-(Marine-)theile zum Dienstantritt (siehe d) anzumelden, wenn die Entscheidung nicht vor Ablauf der gewährten Zurückstellung eintrifft.

Die Ersatzkommissionen haben solchen Anträgen Abschrift des Berechtigungsscheins oder einen Auszug aus demselben beizufügen; letzterer muß

Namen,<br>Zeit und Ort der Geburt,<br>verfügte Zurückstellungen } des Militärpflichtigen,<br>event. stattgehabte Wiederverleihung der Berechtigung,<br>Meldung beim Truppen-(Marine-)theile,<br>Entscheidung der Ober-Ersatzkommission u. s. w.,

enthalten.

7. a) Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungsscheine vermerkt.

Befähigungszeugnisse zum Seesteuermann sind mit einem derartigen Vermerke nicht zu versehen, es ist vielmehr eine besondere Bescheinigung darüber auszustellen.

b) Jede Zurückstellung wird von der Ersatzkommission (Ziffer 2) in einer zu diesem Zwecke angelegten Hülfsliste (§. 57,7) geführt und der Ersatzkommission des Geburtsorts behufs Kontrole in den Grundlisten mitgetheilt.

Eine Aufnahme des zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten in die Grundlisten der erstgenannten Ersatzkommission findet nur statt, sofern dieselbe gleichzeitig die des Geburtsorts des Berechtigten ist.

8. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritte zu melden, oder nach Annahme zum Dienste sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste. Letztere darf nur ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz, welche der unter Ziffer 6c bezeichneten Ersatzkommission vorgesetzt ist, bezw., falls die Berechtigung durch das Befähigungszeugniß zum Seesteuermann nachgewiesen war, durch den zuständigen*) Marinestations-Chef wieder verliehen werden.

Sofern die Berechtigung nicht wieder verliehen wird, führt dieselbe Behörde die Einstellung zu zwei- bezw. dreijährigem aktiven Dienste bei dem nächsten Rekruten-Einstellungstermine herbei.

Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts sind in diesem Falle nur zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehen. Das Gleiche gilt für die Volksschullehrer, welche aus Mangel an Mitteln von dem erworbenen Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste später keinen Gebrauch machen können.

Die bewilligte Zurückstellung erlischt bei früherer Meldung und Annahme mit dem Tage, zu welchem die Stellung zum Diensteintritt angeordnet wird.**)

Ueber das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung siehe §. 29,8.

9. Zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatzbehörde dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste (§§. 8,2 und 94,9).

---

*) Für die Zuständigkeit ist Anlage 12 der Marineordnung maßgebend.

**) Siehe Anmerkung**) zu §. 94,4 (Seite 64). Mit Wiederabstandnahme von der Einstellung tritt die Zurückstellung ohne Weiteres wieder in Kraft.

Die Ersatzbehörde dritter Instanz ist befugt, selbst wenn eine Verurtheilung wegen strafbarer Handlungen nicht stattgefunden hat, den zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, welche die nöthige moralische Qualifikation für den freiwilligen Eintritt nicht mehr besitzen (W. G. §. 10), die Berechtigung zu entziehen.

Bei Seesteuerleuten und bei den in die Marine eingestellten Berechtigten tritt hierbei der zuständige (§. 93, 8 Abs. 1) Marinestations-Chef an die Stelle des kommandirenden Generals des Armeekorps (§. 2, 3).

10. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte reklamirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§§. 32 und 33).

## §. 94.

### Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritte.

1. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei sämmtlichen Waffengattungen am 1. Oktober, sowie bei einzelnen durch die Generalkommandos zu bestimmenden Infanterie-Truppentheilen (Bataillonen) am 1. April statt.

Ausnahmen hiervon können nur durch die Generalkommandos verfügt werden.

Der Diensteintritt von Militärapothekern kann, sofern Stellen offen sind, jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen.

Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marineordnung enthaltenen Bestimmungen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienste kann zu den unter Ziffer 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahrs erfolgen.

Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Zeugniß über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.*)

3. Der Kommandeur des Truppentheils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§. 93, 9) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.

In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des Generalkommandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppentheile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militärbehörde.

Die Truppen der Feldartillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

G. v. 6. 5. 80. Art II. §. 14.

4. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungsscheine bescheinigt.**)

Im Uebrigen siehe Ziffer 13 und §. 93, 8.

5. Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen und gemäß Ziffer 6 und 7 belehrt.

6. Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung***) untauglich, so wird dies unter Angabe des Grundes vom Truppentheil auf dem Berechtigungsscheine vermerkt, und darf der Freiwillige sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppentheile derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

---

*) Zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte, welche bis zum Zeitpunkte der Meldung eine Lehranstalt besuchen, können an Stelle eines obrigkeitlichen Zeugnisses ein von dem Direktor u. s. w. der Lehranstalt ausgestelltes vorzeigen.

**) Gesuchen um Wiederabstandnahme von der Einstellung darf seitens der Truppen-(Marine-)theile entsprochen werden, sofern dem zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten ein über den Zeitpunkt der in Aussicht genommenen Einstellung hinausreichender Ausstand (Zurückstellung) ertheilt war (§. 93, 8 bezw. 7) oder in glaubhafter Weise der Nachweis geführt wird, daß der Betreffende bei einem anderen Truppen-(Marine-)theile einzutreten beabsichtigt.

***) Im Sinne dieser Bestimmung ist die schwere Kavallerie einerseits und die leichte Kavallerie andererseits als je eine besondere Waffengattung anzusehen.

Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Ziffer 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

Wird er auch bei diesem Truppentheile wegen Untauglichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Ziffer 7a.

7. a) Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich innerhalb vier Wochen bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäfte (§. 72, 1a).*)

In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebniß derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden.

Unterlassung der angeordneten Meldung hat, sofern damit eine Ueberschreitung des Ausstandszeitpunkts verbunden ist (§. 93, 3 bezw. 7a), die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§. 26, 5 und 29, 6 nach Maßgabe des §. 26, 7 zur Folge.

b) Die Truppentheile, welche sich meldende Freiwillige wegen Untauglichkeit abweisen (Ziffer 5), nehmen denselben, sofern nicht Ziffer 6 Abs. 1 Platz greift, den Berechtigungsschein ab, vermerken auf diesem die Gründe der Abweisung und veranlassen die Uebersendung an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts.

Es ist daher seitens des abgewiesenen Freiwilligen dem Truppentheile der Aufenthaltsort bezw. der Ort, an welchem derselbe innerhalb der nächsten vier Wochen einen solchen zu nehmen gedenkt, anzugeben.

8. a) Die Ober-Ersatzkommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.

b) Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte oder für mehrere bezw. für alle Waffengattungen bezeichnet und muß von jedem Truppentheile derselben angenommen werden.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

c) Findet die Ober-Ersatzkommission mit Ausstand versehene Freiwillige zeitig untauglich und kann, weil dieselben noch nicht im dritten Militärpflichtjahre stehen, über sie noch nicht endgültig entscheiden, so treten dieselben ohne Weiteres wieder in den Genuß der Zurückstellung.

Spätestens mit Ablauf letzterer haben sich solche Freiwillige nochmals bei einem Truppen- (Marine-) theile zum Dienstantritte zu melden und, falls sie wiederum als untauglich abgewiesen werden, von neuem der Vorschrift der Ziffer 7a nachzukommen.

d) Befinden sich die zur Vorstellung gelangenden Freiwilligen noch nicht im militärpflichtigen Alter, so ist zu unterscheiden:

aa) Dieselben werden für tauglich erachtet; in diesem Falle greift das Verfahren der Ziffer 8b Platz.

bb) Dieselben werden für tauglich nicht erachtet; in diesem Falle kann erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter über sie entschieden werden, sofern sie alsdann nicht vorziehen, ihre Zurückstellung zu beantragen (§. 93, 2) oder sofern sie nicht bei erneuter Meldung von einem Truppentheil angenommen sind. Im Falle wiederholter Abweisung greift das Verfahren nach Ziffer 7 Platz.

9. Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritte, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§. 93, 9), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungsschein abgenommen und dem Generalkommando mit bezüglichem Bericht eingereicht.

Dieses tritt mit der Civilbehörde dritter Instanz, in deren Bezirke der Freiwillige gestellungspflichtig ist, bezw. sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

---

*) Sofern der Freiwillige noch weiteren Ausstand besitzt und sich vor Ablauf desselben noch einmal bei einem Truppen- (Marine-) theile zum Dienstantritte zu melden wünscht, darf auf seinen Antrag die endgültige Entscheidung hinausgeschoben und von der Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission Abstand genommen werden (§. 26, 8). In gleicher Weise kann auch auf die Vorstellung solcher Freiwilligen verzichtet werden, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden (siehe Ziffer 8d).

Der Berechtigungsschein ist von der Ersatzkommission mit bezüglichem Vermerke zu versehen.

Bei der Meldung von Freiwilligen zum Eintritt in die Marine tritt hierbei an die Stelle des Generalkommandos der zuständige Marinestations-Chef.

Wird die Berechtigung entzogen, so ist zugleich über die (eventuell sofortige) Einstellung zum zwei- bezw. dreijährigen Dienste Bestimmung zu treffen.*)

10. a) Vom Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger, welche nach den Bestimmungen des §. 93 von der Aushebung zurückgestellt worden sind, ist seitens des Truppentheils u. s. w. der Civilvorsitzende derjenigen Ersatzkommission zu benachrichtigen, welche die Zurückstellung verfügt hat.

b) War eine Zurückstellung noch nicht erfolgt, so ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des bisherigen Aufenthaltsorts des Freiwilligen von der Einstellung des letzteren in Kenntniß zu setzen.

c) Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung des Berechtigungsscheins, auf dessen Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.

d) Die unter a und b bezeichneten Civilvorsitzenden ihrerseits haben dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsorts behufs Berichtigung der Grundlisten entsprechende Mittheilung zu machen, nachdem die Streichung der unter a genannten Freiwilligen in der nach §. 93, $_{7b}$ geführten Hülfsliste bewirkt ist.

11. Wird ein Truppentheil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in einen anderen Standort verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in dem Standort oder in der Nähe desselben verbleibenden Truppentheile versetzt.

12. Einem bei den Truppen zu Fuß zum Dienst eingestellten Freiwilligen, welchem die Mittel zu seinem Unterhalte fehlen, darf ausnahmsweise durch das Generalkommando die Geld- und Brotverpflegung und unter besonderen Umständen auch Bekleidung, Ausrüstung und Quartier unter Anrechnung auf den Etat des Truppentheils gewährt werden.

13. Hat ein zum Dienste Angenommener (Ziffer 4) sich zum Diensteintritte nicht gestellt (§. 93, $_{8}$) so ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, durch welche die Zurückstellung verfügt war, bezw. dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts, sofern eine Zurückstellung noch nicht eingetreten, alsbald durch den Truppen-(Marine-)theil Anzeige zu machen.

## Abschnitt XV.

## Ersatzgeschäft im Kriege.

### §. 95.

### Organisation des Ersatzwesens.

1. Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des Generalkommandos und der Infanterie-Brigadekommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen.

2. Das Aushebungsgeschäft wird mit dem Musterungsgeschäfte vereinigt. Besondere Schiffermusterungen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehren, zu jeder Zeit außerterminlich gemustert werden.

3. Die Ersatzbehörden dritter Instanz setzen in denjenigen Bezirken, in welchen das Ersatzgeschäft in der verfügbaren Zeit nicht erledigt werden kann, soweit erforderlich, neben den Ersatzkommissionen Hülfs-Ersatzkommissionen mit den gleichen Befugnissen und gleicher Verantwortung ein.

Die Auswahl der Mitglieder der Hülfs-Ersatzkommissionen, sowie die Bezeichnung der den letzteren zuzuweisenden Bezirke u. s. w. ist im Frieden vorzubereiten.

Die Abgrenzung der Bezirke kann sowohl in räumlicher Beziehung, als auch nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen erfolgen.

4. Die Ersatzbehörden dritter Instanz sind ferner befugt, mit Bezug auf die Handhabung des Ersatzgeschäfts für größere Städte besondere Einrichtungen zu treffen.

*) In Württemberg entscheidet hierüber der Ober-Rekrutirungsrath.

5. Beim Mangel an Militärärzten sind zunächst die Bezirksärzte (Kreisphysiker), im Bedarfsfall andere dazu bereite und geeignete Aerzte zur Vertretung heranzuziehen.

6. Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirke die regelmäßige Abhaltung des Ersatzgeschäfts nicht angängig, so sind durch das stellvertretende Generalkommando vermittelst öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen gesicherten Orten zu beordern.

Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschußweise zu gewähren.

## §. 96.

## Wehrpflicht im Kriege.

1. Ueber die Dienstpflicht im Kriege siehe §. 19.
2. In Betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger siehe §. 27, 5.
3. Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaats ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden.

   St. A. G. §. 20.
4. Ueber Landsturmpflicht siehe §. 20, ferner Abschnitt XVI und XX.

## §. 97.

## Musterung und Aushebung Militärpflichtiger.

1. Die Musterung und Aushebung Militärpflichtiger findet durch die Ersatzkommission statt (§. 95, 2).
2. Die tauglich befundenen Mannschaften werden ausgehoben. Ausnahmen siehe §. 20, 11. Wegen vorläufiger Zurückstellungen vergleiche §§. 29, 8 und 99, 2. Eine Loosung findet nicht statt.
3. Seemännische und halbseemännische Bevölkerung (§. 23) sind der Aushebung für die Marine unterworfen.
4. Die vom Ausland oder von Schiffahrt zurückkehrenden Militärpflichtigen sind erforderlichen Falles außerterminlich zu mustern. Siehe auch §. 98, 4.
5. Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen u. s. w. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirke dem stellvertretenden Generalkommando umgehend Meldung zu erstatten.
6. Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk nach Heer und Marine getrennt summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung bezüglich des Heeres (nach Anhalt des Musters 13) dem zuständigen Kriegsministerium, bezüglich der Marine dem Reichs-Marine-Amte unverzüglich ein.

   Die sonstigen Eingaben (Ersatzbedarfsnachweisungen, Ergebnisse des Ersatzgeschäfts) fallen fort.
7. Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach der Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos bezw. des Reichs-Marine-Amts.

   Brotlose Rekruten, außerterminlich Gemusterte und unsichere Dienstpflichtige dürfen durch die Bezirkskommandos jederzeit einem von dem stellvertretenden Generalkommando bezeichneten Ersatztruppentheile zur Einstellung überwiesen werden, soweit Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung in Frage kommen, sind dieselben sofort dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheile (§ 66, 3c.) zu überweisen.

## §. 98.

## Freiwilliger Eintritt.

1. Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatztruppentheilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden.

   Von jeder Einstellung ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Geburtsorts zu benachrichtigen.

   Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 21, 4 und 24 Anwendung.

2. Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige) ist zulässig.
Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der betreffenden Truppentheile u. s. w. zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.
3. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienste herangezogen.
4. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studirt haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.
5. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatztruppentheile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.
6. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in die Marine sind in der Marineordnung enthalten.

### §. 99.
### Reklamationen.

1. Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.
2. Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatzkommissionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.
3. Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, können nur im äußersten Nothfalle reklamirt werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatzbehörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des kommandirenden Generals des mobilen Armeekorps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militärbefehlshaber anheimgestellt.
Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatztruppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet.
Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegsministerium oder das Reichs-Marine-Amt ausnahmsweise verfügt werden.

## Abschnitt XVI.
## Landsturm.

### §. 100.
### Allgemeines.

1. Ueber Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe §. 20.
2. Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militär-Strafgesetzen und der Disziplinar-Strafordnung unterworfen.
Ges. v. 11. 2. 88 Art. II. §. 26.
3. a) Die vom Aufrufe betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Ausland aufhalten, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren.
b) Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.
Ges. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 28.
Den Konsulatsbescheinigungen stehen Bescheinigungen der Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten gleich.
c) Derartige Gesuche sind an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirkes zu richten, in welchem die Gesuchsteller zum Landsturm überwiesen bezw. zum Landsturm übergetreten sind. Die Gesuche unterliegen der Entscheidung der Ersatzkommission.
Die Entscheidung ist eine endgültige.
d) Nach Erlaß des Aufrufs sind derartige Gesuche unzulässig.

4. Landsturmpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, dürfen im Frieden durch die Ober-Ersatzkommissionen vom Dienste im Landsturm ausgemustert werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor derselben erforderlich ist, wenn sie durch ein glaubhaftes ärztliches Zeugniß (§. 42, 2) nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind.

Derartige Gesuche sind an den Civilvorsitzenden der unter Ziffer 3c bezeichneten Ersatzkommission zu richten. Die durch denselben herbeizuführende Entscheidung der Ober-Ersatzkommission ist eine endgültige, sie wird in den Militärpapieren vermerkt oder in besonderer Bescheinigung ertheilt.

### §. 101.

### Ausgebildete und unausgebildete Landsturmpflichtige.

1. Die ausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche, welche aus der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zum Landsturm übertraten, werden nach erfolgtem Aufruf ohne Mitwirkung der Ersatzbehörden unmittelbar zum aktiven Dienste einberufen.

   Im Uebrigen siehe Abschnitt XX.

2. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche des Landsturms ersten Aufgebots, und diejenigen des zweiten Aufgebots, welche aus dem Landsturm ersten Aufgebots übertraten, sind vor der Einberufung zum aktiven Dienste der Musterung und Aushebung unterworfen.

   Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich nur auf diese.

3. Erstreckt sich der Aufruf des Landsturms auch auf Militärpflichtige, so erfolgt deren Musterung und Aushebung dennoch stets im Wege des gewöhnlichen Ersatzgeschäfts im Kriege nach §. 97.

### §. 102.

### Anmeldung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen zur Landsturmrolle.

1. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen der vom Aufrufe betroffenen Jahresklassen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Stammrolle (Landsturmrolle) an. Landsturmpflichtige, welche sich im Ausland aufhalten, haben sich bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Wohnsitzes und in Ermangelung des letzteren bei demjenigen Civilvorsitzenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

2. Von der Anmeldung zur Stammrolle sind die als dauernd untauglich Ausgemusterten (§. 20, 10) befreit.

3. Die Stammrollen (Landsturmrollen I siehe Ziffer 1) werden von den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände nach Muster 19 jahrgangweise angelegt*) und enthalten die ortsanwesenden Landsturmpflichtigen gleicher Altersklassen in alphabetischer Reihenfolge. Muster 19 (S. 137) Landsturmrolle I.

4. Die Landsturmrollen I werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht.

5. Die Landsturmrollen I des ganzen Aushebungsbezirkes werden jahrgangweise nach alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden oder gleichartigen Verbände aneinander geheftet und bilden die alphabetischen Landsturmlisten für den Aushebungsbezirk.

### §. 103.

### Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Auf Grund des vom stellvertretenden Generalkommando festgestellten Bedarfs bestimmt dasselbe, welche Jahresklassen zunächst zu mustern und auszuheben sind.

2. Die Musterung und Aushebung der Landsturmpflichtigen findet durch die Ersatzkommissionen nach §. 95 mit nachstehenden Abweichungen statt.

3. Das Musterungsgeschäft ist derart zu regeln, daß an einem Orte und Tage bis zu 600 Landsturmpflichtige gemustert und ausgehoben werden können.

---

*) Die nöthigen Formulare sind schon im Frieden vorräthig zu halten.

4. Die Beorderung der Landsturmpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände u. s. w. vermittelst ortsüblicher Bekanntmachung gemäß der ihnen vom Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ertheilten Weisungen.

Die Gemeindevorsteher ꝛc. müssen bei der Musterung anwesend sein oder sich durch solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen des betreffenden Ortes bekannt sind.

5. Zur Gestellung im Landsturmmusterungstermine sind verpflichtet alle unausgebildeten Landsturmpflichtigen derjenigen Jahresklassen, welche nach Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos zunächst zur Musterung heranzuziehen sind (Ziffer 1), mit Ausnahme

a) der von der Gestellung ausdrücklich Befreiten (§. 100, 3); siehe auch Ziffer 10 vierter Absatz;

b) der vom Dienste im Heere und der Marine Ausgemusterten (§§. 20, 10 und 100, 4);

Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel u. s. w. sind vom persönlichen Erscheinen entbunden.

Etwaige Papiere über die von den Ersatzbehörden erhaltenen Entscheidungen bezw. etwaige Militärpapiere sind mitzubringen.

6. Bei der Musterung wird über Würdigkeit (§. 20, 11), Tauglichkeit (Ziffer 7) und Abkömmlichkeit (Ziffer 9 und 10) entschieden.

Unwürdige (§. 20, 11) werden vom Dienste im Landsturm ausgeschlossen. Die Militärpapiere derselben sind mit einem bezüglichen Vermerke zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) hierüber zu ertheilen.

Alle Tauglichen und Abkömmlichen sind auszuheben. Eine Loosung findet nicht statt.

7. Eine ärztliche Untersuchung der Landsturmpflichtigen im Musterungstermine findet nur insoweit statt, als Zweifel über die körperliche Tauglichkeit vorliegen.

Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit und Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen u. s. w.

Ein bestimmtes Körpermaß ist nicht vorgeschrieben. Die körperliche Tauglichkeit für den militärischen Dienst ist von bestimmten Bedingungen nicht abhängig (W. O. §. 1 Abs. 2).

Für die Marine sind Landsturmpflichtige nur in den Bezirken des I., II., IX., X. und XVII. Armeekorps, und auch da nur solche auszuheben, welche Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern sind.

Landsturmpflichtige, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden nicht zum Dienste mit der Waffe, sondern zur Verwendung in der Krankenpflege und Seelsorge ausgehoben.

G. v. 11. 2. 88 Art. II. §. 29 und R. M. G. §. 65.

8. Wer weder zum Dienste mit der Waffe noch zum Dienste ohne Waffe und im Besonderen zu einer militärischen Dienstleistung und Arbeit, welche seinem bürgerlichen Beruf entspricht, tauglich ist, wird ausgemustert. Die Ausgemusterten sind von allen militärischen Pflichten befreit.

Die Militärpapiere sind mit einem bezüglichen Vermerke zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) zu ertheilen.

9. Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse ihres Aufgebots, in besonders dringenden Fällen einzelne Landsturmpflichtige ersten Aufgebots auch hinter die letzte Jahresklasse des zweiten Aufgebots zurückgestellt werden.

Die Zahl derart Zurückgestellter darf jedoch, einschließlich der nach §. 120, 3b zurückgestellten ausgebildeten Landsturmpflichtigen, fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 29 und R. M. G. §. 64.

10. Landsturmpflichtige Beamte können unter sinngemäßer Anwendung der für den Beurlaubtenstand geltenden Bestimmungen (§. 125) so lange als unabkömmlich anerkannt werden, als der Gesammtbedarf an auszuhebenden Landsturmpflichtigen innerhalb des Aushebungsbezirkes gedeckt werden kann.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Civilbehörde, bei oder unter welcher der Civilbeamte angestellt ist.

Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen sind den betreffenden Beamten einzuhändigen und von den letzteren im Musterungstermine vorzulegen. Wird die Reklamation berücksichtigt, so ist dies auf der Bescheinigung zu vermerken.

Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen, der Post, der Telegraphie und der militärischen Fabriken unbedingt nothwendigen, fest angestellten Beamten und ständigen Arbeiter sind gleichfalls als unabkömmlich anzuerkennen. Sie sind von der persönlichen Gestellung im Musterungstermine befreit; es genügt die Einreichung der Unabkömmlichkeitsbescheinigungen.

11. Ueber die Zahl der ausgehobenen Landsturmpflichtigen — nach Jahresklassen und Waffengattungen u. s. w. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirke der Ersatzbehörde dritter Instanz ungehend Meldung zu erstatten.

Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung unverzüglich dem zuständigen Kriegsministerium bezw. dem Reichs-Marine-Amte ein.

12. Ueber fehlende Landsturmpflichtige stellt der Civilvorsitzende im Musterungstermin eine Liste zusammen und theilt Auszüge daraus den betreffenden Ortsbehörden mit.

Alle Civilbehörden haben fortgesetzt darauf hinzuwirken, daß diejenigen Landsturmpflichtigen, welche im Musterungstermine nicht erschienen sind, ermittelt und erforderlichen Falles unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel nachträglich gemustert werden.

13. Außerterminliche Musterungen Landsturmpflichtiger finden beim Bezirkskommando statt.

Betreffs Einstellung brotloser oder unsicherer Landsturmpflichtiger findet §. 97, 7 Anwendung.

## §. 104.

### Kontrole und Einberufung der ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Die Kontrole der ausgehobenen Landsturmpflichtigen bis zur Einberufung richtet sich nach den für die Landwehr (Seewehr) bestehenden Bestimmungen; dieselben sind durch die Bezirkskommandos öffentlich bekannt zu machen.

Einen schriftlichen Ausweis erhalten die ausgehobenen Landsturmpflichtigen nicht.

Sobald das militärische Interesse es fordert, sind Kontrolversammlungen abzuhalten.

Mit der Auflösung des Landsturms hört auch für die ausgehobenen, jedoch noch nicht einberufenen Landsturmpflichtigen jede militärische Verpflichtung auf.

2. Das stellvertretende Generalkommando bezw. das Oberkommando der Marine bestimmt je nach Bedarf die Zahl der für jede Waffengattung u. s. w. einzuberufenden Landsturmpflichtigen.

3. Die Einberufung erfolgt mittelst Gestellungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung durch das Bezirkskommando, welchem nach beendigter Musterung die Landsturmrollen zu übergeben sind.

Ueber die Reihenfolge der Einberufung entscheidet unter den ausgehobenen Landsturmpflichtigen derselben Jahresklasse zunächst das militärische Interesse, demnächst der Grad der Tauglichkeit und schließlich die Abkömmlichkeit.

In ältere Jahresklassen darf nur dann gegriffen werden, wenn die jüngeren den Bedarf an Mannschaften überhaupt, oder an Mannschaften einzelner Waffen u. s. w. nicht aufzubringen vermögen.

## Zweiter Theil.

# Kontrolwesen.

## Abschnitt XVII.

### Organisation der Kontrole.

### §. 105.

### Im Allgemeinen.

1. Die Kontrole hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehörigen Wehrpflichtigen (§. 109, 2) zu beaufsichtigen.

2. Sie wird einestheils durch die Ersatzbehörden, anderentheils durch die Landwehrbehörden unter theilweiser Mitwirkung der Civilbehörden ausgeübt.

3. Der Kontrole durch die Ersatzbehörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung des ersten Theiles dieser Verordnung von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältniß.

Im Uebrigen tritt die Kontrole der Landwehrbehörden ein. Sie wird, soweit sie ohne Mitwirkung der Civilbehörden erfolgt, durch den zweiten Theil der Heerordnung geregelt. Soweit sie unter Mitwirkung der Civilbehörden stattfindet, ist sie Gegenstand des zweiten Theiles dieser Verordnung.

4. Die mit der Ausübung der Kontrole beauftragten Landwehrbehörden sind die Bezirkskommandos; unter ihrer Leitung stehen die Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter und die Bezirksfeldwebel.

Meldeämter werden an Orten errichtet, an denen mehrere Kompagniebezirke ihren Stationsort haben. Die Meldeämter an den Stationsorten der Bezirkskommandos führen die Bezeichnung „Hauptmeldeämter".

5. Kontrolbezirke sind die Landwehrbezirke (Anlage 1) und innerhalb derselben die Kompagniebezirke bezw. die Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter (§. 114, 2).

6. Nach Einberufung des Landsturms (Abschnitt XVI und XX) ist das Personal der Bezirkskommandos soweit als möglich zum Dienste mit der Waffe verfügbar zu machen. Soweit Vertretung erforderlich und nicht durch felddienstunfähige Personen zu ermöglichen ist, kann äußersten Falles die stellvertretende Infanteriebrigade einen Theil der Geschäfte übernehmen, während die Einzelheiten der Kontrole des verbleibenden Restes an Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen übernommen werden.

Die Generalkommandos und in dritter Instanz fungirenden Civilbehörden haben die erforderlichen allgemeinen Vereinbarungen bereits im Frieden zu treffen.

### §. 106.

### Mitwirkung von Civilbehörden.

1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Kontrole und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen.

R. M. G. §. 70.

2. a) Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizeibehörden ob.

An Orten, an welchen die Polizeiobrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.

b) Bei der Unterstützung in der Kontrole ist davon auszugehen, daß regelmäßig jeder Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr einen Ausweis über seine Militärverhältnisse haben muß.

c) Die Anlage 3 enthält eine Anleitung für die Polizei- und Gemeindebehörden u. s. w. zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole, und zwar:

Anlage 3. (S. 173) Anhalt für die Polizei- und Gemeindebehörden u. s. w. zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole.

aa) über die Arten (Benennungen) der einzelnen Militärpapiere;

bb) über die Voraussetzungen, unter welchen die Inhaber von Militärpapieren — nach Maßgabe der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflichten — als legitimirt zu erachten sind;

cc) über das Verfahren hinsichtlich derjenigen innerhalb der unter b erwähnten Altersgrenze befindlichen Wehrpflichtigen, welche sich nicht im Besitze von Militärpapieren befinden, oder welche dergleichen Papiere zwar besitzen, aber der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflicht nicht nachgekommen sind.

3. Die mit Führung des Meldewesens (§. 10 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) betrauten Behörden und Beamten haben von allen neu anziehenden, innerhalb der unter Ziffer 2b bezeichneten Altersgrenze befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich dieserhalb nicht ausweisen können, hiervon dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission sofort Anzeige zu machen.

4. Eine entsprechende Prüfung der Militärverhältnisse ist ferner bei allen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern nachsuchen (§. 107, 1), zu veranlassen. Auch wenn sonst keine Anstände vorliegen, sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes die Pässe so lange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht worden ist (§§. 107; 108, 8; 111, 12).

5. Die Gendarmen, Polizei- und Sicherheitsbeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militärverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und Gastwirthschaften angetroffenen und der auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.

6. Den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten ist, soweit dies gesetzlich zulässig, gleichfalls die Verpflichtung aufzuerlegen, die Militärverhältnisse der in die Anstalt eingelieferten innerhalb der unter 2b bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu prüfen und ist, falls dieselben sich nicht ordnungsmäßig auszuweisen vermögen, hiervon dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsorts der Betreffenden Anzeige zu machen. Die gleiche Verpflichtung ist auch den Vorständen der Arbeiterkolonien aufzuerlegen.

7. Die Konsuln, die Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten, die Seemannsämter*), die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen und die Reichs-Prüfungs-Inspektoren haben gleichfalls innerhalb ihres Geschäftskreises bei der Kontrole mitzuwirken.

8. Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Amtsanwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrole erforderlichen Mittheilungen (§§. 108, 6 und 111, 19) den Ersatz- oder Landwehrbehörden unaufgefordert zugehen zu lassen.

## Abschnitt XVIII.

## Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

### §. 107.

### Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.

1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

---

*) Anlage 4 enthält eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind.

Anlage 4. (S. 176) Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind.

2. Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

### §. 108.

### Erfüllung der Militärpflicht.

1. Zur Kontrole über Erfüllung der Militärpflicht (§. 22) dienen die im ersten Theile vorgeschriebenen Scheine (Muster 1 bis 5, 11, 12, 15 bis 17).

   Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet.

   Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten — ausschließlich der Ersatzreservepässe, Marine-Ersatzreservepässe, Rekrutenurlaubspässe und Freiwilligenannahmescheine — werden an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts gerichtet. Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten der vorstehend ausgenommenen Militärpapiere sind an die Kontrolstelle zu richten (§. 112,$_4$).

   Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Diese Behörde erhebt auch die Schreibgebühren.

2. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle veranlaßt.

3. Heimathsscheine, Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§. 29) zu gewähren.

4. Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§§. 29 und 38,$_3$) stattfinden.

5. Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aushebungsbezirks möglichst bald Kenntniß zu geben*) (§. 106,$_8$).

## Abschnitt XIX.

## Erfüllung der Dienstpflicht.

### §. 109.

### Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

1. Die Dienstpflicht wird theils im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine, theils im Beurlaubtenverhältniß abgeleistet.

2. Zum aktiven Heere gehören:

   A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:

      a) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste;

      b) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;

      c) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer Einstellung in einen Truppentheil an — sämmtlich bis zum Ablaufe des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

   B. a) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;

      b) alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienste aufgerufenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Klasse ge-

*) Ist der Militärpflichtige inzwischen zu den Personen des Beurlaubtenstandes übergetreten, so hat die Abgabe der Mittheilung an das zuständige Bezirkskommando zu erfolgen.

hören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablaufe des Tages der Entlassung;

c) die Civilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.

R. M. G. §. 38.

Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

3. Im Beurlaubtenverhältnisse befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienste einberufen sind.

4. Zum Beurlaubtenstande gehören:*)

a) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie die Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve;

b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;

c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;

d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften.

W. G. §. 15. R. M. G. §. 56 u. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 11.

## §. 110.

### Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine.

1. Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der dritte Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.

2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres bezw. der aktiven Marine nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind (§. 111,$_7$).

St. A. G. §. 15.

3. Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und Sanitätsoffiziere weisen sich durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestallungen aus.

4. Bei Märschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Militärfahrscheine als Ausweis.

5. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

## §. 111.

### Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.

1. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses siehe §. 109,$_3$) den zur Ausübung der militärischen Kontrole (§. 105,$_4$) erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehre mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

R. M. G. §. 57.

2. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben.

R. M. G. §. 58.

3. Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter

---

*) Nach Aufruf des Landsturms gehören die vom Aufrufe betroffenen oder nach freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms eingetragenen Personen ebenfalls zum Beurlaubtenstande (§§. 100,$_1$ u. 121,$_4$).

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 26 u. 30.

Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

R. M. G. §. 59. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

Dieser Urlaub wird durch die Bezirkskommandos ertheilt.

Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigadekommandeur beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen. (Siehe Ziffer 6.)

4. Weist ein auf Grund der unter Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konsulatsbescheinigungen nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste*) Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältniß und unter gleichzeitiger Befreiung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

R. M. G. §. 59. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

Den Konsulatsbescheinigungen stehen Bescheinigungen der Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten gleich.

Für Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben;**) auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 4,4 und 20.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Bezirkskommandos.

Bei Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

5. Treffen die Voraussetzungen der Ziffer 4 nicht zu, ist aber gleichwohl die Verlängerung des Urlaubs erwünscht, so darf dieselbe von neuem nach Ziffer 3 bewilligt werden.

6. Dem Beurlaubtenstande angehörige Reichs- und Staatsbeamte, welche ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, sind auf ihren Antrag durch die Bezirkskommandos für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts im Ausland allgemein von den gewöhnlichen Friedens-Dienstobliegenheiten ausschließlich der Uebungen zu befreien.

7. Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots sowie den im §. 109,4 b bis d bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.

R. M. G. §. 60,1.

Auch kann denjenigen Mannschaften der Reserve, welche nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassen sind (§. 6,3), im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubniß zur Auswanderung auch in der Zeit verweigert werden, in welcher sie zum aktiven Dienste nicht einberufen sind (vergl. Ziffer 16 3).

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 2.

Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Landwehr zweiten Aufgebots darf die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur ertheilt werden, nachdem sie auf die von ihrer bevorstehenden Auswanderung an die Militärbehörde gemachte Anzeige ihre Verabschiedung erhalten haben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4,3. St. A. G. §. 15.

---

*) Gesuche von Personen, welche kein eigenes Geschäft oder Gewerbe betreiben, vielmehr als Angestellte in einem Geschäft oder Gewerbe eine abhängige Stellung bekleiden, können dann Berücksichtigung finden, wenn in der Konsulatsbescheinigung neben der genauen Bezeichnung der Art der Stellung bescheinigt wird, daß die Eigenartigkeit der kaufmännischen ꝛc. Verhältnisse des betreffenden Landes bezw. der betreffenden Stellung selbst die letztere, ungeachtet ihrer Abhängigkeit und der Unbestimmtheit ihrer Dauer, dennoch als feste Stellung kennzeichnet.

**) Unter gleichen Voraussetzungen können Landsturmpflichtige für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden; siehe §. 100,3 b.

Bezügliche Gesuche ꝛc. sind an das zuständige Bezirkskommando zu richten und werden betreffs der Mannschaften von diesem entschieden.

Gesuche der Offiziere und Sanitätsoffiziere werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

8. Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, Offiziere und Sanitätsoffiziere der Landwehr zweiten Aufgebots, welche es unterlassen von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirkskommando Anzeige zu machen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

R. M. G. §. 60,2. D. Str. G. §. 140, erster Absatz, 3 bezw. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4,2; D. Str. G. §. 360.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Bezirkskommandos (siehe Ziffer 17).

9. Die Festsetzungen über die besonderen Dienstverhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind in den §§. 80, 82 und 85 enthalten.

10. Die zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahrs jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienste) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin zum Wechsel des Aufenthaltsorts sowie zur Anmusterung durch ein Seemannsamt der Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs.

R. M. G. §. 60,4.

Wer ohne Genehmigung den Aufenthalt wechselt, wird durch den bezeichneten Bezirkskommandeur sofort zum Dienste wieder einberufen.

11. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsorts im In- und Ausland, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

R. M. G. §. 61.

12. Bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach §. 114,6 obliegenden Verpflichtung nachkommen (§. 106,4).

13. Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe §. 114.

14. Ueber die erfolgte Anmusterung und Abmusterung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist durch die Seemannsämter demjenigen Bezirkskommando, von welchem erstere kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen. Die Dauer der Anmusterung ist hierbei anzugeben (§. 114,8).

Falls die angemusterten Mannschaften dem Beurlaubtenstande des Heeres angehören, sind dieselben in den der Marine überzuführen.

15. Die Seemannsämter im Inlande haben den von ihnen abgemusterten Mannschaften des Beurlaubtenstandes eine Bescheinigung*) über den Tag der Abmusterung auszustellen und dieselben gleichzeitig zur Rückmeldung bei der Kontrolstelle (§. 113,1) unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungs-Bescheinigung anzuweisen (§. 114,8).

16. a) Mannschaften der Reserve und Marinereserve, der Land- und Seewehr ersten Aufgebots sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienste einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung (Entlassung aus der Reichsangehörigkeit) nicht verweigert werden.

W. G. §. 15. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20. St. A. G. §. 15,2. R. V. Art. 59.

(Ausnahme siehe Ziffer 7 zweiter Absatz.)

Vor Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ist durch die Polizeibehörde dem Bezirkskommando Mittheilung zu machen. Die Aushändigung der Entlassungsurkunde darf erst erfolgen, nachdem das Bezirkskommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienste nicht entgegensteht.

---

*) Nach dem Muster b der Anlage 4.

b) Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots bedürfen keiner Erlaubniß zur Auswanderung; dieselben sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Kontrolstelle Anzeige zu machen.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4,3.

c) Wer ohne Erlaubniß auswandert (a) bezw. auswandert, ohne der zuständigen Kontrolstelle Anzeige gemacht zu haben (b), unterliegt der im §. 360 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20 bezw. §. 4,3.

17. Die in den Fällen der Ziffern 8 und 16c durch §. 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877*) für Erhebung der Anklage und Eröffnung der Untersuchung erforderten Erklärungen sind von den Bezirkskommandos auszustellen und gleichzeitig mit den Anträgen auf Einleitung des Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

18. Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit erhalten haben, nicht auswandern, oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 39. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Bezirkskommando hiervon Mittheilung zu machen (§. 21).

19. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes sowie von deren Ausfall ist dem Bezirkskommando, in dessen Kontrole sie stehen, möglichst bald Mittheilung zu machen (§. 106,8).

## §. 112.

### Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im §. 110,2 bezeichneten Papiere aus.
Verabschiedete Offiziere und Sanitätsoffiziere erhalten auf ihren Antrag Entlassungsurkunden.

2. Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Muster 12 oder 16 ertheilten Scheine, Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve durch Ersatzreservepässe bezw. Marine-Ersatzreservepässe (Muster 4 bezw. 5) aus.

3. Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungszeugnisse.

4. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.
Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibgebühr zu entrichten.
Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an ihre Kontrolstelle zu richten (§. 113,1).

## §. 113.

### Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die militärische Kontrole des Beurlaubtenstandes wird durch die Bezirkskommandos, und zwar diejenige der Mannschaften durch die Hauptmeldeämter, Meldeämter oder die Bezirksfeldwebel — im Auftrage und unter Aufsicht der Bezirkskommandos — ausgeübt (§. 105,4).

2. Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrole dienen die nach §. 114 vorgeschriebenen Meldungen und die nach §. 115 abzuhaltenden Kontrolversammlungen.

3. Die militärische Kontrole muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Uebungen, nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann.
W. G. §. 6.

---

*) Im Hinblick auf die §§. 4,3; 11 und 20 Art. II. d. G. v. 11. 2. 88 sind auszustellen:
a) Erklärungen im Sinne des dritten Absatzes des §. 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots bezw. der Mannschaften der Reserve (Marinereserve), der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots und der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve);
b) Erklärungen im Sinne des vierten Absatzes des §. 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere, sowie der Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

4. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können durch den Bezirkskommandeur — abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe — unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.
R. M. G. §. 67.

## §. 114.

### Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. a) Die zur Ausführung der militärischen Kontrole erforderlichen Meldungen können von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei der Kontrolstelle (§. 113,1) mündlich oder schriftlich*) erstattet werden. Den Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots steht es frei, die Meldungen durch Familienangehörige erstatten zu lassen. Im Uebrigen sind Meldungen durch einen Dritten nur in den Fällen zulässig, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldungen bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrolbezirken besondere Orte (Meldeorte) festgesetzt, an welchen zu bestimmten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit daselbst derartige Meldungen angebracht werden. Für Bekanntmachung der Meldezeiten haben die Bezirkskommandos Sorge zu tragen.

b) Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung bei der Kontrolstelle durch das Bezirkskommando angeordnet werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten.

In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.
K. G. §. 2. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4.

2. a) Die Gestellung im Stationsorte des Kompagniebezirkes begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

Mannschaften, welche auf Grund der Ziffer 1 in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, haben nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen Anspruch auf Marschgebührnisse, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte zusammenfällt.
K. G. §. 3.

b) Sofern Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter errichtet sind (§. 105,4), sind die Orte derselben als Kompagnie-Stationsorte anzusehen. Sind aber neben ersteren Kontrolstellen Meldeorte (Ziffer 1a zweiter Absatz) eingerichtet, so sind letztere Orte als diejenigen Stationsorte zu betrachten, in welchen die Gestellung ohne Anspruch auf Gebühren zu erfolgen hat, während bei Berufung in den mit dem Meldeorte nicht zusammenfallenden Ort des Hauptmeldeamts bezw. Meldeamts alsdann Marschgebührnisse in demselben Umfange wie vorstehend nach dem zweiten Absatze der Ziffer 2a bei Berufung in das Stabsquartier des Bezirkskommandos gezahlt werden.

3. Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria" versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden.

Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

---

*) Zwecks Erleichterung der schriftlichen Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgedruckte Formulare zur kostenfreien Benutzung durch die Kontrolpflichtigen niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen verpflichtet, den Mannschaften bei Ausfüllung der Formulare behülflich zu sein. Die Absendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen. Die Kosten der Formulare werden durch die Bezirkskommandos getragen.

4. a) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienste entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tage bei der Kontrolstelle anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppen-(Marine-)theils bleibt.

b) Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten haben sich in Folge ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve innerhalb 8 Tage nach Aushändigung des Ersatzreserve- bezw. Marine-Ersatzreservepasses bei der unter a genannten Kontrolstelle anzumelden.

5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes*), welche innerhalb des Kontrolbezirkes (Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder des Kompagniebezirkes) ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tage ihrer Kontrolstelle zu melden.

Wer aus einem Kontrolbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrolstelle ab- und bei der zuständigen Kontrolstelle seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsorts und der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes*) haben den Antritt einer Reise und die Rückkehr von derselben der Kontrolstelle zu melden, sobald die Reise eine 14tägige oder längere Abwesenheit zur Folge hat. War beim Antritte der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht (§. 111, 1, 3 und 12).

7. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen,*) haben sich gemäß Ziffer 6 abzumelden und sind während der Wanderschaft von weiteren Meldungen entbunden.**)

Sobald dieselben jedoch an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit treten, haben sie sich bei der Kontrolstelle des neuen Aufenthaltsorts anzumelden. Erfolgt die Arbeit außerhalb Deutschlands, so ist der bisher zuständigen Kontrolstelle die entsprechende Meldung zu erstatten.

8. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung bei der Kontrolstelle entbunden (§. 111, 14). Dieselben haben sich jedoch nach im Inland erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfalle innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungs-Bescheinigung (§. 111, 15) bei der zuständigen Kontrolstelle zurückzumelden. Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrolstelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirksfeldwebel, so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrolstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß §. 111, 14 von dem betreffenden Seemannsamte zu machende Mittheilung hat jedoch ungesäumt zu erfolgen.

9. Bei allen Meldungen sind die im §. 112, 2 und 3 genannten Papiere (ausschließlich etwaiger Führungszeugnisse) vorzulegen.

Sind dieselben zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen. Falls Seeleute bezw. von einer Seefahrt zurückkehrende Mannschaften des Beurlaubtenstandes bereits bei der Abmusterung eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, genügt bei schriftlicher Rückmeldung die Beifügung der Abmusterungsbescheinigung.

*) Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen. Bezüglich dieser siehe §. 80, 2 und 3 bezw. §. 86, 8.

**) Die Ertheilung eines Wanderurlaubs auf bestimmte Zeit ist unzulässig; dagegen ist in Fällen, in denen sich die Wanderschaft sehr ausdehnt, zeitweise der Verbleib des Wandernden dadurch festzustellen, daß den Betreffenden durch Vermittelung der für eine Befehlsbeförderung bezeichneten Person aufgegeben wird, über ihren zeitigen Aufenthalt Aufschluß zu geben.

10. Auf die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Bezirkskommandos verpflichtet sind.

§. 115.

Kontrolversammlungen*) der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrolversammlungen zusammenberufen werden.
R. G. §. 1. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 12.

Angehörige der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots dürfen im Frieden zu Kontrolversammlungen nicht herangezogen werden.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 4, 1 und 20.

Die Kontrolversammlungen sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinwegs zum Versammlungsort und des Rückwegs, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.
R. G. §. 1.

An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrolversammlungen nicht statt, an Sonn- und Feiertagen sind dieselben thunlichst zu vermeiden.

2. Gestellung zu den Kontrolversammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.
R. G. §. 3.

3. Befreiungen von den Kontrolversammlungen können nur durch die Bezirkskommandos ertheilt werden.

4. Die Frühjahrs-Kontrolversammlungen finden im April, die Herbst-Kontrolversammlungen im November statt.

5. Zu den Frühjahrs-Kontrolversammlungen werden die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots sowie die Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten herangezogen.

Mannschaften der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, welche im Herbst zur Land- bezw. Seewehr zweiten Aufgebots übergeführt werden (§§. 12, 4; 17, 1), sind behufs Berufung zu den Herbst-Kontrolversammlungen von den Frühjahrs-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres entbunden.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 5, 12 und 20.

6. In denjenigen Kontrolbezirken, in welchen schiffahrttreibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die Generalkommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schiffer-Kontrolversammlungen anberaumt werden.

7. Die Einberufung zu den Kontrolversammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung.
Zu jeder Kontrolversammlung sind die Militärpapiere mit zur Stelle zu bringen.

8. Die nach Mittheilung der Seemannsämter für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Theilnahme an den Kontrolversammlungen befreit.
W. G. §. 18, 2.

9. Die schiffahrttreibenden und die im Auslande befindlichen Personen sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrolversammlungen zu entbinden.

Es genügt die Festsetzung, daß die Mannschaften sich in der ersten Hälfte des Monats November mündlich oder schriftlich bei ihrer Kontrolstelle zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben.

10. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Theilnahme an der Kontrolversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

---

*) Ueber Kontrolversammlungen nach Aufruf des Landsturms siehe §§. 104, 1 und 121, 2.

11. Wer zur Theilnahme an der Kontrolversammlung verpflichtet ist, bis 15. April bezw. 15. November aber zu derselben keine Aufforderung (Ziffer 7) erhalten hat, auch nicht von der Kontrolversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Kontrolstelle zu melden.

§. 116.

Uebungen der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr.

1. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet.

Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

Als Uebung ist auch jede Dienstleistung im Heere oder in der Marine aus Anlaß nothwendiger Verstärkungen oder eine Mobilmachung anzusehen.

W. G. §. 6.

Uebungen von Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen zur Landwehr versetzt werden, müssen am 1. November des vorangehenden Jahres beendet sein.

2. Die Mannschaften der Landwehrinfanterie des ersten Aufgebots können während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrkavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots der übrigen Waffen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschluß an die betreffenden Linien-Truppentheile.

W. G. §. 7. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

3. Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung, einberufen werden.

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind;

b) wegen Kontrolentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer — §. 18 des Militär-Strafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder

c) auf ihren Antrag*) von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrübung befreit worden sind.

R. G. §. 4.

Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen zur Landwehr zweiten Aufgebots versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrolversammlungen des vorangehenden Jahres zu Uebungen nicht mehr heranzuziehen.

4. Die schiffahrttreibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr ersten Aufgebots sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

R. G. §. 4.

5. Die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen dürfen im Frieden zu Uebungen nicht herangezogen werden, jedoch sind freiwillige Uebungen derselben zulässig.

6. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchigen Uebungen herangezogen werden.

W. G. §. 12.

7. Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung 2c.) zum Dienste einberufen werden, ist dies als eine Uebung zu rechnen.

R. G. §. 5.

8. Die Offiziere der Landwehr ersten Aufgebots sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen.

W. G. §. 12.

Finden die gewöhnlichen Uebungen der Landwehr bei den Linientruppentheilen statt (Ziffer 2, dritter Absatz), so sind die Landwehroffiziere ebenfalls zu diesen heranzuziehen.

---

*) Die mit Zustimmung des Uebungspflichtigen von dem Brotherrn, der vorgesetzten Behörde 2c. desselben gestellten Anträge sind als eigene Anträge im Sinne dieser Festsetzung anzusehen.

9. Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandirenden Generale.
W. G. §. 8.

10. Befreiungen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse könne bei Mannschaften ausschließlich der Offizieraspiranten durch die Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offizieraspiranten nur durch die Generalkommandos bezw. obersten Waffenbehörden, welchen die Offiziere u. s. w. angehören, unter Mittheilung an den kommandirenden General, durch welchen die Einberufung erfolgt ist (Ziffer 9), verfügt werden.

Handelt es sich um eine nach bereits angetretener Uebung beantragte Befreiung (Abkürzung der Uebung), so ist zur Entscheidung bei Mannschaften ausschließlich Offizieraspiranten der Kommandeur des Truppentheils 2c., eventuell nach Anhörung des Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offizieraspiranten der kommandirende General desjenigen Armeekorps bezw. die oberste Waffenbehörde zuständig, welcher der Truppentheil 2c. angehört, bei dem die Uebung stattfindet. Dem kommandirenden General, welcher die Uebung verfügt hat (Ziffer 9), ist von der Befreiung Mittheilung zu machen.

11. Die Bestimmungen über die Uebungen der Offiziere und Mannschaften der Marinereserve und Seewehr ersten Aufgebots sind in der Marineordnung enthalten.

## §. 117.

### Uebungen der Ersatzreserve.*)

1. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

2. Die Heranziehung zur ersten Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ueberweisung zur Ersatzreserve. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahrs bekannt zu machen.

3. Schiffahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur ersten Uebung herangezogen werden sollen, ist der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Uebung bekannt zu machen.

Als Nachersatz sind die wegen hoher Loosnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften (§. 40, 1) nicht heranzuziehen.

Im Uebrigen siehe §. 73, 9.

4. Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden; auch bleiben Ersatzreservisten, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben, von Uebungen befreit.
G. v. 1. 2. 88. Art. II. §. 18. G. v. 8. 2. 90.

5. a) Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste sind (§. 88 Muster 17) oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung (§. 90) nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Uebung) selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 18.

b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Ueberweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrolstelle (§. 113, 1) nachstehende Papiere einzureichen:
1. seinen Ersatzreservepaß;
2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung;

---

*) Uebungen mit der Waffe finden nicht statt. Marine-Ersatzreservisten werden zu Uebungen überhaupt nicht herangezogen.

3. ein durch die Polizeiobrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheitszeugniß;
4. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß.

c) Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Bezirkskommandeur nach Maßgabe der Grundsätze des §. 90. Derselbe ertheilt, sofern er kein Bedenken hat, die Berechtigung und vermerkt dieselbe im Ersatzreservepasse.

Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des Bezirkskommandeurs entscheidet die Ober-Ersatzkommission endgültig.

d) Die Meldung beim Truppentheile hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Uebung mündlich oder schriftlich unter Vorlage des Ersatzreservepasses stattzufinden.

e) Die erfolgte Annahme wird durch den Truppentheil im Ersatzreservepasse vermerkt und dient gleichzeitig als Gestellungsbefehl.

f) Von der Annahme zur Uebung hat der Truppentheil das den Ersatzreservisten kontrolirende Bezirkskommando sofort zu benachrichtigen.

g) Verspätete Anträge — sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils (siehe b), als auch um Annahme bei einem solchen (siehe d) — werden grundsätzlich abgewiesen, sofern die Nichtinnehaltung des Termins zur Meldung beim Truppentheile nicht durch den Zeitpunkt der Ueberweisung zur Ersatzreserve bedingt wurde.

6. Tritt während der Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 13.

7. Ersatzreservisten, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, werden zu Uebungen nicht mehr herangezogen.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche
a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet der Ersatzreserve überwiesen,
b) wegen Kontrolentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder
c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Uebung befreit worden sind.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 14.

8. Die schiffahrttreibenden Ersatzreservisten sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

R. G. §. 4. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 11.

9. In Betreff der Einberufungen zu den Uebungen und Befreiungen von denselben findet die Bestimmung des §. 116, 9 und 10 sinngemäße Anwendung.

10. Bei der Heranziehung der Ersatzreservisten zu den Uebungen ist, soweit die militärischen Interessen es gestatten, unter den vorzugsweise übungsfähig bezeichneten Mannschaften (§. 71,2) im Allgemeinen dieselbe Reihenfolge innezuhalten, welche im §. 40 für die Ueberweisung zur Ersatzreserve festgesetzt ist.

Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission gemäß §. 73,1 zweiter Absatz bezw. etwaige Festsetzungen der Ersatzbehörde dritter Instanz gelegentlich der Ueberweisung zur Ersatzreserve nach §. 40,4 sind zu berücksichtigen.

## §. 118.

## Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Einberufung der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve erfolgt auf Kaiserlichen Befehl.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur
a) zu den jährlichen Uebungen (§§. 116,9 und 117,9);
b) wenn Theile des Reichsgebiets in Kriegszustand erklärt werden.

W. G. §. 8. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

2. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen bezw. bei Bildung von Ersatztruppentheilen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.

R. M. G. §. 63. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 8.

3. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß in ihrer Waffe und Dienstklasse zeitweise zurückgestellt werden:
   a) Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Reserve (Marinereserve);
   b) Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots;
   c) Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots;
   d) Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve), sowie in besonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

   Jedoch dürfen in keinem Aushebungsbezirke die Zahlen der hinter die letzte Jahresklasse Zurückgestellten übersteigen:
   bei a: zwei Prozent der Reserve (Marinereserve);
   bei b: drei Prozent der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots;
   bei c: drei Prozent der Reserve (Marinereserve) und der gesammten Landwehr (Seewehr);
   bei d: fünf Prozent der vorhandenen Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten).

   Auf die Dauer der Gesammtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß.
   R. M. G. §. 64. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 6, 16 und 20.

   Ueber das Verfahren siehe Abschnitt XXI.

4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.
   R. M. G. §. 65. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

   Ueber das Verfahren siehe Abschnitt XXII.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen.

   Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienste der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Ziffer 4 Anwendung.
   R. M. G. §. 65. G. v. 11. 2. 88. Art. II §§. 11. und 20.

6. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienste in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

   Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihr Dienstalter, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienste gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

   Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

   Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

   Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.
   G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 66.

7. Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungsbefehle (§. 111, 1) oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Hierbei sind alle Civilbehörden insbesondere verpflichtet, im Bereich ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militärbehörden jede geeignete Unterstützung zu leisten.

R. M. G. §. 70.

Hierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungsbefehle, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungsbefehle, die Mittheilung über nicht bestellbare Befehle.

8. Die näheren Bestimmungen über die Einberufung der Mannschaften der Marinereserve, Seewehr und Marine-Ersatzreserve sind in der Marineordnung enthalten.

### §. 119.

### Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehören, abgesehen von den nach §. 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

K. G. §. 6.

2. Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer enthalten.

3. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

Ist innerhalb einer Entfernung von 20 Kilometern vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militärarrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Ansuchen der Militärbehörde durch die Civilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civilbehörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.*)

K. G. §. 7.

## Abschnitt XX.

## Erfüllung der Landsturmpflicht seitens der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

### §. 120.

### Im Allgemeinen.

1. Ueber Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe §§. 20 und 100; über Bezeichnung „ausgebildete Landsturmpflichtige“ siehe §. 101, 1.

2. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrole und Uebungen unterworfen werden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II §. 31.

3. Gesuche um Befreiung von der Befolgung des Aufrufs für die Dauer des Aufenthalts außerhalb Europas, sofern der Nachweis einer den Lebensunterhalt sichernden Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. geführt wird siehe §. 100, 2 b bis d.

4. Ausmusterung vom Dienste im Landsturm von Landsturmpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, auf Grund glaubhafter ärztlicher Zeugnisse siehe §. 100, 4.

5. a) Die Bestimmungen des §. 118, 3 bis 6 finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zahl der in Folge häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms einschließlich der nach §. 103, 9 eintretenden Falles zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen darf.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 29.

b) Gesuche um Zurückstellung auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse sind von den ausgebildeten Landsturmpflichtigen an den Vorsteher der Gemeinde oder des gleich-

*) Hierzu gehören auch die durch den Transport der betreffenden Personen vom Aufenthaltsorte zum Civilgefängniß erwachsenen Kosten, soweit die zwangsweise Ueberführung der Bestraften dorthin in Folge Nichtbefolgung der Aufforderung zur Verbüßung der Strafe nothwendig geworden ist.

artigen Verbandes zu richten und finden im Uebrigen die Bestimmungen der §§. 122, 1 und 123 Anwendung.

Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

c) In Betreff des Unabkömmlichkeitsverfahrens finden die Bestimmungen des Abschnitts XXII auf die ausgebildeten Landsturmpflichtigen Anwendung. Im Besonderen sind Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung unzulässig.

Bezüglich des zum Waffendienste vorläufig nicht heranzuziehenden Eisenbahnpersonals siehe §. 128, 8 b.

## §. 121.

### Aufruf des Landsturms und Einberufung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1\. a) Die vom Aufrufe betroffenen ehemaligen Offiziere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine haben sich innerhalb 48 Stunden nach Bekanntmachung des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando zu melden, in dessen Bezirke sie ihren Aufenthalt haben. Befindet sich der Aufenthaltsort im Auslande, so haben sie sich unverzüglich bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

b) In gleicher Weise melden sich die ehemaligen Offiziere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- wie des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche von dem Aufrufe zwar nicht betroffen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereit sind, sowie diejenigen ehemaligen Unteroffiziere des Friedensstandes des Heeres, welche mindestens acht Jahre aktiv gedient haben, und der Marine, ohne Rücksicht auf die Dauer der aktiven Dienstzeit, welche, obwohl von dem Aufrufe nicht betroffen, bereit sind, zum Dienst in Offizierstellen freiwillig einzutreten.

c) Diejenigen der unter a und b bezeichneten Personen, welche bei ihrem Ausscheiden der Marine angehört haben, bleiben der Marine zur Verfügung.

d) Die Einberufung zum Dienste erfolgt durch das zuständige Bezirkskommando mittelst Gestellungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung.

e) Diejenigen unter a und b bezeichneten Personen, deren Unfähigkeit für den Dienst im Landsturm ꝛc. militärärztlich festgestellt und von dem vorgesetzten stellvertretenden Infanterie-Brigadekommandeur anerkannt wird, werden je nach den Verhältnissen bis zur Wiedererlangung ihrer Dienstfähigkeit bezw. für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung im Landsturm befreit. Sie erhalten hierüber eine Bescheinigung vom Bezirkskommandeur.

2\. a) Die vom Aufrufe betroffenen Mannschaften werden nach näherer Anordnung der Generalkommandos von den Bezirkskommandos durch öffentliche Bekanntmachung in Sammelorte zum Dienst einberufen. Die Militärpapiere sind mitzubringen. In den Sammelorten werden namentliche Verzeichnisse der Eingetroffenen nach Truppentheilen ꝛc. und Jahresklassen getrennt aufgestellt und den Transportführern zur Aushändigung an die Landsturmformation u. s. w. mitgegeben.

b) Der Marine stehen zur Verfügung:

1. alle Unteroffiziere, welche in der Marine gedient haben bezw. aus der Seewehr zum Landsturm übergetreten sind;

ferner, und zwar nur aus den Bezirken des I., II., IX., X. und XVII. Armeekorps:

2. alle übrigen Landsturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben,
3. diejenigen Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern, welche aus dem Beurlaubtenstande des Heeres zum Landsturm übergetreten sind.

c) Die ärztliche Untersuchung der Einberufenen erfolgt in der Regel erst bei der Landsturmformation u. s. w.

d) Ergiebt die ärztliche Untersuchung die dauernde oder voraussichtlich längere Zeit anhaltende Dienstunfähigkeit, so verfügt der Kommandeur der Landsturmformation u. s. w. die Wiederentlassung des betreffenden Mannes.

Ueber die erfolgte Gestellung und Wiederentlassung ist ein Vermerk in die Militärpapiere einzutragen bezw. eine besondere Bescheinigung zu ertheilen. Die Landsturmpflichtigen bleiben alsdann, sofern sie dauernd dienstunfähig sind, für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung befreit. Mannschaften, welche wegen voraussichtlich längere Zeit anhaltender Dienstunfähigkeit entlassen sind, treten in die Kontrole des Bezirkskommandos. Dasselbe veranlaßt nach wiederhergestellter Dienstfähigkeit und bei vorhandenem Bedürfnisse die Wiedereinberufung.

e) Ausgebildete Landsturmpflichtige, auf welche die Voraussetzungen des §. 20,11 zutreffen, sind sofort zu entlassen. Die Militärpapiere u. s. w. derselben sind entsprechend zu vervollständigen.

f) Baldthunlichst nach der Einstellung in die Landsturmformation u. s. w. sind von dem Kommandeur derselben dem Bezirkskommando, aus dessen Bereiche die Ueberweisung der Mannschaften erfolgte, namentliche Verzeichnisse der eingestellten sowie der wieder entlassenen Mannschaften (siehe d und e) zu übersenden.

Diese Verzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten:

Waffengattung,
Dienstgrad,
Familien- und Vornamen,
Tag und Jahr der Geburt,
Bisheriger Wohnort, sowie eventuell
Grund der Entlassung.

g) Das Bezirkskommando theilt Auszüge aus diesen Verzeichnissen (f), sowie ein Verzeichniß der schon im Frieden hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zweiten Aufgebots Zurückgestellten (§. 120, 5) dem Civilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission mit.

Muster 19. (S. 137) Landsturmrolle II.

h) Auf Grund dieser Mittheilungen veranlaßt der Civilvorsitzende die Aufstellung der Landsturmrolle II nach Muster 19, stellt unter Mitwirkung der Gemeindebehörden die Namen der nicht zur Gestellung Gelangten fest und veranlaßt die nöthigen Ermittelungen nach dem Verbleib derselben.

Die Landsturmrolle II dient zur Ausübung einer Kontrole für die Civilbehörden.

3. Bis zur Einberufung zum Dienste erhalten vom Aufrufe betroffene, aber verfügbar gebliebene Personen des Landsturms zweiten Aufgebots keinen besonderen Ausweis.

Dieselben sind baldthunlichst zu Kontrolversammlungen einzuberufen. Bei den Kontrolversammlungen wird der verfügbare Bestand festgestellt und durch die Bezirkskommandos in Listen nach dem Muster der Landsturmrolle II — waffenweise getrennt — aufgenommen und fortlaufend in der für die Landwehr vorgeschriebenen Weise kontrolirt.

4. Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienste im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. Sobald dieselben in Folge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, findet auf sie die Bestimmung des §. 100, 2 Anwendung.

## Abschnitt XXI.

## Zurückstellungsverfahren.*)

### §. 122.

### Zurückstellungsgründe.

1. Zurückstellungen im Sinne der in §§. 118, 3 und 120, 5 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Zurückstellungsgründe) eintreten:

a) Wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter bezw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;

*) Im Reichs-Militärgesetze §. 30, 7 „Klassifikation" genannt.

b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde;

c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirthschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.

2. Mannschaften, welche wegen Kontrolentziehung nachdienen müssen (§. 113, 4), haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

### §. 123.
### Zurückstellungsverfahren.

1. Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve (§. 118, 8) sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des zweiten Aufgebots (§. 120, 5), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

2. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission (§. 64, 5), welche im Anschluß an das Musterungsgeschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen zu diesem Zwecke jährlich einmal Sitzung hält.

3. Das Verfahren der verstärkten Ersatzkommission beim Zurückstellungsgeschäfte regelt sich nach §. 64, 6 erster Absatz.

4. Gegen die Entscheidungen der verstärkten Ersatzkommission steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruchs zu. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so erfolgt die endgültige Entscheidung durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission, anderenfalls ist die Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission endgültig.
R. M. G. §. 30, 7.

5. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Zurückstellungstermine.
Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern.

6. Wenn Mannschaften aus einem Aushebungsbezirk in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Zurückstellung.

7. Nach jedem Termine werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission amtlich bekannt gemacht.

### §. 124.
### Außerterminliche Zurückstellung.

1. Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Zurückstellungstermine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Marinereserve zurückgestellt und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.

2. Wenn nach dem allgemeinen Entlassungstermine der Reserven bezw. nach den Entlassungsterminen der Marinereserven, dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Zurückstellungstermine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Marinereserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission verfügt werden.

3. Mannschaften, welche nach dem Zurückstellungstermine des laufenden Jahres der Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve überwiesen werden, können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der

Ersatzkommission vorläufig hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve zurückgestellt werden.

4. In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft.
   Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig.

5. Eine Wiederentlassung einzelner bei einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung bezw. zur Bildung von Ersatztruppentheilen einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem in §§. 83 und 99, 2 vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.
   Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Zurückstellungstermine für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Anverwandten u. s. w. ein wirklicher Nothstand eingetreten ist.
   Auf Landsturmpflichtige, welche zum Dienste einberufen sind, findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

6. Wiederentlassung einzelner zu Friedensübungen einberufener Personen siehe §§. 116, 10 bezw. 117, 9.

## Abschnitt XXII.

## Unabkömmlichkeitsverfahren.

### §. 125.

### Unabkömmlichkeitsgründe.

1. Der nach §. 118, 4 und 5 zulässigen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots sowie der im §. 120, 8 zulässigen Zurückstellung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms dürfen in erster Reihe nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Civilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.
   Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.
   Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeitsbescheinigung) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Civilbehörde, bei oder unter welcher der Civilbeamte angestellt ist.
   Für das dienstliche Personal des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel und der ihm unterstehenden Stellen stellt der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit aus.

2. Außer den unter Ziffer 1 bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeitsbescheinigungen versehen werden:
   a) durch die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden kautionspflichtigen Beamten von Staatskassen, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenzaufsichtsbeamte, Lootsen;
   b) durch die Ober-Postdirektionen nach Genehmigung des Reichs-Postamts die etatsmäßigen Post- und Telegraphenbeamten und die mit dem technischen Post- und Telegraphendienste beschäftigten Hülfsarbeiter, letztere jedoch nur im Ausnahmefalle.*)

3. Vom Waffendienste werden zurückgestellt:
   a) dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;
   b) vorläufig (§. 128, 8) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter.

   Ueber das Verfahren siehe §. 128.
   Auf Beamte und ständige Arbeiter mit Dampf betriebener Schmalspurbahnen bezieht sich diese Bestimmung im Allgemeinen nicht. Dieselben werden zur Sicherstellung des Betriebs während der

*) In den Staaten mit eigener Post- und Telegraphenverwaltung erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen berechtigten Behörden durch die betreffenden Ministerien.

ersten 7 Tage nach Ausspruch der Mobilmachung auf Antrag der Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos von der Einberufung befreit, demnächst aber zum Waffendienste herangezogen. Unter besonderen Verhältnissen darf jedoch in Betreff Zurückstellung vom Waffendienste die Gleichstellung dieser Beamten u. s. w. mit denen der normalspurigen Eisenbahnen erfolgen. Bezügliche Anträge werden an das Reichs-Eisenbahn-Amt gerichtet, und von diesem im Einvernehmen mit dem Chef des Generalstabs der Armee entschieden.

4. Die Schutzmannschaften*) sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zu den Truppen befreit.

5. Die Unabkömmlichkeit von Civilbeamten anderer Dienstklassen kann nur durch die vorgesetzte Ministerialbehörde**) bescheinigt werden.

6. Die bei den Staatsgestüten sowie bei den Landesgestüten und bei den Zuchthengstdepots in Elsaß-Lothringen angestellten Wärter können auf begründeten Antrag des Gestütsvorstehers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.

   Von der Einberufung von Gestütswärtern, welche sich mit den Landbeschälern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationirung abzusehen.

7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.

8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bezw. des Landsturms einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

### §. 126.

### Unabkömmlichkeitsverfahren.***)

1. Diejenigen Civilbehörden, welche nach §. 125 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeitslisten) zum 1. Februar jedes Jahres sowie Nachtragslisten zum 1. September jedes Jahres, beide nach Muster 20, den Provinzial-Generalkommmandos†) mit, in deren Bezirke diese Beamten militärisch kontrolirt werden. Soweit ausgebildete Landsturmpflichtige in Frage kommen, sind diese Listen den Provinzial-Generalkommandos†) mitzutheilen, in deren Bezirke die Beamten ihren Wohnsitz haben; befindet sich der Wohnsitz im Auslande, so ist dasjenige Provinzial-Generalkommando zuständig, in dessen Bezirke der Uebertritt zum Landsturm erfolgt ist. Muster 20. (S. 188) Liste und Nachtragsliste der als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

   In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

   Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeuslisten finden nur ausnahmsweise statt.

2. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeitsbescheinigungen beizufügen.

   Diese Bescheinigungen behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

   Jede Veränderung in der dienstlichen Stellung erfordert, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung einer neuen Bescheinigung.

3. Die Generalkommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressortministerium als richtig bestätigt worden sind, den Bezirkskommandos zugehen.

   Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen werden von den Bezirkskommandos aufbewahrt.

4. Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

5. Wegen der unausgebildeten Landsturmpflichtigen siehe W. O. §. 103, 6 und 10.

---

*) Unter Schutzmannschaften im Sinne dieser Bestimmung werden nur diejenigen in den Staatshaushalts-Etats als solche aufgeführten Beamten verstanden. Alle übrigen von der Kommune angestellten Polizeidiener — gleichviel ob sie Schutzmänner heißen — sind Kommunalbeamte und nach Ziffer 5 zu behandeln.

**) Das Reichsbank-Direktorium ist im Verhältniß zu den ihm unterstellten Beamten als Ministerialbehörde im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.

***) §. 126 findet auf das Eisenbahnpersonal keine Anwendung; die Zurückstellung des Letzteren erfolgt nach §. 128.

†) In Württemberg dem Kriegsministerium.

## §. 127.
### Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.

1. Nach §. 28, 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfalle der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen.

2. Die Vertheilung des für Feldeisenbahnformationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabs der Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahn-Amte statt. Das Ergebniß ist vom Chef des Generalstabs der Armee der Inspektion der Verkehrstruppen mitzutheilen.

3. Die Mannschaften werden nur summarisch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahnverwaltungen überlassen.

Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sowie felddienstfähig sind.

Offiziere und Offizierstellvertreter können unter namentlicher Bezeichnung von dem Chef des Generalstabs der Armee oder dem Inspekteur der Verkehrstruppen für die von ihnen aufzustellenden Formationen beansprucht werden.

Den Bahnverwaltungen bleibt es anheimgestellt, Anträge auf Belassung einzelner schwer zu ersetzender Beamten bei der anfordernden Stelle vorzulegen.

Ueber den Abgang eines zu Feldeisenbahnformationen bestimmten Offiziers hat das heimathliche Generalkommando desselben Mittheilung an den Chef des Generalstabs der Armee oder zutreffenden Falles an den Inspekteur der Verkehrstruppen zu machen, welche den Ersatz bestimmen.

Muster 21. (S. 139) — Liste der für Feldeisenbahnformationen ausgewählten Mannschaften.

4. Nach stattgehabter Vertheilung reichen die Bahnverwaltungen dem Inspekteur der Verkehrstruppen namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Muster 21 ein.

Dieser theilt sodann den Generalkommandos mit, wie viele und welche Mannschaften, von welchen Bahnverwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

Treten Aenderungen hinsichtlich der bestimmten Mannschaften ein, so haben die Generalkommandos im Benehmen mit den Bahnverwaltungen Ersatz sicher zu stellen. Mittheilung über solche Neubestimmungen erfolgt durch Vermittelung des Generalkommandos an die Inspektion der Verkehrstruppen.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen 2c. durch Vermittelung des zuständigen Kriegsministeriums.

## §. 128.
### Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienste.

1. Zu demjenigen Eisenbahnpersonal, welches nach §. 125, 2 vom Waffendienste zurückzustellen ist, gehören:
   a) Höhere Eisenbahnbeamte;
   b) Verwaltungs- und Expeditionspersonal;
   c) Fahrpersonal;
   d) Bahndienst- und Stationspersonal;
   e) Ständige Eisenbahnarbeiter.

Muster 22. (S. 140) — Liste des vom Waffendienste zurückzustellenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.

Muster 23. (S. 140) — Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienste.

2. Ausgenommen sind Gepäckträger, Perrondiener, Stationsnachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.

3. a) Die Zurückstellung des zum Waffendienste nicht heranzuziehenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals ist im Januar jedes Jahres unter Uebersendung einer nach Muster 22 aufgestellten Gesammtliste — getrennt nach den Gruppen a und b des §. 125, 2 — und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienste für jeden Einzelnen nach Muster 23 durch die Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos zu beantragen (siehe Ziffer 7).

Veränderungsnachweisungen zu dieser Liste, enthaltend Zugänge und Versetzungen, sind unter Beifügung der Anstellungsbescheinigungen zum 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jedes Jahres von den Bahnverwaltungen den Bezirkskommandos einzusenden.

b) Eines Antrags auf Zurückstellung des ausgebildeten dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienste bedarf es im Frieden nicht. Dasselbe bleibt bei Aufruf des Landsturms vorläufig von der Einberufung zum Waffendienst auf Grund einer eintretenden Falles vorzuzeigenden Bescheinigung über die Anstellung bezw. Beschäftigung im Eisenbahndienste (Ziffer 1) befreit. Ueber die eventuelle Heranziehung zur Ergänzung von Eisenbahnformationen trifft der Chef des Generalstabs der Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahn-Amte Verfügung. Das Ergebniß ist von Ersterem der Inspektion der Verkehrstruppen mitzutheilen.

4. Die verfügte Zurückstellung der unter 3a genannten Personen wird auf der daselbst erwähnten Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. April des nächsten Jahres Gültigkeit.

5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienste gänzlich aus, so sendet die Bahnverwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerke dem Bezirkskommando unverzüglich zu.

6. Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienste sind nur bei den unter Ziffer 1a aufgeführten Beamten zulässig.

Zugänge, welche durch die Veränderungsnachweisungen (Ziffer 3a) zur Kenntniß des Bezirkskommandos gelangen, gelten als terminmäßige Gesuche.

7. Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung, sofern dieselben nicht dem Beurlaubtenstande der Eisenbahnbrigade angehören. In letzterem Falle ist eine Zurückstellung derselben vom Waffendienst ebensowenig wie für Vizefeldwebel, welche dem Beurlaubtenstande der Eisenbahnbrigade angehören, zu beantragen.

8. Ueber die spätere Verwendung mit der Waffe des von dem Chef des Generalstabs für Feldeisenbahnformationen nicht beanspruchten und bei Eintritt einer Mobilmachung den Eisenbahnen vorläufig belassenen, später aber entbehrlichen dienstpflichtigen ꝛc. Personals (§. 125, 3b) das Weitere zu veranlassen, bleibt dem Königlich preußischen Kriegsministerium vorbehalten.

---

# Muster und Anlagen zur Deutschen Wehrordnung.

---

des Aushebungsbezirkes ..........

(Vor- und Familiennamen) ..........

18...... zu .......... (Ort) ..........

.... Bundesstaat) ..........

Marine im Frieden ausgeschlossen.

zu geben.
der Marine sind alsdann nur ausgeschlossen:
sind, — dauernd;
rechte bestraft sind, — für die Dauer, während welcher sie

stehenden Bestimmungen für die Landsturmpflichtigen.
behörden gegenüber als Ausweis.

.........., den ten .......... 19

Ersatzkommission im Bezirke
Infanteriebrigade.

Der Civilvorsitzende.

Duplikat 50 Pfennig.

18*

uster 6 zu §§. 46, 47 u. 48.

und Restantenliste.

| 14. | 15. | 16. | | 17. |
|---|---|---|---|---|
| er Musterung. | | | | Ent-scheidung der Ober-Ersatzkom-mission |
| Vor-läufige Entschei-dung der Ersatzkom-mission | Loosnummer ob vor-zumerken oder vor-weg einzustellen | Vor-stel-lungs-liste | | |
| | | Liste | Nr. | |
| | | | | |

r nach dem ... nen
tniß der n ... m-
ob, die i ... n
ufzuklären

en verbüßt w
els von Bedeut.

d, bestimmen d.

... des Paragra

... bezeichneten
... wie ferner in
... geführt wi
... militärisch

durch die Ersatzkommission, bei Umbestimmungen durch die ...
einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellun...
Eine Angabe über die Sehschärfe ist nur in den Fällen
gestellt werden muß.

5. In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Betreffe...
Bevölkerung gehört (§. 28) und somit der Aushebung für die Ma...

10

## Meldungen und Beurlaubungen.

Ebenso die Seiten 11 bis 16.

**Muster 5 zu §. 41.**

Farbiger Strich.

# Marine-Ersatzreservepaß

des

**Marine-Ersatzreservisten**

(Vor- und Familiennamen.)

---

(Marinetheil.)

---

Jahresklasse: 18 ....

Farbiger Strich.

**Anmerkung:**

1. Nach Art der Militärpässe in Buchform anzulegen. Deckel von weißer Farbe mit schwarz-weiß-rother Einfassung, breitem schwarzen Rücken, und oberhalb des Marine-Adlers sowie unterhalb des Vermerkes: „Jahresklasse: 18 . .“ mit 0,4 cm breiten und 4 cm langen Strichen in folgenden Farben:

   für Matrosendivisionen: roth; | für Seebataillon: grün;
   für Werftdivisionen: blau; | für Matrosenartillerie: braun.

2. Zu jedem Marine-Ersatzreservepasse gehört ein Futteral.
3. Jedem Marine-Ersatzreservepasse sind die Bestimmungen über die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Kaiserlichen Marine vorzuheften.

**...uster 6 zu §§. 46, 47 u. 48.**

## ...und Restantenliste.

| 14. | 15. | 16. | | 17. |
|---|---|---|---|---|
| ...er Musterung. | | | | Entscheidung der Ober-Ersatzkommission |
| Vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission | Loosnummer ob vorzumerken oder vorweg einzustellen | Vorstellungsliste | | |
| | | Liste | Nr. | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

...durch die Ersatzkommission, bei Umbestimmungen durch die ... einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellu...

Eine Angabe über die Sehschärfe ist nur in den Fällen ... gestellt werden muß.

5. In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Betreffe... Bevölkerung gehört (§. 28) und somit der Aushebung für die Ma...

Google

1

## Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familiennamen:

Geboren am ......ten ............ 18....

zu

Verwaltungsbezirk:

Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

3. Religion:

4. Ob verheirathet:

Kinder:

5. Grund der Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve:

6. Marinetheil:

...uster 6 zu §§. 46, 47 u. 48.

...und Restantenliste.

| 14. | 15. | 16. | | 17. |
|---|---|---|---|---|
| ...er Musterung. | | | | |
| Vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission | Loosnummer ob vorzumerken oder vorweg einzustellen | Vorstellungsliste | | Entscheidung der Ober-Ersatzkommission |
| | | Liste | Nr. | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

...er Betroffenen ... der Stamm- ... Fällen etwa ... gebniß in ... au, ... ien ve ... els vo ... bestі ... des ... nahme ...

4. Das Gewicht der Militairpflichtigen ist bei den im §. 6, b ... durch die Ersatzkommissionen, bei Umbestimmungen durch die ... einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellung ...
Eine Angabe über die Sehschärfe ist nur in den Fällen ... gestellt werden muß.

5. In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Betreffen... Bevölkerung gehört (§. 23) und somit der Aushebung für die Ma...

des Aushebungsbezirkes

(Vor- und Familiennamen)

18 zu (Ort)

Bundesstaat)

Marine im Frieden ausgeschlossen.

zu geben.
der Marine sind alsdann nur ausgeschlossen:
sind, — dauernd;
rechte bestraft sind, — für die Dauer, während welcher sie

stehenden Bestimmungen für die Landsturmpflichtigen.
behörden gegenüber als Ausweis.

, den ten 19

Ersatzkommission im Bezirke
Infanteriebrigade.

Der Civilvorsitzende.

Duplikat 50 Pfennig.

13*

Muster 6 zu §§. 46, 47 u. 48.

und Restantenliste.

| 14. | 15. | 16. | | 17. |
|---|---|---|---|---|
| der Musterung. | | | | Entscheidung der Ober-Ersatzkommission |
| Vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission | Loosnummer ob vorzumerken oder vorweg einzustellen | Vorstellungsliste | | |
| | | Liste | Nr. | |
| | | | | |

er nach dem Eintritte der Betroffenen ntniß der mit Führung der Stamm- ob, die in einzelnen Fällen etwa aufzuklären und das Ergebniß in

sen verbüßt worden sind.
dels von Bedeutung sind, Aufnahme

nd, bestimmen die Civilvorsitzenden

(bezw. des Paragraphen) der Heer-

Heerordnung bezeichneten Mannschaften durch die Ersatzkommission, bei Umbestimmungen durch die Ober-Ersatzkommission, sowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellung des Körpergewichts ausgeführt worden ist.

Eine Angabe über die Sehschärfe ist nur in den Fällen erforderlich, in denen sie militärischerseits festgestellt werden muß.

5. In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Betreffende zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehört (§. 28) und somit der Aushebung für die Marine unterworfen ist.

4

| Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt. | Datum | Zusätze zu (Uebungen |
|---|---|---|
| | | |

Ebenso die Seiten 6 und 8.

Digitized by Google

Muster 6 zu §§. 46, 47 u. 48

und Restantenliste.

| | 14. | 15. | 16. | | 17. |
|---|---|---|---|---|---|
| der Musterung. | | | | | Ent-scheidung der Ober-Ersatzkom-mission |
| er- e er | Vor-läufige Entschei-dung der Ersatzkom-mission | Loosnummer ob vor-gemerkten oder vor-weg einzustellen | Vor-stel-lungs-liste: Liste | Nr. | |

5

den Personalnotizen.
und Einberufungen, Führung, Strafen rc.)

Ebenso die Seiten 7 und 9.

oder na… der Betreffenen
…enntniß … der Stamm-
…ng ob, … Fällen etwa
…n aufzuklä… …rgebniß in

…rafen verbü… …nahme
…andels von B…

…sind, bestimm… …den

…bezw. des Ba…

4. Das Gewicht der Militärpflichtigen ist bei den im §. 5, 86 … …nung bezeich…
durch die Ersatzkommission, bei Umbestimmungen durch die Ob… …sowie fern…
einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellung … …ausgeführt…
Eine Angabe über die Sehschärfe ist nur in den Fällen erfo… …mittel…
gestellt werden muß.

5. In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Betreffende … …der bei…
Bevölkerung gehört (§. 28) und somit der Aushebung für die Marin…





Digitized by Google

10

## Meldungen und Beurlaubungen.

Ebenso die Seiten 11 bis 16.

**Muster 6 zu §§. 46, 47 u. 48.**

# Rekrutirungsstammrolle, Alphabetische Liste und Restantenliste.

| 1. | 2 | 3. | 4. | 5. | 6. | 7 | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | | 17. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | Ergebniß der Musterung. | | | | | | | | | |
| Gemeinde | Nr. | Familiennamen und Vornamen | Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt | a) Familiennamen und Vornamen der Eltern, b) ob solche leben oder nicht, c) Gewerbe oder Stand des Vaters | a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort des Militärpflichtigen | Religion | Stand oder Gewerbe | Im Jahre | Zur Stammrolle gemeldet Ja oder Nein | Größe / Brustumfang | Gewicht / Sehschärfe | Körperliche Fehler | Vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission | Loosnummer ob vorzumerken oder vorweg einzustellen | Vorstellungsliste: Liste | Vorstellungsliste: Nr. | Entscheidung der Ober-Ersatzkommission |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bemerkungen: | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bemerkungen: | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bemerkungen: | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anmerkung.

1. In die Spalte „Bemerkungen“ werden alle Bestrafungen, mögen sie vor oder nach dem Eintritte der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, eingetragen, soweit sie zur Kenntniß der mit Führung der Stammrollen betrauten Behörden gelangen, auch liegt letzteren die Verpflichtung ob, die in einzelnen Fällen etwa hervortretenden Zweifel durch die nöthigen thatsachlichen Erörterungen aufzuklären und das Ergebniß in der Stammrolle zu vermerken.

   Ebenso ist thunlichst anzugeben, ob und eventuell wann etwaige Strafen verbüßt worden sind.

   Auch haben sonstige Angaben, welche zur Beurtheilung des Lebenswandels von Bedeutung sind, Aufnahme zu finden.
2. Ob die Spalten 11—17 in den Rekrutirungsstammrollen auszufüllen sind, bestimmen die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen.
3. Die körperlichen Fehler werden nach Ziffer und Buchstaben der Anlage (bezw. des Paragraphen) der Heerordnung bezeichnet.
4. Das Gewicht der Militärpflichtigen ist bei den im §. 5, 8c und f der Heerordnung bezeichneten Mannschaften durch die Ersatzkommission, bei Umbestimmungen durch die Ober-Ersatzkommission, sowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellung des Körpergewichts ausgeführt worden ist.

   Eine Angabe über die Sehschärfe ist nur in den Fällen erforderlich, in denen sie militärischerseits festgestellt werden muß.
5. In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Betreffende zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehört (§. 28) und somit der Aushebung für die Marine unterworfen ist.

**Muster 7** zu §. 50.

# Vorstellungsliste.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nr. | Stelle in der alphabetischen Liste | Familiennamen und Vornamen | Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt | a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort der Militärpflichtigen | Religion | Stand oder Gewerbe | Größe / Brustumfang | Gewicht / Sehschärfe | Körperliche Fehler | Frühere Entscheidungen | Loosnummer | Vorschlag der Ersatzkommission | Entscheidung der Ober-Ersatzkommission | Bemerkungen |
| | | | | | | | | | | | | | | |

Anmerkung.

1. Die körperlichen Fehler werden nach Ziffer und Buchstaben der Anlage (bezw. des Paragraphen) der Heerordnung bezeichnet.
2. Das Gewicht der Militärpflichtigen ist bei den im §. 5, 3 c und f der Heerordnung bezeichneten Mannschaften durch die Ersatzkommission, bei Umbestimmungen durch die Ober-Ersatzkommission, sowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellung des Körpergewichts ausgeführt worden ist.

   Eine Angabe über die Sehschärfe ist nur in den Fällen erforderlich, in denen sie militärischerseits festgestellt werden muß.
3. Unter 13 ist auch die Waffengattung einzutragen.
4. Bei den zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften ist unter 11 anzugeben: Dienstgrad, Truppen-(Marine-)theil, Datum des Diensteintritts und der Entlassung; unter 15: Gründe der Entlassung.

**Muster 8** zu §. 58.

# Uebersicht

der

Abschlußnummern des Jahrganges ..... im .............(Bezirk) ..................

| Aushebungsbezirke | Bundesstaat | Höchste Loos- nummer | Abschluß- nummer | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| A. | | 1325 | 1265 | |
| B. I. Bezirk | | 208 | 189 | |
| B. II. Bezirk | | 180 | 175 | |
| C. | | 402 | 386 | |
| D. | | 460 | 460 | Die Abschlußnummer des Jahrganges ..... auf Nr. .... hinaufgerückt. |
| E. | | 320 | 320 | |

Anmerkung.

Die Aushebungsbezirke werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

**Muster 9 zu §. 58.**

# Nachweisung

der im .................... (Bezirk) .................... vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

| Seeleute von Beruf | Fischer | Schiffs-zimmerleute | Maschinisten und Maschinisten-gehülfen | Heizer | Segelmacher | Schiffsköche und Kellner (Stewards) | Summe | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |

Anmerkung.

Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, welche vorläufig zurückgestellt sind, werden während der Dauer ihrer Zurückstellung in diese Nachweisung nicht aufgenommen.

**Muster 10 zu §. 58.**

# Nachweisung

der aus dem .................... (Bezirk) .................... im Jahre .................... eingetretenen Feiwilligen.

| Einjährig- | Zweijährig- | Dreijährig- | Vierjährig- | Fünfjährig- | Sechsjährig- | Summe | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Freiwillige | | | | | | | |
| | | | | | | | |

Anmerkung.

1. Ueber die aufzunehmenden Freiwilligen siehe Anmerkung*) zu §. 58,4.
2. Sämmtliche in die Marine eingestellten Mannschaften sind über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart anzugeben, daß sie in den schwarzen mitenthalten sind.

Muster 11 zu §. 67.

# Loosungsschein.

Der Militärpflichtige ............ (Stand oder Gewerbe) ............ (Vor- und Familiennamen) ............, geboren am .....ten ............ 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat bei der Loosung im Aushebungsbezirk ............ die Nummer ...... (geschrieben) ............ erhalten.

| Derselbe erschien zur Musterung | | | | Körperliche Fehler | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| Im Jahre | Aushebungsbezirk. Nr. der alphabetischen Liste | Brigadebezirk | hat gemessen | Vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Inhaber bleibt verpflichtet, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jedes Jahres unter Vorzeigung dieses Scheines bei der Ortsbehörde zur Rekrutirungsstammrolle anzumelden.

Die jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber eine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erhalten hat, mithin entweder einem Truppen- oder Marinetheile zur Einstellung überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Militärpapiers oder Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden ist.

Wechselt Inhaber im Laufe eines der Jahre, in welchem er sich zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle angemeldet bezw. anzumelden hat, den dauernden Aufenthaltsort oder Wohnsitz, so hat er dieses behufs Berichtigung der Rekrutirungsstammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche ihn in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Außerdem sind bei jeder Meldung etwa eingetretene Veränderungen des Gewerbes, Standes u. s. w. anzuzeigen.

Versäumniß der Meldefrist entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Jede geschehene Ab- und Anmeldung wird auf der Rückseite dieses Scheines vermerkt; beim Verziehen wird der Abmeldevermerk mit dem Orte „wohin" versehen.

Anmerkung.

1. Die körperlichen Fehler werden wie für die alphabetische Liste vorgeschrieben, bezeichnet (siehe Muster 6 Anmerkung 8). Die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission wird nur unterstempelt.

2. Im Loosungsscheine der Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ist der im Muster für die Loosnummer vorgesehene Raum zu durchstreichen und die Zugehörigkeit zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung in Spalte „Bemerkungen" ersichtlich zu machen.

**Muster 12** zu §. 73.

Nr. ... der Vorstellungsliste
des Aushebungsbezirkes ......
für 19 ..

# Urlaubspaß.

1. Der Rekrut (Stand oder Gewerbe) ............ (Vor- und Familiennamen), geboren am ......ten ............ 18...... zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), ist bei der Aushebung für 19 ..... für ............ (Truppentheil oder Waffengattung) ausgehoben und bis zu seinem Diensteintritte nach ............ beurlaubt worden.
2. Inhaber hat sich ............ (Zeitangabe oder zu setzen: „an einem noch später zu bestimmenden Tage") zur Absendung an seinen Truppentheil bei dem ............ (Bezirkskommando) in (Ort) ............ , wenigstens mit Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden.

   Im Unterlassungsfalle wird er nach dem Militärstrafgesetze bestraft.
4. Inhaber tritt mit Aushändigung dieses Passes zum Beurlaubtenstand und in die Kontrole des Hauptmeldeamts, des Meldeamts, oder des Bezirksfeldwebels seines Aufenthaltsorts. Er ist verpflichtet, jede Aufenthaltsveränderung seiner Kontrolstelle innerhalb von drei Tagen anzuzeigen und sich beim Verziehen in einen anderen Kontrolbezirk bei der dortigen Kontrolstelle innerhalb von drei Tagen anzumelden. Zuwiderhandlung wird bestraft.

............, den ......ten ............ 19..

Bezirkskommando ............

(L. S.)

Anmerkung. Der Urlaubspaß ist in der Größe eines Viertelbogens anzulegen.

**Muster 13** zu §. 74.

Bezirk des ......Armeekorps.
Jahr 19....

# Nachweisung

## der nicht aufgebrachten Rekruten,

## sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.

| | Garde | | | | | | | | | | | | | Provinzialwaffen | | | | | | | | | | | Marine | | | | | | | | | | Oekonomie-Handwerker | | | | | Krankenwärter | Summe der Mannschaften der | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | Train | | | | | | | | | | | Train | | Landbevölkerung für | | | | | See- bez. halbseemännische Bevölkerung | | | | | | | | | | | | | |
| | Infanterie | Jäger | Kürassiere und Ulanen | Dragoner und Husaren | Reitende Artillerie | Fahrende Artillerie | Fußartillerie | Pioniere | Eisenbahntruppen | Telegraphentruppen | Luftschiffertruppe | Traingemeine | Trainsoldaten | Infanterie | Jäger | Kürassiere und Ulanen | Dragoner und Husaren | Reitende Artillerie | Fahrende Artillerie | Fußartillerie | Pioniere | Telegraphentruppen | Traingemeine | Trainsoldaten | Matrosendivision | Werftdivision | Seebataillon | Matrosenartillerie | Torpedoabtheilung | Matrosen | Maschinenpersonal | Heizer | Schiffszimmerleute | Segelmacher | Schneider | Schuhmacher | Sattler | Segelmacher | Sonstige | | Landbevölkerung | seemännischen Bevölkerung | |
| **A. Es konnten nicht aufgebracht werden:** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | (Angabe der Handwerker für die Pioniere, Verkehrstruppen — Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen — und die Werftdivisionen.) |
| **B. Zur Einstellung noch verfügbar (Nachersatz und Ueberzählige):** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anmerkung. Beim XIV. Armeekorps tritt sowohl unter A wie unter B eine Trennung nach Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen ein.

**Muster 14** zu §. 79.

# Uebersicht

der

## Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts im (Bezirk) ..........

## für das Jahr ..........

| 1 | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. | 18 | | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | | 25 | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt | | | | | Davon sind | | | | | | | | | | | | | | Von den unter 16 Genannten sind ausgehoben | | | | Es sind ferner vor Beginn des Militärpflichtalters freiwillig eingetreten | | Wegen unerlaubter Auswanderung | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | freiwillig eingetreten | | | für das Heer | | für die Marine | | | | a. verurtheilt | | b. noch in Untersuchung | |
| Bezirk | 20 jährige | 21 jährige | 22 jährige | ältere | Summe | als unermittelt in den Restantenlisten geführt | ohne Entschuldigung ausgeblieben | anderwärts gestellungspflichtig geworden | zurückgestellt | ausgeschlossen | ausgemustert | dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen | der Ersatzreserve überwiesen | der Marine-Ersatzreserve überwiesen | ausgehoben | überzählig geblieben | in das Heer | in die Marine | Summe 7 bis 18 | zum Dienst mit der Waffe | zum Dienst ohne Waffe | aus der Landbevölkerung | aus der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung | in das Heer | in die Marine | Land- | seemännische und halbseemännische | Land- | seemännische und halbseemännische |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Bevölkerung | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Und zwar: von den 20jährigen | | | | | — | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | „ „ 21 „ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | „ „ 22 „ | | | | | — | | | | | | | | | | — | | | | | | | | | | | | | |
| | „ „ älteren | | | | | | — | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

**Anmerkung.** Die in Spalte 24 und 25a Geführten werden in die übrigen Spalten dieser Uebersicht nicht mehr aufgenommen.

**Muster 15 zu §. 84.**

# Meldeschein zum freiwilligen Eintritte.

Dem ............ (Stand oder Gewerbe) ............ (Vor- und Familiennamen) welcher am ....ten ............ 18.... zu ............ (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) ............ geboren ist und sich gegenwärtig zu (Ort) ............ im diesseitigen Aushebungsbezirk aufhält, wird hierdurch die Erlaubniß, sich zum freiwilligen Diensteintritt (auf zwei, drei, vier, bei der Marine auch fünf oder sechs Jahre oder in eine Unteroffizierschule) zu melden, ertheilt.

Dieser Schein behält seine Gültigkeit bis zum 31. März 19....

............, den ....ten ............ 19....

Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes ............

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung.

1. Der Schein ist in der Größe eines Viertelbogens anzulegen.

2. Etwa erlittene Strafen sind auf der Rückseite anzuführen, oder es ist anzugeben, daß eine Bestrafung bisher nicht erfolgt ist.

3. Bei Militärpflichtigen der seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung hat der Meldeschein zu lauten: „zum freiwilligen Eintritt in die Marine“.

**Muster 16** zu §. 85.

# Annahmeschein.

Der Freiwillige (Stand oder Gewerbe) .................. (Vor- und Familiennamen), geboren am ........ten ........ 18...... zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), ist bei dem Truppen-(Marine-)theile zu (zwei-, drei-, vier-, bei der Marine auch fünf- oder sechs-)jährigem Dienste angenommen und bis zu seinem Diensteintritte nach .................. beurlaubt worden.

Inhaber gehört mit Aushändigung dieses Scheines zum Beurlaubtenstand und hat sich behufs Aufnahme in die Kontrole bei der Kontrolstelle seines Aufenthaltsorts (Hauptmeldeamt, Meldeamt oder Bezirksfeldwebel) innerhalb von 3 Tagen anzumelden.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthaltsveränderung der Kontrolstelle anzuzeigen, auch sich beim Verzug in einen anderen Kontrolbezirk bei der dortigen Kontrolstelle anzumelden. Unterlassung dieser innerhalb 3 Tagen zu bewirkenden Meldungen wird bestraft.

Der Gestellungsbefehl zum Diensteintritt wird dem Inhaber durch Vermittelung des Bezirkskommandos zugehen. Demselben ist unweigerlich Folge zu leisten.

.................., den ......ten .................. 19......

Der Kommandeur des (Truppen-[Marine-]theils).
(L. S.) (Unterschrift.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. Der Annahmeschein ist in Größe eines Viertelbogens anzulegen.

**Muster 17** zu §. 88.

# Berechtigungsschein

## zum einjährig-freiwilligen Dienste.

Der ................ (Stand oder Gewerbe) ................ (Vor- und Familiennamen), geboren am ........ten ................ 18 zu ................ (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), erhält nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse und seiner wissenschaftlichen Befähigung hiermit die Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen.

Behufs Zurückstellung von der Aushebung hat sich Inhaber beim Beginne desjenigen Kalenderjahrs, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, sofern er nicht bereits vorher zum aktiven Dienste eingetreten ist, bei der Ersatzkommission seines Gestellungsorts schriftlich oder mündlich zu melden.

Bei der Meldung zum Diensteintritt ist dieser Schein und ein obrigkeitliches Zeugniß über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.

Wer den Zeitraum der gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Diensteintritt zu melden, oder nach Annahme zum Dienst sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Diensteintritte vor Ablauf der Zurückstellung.

(Ort, Datum.)

**Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.**

(L. S.) N. N. N. N.

Inhaber ist bis zum 1. Oktober ........ von der Aushebung zurückgestellt.
Beim Eintritt einer Mobilmachung hat er sich sofort zur Stammrolle anzumelden.

(Ort, Datum.)

**Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes ................**

(L. S.) N. N. N. N.

Die Zurückstellung ist bis zum 1. Oktober 19...... verlängert.

(Ort, Datum.)

**Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes ................**

(L. S.) N. N. N. N.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung.
Der Berechtigungsschein ist in der Größe eines Bogens anzulegen.
Auf der dritten Seite des Bogens sind die Bestimmungen der §§. 93 und 94, 1 bis 9 abzudrucken.

**Muster 17a zu §. 89.**

# Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich ertheile hierdurch meinem Sohne Mündel ........................ geboren am .................. zu .................. meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig ..................

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

.................., den ..ten.................. 19 ..

Vorstehende Unterschrift de ..................

..................

und zugleich, daß der Bewerber d Aussteller der obigen Erklarung nach en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

.................., den ..ten.................. 19 ....

(L. S.)

Anmerkung.

1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

> Gegenüber dem .................., geboren am .................. zu .................. der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.
>
> .................., den ..ten.................. 19 ....
>
> Vorstehende Unterschrift ꝛc.

3. Die Erklärung unter b, sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

**Muster 18** zu §. 90.

# Zeugniß
## über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

........ (Vor- und Familiennamen) ........, geboren am .... ten ........ 18 .... zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) ........ Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihn besuchten Klassen an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen.

1. Schulbesuch und Betragen:
2. Aufmerksamkeit und Fleiß:
3. Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungsprüfung bestanden ist.)

(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrerkollegium.

........ (Bezeichnung der Anstalt) zu ........ (Ort) ........

N. N. (Schulsiegel.) N. N.
Direktor. Oberlehrer.

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäß §. 89,4 der Wehrordnung beizufügenden Beläge:

a) eines Geburtszeugnisses,

b) der nach Muster 17a ertheilten Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

c) eines Unbescholtenheitszeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muß die Ertheilung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig sein würde, schriftlich nachgesucht werden.

Das Gesuch ist spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahrs, d. h. desjenigen Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der betreffenden Prüfungskommission zu stellen. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung muß bis zum 1. April desselben Jahres erfolgt sein.

Nichtinnehaltung des letzteren Zeitpunkts hat den Verlust des Anrechts auf Erwerbung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste zur Folge.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. 1. Eine von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung von einem obligatorischen Lehrgegenstande ist in dem Zeugnisse ausdrücklich anzugeben. 2. Das Zeugniß ist in der Größe eines halben Bogens anzulegen.

**Muster 19** zu §§. 102 und 121.

# Landsturmrolle I und II.

| Nr. | Familiennamen und Vornamen | Datum, Ort, (Kreis ꝛc.) der Geburt / Stand oder Gewerbe | Religion | Bisheriger Aufenthaltsort (Wohnung) / Ob verheirathet, Kinder | Entscheidung der Ersatz-kommission | Be-merkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. |
| | | | | | | |

Anmerkung.

1. Die Landsturmrolle I enthält die Landsturmpflichtigen des ersten Aufgebots und die unausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots der vom Aufrufe betroffenen Jahresklassen.
   In die Landsturmrollen II werden die vom Aufrufe betroffenen ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots aufgenommen.
2. Die Landsturmrollen werden in der Größe eines Bogens angelegt und für die Namen jede Seite in der Regel in fünf Querspalten getheilt.
3. In den Landsturmrollen II ist in Spalte 2 auch der „Dienstgrad" anzugeben, Spalte 6 bleibt unausgefüllt.
4. In Spalte 7 ist die erfolgte Einstellung unter Angabe des Truppentheils ꝛc. oder die Art der Verwendung einzutragen.

**Muster 20** zu §. 126.

# Liste

der im Bezirke des ...... Armeekorps von der .......... (Behörde) ..........
für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Februar.

| Nr. | Civilstellung | Vor- und Familiennamen | Militärdienstgrad und Truppengattung | Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten | Wohnort | | | Als unabkömmlich anerkannt | Die Unabkömmlichkeitsbescheinigung liegt bei | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ort | Kreis 2c. | Bezirkskommando | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |

Erläuterungen. Von den in der Liste für (19 /...) als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannschaften sind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen.

Zu Muster 20 zu §. 126.

# Nachtragsliste

zu den unterm 1. Februar ........ im Bezirke des ...... Armeekorps von der .......... (Behörde)
.......... für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. September.

| Nr. | Civilstellung | Vor- und Familiennamen | Militär-Dienstgrad und Truppengattung | Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten | Wohnort | | | Als unabkömmlich anerkannt | Die Unabkömmlichkeitsbescheinigung liegt bei | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ort | Kreis 2c. | Bezirkskommando | | | |
| | | | | | A. Abgang. | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | B. Zugang. | | | | | |
| | | | | | | | | | | |

**Muster 21 zu §. 127.**

# Namentliche Liste Nr. .........

der seitens der ............ (Eisenbahnverwaltung) ........ für Feldeisenbahnformationen ausgewählten Mannschaften aus dem Landwehrbezirk ..................

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | | | 8. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Wohnort | | | Bemerkungen | |
| Nr. | Stellung oder Funktion im Eisenbahndienst | Datum des Eintritts in den Dienst der Bahnverwaltung | Vor- und Familiennamen | Militärdienstgrad und Truppengattung | Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten | Ort | Kreis 2c. | Wohnung | der Bahnverwaltung | der Inspektion der Verkehrstruppen |
| | | | | | | | | | | |

Erläuterungen.

1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu nummeriren.
2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten 2c. derselben Dienststellung hinter einander aufzuführen.
3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Uebersicht beizufügen, welche folgende Spalten enthält:

Zu Muster 21 zu §. 127.

| Nr. | Beamten- oder Arbeiterstellung | Zahl der seitens des Chefs des Generalstabes der Armee Vertheilten | Zahl der seitens der Bahnverwaltung Ausgewählten | Die Namen der Ausgewählten befinden sich | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | in Liste Nr. | unter welcher laufenden Nummer | |
| | | | | | | |

**Muster 22** zu §. 128.

# Liste

der im Bezirke der ............ (Eisenbahnverwaltung) ............ angestellten Beamten und Arbeiter, welche von dem Bezirkskommando ............ kontrolirt werden und bis zum 1. April 19..... vom Waffendienste zurückzustellen sind.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | | 7. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Wohnort | | |
| Nr. | Stellung oder Funktion im Eisenbahndienste | Vor- und Familiennamen | Militär-Dienstgrad und Truppengattung | Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten | Ort | Kreis ꝛc. | Bemerkungen |
| | | | | | | | |

**Muster 23** zu §. 128.

# Bescheinigung

über Anstellung im Dienste der (Bezeichnung der Eisenbahn).

Der (Vor- und Familiennamen), welcher nach Ausweis seiner Militärpapiere im Bereiche des Bezirkskommando ............ kontrolirt wird, ist als (Stellung oder Funktion im Eisenbahndienste) bei der unterzeichneten Eisenbahnverwaltung angestellt und daher vom Waffendienste zurückzustellen.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung der Eisenbahnverwaltung.)

(Stempel.)

Inhaber ist, sofern er im Eisenbahndienst verbleibt, bis zum 1. April ......... vom Waffendienste zurückgestellt.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung des Bezirkskommandos).

(Stempel.)

Anmerkung.

Bei Bescheinigungen über Anstellung von ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots sind die Worte „kontrolirt wird" zu streichen und dafür zu setzen: „seinen Wohnsitz hat".

**Anlage 1 zu §. 1.**

# Landwehr-Bezirkseintheilung

für das

## Deutsche Reich.

**Anmerkung:** Das alphabetische Verzeichniß der Landwehrbezirke siehe Seite 165.

| Armeekorps. | Infanterie-brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|---|---|---|---|---|
| | | | | Königreich Preußen. |
| I. | 1. | Wehlau. | Kreis Labiau.<br>" Wehlau.<br>" Niederung. | R.-B. Königsberg. |
| | | Tilsit. | Kreis Heydekrug.<br>Stadt Tilsit.<br>Landkreis Tilsit.<br>Kreis Memel. | R.-B. Gumbinnen.<br><br><br>R.-B. Königsberg. |
| | 2. | Insterburg. | Kreis Ragnit.<br>" Insterburg.<br>" Darkehmen. | R.-B. Gumbinnen. |
| | | Gumbinnen. | Kreis Stallupönen.<br>" Gumbinnen.<br>" Pillkallen. | |
| | 3. | Bartenstein. | Kreis Pr. Eylau.<br>" Friedland O. Pr.<br>" Heilsberg. | R.-B. Königsberg. |
| | | Lötzen. | Kreis Sensburg.<br>" Johannisburg.<br>" Lyck.<br>" Lötzen. | R.-B. Gumbinnen. |
| | 4. | Königsberg. | Kreis Fischhausen.<br>Stadt Königsberg.<br>Landkreis Königsberg. | R.-B. Königsberg. |
| | | Braunsberg. | Kreis Braunsberg.<br>" Heiligenbeil.<br>" Pr. Holland.<br>" Mohrungen. | |
| | 73. | Goldap. | Kreis Angerburg.<br>" Goldap.<br>" Oletzko. | R.-B. Gumbinnen. |
| | | Rastenburg. | Kreis Rastenburg.<br>" Rössel.<br>" Gerdauen. | R.-B. Königsberg. |
| | 75. | Allenstein. | Kreis Allenstein.<br>" Ortelsburg. | |

| Armeekorps. | Infanteriebrigade. | | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Königreich Preußen. |
| II. | 5. | 1. Bezirk*) | Stettin. | Kreis Randow.<br>Stadt Stettin.<br>Kreis Usedom-Wollin. | R.-B. Stettin. |
| | | | Naugard. | Kreis Kammin.<br>„ Naugard.<br>„ Greifenberg.<br>„ Regenwalde. | |
| | | 2. Bezirk*) | Anklam. | Kreis Anklam.<br>„ Demmin.<br>„ Ueckermünde.<br>„ Greifswald. | |
| | | | Stralsund. | Kreis Franzburg.<br>„ Rügen.<br>Stadt Stralsund.<br>Kreis Grimmen. | R.-B. Stralsund. |
| | 6. | | Belgard. | Kreis Köslin.<br>„ Kolberg-Körlin.<br>„ Bublitz.<br>„ Belgard.<br>„ Schievelbein. | R.-B. Köslin. |
| | | | Stargard. | Stadt Stargard.<br>Landkreis Saatzig.<br>Kreis Greifenhagen.<br>„ Pyritz. | R.-B. Stettin. |
| | 7. | | Bromberg. | Stadt Bromberg<br>Landkreis Bromberg.<br>Kreis Wirsitz. | R.-B. Bromberg. |
| | | | Schneidemühl. | Kreis Kolmar i. Pos.<br>„ Czarnikau.<br>„ Filehne. | |
| | 8. | | Gnesen. | Kreis Gnesen.<br>„ Mogilno.<br>„ Wongrowitz.<br>„ Witkowo.<br>„ Znin. | |
| | | | Inowrazlaw. | Kreis Inowrazlaw<br>„ Strelno.<br>„ Schubin. | |
| | 74. | | Deutsch-Krone. | Kreis Deutsch-Krone.<br>„ Flatow. | R.-B. Marienwerder. |
| | | | Neustettin. | Kreis Neustettin.<br>„ Dramburg. | R.-B. Köslin. |
| III. | 9. | | Frankfurt a. O. | Stadt Frankfurt a. O.<br>Kreis Lebus.<br>„ Weststernberg. | R.-B. Frankfurt a. O. |
| | | | Cüstrin. | Kreis Königsberg i. N.<br>„ Soldin.<br>„ Oststernberg. | |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 5. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

| Armeekorps. | Infanterie-brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|---|---|---|---|---|
| | | | | Königreich Preußen. |
| III. | 9. | Landsberg a. W. | Stadt Landsberg.<br>Landkreis Landsberg. | R.-B. Frankfurt a. O. |
| | | Woldenberg. | Kreis Arnswalde.<br>" Friedeberg. | |
| | 10. | Crossen. | Kreis Crossen.<br>" Züllichau.<br>" Schwiebus. | |
| | | Guben. | Stadt Guben.<br>Landkreis Guben.<br>Stadt Forst.<br>Landkreis Sorau. | |
| | | Calau. | Kreis Luckau.<br>" Calau | |
| | | Cottbus. | Kreis Lübben.<br>Stadt Cottbus.<br>Landkreis Cottbus.<br>Kreis Spremberg. | |
| | 11. | Potsdam. | Stadt Potsdam.<br>Kreis Zauch-Belzig. | R.-B. Potsdam. |
| | | Jüterbog. | Kreis Jüterbog-Luckenwalde.<br>" Beeskow-Storkow. | |
| | | Brandenburg a. H. | Stadt Brandenburg.<br>Kreis Westhavelland.<br>Stadt Spandau.<br>Kreis Osthavelland. | |
| | Berlin (Landwehrinspektion).*) | I Berlin. | Hauptstadt Berlin. | — |
| | | II Berlin. | | |
| | | III Berlin. | Kreis Oberbarnim.<br>" Niederbarnim. | R.-B. Potsdam. |
| | | IV Berlin. | Stadt Schöneberg.<br>" Rixdorf.<br>Kreis Teltow.<br>Stadt Charlottenburg. | |
| | | | Hauptstadt Berlin. | — |
| | 12. | Perleberg. | Kreis Ostpriegnitz.<br>" Westpriegnitz. | R.-B. Potsdam. |
| | | Ruppin. | Kreis Ruppin. | |
| | | Prenzlau. | Kreis Prenzlau.<br>" Angermünde.<br>" Templin. | |

*) Die militärische Kontrole ist innerhalb der vier Landwehrbezirke Berlin unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen ꝛc. organisirt. Siehe Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. November 1898 (Armee-Verordnungsblatt 1898 S. 288 ff.) und die dazu im Armee-Verordnungsblatt erlassenen Ergänzungen.

| Armeekorps. | Infanterie-brigade. | | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| IV. | 18. | 1. Bezirk.*) | Burg. | Kreis Jerichow I.<br>„ Jerichow II. | Königreich Preußen. |
| | | | Magdeburg. | Stadt Magdeburg.<br>Kreis Wanzleben. | |
| | | 2. Bezirk.*) | Neuhaldensleben. | Kreis Gardelegen.<br>„ Neuhaldensleben.<br>„ Wolmirstedt. | |
| | | | Stendal. | Kreis Stendal.<br>„ Osterburg.<br>„ Salzwedel. | R.-B. Magdeburg. |
| | 14. | | Halberstadt. | Stadt Halberstadt.<br>Landkreis Halberstadt.<br>Kreis Oschersleben.<br>„ Grafschaft Wernigerode. | |
| | | | Aschersleben. | Kreis Calbe.<br>Stadt Aschersleben.<br>Landkreis Aschersleben. | |
| | | | Sangerhausen. | Mansfelder Gebirgskreis.<br>Kreis Sangerhausen. | R.-B. Merseburg. |
| | 15. | | Dessau. | Kreis Dessau.<br>„ Zerbst. | Herzogthum Anhalt. |
| | | | Bernburg. | Kreis Cöthen.<br>„ Bernburg.<br>„ Ballenstedt. | |
| | | | Halle a. S. | Saalkreis.<br>Stadt Halle a. S.<br>Mansfelder Seekreis. | Königreich Preußen. |
| | 16. | 1. Bezirk.**) | Bitterfeld. | Kreis Delitzsch.<br>„ Bitterfeld.<br>„ Wittenberg | R.-B. Merseburg. |
| | | | Torgau. | Kreis Torgau<br>„ Schweinitz.<br>„ Liebenwerda. | |
| | | | Altenburg. | Bezirk Altenburg (Stadt).<br>„ Altenburg (Land).<br>„ Ronneburg.<br>„ Roda. | Herzogthum Sachsen-Altenburg. |
| | | 2. Bezirk.**) | Naumburg a. S. | Kreis Naumburg.<br>„ Querfurt.<br>„ Eckartsberga. | Königreich Preußen. |
| | | | Weißenfels. | Kreis Merseburg.<br>Stadt Weißenfels.<br>Landkreis Weißenfels.<br>Stadt Zeitz.<br>Landkreis Zeitz. | R.-B. Merseburg. |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 18. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 16. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

| Armeekorps. | Infanterie-brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|---|---|---|---|---|
| | | | | Königreich Preußen. |
| V. | 17. 1. Bezirk.*) | Görlitz. | Stadt Görlitz.<br>Landkreis Görlitz.<br>Kreis Bunzlau. | R.-B. Liegnitz. |
| | | Lauban. | Kreis Löwenberg.<br>„ Lauban. | |
| | | Glogau. | Kreis Glogau.<br>„ Fraustadt.<br>„ Lissa. | R.-B. Posen. |
| | 17. 2. Bezirk.*) | Sprottau. | Kreis Sagan.<br>„ Sprottau.<br>„ Lüben. | R.-B. Liegnitz. |
| | | Neusalz a. O. | Kreis Grünberg.<br>„ Freistadt. | |
| | | Muskau. | Kreis Hoyerswerda.<br>„ Rothenburg. | |
| | 18. | Liegnitz. | Stadt Liegnitz.<br>Landkreis Liegnitz.<br>Kreis Goldberg-Haynau. | |
| | | Jauer. | Kreis Schönau.<br>„ Bolkenhayn.<br>„ Jauer. | |
| | | Hirschberg. | Kreis Landeshut.<br>„ Hirschberg. | |
| | 19. | Posen. | Kreis Obornik.<br>Stadt Posen.<br>Landkreis Posen-Ost.<br>„ „ -West. | R.-B. Posen. |
| | | Samter. | Kreis Samter.<br>„ Birnbaum.<br>„ Schwerin a. W. | |
| | | Neutomischel. | Kreis Meseritz.<br>„ Neutomischel.<br>„ Grätz. | |
| | 20. | Kosten. | Kreis Kosten.<br>„ Schmiegel.<br>„ Bomst. | |
| | | Schroda. | Kreis Wreschen.<br>„ Schroda. | |
| | | Schrimm. | Kreis Pleschen.<br>„ Jarotschin.<br>„ Schrimm. | |
| | 77. | Rawitsch. | Kreis Gostyn.<br>„ Rawitsch.<br>„ Koschmin.<br>„ Krotoschin. | |
| | | Ostrowo. | Kreis Ostrowo.<br>„ Adelnau.<br>„ Schildberg.<br>„ Kempen. | |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 17. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 9. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

| Armeekorps. | Infanterie-brigade. | | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| VI. | 21. | | Striegau. | Kreis Striegau.<br>„ Waldenburg. | Königreich Preußen. |
| | | | Glatz. | Kreis Glatz.<br>„ Habelschwerdt.<br>„ Neurode. | |
| | | | Schweidnitz. | Stadt Schweidnitz.<br>Landkreis Schweidnitz.<br>Kreis Reichenbach | |
| | | | Münsterberg. | Kreis Münsterberg.<br>„ Frankenstein.<br>„ Strehlen.<br>„ Nimptsch. | |
| | 22. | 1. Bezirk.*) | I Breslau. | Stadt Breslau. | R.-B. Breslau. |
| | | | Brieg. | Kreis Brieg.<br>„ Ohlau.<br>„ Namslau. | |
| | | 2. Bezirk.*) | II Breslau. | Landkreis Breslau.<br>Kreis Neumarkt.<br>„ Trebnitz. | |
| | | | Oels. | Kreis Oels.<br>„ Groß-Wartenberg.<br>„ Militsch. | |
| | | | Wohlau. | Kreis Wohlau.<br>„ Guhrau.<br>„ Steinau. | |
| | 23. | 1. Bezirk.**) | Gleiwitz. | Stadt Gleiwitz.<br>Landkreis Tost-Gleiwitz.<br>Kreis Groß-Strehlitz.<br>„ Zabrze. | |
| | | | Beuthen O/S. | Kreis Tarnowitz.<br>Stadt Königshütte.<br>Stadt Beuthen.<br>Landkreis Beuthen. | |
| | | | Kattowitz. | Stadt Kattowitz.<br>Landkreis Kattowitz. | |
| | | 2. Bezirk.**) | Cosel. | Kreis Cosel.<br>„ Neustadt. | R.-B. Oppeln. |
| | | | Rybnik. | Kreis Pleß.<br>„ Rybnik. | |
| | | | Ratibor. | Kreis Ratibor.<br>„ Leobschütz. | |
| | 24. | | Neiße. | Kreis Neiße.<br>„ Grottkau. | |
| | | | Oppeln. | Stadt Oppeln.<br>Landkreis Oppeln.<br>Kreis Falkenberg. | |
| | | | Kreuzburg. | Kreis Rosenberg.<br>„ Lublinitz.<br>„ Kreuzburg. | |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 22. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 11. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 23. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 12. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

| Armeekorps. | Infanteriebrigade. | | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| VII. | 25. | 1. Bezirk*) | I Dortmund. | Stadt Dortmund. | Königreich Preußen. |
| | | | II Dortmund. | Landkreis Dortmund.<br>Kreis Hörde. | R.-B. Arnsberg. |
| | | 2. Bezirk*) | I Bochum. | Stadt Bochum.<br>" Witten.<br>Kreis Hattingen. | |
| | | | II Bochum. | Landkreis Bochum. | |
| | | | Gelsenkirchen. | Stadt Gelsenkirchen.<br>Landkreis Gelsenkirchen. | |
| | 26. | 1. Bezirk**) | Minden. | Kreis Minden.<br>" Lübbecke. | R.-B. Minden. |
| | | | | Fürstenthum Schaumburg-Lippe. | Fürstenthum Schaumburg-Lippe. |
| | | | Detmold. | Aushebungsbezirk Detmold.<br>" Lemgo. | Fürstenthum Lippe. |
| | | | | Kreis Herford. | Königreich Preußen. |
| | | | Bielefeld. | Stadt Bielefeld.<br>Landkreis Bielefeld.<br>Kreis Halle.<br>" Wiedenbrück. | R.-B. Minden. |
| | | 2. Bezirk**) | Münster. | Stadt Münster.<br>Landkreis Münster.<br>Kreis Tecklenburg.<br>" Warendorf.<br>" Beckum. | R.-B. Münster. |
| | | | Coesfeld. | Kreis Coesfeld.<br>" Steinfurt.<br>" Lüdinghausen.<br>" Borken.<br>" Ahaus. | |
| | | | Recklinghausen. | Stadt Recklinghausen.<br>Landkreis Recklinghausen. | |
| | 27. | 1. Bezirk***) | Barmen. | Stadt Barmen. | R.-B. Düsseldorf. |
| | | | | Kreis Schwelm. | R.-B. Arnsberg. |
| | | | Elberfeld. | Stadt Elberfeld.<br>Kreis Mettmann. | R.-B. Düsseldorf. |
| | | | Lennep. | Stadt Remscheid.<br>Kreis Lennep. | |
| | | 2. Bezirk***) | Düsseldorf. | Stadt Düsseldorf.<br>Landkreis Düsseldorf. | |
| | | | Solingen. | Stadt Solingen.<br>Landkreis Solingen. | |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 25. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 18. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 26. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 27. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 14. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

| Armeekorps. | Infanterie-brigade. | | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| VII. | 28. | 1. Bezirk*) | Crefeld. | Stadt Crefeld.<br>Landkreis Crefeld. | Königreich Preußen. |
| | | | Geldern. | Kreis Cleve.<br>" Moers.<br>" Geldern. | |
| | | | Wesel. | Kreis Rees.<br>" Ruhrort. | |
| | | 2. Bezirk*) | I Essen. | Stadt Essen.<br>Bürgermeisterei Altendorf.<br>" Rellinghausen.<br>" Rüttenscheidt. | R.-B. Düsseldorf. |
| | | | II Essen. | Landkreis Essen ohne die Bürgermeistereien Altendorf, Rellinghausen und Rüttenscheidt. | |
| | | | Mülheim a. d. Ruhr. | Stadt Duisburg.<br>" Oberhausen.<br>Landkreis Mülheim a. d. Ruhr. | |
| | 79. | | Paderborn. | Kreis Paderborn.<br>" Warburg.<br>" Höxter.<br>" Büren. | R.-B. Minden. |
| | | | Soest. | Verwaltungsbezirk Lippe-rode-Kappel. | Fürstenthum Lippe. |
| | | | | Kreis Soest.<br>" Lippstadt.<br>Stadt Hamm.<br>Landkreis Hamm. | Königreich Preußen. |
| | | | Hagen. | Stadt Hagen.<br>Landkreis Hagen.<br>Kreis Iserlohn. | R.-B. Arnsberg. |
| VIII. | 29. | 1. Bezirk**) | Aachen. | Stadt Aachen.<br>Landkreis Aachen. | |
| | | | Montjoie. | Kreis Eupen.<br>" Montjoie.<br>" Schleiden.<br>" Malmedy. | R.-B. Aachen. |
| | | 2. Bezirk**) | Jülich. | Kreis Düren.<br>" Geilenkirchen.<br>" Jülich. | |
| | | | Rheydt. | Kreis Erkelenz.<br>" Heinsberg.<br>" Kempen. | |
| | | | | Stadt München-Gladbach.<br>Kreis Gladbach. | R.-B. Düsseldorf. |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 28. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 14. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 29. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 15. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

| Armeekorps. | Infanteriebrigade. | | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| VIII. | 80. | 1. Bezirk.*) | Neuß. | Kreis Neuß.<br>" Grevenbroich.<br>" Bergheim. | Königreich Preußen.<br>R.-B. Düsseldorf. |
| | | | Cöln. | Stadt Cöln.<br>Landkreis Cöln. | R.-B. Cöln. |
| | | 2. Bezirk.*) | Deutz. | Stadt Mülheim a. Rhein.<br>Landkreis Mülheim a. Rhein.<br>Kreis Wipperfürth.<br>" Gummersbach. | |
| | | | Siegburg. | Siegkreis.<br>Kreis Waldbroel. | |
| | | | Bonn. | Stadt Bonn.<br>Landkreis Bonn.<br>Kreis Euskirchen.<br>" Rheinbach. | |
| | 81. | | Neuwied. | Kreis Neuwied.<br>" Altenkirchen. | R.-B. Coblenz. |
| | | | Andernach. | Kreis Mayen.<br>" Cochem.<br>" Adenau.<br>" Ahrweiler. | |
| | 80. | | Coblenz. | Stadt Coblenz.<br>Landkreis Coblenz.<br>Kreis St. Goar. | |
| | | | | Hohenzollernsche Lande. | R.-B. Sigmaringen. |
| | | | Kreuznach. | Kreis Simmern.<br>" Zell.<br>" Kreuznach.<br>" Meisenheim. | R.-B. Coblenz. |
| | 82. | 1. Bezirk.**) | St. Wendel. | Fürstenthum Birkenfeld. | Großherzogthum Oldenburg. |
| | | | | Kreis St. Wendel.<br>" Ottweiler. | Königreich Preußen. |
| | | | St. Johann. | Kreis Saarbrücken. | R.-B. Trier. |
| | | | Saarlouis. | Kreis Saarlouis.<br>" Merzig. | |
| | | 2. Bezirk.**) | I Trier. | Stadt Trier.<br>Landkreis Trier.<br>Kreis Saarburg.<br>" Berncastel. | |
| | | | II Trier. | Kreis Bitburg.<br>" Prüm.<br>" Daun.<br>" Wittlich. | |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 80. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 15. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 82. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 16. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

| Armeekorps. | Infanterie-brigade. | | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| IX. | 83. | 1. Bezirk.*) | Hamburg. | Aushebungsbezirk: Hamburg. Ritzebüttel. Bergedorf. | Freie und Hansestadt Hamburg. |
| | | | Lübeck. | Freie und Hansestadt Lübeck. | Freie und Hansestadt Lübeck. |
| | | | | Kreis Herzogthum Lauenburg. | Königreich Preußen. Provinz Schleswig-Holstein. |
| | | 2. Bezirk.*) | I Bremen. | Aushebungsbezirk: Bremen. | Freie Hansestadt Bremen. |
| | | | II Bremen. | Aushebungsbezirk: Bremerhaven. | |
| | | | | Kreis Lehe. " Geestemünde. " Osterholz. " Blumenthal. " Verden. " Achim. " Rotenburg. " Zeven. | Königreich Preußen. |
| | | | Stade. | Kreis Jork " Stade. " Kehdingen. " Neuhaus a. d. O. " Hadeln. " Bremervörde. | R.-B. Stade. |
| | 84 (Großherzoglich mecklenburgische). | 1. Bezirk.**) | Rostock. | Aushebungsbezirk: Rostock. Ribnitz. Güstrow. | Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. |
| | | | Waren. | Aushebungsbezirk: Malchin. Waren. | |
| | | | Neustrelitz. | Aushebungsbezirk: Neustrelitz. Neubrandenburg. Schönberg. | Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz. |
| | | 2. Bezirk.**) | Schwerin. | Aushebungsbezirk: Schwerin. Hagenow. Ludwigslust. Parchim. | Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. |
| | | | Wismar. | Aushebungsbezirk: Wismar. Grevismühlen. Doberan. | |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 83. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 17. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 84. Infanteriebrigade (Großh. mecklenb.), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 17. Kavalleriebrigade (Großh. mecklenb.) im Frieden unterstellt.

| Armeekorps. | Infanteriebrigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|---|---|---|---|---|
| IX. | 35. | Schleswig. | Kreis Eckernförde.<br>„ Schleswig.<br>„ Husum.<br>„ Eiderstedt. | Königreich Preußen.<br>Provinz Schleswig-Holstein. |
| | | Flensburg. | Stadt Flensburg.<br>Landkreis Flensburg.<br>Kreis Hadersleben.<br>„ Sonderburg.<br>„ Apenrade.<br>„ Tondern. | |
| | 36. 1. Bezirk.*) | Kiel. | Stadt Kiel.<br>Landkreis Kiel.<br>Stadt Neumünster.<br>Kreis Plön.<br>„ Oldenburg. | |
| | | | Fürstenthum Lübeck. | Großherzogthum Oldenburg. |
| | | Rendsburg. | Kreis Rendsburg.<br>„ Norderdithmarschen.<br>„ Süderdithmarschen.<br>„ Steinburg. | Königreich Preußen.<br>Provinz Schleswig-Holstein. |
| | 2. Bezirk.*) | I Altona. | Stadt Altona. | |
| | | II Altona. | Kreis Pinneberg.<br>„ Stormarn.<br>„ Segeberg.<br>Stadt Wandsbek. | |
| X.***) | 37. | Aurich. | Kreis Norden.<br>Stadt Emden.<br>Landkreis Emden.<br>Kreis Wittmund ausschl. Jadegebiet.**)<br>„ Aurich.<br>„ Leer.<br>„ Weener. | R.-B. Aurich. |
| | | Lingen. | Kreis Meppen.<br>„ Aschendorf.<br>„ Hümmling.<br>„ Lingen.<br>„ Grafschaft Bentheim.<br>„ Bersenbrück. | R.-B. Osnabrück. |
| | | I Oldenburg. | Jadegebiet.**) | R.-B. Aurich. |
| | | | Stadt Varel.<br>Amt Varel.<br>Stadt Jever.<br>Amt Jever.<br>„ Butjadingen.<br>„ Brake.<br>„ Elsfleth.<br>„ Delmenhorst. | Großherzogthum Oldenburg. |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 36. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 18. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Zum Jadegebiete gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.

***) Die hier aufgeführte Landwehrbezirkseintheilung gilt nur bis zum 30. September 1901. An Stelle derselben tritt vom 1. Oktober 1901 ab die auf Seite 187 abgedruckte Eintheilung.

| Armeekorps. | Infanterie-brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|---|---|---|---|---|
| X.*) | 37. | II Oldenburg. | Stadt Oldenburg.<br>Amt Oldenburg.<br>„ Westerstede.<br>„ Wildeshausen.<br>„ Vechta.<br>„ Cloppenburg.<br>„ Friesoythe. | Großherzogthum Oldenburg. |
| | 38. | Osnabrück. | Stadt Osnabrück.<br>Landkreis Osnabrück.<br>Kreis Wittlage.<br>„ Melle.<br>„ Iburg.<br>„ Diebholz.<br>„ Syke. | Königreich Preußen.<br>R.-B. Osnabrück. |
| | | Nienburg a. d. Weser. | Kreis Hoya.<br>„ Nienburg.<br>„ Stolzenau.<br>„ Sulingen.<br>„ Neustadt a. R. | R.-B. Hannover. |
| | | Hannover. | Stadt Hannover.<br>Landkreis Hannover.<br>Stadt Linden.<br>Landkreis Linden. | |
| | 39. | Hameln. | Kreis Springe.<br>„ Hameln. | |
| | | | „ Rinteln. | R.-B. Cassel. |
| | | Hildesheim. | Kreis Peine.<br>Stadt Hildesheim.<br>Landkreis Hildesheim.<br>Kreis Marienburg.<br>„ Gronau.<br>„ Alfeld.<br>„ Goslar.<br>„ Zellerfeld.<br>„ Ilfeld. | R.-B. Hildesheim. |
| | | Göttingen. | Kreis Osterode.<br>„ Duderstadt.<br>Stadt Göttingen.<br>Landkreis Göttingen.<br>Kreis Münden.<br>„ Uslar.<br>„ Einbeck.<br>„ Nordheim. | |
| | 40. | Lüneburg. | Kreis Lüchow.<br>„ Dannenberg.<br>„ Bleckede.<br>Stadt Lüneburg.<br>Landkreis Lüneburg.<br>Kreis Winsen.<br>Stadt Harburg.<br>Landkreis Harburg. | R.-B. Lüneburg. |

*) Siehe Bemerkung ***) auf S. 151.

| Armeekorps. | Infanterie-brigade. | | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| X.***) | 40. | | Celle. | Stadt Celle.<br>Landkreis Celle.<br>Kreis Gifhorn.<br>„ Burgdorf.<br>„ Isenhagen.<br>„ Fallingbostel.<br>„ Soltau.<br>„ Uelzen. | Königreich Preußen.<br>R.-B. Lüneburg. |
| | | | I Braunschweig. | Kreis Braunschweig.<br>„ Helmstedt.<br>„ Blankenburg. | Herzogthum Braunschweig. |
| | | | II Braunschweig. | Kreis Wolfenbüttel.<br>„ Gandersheim.<br>„ Holzminden. | |
| XI. | 43. | 1. Bezirk.*) | Arolsen. | Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.<br>Kreis Wolfhagen.<br>„ Frankenberg. | Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.<br>Königreich Preußen. |
| | | | I Cassel. | Stadt Cassel.<br>Landkreis Cassel.<br>Kreis Witzenhausen.<br>„ Hofgeismar. | R.-B. Cassel. |
| | | 2. Bezirk.*) | Marburg. | Kreis Biedenkopf.<br>„ Marburg.<br>„ Kirchhain.<br>„ Ziegenhain. | R.-B. Wiesbaden.<br>R.-B. Cassel. |
| | 44. | 1. Bezirk.**) | Meiningen. | Kreis Meiningen.<br>„ Hildburghausen.<br>„ Sonneberg.<br>„ Saalfeld. | Herzogthum Sachsen-Meiningen. |
| | | | Mühlhausen i. Th. | Stadt Mühlhausen.<br>Landkreis Mühlhausen.<br>Kreis Worbis.<br>„ Heiligenstadt.<br>„ Langensalza. | Königreich Preußen.<br>R.-B. Erfurt. |
| | | 2. Bezirk.**) | II Cassel. | Kreis Melsungen.<br>„ Eschwege.<br>„ Fritzlar.<br>„ Homberg. | R.-B. Cassel. |
| | | | Hersfeld. | Kreis Rotenburg a. F.<br>„ Schmalkalden.<br>„ Hünfeld.<br>„ Hersfeld. | |
| | 76. | | Erfurt. | Stadt Erfurt.<br>Landkreis Erfurt.<br>Kreis Schleusingen.<br>Oberherrschaft Arnstadt.<br>Kreis Ziegenrück. | R.-B. Erfurt.<br>Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.<br>Königreich Preußen. R.-B. Erfurt. |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 43. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 44. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Siehe Bemerkung ***) auf S. 161.

| Armeekorps. | Infanterie-brigade. | | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| XI. | 76. | | Sondershausen. | Stadt Nordhausen. Kreis Grafschaft Hohenstein. „ Weißensee. | Königreich Preußen. R.-B. Erfurt. |
| | | | | Verwaltungsbezirk Sondershausen, Verwaltungsbezirk Ebeleben } der Unterherrschaft Sondershausen. | Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. |
| | | | Gotha. | Kreis Gotha. „ Coburg. „ Ohrdruf. „ Waltershausen. | Herzogthum Sachsen-Coburg- und Gotha. |
| | 83. | 1. Bezirk.*) | Weimar. | I. Verwaltungsbezirk (Weimar). II. Verwaltungsbezirk (Apolda). V. Verwaltungsbezirk (Neustadt a. O.). | Großherzogthum Sachsen. |
| | | | Eisenach. | III. Verwaltungsbezirk (Eisenach). IV. Verwaltungsbezirk (Dermbach). | |
| | | 2. Bezirk.*) | Gera. | Unterländischer Bezirk (Gera). Oberländischer Bezirk (Schleiz). | Fürstenthum Reuß jüngerer Linie. |
| | | | | Fürstenthum Reuß älterer Linie. | Fürstenthum Reuß älterer Linie. |
| | | | | Landrathsamtsbezirk Rudolstadt. Landrathsamtsbezirk Königsee. Landrathsamtsbezirk Frankenhausen. | Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. |
| XII. (1. Königlich sächsisches.) | 45.**) (1. Königlich sächsische.) | 1. Bezirk.***) | I Dresden. | Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt. | Königreich Sachsen. R.-B. Dresden. |
| | | 2. Bezirk.***) | II Dresden. | Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt. | |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 83. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 83. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Die militärische Kontrole ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Dresden unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen u. s. w. organisirt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 1. Infanteriebrigade Nr. 45, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 1. Feldartilleriebrigade Nr. 23 im Frieden unterstellt.

Die 1. Feldartilleriebrigade Nr. 23 untersteht in allen das Bezirkskommando II. Dresden betreffenden Angelegenheiten der 1. Division Nr. 23.

| Armeekorps. | Infanteriebrigade. | | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| XII. (1. Königlich sächsisches.) | 46. (2. Königlich sächsische.) | | Zittau. | Amtshauptmannschaft Zittau.<br>" Löbau. | Königreich Sachsen.<br>R.-B. Bautzen. |
| | | | Bautzen. | Amtshauptmannschaft Bautzen.<br>" Kamenz | |
| | 68. (5. Königlich sächsische.) | | Meißen. | Amtshauptmannschaft Meißen. | R.-B. Dresden. |
| | | | Großenhain. | Amtshauptmannschaft Großenhain. | |
| | 64. (6. Königlich sächsische.) | | Pirna. | Amtshauptmannschaft Pirna.<br>" Dippoldiswalde. | |
| | | | Freiberg. | Amtshauptmannschaft Freiberg. | |
| XIII. (Königlich württembergisches.) | 51. (1. Königlich württembergische.) | 1. Bezirk *) | Calw. | Oberamtsbezirk Herrenberg.<br>" Calw.<br>" Neuenbürg.<br>" Nagold. | Königreich Württemberg. |
| | | | Stuttgart. | Oberamtsbezirk Stuttgart. Stadtdirektion.<br>" Stuttgart. Oberamt. | |
| | | 2. Bezirk *) | Reutlingen. | Oberamtsbezirk Reutlingen.<br>" Tübingen.<br>" Rottenburg am Neckar. | |
| | | | Horb. | Oberamtsbezirk Horb.<br>" Freudenstadt.<br>" Sulz.<br>" Oberndorf. | |
| | | | Rottweil. | Oberamtsbezirk Balingen.<br>" Rottweil.<br>" Spaichingen.<br>" Tuttlingen. | |
| | 52. (2. Königlich württembergische.) | 1. Bezirk **) | Leonberg. | Oberamtsbezirk Böblingen.<br>" Leonberg.<br>" Vaihingen.<br>" Maulbronn. | |
| | | | Ludwigsburg. | Oberamtsbezirk Ludwigsburg.<br>" Cannstatt.<br>" Marbach.<br>" Waiblingen. | |
| | | 2. Bezirk **) | Heilbronn. | Oberamtsbezirk Brackenheim.<br>" Besigheim.<br>" Heilbronn.<br>" Neckarsulm. | |
| | | | Hall. | Oberamtsbezirk Backnang.<br>" Weinsberg.<br>" Oehringen.<br>" Hall. | |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 51. Infanteriebrigade (1. Königlich württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 26. Kavalleriebrigade (1. Königlich württembergischen) im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 52. Infanteriebrigade (2. Königlich württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Feldartilleriebrigade (Königlich württembergischen) im Frieden unterstellt.

| Armeekorps. | Infanterie-brigade. | | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| XIII. (Königlich württembergisches.) | 53. (3. Königlich württembergische.) | 1. Bezirk*) | Mergentheim. | Oberamtsbezirk Künzelsau.<br>" Gerabronn.<br>" Crailsheim.<br>" Mergentheim. | Königreich Württemberg. |
| | | | Ellwangen. | Oberamtsbezirk Gaildorf.<br>" Ellwangen.<br>" Aalen.<br>" Neresheim. | |
| | | 2. Bezirk*) | Ulm. | Oberamtsbezirk Geislingen.<br>" Heidenheim.<br>" Ulm. | |
| | | | Ehingen. | Oberamtsbezirk Blaubeuren.<br>" Münsingen.<br>" Ehingen.<br>" Laupheim. | |
| | 54. (4. Königlich württembergische.) | 1. Bezirk**) | Ravensburg. | Oberamtsbezirk Riedlingen.<br>" Saulgau.<br>" Ravensburg.<br>" Tettnang. | |
| | | | Biberach. | Oberamtsbezirk Biberach.<br>" Waldsee.<br>" Leutkirch.<br>" Wangen. | |
| | | 2. Bezirk**) | Eßlingen. | Oberamtsbezirk Kirchheim.<br>" Nürtingen.<br>" Eßlingen.<br>" Urach. | |
| | | | Gmünd. | Oberamtsbezirk Schorndorf.<br>" Welzheim.<br>" Göpingen.<br>" Gmünd. | |
| XIV. | 55. | 1. Bezirk***) | Mosbach. | Bezirksamt Tauberbischofsheim.<br>" Wertheim.<br>" Buchen.<br>" Adelsheim.<br>" Mosbach.<br>" Eberbach.<br>" Borberg. | Großherzogthum Baden. |
| | | | Mannheim. | Bezirksamt Mannheim.<br>" Schwetzingen. | |
| | | 2. Bezirk***) | Bruchsal. | Bezirksamt Eppingen.<br>" Wiesloch.<br>" Bretten.<br>" Bruchsal. | |
| | | | Heidelberg. | Bezirksamt Heidelberg.<br>" Sinsheim.<br>" Weinheim. | |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 53. Infanteriebrigade (3. Königlich württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 27. Kavalleriebrigade (2. Königlich württembergischen) im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 54. Infanteriebrigade (4. Königlich württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 27. Feldartilleriebrigade (2. Königlich württembergischen) im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 55. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 28. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

| Armeekorps. | Infanterie-brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|---|---|---|---|---|
| XIV. | 56. | Karlsruhe. | Bezirksamt Durlach.<br>= Ettlingen.<br>= Pforzheim.<br>= Karlsruhe. | Großherzogthum Baden. |
| | | Rastatt. | Bezirksamt Rastatt.<br>= Baden.<br>= Bühl.<br>= Achern. | |
| | 57. | Donaueschingen. | Bezirksamt Triberg.<br>= Villingen.<br>= Donaueschingen.<br>= Neustadt.<br>= St. Blasien.<br>= Bonndorf.<br>= Waldshut. | |
| | | Stockach. | Bezirksamt Engen.<br>= Stockach.<br>= Meßkirch.<br>= Ueberlingen.<br>= Pfullendorf.<br>= Konstanz. | |
| | 58. | I Mülhausen i. E. | Kreis Mülhausen i. E.<br>= Altkirch. | Elsaß-Lothringen. |
| | | II Mülhausen i. E. | Kreis Gebweiler.<br>= Thann. | |
| | 82. | Colmar. | Kreis Colmar.<br>= Rappoltsweiler. | |
| | | Lörrach. | Bezirksamt Müllheim.<br>= Lörrach.<br>= Schönau.<br>= Schopfheim.<br>= Säckingen. | Großherzogthum Baden. |
| | 84. | Offenburg. | Bezirksamt Oberkirch.<br>= Kehl.<br>= Wolfach.<br>= Offenburg.<br>= Lahr.<br>= Ettenheim. | |
| | | Freiburg. | Bezirksamt Emmendingen.<br>= Waldkirch.<br>= Breisach.<br>= Freiburg.<br>= Staufen. | |
| XV. | 61. | Straßburg. | Stadt Straßburg.<br>Landkreis Straßburg. | Elsaß-Lothringen. |
| | | Molsheim. | Kreis Molsheim.<br>Kantone Buchsweiler, Zabern, Maursmünster, Lützelstein } des Kreises Zabern. | |
| | | Schlettstadt. | Kreis Erstein.<br>= Schlettstadt. | |

| Armeekorps. | Infanterie-brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|---|---|---|---|---|
| XV. | 62. | Saargemünd. | Kreis Saargemünd.<br>" Saarburg.<br>Kantone Saar-union und Drulingen } des Kreises Zabern. | Elsaß-Lothringen. |
| | | Hagenau. | Kreis Weißenburg.<br>" Hagenau. | |
| XVI. | 66. | Diedenhofen. | Kreis Diedenhofen-Ost.<br>" Diedenhofen-West.<br>" Bolchen. | Elsaß-Lothringen. |
| | | Metz. | Stadt Metz.<br>Landkreis Metz. | |
| | | Forbach. | Kreis Chateau-Salins.<br>" Forbach. | |
| XVII. | 69. | Schlawe. | Kreis Schlawe.<br>" Bütow.<br>" Rummelsburg. | Königreich Preußen.<br>R.-B. Köslin. |
| | | Stolp. | Stadt Stolp.<br>Landkreis Stolp.<br>Kreis Lauenburg. | |
| | | Conitz. | Kreis Conitz.<br>" Tuchel.<br>" Schlochau. | R.-B. Marienwerder. |
| | 70. | Thorn. | Stadt Thorn.<br>Landkreis Thorn.<br>Kreis Culm.<br>" Briesen. | |
| | | Graudenz. | Kreis Schwetz.<br>" Marienwerder.<br>Stadt Graudenz.<br>Landkreis Graudenz. | |
| | 71. | Danzig. | Stadt Danzig.<br>Kreis Danziger Höhe.<br>" Danziger Niederung.<br>" Dirschau. | R.-B. Danzig. |
| | | Pr. Stargardt. | Kreis Pr. Stargardt.<br>" Berent. | |
| | | Neustadt. | Kreis Neustadt i. W.<br>" Putzig.<br>" Carthaus. | |
| | 72. | Osterode. | Kreis Osterode.<br>" Neidenburg. | R.-B. Königsberg. |
| | | Deutsch-Eylau. | Kreis Rosenberg.<br>" Löbau.<br>" Strasburg. | R.-B. Marienwerder. |
| | | Marienburg. | Kreis Stuhm.<br>Stadt Elbing.<br>Landkreis Elbing.<br>Kreis Marienburg | R.-B. Danzig. |

| Armeekorps. | Infanterie-brigade. | | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| XVIII. | 41. | 1. Bezirk.*) | Oberlahnstein. | Unterlahnkreis.<br>Kreis St. Goarshausen.<br>Unterwesterwaldkreis. | Königreich Preußen. |
| | | | Wiesbaden. | Stadt Wiesbaden.<br>Landkreis Wiesbaden.<br>Rheingaukreis.<br>Untertaunuskreis. | R.-B. Wiesbaden. |
| | | | Höchst. | Kreis Höchst.<br>„ Usingen.<br>Obertaunuskreis. | |
| | | 2. Bezirk.*) | Meschede. | Kreis Brilon.<br>„ Meschede.<br>„ Arnsberg.<br>„ Wittgenstein. | R.-B. Arnsberg. |
| | | | Siegen. | Kreis Siegen.<br>„ Olpe.<br>„ Altena. | |
| | 42. | 1. Bezirk.**) | Frankfurt a. M. | Stadt Frankfurt a. M.<br>Landkreis Frankfurt a. M. | R.-B. Wiesbaden. |
| | | | Hanau. | Stadt Hanau.<br>Landkreis Hanau.<br>Kreis Fulda.<br>„ Gelnhausen.<br>„ Schlüchtern.<br>„ Gersfeld. | R.-B. Cassel. |
| | | 2. Bezirk.**) | Limburg a. L. | Oberlahnkreis.<br>Kreis Westerburg.<br>Oberwesterwaldkreis.<br>Kreis Limburg. | R.-B. Wiesbaden. |
| | | | Wetzlar. | Dillkreis.<br>Kreis Wetzlar. | R.-B. Coblenz. |
| Großherzoglich hessische (25.) Division. | 49. (1. Großherzoglich hessische.) | 1. Bezirk.***) | Friedberg. | Kreis Friedberg.<br>„ Büdingen. | Großherzogthum Hessen. |
| | | | Gießen. | Kreis Gießen.<br>„ Alsfeld.<br>„ Lauterbach.<br>„ Schotten. | |
| | | 2. Bezirk.***) | I Darmstadt. | Kreis Darmstadt.<br>„ Offenbach. | |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 41. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 42. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 49. Infanteriebrigade (1. Großherzoglich hessischen), der 2. Bezirk der 25. Feldartilleriebrigade (Großherzoglich hessischen) im Frieden unterstellt.

| Armeekorps. | Infanterie-brigade. | | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| XVIII. Großherzoglich hessische (25.) Division. | 50. (2. Großherzoglich hessische.) | 1. Bezirk.*) | Mainz. | Kreis Mainz.<br>" Bingen. | Großherzogthum Hessen. |
| | | | Worms. | Kreis Worms.<br>" Oppenheim.<br>" Alzey. | |
| | | 2. Bezirk.*) | II Darmstadt. | Kreis Dieburg.<br>" Bensheim.<br>" Groß-Gerau. | |
| | | | Erbach. | Kreis Erbach.<br>" Heppenheim. | |
| XIX. 2. Königlich (sächsisches.) | 47. (3. Kgl. sächsische.) | 1. Bezirk.**) | Leipzig. | Stadt Leipzig.<br>Amtshauptmannschaft Leipzig. | Königreich Sachsen. |
| | | 2. Bezirk.**) | Wurzen. | Amtshauptmannschaft Grimma.<br>" Oschatz | R.-B. Leipzig. |
| | | | Döbeln. | Amtshauptmannschaft Döbeln. | |
| | 48. (4. Königlich sächsische.) | | Borna. | Amtshauptmannschaft Borna.<br>" Rochlitz. | |
| | | | Glauchau. | Amtshauptmannschaft Glauchau. | R.-B. Chemnitz. |
| | 88. (7. Kgl. sächsische.) | 1. Bezirk.***) | Chemnitz. | Stadt Chemnitz.<br>Amtshauptmannschaft Chemnitz.<br>" Flöha. | |
| | | 2. Bezirk.***) | Annaberg. | Amtshauptmannschaft Annaberg.<br>Amtshauptmannschaft Marienberg. | |
| | | | Schneeberg. | Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.<br>Amtshauptmannschaft Auerbach. | R.-B. Zwickau. |
| | 89. (8. Königlich sächsische). | | Zwickau. | Amtshauptmannschaft Zwickau. | |
| | | | Plauen. | Amtshauptmannschaft Plauen.<br>" Oelsnitz. | |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 50. Infanteriebrigade (2. Großherzoglich hessischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 25. Kavalleriebrigade (Großherzoglich hessischen) im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 2. Kavalleriebrigade Nr. 24, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Infanteriebrigade Nr. 47 im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Infanteriebrigade Nr. 88, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4 Feldartilleriebrigade Nr. 40 im Frieden unterstellt. Die Feldartilleriebrigade untersteht in allen die Bezirkskommandos btreffenden Angelegenheiten der 4. Division Nr. 40.

| Armeekorps. | Infanterie-brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|---|---|---|---|---|
| I. Königlich bayerisches. | 1. Königlich bayerische. | I München. | Magistrat München. | Königreich Bayern. |
| | | Rosenheim. | Bezirksamt Berchtesgaden.<br>" Traunstein.<br>" Laufen.<br>" Rosenheim.<br>" Aibling.<br>Magistrat Traunstein.<br>" Rosenheim. | R.-B. Oberbayern. |
| | 2. Königlich bayerische. | Wasserburg. | Bezirksamt Altötting.<br>" Mühldorf.<br>" Wasserburg.<br>" Ebersberg.<br>" Erding. | |
| | | Landshut. | Bezirksamt Dingolfing.<br>" Vilsbiburg.<br>" Landshut.<br>" Rottenburg.<br>Magistrat Landshut.<br>Bezirksamt } Magistrat } Freising. | R.-B. Niederbayern.<br>R.-B. Oberbayern. |
| | | Vilshofen. | Bezirksamt Eggenfelden.<br>" Pfarrkirchen.<br>" Griesbach.<br>" Vilshofen.<br>" Landau a. J. | R.-B. Niederbayern. |
| | 3. Königlich bayerische. | II München. | Bezirksamt München I.<br>" München II.<br>" Landsberg.<br>" Bruck.<br>" Dachau.<br>Magistrat Landsberg. | R.-B. Oberbayern. |
| | | Weilheim. | Bezirksamt Miesbach.<br>" Tölz.<br>" Weilheim.<br>" Garmisch.<br>" Schongau. | |
| | | Augsburg. | Bezirksamt Augsburg.<br>" Schwabmünchen.<br>" Zusmarshausen.<br>" Krumbach.<br>" Illertissen.<br>" Neu-Ulm.<br>Magistrat Augsburg.<br>" Neu-Ulm.<br>Bezirksamt Friedberg. | R.-B. Schwaben und Neuburg.<br>R.-B. Oberbayern. |
| | 11. Königlich bayerische. | Kempten. | Bezirksamt Kempten.<br>" Füssen.<br>" Sonthofen.<br>" Lindau.<br>Magistrat Kempten.<br>" Lindau. | R.-B. Schwaben und Neuburg. |
| | | Mindelheim. | Bezirksamt Oberdorf.<br>" Kaufbeuren.<br>" Mindelheim.<br>" Memmingen.<br>Magistrat Kaufbeuren.<br>" Memmingen. | |

| Armeekorps. | Infanterie-brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|---|---|---|---|---|
| | | | | Königreich Bayern. |
| I. Königlich bayerisches. | 11. Königlich bayerische. | Dillingen. | Bezirksamt Günzburg.<br>„ Dillingen.<br>„ Wertingen.<br>„ Donauwörth.<br>„ Nördlingen.<br>Magistrat Günzburg.<br>„ Dillingen.<br>„ Donauwörth.<br>„ Nördlingen. | R.-B. Schwaben und Neuburg. |
| II. Königlich bayerisches. | 7. Königlich bayerische. | Würzburg. | Bezirksamt Würzburg.<br>„ Karlstadt.<br>„ Schweinfurt.<br>Magistrat Würzburg.<br>„ Schweinfurt. | R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg. |
| | | Kitzingen. | Bezirksamt Scheinfeld. | R.-B. Mittelfranken. |
| | | | „ Ochsenfurt.<br>„ Kitzingen.<br>„ Gerolzhofen.<br>„ Haßfurt.<br>Magistrat Kitzingen. | R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg. |
| | | Bamberg. | Bezirksamt Ebern.<br>„ Staffelstein.<br>„ Lichtenfels.<br>„ Ebermannstadt.<br>„ Bamberg I.<br>„ Bamberg II.<br>Magistrat Bamberg. | R.-B. Oberfranken. |
| | 9. Königlich bayerische. | Landau. | Bezirksamt Bergzabern.<br>„ Landau.<br>„ Germersheim | R.-B. Pfalz. |
| | | Ludwigshafen a. Rh. | Bezirksamt Frankenthal.<br>„ Neustadt a. d. H.<br>„ Speyer.<br>„ Ludwigshafen a. Rh. | |
| | | Kaiserslautern. | Bezirksamt Kirchheimbolanden.<br>„ Rockenhausen (Pfalz).<br>„ Kusel.<br>„ Kaiserslautern. | |
| | 12. Königlich bayerische. | Zweibrücken. | Bezirksamt Homburg.<br>„ Zweibrücken.<br>„ Pirmasens. | |
| | | Aschaffenburg. | Bezirksamt Miltenberg.<br>„ Obernburg.<br>„ Marktheidenfeld.<br>„ Lohr.<br>„ Alzenau.<br>„ Aschaffenburg.<br>Magistrat Aschaffenburg. | R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg. |

| Armeekorps. | Infanteriebrigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|---|---|---|---|---|
| | | | | Königreich Bayern. |
| II. Königlich bayerisches. | 12. Königlich bayerische. | Kissingen. | Bezirksamt Hofheim.<br>= Königshofen.<br>= Mellrichstadt.<br>= Neustadt a. S.<br>= Brückenau.<br>= Kissingen.<br>= Hammelburg. | R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg. |
| III. Königlich bayerisches. | 6. Königlich bayerische. | Amberg. | Bezirksamt Roding.<br>= Waldmünchen.<br>= Oberviechtach<br>= Neunburg v. W.<br>= Burglengenfeld.<br>= Nabburg.<br>= Amberg.<br>Magistrat Amberg. | R.-B. Oberpfalz und Regensburg. |
| | | Nürnberg. | Bezirksamt Neumarkt.<br>= Nürnberg.<br>= Fürth.<br>Magistrat Nürnberg.<br>= Fürth. | R.-B. Mittelfranken. |
| | | Erlangen. | Bezirksamt Hersbruck.<br>= Erlangen.<br>Magistrat Erlangen. | R.-B. Mittelfranken. |
| | | | Bezirksamt Sulzbach. | R.-B. Oberpfalz und Regensburg. |
| | | | = Forchheim.<br>= Höchstadt.<br>Magistrat Forchheim. | R.-B. Oberfranken. |
| | 8. Königlich bayerische. | Bayreuth. | Bezirksamt Teuschnitz.<br>= Kronach.<br>= Stadtsteinach.<br>= Kulmbach.<br>= Bayreuth.<br>= Pegnitz.<br>Magistrat Kulmbach<br>= Bayreuth. | R.-B. Oberfranken. |
| | | Hof. | Bezirksamt Wunsiedel.<br>= Rehau.<br>= Hof.<br>= Naila.<br>= Münchberg.<br>= Berneck.<br>Magistrat Hof. | R.-B. Oberfranken. |
| | | Weiden. | Bezirksamt Vohenstrauß.<br>= Neustadt a. d. W. N.<br>= Tirschenreuth.<br>= Kemnath.<br>= Eschenbach. | R.-B. Oberpfalz und Regensburg. |

| Armeekorps. | Infanterie-brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|---|---|---|---|---|
| III. Königlich bayerisches. | 4. Königlich bayerische. | Ingolstadt. | Bezirksamt Beilngries. | Königreich Bayern. R.-B. Oberpfalz und Regensburg. |
| | | | Bezirksamt Aichach. | R.-B. Oberbayern. |
| | | | " Schrobenhausen. | |
| | | | " Pfaffenhofen. | |
| | | | " Ingolstadt. | |
| | | | Magistrat Ingolstadt. | |
| | | | Bezirksamt, Magistrat } Neuburg a. D. | R.-B. Schwaben und Neuburg. |
| | | | Bezirksamt, Magistrat } Eichstätt. | R.-B. Mittelfranken. |
| | | Gunzenhausen. | Bezirksamt Dinkelsbühl. | |
| | | | " Gunzenhausen. | |
| | | | " Weißenburg. | |
| | | | " Hilpoltstein. | |
| | | | " Feuchtwangen. | |
| | | | " Schwabach. | |
| | | | Magistrat Dinkelsbühl. | |
| | | | " Weißenburg. | |
| | | | " Schwabach. | |
| | | Ansbach. | Bezirksamt Ansbach. | |
| | | | " Neustadt a. d. Aisch. | |
| | | | " Uffenheim. | |
| | | | " Rothenburg o. T. | |
| | | | Magistrat Ansbach. | |
| | | | " Rothenburg o. T. | |
| | 5. Königlich bayerische. | Regensburg. | Bezirksamt Regensburg. | R.-B. Oberpfalz und Regensburg. |
| | | | " Stadtamhof. | |
| | | | " Parsberg. | |
| | | | Magistrat Regensburg. | |
| | | | Bezirksamt Kelheim. | R.-B. Niederbayern. |
| | | Straubing. | Bezirksamt Mallersdorf. | |
| | | | " Straubing. | |
| | | | " Bogen. | |
| | | | " Viechtach. | |
| | | | " Kötzting. | |
| | | | Magistrat Straubing. | |
| | | | Bezirksamt Cham. | R.-B. Oberpfalz und Regensburg. |
| | | Passau. | Bezirksamt Passau. | R.-B. Niederbayern. |
| | | | " Wegscheid. | |
| | | | " Wolfstein. | |
| | | | " Grafenau. | |
| | | | " Regen. | |
| | | | " Deggendorf. | |
| | | | Magistrat Passau. | |
| | | | " Deggendorf. | |

**Zu Anlage 1.**

# Alphabetisches Verzeichniß der Landwehrbezirke.

| Landwehrbezirke. | Armeekorps. | Infanteriebrigade. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Aachen . . . | VIII. | 29. (1. Bezirk.) | |
| Allenstein . . . | I. | 75. | |
| Altenburg . . | IV. | 16. (1. Bezirk.) | |
| I Altona . . | IX. | 86. (2. Bezirk.) | |
| II Altona . . | IX. | 86. (2. Bezirk.) | |
| Amberg . . . | III. K. bay. | 6. K. bay. | |
| Anklam . . . | II. | 5. (2. Bezirk.) | |
| Andernach . . | VIII. | 81. | |
| Annaberg . . | XIX. (2. K. s.) | 88. (7. K. sächs.) (2. Bezirk.) | |
| Ansbach . . . | III. K. bay. | 4. K. bay. | |
| Arolsen . . . | XI. | 43. (1. Bezirk.) | |
| Aschaffenburg . | II. K. bay. | 12. K. bay. | |
| Aschersleben . . | IV. | 14. | |
| Augsburg . . | I. K. bay. | 3. K. bay. | |
| Aurich . . . . | X. | 87. | |
| Bamberg . . | II. K. bay. | 7. K. bay. | |
| Barmen . . . | VII. | 27. (1. Bezirk.) | |
| Bartenstein . . | I. | 8. | |
| Bautzen . . . | XII. (1. K. s.) | 46. (2. K. sächs.) | |
| Bayreuth . . . | III. K. bay. | 8. K. bay. | |
| Belgard . . . | II. | 6. | |
| I Berlin . . | III. | Ldw. Inspekt. Berlin. | |
| II Berlin . . | III. | | |
| III Berlin . . | III. | | |
| IV Berlin . . | III. | | |
| Bernburg . . . | IV. | 15. | |
| Beuthen . . . | VI. | 28. (1. Bezirk.) | |
| Biberach . . . | XIII. | 54. (4. K. württ.) (1. Bezirk.) | |
| Bielefeld . . . | VII. | 26. (1. Bezirk.) | |
| Bitterfeld . . . | IV. | 16. (1. Bezirk.) | |
| I Bochum . . | VII. | 25. (2. Bezirk.) | |
| II Bochum . . | VII. | 25. (2. Bezirk.) | |
| Bonn . . . . | VIII. | 30. (2. Bezirk.) | |
| Borna . . . . | XIX. (2. K. s.) | 48. (4. K. sächs.) | |
| Brandenburg a. H. . . . . | III. | 11. | |
| Braunsberg . . | I. | 4. | |
| I Braunschweig | X. | 40. | |
| II Braunschweig | X. | 40. | |
| I Bremen . . | IX. | 88. (2. Bezirk.) | |
| II Bremen . . | IX. | 88. (2. Bezirk.) | |
| I Breslau . . | VI. | 22. (1. Bezirk.) | |
| II Breslau . . | VI. | 22. (2. Bezirk.) | |
| Brieg . . . . | VI. | 22. (1. Bezirk.) | |
| Bromberg . . | II. | 7. | |

| Landwehrbezirke. | Armeekorps. | Infanteriebrigade. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Bruchsal . . . | XIV. | 55. (2. Bezirk.) | |
| Burg . . . . | IV. | 18. (1. Bezirk.) | |
| Calau . . . | III. | 10. | |
| Calw . . . . | XIII. | 51. (1. K. württ.) (1. Bezirk.) | |
| I Cassel . . . | XI. | 43. (1. Bezirk.) | |
| II Cassel . . . | XI. | 44. (2. Bezirk.) | |
| Celle . . . . | X. | 40. | |
| Chemnitz . . . | XIX. (2. K. s.) | 88. (7. K. sächs.) (1. Bezirk.) | |
| Coblenz . . . | VIII. | 80. | |
| Cöln . . . . | VIII. | 80. (1. Bezirk.) | |
| Coesfeld . . . | VII. | 26. (2. Bezirk.) | |
| Colmar . . . | XIV. | 82. | |
| Conitz . . . | XVII. | 69. | |
| Cosel . . . . | VI. | 28. (2. Bezirk.) | |
| Cottbus . . . | III. | 10. | |
| Crefeld . . . | VII. | 28. (1. Bezirk.) | |
| Crossen . . . | III. | 10. | |
| Cüstrin . . . | III. | 9. | |
| Danzig . . . | XVII. | 71. | |
| I Darmstadt . | XVIII. | 49. (2. Bezirk.) | |
| II Darmstadt . | XVIII. | 50. (2. Bezirk.) | |
| Dessau . . . . | IV. | 15. | |
| Detmold . . . | VII. | 26. (1. Bezirk.) | |
| Deutz . . . . | VIII. | 80. (2. Bezirk.) | |
| Diedenhofen . . | XVI. | 66. | |
| Dillingen . . . | I. K. bay. | 11. K. bay. | |
| Doebeln . . . | XIX. (2. K. s.) | 47. (3. K. sächs.) (2. Bezirk.) | |
| Donaueschingen | XIV. | 57. | |
| I Dortmund . | VII. | 25. (1. Bezirk.) | |
| II Dortmund . | VII. | 25. (1. Bezirk.) | |
| I Dresden . . | XII. (1. K. s.) | 45. (1. K. sächs.) (1. Bezirk.) | |
| II Dresden . . | XII. (1. K. s.) | 45. (1. K. sächs.) (2. Bezirk.) | |
| Düsseldorf . . | VII. | 27. (2. Bezirk.) | |
| Ehingen . . . | XIII. | 58. (3. K. württ.) (2. Bezirk.) | |
| Eisenach . . . | XI. | 88. (1. Bezirk.) | |

| Landwehrbezirke. | Armeekorps. | Infanteriebrigade. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Elberfeld | VII. | 27. (1. Bezirk.) | |
| Ellwangen | XIII. | 53. (3. K. Württ.) (1. Bezirk.) | |
| Erbach i. O. | XVIII. | 50. (2. Bezirk) | |
| Erfurt | XI. | 76. | |
| Erlangen | III. K. bay. | 6. K. bay. | |
| I Essen | VII. | 28. (2. Bezirk.) | |
| II Essen | VII. | 28. (2. Bezirk.) | |
| Eßlingen | XIII. | 54. (4. K. württ.) (2. Bezirk.) | |
| Eylau (Deutsch) (Deutsch-Eylau.) | XVII. | 72. | |
| Flensburg | IX. | 35. | |
| Forbach | XVI. | 66. | |
| Frankfurt a. M. | XVIII. | 42. (1. Bezirk) | |
| Frankfurt a. O. | III. | 9. | |
| Freiberg | XII. (1. K. s.) | 64. (6. K. sächs.) | |
| Freiburg | XIV. | 84. | |
| Friedberg | XVIII. | 49. (1. Bezirk.) | |
| Geldern | VII. | 28. (1. Bezirk.) | |
| Gelsenkirchen | VII. | 25. (2. Bezirk.) | |
| Gera | XI. | 83. (2. Bezirk) | |
| Gießen | XVIII. | 49. (1. Bezirk.) | |
| Glatz | VI. | 21. | |
| Glauchau | XIX. (2. K. s.) | 48. (4. K. sächs.) | |
| Gleiwitz | VI. | 23. (1. Bezirk.) | |
| Glogau | V. | 17. (1. Bezirk.) | |
| Gmünd | XIII. | 54. (4. K. württ.) (2. Bezirk.) | |
| Gnesen | II. | 8. | |
| Görlitz | V. | 17. (1. Bezirk.) | |
| Göttingen | X. | 39. | |
| Goldap | I. | 73. | |
| Gotha | XI. | 76. | |
| Graudenz | XVII. | 70. | |
| Großenhain | XII. (1. K. s.) | 63. (5. K. sächs.) | |
| Guben | III. | 10. | |
| Gumbinnen | I. | 2. | |
| Gunzenhausen | III. K. bay. | 4. K. bay. | |
| Hagen | VII. | 79. | |
| Hagenau | XV. | 62. | |
| Halberstadt | IV. | 14. | |
| Hall | XIII. | 52. (2. K. württ.) (2. Bezirk) | |
| Halle a. S. | IV. | 15. | |
| Hamburg | IX. | 33. (1. Bezirk.) | |
| Hameln | X. | 39. | |
| Hanau | XVIII. | 42. (1. Bezirk.) | |
| Hannover | X. | 38. | |
| Heidelberg | XIV. | 55. (2. Bezirk.) | |
| Heilbronn | XIII. | 52. (2. K. württ.) (2. Bezirk) | |
| Hersfeld | XI. | 44. (2. Bezirk.) | |
| Hildesheim | X. | 39. | |
| Hirschberg | V. | 18. | |
| Höchst | XVIII. | 41. (1. Bezirk.) | |
| Hof | III. K. bay. | 8. K. bay. | |
| Horb | XIII. | 51. (1. K. württ.) (2. Bezirk.) | |
| Jauer | V. | 18. | |
| Ingolstadt | III. K. bay. | 4. K. bay. | |
| Inowrazlaw | II. | 8. | |
| Insterburg | I. | 2. | |
| St. Johann | VIII. | 82. (1. Bezirk) | |
| Jülich | VIII. | 29. (2. Bezirk.) | |
| Jüterbog | III. | 11. | |
| Kaiserslautern | II. K. bay. | 9. K. bay. | |
| Karlsruhe | XIV. | 56. | |
| Kattowitz | VI. | 23. (1. Bezirk.) | |
| Kempten | I. K. bay. | 11. K. bay. | |
| Kiel | IX. | 36. (1. Bezirk.) | |
| Kissingen | II. K. bay. | 12. K. bay | |
| Kitzingen | II. K. bay. | 7. K. bay. | |
| Königsberg | I. | 4. | |
| Kosten | V. | 20. | |
| Kreuzburg | VI. | 24. | |
| Kreuznach | VIII. | 80. | |
| Krone (Deutsch) (Deutsch-Krone) | II. | 74. | |
| Landau | II. K. bay. | 9. K. bay. | |
| Landsberg a. W. | III. | 9. | |
| Landshut | I. K. bay. | 2. K. bay. | |
| Lauban | V. | 17. (1. Bezirk) | |
| Leipzig | XIX. (2. K. s.) | 47. (3. K. sächs.) (1. Bezirk.) | |
| Lennep | VII. | 27. (1. Bezirk) | |
| Leonberg | XIII. | 52. (2. K. württ.) (1. Bezirk.) | |
| Liegnitz | V. | 18. | |
| Limburg a. L. | XVIII. | 42. (2. Bezirk) | |
| Lingen | X. | 37. | |
| Lörrach | XIV. | 82. | |
| Lötzen | I. | 3. | |
| Ludwigsburg | XIII. | 52. (2. K. württ.) (1. Bezirk.) | |
| Ludwigshafen a. Rh. | II. K. bay. | 9. K. bay. | |
| Lübeck | IX. | 33. (1. Bezirk.) | |
| Lüneburg | X. | 40. | |
| Magdeburg | IV. | 13. (1. Bezirk.) | |
| Mainz | XVIII. | 50. (1. Bezirk.) | |
| Mannheim | XIV. | 55. (1. Bezirk) | |
| Marburg | XI. | 43. (2. Bezirk.) | |
| Marienburg | XVII. | 72. | |
| Meiningen | XI. | 44. (1. Bezirk) | |
| Meißen | XII. (1. K. s.) | 63. (5. K. sächs.) | |
| Mergentheim | XIII. | 53. (3. K. Württ.) (1. Bezirk.) | |

| Landwehrbezirke. | Armeekorps. | Infanteriebrigade. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Meschede | XVIII. | 41. (2. Bezirk.) | |
| Metz | XVI. | 66. | |
| Mindelheim | I. K. bay. | 11. K. bay. | |
| Minden | VII. | 26. (1. Bezirk.) | |
| Molsheim | XV. | 61. | |
| Montjoie | VIII. | 29. (1. Bezirk.) | |
| Mosbach | XIV. | 55. (1. Bezirk.) | |
| Mühlhausen i. Th. | XI. | 44. (1. Bezirk.) | |
| I Mülhausen i. E. | XIV. | 58. | |
| II Mülhausen i. E. | XIV. | 58. | |
| Mülheim a. d. Ruhr | VII. | 28. (2. Bezirk.) | |
| I München | I. K. bay. | 1. K. bay. | |
| II München | I. K. bay. | 8. K. bay. | |
| Münster | VII. | 26. (2. Bezirk.) | |
| Münsterberg | VI. | 21. | |
| Muskau | V. | 17. (2. Bezirk.) | |
| Naugard | II. | 5. (1. Bezirk.) | |
| Naumburg a. S. | IV. | 16. (2. Bezirk.) | |
| Neiße | VI. | 24. | |
| Neuhaldensleben | IV. | 13. (2. Bezirk.) | |
| Neusalz a. O. | V. | 17. (2. Bezirk.) | |
| Neuß | VIII. | 30. (1. Bezirk.) | |
| Neustadt W. Pr. | XVII. | 71. | |
| Neustettin | II. | 74. | |
| Neustrelitz | IX. | 84. (1. Bezirk.) | |
| Neutomischel | V. | 19. | |
| Neuwied | VIII. | 81. | |
| Nienburg a. d. W. | X. | 88. | |
| Nürnberg | III. K. bay. | 6. K. bay. | |
| Oberlahnstein | XVIII. | 41. (1. Bezirk.) | |
| Oels | VI. | 22. (2. Bezirk.) | |
| Offenburg | XIV. | 84. | |
| I Oldenburg | X. | 87. | |
| II Oldenburg | X. | 87. | |
| Oppeln | VI. | 24. | |
| Osnabrück | X. | 88. | |
| Osterode | XVII. | 72. | |
| Ostrowo | V. | 77. | |
| Paderborn | VII. | 79. | |
| Passau | III. K. bay. | 5. K. bay. | |
| Perleberg | III. | 12. | |
| Pirna | XII. (1. K. s.) | 64. (6. K. sächs.) | |
| Plauen | XIX. (2. K. s.) | 89. (8. K. sächs.) | |
| Posen | V. | 19. | |
| Potsdam | III. | 11. | |
| Prenzlau | III. | 12. | |
| Rastatt | XIV. | 56. | |
| Rastenburg | I. | 73. | |
| Ratibor | VI. | 28. (2. Bezirk.) | |
| Ravensburg | XIII. | 54. (4. K. württ.) (1. Bezirk.) | |
| Rawitsch | V. | 77. | |
| Recklinghausen | VII. | 26. (2. Bezirk.) | |
| Regensburg | III. K. bay. | 5. K. bay. | |
| Rendsburg | IX. | 86. (1. Bezirk.) | |
| Reutlingen | XIII. | 51. (1. K. württ.) (2. Bezirk.) | |
| Rheydt | VIII. | 29. (2. Bezirk.) | |
| Rosenheim | I. K. bay. | 1. K bay. | |
| Rostock | IX. | 84. (1. Bezirk.) | |
| Rottweil | XIII. | 51. (1. K. württ) (2. Bezirk.) | |
| Ruppin | III. | 12. | |
| Rybnik | VI. | 28. (2. Bezirk.) | |
| Saargemünd | XV. | 62. | |
| Saarlouis | VIII. | 82. (1. Bezirk.) | |
| Samter | V. | 19. | |
| Sangerhausen | IV. | 14. | |
| Schlawe | XVII. | 69. | |
| Schleswig | IX. | 85. | |
| Schlettstadt | XV. | 61. | |
| Schneeberg | XIX. (2. K. s.) | 88. (7. K. sächs.) (2. Bezirk.) | |
| Schneidemühl | II. | 7. | |
| Schrimm | V. | 20. | |
| Schroda | V. | 20. | |
| Schweidnitz | VI. | 21. | |
| Schwerin | IX. | 84. (2. Bezirk.) | |
| Siegburg | VIII. | 80. (2. Bezirk.) | |
| Siegen | XVIII. | 41. (2. Bezirk.) | |
| Soest | VII. | 79. | |
| Solingen | VII. | 27. (2. Bezirk.) | |
| Sondershausen | XI. | 76. | |
| Sprottau | V. | 17. (2. Bezirk.) | |
| Stade | IX. | 88. (2. Bezirk.) | |
| Stargard i. Pom. | II. | 6. | |
| Stargardt i. Pr. (Pr. Stargardt) | XVII. | 71. | |
| Stendal | IV. | 13. (2. Bezirk.) | |
| Stettin | II. | 5. (1. Bezirk.) | |
| Stockach | XIV. | 57. | |
| Stolp | XVII. | 69. | |
| Stralsund | II. | 5. (2. Bezirk.) | |
| Straßburg | XV. | 61. | |
| Straubing | III. K. bay. | 5. K. bay. | |
| Striegau | VI. | 21. | |
| Stuttgart | XIII. | 51. (1. K. württ.) (1. Bezirk.) | |
| Thorn | XVII. | 70. | |
| Tilsit | I. | 1. | |
| Torgau | IV. | 16. (1. Bezirk.) | |
| I Trier | VIII. | 82. (2. Bezirk.) | |
| II Trier | VIII. | 82. (2. Bezirk.) | |

| Landwehrbezirke. | Armeekorps. | Infanteriebrigade. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Ulm . . . . . | XIII. | 53. (3. K. württ.) (2. Bezirk.) | |
| Vilshofen . . | I. K. bay. | 2. K. bay. | |
| Waren . . . . | IX. | 34. (1. Bezirk.) | |
| Wasserburg . . | I. K. bay. | 2. K. bay. | |
| Wehlau . . . . | I. | 1. | |
| Weiden . . . . | III. K. bay. | 8. K. bay. | |
| Weilheim . . . | I. K. bay. | 3. K. bay. | |
| Weimar . . . . | XI. | 83. (1. Bezirk.) | |
| Weißenfels . . | IV. | 16. (2. Bezirk.) | |
| St. Wendel . . | VIII. | 32. (1. Bezirk.) | |
| Wesel . . . . . | VII. | 28. (1. Bezirk.) | |
| Wetzlar . . . | XVIII. | 42. (2. Bezirk.) | |
| Wiesbaden . . | XVIII. | 41. (1. Bezirk.) | |
| Wismar . . . | IX. | 34. (2. Bezirk.) | |
| Wohlau . . . | VI. | 22. (2. Bezirk.) | |
| Woldenberg | III. | 9. | |
| Worms . . . | XVIII. | 50. (1. Bezirk.) | |
| Wurzen . . . | XIX. (2. K. s.) | 47. (3. K. sächs.) (2. Bezirk.) | |
| Würzburg . . | II. K. bay. | 7. K. bay. | |
| Zittau . . . . | XII. (1. K. s.) | 46. (2. K. sächs.) | |
| Zweibrücken . . | II. K. bay. | 12. K. bay. | |
| Zwickau . . . | XIX. (2. K. s.) | 89. (3. K. sächs.) | |

Anlage 2 zu §. 91

# Prüfungsordnung
## zum einjährig-freiwilligen Dienste.

---

### I. Gegenstände der Prüfung.

§. 1.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Prüfling die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

An Stelle des Englischen darf bei einzelnen durch den Reichskanzler bestimmten Prüfungskommissionen das Russische treten.*)

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, Deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§. 2.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt:

a) Sprachen:

In der deutschen Sprache muß der Prüfling die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach §. 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushülfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Diktats ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

In den neueren Fremdsprachen (Französisch, Englisch oder statt des letzteren Russisch) wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Plötz chrestomathie und dergleichen; im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketchbook und dergleichen; im Russischen beispielsweise Gontscharow's Fregatte Pallas, Tolstoi's Ein Ueberfall — Sonderausgabe Berlin bei Bath —

---

*) Findet bei der für die Prüfung örtlich zuständigen Prüfungskommission eine Prüfung im Russischen nicht statt, so darf diese dem Prüfling auf seinen Antrag gestatten, sich der Prüfung im Russischen bei einer der dazu bestimmten Prüfungskommissionen zu unterziehen. Letztere ist alsdann entsprechend in Kenntniß zu setzen und hat nach bewirkter Prüfung im Russischen das Ergebniß unter Uebersendung der schriftlichen Prüfungsarbeiten der örtlich zuständigen Kommission behufs Berücksichtigung bei der Entscheidung mitzutheilen.

Solojow's Geschichte Peters des Großen, Garschin's Erinnerungen des Gemeinen Iwanow — Sonderausgaben Sondershausen bei Eupel — und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Französische, Englische oder Russische zu übertragen.

b) In der Geographie: Kenntniß der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole 2c.

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege von Karl dem Großen bis zur Gründung des neuen Deutschen Reichs einschließlich und der Entwickelung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Prüfling angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhang, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.

d) In der deutschen Literatur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der deutschen Literatur, insbesondere mit ihren Klassikern.

e) Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauche der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen sowie in der Dezimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenziren und Radiziren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

f) In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter).

g) In der Chemie sowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Prüflinge geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntniß in anderen Zweigen zu ersetzen.

## II. Verfahren bei der Prüfung.

### §. 3.

Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission zu.

### §. 4.

Die Prüfung erfolgt theils schriftlich, theils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

a) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte) oder

über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;

b) in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Prüflings (§. 1);

c) in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Prüfling drei Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§. 5.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civilvorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Prüflinge nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben überwachenden Offizier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginne der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Prüflingen vier Stunden, für die im §. 4 unter b und c gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Zeit, welche zum Diktiren der Aufgaben erforderlich ist, wird hierbei nicht in Anrechnung gebracht. Die Benutzung von Hülfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§. 7.

Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civilvorsitzenden zur Beurtheilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Censuren werden nöthigen Falles durch Mehrheitsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§. 8.

Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Civilvorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Prüflinge zu stellen.

§. 9.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Prüflingen. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§. 11) — vier Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als zehn Prüflingen, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

## III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§. 10.

Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Prüflinge zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Prüfling den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§. 11.

Die Feststellung des Ausfalls der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§. 12.

Bei der Entscheidung der Kommission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, ertheilt werden, sofern der betreffende Prüfling in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesammtergebniß der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Prüfling nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht ertheilt werden.

§. 13.

Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß.

An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder Theil nehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 14.

Den Prüflingen ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungskommission ist eine endgültige; eine Berufung gegen dieselbe findet nicht statt.

§. 15.

Die Berechtigungsscheine sind den Prüflingen, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§. 16.

Prüflinge, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahrs, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in denen der Prüfling bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämmtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2.

§. 17.

Bei jeder Prüfung wird eine von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnende Verhandlung aufgenommen, aus welcher namentlich hervorgehen muß:

1. welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Prüflinge geprüft worden sind;
3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

**Anlage 3 zu §. 106.**

# Anhalt

## für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole.

---

### Einleitung.

Bei Handhabung der militärischen Kontrole ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehende dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitz eines Militärpapiers befinden muß.

Die Kontrole hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.

### I. Abschnitt.

**Arten der Militärpapiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist.*)**

(Die Militärpapiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

1. Annahmescheine.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten bei der Kontrolstelle nachgekommen ist.

Anderenfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III. A. zu verfahren.

2. Ausmusterungsschein (in Buchform).**)

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

3. Ausschließungsschein (in Buchform).**)

Wie vorstehend zu 2.

---

*) a) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888, gelangten noch die nachstehenden Militärpapiere zur Ausgabe, bei denselben ist vermerkt, unter welchen Voraussetzungen dieselben auch weiter als Legitimation dienen:

I. Ersatzreservescheine I.

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 zur Ersatzreserve II übergeführt ist, anderenfalls ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Ersatzreserveschein II.

Inhaber gehört zum Landsturm und unterliegt keiner militärischen Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

III. Seewehrschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 aus dem Seewehrverhältniß entlassen ist.

Anderenfalls ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b) In Elsaß-Lothringen gelangten bei Einführung der Militär-Ersatz-Instruktion als Ausweis über die Befreiung vom Militärdienste „Militär-Befreiungsscheine“, von der damaligen Departements-Ersatzkommission vollzogen, zur Ausgabe.

Die Inhaber solcher Scheine sind als legitimirt zu erachten.

**) Früher in Größe eines halben Bogens.

4. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienste.*)

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.

Anderenfalls ist nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

5. Ersatzreservepaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten,

a) wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten bei der Kontrolstelle nachgekommen und dies aus dem Passe ersichtlich ist; oder

b) wenn sich in dem Passe der Vermerk befindet, daß Inhaber zum Landsturm 1. Aufgebots übergetreten ist; oder

c) wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war. (War solche Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen verfügt, so muß Inhaber auch während dieser Zeit ausweisen, daß er den Meldepflichten (siehe a) nachgekommen ist);

d) wenn sich im Passe einer der Vermerke „dauernd ganzinvalide", „aus dem Heere ausgestoßen" befindet.

Anderenfalls ist gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

6. Landsturmschein (in Buchform).

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

7. Loosungsschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn er

a) zu den Musterungsterminen erschienen,

b) den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.

Anderenfalls ist in dem Falle zu a gegen den Inhaber nach Abschnitt III. B., zu b gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

8. Marine-Ersatzreservepaß (in Buchform).

Siehe Ziffer 5 „Ersatzreservepaß".

9. Marine-Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalide"
„aus der Marine ausgestoßen"

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Anderenfalls ist zu kontroliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrolstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

10. Meldescheine zum freiwilligen Eintritte.

Inhaber ist bis zum Ablaufe der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimirt zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (Kalenderjahr, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird), so ist mit ihm nach Abschnitt II. 3. zu verfahren.

Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrole.

---

*) Seesteuerleute weisen die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste durch das Befähigungszeugniß zum Seesteuermann nach; eine erfolgte Zurückstellung wird jedoch nicht auf diesem Zeugnisse vermerkt, sondern durch die Ersatzkommission in besonderer Bescheinigung ertheilt.

11. Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalide"
„aus dem Heere ausgestoßen"

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Anderenfalls ist zu kontroliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrolstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

12. Urlaubspaß (für Rekruten).

a) Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimirt zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen bei der Kontrolstelle bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

Ist nur die Meldung bei der Kontrolstelle versäumt, so ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b) Ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben, und hat Inhaber inzwischen keinen Gestellungsbefehl zum Eintritte bei einem Truppen-(Marine-)theil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht bei der Kontrolstelle zu kontroliren, event. nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

## II. Abschnitt.

### Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militärpapiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre befindet und keine Militärpapiere hat oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutirungsstammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeindevorsteher ꝛc.) zur Anzeige zu bringen, anderenfalls derselben zuzuführen.
2. Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.
3. Ergiebt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutirungsstammrolle festzustellen.

   Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenführer bezw. bei der Ersatzkommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission zuzuführen. Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsort oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.
4. Ergiebt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a) Vor- und Familienname,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d) in welchem Aushebungsbezirk und für welchen Truppen-(Marine-)theil ausgehoben,
   e) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlung — dem Bezirkskommando zuzuführen.

5. Ergiebt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppen-(Marine-)theile ganz oder theilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a) Vor- und Familienname,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d) bei welchem Truppen-(Marine-)theile gedient,
   e) Datum des Diensteintritts und der Entlassung,
   f) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

   Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das vorstehend zu 4 Gesagte.

6. Ergiebt sich, daß der Betreffende der Ersatzreserve oder der Marine-Ersatzreserve angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a) Vor- und Familienname,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d) wann und in welchem Aushebungsbezirke die Ueberweisung zur Ersatzreserve oder Marine-Ersatzreserve stattgefunden hat,
   e) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

   Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

## III. Abschnitt.

**Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militärpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.**

### A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapiers zur Meldung
   a) bei dem Stammrollenführer oder
   b) bei der Kontrolstelle

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsendung der Militärpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts in den Fällen
   zu a) bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in den Fällen
   zu b) bei der nächsten Kontrolstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zur Anzeige zu bringen.

### B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Gestellung
   a) vor den Ersatzbehörden oder
   b) vor den Militärbehörden (Bezirkskommando oder Truppen-(Marine-)theil)

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist

in den Fällen zu a
   unter Abnahme der Militärpapiere dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission,

in den Fällen zu b
   der nächsten Kontrolstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zuzuführen.

## IV. Abschnitt.

**Bestimmungen über Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht. Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrole über die Militärverhältnisse der Ein- und Auswanderer.**

1. Behufs Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht wird auf die Bestimmungen der §§. 106, 3 bis 7, 107, 108, 2 bis 4 sowie 111, 12, 14 bis 16 und 18 der Wehrordnung verwiesen.
2. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen Militärpflichtige oder ausgehobene Rekruten auszuwandern beabsichtigen, sofort dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in letzterem Falle dem Bezirkskommando Anzeige zu erstatten.
3. Eine Anzeige ist dem Bezirkskommando ferner zu machen, sobald die genannten Behörden von der Auswanderung von Personen des Beurlaubtenstandes Kenntniß erhalten.
4. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, im ersteren Falle dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Bezirkskommando sofort Anzeige zu erstatten.
5. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Ausland ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief 2c.) namhaft zu machen. Der Civilvorsitzende hat geeigneten Falles dem Bezirkskommando die erforderliche Mittheilung zu erstatten.
6. Ebenso sind Wehrpflichtige namhaft zu machen, welche nach Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ihren Wohnsitz nicht binnen sechs Monaten außerhalb des Reichsgebiets verlegt haben. Gehören die Personen zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, so ist dem Bezirkskommando unmittelbar Anzeige zu erstatten.

**Anlage 4 zu §. 106.**

# Zusammenstellung

## derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder (vergl. §§. 5 bis 23 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872) zu beachten sind.

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. (§. 22,2 der Wehrordnung.)
2. Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur dann angemustert werden, wenn sie eine Bescheinigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen (§. 107 der Wehrordnung).
3. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung zur Anmusterung als Schiffer oder als Schiffsleute zugelassen werden (§. 108,4 bezw. §§. 29 und 33,9 der Wehrordnung).
4. Der Anmusterung solcher Leute, welche sich im Besitz eines ihnen von der Ober-Ersatzkommission oder im Auftrage der letzteren von der Ersatzkommission vollzogenen und unterstempelten Ausschließungs-, Ausmusterungs- oder Landsturmscheins*) bezw. eines von dem Bezirkskommando unterstempelten Ersatzreservepasses oder Marine-Ersatzreservepasses befinden, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben oder aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hinderniß entgegen.
5. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve sind bei Anmusterungen vor den Seemannsämtern von der Abmeldung bei der Kontrolstelle (§. 113,1 der Wehrordnung) entbunden.

   Von jeder Anmusterung der vorgenannten Mannschaften, sowie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§. 109,4b und c der Wehrordnung) durch die Seemannsämter haben letztere demjenigen Bezirkskommando, von welchem die Betreffenden kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen und dabei die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtung anzugeben. Auch haben die Seemannsämter von jeder Abmusterung dieser Mannschaften dem zuständigen Bezirkskommando sofort Mittheilung zu machen (§. 111,14 der Wehrordnung).
6. Die Seemannsämter im Inlande haben außerdem von jeder Anmusterung und Abmusterung eines dem Beurlaubtenstande der Kaiserlichen Marine oder des Heeres angehörenden Schiffsführers, Steuermanns mit Schiffsführerexamen oder Seedampfschiffs-Maschinisten nach dem beigefügten Muster a dem Kommando derjenigen Matrosendivision, Torpedoabtheilung oder Werftdivision, bei welcher der Betreffende gedient hat, Mittheilung zu machen. Gehören die Betreffenden dem Beurlaubtenstande des Heeres an, so ist die Mittheilung direkt an das Reichs-Marine-Amt zu richten.

Muster a (S. [illegible])

*) bezw. eines Ersatzreservescheins (2. Klasse) oder Seewehrscheins. (Letztere beiden Papiere dienen solchen Landsturmpflichtigen als Ausweis, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 eine endgültige Entscheidung über ihre Militärverhältnisse erhalten haben.)

7. Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- oder Marinetheile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung des zuständigen Bezirkskommandos weder als Schiffer noch als Schiffsleute zur Anmusterung zugelassen werden (§. 111,10 der Wehrordnung).

8. Die Seemannsämter im Inlande haben den unter 5 und 7 genannten Mannschaften eine Bescheinigung über den Tag der Abmusterung nach anliegendem Muster b auszustellen, auch dieselben anzuweisen, daß sie sich spätestens innerhalb vierzehn Tage, für den Fall einer Mobilmachung innerhalb 48 Stunden, nach erfolgter Abmusterung unter Vorzeigung der Abmusterungs-Bescheinigung bei der zuständigen Kontrolstelle zurückzumelden haben (§§. 111,15 und 114,8 der Wehrordnung). Muster b (S. 181)

Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrolstelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirksfeldwebel, so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrolstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß Ziffer 5 und 6 von dem betreffenden Seemannsamte zu machende Mittheilung hat jedoch ungesäumt zu erfolgen.

9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (siehe Ziffer 1) und sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurückzukehren und sich bei der nächsten Kontrolstelle zu melden (§§. 29,8 und 111,2 der Wehrordnung).

Soweit die Mannschaften dem Beurlaubtenstande der Marine angehören, kann die Anmeldung, statt bei der nächsten Kontrolstelle, bei den Marine-Stationskommandos zu Kiel oder Wilhelmshaven oder bei der Werft zu Danzig erfolgen.

Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgerufen wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob (§. 100,3 der Wehrordnung).

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

10. Da sich wehrpflichtige Deutsche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus auf fremden Schiffen nur dann anmustern lassen dürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Behörde (Ersatzkommission oder Seemannsamt) darthun können, daß der Uebernahme des betreffenden Schiffsdienstes von deutscher Seite kein Hinderniß entgegensteht, so haben die Seemannsämter vor Ausstellung einer derartigen Bescheinigung stets die Militärverhältnisse der Betreffenden einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen; ingleichen ist die erwähnte Bescheinigung stets mit einer genauen Personalbeschreibung des Inhabers zu versehen.

---

Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Musterungsbehörden bei den Anmusterungen auf das Genaueste zu beachten, und haben dieselben bei Ausfertigung der Musterrollen dafür Sorge zu tragen, daß Personen über die Zeit hinaus, zu welcher sie gestellungspflichtig sind, oder für welche sie Ausstandsbewilligung haben, zur Anmusterung nicht zugelassen werden.

Sofern der Schiffer, welcher die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft vornimmt, selbst dem Beurlaubtenstande angehört, finden die Festsetzungen der Ziffern 3, 5, 7 bis 10 auf denselben sinngemäße Anwendung. Im Besonderen ist durch das Seemannsamt von der vorgenommenen Anmusterung dem Bezirkskommando, welches den Schiffer kontrolirt, Mittheilung zu machen (Ziffer 5) bezw. dem Schiffer nach vorgenommener Abmusterung eine Bescheinigung und Belehrung in sinngemäßer Anwendung der Ziffer 8 zu ertheilen.

---

**Muster a.**

1. Seite.

(Dienststempel.)

№ ......

# Postkarte.

An

**den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts**

oder

**das Kaiserliche Kommando der** { ten **Matrosendivision** / ten **Torpedoabtheilung** / ten **Werftdivision**

zu

**Marinesache.**

2. Seite.

| Vor- und Familiennamen. Datum und Ort der Geburt (Kreis, Provinz). | Militärverhältniß. Tag des Eintritts. | Datum der Anmusterung. Name des Schiffes. Heimath desselben. Reiseziel. | Datum der Abmusterung. Name des Schiffes. Heimath desselben. | Maschinisten-Klasse und Stellung an Bord. | Dauer der Reise oder Musterung. | Bezirkskommando. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

Ort   Datum   Das Seemannsamt.

Zu Anlage 4.
**Muster b.**

# Abmusterungs-Bescheinigung.

---

Vorzeiger dieses, der ______________________________

geboren am ____ten __________ zu ______________________, ist am

____ten __________ 19____ vom ______________________________

abgemustert worden.

__________________, den ____ten __________ 19____

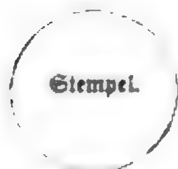


Das Seemannsamt.

---

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb __________ unter Vorzeigung bezw. **Vorlage** dieser Bescheinigung, bei seiner Kontrolstelle zurückzumelden.

---

Anmerkung.
In der Größe eines Viertelbogens anzulegen.

# Abkürzungen.

| | |
|---|---|
| D. Str. G. | Deutsches Strafgesetzbuch (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871). |
| G. v. 6. 5. 80. | Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 6. Mai 1880). |
| G. v. 31. 3. 85. | Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 31. März 1885). |
| G. v. 11. 2. 88. | Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht (vom 11. Februar 1888). |
| K. G. | Kontrolgesetz (Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel vom 15. Februar 1875). |
| M. Str. G. | Militär-Strafgesetzbuch (Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872). |
| R. M. G. | Reichs-Militärgesetz (vom 2. Mai 1874). |
| R. V. | Reichsverfassung (Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871). |
| St. A. G. | Staatsangehörigkeits-Gesetz (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870). |
| W. G. | Wehrgesetz (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867). |
| G. v. 27. 1. 90. | Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 27. Januar 1890). |
| G. v. 8. 2. 90. | Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen (vom 8. Februar 1890). |
| G. v. 15. 7. 90. | Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (vom 15. Juli 1890). |
| G. v. 26. 5. 93. | Gesetz, betreffend die Ersatzvertheilung (vom 26. Mai 1893). |
| G. v. 3. 8. 93. | Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (vom 3. August 1893). |
| G. (F. P.) v. 25. 3. 99. | Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (vom 25. März 1899). |
| G. v. 25. 3. 99. | Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 25. März 1899). |

# Inhalts-Verzeichniß.

## Erster Theil.

## Ersatzwesen.

### Abschnitt I.

Organisation des Ersatzwesens.



### Abschnitt II.

Wehrpflicht und deren Gliederung.



### Abschnitt III.

Militärpflicht.



### Abschnitt IV.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.



### Abschnitt V.

Listenführung.



### Abschnitt VI.

Ersatzvertheilung.

## Abschnitt VII.

### Vorbereitungsgeschäft.



## Abschnitt VIII.

### Musterungsgeschäft.



## Abschnitt IX.

### Aushebungsgeschäft.



## Abschnitt X.

### Schiffer-Musterungsgeschäft.



## Abschnitt XI.

### Schluß des Ersatzgeschäfts.



## Abschnitt XII.

### Einstellung und Entlassung.



## Abschnitt XIII.

### Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste.



## Abschnitt XIV.

### Einjährig-freiwilliger Dienst.



## Abschnitt XV.

### Ersatzgeschäft im Kriege.



## Abschnitt XVI.

### Landsturm.



# Zweiter Theil.

# Kontrolwesen.

## Abschnitt XVII.

### Organisation der Kontrole.



## Abschnitt XVIII.

### Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.



## Abschnitt XIX.

### Erfüllung der Dienstpflicht.

# Gültig vom 1. Oktober 1901 ab.

| Armeekorps. | Infanterie-brigade. | | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| X. | 87. | 1. Bezirk.**) | I. Oldenburg. | Jadegebiet.*) | Königreich Preußen.<br>R.-B. Aurich. |
| | | | | Stadt Varel.<br>Amt Varel.<br>Stadt Jever.<br>Amt Jever.<br>„ Butjadingen.<br>„ Brake.<br>„ Elsfleth.<br>„ Delmenhorst. | Großherzogthum Oldenburg. |
| | | | II. Oldenburg. | Stadt Oldenburg.<br>Amt Oldenburg.<br>„ Westerstede.<br>„ Wildeshausen.<br>„ Vechta.<br>„ Cloppenburg.<br>„ Friesoythe. | |
| | | 2. Bezirk.**) | Aurich. | Kreis Norden.<br>Stadt Emden.<br>Landkreis Emden.<br>Kreis Wittmund ausschl. Jadegebiet.*)<br>„ Aurich.<br>„ Leer.<br>„ Weener. | Königreich Preußen.<br>R.-B. Aurich. |
| | | | Lingen. | Kreis Meppen.<br>„ Aschendorf.<br>„ Hümmling.<br>„ Lingen.<br>„ Grafschaft Bentheim.<br>„ Bersenbrück. | R.-B. Osnabrück. |
| | 88. | 1. Bezirk.***) | Hannover. | Stadt Hannover.<br>Landkreis Hannover.<br>Stadt Linden.<br>Landkreis Linden. | R.-B. Hannover. |
| | | 2. Bezirk.***) | Osnabrück. | Stadt Osnabrück.<br>Landkreis Osnabrück.<br>Kreis Wittlage.<br>„ Melle.<br>„ Iburg. | R.-B. Osnabrück. |
| | | | | „ Diepholz.<br>„ Syke. | R.-B. Hannover. |
| | | | Nienburg a. d. Weser. | Kreis Hoya.<br>„ Nienburg.<br>„ Stolzenau.<br>„ Sulingen.<br>„ Neustadt a./R. | |

*) Zum Jadegebiete gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 87. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 19. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 88. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 19. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

| Armeekorps. | Infanteriebrigade. | | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| X. | 39. | | Hameln. | Kreis Springe.<br>" Hameln. | Königreich Preußen.<br>R.-B. Hannover. |
| | | | | " Rinteln. | R.-B. Cassel. |
| | | | Hildesheim. | Kreis Peine.<br>Stadt Hildesheim.<br>Landkreis Hildesheim.<br>Kreis Marienburg.<br>" Gronau.<br>" Alfeld.<br>" Goslar.<br>" Zellerfeld.<br>" Ilfeld. | R.-B. Hildesheim. |
| | | | Göttingen. | Kreis Osterode.<br>" Duderstadt.<br>Stadt Göttingen.<br>Landkreis Göttingen.<br>Kreis Münden.<br>" Uslar.<br>" Einbeck.<br>" Northeim. | |
| | 40. | 1. Bezirk*) | I. Braunschweig. | Kreis Braunschweig.<br>" Helmstedt.<br>" Blankenburg. | Herzogthum Braunschweig. |
| | | | II. Braunschweig. | Kreis Wolfenbüttel.<br>" Gandersheim.<br>" Holzminden. | |
| | | 2. Bezirk*) | Lüneburg. | Kreis Lüchow.<br>" Dannenberg.<br>" Bleckede.<br>Stadt Lüneburg.<br>Landkreis Lüneburg.<br>Kreis Winsen.<br>Stadt Harburg.<br>Landkreis Harburg. | Königreich Preußen<br>R.-B. Lüneburg. |
| | | | Celle. | Stadt Celle.<br>Landkreis Celle.<br>Kreis Gifhorn.<br>" Burgdorf.<br>" Isenhagen.<br>" Fallingsbostel.<br>" Soltau.<br>" Uelzen. | |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 40. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 20. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

**Stück 34.** Den 23. August **1901.**



## Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf volljähriger Militär-Dienstpferde.

**25.** 1) Zum Ankaufe von volljährigen Militär-Zug- und Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren, bei guter Entwickelung auch ausnahmsweise im Alter von 4 Jahren, soll im Regierungsbezirk Potsdam der nachbezeichnete Markt abgehalten werden.

**1901: 3. Oktober 8 " Vorm.** in Neustadt (Dosse) Bahnhof durch 4. Remontirungs-Kommission.

2) Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

3) Es sollen von den Remontirungs-Kommissionen nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 m Stockmaß (= 1,58 m Bandmaß), und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (= 1,76 m Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden; Krippensetzer und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

4) Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

5) Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine **neue**, starke, rindslederne Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltrense), und eine **neue** starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 22. Juli 1901.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Vereinbarung mit Braunschweig über Ausbildung und Prüfung im Baufache.

**26.** Nachdem seitens des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministeriums unter dem 30. Mai dieses Jahres neue Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Herzoglich Braunschweigischen Staatsdienst im Baufache erlassen worden sind, die sich im Allgemeinen den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Königlich Preußischen Staatsdienst im Baufache vom 1. Juli 1900 anschließen, bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß an der mit dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministerium getroffenen, unter dem 8. Februar 1882 in № 6 des Centralblatts der Bauverwaltung veröffentlichten und durch die Bekanntmachung vom 25sten Februar 1888 in № 11 desselben Blattes ergänzten Vereinbarung wegen gegenseitiger staatlicher Gleichstellung und Anerkennung der vor einem der beiderseitigen Prüfungsämter bestandenen Vorprüfung und ersten Hauptprüfung im gesammten Baufache nichts geändert ist.

Nach bestandener erster Hauptprüfung haben sich diejenigen Baubeflissenen, welche in Preußen zum Regierungs-Bauführer ernannt zu werden wünschen, an die im § 26 der preußischen Prüfungsvorschriften vom 1. Juli 1900 bezeichneten Behörden, und diejenigen, welche in Braunschweig zum Regierungs-Bauführer ernannt zu werden wünschen, an die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Baudirektion in Braunschweig zu wenden.

Dem Gesuche sind beizufügen:

Für Preußen:

1) Der Lebenslauf, in dem auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben ist. (Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)

2) Die Zeugnisse über die praktische Vorbildung (§§ 5 und 14 der Vorschriften vom 1. Juli 1900) und die dabei geführten Geschäftsverzeichnisse.

3) Die Zeugnisse über die Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung.

Für Braunschweig:

1) Der eigenhändig geschriebene Lebenslauf, in dem auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben ist.

2) Die Zeugnisse über die praktische Vorbildung (§ 8 der Prüfungsvorschriften vom 30. Mai 1901).

3) Die Zeugnisse über die Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung.

Berlin, den 25. Juli 1901.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

**278.** Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

| Namen: | bisheriger Beschäftigungsort: |
|---|---|
| Wladislaw Ostrowski. | Gut Sagast, Kreis Westprignitz. |
| Johann Raschoski. | Rittergut Kramo, Kreis Ostprignitz. |
| Johann Karolack, Ignatz Bober, Anna Paklos, Albert Wetterling. | Dominium Berge, Kreis Westhavelland. |
| Johann Wlodarski, Franz Wlodarski, Stanislaus Dominiak, Marie Dominiak, Waiorzyniec Piorunowski. | Gut Klosterdorf, Kreis Ober-Barnim. |
| Andreas Zigba, Josef Szymanski, Franz Bielen – aus Galizien. | Gut Antonienhof, Kreis Nieder-Barnim. |

Die Genannten sind festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 14. August 1901.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

**279.** Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen.

| Namen: | Bisheriger Beschäftigungsort: |
|---|---|
| August Käpert. | Wullhorst bei Erkner, Kreis Nieder-Barnim. |
| Johann Wecel, Anton Zeja, Thekla Zeja, Petronella Stanick. | Rittergut Drensteinfurt, Kreis Lüdinghausen. |
| Michael Lerbowicz, Andruich-Karpa, | Gut Bresch-Mollnitz, Kreis Westprignitz |
| Boleslaw Kanecki. | Gut Sagast, Kreis Westprignitz. |
| Johann Zacons. | Rittergut Lötzow, Kreis Osthavelland. |
| Anton Daleski, Franz Tomczyl. | Dominium Mötzow, Kreis Westhavelland. |

Die Genannten sind festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 20. August 1901.

Der Regierungspräsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1901.

**280.** Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1901 wie folgt festgesetzt worden sind:

**August:** 28., 29.

**September:** 1., 2., 4., 8., 10., 11., 15., 16., 18., 22., 25., 26., 29.

**Oktober:** 2., 3., 6., 8., 9., 13., 14., 16., 20., 23., 24., 27., 30.

**November:** 1., 3., 4., 6., 10., 13., 14., 17., 20., 21., 24., 25., 27.

**Dezember:** 1., 4., 5., 8., 11., 12., 15., 18., 19., 22., 25., 26., 29., 31.

Potsdam, den 17. August 1901.

Der Regierungspräsident.

## Viehseuchen.

**281.** **I. Festgestellt.**

a. Milzbrand. Kreis Oberbarnim: Grünthal. Kreis Osthavelland: Wansdorf Gut. Kreis Brandenburg a. H.: ein Schaf aus der Heerde des Amtsraths Sander in Mötzow. Kreis Westhavelland: Mötzow. Kreis Zauch-Belzig: Belzig. Kreis Angermünde: Fredersdorf.

b. Rothlaufseuche. Kreis Westhavelland: Kotzen, Goblitz. Kreis Zauch-Belzig: Golzow unter den Ackerpferden des Gutes.

c. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Bernau, Lübars, Wuhlgarten bei Biesdorf und Mahlsdorf. Kreis Teltow: Carlshof und Schmargendorf.

d. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Zepernick, Zeulendorf.

e. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: Markgrafpieske.

**II. Erloschen.**

a. Milzbrand. Kreis Nieder-Barnim: Bernau.

b. Rothlaufseuche. Kreis Niederbarnim: Hellersdorf. Kreis Teltow: Düppel.

c. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Bernau, Nieder Schönhausen. Kreis Teltow: Teltow, Königs-Wusterhausen und Drewitz. Kreis Beeskow-Storkow: Alt-Stahnsdorf.

d. Räude. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg.

e. Influenza. Kreis Prenzlau: Prenzlau Zuckerfabrik und Blindow. Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand des Molkereibesitzers Wünn und des Pferdehändlers Hermann.

Potsdam, den 20. August 1901.

Der Regierungspräsident.

282. **Nachweisung**

der im Regierungsbezirke Potsdam verfügten Landesverweisungen.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Der Ausgewiesenen | | | | | |
| Kreis | Name der Polizeibehörde, welche die Ausweisung verfügt hat | Zu- und Vorname | Heimathsort | Geburtsort | Stand | Alter Jahre | Tag des Urtheils oder der polizeilichen Ausweisungsverfügung |
| Osthavelland | Polizeiverwaltung Nauen | Korczik, Ignaz, | Obrysk in Russisch-Polen | Grabowo | Arbeiter | 28 | 22. Juni 1901 |
| | | Jeske, August, | Smaczew-Tuliszowo | | = | 19 | |
| | | Buchholz, Georg, | dto. | | = | 17 | |
| | | Pech, August, | dto. | | = | 29 | |
| | | Pech, Mathilde mit 2jähr. Sohn, | dto. | | Arbeiterin | 29 | |
| Ostprignitz | Amtsvorsteher in Groß-Pankow | Jeske, Bertha, | dto. | | = | 17 | 16. Juni 1901 |
| | | Marczi-lake, Julianne, | dto. | | = | 15 | |
| | | Sajda, Emilie, | dto. | | = | 17 | |
| | | Lachowski, Eduard, | dto. | | Arbeiter | 26 | |
| dto. | Polizeiverwaltung Pritzwalk | Kaspgak (Kasprzak) Stanislaus, | Konin-Kalisch | | = | 21 | 14. Mai 1901 |
| | | Gowski, Andreas, | | | = | 24 | |
| | | Gowski, Josef, | | | = | 19 | |
| | | Fritzlowski, Sylvester, | | | = | 21 | |
| | | Kiaiski, Thomas, | | | = | 20 | |
| | | Thomaschewski, Stanislaus, | | | = | 18 | |
| | | Tritt, Ignaz, | | | = | 48 | |
| Spandau | Polizeiverwaltung Spandau | Kuczinzak, Kasimir, | Wivawa Gouvernement Piotrkau (Petrikau) | | = | 17 | 11. Juni 1901 |
| | | Kucziniak, Marianne, | | | Arbeiterin | 22 | |
| | | Tritt, Anna, | | | = | 17 | |
| | | Thomaschewski, Tekla, | | | = | 19 | |
| | | Szonatznow, Antonie, | | | = | 17 | |
| | | Schwigotzkow, Eva, | | | = | 23 | |
| | | Kowalska, Maria, | | | = | 17 | |

| 1. Kreis | 2. Name der Polizeibehörde, welche die Ausweisung verfügt hat | 3. Der Ausgewiesenen: Zu- und Vorname | 4. Heimathsort | 5. Geburtsort | 6. Stand | 7. Alter Jahre | 8. Tag des Urtheils oder der polizeilichen Ausweisungsverfügung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Spandau | Polizeiverwaltung Spandau | Stempi, Antonie, | Winawa Gouvernement Piotrkau (Petrikau) | | Arbeiterin | 17 | 11. Juni 1901 |
| | | Fritschkowska, Kasimira, | | | " | 17 | |
| | | Koliecke, Marianne, | | | " | 33 | |
| | | Minarek, Helene, | | | " | 24 | |
| | | Boveska, Hedwig, | | | " | 30 | |
| | | Gourowski, Antonie, | | | " | 24 | |
| Ruppin | Polizeiverwaltung Neu-Ruppin | Konior, Johann, | Ratschikowe | | Arbeiter | 27 | 27. April 1901 |
| | | Miodunski, Martin, | | | " | 54 | |
| | | Sanetra, Alois, | Sawoiczi | | " | 18 | |
| | | Janotka, Joseph, | Ratschikowe | | " | 29 | |
| | | Hazuka, Anton, | | | " | 24 | |
| | | Kobza, Anna, | Ratschikowe | Milowska | Arbeiterin | 40 | |
| | | Firtlyszik, Anna, | | | " | 41 | |
| | | Golaszyk, Agnes, | Ratschikowe | Szczybus | " | 32 | |
| | | | sämmtlich in Galizien | | | | |
| dto. | dto. | Miodunski, Michael, | Ratschikowe (Galizien) | | Arbeiter | 16 | 30. April 1901 |
| | | Pietrasko, Matthias, | | | " | 17 | |
| | | Miodunski, Regina, | | | Arbeiterin | 16 | |
| dto. | Polizeiverwaltung Wusterhausen a. D. | Jasinski, Philipp, | Slupce (Rußland) | | Arbeiter | 60 | 27. April 1901 |
| Westprignitz | Polizeiverwaltung Wittenberge | Majchlak, Sophia (Kolaska), | Ostrowo (Russisch-Polen) | | Arbeiterin | 24 | 4. Juli 1901 |
| | | Kicswig, Ida (Konstanzón), | | | " | 21 | |
| Nieder-Barnim | Amtsvorsteher in Weißensee | Kryszak, Martin, | Oleśnica | | Arbeiter | 36 | 1. August 1901 |
| | | Woytysiak, Kasimir, | Holzmice | | " | 21 | |
| | | Adamiak, Adam, | Wolice | | " | 22 | |
| | | Spiller, Anton, | Oleśnica | | " | 28 | |
| | | Gansa, Wladislaus, | Kepejno | | " | 16 | |

| 1. Kreis | 2. Name der Polizeibehörde, welche die Ausweisung verfügt hat | 3. Der Ausgewiesenen: Vor- und Zuname | 4. Heimathsort | 5. Geburtsort | 6. Stand | 7. Alter Jahre | 8. Tag des Urtheils oder der polizeilichen Ausweisungsverfügung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nieder-Barnim | Amtsvorsteher in Weißensee | Spiller, Josef, | Olesnica | | Arbeiter | 20 | 1. August 1901 |
| | | Gansa, Josef, | Kopojno | | " | 36 | |
| | | Schomska, Andreas, | Wolice | | " | 26 | |
| | | Greschak, Martin, | Zinia | | " | 17 | |
| | | Swiantek, Lorenz, | Olesnica | | " | 18 | |
| | | Spiller, Julian, | " | | " | 30 | |
| | | Kieszek, Stanislaus, | " | | " | 28 | |
| | | Slaby, Stanislaus, | Pristenic | | " | 34 | |
| | | Robanski, Josef, | Kalawa | | " | 38 | |
| | | Staßzek, Ignatz, | Honitze | | " | 26 | |
| | | Golinski, Jan, | Godzieoze | | " | 38 | |
| | | Rossa, Wallenty, | " | | " | 30 | |
| | | Rossa, Josef, | Kalawa | | " | 33 | |
| | | Jarich, Franz, | Godischee (Russisch-Polen) | | " | 19 | |

Potsdam, den 17. August 1901. Der Regierungspräsident.

Schuhmacherinnung in Belzig.

**283.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbtreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Dezember 1901 eine Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk in den Stadtgemeinden Belzig, Brück, Niemegk, den Amtsbezirken Sandberg, Schmerwitz, Glien, Wiesenburg, Raben, Lüsse, Dippmannsdorf, Großbriesen, Golzow und Rottstock mit dem Sitze in Belzig und dem Namen „Schuhmacherinnung in Belzig" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbtreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 16. August 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

**31.** Der Baumeister Guthmann in Wannsee beabsichtigt die Insel Imchen in der Havel vor dem Dorfe Cladow hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist, innerhalb der Dienststunden, eingesehen werden.

Potsdam, den 9. August 1901.

Der Bezirksausschuß.

## Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Postverkehr der deutschen Truppen in Ostasien nach Aufhebung des Feldpostdienstes.

**11.** Aus Anlaß der jetzt erfolgenden Rückführung und Auflösung des Ostasiatischen Expeditionskorps stellt die deutsche Feldpost mit Ablauf des Monats August ihre Thätigkeit ein. In Folge dessen kommen vom 1. September ab die für die Truppen in Ostasien bisher gewährten Portofreiheiten und Portoermäßigungen in Wegfall; nur an solche Truppen des Expeditionskorps, die auf Transportschiffen erst später in Deutschland eintreffen, können Briefe und Postkarten als Feldpostsendungen wie bisher ohne Portozahlung abgesandt

werden, müssen aber vom Absender mit dem Vermerke: „Durch das Marine-Postbüreau in Berlin" versehen sein. Feldpostsendungen nach China werden vom 1. September ab nicht mehr zur Beförderung angenommen; auch findet eine Nachsendung von im Postwege bezogenen Zeitungen gegen Entrichtung einer Umschlaggebühr nicht mehr statt.

Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Geschäftspapiere und Postanweisungen im Verkehre mit den Truppen der Ostasiatischen Besatzungsbrigade und der Besatzung von Kiautschou unterliegen ebenso wie gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen und Geschäftspapiere sowie Postanweisungen im Verkehre mit den Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Portosätzen und Gewichtsgrenzen mit der Maßgabe, daß

1) für Briefe von mehr als 20 bis einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrange stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind oder von ihnen herrühren, das Franko nur 10 statt 20 Pf. beträgt;
2) auch Drucksachen und Geschäftspapiere im Gewichte von mehr als 1 bis 2 kg gegen eine Gebühr von 60 Pf. zugelassen sind;
3) Postanweisungen **an** die unter 1 bezeichneten Personen (d. i. vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts) bis zum Betrage von 15 M. gegen eine Gebühr von 10 Pf. befördert werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen für Packete, Werthbriefe, Kästchen mit Werthangabe u. s. w. nach Ostasien geben die Postanstalten Auskunft.

Die an Angehörige der Ostasiatischen Besatzungsbrigade und der Besatzung von Kiautschou gerichteten Sendungen müssen außer der genauen Bezeichnung des Empfängers nach Name, Dienstgrad und Truppentheil fortan auch den Garnisonort in der Aufschrift enthalten. Ferner sind die an Mannschaften der Ostasiatischen Besatzungsbrigade gerichteten, nur mit 10 Pf. frankirten Briefe im Gewichte von mehr als 20 bis 60 g, ebenso alle dienstlichen Briefsendungen an die Besatzungsbrigade oder deren Truppentheile bis auf Weiteres mit dem Vermerke „Durch das Marine-Postbüreau in Berlin" zu versehen.

Berlin W. 66, den 15. August 1901.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarife vom 1. Juli 1901 für Futtermittel, Streumittel, Saatgut.

**43.** 1) Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 13. und 27. v. M. wird das Empfangsgebiet des besonders ermäßigten Ausnahmetarifs für Futter- und Streumittel, sowie für Saatgut vom 1. Juli d. J. **mit Wirksamkeit vom 15. d. M. auf**

a. **die Kreise Freystadt, Glogau, Groß-Wartenberg, Grünberg, Gubrau, Militsch-Trachenberg, Sagan, Sprottau, Steinau und Wohlau der Provinz Schlesien,**

b. **den zum Verkehrsgebiet der Station Crampe gehörenden Theil des Kreises Arnswalde der Provinz Brandenburg**

ausgedehnt. Demzufolge haben die Zusätze zu lauten:

I. Auf S. 2 des vorgenannten Tarifs in der 8. Zeile von oben hinter „Westpreußen": „sowie den Kreisen Allenstein, Johannisburg, Neidenburg, Mohrungen, Osterode i. Ostpr. und Preuß.-Holland der Provinz **Ostpreußen,** Dramburg der Provinz **Pommern,** Freystadt, Glogau, Groß-Wartenberg, Grünberg, Gubrau, Militsch-Trachenberg, Sagan, Sprottau, Steinau und Wohlau der Provinz **Schlesien** und dem zum Verkehrsgebiet der Station Crampe gehörenden Theil des Kreises Arnswalde der Provinz **Brandenburg**",

II. auf S. 2 des Tarifs für Futter- und Streumittel, gültig vom 1. Juli bis 30. September d. J., in der 11. Zeile von oben hinter dem Wort „Schlesien": „ausgenommen die Kreise Freystadt, Glogau, Groß-Wartenberg, Grünberg, Gubrau, Militsch-Trachenberg, Sagan, Sprottau, Steinau und Wohlau — s. den vorgenannten Tarif"; in der 12. Zeile hinter dem Wort „Frankfurt a. O.": „ausgenommen den zum Verkehrsgebiet der Station Crampe gehörenden Theil des Kreises Arnswalde — s. den vorgenannten Tarif".

2) Von fremden Bahnen sind ferner beigetreten:

a. dem besonders ermäßigten Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel, sowie Saatgut:
die Greifswald-Grimmer Eisenbahn,
" Marienburg-Mlawkaer " (Versand)
" Neustadt-Gogoliner "
" Ostrowo-Skalmierzycer "
" Stralsund-Tribseer "

b. dem Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel vom 1. Juli bis 30. September 1901:
die Betriebs-Abtheilung Baden der Deutschen Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft,
" Lahrer Straßenbahn (Nebenbahn Rhein-Lahr-Seelbach)
" Straßburger Straßenbahn
} für den direkten Verkehr.

Berlin, den 12. August 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion als geschäftsführende Verwaltung.

Aenderung von Stationsnamen.

**44.** Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1901 wird der Stationsname „Adlershof-Glienicke" in „Adlershof-Alt-Glienicke" geändert.

Berlin, den 14. August 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover.

Aufhebung von Sommerfahrkarten, festen Rundreisekarten und Anschlußrückfahrkarten mit Gutscheinen.

**1.** Mit dem 1. Oktober d. J. werden aufgehoben:

1) die sämmtlichen auf den diesseitigen Stationen verkäuflichen Sommerfahrkarten, festen Rundreisekarten und Anschlußrückfahrkarten mit Gutscheinen.

2) Von den auf den diesseitigen Stationen aufliegenden Sonntagskarten die folgenden:
von Bielefeld nach Hannover,
= Bremen nach Fallingbostel,
= Celle nach Hannover,
= Gütersloh nach Detmold,
= Horn-Meinberg, Bad Oeynhausen und Porta,
= Hameln nach Detmold und Hannover,
= Hameln-Klüten nach Detmold, Hannover, Hildesheim und Pyrmont,
= Hannover nach Celle, Detmold, Fallingbostel, Goslar über Braunschweig oder Hildesheim, Göttingen, Northeim, Rinteln und Walsrode,
= Herford nach Hameln,
= Hildesheim (Ost) nach Hameln und Harzburg,
= Lage nach Farmbeck und Herford,
= Lehe nach Speckenbüttel,
= Lemgo nach Hameln und Herford,
= Linden F. nach Barsinghausen, Hameln-Klüt, Münder a. D. und Pyrmont,
= Löhne i. W. nach Horn-Meinberg,
= Lüneburg nach Hitzacker,
= Minden i. W. nach Detmold und Horn-Meinberg,
= Nienburg (Weser) nach Porta,
= Peine nach Hannover,
= Rinteln nach Hannover,
= Schöbnar nach Herford,
= Verden nach Fallingbostel und Walsrode
und von Blotho nach Hameln.

3) Die Koupeekarten, welche bisher noch auf Stationen der Strecke Lehrte—Dallgow-Döberitz ausgegeben wurden.

Die auf die Ausgabe von Koupeekarten bezüglichen Bestimmungen im Staatsbahn-, Personen- und Gepäcktarif Theil II. für den Direktionsbezirk Hannover vom 1. Oktober 1900 Seite 11 und 12 kommen mit dem genannten Tage in Wegfall.

Näheres ist bei unserm Verkehrsbureau hierselbst zu erfahren. Hannover, den 12. August 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aichbehörde für die Binnenschifffahrt auf der Oder.

Vom 1. Oktober 1901 ab wird in Cosel eine Aichbehörde im Sinne des § 14 der Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Oder errichtet und mit ihrer Verwaltung bis auf Weiteres der in Cosel als Leiter der dortigen Hafen-Erweiterungsbauten stationirte Wasserbauinspektor betraut.

Breslau, den 30. Juli 1901.

Der Chef der Oderstrombauverwaltung,
Oberpräsident der Provinz Schlesien.

## Personal-Chronik.

Im Kreise Prenzlau sind wieder ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Königlicher Rittmeister a. D. Graf von Schwerin in Wolfshagen für den Bezirk 4 „Wolfshagen"; b. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Buchhalter Knoll in Wolfshagen für den Bezirk 4 „Wolfshagen".

Im Kreise Ostprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Bauergutsbesitzer Wilhelm Wendorf in Kemnitz für den Bezirk 32 „Streckenthin".

Der bisherige Hülfsprediger Ernst Boese zu Templin ist zum Pfarrer der Parochie Dierberg, Diözese Lindow-Gransee, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Johannes Wilhelm Adolf Musehold ist zum Pfarrer der Parochie Plaue a. H., Diözese Altstadt-Brandenburg, bestellt worden.

## Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

### Königliche Thierärztliche Hochschule Hannover.

Das Winter-Semester 1901/2 beginnt
am 15. Oktober 1901.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses die Direktion.

### Ausweisungen aus Preußen.

Der Färber Georg Stieffel, geboren 14. Juni 1847 zu Mitau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 8. November 1900 ausgewiesen.

Der Buchhalter August Kinsky, geboren 27. November 1877 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 8. Juni 1901 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Pietro Manfredi, geboren 13. November 1846 zu Salto, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 2. Juli 1901 ausgewiesen.

Bäcker Gustav Krutzler, geboren 1. Oktober 1876 zu Pinkafeld, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 3. Juli 1901 ausgewiesen.

Der Commis Nathan Klein, geboren 19. Juni 1881 zu Wien, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. Juli 1901 ausgewiesen.

Der Commis Samuel Klein, geboren 14. Januar 1880 zu Wien, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. Juli 1901 ausgewiesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Lauf. Nr. | Name und Stand | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| | des Ausgewiesenen. | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Jakob Derocco, Steinbrucharbeiter | geboren am 9. März 1880 zu Romsen in Belgien, belgischer Staatsangehöriger, | Raub (2 Jahre Gefängniß laut Erkenntniß vom 6. November 1899), | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg, | 11. Juli 1901. |
| 2 | Michael Storch, Schneider, | geboren am 7. Februr 1837 zu Sittard, Bezirk Mastricht, niederländischer Staatsangehöriger, | Diebstahl im Rückfalle (1¼ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. Mai 1900), | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden, | 24. Juli 1901. |
| | | b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 3 | Franz Chapron, Zuschläger, | geboren am 28. Juni 1863 zu Coeuron, Departement Loire, französischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg, | 24. Juli 1901. |
| 4 | Attilio Innocenti, Hausirer, | geboren am 17. Juni 1877 zu Pistoja, Bezirk Florenz, italienischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz, | 22. Juli 1901. |
| 5 | Rudolf Meßner, Müller, | geboren am 16. März 1858 zu Arnau in Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln und Sachbeschädigung, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz, | 25. Juli 1901. |
| 6 | Alfred Pazzaglio, Glasmaler, | geboren am 17. November 1883 zu Pistoja, Bezirk Florenz, italienischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz, | 22. Juli 1901. |
| 7 | Ottokar Piol, Schlächter, | geboren am 29. Juli 1866 in Ladung, ortsangehörig zu Pfraumberg, Kreis Tachau in Böhmen, | Betteln, | Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern, | 16. Juli 1901. |
| 8 | Louis Vienne, Gärtner, | geboren am 18. August 1878 zu Lecateau in Frankreich, französischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg, | 24. Juli 1901. |

---

**Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.**

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Potsdam
### und der Stadt Berlin.

**Stück 35.** Den 30. August **1901.**



## Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 27.) № 10295. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hachenburg, Höhr-Grenzhausen, Königstein, Langenschwalbach, Nassau, Rüdesheim, Selters, Sankt Goarshausen und Wiesbaden. Vom 29. Juli 1901.

## Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf volljähriger Militär-Dienstpferde.

**27.** 1) Zum Ankaufe von volljährigen Militär-Zug- und Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren, bei guter Entwickelung auch ausnahmsweise im Alter von 4 Jahren, soll im Regierungsbezirk Potsdam der nachbezeichnete Markt abgehalten werden.

**1901: 3. Oktober 8° Vorm.** in Neustadt (Dosse) Bahnhof durch 4. Remontirungs-Kommission.

2) Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

3) Es sollen von den Remontirungs-Kommissionen nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 m Stockmaß (= 1,58 m Bandmaß), und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (= 1,76 m Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden; Krippensetzer und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

4) Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

5) Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine **neue**, starke, rindslederne Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltrense), und eine **neue** starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 22. Juli 1901.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheinreihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3 prozentigen Staatsanleihe von 1891.

**22. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3 %igen Staatsanleihe von 1891** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1901 bis 30. September 1911 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 2. September 1901 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

**Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.**

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

**Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.**

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat der-

selben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 12. August 1901.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 22. August 1901.

Königliche Regierung.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Ausführungsbestimmung zum Invaliden-Versicherungsgesetze.

**284.** In Ergänzung der Ziffer 4 der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes, vom 26. August 1899 wird bestimmt:

„Auf die Gemeindebehörden derjenigen Städte, deren Einwohnerzahl auf mehr als 10000 anwächst, gehen die Obliegenheiten der unteren Verwaltungsbehörden der in den §§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes bezeichneten Art erst nach Ablauf der Wahlperiode der Beisitzer bei dem bisher zuständigen Landrathsamte (Oberamte) über."

Berlin, den 10. August 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe. | Der Minister des Innern.

* * *

Veröffentlicht.

Potsdam, den 23. August 1901.

Der Regierungspräsident.

Sachverständige, welche zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen für Führer von Kraftfahrzeugen berechtigt sind.

**285.** Als Sachverständige, welche im Sinne des § 21 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 8. Juli d. Js. (Amtsblatt Stück 30 S. 356) zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen für Führer von Kraftfahrzeugen berechtigt sein sollen, sind nachbenannte Personen behördlich anerkannt:

1) Direktor Altmann von der Motorfahrzeug- und Motorenfabrik Berlin zu Marienfelde bei Berlin, Stadt-Bureau Unter den Linden 43;
2) Ober-Ingenieur Mewes von derselben Fabrik, Südende bei Berlin;
3) Direktor Freund von der Permanenten-Automobil-Ausstellung zu Berlin, Dorotheenstraße 6;
4) Ingenieur Vollmer von der Wagenbauanstalt Kühlstein zu Charlottenburg, Salzufer 4;
5) Direktor Loutzky zu Berlin, Französischestraße 49;
6) Civil-Ingenieur Zechlin zu Charlottenburg, Englische Straße 1;
7) Stadt-Elektriker, Privat-Docent Dr. Kallmann zu Berlin, Klosterstraße 68.

Der Letztere wird jedoch nur Bescheinigungen über die Befähigung zur Führung von **elektrischen** Kraftfahrzeugen ausstellen.

Potsdam, den 16. August 1901.

Der Regierungspräsident.

Kreisarztbezirksveränderungen.

**286.** Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat genehmigt, daß die Gutsbezirke Sternfeld mit Paulstern, Pichelswerder, Spandau Citadelle und Spandau Land vom Kreisarztbezirk Osthavelland abgezweigt und dem Kreisarztbezirk Stadtkreis Spandau zugetheilt werden.

Potsdam, den 23. August 1901.

Der Regierungspräsident.

Müller-Innung in Zossen.

**287.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1902 die Zwangsinnung für das Müllerhandwerk auf die Gemeinden und Gutsbezirke Egsdorf, Neuendorf, Tornow, Mahlow, Glasow, Diedersdorf, Waßmannsdorf, Gr.-Kienitz, Klein-Kienitz, Rotzis und Kiekebusch ausgedehnt werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 23. August 1901.

Der Regierungspräsident.

Schmiede-, Schlosser- und Klempnerinnung in Mittenwalde.

**288.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1902 eine Zwangsinnung für das Schmiede-, Schlosser- und Klempnerhandwerk in den Gemeinden Mittenwalde, Jühnsdorf, Rangsdorf, Gr.-Machnow, Telz, Selchow, Waßmannsdorf, Blankenfelde, Dahlewitz, Groß- und Klein-Kienitz, Brusendorf, Ragow, Gallun, Motzen, Kallinchen, Töpchin, Schöneiche, Jachzenbrück, Zernsdorf, Schönefeld, Diepensee, Rotzis, Buckow, Klein-Ziethen und den bezüglichen Gutsbezirken mit dem Sitze in Mittenwalde und dem Namen „Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Zwangsinnung in Mittenwalde" errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 23. August 1901.

Der Regierungspräsident.

**289.** Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1901 beobachteten Wasserstände.

| Datum | Berlin Ober- Wasser | Berlin Unter- Wasser | Spandau Ober- Wasser | Spandau Unter- Wasser | Potsdam | Brandenburg Ober- Wasser | Brandenburg Unter- Wasser | Rathenow Ober- Wasser | Rathenow Unter- Wasser | Havelberg |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. |
| 1. | 32,28 | 30,48 | 2,09 | 0,49 | 0,91 | 2,08 | 0,90 | 1,30 | 0,59 | 1,49 |
| 2. | 32,28 | 30,52 | 2,07 | 0,48 | 0,90 | 2,04 | 0,90 | 1,33 | 0,59 | 1,44 |
| 3. | 32,28 | 30,50 | 2,07 | 0,46 | 0,89 | 2,04 | 0,92 | 1,44 | 0,52 | 1,41 |
| 4. | 32,24 | 30,52 | 2,05 | 0,46 | 0,89 | 1,99 | 0,92 | 1,37 | 0,55 | 1,36 |
| 5. | 32,24 | 30,50 | 2,03 | 0,48 | 0,89 | 1,95 | 0,90 | 1,36 | 0,55 | 1,34 |
| 6. | 32,22 | 30,48 | 2,03 | 0,45 | 0,89 | 2,00 | 0,88 | 1,34 | 0,56 | 1,32 |
| 7. | 32,20 | 30,48 | 2,03 | 0,40 | 0,88 | 2,06 | 0,80 | 1,30 | 0,52 | 1,30 |
| 8. | 32,20 | 30,46 | 2,01 | 0,44 | 0,88 | 2,04 | 0,82 | 1,28 | 0,46 | 1,30 |
| 9. | 32,20 | 30,44 | 2,01 | 0,40 | 0,87 | 1,98 | 0,79 | 1,31 | 0,50 | 1,25 |
| 10. | 32,24 | 30,44 | 2,03 | 0,36 | 0,85 | 2,02 | 0,78 | 1,34 | 0,50 | 1,21 |
| 11. | 32,24 | 30,48 | 1,98 | 0,33 | 0,83 | 1,98 | 0,76 | 1,30 | 0,47 | 1,24 |
| 12. | 32,28 | 30,50 | 1,98 | 0,32 | 0,79 | 1,98 | 0,78 | 1,40 | 0,40 | 1,26 |
| 13. | 32,28 | 30,50 | 1,97 | 0,28 | 0,78 | 1,96 | 0,76 | 1,34 | 0,46 | 1,23 |
| 14. | 32,26 | 30,52 | 1,97 | 0,28 | 0,78 | 2,00 | 0,68 | 1,30 | 0,41 | 1,22 |
| 15. | 32,26 | 30,48 | 1,99 | 0,36 | 0,80 | 1,97 | 0,70 | 1,32 | 0,32 | 1,22 |
| 16. | 32,24 | 30,52 | 1,97 | 0,35 | 0,81 | 1,92 | 0,70 | 1,31 | 0,31 | 1,16 |
| 17. | 32,24 | 30,52 | 1,96 | 0,34 | 0,80 | 1,92 | 0,70 | 1,32 | 0,26 | 1,11 |
| 18. | 32,22 | 30,52 | 1,95 | 0,32 | 0,79 | 1,93 | 0,70 | 1,31 | 0,24 | 1,07 |
| 19. | 32,24 | 30,54 | 1,94 | 0,31 | 0,78 | 1,96 | 0,68 | 1,31 | 0,23 | 1,02 |
| 20. | 32 24 | 30,54 | 1,94 | 0,30 | 0,77 | 1,98 | 0,68 | 1,32 | 0,24 | 1,00 |
| 21. | 32,24 | 30,52 | 1,94 | 0,29 | 0,76 | 2,00 | 0,63 | 1,32 | 0,24 | 0,96 |
| 22. | 32,24 | 30,48 | 1,94 | 0,32 | 0,78 | 1,99 | 0,58 | 1,30 | 0,22 | 0,98 |
| 23. | 32,22 | 30,48 | 1,94 | 0,32 | 0,78 | 1,94 | 0,62 | 1,32 | 0,22 | 1,02 |
| 24. | 32,24 | 30,52 | 1,97 | 0,35 | 0,81 | 1,98 | 0,64 | 1,33 | 0,25 | 1,03 |
| 25. | 32,24 | 30,46 | 1,97 | 0,37 | 0,81 | 1,98 | 0,64 | 1,31 | 0,24 | 1,06 |
| 26. | 32,24 | 30,46 | 1,97 | 0,34 | 0,81 | 1,97 | 0,65 | 1,29 | 0,25 | 1,07 |
| 27. | 32,24 | 30,46 | 1,96 | 0,31 | 0,80 | 1,96 | 0,64 | 1,31 | 0,21 | 1,08 |
| 28. | 32,24 | 30,46 | 1,97 | 0,31 | 0,79 | 1,96 | 0,63 | 1,36 | 0,15 | 1,18 |
| 29. | 32,28 | 30,58 | 1,96 | 0,29 | 0,78 | 1,96 | 0,59 | 1,30 | 0,25 | 1,34 |
| 30. | 32,26 | 30,45 | 1,97 | 0,28 | 0,78 | 1,94 | 0,62 | 1,30 | 0 21 | 1,38 |
| 31. | 32,26 | 30,56 | 1,97 | 0,27 | 0,77 | 1,94 | 0,62 | 1,31 | 0,18 | 1,45 |

Potsdam, den 24. August 1901. Der Regierungspräsident.

Hebammen-Lehrkursus.

**290.** Der diesjährige Lehrkursus in der Königlichen Hebammenlehranstalt in Berlin beginnt am 1. Oktober und in der Hebammenlehranstalt in Frankfurt a./O. am 2. Oktober d. Js. Schülerinnen, welche zur Theilnahme an einem der Lehrkurse berufen, jedoch an jenem Tage bis 9 Uhr Morgens in der Lehranstalt nicht eingetroffen sind, haben zu gewärtigen, daß sie nicht mehr zugelassen werden.

Bezüglich der Dauer der Lehrkurse und der Höhe der Kostenbeträge verweise ich auf die Hebammeninstruktion vom 1. Oktober 1885 (Beilage zum 42sten Stück des Amtsblatts von 1885).

Potsdam, den 19. August 1901.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

**291.** Folgende ausländische polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

| Namen: | bisheriger Beschäftigungsort: |
|---|---|
| Blazej Figar, Domin Lupta, Maria Kitmek, Anna Figas. | Gut Wegendorf, Kreis Oberbarnim. |
| Josef Kranecz. | Bauerngutsbesitzer Stolp in Dallgow, Kreis Osthavelland. |

Die Genannten sind festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepässe aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 27. August 1901.

Der Regierungspräsident.

## Viehseuchen.

**292.** **I. Festgestellt.**

a. Brustseuche. Stadtkreis Brandenburg a. H.:

Pferdebestand der ersten Eskadron Kürassier-Regiments № 6.

b. Rothlaufseuche. Kreis Teltow: Coepenick und Schmargendorf. Kreis Zauch-Belzig. Golzow: unter den Kutschpferden des Gutes.

c. Schweineseuche. Kreis Teltow. Deutsch-Wilmersdorf, Deutsch-Wusterhausen, Steglitz, Mariendorf, Müggelsheim und Teltow.

II. Erloschen.

a. Rothlaufseuche. Kreis Teltow: Mariendorf und Zossen.

b. Schweineseuche. Kreis Teltow. Brusendorf, Kiekebusch, Mariendorf, Zossen und Grünau.

Potsdam, den 27. August 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

**32.** Die Stadt Wittenberge beabsichtigt bei der Schiffbarmachung der Stepenitz in einer Länge von 450 m vom Elbhafen ab die zu beiden Seiten des schiffbar gemachten Laufes der Stepenitz belegenen Grundstücke in gleicher Länge hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen beim Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen.

Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1 während derselben Frist innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Potsdam, den 21. August 1901.

Der Bezirksausschuß.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Eröffnung des Rohrpostbetriebes beim Postamt 68 (Oranienstraße) in Berlin.

**106.** Am 26. August wird bei dem Kaiserlichen Postamt 68 (Oranienstraße) hierselbst der Rohrpostbetrieb eröffnet. Der Rohrpostverkehr findet täglich im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends statt.

Berlin C. 2, den 20. August 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Unanbringliche Postsendungen.

**107.** Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende hier zur Post gegebene, wegen Annahmeverweigerung oder aus sonstigen Gründen unanbringliche Packete:

an Wehner in Bochum,
" Benwitz in Berlin,
" Wehner in Budapest,
" Schridler in Berlin.

Außerdem sind nachbezeichnete Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen, oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind, unanbringlich:

Bücher, Bürsten, künstliche Blumen, Broschen, Cigaretten, Fahrradtheile, Garn, Handschuhe, Haken, Handarbeiten, Knöpfe, Kleidungsstücke, Lampentheile, Metalltheile, Noten, 1 Opernglas, Oesen, Portemonnaies, Scheeren, Strümpfe, Taschenmesser, Taschentücher, Werkzeugtheile und dergl. mehr.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden aufgefordert, spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Postunterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C. 2, den 23. August 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Höpfner.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Unanbringliche Postsendungen ꝛc.

**108.** Bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion lagern nachbezeichnete unanbringliche Postsendungen ꝛc.

A. Postanweisungen:

1) № 895 aus Templin vom 12. 9. 00 über 5 M.,
2) № 3474 aus Brandenburg (Havel) 1 vom 19. 9. 00 über 108 M. 74 Pf.,
3) № 349 aus Herzfelde vom 13. 12. 00 über 4 M. 80 Pf.,
4) № 2975 aus Spandau 1 vom 13. 5. 01 über 11 M.,
5) A. № 2 aus Brandenburg (Havel) 1 vom 1. 6. 00 über 5 M.,
6) № 5604 aus Potsdam 1 vom 28. 3. 01 über 1 M. 20 Pf.,
7) № 150 aus Zechlin vom 10. 6. 01 über 3 M.,
8) № 190 aus Groß-Schönebeck (Mark) vom 11. 10. 00 über 6 M. 75 Pf.,
9) № 157 aus Meyenburg (Prignitz) vom 3. 7. 01 über 1 M.,
10) № 754 aus Friesack (Mark) vom 14. 12. 00 über 80 Pf.,
11) № 846 aus Werder (Havel) vom 8. 1. 01 über 40 Pf.,
12) № 72 aus Hermsdorf (Mark) vom 2. 11. 00 über 3 M.,
13) № 603 aus Hermsdorf (Mark) vom 14. 11. 00 über 1 Pf.,
14) № 919 aus Prenzlau vom 4. 1. 01 über 20 M.,
15) № 478 aus Wittstock (Dosse) vom 5. 6. 01 über 50 Pf.,

B. Einschreibbriefe:

1) № 112 aus Friedrichshagen vom 12. 4. 01 an K. Balbus in Reinickendorf bei Berlin,
2) № 993 aus Tegel vom 12. 6. 01 an Frau Amalie Eitner in Moabit.

C. Gefundene Sachen:

1) eine Krone, aufgefunden am 7. 4. 01 beim Ausladen der Verladungsgegenstände des Zuges 292 Glöwen—Havelberg am Boden der Postabtheilung,

2) ein Einmarkstück, aufgefunden am 18. 5. 01 in der Postabtheilung des Zuges № 6 der Schaffnerbahnpost Paulinenaue—Neuruppin.

D. Packete.

1) zwei Packete № 767 und 768 aus Angermünde 1 vom 22. 4. 01 an C. A. Weller in Berlin,
2) № 683 aus Nauen vom 11. 4. 01 an Adolf Schulz in Plau (Meckl.),
3) № 10 aus Gütergotz (Kr. Teltow) vom 8. 4. 01 an Franz Skaradkiewicz in Kalkberge-Rüdersdorf,
4) № 507 aus Netz (Prignitz) vom 5. 4. 01 an Christof Fouchen in Willkischken (Kr. Tilsit) mit 1 M. — Pf. Inhalt,
5) № 130 aus Zossen vom 3. 4. 01 an Fritsche in Luckau (Lausitz).

Die unbekannten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen 2c. nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, 23. August 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

**109.** Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Hoppegarten (Mark), Ludwigsfelde, Neuenhagen (Ostbahn), Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Devant-les-Ponts, Ducherow, Longeville (Kr. Metz), Montigny (Kr. Metz), Neumittelwalde, Plantières, Queuleu, St. Julien (Kr. Metz) und Taucha (Bz. Leipzig) zugelassen worden.

Potsdam, 20. August 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

**110.** Bei der Posthülfstelle in Buberow bei Gransee wird am 27. August der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 24. August 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

**52.** **Urkunde,**

betreffend die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der evangelischen Heilands-Kirchengemeinde zu Berlin.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Heilands-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Oktober 1901 in Kraft.

| | |
|---|---|
| Berlin, den 29. Juli 1901. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin. | Berlin, den 10. August 1901. Der Königliche Polizei-Präsident. |

**53.** **Urkunde**

betreffend die Errichtung einer sechsten Pfarrstelle in der evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde zu Berlin.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt.

§ 1. In der evangelischen Emmaus-Kirchen-Gemeinde zu Berlin wird eine sechste Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 16. August 1901 in Kraft.

| | |
|---|---|
| Berlin, 31. Juli 1901. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg Abtheilung Berlin. | Berlin, 9. August 1901. Der Königliche Polizei-Präsident. |

**54.** **Urkunde,**

betreffend die Errichtung einer siebenten Pfarrstelle in der evangelischen Emmauskirchengemeinde in Berlin.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine siebente Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 16 August 1901 in Kraft.

| | |
|---|---|
| Berlin, den 31. Juli 1901. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin. | Berlin, den 9. August 1901. Der Königliche Polizei-Präsident. |

Pfarrstellenerledigung.

**55.** Erledigt wird die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Brunn, Diözese Wusterhausen a. D., durch Emeritirung des Pfarrers Achilles zum 1sten Mai n. Js.

Pfarrstellenerledigung.

**56.** Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Kaltenborn, Diözese Jüterborg, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung des bisherigen Inhabers, des Pfarrers Schulz, zum 1. April 1902 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. G. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen. Gemäß § 4 a. a. O. sind nur Geistliche zuzulassen, welche am Tage der Wahl mindestens ein Dienstalter von 10, am 1. April 1910 von 15 Jahren haben.

## Bekanntmachungen der Reichsschuldenverwaltung.

Ausreichung neuer Zinsscheine.

**2.** **Die Zinsscheine Reihe IV. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ vorm. 4%igen Deutschen Reichsanleihe von 1883 und Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3%igen Deutschen Reichsanleihe von 1891.**

über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1901 bis 30. September 1911 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, **vom 2. September d. J. ab** Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrole selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrole selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichniß zu **übergeben,** zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

**Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrole nicht einzusenden.**

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1901.

Reichsschuldenverwaltung.

## Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausloosung von $3^1/_2$ %igen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

**15.** Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 4. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von $3^1/_2$prozentigen **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 M. 1 Stück
und zwar die № 72,
Litt. H. zu 300 M. 1 Stück
und zwar die № 12,
Litt. J. zu 75 M. 1 Stück
und zwar die № 42.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II. № 5—16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 2. Januar 1902 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1902 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1912 zum Vortheile der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. August 1901.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

## Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

**28.** Veränderung von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

| Lauf. Nr. | Grundbuch Band | Grundbuch Blatt | Kartenblatt | Parzelle | Grundsteuermutterrolle Artikel | Flächeninhalt ha | Guts- oder Gemeindebezirk bisher | Guts- oder Gemeindebezirk künftig |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gemarkung Storkow | | | | | | Gemeindebezirk | Gutsbezirk Zehdenick |
| 1. | | | 4 | 15 | | 1,1390 | Storkow | Forst |
| 2. | | | 4 | 30 31 32 | | 0,2360 | " | " |
| | Gemarkung Hindenburg | | | | | | Gemeindebezirk | Gutsbezirk Zehdenick |
| 3. | | | 5 | 16 | | 0,7380 | Hindenburg | Forst |
| 4. | | | 5 | 17 | | 0,0260 | " | " |

Templin, den 14. August 1901.

Der Kreisausschuß.

| Lfd. № | Grundbuch Band | Grundbuch Blatt | Kartenblatt | Parzelle | Grundsteuermutterrolle Artikel | Flächeninhalt ha | Guts- oder Gemeindebezirk bisher | Guts- oder Gemeindebezirk künftig |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gemarkung Hammelspring. | | | | | | | |
| 1 | VI. | 156 | 10 | 24 | 15 | 2,4590 | Gemeindebezirk | Gutsbezirk |
| 2 | = | = | = | 24 l. | = | 0,9910 | Hammelspring | Zehdenick Forst |
| 3 | = | = | = | 1 | 10 | 13,0390 | = | = |
| 4 | = | = | = | 3 | 45 | 5,3410 | = | = |
| 5 | = | = | = | 4 | 12 | 2,8520 | = | = |
| 6 | = | = | = | 7 | 13 | 1,3100 | = | = |
| 7 | = | = | = | 8 | 32 | 5,0940 | = | = |
| 8 | = | = | = | 9 | 16 | 2,3590 | = | = |
| 9 | V. | 129 | 10 | 25 | 130 | 4,3380 | = | = |
| 10 | VI. | 146 | 10 | 6 | 144 | 4,3560 | = | = |
| 11 | = | 155 | 10 | 2 | 66 | 6,9600 | = | = |
| 12 | = | = | = | 133 | = | 3,9090 | = | = |
| | Gemarkung Zehdenick. | | | | | | | |
| 13 | — | — | — | 35/1 2c. | 2 | 0,2182 | Gutsbezirk | Gemeindebezirk |
| 14 | — | — | — | 36/3 | = | 0,0014 | Zehdenick Forst | Burgwall |
| 15 | — | — | — | 37/1 | = | 1,3064 | = | = |
| 16 | — | — | — | 2 | = | 3,9932 | = | = |
| 17 | Gemarkung Haft. | | | 59/3 | = | 18,5976 | = | = |
| 18 | I. | 14 | 3 | 246/162 | 26 | 0,0648 | = | = |
| | Gemarkung Hammelspring. | | | | | | | |
| 19 | VI. | 151 | 11 | 30/10 | 14 | 0,2700 | Gutsbezirk Badingen | = |
| 20 | = | = | = | 31/11 2c. | = | 0,0226 | = | = |
| 21 | = | = | = | 32/11 | = | 0,0568 | = | = |
| 22 | = | = | = | 37/11 | = | 1,2300 | = | = |

Templin, den 14. August 1901. Der Kreisausschuß.

## Personal-Chronik.

Der Regierungsassessor Freiherr **Marschall von Bieberstein** ist dem Landrathe des Kreises Westhavelland zur Hülfeleistung überwiesen.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Ludwig Voß zu Briest, Diözese Gramzow, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

### Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Juli 1901.

### I. Richterliche Beamte.

Ernannt ist zum Landgerichtsdirektor in Dortmund der Landgerichtsrath **Goldstein** in Guben. Versetzt sind: der Landgerichtsrath **Langner** vom Landgericht II. in Berlin als Amtsgerichtsrath nach Rixdorf, die Amtsgerichtsräthe **Hirschberg** in Wittenberge nach Eberswalde und **Resewski** in Zempelburg nach Landsberg a./W., sowie der Amtsrichter **Koch** in Bahn nach Havelberg. Pensionirt sind: der Landgerichtsrath **Lautherius** in Berlin und der Amtsgerichtsrath **Kunckel** in Landsberg a./W.

### II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare **Eylau, Leibolt, Loewe, Dr. Kuse, Dr. Arthur Lehmann, Clar, Dr. Windaus, Pierau, Berthold, Dr. Hartmann, Freiherr Hiller von Gärtringen, Tietz, Kunz, Laeuen, Dr. Stolzenberg, Alfred Lüdicke.** Ausgeschieden sind die Gerichtsassessoren **Pietsch** und Dr. **Heinrich Voigt** infolge Ernennung zu Magistratsassessoren, **Große** und **von Schen** infolge Ernennung zu Regierungsassessoren, **Borchardt** infolge Ernennung zum etatsmäßigen Militärintendantur-Assessor, Dr. **Kliemke** infolge Uebertritts in einen Privatdienst.

(Fortsetzung folgt.)

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Schauspieler Moses Samuylow, geboren 17. Dezember 1876 zu Lemberg in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. Januar 1901 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Giovanni Marcelini, geboren 15. Juli 1841 zu Groparello in Italien, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. Juli 1901 ausgewiesen.

Der Arbeiter Wilhelm Jeske, geboren 4. Februar 1882 zu Löschtekabel, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 23. Juli 1901 ausgewiesen.

## Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

### Nachtrag

zu dem im Stück 22 vom 31. Mai, im Stück 23 vom 7. Juni und im Stück 24 vom 14. Juni d. Js. veröffentlichten Verzeichnisse der von der Handwerkskammer zu Berlin errichteten Prüfungs-Ausschüsse für die Gesellenprüfung.

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Handwerke | Name und Wohnung des Vorsitzenden | Name und Wohnung des stellvertretenden Vorsitzenden |
|---|---|---|---|
| | **Prüfungsbezirk: Stadtkreis Charlottenburg.** | | **Sitz: Charlottenburg.** |
| 1. | Bäcker u. Konditoren. | Obermstr. Carl Hempel, Charlottenburg, Schillerstr. 4. | Bäckermstr. Herm. Braun, Charlottenburg, Schillerstr. 114. |
| 2. | Barbiere, Friseure u. Perrückenmacher. | Obermstr. C. Kunze, Charlottenburg, Spandauerstr. 25. | C. Grißhammer, Charlottenburg, Guerickestr. 3. |
| 3. | Böttcher. | Böttchermstr. Benecke, Charlottenburg, Wallstr. 75. | Böttchermstr. Scholle, Charlottenburg, Berlinerstr. 99. |
| 4. | Dachdecker, Maurer u. Zimmerer. | Hof-Zimmermstr. M. Hertling, Charlottenburg, Berlinerstr. 141. | Maurermstr. Paul Vogdt, Charlottenburg, Weimarerstr. 11/12. |
| 5. | Drechsler. | | |
| 6. | Fleischer. | Obermstr. Louis Jacob, Charlottenburg, Wilmersdorferstr. 139. | Fleischermstr. Wilh. Hilscher, Charlottenburg, Berlinerstr. 103. |
| 7. | Klempner u. Schlosser. | Obermstr. Theod. Käber, Charlottenburg, Wilmersdorferstr. 135. | Schlossermstr. Peters, Charlottenburg, Sophie-Charlottenstr. 108. |
| 8. | Kürschner u. Schneider. | Obermstr. Fr. Schulz, Charlottenburg, Lützowerstr. 8. | Schneidermstr. Fr. Reinicke, Charlottenburg, Schulstr. 17. |
| 9. | Maler u. Lackirer. | Obermstr. Albert Duwe, Charlottenburg, Bismarckstr. 96. | Malermstr. Mathias Storm, Charlottenburg, Wilmersdorferstr. 149. |
| 10. | Schuhmacher. | Obermstr. Albert Guiard, Charlottenburg, Krummestr. 80. | Schuhmachermstr. Rud. Frisch, Charlottenburg, Spandauerstr. 12. |
| 11. | Stellmacher. | Obermstr. Gottlieb Vieling, Charlottenburg, Wallstr. 6. | Stellmachermstr. Carl Schwarz, Charlottenburg, Orangenstr. 4. |
| 12. | Tapezierer. | Tapeziermstr. Hugo Meyer, Charlottenburg, Krummestr. 78. | Tapeziermstr. Schöll, Berlin, Kurfürstendamm 240. |
| | **Prüfungsbezirk: Stadtkreis Spandau.** | | **Sitz: Spandau.** |
| 1. | Barbiere, Friseure u. Perrückenmacher. | Obermstr. R. Schön, Spandau, Breitestraße 45. | Friseur E. Roß, Spandau, Feldstr. 13. |
| 2. | Dachdecker, Maurer u. Zimmerer. | Obermstr. F. Bastian, Spandau, An der Havel 5 und 8. | Zimmermstr. O. Reinecke, Spandau. |
| 3. | Fleischer. | Obermstr. Otto Retzlaff, Spandau, Schönwalderstr. | |
| 4. | Klempner u. Schlosser. | Obermstr. Wilh. Stephan, Spandau, Jüdenstr. 40. | Schlossermstr. Kühne, Spandau, Breitestraße 3. |
| 5. | Sattler u. Tapezierer. | Sattlermstr. O. Voigt, Spandau, Stresowplatz 20. | J. Komor, Spandau, Jüdenstr. 4/5. |
| 6. | Schmiede. | Obermstr. Aug. Jaekel, Spandau, Brückenstr. 3. | Schmiedemstr. L. Schulze, Spandau, Kurzestr. 3. |
| 7. | Schuhmacher. | Obermstr. W. Liefeldt, Spandau, Fischerstr. 14 und 27. | Schuhmachermstr. Freydank, Spandau, Havelstr. 4. |
| 8. | Tischler u. Glaser. | Obermstr. C. Linde, Spandau, Breitestraße 55. | Tischlermeister Paul Schneider, Spandau, Jagowstr. 3. |
| 9. | Töpfer. | Obermstr. Aug. Kuhlmey, Spandau, Plantage 6/7. | |

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

**Stück 36.** Den 6. September **1901.**



## Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 35). № 2794. Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus der europäischen Türkei einschließlich aller türkischen Häfen des Aegäischen und Schwarzen Meeres Vom 24. August 1901.

(Stück 36). № 2795. Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine. Vom 12. August 1901

№ 2796. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 15. August 1901.

## Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 28). № 10296. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Neustadt am Rübenberge. Vom 13. August 1901.

№ 10297. Verfügung des Justizministers, betreffend anderweite Bestimmungen über die Bildung von Ortsgerichtsbezirken im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M. Vom 20. August 1901.

## Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Technische Bureaubeamte.

**28.** Die Reifezeugnisse der Großherzoglich-Hessischen Landes-Baugewerkschule in Darmstadt sind bei der Annahme von Anwärtern für den mittleren Dienst als technischer Bureaubeamter den Reifezeugnissen der Preußischen staatlichen Baugewerkschulen gleichzustellen mit der Maßgabe, daß diese Gleichstellung auf die seit dem Herbste 1900 ertheilten Zeugnissen auszudehnen ist.

Berlin, den 17. August 1901.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

**293.** **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat August 1901 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

| Laufende Nummer | Es kosteten je 50 Kilogramm | Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M. Pf. | Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M. Pf. | Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M. Pf. | Perleberg für Kreis West-Prignitz M. Pf. | Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M. Pf. | Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M. Pf. | Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M. Pf. | Schwedt für Kreis Angermünde M. Pf. | Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz M. Pf. | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Hafer | 6.85 | 8.11 | 7.86 | 7.88 | 8.13 | 7.36 | 7.72 | 7.53 | 7.61 | Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort |
| 2 | Heu | 2.76 | 2.81 | 3.65 | 3.15 | 3.18 | 2.63 | 2.36 | 2.94 | 2.89 | |
| 3 | Richtstroh | 2.63 | 2.89 | 2.63 | 2.59 | 3.17 | 2.76 | 3.15 | 3.26 | 2.63 | |

Potsdam, den 3. September 1901. Der Regierungspräsident.

Festsetzung von Laichschonrevieren.

**294.** Nach Anhörung der betheiligten Fischereiberechtigten erkläre ich auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 24. Juni 1901 I. B. b. 5834 gemäß § 29 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 die unten bezeichneten Gewässerstrecken auf der Havel von Brandenburg abwärts zu Laichschonrevieren.

In diesen Laichschonrevieren ist die Ausübung jeder Art der Fischerei für die Zeit vom 10. April bis 1. Juli jeden Jahres verboten. Eine anderweite Bestimmung dieses Zeitraumes wird für den Fall vorbehalten, daß auf Grund des § 7 zu 2 der Fischereiausführungsverordnung vom 8. August 1887 eine Verlegung der Frühjahrsschonzeit erfolgt.

1) Das sogenannte Glienerich (Seechen), mit Ausnahme der Einfahrt und des westlichen Armes.
2) Rings um die Kaninchen-Insel, mit Ausschluß einer Anfahrtstelle, das Gelege mit einem 50 m breiten Wasserstreifen. (Letzteres überall, wo nicht anderes bestimmt ist.)
3) Am Kienwerder vom Eckendorn bis zum Dollendorn.
4) Im Möser'schen See, vom Försterhaus Gränert bis zum Wege 250 m nordwestlich der Bahnwärter-Bude.
5) Rings um den Kälberwerder mit Ausschluß einer Anfahrtstelle für den Wiesenbesitzer.
6) Am Buhnenwerder: Vom Steinecken (Steinbusch) über den Wehrecken, Wartenzugecken bis zum Auszug am Düwelbusch.
7) Im Quenz-See, vom Kellerzugecken bis zum Lankenecken mit Ausschluß einer Anfahrtstelle von der Ziegelei und einer Zufahrtstelle zum Silograben.
8) Im Plauersee, vom Mehlingsecken bis zum Ziegelecken.
9) Im Kleinen Wendsee, die südöstliche Ecke von der Eisenbahnbrücke bis zum kleinen Wentewerderecken, das Gelege bis zur Fahrtrinne.
10) Im Gr. Wusterwitzersee, vom Gottesbruchgraben bis zum Möser-(Schaffhörner) schen Lankenecken.
11) Die Wusterwitzer Lanke vom Werderecken bis zum Bäkengraben.
12) Im kleinen und großen Wendsee die Nord- beziehungsweise Südwestseite vom Gr. Wusterwitzer-Hauptgraben bis zur Kiesgrube.
13) Im großen Wendsee von Paderhorn (Paarhorn) bis zur Ueberfahrt.
14) Unterhalb der Plauer-Brücke von Schröders-Ecken bis zur Ziegelei bei Vorwerk Kaltenhausen.
15) Von der Ziegelei Kaltenhausen bis zum Laukenecken am letzten Binsenbusch.
16) Am linken Havelufer das Binnenwasser am Kriekwerder hinter dem Parallelwerke.
17) Am linken Ufer vom Beierlankenecken bis zum Schonertsecken.
18) Am linken Ufer gegenüber der Sasse'schen Ziegelei vom Spitzhorn bis zum Dorfe Kützkow (die sogen. Gerben.)
19) Im Pritzerber See von der Kahnstelle der Großfischer bis zur Hensel'schen Ziegelei.
20) Die ganze Kützow'er Lanke mit Ausschluß einer Zufahrt zu dem etwa 90—100 m von der Havel entfernt in die Lanke einmündenden Graben.
21) Der rechte Havelarm an der Dertzo mit Ausschluß einer Zufahrt zum großen Graben.
22) Die alte Havel vom tiefen Streng bis zur Wiedereinmündung in die Havel nördlich vom langen und großen Werder.
23) Die ganze Wublitz am linken Ufer beim Eichwerder.
24) Die Marquerder Lanke von der Havel stromab bis zu den Ziegeleien.
25) Die Saalestremme.
26) Die alte Havel von der Böhner Havel bis zum Premnitz-Mögeliner Grenzgraben.
27) Der Königsgraben von der Brücke bis zum Vorwerk Kater bis zur Mündung.
28) Der alte Schleusengraben zu Rathenow von der Freiarche bis zur hohen Brücke nebst der Lanke oberhalb der Brücke.
29) Der Kolk hinter den Wassermühlen bei Rathenow bis zur langen Brücke.
30) Im Hohennauenersee das südliche Ufer östlich von Semlin bis zur Repke'schen Schneidemühle.
31) Die nordöstliche Bucht östlich Wassersuppe vor dem Rhin südlich bis zur ehemaligen Ziegelei mit Ausschluß einer Zufahrt zum Rhin.
32) Die Hammelsberge, links unterhalb Grüz.
33) Die nordwestliche Ecke des Nierower Sees (der „kleine" Nierower See).
34) Die Nietze und das Bindewasser.
35) Der große Bruchgraben nur zur Hälfte von der Spaatz-Paretzer-Brücke bis zur Schulwiese.
36) Die nördliche und nordöstliche Seite des Gülper Sees bis zum Hövelberge mit Ausnahme einer Zufahrt zur Havel, zum Bärengraben und zum Rüdden (Rhin).
37) Die Dovitzhavel bei Warnau.
38) Die Schlenke am rechten Ufer unterhalb Warnau in der Nähe des Gehöftes „Hühnermörder".
39) Die Garzer Havel am großen Werder oberhalb Garz.
40) Die Salzhavel unterhalb Strodehne.
41) Die breite Dünau von der Bezirksgrenze auswärts.
42) Die alte Havel bei Vehlgast vom Ende der bebauten Dorflage aufwärts.
43) Der linke Havelarm, der Reek genannt, gegenüber beziehungsweise unterhalb vom Kapitelsee.
44) Die Aderlanke mit dem vergoldeten Zug am Weinberge.
45) Der Nitzower Werder.
46) Der alte Havelort.

Potsdam, den 3. September 1901.

Der Regierungspräsident.

**295.** **Polizeiverordnung,**

betreffend das Verbot des Fischens während der Frühjahrsschonzeit.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S.

S. 195) und gemäß der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

Die Polizeiverordnung vom 5. April 1894, betreffend das Verbot des Fischens während der Frühjahrsschonzeit, Amtsblatt S. 146, wird aufgehoben.

Potsdam, den 6. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

Haltestelle Teltow an der Strecke Berlin—Halle.

**296.** Am 1. Oktober 1901 wird die an der Strecke Berlin—Halle zwischen den Stationen Gr.-Lichterfelde-Süd und Großbeeren in km 14,2 neu eingerichtete Haltestelle Teltow für den Personen-, Gepäck-, Expreßgut-, Leichen-, Stück- und Wagenladungs-Güter- und Viehverkehr eröffnet.

Die Abfertigung von Fahrzeugen, Sprengstoffen sowie von Thiersendungen in mehrbödigen Wagen ist ausgeschlossen.

Für den Privatdepeschenverkehr ist die Haltestelle nicht eingerichtet.

Potsdam, den 26. August 1901.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

**297.** Der Arbeiter Christian Gemballa aus Hammer, Kreis Bomst, hat am 14. Juli d. J. den Arbeiter Bruno Schneider aus Rackwitz vom Tode des Ertrinkens in der Thongrube der Germaniaziegelei bei Schöpfurth gerettet.

Ich bringe diese von großem Muthe und Entschlossenheit zeugende That hiermit lobend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 31. August 1901.

Der Regierungspräsident.

## Viehseuchen.

**298.** **I. Festgestellt.**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ober-Barnim: Rittergut Hirschfelde; Kreis Ost-Prignitz: Rittergut Fretzdorf.

b. Milzbrand. Kreis Nieder-Barnim: Ruhlsdorf; Kreis West-Havelland: Mötzow; Kreis Teltow: Rittergut Britz.

c. Bläschenausschlag. Kreis Angermünde: Paarstein.

d. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Hammer, Oberforst, Coepenick, Marzahn, Reinickendorf; Kreis Teltow: Alt-Glienicke.

e. Rotz. Kreis Nieder-Barnim: Liebenwalde, Neu-Holland.

**II. Erloschen.**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: Fahrenholz.

b. Milzbrand. Kreis Prenzlau: Holzendorf; Kreis Zauch-Belzig: Belzig.

c. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Basdorf, Weißensee; Kreis Teltow: Steglitz, Mariendorf.

Potsdam, den 3. September 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

**33.** Die Stadt Wittenberge beabsichtigt bei der Schiffbarmachung der Stepenitz in einer Länge von 450 m vom Elbhafen ab die zu beiden Seiten des schiffbar gemachten Laufes der Stepenitz belegenen Grundstücke in gleicher Länge hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen beim Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen.

Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1 während derselben Frist innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Potsdam, den 21. August 1901.

Der Bezirksausschuß.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

### Landespolizeiliche Anordnung.

**55.** Zur Verhütung der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche ordne ich auf Grund des § 1 der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357/9) und des § 20 Absatz 1 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.-G.-Bl. von 1894 S. 409 ff.) für den Umfang des Landespolizeibezirks Berlin hierdurch Folgendes an:

§ 1. Die künstliche Uebertragung des Ansteckungsstoffs der Maul- und Klauenseuche auf Thiere, die sich nicht in einem Seuchengehöfte befinden, ist verboten.

§ 2. Ausnahmen von der Vorschrift in § 1 sind nur zulässig, wenn nach dem schriftlichen Gutachten des beamteten Thierarztes die Weiterverbreitung der Seuche nach den örtlichen Verhältnissen ausgeschlossen erscheint und deshalb eine Schädigung der umliegenden Betriebe nicht zu befürchten ist. Die Genehmigung zur künstlichen Ansteckung der Thiere ist, unter Beifügung des amtsthierärztlichen Gutachtens, bei der zuständigen Ortspolizeibehörde nachzusuchen.

§ 3. Künstlich angesteckte Thiere sind vom Zeitpunkte der Ansteckung ab, ohne Rücksicht darauf, ob Erscheinungen der Seuche wahrnehmbar sind oder nicht, den seuchekranken Thieren gleich zu behandeln (§ 59 ff. der Bundesrathsinstruktion).

§ 4. Wenn die künstlich angesteckten Thiere nicht erkranken, so sind die Gehöfts- oder Stallsperre und die sonstigen Schutzmaßregeln so lange aufrecht zu erhalten, bis die Unverdächtigkeit der Thiere durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist und die zur Unterbringung benutzten Stallräume nach § 67 der Bundesrathsinstruktion desinfizirt sind. Die Desinfektion ist auch dann erforderlich, wenn die Seuche bei keinem der angesteckten Thiere zum Ausbruch gekommen ist, weil der ihnen einverleibte Ansteckungsstoff mit den Abgängen

und dem Speichel zum Theil wieder ausgeschieden wird und die Stallungen verunreinigt.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 66 № 4 und § 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 strafbar.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. August 1901.

Der Polizeipräsident.

## Landespolizeiliche Anordnung.

**56.** Zur Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera ordne ich auf Grund der §§ 17 und 19 bis 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (Reichsgesetz-Blatt von 1894 Seite 409) und des § 7 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Gesetz-Sammlung Seite 128) in Verbindung mit § 1 der Bundesrathsinstruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Reichsviehseuchengesetzes vom 27. Juni 1895 (Reichsgesetz-Blatt Seite 357) für den Umfang des Landespolizeibezirks Berlin hierdurch Folgendes an:

§ 1. Jede öffentliche Geflügelausstellung unterliegt der Beaufsichtigung durch den zuständigen beamteten Thierarzt.

§ 2. Beginn und Dauer der Ausstellung sind mindestens 14 Tage vor ihrer Eröffnung von dem Unternehmer bei mir anzuzeigen.

§ 3. Das am Orte der Ausstellung eintreffende, für letztere bestimmte Geflügel darf dem Ausstellungsplatze nicht eher zugeführt werden, als bis es von dem beamteten Thierarzt untersucht und für unverdächtig erklärt worden ist.

Die Untersuchung, über welche vom beamteten Thierarzt eine Bescheinigung auszustellen ist, hat

a. bei dem mit der Eisenbahn anlangenden Geflügel beim Ausladen auf dem Bahnhofe,
b. bei dem auf dem Landwege eingehenden oder aus dem Ausstellungsorte stammenden Geflügel vor der Verbringung nach dem Ausstellungsplatze

zu erfolgen.

Die Bescheinigung des beamteten Thierarztes über die stattgehabte Untersuchung ist vom Inhaber während der Dauer der Ausstellung aufzubewahren und den Polizeiorganen sowie dem mit der Aufsicht betrauten Thierarzt auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

§ 4. Das für eine Geflügelausstellung bestimmte Geflügel muß ferner bei seinem Eintreffen am Ausstellungsorte mit Ursprungszeugnissen versehen sein, die eine genaue Bezeichnung der einzelnen Thiere nach Gattung, Race, Geschlecht und Farbe, sowie die ortspolizeiliche Bescheinigung zu enthalten haben, daß der Herkunftsort der Thiere und dessen Umgebung im Umkreise von 5 km seit mindestens 6 Wochen frei von Geflügelcholera und anderen seuchenartig auftretenden Geflügelkrankheiten sind.

Das Ursprungszeugniß ist dem beamteten Thierarzt bei der Untersuchung der Thiere zur Prüfung vorzulegen.

§ 5. Die zur Unterbringung des Geflügels auf der Ausstellung dienenden Käfige und sonstigen Behälter müssen vor dem Gebrauche gehörig gereinigt und desinficirt werden. Dies gilt namentlich auch für solche Käfige, die nach ihrer Benutzung zum Transport des Geflügels etwa auch zu dessen Unterbringung im Ausstellungsraum verwendet werden.

Die Reinigung und Desinfektion ist in der Weise zu bewirken, daß nach Entfernung der Futterreste, des Kothes und sonstiger Unreinigkeiten die Käfige ꝛc. in allen ihren Theilen (auch Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre) mit heißer Sodalauge (3 kg käufliche Waschsoda auf 100 l Wasser) gründlich gewaschen und demnächst mit Kalkmilch bestrichen werden. Statt Kalkmilch können auch andere gebräuchliche Desinfektionsmittel (fünfprozentige Karbolsäure, Kresolwasser, Kreolin, Lysol, Lazillol) verwendet werden.

Auf der Ausstellung sind die einzelnen Käfige, wenn sie unmittelbar neben einander aufgestellt werden, durch dichte Scheidewände (z. B. Glas- oder Blechplatten) von einander zu trennen.

§ 6. Zur etwaigen Absonderung und näheren Untersuchung kranken oder verdächtigen Geflügels ist auf jeder Geflügelausstellung ein genügend großer, verschließbarer und nach Anordnung des Departements-Thierarztes ausgestatteter Raum bereit zu stellen, der von den sonstigen Ausstellungsräumen derart getrennt sein muß, daß eine Uebertragung von Seuchenkeimen nicht stattfinden kann.

§ 7. Geflügel, welches auf der Ausstellung erkrankt oder verendet, darf aus den Käfigen ꝛc. ohne Vorwissen des beamteten Thierarztes nicht entfernt werden.

§ 8. Ist der Ausbruch der Geflügelcholera oder einer anderen leicht übertragbaren Geflügelseuche oder der Verdacht solcher Seuchen amtlich festgestellt, so sind die erkrankten und die seuchen- oder ansteckungsverdächtigen Thiere nach Anordnung des beamteten Thierarztes sofort in dem Beobachtungsraum (§ 6) abzusondern und zu bewachen.

Das Betreten dieses Raumes ist, solange sich krankes oder verdächtiges Geflügel darin befindet, nur dem beamteten Thierarzt und den mit der Pflege der betreffenden Thiere betrauten Personen gestattet. Dem Pflegepersonal ist der Zutritt zu den anderen Ausstellungsräumen verboten.

§ 9. Derjenige Theil des Ausstellungsplatzes, auf dem das kranke oder verdächtige Geflügel gestanden hat oder von dem nach den Umständen angenommen werden kann, daß es durch Koth, Futterreste ꝛc., die von jenem Geflügel herrühren, verunreinigt worden ist, ist sofort gehörig zu reinigen und zu desinfiziren.

§ 10. Das sämmtliche auf dem Ausstellungsplatze befindliche und zwar auch das der Seuche oder der Ansteckung nicht verdächtige Geflügel unterliegt der polizeilichen Beobachtung

1) wenn der Verdacht einer seuchenartigen Erkrankung vorliegt, für die Zeit, während welcher dieser Verdacht besteht,
2) wenn der Seuchenausbruch amtlich festgestellt ist, für die Dauer von fünf Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle, der sich außerhalb des Beobachtungsraumes (§ 6) unter dem Ausstellungsgeflügel ereignet hat.

Bis zum Ablauf dieser Fristen ist jede Entfernung von lebendem Geflügel aus den Ausstellungsräumen verboten, dagegen kann die Ausführung gesunden Geflügels im geschlachteten Zustande polizeilich auch schon vorher gestattet werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Seuchenübertragung damit nicht verbunden ist.

§ 11. Die Seuche gilt — auch innerhalb des Beobachtungsraumes — als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben, wenn alle kranken oder verdächtigen Thiere gefallen oder getödtet sind oder wenn die Unverdächtigkeit des überlebenden Geflügels durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt und wenn außerdem in allen Fällen die Reinigung und Desinfektion der verseuchten Käfige und Räumlichkeiten nach Anweisung des beamteten Thierarztes ausgeführt und dies von ihm bescheinigt worden ist.

§ 12. Die Reinigung und Desinfektion (§§ 9 und 11) hat nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 25. September 1897 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam pro 1897 Stück 42) zu erfolgen. Die Kleider und Stiefel des mit der Bewachung und Pflege des erkrankten und verdächtigen Geflügels betrauten Personals sind nach § 8 Ziffer 3 und 4 der Anlage A. zur Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 357) zu behandeln.

§ 13. Die Bestimmungen der zur Bekämpfung der Geflügelcholera diesseits bereits erlassenen landespolizeilichen Anordnungen, namentlich über die unschädliche Beseitigung der Kadaver, finden auch auf Seuchenausbrüche in Geflügelausstellungen Anwendung, soweit nicht die vorstehende Anordnung etwas Anderes vorschreibt.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen sind, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 326 des Reichsstrafgesetzbuchs, eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 66 Ziffer 3 und 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 strafbar.

§ 15. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. August 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Polizeiverordnung,

betreffend Arbeiterfürsorge bei Bauten.

57. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) wird hiermit unter Zustimmung des Gemeindevorstandes der Stadt Berlin für den Geltungsbereich der Baupolizeiordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. August 1897 Folgendes verordnet:

§ 1. Die Bestimmungen der Paragraphen 2 bis 7 einschließlich finden Anwendung:

a. bei Hochbauten, wenn einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als 10 Personen zur Zeit der Rohbauausführung gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind; während der Rohbauausführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und Staaker, werden nicht in diese Zahl eingerechnet.
b. bei Tiefbauten, welche von Unternehmern ausgeführt werden, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als 10 Personen länger als eine Woche gleichzeitig beschäftigt sind.

Ausgenommen sind Tiefbauten, welche auf bereits angelegten öffentlichen Straßen und Plätzen ausgeführt werden, sofern es sich nicht um solche Bauten (Brückenbauten und dergleichen) handelt, welche auf einem mit festem Bretterzaun umfriedeten Bauplatze ausgeführt werden.

§ 2. 1) Zur Unterkunft für die an solchen Bauten (§ 1) beschäftigten Arbeiter bei ungünstiger Witterung und in den Ruhepausen müssen Räume bereit gehalten werden, welche im Mittel in der Regel 2,20 m im Lichten hoch, mit Wänden umschlossen und mit einem wasserdichten Dache versehen sind. Die Grundfläche der Räume muß derart bemessen sein, daß die Größe derselben bei Beschäftigung von 11 bis 15 Arbeitern im Mittel 10 qm, 16 bis 20 Arbeitern im Mittel 14 qm beträgt. Bei Beschäftigung von mehr als 20 Arbeitern tritt bei jeder Vermehrung um je 1 bis 5 Arbeiter eine Vergrößerung der Grundfläche mindestens um je 2,5 qm ein.

2) Die Räume müssen ausreichend Licht- und Luftzufuhr und einen trocknen festen Fußboden haben und auf Erfordern der Ortspolizeibehörde vom 1. November bis 1. April heizbar sein. Bei transportablen Unterkunftsräumen (sogenannte Buden) findet eine Heizung derselben nicht statt.

3) Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeitnehmer (vergleiche § 1) sind in den Unterkunftsräumen Sitzplätze einzurichten.

4) Baumaterialien dürfen in diesen Räumen nicht gelagert werden, durch Gerätschaften darf der unter 1 erforderte Raum nicht beschränkt werden.

5) Bei Tiefbauten müssen die Unterkunftsräume so gelegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeitnehmers von der Unterkunftsstätte der Regel nach höchstens 750 m entfernt ist.

6) Für schwimmende Unterkunftsräume findet die Vorschrift über die erforderliche lichte Höhe keine Anwendung.

§ 3. Bei Hochbauten müssen für die im Paragraphen 1 bezeichneten Personen Aborte in solcher Zahl

vorhanden sein, daß ein Abortsitz für höchstens 25 Personen dient.

Die Aborte müssen derart eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichen Falles sind vor den Thüren Blenden anzubringen.

Werden auch weibliche Arbeitnehmer beschäftigt, so sind für diese besondere Aborte anzulegen, welche von den für die männlichen Arbeitnehmer bestimmten Aborten getrennt liegen müssen.

Für Tiefbauten kann die Ortspolizeibehörde die Herstellung solcher Aborte fordern.

§ 4. Die nach Paragraph 3 herzustellenden Aborte müssen, sofern sie nicht an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorschriftsmäßig angeschlossen werden, mit wasserdichten Tonnen, welche nach Bedarf rechtzeitig fortzuschaffen und durch leere mittelst Kalkanstrichs desinfizirte Tonnen zu ersetzen sind, versehen werden. Diese Tonnen sind durch Sitz- und Stoßbretter zu verdecken.

§ 5. Die Unterkunftsräume für die Arbeitnehmer und die Aborte müssen genügend erhellt sein und sind stets in reinlichem Zustande zu halten. Die Aborte sind auch, soweit dies im gesundheitlichen Interesse nothwendig, zu desinfiziren.

§ 6. Vom 1. November bis 1. April dürfen Stukateur-, Putzer- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Thüren und Fenster nach außen hin verschlossen sind. Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlüsse ist für genügend zu erachten.

§ 7. In Räumen, in denen offene Koksfeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Kokskörbe beaufsichtigenden Personen betreten werden.

Wo die örtlichen Verhältnisse des Bauplatzes die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung ganz oder theilweise ausschließen, können entsprechende Ausnahmen von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1901 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

**16.** Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

### I. 4prozentige Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 183 Stück

und zwar die Nummern:

40 306 355 654 813 936 1070 1354 1499
1894 2021 2126 2322 2576 3108 3123 3162 3250
3298 3618 3985 4187 4322 4520 4534 4650 4727
5067 5128 5210 5243 5341 5532 5570 5846 5908
6612 6664 6892 7035 7128 7473 7669 8008 8055
8111 8227 8296 8359 8513 8564 8649 8672 8749
8781 8812 9012 9325 9347 9452 9472 9711 9717
9819 9692 9872 10025 10287 10265 10354 10371
10410 10470 10485 10651 10808 10903 11022
11197 11296 11545 11639 11687 11738 11742
11778 11785 11792 11879 11887 11995 12048
12208 12258 12297 12426 12579 12805 12806
12856 12871 12946 13296 13499 13621 13737
13840 13842 13989 13993 14005 14013 14043
14059 14111 14135 14153 14250 14464 14507
14530 14593 14670 14820 15095 15134 15298
15467 15626 15879 15881 15883 16236 16337
16342 16420 16439 16500 16848 16870 16957
17158 17323 17397 17500 17516 17583 17611
17626 17832 17976 18451 18464 18486 18640
18777 18778 18939 19192 19232 19247 19261
19282 19431 19442 19474 19518 19572 19585
19588 19594 19617 19666 19705 19740 19793
19925 19936 19939 19991 20002 20003 20004.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 64 Stück

und zwar die Nummern:

30 97 135 466 736 759 817 854 1042 1113
1330 1432 1902 1979 2118 2295 2481 2533 2685
2846 3027 3090 3226 3263 3447 3814 3970 4011
4338 4546 4610 4700 4753 4847 4965 5133 5143
5159 5299 5331 5358 5418 5535 5561 5663 5704
5747 5785 5996 6086 6230 6395 6412 6459 6481
6641 6654 6718 6724 6753 6871 7042 7054 7061.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 258 Stück

und zwar die Nummern:

84 191 306 720 805 891 1583 1614 2037
2269 2353 2682 3138 3141 3433 3729 3053 4006
4034 4249 4266 4458 4479 4764 4789 4908 5509
5577 5640 5809 5932 6103 6366 6391 6394 6395
6399 6503 6718 6848 7967 8077 8080 8419 8471
8859 8975 9008 9195 9205 9334 9372 9393 9534
9889 9954 10076 10087 10091 10134 10429 10432
10455 10568 11082 11085 11153 11299 11360
11455 11496 11586 11642 11701 11736 11788
11829 11868 11938 11990 12109 12191 12208
12322 12332 12336 12540 12600 12681 12692
12714 12737 12784 12853 12869 13082 13091
13122 13235 13309 13430 13460 13686 13793
13899 14001 14004 14043 14130 14169 14363
14480 14606 14745 14838 14843 15118 15241
15206 15296 15409 15501 15562 15632 15652
15977 16109 16166 16172 16179 16182 16189
16404 16479 16504 16508 16736 16766 16810
16918 17160 17194 17207 17424 17528 17630
17631 17867 17870 17940 18056 18125 18137
18263 18296 18339 18375 18514 18582 18647
18681 18865 19014 19064 19174 19256 19261
19399 19512 19564 19582 19601 19630 19712
19834 19928 19981 20096 20141 20268 20365

20367 20307 20495 20511 20700 21004 21185
21192 21246 21301 21380 21392 21403 21413
21558 21654 21689 21701 21788 22015 22096
22125 22144 22309 22321 22506 22655 22719
22724 22765 22868 22942 23105 23115 23499
23606 23508 23642 23682 23851 24102 24113
24161 24263 24330 24360 24550 24582 24823
24914 24982 25196 25328 25423 25602 25611
25700 25710 25754 25780 25979 25990 26013
26025 26281 26298 26299 26303 26314 26327
26333 26339 26344 26355 26363 26424 26427.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 218 Stück
und zwar die Nummern:

64 264 651 736 845 698 906 916 1031 1680
2199 2306 2444 2674 2966 3012 3060 3567 3602
3637 3661 3792 3858 3978 4209 4940 4707 4883
4932 5013 5073 5258 5356 5476 5581 5623 5684
5751 5874 6257 6350 6381 6470 6684 6730 6778
6831 6909 6952 6904 7068 7274 7324 7362 7601
7673 7792 7800 7810 7835 7948 8162 8178 8214
8383 8480 8839 8936 8960 9003 9163 9207 9208
9213 9280 9547 9643 9821 9915 10093 10132
10233 10287 10404 10625 10708 11006 11080
11268 11297 11308 11323 11382 11502 11889
11915 11958 12021 12088 12247 12332 12352
12370 12606 12616 12663 12704 12780 12905
12957 13050 13067 13241 13314 13382 13505
13759 13928 13974 14003 14081 14208 14226
14275 14409 14423 14933 15124 15195 15235
15251 15275 15282 15292 15303 15331 15422
15688 15820 16435 16454 16504 16559 16560
16696 17120 17215 17232 17238 17305 17359
17474 17599 17686 17714 17744 17864 17907
17913 17984 18125 18151 18157 18266 18273
18327 18414 18483 18489 18658 18714 18737
18756 18773 18801 18960 19076 19250 19362
19373 19380 19390 19434 19461 19494 19535
19651 19706 19728 19835 19865 20062 20132
20320 20324 20478 20479 20548 20626 20629
20667 20760 20998 21072 21097 21116 21219
21228 21288 21293 21493 21569 21718 21790
21901 21957 22133 22135.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 6 Stück
und zwar die Nummern:

9061 9916 9938 10005 10026 10028.

II. 3½prozentige Rentenbriefe.

Litt. M. zu 1500 M. 1 Stück
und zwar die Nummer: 6.

Litt. N. zu 300 M. 3 Stück
und zwar die Nummern: 54 70 und 87.

Litt. O. zu 75 M. 1 Stück
und zwar die Nummer: 29.

Litt. P. zu 30 M. 1 Stück
und zwar die Nummer: 6.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VII. Nr. 7 bis 16, bez. Reihe II. Nr. 5 bis 16 nebst Anweisungen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. vom 1. Oktober d. Js. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind. Rückständig sind:

A. 4proz. Rentenbriefe.

**1. Oktober 1891:** C. 24208.
**1. April 1892:** D. 2503.
**1. Oktober 1895:** C. 11328.
**1. April 1896:** E. 9735.
**1. Oktober 1898:** D. 21092.
**1. April 1899:** B. 7132 C. 1166 6504 11592 11892 13130 15507 D. 705 2987 10382 10742 12578 13601 15460 18097 20330.

B. 3½proz. Rentenbriefe.

**1. Oktober 1897:** O. 16.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Zinsscheinen etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 (§ 44) zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloofter Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 14. Mai 1901.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung fälliger Zinsscheine rc.

17. Die Rentenbank-Kasse — Klosterstraße Nr. 76 hierselbst — wird

1) die am 1. Oktober d. Js. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe aller Provinzen vom 19. bis einschließlich den 24. September d. Js. und
2) die ausgeloosten, am 1. Oktober d. Js. fälligen Rentenbriefe aller Provinzen vom 21. bis einschließlich 24. September d. Js.

einlösen und demnächst vom 1. Oktober d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 23. August 1901.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.

**45.** Vom 1. September d. J. ab erhält im Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1. August 1900 der Absatz „Einstreupulver u. s. w." des Abschnitts I., 1 A. für den Bereich der preußisch-hessischen und oldenburgischen Staatsbahnen, sowie für deren Verkehr mit der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn folgende Fassung:

„Einstreupulver für Stalldünger aus Superphos-„phat, rohem Kalisalz und Gyps oder nur aus „zweien dieser Stoffe zusammengesetzt."

Zu gleicher Zeit und für die gleichen Verkehrsbeziehungen wird in den Abschnitt I. 1 A. des Ausnahmetarifs der Artikel „Kartoffeldünger (Gemisch von Superphosphat, schwefelsaurem Ammoniak, Chilesalpeter und Horn- oder Blutmehl)" aufgenommen.

Berlin, den 27. August 1901.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Eisenbahnverwaltungen.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr.

**46.** Am 15. September d. Js. treten von Schottwitz (Eisenbahndirektionsbezirk Breslau) nach Rostock, Warnemünde, Wismar und Lübeck direkte Frachtsätze des Ausnahmetarifs E. für Eisen und Stahl im Verkehr nach den Seehäfen in Kraft. Nähere Auskunft ertheilen die betheiligten Güter-Abfertigungsstellen und das Auskunftsbureau der preußischen Staatseisenbahnen zu Berlin, Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 28. August 1901.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Ausnahmetarife vom 1. Juli 1901 für Futtermittel, Streumittel, Saatgut.

**47.** Das Empfangsgebiet des besonders ermäßigten Ausnahmetarifs für Futter- und Streumittel sowie für Saatgut vom 1. Juli d. J. wird mit **sofortiger Wirksamkeit** auf den **Kreis Lüben der Provinz Schlesien** ausgedehnt.

Demzufolge ist in den Zusätzen laut Bekanntmachung vom 12. d. Mts.:

a. auf Seite 2 des vorgenannten Tarifs zu Zeile 8 von oben,

b. auf Seite 2 des Tarifs für Futter- und Streumittel, gültig **vom 1. Juli bis 30. September d. J.** zu Zeile 11 von oben

zwischen „Guhrau" und „Militsch-Trachenberg" nachzutragen: „Lüben".

Berlin, den 29. August 1901.

Königliche Eisenbahndirektion
als geschäftsführende Verwaltung.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

**37.** Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Groß-Gottschow, Diözese Perleberg, durch demnächstige Versetzung des Pfarrers Wilkerling. Ueber die Neubesetzung der Stelle ist bereits verfügt.

## Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisschulinspektor Anders in Rixdorf den Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse zu verleihen.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Königlicher Forstmeister Keßler, Colpin, für den Bezirk 4 Alt-Markgrafpieske.

Der Landmesser Willy Arlt in Freienwalde a. O. ist als solcher vereidigt worden.

Der Prediger Jakob Adolf Hans Schumann, früher Pfarrer in Malaga (Spanien), ist zum Pfarrer der Parochie Golzow, Diözese Eberswalde, bestellt worden.

Der bisherige Prediger der Seemanns-Mission Friedrich Itzerott ist zum Diakonus in Perleberg und Pfarrer in Düpow, Diözese Perleberg, bestellt worden.

Die Lehrer Abel, Kneppenberg, Bauer, Krüger und Theumer sind endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Appelbaum ist endgiltig als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Die technischen Lehrerinnen von Mittelstaedt und Lach sind endgültig als Fachlehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Juli 1901.
(Fortsetzung.)

### III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind zu Amtsanwälten: Der Bürgermeister Berthold bei dem Amtsgericht Beeskow, der Molkereibesitzer Pannwitz bei dem Amtsgericht Crossen, zu Forstamtsanwälten der Oberförster Bachmann in Karzig beim Amtsgericht Berlinchen, der Oberförster Bollig in Christianstadt bei den Amtsgerichten Sorau und Crossen, zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts Rüdersdorf beim Amtsgericht Alt-Landsberg der Amtsanwalt Ziemann in Alt-Landsberg.

### IV. Rechtsanwälte und Notare.

Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind: der frühere Staatsanwalt Dr. Cornel aus Berlin beim Kammergericht, der frühere Amtsrichter Mantey bei dem Amtsgericht in Rixdorf, die Rechtsanwälte Leopold Gottschalk aus Cöln bei dem Landgericht I. Berlin, Altenau aus Steglitz bei dem Landgericht in Neu-Ruppin, die Gerichtsassessoren Krüpfganz bei dem Amtsgericht II. in Berlin mit dem Wohnsitz in Steglitz, Dr. Oskar Korn und Brückmann bei dem Landgericht I. Berlin, Heinrich Schröder bei dem Landgericht in Landsberg a./W. Zu Notaren sind ernannt: die Rechtsanwälte Justizrath Dr. Dienstag, Justizrath Julius Rosenberg, Justizrath Bodländer, Johannes Weber, Dr. Arthur Rosenthal, Preibisch, Rassow, Otto Krause und Paul Ivers in Berlin, Ivers mit Anweisung seines Amtssitzes innerhalb des die Stadtbezirke 285 bis 304 umfassenden Stadttheils Moabit, Silberstein in Schwiebus.

### V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind die bisherigen Rechtskandidaten Kuegler, Berndt, Luther, Sauer, Kurt Meyer, Hellhoff, Peters, Borchardt, Schulze, Danziger, Albrecht, von Bersen, Bulle, Njemit.

### VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind der Gerichtsvollzieher Thiel in Lieberose zum etatsmäßigen Kanzlisten beim Amtsgericht I. Berlin, die Militäranwärter Opitz in Crossen zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht daselbst, Brasat in Schwiebus zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Beelitz. Pensionirt sind: der Sekretär Pommorsky bei der Staatsanwaltschaft in Cottbus, der Gerichtsschreiber Sekretär Jähns bei dem Landgericht I. Berlin.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Bekanntmachung

nach § 21 des Revidirten Reglements (1. Nachtrag) für die Land-Feuersozietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig vom 17. April 1895 für das Rechnungsjahr 1900.

| | | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) Ergebniß der Jahresrechnung: | | | | | |
| A. Laufender Entschädigungsfonds: | | | | | |
| a. Einnahme | | 1524331 | 26 | | |
| b. Ausgabe | | 1353917 | 15 | | |
| c. Bestand | | | | 170414 | 11 |
| d. Einnahme-Rest | | 2399 | 72 | | |
| e. Ausgabe-Rest | | 172813 | 83 | | |
| f. Bleibt Ausgabe-Rest (übereinstimmend mit dem Bestande zu c.) | | | | 170414 | 11 |
| B. Reservefonds: | | | | | |
| a. Einnahme | | 616404 | 17 | | |
| b. Ausgabe (gemäß § 60 des Reglements) | | — | — | | |
| c. Bestand | | | | 616404 | 17 |
| und zwar Baar | | 146404 | 17 | | |
| und zwar Werthpapiere | | 470000 | — | | |
| zusammen wie vor | | | | 616404 | 17 |
| 2) Zahl der vorgefallenen — festgestellten — Schäden: | | | | | |
| A. Brandschäden | 409 | | | | |
| B. Schäden durch sogenannten „kalten" Blitzschlag | 64 | | | | |
| zusammen | 473 | | | | |
| 3) Infolge der Schäden waren zu zahlen: | | | | | |
| A. Entschädigungsgelder: a. für Immobiliar | | 1072050 | 25 | | |
| b. „ Mobiliar | | 74093 | — | | |
| c. „ Pertinenzstücke | | 4204 | 75 | | |
| zusammen | | [illegible] | | 1150348 | — |
| B. Abschätzungskosten | | [illegible] | | 7117 | 60 |
| C. Prämien: a. für Spritzen | | 8510 | — | | |
| b. „ Wasserwagen | | 2535 | — | | |
| zusammen | | | | 11045 | — |
| im Ganzen | | | | 1168510 | 60 |
| 4) Erhobene Beiträge zur Deckung der zu leistenden Zahlungen: | | | | | |
| A. für Immobiliar (nach §§ 54 und 59 des Reglements) — vgl. unter 1 B. b. — | | 1245350 | 47 | | |
| B. für Mobiliar (nach § 2 der Allgemeinen Bedingungen) | | 113030 | 95 | | |
| zusammen | | | | 1358381 | 42 |

Berlin W. 10, Matthäikirchstraße 20/21, den 9. August 1901. Der Generaldirektor.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Maler Samuel Salom, geboren am 26. Januar 1873 zu Budapest, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom

Der Drehorgelspieler Francesco Orlandotti, geboren am 16. Mai 1843 zu Salsomagiore in Italien, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 7. August 1901 ausge-

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Lauf. Nr. | Name und Stand | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| | des Ausgewiesenen. | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Jakob Bochner (Bachner), | geboren am 15. Oktober 1871 zu Chrzanow bei Krakau, österreichischer Staatsangehöriger, | Versuchter Diebstahl im wiederholten Rückfall und intellektuelle Urkundenfälschung (4¼ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 5. April 1897), | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen, | 1. August 1901. |
| | | b. Auf Grund der §§ 39 und 362 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 2 | Rudolf Wenaweser, Zimmermann, | geboren am 6. Juni 1873 zu Schaan, Bezirk Vaduz, im Fürstenthume Liechtenstein, staatsangehörig ebenda, | Hehlerei (1½ Jahr Gefängniß laut Erkenntniß vom 22. Dezember 1899) und Landstreichen, | Stadtmagistrat in Nürnberg, | 8. Mai 1901. |
| | | c. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 3 | Pascale Botteon, Bergmann, | geboren am 12. April 1857 zu Refrontolo, Bezirk Trevico, italienischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz, | 29. Juli 1901. |
| 4 | Salomon Grozensky, Ziegeleiarbeiter, | geboren im Jahre 1841 zu Bialistok in Rußland, russischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar, | 31. Juli 1901. |
| 5 | Alfons Guise, Tagelöhner, | geboren am 12. Juli 1861 zu Hal, Provinz Brabant, belgischer Staatsangehöriger, | Betteln und Landstreichen, | desgleichen, | desgleichen. |
| 6 | Franz Mayerhofer, Tagelöhner, | geboren am 13. August 1851 zu Gauderndorf in Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, | Beleidigung und Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt in Griesbach, | 30. Juli 1901. |
| 7 | Julius Schlesinger, Geschäftsdiener, | geboren am 5. März 1865 zu Proßnitz in Mähren, ortsangehörig ebenda, | Betteln und Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim, | desgleichen. |
| 8 | Ludwig Wraubeck, Klavierschreiner, | geboren am 29. Juli 1872 zu Sereth in der Bukowina, österreichischer Staatsangehöriger, | Uebertretung in Bezug auf Fremdenpolizei, falsche Namensangabe, Bruch des Landesverbots, Führung falscher Legitimationspapiere und Landstreichen, | Stadtmagistrat in Augsburg, | 27. Juli 1901. |

Hierzu Eine Sonder-Beilage und Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

# Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

## Vorschriften

über

den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige (Theater-Agenten).

---

Auf Grund des §. 38 Absatz 1, 3 der Gewerbeordnung (R.G.Bl. 1900 S. 871) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige (Theater-Agenten) Folgendes bestimmt:

1. Wer das Gewerbe eines Gesindevermiethers oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Formularen A und B zu führen. Für männliche und weibliche Personen können getrennt Bücher geführt werden. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden, auch dürfen die Bücher weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

2. Die dem Gesindevermiether oder Stellenvermittler ertheilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Auch ist die Erledigung der Aufträge und der Eingang der Zahlungen neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten im Laufe des Tages, an welchem der Auftrag erledigt wird oder die Zahlung eingeht, zu vermerken. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher ist der Gesindevermiether oder Stellenvermittler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache bewirkt werden.

3. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

4. Die Gesindevermiether und Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz: „Gesindevermiether" oder „Stellenvermittler" in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

Die Beilegung der Bezeichnung „concessionirter Gesindevermiether" oder „concessionirter Stellenvermittler" ist verboten.

5. Die Gesindevermiether und Stellenvermittler haben alle Anzeigen in den Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor- und Zunamen und der in Ziffer 4 Absatz 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Wahrheitswidrige Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

6. Für Gesindevermiether und Stellenvermittler, welche sich im Besitze einer Erlaubniß auf Grund des §. 34 der Gewerbeordnung befinden, richtet sich die Befugniß, ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben, nach §. 47 a. a. O. Inwiefern für die übrigen Gesindevermiether und Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Falle die Ortspolizeibehörde zu bestimmen. Die Beschäftigung von Hülfspersonal (Gehülfen, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen ist nur mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde gestattet. Diese Erlaubniß darf nur für solche Personen ertheilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

7. Die Gesindevermiether und Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstberechtigten und der zur Dienstleistung Verpflichteten einzuziehen. Sie dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ihre letzte Stellung verlassen haben, keine Dienstleistung gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stelle nachgewiesen wird. Dasselbe gilt für Personen, welche sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Gesindebuchs oder Arbeitsbuches befinden, oder welche die zur Verdingung erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§§. 113 Bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht nachweisen können.

8. Gesindebücher, Arbeitsbücher und andere Legitimationspapiere (Entlassungsschein, Losschein, Quittungskarte u. s. w.) hat der Gesindevermiether oder Stellenvermittler den zur Dienstleistung Verpflichteten auf Verlangen ohne Verzug zurückzugeben. Der Gesindevermiether oder Stellenvermittler darf ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht an Gegenständen, welche bei Anlaß der Stellenvermittlung in seinen Besitz gelangt sind, nicht ausüben.

9. Der Gesindevermiether und Stellenvermittler hat sich jeder Einwirkung auf zur Dienstleistung Verpflichtete (Gesinde, Arbeiter u. s. w.) dahin, daß diese ihre Stellung mit einer andern vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihm jede Einwirkung auf Dienstberechtigte wegen Entlassung von zur Dienstleistung Verpflichteten untersagt.

10. Der Gesindevermiether und Stellenvermittler darf mit Personen, welchen er eine die Erwerbsthätigkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt hat, erst dann wegen Beschaffung einer anderen Stellung in Verbindung treten, wenn der erste für das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältniß maßgebende Kündigungstermin verstrichen ist, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.

11. Hat der Gesindevermiether oder Stellenvermittler einem Dienstberechtigten gegenüber die Gewähr für bestimmte Eigenschaften des zur Dienstleistung Verpflichteten übernommen, und stellt sich heraus, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die Eigenschaften nicht besitzt, so hat der Gesindevermiether oder Stellenvermittler auf Verlangen des Dienstberechtigten die Vermittelungsgebühr zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stelle nicht antritt.

Hat der Gesindevermiether oder Stellenvermittler dem zur Dienstleistung Verpflichteten bestimmte Eigenschaften der ihm zugewiesenen Stellung zugesichert und ergiebt sich die Unrichtigkeit dieser Zusicherungen, so hat er auf Verlangen des zur Dienstleistung Verpflichteten die Vermittlungsgebühr zurückzuzahlen.

Die Ansprüche können nur binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkte, an welchem der zur Dienstleistung Verpflichtete den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen, geltend gemacht werden.

Den Gesindevermiethern und Stellenvermittlern ist es untersagt, die Anwendung dieser Bestimmungen durch Vertrag auszuschließen.

12. Gesindevermiether und Stellenvermittler, welche Stellen im Auslande an weibliche Personen vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen. Dasselbe gilt für die Vermittelung von Stellungen für Kellnerinnen und sonstige in Schankräumen thätige weibliche Angestellte sowie für Ammen im Inlande.

13. Der Gesindevermiether und Stellenvermittler hat sofort über jede Vermiethung oder Vermittelung sowohl dem Dienstberechtigten als auch dem zur Dienstleistung Verpflichteten einen Ausweis nach beiliegendem Formular auszustellen.

14. Den Gesindevermiethern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hülfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist der Betrieb des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes

sowie der Kleinhandel mit Bier, Branntwein und Spirituosen untersagt; auch darf der Geschäftsbetrieb weder in Räumen, welche der Gast- oder Schankwirthschaft dienen, noch in Räumen, welche mit solchen Räumen im Zusammenhang stehen, betrieben werden.

15. Gesindevermiether und Stellenvermittler, welche sich im Besitz der Erlaubniß auf Grund des §. 34 des Gesetzes befinden, sind zur Beherbergung von stellungsuchenden Personen befugt, wenn für die Unterbringung geeignete Räume vorhanden sind. Männliche und weibliche Personen dürfen nicht gleichzeitig beherbergt werden. Die Befugniß kann jederzeit von der Ortspolizeibehörde ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

Das Verzeichniß der Preise für die Gewährung der Unterkunft und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in den Schlafräumen auszuhängen.

16. Den in Ziffer 15 bezeichneten Gewerbetreibenden ist die Lieferung von Speisen und nicht geistigen Getränken an die beherbergten Personen gestattet. Das Preisverzeichniß der Speisen und Getränke und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in allen Räumen, in welchen die Verabreichung von Speisen und Getränken erfolgt, auszuhängen. Die Befugniß kann von der Ortspolizeibehörde jederzeit ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

17. Den Gesindevermiethern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hülfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist das Aufsuchen von Aufträgen außerhalb ihrer Geschäftsräume untersagt, insbesondere ist ihnen jede Geschäftsthätigkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Schankstuben, Vergnügungsorten, offenen Läden, Bahnhöfen, Eisenbahnzügen u. s. w.) verboten.

18. Wegen der Gebühren für gewerbliche Leistungen des Gesindevermiethers oder Stellenvermittlers bei der Stellenvermittlung gelten die Vorschriften des §. 75a der Gewerbeordnung. Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung baarer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen mit Ausnahme der baaren Auslagen dürfen nur nach Erledigung des Auftrags erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrags verboten.

19. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Gesindevermiethers oder Stellenvermittlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Gesindevermiether und Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten und den in Ziffer 15, 16 bezeichneten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraum der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen.

20. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Stellenvermittlungen und Arbeitsnachweise, welche von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden, Landwirthschaftskammern, Innungen, Innungsausschüssen, Innungsverbänden, Handwerkskammern, Berufsvereinen, Gewerbevereinen und sonstigen Vereinen sowie von Verbänden von Vereinen errichtet und nicht gewerbsmäßig betrieben werden, keine Anwendung.

21. Das Verbot des gleichzeitigen Betriebes der Gast- und Schankwirthschaft (Ziff. 14) tritt am 1. Oktober 1902 in Kraft; im Uebrigen treten die Vorschriften am 1. Oktober d J. in Kraft. Die in Gebrauch befindlichen Geschäftsbücher dürfen bis zu ihrem Abschlusse (Ziffer 3), längstens aber bis zum 1. Januar 1903 benutzt werden.

22. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist jedem im Gebrauche befindlichen Geschäftsbuche vorzuheften, außerdem ist ein Abdruck in großer Schrift in den Geschäftsräumen am Eingange auszuhängen.

Berlin, den 10. August 1901.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**

**Möller.**

IIIa. 6828 II.

# Formu

**Formular A.**

## Geschäftsbuch für Aufträge de

| Laufende Nummer. | Tag des Auftrags. | Des Auftraggebers: Vor- und Zuname. | Des Auftraggebers: bisherige Beschäftigung. | Des Auftraggebers: Familienstand. | Des Auftraggebers: Alter. | Des Auftraggebers: Religion. | Des Auftraggebers: Geburtsort. | Des Auftraggebers: Aufenthaltsort, Wohnung (Straße, Hausnummer). | Des letzten Dienstberechtigten: Name. | Des letzten Dienstberechtigten: Stand. | Des letzten Dienstberechtigten: Wohnort, Wohnung (Straße, Hausnummer) | Art der gesuchten Stellung. | Zeitpunkt, zu welchem die Stellung gesucht wird. | Betrag der beanspruchten Vergütung (Lohn, Gehalt) ℳ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15 |
| | | | | | | | | | | | | | | |

# lare.

## zur Dienstleistung Verpflichteten.

| a) Angabe der Behörde, welche das Gesindebuch ausgestellt hat. b) Datum der Ausstellung. | a) Angabe der Behörde, welche das Arbeitsbuch ausgestellt hat. b) Datum der Ausstellung. | Angabe, in welcher Weise die Erkundigungen über das Dienstverhältniß des Auftraggebers eingezogen sind. | Bei nachgewiesener Stellung des neuen Dienstberechtigten a) Name. b) Stand. c) Wohnung, Straße. (Angabe der Nr. des Geschäftsbuchs B.) | Bei nachgewiesener Stellung: Zeit des Dienstantritts. | Kündigungsfrist. | Betrag der Gebühr. ℳ | Betrag der Gebühr. ₰ | Von dem Auftraggeber für die Stellenvermittlung geleistete Zahlungen. a) Gebühr. ℳ | a) Gebühr. ₰ | b) baare Auslagen. ℳ | b) baare Auslagen. ₰ | c) Summe der Spalten 23 und 24. ℳ | c) Summe der Spalten 23 und 24. ₰ | d) Tag der Zahlung. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 16. | 17. | 18. | 19. | 20. | 21. | 22. | | 23. | | 24. | | 25. | | 26. | 27. |
| | | | | | | | | | | | | | | | |

**Formular B.**

## Geschäftsbuch für Aufträge

| Lfd. Nr. | Tag des Auftrags. | Des Auftraggebers a) Vor- und Zuname, b) Stand, c) Wohnort und Straße. | Art der Stellung, für welche der zur Dienstleistung Verpflichtete gesucht wird. | Zeitpunkt, zu welchem der zur Dienstleistung Verpflichtete gesucht wird. | Betrag der zugesicherten Vergütung (Lohn, Gehalt). ℳ | Angabe, in welcher Weise die Erkundigungen über die Dienstverhältnisse des Auftraggebers eingezogen sind. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. |
| | | | | | | |

## der Dienstberechtigten.

| Für den Fall erfolgter Nachweisung eines zur Dienstleistung Verpflichteten | | Kündigungsfrist. | Betrag der Gebühr | | Von dem Auftraggeber geleistete Zahlungen | | | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| des Verpflichteten Vor- und Zuname (Angabe der Nr. des Geschäftsbuches A). | Zeit des Dienstantritts. | | | | a) Gebühr | | b) baare Auslagen | | c) Summe der Spalten 12, 13. | d) Tag der Zahlung. | |
| | | | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | | | |
| 8. | 9. | 10. | 11. | | 12. | | 13. | | 14. | 15. | 16. |
| | | | | | | | | | | | |

Formular C.

**Bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses aufzubewahren.**

Nr. des Geschäftsbuchs $\frac{A. \ldots}{B. \ldots}$

# Ausweis.

| Vor- und Zuname des Dienstberechtigten. | Vor- und Zuname des zur Dienstleistung Verpflichteten. | Art der Dienststellung. | Tag des Dienst-eintritts. | Kündi-gungs-frist. | Gehalt oder Lohn. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | | | | |

Name: ..........

Stand: ..........

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

**Stück 37.** Den 13. September **1901.**




### Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

**29.** **Tarif**

für die Benutzung des städtischen Bohlwerks in Oderberg Mark.

Es ist zu zahlen:

#### I. Schiffsliegegeld.

von jedem anlegenden Fahrzeuge und zwar

1) von Dampfern
   für eine Liegezeit bis zu einschließlich zehn Tagen . . . . . . . . . 1 M.,
   für jeden folgenden Zeitraum von zehn Tagen . . . . . . . . . 50 Pf.,
2) von anderen Fahrzeugen
   für jeden Zeitraum von zehn Tagen der Liegezeit . . . . . . . . 50 Pf.

#### Ausnahmen.

Für Dampfer, welche einem regelmäßigen Personenverkehr dienen, kann nach Wahl des Zahlungspflichtigen anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindungssumme von 20 M. entrichtet werden.

#### II. Ufergeld

von den Gütern, welche über das Bohlwerk aus- oder eingeladen werden und zwar:

1) von allen nachstehend nicht besonders genannten Gütern für 100 kg . . . . . . . . 2 Pf.
2) von Getreide, Mehl, Kleie, Heu, Stroh, Bier, Wein, Oel, Petroleum, Spiritus, Theer, Heringen, Zucker, Kaffee, frischem oder getrocknetem Obst, Kartoffeln und Rüben für je 50 kg der ersten 5 Tonnen (5000 kg) und für je 100 kg des Mehrgewichts . . . . . . . . . 1 „
3) von Mauersteinen, Dachziegeln und Schiefertafeln für 100 Stück . . . . . . . . 1 „
4) von Kalk- oder Feldsteinen, Lehm, Kies, Sand, Bau-, Nutz- und Brennholz, mit Ausnahme von Faschinen und Reisig, für 1 cbm . . . . . . . . . 5 „
5) von Faschinen und Reisig für 1 cbm 2 Pf.
6) von Rohr für 100 Bund . . . . . . 8 „

#### III. Lagergeld

von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktags-Stunden auf der Ablage liegen, für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen nach den Sätzen unter Ziffer II.

#### Zusätzliche Bestimmung.

Angefangene Erhebungseinheiten sowie Bruchpfennig werden bei der Abgabenberechnung für voll gerechnet.

#### Befreiungen.

a. Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem Preußischen Staat oder dem Deutschen Reiche gehören, oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von den Abgaben unter I., II. und III. befreit.

b. Die Gepäckstücke der mit Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen sind von der Abgabe unter II. befreit.

c. Befreit von der Abgabe zu II. sind ferner diejenigen Handkähne der Einwohner von Oderberg, welche die Ablage lediglich zum Ein- und Ausladen
   1) solcher landwirthschaftlichen Produkte, welche im eigenen Haushalte des betreffenden Kahnbesitzers Verwendung finden und auf der Feldmark Oderberg gewonnen sind,
   2) von Saatgut und Dünger zur Verwerthung auf der Feldmark Oderberg benutzen.

Dieser Tarif tritt am vierzehnten Tage nach dem Tage seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig verliert der bisherige Tarif vom 18. Februar 1889 seine Giltigkeit.

Berlin, den 22. August 1901.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. | Der Finanz-Minister.

### Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter.

**299.** In Ergänzung meiner Amtsblattbekanntmachung vom 21. Juni d. J., betreffend die Neufestsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forst-

wirthschaftlicher Arbeiter für den Regierungsbezirk Potsdam (Stück 26 des Amtsblattes S. 299/301) bestimme ich, daß als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter folgende Sätze Gültigkeit haben:

a. für die Gutsbezirke Gütergotz und Klein-Machnow (Kreis Teltow)

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 600 M.
2) " weibliche " " 16 " 360 M.
3) " männliche " unter 16 Jahren 300 M.
4) " weibliche " " 16 " 240 M.

b. für die Gemeinden Groß-Köris, Klein-Köris, Kummersdorf, Zernsdorf und den Gutsbezirk Dt.-Wusterhausen (Kreis Teltow)

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 510 M.
2) " weibliche " " 16 " 300 M.
3) für männliche Arbeiter unter 16 Jahren 240 M.
4) " weibliche " " 16 " 180 M.

Potsdam, den 9. September 1901.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung, betr. die Winter-Schonzeit, das Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treib-Netzen, sowie das Verbot des Krebsfanges.

**300.** Auf die folgenden Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung zur Ausführung des Fischerei-Gesetzes vom 8. August 1887 wird hierdurch hingewiesen:

In den nachbenannten Gewässern: a. in der Nuthe von Saarmund an aufwärts, b. in der Nieplitz von Buchholz bei Treuenbrietzen an aufwärts, c. in der Plane von Golzow an aufwärts, d. in dem Belziger, Baitzer und Frederodorfer Bach im Kreise Zauch-Belzig, e. in dem Boitzenburger Strom, der Quillow und der

**301.** **Nachweisung der Markt- und Laden-**

| Laufende Nummer | Namen der Städte | I. A. Getreide. | | | | I. B. Uebrige Markt- | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Hülsenfrüchte | | | | Stroh | | | Fleisch | | |
| | | | | | | | | | | | | | Rind- | | |
| | | | | | | | | | | | | | | im Kleinhandel | |
| | | Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | Erbsen gelbe zum Kochen | Speisebohnen weiße | Linsen | Eßkartoffeln | Richt- | Krumm- | Heu | im Großhandel | von der Keule | vom Bauch |
| | | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | | | | je 1 | |
| | | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 1 | Angermünde | 16 40 | 13 21 | 13 44 | 13 80 | 25 — | 28 — | 27 50 | 2 75 | 5 75 | 4 75 | 5 75 | 116 50 | 1 50 | 1 20 |
| 2 | Beeskow | 15 96 | 13 78 | 14 70 | 12 72 | 22 50 | 27 50 | 45 — | 4 25 | 5 — | — — | 5 26 | 105 — | 1 35 | 1 05 |
| 3 | Brandenburg | 16 18 | 13 66 | 13 42 | 14 79 | 23 50 | 25 — | 40 — | 5 52 | 5 25 | — — | 4 36 | 87 — | 1 40 | 1 20 |
| 4 | Dahme | 16 47 | 13 99 | 14 — | 14 — | 26 — | 30 — | 35 — | 4 — | 5 — | 3 — | 6 — | 95 — | 1 20 | 1 — |
| 5 | Eberswalde | 16 54 | 13 76 | 15 10 | 14 86 | 25 — | 29 — | 32 — | 4 61 | 6 — | — — | 6 — | 101 — | 1 40 | 1 20 |
| 6 | Havelberg | 16 23 | 13 51 | 14 50 | 14 36 | 31 50 | 35 — | 41 — | 4 88 | 4 68 | — — | 5 75 | 109 50 | 1 30 | 1 10 |
| 7 | Jüterbog | 16 53 | 13 80 | 15 — | 15 33 | 35 — | 40 — | 45 — | 6 — | 5 60 | — — | 6 — | 110 — | 1 60 | 1 40 |
| 8 | Luckenwalde | 15 75 | 14 17 | 14 10 | 14 50 | 35 — | 35 — | 45 — | 4 82 | 4 84 | — — | 6 50 | 116 — | 1 20 | 1 20 |
| 9 | Perleberg | 16 49 | 13 39 | 15 — | 14 75 | 24 — | 27 — | 33 — | 4 36 | 5 06 | — — | 5 69 | 115 — | 1 50 | 1 15 |
| 10 | Potsdam | — — | 13 10 | — — | 15 — | 26 — | 24 — | 33 50 | 5 28 | 5 79 | — — | 5 58 | 115 44 | 1 56 | 1 46 |
| 11 | Prenzlau | 16 08 | 13 22 | 13 25 | 13 54 | 25 50 | 23 — | 35 — | 6 — | 5 — | 3 25 | 4 50 | 105 — | 1 40 | 1 15 |
| 12 | Pritzwalk | 16 63 | 12 88 | 14 38 | 13 88 | 22 — | 22 50 | 35 — | 5 25 | 4 75 | 3 75 | 5 25 | — — | 1 40 | 1 20 |
| 13 | Rathenow | 16 01 | 13 86 | 14 53 | 14 28 | 23 — | 29 — | 23 — | 4 94 | 4 65 | — — | 4 99 | 110 — | 1 50 | 1 20 |
| 14 | Neu-Ruppin | 15 50 | 13 86 | 14 — | 14 56 | 35 — | 35 — | 55 — | 4 66 | 6 — | 4 — | 4 50 | 106 — | 1 45 | 1 25 |
| 15 | Schwedt | 16 70 | 14 33 | 14 33 | 14 33 | 26 67 | 31 25 | 37 50 | 5 — | 6 20 | — — | 5 60 | — — | 1 40 | 1 20 |
| 16 | Spandau | 16 63 | 13 55 | 15 — | 15 — | 26 50 | 37 50 | 42 — | 5 — | 6 25 | — — | 6 35 | 116 — | 1 50 | 1 20 |
| 17 | Strausberg | 16 50 | 14 — | 16 — | 16 — | 30 — | 30 — | 35 — | 4 — | 8 — | 6 — | 9 — | 120 — | 1 60 | 1 20 |
| 18 | Teltow | — — | 14 05 | 13 57 | 14 05 | 36 — | 34 50 | 38 — | 5 25 | 5 75 | 4 75 | 5 63 | 120 — | 1 50 | 1 30 |
| 19 | Templin | 15 50 | 12 50 | 12 50 | 12 50 | 30 — | 32 — | 46 — | 3 — | 6 70 | 5 50 | 6 — | 100 — | 1 20 | 1 — |
| 20 | Treuenbrietzen | 16 — | 13 75 | 14 — | 13 95 | 25 — | 24 — | 30 — | 5 — | 4 60 | — — | 5 20 | — — | 1 40 | 1 20 |
| 21 | Wittstock | 16 50 | 13 33 | 15 33 | 12 90 | 24 — | 34 — | 38 — | 4 94 | 6 — | 4 — | 5 — | 105 — | 1 25 | 1 02 |
| 22 | Wriezen a. O. | 16 29 | 13 57 | 14 41 | 14 33 | 23 — | 23 — | 31 — | 4 — | 6 — | 4 — | 6 50 | 115 — | 1 30 | 1 20 |
| | Durchschnitt | 16 24 | 13 60 | 14 31 | 14 25 | — — | — — | — — | 4 71 | 5 59 | — — | 5 70 | 108 81 | — — | — — |

Potsdam, den 9. September 1901.

Beeke in den Kreisen Templin und Prenzlau ist der **Betrieb der Fischerei** während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr (Winterschonzeit) **nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Unterzeichneten gestattet.** (§ 3 № 2).

**Die Lachsfischerei mit Zug- und Treib-Netzen** ist in der Elbe a. auf der Strecke **unter**halb der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **15.** September bis **15.** Dezember einschließlich, b. auf der Strecke **ober**halb der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **1.** Oktober bis **31.** Dezember einschließlich **verboten.** (§ 3 № 4).

**Während der Dauer der Winterschonzeit** müssen in den benannten nicht geschlossenen Gewässern die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischerei-Vorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.** (§ 9).

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist **der Fang von Krebsen** in allen nicht geschlossenen Gewässern **verboten.**

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen. (§ 10.)

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Potsdam, den 5. September 1901.

Der Regierungspräsident.

## Preise im Monat August 1901.

| | … waaren. | | | | | | II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats. | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Fleisch | | | | | | Mehl zur Speisebereitung aus | | Gerste | | | | | | Kaffee | | | |
| | Schweine- | Kalb- | Hammel- | Speck (geräucherter inländ.) | Butter | Eier | Weizen | Roggen | Graupe | Grütze | Buchweizengrütze | Hafergrütze | [illegible] | Reis Java, mittlerer | Java mittlerer roh | Java gelb (in gebrannten Bohnen) | Speisesalz | Schweineschmalz, hiesiges |
| | kostet | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Kilogramm | | | | | 1 Schock = 60 St. | Es kostet je 1 Kilogramm. | | | | | | | | | | | |
| | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| | 1 35 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 40 | 4 — | — 30 | — 25 | — 55 | — 35 | — 40 | — 45 | — 40 | — 50 | 2 70 | 3 30 | — 20 | 1 40 |
| | 1 30 | 1 15 | 1 40 | 1 60 | 2 32 | 3 21 | — 45 | — 25 | — 50 | — 40 | — 35 | — 60 | — 40 | — 60 | 2 40 | 3 40 | — 20 | 1 50 |
| | 1 34 | 1 30 | 1 35 | 1 60 | 2 30 | 4 — | — 30 | — 25 | — 40 | — 45 | — 40 | — 40 | — 30 | — 50 | 2 — | 2 80 | — 20 | 1 60 |
| | 1 20 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 40 | 3 60 | — 30 | — 20 | — 40 | — 50 | — 40 | — 60 | — 40 | — 50 | 2 50 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| | 1 50 | 1 30 | 1 45 | 1 50 | 2 63 | 4 73 | — 25 | — 22 | — 40 | — 40 | — 40 | — 40 | — 50 | — 60 | 2 60 | 3 40 | — 20 | 1 40 |
| | 1 29 | 1 30 | 1 30 | 1 61 | 2 43 | 3 40 | — 30 | — 26 | — 45 | — 40 | — 46 | — 47 | — 46 | — 51 | 2 60 | 3 50 | — 20 | 1 60 |
| | 1 40 | 1 30 | 1 40 | 1 60 | 2 53 | 3 91 | — [illegible] | — 16 | — 50 | — 50 | — 50 | — 50 | — 40 | — 40 | 2 50 | 2 50 | — 20 | 1 — |
| | 1 40 | 1 15 | 1 40 | 1 60 | 2 30 | 4 — | — 32 | — 22 | — 50 | — 50 | — 50 | — 60 | — 35 | — 60 | 2 — | 2 60 | — 20 | 1 30 |
| | 1 35 | 1 45 | 1 35 | 1 60 | 2 18 | 3 11 | — 28 | — 23 | — 33 | — 28 | — 45 | — 49 | — 33 | — 45 | 2 50 | 2 90 | — 19 | 1 80 |
| | 1 54 | 1 45 | 1 52 | 1 62 | 2 37 | 3 67 | — 30 | — 30 | — 50 | — 50 | — 40 | — 45 | — 45 | — 55 | 2 50 | 3 10 | — 20 | 1 60 |
| | 1 35 | 1 10 | 1 15 | 1 70 | 2 20 | 4 20 | — 29 | — 27 | — 45 | — 45 | — 45 | — 55 | — 35 | — 55 | 2 60 | 3 — | — 20 | 1 70 |
| | 1 30 | 1 30 | 1 10 | 1 70 | 2 18 | 2 90 | — 40 | — 25 | — 45 | — 40 | — 40 | — 50 | — 30 | — 45 | 2 40 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| | 1 38 | 1 39 | 1 40 | 1 60 | 2 42 | 3 07 | — 3[illegible] | — 28 | — 48 | — 48 | — 48 | — 48 | — 45 | — 55 | 2 30 | 3 5[illegible] | — 20 | 1 60 |
| | 1 50 | 1 25 | 1 35 | 1 60 | 2 37 | 3 20 | — 40 | — 30 | — 60 | — 40 | — 50 | — 50 | — 50 | — 50 | 2 90 | 4 — | — 20 | 1 60 |
| | 1 20 | 1 20 | 1 20 | 1 50 | 2 40 | 3 82 | — 35 | — 25 | — 50 | — 30 | — 40 | — 50 | — 50 | — 60 | 2 90 | 3 00 | — 20 | 1 60 |
| | 1 50 | 1 50 | 1 50 | 1 60 | 2 50 | 3 70 | — 28 | — 28 | — 35 | — 37 | — 40 | — 48 | — 45 | — 53 | 2 50 | 2 95 | — 20 | 1 4[illegible] |
| | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 60 | 2 40 | 4 40 | — 30 | — 25 | — 40 | — 40 | — 45 | — 45 | — 40 | — 60 | 2 20 | 3 2[illegible] | — 20 | 1 60 |
| | 1 45 | 1 40 | 1 40 | 1 50 | 2 25 | 4 — | — 35 | — 30 | — 45 | — 35 | — 43 | — 55 | — 45 | — 55 | 2 35 | 2 65 | — 20 | 1 60 |
| | 1 40 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 50 | 4 40 | — 30 | — 25 | — 50 | — 50 | — 50 | — 40 | — 50 | — 50 | 2 30 | 2 60 | — 20 | 1 60 |
| | 1 20 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 20 | 3 92 | — 30 | — 24 | — 50 | — — | — 50 | — 50 | — 30 | — 50 | — — | — — | — 20 | 1 60 |
| | 1 22 | 1 12 | 1 17 | 1 60 | 2 34 | 3 1[illegible] | — 27 | — 23 | — 35 | — 35 | — 45 | — 42 | — 40 | — 45 | 2 10 | 2 80 | — 20 | 1 65 |
| | 1 20 | 1 20 | 1 20 | 1 40 | 2 30 | 4 — | — 23 | — 33 | — 48 | — 30 | — 40 | — 45 | — 45 | — 45 | 2 30 | 3 — | — 20 | 1 40 |

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

**302.** Folgende ausländische Saisonarbeiter und Arbeiterin haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

| Namen: | | bisheriger Beschäftigungsort: |
|---|---|---|
| Johann Bialo, Elsbieta Bialo, | Galizier. | Rittergut Kramo, Kreis Ostprignitz. |
| Kaniego Jskierka (Galizier). | | Ziegelei Schönblick, Kreis Jüterbog. |
| Franz Malant (Pole). | | Gut Ketzin, Kreis Osthavelland. |

Die Genannten sind festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 4. September 1901.

Der Regierungspräsident.

## Viehseuchen.

**303.** **I. Festgestellt.**

a. Milzbrand. Kreis Nieder-Barnim: Woltersdorf. Kreis Ost-Havelland: Gut Wansdorf. Kreis West-Havelland: Dominium Paulinenaue.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Weißensee, Dalldorf, Zinndorf, Werder, Zerpenschleuse. Kreis Teltow: Senzig.

c. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Neu-Weißensee. Kreis Ost-Havelland: Betzin, Carwesee. Kreis Templin: Bredereiche.

d. Brustseuche. Kreis Ruppin: Wusterhausen a. D. (Pferdebestand des Ackerbürgers Pein.)

**II. Erloschen.**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ober-Barnim: Buchholz. Kreis Ruppin: Vorwerk Damm.

b. Milzbrand. Kreis Nieder-Barnim: Ruhlsdorf.

c. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Lichtenberg, Mahlsdorf, Oberförsterei Coepenick, Lichtenow. Kreis Teltow: Dt.-Wilmersdorf, Lankwitz, Marienfelde.

d. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Lichtenberg, Schönwalde, Zehlendorf.

e. Räude. Kreis Ost-Havelland: Nauen, Börnicke.

Potsdam, den 10. September 1901.

Der Regierungspräsident.

## Tarif.

**304.** Für die Erhebung des Brückenaufzugsgeldes an der Oderbrücke zu Schwedt a./O. wird nachstehender Tarif festgesetzt:

1) Für jeden Kahn, für welchen die Oeffnung des Brückenaufzuges verlangt wird, sind zu zahlen . . . . . . . . . . 10 Pf.
2) Für jedes Dampfschiff, für welches die Oeffnung des Brückenaufzuges verlangt wird, sind zu zahlen . . . . . . . 50 Pf.
3) Für Handkähne, welche Anhänge von Frachtkähnen

**358.** Bekanntmachungen des Königlichen

Marktpreise für den Monat

A. Engros-Markt-Preise

| | Weizen gut | Weizen mittel | Weizen gering | Roggen gut | Roggen mittel | Roggen gering | Futter-Gerste gut | Futter-Gerste mittel | Futter-Gerste gering | Hafer gut | Hafer mittel |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet | | | | | | | | | | |
| | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| in Berlin . . . . | — — | — — | — — | 14 03 | 13 38 | 13 96 | 15 21 | 14 23 | 13 28 | 15 99 | 15 18 |
| in Charlottenburg | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| in Schöneberg . . | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| in Rixdorf . . . . | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

| | Erbsen (gelbe zum Kochen) | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Kartoffeln | Rindfleisch von der Keule | Rindfleisch Bauchfleisch | Schweinefleisch | Kalbfleisch | Hammelfleisch | Speck (geräuchert) | Eßbutter | Eier (60 Stück) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet je 1 Dz. | | | | Es kostet je 1 Kilogramm | | | | | | | |
| | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| in Berlin . . . . | 32 50 | 35 — | 47 50 | 7 06 | 1 42 | 1 15 | 1 40 | 1 35 | 1 35 | 1 46 | 2 30 | 3 20 |
| in Charlottenburg | 32 50 | 35 — | 50 — | 6 — | 1 50 | 1 05 | 1 60 | 1 45 | 1 40 | 1 55 | 2 40 | 2 70 |
| in Schöneberg . . | 32 75 | 35 — | 46 50 | 5 50 | 1 50 | 1 10 | 1 48 | 1 40 | 1 35 | 1 50 | 2 50 | 2 85 |
| in Rixdorf . . . . | — — | — — | — — | 6 — | 1 33 | 1 17 | 1 53 | 1 40 | 1 35 | 1 55 | 2 10 | 3 47 |

Berlin, den 6. September 1901.

oder Dampfern sind, ist keine Gebühr zu entrichten.
Die bisherigen Tarife vom 31. Oktober 1840 und vom 20. Februar 1901 treten hiermit außer Kraft.

Frankfurt a./O., den 20. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

* * *

Veröffentlicht.

Potsdam, den 6. September 1901.

Der Regierungspräsident.

Entziehung von Hebammenzeugnissen.

**305.** Den Hebammen Wittwe Ida Muschert geb. Stempel in Glindow, Kreis Zauch-Belzig, und Wittwe Spielhagen geb. Scheffler in Caputh, Kreis Zauch-Belzig, ist das Hebammenzeugniß entzogen worden.

Potsdam, den 3. September 1901.

Der Regierungspräsident.

Sattler- 2c. Innung in Neu-Ruppin.

**306.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1902 eine Zwangsinnung für das Sattler-, Wagensattler, Tapezierer, Dekorateur-, Riemer- und Täschnerhandwerk im Kreise Ruppin (mit Ausnahme von Neustadt a. D. und den Amtsbezirken Pläniß, Kampehl, Friedrich Wilhelms-Gestüt, Dreetz, Klausiushof) und in der Stadt Fehrbellin mit dem Sitze in Neu-Ruppin und dem Namen „Sattler-, Wagensattler-, Tapezierer-, Dekorateur-, Riemer- und Täschner-Innung in Neu-Ruppin" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende freie Sattler- und Tapezierer-Innung in Neu-Ruppin.

Potsdam, den 6. September 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Zahlungen aus Domänen- und Forst-Veräußerungen betreffend.

**23.** Unter Bezugnahme auf die Amtsblattsbekanntmachungen vom $\frac{\text{9. September 1885}}{\text{5. September 1899}}$ — Amtsblatt Stück $\frac{38}{37}$ Seite $\frac{348}{379}$ — weisen wir im Interesse der Betheiligten wiederholt darauf hin, daß die Einzahlungen aus Domänen- und Forstveräußerungs- sowie Ablösungsgeschäften ohne Unterschied des Betrages an die Regierungs-Hauptkasse hierselbst unmittelbar zu erfolgen haben und derartige Zahlungen ausnahmsweise nur dann bei einer Specialkasse stattfinden dürfen, wenn dies auf besonderen Antrag des Zahlungspflichtigen von uns ausdrücklich genehmigt worden ist.

Potsdam, den 5. September 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten B.

**Polizei-Präsidenten zu Berlin.**
**August 1901.**
im Monatsdurchschnitt.

| Hafer | Erbsen | | | Futter-Erbsen | Mais | Richtstroh | Heu | Kartoffeln | Rindfleisch | Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| gering | gut | mittel | gering | | | | | | | Hafer | Stroh | Heu |
| je ein Dz | | | | | | | | | | | | |
| ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| 14 39 | — — | — — | — — | 16 19 | 12 41 | 7 04 | 6 75 | 5 55 | 95 01 | 8 59 | 3 51 | 4 14 |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | 5 74 | — — | — — | — — | — — | — — |

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats August 1901.

| | Mehl zur Speisebereitung aus | | Gersten- | | Buchweizen-Grütze | Hafergrütze | Hirse | Reis Java, mittlerer | Kaffee Java mittlerer (roh) | Kaffee Java in gebr. Bohnen | Kaffee Java, gelb (in gebr. Bohnen) | Speisesalz | Schweineschmalz (hies.) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | Roggen | Graupe | Grütze | | | | | | | | | |
| | Es kostet je ein Kilogramm | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| in Berlin . . . . | — 35 | — 31 | — 35 | — 33 | — 38 | — 41 | — 38 | — 60 | 2 70 | 3 38 | 3 72 | — 21 | 1 50 |
| in Charlottenburg | — 37 | — 31 | — 40 | — 38 | — 40 | — 41 | — 39 | — 52 | 2 32 | — — | 2 72 | — 20 | 1 20 |
| in Schöneberg . . | — 38 | — 33 | — 40 | — 40 | — 45 | — 45 | — 45 | — 60 | 2 30 | — — | 2 70 | — 20 | 1 20 |
| in Rixdorf . . . . | — 33 | — 30 | — 38 | — 40 | — 40 | — 41 | — 35 | — 60 | 2 — | — — | 2 40 | — 22 | 1 40 |

Der Polizei-Präsident.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Rohrpostbetrieb beim Postamt 57 in Berlin.

**111.** Am 16. September wird bei dem Kaiserlichen Postamt 57 (Steinmetzstraße) hierselbst der Rohrpostbetrieb eröffnet. Der Rohrpostverkehr findet täglich im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends statt.

Berlin C. 2, den 3. September 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Cementkanal für Fernsprechkabel.

**112.** Bei dem Kaiserlichen Stadt-Fernsprechamt 4 hier S. 42, Prinzessinnenstraße 25, liegt ein Plan aus über die Erweiterung eines Cementkanals für Fernsprechkabel in der Oranienstraße von der Ecke der Brandenburg- bis zur Ecke der Alexandrinenstraße.

Berlin C. 2, den 3. September 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

**113.** Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Hoppegarten (Mark), Ludwigsfelde, Neuenhagen (Ostbahn), Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Bolkenhain, Casekow, Falkenberg (Bz. Halle), Forbach (Lothr.), Jaderberg, Neustadt a. Rübenberge, Oerlinghausen, Rothenburg (Oder), Saaralben, Saargemünd, Schandelah, Velpke und Vorsfelde zugelassen worden.

Potsdam, 4. September 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

**114.** Bei der Posthülfstelle in Jabelsdorf (Kreis Templin) wird am 8. September d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 4. September 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirection. Gürtler.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

### Urkunde,

betreffend die Errichtung einer sechsten Pfarrstelle in der evangelischen Kirchengemeinde Schoeneberg bei Berlin, Diözese Friedrichswerder.

**58.** Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Kirchengemeinde Schoeneberg bei Berlin wird eine sechste Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. September 1901 in Kraft.

| | |
|---|---|
| Berlin, den 10 August 1901. | Potsdam, den 24. Aug. 1901. |
| Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin. | Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. |

Pfarrstellen-Erledigung.

**59.** Die unter Königlichem Patronat stehende 3. Pfarrstelle (bisheriges zweites Diakonat) zu Schoeneberg, Diözese Friedrichswerder, kommt durch die Versetzung des Diakonus Rahlenbeck zum 1. Oktober d. Js. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K.-Ges. u. V.-Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen.

Erledigung eines Diakonats.

**60.** Das unter magistratualischem Patronat stehende zweite Diakonat an der St. Petri-Kirche zu Berlin, Diözese Köln-Stadt, ist durch das Ableben des Diakonus D. Arndt am 2. Juli d. Js. zur Erledigung gekommen.

## Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Erbschaftssteuer.

**10.** Nachdem das Großherzoglich Hessische Gesetz vom 30. August 1884 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer durch das am 1. Januar 1901 in Kraft getretene Gesetz vom 22. Dezember 1900 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt № 84 Seite 1035) dergestalt abgeändert worden ist, daß seine Bestimmungen nunmehr im Wesentlichen mit denjenigen des Preußischen Erbschaftssteuergesetzes vom $\frac{\text{30. Mai 1873}}{\text{19. Mai 1891}}$ in Uebereinstimmung stehen, sind nach dem Erlasse des Herrn Finanz-Ministers vom 17. August 1901 — III. 9787 — im Einverständnisse mit dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen zu Darmstadt die in den Jahren 1883 und 1891 zwischen den beiderseitigen Ministerien getroffenen, im Jahre 1894 abgeänderten Vereinbarungen wegen Erhebung der Erbschaftssteuer (vergl. die Allgemeinen Verfügungen vom 30. Juni 1883 — III 8643, 29. Juni 1891 — III. 9001, Centralblatt der Abgaben- u. s. w. Gesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten, Seite 199, und vom 23. Dezember 1894 — III. 10835, Centralblatt u. s. w. 1895 Seite 4) mit der Maßgabe außer Kraft gesetzt, daß sie auf die nach den neuen Hessischen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilenden, seit dem 1. Januar 1901 eingetretenen Nachlaßfälle keine Anwendung mehr finden. Die Besteuerung von Hinterlassenschaften im Verhältniß zwischen Preußen und Hessen hat daher in Zukunft in Preußen lediglich nach den **gesetzlichen** Bestimmungen zu erfolgen.

Berlin, den 31. August 1901.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Erbschaftssteuer.

**11.** Nach einer zwischen der diesseitigen und der Königlich Sächsischen Staatsregierung getroffenen Vereinbarung soll in Zukunft das Inventar eines zur Erbschaft gehörigen Landgutes im Hinblick auf die das Bürgerliche Gesetzbuch beherrschende Auffassung, daß das Gutsinventar als Zubehör der Hauptsache — des Grundstücks — an den Rechtsverhältnissen der Hauptsache Theil nimmt und von deren Rechtsänderungen

ergriffen wird, auch in erbschaftssteuerlicher Hinsicht dem Grundstücke, dessen Zubehör es ist, gleichgestellt werden. Der Herr Finanz-Minister hat deshalb in Ergänzung der Verfügungen vom 12. April 1892 — III. 4359 — und vom 26. Mai 1896 — III. 7103 —, betreffend das mit der Königlich sächsischen Staatsregierung getroffene Abkommen wegen der Erhebung der Erbschaftssteuer von den Verlassenschaften der beiderseitigen Staatsangehörigen, angeordnet, daß das an Preußische Staatsangehörige fallende Inventar eines in Sachsen belegenen Landgutes gleich dem Gute selbst in Zukunft von der Preußischen Erbschaftssteuer frei zu lassen ist, während seitens der Sächsischen Erbschaftssteuerbehörden Gegenseitigkeit beobachtet werden wird.

Berlin, den 5. September 1901.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Strom- und Schifffahrts-Polizei-Verordnung,

betreffend die Länge der Schleppzüge auf der Oderstromstrecke von Cosel O./S. bis Fürstenberg a./O.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Ges.-S. S. 195 — wird hiermit Folgendes verordnet:

Artikel 1.

Die Ziffer 2, a. und b. des § 1 der Polizei-Verordnung vom 20. Juni 1901 erhält folgende Fassung:

2) Zu Berg fahrende Dampfer dürfen bis auf Weiteres höchstens im Anhang haben

a. auf der kanalisirten Stromstrecke von Cosel O./S. bis zur Neißemündung soviel Schiffe, daß einerseits zu der Durchschleusung des ganzen Schleppzuges einschließlich des Dampfers nicht mehr als 8 Schleusungen erforderlich sind, andererseits aber die Gesammtlänge des Anhanges eines Schleppdampfers nur 6 Schiffslängen beträgt,

b. auf der Stromstrecke von der Neißemündung bis Fürstenberg a./O. 8 Schiffslängen. Es ist dabei gestattet, je für ein größeres Schiff zwei nebeneinander gekuppelte leere Schiffe anzuhängen, wenn die Breite dieser beiden zusammen nicht mehr als 13,0 m beträgt. Die ganze Länge des Anhanges darf 9 Schiffslängen betragen, wenn er nur aus leeren Fahrzeugen besteht und die Breite zweier nebeneinander gekuppelten Schiffe 10,0 m nicht überschreitet.

Die beiden letzten Sätze des § 1 a. a. O. bleiben unverändert.

Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 28. August 1901.

Der Chef der Oderstrom-Bauverwaltung,
Ober-Präsident von Schlesien.

## Personal-Chronik.

Der Regierungs- und Forstrath Kaute ist unter Uebertragung der Inspektionsgeschäfte der Forstinspektion Potsdam-Eberswalde an die hiesige Regierung versetzt.

Im Kreise Templin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Amtmann Fink zu Gerswalde für den Bezirk 4 Gerswalde.

Der Landmesser Robert Riedel in Kyritz ist als solcher vereidigt worden.

Der bisherige Archidiakonus Caesar Riegel in Perleberg ist zum Oberpfarrer in Perleberg und Pfarrer in Burghagen, Diözese Perleberg, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Emil August Sophius Knief in Rixdorf ist zum zweiten Diakonus in D.-Rixdorf, Diözese Cöln-Land II., bestellt worden.

Die Lehrerinnen Boettcher, Schollmeyer, Plien, Elsner, Krolop, Schwarß, Wilzig, Hoffmann, Behrends, Rupertus, Kopp, Fleischer und Schwarzlose sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Wobitte, Schum, Stock und Röhl sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

### Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin. Monat August 1901.

**Angestellt sind**: a. als Postsekretär: die Postpraktikanten Früchel aus Hannover, Knäbel aus Coblenz, Hermann Schulz aus Posen; b. als Telegraphen-Assistent: der Telegraphen-Anwärter Schlegel; c. als Telegraphenmechaniker: der Telegraphen-Hülfsmechaniker Schütz; d. als Dachdeckeraufseher: der Dachdeckeraufseher Kühne in Charlottenburg; e. als Telegraphengehülfin: die Telegraphengehülfinnen Belusa, Bötzow, Münnich, Anna Schülke, Elisabeth Seliger.

**Versetzt sind:** von Berlin: der Postkassirer Döring nach Danzig, die Telegraphenamtskassirer Lenz nach Karlsruhe (Baden), Sachitzky nach Potsdam; nach Berlin: die Ober-Postdirektionssekretäre Kußmann von Oppeln, Thomas von Breslau, die Postsekretäre Coprian von Paderborn, Jänsch von Frankfurt (Oder), Ledät von Constantinopel, der Ober-Postassistent Messer von Shanghai.

**In den Ruhestand sind getreten:** die Ober-Postsekretäre Ewerlien (unter Ernennung zum Rechnungsrath), Steinbach, die Ober-Telegraphensekretäre Kretschmar (unter Ernennung zum Rechnungsrath), Urban, der Postsekretär Behm.

**Gestorben sind:** die Ober-Postassistenten Hermann Müller, Pfennig, der Ober-Telegraphenassistent Forwergk.

### Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

**Uebertragen ist die Wahrnehmung** der Vorsteherstelle des Postamts I. in Angermünde dem Postkassirer Hohmann aus Meiningen.

**Versetzt sind** der Postdirector Paalzow von Angermünde nach Waldenburg (Schlesien), die Ober-Postassistenten Giese von Steglitz nach Zehdenick und Kersten von Steglitz nach Zehlendorf (Wannseebahn),

der Ober-Telegraphenassistent Rammin von Groß-Lichterfelde 1 (Anhalter Bahn) nach Luckenwalde sowie die Postverwalter Gramm von Löwenberg (Mark) 1 (Bhf.) nach Potsdam und Zander von Meyenburg (Prignitz) nach Wittstock (Dosse) — die beiden letzteren unter Ernennung zu Ober-Postassistenten —.

**In den Ruhestand treten** die Postmeister Benke in Dahme (Mark) und Beutler in Neustadt (Dosse) 1 (Bhf.).

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Emil Polacek, Handelsmann, | geboren am 13. Oktober 1871 zu Tabor in Böhmen, ortsangehörig zu Machowic, ebenda, | Diebstahl im Rückfalle (1½ Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 13. März 1900), | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig, | 24. Mai 1901. |
| | | b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 2 | August Remy Barois Erdarbeiter, | geboren am 10. November 1869 zu Nouville aux chênes, Bezirk Vosges, französischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz, | 5. August 1901. |
| 3 | Julius Egidius Formeneur oder Formener, Schmied, | geboren im August 1848 oder 1853 zu Brüssel in Belgien, | desgleichen, | desgleichen, | 6. August 1901. |
| 4 | Franz Jacubek, Arbeiter, | geboren im Jahre 1874 zu Szawsko, Bezirk Jaroslau, ortsangehörig daselbst, österreichischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 10. Juni 1901. |
| 5 | Thomas Jüttner, Webermeister, | geboren am 29. Dezember 1859 zu Freudenthal in Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln und Landstreichen, | desgleichen, | 6. August 1901. |
| 6 | Josef Loschek, Hülfsarbeiter, | geboren am 21. Juli 1878 zu Wien, ortsangehörig ebenda, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und verbotenes Waffentragen, | Königlich bayerisches Bezirksamt Regen, | 31. Juli 1901. |
| 7 | Stanislaus Schelugo, Schlächter, | geboren am 8. Mai 1872 zu Wiadrowo in Südrußland, russischer Staatsangehöriger, | Hausfriedensbruch und Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg, | 3. August 1901. |
| 8 | Jakob Schmidli, Eisendreher, | geboren am 24. November 1850 zu Nestenbach, Kanton Zürich, schweizerischer Staatsangehöriger, | verbotswidrige Rückkehr und Landstreichen, | Polizei-Behörde zu Hamburg, | 7. August 1901. |
| 9 | Georg Schwarzmann, Kellner, | geboren am 5. Mai 1866 zu Dobermannsdorf in Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden, | desgleichen. |
| 10 | Johann Simana, Bäcker, | geboren am 13. Mai 1882 zu Urfahr, Bezirk Linz in Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg, | 5. August 1901. |

**Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.**

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Potsdam
## und der Stadt Berlin.

**Stück 38.** Den 20. September **1901.**



### Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 37.) № 2797. Zusatzübereinkommen zu dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890. Vom 16. Juni 1898.

(Stück 38.) № 2798. Bekanntmachung, betreffend diejenigen obersten Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reiche und in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie sowie in Bosnien und in der Herzegowina, deren Urkunden nach den Verträgen zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie vom 25. Februar 1880 und 13. Juni 1881 einer Beglaubigung nicht bedürfen. Vom 18. Juli 1901.

(Stück 39.) № 2799. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 6. September 1901.

### Gesetz-Sammlung
### für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 29.) № 10298. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Höhr-Grenzhausen, Idstein, Katzenelnbogen, Nastätten, Rüdesheim, Usingen, Wallmerod, Wehen und Weilburg. Vom 26. August 1901.

### Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.

Die auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird, wie folgt, abgeändert:

1. Im § 3 Abs. IV. ist hinter der Abkürzung „(MP) für „eigenhändig zu bestellen““ folgender Zusatz einzuschalten:

(Tages) für „von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellen“.

2. § 3 Abs. VIII. erhält folgende Fassung:

Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Erfolgt die Hinterlegung der abgekürzten Aufschrift im 2., 3. oder 4. Kalendervierteljahr und wird die Vereinbarung gleichzeitig für das ganze folgende Kalenderjahr getroffen, so kommt für das laufende Jahr nur derjenige Theilbetrag der Gebühr zur Erhebung, welcher auf die Zeit vom Beginne des Beitrittsvierteljahrs bis zum Jahresschluß entfällt. Die weitere Verlängerung der Verabredung erfolgt stets für ein volles Kalenderjahr.

Wird die Verabredung nicht verlängert, so erlischt sie mit dem 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

3. Im § 3 Abs. IX. ist am Schlusse nachzutragen:

Im Uebrigen erfolgt die Festsetzung dieser Gebühr nach den Bestimmungen unter VIII.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden.

II. Ist am Bestimmungsort eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten oder von der vom Aufgeber bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Der Aufgeber kann verlangen, daß das Telegramm bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde.

III. Auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers werden Telegramme auch von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Eilboten befördert. Es geschieht dies jedoch nur dann, wenn die Telegraphenanstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Geht in solchen Fällen das Verlangen auf Verwendung von Eilboten vom Absender

aus, so ist auch von diesem der Botenlohn und zwar im voraus zu entrichten. Ist die Höhe des Botenlohns nicht bekannt, so muß der Absender einen entsprechenden Betrag bei der Aufgabeanstalt hinterlegen. Verlangt der Empfänger die Zustellung von Telegrammen durch eine benachbarte Telegraphenanstalt, so hat er sich ein für allemal zur Tragung des Botenlohns zu verpflichten; vom Absender vorausbezahlter Botenlohn wird in solchen Fällen angerechnet.

IV. Die auf Verlangen des Absenders von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Boten zu befördernden Telegramme müssen, wenn die Bestellung nicht von einer bestimmten Anstalt aus gewünscht, sondern die Wahl des Ortes, von welchem aus die Bestellung erfolgen soll, den Unterwegsanstalten überlassen wird, mit dem taxpflichtigen, als 1 Wort zu berechnenden Vermerke „XP (Betrag des hinterlegten Botenlohns)", „(XP 120)", versehen werden; dagegen ist, wenn der Absender eine bestimmte Anstalt für die Ausführung der Bestellung in Aussicht genommen hat, der als 3 Wörter zählende Vermerk „XP (Betrag des vorausbezahlten oder hinterlegten Botenlohns) von (Name der Bestellanstalt)", z. B. „(XP 120 von Glauchau)" anzuwenden.

V. Wenn ein Telegramm, für welches nach den Bestimmungen unter III. Botenlohn hinterlegt ist, auf telegraphischem Wege bis zum Bestimmungsorte hat befördert werden können, so wird von hier aus der Aufgabeanstalt durch Meldezettel oder Postkarte mitgetheilt, daß Botenkosten nicht erwachsen sind. Auf Grund dieser Meldung wird dem Absender der hinterlegte Betrag nach Abzug einer Gebühr von 20 Pfennig zurückgezahlt.

VI. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Absender angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

5. § 8 Abs. II. erhält folgende Fassung:

Für gewöhnliche Stadttelegramme (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf. erhoben. Für Stadttelegramme nach dem Landbestellbezirke tritt hierzu noch der wirklich erwachsende Botenlohn.

6. § 14 Abs. V. erhält folgende Fassung:

Privattelegramme des deutschen Verkehrs, sowie solche Privattelegramme des außerdeutschen Verkehrs, deren Aufgabeort in Europa liegt, werden nur dann nachgesendet, wenn dies entweder vom Aufgeber vorgeschrieben oder vom Empfänger beantragt worden ist. Dagegen sind Telegramme, deren Aufgabeort außerhalb Europas liegt, auch ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers in Deutschland liegt und der Empfänger die Nachsendung von Telegrammen nicht ausgeschlossen hat.

Staats- und Dienstelegramme sind ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist.

Berlin, den 18. August 1901.

Der Reichskanzler.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

### Verordnung.

Sonntagsruhe im Barbier- rc. Gewerbe.

**307.** Im Anschluß an meine Verordnung vom 21. März 1895 — Amtsblatt S. 112 zu e. — bestimme ich gemäß § 41 b. der Reichsgewerbeordnung, daß vom 20. d. Mts. ab in den zur Barbier-Innung Spandau gehörenden Orten — Spandau, Haselhorst, Tiefwerder, Pichelsdorf, Gladow, Falkenhagen, Pausin, Staaken, Hennigsdorf und Heiligensee — der Betrieb des Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Gewerbes an Sonn- und Feiertagen nur bis 2 Uhr Nachmittags stattfinden darf.

Potsdam, den 10. September 1901.

Der Regierungspräsident.

### Verordnung.

Sonntagsruhe im Barbier- und Friseur-Gewerbe.

**308.** Im Anschluß an meine Verordnung vom 21. März 1895 — A.-Bl. S. 112 zu e. — bestimme ich gemäß § 41 b. der Reichsgewerbeordnung daß in Havelberg der Betrieb des Barbier- und Friseurgewerbes an Sonn- und Feiertagen nur bis 2 Uhr Nachmittags stattfinden darf.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft. Potsdam, den 13. September 1901.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

**309.** Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

| Namen: | bisheriger Beschäftigungsort: |
|---|---|
| Wladislaus Nampstowski, Marpanna Nampstowska. | Parmen, Kreis Templin. |
| Piotr. Zatka | Gut Falkenrehde, Kr. Osthavelland. |
| Paul Wiersbicki, Friedrich Zeyons. | Gut Langen, Kreis Ruppin. |
| Wojcick Szmigielski, Ignacy Wojnicz, Roman Basinski, Franzissek Szmigielski, Andrej Myszkowski, Ignatz Jawodski, Kasimir Szymanski, Marianna Basinska und Marcianna Basinska. | Rittergut Polßen, Kreis Angermünde. |

Die Genannten sind festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 17. September 1901.

Der Regierungspräsident.

Google

Berichtigung.

310. Im § 31 Absatz 2 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 8. Juli d. Js. — Amtsblatt Stück 30 Seite 356/8 — ist irrthümlich anstatt auf § 29 Absatz 2 auf § 30 Absatz 2 Bezug genommen worden.

Potsdam, den 17. September 1901.

Der Regierungspräsident.

## Viehseuchen.

311. **I. Festgestellt.**

a. Milzbrand. Kreis Nieder-Barnim: Neuholland. Kreis West-Havelland: Haage.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Gutsbezirk Hammer. Kreis Teltow: Schmargendorf, Grünau, Mariendorf, Blankenfelde.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Grunewald.

d. Brustseuche. Stadtkreis Brandenburg: Pferdebestand der 5. fahrenden Batterie Feldartillerie-Regiments № 3.

**II. Erloschen.**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ost-Prignitz: Zaatzke.

b. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Gut Wansdorf.

c. Bläschenausschlag. Kreis Angermünde: Paarstein.

d. Schweineseuche. Kreis Teltow: Britz, Buckow, Schenkendorf b./Königs-Wusterhausen, Steglitz.

Potsdam, den 17. September 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schließung einzelner Regierungsbezirke für die Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

24. Auf Grund des § 26 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897 werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Stettin, Posen, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Trier, sowie im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notirungen der forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirkes beschäftigt sind.

Zur Anbahnung einer der Zahl der Försterstellen entsprechenden Vertheilung der Anwärter bestimme ich ferner, daß Anmeldungen höchstens zugelassen werden dürfen für Königsberg 46, Gumbinnen 9, Danzig 19, Marienwerder 23, Frankfurt a./O. 18, Köslin 6, Stralsund 2, Bromberg 7, Breslau 3, Merseburg 5, Erfurt 9, Schleswig 4, Hannover 3, Hildesheim 9, Lüneburg 11, Stade 4, Osnabrück mit Aurich 2, Minden mit Münster 8, Arnsberg 6, Cassel 42, Wiesbaden 2, Coblenz 8, Düsseldorf 3, Cöln 2, Aachen 8.

Berlin, den 31. August 1901.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

An sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Sigmaringen.

* * *

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß gebracht. Potsdam, den 9. September 1901.

Königliche Regierung.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

### Polizeiverordnung

betreffend die Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin.

59. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195), sowie der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und der §§ 70 und 149 № 6 der Reichsgewerbeordnung wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes Nachstehendes verordnet:

Der § 2 Absatz b. der Polizeiverordnung, betreffend die Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin, vom 4. Oktober 1900 erhält folgenden Zusatz:

Post- und Telegraphen-Beamte dürfen, sofern sie sich in Uniform und in Ausübung ihres Dienstes befinden, die Viehhofstraßen, mit Ausnahme der zum Schlachthofe führenden Rindertriebstraße, auch an Markttagen mit Fahrrädern befahren.

Berlin, den 10. September 1901.

Der Polizeipräsident.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei dem Postamte 3 in Schöneberg bei Berlin.

115. Bei dem Postamt 3 in Schöneberg bei Berlin, Hauptstraße 57, wird am 12. September der Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden für die neue Betriebsstelle, die nur an Werktagen geöffnet ist, auf die Zeit von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends festgesetzt.

Berlin C. 2, den 9. September 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

61. Erledigt ist die Archidiakonatsstelle privaten Patronats zu Bernau, Diözese gleichen Namens, durch Ableben des Inhabers vom 1. Oktober d. Js. ab.

## Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

3. Die sämmtlichen 4prozentigen Prioritäts-Obligationen IV. Emission (II. Theil) der Werra-Eisenbahn vom $\frac{\text{1. Juli 1890}}{\text{1. Januar 1892}}$ werden im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers den Besitzern zum 31. De-

zember 1901 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag von diesem Tage ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — W. 8, Taubenstraße 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Zinsleisten (Zinserneuerungsscheine) zu erheben.

Die Zahlung erfolgt werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der letzten drei Geschäftstage jedes Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Königlichen Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Obligationen nebst Zinsleisten einer dieser Kassen schon vom 2. Dezember d. Js. ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 31. Dezember d. Js. ab bewirkt.

**Mit Ablauf des 31. Dezember 1901 hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.**

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben bezeichneten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 5. September 1901.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Eröffnung der Haltestelle Coschen für den Stückgut- und Wagenladungsverkehr, sowie für die Abfertigung von Kleinvieh in einzelnen Stücken.

**48.** Am 1. Oktober d. Js. wird die zwischen den Stationen Wellmitz und Guben an der Bahnstrecke Frankfurt a./O.—Guben gelegene Haltestelle Coschen, welche bisher nur dem Personenverkehr diente, für den Stückgut- und Wagenladungsverkehr sowie für die Abfertigung von Kleinvieh in einzelnen Stücken eröffnet. Die Abfertigung von Leichen, lebenden Thieren (abgesehen von Kleinvieh in einzelnen Stücken), Fahrzeugen und Sprengstoffen ist bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Von dem gleichen Tage ab wird die Haltestelle Coschen in den Gruppen- und Gruppenwechselverkehr der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen, in den Wechselverkehr mit der Oldenburgischen Staatsbahn, der Königlichen Militär-Eisenbahn und der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn, sowie in den Staatsbahn-Thierverkehr aufgenommen. Der Frachtberechnung sind bis zur Herausgabe von Tarifnachträgen die bei Anstoß von 6 km an Wellmitz bezw. von 8 km an Guben sich ergebenden jeweilig niedrigsten Entfernungen zu Grunde zu legen.

Berlin, den 7. September 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin.

Einstellung des Frachtgut- und Viehverkehrs auf den Stationen Gransee, Löwenberg i. d. M., Zehdenick und Greifswald.

**1.** Wegen des am 21. und 22. September d. Js. von den Stationen Gransee, Löwenberg i. d. M. und Zehdenick i. d. M. und am 24. September d. Js. von der Station Greifswald stattfindenden Rücktransportes der Truppen vom Manöverfelde wird auf den Stationen Gransee, Löwenberg i. d. M. und Zehdenick i. d. M. am 21. September der gesammte Frachtgut- und Viehverkehr eingestellt, und es werden diese Stationen an dem genannten Tage von allen nicht zur Truppenbeförderung oder für sonstige militärische Zwecke erforderlichen Fahrzeugen geräumt werden, sodaß die Ent- und Beladung von Wagen ausgeschlossen ist.

Der Eilgutverkehr erleidet auf den Stationen Gransee, Löwenberg i. d. M. und Zehdenick nur insofern eine Behinderung, als einzelne Güterzüge am Nachmittag des 21. September nicht verkehren dürfen.

Nähere Auskunft ertheilen die betreffenden Stationen.

Auf Station Greifswald unterliegt der Güterverkehr am 24. September nur insoweit Beschränkungen, als möglichenfalls einzelne Wagen nicht mit den dafür bestimmten Güterzügen befördert werden können, wenn das Rangiren derselben durch die Truppenverladungen behindert werden sollte.

Die Ein- und Ausladung von Eil- und Frachtstückgütern wird innerhalb der fahrplanmäßigen Aufenthaltszeit der Züge gestattet werden, soweit in der Beförderung der Truppen dadurch keine Störungen eintreten.

Stettin, im September 1901.

Königliche Eisenbahndirektion.

## Personal-Chronik.

An Stelle des als Regierungs-Präsident nach Cöln versetzten Polizeipräsidenten von Balan ist der bisherige Königliche Landrath des Kreises Ost-Prignitz, Graf von Bernstorff, zum Polizeidirektor in Potsdam ernannt und in das neue Amt eingeführt worden.

Der Gewerbeinspektor, Gewerberath Mangelsdorff, ist vom 1. Oktober d. J. ab mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Regierungs- und Gewerberaths bei der Regierung in Potsdam in seiner Eigenschaft als gewerbetechnischer Rath der Regierung und als Aufsichtsbeamter im Sinne des § 139b. der Gewerbeordnung für den hiesigen Bezirk beauftragt worden.

Im Kreise Templin ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Rehfeld in Gerswalde für den Bezirk 4 „Gerswalde".

Der bisherige Büreaudiätar Freudemann beim Provinzial-Schulkollegium in Berlin ist als Provinzial-Schulsekretär angestellt worden.

Der Lehrer Weidner ist endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

## Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Nachstehende

### Genehmigungs-Urkunde
für die Brandenburger Straßenbahn.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn für die Beförderung von Personen mittelst Pferden auf folgender Ringlinie:

Bahnhof, Schützenstraße, Annenstraße, Hauptstraße, Ritterstraße, Plauerstraße, Magdeburgerstraße, Vereinsstraße, Nikolaistraße, Neuendorferstraße, Linken-

bergerstraße, Bauhofstraße, Jacobstraße, Große Gartenstraße, Bahnhof, und zwar vom Bahnhof aus nach beiden Seiten,

wird der Kommanditgesellschaft Havestadt, Contag & Comp. hierselbst auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privat-Anschlußbahnen vom 28. Juli 1892 vorbehaltlich der Rechte Dritter auf die Zeitdauer von zehn Jahren unter nachstehenden Bedingungen hierdurch die Genehmigung ertheilt:

1.

Die Gesammtstrecke ist spätestens binnen 4 frostfreien Monaten nach Vollendung der Kanalisations-Arbeiten in den von der Bahn berührten Straßen fertig zu stellen.

2.

Es bleibt vorbehalten, der Unternehmerin jederzeit die Gestattung der Einführung von Privat-Anschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 des Eingangs gedachten Gesetzes zur Pflicht zu machen.

3.

Für die Verpflichtungen der Unternehmerin gegenüber der Post-Verwaltung sind die Bestimmungen § 42 des Eingangs gedachten Gesetzes maßgebend.

Im Uebrigen wird auf den zwischen dem Magistrate und der Unternehmerin am 12. Dezember 1896 geschlossenen Vertrag und die jeweilig geltenden diesseitigen Vorschriften über die Regelung des Straßenbahnverkehrs im diesseitigen Stadtkreise Bezug genommen.

4.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortdauernd dem jeweiligen Verkehrsbedürfniß entsprechend auszurüsten, insbesondere im Winter mit heizbaren Wagen, und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe betriebssicher befahren werden kann.

Für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist die Unternehmerin zur Zahlung einer diesseits festzusetzenden Konventionalstrafe bis zu 1000 M. verpflichtet.

5.

Alle im äußeren Betriebe beschäftigten Bediensteten müssen technisch befähigt und zuverlässig sein. Bedienstete, welche sich als solche nicht erwiesen haben, sind auf diesseitiges Verlangen aus ihrem Dienste zu entlassen.

Alle zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

6.

Der Fahrplan und der die Beförderungspreise festsetzende Tarif unterliegen der diesseitigen Genehmigung und können mit Ablauf jedes halben Jahres auf's Neue geprüft und festgesetzt bezgl. abgeändert werden.

Brandenburg a./H., den 22. April 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

(L. S.) gez. Hammer.

## Nachtrag.

Der Brandenburger Straßenbahn, Herren Havestadt, Contag & Co., wird hiermit im Anschluß an die unterm 22. April 1898 ertheilte Genehmigungs-Urkunde die nachgesuchte polizeiliche Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb einer weiteren Straßenbahnlinie durch die Steinstraße, Jacobstraße und Wilhelmsdorferstraße bis zur Plane hierselbst ertheilt.

Brandenburg a./H., den 9. März 1901.

Die Polizei-Verwaltung.

(L. S.) gez. Hammer.

wird hiermit gemäß der Ausführungs-Anweisung vom 13. August 1898 zum Kleinbahn-Gesetze mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eintragung der Kommandit-Gesellschaft Havestadt, Contag & Co. in das Handelsregister am 1. Februar 1897 erfolgt ist.

Brandenburg a./H., den 7. September 1901.

Die Polizei-Verwaltung.

Hammer.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Lauf. Nr. | Name und Stand | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| | des Ausgewiesenen. | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Winzel Formann, Gymnastiker, | geboren am 21. April 1868 zu Lipnitz, Bezirk Deutsch-Brod, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | versuchter schwerer Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 30. August 1900), | Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth, | 1. August 1901. |
| 2 | Karl Günzel, Kellner, | geboren am 21. August 1868 zu Lodz, Gouvernement Piotrkow, Rußland, ortsangehörig zu Zwickau, Bezirk Gabel, Böhmen, | Kuppelei (9 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 23. Juni 1900), | Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen, | 22. März 1901. |

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen | Alter und Heimath des Ausgewiesenen | Grund der Bestrafung | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat | Datum des Ausweisungs-Beschlusses |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3 | 4 | 5. | 6. |
| 3 | Jakob Hunziker, Schiffsknecht, | geboren am 25. November 18[illegible]1 zu Mooslerau, Kanton Aargau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, | einfacher und schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 19. August 1898), | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar, | 19. Juli 1901. |
| | **b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:** | | | | |
| 4 | Georg Barsch, Kellner, | geboren am 5. Februar 1881 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst, | Arbeitsscheu, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Berlin, | 29. Juli 1901. |
| 5 | Joseph Bechina, Knecht, früher Handlungskommis, | geboren am 9. Februar 1864 zu Wien, ortsangehörig zu Böhmisch-Aicha, Bezirk Turnau, Böhmen, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 31. Juli 1901. |
| 6 | Daniel Rudolph Samuel Blaser, Sattler, | geboren am 5. Januar 1860 zu Trub, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Thun, ebenda, | desgleichen, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar, | 13. August 1901. |
| 7 | Dominikus Boff, Uhrmacher, | geboren am 15. September 1846 zu Seren, Provinz Belluno, Italien, italienischer Staatsangehöriger, | Betrug, Unterschlagung und Landstreichen, | derselbe, | 16 April 1901. |
| 8 | Alexander Frischer, Handschuhmacher, | geboren am 6. Januar 1874 zu Weißkirchen, Bezirk Judenburg, Steiermark, ortsangehörig zu Allersdorf, ebenda, | Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden, | 8. August 1901. |
| 9 | Peter Hoffmann, Schlächter und Gelegenheitsarbeiter, | 32 Jahre alt, geboren zu Zierikzee, Provinz Zeeland, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, | desgleichen, | Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern, | 2. August 1901. |
| 10 | Eduard Levy, ohne Gewerbe, | geboren am 14. Februar 1874 zu Indiava, Marocco, maroccanischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg, | 14. August 1901. |
| 11 | Joseph Mlinas, (auch Mlinars und Mlynas), Knecht, | geboren am 25. März 1859 zu Padowin, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Diebstahl und Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau, | 31. Juli 1901. |
| 12 | Franz Richter, Arbeiter, | geboren am 13. Juli 1864 zu Groß-Aupa, Bezirk Jicin, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | derselbe, | 12. August 1901. |
| 13 | Margaretha Steiner, Dienstmagd, ledig, | geboren am 29. Februar 1880 zu Kössen, Bezirk Kitzbühel, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst, | gewerbsmäßige Unzucht und Arbeitsscheu, | Königlich bayerische Polizei-Direktion München, | 13. Juli 1901. |

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

**Stück 39.** Den 27. September **1901.**




## Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf volljähriger Militär-Dienstpferde.

**30.** 1) Zum Ankaufe von volljährigen Militär-Zug- und Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren, bei guter Entwickelung auch ausnahmsweise im Alter von 4 Jahren, soll im Regierungsbezirk Potsdam der nachbezeichnete Markt abgehalten werden.

**1901: 3. Oktober 8° Vorm.** in Neustadt (Dosse) Bahnhof durch 4. Remontirungs-Kommission.

2) Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

3) Es sollen von den Remontirungs-Kommissionen nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 m Stockmaß (= 1,58 m Bandmaß), und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (= 1,76 m Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden; Krippensetzer und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

4) Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

5) Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine **neue**, starke, rindslederne Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltrense), und eine **neue** starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 22. Juli 1901.

Kriegsministerium.

**31.** Tarif

für die Benutzung der Ablage des Fischereibesitzers Ferdinand Berlin zu Zehdenick an der Oberen Havel-Wasserstraße.

Es ist zu zahlen:

### I. Schiffsliegegeld.

von jedem anlegenden Fahrzeuge und zwar

1) von Dampfern
   für eine Liegezeit bis zu einschließlich zehn Tagen . . . . . . . . 1 M.,
   für jeden folgenden Zeitraum von zehn Tagen . . . . . . . . . 50 Pf.,
2) von anderen Fahrzeugen
   für jeden Zeitraum von zehn Tagen der Liegezeit . . . . . . . 50 Pf.

### Ausnahmen.

Für Dampfer, welche einem regelmäßigen Personen- oder Frachtverkehr dienen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindungssumme von 20 M. entrichtet werden.

### II. Ufergeld

von Gütern, welche über die Ablage aus- oder eingeladen werden und zwar:

1) von allen nachstehend nicht besonders genannten Gütern für 100 kg . . . . . . . . 2 Pf.
2) von Getreide, Mehl, Kleie, Heu, Stroh, Bier, Wein, Oel, Petroleum, Spiritus, Theer, Heringen, Zucker, Kaffee, frischem oder getrocknetem Obst, Kartoffeln und Rüben für je 50 kg der ersten 5 Tonnen (5000 kg) und für je 100 kg des Mehrgewichts . . . . . . . . . . . . . 1 „
3) von Mauersteinen, Dachziegeln und Schiefertafeln für 100 Stück . . . . . . . . . 1 „
4) von Kalk- oder Feldsteinen, Lehm, Kies, Sand, Bau-, Nutz- und Brennholz, mit Ausnahme von Faschinen und Reisig, für 1 cbm 5 „
5) von Faschinen und Reisig für 1 cbm 2 „

**III. Lagergeld**

von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktags-Stunden auf der Ablage lagern, für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen nach den Sätzen unter Ziffer II.

**Zusätzliche Bestimmung.**

Angefangene Erhebungseinheiten werden bei der Abgabenerhebung für voll gerechnet.

**Befreiungen.**

Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem Staat oder dem Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von dem Schiffsliege-, Ufer- und Lagergelde befreit.

Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 5ten März 1893 zwei Wochen nach seiner Verkündung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam in Kraft.

Berlin, den 31. August 1901.

| Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz. | Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Rathjen. |
|---|---|

III b. 9418 M. d. ö. A.
III. 10769 Fin.-M.

**32. Tarif**

für die Benutzung des Klewe'schen Bohlwerks am Mühlenkolk unterhalb der Zehdenicker Schleuse.

Es ist zu zahlen:

**I. Schiffsliegegeld**

von jedem anlegenden Fahrzeuge und zwar

1) von Dampfern für eine Liegezeit bis zu einschließlich zehn Tagen . . . . . . . 1 Mk.
für jeden folgenden Zeitraum von zehn Tagen . . . . . . . . . . 50 Pf.
2) von anderen Fahrzeugen für jeden Zeitraum von zehn Tagen der Liegezeit . . 50 Pf.

**Ausnahme.**

Für Dampfer, welche einem regelmäßigen Personen- oder Frachtverkehr dienen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindungssumme von 20 M. entrichtet werden.

**II. Ufergeld.**

Von Gütern, welche über das Bohlwerk aus- oder eingeladen werden und zwar:

1) von allen nachstehend nicht besonders genannten Gütern für 100 kg . . . . . . 2 Pf.
2) von Getreide, Mehl, Kleie, Heu, Stroh, Bier, Wein, Oel, Petroleum, Spiritus, Theer, Heringen, Zucker, Kaffee, frischem oder getrocknetem Obst, Kartoffeln und Rüben für je 50 kg der ersten 5 Tonnen (5000 kg) und für je 100 kg des Mehrgewichts . . . . . . . . . . 1 „
3) von Mauersteinen, Dachziegeln und Schiefertafeln für 100 Stück . . . . . 1 „
4) von Kalk- oder Feldsteinen, Lehm, Kies, Sand, Bau-, Nutz- und Brennholz, mit Ausnahme von Faschinen und Reisig, für 1 cbm 5 „
5) von Faschinen und Reisig für 1 cbm . 2 Pf.
6) von Rohr für 100 Bund . . . . . . 8 „

**III. Lagergeld.**

Von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktagsstunden auf dem Bohlwerk lagern, für jeden folgenden Zeitraum von 7 Tagen nach den Sätzen unter Ziffer II.

**Zusätzliche Bestimmung.**

Angefangene Erhebungseinheiten werden bei der Abgabenerhebung für voll gerechnet.

**Befreiungen.**

Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem Staat oder dem Reiche gehören, oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von dem Schiffsliege-, Ufer- und Lagergelde befreit.

Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 5. Februar 1893 zwei Wochen nach seiner Verkündung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam in Kraft.

Berlin, den 31. August 1901.

| Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz. | Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Rathjen. |
|---|---|

III b. 9418 M. d. ö. A.
III. 10769 F. M.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Festsetzung von Laichschonrevieren.

**312.** Die Bekanntmachung vom 3. September 1901 — Amtsblatt Stück 36 Seite 422 — wird hierdurch dahin berichtigt, daß die dort bezeichneten 46 Laichschonreviere nicht **für die Zeit** vom 10. April bis 1. Juli, sondern **vom 1. April bis 1. Juli** jeden Jahres für den Fischfang gesperrt sind.

Potsdam, den 18. September 1901.

Der Regierungspräsident.

**Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung**

für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen.

**313.** Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.), ferner der Ministerialerlasse vom 18. Juni 1885 und vom 22. März 1890 und — soweit im Regierungsbezirk Potsdam belegene Wasserstraßen in Betracht kommen — unter Zustimmung des Bezirksausschusses wird für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten öffentlichen Wasserstraßen die nachstehende Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung erlassen:

Der § 2, Absatz 2 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblatts vom 3. Februar 1896) erhält folgenden Zusatz:

Die wasserfreie Bordhöhe ist von der Unterkante der tiefstliegenden Oeffnung (Fenster) im Schiffskörper abwärts zu berechnen.

Potsdam, den 14. September 1901.

Der Regierungspräsident.

Ziegelei-Berufsgenossenschaft.

**314.** Mit der Revision der im Regierungsbezirk Potsdam belegenen, bei der Ziegelei-Berufsgenossenschaft in Berlin versicherten Betriebe ist vom Vorstande dieser Berufsgenossenschaft der technische Aufsichtsbeamte Herr Jansen in Charlottenburg Pestalozzistraße 5 II. betraut worden.

Potsdam, den 19. September 1901.

Der Regierungspräsident.

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

**315.** Von dem Vorstand der Sektion I. der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie ist Herr Dr. Tesmer in Firma Gebr. Tesmer in Wittenberge, bisheriger Stellvertreter des Vertrauensmanns für den dortigen Regierungsbezirk, an Stelle des Herrn A. Grubitz in Potsdam zum Vertrauensmann gewählt worden.

Die Amtsthätigkeit des Herrn Dr. Tesmer beginnt am 1. Oktober d. J., die des Herrn A. Grubitz erlischt mit demselben Tage.

Ferner ist an Stelle des ersten Stellvertreters des Vertrauensmanns für den Bezirk I. der diesseitigen Sektion, umfassend die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg, sowie die Landkreise Niederbarnim und Teltow, Herr Dr. Schäffer in Charlottenburg, Herr Dr. Sarnow in Friedenau, Niedstraße 25, gewählt worden. Die Amtsthätigkeit des Herrn Dr. Sarnow beginnt ebenfalls am 1. Oktober d. J.

Der bisherige zweite Stellvertreter des Vertrauensmanns des vorbezeichneten Bezirks, Herr Gustav Goerne in Berlin, ist aus der diesseitigen Berufsgenossenschaft ausgetreten und hat deshalb sein Amt niedergelegt.

Potsdam, den 19. September 1901.

Der Regierungspräsident.

**316.** Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1901 beobachteten Wasserstände.

| Datum | Berlin Ober- Wasser | Berlin Unter- Wasser | Spandau Ober- Wasser | Spandau Unter- Wasser | Potsdam | Brandenburg Ober- Wasser | Brandenburg Unter- Wasser | Rathenow Ober- Wasser | Rathenow Unter- Wasser | Havelberg |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. |
| 1. | 32,28 | 30,52 | 1,97 | 0,32 | 0,77 | 1,95 | 0,61 | 1,30 | 0,20 | 1,53 |
| 2. | 32,24 | 30,42 | 1,97 | 0,28 | 0,76 | 1,93 | 0,62 | 1,37 | 0,12 | 1,55 |
| 3. | 32,22 | 30,48 | 1,97 | 0,27 | 0,76 | 1,88 | 0,60 | 1,36 | 0,11 | 1,56 |
| 4. | 32,26 | 30,46 | 1,95 | 0,25 | 0,74 | 1,93 | 0,55 | 1,35 | 0,09 | 1,46 |
| 5. | 32,26 | 30,50 | 1,94 | 0,24 | 0,73 | 1,92 | 0,57 | 1,30 | 0,16 | 1,37 |
| 6. | 32,24 | 30,50 | 1,94 | 0,25 | 0,72 | 1,88 | 0,56 | 1,36 | 0,04 | 1,32 |
| 7. | 32,26 | 30,50 | 1,95 | 0,23 | 0,72 | 1,90 | 0,53 | 1,33 | 0,13 | 1,50 |
| 8. | 32,26 | 30,50 | 1,94 | 0,24 | 0,71 | 1,87 | 0,53 | 1,30 | 0,10 | 1,69 |
| 9. | 32,24 | 30,50 | 1,95 | 0,24 | 0,70 | 1,86 | 0,55 | 1,30 | 0,12 | 1,84 |
| 10. | 32,28 | 30,50 | 1,94 | 0,23 | 0,70 | 1,90 | 0,54 | 1,31 | 0,11 | 1,82 |
| 11. | 32,28 | 30,50 | 1,95 | 0,17 | 0,68 | 1,94 | 0,48 | 1,34 | 0,04 | 1,72 |
| 12. | 32,28 | 30,50 | 1,93 | 0,18 | 0,67 | 1,93 | 0,52 | 1,31 | 0,11 | 1,60 |
| 13. | 32,24 | 30,50 | 1,94 | 0,18 | 0,66 | 1,86 | 0,51 | 1,32 | 0,05 | 1,49 |
| 14. | 32,26 | 30,48 | 1,93 | 0,18 | 0,67 | 1,81 | 0,50 | 1,26 | 0,11 | 1,36 |
| 15. | 32,24 | 30,52 | 1,93 | 0,28 | 0,68 | 1,84 | 0,51 | 1,31 | 0,06 | 1,28 |
| 16. | 32,24 | 30,46 | 1,95 | 0,27 | 0,70 | 1,86 | 0,50 | 1,33 | 0,08 | 1,20 |
| 17. | 32,20 | 30,44 | 1,94 | 0,23 | 0,71 | 1,84 | 0,50 | 1,26 | 0,08 | 1,20 |
| 18. | 32,20 | 30,40 | 1,95 | 0,19 | 0,70 | 1,92 | 0,45 | 1,31 | 0,00 | 1,15 |
| 19. | 32,24 | 30,52 | 1,95 | 0,18 | 0,68 | 1,90 | 0,44 | 1,27 | 0,08 | 1,12 |
| 20. | 32,18 | 30,52 | 1,95 | 0,18 | 0,68 | 1,83 | 0,46 | 1,24 | 0,06 | 1,11 |
| 21. | 32,20 | 30,50 | 1,94 | 0,17 | 0,67 | 1,84 | 0,42 | 1,25 | 0,06 | 1,07 |
| 22. | 32,20 | 30,46 | 1,96 | 0,18 | 0,66 | 1,85 | 0,43 | 1,26 | 0,05 | 1,00 |
| 23. | 32,22 | 30,42 | 1,96 | 0,18 | 0,65 | 1,80 | 0,44 | 1,30 | 0,03 | 1,00 |
| 24. | 32,18 | 30,42 | 1,94 | 0,17 | 0,65 | 1,82 | 0,41 | 1,25 | 0,06 | 0,96 |
| 25. | 32,20 | 30,46 | 1,95 | 0,17 | 0,64 | 1,85 | 0,41 | 1,31 | 0,01 | 0,94 |
| 26. | 32,20 | 30,46 | 1,95 | 0,16 | 0,63 | 1,86 | 0,42 | 1,26 | 0,06 | 0,92 |
| 27. | 32,20 | 30,46 | 1,94 | 0,19 | 0,63 | 1,76 | 0,42 | 1,26 | 0,06 | 0,90 |
| 28. | 32,24 | 30,48 | 1,95 | 0,19 | 0,63 | 1,82 | 0,38 | 1,28 | 0,05 | 0,88 |
| 29. | 32,18 | 30,46 | 1,95 | 0,19 | 0,64 | 1,73 | 0,40 | 1,27 | 0,05 | 0,86 |
| 30. | 32,20 | 30,46 | 1,96 | 0,18 | 0,64 | 1,77 | 0,40 | 1,26 | 0,02 | 0,87 |
| 31. | 32,20 | 30,46 | 1,98 | 0,19 | 0,64 | 1,77 | 0,37 | 1,28 | 0,02 | 0,85 |

Potsdam, den 20. September 1901.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer Prüfungskommission für Elbschiffer.

**317.** Zur Kenntniß der Betheiligten wird gebracht, daß auch in Groß-Neuendorf, Kreis Lebus, eine Kommission zur Abhaltung von Elbschifferprüfungen nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 eingerichtet worden ist.

Potsdam, den 14. September 1901.

Der Regierungspräsident.

**318.** **Tarif**

für die öffentliche Fähre über die Spree bei Fürstenbrunn nach dem rechten Ufer und umgekehrt.

Es ist zu entrichten

1) Für das Uebersetzen einer einzelnen erwachsenen Person einschließlich der Tragelast . . . . . . . . . . . . . 5 Pf.
2) Für das Uebersetzen eines Kindes im Alter von 5 bis 14 Jahren je zwei . . . . 5 Pf.
3) Für das Uebersetzen von Fabrikarbeitern je Tag für je eine Hinüber- und Herüberfahrt im Wochenabonnement . . . . 30 Pf.
4) Für das Uebersetzen eines Fahrrades je Sitz . . . . . . . . . . . . . 10 Pf.

Diese Sätze gelten bei jedem Wasserstand. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand der Fährmann zu sorgen hat, ist die Hälfte der vorbezeichneten Abgabe zu 1—4 zu zahlen.

**Anmerkung.**

a. Der Fährmann ist verpflichtet, sofort nach Aufnahme der fünften Person ab- und bis zum Bestimmungsorte ohne Aufenthalt zu fahren.

b. Frei überzusetzen sind öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, der Briefträger und der Postbote.

c. Kinder unter 5 Jahren.

Potsdam, den 27. August 1901.

Der Regierungspräsident.

Betr. die am 1. April d. Js. eröffnete Königliche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung.

**319.** **Geschäftsanweisung**

für die Königliche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung.

**Allgemeine Aufgaben.**

§ 1. Die Königliche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung hat folgende Aufgaben:

1) die auf dem Gebiete der Wasserversorgung und Beseitigung der Abwässer und Abfallstoffe sich vollziehenden Vorgänge in Rücksicht auf deren gesundheitlichen und volkswirthschaftlichen Werth zu verfolgen;
2) dahin gehörige Ermittelungen und Prüfungen im allgemeinen Interesse aus eigenem Antriebe zu veranlassen;
3) Untersuchungen über die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten im Auftrage der Ministerien und auf Antrag von Behörden und Privaten gegen Gebühr auszuführen;
4) den Centralbehörden auf Erfordern des vorgesetzten Ministers Auskunft zu ertheilen und einschlägige Gutachten im öffentlichen Interesse zu erstatten.

**Specielle Aufgaben.**

§ 2. Im Einzelnen umfaßt die Geschäftsthätigkeit bis auf Weiteres folgende Angelegenheiten:

A. Auf dem Gebiete der Wasserversorgung.

1) Die planmäßige wissenschaftliche und technische Prüfung und Durchbildung bestehender und neuer Verfahren der Wassergewinnung und der Wasserreinigung, sowie der Grundsätze für die quantitative Bestimmung und deren Sicherstellung.
2) Auskunftertheilung und sanitätstechnische Berathung auf Antrag von staatlichen und kommunalen Behörden, sowie von Privaten über bestehende oder geplante Wasserversorgungsanlagen.
3) Die wissenschaftlich-technische Prüfung des Betriebes von Wasserwerken.
4) Die Untersuchung von Wasserproben.

Auch liegt es der Anstalt ob, sich eine möglichst genaue Kenntniß der geologisch-hydrologischen Verhältnisse, sowie der Beschaffenheit des Oberflächenwassers im Bereiche der Monarchie an der Hand der vorhandenen Aufschlüsse und nöthigenfalls durch Vornahme eigener Untersuchungen und Besichtigungen oder auf dem Wege der Nachfrage an geeigneter zuverlässiger Stelle zu verschaffen und sich so nach und nach zur Sammelstelle herauszubilden, welche Auskünfte hierüber geben kann.

B. Auf dem Gebiete der Beseitigung von Abwässern und Abfallstoffen.

1) Die planmäßige wissenschaftlich-technische Prüfung der wichtigeren bestehenden und etwa neu auftauchenden Verfahren zur Reinigung von Abwässern auf ihre Wirksamkeit und Anwendbarkeit, wobei zugleich deren methodische Ergründung und Vervollkommnung und die Auffindung neuer Verfahren erstrebt werden müssen;
2) Die Aufstellung von Arbeitsplänen zu etwa erforderlichen Prüfungen für Abwässer besonderer Art und Ausführung der Prüfungen;
3) Sanitäts-technische Berathung bei staatlichen, kommunalen und gewerblichen Entwässerungsanlagen;
4) Untersuchungen von Abwässerproben, Müll- und sonstigen Abfallstoffen, Bodenproben, Filterstoffen, Klärmitteln;
5) Systematische Feststellung der Einwirkung der verschiedenartigen Wässer auf die Wasserläufe in chemischer und biologischer Hinsicht (Fauna, Flora, Fischzucht); Aufstellung von Grundsätzen für die Reinhaltung der Wässerläufe unter Berücksichtigung ihrer verschiedenen Beschaffenheit und Benutzung, sowie der Kennzeichen für die genügende Reinheit der in die Flüsse einzuleitenden Abwässer hinsichtlich der verschlammenden, fäulnißfähigen, toxischen und infektiösen Beimengungen;
6) Ueberwachung der von der Aufsichtsbehörde an den Betrieb und die Leistung von Reinigungsanlagen

gestellten Forderungen auf Antrag der Betheiligten;

7) Feststellung der Einwirkung der Schmutzwässer auf den Boden, Ausnutzung der Dungstoffe, Anforderungen an den Reinheitsgrad von abfließenden Drainwässern.

Die einschlägige Litteratur des In- und Auslandes soll seitens der Anstalt studirt, bemerkenswerthe Angaben dem vorgeordneten Minister bekannt gegeben und hierbei gebotenenfalls Vorschläge für die weitere Verfolgung gemacht werden.

### Vorgesetzter Minister.

§ 3. Die Anstalt untersteht dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten.

### Ministerial-Kommission.

§ 4. Alle Vierteljahr tritt eine aus den Vertretern aller betheiligten Ministerien (Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten, des Innern, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten, der Finanzen) zusammengesetzte Kommission zusammen, welcher über die Geschäftsthätigkeit Bericht zu erstatten ist. Dieser Kommission ist auch der Voranschlag der Anstalt vor dessen Einreichung bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten, des Entwurfes der Gebührenordnung und etwaige auf den Geschäfts- und Aufgabenkreis der Anstalt bezügliche Vorschläge zur Begutachtung vorzulegen.

### Anstalts-Leiter.

§ 5. Der Leiter der Anstalt wird von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten ernannt. Ihm liegt die Ueberwachung des gesammten Geschäftsbetriebes ob. Er hat für die Erledigung der der Anstalt von dem vorgeordneten Minister überwiesenen Aufträge Sorge zu tragen und in Zweifelsfällen die der Anstalt oder deren Leiter unmittelbar zukommenden Aufträge dem Minister zur Bestimmung über ihre Behandlung vorzulegen.

Der Leiter der Anstalt ist zugleich Vorsitzender der Ministerial-Kommission (§ 4) und als solcher in den Grenzen der Zweckbestimmung der Anstalt behufs Aufrechterhaltung der lebendigen Wechselbeziehung mit der Praxis befugt, mit Vertretern und Sachverständigen aus den an der Anstaltsthätigkeit interessirten Kreisen (Gemeinden, Industriellen, Technikern 2c.) in Verbindung zu treten und in Gemeinschaft mit ihnen zu berathen, in wieweit die Anstalt den gestellten Aufgaben genügt, oder welche Wege zur vollständigen Lösung einzuschlagen sind.

### Anstalts-Vorsteher.

§ 6. Der Vorsteher der Anstalt wird von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten ernannt.

Ihm liegt die Führung des inneren, insbesondere technischen, Geschäftsbetriebes ob, er bestimmt die Reihenfolge der in der Anstalt vorzunehmenden Arbeiten und trägt die Verantwortung für ihre sachgemäße Ausführung. Die ihm von dem Leiter übermittelten Aufträge hat er zu bearbeiten; die ihm sonst von behördlicher oder privater Seite zugehenden Anträge hat er dem Leiter vorzulegen, welcher das Weitere veranlaßt.

Die in der Anstalt beschäftigten wissenschaftlichen Mitglieder und Hülfsarbeiter, sowie der Sekretär sind ihm unterstellt.

Zur Annahme des Unterpersonals ist der Vorsteher selbständig befugt, auch ist er mit Zustimmung des Leiters ermächtigt, freiwillige Hülfsarbeiter zur Beschäftigung in der Anstalt zuzulassen. Eine Honorirung der Thätigkeit solcher Hülfsarbeiter findet in der Regel nicht statt.

§ 7. Der Vorsteher ist ermächtigt, über die sächlichen Fonds der Anstalt innerhalb der Grenzen des Etats und nach näherer Maßgabe der daselbst getroffenen Bestimmungen zu verfügen.

Die Anweisung an die Kasse hat er vorzubereiten, mit der Richtigkeits- und Inventarisationsbescheinigung zu versehen und dem Leiter zur Vollziehung vorzulegen.

§ 8. Der Vorsteher hat den Vierteljahresbericht sowie am Schlusse des Etatsjahres einen Jahresbericht, welcher die hauptsächlichsten wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse des Etatsjahres enthalten soll (§ 4) zu entwerfen und rechtzeitig dem Leiter einzureichen. Ferner liegt ihm ob, alljährlich den Etatsentwurf für das nächste Jahr aufzustellen und spätestens bis zum 1. April dem Leiter vorzulegen.

### Stellvertretung des Vorstehers.

§ 9. Im Falle der Verhinderung des Vorstehers tritt das älteste wissenschaftliche Mitglied als Vertreter ein, sofern nicht der Leiter die Stellvertretung durch ein anderes Mitglied bestimmt.

Erscheint es nach Lage der Verhältnisse geboten, zur Stellvertretung des Vorstehers eine nicht der Anstalt angehörige Persönlichkeit heranzuziehen, so ist die Entscheidung des Ministers einzuholen.

### Annahme des wissenschaftlichen 2c. Personals.

§ 10. Die wissenschaftlichen Mitglieder, Hülfsarbeiter und der Büreau-Hülfsarbeiter werden in der Regel mit dreimonatlicher Kündigung, das Unterpersonal mit 14tägiger Kündigungsfrist angenommen.

In der über den Dienstantritt aufzunehmenden Verhandlung ist hervorzuheben, daß grobe Pflichtverletzung, insbesondere Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 11) zur sofortigen Entlassung berechtigt.

### Dienstgeheimniß.

§ 11. Alle in der Anstalt beschäftigten Personen haben das Dienstgeheimniß zu wahren, sie dürfen insbesondere über die angestellten Versuche und ihre Resultate keinerlei Mittheilungen, sei es mündlich oder schriftlich, an dritte Personen gelangen lassen.

Bei ihrem Eintritt in den Dienst sind sie besonders auf die Wahrung des Dienstgeheimnisses und seine Bedeutung hinzuweisen.

### Außerdienstliche Thätigkeit.

§ 12. Dem Vorsteher, den wissenschaftlichen Mitgliedern und Hülfsarbeitern ist jede Nebenthätigkeit auf dem zum Geschäftsbereich der Anstalt gehörigen Gebiet

insbesondere die Erstattung von Gutachten, Anstellung von Versuchen und dergleichen untersagt.

Werden die vorstehenden Personen vor die Gerichte als Sachverständige geladen, so haben sie dem Minister ungesäumt Anzeige zu erstatten. Die Veröffentlichung von Arbeiten der Anstalt ist nur mit Zustimmung des Leiters zulässig. Mittheilungen aus dem Arbeitsgebiete der Anstalt können nur mit Genehmigung des Anstaltsleiters erfolgen. Das Gleiche gilt für die Abhaltung von öffentlichen Vorträgen über einschlägige Themata.

### Zuweisung und Erledigung der Aufträge.

§ 13. Die von den Centralbehörden gemäß § 1 Ziffer 4 ausgehenden Aufträge für die Anstalt erfolgen durch den Minister der Medizinal-Angelegenheiten.

Alle sonstigen Aufträge sind an die Anstalt unmittelbar zu richten.

Die Aufträge sind nach der Reihenfolge des Einganges zu erledigen, soweit nicht die Eilbedürftigkeit eines Auftrages oder Zweckmäßigkeitsgründe des Betriebes eine Abweichung rechtfertigen. Die von Reichs- und Staatsbehörden ausgehenden Aufträge sind im Allgemeinen als schleunige zu behandeln.

Ergiebt sich bei der Bearbeitung der Aufträge die Nothwendigkeit einer thatsächlichen Aufklärung, so ist der Vorsteher ermächtigt, die erforderlichen Rückfragen an den Auftraggeber unmittelbar zu richten, sei es, daß es sich um private oder um behördliche Aufträge handelt.

Sofern ein Auftrag wegen Ueberbürdung des Personals oder aus sonstigen Gründen nicht rechtzeitig ausgeführt werden kann, oder der Beginn der Ausführung auf länger als 2 Monate voraussichtlich verschoben werden muß, hat der Vorsteher unter Darlegung der Gründe unverzüglich dem Leiter Anzeige zu machen.

### Ausstellung von Befundscheinen, Untersuchungsberichten, Gutachten und ihre Behändigung.

§ 14. Die von der Anstalt auszustellenden und mit dem Amtssiegel zu versehenden Zeugnisse über die vollzogenen Prüfungen hat der Vorsteher zu zeichnen. Die Zeugnisse haben sich bei den von Privaten veranlaßten Arbeiten der Regel nach auf die Angabe der thatsächlichen Ergebnisse der Untersuchung zu beschränken und sollen in etwaigen Schlüssen nicht über das hinausgehen, was durch den jeweiligen Stand von Wissenschaft, Technik und praktischer Erfahrung thatsächlich begründet werden kann. Ein Urtheil über die Brauchbarkeit des Prüfungsgegenstandes für bestimmte praktische Zwecke ist für gewöhnlich nicht und nur mit Zustimmung des Anstaltsleiters abzugeben, auch ist bei Abfassung der Schriftstücke zu beachten, daß der Entscheidung der etwa demnächst zuständigen Behörde nicht vorgegriffen werden darf.

In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Anstaltsleiters, bei Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung die Zustimmung der Ministerial-Kommission einzuholen.

Soweit es sich um Arbeiten für Private handelt, ist der Vorsteher ermächtigt, die Zeugnisse dorthin unmittelbar zu übermitteln. Die auf behördliche Aufträge bezüglichen Ausarbeitungen sind dem Leiter vorzulegen, welcher die Aushändigung der Zeugnisse seinerseits veranlaßt.

### Amtssiegel.

§ 15. Das Amtssiegel führt in der Mitte den preußischen Adler und trägt die Umschrift „Königliche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung."

### Gebühren.

§ 16. Den Zeugnissen (§ 14) ist die Gebühren-Rechnung beizufügen, welche der Vorsteher nach Maßgabe des Tarifs aufzustellen und mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen hat. In der Rechnung ist zugleich die Kasse zu bezeichnen, an welche die Zahlung zu leisten ist.

Die Einforderung eines Kostenvorschusses ist zulässig.

## Gebühren-Ordnung.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die in der Gebühren-Ordnung festgesetzten Beträge schließen die Vergütung für die bei der Untersuchung verbrauchten Stoffe und benutzten Apparate, sowie für die Ausfertigung des Befundscheines mit kurzem aus der Untersuchung sich ergebenden Schlußurtheil in sich. Darüber hinausgehende gutachtliche Aeußerungen auf Grund des Befundes (Untersuchungsberichte) werden ebenso wie ausführliche Gutachten (vergl. IV) nach Maßgabe der darauf verwendeten Zeit besonders berechnet.

2) Für Untersuchungen, welche in der Gebühren-Ordnung nicht vorgesehen sind, werden die Gebühren unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und Materialien nach den Beträgen für analoge Untersuchungen festgesetzt.

3) Die als Anhalt unter III gegebenen Muster von Analysen und der Gebührenaufstellung können nicht für alle Fälle maßgebend sein. Es ist deshalb zweckmäßig, bei der Einsendung eines Untersuchungs-Gegenstandes zugleich Veranlassung und Zweck des Antrages auf Untersuchung anzugeben, damit hiernach, soweit die Einzelbestimmungen vom Auftraggeber nicht angegeben sind, von der Anstalt beurtheilt werden kann, welche Stoffe und in welcher Weise dieselben zu bestimmen sind.

4) An Stelle der Einzelberechnung kann eine Pauschalgebühr vereinbart werden, wenn es sich um Untersuchungen über einen längeren Zeitraum oder um fortlaufende Controlen handelt.

5) Werden zur Erledigung eines Auftrages bei derselben Probe mehr als 3 Einzelbestimmungen ausgeführt, so kann eine Ermäßigung des Gesammtpreises für die Untersuchung von 10 %, bei mehr als 6 Einzelbestimmungen von 15 %, bei mehr als 12 Einzelbestimmungen von 20 % gewährt werden. Weitere Ermäßigungen können mit Genehmigung des Ministers zugebilligt werden, sofern die Verhältnisse im Einzelfalle [illegible]

## II. Einzelbestimmungen.

### a. Chemische.

| Gegenstand | qualitativ ℳ | quantitativ ℳ | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| Abdampfrückstand | — | 5 | |
| Aeußere Beschaffenheit (Farbe, Geruch, Geschmack, Klarheit) | 2 | — | |
| Ammoniak | 2 | 6 | |
| Asche | — | 4 | |
| Chlor | 3 | 7 | |
| Eisen | 2 | 8 | |
| Elementaranalyse | — | 40 | |
| Fett | — | 7 | |
| Glührückstand | — | 4 | |
| Härte, titrimetisch | — | 4 | |
| Humus | — | 25 | nach dem Verfahren von Loges |
| Kali | 5 | 10 | |
| Kalk | 3 | 8 | |
| Kieselsäure | — | 9 | |
| Kohlensäure | 1 | — | |
| Kohlensäure, gebunden | — | 5 | |
| Kohlensäure, gesammt | — | 6 | |
| Kohlensäure nach Scheibler | — | 4 | |
| Korngröße | — | 3 | |
| Magnesia | 3 | 8 | |
| Mechanische Bodenanalyse | — | 6 | für jede einzelne Korngröße |
| Natron | 5 | 12 | |
| Oxydirbarkeit | — | 6 | |
| Phosphorsäure | 3 | 8 | |
| Phosphorsäure, löslich | 3 | 8 | |
| Reaktion | 2 | — | |
| Sand | — | 6 | |
| Salpetersäure | 2 | 10 | |
| Salpetrige Säure | 2 | 8 | |
| Sauerstoff | — | 8 | |
| Schwefelsäure | 2 | 8 | |
| Schwefelwasserstoff | 2 | 8 | |
| Stärke | — | 12 | |
| Stickstoff | — | 8 | |
| Suspendirte Stoffe | — | 6 | |
| Thonerde | 4 | 10 | |
| Trockensubstanz | — | 4 | |
| Verbrennliches | — | 20 | |
| Verdaulichkeit | — | 15 | |
| Wasseraufsaugungsvermögen | — | 5 | |
| Zucker | 3 | 8 | |

**b. Botanische oder zoologische Untersuchung.** 5 M. und darüber, je nachdem ein größerer Zeitaufwand oder umständliche Kulturverfahren nothwendig sind.

**c. Bakteriologische Untersuchung** . . . 10 M. und darüber, je nachdem der Aufwand an Zeit und Material es rechtfertigt.

## III. Beispielsweise Gebührenaufstellung*) für Gesammtanalysen,

*) Gemäß Ziffer 5 der Allgemeinen Bestimmungen (I) können von den angesetzten Beträgen 10 %, 15 % oder 20 % in Abrechnung gebracht werden.

### A. Wasser.

**1. Prüfung auf Brauchbarkeit als Trinkwasser — einzusendende Menge 3 Liter. —**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Aeußere Beschaffenheit | | 2 | Mark |
| Ammoniak | qualitativ | 2 | „ |
| Chlor | quantitativ | 7 | „ |
| Eisen | „ | 8 | „ |
| Kalk | „ | 8 | „ |
| Magnesia | „ | 8 | „ |
| Oxydirbarkeit | | 6 | „ |
| Reaktion | | 2 | „ |
| Salpetersäure | qualitativ | 2 | „ |
| Salpetrige Säure | „ | 2 | „ |
| Schwefelsäure | „ | 2 | „ |
| Schwefelwasserstoff | „ | 2 | „ |
| | Sa. | 51 | Mark |

Bei Ausführung der bakteriologischen und eventl. erforderlichen botanischen und zoologischen Untersuchungen kommen noch die in den Einzelbestimmungen ausgeworfenen Gebühren zur Anrechnung.

**2. Prüfung auf Brauchbarkeit als Kesselspeisewasser (einzusendende Menge 5 Liter).**

| | | |
|---|---|---|
| Abdampfrückstand | 5 | Mark |
| Chlor | 7 | „ |
| Kalk | 8 | „ |
| Kohlensäure | 6 | „ |
| Magnesia | 8 | „ |
| Schwefelsäure | 8 | „ |
| Suspendirte Stoffe | 6 | „ |
| Temporäre Härte | 4 | „ |
| Eisen | 8 | „ |
| Sa. | 60 | Mark |

**3. Ausführliche Untersuchung — einzusendende Menge 10 Liter. —**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Abdampfrückstand | | 5 | Mark |
| Aeußere Beschaffenheit | | 2 | „ |
| Ammoniak | quantitativ | 6 | „ |
| Chlor | „ | 7 | „ |
| Eisen | „ | 8 | „ |
| Glührückstand | | 4 | „ |
| Kali | „ | 10 | „ |
| Kalk | „ | 8 | „ |
| Kohlensäure, gebunden | | 5 | „ |
| Kohlensäure, gesammt | | 6 | „ |
| Magnesia | | 8 | „ |
| Natron | „ | 12 | „ |
| Oxydirbarkeit | | 6 | „ |
| Reaktion | | 2 | „ |
| Salpetersäure | „ | 10 | „ |
| Salpetrige Säure | „ | 8 | „ |
| | Seite | 107 | Mark |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Uebertrag | 107 | Mark |
| Schwefelsäure | quantitativ | 8 | „ |
| Schwefelwasserstoff | qualitativ | 2 | „ |
| Stickstoff | | 8 | „ |
| Suspendirte Stoffe | | 6 | „ |
| | Sa. | 131 | Mark |

Bei Ausführung der bakteriologischen und eventl. erforderlichen botanischen und zoologischen Untersuchungen kommen die in den Einzelbestimmungen ausgeworfenen Gebühren weiter zur Anrechnung.

## B. Abwasser.

### 1. Prüfung des Reinigungseffektes einer Kläranlage — einzusendende Menge 3 Liter.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Aeußere Beschaffenheit in verschiedenen Conzentrationen und in 3 Zeiträumen | | 12 | Mark |
| Ammoniak | quantitativ | 6 | „ |
| Chlor | „ | 7 | „ |
| Oxydirbarkeit | | 6 | „ |
| Reaktion | | 2 | „ |
| Schwefelwasserstoff | qualitativ | 2 | „ |
| Stickstoff | | 8 | „ |
| Suspendirte Stoffe | | 6 | „ |
| | Sa. | 49 | Mark |

Bei Ausführung der bakteriologischen und eventl. erforderlichen botanischen und zoologischen Untersuchungen kommen die in den Einzelbestimmungen ausgeworfenen Gebühren in Anrechnung.

### 2. Ausführliche Untersuchung — einzusendende Menge 10 Liter —.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Abdampfrückstand | | 5 | Mark |
| Aeußere Beschaffenheit in verschiedenen Konzentrationen und in 3 Zeiträumen | | 12 | „ |
| Ammoniak, quantitativ | | 6 | „ |
| Chlor, | „ | 7 | „ |
| Eisen, | „ | 8 | „ |
| Glührückstand, gesammt | | 4 | „ |
| Glührückstand der suspendirten Stoffe | | 4 | „ |
| Kali, | quantitativ | 10 | „ |
| Kalk, | „ | 8 | „ |
| Natron, | „ | 12 | „ |
| Oxydirbarkeit | | 6 | „ |
| Phosphorsäure, | „ | 8 | „ |
| Reaktion | | 2 | „ |
| Salpetersäure, | „ | 10 | „ |
| Salpetrige Säure, | „ | 8 | „ |
| Sauerstoff, | „ | 8 | „ |
| Schwefelsäure, | „ | 8 | „ |
| Schwefelwasserstoff, | qualitativ | 2 | „ |
| Stickstoff | | 8 | „ |
| Suspendirte Stoffe, | | 6 | „ |
| | Sa. | 142 | Mark |

Bei Ausführung der bakteriologischen und eventl. erforderlichen botanischen und zoologischen Untersuchungen kommen die in den Einzelbestimmungen ausgeworfenen Gebühren zur Anrechnung.

## C. Abfallstoffe.

### 1. Menschliche Auswürfe (Fäkalien) — einzusendende Menge 3 Klg. —.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ammoniak, | quantitativ | 6 | Mark |
| Asche | | 4 | „ |
| Kali | „ | 10 | „ |
| Phosphorsäure, | „ | 8 | „ |
| Stickstoff | | 8 | „ |
| Trockensubstanz | | 4 | „ |
| | Sa. | 40 | Mark |

### 2. Mengedünger (Compost) — einzusendende Menge 3 Klg. —.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ammoniak, | quantitativ | 6 | Mark |
| Asche | | 4 | „ |
| Kali, | „ | 10 | „ |
| Phosphorsäure, | „ | 8 | „ |
| Stickstoff | | 8 | „ |
| Trockensubstanz | | 4 | „ |
| | Sa. | 40 | Mark |

### 3. Poudrette — einzusendende Menge 1 Klg. —.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ammoniak, | quantitativ | 6 | Mark |
| Asche | | 4 | „ |
| Kali, | „ | 10 | „ |
| Phosphorsäure, | „ | 8 | „ |
| Schwefelsäure, | „ | 8 | „ |
| Stickstoff | | 8 | „ |
| Trockensubstanz | | 4 | „ |
| | Sa. | 48 | Mark |

### 4. Hausmüll.

#### a. Auf landwirthschaftlichen Werth — einzusendende Menge 5 Klg. —.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ammoniak, | quantitativ | 6 | Mark |
| Asche | | 4 | „ |
| Kali, | „ | 10 | „ |
| Kalk, | „ | 8 | „ |
| Phosphorsäure, gesammt, | „ | 8 | „ |
| Phosphorsäure, löslich, | „ | 8 | „ |
| Stickstoff | | 8 | „ |
| Trockensubstanz | | 4 | „ |
| | Sa. | 56 | Mark |

#### b. Auf Brennbarkeit — einzusendende Menge 10 Klg. —

| | | | |
|---|---|---|---|
| Trockensubstanz | | 4 | Mark |
| Verbrennliches | | 20 | „ |
| | Sa. | 24 | Mark |

### 5. Schlachthof- und Abdeckerei-Abfälle — einzusendende Menge 3 Klg. —

#### a. auf Düngerwerth:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ammoniak, | quantitativ | 6 | Mark |
| Asche | | 4 | „ |
| Kali, | „ | 10 | „ |
| Phosphorsäure, | „ | 8 | „ |
| Stickstoff | | 8 | „ |
| Trockensubstanz | | 4 | „ |
| | Sa. | 40 | Mark. |

b. auf Futterwerth:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Asche | | 4 | Mark |
| Fett, | quantitativ | 7 | " |
| Kalk, | " | 8 | " |
| Phosphorsäure | " | 8 | " |
| Sand | | 6 | " |
| Stickstoff | | 8 | " |
| Trockensubstanz | | 4 | " |
| Verdaulichkeit, | " | 15 | " |
| | | Sa. 60 | Mark. |

Bei Ausführung der bakteriologischen und eventl. erforderlichen zoologischen Untersuchungen kommen die in den Einzelbestimmungen ausgeworfenen Gebühren zur Anrechnung.

### 6. Klärschlamm.

a. Auf landwirthschaftlichen Werth — einzusendende Menge 3 Klg. —

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ammoniak, | quantitativ | 6 | Mark |
| Asche | | 4 | " |
| Kali, | " | 10 | " |
| Kalk, | " | 8 | " |
| Phosphorsäure, gesammt, | " | 8 | " |
| Phosphorsäure, löslich, | " | 8 | " |
| Stickstoff | | 8 | " |
| Trockensubstanz | | 4 | " |
| | | Sa. 56 | Mark. |

b. Auf Brennwerth.

| | | |
|---|---|---|
| Trockensubstanz | 4 | Mark |
| Verbrennliches | 20 | " |
| | Sa. 24 | Mark |

### D. Boden — einzusendende Menge 2 Klg. —

| | | | |
|---|---|---|---|
| Humus, | quantitativ | 25 | Mark |
| Kali, | " | 10 | " |
| Kalk, | " | 8 | " |
| Phosphorsäure, | " | 8 | " |
| Stickstoff | " | 8 | " |
| | | Sa. 59 | Mark |

Bei Ausführung der mechanischen Analyse kommen für jede einzelne Korngröße 6 Mark zur Anrechnung.

Bei Ausführung der bakteriologischen und eventl. erforderlichen botanischen und zoologischen Untersuchungen kommen die in den Einzelbestimmungen ausgeworfenen Gebühren zur Anrechnung.

### E. Filtermaterialien und Klärmittel — einzusendende Menge je nach Ausdehnung der Untersuchung. —

| | | |
|---|---|---|
| Filtrationsfähigkeit je nach Aufwand an Zeit und Material | ... | Mark |
| Korngröße | 3 | " |
| Wasseraufsaugungsvermögen | 5 | " |

## IV. Gutachten.

Gutachten werden nach der aufgewendeten Zeit und [illegible] aufwand eines Sachverständigen 30 M. in Anrechnung gebracht werden. Derselbe Satz gilt für etwaige Besichtigungen an Ort und Stelle, welche für die Vorbereitung des Gutachtens nothwendig sind. In letzterem Falle sind außerdem Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der Sätze des Artikel 1 §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 zu vergüten. Für die Begutachtung erforderliche Untersuchungen werden nach den Sätzen der Gebühren-Ordnung besonders berechnet.

Potsdam, den 24. September 1901.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

**320.** Der Postassistent Arnold Stolzenberg aus Berlin, Rathenowerstraße 1, der cand. med. vet. Kurt Sommerfeld aus Berlin, Louisenstraße 24 und der Postassistent Paul Gampe aus Rixdorf, Berlinerstraße Nr. 13, haben gemeinschaftlich am 11. Juni d. J. zwei unbekannt gebliebene Personen vom Tode des Ertrinkens in der Spree bei Treptow gerettet.

Ich bringe diese von Umsicht und Entschlossenheit zeugende That hiermit lobend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 19. September 1901.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiterinnen.

**321.** Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

| Namen: | bisheriger Beschäftigungsort: |
|---|---|
| Tekla Portala und Helena Sopczak | Rittergut Frauenhagen, Kreis Angermünde. |

Die Genannten sind festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 24. September 1901.

Der Regierungspräsident.

## Viehseuchen.

**322.** **I. Festgestellt.**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ober-Barnim: Alt-Kietz.

b. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Gut Schönwalde. Kreis West-Prignitz: Cumlosen. Kreis Ruppin: Gut Metzelthin.

c. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Rummelsburg, Weißensee, Neu-Weißensee.

d. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Rummelsburg.

e. Brustseuche. Stadtkreis Brandenburg: Pferdebestand der 4. fahr. Batterie Feldart.-Reg. 3.

**II. Erloschen.**

a. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Bernau, Dalldorf, Wuhlgarten b. Biesdorf.

b. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Zepernick.

Potsdam, den 24. September 1901.

Der Regierungspräsident.

Auszug aus den Aufnahme-Bestimmungen für das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg.

**323.** 1) Das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg mit den Zweiganstalten in Erfurt, Boele, Grünhof, Breslau, hat die Bestimmung, Soldatensöhnen evangelischer und katholischer Konfession bis zur Konfirmation oder dem vollendeten 15. Lebensjahre unentgeltlichen Lebensunterhalt, Erziehung und schulwissenschaftliche Ausbildung zu gewähren und sie für den Uebertritt in eine Unteroffiziervorschule, die Schiffsjungenabtheilung oder einen bürgerlichen Beruf vorzubereiten.

2) Aufnahmefähig sind:

I. die Söhne der Unteroffiziere und Gemeinen des Heeres und der Marine, die dem Friedensstande angehören oder im aktiven Dienst gestorben sind,

II a. die Söhne der Unteroffiziere und Gemeinen des Heeres und der Marine, die Invalidenversorgung erhalten (als Invalidenversorgung gelten Pension, Pensionszulagen, Zivilversorgungsschein, Aufnahme in Invalideninstitute, Verwendung im Garnisondienste),

b. die Söhne der Unteroffiziere, die nach 9jährigem aktiven Militärdienst bei der Schutzmannschaft oder Gendarmerie dienen,

c. die Söhne von Inhabern des Forstversorgungsscheines, die diesen Schein vor oder bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst erhalten haben.

3) Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 11 und nicht über 12 Jahre alt sein. Die Anmeldung darf frühestens erfolgen, wenn der Knabe 10 Jahre alt geworden ist.

4) Es können nur Knaben aufgenommen werden, die von wesentlichen körperlichen Fehlern oder Anlagen zu chronischen Krankheiten frei sind.

5) Anmelde-Muster und Einzel-Bestimmungen verabfolgt auf Antrag das Kommando des Instituts.

Veröffentlicht.

Potsdam, den 23. September 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Unterforstkasse Rüthnick.

**25.** Die Untererhebergeschäfte für das Forstrevier Rüthnick sind vom 1. Oktober d. J. ab dem Lehrer Paul Wöpke in Rüthnick übertragen.

Potsdam, den 19. September 1901.

Königliche Regierung.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

**34.** Die Grundrentengesellschaft in Spandau beabsichtigt das ihr gehörige Gelände am rechten Ufer der Havel zu Spandau — südlich der Spandauer Stadtforst in dem Hakenfelde genannten Bezirke belegen, auf welchem neue Straßen angelegt werden sollen, — hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden. Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen.

Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstr. 1, während derselben Frist innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Potsdam, den 14. September 1901.

Der Bezirksausschuß.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.

**60.** Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist der Schornsteinfegergeselle Paul Blaß, hier, Göbenstr. 15 wohnhaft, nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 vom 1. August 1901 als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 13. September / 3. September 1901.

| Der Königliche Polizei-Präsident. | Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt. |
|---|---|

Sonntagsruhe im Barbier- rc. Gewerbe.

**61.** Auf Grund des § 41b. der Reichsgewerbeordnung ordne ich hierdurch an, daß innerhalb der Stadtgemeinden Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf in dem Gewerbebetriebe der Barbiere, Friseure und Perrückenmacher vom **1. Oktober d. J. ab** an Sonn- und Festtagen der Schluß der Geschäfte um 2 Uhr Nachmittags zu erfolgen hat.

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach § 146a. der Reichs-Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Berlin, den 18. September 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthülfsstelle Dorf Marienfelde bei Berlin.

**116.** Bei der Posthülfsstelle Dorf Marienfelde bei Berlin ist am 16. September der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Berlin C. 2, den 17. September 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Einrichtung einer Postanstalt in dem Königl. Orangeriegebäude zu Sanssouci während der daselbst stattfindenden Provinzial-Obst-Ausstellung.

**117.** In dem Königlichen Orangeriegebäude zu Sanssouci tritt aus Anlaß der daselbst stattfindenden Provinzial-Obst-Ausstellung für die Zeit vom 25. September bis einschließlich 2. Oktober eine Postanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle unter der Bezeichnung „Potsdam

Obst-Ausstellung" als Zweigstelle des hiesigen Postamts 1 in Wirksamkeit.

Die Postanstalt wird sich mit dem Verkauf von Postwerthzeichen und Wechselstempelmarken, sowie von ungestempelten Formularen zu Packetadressen, Postanweisungen und Postkarten, mit der Annahme aller Arten von Postsendungen mit Ausnahme von Packeten und mit der Annahme von Telegrammen, ferner mit der Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen und der Bestellung von Telegrammen befassen; sie erhält ihre Postverbindungen durch die zwischen Potsdam Bahnhof und Bornim (Mark) verkehrende Kariolpost und durch Botenposten.

Potsdam, den 16. September 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

**118.** Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Hoppegarten (Mark), Ludwigsfelde, Neuenhagen (Ostbahn), Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Berka (Ilm), Beuthen (Bz. Liegnitz), Blankensee (Meckl.), Blomberg (Lippe), Büren (Westf.), Daberkow, Fiddichow, Gröbers, Großmöllen (Bez. Cöslin), Homberg (Rhein), Lassan (Pomm.), Miltzow, Ohrdruf, Praust, Rheda (Bez. Minden), Sandersleben, (Anh.), Stotternheim, Viselbach und Wirsitz zugelassen worden. Potsdam, 17. September 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

## Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausloosung von 3½ %igen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

**18.** Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 4. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von 3½prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 M. 1 Stück
und zwar die № 72,
Litt. H. zu 300 M. 1 Stück
und zwar die № 12,
Litt. J. zu 75 M. 1 Stück
und zwar die № 42.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II. № 5—16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 2. Januar 1902 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1902 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1912 zum Vortheile der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. August 1901.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Waarenverzeichniß des Ausnahmetarifs 2 (Rohstofftarifs).

**49.** Im Gruppen- und Wechselverkehr der vereinigten preußisch-hessischen Staatsbahnen, im Binnenverkehr der Militärbahn, im Militärbahn-Staatsbahnverkehr, im Binnenverkehr der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, im Reichsbahn-Staatsbahnverkehr, im Wechselverkehr der preußisch-hessischen Staatsbahnen mit den oldenburgischen Staatsbahnen und mit Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn erhalten Ziffer 1 und 2 des Waarenverzeichnisses vom 1. Oktober 1901 ab folgenden Wortlaut:

1) Düngemittel, folgende: Dünger (Mist und Abtrittsdünger); Gaskalk, Gypsasche, Kalkasche (Staubkalk) — s. auch den Ausnahmetarif 4a. —, Kalkmehl aus Muscheln — s. auch den Ausnahmetarif 4 —; Mülldünger (Haus- und Straßenkehricht, ausgenommen Kehricht der Metallverarbeitungsstätten); Phosphate, mineralische, aller Art, gemahlene und ungemahlene, namentlich Thomasschlacken und Thomasmehl; Wallstaub.

2) a. Erde, gewöhnliche, Kies *) u. s. w.
b. Thon
} wie im Spezialtarif III. genannt.

[*) Wegen Kies, Grand und Sand s. auch den Ausnahmetarif 5.]

Berlin, den 16. September 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer und Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Verband.

**50.** Am 1. Oktober d. J. treten in Kraft:

Ausnahmetarif 14 für Zucker (Rübenzucker) jeder Art in Ladungen von mindestens 10000 kg zur Ausfuhr über Umschlagsplätze an binnenländischen Wasserstraßen oder über die Landgrenze;

Ausnahmetarif 14a. für Rohzucker jeder Art in Ladungen von mindestens 10000 kg an Raffinerien auf dem direkten Bahnwege oder von Umschlagsplätzen an binnenländischen Wasserstraßen;

Ausnahmetarif L. für Zucker (Rübenzucker) jeder Art in Ladungen von mindestens 10000 kg zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern einschließlich der deutschen überseeischen Kolonien.

Ueber die Frachtsätze und Anwendungsbedingungen geben die betheiligten Dienststellen nähere Auskunft.

Berlin, den 16. September 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion
Namens der Verwaltungsverwaltungen.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin.

Eröffnung des Haltepunktes Tangersdorf für den Personenverkehr.

2. Am 1. Oktober d. J. wird der zwischen den Stationen Lychen und Neu-Placht an der Bahnstrecke Templin—Fürstenberg i./Meckl. gelegene Haltepunkt Tangersdorf für den Personenverkehr eröffnet.

Es werden daselbst in beiden Richtungen sämmtliche Züge halten. Fahrkartenverkauf findet durch den Zugführer statt.

Stettin, im September 1901.

Königliche Eisenbahndirektion.

## Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

30. Bekanntmachung.

Betrifft den Teltowkanal.

Die durch das „Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam" Stück 18 vom 4. Mai 1900 Seite 224 ff. und das „Teltower Kreisblatt", Amtliche Beilage zu № 87 vom 13. April 1900 veröffentlichte Geschäftsanweisung für die Teltowkanal-Bauverwaltung haben wir aufgehoben und durch nachstehend abgedruckte Geschäftsanweisung ersetzt.

Berlin, den 18. September 1901.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow
von Stubenrauch.

* * *

## Geschäftsanweisung für die Teltowkanal-Bauverwaltung.

§ 1.

Die Teltowkanal-Bauverwaltung hat die Aufgabe, unter der Aufsicht einer Kreiskommission (§ 167 der Kreisordnung) den Teltowkanal zu erbauen und ihn betriebsfähig zu machen. Sie hat die zu diesem Zwecke erforderlichen Maßnahmen, soweit nicht durch besondere Bestimmung ein Vorbehalt gemacht ist (vergl. § 18), selbstständig zu treffen.

§ 2.

Sie besteht aus einem juristisch-administrativen und einem technischen Chef, sowie den erforderlichen Hilfsarbeitern. Die Chefs gelten als Kommissare im Sinne des § 167 a. a. O.

Die Annahme der Chefs und der Hilfsarbeiter erfolgt zur vorübergehenden Beschäftigung auf Grund privatrechtlichen Vertrages. Sie gehören nicht zu den Beamten im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 1899 und erwerben durch ihre Beschäftigung keinen Anspruch auf Anstellung im Kreisdienste, Alterszulagen, Pension, Hinterbliebenenversorgung oder sonstige aus dem genannten Gesetze herzuleitende Rechtsansprüche.

§ 3.

Die beiden Chefs vertreten die Teltowkanal-Bauverwaltung nach außen, leiten die Geschäfte und sind für deren ordnungsmäßige Erledigung verantwortlich. Derjenige Chef, dem die eingehenden Sachen zuerst zugehen, vertheilt sie nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 6 fgd. — Abgesehen von der Leitung wird ein abwesender oder verhinderter Chef von einem mit entsprechender Qualifikation versehenen Hilfsarbeiter vertreten. —

§ 4.

Die von den Hilfsarbeitern verfaßten Entwürfe von Schreiben und Verfügungen der Teltowkanal-Bauverwaltung gelangen durch Zeichnung der Chefs zur Feststellung. Diese vollziehen die von der Teltowkanal-Bauverwaltung ausgehenden Schriftstücke in der Reinschrift oder Ausfertigung. Doch genügt nach außen die Unterschrift eines Chefs. Die Ausfertigungen von Verträgen und Urkunden müssen neben der Unterschrift eines Chefs mit dem Siegel der Teltowkanal-Bauverwaltung versehen sein. Das Siegel lautet: „Kreisausschuß des Kreises Teltow. Kanal-Bauverwaltung".

§ 5.

Die Chefs sind Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten; sie verfügen die Annahme und Entlassung und schließen die Verträge. Alle Anstellungen erfolgen gegen Kündigung und auf Widerruf.

Die Chefs ertheilen den Angestellten Urlaub, während sie selbst bei einer mehr als achttägigen Abwesenheit Urlaub von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu erbitten haben.

§ 6.

Die Angestellten bearbeiten die ihnen zugewiesenen Geschäftssachen nach den Weisungen des betreffenden Chefs und sind für die sach- und formgemäße Erledigung derselben verantwortlich.

§ 7.

Dem technischen Chef liegt ob:

1) die Annahme der technischen Hilfskräfte;
2) die Aufsicht über die Dienstführung derselben;
3) die Bearbeitung und Feststellung der auf den Kanal-Bau und -Betrieb bezüglichen Projekte und Kostenanschläge;
4) die Entwerfung der Verfügungen und Berichte, insoweit dieselben technischer Natur sind;
5) die Entwerfung der Verträge in ihrem technischen Theile, namentlich in Hinsicht auf Beschaffenheit und Preise der Arbeiten und Lieferungen;
6) die Prüfung der Baurechnungen;
7) die Berichterstattung an die Kreiskommission über den Fortgang des Kanalbaues;
8) die Verhandlungen mit den betheiligten Behörden und Kommunalverbänden in technischer Beziehung;
9) die Aufsicht über die Bauausführung.

§ 8.

Der juristisch-administrative Chef bearbeitet alle im vorstehenden Paragraphen nicht erwähnten Sachen. Insbesondere liegt ihm ob:

1) die Annahme der nicht technischen Hilfskräfte und die Aufsicht über ihre Führung;

2) die Einrichtung und Beaufsichtigung der Buch- und Rechnungsführung;
3) die Bearbeitung des Grunderwerbs;
4) die Entwerfung der abzuschließenden Verträge, der Verfügungen und Berichte in rechtlicher und administrativer Beziehung;
5) die Bearbeitung aller Rechtsangelegenheiten, insbesondere die juristische Ausführung der Grunderwerbsverhandlungen;
6) die Verhandlungen mit den betheiligten Behörden und Kommunalverbänden in rechtlicher und administrativer Beziehung;
7) die Aufsicht über die Bureaukasse und deren Geschäftsverkehr mit der Kreiskommunalkasse;
8) die Bearbeitung des Kassenwesens.

§ 9.

Die Einrichtung der Bureaus und die Bestimmungen des Geschäftsganges in denselben, sowie die Bearbeitung des Etats bleibt beiden Chefs vorbehalten.

§ 10.

Abgesehen von den im § 7 zu 3, 4, 5, 6 und 9 bezeichneten Angelegenheiten, in welchen der technische Chef allein und den im § 8 zu 4 und 5 bezeichneten Angelegenheiten, in welchen der juristisch-administrative Chef allein verfügt, wirkt jeder der beiden Chefs in derjenigen Sache, in welcher er nicht Dezernent ist, als Codezernent mit. Demgemäß sind die Entwürfe sämmtlicher übrigen Verfügungen, Berichte, Urkunden u. s. w. von beiden Chefs zu zeichnen.

Die Mitzeichnung des Codezernenten darf unterbleiben, wenn die Sache so eilbedürftig ist, daß die Mitzeichnung nicht ohne Schaden abgewartet werden kann.

Ist ein Chef an der Vollziehung des Entwurfes einer Urkunde oder einer Kassenverfügung behindert gewesen, so ist demselben der Entwurf nachträglich zur Kenntnißnahme und Mitzeichnung vorzulegen.

§ 11.

Entstehen zwischen den Chefs Meinungsverschiedenheiten, so ist die Entscheidung der Kreiskommission einzuholen. Läßt die Dringlichkeit des Falles solchen Aufschub nicht zu, so entscheidet der Vorsitzende der Kreiskommission oder sein Stellvertreter.

§ 12.

Die Teltowkanal-Bauverwaltung hat alljährlich über die in dem nächsten Etatsjahr zu verwendenden Geldmittel einen Etat aufzustellen und bis zum 1. Februar zur Genehmigung einzureichen. Das Etatsjahr geht vom 1. April bis zum 31. März.

§ 13.

Vor der Ausführung des speciellen Kanalprojektes ist letzteres von der Kreiskommission zu genehmigen. Diese Genehmigung ist auch bei wesentlichen Aenderungen des Projekts erforderlich.

§ 14.

Die Teltowkanal-Bauverwaltung ist innerhalb ihres Geschäftskreises befugt, Rechtsgeschäfte aller Art abzuschließen, Rechte für den Kreis Teltow zu erwerben und den Kreis zu verpflichten, ferner sich in Prozesse als Klägerin oder Beklagte einzulassen und Prozeßvollmachten zu ertheilen.

Zum Abschluß von Verdingungs- und Lieferungs-Verträgen, deren Gegenstand den überschlägigen Werth von 50 000 Mark übersteigt, ist in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Kreiskommission einzuholen. In Eilfällen genügt die Genehmigung des Vorsitzenden der Kommission. Diese Vorschrift hat nur instruktionellen Charakter und berührt nicht die Giltigkeit der Verträge nach Außen.

Zum Erwerbe und zur Veräußerung von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten, sowie zu den damit im Zusammenhange stehenden Verträgen, welche den Kreis verpflichten, ist in jedem Falle die Genehmigung der Kreiskommission einzuholen.

§ 15.

Die Teltowkanal-Bauverwaltung ist ermächtigt, Grundstücke für den Kreis zu erwerben, zu dem Zwecke die Erklärung der Auflassung eines Grundstückes entgegenzunehmen und das Enteignungsverfahren zu beantragen. Auch ist sie befugt, für den Kanalbau entbehrlich gewordene Grundstücke zu veräußern und aufzulassen, überhaupt alle erforderlichen Eintragungsbewilligungen und Eintragungsanträge bei den Grundbuchämtern zu stellen.

§ 16.

Die Teltowkanal-Bauverwaltung hat die auszuführenden Arbeiten entweder öffentlich auszuschreiben oder mit Ausschluß der Oeffentlichkeit in engerer Bewerbung zu vergeben. Im Allgemeinen kommen für die Verdingungen von Leistungen und Lieferungen die in dem Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Januar 1900 — III b 601 (Centralblatt der Bau-Verwaltung Nr. 20) enthaltenen Bestimmungen mit nachstehenden Abänderungen zur Anwendung:

1) der Teltowkanal-Bauverwaltung steht frei, Leistungen und Lieferungen auch dann mit Ausschluß der Oeffentlichkeit zur engeren Bewerbung auszuschreiben, wenn dieselben besonders eilbedürftig sind;
2) sie ist ermächtigt, Leistungen und Lieferungen unter Ausschluß jeder Ausschreibung zu vergeben, wenn der Gegenstand des Vertrages den überschlägigen Werth von 20 000 Mark nicht übersteigt. Der Errichtung eines förmlichen Vertrages bedarf es in diesem Falle nicht;
3) ist bei einem Schiedsgericht die Hinzuziehung eines Obmannes erforderlich, so ist — in Mangel anderweitiger Festsetzung zwischen den Parteien — der Königliche Landrath des Nieder-Barnimer Kreises um die Benennung eines solchen zu ersuchen.

§ 17.

Die Teltowkanal-Bauverwaltung hat halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober über den Fortgang der Arbeiten beim Bau des Kanales an die Kreiskommission zu berichten.

§ 18.

Anordnungen und Wünsche der Kreiskommission hat die Teltowkanal-Bauverwaltung zu jeder Zeit entgegenzunehmen und zu befolgen. Die Kommission kann sich über den Geschäftsgang der Teltowkanal-Bauverwaltung stets und überall informiren, Geschäfts- und Kassenrevisionen abhalten lassen, auch der Teltowkanal-Bauverwaltung Instruktionen ertheilen, wie die ihr obliegenden Geschäfte zu erledigen sind.

Die am 7. April 1900 erlassene Geschäftsanweisung wird aufgehoben.

Vollzogen auf Grund Kreistagsbeschlusses vom 5. März 1900 und Kreisausschußbeschlusses vom heutigen Tage.

Berlin, den 17. September 1901.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

(gez.) v. Stubenrauch. L. v. d. Knesebeck. Mussehl. Zimmermann. Massante.

(Landräthl. Siegel.)

## Personal-Chronik.

Dem Regierungsrath von Heinz aus Liegnitz ist die kommissarische Verwaltung im Kreise Ostprignitz vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen worden.

Der Königliche Wasserbauinspektor Baurath Gröhe in Fürstenwalde ist zum Regierungs- und Baurath ernannt worden.

Der Königliche Wasserbauinspektor Bruno Schulz von der Oderstrombauverwaltung ist als Lokalbaubeamter nach Fürstenwalde versetzt worden.

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rentier Hans Tübbecke, Bahnhof Neustadt a./D., für den Bez. 4 „Kampehl".

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum kommissarischen Amtsvorsteher: Königlicher Amtsanwalt Oberstleutnant a. D. Cramer in Woltersdorf für den Bezirk 12 „Rüdersdorf".

Die für die Schleppbarkasse „Molch" in Wittenberge neu errichtete Maschinisten-Stelle ist dem bisherigen Hülfsmaschinisten Poggensee unter Ernennung zum Maschinisten übertragen worden.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Lackirer Peter Lepsch, geboren 2. Februar 1850 zu Boskowitz, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. Mai 1901 ausgewiesen.

Der Schuhmachergeselle Simon Kaufmann, geboren 12. November 1876 zu Lipnik, Bez. Biala, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 17. Juni 1901 ausgewiesen.

Der Barbier Johann Szymanski, geb. 26sten Januar 1872 zu Schrimm, amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 20. Juni 1901 ausgewiesen.

Der Braumeister Robert Karl Dunker, geboren 8. September 1875 zu Helsingbor, schwedischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. Juni 1901 ausgewiesen.

Der Sprachlehrer Eugen Watrin, geboren am 2. Februar 1859 zu Pont à Mousson, französischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. Juli 1901 ausgewiesen.

Die Arbeiterin Fräulein Anna Broncek, geboren 23. Juli 1870 zu Prachalitz, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 8. August 1901 ausgewiesen.

Der Bäcker Gottfried Hubert, geboren am 26. März 1876 zu Wien in Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 14. August 1901 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Giovanni Albertelli, geb. 10. Mai 1845 zu Lupagnano, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 15ten August 1901 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Emilio Maccini, geboren 15. Januar 1886 zu Metti-Pellgrino, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 17. August 1901 ausgewiesen.

Der Tapezierer Moritz Heimlich, geboren 20sten September 1877 zu Budapest, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 2. September 1901 ausgewiesen.

Der Buchhalter Josef Reiner, geboren 14. Juni 1830 zu Tarnow, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. September 1901 ausgewiesen.

Die von dem Polizei-Präsidenten in Rixdorf gegen den österreichischen Staatsangehörigen Versicherungsbeamten Alexander Jusztusz, geboren am 15. April 1872 zu Szakaly in Ungarn erlassene Ausweisungsverfügung aus dem preußischen Staatsgebiet vom 9. Juli 1901 ist aufgehoben worden.

---

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

**Stück 40.** Den 4. Oktober **1901.**



### Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 20. August dieses Jahres will Ich dem anbei zurückfolgenden Nachtrage zum Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873 hiermit Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 4. September 1901.

gez. **Wilhelm** R.

ggez. Schönstedt, von Podbielski.

An den Justizminister und Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

* * *

### Nachtrag

zum Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873.

(Gesetz-Sammlung für 1873 Seite 309.)

I. Dem § 9 des Statuts der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten wird folgender Zusatz angefügt:

Bei Grundstücken, welche als selbständige Ackernahrungen anzusehen und demgemäß mit den zur Bewirthschaftung erforderlichen Gebäuden versehen sind, ist eine Beleihung der vorerwähnten Art bis zum 20fachen Betrage des jährlichen Reinertrages zulässig, sofern die Gebäude nach den Bestimmungen des betreffenden Instituts vorschriftsmäßig gegen Feuersgefahr versichert sind.

II. Im § 17 des Statuts der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten werden die Absätze 2 und 4 gestrichen.

III. Im § 15 Absatz 2 des Statuts der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten werden die Worte „für welche die nach § 12 bestellten Hypotheken mithaften" und im § 27 desselben Statutes die Worte „für welche die nach § 12 bestellte Hypothek mithaftet" sowie im § 16 Absatz 4 daselbst die Worte „dafür mitverhafteten" gestrichen.

* * *

Beglaubigt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

(L. S.) gez. v. Podbielski.

### Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Aufnahme der Truppen im Manövergelände.

III. Armee-Korps. Generalkommando.

**19.** Nach Beendigung der diesjährigen Manöver in den Kreisen Jüterbog-Luckenwalde, Teltow, Luckau und Beeskow-Storkow kann ich es mir nicht versagen, Euerer Excellenz auszusprechen, daß nach meinen Wahrnehmungen und nach den Mittheilungen, welche mir zugegangen sind, die Truppen des dritten Armeekorps überall in derselben freundlichen Weise aufgenommen wurden, wie es auch in anderen Jahren stets in der Provinz Brandenburg geschehen ist.

Ich darf Euere Excellenz wohl bitten, den Dank des Armeekorps an die betreffenden Behörden, an die Verwaltungen und die Einwohner freundlichst vermitteln zu wollen.

Berlin, den 20. September 1901.

Der kommandirende General.

gez. v. Lignitz.

An den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg Herrn Dr. von Bethmann-Hollweg Excellenz Potsdam.

* * *

Es gereicht mir zur großen Freude, vorstehendes Schreiben des Königlichen Generalkommandos des III. Armeekorps zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 24. September 1901.

Der Oberpräsident.

### Bekanntmachung.

Gardekorps. Generalkommando.

**20.** Die Behörden und Truppentheile des Gardekorps haben bei den Arbeiten für das diesjährige Manöver das weitgehendste Entgegenkommen der Königlichen Behörden und Gemeindeverwaltungen erfahren. Die Arbeiten, welche in Folge des unerwarteten Ausfalls der 2. und 5. Garde-Infanterie-Brigade und des

3. Garde-Feldartillerie-Regiments und die dadurch nothwendig gewordenen Verschiebungen in diesem Jahre besonders komplicirte waren, sind hierdurch in dankenswerthester Weise erleichtert worden.

Die Aufnahme der Truppen während der Uebungen selbst ist überall eine vorzügliche gewesen, obgleich viele Ortschaften wiederholt sehr stark mit Einquartierung belegt werden mußten.

Indem das Generalkommando hierfür im Namen der Behörden und Truppen des Gardekorps seinen verbindlichsten Dank ausspricht, darf es gleichzeitig dem Königlichen Oberpräsidium ganz ergebenst anheimgeben, die weitere Bekanntgabe des Vorstehenden sehr gefälligst veranlassen zu wollen.

Berlin C. 2, den 28. September 1901.

Der kommandirende General.

(gez.) v. Bock.

An das Königliche Oberpräsidium der Provinz Brandenburg Potsdam.

* * *

Es gereicht mir zur großen Freude, vorstehendes Schreiben des Königlichen Generalkommandos des Gardekorps zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können.

Potsdam, den 30. September 1901.

Der Oberpräsident.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Müller-Innung in Templin.

**324.** Auf Grund des § 100 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) hat die freie Müller-Innung in Templin beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Müllerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den östlich der Havel gelegenen Ortschaften des Kreises Templin ausüben, einer neu zu errichtenden Zwangsinnung als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath in Templin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 24. September 1901.

Der Regierungspräsident.

Konditor-Innung in Prenzlau.

**325.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1902 eine Zwangsinnung für das Konditorhandwerk in den Kreisen Angermünde, Templin, Oberbarnim und Prenzlau mit dem Sitze in Prenzlau und dem Namen „Konditor-Innung in Prenzlau" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 3. September 1901.

Der Regierungspräsident.

Müller- und Bäcker-Zwangsinnung in Brüssow.

**326.** Auf Grund des § 100 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) hat die freie Müller- und Bäcker-Innung in Brüssow beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Müller- und Bäckerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Stadt Brüssow, den Amtsbezirken Menkin, Battin, Schmölln, Klockow, Züsedom, Polzow, Rossow und Caselow ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath in Prenzlau zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 25. September 1901.

Der Regierungspräsident.

Schmiede-Zwangs-Innung in Strasburg U.-M.

**327.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1902 die Zwangsinnung für das Schmiedehandwerk in der Stadt Strasburg U./M., den Amtsbezirken Wolfshagen, Lübbenow, Wilsickow, Briettzig, Klein-Luckow, Neuensund und Lauenhagen mit dem Sitze in Strasburg und dem Namen „Schmiedeinnung in Strasburg U./M." errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an. Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schmiede-, Schlosser-, Uhrmacher- und Klempner-Innung in Strasburg U./M.

Potsdam, den 26. September 1901.

Der Regierungspräsident.

**328.** **Tarif**

für die öffentliche Fähre über die Havel zwischen Heiligensee (Kreis Niederbarnim) und Nieder-Neuendorf (Kreis Osthavelland).

Es ist zu entrichten

1) Für das Uebersetzen einer einzelnen erwachsenen Person einschließlich der Tragelast . . . . . . . . . . . . . 10 Pf.

2) Für das Uebersetzen eines Kindes im Alter von 4 bis 13 Jahren . . . . . . 5 Pf.

3) Für das Uebersetzen einer Person im Wochenabonnement (je eine Hin- und Rückfahrt täglich) . . . . . . . . 90 Pf.
4) Für das Uebersetzen einer Familie ohne Rücksicht auf die Kopfzahl im Monatsabonnement mit je einer Hin- und Rückfahrt je Tag . . . . . . . . . . 9 M.
4) Für das Uebersetzen eines Fahrrades je Sitz . . . . . . . . . . . . 10 Pf.
6) Für jedes Stück Kleinvieh, einen Handwagen, Handschlitten ꝛc. und einen Hund 5 Pf.

Diese Sätze gelten bei jedem Wasserstande. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand der Fährmann zu sorgen hat, ist die Hälfte der vorbezeichneten Abgabe zu 1—6 zu zahlen. Die Sätze zu 1—6 erhöhen sich um das Doppelte, wenn die Ueberfahrt zur Nachtzeit ausgeführt wird. Als Nachtzeit gilt

a. im Sommer die Zeit von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens,
b. im Winter die Zeit von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

## Anmerkung.

a. Der Fährmann ist verpflichtet, sofort nach Aufnahme der fünften Person ab- und bis zum Bestimmungsorte ohne Aufenthalt zu fahren.
b. Frei überzusetzen sind öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, der Briefträger und der Postbote.
c. Kinder unter 4 Jahren.
d. Für die besonders Berechtigten aus Heiligensee bleiben die observanzmäßigen Leistungen bestehen.

Potsdam, den 23. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

**329.** Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

| Namen: | bisheriger Beschäftigungsort: |
|---|---|
| Anton Rosiak, Theodor Osdowa, Marianne Rosiak, Josef Pietrzykowski, Antonie Rosiak, Nikolaw Malecky, Leonore Osdowa, Ludwik Rosiak, Wicenty Nowak, Anton Geschelleck, Josef Malecky, Contantia Guerra und Viktoria Geschelleck. | Rittergut Frauenhagen, Kreis Angermünde. |
| Josef Kaluczinski, Thomas Malinowski, Radmirz Swontkowsky, Anastasia Nowak. | Rittergut Penzlin, Kreis Ost-Prignitz. |

Die Genannten sind festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 1. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Ausspielung.

**330.** Der Herr Minister des Innern hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem Komitee zur Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden die Erlaubniß ertheilt, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung im Jahre 1901 zu veranstaltenden öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Potsdam, den 30. September 1901.

Der Regierungspräsident.

Präzisions-Nivellement der Wasserstraßen im Gebiete der unteren Havel.

**331.** Von dem Bureau für die Hauptnivellements und Wasserstandsbetrachtungen im Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist das Präzisions-Nivellement der Wasserstraßen im Gebiete der unteren Havel veröffentlicht worden.

Das Werk kann zu dem 5,20 Mark betragenden Selbstkostenpreise vom vorerwähnten Bureau, Berlin W., Wilhelmstraße № 89, bezogen werden.

Potsdam, den 23. September 1901.

Der Regierungspräsident.

**332.** **Viehseuchen.**

### I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis West-Havelland: Mützow.
b. Rotz. Kreis Nieder-Barnim: Neu-Holland.
c. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Reinickendorf.
d. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Remontepferde des I. Garde-Ulanen-Regiments.

### II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Nieder-Barnim: Neu-Holland.
b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Hammer, Zinndorf, Werder.
c. Geflügelcholera. Kreis Ost-Havelland: Bettin.

Potsdam, den 1. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

**35.** Die Grundrentengesellschaft in Spandau beabsichtigt das ihr gehörige Gelände am rechten Ufer der Havel zu Spandau — südlich der Spandauer Stadtforst in dem Hakenfelde genannten Bezirke belegen, auf welchem neue Straßen angelegt werden sollen, — hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden. Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei

Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen.

Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstr. 1, während derselben Frist innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Potsdam, den 14. September 1901.

Der Bezirksausschuß.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Beschränkung eines Grundstücks.

**62.** Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Oktober 1898 ist der Großen Berliner Straßenbahn in Berlin behufs Anbringung von Rosetten an den Straßenseiten von Häusern zwecks Befestigung von Querdrähten für den elektrischen oberirdischen Straßenbahnbetrieb in denjenigen Straßen Berlins und dessen Vororten, in welchen aus verkehrspolizeilichen Rücksichten die Aufstellung von Masten für solche Querdrähte nicht gestattet werden kann, das Recht zur dauernden Beschränkung des Grundeigenthums ertheilt worden. Auf Antrag der Großen Berliner Straßenbahn vom 24. Mai 1901 ist gemäß § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 nach Prüfung des vorgelegten Planes durch die Königliche Eisenbahn-Direktion von mir als Landespolizeibehörde vorläufig festgestellt worden, daß die Nothwendigkeit einer dauernden Beschränkung in dem vorgedachten Sinne bezüglich des **zu Berlin, Potsdamerstraße 141** belegenen Grundstücks eingetreten ist. Das Grundstück gehört dem zu Charlottenburg, Hardenbergstraße 9 wohnhaften Kaufmann Otto Henry Alexander und ist im Grundbuch des Königlichen Amtsgerichts I. zu Berlin von den Umgebungen Band 30 Blatt № 1911 (Grundsteuer-Mutterrolle Art. № 19444 (Gebäudesteuer-Kataster № 9488) verzeichnet.

In dem Antrage auf Feststellung des Planes gemäß § 18 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hat die Große Berliner Straßenbahn als Unternehmerin die Art und den Umfang der dauernden Beschränkung des gedachten Grundstücks dahin formulirt:

„Das Eigenthum des Kaufmanns Alexander oder seiner Besitznachfolger an dem zu Berlin in der Potsdamerstraße Nr. 141 belegenen, im Grundbuche des Königlichen Amtsgerichts I. zu Berlin Band 30 Blatt № 1911 verzeichneten, im Gebäudesteuerkataster unter № 9488 bezw. in der Grundsteuermutterrolle Artikel 19444 geführten Grundstücks bis zum 31. Dezember 1949 — jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, in welchem die jetzt vorhandenen Baulichkeiten abgebrochen oder die Frontwände der Gebäude bauliche Aenderungen erleiden werden, welche die Anbringung bezw. Wiederanbringung der Rosetten unmöglich machen — durch die Last zu beschränken, an der Vorderfront in der aus der beigefügten Zeichnung ersichtlichen Lage das Anbringen und die Benutzung von zwei Rosetten zu dulden, deren eine bei 0,033 qm Umfang 7 m hoch, deren andere bei 0,08 qm Umfang 6,95 m hoch je durch vier 0,0062 cbm große und 450 gr schwere Keilschrauben zu befestigen sind und zwar soll die Benutzung der Rosetten zur Anbringung von Drähten für die elektrische Oberleitung erfolgen dürfen."

Zur Erläuterung ihres Antrages hat die Unternehmerin genaue Zeichnungen über die Anbringung und die Befestigung der Rosetten vorgelegt.

Der vorläufig festgestellte Plan nebst Beilagen wird nunmehr vom 7. bis 21. Oktober dieses Jahres einschließlich in der Registratur der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums im Polizeidienstgebäude am Alexanderplatz Eingang IV. 2 Treppen Zimmer 339 zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bis zum Ablauf der bestimmten Frist bei der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen oder beim Sekretariat dieser Abtheilung mündlich zu Protokoll zu geben.

Berlin, den 21. September 1901.

Der Polizei-Präsident.

von Windheim.

**63.** **Verordnung**

für die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, betreffend Ergänzung der diesseitigen Verordnungen vom 16. Juni und 16. November 1900 über Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe der Blumenbindereien.

Einziger Paragraph:

Die Verordnungen vom 16. Juni und 16. November 1900 IB. 2878 und 5392 — erhalten folgenden Zusatz:

„Die Beschäftigung ist von dem Unternehmer jedesmal vor Beginn der Arbeiten dem zuständigen Polizei-Revier anzuzeigen."

Berlin, den 24. September 1901.

Der Polizeipräsident.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

**62.** Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Niederwerbig, Diözese Belzig, durch Versetzung des Pfarrers Borchmann zum 1. November 1901. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenbehörde.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Eisenbahnstation Papestraße.

**51.** Am 1. Dezember d. Js. wird die bisher für den Personenverkehr auf der Berliner Ringbahn eingerichtete Station Papestraße für den Personen- und Gepäckverkehr der Vorortstrecken Berlin—Groß-Lichterfelde-Ost und Berlin—Zossen eröffnet werden. Zur Bedienung der neuen Station werden sämmtliche Vorortzüge Berlin Potsdamer Bahnhof—Groß-Lichterfelde-Ost und Berlin—Zossen in beiden Richtungen auf Station Papestraße halten.

Berlin, den 24. September 1901.

Königliche Eisenbahndirektion.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch.

4. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Oktober 1901, enthaltend die Winter-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Post-Verbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinheften u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 25. September 1901.

Königliche Eisenbahndirektion.

## Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Gutsbesitzer Lehnert in Mierdsdorf, Kreis Teltow, den Charakter als Oekonomierath zu verleihen.

Der Gerichtsreferendar Bodenstein ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist wieder ernannt worden: zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutsbesitzer von Hake auf Kl.-Machnow für den Bez. № 28 „Stahnsdorf".

Im Kreise Angermünde ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Gemeindevorsteher Schulze in Liepe für den Bez. 14 „Liepe".

Im Kreise Ostprignitz sind ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Königlicher Oberförster Wilke in Zechliner Hütte für den Bezirk 19a. „Zechliner Hütte"; b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Fabrikbesitzer Adolf Behnfeldt in Kl.-Zerlang für den Bezirk 19a. „Zechliner Hütte".

Der Bürgermeister Zesch in Ketzin ist von der Stadtverordnetenversammlung daselbst auf weitere 12 Jahre zum Bürgermeister gewählt, als solcher bestätigt und am 20. September d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Der bisherige Militär-Ober- und Divisionspfarrer Konsistorial-Rath Paul Friedrich Adolf Kramm ist zum Oberpfarrer der Parochie Freienwalde a./O., Diözese Wriezen a./O., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Samuel Reinhold Golm zu Dabergotz ist zum Pfarrer der Parochie Kerzlin und zum Pfarrer von Lüchfeld, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus am Dom zu Havelberg, Wilh. Gottl. Ernst Voit ist zum Pfarrer der Parochie Bochow, Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Die Lehrerin Bertha Breest ist als ordentliche Seminarlehrerin an dem mit der Augustaschule verbundenen Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin angestellt worden.

Der Dr. phil. Albert Pfeiffer ist als Turnlehrer an dem Dorotheenstädtischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Dem Küster und Lehrer Friedrich Witte in Köritz, Diözese Wusterhausen a. D., ist der Titel „Kantor" verliehen.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat August 1901

### I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Hermann Muth in Nauen, Körting in Landsberg a./W., Lampe in Driesen und Kaiser in Schloppe i./Posen, zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin der Kaufmann Otto Luther in Berlin, der Fabrikant und Steinbruchbesitzer Fritz Zöller in Charlottenburg, der Direktor Samuel Kocherthaler in Berlin und der Fabrikant Ludwig Jacoby in Berlin. Wiederernannt zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht I. in Berlin ist der Fabrikbesitzer Jakob Weinberg in Berlin. Versetzt ist der Amtsrichter Horlitz in Münsterberg nach Wittenberge.

### II. Gerichtsassessoren.

Zum Gerichtsassessor ernannt ist der Referendar Dr. jur. et phil. Ernst Rosenfeld. Ausgeschieden sind die Gerichtsassessoren Dr. Pflug in Folge Ernennnung zum Vorsteher des technischen Bureaus der Abtheilung für Waarenzeichen beim Kaiserlichen Patentamt, Gottlieb Rohde in Folge seiner Wahl zum besoldeten Stadtrath der Stadt Merseburg und Dr. Schoden in Folge Uebertritts zum Magistrat in Berlin.

### III. Staatsanwaltschaft.

Gestorben ist der Staatsanwalt Hausleutner in Frankfurt a./O.

### IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte ist der Rechtsanwalt Filitz bei dem Landgericht I. in Berlin.

Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind der Rechtsanwalt Filitz aus Berlin bei dem Amtsgericht Trebbin und die Gerichtsassessoren Dr. Simon bei dem Landgericht I. in Berlin, Eylau und Hennig bei dem Landgericht II. in Berlin und Ehrenberg bei dem Amtsgericht Brandenburg. Ernannt zum Notar ist der Rechtsanwalt Filitz in Trebbin. Gestorben sind die Rechtsanwälte Dr. Gronau und Dr. Gerstenberg in Berlin.

### V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind die bisherigen Rechtskandidaten Niemir, Mohr, Bohnstedt, Tuzina und Reinke. Uebernommen ist der Referendar Fürbringer aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Celle. Ausgeschieden ist der Referendar Dr. Dryander in Folge Ernennung zum Regierungsreferendar.

### VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zum Gerichtsschreiber in Angermünde der Aktuar Rosbund, zu Gerichtsvollziehern der Gegerichtsdiener Gerdessen aus Neuwedell beim Amtsgericht in Bernau und die Militäranwärter Amberg und Lübke bei den Amtsgerichten Lieberose bezw. Kirch-

hain, zum Gefängnißinspektionsassistenten der Inspektionsgehülfe Strauth aus Glückstadt bei dem Untersuchungsgefängniß Berlin (Moabit). Versetzt sind die Gerichtsvollzieher Sprenger, Mehnert, Elste vom Amtsgericht I. in Berlin an das Amtsgericht in Schwelm bezw. Schwiebus bezw. Anclam, Julemann vom Amtsgericht II. in Berlin an das Amtsgericht in Witten, Böning vom Amtsgericht in Hötensleben und Lotze vom Amtsgericht in Jessen an das Amtsgericht in Charlottenburg, Max Schmidt vom Amtsgericht in Gerbstedt und Grosch vom Amtsgericht in Gräfenhainichen an das Amtsgericht I. in Berlin und Weise vom Amtsgericht in Ziegenrück an das Amtsgericht II. in Berlin. Pensionirt ist der Kanzlist Mosler bei dem Landgericht in Neu-Ruppin.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Handelsmann Jomkel Sack, geboren am 26. September 1880 zu Bereszewpyny, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. Juni 1901 № 2857 V. 9 01 ausgewiesen.

Der Schneider Josef Kaplan, 35 Jahre alt, geboren zu Wilna, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 20. September 1901 ausgewiesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen | Alter und Heimath des Ausgewiesenen | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Anton Schladowski, auch Dombrowski, Barbier, | geboren am 10. Juni 1866 zu Kamionna, Gouvernement Lomsha, Rußland, ortsangehörig zu Jachranka, Russisch Polen, | schwerer Diebstahl (7 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 28. Juni 1894), | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 3. Mai 1901. |
| 2 | Itzig Signatowicz, Handelsmann, | geboren am 20. Mai 1836 zu Kalwarya, Gouvernement Suwalki, Rußland, russischer Staatsangehöriger, | Bandendiebstahl, intellektuelle Urkundenfälschung und Führung eines falschen Namens (5 Jahre 3 Monate Zuchthaus u. 3 Wochen Haft, laut Erkenntniß vom 26. Juni 1896), | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen, | 24. Juni 1901. |
| | | b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Julius Boßhard, Arbeiter, | geboren am 1. Juni 187[illegible] zu Sternenberg, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig, | 14. Juni 1901. |
| 2 | Adrianus Johannes Berthus van Bree, Artist und Zimmermann, | geboren am 8. Oktober 1878 zu Rotterdam, niederländischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Stadtmagistrat Eichstätt, Bayern, | 2. August 1901. |
| 3 | Mathias Feichtner, Schlosser, | geboren am 25. November 1880 zu Hartkirchen, Bezirk Wels, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Lembach, Bezirk Rohrbach Ober-Oesterreich, | falsche Namensangabe u. Betteln, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig, | 11. Juli 1901. |
| 4 | Ludwig Guatelli, Erdarbeiter, | geboren am 24. September 1872 zu Binago, Provinz Como, Italien, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz, | 23. August 1901. |
| 5 | Maria Huismann, | geboren am 13. Januar 1880 zu Venray, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, | gewerbmäßige Unzucht, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf, | 15. August 1901. |

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| 6 | Franz Kaiser, Tagelöhner, | geboren am 2. April 1849 zu Sand in Taufers, Bezirk Brunek, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen und Betteln, | Königlich bayerische Polizei-Direktion München, | 1. August 1901. |
| 7 | Martin Lettner, Müller, | geboren am 24. Februar (oder am 7. September) 1881 zu Hof, Salzburg, österreichischer Staatsangehöriger, | schwerer Diebstahl falsche Namensangabe, Landstreichen und Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach, | 16. August 1901. |
| 8 | Johann Schnepp, Dienstknecht, | geboren am 24. August 1860 zu Bäringen, Bezirk Joachimsthal, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen, Betteln und verbotenes Waffentragen, | Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg, | 7. August 1901. |
| 9 | Quedor Kimenowitsch Soprun, Arbeiter, | geboren im Jahre 1875 zu Wintowska, Rußland, russischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stettin, | 22. August 1901. |
| 10 | Franz Botava, Schlosser, | geboren am 11. Oktober 1877 zu Rataj, Bezirk Mühlhausen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim, | 14. August 1901. |
| 11 | Alfred Johann Wertheimer, Kaufmann, | geboren am 1. Juni 1858 zu Kamenitz, Bezirk Pilgram, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen und Führung falscher Legitimationspapiere, | Stadtmagistrat Landshut, Bayern, | 10. August 1901. |
| 12 | Franz Frank, Kutscher, | geboren am 24. oder 29. Januar 1869 zu Sandl, Bezirk Freistadt, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Oberleutensdorf, Bezirk Brür, Böhmen, | Betteln, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig, | 11. Juli 1901. |
| 13 | Moses Goldberg, Seiler, | geboren am 15. August 1868 zu Konsk, Gouvernement Radom, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst, | Hausfriedensbruch, Beleidigung u. Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 25. Mai 1901. |
| 14 | Anton Hofmann, Arbeiter, | geboren am 27. September 1867 zu Muschau, Bezirk Nikolsburg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Polizei-Behörde zu Hamburg, | 3. Septbr. 1901. |
| 15 | Wilhelm Keller, Schlosser, | geboren am 6. Juli 1837 zu Embrach oder Bülach, Kanton Zürich, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar, | 6. Septbr. 1901. |
| 16 | Mazur Klenta, Arbeiter, | geboren im Jahre 1876 zu Krzadka, Bezirk Kolbuszow, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 22. Juli 1901. |
| 17 | Karoline Lagrin, geborene Weinlich, Zigeunerin, | angeblich 23 Jahre alt, aus Oberpreschkau, Bezirk Tetschen, Böhmen, österreichische Staatsangehörige, | Landstreichen, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen, | 10. August 1901. |
| 18 | Stephan Mlynkowski, Techniker, | geboren am 17. Oktober 1845 zu Komienpol, Rußland, französischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg, | 30. August 1901. |

| Lauf. Nr. | Name und Stand | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| | des Ausgewiesenen. | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| 19 | Sarah Schwarz, Kellnerin, ledig, | geboren am 21. November 1880 zu Bornheim-Brenig, Regierungsbezirk Cöln, ortsangehörig zu Chlistau, Bezirk Klattau, Böhmen, | gewerbsmäßige Unzucht, | Königlich bayerische Polizei-Direktion München, | 4. Septbr. 1901. |
| 20 | Johann Swoboda, Mützenmacher, | geboren am 7. April 1847 zu Prelouc, Bezirk Pardubitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Großherzogl. badischer Landeskommissär zu Freiburg, | 3. Septbr. 1901. |
| 21 | Karl Wihnalek, Arbeiter, | geboren am 1. November 1832 zu Necore, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau, | 4. Juli 1901. |

---

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung in Potsdam.
Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Potsdam
## und der Stadt Berlin.

**Stück 41.** Den 11. Oktober **1901.**




### Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 30.) № 10299. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Hadamar, Homburg v. d. H., Langenschwalbach und St. Goarshausen. Vom 20. September 1901.

### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheinreihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3 prozentigen Staatsanleihe von 1891.

**26. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3%igen Staatsanleihe von 1891** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1901 bis 30. September 1911 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 2. September 1901 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

**Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.**

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. **Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.**

**Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.**

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 12. August 1901.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 22. August 1901.

Königliche Regierung.

### Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Oeffentliche Belobigung.

**333.** Der Maschinenbaulehrling Paul Lange aus Marienwerder (Bez. Potsdam) hat am 4. August d. J. den Knaben Willi Rau aus Charlottenburg vom Tode des Ertrinkens im Finowkanal bei Marienwerder gerettet.

Ich bringe diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That hiermit lobend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 4. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident.

334.

# Verzeichniß

der preußischen Schiffsaichbehörden und deren Aichzeichen für Schiffe, deren Heimathsort in Preußen belegen ist.

| Lfd. Nr. | Sitz der Aichbehörde | Vertreter der Aichbehörde | Aichzeichen | Vorgesetzte Behörde | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Berlin | Wasserbauinspektor | S. P. Bn. | Ministerial-Bau-Kommission | |
| 2. | Breslau | do. | O. P. Bu. | Oderstrombauverwaltung | |
| 3. | Bromberg | do. | W. P. Bg. | Regierungspräsident zu Bromberg | |
| 4. | Cassel | do. | W. P. Cl. | Weserstrombauverwaltung | |
| 5. | Coepenick | do. | S. P. Ck. | Regierungspräsident zu Potsdam | |
| 6. | Cosel | do. | O. P. Cl. | Oderstrombauverwaltung | |
| 7. | Danzig-Neufahrwasser | Hafenbauinspektor | W. P. Dg. | Regierungspräsident zu Danzig | |
| 8. | Dortmund | Magistrat der Stadt Dortmund | D. E. K. D. D. | Dortmund-Emskanalverwaltung | |
| 9. | Eberswalde | Wasserbauinspektor | H. P. Ee. | Regierungspräsident zu Potsdam | |
| 10. | Elbing | do. | W. P. Eg. | Regierungspräsident zu Danzig | |
| 11. | Emden | do. | D. E. K. D. E. | Regierungspräsident zu Aurich | |
| 12. | Fürstenwalde | do. | S. P. Fe. | Regierungspräsident zu Potsdam | |
| 13. | Geestemünde | do. | W. P. Ge. | Regierungspräsident zu Stade | |
| 14. | Glogau | do. | O. P. Gu. | Oderstrombauverwaltung | |
| 15. | Halle a. S. | do. | S. P. He. | Regierungspräsident zu Merseburg | |
| 16. | Hameln | do. | W. P. Hn. | Weserstrombauverwaltung | |
| 17. | Harburg | do. | E. P. Hrg. | Regierungspräsident zu Lüneburg | |
| 18. | Hitzacker | do. | E. P. Hr. | Elbstrombauverwaltung | |
| 19. | Küstrin | do. | O. P. Kn. | Oderstrombauverwaltung | |
| 20. | Lauenburg | do. | E. P. Lg. | Elbstrombauverwaltung | |
| 21. | Lötzen | do. | Ma. P. Ln. | Regierungspräsident zu Gumbinnen | |
| 22. | Magdeburg | do. | E. P. Mg. | Elbstrombauverwaltung | |
| 23. | Memel | Hafenbauinspektor | M. P. Ml. | Regierungspräsident zu Königsberg | |
| 24. | Meppen | Wasserbauinspektor | D. E. K. D. M. | Dortmund-Ems-Kanalverwaltung | |
| 25. | Minden | do. | W. P. Mn. | Weserstrombauverwaltung | |
| 26. | Neuruppin | do. | H. P. Nn. | Regierungspräsident zu Potsdam | |

| Lfd. Nr. | Sitz der Aichbehörde | Vertreter der Aichbehörde | Aichzeichen | Vorgesetzte Behörde | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| 27. | Posen | Wasserbauinspektor | W. P. Pn. | Regierungspräsident zu Posen | |
| 28. | Potsdam | do. | H. P. Pm. | Regierungspräsident zu Potsdam | |
| 29. | Rathenow | do. | H. P. Rw. | do. | |
| 30. | Stettin | do. | O. P. Sn. | Regierungspräsident zu Stettin | |
| 31. | Stralsund | do. | P. P. Sd. | Regierungspräsident zu Stralsund | |
| 32. | Swinemünde | Hafenbauinspektor | O. P. Se. | Regierungspräsident zu Stettin | |
| 33. | Tapiau | Wasserbauinspektor | P. P. Tu. | Regierungspräsident zu Königsberg | |
| 34. | Thorn | do. | W. P. Tn. | Weichselstrombauverwaltung | |
| 35. | Torgau | do. | E. P. Tu. | Elbstrombauverwaltung | |
| 36. | Verden | do. | W. P. Vn. | Weserstrombauverwaltung | |
| 37. | Zehdenick | do. | H. P. Zk. | Regierungspräsident zu Potsdam | |
| 38. | Zölp | do. | O. P. Zp. | Regierungspräsident zu Königsberg | |

**Buchstabenzeichen zur Bezeichnung des Heimathsstaates außerpreußischer Schiffe:*)**

1) für Schiffe deutscher Bundesstaaten und zwar für

anhaltische . . . . . A. hamburgische . . . . H. mecklenburgische . . . M.
braunschweigische . . . Bg. lippische . . . . . . Le. oldenburgische . . . . O.
bremische . . . . . . Bn. lübeckische . . . . . . L. sächsische . . . . . . . S.

2) für außerdeutsche Schiffe und zwar für

niederländische . . . . N. österreichische . . . . Ö. russische . . . . . . . R.

*) Gilt nicht für die nach rheinischem Verfahren vermessenden Aichbehörden am Dortmund-Ems-Kanal.

Potsdam, den 2. Oktober 1901. Der Regierungspräsident.

---

**335.** **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat September 1901 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

| Laufende Nummer | Es kosteten je 50 Kilogramm | Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow | | Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland | | Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde | | Perleberg für Kreis West-Prignitz | | Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig | | Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin | | Neu-Ruppin für Kreis Ruppin | | Schwedt für Kreis Angermünde | | Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | |
| 1 | Hafer | 7 | 08 | 7 | 70 | 7 | 57 | 7 | 75 | 8 | 22 | 6 | 94 | 7 | 71 | 7 | 22 | 7 | 61 | Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort |
| 2 | Heu | 3 | 02 | 3 | 15 | 3 | 68 | 3 | 15 | 3 | 27 | 3 | 15 | 2 | 36 | 3 | 11 | 3 | 15 | |
| 3 | Richtstroh | 2 | 63 | 2 | 69 | 2 | 98 | 2 | 59 | 3 | 13 | 3 | 29 | 3 | 15 | 3 | 20 | 2 | 63 | |

Potsdam, den 5. Oktober 1901. Der Regierungspräsident.

| Laufende Nummer | Namen der Städte | I. A. Getreide: Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | I. B. Uebrige Markt-: Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Eßkartoffeln | Stroh: Richt- | Krumm- | Heu | Fleisch: Rind-: im Großhandel | im Kleinhandel: von der Keule | vom Bauch |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | | | | Es [kostet] je 1 [Kilogramm] | |
| | | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 1 | Angermünde | 16 20 | 13 07 | 12 77 | 13 17 | 25 — | 28 — | 27 50 | 3 25 | 5 75 | 4 75 | 5 50 | 116 50 | 1 50 | 1 20 |
| 2 | Beeskow | 15 92 | 13 57 | 14 — | 12 99 | 22 50 | 2[illegible] | 45 — | 4 30 | 5 — | — | 5 67 | 105 — | 1 35 | 1 05 |
| 3 | Brandenburg | 15 75 | 13 35 | 13 50 | 14 10 | 23 50 | 25 | 40 — | 4 55 | 4 69 | — | 5 | 87 — | 1 40 | 1 20 |
| 4 | Dahme | 16 47 | 13 99 | 13 57 | 15 — | 26 | 30 | 35 | 4 — | 5 50 | 3 — | 7 | 95 — | 1 20 | 1 — |
| 5 | Eberswalde | 15 97 | 13 53 | 13 88 | 14 — | 25 — | 29 | 32 | 4 50 | 6 50 | — | 6 50 | 101 — | 1 40 | 1 20 |
| 6 | Havelberg | 16 01 | 13 35 | 14 50 | 13 64 | 31 50 | 35 | 39 63 | 4 25 | 4 53 | — | 6 06 | 109 25 | 1 30 | 1 10 |
| 7 | Jüterbog | 15 70 | 13 73 | 14 88 | 14 88 | 35 — | 40 | 45 — | 5 63 | 5 60 | — | 7 — | 110 — | 1 60 | 1 40 |
| 8 | Luckenwalde | 16 10 | 13 86 | 14 40 | 13 79 | 35 — | 35 | 45 — | 4 70 | 5 34 | — | 6 50 | 116 — | 1 20 | 1 20 |
| 9 | Perleberg | 16 — | 13 — | 15 | 14 38 | 24 | 27 | 35 — | 4 13 | 5 25 | — | 5 50 | 120 — | 1 40 | 1 20 |
| 10 | Potsdam | — — | 13 60 | — — | 15 09 | 26 — | 24 — | 31 — | 4 95 | 5 67 | — | 5 81 | 115 31 | 1 60 | 1 51 |
| 11 | Prenzlau | 15 29 | 12 98 | 12 57 | 12 74 | 25 50 | 23 — | 35 — | 5 13 | 6 — | 4 25 | 5 50 | 105 — | 1 40 | 1 15 |
| 12 | Pritzwalk | 16 88 | 12 88 | 13 88 | 1[illegible] 88 | 22 — | 22 50 | 35 — | 4 25 | 4 75 | 3 75 | 5 50 | — | 1 40 | 1 20 |
| 13 | Rathenow | 15 68 | 13 61 | 14 06 | 13 74 | 22 25 | 26 75 | 22 25 | 4 24 | 4 65 | — | 5 53 | 110 — | 1 50 | 1 20 |
| 14 | Neu-Ruppin | 15 — | 13 69 | [illegible] 50 | 14 17 | 35 | 35 — | 55 — | 4 13 | 6 | 4 | 4 50 | 106 — | 1 45 | 1 25 |
| 15 | Schwedt | 16 38 | 13 5[illegible] | 14 — | 13 76 | 26 67 | 31 25 | 37 50 | 4 50 | 6 20 | — | 5 93 | — — | 1 40 | 1 20 |
| 16 | Spandau | 16 25 | 13 55 | 14 50 | 14 60 | 26 50 | 37 50 | 42 | 4 50 | 6 25 | — | 6 35 | 116 — | 1 50 | 1 20 |
| 17 | Strausberg | 16 50 | 14 — | 16 | 16 | 30 | 30 — | 35 | 4 — | 5 | 6 — | 9 | 120 — | 1 80 | 1 40 |
| 18 | Teltow | | 14 02 | 13 55 | 14 | 34 | 33 | 38 | 4 90 | 5 75 | 4 75 | 5 50 | 120 — | 1 50 | 1 30 |
| 19 | Templin | 14 50 | 12 50 | 12 25 | 12 25 | 30 | 32 | 46 — | 3 — | 6 70 | 5 50 | 6 — | 100 — | 1 20 | 1 — |
| 20 | Treuenbrietzen | 16 | 13 75 | 14 | 13 75 | 25 | 24 — | 30 — | 4 50 | 5 — | — | 6 — | — — | 1 40 | 1 20 |
| 21 | Wittstock | 16 50 | 13 27 | 14 | 13 20 | 24 | 34 | 40 — | 4 16 | 5 67 | 4 — | 5 — | 105 — | 1 25 | — 98 |
| 22 | Wriezen a. O. | 15 95 | 13 33 | 14 07 | 13 50 | 23 | 23 | 31 | 4 — | 6 50 | 4 50 | 6 50 | 115 — | 1 30 | 1 20 |
| | Durchschnitt | 15 95 | 13 47 | 13 99 | 13 95 | — — | — — | — — | 4 37 | 5 71 | — — | 5 99 | 109 06 | — — | — — |

Potsdam, den 8. Oktober 1901.

Oeffentliche Ausspielung.

**337.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. d. M. dem Komite für den Zuchtmarkt für edlere Pferde in Neubrandenburg die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des im Mai k. J. in Neubrandenburg stattfindenden Zuchtmarktes veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Hannover und Schleswig-Holstein — jedoch mit Ausschluß des Stadtkreises Berlin — Loose zu vertreiben.

Potsdam, den 5. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident.

## Verordnung.

Sonntagsruhe im Barbiergewerbe.

**338.** Im Anschluß an meine Verordnung vom 21. März 1895 — Amtsblatt S. 112 zu e. — bestimme ich gemäß § 41 b. der Reichsgewerbeordnung, daß in dem Bezirk der Barbier- ꝛc. Innung in Eberswalde und zwar in Eberswalde, Biesenthal, den Amtsbezirken Trampe, Hohenfinow, Heegermühle, Wolfswinkel und Lichterfelde im Kreise Oberbarnim der Betrieb des Barbier- und Friseurgewerbes an Sonn- und Feiertagen nur bis 2 Uhr Nachmittags stattfinden darf.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Oktober d. J. in Kraft. Potsdam, den 5. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident.

## Preise im Monat September 1901.

| Waaren. Fleisch: Schweine- | Kalb- | Hammel- | Geräucherter Speck (hiesiger) | Eßbutter | Eier | II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats. Mehl zur Speisebereitung aus Weizen | Roggen | Gersten- Graupe | Gersten- Grütze | Buchweizengrütze | Hafergrütze | Hirse | Reis (Java), mittlerer | Kaffee: Java, mittlerer, roh | Kaffee: Java gelb in gebrannten Bohnen | Speisesalz | Schweineschmalz, hiesiges |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| kostet Kilogramm | | | | | 1 Schock (60 Stück) | Es kostet je 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | |
| M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 1 40 | 1 45 | 1 40 | 1 80 | 2 50 | 4 10 | — 30 | — 25 | — 55 | — 35 | — 40 | — 45 | — 40 | — 50 | 2 70 | 3 30 | — 20 | 1 60 |
| 1 40 | 1 15 | 1 40 | 1 60 | 2 40 | 3 15 | — 45 | — 25 | — 50 | — 40 | — 35 | — 60 | — 40 | — 60 | 2 40 | 3 40 | — 20 | 1 50 |
| 1 35 | 1 30 | 1 35 | 1 70 | 2 30 | 4 30 | — 30 | — 25 | — 40 | — 40 | — 40 | — 40 | — 36 | — 50 | 2 — | 2 80 | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 — | 1 20 | 1 80 | 2 40 | 3 60 | — 30 | — 20 | — 40 | — 50 | — 40 | — 60 | — 40 | — 50 | 2 50 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| 1 50 | 1 30 | 1 45 | 1 60 | 2 40 | 4 80 | — 26 | — 21 | — 40 | — 40 | — 40 | — 40 | — 40 | — 60 | 2 60 | 3 40 | — 20 | 1 40 |
| 1 40 | 1 30 | 1 30 | 1 65 | 2 48 | 3 65 | — 30 | — 16 | — 45 | — 40 | — 46 | — 47 | — 40 | — 51 | 2 40 | 3 50 | — 20 | 1 75 |
| 1 40 | 1 30 | 1 40 | 1 80 | 2 60 | 4 — | — 34 | — 16 | — 50 | — 60 | — 50 | — 50 | — 40 | — 40 | 2 50 | 2 50 | — 20 | 1 — |
| 1 40 | 1 20 | 1 40 | 1 60 | 2 50 | 4 — | — 32 | — 22 | — 50 | — 36 | — 50 | — 60 | — 35 | — 60 | 2 — | 2 60 | — 20 | 1 30 |
| 1 40 | 1 50 | 1 35 | 1 80 | 2 21 | 3 — | — 20 | — 23 | — 33 | — 25 | — 45 | — 45 | — 33 | — 45 | 2 50 | 2 90 | — 19 | 1 60 |
| 1 65 | 1 40 | 1 35 | 1 59 | 2 54 | 3 99 | — 35 | — 26 | — 50 | — 50 | — 40 | — 45 | — 4[illegible] | — 55 | 2 50 | 3 10 | — 20 | 1 60 |
| 1 45 | 1 10 | 1 15 | 1 70 | 2 40 | 4 20 | — 20 | — 27 | — 45 | — 45 | — 45 | — 55 | — 35 | — 55 | 2 60 | 3 — | — 20 | 1 70 |
| 1 30 | 1 10 | 1 30 | 1 70 | 2 12 | 3 05 | — 30 | — 25 | — 40 | — 40 | — 40 | — 50 | — 40 | — 45 | 2 40 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| 1 50 | 1 40 | 1 40 | 1 60 | 2 45 | 4 12 | — 34 | — 28 | — 45 | — 48 | — 48 | — 48 | — 48 | — 55 | 2 30 | 3 5 | — 20 | 1 60 |
| 1 50 | 1 25 | 1 35 | 1 60 | 2 50 | 3 70 | — 40 | — 30 | — 60 | — 50 | — 50 | — 50 | — 50 | — 50 | 2 90 | 4 — | — 20 | 1 60 |
| 1 40 | 1 20 | 1 40 | 1 60 | 2 40 | 4 35 | — 35 | — 25 | — 50 | — 30 | — 40 | — 50 | — 50 | — 60 | 2 80 | 3 60 | — 20 | 1 8[illegible] |
| 1 60 | 1 50 | 1 50 | 1 60 | 2 50 | 3 70 | — 38 | — 28 | — 35 | — 37 | — 40 | — 48 | — 45 | — 53 | 2 50 | 2 80 | — — | — — |
| 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 60 | 2 40 | 4 80 | — 30 | — 25 | — 40 | — 40 | — 45 | — 45 | — 50 | — 60 | 2 20 | 3 20 | — 20 | 1 80 |
| 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 50 | 2 40 | 4 20 | — 38 | — 28 | — 45 | — 35 | — 43 | — 55 | — 45 | — 55 | 2 35 | 2 65 | — 20 | 1 50 |
| 1 40 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 50 | 4 40 | — 30 | — 25 | — 50 | — 50 | — 50 | — 40 | — 50 | — 50 | 2 30 | 2 60 | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 25 | 4 — | — 30 | — 25 | — 50 | — — | — 50 | — 50 | — 30 | — 50 | — — | — — | — 20 | 1 60 |
| 1 25 | 1 07 | 1 06 | 1 53 | 2 31 | 3 34 | — 26 | — 22 | — 35 | — 35 | — 35 | — 42 | — 20 | — 45 | 2 10 | 2 80 | — 20 | 1 55 |
| 1 40 | 1 20 | 1 40 | 1 40 | 2 30 | 4 40 | — 33 | — 33 | — 45 | — 30 | — 40 | — 45 | — 45 | — 45 | 2 30 | 3 — | — 20 | 1 40 |

Der Regierungspräsident.

### Polizei-Verordnung,

betr. Abänderung des ersten Absatzes des § 37 der Baupolizeiordnung vom 22. August 1898.

**339.** Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Potsdam nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Der erste Absatz des § 37 der Baupolizeiordnung für einen Theil Charlottenburgs und die innerhalb der Berliner Ringbahn belegenen Vorortsbezirke vom 22. August 1898 — Amtsblatt Stück 34, Sonderbeilage — erhält nachstehende Fassung:

Als Räume, welche nicht zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, gelten insbesondere: Flure, Treppen, Corridore, Bodenräume, Bedürfnißanstalten, die für den Hausbedarf bestimmten Badestuben, ferner Wintergärten und Rollkammern, Speisekammern und ähnliche Vorrathsräume, Räucherkammern, Gewächshäuser, Kegelbahnen, Heizräume, Kessel- und Maschinenräume, wenn sie nur Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Aufzugsbetrieben dienen, Wein-, Bier- und Branntweinkellereien und Räume, welche zur Lagerung von Waaren und zur Aufbewahrung von Gegenständen, einschließlich der damit nothwendigerweise verbundenen Arbeiten bestimmt sind.

Potsdam, den 5. Oktober 1901.

**340.** # Nachweisung

der Zeiten, zu welchen die Eisenbahn-Drehbrücken über die Havel bei Spandau im Zuge der Strecken Berlin—Hamburg und Berlin—Lehrte für den Schiffsverkehr geöffnet sind. Gültig bis zum 30. April 1902.

Es sind für den Schiffsverkehr geöffnet:

I. Die Drehbrücke im Zuge der Strecke Berlin—Hamburg

| Lfd. Nr. | von Stde. | von Min. | bis Stde. | bis Min. | Zeitdauer Min. | Zwischen den Zügen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 12 | 59 | 1 | 13 | 14 | 245 L—1102 |
| 2 | 2 | 23 | 3 | 05 | 42 | 2021 L—233 L |
| 3 | 3 | 20 | 4 | 51 | 91 | 233 L—2467 A. |
| 4 | 5 | 57 | 6 | 27 | 30 | 2001 L—203 L |
| 5 | 7 | 21 | 7 | 41 | 20 | 503 L—506 |
| 6 | 9 | 54 | 10 | 15 | 21 | 202 A—510 |
| 7 | 11 | 34 | 11 | 41 | 7 | 17 L—511 |
| 8 | 11 | 56 | 12 | 03 | 7 | 511—4 L |
| 9 | 12 | 56 | 1 | 08 | 12 | 512—207 L |
| 10 | 2 | 01 | 2 | 11 | 10 | 514—513 |
| 11 | 3 | 26 | 3 | 37 | 11 | 515—201 A |
| 12 | 4 | 28 | 4 | 34 | 6 | B 62—2003 L |
| 13 | 5 | 21 | 5 | 34 | 13 | 517—8 A |
| 14 | 8 | 57 | 9 | 05 | 8 | 523—B 36 |
| 15 | 10 | 28 | 10 | 57 | 29 | 6 L—9 A |
| 16 | 11 | 46 | 11 | 51 | 5 | 2466 A—2022 L |

II. Die Drehbrücke im Zuge der Strecke Berlin—Lehrte

| Lfd. Nr. | von Stde. | von Min. | bis Stde. | bis Min. | Zeitdauer Min. | Zwischen den Zügen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 | 20 | 1 | 28 | 8 | 3019 L—2461 A |
| 2 | 1 | 43 | 1 | 50 | 7 | 2461 A—9064 A |
| 3 | 3 | 15 | 3 | 48 | 33 | 5814 L—8640 |
| 4 | 4 | 03 | 4 | 13 | 10 | 8640—5817 L |
| 5 | 5 | 15 | 5 | 28 | 13 | 8745—3022 L |
| 6 | 5 | 43 | 5 | 52 | 9 | 3022 L—5815 L |
| 7 | 6 | 07 | 6 | 34 | 27 | 5815 L—3027 L |
| 8 | 7 | 21 | 7 | 43 | 22 | 7072 A—7061 A |
| 9 | 7 | 58 | 8 | 12 | 14 | 7061 A—3010 L |
| 10 | 8 | 38 | 8 | 41 | 3 | 5801 L—8634 |
| 11 | 10 | 30 | 10 | 40 | 10 | 8642—3007 L |
| 12 | 11 | 16 | 11 | 20 | 4 | 7060 A—8605 |
| 13 | 11 | 55 | 12 | 02 | 7 | 8607—3014 L |
| 14 | 12 | 25 | 12 | 35 | 10 | 8645—9051 A |
| 15 | 12 | 50 | 12 | 58 | 8 | 9051 A—8730 |
| 16 | 1 | 50 | 2 | 03 | 13 | 7074 A—3230 L |
| 17 | 2 | 51 | 2 | 55 | 4 | 3025 L—B 23 |
| 18 | 3 | 23 | 3 | 55 | 32 | 8641—3011 L |
| 19 | 4 | 10 | 4 | 26 | 16 | 3011 L—8736 |
| 20 | 4 | 50 | 5 | 09 | 19 | 9072 A—7071 A und L 9 |
| 21 | 5 | 27 | 5 | 33 | 6 | 2020 A und 26 A—9169 A |
| 22 | 5 | 50 | 6 | 03 | 13 | 9054 A—2691 A |
| 23 | 6 | 18 | 6 | 30 | 12 | 2691 A—3029 L |
| 24 | 6 | 45 | 7 | 47 | 62 | 3029 L—7053 A |
| 25 | 8 | 05 | 8 | 10 | 5 | 3020 L—3013 L |
| 26 | 8 | 25 | 8 | 43 | 18 | 3013 L—2504 L |
| 27 | 9 | 59 | 10 | 26 | 27 | 2516 L—8734 |
| 28 | 11 | 30 | 11 | 37 | 7 | 8735—8608 |

Anmerkung. Die Schließung der Drehbrücke erfolgt ungefähr 10 Minuten vor dem planmäßigen Eintreffen bezw. Abfahren der Züge in Spandau, die Wiedereröffnung ungefähr 5 Minuten nach Durchfahrt der Züge. Den in der vorstehenden Nachweisung gemachten Zeitangaben sind die fahrplanmäßigen Ankunfts- und Abfahrtszeiten zu Grunde gelegt. Bei Zugverspätungen und bei Ablassung von Sonderzügen und Maschinen ändern sich die Zeiten, zu welchen die Brücke für den Schiffsverkehr zu öffnen ist, entsprechend den thatsächlichen Verhältnissen des Eisenbahnbetriebes. Potsdam, den 3. Oktober 1901. Der Regierungspräsident.

Oeffnung der Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam für die Schiffahrt.

**341.** Die Oeffnungszeiten für die Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam sind während der Zeit vom 1. Oktober d. J. bis Ende März 1902 wie folgt festgesetzt worden:

1) von 12·02 bis 12·35 Nachmittags,
2) „ 2·50 „ 3·10 „
3) „ 4·22 „ 4·35 „
4) „ 7·17 „ 7·30 „ (soweit Tageshelle herrscht).

Während des Monats April 1902 ist die Brücke außerdem von 4·25 bis 4·55 Vormittags geöffnet.

Durch Verspätungen fahrplanmäßiger Züge, Ablassung von Bedarfs- oder Sonderzügen ɪc., sowie durch alle sonstigen Betriebszufälle werden die vorstehend festgesetzten Oeffnungszeiten im Bedarfsfalle beschränkt.

Potsdam, den 4. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident.

Barbierinnung in Wusterhausen a. D.

**342.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Dezember 1901 eine Zwangsinnung für das Barbierhandwerk in den Gemeinden Wusterhausen a./D., Neustadt a./D., [illegible], Sievers-

dorf, Loegow und Dreetz mit dem Sitze in Wusterhausen und dem Namen „Barbierinnung in Wusterhausen" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an. Zugleich scheiden zu demselben Zeitpunkte die genannten Gemeinden aus dem Bezirke der Barbier- rc. Innung in Neu-Ruppin aus.

Potsdam, den 29. September 1901.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

**343.** Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

| Namen: | bisheriger Beschäftigungsort: |
|---|---|
| Stanislaus Walczak<br>Jakob Katschmarek<br>Josef Chmielewski | Parmen<br>Kreis Templin. |

Die Genannten sind festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 8. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident.

Schwedisch-Norwegisches General-Konsulat.

**344.** Der Bankier Robert v. Mendelsohn ist zum Schwedisch-Norwegischen General-Konsul in Berlin ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 5. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

**345.** **Viehseuchen.**

**I. Festgestellt:**

a. Milzbrand. Kreis West-Havelland: Mötzow, Roskow, Groß-Behnitz.

b. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Heinersdorf.

c. Brustseuche. Stadtkreis Brandenburg: Unter den Remonten der 1. reit. Batterie Feldartillerie-Regiments № 3.

**II. Erloschen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ost-Prignitz: Gut Fretzdorf.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Rummelsburg.

Potsdam, den 8. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident.

**Benachrichtigung und Anleitung**

über die Behandlung von Luftballons und zugehörigen Apparaten, welche im Regierungsbezirk Potsdam aufgefunden werden.

**346.** Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten, in welche Menschen nicht mehr vorzudringen vermögen, läßt man fast in allen Staaten Europas von Zeit zu Zeit kleinere oder größere Luftballons steigen, die Instrumente tragen, welche auf einer geschwärzten Papierfläche selbstthätig Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit und so weiter ausführen. Für die nächsten Jahre finden derartige Auffahrten an den ersten Donnerstagen eines jeden Monats gleichzeitig in England, Frankreich, Elsaß-Lothringen, Bayern, Preußen, Oesterreich und Rußland statt, außerdem aber noch gelegentlich an anderen Tagen. In Preußen erfolgen dieselben seitens des **Aeronautischen Observatoriums des Königlichen Meteorologischen Instituts am Tegeler Schießplatz bei Berlin**; die Ballons, Instrumente und aller Zubehör sind demnach fiskalisches Eigenthum.

Da diese Ballons „unbemannt" sind, d. h. nur Apparate, aber keine Person tragen, muß man erwarten, daß sie, von verständigen Leuten gefunden, in zweckmäßiger Weise aufbewahrt und zurückgeschickt werden. Um den Bewohnern des Kreises die Möglichkeit einer sachgemäßen Mitwirkung bei diesen wichtigen und in allen Kulturstaaten geübten Versuchen zu gewähren, seien folgende Erläuterungen und Vorschriften bekannt gegeben und die nachgeordneten Behörden ersucht, deren Befolgung anzuempfehlen bezw. zu überwachen.

1. Zum Emporheben der Instrumente werden meistens Luftballons, die mit Gas gefüllt sind, gelegentlich aber auch Drachenflächen verwandt, die an einem Stahldraht gehalten und durch die Wirkung des Windes zum Aufsteigen gebracht werden. Die Ballons sind entweder aus Stoff, oder aus Gummi, oder aus Papier hergestellt, an ihrem unteren Theile haben sie eine Oeffnung, aus der man durch vorsichtiges Drücken auf den Ballon das Gas entleeren kann, besonders leicht, wenn man diese Oeffnung hierbei nach oben bringt.

Papierballons, deren Hülle an sich ohne Werth ist, können ohne Weiteres durch Zerreißen entleert werden. Bei dieser Thätigkeit ist selbstverständlich **jedes offene Feuer** (Cigarre, Pfeife, Streichholz oder anderes) **mit größter Sorgfalt fern zu halten**, da das Gas leicht zum **Explodiren** gebracht werden könnte. Ballons aus Stoff und Gummi müssen mit thunlichster Sorgfalt behandelt und deshalb z. B. aus Bäumen möglichst ohne Verletzungen frei gemacht werden.

Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holzstäben bestehenden Kastens, der theilweise mit Baumwollstoff bekleidet ist. Befindet sich, was **meist** nicht der Fall ist, noch ein längeres Stück Stahldraht an dem Drachen, so ist, falls die Möglichkeit vorliegt, daß dieses eine elektrische Starkstrom-Leitung berühren kann, jedes Ergreifen desselben mit den bloßen Händen, oder Berühren mit unbedeckten Körpertheilen sorgfältig zu vermeiden. Dagegen beseitigt ein um die Hände gewickeltes trockenes Tuch jede Gefahr. Man vermeide jede unnöthige Beschädigung des sehr zerbrechlich gebauten Drachens.

2. Ist der Ballon oder Drache bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so ist bei den Versuchen, ihn festzuhalten, mit aller Vorsicht zu verfahren, um nicht umgerissen und hierbei beschädigt zu werden. Ein schnelles Umschlingen der herabhängenden Leine um einen festen Pfahl oder Baum ist am vortheilhaftesten, um seine Bewegung aufzuhalten.

3. Das an dem Ballon oder Drachen hängende Instrument ist von besonderem Werthe und muß deshalb mit der äußersten Vorsicht behandelt werden. Sobald man das mit Metallpapier bekleidete kleine Körbchen, in dem der Apparat untergebracht ist, in der Luft ergreifen kann, oder wenn man es am Erdboden, oder in einem Baume hängend findet, schneide man es, ohne im Geringsten mit den Fingern hineinzugreifen, ab und stelle es uneröffnet vorsichtig bei Seite, wenn möglich, in einen geschützten Raum, wo es auch vor dem Regen bewahrt ist. Sind an dem Körbchen noch besondere Vorschriften angebracht, so führe man diese sofort aus, z. B. wenn gebeten wird, an einer besonders bezeichneten Schnur so lange zu ziehen, bis eine Feder aufschnappt, was zum Zwecke hat, eine nachträgliche Zerstörung der auf mit Ruß geschwärztem Papier erfolgten Aufzeichnungen zu verhindern.

4. Ballon, Netz, Fallschirm, Drachen und alle zugehörigen Theile sind ebenfalls sorgfältig aufzubewahren.

5. Bei allen innerhalb des Königsreichs Preußen und der übrigen deutschen Bundesstaaten, außer dem Reichslande Elsaß-Lothringen, Bayern, Württemberg und Baden gefundenen Ballons, Drachen und Apparaten, ist **sofort** eine telegraphische Depesche an das **Aeronautische Observatorium, Reinickendorf—West bei Berlin,** abzuschicken, in der die Adresse des Finders **genau** angegeben ist. Auch bei **ausländischen Ballons**, die nicht selten in Nord- und Mitteldeutschland landen, ist zuerst eine solche Depesche nach Reinickendorf—Berlin zu schicken. Ballon und Apparat werden entweder abgeholt oder nach weiter erfolgender Vorschrift durch die Post zurückgefordert werden.

6. Für jeden aufgefundenen und in sachgemäßer Weise behandelten Ballon oder Apparat wird an den oder die Finder eine Belohnung gezahlt, die von 5 bis 20 Mark betragen kann, je nachdem die Bergung mehr oder weniger sorgfältig erfolgt ist, worüber sich das Königliche Meteorologische Institut die Entscheidung vorbehält; außerdem werden alle sonstigen Kosten, auch für die Depesche, zurückerstattet.

**65.** **Marktpreise für den Monat**

A. Engros-Markt-Preise

| | Weizen | | | Roggen | | | Futter-Gerste | | | Hafer | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | gut | mittel | gering | gut | mittel | gering | gut | mittel | gering | gut | mittel |
| | Es kostet | | | | | | | | | | |
| | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| in Berlin . . . . | — — | — — | — — | 13 81 | 13 75 | 13 74 | 14 41 | 13 63 | 12 57 | 15 75 | 14 85 |
| in Charlottenburg | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| in Schöneberg . . | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| in Rixdorf . . . . | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

| | Erbsen (gelbe zum Kochen) | Speise-Bohnen (weiße) | Linsen | Kartoffeln | Rindfleisch von der Keule | Rindfleisch Bauchfleisch | Schweinefleisch | Kalbfleisch | Hammelfleisch | Speck (geräuchert) | Eßbutter | Eier (60 Stück) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet je 1 Kg. | | | | Es kostet je 1 Kilogramm | | | | | | | |
| | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| in Berlin . . . . | 32 50 | 36 90 | 46 10 | 6 50 | 1 [illegible] | 1 15 | 1 44 | 1 39 | 1 39 | 1 56 | 2 37 | 3 40 |
| in Charlottenburg | 32 50 | 35 — | 50 — | 5 50 | 1 50 | 1 10 | 1 60 | 1 55 | 1 30 | 1 70 | 2 40 | 3 — |
| in Schöneberg . . | 35 41 | 35 | 43 88 | 5 21 | 1 [illegible] | 1 43 | 1 48 | 1 40 | 1 27 | 1 50 | 2 50 | 3 58 |
| in Rixdorf . . . . | — — | — — | — — | 4 73 | 1 28 | 1 04 | 1 56 | 1 30 | 1 11 | 1 48 | 2 30 | 3 66 |

Berlin, den 5. Oktober 1901.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Zuweisung der Parochie Eichwalde zur Diözese Königs-Wusterhausen.

**63.** Die unter dem gemeinsamen Pfarramt Eichwalde verbundenen Kirchengemeinden Eichwalde und Schmöckwitz werden zum 1. Oktober 1901 von der Diözese und Kreissynode Storkow abgezweigt und der Diözese und Kreissynode Königs-Wusterhausen zugewiesen.

Berlin, den 21. September 1901.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellen-Erledigung.

**64.** Erledigt wird die Pfarrstelle Privatpatronats zu Reetz, Diözese Belzig, durch Emeritirung des Pfarrers Jahn zum 1. Februar 1902.

Im Falle von Streitigkeiten wird das Königliche Landrathsamt entscheiden, welchen Personen die Belohnung gebührt.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die thunlichste Förderung und Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Ganz besonders ist durch Belehrung und gelegentlich gutes Beispiel darauf hinzuwirken, daß jedes Oeffnen oder Berühren der Apparate in ihren inneren Theilen, die sehr leicht zerbrechlich sind, ganz besonders aber an der mit geschwärztem Papier oder Metall überzogenen Walze oder Trommel den wissenschaftlichen Werth des Aufstieges unwiderruflich vernichtet und daß auch aus diesem Grunde die Höhe der Belohnung in erster Linie davon abhängt, ob die Aufzeichnungen durch die Schuld oder Ungeschicklichkeit der Finder verdorben worden sind, oder nicht.

Potsdam, den 3. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Verleihung des Enteignungsrechts.

**64.** Auf Ihren Bericht vom 19. August d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Herstellung der Christiania-Straße erforderlichen Flächen, welche auf den anbei zurückfolgenden Planen roth angelegt sind, hiermit das Enteignungsrecht verleihen.

Neues Palais, den 27. August 1901.

gez. **Wilhelm R.**

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

gegengez. Schönstedt.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 2. Oktober 1901.

Der Polizei-Präsident.

von Windheim.

**August 1901.**

im Monatsdurchschnitt.

| Hafer gering | Erbsen gut | Erbsen mittel | Erbsen gering | Futter-Erbsen | Mais | Richtstroh | Heu | Kartoffeln | Rindfleisch | Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm. Hafer | Stroh | Heu |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| je ein D[illegible] | | | | | | | | | | | | |
| ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| 13 92 | — — | — — | — — | 16 35 | [illegible] 95 | 6 [illegible] | [illegible] 93 | 5 50 | [illegible] 04 | [illegible] | [illegible] | 4 27 |
| — — | — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | 6 65 | 6 97 | — — | — — | — — | — — | — — |

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats September 1901.

| | Mehl zur Speisebereitung aus Weizen | Mehl zur Speisebereitung aus Roggen | Gersten- Graupe | Gersten- Grütze | Buchweizen-Grütze | Hafergrütze | Hirse | Reis (Java, mittlerer) | Kaffee Java mittlerer (roh) | Kaffee Java in gebr. Bohnen | Kaffee Java, gelb (in gebr. Bohnen) | Speisesalz | Schweineschmalz (hies.) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet je ein Kilogramm | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| in Berlin . . . . | — 35 | — 31 | — 35 | — [illegible] | — 35 | — 41 | — [illegible] | — [illegible] | 2 [illegible] | [illegible] | 3 72 | — 21 | 1 50 |
| in Charlottenburg | — 37 | — 31 | — 43 | — 41 | — 41 | — 45 | — 39 | — 54 | 2 25 | — — | 2 52 | — [illegible] | 1 37 |
| in Schöneberg . . | — 35 | — 30 | — 40 | — 43 | — 45 | — 45 | — 45 | — 60 | 2 35 | — — | 2 90 | — 20 | 1 30 |
| in Rixdorf . . . . | — 33 | — 30 | — 43 | — 35 | — 40 | — 40 | — 40 | — 60 | 2 10 | — — | 2 4[illegible] | — 21 | 1 45 |

Der Polizei-Präsident.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

**119.** Bei der Posthülfstelle in Colpin bei Storkow (Mark) wird am 9. Oktober d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 5. Oktober 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

**120.** Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Neuenhagen (Ostbahn), Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Altendorf (Werra), Bodenwerder, Daraun, Freystadt (Niederschlesien), Funkebüttel, Glöwen, Groß-

düngen, Hamborn, Heudeber, Lünen, Saarlouis, Sagard, Sembten, Sterkrade und Subkau zugelassen worden.

Potsdam, den 5. Oktober 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Cementkanal für Fernsprechkabel ꝛc.

**121.** Bei dem Kaiserlichen Postamt 9 hier, W. Potsdamer Platz 4 bis 6, liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel sowie eines Rohrpostlaufrohrs nebst einem Kabelschutzrohr auf dem südlichen Bürgersteig des Leipziger Platzes.

Berlin C. 2, den 1. Oktober 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1. August 1900.

**32.** Die nach unserer Bekanntmachung vom 27sten August d. J. in dem Waarenverzeichniß unter I. A. eingetretenen Aenderungen bezw. Erweiterungen, durch welche die Artikel „Einstreupulver für Stalldünger, aus Superphosphat, rohem Kalisalz und Gyps oder nur aus zweien dieser Stoffe zusammengesetzt", und „Kartoffeldünger (Gemisch von Superphosphat, schwefelsaurem Ammoniak, Chilesalpeter und Horn- oder Blutmehl)" dem Ausnahmetarif eingereiht sind, haben vom 15. Oktober d. J. ab für den ganzen Bereich des Ausnahmetarifs Geltung.

Berlin, den 28. September 1901.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

## Personal-Chronik.

Der Oberforstmeister Graf von Bethusy-Huc hat seine Dienstgeschäfte als Oberforstmeister und Mitdirigent der Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B. bei der hiesigen Regierung übernommen.

Der nach der Bekanntmachung in Stück 23 Seite 265 des diesjährigen Amtsblatts zum kommissarischen Amtsvorsteher der Amtsbezirke 5, 6, 7, 25 und 27 (Netzen, Lehnin, Jeserig b./Br., Rädel und Cammer), Kr. Zauch-Belzig, ernannte Königliche Stationsvorsteher a. D. Schulz hat seinen Wohnsitz in Lehnin genommen.

Bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Personalveränderungen eingetreten: Der Ober-Regierungsrath Dr. Jungck ist zum Geheimen Finanzrath und Dirigenten der Direktion sowie zum Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommission für Berlin ernannt. Der Ober-Regierungsrath Fromme aus Magdeburg ist der Direktion als Stellvertreter des Dirigenten und Abtheilungs-Dirigent überwiesen und zum Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission für Berlin ernannt. Der Regierungsrath Michaelis ist in die allgemeine Staatsverwaltung übernommen. Der Regierungssekretär Besser ist in den Ruhestand versetzt und der Regierungssekretär Beer verstorben. Die Militärsupernumerare Reiß und Bernhardt sind zu Regierungssekretären ernannt. Der Regierungssekretär Neese ist von der Regierung zu Königsberg zur Direktion versetzt. Der Militäranwärter Passarge ist als Militärsupernumerar übernommen. Die Kanzleidiätare Schulze und Dahle sind ausgeschieden. Der Militäranwärter Schrapel ist als Kanzleidiener angestellt.]

Der Oberlehrer Professor Dr. Mohr ist vom Gymnasium in Cottbus in gleicher Eigenschaft an das Wilhelms-Gymnasium in Berlin versetzt worden.

Der Oberlehrer am Französischen Gymnasium in Berlin Dr. Sydow ist vom 1. November d. Js. ab in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Spandau versetzt worden.

Der Turnlehrer Fehringer ist als Turnlehrer am Friedrichs-Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Hennig ist endgiltig als Lehrer an dem städtischen Erziehungshause für verwahrloste Knaben in Lichtenberg angestellt worden.

Die technische Lehrerin Herzog ist endgiltig als technische Lehrerin an dem Erziehungshause für verwahrloste Mädchen in Klein-Beeren angestellt worden.

Dem Küster und Lehrer Hanitzsch zu Marquardt, Diözese Potsdam II., ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Den bisherigen Hülfsdienern am Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin, Gustav Bobbermin und Berthold Schmidt, ist je eine etatsmäßige Dienerstelle an diesem Institut verliehen worden.

### Personalveränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle a. S. im 3. Vierteljahre 1901.

Bei der Berginspektion zu Rüdersdorf wurde der Kassenbuchhalter Faktor Hoffmeyer auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt; an seine Stelle trat der Schichtmeister Raßmus vom Salzamte zu Schönebeck.

### Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

**Etatsmäßig angestellt sind** der Postpraktikant Causse aus Müritz in Brandenburg (Havel) als Postsekretär und die Telegraphengehülfin Ripke in Potsdam als solche.

**Ernannt sind** der Ober-Postdirektionssekretär Vogt in Spandau zum Postkassirer, der Postsekretär Bormann in Potsdam zum Ober-Postdirektionssekretär und der Postassistent Bindrich in Potsdam zum Kanzlisten.

**Uebertragen ist die Wahrnehmung** der Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamt in Jüterbog dem Postsekretär Krautwurst aus Neurode und der Vorsteherstelle bei dem Postamt II. in Neustadt (Dosse) 1 (Bhf.) dem Postsekretär Wrege aus Hamm (Westf.).

**Versetzt sind** der Postmeister Fleck von Tiegenhof nach Dahme (Mark), die Ober-Postassistenten Frost von Angermünde nach Schwedt und Baldszus von Wittenberge (Bez. Potsdam) nach Neustadt (Dosse) 2 (Stadt) — letzterer unter Ernennung zum Postverwalter, der Postverwalter Pickert von Neustadt

(Dosse) 2 (Stadt) nach Meyenburg (Prignitz) und der Postassistent Fick von Jüterbog nach Ahrensböck.

**In den Ruhestand treten** der Postdirektor von Probst in Pritzwalk, der Ober-Telegraphenassistent Schrey in Angermünde und der Postverwalter Schumann in Kremmen.

## Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

**31.** Veränderungen von Bezirksgrenzen.

| Tag der Genehmigung | Bezeichnung der Grundstücke | Bisheriger Kommunalbezirk | Künftiger Kommunalbezirk |
|---|---|---|---|
| 27. Septbr 1901. | Die Mitte des neuen Flußlaufes der Dömnitz ist als Grenze zwischen dem Gemeindebezirk Kubbier und dem Gutsbezirk Groß-Langerwisch festgestellt. Damit werden umgemeindet: | | |
| | a. die Parzellen Kartenblatt 1 № 420/48, 422/48, 423/48, 427/49, 428/49, 431/49, 432/49, 425/49, 435/50, 437/50, 438/50, 440/50, 441/50, zu 1057/469, zu 1090/466, zu 420/48, zu 422/48, zu 423/48, zu 425/49, zu 427/49, zu 1027/444, zu 428/49, zu 431/49, zu 1061/450, zu 1070/450, zu 1077/453, zu 435/50, zu 437/50, zu 438/50, zu 440/50 und zu 441/50 der Gemarkungskarte; | Gutsbezirk Groß-Langerwisch | Gemeindebezirk Kubbier |
| | b. die Parzellen Kartenblatt 1 № 1225/361, 1227/364, 1228/383, 1230/386 1233/401, 1234/403, 1235/410, 1236/411, 1237/418, 1239/420, 1241/436, zu 1264/438, 1242/437, zu 1264/438, 1243/440, 1246/444, 1247/445, 1250/452, 1252/453, 1254/469, 1255/466, 1257/466, 1258/473, 1260/475, 1261/482, zu 1225/361, zu 1227/364, zu 1228/383, zu 1230/386, zu 1233/401, zu 1234/403, zu 1235/410, zu 1236/411, zu 1237/418, zu 1239/420, zu 1241/436, zu 1242/437, zu 1243/440, zu 434/49, zu 1246/444, zu 434/49, zu 1247/445, zu 434/49, zu 1250/452, zu 1252/453, zu 1254/469, zu 1255/466, zu 1257/466, zu 1258/473, zu 1260/475 und zu 1261/482 der Gemarkungskarte. | Gemeindebezirk Kubbier | Gutsbezirk Groß-Langerwisch |

Kyritz, den 2[illegible]. September 1901. Namens des Kreisausschusses der Vorsitzende.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Elektrotechniker Hermann Meißner, geboren am 8. November 1858 zu Lobnus, amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. Juni 1901 ausgewiesen.

Der Maler Franz Bruno Eom, geboren am 15ten August 1876 zu Chemnitz in Sachsen, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. August 1901 ausgewiesen.

Der Zahntechniker Gustav Jiricny, geboren 9. Dezember 1881 zu Olmütz, Oesterreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. August 1901 ausgewiesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Laufende Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen | Alter und Heimath des Ausgewiesenen | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2 | 3 | 4 | 5. | 6. |
| | | a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Rudolph Magdich, Koch und Konditor, | geboren am 2. Januar 1874 zu Tesar, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, | wiederholter Diebstahl im Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 15. Septemb. 1899), | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 7. August 1901. |

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 2 | Matthias Gargas, Dienstknecht, | geboren am 13. Januar 1868 zu Seidmaki, Oesterreich, ortsangehörig zu Wola Skrzydlanska, Bezirk Limanowa, Galizien, | Betteln, | Königliche sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau, | 3. Juli 1901. |
| 3 | David Hahn, Händler, | geboren am 1. Januar 1840 zu Lautschim, Bezirk Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen, | 12. August 1901. |
| 4 | Wenzel Harrant, Dienstknecht, | geboren am 20. April 1877 zu Höhenbrunn, bayerisches Bezirksamt Grafenau, ortsangehörig zu Antigl, Gemeinde Innergefild, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, | Diebstahl im Rückfalle, Unterschlagung, falsche Namensangabe, Landstreichen und verbotene Waffenführung, | Stadtmagistrat Amberg, Bayern, | 2. August 1901. |
| 5 | Johann Hofmann, Bäcker, | geboren am 26. September 1865 zu Königshain, Bezirk Schluckenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt, | 9. August 1901. |
| 6 | Franz Kaulfersch, Brettschneider und Zimmermann, | geboren am 15. oder 18. Juni 1864 zu Niederwittig, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen, | 12. August 1901. |
| 7 | Ferdinand Kleidernigg, Maschinenschlosser, | geboren am 22. Oktober 1865 zu Schwarzenbach, Bezirk Völkermarkt, Kärnten, ortsangehörig zu Lavamünd, Bezirk Wolfsberg, Kärnten, | Landstreichen, | Stadtmagistrat Traunstein, Bayern, | 26. August 1901. |
| 8 | Harald Nordstroem, Kaufmann, | geboren am 1. Januar 1850 zu Opdahl, Bezirk Söndre-Trondhjem, Norwegen, norwegischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 22. Juli 1901. |
| 9 | Johann Baptist Weiß, Erdarbeiter, | geboren am 19. Mai 1862 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 29. August 1901. |

Die Ausweisung des Müllergesellen Robert Fiedler ist bisher nicht in Wirksamkeit getreten, da dem Verurtheilten in Folge seiner Flucht aus gerichtlicher Haft der Ausweisungsbeschluß nicht bekannt gemacht werden konnte.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Potsdam
### und der Stadt Berlin.

**Stück 42.** Den 18. Oktober **1901.**



## Reichsgesetzblatt.

(Stück 40.) № 2800. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 17. September 1901.

(Stück 41.) № 2801. Bekanntmachung, betreffend den Text des Gewerbegerichtsgesetzes in der vom 1. Januar 1902 ab geltenden Fassung. Vom 29. September 1901.

№ 2802. Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenbezeichnungen in Costa Rica. Vom 1. Oktober 1901.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Aenderung des Tarifs für die forstfiskalischen Ablagen.

**27.** Der im Stück 16 des Amtsblattes für 1898 abgedruckte Tarif zur Erhebung des Stättegeldes für die Benutzung der forstfiskalischen Ablagen im Regierungsbezirk Potsdam wird unter lfd. № 2 dahin geändert, daß vom 1. Oktober d. Js. ab für das Lagern von 100 Buhnenpfählen bis zur Dauer von 48 Stunden 0,02 Mk., von 6 Monaten 0,05 Mk., von 12 Monaten 0,10 Mk. Stättegeld zu entrichten sind.

Potsdam, den 11. Oktober 1901.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter.

**28.** Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Regierungsbezirke Stralsund und Frankfurt a./O. bis auf Weiteres für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Potsdam, den 15. Oktober 1901.

Königliche Regierung.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

**347.** Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

| Namen: | bisheriger Beschäftigungsort: |
|---|---|
| Josef Likorski | Rittergut Penzlin Kreis Ostprignitz. |
| Andreas Przybilski | |
| Franz Nocey | |
| Martin Swiecki | |
| Anieta Likorska | |
| Emilie Felmet | |
| Heinrich Felmet | |
| Wladislaus Olewinski | Gut Brunne Kreis Osthavelland. |
| Johann Soboleski | |
| Martin Barzinski | |

Die Genannten sind festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 15. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident.

**348.** **Viehseuchen.**

**I. Festgestellt:**

a. Milzbrand. Kreis Zauch-Belzig: Rittergut Reckahn.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Remathe, Lichtenberg. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Rittergut Göresdorf. Kreis Teltow: Schönefeld, Carolinenhof.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde. Kreis Templin: Zehdenick.

**II. Erloschen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ober-Barnim: Rittergut Hirschfelde.

b. Milzbrand. Kreis Nieder-Barnim: Woltersdorf.

c. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Marzahn. Kreis Teltow: Blankenfelde, Mariendorf, Alt-Glienicke, Dt.-Wilmersdorf, Karlshof.

d. Rotz. Kreis Nieder-Barnim: Kreuzbruch.

e. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Grunewald.

Potsdam, den 15. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident.

Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft.

**349.** Von dem Sektionsvorstand der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft in Berlin sind für die Amtsperiode vom 1. Oktober 1901 bis 30. September 1904 als Vertrauensmänner gewählt:

| Bezirk | Name, Firma und Wohnort des Vertrauensmannes | Name, Firma und Wohnort des Stellvertreters |
|---|---|---|
| Stadtkreis Schöneberg und die Ortschaften Wilmersdorf und Friedenau. | Wilhelm Mettke (Speditionsgeschäft) zu Friedenau, Rheinstr. 58. | Max Davidsohn (Brennmaterialien- u. Gartenkiesbandlung) Post Friedenau am Ringbahnhof. |
| Rixdorf. | Hugo Ebeling (in Firma Gebr. Ebeling, Holzhandlung zu Rixdorf, Kottbuserdamm 89. | Otto Collberg (in Firma Fischer & Collberg, Nutzholzhandlung) zu Rixdorf, Kottbuserdamm 90/91. |
| Steglitz. | Otto Krausnick (in Firma F. E. Liefeldt, Fouragehandlung) zu Steglitz, Schloßstr. 84. | Walther Eckert (Brenn- und Baumaterialienhandlung) zu Steglitz, Albrechtstr. 124. |
| Groß-Lichterfelde. | Hermann Franke (Brenn- und Baumaterialienhandlung) zu Groß-Lichterfelde, Schillerstraße 23. | Rudolf Siegner (Holz-, Kohlen- und Fouragehandlung) zu Groß-Lichterfelde, Großbeerenstr. 1. |
| Kreis Teltow mit Ausnahme der Bezirke 22 bis 25. | Karl Fix (Eisgeschäft) zu Cöpenick, Grünauerstraße. | Heinrich Stoltz (Nutzholzhandlung) zu Treptow, Lohmühlenstr. 124. |
| Stadtkreis Charlottenburg. | Fritz Krüger (in Firma Fritz Krüger & Co., Nutzholzhandlung) zu Charlottenburg, Helmholtzstr. 6/8. | Albert Nachtigall (i. Fa. Ernst Bland, Holz- und Kohlenhandl.) zu Charlottenburg, Augsburgerstr. 83, 88/90. |
| Reinickendorf. | Carl Thater (in Firma Louis Thater, Aelteste Berliner Eiswerke) zu Reinickendorf, Residenzstr. 84/87. | Max Süß (Eishandlung) zu Reinickendorf, Residenzstr. 99. |
| Kreis Nieder-Barnim mit Ausnahme des Bezirks 28. | Eduard Schulz (Eishandlung) zu Neu-Weißensee bei Berlin, Parkstr. 29. | Julius Schwarz (in Firma Schwarz & Rieckandt, Holzhandlung) zu Stralau, Dorfstr. 64/65. |
| Kreis West-Prignitz. | Stadtrath G. Neumann (Holz- und Kohlenhandlung) zu Wittenberge, Zollstr. 8. | Joh. Abt (in Firma Joh. Friedr. Abt, Waarenhandlung) zu Perleberg. |
| Kreis Ost-Prignitz. | Georg Bühring (in Fa. W. Bühring, Getreide- u. Materialwaarenhandl.) zu Pritzwalk, Chausseestr. 47. | Georg Hübner (in Firma Hübner & Reeder, Materialwaarenhandl.) zu Wittstock, Alte Poststr. 346/47. |
| Die Kreise Beeskow-Storkow und Jüterbog-Luckenwalde. | C. G. Großer (Getreide- und Produktenhandlung) zu Luckenwalde, Barutherstr. 24. | Willy Marcus (in Firma Moritz Marcus, Getreidegeschäft) zu Beeskow, Markt 13. |
| Kreis Zauch-Belzig mit Stadtkreis Potsdam. | C. Weiche (in Firma Heinrich Ravené Nachf., Eisenhandl.) zu Potsdam, Kanal 22. | Max Zaelke (in Fa. Zaelke & Semler, Weinhandlung) am Kanal 20. |
| Kreis Ost-Havelland mit Stadtkreis Spandau. | C. Sturm (Brennmaterialienhandl.) in Spandau, Klosterstr. 40/42. | Wilhelm Schweinichen (in Firma A. Bechert sen., Ges. m. b. H.) zu Spandau, Schönwalderstr. 110. |
| Stadt Freienwalde a. O. | Wilhelm Redlich (Getreide- und Kartoffelhandlung) zu Freienwalde a. O., Grünstraße 6. | Ad. Behrendt (Bierverlag u. Selterwasserfabrik) zu Freienwalde a. O., Grünstr. 15. |
| Kreis Ober-Barnim mit Ausnahme von Freienwalde a. O. | Wolff Hendel (in Firma L. Hendel, Produktengeschäft) zu Eberswalde, Bollwerk 17. | P. Hückel (in Firma Gebr. Hückel, Kolonialwaaren- und Weinhandlung) zu Wriezen, Wilhelmstr. 10. |
| Kreis West-Havelland mit Stadtkreis Brandenburg a. H. | Hermann Witte jr. (in Firma Hermann Witte, Brennmaterialienhandlung) zu Brandenburg a. H., Jungfernsteig 1. | Ferd. Hoppe (in Firma Aug. Schmidt Nachf., Speditions- u. Kommissionsgeschäft, Kohlen- und Getreidehandlung) zu Rathenow, Paradeplatz 1. |
| Kreis Angermünde. | H. Wolff (Kolonialwaarenhandlung) zu Angermünde, Rosenstr. 20. | Otto Zietelmann (in Firma F. Witte & Co., Speditionsgeschäft) zu Schwedt a. O., Orangenstr. 56. |
| Kreis Ruppin. | Hermann Knöllner (in Firma C. E. Knöllner, Kolonialwaaren-, Getreide- | Wilhelm Herms (Holz- und Kohlenhandlung) zu Neu-Ruppin, Schäferstr. 6. |

| Bezirk | Name, Firma und Wohnort des Vertrauensmannes | Name, Firma und Wohnort des Stellvertreters |
|---|---|---|
| | und Produktengeschäft) zu Neu-Ruppin, Friedrich-Wilhelmstr. 78. | |
| Die Kreise Templin und Prenzlau. | M. Helft (Getreide- und Produktenhandlung) zu Prenzlau, Baustr. 345. | Hans Kasten (in Firma Schröder & Kasten, vorm. J. F. Reincke, Materialwaarenhandlung) zu Prenzlau, Neustadt 654/55. |

Potsdam, den 11. Oktober 1901. Der Regierungspräsident.

Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten.

**350.** Infolge Ernennung des Landraths Grafen von Bernstorff in Kyritz zum Polizeidirektor in Potsdam hat für den 1. Wahlbezirk (Ost- und Westprignitz) des Regierungsbezirks Potsdam eine Ersatzwahl stattzufinden.

Ich habe den Landrath von Jagow in Perleberg zum Wahlkommissar ernannt, die Stadt Pritzwalk als Wahlort bestimmt und den Tag der Wahlmännerwahlen auf **den 2. November d. J.** und den Tag zur Wahl des Abgeordneten auf **den 13. November d. J.** festgesetzt.

Potsdam, den 8. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Schluß der Jagd auf Rebhühner.

**36.** Für den Regierungsbezirk Potsdam, mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, wird die diesjährige Jagd auf Rebhühner mit Ablauf des 30. November d. J. geschlossen.

Potsdam, den 8. Oktober 1901.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

**66.** Durch gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 27. August d. J. sind die Kriminalwachtmeister in den ländlichen nach dem Gesetze vom 12. Juni 1889 in kriminal- und sittenpolizeilicher Beziehung dem Polizei-Präsidenten in Berlin unterstellten Bezirken sowie die Führer der bei der Berliner Kriminalpolizei zur Beaufsichtigung und Verfolgung gewerbsmäßiger Verbrecher errichteten Patrouillen zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt. Berlin, den 5. Oktober 1901.

Der Polizei-Präsident.

Kommandit-Aktiengesellschaft Ernest Francillon & Comp. in Saint-Imier in der Schweiz.

**67.** Nachstehend bringe ich die unter dem 29sten August d. Js. der in Saint-Imier in der Schweiz unter der Firma Ernest Francillon & Comp. bestehenden Kommandit-Aktien-Gesellschaft ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen sowie einen Auszug aus dem Statut der Gesellschaft mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß zum Generalbevollmächtigten für Preußen der Kaufmann C. Döbel, dessen Geschäftslokal sich hier, Jerusalemerstraße 13, befindet, bestellt worden ist.

Berlin, den 4. Oktober 1901.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

* * *

Der Kommandit-Aktien-Gesellschaft Ernest Francillon & Comp. in Saint-Imier in der Schweiz wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22sten Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichsgesetz-Blatt Seite 177 ff. —) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Die Erlaubniß und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin festzustellender Auszug der Statuten und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

2. Von jeder Aenderung oder Ergänzung der Statuten ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3. In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuchs mit einem Geschäftslokale zu begründen und von diesem Orte aus, oder falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen. Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnsitze in Preußen zu bestellen.

5. Dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs

a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,

b. ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußischen

Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem erwähnten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6. Der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7. Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 29. August 1901.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage gez. Wendelstadt.

Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Kommandit-Aktiengesellschaft Ernest Francillon & Comp. in Saint-Imier in der Schweiz.

IIa. 3719.

* * *

Statuten der Kommanditaktiengesellschaft Ernest Francillon & Co. à St.-Imier, angenommen in der konstituierenden Generalversammlung am 1. Juli 1895 und verurkundet durch Albert Grether am 31. des genannten Monats. St.-Immer, Buchdruckerei E. Gerber & Cie. 1895.

# Statuten.

## Titel I.

## Firma, Sitz, Gegenstand und Dauer der Gesellschaft. Gesellschaftskapital. Aktien.

### Artikel 1.

Unter der Firma „Ernest Francillon & Co.“ und mit Gesellschaftssitz in St. Immer hat sich auf Grundlage der gegenwärtigen Statuten eine Kommanditaktiengesellschaft gebildet, deren unbeschränkt haftende, den Vorstand bildende Gesellschafter gegenwärtig sind: die H. H. Ernest Francillon, Jacques David und Ernest-Etienne Francillon.

### Artikel 2.

Die Gesellschaft bezweckt die Uhrenfabrikation und den Uhrenhandel und besonders die Erwerbung und den Betrieb der Fabrik Longines in St. Immer.

### Artikel 3.

Die Gesellschaft wird ihre Arbeiten am 1. Juli 1895 beginnen, und ihre Dauer ist auf 30 Jahre, d. h. bis zum 1. Juli 1925 bestimmt.

Sie wird sich nach diesem letzteren Datum stillschweigend je für 10 Jahre erneuern, doch werden die nachfolgend aufgezählten Fälle der vorzeitigen Auflösung vorbehalten.

### Artikel 4.

Das Gesellschaftskapital beträgt 1000000 Fr. (eine Million Fr.) und ist in 200 vollständig einbezahlte Aktien zu 5000 Fr. eingetheilt.

### Artikel 5.

Die Gesellschaft übernimmt die Aktiven und Passiven der ehemaligen Firma Ernest Francillon & Co. in St. Immer auf Grundlage des letzten, am 31. Dezember 1894 aufgenommenen und um 150000 Fr. (hundertundfünfzigtausend Franken) verminderten Inventars derselben. Die seit dem 31. Dezember 1894 gemachten Geschäfte sind mit rückwirkender Kraft auf die Rechnung des ersten Geschäftsjahres der neuen Gesellschaft zu schreiben. Die auf 31. Dezember 1894 errichtete Bilanz der alten Firma und die Rechnungsbilanz vom 30. Juni 1895 sind dem Original (dieser Statuten) beizufügen.

Diese Uebernahme findet statt, um die Summe von 765435,85 Fr., zahlbar bis zum Betrage von 700000 Fr. in 140 voll einbezahlten Aktien der neuen Gesellschaft und der Rest mit 65435,85 Fr. ist den Cedanten in ihrem Kontokorrent gutzuschreiben.

rc.

### Artikel 7.

Das Gesellschaftskapital kann durch einen Beschluß der Generalversammlung erhöht werden. Die Aktionäre der Gesellschaft haben ein Vorbezugsrecht auf die neu herausgegebenen Aktien, das in Verhältniß zur Zahl der Aktien jedes einzelnen steht.

## Titel II.

## Organisation der Gesellschaft.

### a. Vorstand.

### Artikel 8.

Die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten stehen ausschließlich dem Vorstand zu, der in der Regel aus drei unbeschränkt haftenden Gesellschaftern besteht. Gegenwärtig ist der Vorstand aus den drei in Artikel 1 genannten Gesellschaftern zusammengesetzt.

Jeder von ihnen führt die Unterschrift der Gesellschaft und verpflichtet die Gesellschaft in gültiger Weise.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihre ganze Zeit und ihre ganze Thätigkeit den Geschäften der Gesellschaft zu widmen.

Sie beziehen jeder eine Besoldung von 6000 Fr. aus dem Debetkonto für allgemeine Unkosten.

### Artikel 9.

Die Vorstandsmitglieder dürfen einen Generalprokuristen nur in gemeinsamer Uebereinstimmung und auf Zustimmung des Aufsichtsraths einsetzen.

Die Vorstandsmitglieder dürfen Anleihen durch Ausgabe von Obligationen mit oder ohne hypothekarische

Sicherheit nicht ohne die Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre aufnehmen. Für den Verkauf von Immobilien, für Bauten und für Erwerbung neuer Gebäude soll sich der Vorstand für jede Verhandlung dieser Art, deren Betrag 10000 Fr. übersteigt, durch den Aufsichtsrath, — und wenn diese Zahl über 20000 Fr. hinausgeht, durch die Generalversammlung der Aktionäre dazu ermächtigen lassen.

zc.

**b. Aufsichtsrath.**

Artikel 15.

Ein aus drei bis fünf Mitgliedern bestehender Aufsichtsrath vertritt die Aktionäre in ihren Beziehungen zu den Vorstandsmitgliedern.

Die Mitglieder dieses Rathes werden durch die Generalversammlung aus den Aktionären für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Ersetzung eines verstorbenen oder eines demissionirenden Mitgliedes des Aufsichtsrathes hat in der nächstfolgenden Generalversammlung zu geschehen; das neugewählte Mitglied hat die Amtsdauer seines Vorgängers zu vollenden.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes hat während der ganzen Dauer seines Amtes eine einbezahlte Aktie in der Gesellschaftskasse zu deponiren.

Artikel 16.

Der Aufsichtsrath wählt jedes Jahr einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.

Er versammelt sich regelmäßig halbjährlich einmal und außerdem, wenn es zwei seiner Mitglieder oder eines der Vorstandsmitglieder schriftlich anbegehren, oder wenn ihn der Präsident einberuft. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Die Vorstandsmitglieder wohnen den Sitzungen des Aufsichtsrathes mit berathender Stimme bei.

zc.

Artikel 18.

Alle sechs Monate haben die Vorstandsmitglieder dem Aufsichtsrath einen schriftlichen Bericht über die Geschäftslage und den Geschäftsgang der Gesellschaft zu erstatten.

Der Aufsichtsrath kann zu jeder Zeit ein oder mehrere seiner Mitglieder mit der Inspektion aller Verwaltungszweige der Gesellschaft, namentlich mit der Untersuchung und Prüfung der Bücher und Schriften, der Korrespondenz, der Kasse, der Wechselportefeuille zc. beauftragen.

Er prüft die Jahresrechnungen und den Bericht der Vorstandsmitglieder und theilt sie mit seinen Bemerkungen der Generalversammlung mit.

Er bestimmt die Tagesordnung der Generalversammlung. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, zu verlangen, daß die von ihnen gemachten Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Er bewilligt die Verkäufe von Immobilien, die Bauten und die Erwerbung neuer Gebäude, deren Werth bei jeder Verhandlung mehr als 10000 Fr. beträgt, ohne 20000 Fr. zu übersteigen.

**c. Generalversammlung.**

Artikel 19.

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Aufsichtsrathes zusammenberufen.

Die Zusammenberufung geschieht durch eingeschriebene an alle Aktionäre gerichtete Briefe.

Die Zusammenberufung hat wenigstens 8 Tage vor der Versammlung stattzufinden und hat die Tagesordnung anzugeben.

Artikel 20.

Die Generalversammlung besteht aus allen anwesenden Aktionären.

Jeder Aktionär hat ebensoviele Stimmen, als er Aktien besitzt, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikel 640 des schweizerischen Obligationenrechts und der nachfolgenden Einschränkung. Die Vorstandsmitglieder können, soviele Aktien sie immer besitzen mögen, zusammen nicht über mehr als zwei Fünftheile der Stimmen verfügen.

Die regelmäßig konstituirte Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionäre.

Sie versammelt sich wenigstens einmal im Jahre während der vier auf den Schluß des Geschäftsjahres folgenden Monate und außerordentlicherweise, so oft es der Aufsichtsrath für nöthig findet oder auf das schriftliche Begehren der Vorstandsmitglieder oder der Kontrolstelle oder von Aktionären, die wenigstens ein Zehntel des Aktienkapitals vertreten.

zc.

Artikel 22.

Ein Aktionär kann sich in der Generalversammlung nur durch einen andern in der Versammlung anwesenden Aktionär und mittelst einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Artikel 23.

Die Generalversammlung beschließt in gültiger Weise, wie groß auch immer die Zahl der anwesenden oder vertretenen Aktionäre sein mag, die Fälle jedoch ausgenommen, wo die Vertretung eines bestimmten Theiles des Aktienkapitals durch das Gesetz oder durch die gegenwärtigen Statuten verlangt wird.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der in gültiger Weise abgegebenen Stimmen gefaßt, doch unter Vorbehalt der gegentheiligen Vorschriften des Gesetzes oder der Statuten.

Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Die von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen geschehen ebenfalls mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen; das Loos entscheidet bei Stimmengleichheit.

Artikel 24.

Die Beschlüsse der Generalversammlung, die Aenderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben oder die Erhöhung des Gesellschaftskapitals zum Gegenstand haben, sind nur insofern gültig gefaßt, als wenigstens

die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist und die Majorität zwei Drittheile der gültig abgegebenen Stimmen beträgt.

Wenn in einer zur Behandlung einer der hier vorgenommenen Fragen einberufenen Generalversammlung die vorgeschriebene Aktienzahl nicht vertreten ist, so wird eine zweite Generalversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen Beschlüsse fassen kann.

Die in den gegenwärtigen Statuten festgestellten Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder können ohne Zustimmung dieser letztern durch eine Statutenveränderung weder aufgehoben noch verändert werden.

Artikel 25.

Die Abstimmungen in der Generalversammlung finden ordentlicherweise mit dem Handmehr statt; doch kann eine geheime Abstimmung durch den Präsidenten angeordnet oder durch drei Aktionäre anbegehrt werden.

Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt; die Wahl der Kontrolbeamten kann jedoch auf Anordnung des Präsidenten und mit Einwilligung der Versammlung mit dem Handmehr vorgenommen werden.

Artikel 26.

Der Generalversammlung kommt die Behandlung folgender Geschäfte zu:

a. Anhörung der Berichte des Aufsichtsrathes und der Vorstandsmitglieder und Entlastung der genannten Gesellschaftsorgane;
b. Annahme und Genehmigung der jährlichen Bilanz, Festsetzung der Amortisationen und der Dividende, inbetreff der Punkte a. und b., nachdem der Bericht der Kontrolstelle angehört und die Verwendung des in Artikel 30 № 3 litt. b. vorgesehenen Gewinnantheils festgesetzt worden ist;
c. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes;
d. Wahl der Kontrolstelle;
e. Aenderungen oder Erweiterungen der Statuten;
f. Erhöhung des Gesellschaftskapitals;
g. Anleihen durch Ausgaben von Obligationen und alle Anleihen mit hypothekarischer Sicherstellung;
h. Verkäufe von Immobilien, Bauten und Erwerbung neuer Gebäude, deren Werth bei jedem Gegenstand 20000 Fr. übersteigt;
i. Genehmigung der Wahl neuer Vorstandsmitglieder;
k. Aufkündigung der Vollmacht der Vorstandsmitglieder;
l. Auflösung der Gesellschaft;
m. Umänderung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft oder Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft.

Die Generalversammlung kann nur über solche Punkte für die Gesellschaft verbindliche Beschlüsse fassen, die auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

### d. Kontrolstelle.

Artikel 27.

Die Generalversammlung ernennt jedes Jahr einen oder zwei Kontrolbeamte und einen Ersatzmann, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Die Kontrolstelle prüft die Jahresrechnung und die Jahresbilanz und unterbreitet der Generalversammlung einen Bericht über den erhaltenen Auftrag.

Wenigstens acht Tage vor der Zusammenkunft der ordentlichen Generalversammlung sind der Bericht der Kontrolstelle, sowie die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung am Gesellschaftssitze zu hinterlegen, um dort den Aktionären bekannt gegeben zu werden. Diese sind durch eingeschriebene Briefe von der Hinterlegung zu benachrichtigen.

Die Kontrolbeamten erhalten eine Entschädigung für die Reisekosten und Taggelder, deren Betrag durch die Generalversammlung bestimmt wird.

## Titel III.

## Jahresrechnungen, Gewinnvertheilung.

Artikel 28.

Auf den 31. Dezember eines jeden Jahres und zum ersten Male auf den 31. Dezember 1895 sind die Rechnungen und die Bilanz der Gesellschaft gemäß Artikel 656 des schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 29.

Die Abschreibung, die jährlich auf den Immobilien, den Maschinen und dem Mobiliar vorzunehmen sind, sowie auf den Vorräthen an vollendeten Waaren und an Waaren, die in Bearbeitung sind, ist durch die Generalversammlung auf den Antrag der Vorstandsmitglieder und auf das Gutachten des Aufsichtsrathes und der Kontrolstelle hin zu bestimmen.

Artikel 30.

Der Reingewinn wird in folgender Weise vertheilt:

1. 5 % in den Reservefonds.
2. Dividende für die Aktionäre bis zum Belaufe von 5 % des Nennwerthes ihrer Aktien.
3. Der verbleibende Ueberschuß wird a. zur einen Hälfte den Vorstandsmitgliedern, b. zur andern Hälfte nach dem Beschluß der Generalversammlung vertheilt.

Artikel 31.

Der Reservefonds ist bestimmt, die Verluste oder außerordentlichen Ausgaben der Gesellschaft zu decken.

Er trägt keine Zinsen.

Er wird nicht mehr gespeist, sobald sein Betrag 25 % (fünfundzwanzig Prozent) des Aktienkapitals erreicht hat; er muß allmählich und durch die statutarischen in Art. 30 bestimmten Einlagen wieder geöffnet werden, wenn er durch Vorbezüge unter den genannten Betrag gesunken sein sollte.

## Titel IV.

## Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 32.

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

a. Wenn die Auflösung auf das Ende einer der statutarischen Perioden von 30 oder von 10 Jahren, bei der Vorlage der Bilanz des 29. Jahres oder des 9. Jahres einer der folgenden 10jährigen Perioden in der Generalversammlung verlangt wird.

Dieses Begehren muß entweder vom Vorstand oder von einer Anzahl von Aktionären gestellt

werden, die in ihrem Besitze drei Viertheile des Aktienkapitals vereinigen.

b. Wenn die Gesellschaft infolge des Todes, verlängerter Arbeitsunfähigkeit oder Demission von Vorstandsmitgliedern oder auch infolge Aufkündung der Vollmacht gemäß Art. 12 der gegenwärtigen Statuten ohne Vorstandsmitglieder ist.

c. Wenn sich aus einer Jahresbilanz herausstellt, daß sich infolge von Verlusten das Gesellschaftskapital um die Hälfte vermindert hat, so steht dem Vorstand das Recht zu, durch eingeschriebenen, an den Präsidenten des Aufsichtsraths gerichteten Brief die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen. In diesem Falle hört die Gesellschaft rechtlich 4 Monate nach dem Datum dieser Bilanz zu existieren auf. Wenn der Vorstand die Auflösung nicht provoziert, so soll der Aufsichtsrath die Generalversammlung unter Vorlegung der Bilanz anfragen, ob sie ihrerseits die Auflösung aussprechen wolle. In diesem Falle ist der Beschluß nur dann gültig gefaßt, wenn die Mehrheit zwei Drittheile des Aktienkapitals beträgt; wenn diese Mehrheit nicht erreicht wird, so gilt die Auflösung für dieses Jahr für abgelehnt.

Artikel 33.

Außer der in Art. 32 litt. b. & c. vorgesehenen Fälle kann die vorzeitige Auflösung der Gesellschaft nur mit einer Mehrheit von drei Viertheilen des Gesellschaftskapitals und mit Zustimmung des Vorstandes ausgesprochen werden.

Artikel 34.

In den in den Art. 32 a. & c. und 33 vorgesehenen Fällen der Gesellschaftsauflösung sind die Vorstandsmitglieder mit der Liquidation betraut, und zwar gemeinsam mit zwei andern von der Generalversammlung bestellten Liquidatoren.

In dem in Art. 32b. (Fehlen von Vorstandsmitgliedern) angeführten Falle ernennt die Generalversammlung die Liquidatoren in der ihr gutscheinenden Anzahl.

## Titel V.
## Veröffentlichungen. Streitigkeiten.

Artikel 36.

Alle Mittheilungen, die den Aktionären gemacht werden müssen, sind ihnen in eingeschriebenen Briefen zuzustellen, und alle im Gesetz vorgesehenen Bekanntmachungen sollen durch Einrückung im schweizerischen Handelsamtsblatt geschehen.

rc.

Artikel 38.

Alle Streitigkeiten unter den Vorstandsmitgliedern selbst, zwischen ihnen und dem Aufsichtsrath oder zwischen den Vorstandsmitgliedern und den Aktionären oder endlich zwischen dem Aufsichtsrath und den Aktionären sollen ohne Aufschub und ohne Weiterziehung, Revision oder Nichtigkeitsklage durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern, das an keine Prozeßvorschriften und Prozeßfristen gebunden ist, entschieden werden.

Für die Bildung dieses Gerichts wählt jede Partei einen Schiedsrichter und die beiden Schiedsrichter zusammen bezeichnen den Obmann.

Wenn sich die beiden Schiedsrichter für die Ernennung des Obmanns nicht verständigen können, so ist dieser durch den Gerichtspräsidenten des Bezirks Courtelary zu bezeichnen.

Wenn eine der Parteien ihren Schiedsrichter der Gegenpartei nicht innerhalb der zehn auf die Mahnung folgenden Tage bezeichnet, so hat die Wahl ihres Schiedsrichters durch den Gerichtspräsidenten des Bezirks Courtelary zu geschehen.

Ergänzung der Anweisung über Unterbringung in Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten.

**68.** In Ergänzung des Erlasses vom 5. August 1881 — M. d. Inn. II. 7857 I., M. d. g. A. M. 4062 II. — und der Anweisung über Unterbringung in Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten vom 26. März d. J. Abschnitt A. I. § 9 bestimmen wir zur Behebung von eingetretenen Zweifeln, daß die Anzeigen über die Aufnahme von Angehörigen anderer deutschen Bundesstaaten oder von Ausländern seitens der Privatanstalten außer an die zuständige Ortspolizeibehörde (§ 9 der Anweisung) an den Regierungspräsidenten (in Berlin an den Polizeipräsidenten), seitens der öffentlichen Anstalten an den Herrn Oberpräsidenten, jedoch durch die Hand des Regierungspräsidenten (Polizei-Präsidenten von Berlin) zu erstatten sind. Von dem Regierungspräsidenten (Polizei-Präsidenten von Berlin) bezw. dem Herrn Oberpräsidenten ist demnächst an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten, soweit nicht, wie in Bezug auf die Angehörigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, besondere Bestimmungen bestehen.

Berlin, den 16. September 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Justiz-Minister. Der Minister des Innern.

* *
*

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin und Potsdam, den 8. Oktober 1901.

Der Polizei-Präsident. Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Postbezirksänderungen.

**122.** Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 13. Juli sind die Post- und Telegraphenverwaltungsgeschäfte für die Orte Steglitz, Groß-Lichterfelde, Hermsdorf (Mark), Tegel, Hoppegarten (Mark), Franz. Buchholz, Großbeeren, Schönfließ (Bez. Potsdam), Waidmannslust, Heiligensee (Havel), Mahlsdorf (Ostbahn), Kaulsdorf, Blankenburg (Mark), Schönerlinde und Schönwalde (Mark) am 1. Oktober d. J. von der Ober-Postdirektion in Potsdam abgezweigt und auf die Ober-Postdirektion in Berlin übertragen worden.

Potsdam, 7. Oktober 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gärtler.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

**123.** Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende wegen Annahmeverweigerung oder aus sonstigen Gründen unanbringliche Einschreibbriefe.

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

An „Artist" Kaiserstr. 25 bei Schön, vom 20. Mai 1901, an Geselligkeitsclub „Diorama", A. d. Stadtbahn, Hotel Germania, vom 13. Mai 1901, an Emil Kuniger, Swinemünderstr. 29, vom 4. Juni 1901, an Voigt, Prenzlauerallee 34, vom 19. Mai 1901, an Frl. Minna Polakowski, Bergstr. 78, vom 5. Juni 1901, an M. Marcus jr., Belleallianceͤstraße 101, vom 3. April 1901, an Bielefeldt & Paul Brandt, Luisenstr. 59, vom 23. 5. 01, an Franz Feistauer, Behrenstr., vom 11. Juni 1901, an Architekt Kutte, Fruchtstr. 32, vom 3. Juni 1901, an P. Franke, Alexandrinenstr. 93, vom 11. Juni 1901, an Fritz Bretsch, Besselstr. 11, vom 13. Juni 1901, an Restaurateur Fritz Laabr, Grädenowstr. 7, vom 6. Februar 1801, an Toni Weber, Willibald-Alexisstr. 37, vom 19. Juni 1901, an R. Polchak, Hussitenstr. 38, vom 9. Juni 1901, an „Petersburg", Postamt 35 lagd., vom 24. Juni 1901, an Geschwister Schwandt, Dieffenbachstr. 37, vom 25. Juni 1901, an Schnürer, Blücherstr. 11, vom 25. Juni 1901, an Marie Betz, Brückenallee 5, vom 2. Mai 1901, an L. Freudenheim, Kastanienallee 39, vom 20sten April 1901, an Madame Delpére, Markgrafenstr. 25, vom 1. Juli 1901, an Frau Petzelt, Reichenbergerstraße 72, vom 17. Juni 1901, an Richard Fischer, Stargardterstr. 75, vom 24. Mai 1901, an Dr. Ernst Günther, Charlottenstr. 27, vom 6. Juli 1901, an Else Domnink, Marienstr. 10, vom 12. Juni 1901, an W. Pätzold, Gartenstr. 50, vom 8. Juli 1901, an W. Schlüter, Neue Wilhelmstr. 8, vom 17. Juli 1901, an Raffelt, Schuhmacher, Ruppinerstr. 3, vom 10. Juli 1901, an Emmy Lorenz, Lothringerstr. 48, vom 15. Juli 1901, an Schulz, Gräfestr. 17, vom 29. Juli 1901, an Ewest, Kleiststr. 4, vom 30. Juli 1901, an Frau Rochlitz, Swinemünderstr. 5, vom 20. Juni 1901, an Inspektor W. Graune, Auguststraße 29, vom 30. Mai 1901, an Adolf Willsch, Pappel-Allee 112, vom 30. Juli 1901, an W. Lenicker, Lützowufer 31, vom 10. Juli 1901, an Josef Maternowsky, Stargardterstr. 19, vom 31. Juli 1901, an Ella Valer, Lietzmannstr. 1, vom 9. August 1901, an G. v. Feldhayn, Ober-Postsekretär, Spandauerstr., vom 9. Mai 1901, an C. Stein, Gr. Frankfurterstr. 9, vom 30. Juli 1901, an M. Hellmich, Bernburgerstr. 26, vom 10. August 1901.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten:

An Frau Baronin d'Ungern Sternberg in Beaulieu, Nice, vom 16. Mai 1901, an Herman Katz in Wien, Pazmanitengasse 7, vom 22. Mai 1901, an Max Mandelstamm in Kiew, vom 29. Mai 1901, an Frau v. Meyer in Posen, Wilhelmstr. 18, vom 21. Mai 1901, an Hohmann in Guben, vom 20sten Mai 1901, an Frau Brontz in Petersburg, vom 11. Februar 1901, an L. H. Chey Sartener in Vervier, Rue de la Riviera, vom 31. Mai 1901, an Handlungsgehülfe H. J. Gürtler in Petersburg, Jekateringowski Prospekt 4, vom 4. Februar 1901, an Hotelbesitzer Freudrich in Bad Heringsdorf, vom 31. Mai 1901, an Herm. Wermeling in Schwerin M., vom 30. Mai 1901, an Frau d'Abegg in Baden-Baden, vom 31. Mai 1901, an H. E. Wengrow in Nieder-Lindewiete (Oesterreich), vom 4. Juni 1901, an A. H. L. Lütgens in Hamburg, vom 5. Juni 1901, an Frl. Dietrich in Groß-Kiesow b. Greifswald, vom 11. Juni 1901, an Dr. Ulrich Genzken in Wien 17. Pointengasse 4, vom 10. Juni 1901, an Lehrer Herm. Ernst in Kroţel b. Schweidnitz, vom 11. März 1901, an Martha Münster in Breslau, vom 9. Mai 1901, an J. Szabo in Baja (Ungarn) postlgd., vom 11. April 1901, an W. Schütt in Steglitz, Kais. Wilhelmstr., vom 8. Juni 1901, an Baron v. Schluga in Châlet des Baissons, Opont par Paliseul, vom 19. Juni 1901, an Bernhard Rain in Hamburg, vom 19. Juni 1901, an Minna Herbst in Rixdorf, Hermannstr., vom 20. Juni 1901, an Anton Plotek in Prag, vom 6. Mai 1901, an Max Wedral in Kaaden a./E., vom 23. April 1901, an Wilhelm Swoboda in Borova, Böhmen, vom 20. April 1901, an Martha Brockmann in Posen, Halbdorffstraße 33, vom 18. Juni 1901, an Gutsbesitzer Ramthau in Langenhagen (Pom.), vom 25. Mai 1901, an v. Domontowitsch, Excellenz in Petersburg, vom 15. Januar 1901, an Arndt in Quarl bei Treffow, vom 27. Juni 1901, an Ingenieur A. Fischer in München, Bayr. Hof, vom 30. Mai 1901, an Horace Berliner in Venedig, vom 1. Juni 1901, an Elise Titze in Geneve, 28 Rue de Mont Blanc, vom 28. Mai 1901, an M. Spiro in Lausanne, vom 3. Juli 1901, an Max Adler in Buenos Aires, vom 14. Februar 1901, an D. D. D. 5 in Dwinsk (Rußland), vom 4. Juli 1901, an J. B. Segall in Odessa, vom 30. März 1901, an Louis Hennig in Küstrin, vom 9. Juli 1901, an Verkehrsinspektion in Gnesen vom 11. Juli 1901, an Adler-Compagnie, Cigarettenfabrik, in Dresden-Löbtau, vom 13. Juli 1901, an Wilhelm Ropp in Wiesbaden, Sanatorium Dr. Wetzold, vom 15. Juli 1901, an Chona Wasiliewitscho Bolschakowa in Nacutu Kiacuta, Jakulsky, vom 18. Juli 1901, an Graf Wladimir Subow in Schaulen, Kowno, vom 2. April 1901, an Winkler, Butcher in Transvaal, Afrika, vom 23. Dezember 1900, an Dr. Cäsar v. Russian in Kischineff, vom 3. Juli 1901, an Constantin de Sobanski in Warszawa, Schmielna 5, vom 3. April 1901, an Paul Fischer, Hauptmann im Feldartillerie-Regt. in Torgau, vom 24. Juni 1901, an Rechtsanwalt Dr. Jaenicke in Loebejun (Saalkreis), vom 29. Juli 1901, an Heimann Standel in Lo[illegible] Posen,

vom 29. Juli 1901, an Frau Sophie Slot in Petersburg, vom 30. Mai 1901, an Leon Wojcikiewicz in Krakau, vom 1. August 1901, an Gastwirth F. Plauck in Güsselfelde, Jerke, vom 3. August 1901, an Georges Hoekstra, Direkteur von de Elektrische Drukkery in Amsterdam, vom 6. August 1901, an Frau Reche Kalisky in Karlsbad, Böhmen, vom 6. Juli 1901, an Odale Kohn in Kreuzburg, Rußland, vom 31. Juli 1901, an Rudolf Neumann in Spandau, Schönwalderstraße 27, vom 28. Juni 1901, an Dr. Grünberg in Paris, Boulevard Voltaire, vom 16. Juli 1901, an Julius Böhm in Magdeburg, Gasthof z. vollen Mond, vom 17. August 1901.

C. Auswärts aufgeliefert mit anderen und gleichen Bestimmungsorten:

Aufgeliefert in Charlottenburg an Amtsgerichtsrath Rochow in Rostock, Schwerinstr. 14., vom 24. April 1901, aufgeliefert in Charlottenburg an F. Lehmann in Friedrichsberg, Scharnweberstr. 3, vom 8. Juni 1901, aufgeliefert in Reinickendorf an Fuhrherr Jensch in Reinickendorf, Holländerstr., vom 28. Mai 1901, aufgeliefert in Halensee an Viktor Marschall in Göttingen, vom 14. Mai 1901, aufgeliefert in Friedrichsfelde an Schribel in Karlshorst vom 11. Juni 1901, aufgeliefert in Charlottenburg an Kabelski, Cafe Sedan in Johannisthal-Niederschönweide, vom 24. Juli 1901, aufgeliefert in Charlottenburg an Richard Thalen in Charlottenburg, Berlinerstr. 142, vom 6. August 1901, aufgeliefert in Charlottenburg an Karl Neumann in Berlin, Postamt 24, vom 7. August 1901, aufgeliefert in Schöneberg an W. Post in Neu-Weißensee, Feldmannstraße 92, vom 8. August 1901.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, spätestens innerhalb vier Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Berlin C. 2, den 5. Oktober 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Unbestellbare Postanweisungen und Briefe mit Werthinhalt.

**124.** Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende wegen Annahmeverweigerung oder aus sonstigen Gründen unanbringliche Postsendungen.

I. Postanweisungen.

An Max Seiferth in Halberstadt, über 5 M. vom 28. Mai 1901,
an Einziehungs-Büreau Berolina hier, Reinickendorferstraße 2a., über 3 M. 5 Pf. vom 3. Juni 1901,
an Amtsgericht in Bernburg, über 9 M. 15 Pf. vom 2. Mai 1901,
an Carl Heinze in Stettin, über 3 M. 30 Pf. vom 4. Juni 1901,
an F. Gramsberg hier, Markgrafenstr. 9, über 6 M. vom 10. Juni 1901,
an Gerichtskasse 1 hier, C., über 3 M. 5 Pf. vom 30. Mai 1901,
an Gerichtskasse, Justizgebäude, hier, über 32 M. 30 Pf. vom 25. Mai 1901,
an Polizei-Revier hier, Weidenweg, über 2 M. 40 Pf. vom 12. Juni 1901,
an Expedition des Wochenblattes „Der Grundstein“ in Hamburg, über 3 M. 50 Pf. vom 11. Juni 1901,
an Amtsgericht, Neue Friedrichstr. 16/17, über 4 M. 50 Pf. vom 19. Juni 1901,
an „Propaganda“, Köthenerstr. 10, über 10 M. 10 Pf. vom 8. Mai 1901,
an Siegfr. Fenske in Rixdorf, über 5 M. vom 29sten Juni 1901,
an Fritz Prugel, Fahrradgeschäft hier, Chausseestr. 77, über 7 M. 50 Pf. vom 25. Juni 1901,
an Schumacher in Frankfurt O., über 4 M. 90 Pf. vom 20. Mai 1901,
an Frl. Lange in Stettin, Philippstr. 71, über 3 M. vom 2. Juli 1901,
an Bäckermeister Müller hier, Marienburgerstr. 48, über 2 M. vom 19. Juni 1901,
an Maison C. Bor in Paris, Boulevard St. Martin 234, über 1 M. 63 Pf. vom 6. April 1901,
an Stadtrath Hirsekorn hier, über 1 M. 62 Pf. vom 15. März 1901,
an Frau Rebekka Ungar in Kolbesof bei Dzierschof, über 33 M. vom 19. Juli 1901,
an Annahmeamt der Kaiserlichen Werft in Wilhelmshaven, über 1 M. 75 Pf. vom 4. Juli 1901,
an Lina Bormann hier, Postamt 35 lagd., über 4 M. vom 6. Juli 1901,
an Gutsbesitzer Dubrow in Zehlendorf, Hauptstr. 12, über 5 M. vom 8. August 1901,
an Gerichtskasse in Prenzlau, über 15 M. vom 15ten Juli 1901,
an Frau Bechli hier, U. d. Linden 46, Viktoria Hotel, über 3 M. 50 Pf. vom 31. Juli 1901,
an Martin Richter in Hamburg, Rosenstr. 37, über 4 M. vom 29. Juli 1901,
an Frau Gras hier, Bernauerstr. 66/67, über 1 M. vom 12. August 1901.

II. Briefe mit Werthinhalt.

An J. Wilck hier, Königstr. 45, mit 3 M. vom 24sten Mai 1901,
an Fritz Kotzschmar in Paderborn, Pension Isemann, mit 5 M. 10 Pf. vom 8. Juni 1901,
an R. St. hier, Postamt 9 lagd., mit 1 M. vom 24. April 1901,
an Waarenhaus Wachsner hier, Köln. Fischmarkt 28, mit 1 M. vom 24. Juni 1901,
an Hauptexpedition der Morgenpost hier, Kochstr. 23, mit 1 M. vom 6. Juni 1901,
an C. G. H. M. in Cöln (Rhein), Hauptpostlagd., mit 500 M. vom 5. Juni 1901,
an Büra hier, Gneisenau- und Belleallíancestr.-Ecke, mit 90 Pf. vom 29. Juni 1901,
an Martha Küppel in Rixdorf, Berlinerstr. 83, mit 100 M. vom 11. Juli 1901,
an Else Merkien in Hamburg, Alter Steinweg 45, mit 5 M. vom 10. August 1901,
an ? Karlstr. 36 im Laden, mit 1 M. 50 Pf. vom 11. Juli 1901,

an James Braun hier, am Circus 4, mit 20 M. vom 15. Juli 1901,
an Schlosser Ernst Baalke in Spandau, Seegefelderstraße, mit 5 M. vom 15. Juli 1901,
an Unteroffizier Herm. Kilinger in Arys bei Königsberg Pr., mit 5 M. vom 16. Juli 1901,
an Kolonnenführer Schütze in Spandau, Artillerie-Werkstatt, mit 5 M. vom 1. August 1901,
an Evangelist Rößler in Rüsdorf, Göthestr. 14, mit 5 M. vom 1. August 1901,
an Frau Lois Maitland in London, Savoy-Hotel, mit 5 Lstrl. vom 29. Mai 1901,
an Sophia Meyer in Cöln Rh., mit 1 M. 10 Pf. vom 26. Juli 1901,
an Expedition des „Fuhrhalter" hier, Melchiorstr. 11, mit 2 M. vom 10. Juni 1901,
an Gustav Lunck hier, Exerzierstr. 5, mit 5 M. vom 2. August 1901,
an Hannchen, Adresse Fink hier, Zimmerstr. 45, mit 4 M. 40 Pf. vom 4. August 1901,
an Luise Wascher hier, Köpnickerstr. 1, mit 6 M. vom 1. August 1901,
an Frau Anton Herrmann, Modistin, Linienstr. 59, mit 1 M. vom 29. Juli 1901.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, spätestens innerhalb vier Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Berlin C. 2., den 5. Oktober 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Höpfner.

## Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

**32.** Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: Die Kartenblatt 2 № 401/107 der Gemarkung Mellen belegene Parzelle in Größe von 0,0844 Hektaren. Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Fiskalische Dorfaue. Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemeindebezirk Mellen. Kreisausschußbeschluß vom 3ten September 1901. J.-Nr. A. 3513.

Berlin, den 3. Oktober 1901.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Gutsbezirks-Veränderung.

**33.** Das im Grundbuche von Berge, Band 1. Blatt № 1 verzeichnete Forstrevier Bernitzow von 200 ha 26,21 ar Größe, bestehend aus den Parzellen № 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16/13, 20/13, 17/14, 18/14 und 19/15 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Bernitzow, den Rittergutsbesitzern Gebr. Ernst und Konrad Borsig in Berlin gehörig, ist durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses vom 30sten August d. Js. auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 von dem Gutsbezirk Berge abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Groß-Behnitz vereinigt worden.

Rathenow, den 2. Oktober 1901.

Namens des Kreisausschusses der Vorsitzende.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Reinertrag der Dahme—Uckro'er Eisenbahn.

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 166) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1900/1901 bei der Dahme—Uckro'er Eisenbahn auf 22750 Mark festgesetzt worden ist.

Halle a. Saale, den 8. Oktober 1901.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

## Personal-Chronik.

Der Amtsvorsteher Schneider aus Norutschatschen bei Gumbinnen ist zum Bürgermeister der Stadt Niemegk auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 7. Oktober d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Der Amtsvorsteher Major a. D. Deußen in Trebbin ist zum Bürgermeister der Stadt Trebbin auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 9. Oktober in sein Amt eingeführt worden.

Im Kreise Ruppin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Königlicher Forstmeister Goedeckemeyer in Rüthnick für den Bezirk 29 „Rüthnick".

Im Kreise Teltow sind ernannt bezw. wieder ernannt worden zu Amtsvorstehern: Rittergutsbesitzer Graf von Schwerin in Wendisch-Wilmersdorf für den Bezirk 10 „Lüdersdorf", Rittergutsbesitzer General-Leutnant von dem Knesebeck in Löwenbruch für den Bezirk 29 „Wietstock", Administrator Grese in Groß-Beeren für den Bezirk 36 „Groß-Beeren".

Der Forstassessor von Bruchhausen zu Rheinsberg ist zum Königlichen Oberförster ernannt und es ist demselben die Verwaltung der Königlichen Hausfideicommiß-Oberförsterei Rheinsberg definitiv übertragen.

Der Landmesser Bernhard Voß in Wilmersdorf ist als solcher vereidigt worden.

Der civilversorgungsberechtigte Sanitäts-Feldwebel Johann Pordom ist vom 1. d. Mts. ab zum Bureau-Assistenten und Kanzlisten des Charité-Krankenhauses zu Berlin ernannt worden.

Der bisherige Hülfsprediger August Hermann Emil Paucke in Strasburg (Westpreußen) ist zum Diakonus am Dom zu Havelberg und Pfarrer zu Jederitz, Diözese Havelberg-Wilsnack, bestellt worden.

Der Lehrer Bechling ist als Zeichen- und Turnlehrer an dem Realgymnasium in Luckenwalde angestellt worden.

Der Lehrer Albert Hüttenrauch ist als Elementarlehrer an dem Realprogymnasium in Wriezen angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Martin Heinrich ist als Oberlehrer an dem Luisen-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Lehrer an der Knabenmittelschule in Neu-Ruppin Litz ist vom 1. Oktober 1901 ab als ordentlicher Lehrer an der höheren Mädchenschule daselbst angestellt worden.

Die Lehrer Bechstein, Becker 5, Wolter 4, Miekley, Wahn, Germann, Kotzde, John, Spenst, Buttermann, Wetzel, Felgentraeger sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Haucke ist einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat September 1901 sind

**angestellt als Telegraphengehülfin:** die Telegraphengehülfinnen Härtel in Neu-Weißensee und Abel;

**versetzt von Berlin:** der Postkassirer Gottzmann nach Saßnitz, der Postsekretär Cloodt nach Düren (Rheinl.);

**nach Berlin:** die Postsekretäre Engewicht von Cöslin, Piglosiewicz von Eberswalde, der Postassistent Tourneau von Charlottenburg;

**freiwillig ausgeschieden:** die Telegraphengehülfin Jüttner;

**gestorben:** der Postdirektor Wolff, Ober-Postkommissarius a. D. Schochow, Ober-Postassistent Treubrodt, Ober-Telegraphenassistent Koßmann, Telegraphenassistent Meivers.

## Ausweisungen aus Preußen.

Die Ausweisungsverfügung des Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 15. März 1901, den technischen Bureaubeamten Siegfried Weiß betreffend, ist aufgehoben.

Der Arbeiter Giacomo Cavanna, geboren am 15. April 1836 zu Bettola, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 9. März 1901 ausgewiesen.

Der Publicist Wilhelm Lukſch, geboren am 27ten Mai 1847 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. April 1901 ausgewiesen.

Der Kaufmann Eduard Lemberg, geboren 16ten Juni 1864 zu Kwašitz i./Mähren, Kreis Iglau, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. Juli 1901 ausgewiesen.

Der Schuhmacher Naftula Antmann, geboren 10. Oktober 1867 zu Josnica, Kr. Jaroslau, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 26. Juli 1901 ausgewiesen.

Der Musiker Johann Schiller, geboren 20. Juli 1874 zu Szatmar in Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. August 1901 ausgewiesen.

Der Zeichner Paul Börsner, geboren am 30sten Dezember 1883 zu Lodz in Rußland, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 31sten August 1901 ausgewiesen.

Der Kaufmann Alfred Malm, geboren am 13. Mai 1871 zu Orel, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königl. Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 20. September 1901 ausgewiesen.

Der Kaufmann Gustav Horwitz, geboren am 18. August 1881 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. September 1901 ausgewiesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Laufende Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1. | Friedrich Cerha, Schlosser, | geboren am 16. Januar 1856 zu Kecskemet, Komitat Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Pfaffenhofen, | 2. September 1901. |
| 2. | Lui Depra, Müller, | geboren am 15. Juni 1839 zu Bukarest, rumänischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen, | 7. September 1901. |
| 3. | Joseph Förster, Maurer, | geboren am 7. Februar 1846 zu Petersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg, | 13. September 1901. |
| 4. | Andreas Kaluzny, Arbeiter, | geboren am 14. November 1881 zu Tronzen, Gouvernement Kalisch, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim, | 8. September 1901. |

| Lfd. Nr. | Name und Stand | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| | des Ausgewiesenen. | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| 5. | Joseph Leitner, Bäcker, | geboren am 18. August 1868 zu Bilek, Kreis Mostar, Bosnien, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Stadtmagistrat Würzburg, Bayern, | 23. August 1901. |
| 6. | Hugo Raudnitz, Comptorist, | geboren am 15. März 1882 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betrug, Diebstahl, Landstreichen und Betteln, | Königlich bayerische Polizei-Direktion München, | 5. September 1901. |
| 7. | Siegmund Zinnecker, Handelsmann und Tagelöhner, | geboren am 4. Februar 1881 zu Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden, | 6. Juli 1901. |
| 8. | August Simon Delhome, Schreiner, | geboren am 18. März 1862 zu Annonay, Departement Ardèche, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz, | 12. September 1901. |
| 9. | Katharina Hiltgen, Dienstmagd, | geboren am 10. Mai 1881 zu Altlinster, Luxemburg, luxemburgische Staatsangehörige, | desgleichen, | derselbe, | 20. September 1901. |
| 10. | Arie Hofland, Kesselschmied, | geboren am 23. März 1848 zu Rotterdam, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf, | 19. September 1901. |
| 11. | Heinrich Tünnes Mülder, Viehwärter, | geboren am 29. März 1873 zu Altem, Provinz Gelderland, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, | desgleichen, | derselbe, | desgleichen. |
| 12. | Maria Katharina Friederika Mues, Köchin, | geboren am 10. Mai 1872 zu Mailand, Italien, italienische Staatsangehörige, | gewerbsmäßige Unzucht, | derselbe, | 3. August 1901. |
| 13. | Johann Andreas Schmidt, Metzger und Brauer, | geboren am 25. Juli 1870 zu Eger, Böhmen, ortsangehörig zu Mühlbach, Bezirk Eger, Böhmen, | Bruch der Landesverweisung, Landstreichen und Betteln, | Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern, | 14. August 1901. |
| 14. | Bertha Schwarz, Kellnerin, ledig, | geboren am 10. Januar 1878 zu Bornheim-Brenig, Regierungsbezirk Cöln, ortsangehörig zu Oblistau, Bezirk Klattau, Böhmen, | Bruch der Landesverweisung und gewerbsmäßige Unzucht, | Königlich bayerische Polizei-Direktion München, | 29. August 1901. |
| 15. | Anton Volkmann, Ziegelbrenner, | geboren am 3. Februar 1859 zu Weißwasser, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, | Diebstahl und Betteln, | Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau, | 17. September 1901. |
| 16. | Joseph Zeitl, Maurer, | geboren am 14. Februar 1859 zu Netschetin, Bezirk Kralowitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst | Betteln. | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Chemnitz, | 27. Juni 1901. |

**Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.**

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

**Stück 43.** Den 25. Oktober **1901.**




### Reichsgesetzblatt.

(Stück 42.) № 2803. Verordnung über die Anwendung des Gesetzes, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, vom 31. Mai 1901 (Reichs-Gesetzblatt S. 193 bis 199) auf die Landesbeamten des Schutzgebiets Kiautschou. Vom 23. August 1901.

### Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 31.) № 10300. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Battenberg. Vom 2. Oktober 1901.

№ 10301. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Höchst a. M., Runkel und Wallmerod. Vom 3. Oktober 1901.

### Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Tarif für die Ablage der Fischereigenossenschaft in Liepe am Lieper See.

**33.** Es ist zu entrichten:

#### I. Ufergeld

von Gütern, die über das Bohlwerk aus- oder eingeladen werden und zwar:

1) von allen nachstehend nicht besonders genannten Gütern für je 100 kg . . . . . . . . 2 Pf.
2) von Getreide, Mehl, Kleie, Heu, Stroh, Bier, Wein, Oel, Petroleum, Spiritus, Theer, Heringen, Zucker, Kaffee, frischem oder getrocknetem Obst, Kartoffeln und Rüben für je 50 kg der ersten 5 Tonnen (5000 kg) und für je 100 kg des Mehrgewichts . . . . . . . . . . . . . 1 „
3) von Mauersteinen, Dachziegeln und Schiefertafeln für je 100 Stück . . . . . . . 1 „
4) von Kalk- oder Feldsteinen, Lehm, Kies, Sand, Bau-, Nutz- und Brennholz, mit Ausnahme von Faschinen und Reisig, für je 1 cbm 5 „
5) von Faschinen und Reisig für je 1 cbm 2 „

#### II. Lagergeld

von Gütern, die nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktags-Stunden auf dem Bohlwerk liegen, für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen nach den Sätzen unter Ziffer I.

#### Zusätzliche Bestimmung.

Theile von Erhebungseinheiten gelten bei der Abgabenberechnung als volle Einheit.

#### Befreiungen.

Güter, die dem Könige, dem Preußischen Staat oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von dem Ufer- und dem Lagergelde befreit.

Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 12. Februar / 3. September 1887 nach vierzehntägigem Aushang am Bohlwerk in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1901.

| Der Minister der öffentlichen Arbeiten. | Der Finanz-Minister. |
|---|---|
| III b. 10229 M. d. ö. A. | III. 12237 Fin.-M. |

Tarif für die Erhebung der Hafenabgaben in Brahemünde.

**34.** I. Es ist zu zahlen von je 10 qm Floßholz einschließlich des Flottwerks und Wasserraumes für je 3 Tage . . . . . . . . . . 1,5 Pf.

Dieser Satz erhöht sich bei einer über 15 Tage hinausgehenden Liegezeit in der Weise, daß in der Zeit vom

16. bis zum 30. Tage . . . . . 1,6 Pf.
vom 31. bis zum 45. Tage . . . . 1,7 Pf.
und vom 46. Tage an . . . . . . 1,8 Pf.

für je 10 qm und jeden 3tägigen Zeitraum gezahlt werden muß.

II. Von dem durch die Brahemünder Schleuse aus dem Hafen nach der Weichsel zurückkehrenden Floßholz ist außer der Abgabe unter I. diejenige Abgabe zu entrichten, welche nach dem Tarif für die Erhebung der Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe für die Befahrung der kanalisirten Brahe zu zahlen ist.

Bromberger Kanals werden die nach I. zu zahlenden Liegegelder auf ein Drittel ermäßigt.

IV. Bei Berechnung der Liegezeiten wird der Tag des Eingangs und derjenige des Ausgangs der Flöße mitberücksichtigt.

V. Angefangene Erhebungseinheiten — Flächen von 10 qm und 3tägige Fristen — werden für voll gerechnet. Die Abgabenbeträge werden auf volle 10 Pf. nach oben abgerundet.

VI. Abgabenfrei sind Flöße, die dem Könige, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehören.

VII. Dieser Tarif tritt mit dem 1. November d. J. in Kraft, während gleichzeitig der Tarif vom 10. April 1899 seine Geltung verliert.

Für die am 1. November d. J. im Hafen befindlichen Flöße beginnt die Berechnung der Abgaben nach diesem Tarif erst mit dem Ablauf derjenigen Fristen, für welche die Abgaben nach dem alten Tarif zu entrichten waren. Berlin, den 13. September 1901.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Finanzminister.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

**351.** Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1901 beobachteten Wasserstände.

| Datum | Berlin Ober- Wasser | Berlin Unter- Wasser | Spandau Ober- Wasser | Spandau Unter- Wasser | Potsdam | Brandenburg Ober- Wasser | Brandenburg Unter- Wasser | Rathenow Ober- Wasser | Rathenow Unter- Wasser | Havelberg |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. |
| 1. | 32,22 | 30,50 | 2,00 | 0,19 | 0,65 | 1,78 | 0,36 | 1,31 | 0,00 | 0,84 |
| 2. | 32,22 | 30,50 | 2,00 | 0,20 | 0,66 | 1,77 | 0,37 | 1,22 | 0,06 | 0,86 |
| 3. | 32,24 | 30,50 | 2,02 | 0,18 | 0,66 | 1,84 | 0,38 | 1,24 | 0,00 | 0,86 |
| 4. | 32,26 | 30,46 | 2,02 | 0,15 | 0,65 | 1,90 | 0,40 | 1,24 | 0,03 | 0,84 |
| 5. | 32,28 | 30,52 | 2,04 | 0,15 | 0,64 | 1,88 | 0,40 | 1,27 | 0,01 | 0,84 |
| 6. | 32,28 | 30,50 | 2,03 | 0,13 | 0,62 | 1,88 | 0,39 | 1,23 | 0,05 | 0,83 |
| 7. | 32,26 | 30,48 | 2,02 | 0,14 | 0,61 | 1,87 | 0,36 | 1,27 | 0,01 | 0,83 |
| 8. | 32,26 | 30,48 | 2,03 | 0,12 | 0,61 | 1,90 | 0,34 | 1,32 | 0,06 | 0,80 |
| 9. | 32,26 | 30,48 | 2,02 | 0,12 | 0,60 | 1,90 | 0,36 | 1,32 | 0,02 | 0,80 |
| 10. | 32,26 | 30,48 | 2,01 | 0,12 | 0,60 | 1,90 | 0,35 | 1,32 | 0,02 | 0,76 |
| 11. | 32,26 | 30,46 | 2,01 | 0,10 | 0,59 | 1,88 | 0,34 | 1,31 | 0,01 | 0,75 |
| 12. | 32,26 | 30,46 | 2,00 | 0,09 | 0,59 | 1,88 | 0,38 | 1,31 | 0,03 | 0,75 |
| 13. | 32,26 | 30,48 | 1,99 | 0,09 | 0,59 | 1,84 | 0,37 | 1,29 | 0,04 | 0,73 |
| 14. | 32,28 | 30,60 | 2,01 | 0,12 | 0,61 | 1,88 | 0,38 | 1,32 | 0,04 | 0,76 |
| 15. | 32,26 | 30,48 | 2,03 | 0,14 | 0,62 | 1,90 | 0,36 | 1,32 | 0,04 | 0,83 |
| 16. | 32,28 | 30,50 | 2,03 | 0,17 | 0,62 | 1,87 | 0,38 | 1,33 | 0,05 | 0,90 |
| 17. | 32,26 | 30,50 | 2,03 | 0,17 | 0,64 | 1,86 | 0,40 | 1,31 | 0,04 | 0,92 |
| 18. | 32,28 | 30,48 | 2,02 | 0,20 | 0,65 | 1,84 | 0,38 | 1,33 | 0,08 | 0,91 |
| 19. | 32,26 | 30,46 | 2,02 | 0,20 | 0,66 | 1,82 | 0,41 | 1,32 | 0,06 | 0,96 |
| 20. | 32,26 | 30,54 | 2,04 | 0,18 | 0,66 | 1,87 | 0,41 | 1,34 | 0,07 | 0,98 |
| 21. | 32,30 | 30,52 | 2,03 | 0,17 | 0,66 | 1,88 | 0,43 | 1,31 | 0,10 | 1,00 |
| 22. | 32,28 | 30,46 | 2,04 | 0,17 | 0,66 | 1,94 | 0,40 | 1,32 | 0,01 | 1,01 |
| 23. | 32,28 | 30,48 | 2,04 | 0,20 | 0,65 | 1,96 | 0,40 | 1,33 | 0,06 | 1,02 |
| 24. | 32,28 | 30,56 | 2,04 | 0,21 | 0,66 | 1,94 | 0,40 | 1,30 | 0,08 | 1,03 |
| 25. | 32,28 | 30,52 | 2,03 | 0,19 | 0,66 | 1,98 | 0,34 | 1,31 | 0,07 | 1,00 |
| 26. | 32,28 | 30,52 | 2,02 | 0,20 | 0,67 | 1,94 | 0,38 | 1,32 | 0,05 | 0,97 |
| 27. | 32,24 | 30,44 | 2,03 | 0,23 | 0,68 | 1,92 | 0,37 | 1,31 | 0,07 | 0,94 |
| 28. | 32,24 | 30,50 | 2,03 | 0,20 | 0,68 | 1,92 | 0,39 | 1,30 | 0,06 | 0,90 |
| 29. | 32,24 | 30,46 | 2,02 | 0,19 | 0,68 | 1,96 | 0,30 | 1,30 | 0,02 | 0,90 |
| 30. | 32,26 | 30,48 | 2,02 | 0,20 | 0,68 | 1,96 | 0,36 | 1,35 | 0,01 | 0,89 |

Potsdam, den 21. Oktober 1901. Der Regierungspräsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1901.

**352.** Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1901 wie folgt festgesetzt worden sind:

**Oktober:** 27., 30.

**November:** 1., 3., 4., 6., 10., 13., 14., 17., 20., 21., 24., 25., 27.

**Dezember:** 1., 4., 5., 8., 11., 12., 15., 18., 19., 22., 25., 26., 29., 31.

Potsdam, den 17. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident.

Sonntagsruhe im Barbier-Gewerbe.

**353.** Im Anschluß an meine Verordnung vom 21. März 1895 — Amtsblatt S. 112 zu e. — bestimme ich gemäß § 41 b. der Reichgewerbeordnung: daß vom 1sten November d. Js. ab in den zur Barbierinnung Prenzlau gehörenden Orten — Prenzlau, Strasburg, Brüssow, Boitzenburg — der Betrieb des Barbier-, Friseur- und Perrückenmachergewerbes an Sonn- und Feiertagen nur bis 2 Uhr Nachmittags stattfinden darf.

Potsdam, den 15. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident.

Anstalt zur Gewinnung des rohen Impfstoffes.

**354.** Die zur Gewinnung des rohen Impfstoffes bestimmte Anstalt des Hofbesitzers Jessen in Kronprinzenkoog (Regierungsbezirk Schleswig) ist unter staatliche Aufsicht gestellt worden.

Potsdam, den 19. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

**355.** Der in Groß-Fredenwalde, Kreis Templin, als Saisonarbeiter beschäftigte, von dem Landrath wegen Kontraktbruches mittelst Zwangsreiseroute ausgewiesene russisch-polnische Arbeiter Siegmund Brusda ist von der ihm vorgeschriebenen Reiseroute abgewichen und bisher in der Grenzstation Stralkowo nicht eingetroffen.

Der Genannte ist festzunehmen und sofort mittelst Transportes aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 22. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident.

**356.** **Viehseuchen.**

**I. Festgestellt:**

a. Milzbrand. Kreis Teltow: Britz (Gut).

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Rahnsdorf (Mühle). Kreis Teltow: Adlershof.

**II. Erloschen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: Dom. Fahrenholz.

b. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Gut Schönwalde. Kreis Teltow: Jühnsdorf.

c. Schweineseuche. Kreis Teltow: Adlershof.

d. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Reinickendorf.

e. Brustseuche. Stadtkreis Brandenburg: Pferdebestand der 5. Eskadron des Kürassier-Regiments № 6.

f. Räude. Kreis Teltow: Schöneiche.

Potsdam, den 22. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident.

Ortsbenennung.

**357.** Die zum Gemeindebezirk Cladow, Kreis Osthavelland, gehörige, in der Havel bei Wannsee belegene Insel Sandwerder führt fortan den Namen

**„Schwanenwerder".**

Potsdam, den 21. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident.

Apothekerkammerwahlen.

**358.** Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat in Gemäßheit des Absatzes 1 des § 6 der Verordnung vom 2. Februar 1901 (G.-S. S. 49) bestimmt, daß innerhalb des hiesigen Wahlbezirks, zu dem auch die wahlberechtigten Apotheker in Charlottenburg, Rixdorf und Schoeneberg gehören, **7 Mitglieder und 7 Stellvertreter** in die Apothekerkammer für die Provinz Brandenburg zu wählen sind.

Demgemäß setze ich auf Grund des Absatzes 2 des § 6 der Verordnung vom 2. Februar 1901 den Wahltermin zur Wahl der 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter auf **Freitag den 15. November 1901** fest und ersuche die wahlberechtigten Apotheker des Regierungsbezirks Potsdam, die Stimmzettel spätestens an diesem Tage an mich einzureichen.

Bezüglich der Wahl bestimmt der § 6 der vorbezeichneten Verordnung Folgendes:

Die Wahl erfolgt schriftlich durch Einsendung der Stimmzettel an den Vorstand der Apothekerkammer, das erste Mal durch Einsendung an den Regierungspräsidenten.

Jeder Stimmzettel muß Namen, Stand und Wohnort des Wählenden, der von ihm gewählten Mitglieder und der von ihm gewählten Stellvertreter enthalten und rechtzeitig bis zu dem bekannt gemachten Endtermin (Wahltermin) eingereicht werden.

Ungültig sind

1) Stimmzettel, welche die Person des Wählenden nicht erkennen lassen, oder von einer nicht wahlberechtigten Person ausgestellt sind,

2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,

3) Stimmzettel, auf welchen mehr Namen als zu wählende Personen verzeichnet sind,

4) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten,

5) Stimmzettel, insoweit dieselben die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen, oder den Namen einer nicht wählbaren Person bezeichnen, oder der Angabe entbehren, ob der Betreffende als Mitglied oder als Stellvertreter gewählt worden ist.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet erforderlichenfalls das Loos. Das Ergebniß der Wahl ist das erste Mal von dem Regierungspräsidenten, demnächst von dem Vorstand der Apothekerkammer innerhalb 8 Tagen nach Ablauf des Wahltermins festzustellen und den Gewählten bezüglich der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung bekannt zu geben, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb 8 Tagen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet; an seine Stelle tritt derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat.

Potsdam, den 22. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

**37.** Der Restaurateur Zieckow in Heiligensee beabsichtigt die vor seinem Garten im Nieder-Neuendorfer

See belegene Wiese hochwasserfrei aufzuhöhen. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschuß zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Potsdam, den 9. September 1901.

Der Bezirksausschuß.

## Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Schanhaikwan.

**12.** In Schanhaikwan (China) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden. Ihre Thätigkeit erstreckt sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst und auf die Annahme und Ausgabe von Packeten mit und ohne Werthangabe und mit und ohne Nachnahme, sowie von Briefen und Kästchen mit Werthangabe.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 66, den 15. Oktober 1901.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Neue Postagentur.

**125.** In dem Dorfe Retzow (Kreis Westhavelland) wird am 1. November eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung Retzow (Westhavelland) in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Züge 2, 4 und 5 der Kleinbahn Nauen—Senzke. Ein Landbestellbezirk wird der Postagentur nicht zugetheilt.

Potsdam, den 16. Oktober 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Beschädigung der Telegraphenanlagen.

**126.** Die Reichs-Telegraphen- und Fernsprechlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren durch Steinwürfe, Verschlingung oder Zerreißen von Leitungsdrähten durch Unvorsichtigkeit beim Baumfällen u. s. w. ausgesetzt. Da hierdurch die Benutzung der Telegraphenanlagen gehindert oder gestört wird, so wird hiermit auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich auf dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen von Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatz und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus dem Fonds der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können, oder wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Potsdam, 12. Oktober 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellen-Erledigung.

**65.** Erledigt ist die Oberpfarrstelle königlichen und privaten Patronats zu Kremmen, Diözese Nauen, durch Versetzung des Oberpfarrers Luther. — Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Pfarrstellenerledigung.

**66.** Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Ahrensdorf, Diözese Beeskow, durch Versetzung des Pfarrers Theuerkauf zum 1. Dezember dieses Jahres. Die Wiederbesetzung erfolgt, da die kirchlichen Gemeindeorgane für diesmal auf das Wahlrecht verzichtet haben, durch das Kirchenregiment.

Pfarrstellenerledigung.

**67.** Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Lütte, Diözese Belzig, durch Versetzung des Pfarrers Dürr demnächst. Die Besetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment.

## Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausloosung von Rentenbriefen.

**19.** In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes

vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 12. November d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I. hierselbst, die Auslosung von 4%igen Rentenbriefen (Litt. A.—E.) und von 3½%igen Rentenbriefen (Litt. L.—P.), sowie die Vernichtung der ausgeloosten und eingelösten Rentenbriefe ꝛc. unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 15. Oktober 1901.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Gruppentarif 3 (Berlin—Stettin).

**33.** Der Ausnahmetarif (8) für Gießerei-Roheisen erhält mit Gültigkeit vom 1. Dezember 1901 die Ueberschrift:

Ausnahmetarif (8a)
für
Gießerei-Roheisen
von den an die Station Kratzwiek angeschlossenen Hochofenwerken.

Berlin, den 18. Oktober 1901.

Königliche Eisenbahndirektion, namens der betheiligten Verwaltungen.

## Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

**33.** Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke. | bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk | künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk |
|---|---|---|---|
| 1 | Die im Grundbuche von Wustermark Bd. II. Bl. 117 und unter Kartenblatt 2 Parz. № 367/130 und Kartenblatt 2 Parz. № 368/130 eingetragenen Trennstücke der fiskalischen Dorfaue von zus. 4 ar 31 qm Größe | Fiskalischer Gutsbezirk (Dorfaue) | Gemeindebezirk Wustermark |
| 2 | Das unter Kartenblatt 5 Parz. № 130/57 verzeichnete Grundstück von 5 ar 90 qm Größe | Gutsbezirk Groß-Glienicke | Gemeindebezirk Groß-Glienicke |
| 3 | Das in den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen unter Kartenblatt 2 Parzelle № 231/117 eingetragene Ackertrennstück der Domäne Grube von 3 ar 25 qm Größe | Gutsbezirk Grube | Gemeindebezirk Grube |
| 4 | Das in den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen unter Kartenblatt 2 Parzelle № 479/65 eingetragene Grundstück von 45 qm Größe | Gutsbezirk Bornstedt | Gemeindebezirk Bornstedt |

Nauen, den 10. Oktober 1901. Namens des Kreisausschusses der Landrathsamtsverwalter.

## Personal-Chronik.

Der Regierungsassessor Schütz ist dem Landrathe des Kreises Ruppin zur Hülfeleistung überwiesen.

Der Regierungs-Civilsupernumerar Delze ist zum Regierungs-Sekretär ernannt worden.

Bei der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin sind im Laufe des letztverflossenen Kalendervierteljahres folgende Regierungsbauführer vereidigt worden: Heinrich Hermann Schulze, Friedrich Karl Prey, Friedrich Wilhelm Erich Schmidt, Oskar Eggeling, Arthur Johannes Behrendt, Alfred Philipp Alexander Boehden, Hans Richard Sachs, Bruno Otto Siegfried Hahn, Ludwig Paul Silbermann, Burchard August Behnen, Friedrich August Wilhelm Trautwein, Michael Rudolph, Friedrich Karl Kühnau, Max Emil Rudolf Schumacher, Arthur Cohn und Ernst Bernhard Lessing.

Der bisherige Hülfsprediger Paul Heinrich Wilhelm Johannes Kypke ist zum zweiten Pfarrer der St. Pauli-Parochie zu Brandenburg a. H., Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Paul Emil Hermann Scheerer ist zum Diakonus bei der evangelischen Gemeinde zu Nauen, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der Oberlehrer Schröder ist als Oberlehrer an dem Progymnasium in Friedrichshagen angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Rebhuhn ist als Vorschullehrer am Königstädtischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Glaser ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Wolf, Betz, Kullmann, Wroblewitz, Kortenbeutel und Bürger sind endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

## Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

Während des Geschäftsjahres 1902 werden die Gerichtstage in Warnow am 6. Januar, am 3. Februar, am 3. März, am 5. Mai, am 7. Juli, am 6. Oktober, am 3. November, am 1. Dezember im Karl Müller'schen Gasthof abgehalten werden. Auf dem Gerichtstage können auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle gestellt werden.

Perleberg, den 15. Oktober 1901.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage.

In dem Geschäftsjahre 1902 werden zu Velten und zwar in dem Seeler'schen Gasthofe die folgenden Gerichtstage abgehalten werden: 1) Montag, den 13ten Januar, 2) Montag, den 10. Februar, 3) Montag, den 17. März, 4) Montag, den 14. April, 5) Montag, den 12. Mai, 6) Montag, den 9. Juni, 7) Montag, den 7. Juli, 8) Montag, den 22. September, 9) Montag, den 20. Oktober, 10) Montag, den 17. November, 11) Montag, den 15. Dezember.

Spandau, den 2. Oktober 1901.

Königliches Amtsgericht.

Büreauverlegung.

Das Büreau des Königlichen Bergreviers Frankfurt a./Oder befindet sich von jetzt ab Thilestraße 1 part.

Frankfurt a./O., den 14. Oktober 1901.

Der Königliche Bergrevierbeamte.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Schauspieler Joseph Weinstock, geboren 12. September 1858 zu Lemberg, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. März 1901 ausgewiesen.

Die unverehelichte Anna Paar, geboren 17. November 1861 zu Wernstein, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 8. Mai 1901 aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen.

Der Handl.-Gehilfe Ignatz Resinger, geboren 4. Dezember 1880 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. Mai 1901 ausgewiesen.

Der Schneider Moritz Roth, geboren 10. Oktober 1840 zu Pápa in Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 31. Juli 1901 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Guiseppe Bertonazzi, geboren am 27. Oktober 1837 zu Grohazella, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 20. September 1901 ausgewiesen.

Der Kaufmann Oskar Kaufmann, geboren am 24. Januar 1882 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. September 1901 ausgewiesen.

Der Kellner Ladislaus Orosz, geboren am 16. Oktober 1876 zu Mistitzer, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 26. September 1901 ausgewiesen.

Der Arbeiter Johann Sindelar, geboren 15. Dezember 1865 zu Urbanitz, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 5. Oktober 1901 aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen.

Der Tischer Gustav Mayer, geboren 20. August 1882 zu Arnau, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 9. Oktober 1901 ausgewiesen.

---

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Potsdam
## und der Stadt Berlin.

**Stück 44.** Den 1. November **1901.**




### Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

General-Konsul von El Salvador.

**359.** An Stelle des bisherigen General-Konsuls von El Salvador in Berlin, Dr. José C. Casteazoro, ist Dr. César V. Miranda zum Generalkonsul von El Salvador für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze in Berlin ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 23. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Oeffentliche Verloosung.

**360.** Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 12. Oktober d. J. dem Vereine für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i. Pr. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr 1902 dort stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden ꝛc. zu veranstalten und die Loose — 160000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Potsdam, den 23. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident.

Lehrschmiede in Charlottenburg.

**361.** Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt **am Montag den 3. Februar 1902.** Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestr. 42 zu richten. Potsdam, den 24. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident.

Eröffnung des Arbeitszugbetriebes auf der Nebenbahn Treuenbrietzen-Neustadt a. D. — Theilstrecke Treuenbrietzen-Brandenburg.

**362.** Die Gleisanlagen auf Bahnhof Treuenbrietzen sind soweit fertiggestellt, daß alsbald mit dem Vorstrecken des Gleises auf der freien Strecke begonnen und zu diesem Zwecke der Arbeitszugbetrieb eröffnet werden soll.

Ich ertheile hierzu die landespolizeiliche Zustimmung. Eine besondere Bewachung der Ueberwege findet nicht statt. Es werden jedoch in genügender Entfernung vor den in Schienenhöhe liegenden Wegeübergängen Läutewerke aufgestellt werden. Die Arbeitszüge werden mit einer Geschwindigkeit bis 20 km in der Stunde verkehren.

Zur Verhütung von Unfällen weise ich darauf hin, daß:

1) das unbefugte Betreten der Bahnanlagen und des Gleises mit Gefahr verbunden ist,
2) die Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und überschritten werden darf,
3) an den Wegeübergängen gehalten werden muß, sobald die Annäherung eines Arbeitszuges durch das Glockenzeichen, die Dampfpfeife der Lokomotive oder anderweit bemerklich gemacht wird.

Potsdam, den 28. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident.

Ausweisung einer russisch-polnischen Saisonarbeiterin.

**363.** Die russisch-polnische Saisonarbeiterin Manaska Gomielewska, welche bei dem Oeconomen Louis Sandermann zum Reinsertburm sich in Arbeit befand und nur einen unzureichenden Paß besaß, ist durch die städtische Polizei-Verwaltung in Einbeck unter dem 7. September d. J. aus dem Preußischen Staatsgebiete ausgewiesen worden. Sie hat sich von Einbeck angeblich nach Magdeburg begeben und ist an ersteren Ort bisher nicht wieder zurückgekehrt.

Die Gomielewska ist am 13. Oktober 1879 zu Greifz, Kreis Kalisch, geboren, in Greifz wohnhaft gewesen, katholisch, 1,68 m groß, hat dunkelblondes Haar, hohe Stirn, dunkle Augenbrauen, braune Augen, volles rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von gesetzter Statur.

Die Genannte ist festzunehmen und sofort mittelst Transportes aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 29. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident.

Stättegeldtarif von Ober-Schöneweide.

**364.** Der im Amtsblatte von 1899 auf Seiten 189/190 veröffentlichte Stättegeldtarif von Ober-Schöneweide vom 20. Februar 1899 ist von mir unter

dem heutigen Tage bis zum 1. Januar 1905 erneut festgestellt worden. Potsdam, den 28. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident.

**365. Viehseuchen.**

**I. Festgestellt:**

a. Milzbrand. Kreis Prenzlau: Dom. Groß-Luckow.

b. Bläschenausschlag. Kreis Ruppin: Sieversdorf.

c. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Werder, Rehfelde.

d. Brustseuche. Kreis Ruppin: Herzberg.

e. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Franz. Buchholz. Kreis Ost-Havelland: Staaken.

**II. Erloschen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ober-Barnim: Alt-Kietz b. Wr.

b. Milzbrand. Kreis West-Havelland: Dom. Mötzow, Rockow, Groß-Behnitz.

c. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Gutsbezirk Hammer, Neu-Weißensee, Weißensee, Pankow, Heiligensee.

d. Geflügelcholera. Kreis Templin: Zehdenick.

Potsdam, den 29. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Forstkasse in Erkner.

**29.** Auf Grund des § 11 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Forstkassenrendanten vom 2. Februar 1888 wird genehmigt, daß der bei der Königlichen Forstkasse in Erkner beschäftigte Hauptmann a. D. Meier Quittungen über Zahlungen an die genannte Kasse ausstellen darf. Potsdam, den 17. Oktober 1901.

Königliche Regierung.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

**38.** Der Restaurateur Zieckow in Heiligensee beabsichtigt die vor seinem Garten im Nieder-Neuendorfer See belegene Wiese hochwasserfrei aufzuhöhen. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschuß zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Potsdam, den 9. September 1901.

Der Bezirksausschuß.

Grundstücksaufhöhung.

**39.** Die „Deutsche Continental-Gasgesellschaft" beabsichtigt, auf ihrem auf der rechten Seite der Nuthe belegenen, im Grundbuche von Potsdam's Teltower Vorstadt Band III. Blatt № 107 und Band IV. Blatt № 157 und von Neuendorf Band XVII. Blatt № 583 eingetragenen Grundstücken ein Bollwerk zu errichten und zu diesem Zwecke die Grundstücke hochwasserfrei aufzuhöhen. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Der Plan kann in der Registratur des Bezirks-Ausschusses hier, Humboldtstraße 1 1 Tr., während der Dienststunden eingesehen werden.

Potsdam, den 28. Oktober 1901.

Der Bezirks-Ausschuß.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Elektrische Hoch- und Untergrundbahn.

**66.** Im Einverständniß mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin wird die Genehmigungsurkunde der elektrischen Hoch- und Untergrundbahn vom 5. November 1897 dahin ergänzt, daß die Verlängerung der Untergrundbahn von der Mitte des Grundstücks Hardenbergstraße Nr. 17 bis zur Fasanenstraße nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk vom 23. September 1901 versehenen Zeichnung genehmigt wird.

Berlin, den 21. Oktober 1901.

Der Polizei-Präsident.

**67. Polizeiverordnung,**

betreffend Abänderung des § 37 der Baupolizeiordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. August 1897.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Gemeindevorstandes Folgendes verordnet:

Der erste Absatz des § 37 der Baupolizeiordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. August 1897 erhält nachstehende Fassung:

§ 37.

Zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume.

Als Räume, welche nicht zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, gelten insbesondere: Flure, Treppen, Corridore, Bodenräume, Bedürfnißanstalten, die für den Hausbedarf bestimmten Badestuben, ferner Wintergärten und Rollkammern, Speisekammern und ähnliche Vorrathsräume, Räucherkammern, Gewächshäuser, Kegelbahnen, Heizräume, Kessel- und Maschinen-Räume, wenn sie nur Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Aufzugs-Betrieben dienen, Wein-, Bier- und Branntwein-Kellereien und Räume, welche zur Lagerung von Waaren und zur Aufbewahrung von Gegenständen, einschließlich der damit nothwendigerweise verbundenen Arbeiten, bestimmt sind.

Berlin, den 25. Oktober 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Erweiterung des Weltpostvereins.

**13.** Die zum britischen Kolonialbesitz gehörigen

Cook- (oder Hervey-) Inseln sind in das Gebiet der britischen Kolonie Neu-Seeland einbezogen und damit dem Weltpostverein angeschlossen worden.

Der Briefverkehr nach den Cook- (oder Hervey-) Inseln regelt sich fortan nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Berlin W. 66, den 23. Oktober 1901.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

**127.** Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Grünau (Mark) Ludwigsfelde, Neuenhagen (Ostbahn), Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Borgholzhausen, Bütow (Bez. Cöslin), Camen, Castrop Gieske, Lüchow, Lütgendortmund, Mengede, Neubeckum, Samtens, Schwerte (Ruhr) und Sonnenburg (Neumark) zugelassen worden.

Potsdam, 19. Oktober 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

### Urkunde

betreffend die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der evangelischen Zions-Kirchengemeinde zu Berlin.

**68.** Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Zions-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 16. Oktober 1901 in Kraft.

| | |
|---|---|
| Berlin, den 1. Oktober 1901. | Berlin, den 11. Oktober 1901. |
| Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin. | Der Königliche Polizei-Präsident. |

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Verkürzung der Ladefristen auf Station Wilmersdorf-Friedenau.

**34.** Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde werden **vom 25. Oktober d. Js. ab** bis auf Weiteres die Ent- und Beladefristen für Wagenladungsgüter auf 8 Tagesstunden herabgesetzt.

Berlin, den 22. Oktober 1901.

Königliche Eisenbahndirektion.

Eröffnung des Haltepunktes Mahlsdorf für den Eilstückgutverkehr.

**35.** Am 15. November d. J. wird der zwischen den Stationen Kaulsdorf und Hoppegarten an der Bahnstrecke Lichtenberg—Friedrichsfelde—Cüstrin gelegene Haltepunkt Mahlsdorf, welcher bisher nur dem Personenverkehr diente, für den **Eilstückgutverkehr** eröffnet.

Von dem gleichen Tage ab wird der Haltepunkt Mahlsdorf in den Gruppentarif III., die Staatsbahn-Wechselverkehre mit der Gruppe III., sowie den Wechselverkehr mit der Oldenburgischen Staatsbahn, der Königlichen Militär-Eisenbahn und der Station Kempen der Breslau—Warschauer Eisenbahn aufgenommen. Der Frachtberechnung sind bis zur Ausgabe von Tarifnachträgen die bei Anstoß von 2 km an Kaulsdorf bezw. 5 km von Hoppegarten sich ergebenden jeweilig niedrigsten Entfernungen zu Grunde zu legen.

Berlin, den 21. Oktober 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

## Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

**37.** Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke. | Bisheriger Gemeinde- oder Gutsbezirk | Künftiger Gemeinde- oder Gutsbezirk |
|---|---|---|---|
| 1. | Die dem Grundbesitzer Tramper zu Warnow gehörige, in der Gutsfeldmark Pinnow belegene Parzelle, Kartenblatt № 1, von 1 ha 62 ar 10 qm Flächeninhalt. | Gutsbezirk Pinnow. | Gemeindebezirk Warnow. |
| 2. | Die dem Grundbesitzer Dräger zu Warnow gehörige, in der Gutsfeldmark Pinnow belegene Parzelle, Kartenblatt № 2, von 1 ha — ar 70 qm Flächeninhalt. | Desgl. | Desgl. |
| 3. | Die dem Grundbesitzer Wichert zu Warnow gehörige, in der Gutsfeldmark Pinnow belegene Parzelle, Kartenblatt № 3, von 75 ar 20 qm Flächeninhalt. | Desgl. | Desgl. |
| 4. | Die dem Grundbesitzer Teufert zu Warnow gehörige, in der Gutsfeldmark Pinnow belegene Parzelle, Kartenblatt № 4, von 56 ar 40 qm Flächeninhalt. | Desgl. | Desgl. |
| 5. | Die dem Grundbesitzer Blum zu Warnow gehörige, in der Gutsfeldmark Pinnow belegene Parzelle, Kartenblatt № 5, von 1 ha 87 ar 30 qm Flächeninhalt. | Desgl. | Desgl. |
| | Gesammtflächeninhalt zu 1—5 = 5 ha 81 ar 70 qm. | | |

Perleberg, den 18. Oktober 1901. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

## Personal-Chronik.

Im Kreise Zauch-Belzig ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Amtmann Koch in Groß-Kreutz für den Bezirk 11 — „Groß-Kreutz" —.

Im Kreise Oberbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Getreidehändler Glitscher in Neu-Trebbin für den Bezirk 25 „Neu-Trebbin".

Der bisherige Hülfsprediger Johannes Ferdinand Ernst Schaede ist zum zweiten Pfarrer der Gesammtparochie Klein-Glienicke mit dem Sitze in Wannsee, Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Karl Emil Oskar Domnick ist zum Pfarrer der Parochie Pfaffendorf, Diözese Beeskow, bestellt worden.

Der Lehrer Lips ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Bau-Kommission.

**Angestellt:** Der bisherige Wallmeister Brunzel als Strommeister, der Strommeister Wendt als Schleusenmeister und der frühere Geheime Kanzleidiener Meyer als Bote.

**Angenommen:** Die Bureau-Anwärter Curt Boenisch und Robert Staufenbiel sowie der Abiturient Georg Ritter als Civil-Supernumerare und der Militär-Anwärter Stolzenhain als Militär-Supernumerar.

**Ueberwiesen:** Der Bauinspektor Hertel von Ruhrort.

**Versetzt:** Der Regierungs-Assessor Dr. Meister an die Königliche Regierung zu Marienwerder.

**Ausgeschieden:** Der expedirende Sekretär und Kalkulator Roedel in Folge Pensionirung. Demselben ist Allerhöchst der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen worden. Der Bote Schaelicke in Folge Anstellung als Geheimer Kanzleidiener im Finanzministerium.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin. Monat Oktober 1901.

**Versetzt sind:** a. von Berlin: der Postkassirer Deichsel nach Charlottenburg, der Ober-Postdirektionssekretär Calame nach Neiße, die Postsekretäre Borchardt nach Saarburg (Lothr.), Hibben nach Straßburg (Els.), Michel nach Freystadt (Niederschl.) Nigmann nach Magdeburg, Pathe nach Gottesberg, Schramm nach Leer (Ostfriesland), die Ober-Postassistenten Berlin nach Hamburg, Hauck von Charlottenburg nach Marburg (Bz. Cassel), Steinberg nach Shanghai, die Ober-Telegraphenassistenten Metzner nach Wiesbaden, Hillwig nach Düren (Rheinl.), die Postassistenten Benze nach Braunschweig, Pick nach Spremberg (Lausitz), Röttger von Charlottenburg nach Hannover, die Telegraphengehülfin Abel nach Greifswald; b. nach Berlin: der Postrath Schrader von Cöln (Rhein), die Postdirektoren Bartsch von Hamburg, Ziegner von Metz, der Postkassirer Schmidt von Charlottenburg, die Postsekretäre Fernkorn von Reichenbach (Vogtl.), Ziegelasch von Rummelsburg bei Berlin, die Ober-Postassistenten Ernst Beck von Ruhla, Hermann Gräfe von Hamburg, Mensing von Hannover nach Charlottenburg, Michalski von Landsberg (Warthe), die Postassistenten Hilfer von Braunschweig, Hermann Köhn von Frankfurt (Main), Krumbholz von Spremberg (Lausitz).

**In den Ruhestand getreten sind:** der Postdirektor Hildebrandt (f. W. Charlottenburg), der Ober-Postsekretär Wernicke (unter Ernennung zum Rechnungsrath), die Postsekretäre Hilscher (f. W. Charlottenburg), Jüttner, Kölling, Rauhut, Karl Seng, die Ober-Telegraphenassistenten Engel (f. W. Waren), Gräf, Haase (f. W. Stargard, Pommern), Harrig.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat September 1901.

### I. Richterliche Beamte.

Ernannt ist zum Amtsrichter der Gerichtsassessor Zenthoefer in Neuwedell. Versetzt sind die Landgerichtsräthe Jäger vom Landgericht II. in Berlin nach Guben, Kalischer in Landsberg a./W. und Stölting in Wiesbaden an das Landgericht II. in Berlin.

### II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Ernst Wolff, Pfeiffer, Vogel, Höpfner und Dr. Eger. In den Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder versetzt ist der Gerichtsassessor Musal. Ausgeschieden sind die Gerichtsassessoren Tamaschke in Folge Ernennung zum Marine-Kriegsgerichtsrath, Dr. Gustav Lange in Folge Ernennung zum Militär-Intendantur-Assessor und Dr. von Mutzenbecher auf seinen Antrag.

### III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind zum Amtsanwalt der Bürgermeister Schneider bei dem Amtsgericht in Baerwalde N./M. Zu Stellvertretern des Amtsanwalts der Stadtverordneten-Vorsteher Volkmann in Brüssow, der Forstassessor von Bruchhausen in Rheinsberg und der Polizei- und Magistratssekretär Kurznack in Wittstock.

### IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Dr. Emil Abrahamsohn, Münzer und Friedrich Brandt bei dem Landgericht I. in Berlin und Dr. Gradowski bei dem Landgericht II. in Berlin. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Fischer aus Königsberg i./Pr. bei dem Landgericht I. in Berlin, Dr. Emil Abrahamsohn vom Landgericht I. in Berlin und der Gerichtsassessor Dr. Lewinsohn bei dem Landgericht II. in Berlin. Gestorben ist der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Contenius in Berlin.

### V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind die [illegible]

kandidaten **Wallroth**, **Kiehl**, **Bergmann**, **Ohnstein**, **Hilscher**, **Gottheiner**, **Dingel** und **Grünwald**. Wiederaufgenommen ist der Referendar **Lademann**. Uebernommen ist der Referendar **Schwedendieck** aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a./M. Entlassen ist der Referendar **Herwarth von Bittenfeld** in Folge Uebertritts in den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a./M.

## VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern die Aktuare **Selle** in Brüssow, **Wilke** in Beelitz, **Lutter** in Zossen, **Teller** in Rixdorf und der Gerichtsschreibergehülfe **Dickow** in Charlottenburg bei dem Amtsgericht I. in Berlin, zu Gerichtsschreibergehülfen die Militäranwärter **Kümmritz** bei dem Amtsgericht in Charlottenburg und **Alois Langner** bei dem Amtsgericht I. in Berlin, zum Gerichtsvollzieher der Militäranwärter **Grenzau** in Meyenburg und zu Gefängniß-Inspektionsassistenten die Inspektionsgehülfen **Strauth** aus Glückstadt bei dem Untersuchungsgefängniß Berlin-Moabit und **Degener** aus Konitz bei dem Strafgefängniß zu Tegel. Versetzt sind: der etatsmäßige Kalkulator **Gustav Müller** bei dem Amtsgericht I. in Berlin in eine Gerichtsschreiberstelle desselben Gerichts, der Gerichtsschreiber **Balla** beim Amtsgericht I. in Berlin in eine etatsmäßige Kalkulatorstelle bei diesem Gerichte, die Gerichtsschreiber **Wolff** vom Landgericht Cottbus an die Staatsanwaltschaft daselbst als Obersekretär, **Koch** vom Amtsgericht Cottbus an das Landgericht daselbst, **Hettwer** aus Rixdorf an das Amtsgericht Cottbus, **Peikert** aus Brüssow an das Landgericht Prenzlau, **Raethel** aus Driesen und **Beauvais** aus Sonnenburg an das Amtsgericht I. in Berlin, **Marder** aus Zossen an das Amtsgericht Driesen, **Mahling** aus Beelitz an die Staatsanwaltschaft in Cottbus und **Richard Schulze** aus Berlin an das Amtsgericht Sonnenburg und die Gerichtsvollzieher **Oskar Schmidt** aus Stolberg an das Amtsgericht I. in Berlin und **Ehrlich** aus Weferlingen an das Amtsgericht in Guben. Pensionirt sind die Gerichtsschreiber **Worgitzki** vom Kammergericht, **Hütter** vom Landgericht I. in Berlin und **Schiller** vom Amtsgericht Züllichau. Gestorben sind der Gerichtsschreiber **Grüneberg** vom Amtsgericht Angermünde und der Gerichtsvollzieher **Reinecke** in Senftenberg.

## Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Vertretung des Amtsrichters in Liebenwalde.

Durch Verfügung des Königlichen Kammergerichts-Präsidenten vom 11. d. M. ist angeordnet, daß die Vertretung des Amtsrichters in Liebenwalde (§ 24 Abs. 2 des Ausführungs-Gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze) durch den dem Dienstalter nach jüngsten Amtsrichter des Amtsgerichts Oranienburg zu erfolgen hat.

Liebenwalde, den 21. Oktober 1901.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage.

Während des Geschäftsjahrs 1902 werden die Gerichtstage in Putlitz am 6. und 20. Januar, 3. und 17. Februar, 3. und 17. März, 7. und 21. April, 5. und 26. Mai, 9. und 23. Juni, 7. und 14. Juli, 15. und 29. September, 13. und 27. Oktober, 10. und 24. November, 8. und 22. Dezember in dem im Rathhause zu Putlitz befindlichen Gerichtszimmer abgehalten werden. Auf dem Gerichtstage können auch Anträge auf Eintragungen in die Landgüterrolle gestellt werden.

Pritzwalk, den 22. Oktober 1901.

Königliches Amtsgericht.

## Geschenke an Kirchen 2c.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen 2c. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden.

**Berlin-Ld. II.:** Dem Betsaal in Borsigwalde von der Firma **A. Borsig**: Abendmahlsgeräthe, von der Terrain-Aktiengesellschaft Borsigwalde: Kruzifix und 2 Altarleuchter, vom Frauenverein Dalldorf-Borsigwalde: Taufgeräthe und Altarbekleidung, vom Ortspfarrer: Bibel.

**Dahme:** Der Kirche zu Dahme vom Kaufmann **Eisenhauer**: Fenster.

**Lindow-Gransee:** Der Kirche zu Menz vom Rent. **Behrndt**: 600 M. zur Unterhaltung der Diakonissenstation in Menz.

**Neu-Ruppin:** Der Kirche zu Manker vom Superintendenten a. D. **Krüger**: Kruzifix, vom Sammelverein der Gemeinde: 81,20 M. zur Ausschmückung der Leichenhalle.

**Templin:** Der Kirche zu Petersdorf von Fräulein v. **Lyncker**: 2 Altar-Kissen.

**Zossen:** Der Kirche zu Wietstock von Frau Hauptm. **Ahlers**: Kanzel- und Altar-Bekleidung und zwei Decken, von der Wittwe **Voß**: 10 Kirchenfenster.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Arbeiter, Musiker **Tullo Carubbi**, geboren am 15. September 1877 zu Borgo San Domino, Provinz Parma, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 22. September 1901 ausgewiesen.

Die Drehorgelspielerin Frau **Therese Calcina** geb. **Molinie**, geboren 16. Januar 1857 zu Pellegrino, Kreis Parma, italienische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. September 1901 ausgewiesen.

Der Händler **Stephano Solari**, geboren am 5ten März 1844 zu Pellegrino, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. September 1901 ausgewiesen.

Der Tapezierer **Max Kandler**, geboren 9. Januar 1880 zu Althart, Kreis Jumnitz, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 2. Oktober 1901 ausgewiesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Lauf. Nr. | Name und Stand | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| | des Ausgewiesenen. | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1. | Johann Sowa, Ziegeleiarbeiter, | geboren am 11. Dezember 1870 zu Dolega, Bezirk Brzesko, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, | Diebstahl (4 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 24. August 1900), | Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau, | 26. September 1901. |
| | | b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 2. | Heinrich Alexander Boyne, Mechaniker, | geboren am 22. Juni 1841 zu Lüttich, Belgien, belgischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg, | 23. September 1901. |
| 3. | Annette Boyne, geborene Beaumont, Ehefrau des Vorigen, | geboren am 12. Juli 1843 zu Lüttich, Belgien, belgische Staatsangehörige, | desgleichen, | derselbe, | desgleichen. |
| 4. | Ignaz Jäger, Maler, | geboren am 12. Januar 1845 zu Pilsen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Stadtmagistrat Traunstein, Bayern, | 26. August 1901. |
| 5. | Guiseppe Maffé, | geboren am 7. April 1874 zu Zinca, Provinz Ancona, Italien, italienischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz, | 20. September 1901. |
| 6. | Christian Bruno Meyer, Korbmacher, | geboren am 24. Juli 1865 zu Aalborg, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger, | Betteln unter Drohungen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stettin, | 26. September 1901. |
| 7. | Jules Simond Pivard, | geboren am 20. Dezember 1878 zu Served, Departement Drôme, Frankreich, ortsangehörig zu Feyzin, Departement Isère, ebenda, | Betteln, | Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin, | 11. September 1901. |
| 8. | Johann Poell, Maurer, | geboren am 31. Mai 1874 zu Blerik, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg, | 21. September 1901. |
| 9. | James Patric O'Reilly, Heizer, | geboren im Jahre 1872 zu Belfast, Großbritannien, großbritannischer Staatsangehöriger, | Nichtbefolgung polizeilicher Aufforderung zur Beschaffung eines Unterkommens, | Polizei-Behörde zu Hamburg, | 27. September 1901. |
| 10. | Woiczek Samorczek, auch Simoczek und Szymusik, Arbeiter, | geboren angeblich im Jahre 1850 zu Wysoka, Oesterreich-Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cassel, | desgleichen, |
| 11. | Felicien Stassart, Bergmann, | geboren am 13. September 1854 zu Farciennes, Provinz Hennegau, Belgien, belgischer Staatsangehöriger, | Diebstahl und Landstreichen, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz, | 23. September 1901. |
| 12. | Eusebio Stratta, Zuckerbäcker, | geboren am 22. August 1880 zu Bollengo, Provinz Turin, Italien, italienischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | derselbe, | 27. September 1901. |

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Potsdam
## und der Stadt Berlin.

**Stück 45.** Den 8. November **1901.**




### Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 32.) № 10302. Staatsvertrag, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Vilbel nach Stockheim in Hessen. Vom 15./19. April 1899.

№ 10303. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 14. Oktober 1901.

№ 10304. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Insel Helgoland. Vom 15. Oktober 1901.

### Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Reineinkommen der Staatseisenbahnen.

**35.** Gemäß § 45 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1901 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von

263083554 M.

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesammtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältniß der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung:

A. durch die betheiligten Preußischen Gemeinden . . . . . . . . 232969368 M.

B. durch die betheiligten Preußischen Kreise . . . . . . . . 239679755 M.

Berlin, den 29. Oktober 1901.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Handel mit Giften.

**36.** Die in der Polizei-Verordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 265 — enthaltenen Vorschriften im § 14 Abs. 2 und 3 und im § 18 Abs. 2 werden hiermit auf Grund des § 136 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesraths vom 17. Mai d. Js. — Protokolle § 327 — folgendermaßen abgeändert und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

1) § 14 Absatz 2 und 3:

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Abs. 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht" verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere Verwechselungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe; auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein.

2) § 18 Absatz 2:

Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12 : 12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Todtenkopfes und der Aufschrift „Gift" in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlage erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift" und „Arsenhaltiges Fliegenpapier" und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist.

Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnißscheine (§ 12) verabfolgt werden.

Berlin, den 16. Oktober 1901.

| | |
|---|---|
| Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. | Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe |

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

### 500 Mark Belohnung.

366. In der Zeit zwischen Weihnachten 1900 bis Oktober 1901 haben in den im Kreise Osthavelland belegenen Ortschaften Flatow und Tietzow wiederholt Brände stattgefunden, die auf Brandstiftung zurückzuführen sind.

Ich sichere demjenigen, welcher Thatsachen zu bekunden vermag, die zur Ermittelung und gerichtlichen Bestrafung des Thäters führen, eine Belohnung von 500 Mark, geschrieben Fünfhundert Mark, zu. Machen Sicherheitsbeamte auf die Belohnung Anspruch, so hängt nach dem Ministerial-Erlasse vom 4. September 1853 (Min.-Bl. S. 263) die Bewilligung von dem Nachweise außergewöhnlicher Anstrengungen und außerordentlicher Thätigkeit bei Entdeckung des Thäters, sowie von höherer Genehmigung ab.

Potsdam, den 2. November 1901.

Der Regierungspräsident.

Barbierinnung in Steglitz.

367. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung in Steglitz beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Barbier- ꝛc. Handwerkes sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in dem Amtsbezirk Groß-Beeren ausüben, der Barbier- ꝛc. Innung (Zwangsinnung) in Steglitz als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 30. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident.

Schreibweise von Ortsnamen.

368. Von Landespolizeiwegen bestimme ich hiermit, daß die Namen der Gemeinden Glienike (Glienicke, Glienecke) und Görike (Göricke) im Kreise Ostprignitz amtlich stets „Glienike“ und „Görike“ zu schreiben sind.

Potsdam, den 22. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident.

369. **Nachweisung**

der im Regierungsbezirke Potsdam verfügten Landesverweisungen.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreis | Name der Polizeibehörde, welche die Ausweisung verfügt hat | Der Ausgewiesenen Zu- und Vorname | Heimathsort | Geburtsort | Stand | Alter Jahre | Tag des Urtheils oder der polizeilichen Ausweisungsverfügung |
| Ruppin | Amtsvorsteher in Nietwerder | Bernatzky, Franz, | Brzencza, Kreis Kalisch, Rußland | | Arbeiter | 20 | 20. August 1901 |
| „ | Amtsvorsteher in Walchow | Sztiler, Thomas, | Iwanowice, Kreis Kalisch, Rußland | | „ | 60 | 17. August 1901 |
| „ | Polizeiverwaltung in Gransee | Jarandowski, Anton, | Posdry bei Warschau Rußland | | „ | 18 | 31. August 1901 |
| Ost-Havelland | Amtsvorsteher in Paretz | Claus, Friedrich, nebst Ehefrau | Berbas, Oesterreich-Ungarn | | „ | 46 | |
| „ | | Katharina geb. Heß und minderjährige Kinder Jakob, Lisabeth, Peter u. Katharina | Ungarische Staatsangehörige | | Arbeiterin | 38 | 22. September 1901 |
| „ | | sowie Schwiegermutter Margarethe Ulmer, | „ | | | 74 | |
| Ruppin | Polizeiverwaltung Rheinsberg | Jdczak, Konstanty (Konstantin) | Chruscin, Rußland | | Arbeiter | 22 | |
| „ | | Gurka, Wiktorya (Viktoria), | „ | „ | Arbeiterin | 30 | 3. Oktober 1901 |
| „ | | Pank, Wicenty (Vinzenz), | „ | „ | Arbeiter | 26 | |
| „ | | Pank, Agneska (Agnes), | „ | „ | Arbeiterin | 38 | |

Potsdam, den 5. November 1901.

Der Regierungspräsident.

**370.** **Nachweisung**
des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Oktober 1901 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

| Laufende Nummer | Es kosteten je 50 Kilogramm | Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M. Pf. | Brandenburg für Brandenburg und Kreis West-havelland M. Pf. | Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M. Pf. | Perleberg für Kreis West-Prignitz M. Pf. | Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M. Pf. | Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M. Pf. | Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M. Pf. | Schwedt für Kreis Angermünde M. Pf. | Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz M. Pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Hafer | 7 28 | 7 77 | 7 93 | 7 32 | 8 41 | 6 80 | 7 76 | 7 25 | 7 61 | Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Ost-havelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort. |
| 2 | Heu | 3 15 | 3 41 | 3 68 | 3 27 | 3 58 | 3 15 | 2 30 | 3 26 | 3 15 | |
| 3 | Richtstroh | 2 89 | 2 66 | 3 15 | 2 89 | 3 38 | 3 29 | 2 89 | 3 26 | 2 63 | |

Potsdam, den 5. November 1901.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

**371.** Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

| Namen: | bisheriger Beschäftigungsort: |
|---|---|
| 1) Anton Jablincki | Rittergut Warnsdorf, Kreis Ost-Prignitz |
| 2) Marianna Wroblewska | " |
| 3) " Sinatzki | " |
| 4) Wladislaus Sinatzki | " |
| 5) Marianna Joblewska | " |
| 6) Antonina Pluciennizak | " |
| 7) Johann Pluciennizak | " |
| 8) Franciczek Borowski | " |
| 9) Franz Grochowski | " |
| 10) Anton Witarzczak | " |
| 11) Josepha Witczak | " |
| 12) Franziska Witczak | " |
| 13) Joseph Stanislawski | " |
| 14) " Tureck | " |
| 15) " Gladowsky | " |
| 16) " Cherman | " |
| 17) Maryanna Witkowska | " |
| 18) Anton Pawelowski | Höckelheim, Kreis Northeim |
| 19) Anton Figas | " |
| 20) Walerya Prybylska | " |
| 21) Marianna Gawelowska | " |

Die Genannten sind festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 5. November 1901.

Der Regierungspräsident.

**372.** **Viehseuchen.**

**I. Festgestellt:**

a. Milzbrand. Kreis Nieder-Barnim: Bernau. Kreis Ost-Havelland: Nauen.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Rummelsburg, Neu-Weißensee. Kreis Prenzlau: Prenzlau.

c. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand des Majors Grafen v. Pfeil u. Klein-Ellgut, Schul- und Molkestraßen-Ecke, und des Hauptmanns Pfeiffer, Alleestraße 7.

d. Geflügelcholera. Kreis Ost-Havelland: Dallgow.

**II. Erloschen:**

a. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Lübars.

Potsdam, den 5. November 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter.

**30.** Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat den Regierungsbezirk Breslau bis auf Weiteres für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Potsdam, den 2. November 1901.

Königliche Regierung.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

**40.** Die „Deutsche Continental-Gasgesellschaft" beabsichtigt, auf ihrem auf der rechten Seite der Nuthe belegenen, im Grundbuche von Potsdam's Teltower Vorstadt Band III. Blatt № 107 und Band IV. Blatt № 157 und von Neuendorf Band XVII. Blatt № 583 eingetragenen Grundstücken ein Bollwerk zu errichten und zu diesem Zwecke die Grundstücke hoch-

wasserfrei aufzuhöhen. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Der Plan kann in der Registratur des Bezirks-Ausschusses hier, Humboldtstraße 1 1 Tr., während der Dienststunden eingesehen werden.

Potsdam, den 28. Oktober 1901.

Der Bezirks-Ausschuß.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Anstalt zur Gewinnung des rohen Impfstoffes.

**68.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Gewinnung des rohen Impfstoffes bestimmte Anstalt des Hofbesitzers Jessen zu Kronprinzenkoog (Regierungsbezirk Schleswig) unter staatliche Aufsicht gestellt worden ist.

Berlin, den 26. Oktober 1901.

Der Polizei-Präsident.

Schließung einer Krankenkasse.

**69.** Nachdem der hiesige Bezirksausschuß (Abtheilung II.) auf diesseitige Klage durch Beschluß vom 29. Oktober 1901 — II. A. 285/3 01 — in Gemäßheit des § 142 Abs. 2 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 die vorläufige Schließung der **„Wohlfahrt", Krankenkasse für ganz Deutschland zu Berlin, Eingeschriebene Hülfskasse № 135** angeordnet hat, welche bis zum Erlasse des Endurtheils in der Verwaltungsstreitsache auf völlige Schließung der Kasse fortdauert, habe ich nach § 30 des Hülfskassengesetzes vom $\frac{\text{7. April 1876}}{\text{1. Juni 1884}}$ mit der Abwickelung der Geschäfte der „Wohlfahrt"

den Polizeisekretär Bethge hierselbst als I. Liquidator und

den Bureauvorsteher Werner hierselbst als II. Liquidator

mit der Maßgabe beauftragt, daß die Leitung des Abwickelungs-Verfahrens dem I. Liquidator allein obliegt, daß aber zur Entgegennahme von Zustellungen jeder Art Jeder der beiden Liquidatoren berechtigt ist.

Die Geschäftsstelle der „Wohlfahrt" befindet sich nach wie vor

**Berlin N. 58, Wörtherstraße 38.**

Kassenstunden sind bis auf Weiteres wochentäglich **von 12 bis 3 Uhr Nachmittags.**

Für die Zeit nach dem Tage der vorläufigen Schließung der Kasse, 29. Oktober 1901, können nach § 31 Abs. 2 des Hülfskassengesetzes Unterstützungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Nach Absatz 1 des § 31 besteht die Verpflichtung der Mitglieder zur Zahlung von Beiträgen noch insoweit, wie das Kassenstatut sie für den Fall ihres Austrittes aus der Kasse vorsieht. Diese Beträge werden von den Mitgliedern erforderlichenfalls gerichtlich beigetrieben werden.

Nach § 5 Absatz 2 des Hülfskassengesetzes haftet den Kassengläubigern für die Verbindlichkeiten der Kasse nur das Vermögen der Kasse.

Berlin, den 30. Oktober 1901.

Der Polizei-Präsident.

Apothekerkammerwahlen.

**70.** Nach der in Gemäßheit des Absatzes 1 des § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Februar 1901 (G. S. S. 49) erfolgenden Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg sind in die Apothekerkammer für diese Provinz innerhalb des **Wahlbezirkes Stadt Berlin**, zu dem die wahlberechtigten Apotheker in Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf nicht gehören, **14 Mitglieder und 14 Stellvertreter** zu wählen.

Als Termin zur Wahl dieser Mitglieder und Stellvertreter setze ich auf Grund des § 6 Absatz 2 a. a. O. **Dienstag den 12. November 1901** fest.

Bezüglich der Wahl selbst wird gemäß § 6 a. a. O. Folgendes bestimmt:

Die Wahl erfolgt schriftlich durch portofreie Einsendung des Stimmzettels an den unterzeichneten Polizei-Präsidenten. Die einzusendenden Briefe haben außen den Vermerk „Betrifft: **Wahl zur Apothekerkammer"** zu tragen.

Jeder Stimmzettel muß Namen, Stand und Wohnort des Wählenden, der von ihm gewählten Mitglieder und der von ihm gewählten Stellvertreter enthalten und rechtzeitig bis zu dem bekannt gemachten Endtermin (Wahltermin) eingereicht werden.

Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche die Person des Wählenden nicht erkennen lassen, oder von einer nicht wahlberechtigten Person ausgestellt sind,
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3) Stimmzettel, auf welchen mehr Namen als zu wählende Personen verzeichnet sind,
4) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten,
5) Stimmzettel, insoweit dieselben die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen, oder den Namen einer nicht wählbaren Person bezeichnen oder der Angabe entbehren, ob der Betreffende als Mitglied oder als Stellvertreter gewählt worden ist.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet erforderlichenfalls das Loos. Das Ergebniß der Wahl ist das erste Mal von dem Regierungs-Präsidenten innerhalb acht Tagen nach Ablauf des Wahltermins festzustellen und den Gewählten bezüglich der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung bekannt zu geben, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb acht Tagen zu erklären.

Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet und tritt an seine Stelle derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat.

**Die wahlberechtigten Apotheker in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf weise ich darauf hin, daß sie zu dem Wahlbezirk Potsdam gehören.** Wie der Herr Regierungs-Präsident von Potsdam unter dem 22. Oktober 1901 im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Stück 43 Seite 493 bekannt giebt, sind innerhalb des dortigen Wahlbezirks 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter zu wählen. Als Wahltermin dort ist Freitag, der 15. November 1901 festgesetzt. Zu diesem Tage sind die diesbezüglichen Stimmzettel an den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Potsdam einzusenden.

Berlin, den 29. Oktober 1901.

Der Polizei-Präsident.

Hufbeschlag-Lehrmeister.

**71.** Dem Hufbeschlagmeister Friedrich Henke zu Berlin, Philippstraße 13, und dem Königlichen Oberfahnenschmied a. D. Wilhelm Freude zu Charlottenburg, Spreestraße 42, welche am 21. v. Mts. nach viermonatlichem Besuche der Anstalt zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern zu Charlottenburg die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, ist von der Prüfungskommission die Berechtigung ertheilt, den Titel Hufbeschlag-Lehrmeister zu führen und als Vorsteher einer nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 vorgesehenen Lehrschmiede zu wirken.

Vorstehendes wird auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. Oktober 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Bekanntmachungen
## Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

**69.** Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Borne, Diözese Belzig, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung des Pfarrers, Superintendenten a. D. Werner, zum 1. Januar 1902 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen. Gemäß § 4 a. a. O. sind nur Geistliche zuzulassen, welche am Tage des Wegfalls der Pfründenabgabe ein Dienstalter von mindestens 10 Jahren haben.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiffahrtssperre.

Zur Ausführung der nothwendigen Ausbesserungen in den Haltungen und an den Bauwerken des Hafens Brahemünde, der kanalisirten Brahe, des Bromberger Kanals, des schiffbar gemachten Speisekanals und der kanalisirten oberen Netze werden diese Wasserstraßen mit dem Eintritte des Frostwetters und bis zum 25. März 1902 für die Schiffahrt und Flößerei gesperrt werden.

Bromberg, 21. Oktober 1901.

Der Regierungspräsident.

Bezirksschornsteinfegermeister.

Dem Bezirksschornsteinfegermeister Hermann Hübenthal hierselbst habe ich die ihm unter dem 21. Dezember 1892 übertragene Stelle eines Bezirksschornsteinfegermeisters im Stadtkreise Charlottenburg zum 1. Januar 1902 gekündigt. Derselbe ist daher von dem vorgenannten Zeitpunkte ab nicht mehr berechtigt, die lediglich den Bezirksschornsteinfegermeistern obliegenden Kehrarbeiten selbständig zu übernehmen.

Charlottenburg, den 30. Oktober 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den Oberförstern: Babstübner in Tegel, Meyer in Grumsin, Lehnpfuhl in Zinna und von Bertrab in Neu-Roofen den Titel Forstmeister mit dem Range der Räthe vierter Klasse zu verleihen geruht.

Der Katasterkontroleur, Steuerinspektor Bohlmann in Berlin, ist an Stelle des als Katasterinspektor nach Merseburg versetzten bisherigen Steuerinspektors Stadler zum Ausführungskommissar für die Veranlagung der Gebäudesteuer in dem Veranlagungsbezirk Berlin-Süd ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Kögel Lüdersdorf für den Bezirk 21 Haselberg.

Der Militäranwärter Artmann der Veranlagungskommission des Kreises Niederbarnim in Berlin ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Der bisherige Oberpfarrer Paul Heinrich Max Dorow in Schönberg O./L. ist zum Prediger bei der Evangel. Gemeinde des Arbeitshauses in Rummelsburg, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsgeistliche zu Blumenthal in Hannover, Bernhard Ernst Hugo Meister ist zum Diakonus an der St. Gotthardt-Kirche zu Brandenburg a./H., Diözese Altstadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Ernst Natz aus Ostheim ist zum zweiten Prediger am Diakonissenhause Bethanien in Berlin, Diözese Cöln-Stadt, bestellt worden.

### Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

**Etatsmäßig angestellt ist** der Postanwärter Wolff in Cöpenick als Postassistent.

## Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

Im Jahre 1902 werden Gerichtstage abgehalten werden: A. in Boitzenburg: 11. Januar, 8. Februar, 8. März, 19. April, 31. Mai, 12. Juli, 9. August, 20. September, 18. Oktober, 15. November, 13. Dezember. B. in Gerswalde: 4. Januar, 22. Februar, 5. April, 17. Mai, 5. Juli, 23. August, 4. Oktober, 22. November.

Templin, den 26. Oktober 1901.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage.

Die Gerichtstage in Lehnin sind für das Jahr 1902 auf folgende Tage festgesetzt: 16. und 17. Januar, 13. und 14. Februar, 13. und 14. März, 17. und 18. April, 22. und 23. Mai, 12. und 13. Juni, 10. und 11. Juli, 14. und 15. August, 18. und 19. September, 16. und 17. Oktober, 20. und 21. November, 18. und 19. Dezember. An jedem zweiten Gerichtstage werden Anträge und Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen, doch ist zur Vermeidung von Zeitverlusten und unnützen Gängen dringend anzurathen, die vorzunehmenden Rechtshandlungen möglichst zeitig vor dem Gerichtstage zur Prüfung und Terminsbestimmung anzumelden.

Brandenburg a./H., den 19. Oktober 1901.

Königliches Amtsgericht.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Lfd. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen | Alter und Heimath des Ausgewiesenen | Grund der Bestrafung | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1. | Anton Trebic, Gelbgießer, | geboren am 18. Dezember 1858 zu Karlsburg, Komitat Also-Feher, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam, | 21. September 1901. |
| 2. | Emanuel Zanei, Erdarbeiter, | geboren am 13. Oktober 1856 zu Viggalzano, Bezirk Trient, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst, | desgleichen, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz, | 24. September 1901. |
| 3. | Die Zigeuner: | | | | |
| a. | Josepha Golda, Arbeiterin, | angeblich 80 Jahre alt, geboren zu Rzywsa, Galizien, | zu a bis e Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 10. Juni 1901. |
| b. | Karoline Golda, Wäscherin, | angeblich 20 Jahre alt, geboren zu Krakau, Galizien, | | | |
| c. | Katharina Golda, Arbeiterin, | angeblich 23 Jahre alt, geboren zu Krakau, Galizien, | | | |
| d. | Franz Karibul, Künstler, | angeblich 19 Jahre alt, geboren bei Oderberg, Oesterreichisch-Schlesien, | | | |
| e. | Joseph Karibul, Musiker, | angeblich 24 Jahre alt, geboren bei Oderberg, Oesterreichisch-Schlesien, | | | |
| f. | Fanny Drescher, Harfenspielerin, | angeblich 44 Jahre alt, geboren zu Rzywsa, Galizien, | zu f bis k Bedrohung und Landstreichen, | | |
| g. | Joseph Drescher, Arbeiter, | geboren in Galizien, | | | |
| h. | Bobko Golda, Arbeiterin, | angeblich 43 Jahre alt, geboren zu Rzywsa, Galizien, | | | |
| i. | Joseph Golda, Arbeiter, | angeblich 34 Jahre alt, geboren zu Rzywsa, Galizien, | | | |
| k. | Franz Zaremba, Arbeiter, | geboren am 25. September 1870 zu Krakau, Galizien, | | | |
| l. | Marie Minch, Harfenspielerin, | angeblich 23 Jahre alt, geboren zu Javozna, Galizien, sämmtlich österreichische Staatsangehörige. | Bedrohung, Diebstahl, Landstreichen und Betteln, | | |

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

**Stück 46.** Den 15. November **1901.**



### Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 43.) № 2804. Verordnung über das Telegraphenwesen im Kiautschou-Gebiete. Vom 16. Oktober 1901.

№ 2805. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 22. Oktober 1901.

№ 2806. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 25. Oktober 1901.

### Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel 1 II. des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719) wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§ 50,2 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtrags-Verzeichniß aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 30. September 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

### III. Nachtrag

zum Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

| Namen der Nachbarpostorte | | Namen der Nachbarpostorte | |
|---|---|---|---|
| **A. Reichs-Postgebiet.** | | | |
| Blumenthal (Hannover) | Hammersbeck (Bz. Bremen) | Kirchberg (Sachsen) . . | Saupersdorf |
| Breslau . . . . . | Breslau-Herdain | Kleintschansch (Kr. Breslau) . . . | Breslau—Herdain |
| Breslau—Herdain . . | Breslau | Mannheim . . . . | Rheinau (Baden) |
| " " . . | Brockau | Merl . . . . . | Bullay |
| " " . . | Kleintschansch (Kr. Breslau) | Oschatz . . . . . | Zschöllau (Bz. Leipzig) |
| Brockau . . . . | Breslau—Herdain | Rheinau (Baden) . . | Mannheim |
| Bullay . . . . . | Merl | Röhe . . . . . | Eschweiler |
| Eschweiler . . . . | Röhe | Saupersdorf . . . . | Kirchberg (Sachsen) |
| Hagen (Westf.) . . . | Vorhalle | Vegesack . . . . | Hammersbeck (Bz. Bremen) |
| Hammersbeck (Bz. Bremen) . . | Blumenthal (Hannover) | Vorhalle . . . . | Hagen (Westf.) |
| " . . . . | Vegesack | Wermelskirchen . . . | Hünger (Kr. Lennep) |
| Hünger (Kr. Lennep) . | Wermelskirchen | Zschöllau (Bz. Leipzig) . | Oschatz |

### Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Berechtigung zu Aufzugsprüfungen.

**373.** In Abänderung der Bekanntmachung vom 4ten Oktober 1898 bezw. vom 24. September 1898 sind zu § 16 der „Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen)“ zu C. als Sachverständige zur technischen Untersuchung der Aufzüge und zur Ausstellung der Bescheinigung über den Befund der Prüfung sowie zur Prüfung von Aufzugsführern berechtigt bezw. anerkannt:

**A. Für den Regierungsbezirk Potsdam.**

Die Königlichen Gewerbeinspektoren und Gewerbeinspektionsassistenten der Gewerbeinspektionen Berlin I. (Potsdam) und Berlin II. (Potsdam). Zur Zeit befindet sich das Amtslokal der Gewerbeinspektion

Berlin I. (Potsdam) in Berlin SW., Großbeerenstraße 75, der Gewerbeinspektion Berlin II. (Potsdam) in Berlin N., Hessischestraße 12.

**B. Für den Stadtkreis Berlin (einschließlich der Hasenhaide):**

Der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Courtois im Reichspatentamt, Louisenstraße 33/34,

die Königlichen Polizeibauinspektoren für Berlin, die Königlichen Gewerbeinspektoren und die Königlichen Gewerbeinspektionsassistenten des Landespolizeibezirks Berlin.

Zur Zeit befindet sich das Amtslokal der

I. Polizeibauinspektion Berlin Bülowstraße 13,
II. „ „ Wilhelmstraße 9,
III. „ „ Schlesischestr. 39/40,
IV. „ „ FrankfurterAllee116a
V. Polizeibauinspektion Berlin Am Friedrichshain 11,
VI. „ „ Schönhauser Allee 41,
VII. „ „ Invalidenstraße 113,
VIII. „ „ Bandelstraße 21,
IX. „ „ Chausseestraße 114,
X. „ „ Hirtenstraße 6,
XI. „ „ Potsdamerstraße 74.
Gewerbeinspektion Berlin C. Georgenkirchplatz 21,
„ „ O. Engelufer 4,
„ „ S. Schöneberg, Bahnhofstraße 6,
„ „ W. Calvinstraße 13,
„ „ N. Prinzen-Allee 88.

**C. Für den Stadtkreis Charlottenburg:**

Die Königlichen Polizeibauinspektoren für Charlottenburg, der Königliche Gewerbeinspektor und die

**374.** **Nachweisung der Markt- und Laden-**

| Laufende Nummer | Namen der Städte | I. A. Getreide. | | | | I. B. Uebrige Markt- | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Hülsenfrüchte. | | | | Stroh. | | | Fleisch. | | |
| | | | | | | | | | | | | | Rind- | | |
| | | | | | | | | | | | | | im Großhandel | im Kleinhandel | |
| | | Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Eßkartoffeln | Richt- | Krumm- | Heu | | von der Keule | vom Bauch |
| | | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | | | | je 1 | |
| | | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 1 | Angermünde | 16 23 | 13 16 | 12 63 | 13 17 | 25 — | 28 — | 27 50 | 3 25 | 6 42 | 5 08 | 5 50 | 116 50 | 1 50 | 1 20 |
| 2 | Beeskow | 15 80 | 13 49 | 13 60 | 13 40 | 22 50 | 27 50 | 45 — | 3 58 | 5 25 | — — | 6 — | 105 — | 1 30 | 1 05 |
| 3 | Brandenburg | 15 30 | 13 27 | 13 35 | 14 20 | 23 50 | 25 — | 40 — | 3 48 | 4 63 | — — | 5 25 | 87 — | 1 40 | 1 20 |
| 4 | Dahme | 15 88 | 13 69 | 12 85 | 14 — | 26 — | 30 — | 35 — | 3 — | 5 50 | 3 — | 7 — | 95 — | 1 20 | 1 — |
| 5 | Eberswalde | 15 62 | 13 63 | 14 05 | 13 94 | 25 — | 29 — | 32 — | 4 — | 7 — | — — | 7 — | 101 — | 1 40 | 1 20 |
| 6 | Havelberg | 15 36 | 13 02 | 13 56 | 13 32 | 30 39 | 33 67 | 38 — | 3 48 | 4 88 | — — | 6 30 | 109 — | 1 30 | 1 10 |
| 7 | Jüterbog | 15 70 | 13 50 | 14 50 | 14 65 | 35 — | 40 — | 45 — | 4 — | 5 69 | — — | 7 13 | 110 — | 1 60 | 1 40 |
| 8 | Luckenwalde | 15 38 | 14 46 | 14 50 | 14 65 | 35 — | 35 — | 45 — | 3 50 | 5 84 | — — | 6 50 | 116 — | 1 20 | 1 20 |
| 9 | Perleberg | 15 71 | 13 03 | 14 44 | 13 67 | 26 — | 27 — | 35 — | 3 67 | 5 25 | — — | 5 72 | 120 — | 1 20 | 1 20 |
| 10 | Potsdam | — — | — — | — — | 15 62 | 26 — | 26 — | 31 — | 4 32 | 6 16 | — — | 6 28 | 115 22 | 1 65 | 1 45 |
| 11 | Prenzlau | 15 25 | 13 — | 12 35 | 12 84 | 25 50 | 23 — | 35 — | 4 33 | 6 — | 4 25 | 5 50 | 105 — | 1 40 | 1 15 |
| 12 | Pritzwalk | 16 88 | 12 88 | 13 38 | 13 88 | 22 — | 22 50 | 35 — | 3 19 | 4 75 | 3 75 | 5 50 | — — | 1 40 | 1 20 |
| 13 | Rathenow | 15 40 | 13 40 | 14 — | 13 55 | 21 — | 23 — | 21 — | 3 61 | 4 92 | — — | 5 59 | 110 — | 1 50 | 1 20 |
| 14 | Neu-Ruppin | 15 — | 13 50 | 14 — | 14 76 | 35 — | 35 — | 55 — | 3 48 | 5 50 | 4 — | 4 50 | 106 — | 1 45 | 1 25 |
| 15 | Schwedt | 16 30 | 14 10 | 14 — | 13 80 | 26 67 | 31 25 | 37 50 | 3 56 | 6 20 | — — | 6 20 | — — | 1 40 | 1 20 |
| 16 | Spandau | 16 25 | 13 73 | 14 25 | 14 50 | 26 50 | 37 50 | 42 — | 4 — | 6 25 | — — | 7 — | 116 — | 1 50 | 1 20 |
| 17 | Strausberg | 16 50 | 14 — | 16 — | 16 — | 30 — | 30 — | 35 — | 4 — | 8 — | 6 — | 9 — | 160 — | 1 80 | 1 40 |
| 18 | Teltow | — — | 13 94 | 13 65 | 14 17 | 33 — | 32 — | 37 — | 4 25 | 5 75 | — — | 5 50 | 117 — | 1 50 | 1 30 |
| 19 | Templin | 14 50 | 12 50 | 12 50 | 12 50 | 30 — | 32 — | 46 — | 3 — | 7 — | 5 60 | 7 — | 100 — | 1 20 | 1 — |
| 20 | Treuenbrietzen | 16 — | 13 75 | 14 — | 13 81 | 25 — | 24 — | 30 — | 3 — | 5 — | — — | 6 — | — — | 1 40 | 1 20 |
| 21 | Wittstock | 17 — | 13 15 | 15 — | 13 88 | 24 — | 36 — | 42 — | 2 97 | 6 — | 5 — | 6 — | 105 — | 1 24 | 1 03 |
| 22 | Wriezen a. O. | 15 10 | 13 09 | 13 98 | 13 40 | 23 — | 23 — | 31 — | 3 50 | 6 50 | 4 70 | 7 — | 115 — | 1 30 | 1 20 |
| | Durchschnitt | 15 76 | 13 44 | 13 84 | 13 99 | — — | — — | — — | 3 60 | 5 84 | — — | 6 25 | 110 99 | — — | — — |

Potsdam, den 12. November 1901.

Königlichen Gewerbeinspektionsassistenten der Gewerbeinspektion Berlin W. zu Berlin.

Zur Zeit befindet sich das Amtslokal der

I. Polizeibauinspektion für Charlottenburg in Charlottenburg, Berlinerstraße 137,

II. Polizeibauinspektion für Charlottenburg in Schöneberg, Geisbergstraße 38,

III. Polizeibauinspektion in Charlottenburg, Wilhelmsplatz 2,

der Gewerbeinspektion Berlin W. in Berlin, Calvinstraße 13.

**D. Für den Stadtkreis Schöneberg:**

Der Königliche Polizeibauinspektor in Schöneberg, der Königliche Gewerbeinspektor und die Königlichen Gewerbeinspektionsassistenten der Gewerbeinspektion Berlin S. zu Berlin.

Zur Zeit befindet sich das Amtslokal der Polizeibauinspektion in Schöneberg, Geisbergstraße 38. Gewerbeinspektion Berlin S. in Schöneberg, Bahnhofstraße 6.

**E. Für den Stadtkreis Rixdorf:**

Der Königliche Polizeibauinspektor in Rixdorf, der Königliche Gewerbeinspektor und die Königlichen Gewerbeinspektionsassistenten der Gewerbeinspektion Berlin O. zu Berlin.

Zur Zeit befindet sich das Amtslokal der Polizeibauinspektion in Rixdorf, Hermannstraße 227, Gewerbeinspektion Berlin O. in Berlin, Engel-Ufer 4.

| Potsdam, den 5. November 1901. | Berlin, den 21. Oktober 1901. |
|---|---|
| Der Regierungspräsident. | Der Polizeipräsident. |

**Preise im Monat Oktober 1901.**

| Waaren. Fleisch: Schweine- | Kalb- | Hammel- | Geräucherter Speck (hiesiger) | Eßbutter | Eier | II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats. Mehl zur Speisebereitung aus Weizen | Roggen | Gersten-Graupe | Gersten-Grütze | Buchweizengrütze | Hafergrütze | Hirse | Reis, Java, mittlerer | Kaffee: Java mittlerer (roh) | Kaffee: Java gelb in gebrannten Bohnen | Speisesalz | Schweineschmalz, hiesiges |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kilogramm | | | | | [illegible] | Es kostet je 1 Kilogramm. | | | | | | | | | | | |
| M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 1 50 | 1 30 | 1 35 | 1 60 | 2 40 | 4 40 | — 30 | — 25 | — 55 | — 35 | — 40 | — 45 | — 40 | — 50 | 2 70 | 3 30 | — 20 | 1 80 |
| 1 30 | 1 10 | 1 20 | 1 60 | 2 30 | 3 50 | — 45 | — 25 | — 50 | — 40 | — 35 | — 60 | — 40 | — 60 | 2 40 | 3 40 | — 20 | 1 50 |
| 1 35 | 1 30 | 1 35 | 1 80 | 2 44 | 4 80 | — 30 | — 25 | — 40 | — 40 | — 40 | — 40 | — 30 | — 50 | 2 — | 2 80 | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 — | 1 20 | 1 80 | 2 40 | 4 20 | — 30 | — 20 | — 40 | — 50 | — 40 | — 60 | — 40 | — 50 | 2 50 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| 1 60 | 1 30 | 1 45 | 1 50 | 2 40 | 5 16 | — 26 | — 22 | — 40 | — 40 | — 40 | — 40 | — 40 | — 60 | 2 60 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| 1 40 | 1 30 | 1 30 | 1 72 | 2 45 | 3 86 | — 30 | — 26 | — 15 | — 40 | — 46 | — 47 | — 46 | — 51 | 2 60 | 3 50 | — 20 | 1 80 |
| 1 40 | 1 30 | 1 40 | 1 8[illegible] | 2 60 | 4 71 | — 34 | — 16 | — 50 | — 50 | — 50 | — 50 | — 40 | — 40 | 2 50 | 2 50 | — 20 | 1 — |
| 1 40 | 1 20 | 1 40 | 1 70 | 2 40 | 4 50 | — 33 | — 22 | — 50 | — 50 | — 50 | — 60 | — 35 | — 60 | 2 — | 2 60 | — 20 | 1 30 |
| 1 50 | 1 35 | 1 50 | 1 90 | 2 23 | 3 20 | — 24 | — 20 | — [illegible] | — 25 | — 45 | — 45 | — 33 | — 45 | 2 50 | 2 80 | — 19 | 1 90 |
| 1 66 | 1 51 | 1 52 | 1 70 | 2 51 | 4 61 | — 38 | — 20 | — 50 | — 60 | — 40 | — 45 | — 45 | — 55 | 2 50 | 3 10 | — 20 | 1 60 |
| 1 45 | 1 10 | 1 15 | 1 70 | 2 50 | 4 73 | — 29 | — 27 | — 45 | — 45 | — 45 | — 55 | — 38 | — 55 | 2 60 | 3 — | — 20 | 1 70 |
| 1 30 | 1 40 | 1 30 | 1 70 | 2 2[illegible] | 3 3[illegible] | — 30 | — 25 | — 40 | — 40 | — 40 | — 50 | — 40 | — 45 | 2 40 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| 1 50 | 1 40 | 1 40 | 1 60 | 2 50 | 4 52 | — 3[illegible] | — 28 | — 48 | — 48 | — 48 | — 48 | — 43 | — 55 | 2 30 | 3 50 | — 20 | 1 70 |
| 1 50 | 1 25 | 1 35 | 1 60 | 2 40 | 4 60 | — 40 | [illegible] | — 44 | — 40 | — 50 | — 50 | — 50 | — 50 | 2 90 | 4 — | — 20 | 1 60 |
| 1 40 | 1 20 | 1 40 | 1 66 | 2 40 | 4 71 | — 35 | — 2[illegible] | — 50 | — 30 | — 40 | — 50 | — 50 | — 60 | 2 80 | 3 60 | — 20 | 1 80 |
| 1 60 | 1 60 | 1 60 | 1 60 | 2 5[illegible] | 4 30 | — 3[illegible] | — 25 | — 55 | — 37 | — 40 | — 48 | — 45 | — 53 | 2 50 | 2 60 | — 20 | 1 50 |
| 1 60 | 1 40 | 1 4[illegible] | 1 60 | 2 40 | 4 50 | — 3[illegible] | — 25 | — 40 | — 40 | — 45 | — 45 | — 40 | — 60 | 2 20 | 3 20 | — 20 | 1 80 |
| 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 50 | 2 40 | 4 20 | — 38 | — 28 | — 45 | — 35 | — 43 | — 55 | — 45 | — 55 | 2 35 | 2 65 | — 20 | 1 50 |
| 1 40 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 [illegible] | 5 — | — 30 | — 25 | — 50 | — 50 | — 50 | — 40 | — 50 | — 50 | 2 30 | 2 60 | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 40 | 4 — | — 30 | — 24 | — 50 | — — | — 50 | — 50 | — 30 | — 50 | — — | — — | — 20 | 1 60 |
| 1 25 | 1 15 | 1 06 | 1 58 | 2 45 | 3 57 | — 25 | — 23 | — 38 | — 38 | — 45 | — 42 | — 40 | — 45 | 2 10 | 2 80 | — 20 | 1 55 |
| 1 40 | 1 20 | 1 40 | 1 40 | 2 50 | 4 50 | — 3[illegible] | — 33 | — 48 | — 30 | — 40 | — 45 | — 45 | — 45 | 2 30 | 3 — | — 20 | 1 40 |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |

Der Regierungspräsident.

Schifffahrtssperre für den Winter 1901/1902.

**375.** Für Schifffahrt und Flößerei werden **für die Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1902** gesperrt:

1. Die **Havel-Oder-Wasserstraße** von **Pinnow** bis **Hohensaathen** und die damit zusammenhängenden Theile des **Voß-Kanals** bis **Bischofswerder** und des **Werbellin-Kanals** bis **Rosenbeck**,
2. auf der **Havel-Oder-Wasserstraße** die **Schleuse bei Spandau**,
3. die **Spree-Oder-Wasserstraße** vom **Seddinsee** bis zur Eisenbahn-Brücke bei **Fürstenberg a. O.**,
4. der **Friedrich-Wilhelmskanal**.

Potsdam, den 6. November 1901.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

**376.** Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

| Namen: | bisheriger Beschäftigungsort: |
|---|---|
| Johann Kubot, | Gut Gnewikow, Kreis Ruppin. |
| Woyteck Thyscak, | Düderode, Kreis Osterode a./H. |
| Jan Koziana, | |

Die Genannten sind festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 12. November 1901.

Der Regierungspräsident.

**377.** **Viehseuchen.**

**I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche:

Kreis Ost-Havelland: Nieder-Neuendorf.

b. Milzbrand:

Kreis West-Havelland: Roskow, Kreis Zauch-Belzig: Reckahn.

c. Schweineseuche:

Kreis Teltow: Mariendorf, Dt.-Wilmersdorf, Schmargendorf, Britz.

d. Geflügelcholera:

Kreis Nieder-Barnim: Birkenwerder, Wartenberg. Stadtkreis Spandau: Gehöft des Gärtners Wegerich. Kreis Teltow: Mittenwalde, Coepenick.

**II. Erloschen:**

a. Milzbrand:

Kreis Nieder-Barnim: Bernau. Kreis Teltow: Britz

b. Geflügelcholera:

Kreis Nieder-Barnim: Heinersdorf. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde.

Potsdam, den 12. November 1901.

Der Regierungspräsident.

**Bekanntmachungen des Königlichen**

**72.** **Marktpreise für den Monat**

A. Engros-Markt-Preise

| | Weizen gut (M Pf) | Weizen mittel (M Pf) | Weizen gering (M Pf) | Roggen gut (M Pf) | Roggen mittel (M Pf) | Roggen gering (M Pf) | Futter-Gerste gut (M Pf) | Futter-Gerste mittel (M Pf) | Futter-Gerste gering (M Pf) | Hafer gut (M Pf) | Hafer mittel (M Pf) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet | | | | | | | | | | |
| in Berlin . . . . | 16 50 | — — | — — | 13 88 | — — | — — | 14 04 | 13 24 | 12 50 | 15 72 | 14 82 |
| in Charlottenburg | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| in Schöneberg . . | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| in Rixdorf . . . . | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

| | Erbsen (gelbe zum Kochen) | Speise-Bohnen (weiße) | Linsen | Kartoffeln | Rindfleisch von der Keule | Rindfleisch Bauchfleisch | Schweinefleisch | Kalbfleisch | Hammelfleisch | Speck (geräuchert) | Eßbutter | Eier (60 Stück) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet je 1 Dz. | | | | Es kostet je 1 Kilogramm | | | | | | | |
| | M Pf | M Pf | M Pf | M Pf | M Pf | M Pf | M Pf | M Pf | M Pf | M Pf | M Pf | M Pf |
| in Berlin . . . . | 32 50 | 37 50 | 45 — | 6 40 | 1 45 | 1 12 | 1 45 | 1 43 | 1 34 | 1 60 | 2 40 | 3 63 |
| in Charlottenburg | 32 50 | 35 — | 50 — | 5 50 | 1 50 | 1 10 | 1 60 | 1 40 | 1 25 | 1 70 | 2 40 | 3 30 |
| in Schöneberg . . | 36 39 | 36 13 | 42 86 | 4 58 | 1 50 | 1 14 | 1 54 | 1 56 | 1 24 | 1 60 | 2 51 | 3 33 |
| in Rixdorf . . . . | — — | — — | — — | 4 19 | 1 80 | 1 05 | 1 60 | 1 30 | — 98 | 1 40 | 2 50 | 3 80 |

Berlin, den 5. November 1901.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Turnlehrerprüfung.

**31.** Für die im Jahre 1902 in Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung ist Termin **auf Dienstag den 25. Februar k. Js.** und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 1. Januar 1902**, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 1. Januar k. Js.** anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierielbst **bis zum 1. Januar k. Js.** einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

**Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.**

Von allen sich meldenden Bewerbern wird eine genaue Kenntniß der ersten nothwendigen Hilfeleistungen bei etwa vorkommenden Unglücksfällen — vgl. § 7 unter 3 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 (Amtl. Schulblatt von 1894 S. 123) — unbedingt verlangt.

Berlin, den 12. Oktober 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Potsdam, den 4. November 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

## Bekanntmachungen des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde, betreffend Einpfarrung des Forsthauses Adamswalde, Kreis Ruppin.

**70.** Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird hierdurch von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen des Forsthauses Adamswalde, Kreis Ruppin, werden in die Kirchengemeinde Groß-Zerlang, Parochie Dorf Zechlin, Diözese Wittstock, eingepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1901.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Potsdam, den 18ten Oktober 1901.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**Polizei-Präsidenten zu Berlin.**

**Oktober 1901.**

im Monatsdurchschnitt.

| Hafer gering | Erbsen gut | Erbsen mittel | Erbsen gering | Futter-Erbsen | Mais | Richtstroh | Heu | Kartoffeln | Rindfleisch | Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm: Hafer | Stroh | Heu |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| je ein Dz. | | | | | | | | | | | | |
| M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 13 90 | — — | — — | — — | 15 56 | 13 32 | 7 22 | 7 26 | 5 48 | 98 59 | 8 47 | 3 91 | 4 43 |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | 6 36 | — — | — — | — — | — — | — — |

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Oktober 1901.

| | Mehl zur Speisebereitung aus Weizen | Mehl zur Speisebereitung aus Roggen | Gersten- Graupe | Gersten- Grütze | Buchweizen-Grütze | Hafergrütze | Hirse | Reis Java, mittlerer | Kaffee Java mittlerer (roh) | Kaffee Java in gebr. Bohnen | Kaffee Java, gelb (in gebr. Bohnen) | Speisesalz | Schweineschmalz (hies.) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet je ein Kilogramm | | | | | | | | | | | | |
| | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| in Berlin | — 35 | — 31 | — 35 | — 33 | — 38 | — 41 | — 38 | — 60 | 2 70 | 3 35 | 3 72 | — 21 | 1 50 |
| in Charlottenburg | — 40 | — 30 | — 46 | — 43 | — 45 | — 46 | — 43 | — 57 | 2 21 | — — | 2 90 | — 20 | 1 19 |
| in Schöneberg | — 35 | — 32 | — 40 | — 43 | — 45 | — 45 | — 43 | — 60 | 2 45 | — — | 3 — | — 23 | 1 38 |
| in Rixdorf | — 32 | — 25 | — 45 | — 40 | — 35 | — 40 | — 40 | — 55 | 2 10 | — — | 2 50 | — 21 | 1 45 |

Der Polizei-Präsident.

Verlegung einer Apotheke.

**73.** Die dem Apotheker Bernhard Grube gehörige, bisher hier Alexanderstraße № 32 befindlich gewesene Apotheke ist mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg nach dem gegenüberliegenden Hause Alexanderstraße № 8 verlegt und nach vorschriftsmäßiger Revision am 30. Oktober d. Js. dem öffentlichen Verkehr übergeben worden.

Berlin, den 2. Oktober 1901.

Der Polizei-Präsident.

Durchschnittlicher Tagelohn der Töpfer und Ofensetzer.

**74.** Gemäß Ziffer 6 und 7 der Anweisung vom 10. Juli 1892 zur Ausführung des Krankenversicherungs-Gesetzes wird der durchschnittliche Tagelohn für Mitglieder der Krankenkasse der Töpfer- und Ofensetzer-Innung zu Berlin hierdurch

für die I. Klasse auf . . . . . 4 Mark,
" " II. " " . . . . . 3 "
" " III. " " . . . . . 2,50 "
" " IV. " " . . . . . 2 "
" " V. " " . . . . . 1,50 "

festgesetzt.

Diese Festsetzung tritt am 1. Juni 1902 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1901.

Der Polizeipräsident.

Durchschnittlicher Tagelohn der Schornsteinfeger.

**75.** Gemäß Ziffer 6 und 7 der Anweisung vom 10. Juli 1892 zur Ausführung des Krankenversicherungs-Gesetzes wird der durchschnittliche Tagelohn für Mitglieder der Krankenkasse der Schornsteinfeger-Innung zu Berlin hierdurch

für die I. Klasse auf . . . . . . 4 Mark,
für die II. Klasse auf . . . . . . 1,60 Mark

festgesetzt.

Diese Festsetzung tritt am 1. Juni 1902 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1901.

Der Polizeipräsident.

Durchschnittlicher Tagelohn der Damenmäntelschneider.

**76.** Gemäß Ziffer 6 und 7 der Anweisung vom 10. Juli 1892 zur Ausführung des Krankenversicherungs-Gesetzes wird der durchschnittliche Tagelohn für Mitglieder der Klasse 1 der Krankenkasse der Damenmäntelschneider-Innung zu Berlin hierdurch auf 3 Mark festgesetzt.

Diese Festsetzung tritt am 1. Juni 1902 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1901.

Der Polizeipräsident.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Weihnachtszeit.

**77.** Gemäß §§ 105b. Abs. 2, 105e. und 41a der Reichsgewerbe-Ordnung wird für die Stadtkreise **Berlin, Charlottenburg** und **Rixdorf** Folgendes bestimmt:

1) Im Handelsgewerbe, jedoch mit Ausschluß der Bank-, Wechsel- und Lotteriegeschäfte, dürfen abweichend von der allgemein festgestellten sonntäglichen Beschäftigungszeit Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an den **drei letzten Sonntagen vor Weihnachten**, nämlich am 8., 15. und 22. Dezember d. J.

von 8 bis 10 Uhr Vormittags und
von 12 bis 8 Uhr Nachmittags

beschäftigt werden.

Der Verkauf von Back- und Konditorwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen ist an den genannten drei Sonntagen in gleicher Weise wie an den übrigen Sonntagen schon vor Beginn der allgemeinen Verkaufszeit und zwar von 5 Uhr Morgens an zulässig.

2) Von dem allgemeinen Verbot der Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe **am 25. Dezember, dem ersten Weihnachtstage**, werden, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, ausgenommen:

a. der Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaaren, sowie mit Konfitüren
während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;

b. der Handel mit Fleischwaaren
während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags;

c. der Handel mit Kolonialwaaren, mit Vorkostwaaren, mit Brennmaterialien, mit Bier und Wein, mit Tabak und Cigarren
während der Zeit von 8 bis 10 Uhr Vormittags;

d. der Handel mit Blumen
während der Zeit von 7 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;

e. der Handel mit Druckschriften auf den Bahnhöfen
während der Zeit von 7½ bis 10 Uhr Vormittags;

f. die Zeitungsspedition
während der Zeit von 4 bis 9 Uhr Vormittags.

3) Am 26. Dezember, dem zweiten Weihnachtstage, gelten die allgemeinen Vorschriften über die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen.

Berlin, den 5. November 1901.

Der Polizei-Präsident.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Weihnachtszeit.

**78.** Gemäß §§ 105b. Abs. 2, 105e. und 41a. der Reichsgewerbe-Ordnung wird für den Stadtkreis **Schöneberg** Folgendes bestimmt:

1) Im Handelsgewerbe, jedoch mit Ausschluß der Bank-, Wechsel- und Lotteriegeschäfte dürfen abweichend von der allgemein festgestellten sonntäglichen Beschäftigungszeit Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter

an den **drei letzten Sonntagen vor Weihnachten**

am 8., 15. und 22. Dezember d. J.
von 8 bis 9½ Uhr Vormittags und
von 11½ bis 8 Uhr Nachmittags
beschäftigt werden.

Der Verkauf von Back- und Conditorwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen ist an den genannten drei Sonntagen in gleicher Weise wie an den übrigen Sonntagen schon vor Beginn der allgemeinen Verkaufszeit und zwar von 5 Uhr Morgens an zulässig.

2) Von dem allgemeinen Verbot der Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe

**am 25. Dezember d. J., dem ersten Weihnachtstage,**

werden, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, ausgenommen:

a. der Handel mit Milch, mit Back- und Conditorwaaren sowie mit Konfitüren:
während der Zeit von 5 bis 9½ Uhr Vormittags, und von 11½ bis 2 Nachmittags,

b. der Handel mit Fleischwaaren
während der Zeit von 5 bis 9½ Uhr Vormittags,

c. der Handel mit Kolonialwaaren, mit Vorkostwaaren, mit Brennmaterialien, mit Bier und Wein, mit Tabak und Cigarren
während der Zeit von 7½ bis 9½ Uhr Vormittags,

d. der Handel mit Blumen
während der Zeit von 7 bis 9½ Uhr Vormittags, und von 11½ bis 2 Uhr Nachmittags,

e. der Handel mit Druckschriften auf den Bahnhöfen
während der Zeit von 7½ bis 9½ Uhr Vormittags,

f. die Zeitungsspedition
während der Zeit von 4 bis 9 Uhr Vormittags.

3) Am 26. Dezember, dem zweiten Weihnachtstage, gelten die allgemeinen Vorschriften über die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen.

Berlin, den 5. November 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger ꝛc.

**128.** Jeder Landbriefträger und Posthülfstelleninhaber hat bestimmungsmäßig ein Annahmebuch zu führen, daß zur Eintragung der angenommenen Postanweisungen, Werthsendungen u. s. w. dient. Den Auflieferern steht es frei, die Eintragungen in das Annahmebuch des Landbriefträgers oder der Posthülfstelle selbst zu bewirken. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger oder Posthülfstelleninhaber ist der Absender befugt, sich von der erfolgten Buchung zu überzeugen.

Da die Haftpflicht der Postverwaltung mit der durch die Eintragung in das Annahmebuch nachweisbaren Übergabe der Sendungen an den Landbriefträger beginnt, das Eintragen in das Annahmebuch mithin von entscheidender Bedeutung ist, so kann dem Publikum zur eignen Sicherstellung nur immer von Neuem empfohlen werden, von der erwähnten Einrichtung in jedem Falle Gebrauch zu machen.

Berlin C. 2, den 6. November 1901.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

**129.** Bei der Posthülfsstelle Beblin (Ostprignitz) wird am 7. November d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 4. November 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

**130.** Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Neuenhagen (Ostbahn), Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Bärwalde (Neum.), Borsdorf, Bottschow, Czerwinsk, Frohse (Anh.), Groß-Mohrdorf, Heiligenstadt (Eichsfeld), Königsberg (Neum.), Koschmin, Marne, Pulsnitz (Sachs.), Schlebusch-Manfort, Troop, Wesselburen und Wetter (Ruhr) zugelassen worden.

Potsdam, den 5. November 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

## Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Notirung von Preisen für Zeitgeschäfte und von Terminpreisen an preußischen Börsen.

**12.** Mit Bezug auf Tarifnummer 4b. des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 und auf Ziffer 24 der von dem Bundesrath erlassenen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1900 öffentlich bekannt gemacht, daß in Preußen

an der Börse in Berlin für Weizen, Roggen, Hafer, Mais und Roggenmehl Preise für Zeitgeschäfte,

und

an der Börse in Magdeburg für Rohzucker (I. Produkt), sowie an der Börse in Cöln für Rüböl Terminpreise

notirt werden.

Berlin, den 14. Oktober 1901.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. Oktober 1901.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

## Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

**35.** Veränderung von Gutsbezirks-Grenzen.

| Lfd. № | Grundbuch Band | Grundbuch Blatt | Kartenblatt | Parzelle | Grundsteuermutterrolle Artikel | Flächeninhalt ha | Gutsbezirk bisher | Gutsbezirk künftig |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Gemarkung Badingen.** | | | | | | | |
| 1 | IV. | 122 | 1 | 110/25 | 11 | 0,0987 | Ribbeck | Mildenberg. |
| 2 | IV. | 120 | 1 | 109/25 und 111/25 | 10 | 0,6673 | desgleichen | desgleichen. |

Templin, den 31. Oktober 1901. Der Kreisausschuß.

**36.** Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

| Nr. | Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke | Seitheriger Guts- bezw. Gemeindebezirk | Künftiger Guts- bezw. Gemeindebezirk |
|---|---|---|---|
| 1 | Das im Anschluß an das Grundstück des Bauern August Kaplick II. zu Lübsdorf belegene, Band IV. Blatt № 106 des Grundbuchs von Lübsdorf verzeichnete, im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Lübsdorf unter dem Flächenabschnitt 336/191 des Kartenblatts 1 eingetragene Trennstück der fiskalischen Dorfaue von 0,0054 ha Flächeninhalt, fetzt dem x. Kaplick gehörig. | Fiskalischer Gutsverband. | Gemeindeverband Lübsdorf. |

Belzig, den 7. November 1901. Namens des Kreisausschusses: Der Vorsitzende.

## Personal-Chronik.

Der Militäranwärter Schönfeld bei der Veranlagungskommission der Kreise Teltow und Rixdorf in Berlin ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Der Militäranwärter Scharinger in Belzig ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Die Lehrerin Marie Hellfritz ist als ordentliche Seminarlehrerin an dem mit der Augustaschule verbundenen Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Kaiser ist als Oberlehrer am Königstädtischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Werkmeister ist endgültig als wissenschaftliche Lehrerin an der Idiotenanstalt der Stadt Berlin in Dalldorf angestellt worden.

Der Lehrer Kayser ist einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrer Leopold und Heinrich Schmidt sind als Gemeindeschulrektoren in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Wild und Schmeling sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Kahle ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Fritz Margy ist als Oberlehrer an der 7. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Albert Kiekebusch ist vom 1. Oktober 1901 ab als ordentlicher Lehrer an der Sophienschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Hübner ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

## Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Prozeßagent.

Dem früheren Landwirth Otto Lüder zu Strasburg i./U. ist das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgericht daselbst gestattet worden.

Prenzlau den 6. November 1901.

Der Landgerichts-Präsident.

## Ausweisungen aus Preußen.

Josef Schönfeld, geboren 6. Oktober 1868 zu Csongrád (Ungarn), ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin vom 16. September 1901 ausgewiesen.

Der Cigaretten-Arbeiter Louis Ploschansky, geboren 1. April 1866 zu Kiew, englischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 20. September 1901 ausgewiesen.

Der Laufbursche Chaim Enker, geboren 23. Januar 1885 zu Sobrzicow, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 26. Oktober 1901 ausgewiesen.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

**Stück 47.** Den 22. November **1901.**




### Reichsgesetzblatt.

(Stück 44.) № 2807. Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle. Vom 29sten Juli 1899.

№ 2808. Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Vom 29. Juli 1899.

№ 2809. Abkommen, betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg. Vom 29. Juli 1899.

№ 2810. Erklärung, betreffend das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen. Vom 29. Juli 1899.

№ 2811. Erklärung, betreffend das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen. Vom 29. Juli 1899.

№ 2812. Erklärung, betreffend das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken. Vom 29. Juli 1899.

№ 2813. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden, sowie die von den Vereinigten Staaten von Amerika, von Rumänien und von Serbien bei der Unterzeichnung und der Ratifikation des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle gemachten Vorbehalte. Vom 10. September 1901.

№ 2814. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber. Vom 31. Oktober 1901.

(Stück 45.) № 2815. Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus Glasgow. Vom 8. November 1901.

### Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 33.) № 10305. Patent, betreffend Abänderung der Bestimmungen über den Schillerpreis. Vom 10. November 1901.

№ 10306. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Idstein, Limburg a. L., Montabaur, Nastätten und Wiesbaden. Vom 26. Oktober 1901.

№ 10307. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 30. Oktober 1901.

### Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

37. **Tarif**

für die Ablagen der Stadt Werder an der Havel.

Es sind zu zahlen:

#### I. an Schiffsliegegeld

von jedem anlegenden Fahrzeuge für jeden Zeitraum von zehn Tagen . . . . . . 50 Pf.

#### II. an Ufergeld

beim Aus- oder Einladen von Gütern

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) | von | Heu oder Stroh für je 100 kg . . | 2 | = |
| 2) | = | Rohr für je 100 Bund . . . . | 8 | = |
| 3) | = | Buhnenbusch (Reisern) für je 1 cbm | 2 | = |
| 4) | = | Brennholz (Kloben, Rollen, Knüppeln), Bau und Nutzholz für je 1 cbm . | 3 | = |
| 5) | = | Mauersteinen für je 1000 Stück . | 10 | = |
| 6) | = | Dach- u. Hohlsteinen für je 1000 Stück | 5 | = |
| 7) | = | Sand-, Kalk- und Feldsteinen für je 1 cbm . . . . . . . . . | 5 | = |
| 8) | = | sonstigen Gütern für je 100 kg . . | 1 | = |

#### III. an Lagergeld

von Gütern, die nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktagsstunden auf den Ablagen lagern, für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen und zwar

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) | von | Rohr für je 100 Bund . . . . | 15 | Pf. |
| 2) | = | Buhnenbusch (Reisern), Brennholz (Kloben, Rollen, Knüppeln), Bau- und Nutzholz, Bruch- und Feldsteinen für je 1 cbm . . . . . . . . | 3 | = |
| 3) | = | Mauersteine für je 1000 Stück . . | 10 | = |
| 4) | = | Dach- u. Hohlsteinen für je 1000 Stück | 5 | = |
| 5) | = | sonstigen Gütern für jedes qm belegte Fläche . . . . . . . . . | 5 | = |

### Zusätzliche Bestimmung.

Angefangene Tarifeinheiten sowie Bruchpfennig werden bei der Abgabenberechnung für voll gerechnet.

### Befreiungen.

Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von sämmtlichen Abgaben befreit.

Dieser Tarif tritt am vierzehnten Tage nach dem Tage seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig verliert der Tarif vom 22. März 1895 seine Gültigkeit.

Berlin, den 31. Oktober 1901.

Der Finanzminister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Kunststraßen.

**21.** In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt von 1888, Seite 11) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß den vom Kreise Niederbarnim erbauten Chausseen:

1) von Steinfurt nach Eichhorst hinsichtlich des im Kreise Niederbarnim belegenen Theiles,
2) von Borgsdorf nach der Provinzial-Chaussee Berlin—Oranienburg

auf Grund des § 12 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Ges. S. S. 301) die staatliche Anerkennung als Kunststraße ertheilt ist.

Potsdam, den 7. November 1901.

Der Oberpräsident.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse.

**32.** Die Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwen und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1900 wird gemäß § 19 der revidirten Satzungen vom 9. September / 7. Dezember 1871 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Uebersicht ist durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

| Näherer Nachweis | Kapitalvermögen einschl. der Werthpapiere Mk. | Pf. | Baar Mk. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| **Einnahme.** | | | | |
| A. Bestand aus dem Rechnungsjahre 1899 | 1 092 065 | 45 | — | — |
| B. An laufenden Einnahmen | | | | |
| 1. Antritts- und Gehaltsverbesserungsgelder | — | — | — | — |
| 2. Kapitalszinsen | — | — | 40 900 | 95 |
| 3. Jahresbeiträge der Kassenmitglieder | — | — | 803 | — |
| 4. Beiträge der Gemeinden | — | — | 50 838 | — |
| 5. Sonstige Einnahmen | — | — | — | — |
| 6. An zurückgezahlten Kapitalien | 89 600 | — | 89 600 | — |
| 7. Zuschuß aus der Staatskasse | — | — | — | — |
| Summe der Einnahme | 1 002 465 | 45 | 182 141 | 95 |
| **Ausgabe.** | | | | |
| 1. Verwaltungskosten | — | — | 28 | 78 |
| 2. Pensionen an Wittwen und Waisenfamilien | — | — | 164 375 | 02 |
| 3. Sonstige Ausgaben | — | — | — | — |
| 4. Zur Wiederbelegung von Kapitalien | — | — | — | — |
| Summe der Ausgaben | — | — | 164 403 | 80 |
| **Wiederholung.** | | | | |
| Die Einnahme beträgt | 1 002 465 | 45 | 182 141 | 95 |
| Die Ausgabe beträgt | — | — | 164 403 | 80 |
| **Bestand am 1. April 1901** | 1 002 465 | 45 | 17 738 | 15 |

Potsdam, den 13. November 1901.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ausreichung der Zinsscheinreihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3 prozentigen Staatsanleihe von 1891.

**33. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3 %igen Staatsanleihe von 1891** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1901 bis 30. September 1911 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 2. September 1901 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

**Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter**

**in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.**

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben,** zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

**Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.**

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 12. August 1901.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 22. August 1901.

Königliche Regierung.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1901.

**378.** Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1901 wie folgt festgesetzt worden sind:

**November:** 24., 25., 27.

**Dezember:** 1., 4., 5., 8., 11., 12., 15., 18., 19., 22., 25., 26., 29., 31.

Potsdam, den 16. November 1901.

Der Regierungspräsident.

**379.** **Viehseuchen.**

**I. Festgestellt:**

a. Milzbrand. Kreis Nieder-Barnim: Zühlsdorf, Kreis Prenzlau: Groß-Spiegelberg.

b. Schweineseuche. Kreis Beeskow-Storkow: Streganz.

c. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand der 2. und 3. Eskadron des III. Garde-Ulanen-Regiments.

d. Räude. Stadtkreis Brandenburg: 1 Pferd der Roßschlächterfrau Lutter (Schlachthof).

**II. Erloschen:**

a. Milzbrand. Kreis Nieder-Barnim: Zühlsdorf.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Remathe, Rummelsburg.

c. Geflügelcholera. Kreis Osthavelland: Staaken.

Potsdam, den 19. November 1901.

Der Regierungspräsident.

Ziegelei-Berufsgenossenschaft.

**380.** Vom 1. Oktober 1901 ab fungiren für die nachstehend aufgeführten Bezirke die nebenbezeichneten Herren als Vertrauensmänner bezw. Stellvertreter der Ziegelei-Berufsgenossenschaft.

| № des Bezirks | Umfang des Bezirks | Name und Wohnort des Vertrauensmanns | Name und Wohnort des Stellvertreters |
|---|---|---|---|
| 1 | Kreise Angermünde und Königsberg N.-M. | Wilhelm Fritze, Alt-Glietzen bei Freienwalde a. O. | Louis Walter, Neuenhagen Nm. |
| 2 | Kreise Ober-Barnim und Niederbarnim ohne Stadtkreis Berlin | F. Benekendorff, Freienwalde a. O. | E. Kleine, Heegermühle (Mark) |
| 3 | Kreise Templin und Prenzlau | Otto Ramin, Mildenberg bei Badingen (Mark) | Theobald Nitsche, Rutenberg bei Lychen U.-M. |
| 4 | Kreis Ruppin mit den Mecklenburgischen Enklaven Netzeband und Rossow | Ad. Behnfeldt, i. Fa. Behnfeldt & Söhne, Kl.-Zerlang bei Rheinsberg (Mark) | C. Friedrich, i. Fa. P. Benekendorff, Wentow bei Fischerwall |
| 5 | Kreise Ost- und Westprignitz | Paul Günther, Scharfenberg bei Wittstock | A. Kunst, Perleberg |
| 6 | Kreis Osthavelland und Stadtkreis Potsdam | O. Dietrich, Ketzin a. H. | H. Juncker, Kremmen |
| 7 | Kreis Westhavelland und Stadtkreis Brandenburg a. H. | M. Bortfeldt, Brandenburg a. H. | Alb. Schultze, Albertsheim bei Rathenow |

| № des Bezirks | Umfang des Bezirks | Name und Wohnort des Vertrauensmanns | Name und Wohnort des Stellvertreters |
|---|---|---|---|
| 8 | Kreis Jerichow II | Hermann Voigt, Milow a. H. | W. Güldenpfennig, Genthin |
| 9 | Kreis Teltow und die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf und Spandau | Max Selle, Berlin, Köpenickerstraße 21 | Otto Machguth, Toepchin |
| 10 | Kreis Zauch-Belzig | Georg Schultze, Michelsdorf bei Lehnin | Wilhelm Fritze, Werder a. H. |
| 11 | Kreis Jüterbog-Luckenwalde | W. Ribbach, Luckenwalde | Paul Lehmann, Jüterbog |
| 12 | Kreise Lübben, Kalau, Luckau | Bernhard Iltzsche, Grube Catharina bei Costebrau bei Lauchhammer | Karl Mechelke, Nehesdorf bei Finsterwalde |
| 13 | Kreise Beeskow-Storkow, Lebus und Stadtkreis Frankfurt a. O. | Paul Ascher, i. Fa. Ascher's Erben, Stuttgarten bei Storkow (Mark) | Alb. Meyer, Streganz bei Prieros. |
| 14 | Kreise Spremberg und Cottbus einschl. Stadtkreis Cottbus | Paul Brößke, Cottbus | Fritz Spiegel, Gr.-Buckow bei Spremberg N.-L. |
| 15 | Kreise Sorau und Guben einschl. der Stadtkreise Guben und Forst | Gustav Lejeune, Kerkwitz bei Guben | A. Hohlfeld, Forst i. L. |
| 16 | Kreise Crossen und Züllichau-Schwiebus | Karl Hennrich, Sommerfeld i. L. | Otto Zimmermann, Walmersdorf bei Stentsch |
| 17 | Kreise Landsberg a. W., Friedeberg N.-M., Soldin und Arnswalde einschl. Stadtkreis Landsberg a. W. | Robert Friedrich, Landsberg a. W. | Amtsrichter Bachmann, Bachmannshof bei Friedeberg N.-M. |
| 18 | Kreise Ost- und Weststernberg | Hermann Dückert, Göritz a. O. | F. Schillert, Sonnenburg N.-M. |

Potsdam, den 18. November 1901. Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

### Polizei-Verordnung,

betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

**79.** Auf Grund der §§ 137, 139 und 43 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1837 (G.-S. S. 19) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten zwecks Gleichstellung der Rechtslage in dem Landespolizeibezirk Berlin die bisher nur für den Stadtkreis Berlin gültige Polizei-Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 19. März 1898 mit der durch die Polizei-Verordnung vom 30. Juli 1901 getroffenen Abänderung hiermit für den die Städte Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf mitumfassenden Landespolizeibezirk Berlin erlassen wie folgt:

§ 1. An den Sonntagen und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten, sofern sie geeignet sind, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

a. die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens, Düngerfahrens sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Wiesen und Anpflanzungen (vergl. jedoch §§ 2 und 3),

b. die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten außerhalb der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche, wie die der Klempner, Schmiede, Böttcher, Stellmacher u. s. w. mit störendem Geräusche verbunden sind (vergl. jedoch § 5),

c. die Arbeiten in Fabriken, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art (vergl. jedoch § 5),

d. der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vergl. jedoch §§ 5 und 6),

e. das Beladen und Entladen von Schiffen, Kähnen, Flößen, Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und, wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vergl. jedoch §§ 3 und 4),

f. das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen, z. B. das Fahren der Bier- und Rollwagen (vergl. jedoch § 4 № 6, nach dem das Fahren von Bierwagen während der für den Handel mit Lebens- und Genußmitteln freigegebenen Stunden, bezw. § 4 № 2, nach dem das Fahren von Rollwagen, soweit sie dem Eilgüterverkehr dienen, gestattet ist), der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen und dergleichen, der Umzug

mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vergl. jedoch §§ 2, 3 und 4),

g. das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Straßen und Plätzen (vergl. jedoch § 2 № 3 und 5 und § 3).

§ 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung

1) auf Arbeiten, welche in Nothfällen, wie bei Feuers- und Wassersgefahr und dergl. oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2) auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen,
3) auf Arbeiten, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei — wie das Futterholen, das Füttern, das Begießen von Pflanzen und dergl. — zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen,
4) auf Arbeiten, welche in Zier- und Hausgärten oder von kleinen Leuten mit ihren Angehörigen zur Bestellung oder Abwartung ihrer Gärten und Felder außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) verrichtet werden,
5) auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den am folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten.

§ 3. Die im § 1 verbotenen Arbeiten, soweit es sich nicht um die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter handelt, kann die Ortspolizeibehörde (in diesen Fällen: das zuständige Polizei-Revier, bezw. das Polizei-Schifffahrts-Bureau) für den einzelnen Sonn- und Feiertag gestatten, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens erforderlich sind, und die Nothwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt oder durch Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist. Die Erlaubniß ist thunlichst auf die Zeit außerhalb des Haupt-Gottesdienstes (§ 15) zu beschränken.

§ 4. Nicht berührt werden von dem Verbote des § 1

1) der Eisenbahnverkehr, der Personenschiffahrtsverkehr, das Lohnfuhrwesen für Personen, die Beförderung von Reisegepäck, sowie der Gewerbebetrieb der Kahnverleiher, Gondelführer und Fahrradverleihinstitute,
2) der durchgehende Frachtschiffahrts- und Frachtfuhrwerks-Verkehr sowie der Eilgüter-Verkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen,
3) der Reichs-Post- und Telegraphenverkehr,
4) bis zur Zeit des Hauptgottesdienstes der durch Privatunternehmer vermittelte Briefverkehr und Verkehr mit Packeten, insoweit dieser nicht durch Frachtfuhrwerk bewerkstelligt wird,
5) der Gewerbebetrieb Derjenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre persönlichen Dienste anbieten, sofern die Verrichtungen nicht an sich dem Verbot des § 1 unterliegen.
6) der Transport von Lebens- und Genußmitteln, sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden,
7) der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere bis zum Beginn des Hauptgottesdienstes.

§ 5. Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

§ 6. Das Aushängen und Ausstellen von Waaren in den Schaufenstern und Schaukästen, sowie in und vor den Ladenthüren ist an Sonn- und Feiertagen nur während der zulässigen Verkaufszeit gestattet. Außerhalb dieser Zeit müssen die Ladenthüren geschlossen und die Schaufenster geräumt oder verhängt sein.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der im § 42b. der Gewerbeordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Feiertagen verboten, allein im Falle des § 55a. Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung und auch dann nur außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) statthaft.

Oeffentliche Versteigerungen und Verpachtungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.

§ 7. Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet.

§ 8. Der Betrieb des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes unterliegt an Sonn- und Feiertagen der Beschränkung, daß während der Zeit des Hauptgottesdienstes geräuschvolle und auffällige Spiele (namentlich das Kegel-, Billard-, Karten- und Würfelspiel) und andere Vergnügungen und Lustbarkeiten verboten sind.

§ 9. Während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten.

§ 10. Oeffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind an Sonn- und Feiertagen erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) gestattet.

Auch nach der Beendigung des Hauptgottesdienstes darf bei solchen Aufzügen in der Nähe von Kirchen Musik nicht veranstaltet werden.

Leichenbegängnisse dürfen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden.

§ 11. An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen, einschließlich der Proben dazu, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheiben- und Vogelschießen, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden geräuschvollen Belustigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Die Drehorgelspieler, Puppenspieler, Thierführer, Seiltänzer und sonstigen im § 33b. der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbtreibenden, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erst von 3 Uhr Nachmittags ab beginnen. Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gasthäusern, Schankwirthschaften und sonstigen Vergnügungslokalen, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen vor drei Uhr Nachmittags nicht anfangen.

§ 12. 1. Am Charfreitage und am Bußtage sind alle öffentlichen Lustbarkeiten mit Einschluß der Gesangs- und deklamatorischen Vorträge, Schaustellungen von Personen, theatralischen Vorstellungen und Musikaufführungen verboten.

Nur Aufführungen geistlicher Musik in Kirchen und in den Räumen solcher Concert- oder Theater-Unternehmungen sind gestattet, deren Zweck es ist, Darbietungen zu veranstalten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet.

2. In der Charwoche und an den ersten Tagen der drei großen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfinsten) sind verboten:

a. öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle,
b. Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen, theatralische Vorstellungen und alle Musikaufführungen, falls nicht der ernste Charakter gewahrt ist; Vorträge, Schaustellungen und Musikaufführungen in Cafés chantants (Tingel-Tangeln). Die Bestimmung unter b. findet keine Anwendung auf die Vorstellungen in den Theatern im eigentlichen Sinne, d. h. solchen, deren Zweck es ist, Schauspielvorstellungen zu veranstalten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet.

3. Die Vorschriften der Ziffer 2 gelten gleichmäßig für den dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestag, jedoch mit der Maßgabe, daß an diesem Tage auch bei den Theatern im eigentlichen Sinne der ernste Charakter gewahrt sein muß.

4. An den Vorabenden des Weihnachts- und Pfingstfestes, des Bußtages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages sind öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle verboten.

Das Verbot der öffentlichen Lustbarkeiten erstreckt sich auch auf solche private Lustbarkeiten, die geeignet sind, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen.

§ 13. Das Jagen ist an Sonn- und Feiertagen während des Hauptgottesdienstes untersagt. Die Fischerei-Berechtigten dürfen an diesen Tagen bis zum Beginn des Hauptgottesdienstes das ausgelegte Gezeuge nachsehen und wieder auslegen.

§ 14. Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind: die beiden Weihnachtsfeiertage, der Oster-Montag, der Pfingst-Montag, der Neujahrstag, der Charfreitag, der Himmelfahrtstag und der Bußtag.

§ 15. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105b. Abs 2 der Gewerbeordnung von der Polizei-Behörde, als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause, gegenwärtig 10—12 Uhr Vormittags festgesetzt ist.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Polizei-Verordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 17. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und im Gewerbebetriebe erlassenen Verordnungen werden durch diese Polizei-Verordnung nicht berührt.

Berlin, den 9. November 1901.

Der Polizei-Präsident.

Aberkennung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses.

**80.** Der verehelichten Wilhelmine Schulz geborenen Richter, zuletzt hier Krausenstraße 18 wohnhaft, ist durch rechtskräftige Entscheidung des hiesigen Bezirksausschusses vom 20. September 1901 das Hebammen-Prüfungszeugniß entzogen worden. Die Genannte ist daher als Hebamme nicht mehr anzusehen.

Berlin, den 8. November 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

**131.** Bei der Posthülfstelle in Bentwisch (Westprignitz) wird am 19. November d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 15. November 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Privatdepeschenverkehr auf Eisenbahnstationen.

**56.** Vom 1. Dezember d. Js. ab sind die Eisenbahnstationen Rixdorf und Tempelhof für den **Privat**depeschenverkehr geschlossen.

Berlin, den 6. November 1901.

Königliche Eisenbahndirektion.

Aufhebung der Verkürzung der Ladefristen auf Station Wilmersdorf—Friedenau.

**57.** Mit Gültigkeit vom 18. d. M. ab wird die durch Bekanntmachung vom 22. Oktober d. J. eingeführte Verkürzung der Ent- und Beladefristen für Wagenladungsgüter auf Station Wilmersdorf—Friedenau wieder aufgehoben.

Berlin, den 17. November 1901.

Königliche Eisenbahndirektion.

Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel für die Zeit vom 1. Dezember 1901 bis einschl. den 31. März 1902.

**58.** Der mit dem 30. September 1901 außer Kraft getretene Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel wird unter Beschränkung des Empfangsgebietes auf die **östlich von der Oder liegenden Theile der Provinzen Brandenburg und Pommern** — ausgenommen die dem besonders ermäßigten Aus-

nahmetarif für Futter- und Streumittel schon zugewiesenen Kreise Arnswalde und Dramburg — für die Zeit vom **1. Dezember 1901 bis einschl. den 31. März 1902** wieder eingeführt. Der Tarif gilt — Ergänzung hinsichtlich der etwa beitretenden fremden Bahnen vorbehalten — für den Versand von sämmtlichen Stationen der preußisch-hessischen Staatsbahnen, der Militär-Eisenbahn, der Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen, der oldenburgischen Staatsbahnen und von Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn.

Abzüge des Tarifs sind demnächst durch die Güterabfertigungsstellen und das Auskunftsbüreau Berlin, Bahnhof Alexanderplatz, zu 5 Pf. das Stück zu beziehen.

Berlin, den 18. November 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion
namens der betheiligten Verwaltungen.

## Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Landwirthschaftslehrer Julius Schneider in Friedenau, Kreis Teltow, den Charakter als Oekonomierath zu verleihen geruht.

Der staatlich geprüfte Bauführer des Hochbaufaches Fritz Bleyer ist zum Regierungsbauführer ernannt, vereidigt und der Kreisbauinspektion Berlin I. überwiesen worden.

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Stiftsrendant Rechnungsrath Dittmar in Heiligengrabe für den Bezirk 31 „Heiligengrabe".

Der Eisenbahn-Stationsassistent Wilhelm Maaß in Lichtenberg-Friedrichsfelde ist zum Königlichen Eisenbahn-Güterexpedienten ernannt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Maximilian Hugo Georg Vogel ist zum Pfarrer der Parochie Fürstenwerder, Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.
Monat Oktober 1901.

**Ernannt sind:** a. zu Postkassirern: die Ober-Postdirektionssekretäre Amlong, Telle; b. zu Telegraphenamtskassirern: die Ober-Postdirektionssekretäre Kußmann, Thomas; c. zum Ober-Postdirektionssekretär: der Postsekretär Kaspereit; d. zu Ober-Postsekretären: die Postsekretäre Beck, Student.

**Angestellt sind:** a. als Postsekretär: der Postpraktikant Teichmann aus Cöln (Rhein) in Rummelsburg b. Berlin; b. als Postassistent: die Postassistenten Friedemann aus Friedenau in Wilmersdorf bei Berlin, Leopold aus Adlershof in Rummelsburg b. Berlin, Paul Börner, Bräunert, Gerke, Juschkus, Logé, Plunz, Prochnow, Spieweg, Steude, die Postanwärter F. Wilhelm Henning in Wilmersdorf b. Berlin, Biedermann, Fritsche, Gienow, Franz Hintz, Karting, Ernst Lehmann, Luthe, Wilhelm Meyer, Paul Rühle, Otto Schröder; c. als Telegraphenassistent: die Postassistenten Nicolai aus Bad Nauheim, Huth, der Telegraphenassistent Fabricius, die Telegraphenanwärter Gentsch, Hannemann, Hartmann, Wilhelm Hübner, Liebmann, Wilhelm Müller, Rahmlow, Steffan; d. als Telegraphengehülfin: die Telegraphengehülfinnen Apel, Ida Blankenheim, Alma Dombrowski, Margarethe Rozynski; e. als Telegraphenmechaniker: der Telegraphenmechaniker Romanus.

**Freiwillig ausgeschieden sind:** die Telegraphengehülfinnen Hansen, Harrig.

**Entlassen ist:** der Postassistent Hermann Zimmermann.

**Gestorben sind:** der Postdirektor a. D. Fuhrmann, die Postsekretäre a. D. Liebheit, Nawroth, der Ober-Telegraphenassistent Adolf Birr, der Ober-Telegraphenassistent a. D. Karl Preuß in Baumschulenweg.

## Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Teltowkanal-Bauverwaltung.

Der Regierungsrath Ernst Kremnitz in Deutsch-Wilmersdorf ist an Stelle des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rathes Kunze bis auf Weiteres mit Wahrnehmung der Geschäfte des juristisch-administrativen Chefs der Teltowkanal-Bauverwaltung beauftragt worden.

Die Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rathes Kunze als Urkundsperson des Kreises Teltow zur Beurkundung von Verträgen, welche die Uebertragung von Eigenthum an im Kreise Teltow belegenen Grundstücken zum Gegenstande haben (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche Artikel 12 § 2 u. 27) habe ich zurückgenommen.

Berlin, den 12. November 1901.

Der Landrath des Kreises Teltow.
von Stubenrauch.

## Ausweisungen aus Preußen.

Die Frau Marie Blochberger geb. Leeb, geboren am 23. März 1877 zu Bez. Neunkirchen, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 8. August 1901 ausgewiesen.

Der Mechaniker Oskar Heebner, geboren 7ten März 1864 zu Langenbielau, Kreis Reichenbach, amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 10. August 1901 ausgewiesen.

Der Cigarrenarbeiter Adolf Cynamon, geboren 5. Dezember 1878 zu Berlin, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 14. September 1901 ausgewiesen.

Der Arbeiter Lea Weinraub, geboren 24. März 1874 zu Skala, Kreis Borszczow, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. September 1901 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Giovanni Bertuzzi, geboren 16. März 1833 zu Vernasca, Provinz Piacenza, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4. Oktober 1901 ausgewiesen.

Der Handlungsgehilfe Wilhelm Frankl, geboren 12. April 1866 zu Budapest, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 5. Oktober 1901 ausgewiesen.

Der Eier-Agent Aba Sucher, geboren 17. November 1877 zu Czernowitz, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. Oktober 1901 ausgewiesen.

Der Handelsmann Leib Fuhrmann, geboren ? ? 1870 zu Rohatyn, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 14. Oktober 1901 ausgewiesen.

Der Tischler Martin Johannsen, geboren 3ten März 1879 zu Gjerlsted, Kreis Randers, dänischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. Oktober 1901 ausgewiesen.

Der Arbeiter Feifel Ingwer, geboren 24. Mai 1884 zu Ulanow in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 26. Oktober 1901 ausgewiesen.

Der italienische Staatsangehörige Giulio Bazzinotti, geboren am 6. Mai 1845 zu Pellegrino, Provinz Parma, ist durch Verfügung des Polizei-Präsidenten in Rixdorf vom 12. November 1901 als lästiger Ausländer aus dem preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| № | Name und Stand des Ausgewiesenen | Alter und Heimath des Ausgewiesenen | Grund der Bestrafung | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat | Datum des Ausweisungs-Beschlusses |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | **Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:** | | | |
| 1. | Franz Pollack, Installateur und Schlosser, | geboren am 14. Mai 1869 zu Wien, ortsangehörig zu Plumenau, Bezirk Proßnitz, Mähren, | Kuppelei (1 Jahr Gefängniß, laut Erkenntniß vom 4. Oktober 1900), | Stadtmagistrat Amberg, Bayern, | 27. September 1901. |
| 2. | Adam Victora, Binder, | geboren am 24. Dezember 1865 zu Liesing, Bezirk Sechshaus, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, | vollendeter und versuchter schwerer Diebstahl (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 7. Oktober 1896), | Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth, | 1. Oktober 1901. |
| 3. | Franz Womácka, Drechsler, | geboren am 24. Juli 1879 zu Wien, ortsangehörig in Klucov, Böhmen, | schwerer Diebstahl (1 Jahr 3 Monat Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 21. Juli 1900), Landstreichen, Betteln und Fälschung von Legitimationspapieren, | Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II., | 5. September 1901. |
| 4. | Josef Würth, Drechsler, | geboren am 16. Juli 1860 zu Neubauhütte, Gemeinde Mauthaus, Bezirk Buchsteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | vollendeter und versuchter schwerer Diebstahl (15 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnisse vom 7. Oktober 1886 und 14. Februar 1887), | Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth, | 25. September 1901. |

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

**Stück 48.** Den 29. November **1901.**



### Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Tarif für die Ablagen der Gemeinde Treptow an der Spree.

**38.** Es ist zu entrichten:

#### I. Liegegeld

von jedem anlegenden Schiffsgefäß unter Freilassung für die ersten fünf Tage

| | |
|---|---|
| für den sechsten Tag | 2 M. |
| für jeden folgenden Tag | 1 „ |

#### II. Ufergeld

von Gütern, die über das Bohlwerk aus- oder eingeladen werden und zwar:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | von allen nachstehend nicht besonders genannten Gütern für je 100 kg | 15 Pf. |
| 2) | von Mauersteinen, Dachziegeln und Schiefertafeln für je 1000 Stück | 40 „ |
| 3) | von Kalk- oder Feldsteinen, Lehm, Kies, Sand, Bau-, Nutz- und Brennholz, mit Ausnahme von Faschinen und Reisig, für je 1 cbm | 10 „ |
| 4) | von Faschinen und Reisig für je 1 cbm | 5 „ |
| 5) | von Rohr für je 100 Bund | 10 „ |
| 6) | von Eis für je 1 cbm | 20 „ |

#### III. Lagergeld

von Gütern, die nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktags-Stunden auf der Ablage lagern, für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen nach den Sätzen unter Ziffer II.

#### Befreiungen.

Güter, die dem Könige, dem Preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von dem Liege-, Ufer- und Lagergeld befreit.

#### Zusätzliche Bestimmung.

Theile von Erhebungseinheiten gelten bei der Abgabenberechnung als volle Einheit.

Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 2. September 1895 nach vierzehntägigem Aushange auf der Ablage in Kraft.

Berlin, den 5. November 1901.

| Der Minister der öffentlichen Arbeiten. | Der Finanz-Minister. |
|---|---|
| IIIb. 11401 M. d. ö. A. | III. 13780 F.-M. |

Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

**39.** Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1902 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf **Sonnabend den 5. April k. J.** anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 15. Januar k. J.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 15. Januar k. J.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls **bis zum 15. Januar k. J.** anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke **geheftet** beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammen zu heften.

Berlin, den 2. November 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheinreihe III. zu den Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1882.

**33.** **Die Zinsscheine Reihe III. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen** [illegible]

**tischen konsolidirten 3½ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1882** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1902 bis 31. Dezember 1911 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 2. Dezember 1901 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

**Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.**

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben,** zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

**Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden.**

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichniß sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. November 1901.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 25. November 1901.

Königliche Regierung.

Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

**34.** Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Regierungsbezirke Köslin, Bromberg, Erfurt und Köln bis auf Weiteres für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Potsdam, den 25. November 1901.

Königliche Regierung.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Ausstellung von Befähigungszeugnissen für Führer von Kraftfahrzeugen.

**381.** Als Sachverständigen zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen für Führer von Kraftfahrzeugen habe ich gemäß § 21 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 8. Juli d. Js. (Amtsblatt Stück 30 S. 356) den Ingenieur Ernst Louis, Direktor der Brennabor-Fahrradwerke in Brandenburg a./H., anerkannt. Potsdam, den 22. November 1901.

Der Regierungspräsident.

Eröffnung des Arbeitszugbetriebes auf der Nebenbahn Treuenbrietzen-Neustadt a. D. — Theilstrecke Brandenburg—Rathenow.

**382.** Die Bauarbeiten auf der Strecke Brandenburg—Rathenow sind soweit vorgeschritten, daß nunmehr von Rathenow aus der Arbeitszugbetrieb eingerichtet werden soll.

Ich ertheile hierzu die landespolizeiliche Zustimmung. Eine besondere Bewachung der Ueberwege findet nicht statt. Es werden jedoch in genügender Entfernung vor den in Schienenhöhe liegenden Wegeübergängen Läutetafeln aufgestellt werden. Die Arbeitszüge werden mit einer Geschwindigkeit bis 20 km in der Stunde verkehren.

Zur Verhütung von Unfällen weise ich darauf hin, daß:

1) das unbefugte Betreten der Bahnanlagen und des Gleises mit Gefahr verbunden ist,
2) die Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und überschritten werden darf,
3) an den Wegeübergängen gehalten werden muß, sobald die Annäherung eines Arbeitszuges durch das Glockenzeichen, die Dampfpfeife der Lokomotive oder anderweit bemerklich gemacht wird.

Potsdam, den 23. November 1901.

Der Regierungspräsident.

## Verordnung.

Sonntagsruhe im Barbier-Gewerbe.

**383.** Im Anschluß an meine Verordnung vom 21. März 1895 — Amtsblatt S. 112 zu e. — bestimme ich gemäß § 41b. der Reichsgewerbeordnung: daß in sämmtlichen Gemeinden, welche zum Bezirk der Barbier- 2c. Innung in Oranienburg gehören, nämlich Oranienburg, Sachsenhausen, Teschendorf, Malz, Zehlendorf, Wensickendorf, Liebenwalde, Klosterfelde, Mühlenbeck, Schmachtenhagen, Stolpe mit Hohen-Neuendorf, Birkenwerder, Germendorf der Betrieb des Barbier- 2c. Gewerbes an Sonn- und Feiertagen nur bis 2 Uhr Nachmittags stattfinden darf.

Potsdam, den 21. November 1901.

Der Regierungspräsident.

Maler-Zwangsinnung Groß-Lichterfelde.

**384.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich

hiermit an, daß zum 1. Januar 1902 der Bezirk der Zwangsinnung für das Malerhandwerk auf die Gemeinde Friedenau ausgedehnt werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an. Zugleich scheidet Friedenau zu demselben Zeitpunkte aus dem Bezirk der Maler-Innung in Rixdorf.

Potsdam, den 21. November 1901.

Der Regierungspräsident.

**385.** Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1901 beobachteten Wasserstände.

| Datum | Berlin Ober-Wasser | Berlin Unter-Wasser | Spandau Ober-Wasser | Spandau Unter-Wasser | Potsdam | Brandenburg Ober-Wasser | Brandenburg Unter-Wasser | Rathenow Ober-Wasser | Rathenow Unter-Wasser | Havelberg |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter. | Meter | Meter. | Meter | Meter. |
| 1. | 32,26 | 30,50 | 2,01 | 0,21 | 0,69 | 1,93 | 0,36 | 1,33 | 0,00 | 0,85 |
| 2. | 32,28 | 30,48 | 2,00 | 0,20 | 0,69 | 1,96 | 0,38 | 1,31 | 0,04 | 0,82 |
| 3. | 32,26 | 30,48 | 2,00 | 0,20 | 0,68 | 1,92 | 0,38 | 1,31 | 0,01 | 0,81 |
| 4. | 32,28 | 30,46 | 1,99 | 0,20 | 0,68 | 1,91 | 0,40 | 1,29 | 0,03 | 0,80 |
| 5. | 32,28 | 30,48 | 1,98 | 0,19 | 0,68 | 1,90 | 0,42 | 1,32 | 0,00 | 0,80 |
| 6. | 32,30 | 30,54 | 2,00 | 0,26 | 0,69 | 1,82 | 0,31 | 1,28 | 0,04 | 0,80 |
| 7. | 32,26 | 30,54 | 2,02 | 0,35 | 0,75 | 1,72 | 0,36 | 1,30 | 0,04 | 0,84 |
| 8. | 32,28 | 30,48 | 1,99 | 0,33 | 0,76 | 1,78 | 0,36 | 1,31 | 0,04 | 0,87 |
| 9. | 32,28 | 30,72 | 2,03 | 0,45 | 0,76 | 1,92 | 0,40 | 1,34 | 0,08 | 0,87 |
| 10. | 32,26 | 30,46 | 2,05 | 0,39 | 0,82 | 1,90 | 0,44 | 1,29 | 0,05 | 0,98 |
| 11. | 32,26 | 30,58 | 2,05 | 0,40 | 0,81 | 1,98 | 0,46 | 1,33 | 0,10 | 1,04 |
| 12. | 32,26 | 30,58 | 2,04 | 0,40 | 0,81 | 1,99 | 0,51 | 1,34 | 0,14 | 1,12 |
| 13. | 32,26 | 30,56 | 2,09 | 0,40 | 0,82 | 2,04 | 0,40 | 1,31 | 0,10 | 1,25 |
| 14. | 32,26 | 30,60 | 2,10 | 0,42 | 0,83 | 2,04 | 0,44 | 1,31 | 0,13 | 1,46 |
| 15. | 32,26 | 30,52 | 2,09 | 0,39 | 0,85 | 2,03 | 0,47 | 1,31 | 0,15 | 1,73 |
| 16. | 32,26 | 30,58 | 2,09 | 0,41 | 0,84 | 2,04 | 0,54 | 1,32 | 0,15 | 1,96 |
| 17. | 32,26 | 30,56 | 2,09 | 0,41 | 0,84 | 2,03 | 0,56 | 1,31 | 0,18 | 2,10 |
| 18. | 32,28 | 30,56 | 2,11 | 0,39 | 0,84 | 2,03 | 0,60 | 1,35 | 0,16 | 2,14 |
| 19. | 32,28 | 30,58 | 2,09 | 0,39 | 0,84 | 2,04 | 0,58 | 1,34 | 0,20 | 2,07 |
| 20. | 32,28 | 30,56 | 2,10 | 0,38 | 0,84 | 2,08 | 0,55 | 1,32 | 0,19 | 1,96 |
| 21. | 32,30 | 30,56 | 2,13 | 0,40 | 0,84 | 2,06 | 0,59 | 1,33 | 0,23 | 1,86 |
| 22. | 32,28 | 30,60 | 2,12 | 0,39 | 0,85 | 2,05 | 0,62 | 1,32 | 0,24 | 1,76 |
| 23. | 32,28 | 30,60 | 2,09 | 0,42 | 0,85 | 2,04 | 0,62 | 1,34 | 0,24 | 1,68 |
| 24. | 32,28 | 30,58 | 2,12 | 0,41 | 0,86 | 2,03 | 0,63 | 1,33 | 0,24 | 1,61 |
| 25. | 32,28 | 30,60 | 2,11 | 0,44 | 0,85 | 2,03 | 0,68 | 1,32 | 0,25 | 1,57 |
| 26. | 32,28 | 30,60 | 2,11 | 0,41 | 0,85 | 2,03 | 0,68 | 1,33 | 0,28 | 1,53 |
| 27. | 32,28 | 30,58 | 2,13 | 0,40 | 0,85 | 2,07 | 0,59 | 1,30 | 0,28 | 1,50 |
| 28. | 32,28 | 30,60 | 2,14 | 0,43 | 0,86 | 2,02 | 0,69 | 1,31 | 0,26 | 1,45 |
| 29. | 32,26 | 30,60 | 2,14 | 0,43 | 0,86 | 2,00 | 0,72 | 1,30 | 0,30 | 1,40 |
| 30. | 32,26 | 30,54 | 2,14 | 0,43 | 0,87 | 2,04 | 0,74 | 1,31 | 0,29 | 1,36 |
| 31. | 32,28 | 30,52 | 2,14 | 0,41 | 0,86 | 2,04 | 0,74 | 1,38 | 0,29 | 1,34 |

Potsdam, den 23. November 1901. Der Regierungspräsident.

Zurückziehung einer zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilten Erlaubniß.

**386.** Der Herr Handelsminister hat durch Erlaß vom 13. d. M. die der in Rotterdam bestehenden Aktiengesellschaft Maatschappy tot exploitatie van de Erkner Kohlensäure-Werke te Erkner by Berlin am 30. November 1892 ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen zurückgenommen und für erloschen erklärt. Potsdam, den 24. November 1901.

Der Regierungspräsident.

**387.** **Viehseuchen.**

**I. Festgestellt:**

a. Milzbrand. Kreis Angermünde: Gt. Hohengüstow, Kreis Ost-Havelland: Wustermark, Perwenitz, Kreis West-Havelland: Retzow, Kreis Prenzlau: Rossow, Kreis Zauch-Belzig: Schmergow.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Rummelsburg, Friedrichsfelde.

c. Rotz. Kreis Nieder-Barnim: Hammer.

d. Brustseuche. Kreis West-Prignitz: Perleberg (Pferdebestand der 2., 3. und 6. fahr. Batt. Feldart.-Reg. 39), Stadtkreis Brandenburg: Pferdebestand der 6. fahr. und 1. reit. Batt. Feldart.-Reg. 3, Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Schießplatz (Pferdebestand der 7. und 9. Lehrbatt. der Feldart.-Schießschule.

e. Geflügelcholera. Kreis Ost-Havelland:

Gatow, Stadtkreis Spandau: Gehöft des Gärtners Wegerich.

## II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Nauen, Kreis Zauch-Belzig: Reckahn.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Rahnsdorf (Mühle), Alt-Landsberg.

c. Brustseuche. Stadtkreis Brandenburg: Pferdebestand 1. Eskadr. Kürass.-Reg. 6 und Remonten des Feldart.-Regts. 3.

d. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Franz.-Buchholz, Neu-Weißensee.

Potsdam, den 26. November 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Gestattung von Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Neustadt a. D. über Neuruppin nach Herzberg.

**41.** Mit Bezug auf die unterm 25. Juni 1901 Allerhöchst vollzogene Konzessionsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebenbahn von Neustadt a./D. über Neu-Ruppin nach Herzberg durch die Ruppiner Kreisbahn, Eisenbahn-Aktiengesellschaft, wird hiermit auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung des obigen Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung des Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Ein Zerstören von Baulichkeiten, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des unterzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 18. November 1901.

Der Bezirksausschuß.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

**81.** **Polizei-Verordnung**

betr. das Verbot der Anwendung der Huppe.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin hierdurch folgendes bestimmt:

Zwischen §§ 18 und 19 der Straßenordnung vom 31. Dezember 1899 wird folgender § 18a. eingeschaltet:

§ 18a. Die Benutzung einer Huppe zur Abgabe von Warnungszeichen (vergl. § 5 der Polizei-Verordnung vom 15. April 1901 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen) ist für andere Fuhrwerke als Kraftfahrzeuge untersagt.

Berlin, den 16. November 1901.

Der Polizei-Präsident.

Aktiengesellschaft
Compagnie francaise des Transmissions Flexibles
in Paris.

**82.** Nachstehend bringe ich die unter dem 8. August d. J. der in Paris unter der Firma Compagnie francaise des Transmissions Flexibles bestehenden Aktien-Gesellschaft ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen sowie einen Auszug aus dem Statut der Gesellschaft mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß zum Generalbevollmächtigten für Preußen der General-Sekretär Johannes Sauer, dessen Geschäftslokal sich in Charlottenburg, Weimarerstraße 13 befindet, bestellt worden ist.

Berlin, den 16. November 1901.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

* * *

Der Aktengesellschaft Compagnie Francaise des Transmissions Flexibles in Paris wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichsgesetz-Blatt Seite 177 ff. —) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Erlaubniß und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin festzustellender Auszug des Gesellschaftsvertrags und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

2) Von jeder Aenderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags ist dem Königlichen Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.

4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuchs mit einem Geschäftslokale zu begründen und von diesem Orte aus, oder falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen. Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnsitze in Preußen zu bestellen.

5) Dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs

a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
b. ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem erwähnten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6) Der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7) Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 8. August 1901.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
gez. Lohmann.

**Erlaubniß**

zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Aktiengesellschaft Compagnie francaise des Transmissions Flexibles in Paris.

* * *

## Gesellschaftsvertrag

der

Compagnie Française des Transmissions Flexibles.
Aktiengesellschaft
mit einem Kapital von 1000000 Francs.

### Abschnitt I.

Name — Gegenstand — Sitz — Dauer der Gesellschaft.

Artikel 1.

Es wird hiermit zwischen allen Personen, welche Inhaber der späterhin creirten Aktien sind oder es werden, eine Aktiengesellschaft gemäß der Gesetze vom 24. Juli 1867 und 1. August 1893 gegründet.

Artikel 2.

Die Gesellschaft trägt den Namen:

Compagnie Française
des Transmissions Flexibles.

welcher durch Bestimmung der Generalversammlung geändert werden kann.

Artikel 3.

Gegenstand der Gesellschaft ist:

1) Die Ausbeutung im Allgemeinen, direkt oder indirekt, in Frankreich, seinen Kolonien und Schutzgebieten und in Deutschland, von den im Artikel 6 angeführten Patenten, welche die Herren Striemer, Farkas, Le Neve und Pozzy als Einlage bringen werden, und eventuell die Cession der besagten Patente oder Lincenzabtretung der besagten Patente.

2) Die Fabrikation von Maschinen zur Anfertigung von Stahldraht-Spiralen benannt Flexibles (biegsame) sowie die Fabrikation dieser biegsamen Wellen selbst und von Maschinen, die zur Anwendung dieser „Flexibles" dienen.

3) Alle gewerblichen, kaufmännischen, finanziellen, Mobilien und Immobilien betreffende Operationen, die das Gesellschaftsinteresse erfordert.

4) Der Ankauf im Allgemeinen und die Verwerthung von allen Patenten oder Verfahren, welche für ihren Zweck als die geeignetsten und für die Interessen der Gesellschaft als die vortheilhaftesten erscheinen. Die Gesellschaft kann bei jeder anderen Gesellschaft, Genossenschaft oder Syndikat, Handlungshaus oder Privatunternehmen, deren Zweck dem ihrigen entsprechen oder für dessen Entwickelung von Nutzen sein würde, sich direkt oder indirekt betheiligen, selbst mit diesen unterhandeln hinsichtlich einer gewerblichen oder kaufmännischen Vereinigung oder Fusionirung.

Artikel 4.

Sitz und Wohnsitz der Gesellschaft sind zu Paris, rue Moncey № 22.

Diese können durch Bestimmung des Verwaltungsraths nach jedem andern Ort in Frankreich verlegt werden. Ueberall, wo es der Verwaltungsrath für nöthig erachtet, können Zweiggeschäfte oder Agenturen errichtet werden.

Artikel 5.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf dreißig Jahre vom Tage ihrer Gründung an festgesetzt. Diese Dauer kann durch eine außerordentliche Generalversammlung verlängert werden.

Artikel 6.

§ 1. Die Herren Striemer, Farkas, Le Neve und Pozzy bringen gemeinschaftlich der Gesellschaft als Einlage, ohne weitere Garantie als die des Bestehens der nachstehend bezeichneten Patente:

1) Das den Herren Adolph Striemer und Leopold Gerechter ertheilte französische Patent № 264133 d. d. 17. Februar 1897 für Maschinen zur Anfertigung von Stahldraht-Spiralen, dessen Anmeldung unter der Nummer 251749 hinterlegt worden war;

2) das dem Herrn Adolph Striemer ertheilte französische Patent № 267309 d. d. 26. Mai 1897 für ein Verfahren zur Fabrikation von biegsamen Wellen, aus Metalldraht-Spiralen zusammengesetzt;

3) das dem Herrn Adolph Striemer ertheilte französische Patent № 267792 d. d. 12. Juni 1897 für feste Transmission, welche in allen beliebigen Winkeln und Höhen angebracht werden kann und die Feuersgefahr ausschließt;

4) die Benutzung der Verfahren, Kunstgriffe und

Fabrikationsgeheimnisse, sowie aller seit Herausnahme dieser Patente eingeführten Vervollkommnungen;

5) die Benutzung der Promemorien, Pläne, Entwürfe, Zeichnungen, Studienarbeiten und aller auf die besagten Patente bezüglichen Dokumente im Allgemeinen. Die Gesellschaft hat den vollen und ganzen Genuß dieser Einlagen gleich nach ihrer Gründung und ihrem Betrieb, nach den in den gegenwärtigen Statuten festgesetzten Bedingungen.

Die Einleger verpflichten sich außerdem, der Gesellschaft den Nutzen von allen durch sie bei den oben angegebenen Patenten eingeführten Zusätzen und Vervollkommnungen zuzuwenden, sowie von allen Verbesserungen, die sie bei dieser Erfindung einführen könnten.

Die Einleger verpflichten sich, die Bezahlung der noch schuldigen Jahresraten bezüglich der von ihnen vor Gründung der Gesellschaft als Einlage gebrachten Patente nachzuweisen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Einlegern diese Jahresraten zurückzuzahlen.

Um die aus der vorhergehenden Einlage entstehende Uebertragung der Patente zu reguliren, wird dem Inhaber einer Abschrift oder eines Auszuges jegliche Vollmacht ertheilt.

Die Einleger verpflichten sich, der vorstehenden Gesellschaft, so weit es nöthig sein wird, die Einlage der besagten Patente sofort nach Gründung der Gesellschaft durch rechtskräftigen Akt und auf ihre Kosten zu bestätigen und zu wiederholen.

§ 2. Die Herren Farkas, Le Neve und Pozzy bringen außerdem gemeinschaftlich der Gesellschaft als Einlage und zwar nach dem Wortlaut und den Bedingungen eines zwischen ihnen und der Berliner Maschinenfabrik, Gesellschaft Henschel & Co. mit Sitz zu Charlottenburg (Deutschland) am 1. August 1900 abgeschlossenen Vertrages:

1) Die vier Deutschen Patente Striemer, bezüglich der biegsamen Transmission № 80902 vom 14. November 1894 — № 97223 vom 14. Mai 1897 — № 100573 vom 21. Juli 1897 — № 107016 vom 3. Februar 1898.

2) Das Recht auf die Verpachtungen und Vermiethungen der Lokalitäten, welche die besagte Gesellschaft in Charlottenburg etwa inne hat;

3) Ihre Fabrikmarke, ihre gewerblichen Utensilien und ihre kaufmännische Einrichtung, ihre Rohstoffe und verfertigten Waaren, ihre baare Kasse und ihre laufenden Aufträge.

Die Einleger verpflichten sich, der Gesellschaft alle erforderliche Beihülfe zu leisten, um die Uebertragung der in der Einlage mit einbegriffenen Patente reguliren zu lassen.

### Artikel 7.

Als Gegenwerth für die oben spezifizirten Einlagen wird zugetheilt:

1) Herren Adolphe Striemer fünfzigtausend Frank in baarem Gelde, zahlbar vierzehn Tage nach der definitiven Gründung der Gesellschaft; und fünfzehnhundert voll eingezahlte Aktien der vorstehenden Gesellschaft à einhundert Frank.

2) Den Herren Farkas, Le Neve und Pozzy gemeinschaftlich fünfzigtausend Frank in Baar, zahlbar vierzehn Tage nach der definitiven Gründung der Gesellschaft; und fünftausend voll eingezahlte Aktien der Gesellschaft à einhundert Frank.

3) Den Herren Farkas, Le Neve und Pozzy gemeinschaftlich: Eintausend Gründer-Antheile, welche ein Recht auf den nachstehend im Artikel 49 bestimmten Gewinn-Antheil geben, und deren Inhaberstücke ihnen durch Vermittelung des Verwaltungsraths eingehändigt werden werden.

Die Inhaber der eintausend Gewinn-Antheile haben nicht das Recht, sich in die Geschäfte der Gesellschaft zu mischen, und müssen sich wegen der Festsetzung der an sie zu vertheilenden Summen an die Entscheidungen der Generalversammlung halten. Ebensowenig dürfen sie sich der vorzeitigen Auflösung der Gesellschaft, ihrer Verlängerung und der Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals widersetzen.

### Artikel 8.

Das Grundkapital ist auf eine Million Frank festgesetzt, eingetheilt in zehntausend Aktien à einhundert Frank, wovon sechstausend fünfhundert voll eingezahlte Aktien, wie oben erwähnt, den Einlegern zugetheilt worden, und die übrigen dreitausend fünfhundert Aktien in Baar zu zeichnen sind.

x.

### Artikel 22.

Die Gesellschaft wird von einem aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern bestehenden Rath verwaltet. Diese Mitglieder werden durch die Generalversammlung auf sechs Jahre ernannt.

x.

### Artikel 26.

Der Verwaltungsrath ernennt in jedem Jahre einen Präsidenten. Im Falle der Abwesenheit des Präsidenten bestimmt der Verwaltungsrath für jede Sitzung dasjenige seiner anwesenden Mitglieder, welches die Funktionen des Präsidenten auszuüben hat.

Der Verwaltungsrath versammelt sich am Sitze der Gesellschaft, so oft es das Interesse der Gesellschaft erfordert.

Für die Rechtsgültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefaßt; im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der Versammlung.

Die Beschlüsse werden durch Protokolle konstatirt, welche in ein besonderes Register eingetragen und von dem Präsidenten und dem Sekretär unterzeichnet werden.

Die Art der Berufung wird von dem Verwaltungsrath bestimmt.

Die vor Gericht oder anderswo vorzulegenden Abschriften oder Auszüge dieser Beschlüsse werden von dem Präsidenten oder einem der Verwaltungsraths-Mitglieder bescheinigt.

Artikel 27.

Dem Verwaltungsrath wird für die Verwaltung der Gesellschaft die ausgedehnteste Vollmacht ertheilt.

Er vertritt die Gesellschaft Dritten gegenüber.

Er bestimmt die Generalunkosten der Verwaltung.

Er ermächtigt zu allen Ankäufen, Verkäufen, Austausch von beweglichen Gütern, Fabriken oder sonstigen Immobilien, sowie zu allen für die gesellschaftliche Ausbeutung erforderlichen Bauten.

Er schließt Verträge und Kaufgeschäfte jeder Art ab, bewilligt und acceptirt alle Verpachtungen und Vermiethungen.

Er nimmt an allen Zuerkennungen Theil, macht alle Submissionen und hinterlegt alle Kautionen.

Er betheiligt die Gesellschaft bei jeder Genossenschaft und bei allen Unternehmungen.

Er macht alle Konzessions- und Subventionsanträge und setzt die Bedingungen derselben fest.

Er ermächtigt zu allen Unterzeichnungen und Negociationen von Wechseln und sonstigen Handelseffekten, sowie zu allen Anleihen auf dem Wege der Krediteröffnung.

Er bewilligt alle Hypotheken und Privilegien auf das Gesellschaftsvermögen.

Er bestimmt die Anlage der disponiblen Gelder und regelt die Verwendung des Reservefonds, des Amortisations-Versicherungs- und Vorsorgefonds, ermächtigt zu allen Uebertragungen, Abtretungen, Veräußerungen von Geldern, Renten, Schuldforderungen und irgend welchen Gütern und Werthen, mit oder ohne Garantie.

Er nimmt alle der Gesellschaft geschuldeten Beträge in Empfang.

Er stellt alle Quittungen aus, bewilligt alle Vermerke und Rechtsabtretungen und alle Vorzugscessionen; er ermächtigt zu allen Verzichtsleistungen auf Hypotheken, Vorzugsrechte, Verhandlungs-Aufhebungen und alle dinglichen Rechte, zu allen Einspruchs-Aufhebungen, Beschlagnahmen und hypothekarischen Eintragungen, zu allen Verzichtleistungen und Löschungen; dies Alles mit oder ohne Zahlung.

Er betreibt alle gerichtlichen Klagen, alle Verhandlungs-Aufhebungen, alle Beschlagnahmen von Mobilien und Immobilien.

Er erwählt den Wohnsitz, unterhandelt, macht Vergleiche und beruft sich über alle Interessen der Gesellschaft auf das Schiedsgericht.

Er schließt die Rechnungen ab, welche der Generalversammlung zu unterbreiten sind, erstattet Bericht über diese Rechnungen und über die Geschäftslage der Gesellschaft, und beantragt die Festsetzung der zu vertheilenden Dividenden. Er kann im Laufe des Rechnungsjahres entscheiden, daß eine Abschlagszahlung — deren Höhe er bestimmt — auf die Dividenden unter die Aktionäre vertheilt wird.

Er ernennt und entläßt alle Direktoren, Geschäftsführer und Beamte; bestimmt deren Machtvollkommenheiten, Befugnisse und festes oder verhältnißmäßiges Gehalt, sowie die Bedingungen ihrer Pensionirung oder ihrer Entlassung, unterzeichnet alle diesbezüglichen Kontrakte; er bewilligt ihnen Gratifikationen.

Er bestimmt die Errichtung oder die Aufhebung von allen Zweiggeschäften oder Agenturen.

Endlich bestimmt er über alle Interessen, welche die Verwaltung der Gesellschaft in sich schließt, da die hier angeführten Machtvollkommenheiten nur darlegend und in ihren Rechten unbeschränkt sind.

Artikel 28.

Der Verwaltungsrath kann alle seine Machtvollkommenheiten oder einen Theil derselben an eine oder mehrere Personen übertragen, welche unter seinen Mitgliedern oder selbst außerhalb der Gesellschaft gewählt sind.

Die Befugnisse, Machtvollkommenheiten, Vortheile und Nebeneinkünfte der beauftragten Personen werden durch den Verwaltungsrath bestimmt.

## Generalversammlungen.

Artikel 32.

Die regelmäßig konstituirte Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionäre.

Die Versammlung findet von Rechtswegen jährlich einmal statt, und zwar vor dem 30. Dezember, an dem von dem Verwaltungsrath bestimmten Tage und Ort.

Außerdem findet eine außerordentliche Generalversammlung statt, so oft es der Verwaltungsrath für zweckdienlich erachtet, oder in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen durch Berufung der Kommissare.

Artikel 33.

Die Berufungen zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen erfolgen mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung durch eine in einem der gesetzlichen Pariser Anzeigeblätter inserirte Benachrichtigung.

Artikel 34.

Die Generalversammlung besteht aus allen Aktionären, welche Besitzer von mindestens fünfzig Aktien sind.

Jedoch können sich die Besitzer von weniger als fünfzig Aktien vereinigen, um die erforderliche Anzahl zu bilden und in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 1. August 1893 sich durch einen der ihrigen vertreten lassen.

Jeder Aktionär, der berechtigt ist, in der Generalversammlung seine Stimme abzugeben, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, vorausgesetzt, daß dieser Bevollmächtigte selbst Aktionär und Mitglied der Versammlung ist.

Nichtsdestoweniger können vertreten werden:

Die verheiratheten Frauen durch ihren Ehemann, wenn dieser zur Ausübung ihrer Rechte befugt ist; die Minderjährigen oder Entmündigten durch ihre Vormünder, die Gesellschaften durch einen Delegirten, selbst wenn er nicht Aktionär ist.

Artikel 36.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden oder ordnungsmäßig vertretenen Mitglieder gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Artikel 37.

Jedes anwesende Mitglied hat soviel Stimmen, soviel Mal es Besitzer von fünfzig Aktien ist; jedoch kann derselbe Aktionär, sei es als Besitzer oder Bevollmächtigter, in jeder dieser beiden Eigenschaften nicht über mehr als fünfzig Stimmen verfügen, d. h. über höchstens Hundert Stimmen.

Die Stimmenzahl, worüber jeder im Ganzen verfügt, wird auf der ihm ausgehändigten Aufnahme-Karte bestätigt.

Die geheime Abstimmung erfolgt, so oft dieselbe von mindestens zehn Aktionären, welche zusammen den fünften Theil des Gesellschaftskapitals vertreten, beantragt wird.

Artikel 39.

Die ordentliche Generalversammlung ist ordnungsmäßig konstituirt, sobald die Aktionäre, aus denen sie besteht, mindestens den vierten Theil des Gesellschaftskapitals vertreten.

Im Falle die hinterlegten Aktien nicht mindestens den vierten Theil des Gesellschaftskapitals vertreten, sowie im Falle, daß die in der Versammlung anwesenden Mitglieder diesen vierten Theil nicht besitzen und nicht vertreten, wird sofort zu einer zweiten Einberufung geschritten, und in dieser zweiten Berufung erwähnt, daß die erste erfolglos gewesen ist. In diesen beiden Fällen darf die Frist zwischen der Veröffentlichung der Berufungsanzeige und der Versammlung nur zehn Tage ausmachen, und die Hinterlegung der Aktien kann drei Tage vor dem Zusammentritt der Versammlung erfolgen.

Bei diesem zweiten Zusammentritt beschließt die Generalversammlung rechtsgültig, welches auch die Zahl der vertretenen Akiten und der anwesenden Mitglieder sei; jedoch nur über die auf die Tagesordnung der ersten Versammlung gestellten Gegenstände.

Artikel 40.

Die ordentliche Generalversammlung nimmt den Bericht des Verwaltungsraths über die Gesellschaftsgeschäfte entgegen, sowie denjenigen der Kommissare über die Lage der Gesellschaft, über die Bilanz und über die von den Verwaltungsraths-Mitgliedern vorgelegten zu vertheilenden Abrechnungen.

Sie bespricht die Abrechnungen, genehmigt sie oder weist sie zurück und setzt nöthigen Falls die zu vertheilenden Dividenden fest.

Sie bestellt die Verwaltungsraths-Mitglieder und die Kommissare.

Sie ermächtigt zur Ausgabe von Obligationen und Bons der Gesellschaft.

Sie entscheidet unumschränkt über alle Interessen der Gesellschaft und ertheilt durch ihre Beschlüsse dem Verwaltungsrath jede erforderliche Vollmacht für diejenigen Fälle, welche etwa nicht vorgesehen sind.

Artikel 41.

Die Generalversammlung kann in außerordentlicher Versammlung, nach dem Bericht des Verwaltungsraths, in den vorstehenden Statuten zweckdienliche Aenderungen vornehmen.

Insbesondere kann sie bestimmen:

Die Erhöhung oder die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals;

Die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft oder ihre vorzeitige Auflösung;

Die Verschmelzung oder die Einverleibung der besagten Gesellschaft mit allen sonstigen Genossenschaften, oder ihre Betheiligung an allen Geschäften anderer Gesellschaften.

Artikel 42.

Die außerordentliche Generalversammlung kann nur dann rechtsgültige Beschlüsse fassen, wenn sie eine Anzahl von Aktionären in sich vereinigt, welche mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten. Diese Versammlung wird so zusammengestellt, wie in den Artikeln 34 und den nächstfolgenden angegeben wurde.

Wenn indessen die Versammlung auf eine erste Berufung nicht ordnungsmäßig konstituirt werden konnte, gemäß des vorhergehenden Absatzes, so kann in der durch den Artikel 33 bestimmten Frist eine zweite außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, zu welcher, in Abweichung von dem Artikel 34, alle Aktionäre berufen werden.

Die zweite Versammlung selbst ist nur dann ordnungsmäßig konstituirt, wenn die Aktionäre die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten.

In diesem besonderen Falle hat jeder Aktionär mindestens eine Stimme und soviel Stimmen, soviel Mal er fünf Aktien besitzt, sei es für sich selbst oder als Bevollmächtigter, ohne daß er mehr als fünfzig Stimmen in jeder dieser beiden Eigenschaften vereinigen kann.

Artikel 43.

Die von der Versammlung in Gemäßheit der Statuten gefaßten Beschlüsse verpflichten alle Aktionäre, selbst die gesetzlich unfähigen, abwesenden oder anders denkenden.

Dieselben werden durch Protokolle konstatirt, welche in ein besonderes Register eingetragen, und von den Mitgliedern, aus denen das Bureau besteht, unterzeichnet werden.

Eine Präsenzliste, welche bestimmt ist, die Zahl der der Versammlung beiwohnenden Mitglieder und die Zahl der von jedem derselben vertretenen Aktien zu konstatiren, wird dem Protokoll beigefügt. Diese Liste wird mit denselben Unterschriften versehen.

ꝛc.

Artikel 45.

Das Gesellschaftsjahr beginnt am 1. Juli und endigt am 30. Juni.

Das erste Rechnungsjahr umfaßt den Zeitabschnitt vom Tage der definitiven Gründung der Gesellschaft an bis zum 30. Juni 1901.

ꝛc.

Artikel 49.

Die jährlichen Erträge des Unternehmens dienen zunächst, zu bezahlen:

1) Die Unterhaltungs- und Betriebsunkosten, die Verwaltungskosten, Gebühren und Provisionen, im Allgemeinen alle Gesellschaftslasten;

2) Die Zinsen und die Amortisation der Anleihen, welche etwa aufgenommen worden sein können.

Der Ueberschuß nach Amortisation dieser Lasten bildet den Reingewinn.

Von diesem Reingewinn wird vor jeder Theilung erhoben:

1) 5 % zur Bildung des gesetzlichen Reservefonds;

2) Eine genügende Summe, um den Aktien, in Form von Zinsen, eine erste Vertheilung von 6 % zu zahlen, ohne daß die Aktionäre, wenn der Gewinn eines Jahres diese Zahlung nicht erlauben sollte, dieselbe von dem Gewinn der nächstfolgenden Jahre beanspruchen können.

Von dem Restbetrag wird erhoben:

1) 10 % für den Verwaltungsrath zur Vertheilung unter dessen Mitglieder, und zwar in dem Verhältniß, wie er selbst es bestimmen wird.

2) Die auf Antrag des Verwaltungsraths für die Amortisation der Einlagen aufgeführten Summen, welche nicht unter 10 % von diesem Saldo betragen dürfen.

3) Die zur Bildung eines besonderen Reservefonds bestimmten Summen.

Der Ueberschuß des Reingewinns kommt zu:

75 % den Aktien, und

25 % den durch den Artikel 7 der vorstehenden Statuten creirten Gründer-Antheilen.

Die auf die Gründer-Antheile entfallenden Summen werden innerhalb vierzehn Tagen nach der ordentlichen Generalversammlung, welche dieselben festsetzt, zur vollständigen Vertheilung gebracht.

Auf Antrag des Verwaltungsraths kann durch die Versammlung von den den Aktionären gehörigen Summen zu jeder Zeit ein Fonds zur Unterhaltung einer besonderen Vorsorge-Reserve erhoben werden, welche stets das ausschließliche Eigenthum der Aktionäre bleibt.

### Artikel 50.

Der Zahlungstermin der Dividende, deren Betrag die Generalversammlung festsetzt, wird durch Letztere auf Antrag des Verwaltungsraths bestimmt.

Alle innerhalb der fünf Jahre ihrer Einlösbarkeit nicht erhobenen Dividenden verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

### Artikel 51.

Der gesetzliche Reservefonds besteht aus der Anhäufung der durch die in Ausführung des Artikels 49 bewirkte Vorauserhebung erzeugten Summen an Kapital und Zinsen oder Einkünften.

Sobald dieser Fonds ein Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat, kann die für dessen Creirung bestimmte Vorauserhebung unterbrochen werden und erneuert sich in diesem letzteren Falle, sobald die Reserve etwa angerissen wird.

### Artikel 52.

Im Falle eines Verlustes von dreiviertel des Gesellschaftskapitals sind die Verwaltungsraths-Mitglieder verpflichtet, die Zusammenkunft der Generalversammlung sämmtlicher Aktionäre zu veranlassen, um über die Frage zu bestimmen, ob Grund vorhanden ist, die Auflösung der Gesellschaft auszusprechen.

Die Entscheidung der Generalversammlung wird auf alle Fälle öffentlich verkündet.

### Artikel 53.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, sei es auf Grund des vorhergehenden Artikels 52, sei es auf Grund des Artikels 41, bestimmt die außerordentliche Versammlung auf Antrag des Verwaltungsraths die anzunehmende Art und Weise, sei es für die Liquidation oder für die Gründung einer neuen Gesellschaft. Sie bestellt einen oder mehrere Liquidatoren und kann diesen die ausgedehnteste Vollmacht ertheilen.

x.

## Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Fahrrädern.

**83.** Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Polizeibezirk Berlin mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Nachstehendes verordnet:

Der § 2 der Polizei-Verordnung vom 25. Januar 1896 (abgeändert durch die Bekanntmachung vom 11ten Oktober 1898) betreffend den Verkehr mit Fahrrädern, erhält nachstehenden Zusatz:

„Das Befahren und Kreuzen der genannten Straßen und Plätze mit Zweirädern ist auch den uniformirten Beamten der hiesigen Schutzmannschaft gestattet, sofern dieselben sich in Uniform und in der Ausübung ihres Dienstes befinden.“

Berlin, den 19. November 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Tschinkiang (China).

**14.** In Tschinkiang (China) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden. Ihre Thätigkeit erstreckt sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst, auf die Annahme und Ausgabe von Packeten mit oder ohne Werthangabe und mit oder ohne Nachnahme sowie von Briefen und Kästchen mit Werthangabe. Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 66, den 15. November 1901.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Unanbringliche Postsendungen x.

**132.** Bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion lagern nachbezeichnete unanbringliche Postsendungen x.

A. Postanweisungen:

1) № 415 aus Hoppegarten (Mark) vom 16. Februar 1901 über 50 Pf.,

2) № 3732 aus Pritzwalk vom 27. Dezember 1900 über 2 Mk.,

3) № 141 aus Karstädt vom 4. Februar 1901 über 2 Mk. 40 Pf.,
4) № 997 aus Pritzwalk vom 8. Februar 1901 über 1 Mk. 10 Pf.,
5) № 645 aus Zossen vom 6. Mai 1901 über 2 Mk.,
6) № 3822 aus Spandau I. vom 17. Februar 1901 über 98 Pf.,
7) № 2976, 2984, 2988 aus Wittstock (Dosse) über 3 Mk. 57 Pf., sowie 1 Mk. 70 Pf. und 1 Mk. 71 Pf.,
8) № 1366 aus Havelberg vom 16. April 1901 über 2 Mk. 70 Pf.,
9) Nachnahme-Postanweisung aus Berlin W. 9 über 3 Mk. 40 Pf. an J. Fiebig in Wittenberge (Bz. Potsdam).

B. Einschreibbriefe:

1) № 360 aus Gramzow vom 23. Oktober 1900 an Woicech Wozniak in Gubruia Koliesta (Russ. Polen),
2) № 163 aus Brandenburg (Havel) I. vom 1. Juli 1901 an Maurer Siegel in Göttin,
3) № 246 aus Potsdam II. vom 15. Juli 1901 an Bartlewicz in Potsdam.

C. Gewöhnlicher Brief

aus Potsdam I. vom 2. Juni 1901 mit der Aufschrift „C. N. 100 postlagernd Cöln (Rhein) 9" mit 10 Mk. Inhalt.

Die unbekannten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen rc. nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, 18. November 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

**133.** Bei der Posthülfstelle in Zichow (Kr. Angermünde) wird am 25. November d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet. Potsdam, 21. November 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

**134.** Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Neuenhagen (Ostbahn), Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Arensdorf (Kr. Lebus), Eldagsen, Falkenhagen (Bz. Frankfurt/Oder), Freyburg (Unstrut), Großrudestedt, Heinersdorf (Kr. Lebus), Jakobsdorf (Mark), Petersdorf (Kr. Lebus), Petershagen (Mark), Rosengarten (Kr. Lebus), Sternberg (Bz. Frankfurt/Oder), Stroppen, Tribes und Wendeburg zugelassen worden.

Potsdam, den 19. November 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirection. Gürtler.

## Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Seminar-Aufnahmeprüfung in Berlin.

**17.** Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin wird **vom 6. Februar 1902 an** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **9. Januar 1902** an die Seminar-Direktion daselbst einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 22. November 1901.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau.

**18.** Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau wird **vom 19. Februar 1902** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis **zum 22. Januar 1902 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamtsaspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 19. November 1901.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau.

**19.** Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau wird **vom 27sten Februar 1902 an** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **30. Januar 1902** an die Seminar-Direktion einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. Berlin, den 19. November 1901.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Lehrer-Prüfung in Prenzlau.

**20.** Die zweite Lehrer-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau wird **vom 12. Mai**

**1902 an** abgehalten werden. Nur solche Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramt stehen, und mindestens zwei, höchstens fünf Jahre an Schulen in Preußen voll beschäftigt gewesen sind, haben sich zu der Prüfung zu melden. Die Meldung ist unter Beilegung des Originalzeugnisses über die Seminar-Entlassungs-Prüfung **bis zum 17. März 1902** auf dem Dienstwege an die Königliche Regierung in Potsdam einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizulegen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet, und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat. Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 19. November 1901.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Lehrer-Prüfung in Berlin.

**21.** Die zweite Lehrer-Prüfung im Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin wird **vom 1. Mai 1902** an abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in Berlin im Lehramte stehen, sind **bis zum 7. März 1902** gemäß der Prüfungs-Ordnung vom 1. Juli 1901 durch die Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen.

Berlin, den 22. November 1901.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung am Stadt-Schullehrer-Seminar in Berlin.

**22.** Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin wird vom **29. Januar 1902** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **2. Januar 1902 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 22. November 1901.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

## Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

### Nachtrag

zu den unterm 18. Juni 1891 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 20. Juli 1883, betreffend das Staatsschuldbuch (Ges.-S. S. 120), und zu den Gesetzen vom 12. April 1886, (Ges.-S. S. 124) und vom 8. Juni 1891 (Ges.-S. S. 105), betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs.

**4.** In den Ausführungsbestimmungen vom 18. Juni 1891 treten folgende Ergänzungen und Aenderungen ein:

**Artikel 7.**

(§§ 18 und 19 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 — Ges.-S. S. 120 —).

1) Die Berichtigung der Zinsen kann erfolgen:
   a.—c. unverändert,
   d. durch die Reichsbankhauptkasse, die sämmtlichen Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und mit Kasseneinrichtung versehenen Nebenstellen,
   zu b. bis d. durch Baarzahlung,
   e. wie bisher d.
2) Unverändert.
3) Die Baarzahlung durch eine der unter 1a. bis d. genannten Zahlstellen erfolgt gegen Quittung. Bei Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers sind die Zahlstellen verpflichtet, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften gewissenhaft zu verfahren.
4) Wird die Baarzahlung bei der bestimmten Zahlstelle bis zum Ablauf u. s. w. wie bisher.

Berlin, den 30. Oktober 1901.

Der Finanzminister.

* * *

Vorstehenden Nachtrag bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers über die Berichtigung der Preußischen Staatsschuldbuchzinsen nunmehr folgende neue Fassung haben:

„Artikel 7.

(§§ 18 und 19 des Gesetzes.)

1) Die Berichtigung der Zinsen kann erfolgen:
   a. durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin mittels Baarzahlung oder wenn dem Empfangsberechtigten ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist, durch Gutschrift auf dessen Konto,
   b. durch eine jede Königlich Preußische Regierungs-Hauptkasse,
   c. durch eine jede außerhalb Berlins mit der Annahme direkter Staatssteuern betraute Königlich Preußische Kasse,
   d. durch die Reichsbankhauptkasse, die sämmtlichen Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und mit Kasseneinrichtung versehenen Nebenstellen,
   zu b. bis d. durch Baarzahlung,
   e. mittels Uebersendung durch die Post, jedoch nur innerhalb des Deutschen Reichs.
2) Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimmt, auf welchem Wege die Zahlung erfolgen soll, und berücksichtigt dabei thunlichst die Wünsche der Gläubiger. Anträge auf eine Aenderung des bisherigen Zahlungsweges können für den nächsten Fälligkeitstermin nur Berücksichtigung finden, wenn sie bis zum ersten Tage des Monats vor diesem Termin eingehen.
3) Die Baarzahlung durch eine der unter 1a. bis d. genannten Zahlstellen erfolgt gegen Quittung. Bei Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers sind die Zahlstellen verpflichtet, nach

Maßgabe der allgemeinen Vorschriften gewissenhaft zu verfahren.

4) Wird die Baarzahlung bei der bestimmten Zahlstelle bis zum Ablauf des mit dem Fälligkeitstermine beginnenden Kalenderquartals nicht erhoben, so wird der Empfangsberechtigte mit dem Betrage bei der Staatsschulden-Tilgungskasse auf eine Restliste gesetzt und die Zahlung kann alsdann erst erfolgen, sobald ein Antrag von dem Berechtigten an die Staatsschulden-Tilgungskasse direkt gerichtet wird."

Hiernach kann die Berichtigung der Zinsen nunmehr auch durch die Reichsbankanstalten, durch die Nebenstellen, soweit sie mit Kasseneinrichtung versehen sind, erfolgen. Berlin, den 14. November 1901.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

## Bekanntmachungen der Reichsschuldenverwaltung.

Ausreichung von Zinsscheinen.

**5. Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½prozentigen Deutschen Reichsanleihe von 1892, 1893** über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1902 bis 31. Dezember 1911 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, SW. 68 Oranienstraße 92/94 unten links, **vom 2. Dezember d. Js.** ab werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst** wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichniß zu **übergeben,** zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

**Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden.**

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat dieser Stelle die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. November 1901.

Reichsschuldenverwaltung.

## Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

37. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

| Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke | Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk | Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk | Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. — |
|---|---|---|---|
| Die Kartenblatt 1 № 484/332, 495/333 und 496/333 der Gemarkung Nunsdorf belegenen Parzellen in Größe von 2,6877 ha. | Fiskalische Dorfaue. | Gemeindebezirk Nunsdorf. | 3. September 1901 — A. I. 4261. — |
| Die Kartenblatt 1 № 1046/309, 1047/309, 1048/309 der Gemarkung Königs-Wusterhausen belegenen Parzellen in Größe von 10,30 ar. | Amtsgut Kgs.-Wusterhausen. | Gemeindebezirk Königs-Wusterhausen. | 8. Oktober 1901 — A. I. 4972. — |

Berlin, den 1. November 1901.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

## Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von 4 % u. 3½ % Rentenbriefen der Prov. Brandenburg.

**20.** Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 15. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

**I. 4prozentige Rentenbriefe.**

**Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 185 Stück**

und zwar die Nummern:

23 36 215 297 584 605 718 765 886 901 923 941 1060 1134 1144 1160 1620 1677 1683 1686 1965 2204 2504 2643 2797 2804 3098 3226 3362 3366 3528 3632 4051 4281 4292 4329 4433 4560 4598 4626 4893 4909 4912 5211 5270 5346 5851 6211 6299 6442 6857 6941 6966 6967 7050 7354 7358 7456 7684 7785 7943 8434 8469 8611 8667 8673 8775 8860 8955 9061 9069 9093 9270 9366 9506 9555 9574 9662 9702 10259 10301 10314 10409 10476 10507 10544 10593 10619 10730 10882 10911 10967 11021 11028 11231 11261 11451 11460 11679 11734 11931 11935 12182 12290

12392 12696 12720 12801 12909 13001 13015
13017 13048 13381 13504 13696 13779 13875
14036 14047 14138 14195 14199 14315 14400
14693 14866 14901 14938 15042 15049 15179
15398 15431 15698 15713 15715 15757 15840
15865 15923 15976 16015 16019 16373 16386
16410 16427 16483 16539 16565 16664 16875
16985 17156 17250 17570 17571 17643 17790
17954 17978 18012 18147 18276 18300 18349
18635 18653 18753 19088 19156 19161 19172
19269 19356 19432 19470 19502 19517 19596
19605 19686 10701 19715.

**Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 66 Stück**

und zwar die Nummern:

216 354 375 421 476 570 1043 1080 1097 1121
1144 1242 1320 1359 1581 1618 1624 1625 1832
1956 1962 2210 2282 2797 3094 3100 3194 3460
3507 3812 3830 4054 4238 4257 4596 4681 4723
4907 5138 5278 5523 5532 5579 5639 5661 5697
5786 5998 6082 6316 6333 6472 6638 6642 6673
6677 6783 6794 6853 6928 6942 6980 7073 7108
7168 7218.

**Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 260 Stück**

und zwar die Nummern:

88 160 311 313 504 525 548 925 1317 1407 1424
1473 1630 1646 1672 1871 1920 2084 2409 2428
2589 2665 2857 3349 3472 3641 3696 3771 3799
3914 3961 4050 4405 4453 4689 4751 4759 4773
4784 4792 4909 5303 5340 5593 5598 5805 5922
5946 6336 6350 6358 6455 6495 6496 6827 6852
7123 7254 7307 7321 7376 7410 7563 7708 7725
7819 7899 8105 8172 8449 8478 8623 8721 8776
8778 9043 9149 9236 9528 9535 9699 9741 9752
9957 10029 10162 10205 10207 10361 10411
10627 10937 10977 11074 11147 11352 11415
11426 11439 11572 11836 11850 12089 12141
12491 12660 12813 12846 12895 12899 12979
13011 13045 13158 13268 13329 13443 13491
13871 14009 14282 14397 14770 14787 14846
14877 14900 14932 14955 15052 15198 15213
15247 15454 15572 15599 15712 15750 15850
16033 16226 16466 16677 16876 16945 17046
17101 17110 17183 17191 17274 17329 17560
17694 17814 18028 18082 18123 18303 18439
18469 18671 18690 18814 18828 18883 18948
19388 19417 19530 19568 19860 19883 20002
20006 20193 20221 20524 20528 20542 20597
20767 20888 20899 20939 21069 21088 21133
21136 21181 21344 21430 21485 21512 21891
22223 22234 22737 22312 22367 22611 22799
22821 22838 23021 23400 23420 23484 23612
23615 23641 23680 23809 24022 24072 24138
24198 24286 24340 24355 24363 24411 24477
24569 24591 24627 24669 24786 24877 24906
24913 24918 25003 25017 25171 25177 25226
25293 25298 25398 25404 25405 25415 25429
25583 25623 25626 25647 25729 25795 25838
25849 26114 26316 26439 26451 26690 26699
26710 26774.

**Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 221 Stück**

und zwar die Nummern:

49 96 265 389 520 731 733 734 750 851 887
1355 1847 2099 2355 2363 2610 2630 2870 2909
3072 3145 3352 3469 3636 3889 4119 4572 5116
5136 5185 5266 5466 5471 5551 5680 5878 6067
6135 6319 6410 6413 6422 6672 6676 6746 6978
7043 7190 7387 7632 7817 7831 7840 7879 7938
7947 7980 8432 8506 8536 8626 8672 8694 8806
8843 9128 9362 9477 9504 9630 9645 9738 9757
9763 9858 10267 10582 10887 10911 10959 11112
11741 11764 11874 11876 11986 12137 12239
12245 12303 12320 12387 12837 12849 13112
13281 13283 13358 13363 13598 13684 13743
13782 13824 13940 13978 13993 14123 14140
14320 14321 14360 14464 14628 14874 15159
15270 15295 15485 15505 15576 15747 15782
16051 16056 16216 16229 16375 16400 16485
16671 16676 16710 17008 17158 17196 17276
17308 17329 17453 17527 17728 17740 17742
17811 17866 17948 17955 18126 18129 18367
18420 18505 18548 18953 18986 19024 19074
19163 19186 19279 19338 19340 19566 19785
20060 20217 20473 20492 20703 20808 20829
20945 20982 21101 21156 21174 21178 21214
21244 21287 21550 21724 21776 21821 21825
21859 21867 21883 21895 21897 21914 21927
21931 21932 21955 22089 22137 22245 22316
22387 22417 22421 22431 22436 22438 22439
22441 22451 22455 22457 22461 22466 22476
22479 22480 22486 22488 22493 22500.

**Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 6 Stück**

und zwar die Nummern:

9707 9714 9837 10007 10011 10027.

## II. 3½prozentige Rentenbriefe.

**Litt. M. zu 1500 M. 1 Stück**

und zwar die Nummer: 13.

**Litt. N. zu 300 M. 2 Stück**

und zwar die Nummern: 49 108.

**Litt. O. zu 75 M. 2 Stück**

und zwar die Nummer: 38 54.

**Litt. P. zu 30 M. 2 Stück**

und zwar die Nummern: 28 36.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben im kursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen, Reihe VII. Nr. 8 bis 16, bez. Reihe II. Nr. 6 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. vom 1. April 1902 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst aber verjähren am Schlusse des Jahres 1912 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung der ausgeloosten Rentenbriefe an

die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. November 1901.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin.

## Personal-Chronik.

In Stelle des Amtsvorstehers von Chamier zu Kalkberge Rüdersdorf ist der Forstmeister Dreger in Rüdersdorf vom 9. Oktober d. Js. ab nebenamtlich mit der Besorgung der Domänen- und der fiskalischen Kirchenpatronats- ꝛc. Geschäfte in den in unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 6. November 1880 — Extrabeilage zum 46. Stück des Amtsblatts für 1880 — unter № 71 aufgeführten Ortschaften ꝛc. beauftragt worden.

Der Katasterlandmesser Heinrich Müller ist in eine dauernde Hülfsarbeiterstelle des Katasterbureaus der Königlichen Regierung hierselbst berufen worden.

Der Eisenbahn-Stationsvorsteher II. Classe Wulff in Wannsee ist als solcher unkündbar angestellt worden.

Der Eisenbahn-Stationsvorsteher zweiter Klasse Schünhoff in Charlottenburg, Bahnhof Zoologischer Garten, ist zum Königlichen Einsenbahn-Stationsvorsteher erster Klasse ernannt worden.

Der Gemeindeschullehrer Behrens ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Grumbach ist als Vorschullehrer am Luisenstädtischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Max Moser ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Johanna Rosinke ist endgültig als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Oktober 1901.

### I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Handelsrichtern beim Landgericht I. in Berlin der Fabrikdirektor Karl Hübner und der Bankier Oskar Nelke in Berlin und zu stellvertretenden Handelsrichtern bei demselben Gericht der Hofspediteur Willibald Loewenthal, der Kaufmann Otto Homeyer und der Fabrikbesitzer Moritz Lewinsohn in Berlin. Wiederernannt zu Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin sind der Rentier Theodor Lustig in Berlin und der Kommerzienrath Georg Fromberg in Charlottenburg. Versetzt ist der Amtsrichter Dr. Schmidt in Marienburg als Landrichter nach Landsberg a./W. Pensioniert ist der Kammergerichtsrath Schultz-Evler. Gestorben ist der Amtsgerichtsrath Dr. Schreiber vom Amtsgericht I. in Berlin.

### II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Paulus, Oechelhäuser, Dr. Lat, Neff, Dr. Dirksen, Giseke, Borgmann, Kapp, Dr. Kraemer, Leyde, Dr. Friedemann, Pauly, Büttner, Dr. Daumiller, Liebrecht, Lanzenberger, Mohr und Allerdt. Versetzt in den Oberlandesgerichtsbezirk Kiel ist der Gerichtsassessor Dr. Ed. Ausgeschieden sind die Gerichtsassessoren Zweigert in Folge Ernennung zum Militär-Intendantur-Assessor, Dr. Medding in Folge Ernennung zum Regierungsassessor, Dr. Langerhans in Folge Ernennung zum Magistratsassessor in Berlin, Dr. Ernst Jacobi in Folge Ernennung zum außerordentlichen Professor an der Universität Breslau, sowie Schöne, Dr. Eger und Spilling in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

### III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind zum Staatsanwalt in Frankfurt a. O. der Gerichtsassessor Blumberg, zu Stellvertretern des Amtsanwalts in Lindow der Rentier Wetzel und in Oranienburg der K. Forstkassenrendant Lauterbach.

### IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Dr. Crisolli, Dr. Hoeltzenbein, Mamlok und Walter bei dem Landgericht I. in Berlin und Heisig bei dem Landgericht II. in Berlin. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind der Rechtsanwalt Heisig vom Landgericht II. in Berlin, der frühere Gerichtsassessor Ziemßen und die Gerichtsassessoren Joseph, Ludwig Kempner und Wittner bei dem Landgericht I. in Berlin, der frühere Rechtsanwalt Justizrath Schultze, der frühere Regierungsassessor Marchand und die Gerichtsassessoren Wendlandt, Weinberg und Loewe bei dem Landgericht II. in Berlin, der Gerichtsassessor Appelrath bei dem Amtsgericht II. in Berlin mit dem Wohnsitz in Dt. Wilmersdorf und der Gerichtsassessor Fügart bei dem Amtsgericht in Kyritz. Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Crisolli in Berlin ist zum Konsistorialrath ernannt. Gestorben sind die Rechtsanwälte und Notare Fraenkel in Landsberg a. W. und Justizrath Haagen in Berlin.

### V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind die bisherigen Rechtskandidaten Zeeden, Kolbe, Springer, Heise, Dellschau, Eugen Cohn, Behre, Giese, Walter, Krause, Hausmann, Haase, Ambohr, Voigt, Gnuschke, Horwitz, Haase, Müller, Schmiel und Stintzing. Ausgeschieden sind die Referendare Dr. von Baerensprung zwecks Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst, Dr. Maaß und von Amsberg auf ihren Antrag. Gestorben ist der Referendar Wernicke.

### VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern die Aktuare Willy Meyer und Wilhelm Weise beim Landgericht I. in Berlin und der Referendar Daebel beim Amtsgericht in Seelow, zum Gefängnißinspektor bei dem Gerichtsgefängniß in Prenzlau der Gefängnißsekretär Stein bei dem Untersuchungsgefängniß in Berlin Moabit. Versetzt sind die Gerichtsvollzieher Arendsee vom

Amtsgericht I. in Berlin an das Amtsgericht in Senftenberg und Lemke vom Amtsgerich Wettin an das Amtsgericht I. in Berlin. Pensioniert sind die Gerichtsscheiber Johann Mechelke vom Amtsgericht I. in Berlin und Lindenau vom Amtsgericht Sorau. Gestorben sind die Gerichtsschreiber Sonnenburg vom Amtsgericht I. in Berlin und Damm vom Amtsgericht Strasburg U./M.

## Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

Für das Geschäftsjahr 1902 werden die in Ketzin abzuhaltenden Gerichtstage auf folgende Tage festgesetzt: a. 14. Januar, b. 11. März, c. 13. Mai, d. 8. Juli, e. 14. Oktober, f. 9. Dezember.

Potsdam, den 15. November 1901.

Der aufsichtführende Richter des Königl. Amtsgerichts.

Register-Eintragungen.

Im Laufe des Jahres 1902 werden für den hiesigen Bezirk die Bekanntmachungen:

A. aus dem Handelsregister
 1) durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger,
 2) die Berliner Börsenzeitung,
 3) das Potsdamer Intelligenzblatt;

B. aus dem Genossenschaftsregister
 1) bei kleineren Genossenschaften durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger und das Potsdamer Intelligenzblatt,
 2) bei anderen Genossenschaften durch die zu A. 1—3 bezeichneten Blätter erfolgen.

Potsdam, den 21. November 1901.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung I.

## Ausweisungen aus Preußen.

Die unverehelichte Rosa Dina, geboren am 16. November 1860 zu Triest (Küstenland), österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 21. Januar 1901 ausgewiesen.

Der Schneider Moses Straßner, geboren 3. November 1848 zu Zolkiew, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4. Oktober 1901 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Giovanni Rigolli, geboren 21. Dezember 1830 zu Lugagnano, Provinz Piacenza, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 23. Oktober 1901 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Guiseppe Dalla-Ghirarda, geboren 10. Dezember 1831 zu Pellegrino, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. Oktober 1901 ausgewiesen.

Der Schuhmacher Aron Singer, geboren 8. Juni 1877 zu Stanislawow, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 10. November 1901 ausgewiesen.

Der Gürtler David Feibisch, geboren 17. November 1877 zu Sewastopol, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 13. November 1901 ausgewiesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs: | | | | |
| 1. | Josef Herrmann, Arbeiter, | geboren am 28. April 1877 zu Prorub, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Diebstahl im Rückfall (2 Jahre 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnisse vom 25. April 1899 und 17. August 1900), | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg, | 11. Oktober 1901. |
| 2. | Josef Otto Scholz, Schlosser, | geboren am 7. November 1878 zu Friedland a. d. M., Bezirk Römerstadt, Mähren, ortsangehörig, ebendaselbst, | Diebstahl im Rückfall (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 14. November 1900), | Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau, | 7. Oktober 1901. |
| 3. | Karl Spyra, Arbeiter, | geboren im September 1864 zu Bodziesowice, Kreis Woszowa, | drei schwere Diebstähle (8 Jahre | Königlich preußischer Regierungspräsident | 15. Juni 1901. |

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | Gouvernement Kielce, Polen, ortsangehörig zu Irzondze, Kreis Woszczowa, | Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. September 1893), | zu Oppeln, | |
| 4. | Richard Thiel, Feilenhauer, | geboren am 14. November 1877 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, | 2 schwere Diebstähle (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 21. März 1900), | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 15. Juni 1901. |
| 5. | John Curtin, Kaufmann, | geboren am 13. Oktober 1845 zu Boston, Nordamerika, ortsangehörig ebendaselbst, | schwerer Raub (8 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 7. November 1893), | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg, | 28. Oktober 1901. |
| 6. | Ferdinand Clovis Josef Dessendre, Arbeiter, | geboren am 26. August 1868 zu Olloi, Provinz Namur, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst, | gewerbsmäßiges Jagdvergehen (1 Jahr Gefängniß, laut Erkenntniß vom 13. November 1900), | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz, | 23. Januar 1901. |
| 7. | Karoline Huber, unverheirathete Näherin, | geboren am 6. Januar 1872 zu Feldkirch, Vorarlberg, Oesterreich, österreichische Staatsangehörige, | Hehlerei und Betrug (1 Jahr 6 Monate 5 Tage Zuchthaus, laut Erkenntnisse vom 23. März und 4. Juli 1900), | Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg, | 8. Oktober 1901. |
| | | **b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:** | | | |
| 1. | Josef Augustin, Schneidergeselle, | geboren am 11. Dezember 1867 zu Teschen, Böhmen, ortsgehörig zu Brzezówka, Bezirk Teschen, | Betteln, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau, | 25. Mai 1901. |
| 2. | Josef Brozina, Arbeiter, | geboren im Januar 1868 zu Schönichl, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Skrzeczon, Bezirk Freistadt ebendaselbst, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 19. Juni 1901. |
| 3. | Xaver August Charbonnel, Ackerknecht, | geboren am 1. Januar 1873 zu La Motte-Fanjas, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen und Betteln, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg, | 7. Oktober 1901. |
| 4. | Wenzel Hrbek, Arbeiter, | geboren am 8. November 1882 zu Kolin, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz, | 4. Oktober 1901. |
| 5. | Joseph Karpf, Handlungsgehülfe, | geboren am 30. Oktober 1865 zu Teusing, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig, | 28. August 1901. |
| 6. | Josef Klement, Bäckerlehrling, | geboren am 27. Juli 1885 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg, | 4. Oktober 1901. |
| 7. | Wenzel Kraus, Arbeiter, | geboren am 10. Januar 1883 zu Stranitz, Bezirk Brisau, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident | 2. Oktober 1901. |

| Laufende Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | Mähren, ortsangehörig ebendaselbst, | | zu Breslau, | |
| 8. | Löbel Kriefer, genannt Weinberg, Barbiergehülfe, | geboren am 2. Oktober 1880 zu Oswieczym, Bezirk Biala, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen und Betteln, | derselbe, | 2. Oktober 1901. |
| 9. | Efraim Schmelzer, genannt Niederhoffer, Handelsgehülfe und Arbeiter, | geboren im Jahre 1885 zu Stupka, Bezirk Curahumora, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, | desgleichen, | derselbe, | desgleichen. |
| 10. | Jankel (Jaitel) Stern, Arbeiter, | geboren im Jahre 1871 zu Swanitz, Rußland, russischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | derselbe, | desgleichen. |
| 11. | Hermann Unger, Hemdenbügler, | geboren am 11. Januar 1885 zu Sablatow, Galizien, ortsgehörig ebendaselbst, | Landstreichen, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg, | 30. September 1901. |
| 12. | Karl Werner, Maurer, | geboren am 23. April 1878 zu Erlangen, Bayern, ortsangehörig zu Krugsreuth, Bezirk Asch, Böhmen, | Landstreichen und Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Regen, | 28. September 1901. |
| 13. | Franz Wilhelm Arnold, Buchbinder, | geboren am 30. September 1870 zu Lancsuk, Bezirk Baranya, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim, | 14. Oktober 1901. |
| 14. | Johann Brühlmann, Schreiner, | geboren am 27. April 1874 zu Grasing, Bezirksamt Ebersberg, Bayern, schweizerischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim, | 10. September 1901. |
| 15. | Erhard Josef Haary, Schlosser, | geboren am 20. März 1856 zu Kopenhagen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln und Beleidigung. | Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg, | 14. Oktober 1901. |
| 16. | Julie Habrich, Köchin, | geboren am 27. Mai 1865 zu Catharinberg, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | gewerbsmäßige Unzucht, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz, | 6. Oktober 1901. |
| 17. | Franz Groß, Arbeiter, | geboren am 9. Februar 1857 zu Hennersdorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 22. August 1901. |
| 18. | Franz Xaver Guber, Schlossergeselle, | geboren am 24. Mai 1884 zu Wels, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim, | 10. Oktober 1901. |
| 19. | Guiseppe Madies, Erdarbeiter, | geboren am 26. Juni 1865 zu Mel, Bezirk Belluno, Italien, italienischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden, | desgleichen, |
| 20. | Karl May, Schlosser, | geboren am 28. Oktober 1860 zu Luxemburg (Stadt), luxemburgischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz, | 12. Oktober 1901. |
| 21. | Josef Reingruber, Drechsler, | geboren am 6. Februar 1881 zu Simonsfeld, Bezirk Korneuburg, Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | derselbe, | 23. September 1901. |

| Laufende Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| 22. | Die Zigeunerin Therese Burianski, ohne Stand, | 58 Jahre alt, aus Keleschowitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichische Staatsangehörige, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 17. Septbr. 1901. |
| 23. | Anton Harnisch, Schneidergeselle, | geboren am 9. März 1882 zu München, ortsangehörig zu Karolinenthal, Böhmen, | Landstreichen und Betteln, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen, | 3. Juli 1901. |
| 24. | Franz Kaniak, Schlossergeselle, | geboren am 21. März 1883 zu Mährisch-Ostrau, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, | desgleichen, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg, | 19. Oktober 1901. |
| 25. | Franz Matura, Arbeiter, | geboren am 2. Februar 1859 zu Unterhammer, Bezirk Semil, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz, | 15. Oktober 1901. |
| 26. | Wilhelm Raimotti, Gießer, | geboren im Jahre 1879 zu Triest, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar, | 23. Novbr 1900. |
| 27. | Rudolph Retter, Schreibergehülfe, | geboren am 15. Juli 1884 zu Rodowitz, Bezirk Leipa, Böhmen, ortsangehörig zu Höflitz, ebendaselbst, | Betrug im Rückfall und Landstreichen, | Königlich bayerisches Bezirksamt Neuburg a. D., | 26. Septbr 1901. |
| 28. | Karl Schmidt, Lohgerber, | geboren am 27. Oktober 1857 zu Bistritz, Komitat Naszód, Ungarn, österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin, | 16. Oktober 1901. |
| 29. | Richard Welezowski, Schlossergeselle, | geboren am 9. Februar 1879 zu Friedek, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen, falsche Namensangabe und Urkundenfälschung, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 22. Juni 1901. |

---

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Potsdam
## und der Stadt Berlin.

**Stück 49.** Den 6. Dezember **1901.**



## Bekanntmachung.

**Das am Freitag den 27. Dezember d. Js. zur Ausgabe gelangende 52. Stück des Amtsblatts wird der Weihnachtsfeiertage wegen bereits am Montag den 23sten Dezember früh, das am Freitag den 3. Januar k. Js. zur Ausgabe gelangende 1ste Stück des künftigen Jahrgangs bereits am Montag den 30. Dezember früh abgeschlossen werden.**

**Die für die beiden Stücke bestimmten Bekanntmachungen sind daher so zeitig abzusenden, daß sie spätestens am 23. bezw. 30. Dezember Morgens bei der Amtsblattredaktion eingehen.**

**Potsdam, den 29. November 1901. Der Regierungspräsident.**

## Bestellung des Amtsblatts für 1902.

**Die freiwilligen Bezieher des Regierungsamtsblatts werden ersucht, die Bestellung für das Jahr 1902 so zeitig bei den Kaiserlichen Postamtszeitungsstellen zu bewirken, daß diese bis zum Schlusse des laufenden Jahres die eingegangenen Bestellungen an die Redaktion des Amtsblattes gelangen lassen können.**

**Bei denjenigen Abonnenten, welche zum Halten des Amtsblatts gesetzlich verpflichtet sind (Zwangsabonnenten) sowie bei den Gratisempfängern bedarf es einer erneuten Bestellung nicht.**

**Potsdam, den 3. Dezember 1901. Der Regierungspräsident.**

### Reichsgesetzblatt.

(Stück 46.) № 2816. Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139). Vom 24. November 1901.

№ 2817. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 21. November 1901.

### Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 34.) № 10308. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Höhr-Grenzhausen, Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Rüdesheim und St. Goarshausen. Vom 11. November 1901.

№ 10309. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 14. November 1901.

### Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

**40.** **Tarif**

für die Benutzung der beiden, an der oberen Havel-Wasserstraße, km 15,50 und 15,70, gelegenen Bohlwerke des Holzhändlers Karl Klein in Zehdenick.

Es ist zu zahlen:

**I. Schiffsliegegeld**

von jedem anlegenden Fahrzeuge und zwar

1) von Dampfern für eine Liegezeit bis zu einschließlich zehn Tagen . . . . . 1 Mk.
für jeden folgenden Zeitraum von zehn Tagen . . . . . . . . . 50 Pf.

2) von anderen Fahrzeugen für jeden Zeitraum von zehn Tagen der Liegezeit . . 50 Pf.

### Ausnahme.

Für Dampfer, die einem regelmäßigen Personenverkehr dienen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindungssumme von 20 M. entrichtet werden.

### II. Ufergeld.

Von Gütern, die über das Bohlwerk aus- oder eingeladen werden und zwar:

1) von allen nachstehend nicht besonders genannten Gütern für 100 kg . . . . . . . . 2 Pf.
2) von Getreide, Mehl, Kleie, Heu, Stroh, Bier, Wein, Oel, Petroleum, Spiritus, Theer, Heringen, Zucker, Kaffee, frischem oder getrocknetem Obst, Kartoffeln und Rüben für je 50 kg der ersten 5 Tonnen (5000 kg) und für je 100 kg des Mehrgewichts . . . . . . . . . . . . . 1 =
3) von Mauersteinen, Dachziegeln und Schiefertafeln für 100 Stück . . . . . . . . 1 =
4) von Kalk- und Feldsteinen, Lehm, Kies, Sand, Bau-, Nutz- und Brennholz, mit Ausnahme von Faschinen und Reisig, für 1 cbm 5 =
5) von Faschinen und Reisig für 1 cbm . 2 =
6) von Rohr für 100 Bund . . . . . 8 =

### III. Lagergeld.

Von Gütern, die nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktagsstunden auf dem Bohlwerk lagern, für jeden folgenden Zeitraum von 7 Tagen nach den Sätzen unter Ziffer II.

### Zusätzliche Bestimmung.

Angefangene Erhebungseinheiten werden bei der Abgabenerhebung für voll gerechnet.

### Befreiungen.

Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem Preußischen Staat oder dem Deutschen Reiche gehören, oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind abgabenfrei.

Dieser Tarif tritt zwei Wochen nach seiner Verkündung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam in Kraft.

Berlin, den 17. November 1901.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. | Der Finanz-Minister.

IIIb. 11294 M. d. ö. A.
III. 14317 F. M.

## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Tapezierer-Innung in Berlin.

**22.** Auf Grund des § 100u. der Reichs-Gewerbe-Ordnung ordne ich hiermit an, daß der Bezirk der Tapezierer-Zwangs-Innung zu Berlin, der bisher nur die Stadt Berlin umfaßte, vom 1. März 1902 ab auf die Ortschaften Charlottenburg, Schöneberg, Deutsch-Wilmersdorf und Kolonie Grunewald ausgedehnt wird, nachdem die Innungsversammlung dies beschlossen und die Mehrheit der in die Innung einzubeziehenden Gewerbetreibenden dem zugestimmt hat.

Potsdam, den 23. November 1901.

Der Oberpräsident.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Handbuch für Standesbeamte.

**388.** In C. Müller's Verlag in Eberswalde ist das von dem Standesbeamten L. Schmitz in Meiderich herausgegebene Buch „Personenstand und Eheschließung in Preußen" erschienen.

Es enthält eine chronologisch und nach den Paragraphen des Personenstandgesetzes geordnete Sammlung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Ministerial-Erlasse und gerichtlichen Entscheidungen und ist seiner Uebersichtlichkeit wegen als ein recht praktisches Handbuch für Standesbeamte zu bezeichnen.

Potsdam, den 27. November 1901.

Der Regierungspräsident.

Haltestelle Bork (Kreis Zauch-Belzig).

**389.** Am 1. Januar 1902 wird an der Bahnstrecke Wannsee—Güterglück zwischen den Stationen Beelitz und Brück die neu eingerichtete Haltestelle Bork (Provinz Brandenburg) für den Personen-, Gepäck-, Eil- und Frachtgutverkehr, sowie für die Abfertigung von Leichen und lebenden Thieren aller Art (ausgenommen von solchen in mehrbödigen Wagen) eröffnet werden.

Zur Annahme und Auslieferung von Sprengstoffen ist die Haltestelle nicht geeignet, auch findet Fahrzeugverkehr daselbst nicht statt.

Die Entfernungen betragen

| | |
|---|---|
| von Beelitz nach Bork (Provinz Brandenburg) | = 6,02 km |
| von Bork (Provinz Brandenburg) nach Brück | = 8,19 = |
| zusammen | = 14,21 km |

Potsdam, den 28. November 1901.

Der Regierungspräsident.

Tarifstation Groß-Köris, Kreis Teltow.

**390.** Am 1. Dezember d. Js. wird die an der Strecke Berlin—Cottbus belegene Tarifstation Groß-Köris auch für den Wagenladungsverkehr eröffnet. Die Abfertigung von Leichen, Fahrzeugen, Sprengstoffen und Thieren in Wagenladungen, sowie Großvieh in Einzelstücken ist ausgeschlossen. Für den Eil- und Stückgutverkehr besteht auch ferner die Beschränkung, daß nur Gegenstände bis zu 250 kg Einzelgewicht zugelassen werden. Die Station ist für den Privat-Depeschenverkehr nicht eingerichtet.

Potsdam, den 29. November 1901.

Der Regierungspräsident.

Schneider-Innung in Strasburg.

**391.** Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die freie Schneider-Innung in Strasburg U./M. beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schneider-Handwerks sämmt-

liche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in der Stadt Strasburg, den Amtsbezirken Wolfshagen, Lübbenow, Wilsickow, Brietzig, Klein-Luckow, Neuensund und Lauenhagen ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath in Prenzlau zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 30. November 1901.

Der Regierungspräsident.

**392. Viehseuchen.**

**I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis West-Havelland: Witzke.

b. Milzbrand. Kreis Zauch-Belzig: Schmergow.

c. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Weißensee. Kreis Teltow: Dt.-Wilmersdorf, Schmargendorf, Alt-Glienicke, Klein-Glienicke.

d. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand des Oberst v. Schmidt-Pauli, Mangerstraße 36 und 1. Eskadr. des III. Garde-Ul.-Rgts.

e. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Schenkendorf bei Groß-Beeren.

f. Räude. Kreis West-Havelland: Fohrde.

**II. Erloschen:**

a. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Zeestow.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Rehfelde, Werder. Kreis Teltow: Mariendorf.

c. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Birkenwerder. Kreis Teltow: Mittenwalde.

Potsdam, den 3. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Forstkasse in Oranienburg.

**35.** Auf Grund des § 11 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Forstkassenrendanten wird genehmigt, daß der bei der Königlichen Forstkasse in Oranienburg beschäftigte Kassengehülfe Flügge an denjenigen Tagen, an welchen der Forstkassenrendant Lauterbach als stellvertretender Amtsanwalt den Amtsgerichtssitzungen beiwohnen muß, den letzteren in seinen Dienstgeschäften als Forstkassenrendant vertreten und Quittungen über Zahlungen an die Forstkasse in Oranienburg ausstellen darf. Potsdam, den 25. November 1901.

Königliche Regierung.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Aberkennung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses.

**84.** Der Frau Rebekka Krauchaar geb. Spahn, zuletzt hier, Fürstenstraße Nr. 22 wohnhaft, ist durch rechtskräftige Entscheidung des hiesigen Bezirksausschusses vom 10. September 1901 das Hebammen-Prüfungszeugniß für den Umfang des preußischen Staatsgebietes entzogen worden. Die Genannte ist daher in Preußen als Hebamme nicht mehr anzusehen.

Berlin, den 25. November 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

**135.** Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende hier zur Post gegebene, wegen Annahmeverweigerung oder aus sonstigen Gründen unanbringliche Packete:

An Frau Dr. Jaffe in Paris,
" Fräulein Frank in Berlin,
" Wischmann in Duisburg-Hochfeld,
" Kubenz in Regensburg,
" Werner in Kiew,
" Rasmussen in Dresden,
" Wunderling in Marseille,
" Feldwebel Rose in Thorn.

Außerdem sind nachbezeichnete Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen, oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind, unanbringlich:

Bücher, Band, Fahrradtheile, Handschuhe, Hutschmuck, Handarbeiten, Knöpfe, Kragen, Messer, Metalltheile, Maschinentheile, 1 Revolver, Strümpfe, Scheeren, Theelöffel, Taschentücher, Uhrketten, Uhrfedern, Wolle, Werkzeugtheile, Wäschetheile und dergl. mehr.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden aufgefordert, spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Postunterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C. 2, den 27. November 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Höpfner.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung

**71.** Erledigt wird die Pfarrstelle Privat-Patronats zu Wichmannsdorf, Diözese Prenzlau I., durch Emeritirung des Pfarrers Baltzer zum 1. April 1902.

## Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Sprachlehrerinnen-Prüfung in Berlin.

**23.** Die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin in der Dorotheenschule **vom 1sten Mai 1902 ab** stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachzuweisen

haben. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind **spätestens bis zum 20. März 1902** einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizufügen 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) ein Tauf- bez. Geburtsschein, 3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen, 4) ein amtliches Führungszeugniß, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand. **Der festgesetzte Meldungstermin ist genau einzuhalten.** Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 M. Prüfungsgebühren und 1,50 M. Stempelgebühren zu entrichten. Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden. Berlin, den 30. November 1901.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin.

**24.** Die nächste Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 1. Mai 1902** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 6. Februar 1902** einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.**

Berlin, den 30. November 1901.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Seminar-Aufnahmeprüfung in Coepenick.

**25.** Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Coepenick wird **vom 13ten Februar 1902 an** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **16. Januar 1902** an die Seminar-Direktion daselbst einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. Berlin, den 28. November 1901.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Elementarlehrer-Prüfung in Coepenick.

**26.** Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Coepenick wird **vom 14ten April k. J. an** abgehalten werden.

Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramt stehen, sind **bis zum 17. Februar k. J.** gemäß der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 durch die Kreisschulinspektoren an die Königliche Regierung in Potsdam einzureichen.

Berlin, den 28. November 1901.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Seminar-Entlassungs-Prüfung in Coepenick.

**27.** Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Coepenick wird **vom 5. Februar 1902** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis **zum 8. Januar 1902 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamtsaspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 28. November 1901.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Seminar-Aufnahmeprüfung in Neu-Ruppin.

**28.** Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 13ten März 1902** an abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 13. Februar 1902** an die Seminar-Direktion daselbst einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 29. November 1901.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Seminar-Entlassungsprüfung in Neu-Ruppin.

**29.** Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 5. März 1902** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **5. Februar 1902 pünktlich** an uns einzureichen und denselben

beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 29. November 1901.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Elementarlehrer-Prüfung in Neu-Ruppin.

**30.** Die zweite Lehrer-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar in Neu-Ruppin wird **vom 23. Mai 1902** an abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramt stehen, sind **bis zum 11. April 1902** gemäß der Prüfungs-Ordnung vom 1. Juli 1901 durch die Kreis-Schulinspektoren an die Königliche Regierung in Potsdam einzureichen.

Berlin, den 29. November 1901.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

## Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von 3½ %igen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

**21.** Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 4. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von 3½prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 M. 1 Stück
und zwar die № 72,
Litt. H. zu 300 M. 1 Stück
und zwar die № 12,
Litt. J. zu 75 M. 1 Stück
und zwar die № 42.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II. № 5—16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 2. Januar 1902 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1902 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1912 zum Vortheile der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloofter Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. August 1901.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtung ausgeloofter Rentenbriefe.

Die nachstehende Verhandlung

Geschehen

Berlin, den 12. November 1901.

**22.** Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 179 | Stück | Littr. | A. | zu | 3000 | M. | = | 537000 | M. |
| 63 | " | - | B. | " | 1500 | " | = | 94500 | " |
| 248 | " | - | C. | " | 300 | " | = | 74400 | " |
| 216 | " | - | D. | " | 75 | " | = | 16200 | " |
| 4 | " | - | E. | " | 30 | " | = | 120 | " |
| 1 | " | - | F. | über | | | | 3000 | " |
| 1 | " | - | H. | " | | | | 300 | " |
| 1 | " | - | K. | " | | | | 30 | " |
| 1 | " | - | M. | " | | | | 1500 | " |
| 3 | " | - | N. | zu | 300 | M. | = | 900 | " |
| 1 | " | - | O. | über | | | | 75 | " |
| 718 | Stück | über | | | | | | 728025 | M. |

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 7231 Zinsscheinen und 718 Erneuerungsscheinen heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. von Veltheim. gez. Witte.

als Mitglieder des Brandenburgischen Provinzial-Landtages.

gez. König, Notar.

Geschehen wie oben.

gez. Behrens. gez. Klose.
Provinzial-Rentmeister. Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. November 1901.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung fälliger Zinsscheine ꝛc.

**23.** Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 hierselbst, wird

1) die am 2. Januar 1902 fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 17. bis einschließlich den 24. Dezember d. Js. und
2) die ausgeloosten, am 2. Januar 1902 fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 20. bis einschließlich den 24. Dezember d. Js.

einlösen und demnächst vom 2. Januar 1902 ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 26. November 1901.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

# Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

**38.** Kommunalbezirks-Veränderungen.

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke. | Bisheriger Gutsbezirk | Künftiger Gutsbezirk |
|---|---|---|---|
| 1. | Die dem Guts- und Mühlenbesitzer Müller zu Kümmernitz gehörigen, in der Gutsfeldmark Havelberger Forst belegenen, in der Grundsteuermutterrolle auf Artikel № 3, im Grundbuch von Havelberg Band 49 Blatt № 723 verzeichneten Parzellen № 95:<br>a. Kartenblatt 1, Parzellen № 101/61, von 12 ar Flächeninhalt,<br>b. Kartenblatt 1, Parzellen № 62, von 11 ar 20 qm Flächeninhalt,<br>c. Kartenblatt 1, zu Parzellen № 109/35, von 41 qm Flächeninhalt,<br>d. Kartenblatt 1, Parzellen № 125/59, von 20 ar 49 qm Flächeninhalt,<br>von zusammen 44 ar 10 qm Flächeninhalt und einer Grundsteuer von jährlich 0,36 M. | Havelberger Forst. | Kümmernitz. |

Perleberg, den 16. November 1901. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-ostdeutscher Güterverkehr

**58.** Am 1. Dezember d. Js. treten für die Beförderung von Gießerei-Roheisen von den an die Station Kratzwiek (Direktionsbezirk Stettin) angeschlossenen Hochofenwerken nach den unten bezeichneten Stationen folgende Frachtsätze des Ausnahmetarifs 8a in Kraft

| Von Kratzwiek nach | Frachtsätze für 100 kg M. |
|---|---|
| Lübeck | 0,70 |
| Rostock F. F., Centralbhf. u. Hafen | 0,57 |
| Warnemünde | 0,59 |
| Wismar | 0,62 |

Berlin, den 23. November 1901.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiffahrtssperre.

Wegen Erneuerung des Strasener Bohlenwerks wird der Strasener Canal vom 1. Dezember 1901 bis zum 1. April 1902 für die Schiffahrt gesperrt sein.

Mirow, den 18. November 1901.

Großherzogliche Flußbau-Commission,
Abtheilung für die Havel.

### Polizei-Verordnung,

betr. Vieh- und Fleischschau.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Umfang des Stadtkreises Charlottenburg folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Der letzte Absatz des Paragraphen 1 der Polizei-Verordnung vom 28. Juni 1897, betreffend die Einführung einer allgemeinen Vieh- und Fleischschau, wird hierdurch aufgehoben.

Charlottenburg, den 25. November 1901.

Der Polizei-Präsident.

Anweisung für die öffentlichen Fleischbeschauer.

Der § 15 der Anweisung für die öffentlichen Fleischbeschauer vom 28. Juni 1897 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

§ 15. Findet der Fleischbeschauer das untersuchte Fleisch gesund und tauglich, so hat er dies gemäß § 9 und 10 der P.-V. zu bescheinigen und die im § 1 der P.-V. vorgeschriebene Stempelung in nachfolgender Weise zur Ausführung zu bringen:

Rinder erhalten an jeder Hälfte an 4 Stellen Stempelabdrücke, nämlich:

1) an dem vorderen Theile der Innenfläche der Unterschenkel,
2) auf dem Rücken, in der sogenannten Nierenpartie,
3) auf dem Schulterblatt,
4) auf dem breiten Rückenmuskel, etwa eine Handbreit hinter dem Schulterblatt. Außerdem erhält der Kopf beiderseits auf den äußeren Kaumuskeln (Backe) und die Zunge am Zungengrunde (obere Fläche) einen Stempelabdruck.

Kälber erhalten an 3 Stellen jeder Hälfte Stempelabdrücke, nämlich:

1) in der Gegend des inneren Darmbeinwinkels,
2) in der Nähe des Zwerchfellpfeilers, auf dem Nierenfett oder auf den Bauchmuskeln,
3) in der Nähe des Schaufelknorpels.

Schafe und Ziegen erhalten ebenfalls an jeder Hälfte an 3 Stellen Stempelabdrücke, nämlich:

1) auf der inneren Fläche der Hinterschenkel,
2) auf den Rückenmuskeln,
3) auf den Nackenmuskeln.

Bei Schweinen erhält jede Hälfte auf der inneren Fläche der Hinterschenkel einen Stempelabdruck. — Unberührt bleibt hierdurch die im § 10 der O.-Pr.-V. vom 17. März 1886 vorgeschriebene Stempelung bei der Trichinenschau.

Außer an den vorstehend bezeichneten Körperstellen sind auf Wunsch der Schlächter ꝛc. an jeder anderen Stempelabdrücke anzubringen.

Sämmtliche dem Fleischschauamte vorgelegten Organe von Vieh aller Art, insbesondere Lunge, Leber, Herz, Milz, Euter, erhalten einen Stempel.

Zur Stempelung hat der Fleischbeschauer den ihm überwiesenen amtlichen Stempel zu benutzen.

Der Stempel, dessen Rand eine punktirte Linie darstellt, muß kreisförmig sein und 34 mm Durchmesser haben. Die Inschrift mit dem Zusatze einer fortlaufenden Nummer als Bezeichnung für die Fleischbeschauer lautet:

(F. St. Ch. 1.)

Bei der Verstempelung mit dem Farbstempel darf als Stempelfarbe nur „Indigo Carmin" von unschädlicher Beschaffenheit verwendet werden, Verstempelung mit dem Brennstempel ist zulässig.

Charlottenburg, den 25. November 1901.

Der Polizei-Präsident.

Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Schweineseuche, sowie der Maul- und Klauenseuche wird bis auf Weiteres auf Grund allgemeiner Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten gemäß der §§ 18 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (neue Fassung R.-G.-Bl. für 1894 S. 410) und unter Aufhebung meiner landespolizeilichen Anordnungen vom 22. Dezember 1894 (Extra-Ausgabe zum Amtsblatt S. 1), 21. Januar 1895 (A.-Bl. S. 13) und vom 27. Juli 1895 und meiner Bekanntmachung vom 13. Januar 1897 (Stück 2 des Amtsblattes) Folgendes angeordnet:

1) Personen, welche in den Regierungsbezirk Stettin Schweine zu Handelszwecken einführen wollen, sind verpflichtet, die Schweine bei dem Uebertritt in den Bezirk durch den beamteten Thierarzt oder dessen besonders hierzu ermächtigten Stellvertreter (Ziffer 7) auf ihren Gesundheitszustand hin untersuchen zu lassen. Von dem Eintreffen der Sendung ist dem erwähnten Thierarzte mindestens 24 Stunden vorher Anzeige zu machen.

   Auf jene, zur unmittelbaren Abschlachtung bestimmte Schweine erstreckt sich die Untersuchung nicht.

   Der Thierarzt hat den Untersuchungsbefund in das Kontrollbuch (Ziffer 3) einzutragen.

   Die Untersuchung ist dann nicht erforderlich, wenn sich der Transportführer im Besitze einer nach Ziffer 2 gültigen Gesundheitsbescheinigung eines beamteten Thierarztes eines benachbarten Regierungsbezirks befindet.

2) Ueber den Gesundheitszustand der untersuchten Schweine ist von dem Thierarzte (Ziffer 1) eine Bescheinigung auszustellen, welche die Transportführer (Händler, Treiber, Wagenführer u. s. w.) stets bei sich zu führen haben. Die Gesundheitsbescheinigungen gelten 5 Tage. Die von beamteten Thierärzten benachbarter Kreise und Regierungsbezirke ausgestellten Gesundheitsbescheinigungen haben unter dieser Voraussetzung ebenfalls Gültigkeit. Werden Transportführer ohne ein gültiges Gesundheitszeugniß betroffen, so hat die Ortspolizeibehörde die Absperrung der betreffenden Schweine bis zur thierärztlichen Untersuchung anzuordnen.

3) Die Transportführer u. s. w. (Ziffer 2) haben ein Kontrolbuch in nachstehend vorgeschriebener Form (Anlage A.) zu führen, in welches die Anzahl sämmtlicher mitgeführten Schweine, einschließlich der im hiesigen Regierungsbezirk gekauften, sowie der Name und Wohnort des Vorbesitzers einzutragen ist. Die Zahlen sind in Buchstaben anzugeben.

   Die Eintragungen sind sogleich nach dem Besitzwechsel vorzunehmen. Nach Ausstellung eines neuen Kontrollbuches ist das alte mindestens 1 Jahr hindurch aufzubewahren.

4) Das Kontrolbuch ist den Ortsbehörden, den Polizeibeamten, Gendarmen und beamteten Thierärzten auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Diese prüfen die Richtigkeit der Angaben in dem Buche und vermerken darin das Ergebniß der Prüfung.

5) Verendet ein Schwein während der Beförderung, so ist zur Feststellung der Todesursache der beamtete Thierarzt oder dessen Vertreter (Ziffer 7) unverzüglich zuzuziehen. Bevor diese Feststellung stattgefunden hat, darf kein Schwein aus dem Transport entfernt oder in Berührung mit anderen Schweinen gebracht werden.

6) Die Kosten der unter Ziffer 5 erwähnten thierärztlichen Untersuchungen werden vom Staate getragen. Für die übrigen Untersuchungen werden Gebühren nach beigefügter Gebührenordnung (Anlage B.) von den Führern der Schweine erhoben.

7) Im Falle des Bedürfnisses können nach meiner vorher eingeholten Genehmigung die Landräthe einen oder mehrere Privatthierärzte mit der Vornahme der Untersuchungen (Ziffer 1) widerruflich betrauen.

8) Zuwiderhandlungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt.

9) Diese Anordnung tritt mit dem 1. Dezember d. Js. in Kraft. Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

10) Die für die Vormärkte in Stargard und Altdamm erlassenen landespolizeilichen Anordnungen vom 8. Dezember 1894 und 12. November 1897 bleiben bestehen.

Stettin, den 18. November 1901.

Der Regierungspräsident.

**Anlage A.**

Muster des Kontrolbuches.

Name und Wohnort { des Eigenthümers der Schweine. des Transportführers.

| Datum der eingekauften Schweine. | Ort der eingekauften Schweine. | Anzahl der eingekauften Schweine. | Name u. Wohnort des Vorbesitzers, von dem die Schweine eingekauft worden sind | Datum, an welchem die Schweine vom Thierarzt untersucht sind (vom Thierarzt eigenhändig auszufüllen) | Zahl der verkauften Schweine | Name des Käufers | Stand des Käufers | Wohnort Straße Nr. des Käufers | Datum, an welchem das Kontrolbuch durch die Ortsbehörde, den Thierarzt, den Gendarmen oder den Polizeibeamten revidirt ist (von dem betreffenden Beamten eigenhändig auszufüllen). |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | |

**Anlage B.**

## Gebührenordnung

für die Untersuchung von Händlerschweinen.

Die Gebühren, welche die beamteten und die mit deren Vertretung beauftragten Privatthierärzte für die auf Grund der landespolizeilichen Anordnung vom heutigen Tage vorzunehmenden Untersuchungen von Händlerschweinen erheben können, sind nach Maßgabe der nachstehenden Gebührenordnung zu berechnen:

I.

Für die am Wohnorte des Thierarztes oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von dem Wohnorte stattfindenden Untersuchungen sind einschließlich der Ausstellung des Gesundheitsscheines an Gebühren zu entrichten:

für 1— 25 Schweine 1,50 M.
" 26— 50 " 2,00 "
" 51— 75 " 3,00 "
" 76—100 " 4,00 "
" mehr als 100 " 5,00 "

II.

Für die Untersuchung der Schweine in einer Entfernung von 2 km oder mehr von dem Wohnorte des Thierarztes einschließlich der Ausstellung des Gesundheitsscheines sind an Gebühren zu entrichten:

für 1— 50 Schweine 6 M.
" 51—100 " 8 "
" mehr als 100 " 10 "

Außerdem sind die nach der Königlichen Verordnung vom 17. September 1876 (G.-S. S. 411) zu berechnenden Reisekosten zu entrichten.

Gehören die zu untersuchenden Schweine mehreren Personen oder werden an demselben Tage und Orte Untersuchungen von Schweinen für mehrere Besitzer vorgenommen, so sind die zu entrichtenden Gebühren und Reisekosten nach Verhältniß der Zahl der untersuchten Schweine zu vertheilen.

III.

Für die Untersuchungen von Schweinen, die gelegentlich der Beaufsichtigung von Schweinemärkten stattfinden, sind an Gebühren zu entrichten:

für 1— 25 Schweine 1,00 M.
" 26— 50 " 1,50 "
" 51—100 " 2,00 "
" 101 und mehr " 3,00 "

Neben diesen Gebühren dürfen Reisekosten und Tagegelder nicht berechnet werden.

---

Frist zur Abgabe der Steuererklärungen.

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen (§ 24 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) ist gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1900 für das Steuerjahr 1902 auf die Zeit **vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1902** festgesetzt.

Potsdam, den 2. Dezember 1901.

Der Vorsitzende der Berufungskommission.

Reinertrag mehrerer Eisenbahnen.

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1900/1901

1) bei der Paulinenaue—Neu-Ruppiner Eisenbahn auf 93500 M. — Pf.,
2) bei der Kremmen — Neu-Ruppin — Wittstocker Eisenbahn auf 40315 " 11 "
3) bei der Prignitzer Eisenbahn auf 145350 " — "
4) bei der Wittenberge—Perleberger Eisenbahn auf 42197 " 98 "

festgestellt worden ist.

Altona, den 25. November 1901.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissar.

## Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben die Regierungsassessoren Winterfeldt und Wagner zu Regierungsräthen zu ernennen geruht.

Im Kreise Prenzlau sind ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Rittergutspächter Emil Müller in Polzow für den Bezirk 29 „Polzow“, b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Sievert in Zerrenthin für den Bezirk 29 „Polzow“.

Im Kreise Ruppin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter Gemeindevorsteher Jagow in Züblen für den Bezirk 17 „Linow“.

Im Kreise Osthavelland sind ernannt worden zu Amtsvorsteherstellvertretern: Bauerngutsbesitzer Wilhelm Berckholtz in Hakenberg für den Bezirk 3 „Linum“, Rentier Otto Bathe in Grünefeld für den Bezirk 11 „Perwenitz“.

Der Militäranwärter Jung hier ist zum Regierungssupernumerar ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Gustav Johannes Georg Dürr ist zum Pfarrer der Parochie Werder, Diözese Luckenwalde, bestellt worden.

## Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

An folgenden Tagen werden im Jahre 1902 Gerichtstage in Niemegk im Rathhause abgehalten werden, und zwar für den Stadtbezirk Niemegk, sowie für die Amtsbezirke Boßdorf, Dahnsdorf und Zeuden: 25. Januar, 22. Februar, 22. März, 26. April, 31. Mai, 28. Juni, 26. Juli, 27. September, 25. Oktober, 29. November und 27. Dezember. Ferner wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß den Eigenthümern eintragungsfähiger Grundstücke gestattet ist, Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf Grund des Gesetzes vom 10. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 111) auch auf den außerhalb des Gerichtssitzes stattfindenden Gerichtstagen zu stellen.

Belzig, den 23. November 1901.

Königliches Amtsgericht.

Register-Eintragungen.

Im Jahre 1902 werden die Eintragungen in das Handelsregister durch a. den Deutschen Reichsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. das Zauch-Belziger Kreisblatt, d. den Niemegker Anzeiger und für kleinere Genossenschaften die Eintragungen in das Genossenschaftsregister durch die zu a. und c. genannten Blätter veröffentlicht.

Belzig, den 1. Dezember 1901.

Königliches Amtsgericht.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Hausdiener Elias Steiner, geboren 2. Februar 1886 zu Krakau, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 1. Oktober 1901 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Julio Rosmini, geboren am 10. April 1882 zu Pellegrino, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 17. Oktober 1901 ausgewiesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Lfd. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen | Alter und Heimath des Ausgewiesenen | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Jörg (Georg, Jurgis, Jürgel) Bürger (Hackelberg, Eckelberg), Arbeiter, | geboren am 5. März 1879 zu Schäferei Naussieden, Kreis Ragnit, Ostpreußen, russischer Staatsangehöriger, | einfacher und schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle (2 Jahre 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 30. September 1898), | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 27. Dez. 1900. |
| | | b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs: | | | |
| 1 | Karl Cakrt, Schlosser, | geboren am 16. Juli 1841 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Wlaschim, Bezirk Beneschau, ebendaselbst, | Landstreichen, | Stadtmagistrat Freising, Bayern, | 24. Oktober 1901. |
| 2 | Jean Cooremann, Cigarrenarbeiter, | geboren am 25. Oktober 1845 zu Brüssel, belgischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Polizei-Behörde zu Hamburg, | 29. Oktober 1901. |
| 3 | Michael Fioleck, Arbeiter, | geboren im Jahre 1883 zu Wysoka, Bezirk Wadowice, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz, | 7. Oktober 1901. |

| Lauf. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen | Alter und Heimath des Ausgewiesenen | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3 | 4 | 5. | 6. |
| 4 | Franz Friedrich, Kammmacher, | geboren am 29. Juni 1866 zu Geisenfeldwinden, Bezirk Pfaffenhofen a. J., Bayern, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen. | Stadtmagistrat Traunstein, Bayern, | 19. August 1901. |
| 5 | Anna Postulka, geborene Deutsch, verwittwete Näherin, | geboren am 16. April 1857 zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln und Nichtbeschaffung eines Unterkommens, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 8. Juli 1901. |
| 6 | Andreas Schnabel, Bäcker, | geboren am 13. Januar 1872 zu Brüx, Böhmen, ortsangehörig zu Priesen, Bezirk Rakonitz, ebendaselbst, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz, | 19. Oktober 1901. |
| 7 | Jakob Vögele, Tagelöhner, | geboren am 21. Juni 1849 zu Bieblbach, Gemeinde Lahn, Bezirk Reutte, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cassel, | 10. Oktober 1901. |
| 8 | Rosa Zahradnik, unverheirathete Kellnerin, | geboren am 14. Dezember 1884 zu München, ortsangehörig zu Autischitz, Bezirk Pilsen, Böhmen, | Arbeitsscheu, | Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München, | 30. Sept. 1901. |
| 9 | Anton Buchensteiner, Bettfedernreiniger, | geboren am 27. September 1837 zu Schwaz, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen und Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim, | 25. Oktober 1901. |
| 10 | Die Zigeuner: a. Martin Buriansky, ohne Stand, | 19 Jahre alt, geboren zu Wüst-Pohlom, Bezirk Troppau, Schlesien, | | | |
| | b. Josef Buriansky, Arbeiter und Musiker, | geboren im Jahre 1873 zu Babitz, Kreis Leobschütz, Oesterreichisch-Schlesien, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 18. Sept. 1901. |
| | c. Alois Buriansky ohne Stand, | geboren am 24. Mai 1873 zu Liebau, Böhmen, | | | |
| | d. Marie Buriansky, ohne Stand, | geboren am 3. August 1887 zu Grätschkowitz, Oesterreichisch-Schlesien, sämmtlich österreichische Staatsangehörige, | | | |
| 11 | Franz Neugner, Arbeiter, | geboren am 27. April 1864 zu Hogenau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Ebersdorf, Bezirk Mährisch-Schönberg, Oesterreich, | desgleichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 6. Nov. 1901. |
| 12 | Leon Georges Ravault, Kaufmann, | geboren am 28. März 1871 zu Cherbourg, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen und Betteln, | Großherzogl. badischer Landeskommissär zu Mannheim, | 31. Oktober 1901. |

Die Ausweisung des Kellners Fritz Sippel ist zurückgenommen worden, da sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene preußischer Staatsangehöriger ist.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Potsdam
## und der Stadt Berlin.

**Stück 50.** Den 13. Dezember **1901.**




## Bekanntmachung.

Das am Freitag den 27. Dezember d. Js. zur Ausgabe gelangende 52. Stück des Amtsblatts wird der Weihnachtsfeiertage wegen bereits am Montag den 23sten Dezember früh, das am Freitag den 3. Januar k. Js. zur Ausgabe gelangende 1ste Stück des künftigen Jahrgangs bereits am Montag den 30. Dezember früh abgeschlossen werden.

Die für die beiden Stücke bestimmten Bekanntmachungen sind daher so zeitig abzusenden, daß sie spätestens am 23. bezw. 30. Dezember Morgens bei der Amtsblattredaktion eingehen.

Potsdam, den 29. November 1901. Der Regierungspräsident.

## Bestellung des Amtsblatts für 1902.

Die freiwilligen Bezieher des Regierungsamtsblatts werden ersucht, die Bestellung für das Jahr 1902 so zeitig bei den Kaiserlichen Postamtszeitungsstellen zu bewirken, daß diese bis zum Schlusse des laufenden Jahres die eingegangenen Bestellungen an die Redaktion des Amtsblattes gelangen lassen können.

Bei denjenigen Abonnenten, welche zum Halten des Amtsblatts gesetzlich verpflichtet sind (Zwangsabonnenten) sowie bei den Gratisempfängern bedarf es einer erneuten Bestellung nicht.

Potsdam, den 3. Dezember 1901. Der Regierungspräsident.

### Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 47.) № 2818. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 25. November 1901.

№ 2819. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 26. November 1901.

### Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

**23.** An Stelle des Stadtraths Lampe in Frankfurt a./O., der sein Mandat als Provinziallandtags-Abgeordneter niedergelegt hat, ist der Architekt und Stadtverordnete E. Wersich in Frankfurt a./O. zum Provinziallandtags-Abgeordneten der Stadt Frankfurt a./O. gewählt worden. Dies wird gemäß § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 bekannt gemacht.

Potsdam, den 5. Dezember 1901.

Der Oberpräsident.

### Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

**393.** **Tarif**

für die öffentliche Fähre über die Wendische Spree (km 43,4) zwischen dem Restaurant „Seglerschlößchen" in Schmöckwitz und der Landzunge bei Krampenbude.

Es ist zu entrichten:

1) Für das Uebersetzen einer einzelnen erwachsenen Person einschließlich der Tragelast 15 Pfennig.
2) Für das Uebersetzen eines Kindes im Alter von 4—13 Jahren 10 Pfennig.

3) Für das Uebersetzen eines Fahrrades je Sitz 10 Pfennig.

4) Für das Uebersetzen einer Person im Wochenabonnement 1 Mark.

Diese Sätze gelten bei jedem Wasserstande. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand der Fährmann stets zu sorgen hat, ist die Hälfte der vorbezeichneten Abgabe zu 1—4 zu zahlen.

**Anmerkung:**

a. Der Fährmann ist verpflichtet, sofort nach Aufnahme der fünften Person ab- und bis zum Bestimmungsorte ohne Aufenthalt zu fahren.

b. Frei überzusetzen sind:

1) Polizeibeamte im Dienst und die im Dienst befindlichen Beamten der staatlichen Wasserbauverwaltung, öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, der Briefträger und der Postbote.

2) Kinder unter 4 Jahren.

Potsdam, den 15. November 1901.

Der Regierungspräsident.

Einstellung von Einjährig-Freiwilligen.

**394.** Am 1. April 1902 soll bei nachstehenden Truppentheilen des III. Armeekorps die Einstellung von Einjährig-Freiwilligen erfolgen: Grenadier-Regiment Prinz Karl von Preußen (2. Brandenburgischen) Nr. 12 und Infanterie-Regiment Generalfeldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgischen) Nr. 64 (Prenzlau und Angermünde).

Potsdam, den 10. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

**397.** **Nachweisung der Markt- und Laden-**

| Laufende Nummer | Namen der Städte | I. A. Getreide. Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | I. B. Uebrige Markt- … Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Eßkartoffeln | Stroh. Richt- | Krumm- | Heu | Fleisch. Rind- im Großhandel | im Kleinhandel von der Keule | vom Bauch |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | | | | je 1 … | |
| | | Mk. Pf. | Mk. Pf. | Mk. Pf. | Mk. Pf. | Mk. Pf. | Mk. Pf. | Mk. Pf. | Mk. Pf. | Mk. Pf. | Mk. Pf. | Mk. Pf. | Mk. Pf. | Mk. Pf. | Mk. Pf. |
| 1 | Angermünde | 16 57 | 13 62 | 12 63 | 13 44 | 25 — | 28 — | 27 50 | 3 25 | 6 75 | 5 25 | 6 50 | 116 50 | 1 50 | 1 20 |
| 2 | Beeskow | 15 84 | 13 74 | 13 13 | 13 69 | 22 50 | 27 50 | 45 — | 2 03 | 5 50 | — — | 6 — | 105 — | 1 35 | 1 05 |
| 3 | Brandenburg | 15 41 | 13 40 | 13 30 | 14 45 | 23 50 | 25 — | 40 — | 3 24 | 4 70 | — | 5 65 | 87 — | 1 40 | 1 20 |
| 4 | Dahme | 15 88 | 13 69 | 13 12 | 14 — | 26 — | 30 — | 35 — | 3 — | 5 50 | 3 — | 6 50 | 95 — | 1 20 | 1 — |
| 5 | Eberswalde | 16 14 | 14 02 | 14 23 | 14 25 | 25 — | 29 — | 31 11 | 4 — | 7 50 | — — | 7 50 | 101 — | 1 40 | 1 20 |
| 6 | Havelberg | 15 85 | 13 26 | 13 50 | 13 43 | 30 50 | 32 — | 35 — | 3 06 | 5 13 | — — | 6 37 | 109 — | 1 30 | 1 10 |
| 7 | Jüterbog | 15 92 | 13 59 | 13 50 | 15 47 | 35 — | 40 — | 45 — | 4 — | 6 — | — — | 7 78 | 110 — | 1 60 | 1 40 |
| 8 | Luckenwalde | 15 50 | 13 75 | 14 46 | 15 10 | 45 — | 45 — | 45 — | 3 40 | 5 84 | — — | 6 50 | 116 — | 1 20 | 1 20 |
| 9 | Perleberg | 16 01 | 13 33 | 14 — | 13 42 | 28 — | 29 — | 33 — | 3 22 | 5 44 | — — | 6 63 | 115 — | 1 50 | 1 15 |
| 10 | Potsdam | — — | 14 40 | — — | 15 08 | 26 — | 26 — | 29 50 | 3 98 | 5 94 | — — | 6 32 | 115 — | 1 65 | 1 45 |
| 11 | Prenzlau | 16 03 | 13 75 | 12 65 | 13 52 | 25 50 | 23 — | 35 — | 4 — | 6 — | 4 25 | 5 50 | 105 — | 1 40 | 1 15 |
| 12 | Pritzwalk | 16 88 | 12 98 | 13 63 | 14 13 | 24 20 | 22 50 | 35 — | 3 — | 4 75 | 3 75 | 5 65 | — — | 1 40 | 1 20 |
| 13 | Rathenow | 15 60 | 13 60 | 13 75 | 13 71 | 21 — | 23 — | 21 — | 3 33 | 5 09 | — — | 5 50 | 110 — | 1 50 | 1 20 |
| 14 | Neu-Ruppin | 15 10 | 13 62 | 15 50 | 14 91 | 35 — | 35 — | 55 — | 3 11 | 6 — | 4 — | 5 50 | 106 — | 1 45 | 1 25 |
| 15 | Schwedt | 16 30 | 14 21 | 13 50 | 14 00 | 26 67 | 31 25 | 37 50 | 3 50 | 6 32 | — — | 6 23 | — — | 1 40 | 1 20 |
| 16 | Spandau | 16 35 | 13 77 | 14 58 | 15 23 | 26 50 | 37 50 | 42 — | 2 13 | 6 55 | — — | 7 90 | 120 — | 1 55 | 1 20 |
| 17 | Strausberg | 16 50 | 14 — | 16 — | 16 — | 30 — | 30 — | 35 — | 4 — | 8 — | 6 — | 9 — | 160 — | 1 80 | 1 40 |
| 18 | Teltow | — — | 13 85 | 13 63 | 14 15 | 32 50 | 33 — | 38 50 | 4 25 | 5 75 | — — | 5 50 | 117 50 | 1 55 | 1 35 |
| 19 | Templin | 15 50 | 13 20 | 12 50 | 13 — | 30 — | 30 — | 40 — | 2 50 | 7 — | 5 60 | 8 — | 100 — | 1 20 | 1 — |
| 20 | Treuenbrietzen | 15 88 | 13 75 | 14 — | 14 — | 25 — | 24 — | 30 — | 3 — | 5 — | — — | 7 — | — — | 1 40 | 1 20 |
| 21 | Wittstock | 16 50 | 13 22 | 15 50 | 13 82 | 28 — | 36 — | 42 — | 3 — | 5 67 | 5 — | 6 — | 105 — | 1 25 | — 96 |
| 22 | Wriezen a. O. | 15 48 | 13 50 | 13 51 | 13 58 | 23 — | 23 — | 31 — | 3 25 | 6 50 | 4 50 | 7 — | 115 — | 1 30 | 1 20 |
| | Durchschnitt | 15 96 | 13 65 | 13 84 | 14 20 | — — | — — | — — | 3 33 | 5 95 | — — | 6 57 | 110 95 | — — | — — |

Potsdam, den 10. Dezember 1901.

**Laichschonrevier im Großen Wentowsee.**

**395.** In Gemäßheit des § 4 des Regulativs betreffend den Schutz der Laichschonreviere vom 24. März 1898 (Amtsblatt Seite 153) wird hierdurch gestattet, daß Fahrzeuge, welche von und nach der Hafenanlage des Ziegeleibesitzers Spieß am Großen Wentow-See fahren, zu diesem Zwecke die unmittelbar vor dem Hafen gelegene Fläche des Laichschonreviers, welches sich im Großen Wentow-See zwischen dem Priesterwerder und den Zabelsdorfer Gärten befindet, durchkreuzen dürfen.

Potsdam, den 5. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

**396. Viehseuchen.**

**I. Festgestellt:**

a. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Gut Feldheim bei Mühlenbeck. Kreis Westhavelland: Zachow. Kreis West-Prignitz: Gut Damerow.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Rehfelde.

c. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand des Leutnants Prinzen Victor zu Wied, Moltkestr. 3.

d. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Wensickendorf.

e. Räude. Kreis West-Havelland: Pritzerbe.

**II. Erloschen:**

a. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Wustermark. Kreis Prenzlau: Dom. Holzendorf.

Potsdam, den 10. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

## Preise im Monat November 1901.

| [Fleisch] Schweine- | [Fleisch] Kalb- | [Fleisch] Hammel- | Geräucherter Speck (hiesiger) | Eßbutter | Eier | II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen | Mehl aus Roggen | Gersten- Graupe | Gersten- Grütze | Buchweizengrütze | Hafergrütze | Hirse | Reis, Java, mittlerer | Kaffee: Java mittlerer (roh) | Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen) | Speisesalz | Schweineschmalz, hiesiges |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| kostet 1 Kilogramm M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | 1 Schock 60 Stück M. Pf. | Es kostet je 1 Kilogramm. M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 1 50 | 1 46 | 1 40 | 1 80 | 2 40 | 4 91 | — 30 | — 25 | — 55 | — 35 | — 40 | — 45 | — 35 | — 50 | 2 70 | 3 30 | — 20 | 1 60 |
| 1 30 | 1 15 | 1 30 | 1 60 | 2 14 | 4 41 | — 45 | — 25 | — 50 | — 40 | — 35 | — 60 | — 40 | — 60 | 2 40 | 3 40 | — 20 | 1 50 |
| 1 45 | 1 30 | 1 35 | 1 80 | 2 40 | 4 95 | — 30 | — 25 | — 40 | — 40 | — 40 | — 46 | — 30 | — 50 | 2 — | 2 80 | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 — | 1 20 | 1 80 | 2 40 | 4 20 | — 30 | — 20 | — 40 | — 50 | — 40 | — 60 | — 40 | — 50 | 2 50 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| 1 60 | 1 30 | 1 45 | 1 60 | 2 40 | 5 60 | — 26 | — 22 | — 40 | — 40 | — 40 | — 40 | — 40 | — 60 | 2 60 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| 1 40 | 1 30 | 1 30 | 1 75 | 2 42 | 4 41 | — 30 | — 26 | — 45 | — 40 | — 46 | — 47 | — 46 | — 51 | 2 60 | 3 50 | — 20 | 1 70 |
| 1 40 | 1 30 | 1 40 | 1 80 | 2 53 | 5 11 | — 34 | — 16 | — 50 | — 50 | — 50 | — 50 | — 40 | — 40 | 2 50 | 2 50 | — 20 | 1 — |
| 1 40 | 1 20 | 1 40 | 1 90 | 2 50 | 5 40 | — 33 | — 22 | — 50 | — 50 | — 50 | — 60 | — 35 | — 60 | 2 — | 2 60 | — 20 | 1 50 |
| 1 40 | 1 50 | 1 30 | 2 — | 2 29 | 3 76 | — 23 | — 22 | — 33 | — 28 | — 45 | — 45 | — 33 | — 45 | 2 50 | 2 90 | — 19 | 2 — |
| 1 60 | 1 52 | 1 50 | 1 70 | 2 44 | 4 96 | — 35 | — 26 | — 50 | — 50 | — 40 | — 45 | — 45 | — 55 | 2 50 | 3 10 | — 20 | 1 60 |
| 1 45 | 1 10 | 1 15 | 1 70 | 2 50 | 5 2[illegible] | — 29 | — 27 | — 45 | — 45 | — 45 | — 55 | — 38 | — 55 | 2 60 | 3 — | — 20 | 1 70 |
| 1 30 | 1 40 | 1 30 | 1 70 | 2 24 | 3 73 | — 30 | — 25 | — 40 | — 40 | — 40 | — 50 | — 40 | — 45 | 2 40 | 3 40 | — 20 | 1 60 |
| 1 50 | 1 40 | 1 40 | 1 60 | 2 60 | 4 84 | — 30 | — 28 | — 45 | — 48 | — 48 | — 48 | — 43 | — 55 | 2 30 | 3 50 | — 20 | 1 75 |
| 1 50 | 1 25 | 1 35 | 1 60 | 2 30 | 5 — | — 40 | — 30 | — 60 | — 40 | — 50 | — 50 | — 50 | — 50 | 2 90 | 4 — | — 20 | 1 60 |
| 1 40 | 1 20 | 1 40 | 1 60 | 2 27 | 5 69 | — 35 | — 25 | — 50 | — 30 | — 40 | — 50 | — 50 | — [illegible] | 2 80 | 3 [illegible] | — 20 | 1 [illegible] |
| 1 75 | 1 65 | 1 50 | 1 80 | 2 40 | 5 — | — 35 | — 25 | — 35 | — 37 | — 38 | — 43 | — 43 | — 50 | 2 40 | 3 — | — 20 | 1 90 |
| 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 60 | 2 80 | 4 80 | — 30 | — 25 | — 40 | — 40 | — 45 | — 45 | — 40 | — 60 | 2 30 | 3 20 | — 20 | 1 80 |
| 1 50 | 1 45 | 1 40 | 1 55 | 2 40 | 4 60 | — 38 | — 28 | — 45 | — 35 | — 43 | — 55 | — 45 | — 55 | 2 35 | 2 65 | — 20 | 1 55 |
| 1 40 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 [illegible] | 5 — | — 30 | — 25 | — 50 | — 50 | — 50 | — 49 | — 50 | — 50 | 2 30 | 2 60 | — 20 | 1 60 |
| 1 20 | 1 — | 1 20 | 1 60 | 2 40 | 4 — | — 30 | — 24 | — 50 | — — | — 50 | — 50 | — 30 | — 50 | — — | — — | — 20 | 1 60 |
| 1 26 | 1 12 | 1 14 | 1 81 | 2 37 | 4 10 | — 25 | — 23 | — 35 | — 35 | — 45 | — 42 | — 40 | — [illegible] | 2 10 | 2 80 | — 20 | 1 55 |
| 1 40 | 1 20 | 1 40 | 1 40 | 2 30 | 4 40 | — 33 | — 33 | — 48 | — 30 | — 40 | — 45 | — 45 | — 45 | 2 30 | 3 — | — 20 | 1 40 |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |

Der Regierungspräsident.

**398.** **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat November 1901 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

| Laufende Nummer | Es kosteten je 50 Kilogramm | Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow | | Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland | | Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde | | Perleberg für Kreis Westprignitz | | Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig | | Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin | | Neu-Ruppin für Kreis Ruppin | | Schwedt für Kreis Angermünde | | Pritzwalk für Kreis Ostprignitz | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | |
| 1 | Hafer | 7 | 35 | 7 | 83 | 7 | 98 | 7 | 15 | 8 | 12 | 7 | 27 | 7 | 60 | 7 | 39 | 7 | 75 | Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort. |
| 2 | Heu | 3 | 15 | 3 | 62 | 3 | 68 | 3 | 67 | 3 | 55 | 3 | 15 | 2 | 89 | 3 | 28 | 3 | 15 | |
| 3 | Richtstroh | 2 | 89 | 2 | 73 | 3 | 15 | 2 | 98 | 3 | 22 | 3 | 29 | 3 | 15 | 3 | 32 | 2 | 63 | |

Potsdam, den 7 Dezember 1901. Der Regierungspräsident.

## Landespolizeiliche Anordnung.

**399.** Auf Grund der §§ 18, 19 und 20 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, ordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche bis auf Weiteres Folgendes an:

§ 1. Das aus den Regierungsbezirken Oberbayern, Pfalz, Oberpfalz, Schwaben, Ober-, Mittel- und Unterfranken im Königreiche Bayern, sowie das aus dem Königreiche Sachsen stammende Rindvieh ist vor dem Entladen auf der Eisenbahn oder vor anderweitigem Eintritt in den Regierungsbezirk durch den Kreisthierarzt der Endstation oder des Eintrittsortes auf seinen Gesundheitszustand hin zu untersuchen.

Zum Zwecke der Untersuchung haben die Besitzer der Thiere der Polizeibehörde der Ausladestelle oder des Eintrittsortes mindestens 24 Stunden vor Ankunft der Sendung Nachricht zu geben, damit die Untersuchung durch den Kreisthierarzt rechtzeitig stattfinden kann. Den Besitzern ist anheimgestellt, außerdem noch den Kreisthierarzt von der Ankunft der Thiere telegraphisch zu benachrichtigen.

Der Kreisthierarzt hat über das Ergebniß der Untersuchung der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes eine Bescheinigung zuzustellen, welche Stückzahl, Gattung der Thiere und Zeit der Untersuchung enthält.

Wird bei der Untersuchung die Maul- und Klauenseuche festgestellt, so ist seitens der Polizeibehörde das Weitere gemäß § 66 der Bundesraths-Instruktion vom $\frac{\text{30. Mai}}{\text{27. Juni}}$ 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) zu veranlassen.

§ 2. Die Kosten der Untersuchungen fallen nach §§ 23 und 24 des Preußischen Gesetzes vom $\frac{\text{12. März 1881}}{\text{18. Juni 1894}}$:

a. für Rindviehsendungen, welche von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufs zusammengebracht sind und eingeführt werden sollen, den Händlern,

b. in allen übrigen Fällen der Staatskasse zur Last.

§ 3. Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt.

§ 4. Die Anordnungen vom 8. und 17. März 1896, 7. April, 18. Mai, 4. August und 13. November 1899 Amtsbl. 1896 S. 103 und 125, Amtsbl. 1899 Seite 147, 217, 329 und 447) werden aufgehoben.

§ 5. Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Potsdam, den 1. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

* * *

## Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend die Ueberwachung von Gänseentladungen.

Auf Grund der §§ 17, 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ in Verbindung mit § 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 ordne ich zur Verhinderung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelcholera mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Geflügelcholera bis auf Weiteres Folgendes an:

§ 1. Die Besitzer der auf den Bahnhöfen in Neutrebbin und Sietzing, Kreis Oberbarnim, zur Entladung gelangenden Gänse sind bis auf Weiteres verpflichtet, die Thiere bei der Ausladung durch den Kreisthierarzt des Kreises Oberbarnim untersuchen zu lassen.

§ 2. Die Besitzer (Händler, Unternehmer, Begleiter, Führer) der Gänse haben dem Kreisthierarzt

die Ankunft der Gänse 24 Stunden vorher anzuzeigen. Dieser hat die Untersuchung so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Ausladung der Gänse ohne Verzögerung erfolgen kann. Die Ausladung darf nur in Gegenwart des Kreisthierarztes erfolgen.

§ 3. Die Besitzer (vergl. § 2) der Gänse sind verpflichtet, dem Kreisthierarzt jede von ihm geforderte Auskunft über Herkunft ꝛc. der Gänse zu geben.

§ 4. Der Kreisthierarzt hat über die Untersuchungen der Gänse Buch zu führen, in welches außer dem Namen, Stand und Wohnort des Besitzers (vergl. § 2) der Gänse und dem Ergebniß der Untersuchung die Zahl, die Herkunft und der Verbleib der Thiere einzutragen ist.

§ 5. Wird durch die Untersuchung eine Seuche oder der Verdacht einer solchen bei den Gänsen ermittelt, so hat der Kreisthierarzt sofort die erforderlichen Anordnungen zu treffen und dem Landrathe in Freienwalde, sowie der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu erstatten.

§ 6. Die regelmäßigen Untersuchungen der Gänse finden am Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeder Woche statt.

Die Kosten der an diesen Tagen stattfindenden Untersuchungen fallen der Staatskasse zur Last, wenn die Gänse bereits an Mäster verkauft oder fest bestellt sind.

Die Kosten der an anderen Tagen stattfindenden Untersuchungen, sowie die Kosten der Untersuchung von Gänsen, die von Händlern zwecks öffentlichen Verkaufs zusammengebracht sind, hat der Besitzer (Händler, Unternehmer, Begleiter, Führer) zu tragen.

§ 7. Die Gebühren für die im § 6 Absatz 3 bezeichneten Untersuchungen werden für den Fall, daß die Betheiligten sich nicht anderweit einigen, auf vier Mark für die Wagenladung Gänse festgesetzt.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den im § 66 Abs. 1 Ziffer 4 und § 67 des Reichsviehseuchengesetzes enthaltenen Strafbestimmungen geahndet.

§ 9. Diese Anordnung tritt am 15. September 1900 in Kraft.

§ 10. Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Potsdam, den 13. September 1900.

Der Regierungspräsident.

* * *

## Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend das Verbot der Weggabe unabgekochter Magermilch, Buttermilch und Molken aus Genossenschafts- und Sammelmolkereien.

Zur wirksamen Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche durch Genossenschafts- und Sammelmolkereien ordne ich auf Grund des § 44a des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und des § 61 der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche bis auf Weiteres Folgendes an:

1) Das Weggeben unabgekochter Magermilch, Buttermilch und Molken aus Genossenschafts- und Sammelmolkereien an die Milchlieferanten ist verboten. Der Abkochung gleich zu erachten ist jedes Sterilisations-Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird. Sofern bereits die Vollmilch einer Erhitzung in der angegebenen Weise ausgesetzt gewesen ist, bedarf es einer nochmaligen Erhitzung der Mager-, Buttermilch und Molken vor ihrer Abgabe nicht mehr.
2) Bricht unter den Viehbeständen, von welchen Milch zu einer Genossenschafts- oder Sammelmolkerei geliefert wird, die Maul- und Klauenseuche aus, so darf auch die Vollmilch und die Sahne nur nach erfolgter Abkochung oder Sterilisirung aus der Molkerei abgeben werden.
3) Die Milchkannen sind nach jedesmaligem Gebrauche in der Molkerei mit kochendem Wasser oder Dampf gründlich zu reinigen.
4) Den beamteten Thierärzten ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten der Molkerei behufs Revision jederzeit zu gestatten.
5) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuche nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.
6) Diese Anordnung tritt für diejenigen Molkereien, welche bereits im Besitze eines geeigneten Erhitzungsapparates sind, mit dem 1. Januar 1901, für die übrigen Molkereien drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Potsdam, den 17. Dezember 1900.

Der Regierungspräsident.

* * *

## Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund allgemeiner Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bestimme ich gemäß §§ 18 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (neue Fassung R.-G.-Bl. für 1894 S. 410) in Ergänzung meiner Anordnung vom 2. Juni 1894 als weitere Maßregeln für die im hiesigen Bezirke aufgetretenen Schweineseuchen (Schweinepest, Schweineseuche und Rothlauf) mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung dieser Seuchen bis auf weiteres Folgendes:

1) Personen, welche in den Regierungsbezirk Potsdam Schweine zu Handelszwecken einführen wollen, sind

verpflichtet, die Schweine bei dem Uebertritt in den Bezirk durch den beamteten Thierarzt oder dessen besonders hierzu ermächtigten Stellvertreter (Ziffer 7) auf ihren Gesundheitszustand hin untersuchen zu lassen. Von dem Eintreffen der Sendung ist dem erwähnten Thierarzte mindestens 24 Stunden vorher Anzeige zu machen.

Auf fette, zur unmittelbaren Abschlachtung bestimmte Schweine erstreckt sich die Untersuchung nicht.

Der Thierarzt hat den Untersuchungsbefund in das Kontrollbuch (Ziffer 3) einzutragen.

Die Untersuchung ist dann nicht erforderlich, wenn sich der Transportführer im Besitze einer nach Ziffer 2 gültigen Gesundheitsbescheinigung eines beamteten Thierarztes eines benachbarten Regierungsbezirks befindet.

2) Ueber den Gesundheitszustand der untersuchten Schweine ist von dem Thierarzte (Ziffer 1) eine Bescheinigung auszustellen, welche die Transportführer (Händler, Treiber, Wagenführer u. s. w.) stets bei sich zu führen haben. Die Gesundheitsbescheinigungen gelten 5 Tage. Die von beamteten Thierärzten benachbarter Kreise und Regierungsbezirke ausgestellten Gesundheitsbescheinigungen haben unter dieser Voraussetzung ebenfalls Gültigkeit. Werden Transportführer ohne ein gültiges Gesundheitszeugniß betroffen, so hat die Ortspolizeibehörde die Absperrung der betreffenden Schweine bis zur thierärztlichen Untersuchung anzuordnen.

3) Die Transportführer u. s. w. (Ziffer 2) haben ein Kontrolbuch in nachstehend vorgeschriebener Form (Anlage A.) zu führen, in welches die Anzahl sämmtlicher mitgeführten Schweine, einschließlich der im hiesigen Regierungsbezirk gekauften, sowie der Name und Wohnort des Vorbesitzers einzutragen ist. Die Zahlen sind in Buchstaben anzugeben.

Die Eintragungen sind sogleich nach dem Besitzwechsel vorzunehmen. Nach Ausstellung eines neuen Kontrolbuches ist das alte mindestens 1 Jahr hindurch aufzubewahren.

4) Das Kontrolbuch ist den Ortsbehörden, den Polizeibeamten, Gendarmen und beamteten Thierärzten auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Diese prüfen die Richtigkeit der Angaben in dem Buche und vermerken darin das Ergebniß der Prüfung.

5) Verendet ein Schwein während der Beförderung, so ist zur Feststellung der Todesursache der beamtete Thierarzt oder dessen Vertreter (Ziffer 7) unverzüglich zuzuziehen. Bevor diese Feststellung stattgefunden hat, darf kein Schwein aus dem Transport entfernt oder in Berührung mit anderen Schweinen gebracht werden.

6) Die Kosten der unter Ziffer 5 erwähnten thierärztlichen Untersuchungen werden vom Staate getragen. Für die übrigen Untersuchungen werden Gebühren nach beigefügter Gebührenordnung (Anlage B.) von den Führern der Schweine erhoben.

7) Im Falle des Bedürfnisses können die Landräthe einen oder mehrere Privatthierärzte mit der Vornahme der Untersuchungen (Ziffer 1) widerruflich betrauen.

8) Zuwiderhandlungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt.

9) Diese Anordnung tritt mit dem 15. Mai d. Js. an Stelle der Anordnung vom 13. November 1897 (Amtsblatt 1897 Stück 47 S. 445/46) in Kraft.

10) Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Potsdam, den 1. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

* * *

**Anlage A.**

## Muster des Kontrolbuches.

Name und Wohnort { des Eigenthümers der Schweine. / des Transportführers.

| Datum (der eingekauften Schweine.) | Ort (der eingekauften Schweine.) | Anzahl (der eingekauften Schweine.) | Name u. Wohnort des Vorbesitzers, von dem die Schweine eingekauft worden sind | Datum, an welchem die Schweine vom Thierarzt untersucht sind (vom Thierarzt eigenhändig auszufüllen) | Zahl der verkauften Schweine | Name (des Käufers) | Stand (des Käufers) | Wohnort Straße Nr. (des Käufers) | Datum, an welchem das Kontrolbuch durch die Ortsbehörde, den Thierarzt, den Gendarmen oder den Polizeibeamten revidirt ist (von dem betreffenden Beamten eigenhändig auszufüllen). |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | |

**Anlage B.**

## Gebührenordnung

für die Untersuchung von Händlerschweinen.

Die Gebühren, welche die beamteten und die mit deren Vertretung beauftragten Privatthierärzte für die auf Grund der landespolizeilichen Anordnung vom 1sten Mai 1901 vorzunehmenden Untersuchungen von Händlerschweinen erheben können, sind nach Maßgabe der nachstehenden Gebührenordnung zu berechnen:

I.

Für die am Wohnorte des Thierarztes oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von dem Wohnorte stattfindenden Untersuchungen sind einschließlich der Ausstellung des Gesundheitsscheines an Gebühren zu entrichten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| für | 1— 25 | Schweine | 1,50 M. |
| „ | 26— 50 | „ | 2,00 „ |
| „ | 51— 75 | „ | 3,00 „ |
| „ | 76—100 | „ | 4,00 „ |
| „ | mehr als 100 | „ | 5,00 „ |

II.

Für die Untersuchung der Schweine in einer Entfernung von 2 km oder mehr von dem Wohnorte des Thierarztes einschließlich der Ausstellung des Gesundheitsscheines sind an Gebühren zu entrichten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| für | 1— 50 | Schweine | 6 M. |
| „ | 51—100 | „ | 8 „ |
| „ | mehr als 100 | „ | 10 „ |

Außerdem sind die nach der Königlichen Verordnung vom 17. September 1876 (G.-S. S. 411) zu berechnenden Reisekosten zu entrichten.

Gehören die zu untersuchenden Schweine mehreren Personen oder werden an demselben Tage und Orte Untersuchungen von Schweinen für mehrere Besitzer vorgenommen, so sind die zu entrichtenden Gebühren und Reisekosten nach Verhältniß der Zahl der untersuchten Schweine zu vertheilen.

III.

Für die Untersuchungen von Schweinen, die gelegentlich der Beaufsichtigung von Schweinemärkten stattfinden, sind an Gebühren zu entrichten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| für | 1—25 | Schweine | 1,00 M. |
| „ | 26—50 | „ | 1,50 „ |
| „ | 51—100 | „ | 2,00 „ |
| „ | 101 u. mehr | „ | 3,00 „ |

Neben diesen Gebühren dürfen Reisekosten und Tagegelder nicht berechnet werden.

* * *

## Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend amtsthierärztliche Ueberwachung italienischer Geflügelsendungen.

Zur Vorbeugung der weiteren Einschleppung und Verbreitung der Geflügelseuche durch die Einfuhr lebenden Geflügels aus Italien ordne ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 7, 17 und 18 ff. des Reichsviehseuchengesetzes, sowie § 1 der Bundesrathsinstruktion zu diesem Gesetze und der §§ 1, 3 und 7 des preußischen Ausführungsgesetzes vom $\frac{\text{12. März 1881}}{\text{18. Juni 1884}}$ mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Geflügelcholera bis auf Weiteres Folgendes an.

§ 1. Sämmtliche aus Italien herrührenden Geflügelsendungen dürfen auf der Eisenbahn nicht entladen werden, bevor sie amtsthierärztlich untersucht sind.

Zum Zwecke der Untersuchung haben die Besitzer des Geflügels der Polizeibehörde der Ausladestelle mindestens 24 Stunden vor Ankunft der Sendung Nachricht zu geben, damit die Untersuchung durch den Kreisthierarzt rechtzeitig stattfinden kann, den Besitzern ist anheimgestellt, außerdem noch den Kreisthierarzt von der Ankunft des Geflügels telegraphisch zu benachrichtigen.

§ 2. Wird durch die amtsthierärztliche Untersuchung bei einer Sendung die Geflügelcholera festgestellt, so hat der Kreisthierarzt den Weitertransport vorläufig zu untersagen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 3. Die Ortspolizeibehörde hat bei der Behandlung der Sendungen den Weitertransport zu untersagen und nach Maßgabe des § 7 bezw. der §§ 2, 3 und 4 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 7ten September 1897 (Stück 37 des Amtsblattes 1897 S. 364 ff.) zu verfahren.

§ 4. Im Falle die Thiere binnen 12 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung der ungetheilten Sendung unter der Bedingung gestatten, daß der Transport auf Wagen erfolgt, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth, Streu, Futterresten ꝛc. verhindert.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist der betreffenden Polizeibehörde unverzüglich von der Sachlage Kenntniß zu geben.

§ 5. Für die bei der amtsthierärztlichen Untersuchung nicht verseucht befundenen Sendungen ist die Genehmigung zur Entladung und Weiterbeförderung von der zuständigen Ortspolizeibehörde auf Grund der ihr von dem beamteten Thierarzte zu machenden Mittheilung über das Ergebniß der Untersuchungen zu ertheilen. Liegt der Bestimmungsort der Sendung in einem anderen Polizeibezirk, so ist die Ortspolizeibehörde dieses Bezirkes unter Bezeichnung der Sendung nach Art, Zahl und sonstigen allgemeinen Kennzeichen des dazu gehörigen Geflügels von der Genehmigung des Weitertransports nöthigenfalls telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen.

§ 6. Die Sendung ist am Bestimmungsorte für die Dauer von acht Tagen einer polizeilichen Beobachtung und Absonderung zu unterwerfen und darf nur dann in den freien Verkehr gesetzt werden, wenn der Besitzer eine amtsthierärztliche Bescheinigung darüber beibringt, daß eine am Schlusse der Beobachtungsfrist vorgenommene erneute Untersuchung die Seuchenfreiheit der Thiere ergeben hat.

Die Abschlachtung von Thieren und die Ausführung der geschlachteten Thiere ist mit polizeilicher Erlaubniß auch vor Ablauf der Frist und vor amtsthierärztlicher Untersuchung zulässig.

§ 7. Stallungen von Geflügelhändlern, die hauptsächlich oder im erheblichen Umfange mit Geflügel handeln, das aus Italien eingeführt wird, sind, nach § 17 des Reichsviehseuchengesetzes alle vierzehn Tage von den beamteten Thierärzten hinsichtlich des gesammten Geflügelbestandes einer Beaufsichtigung zu unterwerfen.

§ 8. Die Kosten der amtsthierärztlichen Untersuchungen fallen dem Besitzer der Thiere zur Last.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende landespolizeiliche Anordnung werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

§ 11. Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Potsdam, den 30. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

* * *

Wiederveröffentlicht.

Potsdam, den 7. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

**Bestimmungen über die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.**

**400.** I. Die Stiftung gewährt den Kindern verstorbener Soldaten, ausnahmsweise auch den Kindern ehemaliger Soldaten, welche völlig erwerbsunfähig sind, vom Feldwebel abwärts

1) Aufnahme in die Erziehungsanstalten Potsdam (evangelische Knaben), Pretzsch (evangelische Mädchen), Haus Nazareth zu Höxter (katholische Knaben und Mädchen),
2) soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, Pflegegeld von jährlich 90 Mark oder für Doppelwaisen von 108 Mark.

II. **Anspruch** auf diese Wohlthaten **haben** die Waisen im Fall der Bedürftigkeit, wenn der Vater im Preußischen oder in einem unter Preußischer Verwaltung stehenden Heereskontingent zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während dieses Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist.

Dem Dienst im Preußischen Heere ist zur Zeit derjenige in der Kaiserlichen Marine gleich gestellt.

III. **Aufnahme** in die Erziehungsanstalten **kann** auch solchen Waisen bewilligt werden, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als invalide anerkannt ist.

IV. Die Wohlthaten werden bis zum 15. Lebensjahre des Kindes gewährt, und zwar das Pflegegeld vom Monat der Anmeldung an. Die Aufnahme in die Anstalt findet zwischen dem 6. bis 12. Lebensjahre des Kindes zu Ostern und Michaelis, in die Anstalt zu Pretzsch nur zu Ostern statt.

V. Die Aufnahme in die Anstalten hat vom 1sten des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablauf des Entlassungsmonats die Abführung des gesetzlichen Waisen- und des aus dem Reichs-Invaliden-Fonds und dem Kaiserlichen Dispositions-Fonds bewilligten Erziehungsgeldes zur Haupt-Militär-Waisenhaus-Kasse zur Folge.

VI. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisen- und Erziehungsgeld (V.) ausgeschlossen.

Neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, zuständigen Waisengeld kann jedoch ein Theil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 und 108 Mark (I. 2) bewilligt werden.

VII. Die Bewerbung um die Wohlthaten ist an das Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin (Wilhelmstraße 82/85) zu richten.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1) die Militärzeugnisse des Vaters,
2) die Sterbeurkunde des Vaters und bei Doppelwaisen auch der Mutter sowie die Geburtsurkunde des Kindes,
3) eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
4) ein amtlicher Ausweis über das zuständige Waisen- — oder Erziehungs- — Geld.

Potsdam, den 4. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

## Polizeiverordnung

für die Wasserläufe des Streesee-, beziehungsweise Pfauenfließes, des Rüdnitzer beziehungsweise Langerönnerfließes und der alten Finow bis zum Einfluß in den Finow-Kanal.

**401.** Gemäß § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.-S. S. 195 — wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G.-S. S. 265 — sowie des § 73 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 — G.-S. S. 376 — unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Unter Schau werden gestellt:

a. das Streesee- beziehungsweise Pfauenfließ;
b. das Langerönnefließ von der Chaussee Bernau-Biesenthal bis zur Mündung in das Rüdnitzer Fließ;
c. das Rüdnitzer Fließ von dem Wege Rüdnitz-Försterei Wolterdorf bis zu seiner Vereinigung mit dem Pfauenfließ;
d. der aus der Vereinigung der beiden Fließe b und c entstandene Wasserlauf bis zur Wehrmühle;
e. das den Birkensee mit dem zu c erwähnten Wasserlauf verbindende Fließ;
f. die alte Finow von der Wehrmühle bis zur Mündung in den Finowkanal.

Die Schau wird durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schauamt (§ 15) ausgeübt.

§ 2. Die normalmäßige Breite und Tiefe der Wasserläufe wird von dem Schauamt, erforderlichen Falles unter Zuziehung des Meliorationsbaubeamten mit verbindlicher Kraft festgesetzt.

§ 3. Desgleichen bestimmt das Schauamt über die normalmäßige Anlage der Uferböschungen.

§ 4. Zur Erhaltung oder Wiederherstellung des durch §§ 2, 3 vorgeschriebenen Normalzustandes ist von den Verpflichteten alljährlich eine zweimalige Räumung der Wasserläufe und zwar eine Frühjahrsräumung im April und eine Herbsträumung im Oktober vorzunehmen. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Räumung bewendet es bei dem bestehenden Rechtszustande.

Das Schauamt kann bei vorhandenem Bedürfniß durch Bekanntmachung seines Vorsitzenden außerordentliche Räumungen anordnen oder in besonderen Fällen die regelmäßige Räumungszeit anderweit festsetzen.

§ 5. Die Räumung hat für jeden der in § 1 bezeichneten Wasserläufe je von unten aufwärts zu erfolgen.

Innerhalb der in § 4 gedachten Fristen werden die Zeitpunkte, mit welchen die Räumungsarbeiten begonnen und bis zu welchen sie beendet sein müssen, vom Schauamte besonders festgesetzt.

§ 6. Der bei den Räumungen entstehende Auswurf von Wasserpflanzen, Moder, Sand u. s. w. ist möglichst gleichmäßig nach beiden Ufern hin mindestens 1,25 m vom oberen Uferrande entfernt zu lagern und soweit er nicht zur Herstellung der Böschungen verwendet wird, innerhalb fünf Tagen nach beendeter Räumung vom Ufer zu entfernen oder derart einzuebnen, daß keine Erhöhungen der Ufer entstehen, welche das Ablaufen des Wassers nach dem Flusse (Fließe, Graben) hindern.

§ 7. Vor Beginn der Räumung ist an der unteren Grenze jeder Feldmark quer durch den Wasserlauf (Fluß, Fließ, Graben) eine Vorrichtung (Schwimmbalken oder dergleichen) anzubringen, welche das durch die Krautung losgelöste und im Wasserlaufe treibende Schilf und Kraut aufzufangen geeignet ist, durch welche jedoch ein Aufstau des Wassers nicht hervorgerufen werden darf.

Das angeschwemmte Kraut ist gemäß § 6 zu entfernen.

Die schwimmende Wehrvorrichtung darf vor stattgehabter Schau nicht gelöst werden, ist aber nach derselben binnen 24 Stunden zu entfernen.

§ 8. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer gehört — wofern nicht auf Grund besonderer Rechtstitel Dritte hierzu verpflichtet sind — zu den Verpflichtungen der Uferbesitzer.

Abbrüchige Ufer sind so zu befestigen, daß das Abrutschen von Erde, Steinen, Sand u. s. w. verhindert wird.

Die am Ufer stehenden Baumstämme oder Wurzeln sind soweit zu beseitigen, als sie im Wasserlaufe selbst stehen; nur diejenigen dürfen verbleiben, welche die Wasserlinie begrenzen und zur Befestigung der Uferränder beitragen.

Die Ufer dürfen ohne Zustimmung des Schauamtes in einer Entfernung von 2,50 m von der Bordkante mit Bäumen und Sträuchern nicht neu bepflanzt werden.

Zweige von Bäumen und Sträuchern, welche innerhalb einer Höhe bis zu 3 m sich über das Profil der Wasserläufe oder dem freizulassenden Gang (13) ausbreiten, sind zu beseitigen. Einer Beseitigung der Baum- und Strauchtheile, welche sich über den Gang (§ 13) ausbreiten, bedarf es nicht, wofern dieselben sich in einer Höhe von 3 m über dem Erdboden befinden.

§ 9. Die über die Wasserläufe neu anzulegenden Brücken und Stege müssen die Breite des Wasserspiegels bei höchstem Wasserstande überspannen und mit ihrer Unterkante über letzterem liegen.

Zu jedem Neu- oder Umbau von Brücken oder Stegen ist die schriftliche Genehmigung der zuständigen Wasserpolizeibehörde nachzusuchen.

Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Schauamtes einzureichen, welcher denselben mit dem Gutachten des Schauamtes an die zuständige Behörde befördert.

§ 10. Die Anlage von Wäschen und Waschbänken in den Wasserläufen und zwar sowohl von feststehenden als auch von solchen, welche über dem Wasserspiegel hängen, ist verboten. Ausnahmen dürfen mit Zustimmung des Schauamtes von der zuständigen Wasserpolizeibehörde schriftlich gestattet werden, wofern kein fester Bautheil der Anlage in das Bett des Wasserlaufs hineinragt oder tiefer als 0,10 m über dem höchsten Wasserspiegel liegt.

Die Anlage von Fuhrten, Durchtriften und Viehtränken ist verboten. Ausnahmen dürfen mit Zustimmung des Schauamtes von der zuständigen Wasserpolizeibehörde gestattet werden.

Gräben, deren Einmündung eine Umgestaltung der Ufer der Wasserläufe herbeiführt, dürfen erst angelegt werden, nachdem die zuständige Wasserpolizeibehörde unter Zustimmung des Schauamtes die zu befolgenden Bedingungen für die Sicherung des Ufers vorgeschrieben hat.

Bestehende unvorschriftsmäßige Anlagen (Absatz 1, 2, 3) sind, soweit das Schauamt dies für erforderlich erachtet, innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist zu beseitigen bezw. mit Genehmigung der Wasserpolizeibehörde entsprechend umzugestalten.

§ 11. Das Einlegen von Hölzern, Weiden und anderen die Vorfluth hemmenden Körpern, das Einrammen von Pfählen in das Bett des Wasserlaufes, das Einhängen von Thierhäuten, Leinen, Flachs, Garn u. s. w., sowie das Hineinbringen anderer Gegenstände ist verboten. Unter Zustimmung des Schauamtes ist jedoch mit schriftlicher Genehmigung der Wasserpolizeibehörde die Herstellung von Ufereinschnitten zulässig, in welchen diejenigen Anlagen angebracht werden dürfen, welche im Bette des Wasserlaufs selbst verboten sind. Diese Einschnitte müssen jedoch gegen den Wasserlauf durch feste Flechtzäune oder eingerammte Pfähle ab-

gegrenzt werden. Die Lagerung von Floßholz ist in solchen Einschnitten, sowie in Ausbuchtungen und Erweiterungen des Wasserlaufes außerhalb der Stromrinne zulässig. In zweifelhaften Fällen entscheidet das Schauamt auf Grund Gutachtens des Meliorationsbaubeamten, ob diese Voraussetzung vorliegt und die Lagerung ohne Beeinträchtigung der Vorfluth erfolgen kann.

§ 12. Abgänge der Haus- und Landwirthschaft, krepirtes Vieh, Unrath, Jauche, Abgänge von Gewerbebetrieben, Färbestoffen und dergleichen dürfen in die Wasserläufe weder geworfen, noch geleitet, noch an den Ufern derart gelagert werden, daß sie vom Regen oder Waschwasser in den Wasserlauf hineingespült werden können.

Wo bei Gewerbebetrieben die Ableitung der Abwässer erforderlich ist, ist hierzu besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich und es sind Vorrichtungen zu treffen, daß nur reines Wasser in die Wasserläufe gelangt.

§ 13. Auf beiden Ufern der Wasserläufe ist ein Landstreifen von mindestens 1 m freizulassen und dessen Benutzung dem Schauamte, sowie den zur Beaufsichtigung der Wasserläufe berufenen Personen jederzeit zu gestatten.

Ebenso sind Einrichtungen zu treffen, welche die Ueberschreitung der in die Wasserläufe mündenden Gräben für die zur Schau oder Beaufsichtigung der Wasserläufe berufenen Personen zu jeder Zeit ermöglichen.

Von Herstellung des Ganges und der Einrichtungen nach Absatz 2 sind die Verpflichteten entbunden, soweit der Wasserstand ein Befahren der Wasserläufe mittelst Kahnes gestattet und die Verpflichteten einen sicheren brauchbaren Kahn nebst Führer auf ihre Kosten stellen.

Die Feldmarkgrenzen sind durch mindestens 0,5 m aus dem Boden hervorragende Steine mit dem Namen der angrenzenden Feldmarken zu bezeichnen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet. Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haftstrafe.

§ 15. Die Durchführung dieser Verordnung wird durch das Schauamt überwacht.

Dasselbe wird gebildet aus:

1) einem Vorsitzenden
2) zwei vom Kreisausschusse zu wählenden Beisitzern, von welchem der eine ein Gemeindemitglied der Gemeinde Rüdnitz, der andere ein räumungspflichtiger Bürger der Stadt Biesenthal sein muß.

Sofern es sich um die Räumung der im § 1 unter f genannten alten Finow handelt, tritt an die Stelle des Gemeindemitgliedes der Gemeinde Rüdnitz ein von dem Königlichen Forstfiskus, vertreten durch die Kgl. Regierung zu Potsdam, zu wählender Beisitzer. Die Wahl der Beisitzer erfolgt auf je 3 Jahre. In gleicher Weise wird für jeden Beisitzer ein Stellvertreter gewählt. Der Vorsitzende des Schauamts ist der Bürgermeister von Biesenthal.

Der Vorsitzende wird im Vorsitz durch denjenigen vertreter, der ihn im Hauptamt vertritt.

Das Schauamt ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlußfähig. Es beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit (Absatz 9) entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder gelten bei der Abstimmung als verhindert, sobald es sich um persönliche Interessen handelt.

§ 16. Die Aufforderung zu den gewöhnlichen, wie außerordentlichen Räumungen (§ 4) geht von dem Vorsitzenden des Schauamts aus und erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in den betheiligten Gemeinden. Mit diesen Bekanntmachungen ist diejenige wegen des Stattfindens der Schau zu verbinden.

§ 17. Innerhalb der ersten 8 Tage nach Ablauf der für die (gewöhnlichen wie außergewöhnlichen) Räumungsarbeiten festgesetzten Frist findet eine Besichtigung (Schau) der Wasserläufe durch das Schauamt statt.

Der Vorsitzende des Schauamtes schreibt jede Schau mit Angabe des Ortes und der Stunde ihres Beginns aus (§ 16), theilt sie dem zuständigen Meliorationsbaubeamten mit und ladet die Beisitzer mittelst besonderen Schreibens zur Theilnahme ein.

Verhinderte Mitglieder haben, unter gleichzeitiger Benachrichtigung an den Vorsitzenden, unverzüglich ihrem Stellvertreter die Einladung zugehen zu lassen.

Zu der Schau hat jeder Guts- und Gemeindeverband bei Vermeidung einer in die Kreis-Kommunalkasse fließenden Ordnungsstrafe von 3 Mark einen Abgeordneten zu gestellen, welcher das Schauamt an der Grenze der Feldmark zu erwarten und bis zur Grenze der nächstfolgenden Gemeinde (bezw. Gutsbezirks) zu begleiten, jede zur Sache erforderliche Auskunft zu ertheilen und die Entscheidungen des Schauamtes vorläufig entgegenzunehmen hat.

Das Ergebniß der Besichtigung wird protokollarisch festgestellt, ebenso sind in das Protokoll die getroffenen Festsetzungen (§§ 2,3,), sowie die ausnahmsweise ertheilten Genehmigungen (§§ 8—11) aufzunehmen.

§ 18. Die aufgenommenen Verhandlungen (§ 17 a. E.) werden von dem Schauamts-Vorsitzenden den zuständigen bezw. den gemäß § 61 Absatz 2 der Kreisordnung seitens des Kreisausschusses mit Handhabung der Wasserpolizei in Bezug auf die unter Schau gestellten Wasserlaufstrecken besonders zu betrauenden Amtsvorstehern oder Bürgermeistern zur weiteren Veranlassung zugefertigt.

Diese haben über die getroffenen Maßregeln und deren Erfolg dem Vorsitzenden des Schauamtes Anzeige zu erstatten.

Potsdam, den 7. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter.

36. Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Regierungsbezirke Gumbinnen, Merseburg, Hildesheim und Wiesbaden bis

auf Weiteres für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Potsdam, den 7. Dezember 1901.

Königliche Regierung.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Gestattung von Vorarbeiten für den Bahnbau Liebenwalde—Neuhof.

**42.** Nachdem durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 19. November 1901 — IV. A. 8866 — der Reinickendorf—Liebenwalde—Groß-Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft die Erlaubniß zur Vornahme von Vorarbeiten für eine vollspurige Nebeneisenbahn von Liebenwalde nach Neuhof (Station der Staatsbahnlinie Loewenberg—Templin—Prenzlau) ertheilt ist, wird hiermit auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung des obigen Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung des Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Ein Zerstören von Baulichkeiten, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des unterzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 9. Dezember 1901.

Der Bezirksausschuß.

Gestattung von Vorarbeiten für den Bahnbau Nauen—Velten.

**43.** Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten in seinem Erlasse vom 15. Juli 1901 — IV. A. 4232, III. 13653 — zum Ausdrucke gebracht hat, daß seinerseits gegen die Gestattung von Vorarbeiten für die vom Kreise Osthavelland geplante Kleinbahn von Nauen nach Velten nichts zu erinnern ist, wird hiermit auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung des obigen Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung des Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Ein Zerstören von Baulichkeiten, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des unterzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 9. Dezember 1901.

Der Bezirksausschuß.

Schluß der kleinen Jagd.

**44.** Für den Regierungsbezirk Potsdam, mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, wird die diesjährige Jagd auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, sowie Haselwild und Wachteln mit Ablauf des 18. Februar 1902 geschlossen.

Potsdam, den 7. Dezember 1901.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

## Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Weihnachtssendungen.

**15.** Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht thunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Packete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten &c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut &c. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Postpacketadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falles also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Postpacketadresse das Packet doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirkes (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Packete zu **einer** Begleitadresse ist für die Zeit vom 15. bis 25. Dezember im inneren deutschen Verkehre (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg) **nicht** gestattet.

Berlin W., 30. November 1901.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

**136.** Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Neuenhagen (Ostbahn), Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Wannsee

und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Abbendorf, Baeck, Baelow, Biesenthal 2 Bhf., Bläsendorf, Blüthen, Buchholz (Prignitz), Calau, Dallmin, Dt.-Eylau, Dranse, Falkenhagen (Prignitz) Frehne, Fretzdorf, Friedeberg (Neum.), Garsedow, Gnevsdorf, Großberge, Groß-Pankow (Prignitz), Grünthal (Mark), Herzsprung (Prignitz), Hinzdorf, Kleinlüben, Könkendorf, Kuhbier, Laaske, Lanke (Bz. Potsdam), Legde, Lennewitz, Maulbeerwalde, Mesendorf, Neumark (Westpr.), Pillgram (Mark), Prenden, Putlitz, Quitzöbel, Reetz (Prignitz), Retzin (Prignitz), Riesenburg, Rosenberg (Westpr.), Rotenburg (Hannover), Rühstädt, Ruhlsdorf, Sadenbeck, Schweinrich, Sewekow, Suckow (Bz. Potsdam), Topper, Weißenburg (Westpr.), Wesel, Wesenberg, Wittingen (Hannover), Woldenberg, Wolfshagen (Prignitz), Zechlin und Zerpenschleuse zugelassen worden. Potsdam, den 3. Dezember 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirection. **Gürtler.**

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Oeffentliche Belobigung.

**85.** Der Photograph Felix **Dabers**, der bis zum 1. Oktober d. J. hierselbst Süd-Ufer **34** wohnhaft war und zur Zeit bei der I. Matrosen-Division in Kiel

**87.** **Marktpreise für den Monat**

A. Engros-Markt-Preise

| | Weizen gut | | Weizen mittel | | Weizen gering | | Roggen gut | | Roggen mittel | | Roggen gering | | Futter-Gerste gut | | Futter-Gerste mittel | | Futter-Gerste gering | | Hafer gut | | Hafer mittel | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| in Berlin . . . . | 16 | 83 | — | — | — | — | 14 | 12 | 14 | 05 | 14 | 04 | 14 | 12 | 13 | 43 | 12 | 79 | 16 | 11 | 15 | 42 |
| in Charlottenburg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| in Schöneberg . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| in Rixdorf . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

| | Erbsen (gelbe zum Kochen) | | Speisebohnen (weiße) | | Linsen | | Kartoffeln | | Rindfleisch von der Keule | | Rindfleisch Bauchfleisch | | Schweinefleisch | | Kalbfleisch | | Hammelfleisch | | Speck (geräuchert) | | Eßbutter | | Eier (60 Stück) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet je 1 Dz. | | | | | | | | Es kostet je 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| in Berlin . . . . | 32 | 50 | 37 | 50 | 43 | 60 | 5 | 32 | 1 | 45 | 1 | 20 | 1 | 49 | 1 | 40 | 1 | 30 | 1 | 60 | 2 | 40 | 3 | 98 |
| in Charlottenburg | 32 | 50 | 35 | — | 50 | — | 4 | 50 | 1 | 50 | 1 | 10 | 1 | 60 | 1 | 40 | 1 | 25 | 1 | 70 | 2 | 40 | 3 | 70 |
| in Schöneberg . . | 35 | — | 35 | — | 43 | 12 | 4 | 43 | 1 | 44 | 1 | 22 | 1 | 53 | 1 | 39 | 1 | 24 | 1 | 65 | 2 | 48 | 3 | 58 |
| in Rixdorf . . . . | — | — | — | — | — | — | 4 | 25 | 1 | 30 | 1 | 05 | 1 | 48 | 1 | 23 | — | 90 | 1 | 55 | 2 | 50 | 5 | 10 |

Berlin, den 7. Dezember 1901.

Berichtigungen.

Der im Stück 46 des Amtsblattes vom 15. November 1901 veröffentlichte Preis für Huttererbsen im Monat Oktober d. Js. beträgt nicht wie angegeben 15,56 Mark sondern 16,69 Mark.

Die im 41. Stück des Amtsblattes auf Seite 474/475 abgedruckte Nachweisung der Marktpreise von Berlin 2c. betrifft die Preise für **September**, nicht August, wie irrthümlich in der Ueberschrift angegeben war.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

**72.** Erledigt wird die unter dem Patronate Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Preußen stehende Pfarrstelle zu Falkenrehde, Diözese Potsdam II., Ueber die Wiederbesetzung ist seitens des Patronats bereits Bestimmung getroffen.

Pfarrstellenerledigung.

**73.** Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Lenzerwische (Kietz), Diözese Lenzen, durch Versetzung des Pfarrers **Todt** zum 1. Dezember 1901. Ueber die Besetzung der Pfarrstelle ist bereits Verfügung getroffen.

## Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O.

**31.** Die Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O. wird vom **28. Februar 1902** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob

dient, hat am 8. September d. Js. den Schlosser Schliewa vor dem Tode des Ertrinkens in den Spandauer Schifffahrtskanal gerettet.

Für die mit Muth und Entschlossenheit vollbrachte Rettungsthat wird derselbe hierdurch öffentlich belobt.

Berlin, den 4. Dezember 1901.

Der Polizei-Präsident.

Verleihung des Enteignungsrechts.

**86.** Auf Ihren Bericht vom 29. Oktober d. Js. will Ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Herstellung der Amrumerstraße und des Augustenburgerplatzes erforderlichen Fläche, welche auf den anbei zurückfolgenden Plänen roth angelegt ist, hiermit das Enteignungsrecht verleihen.

Neues Palais, den 4. November 1901.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. v. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. November 1901.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

**November 1901.**

im Monatsdurchschnitt.

| Hafer gering | Erbsen gut | Erbsen mittel | Erbsen gering | Futter-Erbsen | Mais | Richtstroh | Heu | Kartoffeln | Rindfleisch | Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm: Hafer | Stroh | Heu |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| je ein Dz. | | | | | | | | | | | | |
| M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 14 76 | — — | — — | — — | 17 09 | 13 78 | 7 27 | 7 41 | 4 59 | 99 20 | 8 62 | 3 94 | 4 55 |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |
| — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | 6 60 | — — | — — | — — | — — | — — |

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats November 1901.

| | Mehl zur Speisebereitung aus Weizen | Roggen | Gersten-Graupe | Gersten-Grütze | Buchweizen-Grütze | Hafergrütze | Hirse | Reis Java, mittlerer | Kaffee Java mittlerer (roh) | Kaffee Java in gebr. Bohnen | Kaffee Java, gelb (in gebr. Bohnen) | Speisesalz | Schweineschmalz (hies.) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet je ein Kilogramm | | | | | | | | | | | | |
| | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| in Berlin | — 35 | — 31 | — 35 | — 33 | — 38 | — 41 | — 38 | — 60 | 2 70 | 3 38 | 3 72 | — 21 | 1 50 |
| in Charlottenburg | — 35 | — 31 | — 43 | — 41 | — 42 | — 45 | — 39 | — 53 | 2 13 | — — | 2 97 | — 20 | 1 29 |
| in Schöneberg | — 35 | — 30 | — 40 | — 43 | — 45 | — 45 | — 43 | — 60 | 2 45 | — — | 3 — | — 20 | 1 30 |
| in Rixdorf | — 33 | — 30 | — 43 | — 40 | — 35 | — 43 | — 35 | — 55 | 2 — | — — | 2 50 | — 21 | 1 45 |

Königliches Polizei-Präsidium, Abtheilung II b.

Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum **31. Januar 1902** an uns einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) die genaue, amtlich bescheinigte Angabe, wo und von wem die Bewerberin für den Lehrberuf vorbereitet ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen, sowie fortlaufenden Klassenunterricht ertheilt hat, und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und kontrolirt wurde. Bewerberinnen, welche keine ... Seminar ... müssen bei der Meldung außer den oben erforderten Angaben diejenige Klasse bezw. Schule bezeichnen, an welcher sie ihre Unterrichtsübungen gehalten haben, 5) ein amtliches Führungsattest und 6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 3. Dezember 1901.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Potsdam.

**32.** Die nächste Lehrerinnen-Prüfung in Potsdam wird **vom 3. Februar 1902 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche ...

Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum **6. Januar 1902** an uns einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessem Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) die genaue, amtlich bescheinigte Angabe, wo und von wem die Bewerberin für den Lehrberuf vorbereitet ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen, sowie fortlaufenden Klassenunterricht ertheilt hat, und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und kontroliert wurde. Bewerberinnen, welche keine geordnete Seminarvorbildung genossen haben, müssen bei der Meldung außer den oben erforderten Angaben diejenige Klasse bezw. Schule bezeichnen, an welchen sie ihre Unterrichtsübungen gehalten haben, 5) ein amtliches Führungsattest und 6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 3. Dezember 1901.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Berlin.

**33.** Die nächsten Lehrerinnen-Prüfungen werden hier **vom 7. Februar 1902 an** abgehalten werden. Zu diesen Prüfungen werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Es empfiehlt sich dringend, die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, **spätestens bis zum 27. Dezember d. J.** an uns einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) die genaue, amtlich bescheinigte Angabe, wo und von wem die Bewerberin für den Lehrberuf vorbereitet ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen, sowie fortlaufenden Klassenunterricht ertheilt hat, und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und kontroliert wurde. Bewerberinnen, welche keine geordnete Seminar-Vorbildung genossen haben, müssen bei der Meldung außer den oben erforderten Angaben diejenige Klasse bezw. Schule bezeichnen, an welcher sie ihre Unterrichtsübungen gehalten haben, 5) ein amtliches Führungsattest, und 6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 3. Dezember 1901.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Rektorprüfung in Berlin.

**34.** Die Prüfung der Rektoren wird hier **vom 29 sten April 1902 an** abgehalten werden. Die Meldungen, in denen anzugeben ist, in welchem Umfange der Bewerber die Prüfung abzulegen wünscht, sind **bis zum 4. Februar 1902,** und zwar von den nicht im Schuldienste stehenden Bewerbern unmittelbar, von den im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrern auf dem vorgeschriebenen Dienstwege an uns einzureichen. Zugelassen werden nur solche Bewerber, welche in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben. Den Meldungen sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntniß und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- und Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift. Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen: 3) ein amtliches Führungszeugniß und 4) ein Gesundheitszeugniß, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist. Der festgesetzte Anmeldetermin ist genau einzuhalten.

Berlin W. 9, den 4. Dezember 1901.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr.
Seehafen-Ausnahmetarif P für Holzzellstoff (Cellulose).

**59.** Am 15. Dezember dieses Jahres treten die nachstehenden Ausnahme-Frachtsätze für Beförderung von Holzzellstoff (Cellulose) wie in den Spezialtarifen II. und III. des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs genannt zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern, einschließlich der deutschen überseeischen Kolonien in Wagenladungen von mindestens 10 000 kg oder bei Frachtzahlung hierfür in Kraft:

| Nach | Frachtsätze für 100 kg in Mark | | |
|---|---|---|---|
| | Von | | |
| | Königsberg i. Pr. Ostbahnhof oder Kaibahnhof | Königsberg i. Pr. Lizentbahnhof | Tilsit |
| Hamburg, Lüb. Bhf. | 1,80 | 1,81 | 2,06 |

Für die Anwendung der Ausnahmefrachtsätze sind

die Kontrolvorschriften (Abschnitt II. B. 4 des Tarifs, Heft 1) maßgebend.

Berlin, den 3. Dezember 1901.

Königliche Eisenbahndirektion
im Namen der betheiligten Verwaltungen.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1. August 1900.

**80.** Am 15. Dezember d. Js. treten nachfolgende Aenderungen des oben bezeichneten Tarifs in Kraft: 1) Die Anmerkungen am Fuße der Seiten 2 und 3 erhalten statt der Fassung „Als Inland gilt das Vereinszollgebiet" die nachstehende: „Als Inland gelten das Vereinszollgebiet und die badischen Zollausschlüsse (Jestetten, Altenburg, Lottstetten, Baltersweil, Berwangen, Dettighofen, Büsingen, der Albführenhof und der Püttenharder Hof.) Für Sendungen nach den von den gleichnamigen Stationen der schweizerischen Nordostbahn bedienten Zollausschlüssen Jestetten, Altenburg (Station Altenburg-Rheinau) und Lottstetten wird jedoch die Frachtermäßigung von 20% für die Strecken der im Abschnitt III. unter A. aufgeführten Eisenbahnen nur nachträglich im Rückvergütungswege gewährt bei Vorlage des Originalfrachtbriefes und einer Erklärung, wie im Abschnitt II. unter 2a. vorgeschrieben. — Anträge sind innerhalb der im Abschnitt II. unter 2 festgesetzten Frist bei der Großherzoglichen General-Direktion der Badischen Staatseisenbahnen in Karlsruhe anzubringen. In der Erklärung ist an Stelle der Worte „im Inlande" die namentliche Bezeichnung desjenigen Zollausschlusses zu setzen, in welchem die Sendung als Düngemittel verwendet wird." 2) Der zweite Theil der Fußnote † auf Seite 6 des Tarifs betreffend den Binnenverkehr der Württembergischen Staatsbahnen und deren Verkehr mit einigen benachbarten Bahnen von „Dagegen" bis „Anwendung" fällt weg. 3) Auf Seite 4 des Tarifs wird hinter „die Braunschweigische Landes-Eisenbahn" eingereiht „die Braunschweig—Schöninger Eisenbahn für den Versand von ihren Stationen."

Berlin, den 29. November 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover.

Fahrplanänderung.

**2.** Der Personenzug № 206 hält vom 15. d. Mts. ab in Schönhauser Damm (ab 6 45 Nachm.)

Hannover, den 6. Dezember 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Meldung rc. der Einjährig-Freiwilligen.

Diejenigen in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nachsuchen wollen, haben sich in der Zeit vom zurückgelegten 17. Lebensjahre bis zum 1. Februar ihres ersten Militärpflichtjahres, d. i. des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

a. eine Geburtsurkunde,

b. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militär-Verwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung,

c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

d. ein über die wissenschaftliche Befähigung ausgestelltes Schulzeugniß.

Die Einreichung des letztgenannten Zeugnisses darf bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres ausgesetzt werden.

Für Diejenigen, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung erbringen wollen, finden alljährlich zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst. Das Gesuch um Zulassung zu der nächstjährigen Frühjahrsprüfung muß unter Beifügung der bei a.—c. erwähnten Schriftstücke, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und einer amtlich bescheinigten Photographie, sowie mit der Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (es bleibt die Wahl zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen; an Stelle des Englischen darf das Russische treten), spätestens bis zum 1. Februar k. Js. eingereicht werden.

Die unterzeichnete Kommission fordert diejenigen jungen Leute, welche in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1902 gestellungspflichtig werden, und die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erlangen beabsichtigen, hierdurch auf, die vorgeschriebenen Meldungen möglichst bald, spätestens jedoch

bis zum 1. Februar 1902 in ihrem Geschäftslokal — Haidestraße № 1 — einzureichen.

Berlin, den 2. Dezember 1901.

Königl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

## Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Domänenpächter Roloff zu Frankenfelde für den Bez. 21 „Haselberg".

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Krumpa in Lenzen a./E. ist der Stadtsekretär Giese daselbst vom 26. November 1901 ab vertretungsweise mit der Wahrnehmung der domänen- und fiskalischen Kirchenpatronats- 2c. Geschäfte beauftragt worden.

Die Katasterkontroleure Nickel in Neu-Ruppin und Krüger in Perleberg sind zu Steuerinspektoren ernannt.

Der Militäranwärter Bräuer ist zum Regierungssupernumerar ernannt worden.

Der Militäranwärter Stockhaus in Nauen ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Die Revier-Försterstelle Krämerpfuhl in der Oberförsterei Rüthnick ist vom 1. Januar 1902 ab dem Förster Thieleker in Elseneck der Oberförsterei Schönwalde zunächst probeweise übertragen worden.

Der bisherige Oberpfarrer in Kremmen Dr. phil. Paul Hans Fritz Luther ist zum vierten Pfarrer an der Trinitatis-Kirche zu Charlottenburg, Diözese Friedrichs-Werder, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer, Superintendent und Konsistorial-Rath Johannes Gottfried Julius Schaper in Wotzlaff, Provinz Westpreußen, ist zum Pfarrer der Parochie Teltow, Diözese Cöln-Land I., bestellt worden.

Der Pfarrer Konsistorial-Rath a. D. Schaper in Teltow ist zum Superintendenten der Diözese Cöln — Land I. ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Ernst Friedrich Otto zu Plänitz ist zum Pfarrer der Parochie Köritz, Diözese Wusterhausen a./D., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Heinrich Wilhelm Max Strahl ist zum Pfarrer der Parochie Debelow, Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Georg Ewald Niese zu Perleberg ist zum Archidiakonus an der St. Jakobikirche zu Perleberg und zum Pfarrer in Spiegelhagen, Diözese Perleberg, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Joachim Erich Karl Daehne ist zum Diakonus der Parochie Werder a. H., Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Christian Leetsch ist vom 1. Oktober d. Js. ab als Oberlehrer an der 3. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Vollmer ist als Oberlehrer an dem Bismarck-Gymnasium in Dt.-Wilmersdorf angestellt worden.

### Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

**Etatsmäßig angestellt ist** der Postanwärter Jahn in Wittenberge (Bez. Potsdam) als Postassistent.

**Versetzt sind** der Postdirektor von Kirschy von Preußisch-Holland nach Pritzwalk und der Postverwalter Holbein von Paulinenaue nach Kremmen.

**In den Ruhestand tritt** der Postverwalter Sabin in Teltow.

**Gestorben ist** der Postsekretär Fritze in Potsdam.

### Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin. November 1901.

**Ernannt sind: zum Postkassierer:** der Ober-Postdirektionssekretär Matthes; **zum Postverwalter:** der Ober-Postassistent Neese in Mariendorf.

**Angestellt sind: als Postassistent:** der Postanwärter Schaller; **als Telegraphenassistent:** die Telegraphenanwärter Görnandt, Franz Schmidt, Schödensack, Bruno Wolf; **als Telegraphengehülfin:** die Telegraphengehülfin Dowaldt.

**Versetzt sind: von Berlin:** der Ober-Postrath Wabner nach Königsberg (Pr.), die Postsekretäre Gottgetreu nach Hamburg, Gronau nach Halle (Saale), der Ober-Telegraphenassistent Himml nach Charlottenburg; **nach Berlin:** der Ober-Postassistent Mazalis von Lötzen, der Ober-Telegraphenassistent Riemann von Charlottenburg, der Postassistent Klaschke von Spremberg (Lausitz.)

**In den Ruhestand sind getreten:** die Postsekretäre Ehlert (f. W. Friedenau), Rother (f. W. Papenburg.)

**Gestorben sind:** Postsekretär a. D. Rieck, Ober-Postassistent a. D. Paul Leue in Nieder-Schönhausen, Ober-Telegraphenassistent a. D., Telegraphensekretär Hofmann in Schöneberg bei Berlin.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Commis Siegfried Sputz, geboren am 12ten Februar 1882 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. Oktober 1899 ausgewiesen.

Der Handelsmann Pietro Borgani, geboren 13. März 1854 zu Peldegrino, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. Oktober 1901 ausgewiesen.

---

Hierzu Sieben Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

**Stück 51.** Den 20. Dezember **1901.**



## Bekanntmachung.

**Das am Freitag den 27. Dezember d. Js. zur Ausgabe gelangende 52. Stück des Amtsblatts wird der Weihnachtsfeiertage wegen bereits am Montag den 23sten Dezember früh, das am Freitag den 3. Januar k. Js. zur Ausgabe gelangende 1ste Stück des künftigen Jahrgangs bereits am Montag den 30. Dezember früh abgeschlossen werden.**

**Die für die beiden Stücke bestimmten Bekanntmachungen sind daher so zeitig abzusenden, daß sie spätestens am 23. bezw. 30. Dezember Morgens bei der Amtsblattredaktion eingehen.**

**Potsdam, den 29. November 1901. Der Regierungspräsident.**

## Bestellung des Amtsblatts für 1902.

**Die freiwilligen Bezieher des Regierungsamtsblatts werden ersucht, die Bestellung für das Jahr 1902 so zeitig bei den Kaiserlichen Postamtszeitungsstellen zu bewirken, daß diese bis zum Schlusse des laufenden Jahres die eingegangenen Bestellungen an die Redaktion des Amtsblattes gelangen lassen können.**

**Bei denjenigen Abonnenten, welche zum Halten des Amtsblatts gesetzlich verpflichtet sind (Zwangsabonnenten) sowie bei den Gratisempfängern bedarf es einer erneuten Bestellung nicht.**

**Potsdam, den 3. Dezember 1901. Der Regierungspräsident.**

### Reichsgesetzblatt.

(Stück 48.) № 2820. Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der Unfallversicherung. Vom 2. Dezember 1901.

№ 2821. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Kerzen. Vom 4. Dezember 1901.

### Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter.

**41.** Die Regierungsbezirke Marienwerder, Schleswig, Hannover, Lüneburg, Coblenz werden bis auf Weiteres für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen. Berlin, den 7. Dezember 1901.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Technische Bureaubeamte.

**42.** Die Reifezeugnisse der Herzoglich Sächsischen Baugewerbeschule in Gotha sind bei der Annahme von Anwärtern für den Dienst als technischer Bureaubeamter den Reifezeugnissen der Preußischen staatlichen Baugewerkschulen gleichzustellen.

Berlin, den 13. November 1901.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

### Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Mitglieder ꝛc. der Apothekerkammer.

**24.** In Gemäßheit des § 6 der Königlichen Verordnung vom 2. Februar 1901 betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Apotheker (Ges.-

Samml. S. 49) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in die Apothekerkammer für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin gewählt sind:

A. Mitglieder.

I. Im Stadtkreise Berlin.

1) Der Apothekergehülfe Grube in Berlin, Königliche Charité,
2) der Apothekenbesitzer Dr. Kuhlmann in Berlin, Wichmannstraße 21,
3) der Apothekenbesitzer Dr. Baetcke in Berlin, Prinzenstraße 102,
4) der Apothenbesitzer Dr. Calließ in Berlin, Alt-Moabit 18,
5) der Apothekergehilfe Rudloff in Berlin, Landsberger Allee 52,
6) der Apothekenbesitzer Schade in Berlin, Großbeerenstraße 52,
7) der städtische Oberapotheker, Apothekergehilfe Linke in Berlin, Krankenhaus Friedrichshain,
8) der Apothekenbesitzer Marggraff jun. in Berlin, Rosenthalerstraße 46/47,
9) der Apothekenbesitzer Herrmann in Berlin, Alexandrinenstraße 132,
10) der Apothekergehülfe, Apothekenverwalter Reuter in Berlin, Friedrich Wilhelm-Hospital,
11) der Apothekenbesitzer Dr. Freund in Berlin, Kastanienallee 70,
12) der Apothekergehülfe, Verwalter Huege in Berlin, Auguststraße 60,
13) der Apothekergehülfe Matz in Berlin, Genthinerstraße 20,
14) der Apothekergehülfe Schubring in Berlin, Potsdamerplatz 1a.

II. Im Regierungsbezirk Potsdam.

15) Der Apotheibekenbesitzer Kalkhoff in Franz.-Buchholz,
16) der Apothekenbesitzer Greinke in Adlershof,
17) " " Herzberg in Spandau,
18) " Apothekenrevisor Liebald in Potsdam,
19) " Apothekenbesitzer Roth in Friedrichsfelde,
20) " " Schaefer in Tegel,
21) " " Hofapotheker Scheinert in Potsdam,

III. Im Regierungsbezirk Frankfurt a./O.

22) Der Apothekenbesitzer Elsner in Ziebingen,
23) " " von Knobelsdorff in Königsberg N./M.,
24) der Apothekenbesitzer Spielmann in Frankfurt a./O.

B. Stellvertreter.

I. Im Stadtkreise Berlin.

1) Der Apothekenbesitzer Beutler in Berlin, Markusstraße 1,
2) der Apothekergehülfe, Oberapotheker Dr. Kayser in Berlin, Krankenhaus Moabit,
3) der Apothekergehülfe Welzel in Berlin, Prinzenstraße 102,
4) der Apothekenbesitzer Dr. Riedel in Berlin, Friedrichstraße 173,
5) der Apothekenbesitzer Dr. Fraenkel in Berlin, Leipzigerstraße 74,
6) der Apothekenbesitzer Fengler in Berlin, Barnimstraße 33,
7) der Apothekergehülfe Schroeder in Berlin, Chausseestraße 19,
8) der Apothekenbesitzer Scholz in Berlin, Franseckistraße 36,
9) der Apothekenbesitzer Beer in Berlin, Spandauerstraße 33,
10) der Apothekenbesitzer Dr. Richter in Berlin, Chausseestraße 87,
11) der Apothekenbesitzer Dr. Thoens in Berlin, Skalitzerstraße 72,
12) der Apothekenbesitzer Schering in Berlin, Chausseestraße 19,
13) der Apothekenbesitzer von Gusnar in Berlin, Friedrichstraße 206,
14) der Apothekergehülfe Heering in Berlin, Schöneberger-Ufer.

II. Im Regierungsbezirk Potsdam.

15) Der Apothekenbesitzer Kohlstock in Schwedt,
16) " " Dr. Brandtke in Charlottenburg,
17) der Apothekenbesitzer Grimm in Biesenthal,
18) " " Steinhorst in Prenzlau,
19) " " Hagenbeck in Friedrichsberg,
20) " " Rothe in Charlottenburg,
21) " " Möhring in Brandenburg a./H.

III. Im Regierungsbezirk Frankfurt a./O.

22) Der Apothekenbesitzer Fahrenholz in Frankfurt a./O.
23) der Apothekenbesitzer Koppen in Landsberg a. W.
24) " " Sartorius in Cüstrin.

Potsdam, den 14. Dezember 1901.

Der Oberpräsident.

## Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Feuerlöschwesen in Wilsnack.

**402.** Auf Grund der № 2 der Polizei-Verordnung für die Provinz Brandenburg vom 25. März 1893 (Amtsblatt Seite 163) setze ich den Zeitpunkt, zu welchem die Aufhebung der Verordnung vom 16. September 1842, betreffend die Handhabung der Feuerpolizei u. s. w. eintreten soll, für die Stadt Wilsnack auf den 1. Februar 1902 fest. Potsdam, den 10. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

Verband zur Ausübung der Kontrolle über die Stauwerke in und bei Brandenburg.

**403.** Mit Bezug auf die Amtsblattsbekanntmachung vom 27. Februar 1895 — Amtsblatt Seite 66 — betreffend den Vorstand des Verbandes zur Ausübung der Kontrolle über die Stauwerke in und bei Brandenburg a./H. und die zum Verbandsstatute am 24. Februar / 27. Juli 1872 ergangene Abänderung des § 6, wird hiermit bekannt gemacht, daß in dem am 13. April

d. Js. hierselbst stattgefundenen Wahltermin zu Vorstandsmitgliedern die Herren:

1) Rittergutsbesitzer Oberstleutnant a. D. v. Katte auf Rockow,
2) Amtsrath Dömmel in Grube,
3) Amtsvorsteher und Gutsbesitzer W. Jonas in Schmergow,
4) Amts- und Gemeindevorster Daude in Götz,
5) Ziegeleibesitzer Friedrich Albrecht in Ketzin,

zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern die Herren:

1) Rittergutsbesitzer Brandhorst-Satzkorn in Satzkorn,
2) Administrator Robiling in Uetz,
3) Gemeindevorsteher Wendt in Krielow,
4) Gemeindevorsteher Schossel in Zachow

auf den Zeitraum von sechs Jahren gewählt bezw. wiedergewählt worden sind. Zum Direktor des Verbandes ist gemäß § 6 des Verbandsstatuts seitens des Vorstandes der Herr Rittergutsbesitzer Oberstleutnant a. D. v. Katte auf Rockow wiedergewählt worden. Potsdam, den 14. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

Standesamtsbezirksveränderung.

**404.** Mit dem 1. Januar 1902 wird die Landgemeinde Hermsdorf und der Gutsbezirk Hermsdorf im Kreise Niederbarnim von dem Standesamtsbezirke № 37 „Dalldorf" abgezweigt und zu einem besonderen Standesamtsbezirke mit der Bezeichnung 37a. „Hermsdorf i. d. Mark" vereinigt. Potsdam, den 16. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

**405.** **Viehseuchen.**

**I. Festgestellt:**

a. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Nauen. Kreis Ruppin: Alt-Ruppin.

b. Schweineseuche. Kreis Teltow: Schmöckwitz, Coepenick.

c. Brustseuche. Kreis West-Prignitz: Perleberg, Pferdebestand der 1. fahr. Batterie Feldart.-Regts. 39.

d. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Oranienburg.

**II. Erloschen:**

a. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Perwenitz. Kreis Zauch-Belzig: Schmergow.

b. Schweineseuche. Kreis Teltow: Karolinenhof, Schmargendorf, Schönefeld, Dt.-Wilmersdorf.

c. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand des Leutnants Prinzen Viktor zu Wied, Moltkestraße 3.

d. Geflügelcholera. Kreis Ost-Havelland: Dallgow, Gatow. Kreis Teltow: Coepenick.

Potsdam, den 17. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

Verkehr mit Arzneimitteln.

**406. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.** verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmungen im § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 871), was folgt:

§ 1. Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse A. aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel (Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Thieren) außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

Dieser Bestimmung unterliegen von den bezeichneten Zubereitungen, soweit sie als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden,

a. kosmetische Mittel (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), Desinfektionsmittel und Hühneraugenmittel nur dann, wenn sie Stoffe enthalten, welche in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes nicht abgegeben werden dürfen, kosmetische Mittel außerdem auch dann, wenn sie Kreosot, Phenylsalicylat oder Resorcin enthalten;

b. künstliche Mineralwässer nur dann, wenn sie in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und zugleich Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure enthalten.

Auf Verbandstoffe (Binden, Gazen, Watten und dergleichen), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern, sowie auf Seifen zum äußerlichen Gebrauche findet die Bestimmung im Abs. 1 nicht Anwendung.

§ 2. Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse B. aufgeführten Stoffe dürfen außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 3. Der Großhandel unterliegt den vorstehenden Bestimmungen nicht. Gleiches gilt für den Verkauf der im Verzeichnisse B. aufgeführten Stoffe an Apotheken oder an solche öffentliche Anstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind.

§ 4. Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere, im Einzelnen bestimmt zu bezeichnende Zubereitungen, Stoffe und Gegenstände von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken auszuschließen.

§ 5. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890, 31. Dezember 1894, 25. November 1895 und 19. August 1897 (Reichs-Gesetzbl. 1890 S. 9, 1895 S. 1 und 455, 1897 S. 707) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, Potsdam,
den 22. Oktober 1901.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

* * *

**Verzeichniß A.**

1. Abkochungen und Aufgüsse (decocta et infusa);
2. Aetzstifte (stili caustici);
3. Auszüge in fester oder flüssiger Form (extracta et tincturae), ausgenommen;

Arnikatinktur,
Baldriantinktur, auch ätherische,
Benediktineressenz,
Benzoëtinktur,
Bischofessenz,
Eichelkaffeeextrakt,
Fichtennadelextrakt,
Fleischextrakt,
Himbeeressig,
Kaffeeextrakt,
Lakritzen (Süßholzsaft), auch mit Anis,
Malzextrakt, auch mit Eisen, Leberthran oder Kalk,
Myrrhentinktur,
Nelkentinktur,
Theeextrakt von Blättern des Theestrauchs,
Vanillentinktur,
Wachholderextrakt;

4. Gemenge, trockene, von Salzen oder zerkleinerten Substanzen, oder von beiden unter einander, auch wenn die zur Vermengung bestimmten einzelnen Bestandtheile gesondert verpackt sind (pulveres, salia et species mixta), sowie Verreibungen jeder Art (triturationes), ausgenommen:

Brausepulver aus Natriumbikarbonat und Weinsäure, auch mit Zucker oder ätherischen Oelen gemischt,
Eichelkakao, auch mit Malz,
Hafermehlkakao,
Riechsalz,
Salicylstreupulver,
Salze, welche aus natürlichen Mineralwässern bereitet oder den solchergestalt bereiteten Salzen nachgebildet sind,
Schneeberger Schnupftabak mit einem Gehalte von höchstens 3 Gewichtstheilen Nieswurzel in 100 Theilen des Schnupftabaks;

5. Gemische, flüssige, und Lösungen (mixturae et solutiones) einschließlich gemischte Balsame, Honigpräparate und Sirupe, ausgenommen:

Aetherweingeist (Hoffmannstropfen),
Ameisenspiritus,
Aromatischer Essig,
Bleiwasser mit einem Gehalte von höchstens 2 Gewichtstheilen Bleiessig in 100 Theilen der Mischung,
Eukalyptuswasser,
Fenchelhonig,
Fichtennadelspiritus (Waldwollextrakt),
Franzbranntwein mit Kochsalz,
Kalkwasser, auch mit Leinöl,
Kampherspiritus,
Karmelitergeist,
Leberthran mit ätherischen Oelen,
Mischungen von Aetherweingeist, Kampferspiritus, Seifenspiritus, Salmiakgeist und Spanischpfeffertinktur, oder von einzelnen dieser fünf Flüssigkeiten unter einander zum Gebrauche für Thiere, sofern die einzelnen Bestandtheile der Mischungen auf den Gefäßen, in denen die Abgabe erfolgt, angegeben werden,
Obstsäfte mit Zucker, Essig oder Fruchtsäuren eingekocht,
Pepsinwein,
Rosenhonig, auch mit Borar,
Seifenspiritus,
weißer Sirup;

6. Kapseln, gefüllte, von Leim (Gelatine) oder Stärkemehl (capsulae gelatinosae et amylaceae repletae), ausgenommen solche Kapseln, welche

Brausepulver der unter Nr. 4 angegebenen Art,
Copaïvabalsam,
Leberthran,
Natriumbikarbonat,
Ricinusöl oder
Weinsäure

enthalten;

7. Latwergen (electuaria);

8. Linimente (linimenta), ausgenommen flüchtiges Liniment;

9. Pastillen (auch Plätzchen und Zeltchen), Tabletten, Pillen und Körner (pastilli-rotulae et trochisci-, tabulettae, pilulae et granula), ausgenommen:

aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralquellsalzen bereitete Pastillen,
einfache Molkenpastillen,
Pfefferminzplätzchen,
Salmiakpastillen, auch mit Lakritzen und Geschmackzusätzen, welche nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B. gehören,
Tabletten aus Saccharin, Natriumbikarbonat oder Brausepulver, auch mit Geschmackzusätzen, welche nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B. gehören;

10. Pflaster und Salben (emplastra et unguenta), ausgenommen:

Bleisalbe zum Gebrauche für Thiere,
Borsalbe zum Gebrauche für Thiere,
Cold-Cream, auch mit Glycerin, Lanolin oder Vaselin,
Pechpflaster, dessen Masse lediglich aus Pech, Wachs, Terpentin und Fett oder einzelnen dieser Stoffe besteht,
englisches Pflaster,
Heftpflaster,
Hufkitt,
Lippenpomade,
Pappelpomade,
Salicyltalg,
Senfleinen,
Senfpapier,
Terpentinsalbe zum Gebrauche für Thiere,
Zinksalbe zum Gebrauche für Thiere;

11. Suppositorien (suppositoria) in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen oder dergleichen) sowie Wundstäbchen (cereoli).

* * *

## Verzeichniß B.

Bei den mit * versehenen Stoffen sind auch die Abkömmlinge der betreffenden Stoffe sowie die Salze der Stoffe und ihrer Abkömmlinge inbegriffen.

| | |
|---|---|
| *Acetanilidum. | *Antifebrin. |
| Acida chloracetica. | Die Chloressigsäuren. |
| Acidum benzoïcum e resina sublimatum. | Aus dem Harze sublimirte Benzoësäure. |
| - camphoricum. | Kamphersäure. |
| - cathartinicum. | Kathartinsäure. |
| - cinnamylicum. | Zimmtsäure. |
| - chrysophanicum. | Chrysophansäure. |
| - hydrobromicum. | Bromwasserstoffsäure. |
| - hydrocyanicum. | Cyanwasserstoffsäure (Blausäure). |
| * - lacticum. | *Milchsäure. |
| * - osmicum. | *Osmiumsäure. |
| - sclerotinicum. | Sklerotinsäure. |
| * - sozojodolicum. | *Sozojodolsäure. |
| - succinicum. | Bernsteinsäure. |
| * - sulfocarbolicum. | *Sulfophenolsäure. |
| * - valerianicum. | *Baldriansäure. |
| *Aconitinum | *Akonitin. |
| Actolum. | Aktol. |
| Adonidinum. | Adonidin. |
| Aether bromatus. | Aethylbromid. |
| - chloratus. | Aethylchlorid. |
| - jodatus. | Aethyljodid. |
| Aethyleni praeparata. | Die Aethylenpräparate. |
| Aethylidenum bichloratum. | Zweifachchloräthyliden. |
| Agaricinum. | Agaricin. |
| Airolum. | Airol. |
| Aluminium acetico-tartaricum. | Essigweinsaures Aluminium. |
| Ammonium chloratum ferratum. | Eisensalmiak. |
| Amylenum hydratum. | Amylenhydrat. |
| Amylium nitrosum. | Amylnitrit. |
| Anthrarobinum. | Anthrarobin. |
| *Apomorphinum. | *Apomorphin. |
| Aqua Amygdalarum amararum. | Bittermandelwasser. |
| - Lauro-cerasi. | Kirschlorbeerwasser. |
| - Opii. | Opiumwasser. |
| - vulneraria spirituosa. | Weiße Arquebusade. |
| *Arecolinum. | *Arekolin. |
| Argentaminum. | Argentamin. |
| Argentolum. | Argentol. |
| Argoninum. | Argonin. |
| Aristolum. | Aristol. |
| Arsenium jodatum. | Jodarsen. |
| *Atropinum. | *Atropin. |
| Betolum. | Betol. |
| Bismutum bromatum. | Wismutbromid. |
| - oxyjodatum. | Wismutoxyjodid. |
| - subgallicum (Dermatolum). | Basisches Wismutgallat (Dermatol). |
| - subsalicylicum. | Basisches Wismutsalicylat. |
| - tannicum. | Wismuttannat. |
| Blatta orientalis. | Orientalische Schabe. |
| Bromalum hydratum. | Bromalhydrat. |
| Bromoformium. | Bromoform. |
| *Brucinum. | *Brucin. |
| Bulbus Scillae siccatus. | Getrocknete Meerzwiebel. |
| Butylchloralum hydratum. | Butylchloralhydrat. |

| | |
|---|---|
| Camphora monobromata. | Einfach-Bromkampher. |
| Cannabinonum. | Kannabinon. |
| Cannabinum tannicum. | Kannabintannat. |
| Cantharides. | Spanische Fliegen. |
| Cantharidinum. | Kantharidin. |
| Cardolum. | Kardol. |
| Castoreum canadense. | Kanadisches Bibergeil. |
| - sibiricum. | Sibirisches Bibergeil. |
| Cerium oxalicum. | Ceriumoxalat. |
| *Chinidinum. | *Chinidin. |
| *Chininum. | *Chinin. |
| Chinoïdinum. | Chinoïdin. |
| Chloralum formamidatum. | Chloralformamid. |
| - hydratum. | Chloralhydrat. |
| Chloroformium. | Chloroform. |
| Chrysarobinum. | Chrysarobin. |
| *Cinchonidinum. | *Cinchonidin. |
| Cinchoninum. | Cinchonin. |
| *Cocaïnum. | *Cocaïn. |
| *Coffeïnum. | *Koffeïn. |
| Colchicinum. | Kolchicin. |
| *Coniinum. | *Koniin. |
| Convallamarinum. | Konvallamarin. |
| Convallarinum. | Konvallarin. |
| Cortex Chinae. | Chinarinde. |
| - Condurango. | Condurangorinde. |
| - Granati. | Granatrinde. |
| - Mezereï. | Seidelbastrinde. |
| Cotoinum. | Kotoin. |
| Cubebae. | Kubeben. |
| Cuprum aluminatum. | Kupferalaun. |
| - salicylicum. | Kupfersalicylat. |
| Curare. | Kurare. |
| *Curarinum. | *Kurarin. |
| Delphininum. | Delphinin. |
| *Digitalinum. | *Digitalin. |
| *Digitoxinum. | *Digitoxin. |
| *Duboisinum. | *Duboisin. |
| *Emetinum. | *Emetin. |
| *Eucainum. | *Eukain. |
| Euphorbium. | Euphorbium. |
| Europhenum. | Europhen. |
| Fel tauri depuratum siccum. | Gereinigte trockene Ochsengalle. |
| Ferratinum. | Ferratin. |
| Ferrum arsenicicum. | Arsensaures Eisen. |
| - arsenicosum. | Arsenigsaures Eisen. |
| - carbonicum saccharatum. | Zuckerhaltiges Ferrocarbonat. |
| - citricum ammoniatum. | Ferri-Ammoniumcitrat. |
| - jodatum saccharatum. | Zuckerhaltiges Eisenjodür. |
| - oxydatum dialysatum. | Dialysirtes Eisenoxyd. |
| Ferrum oxydatum saccharatum. | Eisenzucker. |
| - peptonatum. | Eisenpeptonat. |
| - reductum. | Reduzirtes Eisen. |
| - sulfuricum oxydatum ammoniatum. | Ferri-Ammoniumsulfat. |
| - sulfuricum siccum. | Getrocknetes Ferrosulfat. |
| Flores Cinae. | Zitwersamen. |
| - Koso. | Kosoblüthen. |
| Folia Belladonnae. | Belladonnablätter. |

| | |
|---|---|
| Folia Bucco. | Buccoblätter. |
| - Cocae. | Cocablätter. |
| - Digitalis. | Fingerhutblätter. |
| - Jaborandi. | Jaborandiblätter. |
| - Rhois toxicodendri. | Giftsumachblätter. |
| - Stramonii. | Stechapfelblätter. |
| Fructus Papaveris immaturi. | Unreife Mohnköpfe. |
| Fungus Laricis. | Lärchenschwamm. |
| Galbanum. | Galbanum. |
| *Guajacolum. | *Guajakol. |
| Hamamelis virginica. | Hamamelis. |
| Haemalbuminum. | Hämalbumin. |
| Herba Aconiti. | Akonitkraut. |
| - Adonidis. | Adoniskraut. |
| - Cannabis indicae. | Indischer Hanf. |
| - Cicutae virosae. | Wasserschierling. |
| - Conii. | Schierling. |
| - Gratiolae. | Gottesgnadenkraut. |
| - Hyoscyami. | Bilsenkraut. |
| - Lobeliae. | Lobelienkraut. |
| *Homatropinum. | *Homatropin. |
| Hydrargyrum aceticum. | Quecksilberacetat. |
| - bijodatum. | Quecksilberjodit. |
| - bromatum. | Quecksilberbromür. |
| - chloratum. | Quecksilberchlorür (Kalomel). |
| - cyanatum. | Quecksilgercyanid. |
| - formamidatum. | Quecksilberformamid. |
| - jodatum. | Quecksilberjodür. |
| - oleïnicum. | Oelsaures Quecksilber. |
| - oxydatum via humida paratum. | Gelbes Quecksilberoxyd. |
| - peptonatum. | Quecksilberp.ptonat. |
| - praecipitatum album. | Weißer Quecksilberpräcipitat. |
| - salicylicum. | Quecksibersalicylat. |
| - tannicum oxydulatum. | Quecksilbertannat. |
| *Hydrastininum. | *Hydrastinin. |
| *Hyoscyaminum. | *Hyoscyamin. |
| Itrolum. | Itrol. |
| Jodoformium. | Jodoform. |
| Jodolum. | Jodol. |
| Kaïrinum. | Kaïrin. |
| Kaïrolinum. | Kaïrolin. |
| Kalium jodatum. | Kaliumjodid. |
| Kamala. | Kamala. |
| Kosinum. | Kosin. |
| Kreosotum (e ligno paratum). | Holzkreosot. |
| Lactopheninum. | Laktophenin. |
| Lactucarium. | Giftlattichsaft. |
| Larginum. | Largin. |
| Lithium benzoïcum. | Lithiumbenzoat. |
| - salicylicum. | Lithiumsalicylat. |
| Losophanum. | Losophan. |
| Magnesium citricum effervescens. | Brausemagnesia. |
| - salicylicum. | Magnesiumsalicylat. |
| Manna. | Manna. |
| Methylenum bichloratum. | Methylenbichlorid. |
| Methylsulfonalum (Trionalum). | Methylsulfonal (Trional). |
| Muscarinum. | Muskarin. |
| Natrium aethylatum. | Natriumäthylat. |

| | |
|---|---|
| Natrium benzoïcum. | Natriumbenzoat. |
| - jodatum. | Natriumjodid. |
| - pyrophosphoricum ferratum. | Natrium-Ferripyrophosphat. |
| - salicylicum. | Natriumsalicylat. |
| - santoninicum. | Santoninsaures Natrium. |
| - tannicum. | Natriumtannat. |
| *Nosophenum. | *Nosophen. |
| Oleum Chamomillae aethereum. | Aetherisches Kamillenöl. |
| - Crotonis. | Krotonöl. |
| - Cubebarum. | Kubebenöl. |
| - Matico. | Maticoöl. |
| - Sabinae. | Sadebaumöl |
| - Santali. | Sandelöl. |
| - Sinapis. | Senföl. |
| - Valerianae. | Baldrianöl. |
| Opium, ejus alcaloida eorumque salia et derivata eorumque salia (Codeïnum, Heroïnum, Morphinum, Narceïnum, Narcotinum, Peroninum, Thebaïnum et alia.) | Opium, dessen Alkaloide, deren Salze und Abkömmlinge, sowie deren Salze. (Kodeïn, Heroïn, Morphin, Narceïn, Narkotin, Peronin, Thebaïn und Andere.) |
| *Orexinum. | *Orexin. |
| *Orthoformium. | *Orthoform. |
| Paracotoïnum. | Parakotoïn. |
| Paraldehydum. | Paraldehyd. |
| Pasta Guarana. | Guarana. |
| *Pelletierinum. | *Pelletierin. |
| *Phenacetinum. | *Phenacetin. |
| *Phenocollum. | *Phenokoll. |
| *Phenylum salicylicum (Salolum). | *Phenylsalicylat (Salol). |
| *Physostigminum (Eserinum). | *Physostigmin (Eserin). |
| Picrotoxinum. | Pikrotoxin. |
| *Pilocarpinum. | *Pilokarpin. |
| *Piperazinum. | *Piperazin. |
| Plumbum jodatum. | Bleijodid. |
| - tannicum. | Bleitannat. |
| Podophyllinum. | Podophyllin. |
| Praeparata organotherapeutica. | Therapeutische Organ-Präparate. |
| Propylaminum. | Propylamin. |
| Protargolum. | Protargol. |
| *Pyrazolonum phenyldimethylicum (Antipyrinum). | *Phenyldimethylpyrazolon (Antipyrin). |
| Radix Belladonnae. | Belladonnawurzel. |
| - Colombo. | Colombowurzel. |
| - Gelsemii. | Gelsemiumwurzel. |
| - Ipecacuanhae. | Brechwurzel. |
| - Rheï. | Rhabarber. |
| - Sarsaparillae. | Sarsaparille. |
| - Senegae. | Senegawurzel. |
| Resina Jalapae. | Jalapenharz. |
| - Scammoniae. | Scammoniaharz. |
| Resorcinum purum. | Reines Resorcin. |
| Rhizoma Filicis. | Farnwurzel. |
| - Hydrastis. | Hydrastisrhizom. |
| - Veratri. | Weiße Nieswurzel. |
| Salia glycerophosphorica. | Glycerinphosphorsaure Salze. |
| Salophenum. | Salophen. |
| Santoninum. | Santonin. |
| *Scopolaminum. | *Skopolamin. |
| Secale cornutum. | Mutterkorn. |
| Semen Calabar. | Kalabarbohne. |

| | |
|---|---|
| Semen Colchici. | Zeitlosensamen. |
| - Hyoscyami. | Bilsenkrautsamen. |
| - St. Ignatii. | St. Ignatiusbohne. |
| - Stramonii. | Stechapfelsamen. |
| - Strophanthi. | Strophanthussamen. |
| - Strychni. | Brechnuß. |
| Sera therapeutica, liquida et sicca, et eorum praeparata ad usum humanum. | Flüssige und trockene Heilsera, sowie deren Präparate zum Gebrauche für Menschen. |
| *Sparteïnum. | *Sparteïn. |
| Stipites Dulcamarae. | Bittersüßstengel. |
| *Strychninum. | *Strychnin. |
| *Sulfonalum. | *Sulfonal. |
| Sulfur jodatum. | Jodschwefel. |
| Summitatis Sabinae. | Sadebaumspitzen. |
| Tannalbinum. | Tannalbin. |
| Tannigenum. | Tannigen. |
| Tannoformium. | Tannoform. |
| Tartarus stibiatus. | Brechweinstein. |
| Terpinum hydratum. | Terpinhydrat. |
| Tetronalum. | Tetronal. |
| *Thallinum. | *Thallin. |
| *Theobrominum. | *Theobromin. |
| Thioformium. | Thioform. |
| *Tropacocaïnum. | *Tropacocaïn. |
| Tubera Aconiti. | Akonitknollen. |
| - Jalapae. | Jalapenwurzel. |
| Tuberculinum. | Tuberkulin. |
| Tuberculocidinum. | Tuberkulocidin. |
| *Urethanum. | *Urethan. |
| *Urotropinum. | *Urotropin. |
| Vasogenum et ejus praeparata. | Vasogen und dessen Präparate. |
| *Veratrinum. | *Veratrin. |
| Xeroformium, | Xeroform. |
| *Yohimbinum. | *Yohimbin. |
| Zincum aceticum: | Zinkacetat. |
| - chloratum purum. | Reines Zinkchlorid. |
| - cyanatum. | Zinkcyanid. |
| - permanganicum. | Zinkpermanganat. |
| - salicylicum. | Zinksalycilat. |
| - sulfoichthyolicum. | Ichthyolsulfosaures Zink. |
| - sulfuricum purum. | Reines Zinksulfat. |

* * *

Vorstehende Kaiserliche Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 10. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

---

Oeffentliche Belobigung.

**407.** Der Apothekergehülfe Werner Lindemann aus Neu-Ruppin hat am 26. August d. J. den dreijährigen Knaben Hermann Etzien aus Alt-Ruppin vom Tode des Ertrinkens im Rhin bei Alt-Ruppin gerettet.

Ich bringe diese von Opferwilligkeit und Entschlossenheit zeugende That hiermit lobend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 13. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber.

**37.** Auf Grund des Artikel II. des Gesetzes, betreffend Aenderungen im Münzwesen vom 1. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 250), hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber gelten vom 1. Januar 1902 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber werden bis zum 31. Dezember 1902 bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werthe sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 31. Oktober 1901.

Der Reichskanzler.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 12. Dezember 1901.

Königliche Regierung.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

**45.** Der Schiffseigner August Pankau in Stralau, Tunnelstraße, beabsichtigt, sein in der Feldmark Gussow an der Dahme belegenes Grundstück, welches im Westen von der Gussow—Bindower Chaussee begrenzt wird, hochwasserfrei aufzuhöhen. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen beim Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen.

Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstr. 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 12. Dezember 1901.

Der Bezirksausschuß.

Schluß der kleinen Jagd.

**46.** Für den Regierungsbezirk Potsdam, mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, wird die diesjährige Jagd auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, sowie Haselwild und Wachteln **mit Ablauf des 18. Januar 1902** (nicht 18te Februar, wie im Stück 50 bekannt gemacht) geschlossen.

Potsdam, den 7. Dezember 1901.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.

**88.** Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern den Königlichen Regierungs-Rath v. Dühren und den Königlichen Regierungs-Assessor Dr. Meyer zu stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung hierselbst ernannt haben.

Berlin, den 11. Dezember 1901.

Der Polizei-Präsident.

Ladenschluß der Lederhandlungen rc.

**89.** Auf Grund des § 139 f. der Reichs-Gewerbeordnung ordne ich hierdurch an, daß innerhalb der Stadtgemeinden Berlin, Charlottenburg und Rixdorf die offenen Verkaufsstellen der Lederbranche (Lederhandlungen, Lederausschnittgeschäfte, Lederschäfte-Handlungen mit Lederverkauf und Lederfabrik-Niederlagen) **vom 1. Januar 1902** ab in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Zuwiderhandlungen werden nach § 146 a. der Reichs-Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Berlin, den 13. Dezember 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Weihnachtssendungen.

**16.** Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht thunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Packete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten rc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut rc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Postpacketadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falles also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Postpacketadresse das Packet doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirkes (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist für die Zeit vom 15. bis 25. Dezember im inneren deutschen

Verkehre (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg) **nicht** gestattet.

Berlin W., 7. Dezember 1901.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten

**137.** Bei der Postagentur in Warnitz (Uckermarck) wird am 18. Dezember d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet. Potsdam, 14. Dezember 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Güttler.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstelle.

**74.** Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Lüdersdorf, Diözese Lindow-Gransee, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Beschoren, demnächst zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges.- u. V.-Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Pfarrstellen-Erledigung.

**75.** Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Germendorf, Diözese Spandau, durch Versetzung des Pfarrers Elste.

Pfarrstellenerledigung.

**76.** Erledigt wird die Pfarrstelle zu Alttrebbin, Diözese Wriezen a./O., in nächster Zeit durch Versetzung des Pfarrers Trapp. Die seitens der wahlberechtigten Kirchengemeinden in Betracht kommenden Bewerber sind bereits bestimmt.

## Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Aufnahme-Prüfung im Lehrerinnenseminar zu Berlin.

**35.** Die Aufnahmeprüfung im hiesigen Königlichen Lehrerinnenseminar wird **vom 20. bis 22. Februar 1902** abgehalten. Die Anmeldungen sind **bis zum 23. Januar k. J.** an den Herrn Seminardirektor Dr. Wychgram, SW. Kleinbeerenstr. 16/19 zu richten und denselben beizufügen: 1) ein kurzer Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- bezw. private Vorbildung, 4) ein amtliches Führungsattest — nur von Denjenigen beizubringen, welche z. Zt. der Aufnahmeprüfung keine Schule mehr besuchen —, 5) ein ärztliches Attest über normalen Gesundheitszustand. Zugelassen werden zur Aufnahmeprüfung nur solche Bewerberinnen, welche vor dem 1. April 1902 das 16te Lebensjahr vollenden, doch ist, wenn das Ergebniß der Prüfung ein günstiges und der Gesundheitszustand der Bewerberin ein befriedigender ist, ein Dispens wegen Mangels an dem bezeichneten Alter bis zu 3 Monaten zulässig.

Berlin, den 9. Dezember 1901.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Handarbeitslehrerinnen-Prüfung in Berlin.

**36.** Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin **vom 9. Mai 1902** ab stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind **spätestens bis zum 29. März 1902** an uns einzureichen. Denselben sind beizufügen: a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung; 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen), anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.; 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.** Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug; b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe; eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin. Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt

werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 6 M. Prüfungs- und 1 M. 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten, welch' letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 4. Dezember 1901.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin.

**37.** Die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen wird hier **vom 22. April 1902 an** abgehalten werden. Die Meldungen, in denen anzugeben ist, in welchen Fächern (§ 6B. der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901) der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit (§ 8 der Prüfungsordnung) besonders erwünscht sein würde, sind **bis zum 28. Januar 1902**, und zwar von den noch nicht im Schuldienste stehenden Bewerbern unmittelbar, von den im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrern auf dem vorgeschriebenen Dienstwege an uns einzureichen. Zugelassen werden nur solche Bewerber, welche in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben. Den Meldungen sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntniß und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben sind, 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift. Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen: 3) ein amtliches Führungszeugniß und 4) ein Gesundheitszeugniß, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist. Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.

Berlin, den 4. Dezember 1901.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahmeprüfung bei der Präparandenanstalt in Joachimsthal.

**38.** Die Aufnahmeprüfung bei der zu Joachimsthal im Kreise Angermünde von der Stadtgemeinde errichteten und unter unserer Aufsicht stehenden Präparandenanstalt findet **vom 4. bis 6. März 1902** statt. Die Meldungen sind pünktlich **bis zum 15. Februar k. Js.** an den Vorsteher der Anstalt, Seminarlehrer Petrick, einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Taufzeugniß, 2) der Impfschein, der Wiederimpfungsschein und ein Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 3) ein Zeugniß über die bisher genossene Schulbildung, sowie über die Führung, 4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Anstaltskursus gewähren wird, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu gehörigen Mittel verfügt. Die Einberufung zur Prüfung wird durch den Anstaltsvorsteher erfolgen.

Berlin, den 10. Dezember 1901.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Station Frankfurter Allee (Berlin).

**61.** Am 15. Dezember d. J. wird die an der Berliner Ringbahn gelegene Station Frankfurter Allee (Berlin) auch für die Annahme und Auslieferung von Fahrzeugen eröffnet.

Berlin, den 5. Dezember 1901.

Königliche Eisenbahndirektion.

Regelmäßige (vertragliche) Milchbeförderung auf den Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen.

**62.** Im Bereiche der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen gelten folgende Bedingungen für die regelmäßige Beförderung von Milch.

§ 1. Stundungsverhältniß.

Für die regelmäßige Beförderung von Milch (auch sterilisirter), Fettmilch und Sahne (Rahm) und die Rückbeförderung der leer oder mit Magermilch, Buttermilch oder Molken gefüllt zurückgehenden Milchgefäße zwischen zwei bestimmten Stationen mit den von der Verwaltung dazu bestimmten Zügen kann die Fracht monatlich gestundet werden.

Das Stundungsverhältniß kann an jedem Tage beginnen und aufhören.

§ 2. Antrag des Versenders.

Beabsichtigt ein Versender, das Stundungsverhältniß einzugehen, so hat er einen dahingehenden Antrag bei der Güter- oder Gepäckabfertigungsstelle der Aufgabestation unter Anerkennung dieser Bedingungen, welche von der Abfertigungsstelle unentgeltlich verabfolgt werden, mindestens 10 Tage vor dem Zeitpunkte, an dem die Frachtstundung beginnen soll, einzureichen.

§ 3. Sicherheitsleistung.

Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Pfänder bestellt werden; durch Bürgen jedoch nur mit Einwilligung der Verwaltung. Der Bürge hat einen Bürgschein nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

Die Höhe der zu bestellenden Pfänder beträgt mindestens die Höhe des anderthalbfachen Monatsbetrages der Fracht.

Die Verwaltung kann die Hinterlegung eines Generalpfandes für eine größere Zahl von Stationen des Staatsbahnbereichs zulassen, das für alle von dem Stundungsnehmer auf den betreffenden Stationen zu entrichtenden Frachtbeträge haftet.

Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Generalpfand jederzeit bis höchstens zum Gesammtbetrage der Einzelpfänder, an deren Stelle es bestellt

ist, zu erhöhen, sofern es zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten des Stundungsnehmers nach ihrem Ermessen nicht genügt. Sie ist berechtigt, ihr Einverständniß mit der Bestellung eines Generalpfandes jederzeit zurückzuziehen und zu verlangen, daß an dessen Stelle innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist die erforderlichen Einzelpfänder hinterlegt werden. Die Freigabe des Generalpfandes erfolgt in diesem Falle nicht vor Stellung sämmtlicher Einzelpfänder.

Zum Pfande können bestellt werden entweder Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind, oder baares Geld, Werthpapiere, Depotscheine der Reichsbank, Sparkassenbücher oder Wechsel.

a. Hinterlegtes baares Geld geht in das Eigenthum der Verwaltung über. Es wird nicht verzinst. Dem Stundungsnehmer steht ein Anspruch auf Rückerstattung nur dann zu, wenn er aus dem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.

b. Als Werthpapiere werden angenommen die Schuldverschreibungen, welche von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate ausgestellt oder gewährleistet sind, sowie die Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum vollen Kurswerthe, die übrigen bei der deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes.

c. Depotscheine der Reichsbank über hinterlegte verpfändungsfähige (vergl. zu b.) Werthpapiere werden angenommen, wenn gleichzeitig eine Verpfändungsurkunde des Stundungsnehmers und eine Aushändigungsbescheinigung der Reichsbank nach Anordnung der Verwaltung überreicht wird.

d. Sparkassenbücher werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen. Gleichzeitig ist über das Sparkassenguthaben eine Verpfändungsurkunde nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

e. Wechsel werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen, wenn sie an den durch die zuständige Verwaltungsbehörde vertretenen Fiskus bei Sicht zahlbar, gezogen und acceptirt sind, eigene Wechsel nur, wenn sie bei Sicht zahlbar und avalirt sind und wenn als Wechselnehmer der Fiskus bezeichnet ist.

Die Ergänzung einer Pfandbestellung kann gefordert werden, falls diese in Folge theilweiser Inanspruchnahme oder eines Kursrückganges nicht mehr genügend Deckung bietet.

Die Befriedigung aus den verpfändeten Schuldbuchforderungen, Werthpapieren, Depotscheinen, Sparkassenbüchern und Wechseln erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit an Stelle einer in Wechseln oder Bürgschaften bestellten Sicherheit anderweit Sicherheit zu fordern.

Zinstragenden Werthpapieren sind stets die Erneuerungsscheine beizufügen. Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine können dem Stundungsnehmer auf Grund des Vertrages belassen werden. Andernfalls werden sie so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, zu den Fälligkeitsterminen dem Stundungsnehmer ausgehändigt.

Die Verwaltung überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Werthpapiere, Depotscheine, Sparkassenbücher und Wechsel zur Auszahlung aufgerufen, ausgeloost oder gekündigt werden, oder ob sonst eine Veränderung betreffs ihrer eintritt. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen ist lediglich Sache des Verpfänders, den auch allein die nachtheiligen Folgen treffen, wenn die nöthigen Maßregeln unterbleiben.

Die Rückgabe der Pfänder, soweit sie für Verbindlichkeiten des Stundungsnehmers nicht in Anspruch zu nehmen sind, erfolgt, falls sie nicht als Generalpfand bestellt sind, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und insoweit die Pfänder zur Sicherung der Verpflichtung zur Gewährleistung dienen, nachdem die Gewährleistungszeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Pfänder in ganzer Höhe zur Deckung der aus der Gewährleistung sich ergebenden Verbindlichkeiten einzubehalten sind.

### § 4. Beschaffenheit und Kennzeichnung der Gefäße u. s. w.

Die zum Milchversande dienenden Gefäße müssen handlich hergestellt und mit einem dichten Verschluß versehen sein, der das Herausfließen von Milch auch beim Umfallen des Gefäßes verhindert.

Der Fassungsgehalt eines Gefäßes soll nicht über 40 Liter betragen und muß auf dem Gefäße nebst dem Eigengewicht desselben deutlich angeschrieben sein. Einer amtlichen Aichung oder bahnseitigen Beurkundung des Fassungsgehaltes bedarf es nicht.

Jedes zur Milchbeförderung bestimmte Gefäß ist mit einem dauerhaften, in der Regel 20 cm langen und 7 cm hohen viereckigen Schilde aus Messingblech zu versehen, welches in vertiefter, deutlicher, auch bei künstlicher Beleuchtung leicht lesbarer Schrift den Namen der Versand- und Empfangsstation, sowie den Namen des Versenders und Empfängers trägt. Die Schilder sind bei Fässern am Bauch oben zwischen dem ersten und zweiten Reifen, bei Blechkannen bei der Abschrägung des Halses anzubringen. Ist bei Holzgefäßen der Raum zwischen dem ersten und zweiten Reifen geringer als 7 cm, so braucht das Schild nur so breit zu sein, daß der Raum zwischen diesen beiden Reifen ausgefüllt wird. Die Schilder sind durch den Stundungsnehmer zu erneuern, wenn die Deutlichkeit der Schrift gelitten hat.

Gelangt Milch in Behältnissen (z. B. Glasflaschen) zum Versand, die in Kisten eingestellt sind, so sollen diese Kisten einzeln, gefüllt, nicht über 40 kg wiegen, dauerhaft gearbeitet und auf jeder Seite mit sicheren Handhaben versehen sein.

Auf dem Deckel der Kisten ist ihr Höchstgewicht bei

vollständiger Ausfüllung einerseits mit vollen; andererseits mit leeren Behältnissen in deutlicher Schrift anzugeben. Beim Beginn der Beförderung sind die Kisten zur Nachprüfung dieser Gewichtsangaben der Abfertigungsstelle vorzuführen.

Jede Kiste muß ferner den Namen der Versand- und Empfangsstation, sowie den Namen des Absenders und Empfängers tragen.

Gefäße oder Kisten mit Milchbehältnissen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, werden zur Beförderung nicht zugelassen.

§ 5. Versandschein.

Der Versender hat jedesmal gleichzeitig mit Auslieferung der Milch der Abfertigungsstelle eine schriftliche Erklärung (Milchversandschein) darüber abzugeben:

1) wie viele Gefäße er versendet,
2) wie viele Liter Milch diese Gefäße nach der auf denselben befindlichen Angabe enthalten,
3) welches Eigengewicht die Gefäße haben.

Beim Versand von Milch in Behältnissen, die in Kisten eingestellt sind, ist die Anzahl der Kisten, sowie deren Gewicht mit gefüllten und leeren Behältnissen anzugeben.

Die Milchversandscheine bestehen aus einem Stamm und 2 Abschnitten. Der Stamm verbleibt auf der Versand-, Abschnitt 1 auf der Empfangsstation. Den Abschnitt 2 erhält der Empfänger.

Die Muster zu Milchversandscheinen werden zum Preise von 35 Pfennig für 100 Stück von den Abfertigungsstellen abgegeben.

§ 6. Versand an mehrere Empfänger auf einer Station.

Es ist gestattet, daß von einem und demselben Versender Milchgefäße oder Kisten mit Milchbehältnissen an verschiedene Empfänger adressirt werden.

Der Versender hat in diesem Falle auf der Empfangsstation einen Bevollmächtigten zu bestellen, an den die Ablieferung der ganzen Sendung zu erfolgen hat. Geschieht dies nicht, so hat er so viele Versandscheine auszufertigen, als Empfänger vorhanden sind.

§ 7. Unrichtige Maß(Gewichts)angabe.

Ist die Menge der aufgelieferten Milch oder das Gewicht der leer oder mit Magermilch, Buttermilch oder Molken gefüllt zurückgehenden Gefäße oder das Gewicht der Kisten mit gefüllten oder leeren Milchbehältnissen in dem Versandscheine zu niedrig angegeben, so wird nach den allgemeinen Vorschriften der Verkehrsordnung verfahren. Auch behält sich die Verwaltung sofortige Auflösung des Stundungsverhältnisses vor.

§ 8. Ein- und Ausladen.

Das Ein- und Ausladen der Milchgefäße und Kisten mit Milchbehältnissen liegt dem Versender und Empfänger ob. Eine Mitwirkung der Eisenbahn kann insoweit stattfinden, als geeignetes Personal auf den Stationen zur Verfügung steht. Eine derartige Mitwirkung ist jedoch nicht als eine Uebernahme des Auf- und Abladens durch die Eisenbahn anzusehen. Die Eisenbahn haftet daher in keinem Falle für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist.

§ 9. Empfangsbescheinigung.

Durch die Abnahme der Milch und den Empfang des Abschnitts 2 des Milchversandscheines wird der richtige Empfang der Sendung anerkannt.

§ 10. Zeit der Auflieferung und Abholung.

Die Fuhrwerke zum Abholen der Milchgefäße in Kisten mit Milchbehältnissen dürfen nicht früher als eine Stunde vor Abgang des betreffenden Zuges auf den Bahnhof gebracht werden.

Mit besonderer Einwilligung der Eisenbahnverwaltung können die leer oder mit Magermilch, Buttermilch oder Molken gefüllt zurückgehenden Gefäße und Kisten mit leeren Milchbehältnissen auch schon früher als eine Stunde vor Abgang des zur Rückbeförderung bestimmten Zuges auf den Bahnhof gebracht werden.

Die Rückbeförderung solcher Gefäße und Kisten mit Milchbehältnissen erfolgt gleichfalls auf Grund eines von dem Aufgeber ausgefertigten Versandscheines, welcher die Stückzahl und das Gewicht der Gefäße angiebt. Auch Muster dieser Scheine können von den Abfertigungsstellen zum Preise von 35 Pfennig für 100 Stück bezogen werden.

Etwa fehlende leere Milchgefäße oder Kisten mit Milchbehältnissen sind sofort bei der betreffenden Abfertigung zurückzufordern. Spätere Ansprüche dieserhalb werden nicht berücksichtigt.

§ 11. Frachtberechnung.

Ueber jedes Stundungsverhältniß wird monatlich bei der Aufgabestation eine Versandrechnung geführt, in der die Menge der aufgelieferten Milch nach der auf den Gefäßen vermerkten Literzahl und das Gewicht der aufgelieferten Kisten mit gefüllten Milchbehältnissen (zur Berechnung der Fracht auf dem Hin- und Rückwege), sowie ferner das Gewicht der leer oder mit Magermilch, Buttermilch oder Molken gefüllt zurückgesandten Milchgefäße und Kisten mit leeren Milchbehältnissen (zur Berechnung der Fracht auf dem Rückwege) auf Grund der Versandscheine jedesmal eingetragen wird.

Das Gewicht der leer oder mit Magermilch, Buttermilch oder Molken gefüllt zurückgesandten Milchgefäße und Kisten mit leeren Milchbehältnissen ist von der Empfangsstation erst bei der Rückkehr auf Grund des Versandscheines in die Monatsrechnung einzutragen. Am letzten Monatstage wird die Versandrechnung abgeschlossen und für das während des Monats beförderte Gesammtgewicht an Vollmilch und Sahne (Rahm), jedoch für mindestes 500 kg, sowie für die Hälfte des Gesammtgewichtes der leer oder mit Magermilch, Buttermilch oder Molken gefüllt nach der Versandstation zurückbeförderten Gefäße und Kisten mit leeren Milchbehältnissen die Fracht nach der gewöhnlichen Stückgutklasse berechnet. Ergiebt sich hiernach ein geringerer Frachtbetrag als 5 Mark, so wird letzterer in Rechnung gestellt.

Beginnt das Stundungsverhältniß im Laufe eines Monats, so kommen täglich mindestens 16 kg und nicht weniger als 1/6 Mark zum Ansatz. Wird das Stundungsverhältniß vor Ablauf eines Kalendermonats aufgehoben, so sind in der Regel mindestens 5 Mark für die stattgehabte Beförderung zu bezahlen. Stirbt aber im Laufe des Monats der Versender oder Empfänger der Milch oder wird die Beförderung in Folge eines nicht vorhergesehenen, von dem Willen des Stundungsnehmers unabhängigen Umstandes, z. B. wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche, unmöglich, so kommt für die abgelaufene Zeit mindestens die Fracht für 500 kg oder für jeden Tag nicht weniger als 1/6 Mark zum Ansatz, je nachdem die Berechnung für die Eisenbahn-Verwaltung günstiger ist.

Bei der Gewichtsberechnung der nicht in Behältnissen, die in Kisten eingestellt sind, zum Versand kommenden Milch wird ein Liter Vollmilch, Fettmilch, Sahne (Rahm), Magermilch, Buttermilch oder Molken mit Einschluß der Gefäße zu 1 kg angenommen. Jede angefangenen 10 kg werden für voll gerechnet. Die zu erhebende Fracht wird derart auf volle 10 Pf. abgerundet, daß Beträge unter 5 Pf. garnicht, solche von 5 Pf. ab für 10 Pf. gerechnet werden.

Irrthümer in der Monatsrechnung bleiben späterer Regelung vorbehalten.

§ 12. Zahlung der Fracht.

Die Fracht kann nach der Wahl des Stundungsnehmers entweder auf der Versandstation entrichtet, oder der Empfangsstation zur Einziehung von dem Empfänger der Milch überwiesen werden.

Die Fracht ist innerhalb dreier Tage nach Zustellung der Rechnung zu zahlen. Ist nach Ablauf dieser Frist die auf die Empfangsstation überwiesene Fracht vom Empfänger nicht gezahlt, so wird der Stundungsnehmer für die Frachtschuld der Eisenbahn regreßpflichtig. Bleibt der Stundungsnehmer mit der Zahlung im Rückstande, so wird die Beförderung weiterer Milchsendungen zu diesen Bedingungen abgelehnt.

§ 13. Abschlagszahlungen.

Wenn die gestundete Fracht im Laufe des Monats die Höhe der Stundungssumme erreicht, so hat der Stundungsnehmer eine entsprechende Abschlagszahlung zu leisten, widrigenfalls die Beförderung weiterer Milchsendungen zu diesen Bedingungen abgelehnt wird.

Berlin, den 9. Dezember 1901.

Königliche Eisenbahndirektion zugleich namens der übrigen Königlichen Eisenbahndirektionen.

## Bekanntmachungen d. Kgl. Generalkommission f. d. Provinzen Brandenburg u. Pommern.

1.

### Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1901. § 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

| Lfd. Nr. | Namen der Städte. | Weizen. | | Roggen. | | Große Gerste. | | Kleine Gerste | | Hafer | | Erbsen. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Für 1 Neuscheffel. | | | | | | | | | | | |
| | | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. |
| 1. | Berlin | 6 | 31 | 5 | 18 | 5 | 03 | — | — | 3 | 42 | 7 | 66 |
| 2. | Beeskow | — | — | 5 | 42 | — | — | — | — | 3 | 13 | — | — |
| 3. | Brandenburg a. H. | 6 | 53 | 5 | 27 | 4 | 39 | — | — | 3 | 43 | — | — |
| 4. | Dahme | 6 | 68 | 5 | 21 | 4 | 36 | — | — | 3 | 08 | 13 | 15 |
| 5 | Fürstenwalde a. Spr. | — | — | 5 | 14 | 4 | 73 | — | — | 3 | 24 | — | — |
| 6. | Havelberg | 6 | 57 | 5 | 46 | 4 | 67 | — | — | 3 | 22 | — | — |
| 7. | Jüterbog | 6 | 45 | 5 | 25 | 4 | 43 | — | — | 3 | 29 | — | — |
| 8. | Lübben | 7 | 25 | 5 | 72 | 5 | 11 | — | — | 3 | 20 | — | — |
| 9. | Luckenwalde | — | — | 5 | 47 | 4 | 24 | — | — | 3 | 22 | — | — |
| 10. | Perleberg | — | — | 4 | 99 | — | — | — | — | 3 | 00 | — | — |
| 11. | Potsdam | — | — | 5 | 19 | — | — | — | — | 3 | 50 | — | — |
| 12. | Prenzlau | 6 | 21 | 5 | 08 | 4 | 65 | — | — | 3 | 00 | 6 | 63 |
| 13. | Pritzwalk | 6 | 41 | 4 | 97 | — | — | — | — | 2 | 96 | 6 | 73 |
| 14. | Rathenow | 6 | 24 | 5 | 17 | 4 | 34 | — | — | 3 | 20 | 8 | 29 |
| 15. | Neu-Ruppin | 6 | 78 | 5 | 15 | 4 | 47 | — | — | 3 | 47 | 9 | 43 |
| 16. | Schwedt a. O. | 6 | 74 | 5 | 37 | 4 | 97 | — | — | 3 | 31 | 6 | 59 |
| 17. | Treuenbrietzen | 6 | 46 | 5 | 26 | 4 | 28 | — | — | 3 | 15 | — | — |
| 18. | Wittstock | 6 | 41 | 5 | 14 | 4 | 48 | — | — | 2 | 96 | 7 | 14 |
| 19. | Wittenberg | 6 | 44 | 5 | 36 | 4 | 76 | — | — | 3 | 15 | — | — |
| 20. | Wriezen a. O. | 6 | 48 | 5 | 32 | 4 | 75 | — | — | 3 | 14 | 9 | 44 |

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben festgesetzten, in der Beilage zu Nr. 29 des Amtsblatts der Königlichen Regierung in Potsdam für 1874 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen. Frankfurt a. Oder, den 13. Dezember 1901.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

**2.** # Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für das Jahr 1901. ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

| Lauf. Nr. | Namen der Städte | Getreide: Weizen pro 100 kg M. Pf. | Weizen pro Rschff. M. Pf. | Roggen pro 100 kg M. Pf. | Roggen pro Rschff. M. Pf. | Große Gerste pro 100 kg M. Pf. | Große Gerste pro Rschff. M. Pf. | Kleine Gerste pro 100 kg M. Pf. | Kleine Gerste pro Rschff. M. Pf. | Hafer pro 100 kg M. Pf. | Hafer pro Rschff. M. Pf. | Erbsen pro 100 kg M. Pf. | Erbsen pro Rschff. M. Pf. | Kartoffeln pro 100 kg M. Pf. | Kartoffeln pro Rschff. M. Pf. | Rauchfutter: Heu pro 100 kg M. Pf. | Stroh pro 100 kg M. Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Berlin [1]) | 16 35 | 6 30 | 13 87 | 5 08 | 14 30 | 4 85 | — — | — — | 15 05 | 3 34 | 22 — | 8 58 | 4 75 | 1 76 | 7 45 | 7 33 |
| 2 | Beeskow | 15 85 | 6 26 | 13 73 | 5 01 | 13 13 | 4 08 | — — | — — | 13 68 | 3 01 | 22 50 | 9 — | 3 10 | 1 15 | 6 — | 5 50 |
| 3 | Brandenburg a. H. [2]) | 15 35 | 5 68 | 13 40 | 4 82 | 13 30 | 4 26 | — — | — — | 14 50 | 3 48 | 23 50 | 9 40 | 3 20 | 1 10 | 5 75 | 4 70 |
| 4 | Dahme | 15 88 | 6 11 | 13 69 | 4 99 | 12 85 | 4 11 | — — | — — | 14 — | 3 15 | 26 — | 10 66 | 3 — | 1 37 | 6 50 | 5 50 |
| 5 | Fürstenwalde a. Sp. [3]) | 16 03 | 5 80 | 13 90 | 4 94 | 13 55 | 4 47 | — — | | 14 13 | 3 34 | 21 — | — — | 3 30 | 1 24 | 6 50 | 5 85 |
| 6 | Havelberg [4]) | 15 95 | 6 22 | 13 20 | 4 95 | 13 50 | 4 59 | — — | — | 13 50 | 3 11 | 30 50 | 13 57 | 3 — | 1 20 | 6 40 | 5 10 |
| 7 | Jüterbog [5]) | 15 70 | 5 97 | 13 50 | 4 73 | 14 50 | 4 50 | — — | — — | 15 50 | 3 57 | 35 — | 14 70 | 4 — | 1 60 | 7 60 | 6 00 |
| 8 | Lübben | 16 — | 6 40 | 14 — | 5 32 | 14 — | 4 90 | — — | — — | 15 — | 3 30 | 30 — | 12 60 | 3 50 | 1 58 | 7 — | 5 83 |
| 9 | Luckenwalde [6]) | — — | — — | 13 75 | 5 22 | 14 50 | 4 52 | — — | — — | 15 20 | 3 52 | 35 — | 13 13 | 3 30 | 1 50 | 6 50 | 5 84 |
| 10 | Perleberg | — — | — — | 13 27 | 4 75 | — — | — — | — — | — — | 13 38 | 3 12 | — — | — — | 3 25 | 1 14 | — — | — — |
| 11 | Potsdam | — — | — — | 13 80 | 4 62 | — — | — — | — — | — — | 15 05 | 3 34 | — — | — — | 3 80 | 1 41 | 6 — | 5 80 |
| 12 | Prenzlau | 15 67 | 6 19 | 13 60 | 4 83 | 12 60 | 4 41 | — — | — | 13 43 | 3 16 | 15 50 | 6 20 | 4 — | 1 48 | 5 50 | 6 — |
| 13 | Pritzwalk [7]) | 16 88 | 6 41 | 12 88 | 4 64 | 13 38 | 4 28 | — | — | 13 88 | 3 33 | 22 — | 9 02 | 3 — | 1 14 | 5 50 | 4,75 |
| 14 | Rathenow | 15 60 | 5 98 | 13 60 | 5 07 | 13 75 | 4 63 | | — | 13 65 | 3 22 | 21 | 8 53 | 3 50 | 1 27 | — — | — — |
| 15 | Neu-Ruppin | 15 10 | 5 59 | 13 60 | 5 10 | 15 50 | 5 01 | — — | — — | 14 90 | 3 35 | 18 — | 7 29 | 3 10 | 1 19 | 5 50 | 6 — |
| 16 | Schwedt a. Oder | 16 30 | 6 19 | 14 15 | 5 16 | 13 50 | 4 59 | — — | | 13 95 | 3 28 | 16 — | 6 40 | 3 75 | 1 41 | 6 20 | 6 25 |
| 17 | Treuenbrietzen | 15 88 | 6 11 | 13 75 | 5 02 | 13 57 | 4 34 | — — | — — | 14 — | 3 15 | — — | — — | 3 — | 1 35 | 7 — | 5 50 |
| 18 | Wittstock [8]) | 17 50 | 6 61 | 13 20 | 4 95 | 15 50 | 4 73 | — — | — | 13 98 | 3 15 | 25 — | 11 20 | 3 — | 1 15 | 6 — | 6 — |
| 19 | Wittenberg | 16 30 | 6 17 | 14 30 | 5 14 | 14 17 | 4 22 | — — | — | 15 17 | 3 39 | — — | — — | 4 — | 1 52 | 8 50 | 6 — |
| 20 | Wriezen a. Oder | 15 48 | 6 40 | 13 48 | 5 53 | 13 62 | 5 06 | — — | — | 13 45 | 3 36 | 23 — | 10 35 | 2 75 | 1 18 | 6 75 | 6 25 |

[1]) 100 kg Futtererbsen = 17,15 M. u. 1 Neuscheffel = 6,78 M. [2]) 100 kg Futtererbsen = 18,00 M. u. 1 Neuscheffel = 7,20 M. [3]) 100 kg Futtererbsen = 16,00 M. [4]) 100 kg Futtererbsen = 15,25 M. und 1 Neuscheffel = 6,41 M. [5]) 100 kg Futtererbsen = 17 M. [6]) 100 kg Futtererbsen = 18,00 M. [7]) 100 kg Futtererbsen = 19,00 M. [8]) 100 kg Futtererbsen = 20 M. und 1 Neuscheffel = 7,80 M.

Frankfurt a./Oder, den 13. Dezember 1901.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

## Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten.

**24.** Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 30. September d. J. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Löschungsquittungen den betreffenden Kreiskassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Königlichen Amtsgerichten zur Löschung der Rentepflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 19. November 1901.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verordnung, betreffend den Blumenhandel.

Die Bestimmung zu Ziffer 2 der unter dem 2. Juli 1892 erlassenen Verordnung, nach welcher das Feilbieten von frischen Blumen für die Zeit von 6½ Uhr Morgens bis 6 Uhr Nachmittags ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Pause an Sonn- und Festtagen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Orten zugelassen war, wird mit dem 31. Dezember 1901 aufgehoben.

Zugelassen wird vom 1. Januar 1902 ab der Handel mit frischen Blumen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Orten oder von Haus zu Haus in Charlottenburg nur an den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten bis 6 Uhr Abends mit Ausschluß [illegible] für

den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit von 10 bis 12 Uhr Vormittags.

Charlottenburg, den 12. Dezember 1901.

Der Polizei-Präsident.

## Personal-Chronik.

Den Aerzten Dr. Theodor Grell in Fehrbellin und Dr. Hermann Michels in Nauen ist Allerhöchsten Orts der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Dem Arzte Dr. Karl Beyst in Biesenthal ist Allerhöchsten Orts der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Der Regierungs- und Baurath, Geheime Baurath Messerschmidt in Merseburg ist vom 1. Dezember d. J. ab mit dem Amtscharakter als Elbstrombaudirektor in die durch Abberufung des Geheimen Bauraths Höffgen erledigte Stelle des Regierungs- und Bauraths bei der Elbstrombauverwaltung in Magdeburg versetzt worden.

Der Hütteningenieur Walter Drescher ist als Gewerbeinspektions-Aspirant angenommen und zu seiner Ausbildung der Gewerbeinspektion Berlin I. (Potsdam) überwiesen.

Der Landmesser Arthur Michaelis in Zootzen bei Dossow ist als solcher vereidigt worden.

Der bisherige Pfarrer Otto Martin Ludwig Wilkerling zu Gr.-Gottschow, Diözese Perleberg, ist zum Pfarrer der Parochie Dabergotz, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Ernst Borchmann in Niederwerbig ist zum Pfarrer der Parochie Dennewitz, Diözese Jüterbog, bestellt worden.

## Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

### Abhaltung von Gerichtstagen in Gramzow.

Die Gerichtstage sind für das Jahr 1902 festgesetzt auf: 7. und 8. Januar, 4. und 5. Februar, 4. und 5. März, 1. und 2. April, 6. und 7. Mai, 3. und 4. Juni, 1. und 2. Juli, 7. und 8. Oktober, 4. und 5. November, 2. und 3. Dezember. Der Gerichtstag beginnt an allen Tagen um **10 Uhr Vormittags.** Der zweite Terminstag ist vorzugsweise zur Aufnahme von Anträgen und Verhandlungen und zur Auskunftsertheilung u. s. w. in denjenigen Fällen bestimmt, in welchen sich die Betheiligten einfinden, ohne geladen zu sein. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sich auch in diesen Fällen eine rechtzeitige vorherige Anmeldung des Erscheinens mit kurzer Angabe des Zwecks derselben häufig dringend empfiehlt, damit die betreffenden Akten herbeigeschafft und Hindernisse, welche sonst etwa der alsbaldigen Erledigung der Sache entgegenstehen würden, beseitigt werden können. Namentlich trifft dies zu in Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen, sowie in sonstigen Sachen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auflassungserklärungen können ohne solche Anmeldung regelmäßig nicht aufgenommen werden. Schließlich wird ausdrücklich bemerkt, daß auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf dem Gerichtstage gestellt werden können.

Angermünde, den 10. Dezember 1901.

Königliches Amtsgericht.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Oberkellner Peregrin Scherer, geboren 22. März 1868 zu Roseldorf, Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. Oktober 1901 ausgewiesen.

Der Handelsmann Meyer Galanter, geboren am 3. März 1839 zu Warschau in Rußland, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 8. November 1901 ausgewiesen.

Der Färber Philipp Halsband, geboren 28sten August 1861 zu Riga, englischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 14. November 1901 ausgewiesen.

Der Schuhmacher Zalic Mark Halsband, geboren 29. Juli 1859 zu Riga, englischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 14. November 1901 ausgewiesen.

Der Arbeiter Wolf Herschmann, geboren 1875 zu Lerander, Gouv Petrikow, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 22sten November 1901 ausgewiesen.

Der Maler Hirsch Berenmann, 24 Jahre alt, aus Tschernobl, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. November 1901 ausgewiesen.

Der Bäckergeselle Karl Hörnla, geboren 12ten September 1876 zu Dtsch.-Prausnitz i. Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. November 1901 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Emilio Fulgoni, geboren am 2. Juni 1877 zu Metti (Italien), italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. November 1901 ausgewiesen.

Der ungarische Staatsangehörige Drahtbinder Carl Serik, geboren am 2. März 1883 zu Delhepole in Ungarn, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten in Rixdorf vom 10. Dezember 1901 als lästiger Ausländer aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

Der ungarische Staatsangehörige Drahtbinder Jacob Stefanka, geboren am 22. Mai 1872 zu Rudzinska in Ungarn, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten in Rixdorf vom 10. Dezember 1901 als lästiger Ausländer aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Lfd. Nr. | Name und Stand | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses |
|---|---|---|---|---|---|
| | des Ausgewiesenen. | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs: | | | | |
| 1 | Otto Berg, Konditor und Hausknecht, | geboren am 3. April 1876 zu Eisenburg, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen und Angabe eines falschen Namens, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg, | 8. Novbr. 1901. |
| 2 | Marie Therese Botto, Dirne, | geboren am 14. November 1876 zu Metz, ortsangehörig zu Briaglio, Bezirk Cuneo, Italien, | Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz, | 11. Novbr. 1901. |
| 3 | Friedrich Eitner, Tagner, | geboren am 8. Februar 1870 zu Iglau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg, | 8. Novbr. 1901. |
| 4 | Maria Hillinger, Tagelöhnerin, | geboren am 8. September 1876 zu Sinbach, Bezirk Neunkirchen, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Ranshofen, Bezirk Braunau, Böhmen, | gewerbsmäßige Unzucht u. Landstreichen, | Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf, | 30. Oktober 1901. |
| 5 | Johann Paulin, Gürtler und Silberarbeiter, | geboren am 24. Juni 1870 zu Görz, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim, | 9. Novbr. 1901. |

### Bekanntmachung.

## Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Gemäß §§ 105b. Absatz 2, 105e. und 41a. der Reichsgewerbeordnung wird für den Stadtkreis Spandau Folgendes bestimmt:

1. Im Handelsgewerbe, jedoch mit Ausschluß der Bank-, Wechsel- und Lotteriegeschäfte, dürfen, abweichend von der allgemein festgestellten sonntäglichen Beschäftigungszeit, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an dem

letzten Sonntage vor Weihnachten,

nämlich am 22. Dezember d. Js.,

von 8 bis 10 Uhr Vormittags und
von 12—8 Uhr Nachmittags

beschäftigt werden.

Der Verkauf von Back- und Conditorwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen ist an dem genannten Sonntage in gleicher Weise wie an den übrigen Sonntagen schon vor Beginn der allgemeinen Verkaufszeit, und zwar von 5 Uhr an zulässig.

2. Von dem allgemeinen Verbot der Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe

am 25. Dezember, dem ersten Weihnachtstage,

werden, soweit der Gewerbebetrieb an offenen Verkaufsstellen stattfindet, ausgenommen:

a. der Handel mit Milch, mit Back- und Conditorwaaren, sowie mit Confitüren
während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;

b. der Handel mit Fleischwaaren
während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags;

c. der Handel mit Colonialwaaren, mit Vorkostwaaren, mit Brennmaterialien, mit Bier und Wein, mit Tabak und Cigarren
während der Zeit von 8 bis 10 Uhr Vormittags;

d. der Handel mit Blumen
während der Zeit von 7 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;

e. der Handel mit Druckschriften auf den Bahnhöfen
während der Zeit von 7½—10 Uhr Vormittags;

f. die Zeitungsspedition
während der Zeit von 4 bis 9 Uhr Vormittags.

3. Am 26. Dezember, dem 2. Weihnachtstage, gelten die allgemeinen Vorschriften über die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen.

Potsdam, den 18. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

---

Hierzu eine Sonderbeilage und Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

# Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

## Vorschriften

für

**den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft ertheilen.**

---

**Auf Grund des §. 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung bestimme ich Folgendes:**

1. Wer fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte, insbesondere die Abfassung darauf sich beziehender schriftlicher Aufsätze gewerbsmäßig besorgt (§. 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung), ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem beigefügten Formular A sowie ein Geld- und Urkundenbuch nach dem beigefügten Formular B zu führen. A. B.

2. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, von der Ortspolizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsortes unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Auch dürfen die Bücher während der für die Aufbewahrung vorgeschriebenen Zeit (Ziff. 9) weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummer mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen vollständig einzutragen.

Die zur Erledigung des Geschäftsauftrags vorgenommenen einzelnen Geschäftshandlungen sind im Laufe des Tages, an welchem sie vorgenommen werden, der Empfang von Geldern, Werthgegenständen u. s. w. am Tage des Eingangs in den Spalten 8, 9 und 11 zu vermerken.

Die in Verfolg desselben Geschäftsauftrags eingehenden weiteren Schriftstücke und Aufträge und die späterhin vorgenommenen Einzelhandlungen sind nicht unter einer besonderen Nummer des Geschäftsbuchs einzutragen, sondern im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung des ersten Auftrags unter derselben Nummer untereinander nachzutragen. Zu dem Zwecke ist bei Geschäftsaufträgen der in Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten Art ein entsprechender Raum für solche Nachtragungen offen zu halten. Erweist sich dieser Raum später als unzureichend, so sind die weiteren Eintragungen unter Beibehaltung der bisherigen Nummer an anderer Stelle vorzunehmen und diese Stelle bei der bisherigen Nummer unter „Bemerkungen" zu bezeichnen.

4. In denjenigen Fällen, in denen die Erledigung des Geschäftsauftrags eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert, insbesondere bei Prozeßvertretungen, Erbschaftsregulirungen, Vermögensverwaltungen

und allen Vollmachtsaufträgen, sind sogleich nach Eintragung des Auftrags in das Geschäftsbuch besondere Handakten zu bilden, in denen alle in den Händen des Gewerbetreibenden zurückbleibenden Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Beläge, Rechnungen, Quittungen und anderen Eingänge nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen sind.

Die Handakten sind so zu führen und, soweit erforderlich, durch kurze Aufzeichnungen über die Geschäftsthätigkeit jederzeit so zu vervollständigen, daß daraus der Stand des Verfahrens und jede Einzelhandlung des Gewerbetreibenden zu ersehen ist. Sie sind fortlaufend mit Seiten- oder Blattzahlen zu versehen.

Auf dem Umschlage der Handakten sind Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers, der wesentliche Inhalt des Auftrags, der Werthgegenstand und die Nummer des Geschäftsbuchs anzugeben.

5. In das **Geld- und Urkundenbuch** sind alle von dem Gewerbetreibenden auf Grund des Geschäftsauftrags für den Auftraggeber oder für einen Dritten in Empfang genommenen Gelder, Werthpapiere (Aktien, Gesellschaftsantheile, Zinsscheine, Checks, Loose u. s. w.), Wechsel-, Hypotheken-, Schuld- und sonstige Urkunden, sowie andere Werthgegenstände einzutragen. Die Vorschrift in Ziffer 3 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Die Eintragungen in das Geld- und Urkundenbuch sind in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen unmittelbar bei Empfang und bei Wiederausgabe zu bewirken. Die Nummer der Eintragung im Geld- und Urkundenbuch ist in dem Geschäftsbuche (Spalte 11) bei der betreffenden Geschäftsnummer zu vermerken. Gelder sind nach ihrem Gesammtbetrage anzugeben. Die Werthpapiere, Urkunden und sonstigen Werthgegenstände sind einzeln unter Angabe des Geldwerths aufzuführen und so zu bezeichnen, daß sie von anderen gleichen Gegenständen unterschieden werden können.

Die empfangenen Gelder, Werthpapiere, Wechsel-, Hypotheken-, Schuld- und andere Urkunden sind in einem besonderen Behältniß aufzubewahren. Giebt der Gewerbetreibende dieselben einem Dritten in Verwahrung, so ist dies unter Darlegung des Sachverhalts und unter Bezeichnung des Verwahrers in Spalte „Bemerkungen" zu vermerken. Der Gewerbetreibende hat hiervon den Auftraggeber sofort zu benachrichtigen.

6. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher, der Geld- und Urkundenbücher sowie der Handakten ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Geschäftsbücher und Geld- und Urkundenbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

7. Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrags an Behörden oder Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche versehen sein. Dies gilt auch für Eingaben an Behörden, die er durch den Auftraggeber oder durch Dritte aufsetzen, schreiben oder unterschreiben läßt. Solche Schriftstücke gelten im Sinne dieser Vorschriften als eigene Schriftstücke des beauftragten Gewerbetreibenden.

8. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche der Ortspolizeibehörde anzuzeigen; sie haben ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im Uebrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung anzuzeigen.

9. Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntniß nehmen und zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher, Geld- und Urkundenbücher sowie die Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Dienstraume der Polizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft ertheilt wird.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird. Die Handakten sind gleichfalls zehn Jahre lang aufzubewahren.

10. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen, die über persönliche Angelegenheiten oder Vermögensverhältnisse gewerbsmäßig Auskunft ertheilen, — mit Ausnahme der sogenannten Korrespondenten (auswärtige Gewährsleute) der kaufmännischen Auskunftsbureaus — entsprechende Anwendung. Diesen Gewerbetreibenden ist die Führung eines besonderen Geschäftsbuchs nach dem Formular A gestattet, in das alle geheim zu haltenden Aufträge eingetragen werden können. Das Vorhandensein eines solchen geheimen Geschäftsbuchs ist unter dem Deckel des Geschäftsbuchs zu vermerken.

Auf Personen, welche, von gelegentlichen Einzelfällen abgesehen, ausschließlich über den Gewerbebetrieb und die Kreditfähigkeit von Gewerbetreibenden Auskunft ertheilen (kaufmännische Auskunftsbureaus), finden nur die Vorschriften unter Ziffer 8 Anwendung. Die Ortspolizeibehörde kann einzelne dieser Gewerbetreibenden von der Verpflichtung zur Anzeige des Namens und Wohnorts ihrer Angestellten entbinden.

11. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1902 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Möller.

## A. Geschäfts

| Laufende Nummer. | Tag des Eingangs oder der Entgegennahme des Auftrags. | Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers. | Inhalt und Art des Auftrags. | Uebersicht über die einzelnen Geschäftshandlungen. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Tag der Ausführung. | Bezeichnung der Geschäftshandlung. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | | | | |

## B. Geld- und

| Nummer des Geschäftsbuchs. | Tag des Eingangs. | Bezeichnung der in Empfang genommenen und eingegangenen Gelder, Werthpapiere, Wechsel, Hypotheken-, Schuld- und sonstigen Urkunden sowie anderen Werthgegenstände. | Angabe, von wem die Gelder, Werthpapiere u. s. w. eingegangen sind. | Tag der Wiederausgabe. |
|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
| | | | | |

# buch.

| Bezeichnung der Behörde oder der Person, an die der angefertigte Schriftsatz gerichtet ist. | Für Erledigung des Auftrags erhaltene | | Sind Handakten angelegt? | Sind Gelder, Werthpapiere, Wechsel, Hypotheken, Schuld- und sonstige Urkunden sowie Werthgegenstände in Empfang genommen? Nr. im Geld- und Urkundenbuch. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Vergütung in baarem Gelde oder in anderen Gegenleistungen. | Erstattung an persönlichen Unkosten und baaren Auslagen und Art der Unkosten und Auslagen. | | | |
| 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. |
| | | | | | |

# Urkundenbuch.

| Bezeichnung der wiederausgegebenen Gelder, Werthpapiere, Wechsel, Hypotheken-, Schuld- und sonstigen Urkunden sowie anderen Werthgegenstände. | Angabe, an wen die Wiederausgabe geschehen ist. | Bezeichnung der Handakten Nr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| 6. | 7. | 8. | 9. |
| | | | |

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

**Stück 52.** Den 27. Dezember **1901.**





### Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 49.) № 2822. Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhr aus Glasgow. Vom 12. November 1901.

### Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 35.) № 10310. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags. Vom 12. Dezember 1901.

№ 10311. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 27. November 1901.

№ 10312. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Hachenburg, Herborn, Hochheim, Marienberg, Nassau, Usingen und Walmerod. Vom 28. November 1901.

### Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Eröffnung des Landtages.

**43.** Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 12. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den **8. Januar k. J.** in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier Leipzigerstraße № 75, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstr. № 5/6, am 7. Januar k. Js. in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 8. Januar k. Js. in den Morgenstunden von 8 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf diese gemacht werden. Berlin, den 16. Dezember 1901.

Der Minister des Innern.

### Verfügung

betreffend die Errichtung einer Handelskammer für Berlin und seine Vororte.

**44.** Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Handelskammern vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$ wird die aus den Kreisen des Handels- und Gewerbestandes beantragte Errichtung einer Handelskammer für Berlin und seine Vororte genehmigt. Der Sitz der Handelskammer ist Berlin. Die Zahl der Mitglieder beträgt 36. Die Handelskammer umfaßt die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf. Die Einbeziehung von Gebietstheilen der Landkreise Teltow und Niederbarnim bleibt besonderer Festsetzung vorbehalten.

Die neue Handelskammer tritt mit dem 1. April 1902 in Wirksamkeit.

Berlin, den 19. Dezember 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

### Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Mitglieder ꝛc. der Handwerkskammer.

**25.** An Stelle des verstorbenen Schmiedemeisters Warncke in Berlin (№ 23 des unterm 22. Mai 1900 veröffentlichten Verzeichnisses der Handwerkskammer-Mitglieder — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam S. 250 —) ist dessen bisheriger Stellvertreter Hof-Kupferschmiedemeister Albert Münster in Berlin, Karlstraße 10, als Handwerkskammermitglied und an dessen Stelle der Goldschmiedemeister Wilhelm Fischer in Berlin, Oranienstraße 143, als Ersatzmann gewählt worden.

Potsdam, den 11. Dezember 1901.

Der Oberpräsident.

### Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Generalkonsulat von Nicaragua.

**408.** Die Regierung der Republik Nicaragua hat die Bestallung ihres bisherigen Generalkonsuls Otto

Schiffmann in Berlin zurückgezogen. Das somit erledigte General-Konsulat in Berlin wird, bis zu seiner anderweitigen Besetzung, einstweilen von dem Konsul von Nicaragua in Hamburg, J. Alberto Games, mitverwaltet werden.

Potsdam und Berlin, den 18. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Errichtung einer katholischen Curatie-Gemeinde Groß-Lichterfelde.

**409.** Georg Kopp
durch Gottes Erbarmung
und des heil. Apostolischen Stuhles Gnade
Cardinal-Priester der heil. Römischen Kirche
und
Fürstbischof von Breslau,
dem heil. Apostolischen Stuhle unmittelbar
untergeben, der heil. Theologie Doktor.

Die steigende katholische Bevölkerung in Groß-Lichterfelde und Umgegend hat die Nothwendigkeit ergeben, die dasigen Katholiken zunächst zu einer Curatie-Gemeinde zu vereinigen. Indem eine solche hiermit kirchlich errichtet wird, geschieht dieses mit folgenden Bestimmungen:

1) Die katholische Curatie-Gemeinde Groß-Lichterfelde umfaßt die Ortschaften Groß-Lichterfelde und Lankwitz, welche bisher zu der katholischen Pfarrgemeinde Steglitz, sowie Klein-Machnow und Stahnsdorf, welche bisher zu der katholischen Pfarrgemeinde Potsdam gehörten, ferner Teltow, Ruhlsdorf, Dsdorf, Heinersdorf, Groß- und Klein-Beeren, welche bisher nur charitativer Versorgung von St. Matthias in Berlin sich erfreuten. Demnach bilden die Grenze der neuen Curatie:

Im Norden und Westen die Gemarkungsgrenzen von Groß-Lichterfelde und Lankwitz, bis sie westlich der Schützenstraße auf die Potsdamer Bahn stoßen; von da ab den ganzen Bahndamm entlang bis zur Dahlemer Straße; von da ab in der Mittelachse dieser Straße bis zur Chaussee; dann folgt die Grenze der Achse der Chaussee und an der nördlichen Grenze des Kreiskrankenhauses bis zum Zusammentreffen der Dahlemer Gemarkungsgrenze; von hier ab folgt die Grenze der Curatie den Dahlehmer und Zehlendorfer sowie den übrigen Gemarkungsgrenzen

2) Die katholischen Bewohner innerhalb des so begrenzten Curatie-Bezirkes Groß-Lichterfelde werden, soweit sie bisher bereits ordnungsmäßig eingepfarrt waren, aus ihrem bisherigen Pfarrverbande ausgeschieden und mit den bisher noch nicht einem Pfarrbezirke überwiesenen Ortschaften einem selbständigen Seelsorger zugewiesen, welcher seinen Sitz in Groß-Lichterfelde hat.

3) Ein von der Terrain-Gesellschaft in Groß-Lichterfelde für den Bau einer Kirche angekauftes, vorerst auf den Namen eines Privatmannes geschriebenes Grundstück wird sofort nach erfolgter staatlicher Anerkennung der Curatiegemeinde auf letztere umgeschrieben werden.

4) Die Kosten der kirchlichen Einrichtung trägt die neue Curatiegemeinde unter Beihilfe des fürstbischöflichen Stuhles zu Breslau und der katholischen Vereine.

5) Die neue Curatiegemeinde gehört dem Archipresbyteriate Charlottenburg an.

Johannesberg, den 10. Juli 1901.

gez. G. Card. Kopp.

* * *

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 10. Juli 1901 von dem Fürstbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Curatie-Gemeinde Groß-Lichterfelde wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 6. November d. Js. — G. II. 7077 — von mir ertheilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Potsdam, den 6. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

Erhebung der Schlachtsteuer in Potsdam.

**410.** Der Stadt Potsdam ist durch Erlaß des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 7. Dezember d. J. F. M. III. 142 88 II. 109 64 / Vb. 4146 die Genehmigung ertheilt worden, die Schlachtsteuer nach Maßgabe der Schlachtsteuerordnung vom 18ten Februar 1897 und der Ordnung betreffend die Einrichtung von Freilagern vom gleichen Tage vom 1sten April 1902 bis 31. März 1905 zu erheben.

Potsdam, den 17. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

Niederlegung des Amts einer Bezirkshebamme.

**411.** Die Bezirkshebamme Frau Henriette Tietz geborene Stolze zu Brück hat wegen vorgerückten Alters und aus Gesundheitsrücksichten das Amt als Hebamme freiwillig niedergelegt.

Potsdam, den 15. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

Müller- und Bäcker-Zwangsinnung in Brüssow.

**412.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1902 eine Zwangsinnung für das Müller- und Bäckerhandwerk in Stadt Brüssow, den Amtsbezirken Menkin, Battin, Schmölln, Klockow, Züsedom, Polzow, Rossow und Caselow mit dem Sitze in Brüssow und dem Namen „Müller- und Bäcker-Innung in Brüssow" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende freie Müller- und Bäcker-Innung in Brüssow.

Potsdam, den 19. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

**Neufestsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter für den Regierungsbezirk Potsdam.**

**413.** Gemäß § 10 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. 1900 S. 641) und gemäß dem Ministerial-Erlaß vom 3. Januar 1901 $\frac{\text{IIIa. 8515 M. f. H.}}{\text{Ic. 1570 M. d. J.}}$ / IA. b. 7647 M. f. Ldw. setze ich den durchschnittlichen Jahres-Arbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter für den Regierungsbezirk Potsdam folgendermaßen fest:

### I. Kreis Angermünde.

a. für die Städte Angermünde, Oderberg u. Schwedt a./O.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 550 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 350 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 350 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 250 ⸗

b. für die Städte Greiffenberg, Joachimsthal, Vierraden und das platte Land:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 500 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 300 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 270 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 200 ⸗

### II. Kreis Niederbarnim.

a. Für die Städte Bernau, Oranienburg, Alt-Landsberg, Liebenwalde, sowie für die Gemeinde- und Gutsbezirke der Amtsbezirke: Lichtenberg, Stralau, Rummelsburg, Pankow, Reinickendorf, Weißensee, Hohenschönhausen, Friedrichsfelde, Biesdorf, Dahlwitz, Coepenick Forst, Friedrichshagen, Erkner, Herzfelde, Rüdersdorf, Amt Alt-Landsberg, Blumberg, Nieder-Schönhausen, Ober-Schönweide, Franz. Buchholz, Dalldorf, Tegel und für den Gutsbezirk Oranienburg Amt:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 600 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 300 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 270 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 210 ⸗

b. für die übrigen Theile des Kreises.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 540 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 300 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 250 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 200 ⸗

### III. Kreis Oberbarnim.

Für den ganzen Kreis.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 500 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 300 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 250 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 200 ⸗

### IV. Kreis Beeskow-Storkow.

Für den ganzen Kreis.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 500 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 300 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 270 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 225 ⸗

### V. Kreis Osthavelland.

Für den ganzen Kreis.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 600 M.
2) für weibliche Arbeiter über 16 Jahre = 350 M.
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 350 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 350 ⸗

### VI. Kreis Westhavelland.

a. Für die ländlichen Ortschaften und die Städte des Kreises mit Ausnahme von Rathenow.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 550 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 350 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 350 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 225 ⸗

b. Für die Stadt Rathenow.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 600 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 350 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 450 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 225 ⸗

### VII. Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

a. Für die ländlichen Ortschaften und Städte des Kreises mit Ausnahme der Stadt Luckenwalde.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 500 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 300 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 250 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 200 ⸗

b. Für die Stadt Luckenwalde:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 525 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 300 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 250 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 200 ⸗

### VIII. Kreis Prenzlau.

a. Für die Stadt Prenzlau.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 560 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 300 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 300 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 225 ⸗

b. Für die Stadt Strasburg U./M. und für den übrigen Theil des Kreises.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 500 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 300 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 300 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 210 ⸗

### IX. Kreis Ost-Prignitz.

Für den ganzen Kreis.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 540 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 350 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 300 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 250 ⸗

### X. Kreis West-Prignitz.

a. Für die ländlichen Ortschaften und die Städte des Kreises mit Ausnahme der Stadt Wittenberge.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 540 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 350 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 300 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 250 ⸗

b. Für die Stadt Wittenberge:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 600 M.
2) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 400 ⸗
3) ⸗ männliche ⸗ unter 16 Jahren = 300 ⸗
4) ⸗ weibliche ⸗ ⸗ 16 ⸗ = 250 ⸗

## XI. Kreis Ruppin.

a. Für den ganzen Kreis mit Ausnahme der Stadt Neu-Ruppin:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 540 M.
2) " weibliche " " 16 " = 300 "
3) " männliche " unter 16 Jahren = 240 "
4) " weibliche " " 16 " = 200 "

b. Für die Stadt Neu-Ruppin:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 600 M.
2) " weibliche " " 16 " = 330 "
3) " männliche " unter 16 Jahren = 300 "
4) " weibliche " " 16 " = 225 "

## XII. Kreis Teltow.

a. Coepenick, Adlershof, Britz, Dt.-Wilmersdorf, Friedenau, Gr.-Lichterfelde, Grünau, Grunewald, Johannisthal, Klein-Glienicke, Lankwitz, Mariendorf, Marienfelde, Neuendorf b./Nowawes, Nieder-Schöneweide, Nowawes, Schmargendorf, Steglitz, Tempelhof, Treptow, Wannsee, Zehlendorf und die Gutsbezirke Babelsberg, Hasenhaide, Klein Glienicke:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 750 M.
2) " weibliche " " 16 " = 450 "
3) " männliche " unter 16 Jahren = 390 "
4) " weibliche " " 16 " = 300 "

b. Teltow, Dahlem, Gutsbezirke Düppel, Potsdamer Forst, Ruhleben, Spandauer Forst:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 750 M.
2) " weibliche " " 16 " = 420 "
3) " männliche " unter 16 Jahren = 300 "
4) " weibliche " " 16 " = 240 "

c. Mittenwalde, Trebbin, Zossen, Alt-Glienicke, Bohnsdorf, Buckow, Drewitz, Eichwalde, Groß-Beeren, Groß-Ziethen, Gütergotz, Hoherlöhme, Klein-Beeren, Kgs.-Wusterhausen, Lichtenrade, Miersdorf, Müggelsheim, Rudow, Ruhlsdorf, Schenkendorf bei Groß-Beeren, Schmöckwitz, Schönefeld, Schulzendorf bei Waltersdorf, Sputendorf bei Groß-Beeren, Stahnsdorf, Waltersdorf, Waßmannsdorf, Zeuthen, Gutsbezirke Coepenicker Forst, Diepensee, Groß-Beeren, Groß-Ziethen, Haus-Zossen, Klein-Beeren, Klein-Ziethen, Kgs.-Wusterhausen Amt, Osdorf, Rudow, Ruhlsdorf, Schenkendorf b./Groß-Beeren, Schönefeld, Schulzendorf b./Eichwalde, Waltersdorf, Waßmannsdorf, Gutsbezirke Gütergotz, Klein-Machnow:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 600 M.
2) " weibliche " " 16 " = 360 "
3) für männliche " unter 16 Jahren = 300 M.
4) " weibliche " " 16 " = 240 "

d. Trupitz, Ahrensdorf b./Ludwigsfelde, Alexanderdorf, Blankenfelde, Brusendorf, Christinendorf, Dabendorf, Dahlewitz, Dergischow, Dt.-Wusterhausen, Diedersdorf, Egsdorf, Fahlhorst, Fern-Neuendorf, Freidorf, Gadsdorf, Gallun, Genshagen, Glasow, Glienick b./Zossen, Gräbendorf, Gröben, Gr.-Besten, Groß-Beuthen, Groß-Kienitz, Groß-Köris, Klein-Köris, Groß-Machnow, Groß-Schulzendorf, Gussow, Halbe, Jachzenbrück, Jühnsdorf, Jütchendorf, Kallinchen, Kerzendorf, Kiekebusch, Klausdorf, Klein-Besten, Klein-Beuthen, Klein-Kienitz, Klein-Schulzendorf, Kliestow, Krummensee, Kummersdorf, Löpten, Löwenbruch, Lüdersdorf, Mahlow, Mellen, Motzen, Nächst-Neuendorf, Neuendorf b./Teupitz, Neuendorf b./Trebbin, Neuhof, Nudow, Nunsdorf, Pätz, Philippsthal, Ragow, Rangsdorf, Rehagen, Rotzis, Saalow, Schenkendorf b./Kgs.-Wusterhausen, Schöneiche, Schöneweide, Schünow, Schwerin, Selchow, Senzig, Siethen, Sperenberg, Sputendorf bei Töpchin, Staakow, Telz, Teurow, Thyrow, Töpchin, Tornow, Wendisch-Wilmersdorf, Wietstock, Wünsdorf, Zeesen, Zehrensdorf, und die Gutsbezirke Blankenfelde, Brusendorf, Dahlewitz, Diedersdorf, Fahlhorst, Gallun, Genshagen, Gröben, Groß-Beuthen, Groß-Machnow, Hammer'sche Forst, Jühnsdorf, Karlshof, Kerzendorf, Klein-Kienitz, Kgs.-Wusterhausener Forst, Kummersdorf Schießplatz, Kummersdorfer Forst, Löpten, Löwenbruch, Rangsdorf, Rotzis, Schenkendorf b./Kgs.-Wusterhausen, Selchow, Semmelei, Siethen, Staakow (Oberförsterei), Teupitz Schloß, Teurow, Wendisch-Wilmersdorf, Wolltersdorfer Forst, Zeesen, Zernsdorf, Gut Dt.-Wusterhausen:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 510 M.
2) " weibliche " " 16 " = 300 "
3) " männliche " unter 16 Jahren = 240 "
4) " weibliche " " 16 " = 180 "

## XIII. Kreis Templin.

Für den ganzen Kreis:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 500 M.
2) " weibliche " " 16 " = 300 "
3) " männliche " unter 16 Jahren = 250 "
4) " weibliche " " 16 " = 200 "

## XIV. Kreis Zauch-Belzig.

Für den ganzen Kreis:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 500 M.
2) " weibliche " " 16 " = 300 "
3) " männliche " unter 16 Jahren = 250 "
4) " weibliche " " 16 " = 200 "

## XV. Stadtkreis Brandenburg a./H.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 750 M.
2) " weibliche " " 16 " = 450 "
3) " männliche " unter 16 Jahren = 450 "
4) " weibliche " " 16 " = 400 "

## XVI. Stadtkreis Charlottenburg.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 900 M.
2) " weibliche " " 16 " = 600 "
3) " männliche " unter 16 Jahren = 450 "
4) " weibliche " " 16 " = 300 "

## XVII. Stadtkreis Potsdam.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 675 M.
2) " weibliche " " 16 " = 375 "
3) " männliche " unter 16 Jahren = 225 "
4) " weibliche " " 16 " = 225 "

## XVIII. Stadtkreis Rixdorf.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 750 M.
2) " weibliche " " 16 " = 400 "
3) " männliche " unter 16 Jahren = 390 "
4) " weibliche " " 16 " = 300 "

## XIX. Stadtkreis Schöneberg.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 900 M.
2) = weibliche = = 16 = = 540 =
3) = männliche = unter 16 Jahren = 600 =
4) = weibliche = = 16 = = 360 =

## XX. Stadtkreis Spandau.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre = 840 M.
2) = weibliche = = 16 = = 450 =
3) = männliche = unter 16 Jahren = 300 =
4) = weibliche = = 16 = = 270 =

Diese Sätze treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Potsdam, den 21. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

### Vereinfachung des Rentenauszahlungsverfahrens.

**414.** Auf Grund einer mit der Reichspostverwaltung getroffenen Vereinbarung soll vom 1. Januar 1902 ab die Auszahlung von fortlaufenden Renten (Unfall-, Alters-, Invaliden- und Krankenrenten) an auf dem Lande (im Landbestellbezirke) wohnende Empfänger in allen denjenigen Fällen **durch die Landbriefträger erfolgen,** in welchen die Empfänger durch eine **Bescheinigung des Gemeindevorstehers oder Amtsvorstehers** nachweisen, daß sie wegen ihres körperlichen Zustandes, insbesondere wegen Alters, Krankheit oder anderer Gebrechen, u. A. ausnahmsweise auch in besonders gearteten Fällen beim Vorliegen anderer Gründe, z. B. bei Wartung und Pflege dritter Personen — zur persönlichen Abhebung der Rentenbeträge bei der Postanstalt unfähig sind und die Beträge auch durch Familienangehörige nicht abheben lassen können.

Ueber das bei der Rentenauszahlung in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren hat das Reichspostamt unter dem 17. Oktober d. Js. eine Amtsblattsverfügung erlassen, aus welcher ich Folgendes hervorhebe.

Der Rentenempfänger beantragt entweder schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Postanstalt die Auszahlung seiner Rente durch den Landbriefträger. Mit dem Antrag ist der Postanstalt die von dem Gemeindevorsteher oder dem Amtsvorsteher ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, die den oben angegebenen Erfordernissen entsprechen muß.

Verzieht ein Rentenempfänger in den Bezirk einer anderen Postanstalt, so bleibt ihm überlassen, die weitere Auszahlung bei der neuen Postanstalt zu beantragen. Hierbei ist auch eine Bescheinigung des Gemeindevorstehers oder Amtsvorstehers des neuen Wohnortes erforderlich.

Kann der Renntenbetrag nach zweimaligem vergeblichen Bestellungsversuche nicht gezahlt werden, so muß es dem Zahlungsempfänger selbst überlassen bleiben, den Betrag bei der zuständigen Postanstalt abzuheben. Bestellgeld kommt nicht zur Erhebung.

Der Rentenempfänger ist verpflichtet, die gehörig beglaubigte Quittung bis zum üblichen Eintreffen des

Der Landbriefträger hat vor der Auszahlung des Rentenbetrages die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Quittung zu prüfen und hierbei im Besonderen darauf zu achten, daß der Betrag in Zahlen und Buchstaben richtig angegeben, der Empfänger seinen Wohnort und das Datum der Quittungsausstellung vermerkt hat, die Unterschrift des Empfängers vorhanden und beglaubigt ist, sowie daß die nach der Zahlungsliste sonst erforderlichen Bescheinigungen ausgestellt sind. **Ergiebt die** Prüfung, daß die Quittung den gestellten Anforderungen entspricht, so ist der Geldbetrag gegen Uebernahme der Quittung dem Empfänger selbst auszuhändigen und die Quittung von dem Landbriefträger mit dem Vermerke „Selbst" und mit seiner Namensunterschrift zu versehen. Anderenfalls hat der Landbriefträger die Quittung zurückzuweisen und den Empfänger zur Abstellung der Mängel zu veranlassen; die Auszahlung des Betrages hat sodann bei dem nächsten Bestellgange zu erfolgen.

Von der Bekanntgabe der neuen Einrichtung durch Schalteraushang ist abgesehen.

Im Uebrigen soll das bisher versuchsweise eingeführte Verfahren, betreffend einmalige Zahlungen von Unfallentschädigungen durch die Landbriefträger, vom 1. Januar 1902 ab versuchsweise auch auf die Zahlung **einmaliger Beträge an Invalidenbezügen** ausgedehnt werden.

Potsdam, den 20. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

### Pausen jugendlicher Arbeiter.

**415.** Nachdem § 136 Abs. 1 der Gewerbeordnung durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juni v. J. einen Zusatz erhalten hat, ist auch der Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, der nach § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung in den Fabrikräumen auszuhängen ist, und dessen Fassung durch Anlage E. der Anweisung zur Ausführung des Gesetzes betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Februar 1892 — Beilage zum Amtsblatt 1892 Stück 13 Seite 14 — festgestellt ist, entsprechend ergänzt. **№ VII.** jenes Auszuges hat daher in Zukunft folgende Fassung zu erhalten:

VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen muß mindestens Mittags eine einstündige, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt (G. O. § 136 Abs. 1).

Die ausgehängten Auszüge sind dementsprechend zu ergänzen. Potsdam, den 20. Dezember 1901.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze in Cummersdorf für 1902.

**416.** Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1902 wie folgt festgesetzt worden sind:

**Januar:** 1., 2., 5., 6., 7., 8., 12., 13., 14., 15., 19., 20., 21., 22., 26., 27., 28., 29.
**Februar:** 2., 3., 4., 5., 9., 10., 11., 12., 16., 17., 18., 19., 23., 24., 25., 26.
**März:** 2., 4., 5., 9., 10., 12., 16., 17., 19., 23., 25., 28., 30., 31.
**April:** 2., 5., 6., 8., 9., 10., 13., 15., 16., 19., 20., 22., 23., 25., 27., 28., 30.
**Mai:** 1., 4., 7., 8., 9., 11., 13., 14., 17., 18., 19., 21., 22., 25., 28., 29., 31.
**Juni:** 1., 4., 8., 11., 15., 18., 22., 25., 29.
**Juli:** 2., 6., 9., 13., 16., 20., 23., 27., 30.
**August:** 3., 6., 10., 13., 15., 17., 20., 24., 27., 31.
**September:** 3., 7., 10., 14., 17., 21., 24., 28., 29.
**Oktober:** 1., 5., 7., 8., 12., 13., 15., 19., 20., 22., 26., 29.
**November:** 1., 2., 3., 5., 9., 10., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30.
**Dezember:** 1., 2., 3., 7., 8., 9., 10., 14., 15., 16., 17., 21., 24., 25., 26., 28., 29., 31.

Potsdam, den 23. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

**417.** Folgende ausländisch-russisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

| Namen: | bisheriger Beschäftigungsort: |
|---|---|
| 1) Ignatz Pawelowski | Rittergut Höckelheim, Kreis Northeim, Reg.-Bez. Hildesheim. |
| 2) Jan Slularski | |
| 3) Joseph Placinski | |
| 4) Wladislawa Markowka | |

Die Genannten sind festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 23. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

**418.** **Viehseuchen.**

**I. Festgestellt:**

a. Milzbrand. Kreis West-Havelland: Zachow.

b. Schweineseuche. Kreis Teltow: Dt.-Wilmersdorf, Coepenick.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Lankwitz.

**II. Erloschen:**

Kreis Ost-Havelland: Gut Nieder-Neuendorf.

Potsdam, den 23. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

**47.** Der Schiffseigner August Pankau in Stralau, Tunnelstraße, beabsichtigt, sein in der Feldmark Gussow an der Dahme belegenes Grundstück, welches im Westen von der Gussow—Bindower Chaussee begrenzt wird, hochwasserfrei aufzuhöhen. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen beim Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen.

Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstr. 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 12. Dezember 1901.

Der Bezirksausschuß.

## Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Aktien-Gesellschaft A. Goerz & Company, Limited.

**90.** Die am 26. Juli d. J. abgehaltene Generalversammlung der Aktionäre der Aktien-Gesellschaft A. Goerz & Company, Limited hat ein neues Statut beschlossen, welches sich in einzelnen Bestimmungen von dem bisherigen Gesellschaftsvertrage unterscheidet.

Ich bringe diese fraglichen Statutenänderungen, welche durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. Oktober d. J. — I. № IIa. 4437 — genehmigt worden sind, soweit sie Abänderungen des seiner Zeit veröffentlichten Statutenauszuges in sich schließen, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß. Es lauten fortab die §§ 40, 41, 42, 64, 86, 91, 116 und 121 folgendermaßen:

**Wo General-Versammlungen abzuhalten sind.**

40. Alle Versammlungen der Gesellschaft sollen, falls es nicht anders von dem Aufsichtsrath oder der Gesellschaft bestimmt wird, an demjenigen Orte statt finden, an dem das Hauptbureau der Gesellschaft belegen ist.

**Wann sind Generalversammlungen abzuhalten.**

41. Generalversammlungen sollen einmal jährlich zu dem von dem Aufsichtsrath festgesetzten Zeitpunkt abgehalten werden, jedoch nicht später als 6 Monat nach Schluß des Geschäftsjahres.

**Benennungen von Generalversammlungen.**

42. Die vorerwähnten Generalversammlungen sollen ordentliche Generalversammlungen genannt werden. Alle anderen Versammlungen der Gesellschaft sollen außerordentliche Generalversammlungen heißen.

64. (früher 65.) Die jetzigen Aufsichtsraths-Mitglieder sind:

| | |
|---|---|
| The Right Honourable Cyril Flower, Baron Battersea (Vorsitzender), | Otto Braunfels, |
| | Arthur Gwinner, |
| | Carl Meyer, |
| Comte Jean d'Ayguesvives, | Henry Pryor Powell, |
| | Max Steinthal, |
| Amandus Bralan, | Max Winterfeldt. |

86. (früher 88.) Ohne Präjudiz für die allgemeinen Befugnisse, welche den Aufsichtsrathsmitgliedern durch diese Statuten übertragen werden, wird hierdurch festgesetzt, daß denselben folgende Rechte zustehen sollen:

a. Sie sind befugt, nach ihrem Ermessen alle Kosten und Auslagen, welche aus der Gründung und Konstituirung der Gesellschaft und der Eintragung derselben auf Grund der Aktiengesetze von Transvaal erwachsen, zu berichtigen.

b. Sie sind vorbehaltlich der in dieser und den nachfolgenden Unterabtheilungen aufgeführten Beschränkungen befugt, die Gesammtheit oder einzelne der Zwecke der Gesellschaft, wie solche in § 5 und in verschiedenen anderen Unterabtheilungen dieses Paragraphen der Statuten aufgeführt sind, durchzuführen und zu fördern, jedoch soll kein Kontrakt beziehungsweise Vereinbarung über den Erwerb durch Kauf, Amalgamation oder sonstwie von Aktiven anderer Gesellschaften oder Personen oder von anderen Besitzthümern (abgesehen von denjenigen, welche speziell in Unterabtheilung a. des besagten § 5 aufgeführt sind), durch welche der Gesellschaft eine Verbindlichkeit, die mehr als ein Viertel des Betrages des ausgegebenen Kapitals ausmacht, auferlegt wird, für die Gesellschaft bindend sein, sofern nicht ein derartiger Vertrag oder ein derartiges Abkommen durch einen Beschluß genehmigt wird, welcher durch eine Majorität von Aktionären gefaßt wird, welche auf einer zu diesem Zwecke zusammen berufenen außerordentlichen Generalversammlung anwesend oder vertreten sind; auf dieser Versammlung sollen mindestens die Hälfte des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft anwesend oder vertreten sein.

c. Sie sind ferner befugt, die Gesammtheit oder einen Theil oder Theile des gegenwärtigen oder zukünftigen Besitzthums der Gesellschaft unter den ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen und Konditionen zu verkaufen, zu verpachten oder sonstwie darüber zu verfügen, und damit zu handeln oder dasselbe aufzugeben; der Aufsichtsrath soll jedoch nicht befugt sein, ohne Genehmigung der Aktionäre, wie dies im § 115 dieser Statuten ausgeführt ist, die Gesellschaft zu liquidiren.

d. Sie sind ferner befugt, Personen zu ernennen, die Besitzthümer, welche der Gesellschaft gehören, als Treuhänder in Empfang und Verwaltung nehmen sollen und, wenn nöthig, dieselben zu remuneriren.

e. Sie sind ferner befugt, einen oder mehrere geschäftsleitende Direktoren mit solchen Machtbefugnissen, wie es ihnen rathsam erscheint, zu ernennen und ihm oder ihnen eine Entschädigung entweder in der Gestalt von Gehalt oder von Provision oder von Tantièmen oder durch all dieses oder einzelne dieser Entschädigungsarten zuzubilligen, wie ihnen dies angemessen erscheint.

f. Sie sind befugt, im Namen der Gesellschaft Gelder zu borgen und zu beschaffen, sowie Hypotheken-Urkunden, Verkaufsverträge, Verpachtungen, Schuld-Urkunden und sonstige Verträge zu vollziehen, sowie auch gezogene und eigene Wechsel und sonstige Urkunden auszustellen, zu ziehen, zu acceptiren und zu giriren, vorausgesetzt, daß der geborgte Betrag ohne die auf einer Generalversammlung ertheilte Genehmigung der Gesellschaft insgesammt nicht $^1/_3$ des jeweilig ausgegebenen Gesellschaftskapitals übersteigt.

g. Sie sind befugt, Klagen für die Gesellschaft zu erheben und die Gesellschaft als Beklagte zu vertreten, Angelegenheiten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen und Vergleiche abzuschließen.

h. Sie sind ferner befugt, die Gesammtheit oder einzelne ihrer Machtbefugnisse auf eine oder mehrere Personen zu übertragen und Anwälte oder Vertreter zur Vertretung der Gesellschaft zu ernennen.

i. Sie sind befugt, Geschäfte in einem Spezial-Aufsichtsrath oder einer Spezial-Kommission zu erledigen, sobald Aufsichtsraths-Mitglieder oder deren Vertreter zeitweise oder dauernd in dem Lande oder an dem Orte, für welchen derartige Spezial-Aufsichtsräthe ernannt sein mögen, anwesend sind.

Sie sind befugt, an den Verhandlungen dieser Spezial-Aufsichtsräthe oder Kommissionen theilzunehmen und dieselben Rechte, Machtbefugnisse, Privilegien auszuüben, die irgend ein Mitglied eines solchen Spezial-Aufsichtsraths oder einer solchen Spezial-Kommission ausüben kann.

**Befugnisse von Spezial-Aufsichtsräthen.**

91. (früher 93.) Ohne Präjudiz für die Machtbefugniß des Aufsichtsraths, weitergehende Machtvollkommenheiten den von Zeit zu Zeit ernannten Spezial-Aufsichtsräthen zu übertragen und von Zeit zu Zeit diese Machtbefugnisse abzuändern, soll jeder Spezial-Aufsichtsrath, wenn und sobald er von dem Aufsichtsrath ernannt ist und vorbehaltlich etwaiger vom Aufsichtsrath gemachter Vorbehalte die folgenden Befugnisse haben:

a. Eine Zweigniederlassung der Gesellschaft in denjenigen Städten oder Plätzen zu eröffnen, die der Aufsichtsrath bestimmen mag und die Miethe und andere Ausgaben, die hiermit verknüpft sind, zu bezahlen.

b. Einen Spezial-Sekretär, Commis oder Bedienstete in Verbindung mit den Geschäften der Gesellschaft zu engagiren, nach ihrem Gutdünken zu entlassen und zu suspendiren, die Obliegenheiten dieser Personen festzusetzen und ihnen ihre Gehälter auszuzahlen.

c. Ein Aktionärregister zu eröffnen und zu führen und darin alle passenden und geeigneten Eintragungen machen zu lassen, so jedoch, daß eine Abschrift aller in dies Register gemachten Eintragungen und alle Aenderungen darin mindestens einmal jeden Monat an jedes Bureau, bei welchem eine Abschrift des Registers geführt wird, zu senden ist.

d. Die Eintragung von Uebertragungen von Aktien in Berathung zu ziehen und nach der Genehmigung die Eintragung zu beschließen und anzuordnen, sowie alle Akte vorzunehmen, die für die Eintragung des Rechtsüberganges von Aktien nothwendig sind.

e. Neue Certificate, die sich auf Aktien beziehen, auszustellen und zu unterzeichnen und vorhandene Aktien-Certificate zu ersetzen und Aktien oder Kapital-Antheile in Unterabtheilungen zu zerlegen oder ausgebrauchte oder entstellte Certificate gegen Vorlegung derselben vor dem Spezial-Aufsichtsrath oder dessen etwaigen Spezial-Sekretär zu ersetzen und derartige vorhandene ausgebrauchte oder entstellte Certificate dem jeweiligen Hauptbureau der Gesellschaft gleichzeitig mit den monatlichen oder üblichen Berichten einzusenden. Falls ein auf Aktien oder Kapital-Anleihe bezügliches Certificat verloren oder vernichtet wird, dann soll der Spezial-Aufsichtsrath die Befugniß haben, sobald ihm der Verlust oder die Vernichtung zur Genüge nachgewiesen ist, und sobald die von ihm als angemessen erachtete Sicherheitsleistung erfolgt ist, neue Certificate an Stelle desselben auszugeben, und soll der besagte Spezial-Aufsichtsrath die Befugniß haben, bezüglich aller oder einzelner der vorstehenden Akte diejenige Gebühr oder Gebühren zu berechnen, welche jeweilig nach den Bestimmungen der Gesellschaft zahlbar sein mögen. Jedes Mitglied des Spezial-Aufsichtsraths oder Spezial-Sekretär, wenn und sobald derselbe bestellt ist, oder irgend eine Person, welche den Gesetzen entsprechend als solcher Sekretär fungirt, kann gültige Quittungen über die vorgedachten Gebühren ausstellen.

Jedes Certificat und jede Uebertragung, welche sich auf die Aktien bezieht, soll in der jeweilig von dem Aufsichtsrath festgesetzten Form ausgestellt sein und soll (falls eine Unterschrift dazu erforderlich ist) von mindestens zwei Mitgliedern des Spezial-Aufsichtsraths gezeichnet und von dem Spezial-Sekretär, falls ein solcher ernannt ist, beziehungsweise von einer Person, welche an Stelle dieses Sekretärs mit Genehmigung des Spezial-Aufsichtsraths fungirt, gegengezeichnet sein.

f. Er soll befugt sein, die offizielle Aufnahme und Notirung der Aktien, Schuldverschreibungen und sonstiger Sicherheiten der Gesellschaft auf irgend einer Börse in Europa, Südafrika oder sonstwo durchzuführen und die Regulative und Bestimmungen einer jeden solchen Börse zu unterschreiben und denselben nachzukommen, sowie auch diejenigen Zahlungen zu leisten, welche von Zeit zu Zeit an derartigen Börsen zu zahlen und fällig sind.

g. Namens der Gesellschaft vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, die der Aufsichtsrath auflegen mag, Kontrakte einzugehen und abzuschließen, Verträge und insbesondere Verträge über den Kauf oder Verkauf von Aktien, Obligationen oder sonstigen Anrechten anderer Gesellschaften auszuführen und dieselben durch Vollziehung und Hingabe von Uebertrags-Urkunden oder sonstiger Dokumente perfekt zu machen.

h. Im Allgemeinen soll ein Spezial-Aufsichtsrath die Befugnisse haben, im Namen und für Rechnung der Gesellschaft diejenigen Akte und Handlungen vorzunehmen, wenn dieselben auch nicht speziell in diesen Statuten erwähnt sind, welche nach dem besten Ermessen dieses Spezial-Aufsichtsraths für irgend einen der vorgedachten Zwecke nothwendig oder zweckdienlich sein mögen.

**Abänderungen der Statuten.**

116. (früher 115.) Es wird und soll den Aktionären freistehen, durch eine Majorität von mindestens zwei Drittel Stimmen der auf einer zu diesem Zweck zusammenberufenen außerordentlichen Generalversammlung in Person anwesenden oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Aktionäre einzelne oder mehrere Paragraphen dieser Urkunde aufzuheben, abzuändern, zu verbessern oder zu modifiziren oder denselben Zusätze zu machen und neue Bestimmungen für die Statuten aufzustellen; auf dieser Versammlung müssen die Inhaber von mindestens der Hälfte des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft anwesend oder vertreten sein; in keinem Falle soll jedoch irgend eine Bestimmung dieser Statuten eine Majorität ermächtigen, einer Minorität Rechte zu entziehen, sofern nicht die Rechte dieser Majorität identisch mit denen der Minorität sind und in gleichem Umfang durch den beabsichtigten Beschluß berührt werden.

121. (früher 120.) Alles bewegliche und unbewegliche Besitzthum der Gesellschaft soll entweder in dem Corporationsnamen der Gesellschaft angelegt und eingetragen werden oder im Namen einer oder mehrerer für diesen Zweck von dem Aufsichtsrath eingesetzter Personen als Bevollmächtigte derselben. Alle Verträge, Urkunden, Schuldverschreibungen, Vollmachten und Dokumente, die von der Gesellschaft zu unterzeichnen sind, sollen von zwei Mitgliedern des Aufsichtsraths der Gesellschaft und dem Sekretär gezeichnet werden (sofern der Aufsichtsrath nicht anderweite Anordnungen trifft.

Berlin, den 14. Dezember 1901.

Der Polizei-Präsident.

von Windheim.

**Aeußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.**

**91.** § 15 der landespolizeilichen Verordnung vom 9. November d. Js. über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage (publicirt in № 270 der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 16. November 1901) hat, wie zur Vermeidung von Mißverständnissen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in den bisherigen, auf Grund des § 105 b. Absatz 2 der Gewerbeordnung getroffenen Festsetzungen über die Zeit des Hauptgottesdienstes und die demensprechend zu gewährende Arbeitspause eine Aenderung nicht herbeigeführt.

Die in dem bezeichneten Paragraphen aufgenommene Bemerkung „gegenwärtig 10—12 Uhr" bezieht sich auf die im Allgemeinen üblichen, in Berlin, Charlottenburg und Rixdorf getroffenen Bestimmungen. In Schöneberg ist für den Hauptgottesdienst und die dadurch bedingte Arbeitspause die Zeit von 9½ bis 11½ Uhr festgesetzt.

Berlin, den 18. Dezember 1901.

Der Polizeipräsident.

## Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von 4% u. 3½% Rentenbriefen der Prov. Brandenburg.

**25.** Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 15. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

### I. 4prozentige Rentenbriefe.

**Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 185 Stück**

und zwar die Nummern:

23 36 215 297 584 605 718 765 886 901 923 941
1060 1134 1144 1160 1620 1677 1683 1686 1965
2204 2504 2643 2797 2804 3098 3226 3362 3366
3528 3632 4051 4281 4292 4329 4433 4560 4598
4626 4893 4909 4912 5211 5270 5346 5851 6211
6299 6442 6857 6941 6966 6967 7050 7354 7358
7456 7684 7785 7943 8434 8469 8611 8667 8673
8775 8860 8955 9061 9069 9093 9270 9366 9506
9555 9574 9662 9702 10259 10301 10314 10409
10476 10507 10544 10593 10619 10730 10882
10911 10967 11021 11028 11231 11261 11451
11460 11679 11734 11931 11935 12182 12290
12392 12696 12720 12801 12909 13001 13015
13017 13048 13381 13504 13696 13779 13875
14036 14047 14138 14195 14199 14315 14400
14693 14866 14901 14938 15042 15049 15179
15398 15431 15698 15713 15715 15757 15840
15865 15923 15976 16015 16019 16373 16386
16410 16427 16483 16539 16565 16664 16875
16985 17156 17250 17570 17571 17643 17790
17954 17978 18012 18147 18276 18300 18349
18635 18653 18753 19088 19156 19161 19172
19269 19356 19432 19470 19502 19517 19596
19605 19686 19701 19715.

**Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 66 Stück**

und zwar die Nummern:

216 354 375 421 476 570 1043 1080 1097 1121
1144 1242 1320 1359 1581 1618 1624 1625 1832
1956 1962 2210 2282 2797 3094 3100 3194 3460
3507 3812 3830 4054 4238 4257 4596 4681 4723
4907 5138 5278 5523 5532 5579 5639 5661 5697
5786 5998 6082 6316 6333 6472 6638 6642 6673
6677 6783 6794 6853 6928 6942 6980 7073 7108
7168 7218.

**Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 260 Stück**

und zwar die Nummern:

88 160 311 313 504 525 548 925 1317 1407 1424
1473 1630 1646 1672 1871 1920 2084 2409 2428
2589 2665 2857 3349 3472 3641 3696 3771 3799
3914 3961 4050 4405 4453 4689 4751 4759 4773
4784 4792 4909 5303 5340 5593 5598 5805 5922
5946 6336 6350 6368 6455 6495 6496 6827 6852
7123 7254 7307 7321 7376 7410 7563 7708 7725
7819 7899 8105 8172 8449 8478 8623 8721 8776
8778 9043 9149 9236 9528 9535 9699 9741 9752
9957 10029 10162 10205 10207 10361 10411
10697 10937 10977 11074 11147 11252 11415
11426 11439 11572 11836 11850 12089 12141
12491 12660 12813 12846 12895 12899 12979
13011 13045 13158 13268 13329 13443 13491
13871 14009 14282 14397 14770 14787 14846
14877 14900 14932 14955 15052 15198 15213
15247 15454 15572 15599 15712 15750 15850
16033 16226 16466 16677 16876 16945 17046
17101 17110 17183 17191 17274 17329 17560
17694 17814 18028 18082 18123 18303 18439
18463 18671 18690 18814 18828 18883 18948
19388 19417 19530 19568 19860 19883 20002
20006 20193 20221 20524 20528 20542 20597
20767 20888 20899 20939 21069 21088 21133
21136 21181 21344 21430 21485 21512 21891
22228 22234 22237 22312 22367 22611 22799
22821 22838 23021 23400 23420 23484 23612
23615 23641 23680 23809 24022 24072 24138
24198 24286 24340 24355 24363 24411 24477
24563 24591 24627 24669 24786 24877 24906
24913 24918 25003 25017 25171 25177 25226
25293 25298 25398 25404 25405 25415 25429
25583 25623 25626 25647 25729 25795 25838
25849 26114 26316 26439 26451 26690 26699
26710 26774.

**Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 221 Stück**

und zwar die Nummern:

49 96 265 389 520 731 733 734 750 851 887
1355 1847 2099 2355 2363 2610 2630 2870 2909
3072 3145 3352 3469 3636 3889 4119 4572 5116
5136 5185 5266 5466 5471 5551 5680 5878 6067
6135 6319 6410 6413 6422 6672 6676 6746 6978
7043 7190 7387 7632 7817 7831 7840 7879 7938
7947 7980 8432 8506 8536 8626 8672 8694 8806
8843 9128 9362 9477 9504 9630 9645 9738 9757
9763 9858 10267 10582 10887 10911 10959 11112
11741 11764 11874 11876 11986 12137 12239
12245 12303 12320 12387 12837 12849 13112
13281 13283 13358 13363 13598 13684 13743
13782 13824 13940 13978 13993 14123 14140
14320 14321 14360 14464 14628 14874 15159
15270 15295 15485 15505 15576 15747 15782
16051 16056 16216 16229 16375 16400 16485
16671 16676 16710 17008 17158 17196 17276
17308 17329 17453 17527 17728 17740 17742
17811 17866 17948 17955 18126 18129 18367
18420 18505 18548 18953 18986 19024 19074
19163 19186 19279 19338 19340 19566 19785
20060 20217 20473 20492 20703 20808 20829
20945 20982 21101 21156 21174 21178 21214
21244 21287 21550 21724 21776 21821 21825
21859 21867 21883 21895 21897 21914 21927
21931 21932 21955 22089 22137 22245 22316
22387 22417 22421 22431 22436 22438 22439
22441 22451 22455 22457 22461 22466 22476
22479 22480 22486 22488 22493 22500.

**Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 6 Stück**

und zwar die Nummern:

9701 9714 9837 10007 10011 10027

**II. 3½prozentige Rentenbriefe.**

**Litt. M. zu 1500 M. 1 Stück**
und zwar die Nummer: 13.
**Litt. N. zu 300 M. 2 Stück**
und zwar die Nummern: 49 108.
**Litt. O. zu 75 M. 2 Stück**
und zwar die Nummer: 38 54.
**Litt. P. zu 30 M. 2 Stück**
und zwar die Nummern: 28 36.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben im kursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen, Reihe VII. Nr. 8 bis 16, bez. Reihe II. Nr. 6 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. vom 1. April 1902 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April f. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst aber verjähren am Schlusse des Jahres 1912 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung der ausgeloosten Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. November 1901.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin.

## Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Gruppentarif III. (Berlin-Stettin).

**63.** Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1902 ab werden die Stationen Fürstenwalde, Kremmen und Oranienburg in den Ausnahmetarif 9 S. für Schiffsbaueisen nach binnenländischen Stationen im Gruppentarif III. als Empfangsstationen einbezogen. — Ueber die Höhe der Frachtsätze geben die betheiligten Abfertigungsstellen und das Auskunftsbureau der preußischen Staatseisenbahnen zu Berlin, Bahnhof Alexanderplatz, Auskunft.

Berlin, den 14. Dezember 1901.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schleusensperre.

Behufs Ausführung von Reparaturen wird die Schleuse zu Niegripp in der Zeit vom 1. Januar bis voraussichtlich zum 15. Februar 1902 für jeden Verkehr gesperrt.

Genthin, den 5. Dezember 1901.

Der Königliche Wasser-Bauinspektor.

## Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

3

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

| Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke | Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk. | Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk. | Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. — |
|---|---|---|---|
| Gemarkung Alt-Glienicke, Kartenblatt 2, Parzellen № 60, 74, 417/42, 775/54, 776/54, 777/54, 780/54, 1195/14, 1196/14, 1197/14, Größe 2,5010 ha | Fiskalische Dorfaue | Gemeindebezirk Alt-Glienicke | 15. November 1901 A. I. 5265 |
| Gemarkung Königs-Wusterhausen, Kartenblatt 1, Parzelle № 1574/244, Größe 0,2553 ha | Gutsbezirk Königs-Wusterhausen | Gemeindebezirk Königs-Wusterhausen | 15. November 1901 A. I. 5083. |
| Gemarkung Königs-Wusterhausen, Kartenblatt 1, № 1595/359, 1596/359, 1597/359, Größe 0,1641 ha | " | " | " |
| Gemarkung Königs-Wusterhausen, Kartenblatt 1 № 1577/359 und 1578/359, Größe 0,1960 ha | " | " | " |
| Gemarkung Königs-Wusterhausen, Kartenblatt 1 № 1585/222 rc., 1586/222, 1587/222, Größe 0,5966 ha | " | " | " |
| Gemarkung Königs-Wusterhausen, Kartenblatt 1 № zu 1590/224 rc., Größe 0,0473 ha | Gutsbezirk Königs-Wusterhausen — Forst | Gemeindebezirk Königs-Wusterhausen | " |
| Gemarkung Königs-Wusterhausen, Kartenblatt 1 № 1572/192, Größe 0,3496 ha | Gutsbezirk Königs-Wusterhausen | " | " |

Berlin, den 10. Dezember 1901.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

| Lauf. Nr. | Grundbuch Band | Grundbuch Blatt | Kartenblatt | Parzelle | Grundsteuermutterrolle Artikel | Flächeninhalt ha | ar | qm | Guts- oder Gemeindebezirk bisher | Guts- oder Gemeindebezirk künftig |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | **Gemarkung Grunewald.** | |
| 1 | | | 3 | 24 | 48 | — | 20 | 15 | Gemeindebezirk Grunewald | Gutsbezirk Zehdenick Forst |
| 2 | | | 3 | 25 | 45 | — | 20 | 15 | | |
| 3 | | | 3 | 26 | 24 | — | 20 | 95 | „ | „ |
| 4 | | | 3 | 27 | 23 | — | 20 | 95 | „ | „ |
| 5 | | | 3 | 28 | 38 | — | 19 | 60 | „ | „ |
| 6 | | | 3 | 29 | 37 | — | 10 | 00 | „ | „ |
| 7 | | | 3 | 30 | 88 | — | 09 | 60 | „ | „ |
| 8 | | | 3 | 31 | 53 | — | 20 | 40 | „ | „ |
| 9 | | | 3 | 32 | 73 | — | 10 | 20 | „ | „ |
| 10 | | | 3 | 33 | 52 | — | 10 | 20 | „ | „ |
| 11 | | | 3 | 34 | 32 | — | 20 | 20 | „ | „ |
| 12 | | | 3 | 35 | 34 | — | 10 | 20 | „ | „ |
| 13 | | | 3 | 36 | 34 | — | 10 | 00 | „ | „ |
| 14 | | | 3 | 37 | 78 | — | 10 | 30 | „ | „ |
| 15 | | | 3 | 38 | 77 | — | 10 | 00 | „ | „ |
| 16 | | | 3 | 39 | 35 | — | 20 | 20 | „ | „ |
| 17 | | | 3 | 40 | 17 | — | 21 | 00 | „ | „ |
| 18 | | | 3 | 41 | 4 | — | 10 | 50 | „ | „ |
| 19 | | | 3 | 42 | 16 | — | 10 | 50 | „ | „ |
| 20 | | | 3 | 43 | 10 | — | 10 | 40 | „ | „ |
| 21 | | | 3 | 44 | 13 | — | 10 | 40 | „ | „ |
| 22 | | | 3 | 45 | 15 | — | 10 | 40 | „ | „ |
| 23 | VIII. | 239 | 3 | 46 | 14 | — | 10 | 50 | „ | „ |
| 24 | | | 3 | 47 | 27 | — | 10 | 20 | „ | „ |
| 25 | | | 3 | 48 | 28 | — | 10 | 20 | „ | „ |
| 26 | | | 3 | 49 | 26 | — | 20 | 70 | „ | „ |
| 27 | | | 3 | 50 | 51 | — | 21 | 00 | „ | „ |
| 28 | | | 3 | 51 | 50 | — | 20 | 90 | „ | „ |
| 29 | | | 3 | 52 | 56 | — | 11 | 25 | „ | „ |
| 30 | | | 3 | 53 | 81 | — | 11 | 25 | „ | „ |
| 31 | | | 3 | 54 | 40 | — | 09 | 70 | „ | „ |
| 32 | | | 3 | 88/55 | 39 | — | 04 | 85 | „ | „ |
| 33 | | | 3 | 89/55 | 39 | — | 04 | 85 | „ | „ |
| 34 | | | 3 | 56 | 156 | — | 11 | 70 | „ | „ |
| 35 | | | 3 | 57 | 42 | — | 05 | 90 | „ | „ |
| 36 | | | 3 | 58 | 157 | — | 05 | 90 | „ | „ |
| 37 | | | 3 | 59 | 46 u. 47 | — | 10 | 90 | „ | „ |
| 38 | | | 3 | 60 | 46 u. 47 | — | 11 | 00 | „ | „ |
| 39 | | | 3 | 61 | 29 | — | 10 | 80 | „ | „ |
| 40 | | | 3 | 62 | 30 | — | 10 | 70 | „ | „ |
| 41 | | | 3 | 63 | 92 | — | 05 | 40 | „ | „ |
| 42 | | | 3 | 64 | 94 | — | 05 | 40 | „ | „ |
| 43 | | | 3 | 65 | 11 | — | 05 | 40 | „ | „ |
| 44 | | | 3 | 66 | 8 | — | 02 | 50 | „ | „ |
| 45 | | | 3 | 67 | 9 | — | 02 | 50 | „ | „ |
| 46 | VII. | 219 | 3 | 68 | 198 | — | 09 | 15 | „ | „ |
| 47 | | | 3 | 69 | 76 | — | 09 | 15 | „ | „ |
| 48 | | | 3 | 70 | 31 | — | 10 | 50 | „ | „ |
| 49 | VIII. | 239 | 3 | 71 | 69 | — | 10 | 50 | „ | „ |
| 50 | | | 3 | 1 | 111 | — | 40 | 60 | „ | „ |
| 51 | | | 3 | 15 | 111 | 1 | 17 | 20 | „ | „ |

| Nr. | Grundbuch Band | Grundbuch Blatt | Kartenblatt | Parzelle | Grundsteuermutterrolle Artikel | Flächeninhalt ha | ar | qm | Guts- oder Gemeindebezirk bisher | Guts- oder Gemeindebezirk künftig |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 52 | - | | 3 | 80 | 111 | – | 80 | 20 | Gemeindebezirk Grunewald | Gutsbezirk Zehdenick Forst |
| 53 | VIII. | 239 | 3 | 2 | 21 | – | 51 | 80 | | |
| 54 | | | 3 | 16 | 21 | 1 | 14 | 40 | „ | „ |
| 55 | | | 3 | 79 | 21 | – | 77 | 60 | „ | „ |
| 56 | | | 3 | 3 | 32 | – | 45 | 70 | „ | „ |
| 57 | VII. | 229 | 3 | 4 | 209 | – | 45 | 20 | „ | „ |
| 58 | | | 3 | 14 | 209 | 1 | 19 | 20 | „ | „ |
| 59 | VIII. | 239 | 3 | 5 | 1 | – | 45 | 50 | „ | „ |
| 60 | | | 3 | 23 | 1 | 1 | 11 | 90 | „ | „ |
| 61 | | | 3 | 77 | 1 | – | 72 | 50 | „ | „ |
| 62 | | | 3 | 6 | 85 | – | 43 | 20 | „ | „ |
| 63 | I. | 39 | 3 | 7 | 54 | – | 43 | [illegible] | „ | „ |
| 64 | VIII. | 239 | 3 | 8 | 147 | – | 44 | 40 | „ | „ |
| 65 | | | 3 | 10 | 23 | – | 41 | 30 | „ | „ |
| 66 | III. | 118 | 3 | 9 | 102 | – | 41 | 90 | „ | „ |
| 67 | VIII. | 239 | 3 | 11 | 22 | – | 38 | 50 | „ | „ |
| 68 | | | 3 | 12 | 67 | – | 41 | 10 | „ | „ |
| 69 | VIII. | 241 | 3 | 13 | 86 | – | 82 | 40 | „ | „ |
| 70 | VIII. | 239 | 3 | 17 | 75 | 1 | 14 | 90 | „ | „ |
| 71 | VII. | 218 | 3 | 18 | 197 | 1 | 09 | 80 | „ | „ |
| 72 | | | 3 | 81 | 197 | – | 82 | 00 | „ | „ |
| 73 | II. | 50 | 3 | 19 | 62 | 1 | 14 | 10 | „ | „ |
| 74 | II. | 70 | 3 | 20 | 72 | 1 | 09 | 10 | „ | „ |
| 75 | III. | 119 | 3 | 21 | 103 | 1 | 14 | 10 | „ | „ |
| 76 | IV. | 148 | 3 | 22 | 123 | 1 | 13 | 60 | „ | „ |
| 77 | III. | 108 | 3 | 72 | 90 | – | 40 | 60 | „ | „ |
| 78 | | | 3 | 73 | 90 | – | 40 | 60 | „ | „ |
| 79 | II. | 60 | 3 | 74 | 65 | – | 81 | 40 | „ | „ |
| 80 | VIII. | 239 | 3 | 75 | 82 | – | 80 | 70 | „ | „ |
| 81 | IV. | 149 | 3 | 76 | 124 | – | 78 | 10 | „ | „ |
| 82 | III. | 120 | 3 | 78 | 104 | – | 77 | 10 | „ | „ |
| 83 | VII. | 232 | 3 | 82 | 210 | – | 78 | 60 | „ | „ |
| | | | | | zusammen | 31 | 12 | 10 | | |

Templin, den 5. Dezember 1901. Der Kreisausschuß des Kreises Templin.

## Personal-Chronik.

Der Regierungs- und Forstrath Schwieget ist unter Uebertragung der Inspektionsgeschäfte der Forstinspektion Potsdam-Rheinsberg an die hiesige Regierung versetzt.

Dem Oberstabsarzt I. Klasse a. D. Dr. Heimlich und dem Oberarzt a. D. Dr. Grochtmann in Deutsch-Wilmersdorf ist Allerhöchst der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Dem Arzte Dr. von Ubisch in Zossen ist Allerhöchst der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Im Kreise Prenzlau ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Bauergutsbesitzer Hermann Bertram in Klinkow für den Bezirk 15 „Güstrow“.

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Bauerngutsbesitzer Haase in Ahrensfelde für den Bezirk 20 „Ahrensfelde“.

Dem bisherigen Königlichen Förster Regling zu Schorfheide in der Oberförsterei Grimnitz ist der Charakter als Königlicher Hegemeister verliehen.

Dem Forstaufseher Sperling in Sperenberg der Oberförsterei Cummersdorf ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Gühlen-Glienicke in der Oberförsterei Steinberge vom 1. Januar 1902 ab übertragen worden.

Die Försterstelle Elseneck in der Oberförsterei Schönwalde ist vom 1. Januar 1902 ab dem Förster Nießing in Gühlen-Glienicke, Oberförsterei Steinberge, übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer zu Buckow, Diözese Dom Brandenburg, Ferdin. Walcem. Oskar Wild ist zum Pfarrer der Parochie Zauchwitz, Diözese Beelitz, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Hugo Julius Waerlich ist zum dritten Pfarrer an der St. Maria-Magdalenen-Kirche zu Eberswalde, Diözese gl. N., bestellt worden.

Die Lehrerin Emilie Würting ist endgültig und die Lehrerin Margarethe Nürnberg ist einstweilig als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

## Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Biesenthal sind für das Jahr 1902 auf die nachbenannten Tage festgesetzt: 2. und 23. Januar, 6. und 27. Februar, 13. und 27. März, 5. und 17. April, 1. und 15. Mai, 5. und 19. Juni, 3. Juli, 7. August, 11. und 25. September, 9. und 23. Oktober, 6. und 20. November, 11. und 30. Dezember. Das Gerichtslokal befindet sich im Rathhause zu Biesenthal.

Eberswalde, den 16. Dezember 1901.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage in Joachimsthal.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Joachimsthal sind für das Jahr 1902 auf die nachbenannten Tage festgesetzt: 3. und 17. Januar, 14. Februar, 7. und 26. März, 4. und 25. April, 16. Mai, 6. und 20. Juni, 11. Juli, 8. August, 12. September, 10. und 24. Oktober, 21. November, 5. und 19. Dezember. Das Gerichtslokal befindet sich im Rathhause zu Joachimsthal. Eberswalde, den 17. Dezember 1901.

Königliches Amtsgericht.

## Ausweisungen aus Preußen.

Der Schneider Franz Lulewicz, geboren am 11. Mai 1877 zu Sawlaiciai, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. Oktober 1901 ausgewiesen.

Der Handelsmann Salomon Jngwer, geboren am 6. Mai 1857 zu Ulanow, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. November 1901 ausgewiesen.

Der Händler Stephan Kubascik, geboren am 27. Dezember 1865 zu Felso-Badiczo, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 26. November 1901 ausgewiesen.

Der Tischler Clemens Liebner, geboren am 5. Oktober 1880 zu Schellenken, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. November 1901 ausgewiesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Lfd. Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | **a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:** | | | | |
| 1 | Josef Wisniewski, Schmiedegeselle, | geboren am 11. November 1848 zu Mokra, Kreis Czenstochau, Gouvernement Petrikau, Polen, russischer Staatsangehöriger, | Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 22. November 1900) u. Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg, | 2. Novbr. 1901. |
| 2 | Karl Berka, Arbeiter, | geboren am 29. September 1874 zu Ullersdorf, Böhmen, ortsangehörig zu Zautke, Mähren, | Aufruhr (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 10. Oktober 1898), | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg, | 11. Nov. 1901. |
| 3 | Rosa Goldklein, geborene Bügeleisen, ohne Stand, | geboren angeblich im Jahre 1857 oder 1858 zu Lublin, Polen, ortsangehörig zu London, | versuchter schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 14. Dezember 1900), | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg, | 8. Nov. 1901. |
| | **b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:** | | | | |
| 1 | Josef Tureck, Müllerbursche, | geboren am 15. Juli 1858 zu Bimschesewitz, Bezirk Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe, | 15. Oktober 1901. |
| 2 | William Walker, Schiffsingenieur, | geboren am 30. April 1856 zu London, ortsangehörig ebendaselbst, | Landstreichen und Betteln, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg. | 8. Novbr. 1901. |

| Laufende Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath des Ausgewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| 3 | Josef Kafka, Bäcker, | geboren am 11. September 1872 zu Liebstadtl, Bezirk Semil, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, | Betteln, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz, | 13. Nov. 1901. |
| 4 | Josef Katarh, Schlossergeselle, | geboren am 14. Februar 1852 zu Tarnopol, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, | Betrug u. Betteln, | derselbe, | 15. Nov. 1901. |
| 5 | Josef Kluger, Arbeiter, | geboren am 19. August 1877 zu Domsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln u. Uebertretung des § 361 [8] des Strafgesetzbuchs, | Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau, | 12. Nov. 1901. |
| 6 | August Meunier, Commis, | geboren am 23. April 1873 zu Avesnes, Departement Nord, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, | Betrug, Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren, | Königlich bayerisches Bezirksamt Altötting, | 29. Oktober 1901. |
| 7 | Alois Primus, Drechsler, | geboren am 29. Juni 1876 zu Schildberg, Mähren, ortsangehörig zu Karlsdorf, Bezirk Hohenstadt, ebendaselbst, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 18. Nov. 1901. |
| 8 | Josef Schubert, Arbeiter, | geboren am 14. Januar 1859 zu Woitzdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, Betteln und Hausfriedensbruch, | derselbe, | 13. Nov. 1901. |
| 9 | Johann Schwarz, Schmiedegeselle, | geboren am 23. Mai 1871 zu Groß-Wisternitz, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier, | 12. Nov. 1901. |
| 10 | Franz Sindut, Arbeiter, | geboren am 8. Oktober 1870 zu Borzencin, Bezirk Brzesko, Galizien, ortsangehörig ebendas., | Betteln, | Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin, | 20. Juni 1901. |
| 11 | Oskar Sperber, Handlungsgehülfe, | geboren am 4. August 1883 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam, | 10. Oktober 1901. |

Die Ausweisung des Arbeiters Joseph Saffron ist dahin zu berichtigen, daß der Ausgewiesene Kurzinski heißt.

---

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

## Alphabetisches
# Sach- und Namen-Register
## zum Jahrgang 1901
des
## Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die bei den Verordnungen und Bekanntmachungen im Sach-Register und bei den Namen im Namen-Register befindlichen Zahlen geben die Seiten an, die mit einem * bezeichneten Bekanntmachungen sind auf der betreffenden Seite im Oeffentlichen Anzeiger zu finden.

## Sach-Register.

## B.

## G.

## K.

## T.



## U.



## V.

# Namen-Register.

## Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen.

**Amtsanw.** Amtsanwalt; **Amtsvorst.** Amtsvorsteher; **Assess.** Assessor; **Assist.** Assistent; **Bür.** Büreau; **Bürgermstr.** Bürgermeister. **Civ.** Civil; **Control.** Controleur; **Direkt.** Direktor; **Geh.** Geheimer und am Schlusse Gehülfe; **Ger.** Gerichts; **Ger.-Vollz.** Gerichts-Vollzieher; **Ger.-Vollz.-Geh.** Gerichts-Vollzieher-Gehülfe; **Gew.-Insp.** Gewerbe-Inspektor; **Insp.** Inspektor; **interim.** interimistisch; **Kalkul.** Kalkulator; **Kl.** Klasse; **Kommiss.** Kommissarius; **kommiss.** kommissarisch; **Mil.** Militair; **Mstr.** Meister; **ord.** ordentlicher; **Präs.** Präsident; **Prof.** Professor; **R.** Rath; **Rechn.-Revis.** Rechnungs-Revisor; **Rechtsanw.** Rechtsanwalt; **Ref.** Referendar; **Reg.** Regierung; **Rend.** Rendant; **Sekret.** Sekretair; **Stellv.** Stellvertreter; **Strafanst.-Auff.** Strafanstalts-Aufseher; **Superint.** Superintendent; **Supern.** Supernumerar; **Telegr.** Telegraphen; **Vollz.-Beamt.** Vollziehungs-Beamter; **Verw.** Verwalter; **Vorst.** Vorsteher.

---

### A.



### B.

## H.

J.

## L.

## Z.

Stanford University Libraries
3 6105 014 681 998



| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |